UNIVERSITY OF ILLINOIS
LIBRARY

Class 305 Book AN Volume 23

Ja 09-20M

Return this book on or before the
Latest Date stamped below.

University of Illinois Library

NOV 3 1959

T 7
NOV. 10, 59

L161—H41

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/annalendesdeutsc2318unse

Annalen des Deutschen Reichs.

1890.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung

von

Dr. G. Adler, Dr. A. Arndt, O. Frhr. von Aufseß, A. Bayerdörfer, Dr. L. von Bilinski, R. Blochmann, Dr. R. Bornhak, K. Burkart, Paul Dehn, Dr. A. v. Dorn, Dr. A. Dyroff, Dr. W. Endemann, Dr. E. Engel, Dr. A. Fläxl, Dr. F. Frommeit, Dr. L. Fuld, Fr. Gärtner, Dr. K. Gareis, Dr. J. Genfel, Dr. Rud. v. Gneist, Ph. Göring, Dr. F. Gorius, H. Haag, Dr. A. Hänel, Dr. Heinr. Harburger, Dr. F. G. Haushalter, Dr. F. Hecht, Dr. S. Jacoby, M. Joël, M. de Jonge, Dr. J. Kohler, Dr. Paul Laband, Dr. Paul Labes, Dr. J. Landgraf, Dr. Th. Landgraff, Dr. E. Laspeyres, Dr. C. E. Leuthold, R. Lewerk, Dr. J. W. Lewis, Dr. K. Lippmann, Dr. E. Loening, K. Mamroth, Dr. F. v. Martitz, Dr. Ernst Mayer, Th. Mayer, Dr. Georg Meyer, Dr. Ernst Müller, Dr. L. A. v. Müller, Dr. E. Naffe, Dr. Fr. J. Neumann, F. Perels, Dr. F. Perrot Dr. R. Piloty, Dr. Max Pröbst, K. Reuß, Dr. F. Regelsberger, Dr. H. Rehm, Dr. J. Reitz, Dr. K. v. Riecke, Dr. O. Frhr. v. Richthofen, Dr. Ludw. von Rönne, Dr. H. Rösler, Dr. H. Rosin, Dr. Paul v. Roth, Dr. H. v. Scheel, Dr. Rud. Schleiden, Dr. Th. Schönborn, R. Schreiber, Jul. Schulze, Th. Sendtner, F. L. Seyffardt, O. Simon, Dr. C. Slevogt, Dr. Ad. Soetbeer, L. Sonnemann, Dr. K. Frhr. v. Stengel, Dr. F. Thudichum, Dr. O. Frhr. v. Völderndorff, Dr. G. Wermert, Dr. H. Wesendonck, Dr. W. Zeller, Dr. Ph. Zorn u. A.

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max Seydel**

in München.

Jahrgang 1890.

Mit einem alphabetischen Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868—1890.

München & Leipzig.

1890.

Verlag von G. Hirth.

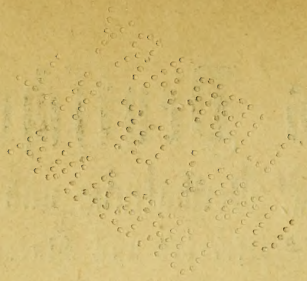

Druck von Knorr & Hirth, München.

Inhalt.

Nr. 1. Seite

Uebersicht der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über Zettelbanken und Banknoten in Deutschland 1
Titel I. Bestand, Grundverfassung, Betriebsfonds und Geschäftskreis der deutschen Zettelbanken 1
Titel II. Das Notenprivilegium der deutschen Zettelbanken 16
Titel III. Verhältniß der Zettelbanken zum Reich und Staat, insbesondere öffentliche Kontrole der Bankverwaltung . . 22
Anlage I 30
Anlage II 32
Anlage III 33

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Auf volkswirthschaftlicher Grundlage in Einzelerörterungen besprochen von Dr. S. Jacoby. (Fortsetzung) 34
IV. Das Recht der Schuldverhältnisse . 34
1. Einleitende Bemerkungen . . . 34
2. Gegenstand der Schuldverhältnisse. §§ 206 bis 223 36
3. Verpflichtung des Schuldners §§ 224 bis 231 39
4. Das Zurückbehaltungsrecht. §§ 233 bis 236 43
5. Unmöglichkeit der Leistung und Folgen der Nichtleistnng. §§ 237 bis 244 43
6. Verzug des Schuldners. §§ 245 bis 253 48
7. Verzug des Gläubigers. §§ 254—262 51
8. Erfüllung der Verbindlichkeiten . . 52
9. Hinterlegung 60
10. Aufrechnung. §§ 281 bis 289 . 63
11. Erlaß. § 290 66

Zweites Buch.
Recht der Schuldverhältnisse . . . 69

Erster Titel.
Gegenstand der Schuldverhältnisse . . 69

Zweiter Titel.
Inhalt der Schuldverhältnisse 73

§ 3 des Freizügigkeitsgesetzes. Von Dr. M. Seydel 90

Miszellen.

Die natürliche Volksvermehrung in Preußen 1879 bis 1888 98
Die Dampfkessel und Dampfmaschinen der Schiffe in Preußen 1879 und 1889 . . 99

Nr. 2. Seite

Die Arbeiter-Krankenversicherung nach Deutschem Reichsrecht. Von R. Leweck 101
Einleitung 101
§ 1. Der Versicherungszwang . . 102
§ 2. Die Versicherten 104
§ 3. Die gesetzlich Versicherten . . . 106
§ 4. Die statutarisch Versicherten . . . 109
§ 5. Ausnahmen von der Versicherungspflicht 111
§ 6. Die freiwillig Versicherten . . . 112
§ 7. Die Träger der Versicherung 113
§ 8. Die organisirten Krankenkassen . . 113
§ 9. Die freien Hülfskassen 113
§ 10. Die Knappschaftskassen 115
§ 11. Die Innungs-Krankenkassen . . 116
§ 12. Die bestehenden Krankenkassen mit Beitrittszwang 117
§ 13. Die Orts-Krankenkassen 119
I. Die Errichtung 119
II. Die Organisation und Verwaltung 123
III. Die Schließung, Auflösung und Ausscheidung 127
IV. Die Aufsicht und Oberaufsicht . 128
§ 14. Die Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen 130
I. Die Errichtung 130
II. Die Organisation und Verwaltung 131
III. Die Schließung und Auflösung . 132
IV. Die Aufsicht und Oberaufsicht . 133
§ 15. Die Bau-Krankenkassen 134
§ 16. Die Gemeinde-Krankenversicherung 135
§ 17. Das Versicherungsverhältniß 138
§ 18. Die Voraussetzungen des Versicherungsverhältnisses 139
I. Im Allgemeinen 139
II. Mit Beziehung auf eine bestimmte Versicherungsanstalt 139
§ 19. Der Beginn und die Dauer des Versicherungsverhältnisses . . . 140
I. Der Beginn 140
II. Die Dauer 141
III. Kontrolvorschriften 145
§ 20. Die Doppel- und Ueberversicherung 147
§ 21. Die Wirkungen des Versicherungsverhältnisses 147
I. Die Höhe der Beiträge 148
II. Die Art, Höhe und Dauer der Unterstützungen 150
III. Ausnahmevorschriften für die Land- und Forstwirthschaft 153
§ 22. Die Rechte der Versicherungsanstalten 154
1. Die fortlaufenden Beiträge . . 155
2. Das Eintrittsgeld 157
§ 23. Die Rechte der Versicherten . . 158

121503

Der Unterstützungsanspruch Seite
I. Die Voraussetzungen 158
1. Die Krankheit 160
2. Die Erwerbsunfähigkeit . . 160
3. Der Tod 161
II Die Fälligkeit und der Annahmeverzug 161
III. Der Unterstützungsanspruch der land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiter 162
IV. Der Unterstützungsanspruch der im Transportgewerbe beschäftigten Versicherten 162
§ 24. Die Rechte und Pflichten der Versicherungsanstalten nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 163
§ 25. Das Verhältniß der Ansprüche aus dem Krankenversicherungsgesetze zu anderen gleichartigen Ansprüchen . 165
§ 26. Die Streitigkeiten 167
§ 27. Das Wesen des Unterstützungsanspruchs 170

Nr. 3.

§ 3 des Freizügigkeitsgesetzes. Von Dr. M. Seydel 173

Gothaer Vertrag und Eisenacher Uebereinkunft. Von Dr. M. Seydel . . 178

Ueber die Haftung des Binnenschiffers nach Artikel 395 des Handelsgesetzbuches und über die Nothwendigkeit eines deutschen Binnenschifffahrt-Gesetzes. Denkschrift der Handelskammer zu Halberstadt vom 23. Oktober 1889 195

Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1888 206

Tabellen:

I. Allgemeine Uebersicht 212
II. Ausgaben und Einnahmen . . . 214
III. Unfälle 222

Reichshaushalt für das Jahr 1890/91. Berechnung der nach dem Reichshaushalts-Etat für 1890/91 zur Deckung der Gesammtausgabe aufzubringenden Matrikularbeiträge 226

Schlußzusammenstellung der Matrikularbeiträge für 1890/91 234

Berechnung der Beträge, mit welchem die Bundesstaaten an dem in den Etat für 1890/91 eingestellten Fehlbetrage des Etatsjahres 1888/89 betheiligt sind 235

Die deutsche Viehausfuhr nach England und Frankreich. Bericht des kaiserlichen statistischen Amts vom 29. Oktober 1889 236

Anlagen:

1 Ausfuhr von Vieh und Fleisch aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebietes nach Frankreich und Großbritannien . 237
2. Ausfuhr von Vieh aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebietes über schleswig-holsteinische Aemter, bezw. über Hamburg (Amt 82) nach Großbritannien 238

Miszellen:

Staaten und Territorien der Republik Mexiko 239

Nr. 4.

Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe. Von Dr. Otto Frhrn. von Völderndorff 241

A. Verfassungsprojekt für den Süddeutschen Bund 282
B. Entwurf einer Verbindung des Norddeutschen und des Süddeutschen Bundes auf Grund des Prager Friedens 285
C. Entwurf eines Vertrages über die Errichtung eines Eisenbahnvereins 286

Vorbemerkung 241
I. Erste Versuche 241
II. Rheinbund 243
III. Nordischer Bund 246
IV. Deutscher Bund 248
V. Verfassungsentwürfe von 1848/49 256
VI. Die Reformversuche des Jahres 1862 269
VII. Norddeutscher Bund 278

Nr. 5.

Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe. Von Dr. Otto Frhrn. von Völderndorff (Schluß.) 320

Vergleichende Darstellung der Reichsverfassung und ihrer Entwürfe, sowie der vom Frankfurter Parlamente beschlossenen Verfassung und ihrer Entwürfe, dann der Erfurter Verfassung 320

Vergleichende Darstellung der Wahlgesetze von 1849 und von 1869 in ihren verschiedenen Berathungsstufen . . 402

Uebersicht der korrespondirenden Bestimmungen 414

Miszellen:

Die französische Handelsflotte zu Ende 1887 416

Nr. 6.

Das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889. Erläutert von Max Joël, Rechtsanwalt in Berlin 417
Einleitung 418

Erster Abschnitt:

Errichtung der Genossenschaft 444

Die Errichtung deutscher Handelskammern Auslande . . . . . Seite 482

I. Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Mannheim für 1889 . 482

II. Abdruck aus dem Protokoll über die Verhandlungen des VII. Badischen Handelstages in Mannheim vom 10. Februar 1889 486

III. Abdruck aus dem Protokoll über die Verhandlungen des XVI. Deutschen Handelstages in Berlin am 19. Februar 1889 490

Miszellen:

Die Ausgaben für öffentliche Armenpflege in Frankreich und Deutschland im Jahre 1885 495

Nr. 7.

Das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889. Erläutert von Max Joël, Rechtsanwalt in Berlin. (Fortsetzung) . . . 497

Zweiter Abschnitt:

Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen 497

Dritter Abschnitt:

Vertretung und Geschäftsführung . . 509

Vierter Abschnitt:

Revision 549

Zu § 3 des Freizügigkeitsgesetzes. Von E. Meyer, Würzburg 562

Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissärs für das Auswanderungswesen während des Jahres 1889 . . 566

1. Die überseeische Auswanderung über deutsche Häfen im Jahre 1889 . . 570

2. Die gesammte Auswanderung über deutsche Häfen im Jahre 1889 . . 572

Miszellen:

Nachweisung der in den hauptsächlichsten Bergbaubezirken Preußens während des Jahres 1889 verdienten Bergarbeiterlöhne 574

Nr. 8.

Das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889. Erläutert von Max Joël, Rechtsanwalt in Berlin. (Fortsetzung) . . . 577

Fünfter Abschnitt:

Ausscheiden einzelner Genossen . . . 577

Sechster Abschnitt:

Auflösung und Liquidation 597

Siebenter Abschnitt. Seite

Konkursverfahren und Haftpflicht der Genossen 616

Das gewerbliche Arbeitsverhältniß. Von Conrad Bornhak 647

Miszellen:

Antheil nichtadeliger Personen an den Gutsbezirken der Provinz Posen . . 663

Nr. 9.

Das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889. Erläutert von Max Joël, Rechtsanwalt in Berlin. (Schluß) . . . 665

Achter Abschnitt:

Besondere Bestimmungen 665

I. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht 665

II. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht . . . 678

III. Für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht 682

IV. Für die Umwandlung von Genossenschaften 692

Neunter Abschnitt:

Strafbestimmungen 698

Zehnter Abschnitt:

Schluß- und Uebergangsbestimmungen . 703

Anhang.

Bekanntmachung, betr. die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben 722

I. Allgemeine Bestimmungen . . 722

II. Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister 725

III. Die Eintragungen in die Liste der Genossen 728

Anlage 735

Sachregister 738

Nr. 10.

Die Handelsverträge der europäischen Staaten. Von Rud. Schreiber, Regierungsassessor 745

Die Branntwein-Besteuerung Deutschlands mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Von Dr. Haushalter 761

Die Technik des Brennerei-Betriebs . . 761

I. Abtheilung.

Die Steuern 765

II. Abtheilung.

Stundung, Erlaß und Verjährung . . 790

III. Abtheilung. Seite
Rückvergütung und Steuerfreiheit . . 791
IV. Abtheilung.
Die steueramtliche Thätigkeit 795
V. Abtheilung.
Das Strafverfahren 797
VI. Abtheilung.
Statistik 798

Das Reichsgesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. Von Regierungsrath Dr. Zeller . . . . . Seite 799
Umfang der Versicherung 800
Die Grundlagen der Invaliditäts- und Altersversorgung 803
Die Invalidenrente 805
Die Altersrente 807
Die Aufbringung der Mittel für die Versicherung 809
Die Berechnung der Invalidenrente . . 812
Die Berechnung der Altersrente . . . 814
Rückerstattung von Beiträgen 816
Die Erhebung der Beiträge 819
Das Verfahren bei Geltendmachung und Feststellung der Renten 820
Die Auszahlung der Renten 820
Uebersicht der bei Durchführung der Alters- und Invalidenversicherung mitwirkenden Behörden 821

Aus der Camera Apostolica des 15. Jahrhunderts. Von Christian Meurer . . 823

Nr. 11.

Zu Art. 4 Ziffer 9 der Reichsverfassung. Von Dr. Otto Frhrn. von Völderndorff, k. bayer. Ministerialrath . . . 825

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Auf volkswirthschaftlicher Grundlage in Einzelerörterungen besprochen von Dr. S. Jacoby (Fortsetzung) 834
V. Das Recht der Schuldverhältnisse . 834
1. Uebertragung der Forderungen. §§ 293 bis 313 834
2. Schuldübernahme. §§ 314 bis 319 846
3. Schuldverhältnisse mit einer Mehrheit von Gläubigern oder Schuldnern. §§ 320 bis 341 850
4. Gegenstand der Verträge. §§ 344 bis 358 858
5. Inhalt der Schuldverhältnisse aus Verträgen. §§ 359 bis 369 . . 865
6. Gewährleistung des veräußerten Rechtes. §§ 370 bis 380 . . . 870
7. Gewährleistung wegen Mängel der veräußerten Sachen. §§ 381 bis 411 871
8. Versprechungen der Leistung an einen Dritten. §§ 412 bis 416 . . . 878
9. Konventionalstrafe (und Daraufgabe) §§ 417 bis 425 881
10. Rücktritt vom Vertrage. §§ 426—436 882

Zweites Buch. Seite
Recht der Schuldverhältnisse 884
Erster Abschnitt:
Schuldverhältnisse im Allgemeinen . . 884
Zweiter Abschnitt:
Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften unter Lebenden 893

Die Versicherungspflicht der Hauskinder nach dem Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung und dem Entwurfe eines Abänderungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetze. Von Heinr. Rosin 910

Miszellen.
Endgültiges Ergebniß der Einkommensteuer in Hamburg für das Jahr 1888 . . 914

Nr. 12.

Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1889 917

Anlagen:
A. I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen 926
II. Bei der Reichshauptbank in Berlin 927
B. Spezielle Nachweisung über den Banknoten-Umlauf im Jahre 1889 930
C. Nachweisung über den Giro-Verkehr im Jahre 1889 928
D. Giro-Uebertragungs-Konto für das Jahr 1889 931
E. Grundstücke der Reichsbank . . . 933
F. Platz-Wechsel 934
G. Versandt-Wechsel (Rimessen) . . . 936
H. Versandt-Wechsel (Inkasso-Wechsel) 938
J. Wechsel auf's Ausland 940
K. Lombard-Geschäfte im Jahre 1889 . 942
L. Uebersicht der zwölfmonatlichen Bestände im Wechsel- und Lombard-Verkehr bei der Reichs-Hauptbank und den Reichs-Bankanstalten am Schlusse jedes Monats im Jahre 1889 944
M. Zahlungs-Anweisungen 950
N. Gewinnberechnung für das Jahr 1889 951
O. Bilanz der Reichsbank am 31. Dezember 1889 952
P. Verzeichniß sämmtlicher Reichsbankanstalten 955
Q. a) Verzeichniß der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben 957
b) Verzeichniß der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse und der Beigeordneten derselben 957
R. Zusammenstellung der im Jahre 1889 veröffentlichten Wochen-Uebersichten . 960
S. Vergleichende Uebersicht der Geschäfts-Ergebnisse der Reichsbank seit deren Bestehen 962

Alphabetisches Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868 bis 1890 der „Annalen" 964

Uebersicht

der

gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über Zettelbanken und Banknoten in Deutschland.[1]

Titel I.

Bestand, Grundverfassung, Betriebsfonds und Geschäftskreis der deutschen Zettelbanken.

Es bestehen im Gebiete des Reichs folgende, zur Ausgabe von Banknoten berechtigte Bank-Institute:

	Sitz der Bank	Abgekürzte Bezeichnung[2]
I. Für den Umfang des gesammten Reichs.		
Die Reichsbank.	Berlin	Reichsb.
Bankgesetz v. 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177).		
Statut der Reichsb. v. 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 203).		
Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der preußischen Bank an das Deutsche Reich vom $\frac{17.}{18.}$ Mai 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 215).		
II. In den einzelnen Bundesstaaten.		
A. Königreich Preußen.		
1. Städtische Bank in Breslau.	Breslau	Bresl.
Allerh. Erlaß und Statut v. 10. Juni 1848 (G. S. 145).		
Revid. Statut v. $\frac{29. \text{ Februar}}{23. \text{ März}}$ 1876.		

[1]) Die folgende Uebersicht schließt sich an eine analoge Ausarbeitung an, welche im Jahre 1873 in Vorbereitung des Bankgesetzes angefertigt worden ist. Diese letztere Uebersicht erscheint indessen in allen Theilen antiquirt; denn seitdem ist das deutsche Bankgesetz zu Stande gekommen, alle Notenbanken haben auf Grund desselben ihre Statuten geändert, und die Zahl der Notenbanken in Deutschland ist von 34 auf 13 zurückgegangen.

[2]) welche im Folgenden für die Citate ꝛc. gebraucht werden wird.

	Sitz der Bank	Abgekürzte Bezeichnung
2. Magdeburger Privatbank. Allerh. Erlaß und Statut v. 30. Juni 1856 (G.S.637). Allerh. Erlaß und abgeänd. Statut v. 2. Februar 1881 (Amtsbl. d. Kgl. Regierung zu Magdeburg, Stück 18 für 1881).	Magdeburg	Magdeb.
3. Danziger Privat-Aktienbank. Allerh. Erlaß und Statut v. 16. März 1857 (G. S. 241). Allerh. Erlaß und revid. Statut v. 8. Februar 1882 (Amtsbl. d. Kgl. Regierung zu Danzig Nr. 13 von 1882). Beschluß des Bundesraths v. 17. Januar 1889. Allerh. Erlaß v. 4. März 1889 (im Reichs-Anz. v. 26. März 1889 Nr. 75).	Danzig	Danzig.
4. Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen. Allerh. Erlaß und Statut v. 16. März 1857 (G. S. 265). Allerh. Erlaß und Statuten-Nachtrag v. 25. April 1882 (Amtsbl. d. Kgl. Regierung zu Posen Nr. 29 für 1882).	Posen	Posen.
5. Frankfurter Bank. Konzessions-Urkunde nebst Statut v. 11. April 1854. Allerh. Erlaß und revid. Statut v. 27. Dezember 1875 (Amtsbl. f. d. Stadtkreis Frankfurt a/M. Nr. 10 v. 1876). Beschluß des Bundesraths v. 26. September 1878.	Frankfurt a/M.	Frankf.
B. Königreich Bayern.		
6. Bayerische Notenbank. Allerh. Konzession v. 6. August 1875. Revid. Statut v. 10. März 1885. Vertrag über die Stellung der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zum Reichsbankgesetz v. 20. März 1875.	München	Bayer.
C. Königreich Sachsen.		
7. Sächsische Bank zu Dresden. Privilegien-Dekret nebst Statuten v. 18. Juli 1865. Statutenänderung vom Bundesrath unter dem 3. Februar 1887 genehmigt. Sächs. Ministerialerlaß vom 17. Februar 1887.	Dresden	Sächs.

	Sitz der Bank	Abgekürzte Bezeichnung
8. Leipziger Kassenverein. Privilegien-Dekret nebst Statut v. 19. März 1867.	Leipzig	Leipz. K.-V.
9. Chemnitzer Stadtbank. Privilegien-Dekret nebst Statuten vom 19. Aug. 1848; Nachträge zu §§ 1, 7, 8. Neue Ordnung vom 10. April 1876. Prolongation des Privilegs zuletzt unter dem 15. Februar 1879.	Chemnitz	Chemn.
D. Königreich Württemberg.		
10. Württembergische Notenbank. Gesetz vom 24. Juli 1871. Statut vom 1. September 1871, Aenderung der Statuten vom Bundesrath unter dem 8. Juli 1886 genehmigt.	Stuttgart	Württemb.
E. Großherzogthum Baden.		
11. Badische Bank. Gesetz vom 16. März 1870 (Ges. Bl. 219). Revid. Statuten vom 15. August 1887 (Gesetzes- und Verordn.-Blatt für das Großh. Baden Nr. XXII für 1887).	Mannheim	Bad.
F. Großherzogthum Hessen.		
12. Bank für Süddeutschland. Landesherrl. Konzessions-Urkunde vom 5. Nov. 1855. Revid. Statut vom Bundesrath unter dem 15. April 1887 genehmigt. (Hessisches Regierungsbl. Nr. 13 v. 13. Mai 1887 S. 63.)	Darmstadt	Darmst.
G. Herzogthum Braunschweig.		
13. Braunschweigische Bank. Landesherrl. Bestätigungs-Urkunde nebst Statuten vom 11. Mai 1853. Gesetz, einige Rechtsverhältnisse der Braunschw. Bank und der Herzogl. Leihhaus-Anstalt betreffend, vom 23. Mai 1853. Revid. Statut v. 26. Juli 1865 (G. S. 577). Nachtrag zum revid. Statut v. 2. August 1869.	Braunschweig	Braunschw.

I. Verfassung und Organisation der deutschen Zettelbanken.

1. Sämmtliche in Deutschland bestehenden Zettelbanken sind — bis auf die Reichsbank und die unter 2 zu erwähnenden zwei städtischen Banken — Aktiengesellschaften. Ihre Verfassung bestimmt sich zunächst nach dem den Gesellschaftsvertrag enthaltenden Statut subsidiär, und, soweit die Vertragsfreiheit durch zwingendes Recht ausgeschlossen ist, nach dem Bankgesetze vom 14. März 1875 (R.-G.-Bl. S. 177) und nach den die Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaften regelnden Vorschriften des 3. Titels im 2. Buch des Allg. H.-G.-B., mit den durch die Aktien-Novelle vom 18. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 123) eingeführten Abänderungen. Die selbstverständliche Anwendbarkeit der in vorstehenden Gesetzen enthaltenen Bestimmungen ist in den Statuten einiger Banken ausdrücklich ausgesprochen.[1])

Eine eigenthümliche Verfassung hat

A. Die Reichsbank.

Sie ist zwar ein von der Finanzverwaltung des Reichs unabhängiges Institut und besitzt die Eigenschaft einer juristischen Person, steht aber unter „Aufsicht und Leitung des Reichs" (§ 12 des Bankges.). Ihre sämmtlichen Beamten haben alle Rechte und Pflichten unmittelbarer Reichsbeamten, wenn auch ihre Besoldungen, Pensionen ꝛc. nicht vom Reich, sondern von der Bank allein getragen werden (§§ 28, 39 a. a. O.; wegen Festsetzung der Besoldungs-Etats der Reichsbank s. § 28 a. a. O.). Die Aufsicht des Reichs über die Bank wird von dem Bank-Kuratorium ausgeübt (§ 25), welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht. Eines dieser Mitglieder ernennt der Kaiser, die drei anderen der Bundesrath (§ 25).

Die eigenen und unmittelbaren Verwaltungsorgane der Bank sind:

a) Der Reichskanzler

als Chef der Bank (§ 26). Er leitet die gesammte Bankverwaltung nach den Bestimmungen des Bankgesetzes und des Statuts der Reichsbank, übrigens mit uneingeschränkter Vollmacht und auf seine persönliche Verantwortlichkeit, erläßt in seinem Namen die Geschäftsanweisungen für das Reichsbank-Direktorium und für die Zweiganstalten, sowie die Dienst-Instruktionen für die Beamten (§ 26 Abs. 2). In der Generalversammlung führt der Reichskanzler oder dessen Vertreter und in deren Behinderung der Präsident des Reichsbank-Direktoriums den Vorsitz (§ 19 des Statuts).

In Behinderungsfällen des Reichskanzlers wird die Leitung der Bank durch einen vom Kaiser hierfür ernannten Stellvertreter wahrgenommen (§ 26 Abs. 1 des Bankges.).

b) Das Reichsbank-Direktorium

(§§ 26 u. 27 des Bankges.). Dasselbe besteht aus einem Präsidenten [eventuell Stellvertreter des Reichskanzlers bei der Generalversammlung (§ 19 d. Statuts)] und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, welche auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt werden (§ 27 des Bankges.). Das Direktorium ist die verwaltende und ausführende, sowie die die Bank nach Außen vertretende Behörde (§ 27 a. a. O.), ist kollegialisch organisirt,

[1]) Magdeb., Danzig., Posen. § 1.

hat jedoch den Vorschriften und Anweisungen des Reichskanzlers zu folgen. Die Verwaltung soll nach einem besonderen Geschäfts-Reglement geführt werden (§ 26 a. a. O.), welches indessen bisher nicht erlassen ist.

Den Antheilseignern ist eine Antheilnahme an der Verwaltung nach folgenden Grundzügen eingeräumt.

Die Gesammtheit der Bank-Antheilseigner wird vertreten durch

a) die Generalversammlung

derselben (§ 30 des Bankges. und § 16 des Statuts), welche alljährlich zu Berlin im März stattfindet, aber auch jederzeit außerordentlich berufen werden kann; die Berufung geschieht durch den Reichskanzler (§ 18 des Statuts). Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit und jeder Erschienene hat so viele Stimmen, als er Bankantheile vertritt, jedoch nicht mehr als 100 Stimmen (§ 17 des Statuts).

Die materiellen Befugnisse der Versammlung der Antheilseigner beschränken sich darauf, daß sie jährlich den Verwaltungsbericht nebst der Bilanz und Gewinnberechnung der Bank zu empfangen, über eine beabsichtigte Vermehrung des Grundkapitals und unter gewissen Maßgaben über Aenderungen des Statuts zu beschließen, und die Mitglieder des Zentralausschusses zu wählen hat (§§ 2 u. 21 des Statuts).

Außer der Versammlung der Antheilseigner besteht eine ständige Vertretung der letzteren gegenüber der Bankverwaltung.

Ferner durch

b) den Zentralausschuß

von 15 Mitgliedern, gewählt von der Generalversammlung aus der Zahl der wenigstens drei Bankantheile besitzenden Antheilseigner (§ 22 des Statuts). Neben den 15 Mitgliedern sind 15 Stellvertreter zu wählen. Sämmtliche Mitglieder und Stellvertreter müssen im Reichsgebiete, und wenigstens 9 Mitglieder und 9 Stellvertreter in Berlin ihren Wohnsitz haben. Der Zentralausschuß versammelt sich unter Vorsitz des Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums wenigstens einmal monatlich, kann aber von demselben auch außerordentlich berufen werden (§ 31 des Bankges.). Ihm werden in jedem Monat die wöchentlichen Nachweisungen über den Bankstatus, die Ergebnisse der Kassenrevisionen, „sowie die Ansichten und Vorschläge des Reichsbank-Direktoriums über den Gang der Geschäfte im Allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maßregeln", ferner allgemeine Geschäftsreglements und Dienstinstruktionen zur Kenntnißnahme mitgetheilt; er ist gutachtlich zu hören:

a) über die Bilanz und die Gewinnberechnung (§ 14 des Statuts);
b) über Abänderungen des Besoldungs- und Pensionsetats (§§ 28 u. 32);
c) über die Besetzung erledigter Stellen im Reichsbank-Direktorium, mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten;
d) über den Höchstbetrag, bis zu welchem die Fonds der Bank zu Lombarddarlehen verwendet werden können;
e) über die Höhe des Diskontosatzes und des Lombard-Zinsfußes, sowie über Veränderungen in den Grundsätzen und Fristen der Kreditertheilung;
f) über Vereinbarungen mit anderen deutschen Banken, sowie über die in den Geschäftsbeziehungen zu denselben zu beobachtenden Grundsätze.

Die Zustimmung des Zentralausschusses ist vorgeschrieben für die Festsetzung des Maximalbetrages, bis zu welchem die Fonds der Bank zum Ankauf von Effekten verwendet werden können, und für die Bewilligung der halbjährigen Abschlagszahlungen auf die Dividende (§ 15 Abs. 2 des Statuts der Reichsbank). Auch hat er ein Veto gegen Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs oder deutscher Bundesstaaten, wenn bei denselben „andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen" (§§ 32 u. 35 des Bankgesetz.; wegen des möglichen Ausschlusses der Ausschußmitglieder vgl. § 33 a. a. O.).

Endlich bestehen „behufs der fortlaufenden speziellen Kontrole über die Verwaltung der Reichsbank" drei, von dem Zentralausschuß aus seiner Mitte auf 1 Jahr gewählte

c) Deputirte des Zentral-Ausschusses.

Dieselben können zu gedachtem Zweck allen Sitzungen des Reichsbank-Direktoriums mit berathender Stimme beiwohnen, sie sind ferner „berechtigt und verpflichtet, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitgliedes des Reichsbank-Direktoriums von dem Gang der Geschäfte Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles der Bank einzusehen, und den ordentlichen wie außerordentlichen Kassenrevisionen beizuwohnen". Im Bankgesetze nicht vorgesehene Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs oder deutscher Bundesstaaten (vgl. oben) sind zuvor zur Kenntniß der Deputirten zu bringen, und, wenn auch nur einer derselben darauf anträgt, dem Zentral-Ausschuß vorzulegen. Für den Fall der Verhinderung der Deputirten sind gleichzeitig drei Stellvertreter zu wählen (§ 34 des Bankgesetz.).

Jede Reichsbank-Hauptstelle steht unter Leitung eines Vorstandes, unter Aufsicht eines Kaiserlichen Bankkommissars. Unter gewissen Voraussetzungen bestehen bei den Reichsbank-Hauptstellen Bezirks-Ausschüsse, deren Zusammensetzung und Befugnisse durch § 36 des Bankgesetzes und §§ 27—29 des Statuts geregelt sind. Die Stelle der Bankdeputirten vertreten hier zwei bis drei Beigeordnete des Bezirksausschusses, welche dort, wo ein solcher nicht besteht, vom Reichskanzler ernannt werden.

Gewisse Berechtigungen in Betreff der Reichsbank sind dem Bundesrath vorbehalten (vgl. wegen der Errichtung von Reichsbank-Hauptstellen § 36 des Bankgesetz.).

Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs (§ 29 a. a. O.).

B. Notenbanken auf Aktien.

Die innere Verfassung derjenigen Notenbanken, welche Aktiengesellschaften sind, ergiebt sich aus dem Wesen der Aktiengesellschaft. Hiernach hat jeder Aktionär nach Verhältniß der Zahl seiner Aktien Antheil an dem Vermögen, an dem Gewinn und Verlust der Bank, haftet aber für die Verbindlichkeiten der Bank nicht weiter als mit dem Betrage seiner Aktien, — Sätze, die in den Statuten häufig sich wiederholt finden. Auch die äußere Organisation dieser zwölf Aktienbanken, für welche jetzt das Bankgesetz und das Handelsgesetzbuch das Normativ enthalten, ist im Wesentlichen eine gleichförmige. Ein Verwaltungs- oder (in den neuesten Statuten nach der Ter-

minologie des H.-G.-B.) Aufsichtsrath [1]), dessen Bestellung durch die Aktien-Novelle vom 18. Juli 1884 Art. 209 f. für obligatorisch erklärt ist, hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen; eine (aus dem oder den ersten Beamten der Bank bestehende) Direktion [Vorstand im Sinne des H.-G.-B. Art. 227] [2]) hat die unmittelbare Verwaltung als das ausführende und die Gesellschaft nach Außen vertretende Organ. Die Gesammtheit der Aktionäre als solche hat an der Verwaltung nur als Generalversammlung Antheil, — sofern nicht eine ständige Vertretung der Aktionäre gegenüber den Verwaltungsorganen in einem besonderen, neben Aufsichtsrath und Direktion bestehenden „Bankausschuß" besteht, wie dies nach dem Vorbild des „Zentralausschusses" bei der Reichsbank und bei der Frankfurter Bank (Art. 33—40) der Fall ist.

Besondere Zensoren zur Begutachtung und Kontrole des Diskontirungs-, auch wohl des Lombardgeschäfts bestehen statutenmäßig bei der Frankfurter Bank (Art. 45 u. 46) und der Bayerischen Bank (§§ 14—34).

2. Außer den auf Aktien gegründeten Banken kommen in den Königreichen Preußen und Sachsen zwei *städtische* Banken vor:

a) die Städtische Bank in Breslau.

Diese ist von der Stadt Breslau errichtet (§ 1) und wird für Rechnung der letzteren dergestalt verwaltet, daß die jährlichen Ueberschüsse zur Stadthauptkasse abgeliefert werden (§ 27). Die obere Leitung der Verwaltung gebührt einem aus dem Oberbürgermeister, vier Magistrats- und acht von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Mitgliedern bestehenden Kuratorium (§ 14), welches, soweit ihm nicht in den Statuten ausgedehntere Befugnisse übertragen sind, zu den städtischen Behörden im Verhältniß einer städtischen Deputation nach den Vorschriften der Städteordnung steht (§§ 14—18). Ausführendes Organ ist ein aus den zwei ersten Beamten der Bank und zwei Mitgliedern des Kuratoriums bestehender Vorstand (§§ 19—21).

b) Die Chemnitzer Stadtbank.

Sie ist ein von der Stadtgemeinde Chemnitz errichtetes Bankinstitut (§ 1), welches durch einen Bankausschuß von sechs Mitgliedern (nämlich drei Mitgliedern des Stadtraths, drei Mitgliedern des Stadtverordneten-Kollegiums) und ein vom Stadtrath gewähltes, von den Stadtverordneten ohne Widerspruch angenommenes Direktorium verwaltet wird (§§ 48 u. 27—29). Die Stadtgemeinde Chemnitz ist die Inhaberin und Eigenthümerin der Bank; sie haftet mit ihrem gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögen für alle Verbindlichkeiten derselben (§ 5). Der Reingewinn der Bank fließt der Stadtgemeinde zu (§ 24).

Nach dem unter 1 und 2 Angeführten zerfallen die in Deutschland bestehenden 14 Zettelbanken juristisch in zwei Kategorien, nämlich in:

a) zwei *städtische* Banken (Kommunalbanken), bei denen das zu dem Bank- und Notenprivilegium berechtigte Subjekt eine bereits bestehende juristische Person, nämlich die Stadt ist;

---

[1]) So Posen. § 12 f., Magdeb. § 31, Leipz. K.-V. §§ 19—26, Württemb. § 36 ff. Bad. §§ 42—47, Darmst. § 17, Braunschw. §§ 18—30; bei den übrigen Banken „Verwaltungsrath".

[2]) „Gesellschaftsvorstand" bei der Magdeburger (§ 41 f.), „Vorstand" bei der Württemberger (§ 44 ff.), „Vorstand (Direktion)" Baden (Art. 48 ff.), „Bankdirektion" bei der Frankfurter (Art. 47—52), „Direktor" beim Leipz. K.-V. (§§ 27—31); bei den übrigen Banken „Direktion".

b) die Reichsbank und 11 als Aktiengesellschaften konstituirte Banken (Aktienbanken), denen die juristische Persönlichkeit in den Konzessionsurkunden und Statuten mehrfach ausdrücklich verliehen ist.[1])

Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß — abgesehen von den zwei Kommunalbanken und der Reichsbank — bisher nur die Form der Aktiengesellschaft, nicht aber die der offenen Handelsgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft oder der Aktien-Kommanditgesellschaft zur Konstituirung von Zettelbanken in Anwendung gebracht ist.

Es ergiebt sich ferner, daß eine Staatsbank im juristischen Sinne dieses Wortes, d. h. eine im Eigenthum des Staates bezw. des Reiches befindliche und auf seine Rechnung betriebene, mit der Befugniß zur Notenausgabe ausgestattete Bank in Deutschland nicht existirt.

II. Grundkapital und Reservefonds der Banken.

A. Grundkapital.

Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus 120 Millionen Mark, getheilt in 40 000 auf Namen lautende Antheile von je 3000 Mark (§ 23 des Bankges.).

Bei den Aktienbanken ist das Grundkapital in eine bestimmte Anzahl von Aktien eingetheilt, deren Belauf bei den verschiedenen Gesellschaften verschieden normirt ist, nämlich auf

300 Mk. bei der Badischen (§ 4) und der Braunschweiger Bank (§ 3),
500 „ „ „ Bayerischen Bank (§ 7),
600 „ „ „ Sächsischen (§ 6) und Württembergischen Bank (§ 4),
1500 „ beim Leipziger Kassenverein (§ 4), bei der Magdeburger (§ 4), Danziger (§ 4) und Posener Bank (§ 4).

Bei den Banken, welche seinerzeit in süddeutscher Währung rechneten, auf

250 Gulden bei der Darmstädter (§ 4),
500 „ „ „ Frankfurter Bank.

Im Falle einer neuen Emission müssen die Aktien auf einen Betrag von mindestens 1000 Mark gestellt sein (Art. 207a der Aktiennovelle vom 18. Juli 1884, R.-G.-Bl. S. 123).

Die Aktien lauten entweder auf Namen,)[2] oder auf Inhaber,[3]) alsdann zuweilen mit der Befugniß der Umschreibung auf Namen,[4]) oder von vornherein auf eines von beiden nach Wahl des Zeichners.[5])

Die Höhe des wirklich eingezahlten Grundkapitals der verschiedenen Banken — welche bei einer Anzahl der letzteren zugleich der Maßstab für die (absolute) Maximalhöhe des Notenumlaufs ist — ist in der nachfolgenden Tabelle mit Rücksicht auf § 1 des Bankgesetzes zusammengestellt. Auch stimmt, falls ebendaselbst eine Abweichung nicht bemerkt ist, das statutenmäßige mit dem wirklich eingezahlten Grundkapital überein.

---

[1]) Reichsb. § 12 des Bankges., Frankf. Konz.-Urk. im Eing., Sächs. § 1, Leipz. K.-V. § 2, Darmst. § 45.
[2]) Bei der Magdeb., Danzig., Posen. und Frankf. Bank.
[3]) Bei allen in Note 1, 3, 4 nicht genannten Aktienbanken.
[4]) Württemb. § 5, Bad. Art. 5.
[5]) Darmst. § 9.

Eine Erhöhung des statutenmäßig fixirten Grundkapitals kann erst nach der vollen Einzahlung desselben erfolgen (Aktiennovelle v. J. 1884 Art. 215a); sie kann ferner nur mit Genehmigung des Bundesraths stattfinden (§ 47 des Bankgesetzes). Indessen enthalten die Statuten mehrfach Bestimmungen, wonach eine Erhöhung des Grundkapitals, sei es auf einen bezifferten oder im Verhältniß zum Grundkapital quotisirten Maximalbetrag, sei es auf unbestimmte Höhe von vornherein vorgesehen, und [1]) in Gemäßheit der Aktiennovelle vom 18. Juli 1884 lediglich von einem Beschluß der Generalversammlung, zuweilen unter Vorbehalt der Genehmigung der Staatsregierung, abhängig gemacht ist. [2])

Eine Herabsetzung des Grundkapitals oder eine theilweise Zurückzahlung desselben an die Aktionäre stellt sich ebenfalls als Statutenänderung dar, und setzt die Genehmigung des Bundesraths (§ 47 des Bankgesetzes) voraus.

Eine indirekte Verminderung des Stammkapitals, nämlich der An- oder Rückkauf eigener Aktien seitens der Gesellschaft, „soll" in Gemäßheit der Aktiennovelle — Art. 215d Abs. 1 — nicht stattfinden. Eine Amortisation (Rückzahlung oder Abstoßung der Aktien) ist nur zulässig, sofern sie unter Beobachtung der für die Zurückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorschriften erfolgt (Art. 215d Abs. 2 a. a. O.).

Bei den zwei Kommunalbanken ist das Grundkapital der Bank von der Stadt beschafft worden; dasselbe ist ungetheiltes Korporations-Eigenthum derselben, und bildet lediglich einen — wohl in rechnungsmäßiger, nicht aber in rechtlicher Beziehung gesonderten — Bestandtheil des Korporationsvermögens, da insbesondere den Bankgläubigern gegenüber die Korporation nicht mit dem in Rede stehenden Bankkapital allein, sondern mit ihrem gesammten übrigen Vermögen verhaftet ist. [3])

B. Reservefonds.

Neben dem Grundkapital ist gesetzlich und in sämmtlichen Bankstatuten die Ansammlung eines Reservefonds vorgeschrieben, welcher zur Unterstützung des Grundkapitals im Allgemeinen, sowie zur Deckung von Verlusten im Bankbetriebe, [4]) nach einigen Statuten auch zur Ergänzung der Jahresdividende auf einen bestimmten Minimalbetrag bestimmt ist. [5])

Höhe des Reservefonds.

1. Für die Reichsbank ist der Reservefonds nach § 24 des Bankgesetzes bis auf $^1/_4$ des Grundkapitals anzusammeln.

---

[1]) Vor Geltung der Aktiennovelle vom 18. Juli 1884 vereinzelt von einem Beschlusse des Aufsichtsraths.

[2]) So Danzig. (§ 6): Erhöhung von 3 auf $4^1/_2$ Millionen Mark durch Beschluß einer außerordentlichen Generalversammlung; Frankf. (Art. 3): Erhöhung durch Beschluß der Generalversammlung und Genehmigung der Staatsregierung; Bayer. (§ 7): durch Beschluß der Generalversammlung; Leipz. K.-V. (§§ 4, 16 sub 5, 17 u. 18): durch Beschluß der Generalversammlung; Darmst. (§ 4 Abs. 4): mit Genehmigung der Generalversammlung und der hessischen Regierung Erhöhung des Grundkapitals über 40 Millionen Gulden statthaft; Braunschw. (§ 3 Abs. 2): Beschluß der Generalversammlung mit Genehmigung der Landesregierung. — Bei allen übrigen Banken ist die Erhöhung schlechthin nur mit staatlicher Genehmigung zulässig, resp. als Statutenänderung zu behandeln.

[3]) Bresl. § 29 Abs. 1; Chemn. § 5.

[4]) Aktiennovelle Art. 185 b.

[5]) Reichsb. (§ 24 Abs. 2 des Bankgesetzes).

2. Hinſichtlich der übrigen Notenbanken ſind zunächſt zwei Kategorien zu unterſcheiden:

a) Banken, die ſich den einſchränkenden Beſtimmungen unterworfen haben, und

b) ſolche, bei denen das nicht der Fall iſt (ſ. Braunſchw. B.).

ad 2 a. α) Bei den Aktienbanken dieſer Kategorie ſind von dem aus der Jahresbilanz ſich ergebenden Reingewinn zunächſt

1. 5 % dem Reſervefonds ſo lange zuzuweiſen, als er den zehnten Theil des Grundkapitals nicht überſchreitet; ſodann wird (Art. 185 b der Aktiennovelle)
2. den Aktionären eine ordentliche Dividende von $4\frac{1}{2}$ % des Grundkapitals berechnet; von dem Reſt werden
3. 20 % dem Reſervefonds zugeſchrieben, bis er ein Viertel des Grundkapitals erreicht (§ 44 Ziff. 1 des Bankgeſ.).

Eine nach Maßgabe der Ziffer 1 geſchehene Dotirung kommt hierbei in Anrechnung.

Poſen. § 10 Ziff. 2,
Frankf. Art. 64 Ziff. 1,
Bayer. § 16 Ziff. 1 u. 2,
Sächſ. § 37 Ziff. 2,
Chemn. §§ 4 u. 13 (25 % des Grundkapitals),
Württemb. § 22,
Bad. Art. 29 Ziff. 2 u. 3,
Darmſt. § 41 Ziff 2.

Aktien-Notenbanken, welche bis zum 1. Januar 1876 nachgewieſen haben, daß der Betrag der nach ihrem Statut oder Privileg ihnen geſtatteten Notenausgabe auf den Betrag des Grundkapitals eingeſchränkt iſt, welcher am 1. Januar 1874 eingezahlt war, ſind von der Beſtimmung der Kompletirung des Reſervefonds auf ein Viertel des Grundkapitals entbunden (§ 44 des Bankgeſ., letzter Abſ.).

Derartige Erleichterungen finden ſich bei:

der Magdeb. (§ 51 des Stat.) $16\frac{2}{3}$ % vom Reingewinn, bis der Fonds $\frac{1}{5}$ des Grundkapitals erreicht hat;

der Danzig. (§ 48 Abſ. 4) $16\frac{2}{3}$ % vom Reingewinn bis auf $\frac{1}{4}$ des Grundkapitals;

Leipz. K.-V. 10 %, eventuell durch 5 % Zuwendungen aus dem Gewinn auf dieſe Höhe zu ergänzen (§§ 34 u. 36).

Einzelne Bankſtatuten enthalten noch ſtrengere Vorſchriften über die eventuelle Bildung eines Spezialreſervefonds (Bayer. § 13 Ziff. 3).

β) Bei den nicht als Aktiengeſellſchaft konſtituirten Notenbanken dieſer Kategorie (2a) entfällt die oben sub α 1 erwähnte Beſtimmung der Aktiennovelle Art. 185b wegen 5 % primärer Zuweiſung an den Reſervefonds. Die Dotirung desſelben erfolgt alſo in Gemäßheit § 44 Ziff. 2 und § 44 letzter Abſ. des Bankgeſ. Die letztere Beſtimmung findet Anwendung auf die Bresl. Bank (§ 26 Abſ. 3 des Stat.) Maximalhöhe 600000 ℳ. = 20 % des Grundkapitals.

ad 2 b. Die Braunſchw. Bank, welche zwar Aktiengeſellſchaft iſt, ſich indeſſen den einſchränkenden Beſtimmungen des Bankgeſ. nicht unterworfen hat, hat die Größe des Reſervefonds in Gemäßheit der Beſtimmung in Art. 185b der Aktiennovelle auf den zehnten Theil des Grundkapitals beſtimmt (§ 17 des Stat.).

Anlage und Verwaltung des Reservefonds.

Gesetzliche Bestimmungen finden sich hierüber nicht. Statutarisch ist festgesetzt, daß die Gelder desselben

1. theils ganz (Leipz. K.-V. § 36 Abs. 3), theils zur Hälfte (Chemn. § 15) in gewissen Effekten angelegt werden müssen, oder
2. daß dieselben einen Theil des Geschäfts resp. Betriebskapitals bilden (Bayer. § 13 Abs. 2; Bad. Art. 31).

   Das Statut der Württemb. bestimmt, daß der Reservefonds zu allen Geschäften der Bank, gleich deren übrigen Fonds, als werbendes Kapital der Bank verwendet werden kann (§ 25);
3. daß derselbe nicht in besonderer Verwaltung steht (Bayer. § 13 Abs. 2) oder daß über den Reservefonds besondere Rechnung geführt wird (Magdeb. § 52; Frankf. Art. 64 Abs. 2; Bad. Art. 31).

Grundkapital und Reservefonds der deutschen Notenbanken.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Bank	Grundkapital, eingezahltes Mark	Bemerkungen	Reservefonds: Statutar. Verhältniß zum Grundkapital in Prozenten	Reservefonds: Betrag ult. Februar 1889 Mark
1	Reichsbank	120 000 000	§ 23 des Bankges.	25 %	23 894 000
2	Breslauer Bank	3 000 000	§ 4 des Stat. (von der Stadt Breslau beschafft)	20 „	600 000
3	Magdeburg. Privatbank	3 000 000	. . . . .	20 „	603 000
4	Danziger Privat-Aktienbank	3 000 000	Erhöhbar auf 4½ Mill. Mark durch Beschluß einer außerordentlich. Generalversammlung (§ 6 d. Stat.)	25 „	750 000
5	Posener Provinzial-Aktienbank	3 000 000	§ 4 d. Stat.	25 „	750 000
6	Frankfurter Bank	17 143 000	Nach Art. 2 des Statuts 20 Mill. Gulden, wovon jedoch nur emittirt nebenstehender Betrag von 10 Mill. Gulden	25 „	4 055 000
7	Bayerische Notenbank	7 500 000	15 Mill. Mark, davon der nebenstehende Betrag eingezahlt.	25 „	1 258 000
8	Sächs. Bank in Dresden	30 000 000	Nr. V des Vertrages vom 20. März 1875.	25 „	4 040 000
9	Leipziger Kassenverein	3 000 000	§ 4 d. Stat.	10 „	253 000
10	Chemnitzer Stadtbank	510 000	§ 2 d. Stat.	25 „	127 000
11	Württemberg. Notenbank	9 000 000	§ 4 d. Stat.	25 „	602 000
12	Badische Bank	9 000 000	Art. 4 d. Stat.	25 „	1 534 000
13	Bank für Süddeutschland	15 672 000	Von d. statutenmäßigen Aktienkapital von 20 Millionen Guld. (§ 4) ist nebenstehender Betrag eingezahlt.	25 „	1 775 000
14	Braunschweigische Bank	10 500 000	§ 3 d. Stat.	10 „	507 000

III. Geschäftskreis der Zettelbanken.

A. Der räumliche Wirkungskreis.

1. Die Reichsbank ist berechtigt, an allen Orten im Reichsgebiete Zweigniederlassungen zu errichten (§§ 12 u. 36 des Bankges.).

2. Diejenigen Privatnotenbanken, welche sich den beschränkenden Bestimmungen des Bankgesetzes unterworfen haben, sind hinsichtlich des räumlichen Wirkungskreises gesetzlichen Beschränkungen nicht unterworfen; auch statutarisch ist es diesen Banken meist gestattet, Zweigniederlassungen (Filialen und Agenturen) außerhalb ihres Hauptsitzes zu errichten (§ 44 Abs. 4 des Bankges.).

Danz. § 16 Abs. 4 („innerhalb der Provinz Preußen"),
Frankf. Art. 4,
Bayer. § 1 Abs. 3,
Sächs. §§ 12 u. 26,
Württemb. § 11,
Bad. Art. 16,
Darmst. § 12 Abs. 1 Ziff. 1, § 30,

theilweise ist die Genehmigung der Staatsregierung vorgeschrieben.

Leipz. K.-V. § 10.

Zuweilen ist die Bank statutenmäßig zur Errichtung von Filialen in gewisser Zahl oder an gewissen Orten verpflichtet (Reichsb. Bankges. § 12 Abs. 3 und § 36 Abs. 1; Bayer. § 1 Abs. 3.) Die von der Bad. errichtete Filiale in Karlsruhe muß bestehen bleiben; bei Errichtung fernerer Filialen müssen von derselben zunächst die in Art. 16 genannten sieben Städte berücksichtigt werden.

Statutarisch enthält die Einschränkung der Wirksamkeit auf eine Stadt der Leipz. K.-V. (§ 1 und § 8a des Stat.).

Es beläuft sich die Zahl der Bankfilialen resp. Kommanditen und Agenturen

bei der	Reichsb.	auf	232,
„ „	Bayer.	„	49,
„ „	Sächs.	„	8,
„ „	Württemb.	„	—,
„ „	Bad.	„	1,
„ „	Darmst.	„	2.

Die Braunschw., d. i. die einzige Bank, welche sich den beschränkenden Bestimmungen im § 44 des Bankgesetzes nicht unterworfen hat, darf außerhalb dieses Landes Bankgeschäfte durch Zweiganstalten weder betreiben, noch durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen, noch als Gesellschafterin an Bankhäusern sich betheiligen (§ 42 des Bankges.). Die Noten dieser Bank dürfen außerhalb Braunschweigs zu Zahlungen nicht gebraucht werden (§ 43). Innerhalb Braunschweigs ist diese Bank zur Errichtung von Filialen unter den in § 1 Abs. 2 des Stat. ausgesprochenen Bedingungen berechtigt.

B. Der sachliche Geschäftskreis.

Allen Notenbanken sind die im § 7 des Bankges. aufgeführten Geschäfte verboten.

Im Einzelnen ist sodann wie folgt zu unterscheiden:

1. Die Reichsbank. Der Geschäftskreis ist in § 13 des Bankges. auf gewisse ziffermäßig aufgeführte Geschäfte beschränkt.

2. Die Privatnotenbanken, und zwar:

α) jene, welche sich den einschränkenden Bestimmungen des Bankgesetzes unterworfen haben, dürfen ihre Betriebsmittel nur in den in § 13 des Bankgesetzes unter 1—4 bezeichneten Geschäften anlegen (§ 44 Ziff. 1 a. a. O.). In Betreff derjenigen Geschäfte, welche nicht Anlagegeschäfte sind, also namentlich die Depositengeschäfte, sind die Banken durch vorstehende Bestimmung nicht eingeengt. Banken dieser Kategorie, welche den Betrag ihrer Notenausgabe auf das am 1. Januar 1874 eingezahlte Grundkapital eingeschränkt haben, kann der Bundesrath einzelne der durch die Bestimmungen unter § 44 Ziff. 1 a. a. O. ausgeschlossenen Formen der Kreditertheilung, in deren Ausübung sich dieselben bis zum Erlaß des Bankgesetzes befunden haben, auf Grund des nachgewiesenen besonderen Bedürfnisses zeitweilig auch ferner gestatten (§ 44 Abs. 4);

β) solche, welche sich den einschränkenden Bestimmungen des Bankgesetzes nicht unterworfen haben. Den letzteren Banken (zu denen nur die Braunschw. zählt) sind reichsgesetzlich nur die in § 7 des Bankgesetzes angeführten Geschäfte verboten. Den sachlichen Geschäftskreis bestimmt im Uebrigen lediglich das Statut (§ 8).

In der Hauptsache haben sich die Privatnotenbanken hinsichtlich ihres Geschäftskreises dem der Reichsbank (§ 13 des Bankgesetzes) angeschlossen:

die Bresl.	§ 5,	
„ Danzig.	§ 16,	
„ Posen.	§ 10,	
„ Magdeb.	§ 9	(mit Ausnahme der Annahme von Werthgegenständen in Verwahrung und Verwaltung),
„ Bayer.	§ 12,	
„ Sächs.	§ 10,	
der Leipz. K.-V.	§ 8,	
die Chemn.	§ 7,	
„ Darmst.	§ 12.	

Von den Aktivgeschäften der Notenbanken bedürfen das Wechseldiskontirungs-, das Lombard- und das Effektengeschäft, von den Passivgeschäften das Depositengeschäft einer näheren Betrachtung.

1. Das Wechseldiskontirungsgeschäft.

Für die Acquisitionsfähigkeit (Kreditwürdigkeit) der Wechsel sind im Bankgesetz (§ 13 Ziff. 2) zwei Bedingungen, nämlich eine Minimalzahl von Unterschriften (zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete) und eine Maximalverfallzeit (höchstens 3 Monate) vorgeschrieben.

Eine Minimal- oder Maximalhöhe des Betrages der zuzulassenden Wechsel findet sich im Bankgesetz und in den deutschen Bankstatuten nicht.

Daß zur speziellen Kontrole, Prüfung und Begutachtung für das Diskontirungsgeschäft im Einzelfall, bei einigen Banken das besondere Institut der Zensoren eingeführt ist, wurde bereits oben S. 7 erwähnt.

2. Das Lombardgeschäft,

d. h. die Beleihung von Faustpfändern, ist im Bankgesetz und in den Statuten unter folgenden Bedingungen zugelassen:

A. Zulässiges Unterpfand. Als solches ist anerkannt:
a) Gold und Silber (Edelmetall-Lombard), gemünzt und ungemünzt.
b) Werthpapiere (Werthpapier-Lombard); derselbe umfaßt die Beleihung
α) von Werthpapieren, deren Kreis im Bankgesetz § 13 lit. b u. c festgesetzt ist. Die eigenen Aktien „sollen" die Notenbanken in Gemäßheit der Aktiennovelle vom 18. Juli 1884 Art. 215d nicht beleihen;
β) von Wechseln, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 Prozent ihres Kurswerthes;
γ) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaaren. Die Lombardirung bezw. Diskontirung von Lagerscheinen (Warrants) ist den Notenbanken noch nicht gestattet.

B. Genügendes Unterpfand. Der Werth des Unterpfandes ist bei Gold und Silber der Metallwerth, bei Wechseln und Werthpapieren der Kurswerth, bei Waaren der Marktpreis, eventuell sachverständige Taxe.

Eine maximale Quote des nach Obigem ermittelten Werthes des Pfandobjekts, bis zu welchem dasselbe beliehen werden kann, ist für Gold und Silber nicht festgesetzt; wohl aber besteht eine solche Festsetzung:
a) für Werthpapiere: bei inländischen Papieren drei Viertel des Kurswerths, bei ausländischen bis zu höchstens 50 Prozent;
b) für Wechsel: 95 Prozent („mit einem Abschlag von 5 Prozent ihres Kurswerths");
c) für Kaufmannswaaren: höchstens bis zu zwei Drittheilen ihres Werths (§ 13 Ziff. 3 des Bankges.).

Nur eine Konsequenz der Festsetzung derartiger Maximalgrenzen ist es, wenn für den Fall einer Verminderung des Pfandwerths, namentlich beim Effektenpfand für den Fall eines Sinkens des Kurses, eine Nachschußpflicht des Darlehnnehmers, oder die Verpflichtung desselben zur Ergänzung des Pfandwerths (resp. Abzahlung eines entsprechenden Theils der Schuld) bei Vermeidung des sofortigen Verkaufs des Pfandes festgesetzt ist.

Bad. Art. 13.
Frankf. Art. 19.

C. Als Maximaldauer des Darlehns ist wie bei der Diskontirung die Frist von drei Monaten bestimmt (Bankges. § 13 Ziff. 3).

D. Ein Minimalbetrag des einzelnen Lombarddarlehns ist im Bankgesetze nicht vorgeschrieben.

E. Eine Maximalsumme des gesammten Lombardkredits im Verhältniß zu den übrigen Geschäftszweigen ist gesetzlich gleichfalls nicht statuirt. Ueber den Höchstbetrag, bis zu welchem die Fonds der Reichsbank zu Lombarddarlehen verwendet werden können, ist der Zentralausschuß gutachtlich zu hören (§ 32 Abs. 2 lit. d des Bankges.).

F. Einige wenige Statuten verlangen, daß der Darlehnsnehmer im Inland (Einzelstaat) oder am Sitz der Bank wohnhaft sei.

Bad. Art. 13b.

3. Das sogenannte freie Effektengeschäft,

d. h. der An- und Verkauf von Effekten auf eigene Rechnung, ist den Zettelbanken in beschränktem Maßstabe verstattet.

Württemb. § 10: „zur Sicherung oder Realisirung eigener Forderungen".

Die Reichsb. ist zwar befugt, die im § 13 Ziff. 3b aufgeführten Effekten zu kaufen und zu verkaufen, indessen hat sie von dieser Befugniß höchstens vorübergehend zu kleinen Beträgen Gebrauch gemacht.

Bei den übrigen Banken besteht für das Effektengeschäft insofern eine Schranke, als sie ihre Betriebsmittel in den vorerwähnten Effekten höchstens bis zur Höhe der Hälfte ihres Grundkapitals und ihrer Reserven anlegen dürfen (§ 44 Ziff. 1).

Die Frankf. darf Werthpapiere der in § 13 Ziff. 3 lit. b des Bankgesetzes erwähnten Gattung „nur bis zu $^1/_5$ ihres Grundkapitals" ankaufen (Art. 24).

Bei einem etwaigen Ankauf eigener Aktien behufs Amortisation sind die Bestimmungen im Art. 215d des Aktiengesetzes vom 18. Juli 1884 zu beobachten.

4. Das Depositengeschäft,

d. h. die Annahme von (verzinslichen oder unverzinslichen) Kapitalien ist

a) einzelnen Banken ohne Einschränkung gestattet:
Bayer. § 12 Ziff. 7,
Sächs. § 10 Abs. 2 lit. b,
Leipz. K.-V. § 8 lit. b,
Chemn. § 7 Ziff. 7,
Württemb. § 7 Ziff. 7,
Bad. Art. 7 Ziff. 7,
Darmst. § 12 Ziff. 9;

b) anderen Banken mit der Beschränkung, daß die Summe der verzinslichen Depositen diejenige des Grundkapitals und des Reservefonds der Bank nicht übersteigen darf:
Reichsb. § 13 Ziff. 7,
Magdeb. § 9 Ziff. 5;

c) mit der Einschränkung auf die doppelte Höhe des Grundkapitals und des Reservefonds:
Bresl. Stat.-Ergänzung v. 1. Aug. 1881 zu § 5 Ziff. 7;

d) Posen. mit dem ferneren Vorbehalte einer Kündigungsfrist von zwei Monaten für die verzinslichen Depositen (§ 10).

Eine indirekte Beschränkung der Depositen durch die Vorschrift einer bestimmten, derjenigen der Banknoten ähnlichen oder gleichen Baardeckung ist weder gesetzlich noch statutarisch festgesetzt.

Außer den eben angeführten 4 Punkten sind noch als besondere Bestimmungen zu erwähnen:

1. Die Magdeb. ist unter Vorbehalt des Widerrufs des Bundesraths befugt, mit dem Magistrat der Stadt Magdeburg in Contocurrentverkehr zu treten (§ 9 Ziff. 6 des Stat.).

2. Der Frankf. ist ausdrücklich verboten, außer im Depositengeschäft Darlehen aufzunehmen, oder verzinsliche Scheine auszustellen (Art. 26).

3. Sie darf weder unmittelbar noch mittelbar bei industriellen Unternehmungen oder bei der Negotiation von Kommunal- oder Staatsanleihen mit anderen sich betheiligen oder in dergleichen für eigene und alleinige Rechnung sich einlassen (Art. 26).

4. Die Braunschw. ist berechtigt, Kommissionsgeschäfte zu treiben (§ 8 Ziff. 6 des Stat.).

5. Der Erwerb von Grundeigenthum ist fast in allen Statuten — außer zum Zweck des eigenen Betriebs oder zur Sicherstellung und Realisirung von Forderungen (in letzterem Falle s. Württemb. § 10) ausdrücklich verboten:

Frankf. Art. 26 Schlußsatz,
Bad. Art. 12,
Darmst. § 12 a. E., § 21.

6. Das Hypothekengeschäft (Ausleihung gegen Verpfändung von Immobilien) ist nach § 13 bezw. § 44 Ziff. 1 des Bankges. den Notenbanken verboten. Die ausnahmsweise Erwerbung von Hypotheken zum Zweck der Sicherung schon bestehender Forderungen ist — wie das Darmstädter Statut a. a. O. hervorhebt — hierdurch nicht ausgeschlossen.

In einzelnen Bankstatuten findet sich die Bestimmung, daß den Banken andere als die daselbst namentlich aufgeführten Geschäfte nicht gestattet sind:

Württemb. § 8,
Bad. Art. 10,
Darmst. § 12.

Titel II.

Das Notenprivilegium der deutschen Zettelbanken.

Sämmtliche im Titel I aufgeführten Banken haben die Befugniß, unverzinsliche, auf jeden Inhaber lautende Anweisungen auf sich selbst als ein eigenes Geldzeichen unter der Benennung Banknoten („Bankscheine" bei der Frankf. Art. 21 Abs. 1) auszufertigen und in Umlauf zu setzen.

Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch Reichsgesetz erworben, oder über den bei Erlaß des Bankges. zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden (§ 1 des Bankg.).

Bezüglich des Antheils von Bayern an der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten sind im § 47 Abs. 3 a. a. O. Bestimmungen getroffen.

Die Reichsbank ist ermächtigt, mit anderen deutschen Banken Vereinbarungen über Verzichtleistung der letzteren auf das Recht zur Notenausgabe abzuschließen (§ 19 a. a. O.).

A. Die Dauer der Notenprivilegien

ist für sämmtliche Privat-Notenbanken, welche sich den einschränkenden Bestimmungen des § 44 des Bankges. unterworfen haben, dadurch geregelt, daß die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von 10 zu 10 Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung aufgehoben werden kann, ohne daß den gedachten Instituten ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustände. (§§ 41 u. 44 Ziff. 6 des Bankges. Wegen der Modalitäten bei Aufhebung der Reichsbank oder Erwerbung der Reichsbank-Antheile s. § 41 a. a. O.; wegen der Kündigung durch den Bundesrath s. § 44 Abs. 2.)

Hiervon abgesehen ist die Dauer der Notenprivilegien entweder für sich besonders festgesetzt, oder mittelbar durch die Dauer der zur Notenemission befugten Gesellschaft bestimmt. Das Nähere hierüber ergiebt die nachfolgende Uebersicht.

I. Folgenden fünf Banken ist das Notenprivilegium seit der Geltung des Bankges. nach § 47 desselben durch Beschlüsse des Bundesraths verlängert worden, und zwar:

bis 1. Januar 1891:

1. Der städtischen Bank in Breslau. Der Allerh. Erl. v. 1. März 1873 (Bresl. Amtsbl. S. 97) bestimmte die Dauer des Notenprivilegiums bis 27. Mai 1878; diese Frist ist inzwischen durch Bundesrathsbeschluß vom 13. April 1878 verlängert worden.
2. Der Magdeburger Privatbank. Die Berechtigung zur Notenausgabe dauerte ehedem bis zum 30. Juni 1881. Dieselbe ist durch Beschluß des Bundesraths vom 16. Dezember 1880 verlängert.
3. Der Danziger Privat-Aktienbank. Die Berechtigung zur Notenausgabe, welche bis zum 16. März 1882 dauerte, wurde durch Beschluß des Bundesraths vom 22. Dezember 1881 bezw. vom 17. Januar 1889 verlängert.
4. Der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen. Die Berechtigung zur Notenausgabe dauerte früher bis zum 16. März 1882 und wurde durch Beschluß des Bundesraths vom 16. Dezember 1880 verlängert.
5. Der Chemnitzer Stadtbank. Das bis zum 12. März 1874 festgesetzte Privilegium ist durch Beschluß des Bundesraths vom 15. Februar 1879 verlängert worden. Nach § 54 des Statuts steht der Stadtgemeinde Chemnitz das Recht zu, die Bank jederzeit aufzulösen.

II. Die Bank- resp. Notenprivilegien der übrigen Banken laufen in der nachstehend angegebenen Reihenfolge ab:

19. März 1892. Leipziger Kassenverein. Privilegiendekret vom 19. März 1867: „Auch haben Wir Uns bewogen gefunden, dem Leipziger Kassenverein die Ausgabe von .... Noten .... auf einen Zeitraum von 25 Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, zu gestatten.“ Indessen ist nach § 41 der Statuten die Staatsregierung berechtigt, „die dem Verein ertheilte Konzession zur Notenausgabe zurückzuziehen, wenn derselbe die in dieser Beziehung, ingleichen hinsichtlich der Noteneinlösung getroffenen Bestimmungen oder sonstigen Konzessionsbedingungen verletzen sollte.“ Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt (§ 3 des Stat.).

25. März 1895. Badische Bank. Gesetz vom 16. März 1870, Art. 16: „Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten wird für die Dauer von 25 Jahren ertheilt.“ Statut Art. 3: „Die Dauer der Gesellschaft ist 25 Jahre, vom Tage der Ertheilung der Staatsgenehmigung an gerechnet. Die Gesellschaft hört, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 58, schon von dem früheren Zeitpunkte an auf zu bestehen, wo ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten aufgehoben werden sollte.“

23. November 1896. Württembergische Notenbank. Statut § 3: „Die Dauer der Bank ist auf die Dauer der ihr ertheilten Befugniß zur Ausgabe von Banknoten beschränkt (§§ 3 u. 12), vorbehaltlich übrigens der Bestimmungen des § 48.“ Nach § 12 des Statuts erlischt die Befugniß zur Ausgabe von Noten bei nicht erfolgender Kündigung mit dem Ablauf von 25 Jahren (am 23. Nov. 1896).

5. November 1905. Bank für Süddeutschland. Die Dauer der Gesellschaft war ursprünglich auf 25 Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung — 5. November 1855 — an gerechnet, d. i. bis 5. November 1880 bestimmt. Die Generalversammlung hat in Gemäßheit des § 3 des Statuts eine Verlängerung der Dauer auf weitere 25 Jahre beschlossen. „Zu jeder noch weiteren Verlängerung ist die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich." (§ 3 des Stat.)

18. Juli 1910. Sächsische Bank in Dresden. Nach dem Privilegiendekret vom 18. Juli 1865 ist die Befugniß zur Notenemission auf 25 Jahre ertheilt, auf welchen Zeitraum nach § 3 des Statuts die Dauer der Gesellschaft überhaupt bemessen war. Diese bis zum 18. Juli 1890 reichende Frist ist durch Königliches Dekret vom Februar 1870 um weitere 20 Jahre verlängert worden. Die Dauer der Gesellschaft ist nunmehr nach § 3 des Statuts unbeschränkt.

10. Mai 1952. Braunschweigische Bank. Statut § 2: „Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre, vom Tage der ersten Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung — 11. Mai 1853 — an gerechnet, bestimmt."

Ohne weitere als die in dem § 41 bezw. 44 des Bankgesetzes vorgesehene Zeitbeschränkung sind ertheilt die Konzessionen und Notenprivilegien von drei Banken:

a) Der Reichsbank, § 41 des Bankgesetzes.

b) Der Frankfurter Bank. Art. 5 des Statuts: „Die Dauer der Frankfurter Bank, welche durch Konzessions-Urkunde v. 11. April 1854 und durch Königliche Bestätigung v. 27. Dezember 1875 bis zum 11. April 1879 bestimmt ist, wird von letzterem Tage an auf unbestimmte Zeit verlängert, und endet mit dem Tage, an welchem nach Art. 28 das Recht der Bank zur Ausgabe von Banknoten erlischt." Das Recht zur Ausgabe von Noten erlischt am Schlusse des auf eine Kündigung von Seiten des Bundesraths, der Königl. preuß. Staatsregierung oder der Bank selbst unmittelbar folgenden Kalenderjahres (Art. 28).

c) Der Bayerischen Notenbank.

Die vorstehend aufgeführten Noten-Emissionsbefugnisse können vor Ablauf ihres Endtermins nur in den im § 49 des Bankgesetzes bestimmten Fällen verloren gehen. Wegen der Modalitäten bei Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe s. §§ 50, 51, 52 u. 53 a. a. O.

B. Höhe der Notenausgabe.

Die absolute Höhe der Notenausgabe — abgesehen von derjenigen indirekten Begrenzung des Notenumlaufs, welche sich aus den Vorschriften über die Deckung und Besteuerung der Noten ergiebt — ist in dem Bankgesetz resp. den Bankstatuten, wenn überhaupt, in zweifacher Weise begrenzt, nämlich:

1. Entweder von vornherein auf eine für sich feststehende Maximalsumme.

Dies ist der Fall bei

der Posen.	(§ 11)	3 000 000	ℳ.
„ Magdeb.	(§ 11)	3 000 000	„
„ Danzig.	(§ 18) [1]	3 000 000	„

[1] Uebrigens muß bei einer Verminderung des Grundkapitals auf weniger als 2 250 000 ℳ die Summe des Notenumlaufs wenigstens auf den noch vorhandenen Betrag des Grundkapitals beschränkt werden (§ 18 Abs. 3).

der Bresl. (§ 7) . . . . . 3 000 000 ℳ.
„ Bayer. (§ 47 Abs. 3 des Bankges., § 2 des Stat.) 70 000 000 „
dem Leipz. K.-V. (§ 8i) . . . . . 3 000 000 „
der Braunschw. (§ 9 Abs. 1) . . . . . 13 500 000 „

2. Oder auf den — einfachen oder mehrfachen — Betrag des wirklich eingezahlten Grundkapitals. Mit Rücksicht auf § 1 des Bankges. beschränkt sich aber die Noten-Emissionsbefugniß auf den (ein- oder mehrfachen) Betrag des bei Erlaß jenes Gesetzes eingezahlten Grundkapitals, ohne Rücksicht auf eine später erfolgte Erhöhung desselben. Es sind daher — unbeschadet dessen, daß im Fall einer Herabsetzung des Grundkapitals auch eine entsprechende Minderung des Noten-Maximums eintritt — auch die nach dem zweiten Prinzip normirten Maximalbeträge gegenwärtig fixirt, und besteht ein praktischer Unterschied zwischen beiden Veranlagungs-Kategorien nicht mehr.

Dies vorausgeschickt, ist die Höhe der Noten-Emission im Verhältniß zu dem eingezahlten Grundkapital beschränkt

a) auf die einfache Höhe desselben bei der Chemn. (§ 3) . . . . . 510 000 ℳ.
b) auf die doppelte Höhe des jeweilig eingezahlten Grundkapitals:
Frankf. (Art. 28) mithin auf . . . . . 34 286 000 „
Darmst. (§ 12) . . . . . 31 344 000 „
(höhere Noten-Ausgabe an die Genehmigung der Großh. hess. Staatsregierung gebunden);
c) auf die dreifache Höhe desselben bei der Württemb. § 13 („das Dreifache des eingezahlten Aktienkapitals, jedenfalls nicht über 25 714 285 ℳ.", vgl. oben);
Bad. (Art. 17 Abs. 3) . . . . . 27 000 000 „

3. Unbeschränkt ist die absolute Höhe der Noten-Emission bei der Reichsb. „nach Bedürfniß ihres Verkehrs" (§ 16 des Bankges.) und der
Sächs. (vgl. § 10).

C. Stückelung der Noten und Höhe der Appoints.

1. Höhe der Appoints.

Nach § 3 des Bankges. dürfen Banknoten nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 ℳ. oder einem Vielfachen von 1000 ℳ. ausgefertigt werden.

Statutarische Beschränkungen in Bezug auf die bezeichnete Höhe finden sich bei dem Leipz. K.-V., welcher Noten nur in Höhe von 500 und 1000 ℳ. (§ 9), und bei der Chemn., welche Noten nur zu 100 ℳ. ausgeben darf (§ 3).

2. Verhältniß der einzelnen Appoints-Gattungen zu einander.

Eine Bestimmung über das Verhältniß der einzelnen Gattungen von Noten-Appoints findet sich im Bankgesetz nicht. Ueber das Verhältniß, in welchem von den Appoints thatsächlich Gebrauch gemacht wird, hat bei der Danzig. der Verwaltungsrath zu bestimmen (§ 19).

D. Deckung der Noten.

a) Die primäre Notendeckung.

1. Die Deckung ist für die Reichsb. und die Privat-Notenbanken, welche sich den einschränkenden Bestimmungen des § 44 des Bankges. unterworfen haben, insofern eine gleichmäßige, als dieselben nach § 17 und § 44 Ziff. 3 des Bankges. verpflichtet sind, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in kursfähigem deutschen Gelde, Reichs-Kassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

Strengere Deckungsvorschriften sind in den Bankstatuten nicht enthalten.

2. Bei der Braunschw. ist die Höhe des Baarvorraths festgesetzt auf ein Viertel der bis in Höhe von $10^1/_2$ Millionen Mark umlaufenden Noten; darüber hinaus auf ein Drittel des umlaufenden Mehrbetrags (§ 9).

b) Die übrige Notendeckung.

Nach allgemeinen Grundsätzen haften, wie dies in einigen Statuten noch ausdrücklich hervorgehoben ist (z. B. Leipz. K.-V. § 9), für die Einlösung der Noten juristisch außer den Baarbeständen und Wechseln die sämmtlichen Aktiva der Bank (sog. sekundäre oder subsidiäre Deckung). Bei der Danzig. dienen außer der primären Notendeckung „alle Darlehnsforderungen gegen Unterpfand und ihre sämmtlichen Aktiva zur Deckung der Noten" (§ 21 Abs. 2). Wegen der Haftung der Stadtgemeinde Chemnitz für die Noten der Bank vgl. oben S. 7.

E. Vorzugsrecht der Noteninhaber.

Ein Vorrecht der Noten vor den übrigen Bankpassivis, namentlich vor den Depositen, resp. ein Anspruch der Banknoten-Inhaber auf vorzugsweise Befriedigung aus den zur Baardeckung reservirten Bankbeständen ist im Bankgesetz nicht statuirt.

Eine wirkliche Priorität im juristischen Sinn und in unzweifelhaft rechtsgiltiger Form ist dagegen statuirt worden durch die Bestimmung des badischen Gesetzes vom 16. März 1870 Art. 8, wonach „die Banknoten ein allgemeines Vorzugsrecht nach den Staatsforderungen gemäß L.-R. S. 2101 und 2104" haben, und daher (wie Artikel 59 Abs. 1 des Statuts der Bad. zusätzlich bestimmt) im Fall der Liquidation aus den Aktivis zunächst eingelöst werden müssen.

F. Einlösung der Noten.

1) Einlösungsstelle (Ort der Einlösung).

Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten nicht nur an ihrem Hauptsitz, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwerth in Zahlung anzunehmen (§ 4 des Bankges.; wegen der Reichsb. § 18 a. a. O.).

Die Privatnotenbanken, welche sich den einschränkenden Bestimmungen des Bankges. unterworfen haben, sind außerdem verpflichtet, ihre Noten bei einer von denselben bezeichneten Stelle zu Berlin oder Frankfurt a/M., deren Wahl der Genehmigung des Bundesraths unterliegt, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen (§ 44 Abs. 1 Ziff. 4 des Bankges.).

Auf Grund dieser Bestimmung und in Gemäßheit der Bek. v. 29. Dez. 1875 (R.-G.-Bl. S. 390), 7. Juni 1876 (R.-G.-Bl. 1876 S. 2), 3. Septbr. 1879 (R.-G.-Bl. S. 286), 27. Februar 1883 (R.-G.-Bl. S. 4), 18. Mai 1885 (R.-G.-Bl. S. 108) haben Noten-Einlösungsstellen:

in Berlin:

die Bresl., Magdeb., Danzig., Posen., Sächs., der Leipz. K.-V. und die Chemn. Bank;

in Frankfurt a/M.:

die Frankf., Bayer., Württemb., Bad., Darmst. Bank.

2) Zeit der Einlösung.

Bei der Reichsb. sind die Noten nur in Berlin sofort auf Präsentation, bei den Zweiganstalten nur soweit einzulösen, als es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten (§ 18 des Bankges.).

Die Privatnotenbanken, welche sich dem Bankges. unterworfen haben, müssen die Noten an dem Sitze der Bank am Tage der Präsentation und an den Einlösungsstellen in Berlin und Frankfurt a/M. bis zum Ablaufe des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages einlösen (§ 44 Abs. 1 Ziff. 4 und § 50 Abs. 1 Ziff. 3 des Bankges.).

Daneben enthalten manche Statuten mehr oder weniger vage Vorschriften:

Frankf. Art. 30: „an jedem Werktag in ihren gewöhnlichen Kassastunden";

Bad. Art. 24: „jeden Werktag während fünf Tagesstunden, welche öffentlich bekannt zu machen sind." Die Braunschw. Bank löst die Noten nur ein „während der festgestellten Geschäftszeit" (§ 9 Abs. 2).

3) Die Zahlung

erfolgt nur an den Inhaber der Note, und muß an diesen erfolgen; sie erfolgt nur gegen die (als solche noch vorhandene) Note. Diese Sätze ergeben sich aus der Qualität der Banknote als Inhaberpapier; es folgt daraus, daß die Bank zur Prüfung der Legitimation des Präsentanten weder berechtigt, noch verpflichtet ist. Die Konsequenz, daß „Anzeigen eines durch Diebstahl oder irgend ein anderes Ereigniß entstandenen Verlustes der ausgegebenen Noten die Zahlung an den Vorzeiger niemals aufhalten können und für die Bank unverbindlich sind", ist in den Statuten mehrfach ausgesprochen; Danzig. (§ 20), Bresl. (§ 9 Abs. 4). Bad. (Art. 20), Württemb. (§ 16).

Aus demselben Grunde sind die Noten, gleich dem baaren Gelde, „keiner Vindikation oder Amortisation unterworfen." Bad. Art. 20, Abs. 2.

Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten, ist eine Notenbank nicht verpflichtet (§ 4 Abs. 3 des Bankges.).

Bestimmungen über abgenutzte, zerstückelte oder beschädigte Noten enthalten die §§ 4 und 5 des Bankges.

G. Einrufung der Noten.

Der Aufruf der Noten regelt sich für sämmtliche Notenbanken nach §§ 6 und 51 des Bankges.

Eine einjährige Präklusivfrist als Minimum ist festgesetzt bei der Braunschw. (§ 11.)

Der Ablauf des Präklusivtermins bewirkt die Annullirung der nicht eingelösten Noten, dergestalt, daß jeder Anspruch aus denselben erloschen ist, die Noten werthlos sind und, wenn sie zum Vorschein kommen, von der Bank vernichtet werden können. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion sind nicht zulässig.

Die Annullirung tritt ein zu Gunsten der Bank, welche jedoch nach einigen Statuten den Betrag zu mildthätigen Zwecken verwenden muß.

.Danzig. § 51; Posen. § 37.

Bei der Chemnitzer Bank fällt der Betrag der nicht eingelösten Noten der Stadtgemeinde zu (§ 57).

Titel III.

Verhältniß der Zettelbanken zum Reich und Staat, insbesondere öffentliche Kontrole der Bankverwaltung.

I. Staatsaufsicht im Allgemeinen.

Eine besondere Stellung nimmt dem unter I 1 Gesagten zufolge die Reichsb. ein.

Bei allen übrigen Banken stehen die staatlichen Kontrolorgane neben resp. außerhalb der Bankverwaltung. Zunächst hat der Reichskanzler hinsichtlich jener Privatnotenbanken, welche sich den einschränkenden Bestimmungen des Bankges. unterworfen haben, die Befugniß, sich nöthigenfalls durch kommissarische Einsichtnahme von den Büchern, Geschäftslokalen und Kassenbeständen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben die durch Gesetz oder Statut festgestellten Bedingungen und Beschränkungen der Notenausgabe innehalten, oder die Voraussetzungen der zu ihren Gunsten etwa ausgesprochenen Nichtanwendbarkeit der §§ 42 u. 43 oder des § 43 des Bankges. erfüllen und daß die von ihnen veröffentlichten Wochen- und Jahresübersichten (§ 8), sowie die behufs der Steuerberechnung abgegebenen Nachweise (§ 10) der wirklichen Sachlage entsprechen (§ 48 des Bankges.). Außerdem übt auch noch die Staatsregierung die fortlaufende Aufsicht durch Kommissare aus; diese sind entweder ständige Kommissare und ihre Ernennung im Gesetz oder Statut strikte vorgeschrieben,

> Bresl. § 30, Magdeb. 59, Danzig. § 53, Posen. § 40, Bayr. § 3 des Statuts u. § X des Vertr., Sächs. §§ 1 und 45, Leipz. K.-V. § 40, Darmst. §§ 51, 52,

oder dieselbe ist nur vorbehalten in der Weise, daß die Regierung zur Ernennung von Kommissarien befugt sein soll,

> Sächs. § 45, Chemn. § 58. In diese Kategorie dürften auch die Bestimmungen der Statuten der Württemb. (§ 47) und Bad. (Art. 57) zu bringen sein, wonach die Großherzogl. Regierung die Einhaltung des gesetz- und statutenmäßigen Zustandes der Bad. Bank, sowie die Erfüllung der besond. Bedingungen der Staatsgenehmigung überwacht, und wonach jene Banken resp. ihre Vorstände verpflichtet sind, jederzeit auf Verlangen den Beauftragten des württemb. Ministeriums des Innern (resp. „der Großherzogl. Regierung") gewisse Auskünfte zu ertheilen;

oder es sind nur außerordentliche (gelegentliche) Kommissare für besondere Zwecke vorgesehen,

Frankf. Art. 72: „Die Staatsbehörde hat jederzeit das Recht, durch abzuordnende Kommissare von dem Geschäftsstand Kenntniß zu nehmen";

oder außerordentliche neben den ständigen Kommissaren,

Braunschw. § 52 Abs. 1: „Durch einen dafür zu ernennenden oder außerordentlich zu beauftragenden Kommissarius."

Die Befugnisse und der Wirkungskreis des Kommissarius sind meist dahin angegeben, daß derselbe insbesondere berechtigt ist,

1) allen Sitzungen der Direktion und des Aufsichtsraths, sowie den Generalversammlungen beizuwohnen (Bayer. § 3 d. Statuts) selbstverständlich ohne Stimmrecht; daß ihm Abschrift der Protokolle der betr. Sitzungen und Versammlungen mitzutheilen sind, bestimmt das Braunschw. Statut (§ 53 Abs. 2);

2) seinerseits die Organe der Gesellschaft gültig zusammenzuberufen (Bayer. § 3 d. Stat.);

3) von allen Büchern, Skripturen und Kassen der Bank jederzeit Einsicht zu nehmen (Bayer. § 3 d. Statuts).

Doch soll dies nach der Bestimmung einzelner Statuten nur außerhalb der gewöhnlichen Geschäftsstunden — resp. wenigstens möglichst ohne Hinderung des Geschäftsverkehrs — geschehen, und es sollen die Bücher ꝛc. nicht aus den Geschäftslokalen entfernt werden, so:

Braunschw. § 52.

Die außerdem noch zu bewirkende Einreichung der Monatsübersichten an den Kommissar ist vorgeschrieben in dem Stat. der Darmst. (§ 52);[1] —

4) „überhaupt sorgfältig darüber zu wachen, daß die Vorschriften der Statuten in allen Punkten zur Ausführung kommen."

Zu diesem Behuf ist dem Kommissar häufig ein Suspensiv-Veto gegen statutwidrige oder auch solche Beschlüsse, durch welche er das „Interesse des Staats" oder auch des „Publikums" (Darmst. § 52 Abs. 2) verletzt glaubt, mit der Wirkung eingeräumt, daß die Ausführung des Beschlusses bis zur Entscheidung der Regierung ausgesetzt bleiben muß.

Als der Kontrole des Kommissars resp. der Staatsregierung ganz besonders unterliegend, findet sich hervorgehoben:

Die Ueberwachung des Drucks und der Emission der Noten: Form, Inhalt und Ausfertigung derselben bedürfen regelmäßig der besonderen Genehmigung resp. Beaufsichtigung der Regierung;[2])

Bresl. § 7, Magdeb. § 11, Danzig. § 18 Abs. 2, Posen. § 11, Bayer. § 3 d. Statuts, Sächs. § 10 Abs. 2 lit. d, Darmstadt. § 14, zuweilen nach einem hierfür besonders vorgesehenen Reglement, wie bei der Braunschw. § 12.

Mehrfach ist die Mitunterzeichnung der Noten durch den Kommissar vorgeschrieben:

Bayer. § 3 d. Statuts, Darmst. § 14 (Unterschrift und Stempel), Sächs. § 10, Abs. 2 lit. d,

---

[1]) Unmittelbar der Staatsregierung sind die Jahresberichte und Jahresbilanzen einzureichen nach dem Frankf. Stat. (Art. 74). Da der Kommissar zugleich das Vermittelungsorgan zwischen Regierung und Bankverwaltung ist, so kommt dieser Modus praktisch auf dasselbe hinaus.

[2]) Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der Noten der Reichsbank erfolgt unter Kontrole der Reichs-Schulden-Kommission (§ 16 des Bankges.).

und es hat derselbe auch bei der Aufbewahrung der Platten nach erfolgtem Abdruck
Darmst. § 14 a. E., Braunschw. § 12
ingleichen bei der Vernichtung der Noten im Fall der Einziehung derselben mitzuwirken.
Magdeb. (§ 57), Danzig. (§ 51).

Zu erwähnen ist schließlich, daß einzelne Regierungen sich die Befugniß zur authentischen Interpretation der Statuten vorbehalten haben, so: Darmst. Konz.-Urk. v. 5. Nov. 1855, Art. 2, Frankf. Konz.-Urk. v. 11. Apr. 1854: „In allen Fällen, in denen Zweifel über den Sinn oder die Absicht der Bestimmungen der Statuten entstehen sollten, steht die Auslegung unserem Ministerium des Innern (resp. bei Frankfurt dem Senate) zu"; Darmst. mit dem Zusatz „insoweit, als die Fälle nicht durch die Gesetze vor die Gerichte oder durch das Statut vor ein Schiedsgericht verwiesen sind."

Daß die Kosten der Staatsaufsicht, insbesondere das Gehalt des Kommissars, von der Bank zu tragen sind, ist mehrfach ausdrücklich ausgesprochen,
Bresl. § 30 Abs. 3, Bayer. § 3 d. Statuts Art. X Abs. 4 des Vertrags, Darmst. § 51,
resp. in denen einiger preuß. Banken (Bresl. § 30 Abs. 2) ausdrücklich für den Fall vorbehalten, daß dem Staatskommissar eine fortlaufende Remuneration bewilligt werden soll.

Bei keiner der bestehenden Notenbanken ist der Staat für die Operation des betreffenden Instituts verantwortlich.

Ausdrücklich erwähnt bei der Magdeb. § 59 Abs. 2.

II. Publizität der Bankverwaltung.

a) Die Veröffentlichung der Jahresbilanz ist für alle Notenbanken gleichmäßig vorgeschrieben (§ 8 Abs. 1 Ziff. 2 des Bankgesetz.). Die Mehrzahl der Statuten verlangt übrigens nicht nur die Publikation der Jahresbilanz, sondern auch noch einen Jahresbericht (§ 21 des Statuts der Reichsb.). Ingleichen bestimmen einzelne Statuten, daß unmittelbar nach abgehaltener Generalversammlung ein, alle Zweige des Verkehrs umfassender, vom Verwaltungsrath genehmigter kurzer Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr dem Staatskommissar vorzulegen und in den Publikationsblättern zu veröffentlichen ist.

b) Die Publikation der sogenannten Wochen-Uebersichten ist gleichfalls für alle Banken durch § 8 Abs. 1 Ziff. 1 des Bankgesetz. gleichmäßig geregelt. (Vgl. wegen der Reichsb. § 15 des Bankgesetz.)

c) Die Reichsbank und jene Privat-Notenbanken, welche nicht auf das Konzessionsgebiet beschränkt werden wollten, haben jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontiren oder zinsbare Darlehen gewähren (§ 11 und § 44 Ziff. 1 Abs. 3 des Bankgesetz.)
Bresl. § 5 Abs. 4.
Bayer. § 11 Ziff. 1.
Danzig. § 16 Abs. 2.
Posen. § 10.

III. Annahme der Noten im Verkehr und bei öffentlichen Kassen.

a) Im Privatverkehr ist die Annahme der Noten, sowohl jene der Reichsb. als auch der Privat-Notenbanken, überall eine freiwillige, d. h.

die Noten haben keinen Zwangskurs für Zahlungen in Geld zwischen Privaten, oder für Zahlungen des Staats oder der Bank an Private.
§ 2 des Bankges.
Frankf. (Art. 28 Abs. 2).

b) Annahme bei den öffentlichen Kassen auf Grund einer Verpflichtung findet gleichfalls nicht statt, und kann für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden. § 2 des Bankges. (vgl. wegen Beseitigung etwa bestandener Widerspruchsrechte § 44 Ziff. 6 a. a. O.). Auf Grund stets widerruflicher Regierungsvorschrift werden indessen die Noten der meisten Banken bei den öffentlichen Kassen des betreffenden Staates in Zahlung angenommen.

c) Zu denjenigen Noten, welche außerhalb des Landesgebietes, für welches die Bank konzessionirt wurde, zu Zahlungen nicht gebraucht werden dürfen, zählen nur die Noten der Braunschw., d. i. der einzigen Bank, welche sich den beschränkenden Bestimmungen des § 44 des Bankges. nicht unterworfen hat. (§ 43 a. a. O.)

d) Die maßgebenden Bestimmungen über die wechselseitige Annahme ihrer Banknoten seitens der verschiedenen Banken untereinander finden sich im § 19 und § 44 Ziff. 5 des Bankges.

Vorrechte und Befreiungen der Banken.

Abgesehen von dem Notenprivilegium selbst und dem in der Annahme der Noten bei den öffentlichen Kassen enthaltenen Vorrecht, sind verschiedenen Banken noch anderweite Vorrechte und Immunitäten eingeräumt.

In zivilrechtlicher Beziehung gehört hierher, daß den meisten Banken[1]) hinsichtlich ihres Lombardverkehrs gewisse erleichterte Formen bei Eingehung des Pfandvertrags und beim Pfandverkauf gewährt sind, als:

a) erleichterte Form in Betreff der Abfassung und Eintragung der Urkunden über Faustpfandverträge (Nichtanwendung des badischen Landrechtsatzes 2074 Abs. 1) bei der Bad. (Art. 24);

b) Befugniß zum außergerichtlichen Verkauf der verfallenen Pfänder an der Börse oder mittelst Auktion, ohne vorherige Ausklagung des Schuldners und zwar auch im Falle des Konkurses des Schuldners, unter Ausschluß der Verpflichtung zur Herausgabe des Pfandes an die Masse. So bei der Reichsb. (§ 20 des Bankges.), der Bayr. (§ 6), Bad. (Art. 25 u. 26), Sächs. (§ 13 Ziff. c, d), Chemn. (§ 11 Abs. 3);

c) Ausschluß der Vindikation in Betreff der der Bank verpfändeten Sachen, und Nichtverpflichtung der Bank, die Legitimation des Verpfänders zu prüfen; so Sächs. § 13 a, b u. f, Chemn. § 11. u 12, Darmst. § 46;

d) Berechtigung zur gerichtlichen Deponirung gewisser Zahlungen der Bank (Sächs. § 13 lit. e).

Uebrigens haben diese Vorschriften durch die Bestimmungen des Allg. D. H.-G.-B. (Art. 306—311) an Bedeutung verloren.

In Betreff sonstiger Privilegien nimmt eine Sonderstellung die Reichsb. ein. Dieselbe genießt nach § 21 des Bankges. für sich und die Zweiganstalten Freiheit von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern im gesammten Reichsgebiet.

---

[1]) Es mangeln derartige Bestimmungen nur bei der Frankf., dem Leipz. K.-V. und der Württemb.

Bei den übrigen Banken finden sich — abgesehen davon, daß die Banknoten selbst allenthalben stempelfrei sind, auch da, wo dieselben nach den allgemeinen Landesgesetzen der Stempelsteuer unterliegen würden[1]) — nur vereinzelt Befreiungen von allgemeinen Lasten oder sonstigen auf allgemeinen Gesetzen beruhenden Leistungen. So unterliegt die Bad. der gesetzlichen Besteuerung mit der Maßgabe, daß als ihr gesammtes gewerbesteuerpflichtiges Betriebskapital die Hälfte des eingezahlten Aktienkapitals angesehen wird (Art. 15 Abs. 1 des Ges. vom 16. März 1870).

IV. Leistungen der Notenbanken an das Reich bezw. die Staaten.

a) Aus den Notensteuern.

Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath und den ihnen nach der Anlage zu § 9 des Bankges. zugewiesenen Betrag übersteigt, haben von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich fünf vom Hundert an die Reichskasse zu entrichten (§§ 9 u. 10 des Bankges.).

Das für die Reichsb. ausgeworfene steuerfreie Notenkontingent ist insofern dem Wechsel unterworfen, als im Falle des Erlöschens einer Privat-Notenbank das der letzteren zugestandene steuerfreie Notenkontingent dem Antheil der Reichsb. zuwächst (§ 9 a. a. O.).

Wie viel aus diesem Titel der Reichskasse aus den zur Zeit noch bestehenden Notenbanken an Einnahmen zugeflossen sind, läßt die Anlage I ersehen.

b) Leistungen an das Reich bezw. den Staat aus besonderen Titeln.

Durch Gesetz, Konzessions-Urkunden oder Statuten sind den Notenbanken nachstehende Leistungen zu Gunsten des Reichs, eines Staates oder öffentlicher Institute auferlegt:

1. Besorgung von Kassengeschäften für das Reich bezw. den Staat. Die Reichsb. ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten; die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen ist sie nur berechtigt, nicht verpflichtet (§ 22 des Bankges.).

Nach § 11 des Stat. liegt der Reichsb. ob, das Reichsguthaben unentgeltlich zu verwalten und über die für Rechnung des Reichs angenommenen und geleisteten Zahlungen Buch zu führen und Rechnung zu legen.

Für andere Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs oder deutscher Bundesstaaten, wenn bei denselben andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs zur Anwendung kommen sollen, sind im § 35 des Bankges. besondere Kautelen vorgesehen. Nach § 9 des Vertrags vom 17./18. Mai 1875 (R.-G.-Bl. S. 215) hat sie gewisse Forderungen für Rechnung des preußischen Staates einzuziehen.

Die Frankf. ist auf Erfordern der Staatsregierung verpflichtet, für letztere Einkassirungen und Auszahlungen von Geldern in Frankfurt selbst unentgeltlich zu übernehmen (Art 21 Abs. 2).

---

[1]) Ausdrücklich ausgesprochen ist die Stempelfreiheit der Noten bei der Bresl. § 7, Posen. § 11, Danzig. § 18 Abs. 2, Magdeb. § 11, und beim Leipz. K.-V. (§ 9 Abs. 1 a. E.). Wegen Befreiung der Banknoten von der Wechselstempelsteuer s. das Ges. v. 10. Juni 1869 B.-G.-Bl. S. 198.

Die Bayer. ist nach § 12 Abs. 5 des Statuts lediglich „befugt", für Rechnung von Behörden Incassos zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlung zu leisten und Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Korrespondenten auszustellen, auch mit der bayerischen Regierung ein Uebereinkommen zu treffen, gemäß dessen sie für Rechnung des bayerischen Staates Zahlungen annimmt und bis zur Höhe des Staatsguthabens Zahlungen ohne Entgelt leistet.

2. Die Verpflichtung, dem Staat Vorschüsse bis zu einer gewissen Höhe und zu einem gewissen Zinssatz ohne besonderes Unterpfand und provisionsfrei zu gewähren, und umgekehrt disponible Staatsgelder verzinslich oder unverzinslich anzunehmen, findet sich bei der Frankf. Hier hat sich die Staatsregierung das Recht vorbehalten, ein unverzinsliches Darlehn bis zum Belaufe von einer Million Gulden gegen Hinterlegung städtischer Schuldobligationen zu entnehmen. Hat die Staatsregierung von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so ist der Bank das Darlehen spätestens am Schluß des Kalenderjahres zurückzuzahlen, zu welchem das Recht der Bank zur Ausfertigung und Ausgabe von den auf den Inhaber lautenden Bankscheinen erlischt (Art. 76).

3. Rein finanzielle Abgaben an das Reich bezw. den Staat als Gegenleistung für das ertheilte Notenprivileg kommen vor:

a) durch Entrichtung einer jährlichen Abgabe wie bei der Reichsb. (jährl. 621 910 Thlr. in halbjährlichen Raten an Preußen bis zum Jahre 1925 einschließlich (§ 61 Ziff. 2. u. 5 des Bankgesetz.), oder

b) eines Antheils am jährlichen Reingewinn der Bank.

So hat zu entrichten:

Die Reichsb. nach Zahlung der Normaldividende von $4^1/_2$ % und einer Dotirung des Reservefonds mit 20 % (solange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt) die Hälfte des alsdann verbleibenden Ueberrestes, soweit die Gesammtdividende nicht 8 % übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhält die Reichskasse drei Viertel (§ 24 des Bankgesetz.).[1])

Auf Grund dieser Bestimmung hat das Reich aus der Bank bezogen:

1876:	1 954 063,61 ℳ.	1883:	2 104 199,25 ℳ.
1877:	2 148 091,99 „	1884:	2 096 341,91 „
1878:	2 156 250,77 „	1885:	2 082 871,74 „
1879:	609 647,50 „	1886:	948 428,86 „
1880:	1 792 506,02 „	1887:	2 043 233,44 „
1881:	2 598 590,20 „	1888:	1 081 867,54 „
1882:	3 064 307,49 „		

[1]) Der dem Reichstag unterm 1. November 1889 zugegangene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875, hat vorgeschlagen, den § 24 des gedachten Bankgesetzes durch folgende Bestimmung zu ersetzen.

Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird:

1. zunächst den Antheilseignern eine ordentliche Dividende von drei und einhalb Prozent des Grundkapitals berechnet, sodann
2. von dem Mehrbetrage eine Quote von zwanzig Prozent dem Reservefonds zugeschrieben, solange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt,
3. der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Antheilseigner und zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt, soweit die Gesammtdividende der Antheilseigner nicht sechs Prozent übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Antheilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel.

Erreicht der Reingewinn nicht volle drei und einhalb Prozent des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Die bayerische Regierung hat sich vorbehalten, nach dem 1. Januar 1891 eine Betheiligung des Staates an den Erträgnissen der Bayer. Notenbank zu bedingen (§ VII des Vertrags über die Stellung der Bayer. Hypotheken- und Wechselb. zum R.-Bankges.). Der bayerische Staat bezieht indessen bereits jetzt aus dem Gewinn der Bayer. Notenb. Leistungen durch Betheiligung am Aktienbesitze mit $2^1/_2$ Millionen Mk. des Aktienkapitals (§ 7 Abs. 1 des Statuts) und durch die Verpflichtung der Bayer. Hypotheken- und Wechselb., von den ihr gehörigen Aktien der Bayer. Notenb. bis zum 1. Januar 1891 den, einen $4^1/_2$ % Aktienzins übersteigenden Ueberschuß des jährlichen Erträgnisses dieser Aktien an die bayer. Staatskasse abzuführen. Die Abführung eines diesem Ueberschusse gleichkommenden Betrages hat auch dann zu erfolgen, wenn die Hypotheken- und Wechselb. ihr Bezugsrecht nicht verwirklichen oder die von ihr bezogenen Aktien ganz oder theilweise veräußern sollte. (S. §§ V u. VI des vorstehend angegebenen Vertrages.)

Auf Grund dieser Bestimmung sind von der Bank an die bayer. Staatskasse abgeführt worden:

1875/76:	34 687,50	M.	1883:	68 750	M.
1877:	43 750	„	1884:	68 750	„
1878:	56 250	„	1885:	62 500	„
1879:	56 250	„	1886:	31 250	„
1880:	68 750	„	1887:	31 250	„
1881:	68 750	„	1888:	31 250	„
1882:	68 750	„			

Die Württembergische Bank hat $33^1/_3$ % desjenigen Reingewinns, welcher nach Abführung der Zuschüsse zum Reservefonds, nach Zahlung einer Dividende von 5% und von Tantiemen bis höchstens 20 % übrig bleibt, an den Staat abzuführen (§ 22).

Auf Grund dieser Bestimmung hat die Württemb. an die Staatskasse abgeführt:

1875:	69 667	M.	1882:	50 016	M.
1876:	8 417	„	1883:	22 329	„
1877:	3 830	„	1884:	4 646	„
1878:	7 707	„	1885:	—	
1879:	—	„	1886:	—	
1880:	12 460	„	1887:	—	
1881:	23 556	„	1888:	—	

Bei der Badischen Bank werden von dem Reingewinn 5 % dem Reservefonds so lange zugewiesen, als er den zehnten Theil des Grundkapitals nicht überschreitet; sodann wird den Aktionären eine ordentliche Dividende von $4^1/_2$ % des Grundkapitals berechnet. Von dem Reste werden

a) 20 % dem Reservefonds zugeschrieben, bis er ein Viertel des Grundkapitals erreicht;

b) 5 % für die Tantiemen verwendet.

Der dann noch verbleibende Rest wird in folgender Weise vertheilt:

a) Zunächst wird die ordentliche Dividende der Aktionäre bis zu 5 % des Grundkapitals erhöht.

b) Der alsdann verbleibende Ueberschuß fällt zu $^1/_5$ an die Staatskasse und zu $^4/_5$ als Superdividende an die Aktionäre (Art. 29 Ziff. 4).

Auf Grund dieser Bestimmung vereinnahmte die badische Staatskasse von der Bad. Bank:

1876	—	M.	1883	11 853,04	M.
1877	—	"	1884	—	"
1878	—	"	1885	—	"
1879	—	"	1886	—	"
1880	2 626,80	"	1887	—	"
1881	20 418,46	"	1888	—	"
1882	31 531,18	"			

Bei Gründung der Darmstädter Bank reservirte sich die Großh. hessische Regierung 12 000 Aktien im Betrage von 3 Mill. Gulden zum Nominalwerthe (§ 4 Abs. 2).

4. Antheil des Staats bei Emission weiterer Aktien (Gründerrecht). Bei jeder Vermehrung des Grundkapitals der Bayer. wird $^1/_6$ der neu zu emittirenden Aktien zum Nennwerthe der Staatsregierung zur Verfügung gestellt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Staatsregierung im Besitze ihres Antheils an der ersten Emission sich befinden wird oder nicht (§ 7 Abs. 3 des Statuts, Art. VIII des oben angeführten Vertr. v. 20. März 1875).

In Bezug auf die Darmstädt. hat die hessische Regierung für den Fall einer Erhöhung des Kapitals bis auf 40 Millionen Gulden sich das Vorzugsrecht zum Bezug von 12000 Aktien im Betrage von 3 Millionen Gulden zum Nominalwerthe vorbehalten (§ 4 Abs. 4 lit. a).

5. Antheil des Reichs bezw. von Staaten an dem Reservefonds. Bei der Reichsb. geht im Falle der Aufhebung oder der Erwerbung der Reichsbank-Antheile durch das Reich die Hälfte des bilanzmäßigen Reservefonds an das Reich über (§ 41 des Bankgesetz.).

Wenn die Württemb. liquidirt oder ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten durch Verzichtleistung oder aus einem andern Grunde aufhört, so ist sie verpflichtet, $^1/_3$ des bilanzmäßigen Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, dem Staat auszufolgen und den Werth des Grundeigenthums der Bank in die betreffende Schlußbilanz auf den Grund einer amtlichen Schätzung einzustellen (§ 24).

6. Der Reichsb. obliegt in Gemäßheit des § 14 des Bankgesetz. eine münzpolitische Funktion insofern, als sie verpflichtet ist, Barrengold zum festen Satze von 1392 M. für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen.

Anlage I.

Nach-

der von den deutſchen Notenbanken in den Jahren

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Banken	Steuerfreier Noten-betrag	Gezahlter Notenſteuerbetrag			
			1876	1877	1878	1879
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1	Reichsbank	250 000 000 ſeit 25. Okt. 1889 286 585 000	—	—	—	—
2	Städtiſche Bank in Breslau .	1 283 000	242,67	—	—	—
3	Magdeburger Privatbank .	1 173 000	1 151,64	—	—	—
4	Danziger Privatbank . . .	1 272 000	148,52	—	—	—
5	Provinz.-Aktienbank zu Poſen	1 206 000	1 540,97	1 350,42	236,48	97,54
6	Hannoverſche Bank . . .	6 000 000	—	—	—	—
7	Frankfurter Bank	10 000 000	—	353,31	—	—
8	Bayeriſche Notenbank . . .	32 000 000	—	—	—	—
9	Sächſiſche Bank in Dresden .	16 771 000	256,10	3 145,09	3 996,80	6 865,64
10	Leipziger Kaſſenverein . .	1 440 000	78,33	90,36	—	153,21
11	Chemnitzer Stadtbank. . .	441 000	—	—	—	—
12	Württembergiſche Notenbank	10 000 000	—	—	—	—
13	Badiſche Bank	10 000 000	—	—	—	—
14	Bank für Süddeutſchland .	10 000 000	—	—	—	—
15	Braunſchweigiſche Bank . .	2 829 000	267,08	—	—	—
16	Bremer Bank	4 500 000	—	—	—	—
		Summe:	3 685,31	4 939,18	4 233,28	7 116,89

weisung

1876 bis 1888 gezahlten Notensteuerbeträge.

Gezahlter Notensteuerbetrag								
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
ℳ.	ℳ.	ℳ	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ
—	27 179,34	32 718,06	—	34 040,32	2 724,30	35 584,73	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	109,33	1 948,67	186,62	138,20	—	—	0,25
—	—	—	—	—	—	—	—	—
209,35	179,66	634,63	0,97	—	23,99	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1 022,19	947,96	—	—	—	—	—
7 532,77	5 041,09	3 514,93	1 433,09	5 482,32	8 537,61	7 271,44	20 575,82	6 382,20
183,11	106,78	151,01	—	—	100,78	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	306,41	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
7 925,23	32 506,87	38 456,56	4 330,69	39 709,26	11 524,88	42 856,17	20 575,82	6 382,45

Nachweisung

Anlage II.

der von den unten angegebenen Notenbanken in den Jahren 1876 bis 1887 gezahlten Dividenden.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Notenbank	% der Dividende im Jahre											
		1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887
1	Frankfurter Bank	6,07	4,67	5,25	5,95	6,30	6,42	5,42	5,42	5,42	4,67	5,02	5,02
2	Hannoversche Bank	5,93	6,00	5,50	4,50	5,50	5,50	5,80	5,50	5,33	5,76	5,00	5,00
3	Bayerische Notenbank	8,00	8,00	9,00	9,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	9,50	7,00	7,00
4	Sächsische Bank in Dresden .	8,00	5,75	5,75	6,00	6,17	5,83	5,83	5,50	5,17	5,12	4,45	4,00
5	Leipziger Kassenverein	4,50	5,50	4,50	5,00	5,20	5,33	5,50	5,20	5,00	5,20	4,13	4,33
6	Württembergische Notenbank . .	5,25	5,10	5,17	5,00	5,25	5,50	6,12	5,50	5,12	5,00	3,75	4,12
7	Badische Bank	4,00	4,50	5,00	4,50	5,17	5,90	6,33	5,50	5,00	5,00	4,00	4,00
8	Bank für Süddeutschland . .	5,25	5,75	5,25	5,17	5,17	5,25	5,50	5,17	4,70	4,40	3,62	3,53
9	Braunschweigische Bank . . .	5,00	3,00	4,50	4,50	4,67	5,00	5,67	5,00	4,75	5,25	4,40	4,50
10	Bremer Bank.	5,78	5,00	4,76	4,09	4,82	4,82	5,42	4,88	4,28	4,18	2,89	3,31

Anlage III.

Von den 20000 Antheilscheinen der vormals Preußischen Bank besaßen nach dem letzten Verwaltungsberichte derselben

	Inländer	Antheile	Ausländer	Antheile
am 31. Dezember 1875:	1600:	9942.	1295:	10058.

Von den 40000 Antheilscheinen der Reichsbank besaßen nach den Jahresberichten derselben:

	Inländer	Antheile	Ausländer	Antheile
am 31. Dezember 1876	6803	29033	1374	10967
„ „ „ 1877	6346	28959	1425	11041
„ „ „ 1878	6240	28618	1450	11382
„ „ „ 1879	6271	28865	1436	11135
„ „ „ 1880	6164	29697	1468	10303
„ „ „ 1881	6150	29516	1463	10484
„ „ „ 1882	6135	29513	1451	10487
„ „ „ 1883	6127	29554	1460	10446
„ „ „ 1884	6140	29607	1462	10393
„ „ „ 1885	6147	29560	1483	10440
„ „ „ 1886	6153	29507	1526	10493
„ „ „ 1887	6138	29467	1548	10533
„ „ „ 1888	6124	29449	1582	10551

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

Auf volkswirthschaftlicher Grundlage in Einzelerörterungen besprochen

von

Dr. S. Jacoby.

(Fortsetzung.)

IV. Das Recht der Schuldverhältnisse.

(Zweites Buch. [1])

1. Einleitende Bemerkungen.

Als wir vor mehr denn einem Jahre den ersten Bericht über den Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches erstatteten, konnte von einer kritischen Literatur über das große Werk noch nicht die Rede sein. Allerdings hatten sich bereits vereinzelt Stimmen vernehmen lassen, die ein Urtheil über die Gesetzesarbeiten im Ganzen fällten. Aber man mußte solche Meinungsäußerungen sicherlich mit Vorsicht aufnehmen. Denn sie waren Urtheile ohne Gründe. Heute sehen wir bereits auf eine stattliche Zahl fleißiger und zum Theil wohlgelungener Arbeiten, welche sicherlich Einfluß auf die späteren Berathungen ausüben werden. Der gereizte Ton, welcher sich anfangs einiger Rechtsgelehrter bemächtigt hatte, hat sich alsbald gelegt. Der weitaus größte Theil der zur Kritik Berufenen hält den Entwurf in seiner jetzigen Gestalt für eine durchaus brauchbare Unterlage der bedeutungsvollen Kodifikation. Und man gewinnt den Eindruck, daß Diejenigen, welche mit Heftigkeit gegen seine Verwerthbarkeit ankämpften, so weit sie es überhaupt versuchten ihre Auffassung näher zu begründen, mit ihren Beweismitteln weit hinter dem Pathos ihrer Rede zurückgeblieben sind. Es kann wohl nicht mehr zweifelhaft sein, daß dieser Entwurf das Fundament zu dem großen Bau gelegt hat. Nur die richtige Ausgestaltung des Werkes kann Sache der Kritik sein, nicht ein Rütteln an den Grundlagen. Danach ist eine Verbesserung des Entwurfes nur möglich, wenn der Beurtheiler sich in das Einzelne vertieft, wenn er die aufgestellten Rechtssätze auf ihre praktische Zweckmäßigkeit hin prüft.

Unter den prinzipiellen Ausstellungen, welche von juristischer Seite gegen den Entwurf erhoben werden, treten namentlich zwei beständig hervor. Einerseits richten sich die Angriffe — was den Inhalt betrifft — gegen die Bevorzugung des römischen Rechtes, andererseits — was die Form anlangt — gegen die Schwerfälligkeit der Sprache. In beiden Punkten hat man sich zu sehr ereifert.

Der Anschluß an das römische Recht lag für die Verfasser des Entwurfes überaus nahe, wollten sie nicht ein kühnes und wahrscheinlich unglückliches Experiment der Herstellung eines soliden Werkes vorziehen. Es war erfreulicher

[1]) Vgl. „Annalen" 1888 S. 581 ff., 1889 293 ff., 637 ff.

Weise mit der streng gewissenhaften Methode der Kommission (sie findet in den nicht gedruckten Protokollen[1]) einen geradezu bewunderungswürdigen Ausdruck) unvereinbar, den Träumen einzelner Rechtsgelehrter zu entsprechen, welche in dem Entwurfe einen „Spiegel deutscher Leute" erwarteten. Wenn irgendwo von einer auffallenden Anlehnung an das römische Recht gesprochen werden darf, so wird das zweite Buch, das sog. Obligationenrecht es sein, auf welches man verweisen müßte. Und sicherlich wird niemand in Abrede stellen, daß gerade dieses zweite Buch die gelungenste Partie des ganzen Werkes ist. Man hat es verstanden, die Fortschritte der Rechtswissenschaft mit Fleiß, Umsicht und Geschick zu verwerthen. Es gelang trotz des fortlaufenden Anschlusses an die Grundsätze des römischen Rechtes, Unebenheiten desselben mit sicherer Hand zu bessern, und oft verräth der Entwurf ein feines Gefühl dafür, wie gerade auf diesem Gebiete bei der Auswahl des zu behandelnden Stoffes mit der größten Behutsamkeit vorgegangen werden muß. Denn im Obligationenrechte ist die Rolle des Gesetzgebers keine schöpferische. Nur die Ergänzung des Parteiwillens ist seine Aufgabe und demgemäß sorgfältigste Erforschung des Verkehrslebens seine Pflicht. Nur dann erreicht er sein Ziel, wenn er die von den Kontrahenten bei der Schnelligkeit ihres Handelns nicht geregelten Punkte ihrer vermuthlichen Absicht entsprechend ordnet. Er muß sich also in die Gedanken der Verkehrswelt hineinzuleben wissen, um auf Grund von Erwägungen der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit das von den Vertragschließenden nicht Festgesetzte in zutreffender Weise zu ergänzen. Während er in den angedeuteten Grenzen nach möglichster Vollständigkeit zu streben hat, droht eine nicht zu unterschätzende Gefahr von der im Gesetzentwurfe gleichwohl mit Recht angenommenen Verallgemeinerung. Gar leicht kann dadurch auf eine große Zahl von Ausnahmen ein Rechtssatz ausgedehnt werden, der nur den regelmäßigen Fällen thatsächlich gerecht wird.

Können wir sohin vom Standpunkte des Juristen aus zahlreiche Vorzüge des zweiten Buches anerkennen, so wird sich doch auch bei der Erörterung des Rechtes der Schuldverhältnisse eine Fülle von Bedenken ergeben. Denn gerade hier findet man für die Verwerthung volkswirthschaftlicher Gesichtspunkte ein weites Feld. Der Entwurf aber hat, wie schon oft betont wurde, vornehmlich rechtliche Erwägungen entscheiden lassen, so daß bei aller Anerkennung für das Obligationenrecht gleichwohl viele Festsetzungen die Kritik herausfordern.

Nur sollte niemals vergessen werden, daß man an ein Gesetz nicht übermäßige Anforderungen stellen darf. Man muß es insbesondere vermeiden, die Richtigkeit einer Rechtsnorm an Beispielen zu prüfen, die schon auf den ersten Blick den Eindruck des Ungewöhnlichen und Unwahrscheinlichen machen. Das ist bisher viel zu wenig beachtet worden; ja es würde zur Darlegung der Ungerechtigkeit, mit welcher zahlreiche Kritiker die Arbeit der Gesetzgebungskommission behandeln, nichts Besseres empfohlen werden können, als eine Zusammenstellung der Casuistik, durch die man die Richtigkeit der Normen des Entwurfes zu bekämpfen suchte. Bei vielen Schriftstellern befremdet daneben eine fast rührende Armuth an praktischem Material. Durchweg spielt der Buch- und Pferdehandel oder — was noch schlimmer ist — die Schenkung eine Hauptrolle. Die letztere sollte abgesehen natürlich von den Fällen, wo es sich um ihre Regelung handelt, schon deshalb bei der Casuistik vermieden werden, weil unser Verkehrsleben sicherlich von dem Grundsatze der Entgeltlichkeit beherrscht wird. Man wende nicht ein, daß die Wahl des Beispieles gleichgültig sei für das Auffinden und für die Formulirung des Rechts-

[1]) Diese Arbeiten wurden dem Ref. erst nach der Abfassung des ersten Beitrages zugänglich.

gedankens. Erfahrungsgemäß ruft häufig erst das Beispiel den Gedanken in's Leben, und je richtiger und treffender es gewählt ist, um so leichter wird sich aus ihm das Rechtsprinzip entnehmen lassen. Gar oft gewinnt man den Eindruck, als sei an unseren juristischen Schriftstellern die Thatsache spurlos vorübergegangen, daß wir in dem Zeitalter einer hochentwickelten Industrie und einer weitverzweigten Geldwirthschaft leben. Mit seltenen Ausnahmen entnehmen sie ihr casuistisches Material denjenigen Lebenskreisen, die nichts mit der kolossalen Umgestaltung unserer ökonomischen Verhältnisse gemeinsam haben. Und doch muß das Recht jeweils ein Reflex der modernen Volkswirthschaft und das Produkt der Kultur derjenigen Nation sein, für welche es geschaffen wird. Brauchbar ist es jedenfalls nur, wenn bei Aufstellung jeder Norm sorgsame Rücksicht auf die wirthschaftliche Lage der Gegenwart genommen wird. Namentlich das Recht der Schuldverhältnisse hängt mit dem täglichen Verkehr aufs innigste zusammen. Eine zweckmäßige Regelung desselben ist also nicht denkbar ohne genaue Kenntniß und sorgfältigste Berücksichtigung der Bedürfnisse von Handel und Industrie.

Die Sprache des Entwurfes erregte gleich bei seiner Veröffentlichung scheinbar mit gutem Grunde allgemein Anstoß. Und doch wurde auch dieser Vorwurf vielfach in ungerechter Weise übertrieben. Was wir zuerst als Schwerfälligkeit ansahen, war thatsächlich eine Folge eifrigsten Strebens nach Genauigkeit. Und wer daran denkt, wie große Nachtheile die gemeinverständliche Fassung des Handelsgesetzbuches bei der praktischen Handhabung nach sich zog, wie infolge der ungezwungenen Ausdrucksweise sich bei der Gesetzesauslegung die bedenklichsten Schlußfolgerungen ergaben, der wird es den Verfassern eines bürgerlichen Gesetzbuches nicht verargen, daß sie diesen größten aller Fehler auf jede Weise und nicht ohne Erfolg zu beseitigen trachteten. Die Sprache ist allerdings schwer verständlich; aber sie gibt für den, der aufmerksam und angestrengt liest, den Willen des Gesetzes klar zu erkennen. Bedauerlicher Weise wird damit freilich dem Nichtjuristen das Verständniß des für ihn wichtigsten Gesetzbuches unmöglich gemacht. Allein auch hier kann manches verbessert und dadurch die Zugänglichkeit des Werkes zum Heile der Zukunft erleichtert werden. Man wird uns gewiß zustimmen, wenn wir die erfreuliche Thatsache konstatiren, daß wenigstens im Rechte der Schuldverhältnisse die Sprache des Entwurfes *zumeist* leicht verständlich ist, daß mithin diese zweifellos wichtigste Partie des Privatrechtes nach Form und Inhalt als die vorzüglichste des ganzen Werkes bezeichnet zu werden verdient. Dieser Ansicht deutlich Ausdruck zu geben, sind wir um so eher geneigt, als gerade den volkswirthschaftlichen Beurtheiler noch Vieles unbefriedigt läßt, wie die folgende Darstellung ergibt.

2. Gegenstand der Schuldverhältnisse. §§ 206 bis 223.

Die erste Norm des zweiten Buches scheint etwas nur Selbstverständliches auszusprechen. Gegenstand des Schuldverhältnisses kann ein Thun oder ein Unterlassen des Schuldners sein. An der Hand der Motive ergibt sich jedoch, daß der Entwurf im § 206 einen folgenschweren Satz ausspricht, einen Satz, welcher mit den heutigen Lehren des Pandektenrechtes im Widerspruche steht. Es soll nämlich zur Klagbarkeit des Anspruches nicht erforderlich sein, daß er ein Vermögensinteresse für den Gläubiger habe. Schon mehrfach hat sich eine scharfe Gegnerschaft gegen diese Festsetzung erhoben. Man hat dabei die Frage zum Theil sehr sarkastisch behandelt, weil man wohl hier wie sonst die richtigen Beispiele nicht zu finden vermochte. Ist es nicht ein Verstoß gegen den bei wissenschaftlicher Erörterung gebotenen Ernst, wenn man den Verfassern des Entwurfes wegen ihres

§ 206 den Vorwurf machte, daß sie die Klagbarkeit eines Spazierganges, eines Tanzversprechens u. s. w. angeordnet hätten? Dieser Einwand wäre sicherlich auch dann unhaltbar, wenn es an der Erklärung in den Motiven [1]) fehlte, wonach von dem Erforderniß eines rechtlichen Verpflichtungswillens keineswegs abgesehen werde. Man darf nicht aus dem Auge verlieren, daß das Deutsche Reich von der Voraussetzung ausgehen kann, ein vernünftiger Richterstand sei zur Anwendung der Gesetze berufen, und schon um deswillen brauche eine lächerliche Verwerthung der in Rede stehenden Vorschrift nicht befürchtet zu werden. Gesetzt ein nervöser Gelehrter läßt sich von der über ihm wohnenden Partei versprechen, sie werde das Musiziren unterlassen, oder ich nehme meinem Kunden das Versprechen ab, daß dieser von einem bestimmten Konkurrenten keine Waare beziehen dürfe; der Redakteur einer großen Zeitung hat einem jungen Dichter den Abdruck des von diesem verfaßten Romans ausdrücklich versprochen. Ist es billig, hier den Rechtsschutz zu versagen? Man hat den Verfassern des Entwurfes den Vorwurf gemacht, sie setzten bei ihren Normen stets den geriebenenen Geschäftsmann voraus, [2]) der auf jede mögliche Weise seinen Vortheil verfolge. Wir finden in dieser ersten Vorschrift des zweiten Buches einen trefflichen Beleg für das Gegentheil. Keiner unserer Juristen trägt Bedenken, die Klagbarkeit oben genannter Verträge zuzugestehen, wenn nur die Festsetzung eines Strafgedinges hinzutritt. Demnach soll das Fehlen dieser Vereinbarung den ganzen Vertrag nichtig machen. Uns will in Anbetracht der doch bereits zu Recht bestehenden §§ 774 u. 775 der Z.-P.-O. das Gegentheil angemessen erscheinen. Bestimmt doch auch der Entwurf im Anschluß an § 206 mit gutem Grunde, es könne wegen eines anderen als eines Vermögensschadens eine *Entschädigung* nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen gefordert werden (§ 221). Demnach ist die Beibehaltung des § 206 mit dem ihm von den Motiven beigelegten Sinne ebenso nützlich als durchaus gefahrlos. [3]) Erwünscht wäre nur, daß dem Gedanken ein auf den ersten Blick verständlicher Ausdruck gegeben würde. Eine gesetzgeberische Entscheidung der Frage ist schon deshalb geboten, weil die Mehrzahl der Rechtslehrer zu ihr eine ablehnende Stellung einnimmt, also eine Haltung, welche mit dem praktischen Bedürfnisse unvereinbar ist.

Auch die Festsetzungen betreffs des wahlweisen Schuldverhältnisses sind zweckmäßig. Einige untergeordnete Anstände sind in Noten dem Abdrucke des Textes beigefügt.

Unhaltbar ist die Bestimmung des § 215 über die Bezahlung von Geldschulden, welche in *ausländischer Währung* ausgedrückt sind. Der Entwurf schreibt *Zahlung in Reichswährung* vor, und er läßt für die Umrechnung den Kurswerth zur Zeit und am Orte der Zahlung entscheiden. Es widerspricht jedoch entschieden der Verkehrsanschauung, dem Schuldner das Recht auf Leistung in der ausländischen Währung zu entziehen. [4]) Ja, es ist *ungerecht*, Denjenigen, der sich zur Zahlung *in fremder Währung* verpflichtet hat, zu zwingen, in inländischer Münze sich seiner Schuld zu entledigen. Auf ein öffentliches Interesse aber wird man behufs Rechtfertigung des § 215 wohl schwerlich sich berufen können.

---

[1]) Band II S. 3.

[2]) Vgl. *Schmoller's* Jahrbuch Band 13 S. 19 oben (*Gierke*).

[3]) Uebereinstimmend mit dem Entwurfe das schweizerische Obligationenrecht, vgl. *Haberstich*, Schweizerisches Obligationenrecht Band I S. 90.

[4]) Anderer Meinung *Lothar Seuffert*, „Die allgemeinen Grundsätze des Obligationenrechtes in dem Entwurfe ꝛc." Heft 11 bei *Becker* und *Fischer* S. 10, welcher jedoch übersieht, daß der Schuldner beim Umtausche des fremden Geldes in einheimisches stets eine Einbuße erleidet in Höhe der dem Bankier zu gewährenden Provision.

Ein Vorbehalt zu Gunsten des Gläubigers nach dem Vorgange des Artikels 336 Abs. 3 des H.-G.-B. ist namentlich von Koch[1]) und Laband[2]) verlangt worden. Dem aber kann nicht beigetreten werden. Es entspricht nämlich nicht den Anschauungen des bürgerlichen Verkehrs aus der Anwendung des Wortes „effektiv" ohne weiteres eine Verpflichtung zur Zahlung in fremder Währung abzuleiten. Im Gegentheil werden Wechsel mit der Klausel „effektiv" trotz des Artikels 37 der Wechselordnung sehr häufig in inländischer Währung zum Tageskurse eingelöst. Andererseits ist es nicht zweifelhaft, daß das Interesse des Gläubigers darauf gerichtet sein kann, sich eine bestimmte Summe fremden Geldes mit der Maßgabe versprechen zu lassen, daß er inländische Währung nicht anzunehmen braucht. Ist eine dahin lautende Willensübereinkunft erfolgt, so wird ihre Aufrechterhaltung durch § 215 gewiß nicht im Geringsten beeinträchtigt.

Bezüglich der gesetzlichen Zinsen stehen wir im Gegensatze zu den meisten Kritikern[3]) auf dem Standpunkte des Entwurfes. Uns scheint der fünfprozentige Zinsfuß nicht zu hoch. Man darf nicht aus dem Auge verlieren, daß § 217 nur subsidiär gilt. Wenn einer Partei an niedriger Verzinsung gelegen ist, so vergißt sie eine dahin lautende Vereinbarung nie, oder sie muß doch die Folgen ihrer Vergeßlichkeit auf sich nehmen. Freilich hat der Zinsfuß seit einigen Jahren eine rückläufige Tendenz gezeigt. Aber man hat zu erwägen, daß der niedrige Zins doch nur kreditwürdigen Schuldnern zu gute kommt. Staat, Gemeinde, Korporationen, Eisenbahnen, Banken u. s. w. haben aus dem Rückgange des Zinsfußes Vortheil gezogen. Gelder auf gute Hypotheken sind leichter und billiger erhältlich. Wechsel mit sicheren Unterschriften werden zu den niedrigsten Sätzen diskontirt. — Aber diese Fälle sind durch § 217 nicht berührt. Vielmehr werden zumeist solche Rechtsverhältnisse getroffen, wo die Parteien nur die Verzinslichkeit, nicht aber die Höhe des Zinses vereinbarten oder wo die Pflicht zur Verzinsung sich aus einer rechtlich unzulässigen Verwerthung fremder Gelder herschreibt. Bei so gearteter Sachlage ist § 217 nur zu billigen. Im durchschnittlichen Verkehre, namentlich überall dort, wo Vorschüsse ohne hypothekarische Sicherheit gewährt werden, zahlt man auch heute regelmäßig 5%; es gehört zu den Seltenheiten, daß Gelder zu niedrigerem Satze hergeliehen werden. Des Weiteren kommt in Betracht, daß der Entwurf mit Recht die Höhe der Verzugszinsen in gleicher Weise normirt wie die der gesetzlichen Zinsen. Es wäre aber unbillig, einem Verkäufer, welcher von seinem Abnehmer nach Ablauf der dreimonatlichen Kreditfrist den Kaufpreis nicht erhält, nicht einmal einen 5prozentigen Zins zu gewähren.[4]) Nach alledem dürfte der Entwurf das Richtige getroffen haben.

Die Vorschriften über die Berechnung des von einem Schuldner zu leistenden Schadenersatzes sind glücklich und bedürfen keiner näheren Auseinandersetzung. Namentlich giebt § 218[5]) einen sehr brauchbaren Anhaltspunkt, ohne das freie richterliche Ermessen zu beschränken, welches gerade hier von größter Bedeutung ist. Vollen Beifall verdient sodann § 222, der nach seiner Stellung im Entwurf offenbar nicht bloß für die Schadensfeststellung bei unerlaubten Handlungen, sondern auch auf Vertragsverletzungen Anwendung zu finden hat. Wir

[1]) Vgl. Heft 4 der Beiträge von Becker und Fischer S. 17.
[2]) Archiv f. civ. Praxis Band 73 S. 181.
[3]) Vgl. namentlich Koch a. a. O. S. 14 ff.
[4]) Nach Art. 287 ff. des H.-G.-B. sind bekanntlich 6% zulässig.
[5]) Gegen den zweiten Absatz Mataja, Archiv für bürgerliches Recht Band I S. 274 ff., aber ohne überzeugende Begründung und Gegenvorschläge.

betonen dies, weil die Verfasser des Entwurfs diesen Paragraphen, dessen folgerichtige Durchführung eine unerläßliche Forderung des heutigen wirthschaftlichen Lebens ist, später aus dem Auge verlieren. Wofern nämlich bei der Entstehung des von einem Anderen verschuldeten Schadens eine Fahrlässigkeit des Geschädigten, wenn auch nur in Ansehung der Abwendung des Schadens, mitwirkt, soll das Gericht nach den Umständen des Falles ermessen, ob und in welchem Umfange der Andere zum Schadensersatze verpflichtet sei.

3. Verpflichtung des Schuldners. §§ 224—232.

Nachdem der Entwurf im § 224 (Absatz 1) gewissermaßen einleitungsweise die Leistungspflicht aus Schuldverhältnissen dahin festgestellt hat, der Schuldner müsse die ihm obliegende Leistung vollständig[1]) bewirken, erläßt er im zweiten Absatze dieses Paragraphen eine Vorschrift, in welcher wir ein ebenso unentbehrliches als schätzenswerthes Zugeständniß an das heutige Verkehrsbedürfniß erkennen. „Der Schuldner haftet in Ansehung der Erfüllung wegen des Verschuldens seines gesetzlichen Vertreters sowie wegen des Verschuldens derjenigen Personen, deren er sich zur Bewirkung der Leistung bedient." Die hier ausgesprochene Rechtsauffassung hat zweifellos in dem Rechtsgefühle der betheiligten Kreise die festesten Wurzeln gefaßt, während die abweichende Normirung des gemeinen Rechtes bloß noch in unseren Pandektenlehrbüchern ihren Platz behauptet. Nur einem Bedenken möchten wir Ausdruck geben. Wir fürchten nämlich, der Entwurf gehe möglicher Weise zu weit. So gewiß Kaufmann und Handwerker darüber sich klar sind, daß sie für die Unachtsamkeit ihrer Angestellten und Gehilfen zu haften haben, ebenso sicher scheint es, daß sie dieser Haftung eine feste Grenze ziehen. Kein Kaufmann glaubt, daß er für das sogenannte außerkontraktliche Verschulden seines Personals einzustehen habe. Es ist fraglich, ob der Entwurf stillschweigend ebenfalls diese Grenze habe ziehen wollen. Seine Ausdrucksweise ergiebt das kaum. Gesetzt der Lehrling, welcher von seinem Prinzipal mit der Ablieferung einer Waare beauftragt wurde, stiehlt bei dieser Gelegenheit dem Käufer eine goldene Uhr. Sicherlich wird der Kaufmann in diesem Falle eine Verpflichtung zum Schadensersatze nicht anerkennen wollen.[2]) Im entgegengesetzten Sinne aber müßte entschieden werden, wenn der Lehrling unterwegs unachtsamer Weise die Waare beschädigt hätte. Daß diese Gegensätze durch die Worte „in Ansehung der Erfüllung" vom Entwurfe klar gestellt seien, wird man nicht behaupten können. Man denke an den Fall, daß ein Handwerker bei Verrichtung der ihm von seinem Prinzipal aufgetragenen Arbeit in einem fremden Hause einen werthvollen Gegenstand absichtlich zertrümmerte, vielleicht aus Aerger darüber, daß der Kunde seines Herrn ihn in verletzender Weise behandelte. Ist dieser Fall nicht anders gelagert, als wie, wenn der Schlosser bei Verrichtung seiner Arbeit infolge von Unaufmerksamkeit einen Spiegel oder eine Glasscheibe zerschlägt? Es ist wünschenswerth, daß dieser Unterschied im Gesetze klar zum Ausdruck komme. Vor der Hand könnte er nur daraus gefolgert werden, daß im dritten Abschnitte ausdrücklich bestimmt wird, eine Haftung für unerlaubte Handlungen eines Anderen finde nur dann statt, wenn dem Vorgesetzten eine Verletzung der Pflicht zur Aufsicht oder zur vorsichtigen Auswahl nachgewiesen sei. Nun ist aber zu befürchten,

[1]) Gegen diese von den Motiven als nicht unnöthig bezeichnete Bestimmung vgl. Laband a. a. O. S. 185 und Seuffert a. a. O. S. 14.

[2]) Eine Haftung könnte erst daraus abgeleitet werden, daß der Prinzipal bei der Auswahl des Angestellten unvorsichtig verfuhr.

daß die gedachten Vorschriften zur Auslegung des § 224 überhaupt nicht herangezogen werden dürften; denn im dritten Abschnitte ist von der „Bestellung" zur Verrichtung einer oder mehrerer Handlungen die Rede, in unserem Zusammenhange jedoch vornehmlich von der Mitwirkung bei der Erfüllung des Arbeitgebers. Andererseits unterscheidet sich das „Verschulden"[1] im Sinne des § 224 durch Nichts von der Schuld der §§ 710 ff., so daß ein und dieselbe Handlung des Angestellten unter den § 224 wie unter die §§ 710 ff. fallen kann, wenn auch nicht fallen muß. Hieraus ergiebt sich die Möglichkeit einer den Absichten des Gesetzes widersprechenden Verquickung beider Bestimmungen. Endlich ist zu erwägen, daß die entscheidenden Worte des § 224 „in Ansehung der Erfüllung" am ehesten als Gegensatz zur „Vertragsschließung" aufgefaßt werden könnten. Denn der Entwurf hat sehr mit Unrecht im § 101 den Satz aufgestellt, es hafte der Herr für Versehen seiner Leute beim Vertragsschlusse nur dann, wenn ihn ein Verschulden bei der Wahl oder Instruktion derselben trifft.[2]

Schon dann wäre unsere Frage außer Zweifel gesetzt, wenn eine richtig gefaßte salvatorische Klausel zu Gunsten der §§ 710—713 in unseren Rechtssatz eingefügt würde.

Eingehende Berücksichtigung verdienen des Weiteren die Bestimmungen des Entwurfes über den Erfüllungsort. Wir gelangen damit zu einer Lehre, die in ihrem gegenwärtigen Stande von Verwirrungen durchaus nicht frei ist; leider wird dies auch durch die Festsetzungen des Entwurfes bestätigt. Der Fehler, welcher auf unserem Gebiete meist begangen wurde, liegt nämlich darin, daß man in die Lehre vom Erfüllungsorte vielerlei hineinzog, was nicht dahin gehörte. Augenscheinlich hätte man sich in unserem Zusammenhange nur darüber auszusprechen gehabt, wo im einzelnen Falle der Schuldner zu erfüllen habe. Man begnügte sich jedoch hiermit nicht, sondern suchte in Anlehnung an unsere Normirung die Fragen zu beantworten, wie lange der Schuldner die Gefahr des Unterganges oder der Beschädigung der geschuldeten Leistung zu tragen habe; ferner verwerthete man den Erfüllungsort zur Begründung eines Gerichtsstandes, zur Berechnung der Schadenshöhe im Falle der Nichtleistung, namentlich aber auch zur Entscheidung der Frage, wer die Transportkosten zu tragen habe.[3] Einen besonders deutlichen Ausdruck findet diese bedenkliche Verquickung im allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche (Art. 325 Absatz 2), welches sie bezeichnender Weise selbst verwirft. Es heißt dort, daß durch die Bestimmungen, welche über den Erfüllungsort bei Geldschulden im ersten Absatze des Art. 325 getroffen sind, „der gesetzliche Erfüllungsort des Schuldners in Betreff des Gerichtsstandes oder in sonstiger Beziehung nicht geändert" werde.

Der Entwurf (§ 229) geht davon aus, daß behufs Festsetzung des Erfüllungsortes in erster Reihe etwaige gesetzliche oder vertragsmäßige Bestimmungen berücksichtigt werden sollen. Fehlt es an solchen Anhaltspunkten, so entscheiden die Umstände des Falles oder, um mit den Worten des Entwurfes zu sprechen, es ist maßgebend „die Beschaffenheit der Leistung". Läßt sich aus den angeführten Merkmalen nichts entnehmen, so soll die Natur des Schuldverhältnisses und der muthmaßliche Wille der Betheiligten erforscht werden. — Es kann nicht zweifel-

---

[1] Das vertragsmäßige Verschulden kann zugleich Deliktsschuld sein.

[2] Vgl. dagegen Annalen 1887 S. 657..

[3] Alle diese Fragen bedürfen einer selbstständigen Prüfung und Entscheidung. Der Erfüllungsort mag für sie hie und da einen Anhaltspunkt gewähren; ausschlagebend ist er jedoch nicht. Vgl. namentlich S. 42 und 46.

haft sein, daß dieser Wille und jene Natur in der Praxis gar oft keinen Anhaltspunkt gewähren werden. Ueberhaupt ist der muthmaßliche Wille wohl schon durch den Vordersatz des § 229 gedeckt. — Gegen die „Natur der Schuldverhältnisse" sind auch von Seiten eines mit unserem Thema gut vertrauten Juristen [1]) schwere Bedenken erhoben worden. Schätzbarer aber ist es, daß er sich auch bemüht hat, etwas Besseres zu bieten. Er legt ein großes Gewicht darauf, wem der Vertrag zum Vortheil gereicht, und erklärt den Begünstigten zur Abholung des Geschuldeten für verpflichtet. Kein Zweifel, daß diesem Prinzipe für die Schenkung, den Hinterlegungsvertrag, die Gebrauchsleihe u. s. f. unbedingt beizutreten ist. Aber gerade in den wichtigsten Fällen versagt auch der von Reatz empfohlene Anhaltspunkt. Denn wir müssen es als eine petitio principii erklären, wenn er z. B. behauptet, beim Kaufe sei der Vortheil der Regel nach auf Seiten des Käufers. — Hiernach sollte auf dem vorwürfigen Gebiete eher der casuistischen Methode der Vorzug gegeben werden, will man nicht den Richter in einer großen Zahl wichtiger Rechtsfragen im Stiche lassen. [2]) — Empfehlenswerther als der vom Entwurfe eingeschlagene Weg wäre u. E. völliges Stillschweigen gewesen. Denn, da nach den Vorschriften des Gesetzes in der Natur des Schuldverhältnisses ein ausschlaggebendes Merkmal gesucht werden soll, so dürfte der Verlauf etwa folgender sein. Es wird sich zuerst in der Theorie und demnächst auch in der Praxis ein nie enden wollender Streit darüber entspinnen, welch' ein Erfüllungsort den einzelnen Verträgen des „besonderen Theiles" entspreche. Man wird im glücklichsten Falle, je nachdem „Natural-" oder „Kreditkauf" vorliegt, kurz an der Hand rein juristischer Unterscheidungsmerkmale, sich bald zu Gunsten des Schuldners bald des Gläubigers erklären. Damit aber wird der richtige Weg für alle Fälle verfehlt. — Nur ökonomische Erwägungen können zu einem zutreffenden Ergebnisse führen. Die Verkehrssitte und der für beide Theile ersichtliche Zweck des einzelnen Vertrages werden bei dieser tausendfältig wiederkehrenden Rechtsfrage den richtigen Weg weisen. Bestellt der Detaillist beim Grossisten, so hat der letztere jenem die Waare zuzusenden. Der Käufer aber trägt gleichwohl die Transportkosten und die Transportgefahr. Und es ist nicht gerechtfertigt, wenn man aus der Verpflichtung des Verkäufers zur Versendung der Waare eine Schlußfolgerung für den Gerichtsstand zieht. Unverkennbar entspricht es ferner der Uebung in großen Städten, daß bei Käufen der Konsumenten der Verkäufer vielfach den gekauften Gegenstand in die Wohnung des Käufers expedirt. Es wird allemal an der Hand der Prüfung des Einzelfalles und eventuell unter Zuziehung Sachverständiger nicht schwer fallen, den Erfüllungsort festzustellen. Als oberster Grundsatz aber muß angesehen werden, daß der Schuldner an seinem Wohnsitze bezw. an seiner Handelsniederlassung zu erfüllen habe. Eine Abweichung von dieser Regel darf nur eintreten, wenn aus dem Inhalte des Vertrages ein gegentheiliger Parteiwille sich entnehmen läßt. Der Schuldner wird insbesondere am Wohnsitze des Gläubigers zu leisten haben, wenn es ihm bei der im Geschäftsverkehr gebotenen Achtsamkeit nicht entgehen konnte, daß seine Zusage von dem Gläubiger nur in der Erwartung angenommen worden sei, es werde die Erfüllung am Wohnsitze des Gläubigers erfolgen.

---

[1]) Reatz in den „Gutachten aus dem Anwaltstande" Heft 7 S. 507 ff.

[2]) So wirklich Reatz, der nicht weniger als 7 sehr umfangreiche Paragraphen aufstellt. Gegen ihn wohl mit Recht Seuffert a. a. O. S. 75 Note 16.

Im Anschluß an das Handelsgesetzbuch gibt der Entwurf eine die Tilgung von Geldschulden betreffende Satzung; Geldschulden soll nämlich ausnahmsweise der Schuldner an dem Orte zahlen, an welchem der Gläubiger zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte. Es ist bemerkenswerth, daß der Entwurf sich hiermit unzweideutig den oben gerügten Unklarheiten anschließt, an welchen die Lehre vom Erfüllungsorte unerfreulicher Weise leidet. Denn in der That sollte durch § 230 nicht entschieden werden, wo der Schuldner sich seiner Verbindlichkeit zu entledigen habe, sondern daß er die Kosten und Gefahr der Beförderung des Geldes an den Gläubiger tragen müsse. Mit diesem Satze werden die Urheber des Entwurfes einer Auffassung des Verkehres gerecht; sie verwerfen die schon mit Rücksichten des Anstandes unvereinbare Neigung kleinlicher Geschäftsleute, ihren Lieferanten bei den Regulirungen das Porto abzuziehen. Artikel 325 des Handelsgesetzbuches läßt es deutlich erkennen, daß nur eine Festsetzung in diesem Sinne beabsichtigt sei; er schließt ausdrücklich den naheliegenden Gedanken aus, als werde durch die in Rede stehende Vorschrift der Gerichtsstand des Schuldners geändert. Der Entwurf stellt sich augenscheinlich auf den entgegengesetzten Standpunkt, ohne daß die Motive auch nur mit einem Worte diese Abweichung erläutern. „Leistungsort" für den Schuldner ist nach § 230 der Wohnsitz des Gläubigers. Es wird also in Zukunft auf Grund des § 230 in Verbindung mit § 29 der Z.-P.-O. entgegen der bestehenden Gerichtspraxis der Verkäufer am eigenen Wohnsitze den Käufer auf Zahlung belangen dürfen. Auf die Verkehrsauffassung wird man sich für diese Folgerung nicht berufen können, welche aus der harmlosen Thatsache gezogen ist, daß Geldsendungen vom Schuldner an den Gläubiger frankirt befördert werden müssen.

Einen sehr engherzigen Standpunkt verräth endlich der Schlußsatz des § 230, welcher den Eindruck macht, als hätten die Verfasser des Entwurfes nicht bloß mit Hilfe des römischen Rechtes, sondern auch lediglich unter Berücksichtigung altrömischer Transportverhältnisse ihre Normen ausgearbeitet. Verändert der Gläubiger seinen Wohnsitz, so hat der Schuldner das Geld dem Gläubiger auf dessen Gefahr und Kosten nach dem gegenwärtigen Wohnsitze zu übersenden. Es wird nicht berücksichtigt, ob durch die Veränderung die Rechtslage des Schuldners irgendwie benachtheiligt wurde; es soll gleichgültig sein, ob der bisher im Auslande wohnhafte Gläubiger nunmehr im Inlande sich ansässig macht. Während früher der Schuldner das hohe Porto und Risiko zu tragen hatte, wird ihm jetzt das erheblich geringere erlassen. Entscheidend mußte natürlich sein, ob durch die Aenderung des Wohnsitzes der Schuldner belästigt wird. Davon aber kann bei unserem heutigen Postwesen und bei der kolossalen Ausdehnung des Giroverkehrs nur sehr selten die Rede sein. Selbst eine Anwendung der vom Entwurfe aufgestellten Rechtsregel auf Sachschulden dünkt uns verwerflich. [1])

Daß eine Leistung, für deren Erfüllung eine Zeit nicht bestimmt ist, sofort gefordert, oder bewirkt werden könne, scheint selbstverständlich. Desgleichen ist es nicht zu beanstanden, daß dem vorzeitig zahlenden Schuldner ein Abzug wegen der Zwischenzinsen nicht gestattet wird. Gleichwohl dürften beide Sätze in ihrer apodiktischen Fassung bedenklich sein. Es kommt in Betracht, daß bei Waarenlieferungen der Grossisten an die Kleinhändler der Kaufpreis, wenn nichts vereinbart wird, erst nach drei Monaten gezahlt zu werden pflegt. Wer früher

[1]) Uebereinstimmend Laband a. a. O. S. 190, dagegen Seuffert a. a. O. S. 75 Note 17, welcher schon aus dem Entwurfe die oben vertretene Auffassung entnimmt. Gegen Seuffert sprechen wohl auch die Motive Band II S. 36.

seine Schuld begleicht, zieht vielfach ein „Skontro" von wechselnder Höhe ab. Das Handelsgesetzbuch hat diesen Vorgängen keine Beachtung geschenkt, und die Stellung des Entwurfes zum Gewohnheitsrechte muß in solchen Punkten zu großer Vorsicht und Aufmerksamkeit mahnen.

4. Das Zurückbehaltungsrecht. §§ 233—236.

Der Entwurf führt im Gegensatze zum geltenden Rechte das Zurückbehaltungsrecht an einer Leistung ein; daneben wird das Zurückhalten von Sachen wegen der darauf gemachten Verwendungen besonders erwähnt. Die einschlägigen Paragraphen sind etwas hart stilisirt, wodurch vielfach das Verständniß erschwert wird. Störend sind ferner die theilweise überflüssigen Verweisungen. — Vom ökonomischen Standpunkte aus wird der Entwurf einen Vorwurf nicht verdienen.[1])

5. Unmöglichkeit der Leistung und Folgen der Nichtleistung. §§ 237—244.

Eine Befreiung des Schuldners von seiner Verbindlichkeit soll statthaben, sofern die geschuldete Leistung in Folge eines von ihm nicht zu verantwortenden Umstandes dauernd unmöglich geworden ist; vorausgesetzt wird jedoch, daß die Unmöglichkeit erst nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintrat. (§ 237).

Der Entwurf scheint bei Aufstellung des Absatzes 1 von § 237 in doppelter Hinsicht fehlgegriffen zu haben. Es wird unterschieden, ob die Unmöglichkeit eine vorübergehende oder eine dauernde ist. Der Schuldner wird nur im letzteren Falle frei; im ersteren Falle kann die Leistung von ihm insolange nicht gefordert werden, als die Unmöglichkeit währt. Die Motive bemerken, es könne der Begriff der dauernden Unmöglichkeit im Gegensatze zur vorübergehenden gesetzlich nicht bestimmt werden. „Es entscheidet auch diesfalls die besondere Beschaffenheit des in Frage kommenden Schuldverhältnisses, wonach derselbe Umstand in einem Falle als nur vorübergehende, im anderen Falle als dauernde Unmöglichkeit erscheinen wird."

Konnte es nun aber den Verfassern des Entwurfes entgehen, daß mit der jetzigen Normirung die Verkehrssicherheit in bedenklicher Weise gefährdet werden muß? Der Gläubiger erwartet eine Leistung, zu deren Erfüllung der Schuldner durch Zufall außer Stande ist. Wie lange der Hinderungsgrund dauern wird, ob Wochen oder Monate, ist ungewiß. Nehmen wir an, es wird durch eine Ueberschwemmung der Verkehr gehemmt, so daß die Zusendung der versprochenen Rohstoffe unmöglich ist. Oder es wurde ein Pferdeausfuhrverbot erlassen, dessen Dauer ungewiß ist. Es wird die Einfuhr von Schweinen wegen augenblicklicher Krankheitsgefahr untersagt. Es ergeht ein Erlaß, wonach Arbeiter aus Gründen der Gesundheitspolizei in einer bestimmten Industrie nicht mehr beschäftigt werden dürfen, so daß die Herstellung der verheißenen Lieferung vorerst unmöglich ist. In allen diesen Fällen hat der Gläubiger das höchste Interesse, zu wissen, ob das Vertragsverhältniß nunmehr endgiltig gelöst sei oder ob es wieder auflebe, wenn der die Erfüllung hindernde Umstand in Wegfall kommt. Denn erst, wenn der Gläubiger hiervon Kenntniß hat, kann er zu einem anderweiten Ankauf der meist dringend benöthigten Güter schreiten. Nun aber kommt in Betracht, daß in den meisten Fällen keiner der beiden Theile die Dauer des Hindernisses im Voraus zu bestimmen vermag. Dazu tritt der Umstand, daß der Vertrag unter Zugrundelegung der früheren Verhältnisse geschlossen wurde, während

[1]) Gegen den Entwurf erklärt sich Laband, Archiv f. civ. Praxis Bd. 73 S. 190 ff., für denselben namentlich Gebhart, Gutachten aus dem Anwaltstande Heft 4 S. 259.

die veränderte Lage der Dinge vielfach auf die Preisgestaltung einen erheblichen Einfluß übt. Hier kann ein Gesetz nur mit der Durchschneidung des Knotens helfen, will es nicht die größten wirthschaftlichen Mißstände, völlige Ungewißheit einerseits, Spekulation des einen Kontrahenten auf Kosten des Gegners andererseits hervorrufen. Das Angemessenste ist es also, den Vertrag stets für gelöst zu erklären. Jedoch muß dem Schuldner, welcher das Hinderniß in Erfahrung bringt, die Pflicht auferlegt werden, den Gläubiger von der eingetretenen Unmöglichkeit sofort in Kenntniß zu setzen. Darin liegt nicht etwa eine Belästigung für ihn, sondern lediglich die Beobachtung eines Gebotes von Treu und Glauben. Denn bevor der Gläubiger von der eingetretenen Unmöglichkeit Kenntniß erhält, kann er sich die geschuldeten Güter nicht anderweit verschaffen. Daß ihm dies alsbald ermöglicht werde, erheischt dringend sein Interesse.

Der Entwurf verlangt des Weiteren, es müsse die Unmöglichkeit nach Entstehung des Schuldverhältnisses eingetreten sein. Gesetzt ein ausländischer Industrieller läßt in Deutschland durch einen Reisenden seine Fabrikate verkaufen. Ohne seine Schuld wird ihm deren Anfertigung für die Zukunft unmöglich. Er verbietet sofort seinem Reisenden, weitere Bestellungen entgegenzunehmen. Nun hat dieser aber vor Eintreffen des Telegrammes noch mehrere Lieferungsverträge abgeschlossen, die in Folge des eingetretenen Hindernisses nicht erfüllt werden können. — Oder man setze den Fall, daß ein Pferdeausfuhrverbot in Deutschland erlassen wird. Der deutsche Pferdehändler, welcher zu dieser Zeit in Frankreich verweilt, erhält ohne seine Schuld verspätet davon Kenntniß. Sind die soeben angeführten Fälle, welchen sich zahlreiche andere hinzufügen lassen, nicht denen völlig gleichzustellen, wo die Unmöglichkeit erst nach Entstehung des Schuldverhältnisses eintrat? Verrathen die Normen des Entwurfes nicht wohl auch hier, daß seine Urheber das wirthschaftliche Gebiet nicht hinreichend überblicken, welchem ihre Rechtssätze dienen sollen? Man geht — so scheint es — von der irrigen Voraussetzung aus, es handle ein Schuldner der Regel nach unaufmerksam oder unehrlich, wenn er eine Sache veräußert, die zur Zeit des Vertragsschlusses nicht verkehrsfähig ist. Diese These ist an sich und in ihren Folgesätzen den modernen wirthschaftlichen Verhältnissen gegenüber keineswegs stichhaltig. Es muß daher — wie auch sonst — der alleinige Nachdruck auf die Redlichkeit und Achtsamkeit des Schuldners gelegt werden, nicht auf den Zeitpunkt, in welchem der Vertrag geschlossen wird. Uebrigens soll nicht unbemerkt bleiben, daß sich der Entwurf in den §§ 344 und 345 mit den Fällen der gleich anfänglichen Unmöglichkeit ex professo befaßt. Verträge über unmögliche Leistungen werden hier für nichtig erklärt. Jedoch haftet der Schuldner für jede Unvorsichtigkeit bei Schließung des Vertrages. Es ist bedauerlich, daß Satzungen, die so eng zusammen gehören, wie § 237 und die §§ 344 und 345 von einander willkürlich[1]) getrennt werden. Unnöthiger Weise wird hierdurch sowohl das Verständniß und die Uebersichtlichkeit, als auch die praktische Handhabung des Gesetzes erschwert. Gleichzeitig aber sieht sich die Gesetzesauslegung zum Aufsuchen von Unterschieden angespornt, die jeder ökonomischen und damit überhaupt jeder gerechtfertigten Unterlage entbehren. Soll bspw. der Schuldner in Folge einer erst nach Abschluß des Vertrages eingetretenen Unmöglichkeit auch dann frei werden,

[1]) Schuld daran trägt das zu weit gehende Streben nach Systematik im Entwurfe, durch welches auch sonst das Verständniß des Gesetzes erschwert wird. Der erste Abschnitt, §§ 206—341, behandelt „Schuldverhältnisse im Allgemeinen." Im zweiten Abschnitte werden „die Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften unter Lebenden" geregelt, wo abermals in ungefähr 100 Paragraphen „allgemeine Vorschriften" vorgetragen werden.

wenn er das Hinderniß voraussah oder doch voraussehen konnte? Die Systematik des Entwurfes zwingt mit Unrecht zur Bejahung der Frage. Es ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde hier anders entschieden werden soll, als in dem Falle, da schon zur Zeit des Vertragsschlusses die Leistung unmöglich war, dem Schuldner aber diese Thatsache in Folge seiner Unachtsamkeit entging.

Sonderbar ist ferner der Inhalt des zweiten Absatzes unseres Paragraphen. Er zählt zu denjenigen Vorschriften, bei welchen wir unwillkürlich nach den Motiven greifen, um Aufklärung zu erhalten. Allerdings werden wir auch von diesen wenig befriedigt, wenngleich wir aus ihnen entnehmen, daß der Entwurf etwas Anderes sagt, als er aussprechen wollte. Es wird in unserem zweiten Absatze ausdrücklich hervorgehoben, daß eine Befreiung des Schuldners auch dann eintritt, wenn er sich zur Leistung eines in sich bestimmten Gegenstandes verpflichtet hat und ohne einen von ihm zu vertretenden Umstand zur Erfüllung dieser Verpflichtung außer Stande ist. Es will uns scheinen, daß mit dieser Satzung nichts Neues gesagt werde, und doch belehren uns die Motive, daß dem nicht so sei. Der Entwurf spricht in dem zweiten Absatze nämlich von den Fällen der zwar subjektiven, aber unverschuldeten Unmöglichkeit. Der Schuldner kann nicht leisten, obwohl er es an Nichts hat fehlen lassen. Ein verkauftes Pferd wurde bspw. im Stalle des Schuldners vom Blitze erschlagen; das Haus während des Baues durch Feuer zerstört, so daß es an dem vertragsmäßig bestimmten Termine nicht fertig gestellt wird. Ist dem Schuldner nun auch die Erfüllung unmöglich geworden, so kann doch nicht geltend gemacht werden, daß die geschuldete Leistung überhaupt unausführbar sei. — Wir bezweifeln jedoch, daß die Beschränkung des Absatzes 2 auf „in sich bestimmte Gegenstände" den Rechten gemäß sei. Warum soll der Schuldner nicht auch frei werden, wenn er die Lieferung von zehn Schlachtochsen und zwar zu genau bestimmter Zeit versprochen hatte, dieser Zusage aber ohne einen von ihm zu vertretenden Umstand etwa in Folge eines plötzlich ausgebrochenen Nothstandes nicht nachzukommen vermag? Es scheint uns also nicht richtig, daß es sich stets um „Speziesschulden" handeln müsse, wenn die „subjektive" Unmöglichkeit berücksichtigt werden soll. Ist dies auch die Regel, so rechtfertigt sich damit doch nicht eine inkonsequente und ungerechte Behandlung der Ausnahmen.[1] Die Streichung des zweiten Absatzes von § 237 dürfte am zweckmäßigsten sein, weil die Praxis vollkommen mit dem ersten Absatze ausreicht, theoretische Unterscheidungen aber nicht in ein Gesetzbuch gehören.

Der unverschuldeten Unmöglichkeit stellt der Entwurf im § 240 diejenigen Fälle gegenüber, in welchen dem Schuldner in Folge eines von ihm zu vertretenden Umstandes die ihm obliegende Leistung ganz oder theilweise unmöglich geworden ist. Hier hat er dem Gläubiger den durch die Nichterfüllung der Verbindlichkeit verursachten Schaden zu ersetzen. Merkwürdiger Weise wird es für gut befunden, dem Richter für die Berechnung dieses Schadens einen Fingerzeig zu geben. Ob dies in Anbetracht der §§ 218—220 nicht überflüssig war, soll dahin gestellt bleiben. Wichtiger erscheint ein Hinweis darauf, daß die Festsetzung des zweiten Absatzes unhaltbar ist. Auch hier erklärt sich der Fehlgriff mit Leichtigkeit daraus, daß die Urheber des Entwurfes den wirthschaftlichen Vorgängen fremd gegenüberstehen, daß sie bei der Regelung der Ersatzpflicht an Fälle von ganz untergeordneter Bedeutung denken, etwa an Hinterlegungsverträge, Gebrauchsleihen 2c. Für die Bestimmung des Werthes eines Gegenstandes, dessen

[1] Uebereinstimmend Meischeider, Beiträge von Becker und Fischer, Heft 3. S. 46 u. f.

Leistung schuldhafter Weise unmöglich geworden ist, soll nämlich der Ort der Leistung, sowie die Zeit entscheidend sein, zu welcher der Schuldner zu leisten verpflichtet war. Der Werth einer späteren Zeit kann vom Gläubiger nur geltend gemacht werden, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß sein Schaden in der Entziehung des höheren Werthes besteht.[1]) Nun kommt aber in Betracht, daß der Gläubiger die geschuldeten Gegenstände der Regel nach an seinem Wohnsitze zu verwerthen beabsichtigt, sei es, daß er die Rohstoffe als Industrieller verarbeiten will, sei es, daß er die angekauften Waaren als Detaillist weiter veräußert u. s. f. Für die Berechnung des Werthes muß demnach die Schätzung am Sitze des Käufers, nicht am „Erfüllungsorte" des Verkäufers maßgebend sein.[2]) Auch das bezüglich der Zeit im Entwurfe Vorgeschriebene ist unhaltbar. Nicht der Tag, an dem der Schuldner zu erfüllen hat, kann für die Werthberechnung den Ausschlag geben, sondern der Zeitpunkt, in welchem die Waare beim Käufer eintreffen mußte. Und hier ist nun ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt ins Auge zu fassen. Es entspricht keineswegs der Verkehrsübung, daß der Gläubiger, welcher die bestellten Waaren nicht rechtzeitig erhält, sich sofort dieselben anderweit verschafft. Vielmehr wartet er einige Zeit und „deckt sich" meist erst dann, wenn er einsieht, daß sein Schuldner nicht liefern könne oder wolle. Erst dieser Zeitpunkt darf daher für die Schadensfeststellung entscheidend sein. Denn, daß es sich heut zu Tage im Geschäftsleben meist um vertretbare oder ersetzbare Güter handelt, bedarf kaum einer besonderen Hervorhebung. Von hoher Bedeutung ist nun gerade in Fällen der hier in Rede stehenden Art § 222 des Entwurfes. Nach demselben hat der Gläubiger mit aller Sorgfalt die Maßregeln zu treffen, welche zur Abwendung des ihm von seinem Schuldner verursachten Schadens erforderlich sind, widrigenfalls sein Ersatzanspruch durch den Richter nach freiem Ermessen gemindert wird. Hieraus folgt, daß der Gläubiger, sobald ihm vom Schuldner die Unmöglichkeit der Erfüllung kundgethan wird, verpflichtet ist, unter sorgsamer Wahrnehmung der Vortheile des Letzteren sich die bestellten Waaren oder einen Ersatz für dieselben anderweit zu verschaffen.

Die im § 240 für die Werthberechnung aufgestellten Grundsätze erscheinen nach dem Gesagten durchaus verfehlt. Eine erfreuliche Andeutung der von uns soeben dargelegten Gedanken glaubten wir in den Vorschriften der §§ 220 und 222 zu finden. Wir sind demnach genöthigt, den Begriff des „außerordentlichen" Werthes, wie er im § 220 festgestellt wird, gegen die scharfen Anfeindungen Bähr's[3]) in Schutz zu nehmen, welcher in seinen Darlegungen von abstrakten, national-ökonomischen Grundsätzen ausgeht. Die Praxis des Verkehrslebens steht mit den dort ausgeführten Regeln der Logik in einem unverkennbaren Widerspruche. — Am angemessensten dürfte die Streichung des angefochtenen zweiten Absatzes des § 240 sein, weil aus den sonstigen Grundsätzen des Entwurfes die richtige Auffassung unschwer abgeleitet werden kann.

Durchaus unhaltbar ist endlich auch § 241, welcher den Irrenden in unerhörter Weise begünstigt. Rührt die Unmöglichkeit daher, daß der Schuldner sich in entschuldbarer Weise über den Bestand oder den Umfang des Schuldverhältnisses irrte, so wird er von seiner Verbindlichkeit frei. Vergebens suchen wir in den Motiven eine befriedigende Rechtfertigung dieses folgenschweren Satzes. Weil

[1]) Den Abzug der Transportkosten ꝛc. muß sich der Gläubiger gefallen lassen, wenn er sie zu tragen hatte.

[2]) Der Paragraph 240 findet praktische Anwendung namentlich in den Fällen des § 369. (Siehe den Text am Schlusse).

[3]) Vgl. Krit. Vjschr. f. Gesetzg. u. Rechtsw. Band XI Heft 3 S. 349 ff.

mein Gegenkontrahent sich irrte, büße ich meinen Anspruch ein. „Im bestehenden Rechte und in der Praxis vorzugsweise als Exkulpationsgrund, gegenüber dem Vorwurfe des Verzuges anerkannt, muß der entschuldbare Irrthum in Ansehung des Schuldverhältnisses bei jeder gänzlichen oder theilweisen Unmöglichkeit der Leistung als Entschuldigungsgrund zugelassen werden. Der Verzug ist in der That ein Fall theilweiser Unmöglichkeit der Leistung. Uebrigens liegt, wie bemerkt, die Vorschrift schon in dem höheren Prinzipe des Entwurfes selbst." Einem Lehrbuche dürfte eine solche Begründung verziehen werden, man würde dem Verfasser vielleicht noch das Lob des Scharfsinnes und der unbeirrten Folgerichtigkeit spenden. Ein Gesetzbuch aber sollte doch auch der praktischen Seite unserer Frage sein Augenmerk zuwenden. Fiat jus pereat mundus, so klingt die Rechtfertigung der Motive. Und was es mit dem obersten Prinzipe für eine Bewandtniß hat, das haben wir im allgemeinen Theile erörtert.[1]) Niemand wird sich demselben anschließen wollen. — Gesetzt den Fall, mein Erblasser schuldete seinem Bankier 10,000 Gulden österreichische Goldrente, die dieser für ihn auftragsgemäß verkauft hatte; ich finde hierüber in den Büchern keine Notiz. Denn die Aufzeichnung war, weil meinen Erblasser alsbald nach Ertheilung der Ordre ein heftiges Fieber ergriff, vergessen worden. Folgeweise veräußere ich die Goldrente anderwärts. Der Klage des Bankiers aber entziehe ich mich durch die Berufung auf meinen Irrthum, und er kann die Kursdifferenz nun aus eigenen Mitteln tragen. Empört sich nicht gegen eine solche Entscheidung unser Rechtsgefühl? — Und wie, wenn der Erblasser unachtsamer Weise keine Aufzeichnungen machte, der Erbe aber in entschuldbarem Irrthum handelte. Der Wortlaut des § 241 schützt ihn auch hier; denn er war ja der alleinige Schuldner zur Zeit, da er sich irrte. Und die aus dem Irrthum erwachsende Unmöglichkeit der Leistung trat ja entsprechend den Forderungen des § 237 erst nach Entstehung des Schuldverhältnisses ein. Dazu kommt nun, daß unter Irrthum in Gemäßheit des § 146 auch der Rechtsirrthum zu verstehen ist. Bei solcher Sachlage scheint es erklärlich, daß selbst die Motive zur Vorsicht mahnen. „Immerhin ist die Vorschrift vorsichtig zu handhaben und im Einzelfalle strenge zu prüfen, ob der Irrthum des Schuldners in Ansehung des Schuldverhältnisses ein entschuldbarer gewesen und ob durch den Irrthum die Unmöglichkeit herbeigeführt worden ist." Die Streichung des § 241 und die Regelung der Irrthumslehre entsprechend dem Verkehrsbedürfnisse ist unerläßlich. Gerade die soeben dargelegte Folgerung aus dem „höheren Prinzipe" spricht so deutlich für die Unbrauchbarkeit desselben, daß der Entwurf seinen Kritikern ihre Arbeit nicht schwer gemacht haben dürfte.

Einen trefflichen Beleg dafür, daß der Entwurf bei der Schadensfeststellung für die Fälle selbstverschuldeter Unmöglichkeit nicht von richtigen wirthschaftlichen Erwägungen ausgeht, liefert auch § 243. Hier wird des Falles gedacht, da ein Schuldner trotz rechtskräftiger Verurtheilung binnen einer von dem Gläubiger zu bestimmenden, angemessenen Frist nicht leistet. Hat der Gläubiger erklärt, daß er die Leistung nach Ablauf der Frist nicht mehr wolle, so wird es, wenn der Schuldner binnen derselben nicht erfüllt, nun so angesehen, als sei die Leistung infolge eines vom Schuldner zu vertretenden Umstandes unmöglich geworden. Die Schadensfeststellung geht also erst nach Ablauf des Prozesses und der angemessenen Frist vor sich, und jetzt, wo viele Monate seit der Fälligkeit der Forderung verflossen sind, soll für die Berechnung der Höhe des

[1]) Vgl. Annalen 1889 S. 654 ff.

entstandenen Schadens der Werth, welchen die geschuldeten Gegenstände zur Zeit der Fälligkeit am Wohnsitze des Schuldners hatten, entscheidend sein. Auch § 243 wird demnach nur selten praktische Anwendung finden können; er ist wohl nur für Speziesschulden brauchbar und gehört überhaupt besser in die Prozeßordnung.

6. Verzug des Schuldners. §§ 245—253.

Der Eintritt des Verzuges wird für die Regel von einer Mahnung abhängig gemacht, d. h. von einer Aufforderung des Gläubigers an den Schuldner, die fällige Leistung zu bewirken. Die Mahnung geschieht formlos. Klageerhebung oder Zustellung eines Zahlungsbefehles stehen ihr gleich. Nach § 75 des Entwurfes darf sich der Gläubiger zur Mahnung auch der Vermittlung eines Gerichtsvollziehers bedienen.

Erleichterte Voraussetzungen treten ein, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender oder dergestalt bestimmt ist, daß sie nach erfolgter Kündigung aus dem Kalender sich ergiebt. Hier soll der Schuldner *ohne Mahnung* in Verzug kommen, wenn er zu der bestimmten Zeit nicht leistet. Zweifellos wird im § 245 an „*Bringschulden*" gedacht. Obliegt es dem Gläubiger, die fällige Leistung beim Schuldner in Empfang zu nehmen, so kann der Verzug selbstverständlich nicht eintreten, bevor der Schuldner vergeblich zur Leistung aufgefordert wurde. Dieser Rechtssatz wäre mit logischer Nothwendigkeit nun auch auf fällige *Wechsel, Verpflichtungsscheine, acceptirte Anweisungen und ähnliche Handelspapiere* anzuwenden. Und doch tritt uns hier eine einschneidende Ausnahme entgegen, deren Nichtbeachtung schon wiederholt zu einem scharfen Gegensatze zwischen der Rechtsprechung und der Verkehrsanschauung geführt hat. Es handelt sich um die Fälle, da Wechsel erweislich nicht schon am Fälligkeitstage, sondern später vorgezeigt wurden, ohne daß doch die rechtzeitige Protesterhebung versäumt wurde. Solche Vorkommnisse sind, wie leicht ersichtlich, nicht selten. Gesetzt, ein Wechsel wurde am 1. Juni fällig, auf den 2. und 3. Juni trafen die Pfingstfeiertage. Da die angesammelte Arbeit von der Bank nicht schnell bewältigt werden konnte, geschah die Vorzeigung erst am 5. Juni und zwar erfolglos, worauf dann noch rechtzeitig Protest erhoben wurde. Nach geltendem Recht kann hier die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen erst mit dem 5. Juni eintreten. Dieser rechtlichen Folgerung steht nun aber die Verkehrsanschauung schnurstracks entgegen. Sie hält den Wechselschuldner für verpflichtet, Verzugszinsen vom Verfalltage ab zu entrichten, wofern nur der Protest rechtzeitig erhoben wurde. Ihre Gründe sind zweifellos durchschlagend. Die Vorzeigung bei dem Acceptanten geschieht formlos. Ob und wann sie geschehen, läßt sich daher nicht urkundlich erweisen. Aus der Protesterhebung folgt, daß Zahlung nicht geleistet wurde. Ein Wechselschuldner aber, der nicht zahlt, muß die Folgen seiner Pflichtverletzung auf sich nehmen. Die Vormänner des letzten Inhabers entrichten an diesen die Verzugszinsen, ohne daß sie feststellen können, wann der Wechsel vorgezeigt worden sei. Der Acceptant, für den sie bei der Rücknahme des Wechsels in Auslage treten, müßte also günstiger gestellt werden, als diejenigen, die für ihn zahlten. Es ist des Weiteren zu bemerken, daß es dem Wechselschuldner ja nur zum Vortheile gereicht, wenn ihm Aufschub gewährt wird. Fehlten ihm am 5. Juni die Mittel zur Zahlung seiner Schuld, so läßt sich nicht annehmen, daß sie ihm am 1. Juni zur Verfügung standen. Er handelt offenbar frivol, wenn er unter Berufung auf ein nur lobenswerthes Entgegenkommen des Wechselinhabers durchzusetzen sucht, daß seine Verbindlichkeit gemindert werde.

Ermägt man nun aber, daß der Entwurf über das Gewohnheitsrecht rücksichtslos den Stab gebrochen hat, so muß ein Vorbehalt zu Gunsten der hier erörterten Verkehrssitte unentbehrlich scheinen, und zwar um so mehr, als sich selbst heute die Gerichte mit dieser aller juristischen Folgerichtigkeit widersprechenden Verkehrsauffassung nicht befreunden wollen.

Eine Ausnahme von der im § 245 aufgestellten Regel, daß Verzug durch Mahnung oder Zeitablauf eintrete, wird im § 246 für zwei Fälle statuirt. Wird dem Schuldner die Leistung ohne einen von ihm zu vertretenden Umstand unmöglich, so kommt er nicht in Verzug. Aber auch dann ist der Verzug ausgeschlossen, wenn der Schuldner sich über seine Verpflichtung in entschuldbarer Weise irrte, gleichviel ob er über Thatumstände oder über das positive Recht sich eine falsche Vorstellung machte. Wir müssen diese unverdiente Prämie auf den Irrthum, welche allerdings für den Entwurf durch „höhere Prinzipien" geboten war, aus den gleichen Gründen mißbilligen, wie die sonstigen Bevorzugungen des Irrenden. Nur mit einer schweren Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit lassen sich solche humane Bestrebungen, deren Ungerechtigkeit klar auf der Hand liegt, durchführen.

Die Folgen des Verzuges bestehen darin, daß der saumselige Schuldner seinem Gläubiger zum Schadensersatze verpflichtet wird. Natürlich ist auch hier daran festzuhalten, daß der Gläubiger alles aufbieten muß, um die Höhe des Schadens nicht zum Nachtheil des Schuldners anschwellen zu lassen. Es darf ihm auch „in Ansehung der Abwendung des entstandenen Schadens" keine Unachtsamkeit zur Last fallen. Eine Verweisung auf diese im § 222 ausgesprochene Anordnung wäre in unserem Zusammenhange von erheblichem Vortheil. Denn gerade in den Fällen des Verzuges hat der Gläubiger es meist in seiner Hand, durch Aufgebot der erforderlichen Umsicht den ihm erwachsenden Schaden herabzusetzen. Es ist nur angemessen, einen Satz zur Regel zu erheben, dessen Beobachtung jeder rechtlich denkende Mensch ohnehin für seine Pflicht hält.

Besondere Festsetzungen trifft § 248 über die Folgen des Verzuges bei Geldschulden, denen wir allerdings im Gegensatze zu Bähr[1]) unsere Anerkennung nicht versagen können.

Selbst wenn die bisherige Verzinsung eine niedrigere war, soll mit dem Beginne des Verzuges ein 5%iger Zins entrichtet werden. Wir finden diese Festsetzung vollkommen gerecht. In der That muß man anerkennen, daß der geldbedürftige Geschäftsmann im täglichen Verkehre Kapitalien nicht unter 5% aufzubringen vermöge. War ihm ein befristetes Darlehen bei niedrigerer Verzinsung gewährt worden, so entspricht es der Gerechtigkeit, diese Zinsermäßigung nur für die im Vertrage festgesetzte Dauer gelten zu lassen. Unrichtig ist es deshalb, wenn Bähr behauptet: „Durch die vertragsmäßige Bestimmung haben die Parteien selbst den Werth der Kapitalnutzung unter sich festgestellt, und es liegt kein Grund vor, zu Gunsten der durch das Gesetz subsidiär bestimmten Verzugszinsen von dieser Bestimmung abzuweichen." Bähr übersieht, daß die von den Parteien vereinbarte Schätzung der Kapitalnutzung sich doch nur auf die Dauer des Vorschusses erstreckt. Die von ihm darüber hinaus gezogene Schlußfolgerung widerspricht insbesondere auch dem geltenden Rechte. Gegen Wechselzeichnung erhält heutzutage ein recht kreditfähiger Schuldner leicht Geld zu 3½ oder 4%. Gleichwohl muß er 6% Zins zahlen, sobald er am Fälligkeitstage sich seiner Schuld nicht entledigt. Und dieser Satz des Wechselrechts entspricht durchaus der im Verkehre verbreiteten Rechtsauffassung. Es ist sohin kein Grund vorhanden, in dieser Hinsicht zu Neuerungen zu greifen.

[1]) Vgl. a. a. O. S. 353.

Mit Unrecht beanstandet Bähr ferner den zweiten Absatz unseres Paragraphen, wonach bei Geldschulden der säumige Schuldner auch den höheren Schaden ersetzen soll, wenn der durch den Verzug dem Gläubiger erwachsene Nachtheil die Vergütung übersteigt, welche ihm kraft Gesetzes gebührt. Von „fabelhaften Berechnungen" kann doch nicht die Rede sein, vielmehr muß der Gläubiger sein höheres Interesse klar stellen. Er wird des Weiteren darzuthun haben, daß ihm auch bei Abwendung des verursachten Schadens keine Unachtsamkeit zur Last fiel, daß also den Bestimmungen des § 222 entsprochen sei. Warum soll mir das Recht entzogen werden, mein höheres Interesse geltend zu machen, wenn beispielsweise infolge des Saumsals ein Wechsel gegen mich protestirt wurde, so daß mir nun die Entrichtung von Kosten, Zinsen und Provision zur Last fällt? In diesem und zahlreichen ähnlichen Fällen scheint es geboten, dem Gläubiger den Beweis des höheren Schadens offen zu lassen.

Einen 5%igen Verzugszins auch dann anzuerkennen, wenn „bestimmte Geldstücke" geschuldet werden, erscheint bedenklich. Zutreffend ist die Vorschrift allerdings dann, wenn Jemand 1000 Napoleons sich hat versprechen lassen, oder wenn „eine deponirte Menge Geldes" vorenthalten wird, um das Beispiel der Motive (Band II S. 62) zu wiederholen. Immerhin ist, wie die Motive selbst bemerken, an Fälle zu denken, da „individuell bestimmte Geldstücke" geschuldet werden. Diese aber macht man meistentheils nur deshalb zum Gegenstande von Verträgen, weil sie wegen ihrer Seltenheit einen besonderen Werth für Münzsammler haben. Bei solcher Sachlage entgeht dem Gläubiger durch den Verzug seines Schuldners eine Kapitalnutzung sicherlich nicht. Wer Kaiser Friedrich-Münzen oder „1861er Sterbethaler" u. dgl. kauft, hat doch wohl andere Zwecke im Auge als Zinsgenuß. — Wir möchten die Streichung des Absatzes 3 von § 248 empfehlen, weil damit alle Schwierigkeiten gehoben sind. Die Würdigung des einzelnen Falles wird hier leicht das Richtige ergeben.

§ 249 enthält, wie schon früher erwähnt [1]), eine Reminiszenz an die gemeinrechtlichen Lehren vom Anatozismus. Soweit in Aufrechterhaltung derselben das Zinsnehmen von gesetzlichen Zinsen für unzulässig erklärt wird, dürfte ein Kampf gegen den Entwurf wegen der geringen praktischen Tragweite dieser Satzung überflüssig sein. Daß von vertragmäßigen Zinsen Verzugszinsen erst mit der Rechtshängigkeit beansprucht werden dürfen, ist eine bedenkliche Vorschrift. Wir haben dies im Hinblick auf die Verzinsung von Coupons, welche am Fälligkeitstage zwar vorgezeigt aber nicht eingelöst wurden, bereits an dem unten zitirten Orte näher dargethan. Da übrigens der Entwurf auch hier die Berechnung des erweislich erlittenen Schadens gestattet, könnte man geneigt sein, das gedachte Verbot für ungefährlich zu halten.

Dem ist jedoch folgendes entgegenzuhalten. Nach § 249 in Verbindung mit § 358 wäre es unzulässig, daß eine Hypothekenbank sich von ihren Schuldnern Verzugszinsen versprechen und entrichten ließe, wofern die fälligen Zinsraten nicht pünktlich erlegt würden. Eine solche Vorschrift ist ungerecht, weil die Bank den Inhabern ihrer Pfandbriefe den Zins rechtzeitig bezahlen muß. Wollte man sie zwingen, den erweislich erlittenen Schaden zu liquidiren, so würde sie sicherlich meist leer ausgehen. Warum aber soll es ihr verwehrt sein, von ihrem Schuldner, für den sie thatsächlich in Auslage trat, eine entsprechende Zinsvergütung wegen des geleisteten Vorschusses zu beanspruchen? [2])

---

[1]) Vgl. Annalen 1888 S. 590 f.

[2]) Die Praxis wird übrigens alsbald einen Ausweg zu finden wissen. Durch die Zustellung des Zahlungsbefehles wird nämlich nach § 633 der C.-P.-O. Rechtshängigkeit begründet. Allerdings werden auf diese Weise die dem Schuldner erwachsenden Kosten erheblich vermehrt, was mit Nachdruck für die oben vorgeschlagene Regelung spricht.

Mit Recht wird dem Schuldner, sobald er in Verzug gekommen ist, die Haftung für jede Fahrlässigkeit auferlegt, selbst wenn er vorher nur in beschränkterem Umfange verpflichtet war. Auch die dem geltenden Rechte nachgebildeten Festsetzungen über den Zufall sind zu billigen. (§ 251.)

Hingegen vermissen wir eine weitere wichtige Satzung, welche auszusprechen hätte, daß sich im Falle des Verzuges die Holschuld in eine Bringschuld verwandelt. Eine Rechtsnorm solchen Inhaltes scheint unentbehrlich, insbesondere auch im Hinblick auf den Verkehr mit Wechseln. Gesetzt ein Domizilwechsel wird vergeblich vorgezeigt und dem Notare zum Protest übergeben; bei der Aufnahme des Protestes erklärt der Domiziliat, es sei soeben Deckung eingetroffen und diese Auslassung wird pflichtgemäß in den Protestakt aufgenommen. Es widerspricht der Verkehrsauffassung und verletzt alle Rücksichten auf die Bedürfnisse des Bankgeschäftes, wenn man dem Wechselinhaber nun eine wiederholte Vorzeigung zur Pflicht machen will, was gleichwohl von juristischer Seite für richtig gehalten worden ist. Man fand in der Vorlegung des Wechsels durch den Notar erst den für die Vorzeigung entscheidenden Akt; namentlich aber machte man für alle Fälle geltend, daß durch die an den Protestbeamten gerichtete Erklärung, welche er als Vertreter des Wechselinhabers entgegengenommen, der Verzug gesühnt sei. Demnach dürfte, da selbstverständlich zahlreiche ähnlich gelagerte Fälle sich ereignen, die Aufnahme oben genannter Verzugsfolge in das Gesetzbuch am Platze sein.

Der letzte Paragraph über den Verzug des Schuldners (§ 253) spricht von der Beendigung des Verzuges. Merkwürdigerweise läßt der Entwurf durch die Nachholung der geschuldeten Leistung die Folgen des Verzuges *nur für die Zukunft* aufhören. Die Rechtfertigung der Motive bezeugt, daß die Verfasser des Entwurfes in unserer Frage die juristische Folgerichtigkeit allein zur Richtschnur nahmen. „Schon aus der formellen Selbständigkeit der Verzugsansprüche ergiebt sich die Unrichtigkeit jenes allgemeinen Satzes. Es ist keine dem Verzuge oder dessen Wirkungen beiwohnende Eigenthümlichkeit, daß mit der Aufhebung der Forderung auch die schon entstandenen Ansprüche aus dem Verzuge erlöschen, obwohl dieselben nur Erweiterungen der ursprünglichen Forderung sind. Vielmehr kommt es auf die Aufhebungsgründe an sich und im einzelnen Falle an." — Die Rechtsanschauung der Verkehrswelt steht mit diesen Sätzen der Logik durchaus nicht im Einklang. Den Vorgängen des täglichen Lebens entspricht es vielmehr, daß der Verzug mit der Entgegennahme der verspäteten Leistung durch den Gläubiger gesühnt ist, wofern sich dieser die ihm bereits erwachsenen Rechte nicht besonders vorbehält. Ein entgegenstehender Rechtssatz wird nur Chikanen und Unredlichkeiten eine verwerfliche Stütze leihen. — Die Richtigkeit des von uns vertretenen Standpunktes erhellt übrigens aus den Bestimmungen, welche der Entwurf selbst, allerdings in einem anderen Zusammenhange, trifft. Wir denken an § 421, der bezüglich des Strafgedinges (Konventionalstrafe) ausdrücklich festsetzt, daß mit der Annahme der Hauptleistung der Anspruch auf die Strafleistung erlischt, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich erklärt wurde. Dies gilt selbst dann, wenn die Strafe nur für die *Verspätung* der Erfüllung zu entrichten ist.

7. Verzug des Gläubigers. §§ 254—262.

Der Verzug des *Gläubigers* spielt im Verkehrsleben eine so untergeordnete Rolle, daß eine ausführliche Besprechung der übrigens zweckmäßigen Vorschriften des Entwurfes überflüssig erscheint. Sein häufigstes Vorkommen wird bei den gegenseitigen Verträgen zu suchen sein. Und gerade diese Fälle berücksichtigt der Entwurf in einem anderen Zusammenhange.

Eine Unvollständigkeit finden wir darin, daß § 254 die zahlreich vorkommenden Fälle nicht trifft, da beim Anbieten der Leistung weder der Gläubiger noch ein bevollmächtigter Vertreter desselben angetroffen wurde. Der Schuldner muß bei solcher Sachlage namentlich dafür Sorge tragen, daß der Gläubiger von seiner vergeblichen Vorsprache Kenntniß erhält.

Ungerecht dünkt uns sodann die dem § 255 entnommene Entscheidung folgenden Falles. Eine Anweisung wurde dem Acceptanten am Fälligkeitstage, dem ersten eines Monats, nicht vorgezeigt, weil die Bank an diesem Tage ihre Arbeiten nicht bewältigen konnte. Der Schuldner ist infolgedessen berechtigt, sofort auf Kosten des Gläubigers bei einer öffentlichen Depositenstelle den geschuldeten Betrag zu hinterlegen. — Eine dreitägige Wartezeit würde wohl hier, wie auch sonst bei Geldschulden angemessen sein. [1])

Auch für den Verzug des Gläubigers wäre eine Norm am Platze, welche deutlicher wie § 262 als Verzugsfolge die Umwandlung der Bring- in eine Holschuld festsetzte. Namentlich würden dadurch diejenigen Fälle geordnet, in denen der Schuldner den Gläubiger zur rechten Zeit nicht antrifft und sich aus diesem Grunde seiner Schuld nicht entledigen kann.

Schließlich mag betont werden, daß der Entwurf im vorliegenden Kapitel sich etwas konkreter hätte ausdrücken sollen. Ziffer 2 des § 255 ist beispielsweise kaum ohne die Motive verständlich. Statt von „Holschuld" zu sprechen, gebraucht das Gesetz die Umschreibung: „Wenn der Gläubiger, damit die Leistung beginnen kann, vorher eine Handlung vorzunehmen hat."

8. Erfüllung der Verbindlichkeiten.

Im § 264 befaßt sich der Entwurf mit der „Novation", in den modernen Gesetzgebungen „Neuerungsvertrag" genannt. Es handelt sich hier um die Regelung der Fälle, da die Parteien ein schon bestehendes Schuldverhältniß durch ein neues, meist formalkontraktliches, ersetzen. [2])

Die Lehre von der Novation hat sich im engen Anschluß an das römische Recht entwickelt, und auch die Rechtsprechung des Reichsgerichtes sowie die des vormaligen Reichsoberhandelsgerichtes haben sich stets an die Auffassung angelehnt, welche das gemeine Recht aus dem Corpus Juris Civilis abgeleitet hat. Rocholl, der zuletzt eingehend über dieses schwierige Kapitel in seinen „Rechtsfällen aus der Praxis des Reichsgerichtes" geschrieben, nennt die Novation „ein Kind unvermischt römischen Blutes". [3]) Der Entwurf verräth schon ohne Zuhilfenahme der Motive trotz seiner lakonischen Kürze, daß er sich voll und ganz den Lehren des gemeinen Rechtes zuwendet. Denn er erklärt, es sei im Zweifel nicht anzunehmen, daß „die neue Verbindlichkeit" an Erfüllungsstatt übernommen wurde. Er adoptirt damit in Kürze die von Justinian erlassene Auslegungsregel, wonach in den Worten der Parteien ein fester Anhaltspunkt dafür gesucht werden muß, daß sie durch das neue Schuldverhältniß das alte haben aufheben wollen. Vermuthet wird also, daß die alte Verbindlichkeit neben der neuen fortbestehen solle.

Man wird keinen Fehlschluß thun, wenn man davon ausgeht, daß der Entwurf auch in denjenigen Punkten, deren Entscheidung er der Wissenschaft

[1]) Artikel 40 der Wechselordnung enthält ebenfalls eine dahin lautende Bestimmung.

[2]) Als Beispiel sei des Falles gedacht, da nach abgeschlossenem Kaufe der Käufer einen Darlehensschein in Höhe des Kaufpreises ausstellt.

[3]) Rocholl, Rechtsfälle aus der Praxis des Reichsgerichtes Band II, Heft 2, S. 261.

und Praxis überläßt, den Lehren des gemeinen Rechtes die Thore geöffnet habe. Es ist bei dem gegenwärtigen Stande der Theorie und Praxis nicht zu bezweifeln, daß man dahin neigen wird, in der Kürze des Entwurfes eine Aufrechterhaltung der herrschenden Rechtsanschauungen zu finden. Ein Blick in die Motive wird diese Annahme nur befestigen können; denn gerade sie schließen sich den Lehren des römischen Rechtes unumwunden an. Und doch muß es befremden, daß bei Rechtsfragen, welche so tief in das heutige Verkehrsleben eingreifen, daß auf einem Gebiete, welches durch ein modernes Rechtsinstitut, nämlich durch den Wechsel, eine erhöhte Bedeutung gewonnen hat, das Corpus Juris Civilis in uneingeschränkter Herrschaft fortleben soll. Wer nur flüchtig die Novationsfälle unseres Verkehrs ins Auge faßt, gewinnt sofort den Eindruck, daß die wirthschaftlichen Verhältnisse, welche heutzutage derartige Verträge nöthig machen, dem römischen Rechtsleben noch völlig fremd waren. Wir erinnern an die zahlreichen Vorgänge, da der Verkäufer an Stelle des Kaufpreises einen Wechsel erhält, um durch dessen Diskontirung schon vor der Fälligkeit der Schuld den kreditirten Betrag wieder flüssig zu machen, ferner an den Verkehr in laufender Rechnung, bei welchem bekanntlich der Saldo novatorische Wirkungen hat, endlich an die hohe Bedeutung des schleunigen Urkundenprozesses, welcher dem Gläubiger durch die Formalisirung des Schuldverhältnisses zugänglich wird. — Die Römer bedienten sich zum Zwecke der Novation in älterer Zeit allerdings auch eines Formalkontraktes, nämlich der Stipulation. Dieselbe war ein Formvertrag in des Wortes unverfälschter Bedeutung. Es galt nur, was gesprochen wurde, und es galt nur, wenn und weil es in formgerechter Weise gesprochen wurde. — Heutzutage erreichen wir die Novationszwecke durch Darlehensscheine, ferner durch Verpflichtungsscheine und Anweisungen (Art. 300 u 301 des H.-G.-B.), namentlich aber durch den Wechsel. Muß nicht diese Aenderung des Novationsmittels zu Bedenken gegen die heutige Anwendbarkeit der römischen Novationslehre Anlaß geben? In der juristischen Literatur hat man sich diese Frage unseres Wissens noch niemals ernstlich vorgelegt. Die Unkenntniß der Verkehrsauffassung, welch' letztere allerdings gerade auf unserem Gebiete schwer zu ergründen ist, mußte naturgemäß dazu führen, hier wie auch sonst das einzige Heil in den römischen Rechtsquellen zu suchen, die ja eine scharf und folgerichtig ausgebildete Normirung an die Hand geben. So erklärt es sich denn, daß hinsichtlich des Neuerungsvertrages die Anschauungen der Geschäftswelt im schärfsten Gegensatze zu denen der Juristen stehen, obwohl die Vertreter der Rechtswissenschaft dies nicht zu ahnen scheinen. Bei der hohen Bedeutung der einschlägigen Fragen ist die Beseitigung dieses Mißstandes durch das bürgerliche Gesetzbuch unbedingt geboten. Wenn auch nicht gefordert werden darf, daß das Gesetz eine zutreffende theoretische Konstruktion der modernen Novation aufstelle, so ist doch jedenfalls allen Ernstes darauf zu dringen, daß zwei dem römischen Rechte nachgebildete Normen geändert werden, die einzigen nämlich, welche der Entwurf auf unserem Gebiete überhaupt verzeichnet.

Der erste dieser Grundsätze findet im Einklang mit der heutigen Theorie und Rechtsprechung in den Motiven zum Entwurfe einen deutlichen Ausdruck. Besondere Hervorhebung im Gesetze schien offenbar wegen der Selbstverständlichkeit überflüssig. Wir erwähnen diesen Punkt an erster Stelle, weil er von größter praktischer Erheblichkeit ist und schon für sich allein beweist, daß eine Verquickung der römischen und der heutigen Novation dem in unserem Verkehrsleben herrschenden Rechtsbewußtsein Gewalt anthut. Das römische Recht geht davon aus, daß nach ordnungsmäßig geschehener Novation die Pfänder und Bürgen der alten Schuld frei werden. Vom Standpunkte des klassisch-römischen Juristen aus war

diese Auffassung durchaus folgerichtig. Wer bei der Stipulation eine Festsetzung des Inhalts vergaß, daß die Sicherungsmittel der alten Forderung neben der neuen fortbestehen sollten, hatte sich deren Verlust selbst zuzuschreiben (negotium stricti juris). Aber eine schreiende Ungerechtigkeit ist die Anwendung jener Satzung auf den heutigen Contocorrentverkehr. Und doch hat diese Entscheidung des deutschen Reichsgerichtes[1]) von juristischer Seite keine Anfeindung erfahren. Es kann sicherlich nicht in Abrede gestellt werden, daß in der Saldoziehung eine Novation liegt. An die Stelle der einzelnen Posten in laufender Rechnung tritt für die Zukunft als einzige Forderung der Saldo. Aber, wie kann hieraus gefolgert werden, daß nunmehr die Pfänder frei werden, welche für gewisse Forderungen bestellt waren? Sind doch diese Forderungen ein Bestandtheil des Saldos und folglich die Pfänder zur Sicherung desselben bis zur vereinbarten Höhe bestimmt. — Noch unglaublicher erscheint das Freiwerden der Bürgen! Weil ich mit dem Hauptschuldner einen Abschluß mache, weil wir eine Vereinfachung der weitschweifigen Rechnung für gut finden, soll der Bürge frei werden, der für die Schulden des „Korrespondenten" zu haften versprach? Und dies alles dem römischen Rechte zu Liebe, das seine Normen im Hinblick auf völlig anders gelagerte ökonomische Verhältnisse schuf! Jeder Geschäftsmann, dem man solche Festsetzungen begreiflich machen wollte, wird ungläubig den Kopf schütteln. Sein gesunder Verstand und sein natürliches Rechtsgefühl sagt ihm mit unerschütterlicher Bestimmtheit, daß solche Schlußfolgerungen unmöglich seien. Gleichwohl sind sie in den Motiven mit folgenden Worten ausgesprochen: „Liegt in Wirklichkeit eine Novation vor, so erlöschen die mit der erloschenen Forderung verbundenen zu deren Verstärkung dienenden Nebenrechte. Bürgen und Pfänder insbesondere werden frei."

Es wird im Folgenden nachgewiesen werden, daß in der Begebung eines Wechsels für eine (noch nicht fällige) Kaufpreisschuld thatsächlich eine Novation liegt. Gesetzt nun der Käufer hatte ein Pfand oder einen Bürgen gestellt. Nach unserem Juristenrecht muß das Erlöschen des Pfandrechts bezw. das Freiwerden des Bürgen als eine kraft Gesetzes eintretende Folge der Wechselbegebung angesehen werden. Damit aber stellt man sich zu der Auffassung der Geschäftswelt in den denkbar schärfsten Widerspruch. Kein Bürge hält es für möglich, daß ihm ein solcher Vortheil eingeräumt werde. Er glaubt wohl frei zu werden, wenn der Gläubiger die Einkassirung der Forderung verzögert, niemals aber wenn er sich den Schuldner wie durch Wechselbegebung noch stärker verpflichtet. Wie kann man überhaupt die unnatürliche Ansicht vertreten, daß ein Geschäftsmann *stillschweigend* auf Sicherungsrechte verzichte. Dahin vermochte wohl nur eine gedankenlose Buchstabenauslegung zu führen.

Aus dem bisher Gesagten folgt, daß auch im heutigen Rechtsleben der Neuerungsvertrag fortbesteht. Aber mit der Aenderung des Novationsmittels ergab sich auch eine bisher verkannte einschneidende Umgestaltung des Novationsrechtes. Die Novation des heutigen Rechts weiß nichts von einem Erlöschen der Nebenrechte, welche zur Sicherung der alten Forderung dienten. Uns ist entsprechend den modernen Rechtsanschauungen der straffe Formalismus der altrömischen Stipulation fremd. Das deutsche Recht kennt allerdings die Ersetzung eines früheren Schuldverhältnisses durch eine neue Forderung mit der Maßgabe, daß das erstere dadurch aufgehoben wird. Denn es muß in der That davon ausgegangen werden, daß beispielsweise infolge der Begebung eines Wechsels für eine Kaufgelderschuld die Rechte des Käufers aus dem Kaufvertrage erlöschen.

[1]) Vgl. Entsch. in Civilsachen. Bd. 10 Nr. 53.

In der Wechselzeichnung liegt nämlich zugleich eine Genehmigung der Waare, und der Käufer kann deshalb abgesehen natürlich von den Fällen des Betruges[1]) ihre Mangelhaftigkeit nicht mehr rügen. Insoweit haben wir einen Neuerungsvertrag ganz im Sinne des römischen Rechtes. Aber für einen Verzicht auf Sicherungsmittel müssen ausdrückliche Anhaltspunkte verlangt werden. Denn es steht im Widerspruche mit den Erfahrungen des täglichen Lebens, daß ein Kaufmann stillschweigend Pfänder und Bürgen frei gebe.

Falsch aber ist des Weiteren vom Standpunkte der deutschrechtlichen Novation aus der Satz des Entwurfes, wonach im Zweifel angenommen werden soll, daß die neue Forderung zu der alten hinzutrete, nicht aber sie aufhebe. Auch diese Nachahmung des römischen Rechtes hält — wie Beispiele darthun — dem modernen Rechtsleben nicht Stand. Denn unverkennbar muß — wie schon wiederholt bemerkt — das häufigste Vorkommen der Novation heutigen Tages in den überaus zahlreichen Fällen gesucht werden, da ein Wechsel behufs Tilgung einer noch nicht fälligen Kaufgelderschuld in Zahlung gegeben wird. Ist es nun aber zutreffend, zu sagen, daß trotz der Begebung des Wechsels die alte Kaufpreisforderung fortbestehe, welche Ansicht von unseren Juristen zumeist als die allein richtige angesehen wird? Eine Antwort kann gewiß nur auf Grund sorgfältiger Prüfung des Parteiwillens gefunden werden. Da liegt es nun klar auf der Hand, daß die Willensmeinung der Vertragschließenden darauf gerichtet ist, der Empfänger des Wechsels solle aus diesem seine Befriedigung suchen. Kein Zweifel kann ferner darüber entstehen, daß sich die Parteien voll und ganz den Bestimmungen der Wechselordnung unterwerfen. Daraus ergiebt sich insbesondere, daß der Verkäufer bezw. Wechselnehmer seinen Anspruch einbüßt, wenn er die rechtzeitige Protesterhebung versäumt. Wir heben diese Folgerung besonders hervor, weil sie von dem Reichsoberhandelsgerichte[2]) verkannt wurde. Dasselbe gestattete einen Rückgriff auf die Kaufpreisforderung, trotzdem die rechtzeitige Protesterhebung gesetzwidrig unterlassen war. Diese Entscheidung steht sicherlich mit der Verkehrsanschauung in einem ebenso unerklärlichen Widerspruche, als mit Artikel 83 der Wechselordnung, welcher für den gedachten Fall nur eine genau bestimmte Bereicherungsklage zuläßt. Die Wechselordnung versagt die Bereicherungsklage insbesondere gegen die Indossanten, es sei denn, daß der Aussteller zugleich Indossant ist. Daß aber sehr häufig die hier zur Erörterung stehenden Wechselbegebungen durch Indossament erfolgen, ist zweifellos. Demnach verstößt es gegen das geschriebene Recht, eine Klage trotz unterlassener Protestaufnahme zu gewähren. Erwähnt doch das Reichsoberhandelsgericht selbst eine im Verkehrsleben häufig vorkommende Gepflogenheit, die deutlich beweist, daß die Ueberzeugung der Geschäftswelt seiner Rechtsprechung entgegensteht. Vielfach wird nämlich in die Faktura eine Klausel aufgenommen, welche besagt, daß der Verkäufer für Rimessen auf „Nebenplätze" keine Haftung wegen Protest und Verspätung übernehme. Liegt hierin nicht eine deutliche Anerkennung, daß sich die Parteien — was ja auch allein der Natur der Sache entspricht — bei der Wechselbegebung den Bestimmungen der Wechselordnung unterwerfen? Damit schwindet wohl auch jeder Zweifel über die Unrichtigkeit der vom Reichsoberhandelsgerichte ausgesprochenen Satzung, nach welcher der Gläubiger bei schuldloser Versäumniß des Protestes auf die alte Forderung zurückzugreifen befugt

[1]) Hier verbleibt ihm zwar die Einrede der Arglist, aber nur gegenüber der Klage des Verkäufers, nicht gegen dessen redliche Nachmänner, welchen der Wechsel indossirt wurde.

[2]) Entsch. Bd. 17 Nr. 58.

ist. Bekanntlich unterscheidet die Wechselordnung in diesem Sinne nicht. Sie schließt den Rückgriff aus, gleichviel aus welchem Grunde die Erhebung des Protestes versäumt wurde. [1])

Von großer Bedeutung ist nun aber die weitere Frage, welche Rechte dem Gläubiger erwachsen, wenn der Wechsel nicht eingelöst, sondern mangels Zahlung rechtzeitig protestirt wurde. Darf er nunmehr nach seiner Wahl die Wechsel- oder die Kaufpreisschuld einklagen? Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. Wollte man es in Abrede stellen, daß die Wechselbegebung die alte Schuld endgültig aufhebe, so brächte man den Schuldner in die unerträgliche Gefahr, wegen derselben Schuld zweimal und zwar von verschiedenen Personen verklagt zu werden. Sein Verkäufer würde die Kaufpreisklage gegen ihn anhängig machen, einer von dessen Nachmännern die Wechselklage. Daraus folgt nun aber — worüber denn auch in der Verkehrsauffassung kein Zweifel besteht — daß der Schuldner ein Recht darauf hat, mit der Klage aus dem Wechsel belangt zu werden. Der Gläubiger ist also verpflichtet, aus dem Wechsel und nur aus diesem seine Befriedigung zu suchen. Dies entspricht auch der täglichen Uebung; dem Verkäufer kommt es nicht in den Sinn, aus dem Kaufvertrage zu klagen, anstatt aus dem Wechsel. Ohne langes Nachdenken bestimmt ihn zur Wechselklage schon die Erwägung, daß der Wechselprozeß schleunigst abgewickelt wird. Die Einreden, die dem Beklagten zustehen, sind, wie schon bemerkt, beschränkt. Eine Berufung auf schlechte Beschaffenheit des gekauften Gutes ist nur zulässig, insoferne etwa „auf schwimmendes Gut" ein Accept ertheilt wurde, also in den Fällen, da die Annahmeerklärung vor Empfang der Waare erfolgte. [2]) Auch diese Ausnahme läßt sich mit Artikel 82 der Wechselordnung vollkommen in Einklang bringen. Denn es werden auch gegen die Wechselklage solche Einreden zugelassen, welche dem Beklagten unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Daß, insoweit ein zuverlässiger Beweis für die novatorische Natur der Wechselbegebung erbracht ist, kann wohl nicht bestritten werden. — Um unseren Satz aber außer Zweifel zu stellen, ist noch auf eine weitere und wohl die zahlreichste Gruppe von Fällen Rücksicht zu nehmen, auf diejenigen nämlich, wo es trotz der Protesterhebung zu einer Klage nicht kommt. Es entspricht einer allgemein bekannten Uebung im deutschen Geschäftsleben, daß der rückläufige Wechsel nicht ausgeklagt, sondern dem Vormanne zur Gutschrift oder mit der Bitte „um anderweitige Anschaffung" zugesendet wird. Nimmt nun der Regressat den Wechsel an, so fragt sich, ob hiermit die Kaufpreisforderung wieder zur Existenz gelange. Die Bejahung scheint schon deshalb nothwendig, weil es zur Begründung der Wechselklage an einer unentbehrlichen Unterlage, nämlich an dem Wechsel, fehlt. Und doch ist es ungerecht, dem klagenden Gläubiger, den Beweis des abgeschlossenen Kaufvertrages, der Wechselbegebung und des Rücklaufes des begebenen Wechsels zuzumuthen. Immerhin könnten wir ihm diese Belästigung nicht ersparen, wenn wir seine Klage als Kaufpreisklage auffassen. Das Richtige nun ist es, in der Rückgabe des Wechsels eine Offerte zur Anerkennung eines Schuldpostens in Höhe der Wechselsumme nebst Spesen zu erblicken, welches Anerbieten durch die Annahme des Wechsels seitens des Käufers akzeptirt wird. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Anschauung mit der Absicht der Parteien und der beiderseitigen Buch-

[1]) Daß diese Regelung besserungsbedürftig sei, wird wohl nicht mehr bezweifelt, ebensowenig aber, daß das Gesetz sich deutlich im obigen Sinne entscheidet. Einen Besserungsvorschlag des Ref. s. Krit. Vjschr. für Gesg. u. Rechtsw. N. F. Bd. XI. S. 107 u. 108.

[2]) Natürlich kann auch diese Einrede nur dem Verkäufer, nicht dessen redlichen Nachmännern entgegengesetzt werden.

führung allein in Einklang gesetzt zu werden vermag. Der Regredient ersucht thatsächlich bei der Rücksendung der Rimesse den Regressaten, ihn in Höhe der Wechselsumme nebst Spesen zu „erkennen", womit sich der Andere stillschweigend oder ausdrücklich einverstanden erklärt. Die Folge davon ist, daß in den Büchern des Regressaten dem Regredienten der „ausgeworfene" Betrag gutgeschrieben wird, während umgekehrt in den Büchern des Regredienten eine gleichlautende Belastung erfolgt. Es erscheint daher gerechtfertigt, die neue Forderung als eine Summenschuld, nicht als eine Kaufpreisschuld anzusehen. Dann aber liegt in der Rückgabe des protestirten Wechsels und in der Annahme desselben abermals eine Novation.

Andere Fälle, in denen sich das Dasein der Novation im heutigen Rechtsleben zeigt, sind folgende.[1]) — Ein Gläubiger aus irgend einem Rechtsgeschäfte bewilligt dem Schuldner ferneren Kredit unter der Bedingung, daß der Bestand der Schuld vorher festgestellt und etwaigen späteren Prozeßchikanen des Schuldners entzogen werde. — Oder die im Geschäftsverkehre stehenden Parteien haben eine gegenseitige Abrechnung vorgenommen und beabsichtigen, dem Schuldner die Möglichkeit zu entziehen, einzelne Posten des Abrechnungsresultates zum Gegenstande eines besonderen Rechtsstreites zu machen. — Mehrere Theilerben stellen dem Gläubiger ihres Erblassers Darlehensschuldscheine über ihre Antheile aus. — Möglicher Weise wollen die Parteien den Folgen der kurzen Verjährungsfrist aus dem Wege gehen oder sie wollen für eine bestehende Geldschuld eine Hypothek bestellen, dabei aber schon dem ersten Gläubiger gegenüber die künftig zu erhebenden Einreden aus dem unterliegenden materiellen Schuldgrunde abschneiden. In allen diesen Fällen tritt Novation meist durch Wechselzeichnung ein.

Mit dieser thatsächlichen Lage der Dinge, mit der Rechtsüberzeugung des Verkehrs in den wichtigsten hier zur Frage stehenden Punkten ist es jedenfalls unvereinbar, nach Art des § 264 eine gesetzliche Vermuthung gegen die novatorische Wirkung aufzustellen. Man wäre zu dieser fehlerhaften Auffassung jedenfalls niemals gelangt, wenn man den wesentlichen Unterschied der deutsch- und römisch-rechtlichen Novation erkannt hätte. Der unrichtige Ausgangspunkt, daß in jeder Novation ein Verzicht auf die für die alte Schuld bestellten Nebenrechte liege, mußte natürlich zur vorsichtigen Handhabung dieses zweischneidigen Rechtsinstitutes führen. Läßt man entsprechend der modernen Rechtsauffassung diese veraltete Norm fallen, so steht einer unbefangenen Regelung unserer Materie nichts mehr im Wege.

Um einen drastischen Beweis für die Unbrauchbarkeit der von uns verworfenen gesetzlichen Vermuthung zu liefern, erwähnen wir schließlich ein Erkenntniß des deutschen Reichsgerichtes,[2]) welches den römischen Satz in einem Falle angewendet hat, wo man dies geradezu für unmöglich halten sollte. Es erhellt daraus zugleich, daß es sehr verhängnißvoll ist, wenn ein Gesetz derartige unrichtige Sätze auch nur „als Vermuthung" aufstellt. Das Reichsgericht hatte zu entscheiden, ob die Begebung eines Prolongationswechsels die Aufhebung der alten Wechselschuld zur Folge habe. Eine einfachere Frage wird sich in unserer Materie schwerlich finden lassen. Denn ihre Bejahung kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen. Es versteht sich von selbst, daß derjenige, welcher beispielsweise ein Darlehen erhalten hat, gegen Ausstellung eines dreimonatlichen Wechsels und der nun nach oder kurz vor Ablauf des Verfalltages seinem Gläubiger

---

[1]) Vgl. Rocholl a. a. O. S. 311 f.

[2]) Vgl. Entsch. Bd. IX S. 65, ferner die Entsch. des Reichsoberhandelsgerichtes Bd. X Nr. 5, Bd. VII Nr. 8. Bd. IV Nr. 76, welche sämmtlich unhaltbar sind.

einen sogenannten Prolongationswechsel zusendet, dadurch den alten Wechsel seiner Rechtskraft zu entkleiden beabsichtigt. Dieser Wille aber ist dem Empfänger des Wechsels, ohne daß er irgend einen Ausdruck gefunden zu haben brauchte, zweifellos klar. Denn es dürfte bekannt sein, daß die Ausstellung eines Wechsels für ein empfangenes Darlehn den Zweck hat, dem Gläubiger die Möglichkeit zu verschaffen, durch Diskontirung des Wechsels den entliehenen Betrag wieder flüssig zu machen. Nach § 13 Ziffer 2 des Reichsbankgesetzes sind nun aber bankfähig nur solche Wechsel, welche spätestens im Laufe der nächsten drei Monate, vom Tage der Diskontirung an gerechnet, fällig werden. Nur unter dieser Voraussetzung dürfen sie von der Reichsbank oder einer anderen deutschen Zettelbank diskontirt werden. Wird der Wechsel an einem späteren Termine fällig, so kann er nur bei Privaten und zwar zu einem erheblich höheren Satze begeben werden. Sonach sind es in der Regel nur finanzielle Rücksichten, welche die Ausstellung von Prolongationswechseln veranlassen. Hieraus aber ergiebt sich, daß in der Annahme des neuen Wechsels zweifellos eine Tilgung des alten liegt, da das Darlehen nur einmal geschuldet wird, folgerichtig seine Verkörperung nur in einem und zwar in dem jüngsten Wechsel gefunden werden kann. Es versteht sich weiter von selbst, daß diese Schlußfolgerung auch dadurch nicht beeinträchtigt wird, daß der Darlehensgläubiger im Besitze des alten Wechsels bleibt.[1]) Der Schuldner setzt in den Empfänger des neuen Wechsels nicht ohne Grund das Vertrauen, er werde mit dem alten Wechsel keinen gesetzlich strafbaren Mißbrauch treiben.

Wem die vorstehenden Darlegungen überflüssig erscheinen, der wird unsere Ausführlichkeit gewiß entschuldigen, wenn er erfährt, daß diese ökonomischen Verhältnisse in dem erwähnten Erkenntnisse des deutschen Reichsgerichtes keine Berücksichtigung erfuhren. Der Gerichtshof verurtheilte in der That aus dem alten Wechsel, indem er die Satzung Justinians auch auf unserem Gebiete für anwendbar hielt.

Die von uns vorgeführte Kasuistik, welche sich noch außerordentlich vermehren ließe, wird genügen, um die Unhaltbarkeit der römischen Lehre und damit auch die Besserungsbedürftigkeit des § 264 darzuthun. Völliges Schweigen wäre auf unserem Gebiete jedenfalls rathsamer, als die Aufstellung unrichtiger Vermuthungen. Am angemessensten erscheint es jedoch, auf die Verkehrssitte zu verweisen. Sie zu erforschen wird bei dem häufigen Vorkommen unserer Fälle nicht allzu schwer halten. — Daß unsere Frage von hoher praktischer Bedeutung ist, bedarf kaum einer besonderen Hervorhebung. Soweit es sich um das Freiwerden der Pfänder und Bürgen handelt, liegt der hohe Werth unseres Streitpunktes für das Verkehrsleben klar auf der Hand Aber auch die Beseitigung der auf Justinian zurückzuführenden Vermuthung ist von nicht zu unterschätzender Tragweite. Setzen wir den Fall, ein Kaufmann giebt einen von ihm zum Zwecke der Tilgung einer Waarenschuld angekauften Wechsel in Zahlung, welcher bereits durch mehrere Hände gegangen war. Seinem Nachmanne ist die rechtzeitige Protesterhebung ohne seine Schuld unmöglich geworden. Nach der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts kann der letztere auf das alte Schuldverhältniß zurückgehen. Er erhält also Zahlung, obwohl der Wechsel hinfällig geworden ist. Hingegen steht dem Beklagten, dessen Rechte und Pflichten sich nach der Wechselordnung bestimmen, ein Rückgriff gegen seine Vormänner nicht zu. Er verliert also ohne jede Schuld einen der Wechselsumme gleichkommenden Betrag, weil — man kann keinen

[1]) Sehr häufig wird der Prolongationswechsel behufs Ausschlusses der Verjährung begeben.

anderen Grund anführen — Kaiser Justinian mit den Unklarheiten der römischen Novationslehre eines Tages aufzuräumen für gut fand. Denn die Satzung des römischen Rechtes war zur Zeit, da sie erlassen wurde, durchaus zweckmäßig. Die Stipulation der klassischen Zeit war damals außer Anwendung gekommen. Es fehlte also an einem den Novationszwecken dienenden Formalkontrakte. Gleichwohl erkannte man die alten uns in den Digesten überlieferten Rechtsregeln, welche zum Theil sehr einschneidend waren, auch für die spätere Novation an. Es war daher am Platze, eine Vermuthung gegen die Novation auszusprechen, indem man der Regel nach davon ausging, daß die neue Forderung nur als Verstärkung zur alten hinzutreten solle.

Im römischen Rechte findet sich eine Satzung, wonach der Schuldner statt an seinen Gläubiger an den Gläubiger seines Gläubigers zahlen darf, wofern er dadurch nicht erweislich die Interessen seines Gläubigers schädigt. Der Entwurf schweigt über diesen Punkt. Doch enthält er im § 266 eine Norm, welche jene Regel des römischen Rechtes zu verwerfen scheint. „Wird an einen Anderen als den Gläubiger zum Zwecke der Erfüllung geleistet, so wirkt die Leistung als Erfüllung, wenn sie mit Einwilligung des Gläubigers erfolgt; sie wird als Erfüllung wirksam, wenn der Gläubiger die Leistung genehmigt." Aus den Bemerkungen der Motive ergiebt sich klar, daß der Entwurf mit jener römisch-rechtlichen Satzung hat brechen wollen.

Nach unseren Erfahrungen aber hat die in Rede stehende Norm im Verkehrsleben günstig gewirkt. Sie dient zur Vermeidung von Prozessen und bildet ein durchaus nicht unmoralisches Selbsthilferecht. Habe ich einen Schuldner, der nicht zahlen will, so entgehe ich dem für beide Theile lästigen Gerichtswege dadurch, daß ich seinen Schuldner meist gegen Sicherstellung auffordere, an mich zu zahlen. Man denke namentlich an die Fälle, da der Schuldner im Auslande wohnt. Es wird nicht mit Grund entgegengehalten werden können, daß diese Ueberwindung aller Weitläufigkeiten einen ungerechten Zwang gegen den Schuldner in sich schließe. Der Geschäftsmann vollzieht hier nur in Kürze, was der Jurist auf umständlichem Wege erreicht. Würde ich meine Forderung dem Schuldner meines Schuldners gegen Entgelt abtreten, so möchte kein Jurist dem Zessionar das Recht der Aufrechnung bestreiten. Warum aber soll der Vermeidung dieser Umständlichkeiten ein so großes Gewicht beigemessen werden?

Ist der Schuldner einem Gläubiger zu mehreren gleichartigen Leistungen verpflichtet und erlegt er zum Zwecke der Erfüllung eine nicht zur Tilgung sämmtlicher Schulden ausreichende Summe, so entscheidet seine Erklärung darüber, welche Verbindlichkeit getilgt wird. Natürlich schließt diese Festsetzung des § 267 nicht aus, daß Schuldner und Gläubiger sich darüber einigen, welche Schuld durch die Zahlung aufgehoben werden solle. Ja, es wird auch die Erklärung des Gläubigers genügen, wenn aus dem Schweigen des Schuldners sein Einverständniß gefolgert werden kann. Der Erwägung möchten wir es anheim stellen, ob es angemessen ist, dem Schuldner das Recht zuzugestehen, daß er mit Rechtswirksamkeit eine Leistung als zur Schuldtilgung bestimmt erkläre, wenn von dieser Schuld noch rückständige Zinsen vorhanden sind. Folgerichtig ist dies ja vom Standpunkte des Entwurfes aus, der grundsätzlich für die Selbstständigkeit des Zinsanspruches eintritt. Der Verkehrsauffassung aber möchte diese Regelung kaum entsprechen. Wir würden daher die Erhebung des § 268 zur zwingenden Rechtsnorm unter Streichung des zweiten Satzes empfehlen.

Bei der hohen Bedeutung, welche im heutigen Verkehrsleben versiegelte Geldrollen haben, dürfte ein Rechtssatz über die Folgen der Zahlung mittels Geld-

rollen durchaus erwünscht sein. Das sächsische Gesetzbuch § 987 bestimmt in dieser Hinsicht: „Wer verschlossene und versiegelte Geldrollen, Beutel oder Packete mit Angabe des darin enthaltenen Geldbetrages und seiner Unterschrift ausgiebt, haftet für die Richtigkeit des Inhalts nicht bloß dem unmittelbaren Empfänger, sondern auch Dritten gegenüber, welche weiterhin damit Zahlung erhalten haben." Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß gerade die vorwürfige Frage eine gesetzliche Entscheidung fordert. Sie gehört zu denen, die man dem Richter nicht überlassen darf, weil es ihm an jedem sicheren Anhaltspunkte zu ihrer Behandlung fehlt. [1])

9. Hinterlegung.

Dem Schuldner muß die Möglichkeit eröffnet werden, sich seiner fälligen Verbindlichkeit auch ohne Mitwirkung des Gläubigers zu entledigen. Zur Erreichung dieses ökonomisch wichtigen Zweckes dient die öffentliche Hinterlegung. Der Entwurf läßt ihr in den §§ 272—280 eine sorgfältige Regelung zu Theil werden. Zu wünschen wäre vielleicht, daß hier der Landesgesetzgebung kein so großer Spielraum bliebe.

Der Entwurf erklärt für hinterlegungsfähig Geld oder Werthpapiere. Das ist zu billigen, da im § 280 den Landesgesetzen anheimgegeben wird, vorzuschreiben, daß die öffentlichen Hinterlegungsstellen auch noch andere Sachen annehmen dürfen.

Voraussetzung der Hinterlegung ist für die Regel der Verzug des Gläubigers. Aber auch, wenn der Schuldner aus einem anderen in der Person des Gläubigers liegenden Grunde oder deshalb, weil er sich in entschuldbarer Weise über die Person des Gläubigers in Ungewißheit befindet, seine Verbindlichkeit nicht zu erfüllen vermag, steht ihm die Hinterlegung frei. Diese Vorschriften sind nicht zu beanstanden. — Hingegen scheint es selbstverständlich, daß der Gläubiger die Kosten der öffentlichen Hinterlegung dann nicht zu tragen habe, wenn er dieselbe nicht verschuldet hat. Gleichwohl fallen ihm nach § 279 diese Kosten stets zur Last. Das hängt wohl mit den großen Sympathien zusammen, welche die Verfasser des Entwurfes für den Irrenden hegen, sonst ist diese Regelung kaum zu verstehen. [2]) Man wird uns vielleicht einwenden, der Gläubiger, welcher die Hinterlegung nicht selbst verschuldete, könne trotz derselben den Schuldner direkt belangen. Aber man muß bedenken, daß der Gläubiger bei der Hinterlegungsstelle sofort sein Geld erhält, andernfalls jedoch auf einen langwierigen Prozeß verwiesen ist. Hier liegt es nahe, daß er dem kürzeren Wege den Vorzug giebt. Aber keineswegs entspricht es der Gerechtigkeit, ihn deshalb auch die Hinterlegungskosten endgültig tragen zu lassen.

Da es sich bei der Hinterlegung fast stets um Geldschulden oder ihnen gleichstehende Leistungen handelt, für diese aber nach § 230 Absatz 2 der Wohnsitz des Gläubigers Erfüllungsort ist, scheint die Festsetzung des § 273, wonach der Schuldner am Leistungsorte zu hinterlegen hat, durchaus folgerichtig. Der Entwurf gebraucht nämlich das Wort Leistungsort gleichbedeutend mit Erfüllungsort. — Allein bei näherer Betrachtung kann die Festsetzung des § 273 nicht gebilligt werden. Man muß im Auge behalten, daß der öffentlichen Hinterlegung regelmäßig der Verzug des Gläubigers vorausgeht. Dadurch aber verwandelt sich

---

[1]) Vgl. Grützmann Lehrbuch des sächsischen Privatrechts, Band I S. 55, namentlich Note 6 über die Entstehungsgeschichte des § 987.

[2]) Treffend Westrum Gutachten aus dem Anwaltstande Heft 3 S. 239.

die Bringschuld in eine Holschuld. Man darf ferner nicht vergessen, daß es eine erhebliche Belästigung für den Schuldner ist, wenn er am Wohnsitze seines Gläubigers hinterlegen soll. Er wird sich dazu vielleicht bisweilen einer kostspieligen Vermittlung bedienen müssen, jedenfalls aber in Auslagen treten, für die er nicht entschädigt wird. Nach dem Entwurfe soll er dem säumigen Gläubiger zum Schadensersatze verpflichtet sein, wenn er an einer anderen als der zuständigen Stelle hinterlegt. Das kann die Meinung eines Gesetzgebers nicht sein, der gerechte Normen aufstellen will. — Wie kann einem Schuldner zugemuthet werden, er solle eine Geldsumme, die er auf eigene Kosten bereits einmal an die Adresse seines Gläubigers vergeblich abgesendet hatte, nun wiederholt dorthin richten, um sich von seiner Verbindlichkeit frei zu machen? Daß dem Schuldner die Verpflichtung auferlegt wird, seinen Gläubiger von der geschehenen Hinterlegung thunlichst in Kenntniß zu setzen, ist eine durchaus zweckmäßige Vorschrift.

Durch die Hinterlegung — so bestimmt § 272 — wird der Schuldner von seiner Verbindlichkeit in gleicher Art befreit, wie durch die Leistung an den Gläubiger. Zutreffend sind gegenüber dieser Festsetzung die Ausstellungen von Otto Bähr.[1]) „Man könnte auf den Gedanken kommen, daß, sobald der Schuldner hinterlegt habe, ihn die ganze Schuld nichts mehr angehe. Thatsächlich aber bleibt je nach den Umständen der Hinterlegung auf dem Schuldner die Verpflichtung haften, auf eigene Gefahr bei der Frage mitzuwirken, ob und an wen das Hinterlegte ausgezahlt werden soll." — Die scheinbare Unvollständigkeit des Entwurfes hängt damit zusammen, daß nach § 280 den Landesgesetzen Bestimmungen über den Nachweis der Empfangsberechtigung anheimgestellt sind. Bähr's ironische Bemerkung, daß sich diese nicht einfache Fragen schwerlich „aus dem Geiste der Rechtsordnung" werden beantworten lassen, ist demnach ungerecht. Aber beizustimmen ist ihm, wenn er eine Regelung dieses wichtigen Punktes durch die Reichsgesetzgebung verlangt, da die einschlägigen Rechtssätze das Verkehrsleben zu nahe berühren, als daß eine einhellige Regelung entbehrt werden könnte. Wie, wenn die Landesgesetze in wesentlichen Punkten von einander abweichen? Bähr selbst erörtert eingehend die Fragen, welche der Entwurf in unserem Zusammenhange unentschieden läßt. „Unzweifelhaft ist die Hinterlegungsstelle nicht berufen, selbst den Gläubiger aufzusuchen, an welchen sie das Hinterlegte zu zahlen habe, sondern sie kann diese Zahlung nur nach der Bestimmung des Schuldners bewirken. Diese Bestimmung kann schon bei der Hinterlegung getroffen werden. Soweit dies nicht geschehen ist, bleibt die Verpflichtung dazu auf dem Schuldner haften."

„Hat der Schuldner wegen Annahmeverzuges des Gläubigers hinterlegt, so wird man annehmen dürfen, daß, wenn der Schuldner ohne weiteren Vorbehalt hinterlegt hat, die Hinterlegungsstelle dem sich meldenden Gläubiger ohne Weiteres zahlen darf. Hat der Schuldner nur mit Vorbehalt (z. B. wegen einer ihm geschuldeten Gegenleistung) hinterlegt, so hat die Hinterlegungsstelle an den Gläubiger nur zu zahlen, wenn dieser die Einwilligung des Schuldners oder ein die Einwilligung ersetzendes rechtskräftiges Urtheil beibringt."

„Hat der Schuldner wegen Ungewißheit des Gläubigers hinterlegt, so sind verschiedene Fälle möglich."

„Entweder der Schuldner bezeichnet bestimmte Personen als die möglichen Gläubiger (z. B. verschiedene Forderungsansprecher). Dann erklärt er damit, daß an denjenigen derselben gezahlt werden soll, der die Einwilligung der übrigen oder deren rechtskräftige Verurtheilung, die Auszahlung geschehen zu lassen, beibringt."

---

[1]) A. a. O. S. 355.

„Oder der Schuldner hinterlegt, ohne Bezeichnung bestimmter Personen, als der möglichen Gläubiger (z. B. wegen Unbekanntschaft der Erben des verstorbenen Gläubigers). Dann kann nur derjenige das Hinterlegte in Anspruch nehmen, der die Anerkennung seiner als Erben seitens des Schuldners oder ein wider diesen erwirktes rechtskräftiges Urtheil beibringt."

Nach alledem dürfte sich der Entwurf seine Aufgabe in dieser Richtung zu leicht gemacht haben.

Der Regel nach steht dem Schuldner das Recht zu, den hinterlegten Gegenstand zurückzunehmen. Eine Ausnahme greift Platz, wenn er bei der Hinterlegung auf dieses Recht verzichtet hat. — Das Recht der Zurücknahme erlischt ferner, wenn der Schuldner der Hinterlegungsstelle nachträglich anzeigt, daß er sich seines Rechtes auf Rücknahme begebe, sodann, wenn der Gläubiger der Hinterlegungsstelle seine Annahme erklärt, endlich, wenn der Hinterlegungsstelle ein rechtskräftiges Urtheil vorgelegt wird, welches ergiebt, daß in einem zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner geführten Rechtsstreite die Hinterlegung für rechtmäßig erklärt worden ist. — Beachtenswerth ist die von Bähr empfohlene Ergänzung, wonach die Zurücknahme des Hinterlegten ausgeschlossen sein soll, wenn einer der mehreren Forderungsansprecher, mit Bezug auf deren streitige Berechtigung der Schuldner hinterlegt hat, wider den Andern Klage auf Anerkennung seines Rechtes erhoben hat.

Selbstverständlich lebt infolge der Zurücknahme des Hinterlegten die zuvor aufgehobene Schuldverpflichtung nebst allen Nebenverbindlichkeiten wieder auf. Von den Pfandrechten gilt dies natürlich nur soweit, als die übrigen Voraussetzungen fortgedauert haben, welche zu ihrem Bestande erforderlich sind. — Aber unrichtig will es uns scheinen, daß die Bürgschaft ebenfalls wieder ins Leben tritt, wenn die Hinterlegungssumme zurückgefordert wird. Man hat zu erwägen, daß die Hinterlegung meist die Folge des Gläubigerverzuges ist. Danach ist es gerecht, den Bürgen frei werden zu lassen, sobald die Hinterlegung erfolgt. Ihm steht nicht das Recht zu, der Zurücknahme des Hinterlegten seinen Widerspruch entgegenzusetzen. Der Gläubiger aber hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er es versäumte, die Zahlung rechtzeitig entgegenzunehmen.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen würde man zweifellos zu Gunsten des Bürgen entscheiden. § 275 des Entwurfes aber bekennt sich ausdrücklich zur entgegengesetzten Meinung.

Die Konkurseröffnung über das Vermögen des Schuldners hat auf das Hinterlegungsverhältniß keinen Einfluß. Auch wenn zur Zeit der Konkurseröffnung dem Schuldner das Recht der Zurücknahme zustand, darf das Hinterlegte nicht zur Konkursmasse gezogen werden.

Eine zweckmäßige Ergänzung des Hinterlegungsrechtes gibt § 278, welcher den wohl bewährten Festsetzungen des Handelsgesetzbuches nachgebildet ist. Es handelt sich hier um Schuldverhältnisse, welche nicht hinterlegungsfähige Sachen zum Gegenstande haben. Ist der Gläubiger im Verzuge der Annahme, so kann der Schuldner die Sachen durch einen am Leistungsorte bestellten Gerichtsvollzieher oder einen zu Versteigerungen befugten sonstigen Beamten öffentlich versteigern lassen und den Erlös hinterlegen. Die gleiche Befugniß steht ihm zu, wenn der Verderb der geschuldeten Sache zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist, wofern zugleich die Erfüllung ohne ein Verschulden des Verpflichteten unmöglich war. Der Verkauf soll thunlichst erst nach vorgängiger Androhung erfolgen. Die Androhung kann unterbleiben, wenn die Sache dem Verderben ausgesetzt ist und Gefahr auf dem Verzuge liegt. Der Schuldner ist ferner verpflichtet, den Gläubiger, soweit

möglich, von dem geschehenen Selbsthilfeverkauf in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls er sich auf Schadensersatz haftbar macht.

Aus § 278 könnte nun aber leicht mittels Schlusses aus dem Gegentheil die Folgerung abgeleitet werden, daß der Schuldner immer nur berechtigt, jedoch niemals verpflichtet sei, die geschuldeten Güter im Interesse des Gläubigers verkaufsweise loszuschlagen. Das entspricht thatsächlich weder dem Verkehrsbedürfniß noch der im Geschäftsleben herrschenden Rechtsüberzeugung. So gut der Gläubiger darauf bedacht sein muß, den vom Schuldner zu ersetzenden Schaden nach Kräften zu vermindern, (§ 222) ebenso ist es auch Pflicht des letzteren, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche für seinen Gegenkontrahenten förderlich sind. Er darf nicht mit schadenfroher Gleichgültigkeit zusehen, daß die geschuldeten Sachen zu Grunde gehen, wofern er durch rechtzeitiges Eintreten einen schweren Verlust hintanzuhalten vermag. Die gegentheilige höchst verderbliche Rechtsanschauung konnte nur unter der Herrschaft des übertriebensten Egoismus für richtig gehalten werden. Der Ueberzeugung des deutschen Volkes ist sie glücklicher Weise fremd geblieben, wenn auch begeisterte Romanisten lehrten, der Schuldner dürfe beim Verzuge des Gläubigers den gekauften Wein fortgießen, um die leeren Fässer wieder benützen zu können. — Und doch werden diese unhaltbaren römischen Anschauungen infolge jener Unvorsichtigkeit des Gesetzes wieder ihren Einzug in deutsche Lehrbücher und alsdann auch in deutsche Gerichte halten, wenn nicht ein energisches Wort des Gesetzgebers diesen unwürdigen Rechtslehren den schon lange verdienten Todesstoß versetzt. Ja, unsere Befürchtung scheint um so gerechtfertigter, als der Entwurf, wie wir gesehen, sich von dieser verwerflichen römischen Richtung keineswegs völlig emanzipirt hat.

Im letzten Paragraphen über die Hinterlegung zählt der Entwurf diejenigen Punkte auf, deren Regelung er den Landesgesetzen anheimgibt. Es sind dies — ohne bereits Erwähntes zu wiederholen — die Bestimmung der Stellen, bei welchen die öffentliche Hinterlegung erfolgen soll, sowie die Abgrenzung ihrer örtlichen Zuständigkeit. Die Landesgesetze können ferner festsetzen, daß der Fiskus oder eine als Hinterlegungsstelle bestimmte Anstalt Eigenthümer der hinterlegten Gelder gegen die Verpflichtung wird, einen dem hinterlegten gleichkommenden Betrag zu zahlen. — Auch wird ihnen die Befugniß eingeräumt, vorzuschreiben, daß die Ansprüche auf Zurückzahlung nach Ablauf einer gewissen Zeit oder unter sonstigen Voraussetzungen zu Gunsten des Fiskus oder der Hinterlegungsanstalt erlöschen. Das scheint uns ein ungerechtfertigter Eingriff in das Vermögen der Unterthanen zu sein. Ein solches „Erbrecht" des Fiskus sollte doch jedenfalls davon abhängig gemacht werden, daß der Schuldner vergeblich zur Rücknahme des Hinterlegten aufgefordert wurde. Selbst wenn der Schuldner auf Rücknahme im Sinne des § 274 verzichtet, ist keineswegs anzunehmen, daß er die Hinterlegungssumme eventuell dem Fiskus habe zuwenden wollen. Die betreffende Festsetzung des Entwurfes widerspricht zweifellos den durchaus gesunden Rechtsanschauungen der Gegenwart.

Daß der Verkauf der hinterlegten Sachen nach landesgesetzlicher Regelung von Amtswegen angeordnet werden kann und daß die Wirkungen der Hinterlegung ebenfalls nach landesgesetzlicher Vorschrift schon mit dem Zeitpunkte der Absendung der Sachen an die Hinterlegungsstelle eintreten dürfen, ist zweckmäßig.

10. Aufrechnung. §§ 281—289.

Unter dieser Ueberschrift regelt der Entwurf die Fälle, wo zwei Personen, die sich gegenseitig gleichartige Leistungen schulden, an die Stelle der Erfüllung

eine Verrechnung treten lassen. Voraussetzung der Aufrechnung ist, daß die Forderung einwandfrei sei; Forderungen, denen eine Einrede entgegensteht, können nicht zur Aufrechnung gebracht werden. Des Weiteren wird Fälligkeit verlangt. Eine betagte Gegenforderung ist zur Begleichung eines unbefristeten Anspruches ungeeignet. Im Interesse der Sicherheit des Kredites könnte man die ökonomische Brauchbarkeit dieser Festsetzung in Zweifel ziehen. Es ließe sich darauf hinweisen, daß sich ein Geschäftsmann zu Kreditgewährungen häufig herbeiläßt, weil er mit dem Entleiher bereits in einem vertragsmäßigen Verhältnisse steht, kraft dessen er nach Ablauf einiger Zeit, etwa infolge der Lieferung bestellter Fabrikate, auch Schuldner desselben wird. Die Satzung, daß nur fällige Forderungen zur Aufrechnung verwerthet werden können, durchkreuzt hier vielfach an sich berechtigte ökonomische Erwägungen. Allein es läßt sich hier nur schwer Abhilfe schaffen. Wo die Zwischenräume der Zeit nur klein sind, wird ohnehin Aufrechnung erfolgen; ja, sie kann durch einiges Saumsal leicht erzwungen werden.

Bei größeren Zeitdifferenzen aber verbietet schon die im Geschäftsleben nothwendige Sicherheit bei der Berechnung von Geldeinkünften, den bisher festgehaltenen Grundsatz zu verlassen. Ueberdies ist in der Konkursordnung ein schätzenswerthes Zugeständniß in der von uns angedeuteten Richtung gemacht worden.[1])

Die wichtigste Bestimmung auf unserem Gebiete geht dahin, daß die Aufrechnung eine Erklärung voraussetzt, die von dem einen Gläubiger an den anderen zu richten ist. Die Erklärung ist unwirksam, wenn ihr eine Bedingung oder Zeitbestimmung beigefügt wird. —

Diesen Formalismus kennt das gemeine Recht nicht. Sein Zweck ist jedenfalls nur der, die Thatsache der Aufrechnung unter den Parteien außer Zweifel zu setzen. — Aber es kommt in Betracht, daß die Vorschrift des § 282 ganz und gar den Erfahrungen des Lebens widerspricht. Sobald zwei Personen aufrechenbare Ansprüche gegen einander haben, tritt eben keiner fordernd an den Andern heran. In ihrem Schweigen liegt also die Anerkennung der Aufrechnung. Eine Erklärung muß um so überflüssiger erscheinen, als jeder voraussetzt, daß sein Gegenkontrahent Bücher führt. Aus diesen aber erhellt auf den ersten Blick, daß die gegenseitigen Forderungen beglichen sind. — Noch sonderbarer ist, daß der Entwurf die Aufrechnungserklärungen verwirft, welche unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden. U. E. kommen heutzutage die in Rede stehenden Erklärungen, wenn überhaupt, nur in dieser verpönten Gestalt vor. Stehen sich zwei gleichartige fällige Forderungen gegenüber, so ist die Aufrechnung selbstverständlich. Da dem Geschäftsmanne unnöthige Korrespondenzen verhaßt sind, kommt ihm hier die Abgabe einer Erklärung nicht in den Sinn. Hingegen findet sie sich bisweilen in dem Zusammenhange, daß jemand bei seinem Schuldner Waaren bestellt und bei dieser Gelegenheit bestimmt, der Kaufpreis solle etwa gegen eine frühere Darlehensschuld verrechnet werden. Hier ist nun aber nach dem Entwurfe die Aufrechnungserklärung nichtig, wohl nur deshalb, weil seine Urheber die praktische Seite nicht hinreichend würdigten. Uebrigens bleibt das Gesetz seiner eigenen Regelung nicht treu; denn es wird im § 283 der Erklärung eine rückwirkende Kraft in der Art beigelegt, daß „die beiderseitigen Forderungen in dem sich deckenden Betrage mit dem Zeitpunkte als erloschen gelten, in welchem sie als zur Aufrechnung geeignet sich gegenübergetreten sind."

Um unsere Bedenken gegen die vom Entwurfe im § 282 getroffene Regelung

[1]) Vgl. die §§ 46 und 47 am Schlusse.

von ihrer praktischen Seite aus zu beleuchten, führen wir einige Beispiele an.[1]) Es sei vor allem auf die schon früher erwähnte Festsetzung des § 162 verwiesen,[2]) wonach die Verjährung dadurch nicht gehemmt wird, daß dem Anspruche eine zur Aufrechnung geeignete Gegenforderung gegenübersteht. Hierdurch wird der gutgläubige Geschäftsmann den größten Gefahren preisgegeben. Nichts ist natürlicher, als daß er seine Forderung nicht geltend macht, wenn derselben später eine Gegenforderung gegenübergetreten ist. Die Abgabe einer Aufrechnungserklärung unterläßt er, weil er sie mit Recht für überflüssig betrachtet. Später, nachdem sein Anspruch verjährt ist, wird er wegen der Gegenforderung belangt. Er muß sie bezahlen, weil er geschwiegen hat. Der Richter muß also solchen betrügerischen Spekulationen eines Durchtriebenen, aber Rechtskundigen seinen Arm leihen. Dieses unbrauchbare Ergebniß ist offenkundig eine Folge jener unnatürlichen Vorschrift, daß die Aufrechnung dem Gläubiger erklärt werden muß.

Einen weiteren Beleg für die Unhaltbarkeit des § 282 entnehmen wir den „Motiven", durch die er gerechtfertigt werden soll. Es heißt daselbst (S. 106), daß der Bürge nicht mit einer dem Hauptschuldner zustehenden Gegenforderung aufrechnen könne, wenn er aus der Bürgschaft in Anspruch genommen wird. Nun liegt es aber auf der Hand, daß damit dem Bürgen Unrecht geschieht. Er darf doch nicht schlechter gestellt sein, als der Hauptschuldner. Welchen Kollusionen werden hier Thür und Thor geöffnet? Der Schuldner verweigert arglistig die Aufrechnungserklärung, und der Bürge muß zahlen. Das widerspricht aufs schärfste der Anschauung des Verkehrs, nach welcher zwei Forderungen, die sich aufrechnungsfähig gegenüberstehen, nunmehr als getilgt gelten. Die Bürgschaft ist also erloschen, sobald dem Schuldner eine zur Aufrechnung geeignete Forderung zusteht.

Bei der Aufrechnung wird es sich fast stets um Geldforderungen handeln. Für diese ist Erfüllungsort im Sinne des Entwurfes der Wohnsitz des Gläubigers. (§ 230 Absatz 2). Jeder Gläubiger hätte also am Wohnsitze des Anderen zu leisten. Infolge der Aufrechnung wird ihnen diese Umständlichkeit erspart. Keiner erfüllt und jeder ist von seiner Schuld befreit. — Ist dem so, dann wird § 285 gestrichen werden müssen, um schweres Unrecht zu verhüten. Er lautet: „Die Aufrechnung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die beiderseitigen Forderungen verschiedene Leistungsorte bestehen. Der aufrechnende Gläubiger hat jedoch dem anderen Gläubiger den Schaden zu ersetzen, welcher diesem dadurch entsteht, daß derselbe infolge der Aufrechnung an dem bestimmten Orte nicht leisten kann oder nicht die Leistung empfängt." Welche Ansprüche könnten nicht auf einen solchen Paragraphen gegründet werden? Man vergißt, daß die Aufrechnung Recht eines jeden Schuldners ist und daß jeder Gläubiger darauf gefaßt sein muß, sein Schuldner werde von dieser Befugniß Gebrauch machen.

Der Entwurf enthält keine Bestimmung, wonach abgesehen von den Fällen der §§ 286—289 gewissen Forderungen gegenüber eine Aufrechnung unzulässig sein soll. Und doch ist eine ergänzende Satzung dringend nothwendig. Wir schließen uns in dieser Hinsicht vollständig den Ausführungen Laband's an,[3]) welcher auch hier das Richtige getroffen hat. „Es dürfte zu erwägen sein, ob die Kompensation nicht bei Banknoten (auf Sicht zahlbare unverzinsliche Schuld-

[1]) Eine größere Ausführlichkeit ist nur möglich bei sorgfältigem Eingehen in das juristische Detail, was hier nicht am Platze wäre. Vgl. in dieser Beziehung Westrum a. a. O. S. 241 ff.

[2]) Vgl. Annalen 1889 S. 674 Text zu Anm. 1.

[3]) Uebereinstimmend unsere Ausführungen Annalen 1888. S. 588 zu § 689 des Entwurfes.

verschreibungen), Zinsscheinen, Rentenkoupons und Gewinnantheilscheinen ausgeschlossen werden sollte. Bei diesen zum Umlauf bestimmten Papieren ist der Inhaber jeder Zeit in der Lage, die Kompensation mit einer Gegenforderung des Schuldners auszuschließen, indem er das Papier an einen Anderen überträgt und durch ihn einziehen läßt. Wegen dieser überaus großen Leichtigkeit, die Kompensation zu verhindern, ist das Recht des Schuldners zur Kompensation regelmäßig ein illusorisches. Durch die Form, welche er seiner Verbindlichkeit durch Ausstellung des Inhaberpapieres gegeben hat, verzichtet er darauf, es wirklich auszuüben; seine Verpflichtung geht auf baare Zahlung, und im praktischen Verkehr wird dies auch so gehalten. Es ist aber von Wichtigkeit, dies im Gesetze auszusprechen, da das Recht der Kompensation auf dem Gesetze beruht. Nach dem Entwurfe würde es zulässig sein, daß Jemand, der an der Zahlungsstelle einer Zettelbank Noten derselben oder an der Kasse einer Aktiengesellschaft Zinskoupons und Dividendenscheine zur Einlösung einreicht, statt baaren Geldes eine Quittung über einen von ihm der Bank oder der Aktiengesellschaft geschuldeten Betrag empfängt. Namentlich, wenn die Zinsscheine, Rentenkoupons und Dividendenscheine durch die Post dem Schuldner zur Einlösung übersendet werden, könnte der letztere mit einer Buchschuld des Einsenders aufrechnen. Gerade weil der Inhaber von Banknoten, Koupons und Dividendenscheinen gar nicht daran denkt, daß ihm dies passieren könnte, wird er auch auf die Vorsichtsmaßregel, die Inhaberpapiere durch eine andere Person einziehen zu lassen, nicht verfallen. Der Gesetzgeber ist es daher der Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehres schuldig, die Kompensation gegen die erwähnten Inhaberforderungen auszuschließen." Die Ausführungen Laband's[1]) bedürfen nun aber noch einer wichtigen Ergänzung. Es beruht wohl nur auf einem Zufall, daß er auf Zinsscheine besonderen Nachdruck legt, die Stammpapiere aber außer Acht läßt, bei deren Einlösung ebenfalls eine Aufrechnung unzulässig sein sollte. Ein Gleiches gilt ferner von den auf Namen gestellten Aktien und ähnlichen Papieren, welche mit einem Blankoindossament versehen von Hand zu Hand gehen. Endlich fallen unter unsere Rubrik sogar Wechsel, kaufmännische Verpflichtungsscheine, Zahlungsanweisungen u. s. f., vorausgesetzt, daß diese Papiere durch Indossament übertragen werden. Auch hier widerspricht es der Verkehrsauffassung, die Aufrechnung zuzulassen; denn auch hier bedarf es nur eines Giros, um dieselbe auszuschließen. Anders steht es selbstverständlich bei Rectapapieren. Ihnen gegenüber ist eine Aufrechnung zweifellos zulässig. — Schon die Stellung des Entwurfes zum Gewohnheitsrechte muß dazu führen, diesen Ausnahmen ein aufmerksames Auge zuzuwenden.

11. Erlaß. § 290.

Bei den Festsetzungen des § 290 begegnen wir von Neuem einem „höheren Prinzipe" des Entwurfes, welchem die Motive in der Einleitung zum Obligationenrechte folgenden Ausdruck geben: „Ein anderer großer Grundsatz, welcher den Entwurf beherrscht, ist der Grundsatz der Unabhängigkeit des sogenannten dinglichen Rechtsgeschäftes von der obligatorischen causa. Ist jenes Rechtsgeschäft selbst in gültiger Weise vollzogen, so ist es gültig und wirksam, auch wenn der Rechtsgrund, aus welchem die Verpflichtung zur Vornahme des Rechtsgeschäftes (z. B. des Forderungserlasses, der Zession, Tradition, Auflassung) abgeleitet wurde, nicht bestanden hat oder ungültig war oder die Parteien verschiedene Rechtsgründe vorausgesetzt haben. Die Rückgängigmachung der Wirkungen des dinglichen

[1]) Vgl. Archiv f. civ. Praxis, Band 73 S. 206.

Rechtsgeschäftes kann nur nach Maßgabe der Vorschriften über Rückforderung einer Leistung wegen ungerechtfertigter Bereicherung gefordert werden, also im Wege des persönlichen Anspruches."

Nur eine Anwendung dieses „großen Grundsatzes" ist es, wenn Absatz 2 und 3 des § 290 Folgendes aussprechen: Zur Wirksamkeit des Schulderlasses ist die Angabe des Rechtsgrundes nicht erforderlich, welcher für denselben bestimmend war. Die Wirksamkeit des Vertrages wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Vertragschließenden verschiedene Rechtsgründe vorausgesetzt haben, oder daß der von ihnen vorausgesetzte Rechtsgrund nicht vorhanden oder ungültig war. Die Vorschriften über Rückforderung einer Leistung wegen ungerechtfertigter Bereicherung bleiben unberührt. — Dies gilt auch in den Fällen des vertragsmäßigen Anerkenntnisses, welches darauf gerichtet ist, daß ein Schuldverhältniß ganz oder zum Theil nicht bestehe.

Die Verfasser des Entwurfes gehen also (im Sachen- wie im Obligationenrechte) grundsätzlich davon aus, daß bspw. Eigenthumsübertragungen, Abtretung sowie Erlaß von Forderungen, Schuldübernahmen auch dann gültig sind, wenn die Parteien beim Abschluß dieser Rechtsgeschäfte darüber verschiedener Ansicht waren, aus welchem Grunde sie dieselben vornahmen. Das Eigenthum geht über, auch wenn der Empfänger ein Geschenk zu erhalten meinte, während der Geber zu verkaufen beabsichtigte. Die Abtretung der Forderung ist unanfechtbar, wenngleich der Zedent mit der abgetretenen Forderung eine vermeintliche Schuld zu begleichen gedachte, während der Zessionar von der Voraussetzung ausging, die Uebertragung der Forderung diene als Vorschuß für etwaige spätere Geschäftsabschlüsse. Gleiches gilt für den Erlaß. — In allen Fällen aber behält selbstverständlich der Geschädigte eine Bereicherungsklage gegen seinen Gegner. Diese nun ist eine persönliche Klage. Sie hat den Zweck, den Benachtheiligten wieder in den früheren Vermögensstand einzusetzen. Ihre Folge ist also nicht ein Wiederaufleben des alten Rechtsverhältnisses, sondern dem Kläger wird regelmäßig nur durch eine Geldentschädigung geholfen. Das ist ein Nachtheil für ihn insbesondere in den Fällen, da sein Gegner inzwischen in Konkurs gerathen ist. Denn dann erhält er, wie die anderen Gläubiger, nur die auf ihn entfallende Dividende. — Stünde ihm wegen des grundlos vorgenommenen Rechtsgeschäftes das Anfechtungsrecht zu, so würde er seinen ganzen Anspruch retten können. Die zu Eigenthum übertragene Sache müßte solchen Falles aus der Masse ausgeschieden werden, die fälschlich zedirte Forderung würde in das Vermögen des Zedenten zurückkehren, u. s. f.

Strohal[1]) hat gegen die Regelung des Entwurfes energisch Stellung genommen und die Ungerechtigkeit derselben vielfach in überzeugender Weise dargethan. Seine Ausführungen lassen deutlich erkennen, daß man mit der Aufstellung solcher Prinzipien ohne sorgsame Prüfung ihrer Wirkung im einzelnen Falle keine gerechten Normen schaffen kann. Es gibt — wie wir gesehen haben — im Rechte zahlreiche Punkte, bei denen der Gesetzgeber der kasuistischen Methode nicht zu entrathen vermag. Und dahin gehört zweifellos auch unsere schwierige Materie. Daß Strohal, welcher für die Aufstellung des entgegengesetzten Prinzipes grundsätzlich plädirt, ebenfalls das Richtige verfehlt, wollen wir an dem Schulderlaß darthun, auf den allein wir in diesem Zusammenhange näher einzugehen haben.

Er bemerkt zu § 290 Folgendes: „Die bei den bisher besprochenen Rechtsübertragungsgeschäften aufgeworfene Frage wiederholt sich endlich auch noch bei

[1]) Vgl. Jhering, Jahrb. für Dogm. Bd. 27 S. 335—462.

dem ipso jure gültigen, aber sine causa erfolgten Schulderlaß (Entw. § 290). Praktische Differenzen zwischen dem Kondiktionssystem des Entwurfes und dem Anfechtungssystem treten hierbei, soweit ich sehe, vorzugsweise nach folgenden Richtungen hervor:

a. Die sine causa erlassene Forderung ist verbürgt. Nach den Bestimmungen des Entwurfes sind die Bürgen infolge des Erlasses definitiv frei, ohne daß zu begreifen ist, warum eine solche Befreiung eintreten soll; in Konsequenz des Anfechtungssystemes können dagegen, dafern die Anfechtung gelingt, auch die Bürgen wieder in Anspruch genommen werden.

b. Für die sine causa erlassene Forderung ist ein Faustpfand oder eine Hypothek bestellt. Nach dem Rechte des Entwurfes gelangt man zu dem aller Billigkeit Hohn sprechenden Resultate, daß das alte Pfandrecht, sei es nun zu Gunsten des Dritteigenthümers der Pfandsache, oder zu Gunsten der Nachpfandgläubiger, oder endlich zum Vortheil der Konkursmasse des Schuldners definitiv verloren geht; vom Standpunkte des Anfechtungssystemes dagegen wird der Verkürzte im Falle erfolgreicher Anfechtung auch in Ansehung des Pfandrechtes wenigstens insoweit in integrum restituirt, als nicht ein zwischenzeitiger Erwerb gutgläubiger Dritter im Wege steht.

Dieser Gegenüberstellung noch weiteres beizufügen, halte ich für überflüssig: denn evidenter als die weitläufigste Ausführung es vermöchte, erweist sich bereits, daß auch bei sine causa erfolgten Forderungserlässen das Anfechtungssystem weitaus befriedigender funktionirt, als das Kondiktionssystem."

Wir sind weit davon entfernt, diesen Ausführungen Strohal's eine gewisse Berechtigung absprechen zu wollen. Aber wir möchten behaupten, daß auch seine grundsätzliche Auffassung den Bedürfnissen des Verkehres nicht durchweg stand hält. Es mag hierfür am besten ein Beispiel sprechen. Gesetzt ich wäre regreßpflichtig für den Fall, daß Zahlung für die (nunmehr erlassene) Forderung vom Schuldner nicht erlangt werden könnte. Nehmen wir an, es handle sich um eine von mir ausgestellte Tratte, welche rechtzeitig protestirt wurde. Ausgehend von einer falschen Voraussetzung erließ mein Nachmann dem Akzeptanten die Forderung, wovon der letztere mich in Kenntniß setzte. Ich treffe dementsprechend meine Dispositionen, gebe etwa dem Akzeptanten die gestellte Sicherheit zurück oder kreditire demselben von Neuem, da er mir ja jetzt nichts mehr schuldet. Später stellt sich heraus, daß der Schulderlaß unmotivirt war. — Nach Strohal tritt die Forderung von Neuem ins Leben, mit der Wirkung, daß nun auch meine Regreßpflicht wieder erwacht. Ist dieses Ergebniß aber gerecht? Kann es gebilligt werden, daß ich in Verluste gestürzt werde, weil ein Dritter sich irrte, während ich nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür hatte, daß ein Irrthum vorlag? Erscheint bei der also gearteten Sachlage die Adoptirung des von Strohal verfochtenen Anfechtungssystems nicht als eine schreiende Ungerechtigkeit, umgekehrt aber die Regelung des Entwurfes vollkommen gerecht?

Nach alledem dürfte es nicht sowohl wichtig sein, ein richtiges Prinzip aufzustellen, als vielmehr diejenigen Folgesätze desselben abzuschneiden, welche für ungerecht gehalten werden müssen. Will man diesen Weg deshalb vermeiden, weil er zu der verhaßten Kasuistik führt und weil Unvollständigkeit auch hier für die Rechtsanwendung sehr nachtheilig ist, so thut man vielleicht am besten, völlig zu schweigen. Oder ist es nicht möglich, ein Prinzip anzunehmen, gleichzeitig aber durch eine clausula generalis etwaige aus demselben sich ergebende Ungerechtigkeiten abzulehnen, von denen einzelne im Gesetze selbst als Beispiele zu nennen wären?

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse.

Erster Abschnitt.

Schuldverhältnisse im Allgemeinen.

Erster Titel.

Gegenstand der Schuldverhältnisse.

§ 206.

Gegenstand eines Schuldverhältnisses kann ein Thun oder ein Unterlassen des Schuldners (Leistung) sein. [1])

Zivilprozeßordnung.

§ 774.

Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden, so ist, wenn sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag von dem Prozeßgericht erster Instanz zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von 1500 Mark oder durch Haft anzuhalten sei.

Diese Bestimmung kommt im Falle der Verurtheilung zur Eingehung einer Ehe nicht und im Falle der Verurtheilung zur Herstellung des ehelichen Lebens nur insoweit zur Anwendung, als die Landesgesetze die Erzwingung der Herstellung des ehelichen Lebens für zulässig erklären.

§ 775.

Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so ist er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgerichte erster Instanz zu einer Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder zur Strafe der Haft bis zu 6 Monaten zu verurtheilen. Das Maß der Gesammtstrafe darf zwei Jahre Haft nicht übersteigen.

Der Verurtheilung muß eine Strafandrohung vorausgehen, welche, wenn sie in dem die Verpflichtung aussprechenden Urtheile nicht enthalten ist, auf Antrag von dem Prozeßgerichte erster Instanz erlassen wird.

Auch kann der Schuldner auf Antrag des Gläubigers zur Bestellung einer Sicherheit für den durch fernere Zuwiderhandlung entstehenden Schaden auf bestimmte Zeit verurtheilt werden.

---

§ 207.

Ist ein Schuldverhältniß auf mehrere Leistungen in der Weise gerichtet, daß nur die eine oder die andere erfolgen soll, so steht das Wahlrecht dem Schuldner zu, wenn nicht durch Gesetz oder Rechtsgeschäft ein Anderes bestimmt ist.

---

[1]) Gegen diesen Paragraphen und somit gegen unsere Ausführungen vgl. Laband, Archiv f. civilist. Praxis Bd. 73 S. 170 ff.

§ 208.

Die Wahl ist vollzogen, wenn sie von dem wahlberechtigten Theile gegenüber dem anderen Theile erklärt worden ist.

Die Wahl gilt auch dann als vollzogen, wenn der wahlberechtigte Schuldner eine der Leistungen, sei es auch nur theilweise, bewirkt, oder, wenn der wahlberechtigte Gläubiger eine der Leistungen, sei es auch nur theilweise, angenommen hat.

§ 209.

Die vollzogene Wahl ist unwiderruflich. Das Schuldverhältniß ist nach Vollziehung der Wahl so zu beurtheilen, wie wenn es von Anfang an nur auf die gewählte Leistung gerichtet gewesen wäre.

§ 210.

Hat der wahlberechtigte Schuldner die Wahl nicht vor Einleitung der Zwangsvollstreckung vollzogen, so kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung nach seiner Wahl auf eine der mehreren Leistungen richten, der Schuldner jedoch, so lange der Gläubiger die von ihm gewählte Leistung weder ganz noch zum Theil empfangen hat, durch Bewirkung einer der anderen Leistungen sich von seiner Verbindlichkeit befreien.

Ist der wahlberechtigte Gläubiger in Verzug gekommen, so kann der Schuldner von dem Gläubiger die Vollziehung der Wahl binnen einer von ihm dem Gläubiger zu bestimmenden angemessenen Frist verlangen. Wird die Wahl innerhalb dieser Frist nicht vollzogen, so geht das Wahlrecht auf den Schuldner über.

§ 211.

Ist eine der mehreren Leistungen unmöglich oder später durch einen von dem Schuldner nicht zu vertretenden Umstand unmöglich geworden, so beschränkt sich das Schuldverhältniß auf die übrigen Leistungen.

Die Folgen eines Verschuldens des Gläubigers oder des Schuldners, durch welches die Unmöglichkeit einer Leistung herbeigeführt wird, bestimmen sich nach den allgemeinen Vorschriften über das Verschulden.

§ 212.

Ist die Wahl unter den mehreren wahlweise geschuldeten Leistungen einem Dritten eingeräumt, so gilt das Schuldverhältniß im Zweifel als ein durch die Wahl des Dritten bedingtes.

Die Wahl gilt als vollzogen, wenn sie gegenüber dem Gläubiger oder dem Schuldner erklärt ist.

§ 213. [1])

Ist die den Gegenstand der Leistung bildende Sache nur der Gattung nach bestimmt, so hat der Schuldner eine Sache von mittlerer Art und Güte auszuwählen.

---

[1]) Gegen diesen Paragraphen vgl. die zutreffenden Ausführungen Labands, Archiv f. civilist. Praxis Bd. 73 S. 175 ff. — Der Entwurf verwechselt die durch Wahl bestimmbare Schuld mit der Schuld einer Gattungssache. Bei der letzteren betrifft die dem Handelsgesetzbuche nachgebildete Regel des § 213 nicht etwa eine durch den Schuldner auszuübende Wahl, sondern lediglich die gesetzmäßige Beschaffenheit der Waare. Eine genaue Nachahmung der handelsgesetzlichen Vorschrift wird manche für die Praxis verwerfliche Folgerung abschneiden. Beispielsweise muß die Mangelhaftigkeit einer Waare nach Handelsrecht alsbald gerügt werden, widrigenfalls das Rügerecht erlischt. Für die gesetzwidrige Auswahl des Schuldgegenstandes gilt eine gleiche Bestimmung nicht. Und doch ist sie zweifellos auch für die Fälle des § 213 nothwendig. Andere unhaltbare Folgerungen bei Laband a. a. O.

§ 214.

Die Auswahl gilt erst dann als vollzogen, wenn die Leistung durch Uebergabe der ausgewählten Sache bewirkt oder, sofern schon in einem früheren Zeitpunkte die Gefahr auf den Gläubiger übergeht, wenn dieser Zeitpunkt eingetreten ist.

Die vollzogene Auswahl ist unwiderruflich.

Das Schuldverhältniß beschränkt sich nach Vollziehung der Auswahl auf die ausgewählte Sache. [1])

Handelsgesetzbuch.

Art. 335.

Ist im Vertrage über die Beschaffenheit und Güte der Waare nichts Näheres bestimmt, so hat der Verpflichtete Handelsgut mittlerer Art und Güte zu gewähren.

---

§ 215.

Die Zahlung einer im Inlande zahlbaren Geldschuld ist in Reichswährung auch dann zu bewirken, wenn die Schuld in ausländischer Währung ausgedrückt ist.

Bei der erforderlichen Umrechnung der Geldschuld in die Reichswährung entscheidet der Kurswerth zur Zeit und am Orte der Zahlung.

Die Vorschrift des zweiten Absatzes findet entsprechende Anwendung, wenn die in Reichswährung ausgedrückte Geldschuld in ausländischer Währung zu bezahlen ist.

§ 216.

Ist eine Geldschuld in einer bestimmten Münzsorte zu zahlen, welche sich zur Zeit der Zahlung nicht mehr im Umlaufe befindet, so ist die Zahlung so zu leisten, wie wenn die Bestimmung nicht getroffen worden wäre.

Handelsgesetzbuch.

Art. 336.

Maß, Gewicht, Münzfuß, Münzsorten, Zeitrechnung und Entfernungen, welche an dem Orte gelten, wo der Vertrag erfüllt werden soll, sind im Zweifel als die vertragsmäßigen zu betrachten.

Ist die im Vertrage bestimmte Münzsorte am Zahlungsorte nicht im Umlauf oder nur eine Rechnungswährung, so kann der Betrag nach dem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Vertrage benannten Münzsorte ausdrücklich bedungen ist.

---

§ 217.

Ist eine Schuld nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zu verzinsen, die Höhe der Zinsen jedoch nicht bestimmt, so sind die Zinsen mit Fünf vom Hundert auf das Jahr zu entrichten. [2])

---

[1]) Gegen § 214 sind zu vergleichen die zutreffenden Ausführungen von Laband a. a. O. S. 179 f. und Seuffert bei Becker und Fischer Heft 11 S. 9 f.

[2]) Dagegen Laband a. a. O. S. 181.

§ 218.

Ist Schadensersatz zu leisten, so umfaßt der zu ersetzende Schaden sowohl die erlittene Vermögenseinbuße als auch den entgangenen Gewinn.

Als entgangener Gewinn kommt nur derjenige in Betracht, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

§ 219.

Der Schuldner hat den Schadensersatz dadurch zu leisten, daß er denjenigen Zustand herstellt, welcher vorhanden sein würde, wenn der zum Schadensersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, und daß er, soweit diese Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, den Gläubiger in Geld entschädigt. [1])

§ 220.

Ist als Schadensersatz der Werth eines Gegenstandes zu ersetzen, so ist nicht blos der gemeine Verkehrswerth, sondern auch derjenige Werth maßgebend, welchen der Gegenstand für den Gläubiger nach den besonderen Verhältnissen hatte (außerordentlichen Werth). [2])

§ 221.

Wegen eines anderen als eines Vermögensschadens kann eine Entschädigung nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen gefordert werden.

§ 222.

Hat bei der Entstehung des von einem Anderen verschuldeten Schadens eine Fahrlässigkeit des Beschädigten, wenn auch nur in Ansehung der Abwendung des Schadens, mitgewirkt, so hat das Gericht nach den Umständen des Falles zu ermessen, ob und in welchem Umfange der Andere zum Schadensersatze verpflichtet sei. Das Gericht hat bei der Entscheidung insbesondere zu würdigen, ob und inwiefern das Verschulden des Anderen oder die Fahrlässigkeit des Beschädigten überwogen hat.

§ 223.

Wird in Folge der Entziehung oder der Vorenthaltung einer Sache oder eines Rechtes Schadensersatz für den Verlust der Sache oder des Rechtes selbst von dem Ersatzpflichtigen geleistet, so gehen auf den letzteren mit der Ersatzleistung die Ansprüche über, welche dem Entschädigten auf Grund des Eigenthumes oder des sonstigen Rechtes gegen Dritte zustehen. [3])

---

[1]) Die Geldentschädigung wäre wohl als das Gewöhnliche der Wiederherstellung des früheren Zustandes, welche nur ausnahmsweise eintritt, voranzustellen; vgl. S. 43 ff.

[2]) Dagegen mit großer Entschiedenheit O. Bähr, Krit. Viertelj.-Schr. f. Ges. u. Rechtswissensch. Bd. XXX. S. 350 ff., dessen Darlegungen aber hier nicht überzeugend sind. Wie Bähr auch Seuffert a. a. O. S. 12.

[3]) Dagegen Laband a. a. O. S. 183 ff. — Wir möchten der sehr praktischen Festsetzung des Entwurfs doch den Vorzug geben. Statt des stehen gelassenen Regenschirmes (vgl. Laband S. 184) wäre vielleicht besser als Beispiel der Fall zu denken, da ein Effektendepot gestohlen wurde. Hier spielt möglicher Weise die Kursdifferenz eine wichtige Rolle. — Gebhart, Gutachten aus dem Anwaltstande Heft 4 S. 256, erklärt § 223 für „gerecht und zweckmäßig". — Wie Laband, auch Seuffert a. a. O. S. 14.

Zweiter Titel.

Inhalt der Schuldverhältnisse.

I. Verpflichtung zur Leistung.

§ 224.

Der Schuldner ist verpflichtet, die nach dem Schuldverhältnisse ihm obliegenden Leistung vollständig zu bewirken. Er haftet nicht blos wegen vorsätzlicher, sondern auch wegen fahrlässiger Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit Die Vorschriften der §§ 708, 709 finden entsprechende Anwendung.

Der Schuldner haftet in Ansehung der Erfüllnng wegen des Verschuldens seines gesetzlichen Vertreters,[1]) sowie wegen des Verschuldens derjenigen Personen, deren er sich zur Bewirkung der Leistung bedient.

(§ 708.)

Hat eine Person, während sie des Vernunftgebrauches beraubt war, einem Anderen einen Schaden zugefügt, so ist sie hierfür nicht verantwortlich. Sie ist jedoch für den Schaden verantwortlich, wenn der Vernunftgebrauch durch selbstverschuldete Betrunkenheit ausgeschlossen war.

(§ 709.)

Hat eine Person, während sie im Kindesalter stand, einem Anderen einen Schaden zugefügt, so ist sie hierfür nicht verantwortlich. Hat eine Person nach zurückgelegtem Kindesalter, aber vor zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre eine unerlaubte Handlung begangen, so ist sie für den daraus entstandenen Schaden nicht verantwortlich, wenn sie bei Begehung der Handlung die zur Erkenntniß erforderliche Einsicht nicht besaß.

(§ 710.)

Derjenige, welcher kraft des Gesetzes über einen Anderen die Aufsicht zu führen verpflichtet ist, haftet für den Ersatz des von dem Anderen einem Dritten widerrechtlich zugefügten Schadens, wenn er seine Aufsichtspflicht verletzt hat und bei Erfüllung derselben der Schaden nicht entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft Denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht für den durch das Gesetz Verpflichteten übernommen hat.

(§ 711.)

Wer einen Anderen zur Verrichtung einer oder mehrerer Handlungen bestellt, ist denselben zu beaufsichtigen verpflichtet, wenn und soweit es die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters erfordert.

Wird diese Pflicht verletzt, so haftet der Aufsichtspflichtige nach Maßgabe des § 710 Abs. 1 für den Ersatz des Schadens, welchen die bestellte Person durch eine in Ausführung ihrer Verrichtungen begangene unerlaubte Handlung einem Dritten zugefügt hat.

(§ 712.)

Wer einen Andern zur Verrichtung einer oder mehrerer Handlungen bestellt, ist eine hierzu geeignete Person auszuwählen verpflichtet. Wird diese Pflicht verletzt, so findet die Vorschrift des § 711 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

---

[1]) Vgl. hiezu die Bemerkungen Labands a. a. O. S. 187 f.

(§ 713.)

Ist neben Demjenigen, welcher nach den Vorschriften der §§ 710—712 für den von einem Anderen zugefügten Schaden verantwortlich ist, auch dieser Andere für den Schaden verantwortlich, so haften Beide als Gesammtschuldner; im Verhältnisse Beider zu einander gilt jedoch, unbeschadet der Vorschrift des § 338, der Andere, welcher den Schaden zugefügt hat, als allein verpflichtet.

§ 225.

Die Haftung wegen vorsätzlicher Nichterfüllung der Verbindlichkeit kann dem Schuldner im Voraus nicht erlassen werden.

§ 226.

Der Schuldner hat die Leistung nur dann in Person zu bewirken, wenn es dabei auf seine Persönlichkeit ankommt.

§ 227.

Hat der Schuldner nicht in Person zu leisten, so kann die Leistung auch durch einen Dritten bewirkt werden, ohne daß es der Einwilligung des Schuldners bedarf.

Widerspricht der Schuldner der Annahme der Leistung, so kann der Gläubiger die letztere ablehnen. Nimmt der Gläubiger die Leistung an, so ist der Schuldner ungeachtet seines Widerspruches befreit.

§ 228.

Der Schuldner ist zu Theilleistungen nicht berechtigt.

§ 229.

Ist der Ort, an welchem die Leistung zu bewirken ist, weder durch Gesetz oder Rechtsgeschäft, noch durch die Beschaffenheit der Leistung bestimmt, so hat der Schuldner an dem Orte zu leisten, welcher der Natur des Schuldverhältnisses und dem muthmaßlichen Willen der Betheiligten entspricht.

§ 230.

Läßt der Leistungsort sich auf Grund des § 229 nicht bestimmen, so hat der Schuldner an dem Orte zu leisten, an welchem er zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte.

Besteht die Leistung in einer Geldzahlung, so hat der Schuldner an dem Orte zu zahlen, an welchem der Gläubiger zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte. Im Falle der Aenderung des Wohnsitzes des Gläubigers hat der Schuldner das Geld dem Gläubiger auf dessen Gefahr und Kosten nach dem gegenwärtigen Wohnsitze zu übersenden.

Zivilprozeßordnung.

§ 29.

Für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrags, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen, sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung ist das Gericht des Ortes zuständig, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

Handelsgesetzbuch.

Art. 324.

Die Erfüllung des Handelsgeschäfts muß an dem Orte geschehen, welcher im Vertrage bestimmt oder nach der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Kontrahenten als Ort der Erfüllung anzusehen ist.

Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so hat der Verpflichtete an dem Orte zu erfüllen, an welchem er zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache übergeben werden soll, welche sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen der Kontrahenten an einem anderen Orte befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

Art. 325.

Bei Geldzahlungen, mit Ausnahme der Auszahlung von indossablen oder auf Inhaber lautenden Papieren, ist der Schuldner verpflichtet, wenn nicht ein Anderes aus dem Vertrage oder aus der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Kontrahenten hervorgeht, auf seine Gefahr und Kosten die Zahlung dem Gläubiger an den Ort zu übermachen, an welchem der letztere zur Zeit der Entstehung der Forderung seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnsitz hatte.

Durch diese Bestimmung wird jedoch der gesetzliche Erfüllungsort des Schuldners (Art. 324) in Betreff des Gerichtsstandes oder in sonstiger Beziehung nicht geändert.

---

§ 231.

Ist für die Leistung eine Zeit nicht bestimmt, so kann die Leistung sofort gefordert und bewirkt werden.

Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Gläubiger vor dieser Zeit die Leistung nicht fordern, wohl aber der Schuldner zu jeder früheren Zeit leisten darf.

§ 232.

Wird eine unverzinsliche Schuld vor der Fälligkeit bezahlt, so ist der Schuldner zu einem Abzuge wegen der Zwischenzinsen nicht berechtigt.

II. Zurückbehaltungsrecht.

§ 233.

Hat der Schuldner, abgesehen von den Fällen des § 364, aus demselben rechtlichen Verhältnisse, auf welchem seine Verpflichtung beruht, gegen den Gläubiger einen fälligen Anspruch oder steht ihm, wenn seine Verpflichtung auf Herausgabe eines Gegenstandes gerichtet ist, ein solcher Anspruch wegen Verwendungen auf den Gegenstand oder wegen eines durch den letzteren ihm zugefügten Schadens zu, so ist er zur Zurückbehaltung der geschuldeten Leistung berechtigt.

§ 234.

Auf das dem Schuldner nach dem § 233 zustehende Zurückbehaltungsrecht finden die Vorschriften der §§ 364, 365 [1]) entsprechende Anwendung. Der Gläubiger kann das Zurückbehaltungsrecht durch Sicherheitsleistung abwenden. Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

---

[1]) Siehe diese Paragraphen S. 77.

§ 235.

Der zur Herausgabe eines Gegenstandes verpflichtete Schuldner ist zur Zurückbehaltung desselben auf Grund des § 233 nicht berechtigt, wenn er zu dem Gegenstande durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung gelangt ist.

§ 236.

Die Vorschriften der §§ 234, 235 gelten in allen Fällen, in welchen das Gesetz dem Schuldner das Zurückbehaltungsrecht beilegt.

III. Unmöglichkeit der Leistung und Folgen der Nichtleistung.

§ 237.

Der Schuldner ist zur Leistung nicht verpflichtet, solange die Leistung in Folge eines nach Entstehung des Schuldverhältnisses eingetretenen, von ihm nicht zu vertretenden Umstandes unmöglich ist; soweit die Leistung dauernd unmöglich geworden ist, wird der Schuldner von seiner Verbindlichkeit befreit.

Dasselbe gilt, wenn der Schuldner einen in sich bestimmten Gegenstand zu leisten hat, diesen in Folge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes zu leisten außer Stand gesetzt worden ist.

§ 238.

Hat der Schuldner in Folge des Umstandes, welcher ihn in Gemäßheit des § 237 von der Verpflichtung zur Leistung befreit hat, für den Gegenstand der letzteren einen Ersatz oder einen Ersatzanspruch erlangt, so ist er verpflichtet, dem Gläubiger auf dessen Verlangen das als Ersatz Empfangene herauszugeben oder den Ersatzanspruch abzutreten.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet auch dann Anwendung, wenn das Schuldverhältniß von einer aufschiebenden Bedingung oder von einem die Entstehung der Forderung aufschiebenden Anfangstermine abhängig war und die Leistung vor Eintritt der Bedingung oder des Termines unmöglich geworden ist.

§ 239.

Wird von dem Schuldner die Unmöglichkeit der Leistung geltend gemacht, so hat er zu beweisen, daß die Leistung nicht in Folge eines von ihm zu vertretenden Umstandes unmöglich geworden ist.

§ 240.

Kann der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht erfüllen, weil die ihm obliegende Leistung in Folge eines von ihm zu vertretenden Umstandes ganz oder theilweise unmöglich geworden ist, so ist der Schuldner verpflichtet, dem Gläubiger den durch die Nichterfüllung der Verbindlichkeit verursachten Schaden zu ersetzen.

Für die Bestimmung des Werthes eines Gegenstandes, dessen Leistung ganz oder theilweise unmöglich geworden, ist der Ort der Leistung sowie die Zeit entscheidend, in welcher der Schuldner zu leisten verpflichtet war. Den Werth einer späteren Zeit kann der Gläubiger nur geltend machen, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß sein Schaden in der Entziehung des höheren Werthes besteht.

§ (369.)

Ist die Leistung aus einem gegenseitigen Vertrage in Folge eines von dem Schuldner zu vertretenden Umstandes unmöglich geworden, so hat der Gläubiger die Wahl, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder von dem Vertrage zurückzutreten. Ist die Leistung nur theilweise unmöglich geworden, so steht dem Gläubiger das Rücktrittsrecht nur dann zu, wenn der nicht unmöglich gewordene Theil der Leistung für ihn kein Interesse hat.

§ 241.

Die Unmöglichkeit gilt als durch einen von dem Schuldner nicht zu vertretenden Umstand herbeigeführt, wenn sie dadurch herbeigeführt ist, daß der Schuldner sich in Ansehung des Schuldverhältnisses in einem entschuldbaren Irrthume befunden hat.

§ 242.

Ist die Leistung in Folge eines von dem Schuldner zu vertretenden Umstandes nur theilweise unmöglich geworden, so kann der Gläubiger, wenn der nicht unmöglich gewordene Theil der Leistung für ihn kein Interesse hat, unter Ablehnung oder Zurückgewährung dieses Theiles Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen.

Die Vorschriften des § 427 Abs. 2, 3 und der §§ 428, 431, 433 finden entsprechende Anwendung.

(§ 427 Abs. 2 u. 3.)

Eine empfangene Geldsumme ist mit Zinsen von der Zeit des Empfanges an, andere Gegenstände sind mit Zuwachs und allen Nutzungen zurückzugewähren, auch ist wegen der nicht gezogenen Nutzungen und wegen Verschlechterungen Ersatz zu leisten, soweit bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters die Nutzungen gezogen und die Verschlechterungen abgewendet worden sein würden.

Wegen Verwendungen hat der zur Zurückgabe Verpflichtete die Rechte, welche dem Besitzer gegen den Eigenthümer zustehen.

(§ 428.)

Die den Vertragschließenden nach dem § 427 obliegenden Verpflichtungen sind Zug um Zug zu erfüllen.

Die Vorschriften der §§ 364, 365 finden entsprechende Anwendung.

(§ 364.)

Wer aus einem gegenseitigen Vertrage auf die ihm obliegende Leistung in Anspruch genommen wird, bevor er die Gegenleistung empfangen hat, kann, sofern er nicht zur Vorleistung verpflichtet ist, die geforderte Leistung so lange verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird.

(§ 365.)

Jeder Theil kann bei einem gegenseitigen, Zug um Zug zu erfüllenden Vertrage Klage erheben auf Verurtheilung des anderen Theiles zur Erfüllung Zug um Zug. Hat der eine Theil vorzuleisten, so kann er, wenn der andere Theil in Verzug der Annahme kommt, Klage auf Verurtheilung des anderen Theiles zu der diesem obliegenden Leistung nach Empfang der demselben gebührenden Leistung erheben.

Ist eine solche Verurtheilung erfolgt, so kann der Kläger die ihm gebührende Leistung ohne vorherige oder gleichzeitige Bewirkung der ihm obliegenden Leistung im Wege der Zwangsvollstreckung fordern, wenn und solange der Beklagte sich im Verzuge der Annahme befindet.

(§ 431.)

Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Berechtigte den Vertrag auch nur theilweise erfüllt oder dessen Erfüllung auch nur theilweise verlangt oder annimmt.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn der Rücktrittsberechtigte von seinem Rechte oder dem Eintritte der Voraussetzungen desselben nicht unterrichtet war.

(§ 433.)

Sind als Vertragschließende auf der einen oder anderen Seite mehrere Personen betheiligt, oder ist der eine oder andere Theil von Mehreren beerbt, so kann das Rücktrittsrecht nur von Allen und gegen Alle geltend gemacht werden. Ist für einen von den mehreren Rücktrittsberechtigten das Rücktrittsrecht erloschen, so ist es auch für die übrigen ausgeschlossen.

§ 243.

Die Vorschriften der §§ 240, 242 finden entsprechende Anwendung, wenn der Schuldner, nachdem er rechtskräftig verurtheilt worden ist, binnen einer von dem Gläubiger zu bestimmenden angemessenen Frist die Leistung nicht bewirkt. Die Fristbestimmung muß ergeben, daß der Gläubiger nach Ablauf der Frist die Leistung nicht mehr wolle.

§ 244.

Hat der Schuldner dem Gläubiger einen in sich bestimmten Gegenstand herauszugeben, so finden von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an wegen Herausgabe und Vergütung der Nutzungen, wegen Ersatzes der Verwendungen und wegen Haftung für Erhaltung und Verwahrung, soweit nicht aus dem Schuldverhältnisse oder dem Verzuge des Schuldners zu Gunsten des Gläubigers ein Anderes sich ergibt, diejenigen Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für das Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigenthumsanspruches an gelten.

IV. Verzug des Schuldners.

§ 245.

Wenn der Schuldner auf die nach Eintritt der Fälligkeit an ihn ergangene Aufforderung des Gläubigers, die Leistung zu bewirken (Mahnung), nicht leistet, so kommt er mit der Mahnung in Verzug. Als Mahnung gilt auch die Erhebung der Klage auf Verurtheilung zur Leistung, sowie die Zustellung eines Zahlungsbefehles im Mahnverfahren.

Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender oder dergestalt bestimmt, daß sie, nachdem Kündigung erfolgt ist, aus dem Kalender sich ergibt, so kommt der Schuldner ohne Mahnung in Verzug, wenn er zu der bestimmten Zeit nicht leistet.

§ 246.

Der Schuldner kommt nicht in Verzug, so lange er in Folge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes nach den Vorschriften der §§ 237, 241 zu leisten nicht verpflichtet ist.

§ 247.

Der Schuldner hat dem Gläubiger den durch den Verzug verursachten Schaden zu ersetzen.

Hat die Leistung in Folge des Verzuges des Schuldners für den Gläubiger kein Interesse, so kann der Gläubiger unter Ablehnung der Leistung und Zurückgewährung eines etwa bereits angenommenen Theiles derselben Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen. Die Vorschriften des § 427 Abs. 2, 3 und der §§ 428, 431, 433 [1]) finden entsprechende Anwendung.

§ 248.

Bei einer Geldschuld hat der Schuldner dem Gläubiger von dem Beginne des Verzuges an Zinsen mit fünf vom Hundert auf das Jahr zu entrichten, auch wenn die aus einem anderen Rechtsgrunde zu entrichtenden Zinsen weniger betragen. Ist der Betrag der letzteren Zinsen höher, so hat der Schuldner während des Verzuges den höheren Betrag fortzuzahlen.

Uebersteigt der dem Gläubiger durch den Verzug verursachte Schaden die Vergütung, welche er durch die Verzugszinsen erhält, so hat der Schuldner den höheren Schaden zu vergüten.

Die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes finden auch dann Anwendung, wenn bestimmte Geldstücke zu leisten sind.

§ 249.

Von Zinsen, welche auf Gesetz beruhen, sind Verzugszinsen nicht zu entrichten; von Zinsen, welche in einem Rechtsgeschäfte sich gründen, sind erst von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an Verzugszinsen zu entrichten. Das Recht des Gläubigers, den Ersatz des durch den Verzug erweislich erlittenen Schadens zu fordern, bleibt unberührt.

(§ 358.)

Zinsen können zu jeder Höhe durch Vertrag bedungen werden, soweit nicht reichsgesetzliche Vorschriften über den Wucher entgegenstehen. [2]) Dies gilt auch für die Vereinbarung von Zinsen aus rückständigen Zinsen.

---

[1]) Siehe dieselben S. 77 und 78.

[2]) Von Interesse sind die Ausführungen der Motive auf S. 196 zu § 358, denen wir folgende zutreffende Bemerkungen entnehmen: „Das Reichsgesetz vom 14. November 1867 (§ 2) räumt dem Schuldner, welcher für eine Schuld dem Gläubiger einen höheren Zinssatz als jährlich 6 Prozent gewährt oder zusagt, nach Ablauf eines halben Jahres das durch Vertrag nicht zu alterirende Recht halbjähriger Kündigung ein. Die Landesgesetze können jedoch bestimmen, daß diese Kündigungsbefugniß des Schuldners gänzlich wegfalle, oder daß ein höherer Zinssatz oder eine längere Kündigungsfrist maßgebend sein solle; auch blieben landesgesetzliche Bestimmungen, welche die erwähnte Kündigungsbefugniß ausschließen oder beschränken, in Kraft (§ 5 des R.-G.). Solche noch in Geltung befindliche Landesgesetze, welche die Kündigungsbefugniß ausschließen, bestehen in einer Reihe deutscher Staaten. Dagegen bestehen Gesetze, welche dem Schuldner die Kündigungsbefugniß zwar einräumen, aber unter schwereren Voraussetzungen, als welche das Reichsgesetz aufstellt, in Deutschland nicht. Das bayerische Gesetz vom 5. Dezember 1867 kennt ein derartiges Kündigungsrecht des Schuldners überhaupt nicht. Es besteht hiernach, abgesehen davon, daß nach dem Reichsgesetz die Kündigungsbefugniß nicht gilt, für Schuldverschreibungen auf den Inhaber, für Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, und für Schulden eines Kaufmannes aus seinen Handelsgeschäften, in Deutschland in der gedachten Richtung ein sehr verschiedener Rechtszustand. Die Ausdehnung der fraglichen Bestimmung des Reichsgesetzes auf ganz Deutschland erscheint nicht angängig. Wohlthätige Wirkungen der Bestimmung sind nicht bekannt; dieselbe hat vielmehr ihren Zweck im Wesentlichen verfehlt. Auch der Vorbehalt für die Landesgesetzgebung erscheint in einer Frage, bei welcher landschaftliche oder lokale Verschiedenheiten ohne Bedeutung sind, wenig angemessen. Deshalb ist die Vorschrift mit der Absicht, sie in Wegfall zu bringen, übergangen."

Die im Voraus getroffene Abrede, daß fällig werdende Zinsen im Falle der Nichtbezahlung wieder Zinsen tragen sollen, ist nichtig.

§ 250.

Der Schuldner haftet vom Beginne des Verzuges an wegen jeder Fahrlässigkeit, auch wenn er vorher in beschränktem Umfange haftbar war.

§ 251.

Der Schuldner haftet auch wegen einer während des Verzuges durch Zufall eingetretenen gänzlichen oder theilweisen Unmöglichkeit der Leistung, sofern nicht erhellt, daß der durch diesen Zufall entstandene Schaden auch im Falle rechtzeitiger Leistung entstanden sein würde.

§ 252.

Ist der Schuldner zum Ersatze des Werthes oder des Werthunterschiedes für einen während des Verzuges untergegangenen oder verschlechterten Gegenstand verpflichtet, so hat er Zinsen von dem zu ersetzenden Betrage seit dem Zeitpunkte zu entrichten, in welchem er mit Leistung des Gegenstandes in Verzug gekommen ist. Der Gläubiger, welcher die Zinsen fordert, kann nicht außerdem für dieselbe Zeit Entschädigung wegen entzogener Nutzungen verlangen.

§ 253.

Der Verzug des Schuldners hört für die Zukunft mit dem Zeitpunkte auf, in welchem er das Versäumte nachgeholt hat.

(§ 421.)

Ist die Konventionalstrafe für den Fall, daß die Hauptleistung nicht in der bestimmten Weise, insbesondere nicht zu der bestimmten Zeit erfolgen werde, und hierfür allein bedungen, so kann eintretenden Falles sowohl die Hauptleistung als auch die Strafleistung oder statt dieser Schadensersatz nach Maßgabe des § 420 verlangt werden. Hat in einem solchen Falle der Gläubiger die Hauptleistung angenommen, so kann er die Strafleistung nur dann fordern, wenn die Annahme unter Vorbehalt der Strafleistung erfolgt ist. Die letztere Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Gläubiger bei Annahme der Hauptleistung von seinem Rechte auf die Strafleistung oder von dem Eintritte der Voraussetzungen desselben nicht unterrichtet war.

(§ 420.)

Hat der Schuldner für den Fall, daß er eine ihm obliegende Leistung nicht bewirken werde, dem Gläubiger eine andere Leistung als Strafe versprochen (Konventionalstrafe), so hat der Gläubiger eintretenden Falles die Wahl, ob er die Hauptleistung oder die Strafleistung, und wenn wegen unterbliebener Bewirkung der Hauptleistung statt dieser Schadensersatz verlangt werden kann, ob er Schadensersatz oder die Strafleistung verlangen will. Wählt der Gläubiger Schadensersatz, so kann er stets die Strafleistung als Mindestbetrag des Schadens verlangen.

V. Verzug des Gläubigers.

§ 254.

Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ihm von dem Schuldner angebotene Leistung nicht annimmt.

§ 255.

Zur Wirksamkeit des Anbietens ist erforderlich, daß dem Gläubiger die Leistung so, wie sie dem Schuldner nach dem Schuldverhältnisse obliegt, insbesondere auch zur gehörigen Zeit und am gehörigen Orte, nicht blos wörtlich, sondern thatsächlich angeboten wird.

Das nur wörtliche Anbieten in Verbindung mit dem Leistungsvermögen des Schuldners ist jedoch genügend:

1. wenn der Gläubiger dem Schuldner erklärt hat, daß er die Leistung nicht annehmen werde;
2. wenn der Gläubiger damit die Leistung beginnen kann, vorher eine Handlung vorzunehmen hat;
3. wenn und soweit zur Ausführung der Leistung eine gleichzeitige Handlung des Gläubigers nöthig ist.

In den Fällen unter Nr. 2 und 3 gilt als wörtliches Anbieten auch die Aufforderung an den Gläubiger, die von demselben zu bewirkende Handlung vorzunehmen. Ist in diesen Fällen für die Handlung des Gläubigers eine Zeit nach dem Kalender oder dergestalt bestimmt, daß sie, nachdem Kündigung erfolgt ist, aus dem Kalender sich ergibt, so ist zum Verzuge des Gläubigers, wenn dieser die Handlung zu der bestimmten Zeit nicht vornimmt, nur das Leistungsvermögen, nicht außerdem ein auch nur wörtliches Anbieten der Leistung erforderlich.

Wechsel-Ordnung.

Art. 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

---

§ 256.

Der Gläubiger, welchem gegen die ihm gebührende Leistung eine Gegenleistung obliegt, kommt in Verzug der Annahme, wenn er die mit dem Verlangen der Gegenleistung angebotene Leistung anzunehmen bereit ist, jedoch die Gegenleistung nicht anbietet.

§ 257.

Der Schuldner haftet von dem Beginne des Verzuges des Gläubigers an in Ansehung eines dem Gläubiger zu gewährenden Gegenstandes nur wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, auch wenn er vorher in weiterem Umfange haftbar war. [1])

Ist der Gegenstand der Leistung eine nur der Gattung nach bestimmte Sache, so geht mit dem Zeitpunkte, in welchem der Gläubiger durch Nichtannahme der ausgewählten und angebotenen Sache in Verzug kommt, die Gefahr auf den Gläubiger über.

---

[1]) Vgl. hiezu die Bemerkung Labands a. a. O. S. 202, der nicht ohne Grund geltend macht, daß obige Festsetzung in Verbindung mit § 231 Abs. 2 allzu hart erscheine. Nach dem von ihm gewählten Beispiele scheint er jedoch die Worte „im Zweifel“ (§ 231 Absatz 2) nicht genügend zu würdigen.

§ 258.

Der Schuldner, welcher verpflichtet ist, die Nutzungen eines Gegenstandes herauszugeben oder zu ersetzen, hat von dem Beginne des Verzuges des Gläubigers an für nicht gezogene Nutzungen keinen Ersatz zu leisten.

§ 259.

Bei einer Geldschuld hört von dem Beginne des Verzuges des Gläubigers an die Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung der Zinsen auf.

§ 260.

Wenn der Gläubiger in Verzug kommt, so treten gegen den Schuldner die besonderen rechtlichen Nachtheile nicht ein, welche für den Fall der Nichtleistung bestimmt sind.

§ 261.

Der Schuldner hat gegen den Gläubiger, welcher in Verzug gekommen ist, Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen, welche ihm durch das erfolglose Anbieten sowie durch Aufbewahrung und Erhaltung des Gegenstandes der Leistung entstanden sind.

§ 262.

Der Verzug des Gläubigers hört für die Zukunft mit dem Zeitpunkte auf, in welchem er das Versäumte nachgeholt und sich zugleich zum Ersatze der im § 261 bezeichneten Mehraufwendungen bereit erklärt hat.

Dritter Titel.

Erlöschen der Schuldverhältnisse.

I. Erfüllung.

§ 263.

Das Schuldverhältniß erlischt, wenn die dem Schuldner obliegende Leistung bewirkt wird.

§ 264.

Das Schuldverhältniß erlischt, wenn der Gläubiger statt der dem Schuldner obliegenden Leistung eine andere Leistung an Erfüllungsstatt annimmt. Es erlischt insbesondere auch dann, wenn der Schuldner durch Vertrag mit dem Gläubiger eine neue Verbindlichkeit gegen diesen an Erfüllungsstatt übernimmt. Im Zweifel ist nicht anzunehmen, daß die neue Verbindlichkeit an Erfüllungsstatt übernommen sei.

Wechsel-Ordnung.

Art. 82.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 83.

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts vorgeschriebenen Handlungen versäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur soweit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet. Gegen die Indossenten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

Handelsgesetzbuch.

Art. 300.

Ein Kaufmann, welcher eine auf ihn ausgestellte Anweisung (Assignation) gegenüber Demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt ist, angenommen hat, ist demselben zur Erfüllung verpflichtet. Die auf eine schriftliche Anweisung geschriebene und unterschriebene Annahmeerklärung gilt als ein dem Assignatar geleistetes Zahlungsversprechen.

Art. 301.

Anweisungen und Verpflichtungsscheine, welche von Kaufleuten über Leistungen von Geld oder einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere ausgestellt sind, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Order lauten.

Zur Gültigkeit der Urkunde oder des Indossaments ist nicht erforderlich, daß sie die Angabe des Verpflichtungsgrundes oder das Empfangsbekenntniß der Valuta enthalten.

Wer eine solche Anweisung acceptirt hat, ist Demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt oder an welchen sie indossirt ist, zur Erfüllung verpflichtet.

---

§ 265.

Wird eine Sache, eine Forderung gegen einen Dritten oder ein anderes Recht an Erfüllungsstatt angenommen, so finden die Vorschriften über die Gewährleistung des veräußerten Rechtes, im Falle[1]) der Annahme einer Forderung die Vorschriften über die Haftung für eine abgetretene Forderung, im Falle der Annahme einer Sache außerdem die Vorschriften über die Gewährleistung wegen Mängel der veräußerten Sache Anwendung.

§ 266.

Wird an einen Anderen als den Gläubiger zum Zwecke der Erfüllung geleistet, so wirkt die Leistung als Erfüllung, wenn sie mit Einwilligung des Gläubigers erfolgt; sie wird als Erfüllung wirksam, wenn der Gläubiger die Leistung genehmigt.

§ 267.

Hat ein Schuldner, welcher dem Gläubiger aus mehreren Schuldverhältnissen zu gleichartigen Leistungen verpflichtet ist, zum Zwecke der Schuldtilgung eine zur Tilgung sämmtlicher Schulden nicht ausreichende Leistung bewirkt, so ist diejenige Schuld getilgt, welche tilgen zu wollen der Schuldner bei der Leistung erklärt hat.

In Ermangelung einer solchen Bestimmung des Schuldners wird durch die Leistung zunächst die fällige Schuld, sodann unter mehreren fälligen Schulden die dem Schuldner lästigere, und unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede der mehreren Schulden verhältnißmäßig getilgt.

§ 268.

Hat der Schuldner außer der Hauptforderung Kosten und Zinsen zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung

---

[1]) Hierüber zu § 298 in dem nächsten Beitrage.

zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung abgerechnet. Ist von dem die Leistung bewirkenden Schuldner bei derselben eine andere Abrechnung bestimmt, so ist diese Bestimmung für die Abrechnung maßgebend.

§ 269.

Der Gläubiger hat gegen den Empfang der Leistung Demjenigen, welcher dieselbe bewirkt, auf dessen Verlangen ein schriftliches Empfangsbekenntniß (Quittung) zu ertheilen.

Hat der Schuldner ein rechtliches Interesse, daß die Quittung in einer anderen Form als in einfacher Schriftform ertheilt wird, so hat der Gläubiger die Quittung in der dem Interesse des Schuldners entsprechenden Form zu ertheilen.

§ 270.

Die Kosten der Quittung hat der Schuldner zu tragen, sofern nicht aus dem zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner bestehenden Rechtsverhältnisse ein Anderes sich ergibt.

§ 271.

Ist dem Gläubiger ein Schuldschein über die Forderung ausgestellt worden, so kann der Schuldner bei der Tilgung neben der Quittung die Zurückgabe des Schuldscheines und, wenn der Gläubiger dazu außer Stande ist, eine schriftliche und öffentlich beglaubigte Erklärung desselben verlangen, daß die Schuld erloschen sei. Die Kosten dieser Urkunde hat der Gläubiger zu tragen.

II. Hinterlegung.

§ 272.

Ist bei einem Schuldverhältnisse, welches die Leistung von Geld[1]) oder Werthpapieren zum Gegenstande hat,

1. der Gläubiger im Verzuge der Annahme oder
2. der Schuldner aus einem anderen in der Person des Gläubigers liegenden Grunde oder deshalb, weil er sich entschuldbarer Weise über die Person des Gläubigers in Ungewißheit befindet, seine Verbindlichkeit zu erfüllen oder mit Sicherheit zu erfüllen nicht im Stande,

so kann der Schuldner den Leistungsgegenstand an eine öffentliche Hinterlegungsstelle abliefern (öffentliche Hinterlegung).

Durch die Hinterlegung wird der Schuldner von seiner Verbindlichkeit in gleicher Art befreit, wie durch die Leistung an den Gläubiger.

§ 273.

Der Schuldner hat bei der Hinterlegungsstelle des Leistungsortes zu hinterlegen, widrigenfalls er dem Gläubiger zum Schadensersatze verpflichtet ist; er hat bei gleicher Verantwortlichkeit von der Hinterlegung, soweit thunlich, den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen.

Eine vorgängige gerichtliche Anordnung der Hinterlegung ist nicht erforderlich.

§ 274.

Der Schuldner hat das Recht, den hinterlegten Gegenstand zurückzunehmen, sofern er nicht der Hinterlegungsstelle bei der Hinterlegung erklärt hat, daß er sich dieses Rechtes begebe.

---

[1]) Ergänzungen, insbesondere die Einschließung von Kostbarkeiten, verlangt Koch a. a. O. S. 25.

Das Recht der Zurücknahme erlischt:

1. wenn der Schuldner der Hinterlegungsstelle nachträglich anzeigt, daß er sich des Rechtes begebe;
2. wenn der Gläubiger der Hinterlegungsstelle die Annahme erklärt;
3. wenn der Hinterlegungsstelle ein rechtskräftiges Urtheil vorgelegt wird, welches ergibt, daß in einem zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner geführten Rechtsstreite die Hinterlegung für rechtmäßig erklärt worden ist.

§ 275.

Im Falle der Zurücknahme lebt die durch die Hinterlegung aufgehobene Schuldverpflichtung nebst allen Nebenverbindlichkeiten, insbesondere auch den Verpflichtungen aus Bürgschaften, mit Rückwirkung wieder auf. Auch die Pfandrechte treten mit Rückwirkung wieder in Kraft, soweit die übrigen Voraussetzungen fortgedauert haben, welche zu ihrer Gültigkeit erforderlich sind.

§ 276.

Wenn und solange das Recht der Zurücknahme besteht, kann ungeachtet der durch die Hinterlegung bewirkten Aufhebung der Schuldverpflichtung ein Recht nicht geltend gemacht werden, welches von der Befriedigung des Gläubigers abhängig ist.

§ 277.

Wird über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, so kann der Gegenstand der Hinterlegung nicht zur Konkursmasse gezogen werden, auch wenn zur Zeit der Eröffnung des Konkurses dem Schuldner das Recht der Zurücknahme zustand. Dieses Recht kann während des Konkurses weder vom Schuldner noch vom Konkursverwalter ausgeübt werden.

§ 278.

Ist bei einem Schuldverhältnisse, welches eine zur öffentlichen Hinterlegung nicht geeignete bewegliche Sache zum Gegenstande hat, der Gläubiger im Verzuge der Annahme, oder ist bei dem Vorhandensein der im § 272 Nr. 2 bezeichneten Voraussetzungen der Verderb der Sache zu besorgen, oder deren Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden, so kann der Schuldner die Sache durch einen für den Leistungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten sonstigen Beamten oder öffentlich angestellten Auktionator (§ 36 der Gewerbeordnung) öffentlich versteigern lassen und den Erlös öffentlich hinterlegen. Der Verkauf ist erst nach vorgängiger Androhung zulässig, sofern diese thunlich ist. Die Androhung kann unterbleiben, wenn die Sache dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge ist.

Von der Vollziehung des Verkaufes hat der Schuldner den Gläubiger, soweit thunlich, unverzüglich zu benachrichtigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Handelsgesetzbuch.

Art. 343.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Waare, so lange der Käufer mit der Empfangnahme nicht im Verzuge ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes aufzubewahren.

Ist der Käufer mit der Empfangnahme der Waare im Verzuge, so kann der Verkäufer die Waare auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niederlegen. Er ist auch befugt, nach vorgängiger Androhung die Waare öffentlich verkaufen zu lassen; er darf, wenn

die Waare einen Börsenpreis oder einen Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht.

Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Verkäufer den Käufer, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

---

§ 279.

Die Kosten der öffentlichen Hinterlegung fallen, sofern nicht der Schuldner das Recht der Zurücknahme ausübt, dem Gläubiger zur Last. Das Gleiche gilt von den Kosten des Verkaufes im Falle des § 278.

§ 280.

Die Bestimmung der Stellen, bei welchen die öffentliche Hinterlegung erfolgt, und die Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit derselben bleibt den Landesgesetzen vorbehalten.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß die öffentlichen Hinterlegungsstellen auch noch andere Sachen als Geld und Werthpapiere anzunehmen haben, und daß auf die Schuldverhältnisse, bei welchen der Leistungsgegenstand in solchen anderen Sachen besteht, die Vorschriften des § 272 Anwendung finden.

Sie können über die öffentliche Hinterlegung nähere Bestimmungen treffen und insbesondere nicht allein den Nachweis der Empfangsberechtigung regeln, sondern auch vorschreiben, daß der Fiskus oder eine als Hinterlegungsstelle bestimmte Anstalt Eigenthümer der hinterlegten Gelder und Banknoten gegen die Verpflichtung wird, einen dem hinterlegten Betrage gleichkommenden Betrag zu zahlen, daß der Verkauf der hinterlegten Sachen von Amtswegen angeordnet werden kann, daß die Ansprüche auf Zurückzahlung oder Zurückgabe nach Ablauf einer gewissen Zeit und unter sonstigen Voraussetzungen zu Gunsten des Fiskus oder der Hinterlegungsanstalt erlöschen und daß die Wirkungen der Hinterlegung schon mit dem Zeitpunkte der Absendung an die Hinterlegungsstelle eintreten.

III. Aufrechnung.

§ 281.

Wenn zwei Personen einander Leistungen schulden, welche dem Gegenstande nach gleichartig sind, so kann jeder Theil, sobald er die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann, seine Forderung gegen die Forderung des anderen Theiles aufrechnen.

Eine Forderung, welcher eine Einrede entgegensteht, kann nicht zur Aufrechnung gebracht werden.

Konkurs-Ordnung.

§ 46.

Soweit ein Gläubiger zu einer Aufrechnung befugt ist, braucht er seine Forderung im Konkursverfahren nicht geltend zu machen.

§ 47.

Die Aufrechnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens die aufzurechnenden Forderungen oder die eine von ihnen noch betagt oder noch bedingt war, oder die Forderung des Gläubigers nicht auf einen Geldbetrag gerichtet war.

Eine betagte Forderung des Gläubigers ist zum Zwecke der Aufrechnung nach der Vorschrift des § 58 zu berechnen.

Zum Zwecke der Aufrechnung einer aufschiebend bedingten Forderung bei dem Eintritte der Bedingung kann der Gläubiger Sicherstellung insoweit verlangen, als die Forderung der von ihm einzuzahlenden Schuld gleichkommt.

Eine nicht auf Geld gerichtete Forderung des Gläubigers ist zum Zwecke der Aufrechnung nach den Vorschriften der §§ 62, 63 zu berechnen.

---

§ 282.

Die Aufrechnung erfolgt durch eine von dem einen Gläubiger gegenüber dem anderen Gläubiger abzugebende Willenserklärung.

Die unter Beifügung einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegebene Aufrechnungserklärung ist unwirksam.

(§ 162.)

Die Verjährung wird durch jedes rechtliche Hinderniß gehemmt, welches vermöge der Beschaffenheit des Anspruches oder vermöge einer besonderen Vorschrift die Rechtsverfolgung nicht gestattet.

Die Verjährung wird dadurch nicht gehemmt, daß dem Anspruche die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, des Zurückbehaltungsrechtes oder der Vorausklage oder die Abzugseinrede des Inventarerben entgegensteht.

Sie wird auch dadurch gehemmt, daß dem Anspruche eine zur Aufrechnung geeignete Forderung gegenübersteht, oder daß der Anspruch der Anfechtung unterliegt.

§ 283.

Die Aufrechnung bewirkt, daß die beiderseitigen Forderungen in dem sich deckenden Betrage mit dem Zeitpunkte als erloschen gelten, in welchem sie als zur Aufrechnung geeignet sich gegenübergetreten sind.

§ 284.

Hat der eine oder der andere Gläubiger mehrere zur Aufrechnung geeignete Forderungen, so steht dem aufrechnenden Gläubiger die Wahl unter den Forderungen zu, welche durch die Aufrechnung erlöschen sollen. Ist die Aufrechnung ohne die Wahl erklärt, so finden die Vorschriften des § 267 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 285.

Die Aufrechnung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die beiderseitigen Forderungen verschiedene Leistungsorte bestehen. Der aufrechnende Gläubiger hat jedoch dem anderen Gläubiger den Schaden zu ersetzen, welcher diesem dadurch entsteht, daß derselbe in Folge der Aufrechnung an dem bestimmten Orte nicht leisten kann oder nicht die Leistung empfängt.

§ 286.

Ist eine Forderung mit Beschlag belegt, so kann der Schuldner derselben zum Nachtheile Desjenigen, für welchen die Beschlagnahme erfolgt ist, nicht mit einer Gegenforderung aufrechnen, welche er erst nach der Beschlagnahme erworben hat. [1])

---

[1]) Dieser Paragraph wäre in den vierten Titel zu stellen gewesen, vgl. § 303.

§ 287.

Die Aufrechnung findet nicht statt gegen Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen.

§ 288.

Die Aufrechnung findet gegen die im § 749 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen insoweit nicht statt, als diese Forderungen der Pfändung nicht unterworfen sind.

Zivilprozeßordnung.

§ 749.

Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1. Der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63);
2. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen;
3. die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seine Ehefrau und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;
4. die aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen;
5. der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten;
6. das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
7. die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
8. das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von 1500 Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen.

Der Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen (§ 4 Nr. 4 des Reichsges. vom 21. Juni 1869) sind nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesammtbetrag die Summe von 1500 Mark für das Jahr übersteigt.

In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

§ 289.

Gegen Forderungen des Reiches oder eines Bundesstaates, sowie gegen Forderungen einer Gemeinde findet die Aufrechnung nur statt, wenn die Leistung an dieselbe Kasse zu erfolgen hat, gegen welche die Forderung des Aufrechnenden geltend zu machen ist.

IV. Erlaß.

§ 290.

Wird von dem Gläubiger dem Schuldner in einem mit diesem geschlossenen Vertrage die Schuld ganz oder theilweise erlassen, so erlischt das Schuldverhältniß, soweit der Erlaß reicht.

Zur Wirksamkeit des Vertrages ist die Angabe des Rechtsgrundes nicht erforderlich. Die Wirksamkeit des Vertrages wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Vertragschließenden verschiedene Rechtsgründe vorausgesetzt haben oder daß der von ihnen vorausgesetzte Rechtsgrund nicht vorhanden oder ungültig war. Die Vorschriften über Rückforderung einer Leistung wegen ungerechtfertigter Bereicherung bleiben unberührt.

Die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes gelten auch für den Fall des vertragsmäßigen Anerkenntnisses, daß ein Schuldverhältniß ganz oder zum Theil nicht bestehe.

Die Vorschriften der §§ 737 bis 741[1]) finden entsprechende Anwendung, wenn der Erlaß oder das Anerkenntniß, daß ein Schuldverhältniß nicht bestehe, in der ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Voraussetzung erfolgt ist, daß die erlassene oder als nicht bestehend anerkannte Schuld nicht bestehe.

Ein von dem Schuldner nicht angenommener Verzicht des Gläubigers auf die Forderung ist unverbindlich.

V. Vereinigung.

§ 291.

Das Schuldverhältniß erlischt, wenn Forderung und Verbindlichkeit in derselben Person sich vereinigen.

VI. Tod des Gläubigers oder des Schuldners.

§ 292.

Das Schuldverhältniß erlischt nicht durch den Tod des Gläubigers oder des Schuldners, es sei denn, daß aus dem Gesetze oder aus dem Rechtsgeschäfte oder aus der Natur der Leistung ein Anderes sich ergibt.

---

[1]) Vgl. „Annalen“ 1888 S. 618 u. 619.

§ 3 des Freizügigkeitsgesetzes.

Von

Dr. Max Seydel.

Die Fragen, welche in diesen Zeilen zur Erörterung kommen sollen, können nicht gerade auf eine hohe rechtswissenschaftliche Bedeutung Anspruch erheben. Aber die große Wichtigkeit, welche die Auslegung des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes für die Praxis, insbesondere für die Beziehungen der deutschen Bundesstaaten untereinander hat, wird eine eingehendere Behandlung jener Fragen rechtfertigen. Ich bin dazu auch durch den Umstand veranlaßt, daß eine nähere Beschäftigung mit dem Gegenstande mich dazu geführt hat, eine von mir in den „Annalen“ [1]) ausgesprochene Ansicht nicht mehr als haltbar zu erkennen.

Ein allgemeineres Interesse bieten die folgenden Darlegungen vielleicht insofern, als sich hier an einem sehr drastischen Beispiele zeigt, zu welcher Quelle der Verwirrung die Sorglosigkeit bei Abfassung gesetzlicher Bestimmungen werden kann.

Der reichsrechtlich ausgesprochene Grundsatz der Freizügigkeit hat eine doppelte Bedeutung. Er sichert jedem Reichsangehörigen die Freiheit des Aufenthaltes und der Niederlassung sowohl innerhalb seines Heimatstaates wie innerhalb aller anderen Bundesstaaten des Deutschen Reiches. [2])

Das Recht, im Gebiete seines Heimatstaates zu wohnen, verdankt der Staatsangehörige nicht dem Reichsrechte. Das Wohnrecht liegt im Begriffe der Staatsangehörigkeit, [3]) die ohne dasselbe einem ausgeblasenen Ei gliche. Aber dieses Wohnrecht ist an und für sich beschränkbar; die äußerste Grenze dieser Beschränkbarkeit ergibt sich daraus, daß eine gänzliche Ausstoßung des Staatsangehörigen aus dem Staatsgebiete dem Grundsatze nach unzulässig ist. [4])

An diesem, der Staatsangehörigkeit anhaftenden Wohnrechte hat die Freizügigkeitsgesetzgebung des Reiches sicherlich nichts ändern wollen. [5]) Denn die Absicht dieser Gesetzgebung ging nicht dahin, den Angehörigen der deutschen Bundesstaaten etwas von dem zu nehmen, was sie als solche schon hatten, oder sie überflüssiger Weise darin zu bestätigen, sondern vielmehr dahin, ihnen

---

[1]) 1876 S. 166 Anm. 1.

[2]) Ges. über die Freizügigkeit § 1, Reichsverf. Art. 3.

[3]) Vgl. P. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl., I S. 144.

[4]) So gewährt das bayerische Recht dem Staatsangehörigen eine polizeilich unentziehbare Zuflucht in der Gemeinde, wo er die wirkliche oder vorläufige Heimat hat. Vgl. meine Darstellung des bayerischen Heimatrechtes „Annalen“ 1886 S. 719 ff.

[5]) Es ist insbesondere zu erwägen, daß der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851, auf welchen auch Art. 3 Abs. IV der nordd. Bundes- u. der Reichsverf. Bezug nimmt, zwischen den deutschen Staaten den Grundsatz zur Anerkennung gebracht hatte, es dürfe kein Staat seiner eigenen Angehörigen sich durch Ausweisung entledigen. Daß man diesen wichtigen Grundsatz stillschweigend habe preisgeben wollen, ist nicht anzunehmen.

reichsrechtlich hinsichtlich ihrer Bewegungsfreiheit ein Mehr zu gewährleisten gegenüber dem, was aus ihrer Staatsangehörigkeit folgt.

Bei Auslegung der Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes [1]) ist also unbedingt daran festzuhalten, daß dieselben in keinem Falle die Bedeutung haben, die Ausstoßung eines Staatsangehörigen aus seinem Heimatstaate zu ermöglichen. [2])

Hiernach ist die Tragweite des reichsrechtlichen Grundsatzes der Freizügigkeit folgende.

Er hat für das Verhältniß des Deutschen zu seinem Heimatstaate den Inhalt, daß der Staatsangehörige innerhalb seines Heimatstaates freien Zug hat und darin polizeilich nur soweit beschränkt werden kann, als das Reichsrecht dies selbst bestimmt oder zu bestimmen gestattet.

Der angegebene Grundsatz hat für das Verhältniß des Deutschen zu dem Bundesstaate, dem er nicht angehört, den Inhalt, daß er auch dort freien Zug hat, gleich als wäre er Staatsangehöriger; dies jedoch mit der Maßgabe, daß er, eben weil er nicht Staatsangehöriger ist, unter den reichsrechtlichen Voraussetzungen nicht blos, gleich den Staatsangehörigen, im freien Zuge beschränkt, sondern unter Umständen auch aus dem Staatsgebiete verwiesen werden kann.

An der Hand dieser Sätze ist der Inhalt des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes zu ermitteln.

Im ersten Absatze wird dort gesagt:

> „Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden."

Diese Vorschrift bezieht sich nach ihrem Wortlaute auf Aufenthaltsbeschränkungen jeder Art. [3])

Es frägt sich weiter, welchen Staat § 3 Abs. I im Auge hat.

Die Antwort kann nur dahin lauten, daß derjenige Staat gemeint ist, dessen Polizeihoheit die bestrafte Person im gegebenen Falle unterliegt. Diese Polizeihoheit kann nicht blos durch die Personalhoheit, sondern auch Landesfremden gegenüber durch die Gebietshoheit begründet sein. [4])

Der Staat, welchen § 3 Abs. I meint, ist also nicht nothwendig der Heimatstaat der bestraften Person. [5])

Der Rechtsstand, welchen § 3 Abs. I des Freizügigkeitsgesetzes vor sich hatte, hat sich in der Folge verändert.

---

[1]) Es handelt sich hier nur um dieses Gesetz. Ob andere Gesetze besondere Ausnahmen von der Regel enthalten, ist hier nicht zu untersuchen.

[2]) Dies ist zwischen den deutschen Staatsregierungen unbestritten. Für Bayern ergibt sich dies überdies aus den Bestimmungen seines Heimatsgesetzes, die durch Sonderrecht geschützt sind.

[3]) Auch auf Landesverweisungen. Dem widerspricht § 3 Abs. II nicht. Auch der des Landes Verwiesene unterliegt einer Aufenthaltsbeschränkung in dem betreffenden Bundesstaate, und zwar der stärksten. Die Bedeutung des Abs. II in solchem Falle ist die, daß auch jeder andere Staat außer dem Heimatstaate die Ausweisung verfügen kann. Es wird sich dies aus dem Folgenden ergeben.

[4]) Vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. I S. 518, 644.

[5]) Die Begründung des Entwurfes (zu § 2, Verh. d. Reichst. II S. 120 f.) spricht nur von bestraften Personen, „welche in Folge dieser Bestrafung Aufenthaltsbeschränkungen in ihrem Heimatsstaate unterworfen sind". Es ist dabei lediglich an den Hauptfall gedacht, was, wie sich zeigen wird, für die Fassung des Gesetzes verhängnißvoll geworden ist.

Bei Erlaß des Gesetzes umfaßte der Hinweis auf die Landesgesetze das gesammte Strafrecht. Nunmehr können Aufenthaltsbeschränkungen gegen bestrafte Personen durch die Polizeibehörden auf Grund des Reichsstrafgesetzbuches[1]), auf Grund der Landesgesetze aber nur soweit verhängt werden, als letztere sich auf Gebieten bewegen, die vom Reichsstrafrechte nicht erfaßt sind.

Es ist für die Auslegung des § 3 nicht unwichtig, diese spätere Aenderung des Rechtsstandes sich vor Augen zu halten.

Der sachliche Zweck des § 3 Abs. I war der, die polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Personen aufrecht zu erhalten.

Da diese Beschränkungen, als das Freizügigkeitsgesetz erging, lediglich auf Landesrecht beruhten, war gegenüber dem Grundsatze des Art. 2 der Bundesverfassung Anlaß gegeben, ausdrücklich zu sagen, daß dieses Landesrecht unberührt bleiben solle. Dagegen war ein Vorbehalt zu Gunsten späterer bundesgesetzlicher Bestimmungen nicht nöthig.

Wenn nunmehr ein Theil jener polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen, auf welche § 3 Abs. I hinzielt, nicht mehr auf Landesrecht, sondern auf Bundesrecht beruht, so darf daraus eine Aenderung der Tragweite dessen, was § 3 Abs. II unter Bezugnahme auf Abs. I sagt, nicht gefolgert werden. Wenn Abs. II von „derartigen Aufenthaltsbeschränkungen" spricht, so sind damit nach wie vor alle gemeint, denen bestrafte Personen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, nicht etwa blos jene, die auf Landesrecht beruhen. Denn es ist sicher nicht die Absicht des Gesetzgebers, daß die theilweise bundesrechtliche Regelung der polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen für die unter Polizeiaufsicht gestellten Personen eine Verbesserung ihrer Freizügigkeitsverhältnisse zur Folge haben solle.

Die hier vertretene Auffassung wird von K. Fuhr[2]) verworfen.

Derselbe erachtet die Bestimmungen des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes als aufgehoben durch das Reichs-Strafgesetzbuch nicht blos soweit sie mit der Polizeiaufsicht, sondern auch soweit sie mit der Bestrafung wegen Bettels oder Landstreicherei zusammenhängen.

Es wird dies damit begründet, daß für den Bereich des Reichsstrafrechtes die einzelnen Bundesstaaten nicht mehr vorhanden seien, sowie damit, daß das Reichs-Strafgesetzbuch erschöpfend die sicherheitspolizeilichen Maßnahmen habe bezeichnen wollen, welche von den Polizeibehörden gegen Personen unter Polizeiaufsicht, Bettler und Landstreicher ergriffen werden dürfen.[3])

Es soll davon abgesehen werden, daß dies doch wohl ein Fall der Beseitigung älteren Rechtes wäre, wo die ausdrückliche Erklärung der gesetzgeberischen Absicht als ein Gebot der Vorsicht erscheinen mußte. Wie nothwendig diese Vorsicht gewesen wäre, zeigt insbesondere der Umstand, daß noch keine deutsche Regierung auf den Gedanken verfallen ist, es könne das Strafgesetzbuch jene aufhebende Wirkung geäußert haben.

Aber der Haupteinwand gegen Fuhr's Ansicht ist der, daß der Zweck, welchen § 3 Abs. II des Freizügigkeitsgesetzes verfolgt, mit den Zwecken,

---

[1]) § 39 Ziff. 1.

[2]) Die Polizeiaufsicht nach dem Reichsstrafgesetzbuche, Gießen 1888, S. 82 ff. Dagegen stimmt mit der oben vertheidigten Ansicht überein A. Reger, Kleinere Reichs-Verwaltungsgesetze ꝛc., Ansbach 1885, S. 5.

[3]) Es wird ferner darauf hingewiesen, daß § 3 des Freizügigkeitsgesetzes zur Zeit seiner Erlassung auch deshalb nothwendig gewesen sei, weil die landespolizeiliche Aufenthaltsbeschränkung außerhalb des Bundesstaates, der sie verhängt hatte, keine Wirkung äußern konnte.

welche das Strafgesetzbuch verfolgt, gar nichts zu thun hat. Die Bestimmung des § 3 Abs. II schließt sich an das, was einem Individuum in polizeilicher oder strafrechtlicher Beziehung innerhalb eines Bundesstaates widerfahren ist, erst an und bezielt, die Bundesstaaten unter sich gegenüber dem Grundsatze der Freizügigkeit vor dem Zuströmen fremder sicherheitsgefährlicher Personen zu schützen. Es handelt sich also nicht um Wahrnehmung sicherheitspolizeilicher Interessen innerhalb der Staaten, wovon § 3 Abs. I a. a. O. und nunmehr auch das Strafgesetzbuch handelt, sondern um Wahrung der Interessen der Bundesstaaten gegen einander.

Die folgenden Ausführungen werden dies darthun.

§ 3 Abs. II des Gesetzes lautet:

„Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden."

Die erste Frage, die sich Angesichts dieser Bestimmung erhebt, ist die, was unter „jedem anderen Bundesstaate" zu verstehen sei?

Hält man sich bei Beantwortung dieser Frage an den Buchstaben des Gesetzes, so gewinnt man ein Ergebniß, das man ohne Uebertreibung als ein völlig unsinniges bezeichnen kann.

Hienach wäre im ersten der beiden Fälle, von welchen Abs. II handelt, die Landesverweisung eines Deutschen jedem anderen Bundesstaate als demjenigen gestattet, welcher die betreffende Person auf Grund erlittener Bestrafung einer Aufenthaltsbeschränkung unterworfen hat. Und es wäre im zweiten Falle die Ausweisung jedem anderen Bundesstaate als demjenigen erlaubt, durch dessen Gerichte die betreffende Person wegen wiederholten Bettels oder wiederholter Landstreicherei innerhalb der letzten zwölf Monate bestraft worden ist.

Die sachliche Ungereimtheit dieses Ergebnisses wird auch dann nicht wesentlich gemildert, wenn man den oben ausgeführten Satz als selbstverständlich gelten läßt, daß der Deutsche aus seinem Heimatstaate keinenfalls ausgewiesen werden kann, ein Satz, der, wenn man ihn anerkennt, selbstverständlich für beide Fälle gleichmäßig anerkannt werden muß.

Alsdann wäre der Inhalt des § 3 Abs. II der,[1]) daß die im Aufenthalte polizeilich beschränkte, bezw. wegen Bettels ꝛc. bestrafte Person gegen Ausweisung sowohl aus ihrem Heimatstaate[2]) als auch aus demjenigen Staate geschützt sei, in dessen Gebiete sie der Polizeibehörde bezw. dem Strafrichter Anlaß zum Einschreiten gegeben hat.[3]) Es bliebe also der Widersinn bestehen,

---

[1]) Dies ist nach A. Reger, Kleinere Reichs-Verwaltungsgesetze ꝛc., Ansbach 1885, S. 6 f. die „vom Reichsamte des Innern gebilligte Auffassung der preußischen und anderer Regierungen", welcher Ansicht sich Reger theilweise anschließt.

[2]) Völlig willkürlich wäre es, in den erstgenannten Fällen des Abs. II, sich an den Gedankenfehler der Entwurfsbegründung anschließend, nur die im Heimatstaate, nicht die in einem anderen Staate erlittene Aufenthaltsbeschränkung für einen dritten Staat als Ausweisungsgrund gelten zu lassen. Denn im Verhältnisse zum dritten Staate ist diese Unterscheidung gänzlich belanglos.

[3]) Das sind, gewöhnlich wenigstens, gerade die Staaten, die allein von der Verurtheilung Kenntniß erlangen. Denn die Verurtheilung wird in der Regel nur der Behörde des Bestrafungs- und des Geburtsortes bekannt; der Geburtsort aber wird sich zumeist im Heimatstaate des Verurtheilten befinden.

daß eine solche Person sich durch ihr strafbares Verhalten den Vortheil verschafft, gerade aus dem Staate nicht entfernt werden zu können, in welchem sie sich verfehlt hat.

Es dürfte schwer sein, hiefür einen vernünftigen Grund anzugeben.

Für die in § 3 Abs. II an zweiter Stelle genannten Fälle könnte man vielleicht auf § 362 des St.-G.-B. sich beziehen, wonach die Landespolizeibehörden befugt sind, Personen, die wegen Landstreicherei, und unter bestimmten Voraussetzungen auch Personen, die wegen Bettels verurtheilt worden sind, in ein Arbeitshaus zu verschaffen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Es ist seit 1872 zwischen den Bundesregierungen vereinbart, daß diese Befugnisse durch die Landespolizeibehörde des verurtheilenden Staates auszuüben seien.

Man könnte nun sagen, daß der Zweck dieser Vereinbarung durch die Landesverweisung vereitelt werden könne.

Indessen ist, selbst wenn man davon absieht, daß das Freizügigkeitsgesetz nicht aus dem späteren Strafgesetzbuche und noch weniger aus jener Vereinbarung ausgelegt werden kann, dieser Einwand auch sachlich nicht behelflich. Denn der § 362 des St.-G.-B. gibt dem Richter nur die Möglichkeit, die Verweisung an die Landespolizeibehörde zu erkennen; er verpflichtet ihn nicht dazu. Und er gibt der Landespolizeibehörde, wenn der Richter so erkannt hat, gleichfalls nur die Befugniß, jene Maßnahmen zu verhängen; er verpflichtet sie nicht dazu. Es sind Fälle denkbar, wo die Maßregel nicht räthlich, ja wegen der körperlichen Beschaffenheit des Verurtheilten gar nicht anwendbar ist. Die Fälle des § 362 des R.-St.-G.-B. decken sich also nicht mit jenen des § 3 Abs. II des Freizügigkeitsgesetzes, und auch deshalb wäre demnach jener ganze Versuch, der letzteren Bestimmung einen theilweise vernünftigen Sinn zu retten, als ein mißglückter zu erachten.

Angesichts dieser Sachlage wird es gerechtfertigt sein, zu untersuchen, ob in der That das, was die wörtliche Auslegung des § 3 Abs. II ergibt, wirklich dasjenige ist, was der Gesetzgeber hat bestimmen wollen, oder ob nicht vielleicht der Gesetzgeber einem haltbaren und zweckmäßigen Gedanken einen mißglückten Ausdruck gegeben hat.

Es wird bei dieser Untersuchung vor Allem zu prüfen sein, in welchen allgemeinen Erwägungen die Bestimmungen des § 3 Abs. II des Freizügigkeitsgesetzes ihren Ursprung haben.

Hier kömmt denn zunächst Folgendes in Betracht.

Es kann nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, die Staatsangehörigkeit und die Staatsgrenzen gegenüber dem Grundsatze der Freizügigkeit der Bundesangehörigen im Bundesgebiete völlig verschwinden zu lassen. Wäre dies seine Meinung gewesen, so hätte er die Landesverweisung ganz ausschließen müssen und hätte, das Bundesgebiet als ein Ganzes betrachtend, lediglich Aufenthaltsbeschränkungen örtlicher Art, wie sie § 39 Ziff. 1 des St.-G.-B. kennt, zulassen dürfen.

Der Gesetzgeber hat dies nicht gethan. Er wollte gegenüber dem Grundsatze der Freizügigkeit die Befugnisse der Polizeigewalt, die eine Gewalt der Staaten, nicht des Bundes ist, wahren. So hat er denn trotz der das ganze Bundesgebiet umfassenden Freizügigkeit das Staatsgebiet als Gebiet der Landespolizeigewalt gelten lassen und demgemäß die Landesverweisung als polizeiliche Beschränkung des freien Zuges aufrecht erhalten.

Was konnte nun der Grund dafür und der leitende Gedanke dabei sein?

Doch offenbar kein anderer als der, daß die einzelnen Staaten in der Lage sein sollen, unter gewissen Voraussetzungen sich solcher Personen zu entledigen, die ihnen lästig sind und bezüglich deren sie keine besondere Verpflichtung haben, sie in ihrem Gebiete zu dulden.

Eine besondere Verpflichtung aber haben sie nur hinsichtlich derjenigen Personen, die ihnen angehören, nicht bezüglich derer, die einem anderen Bundesstaate angehören. Die Anerkennung des Staatsgebietes als Ausweisungsgebiet hat nur dann eine innere Berechtigung, wenn als Grund der Landesverweisung die mangelnde Staatsangehörigkeit, unter Hinzutritt natürlich des besonderen Ausweisungsgrundes, anerkannt wird. Unter jedem anderen Gesichtspunkte würde die Landesverweisung als etwas rein Willkürliches erscheinen, da es sich alsdann schlechterdings nicht rechtfertigen ließe, an denselben Thatbestand, je nachdem er sich in einem großen oder einem kleinen Staatsgebiete abgespielt hat, eine sehr erhebliche oder eine sehr geringfügige Beschränkung der Freizügigkeit zu knüpfen. Denn das wird wohl Niemand behaupten wollen, daß, wenn Jemand in einem Bundesstaate, dem er nicht angehört, eine strafbare Handlung begeht, er dadurch eine Beziehung zwischen sich und jenem Staate von einer Innigkeit herstellt, die der Beziehung zum Heimatstaate gleichwerthig ist.

Man bedenke nur, wie wunderlich und widerspruchsvoll folgendes Ergebniß wäre.

N, dessen Heimatstaat A ist, wird im Staate B wegen wiederholten Bettels verurtheilt. Hienach kann er aus dem Staate C ausgewiesen werden. Warum dies? Weil er diesem Staate nicht angehört. Er kann, dies ist wenigstens zwischen den deutschen Regierungen unbestritten, aus dem Staate A nicht ausgewiesen werden, weil dies sein Heimatstaat ist. Aus dem Staate B aber sollte er nicht ausgewiesen werden können, trotzdem dieser Staat ihm nicht näher und nicht ferner steht, als der Staat C, und zwar aus dem ganz wunderbaren Grunde, weil er diesem Staate zur Strafeinschreitung Anlaß gegeben und ihm daher seine Entfernung ganz besonders wünschenswerth gemacht hat! Das hat doch wahrlich keine Berechtigung. Und nicht genug damit. Man wäre gezwungen, im Widersinne noch weiter zu gehen. Würde N auch in C sich eine Verurtheilung wegen wiederholten Bettels zuziehen, so könnte er auch dort nicht mehr ausgewiesen werden, und so mit Grazie in infinitum.

Das Ergebniß dieser allgemeinen Erwägungen ist also dies, daß § 3 Abs. II des Freizügigkeitsgesetzes nur dann einen sachentsprechenden Sinn erhält, wenn man annimmt, der Gesetzgeber habe bei den Worten „in jedem anderen Bundesstaate" die Worte „in seinem Heimatstaate" hinzugedacht, also jeden anderen Bundesstaat im Sinne von jedem fremden Bundesstaate verstanden. [1])

Man wird diesem Rettungsversuche gegenüber nun allerdings einwenden, es sei nöthig, außer jenen allgemeinen Erwägungen, von welchen wir ausgingen, auch noch besondere Anhaltspunkte dafür beizubringen, daß der Gesetz-

[1]) Mit dieser Ansicht stimmen überein: J. v. Pözl, Lehrb. des bayer. Verf.-Rechts, 5. Aufl., S. 68 Anm. 2; Ph. Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reichs I S. 290; A. Luthardt in den Bl. f. administr. Praxis XXI, S. 131 ff.; W. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung im diesrh. Bayern, 2. Aufl., II S. 27; W. Vogel, Staatsrecht des Königreichs Bayern I S. 100 Anm. 2. Anders P. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl., I S. 151 Anm. 1; G. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts S. 640.

geber wirklich das Sachgemäße gedacht und nur im Ausdrucke des Gedankens sich vergriffen habe.

Ich bin nun zwar der Meinung, daß die innere Unhaltbarkeit des Ergebnisses buchstäblicher Auslegung groß genug ist, um die hier vertretene Auffassung als geboten erscheinen zu lassen. Doch glaube ich, daß man auch jener weiteren Anforderung einigermaßen gerecht werden kann.

Freilich wird sich dabei für den Urheber des Gesetzentwurfes eine sehr geringe Note in der Gesetzgebungskunst ergeben. Indessen dürfte schon die bisherige Erörterung gezeigt haben, daß derselbe nach dieser Richtung keine hohen Ansprüche erheben kann.

In der Begründung zu § 3 des Entwurfes wird zunächst Absatz I desselben gerechtfertigt und bemerkt, es sei selbstverständlich, daß die polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen durch den Grundsatz der Freizügigkeit nicht aufgehoben werden sollen.

Sodann wird gesagt:

> „Aus dem soeben Bemerkten folgt mit Nothwendigkeit, daß bestrafte Personen, welche in Folge dieser Bestrafung Aufenthaltsbeschränkungen in ihrem Heimatsstaate unterworfen sind, auch einem anderen Bundesstaate gegenüber nicht das volle Recht der Freizügigkeit in Anspruch nehmen können."

Es wurde oben schon bemerkt, daß der Verfasser des Entwurfes hier sich selber mißverstanden hat, wenn er glaubte, der Bundesstaat, welcher nach Abs. I des § 3 den Aufenthalt beschränke, müsse nothwendig der Heimatstaat sein. Aber immerhin steht soviel fest, daß der Verfasser des Entwurfes unter dem „anderen Bundesstaate" im angegebenen Zusammenhange sich jeden Bundesstaat gedacht hat, der nicht der Heimatstaat ist. Es schien ihm eine nothwendige Folge der Zulassung polizeilicher Aufenthaltsbeschränkungen, daß Derjenige, der solchen unterliege, in einem anderen Staate als seinem eigenen nicht geduldet zu werden brauche.

Nur dann, wenn in dieser polizeilichen Beziehung die Staatsangehörigkeit als das entscheidende Verhältniß betrachtet wurde, konnte von einer „nothwendigen Folge" gesprochen werden. Denn daß, wenn man lediglich das ganze Bundesgebiet als ein einheitliches Freizügigkeitsgebiet in Betracht zieht, die Zulassung der Landesverweisung keine „nothwendige Folge" daraus ist, ist einleuchtend. [1])

Es ergibt sich also, daß der Urheber des Gesetzentwurfes für jene Fälle, von welchen § 3 Abs. II an erster Stelle handelt, als Gegensatz zu „jedem anderen Bundesstaate" den Heimatstaat gedacht hat, trotzdem der „eine Bundesstaat", von dem Abs. II wirklich spricht, nicht nothwendig der Heimatstaat ist.

Die Begründung des Entwurfes fährt sodann weiter:

> „Außerdem erscheint es unvermeidlich, gewisse besonders lästige und der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen, nämlich diejenigen, welche wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei im letzten Jahre bestraft worden sind, von dem Rechte der Freizügigkeit auszuschließen."

---

[1]) F. Arnoldt, Die Freizügigkeit und der Unterstützungswohnsitz, Berlin 1872, S. 35, macht in der That auch zu den Worten „mit Nothwendigkeit" die Bemerkung: „Uns will scheinen, als kongruire diese Ansicht nicht mit Art. 3 Al. 1 der Bundesverfassung."

Mit diesen letzteren Worten kann die Begründung füglich nur denselben Ausschluß der Freizügigkeit meinen, wie in dem unmittelbar vorhergehenden Satze, nämlich deren Ausschluß in allen anderen Staaten, außer dem Heimatstaate.

Es ist — beim Mangel irgend eines vernünftigen Grundes für eine verschiedene Behandlung beider Arten von Fällen — anzunehmen, daß der Verfasser des Entwurfes und der Begründung in demselben Gedankenfehler verharrt ist, in dem er sich bereits befand, nämlich in dem, daß er sich unter dem „einen Bundesstaate" nur den Heimatstaat vorgestellt hat. [1])

Bei einer so geringen Sorgfalt der gesetzgeberischen Erwägung, wie sie hier zu Tage tritt, gewinnt die Annahme eines Mißgriffes in der Fassung noch weiteren Halt durch den Hinweis darauf, daß dem Verfasser des Entwurfes jedenfalls fortwährend der Wortlaut des Art. 3 Abs. I der Bundesverfassung vorschwebte, zu welchem das Freizügigkeitsgesetz ein Vollzugsgesetz ist. Im Art. 3 der Verfassung aber finden sich eben die Worte „in jedem anderen Bundesstaate" gegensätzlich zum Heimatstaate gebraucht.

Wir schließen nach alledem diesen Theil unserer Untersuchungen mit dem Ergebnisse, daß die Ausweisungsbefugnisse des § 3 Abs. II jedem Bundesstaate außer dem Heimatstaate des Auszuweisenden zukommen. Besitzt Jemand die Staatsangehörigkeit in mehreren Bundesstaaten, so ist er selbstverständlich in jedem derselben gegen Landesverweisung gesichert.

Im Uebrigen gibt Abs. II noch zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

Die Landesverweisung auf Grund von Aufenthaltsbeschränkungen kann nur dann verhängt werden, wenn diese Beschränkungen wirklich verfügt sind, nicht schon dann, wenn sie nur verfügt werden können. [2])

Dies ergibt sich aus dem Wortlaute des Gesetzes, das mit genauer Unterscheidung in Abs. I von Personen spricht, welche Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden können; in Abs. II von Personen, welche Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen. [3])

Die Landesverweisung auf Grund erlittener Bestrafung kann nach dem Wortlaute des Gesetzes schon dann verfügt werden, wenn die Bestrafung des wiederholten Bettels oder der wiederholten Landstreicherei in die letzten zwölf

---

[1]) Ich möchte fast vermuthen, daß der Abs. II des § 3 in seiner ersten Gestalt gelautet hat: „Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, kann der Aufenthalt ꝛc.", und daß die Worte: „oder ... bestraft worden sind" nachträglich eingeschoben worden sind.

[2]) Uebereinstimmend A. Luthardt in den Bl. f. administr. Praxis XXI S. 134; a. M. Reger, Erläuterungen zu der in Bayern geltenden Sozialgesetzgebung, Nördlingen 1880, S. 210.

[3]) In Bayern können nach dem Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Februar 1872 Art. 45 Ziff. 5 und Art. 49 Abs. II Personen, welche wegen Landstreicherei, Bettel ꝛc. zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablauf zweier Jahre nach Beendigung des Strafvollzuges für die Dauer von zwei Jahren aus jeder fremden Gemeinde ausgewiesen werden, „jedoch nur dann, wenn besondere Verhältnisse die Annahme begründen, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit der betreffenden Personen in der Gemeinde gefährdet wird". Ich halte es für zweifellos (s. E. v. Riedel und L. A. v. Müller, Kommentar z. Ges. S. 231), daß, falls eine solche Ausweisung vorliegt, gegen landesfremde Deutsche Landesverweisung verfügt werden kann, auch wenn keine wiederholte Verurtheilung stattgefunden hat. Denn der Rechtstitel der Landesverweisung ist in diesem Falle nicht die Verurtheilung, sondern die Aufenthaltsbeschränkung.

Monate fällt. Es ist nicht wiederholte Verurtheilung innerhalb der bezeichneten Zeit erforderlich. Ferner ist unerheblich, wo die verschiedenen Verurtheilungen erfolgt sind.

Das Gesetz spricht eine zeitliche Beschränkung der Landesverweisung nicht aus. Eine solche ergibt sich jedoch mittelbar. Die Landesverweisung wegen Aufenthaltsbeschränkung kann nicht länger dauern, als letztere verhängt ist, selbst wenn die Beschränkung auf länger hätte verhängt werden können. Die Landesverweisung von Bettlern und Landstreichern wirkt nicht länger als auf zwölf Monate, gerechnet von der Verurtheilung, wegen welcher die Ausweisung verfügt wurde. [1])

Miszellen.

Die natürliche Volksvermehrung in Preußen 1879 bis 1888. — Das natürliche Anwachsen der Bevölkerung, d. h. der Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle, ist in Preußen fast immer bedeutend gewesen. Zur Veranschaulichung stellen wir die bezüglichen Ergebnisse für die letzten 10 Jahre hierunter zusammen. Es fanden statt:

im Jahre	Geburten einschl. der Todtgeborenen	Sterbefälle	Natürliche Vermehrung: Personen überhaupt	Natürliche Vermehrung: auf 1000 zu Anfang des Jahres Lebende
1879	1,096,519	711,337	385,182	14,4
1880	1,071,832	735,759	336,083	12,4
1881	1,054,725	724,166	330,559	12,1
1882	1,078,710	742,922	335,788	12,2
1883	1,070,874	753,402	317,472	11,5
1884	1,094,303	761,365	332,938	11,9
1885	1,108,810	761,137	347,673	12,4
1886	1,118,081	786,478	331,603	11,7
1887	1,129,064	730,213	398,851	14,0
1888	1,133,998	708,209	425,789	14,8

Demnach hat im letzten Jahrzehnte der natürliche Zuwachs sowohl überhaupt wie auch in seinem Verhältnisse zur jeweiligen Bevölkerung vielfach geschwankt; beide Ziffern erscheinen jedoch 1888 auf einer Höhe, wie sie vorher nicht erreicht worden war. Diese erfreuliche Thatsache verdient um so mehr hervorgehoben zu werden, als die Zahl der Geburten von 1884 ab ununterbrochen gewachsen, diejenige der Sterbefälle dagegen (mit Ausnahme des Jahres 1886) trotz der großen Sterblichkeit der Kinder, welche z. B. 1888 ein Fünftel aller Lebendgeborenen vor Vollendung ihres ersten Lebensjahres hinraffte, nicht nur relativ zurückgeblieben, sondern sogar absolut gefallen ist.

[1]) Riedel, Die Reichsverfassungsurkunde, Nördlingen 1871, S. 232; Entsch. des Reichsgerichts bei Reger, Entsch. ꝛc. III S. 63.

Die natürliche Vermehrung der Bevölkerung würde ein noch viel schnelleres Anwachsen der Volksmenge zur Folge haben, als durch die Zählungen festgestellt worden ist, wenn nicht ein erheblicher Theil des Ueberschusses durch den Mehrbetrag der Auswanderung über die Einwanderung bezw. des Wegzuges über den Zuzug wieder verloren gegangen wäre, wie nachstehende Berechnung für den Zeitraum zwischen den beiden letzten Volkszählungen zeigt. Es wurden gezählt:

am 1. Dezember 1880 . . . 27,279,111 Personen,
„ 1. „ 1885 . . . 28,318,470 „

so daß die Vermehrung in diesen fünf Jahren 1,039,359 Köpfe betragen hat. Nach dem natürlichen Anwachsen der Bevölkerung hätten aber bei der letzten Zählung 28,943,541 Personen vorhanden sein müssen, wenn nicht durch die Wanderungen ein Verlust herbeigeführt worden wäre, welcher sich für 1881/85 auf 625,071 Köpfe beziffert.

Da seit dem Schlusse des Jahres 1885 die Zahl der Geborenen von Jahr zu Jahr zugenommen, die Zahl der Gestorbenen und Ausgewanderten dagegen alljährlich abgenommen hat, so läßt sich — sofern nicht das Jahr 1890 noch ein sehr ungünstiges Ergebniß liefern sollte — für die Volkszählungs-Periode 1885/90 eine erheblich größere Volkszunahme, als für die Jahre 1880/85 festgestellt worden ist, erwarten.

Hierdurch werden zum Theil Zahlen berichtigt, welche auf privatem Wege in die Oeffentlichkeit gelangt sind. Stat. Korr.

Die Dampfkessel und Dampfmaschinen der Schiffe in Preußen 1879 und 1889. — Die Dampfkraft wird auf Schiffen nicht allein zu deren Fortbewegung, sondern noch zu verschiedenen anderen Zwecken gebraucht, so bei Baggermaschinen, Dampfkrähnen, Ankerwinden, Dynamomaschinen zur Erzeugung von elektrischem Lichte u. a. Erwägt man ferner, daß eine größere Zahl von Schiffen mehr als *einen* Dampfkessel und *eine* Dampfmaschine zur Fortbewegung besitzt, so erscheint es erklärlich, daß die Zahl der Dampfkessel wie diejenige der Dampfmaschinen die Anzahl der Schiffe, welche Dampfkraft verwenden, erheblich übersteigt.

Während nun zu Anfang 1879 im preußischen Staate 609 derartige Schiffe mit 702 Dampfkesseln und 623 Dampfmaschinen, ohne die der Kaiserlichen Kriegsmarine angehörenden, gezählt wurden, waren 1889 1,482 Schiffe mit 1,836 Dampfkesseln und 1,674 Dampfmaschinen vorhanden. Hat sich die Anzahl der Fahrzeuge hiernach verdoppelt, so stieg die Zahl der Kessel und Maschinen auf weit über das Doppelte; die Leistungsfähigkeit der letzteren hat sich aber mehr als verdreifacht; dieselbe betrug 1879 nämlich 50,309, 1889 dagegen 154,189 Pferdestärken.

Zu Anfang 1889 befanden sich unter den Dampfkraft benutzenden Schiffen 448 Seedampfer, 820 Flußdampfer und 214 sonstige Fahrzeuge, als Dampfhagger, Dampfkrähne u. s. w. Ueber die Verwendung der Kessel und Maschinen auf diesen Schiffen gibt die nachstehende Uebersicht Auskunft. Zu Anfang 1889 wurden gezählt

	Dampfkessel	Dampfmaschinen	mit Pferdestärken
a) auf Seedampfern zur Fortbewegung	579	452	77,179
zu anderen Zwecken	72	112	747
b) auf Flußdampfern zur Fortbewegung	969	876	71,891
zu anderen Zwecken	1	18	49
c) auf sonstigen Fahrzeugen	215	216	4,323
zusammen	**1,836**	**1,674**	**154,189**

Die Vertheilung der Schiffs-Kessel und Maschinen auf die einzelnen preußischen Regierungsbezirke gestaltete sich zu Anfang 1889, wie folgt. Es wurden ermittelt:

im Regierungsbezirke	Schiffs- Dampfkessel	Schiffs- Dampfmaschin.	mit Pferdestärken	im Regierungsbezirke	Schiffs- Dampfkessel	Schiffs- Dampfmaschin.	mit Pferdestärken
Königsberg . .	135	127	9,213	Schleswig . . .	349	272	42,465
Gumbinnen . .	17	17	335	Hannover . . .	8	9	114
Danzig	146	165	10,140	Hildesheim . . .	3	4	340
Marienwerder . .	6	6	154	Lüneburg . . .	12	11	562
Stadtkreis Berlin	24	24	381	Stade	48	43	8,797
Potsdam . . .	135	147	6,290	Osnabrück . . .	2	2	19
Frankfurt . . .	3	3	132	Aurich	25	26	1,493
Stettin	262	247	15,674	Münster . . .	1	1	4
Köslin	16	16	907	Minden	6	6	174
Stralsund . . .	41	38	2,509	Arnsberg . . .	3	3	113
Posen	1	1	1	Wiesbaden . . .	26	27	764
Bromberg . . .	21	22	258	Koblenz	69	66	4,219
Breslau	55	66	7,399	Düsseldorf . . .	236	173	22,963
Liegnitz	1	1	3	Köln	76	70	12,570
Magdeburg . .	94	66	9,647	Trier	1	1	10
Merseburg . . .	14	14	139				

In den Regierungsbezirken Oppeln, Erfurt, Kassel, Aachen und Sigmaringen waren Schiffe, welche Dampfkraft verwendeten, nicht vorhanden. Stat. Korr.

Die Arbeiter-Krankenversicherung nach Deutschem Reichsrecht.[1]

Von

R. Leweck,

Gerichts-Assessor in Königsberg (Preußen).

Einleitung.

Die Krankenversicherung ist eine öffentlichrechtliche Institution.[2] Sie gehört zu denjenigen Einrichtungen, mit denen der Staat der ihm durch die moderne Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse gestellten Aufgabe nachkommt, die Lage der arbeitenden Klasse zu verbessern.[3] Sie verfolgt ihrerseits den Zweck, die wirthschaftlichen und moralischen Nachtheile, welche Krankheit und Erwerbsunfähigkeit den Arbeitern in der Regel verursachen, zu beseitigen. Zu dem Ende wird für den Bereich der Krankenversicherung die Krankenfürsorge dem Gebiete der Armenpflege entzogen[4] und den Arbeitern für den Fall einer Krankheit oder einer dadurch bedingten Erwerbsunfähigkeit auf Grund eines Versicherungsverhältnisses ein Rechtsanspruch auf Unterstützung gewährt. Dem Wesen der Versicherung wird insofern Rechnung getragen, als dem Anspruche auf Unterstützung die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen entspricht. Der öffentlichrechtliche Charakter dieser Versicherung zeigt sich darin, daß der Kreis der versicherten Personen und die Träger der Versicherung gesetzlich bestimmt, sowie die Höhe der Beiträge, das Maß, die Dauer und die Voraussetzungen der Unterstützungen gesetzlich geregelt sind. Auch kommt derselbe in der zwingenden Natur der einschlagenden Gesetzesvorschriften zum Ausdruck: den Arbeitgebern ist untersagt, die Anwendung dieser Bestimmungen zum Nachtheile der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, sind rechtlich unwirksam und werden an den Arbeitgebern mit Strafe geahndet. (§§ 80, 82 K.V.G.)[5]

---

[1]) Gesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (K.V.G.); Gesetz betr. die Abänderung des Ges. vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 28. Januar 1885; Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (A.G.); Gesetz betr. die Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (L.U.V.G.).

[2]) Motive zum K.V.G. S. 150; R.G. Bd. 21 S. 100—104.

[3]) Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts S. 551.

[4]) § 77 K.V.G.; Wödtke, K.V.G. Komm. III. Aufl. Anm. 2 zum § 77 cit.

[5]) Wödtke a. a. O. Anm. 6 zu § 82 cit.; Anm. 4 zu § 81 K.V.G.

§ 1. Der Versicherungszwang.

Für die reichsrechtliche Krankenversicherung gilt als Regel der Versicherungszwang. Derselbe folgt entweder unmittelbar aus dem Gesetze [gesetzlicher Versicherungszwang] oder aus einer auf Grund des Gesetzes erlassenen statutarischen Bestimmung [statutarischer Versicherungszwang] (§§ 1, 2 eod.). Zur Einführung des statutarischen Zwanges ist die Gemeinde[1]) für ihren Bezirk und der weitere Kommunalverband für seinen Bezirk oder Theile desselben berechtigt (§ 2 cit.). Den Gemeinden stehen die selbständigen Gutsbezirke[2]) und Gemarkungen[3]) gleich (§ 83 K.V.G.). Eine Ausdehnung des Zwanges über den Bezirk des das Statut erlassenden Kommunalverbandes[4]) hinaus ist bei der Versicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter insofern zulässig, als der Kommunalverband durch einen bei Erlaß des Statuts in dasselbe aufzunehmenden Beschluß[5]) die statutarischen Bestimmungen auf außerhalb seines Bezirks liegende Theile solcher Betriebe[6]) erstrecken kann, deren Sitz innerhalb seines Bezirks belegen ist. (§ 134 Abs. 2 L.U.V.G.) Für die Frage, inwieweit Komplexe von Grundstücken als ein einheitlicher Betrieb und welcher Kommunalverband als Sitz des Betriebes anzusehen sei, ist im Allgemeinen in der Landwirthschaft die Lage der Wirthschaftsgebäude, in der Forstwirthschaft die Gemeinsamkeit der Revierverwaltung bezw. die örtliche Lage des Hauptgrundstücks entscheidend.[7]) (§§ 134 Abs. 1, 44 L.U.V.G.) Die zur Begründung des Versicherungszwanges ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen eine genaue Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Versicherungspflicht erstreckt wird, sowie des örtlichen Umfangs, für welchen die Bestimmung gelten soll, enthalten.[8]) (§ 2 Abs. 2 K.-V.G.) Dabei kann der Versicherungszwang auf einzelne der im Gesetz (§ 2 N. 1—6) gedachten Klassen oder selbst auf einen begrifflichen Theil der zu diesen Klassen gehörenden Personen beschränkt werden.[9]) Nur dürfen nicht Ausnahmen für einzelne diesen Klassen oder Kategorien angehörende Personen oder Betriebe gemacht werden.[10]) Das Statut muß ferner Bestimmungen darüber treffen:

1. wem die An- und Abmeldung der dem Zwange unterstellten Personen obliegt (§ 49 K.V.G.),
2. ob und eventuell welche Personen als Arbeitgeber verpflichtet sein sollen, die Kassenbeiträge vorbehaltlich der Verrechnung einzuzahlen (§§ 51, 53) und
3. ob und eventuell welche Personen als Arbeitgeber verpflichtet sein sollen, die Kassenbeiträge zu einem Drittel (oder zu wie viel weniger) aus eigenen Mitteln zu leisten (§ 54; § 2 Abs. 2 K.V.G.).[11])

---

[1]) Löning a. a. O. S. 155 Abs. 3, 4.

[2]) Löning a. a. O. S. 155 Abs. 2; Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts I S. 617 „Gutsbezirk".

[3]) Löning a. a. O. S. 155 Anm. 4.

[4]) Gemeinde (inkl. selbständige Gutsbezirke und Gemarkungen), bezw. weiterer Kommunalverband.

[5]) Wödtke a. a. O. Anm. 6 zu § 134 L.U.V.G.

[6]) „Betrieb" gleich „Unternehmen", „Anlage".

[7]) Mot. z. L.U.V.G. S 415.

[8]) Preuß. Anw. vom 26. Nov. 1883 Nr. 21; Bayer. Bekanntm. vom 15. Mai 1884 Nr. 1; Bad. Vollz.-Verordn. vom 11. Febr. 1884 § 11; Hess. Minist.-Verordnung vom 9. Sept. 1883 I.

[9]) Mot. z. K.V.G. S. 145; Wödtke a. a. O. Anm. 15 zu § 2; Hessen Verordn. vom 9. Nov. 1883 I Abs. 5.

[10]) Wödtke a. a. O.; Schicker, K.V.G. Komment. Anm. 12 zu § 2.

[11]) s. oben Anm. 8.

Eine theilweise Ausnahme gilt für Statute, welche sich auf die Versicherung ständiger [1]) land- oder forstwirthschaftlicher Arbeiter beziehen. Hier bedarf die Frage, ob die Arbeitgeber zur Einzahlung der Beiträge und theilweisen Leistung derselben aus eigenen Mitteln verpflichtet sind, keiner statutarischen Regelung, weil sie durch das Gesetz entschieden ist. (§ 139 L.U.V.G.)

Welche kommunalen Organe zur Erlassung des Statuts zuständig und welche Formen und Modalitäten dabei zu beobachten sind, ist nach Landesrecht zu beurtheilen. [2]) [3]) Durch Reichsgesetz ist nur die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und die Veröffentlichung in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form vorgesehen. (§ 2 Abs. 3 K.V.G.) Die reichsrechtliche Genehmigung ersetzt die landesgesetzlich für statutarische Bestimmungen etwa vorgeschriebene Genehmigung. [4]) Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels bei Versagung der Genehmigung, die zuständige Beschwerde-Instanz und die Formen für die Einlegung des Rechtsmittels bestimmen sich nach den Landesgesetzen. (s. Anm. 3).

Die auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes erlassenen statutarischen Anordnungen sind, soweit sie den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, zuwiderlaufen, mit denselben in Uebereinstimmung zu bringen. Soweit dies bis zum 1. Januar 1887 nicht geschehen ist, kann die Landes-Zentralbehörde solche statutarische Anordnungen ganz oder theilweise außer Kraft setzen. (§ 141 Abs. 1 L.U.V.G.)

Die Bestimmung darüber, welche Behörden in jedem Bundesstaate unter Gemeindebehörde, höhere Verwaltungsbehörde, Landes-Zentralbehörde und welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne der Reichsgesetze zu verstehen sind, ist den Landesregierungen mit der Maßgabe überlassen, daß mit den von den höheren Verwaltungsbehörden wahrzunehmenden Geschäften diejenigen höheren Verwaltungsbehörden zu betrauen sind, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen haben. [5])

---

[1]) § 2 Abs. 1 Ziff. 1 K.V.G.; Wödtke a. a. O. Anm. zu § 139 L.U.V.G.

[2]) Wödtke a. a. O. Anm. 2 zu § 2 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 1 zu § 2 eod.

[3]) Preußen „Anw. cit." §§ 22, 23; Bayern „Verordn. vom 17. Mai 1883" §§ 1, 2 und „Bekanntm. cit." N. 2; Württemberg „Verordn. vom 1. Dez. 1883" §§ 1, 2, 5; Baden „Vollz.-Verordn. cit." § 1, 11; Hess. „Verord. cit." I; Löning a. a. O. S. 182, 183; 196 f.; 202 f.; 214 f.

[4]) Wödtke a. a. O. Anm. 2 zu § 2 K.V.G.; Sachsen: Entsch. vom 30. Febr. 1884 (Schmitz, Ausf.-Verordn. S. 81, 82); a. M. Häpe, Das Krankenversicherungsrecht S. 22 Anm. 15. s. auch oben Anm. 3.

[5]) Wödtke a. a. O. Anm. 3, 4 zu § 84 K.V.G. Es gelten:

a) als Gemeindebehörde: Preußen: Vorstand der Gemeinde, Gutsherr, Gemarkungsberechtigte; Bayern: Magistrat, Gemeindeausschuß, Gemeinderath; Sachsen: Stadtrath, Stadtgemeinderath, Gemeinderath, Gutsvorsteher; Württemberg: Gemeinderath; Baden: Bürgermeister, Gemeinderath (Stadtrath); Hessen: Bürgermeisterei, Gemeindevertretung; Elsaß-Lothringen: Bürgermeister;

b) als höhere Verwaltungsbehörde: Preußen: Bezirksausschuß, Regierungspräsident (bezw. für Berlin der Oberpräsident von Brandenburg), Oberpräsident (bezw. für die Hohenzollern'schen Lande der Regierungspräsident); Bayern: Kreisregierungen, Kammern des Innern; Sachsen: Kreishauptmannschaft; Württemberg: Oberämter, Kreisregierungen; Baden: Bezirksrath, Bezirksamt; Hessen: Kreisamt, Kreisausschuß, Provinzialdirektion, Ministerium des Innern und der Justiz; Elsaß-Lothringen: Bezirkspräsident;

Die auf Grund dieser Befugniß von den Landesregierungen erlassenen Bestimmungen sind bekannt zu machen. (§ 84 Abs. 1, 2 K.V.G.) [1])

Neben dem Versicherungszwange ist auch ein Recht zur freiwilligen Betheiligung an der Krankenversicherung begründet. (§§ 4 Abs. 2, 19 Abs. 3, 63 Abs. 2, § 72 Abs. 3.)

Soweit reichsgesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, ist die Landesgesetzgebung ebenfalls befugt, die Krankenversicherung zu regeln. [2]) Insbesondere kann dieselbe den Versicherungszwang auf Personen erstrecken, welche weder nach dem Reichsgesetze noch nach einem auf Grund desselben erlassenen Statut dem Versicherungszwange unterliegen. [3]) Auch bleibt die für diese Personen etwa bestehende landesgesetzliche Versicherungspflicht von dem Reichsrechte unberührt. [4]) Wenn jedoch die Landesgesetzgebung die in der Land- oder Forstwirthschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes [5]) der Versicherungspflicht unterwirft, finden auf diese Personen in erster Linie auch die Bestimmungen des landwirthschaftlichen Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes (§§ 134—142) Anwendung. (§ 133 L.U.V.G.) [6])

§ 2. Die Versicherten.

Die Krankenversicherung setzt in der Person der Versicherten regelmäßig eine Beschäftigung durch einen Arbeitgeber und eine Beschäftigung gegen Lohn oder Gehalt voraus. (§§ 1—3 K.V.G., §§ 15, 1 A.G.) Sie findet also der Regel nach nur auf diejenigen Personen Anwendung, welche der Klasse der gewerblichen Arbeiter im weitesten Sinne angehören und nach freier Uebereinkunft ihr Arbeitsverhältniß regeln. [7]) Zu den Versicherten gehören daher nicht die Personen des Soldatenstandes, einschließlich der Militärpersonen der Kaiserlichen Marine. (§ 15 Abs. 2 A.G.) [8]) Ebensowenig erstreckt sich die Versicherung auf

---

c) als Landes-Zentralbehörde: Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Elsaß-Lothringen: Ministerium des Innern; Hessen: Ministerium des Innern und der Justiz;

d) als weiterer Kommunalverband: Preußen: Provinzial-, Kreis- und Landarmenverband, Lauenburgische Landes-Kommunalverband (Prov. Schleswig-Holstein), Amtsverband (Prov. Hannover), kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden (Prov. Hessen-Nassau), Landes-Kommunalverband und die Oberamtsbezirke (Hohenzollern-Lande); Bayern: Distriktsgemeinde; Sachsen: keine (Minist.-Verordn. v. 16. Dez. 1883 Nr. 2); Württemberg: Amtskorporationen; Baden: keine; Hessen: Kreis; Elsaß-Lothringen: Bezirk.

[1]) Preußen: Ausf.-Anw. v. 26. Nov. 1883 (Min.-Bl. für d. inn. Verw. S. 258 f.); Bayern: Allerh. Verordn. vom 17. Mai 1884 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 247); Sachsen: Min.-Verordn. v. 28. Sept. 1883 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 70); Württemberg: Min.-Verf. v. 1. Dez. 1883 (Reg.-Bl. S. 369); Baden: Min.-Verordn. v. 11. Febr. 1884 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 21); Hessen: Großh. Verordn. v. 1. Nov. 1883 (Reg.-Bl. S. 97); Elsaß-Lothringen: Verordn. d. Statth. v. 14. März 1884.

[2]) Stenogr. Ber. 6. Legisl.-Per. II Sess. 1885/86 Bd. III S. 1947 (v. Bötticher); § 133 L.U.V.G.; Wödtke a. a. O. Anm. 1 II zu § 1 K.V.G.

[3]) Württemberg: Ausführ.-Ges. vom 20. Mai 1884 (Reg.-Bl. S. 109 ff.); Bayern: Ausf.-Ges. v. 28. Febr. 1884 (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 75 f.).

[4]) Bayern: Ges. v. 29. April 1869 (Ges.-Bl. S. 1093); Württemberg: Verordn. vom 1. Dez. 1883 § 14; Baden: Verordn. v. 11. Febr. 1884 § 33.

[5]) Wödtke a. a. O. Anm. 3 zu § 133 L.U.V.G.

[6]) Wödtke a. a. O. Anm. 4 zu § 133 L.U.V.G.

[7]) R.G. Bd. 17 S. 86 f.; R.V.A. Z. 526 A.N. 1888 S. 230.

[8]) Wödtke a. a. O. Anm. 4 zu § 15 A.G.

Strafgefangene und Personen, welche in Arbeits- oder Korrektionshäusern, Landarmenhäusern, Werkhäusern ꝛc. untergebracht oder in einer Kolonie für Epileptische aufgenommen sind.[1]) Dagegen werden die Insassen von Arbeiterkolonien als „freie Arbeiter" der Versicherung unterliegen.[2]) Auch können Hausgenossen (Kinder, Verwandte) des Arbeitgebers zu den Arbeitern gehören und als solche versichert sein; aber nicht die Ehefrau, weil die Annahme eines Arbeitsverhältnisses zwischen Ehegatten den hinsichtlich des ehelichen Verhältnisses obwaltenden grundsätzlichen Anschauungen widerspricht.[3]) Die Staatsangehörigkeit, das Geschlecht und das Alter sind unerheblich. Inländer und Ausländer, männliche und weibliche Personen, erwachsene und „jugendliche" Arbeiter[4]) unterliegen der Versicherung.[5]) Zu den Arbeitern im weiteren Sinne gehören auch die Betriebsbeamten. Eine Definition derselben gibt das Gesetz nicht; für die Begriffsbestimmung wird ihre Stellung zu den übrigen Arbeitern entscheidend sein.[6]) Danach sind darunter „solche Angestellte zu verstehen, welche mit der Beaufsichtigung oder Leitung des Betriebs oder einzelner Theile desselben derart beauftragt sind, daß hierin der wesentliche Theil ihrer Funktionen liegt".[7]) Für die landwirthschaftliche Unfallversicherung wird durch statutarische Bestimmung der Berufsgenossenschaft festgestellt, wer als Betriebsbeamter anzusehen ist.[8]) Diese Bestimmung wird dann auch für die landwirthschaftliche Krankenversicherung zu beachten sein.[9]) Die Betriebsbeamten werden, sofern ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6^2/_3$ Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt, den übrigen Arbeitern in der Regel gleichgestellt. (§ 1 Abs. 2 K.V.G.) Was die Vergütung für die Arbeitsleistung anlangt, so gelten als Lohn oder Gehalt auch Tantièmen und Naturalbezüge. (§ 1 Abs. 3 K.V.G.) Zu den letzteren gehören freies Logis, Gartennutzung, Feuerung, Dreschverdienst, Kuhweide, Kartoffelland, Freibier ꝛc.[10]) Der Werth derselben ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen und wird für die land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiter von der unteren Verwaltungsbehörde, für die übrigen Arbeiter von dem Kassenverbande festgesetzt.[11]) Nach Maßgabe dieser Festsetzung sind die in Rede stehenden Bezüge insoweit, als sie einen wirthschaftlichen Vortheil des Empfängers darstellen, und nicht lediglich zum Ersatz baarer Auslagen bestimmt sind, dem Lohn oder Gehalt zuzurechnen.[12]) Durch positive Gesetzesbestimmung[13]) sind wegen mangelnden Bedürfnisses von

---

[1]) R.V.A. Z. 132; 526; 537. A.N. 1886 S. 48; 1888 S. 230; 248. Sachsen: Min.-Entschl. v. 12. Sept. 1884 (Schmitz a. a. O. S. 80); Wödtke a. a. O. Anm. 2 zu § 1 K.V.G.

[2]) R.V.A. Z. 313 A.N. 1887 S. 51, 52; Just, Die Unfallversicherung u. s. w. S. 3.

[3]) R.V.A. Z. 10; 592 A.N. 1884/85 S. 3; 1888 S. 314; Wödtke, „Komm. zum U.V.G." II. Aufl. Anm. 12 zu § 1 U.V.G.; Hessen: Verordn. v. 23. Nov. 1883 N. 1 (Schmitz a. a. O. S. 201).

[4]) § 135 G.O. § 8 K.V.G. Wödtke, „K.V.G." Anm. 2 zu § 1 K.V.G.

[5]) Engelmann, „K.V.G." in der Gesetzgeb. des D. R. Th. II Bd. II Anm. 1 zu § 1 K.V.G.; Wödtke a. a. O. R.V.A. Z. 533 A.N. 1888 S. 243.

[6]) Wödtke a. a. O. Anm. 21 zu § 1 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 13 zu § 1 K.V.G.

[7]) Löning a. a. O. S. 553 Anm. 2.

[8]) § 1 Abs. 4 L.U.V.G. § 38 Abs. 2 Ostpr. Stat. v. 20. Dez. 1887.

[9]) Wödtke a. a. O. Anm. 21 zu § 1 K.V.G.

[10]) Wödtke a. a. O. Anm. 23 zu § 1 K.V.G.; Engelmann a. a. O. Anm. 18 zu § 1 cit.

[11]) § 140 L.U.V.G., Must.-Stat. f. Ortskrankenkassen § 5 (Centr.-Bl. 1884 S. 657.) Wödtke a. a. O. Anm. 2, 3 zu § 140 cit.

[12]) R.V.A. Z. 378; 465 A.N. 1887 S. 204, 205; 1888 S. 84; Schicker a. a. O. Anm. 14, 15 zu § 1 K.V.G.

[13]) § 15 Abs. 2 A.G.

der Krankenversicherung solche in Reichs- oder Staatsbetrieben beschäftigte Personen ausgeschlossen, welche dem Reiche oder dem Staate gegenüber in Krankheitsfällen einen Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder Lohnes oder auf eine dem gesetzlichen Mindestmaß (§ 6 K.V.G.) entsprechende Unterstützung mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung haben.

Die Versicherten zerfallen nach der Art der Versicherung in Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte, und die ersteren wiederum in Versicherte, die dem gesetzlichen, und in Versicherte, die dem statutarischen Zwange unterliegen.

§ 3. Die gesetzlich Versicherten.

Dem gesetzlichen Versicherungszwange sind die nach dem Vorstehenden von der Krankenversicherung überhaupt betroffenen Personen unter nachfolgenden Voraussetzungen unterworfen:

1. Die Beschäftigung muß eine relativ dauernde sein: sie darf nicht ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkte sein. (§ 1 Abs. 1 K.V.G.) [1] Als „eine ihrer Natur nach vorübergehende Beschäftigung" ist diejenige anzusehen, bei welcher die Arbeitsleistung ihrem Gegenstande nach von vorübergehender kurzer (in der Regel nicht eine Woche übersteigender) und sich nicht regelmäßig wiederholender Dauer ist, wie z. B. Schneeschaufeln oder Abladen einer Ladung Kohlen; als „eine durch den Arbeitsvertrag im voraus auf den Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkte Beschäftigung" gilt diejenige, bei welcher von vornherein eine spätere Fortsetzung über die Dauer einer Woche hinaus nicht in Aussicht genommen ist. [2] Ist die Beschäftigung hienach als eine dauernde anzusehen, so kommt es im Uebrigen nicht darauf an, für welche Dauer der Arbeitsvertrag abgeschlossen ist. Es unterliegen daher der Versicherungspflicht auch diejenigen Personen, welche jederzeit entlaßbar angestellt oder beschäftigt sind. [2] Auch ist es unerheblich, ob die Beschäftigung die Arbeitskraft der Person ausschließlich oder nur zum Theil in Anspruch nimmt. Wer also regelmäßig immer nur einen bestimmten Theil der Woche gegen Lohn beschäftigt ist, und den übrigen Theil der Woche entweder selbständig oder gar nicht arbeitet, ist für die Dauer dieser Beschäftigung versicherungspflichtig. [3]

2. Die Beschäftigung muß in den gesetzlich bestimmten Betrieben stattfinden. Eine Beschäftigung *in dem Betriebe* liegt nur dann vor, wenn sie innerhalb der dem Betriebe gewidmeten Räume (einschl. der Nebenanlagen, Höfe u. s. w.) stattfindet [4] und in ursächlichem Zusammenhange mit dem Betriebe steht. Die Frage, wann ein solcher ursächlicher Zusammenhang vorhanden ist, kann nur nach Lage jedes einzelnen Falles beantwortet werden. Im Allgemeinen werden jedoch auch solche Arbeiter als in dem Betriebe beschäftigt anzusehen sein, deren Thätigkeit nur mittelbar den Zwecken des Betriebes dient. [5] Dagegen fallen reine Bureaubeamte, Schreiber u. s. w. nicht

---

[1] Wödtke a. a. O. Anm 17 zu § 1 cit.

[2] Württemberg: Vollz.-Verordn. v. 4. Dez. 1883 (Amtsbl. S. 329 f.) I Abs. 7 1) 2).

[3] Sachsen: Min.-Entschl. v. 11. April 1885 (Schmitz a. a. O. S. 81); Wödtke a. a. O. vgl. oben Anm. 1.

[4] Johow, Entsch. d. Kammerger. Bd. 6 N. 80 S. 171; vgl. § 2 N. 4 K.V.G. („Betriebsstätte"); Wödtke a. a. O. Anm. 5 zu § 1 K.V.G.

[5] R.V.A. Z. 453; 454 A.N. 1888 S. 68. Schicker a. a. O. Anm. 3 zu § 1 K.V.G. Engelmann a. a. O. Anm. 4 zu § 1 cit.

hierunter.[1]) Andererseits kommt es nicht darauf an, ob die Person in einem Lohnverhältniß zu dem Herrn des Betriebes steht. In der Regel wird ein solches zwar der Beschäftigung zu Grunde liegen. Doch wird die Zugehörigkeit zu dem Betriebe dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Lohn von einem Dritten gezahlt wird.[2])

Die Betriebe, welche für ihre Arbeiter den gesetzlichen Versicherungszwang begründen, sind folgende:

a)[3]) Bergwerke, Salinen, Hüttenwerke und Aufbereitungsanstalten,[4]) Brüche und Gruben, Fabriken,[5]) Werften[6]) und Bauten.[7]) Zu den Bauten gehören auch die Unterhaltungsarbeiten an Wegen.[7])

b)[8]) Handwerk und sonstige stehende Gewerbebetriebe.[9]) Hieher gehören die Fischerei, Apotheken,[10]) Handlungsgeschäfte,[10]) mit der Landwirthschaft verbundene gewerbliche Betriebe;[11]) dagegen nicht die Landwirthschaft selbst. Hierunter fallen auch die im Ausdehnungsgesetz § 1 Nr. 4, 5 erwähnten Betriebe:

(N. 4.) Der gewerbsmäßige[12]) Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb;[13])

(N. 5.) Der Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer,[14]) sowie die sonstigen in dieser Richtung sich bewegenden Betriebe.[15])

c)[16]) Betriebe, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft ꝛc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, es sei denn, daß diese Verwendung ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer Kraftmaschine besteht, die nicht zur Betriebsanlage gehört. Daß diese Betriebe gewerbliche Zwecke verfolgen oder gewerbsmäßig ausgeführt werden, ist nicht erforderlich.[17])

d)[18]) Der gesammte Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie sämmtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene

---

[1]) Wödtke a. a. O. vgl. S. 106 Anm. 4; vgl. R.G. Bd. 17 S. 86 („Schauspieler").

[2]) Johow, Entsch. d. Kammerg. vgl. S. 106 Anm. 4; R.V.A. Z. 377 S. 202. Just a. a. O. S. 3.

[3]) Wödtke a. a. O. Anm. 6—9, 12 zu § 1 K.V.G.; Engelmann a. a. O. Anm. 5—7, 9 zu § 1 cit.

[4]) Klostermann, Preuß. Allg. Berggesetz. 4. Aufl. Anm. 4, 13, 145.

[5]) Löning a. a. O. S. 482.

[6]) „Anstalten zur Erbauung von Schiffen" R.V.A. Z. 183 A.N. 1886 S. 133.

[7]) Schicker a. a. O. Anm. 7 zu § 1 K.V.G. R.V.A. Z. 609, 618 A.N. 1888 S. 328, 336, 337.

[8]) Wödtke a. a. O. Anm 13, 14 zu § 1 K.V.G.; Engelmann a. a. O. Anm. 10, 11 zu § 1 cit.

[9]) Löning a. a. O. S. 488; Schicker a. a. O. Anm. 8 zu § 1 K.V.G.

[10]) Aber nicht die in § 2 N. 2 K.V.G. gedachten Personen.

[11]) Soweit es sich nicht um die in § 2 N. 6 K.V.G. aufgeführten Personen handelt.

[12]) „Gewerbsmäßig ist ein Betrieb, wenn er zum Zwecke des Erwerbs als unmittelbare Einnahmequelle dient und von einiger Dauer ist." Anl. d. R.V.A. v. 5. Juni 1885 N. 3. A.N. 1884/85 S. 160 f.

[13]) Wödtke, „U.V.G." Komm. II. Aufl. Anm. 17 zu § 1 A.G.

[14]) Wödtke a. a. O. Anm. 18 zu § 1 A.G. § 36 Gew.O. Mot. zu A.G. Sten. Ber. 1884/85 Bd. V S. 255.

[15]) R.V.A. Z. 595 A.N. 1888 S. 316.

[16]) Wödtke, K.V.G. III. Aufl. Anm. 15 zu § 1 K.V.G.; U.V.G. 2. Aufl. Anm. 25, 26 zu § 1 U.V.G.

[17]) Schicker a. a. O. Anm. 9 zu § 1 K.V.G.

[18]) Wödtke, K.V.G. Anm. 4—10 zu § 1 A.G. Mot. zum A.G. a. a. O. S. 253, 254.

Rechnung ausgeführt werden. Unter den Post- und Telegraphenverwaltungen sind nur die in Gemäßheit der Art. 48 ff. R.V. bestehenden Staatsverkehrsanstalten zu verstehen. Die Privatverkehrsanstalten sind nur insoweit versicherungspflichtig, als sie unter die Transportgewerbe fallen.[1] „Der Ausdruck »Eisenbahn« umfaßt alle zur Beförderung von Personen oder Gütern mittelst elementarer Kraft oder auf Schienen bestimmten Transportmittel, also auch Straßen-, Pferde-, elektrische Bahnen und ähnliche Unternehmungen" (Mot.), selbst wenn dieselben nicht dem öffentlichen Verkehre dienen. Der Begriff des Betriebes ist hier im weitesten Sinne zu nehmen. Es gehören hieher sämmtliche technischen Verrichtungen im Gegensatz zu den gefahrlosen Beschäftigungen in den Bureaux, beim Reinigen der Zimmer 2c. Zu dem Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen sind jedoch nicht die Kriegführung und die Ausbildung der im Dienste befindlichen Soldaten, sondern nur die technischen, Magazin- und sonstigen Einzelbetriebe zu rechnen. Bei den Marine- und Heeresverwaltungen spricht das Gesetz nicht von einem „gesammten" Betriebe, wie bei den Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, weil es sich hier nicht um einen einheitlichen Betrieb, sondern eine Summe von Einzelbetrieben der verschiedensten Art handelt.

e) Der Baggereibetrieb.[2] Derselbe hat entweder die Gewinnung von Fossilien (Kies, Bernstein 2c.) oder die Entfernung von Sand 2c. durch Vertiefung von Wasserstraßen zum Gegenstande. Er umfaßt auch den Betrieb der kleinen Handbagger, sowie die Bedienung der Prahme, mittelst welcher die ausgehobenen Erdmassen fortgeschafft werden. (Mot.)[2]

f) Der gewerbsmäßige[3] Fuhrwerks-, Binnenschifffahrts-, Flösserei-,[4] Prahm- und Fährbetrieb,[5] der Gewerbebetrieb des Schiffziehens (Treidelei),[6] das gewerbsmäßige Heben gesunkener Schiffe[7] und der Binnendampfschifffahrtsbetrieb, auch wenn er nicht gewerbsmäßig ist.[8] Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Fuhrwerke, z. B. die dem Vergnügen oder Sport dienenden Kutschfuhrwerke von Privatpersonen, und die Fuhrwerke der Landleute gehören im Allgemeinen nicht hieher. Wohl aber fallen unter das Gesetz die Fuhrwerksbetriebe der Post (R. 9). und ebenso die vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- bezw. Staatsrechnung verwalteten Binnenschifffahrts-, Flösserei-, Prahm- und Fährbetriebe.[9] Zu dem Binnenschifffahrtsbetriebe gehört auch die gewerbliche Kleinschifferei mittelst Kähnen, Gondeln 2c., aber nicht die Fischerei (R. 6).[10] Den Gegensatz zur Binnenschifffahrt bildet die Seefahrt. Als Seefahrt gilt nicht nur der Verkehr außerhalb der durch § 1 des R.G. vom 13. Nov. 1873 betr. die Vorschriften über die Registrirung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe festgesetzten Grenzen, sondern auch die Fahrt auf Buchten, Haffen und Watten der See, nicht aber auf anderen mit der See in Verbindung stehenden Gewässern, auch wenn sie von Seeschiffen

---

[1]) R.V.A. Z. 298 A.N. 1887 S. 38.
[2]) R.V.A. Z. 329 A.N. 1888 S. 135; Mot. z. A.G. a. a. O. S. 254.
[3]) Vgl. S. 107 Anm. 12.
[4]) Löning a. a. O. S. 593 f.; Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. I S. 508, 513 f.
[5]) Löning a. a. O. S. 501 VI.
[6]) Löning a. a. O. S. 595 f.
[7]) R.V.A. Z. 595 A.N. 1888 S. 316.
[8]) Wödtke a. a. O. Anm. 11 zu § 1 K.V.G.
[9]) Wödtke a. a. O. Anm. 12 zu § 1 A.G., § 2 A.G. Mot. z. A.G. a. a. O. S. 254.
[10]) Mot. z. A.G. a a. O. S. 255.

befahren werden.[1]) Ein Binnenschifffahrtsbetrieb liegt also nur dann vor, wenn das den Gegenstand des Betriebes bildende Schiff die der Seefahrt vorbehaltenen Gewässer überhaupt nicht, oder doch nicht überwiegend befährt. Verfügt eine Rhederei über mehrere Schiffe, so ist die Frage, ob ein Binnen- oder Seeschifffahrtsbetrieb vorliegt, nach jedem Schiffe allein zu entscheiden.[2])

Die im Vorstehenden aufgeführten Betriebe (§ 1 Abs. 1 K.V.G.; §§ 1, 15 Abs. 4 A.-G.) begründen für die in ihnen beschäftigten Arbeiter den gesetzlichen Versicherungszwang, wenn die übrigen Voraussetzungen vorhanden sind und sie selbst als „inländische" Betriebe anzusehen sind. Für die Eigenschaft eines „inländischen" Betriebes ist entscheidend, ob der Sitz des Betriebes im Inlande gelegen ist.[3]) Wo ein bestimmter Betrieb seinen Sitz hat, kann nur nach Maßgabe der in jedem Einzelfalle obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse entschieden werden. In vielen Fällen wird der Betriebssitz durch das Vorhandensein von Betriebsanlagen, Verkaufsstätten, Waarenlagern äußerlich erkennbar oder aus Eintragungen im Firmen- oder Gewerberegister zu entnehmen sein. Mit dem Wohnsitze des Arbeitgebers wird der Betriebssitz nicht immer zusammenfallen.[4]) Der Umstand, daß der Unternehmer im Auslande wohnt, macht den Betrieb daher nicht zu einem ausländischen. Gleichwohl wird im Zweifelsfalle der Wohnort des Arbeitgebers als Betriebssitz anzusehen sein.[5])

Von dem gesetzlichen Versicherungszwange sind zwei Personenkategorien ausgenommen:

1. Betriebsbeamte, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6^2/_3$ Mark für den Arbeitstag übersteigt. Dieser Festsetzung liegt nach den Motiven und dem Kommissions-Bericht[6]) die Annahme zu Grunde, daß das Jahr 300 Arbeitstage habe. Betriebsbeamte mit einem Jahresgehalt von mehr als 2000 Mark sind daher nicht versicherungspflichtig.[7]) (§ 1 Abs. 2 K.V.G.)

2. Die dem statutarischen Versicherungszwange unterworfenen Personen. (§ 1 Abs. 1 K.V.G.)

§ 4. Die statutarisch Versicherten.

Dem statutarischen Versicherungszwange sind beim Vorhandensein der allgemeinen, oben in § 2 angegebenen Bedingungen folgende Personen unterstellt (§ 2 Abs. 1 K.V.G.):

a) Die in § 3 als versicherungspflichtig bezeichneten Personen, deren Beschäftigung keine dauernde ist.[8])

b) Die Handlungs-Gehülfen und -Lehrlinge,[9]) Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken.[9])

c) Die von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigten Personen.[10])

---

[1]) § 2 Abs. 2 R.G. v. 13. Juli 1887 betr. die Unfallversich. der Seeleute u. s. w.
[2]) Wödtke a. a. O. Anm. 15 zu § 1 A.G.
[3]) Wödtke a. a. O. Anm. 13 zu § 1 cit.; R.V.A.Z. 533 A.N. 1888 S. 243.
[4]) R.V.A. Z. 122 A.N. 1886 S. 13.
[5]) Mot. z. A.G. a. a. O. S. 258; Preuß. Ausf.-Anw. v. 21. Aug. 1885.
[6]) Mot. z. U. u. K.V.G. in Sten. Ber. d. Reichst. II Sess. 1882/83 Bd. V S. 145; Komm.-Ber. ebenda Bd. VI S. 772.
[7]) Wödtke a. a. O. Anm. 20 zu § 1 K.V.G.; Schicker a. a. O, Anm. 14 zu § 1 cit.
[8]) Vgl. oben § 3 N. 1.
[9]) Art. 57, 4 H.G.B.; Wödtke a. a. O. Anm. 2 zu § 2 K.V.G.
[10]) Schicker a. a. O. Anm. 9 zu § 2 K.V.G.

d) Selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (sog. Hausindustrielle). Hieher gehören jedoch nicht die von den Hausindustriellen beschäftigten unselbständigen Arbeiter. Diese fallen vielmehr unter den gesetzlichen Zwang (vgl. § 3b).[1])

e) Die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter.[2]) Der Ausdruck „Arbeiter" umfaßt weder das Gesinde,[3]) noch die Betriebsbeamten. Wenn Arbeiter bald in der Land- oder Forstwirthschaft, bald in Betrieben beschäftigt sind, die den gesetzlichen Versicherungszwang begründen, so kommt es auf ihre Hauptbeschäftigung an. Gehören sie danach zu den land- oder forstwirthschaftlichen Arbeitern, so unterliegen sie auch dann nur der statutarischen Versicherungspflicht, wenn sie zeitweise in industriellen Betrieben thätig sind.[4])

Diese durch das Krankenversicherungsgesetz begründete Versicherungspflicht der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter ist durch das land- und forstwirthschaftliche Unfall- und Krankenversicherungsgesetz erheblich ausgedehnt worden. Nach dem letzteren (§ 142) können auch Personen, welche, ohne zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem dauernden[5]) Arbeitsverhältnisse zu stehen, vorwiegend in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben gegen Lohn beschäftigt sind, und zwar selbst für diejenige Zeit der Versicherungspflicht unterworfen werden, in welcher sie überhaupt nicht gegen Lohn oder doch nicht in der Weise beschäftigt werden, daß sie infolge dessen Mitglieder einer landwirthschaftlichen Betriebskasse werden oder dem gesetzlichen Versicherungszwange unterstehen. Diese Bestimmung weicht von den Grundsätzen des Krankenversicherungsgesetzes insofern ab, als hienach auch selbständige Unternehmer und beschäftigungslose bezw. ohne Lohn beschäftigte Personen, wenn sie nur vorwiegend gegen Lohn beschäftigt sind, gezwungen werden können, der Krankenversicherung beizutreten.[6])

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, welche Personen im Allgemeinen dem Versicherungszwange durch Statut unterworfen werden können. Im Einzelfalle bestimmt sich der Kreis der Versicherten nach dem Geltungsbereich jedes einzelnen Statuts. Dieser wird sachlich durch das Statut selbst begrenzt, welches die von ihm betroffenen Klassen bezw. Kategorien von Personen angibt, und räumlich durch den Beschäftigungsort dieser Personen bestimmt.[7]) Nur für die unständigen land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter ist in letzterer Beziehung der Wohnort maßgebend, wenn hier wenigstens überwiegend auch die Beschäftigung stattfindet. (§ 142 L.U.V.G.) Bei Arbeitern, deren Arbeitsstätte wechselt, ist der Sitz des Betriebes als Beschäftigungsort anzusehen.[8])

---

[1]) Wödtke a. a. O. Anm. 9, 10 zu § 2 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 10 zu § 2 cit.; Engelmann a. a. O. Anm. 6 zu § 2 cit.

[2]) Wödtke a. a. O. Anm. 12 zu § 2 K.V.G.; Löning a. a. O. S. 533 f.

[3]) Schicker a. a. O. Anm. 11 zu § 2 K.V.G.; Löning a. a. O. S. 529 O.V.G. Bd. 16 S. 364 f.

[4]) Wödtke a. a. O. Anm. 14 zu § 1 K.V.G.

[5]) Wödtke a. a. O. Anm. 2 zu § 142 L.U.V.G.; Gegensatz in §§ 136 f. eod.

[6]) Wödtke a. a. O. Anm. 3, 5 zu 142 L.U.V.G.

[7]) §§ 4, 5, 19 K.V.G.; Wödtke a. a. O. Anm. 3 zu § 5 cit.; Schicker a. a. O. Anm. 2 zu § 5 cit.; Engelmann a. a. O. Anm. 2 zu § 5 cit.

[8]) § 15 Abs. 3 A.G.; §§ 134, 10, 44 L.U.V.G. (vgl. oben § 1); Mot. z. A.G. a. a. O. S. 258; Sachsen: Min.-Entsch. v. 28. Mai 1884 und 21. Okt. 1884 (Schmitz S. 86–88).

§ 5. Ausnahmen von der Versicherungspflicht.

Das Gesetz kennt zwei Ausnahmen von der Versicherungspflicht; die eine tritt kraft Gesetzes, die andere auf Antrag des Berechtigten ein.

1. Kraft Gesetzes sind weder dem gesetzlichen noch dem statutarischen Zwange diejenigen Beamten unterworfen, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt angestellt sind. (§ 3 Abs. 1 K.V.G.) Ein festes Gehalt ist ein solches, welches auch im Falle einer Krankheit gezahlt wird. Daß es mindestens für die Zeit, für welche der Anspruch auf die gesetzliche Krankenunterstützung zusteht, gezahlt wird, ist nicht erforderlich.[1]) Nur das feste Gehalt, nicht die feste Anstellung ist nach dem Gesetze maßgebend.[2]) Beamte anderer Korporationen, welche nicht Kommunalverbände sind, fallen nicht unter diese Ausnahme, auch wenn sie ihr Gehalt während der Krankheit beziehen.[3])

2. Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für dreizehn Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder Lohnes Anspruch haben. (§ 3 Abs. 2 K.V.G.)[4]) Diese allgemeine Bestimmung gilt jedoch nicht für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter. (§ 141 Abs. 2 L.U.V.G.) Für sie enthält aber das land- und forstwirthschaftliche Unfall- und Krankenversicherungsgesetz eine analoge Vorschrift. Danach sind Personen, welche erweislich mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung dem Arbeitgeber gegenüber einen Rechtsanspruch auf eine den gesetzlichen Mindestleistungen entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung haben, auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht zu befreien, sofern die Leistungsfähigkeit des letzteren nach seiner Vermögenslage[5]) genügend gesichert ist. (§ 136 Abs. 1 L.U.V.G.) Die Befreiung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter kann also abgelehnt werden, wenn die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers beanstandet wird.[6]) Dagegen kann aus dem gleichen Grunde der Antrag auf Befreiung anderer Arbeiter nicht zurückgewiesen werden. Es bedarf dieser Prüfung hier auch weniger, weil die Arbeiter selbst die Antragsteller sind.[6]) Ueber den Antrag entscheidet die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung bezw. der Vorstand der Krankenkasse, welcher die zu befreiende Person angehört oder angehören würde. Wird bei der landwirthschaftlichen Krankenversicherung die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers beanstandet, so geht der Antrag an die Aufsichtsbehörde. (§ 136 Abs. 2 L.U.V.G.)[7]) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag ist den betheiligten Arbeitern und Arbeitgebern zu eröffnen und, sofern es sich um Befreiung land- oder forstwirthschaftlicher Arbeiter handelt, vorläufig vollstreckbar. Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde bezw. des Kassenvorstandes steht jedem Betheiligten die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu. Dieselbe ist in der landwirthschaftlichen Versicherung an eine Frist von zwei Wochen gebunden. (§ 136 Abs. 3 L.U.V.G.) Gegen die Entscheidung der

---

[1]) E.V.G. Bd. 15 S. 391 f.
[2]) Wödtke a. a. O. Anm. 4 zu § 3 K.V.G.
[3]) Wödtke a. a. O. Anm. 2 zu § 3 K.V.G.
[4]) Wödtke a. a. O. Anm. 2 zu § 136 L.U.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 7—9 zu § 3 K.V.G.
[5]) Wödtke a. a. O. Anm. 10 zu § 136 L.U.V.G.
[6]) Wödtke a. a. O. Anm. 9 zu § 136 cit.; vgl. Fleisch in Seydel's Krit. Vierteljahrsschr. N. F. Bd. XI S. 251; Schicker a. a. O. Anm. 10 zu § 3 K.V.G.
[7]) Wödtke a. a. O. Anm. 12 zu § 136 L.U.V.G.

Aufsichtsbehörde findet binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt. (§ 58 Abs. 1 K.V.G.) [1] Die befreiten Personen scheiden aus der Kasseneinrichtung, der sie bereits angehörten mit der Vollstreckbarkeit der Entscheidung sofort aus. [2] Die Befreiung hört auf mit dem Wegfall der Voraussetzungen, gilt also insbesondere nur für die Dauer der Verpflichtung des Arbeitgebers. Bei land- oder forstwirthschaftlichen Arbeitern hört sie noch vorher auf:

1. wenn dies von der Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers, sei es von Amtswegen, sei es auf Vorschlag der Gemeindebehörde oder des Kassenvorstandes, angeordnet wird. Im Streitfalle ist auch hier der Rechtsweg zulässig. (§ 58 Abs. 1 K.V.G.)
2. Wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet.

Die Befreiung hört jedoch im Falle einer zur Zeit der Anmeldung bereits eingetretenen, wenn auch noch nicht zum Ausbruch gekommenen [3] Krankheit nicht auf; es verbleibt dann vielmehr bei der Verpflichtung des Arbeitgebers. [4] (§ 136 Abs. 4 L.U.V.G.)

§ 6. Die freiwillig Versicherten.

Versicherungsberechtigt sind

1. nach dem Gesetze

alle Personen der oben in §§ 3 und 4 aufgeführten Art, sofern sie beschäftigt sind, aber dem Versicherungszwange nicht unterliegen, also einschließlich der von der Versicherungspflicht befreiten, jedoch ausgenommen die der Versicherung überhaupt nicht unterworfenen Personen. (§§ 4 Abs. 2, 19 Abs. 3, 63 Abs. 2, 72 Abs. 3 K.V.G.) Hierher gehören:

a) die ohne Lohn oder Gehalt Beschäftigten;
b) die Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, soweit sie nicht von der Versicherung ausgeschlossen sind (§ 15 Abs. 2 A.G.);
c) die Betriebsbeamten, deren Arbeitsverdienst $6^2/_3$ Mark für den Arbeitstag übersteigt;
d) die dem statutarischen Zwange unterworfenen Personen, solange ein solcher nicht eingeführt ist. [5]

Zu diesen Personen tritt für die Gemeinde-Krankenversicherung noch das gesammte Gesinde. [5]

2. Nach dem Kassenstatut

jede Person, der dieses Recht nach dem Inhalte des Statuts zukommt. (§§ 25 Abs. 4 N. 5, 64, 72 Abs. 3 K.V.G.) [6]

Beruht die Zulassung zur Versicherung auf einem Kassenstatut, so kann dieselbe von besonderen Bedingungen (z. B. Gesundheitsnachweis, Altersgrenze) abhängig gemacht werden. Dagegen ist eine Beschränkung der gesetzlichen Beitrittsberechtigung unstatthaft. [7]

---

[1] Wödtke a. a. O. Anm. 8 zu § 3 K.V.G.; Württemberg: Vollz.G. vom 1. Dez. 1883 § 6; Baden: Min.-V. vom 11. Febr. 1884 § 12; R.G. Bd. 16 S. 72—80.
[2] Wödtke a. a. O. Anm. 8 zu § 3 K.V.G.
[3] Wödtke a. a. O. Anm. 11a zu § 4 K.V.G.
[4] Wödtke a. a. O. Anm. 21 zu § 136 L.U.V.G.
[5] Wödtke a. a. O. Anm. 7 zu § 4 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 4 zu § 4 cit.; Häpe a. a. O. S. 24
[6] Häpe a. a. O.
[7] Wödtke a. a. O. Anm. 23 zu § 26 K.V.G.

§ 7. Die Träger der Versicherung.

Die Durchführung der Krankenversicherung ist in erster Linie einer Anzahl organisirter Kassen übertragen. Soweit durch diese das Bedürfniß nicht gedeckt ist, erfolgt die Versicherung durch die Gemeinde-Krankenversicherung.

Als organisirte Krankenkassen sind vorgesehen:

1. Die auf Grund des R.-G. v. 7. April 1876 oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten freien Hülfskassen;
2. die auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Knappschaftskassen;
3. die auf Grund der Vorschriften des Titels VI der Gew.O. für Gesellen und Lehrlinge errichteten Innungs-Krankenkassen;
4. die Orts-Krankenkassen;
5. die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen;
6. Die Bau-Krankenkassen.

Das Verhältniß dieser Kassen zu einander ist dahin geregelt, daß die neu organisirten Kassen (N. 4—6) für die Versicherung derjenigen Personen sorgen, welche nicht Mitglieder einer der unter 1 bis 3 bezeichneten Kassen sind.[1] (§§ 19 Abs. 2, 63 Abs. 1, 72 Abs. 3 K.V.G.)

§ 8. Die organisirten Krankenkassen.

Die auf Grund des R.G. vom 7. April 1876 errichteten eingeschriebenen Hülfskassen, die Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen haben juristische Persönlichkeit. Sie können unter ihrem Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden; für ihre Verbindlichkeiten haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse. (§§ 25, 64, 72 Abs. 3 K.V.G., § 5 Abs. 1, 2 Ges. cit. vom 7. April 1876.)[2] Die Innungs-Krankenkasse ist kein selbständiges Rechtssubjekt. Sie bildet ein von der Innung betriebenes Geschäft,[3] ihre Vertretung liegt also der Innung ob. Die Innung selbst hat juristische Persönlichkeit. (§ 73 Abs. 2 K.V.G., § 99 Gew.O.) Die rechtliche Natur der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen und der Knappschaftskassen bestimmt sich nach den einschlagenden Landesnormen. Nach diesen sind die Knappschaftskassen Einrichtungen der als selbständige Rechtssubjekte organisirten Knappschaftsvereine, stehen also den Innungs-Krankenkassen gleich. (§§ 74, 75 K.V.G., § 165 Abs. 3, Pr. Berggeſ. v. 24. Juni 1865.)[4]

§ 9. Die freien Hülfskassen.

Die reichs- oder landesrechtlichen[5] Hülfskassen, für welche ein Zwang zum Beitritt nicht besteht (sog. freie Hülfskassen), werden als Träger der Krankenversicherung nur dann zugelassen, wenn sie ihren sämmtlichen Mitgliedern mindestens diejenigen Leistungen gewähren, welche in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, nach Maßgabe des § 6 K.V.G. von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewähren sind. (§ 75 K.V.G.) Für

---

[1] Mot. z. K.V.G. a. a. O. S. 144.

[2] Schicker a. a. O. Anm. 2 zu § 5 Ges. v. 7. April 1876, Anm. 1 zu § 25 K.V.G

[3] Löning a. a. O. S. 555; Häpe a. a. O. S. 36; Schicker a. a. O. Anm. 3 zu § 73 K.V.G.; Wödtke a. a. O. Anm. 8 zu § 73 cit.

[4] Löning a. a. O. S. 535 f.; Klostermann a. a. O. Anm. 367.

[5] Z. B. Bayr. Ges. vom 29. April 1869 betr. die privatr. Stellung von Vereinen.

die Beurtheilung der Frage, ob die Hülfskasse hiernach genügt, sind also nicht die Leistungen in der Gemeinde, wo der Versicherte beschäftigt ist, sondern aus Gründen der Zweckmäßigkeit [1]) die Leistungen in der Gemeinde, wo die Hülfskasse ihren Sitz hat, und ferner nicht die Leistungen der organisirten Kassen, sondern nur die gesetzlichen Minimalleistungen für die Gemeinde-Krankenversicherung maßgebend. [2]) Die letzteren bestehen:

1. in freier ärztlicher Behandlung, Arznei und kleinen Heilmitteln vom Beginn der Krankheit ab;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit in einem Krankengelde in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab auf die Dauer von dreizehn Wochen. (§ 6 Abs. 1, 2 K.V.G.)

Diesen Leistungen muß die Hülfskasse in jeder einzelnen Beziehung genügen, es reicht nicht hin, daß etwaige Minderleistungen durch Mehrleistungen nach anderen Beziehungen aufgewogen werden. [3]) Eine Ausnahme macht das Gesetz nur für Kassen, welche freie ärztliche Behandlung und Arznei nicht gewähren. Diese genügen den gesetzlichen Anforderungen durch Gewährung eines Krankengeldes von drei Vierteln des ortsüblichen Tagelohns. (§ 75 cit.) Aus der letzteren Bestimmung ergibt sich Zweierlei. Einmal soll die Gewährung des so erhöhten Krankengeldes als Erfüllung sämmtlicher der Gemeinde-Krankenversicherung obliegenden Leistungen gelten; mithin darf nicht außerdem die Lieferung von Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Heilmitteln beansprucht werden. Dann soll das eine Viertel, um welches diese Gesammtleistung den Betrag des normalen Krankengeldes übersteigt, als Ersatz für die Gewährung freier Kur angesehen und also auch dann geleistet werden, wenn die Krankheit mit Erwerbsunfähigkeit nicht verbunden und daher das normale Krankengeld nicht zu zahlen ist. [4])

Die Leistungen der Hülfskassen müssen ferner nicht nur dem Umfange nach den Leistungen der Gemeindekrankenversicherung entsprechen, sondern dürfen auch nicht an Fristen gebunden oder von Voraussetzungen abhängig gemacht sein, durch welche sie ihrem Werthe nach hinter diesen zurückbleiben. [5]) Doch steht den Hülfskassen die den Gemeinden in § 6 Abs. 3 K.V.G. eingeräumte Befugniß, zu beschließen, daß bei selbstverschuldeten oder gewissen Krankheiten das Krankengeld gar nicht oder nur theilweise gewährt wird, ebenfalls zu. [6]) Es folgt dies aus dem Zitat des ganzen § 6 in § 75 cit. Daß die Gemeinde des Sitzes der Kasse dieses Recht zuvor ausgeübt hat, ist nicht erforderlich. [7]) Dagegen kommt es auf die Höhe der Beiträge nicht an. [8]) Ebensowenig ist die Erhebung eines Eintrittsgeldes unzulässig, weil dies nicht die Leistungen, sondern den Eintritt beschränkt. [9]) Für eingeschriebene Hülfskassen kann bei der Zu-

---

[1]) Sten. Ber. des Reichst. II. Sess. 1882—83 Bd. III S. 2220.
[2]) Vgl. Elsaß-Lothringen: Min.-Anw. v. 14. März 1884 V.
[3]) R.G. Bd. 16 S. 72 f.
[4]) O.V.G. Bd. 14 S. 352 f.; Sachsen: Min.-Entsch. vom 1. Nov. 1884 (Schmitz a. a. O. S. 100); Wödtke a. a. O. Anm. 13 zu § 75 K.V.G.; and. Mein. Schicker a. a. O. Anm. 11 zu § 75 cit.
[5]) Württemberg: Min.-Verf. v. 11. Juli 1884 (Reg.Bl. S. 139 f.).
[6]) Schicker a. a. O. Anm. 10 zu § 75 K.V.G. Wödtke a. a. O. Anm. 11 zu § 75 cit.
[7]) A. M. Sachsen: Min.-Entsch. v. 26. Jan. 1884 g. (Schmitz a. a. O. S. 98).
[8]) Wödtke a. a. O. Anm. 11 zu § 75 K.V.G.
[9]) Schicker a. a. O. Anm. 10 zu § 75 cit.; Wödtke a. a. O. Anm. 5 zu § 26 K.V.G.; Sachsen: Min.-Entsch. v. 26. Jan. 1884 d. (Schmitz a. a. O. S. 97).

lassung eine Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde verlangt werden, daß die Kasse den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt (§ 4 Abs. 5, § 33 Ges. v. 7. April 1876 in der Fassung der Novelle v. 1. Juni 1884).[1] Diese Bescheinigung hat jedoch nur die Bedeutung einer Glaubhaftmachung, schließt also im Streitfalle die selbständige Prüfung der zur Entscheidung berufenen Behörden nicht aus.[2] Die Organisation der in Rede stehenden Kassen ist nach den ihrer Errichtung zu Grunde liegenden Bestimmungen zu beurtheilen. Für die eingeschriebenen Hülfskassen ist also das R.G. v. 7. April 1876 in der Fassung der Novelle v. 1. Juni 1884 maßgebend. Die Novelle enthält in den Art. 1, 2, 5 und 6 diejenigen Abänderungen, welche durch das Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes nothwendig geworden sind.[3] Aus dem Krankenversicherungsgesetze ergibt sich:

1. daß die Geltung des Ges. v. 7. April 1876 fortan auf diejenigen Hülfskassen beschränkt ist, hinsichtlich deren eine Verpflichtung zum Beitritt nicht besteht (§ 87 Abs. 2 K.V.G.), und
2. daß die Mindestunterstützungen, welche die dem Ges. v. 7. April 1876 unterstellten Hülfskassen ihren Mitgliedern gewähren müssen, wenn sie als Träger der reichsrechtlichen Krankenversicherung zugelassen werden wollen, neu festgestellt sind (§ 75 K.V.G.).

Durch die erstere Bestimmung verloren diejenigen Vorschriften, welche nur auf Hülfskassen, hinsichtlich deren eine Verpflichtung zum Beitritt besteht, anwendbar waren, ihre materielle Bedeutung; der letzteren gegenüber erübrigte es sich, die Zulassung von Hülfskassen, als eingeschriebene, noch ferner von der Gewährung einer Mindestleistung abhängig zu machen.

§ 10. Die Knappschaftskassen.

Die auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Krankenkassen (Knappschaftskassen) sind den Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen gleichgestellt. Sie unterliegen aber den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes nur darin (§ 74 K.V.G.):

1. daß sie ihren Mitgliedern wenigstens die Mindestleistungen der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen gewähren müssen (§§ 64, N. 1, 20, 6, 7, 8, K.V.G.),
2. daß für sämmtliche Mitglieder das Recht auf die gesetzlichen Mindestleistungen mit dem Zeitpunkte beginnt, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind und daher eine Karenzzeit für die Mindestleistungen unzulässig ist und
3. daß von denjenigen Personen, welche innerhalb der letzten dreizehn Wochen einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeindekrankenversicherung geleistet haben, ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden darf (§ 26 Abs. 1 K.V.G.).

Die Erhöhung der Leistungen mußte spätestens bis zum Ablauf des Jahres 1886 erfolgen und bis dahin das Statut ev. abgeändert sein, widrigenfalls die Abänderung von den nach Landesrecht[4] zuständigen Aufsichtsbehörden

---

[1] Vgl. Preußen: Anw. v. 14. Juli 1884.

[2] R.G. Bd. 16 S. 72 f.; Wödtke a. a. O. Anm. 8 zu § 75 cit. Schicker a. a. O. Anm. 10 zu § 75 cit.

[3] Mot. z. Ges. v. 1. Juni 1884 Sten. Ber. d. Reichst. V. Legisl.-Per. IV. Sess. 1884. Anlagen S. 175.

[4] Wödtke a. a. O. Anm. 4 zu § 74 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 4 zu § 74 cit.

der Knappschaftskassen vorzunehmen war. Die übrigen Bestimmungen über die Karenzzeit und das Eintrittsgeld galten schon vom 1. Dezember 1884 ab (§ 88 K.V.G.). Entgegenstehende statutarische Vorschriften verloren mit diesem Zeitpunkte von selbst ihre Kraft.

Im Uebrigen sind die landesrechtlichen Normen über Knappschaftskassen unberührt geblieben. Insbesondere finden die §§ 85, 86 K.V.G. auf diese Kassen keine Anwendung; es ist also hier die Trennung der Krankenkassen von den Invaliden- und Pensionskassen nicht durchgeführt.[1]) Ebensowenig gelten die Bestimmungen in § 26 Abs. 2, 4 K.V.G. für Knappschaftskassen. Doch sind gleichlautende landesrechtliche Vorschriften zulässig.[2])

§ 11. Die Innungskrankenkassen.

Nach § 97a Z. 5, 104k. Gew.-O. sind die Innungen und Innungsverbände befugt, zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Gesellen und Lehrlinge in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen einzurichten. Diese Innungskrankenkassen sind, wenn sie entweder ausschließlich für Gesellen und Lehrlinge der Innungsmitglieder oder doch auch für diese errichtet werden, als zulässige Form der Krankenversicherung für die im Handwerk beschäftigten Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge anerkannt und im Wesentlichen den Orts-Krankenkassen gleichgestellt (§ 73 K.V.G.). Es gelten für sie die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes:

1. über den Austritt (§ 19 Abs. 4), die freiwillige Weiterbetheiligung an der Kasse (27) und die Rechte der Erwerbslosgewordenen (§ 28);
2. über die Höhe und Art der Unterstützungen (§§ 20, 21, 6, 7, 8);
3. über den Maßstab und die Höhe der Beiträge (§§ 22, 31) und über die Herstellung des Gleichgewichts der Einnahmen und Ausgaben (§§ 30, 33) und zwar mit der Maßgabe, daß, falls die gesetzlichen Mindestleistungen durch die auf drei bezw. viereinhalb Prozent des Lohns erhöhten Beiträge nicht gedeckt werden, nicht die Schließung der Kasse erfolgt, sondern die Innung die erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten verpflichtet ist (§§ 47, 65 Abs. 3);[3])
4. über die Beschränkung der Verpflichtungen der Versicherten und der Ausgaben aus der Kasse (§ 29);
5. über die Einzahlung der Beiträge durch die Arbeitgeber und deren Zuschüsse von einem Drittel (§§ 51—53, 82);
6. über die Einziehung der Beiträge und deren Vorrecht im Konkurse, sowie über die Vorrechte der Unterstützungsansprüche (§§ 55, 56);
7. über das Verhältniß zur Armenpflege und zu Entschädigungsverpflichtungen Dritter (§ 57);
8. über die Ansammlung und Höhe des Reservefonds (§§ 32, 33 Abs. 2), sowie die Verwaltung der Kassenbestände (§§ 40, 42);
9. über die ev. behördliche Ernennung der Mitglieder des Vorstandes und der Vertreter zur Generalversammlung im Fall der Renitenz (§ 39);
10. über die Aufstellung von Uebersichten und deren demnächstige Verarbeitung für das Reich (§§ 41, 79);
11. über die Streitigkeiten (§§ 53, 58).

---

[1]) Komm.-Ber. z. K.V.G. V. Legisl.-Per. II. Sess. 1882/83 Bd. VI S. 811 f.; Wödtke a. a. O. Anm. 5 zu § 74 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 6 zu § 74 cit.

[2]) Schicker a. a. O. Anm. 5 Abs. 2 zu § 74 K.V.G.

[3]) Wödtke a. a. O. Anm. 5 Ic zu § 73 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 3 zu § 73 cit.

Im übrigen finden auf die Innungskrankenkassen die Vorschriften der Gewerbeordnung (Tit. VI) und die zu denselben ergangenen landesgesetzlichen Vollzugsbestimmungen Anwendung (§ 73 cit.).[1] Soweit diese nicht Vorsorge treffen, wird das Erforderliche durch die von den Innungen bezw. Innungsverbänden erlassenen Nebenstatute geregelt (§§ 98c., 104k. Gew.O.). Die Aufsicht über die Innungskrankenkassen steht derselben Behörde zu, welche die Aufsicht über die Innungen bezw. Innungsverbände selbst führt.[2] Hienach unterliegen die Kassen der Innungen im Allgemeinen der Aufsicht der Gemeindebehörde, die der Innungsverbände der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand des Verbandes seinen Sitz hat (§§ 104, 104l. Gew.O.).

§ 12. Die bestehenden Krankenkassen mit Beitrittszwang.

Die vor Beginn der Wirksamkeit des Krankenversicherungsgesetzes, dem 1. Dezember 1884, bestandenen Krankenkassen, hinsichtlich deren auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften, Anordnungen der Behörden, Arbeitsverträgen oder Fabrikordnungen für die dem gesetzlichen Versicherungszwange unterworfenen Personen (§ 1 K.V.G.) eine Beitrittspflicht begründet war, bleiben ebenfalls bestehen. Hierher gehören Innungskrankenkassen und eingeschriebene Hülfskassen mit Beitrittszwang, und zwar die letzteren auch dann, wenn ihr Statut nur einen Theil der unter § 1 cit. fallenden, daneben aber noch andere Personen für beitrittspflichtig erklärt.[3] Auf Knappschaftskassen, die an sich ebenfalls hierher zu rechnen wären, finden die nachfolgenden Vorschriften jedoch keine Anwendung, weil diese lediglich nach § 74 K.V.G. zu beurtheilen sind.[4] Die übrigen älteren Zwangskassen gelten fortan ohne Umwandlung je nach ihrem Charakter als Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Innungs- oder Bau-Krankenkassen und unterliegen also den bezüglichen Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (§ 85 K.V.G.).[5] Soweit die Statuten dieser Kassen hinsichtlich der Vorschriften über die Kassenleistungen und Kassenbeiträge, über die Vertretung und Verwaltung der Kasse dem Krankenversicherungsgesetze nicht entsprachen, waren dieselben bis zum 1. Januar 1885 auf dem durch die bisher geltenden Bestimmungen[5]) vorgesehenen Wege abzuändern. War dies bis dahin nicht geschehen, so hatte die höhere Verwaltungsbehörde[6]) die erforderliche Abänderung mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen, jedoch vorbehaltlich der Anfechtung nach Maßgabe des § 24 K.V.G. und des § 98c Gew.-O. (§§ 85 Abs. 5, 73 K.V.G.).[7]) Eine Ausnahme hievon besteht nur darin, daß diesen Kassen gestattet ist, unter gewissen Voraussetzungen die bisherigen Leistungen und zwar sowohl höhere, als anderweitige beizubehalten, soweit dieselben nicht in Invaliden-, Wittwen- und Waisenpensionen bestehen (§ 85

[1]) Preußen: Anw. v. cit. N. 53; Württemberg: Vollz.-Verf. v. 1. Dez. 1883 cit. § 46: Baden: Vollz.-Verf. v. 11. Febr. 1884 cit. § 65.

[2]) Komm.-Ber. zum K.V.G. a. a. O. S. 811. Preußen: Anw. cit. N. 4 Abs. 5.

[3]) O.V.G. Bd. 13 S. 366 f.

[4]) Vgl. S. 116 Anm. 1.

[5]) Schicker a. a. O. Anm. 6 zu § 85 K.V.G.; Pr. Anw. cit. N. 2 a).

[6]) Preußen: Bezirksausschuß (bezw. Oberpräsident, Reg.); Bayern: Kreisregierung; Sachsen: Kreishauptm., Württemberg: Oberamt; Baden: Bezirksrath; Hessen: Kreisamt; Elsaß-Lothringen: Bezirks-Präsident.

[7]) Wödtke a. a. O. Anm. 14 zu § 85 K.V.G.; Preußen: Anw. cit. N. 15; Württemberg: Ausf.-Ges. v. 20. Mai 1884 (R.-Bl. S. 109 f.) Art. 6.

Abs. 4 K.V.G.).[1]) Die Voraussetzung, unter welcher diese Befugniß eingeräumt ist, liegt dann vor, wenn die bisherigen statutenmäßigen Kassenbeiträge mit Hülfe der Einkünfte des etwa vorhandenen Vermögens nach dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde[2]) zur dauernden Deckung der Kassenleistungen ausreichend sind oder die dazu erforderliche Erhöhung derselben auf drei bezw. viereinhalb Prozent des durchschnittlichen Taglohns unter Zustimmung der Arbeiter und Arbeitgeber auf dem für die Abänderung des Statuts vorgeschriebenen Wege erfolgt ist (§§ 85 Abs. 4, 32 K.V.G.). Doch dürfen auch in diesem Falle die statutenmäßigen bisherigen Beiträge vom 1. Januar 1885 ab nur in Höhe von drei bezw. viereinhalb Prozent des durchschnittlichen Taglohns erhoben werden[3]) (§ 85 Abs. 2 K.V.G. § 32 cit.). Die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, hinsichtlich deren eine Abänderung der früheren Statuten bis zum 1. Januar 1885 nicht vorgeschrieben ist, kommen ohne Weiteres und zwar mit dem 1. Dezember 1884, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Anwendung. Es wird daher auch für diese Punkte eine Umarbeitung der Statuten zweckmäßig sein.[4]) Was insbesondere die Aufhebung dieser Kassen anlangt, so kann dieselbe nach dem 1. Dezember 1884 nur nach Maßgabe der §§ 47, 68, 72 K.V.G., bezw. der Gew.O. (§ 73 K.V.G.) erfolgen. Aus der Bestimmung des § 60 K.V.G., daß eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse nur für den Betrieb oder die Betriebe *eines* Unternehmers errichtet werden kann, folgt aber nicht, daß die Fortdauer der für die Betriebe mehrerer Unternehmer errichteten gemeinsamen Kassen unzulässig ist.[5])

Für Kassen dieser Art, welche neben den fortan gesetzlich zulässigen Unterstützungen Invaliden-, Wittwen- oder Waisenpensionen gewähren, gelten folgende besondere Bestimmungen (§ 86 K.V.G.):

1. Die bisherige Kasse bleibt als Krankenkasse bestehen. Die von nun an bestehende Kasse tritt also rechtlich an die Stelle der bisherigen Kasse, soweit dieselbe den Zweck der Gewährung von Kranken- und Sterbegeldern verfolgte; sie ist keine neue Kasse, erhält auch kein neues Statut, sondern das bisherige Statut wird nur in Gemäßheit des § 85 K.V.G. den erforderlichen Abänderungen unterzogen.[6])

2. Die statutenmäßige Vertretung der bisherigen Kasse, bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen jedoch nur unter Zustimmung des Betriebsunternehmers, ist befugt, eine besondere Pensionskasse mit Beitrittszwang für diejenigen Klassen von Personen, für welche der Zwang bisher bestand, zu errichten. Für diese Kasse ist von der Vertretung der bisherigen Kasse, bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen von dem Betriebsunternehmer ein Kassenstatut zu errichten und dabei dem Letzteren die Anhörung der Vertreter der bisherigen Kasse zur Pflicht gemacht. Ob und inwieweit das Statut einer behördlichen Genehmigung bedarf, ist nach Landesrecht zu beurtheilen, ebenso die Frage, ob der Kasse juristische Persönlichkeit zukommt.[7]) Im Verhältniß zu der bisherigen Kasse qualifizirt

---

[1]) Wödtke a. a. O. Anm. 15 zu § 85 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 8 zu § 75 cit.

[2]) Vgl. S. 117 Anm. 6.

[3]) Wödtke a. a. O. Anm. 17 zu § 85 K.V.G.; a. M. Schicker a. a. O. Anm. 10 zu § 85 cit.

[4]) Wödtke a. a. O. Anm. 7 zu § 85 K.V.G. Preußen: Anw. cit. N. 13c.

[5]) Komm.-Ber. a. a. O. S. 806; Wödtke a. a. O. Anm. 7 zu § 85 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 4 zu § 85 cit.

[6]) R.G. Bd. 20 S. 1 f.

[7]) Wödtke a. a. O. Anm. 6 zu § 86 K.V.G. (für Preußen); Schicker a. a. O. Anm. 5 zu § 86 cit. (für Württemberg).

sich die neue Pensionskasse nicht als deren Rechtsnachfolgerin in allen die Pensionen betreffenden Beziehungen. Sie überkommt daher auch nicht alle Verbindlichkeiten, welche für die bisherige Kasse gegenüber ihren Mitgliedern künftig erwachsen sein würden, wenn das Gesetz die Bildung besonderer Pensionskassen nicht zugelassen hätte. Doch ist ihr die Befriedigung der bereits entstandenen Pensionsansprüche unter Ueberweisung eines Theils des Vermögens der bisherigen Kasse ausdrücklich auferlegt worden[1]) (§ 86 N. 4 K.V.G.).

3. Das Vermögen der bisherigen Kasse wird nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde[2]) in folgender Weise verwendet:

Findet die Errichtung einer besonderen Pensionskasse statt, so ist zunächst der Kapitalwerth der bis zu dem Tage, an welchem die Kasse ins Leben tritt, festgestellten, sowie der zwar noch nicht festgestellten, aber bereits entstandenen Pensionsansprüche nach denjenigen Grundsätzen, welche nach Gesetz oder Statut bisher maßgebend waren, zu ermitteln.[3]) Dieser Betrag ist aus dem vorhandenen Vermögen auszuscheiden und der Pensionskasse mit der Verpflichtung, die darauf ruhenden Pensionsansprüche zu befriedigen, zu überweisen. Der Rest des Vermögens wird zwischen der Krankenkasse und der Pensionskasse mit der Maßgabe vertheilt, daß der Krankenkasse höchstens der zweijährige Betrag der nach Vorschrift des neuen Kassenstatuts für die derzeitigen Kassenmitglieder zu erhebenden Beiträge einschließlich der Beiträge der Arbeitgeber[4]) überwiesen wird. Es entspricht dieser Betrag der Obergrenze des für Orts-Krankenkassen anzusammelnden Reservefonds (§§ 33, 32 K.V.G.).

Wird eine besondere Pensionskasse nicht errichtet, so wird der zur Deckung der bereits entstandenen Pensionsansprüche ausgeschiedene Vermögenstheil von der höheren Verwaltungsbehörde[5]) einer besonderen Verwaltung unterstellt, auf welche die Verpflichtung zur Befriedigung der Pensionsansprüche übergeht. Reicht das Vermögen der bisherigen Kasse nicht aus, um die bereits entstandenen Pensionsansprüche zu decken, so werden die letzteren um den nicht gedeckten Betrag pro rata ermäßigt. Der nach der Ausscheidung verbleibende Rest des Vermögens der bisherigen Kasse, sowie der nach Befriedigung sämmtlicher auf den ausgeschiedenen Vermögenstheil angewiesenen Ansprüche von diesem verbleibende Rest fallen der Krankenkasse zu.

§ 13. Die Orts-Krankenkassen.

I. Die Errichtung.

Die Orts-Krankenkassen entsprechen am meisten der Natur der Krankenversicherung, insoferne diese nach den Motiven eine Organisation für nicht zu große örtliche Bezirke und eine Vereinigung von Berufsgenossen zu besonderen, unter ihrer eigenen Mitwirkung verwalteten Kassen wünschenswerth erscheinen läßt.[6]) Sie umfassen in der Regel nur Angehörige je eines Gewerbszweiges oder je einer Betriebsart innerhalb einer Gemeinde (§ 16 Abs. 2 K.V.G.).

---

[1]) Vgl. S. 118 Anm. 6.

[2]) Preußen: Reg.-Präs. (Reg.) bezw. Ober-Präs.; Baden: Bezirksamt; im übrigen vergl. S. 117 Anm. 6.

[3]) Preußen: Anw. cit. N. 17. Wödtke a. a. O. Anm. 9 zu § 86 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 7 zu § 86 cit.

[4]) Wödtke a. a. O. Anm. 11 zu § 86 K.V.G.

[5]) Vgl. S. 117 Anm. 6.

[6]) Mot. z. K.V.G. a. a. O. S. 143.

Ihre Errichtung liegt den Gemeinden ob, denen die selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen gleich stehen (§§ 16, Abs. 1, 83 K.V.G.). Dieselbe ist an die Voraussetzung gebunden, daß die Zahl der nach dem Gesetz versicherungspflichtigen und an sich bei der Kasse zu versichernden Personen mindestens einhundert beträgt (§ 16 Abs. 1 cit.) oder bei einer Minderzahl, daß die höhere Verwaltungsbehörde[1]) die Errichtung gestattet und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse in ausreichender Weise sichergestellt ist (§ 18 K.V.G.). Bei Berechnung der Mindestzahl sind alle versicherungspflichtigen Personen, für welche die Kasse bestimmt ist, zu berücksichtigen, ohne Abrechnung derjenigen, welche etwa anderen Kassen z. B. freien Hülfskassen angehören.[2]) Unter der gleichen Voraussetzung ist die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten ausnahmsweise dann zulässig, wenn

1. die Mindestzahl in den einzelnen Gewerbszweigen oder Betriebsarten nicht vorliegt, oder
2. dieselbe zwar in einigen Gewerbszweigen oder Betriebsarten vorhanden ist, aber von den in diesen beschäftigten Personen, nachdem ihnen Gelegenheit zu einer Aeußerung gegeben worden, binnen der gestellten Frist[3]) ein Widerspruch durch die höhere Verwaltungsbehörde[4]) zurückgewiesen worden ist (§ 16 Abs. 3, 4 K.V.G.).

Die Errichtung der Orts-Krankenkassen ist in der Regel in das freie Ermessen der Gemeinden gelegt. Ein Zwang kann gegen dieselben auf Antrag der Betheiligten nur durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde[4]) geübt werden, wenn sämmtlichen Betheiligten zu einer Aeußerung über den gestellten Antrag Gelegenheit gegeben ist und

1. bezüglich Krankenkassen für je einen Betriebszweig oder je eine Betriebsart: mehr als die Hälfte und mindestens einhundert Betheiligte,
2. bezüglich Krankenkassen für mehrere oder sämmtliche Betriebszweige oder Betriebsarten:

mehr als die Hälfte der in jedem Gewerbszweige oder in jeder Betriebsart beschäftigten und im ganzen mindestens einhundert Personen

dem Antrage beigetreten sind. Gegen die Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde ist in allen Fällen Beschwerde zulässig.[5]) Dieselbe ist, wenn die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse angeordnet wird, innerhalb vier Wochen einzulegen und geht an die Zentralbehörde; in den übrigen Fällen richtet sie sich nach den Bestimmungen des Landesrechts.[6]) Kommen die Gemeinden der Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde nicht innerhalb der von derselben gestellten Frist nach, so dürfen sie bis zur Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtung für diejenigen Personen, welche der zu errichtenden Kasse angehören sollten, Versicherungsbeiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung

---

[1]) Vgl. S. 119 Anm. 2.

[2]) Sten. Ber. 1882/83 Bd. III S. 2086; Wödtke a. a. O. Anm. 5 zu § 16 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 4 zu § 16 cit.

[3]) Preußen: Anw. cit. No. 24; Bayern: Min.-Bek. v. 15. Mai 1884 cit. N. 5; Baden: Ver. v. 11. Febr. 1884 § 35; Elsaß-Lothringen Min.-Anw. v. 14. März 1884 cit. II Bd. 1.

[4]) Preußen: Reg.-Präsident (Reg.) bezw. Ober-Präsident; Hessen: Kreisausschuß; im Uebrigen vergl. S. 117 Anm. 6.

[5]) Wödtke a. a. O. Anm. 5 zu § 17 K.V.G.

[6]) Beschwerdeinstanz: Preußen: Minist. f. Handel (Frist zwei Wochen) Anw. N. 28, 23; Bayern: Minist. d. Innern (Frist vier Wochen). Bekanntm. v. 15. Mai 1884 N. 6; Württemberg: Minist. d. Innern. Vollz.-V. v. 1. Dez. 1883 §§ 17, 13.

(§ 5 Abs. 2 K.V.G.) nicht erheben (§ 17 K.V.G.). Der Ausdruck des Gesetzes in Abs. 4 des § 17 cit. ist ungenau, doch folgt aus den Vorschriften der §§ 5 Abs. 2, 9 K.V.G., wonach eine Erhebung von Beiträgen von den Arbeitern überhaupt nicht stattfindet, daß auch von den Arbeitgebern Beiträge nicht erhoben werden dürfen.[1])

Von der Regel, daß die Orts-Krankenkassen auf den Bezirk einer Gemeinde beschränkt sind, gibt es einige Ausnahmen (§ 43 K.V.G.). Orts-Krankenkassen für größere Bezirke sind zulässig:

1. auf Grund übereinstimmender Beschlüsse mehrerer Gemeinden, selbständiger Gutsbezirke oder Gemarkungen für deren Bezirke,
2. auf Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes für dessen Bezirk oder für Theile desselben und
3. auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde[2]) für einzelne Theile des Verwaltungsbezirks derselben, wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen.[3]) Eine allgemeine Zwangsbefugniß ist der höheren Verwaltungsbehörde hier nicht eingeräumt.[4])

Derartige Kassen führen ebenfalls die Bezeichnung gemeinsame Orts-Krankenkassen und können für einen Gewerbszweig oder eine Betriebsart oder für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten errichtet werden. Sie sind Orts-Krankenkassen im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes, haben also juristische Persönlichkeit.[5]) Die diesen Kassen zu Grunde liegenden Beschlüsse und Verfügungen müssen zugleich Bestimmungen darüber treffen, für welche Gewerbszweige oder Betriebsarten die Kassen errichtet und von welcher Behörde für die letzteren die den Gemeindebehörden durch das Krankenversicherungsgesetz übertragenen Obliegenheiten wahrgenommen werden sollen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde,[6]) die nach freiem Ermessen auch aus Zweckmäßigkeitsgründen versagt werden kann.[7]) Vor Ertheilung der Genehmigung kann den bei der Errichtung der gemeinsamen Krankenkassen betheiligten Personen zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit gegeben werden. Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu. Ueber die zum Erlaß der Beschlüsse zuständigen Organe, über die Formen und Voraussetzungen entscheidet das Landesrecht.[8])

Die Errichtung einer jeden Orts-Krankenkasse vollzieht sich in der Weise, daß die Gemeindebehörde bezw. diejenige Behörde, welcher die Funktionen derselben übertragen worden sind, ein Statut entwerfen läßt (§ 23 Abs. 1, § 43 Abs. 4 K.V.G.). Vorher sind die betheiligten Arbeiter und Arbeitgeber[9]) bezw. deren Vertreter zu hören. Das Statut muß Bestimmung treffen (§ 23 Abs. 2 K.V.G.):

---

[1]) Schicker a. a. O. Anm. 4 zu § 17 K.V.G.

[2]) Baden: Bezirksrath.

[3]) Z. B. Baden (Ausf.-V. 11. Febr. 1884 § 23).

[4]) Wödtke a. a. O. Anm. 1 zu § 43 K.V.G.

[5]) Wödtke a. a. O. Anm. 4 zu § 43 K.V.G.

[6]) Preußen: bei Beschlüssen der Provinzialverbände der Ober-Präsident an Stelle des Bezirksamts, sonst der Reg.-Präs. (Reg.); Württemberg: bei Beschlüssen der Amtsversammlungen die Kreisregierung an Stelle des Oberamts; Hessen: bei Beschlüssen der Kreise der Provinzialdirektion an Stelle des Kreisamts; im übrigen vergl. S. 117 Anm. 6.

[7]) Wödtke a. a. O. Anm. 11 zu § 43 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 5 zu § 43 cit.

[8]) Wödtke a. a. O. Anm. 3 zu § 43 K.V.G.; Anm. 4 zu § 12 eod.; vergl. die landesrechtlichen Vollzugsbestimmungen.

[9]) Wödtke a. a. O. Anm. 2 zu § 23 K.V.G.; dagegen bei Berechnung der Mindestzahl gehören nur die Arbeiter zu den Betheiligten.

1. über die Gewerbszweige und Betriebsarten, für welche die Kasse errichtet werden soll (§ 19 Abs. 1 K.V.G.), sowie über die Klassen der versicherungspflichtigen Personen, welche der Kasse als Mitglieder angehören sollen,
2. über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse,
3. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung (§ 37 K.V.G.) und über die Art ihrer Beschlußfassung,
4. über Art und Umfang der Unterstützungen (§§ 20 Abs. 2, 21 K.V.G.),
5. über die Höhe der Beiträge und deren Zahlungstermine (§§ 31, 51 K.V.G.),
6. über die Einsendung der Beiträge, die Auszahlung der Unterstützungen und die Krankenkontrole für die nicht im Bezirke der Gemeinde sich aufhaltenden Personen (§ 27 Abs. 4 K.V.G.),
7. über die An- und Abmeldestellen (§ 49 Abs. 2 K.V.G.),
8. über den Sitz der Kasse bei gemeinsamen Krankenkassen mehrerer Gemeinden[1]) (§ 43 K.V.G.),
9. über den Namen der Kasse[2]) (§ 25 K.V.G.),
10. über die Abänderung des Statuts,
11. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung (§§ 41, 79 K.V.G.).

Diese Bestimmungen sind unumgänglich nothwendig; fakultative Vorschriften bezeichnet das Gesetz namentlich in §§ 26, 38 K.V.G.[3]) Auch anderweitige Bestimmungen sind zulässig; nur darf das Statut nichts enthalten, was mit dem Zweck der Kasse nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft. Das Statut sowohl wie die Abänderungen desselben bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.[4]) Dieselbe darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes nicht entspricht. Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen; derselbe braucht jedoch einstweilen nur ein vorläufiger zu sein. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Der versagende Bescheid kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 Gew.O. angefochten werden (§ 24 K.V.G.). Für das Verwaltungsstreitverfahren ist das Landesrecht maßgebend.[5]) Was den Rekurs anlangt, so ist derselbe nach den angeführten Vorschriften der Gewerbeordnung an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig und muß bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden. Für die Behörden und das Verfahren gelten auch hier die Landesgesetze,[6]) bei deren Erlaß nur die in § 21 cit. enthaltenen Grundsätze zu beobachten waren.

---

[1]) Wödtke a. a. O. Anm. 4 zu § 43 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 2 zu 43 cit.

[2]) Wödtke a. a. O. Anm. 2 zu § 25 K.V.G.

[3]) Schicker a. a. O. Anm. 2 cit. (Anm. 1); vergl. Musterstatut für Ortskrankenkassen a. a. O. (S. 105 Anm. 11).

[4]) In Württemberg, Hessen die S. 121 Anm. 6 bezeichneten Behörden bei den auf Grund von Amtsversammlungs- oder Kreisbeschlüssen beruhenden Orts-Krankenkassen; im übrigen vergl. S. 117 Anm. 6, jedoch in Hessen der Kreisausschuß, wenn das Kreisamt die Genehmigung beanstandet.

[5]) Preußen: innerhalb zwei Wochen Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Bezirksausschuß (Anw. N. 30); Bayern: Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (Ges. v. 28. Febr. 1884 u. Bek. v. 15. Mai 1884 N. 11); Württemberg: Beschwerde innerhalb zwei Wochen an die vorgesetzte Behörde (Ausf.-Ges. v. 20. Mai 1884 Art. 6); vergl. O.V.G. Bd. 13 S. 366 f.

[6]) Sachsen: Rekurs an d. Min. d. Innern (Ent. v. 16. Dez. 1883 Schmitz a. a. O.

II. Die Organisation und Verwaltung.

Organe der Kasse sind die Generalversammlung und der von dieser gewählte Vorstand (§§ 34, 37 K.V.G.).

Die Generalversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus sämmtlichen der Kasse angehörenden Versicherten, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus Vertretern, welche von den bezeichneten Versicherten aus ihrer Mitte gewählt werden. Sie muß aus Vertretern bestehen, wenn der Kasse fünfhundert oder mehr Versicherte angehören (§ 37 Abs. 1, 2 K.V.G.). Auf die Staatsangehörigkeit, das Geschlecht und die wirthschaftliche Selbständigkeit kommt es für das Stimmrecht nicht an. Insbesondere sind auch weibliche Kassenangehörige und Ehefrauen stimmberechtigt, da es sich nicht um öffentliche, sondern eigene wirthschaftliche Angelegenheiten handelt.[1]) Besteht die Generalversammlung aus Vertretern, so findet die Wahl derselben unter Leitung der den Versicherten angehörigen Vorstandsmitglieder[2]) statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Im Uebrigen gelten für die Bildung der Vertretung zur Generalversammlung die Vorschriften des Statuts[3]) (Abs. 3 § 37 cit.). Wird die Wahl der Vertreter durch die Wahlberechtigten verweigert, so ernennt die Aufsichtsbehörde die Mitglieder der Generalversammlung (§ 39 K.V.G.). Außer den Versicherten oder deren Vertretern können der Generalversammlung Arbeitgeber bezw. Vertreter derselben als Mitglieder angehören. Einen Anspruch auf Vertretung haben diejenigen Arbeitgeber, welche für die von ihnen beschäftigten, der Kasse angehörenden Arbeiter an diese Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen verpflichtet sind (§ 52 K.V.G.). Die diesen zukommende Stimmenzahl bemißt sich nach dem Verhältnisse der von ihnen aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesammtbetrage derselben, darf jedoch ein Drittel aller Stimmen nicht übersteigen. Sind auf Grund statutarischer Bestimmung Arbeitgeber, welche mit Zahlung der Beiträge im Rückstande sind, von der Vertretung und der Wahlberechtigung ausgeschlossen, so ruht deren Recht und das Stimmenverhältniß ändert sich zu Ungunsten der Arbeitgeber (§ 38 Abs. 1, 2, 4 K.V.G.).[4]) In der Wahl der Vertreter sind die Arbeitgeber nicht beschränkt; sie können auch andere Personen als Arbeitgeber zu Vertretern wählen. Andererseits sind sie aber auch befugt, auf die Vertretung zu verzichten, da es sich für sie nur um ein Recht, nicht um eine Pflicht handelt.[5])

Der Vorstand besteht aus der Kasse angehörenden Vertretern der Versicherten und aus einer Vertretung der betheiligten Arbeitgeber, welche auf Arbeitgeber nicht beschränkt ist (§§ 34, 38 K.V.G.).[6]) Für das Verhältniß, nach welchem die Vertretung der Arbeitgeber bemessen ist, gelten dieselben Bestimmungen, wie bei der Vertretung derselben zur Generalversammlung. Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande werden getrennt von Arbeit-

---

S. 85); Baden: V. v. 11. Febr. 1884 § 9; Hessen: Rekurs an den Provinzialausschuß (V. v. 1. Nov. 1883).

[1]) Komm.-Ber. a. a. O. S. 795, 796, vergl. R. V. A. Z. 260 A. N. 1887 S. 18.

[2]) Schicker a. a. O. Anm. 7 zu § 37 K.V.G.

[3]) Vgl. Bemerkungen zu §§ 49 f. Norm.-Stat. f. Orts-Krankenkassen a. a. O.

[4]) Wödtke a. a. O. Anm. 3, 4 zu § 38 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 3, 5 zu § 38 cit. Vgl. Bemerkungen zu §§ 38, 40, 49 Norm.-Stat. a. a. O.

[5]) Wödtke a. a. O. Anm. 1 zu § 38 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 1 zu § 38 cit.

[6]) Wödtke a. a. O. Anm. 3 zu § 34 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 4 zu § 34 cit.

gebern und Arbeitern unter Leitung des Vorstandes vorgenommen. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber die Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Von dem Ergebniß jeder Wahl und von jeder Aenderung in seiner Zusammensetzung hat der Vorstand der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu machen. Auf Grund dieser Anzeigen ertheilt die Aufsichtsbehörde gebühren- und stempelfrei die Bescheinigung, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden. Diese Bescheinigung genügt zur Legitimation des Vorstandes bei allen Rechtsgeschäften (§§ 35 Abs. 2, 78 Abs. 2 K.V.G.). Wird die Wahl des Vorstandes von den zur Generalversammlung berechtigten Versicherten verweigert, so ernennt die Aufsichtsbehörde die Mitglieder desselben (§ 39 K.V.G.). Das Recht der Arbeitgeber dagegen ruht, falls eine Wahl nicht zu Stande kommt.[1])

Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Die Vertretung kann durch das Statut auch einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes übertragen werden (§ 35 Abs. 1 K.V.G.). Diese Befugniß dauert nach außen so lange, bis der Aufsichtsbehörde von der Wahl eines anderen Vorstandes Anzeige erstattet ist (§ 34 Abs. 2 K.V.G.). Die Kasse haftet daher, solange diese Anzeige nicht erfolgt ist, redlichen Dritten gegenüber auch aus Rechtsgeschäften, welche ein früherer Vorstand unberechtigter Weise namens derselben vorgenommen hat.[2]) Der Vorstand führt ferner nach Maßgabe des Gesetzes und des Kassenstatuts die laufende Verwaltung der Kasse (§ 35 Abs. 1 cit.). Für dieselbe gilt als Grundsatz, daß zu anderen Zwecken als den statutenmäßigen Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten weder Beiträge erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen dürfen (§ 29 Abs. 2 K.V.G.). Unter den Gegenständen der Verwaltung sind zu erwähnen:

1. Die Kassen- und Rechnungsführung.

Die Kassen- und Rechnungsführung kann einem von dem Vorstande angestellten Kassen- und Rechnungsführer übertragen werden, der nicht Mitglied der Kasse zu sein braucht.[3]) Der Kassen- und Rechnungsführer hat die Einnahmen und Ausgaben der Kasse von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen, ebenso ihre Bestände gesondert zu verwahren. Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden. In letzterer Beziehung sind die Landesgesetze maßgebend. Sofern diese hierüber keine besonderen Bestimmungen enthalten, kann die Anlegung in Schuldverschreibungen erfolgen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche

---

[1]) Schicker a. a. O. Anm. 1 zu § 39 K.V.G.; Wödtke a. a. O. Anm. 1 zu § 39 cit.
[2]) Schicker a. a. O. Anm. 12 zu § 34 K.V.G.
[3]) Norm. Stat. f. Orts-Krankenkassen § 55 f. a. a. O.

von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden 2c.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden. Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, müssen bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niedergelegt werden (§ 40 K.V.G.).

Für die Art und Form der Rechnungsführung gelten in erster Linie die etwaigen Vorschriften der höheren Verwaltungsbehörde,[1]) in Ermangelung solcher die Bestimmungen des Statuts.[2]) Alsbald nach dem Jahresschlusse ist die Jahresrechnung aufzustellen und deren Prüfung und Abnahme herbeizuführen. Auf Grund dieser Jahresrechnung ist dann nach dem vom Bundesrath vorgeschriebenen Formular ein Rechnungsabschluß herzustellen, welcher gleichzeitig als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen gilt. Außerdem sind nach dem ebenfalls vom Bundesrath festgestellten Formular Uebersichten über die Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle anzufertigen. Der Rechnungsabschluß und diese Uebersichten sind binnen drei Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres der Aufsichtsbehörde einzureichen (§§ 41, 79 K.V.G.).[3])

2. Die Ansammlung eines Reservefonds.

Die Ansammlung eines Reservefonds ist obligatorisch. Derselbe ist bis zur Höhe einer durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln und erforderlichen Falls bis zu diesem Betrage zu ergänzen (§ 32 Abs. 1 K.V.G.). Die Zahl der Jahre, nach welcher die durchschnittliche Jahresausgabe zu bemessen ist, hat das Gesetz nicht bestimmt, eine solche Bestimmung wird daher das Statut enthalten.[4]) So lange der Reservefonds den Mindestbetrag nicht erreicht, ist demselben wenigstens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie Rechnungs- und Kassenführer haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln. Verwenden sie verfügbare Gelder der Kasse zu ihrem Nutzen, so können sie unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung durch die Aufsichtsbehörde angehalten[5]) werden, das zu ihrem Nutzen verwendete Geld von Beginn der Verwendung an zu verzinsen. Den Zinsfuß bestimmt die Aufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen auf acht bis zwanzig vom Hundert. Handeln sie absichtlich zum Nachtheil der Kasse, so unterliegen sie der Bestimmung des § 266 St.G.B. und sind wegen Untreue zu bestrafen (§ 42 K.V.G.).

Soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstande unterliegt, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu. Derselben muß vorbehalten bleiben:

---

[1]) Preußen: Reg.-Präs. (Reg.) bezw. Ob.-Präs.; Baden: Bezirksamt; im übrigen vgl. S. 117 Anm. 6.

[2]) § 61 u. Bem. Must.-Stat. f. Orts-Krankenk. a. a. O.

[3]) Bek. v. 16. Okt. 1884 u. d vorgedruckten Erläuterungen (Centr.-Bl S. 266).

[4]) Bem. zu § 62 N. 1 d. Must.-Stat. f. Orts-Krankenk. a. a. O.

[5]) Gemäß § 45 K.V.G. vgl. Preußen: Anw. cit. N. 36; Bayern: Min.-Bek. vom 15. Mai 1884 N. 17; Sachsen: Entsch. v. 12. Sept. 1884 (Schmitz a. a. O. S. 91); Baden: Ver. v. 11. Febr. 1884 § 43.

1. die Abnahme der Jahresrechnung und die Befugniß, dieselbe vorgängig durch einen besonderen Ausschuß prüfen zu lassen;
2. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;
3. die Beschlußnahme über Abänderung der Statuten (§ 36 K.V.G.).

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Beschlußnahme liegt für die Generalversammlung dann vor, wenn sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse ergibt,

a) daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, oder
b) daß die Einnahmen die Ausgaben auch nach Erhöhung des Reservefonds auf das Doppelte des gesetzlichen Mindestbetrages noch übersteigen.

Im ersteren Falle ist entweder eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen, im letzteren Falle entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Kassenleistungen herbeizuführen. Bei der Erhöhung der Beiträge, sowie der Minderung und Erhöhung der Kassenleistungen sind auch hier die allgemeinen gesetzlichen Ober- und Untergrenzen einzuhalten. (§ 32 K.V.G.)

Zu den Obliegenheiten der Generalversammlung gehört auch die Beschlußnahme darüber, ob die Kasse sich mit anderen Orts-Krankenkassen zu einem Kassenverbande vereinigen will, sowie bejahenden Falls die Abfassung eines Statuts für die letzteren. (§ 46 K.V.G.) [1]) Zu einem Kassenverbande können sich sämmtliche oder mehrere Orts-Krankenkassen innerhalb des Bezirks einer Aufsichtsbehörde durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Generalversammlungen zum Zweck:

1. der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers;
2. der Abschließung gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern;
3. der Anlage und des Betriebes gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder

vereinigen. Der Verband tritt neben die einzelnen Kassen, ohne deren Selbstständigkeit zu berühren. Er hat vorbehaltlich landesrechtlicher Bestimmung [2]) nicht juristische Persönlichkeit, sondern ist als societas zu beurtheilen. [3]) Das für ihn zu entwerfende Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. [4]) Wird die Genehmigung versagt, so ist in Ermangelung besonderer Vorschriften die Beschwerde an die nach Landesrecht vorgesetzte Behörde zulässig. [5]) Die Vertretung des Verbandes und die Geschäftsführung für denselben wird nach Maßgabe des Statuts durch einen von den Vorständen der betheiligten Kassen zu wählenden, oder solange eine Wahl nicht zu Stande kommt, von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Vorstand wahrgenommen. Die Ausgaben des Verbandes werden durch Beiträge der betheiligten Kassen gedeckt, welche auf dieselben [6]) in Ermangelung anderweiter

[1]) Preußen: Anw. cit. N. 46; Bayern: Bek. cit. N. 19; Württemberg: Vers. cit. § 31; Baden: Ver. cit. §§ 48, 49.

[2]) Vgl. Baden a. a. O. § 49: d. Entschließung des Min. d. Inn.

[3]) Wödtke a. a. O. Anm. 1, 4 zu § 46 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 2 zu § 46 cit.

[4]) Preußen: Reg.-Präs. (Reg.) bezw. Ob.-Präs.; im Uebrigen vgl. S. 117 Anm. 6, jedoch in Hessen d. Kreisausschuß, wenn das Kreisamt die Genehmigung beanstandet.

[5]) Wödtke a. a. O. Anm. 9 zu § 46 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 5 zu § 46 cit.; Bayern, Württemberg, Baden: vgl. die in Anm. 1 angeführten Bestimmungen.

[6]) Wödtke a. a. O. Anm. 11 zu § 46 K.V.G.

durch Uebereinkommen derselben getroffener Regelung nach der Zahl der Kassenmitglieder umgelegt werden. Der Zeitpunkt, welcher für die Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kassenmitglieder maßgebend sein soll, ist durch das Statut zu bestimmen; mangels solcher Bestimmung wird der Zeitpunkt der Umlegung entscheidend sein.[1]) Die Auflösung des Verbandes erfolgt nach Maßgabe des Statuts bezw. auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Generalversammlungen, jedoch nicht ohne Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.[2])

Was die Geschäftsordnung der Generalversammlung anlangt, so ist dieselbe durch das Statut festzustellen. Dabei kann insbesondere die Beschlußfassung für einzelne Angelegenheiten, z. B. wenn es sich um Abänderung des Statuts oder Auflösung der Kasse handelt, von besonderen Voraussetzungen, wie von der Anwesenheit eines bestimmten Theils der Mitglieder, sowie von einer über die absolute Mehrheit hinausgehenden Stimmenzahl abhängig gemacht werden. Nothwendig ist dies im Allgemeinen nicht.[3]) Eine Ausnahme macht nur die Erhöhung der Beiträge über zwei bezw. drei Prozent[4]) des durchschnittlichen Taglohnes, wenn dieselbe nicht zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich ist. In diesem Falle darf nur getrennt von den Arbeitern und Arbeitgebern bezw. von deren Vertretungen Beschluß gefaßt werden. (§ 31 Abs. 2 K.V.G.)

III. Die Schließung, Auflösung und Ausscheidung.

Die Aufhebung einer Ortskrankenkasse erfolgt entweder von Amtswegen (Schließung) oder auf Antrag (Auflösung).

Die Schließung muß erfolgen, wenn die Kasse nicht mehr leistungsfähig ist. Leistungsunfähigkeit liegt vor, wenn sich aus den Jahresabschlüssen ergibt, daß die gesetzlichen Mindestleistungen auch nach erfolgter Erhöhung der Beiträge auf $4^1/_2$ Prozent[5]) des durchschnittlichen Taglohns nicht gedeckt werden können und gegen die weitere Erhöhung der Beiträge aus der Mitte der Beitragspflichtigen Widerspruch erhoben wird. Sie wird ferner bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet, wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter 50 sinkt. Der Gegenbeweis hat sich darauf zu erstrecken, daß die Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen durch vorhandenes Vermögen oder durch andere außerordentliche Hülfsquellen gesichert ist. (§ 47 Abs. 1, 6 K.V.G.)

Die Auflösung kann erfolgen:

1. wenn die Gemeindebehörde oder die mit den Befugnissen derselben betraute Behörde (§ 43 Abs. 4 K.V.G.)[6]) unter Zustimmung der Generalversammlung den Antrag stellt;
2. wenn bei gemeinsamen Orts-Krankenkassen für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten die Generalversammlung nach Anhörung der Gemeinde die Auflösung beantragt, und
3. wenn bei gemeinsamen Orts-Krankenkassen für mehrere Gemeinden oder einen weiteren Kommunalverband eine der betheiligten Gemeinden oder die Generalversammlung den Antrag stellt.

---

[1]) Wödtke a. a. O. vgl. S. 126 Anm. 6; Schicker a. a. O. Anm. 7 zu § 46 K.V.G.
[2]) Wödtke a. a. O. Anm. 7 zu § 46 K.V.G.
[3]) § 53 u. Bem. dazu Musterstat. für Orts-Krank. a. a. O.
[4]) Je nachdem die Arbeitgeberbeiträge mitgerechnet werden oder nicht.
[5]) Einschl. der Arbeitgeberbeiträge.
[6]) Wödtke a. a. O. Anm. 9 zu § 47 K.V.G.

Unter den Voraussetzungen zu 2 und 3 kann
in dem Falle zu 2: die Ausscheidung der demselben Gewerbszweige oder derselben Betriebsart angehörenden Mitglieder aus der gemeinsamen Kasse erfolgen, wenn die Mehrzahl dieser Mitglieder zustimmt, und
in dem Falle zu 3: die Ausscheidung der in einer oder mehreren der betheiligten Gemeinden beschäftigten Mitglieder erfolgen (Ausscheidung).

Die Schließung, Auflösung oder Ausscheidung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde.[1]) Dieselbe muß gleichzeitig über den ferneren Verbleib der Kassenmitglieder und über die Verwendung oder Ueberweisung des Kassenvermögens Bestimmungen enthalten. Die versicherungspflichtigen Kassenmitglieder müssen anderen Orts-Krankenkassen, und soweit dies nicht ohne Benachtheiligung anderer Orts-Krankenkassen geschehen kann, der Gemeinde-Krankenversicherung überwiesen werden.

Das etwa vorhandene Vermögen der Kasse ist im Falle der Auflösung oder Schließung zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest fällt denjenigen Orts-Krankenkassen, sowie der Gemeinde-Krankenversicherung zu, welchen die der geschlossenen oder aufgelösten Kasse angehörenden Personen überwiesen werden. Im Falle des Ausscheidens eines Gewerbszweiges bezw. einer Betriebsart oder einer Gemeinde ist ein verhältnißmäßiger Theil des Vermögens denjenigen Versicherungsanstalten zuzuweisen, welche die ausscheidenden Mitglieder aufzunehmen haben. Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche sich auf die Ausscheidung oder Auflösung gemeinsamer Orts-Krankenkassen bezieht, steht den Betheiligten innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu. Im Uebrigen gelten für die Anfechtung der von der höheren Verwaltungsbehörde bezüglich der Aufhebung von Orts-Krankenkassen erlassenen Anordnungen dieselben Vorschriften, wie für die Anfechtung des die Genehmigung des Kassenstatuts versagenden Bescheides (§ 24 K.V.G.). (§§ 47, 48 K.V.G.)[2])

IV. Die Aufsicht und Oberaufsicht.

Die Orts-Krankenkassen unterliegen als Träger einer öffentlichrechtlichen Institution der staatlichen Aufsicht.

Die Aufsicht wird in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern von den Gemeindebehörden, übrigens von den seitens der Landesregierungen zu bestimmenden Behörden[3]) wahrgenommen. Die Oberaufsicht führt die höhere Verwaltungsbehörde. (§ 44 K.V.G.)

---

[1]) Hessen: Kreisausschuß für den Fall des § 47 Abs. 3 K.V.G.; im Uebrigen S. 122 Anm. 4; doch hat in Preußen der Reg.-Präs. ein Vorverfahren herbeizuführen (Anw. cit. N. 44).

[2]) Vgl. S. 122 Anm. 5 und 6

[3]) Preußen: Kommunal-Aufsichtsbehörde vgl. Löning a. a. O. S. 196 f.; dieselbe kann die Aufsicht für Städte der unteren Verwaltungsbehörde oder der Gemeindebehörde übertragen; die Aufsichtsbehörde für gemeinsame Orts-Krankenkassen mehrerer Gemeinden wird von der höheren Verwaltungsbehörde event. vom Minist. für Handel bestimmt (Anw. N. 4 Min.-Erlaß vom 4. April 1884); Bayern: Bezirksamt; die Aufsichtsbehörde des Sitzes der Kasse für Kassen mehrerer Gemeinden vorbehaltlich besonderer Bestimmung des Min. d. Inn. (Kgl. Ver. v. 17. Mai 1884 § 4); Sachsen: a) Stadtrath in Städten mit revid. Städteordnung; b) Stadtgemeinderath bezw. Gemeinderath in anderen Städten und Landgemeinden mit mehr als 10,000 Einw.; c) Amtshauptmannschaft (Ver. v. 28. Sept. 1883);

1. Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes erzwingen. Für die Art und das Maß der Strafen, sowie das zu beobachtende Verfahren ist das Landesrecht maßgebend. [1])

2. Sie ist befugt, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Kasse zu revidiren; sie kann die Berufungen der Kassenorgane zu Sitzungen verlangen, und falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die Sitzungen selbst anberaumen, auch in den auf ihren Anlaß anberaumten Sitzungen die Leitung der Verhandlungen übernehmen. (§ 45 K.V.G.)

3. Sie hat die Mitglieder des Vorstandes und der Generalversammlung zu ernennen, wenn deren Wahl durch die Wahlberechtigten verweigert wird. (§ 39 K.V.G.)

4. Sie leitet die erstmalige Wahl des Vorstandes und der Vertreter zur Generalversammlung, sowie spätere derartige Wahlen, bei denen ein Vorstand nicht vorhanden ist. (§§ 34, 37 K.V.G.)

5. Sie nimmt die Anzeigen des Vorstandes über das Ergebniß der Vorstandswahlen und die Aenderungen in der Zusammensetzung desselben entgegen und ertheilt auf Grund derselben die Legitimationsbescheinigung. (§§ 34, 35 K.V.G.) Sie wird mit Rücksicht hierauf über die Personen, welche als Mitglieder des Vorstandes angemeldet sind, ein Verzeichniß führen und dasselbe nach Maßgabe der angemeldeten Veränderung fortlaufend richtig halten. [2])

6. Sie erhält alljährlich die von den Kassen aufzustellenden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse (§ 41 K.V.G.) und verfährt mit denselben nach Landesrecht. [3])

7. Sie hat für die Verwahrung der Werthpapiere der Kasse Sorge zu tragen. (§ 40 K.V.G.)

8. Sie kann diejenigen Vorstandsmitglieder, Kassen- und Rechnungsführer, welche Kassengelder in ihrem Nutzen verwendet haben, zur Verzinsung der verwendeten Gelder anhalten und bestimmt den Zinsfuß. (§ 42 K.V.G.)

9. Sie veranlaßt die Abwickelung der Vermögensregulirung bei Aufhebung einer Kasse oder Ausscheidung einzelner Theile. (§§ 47, 48 K.V.G.)

10. Sie kann auf Kosten der Kasse die Verwaltung selbst übernehmen oder durch einen Vertreter führen lassen, wenn die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern (§ 45 K.V.G.) Eine Verweigerung ist jedoch erst dann anzunehmen, wenn die Kassenorgane von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich zur Erfüllung der Obliegenheiten aufgefordert worden sind und dieser Aufforderung keine Folge gegeben ist. [4]) (§ 45 K.V.G.)

Württemberg: Gemeindebehörde, ausnahmsw. das Oberamt; die von der Kreisregierung zu bestimmende Behörde bei auf Beschlüssen von Amtsversammlungen errichteten Kassen (Verf. v. 1. Dez. 1883 §§ 18, 19, 20); Baden: Bezirksamt (Ver. v. 11. Febr. 1884 § 4); Hessen: Kreisamt unter Oberaufsicht d. Min. d. Inn. u. d. Justiz (Großh. Ver. v. 1. Nov. 1883); Elsaß-Lothringen: Kreisdirektor; die Aufsichtsbehörde des Sitzes der Kasse bei gemeinsam. Kass. mehrerer Gemeinden (Ver. v. 14. März 1884).

[1]) Wödtke a. a. O. Anm. 3 zu § 45 K.V.G.

[2]) Preußen Anw. N. 34; Bayern Bek. N. 15; Württemberg Verf. § 24; Baden Verord. § 43 f.

[3]) Preußen Anw. N. 37; Bayern Bek. N. 18; Württemberg Verf. § 27.

[4]) O.V.G. Bd. 14 S. 374 f.; a. M. Wödtke a. a. O. Anm. 9 zu § 45 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 8 zu § 45 cit.

11. Der höheren Verwaltungsbehörde [1]) steht schließlich die Befugniß zu, beim Vorhandensein eines Mißverhältnisses zwischen den Beiträgen und Leistungen der Kasse das richtige Verhältniß wiederherzustellen. Sie hat daher die erforderliche Beschlußfassung seitens der Generalversammlung anzuordnen und, falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, ihrerseits die nothwendige Abänderung des Statuts mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen, ohne daß ihre Entscheidung der Anfechtung unterliegt. (§ 33 K.V.G.) [2])

§ 14. Die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

I. Die Errichtung.

Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen werden für einen oder mehrere Betriebe eines und desselben Unternehmens in der Weise errichtet, daß auf dem Wege des Arbeitsvertrages (durch Fabrikordnung, Reglement u. s. w.) die in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zum Beitritt verpflichtet werden. (§ 59 K.V.G.) Die Eigenthümlichkeit dieser Kassen besteht darin, daß die Verpflichtung und das Recht, der Kasse anzugehören, durch Eingehung und Fortdauer des Arbeitsvertrages bedingt ist, daß also namentlich die Fortdauer der Mitgliedschaft vermöge des Rechtes des Arbeitgebers, das Arbeitsverhältniß beliebig aufzulösen, von dessen Willkür abhängig ist. [3]) Die in den Motiven gebrauchte Bezeichnung Fabrik-Krankenkassen ist in Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen umgewandelt worden, weil eine große Anzahl landwirthschaftlicher und anderer Großbetriebe, die nicht zu den Fabriken gehören, derartige Kassen errichten können. [4])

Berechtigt zur Errichtung von Betriebs-Krankenkassen ist jeder Unternehmer, welcher in [5]) einem oder mehreren Betrieben zusammen mindestens fünfzig [6]) versicherungspflichtige Personen beschäftigt (§ 60 Abs. 1 K.V.G.), oder bei einer Minderzahl für die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde [7]) für ausreichend erachteten Weise Sicherheit gewährt. (§ 61 Abs. 2 K.V.G.) Ein Zwang zur Errichtung kann gegen den Unternehmer von der höheren Verwaltungsbehörde [7]) nur dann ausgeübt werden,

1. wenn beim Vorhandensein der Minimalzahl Versicherungspflichtiger die Gemeinde, in der die Beschäftigung stattfindet, oder die Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, die Errichtung beantragt (§ 60 Abs. 2 K.V.G.), oder
2. falls die Minimalzahl nicht vorhanden ist, wenn der Betrieb für die darin beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden ist. (§ 61 Abs. 1 K.V.G.)

Im ersteren Falle ist vor der Anordnung dem Unternehmer, den von ihm beschäftigten Personen oder deren Vertretung, und falls der Antrag von

---

[1]) Preußen: Reg.-Präs. (Reg.) bezw. Ob.-Präs.; Württemberg: S. 117 Anm. 6, S. 122 Anm. 4; Hessen: Kreisamt m. Zustimmung des Kreisausschusses; im Uebrigen S. 117 Anm. 6.

[2]) Wödtke a. a. O. Anm. 11 zu § 33 K.V.G.

[3]) Mot. z. K.V.G. a. a. O. S. 150.

[4]) Komm.-Ber. z. K.V.G. a. a. O. S. 806.

[5]) Vgl. S. 106; Sachsen: Entsch. v. 5. Nov. 1884 (Schmitz a. a. O. S. 92 f.).

[6]) Vgl. Anm. 2 auf S. 120 und Text dazu.

[7]) Preußen: Reg.-Präs. (Reg.) bezw. Ob.-Präs.; im Uebrigen vgl. S. 117 Anm. 6.

einer Orts-Krankenkasse ausgegangen ist, auch den Beschäftigungsgemeinden [1]) zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit zu geben. (§ 60 Abs. 2 cit.) Unternehmer, welche der Verpflichtung, eine Betriebs-Krankenkasse zu errichten, innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde gestellten Frist nicht nachkommen, müssen für jede in ihrem Betriebe beschäftigte versicherungspflichtige Person Beiträge bis zu fünf Prozent des verdienten [2]) Lohnes aus eigenen Mitteln zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zur Orts-Krankenkasse leisten.

Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird nach Anhörung der betheiligten Gemeinden von der höheren Verwaltungsbehörde [3]) unter Ausschluß der Beschwerde [4]) festgesetzt. Diese Beiträge sind ein Entgelt dafür, daß die Gemeinde-Krankenversicherung oder die Orts-Krankenkasse die in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter als Mitglieder behalten muß, und treten an die Stelle der im Allgemeinen von den Arbeitgebern an die Gemeinde-Krankenversicherung oder die Orts-Krankenkasse für ihre Arbeiter aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge. [5])

Die Bildung gemeinsamer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen durch verschiedene Unternehmer ist unzulässig. [6]) (§ 60 cit.)

Das Kassenstatut ist durch den Betriebsunternehmer in Person oder durch einen Beauftragten nach Anhörung der beschäftigten Personen oder der von denselben gewählten Vertreter zu errichten. (§ 64 N. 2 K.V.G.) Für den Inhalt und die Genehmigung desselben gelten die für die Orts-Krankenkassen gegebenen Bestimmungen, soweit dieselben nicht bei der Eigenthümlichkeit der Betriebs-Krankenkassen in Wegfall kommen. [7]) (§ 64 cit.)

II. Die Organisation und Verwaltung.

Die Verfassung und Verwaltung der Betriebs-Krankenkassen ist dieselbe, wie die der Orts-Krankenkassen. Abweichungen enthalten nur folgende Vorschriften:

1. Der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben durch das Statut übertragen sein. (§ 64 N. 3 K.V.G.)

2. Die Rechnungs- und Kassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von diesem zu bestellenden Rechnungs- und Kassenführer wahrzunehmen. Der letztere haftet, wenn er Kassengelder zum Nutzen des Unternehmers verwendet, ebenso als wenn er sie zu eigenem Nutzen verwendet hätte. [8]) (§ 64 cit. N. 4.)

3. Reichen die Bestände einer Kasse, welche für einen Betrieb mit weniger als 50 versicherungspflichtigen Personen errichtet worden ist, nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken, so hat der Betriebsunternehmer vorbehaltlich späterer Erstattung [9]) die erforderlichen Vorschüsse zu leisten. (§ 64 cit. N. 5.)

---

[1]) Wödtke a. a. O. Anm. 12 zu § 60 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 5 zu § 60 cit.

[2]) Nicht des „durchschnittlichen"; vgl. Wödtke a. a. O. Anm. 1 zu § 62 K.V.G.

[3]) Vgl. S. 130 Anm. 1.

[4]) Wödtke a. a. O. Anm. 2 zu § 62 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 7 zu § 62 cit.

[5]) Sten. Ber. 1882/83 Bd. III S. 2183; Schicker a. a. O. Anm. 5 zu § 62 K.V.G.; Wödtke a. a. O. Anm. 1 zu § 62 cit.

[6]) Vgl. § 13. Text zu Anm. 5 auf S. 118.

[7]) Vgl. § 13 I Anm. 7, 8 auf S. 122.

[8]) Schicker a. a. O. Anm. 6 zu § 64 K.V.G.

[9]) Wödtke a. a. O. Anm. 10 zu § 64 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 7 zu § 64 cit.

4. Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse durch die bis auf $4^1/_2$ Prozent [1]) der durchschnittlichen Taglöhne oder des Arbeitsverdienstes erhöhten Beiträge nicht gedeckt, so hat der Betriebsunternehmer die erforderlichen Zuschüsse ohne Anspruch auf Erstattung [2]) aus eigenen Mitteln herzugeben. (§ 65 Abs. 3 K.V.G.)

5. Die aus dem Betriebe ausgeschiedenen Personen, welche gleichwohl Mitglieder der Kasse bleiben (§ 27 K.V.G.), können Stimmrechte nicht ausüben und Kassenämter nicht bekleiden. (§ 64 cit. N. 6.)

6. Wird der Betrieb oder werden die Betriebe, für welche die Kasse errichtet ist, zeitweilig eingestellt oder so weit eingeschränkt, daß die Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen [3]) unter die doppelte Zahl der von den Arbeitern gewählten [4]) statutenmäßigen Vorstandsmitglieder sinkt, so kann die Verwaltung von der Aufsichtsbehörde übernommen werden und ist im Falle der Uebernahme durch einen von dieser zu bestellenden Vertreter wahrzunehmen. Das vorhandene Kassenvermögen, die Rechnungen, Bücher und sonstigen Aktenstücke der Kasse sind dann der Aufsichtsbehörde auszuliefern. Von dieser Befugniß wird die Aufsichtsbehörde jedoch keinen Gebrauch machen, wenn die Wiederaufnahme des Betriebes in vollem Umfange gewiß oder in der Zwischenzeit die Verwaltung der Kasse gesichert ist. [5]) Was die erste Alternative anlangt, so tritt die Befugniß bereits nach dem Gesetze dann nicht ein, wenn die zeitweilige Einstellung oder Einschränkung eine durch die Art des Betriebes bedingte periodisch wiederkehrende ist. (§ 67 K.V.G.) [6]) Hat die Aufsichtsbehörde die Verwaltung übernommen, so geht dieselbe bei der Wiederaufnahme des Betriebes in früherer Weise von selbst wieder auf den Unternehmer über. [7])

7. Die Vereinigung mehrerer Betriebs-Krankenkassen zu einem Kassenverbande ist nicht gestattet. (§ 64, 46 K.V.G.)

III. Die Schließung und Auflösung.

Die Aufhebung der Betriebs-Krankenkassen erfolgt, ebenso wie die der Orts-Krankenkassen entweder von Amtswegen (Schließung) oder auf Antrag (Auflösung).

Als Schließungsgründe sind vorgesehen:

1. Die Auflösung des Betriebes oder der Betriebe, für welche die Kasse errichtet ist;

2. die Leistungsunfähigkeit der Kasse, sofern

a) dieselbe darauf beruht, daß die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dauernd unter 50 sinkt, und

b) es sich nicht um eine Kasse handelt, welche für einen mit besonderer Krankheitsgefahr verbundenen Betrieb auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde errichtet ist. (§ 61 Abs. 1 K.V.G.) Bei einem dauernden Hinuntergehen der Arbeiterzahl unter die gesetzliche Mindestzahl wird

---

[1]) Einschl. der Arbeitgeberbeiträge.
[2]) Wödtke a. a. O. Anm. 6 zu § 65 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 5 zu § 65 cit.
[3]) Vergl. S. 120 Anm. 2.
[4]) Schicker a. a. O. Anm. 8 zu § 67 K.V.G.
[5]) Preußen: Anw. N. 49; Bayern: Bek. N. 32; Württemberg: Verf. § 41; Baden: Verordn. § 61.
[6]) Komm.-Ber. z. K.V.G. a. a. O. S. 809; Wödtke a. a. O. Anm. 6 zu § 67 K.-V.G.
[7]) Schicker a. a. O. Anm. 4 zu § 67 K.V.G.

die Leistungsunfähigkeit bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet. Der Gegenbeweis ist darauf zu richten, daß die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse gleichwohl sichergestellt ist.[1] (§ 61 Abs. 2 K.V.G.) In allen anderen Fällen der Leistungsunfähigkeit hat der Betriebsunternehmer mit Zuschüssen einzutreten.[1] (§ 65 Abs. 3 cit.)

3. Die Vernachlässigung der dem Betriebsunternehmer obliegenden Verpflichtung, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

Im letzteren Falle kann gleichzeitig mit der Schließung dem Unternehmer dieselbe Verpflichtung auferlegt werden, welche bei Verweigerung der Errichtung einer Betriebs-Krankenkasse vorgesehen ist (§ 62 K.V.G.); auch kann die Errichtung einer neuen Betriebs-Krankenkasse versagt werden.

Die Auflösung kann erfolgen, wenn der Betriebsunternehmer unter Zustimmung der Generalversammlung den Antrag stellt. Ueber den Antrag sind die Gemeinden und Orts-Krankenkassen, denen die Kassenmitglieder im Falle der Auflösung zufallen würden, zu hören.[2]

Die Schließung oder Auflösung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Der dieselbe aussprechende oder ablehnende Bescheid ist mit Gründen zu versehen und kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung mit Beschwerde an die vorgesetzte Behörde[3] angefochten werden. Vor der Schließung oder Auflösung hat die höhere Verwaltungsbehörde dafür Sorge zu tragen, daß der Unternehmer den zur Deckung der bereits entstandenen Unterstützungsansprüche erforderlichen Betrag, soweit dazu das nach Abzug der Schulden verbleibende Kassenvermögen nicht ausreicht, aus eigenen Mitteln aufbringe.[4] Im Uebrigen sind für die Vermögensregulirung und die anderweitige Versicherung der Mitglieder der aufgehobenen Kassen die Bestimmungen maßgebend, welche bei der Aufhebung von Orts-Krankenkassen zu beobachten sind. (§ 68 K.V.G.)

IV. Die Aufsicht und Oberaufsicht.

Die Beaufsichtigung der Betriebs-Krankenkassen ist ebenso geregelt, wie bei den Orts-Krankenkassen. Nur steht hier der Aufsichtsbehörde nicht das Recht zu, die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst wahrzunehmen, so lange diese nicht zu Stande kommen oder die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verweigern. Andererseits ist die Aufsichtsbehörde hier befugt, Ansprüche, welche der Kasse gegen den Betriebsunternehmer aus der Rechnungs- und Kassenführung erwachsen, in Vertretung der Kasse unabhängig von der Mitwirkung des Vorstandes entweder selbst oder durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter geltend zu machen. (§ 66 K.V.G.)

Bei Betriebs-Krankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staates errichtet werden, können die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde den den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden. (§ 84 Abs. 3 K.V.G.) Von dieser Befugniß ist vielfach Gebrauch gemacht worden.[5]

---

[1] Wödtke a. a. O. Anm. 1 zu § 68 K.V.G.

[2] Wödtke a. a. O. Anm. 7 zu § 68 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 9 zu § 68 cit.

[3] Preußen: Min. f. Handel (Anw. N. 51); Bayern: Min. d. Inn. (Bek. N. 34); Sachsen: Min. d. Inn. (Verordn. v. 28. Sept. 1883); Württemberg: Kreisregierung (Verf. § 42); Baden: Min. d. Inn. (Verordn. §§ 7, 8); Hessen: Min. d. Inn. u. der Justiz (Ver. v. 1. Nov. 1883).

[4] Vgl. Preußen: Anw. N. 52; Bayern: Bek. N. 35; Württemberg: Verf. § 42; Baden: Verordn. § 62.

[5] Wödtke a. a. O. Anm. 7, 8 zu § 84 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 1, 2 zu § 84 cit.

§ 15. Die Bau-Krankenkassen.

Bau-Krankenkassen sind für die bei gewissen Bauten beschäftigten Arbeiter vorgesehen. Es handelt sich dabei namentlich um die bei größeren Straßen-, Eisenbahn-, Kanal-, Strom-, Deich- und Festungsbauten, sowie anderen vorübergehenden Baubetrieben thätige Arbeiterschaft. [1]) Die Verpflichtung zur Errichtung derartiger Kassen liegt auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde [2]) dem Bauherrn ob, wenn er zeitweilig eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigt. (§ 69 K.V.G.) Was als eine größere Zahl von Arbeitern anzusehen sei, ist dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde überlassen. Die Zahl wird so bedeutend sein müssen, daß einerseits nach allgemeinen Gesichtspunkten die Errichtung einer lebensfähigen Kasse möglich ist, und andererseits ohne eine solche eine erhebliche Belastung der bestehenden Kassen oder der Gemeinde-Krankenversicherung eintreten würde. [3]) Im Allgemeinen wird nach Analogie der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen die Zahl 50 maßgebend sein können. [3]) Der Bauherr kann die ihm obliegende Verpflichtung mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde auf einen oder mehrere Unternehmer, welche die Ausführung des Baues oder eines Theiles desselben für eigene Rechnung übernommen haben, übertragen, wenn dieselben für die Erfüllung der Verpflichtung eine nach dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde ausreichende Sicherheit bestellen. (§ 70 K.V.G.) Wird die Bau-Krankenkasse ungeachtet der Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde nicht errichtet, so hat der Bauherr den von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen [4]) Arbeitern beim Eintreten des Versicherungsfalles diejenigen Unterstützungen aus eigenen Mitteln zu leisten, welche für Bau-Krankenkassen als Minimalleistungen gesetzlich fixirt sind. (§§ 71, 20 K.V.G.) Diese Rechtsfolge trifft den Bauherrn auch dann, wenn er die Verpflichtung zur Errichtung der Kasse mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde auf Unternehmer übertragen hat, diese aber der übertragenen Verpflichtung nicht nachgekommen sind. [5]) Für die Errichtung des Statuts, die Organisation, Verwaltung, Schließung, Auflösung und Beaufsichtigung gelten dieselben Vorschriften, wie bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, jedoch mit nachstehenden Modifikationen (§ 72 K.-V.G.):

1. Die Bildung eines Reservefonds ist nicht obligatorisch, sondern von der bei Genehmigung des Statuts zu treffenden Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde abhängig.
2. Die Kasse ist nur zu schließen:
   a) wenn der Betrieb, für welchen sie errichtet ist, aufgelöst wird;
   b) wenn der Bauherr oder Unternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem letzteren Falle trifft den Bauherrn oder Unternehmer kraft Gesetzes dieselbe Verpflichtung, wie den ersteren bei unterlassener Errichtung der Kasse. (§ 71 K.V.G.)

---

[1]) Komm.-Ber. z. K.V.G. a. a. O. S. 810.

[2]) Preußen: Reg.-Präs. (Reg.) bezw. Ober.-Präs.; Württemberg: Oberamt; bei Bauten, die sich über einen Oberamtsbezirk hinaus erstrecken oder auf Rechnung einer Amtskörperschaft ausgeführt werden, Kreisregierung; wenn die Bauten über den Bezirk eines Kreises hinausgehen, die vom Min. d. Inn. bestimmte Behörde; im Uebrigen vgl. S. 117 Anm. 6.

[3]) Wödtke a. a. O. Anm. 6 zu § 69 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 5 zu § 69 cit.; Preußen: Anw. N. 53; Bayern: Bek. N. 36; Baden: Verordn. § 63.

[4]) Wödtke a. a. O. Anm. 2 zu § 71 K.V.G.; a. M. Schicker a. a. O. Anm. 2 zu § 71 cit.

[5]) Schicker a. a. O. Anm. 1 zu § 71 K.V.G.

3. Ueber die Verwendung des bei Schließung oder Auflösung der Kasse verbleibenden Restes des Kassenvermögens muß das Kassenstatut Bestimmung treffen; doch ist eine Verwendung zu Gunsten des Bauherrn oder Unternehmers ausgeschlossen. (§ 72 cit.)

§ 16. Die Gemeinde-Krankenversicherung.

Die Gemeinde-Krankenversicherung ist im Gegensatz zu den organisirten Krankenkassen keine Kasse mit besonderem Verwaltungsapparat, sondern eine von dem Gemeindevorstande [1]) verwaltete Einrichtung der Gemeinde. Träger der Versicherung ist also die Gemeinde. [2]) (§ 4 K.V.G.) Den Gemeinden stehen die selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen gleich. (§ 83 K.V.G.) Eine Zusammenlegung mehrerer Gemeinden zu gemeinsamer Krankenversicherung kann entweder freiwillig oder auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde [3]) erfolgen. (§§ 12—14 K.V.G.)

Eine freiwillige Zusammenlegung ist zulässig:

1. durch übereinstimmende Beschlüsse mehrerer Gemeinden,
2. durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes.

Im letzteren Falle kann der weitere Kommunalverband für die Gemeinde-Krankenversicherung an die Stelle der demselben angehörenden einzelnen Gemeinden gesetzt oder die Vereinigung mehrerer ihm angehörender Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung angeordnet werden. Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, kann die Vereinigung mehrerer benachbarter Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung auch durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde [3]) angeordnet werden. Derartige Beschlüsse und Verfügungen müssen gleichzeitig die gesammte Verwaltung [4]) der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung regeln. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. [5]) (§ 12 K.V.G.)

Die Zusammenlegung mehrerer Gemeinden auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde [5]) kann erfolgen:

1. wenn in einer Gemeinde nicht mindestens 50 Personen vorhanden sind, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung einzutreten hat, oder
2. wenn sich aus den Jahresabschlüssen einer Gemeinde ergibt, daß auch nach Erhöhung der Versicherungsbeiträge auf 2 Prozent des ortsüblichen Taglohnes die Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützung fortlaufend Vorschüsse der Gemeindekasse erfordert, und
3. wenn eine Gemeinde, bei welcher diese Voraussetzungen vorliegen, den Antrag auf Vereinigung gestellt hat.

---

[1]) Löning a. a. O. S. 170 f.

[2]) Wödtke a. a. O. Anm. 6 zu § 4 K.V.G.; Löning a. a. O. S. 153 f.; Schicker a. a. O. Anm. 2 zu § 9 K.V.G.

[3]) Preußen: Ober-Präs., wenn ein Provinzialverband an Stelle der Gemeinden tritt, sonst Reg.-Präs. (Reg.) bezw. Ober-Präs.; Bayern: Kreisreg.; Württemberg: Kreisregierung, wenn eine Amtskorporation an Stelle der Gemeinden tritt, sonst Oberamt; Sachsen: Kreishauptmannschaft; Baden: Bezirksrath; Hessen: Provinzialdirektion, wenn ein Kreis an Stelle der Gemeinden tritt, sonst Kreisamt; Elsaß-Lothringen: Bezirks-Präsident.

[4]) Wödtke a. a. O. Anm. 11 zu § 12 K.V.G.

[5]) Preußen: Ober-Präsident bei Beschlüssen von Provinzialverbänden, sonst Reg.-Präs. (Reg.) bezw. Ober-Präs.; Württemberg: Kreisregierung bei Beschlüssen von Amtsversammlungen, sonst Oberamt; Hessen: Provinzialdirektion bei Beschlüssen der Kreise, sonst Kreisamt; im Uebrigen wie oben Anm. 3.

In diesem Falle kann die höhere Verwaltungsbehörde entweder die beantragende Gemeinde mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu gemeinsamer Krankenversicherung vereinigen oder, wenn die Voraussetzungen unter 1 und 2 für die Mehrzahl der einem weiteren Kommunalverbande angehörenden Gemeinden zutreffen, den weiteren Kommunalverband für die Gemeinde-Krankenversicherung der ihm angehörenden Gemeinden an die Stelle der einzelnen Gemeinden setzen. Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung hat dann ebenfalls die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Verbände die erforderlichen Vorschriften zu erlassen. (§ 13 Abs. 1—3 K.V.G.)

Eine Ausnahmestellung nehmen hiebei einerseits die Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern, andererseits die selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen ein:

a) Die ersteren dürfen der Vereinigung mit kleineren Gemeinden widersprechen, wenn ihnen nicht die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung übertragen wird. (§ 13 Abs. 5 K.V.G.)
b) Die letzteren können mit einander oder anderen Gemeinden auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde überhaupt nicht vereinigt werden. (§ 83 K.V.G.)

Dagegen treten diese Ausnahmen nicht ein, wenn die höhere Verwaltungsbehörde in Landestheilen, wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung anordnet, oder wenn sie den weiteren Kommunalverband für die Gemeinde-Krankenversicherung an die Stelle der einzelnen Gemeinden setzt.[1] (§§ 12 Abs. 3, 13 Abs. 5, 83.)

Die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung hat vorbehaltlich landesrechtlicher Bestimmung[2] nicht juristische Persönlichkeit. Rechtsansprüche sind daher entweder gegen die einzelne, aus dem Gesetz unmittelbar verpflichtete Gemeinde, oder gegen die sämmtlichen, die Vereinigung bildenden Gemeinden zusammen geltend zu machen.[3] Tritt jedoch der weitere Kommunalverband an Stelle der einzelnen Gemeinden, so erscheint dieser als Träger der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung und hat als solcher die Rechte und Pflichten der aus dem Gesetze unmittelbar verpflichteten Gemeinden.[4]

Eine gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung kann auf demselben Wege wieder aufgelöst werden, auf dem sie herbeigeführt ist. Es bedarf dazu also in allen Fällen entweder der Genehmigung oder der Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde.[5] Außerdem setzen der Auflösungsbeschluß des weiteren Kommunalverbandes und die Auflösungsverfügung der höheren Verwaltungsbehörde stets den Antrag einer der betheiligten Gemeinden voraus. Ueber die Vertheilung eines etwa vorhandenen Reservefonds ist in dem Auflösungsbeschlusse bezw. der Auflösungsverfügung Bestimmung zu treffen. (§ 14 Abs. 4—3 K.V.G.)

---

[1]) Wödtke. a. a. O. Anm. 5 zu § 13 K.V.G.; Sachsen: Entsch. v. 31. Juli 1884 (Schmitz a. a. O. S. 89).

[2]) Baden: durch Entschließung des Min. d. Inn. kann Bezirks- (Distrikts-) Verbänden juristische Persönlichkeit verliehen werden (Verordn. § 31).

[3]) Wödtke a. a. O. Anm. 11 zu § 12 K.V.G.

[4]) Wödtke a. a. O. Anm. 6a zu § 12 K.V.G.

[5]) Die oben S. 135 Anm. 3 u. 5 angegebenen Behörden mit der daselbst bezeichneten Zuständigkeit.

Gegen sämmtliche Anordnungen, Vorschriften und Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde, welche sich auf die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung, deren Bildung, Verwaltung oder Auflösung beziehen, steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu. (§§ 12 Abs. 5; 13 Abs. 4; 14 Abs. 4 K.V.G.)

Die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung wird im Allgemeinen nach den für die sonstigen kommunalen Einrichtungen geltenden landesrechtlichen Bestimmungen[1]) geführt. Nach dem Reichsgesetz gelten hiefür nur folgende Vorschriften:

Die Gemeinde-Krankenversicherung muß eine besondere Kasse haben, in welche die Beiträge fließen und aus der die Krankenunterstützungen zu bestreiten sind. Die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse sind getrennt von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde festzustellen und zu verrechnen. Die sämmtlichen Kosten der Verwaltung trägt die Gemeinde oder der an ihre Stelle getretene weitere Kommunalverband.[2])

Reichen die Bestände der Krankenversicherungskasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so sind aus der Gemeindekasse die erforderlichen Vorschüsse vorbehaltlich späterer Erstattung zu leisten. Alljährlich ist nach den vom Bundesrath[3]) festgestellten Formularen ein Jahresabschluß der Kasse nebst einer Uebersicht über die Versicherten und die Krankheitsverhältnisse anzufertigen und binnen drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres der höheren Verwaltungsbehörde[4]) einzureichen. (§ 9 K.V.G.) Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge zur Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützungen nicht ausreichen, so können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Beiträge bis zu 2 Prozent des ortsüblichen Taglohns erhöht werden. (§ 10 Abs. 1 K.V.G.) Reichen auch die erhöhten Beiträge nicht aus, so kann die Gemeinde die Vereinigung mit anderen Gemeinden zu gemeinsamer Krankenversicherung beantragen. (§ 13 Abs. 1 cit.)

Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben sind zur Deckung etwaiger Vorschüsse der Gemeinde und demnächst zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden. Nur in diesem Falle ist die Ansammlung eines Reservefonds vorgeschrieben.[5]) Ergeben sich aus den Jahresabschlüssen dauernd Ueberschüsse der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben, und ist ferner nach Deckung sämmtlicher Vorschüsse der Gemeinde der Reservefonds bis zum Betrage einer durchschnittlichen Jahreseinnahme[6]) erhöht worden, so sind die etwa erhöhten Beiträge zunächst auf die gesetzliche Höhe zu ermäßigen. Verbleiben alsdann noch Ueberschüsse, so hat die Gemeinde zu beschließen, ob eine weitere Herabsetzung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen eintreten soll. Erfolgt eine Beschlußnahme nicht, so kann die höhere Verwaltungsbehörde[4]) die Herabsetzung der Beiträge verfügen. (§ 10 K.V.G.)

---

[1]) Löning a. a. O. S. 164 f.

[2]) Wödtke a. a. O. Anm. 4 zu § 9 K.V.G., Anm. 6a zu § 12 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 3 zu § 9 cit.

[3]) Vgl. § 13 II, 1 Text und Anm. 3 auf S. 125.

[4]) Vgl. S. 136 Anm. 5.

[5]) Wödtke a. a. O. Anm. 9 zu § 10 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 4 zu § 10 K.V.G.

[6]) Vgl. § 32 K.V.G. Bei den Orts-Krankenkassen ist der Betrag der Jahresausgabe als Maßstab angenommen.

Für die Beaufsichtigung der Gemeinde-Krankenversicherung sind die landesrechtlichen Bestimmungen maßgebend.[1])

Die der Gemeinde-Krankenversicherung ähnlichen Einrichtungen, welche nach landesgesetzlicher Vorschrift für die nach dem Reichsgesetze versicherungspflichtigen Personen bestehen und gegen bestimmte Beiträge Krankenunterstützung gewähren, bleiben erhalten. Sie treten an die Stelle der reichsrechtlichen Gemeinde-Krankenversicherung, sofern die Unterstützung den Anforderungen des Reichsgesetzes genügt und höhere Beiträge, als nach demselben zulässig sind, nicht erhoben werden. Eine hiernach etwa erforderliche Erhöhung der Unterstützung oder Ermäßigung der Beiträge war spätestens bis zum 1. Dezember 1885 herbeizuführen. (§ 15 K.V.G.) Durch diese Bestimmung sind namentlich die in Bayern auf Grund des Ges. vom 29. April 1869 (Ges.-Bl. S. 1093) bestehenden Einrichtungen erhalten worden. Die gegenwärtige Regelung der reichsrechtlichen Gemeinde-Krankenversicherung und der landesrechtlichen Armen- und Krankenpflege beruht dort auf dem Ausf.-Gesetz vom 28. Februar 1884 (Ges.-Bl. S. 75) und der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 15. Mai 1884 (Ges.-Bl. S. 275). Danach gilt für Bayern Folgendes:

1. Die Vorschriften des Reichsgesetzes über Gemeinde-Krankenversicherung finden auf die Krankenversicherung in den Gemeinden Bayerns nur insoweit Anwendung, als sie im Ausf.-Ges. Art. 1 ausdrücklich als anwendbar bezeichnet sind. (Bek. cit. 1.) Es sind insbesondere unanwendbar die Bestimmungen über die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung. (§§ 12—14 K.V.G.)

2. Es besteht in Bayern eine zweifache Art der Krankenversicherung durch die Gemeinde:

a) die Gemeinde-Krankenversicherung im Sinne des Art. 1 des Ausf.-Ges. für alle nach § 1 K.V.G. versicherungspflichtigen Personen, und

b) der Anspruch auf Krankenpflege nach Art. 2 des Ausf.-Ges. für alle im Art. 11 Abs. 1 des Ges. vom 29. April 1869 bezeichneten Personen, welche nicht unter § 1 K.V.G. fallen; hauptsächlich Dienstboten und Lohnarbeiter. (Bek. cit. N. 2.)

§ 17. Das Versicherungsverhältniß.

Jeder Versicherte steht zu einer der als Träger der Versicherung zugelassenen Anstalten in einem Versicherungsverhältnisse, das zu gegenseitigen Leistungen verpflichtet. Wenn dagegen in § 71 K.V.G. den bei gewissen Bauten beschäftigten Personen ein durch Gegenleistungen nicht erworbenes Recht auf Unterstützung gegen den Bauherrn eingeräumt wird, so handelt es sich dort nicht um einen Anspruch aus einer Versicherung, sondern um einen Entschädigungsanspruch, welcher darin seine Begründung findet, daß durch das Verhalten des Bauherrn die Versicherung der in Frage kommenden Arbeiterklasse oft überhaupt unmöglich wird.[2]) Ein Versicherungsverhältniß liegt diesem Unterstützungsanspruche ebensowenig zu Grunde, wie den Forderungsrechten aus § 10 des landwirthschaftlichen Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes und § 5 Abs. 10 des Unfallversicherungsgesetzes. Ob für die gedachten Bauarbeiter überdies noch ein Versicherungsverhältniß begründet ist, entscheidet sich nach den allgemeinen Grundsätzen.

---

[1]) Preußen: Anw. N. 4.; Bayern: Königl. Verordnung vom 17. Mai 1884 § 4; Baden: Verordn. § 4; Sachsen: Verordn. v. 28. Sept. 1883; Hessen: Großh. Verordn. vom 1. Nov. 1883; Elsaß-Lothringen: Verordn. d. Statth. v. 14. März 1884 N. 2.

[2]) Mot. z. K.V.G. S. 144; Wödtke a. a. O. Anm. 5 zu § 72 K.V.G.; and. M. Schicker a. a. O. Anm. 10 zu § 72 K.V.G.

§ 18. Die Voraussetzungen des Versicherungsverhältnisses.

I. Im Allgemeinen.

Für die dem Versicherungszwange durch Gesetz oder Statut unterworfenen Personen tritt das Versicherungsverhältniß kraft Gesetzes ein, ohne daß es einer Erklärung des Arbeiters oder des Arbeitgebers bedarf. Die bei den Orts-Krankenkassen und der Gemeinde-Krankenversicherung vorgeschriebenen Anmeldungen dienen nur den Zwecken der Kontrole. [1])

Anders verhält es sich mit der Begründung des Versicherungsverhältnisses der versicherungsberechtigten Personen. Diese setzt voraus:

1. Eine Beitrittserklärung.

Die Erklärung ist von dem Berechtigten mündlich oder schriftlich bei dem Kassen- bezw. Gemeindevorstande und bei Orts-Krankenkassen auch bei der von der Aufsichtsbehörde für die Gemeinde-Krankenversicherung und die Orts-Krankenkassen ihres Bezirks errichteten gemeinsamen Meldestelle anzubringen. (§§ 19 Abs. 3, 63 Abs. 2, 72 Abs. 3, 4 Abs. 2, 49 Abs. 3 K.V.G.)

2. Falls der Berechtigte einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-) oder Bau-Krankenkasse beitreten will, die Errichtung einer derartigen Kasse. Dieselbe können versicherungsberechtigte Personen jedoch nicht herbeiführen. [2]) Dagegen kann von dieser Voraussetzung bei der Gemeinde-Krankenversicherung nicht die Rede sein, weil diese eine besondere Organisation nicht bedingt. [3]) Daraus ergibt sich, daß die versicherungsberechtigten Personen bei der Gemeinde-Krankenversicherung stets Versicherung nehmen können. Diesem Rechte entspricht andererseits die Verpflichtung der Gemeinden, für die Gemeinde-Krankenversicherung auch dann Sorge zu tragen, wenn dieselbe nur durch das Vorhandensein versicherungsberechtigter Personen erforderlich gemacht wird. [4])

II. Mit Beziehung auf eine bestimmte Versicherungsanstalt.

Das Versicherungsverhältniß ist in der Regel nur einer [5]) Kasse oder Gemeinde gegenüber begründet. Welcher Kasse oder Gemeinde aber im Einzelfalle die Versicherung obliegt, ist nicht im Wege des gesetzlichen Zwanges geregelt. [6]) Auch den versicherungspflichtigen Personen steht eine beschränkte Auswahl der Kasse zu, bei welcher sie versichert sein wollen. Sie genügen der Versicherungspflicht, wenn sie einer als Träger der Krankenversicherung zugelassenen freien Hülfskasse beitreten, und werden dadurch für die Dauer der Mitgliedschaft von der Zugehörigkeit zu einer anderen Krankenkasse oder zur Gemeinde-Krankenversicherung befreit. (§ 75 K.V.G.) Nur die Knappschaftskassen sind der Konkurrenz der freien Hülfskassen insofern überhoben, als die Betheiligung an den letzteren von der Betheiligung an den Knappschaftskassen nicht entbindet. [7])

Erst in Ermangelung einer derartigen Wahl bestimmt sich die zuständige Kasse oder Gemeinde nach den gesetzlichen Vorschriften. Nach denselben kommen hiebei in Betracht:

---

[1]) Wödtke a. a. O. Anm. 1 zu § 49 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 5 zu § 49 cit.
[2]) S. oben §§ 13—15.
[3]) Mot. z. K.V.G. S. 143.
[4]) Wödtke a. a. O. Anm. 10 zu § 4 K.V.G.; a. M. Schicker a. a. O. Anm. 8 zu § 4 cit.
[5]) R.G. Bd. 21 S. 100 f.
[6]) O.V.G. Bd. 16 S. 369 f.
[7]) Wödtke a. a. O. Anm. 1 zu § 75 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 6 zu § 75 cit.

1. Die Beschäftigungsart und der Beschäftigungsort. Je nach der Beschäftigungsart ist eine der organisirten Kassen oder die Gemeinde-Krankenversicherung zuständig. Nach dem Beschäftigungsort [1]) bestimmt sich die örtlich zuständige Orts-Krankenkasse oder Gemeinde-Krankenversicherung. (§§ 5, 11, 16 K.V.G.) Nur für die unständigen land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter ist in letzterer Beziehung nicht der Beschäftigungsort, sondern der Wohnort maßgebend. (§ 142 Abs. 1 L.U.V.G.)

2. Das Verhältniß der verschiedenen Versicherungsanstalten zu einander.

a) Die Gemeinde-Krankenversicherung, als höchst subsidiäre Form der Krankenversicherung,[2]) tritt nur für diejenigen Personen ein, welche nicht einer der organisirten Kassen angehören (§ 4 Abs. 1 K.V.G.). Die Zugehörigkeit zu einer Kasse befreit also von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung beizutreten. Andererseits fällt die Gemeinde-Krankenversicherung mit der Zugehörigkeit zu einer organisirten Kasse fort.[3]) Eine Ausnahme machen nur die unständigen land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter. Diese sind, solange die Versicherung durch die Wohnortsgemeinde besteht, von der Verpflichtung zum Beitritt zu einer anderen Kasseneinrichtung für land- oder forstwirthschaftliche Arbeiter befreit (§ 142 Abs. 6 L.U.V.G.).

b) Die Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen sorgen für die Versicherung derjenigen Personen, welche nicht einer Knappschaftskasse oder einer Innungs-Krankenkasse angehören (§§ 19 Abs. 2, 63 Abs. 1, 72 Abs. 3 K.V.G.). Die Zugehörigkeit zu den letzteren beiden Kassen befreit von der Verbindlichkeit, der ersteren beizutreten.

c) Die Mitgliedschaft in einer Betriebs- (Fabrik-) oder Bau-Krankenkasse schließt die Zugehörigkeit zu einer Orts-Krankenkasse aus (§§ 63 Abs. 1, 72 Abs. 2, 19 Abs. 2 cit.). Dagegen befreit die Mitgliedschaft in einer Orts-Krankenkasse nicht von der Verpflichtung, der örtlich zuständigen Orts-Krankenkasse anzugehören [4]) (§ 19 Abs. 2 cit.).

§ 19. Der Beginn und die Dauer des Versicherungsverhältnisses.

I. Der Beginn.

Das Versicherungsverhältniß beginnt für die versicherungspflichtigen Personen mit dem Tage, an welchem dieselben in die das Verhältniß begründende Beschäftigung eintreten (§§ 19 Abs. 2, 63 Abs. 1, 72 Abs. 3 K.V.G.).[5]) Doch besteht auch hier für die unständigen land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter eine Ausnahmebestimmung. Dieselben sind der Gemeindekrankenversicherung oder Orts-Krankenkasse, welcher die sonstigen versicherungspflichtigen land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter angehören, durch die Gemeindebehörden zu überweisen. Mit dem Tage der Ueberweisung beginnt das Versicherungsverhältniß.[6]) Die Ueberweisung ist nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 Gew.O. anfechtbar [7]) (§§ 142 Abs. 2, 4; 12 Abs. 2 L.U.V.G.). Gehören die ver-

[1]) Vgl. S. 110 Anm. 7, 8 und Text dazu; S. 109 Anm. 4 und Text dazu; O.V.G. Bd. 14 S. 343 f.; Hessen: Verordn. v. 23. Nov. 1883 N. 2.

[2]) Komm.-Ber. z. K.V.G. a. a. O. S. 775; Wödtke a. a. O. Anm. 1 zu § 4 K.V.G.

[3]) Wödtke a. a. O. Anm. 7 zu § 19 K.V.G.

[4]) O.V.G. Bd. 13 S. 366 f.

[5]) Must.-Stat. für Orts-Krankenkassen a. a. O. § 6 O.V.G. Bd. 16 S. 369 f.; R.G. Bd. 21 S. 100 f.

[6]) Wödtke a. a. O. Anm. 9 zu § 142 L.U.V.G.

[7]) Vgl. S. 122 Anm. 5, 6 und Text dazu.

sicherungspflichtigen Personen einer freien Hülfskasse oder einer anderen Kasse an, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung einer sonstigen Versicherungsanstalt anzugehören befreit, so beginnt das Versicherungsverhältniß mit einer subsidiär eintretenden Kasse oder einer Gemeinde erst nach Beendigung des bestehenden Verhältnisses.[1]

Für die versicherungsberechtigten Personen beginnt das Versicherungsverhältniß mit dem Tage der vorschriftsmäßigen Anmeldung[2] (§§ 4 Abs. 2, 19 Abs. 3, 63 Abs. 2, 72 Abs. 3 K.V.G.).

II. Die Dauer.

A. Das Versicherungsverhältniß endigt im Allgemeinen mit dem Aufhören der dasselbe begründenden Beschäftigung (§§ 1, 2 K.V.G.). Wo eine Beschäftigung nicht Voraussetzung der Versicherung ist, wie bei den unständigen land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern, hört das Versicherungsverhältniß mit dem Wegfall der anderweitigen Voraussetzungen auf. Es erlischt also für die erwähnten Arbeiter:

1. mit dem Wechsel des Wohnorts,
2. mit der Uebernahme einer Beschäftigung, vermöge deren dieselben
   a) einer land- oder forstwirthschaftlichen Betriebskasse oder
   b) kraft gesetzlicher Vorschrift[3] einer sonstigen Krankenkasse angehören müssen (§ 142 L.U.V.G.). Beim Erlöschen des Versicherungsverhältnisses ist die Ueberweisung zurückzunehmen. Die Zurücknahme ist in derselben Weise anfechtbar wie die Ueberweisung (§ 142 cit. Abs. 3, 4).[4]

Entsprechend der freiwilligen Begründung des Versicherungsverhältnisses gestattet das Gesetz aber auch die freiwillige Fortsetzung desselben nach dem Aufhören der Beschäftigung (§§ 11, 27, 64, 72 Abs. 3, 73 K.V.G.). Für dieselbe gelten nachfolgende Vorschriften:

1. Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eingetreten ist, behalten, wenn sie aus der dieselbe begründenden Beschäftigung ausscheiden, den Anspruch auf Krankenunterstützung, solange sie
   a) die Versicherungsbeiträge fortzahlen,
   b) entweder im Gemeindebezirk ihres bisherigen Aufenthalts verbleiben oder in dem Gemeindebezirke ihren Aufenthalt nehmen, in welchem sie zuletzt beschäftigt wurden und
   c) nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie nach Vorschrift des Gesetzes Mitglieder einer Krankenkasse werden (§ 11 cit.).

Die freiwillig fortgesetzte Gemeinde-Krankenversicherung erlischt also:

α) mit dem einmaligen rechtswidrigen Unterlassen der Zahlung der Versicherungsbeiträge,[5]

β) mit der Verlegung des thatsächlichen Aufenthalts[6] außerhalb der Gemeindebezirke des bisherigen Aufenthaltsorts und des letzten Beschäftigungsortes,

γ) mit der durch Gesetz begründeten Zugehörigkeit zu einer Knappschafts-kasse, Innungs-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Orts-Krankenkasse.

Diese Bestimmungen gelten nicht in Bayern.[7]

---

[1]) Wödtke a. a. O. Anm. 5 I a zu § 73 K.V.G.
[2]) Must.-Stat. f. Orts-Krankenk. a. a. O. § 6.
[3]) Wödtke a. a. O. Anm. 5 zu § 142 L.U.V.G.
[4]) S. 140 Anm. 7 u. Text dazu.
[5]) Wödtke a. a. O. Anm. 4 zu § 11 K.V.G.: Schicker a. a O. Anm. 5 zu § 11 cit.
[6]) Wödtke a. a. O. Anm. 7 zu § 11 K.V.G.
[7]) Vgl. § 16 am Ende.

2. Mitglieder einer Orts-Krankenkasse, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden, bleiben gleichwohl Mitglieder,

a) wenn sie ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen oder die vollen statutenmäßigen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine zahlen und

b) nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie kraft Gesetzes Mitglieder einer anderen Orts-Krankenkasse [1]) oder einer Knappschafts-, Innungs-, Betriebs- (Fabrik-) oder Bau-Krankenkasse werden.

Die fortgesetzte Mitgliedschaft erlischt:

α) sobald die Mitglieder das Gebiet des Deutschen Reiches verlassen,

β) wenn sie die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen rechtswidriger Weise [2]) nicht leisten und

γ) sobald sie auf Grund einer neuen Beschäftigung einer anderen Orts-Krankenkasse, einer Knappschaftskasse, Innungs-, Betriebs- (Fabrik-) oder Bau-Krankenkasse angehören (§ 27 cit.).

Dieselben Bestimmungen finden auch Anwendung auf Mitglieder von Innungs-, Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen, welche nach dem Aufgeben ihrer bisherigen Beschäftigung das Versicherungsverhältniß fortsetzen wollen (§§ 73, 72 Abs. 3, 64 cit.). Doch ergibt sich eine Ausnahme aus dem Verhältniß dieser Kassen zu einander und zu den Orts-Krankenkassen. Wenn ein Mitglied einer Innungs-Krankenkasse eine Beschäftigung übernimmt, vermöge deren es kraft Gesetzes einer Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Orts-Krankenkasse angehören würde, so kann er gleichwohl in der Innungs-Krankenkasse verbleiben.[3]) Dasselbe gilt für das Verhältniß der Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen zu den Orts-Krankenkassen (§§ 63, Abs. 1, 72 Abs. 3, 19 Abs. 2 K.V.G.).

Die Vorschriften über die freiwillige Weiterbetheiligung an den organisirten Kassen beziehen sich zwar in erster Linie auf die versicherungspflichtigen Personen, werden aber auch auf die versicherungsberechtigten entsprechende Anwendung finden müssen, weil anderenfalls diese besser gestellt sein würden, wie die ersteren [4]) (§§ 19 Abs. 5, 63 Abs. 4, 72 Abs. 3 K.V.G.).

3. Wird das Versicherungsverhältniß zu der bisherigen Versicherungsanstalt freiwillig fortgesetzt, so dauert dasselbe in vollem Umfange bis zum Eintreten eines der oben gedachten Erlöschungsgründe.[5]) Eine Modifikation erfährt es nur bei den Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen insoferne, als hier die aus dem Betriebe ausgeschiedenen Kassenmitglieder Stimmrechte nicht ausüben und Kassenämter nicht bekleiden können (§§ 64 Abs. 6, 72 Abs. 3 K.V.G.). Wird das Versicherungsverhältniß nach dem Aufhören der Beschäftigung nicht fortgesetzt oder nach der Fortsetzung durch Eintreten eines der gesetzlichen Erlöschungsgründe beendigt, so ist eine freiwillige Wiederaufnahme derselben beim Mangel der zur Neubegründung erforderlichen Voraussetzungen unstatthaft.[6])

Im Vorstehenden handelte es sich um die Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses beim Ausscheiden aus der Beschäftigung schlechthin und ohne Rücksicht auf eine dadurch etwa bedingte Erwerbslosigkeit. Die nachfolgenden

---

[1]) R.G. Bd. 21 S. 100 f.

[2]) Wödtke a. a. O. Anm. 6 zu § 27 K.V.G.

[3]) Wödtke a. a. O. Anm. 5Ia zu § 73 K.V.G., Anm. 2 zu § 27 K.V.G.

[4]) Schicker a. a. O. Anm. 1 zu § 27 K.V.G., a. M. Wödtke a. a. O. Anm. 1 zu § 27 cit.

[5]) Wödtke a. a. O. Anm. 6 zu § 27 K.V.G.; Komm.-Ber. a a. O. S. 791.

[6]) Wödtke a. a. O. Anm. 7 zu § 11 K.V.G.

Bestimmungen haben den besonderen Fall im Auge, daß der Ausscheidende zugleich erwerbslos wird.[1] Für diesen Fall gilt Nachstehendes: Mitglieder der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, welche erwerbslos werden, behalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum, als sie der Kasse angehört haben und höchstens für drei Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§§ 28, 64, 72 Abs. 3, 73 Abs. 1 K.V.G.). Dabei ist es gleichgültig, ob dieselben freiwillig aus der bisherigen Arbeit ausgeschieden sind oder nicht, ob sie mit oder ohne Verschulden erwerbslos geworden sind.[2] Diese Vorschrift findet insbesondere auch auf Personen Anwendung, welche sich muthwilliger Weise erwerbslos gemacht haben,[3] sofern sie nur bis zum Eintritt der Erwerbslosigkeit Mitglieder der Kasse gewesen sind.[4] Was die den erwerbslos gewordenen Mitgliedern verbleibenden Rechte anlangt, so kommt ihnen nicht weiter die Mitgliedschaft, sondern nur ein der Dauer und dem Umfange nach beschränkter Anspruch auf Unterstützung zu. Entstehen aber die Voraussetzungen dieses Anspruchs innerhalb des gedachten Zeitraums, so sind die demselben entsprechenden Leistungen nicht nur bis zum Ablauf von drei Wochen, sondern nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, und zwar die Krankenunterstützung für die Dauer der Krankheit, jedoch höchstens für dreizehn Wochen zu gewähren[5] (§§ 20, 6, 7, 8 K.V.G.).

Für die Gemeinde-Krankenversicherung besteht eine analoge Vorschrift für den Fall einer beim Ausscheiden aus der bisherigen Beschäftigung eintretenden Erwerbslosigkeit nicht.[6]

B. Das Versicherungsverhältniß kann ferner durch Austritt beendigt werden.

Von einem Austritte Versicherungspflichtiger durch Beitritt zu einer anderen Versicherungsanstalt (Freizügigkeit) kann nur bei organisirten Kassen die Rede sein,[7] denn die Gemeinde-Krankenversicherung hört ebenso, wie sie für die Mitglieder der Kassen nicht eintritt, mit dem Eintritt in letztere auch von selbst auf.[8] Die Freizügigkeit hat ihre Hauptbedeutung für die freien Hülfskassen. Die Zugehörigkeit zu diesen befreit nicht nur beim Beginn der Beschäftigung von der Verpflichtung des Eintritts in eine andere Kasse, sondern berechtigt auch während der Dauer der Beschäftigung zum Austritt aus der Kasse.[9] Nur die Knappschaftskassen nehmen auch hier eine Ausnahmestellung ein[10] (§§ 19 Abs. 4, 63 Abs. 3, 72 Abs. 3, 73 Abs. 1 K.V.G.). Aus den Orts-Krankenkassen ist der Austritt ferner beim Uebertritt zu einer Betriebs- (Fabrik-) oder Bau-Krankenkasse gestattet (§ 19 Abs. 4 cit.) und aus den Innungs-Krankenkassen beim Uebertritt zu einer Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Orts-Krankenkasse (§§ 19 Abs. 4, 73 Abs. 1 K.V.G.).[11]

---

[1] Wödtke a. a. O. Anm. 1 zu § 27 K.V.G.
[2] Schicker a. a. O. Anm. 1 zu § 28 K.V.G.
[3] O.V.G. Bd. 16 S. 376 f.
[4] O.V.G. Bd. 13 S. 379 f.
[5] O.V.G. Bd. 13 S. 379 f.; Wödtke a. a. O. Anm. 4 zu § 28 K.V.G.: Schicker a. a. O. Anm. 2, 3 zu § 28 cit.
[6] Wödtke a. a. O. Anm. 1 zu § 28 K.V.G.
[7] Mot. z. K.V.G. S. 144.
[8] Wödtke a. a. O. Anm. 4 zu § 4 K.V.G., vgl. unten C.
[9] Wödtke a. a. O. Anm. 1 zu § 75 K.V.G.
[10] S. 139 Anm. 7 u. Text dazu.
[11] Wödtke a. a. O. Anm. 6 Abs. 3 zu § 19 K.V.G.

Der Austritt ist in allen Fällen nur mit dem Schlusse des Rechnungsjahres zulässig und muß spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstande beantragt werden. Vor demselben ist der Beitritt zu der anderen Kasse nachzuweisen (§§ 19 Abs. 4, 63 Abs. 3, 72 Abs. 3, 73, Abs. 1 cit.). Eine Ausnahmebestimmung galt nach dem Gesetze betr. die Abänderung u. s. w. vom 28. Januar 1885 für Mitglieder solcher freien Hülfskassen, welche am 1. Dezember 1884 den Anforderungen des Reichsgesetzes nicht genügt, aber bereits vor diesem Tage die Abänderung der Statuten bewirkt und ihre fernere Zulassung oder Genehmigung beantragt hatten. Diesen war der Austritt auch im Laufe des Rechnungsjahres mit dem auf die Anmeldung folgenden Zahlungstermine für die Kassenbeiträge zu gestatten, wenn

1. die Hülfskasse die fernere Zulassung oder Genehmigung bis zum 1. Juli 1885 erwirkte und
2. der Austritt innerhalb vier Wochen nach erfolgter fernerer Zulassung oder Genehmigung angemeldet wurde.

Mitglieder der Kassen, welche denselben freiwillig beigetreten sind oder das Versicherungsverhältniß freiwillig nach Aufhören der Beschäftigung fortgesetzt haben, sowie nichtversicherungspflichtige Personen, welche freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung angehören, können freiwillig jederzeit austreten. Der ausdrücklichen Austrittserklärung wird die Nichtzahlung der Versicherungsbeiträge an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen gleich geachtet (§§ 19, Abs. 5, 63 Abs. 4, 72 Abs. 3, 4 Abs. 2 K.V.G.). Für die bis zum Erlöschen der Zugehörigkeit fällig gewordenen Beiträge bleiben die Ausgeschiedenen verhaftet.[1])

C. Das Versicherungsverhältniß erlischt in der Regel auch durch ein kraft Gesetzes begründetes neues Versicherungsverhältniß.

Wenn also ein Versicherungspflichtiger, welcher der Gemeinde-Krankenversicherung angehört, Mitglied einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs- oder Knappschaftskasse wird, so darf er der Gemeinde-Krankenversicherung nicht länger angehören, auch wenn er es wollte (§ 11 K.V.G.).[2]) Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied einer Orts-Krankenkasse kraft Gesetzes Mitglied einer anderen Orts-Krankenkasse oder einer Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-, oder Knappschaftskasse wird (§ 19 Abs. 2, 4 K.V.G.),[3]) oder wenn ein Mitglied einer Betriebs- (Fabrik-), bezw. Bau-Krankenkasse kraft Gesetzes Mitglied einer Innungs- oder Knappschaftskasse wird (§§ 63 Abs. 1, 72 Abs. 3 K.V.G.).[4]) Eine Doppelversicherung ist also in diesen Fällen ausgeschlossen. Dagegen ist eine solche bei versicherungsberechtigten Personen unbeschränkt, bei versicherungspflichtigen insofern zulässig, als die letzteren einer als Träger der Krankenversicherung zugelassenen freien Hülfskasse beitreten dürfen, ohne das bisherige Verhältniß aufgeben zu müssen. Denn hier hängt die Begründung des neuen Versicherungsverhältnisses ausschließlich von dem freien Willen des Versicherten ab[5]) (§§ 4, Abs. 2, 19 Abs. 3, 63 Abs. 2, 72 Abs. 3, 75 K.V.G.). Doch wird die Ge-

---

[1]) Muster-Stat. f. Orts-Krankenk. a. a. O. § 8 Abs. 2; Wödtke a. a. O. Anm. 12 zu § 19 K.V.G.

[2]) Wödtke a. a. O. Anm. 1 zu § 11 K.V.G.

[3]) R.G. Bd. 21 S. 100 f.; a. M. Wödtke a. a. O. Anm. 6 Abs. 2 zu § 19 K.V.G.

[4]) Schicker a. a. O. Anm. 4 zu § 63 K.V.G.; Wödtke a. a. O. Anm. 3 zu § 63 cit.

[5]) Wödtke a. a. O. Anm. 1 zu § 11 K.V.G., Anm. 6 zu § 19 eod. Schicker a. a. O. Anm. 3 zu § 11 cit.

meinde die Versicherung der versicherungspflichtigen Mitglieder einer freien Hülfskasse bei der subsidiären Natur der Gemeinde-Krankenversicherung ablehnen dürfen[1]) (§ 4 Abs. 1 K.V.G.).

D. Bei den Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen kann durch Kassenstatut bestimmt werden, daß Kassenmitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, von der Mitgliedschaft auszuschließen sind (§§ 26 Abs. 4 N. 1, 64, 72 K.V.G.). Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so endigt das Versicherungsverhältniß an dem Tage, an welchem die Ausschließung dem Betroffenen mitgetheilt wird.[2]) Als Ausschließungsgrund gilt nur der Betrug im strafrechtlichen Sinne, da eine verschiedene Auslegung der reichsrechtlichen Vorschrift nach Maßgabe der einzelnen Landesgesetze nicht dem Sinne des Reichsgesetzes entsprechen dürfte.[3]) Eine Bestrafung wegen Betruges ist jedoch nicht erforderlich.[4]) Die ausgeschlossenen versicherungspflichtigen Personen fallen der Gemeinde-Krankenversicherung zu[5]) (§ 4 K.V.G.). Die Ausschließung beseitigt nur die Vortheile der genossenschaftlichen Versicherung, aber nicht den Versicherungszwang.

III. Kontrolvorschriften.

Behufs allgemeiner Durchführung des Versicherungszwanges wird eine Kontrole darüber geübt, daß für jede versicherungspflichtige Person ein Versicherungsverhältniß besteht. Auf diese Kontrole beziehen sich nachfolgende Bestimmungen:

1. Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt oder welche einer Orts-Krankenkasse angehört, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden (§ 49 Abs. 1 K.V.G.).

Tritt die Versicherungspflicht erst im Laufe der Beschäftigung ein, so läuft die dreitägige Frist für die Anmeldung erst am dritten Tage nach dem Eintritt der anderweitigen Voraussetzungen derselben ab.[6]) Für die Begriffsbestimmung des Arbeitgebers kommt nichts darauf an, zu wem der Arbeiter in einem direkten Lohn- oder Arbeitsverhältniß steht.[7]) Es folgt dies aus der Analogie der §§ 63, 65 K.V.G. Andererseits ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 69, 70, 71 K.V.G., daß als Arbeitgeber der Herr der Arbeit, also derjenige zu erachten ist, dem die unmittelbare Verfügungsgewalt über die Arbeitsleistung zukommt und dem der Werth der Arbeit unmittelbar zum Vortheil, der durch dieselbe verursachte positive Schaden zum Nachtheil gereicht.[8]) Es steht daher z. B. der Fabrikherr auch zu den in seiner Fabrik beschäftigten, aber nicht von ihm angenommenen und gelöhnten Arbeitern im Verhältniß des Arbeitgebers.[8])

---

[1]) Sten. Ber. 1882/83 Bd. III S. 2210; Wödtke a. a. O. Anm. 1 zu § 11 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 3 zu § 11 cit.

[2]) Muster-Stat. f. Orts-Krankenk. a. a. O. § 9.

[3]) Wödtke a. a. O. Anm. 15 zu § 26 K.V.G.; a. M. Häpe a. a. O. S. 92.

[4]) Schicker a. a. O. Anm. 10 zu § 26 K.V.G.; a. M. Wödtke a. a. O. Anm. 15 zu § 26 cit.

[5]) Schicker a. a. O. Anm. 11 zu § 26 K.V.G.; a. M. Wödtke a. a. O. Anm. 16 zu § 26 cit.

[6]) Schicker a. a. O. Anm. 4 zu § 49 K.V.G.; Wödtke a. a. O. Anm. 4b zu § 49 cit.

[7]) A. M. Wödtke a. a. O. Anm. 2 zu § 49 K.V.G.

[8]) Johow „Entsch. d. Kammerger." Bd. 6 S. 171 f.; R.V.A.Z. 377 A.N. 1887 S. 202.

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für die Gemeinde-Krankenversicherung bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle, für die Orts-Krankenkassen bei den durch das Statut bestimmten Stellen (§ 49 Abs. 2 K.V.G.). Auch kann die Aufsichtsbehörde eine gemeinsame Meldestelle für die Gemeinde-Krankenversicherung und sämmtliche Orts-Krankenkassen eines Bezirks errichten, deren Kosten von der Gemeinde und den Orts-Krankenkassen nach Maßgabe der Zahl der im Jahresdurchschnitt bei ihnen versicherten Personen als Verwaltungskosten bestritten werden (Abs. 3 § 49 cit.).[1] Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften zieht für die Verpflichteten Bestrafung nach sich (§ 81 K.V.G.). Außerdem sind die Arbeitgeber, welche der Anmeldepflicht nicht genügen, verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Orts-Krankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben, bleiben jedoch für die bis zur Anmeldung bereits fällig gewordenen Beiträge[2] verhaftet (§ 50 K.V.G.).

Die An- und Abmeldepflicht trifft auch die Arbeitgeber der versicherungspflichtigen, ständigen land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiter (§ 139 L.U.V.G.). Dagegen ist die Anwendbarkeit der vorstehenden Bestimmungen auf die Arbeitgeber der übrigen dem statutarischen Versicherungszwange unterworfenen Personen von der Regelung durch Statut abhängig[3] (§ 54 K.V.G.).

2. Ist für einen Bezirk eine gemeinsame Meldestelle errichtet, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß die Krankenkassen des Bezirks, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse anzugehören, befreit, jeden Austritt eines Mitgliedes binnen einer Woche bei der Meldestelle zur Anzeige bringen (§ 76 Abs. 1 K.V.G). Die Anordnung ist in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen[4] (Abs. 2 § 76 cit.). Wird die Anordnung nicht in der Bekanntmachung selbst eingeschränkt, so berührt sie alle Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-, Knappschafts- und als Träger der Krankenversicherung zugelassenen freien Hülfskassen, welchen versicherungspflichtige im Bezirk der Aufsichtsbehörde beschäftigte Personen angehören.[5] Die eingeschriebenen Hülfskassen können übrigens auch, ohne daß eine gemeinsame Meldestelle errichtet ist, auf Grund des § 27 Abs. 2 des Hülfskassengesetzes zu der gleichen Anzeige verpflichtet werden. Auf Grund der gemachten Anzeigen hat die Meldestelle dafür Sorge zu tragen, daß die Ausgetretenen, falls sie versicherungspflichtig sind, zur Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse herangezogen werden.[6] Zur Erstattung der Anzeige ist für jede Kasse, sofern deren Vorstand nicht eine andere Person benennt, der Kassen- und Rechnungsführer derselben verpflichtet (Abs. 3 § 76 cit.). Kommt der Verpflichtete der ihm obliegenden Anzeigepflicht nicht nach, so macht er sich strafällig (§ 81 K.V.G.).

Für die Zuständigkeit und das Verfahren bei Straffestsetzungen in den Fällen zu 1 und 2 gelten mangels besonderer landesrechtlicher Vorschriften die allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen über den Erlaß polizeilicher

---

[1]) Wödtke a. a. O. Anm. 8 zu § 49 K.V.G.; S. 137 Anm. 2 u. Text dazu.
[2]) Schicker a. a. O. Anm. 5 zu § 49 K.V.G.
[3]) S. 102 Anm. 8 und Text dazu.
[4]) Preußen: Anw. cit. N. 55; Württemberg „Vollz.-Verf. cit." § 51.
[5]) Preußen: Anw. cit. N. 55; Wödtke a. a. O. Anm. 1 zu § 76 K.V.G.
[6]) Preußen: Anw. cit. N. 56.

Strafverfügungen,[1]) da es sich nur um Uebertretungen handelt (§ 1 R.Str.G.B.; § 453 ff. R.Str.P.O.). Die Umwandlung der Geldstrafe in Haft erfolgt nach Maßgabe des Reichsstrafgesetzbuches und der Reichsstrafprozeßordnung (§§ 491, 494 Str.P.O.; § 28 Str.G.B.).

§ 20. Die Doppel- und Ueberversicherung.

Die Doppel-Versicherung ist an sich nicht ausgeschlossen. Sie wird in der Regel in der Form vorkommen, daß der bei der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Zwangskasse Versicherte gleichzeitig einer freien Hülfskasse angehört oder einen Privatversicherungsvertrag eingeht.[2]) Die Doppelversicherung ist der Gemeinde-Krankenversicherung gegenüber auch dann unbeschränkt, wenn sie zur Ueberversicherung führt,[3]) dagegen bewirkt sie bei den Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen in der Regel eine Kürzung der statutenmäßigen Krankenunterstützung,[4]) soweit sie sich als Ueberversicherung darstellt. Als Ueberversicherung gilt eine Versicherung über den thatsächlichen individuellen Durchschnittslohn des Versicherten.[5]) Gekürzt wird die Unterstützung aus derjenigen Kasse, welcher der Versicherte auf Grund seiner Beschäftigung angehört. Die Kürzung trifft aber auch nicht antheilig den aus anderweiter Versicherung sich ergebenden Unterstützungsanspruch.[6]) Durch das Kassenstatut kann die Kürzung ganz oder theilweise ausgeschlossen werden (§§ 26 Abs. 4, 64, 72 Abs. 3 K.V.G.).

§ 21. Die Wirkungen des Versicherungsverhältnisses.

Die Gemeinden oder Kassen, denen gegenüber das Versicherungsverhältniß besteht, sind einerseits zur Erhebung der Versicherungsbeiträge berechtigt, andererseits zur Leistung der Krankenunterstützungen verpflichtet.

Den Maßstab für die Höhe der Beiträge sowohl, wie der Unterstützungen bildet je nach der Form der Versicherung oder der Art der Unterstützung entweder:

a) der ortsübliche Taglohn gewöhnlicher Tagarbeiter (ortsübliche Taglohn) (§ 8 K.V.G.) oder
b) der durchschnittliche Taglohn (§ 20 K.V.G.) oder
c) der wirkliche Arbeitsverdienst des einzelnen Versicherten (§§ 64, 72 K.V.G.).

Die Festsetzung des ortsüblichen und des durchschnittlichen Taglohns erfolgt nach Anhörung der Gemeindebehörden von der höheren Verwaltungsbehörde[7]) und zwar für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders (§§ 8 Abs. 2, 20 Abs. 1 K.V.G.). Auch ist die Aufstellung

---

[1]) Preußen: Circularresc. v. 4. August 1885; Württemberg: Vollz.-Ver. cit. § 52; Baden: Verordnung cit. § 69; Wödtke a. a. O. Anm. 4 zu § 81 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 4 zu § 81 cit.

[2]) Wödtke a. a. O. Anm. 9 zu § 26 K.V.G.

[3]) Wödtke a. a. O. Anm. 1 zu § 11 K.V.G.

[4]) Aber nicht des Sterbegeldes; vgl. Wödtke a. a. O. Anm. 11 zu § 26 K.V.G.

[5]) Wödtke a. a. O. Anm. 9 zu § 26 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 8 zu § 26 cit.; R.G. Bd. 19 S. 77 f.

[6]) Wödtke a. a. O. Anm. 12 zu § 26 K.V.G.

[7]) Preußen: Reg.-Präs. (Reg.) bezw. Ob.-Präs.; Bayern: Kreisregierung; Sachsen: Kreishauptmannsch.; Württemberg: Oberamt; Baden: Bezirksrath; bei Festsetzung nach Genehmigung des Kassenstat. das Bezirksamt; Hessen: Kreisamt; Elsaß-Lothringen: Bezirks-Präsident.

weiterer Lohnklassen nicht unstatthaft.[1]) So wird insbesondere die Unterscheidung der beiden Klassen der „jugendlichen Arbeiter", der „Kinder" von zwölf bis vierzehn Jahren und der „jungen Leute" von vierzehn bis sechzehn Jahren oft zweckmäßig sein.[2]) Für Lehrlinge gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung (§§ 8 Abs. 2, 20 Abs. 1 cit.). Der durchschnittliche Taglohn kann in zweifacher Weise festgesetzt werden:[3])

einmal in der Weise, daß ein Durchschnittssatz je für sämmtliche männliche erwachsene, weibliche erwachsene, männliche jugendliche, weibliche jugendliche Personen ohne Berücksichtigung sonstiger Verschiedenheiten festgestellt wird;

sodann in der Weise, daß die Kassenmitglieder nach dem Alter, der Lohnhöhe 2c. in Klassen eingetheilt werden und für jede Klasse der Durchschnittssatz besonders festgestellt wird.[3])

Bei klassenweiser Abstufung darf der durchschnittliche Taglohn einer Klasse nicht über den Betrag von vier Mark und nicht unter den Betrag des ortsüblichen Taglohnes festgesetzt werden (§ 20 Abs. 2 K.V.G.). Der Durchschnitt ist nicht nur von dem Verdienst der einzelnen Arbeiter unter einander, sondern auch zeitlich zu nehmen, so daß der im Jahresdurchschnitt auf den Arbeitstag treffende Lohn maßgebend ist.[4]) Für das Verfahren bei der Festsetzung dieser Löhne und die Nothwendigkeit von Wiederholungen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.[5])

Die Feststellung des wirklichen Arbeitsverdienstes erfolgt durch die Kassenorgane ohne Mitwirkung der höheren Verwaltungsbehörde.[6])

I. Die Höhe der Beiträge.

Der Versicherungsbeitrag besteht bei der Gemeinde-Krankenversicherung in einem Prozentsatz des ortsüblichen Taglohnes. Die Höhe des Prozentsatzes ist im Gesetz auf ein und einhalb festgesetzt (§ 9 K.V.G.). Eine Erhöhung desselben ist nur bis zu zwei Prozent ausnahmsweise dann zulässig, wenn sich aus den Jahresabschlüssen ergibt, daß die gesetzlichen Beiträge zur Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützungen nicht ausreichen[7]) (§ 10 Abs. 1 K.V.G.). Die gesetzlichen oder erhöhten Beiträge sind so lange zu erheben, bis eine Herabsetzung erfolgt. Die erhöhten Beiträge sind bis auf den gesetzlichen Betrag herabzusetzen, wenn sich nach Deckung etwaiger Vorschüsse der Gemeinde und nach Ansammlung eines Reservefonds im Betrage einer durchschnittlichen Jahreseinnahme noch dauernde Ueberschüsse der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben ergeben. Die gesetzlichen Beiträge sind unter denselben Voraussetzungen herabzusetzen, wenn nicht eine Erhöhung der Unterstützung eintritt[7]) (§ 10 Abs. 2, 3 K.V.G.).

Die Beiträge zu den Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen müssen in Prozenten des durchschnittlichen Taglohnes, nach

---

[1]) Wödtke a. a. O. Anm. 5 zu § 8 K.V.G.

[2]) §§ 135, 136 Gew.O., Sachsen: Entsch. v. 25. März 1885 (Schmitz a. a. O. S. 88, 89).

[3]) Musterstat. f. Orts-Krankenk. a. a. O. § 12 u. Bemerkung dazu.

[4]) Schicker a. a. O. Anm. 1 zu § 20 K.V.G.; Wödtke a. a. O. Anm. 3 zu § 20 cit., 13 zu § 6 K.V.G.

[5]) Preußen: Anm. cit. N. 6; Bayern: Bek. cit. N. 3; Württemberg: Vollz.-Verf. §§ 9, 21; Baden: Verordnung cit. §§ 13, 37; Hessen: Verordnung v. 23. Nov. 1883 N. 3; Elsaß-Lothringen: Anw. cit. I, 1; II A. 2; II B 5.

[6]) Wödtke a. a. O. Anm. 4 zu § 64 K.V.G.

[7]) Vgl. S. 137 Anm. 5, 6 und Text dazu.

welchem die Bemessung des Krankengeldes erfolgt, bemessen werden[1]) (§ 22 K.V.G.). Sind die Löhne also zum Zweck der Krankenunterstützung klassenweise abgestuft, so ist diese Abstufung auch für die Bemessung der Beiträge maßgebend.[2]) Uebersteigt der Lohn den Betrag von drei Mark und bei klassenweiser Abstufung von vier Mark pro Tag, so kommt der diesen Betrag übersteigende Theil desselben nicht in Rechnung.[3])

Bei den Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen können außerdem durch Bestimmung des Statuts die Beiträge sowohl, wie die Unterstützungen statt nach durchschnittlichen Taglöhnen in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser vier Mark für den Tag nicht übersteigt (§§ 64 N. 1, 72 Abs. 3 K.V.G.). Der Prozentsatz selbst ist nicht im Gesetze festgesetzt, sondern von statutarischer Bestimmung abhängig, bei der nur die gesetzlichen Obergrenzen zu beobachten sind (§ 31 K.V.G.). Die Höhe derselben muß für sämmtliche Kassenmitglieder gleich sein[4]) und so bemessen werden, daß die Beiträge unter Einrechnung der etwaigen sonstigen Einnahmen[5]) der Kasse ausreichen, um die statutenmäßigen Unterstützungen, die Verwaltungskosten und die zur Ansammlung oder Ergänzung des Reservefonds erforderlichen Rücklagen zu decken (§§ 22, 64, 72 Abs. 3, 73 K.V.G.).

Entstehen Zweifel darüber, ob die Bemessung dieser Anforderung entspricht, so hat die höhere Verwaltungsbehörde[6]) vor Genehmigung derselben eine sachverständige Prüfung herbeizuführen und, falls diese die Unzulänglichkeit der Beiträge ergibt, die Ertheilung der Genehmigung von einer Erhöhung der Beiträge bis zum gesetzlichen Höchstbetrage[7]) oder einer Minderung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag abhängig zu machen (§§ 30, 64, 72, 73 K.V.G.).

Das Wahlrecht steht der das Statut errichtenden Gemeinde bezw. dem Betriebsunternehmer, Bauherrn oder den Kassenorganen[8]) zu. Die Kosten der Prüfung trägt die höhere Verwaltungsbehörde.[9]) Die gesetzlichen Obergrenzen sind verschieden normirt, je nachdem es sich um eine neu zu errichtende oder eine bestehende Kasse handelt. Drei Prozent des durchschnittlichen Taglohnes sind der für den Anfang zulässige Höchstbetrag, soferne nicht ein höherer Betrag zur Deckung der Mindestleistungen der Kasse erforderlich ist (§ 31 Abs. 1 K.V.G.). Zur Deckung der Mindestleistungen können sowohl von Anfang an, wie später viereinhalb Prozent erhoben werden. Eine spätere Erhöhung der Beiträge bis zu diesem Betrage ist auch dann statthaft, wenn sie sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber als von derjenigen der Arbeiter beschlossen wird[10]) (§ 31 Abs. 2 K.V.G.). Ueber viereinhalb Prozent dürfen nur bei Orts-Krankenkassen ausnahmsweise dann erhoben werden, wenn sich bei einer

---

[1]) Musterstat. f. Orts-Krankenk. a. a. O. Bemerk. 2 zu § 30.
[2]) Wödtke a. a. O. Anm. 2 zu § 22 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 1 zu § 22 cit.
[3]) Wödtke a. a. O. Anm. 4 zu § 20 K.V.G.
[4]) O.V.G. Bd. 14 S. 343 f. u. S. 365 f.; Schicker a. a. O. Anm. 1 zu § 22 K.V.G.; Wödtke a. a. O. Anm. 2 zu § 22 cit.
[5]) Wödtke a. a. O. Anm. 3 zu § 22 K.V.G. z. B. nach §§ 78 Z. 2, 80 Unfallversi.-Ges. u. § 9 A.G., §§ 116, 118, 146, 154 Abs. 4 Gew.O.
[6]) Vgl. S. 122 Anm. 4.
[7]) Wödtke a. a. O. Anm. 6 zu § 30 K.V.G.
[8]) Wödtke a. a. O. Anm. 7 zu § 30 K.V.G.
[9]) Wödtke a. a. O. Anm. 5 zu § 30 K.V.G.
[10]) Vgl. oben § 13II am Schluße.

bestehenden Kasse aus deren Jahresabschlüssen ergibt, daß auch die auf vier-einhalb Prozent erhöhten Beiträge zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen nicht ausreichen und gegen die weitere Erhöhung der Beiträge aus der Mitte der Beitragspflichtigen Widerspruch nicht erhoben wird [1]) (§ 47 Abs. 1 N. 2 K.V.G.).

Zu beachten ist die verschiedene Ausdrucksweise im Gesetz. Bei der Gemeinde-Krankenversicherung wird das Maximum „der zu erhebenden Versicherungsbeiträge" (§ 9 K.V.G.), also der Gesammtbeiträge angegeben. Bei den organisirten Kassen dagegen wird das Maximum der „Kassenbeiträge, soweit sie den Kassenmitgliedern selbst zur Last fallen" oder der Höchstbetrag „der Beiträge der Versicherten" angegeben (§§ 31, 47 cit.); der Antheil der Arbeitgeber (ein Drittel des Gesammtbeitrags, also ein Halb des Arbeiterbeitrags) [2]) ist demnach hinzuzufügen, wenn man die Gesammtbeiträge darstellen will. [3])

II. Die Art, Höhe und Dauer der Unterstützungen.

Die Leistungen der Gemeinde-Krankenversicherung ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetze; die der organisirten Kassen werden dagegen innerhalb der gesetzlichen Grenzen durch das Statut festgestellt. [4]) Als Krankenunterstützung ist von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel (§ 6 Abs. 1 N. 1 K.V.G.). Als Gesichtspunkte, nach denen die Aehnlichkeit anderer Heilmittel mit Brillen und Bruchbändern (sog. kleinen Heilmitteln) beurtheilt werden soll, kommen in Betracht einerseits die medizinische Bedeutung des Heilmittels, andererseits der größere oder geringere Kostenaufwand. Unter den ähnlichen Heilmitteln ist daher nicht jedes mit der Krankenbehandlung in unmittelbarem Zusammenhange stehende und zur Sicherung des Erfolges der Kur nothwendige Heilmittel [5]) auch dann zu verstehen, wenn es, wie künstliche Gliedmaßen und Badereisen, [6]) bezüglich des Kostenpunktes den Brillen und Bruchbändern durchaus unähnlich ist. [7])

2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Taglohnes gewöhnlicher Arbeiter (§ 6 Abs. 1 N. 2 K.V.G.). Für den Tag der Erkrankung und die zwei darauf folgenden Tage wird also kein Krankengeld gezahlt, ebensowenig für Sonn- und Feiertage, wenn dieselben nicht ausnahmsweise als Arbeitstage anzusehen sind. [8])

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit (§ 6 Abs. 2 K.V.G.). Der Tag der Erkrankung wird dabei nicht mitgerechnet. [9]) Nach Ablauf der dreizehnten Woche kann jedoch von Neuem Krankenunterstützung für dreizehn Wochen beansprucht werden, wenn ein Versicherter an derselben oder an einer neuen Krankheit aber-

---

[1]) Vgl. oben § 13 III am Anfange.
[2]) Vgl. S. 156.
[3]) Wödtke a. a. O. Anm. 2 zu § 9 K.V.G.
[4]) Wödtke a. a. O. Anm. 1 zu § 20 K.V.G.
[5]) Komm.-Ber. z. K.V.G. a. a. O. S. 778.
[6]) Wödtke a. a. O. Anm. 6 zu § 6 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 4 zu § 6 cit.
[7]) O.V.G. Bd. 15 S. 395 f.
[8]) Wödtke a. a. O. Anm. 9, 10 zu § 6 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 6, 7 zu § 6 cit.
[9]) R.V.A. z. 256 A.N. 1887 S. 11, 12.

mals erkrankt. Als Wiedererkrankung kann aber nicht gelten, wenn der Erkrankte nicht wirklich genesen ist, sondern, um die Frist zu unterbrechen, trotz der Krankheit die Arbeit wieder aufgenommen hat.[1] An Stelle dieser Leistungen kann nach Wahl der Gemeinde[2] freie Kur oder Verpflegung in einem Krankenhause oder anderen Heilanstalten[3] gewährt werden und zwar

1. für Diejenigen, welche verheiratet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen,[4] mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann,

2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der im Krankenhause oder anderen Heilanstalten Untergebrachte Familienangehörige oder sonstige Verwandte,[5] deren Unterhalt er bisher ausschließlich oder doch überwiegend[6] aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach der Erkrankung[7] ab die Hälfte des Krankengeldes zu leisten (§ 7 K.V.G.).

Eine Verminderung dieser Unterstützungen ist in keinem Falle zulässig. Dieselben stellen das Minimum dessen dar, was jeder gegen Krankheit versicherte Arbeiter zu beanspruchen hat.[8] Auch eine Erhöhung derselben ist nur ausnahmsweise dann statthaft, wenn sich nach Ansammlung eines Reservefonds im Betrage einer durchschnittlichen Jahreseinnahme bei den gesetzlichen Versicherungsbeiträgen Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben aus den Jahresabschlüssen ergeben[9] (§ 10 Abs. 3 K.V.G.).

Die Leistungen der Gemeinde-Krankenversicherung bilden mit einer bereits oben[10] besprochenen Modifikation zugleich das von den freien Hülfskassen zu gewährende Minimum, wenn diese als Träger der Krankenversicherung zugelassen werden wollen (§ 75 K.V.G.). Dagegen sind für die übrigen organisirten Kassen umfangreichere Leistungen vorgeschrieben (§§ 20, 64, 72 Abs. 3, 73 Abs. 1 74 Abs. 2 K.V.G.). Hier bestehen die Mindestleistungen:

1. In einer Krankenunterstützung, welche nach den für die Gemeinde-Krankenversicherung geltenden Grundsätzen mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der durchschnittliche Taglohn, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, oder bei Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Knappschaftskassen ev. nach Bestimmung des Statuts der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten, soweit er vier Mark für den Tag nicht übersteigt, an die Stelle des ortsüblichen Taglohnes tritt. Bei klassenweiser Abstufung des durchschnittlichen Taglohnes kommt der vier Mark übersteigende Betrag nicht in Ansatz.

2. In einer gleichen Unterstützung an versicherte[11] Wöchnerinnen auf die Dauer von drei Wochen nach ihrer Niederkunft. Wenn zu der Niederkunft eine Erkrankung tritt, so gilt diese Zeitbeschränkung[12] nicht, sondern es findet

---

[1] Wödtke a. a. O. Anm. 14 zu § 6 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 10 zu § 6 cit.
[2] Wödtke a. a. O. Anm. 2 zu § 7 K.V.G.
[3] Wödtke a. a. O. Anm. 3 zu § 7 K.V.G.
[4] Wödtke a. a. O. Anm. 4 zu § 7 K.V.G.
[5] Schicker a. a. O. Anm. 3 zu § 7 K.V.G.
[6] Schicker a. a. O. Anm. 3 zu § 7 K.V.G.; Wödtke a. a. O. Anm. 5 zu § 7 cit.
[7] Schicker a. a. O. Anm. 4 zu § 7 K.V.G.
[8] Komm.-Ber. a. a. O. S. 778.
[9] Vgl. oben § 16.
[10] § 9.
[11] Wödtke a. a. O. Anm. 6 zu § 20 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 4 zu § 20 cit.
[12] Wödtke a. a. O. Anm. 6 zu § 20 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 5 zu § 20 cit.

die Bestimmung der No. 1 Anwendung. Die Unterstützung an Wöchnerinnen ist im Allgemeinen auch bei unehelichen Geburten zu gewähren.[1] Eine Ausnahme besteht jedoch in der Land- und Forstwirthschaft. Dort gehört die Wöchnerinnenunterstützung nur dann zu den gesetzlichen Mindestleistungen, wenn sie an verheiratete Frauen oder an solche Wittwen zu leisten ist, deren Entbindung nach dem Tode des Ehemannes innerhalb des nach den Landesgesetzen[2] für die Vermuthung der ehelichen Geburt maßgebenden Zeitraumes erfolgt (§ 135 L.U.V.G.).

3. In einem Sterbegelde im zwanzigfachen Betrage des ortsüblichen[3] Taglohnes für den Todesfall eines Mitgliedes (§ 20 cit.).

Ueber diese gesetzlichen Mindestleistungen dürfen die organisirten Kassen im Statut hinausgehen (§§ 21, 23, 64, 72, 73, 74, 75 K.V.G.). Doch ist auch dabei die Entschließung der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen keine freie, sondern hinsichtlich der Art und des Umfangs der Mehrleistungen an die gesetzlichen Grenzen gebunden[4] (§§ 21, 64, 72, 73 cit.). Eine Erhöhung und Erweiterung ist in folgendem Umfange zulässig:

a) Die Dauer der Krankenunterstützung kann für einen längeren Zeitraum als dreizehn Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden (N. 1 § 21 cit.). Vom Ablauf der dreizehnten Woche ab kann jedoch eine geringere Unterstützung, als für die ersten dreizehn Wochen nach Beginn der Krankheit festgestellt und dabei auch unter das gesetzliche Mindestmaß herabgegangen werden.[5]

b) Das Krankengeld kann auf einen höheren Betrag und zwar bis zu drei Viertel des durchschnittlichen Taglohnes festgesetzt, auch können neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei andere als die gesetzlich vorgeschriebenen Heilmittel[6] gewährt werden (N. 2 § 21 cit.).

c) Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Taglohnes auch Solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben (N. 3 § 21 cit.).

d) Die Wöchnerinnenunterstützung kann bis zur Dauer von sechs Wochen nach der Niederkunft gewährt werden (N. 4 § 21 cit.).

e) Die Wöchnerinnenunterstützung kann auch für Ehefrauen der Kassenmitglieder, sofern sie nicht selbst dem Kassenversicherungszwange unterliegen, im Falle der Entbindung gewährt werden. Unter derselben Voraussetzung können freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel für erkrankte Familienangehörige der Kassenmitglieder gewährt werden (N. 5 § 21 cit.). Aus dem Wortlaute „Familienangehörige", nicht die Familienangehörigen ergibt sich, daß die Anwendung der letzteren Vorschrift nicht daran gebunden ist, daß allen dem Versicherungszwange nicht unterliegende Familienangehörigen die in Rede stehenden Leistungen gewährt werden. Es ist gestattet, sie nur einzelnen Arten von Familienangehörigen und auch diesen nur unter

---

[1] Wödtke a. a. O. Anm. 6 zu § 20 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 4 zu § 20 cit.
[2] Z. B. Pr.A.L.R. II, 2 § 19.
[3] Nicht des Durchschnittlichen, vgl. Wödtke a. a. O. Anm. 8 zu 20 K.V.G.
[4] O.V.G. Bd. 14 S. 343 f. u. S. 348 f.
[5] Sachsen: Entsch. v. 12. Sept. 1884 (Schmitz a. a. O. S. 90); Wödtke a. a. O. Anm. 2 zu § 21 K.V.G.
[6] § 6 K.V.G., vgl. oben.

gewissen Voraussetzungen zu gewähren (§ 21 Muster-Statut für Orts-Krankenkassen; § 10 Muster-Statut für Betriebs-Krankenkassen). Zulässig sind alle Verschiedenheiten, welche in der Verschiedenheit der Familienangehörigen beruhen.[1])

f) Das Sterbegeld kann auf einen höheren als den zwanzigfachen Betrag und zwar bis zum vierzigfachen Betrage des ortsüblichen Taglohnes erhöht werden (N. 6 § 21 cit.).

g) Beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Kassenmitgliedes kann, sofern diese Personen nicht selbst dem Versicherungszwange unterliegen, ein Sterbegeld und zwar für erstere im Betrage bis zu zwei Dritteln, für letztere bis zur Hälfte des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt werden (N. 7 § 21 cit.).

Auf weitere Unterstützungen dagegen, namentlich auf Invaliden-, Wittwen- und Waisenunterstützungen dürfen die Leistungen der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen nicht ausgedehnt werden (§§ 21 Abs. 2, 64, 72, 73 K.V.G.). Nur für bestehende Kassen der genannten Art gelten hinsichtlich der bisherigen Leistungen einige Ausnahmebestimmungen, deren bereits oben[2]) gedacht wurde (§§ 85, 86 K.V.G.).

III. Ausnahmevorschriften für die Land- und Forstwirthschaft.

Für versicherungspflichtige land- oder forstwirthschaftliche Arbeiter tritt unter gewissen Voraussetzungen auf Antrag des Arbeitgebers für die Geltungsdauer des Arbeitsvertrages eine Ermäßigung der Versicherungsbeiträge ein, wogegen das Krankengeld in Wegfall kommt. Zwei Voraussetzungen müssen zusammentreffen: Die Arbeiter müssen erweislich auf Grund eines mindestens für die Dauer eines Jahres abgeschlossenen Arbeitsvertrages

1. jährliche Naturalleistungen mindestens im dreihundertfachen Werthe des von der Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse für einen Krankentag zu zahlenden Krankengeldes beziehen, oder für den Krankentag einen Arbeitslohn an Geld oder Naturalleistungen erhalten, welcher dem von der Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse zu zahlenden täglichen Krankengelde mindestens gleichkommt, und

2. auf Fortgewährung dieser Leistungen, innerhalb der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages, für mindestens dreizehn Wochen nach der Erkrankung einen Rechtsanspruch haben (§ 137 Abs. 1 L.U.V.G.). Unter dem „Krankentage" ist, wie sich aus dem Zusammenhange ergibt, ein Arbeitstag zu verstehen, an welchem wegen Krankheit nicht gearbeitet wird, also im Allgemeinen nicht auch Sonn- und Feiertage.[3]) Es genügt das Vorhandensein eines Rechtsanspruchs auf die erwähnten Leistungen. Die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers ist nicht zu erörtern.[4])

Die Ermäßigung der Beiträge erfolgt in diesem Falle in demselben Verhältnisse, in welchem die Höhe des Krankengeldes zu dem Werthe der sonstigen Kassenleistungen, wie freie ärztliche Behandlung, Arznei, Heilmittel[5]) ꝛc. steht.

---

[1]) O.V.G. Bd. 14 S. 343 f., a. M. Wödtke a. a. O. Anm. 6 zu § 21 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 5 zu § 21 cit.; diese wollen den Begriff der Familienangehörigen einschränken.

[2]) Vgl. § 12.

[3]) Wödtke a. a. O. Anm. 7 zu § 137 K.V.G.

[4]) Wödtke a. a. O. Anm. 11 zu § 137 K.V.G.

[5]) Wödtke a. a. O. Anm. 15 zu § 137 K.V.G.

Dies Verhältniß ist prinzipiell für jede einzelne Kasseneinrichtung besonders festzustellen,[1]) und zwar für die Gemeinde-Krankenversicherung von der Gemeinde, für die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung (§§ 12, 13 K.V.G.)[2]) durch den weiteren Kommunalverband, für Orts- und Betriebs-Krankenkassen durch das Kassenstatut. Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, erfolgt die Festsetzung für die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung durch die höhere Verwaltungsbehörde.[3]) Die statutarischen Bestimmungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.[4]) Auf die Festsetzung durch das Kassenstatut finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für Erlaß und Abänderung des Statuts selbst gelten.[5]) Subsidiär, solange eine endgültige Festsetzung des Beitragsverhältnisses nicht erfolgt ist, wird nach dem Verhältnisse von zwei zu eins verfahren, also für diejenigen Versicherten, bei denen die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, der dritte Theil, der für andere Kassenmitglieder geltenden Beiträge erhoben (§ 137 Abs. 2 L.U.V.G.).

Diese Ausnahme von der regelmäßigen Bemessung der Unterstützungen und Beiträge tritt kraft Gesetzes ein. Eine andere Ausnahme kann durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 134 Abs. 2 L.U.V.G.) begründet werden.[6]) Durch dieselbe kann eine entsprechende Kürzung des Krankengeldes und der Beiträge für solche versicherte land- oder forstwirthschaftliche Arbeiter angeordnet werden, welche in Krankheitsfällen auf Grund ihres Arbeitsvertrages ebenfalls Geld- oder Naturalleistungen beziehen, deren Bezüge aber nicht dem vollen[7]) Krankengelde gleichkommen, also geringer sind, wie die vorhergedachten Ansprüche. Die Kürzung muß dem Verhältnisse entsprechen, in welchem der Werth dieser Leistungen zu der Höhe des Krankengeldes steht. Im Uebrigen gelten auch für Fälle dieser Art die vorstehenden Bestimmungen (§ 138 L.U.V.G.).

§ 22. Die Rechte der Versicherungsanstalten.

Die Gemeinde-Krankenversicherung, bezw. die Kassen haben einen privatrechtlichen Anspruch darauf, daß diejenigen versicherungspflichtigen Personen, für welche sie eintritt, bezw. für die sie errichtet sind, ihnen angehören und ihnen gegenüber die aus der Zugehörigkeit folgenden Verbindlichkeiten erfüllen. Wird dieser Anspruch der Gemeinde oder Kasse von anderen Versicherungsanstalten bestritten, so kann sie denselben im Wege der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten geltend machen.[8]) Dasselbe gilt hinsichtlich der versicherungsberechtigten Personen, nachdem diese der Gemeinde-Krankenversicherung oder Kasse beigetreten sind. Die Ansprüche der Gemeinden und Kassen umfassen die Rechte auf die fortlaufenden Beiträge, das Eintrittsgeld, die Vorschüsse und Zuschüsse der Betriebsunternehmer, Bauherrn und Innungen, sowie die Deckungsmittel für bereits entstandene Unterstützungsansprüche im Fall der Schließung einer Betriebs- (Fabrik-) oder Bau-Krankenkasse.[9])

[1]) Wödtke a. a. O. Anm. 16 zu § 137 K.V.G.
[2]) Wödtke a. a. O. Anm. 17 zu § 137 K.V.G.
[3]) Vgl. S. 135 Anm. 3.
[4]) Vgl. S. 135 Anm. 5.
[5]) Vgl. oben S. 122 Anm. 4 bis 6 u. Text dazu; § 24 K.V.G.
[6]) Wödtke a. a. O. Anm. 2 zu § 138 L.U.V.G.
[7]) Mot. z. L.U.V.G. Sten. Ber. 6. Legislat. II. Sess. 1885/86 Bd. IV S. 417.
[8]) R.G. Bd. 21 S. 100 f.
[9]) Wödtke a. a. O. Anm. 2 zu § 55 K.V.G.

1. Die fortlaufenden Beiträge.

Das Recht auf die fortlaufenden Beiträge ist wie alle Ansprüche der Versicherungsanstalten an das Bestehen des Versicherungsverhältnisses gebunden; es beginnt und erlischt mit demselben. Dagegen kommt es auf die für die Gemeinde-Krankenversicherung und die Orts-Krankenkassen vorgeschriebene An- und Abmeldung nicht an. Auch für die nichtangemeldeten Versicherten werden Beiträge erhoben.[1]) Wird das Versicherungsverhältniß nach dem Aufhören der Beschäftigung freiwillig fortgesetzt (§§ 27, 64, 72, 73 K.V.G.), so sind die Beiträge so lange zu zahlen, als das fortgesetzte Versicherungsverhältniß dauert. Erlischt dasselbe dadurch, daß die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet worden sind, so werden die fällig gewesenen Beiträge also gleichwohl geschuldet.[2]) Dasselbe gilt, wenn nicht versicherungspflichtige Personen die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht entrichtet haben und damit aus der Versicherung ausgeschieden[3]) sind (§§ 4 Abs. 2, 19 Abs. 5, 63 Abs. 4, 72 Abs. 3 K.V.G.). Besteht das Versicherungsverhältniß für erwerbslos gewordene Versicherte fort (§§ 28, 64, 72, 73 K.V.G.), so werden Beiträge jedoch nicht erhoben. Die Wirkung des fortgesetzten Versicherungsverhältnisses beschränkt sich in diesem Falle darauf, daß die Versicherten ihre Ansprüche in dem vorgeschriebenen Umfange behalten[4]) (§ 28 cit.). Darüber, ob bei der Gewährung von Krankenunterstützung Beiträge erhoben werden können, enthält das Gesetz keine ausdrückliche Vorschrift.[5]) Ist die Krankheit mit Erwerbsunfähigkeit nicht verbunden, so kann bei der Erhebung von Beiträgen während derselben kein Bedenken obwalten. Liegt zugleich Erwerbsunfähigkeit vor, so wird mit dem Aufhören der Beschäftigung regelmäßig das Versicherungsverhältniß und damit das Recht auf die Beiträge erlöschen.[6]) Wo die Beschäftigung ausnahmsweise nicht die Voraussetzung der Versicherung bildet (§§ 26 Abs. 4 N. 5, 64, 72 K.V.G.; 142 L.U.V.G.), werden die Beiträge auch während einer durch Krankheit hervorgerufenen Erwerbsunfähigkeit geschuldet. Ein Gleiches gilt, wenn das Versicherungsverhältniß während der Erwerbsunfähigkeit freiwillig fortgesetzt wird (§§ 27, 64, 72, 73 K.V.G.). Die Erhebung der Beiträge wird in diesen Fällen allerdings oft einer Kürzung des Krankengeldes gleichkommen. Doch kann dieselbe hier nicht unzulässig erscheinen, da das Gesetz die Aufrechnung von Unterstützungsansprüchen auf geschuldete Beiträge allgemein[7]) gestattet (§ 56 K.V.G.).

Die Beiträge sind in der durch Gesetz oder Statut festgestellten Höhe[8]) zur Gemeinde-Krankenversicherung, sofern nicht durch Gemeindebeschluß andere Zahlungstermine festgesetzt sind, wöchentlich; zu den Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen zu den durch Statut bestimmten Zahlungsterminen zu entrichten (§§ 51, 65, 72, 73 K.V.G.). Außerdem ist für die Beiträge zu der Gemeinde-Krankenversicherung, zu den Orts- und Innungs-Krankenkassen Vorausbezahlung vorgeschrieben (§§ 51, 73 cit.), während dies

[1]) Wödtke a. a. O. Anm. 2 zu § 50 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 4 zu § 51 K.V.G.

[2]) Wödtke a. a. O. Anm. 8 zu § 27 K.V.G., Anm. 12 zu § 19 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 6 zu § 27 cit., Anm. 8 zu § 19 cit., Anm. 11 zu § 4 K.V.G.

[3]) Wödtke a. a. O. Anm. 14 zu § 4 K.V.G., außerdem vgl. die Citate zu vor. Anm.

[4]) Wödtke a. a. O. Anm. 6 zu § 28 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 2 zu § 28 cit.; Komm.-Ber. z. K.V.G. a. a. O. S. 792.

[5]) Wödtke a. a. O. Anm. 2 zu § 6 K.V.G.

[6]) Muster-Stat. f. Orts-Krankenk. § 35; Muster-Stat. f. Betriebs-Krankenk. § 17.

[7]) A. M. Wödtke a. a. O. Anm. 2 zu § 6 K.V.G.

[8]) Vgl. oben § 21 I.

bei den Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen dem Statut überlassen ist[1]) (§§ 65, 72 cit.). Die Beiträge sind bei der Gemeinde-Krankenversicherung und den Orts-Krankenkassen so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist, also mangels der Abmeldung auch über die Zeit der Beschäftigung hinaus (§§ 49, 51 K.V.G.). Das zu viel Gezahlte ist jedoch zurückzuerstatten (§ 57 cit.). Die Rückerstattung erfolgt für den betreffenden Zeittheil und erstreckt sich auf Alles, was in Folge der Vorausbezahlung oder der verspäteten Abmeldung zu viel gezahlt ist.[2])

Dem Rechte auf diese Beiträge entspricht die Verpflichtung zur Leistung derselben (Beitrags- und Zahlungspflicht). Als Verpflichtete kommen in erster Linie die Versicherten in Betracht. Neben denselben sind aus Zweckmäßigkeitsgründen[3]) auch den Arbeitgebern Verpflichtungen auferlegt. Die Versicherten haben die Beiträge allein zu leisten, wenn das Versicherungsverhältniß einer eingeschriebenen oder sonstigen freien Hülfskasse gegenüber besteht, oder wenn ein Zwang zur Versicherung nicht begründet ist, sei es daß das Versicherungsverhältniß freiwillig eingegangen oder nach Wegfall des Zwanges freiwillig fortgesetzt worden ist.[4]) (§§ 75, 4, 19, 63, 27, 64, 72, 73 K.V.G.) Bei den Knappschaftskassen und bei denjenigen Personen, welche dem statutarischen Versicherungszwange unterliegen, mit Ausnahme jedoch der land- oder forstwirthschaftlichen ständigen Arbeiter, hängt es von landesgesetzlicher bezw. statutarischer Bestimmung ab,[5]) ob und inwieweit die Arbeitgeber zu Leistungen verpflichtet sind. (§§ 74, 54 K.V.G., § 139 Abs. 1 U.V.G.) Für die übrigen dem gesetzlichen Versicherungszwange unterworfenen Personen und die ständigen land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiter gilt Folgendes:

1. Die Arbeitgeber haben ein Drittel der Beiträge, welche auf die von ihnen bezw. in ihren Betrieben beschäftigten Personen entfallen, aus eigenen Mitteln zu leisten. (§§ 52 Abs. 1, 65 Abs. 1, 72 Abs. 3, 73 K.V.G.) Von dieser Verpflichtung können durch statutarische Regelung[5]) (§ 2 K.V.G.) bei Orts- und Innungs-Krankenkassen diejenigen Arbeitgeber befreit werden, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden. (§§ 52 Abs. 2, 73 K.V.G.) Die Leistung des Arbeiters erhöht sich in diesem Falle um den Betrag, welcher sonst den Arbeitgeber trifft.[6]) Doch darf dieselbe auch dann nicht zwei Drittel des in maximo zulässigen Gesammtbeitrages übersteigen. (§§ 31, 73 K.V.G.) Den etwaigen Ausfall hat die Kasse zu tragen.[7])

2. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Gesammtbeiträge, welche für die von ihnen bezw. in ihren Betrieben beschäftigten Personen zu entrichten sind, also ausschließlich dessen, was den Arbeiter selbst trifft, einzuzahlen. (§§ 51, 65, 72, 73 K.V.G.) Rückständige Beiträge werden gegen die Arbeitgeber beigetrieben;[8]) auch kann bei Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen durch das Statut bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche mit Zahlung der

---

[1]) Schicker a. a. O. Anm. 1 zu § 65 K.V.G.; Muster-Statut für Betriebs-Krankenk. a. a. O. § 17.
[2]) Schicker a. a. O. Anm. 6 zu § 51 K.V.G.
[3]) Wödtke a. a. O. Anm. 1 zu § 52 K.V.G.
[4]) Wödtke a. a. O. Anm. 9 zu § 4; Anm. 1 zu § 27; Anm. 1 zu § 75 K.V.G.
[5]) Vgl. oben § 1.
[6]) Schicker a. a. O. Anm. 8 zu § 52 K.V.G.; Wödtke a. a. O. Anm. 6 zu § 52 cit.
[7]) Wödtke a. a. O. vgl. vor. Note.
[8]) Wödtke a. a. O. Anm. 1 zu § 51 K.V.G.

Beiträge im Rückstande sind, von der Vertretung und der Wahlberechtigung auszuschließen sind. (§§ 38, 64, 72 K.V.G.) Die für die Versicherten verauslagten Beiträge können die Arbeitgeber bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung mit dem Beitrage in Abzug bringen, welcher auf die Zeit entfällt, für welche der Lohn gezahlt wird.[1]) (§§ 53, 65, 72, 73 K.V.G.) Bei außerordentlichen Bezahlungen für besondere Leistungen ist eine Anrechnung also nicht gestattet.[2]) Auch dürfen die Beiträge selbst dann nur für so viele Tage in Abzug gebracht werden, als der Lohn gezahlt wird, wenn die Beiträge noch für mehr Tage voraus, oder für einen längeren Zeitraum nachträglich bezahlt worden sind.[3]) Arbeitgeber, welche diesen Bestimmungen vorsätzlich zuwiderhandeln, werden, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine härtere Strafe z. B. wegen Betruges oder Fälschung[4]) eintritt, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft. (§ 82 K.V.G.) Für die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. (§ 28 R.St.G.B.) Besteht der Lohn nicht in baarem Gelde und ist daher eine Anrechnung der Beiträge unmöglich, so bleibt den Arbeitgebern überlassen, die Erstattung anderweit herbeizuführen.[5]) Wenn die Beiträge von dem Arbeitgeber wegen Zahlungsunfähigkeit nicht zu erlangen sind, so hat der Arbeiter den auf ihn fallenden Betrag direkt einzuzahlen, soweit er ihn nicht bereits durch Lohnabzug entrichtet hat.[6]) Er genügt damit nur seiner Beitragspflicht, die durch die Zahlungspflicht des Arbeitgebers nicht beseitigt wird. (§ 29 Abs. 1 K.V.G.)

Bei der Gemeinde-Krankenversicherung ist die Gemeinde nicht nur berechtigt zur Erhebung dieser Beiträge, sondern auch verpflichtet. Sie darf auf dies Recht nicht verzichten[7]) und muß erforderlichenfalls im Aufsichtswege[8]) zur Erhebung angehalten werden. (§ 5 K.-V.G.) Eine Ausnahme machen jedoch die selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen, welche ermächtigt sind, die Krankenversicherung auch unentgeltlich zu gewähren. (§ 83 K.V.G.)

2. Das Eintrittsgeld.

Bei der Gemeinde-Krankenversicherung wird ein Eintrittsgeld nicht entrichtet.[9]) Bei den Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Knappschaftskassen ist ein solches bedingt zugelassen. Ausgeschlossen ist die Erhebung von Denjenigen, welche nachweisen, daß sie innerhalb der letzten dreizehn Wochen vor ihrem Eintritt in die Kasse zur Gemeinde-Krankenversicherung Beiträge geleistet oder irgend einer anderen Krankenkasse, mag dieselbe auch nicht unter das Krankenversicherungsgesetz fallen,[10]) angehört haben [Freizügigkeit]. (§§ 26 Abs. 1, 63, 72, 74 K.V.G.) Außerdem darf das Eintrittsgeld bei den Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen die Höhe eines sechswöchentlichen Beitrags[11]) nicht übersteigen. (§§ 26 Abs. 2, 64, 72 K.V.G.) Bis zu dieser Grenze kann

---

[1]) Musterstat. für Ortskrank. a. a. O. § 33.
[2]) Wödtke a. a. O. Anm. 1 zu § 53 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 1 zu § 53 cit.
[3]) Wödtke a. a. O. Anm. 3 zu § 53 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 2 zu § 53 cit.
[4]) Schicker a. a. O. Anm. 5 zu § 82 K.V.G.
[5]) Wödtke a. a. O. Anm. 2 zu § 53; Anm. 23 zu § 1 K.V.G.
[6]) Wödtke a. a. O. Anm. 2 zu § 51 K.V.G., a. M. Schicker a. a. O. Anm. 4 zu § 51 cit.
[7]) Sten. Ber. V., 2 1882/83 Bd. IV S. 2532—37.
[8]) Löning a. a. O. S. 196 f.
[9]) Wödtke a. a. O. Anm. 9 zu § 4 K.V.G.
[10]) Schicker a. a. O. Anm. 2 zu § 26 K.V.G.
[11]) Der Arbeiter und Arbeitgeber vgl. Wödtke a. a. O. Anm. 8 zu § 26 K.V.G.

es beliebig, auch für die verschiedenen Mitgliederklassen verschieden festgestellt werden.[1]) Bei den freien Hülfskassen darf ein Eintrittsgeld allgemein und in beliebiger Höhe erhoben werden.[2])

Wegen der Vorschüsse und Zuschüsse der Betriebsunternehmer, der Bauherren und der Innung[3]) (§§ 64 N. 5, 65 Abs. 3, 72, 73 K.V.G.), sowie wegen der Deckungsmittel für bereits entstandene Unterstützungsansprüche im Fall der Schließung einer Betriebs- (Fabrik-) oder Bau-Krankenkasse[4]) (§§ 68 Abs. 5, 72 Abs. 3 K.V.G.) wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Die Beitreibung[5]) dieser Beiträge erfolgt für die Gemeinde-Krankenversicherung und die organisirten Krankenkassen mit Ausnahme der Knappschafts- und freien Hülfskassen im Verwaltungszwangsverfahren[5]) in derselben Weise wie Gemeindeabgaben. (§§ 55, 65, 72, 73 K.V.G.) Vollstreckungsbehörden sind also ausschließlich Gemeindebehörden. Die Kassenvorstände haben die Ersuchen auf zwangsweise Beitreibung an die Gemeindevorstände zu richten und diese haben alsdann die Zwangsvollstreckung durch die Vollstreckungsbehörde der Gemeinde zu veranlassen.[6]) Hiefür sind „Hebegebühren" nicht zu zahlen, wohl aber die etwa erwachsenen „baaren Auslagen" zu erstatten.[6]) Alle diese Beiträge haben bei der Gemeinde-Krankenversicherung, den Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen im Konkurse der Verpflichteten auch das Vorzugsrecht des § 54 N. 1 R.C.O. (§§ 55, 65, 72, 73 cit.) Sie rangiren also, soweit sie für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständig sind, an erster Stelle. Bei freien Hülfskassen besteht für die Beiträge weder eine Verwaltungszwangsbeitreibung[7]) noch ein Vorzugsrecht im Konkurse. (§ 75 K.V.G.) Für die Knappschaftskassen gilt auch in dieser Beziehung das Landesrecht. (§ 74 K.V.G.)

§ 23. Die Rechte der Versicherten.

Die Rechte, welche den Versicherten als Mitgliedern der Kassen zukommen, sind bereits oben bei Darstellung der Organisation derselben erwähnt. Allgemein steht den Versicherten, mögen sie der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Krankenkasse angehören, ein Anspruch auf Krankenunterstützung zu.

Der Unterstützungsanspruch.

I. Die Voraussetzungen.

Die Voraussetzungen des Unterstützungsanspruchs sind, abgesehen von den mit dem Alter, Geschlecht oder mit der Lohnhöhe zusammenhängenden Verschiedenheiten (§§ 8, 20 K.V.G.), für sämmtliche Versicherten die gleichen.[8]) Eine Ausnahme machen nur diejenigen Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung oder

---

[1]) Musterstat. f. Ortskrank. § 29 und Bem. 1 dazu.
[2]) Vgl. oben S. 114 Anm. 9 und Text dazu.
[3]) Vgl. oben S. 116 Anm. 3 und Text dazu; § 14 II, § 15.
[4]) Vgl. oben § 14 III, § 15.
[5]) Wödtke a. a. O. Anm. 3 zu § 55; Löning a. a. O. S. 187, 249.
[6]) Erl. d. Pr. Min. vom 16. April 1888, R.V.A. Rundschreiben vom 7. Mai 1888, A.N. 1888 S. 222 f.
[7]) Wödtke a. a. O. Anm. 2 zu § 55 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 2 zu § 8 Ges. v. 7. April 1876.
[8]) O.V.G. Bd. 14 S. 343 f.

einer Kasse beigetreten bezw. nach Aufhören der Beschäftigung freiwillig Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkasse verblieben sind. Für diese kann durch Gemeindebeschluß oder Kassenstatut bestimmt werden:

a) daß die freiwillig beitretenden Personen erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritte ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten (§§ 6, 26, 64, 72 K.V.G.);

b) daß die freiwillig verbleibenden Mitglieder, welche sich nicht im Kassenbezirke [1]) aufhalten, an Stelle der freien Kur ein um die Hälfte seines Betrages erhöhtes Krankengeld beziehen (§§ 27, 64, 72, 73 K.V.G.).

Auch gelten für die Mitglieder der letzteren Art hinsichtlich der Auszahlung der Unterstützung, der Kassenkontrole und der Einsendung der Beiträge nicht die allgemeinen Bestimmungen, sondern die besonderen statutarischen Vorschriften, durch die insbesondere die der Kasse aus dem Verbleiben derartiger Mitglieder erwachsenen Mehrkosten diesen zur Last gelegt werden können. (§§ 27, 64, 72, 73 cit.) [2]) Wird freie Kur nicht gewährt, so ist der entsprechende Theil des Krankengeldes auch dann zu zahlen, wenn im Allgemeinen wegen mangelnder Erwerbsunfähigkeit Krankengeld nicht gezahlt wird. [3])

Eine verschiedene Behandlung der Versicherung ist im Allgemeinen auch nicht bezüglich der über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehenden statutarischen Mehrleistungen gestattet. [4]) Doch ordnet § 26 Abs. 2, Abs. 4 N. 3 K.V.G. an, es könne durch das Statut vorgesehen werden, daß

1. das Recht auf die statutarischen Mehrleistungen erst nach Ablauf einer Karenzzeit von höchstens sechs Wochen beginne,
2. einem Mitgliede, welches die volle statutenmäßige Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Kalenderjahres dreizehn Wochen lang bezogen habe, die über den gesetzlichen Mindestbetrag hinausgehenden Mehrleistungen erst dann wieder gewährt werden, wenn zwischen der letzten Unterstützung und dem Eintritte der neuen Krankheit ein Zeitraum von mindestens dreizehn Wochen liegen. (§§ 64, 72 K.V.G.)

Im Uebrigen und abgesehen von der Bestimmung des § 28 K.V.G., nach welcher Mitglieder, welche erwerbslos werden, für höchstens drei Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen, nicht auch auf die statutarischen Mehrleistungen behalten, wird im Gesetz zwischen beiden Arten von Leistungen nicht unterschieden. [1]) Insbesondere ist eine solche Unterscheidung nicht darin zu finden, daß es bei Gewährung von Krankenunterstützung an Familienangehörige der Kassenmitglieder gestattet ist, dieselbe nur einzelnen Arten von Familienangehörigen und auch diesen nur unter besonderen Voraussetzungen zuzubilligen. (§ 21 N. 5 K.V.G.) [5]) Denn auch bei diesen Unterstützungen sind nicht die Angehörigen, sondern die Kassenmitglieder selbst die Berechtigten. [6]) Es sind daher zwar Verschiedenheiten, welche in der Verschiedenheit der Angehörigen, nicht aber solche, welche in der Person der Kassenmitglieder selbst beruhen, zulässig. [5])

---

[1]) Wödtke a. a. O. Anm. 9 zu § 27 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 7 zu § 27 cit.
[2]) Sten. Ber. V 2 1882/83 Bd. 4 S. 2565.
[3]) Wödtke a. a. O. Anm. 12 zu § 27 K.V.G., a. M. Schicker a. a. O. Anm. 7 zu § 27 cit.
[4]) O.V.G. Bd. 14 S. 348 f.
[5]) Vgl. oben S. 153 Anm. 1 u. Text dazu.
[6]) O.V.G. Bd. 16 S. 359 f.

1. Die Krankheit.

Das Vorhandensein einer Krankheit bildet die Voraussetzung der Krankenunterstützung. Als Krankheit gilt jede Störung des Gesundheitszustandes, sei es eine innerliche oder eine auf äußerer Verletzung beruhende.[1]) Auch Geisteskrankheiten und Krankheiten, welche durch Betriebsunfälle verursacht worden sind, gehören hieher.[1]) Auf die Art der Krankheit kommt es ebensowenig an, wie auf die Ursache derselben. Doch kann durch Gemeindebeschluß oder Kassenstatut bestimmt werden, daß bei Krankheiten, welche die Betheiligten sich vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld gar nicht oder nur theilweise gewährt wird. (§§ 6, 26 Abs. 4 N. 2, 64, 72 K.V.G.) Unter Trunkfälligkeit ist gewohnheitsmäßige Trunksucht zu verstehen.[2]) Die freie Kur darf auch in diesen Fällen nicht entzogen werden.[3]) Der Zeitpunkt des Beginns der Krankheit ist nur insofern erheblich, als derselbe jedenfalls vor dem Ende des Versicherungsverhältnisses liegen muß. Dagegen ist es gleichgültig, ob die Krankheit vor der Begründung des Versicherungsverhältnisses oder während desselben, und im letzteren Falle, ob sie während einer etwaigen Karenzzeit oder nach Ablauf derselben eingetreten ist, wenn sie nur während des Versicherungsverhältnisses bezw. nach Ablauf der Karenzzeit fortdauert.[4]) Eine Ausnahme gilt jedoch für diejenigen Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Versicherung beigetreten sind. Diese haben keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer zur Zeit der Beitrittserklärung bereits eingetretenen Erkrankung. (§§ 4 Abs. 2, 19 Abs. 3, 63 Abs. 2, 72 K.V.G.) Auf den thatsächlichen Ausbruch der Krankheit und den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit kommt es dabei nicht an.[5])

Als Tag der Erkrankung ist bei Betriebsunfällen der Tag des Eintritts des Betriebsereignisses anzusehen. Mit dem Ablaufe der dreizehnten Woche nach diesem Zeitpunkte hört daher die Verpflichtung der Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse auf, unabhängig davon, ob und bezw. für welchen Zeitraum Leistungen an den Verletzten wirklich erfolgt sind.[6]) Im Uebrigen ist der Tag der Erkrankung erforderlichenfalls durch den Arzt festzustellen.[7])

Der Zeitpunkt der Erkrankung ist, abgesehen von dem Beginne des Rechts auf Krankengeld, auch für die Höhe der Kassenleistungen insofern maßgebend, als Abänderungen des Statuts, durch welche die bisherigen Kassenleistungen herabgesetzt werden, auf den durch die Erkrankung zur Zeit der Abänderung bereits entstandenen Unterstützungsanspruch für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung finden. (§§ 26 Abs. 5, 65, 72 K.V.G.)

2. Die Erwerbsunfähigkeit.

Die Erwerbsunfähigkeit ist Voraussetzung des Rechts auf Krankengeld. (§ 6 K.V.G.) Dieselbe ist nicht gleichbedeutend mit Erwerbslosigkeit (§ 28 K.V.G.) oder Dürftigkeit.[8]) Erwerbsunfähig ist Jeder, der nicht fähig ist,

---

[1]) Wödtke a. a. O. Anm. 18 zu § 1 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 12 zu § 1 cit.
[2]) Wödtke a. a. O. Anm. 18 zu § 6 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 13 zu § 6 cit.
[3]) Wödtke a. a. O. Anm. 19 zu § 6 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 14 zu § 6 cit.
[4]) Wödtke a. a. O. Anm. 6 zu § 26 K.V.G.
[5]) Wödtke a. a. O. Anm. 11a zu § 4 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 10 zu § 4 cit.
[6]) R.V.A. Z. 535 A.N. 1888 S. 244.
[7]) Wödtke a. a. O. Anm. 11a zu § 4 K.V.G.
[8]) Wödtke a. a. O. Anm. 7 zu § 6 K.V.G.; Komm. z. U.V.G. III Aufl. Anm. 20 zu § 5 U.V.G.

Erwerbshandlungen vorzunehmen, wenn er auch von dem Arbeitsverdienst unabhängige anderweite Einnahmequellen z. B. Vermögen, fortlaufendes Gehalt ꝛc. besitzt.[1]) Für die Beurtheilung der Fähigkeit, Erwerbshandlungen vorzunehmen, kommt in erster Linie das bisherige Arbeitsfeld des zu Unterstützenden in Betracht.[2]) Daneben wird jedoch insbesondere bei unbedeutenden Erkrankungen bezw. Verletzungen gewöhnlicher Arbeiter die Fähigkeit der letzteren zu ähnlichen Verrichtungen zu berücksichtigen sein.[3]) Die Erwerbsunfähigkeit braucht aber keine absolute zu sein,[2]) auch der nur beschränkt Erwerbsfähige hat Anspruch auf Krankengeld. Die Erwerbsunfähigkeit muß die Folge einer Krankheit im obigen Sinne sein. Ist dies der Fall, so muß das Krankengeld für die gesetzliche Zeitdauer auch dann fortgewährt werden, wenn vor Ablauf derselben die ärztliche Behandlung des Erkrankten wegen eingetretener Rekonvaleszenz oder wegen Unheilbarkeit des Leidens aufgehört hat.[4]) Dies ist namentlich von Bedeutung für die Unfälle, sofern die Gemeinde-Krankenversicherung und die Krankenkassen den Verletzten auch nach ihrer Heilung während der ersten dreizehn Wochen die Krankenunterstützung als Unfallentschädigung zu zahlen haben. (Vgl. § 5 des Unfallversicherungsgesetzes.)[5])

3. Der Tod.

Der Tod bildet die Voraussetzung des bei den organisirten Krankenkassen gesetzlich oder statutengemäß zu zahlenden Sterbegeldes. (§§ 20, 21, 64, 72—74 K.V.G.) Derselbe muß während der Dauer des Versicherungsverhältnisses eingetreten sein.[6]) Ist dies der Fall, so muß das Sterbegeld aber auch dann gezahlt werden, wenn bereits vorher die längste Dauer der Krankenunterstützung abgelaufen oder der Tod überhaupt nicht Folge einer Erkrankung war.[7]) Es darf also auch bei Selbstmord nicht verweigert werden.[8]) Das Sterbegeld ist entweder direkt zur Deckung der Begräbnißkosten zu verwenden oder an diejenigen Hinterbliebenen zu zahlen, welche das Begräbniß bewirken müssen.[9]) Machen Dritte auf dasselbe Anspruch, so werden sie nachzuweisen haben, daß sie das Begräbniß bewirkt und in Höhe ihres Anspruchs Kosten gehabt haben.[10])

II. Die Fälligkeit und der Annahmeverzug.

Bezüglich der Fälligkeit der Unterstützungsansprüche enthält das Gesetz nur die eine Vorschrift, daß das Krankengeld wöchentlich postnumerando zu zahlen ist. (§§ 6, 20, 64, 72, 73 K.V.G.) Im Uebrigen hängt Alles von dem Ermessen der Gemeinde bezw. den Bestimmungen des Kassenstatuts ab. (§ 27 Abs. 4 K.V.G.)[11])

Die Wirkungen des Annahmeverzuges kommen insbesondere dann in Frage, wenn der Erkrankte sich unbefugter Weise weigert, sich in ein Krankenhaus aufnehmen zu lassen. (§ 7 K.V.G.) In diesem Falle wird der Erkrankte nicht nur nach allgemeinen Grundsätzen der Ansprüche aus § 6 K.V.G. verlustig, sondern darf auch das Krankengeld nach § 7 Abs. 2 K.V.G. nicht fordern,

---

[1]) Vgl. S. 160 Anm. 8.
[2]) Schicker a. a. O. Anm. 5 zu § 6 K.V.G.
[3]) R.V.A. Z. 457 A.N. 1888 S. 70.
[4]) Komm.-Ber. z. K.V.G. a. a. O. S. 777.
[5]) Schicker a. a. O. Anm. 3 zu § 5 K.V.G.
[6]) Wödtke a. a. O. Anm. 7 zu § 20 K.V.G.
[7]) Schicker a. a. O. Anm. 6 zu § 20 K.V.G.
[8]) Vgl. die beiden vorstehenden Anmerkungen.
[9]) Musterstat. f. Ortskrankenk. § 28.
[10]) R.V.A. Z. 233 A.N. 1886 S. 275.
[11]) Musterstat. f. Ortskrankenk. a. a. O. §§ 24 f. und f. Betriebskrankenk. §§ 6 f.

weil dieses durch die Unterbringung in ein Krankenhaus bedingt ist.[1]) Dauert jedoch die Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit nach Wegfall der Voraussetzungen für die Unterbringung in ein Krankenhaus oder nach beendigtem Heilverfahren fort, ohne daß inzwischen der längste Zeitraum für die Krankenunterstützung abgelaufen ist, so tritt der Unterstützungsanspruch wieder in Kraft. Doch wird der Nachweis, daß die nach beendigtem Heilverfahren verbliebene Erwerbsunfähigkeit lediglich eine Folge der mangelhaften Kur und Verpflegung ist, den Ausschluß des Krankengeldes rechtfertigen.[2])

III. Der Unterstützungsanspruch der land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiter.

Die land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiter haben gegen die Gemeinde oder Krankenkasse einen eventuellen Unterstützungsanspruch auch dann, wenn sie von der Versicherungspflicht befreit sind[3]) oder entsprechend dem Wegfall bezw. der Kürzung des Krankengeldes nur geringere Beiträge zu zahlen haben.[4]) (§§ 136—138 L.U.V.G.) Der event. Unterstützungsanspruch erstreckt sich im ersteren Falle (§ 136 cit.) auf die volle gesetzliche oder statutarische Krankenunterstützung, im letzteren (§§ 137, 138 cit.) auf das Krankengeld. Derselbe ist dadurch bedingt, daß der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht nachkommt, also die den Bestimmungen des § 6 K.V.G. entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung bezw. die nach dem Arbeitsvertrage geschuldeten Geld- oder Naturalleistungen nicht gewährt. (§§ 136 cit. Abs. 5, 137 cit. Abs. 3, 138 cit.) Das Eintreten der Gemeinde oder Kasse setzt ferner in diesen Fällen einen Antrag voraus. Die hienach von der Gemeinde oder Kasse gemachten Aufwendungen sind von dem säumigen Arbeitgeber zu ersetzen (§§ 136—138 cit.).

IV. Der Unterstützungsanspruch der im Transportgewerbe beschäftigten Versicherten.

Für die in Transportbetrieben beschäftigten Personen,[5]) welche einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse, Knappschaftskasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung angehören, sind besondere Bestimmungen zu dem Zweck erlassen worden, um diesen Versicherten auch bei Erkrankungen, welche sich außerhalb des Kassen- bezw. Gemeindebezirks auf der Fahrt ereignen, die volle Krankenunterstützung zu sichern.[6]) (§ 16 A.G.) In diesen Fällen soll nämlich bei Erkrankungen im Inlande die Gemeinde des Orts, wo die Fürsorge nothwendig wird; bei Erkrankungen im Auslande der Betriebsunternehmer dem Versicherten vorschußweise diejenigen Unterstützungen gewähren, welche diese von der Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese hat der Gemeinde oder dem Betriebsunternehmer die hieraus erwachsenen Kosten zu erstatten. Bei der Erstattung gilt als Ersatz der im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 K.V.G. bezeichneten Leistungen die Hälfte des Krankengeldes. Der Erstattungsanspruch des Betriebsunternehmers für Arzt, Arznei und freie Heilmittel beschränkt sich auf dieses Pauschquantum;[7]) dagegen sind der Gemeinde auch höhere Aufwendungen zu erstatten, wenn deren Nothwendigkeit und Angemessenheit nachgewiesen wird.[8])

[1]) Wödtke a. a. O. Anm. 2 zu § 7 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 1 zu § 7 cit.
[2]) R.V.A. Z. 130; 501 A.N. 1886 S. 17; 1888 S. 197. O.V.G. Bd. 16 S. 378 f.
[3]) Vgl. oben § 5 N. 2.
[4]) Vgl. oben § 22 III.
[5]) Sten. Ber. VI 1. 1884/85 Bd. VI S. 1074. Komm.-Ber.
[6]) Wödtke a. a. O. Anm. 2 zu § 16 A.G.
[7]) Wödtke a. a. O. Anm. 1 zu § 16 A.G.
[8]) Wödtke a. a. O. Anm. 8 zu § 16 A.G.

§ 24. Die Rechte und Pflichten der Versicherungsanstalten nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884.

Als Krankenkassen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen des U.V.G. gelten, falls nicht ausdrücklich Ausnahmen gemacht werden, im Allgemeinen sowohl die Gemeinde-Krankenversicherung, wie die als Träger der Krankenversicherung zugelassenen freien Hilfskassen. (§ 75 K.V.G.) [1]

1. Die Berufsgenossenschaften sind befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, gegen Erstattung der ihr dadurch erwachsenen Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. [2] (§ 5 Abs. 8 U.V.G.) Danach sind die Krankenkassen nicht nur verpflichtet, das Heilverfahren fortzusetzen, sondern auch die fällig werdenden Renten an die Verletzten bezw. deren Angehörige auf Verlangen der Berufsgenossenschaften vorschußweise zu zahlen. [3] Als Ersatz ihrer Aufwendungen für das Heilverfahren darf die Krankenkasse, sofern sie nicht die Nothwendigkeit einer größeren Ausgabe nachweist, die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 K.V.G.) fordern, ohne die Höhe des ihr wirklich entstandenen Kostenaufwandes darthun zu müssen. (§ 5 Abs. 8 U.V.G.) Keineswegs darf sie aber das gedachte Pauschquantum für Zeiträume fordern, während welcher sie zwar die Fürsorge für einen Verletzten geführt, aber demselben ärztliche Behandlung u. s. w. nicht gewährt hat. [4]

2. Vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der dreizehnten Woche ist das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. [5] (§ 5 Abs. 9 U.V.G.) Der Mehrbetrag ist jedoch nur dann zu zahlen, wenn der Verletzte gesetzlich oder statutengemäß gegen Unfall versichert und der Unfall beim Betriebe eingetreten ist. [6] (§§ 1, 2 U.V.G.) Die Feststellung des Mehrbetrages ist Sache der Krankenkassen. [7] Bei den freien Hülfskassen, welche freie ärztliche Behandlung und Arznei nicht gewähren, wird das Krankengeld sich auf elf Zwölftel des Arbeitslohnes erhöhen, da das die Stelle der freien Kur vertretende eine Viertel unverändert bleibt. [8] In demselben Verhältnisse, in welchem sich das nach § 6 Abs. 1 N. 1 K.V.G. im Falle der Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Krankengeld erhöht, erhöht sich auch das für den Fall der Unterbringung in ein Krankenhaus für die Angehörigen des Verletzten nach § 7 Abs. 2 K.V.G. bezw. für den Verletzten selbst statutengemäß zu zahlende Krankengeld. (§ 21 N. 3 K.V.G.) Im ersteren Falle steigt das Krankengeld um ein Drittel von einem Viertel, also auf ein Drittel; im letzteren Falle um ein Drittel von einem Achtel, also auf ein

---

[1] R.V.A. Bek. v. 30. Sept. 1885 § 1. A.N. 1885 S. 283 f.; Wödtke, Komm. z. U.V.G. II. Aufl. Anm. 8 zu § 80 U.V.G.

[2] Vgl. die gleiche Bestimmung in § 10 Abs. 4, 5 L.U.V.G.

[3] R.V.A. Z. 184; 240 A.N. 1886 S. 133, 292.

[4] O.V.G. Bd. 17 S. 432 f.

[5] Vgl. die gleiche Vorschrift in § 10 Abs. 1 Ges. v. 13. Juli 1887, betr. die Unfallversicherung der Seeleute u. s. w.

[6] Bek. des R.V.A. cit. § 2 Abs. 2.

[7] R.V.A. Z. 105 A.N. 1886 S. 2.

[8] Bek. d. R.V.A. cit. § 4.

Sechstel des der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes.[1] Bestehen Bedenken gegen die Gewährung des Mehrbetrages, so hat die Verwaltung der Krankenkasse vor der Entschließung über den Anspruch des Verletzten eine Erklärung des Unternehmers, in welchem sich der Unfall ereignet hat, über denselben herbeizuführen und erforderlichenfalls auch die Ortspolizeibehörde, sowie die Organe der betheiligten Berufsgenossenschaft um eine Aeußerung zu ersuchen.[2] Die Auszahlung des Mehrbetrages seitens der Krankenkasse erfolgt in der gleichen Weise und an denselben Zahlungsterminen, welche im Uebrigen für das Krankengeld maßgebend sind.[3] Die der Krankenkasse hiernach erwachsenen Mehrausgaben sind von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat. (§ 5 Abs. 9 U.V.G.) Doch ist eine zu erstattende Mehrausgabe nicht vorhanden, wenn das statutenmäßige Krankengeld bereits zwei Drittel des Arbeitslohnes beträgt.[4]

3. Die Krankenkassen können alle Aufwendungen, welche sie in Folge von Unfällen auf Grund des K.V.G. gemacht haben, von den Betriebsunternehmern, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufsehern dann erstattet verlangen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß diese den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben.[5] In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle. (§ 96 Abs. 1, 2 U.V.G.)[6]

4. Zu den Funktionen der Vorstände der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Innungs-Krankenkassen oder Knappschaftskassen gehört auch die Wahl der Vertreter der Arbeiter, welche ihrerseits an der Berathung der Unfallverhütungsvorschriften theilnehmen und die Beisitzer zum Schiedsgericht, sowie zwei nichtständige Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts wählen. (§§ 42, 41 U.V.G.) Die Vorstände aller[7] Kategorien der organisirten Kassen, mit Ausnahme also der Gemeinde-Krankenversicherung, wählen ferner die Bevollmächtigten für die Theilnahme an den Unfalluntersuchungen. (§§ 45, 54 U.V.G.) Analoge Vorschriften gelten für die Unfallversicherung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter. (§§ 51, 59 L.U.V.G.)

5. Die durch Zuwiderhandeln gegen Unfallverhütungsvorschriften von den Versicherten verwirkten Geldstrafen fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört. (§ 80 U.V.G.; § 9 A.G.) Auch ist die Festsetzung der gedachten Geldstrafen gegen Mitglieder von Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen den Vorständen dieser Kassen übertragen. (§ 80 cit.)

---

[1] Bek. d. R.V.A. cit. § 3.
[2] Bek. d. R.V.A. cit. § 6.
[3] Bek. d. R.V.A. cit. § 7.
[4] R.V.A. Z. 33 A.N. 1884/85 S. 123 f.
[5] Bek. d. R.V.A. cit. § 5.
[6] Wödtke „U.V.G." Anm. 1 zu § 45 U.V.G.
[7] Vgl. die gleiche Vorschrift in § 117 L.U.V.G.

§ 25. Das Verhältniß der Ansprüche aus dem Krankenversicherungsgesetze zu anderen gleichartigen Ansprüchen.

Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, sowie die auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritte bleiben durch das Krankenversicherungsgesetz unberührt. (§ 57 Abs. 1 K.V.G.) Andererseits sind die gesetzlichen oder statutenmäßigen [1]) Verpflichtungen der Krankenversicherungsanstalten durch die Unfallversicherung nicht berührt worden. (§§ 8 U.V.G.; 11 L.U.V.G.) Der Versicherte soll jedoch die Krankenunterstützung auf Grund eines anderen Gesetzes nicht doppelt erhalten, dritte Entschädigungsverpflichtete und die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung sollen aber auch keinen Gewinn auf Kosten der Versicherungsanstalten, diese wiederum keinen Gewinn auf Kosten der Armenverbände machen. [2]) Nach diesen Gesichtspunkten ist das Verhältniß der in Frage kommenden Ansprüche folgendermaßen geregelt:

1. Die Krankenversicherungsanstalten mit Ausnahme der freien Hülfskassen und Knappschaftskassen müssen die von Gemeinden, Armenverbänden oder von Betriebsunternehmern und Kassen, welche die Verpflichtung der ersteren auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben, im Wege der Armenpflege geleisteten Unterstützungen insoweit erstatten, als dem Unterstützten ein Unterstützungsanspruch auf Grund der Krankenversicherung zusteht. [3]) (§§ 57 Abs. 2, 3; 65, 72, 73 K.V.G.) Dieselbe Verpflichtung liegt dem Bauherrn ob, gegen den der Unterstützte auf Grund des § 71 K.V.G. einen Unterstützungsanspruch erheben darf. (§ 72 K.V.G.) Der Anspruch des Unterstützten geht in der gesetzlich oder statutenmäßig begründeten Höhe vom Tage des Eintretens des Armenverbandes auf diesen über. [4]) Die Geltendmachung dieses Anspruches setzt jedoch voraus, daß die Unterstützung bereits geleistet ist. [5]) Ein Anspruch auf Ersatz noch nicht geleisteter Unterstützung ist ebensowenig gegeben, wie ein Anspruch auf Ersatz solcher Unterstützungen, welche die Gemeinde nicht als Trägerin der Armenpflegelast, sondern auf Grund irgend einer anderen Verpflichtung geleistet hat. [6]) Der Armenverband gewährt die erforderliche Unterstützung aber nicht nach den für die Verwaltung der verpflichteten Versicherungsanstalt bestehenden Vorschriften, sondern in derjenigen Weise, in der er die Armenpflege übt. [7]) Bei Berechnung des Geldwerthes des dem Unterstützten zustehenden Anspruches ist daher die den Gemeinden bezw. Krankenkassen unter gewissen Voraussetzungen eingeräumte Befugniß, sich der Gewährung von Krankengeld und freier Kur durch Unterbringung des Erkrankten in ein Krankenhaus zu entziehen (§§ 7, 20 K.V.G.), nicht zu berücksichtigen. [8]) Die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs ist nicht dadurch ausgeschlossen,

---

[1]) Wödtke „U.V.G." Anm. 1 zu § 8 U.V.G.

[2]) Wödtke „K.V.G." a. a. O. Anm. 1 zu § 57 K.V.G.

[3]) Durch diese Vorschrift wird das Recht des vorläufig unterstützenden Armenverbandes, auf Grund des § 30 Ges. v. 30. Juni 1870 seinen Regreß gegen den definitiv verpflichteten Armenverband geltend zu machen, nicht berührt. Wohlers „Entsch. d. Bundesamts für Heimathwesen" Bd. 19 S. 172 f.; Bd. 20 S. 72 f.; durch die Zahlung auf Grund des § 30 cit. tritt der endgültig verpflichtete Armenverband kraft Gesetzes in die Rechte des vorläufig verpflichteten Armenverbandes gegen die Krankenkassen ein. Wohlers a. a. O. Bd. 20 S. 72 f.

[4]) O.V.G. Bd. 16 S. 359 f., Bd. 13 S. 374 f.

[5]) O.V.G. Bd. 13 S. 379 f.

[6]) O.V.G. Bd. 14 S. 363 f.

[7]) O.V.G. Bd. 16 S. 359 f.

[8]) O.V.G. Bd. 16 S. 378 f.

daß der Unterstützte sich zum Ersatz der geleisteten Unterstützungen verpflichtet oder Zahlungen geleistet hat, wenn nur der Gesammtaufwand noch nicht vollständig gedeckt ist. [1])

2. Die Gemeinde-Krankenversicherung und die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkassen können andererseits die gesetzlichen Entschädigungsansprüche der von ihnen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes Unterstützten gegen Dritte geltend machen. (§§ 57 Abs. 4, 65, 72, 73 K.V.G.) Unter Dritten sind nur solche Personen zu verstehen, welche nicht auf Grund eines durch das Krankenversicherungsgesetz zugelassenen oder begründeten Versicherungsverhältnisses, sondern aus anderen Rechtsgründen zu Leistungen an den Erkrankten verpflichtet sind. [2]) Zu den gesetzlichen Entschädigungsansprüchen gegen Dritte gehören daher zwar die Rechte gegen die Bauherren aus § 71 K.V.G., [3]) dagegen nicht die Versicherungsansprüche gegen die Gemeinde-Krankenversicherung und die organisirten Kassen. [4]) Ebensowenig sind hierher die Rechte aus der Unfallversicherung zu rechnen, weil die Unfallversicherungsgesetze die einschlagenden Verhältnisse in erschöpfender Weise regeln. [5]) Wohl aber gehören die Ansprüche aus dem Reichshaftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871 hieher. Dieselben sind jedoch bei Betriebsunfällen auf den Fall beschränkt, daß der Betriebsunternehmer, Bevollmächtigte oder Repräsentant, Betriebs- oder Arbeiteraufseher den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat und dies durch strafgerichtliches Urtheil gegen die in Anspruch zu nehmende Person festgestellt ist. [6]) (§ 95 U.V.G.) Ansprüche, welche sich nicht als Entschädigungsansprüche charakterisiren, wie Alimentationsansprüche aus dem Familienrecht, gehen auf die Versicherungsanstalten nicht über, [7]) ebensowenig die auf Vertrag beruhenden Ansprüche der Unterstützten gegen Dritte. [8]) Die letzteren bleiben, abgesehen von der Beschränkung des § 26 Abs. 3 K.V.G., im Falle der Doppelversicherung [9]) dergestalt unberührt, daß sie für die zur Gewährung von Krankenversicherung verpflichteten Gemeinden und Kassen weder eine Ersatzverbindlichkeit noch ein Eintrittsrecht begründen. [10])

In beiden Fällen der vorgedachten Art gilt als Ersatz der gewährten ärztlichen Behandlung, freien Arznei und kleinen Heilmittel (§ 6 Abs. 1 N. 1 K.V.G.) die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes (§§ 57 Abs. 5, 65, 72, 73 K.V.G.), also ein Viertel des maßgebenden Taglohnes. [11]) Dieser Pauschalsatz ist stets zu liquidiren, ohne daß es darauf ankommt, ob mehr oder weniger verauslagt worden ist. [12])

Die vorstehenden Bestimmungen (ad 1 und 2) finden auf die Gemeinde-Krankenversicherung in Bayern keine Anwendung. (Bek. cit. N. 22.) Nach den maßgebenden landesgesetzlichen Vorschriften (Ausf.-Ges. §§ 2—4) ist ein Ersatzanspruch an die Gemeinde-Krankenversicherung nur derjenigen Gemeinde ein-

---

[1]) Vgl. S. 165 Anm. 7.
[2]) O.V.G. Bd. 17 S. 435 f.
[3]) Vgl. oben S. 138 Anm. 2 und Text dazu.
[4]) Wödtke „K.V.G." a. a. O. Anm. 10 zu § 57 K.V.G.
[5]) O.V.G. Bd. 16 S. 372 f.
[6]) Wödtke „K.V.G." a. a. O. Anm. 2 zu § 57 K.V.G.
[7]) Wödtke „K.V.G." a. a. O. Anm. 7 zu § 57 K.G.G.
[8]) R.G. Bd. 19 S. 77 f.; Schicker a. a. O. Anm. 7 zu § 57 K.V.G.
[9]) Komm.-Ber. z. K.V.G. a. a. O. S. 804.
[10]) Wödtke „K.V.G." a. a. O. Anm. 7 zu § 57 K.V.G.
[11]) Wödtke „K.V.G." a. a. O. Anm. 9 zu § 57 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 11 zu § 57 cit.
[12]) Wödtke „K.V.G." a. a. O. Anm. 9 zu § 57 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 10 zu § 57 cit.

geräumt, welche auf Grund der Art. 10, 12 Ges. v. 29. April 1869 einer der Gemeinde-Krankenversicherung unterliegenden Person „vorsorgliche" Krankenhilfe geleistet hat, Privatpersonen dagegen überhaupt nicht. (Bek. cit. N. 23.) Für die freien Hülfskassen und Knappschaftskassen gilt ebenfalls das Landesrecht.[1])

3. Sämmtliche Versicherungsanstalten sind ferner berechtigt, den Entschädigungsanspruch des Unterstützten gegen Berufsgenossenschaften bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung gegen diese geltend zu machen. (§§ 8 U.V.G.; 11 L.U.V.G.)

§ 26. Die Streitigkeiten.

Die Entscheidung der Streitigkeiten über Erfüllung der aus der Krankenversicherung hervorgehenden Verpflichtungen ist den Zivilgerichten ausdrücklich nicht entzogen worden.[2]) Ebensowenig folgt aus dem öffentlichrechtlichen Charakter der Krankenversicherung,[3]) daß derartige Differenzen vom Rechtswege ausgeschlossen sind.[4]) Wo nicht das Verwaltungs- oder Verwaltungsstreitverfahren für zulässig erklärt worden ist, sind daher die ordentlichen Zivilgerichte zuständig.[5]) Dieselben entscheiden also insbesondere:

a) über die Ersatzansprüche der Gemeinde-Krankenversicherung und der Orts-Krankenkassen gegen Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügt haben (§ 50 K.-V.-G.)[6]);
b) über die Streitigkeiten der Versicherungsanstalten unter einander, soweit es sich nicht um den Ersatz von Unterstützungen bei Erkrankungen auf der Fahrt in Transportbetrieben handelt[7]) (§ 16 A.-G.);
c) über die Streitigkeiten der Versicherungsanstalten mit Berufsgenossenschaften auf Grund des § 8 U.V.G. und § 11 L.U.V.G.[8]) Nur die Feststellung des Entschädigungsanspruches des Unterstützten ist Sache von Verwaltungsorganen. (§§ 57 f. U.V.G., 62 f. L.U.V.G.)[9])

Besondere Bestimmungen gelten für folgende Fälle:

1. Auf Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge findet § 120a der Gewerbeordnung Anwendung. (§§ 53 Abs. 2, 65 Abs. 4, 72, 73 K.V.G.) Nach dem § 120a werden Streitigkeiten entweder von den besonders dafür errichteten Behörden, wie solche z. B. in dem Bezirke des Oberlandesgerichts Köln in den Gewerbegerichten bestehen, oder wo solche besondere Behörden nicht vorhanden sind, von den Gemeindebehörden entschieden. Es kann aber an die Stelle dieser Behörden durch ein auf Grund des § 142 der Gew.-O. errichtetes Ortsstatut, sei es für sämmtliche Arbeiter und Arbeitgeber des Ortes, sei es für die Arbeiter und Arbeitgeber einzelner Gewerbszweige, ein Schiedsgericht gesetzt werden, welches dann diese Streitigkeiten zu entscheiden hat.[10]) Die Befugnisse aus § 120a cit. bleiben der Gemeindebehörde auch bei gemeinsamen Ortskrankenkassen mehrerer Gemeinden, für welche die Obliegenheiten der Gemeindebehörde im Uebrigen einer

[1]) O.V.G. Bd. 15 S. 403 f.
[2]) R.G. Bd. 21 S. 100 f.
[3]) Vgl. oben S. 101 Anm. 2 und Text dazu.
[4]) R.G. Bd. 19 S. 67 f.; Löning a. a. O. S. 679 Not. 1.
[5]) R.G. Bd. 21 S. 100 f.
[6]) Wödtke „K.V.G." a. a. O. Anm. 2 zu § 50 K.V.G.; a. M. Schicker a. a. O. Anm. 3 zu § 50 cit.
[7]) Wödtke „K.V.G." a. a. O. Anm. 2 letzt. Abs. zu § 58 K.V.G.; R.G. Bd. 21 S. 100 f.
[8]) R.G. Bd. 19 S. 67 f.; R.V.A. Z. 182 A.N. 1886 S. 132.
[9]) R.G. Bd. 19 S. 67 f.
[10]) Sten. Ber. V. Legisl. II. Sess. 1882/83 Bd. III S. 2157; Löning a. a. O. S. 542, 543.

anderen Behörde als der Gemeindebehörde übertragen sind.[1]) An Stelle des Gutsherrn als Gemeindebehörde in selbständigen Gutsbezirken muß bei Streitigkeiten mit seinen Arbeitern ein nach Maßgabe des Landesrechts[2]) besonders oder generell zu beauftragender Vertreter fungiren.[3]) Gegen die vorläufig vollstreckbare Entscheidung dieser Behörden ist die Berufung auf den Rechtsweg zulässig.[4])

2. Streitigkeiten zwischen den Versicherten oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung, den Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen andererseits

a) über Unterstützungsansprüche,

b) über die Verpflichtung zur Einzahlung von Beiträgen,[5])

c) über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen

entscheidet die Aufsichtsbehörde, deren Entscheidung bei Unterstützungsansprüchen vorläufig vollstreckbar ist. Gegen die Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt. (§§ 58 Abs. 1 K.V.G.; 16 A.G.; 5 Abs. 9, 11 U.V.G.) Dasselbe gilt bei Streitigkeiten zwischen den bezeichneten Versicherungsanstalten mit Betriebsunternehmern wegen Erstattung des bei Unfällen zu gewährenden höheren Krankengeldes (§ 5 Abs. 9, 11 U.V.G.), und bei Streitigkeiten der aus § 71 K.V.G. Berechtigten mit Bauherren. (§ 72 Abs. 4 K.V.G.) Zu den Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen gehören auch Streitigkeiten über die Versicherungspflicht. Es unterliegt also die Frage, ob Mitglieder freier Hülfskassen von der Verpflichtung, anderen Versicherungsanstalten anzugehören, befreit sind, bezw. die Frage, ob die Voraussetzungen des § 75 K.V.G. gegeben sind, der Entscheidung zunächst der Aufsichtsbehörde und in zweiter Linie des Gerichts.[6])

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Gemeinde-Krankenversicherung in Bayern keine Anwendung. (Art. 1 § 1 A.G.) Dort werden die gedachten Streitigkeiten nach Maßgabe des Art. 43 Ges. v. 29. April 1869 von den Distriktsverwaltungsbehörden in erster, von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 2, 3 Ges. v. 8. August 1878 vom Verwaltungsgerichtshofe in letzter Instanz entschieden. (Art. 1 § 4 A.G.)[7])

3. Streitigkeiten

a) der Gemeinde-Krankenversicherung, der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen mit Gemeinden, Armenverbänden, Betriebsunternehmern oder Kassen bezw. mit den auf Grund des § 16 A.G. verpflichteten Gemeinden oder Unternehmern wegen Erstattung der verauslagten Unterstützungen (§ 57 Abs. 2, 3 K.V.G.),

b) der Gemeinde-Krankenversicherung, der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen mit Berufsgenossenschaften (§ 5 Abs. 8 U.V.G.) oder anderen auf Grund eines Gesetzes zur Entschädigung des Erkrankten Verpflichteten (§§ 57 Abs. 4, 71 K.V.G.)[8]) wegen Ersatz der gewährten Unterstützungen

---

[1]) Wödtke a. a. O. „K.V.G." Anm. 5* zu § 53 K.V.G.
[2]) Vgl. für Preußen Wödtke „K.V.G." a. a. O. Anm. 5* zu § 53; 7 zu § 65 K.V.G.
[3]) Wödtke a. a. O. „K.V.G."; vgl. vorherg. Anm.
[4]) Vgl. für Preußen § 2 Ausf.-Ges. z. Z.P.O. v. 24. März 1879.
[5]) Einschl. der Vorschüsse und Zuschüsse vgl. oben § 22.
[6]) R.G. Bd. 16 S. 72 f.
[7]) Bek. v. 15. Mai 1884 N. 22.
[8]) Vgl. oben Seite 138 Anm. 2 und Text dazu.

werden im Verwaltungsstreitverfahren[1]) und, wo ein solches nicht besteht, in derselben Weise wie die unter Nr. 2 erwähnten Streitigkeiten entschieden, nur mit der Maßgabe, daß die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidung der Aufsichtsbehörde ausgeschlossen ist. (§§ 58 Abs. 2 K.V.G.; 16 Abs. 3 A.G.; 5 Abs. 8 U.V.G.; 72 Abs. 4, 65, 72, 73 K.V.G.) Auch diese Vorschriften gelten nicht für die landesgesetzlich geregelte Gemeinde-Krankenversicherung in Bayern. (Art. 1 § 1 A.G.) Dort sind vielmehr die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 2, 3 A.G. anzuwenden.[2])

4. Die Streitigkeiten der freien Hülfskassen und Knappschaftskassen mit Unternehmern oder Berufsgenossenschaften auf Grund der Unfallversicherung, und die Streitigkeiten der Knappschaftskassen mit den auf Grund des § 16 A.G. verpflichteten Gemeinden und Unternehmern werden ebenfalls nach Maßgabe der Bestimmungen unter 2 und 3 entschieden, im Uebrigen gelten jedoch für diese Kassen die landesrechtlichen Normen. (§§ 5 Abs. 9, 8, 11 U.V.G.; 16 A.G.; 75, 74 K.V.G.)

5. Für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter, welche auf Grund des Arbeitsvertrages von der Versicherung befreit sind, bezw. wegen Wegfall oder Kürzung des Krankengeldes geringere Beiträge leisten (§§ 136–138 L.U.V.G.), sind nachfolgende besondere Vorschriften gegeben:

a) Die Streitigkeiten zwischen den Erkrankten und der Gemeinde-Krankenversicherung oder den Kassen über Unterstützungsansprüche werden

α) falls der Erkrankte von der Versicherung befreit ist, von der Aufsichtsbehörde mit vorläufiger Vollstreckbarkeit entschieden. Gegen die Entscheidung ist das Verwaltungsstreitverfahren oder, wo ein solches nicht besteht, der Rekurs nach §§ 20, 21 Gew.-O. gegeben,[3]) sofern nicht die Landes-Zentralbehörde anstatt des Rekursverfahrens die Beschreitung des Rechtsweges mittelst Erhebung der Klage innerhalb der Rekursfrist anordnet (§§ 136 Abs. 3, 12 Abs. 1, 3 L.U.V.G.);

β) falls der Erkrankte in der That versichert ist, gemäß § 58 Abs. 1 K.V.G. (N. 2) entschieden.[4]) (§§ 137, 138 L.U.V.G.)

b) Für die Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Krankenkassen gegen die säumigen Arbeitgeber findet das Verwaltungsstreitverfahren und, wo ein solches nicht besteht, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde statt. Gegen die letztere wird aber nicht, wie in § 58 Abs. 2 K.V.G., der Rechtsweg, sondern der Rekurs der §§ 20, 21 Gew.-O. mit der Maßgabe gegeben, daß wie in dem Falle zu a die Landes-Zentralbehörde anstatt des Rekursverfahrens die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage innerhalb der Rekursfrist vorschreiben kann. (§§ 136–138, 12 Abs. 2, 3 L.U.V.G.)

Die Streitigkeiten der Arbeiter und Arbeitgeber auf Grund des Arbeitsvertrages sind rein privatrechtlicher Natur und gehören vor den Zivilrichter.[5])

Damit den unbemittelten Berechtigten die Geltendmachung ihrer Rechte nicht erschwert werde,[6]) sind die auf Grund der Krankenversicherungsgesetze zu versichernden Personen in Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche vom

---

[1]) Preußen vgl. Anm. 5 auf S. 122; Württemberg Ausf.-Ges. v. 20. Mai 1884 Art. 8.
[2]) Bek. v. 15. Mai 1884 N. 27.
[3]) Anm. 2 auf S. 138 und Text dazu.
[4]) Wödtke a. a. O. „K.V.G." Anm. 24 zu § 137 L.U.V.G.
[5]) Wödtke a. a. O. K.V.G. Anm. 25a zu § 136 L.U.V.G.
[6]) Komm.-Ber. a. a. O. S. 805.

Kostenvorschuß befreit. (§ 78 Abs. 1 K.V.G.) Zu den zu versichernden Personen gehören alle Versicherungspflichtigen, auch wenn sie Knappschaftskassen[1]) angehören, sowie diejenigen Personen, welchen das Gesetz die Beitrittsberechtigung gewährt.[2]) Die Befreiung vom Kostenvorschuß erstreckt sich auch auf die Angehörigen und Hinterbliebenen, da diese nur Rechte der Versicherten selbst geltend machen.[3]) Eine weitere Erleichterung gewährt das Gesetz insofern, als es bestimmt, daß amtliche Bescheinigungen, welche zur Legitimation von Kassen- und Verbandsvorständen oder zur Führung der den Versicherungspflichtigen nach Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes obliegenden Nachweise erforderlich werden, gebühren- und stempelfrei zu ertheilen sind. (§ 78 Abs. 2 K.V.G.)

§ 27. Das Wesen des Unterstützungsanspruchs.

Die auf Grund der Krankenversicherungsgesetze gewährten Leistungen haben nicht den Charakter öffentlicher Armenunterstützungen. (§ 77 K.V.G.) Sie unterscheiden sich von der Armenunterstützung namentlich in zweifacher Beziehung:

1. Die Ansprüche aus den Krankenversicherungsgesetzen setzen nicht, wie die Armenunterstützung, Hülfsbedürftigkeit voraus.[4]) Die etwa vorliegende Hülfsbedürftigkeit wird durch das Vorhandensein derartiger Ansprüche beseitigt.[5]) Die Leistungen, welche einem erkrankten Versicherten im Wege der Armenpflege gewährt werden und gemäß § 57 Abs. 2, 3 K.V.G. zu ersetzen[6]) bezw. ersetzt sind, gelten daher ebenfalls nicht als öffentliche Armenunterstützungen. (§ 77 K.V.G.)

2. Der Pflicht der Armenverbände zur Armenpflege entspricht kein Recht der Hilfsbedürftigen auf Unterstützung;[7]) dagegen handelt es sich bei der Krankenversicherung um rechtlich verfolgbare Ansprüche.[8]) Die Frage, ob diese Ansprüche privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Art sind, läßt sich weder nach der einen, noch nach der anderen Alternative entscheiden. Sie sind gemischter Natur.[9]) Der öffentlichrechtliche Charakter derselben zeigt sich insbesondere darin, daß sie mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden dürfen. (§§ 56, 65, 72, 73 K.V.G.) Diese Vorschrift gilt auch für Ansprüche auf Sterbegeld.[10]) Privatrechtlicher Natur dagegen sind diese Ansprüche insofern, als sie regelmäßig auf ein Versicherungsverhältniß gegründet werden, welches die Versicherten zu Gegenleistungen verpflichtet.[11]) Ihr gemischter Charakter kommt auch darin zum Ausdrucke, daß sie theils im ordentlichen Rechtswege, theils im Verwaltungs- oder Verwaltungsstreitverfahren geltend zu machen sind.[12])

---

[1]) A. M. Schicker a. a. O. Anm. 1 zu § 78 K.V.G.
[2]) Wödtke „K.V.G." a. a. O. Anm. 1 zu § 78 K.V.G.
[3]) Wödtke „K.V.G." a. a. O. Anm. 2 zu § 78 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 1 zu § 78 cit.
[4]) Löning a. a. O. S. 699.
[5]) Wohlers a. a. O. Bd. 20 S. 72 f.
[6]) Wödtke „K.V.G." a. a. O. Anm. 1 zu § 77 K.V.G.; Schicker a. a. O. Anm. 1 zu § 77 cit.
[7]) Löning a. a. O. S. 699 u. N. 3.
[8]) Oben § 26.
[9]) A. M. Menzel im Arch. f. bürgerl. Recht Bd. I S. 346 f.
[10]) Wödtke „K.V.G." Anm. 7 zu § 20 K.V.G.; Schicker Anm. 6 zu § 20 cit.
[11]) Vgl. oben § 17.
[12]) Vgl. oben § 26.

Die Zurückführung dieser Ansprüche auf einen privatrechtlichen Versicherungsvertrag[1]) erfordert Fiktionen, deren Aufstellung zwecklos und daher verwerflich ist.[2])

Die materielle Bedeutung des Unterschiedes der Ansprüche aus der Krankenversicherung von der Armenunterstützung besteht vorzugsweise darin, daß die ersteren den Lauf der Frist für Erwerb oder Verlust des Unterstützungswohnsitzes nicht hemmen und den mit dem Empfang öffentlicher Armenunterstützung verbundenen Fortfall gewisser Ehrenrechte nicht herbeiführen.[3])

[1]) Haepe a. a, O. S. 80 f.
[2]) Menzel a. a. O.; Wödtke „K.V.G." a. a. O. Anm. 1 zu § 4 K.V.G.
[3]) Löning a. a. O. S. 701, 702, 720.

Literatur und Abkürzungen.

Wödtke „Krankenversicherungsgesetz" III. Aufl. 1886.
Wödtke „Unfallversicherungsgesetz" II. Aufl. 1885.
Wödtke „Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen" 1886.
Just „Die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen" 1888.
Schicker „Die Reichsgesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter und über die eingeschriebenen Hülfskassen" 1884.
Häpe „Das Krankenversicherungsrecht" 1885.
Engelmann „Das Reichsgesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter u. s. w. in der „Gesetzgebung des deutschen Reiches" Th. II Bd. II 1886 S. 315 f.
Klostermann „Pr. Allg. Berggesetz" IV. Aufl.
Löning „Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts" 1884.
Georg Meyer „Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts" Th. I 1883.
Stenographische Berichte des Reichstags V. Legislaturperiode II. Session 1882/83 (Sten. Ber.)
Bd. I, III, IV Parlamentarische Verhandlungen
Bd. V Motive (Mot.)
Bd. VI Kommissions-Bericht (Komm.-Ber.)
} zu dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 (K.V.G.).
Stenographische Berichte des Reichstages VI. Legislaturperiode I. Session 1884/85
Bd. IV Parlamentarische Verhandlungen
Bd. V Motive (Mot.)
Bd. VI Kommissions-Bericht (Komm.-Ber.)
} zu dem Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (A.G.).
Stenographische Berichte des Reichstages V. Legislaturperiode IV. Session 1884
Bd. I Parlamentarische Verhandlungen
Motive (Mot.) und Kommissions-Bericht (Komm.-Ber.)
} zu dem Hülfskassen-Gesetz vom 7. April 1876 (K.V.G.).
Stenographische Berichte des Reichstages VI. Legislaturperiode II. Session 1885/86
Bd. III Parlamentarische Verhandlungen
Bd. IV Motive (Mot.)
Bd. VI Kommissions-Bericht (Komm.-Ber.)
} zu dem Unfall- und Krankenversicherungsgesetz der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter vom 5. Mai 1886 (L.U.V.G.).
Stengel „Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts" Bd. I 1889.
Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts (A. N.) (R.V.A.) 1884/85 bis 1888
(Z. = Ziffer).
R.G. = Reichsgericht „Entscheidungen in Zivilsachen".
O.V.G. = preuß. Ober-Verwaltungs-Gericht „Entscheidungen".
U.V.G. = Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884.
Schmitz „Die sämmtlichen Ausführungs-Verordnungen zum Krankenversicherungsgesetz 1886".
Seydel „Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft."
Johow „Jahrbücher der Entscheidungen des Kammergerichts."
Wohlers „Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathwesen."
Entwürfe von Statuten für Orts- und Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1884.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Einleitung	101
§ 1. Der Versicherungszwang	102
§ 2. Die Versicherten	104
§ 3. Die gesetzlich Versicherten	106
§ 4. Die statutarisch Versicherten	109
§ 5. Ausnahmen von der Versicherungspflicht	111
§ 6. Die freiwillig Versicherten	112
§ 7. Die Träger der Versicherung	113
§ 8. Die organisirten Krankenkassen	113
§ 9. Die freien Hülfskassen	113
§ 10. Die Knappschaftskassen	115
§ 11. Die Innungs-Krankenkassen	116
§ 12. Die bestehenden Krankenkassen mit Beitrittszwang	117
§ 13. Die Orts-Krankenkassen	119
I. Die Errichtung	119
II. Die Organisation und Verwaltung	123
III. Die Schließung, Auflösung und Ausscheidung	127
IV. Die Aufsicht und Oberaufsicht	128
§ 14. Die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen	130
I. Die Errichtung	130
II. Die Organisation und Verwaltung	131
III. Die Schließung und Auflösung	132
IV. Die Aufsicht und Oberaufsicht	133
§ 15. Die Bau-Krankenkassen	134
§ 16. Die Gemeinde-Krankenversicherung	135
§ 17. Das Versicherungsverhältniß	138
§ 18. Die Voraussetzungen des Versicherungsverhältnisses	139
I. Im Allgemeinen	139
II. Mit Beziehung auf eine bestimmte Versicherungsanstalt	139
§ 19. Der Beginn und die Dauer des Versicherungsverhältnisses	140
I. Der Beginn	140
II. Die Dauer	141
III. Kontrolvorschriften	145
§ 20. Die Doppel- und Ueberversicherung	147
§ 21. Die Wirkungen des Versicherungsverhältnisses	147
I. Die Höhe der Beiträge	148
II. Die Art, Höhe und Dauer der Unterstützungen	150
III. Ausnahmevorschriften für die Land- und Forstwirthschaft	153
§ 22. Die Rechte der Versicherungsanstalten	154
1. Die fortlaufenden Beiträge	155
2. Das Eintrittsgeld	157
§ 23. Die Rechte der Versicherten	158
Der Unterstützungsanspruch	
I. Die Voraussetzungen	158
1. Die Krankheit	160
2. Die Erwerbsunfähigkeit	160
3. Der Tod	161
II. Die Fälligkeit und der Annahmeverzug	161
III. Der Unterstützungsanspruch der land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiter	162
IV. Der Unterstützungsanspruch der im Transportgewerbe beschäftigten Versicherten	162
§ 24. Die Rechte und Pflichten der Versicherungsanstalten nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884	163
§ 25. Das Verhältniß der Ansprüche aus dem Krankenversicherungsgesetze zu anderen gleichartigen Ansprüchen	165
§ 26. Die Streitigkeiten	167
§ 27. Das Wesen des Unterstützungsanspruchs	170

§ 3 des Freizügigkeitsgesetzes.

Ein Nachtrag.

Von

Dr. Max Seydel.

Ich bin aus Anlaß der Erörterungen S. 90 ff. dieses Jahrgangs der „Annalen" von befreundeter Seite auf einen Aufsatz von C. Vogt aufmerksam gemacht worden, welcher in der „Juristischen Zeitschrift für das Reichsland Elsaß-Lothringen" (herausgegeben von Dömling und Pöhn, Mannheim, J. Bensheimer) Jahrg. XIV (1889) S. 414 ff. erschienen ist. Der Aufsatz behandelt die Frage, ob auf Grund des § 3 Abs. II des Freizügigkeitsgesetzes einem Reichsangehörigen der Aufenthalt in seinem Heimatsstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden könne.

Vogt gelangt, wie ich, zur Verneinung dieser Frage. Die betreffenden Ausführungen sind ungemein gründlich und scharfsinnig.

Dagegen weicht Vogt, wie mir scheint, in einem anderen, praktisch sehr erheblichen Punkte von meiner Ansicht ab. Er bekennt sich nämlich (vgl. S. 415 mit 430) zu der von mir bekämpften Auslegung des Reichsamts des Innern (s. oben S. 93 Anm. 1 und den Auszug aus dem Schreiben des Reichsamts des Innern vom 19. Juli 1883 bei W. Cahn, das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, Berlin und Leipzig 1889, S. 64 f.). Diese „amtliche Auslegung" ist übrigens keineswegs von allen Bundesregierungen als richtig anerkannt.

Vogt führt S. 425 ff. Nachstehendes aus:

Da bei Erlaß des Freizügigkeitsgesetzes nur Landesstrafrecht vorlag, so sei unter den Aufenthaltsbeschränkungen, von welchen § 3 Abs. I des Freizügigkeitsgesetzes redet, „durchweg die Strafe der Polizeiaufsicht zu verstehen".

> „Solche Aufenthaltsbeschränkungen kamen z. B. des deutschen Bundes allgemein nur gegen die eigenen Staatsangehörigen zur Anwendung, Angehörige anderer deutscher Staaten, völkerrechtliche Ausländer, wurden statt dessen entsprechenden Falls nach der Strafverbüßung ausgewiesen. Das preuß. Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 kennt die Strafe der Polizeiaufsicht überhaupt nur für Inländer; gegen Ausländer mußte an ihrer Stelle nach § 29 auf Landesverweisung erkannt werden. Nach dem Gedankengang des preußischen Bearbeiters des Entwurfes war es deshalb eine stillschweigende, wenn auch nicht immer zutreffende Voraussetzung, daß es sich in § 3 Abs. I bei den bestraften Personen, die nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörden unterworfen werden konnten, ausschließlich um Inländer, Angehörige des Heimatstaates, handle".

Vogt verweist auf die Begründung des Entwurfes (worüber oben S. 96) und fügt bei:

> „Hiedurch ist unbedingt festgestellt, daß der § 3 Abs. I sich einzig und allein auf Personen bezieht, die strafrechtlichen Aufenthaltsbeschränkungen in ihrem Heimatsstaat unterliegen".

Gegen diesen letzteren Satz muß ich Widerspruch erheben. Soferne es sich lediglich darum handelt, die etwas unklaren „Gedankengänge" des Bearbeiters des Entwurfes zu ermitteln, pflichte ich den Ergebnissen Vogt's bei. Diese Ergebnisse haben auch ihren Auslegungswerth für Abs. II des § 3. Denn wenn wir wissen, an welchen Staat der Urheber des § 3 in Abs. I gedacht hat, so können wir daraus entnehmen, wen er in Abs. II mit dem „anderen Staate" gemeint hat.

Aber bei Feststellung dessen, was § 3 Abs. I als Grundsatz ausspricht, ist der Gedankengang des Bearbeiters des Entwurfes für uns keine Zwangsroute. Wenn dieser Bearbeiter lediglich sein preußisches Strafgesetzbuch vor Augen gehabt hat, habeat sibi. Das Gesetz hat einen allgemeinen Grundsatz ausgesprochen, der unabhängig von dem jeweiligen Stande des Strafrechtes gestaltet ist, nämlich den, daß, soweit bestrafte Personen Aufenthaltsbeschränkungen gesetzlich unterworfen werden können, es dabei sein Bewenden hat. Es soll also sein Bewenden haben bei all diesen Beschränkungen bestrafter Bundesangehöriger, mag sie der Heimatsstaat gegen seine Angehörigen oder mag sie ein Bundesstaat gegen staatsfremde Bundesangehörige verhängen, und möge diese Beschränkung in Polizeiaufsicht oder in etwas Anderem bestehen. Vogt spricht ja übrigens selbst von einer „stillschweigenden, wenn auch nicht immer zutreffenden Voraussetzung" des preußischen Bearbeiters.

Vogt fährt, die Bedeutung des § 3 Abs. II erklärend, fort:

> „Eine derartige strafrechtliche Einschränkung der Freizügigkeit wirkte aber nur für das Staatsgebiet, in welchem sie erkannt wurde, für den Heimatstaat; kein anderer Staat brauchte sie zu beachten oder konnte sich darauf berufen; über das Staatsgebiet hinaus konnte kein Landesstrafrecht Aufenthaltsbeschränkungen verhängen. Da nun durch § 1 des Gesetzes der Freizügigkeit der Bundesangehörigen das ganze Bundesgebiet geöffnet wurde, so wären solche nach § 3 Abs. I in ihrer Heimat Aufenthaltsbeschränkungen unterworfenen Personen in jedem anderen Bundesstaat unbeschränkt freizügig geworden und hätten sich der Polizeiaufsicht ihres Heimatstaates durch Uebersiedelung in einen anderen Bundesstaat leicht entziehen können... Deshalb fährt der § 3 Abs. II fort: Solchen Personen (d. h. bestraften Personen, die nach Abs. I Aufenthaltsbeschränkungen in ihrem Heimatstaate unterworfen sind)... kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden. In Verbindung mit der Begründung des Entwurfes geht hieraus deutlich hervor, daß als Gegensatz zu jedem anderen Bundesstaate der Heimatstaat des Bestraften gedacht ist".

Es ist mir nicht zweifelhaft, daß Vogt mit dem letzteren Satze völlig das Richtige und mit den vorangehenden Ausführungen die Absicht des Bearbeiters des Entwurfes trifft. Nicht minder aber ist mir unzweifelhaft, daß der Bearbeiter, wenngleich er es auch vielleicht selbst nicht wußte, in § 3 Abs. I auch von den Aufenthaltsbeschränkungen landesfremder Bundesangehöriger gesprochen hatte. Möglich, daß der Urheber des Entwurfes erst in Abs. II von diesen Fällen zu reden glaubte.

Vogt entwickelt hierüber eine sehr scharfsinnige Vermuthung, indem er folgender Maßen fortfährt:

„Mit diesem verständigen und verständlichen (verständig ja, verständlich nein) Gedanken wurde jedoch ein anderer in wenig glücklicher Fassung verquickt, der Gedanke, daß nicht nur die im Heimatstaate (Abs. I), sondern überhaupt die in einem Bundesstaate gegen einen Bundesangehörigen zu Recht bestehenden Gründe der Beschränkung der Freizügigkeit wechselseitige Wirkung bekommen sollten für jeden anderen Bundesstaat.

Dies ist die Bedeutung des in Abs. II nach den Worten: Solchen Personen eingeführten Zusatzes: welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen.

Dieser Zwischensatz ist nicht etwa eine nähere Erläuterung der „solchen Personen" — als solcher wäre er überflüssig und störend, da eine hinreichende Begriffsbestimmung derselben ja bereits in Abs. I vorhanden ist — sondern er leitet einen neuen Begriff ein, der in Abs. I weder ausgesprochen war, noch ausgesprochen werden sollte. Darauf deuten auch die derartigen Aufenthaltsbeschränkungen; es brauchen nicht die gleichen Aufenthaltsbeschränkungen zu sein, wie sie im Heimatstaat des Bestraften erkannt werden, sondern nur gleichartige.[1])

Hienach ergibt sich für den Absatz II folgender Gedankengang:

1. Durch die auf Abs. I verweisenden Worte: — Solchen Personen — soll besagt werden: Personen, die aus strafrechtlichen Gründen nicht einmal in ihrem Heimatstaat zur vollen Freizügigkeit zugelassen werden, kann jeder andere Bundesstaat — nicht jedoch der Heimatstaat — sein Gebiet überhaupt verschließen.
2. Durch den Zwischensatz: — welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen — soll zum Ausdruck kommen: Die gleiche Befugniß der Aufenthaltsverweigerung wird diesen anderen Bundesstaaten — aber auch nur diesen, nicht dem Heimatstaat — eingeräumt gegen solche Personen, denen sonst in einem Bundesstaat, außerhalb des Heimatstaates, derartige Beschränkungen strafrechtlich auferlegt sind".

Vogt meint hienach, das was der Gesetzgeber habe sagen wollen, wäre etwa so auszudrücken gewesen:

„Solchen Personen, sowie denjenigen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen ... kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden".

Das wäre wohl etwas besser, aber noch lange nicht gut. Denn dann ist immer noch nicht mit Deutlichkeit gesagt, wer denn der „andere Bundesstaat" ist.

Ich habe nun meine Ansicht darüber, welches der „eine Bundesstaat" sei, bereits in dem früheren Aufsatze ausführlich zu begründen gesucht und füge diesen Bemerkungen hier noch Folgendes bei.

Bekanntlich hat der § 3 des Freizügigkeitsgesetzes bereits alsbald nach seinem Erscheinen und ehe das norddeutsche Strafgesetzbuch ergangen war,

[1]) Diese Vermuthung scheint mir jedenfalls unzutreffend. Es bestand kein Anlaß, die feine Unterscheidung von „gleich" und „derartig" zu machen, da Abs. I von gar keinen bestimmten Arten der Aufenthaltsbeschränkung spricht. Mit „derartig" ist einfach darauf hingewiesen, daß es sich um Aufenthaltsbeschränkung auf Grund erlittener Bestrafung handeln müsse.

Verwirrung gestiftet. Die Gerichtshöfe waren zum einen Theile der Ansicht, daß die landesrechtliche Ausweisung landesfremder Bundesangehörigen auf Grund der im ausweisenden Staate erlittenen Bestrafung nach wie vor stattfinden könne, zum anderen Theile waren sie der Meinung, daß dies nicht mehr zulässig sei. Die letztere Ansicht fand darin einen formellen Anhalt, daß § 3 des Freizügigkeitsgesetzes von „Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörden" spricht, während es sich in den damaligen Fällen um Landesverweisungen unmittelbar durch strafrichterliches Urtheil handelte. Aber sachlich führte diese Ansicht doch zu einem Ergebnisse, das dem Grundgedanken des § 3 geradezu widersprach. Denn dafür war doch kein vernünftiger Grund abzusehen, daß sich ein landesfremder Bundesangehöriger durch die in einem Staate erlittene Bestrafung dortselbst in Bezug auf seine Freizügigkeit die Gleichstellung mit dem Staatsangehörigen solle verschaffen können. Jedenfalls aber trifft jener formelle Grund nicht mehr zu, wenn die Aufenthaltsbeschränkung, bezw. Landesverweisung als Polizeimaßregel verfügt wird.

Das Ergebniß aber — und hier komme ich zu dem, was ich gegen Vogt's Aufstellungen zu erinnern habe — wonach in den von ihm erörterten Fällen der Gegensatz zu „jedem anderen Bundesstaate" das erste Mal nur Ein Bundesstaat, nämlich der Heimatstaat, das andere Mal zwei Bundesstaaten, nämlich der Heimatstaat und der strafende Staat, sein sollen, scheint mir mit der Fassung des § 3 Abs. II nicht vereinbar zu sein.

Denn zugegeben, Vogt's Vermuthung darüber, wie die Verwirrung bei dem Bearbeiter des Entwurfs entstanden ist, sei richtig, soviel steht fest, daß der Bearbeiter, wenn er zuerst von „einem Bundesstaate" und dann von „jedem anderen Bundesstaate" spricht, sich bei dem ersteren nur Einen Staat und bei den andern alle übrigen außer dem Einen Staate gedacht hat. Welches nun der Eine Staat ist, wissen wir bereits; es ist zweifellos der Heimatstaat und daher sind die anderen Staaten alle Staaten außer dem Heimatstaate.

Das ganze Gewirre, das man auseinander zu lösen sich abmühen muß, wird sich wohl einfach dadurch erklären, daß der Bearbeiter des Entwurfes mit seinen Gedanken nicht alle Fälle umspannte, mit denen er es zu thun hatte, daß er zu eng gedacht hat.

Er hat die Fälle vor Augen gehabt, wo der Heimatstaat straft, der fremde Staat ausweist, er hat ferner vielleicht — es ist dies aber keineswegs sicher — die Fälle vor Augen gehabt, wo ein fremder Staat straft und ein anderer fremder Staat ausweist, er hat aber wahrscheinlich die Fälle nicht vor Augen gehabt, wo ein fremder Staat straft und der nämliche Staat ausweisen will.

Mit der Fassung des Gesetzes aber hat er zweifellos im Abs. I alle diese Fälle getroffen und nicht minder im Abs. II. Denn die Worte „Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen" knüpfen unmittelbar an das Vorhergehende an und die Worte „sowie denjenigen", welche nach Vogt's Vermuthung einzuschieben sind, stehen eben nicht da.

Lassen wir aber auch Vogt's Vermuthung gelten und nehmen wir an, der Gesetzgeber habe von den drei oben aufgezählten Fällen nur den ersten und zweiten gegenwärtig gehabt, so muß immerhin der dritte Fall nach dem Grundgedanken gelöst werden, der im Gesetze ausgedrückt ist, und dieser Grundgedanke ist: Personen, welche polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundes-

[1]) Vgl. „Annalen" 1868 S. 923 ff.

staate unterliegen, braucht trotz der Freizügigkeit kein Staat bei sich zu dulden, als ihr Heimatstaat.

Der Gedanke, daß der fremde Staat, in dessen Gebiete Jemand sich verfehlt hat, dafür mitgestraft werden solle, indem er gehalten sei, eine solche „besonders lästige und der öffentlichen Sicherheit gefährliche Person" an Stelle des Heimatstaates bei sich zu dulden, dieser Gedanke ist — ich weiß keinen milderen Ausdruck — dermaßen ungereimt, daß man ihn dem ohnedies genugsam belasteten Urheber des Entwurfes nicht auch noch auf die Rechnung setzen darf.

Es versteht sich von selbst, daß das vorstehend Gesagte auch für die Bettler und Landstreicher gilt.

Vogt bemerkt:

> „Der § 3 sollte auch seinem inneren Grunde nach zur thunlichsten Verringerung der Uebelstände dienen, welche die wechselseitige Gewährung der Freizügigkeit an alle Bundesangehörige für die Einzelstaaten im Gefolge haben mußte; er sollte ihnen einen Schutz bieten gegen die nunmehr drohende Ueberschwemmung ihres Staatsgebietes durch Verbrecher und arbeitsscheues Gesindel anderer Bundesstaaten."

Diesem Zwecke würde § 3 herzlich schlecht entsprechen, wenn jeder Bundesstaat dieses fremde Gesindel gerade dann behalten müßte, wenn er in der Lage war, es zu bestrafen.

Dann könnte jeder Bundesstaat nichts Klügeres thun, als solches Gesindel, wenn eine anderwärts erfolgte Bestrafung einen Ausweisungsgrund abgibt, ja nicht wiederum selbst wegen Bettels oder Landstreicherei abstrafen zu lassen und ihm dadurch einen Ansässigkeitstitel zu liefern, sondern es sofort auszuweisen.

Ich will nicht sagen, daß dies schön gehandelt wäre, aber ich würde sehr befürchten, daß die Polizeibehörden in ihrer mitunter nicht beneidenswerthen Lage gegenüber der „drohenden Ueberschwemmung" mit solchen Dammdurchstichen auf nachbarliche Kosten sich helfen möchten.

Gothaer Vertrag und Eisenacher Uebereinkunft.

Von

Dr. Max Seydel.

Vorbemerkung.

Der folgende Aufsatz bildet eine Ergänzung der Erörterungen, welche ich in den „Annalen" 1876 S. 159 ff. und 1889 S. 90 ff. über die Freizügigkeit, 1877 S. 545 ff. über das Recht des Unterstützungswohnsitzes, 1886 S. 719 ff. über das bayerische Heimatrecht gegeben habe. Ich habe diese Ergänzung bei Veröffentlichung der letztgenannten Abhandlung in Aussicht gestellt und löse dieses Versprechen hiemit ein. Es handelt sich bei dieser Untersuchung lediglich um Ermittelung des geltenden Rechtes, eine Aufgabe, die, wie sich zeigen wird, keine ganz mühelose ist.

Einer Kritik des bestehenden Rechtszustandes habe ich mich, so nahe dieselbe gelegt ist, enthalten. Dem Leser wird es ohnehin kaum entgehen können, daß dieser Rechtszustand, besonders was das sicherheitspolizeiliche Gebiet anlangt, Mängel aufweist, deren Beseitigung wünschenswerth wäre.

I.

Das Bedürfniß vertragsmäßiger Vereinbarungen zwischen den deutschen Staaten wegen der Uebernahme Heimatloser und Ausgewiesener machte sich schon in den ersten Zeiten des deutschen Bundes geltend. Die Mißstände, welche aus dem regellosen gegenseitigen Zuschieben solcher Personen entstanden, waren um so größer, als viele Bundesstaaten sogar einer gesetzlichen Ordnung des Erwerbes und Verlustes der Staatsangehörigkeit entbehrten.

Zuerst schloß Bayern mit Württemberg und Baden unterm 7. März 1816 einen Vertrag über die wechselseitige Zuweisung der Landstreicher ꝛc.[1]) Dieser Vertrag enthielt eingehende Abmachungen darüber, bezüglich welcher Personen die vereinbarenden Staaten als übernahmepflichtig zu erachten seien. Man verabredete ferner, daß ein Vertragstheil dem andern nur solche Personen zuführen dürfe, welche entweder seine Angehörigen seien oder als Angehörige eines rückwärts liegenden Staates nothwendig ihren Weg durch das Gebiet der anderen Vertragstheils nehmen müßten. Auch wurde ausgemacht, daß man um den Beitritt weiterer Staaten zu der Uebereinkunft werben wolle. Solche Anschlüsse erfolgten mehrfach. Insbesonders kamen in den Jahren 1818 und 1820 Vereinbarungen zwischen den Königreichen Preußen, Bayern und Sachsen zu Stande, denen eine Mehrzahl von Verträgen mit anderen Bundesstaaten folgte.[2])

---

[1]) Bayer. RBl. S. 731.

[2]) Vgl. über diese älteren Verträge Pözl Bl. f. administr. Praxis I S. 415 ff.

Den Anstoß zum Abschlusse eines allgemeinen deutschen Heimatrechtsvertrages gab erst ein Menschenalter später die Uebereinkunft, welche Preußen und das Königreich Sachsen wegen der Uebernahme Heimatloser und Ausgewiesener am 31. Dezember 1850 abschlossen.

Im Juli 1851 traten Bevollmächtigte deutscher Staaten in Gotha zusammen, aus deren Berathungen die Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 [1]) hervorging, die an Stelle aller bisherigen bezüglichen Verträge vom 1. Januar 1852 an in Wirksamkeit treten sollte.

Die Uebereinkunft war zunächst zwischen 17 Staaten abgeschlossen; in der Folge traten ihr auch die übrigen deutschen Staaten mit Ausnahme von Oesterreich, Liechtenstein und Holstein bei. [2])

Berathungen über die Durchsicht des Gothaer Vertrages, welche im Juli 1854 zu Eisenach stattfanden, führten zu einer Reihe erläuternder und ergänzender Abmachungen, die in einem Schlußprotokolle vom 25. gl. Mts. niedergelegt sind. [3]) Auf gleiche Weise kamen die Verabredungen in dem Schluß- und dem Separatprotokolle der Eisenacher Conferenz vom 29. Juli 1858 [4]) zu Stande.

Eine Ergänzung dieses Vertragsrechtes bildet die Eisenacher Uebereinkunft vom 11. Juli 1853 [5]) wegen der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger. Die Uebereinkunft umfaßte alsbald 28, zuletzt 31 Bundesstaaten einschließlich Oesterreichs. [6])

Der Artikel 3 der norddeutschen Bundesverfassung bestimmte im Anschlusse an den Satz, daß der Angehörige jedes Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln sei:

> „Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den localen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.
>
> Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger bestehen."

Damit waren für den norddeutschen Bund die Verträge von Gotha und Eisenach zum Bundesrechte und für unkündbar erklärt; inhaltlich blieben sie unverändert.

Wenn nun die Frage im Folgenden erörtert werden soll, welchen Einfluß die weitere Entwickelung der norddeutschen Bundes- und der Reichsgesetzgebung auf den Bestand jener Verträge geäußert hat, so ist vor allem nöthig, das Gebiet der vertragsmäßigen Regelung festzustellen.

Der Gothaer Vertrag befaßt sich nicht mit der Frage, aus welchen Gründen ein Staat sich zu Ausweisungen veranlaßt sehen könne. Dies ist völlig dem

---

[1]) „Annalen" 1868 S. 478, preuß. Ges.-Sammlg. S. 711, Weber, neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlg. f. d. Königreich Bayern, IV S. 268, woselbst auch S. 275—284 die dazugehörigen Materialien abgedruckt sind. S. ferner A. Müller, die Uebereinkunft deutscher Bundesstaaten vom 15. Juli 1851 ꝛc. Stuttgart 1861; dann A. Reger, kleinere Reichs-Verwaltungsgesetze ꝛc., Ansbach 1885; der Aufsatz von Pözl in den Bl. f. adm. Praxis II S. 430 ff. enthält nur einen Bericht über den Inhalt des Vertrages.

[2]) S. darüber die Angaben bei Weber IV S. 269 oben und Anmerkung 2.

[3]) „Annalen" 1868 S. 482, Weber IV S. 278.

[4]) Weber IV S. 281, 282.

[5]) „Annalen" 1868 S. 481, preuß. Ges.-Sammlg. S. 877, Weber V S. 581, A. Reger a. a. O. S. 71 ff.

[6]) S. die Angaben bei Weber IV S. 580 f. und Anm. 2.

Landesrechte anheim gegeben. Der Vertrag ordnet vielmehr zwischen den Vertragsgenossen nur die Frage, welche Personen ein Staat auf Verlangen eines andern Staates wieder zu übernehmen gehalten sei, ohne sich mit den Ursachen zu beschäftigen, aus denen das Verlangen erhoben wird. Der Vertrag löst jene Frage im Wesentlichen dahin, daß jeder Staat seine Angehörigen und seine heimatlosen vormaligen Angehörigen übernehmen müsse, stellt ferner gewisse Personen den letzteren gleich und trifft Bestimmungen über den Einfluß des Familienbandes auf die Uebernahmepflicht. Aus all diesen Abmachungen ergibt sich, daß neben der Uebernahmepflicht auf Grund der Staatsangehörigkeit für eine Reihe von Fällen eine solche Pflicht ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit besteht. Die landesrechtlichen Grundsätze aber über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit läßt der Vertrag völlig unberührt. [1])

Der Gothaer Vertrag ordnet sodann das Uebernahmeverfahren einschließlich des Kostenpunktes und die schiedsrichterliche Entscheidung entstehender Uebernahmestreitigkeiten. [2])

Die Eisenacher Uebereinkunft enthält Abmachungen darüber, von wann ab erkrankte Personen überwiesen werden können, ferner Vereinbarungen dahin, daß bis zu diesem Zeitpunkte die gegenseitigen Angehörigen gleich Inländern verpflegt und daß die hierauf oder für Beerdigung erwachsenen Kosten gegenseitig nicht ersetzt werden sollen.

Das norddeutsche Bundesgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 hat den Rechtszustand, auf welchem die besprochenen Vereinbarungen aufgebaut waren, in sehr durchgreifender Weise verändert.

Es hat allen Bundesangehörigen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiete gewährt und läßt Beschränkungen dieser Bewegungsfreiheit nur soweit zu, als die Bestimmungen des Gesetzes selbst hiezu berechtigen. [3])

Hiernach kann also Bundesangehörigen der Aufenthalt in einem Bundesstaate, dem sie nicht zugehören, nur nach Maßgabe des Freizügigkeitsgesetzes versagt werden. Daraus folgt, daß Bundesangehörigen gegenüber die Anwendbarkeit der mehrgenannten Verträge nur für diese Fälle überhaupt in Frage kommen kann.

---

[1]) Vgl. A. Müller a. a. O. S. 31 f., 57.

[2]) Wegen der Uebergangsbestimmungen in § 13 des Vertrags s. A. Müller a. a. O. S. 27 f., Schlußprotokoll vom 25. Juli 1854 Ziff. 10. „Bündiges Anerkenntniß" im Sinne des § 13 ist „eine rechtsgiltige, auf rechtsverbindliche Weise abgegebene Erklärung, welche unmittelbar und zweifellos die Pflicht der Uebernahme einräumt." Schiedssprüche Preußens in Sachen Sachsen-Weimar gegen Sachsen-Meiningen vom 30. August 1852 und in Sachen Hannover gegen Mecklenburg-Schwerin vom 3. Juni 1856. Auch Schiedsspruch des Großherzogthums Hessen in Sachen Nassau gegen Frankfurt am Main vom 11. Mai 1855.

[3]) A. Reger (Bl. f. adm. Praxis XXX S. 372 ff. und Kleinere Reichsverwaltungs-Gesetze, Ansbach 1885, S. 2) vertritt die Ansicht, daß diese Bewegungsfreiheit sich nur auf einen „für die eventuelle Niederlassung bedeutungsvollen Aufenthalt" beziehe, so daß also das Freizügigkeitsgesetz auf Reisende unanwendbar wäre. Hienach würden reichsangehörige Reisende nach Maßgabe des Gothaer Vertrages beliebig ihrem Heimatstaate zugeschoben werden können.

Diese Ansicht, gegen welche sich auch A. Luthardt a. a. O. XXX S. 378 ff. erklärt hat, ist selbst dann nicht zutreffend, wenn man mit Fr. Arnoldt (die Freizügigkeit und der Unterstützungswohnsitz, Berlin 1872, S. 30 Anm. 3) annimmt, daß § 1 Abs. I Ziff. 1 des Freizügigkeitsgesetzes jede Form des Aufenthalts umfasse, welche nicht den Charakter des Aufenthalts als „Fremder" an sich trage. Denn § 12 des Gesetzes sagt deutlich: „Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthaltes in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen, ist unzulässig. Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht

Das Freizügigkeitsgesetz kennt nun zwei Gattungen von Fällen, in welchen Landesverweisungen gegen Bundesangehörige verfügt werden können. [1])

Die eine Gattung bilden die Fälle, welche dem Gebiete der Sicherheitspolizei angehören. Hievon handelt § 3 des Gesetzes.

Dessen Inhalt, soweit er hier in Betracht kömmt, ist der, daß unter bestimmten Voraussetzungen einem Bundesangehörigen der Aufenthalt in einem bestimmten Staate verweigert werden darf.

Der hierauf lautende Ausspruch läßt die Freizügigkeit des hievon Betroffenen gegenüber allen anderen Bundesstaaten unversehrt, in denen er nicht bereits der gleichen Maßregel aus einem gesetzlichen Grunde unterliegt. Demnach geht das Recht des Staates, der ihn ausgewiesen hat, ihm gegenüber nicht weiter, als ihn nöthigen Falles mit Zwang aus seinem Gebiete zu schaffen. Eine „Uebernahme" durch einen anderen Staat kömmt dabei nicht in Frage. Denn es handelt sich nicht, wie dies der Gothaer Vertrag voraussetzt, um eine vertragsmäßige Verpflichtung von Staat zu Staat, sondern um das persönliche Recht des Ausgewiesenen. Jeder Bundesstaat, aus dessen Gebiet er nicht ausgewiesen ist, muß ihn in seinem Gebiete dulden, nicht kraft einer Uebernahmepflicht von Staat zu Staat, sondern wegen der jedem Bundesangehörigen als solchem persönlich zukommenden Freizügigkeit. Der Deutsche, welcher aus einem Bundesstaate ausgewiesen ist, ist Objekt polizeilichen Zwanges nur soweit, als es sich darum handelt, ihn aus diesem Staate zu verschaffen. Ist er auf diese Weise über die Grenze in das Gebiet eines anderen Bundesstaates gelangt, so

---

berührt." Damit ist klar ausgedrückt, daß auch der Fremde, d. h. der Reisende, wenn er Bundesangehöriger ist, hinsichtlich der Beschränkbarkeit seiner Bewegungsfreiheit unter das Freizügigkeitsgesetz fällt. Auch er kann also nur dann des Landes verwiesen werden, wenn eine der oben zu erörternden Voraussetzungen der §§ 3—5, 7 des Gesetzes ihm gegenüber vorliegt.

[1]) Aus § 1 Abs. I Ziff. 1 des Freizügigkeitsgesetzes läßt sich nicht eine dritte Gattung von Ausweisungsfällen ableiten, wie dies Fr. Arnoldt a. a. O. S. 31 f. (allerdings etwas unklar; denn es wird § 4 mit herangezogen) und A. Luthardt in den Bl. f. adm. Praxis XXX S. 379 zu thun scheinen.

Das Gesetz sagt: „Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes 1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist."

Das ist ein Theil der Begriffsbestimmung der bundesrechtlichen Freizügigkeit. Aus dieser Begriffsbestimmung folgen aber keine polizeilichen Befugnisse. Der bundesrechtliche Satz: Jeder darf sich überall aufhalten, wo er Unterkommen findet, ist keineswegs gleichbedeutend mit dem Satze: Jeder darf überall ausgewiesen werden, wo er kein Unterkommen findet. Die Bejahung der natürlichen Bewegungsfreiheit in gewissem Umfange und deren Unterstellung unter den Schutz des Bundesrechtes enthält nicht die Verneinung dieser Bewegungsfreiheit im Uebrigen. Vielmehr gilt bezüglich dieser bundesrechtlich nicht gewährleisteten Bewegungsfreiheit immerhin der Satz, daß Niemand in seiner Freiheit von einer Behörde beschränkt werden darf, wenn die Behörde nicht durch eine gesetzliche Bestimmung dazu ermächtigt ist. Die Bedeutung jener begrifflichen Einschränkung der bundesrechtlichen Freizügigkeit ist also die, daß das Landrecht nicht gehindert ist, die Behörden zu ermächtigen, Personen aus einem Orte wegzuweisen, wo sie kein Unterkommen finden.

Besondere Fälle der Landesverweisung können aber daraus niemals entstehen.

Denn entweder hat — und das wird die Regel sein — der Mangel eines Unterkommens in den Verhältnissen seinen Grund, von denen § 4 des Gesetzes spricht: dann vollzieht sich die Uebernahme in die Armenfürsorge nach §§ 6 oder 7 des Gesetzes.

Oder es trifft ausnahmsweise § 4 nicht zu, dann kann, falls eine bezügliche landesrechtliche Bestimmung vorliegt, der Aufenthalt an dem Orte versagt werden, wo es der betreffenden Person nicht gelingt, Unterkunft zu erlangen. Dies würde aber die Freizügigkeit im Uebrigen — d. h. an jedem Orte, wo der Fortgewiesene Unterkunft findet — unberührt lassen. Zur Landesverweisung könnte eine solche Fortweisung niemals führen, da sie nach § 3 Abs. II des Gesetzes nur gegen bestrafte Personen verhängt werden kann.

ist er dort nicht mehr Objekt polizeilichen Zwanges, sondern Rechtssubjekt mit dem Anspruche auf Freizügigkeit. Sache des Staates, in dessen Gebiete sich der anderwärts Ausgewiesene nunmehr befindet, ist es dann, zu prüfen, ob auch für diesen Staat die gesetzliche Möglichkeit der Ausweisung bestehe und ob davon Gebrauch gemacht werden wolle. [1])

Das Ergebniß unserer Erörterungen ist also dies, daß durch das Freizügigkeitsgesetz die Möglichkeit der Anwendbarkeit des Gothaer Vertrages auf die Fälle des § 3 dieses Gesetzes ausgeschlossen ist.

Dagegen hat das Freizügigkeitsgesetz den genannten Vertrag insoweit unberührt gelassen, als sich letzterer auf Personen bezieht, denen bundesrechtlich Freizügigkeit nicht eingeräumt wurde, d. h. auf Ausländer.

Das Freizügigkeitsgesetz beschäftigt sich ferner in den §§ 4 und 5 mit den Fällen der Wegweisung von einer Gemeinde aus armenpolizeilichen Gründen. Diese Fälle können zu Fällen der Uebernahme von Staat zu Staat dann werden, wenn der Weggewiesene einem andern Bundesstaate als jenem der wegweisenden Gemeinde angehört. Denn insoferne der Weggewiesene der Armenfürsorge bedarf, entsteht die Nothwendigkeit, ihn dahin zu verbringen, wo die Armenfürsorgepflicht zu erfüllen ist. Hier handelt es sich also nicht lediglich um Landesverweisung, sondern auch um Uebernahme.

Damit ist die Anwendbarkeit des Gothaer Vertrages und der Eisenacher Uebereinkunft gegeben. Dies wird auch durch § 7 Abs. I des Freizügigkeitsgesetzes ausdrücklich bestätigt, der für die bezeichneten Fälle [2]) ausspricht, daß das „Verfahren" sich nach dem Gothaer Vertrage und den dazu gehörigen späteren Verabredungen richte. Wenn dabei nur von dem „Verfahren" die Rede ist, so darf dies durchaus nicht zu dem Schlusse verleiten, als seien damit jene Verträge in allem Uebrigen aufgehoben. Es ist vielmehr mit jenem Ausdrucke nur der Gegensatz zu den sachlichen Voraussetzungen der Ausweisung bezeichnet, welche das Freizügigkeitsgesetz selbst regelt, so daß also das ältere Vertragsrecht nur hinsichtlich der Fälle, auf welche § 7 sich bezieht, soweit beseitigt ist, als es nicht das „Verfahren" regelt.

---

[1]) Dagegen ist dieser Staat selbstverständlich nicht befugt, die Gesetzlichkeit der anderwärts verfügten Ausweisung zu prüfen und etwa auf Grund einer abweichenden Rechtsauffassung den Ausgewiesenen wieder an den ausweisenden Staat zurück zu schieben. Dies hat A. Lutthardt in den Bl. f. adm. Praxis XXX S. 380 f. schlagend nachgewiesen, wobei ich allerdings von den Beweisgründen, die aus dem Gothaer Vertrage hergeleitet sind, absehe. Lutthardt sagt: „Die Behörde des Heimatstaates (und jedes dritten Staates) ist nicht Bevollmächtigte oder Vormund des Ausgewiesenen in dem Sinn, daß sie dessen Recht auf ungeschmälerte Reisefreiheit (Freizügigkeit) geltend zu machen und der von der Behörde des andern Staates verfügten Ausweisung vom Rechtsstandpunkte des Ausgewiesenen aus entgegentreten könnte. Lediglich Sache des Ausgewiesenen selbst ist es, sein Freizügigkeitsrecht geltend zu machen und allenfalls Beschwerde gegen eine ihm ungesetzlich erscheinende Verfügung zu erheben. Läßt er sich die Ausweisung gefallen, so muß sich seine Heimatbehörde dabei beruhigen, gerade so wie sie es ruhig mit ansehen müßte, wenn er aus eigenem Antriebe in seinen Heimatstaat zurückkehren würde. Auch steht keine Behörde unter Aufsicht der Behörden eines anderen Staates."

[2]) Im Gesetze ist nur auf § 5, nicht auf § 4 Bezug genommen. Dies beruht nicht, wie A. Reger, kleinere Reichs-Verwaltungs-Gesetze, Ansbach 1885, S. 11 f. sagt, auf der Annahme, daß in den Fällen des § 4 „ein Anzug in die betreffende Gemeinde noch nicht vorliegen werde." Damit wäre auch die Weglassung des § 4 kaum erklärt. Es handelt sich vielmehr einfach um eine Nachlässigkeit in der Feststellung des endgiltigen Wortlautes des Gesetzes. Der Entwurf der verbündeten Regierungen sprach in § 6 (jetzt 7) von den Fällen des § 5. Dies hat man unverändert gelassen, indem man übersah, daß § 5 zum § 6 geworden war und daß daher nunmehr § 5 den § 4 des Entwurfes bezeichne. Nach der Absicht des Gesetzes ist also § 6 zu lesen.

Noch durch eine andere Bestimmung des Freizügigkeitsgesetzes, nämlich durch jene des § 11 Abs. II, ist eine Aenderung des Gothaer Vertrages bewirkt worden. [1])

Dort ist gesagt:

„Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimatrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden."

Daraus ergab sich, daß, wenn nach Landesrecht in der bezeichneten Weise ein Verhältniß armenrechtlicher Zugehörigkeit zu einer Gemeinde ohne Staatsangehörigkeit begründet werden konnte, durch das Vorhandensein eines solchen Verhältnisses die Ueberweisung an den Heimatstaat aus armenpolizeilichen Gründen ausgeschlossen war. Dagegen konnte natürlich ein derartiges Verhältniß für den Heimatstaat keinen Rechtstitel der Ausweisung abgeben.

Keine Aenderung der bestehenden Verträge hat dagegen § 7 Abs. II des Freizügigkeitsgesetzes bewirkt. Es sind dort Bestimmungen darüber getroffen, wie es für die Zeit bis zur Uebernahme eines armenpolizeilich Auszuweisenden mit der Unterstützung desselben und deren Kosten zu halten sei. Diese Bestimmungen lassen aber, wie auch die Begründung dieses Gesetzentwurfes ausdrücklich hervorhebt, die Eisenacher Uebereinkunft unberührt; sie gelten nur für jene Fälle, welche von der Uebereinkunft nicht getroffen werden. [2])

Eine einschneidende Aenderung des seitherigen Rechtszustandes vollzog sich durch das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. Dessen § 1 sprach aus, daß jeder Norddeutsche in jedem Bundesstaate in Bezug auf Art und Maaß der Armenunterstützung und auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes als Inländer zu behandeln sei. Sodann ist gesagt: „Die Bestimmungen in § 7 des Gesetzes über die Freizügigkeit sind auf Norddeutsche ferner nicht anwendbar." Ferner ist die Uebernahmepflicht hinsichtlich der Ausländer in § 60 geregelt.

Damit war im Gebiete der Armenpflege das ganze ältere Vertragsrecht für die Beziehungen der norddeutschen Bundesstaaten untereinander aufgehoben.

Dies war der Rechtsstand des norddeutschen Bundes.

Dieser Rechtsstand wurde nach Gründung des deutschen Reiches auf Südhessen, Württemberg und Baden vollständig übertragen, indem dort nicht blos das Freizügigkeitsgesetz, sondern auch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz eingeführt wurde. [3])

Für Bayern bestimmte der Bündnißvertrag vom 23. November 1870 unter III § 1: „Das Recht der Handhabung der Aufsicht Seitens des Bundes über die Heimats- und Niederlassungsverhältnisse und dessen Recht der Gesetzgebung über diesen Gegenstand erstreckt sich nicht auf das Königreich Bayern." Dem entsprechend lautet nunmehr auch Art. 4 Ziff. 1 der Reichsverfassung.

Die bezeichnete Vereinbarung des Bündnißvertrages wurde in Ziff. I des Schlußprotokolles näher erläutert und sodann in Ziff. III gesagt:

„Die unterzeichneten Bevollmächtigten kamen dahin überein, daß in Anbetracht der unter Ziff. I statuirten Ausnahme von der Bundeslegislative der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 . ., dann die sog.

---

[1]) Vgl. hieher Tourbié im Archiv für öffentliches Recht III S. 144 ff.

[2]) Schiedsspruch Badens in Sachen Bayern gegen Preußen vom 4. März 1881, Reger Entscheidungen ꝛc. I S. 413.

[3]) Vgl. „Annalen" 1876 S. 159 Anm. 2; 1877 S. 557 Anm. 2.

Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 . . . für das Verhältniß Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiete fortdauernde Geltung haben sollten."

Der Zusammenhang dieses Satzes zeigt, daß der Grund für die Aufrechthaltung jener Verträge Bayern gegenüber lediglich in der Verschiedenheit des bayerischen Heimatrechtes einerseits und des deutschen Unterstützungswohnsitzrechtes andrerseits zu suchen ist.

Das Freizügigkeitsgesetz ist für Bayern zu Folge Reichsgesetzes vom 22. April 1871 unverändert in Kraft getreten.

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird bemerkt,[1]) von Zusätzen sei abgesehen worden. Insbesondere sei es nicht als zweifelhaft erschienen,

„daß der § 7 des bezeichneten Gesetzes, unerachtet der Bestimmungen in § 1 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juli 1870 für diejenigen deutschen Staaten, in welchen das letztere Gesetz nicht gilt, sowohl in den Beziehungen zu einander als zu dem Geltungsbereiche des erwähnten Gesetzes in Kraft geblieben ist."

Das Freizügigkeitsgesetz ist unter Zustimmung Bayerns vollinhaltlich für Bayern in Kraft gesetzt worden, trotzdem mit dieser Einführung nothwendig Einbrüche in das oben erwähnte bayerische Sonderrecht sich verbanden.[2])

Verhältnißmäßig unbedeutend ist es, daß die älteren Verträge, soweit § 7 des Gesetzes darauf Bezug nimmt, nunmehr für Bayern Reichsrecht, demnach unkündbar wurden, gerade so wie für die anderen Staaten, solange § 7 für sie galt.

Erheblicher ist, daß die §§ 5 und 6 auf die armenrechtliche Uebernahmepflicht innerhalb der Staaten Einfluß äußern, also das Gebiet des bayerischen Niederlassungsrechtes berühren. Es war dies allerdings schwer vermeidlich, da diese Berührung schon zwischen dem Begriffe der Freizügigkeit und der Niederlassung stattfindet und das bayerische Sonderrecht nicht auf erstere, sondern auf letztere sich beziehen sollte.

Endlich ist auch der § 3 vorbehaltlos in Bayern eingeführt worden. Nun wurde bereits oben gezeigt, daß, soweit dessen Anwendung in Frage kommt, die Anwendbarkeit des Gothaer Vertrages ausgeschlossen ist, nicht deswegen, weil § 3 den Vertrag unmittelbar aufgehoben hätte, sondern weil durch den Grundsatz der Freizügigkeit die Möglichkeit weggefallen ist, daß der Vertrag thatbeständlich Platz greift. Diese Wirkung trifft trotz des Sonderrechtes Bayern ebenso gut wie andere Staaten, weil sie eine nothwendige Wirkung der auch für Bayern geltenden Freizügigkeit ist.

Hienach erübrigt die Möglichkeit einer Anwendung des Gothaer Vertrages nur noch für jene Fälle, wo nach diesem Vertrage die Uebernahme eines Ausländers gefordert werden kann.

Der Grund, warum diese Forderung erhoben wird, kann in armenpolizeilichen oder sicherheitspolizeilichen Erwägungen liegen.

Ist ersteres der Fall, so hat Bayern eine sonderrechtliche Stellung insoferne, als für sein Verhältniß zu anderen Bundesstaaten die älteren Verträge gelten, während für das Verhältniß jener Staaten unter sich — von Elsaß-Lothringen abgesehen — das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz gilt.

Wird dagegen die Uebernahme eines Ausländers lediglich aus sicherheitspolizeilichen Gründen begehrt und ohne daß eine Unterstützungsbedürftigkeit

[1]) Verh. des Reichstags I. Leg.-Per. 1. Sess. 1871 Bd. III S. 65.
[2]) Vgl. hieher Tourbié im Archiv für öffentl. Recht III S. 154 f., 406 f.

desselben in Frage kommt, so nimmt Bayern meines Erachtens eine Sonderstellung in dieser Beziehung nicht ein. Man mag vielleicht von einem Sonderrechte Bayerns insoferne reden, als man annimmt, Bayern habe ein unentziehbares Recht auf die Geltung des Gothaer Vertrages nach dieser Richtung. Aber inhaltlich gilt der Vertrag hinsichtlich der bezeichneten Fälle für alle Bundesstaaten. Wenigstens ist mir kein Akt der Aufhebung des Vertrages nach dieser Richtung hin bekannt.

Der Art. 3 Abs. III der Reichsverfassung ist niemals aufgehoben, sondern nur die Geltung der dort genannten Verträge nach bestimmten Richtungen hin beseitigt worden.[1])

Wenn sich dieses Verhältniß, wie es scheint, der Aufmerksamkeit entzogen hat, so liegt der Grund wohl in der Seltenheit der einschlägigen Fälle. Den Ausländern gegenüber wird regelmäßig die Verweisung in's Ausland Platz greifen. Bei denjenigen Ausländern aber, wo noch am Ehesten an die Möglichkeit gedacht werden kann, daß die Uebernahmepflicht eines anderen Bundesstaates geltend gemacht werde, nämlich bei staatlosen Ausländern, wird die Sache in der Regel so liegen, daß für ihre Uebernahme die armenrechtlichen Grundsätze entscheiden.

Noch eine andere, nicht leicht zu lösende Frage bleibt zu erörtern, die für das Recht des norddeutschen Bundes nicht entstehen konnte, sondern erst dadurch entstanden ist, daß im Deutschen Reiche das Geltungsgebiet des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und jenes des Gesetzes über die Freizügigkeit sich nicht decken.

Die Frage bezieht sich auf die Uebernahmepflicht aus armenpolizeilichen Gründen im Verhältnisse zwischen Bayern und einem Staate, welcher dem Geltungsgebiete des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz angehört.

Die Frage liegt einfach für die Fälle, wo die Uebernahme eines nicht bayerischen Deutschen Seitens Bayerns auf Grund der §§ 5 und 7 des Freizügigkeitsgesetzes verlangt wird. Denn der in §§ 5 mit 11 Abs. II a. a. O. gemachte Vorbehalt, daß der Staatsfremde ein Heimatrecht an seinem Aufenthaltsorte erworben habe, kann nach bayerischem Rechte nicht vorkommen.

Anders gestaltet sich die Sache im Geltungsgebiete des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

Hier besteht zunächst das eigenthümliche Verhältniß, daß der bayerische Staatsangehörige in Ansehung des Unterstützungswohnsitzgesetzes Ausländer, in Ansehung des Freizügigkeitsgesetzes Inländer ist.

Daß er in ersterer Beziehung als Ausländer zu gelten hat,[2]) kann mit Grund nicht bestritten werden. Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz hat, als es erlassen wurde, auf keine anderen Personen sich bezogen als auf die

---

[1]) Wäre der Gothaer Vertrag nur Vertrag geblieben, so könnte man vielleicht an eine stillschweigende Aufhebung des davon übrig gebliebenen Restes denken. Aber da er Reichsgesetz wurde, ist diese Annahme unmöglich.

Der Bundesrathsbeschluß vom 28. Februar 1873 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 60) hat hinsichtlich der Verschaffungskosten, welche die Ausweisung von Ausländern aus dem Bundesgebiete und die Ausweisung von Deutschen aus dem Auslande verursacht, sich dem Grundsatze angeschlossen, den das ältere Vertragsrecht (Gothaer Vertrag § 11, Eisenacher Verabredung vom 27. Juli 1858) angenommen hatte. Er betrifft aber Fälle, die durch den Gothaer Vertrag nicht geregelt sind.

[2]) Vgl. Seydel in den „Annalen" 1877 S. 559. Reger, Entscheidungen ꝛc. I S. 270, II S. 33, 279.

Angehörigen jener Staaten, für die es galt, und es besteht nicht der mindeste Anhaltspunkt dafür, daß dieser Sinn des Gesetzes bei seiner Einführung in Südhessen, Baden und Württemberg habe verändert werden wollen.

Der bayerische Staatsangehörige, welcher sich im Rechtsgebiete des Unterstützungswohnsitzes aufhält, fällt also unter die Bestimmung des § 60 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870.[1])

Hienach sind Ausländer vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande zu unterstützen, in dessen Bezirke sie sich bei eintretender Hilfsbedürftigkeit befinden. Erstattungs- und übernahmepflichtig ist der Staat, dem dieser Ortsarmenverband angehört. Jeder Bundesstaat kann jedoch diese Verpflichtungen „im Wege der Landesgesetzgebung" „auf seine Armenverbände" übertragen.

Diese Sätze beziehen sich nicht auf das Verhältniß zu jenen Staaten, welche dem Gebiete des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1870 nicht angehören. Sie regeln die Unterstützungspflicht gegenüber Ausländern nur zwischen und in den Staaten, welche dem Geltungsgebiete des Reichsgesetzes angehören. Es ist zu § 60 ausdrücklich als zweifellos festgestellt worden, daß er „die völkerrechtlichen Verpflichtungen ausländischer Staaten oder ihrer Angehörigen zur Kostenerstattung bezw. zur Uebernahme Hilfsbedürftiger in keiner Weise alteriren.[2])

Der Vorbehalt, welchen § 60 zu Gunsten der Landesgesetzgebung macht, läßt hienach an und für sich die eben bezeichneten Verpflichtungen gleichfalls unberührt. Jener Vorbehalt hat ferner nicht die Bedeutung, daß für Ausländer durch Landesrecht ein reichsrechtlicher Unterstützungswohnsitz begründet werden könne, sondern nur, daß das Landesrecht mit Wirkung für den Staat zu Gunsten der Ausländer ein Zugehörigkeitsverhältniß zu einem Ortsarmenverbande begründen kann, welches dem reichsrechtlichen Unterstützungswohnsitze entspricht. Es ist dabei zu beachten, daß nach dem Wortlaute des § 60 durch die Landesgesetzgebung die endgiltige Unterstützungspflicht nicht etwa dem vorläufig unterstützenden Armenverbande auferlegt werden muß, sondern auch anderen Armenverbänden auferlegt werden kann. Hienach kann die Landesgesetzgebung in dieser Beziehung insbesondere auch die reichsrechtlichen Grundsätze in das Landesrecht übernehmen.

Trotzdem nun aber die bayerischen Staatsangehörigen vom Standpunkte des Unterstützungswohnsitzgesetzes als Ausländer voll dem § 60 unterliegen, stehen sie dennoch den eigentlichen Ausländern nicht gleich. Denn sie sind im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes Inländer.

Nun bestimmt das Freizügigkeitsgesetz in §§ 5 mit 7 Abs. I und § 11 Abs. II, wie bereits dargelegt, daß einem Deutschen gegenüber die Fortweisung aus der Gemeinde und weiterhin aus dem Staate unstatthaft sei, wenn er nach den Landesgesetzen durch Niederlassung oder Aufenthalt das Heimatrecht, die Angehörigkeit oder den Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde erworben hat. Das Freizügigkeitsgesetz will hiermit, wie die Aneinanderfügung verschiedener Ausdrücke beweist, jedes Verhältniß armenrechtlicher Zugehörigkeit bezeichnen.

Ein solches Verhältniß kann aber für die bayerischen Staatsangehörigen im Gebiete des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz da begründet sein, wo die Landesgesetzgebung von dem Vorbehalte des § 60 Gebrauch gemacht hat.

Man kann hingegen nicht einwenden,[3]) es gebe im Geltungsgebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes kein Landesgesetz im Sinne des § 11 Abs. II des Freizügigkeitsgesetzes mehr.

[1]) Vgl. darüber meine Bemerkungen a. a. O. S. 615 f.
[2]) Fr. Arnold a. a. O. S. 328.
[3]) Tourbié a. a. O. S. 152 f.

Denn da es zur Zeit der Erlassung des Freizügigkeitsgesetzes kein Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz gab und da auch damals nicht angenommen werden konnte, es werde bundesrechtlich etwas anders geregelt werden, als die Uebernahmepflicht von Staat zu Staat,[1]) so hat das Freizügigkeitsgesetz, wenn es von den Landesgesetzen spricht, nicht den Gegensatz zwischen landes- und bundesrechtlicher Regelung des Unterstützungswohnsitzes, sondern den Gegensatz zwischen Freizügigkeits- und Unterstützungswohnsitzrecht im Auge.

Man kann ferner nicht einwenden, daß nunmehr im ganzen Geltungsgebiete des Gesetzes vom 6. Juni 1870 dieses Gesetz die alleinige Rechtsquelle für die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes sei. Dies ist zwar für den Unterstützungswohnsitz im Sinne des Gesetzes selbst richtig. Nicht richtig aber ist, daß es kein anderes armenrechtliches Zugehörigkeitsverhältniß als eben jenen Unterstützungswohnsitz gebe. Denn ein solches Verhältniß kann nach § 60 des angeführten Gesetzes „im Wege der Landesgesetzgebung" begründet werden. Die Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes aber fragen nicht darnach und konnten nicht darnach fragen, wie ein solches Verhältniß nach dem jeweiligen Rechtsstande richtiger Weise zu benennen ist; es genügt für deren Anwendbarkeit, daß das Verhältniß besteht.

Man kann endlich auch nicht einwenden, es sei nicht folgerichtig, daß nur jene Staaten in der Ausweisung eines hilfsbedürftigen Bayern unbeschränkt seien, welche von dem Vorbehalte des § 60 a. a. O. keinen Gebrauch gemacht haben, während diejenigen Staaten, welche das gethan haben, den Beschränkungen des Freizügigkeitsgesetzes unterworfen seien. Diese Ungleichheit mit Rücksicht auf das Landesrecht bestand schon vor dem Unterstützungswohnsitzgesetze, und überdies ist die Geltung bestehenden Rechtes davon unabhängig, ob dieses Recht für folgerichtig erachtet wird oder nicht.[2])

In derselben Rechtslage wie Bayern befindet sich im Wesentlichen Elsaß-Lothringen, mit dem Unterschiede jedoch, daß dieselbe keine sonderrechtliche ist.

Auch für Elsaß-Lothringen gilt das Freizügigkeitsgesetz, dagegen nicht das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz.[3]) Ferner gilt im Verhältnisse des Reichslandes zu den übrigen Bundesstaaten der Gothaer Vertrag sammt den dazu gehörigen Verabredungen, jedoch nur innerhalb der Grenzen des § 7 des Freizügigkeitsgesetzes, sowie die Eisenacher Uebereinkunft.[4])

II.

Auf der Grundlage vorstehender Darlegung der geschichtlichen Entwicklung soll im Folgenden das geltende Uebernahmerecht zwischen Bayern und den übrigen Bundesstaaten zur Erörterung kommen.

---

[1]) Vgl. meine Ausführungen in den „Annalen" 1877 S. 545 ff.

[2]) Uebereinstimmend mit der hier vertretenen Auffassung Reger Entsch. VIII S. 271, vgl. VII S. 316. Vgl. auch E. Münsterberg in G. Schmoller's Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reiche XI, 1, S. 358 Anm. Dagegen Tourbié a. a. O. S. 139 ff., 407 ff.

[3]) Für das Reichsland gilt das Gesetz von 24 Vendémiaire II, abgedr. bei W. Cahn, das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, Berlin und Leipzig, 1889, S. 322.

[4]) Reichsgesetz vom 8. Januar 1873 (R.-G.-Bl. S. 51) Art. 1. Bundesrathsbeschluß vom 6. Dezember 1873 (G. Bl. f. Elsaß-Lothringen S. 1). Die Eisen. Uebereinkunft gilt auch zwischen Elsaß-Lothringen und Oesterreich (G. Bl. f. Elsaß-Lothringen 1874 S. 13). Ueber einen interessanten Fall, der vor und nach Einführung des Freizügigkeitsgesetzes im Reichslande spielte, Bl. f. admin. Praxis XXIV S. 407 ff.

Die materiellen Grundsätze des Gothaer Vertrages bezüglich der Uebernahmepflicht [1]) haben nur noch hinsichtlich jener Personen Bedeutung, welche reichsrechtliche Freizügigkeit nicht besitzen, d. i. der Ausländer. [2])

Auch hinsichtlich der Ausländer kann die Uebernahmepflicht von Bundesstaat zu Bundesstaat:

1. falls Reichsverweisung gegen sie verhängt ist, nur dann in Frage kommen, wenn diese nicht durchführbar ist,
2. falls Landesverweisungen gegen sie verfügt ist, nur dann, wenn nicht staatsvertragsmäßig ein außerdeutscher Staat übernahmepflichtig ist.

Innerhalb dieser Grenzen bemißt sich die Uebernahmepflicht nach folgenden Grundsätzen.

Jeder Bundesstaat ist übernahmepflichtig [3]) hinsichtlich solcher Ausländer, die vormals seine Angehörigen waren. [4]) War der auszuweisende Ausländer Angehöriger mehrerer Staaten, so ist derjenige Staat übernahmepflichtig, dessen Angehöriger der Auszuweisende nach zuvorigem Verluste jeder früheren Staatsangehörigkeit zuletzt gewesen ist. War er gleichzeitig Angehöriger mehrerer Staaten, so hat der ausweisende Staat hinsichtlich des Verlangens der Uebernahme zwischen diesen Staaten die Wahl, ohne daß es auf den Zeitpunkt des Verlustes der Staatsangehörigkeit in den einzelnen Staaten ankommt. [5])

War ein Ausländer zu keiner Zeit Angehöriger eines anderen Bundesstaates, so muß derjenige Staat, in welchem der Ausländer sich aufhält, denselben behalten [6]), wenn nicht einer der folgenden Gründe für die Uebernahmepflicht eines anderen Staates vorliegt. [7])

Uebernahmepflichtig ist nämlich derjenige Staat, in dessen Gebiete ein auszuweisender Ausländer:

---

[1]) Schlußprot. von 25. Juli 1854 Ziff. 12: „Auf Auslieferungen, welche zufolge Antrages oder vertragsmäßiger Verpflichtung bewirkt werden, finden die Bestimmungen dieses Vertrages keine Anwendung". Ueber das geltende Auslieferungsrecht (Reichsgesetz über die Gewährung der Rechtshilfe vom 21. Juni 1869 §§ 23, 25) vgl. P. Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl., I S. 151 f.

[2]) Vgl. Reger Entsch. VIII S. 273.

[3]) Hier kann man von einer Prüfung, ob die Ausweisung veranlaßt war, noch viel weniger die Rede sein, wie in den oben S. 182, Anmerkung 1 erörterten Fällen, da hier nur der Gothaer Vertrag anzuwenden ist, wonach das „Verlangen des anderen Staates" genügt.

[4]) Goth. Vertr. § 1 b. Ueber einen Fall der Anwendung s. Bl. f. admin. Praxis XXV S. 349 ff.

[5]) Schlußprot. von 15. Juli 1851 Ziff. 2 c und d.

[6]) In einer schiedsrichterlichen Entscheidung des Königreichs Sachsen in Sachen Mecklenburg-Schwerin gegen Lübeck vom 5. Mai 1865 wird ausgeführt, daß § 6 Abs. I des Gothaer Vertrages „überhaupt nur dann zur Anwendung gelangen kann, wenn die Frage nach der Heimat eines Individuums bei demjenigen Staate, in dessen Gebiete derselbe eben verweilt, bezw. bei dessen Behörden als solche wirklich existent geworden, bezw. wenn im weiteren Verfolg dieser Frage das Vorhandensein des einen oder anderen der in § 2 (resp. zunächst § 1) des Vertrages gedachten Kriterien in der That Gegenstand der Erörterung geworden ist, letztere aber, wenigstens vorläufig, ein negatives Ergebniß geliefert hat". Der ganze Vertrag handle nur von der Uebernahme Auszuweisender oder Heimatloser, seine Anwendung setze also voraus, daß ein Individuum von diesem Gesichtspunkte aus die Aufmerksamkeit des betreffenden Staates auf sich gelenkt, also zur Erörterung der Heimatverhältnisse Veranlassung gegeben habe. Dies treffe dann nicht zu, wenn Jemand für den Staat lediglich als durchreisende Person in Betracht komme.

[7]) Goth. Vertr. § 6 Abs. I. Schlußprot. vom 25. Juli 1854 Ziff. 4.

1. nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt [1]) fünf Jahre hindurch ununterbrochen [2]) aufgehalten hat, [3]) oder
2. sich verheiratet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung [4]) mindestens 6 Wochen innegehabt hat, oder
3. geboren ist.

Die Geburt begründet nur dann eine Uebernahmepflicht, wenn keiner der beiden anderen Fälle vorliegt; treffen letztere zusammen, so entscheidet das neuere Verhältniß. [5])

Selbstverständlich kann kein Staat die Uebernahme verlangen, der nach den dargelegten Grundsätzen selbst übernahmepflichtig wäre.

Wenn Gebietstheile von einem Staate an den anderen abgetreten worden sind, so wird der abgetretene Theil in Bezug auf alle eine Uebernahmepflicht begründenden Thatsachen und Verhältnisse so angesehen, als ob er dem Staate, an den er abgetreten worden ist, stets angehört hätte. [6])

Auf die Uebernahmepflicht äußert die Familienzugehörigkeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unter der Voraussetzung Einfluß, daß die Familienangehörigen des Ausländers nicht für sich eine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Ehefrauen sind in den vorerörterten Fällen von demjenigen Staate zu übernehmen, welcher hinsichtlich des Ehemannes übernahmepflichtig ist, und zwar sowohl dann, wenn ihre Uebernahme zugleich mit jener des Ehemannes, als auch dann, wenn sie ohne dieselbe in Frage kommt.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen bemißt sich die Uebernahmepflicht nach dem Verhältnisse des Ehemannes zur Zeit der Auflösung der Ehe; dies jedoch nur solange, als nicht in der Person der früheren Ehefrau eine Aenderung eintritt, welche auf die Uebernahmepflicht Einfluß äußert.

Die Giltigkeit der Ehe wird bei vormaligen Deutschen nach dem Gesetze des Staates beurtheilt, dem der Ehemann angehört oder angehörte; [7]) in den übrigen Fällen nach dem Rechte des Ortes der Eheschließung. [8])

---

[1]) D. h. vor Stellung des Uebernahmeantrages, Prot. vom 22. Juli 1854 und 22. Juli 1858. A. Müller a. a. O. S. 87, 104.

[2]) Prot. vom 10. Juli 1851. A. Müller a. a. O. S. 34.

[3]) Nach Ziff. 3 des Schlußprot. vom 15. Juli 1851 zählt die Dauer eines unfreiwilligen Aufenthaltes nicht, bewirkt aber keine Unterbrechung eines vorher begonnenen und nachher fortgesetzten Aufenthaltes. Der Aufenthalt ist vielmehr als ruhend zu betrachten.

In einem Schiedsspruche Nassau's in Sachen Kurhessen gegen Sachsen-Weimar vom 31. Mai 1856 wird ausgeführt, daß es sich um einen thatsächlich ununterbrochenen Aufenthalt, nicht um ein Domizil im Sinne des römischen Rechtes handle. Vgl. A. Müller a. a. O. S. 34.

[4]) Als solche gilt auch eine Wohnung, welche der Ehemann zunächst und hauptsächlich für seine Ehefrau und seine Familie bestimmt hat, während ihm selbst nach seinem Berufsverhältnisse, wie z. B. bei Dienstboten, eine für seine Person bestimmte Wohnung oder Schlafstelle anderweitig angewiesen ist. Schlußprot. vom 15. Juli 1851 Ziff. 4.

[5]) Goth. Vertr. § 2.

[6]) Schlußprot. vom 25. Juli 1854 Ziff. 2.

[7]) Vgl. dazu den preuß. Min.-Erlaß vom 21. März 1870 bei W. Cahn, das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, Berlin und Leipzig 1889, Seite 218 Anm. ***

[8]) Goth. Vertr. § 3. Nach dem Prot. vom 19. Juli 1854 (A. Müller a. a. O. S. 66) wurde beschlossen, „es im einzelnen Falle der Beurtheilung derjenigen Regierung, welche um kompromissarische Entscheidung ersucht worden ist, zu überlassen, ob sie sich nach den besonderen Umständen zur Entscheidung über die Richtigkeitsfrage (bezüglich der Ehe) für kompetent erachtet oder nicht". In einem Schiedsspruche Württembergs in Sachen Frankfurt a/M. gegen

Eheliche und durch nachfolgende Ehe legitimirte [1]) Kinder sind nach dem Verhältnisse des Vaters zu beurtheilen, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21. Lebensjahre [2]) handelt. [3])

Uneheliche Kinder einer vormaligen Deutschen sind, solange sie Ausländer bleiben, [4]) nach der Staatsangehörigkeit der Mutter zur Zeit der Geburt zu beurtheilen. Spätere Aenderungen in der Staatsangehörigkeit der Mutter kommen nicht in Betracht. Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt des unehelichen Kindes keinem Vertragsstaate an, so bemißt sich die Uebernahmepflicht hinsichtlich des ausländisch verbliebenen Kindes nach den allgemeinen Grundsätzen. [2])

Die Trennung von Familiengliedern, welche sich aus der Anwendung der Grundsätze über die Uebernahmepflicht ergeben könnte, ist durch folgende Vorschriften hintangehalten.

Von dem Ehemanne bezw. der ehelichen oder unehelichen Mutter sollen die Ehefrau bezw. die Kinder unter 16 Jahren nicht im Wege der Uebernahme getrennt werden können. [5])

Hinsichtlich der Reichsangehörigen besteht eine Uebernahmepflicht nicht mehr Kraft der älteren Verträge, sondern nur mehr Kraft reichsgesetzlicher Bestimmungen. Nach diesen aber kann, wie bereits dargelegt wurde, [6]) eine Uebernahmepflicht nur aus armenpolizeilichen Gründen in Frage kommen. Es ist dies dann der Fall, wenn im Verhältnisse zwischen Bayern und einem anderen Bundesstaate die Uebernahme landesfremder Deutscher dadurch veranlaßt wird, daß eine Gemeinde von dem Rechte der Aufenthaltsversagung nach §§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes Gebrauch gemacht hat. [7]) Die sachlichen Voraussetzungen der Uebernahme decken sich hier vollständig mit den sachlichen Voraus-

---

Hannover vom 18. Juni 1860 wird diese Zuständigkeit bejaht. Der Schiedsrichter sei desfalls nicht an die Aussprüche der betreffenden Landesbehörden gebunden. Selbstverständlich beschränke sich aber die Wirkung des Ausspruches „auf die hier allein streitige Wirkung der Ehe".

[1]) Nur diese. Vgl. A. Müller a. a. O. S. 39.

[2]) In einem Schiedsspruche Nassaus in Sachen Kurhessen gegen Sachsen-Weimar vom 31. Mai 1856 wird bemerkt, der Zeitpunkt, an welchem das 21. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt sein dürfe, sei der, wo der Antrag auf Uebernahme dem anderen Theile zur Kenntniß gekommen sei.

[3]) Goth. Vertr. § 4. Dazu Schlußprot. vom 25. Juli 1854 Ziff. 3 b, wonach — vom Falle späteren Erwerbs der Reichsangehörigkeit abgesehen — die Feststellung der Uebernahmepflicht durch Anerkenntniß oder Schiedsspruch auch über das zurückgelegte 21. Lebensjahr hinaus wirksam bleibt.

[4]) Vgl. dazu den Schiedsspruch des Königreichs Sachsen in Sachen Hannover gegen Mecklenburg-Schwerin vom 11. Juli 1859, worüber A. Müller a. a. O. S. 17. Der Vorbehalt versteht sich nach dem jetzigen Rechtsstande von selbst.

[5]) Goth. Vertr. §§ 5 Abs. III, 6 Abs. II. Schlußprot. von 15. Juli 1851 Ziff. 5, vom 29. Juli 1858 Ziff. 2. Vgl. A. Müller a. a. O. S. 78 f.

Eine schiedsrichterliche Entscheidung des Königreichs Sachsen in Sachen Großherzogthum Hessen gegen Preußen vom 8. Oktober 1858 führt zu §§ 66 Abs. II und 5 Abs. III des Gothaer Vertrages aus, daß diese Bestimmungen sich nur auf den Fall beziehen, wo durch die Anwendung der vertragsmäßigen Regel „die Trennung eines thatsächlich bestehenden Familienbandes herbeigeführt oder die von den Betheiligten bezweckte Wiederherstellung eines solchen verhindert werden würde". Es sei daher die Frage zu verneinen, „ob auch wider den Willen oder doch ohne das Zuthun der Aeltern oder der außerehelichen Mutter derjenige Staat, welchem jene oder die letztere als Unterthanen angehören, für verbunden zu achten sei, deren zu ihm in keinem Unterthanenverhältnisse stehende Kinder auf Verlangen des Heimatstaates derselben auf sein Staatsgebiet zu übernehmen und für deren Unterhalt bis zum erfüllten 16. Lebensjahre Sorge zu tragen, sobald die Aeltern, bezw. die außereheliche Mutter hiezu nicht bereit, nach Befinden nicht im Stande sind".

[6]) S. 181 f.

[7]) S. darüber oben S. 182.

setzungen der Aufenthaltsversagung durch die Gemeinde, wie sie durch das Freizügigkeitsgesetz geregelt sind.[1] Dies gilt auch hinsichtlich des Personenkreises, der von der Uebernahme, bezw. Ausweisung erfaßt wird. Es sind daher die oben dargelegten Bestimmungen des Gothaer Vertrages über die Behandlung von Ehefrauen, geschiedenen Ehefrauen, Wittwen und Kindern auf diese Fälle nicht anwendbar. Das ergibt sich überdies auch daraus, daß das Freizügigkeitsgesetz[2] hier die älteren Verträge nur hinsichtlich des Verfahrens noch gelten läßt.[3]

Allerdings ist richtig, daß für die Uebernahmepflicht der Familienangehörigen zwischen Bayern und dem Rechtsgebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes nicht die Bestimmungen des letzteren über die Familiengemeinschaft Anwendung finden können, da dieses Gesetz für Bayern sowenig Geltung hat wie das bayerische Recht für die anderen Staaten.

Die Frage ist ebenso zu beantworten, wie sie für die Staaten des norddeutschen Bundes vor Erlaß des Unterstützungswohnsitzgesetzes zu beantworten war, d. h. nach dem Sinne des Freizügigkeitsgesetzes. Nach diesem aber[4] wird die Uebernahmepflicht alle unselbstständigen Familienglieder mit ergreifen.

Für die Fälle der Uebernahme von Ausländern und von Reichsangehörigen gleichmäßig geltende folgende Bestimmungen.

Kann die Uebernahme von mehreren Staaten gefordert werden, so ist derjenige Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Bezug auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist. Hat letzterer Staat auch nach vorgängigem Schriftenwechsel der obersten Landesstellen die Uebernahme verweigert, so kann die Uebernahme vom nächstverpflichteten Staate gefordert[5] und diesem die Geltendmachung seines Rechtes gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen werden.[6]

Ohne Zustimmung der Behörde des übernahmepflichtigen Staates darf diesem kein Ausgewiesener zugeführt werden, außer

1. wenn der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Reisepapieres [Heimatscheines][7] befindet, seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist;[8]
2. wenn der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört,[9] welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen Vertragsstaates zugeführt werden kann.[10]

---

[1] Das oben S. 182 Anmerkung 1 Erörterte gilt auch hier.

[2] § 7 Abs. I.

[3] Und. Ans. Tourbié a. a. O. S. 412. Ebenso Bl. f. admin. Praxis XXXI S. 283 f., wo übrigens die Entscheidung gleichwohl richtig ist.

[4] Vgl. § 4 „Angehörige".

[5] Es braucht also kein Schiedsspruch nach § 12 des Goth. Vertr. herbeigeführt zu werden.

[6] Goth. Vertr. § 7. Die Einrede, daß ein näher verpflichteter Staat vorhanden sei, muß von dem bewiesen werden, der sie vorbringt. Schiedsspruch Preußens in Sachen Sachsen-Weimar gegen Sachsen-Meiningen vom 30. Aug. 1852.

[7] Der Vertrag sagt: „Paß (Wanderbuch, Paßkarte)" S. darüber A. Müller a. a. O. S. 77.

[8] Unanwendbar, wenn dennoch angefragt und Uebernahme abgelehnt wurde. Schlußprot. vom 29. Juli 1858 Ziff. 3. S. auch Schlußprot. vom 25. Juli 1854 Ziff. 6.

[9] Dies ist durch Beibringung der Aufnahmezusicherung oder durch die unter Ziff. 1 genannten Papiere nachzuweisen, widrigenfalls der Durchtransport verweigert werden kann Schlußprot. vom 25. Juli 1854 Ziff. 5.

[10] Goth. Vertr. § 8. Die Bestimmungen in §§ 8 und 11 sind unverkennbar auf Verschaffungen in andere als Vertragsstaaten, sowie auf Verschaffungen zwischen getrennten Gebietstheilen desselben Staates. Schlußprot. vom 25. Juli 1854 Ziff. 7. Dazu Weber IV S. 280 Anm. 25 und S. 283.

Wird in letzterem Falle von dem dritten Staate die Annahme verweigert, so kann der Ausgewiesene in den ausweisenden Staat zurückgeschafft werden.[1])

Ist die Uebernahmepflicht eines Staates durch die zuständige Behörde anerkannt, so darf die Uebernahme nicht aus dem Grunde verzögert werden, weil es der Feststellung des Ortes bedürfe, wohin der Aufzunehmende zu weisen sei.[2])

Die Ueberweisung geschieht regelmäßig mittels Verschaffung und Abgabe des Ausgewiesenen an die Polizeibehörde des Ortes, wo die Verschaffung Seitens des ausweisenden Staates ihr Ende erreicht. Zugleich sind die Beweisstücke für die Vertragsmäßigkeit der Verschaffung zu übergeben. Wo keine Gefahr obwaltet, können einzelne Ausgewiesene mit Zwangspaß heimgewiesen werden.[3])

Die Kosten der Ausweisung und der Durchschaffung trägt jeder Staat innerhalb seines Gebietes. Die Kosten[4]) einer nothwendig werdenden Rückschaffung trägt der ausweisende Staat.[5])

Der Gothaer Vertrag enthält keine Bestimmungen darüber, von wem die Kosten zu tragen sind, welche durch die Fürsorge für einen Ausgewiesenen erwachsen sind. Hiefür sind die Eisenacher Uebereinkunft und § 7 Abs. II des Freizügigkeitsgesetzes maßgebend.

Die Geltung der ersteren bezieht sich auf alle diejenigen Personen — Ausländer wie Deutsche — auf welche der Gothaer Vertrag noch anwendbar ist; die Geltung des letzteren nur auf Deutsche.[6])

Nach der Eisenacher Uebereinkunft besteht im Verhältnisse Bayerns, des Reichslandes und der übrigen Bundesstaaten folgende Verpflichtung.

Personen, hinsichtlich deren ein anderer Staat übernahmepflichtig ist, sind, wenn sie durch Erkrankung[7]) hilfsbedürftig werden und ihre Heimkehr in diesen Staat[8]) ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit nicht geschehen kann, in dem Staate ihres Aufenthaltes in Bezug auf die benöthigte Behandlung und Verpflegung wie Staatsangehörige zu betrachten. Die Krankenhilfe ist solange fortzusetzen, bis die Heimkehr[9]) möglich wird.[10])

---

[1]) Goth. Vertr. § 9.

[2]) Schlußprot. vom 29. Juli 1858 Ziff. 4. Vgl. dazu den preuß. Min.-Erlaß vom 9. April 1883 bei W. Cahn, das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, Berlin und Leipzig 1889, S. 220 Anm. ***.

[3]) Goth. Vertr. § 10 und wegen der Zwangspässe Schlußprot. vom 25. Juli 1854 Ziff. 8. Separatprot. vom 29. Juli 1858.

[4]) D. h. nur die Baarauslagen. „Sie werden nach denselben Normen berechnet, welche für das Inland gelten". Schlußprot. vom 29. Juli 1858 Ziff. 5.

[5]) Goth. Vertr. § 11. Reger Entsch. VII S. 271. Abs. II des § 11 ist aufgehoben. Vgl. Weber IV S. 283. Die Aufhebung wurde zunächst auf Zeit verabredet, ist aber aufrecht erhalten worden.

[6]) Weil das ganze Freizügigkeitsgesetz nur auf Deutsche sich bezieht.

[7]) Auch Geisteskrankheit. Weber IV S. 580 f. Anm. 3 und 4.

[8]) Bl. f. admin. Praxis XXIX S. 285 ff. wird mit Recht ausgeführt, daß bei der Transportfähigkeit die Transportfähigkeit bis zur Heimat, nicht blos bis zum nächsten Krankenhause des Uebernahmestaates in Frage komme. Dies ergebe sich aus dem Grundsatze der Gleichbehandlung mit den eigenen Unterthanen. Selbstverständlich kann jedoch aus diesem Gesichtspunkte kein Recht abgeleitet werden, die Uebernahme zu verzögern, wenn die Uebernahmepflicht feststeht, der Ort der Armenzugehörigkeit aber nicht.

[9]) Hierunter ist die freiwillige Heimkehr und die Heimschaffung begriffen; ferner jede Art der räumlichen Fortbewegung. Weber IV S. 581 Anm. 6. Es kommt nur auf die Möglichkeit der Heimkehr vom Standpunkte des Erkrankten, nicht auf den Zeitpunkt der Uebernahmeerklärung an. Reger Entsch. I S. 413.

[10]) Eis. Uebereink. § 1.

Ein Ersatz der hiebei oder durch die Beerdigung erwachsenen Kosten kann von den Staats-, Gemeinde- oder anderen öffentlichen Kassen des übernahmepflichtigen Staates nicht beansprucht werden. [1])

Nach dem Freizügigkeitsgesetze gilt im Verhältnisse der oben genannten Staaten zu einander für Deutsche in den Fällen, die nicht von den Bestimmungen der Eisenacher Uebereinkunft getroffen werden, [2]) Folgendes.

Der Aufenthaltsstaat hat bis zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen durch den hiezu verpflichteten Staat dem Auszuweisenden am Aufenthaltsorte Armenfürsorge nach den Grundsätzen zu gewähren, welche im Aufenthaltsstaate für die öffentliche Armenpflege gesetzlich gelten.

Ein Anspruch auf Ersatz der Kosten, welche hiefür erwachsen sind, findet, soferne nicht anderweitige Verabredungen bestehen, [3]) gegen Staats-, Gemeinde- und andere Kassen des übernahmepflichtigen Staates nur soweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.

Diese Frist beginnt mit dem Tage zu laufen, am welchem der Uebernahmeantrag zur Kenntniß des übernahmepflichtigen Staates gekommen ist. [4])

Streitigkeiten, welche zwischen den Staaten über die Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Gothaer Vertrage oder der Eisenacher Uebereinkunft und den dazu gehörigen Bestimmungen entstehen, [5]) werden, falls die Meinungsverschieden-

---

[1]) Eis. Uebereink. § 2. Diese Bestimmung bezieht sich nicht „auf jene Personen, welche in öffentlichen Diensten stehen, dieses Dienstes halber im Gebiete des anderen Staates sich befinden und dort erkranken". Weber IV S. 581 Anm. 6.

Nach § 3 der Uebereinkunft bleiben Ersatzansprüche gegen den Unterstützten selbst und privatrechtlich Verpflichtete vorbehalten, bezüglich welcher Ansprüche sich die Regierungen gegenseitig behilflich sein werden.

[2]) Dies sind die Fälle einer Hilfsbedürftigkeit, die nicht durch Erkankung veranlaßt ist, ferner die Fälle der Unterstützung Kranker in anderer Beziehung als Behandlung und Verpflegung, endlich die Fälle der Unterstützung Kranker, wenn deren Heimkehr möglich ist. Vgl. Reger Entsch. III S. 67.

[3]) Dahin gehört „vorzugsweise" der Eisenacher Vertrag.

[4]) Schiedsspruch Badens in Sachen Bayern gegen Preußen vom 4. März 1881 (Reger Entsch. I S. 413), wo mit Recht auch ausgeführt wird, daß ein nicht anzurechnender Irrthum in Bezug auf die zuständige Behörde des Uebernahmestaates unschädlich sei. S. auch Reger Entsch. VIII S. 407, IX S. 107.

[5]) Nicht blos über die Uebernahmepflicht. Schlußprot. vom 25. Juli 1854 Ziff. 9.

In einer schiedsrichterlichen Entscheidung Preußens in Sachen Bayern gegen Württemberg vom 8. April 1862 wird gesagt: „Ueber die Frage, ob ein Individuum, welches der eine Staat auszuweisen nicht beabsichtigt, oder welches er, weil dessen Aufenthalt unbekannt ist, gar nicht ausweisen kann, von dem anderen Staate künftig, wenn es sich etwa um die Ausweisung handeln sollte, übernommen werden müßte, läßt der § 12 (des Goth. Vertr.) keinen Schiedsspruch einer dritten Regierung zu. Ein solcher kann auch nicht ertheilt werden, denn bei der Beurtheilung der Uebernahmepflicht sind die thatsächlichen Verhältnisse des betheiligten Individuums zur Zeit des Uebernahmeantrages maßgebend". „Die Bestimmung in § 7b des Schlußprotokolles hat nur den Zweck, die Handhabung und Ausführung der Uebernahme zu erleichtern, nicht aber die Absicht, dem lediglich die Verpflichtung zur Uebernahme regelnden Vertrage" die oben bezeichnete „Ausdehnung zu geben".

Anders schiedsrichterliche Entscheidung des Großherzogthums Hessen in S. Württemberg g. Bayern vom 11. Juli 1860, die allerdings auf Grund eines Kompromisses der Streittheile erlassen wurde, insoferne einer derselben sich bereit erklärte, die Sache „nach Analogie" des § 12 des Gothaer Vertrages entscheiden zu lassen.

In einer schiedsrichterlichen Entscheidung des Königreichs Sachsen in Sachen Braunschweig gegen Preußen vom 3. März 1864 wird die Frage erörtert, „ob sich den Bestimmungen des Gothaer Vertrages gegenüber zur Begründung eines Uebernahmeanspruches auf ein irgend einmal ausdrücklich oder thatsächlich erfolgter Anerkenntniß der Staatsangehörigkeit des Auszuweisenden mit der Wirkung berufen werden könne, daß dadurch eine unbedingte Uebernahmeverbindlichkeit begründet werde?" Die Frage wird verneint und ausgeführt, daß auch einem

heiten zwischen den betheiligten Behörden auch im diplomatischen Wege nicht ausgeglichen werden konnten, durch Schiedsspruch erledigt. Die schiedsrichterliche Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidung der Frage, ob die Streitsache unter die Bestimmungen des Vertrages fällt. [1])

Das Schiedsrichteramt obliegt derjenigen unbetheiligten Regierung eines Vertragsstaates, welche der Beklagte wählt.

Jeder Streittheil hat beim Schiedsrichter Eine Denkschrift in kürzester Frist einzureichen und diese auch dem anderen Streittheile abschriftlich zuzustellen. Der Schiedsrichter kann Ergänzungen anordnen. [2])

Der Schiedsspruch ist unanfechtbar.

Bis zur Eröffnung der schiedsrichterlichen Entscheidung hat derjenige Staat, in dessen Gebiete der Auszuweisende beim Entstehen des Streites sich befand, denselben zu behalten. [3])

---

solchen Anerkenntnisse gegenüber im Streitfalle zu untersuchen sei, ob die betreffende Staatsangehörigkeit wirklich bestehe. Dies um so mehr als anderenfalls nicht allein die Bestimmungen des § 1 des Gothaer Vertrages „gewisser Maßen wieder alterirt", sondern auch die Folge herbeigeführt würde, „daß die betheiligten Staaten durch die Amtshandlungen einzelner ihrer Behörden in einem Grade gebunden werden würden, welcher nach den seither in dieser Beziehung beobachteten internationalen Grundsätzen für zulässig nicht anerkannt werden kann".

[1]) Schiedsspruch des Großherzogthums Hessen in Sachen Nassau gegen Frankfurt a/M. vom 11. Mai 1855.

[2]) A. Müller a. a. O. S. 45 f.

[3]) Goth. Vertr. § 12. Nach dem Prot. vom 12. Juli 1851 (A. Müller a. a. O. S. 46) wurde ein Beisatz abgelehnt, wonach Rückerstattung der Kosten auf Erhaltung und Unterstützung des Auszuweisenden für die Zeit des Uebernahmestreits dann eintreten sollte, wenn die Uebernahmepflicht vom Richter ausgesprochen werden würde. „Man war indessen darüber einverstanden, daß der Schiedsspruch, der nur die Feststellung der Uebernahmeverbindlichkeit zum Gegenstande haben könne, eben deswegen die Verfolgung etwaiger zivilrechtlicher (?) Ansprüche von Gemeinde zu Gemeinde oder sonst weder ausschließt noch beschränke".

Ueber die Haftung des Binnenschiffers

nach Artikel 395 des Handelsgesetzbuches

und über die

Nothwendigkeit eines deutschen Binnenschifffahrts-Gesetzes.

Denkschrift der Handelskammer zu Halberstadt vom 23. Oktober 1889.

Die Haftung des Binnenschiffers für Verlust oder Beschädigung der Ladung regelt sich nach der allgemeinen Bestimmung über die Haftpflicht des Frachtführers, die in Art. 395 des deutschen Handelsgesetzbuches wie folgt festgestellt ist:

„Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Guts, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergl. oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. . . . .“

Als der Gesetzgeber diese Gesetzesstelle schuf, hat er sicherlich nur beabsichtigt, das Verhältniß des Frachtführers zum Eigenthümer des Gutes hinsichtlich der Behandlung desselben und zum Schutze gegen Beraubung und Verfälschung zu regeln, nicht aber eine auf das Gebiet des Versicherungswesens hinübergreifende Bestimmung zu treffen. Thatsächlich aber hat der Art. 395 derzeit eine solche Wirkung.

Während die unentwickelten Verhältnisse der Stromschifffahrt zur Zeit der Schaffung des deutschen Handelsgesetzbuches, namentlich die kleineren, damals verwendeten Fahrzeuge eine Haftbarmachung des Schiffers in der ganzen Ausdehnung jener gesetzlichen Bestimmung, welche zugleich auch als rechtliche Basis für den Landtransport berechnet war, zulassen konnten, bietet dieselbe bei der gänzlichen Umwälzung, die in der Binnenschifffahrt inzwischen vor sich gegangen, keine geeignete Grundlage mehr. Die Motive zum preußischen Entwurf des Handelsgesetzbuches konnten angesichts der damaligen Entwickelung des Wassertransportwesens recht wohl von der Ansicht ausgehen, die denn auch Eingang in das Gesetz fand, daß es bedenklich erscheinen müsse, „überhaupt einen Unterschied zwischen Fuhrleuten und Stromschiffern bezüglich der Frachtgeschäfte zu machen; es liegt kein entscheidender innerer Grund vor“, hieß es in den Motiven weiter, „in Ansehung dieser Geschäfte den Fuhrmann anderen Rechtsregeln zu unterwerfen als den Stromschiffer. Beide stehen sich in dieser Hinsicht rechtlich völlig gleich.“ Dies trifft heute infolge der einschneidenden Veränderung der thatsächlichen Verhältnisse nicht mehr zu.

Einige statistische Mittheilungen, die wir allerdings nur für das letzte Jahrzehnt geben können, werden die Veränderungen im Binnenschifffahrtswesen am besten illustriren. Der Bestand der Kanal-, Haff- und Küstenschiffe im Deutschen Reiche, im Königreich Preußen, in der Provinz Sachsen und im Stromgebiet der Elbe war (nach den Monatsheften zur Statistik d. D. R. 1889, II, 8) am Schlusse der Jahre 1877, 1882 und 1887 folgender:

Gebiet		Segelschiffe	Dampfschiffe	Segel- und Dampfschiffe zusammen
Deutsches Reich	1877	17 083	570	17 653
	1882	17 885	830	18 715
	1887	19 237	1 153	20 390
Königreich Preußen	1877	11 878	354	12 232
	1882	12 608	512	13 120
	1887	12 845	701	13 546
Provinz Sachsen	1877	830	30	860
	1882	988	61	1 049
	1887	900	66	966
Stromgebiet der Elbe . . .	1877	8 609	221	8 830
	1882	9 036	338	9 374
	1887	10 151	471	10 622

Sonach hat sich die Zahl der im Deutschen Reiche heimatsberechtigten Fluß-, Kanal-, Haff- und Küstenschiffe im Laufe des Jahrzehnts 1877/87 beträchtlich vermehrt. Von 1877 bis 1882 berechnet sich die Zunahme in der Zahl der Schiffe auf 6%, von 1882 bis 1887 auf 9% und von 1877 bis 1887 auf $15_{,5}$%. Im Besonderen ist die Anzahl der Segelschiffe in diesem Jahrzehnt um $12_{,6}$%, die der Dampfschiffe um $102_{,3}$% gestiegen, speziell die Zahl der Güterdampfschiffe um $140_{,3}$%, die der Schleppdampfschiffe um $132_{,8}$%. Mit diesen Zahlen mögen an der Hand der Reichsstatistik (Stat. d. D. R. N. F. Bd. 36 und Monatshefte 88, X, 76) die Angaben über die von den Binnenschiffern bewegten Gütermengen verglichen werden. Stellt man den durchschnittlichen Verkehr der Jahre 1876 bis 1880 dem des Jahres 1887 gegenüber, so stieg der Zufuhrverkehr auf der Spree nach Berlin um $43_{,4}$%, der Verkehr auf der Elbe bei Schandau um $121_{,7}$%, auf der Weser bei Bremen um 100%, auf dem Rhein bei Emmerich um $58_{,4}$%, auf dem Rhein bei Mannheim der Ankunftsverkehr um $131_{,9}$%, der Abgangsverkehr um $288_{,7}$%.

So bedeutend also auch das Anwachsen der Schiffszahl, die Vermehrung der Beförderungsmenge steht dazu in keinem Verhältniß. Der Grund, daß erstere nicht gleichen Schritt hielt mit dem Wachsthum des Transports, liegt in der mit der Zeit allgemein gewordenen besseren Ausnutzung der Ladefähigkeit und der Verwendung größerer Fahrzeuge. Wie die Belastung und die Tragfähigkeit der Schiffe im Durchschnitt der Jahre 1876—80, 1881—85 und dann bis 1887 zufolge den an 5 der hauptsächlichsten Verkehrspunkte gemachten Aufzeichnungen sich gehoben hat, mag aus nachstehender Zusammenstellung ersehen werden:

	Durchschnittlich jährlich bezw. im Jahre	Durchschnittliche Belastung der beladenen Schiffe (in Tonnen)		Durchschnittliche Tragfähigkeit der beladenen und unbeladenen Schiffe (in Tonnen)	
		Zu Berg	Zu Thal	Zu Berg	Zu Thal
		Angekommen	Angekommen	Angekommen	Angekommen
Spree	1876—80	88,1	76,0	—	—
bei Berlin	1881—85	101,1	90,3	103,8	99,0
	1886	109,1	99,5	107,6	101,8
	1887	111,7	106,6	110,9	109,1
		Durchgegang. (Ausfuhr)	Durchgegang. (Einfuhr)	Durchgegang. (Ausfuhr)	Durchgegang. (Einfuhr)
Elbe	1876—80	74,6	186,1	—	—
bei	1881—85	171,1	219,5	237,9	243,0
Schandau	1886	150,9	225,0	263,1	249,0
	1887	138,2	199,1	248,2	244,3
		Abgegangen	Angekommen	Abgegangen	Angekommen
Ober-	1876—80	105,1	160,0	133,3	133,6
Weser	1881—85	129,3	175,8	153,6	148,6
bei Bremen	1886	129,6	187,5	161,1	160,1
	1887	135,3	213,9	182,9	183,4
		Durchgegang. (Einfuhr)	Durchgegang. (Ausfuhr)	Durchgegang. (Einfuhr)	Durchgegang. (Ausfuhr)
Rhein	1876—80	171,8	152,1	—	—
bei	1881—85	225,2	175,0	192,8	200,9
Emmerich	1886	243,5	184,4	219,0	214,9
	1887	238,7	178,8	225,5	217,9
		Angekommen	Angekommen	Angekommen	Angekommen
Rhein bei Mannheim	1876—80	254,0	34,1	334,3	103,1
	1881—85	312,1	56,8	405,2	196,2
	1886	330,4	38,2	460,2	173,0
	1887	349,4	37,6	465,6	113,4
		Abgegangen	Abgegangen	Abgegangen	Abgegangen
	1876—80	30,0	98,9	—	—
	1881—85	11,0	144,4	128,2	419,7
	1886	269,5	162,6	126,4	448,4
	1887	341,0	163,5	98,9	458,1
Gesammt-	1876—80	89,3	93,3	125,0	103,0
Verkehr	1881—85	124,2	126,0	152,6	161,5
an den 14 Verkehrspunkten d. Reichsstatistik	1886	134,1	131,7	164,0	168,5
	1887	136,2	128,6	168,2	170,4

Demnach wuchs die Belastung der Fahrzeuge vom Durchschnittsstand der Jahre 1876/1880 bis zum Jahre 1887 auf der Spree um 33%, auf der Elbe um 29,4%, auf der Weser um 31,7%, auf dem Rhein bei Emmerich um 28,9%, auf dem Rhein bei Mannheim im Ankunftsverkehr um 34,3%, im Abgangsverkehr um 291,4%. Die Tragfähigkeit der Schiffe steigerte sich in dem genannten Zeitraum auf der Weser um 37,2%, und auf dem Rhein

bei Mannheim im Ankunftsverkehr um $32{,}_3\,\%$ (das Verhältniß für die anderen Verkehrspunkte ist aus den von der Reichsstatistik gelieferten Unterlagen nicht zu ermitteln). Die Belastung der Binnenschiffe überhaupt (an den 14 Verkehrspunkten der Reichsstatistik) stieg im genannten Zeitraum um 45%, die Tragfähigkeit um 50%.[1])

Hieraus ergibt sich unzweideutig die Thatsache, daß hinsichtlich der Belastung der Schiffe, der Ausnutzung des Laderaums und des Umfangs der verwendeten Schiffe gegen früher eine gänzlich veränderte Betriebsweise Platz gegriffen hat und allgemein geworden ist.

In den drei Jahrzehnten, die seit der Festsetzung des Handelsrechtes verflossen sind, hat die Binnenschifffahrt, wie soeben für das letzte Jahrzehnt zahlenmäßig nachgewiesen wurde, eine Ausdehnung und Formen angenommen, die man bei der Berathung des Handelsgesetzbuches nicht voraussetzen konnte. Die heute verwendeten, beispielsweise auf der Elbe bis zu 15 000 Ctr. belasteten Kähne sind zahlreichen Zufälligkeiten ausgesetzt und können havariren, ohne daß den Führer ein Verschulden trifft.

Art. 395 aber befugt die Versicherungsgesellschaft, bei der die Ladung versichert war, zum Regreß an den Frachtführer.

Diesem steht die Einrede der „höheren Gewalt" zu und er trägt die Gefahr des Beweises. Sofern der Beweis mißlingt, haftet er für jeden an der geladenen Waare entstandenen Schaden. Ein bezeichnender Fall wird in unserem Jahresbericht für 1887 erwähnt.

Ein Schiffer hatte sich zum Preise von 7000 Mark einen Kahn gekauft. Nachdem er ihn zwei Jahre in Benutzung gehabt, havarirte ihm durch Leckspringen eine Ladung staßfurter Salze. Er wurde der Gesellschaft, bei welcher die Waare versichert war, auf Grund des Art. 395 2 270 Mark schuldig. Die Gesellschaft ließ den Kahn versteigern, und da der Erlös nur 1 570 Mark betrug, so war der Schiffer nicht nur um sein Fahrzeug gekommen, sondern er blieb der Gesellschaft auch noch für 700 Mark verschuldet. Er sah sich genöthigt, in fremden Diensten sein Brod zu suchen. So ist der Art. 395 in der Hand rücksichtsloser Gesellschaften ein Mittel geworden, den Schiffer zu Grunde zu richten.

Der Binnenschiffer befindet sich also in einer weit ungünstigeren Lage als irgend ein anderer Gewerbetreibender, wenn ihm anvertrautes fremdes Gut der Beschädigung oder Zerstörung durch Naturereignisse anheimfällt. Von der volkswirthschaftlichen Wohlthat, daß der Einzelne die Gefahren, mit welchen das blinde Walten der Naturmächte und des Zufalls Hab' und Gut bedroht, im Weg der Versicherungsnahme durch Uebertragung auf eine große Zahl von Theilnehmern abzuschwächen vermag, ist der Binnenschiffer ausgeschlossen.

---

[1]) (Wiederholung.) Das Wachsthum der Güterbewegung, der Belastung und der Tragfähigkeit der Schiffe vom Durchschnittsstand der Jahre 1876—1880 bis zum Jahre 1887 sowie das Wachsthum der Anzahl der Dampfschiffe von 1877—1887 in Prozenten:

	Güterbewegung	Belastung	Tragfähigkeit	Anzahl der Dampfschiffe (Stromgebiete)
Spree	43,4	33,0	—	113,1 (Elbe)
Elbe	121,7	29,4	—	
Weser	100,0	31,7	37,2	—
Rhein bei Emmerich	58,4	28,9	—	
Rhein „ Mannheim Ankunftsverkehr	131,9	34,3	32,3	51,1 (Rhein)
Rhein „ „ Abgangsverkehr	288,7	291,4	—	

Eines besseren Schutzes erfreut sich der Seeschiffer, dessen Haftung in Anbetracht der vielfachen Zufälligkeiten und Gefahren, denen sein schweres Fahrzeug ausgesetzt ist, schon dann ihre Grenze findet, wenn er die Anwendung aller in seinem Gewerbe üblichen Sorgfalt nicht unterlassen hat; denn Art. 607 des Handelsgesetzbuches macht ihn frei von der Haftung für „Verlust oder Beschädigung, welche aus einem mangelhaften Zustande des Fahrzeuges entstehen, der aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken war."

Der Schutz des Flußschiffers aber (wenn es sich nicht um Schäden aus der natürlichen Beschaffenheit des Gutes oder aus äußerlich nicht erkennbaren Mängeln der Verpackung handelt), beschränkt sich vor dem Richter auf die Einrede der höheren Gewalt.

Die Deutung nun, welche die Gerichte dem Begriffe „höhere Gewalt" gegeben haben, ist den Schiffern wiederholt verhängnißvoll geworden.

Das frühere Preußische Ober-Tribunal hat in dem Erkenntniß vom 17. Oktober 1867 (Entscheidungen Band 59 S. 286) den Rechtsgrundsatz aufgestellt: „Der Begriff „höhere Gewalt" scheidet da aus, wo der Schaden durch Unzulänglichkeit der Transportmittel veranlaßt ist, gleichviel, ob dieselbe auf eine Verschuldung zurückzuführen ist, oder nicht!" Dieser Entscheidung lag ein Fall zu Grunde, in welchem beim Transporte eines Fasses mittelst einer Schrotleiter durch Brechen derselben ein Schaden entstanden war. Es ist vollkommen einleuchtend, daß das Brechen einer Schrotleiter, deren Widerstandsfähigkeit vor dem Gebrauche durch das ebenso genau bekannte Gewicht des Fasses genau geprüft und berechnet werden kann, nicht als „höhere Gewalt" im Sinne des Art. 395 anerkannt wird. Es lag die Möglichkeit vor, vor dem Gebrauch die Widerstandsfähigkeit der Leiter dem Gewichte des Fasses entsprechend zu verstärken.

Etwas anderes aber ist es, wenn ein Schiff oder die auf demselben gebrauchten Geräthschaften den Einwirkungen des Wassers, des Windes, des Frostes ꝛc., also Naturkräften, nicht widerstehen. Das Maaß der Einwirkung dieser Kräfte ist nicht zu berechnen; die Art und Weise wie dieselben in gewissen Fällen wirken, entzieht sich der menschlichen Voraussicht, und es ist in der That eine „höhere Gewalt" vorhanden.

Gleichwohl haben die Gerichte den oben angeführten Rechtssatz auch in Fällen angewandt, in welchen Schiffsfahrzeuge und Schiffsgeräthe unter der Wirkung von Naturkräften nicht Widerstand zu leisten vermochten und dadurch ein Schaden entstand.

So hat das frühere Appellations-Gericht zu Naumburg durch Erkenntniß vom 9. September 1873 den Schiffer für den Schaden verantwortlich gemacht, welcher durch das Zerreißen einer Schiffskette, die beim Segeln dem Drucke des Windes ausgesetzt war, entstand, indem es obigen Rechtssatz noch weiter dahin ausführte, daß der Schiffer nach der Art seines Betriebes auf die Wirkungen der Naturkräfte vorbereitet sein müsse und deshalb seine Geräthschaften so einzurichten habe, daß sie diesen Kräften unter allen Umständen widerstehen.

Ebensowenig wurde in dem unserem Jahresbericht entnommenen Falle von dem Oberlandes-Gericht zu Naumburg das vom Schiffer nicht verschuldete Aufspringen eines Lecks im Fahrzeuge auf die Einwirkung „höherer Gewalt" zurückgeführt, und es ist der Schiffer für den durch das Wasser entstandenen Schaden an der Ladung für haftbar erklärt worden.

Das Leckwerden eines Schiffes läßt sich auf die verschiedenartigsten Zufälle zurückführen: auf Spannung der Schiffsnähte unter einem ungleichmäßigen Drucke der Ladung, auf Stöße, welche das Schiff erleidet, in den meisten Fällen auf die

Wirkung von Frost und Hitze auf das Dichtmaterial, Zusammenziehen desselben durch Kälte oder Hitze und Herausdrängen aus den Nähten durch den Druck des Wassers. In allen Fällen wird der Schiffer nicht im Stande sein, selbst bei größter Sorgfalt, die Zufälle vorherzusehen und zu vermeiden.

Es lassen sich überhaupt nur wenige Fälle von Beschädigung der Ladung denken, in welchen dieselbe nicht dadurch herbeigeführt worden wäre, daß das Schiff selbst oder ein Geräth desselben den zur Vermeidung des Schadens nothwendigen Widerstand nicht zu leisten vermocht, also nach dem Sinn der gedachten Entscheidung eine Unzulänglichkeit der Transportmittel vorgelegen hat; mit demselben Rechte läßt sich behaupten, daß ein Schiff auf den Zusammenstoß mit anderen Schiffen, auf das Auffahren auf Steine, Buhnen ꝛc. eingerichtet und deshalb so beschaffen sein müsse, daß es derartigen Zufällen widerstehen kann. Mit demselben Rechte läßt sich verlangen, daß *jede* schädigende Einwirkung von Natur- und zufälligen Ereignissen seitens des Schiffers ferngehalten werden muß.

Dies liegt thatsächlich im Bereiche der Möglichkeit. Der Schiffseigner kann seinem Kahn eine solche Anzahl von Aufsichtführenden mitgeben, daß Diebstahl von Seiten Dritter ausgeschlossen ist. Er kann ihn gegen Wellenschlag, Treibeis u. s. w. schützen, indem er das Fahrzeug panzern läßt. Das gehört jedenfalls in's Gebiet der Möglichkeit; aber *wirthschaftlich* ist es eine Unmöglichkeit. Wirthschaftlich unmöglich ist es, der Forderung nachzukommen, die das Appellationsgericht zu Naumburg aufgestellt hat, daß die Geräthschaften des Schiffers so eingerichtet sein müssen, daß sie *unter allen Umständen* den Wirkungen der Naturkräfte widerstehen.

Der Schiffer ist Gewerbetreibender, dessen Thätigkeit von der berechtigten Tendenz des geschäftlichen Gewinnes getragen wird; die Kosten jedoch, welche solche Sicherheitsvorkehrungen verursachen, würden so hohe sein, daß kein Kaufmann unter den von einem derart sorgfältigen Schiffer nothwendig zu fordernden Frachtkosten verladen könnte. Somit ist der Frachtführer gezwungen, die Transportkosten in wirthschaftlichen Grenzen zu halten. Unmöglich kann das vernünftige Verkehrsprinzip darauf gerichtet sein, daß der Frachtführer die Gefahr von Ereignissen übernimmt, deren Vermeidung nur dann möglich ist, wenn er sein Geschäft nach unvernünftigen Verkehrsregeln betreibt und gegen Beschädigung und Verlust der Ladung Maßregeln trifft, welche in keinem Verhältniß zu dem durch dieselben zu erreichenden Erfolge stehen.

In der handelsrechtlichen Litteratur ist die Nothwendigkeit der Berücksichtigung des Verkehrsbedürfnisses ausdrücklich anerkannt, so von *Goldschmidt*, v. *Hahn*, *Thöl*, *Exner* und *Eger*. Klar und treffend stellt der letztgenannte Autor („Das deutsche Frachtrecht", II. Halbband, S. 269) für den Begriff der „höheren Gewalt" den Grundsatz auf: „Der Frachtführer haftet nur bedingt für Naturereignisse und Handlungen dritter Personen (den sogenannten äußeren Zufall), d. h. dergestalt, daß er diese Ereignisse und Handlungen nur dann vertritt, wenn sie durch irgend mögliche, der allgemeinen Verkehrsanschauung und dem vernünftigen Verkehrswillen entsprechende Mittel, sowie durch die nach den Umständen gebotene Vorsicht abgewendet, abgewehrt oder doch in ihren Folgen unschädlich gemacht werden konnten".

Es kann hier daran erinnert werden, daß gelegentlich der Berathungen über das deutsche Handelsgesetzbuch in der Nürnberger Konferenz dreimal der Antrag hervortrat, den Frachtführer von der Haftung für Verlust und Beschädigung des Frachtgutes schon dann zu entlasten, wenn er nachweislich die *Sorgfalt eines*

ordentlichen Frachtführers angewendet hätte, und nur die Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Beweisführung, welche dann für den Verlader entstehen würden, bewog zu der strengeren Haftbegrenzung, wie sie gegenwärtig der Art. 395 darstellt.

Die großen Schifffahrtsgesellschaften allerdings haben sich den in Art. 395 liegenden Gefahren längst dadurch entzogen, daß sie die Haftung für Ladungsverlust nur insoweit übernehmen, als ihnen vom Verlader eigenes Verschulden nachgewiesen werden kann und haben damit sogar die gänzlich ungerechtfertigte Abwälzung der Beweislast auf den Verlader durchgeführt.

In minder glücklicher Lage befinden sich dagegen die Einzelschiffer; doch ist auch für diese die Besserung neuerdings wenigstens angebahnt worden. Der erst kürzlich gegründete Schiffer-Verein zu Aken a. d. Elbe hat es durchgesetzt, daß der Internationale Transportversicherungsverband, dem 31 Gesellschaften angehören, die Konossemente, welche von Mitgliedern des genannten Vereins als Frachtführern ausgestellt sind, anerkennt, auch wenn sie folgende Klausel enthalten:

„Der Schiffer ist für Schäden an der Ladung, hervorgerufen durch Leckspringen des Fahrzeuges, Zusammenstoß, Wellenschlag und Eisgefahr nicht verantwortlich, sofern er nachweist, daß der Verlust oder die Beschädigung trotz Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnte".

Die betheiligten Versicherungsgesellschaften verzichten demnach im Umfange dieses Vorbehalts auf die Ausübung des den Versicherern nach Art. 395 des Handelsgesetzbuches zustehenden Regreßrechtes.

Die Nothwendigkeit eines derartigen Vorbehalts anerkennend, würde die unterzeichnete Handelskammer, wenn es sich um eine die für gesammte Binnenschifffahrt giltige Begrenzung der Haftbarkeit bei Ladungsverlust handelt, für den Art. 395 des Handelsgesetzbuches folgende Fassung vorschlagen:

„Der Schiffer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major), wozu auch zu rechnen: Aufruhr, Plünderung, Kriegsereignisse, behördliche Verfügung, Schleichhandel, Auffahren, Zusammenstoß, Leckspringen der Fahrzeuge, Eisgefahr oder andere Unfälle, die trotz Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers nicht abzuwenden waren, entstanden ist.

Der Schiffer ist ferner nicht haftbar, sofern er beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung des Frachtgutes aus einem mangelhaften Zustande des Fahrzeuges entstanden ist, der aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken war".

Die Thatsache, daß 31 der bedeutendsten Transportversicherungsgesellschaften, doch wohl in der Ueberzeugung des Unrechts, das mit der Ausnützung des Art. 395 gegen den Schiffer begangen wurde, auf diese verzichten, ist der beste Beweis, daß hier ein allgemeines rechtliches Bedürfniß vorliegt. Der etwaige Einwand, daß durch den Verzicht der meisten und bedeutendsten Versicherer der wünschenswerthe Zustand bereits nahezu hergestellt sei, wäre wenig stichhaltig.

Denn um so härter muß jetzt den Schiffer die volle Anwendung der gesetzlichen Bestimmung treffen, der von einer Gesellschaft ersatzpflichtig gemacht wird, welche es ablehnt, auf jene Privatabmachung, die den Art. 395 bei Seite setzt, einzugehen, um so härter, als er mit anderem Maße gemessen wird als seine Berufsgenossen, um so deutlicher wird die Nothwendigkeit der einheitlichen gesetzlichen Regelung hervortreten.

Sie tritt nicht allein bezüglich der Haftbarmachung des Schiffers für Ladungsverlust hervor, sondern noch bei einer ganze Reihe anderer Punkte in der rechtlichen Gestaltung der Binnenschifffahrt.

Besonders ist es auch die Frage, ob die seerechtlichen Bestimmungen über die große Havarei (Art. 702 bis 705 des Handelsgesetzbuches) auf die Stromschifffahrt übertragbar sind, und die hier zu Tage getretene Rechtsunsicherheit stellt die Nothwendigkeit, der Binnenschifffahrt von Reichswegen ein klares, abgerundetes Recht zu schaffen, resp. den V Titel des Buches IV des Handelsgesetzbuches „Vom Frachtgeschäft" entsprechend den heutigen Bedürfnissen des inneren Wasserfrachtverkehrs auszubauen, eindringlich vor Augen.

In der Uebertragung des Havareirechtes auf die Flußschifffahrt herrscht von jeher in der Gerichtspraxis die größte Unsicherheit.

Nur aus neuerer Zeit seien einige Beispiele hier vermerkt. Durch Erkenntniß vom 29. November 1887 hatte das Landgericht zu Mainz es für zulässig erklärt, daß die Schäden, welche einem Schiff oder dessen Ladung oder beiden zum Zweck ihrer Errettung aus einer gemeinsamen Gefahr vorsätzlich zugefügt werden, sowie die zu diesem Zwecke aufgewendeten Kosten analog den seerechtlichen Bestimmungen über die große Havarei nach Art. 702 von Schiff, Fracht und Ladung gemeinsam getragen werden. Dieses Erkenntniß hat das Ober-Landesgericht zu Darmstadt unterm 24. November 1888 bestätigt.

In einem völlig gleichgearteten Fall hat das Landgericht zu Crefeld durch Erkenntniß vom 31. Oktober 1888 die große Havarei in der Flußschifffahrt verworfen. Und doch ist durch die amtliche Ernennung vereidigter Dispacheure und durch die ausdrückliche Feststellung mehrerer Handelskammern das Bestehen eines Handelsgewohnheitsrechtes, wonach Art. 702 bis 705 auf die Flußschifffahrt angewendet werden, anerkannt. Zudem haben die Transportversicherungsgesellschaften in ihren Policen einen Paragraphen, der wörtlich mit dem Art. 702 übereinstimmt. Besondere Beachtung verdient bei dieser Frage das unterm 19. Februar ds. Js. an das Ober-Landesgericht zu Hamm erstattete Gutachten des Direktors des Rhein-Ruhr-Kanal-Aktien-Vereins Herrn Dr. Feodor Goecke zu Duisburg, in welches die Aeußerungen von 15 Schifffahrtsgesellschaften aufgenommen sind, die übereinstimmend das Bestehen der fraglichen Usance bekunden. Diese Vorkommnisse sind zu auffallend und bedenklich, als daß wir sie, obwohl unsere Auseinandersetzungen von der Frage der Haftbarmachung des Schiffers bei Ladungsverlust Ausgang nehmen, hätten übergehen können. Sie beweisen, wie gesagt, am deutlichsten das dringende Bedürfniß, ein abgerundetes deutsches Binnenschifffahrtsrecht herzustellen.

Die Bestrebungen, die sich auf ein solches richten, sind schon Jahrzehnte alt, zumal sowohl das preußische allgemeine Landrecht als das deutsche Handelsgesetzbuch die Stromschifffahrt mit der gesetzlichen Regelung in Stich gelassen haben. Das Landrecht hatte darüber gar keine Bestimmungen. Erst durch die allerhöchsten Kabinetsordres vom 23. September 1835 und 14. Juli 1841 wurde bestimmt, daß das Verhältniß der Stromschiffer zu den Befrachtern sowie zu den Empfängern der Ladung zunächst nach den für die Seeschifffahrt bestehenden Vorschriften des allgemeinen Landrechts (Th. II, Tit. 8, §§ 1620—1741) und, soweit diese nicht ausreichen oder die eigenthümlichen Verhältnisse der Seeschifffahrt deren Anwendung auf die Stromschifffahrt von selbst ausschließen, nach den . . . . die Verträge über Handlungen betreffenden Vorschriften des allgemeinen Landrechts (Th. I, Tit. 11, §§ 869—920), beurtheilt werden soll.

In den Berathungen der Nürnberger Konferenz über das Handelsgesetzbuch kam das Bedürfniß eines abgerundeten Rechtes für die Binnenschifffahrt bereits zum klaren Ausdruck. Nachdem schon in der zur Berathung des preußischen Entwurfes niedergesetzten Sachverständigenkommission dahingehende Wünsche hervor-

getreten und in der 57. Sitzung der Nürnberger Konferenz (1857) vorbehalten war, in einem besonderen Abschnitt des Seerechtes zu verordnen, daß und welche Bestimmungen desselben auch auf die Flußschifffahrt Anwendung zu finden hätten, wurde in der 85. Sitzung (1861) bereits eine gesonderte Vorlage in der Gestalt eines fertigen Gesetz-Entwurfes eingebracht, mit der Maaßgabe, daß über die auf die Flußschifffahrt anzuwendenden seerechtlichen Regeln in einem besonderen Abschnitt als Anhang zum 5. Buche des Entwurfes eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches Bestimmung getroffen werde. Allein dieser Antrag wurde abgelehnt. Es wurde als unthunlich bezeichnet, für die gesammte Flußschifffahrt Deutschlands Bestimmungen aufzustellen. Der Grund liege in der großen Verschiedenheit der faktischen Verhältnisse, welche dabei nicht unberücksichtigt gelassen werden könnten. Dazu komme, daß in Wirklichkeit die in dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe berührten Fragen keineswegs eine ganz hervorragende praktische Bedeutung hätten (!), sondern nur die Regulirung einiger weniger Verhältnisse in Frage stehe, die man in keinem Falle ohne die vorsichtigste Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse würde vornehmen können und daß man dabei sich jedenfalls dennoch gezwungen sehen würde, in den meisten Fällen wieder dem Ortsgebrauche seine Geltung vor den im Handelsgesetzbuch aufzustellenden Bestimmungen vorzubehalten. Es scheine deshalb zweckmäßiger, von Aufnahme solcher Bestimmungen in das Handelsgesetzbuch gänzlich Umgang zu nehmen. Bei der Abstimmung wurde denn auch der Antrag gegen eine Stimme verworfen.

Die Sachverständigen, deren Beirath in der Nürnberger Versammlung bei der Erörterung über den gedachten Antrag ausdrücklich vermißt wurde, waren freilich anderer Ansicht. Bald darauf erbaten die beiden Häuser des preußischen Landtages von der Regierung einen Gesetz-Entwurf, in dem die Rechtsverhältnisse der Stromschifffahrt ergänzt und regulirt würden, und kurz nach dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuches begannen die inzwischen oft erneuerten Auslassungen von Handelskammern und anderen sachverständigen Kollegien, welche das Bedürfniß eines Binnenschifffahrtsgesetzes aus der Praxis erwiesen. Im Jahre 1868 nahm sich der deutsche Handelstag der Sache an und beschloß, den bleibenden Ausschuß zu beauftragen, „so bald als möglich eine Petition behufs endlicher Regelung der Stromschifffahrtsverhältnisse im Wege der Gesetzgebung an das Bundeskanzleramt zu richten, zu diesem Zwecke aber ohne Verzug eine Kommission zu ernennen, welcher die Aufstellung spezieller Bestimmungen zur Beseitigung der bestehenden Uebelstände zur Aufgabe gemacht wird."

Durch die Thätigkeit dieser Kommission, welche den Beirath von fünfzehn an der Binnenschifffahrt betheiligten Handelskammern heranzog, ist ein umfassendes Material zusammengebracht worden, und die Frucht ihrer Arbeit war der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verhältnisse der Fluß- und Binnenschifffahrt (Berlin bei Liebheit & Thiesen, 1869). Die Kommission selbst war bei ihren Arbeiten bereits durch drei Gesetz-Entwürfe unterstützt worden; solche hatte die Handelskammer zu Bremen, das Bureau der Stromschifffahrtsvertretung zu Bromberg und der damalige Kommerz- und Admiralitätsrichter Herr Singelmann (Königsberg bei G. D. Böhmer 1869) der Kommission eingereicht. Einen weiteren (den sechsten) Entwurf ließ 1870 der Verein deutscher Stromschiffer ausarbeiten und überreichte ihn dem preußischen Staatsministerium. Der darauf ergangene Bescheid lautete ablehnend.

In lebhaftere Bewegung kam 1880 die Sache im Westen des Reiches. Der Delegirtenkongreß der rheinischen Handelskammern stellte im genannten Jahre die

Frage der gesetzlichen Regelung der Binnenschifffahrt auf seine Tagesordnung, „um Alles zu thun, was beweisen könnte, daß das Bedürfniß der endlichen Regelung dieser Frage noch ebenso lebhaft in den Kreisen des Handels- und Industriestandes besteht wie in den sechziger Jahren". Man erwählte eine Kommission, um das vorhandene Material zu sammeln und zu sichten. Aus den Arbeiten dieser Kommission ging der Gesetz-Entwurf des Herrn Syndikus Dr. Landgraf-Mannheim hervor, der siebente Entwurf eines deutschen Binnenschifffahrtsgesetzes, dessen erster Theil 1887 veröffentlicht wurde (Verlag der Handelskammer zu Mannheim). Der jüngste (achte) Entwurf ist die erst in diesem Jahre veröffentlichte Arbeit von Dr. Rießer „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verhältnisse der Fluß- und Binnenschifffahrt". („Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht" Bd. XXXIII, 1889). Noch 1870 wurde, wie erwähnt, die auf Erlaß eines deutschen Binnenschifffahrtsgesetzes gerichtete Eingabe des Vereins der deutschen Stromschiffer abschlägig beschieden. Inzwischen scheinen jedoch erfreulicherweise andere Ansichten über die Nothwendigkeit, die Binnenschifffahrt reichsgesetzlich zu regeln, beim Bundesrath und dem preußischen Staatsministerium Platz gegriffen zu haben, und man darf vielleicht das Jahr 1874 als den Wendepunkt bezeichnen.

In ihrem Gutachten, das die Fünferkommission, welche Vorschläge über Plan und Methode für den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches zu machen hatte, im April 1874 an den Bundesrath erstattet hat, wird unter den Rechtszweigen, die nach Ansicht der Kommission der Neuregelung bedürfen, auch das Binnenschifffahrtsrecht genannt, dasselbe als neuer Theil dem Handelsgesetzbuch, für das schon seit geraumer Zeit eine Revision in Aussicht genommen, zugewiesen, und es wird ferner für gerathen erklärt, die Kodifikation des Binnenschifffahrtsrechtes (sowie mehrerer anderer Materien) gleichzeitig mit den Arbeiten über das bürgerliche Gesetzbuch in Angriff zu nehmen. „Während der Bearbeitung des bürgerlichen Gesetzbuches, heißt es in dem gutachtlichen Bericht jener Vorkommission, kann die erforderliche Revision und Vervollständigung des Handelsgesetzbuches derartig vorbereitet werden, daß deren Abschluß nahezu gleichzeitig mit der Vorlage des Civil-Gesetz-Entwurfs an den Bundesrath erfolgt, zum Mindesten das revidirte Handelsgesetzbuch innerhalb des voraussetzlich längeren Vakationstermins für die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches vollendet wird und gleichzeitig mit diesem in Kraft tritt". Es wird auch als wünschenswerth hingestellt, daß diejenigen Vorarbeiten, welche zunächst ohne Rücksicht auf das bürgerliche Gesetzbuch geschehen können, nämlich die erste Ausarbeitung und sachverständige Begutachtung (unter anderem) des Binnenschifffahrtsrechtes, alsbald bewirkt werden, damit nicht unter ihrer Verzögerung der Abschluß des Ganzen leide.

Für diese Vorarbeiten wird die Betheiligung von Schifffahrtsinteressenten an der Berathung empfohlen.

Der Plan der Kommission ist durch Beschluß des Bundesraths vom 22. Juni 1874 gutgeheißen worden.

Im Allgemeinen in Einklang mit diesem Beschluß des Bundesrathes steht der Bescheid, den unterm 5. Juni 1880 das preußische Staatsministerium dem Verein der deutschen Stromschiffer ertheilte, als er seine Eingabe von 1870 im Februar 1880 erneuert hatte. Die Antwort lautete:

„Die Revision des Handelsgesetzbuches soll im Zusammenhange mit der Aufstellung des Entwurfes eines allgemeinen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches erfolgen und kann erst in Angriff genommen werden, wenn die Arbeiten der zur Aufstellung jenes Entwurfes berufenen Kommission zu einem gewissen Abschluß

gediehen sind. Dabei ist indessen beabsichtigt, mit den Vorarbeiten zur gesetzlichen Regelung des Fluß- und Binnenschifffahrtsrechtes thunlichst bald und zwar schon vor der Revision des Handelsgesetzbuches zu beginnen."

Auffallend allerdings muß es angesichts des Planes der Vorkommission für das bürgerliche Gesetzbuch erscheinen, wenn nunmehr die Motive zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches (III, 845) die Bemerkung enthalten: „Ob bei einer Revision des Handelsgesetzbuches das Binnenschifffahrtsrecht in das Handelsgesetzbuch aufgenommen werden wird, steht dahin".

Doch kann es dem Handels- und Schifferstande füglich gleichgiltig sein, ob das zu erwartende Binnenschifffahrtsrecht die Form eines selbstständigen Spezialgesetzes erhält oder als neuer Theil des revidirten Handelsgesetzbuches erscheinen wird.

Wir wünschen überhaupt nur die Schaffung eines einheitlichen, umfassenden und abgeschlossenen Rechtes für das deutsche Stromschifffahrtswesen und erbitten dringend die baldige Inangriffnahme der Vorarbeiten.

Das Bedürfniß der „endlichen Regelung der Stromschifffahrtsverhältnisse", um mit den Worten des Handelstages vom Jahr 1868 zu reden, wird unter den mit ihrem Gewerbe daran Betheiligten übereinstimmend durch das ganze Land tagtäglich aufs Neue empfunden und anerkannt.

Wir haben die Angelegenheit zum Gegenstand der vorstehenden Erörterung gemacht und erlauben uns, dieselbe der hohen Staatsregierung vorzutragen, um als Vertreter der Interessenten das in Rede stehende Bedürfniß zu bestätigen; wir möchten wünschen, daß unserer Stimme, die aus dem Stromgebiete kommt, auf welchem sich mehr als die Hälfte der deutschen Binnenschifffahrt bewegt, einiges Gewicht beigemessen wird.

Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1888.[1]

1. In der vorliegenden Nachweisung über die Rechnungsergebnisse für die vierte Rechnungsperiode haben die Formulare — abgesehen von einer für zweckentsprechend erachteten Umgestaltung der Tabelle 3 und der Einfügung einer besonderen Spalte für die Prämien der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften (Spalte 51a der Tabelle 2) — nur insoweit eine Aenderung erfahren, als die Spalte 31 in Tabelle 2 dazu bestimmt worden ist, neben den Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen auch die Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall aufzunehmen. Die letzteren Kosten haben bei einzelnen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden, welche bestrebt sind, durch schnelle, schon vor Ablauf der ersten dreizehn Wochen wirkende Fürsorge für die Verletzten die Folgen der Verletzungen für die Genossenschaft ꝛc. möglichst wenig belastend zu gestalten, eine gewisse Bedeutung erlangt; ihr Antheil an dem Betrage in Spalte 31, Tabelle 2, belief sich im Rechnungsjahr, wie nebenher ermittelt wurde, auf zusammen 10,379,$_{98}$ *M.*[2])

2. Zu Tabelle 1 (Organisation).

I. Die Zahl der Berufsgenossenschaften, auf welche sich die Rechnungsergebnisse beziehen, hat sich von 62 auf 86 erhöht; und zwar sind im Laufe des Rechnungsjahres hinzugetreten:

auf Grund des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887: die See-Berufsgenossenschaft;

auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887: die Tiefbau-Berufsgenossenschaft und

auf Grund des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886: 22 landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften (von den überhaupt gebildeten 48).

Bei der See-Berufsgenossenschaft und Tiefbau-Berufsgenossenschaft ist die Unfallversicherung mit dem 1. Januar 1888 in Kraft getreten, bei den in Preußen — unter Anschluß der Gebiete des Fürstenthums Waldeck und Pyrmont, sowie der Freien und Hansestadt Lübeck — gebildeten landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften und bei der Weimarischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft mit dem 1. April 1888, bei den vier Württembergischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften und bei der Schaumburg-Lippischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft mit dem 15. Mai 1888, bei der Mecklenburg-Schwerinischen und der Schwarzburg-Sondershausenschen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft

---

[1]) Vgl. „Annalen" 1889 S. 397 ff., 1888 S. 272 ff.

[2]) Bezüglich der Details der Tabellen ist auf die Reichstags-Drucksache Nr. 46, 7. Leg.-Per., V. Sess. 1889 zu verweisen. Hier sind nur die Schluß- und Gesammtsummen abgedruckt.

mit dem 1. Juli 1888, und schließlich bei der Badischen und der Anhaltischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft mit dem 1. Oktober 1888.

Um einen ungefähren Ueberblick über den Umfang der landwirthschaftlichen Unfallversicherung, soweit dieselbe im Jahre 1888 ins Leben getreten ist, zu geben, sind bei den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften in Spalte 14 der Tabelle 1 (und bezw. Spalte 2 der Tabelle 3) aus der Berufszählung vom 5. Juni 1882 entnommene Zahlen der durchschnittlich versicherten Personen eingestellt worden.

II. Die Zahl der staatlichen Ausführungsbehörden ist auf Grund der vorstehend aufgeführten Unfallversicherungsgesetze im Rechnungsjahr von 48 auf 130 gestiegen. Außerdem haben sich für die auf Grund der Ziffer 3 des § 4 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 als leistungsfähig erklärten Verbände 48 Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden im Rechnungsjahr organisirt, so daß zusammen 178 Ausführungsbehörden aufzuzählen waren.

III. Neu hinzugetreten sind ferner mit dem 1. Januar 1888, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887, 13 Versicherungsanstalten, und zwar 12 bei den nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 bereits bestehenden Baugewerks-Berufsgenossenschaften und 1 bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

3. Zu Tabelle 1 Spalte 15 (Lohnbeträge). Zur Vermeidung von falschen Schlüssen wird hervorgehoben, daß die für die gewerblichen Berufsgenossenschaften eingestellten Lohnbeträge sich mit den wirklich gezahlten Löhnen nicht decken. Der Vordruck der Spalte läßt ausdrücklich erkennen, daß es sich hier nicht um die Aufstellung einer Lohnstatistik, sondern um die Gewährung eines Einblickes in den für die Berechnung der Beiträge wichtigen, lediglich rechnerischen Faktor der „anrechnungsfähigen" Löhne ꝛc. handelt.

Bei den Berufsgenossenschaften 1—62 wird nach den gesetzlichen Bestimmungen als „anrechnungsfähiger" Lohn ꝛc. der 4 *M.* für den Arbeitstag übersteigende Lohnbetrag nur mit einem Drittel herangezogen, während andererseits für jugendliche und nicht ausgebildete Arbeiter der ortsübliche Tagelohn Erwachsener anzusetzen ist. (§ 10 Abs. 1 u. 2 des Unf.-Vers.-Ges.) Bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft (64) findet zwar eine Reduktion der 4 *M.* für den Arbeitstag übersteigenden Löhne bei der Beitragsberechnung nicht statt (§ 10 Abs. 1 des Bau-Unf.-Vers.-Ges.), jedoch kommt für jugendliche und nicht ausgebildete Arbeiter ebenfalls der ortsübliche Tagelohn Erwachsener zum Ansatze. Bei der See-Berufsgenossenschaft (63) ist der in Spalte 15 der Tabelle 1 eingestellte Betrag unter Zugrundelegung der Zeitdauer der Beschäftigung der Versicherten nach Maßgabe des gemäß § 6 bezw. 7 des See-Unfallversicherungsgesetzes festgesetzten Jahresarbeitsverdienstes berechnet worden.

Eine Anstellung von Vergleichen über die Lohnhöhe in den einzelnen Berufsgenossenschaften ermöglichen die hier gebotenen Zahlenangaben hiernach nicht, und können Berechnungen der Löhne auf den Kopf der versicherten Personen um so weniger ein zutreffendes Bild gewähren, als die durchschnittliche Arbeitszeit in den einzelnen Gewerben keineswegs gleich ist.

Für die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, für welche hinsichtlich der Beitragsberechnung wesentlich abweichende gesetzliche Bestimmungen gelten, ist die Aufnahme von Lohnangaben in Spalte 15 der Tabelle 1 unterblieben. Das Gleiche gilt für die Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften.

4. Zu Tabelle 2 „Ausgaben und Einnahmen" (und beziehungsw. Tabelle 1 Spalten 18 u. 19). Für die Aufnahme von Beträgen ist hier wie im Vorjahre

als letzter Termin der Rückbuchung von Ausgaben der 1. März und als letzter Termin der Rückbuchung von Einnahmen der 15. August des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres im Allgemeinen maßgebend gewesen.

Bei den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften sind Rückbuchungen der für das abgelaufene Rechnungsjahr zu verrechnenden Einnahmen und Ausgaben nur bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Rechnungsabschlusses der einzelnen Versicherungsanstalt zugelassen worden, damit die Angaben in den nach § 18 Absatz 1 Ziffer 5 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 veröffentlichten Rechnungsabschlüssen mit den vorliegenden Rechnungsergebnissen übereinstimmen.

5. Zu Tabelle 2 Spalten 36—47. In den für die Baugewerks-Berufsgenossenschaften (Berufsgenossenschaften Nr. 43—54 u. 64) nachgewiesenen Verwaltungskosten sind die nicht ausscheidbaren Antheilkosten für die Versicherungsanstalten, welche von den letzteren nach § 17 Absatz 6 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 als Pauschbetrag erhoben und der Genossenschaft erstattet werden, mit enthalten.

6. Zu Tabelle 2 Spalte 51 und bezw. 51a. Die am 15. August 1889 rückständigen Umlagebeiträge für das Jahr 1888, welche nach den Angaben der Berufsgenossenschaften zusammen 4,369,130,$_{72}$ ℳ. betragen, werden erst in der nächstmaligen Nachweisung der Rechnungsergebnisse zur Verrechnung gelangen, ebenso die rückständigen Prämien der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften mit 97,900,$_{60}$ ℳ.

7. Zu Tabelle 2 Spalten 51 und 58. Der von den Berufsgenossenschaften mit umgelegte Betriebsfonds zum Gesammtbetrage von 5,546,632,$_{32}$ ℳ. ist in Spalte 51, soweit derselbe bis zum 15. August 1889 vereinnahmt worden war, mit in Rechnung gestellt und verbleibt nach ordnungsmäßiger Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben als Bestand in Spalte 58.

Zur Kapitaldeckung der im Rechnungsjahre seitens der Tiefbau-Berufsgenossenschaft festgestellten Renten sind 900,854,$_{62}$ ℳ. umgelegt worden, welche — soweit dieselben bis zum 15. August 1889 vereinnahmt worden waren (Sp. 51) — nach Abzug der im Rechnungsjahre bereits geleisteten Zahlungen ebenfalls wie der Betriebsfonds in Spalte 58 als Bestand verbleiben.

Die Kapitalwerthe der für Rechnung der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften festgestellten Renten betragen zusammen 464,372,$_{73}$ ℳ.

8. Zu Tabelle 2 Spalte 59 (und bezw. 48). Der in Spalte 59 nachgewiesene Betrag des Reservefonds setzt sich bei den Berufsgenossenschaften zusammen: aus dem Bestande nach dem Vorjahr, aus den rückständigen Einlagen des Vorjahres, aus den Zinsen und aus der laufenden Einlage.

Die Fehlbeträge bei den Einlagen in den Reservefonds (Spalte 48) bei denjenigen Berufsgenossenschaften, welche zur Zeit des Abschlusses der Rechnungsergebnisse mit der Umlage zum Theil noch im Rückstande waren, betragen zusammen 1,416,025,$_{29}$ ℳ.

Bei den Versicherungsanstalten ist der in den Reservefonds nach näherer statutarischer Bestimmung eingelegte Betrag von dem Renten-Kapitalwerth (vergleiche Vorbemerkungen Ziffer 7 Absatz 3) berechnet und von den eingegangenen Prämien abgezweigt worden.

9. Zu Tabelle 3 „Unfälle“. Die Mittheilung aller Unfälle — für welche die Betriebsunternehmer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten haben — an die Berufsgenossenschaften (Spalte 41 a. a. O.) beruht auf statutarischen Bestimmungen der Berufsgenossenschaften. Diese Mittheilungen sind daher hin-

sichtlich der gemeldeten nicht entschädigungspflichtigen Unfälle, — da eine unter Strafe gestellte Verpflichtung zur Anmeldung der betreffenden Unfälle nicht durchweg besteht —, nur als annähernd zutreffend zu erachten, und ist anzunehmen, daß die in Spalte 31 angegebenen Gesammtzahlen der Unfälle im Allgemeinen hinter der Wirklichkeit zurückbleiben.

Die auf das Tausend ausgeführten Berechnungen in den Spalten 8 und 32 a. a. O. sollen nur erkennen lassen, wie viele von den in jeder Berufsgenossenschaft durchschnittlich beschäftigten versicherten Personen alljährlich die Aussicht haben, einen Unfall zu erleiden. Zu Vergleichen über die Gefährlichkeit der Betriebe der Berufsgenossenschaften unter einander bieten die angegebenen Zahlen nur einen ungefähren Anhalt, da die durchschnittliche jährliche Arbeitszeit, während deren die versicherten Personen einer Gefährdung ausgesetzt sind, in den einzelnen Berufsgenossenschaften nicht gleich ist. Der Versuch, die in den einzelnen Berufsgenossenschaften beschäftigten Personen nach Maßgabe der geleisteten Arbeit (Arbeitsdauer) auf Vollarbeiter zurückzuführen, schlug gegenüber der von zahlreichen Vorständen geltend gemachten Schwierigkeit der Durchführung fehl.

Auszugsweise Zusammenstellung der wichtigsten Zahlen aus den Tabellen.

(Die entsprechenden Zahlen aus dem voraufgegangenen Rechnungsjahr 1887 sind in eckigen Klammern beigesetzt.)

Wie die Nachweisung erkennen läßt, sind im Jahre 1888

I. für

86 [1])	[62]	Berufsgenossenschaften mit:
915	[366]	Sektionen,
929	[731]	Mitgliedern der Genossenschaftsvorstände,
5,274	[2,331]	Mitgliedern der Sektionsvorstände,
15,336	[6,750]	Vertrauensmännern,
125	[79]	angestellten besoldeten Beauftragten [Revisionsingenieure ꝛc.),
973	[405]	Schiedsgerichten,
3,911	[2,407]	Arbeitervertretern bei über
396,704 [2])	[319,453]	Betrieben und
9,897,428	[3,861,560]	versicherten Personen

an Entschädigungsbeträgen . . 8,705,648,$_{85}$ *M.* [5,373,496,$_{46}$ *M.*] und an laufenden Verwaltungskosten 3,486,729,$_{13}$ *M.* [2,897,165,$_{87}$ *M.*] gezahlt worden.

Die weiteren Ausgaben an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten betragen . . . . . 845,139,$_{86}$ *M.* [725,619,$_{66}$ *M.*].

---

[1]) Für 26 landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften war die Unfallversicherung im Jahre 1888 noch nicht in Kraft getreten.

[2]) Die auffallende Vermehrung der Betriebe findet ihre Erklärung in dem Zutritt der landwirthschaftlichen Unfallversicherung.

Bei zwei landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften unter den oben angegebenen 86 Berufsgenossenschaften war die Angabe der Zahl der Betriebe zur Zeit noch nicht möglich.

Die — abgesehen von geringen Beträgen — lediglich auf die neu errichteten Berufsgenossenschaften fallenden Kosten der ersten Einrichtung belaufen sich, einschließlich der Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge (§ 100 des Unfallversicherungsgesetzes) auf . 245,773,49 ℳ [225,673,92 ℳ]

In den Reservefonds sind für das Jahr 1888 bis zum 15. August 1889 12,325,379,21 ℳ [9,935,438,94 ℳ] eingelegt worden, so daß im Ganzen . **25,668,549,23** ℳ [19,157,394,85 ℳ] an effektiven Ausgaben (Tabelle 2, Spalte 49] für 86 Berufsgenossenschaften nachgewiesen sind, denen . . **29,730,033,35** ℳ.[1]) [22,266,483,78 ℳ] an effektiven Einnahmen (Tabelle 2, Spalte 57) — die letzteren umfassen die von den meisten Berufsgenossenschaften mitumgelegten Betriebsmittel für das Jahr 1889 — gegenüber stehen.

Die am Schlusse des Rechnungsjahres verbliebenen Bestände belaufen sich für sämmtliche Berufsgenossenschaften auf . 4,297,756,08 ℳ [3,109,088,93 ℳ] der Gesammtbetrag der Reservefonds auf 28,412,028,82 ℳ [15,720,841,66 ℳ]

Sodann sind für den gleichen Zeitraum

II. bei

178 [48] Ausführungsbehörden der Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe mit:

174 [47] Schiedsgerichten und

954 [440] Arbeitervertretern bei

446,250 [259,977] versicherten Personen

an Entschädigungsbeträgen . . . . 956,413,54 ℳ [559,433,62 ℳ]

an Verwaltungskosten . . . . . 2,847,74 ℳ [560,39 ℳ]

an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, sowie an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten . . . 20,692,89 ℳ. [15,209,15 ℳ.]

im Ganzen . . . . . **979,954,17** ℳ. [575,203,16 ℳ.]

verausgabt worden.

III. Von den 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften wurden

an Entschädigungsbeträgen . . . . . 19,384,68 ℳ.

an Verwaltungskosten (einschließlich des Pauschbetrages nach § 17 Absatz 6 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) . . . . . 151,234,36 ℳ.

an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, sowie an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten . . . . . 2,061,72 ℳ.

an Kosten der ersten Einrichtung ꝛc. . . . . 4,126,11 ℳ.

verausgabt.

In den Reservefonds sind für das Jahr 1888 . . . . 46,571,41 ℳ. eingelegt worden, so daß im Ganzen . . . . . **223,378,28** ℳ. an effektiven Ausgaben (Tabelle 2 Spalte 57) für die 13 Versicherungsanstalten nachgewiesen sind, denen . . . . . **737,843,20** ℳ. an effektiven Einnahmen (Tabelle 2 Spalte 57) gegenüberstehen.

Der am Schlusse des Rechnungsjahres nachgewiesene Bestand beläuft sich auf . . . . . 514,464,92 ℳ.

[1]) Nach Abzug der Pauschalbeträge für die Versicherungsanstalten im Betrage von 59,878,69 ℳ (siehe Vorbemerkungen Ziffer 5).

Die Zahl der Verletzten und deren Hinterbliebenen und Angehörigen, welche die Wohlthaten der Unfallversicherung im Jahre 1888 genossen haben, ergiebt sich aus den speziellen Angaben der Tabelle 2, Spalten 2—26.

Diese Zahlen umfassen auch diejenigen Personen, deren Rentenbezüge ꝛc. aus den Jahren 1885, 1886 und 1887 stammen und im Jahre 1888 weiter gelaufen sind.

Die Anzahl der neuen Unfälle, für welche im Jahre 1888 Entschädigungen festgestellt wurden, beläuft sich

I.	für den Bereich der Berufsgenossenschaften auf .	19,617	[15,970]
II.	für den Bereich der Ausführungsbehörden auf .	1,440	[1,132]
III.	für den Bereich der Versicherungsanstalten auf .	179	
zusammen auf		21,236	[17,102]

Die Anzahl sämmtlicher im Jahre 1888 überhaupt zur Anmeldung gelangten Unfälle beträgt

I.	bei den Berufsgenossenschaften	126,266	[105,897]
II.	bei den Ausführungsbehörden	11,181	[9,578]
III.	bei den Versicherungsanstalten	610	—
zusammen		138,057	[115,475]

Für Unfälle mit der Folge einer dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit waren im Jahre 1888 in . . . . . 2,216 [3,166] Fällen, für Unfälle mit tödtlichem Ausgange in . . . . . 3,692 [3,270] Fällen Entschädigungen festzusetzen. Die Zahl der von den im Jahre 1888 getödteten Personen hinterlassenen entschädigungsberechtigten Personen beträgt

2,406	[2,143]	Wittwen,
5,173	[4,723]	Kinder und
185	[217]	Aszendenten, im Ganzen
7,764	[7,083].	

Tabelle I.

	Organi-									
	Zahl der									
	Sektionen	Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes	Mitglieder der sämmtlichen Sektionsvorstände	Delegirten zur Genossenschaftsversammlung	Vertrauensmänner	angestellten Beauftragten	errichteten Schiedsgerichte	Arbeitervertreter	Betriebe	Unternehmer
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
										I. Berufs-
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften . .	366	740	2,045	2,252	7,320	124	414	2,951	350,697	2,909
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	549	189	3,229	940	8,016	1	559	960	3,046,007	—
Gesammtsumme . .	915	929	5,274	3,192	15,336	125	973	3,911	3,396,704	2,909
										II. Ausführungs-
A. Staatliche Ausführungsbehörden.										
a) Marineverwaltung .	—	—	—	—	—	—	3	14	—	—
b) Heeresverwaltung . .	—	—	—	—	—	—	18	137	—	—
c) Post- u. Telegraphenverwaltung	—	—	—	—	—	—	3	58	—	—
d) Eisenbahnverwaltung.	—	—	—	—	—	—	19	276	—	—
e) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	—	—	—	—	—	—	34	68	—	—
f) Bauverwaltung. . .	—	—	—	—	—	—	39	221	—	—
g) Seeschifffahrts- ꝛc. Betriebe	—	—	—	—	—	—	10	20	—	—
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	—	—	—	—	—	—	48	160	—	—
Gesammtsumme . .	—	—	—	—	—	—	174	954	—	—
										III. Versicherungs-
Versicherungsanstalten zusammen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Allgemeine Uebersicht.

fation.			Lohnbeträge. (Für die Beitragsberechnung in Anrechnung zu bringende Beträge der Löhne und Gehälter der versicherten Personen — Spalte 14.)	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.)		Ausgaben. (Vgl. Tab. 2 Spalte 49)	Einnahmen. (Vgl. Tab. 2 Spalte 57)
Versicherte Personen:							
durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter	Andere	Zusammen (Spalten 11—13)		Bestand aus den Vorjahren	Im Laufe d. Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vgl. Tab. 3 Spalte 7)		
			ℳ.			ℳ.	ℳ.
12	13	14	15	16	17	18	19
genossenschaften.							
4,313,020	4,734	4,320,663	2,646,092,664,95	18,893	18,809	25,206,752,73	29,326,689,98
—	—	5,576,765	—	—	808	461,796,50	463,222,06
4,313,020	4,734	9,897,428	2,646,092,664,95	18,893	19,617	25,668,549,23	29,789,912,04
behörden.							
—	—	7,706	—	30	26	20,840,48	—
—	—	23,829	—	81	90	48,370,85	—
—	—	11,657	—	36	24	16,462,92	—
—	—	222,405	—	1,472	1,181	858,995,46	—
—	—	114,043	—	3	40	5,031,90	—
—	—	50,189	—	27	55	19,606,14	—
—	—	1,974	—	13	18	8,914,93	—
—	—	14,447	—	1	6	1,731,49	—
—	—	446,250	—	1,663	1,440	979,954,17	—
anstalten.							
—	—	—	—	—	179	223,378,28	737,843,20

Tabelle II.

	Ausgaben.					
	a. Entschädigungs-					
	Erwerbsunfähigkeit.				Todesfälle.	
	Kosten des Heil-verfahrens		Renten an Verletzte		Beerdigungs-kosten	
	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ
1	2	3	4	5	6	7
I. Berufs-						
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	9,266	417,485,75	29,560	5,618,630,61	2,865	147,817,08
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	47	1,575,56	376	14,857,83	336	10,329,47
Gesammtsumme . .	9,313	419,061,31	29,936	5,633,488,44	3,201	158,146,55
II. Ausführungs-						
A. Staatliche Ausführungsbehörden.						
a) Marineverwaltung	16	826,58	52	17,779,26	1	68,00
b) Heeresverwaltung	30	2,349,28	149	36,835,14	7	461,63
c) Post- und Telegraphenverwaltung	19	906,81	37	10,108,86	3	206,00
d) Eisenbahnverwaltung	640	42,410,96	1,827	550,803,93	301	13,283,97
e) Land- u. forstwirthschaftliche Verwaltung	14	272,70	17	1,495,13	13	390,00
f) Bauverwaltung	13	1,145,16	56	1,145,16	13	667,81
g) Seeschifffahrts- ꝛc. Betriebe . .	6	287,55	22	5,393,03	4	231,47
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden . . .	3	73,00	3	163,80	—	—
Gesammtsumme . .	741	48,272,04	2,163	631,654,33	342	15,308,88
III. Versicherungs-						
Versicherungsanstalten zusammen .	49	797,35	113	11,582,13	44	2,011,59

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

beträge.

Todesfälle.								Unterbringung im Krankenhaus	
Renten an **Wittwen** Getödteter		Abfindungen an **Wittwen** im Falle der Wiederverheiratung		Renten an **Kinder** Getödteter		Renten an **Aszendenten** Getödteter		Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter	
Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
genossenschaften.									
5,153	670,987,43	234	116,748,34	11,180	1,047,236,27	456	57,110,61	2,046	62,551,37
212	6,904,70	1	180,02	318	6,962,60	5	112,82	16	239,15
5,365	677,892,13	235	116,928,34	11,498	1,054,198,87	461	57,223,43	2,062	62,790,52
behörden.									
5	782,85	—	—	10	1,144,10	—	—	—	—
14	1,921,88	1	732,00	13	1,960,44	—	—	5	100,68
15	1,761,71	1	327,39	22	2,214,00	2	118,00	5	128,95
695	86,524,88	14	6,073,54	1,334	117,199,83	39	4,884,27	97	2,665,68
10	376,27	1	252,69	11	223,78	1	7,67	3	26,94
17	1,531,58	—	—	39	2,414,10	1	118,00	3	512,11
7	1,360,40	—	—	9	950,56	—	—	3	138,37
—	—	—	—	—	—	—	—	1	27,99
763	94,259,57	17	7,385,62	1,438	126,106,81	43	5,117,94	117	3,599,73
anstalten.									
35	2,088,72	1	252,00	44	1,597,99	1	37,05	8	182,05

(Noch Tabelle II.

	Ausgaben.					
	a. Entschädigungs-					
	Unterbringung im Krankenhaus.					
	Renten an die **Kinder** in Kranken- häusern untergebrachter Verletzter		Renten an **Aszendenten** in Kranken- häusern untergebrachter Verletzter		**Kur-** und **Ver- pflegungskosten** an Kranken- häuser gezahlt	
	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ
1	18	19	20	21	22	23
I. Berufs-						
A. **Gewerbliche Berufsgenossenschaften** . .	4,294	97,273,87	61	2,720,65	3,777	395,963,18
B. **Landwirthschaftliche Berufsgenossen- schaften**	20	275,14	2	31,70	21	1,391,31
Gesammtsumme . .	4,314	97,549,01	63	2,752,35	3,798	397,354,49
II. Ausführungs-						
A. **Staatliche Ausführungsbehörden.**						
a) Marineverwaltung	1	9,00	—	—	1	22,50
b) Heeresverwaltung	9	203,79	—	—	9	677,70
c) Post- und Telegraphenverwaltung . .	8	108,85	1	20,00	6	379,00
d) Eisenbahnverwaltung	187	3,417,70	6	209,30	152	17,909,12
e) Land- u. forstwirthschaftliche Verwaltung	6	31,75	—	—	1	82,75
f) Bauverwaltung	8	301,17	—	—	8	900,75
g) Seeschifffahrts- 2c. Betriebe	2	69,84	—	—	3	242,40
B. **Provinzial- und Kommunal-Aus- führungsbehörden**	—	—	—	—	1	123,00
Gesammtsumme . .	221	4,142,10	7	229,30	181	20,337,22
III. Versicherungs-						
Versicherungsanstalten zusammen	21	352,80	—	—	9	483,00

Ausgaben und Einnahmen.)

Ausgaben.

beträge.			b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen	c. Schiedsgerichtskosten	d. Unfallverhütungskosten.			
Abfindungen an Ausländer		Summe der Entschädigungsbeträge (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25).			Ueberwachung der Betriebe	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall	Zusammen (Spalten 29 bis 31)
Pers.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
24	25	26	27	28	29	30	31	32
genossenschaften.								
40	28,263,41	8,662,788,57	267,041,71	237,326,65	297,459,89	25,887,63	5,039,08	328,386,60
—	—	42,860,28	8,257,84	3,996,56	—	54,80	75,70	130,50
40	28,263,41	8,705,648,85	275,299,55	241,323,21	297,459,89	29,942,43	5,114,78	328,517,70
behörden.								
—	—	20,632,29	18,00	84,65	—	—	55,74	55,74
—	—	45,242,54	374,50	2,069,92	—	29,45	204,30	233,75
—	—	16,279,57	12,00	164,70	—	—	6,65	6,65
—	—	845,383,18	1,201,18	7,568,21	—	24,80	4,596,84	4,621,64
—	—	3,159,68	212,80	77,53	—	—	1,310,47	1,310,47
—	—	16,655,86	237,08	1,107,04	—	177,65	443,04	620,69
—	—	8,673,62	25,80	215,51	—	—	—	—
—	—	386,80	—	105,00	—	—	370,03	370,03
—	—	956,413,54	2,081,36	11,392,56	—	231,90	6,987,07	7,218,97
anstalten.								
—	—	19,384,68	1,332,61	295,91	12,50	420,70	—	433,20

(Noch Tabelle II.

	Ausgaben.					
	e. Allgemeine Verwaltungskosten.					
	1. Kosten der ersten Einrichtung.			2. Laufende Verwaltungskosten.		
				Reisekosten und einschließlich etwaiger in keine der aufzunehmenden		
				a. Mitglieder		b.
	Persönliche und sachliche Kosten	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge	Zusammen (Spalten 33 und 34)	I. der Genossenschaftsvorstände und der Ausschüsse, Kommissionen ꝛc., und für den Bereich der Genossenschaft	II. der Sektionsvorstände und der Ausschüsse, Kommissionen ꝛc., und für den Bereich der Sektion	der Vertrauensmänner
	ℳ.	ℳ.	ℳ	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1	33	34	35	36	37	38
					I. Berufs-	
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften . . .	39,818,73	82,221,87	122,040,60	152,620,54	111,741,49	99,949,45
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften . .	123,732,89	—	123,732,89	7,309,10	26,412,42	16,843,05
Gesammtsumme .	163,551,62	82,221,87	245,773,49	159,929,64	138,153,91	116,792,50
					II. Ausführungs-	
A. Staatliche Ausführungsbehörden.						
a) Marineverwaltung . .	—	—	—	—	—	—
b) Heeresverwaltung . .	—	—	—	81,50	—	—
c) Post- und Telegraphenverwaltung	—	—	—	—	—	—
d) Eisenbahnverwaltung .	—	—	—	—	—	—
e) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung .	129,75	—	129,75	—	—	—
f) Bauverwaltung . . .	417,92	—	417,92	—	—	—
g) Seeschifffahrts- ꝛc. Betriebe	—	—	—	—	—	—
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	847,71	—	847,71	—	—	—
Gesammtsumme .	1,395,38	—	1,395,38	81,50	—	—
					III. Versicherungs-	
Versicherungsanstalten zusammen	4,118,55	7,56	4,126,11	983,26	913,08	760,93

Ausgaben und Einnahmen.)

Ausgaben.

e. Allgemeine Verwaltungskosten.

2. Laufende Verwaltungskosten.

Tagegelder (folgenden Spalten Auslagen.) c. der Delegirten zur Genossenschaftsversammlung	d. der Beamten	Gehälter der Beamten und Bediensteten	Lokalmiethen, Heizung, Beleuchtung 2c.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare 2c., Instandhaltung des Inventars	Portokosten, Botenlöhne 2c.	Insertions- und sonstige Publikationskosten	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand	Zusammen (Spalten 36 bis 46)
ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
39	40	41	42	43	44	45	46	47
genossenschaften.								
76,102,87	33,414,34	1,715,622,76	187,543,76	344,585,88	320,929,47	56,030,77	178,679,47	3,277,220,80
16,422,04	1,651,04	138,284,43	4,831,04	27,781,73	20,207,56	3,037,76	6,606,85	269,387,02
92,524,91	35,065,38	1,853,907,19	192,374,80	372,367,61	341,137,03	59,068,53	185,286,32	3,546,607,82
behörden.								
—	—	—	—	49,60	0,20	—	—	49,80
—	—	—	—	253,61	—	59,90	55,13	450,14
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	149,25	—	—	72,00	221,25
—	—	—	—	140,17	—	1,50	—	141,67
—	3,50	—	—	530,80	33,25	—	—	567,55
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	6,50	15,45	—	—	21,95
—	3,50	—	—	1,129,93	48,90	61,40	127,13	1,452,36
anstalten.								
—	53,92	50,125,03	1,818,43	13,481,35	10,911,46	1,408,10	64,778,50	151,234,36

(Noch Tabelle II.

	Ausgaben.		Einnahmen.		
	f. Einlagen in den Reservefonds	Summe der Ausgaben unter a—f. (Spalten 26, 27, 28, 32, 35, 47 u. 48)	Bestand zu Anfang des Rechnungsjahres	Eingegangene Beiträge. Umlagen	Eingegangene Beiträge. Prämien
	M.	M.	M.	M.	M.
1	48	49	50	51	51a
I. Berufs-					
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften . . .	12,311,947,80	25,206,752,73	3,109,088,93	25,882,697,72	—
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften . .	13,431,51	461,796,50	—	456,401,85	—
Gesammtsumme . .	12,325,379,21	25,668,549,23	3,109,088,93	26,339,099,57	—
II. Ausführungs-					
A. Staatliche Ausführungsbehörden.					
a) Marineverwaltung . .	—	20,840,48	—	—	—
b) Heeresverwaltung . .	—	48,370,85	—	—	—
c) Post- und Telegraphenverwaltung	—	16,462,92	—	—	—
d) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung .	—	858,995,46	—	—	—
e) Eisenbahnverwaltung .	—	5,031,90	—	—	—
f) Bauverwaltung . . .	—	19,606,14	—	—	—
g) Seeschifffahrts- ꝛc. Betriebe	—	8,914,93	—	—	—
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	—	1,731,49	—	—	—
Gesammtsumme . .	—	979,954,17	—	—	—
III. Versicherungs-					
Versicherungsanstalten zusammen	46,571,41	233,378,28	—	493,95	724,661,18

Ausgaben und Einnahmen.)

Einnahmen.						Bestand am Schluß des Rechnungsjahres	Betrag des Reservefonds am Schluß des Rechnungsjahres
Entnahmen aus dem Reservefonds	Strafgelder	Einnahmen aus Polizen (vergl. Sp. 34)	Zinsen	Sonstige Einnahmen	Summe der Einnahmen (Spalten 50 bis 56)		
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
52	53	54	55	56	57	58	59
genossenschaften.							
—	142,255,40	16,778,88	71,699,89	104,169,16	29,326,689,98	4,119,937,25	28,308,597,41
—	159,00	—	66,07	6,595,14	463,222,06	177,818,83	13,431,41
—	142,414,40	16,778,88	71,765,96	110,764,30	29,789,912,04	4,297,756,08	28,322,028,82
behörden.							
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
anstalten.							
10,650,00	572,70	—	1,264,63	200,74	737,843,20	514,464,92	46,571,41

Tabelle III.

	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen (Tabelle I Spalte 41)	Verletzte Personen, für welche im a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten. Erwachsene m.	Erwachsene w.	Jugendliche (unter 16 Jahren) m.	Jugendliche (unter 16 Jahren) w.	Zusammen	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte (Spalte 7)
1	2	3	4	5	6	7	8
I. Berufs-							
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	4,320,663	17,448	673	603	85	18,809	4,35
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	5,576,765	658	115	26	9	808	0,19
Gesammtsumme	9,897,428	18,106	788	629	94	19,617	—
II. Ausführungs-							
A. Staatliche Ausführungsbehörden.							
a) Marineverwaltung	7,706	26	—	—	—	26	3,37
b) Heeresverwaltung	23,829	83	7	—	—	90	3,78
c) Post- und Telegraphenverwaltung	11,657	24	—	—	—	24	2,06
d) Eisenbahnverwaltung	222,405	1175	4	2	—	1181	5,31
e) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	114,043	40	—	—	—	40	—
f) Bauverwaltung	50,189	55	—	—	—	55	1,10
g) Seeschifffahrts- ꝛc. Betriebe	1,974	18	—	—	—	18	9,11
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	14,447	6	—	—	—	6	—
Gesammtsumme	426,250	1427	11	2	—	1440	—
III. Versicherungs-							
Versicherungsanstalten zusammen	—	179	—	—	—	179	—

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

b. Gegenstände und Vorgänge, bei welchen sich die Unfälle ereigneten.

Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen ꝛc.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate. (Explosion und sonstige)	Sprengstoffe. (Explosion von Pulver, Dynamit ꝛc.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe ꝛc. Gase, Dämpfe ꝛc.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen	Fall von Leitern, Treppen ꝛc., aus Luken ꝛc., in Vertiefungen ꝛc.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen ꝛc.
9	10.	11	12	13	14	15	16
genossenschaften.							
4,196	493	88	421	638	3,407	3,121	2,143
92	1	1	4	1	47	211	20
4,288	494	89	425	639	3,454	3,332	2,163
behörden.							
1	2	—	—	—	4	6	7
36	2	—	5	—	4	15	19
—	—	—	—	—	3	12	3
30	4	4	3	10	60	158	135
—	—	—	—	—	24	2	1
4	1	—	3	—	7	6	5
—	1	—	—	—	5	5	2
—	—	—	—	—	—	—	2
71	10	4	11	10	107	204	174
anstalten.							
	—	—	1	2	58	75	12

(Noch Tabelle III.

	Verletzte Personen, für welche im					
	b. Gegenstände und Vorgänge, bei welchen sich die Unfälle ereigneten.					
	Fuhrwerk (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art 2c.)	Eisenbahnbetrieb (Ueberfahren 2c.)	Schifffahrt und Verkehr zu Wasser (Fall über Bord 2c.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß 2c.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten	Handwerkszeug und einfache Geräthe (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken 2c.)	Sonstige
1	17	18	19	20	21	22
I. Berufs-						
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	1,073	620	209	192	1,260	948
E. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	204	3	2	131	32	59
Gesammtsumme	1,277	623	211	323	1,292	1,007
II. Ausführungs-						
A. Staatliche Ausführungsbehörden.						
a) Marineverwaltung	—	—	—	—	4	2
b) Heeresverwaltung	—	—	1	—	7	1
c) Post- und Telegraphenverwaltung	1	3	—	1	1	—
d) Eisenbahnverwaltung	6	606	2	1	98	64
e) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	—	—	—	5	5	3
f) Bauverwaltung	1	—	15	—	8	5
g) Seeschifffahrts- 2c. Betriebe	—	3	1	—	—	1
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	2	—	—	—	2	—
Gesammtsumme	10	612	19	7	125	76
III. Versicherungs-						
Versicherungsanstalten zusammen	4	1	1	—	17	8

Unfälle.)

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

c. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte (Spalte 31)
Tod	Dauernde Erwerbsunfähigkeit		Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten (Spalte 23)					
	völlige	theilweise		Wittwen	Kinder	Aszendenten	Zusammen		
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
genossenschaften.									
2,943	1,886	10,270	3,710	1,862	4,184	157	6,203	121,164	28,04
354	43	180	231	226	373	6	605	5,102	1,28
3,297	1,929	10,450	3,941	2,088	4,557	163	6,808	126,266	—
behörden.									
1	1	14	10	1	8	—	9	184	23,88
7	16	50	17	6	15	—	21	637	26,73
3	5	13	3	3	8	—	11	62	5,32
300	247	456	178	240	488	17	745	9,192	41,33
13	—	10	17	10	10	2	22	434	—
20	3	26	6	17	39	2	58	370	7,37
4	1	2	11	4	1	—	5	264	133,74
—	1	2	3	—	—	—	—	38	—
348	274	573	245	281	569	21	871	11,181	—
anstalten.									
47	13	74	45	37	47	1	85	610	—

Reichshaushalt für das Jahr 1890/91.

Berechnung der nach dem Reichshaushalts-Etat für 1890/91 zur Deckung der Gesammtausgabe aufzubringenden Matrikularbeiträge.[1])

		ℳ.
Die Gesammtausgabe des Reichs ausschließlich der einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats beträgt nach dem Reichshaushalts-Etat für 1890/91		930,964,432
Davon ab die auf Grund der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgenden Ueberweisungen an die Bundesstaaten aus dem Ertrage der Zölle und Tabacksteuer, aus dem Ertrage der Verbrauchsabgabe für Branntwein und des Zuschlags dazu, sowie aus dem Ertrage der Reichsstempelabgaben (Kap. 68 Tit. 10—12 der fortdauernden Ausgaben), welche nebst den entsprechenden Einnahmen (Kap. 1 Titel 1, 2, 5a, 7b und Kapitel 2 Titel 3) auf die Matrikularbeiträge keinen Einfluß üben, mit zusammen		298,510,000
	Bleiben . .	632,454,432
Ferner wird hier abgesetzt der unter Kapitel 9 der einmaligen Ausgaben in den Etat eingestellte Fehlbetrag des Etatsjahres 1888/89 mit		20,198,738
da die Beträge, mit welchen die einzelnen Staaten nach der beiliegenden besonderen Berechnung an diesem Fehlbetrage betheiligt sind, weiter unten bei der Schluß-Zusammenstellung den im Nachstehenden berechneten Matrikularbeiträgen hinzugerechnet werden.		
	Bleiben . .	612,255,694
Darunter sind enthalten an Ausgaben, welche nicht für Rechnung der Gesammtheit zu bestreiten sind, an deren Aufbringung im Besonderen nicht theilnehmen:		
a) Bayern für sich allein:		
1. Ausgaben für das Reichs-Eisenbahn-Amt, Kapitel 70 der fortdauernden Ausgaben (75 Prozent des Gesammtbetrages) . . .	ℳ. 224,873	
2. Von der unter Kapitel 72 Titel 1 bis 3 der fortdauernden Ausgaben angesetzten Zinsenausgabe der Betrag von	3,966,796	
3. Ausgaben für den Rechnungshof, Kapitel 73 der fortdauernden		
Seite	4,191,669	612,255,694

[1]) Vgl. die Uebersichten in den „Annalen" 1888 S. 306, 1887 S. 292, 1883 S. 563, 1880 S. 497, 1879 S. 891, 1878 S. 196, 1877 S. 409.

	ℳ.		ℳ.
Uebertrag	4,191,669		612,255,694
Ausgaben (wie bisher 47 Prozent des Gesammtbetrages)	260,872		
	=	4,452,541	
b) Bayern und Württemberg:			
1. Von der unter Kapitel 72 Titel 1 bis 3 der fortdauernden Ausgaben angesetzten Zinsenausgabe der Betrag von	2,678,404		
2. Ausgaben für den Rechnungshof, Kapitel 73 der fortdauernden Ausgaben (wie bisher 18 Prozent des Gesammtbetrages) . . .	99,909		
3. Einmalige Ausgaben der Post- u. Telegraphenverwaltung, Kap. 4 der einmaligen Ausgaben . .	6,791,159		
	=	9,569,472	
c) Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen:			
Ausgaben für Kontrole der Brausteuer, Kapitel 69 Titel 5 der fortdauernden Ausgaben		2,000	
d) Bayern und Elsaß-Lothringen:			
Ausgaben für das Bundesamt für das Heimatwesen, Kapitel 7c der fortdauernden Ausgaben, und daselbst aus Kapitel 7 Titel 3 und 6 (Besoldung und Wohnungsgeldzuschuß für einen Bureaubeamten)		34,800	
Nach Abzug dieser			14,058,813
verbleiben von der Gesammtausgabe			598,196,881
An ordentlichen eigenen Einnahmen, welche für Rechnung der Gesammtheit zur Reichskasse fließen, weist der Etat nach:			
Zölle und Tabacksteuer nebst den entsprechenden Aversen der Zollausschlüsse (Kapitel 1 Titel 1, 2 und 7a) . . .		295,850,000	
Davon ab die Ueberweisungen an die Bundesstaaten mit		165,850,000	
Bleiben für die Reichskasse . .		130,000,000	
Zuckersteuer, Salzsteuer, Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer nebst den entsprechenden Aversen der Zollausschlüsse (Kapitel 1 Titel 3, 4, 5a und 7b) .		109,677,050	
Stempelabgaben, Kapitel 2 Titel 1, 2 u. 4		8,149,000	
Ueberschuß der Reichsdruckerei, Kapitel 3a		1,175,880	
Ueberschuß der Eisenbahnverwaltung, Kap. 4		20,003,000	
Bankwesen, Kapitel 5		1,383,500	
Verschiedene Verwaltungseinnahmen, die unter Kapitel 6, 6a, 7, 8, 9a, 10, 11,			
Seite		270,388,430	

	M.	M.
Uebertrag	270,388,430	
12, 13 Titel 3, 14, 15 Titel 3, 16 und 17 aufgeführten Beträge und von den unter Kapitel 13 Titel 1 und 2 nachgewiesenen Beträgen 25 Prozent .	5,973,136	
Aus dem Reichs-Invalidenfonds, Kapitel 18	25,837,893	
Zinsen aus belegten Reichsgeldern, Kapitel 19	539,000	
zusammen . .		302,738,459

Von der obigen gemeinschaftlichen Ausgabe bleiben somit noch anderweit aufzubringen 295,458,422

Diesem Betrage sind hinzuzurechnen die Nachlässe an den Ausgaben für die Reichsgesandtschaften, welche den, eigene Gesandtschaften haltenden Bundesstaaten zugestanden sind, und zwar:

für Bayern	111,132	
„ Sachsen	5,470	
„ Württemberg	8,608	
	=	125,210
Summe . .		295,583,632

Zu dieser Bedarfssumme hat Bayern nach Maßgabe der ortsanwesenden Bevölkerung von 1885 beizutragen.

Dieselbe beträgt:

für Bayern	5,420,199 Köpfe,
für das übrige Reichsgebiet . . .	41,435,505 „
im Ganzen . .	46,855,704 Köpfe.

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Bayerns an der vorstehenden Summe auf 34,192,680

Hinzu tritt der Beitrag Bayerns zu den Kosten der Zentralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit 21,306

	sind . .	34,213,986

Dagegen kommt in Abzug:

1. der Bayern zugestandene Nachlaß an den Gesandtschaftskosten mit	111,132	
2. der Antheil Bayerns an den Erlösen für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke (Kapitel 20 der Einnahmen) mit	46,235	
	zusammen . .	157,367

Abgesehen von dem bayerischen Antheile an dem Fehlbetrage des Etatsjahres 1888/89 bleiben als Matrikularbeitrag Bayerns 34,056,619

Da von der obigen Bedarfssumme von 295,583,632
auf Bayern ein matrikularmäßiger Antheil von 34,192,680
fällt, so bleiben von der Gesammtheit der übrigen Bundesstaaten noch aufzubringen 261,390,952

Es treten indessen für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu die oben unter a zu Gunsten Bayerns abgesetzten Ausgaben mit zusammen 4,452,541

sind . . 265,843,493

		ℳ.
	Uebertrag	265,843,493
Für Rechnung der Bundesstaaten, mit Ausnahme von Bayern, fließen dagegen zur Reichskasse:		
1. die eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres unter Kapitel 9 im Betrage von	ℳ. 5,548,494	
2. die eigenen Einnahmen des Reichs-Eisenbahn-Amts, Kapitel 13, soweit sie nicht oben bereits angerechnet sind (also mit noch 75 Prozent von Titel 1 und 2), im Betrage von .	3,077	
3. die eigenen Einnahmen des allgemeinen Pensionsfonds, Kapitel 15, im Betrage von	10,776	
	zusammen . .	5,562,347
Es bleiben somit noch zu beschaffen		260,281,146
Zu dieser Bedarfssumme hat Württemberg nach Maßgabe der ortsanwesenden Bevölkerung von 1885 beizutragen.		
Dieselbe beträgt:		
für Württemberg	1,995,185 Köpfe,	
für das übrige Reichsgebiet, mit Ausnahme von Bayern	39,440,320 „	
	= 41,435,505 Köpfe.	
Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Württembergs an der vorgedachten Bedarfssumme auf		12,532,948
Hinzu tritt:		
1. der matrikularmäßige Antheil Württembergs an der von der Reichsgemeinschaft mit Ausschluß von Bayern und Elsaß-Lothringen aufzubringenden, oben unter d von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt für das Heimatwesen (34,800 ℳ.) mit		1,741
2. der Beitrag Württembergs zu den Kosten der Zentralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit . . .		7,962
	sind . .	12,542,651
Dagegen kommt in Abzug:		
1. der Württemberg zugestandene Nachlaß an den Gesandtschaftskosten mit	8,608	
2. der Antheil Württembergs an den Erlösen für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke (Kapitel 20 der Einnahme) mit	14,719	
	zusammen . .	23,327
Abgesehen von dem württembergischen Antheile an dem Fehlbetrage des Etatsjahres 1888/89 bleiben als Matrikularbeitrag Württembergs		12,519,324

Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von 260,281,146
auf Württemberg ein matrikularmäßiger Antheil von 12,532,948
fällt, so bleiben von den Staaten außer Bayern und Württemberg noch aufzubringen 247,748,198

		ℳ.
Uebertrag		247,748,198
Es treten indeß für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu die oben unter b zu Gunsten Bayerns und Württembergs abgesetzten Ausgaben mit zusammen		9,569,472
sind		257,317,670

Dagegen fließen für Rechnung dieser Gemeinschaft an gemeinsamen Einnahmen zur Reichskasse:

	ℳ.	ℳ.
1. der Ueberschuß der Post- und Telegraphenverwaltung, Kapitel 3, mit	32,719,226	
2. die Beiträge von Bayern und Württemberg zu den Kosten der Zentralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit	29,268	
zusammen		32,748,494
Es bleiben somit noch zu beschaffen		224,569,176

Zu dieser Bedarfssumme hat Baden nach Maßgabe der ortsanwesenden Bevölkerung von 1885 beizutragen.

Dieselbe beträgt:

für Baden	1,601,255 Köpfe,
für die übrigen Staaten außer Bayern und Württemberg	37,839,065 „
	= 39,440,320 Köpfe.

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Badens an der vorgedachten Bedarfssumme auf	9,117,383
Hinzu tritt der matrikularmäßige Beitrag Badens zu der von der Reichsgemeinschaft mit Ausschluß von Bayern und Elsaß-Lothringen aufzubringenden, oben unter d von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt für das Heimatwesen (34,800 ℳ.) mit	1,398
sind	9,118,781
Dagegen kommt in Abzug der Antheil Badens an den Erlösen für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke (Kapitel 20 der Einnahme) mit	12,408
Abgesehen von dem badischen Antheile an dem Fehlbetrage des Etatsjahres 1888/89 beträgt mithin der Matrikularbeitrag Badens	9,106,373

Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von	224,569,176
auf Baden ein matrikularmäßiger Antheil von	9,117,383
fällt, so bleiben von den Staaten außer Bayern, Württemberg und Baden noch aufzubringen	215,451,793

Zu dieser Bedarfssumme hat Elsaß-Lothringen nach Maßgabe der ortsanwesenden Bevölkerung von 1885 beizutragen.

		ℳ.
Dieselbe beträgt:		
für Elsaß-Lothringen	1,564,355 Köpfe,	
für die übrigen Staaten außer Bayern, Württemberg und Baden . . .	36,274,710 „	
	= 37,839,065 Köpfe.	
Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Elsaß-Lothringens an der vorgedachten Bedarfssumme auf		8,907,278
welcher Betrag, abgesehen von dem elsaß-lothringischen Antheile an dem Fehlbetrage des Etatsjahres 1888/89, den Matrikularbeitrag Elsaß-Lothringens ausmacht.		
Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von		215,451,793
auf Elsaß-Lothringen ein matrikularmäßiger Antheil von . . .		8,907,278
fällt, so bleiben von der Reichsgemeinschaft außer Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen noch aufzubringen . . .		206,544,515
Es treten jedoch für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu:		
1. die oben unter c von der Gesammtausgabe abgesetzten für die Kontrole der Brausteuer,		2,000
2. der für diese Gemeinschaft verbliebene Theil der oben unter d von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt für das Heimatwesen.	ℳ.	
Diese Ausgabe beträgt im Ganzen	34,800	
Davon sind bereits zur Last gestellt:		
a) Württemberg der matrikularmäßige Antheil von	1,741 ℳ.	
b) Baden desgleichen	1,398 „	
	= 3,139	
bleiben . . .		31,661
sind . . .		206,578,176
Dagegen fließen für Rechnung dieser Gemeinschaft an gemeinsamen Einnahmen zur Reichskasse:		
die Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier nebst den entsprechenden Aversen der Zollausschlüsse (Kapitel 1 Titel 6 und 8) mit		21,342,090
Es bleiben mithin noch zu beschaffen		185,236,086

Diese 185,236,086 ℳ. sind von den gedachten Staaten nach der Zahl ihrer ortsanwesenden Bevölkerung von 1885 mit der Maßgabe aufzubringen, daß auf die sich ergebenden Beträge die Antheile an den Erlösen für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke (Kapitel 20 der Einnahme) und für das Königreich Sachsen außerdem der ihm zustehende Nachlaß an den Gesandtschaftskosten in Anrechnung gebracht werden.

Die Berechnung stellt sich hiernach wie folgt:

Nummer	Bundesstaaten	Kopfzahl der ortsanwesenden Bevölkerung von 1885	Matrikularmäßiger Antheil an den Ausgaben	Darauf kommen in Anrechnung			Abgesehen von den Antheilen an dem Fehlbetrage des Etatsjahres 1888/89 bleiben als Matrikularbeiträge für 1889/90
				der Nachlaß an den Gesandtschaftskosten	die Antheile an den Erlösen für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke [1])	zusammen	
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1	Preußen	28,318,470	144,607,704	—	260,271	260,271	144,347,433
2	Sachsen	3,182,003	16,248,835	5,470	29,245	34,715	16,214,120
3	Hessen	956,611	4,884,915	—	8,513	8,513	4,876,402
4	Mecklenburg-Schwerin	575,152	2,937,002	—	5,286	5,286	2,931,716
5	Sachsen-Weimar	313,946	1,603,159	—	2,885	2,885	1,600,274
6	Mecklenburg-Strelitz	98,371	502,330	—	904	904	501,426
7	Oldenburg	341,525	1,743,991	—	3,139	3,139	1,740,852
8	Braunschweig	372,452	1,901,919	—	3,423	3,423	1,898,496
9	Sachsen-Meiningen	214,884	1,097,301	—	1,975	1,975	1,095,326
10	Sachsen-Altenburg	161,460	824,492	—	1,484	1,484	823,008
11	Sachsen-Coburg und Gotha	198,829	1,015,316	—	1,827	1,827	1,013,489
12	Anhalt	248,166	1,267,255	—	2,281	2,281	1,264,974
13	Schwarzburg-Sondershausen	73,606	375,868	—	677	677	375,191
14	Schwarzburg-Rudolstadt	83,836	428,107	—	771	771	427,336
15	Waldeck	56,575	288,899	—	520	520	288,379
16	Reuß älterer Linie	55,904	285,473	—	514	514	284,959
17	Reuß jüngerer Linie	110,598	564,766	—	1,017	1,017	563,749
18	Schaumburg-Lippe	37,204	189,981	—	342	342	189,639
19	Lippe	123,212	629,180	—	1,132	1,132	628,048
20	Lübeck	67,658	345,494	—	622	622	344,872
21	Bremen	165,628	845,776	—	1,522	1,522	844,254
22	Hamburg	518,620	2,648,323	—	4,767	4,767	2,643,556
	Summe	36,274,710	185,236,086	5,470	333,117	338,587	184,897,499

[1]) Die dem vormaligen Norddeutschen Bunde aus den Erlösen für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke zufließenden Einnahmen werden unter die einzelnen Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes nach demselben Maßstabe vertheilt, welcher der jeweiligen Vertheilung der Matrikularbeiträge zu Grunde gelegt wird.

Die Gesammtheit der Bevölkerung von Hessen ist nach Verhältniß der bei der Volkszählung von 1867 für Süd- und Nordhessen getrennt festgestellten Zollabrechnungsbevölkerung repartirt und demzufolge die Bevölkerung Nordhessens zu 299,315 Köpfen berechnet worden.

Hiernach fallen von dem laut Erläuterung zu Kapitel 20 der Einnahme dem vormaligen Norddeutschen Bunde zukommenden Betrage von 327,355 ℳ. auf Nordhessen . . 2,751 ℳ.

Dazu für Südhessen laut der eben erwähnten Erläuterung . . . . . 5,762 „

Mithin beträgt der Antheil Hessens, wie unter Nr. 3 aufgeführt 8,513 ℳ.

Anmerkung.

Die in den Matrikularbeiträgen von Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen mitenthaltenen Beträge, welche an Stelle der für Rechnung der übrigen Staaten aufkommenden Brausteuer, Ueberschüsse der Post- und Telegraphenverwaltung und eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres (Kap. 9 und 15 der Einnahme) für 1890/91 zur Reichskasse abzuführen sind, berechnen sich wie folgt:

Bezeichnung der Einnahmen	Bayern	Württemberg	Baden	Elsaß-Lothringen	Zusammen
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Brausteuer	3,188,954	1,173,860	942,092	920,382	6,225,288
Ueberschuß der Post- und Telegraphenverwaltung	3,584,545	1,319,597	—	—	4,904,142
Eigene Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres . . .	727,211	—	—	—	727,211
Summe . .	7,500,710	2,493,457	942,092	920,382	11,856,641

Schluß-Zusammenstellung
der Matrikularbeiträge für 1890/91.

Nummer	Bundesstaaten	An Matrikularbeiträgen sind oben berechnet	Dazu die Antheile an dem Fehlbetrage des Etatsjahres 1888/89 laut der beiliegenden besonderen Berechnung	Sonach betragen die baar zu zahlenden Matrikularbeiträge für 1890/91	Im Etat für 1889/90 sind angesetzt	Mithin für 1890/91	
						mehr	weniger
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1	Preußen . . .	144,347,433	11,406,584	155,754,017	134,259,967	21,494,050	—
2	Bayern	34,056,619	3,006,476	37,063,095	29,294,459	7,768,636	—
3	Sachsen	16,214,120	1,281,700	17,495,820	15,080,580	2,415,240	—
4	Württemberg . .	12,519,324	1,091,557	13,610,881	10,708,719	2,902,162	—
5	Baden	9,106,373	722,516	9,828,889	7,716,921	2,111,968	—
6	Hessen	4,876,402	385,192	5,261,594	4,536,362	725,232	—
7	Mecklenburg-Schwerin . .	2,931,716	231,669	3,163,385	2,726,857	436,528	—
8	Sachsen-Weimar .	1,600,274	126,456	1,726,730	1,488,446	238,284	—
9	Mecklenburg-Strelitz . . .	501,426	39,624	541,050	466,389	74,661	—
10	Oldenburg . . .	1,740,852	137,565	1,878,417	1,619,201	259,216	—
11	Braunschweig . .	1,898,496	150,022	2,048,518	1,765,814	282,704	—
12	Sachsen-Meiningen	1,095,326	86,554	1,181,880	1,018,781	163,099	—
13	Sachsen-Altenburg	823,008	65,036	888,044	765,493	122,551	—
14	Sachsen-Coburg und Gotha . .	1,013,489	80,087	1,093,576	942,665	150,911	—
15	Anhalt	1,264,974	99,961	1,364,935	1,176,570	188,365	—
16	Schwarzburg-Sondershausen	375,191	29,647	404,838	348,970	55,868	—
17	Schwarzburg-Rudolstadt . .	427,336	33,768	461,104	397,474	63,630	—
18	Waldeck	288,379	22,790	311,169	268,227	42,942	—
19	Reuß älterer Linie	284,959	22,517	307,476	265,043	42,433	—
20	Reuß jünger. Linie	563,749	44,548	608,297	524,347	83,950	—
21	Schaumburg-Lippe	189,639	14,987	204,626	176,388	28,238	—
22	Lippe	628,048	49,629	677,677	584,159	93,518	—
23	Lübeck	344,872	27,253	372,125	320,770	51,355	—
24	Bremen	844,254	66,715	910,969	785,252	125,717	—
25	Hamburg . . .	2,643,556	208,899	2,852,455	2,458,781	393,674	—
26	Elsaß-Lothringen .	8,907,278	766,986	9,674,264	8,436,056	1,238,208	—
	Summe . .	249,487,093	20,198,738	269,685,831	228,132,691*	41,553,140	—

*) Dem ursprünglichen Etatssoll des Kapitels 21 der Einnahme von . 218,748,079 ℳ.
sind laut Nachtrags-Etats (Gesetz vom 27. März 1889 — Reichs-Gesetzbl. S. 39)
hinzugetreten . . . . . 9,384,612 „
Mithin beträgt dasselbe wie vorstehend 228,132,691 ℳ.

Berechnung

der Beträge, mit welchen die Bundesstaaten an dem in den Etat für 1890/91 eingestellten Fehlbetrage des Etatsjahres 1888/89 betheiligt sind.

Der Fehlbetrag des Etatsjahres 1888/89 beläuft sich nach Seite 348/349 der Reichshaushalts-Uebersicht für 1888/89 auf rund . . . . . 20,383,738 ℳ.

Davon gehen ab an Einnahmen in Folge der Revision der Rechnungen:

a) bei der Verwaltung des Reichsheeres . . . . . 102,000 ℳ.

b) bei den übrigen Verwaltungen . . . . . 83,000 „

zusammen . . 185,000 ℳ.

Mithin ergibt sich als Etatsansatz für 1890/91 . . 20,198,738 ℳ.

An den Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres ist Bayern nicht betheiligt. In Betreff der Einnahmen bei den übrigen Verwaltungen wird vorbehaltlich der demnächstigen definitiven Feststellung davon ausgegangen, daß dieselben allen Staaten gemeinschaftlich sind. Hiernach stellt sich die Berechnung wie folgt:

Nummer	Bundesstaaten	Die Antheile an dem obigen Fehlbetrage von 20,383,738 ℳ. beziffern sich nach der Haushalts-Uebersicht für 1888/89 (S. 418) auf ℳ.	Davon ab die Antheile an den Einnahmen in Folge der Revision der Rechnungen mit ℳ.	Mithin betragen die Antheile an dem in den Etat für 1890/91 eingestellten Fehlbetrage des Etatsjahres 1888/89 ℳ.
1	Preußen	11,526,458	119,874	11,406,584
2	Bayern	3,016,077	9,601	3,006,476
3	Sachsen	1,295,170	13,470	1,281,700
4	Württemberg	1,100,003	8,446	1,091,557
5	Baden	729,294	6,778	722,516
6	Hessen	389,241	4,049	385,192
7	Mecklenburg-Schwerin . . .	234,104	2,435	231,669
8	Sachsen-Weimar	127,785	1,329	126,456
9	Mecklenburg-Strelitz . . .	40,040	416	39,624
10	Oldenburg	139,011	1,446	137,565
11	Braunschweig	151,599	1,577	150,022
12	Sachsen-Meiningen	87,464	910	86,554
13	Sachsen-Altenburg	65,719	683	65,036
14	Sachsen-Coburg und Gotha .	80,929	842	80,087
15	Anhalt	101,011	1,050	99,961
16	Schwarzburg-Sondershausen .	29,959	312	29,647
17	Schwarzburg-Rudolstadt . .	34,123	355	33,768
18	Waldeck	23,029	239	22,790
19	Reuß älterer Linie	22,754	237	22,517
20	Reuß jüngerer Linie . . .	45,016	468	44,548
21	Schaumburg-Lippe	15,144	157	14,987
22	Lippe	50,151	522	49,629
23	Lübeck	27,539	286	27,253
24	Bremen	67,416	701	66,715
25	Hamburg	211,094	2,195	208,899
26	Elsaß-Lothringen	773,608	6,622	766,986
	Summe . .	20,383,738	185,000	20,198,738

Die deutsche Viehausfuhr nach England und Frankreich.

Bericht des kaiserlichen statistischen Amts vom 29. Oktober 1889.

Der Bericht begleitet die nachstehend abgedruckten zwei Uebersichten mit folgenden erläuternden Bemerkungen:

In der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1889 sind 129635 Stück Schafvieh nach Frankreich ausgeführt worden, im Vergleich zu demselben Zeitraum des Vorjahres 194452 Stück weniger. Dagegen hob sich die Ausfuhr von Fleisch nach Frankreich in demselben Zeitraume von 19715 auf 38891 Doppelzentner (100 kg). Dieser Rückgang bezw. Wechsel in der Ausfuhr dürfte im Wesentlichen darauf zurückzuführen sein, daß die französische Regierung aus der im Frühjahr d. J. zeitweise bemerkbar gewordenen Zunahme der Maul- und Klauenseuche in Deutschland und aus einzelnen Fällen der Seuchenverschleppung Anlaß genommen hat, ein allgemeines Vieh-Einfuhrverbot gegen Deutschland zu erlassen (Deutsches Handels-Archiv 1889 S. 379), zum Theil aber auch — nach Aeußerungen der Sachverständigen in der Kommission zur Ermittelung der Einfuhr- und Ausfuhrwerthe — darauf, daß der Fleischtransport vor dem Viehtransport erhebliche Erleichterungen voraus hat.

Die Ausfuhr von Schafvieh und Lämmern nach Großbritannien betrug in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1889 202217 Stück, im Vergleich zu demselben Zeitraume des Vorjahres 95099 Stück weniger.

Die Fleischausfuhr nach Großbritannien belief sich in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1888 auf nur 767 Doppelzentnern (100 kg), in dem entsprechenden Zeitraum des laufenden Jahres dagegen auf 43881 Doppelzentner, nahm also um 43114 Doppelzentnern zu. In dieser Steigerung der Fleischausfuhr kommt, wie die Verkehrsnachweisungen ergeben, im Wesentlichen der Antheil der Hamburgischen Schweine-Exportschlächtereien seit dem Zollanschluß von Hamburg (15. Oktober 1888) zum Ausdruck. Dieselben hatten bis zum Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Dänemark, Schweden und Norwegen über die Reichsgrenze (29. November 1887) ihren Bedarf an Schweinen zum größten Theil aus Dänemark, zum geringeren Theil aus Deutschland bezogen; seit dem Verbot beziehen dieselben dagegen ihren Bedarf in der Hauptsache aus Deutschland. Es ergiebt sich dies aus der Statistik der Waarendurchfuhr von Dänemark nach dem früheren Zollausschluß Hamburg und aus der Statistik der Waarenausfuhr dahin. Die Durchfuhr von Schweinen aus Dänemark nach dem Zollausschluß Hamburg betrug nämlich in den Jahren 1886 und 1887 240542 bezw. 250612 Stück und fiel im Jahre 1888 gänzlich aus; die Ausfuhr von Schweinen aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebietes ebendahin hob sich dagegen von 240751 Stück im Jahre 1887 auf 323553 Stück im Jahre 1888, ungeachtet die bezüglichen Nachweise des Jahres 1888 in Folge des Zollanschlusses von Hamburg nur bis 15. Oktober 1888 reichen.

Die Ausfuhr von Schafvieh über das frühere zollvereinsländische Hauptzollamt zu Hamburg bezw. das Hauptzollamt Jonas daselbst ist in die zweite Uebersicht mit aufgenommen, weil nicht ausgeschlossen ist, daß dieses Vieh zum Theil von der Provinz Schleswig-Holstein nach Hamburg kam.

Anlage 1.

Ausfuhr von **Vieh** und **Fleisch** aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebietes nach **Frankreich** und **Großbritannien.**

Jahr	Vieh										Nr. 617. Fleisch v. Vieh, ausgeschlachtet, frisch u. einfach zubereitet, (eingesalzen, geräuchert ꝛc.) 100 kg netto	Bemerkungen
	Nr. 867 Kühe Stück	Nr. 868 Stiere Stück	Nr. 869 Ochsen Stück	Nr. 871 Jungvieh Stück	Nr. 872 Kälber Stück	Nr. 873 Schweine Stück	Nr. 874 Spanferkel Stück	Nr. 875 Schafvieh Stück	Nr. 876 Lämmer Stück	Nr. 877 Ziegen Stück		
1. Nach Frankreich:												
1886	1 581	70	427	1 243	1 618	1 348	1 400	523 718	42	60	11 593	
1887	682	41	98	465	1 096	1 804	4 777	460 633	31	74	15 850	
1888	326	14	11	519	438	201	676	519 548	53	11	28 676	
1889	77	7	5	196	117	526	1 376	129 635	123	3	38 891	
(Januar bis September)												
2. Nach Großbritannien:												
1886	1 631	6	4 419	535	3	12	16	256 335	21 192	—	647	
1887	2 166	1	6 397	125	—	2		282 777	24 819	—	1 056	
1888	3 959	11	8 821	46	—	2	3	319 601	25 035	—	11 317	
1889	—	—	—	—	—	—	6	199 718	2 499	—	43 881	
(Januar bis September)												

Anlage 2.

Ausfuhr von **Vieh** aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebietes über **schleswig-holsteinische** Aemter, beziehungsweise über **Hamburg** (Amt 82) nach **Großbritannien.**

Jahr	Nr. 867 Kühe Stück	Nr. 868 Stiere Stück	Nr. 869 Ochsen Stück	Nr. 871 Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren Stück	Nr. 872 Kälber unter 6 Wochen Stück	Zusammen Rindvieh Stück	Nr. 873 u. 874 Schweine und Spanferkel Stück	Nr. 875 Schafvieh (Schafe, Hammel u. Widder) Stück	Nr. 876 Lämmer Stück	Zusammen Schafvieh Stück	Bemerkungen
1886	1 624	5	4 399	535	2	6 565	16	35 012	16 674	51 686	Vor dem Zollanschluß von Hamburg ist die Ausfuhr über Hamburg von dem zollvereinsländischen Hauptzollamt daselbst nach dem Zollanschluß von dem Hamburgischen Hauptzollamt Jonas nachgewiesen.
Außerdem über Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	700	—	—	
1887	2 161	1	6 397	125	—	8 684	—	32 639	17 373	50 012	
Außerdem über Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	7 038	—	—	
1888	3 959	11	8 821	46	—	12 837	5	29 950	18 133	48 083	
Außerdem über Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	16 422	—	—	
1889	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
(Januar bis einschließlich September über Hamburg)	—	—	—	—	—	—	—	54 563	—	—	

Miszellen.

Staaten und Territorien der Republik Mexiko. — Der mexikanische Wohlfahrtsminister (secretario de fomento) Carlos Pacheco hat vor Kurzem einen neuen Band statistischer Nachweisungen herausgegeben, welcher zum Theil erhebliche Abweichungen von den bisher bekannten Nachrichten enthält. Namentlich erweist sich der Flächeninhalt der Republik nach den jüngsten Rechnungen, welche die kartographische Abtheilung auf Grund der Generalkarte ausgeführt hat, ansehnlich größer. In der nachfolgenden Uebersicht sind die neuen Angaben in miriaras oder Quadratkilometer eingetheilt und daran die auf Schätzung der Gemeindevorsteher beruhenden Zahlen der Bevölkerung gehängt. Die Staaten und durch ein Sternchen (*) gekennzeichneten Territorien sind dabei geographisch fortlaufend von Nordwesten nach Südosten geordnet; zugleich ist aber durch einen Buchstaben angedeutet, welcher der vier herkömmlichen Gruppen (a. Centro, b. Norte, c. Golfo, d. Pacifico) sie amtlich zugetheilt sind. Es hatten

die Staaten bezw. Territorien		qkm Fläche	Bewohner		
				Davon im Hauptorte	
1. *Baja California	d.	151,109	34,668	La Paz	6,093
2. Sonora	b.	199,224	150,391	Hermosillo	7,071
3. Sinaloa	d.	87,231	223,684	Culiacan	8,715
4. Chihuahua	b.	227,468	298,073	gl. N.	13,128
5. Durango	a.	98,470	265,931	gl. N.	24,800
6. Coahuila	b.	164,690	177,797	Saltillo	22,801
7. Nuevo Leon	b.	61,118	244,052	Monterey	35,355
8. Tamaulipas	c.	83,234	167,777	Ciudad Victoria	6,319
zus. im 22½—33° nördl. Br.		1,072,544	1,562,373		124,283
9. San Luis Potosí	a.	65,586	546,747	gl. N.	37,314
10. Zacatecas	a.	64,138	526,966	gl. N.	60,000
11. Aguas Calientes	a.	7,644	121,926	gl. N.	32,355
12. *Tepic	d.	29,211	102,166	gl. N.	14,000
zus. im 21½—25° n. Br. (Mitte)		166,579	1,297,705		143,669
13. Jalisco	d.	82,503	1,161,709	Guadalajara	83,122
14. Colima	d.	5,887	69,547	gl. N.	23,579
15. Michoacan	d.	59,261	801,913	Morelia	30,000
16. Guanajuato	a.	29,458	1,007,116	gl. N.	52,112
17. Querétaro	a.	9,215	213,525	gl. N.	36,000
18. Hidalgo	a.	23,101	494,212	Pachuca	19,800
19. Tlaxcala	a.	4,132	147,988	gl. N.	6,771
20. Veracruz	c.	75,651	633,369	Jalapa	11,705
21. Puebla	a.	31,616	839,468	gl. N.	78,530
22. Morelos	a.	7,184	151,540	Cuernavaca	6,045
23. *Distrito Federal	a.	1,200	454,866	México	350,000
24. México	a.	23,957	788,969	Taluca	11,585
zus. im 17—22° nördl. Br.		353,165	6,754,222		709,249

die Staaten bezw. Territorien	qkm Fläche	Bewohner	Davon im Hauptorte	
25. Guerrero . . . . . d.	64,756	332,887	Chilpancingo de Bravos	4,715
26. Oaxaca . . . . . d.	91,664	793,319	gl. N.	27,856
27. Chiapas . . . . . d.	70,524	269,710	San Cristóbal las Casas	11,238
28. Tabasco . . . . . c.	26,094	114,028	San Juan Bautista .	8,536
29. Campeche . . . . . c.	46,855	91,180	gl. N.	18,000
30. Yucatan . . . . . c.	91,201	275,506	Mérida	32,000
zus. im 15—21½° nördl. Br.	391,094	1,876,730	. . . . .	102,345
Dazu **Inseln**	3,681	.		

Auf der Gesammtfläche von 1,987,063 qkm wohnt gegenwärtig eine auf 11,490,000 oder, wenn trotz unsicherer Ziffern in den Tausendern auch die Einer in den Schätzungen mitgezählt werden, 11,490,830 Menschen geschätzte Bevölkerung. An die Vereinigten Staaten von Amerika grenzen die unter den Nummern 1, 2, 4, 6 und 8 angeführten Gebiete, an den mexikanischen Meerbusen und das Antillenmeer die Nummern 8, 28—30, an das britische Honduras Nr. 30, an die Republik Guatemala die Nummern 30—25, an den Stillen Ocean nebst dem kalifornischen Meerbusen die Nummern 27—26, 15—12 und 3—1. Die Erhebung über dem Meere läßt sich aus einer neuerdings erschienenen Uebersichtskarte bequem erkennen: in Yucatan, Campeche, der nördlichen Hälfte von Tabasco und geringeren Antheilen anderer Küstenländer bleibt die Erhebung unter 200 m, ausgenommen ein paar Höhenzüge; eine schmale Zone an der pacifischen Küste, der Osten von Coahuila und Nuevo Leon, sowie der Haupttheil von Tamaulipas, Veracruz und Tabasco gehören der Erhebung von 200—500 m an; Niederkalifornien, Sonora, Sinaloa, Michoacan, Guerrero, Chiapas, Chihuahua, Coahuila, der Nordosten von Durango und der Westen von Nuevo Leon liegen größtentheils auf 500 bis 1500 m Höhe; das eigentliche Zentrum aber und die Cordilleren erheben sich über 1500 m.

Die Bevölkerung der Inseln ist nicht angegeben, wohl aber ihr Flächeninhalt. Derselbe beträgt:

a) für die Inseln und Inselgruppen im großen Ocean: Guadalupe 208, Cedros 343, Santa Margarita 128 qkm westlich von Unterkalifornien zwischen 29 und 24° n. Br., Creciente (auf den Karten nicht zu finden) 52, Revilla gigedo auf 19½—18½° Br. 41 (in diesem Falle wohl irrthümlich statt Quadratleguas von 17⁵/₉ qkm), Tres Marias auf 21½° Br. 53, zusammen 825 qkm;

b) für die Inseln und Inselgruppen im kalifornischen Golfe: Montague 42, Angel de la Guarda 636, Tiburon 963, San Estéban 38, San Lorenzo 22 qkm zwischen 31 und 28½° Br., San Márcos auf 27½° Br. 28, zwischen 26¼ und 24° Br.: Cármen 144, Monserrate 25, Santa Catalina 38, San José 184, Partida 24 und Cerralvo 152, zusammen 2296 qkm;

c) für die Inseln im mexikanischen Meerbusen: Cozumel unter 20½° Br. 406, Mujeres (auf den Karten nicht zu finden) 4 und Espiritu Santo unter 19½° Br. 68, zusammen 478 qkm;

d) sonstige kleinere Inseln mit zusammen 82 qkm.

Von der geschätzten Bevölkerung entfallen auf die Hauptstädte 1,079,546 Köpfe; andere Gemeinden mit mehr als 20,000 Bewohnern sind: Leon mit 47,739 in Guanajuato, Celaya mit 24,670 ebendaselbst und Allende mit 21,748 (in Coahuila?), aber nicht Veracruz. (Stat. Corr.)

Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe.

Tantae molis erat.

Von

Dr. Otto Frhrn. v. Völderndorff,

k. bayer. Ministerialrath.

Vorbemerkung.

Wenn die nachfolgenden, ihrem Hauptinhalte nach schon seit mehr als zehn Jahren vollendeten Studien nunmehr der Oeffentlichkeit übergeben werden, so geschieht dies nicht obwohl, sondern gerade weil das großartige Werk Sybels inzwischen erschienen ist. Denn zu seiner Darstellung jener politischen Vorgänge, welche zum neuen Deutschen Reiche geführt haben, bildet eine vom juristischen Standpunkte aus gegebene nähere Darlegung der Formen, in denen eine Verfassung Gesammtdeutschlands angestrebt ward, eine — wie mir scheint — wünschenswerthe Ergänzung. Sieht man, auf welche verschiedene Art umsonst die Gestaltung eines vereinigten Deutschlands versucht worden ist, so kommt man nothwendiger Weise zu dem Schlusse, daß die gegenwärtige Reichsverfassung, wenn auch nicht als die beste, so doch als die einzig mögliche sich darstellt. Es dürfte nöthig sein, dies von Zeit zu Zeit dem deutschen Volke in das Gedächtniß zurückzurufen.

I. Erste Versuche.

Der Westphälische Friede, bestimmt der durch die Glaubensspaltung nothwendig gewordenen Neugestaltung Deutschlands die verfassungsmäßige Form zu geben, erfüllte von Anfang an diesen Zweck ganz ungenügend. Die Zustände, die er in Deutschland geschaffen, waren nur dem Auslande nützlich; sie verurtheilten die Nation zum fortwährenden inneren Zwiespalt, zur Schwäche nach Außen und machten sie zum Tummelplatz fremder Intriguen. Die Verfassung war eine so komplizirte Maschine, daß es wunderbar erschien, wenn überhaupt das Reich zusammenhielt, und so bezeichnete man mit Recht das Deutsche Reich in seiner damaligen Gestalt als confusio divinitus conservata.

Mit innerer Naturnothwendigkeit begannen daher, sofort nachdem die neue Ordnung der Dinge geschaffen war, die Versuche, dieselbe umzuformen und Deutschland eine Gestaltung zu geben, welche den Interessen der Nation besser entsprechen sollte. In drei Hauptrichtungen bewegten sich diese Versuche:

Einerseits trachtete Oesterreich Herr über ganz Deutschland zu werden[1]) und dessen Kräfte im Dienste der eigenen Politik zu verwerthen. Eine zweite Richtung ging dahin, das gesammte Deutschland außer Oesterreich zu einer Gemeinsamkeit zusammenzufassen, in welcher die Führung alsbald von dem jugendlich aufstrebenden Brandenburg beansprucht wurde. Und endlich zeigte sich auch das Bestreben, neben Oesterreich und Nordostdeutschland, später neben Oesterreich und Preußen, die übrigen deutschen Staaten in eine dritte Gruppe zu vereinigen und ihr eine zwischen den beiden großen Staaten das Gleichgewicht haltende Stellung zu gewähren. Leider daß diese angeblich das ächte unverfälschte Deutschland in sich schließende Gruppe in der Regel Anlehnung, ja mehr als dies: einen Schutz, ein sogenanntes „Protektorat" bei auswärtigen Mächten, bei Frankreich oder bei Schweden und später bei Rußland suchte.[2])

Man pflegt die Versuche, der Triasidee Geltung zu verschaffen, gewöhnlich als „Rheinbundstendenzen" zu bezeichnen, während man die auf Vereinigung unter Preußischer Führung zielenden Bestrebungen „Unionspolitik" zu nennen gewohnt ist. Vater dieser letzteren war der große Kurfürst; sein Plan ging schon 1657 auf einen „deutschen Bund zur Seite der Oesterreichischen Macht"[3]). Friedrich der Große schien mit dem bekannten „Fürstenbunde" dem Ziele nahe gekommen, aber Bestand hatte diese Lösung nicht.[4]) Zu Ende des vorigen Jahrhunderts wurden abermals wiederholte Versuche gemacht, zu einer „Union" zu gelangen.[5])

Die obenerwähnte dritte Richtung der Politik hatte ihre erste Gestaltung als „Rheinbund" schon im Jahre 1658 gefunden, und zwar durch Ludwig XIV. unter derselben Firma wie später durch Napoleon als den „Protektor der deutschen Freiheit".[6]) Dieser Bund, geschlossen am 14. August 1658, vier Wochen nach der Wahl Leopolds I. zum Kaiser, umfaßte drei geistliche Kurfürsten (Mainz, Köln, Trier,) den Bischof von Münster, den Pfalzgrafen von Neuburg, die drei Herzoge von Braunschweig-Lüneburg und den Landgrafen von Hessen; er war auf drei Jahre eingegangen, wurde aber am 31. August 1660 und 7. März

---

[1]) Faktisch hat sich die Politik der Wiener Hofburg damit begnügt, daß auf dem Reichstage die Dinge nach ihrem Willen gingen. „In omnibus sicut Austria" war die Instruktion der kleinen Reichsstände.

[2]) Der berühmteste Vertreter des Schwedischen Protektorates, Bogislaus Philipp Chemnitz, in seiner als Hippolytus a Lapide (1640, 2. Auflage 1647) verfaßten Streitschrift: „Dissertatio de ratione status in imperio nostro Romano-Germanico" sprach kurzweg von der Nothwendigkeit einer „exstirpatio domus Austriacae". Was Rußland betrifft, so wuchs sein Einfluß besonders seit Katharina II.

[3]) So z. B. Pufendorf in seiner berühmten unter dem Pseudonym Severinus de Monzambano im Jahre 1667 herausgegebenen Schrift: „de Statu Imperii Germanici" — Vgl. auch Droysen, Geschichte der Preußischen Politik, Bd. III Abth. 3 S. 9 ff.

[4]) Die Geschichte des Fürstenbundes ist nunmehr vollständig aus den Akten dargestellt in Adolf Schmidt's „Geschichte der Preußisch-Deutschen Unionsbestrebungen" (Berlin 1851); der Vertrag vom 23. Juli 1785 ist auch abgedruckt bei Aegidi u. Klauhold Bd. XII S. 346.

[5]) Ueber die Bestrebungen von 1783—1790 vgl. Droysen, Carl August und die Deutsche Politik, ein Festgruß zum 3. September (Jena 1852). S. 15 werden als Grundzüge der beabsichtigten Union angegeben: Die Fürsten sollten darauf verzichten, den Schein einer selbständigen äußeren Politik fortzusetzen. Das Gebiet der Union sollte politisch und militärisch als Eine Macht dastehen; allmälige Ausgleichung des Gerichts- und Verwaltungswesens, Aufhebung der Binnenzölle, gemeinsames Gesetzbuch sollte angestrebt werden.

[6]) Im Vertrag mit Nassau-Saarbrücken über das Garnisonsrecht in Homburg heißt es (vgl. Gaillardin II Partie Vol. III S. 168): „le Roy a toujours montré un zèle extrême pour la manutention de la liberté Germanique."

1663 auf je weitere drei Jahre vom jeweiligen Ablaufe an (so daß zuletzt diese Verlängerung bis zum 15. August 1667 dauerte) erstreckt und es traten nach und nach bei: der Graf von Waldeck, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, der Herzog von Württemberg, der Kurfürst von Brandenburg, die Bischöfe von Basel und Straßburg, und zuletzt die Markgrafen von Ansbach und von Bayreuth.[1]) Dieser Rheinbund hatte eine förmliche Verfassung; zu Frankfurt tagte sein Bundesrath und seine „Reichsdeputation".[2]) Daß er nur diente, Frankreichs Hände in ihrer Einmischung in die deutschen Angelegenheiten zu stärken, ist klar.

Etwa ein Jahrhundert schlummerte von da an die Idee der Trias, bis nach dem Hubertsburger Frieden die vermuthete Erschöpfung beider Großstaaten den Boden für einen erneuerten Versuch günstig erscheinen ließ. Ueber die damaligen Unternehmungen ist bisher indessen wenig bekannt geworden; man weiß nur,[3]) daß der seinerzeit berühmte Hessische Minister Martin Ernst von Schlieffen[4]) (geb. 1732, gest. 1825) im Jahre 1763 zwischen den Höfen von Kassel, Mannheim und Zweibrücken das Projekt einer Vereinigung der kleineren deutschen Staaten betrieb. Wie weit dasselbe gediehen ist, läßt sich nach den bisher veröffentlichten Quellen schwer entscheiden. Wesentlichen Einfluß gewannen aber die Bestrebungen keinenfalls.

Seitdem ruhte diese dritte Richtung der auf Deutschlands Umgestaltung arbeitenden Politik, bis durch die französische Revolution und die den Rhein überschreitenden Schaaren plötzlich ein neues und gewaltig zersetzendes Element in das deutsche Staatsleben trat.

II. Rheinbund.

Das beginnende neunzehnte Jahrhundert fand Deutschland in schwerer Zerrüttung. Zwar bestand äußerlich noch das „Römische Reich deutscher Nation", aber innerlich war dieses Band der sämmtlichen Stämme längst vermorscht, und der Baseler Frieden vom 5. April 1795 sammt der daran sich anknüpfenden „Demarkationslinie" hatte bereits dem Gedanken einer Theilung Deutschlands in verschiedene Staatengruppen Ausdruck gegeben.[5])

[1]) Vgl. Sugenheim, Frankreichs Einfluß auf und Beziehungen zu Deutschland (1856) B. II S. 177, 189, und die Monographie von Erich Joachim: die Entwicklung des Rheinbundes vom Jahre 1658 (Leipzig 1886).

[2]) Ranke, Französische Geschichte (2. Aufl.) Bd. 3 S. 291.

[3]) Vgl. Häusser, Deutsche Geschichte Bd. I S. 162 ff.

[4]) Vgl. Vehse, Geschichte der Deutschen Höfe, Bd. 27 S. 198 ff.

[5]) Die Demarkationslinie lief an der Grenze Ostfrieslands längs der Ems bis Münster, dann über Coesfeld, Borken, Bresold bis an die cleve'sche Grenze, von da längs des Rheins bis Duisburg und folgte dann dem Main bis zur Pfälzischen Grenze. Von da sollte sie das darmstädtische Gebiet umfassen und am Neckar bis Ebersbach und stromaufwärts bis Wimpfen laufen, um sich dann südöstlich gegen Nördlingen zu wenden und längs der bayerischen, oberpfälzischen und böhmischen Grenze zu ziehen. Vermuthlich stammt schon daher der später so vielgebrauchte Ausdruck: „die Mainlinie". Indessen kann ich ihn aus jenen Tagen noch nicht gedruckt nachweisen. Das bekannte und seinerzeit so viel Aufsehen erregende „Manuskript aus Süddeutschland" (herausgegeben von George Erichson, London 1820) theilt Nord- und Süddeutschland nur nach den Gebirgszügen (Thüringer Wald, Fichtelgebirg, Rhöngebirg, Vogelsberger-Höhe). Die (höchst seltene) Gegenschrift „Aus Norddeutschland, kein Manuskript" (Hamburg 1821) enthält auch keine Hinweisung auf eine Mainlinie. Dagegen ist — meines Wissens — eine im Jahre 1815 erschienene Schrift: „Der süddeutsche Bund" die erste, welche von den militärischen Grenzen des Mains spricht und diese als „Mainlinie" bezeichnet, obwohl auch hier das Gewicht nicht auf den Fluß, sondern auf die Höhenzüge gelegt wird.

Als nun der Friede zu Luneville (9. Februar 1801) eine gänzliche Umgestaltung der deutschen Territorialverhältnisse nothwendig machte, kam man in Südwestdeutschland auf den bereits unter Ludwig XIV. betriebenen Plan [1]) zurück, neben Oesterreich und Preußen eine dritte deutsche Macht und zwar unter französischem Schutze zu schaffen.

Den ersten förmlichen Entwurf [2]) eines südwestdeutschen Bundes schreibt man dem kurhessischen Minister Baron von Waitz zu, welcher zu Anfang des Jahres 1804 dem französischen Gesandten in Kassel [3]) formulirte Vorschläge unterbreitet haben soll. Doch wurde vorerst kein Resultat erzielt. Erst nachdem durch den Preßburger Frieden (16. Dezember 1805) die absolute Souveränität der süddeutschen Staaten feststand, begannen in Paris erneuerte Berathungen über den zu gründenden Bund. [4]) Ein französischer Entwurf, von Talleyrand veranlaßt, von dem Ministerialbeamten Labesnadière unter Zuziehung des früheren Staatsrathes und königlichen Konsulenten Pfeffel [5]) ausgearbeitet, bildete die Grundlage; die Verhandlungen wurden mit jedem der zum Beitritte erwählten Staaten gesondert geführt. [6]) Sie dauerten vom 6. bis 12. Juli 1806, an welchem Tage die Urkunde unterzeichnet ward. [7]) Auch jetzt noch blieb der Abschluß geheim; am 19. Juli erfolgte zu St. Cloud die französische Ratifikation und am 1. August notifizirte der französische Gesandte in Regensburg der Reichsversammlung den Vertrag. [8]) Am gleichen Tage „diktirten" die Vertreter von Bayern, Württemberg, des

---

[1]) Vgl. oben S. 242 Note 6.

[2]) Schon zur Zeit des Friedens von Campo Formio hatte der Nassauische Minister Freiherr v. Gagern die Bildung eines Bundes der kleinen deutschen Höfe unter einem Russischen Protektorate ausgedacht. Ende des Jahres 1804 fällt der Plan Dalbergs zu einem „Kurfürstenverein" (Reichstagskorrespondenz von 1805 Nr. 14). Auch der Versuch, Bayern an die Spitze eines südwestdeutschen Bundes zu stellen, tauchte in jener Zeit auf. (Vgl. die Schrift: „Von den höchsten Interessen des Deutschen Reichs mit besonderer Rücksicht auf den Einfluß, welchen Bayern gegenwärtig auf jene behauptet. Heilbronn 1806.) Man warb für Wahl eines Kaisers, der „nicht eben aus dem mächtigsten Hause" sein müsse. (Vgl. die Schrift: Winke an das Vaterland. Ohne Druckort 1806. Interessant ist eine Bemerkung auf S. 28: „Die Liturgie werde verbessert, insbesondere vergönne man dem teutschen Volke die Messe in seiner Sprache.")

[3]) Bignon, Geschichte Frankreichs (übersetzt von Hahn) Bd. V S. 214.

[4]) Nach der Reichstagskorrespondenz von 1805 Nr. 35 (vgl. auch Häusser Bd. II S. 582) sollen um diese Zeit Bayern, Württemberg und Baden einen Entwurf ausgearbeitet und dem Kaiser Napoleon vorgelegt haben. Auch Gagern: „Mein Antheil an der Politik" (Bd. I S. 139) meint: mit Montgelas sei die Sache schon längst im Reinen gewesen.

[5]) Christian Friedrich Pfeffel (Bruder des blinden Dichters), geboren 1726 in Colmar und unter König Ludwig XVI. „Jurisconsulte du Roi au Département des affaires étrangères", trat in Folge der Revolution in deutsche Dienste, war Resident des Herzogs von Zweibrücken in München und thätigstes Mitglied der dortigen Akademie (vgl. Döllinger in der Allg. Ztg. von 1875 Nr. 93). Er verfaßte das von Friedrich dem Großen mit Vorliebe benützte Werk: Nouvel abrégé chronologique de l'histoire et du droit public d'Allemagne.

[6]) So sagt Bignon a. a. O. S. 217. Häusser behauptet, es sei nur über einzelne Punkte und nur mit den Gesandten von Bayern, Württemberg und Baden verhandelt worden.

[7]) Im Originaltext steht (nach Winkopp: Die Rheinische Konföderations-Akte, Frankfurt a. M. 1808, S. 38) als Schreibfehler der 11. Juli. Gagern (a. a. O. Bd. I S. 149) erzählt: in der Nacht vom 6. auf 7. Juli sei das Konzept fertig gewesen, aber Geheimniß geblieben, am 17. Juli habe man die Urkunde unterzeichnet, aber zurückdatirt, eine Verzögerung, die nach Lucchesini (Sulle cause e gli effetti della Confederazione Renana, übersetzt von Halem Bd. I S. 389) absichtlich mit Rücksicht auf die mit England und Rußland geführten Verhandlungen erfolgt sein soll.

[8]) Die Note des französischen Geschäftsträgers ist abgedruckt bei Winkopp a. a. O. S. 27.

Erzkanzlers, von Baden, Hessen, Hohenzollern, Salm-Kyrburg und Isenburg ihre Lossagung vom Reich,[1]) und hierauf legte (am 6. August) Kaiser Franz die deutsche Krone nieder.

Die Verfassung des neuen Bundes ist in Form eines zwischen dem Kaiser Napoleon und den Fürsten, welche Bundesglieder sind, geschlossenen Vertrages festgestellt; sie ist lediglich in französischer Sprache abgefaßt.[2]) Ursprünglich waren in dem Vertrage 16 Reichsstände aufgeführt,[3]) vier ehemalige Kurfürsten, von denen zwei den Titel eines „Königs" annahmen, zwei Herzoge, ein Landgraf und neun Fürsten, endlich ein Graf (von der Leyen)[4]). Später traten bei: der Kurfürst von Würzburg[5]), der Kurfürst von Sachsen[6]), die sächsischen Herzoge[7]), die Schwarzburger Fürsten[8]), Waldeck[9]), die Anhalter[10]) und die Reußischen Fürsten[11]), Lippe-Detmold und Lippe-Schaumburg[12]), Mecklenburg-Strelitz[13]), Mecklenburg-Schwerin[14]), Oldenburg[15]).

Die Urkunde, welche als „Rheinische Bundesakte" bezeichnet wird,[16]) enthält 40 Artikel, von denen Art. 1 ausspricht, daß sich die vertragschließenden Staaten „auf ewig von dem Territorium des deutschen Reiches

---

[1]) „Dictatum Ratisbonae die 1 Augusti 1806 per Archicancellarium", abgedruckt bei Winkopp a. a. O. S. 34.

[2]) Die verschiedenen französischen Abdrücke weichen in manchen Punkten von einander ab; einmal ist eine mediatisirte Besitzung (Büren) ganz vergessen. Deutsche Uebersetzungen wurden in den deutschen Ländern verschiedene publizirt, so in Bayern im Regierungsblatt von 1807 S. 97 ff. und auch in Döllingers Verordnung-Sammlung Bd. I S. 212. Winkopp in seiner „mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckten" „Rheinischen Konföderations-Akte" gibt eine andere Uebersetzung.

[3]) Lichtenstein ist zwar im Eingange des Vertrages genannt, hat aber nicht unterschrieben.

[4]) Graf von der Leyen war der Schwager des (als Nachfolger des Fürstprimas zum Großherzog von Frankfurt bestimmten) Grafen Tascher de la Pagerie, eines Verwandten der Kaiserin Josephine.

[5]) Am 25. September 1806; vgl. Winkopp, Der Rheinische Bund, Bd. I S. 238 und Bd. II S. 291.

[6]) In Nr. 2 des Vertrages zu Posen vom 11. Dezember 1806. Vgl. a. a. O. Bd. I S. 465.

[7]) Am 15. Dezember 1806. Es waren dies Weimar, Gotha, Meiningen, Hildburghausen und Coburg. Vgl. a. a. O. Bd. II S. 41.

[8]) Es waren dies Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt. Vgl. a. a. O. Bd. III S. 135. Der Vertrag ist von Warschau datirt.

[9]) Vgl. a. a. O. Bd. III S. 157.

[10]) Anhalt-Dessau, Bernburg und Köthen.

[11]) Greiz, Schleitz, Lobenstein und Ebersdorf.

[12]) Diese sowie die in Note 10, 11, 12 und 13 Genannten am 18. April 1807. Vgl. Winkopp a. a. O. Bd. III S. 447, Bd. IV S. 96 und Bd. V S. 135.

[13]) Am 18. Februar 1808. Vgl. a. a. O. Bd. VI S. 320.

[14]) Am 22. März 1808. Vgl. a. a. O. B. VIII S. 157, auch Martens, Récueil, Suppl.-Bd. VIII Nr. 11.

[15]) Am 14. Oktober 1808. Vgl. a. a. O. Bd. X S. 150, auch Martens a. a. O. S. 14.

[16]) Ueber den Rheinischen Bund und sein Staatsrecht entstand sofort eine umfangreiche Literatur. Zahlreiche Abhandlungen erschienen in den 23 Bänden der von Winkopp herausgegebenen Zeitschrift: Der Rheinische Bund, ferner in Oesterreicher's Archiv, in Weigel's Rheinischem Archiv und in einer von Jaup u. Crome herausgegebenen Zeitschrift „Germanien". Von dem später so bekannt gewordenen Behr findet sich bei Winkopp (Bd. VI S. 418) eine „Parallele zur Ausmittlung der Vorzüge, welche der Rheinische Bund ... darbietet und darbieten wird." Im Einzelnen wäre zu erwähnen:

a) Josef Zintel, Entwurf eines Staatsrechts für den Rheinischen Bund. München 1807.

b) C. S. Zachariae, Jus publicum civitatum, quae foederi Rhenano adscriptae sunt. Heidelbergiae 1807.

c) Dr. W. Josef Behr, Systematische Darstellung des Rheinischen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts. Frankfurt a. M. 1808.

trennen“ [1]) und sich zu einer besonderen „Konföderation unter dem Namen »Rheinische Bundesstaaten« vereinigen“. Art. 2, 3, 4 und 5 enthalten Bestimmungen über die künftigen Titel der Mitglieder, Art. 13—24 verfügen umfangreiche Mediatisirungen und Art. 39 und 40 bilden die Schlußbestimmungen, so daß für die eigentliche Verfassung nur die Art. 6—12, 25—38 übrig bleiben, von denen überdies Art. 25—33 lediglich die Rechte der Mediatisirten feststellen. [2]) Art. 6 schafft als Bundesorgan einen Bundestag in Frankfurt a. M. (mit einem Kollegium der Könige und einem Kollegium der Fürsten), vor welchen (Art. 9) alle Streitigkeiten der konföderirten Staaten zu bringen sind und dessen Präsident der Fürstprimas ist (Art. 10), welcher von dem Kaiser der Franzosen als Protektor des Bundes (Art. 12) ernannt wird [3]) und welchem (Art. 4) der Titel „Altesse Eminentissime“ beigelegt war. [4]) Alles Nähere sollte in einem „Fundamentalgesetz“ der Konföderation [5]) bestimmt werden. [6])

III. Nordischer Bund.

Bereits im Jahre 1795 war durch die oben erwähnte „Demarkationslinie“ eine Scheidung von Nord- und Süddeutschland in Szene gesetzt worden und schon damals begannen die Pläne, den Norden Deutschlands in einen Bund unter Preußischer Oberhoheit zusammenzufassen. [7]) Als durch den Pariser Vertrag vom 15. Februar 1806 die südlichen Besitzungen Preußens gegen Hannover

---

d) Dr. Ludwig Klüber, Staatsrecht des Rheinischen Bundes und der Rheinischen Bundesstaaten. Tübingen 1810.

e) W. J. Behr, Systematische Darstellung des Rheinischen Bundes. Würzburg 1810.

f) Frhr. v. Eggers, Deutschlands Erwartungen vom Rheinischen Bunde. Braunschweig 1808.

g) J. N. Brauer, Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrechte der Rheinischen Bundesstaaten in fünfzig Sätzen. Karlsruhe 1807.

h) H. v. Berg, Abhandlungen zur Erläuterung der Rheinischen Bundesakte. Hannover 1808.

i) J. G. Pahl, Ueber das Einheitsprinzip in dem System des Rheinischen Bundes. Nördlingen 1808.

k) C. H. L. Pölitz, Geschichte der Statistik des Rheinbundes. Leipzig 1810.

[1]) Im Preßburger Frieden war in Art. XIV schon zugestanden, daß der Kaiser von Deutschland und Oesterreich sich verpflichte, den neu geschaffenen Souveränen hinsichtlich der „Ausübung alles dessen, was besagte Majestäten gethan haben oder erst thun werden, keinerlei Hindernisse in den Weg zu legen“.

[2]) Diese Artikel sind noch heute von Wichtigkeit, weil sie die Quelle der späteren, in die Bundesakte und in die Einzelgesetzgebungen übergegangenen Normen für die Stellung der Standesherren und des vormaligen Reichsadels geblieben sind.

[3]) Der Umfang der Rechte des „Protektors“ war nicht bestimmt; in der Praxis that derselbe einfach in den Bundesstaaten, was er wollte. So erging z. B. am 24. April 1809 ein Napoleonisches Dekret, welches in allen zum Bunde gehörigen Ländern die Konfiskation über die Güter der in Oesterreichischen Diensten stehenden Grafen und Fürsten, dann ein anderes, welches die Aufhebung des Deutschen Ordens aussprach und über dessen Güter bundesgesetzlicher Verfügungen traf. Die Wissenschaft schrieb aber über den Begriff des „Protektorates“ scharfsinnige Abhandlungen, vgl. z. B. Winkopp's Zeitschrift Bd. XIII S. 122 ff.

[4]) Der deutsche Ausdruck hiefür war bald „durchlauchtigster Fürst“, bald „hochwürdigste Hoheit“; in Art. 10 und 11 steht in den Uebersetzungen nur „Hoheit“.

[5]) Dies, nicht „Bund“ war der offizielle Name.

[6]) Dieses Fundamentalgesetz sollte vom Fürstprimas „binnen einem Monate“ in Vorschlag gebracht werden, ist aber nie erlassen worden.

[7]) Nach Lefebvre's Histoire des cabinets de l'Europe, Vol. I p. 378, hatte Napoleon schon im Jahre 1804 den König von Preußen eingeladen, den Kaisertitel anzunehmen; Friedrich Wilhelm erwiderte aber: „er sei mit seinem Schicksale zufrieden“. (R. Schmidt, Preußens deutsche Politik S. 80.) Vgl. auch die Publikationen des Preußischen Staatsarchivs Bd. 25 S. 297.

ausgetauscht worden,[1]) gewann die Idee geographischen Halt, und es begannen mit Sachsen und Hessen Unterhandlungen.[2]) Nach dem Bekanntwerden der Gründung des Rheinbundes wurde von französischer Seite angeboten: Preußen solle entweder unter einem neuen Bundesgesetze die Staaten vereinigen, die noch zum deutschen Reiche gehören und die Kaiserkrone an das Haus Brandenburg bringen, oder einen Bund der norddeutschen Staaten bilden, welche mehr in seinem Wirkungskreise liegen.[3]) Hierauf beschleunigte man die schon vorher begonnenen Ausarbeitungen der Entwürfe zu einem solchen Bunde, deren eine erhebliche Anzahl nunmehr[4]) veröffentlicht sind.

Der erste Entwurf, verfaßt von dem Vice-Kammerpräsidenten und Kreis-Direktorial-Gesandten von Hänlein ist, wie auch der Titel („Ideen zu einem Norddeutschen Reichsbund") andeutet, mehr eine Entwicklung der Grundsätze, auf welche eine Verfassung der nordischen Staaten aufgebaut werden konnte, als ein formulirter Entwurf.[5])

Inzwischen war zwischen Haugwitz und Waitz (dem kurhessischen Minister) ein Allianztraktat vereinbart worden, in dessen Artikel II der Begriff „Norddeutschland" definirt[6]) und in dessen Artikel IV der Zusammentritt einer Kon-

[1]) Frhr. v. Stein schrieb schon am 10. Januar 1810 (Pertz Bd. I S. 258): „es müßten, um die wohlthätigen großen Zwecke der Nation zu erreichen, die kleineren Staaten mit den beiden großen Monarchien Oesterreich und Preußen vereinigt werden."

[2]) Vgl. A. Schmidt, Unionsbestrebungen S. 414 ff.

[3]) Depesche Talleyrands an Laforest (Gesandten in Berlin) vom 15. Juli 1806 bei Lefebvre Vol. II p. 331, in Bd. 25 der Publikationen des Preuß. Staatsarchivs S. 486 und Erlaß an Görtz vom 1. August 1806 ebenda S. 479.

[4]) In A. Schmidts Unionsbestrebungen.

[5]) So ist auch die Diktion gefaßt, z. B. § 6: „Der Hauptzweck des Bundes — Schutz und Sicherheit von innen und außen — fordert ein mächtiges Oberhaupt. Nur Preußen kann diese Bedingung den 8 Millionen Einwohnern der Bundeslande durch eine weitere Macht von 6 Millionen Menschen verbürgen. Schützend und kraftvoll schwebe sein Adler über dem neuen Bund! Sachsens und Hessens biedere Beherrscher stehen als die ersten und edelsten Stützen ihm zur Seite! Dem Oberhaupte des Bundes seien alle Vorrechte des deutschen Kaisers in den ständischen Landen eingeräumt!" Der gemeinsame Kongreß sollte in Hildesheim tagen; der Preußische Direktorialgesandte den Vorsitz führen. Was das Militär betrifft, so sollten die kleineren Stände (deren Truppen bisher ein oder mehrere Bataillons ausmachten) das Konskriptionsrecht in ihren Ländern an Preußen, Sachsen und Hessen, je nachdem Lage und Beschaffenheit sie anweisen, überlassen. § 9 sagt: „Ferne sei die Absicht, die Rechte der Stände in den in ihren Landen darüber bereits bestehenden oder aus bundesherrlicher Macht und Gewalt anzuordnenden Anstalten und Einrichtungen im Geringsten zu erschüttern. Aber gewisse Gegenstände der höheren Landespolizei, z. B. Maßregeln gegen ansteckende Seuchen u. dgl., lassen sich nicht einzeln in kleinen und isolirten Ländern behandeln. Die Anordnungen darüber können nur in einem größeren Umfang, nur mit Beitritt mehrerer benachbarter Länder sich wirksam zeigen. Deswegen waren sie schon bisher zur Deliberation und Schlußfassung der Reichskreise, ja selbst des Reichstags verwiesen. Nur solche Polizeigegenstände sollen also die Bundesversammlung beschäftigen, und da jeder einzelne Bundesstaat das Recht hat, jeden Gegenstand, den er für den Zweck des Bundes nützlich erachtet, durch das Direktorium zur Präsentation, Deliberation und Schlußfassung bei dem Kongreß zu bringen, so hängt auch die freie Entschließung darüber von der Willkür eines jeden einzelnen Bundesmitgliedes ab." § 10 regelt die Justizverhältnisse. „Es werde der freiwillige Appellationszug, wie er im älteren Deutschland Sitte war, wieder eingeführt! In allen Fällen, wo bisher die Appellation an die Reichsgerichte ging, sei es der beklagten Partei anheimgestellt, welche höhere Instanz in den Landen des Kaisers sie anrufen will."

[6]) „Unter dem nördlichen Deutschland verstehen beide Theile sämmtliche Länder Deutschlands, die innerhalb der Linie von der böhmisch-sächsischen Grenze an, längs der südlich-sächsischen Grenze, Bayreuth, die fürstlich-sächsischen Länder, die kurhessischen Länder, Fulda mit inbegriffen, ferner längs der oberhessischen, paderbornischen, minden-ravensburgischen, märkischen und münsterischen Grenze, bis an die äußerste preußisch-holländische Grenze begriffen sind, mit allen dahinter liegenden deutschen Ländern an der Nord- und Ostsee."

ferenz in Berlin zur Berathung eines „föderativen Bundes" in Aussicht genommen war. Da nun aber durch Kurhessen mit Entschiedenheit auf die Mediatisirung der kleineren Staaten bestanden wurde, legte Hänlein am 2. August 1806 einen zweiten Entwurf vor, in welchem diesem Prinzipe Rechnung getragen war.[1]) Allein allzusehr,[2]) so daß man durch den Geheimen Kabinetsrath Lombard einen Gegenentwurf fertigen ließ.[3]) Mitte August verfertigte Hänlein einen dritten Entwurf,[4]) welcher, nachdem er einige Aenderungen erhalten, am 20. August 1806 von Preußen (Haugwitz) und Kurhessen (Waitz und Eschen) unterzeichnet wurde. Da Sachsen Anstände erhob, so wurde Brockhausen[5]) beauftragt, einen neuen Vorschlag zu machen.[6]) Die Schlacht von Jena endete diese Bestrebungen.

Die soeben näher bezeichneten Entwürfe sind von hohem Interesse, weil in ihnen theoretisch schon die Ideen vorhanden sind, welche der heutigen Reichsverfassung zu Grunde liegen. So findet sich z. B. im Lombard'schen Entwurf der wichtige Grundsatz, daß in der berathenden Versammlung des Bundes nicht nach Kollegien getrennt, sondern in „einer einzigen Kammer" votirt werden soll. Ferner zeigt sich bereits „der Oberbefehl im Kriege"[7]), und der dritte Häberlein'sche Entwurf enthält in § 20 das nunmehrige Reichsbundestribunal als höchste Instanz.[8]) Endlich spricht § 14 des dritten Häberleinschen Entwurfes den Einzelstaaten die Befugniß ab, mit einem fremden Staate eine Verbindung einzugehen.[9])

IV. Deutscher Bund.

In der Proklamation von Kalisch den 25. März 1813[10]) war die Auflösung des Rheinbundes und die „Herstellung der deutschen Verfassung in lebenskräftiger Verjüngung und Einheit" verheißen worden. Zwar fehlte es auch nicht an Stimmen, welche einfach das Frühere wieder wollten aufleben lassen.[11])

---

[1]) Abgedruckt bei Schmidt S. 457.

[2]) Er hatte unter anderm auch die Mediatisirung von Bremen, Lübeck und Hamburg beantragt. Hiezu schrieb Haugwitz im Manuskript mit Rothstift ein dickes „Nein!".

[3]) Bei Schmidt S. 461.

[4]) Bei Schmidt S. 470.

[5]) Freiherr v. Brockhausen — als „außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister des Königs von Preußen am kurfürstlichen Hofe von Sachsen" — hatte in Dresden bisher die Verhandlungen geführt.

[6]) Bei Schmidt S. 512. Derselbe betrifft einen „Allianztraktat" zwischen Preußen, Sachsen und Kurhessen.

[7]) Es lautete § 12: Im „Falle eines auswärtigen Angriffs sind sämmtliche Stände die ganze Masse ihrer Mittel dem Bunde schuldig." § 13. „Der König von Preußen ist Generalissimus der vereinten bewaffneten Macht." Dies ging auch in den dritten Häberleinschen Entwurf über.

[8]) Und zwar sollte dieses Gericht in einer der Hansestädte seinen Sitz haben. Der zweite Häberlein'sche Entwurf hatte in § 10 noch ein oberstes Gericht für jeden Kreis in's Auge gefaßt.

[9]) Allerdings nur in der Beschränkung: „welche dem Bunde nachtheilig oder gefährlich werden könnte".

[10]) Es ist bezeichnend, daß dieser berühmt gewordene Aufruf zwar von einem Deutschen (Karl Müller) verfaßt, aber von dem Russen Kutusow erlassen ist.

[11]) Bekannt ist die Antwort Kaiser Franz I. an die Deputation der Standesherren (22. Oktober 1814): er sei geneigt, die deutsche Krone wieder anzunehmen, wenn sich dies mit dem Interesse seiner Länder vereinigen lasse (bei Klüber, Akten des Wiener Kongresses, Bd. I Hft. 2 S. 39). Vgl. indessen Häusser, Bd. IV S. 368 ff.: die geheimen Reichenbacher Stipulationen, welche „l'indépendance entière et absolue" der deutschen Rheinbundfürsten garantirten, schlossen eine Wiederherstellung des deutschen Reiches in der alten Form ohnehin aus.

Doch während dies Einigen schon zu weit ging,[1]) traten die einsichtsvolleren Patrioten diesem Streben als einem ungenügenden sofort mit Entschiedenheit entgegen. Indessen die Meinungen darüber, was an die Stelle des Alten zu setzen sei, gingen weit auseinander.[2]) Die Einen blieben bei der Monarchie unter einem Oberhaupte stehen, doch in den verschiedensten Gestaltungen,[3]) die Anderen dachten an eine dualistische Organisation ebenfalls in mannigfacher Form,[4]) ohne daß jedoch irgend eine der desfallsigen Ideen mehr als Idee geworden wäre. Allmälig aber gelangte man zu der Ansicht, daß nur eine föderative Gestaltung Deutschlands möglich sein werde. Zuerst entwickelte dies Frhr. v. Stein in seiner Denkschrift[5]) ddo. Chaumont den 10. März 1814, in welcher als oberste Spitze ein aus Oesterreich, Preußen, Bayern und Hannover bestehendes Direktorium vorgeschlagen war, dann ein Bundestag, gebildet aus Vertretern der Fürsten, freien Städte, dann Abgeordneten der Stände, sämmtlich nicht Bevollmächtigte, sondern wirkliche Repräsentanten. Dem Direktorium sollte das Recht über Krieg und Frieden zustehen; der Rheinoktroi und die Zölle an den Außengrenzen waren als Reichsfinanzmittel gedacht, deren Ergänzung mittelst Beiträgen durch die Bundesversammlung zu beschließen wäre.

Wenige Wochen später, am 30. Mai 1814, erfolgte der Pariser Frieden, dessen Artikel V Absatz 2 lautet: „Les états de l'Allemagne seront indépendants 5 et unis par un lien fédératif." Damit war der Bundesstaat ausgeschlossen und die Einheit Deutschlands auf einen Staatenbund reduzirt.

Um das Nähere zu berathen, traten im Juni und Juli 1814 Frhr. v. Stein, der Preußische Staatskanzler v. Hardenberg, dann Graf v. Solms-

---

[1]) Metternich hielt es für genügend: ein sehr ausgedehntes Netz von Verträgen und Allianzen herzustellen, welches die einzelnen Fürsten unter einander verknüpfe. Der Bayerische Minister Graf Montgelas hatte in jener Zeit (vgl. Pertz, Leben Steins S. 107) gegen den k. Preußischen Gesandten in München geäußert: es sei genügend, die Fürsten in Deutschland einzeln, unverbunden, wie in Italien, neben einander bestehen zu lassen.

[2]) Die Brochuren-Literatur jener Zeit ist eine reichliche; ich erwähne nur folgende:
H. v. Almendingen, Politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Wiesbaden 1814.
Beherzigungen vor dem Wiener Kongreß von X. Y. Z. 1814.
H. Burdach, Ueber die endlichen Erfolge Germaniens. Berlin 1814.
A. v. Feuerbach, Ueber die Unterdrückung und Wiederbefreiung Europas. München 1813.
Friedrich Jacobs, Deutschlands Gefahren und Hoffnungen. Gotha 1813.
Welche Aussichten eröffneten sich für Deutschland, wenn der Rhein die künftige Grenze zwischen ihm und Frankreich bilden sollte? Nürnberg 1814.

[3]) Arndt (Schriften, Th. III S. 358) schlug einen Oesterreichischen Kaiser vor mit den Fürsten als obersten Richtern und Verwaltern, jährlich kontrolirt durch kaiserliche Großboten, mit einem Reichstage, bestehend aus den Ständen des Adels, der Bürger und der Bauern. Man dachte anderseits an ein Preußisches Kaiserthum mit Ausschluß Oesterreichs aus Deutschland, vgl. z. B. Pertz, Leben Steins, Bd. III S. 456 u. Bd. IV S. 320, dann die bei Brockhaus erschienenen Deutschen Blätter, Nummer vom 8. November 1814.

[4]) Theilung des verfassungsmäßigen Einflusses der beiden deutschen Großmächte nach der Mainlinie war schon im Anfange des Jahres 1813 unter Zustimmung des Kaisers Alexander zwischen Oesterreich und Preußen vereinbart. Vgl. die Depesche des Fürsten Metternich vom 22. Oktober 1814 in „Diplomatische Geschichte der Jahre 1813, 1814 und 1815" Th. II S. 145 und 156. Görres im Rheinischen Merkur schlug zwei Fürstenkollegien je unter Oesterreichischem und Preußischem Vorsitze vor, Ueberlassung des Finanzwesens an Oesterreich, des Kriegswesens an Preußen u. s. w.

[5]) Vgl. Pertz, Leben Steins, Bd. III S. 558. Abgedruckt ist die in französischer Sprache verfaßte Denkschrift, ebenda S. 718 ff.

Laubach in Frankfurt zusammen, und aus ihren Besprechungen, denen ein von Hardenberg ausgearbeiteter Entwurf nebst Stein's Bemerkungen dazu zu Grunde lagen, ging ein erstes Projekt in 41 Artikeln (Nummern) hervor.[1])

Dieser Entwurf hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Der Bundesvertrag wird nach Art. 1 auf „ewige Zeiten geschlossen und beschworen"; der durch ihn geschaffene föderative Körper führt den Namen „teutscher Bund"; Verletzungen des Bundesvertrages werden mit der „Acht" bestraft.

Der Entwurf theilt sodann (Art. 9 ff.) Deutschland in sieben Kreise[2]): Vorderösterreich, Bayern mit Franken, Schwaben, Oberrhein,[3]) Niederrhein mit Westphalen, Niedersachsen, Obersachsen mit Thüringen. Der österreichische Kaiserstaat wäre nach Art. 2 nur mit Salzburg, Tirol und Vorarlberg, das Königreich Preußen nur mit den Besitzungen links der Elbe dem Bunde beigetreten, sie sollten (nach Stein's Bemerkungen) für ihre übrigen Länder „als Mächte mit der Föderation ein unauflösliches Bündniß schließen", und ebenso nach Art. 40 die vereinigten Niederlande, und wo möglich auch die Schweiz. An der Spitze der Kreise stehen Kreisobristen (Art. 17), und zwar der Kaiser von Oesterreich beim vorderösterreichischen und oberrheinischen,[4]) der König von Preußen beim niederrheinischen und obersächsischen,[5]) außerdem Bayern, Württemberg und England (für Hannover).[6]) In Frankfurt a. M. (welches als freie Bundesstadt erklärt werden soll) ist der Sitz der Bundesversammlung (Art. 18), deren Direktorium von Oesterreich und Preußen gemeinschaftlich geführt wird; den Vorsitz bei allen Bundesversammlungen hat Oesterreich (Art. 20). Die vollziehende Gewalt liegt im Direktorium, dann im „Rath der Kreisobristen"[7]), der allein das Recht der Verträge mit Auswärtigen, des Kriegs und Friedens und der Annahme und Absendung von Gesandten und Geschäftsträgern hat (Art. 22). Die gesetzgebende Gewalt [Bundesversammlung] (Art. 19) besteht aus dem Rathe der Fürsten und Stände, dem Rath der Kreisobristen und dem Direktorium (Art. 24), welch letzteres bei divergirenden Beschlüssen der beiden Räthe entscheidet (Art. 26). Der Rath der Fürsten und Stände versammelt sich jährlich an einem bestimmten Tage (Art. 25) und

[1]) Mit den Bemerkungen abgedruckt bei Pertz a. a. O. Bd. IV S. 49 und auch bei Klüber Bd. I Heft 1 S. 45.

[2]) Die Idee der Siebentheilung ist schon in einer im Jahre 1806 erschienenen Schrift, welche man Dalberg zuschrieb: „Ueber die höchsten Interessen Deutschlands" enthalten.

[3]) Damals sollte noch Oesterreich Besitzungen am Oberrhein erhalten.

[4]) Man dachte daran, Belgien und wo möglich die ganzen Niederlande in den Bund einzubeziehen und daraus einen Burgundischen Kreis mit dem König der Niederlande als Kreisobersten zu schaffen. Dagegen bemerkt Stein (Pertz Bd. IV S. 64): „Die Aufnahme der vereinigten Niederlande in den deutschen Bund hat das Nachtheilige, daß die inneren Verhältnisse durch den Zutritt einer fremden bedeutenden Macht noch zusammengesetzter werden, als sie es bereits sind. Ein Fürst, der 5 Millionen Einwohner und 16—20 Millionen Thaler Einkünfte besitzt, dessen Land durch bedeutende Ströme durchwässert wird und eine ansehnliche Küste hat, wird einen selbständigeren Gang gehen und einen kräftigeren Einfluß haben, als das mittelländische Bayern; das Uebergewicht des Einflusses wird also in Deutschland noch mehr zersplittert und das Zerren in den Geschäften sich vergrößern. Ein enges Bündniß zwischen Deutschland und Holland abzuschließen, erfordert aber das Interesse beider Länder; das letztere ist gegen Frankreich zu schwach, bedarf eines kräftigen Bundesgenossen und die Niederlande sind für Deutschland die kräftigste Schutzwehr gegen alle Angriffe auf Norddeutschland."

[5]) Mit dem Großherzog von Baden als zweitem „subrevirendem" Obristen.

[6]) Im niedersächsischen Kreise und zwar mit dem Kurfürsten von Hessen als zweitem subrevirenden Obristen.

[7]) In demselben sind 11 Stimmen, Oesterreich und Preußen führen je drei Stimmen.

besteht: 1. aus allen denjenigen Fürsten, welche Länder mit 50,000 oder mehr Seelen haben, einerlei ob sie mediatisirt sind oder nicht. Jeder führt eine Stimme; 2. aus den vier Bundesstädten mit zusammen einer Stimme; 3. aus den Grafen und Herren, welche früher Reichsstandschaft hatten und deren Besitzungen nicht 50,000 Seelen zählen, mit sechs Kurialstimmen; 4. aus Oesterreich und Preußen mit je einer Stimme (Art. 23). In Frankfurt a. M. wird ein „Bundesgericht" angeordnet (Art. 27), welches die Streitigkeiten der Fürsten und Stände unter sich zu entscheiden hat. Die höchsten Gerichte der Kreisobristen entscheiden in letzter Instanz in Sachen aller zum Kreis gehörenden Unterthanen und auch in Prozessen derselben gegen ihre Landesherren (Art. 30). Die Kreisobristen haben im Frieden die Oberaufsicht, im Kriege den Befehl über alles Militär des Kreises (Art. 31), und es sollen die zu einem Kreise gehörenden Truppen dieselbe Bezahlung haben wie die des Kreisobristen (Art. 33). Art. 37 schafft „Bundesfestungen" und Art. 35 will alle Militärausgaben durch die Anweisung bestimmter einzelner Einkünfte sichern. Keinem Bundesgliede soll es erlaubt sein, ohne hiezu durch Bundesbeschluß ermächtigt zu werden, Truppen in den Sold eines anderen Staates zu geben (Art. 36), und keinem Bundesstaate, der nicht zugleich auswärtige Länder besitzt, für sich allein Krieg zu führen oder mit fremden Mächten zu unterhandeln (Art. 39). Art. 38 regelte die schwierige Frage der gegenseitigen Bundeshülfe in folgender Weise: „Wird ein Bundesstaat angegriffen, so sind alle Bundesglieder zu seiner Vertheidigung verpflichtet. Werden nicht zum Bunde gehörige Länder von Bundesgliedern angegriffen oder führt ein solches Bundesglied einen Angriffskrieg, so entscheidet der Rath der Kreisobristen, was zu thun sei."

An dem Eingang des Entwurfes finden sich endlich bereits jene allgemeinen Sätze, welche später als „besondere Bestimmungen" in der Bundesakte Aufnahme fanden, so in Art. 7 die in Art. 13 der Bundesakte enthaltene Vorschrift über die Landstände, in Art. 4 und 5 der spätere Art. 14, in Art. 6 der Art. 18, in Art. 8 der Art. 19. [1])

Ueber diesen Entwurf wurde zu Baden bei Wien längere Zeit zwischen Metternich und Hardenberg verhandelt; ersterem war derselbe zu detailirt und schließlich wurden die 41 Artikel in 12 zusammengezogen, welche als „Deliberationspunkte" im Namen der Höfe von Wien, Berlin und Hannover [2]) am 16. Oktober 1814 [3]) dem auf dem Wiener Kongresse zur Behandlung der deutschen Angelegenheit niedergesetzten „deutschen Komité" oder „Fünfer-Ausschuß" [4]) vorgelegt wurden.

---

[1]) Freilich ist die Bundesakte, was die allgemeinen Rechte der Bevölkerung betrifft, erheblich hinter dem ersten Entwurfe zurückgeblieben. Man vgl. z. B. Art. 8, (welcher lautet: Man soll suchen, allgemeine nützliche Einrichtungen und Anordnungen zum Wohle des Ganzen herzustellen, als z. B. ein allgemeines Gesetzbuch, gleiches Münzwesen, eine zweckmäßige Regulirung der Zölle, des Postwesens, Beförderung und Erleichterung des Handels und wechselseitigen Verkehrs u. s. w.) mit Art. 19 der Bundesakte.

[2]) Dieselben wurden auch der Russischen Regierung mitgetheilt und laut vertraulicher Note des Grafen v. Nesselrode vom 11. November 1814 vom Kaiser Alexander gebilligt.

[3]) Vgl. Klüber Bd. I S. 57 ff.

[4]) Dem deutschen Komité gehörten außer den drei vorliegenden Staaten (Oesterreich, Preußen und Hannover) noch an Bayern und Württemberg. Hiegegen erhob Görres im Rheinischen Merkur (Nr. 191 vom 19. Februar 1815) unter dem Motto: „Die Fünfherrschaft" energischen Protest.

Die zwölf Artikel beruhen noch auf der Kreiseintheilung, wie sie im ersten Entwurfe beabsichtigt war, und die desfallsigen Bestimmungen können übergangen werden, da die Idee später verlassen wurde. Anders ist es mit denjenigen Sätzen, welche der späteren Bundesakte zur Grundlage gedient haben; diese verdienen wörtlich abgedruckt zu werden, da sie allzuwenig bekannt und doch von hohem historischen Interesse sind. Ich lasse sie also hier folgen:

Art. 1 entspricht dem Art. 1 der Bundesakte, in welchem aber der Ausdruck „Stände Deutschlands" auf das entschiedene Verlangen Bayerns und Sachsens, unterstützt durch die beiden Hessen und Nassau, in der achten Konferenzsitzung (gegen Preußens Stimme) in die „souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands" geändert ist, und lautet:

Die Stände Deutschlands mit Inbegriff Oesterreichs und Preußens (für ihre deutschen Länder) vereinigen sich zu einem Bunde, welcher den Namen des deutschen führen wird. Jeder Eintretende leistet Verzicht auf das Recht, sich ohne Zustimmung der Uebrigen davon zu trennen.

Art. 2 entspricht dem Art. 2 der Bundesakte, in welchem aber die Worte „innere Sicherung", als zur Bundeskompetenz nicht gehörig, in der zweiten Sitzung auf Antrag Dänemarks gestrichen sind und der Ausdruck: „der verfassungsmäßigen Rechte" keine Erwähnung mehr findet; er lautet:

Der Zweck dieses Bundes ist die Erhaltung der äußeren Ruhe und Unabhängigkeit und der inneren Sicherung[1]) der verfassungsmäßigen Rechte jeder Klasse der Nation.[2])

Art. 3 (in Art. 3 der Bundesakte ist der ursprüngliche Gedanke ersetzt durch den Satz der Gleichberechtigung aller Bundesglieder):

Indem die Bundesglieder zur Erreichung dieses auf das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes gerichteten Endzweckes zusammentreten, behalten sie alle und jeder den vollen und freien Genuß ihrer Regierungsrechte,[3]) insoweit dieselben nicht durch den im vorigen Artikel bestimmten Zweck eingeschränkt und diese Einschränkungen in der Bundesurkunde namentlich ausgedrückt sind.

Art. 4 enthält die Bestimmungen über die beiden Räthe: der Kreisobersten[4]) und der Fürsten und Stände, und Art. 5, 6, 7 und 8 (statt welchen Oesterreich und Preußen zur „näheren Entwicklung ihrer Grundsätze" bei der Berathung 24 neue Artikel übergaben)[5]) die ausführlichen Bestimm-

---

[1]) Klüber hat hier „Schonung".

[2]) Bei der Berathung legte Bayern dagegen Verwahrung ein, daß aus diesem Satze etwa ein Recht der Beschwerde Seitens der Unterthanen an den Bund gefolgert werde. Bei der späteren Berathung des Art. 2 der Bundesakte wollte Bayern an Stelle dieser Worte eingesetzt: „Selbständigkeit der einzelnen deutschen Staaten."

[3]) Württemberg erachtete diesen Ausdruck als dem Worte „Souveränitätsrechte" nicht genügend entsprechend, weshalb bei der Berathung ausdrücklich „ad protocollum" notirt ward, daß beide Ausdrücke gleichbedeutend sein sollten.

[4]) In diesem Rathe waren Oesterreich und Preußen je zwei, Bayern, Hannover und Württemberg je eine Stimme zugedacht. Hiegegen erhoben bei der Berathung Bayern und Württemberg Einsprache. Bayern verlangte entweder zwei Stimmen oder daß jedem Staate nur eine Stimme zufalle (vgl. Klüber Bd. II S. 123), welch Letzteres in einer späteren, von Staatskanzler Fürst Hardenberg vorgelegten Fassung (Klüber Bd. II S. 157) angenommen ward. Ferner kam ein Vorschlag, den vier Stimmen Oesterreichs und Preußens sollten die drei Stimmen der anderen Staaten gleichgeachtet werden.

[5]) Diese Vorschläge (verfaßt von Humboldt) sind abgedruckt bei Klüber Bd. II S. 132 ff., 142 ff. Württemberg hatte zu Protokoll Nr. VIII (vgl. Klüber a. a. O. S. 148 ff.) eine eigene Redaktion der zwölf Punkte übergeben.

ungen über die Art und Form ihrer Thätigkeit. Hieraus ist nur hervorzuheben, daß Oesterreich in beiden Räthen das „Geschäftsdirektorium" haben sollte (worunter jedoch [vgl. Art. 7] blos eine formelle Leitung der Geschäfte zu verstehen ist), und daß (inhaltlich Art. 8)[1] „die Rechte, welche den Kreisobersten nach dem Bundesvertrage zustehen, von denselben nicht vermöge einer eigenen, mit ihrer Eigenschaft als Landesherren verbundenen Gewalt, da vielmehr in dieser Hinsicht alle übrigen teutschen Stände gleiche Rechte mit ihnen haben, sondern als Beauftragte des Bundes und vermöge des ihnen von demselben übertragenen Amtes[2] ausgeübt werden".

Art. 9 (entsprechend dem Art. 11 Abs. 1, 2 u. 3 der Bundesakte) bestimmt: Um zu verhüten, daß nicht ein einzelner Bundesstaat die äußere Sicherheit Teutschlands in Gefahr bringen kann, verpflichtet sich jeder, welcher keine Länder außerhalb Teutschlands besitzt, keine Kriege für sich mit auswärtigen Mächten zu führen, noch an denselben Theil zu nehmen, auch ohne Vorbehalt der Zustimmung des Bundes keine darauf Bezug habenden Bündnisse noch Subsidien oder andere die Ueberlassung von Truppen betreffenden Verträge einzugehen.[3]

Wenn erstere Staaten, welche auch außerhalb Deutschlands Länder besitzen, in Kriege mit anderen Mächten verwickelt werden, so bleibt es der Berathung des Bundes überlassen, auf den Vorschlag des kriegführenden Theiles daran Theil zu nehmen.

Art. 10 entspricht materiell genau dem vierten Absatze in Art. 9 der Bundesakte.

Art. 11 enthält die (in Art. 13 der Bundesakte in sehr geminderter Form aufgenommene) Bestimmung: „Der Bundesvertrag setzt die Nothwendigkeit einer (land-) ständischen Verfassung in jedem einzelnen Bundesstaate fest und bestimmt ein Minimum der ständischen Rechte."

Art. 12 endlich spricht von den allgemein jedem Deutschen einzuräumenden Rechten, fügt jedoch bei, daß Oesterreich und Preußen wegen ihrer besonderen Verhältnisse für die beiden Art. 11 und 12 Modifikationen einführen dürfen.

Das deutsche Komité hielt über diese zwölf Punkte dreizehn, mitunter recht stürmische Sitzungen;[4] die letzte am 16. November 1814. Dann ver-

---

[1] Die hier gesperrt gedruckten Worte sind es auch im Original.

[2] Diese Qualifizirung der damals geplanten Einräumung höherer Befugnisse an einzelne Fürsten scheint mir von gewissem Interesse für die wissenschaftliche Entwicklung der Stellung des Königs von Preußen als deutscher Kaiser nach der gegenwärtigen Verfassung.

[3] Diese Einschränkung des Bündnißrechtes erfuhr Seitens Bayerns die heftigsten Angriffe. Vgl. die Einwendungen des Fürsten Wrede in der dritten Komitésitzung (bei Klüber Bd. II S. 85) und dessen schriftliche zu Protokoll IV als Beilage abgegebene Erklärung (ebenda S. 114 f.). In der fünften Sitzung ward deshalb eine neue Redaktion formulirt, in welcher Oesterreich und Preußen, für den Fall sie selbständig Kriege führen würden, den Bund der Pflicht, selbst nur ihre deutschen Länder zu beschützen, enthoben. Aber auch dies wollte Bayern nicht annehmen, übergab vielmehr zu Protokoll VI eine andere Redaktion, in welcher der Satz an die Spitze gestellt ist: „Jedem Mitgliede des Bundes bleibt das Recht, Staats- und Hülfsverträge unabhängig von dem Bunde abschließen zu können, unbenommen." Offensivbündnisse gegen den Bund allein sollten ausgenommen sein. Oesterreich und Preußen sollten sich verpflichten: „keine Kriege, Bündnisse und Verträge einzugehen, welche mittel- oder unmittelbar gegen den Bund oder eines seiner Glieder gerichtet sein würden." Dieser Vorschlag wurde in Zirkulation gesetzt, kam aber nicht mehr zur Berathung.

[4] Die Protokolle sind abgedruckt bei Klüber Bd. II S. 64 ff.

tagte sich dasselbe stillschweigend, äußerlich in Folge einer durch die Bevollmächtigten von 29 im Ausschusse nicht vertretenen deutschen souveränen Fürsten und Städten übergebenen Note.[1]) Die Versuche, einen annehmbaren Verfassungsentwurf zu Stande zu bringen, dauerten aber fort. Vom Dezember 1814 liegt ein von dem Oesterreichischen Minister Frhrn. v. Wessenberg verfaßter Entwurf vor,[2]) im Februar 1815 überschickten die Preußischen Bevollmächtigten zwei Entwürfe[3]) mittelst Note.[4])

In dieses Hin- und Herzögern fiel die Nachricht, daß Napoleon Elba verlassen habe, und nun drängte Alles zu einer raschen Erledigung der deutschen Frage. Die Preußischen Bevollmächtigten legten Anfangs April[5]) und Anfangs Mai[6]) kürzere Entwürfe (in 14 Artikeln) vor und Oesterreich (am 7. Mai 1815) einen solchen in 19 Artikeln.[7])

Zur Berathung wurden nunmehr alle Betheiligten eingeladen. Die „Conferenz der Bevollmächtigten der souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands", bestehend aus den sämmtlichen Mitgliedern des späteren deutschen Bundes,[8]) begann ihre Sitzungen am 23. Mai und schloß dieselben am

---

[1]) Diese Note bei Klüber Bd. I Heft 1 S. 72 ff. Im Staatswörterbuch (von Bluntschli u. Brater Bd. III S. 4) gibt Aegidi an, in der Sitzung vom 16. November 1814 hätten die Württembergischen Bevollmächtigten ihren Austritt aus dem Fünfer-Ausschusse erklärt; das Protokoll (vgl. Klüber a. a. O. S. 195—197) enthält aber hievon Nichts. Vgl. über den ganzen Berathungsgang auch Flasson, Histoire du Congrès de Vienne 1815.

[2]) Dieser Entwurf (vgl. Klüber Bd. II S. 1) besteht aus 15 Nummern und hat die bei Berathung der zwölf Artikel vorgebrachten Beanstandungen größtentheils berücksichtigt. Die Kreiseintheilung ist fallen gelassen. Als Organ des Bundes sollte ein Bundesrath eingesetzt werden, unter Oesterreichs Vorsitz, welcher nach Stimmenmehrheit zu entscheiden haben sollte; übrigens war „für die Initiative in den Geschäften mit Auswärtigen, sowie für alle Fälle, wo die Vertretung des ganzen Bundes gegen Auswärtige eine schleunige Behandlung erfordert", ein aus dem Vorsitzenden und zwei anderen Staaten bestehender, alljährlich neu zu wählender „permanenter Ausschuß" vorgesehen. (Dieß ist der Embryo des jetzigen „diplomatischen Ausschusses".) Zu erwähnen wäre noch, daß in Nr. 13 bestimmt war: binnen Jahr und Tag sollten in allen deutschen Staaten Landstände eingeführt werden.

[3]) Von diesen beiden Entwürfen (vgl. Klüber a. a. O. S. 18 u. S. 55) ist der eine in 120 Paragraphen mit Kreiseintheilung, der zweite in 106 Paragraphen ohne Kreiseintheilung ausgearbeitet. Beide Vorschläge enthalten nichts Neues und können daher übergangen werden.

[4]) Diese Note ist abgedruckt bei Klüber Bd. II S. 6 ff.

[5]) Abgedruckt bei Klüber Bd. I Stück 4 S. 104 ff. Derselbe hat 14 Nummern, enthält im Allgemeinen nichts Neues und sagt in § 3: „Die Angelegenheiten des Bundes werden besorgt durch eine zu gewissen Zeiten regelmäßig oder auch außerordentlich zusammenkommende Bundesversammlung und einen beständig zusammenbleibenden Vollziehungsrath, die sich zu einander wie zwei Kammern derselben repräsentativen Versammlung verhalten." Der Vollziehungsrath sollte aus „einigen wenigen durch die Bundesurkunde ein- für allemal dazu beauftragte Fürsten bestehen, welchen einige andere Bundesmitglieder wechselnd zugeordnet werden". Genannt sind weder die ersten, noch die letzten.

[6]) Abgedruckt bei Klüber Bd. II S. 298 f. Gleichfalls 14 Paragraphen, welche von dem in voriger Note erwähnten nur wenig verschieden sind. Der „Vollziehungsrath" heißt in demselben „Bundesrath".

[7]) Abgedruckt bei Klüber Bd. II S. 308 ff. Auch dieser Entwurf hat noch nicht das Plenum des späteren Artikels 6 der Bundesakte, sondern eine Bundesversammlung von 15 Stimmen (Kurhessen und Hessen-Darmstadt zusammen eine, und Niederland fehlt).

[8]) Die Württembergischen Bevollmächtigten waren nicht erschienen und hatten sich Graf v. Wernigerode wegen „Unpäßlichkeit", Baron von Linden wegen „Abwesenheit" in dem der zweiten Sitzung als Beilage 1 angefügten Schreiben (Klüber a. a. O. S. 370) entschuldigt; in einem zweiten (in französischer Sprache abgefaßten) Schreiben (Beilage 1 des VII. Protokolls Klüber a. a. O. S. 473) erklären sie „zur Theilnahme nicht ermächtigt

10. Juni 1815.[1]) In der ersten Sitzung wurde ein „Plan zu einer Grundlage der Verfassung des teutschen Staatenbunds" vom Fürsten Metternich mit der Erklärung vorgelegt, „daß solches im Einverständnisse mit S. M. dem Könige von Preußen geschehe".[2])

In diesem Entwurfe, welcher 17 Artikel zählt, begegnet man nun (in Art. 4) zum ersten Male der Idee, zweierlei Stimmverhältniß einzuführen; der Regel nach Abstimmung in der Weise, daß die kleineren Staaten zusammen eine Stimme führen,[3]) in Ausnahmsfällen aber (im Plenum) so, daß jeder Staat eine besondere Stimme hat, die größeren aber mehrere. Im Uebrigen ist die Fassung von der Bundesakte noch mehrfach verschieden, wenn auch materiell der Inhalt des Entwurfs in diese letztere ziemlich unverändert übergegangen ist.

In der sechsten Konferenzsitzung wählte man ein Redaktions-Komité,[4]) welches die bisher gefaßten Beschlüsse zusammenstellte.[5]) Nachdem hierüber mehrmals berathen war, wurde der solcherart entstandene Entwurf sämmtlichen Mitgliedern „durch die Dictatur" mitgetheilt, und es ergab sich hieraus in Folge mehrfacher, in der achten Konferenzsitzung beschlossener Modifikationen die der Schlußabstimmung zu Grund gelegte Proposition.[6]) Diese erlitt nochmals in der zehnten Sitzung mehrfache Abänderungen und wurde endlich in der eilften Konferenzsitzung[7]) unterschrieben.

---

zu sein". So kam es, daß Württemberg die Bundesakte in der Sitzung vom 10. Juni 1815 nicht mitunterschrieb und besiegelte, sondern eine Accessions-Erklärung nach vielfachem Hin- und Hermarkten (vgl. Klüber Bd. II S. 574 ff.) ausstellte, worauf von Seite der übrigen Bundesmitglieder eine Gegen-Erklärung und Acceptation gefertigt wurde. Schon in einer Note vom 22. November 1814 (Klüber Bd. I Stück 1 S. 107 u. 108) sah sich Oesterreich genöthigt, der Württembergischen Regierung, welche darauf bestand, es müsse jedem deutschen Staate freistehen, ob er dem Bunde beitreten wolle oder nicht, zu entgegnen, „daß man es keineswegs als von Willkür abhängend ansehen könne, ob ein deutscher Fürst dem Bunde beitreten oder ob er sich durch Ausschließung von demselben mit dem Wohl des Ganzen geradezu in Widerspruch stellen wolle". Auch Baden war nur in den ersten fünf Konferenzsitzungen vertreten.

[1]) Die Protokolle stehen bei Klüber Bd. II S. 324—586.

[2]) Der Entwurf war in mehreren Vor-Konferenzen, deren letzter auch der Großbritanisch-Hannöverische erste Bevollmächtigte Graf Münster beiwohnte, festgestellt worden.

[3]) Die Stimmenzahl war nicht (wie in Art. 5 der Bundesakte) aufgeführt, sondern als „Schema" angehängt; die ersten 11 Stimmen sind die gleichen geblieben, ebenso die Stimmen der Hansestädte; dagegen waren die späteren Stimmen 12, 13, 14, 15 und 16 in drei zusammengefaßt und also nicht 17, sondern nur 15 Stimmen angenommen.

[4]) Bestehend aus Präsidenten v. Berg und Senator Smidt.

[5]) In Protokoll 7 (Klüber S. 472) ist bemerkt, der sonach redigirte Entwurf sei als Beilage 6 angeführt. Allein die unter dieser Nummer bei Klüber S. 479 abgedruckte „Neue Fassung" enthält auch schon die erst in der achten Sitzung beschlossenen Modifikationen, so insbesondere das Wort „souveraine" in Art. 1, welches auf Bayerischen Antrag gegen Preußischen Protest eingeschaltet worden war, und die Worte „jedoch unbeschadet ihres Ranges" in Art. 4 u. s. w.

[6]) Dieselbe enthält wie die Bundesakte 20 Artikel; allein einen in der Akte fehlenden Art. 16, welcher auf Bayerischen Antrag später gestrichen wurde und so lautete: Die katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten wird eine ihre Rechte und Dotation sichernde Verfassung erhalten. Ebenso werden die Rechte der Evangelischen in jedem Bundesstaat, in Gemäßheit der Friedensschlüsse, Grundgesetze oder anderen gültigen Verträge aufrecht erhalten. — Dagegen fehlte der Art. 20 der Akte. In Art. 3 war ein erster Absatz über das Rangverhältniß der Staaten enthalten, welcher in der Akte fehlt. Art. 6, 11, 12, 14, 15, 17 und 19 hatten theils mehr, theils minder erheblich andere Fassung.

[7]) Noch bei dieser Unterzeichnung wurde eine Aenderung beliebt, nämlich in Art. 1 wurden die Worte „auswärtige Fakultät" mit „teutscher Fakultät" vertauscht.

Dieselbe bildet als „Deutsche Bundesacte" einen Theil der Wiener Kongreßakte,[1]) und zwar sind die ersten eilf Artikel (die allgemeinen Bestimmungen) in französischer Uebersetzung als Art. 53—63 in diese Kongreßakte wörtlich[2]) aufgenommen,[3]) die übrigen Artikel sind als „Annexum" beigefügt und in Art. 64 erklärt,[4]) daß sie als wörtlich inserirt zu gelten haben.

Nach Art. 9 der Bundesakte hätte die Bundesversammlung am 1. September 1815 eröffnet werden sollen; allein solches geschah erst am 5. November 1816. Bald folgten der Aachener Kongreß, die Karlsbader Vereinbarungen, die Ministerkonferenzen in Wien.[5]) Das Resultat der letzteren war die vom 15. Mai 1820 datirte Wiener Schlußakte,[6]) und diese wurde durch Plenarbeschluß der Bundesversammlung vom 8. Juni 1820[7]) als zweites Bundesgrundgesetz, welches „der Bundesakte an Kraft und Gültigkeit gleich sein solle", erklärt.

V. Die Verfassungsentwürfe von 1848 und 1849.[8])

Nachdem durch die Wiener Schlußakte die Verfassung, welche der deutschen Nation vom Wiener Kongresse in der Bundesakte gegeben worden war, ihre endgiltige Ausbildung erhalten hatte, ruhten über ein Vierteljahrhundert hindurch auf Seite der Regierungen alle Versuche einer weiteren Reform. Die Bestrebungen, welche aus der nie erloschenen Sehnsucht des Volkes nach größerer Einigung entsprangen und eine Verbesserung der bestehenden Verfassungszustände bezweckten, konnten nach den Anschauungen, wie solche in den sogenannten Karlsbader Beschlüssen ihren Ausdruck gefunden hatten, von Seite der Regierungen nur als revolutionäre Auflehnungsversuche gegen die bestehende Ordnung empfunden werden und blieben deshalb strenge verpönt. Wenn die einzelnen Souveräne Etwas an der Bundesakte zu tadeln fanden, so war es eher,

---

[1]) Die Bundesakte ist vom 8. Juni 1815 datirt, die acte final vom 9. Juni.

[2]) In Art. 11 fehlt jedoch in der französischen Uebersetzung der Absatz 3.

[3]) Vgl. Klüber Bd. VI S. 55 ff.

[4]) Art. 64 lautet: Les articles compris sous le titre de dispositions particulières dans l'acte de la confédération germanique, tel qu'il se trouve annexé en original et dans une traduction française au présent traité général, auront la même force et valeur que s'ils étaient textuellement insérées ici.

[5]) Dieselben dauerten vom 25. November 1819 bis zum 24. Mai 1820. Die Protokolle der 34 Sitzungen finden sich abgedruckt bei Aegidi, (die Schluß-Akte der Wiener Ministerialkonferenzen. Urkunde, Geschichte und Commentar. Berlin 1869.)

[6]) Ein authentischer Abdruck in Meyer's Corpus juris Confoederationis Germanicae. 3. Aufl. 1859. II. Theil S. 101—111.

[7]) Man hat diesen Beschluß später von publizistischer Seite als formell ungültig erklärt, weil die nach der Bundesakte vorgeschriebene „Vorberathung im engeren Rathe" nicht eingetreten war.

[8]) Die Bewegung des Jahres 1848 hat eine Fluth von Broschüren und Büchern zu Tage gefördert. Ich erwähne hier folgende mir bekannte:

G. Beseler, Erlebtes und Erstrebtes. Berlin 1848.
C. Biedermann, Erinnerungen aus der Paulskirche. Leipzig 1849.
Braun, Deutschland und die Nationalversammlung. Aachen 1849.
A. Duckwitz, Denkwürdigkeiten aus meinem öffentlichen Leben. Barmen 1866.
M. Dunker, Zur Geschichte der deutschen Reichsversammlung. Berlin 1849.
Gf. Fiquelmont, Deutschland, Oesterreich und Preußen. Wien 1850.
Griesheim, Die Zentralgewalt und die preußische Armee. Berlin 1848.
R. Heym, Die deutsche Nationalversammlung. Frankfurt und Berlin 1848.

daß sie noch zu viel Beschränkung der Einzelrechte enthalte,[1]) als umgekehrt. Die Zensur verhinderte jede Besprechung der Reformfrage in der Oeffentlichkeit und nur selten wagte sich ein Schriftsteller auf dieses Gebiet.[2]) Die Bewegungen, welche mit Beginn der dreißiger Jahre in Belgien, Frankreich, Italien und Polen ausbrachen, veranlaßten eine noch schärfere Verurtheilung aller auf eine Einigung Deutschlands gerichteten Versuche. Allerdings suchte seit dem Jahre 1840 König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen die Reform des Bundes in die Hand zu nehmen; aber bis er sich zu entscheidenden Schritten entschloß, war die Zeit versäumt.[3])

Held, 1848—1850. Deutschlands Lehrjahre oder Deutsche Revolutionsgeschichte. Berlin 1859.
Jürgens, Zur Geschichte des deutschen Verfassungswerkes. 3 Bände. Hannover 1850—1857.
Künßberg, Das deutsche Verfassungswerk vom Jahre 1848. Frankfurt 1849.
H. Laube, Erinnerungen aus der Paulskirche. Leipzig 1849.
Link, Das deutsche Bundesrecht. München 1848.
Dr. H. Müller, Das deutsche Parlament und der König von Preußen. Frankfurt 1848.
Raumer, Briefe aus Frankfurt und Paris.
Rochau, Die verfassungsgebende deutsche Nationalversammlung.
Karl David August Röder, Die Grundlagen der deutschen Reichsverfassung. Frankfurt a/M. 1848.
Weil, Quellen und Aktenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte. Berlin 1850.
Wichmann, Denkwürdigkeiten aus der Paulskirche. Hannover 1888.
Wurm, Die Diplomatie, das Parlament und der Bundestag.
Wuttke, Der Stand der deutschen Verfassungsfrage.
Heinrich Zöpfl, Bundesreform, deutsches Parlament und Bundesgericht. Heidelberg 1848.

In scharfen Umrissen stellt Häusser in Bluntschlis Staatswörterbuch Bd. VII S. 161 bis 219 die Entwicklung der deutschen Reformbewegung dar, und in Hermann Baumgarten's Schrift: „Wie wir ein Volk geworden sind" (Leipzig 1870) findet sich eine höchst geistvolle Besprechung der damaligen Zeit. Interessante Streiflichter gibt auch der I. Band von Herzog Ernst von Sachsen-Coburg's: „Aus meinem Leben und aus meiner Zeit" (Berlin 1887) und nunmehr von Sybel, Begründung des Deutschen Reichs Bd. I S. 129 ff.

[1]) So sagt v. Radowitz in der Schrift: „Deutschland und König Wilhelm IV" S. 40: „die erste Periode des deutschen Bundes, die man bis in die Jahre 1820—1823 ausdehnen kann, ist durch das unverhältnißmäßige Vorwalten des Partikularismus der einzelnen Regierungen bezeichnet. — Der Souveränitätsschwindel, der ganze Bodensatz des Rheinbundes wurde thätig".

[2]) Die bedeutendste Erscheinung in dieser Richtung war unstreitig die Schrift von P. A. Pfitzer, Gedanken über Recht, Staat und Kirche. Stuttgart 1842 (deren dritter Abschnitt auch als selbstständige Schrift erschienen ist). In ihr ist bereits der später „kleindeutsch" genannte Standpunkt eingenommen; es heißt in Th. II S. 334: „Die ganze heutige Gestaltung der Verhältnisse weist auf eine staatsrechtlich-nationale Verbindung mit Preußen und eine föderalistisch-völkerrechtliche mit dem germanischen Nachbarstaate Oesterreich hin". Bekanntlich war Pfitzer bezüglich der deutschen Reformfrage auch in der Württembergischen Abgeordnetenkammer thätig. Vgl. seinen motivirten Antrag betr. der Beschlüsse des Bundestages vom 28. Juni 1832 (als Broschüre erschienen Stuttgart 1833). Schon früher hatte der nachmals berühmt gewordene Kölner Hansemann in einer dem preußischen König überreichten „Denkschrift über Preußens Lage und Politik" den Gedanken ausgeführt, durch Ausbildung des Zollvereines zu einer Einigung Deutschlands zu gelangen. Diese Denkschrift wurde 1845 für die Mitglieder des rheinischen Provinziallandtages gedruckt und machte großes Aufsehen. Allgemein zugänglich wurden indessen diese Ausführungen erst durch die 1850 veröffentlichte Schrift: „Das preußische und deutsche Verfassungswerk".

[3]) General v. Radowitz hatte am 20. November 1847 dem Könige zwei Denkschriften (abgedruckt in Roth und Merck, Quellensammlung Bd. I S. 5 und 23) überreicht. In der ersten wird eine Reform der Bundesverfassung nach drei Richtungen vorgeschlagen: es sollte die Wehrhaftigkeit gestärkt, der Rechtsschutz geordnet und ergänzt, die materiellen Bedürfnisse befriedigt werden. In erster Beziehung sollten gemeinsame Uebungen in gemischten

Da kam das Jahr 1848. Die Februarstürme in Paris gaben dem Rufe nach Reform der deutschen Verfassungsverhältnisse eine solche Gewalt, daß am 10. März 1848 ein Bundesbeschluß [1]) erfolgte, durch welchen sämmtliche Bundesregierungen eingeladen wurden: „Männer des allgemeinen Vertrauens [2]) — und zwar einen für jede der 17 Stimmen der engeren Bundesversammlung — alsbald zur Revision der Bundesverfassung nach Frankfurt abzuordnen. [3])

Aber bereits war die öffentliche Bewegung einen Schritt vorwärtsgegangen. Der durch Bassermann zuerst im Badischen Landtage laut gewordene Ruf nach einem deutschen Parlamente [4]) hatte eine Anzahl von politisch bedeutenden Männern veranlaßt, sich, wenn auch ungewählt, als Volksvertretung zu konstituiren. [5])

Korps, gemeinsame Reglements und einheitliches Kaliber dann Einführung eines Bundesfeldzeichens, in zweiter Beziehung gemeinsames Strafrecht, Handelsrecht, Wechselrecht, gemeinsamer Strafprozeß, allgemeines Heimatsrecht und Anerkennung der Freizügigkeit, in dritter Beziehung gleiches Maaß, Gewicht und Münze, allgemeine Post- und Eisenbahnordnung, Anordnung von Bundeskonsulaten und Ausdehnung des Zollvereines auf ganz Deutschland erfolgen. Die zweite Denkschrift behandelte die Bildung eines obersten Bundesgerichtes. Auf Grund dieser Denkschriften erhielt Radowitz den Auftrag in Wien zu unterhandeln. (Vgl. seine Instruktion vom 1. März 1848 bei Roth und Merck a. a. O. S. 77). Eine österreichische Zirkulardepesche (abgedruckt in den Aktenstücken zur neuesten Geschichte Deutschlands, Hannover 1848, S. 86) vom 7. März 1848 schlug einen Kongreß von Bevollmächtigten der 17 Stimmen des engeren Rathes zur Aufstellung von Normen und bindenden Grundsätzen für eine Bundesreform vor. Schon am folgenden Tage wurde diese Aufforderung in einer weiteren Zirkularnote wiederholt. Ueber diese ganze Episode siehe auch Jürgens Bd. I S. 2 ff. und nunmehr v. Sybel Bd. I S. 130.

[1]) Abgedruckt in Meyer's Corpus juris Conf. Germ. Bd. II S. 465. Vollzogen wurde dieser Beschluß erst, nachdem Bayern am 23. und Oesterreich mit Preußen am 25. März den Vollzug urgirt hatten. Schon am 9. März waren der „alte deutsche Reichsadler" und die Farben: Schwarz-Roth-Gold als Wappen und Farben des Deutschen Bundes erklärt worden. Vgl. Meyer a. a. O. S. 465.

[2]) Die siebzehn Vertrauensmänner (effektiv waren es neunzehn) sind gewesen: für Oesterreich: v. Schmerling und v. Sommaruga aus Wien; für Preußen: Professor Dahlmann aus Bonn; Bayern: unvertreten; für Sachsen: Todt aus Adorf; für Hannover: Professor Zachariä aus Göttingen; für Württemberg: Professor Uhland aus Tübingen; für Baden: Bassermann aus Mannheim; für Kurhessen: Professor Bergck aus Marburg; für Hessen-Darmstadt: Dr. Langen aus Rheinhessen; für Holstein: Professor Droysen aus Kiel; für Luxemburg: Wittmann aus Luxemburg; für die sächsischen Häuser: von der Gabelentz aus Altenburg und Luther aus Meiningen; für Braunschweig und Nassau: Frhr. v. Gagern aus Wiesbaden; für die beiden Mecklenburg: Stever aus Mecklenburg; für die 15. Stimme: Professor Albrecht aus Leipzig; für die 16. Stimme: Jaup aus Darmstadt und Petri aus Detmold; für die freien Städte: Professor Gervinus aus Heidelberg.

[3]) Ungeachtet dieses Beschlusses machten am 13. März 1848 Oesterreich und Preußen, anknüpfend an die schon erwähnte Oesterreichische Note gemeinsam die Anzeige, daß ihre Höfe sämmtliche deutsche Bundesregierungen eingeladen hätten, zum 25. d. M. Bevollmächtigte nach Dresden abzuordnen, um dort über die durch die gegenwärtige Lage Deutschlands nöthig werdenden Maßregeln, sowie über die Entwickelung der Bundesorganisation zu berathen (Meyer a. a. O. S. 466). Bayern lehnte ab sich zu betheiligen und der Wiener Aufstand beseitigte die geplanten Konferenzen, wie auch den am 25. März von Oesterreich gestellten Antrag, den Bundestag nach Berlin zu verlegen.

[4]) Vgl. nunmehr zur Vorgeschichte des Bassermann'schen Antrages von Sybel Bd. I S. 525. Der Antrag selbst ist abgedruckt in Roth und Merck a. a. O. S. 30.

[5]) Die Idee, gleichgesinnte Abgeordnete der verschiedenen deutschen Staaten zu Berathungen zu versammeln, hatten Welker und Itzstein längst in das Leben gerufen. Im Jahre 1839 schon waren die Badischen Oppositionsmitglieder mit den Sächsischen (darunter Robert Blum) zu Hattenheim zusammengetreten. Von da nun folgten fast alljährlich solche Versammlungen und es dürfte in den letzten Jahren vor 1848 kaum ein deutsches Land gegeben haben, aus dem nicht Einer oder Einige diesen Besprechungen beigewohnt hätten. Indessen überstieg die Zahl der Theilnehmenden wohl nie die Zahl Fünfzig. (Etwas abweichend bei v. Sybel Bd. I S. 111.)

Diese später als „Vorparlament" bezeichnete Versammlung [1]) trat zu Frankfurt a. M. am 29. März zusammen, [2]) und tagte daselbst am 31. März, 1.—4. April. Es wurde ein Ausschuß [3]) gewählt, [4]) welcher „Grundzüge zu einer Verfassung" auszuarbeiten hatte und am 3. April 1848 wurde das Elaborat durch den Vorsitzenden Soiron veröffentlicht.

Diese Grundzüge [5]) bestimmten, daß sowohl Schleswig, wie Ost- und Westpreußen künftig zum Deutschen Bundesgebiete gehören, [6]) daß eine „Nationalversammlung" und zwar auf je 50,000 Seelen ein Vertreter gewählt [7]), und daß gewisse Rechte als „Grundrechte" (so ziemlich die später publizirten) in die künftige Verfassung aufgenommen werden sollten. Die Nationalversammlung, welcher „die Beschlußnahme über die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein zu überlassen sei", wurde nach Frankfurt a. M. auf 1. Mai 1848 angesetzt und ein erneuerter Ausschuß von 50 Mitgliedern zur Kontrole des Bundestages und überhaupt zur Wahrung der internationalen Interessen gewählt.

Inzwischen hatte der Bundestag am 30. März [8]) gleichfalls Beschluß gefaßt, die Regierungen aufzufordern: Nationalvertreter (auf je 70,000 Seelen einen) wählen zu lassen, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen, und mit Beschluß vom 7. April [9]) wurde bezüglich der Wahlart vollständig dem Verlangen des Vorparlaments nachgegeben. Am 14. April bestimmte der Bundestag die Paulskirche in Frankfurt als Versammlungslokal der Nationalversammlung, welche auf den 18. Mai einberufen wurde.

Die oben erwähnten siebzehn Vertrauensmänner hatten ihre Arbeit vollendet und legten einen Verfassungsentwurf (in 5 Artikeln, welche in 30 Paragraphen zerfielen) unter Vorlesung des von Professor Dr. Dahlmann verfaßten Vorwortes in der Sitzung vom 27. April dem Bundestage vor.

---

[1]) Die Badischen Liberalen hatten schon vor der Märzrevolution in Heppenheim und Offenburg eine solche freie Versammlung geplant. Die Berufung erfolgte durch einen von: Binding, Gagern, Itzstein, Römer, Sedlmann, Welker und Willich (dem in einer am 5. März in Heidelberg von 51 Süddeutschen, 2 Preußen und 1 Oesterreicher gewählten „Siebner Ausschuß") unterzeichneten Aufruf, welcher zu einer „Versammlung zur Vorbereitung einer konstituirenden Nationalversammlung" auf den 29. März (nicht wie von Sybel Bd. I S. 134 sagt, auf den 31.) einlud.

[2]) Dasselbe zählte: 2 Oesterreicher, 141 Preußen, 357 Süddeutsche, also zusammen 490 Mitglieder.

[3]) Man nannte ihn „Fünfziger Ausschuß", er bestund aber, da einige Oesterreicher kooptirt wurden, eigentlich aus 56 Personen.

[4]) Die Verhandlungen des „Vorparlamentes" sind unter dem Titel: „Verhandlungen des Deutschen Parlamentes" von Dr. Jucho (bei Sauerländer in Frankfurt a/M.) herausgegeben und zugleich die Berichte über die Sitzungen des Fünfziger Ausschusses und der Siebzehner Kommission beigefügt.

[5]) Schon in Heidelberg waren „Grundzüge" entworfen und dem Aufrufe zum Zusammentritte des „Vorparlaments" vorangeschickt worden. Abgedruckt bei Roth und Merck Bd. I S. 192 und Weil Aktenstücke S. 97.

[6]) Zugleich wurde aber die Theilung Polens für ein „schmachvolles Unrecht" erklärt und die Wiederherstellung dieses Reiches als eine „heilige Pflicht des deutschen Volkes" bezeichnet! Der Eintritt von Ost- und Westpreußen in den deutschen Bund wurde in der Sitzung vom 11. April 1848 (Meyer S. 481) auf Antrag Preußens „mit freudiger Anerkennung der dem Antrag zu Grunde liegenden nationalen und föderativen Gesinnungen" beschlossen.

[7]) Wähler und wählbar jeder volljährige selbstständige Staatsangehörige.

[8]) Meyer a. a. O. S. 468.

[9]) Meyer a. a. O. S. 479.

Der Hauptinhalt des Entwurfes ist folgender:

Art. I (in zwei Paragraphen) erklärt die zum bisherigen deutschen Bunde gehörigen Lande (einschließlich Ost- und Westpreußens und Schleswigs) zu einem „Reich (Bundesstaat)", und bestimmte, daß die Selbständigkeit der einzelnen deutschen Staaten zwar nicht aufgehoben, aber soweit es die Einheit Deutschlands fordere, beschränkt werden solle. Art. II bestimmt die Zuständigkeit der Reichsgewalt so ziemlich wie die spätere Reichsverfassung. Nach Art. III § 5 soll die Würde des Reichsoberhauptes (deutschen Kaisers), welcher zu Frankfurt residirt, „um der Sicherstellung der wahren Wohlfahrt und Freiheit des deutschen Volkes willen" erblich sein. Wer Kaiser werden solle, ist nicht gesagt. Die §§ 11—21 des Artikels III handeln vom Reichstage, der aus Oberhaus und Unterhaus besteht, sich alljährlich in Frankfurt versammelt und dessen Mitglieder Tag- und Reisegelder aus der Reichskasse beziehen. Das Oberhaus besteht aus höchstens 200 Mitgliedern, nämlich 1. aus den regierenden Fürsten bezw. deren Stellvertretern, und je aus einem Abgeordneten der freien Städte, 2. aus Reichsräthen, welche auf 12 Jahre (ein Drittel tritt alle 4 Jahre aus), „aus dem Kreise der bewährten Verdienste des Vaterlandes" in den einzelnen Staaten zur Hälfte von den Ständen, zur Hälfte von den Regierungen gewählt werden. Das Unterhaus wird für 6 Jahre (alle 2 Jahre tritt ein Drittel aus) durch das Volk (ob direkt oder indirekt bleibt der Gesetzgebung jedes Staates überlassen) gewählt, auf 100,000 Seelen ein Abgeordneter. Die §§ 22, 23 und 24 geben die Normen über das Reichsgericht, welches 21 Mitglieder zählt ($^1/_3$ vom Reichsoberhaupte ernannt, $^1/_3$ vom Oberhaus, $^1/_3$ vom Unterhaus gewählt). Artikel IV führt die 18 Grundrechte (ziemlich identisch mit den später beschlossenen) auf und Artikel V spricht von der Gewähr der Verfassung. [1])

Sofort (am 2. Mai 1848) stellte Bayern einen Gegenentwurf [2]) auf mit einem von 6 zu 6 Jahren in bestimmtem Turnus unter den Fürsten wechselnden Direktorium, einem Reichstage gebildet durch Vertreter der Regierungen und einem Nationalparlament (Oberhaus und Unterhaus). Indessen keiner der beiden Entwürfe wurde weiter in Betracht gezogen. [3])

---

[1]) Die Anzeige, daß der Entwurf beendet sei, erfolgte durch Schreiben vom 22. April (Meyer a. a. O. S. 488). Dieser Entwurf ist wiederholt gedruckt u. A. bei Meyer S. 489 ff. Weil Aktenstücke S. 109. Roth und Merck Bd. I S. 370.

[2]) Abgedruckt bei Roth und Merck Bd. I S. 385.

[3]) Einen höchst interessanten Entwurf hatte Prinz Albert, der Gemahl der Königin von England am 28. März 1848 dem Könige Friedrich Wilhelm IV. zugesandt. (Vgl. die Schrift: Zum Verständniß der deutschen Frage. Stuttgart 1867.) Wie sehr derselbe dem Könige gefiel, ist aus den Memoiren des Herzogs Ernst v. Koburg Bd. I S. 275 ff. zu ersehen. Prinz Albert wollte einen Wahlkaiser, König Friedrich Wilhelm modifizirt denselben: „Es solle der Kaiser von Oesterreich als deutscher Kaiser „pro honoris causa" anerkannt, der König von Preußen als „König der Teutschen" jedesmal gewählt, gesalbt und gekrönt werden". „Trägt Oesterreich nicht die höchste Krone — so sagt Friedrich Wilhelm IV. in seinem an die deutschen Fürsten über das Projekt versandten Zirkularschreiben — so ist an ein Beugen desselben vor dem teutschen Wahloberhaupte unmöglich zu denken". Außerdem war ein „Fürstentag" bestehend aus den Fürsten selbst oder sie vertretenden Prinzen als Oberhaus und ein Unterhaus gewählt aus der Mitte der Kammern, ein Reichsgericht zusammengesetzt aus den juristischen Fakultäten der deutschen Universitäten mit einem nicht entfernbaren Kanzler als Vorsitzenden, drei Reichsminister (Minister des Aeußeren, Vorsitzender der aus Dienern der Einzelstaaten für Zoll-, Schifffahrts-, Straßen-, Eisenbahnen-, Post- und Verkehrswesen gebildeten Handelskammer und Vorsitzender des aus Generälen der verschiedenen Staaten gebildeten Kriegsrathes) vorgeschlagen. Vgl. nunmehr auch von Sybel Bd. I S. 163 ff.

Am 18. Mai 1848 trat das deutsche Parlament[1]) zusammen,[2]) wählte zwei Alterspräsidenten und acht Jugendsekretäre und zog vom Römer in die Paulskirche „in feierlichem Zuge mit entblößten Häuptern“.[3]) In der fünften ordentlichen Sitzung (vom 31. Mai 1848)[4]) wurde ein Ausschuß von 30 Mitgliedern mit der Aufgabe gewählt, der Versammlung ein Gutachten über die Verfassungsfrage zu unterbreiten.[5])

Langsam und in endlosen Debatten zogen sich die Verhandlungen dieses Ausschusses hin; aber inzwischen wurde die Gestaltung der deutschen Verhältnisse wesentlich verändert.

Schon am 3. Mai (Sitzung LXVI § 436)[6]) war auf einen Antrag Badens vom 18. April 1848 von der Bundesversammlung beschlossen worden, es solle eine exekutive Bundesgewalt provisorisch bis zur Beendigung des Verfassungswerkes begründet werden und zwar ein Triumvirat gewählt von Oesterreich, Preußen und den übrigen Staaten.[7]) Dieser Beschluß blieb unvollzogen; kurze Zeit nach ihrer Konstituirung kam aber auch die Nationalversammlung zu der Ueberzeugung, daß ohne Exekutive nicht weiter gearbeitet werden könne.[8])

---

[1]) Dasselbe war in den einzelnen Staaten auf Grund von landesrechtlich erzielten Wahlgesetzen erfolgt, vergleiche z. B. das Bayerische Gesetz vom 15. April 1848 (Gesetzblatt No. 1 S. 1.) Die Wahlen ließen sich allerseits ungestört vollziehen, nur in Böhmen gab es Störungen und einige czechische Bezirke wählten gar nicht. Vgl. Menzel die Geschichte der letzten 40 Jahre. Bd. II S. 251.

[2]) Die stenographischen Berichte sind „auf Beschluß der Nationalversammlung durch die Redaktionskommission und in deren Auftrag“ von Professor Franz Wigard herausgegeben, IX. Quartbände von 1848 bis 1849, wozu 1 Band amtliche Protokolle und 1 Band Beilagen kommt.

[3]) So sagt der stenographische Bericht No. 1 und fährt fort: „Der Austritt aus dem Römer erfolgte aus dem östlichen Portale Punkt 4 Uhr Nachmittags und der Zug bewegte sich unter dem Geläute aller Glocken der Stadt und dem Donner der Kanonen über den Römerberg, durch die neue Kräme, an der Börse vorbei nach dem westlichen Eingange der Paulskirche. Den Zug eröffneten Mitglieder des Frankfurter Festkomites unter Vortragung von zwei deutschen Fahnen, ihnen folgten die beiden Alterspräsidenten mit den Altersekretären, denen sich die übrigen Abgeordneten zu vieren anschlossen. Vor der Treppe des Römers bildete die Frankfurter Stadtwehr Spalier bis zur Kirche und empfing den Zug mit den üblichen militärischen Ehrenbezeugungen. Der laute Vivatruf des Volkes mischte sich mit dem der Stadtwehr, aus den Fenstern wurden Tücher geschwenkt, und große schwarz-roth-goldene Fahnen wehten zur Feier des Tages aus den meisten Häusern der Stadt.“

[4]) Stenographische Berichte Bd. I S. 71. Die 30 Namen stehen ebenda S. 88.

[5]) Die Parteien der Nationalversammlung pflegte man nach ihren Kneiplokalen zu nennen: Die Linke versammelte sich Anfangs im „Deutschen Hof“, und als sich eine äußerste Linke abtrennte, zog sie in den „Donnersberg“. Das linke Centrum kneipte im „Württemberger Hof“, und gab später einen linken Flügel in die „Westendhalle“, einen rechten in den „Augsburger Hof“ ab. Das rechte Centrum versammelte sich Anfangs geschlossen im „Kasino“, spaltete sich dann in drei Theile, von denen der nach links neigende in den „Landsberg“, der eigentlich erbkaiserliche aber in den „Weidenbusch“ zog. Die Rechte kam zuerst im „steinernen Haus“, dann im Café „Milani“ zusammen. Später bildeten die Großdeutschen den „Pariser Hof“. Die Abzweigung des „Nürnberger Hofs“ von der Linken bestand nur kurze Zeit.

[6]) Vgl. Meyer Bd. II S. 500.

[7]) Und zwar in der Weise, daß Bayern drei Männer aus drei verschiedenen Bundesstaaten vorschlagen, aus denen dann die Stimmen 4 bis 17 des engeren Rathes mit Majorität den Abgesandten wählen sollten.

[8]) Der erste Antrag war von Matthy ausgegangen und in der diesen bedeutenden Mann charakterisirenden, für die damalige Zeit wunderbaren Mäßigung lautete er: „In Erwägung, daß die Lage Deutschlands die schleunige Herstellung einer starken Reichsgewalt auf verfassungsmäßiger Grundlage erfordert, beschließt der Reichstag: die Bundesversammlung einzuladen, sofort Einleitung zu treffen, um die Ernennung einer vollziehenden Behörde mit dem zu wählenden Ausschusse des Reichstages zu vereinbaren“. (Vgl. Jürgens Bd. I S. 138).

Nach mehrtägigen Verhandlungen wurde am 28. Juni das Gesetz über Einführung einer provisorischen Zentralgewalt beschlossen,[1]) welche einem (nach Heinrich von Gagerns Rede vom 24. Juni[2]) „mit kühnem Griff" von der Nationalversammlung zu wählenden Reichsverweser übertragen werden sollte. Am 29. Juni wurde dann Erzherzog Johann von Oesterreich als solcher mit 436 unter 548 Stimmen[3]) ernannt, nicht „weil, sondern obgleich er ein Fürst" war.[4]) Noch an demselben Tage begrüßte ihn die Bundesversammlung Namens der Regierungen[5]) und als durch eine Deputation des Parlamentes eingeladen der Erzherzog am 5. Juli die Wahl angenommen und am 12. Juli zuerst in öffentlicher Sitzung der Nationalversammlung „das Amt eines Reichsverwesers angetreten" und die Erklärung abgegeben hatte: „daß er das Gesetz über die

---

Natürlich war dieser Vorschlag bald überholt und unter den 16 (später 36) Anträgen, über welche am 19. Juni der Ausschuß berichtete, war einer auf Bildung eines „Vollziehungsausschusses" (Stenographischer Bericht Bd. I S. 359. Derselbe Antrag Simons von Trier war schon am 25. Mai als nicht dringlich erklärt worden Ebenda S. 88). Ueber die sonstigen Vorgänge gibt nunmehr v. Sybel Bd. I S. 170 ff. Aufschluß.

[1]) Das Gesetz lautet:

1. Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll eine provisorische Zentralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden.
2. Dieselbe hat
   a) die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen;
   b) die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht zu übernehmen und namentlich die Oberbefehlshaber derselben zu ernennen;
   c) die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands auszuüben, und zu diesem Ende Gesandte und Konsuln zu ernennen.
3. Die Errichtung des Verfassungswerkes bleibt von der Zentralgewalt ausgeschlossen.
4. Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt die Zentralgewalt im Einverständnisse mit der Nationalversammlung.
5. Die provisorische Zentralgewalt wird einem Reichsverweser übertragen, welcher von der Nationalversammlung gewählt wird.
6. Der Reichsverweser übt seine Gewalt durch von ihm ernannte, der Nationalversammlung verantwortliche Minister aus. Alle Verordnungen desselben bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines verantwortlichen Ministers.
7. Der Reichsverweser ist unverantwortlich.
8. Ueber die Verantwortlichkeit der Minister wird die Nationalversammlung ein besonderes Gesetz erlassen.
9. Die Minister haben das Recht, den Berathungen der Nationalversammlung beizuwohnen und von derselben gehört zu werden.
10. Die Minister haben die Verpflichtung, auf Verlangen der Nationalversammlung zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen.
11. Die Minister haben das Stimmrecht in der Nationalversammlung nur dann, wenn sie als deren Mitglieder gewählt sind.
12. Die Stellung des Reichsverwesers ist mit der eines Abgeordneten der Nationalversammlung unvereinbar.
13. Mit dem Eintritte der Wirksamkeit der provisorischen Zentralgewalt hört das Bestehen des Bundestages auf.
14. Die Zentralgewalt hat sich in Beziehung auf die Vollziehungs-Maßregeln, soweit thunlich, mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen in's Einvernehmen zu setzen.
15. Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit der provisorischen Zentralgewalt auf.

[2]) Stenograph. Bericht Bd. I S. 521.
[3]) Ebenda S. 638.
[4]) So drückte sich Gagern aus.
[5]) Meyer Bd. II S. 511.

Gründung der provisorischen Zentralgewalt halten und halten lassen wolle zum Ruhme und zur Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes", [1]) begab er sich in die Bundesversammlung, und diese übertrug nach ihrer Erklärung [2]) „Namens der deutschen Regierungen die Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen an die provisorische Zentralgewalt".

Kehren wir nun zur eigentlichen Verfassungsberathung zurück. Der oben erwähnte Verfassungsausschuß hatte vor Allem die sogenannten Grundrechte in Berathung genommen und nach langen und langwierigen Debatten in erster und zweiter Lesung diese vielbesprochene Magna Charta festgestellt. Sobald dies geschehen, wurde dieselbe als eigenes Gesetz [3]) unter dem 27. Dezember 1848 durch das Reichsgesetzblatt verkündet. [4])

Was die anderen sechs Abschnitte betrifft, so war der Gang der Verhandlungen folgender: Der Ausschuß legte dem Parlamente Bericht über jeden Abschnitt einzeln vor, in welchem die Entwürfe mit den zu jedem Paragraphen gestellten Minoritäts-„Erachten" motivirt wurden. [5]) Nach Durchberathung aller Abschnitte erfolgte die zweite Lesung, zu welcher die Beschlüsse erster Lesung von dem Ausschusse zusammengestellt und die etwaigen Aenderungsvorschläge [6]) angegeben wurden. [7])

Worüber am heftigsten gestritten wurde, war natürlich die Oberhauptsfrage und in Verbindung damit die Frage, welche Stellung Oesterreich im neuen Deutschen Reiche einnehmen solle. Die Linke war kurz gefaßt: ein Präsident, gewählt aus allen dreißigjährigen Deutschen auf vier Jahre, sollte das in einzelne Staatsgruppen getheilte Deutschland regieren. [8]) Auf der entgegengesetzten Seite stund zuvörderst der Rotenhan'sche Vorschlag eines siebenköpfigen Direktoriums [9]) und der Welker'sche, [10]) die oberste Stelle (Reichsstatthalter) im dreijährigen Turnus [11]) zwischen Oesterreich und Preußen wechseln zu

---

[1]) Stenograph. Bericht Bd. II S. 814.

[2]) Meyer a. a. O. S. 513.

[3]) Dieses Gesetz ist der Verfassung als Abschnitt IV eingefügt, der I. Entwurf findet sich in den Stenographischen Berichten Bd. I S. 681.

[4]) Nur in wenigen Staaten ist das Gesetz als Landesgesetz publizirt worden.

[5]) Diese Berichte sind erfolgt:

Abschnitt	I	den 14. Oktober 1848 (Stenograph. Bericht Bd. IV S. 2717.)
Abschnitt	II	(Zum Abschnitt II erstattete auch der volkswirthschaftliche Ausschuß Bericht a. a. O. Bd. V S. 3202.)
Abschnitt	III	den 3. Januar 1849. (Stenograph. Bericht Bd. VI S. 4412.)
Abschnitt	IV	den 27. November 1848 (Stenograph. Bericht Bd. V S. 3799). (Von diesem Abschnitte wurde über § 19 [Reichsfinanzen] ein zweiter Bericht erstattet. [Stenograph. Bericht Bd. VI S. 4494 ff.])
Abschnitt	V	den 24. Oktober 1848 (Stenograph. Bericht Bd. V S. 3596).
Abschnitt	VII	den 29. Januar 1849 (Stenograph. Bericht Bd. VII S. 4955). Der Bericht über den später ausgefallenen Abschnitt vom Reichsrath findet sich Stenograph. Bericht Bd. VI S. 4677.

[6]) Gedruckt als besondere Beilage im Bd. VIII S. 5739 ff.

[7]) Vor der zweiten Lesung hatten mehrere Regierungen Abänderungsvorschläge eingereicht, welche zwar von dem Verfassungsausschusse geprüft, aber fast gar nicht berücksichtigt worden sind.

[8]) Der Parlamentshumor hatte jedem der verschiedenen Vorschläge einen „Spitznamen" gegeben; die republikanische Spitze hieß „das Bundesdach". Vgl. Wichmann S. 33. Dieselbe erhielt in erster Lesung 122 Stimmen (gegen 339).

[9]) Der sogen. „Direktorialextrat" erhielt 69 Stimmen (gegen 361).

[10]) Das dreiköpfige Direktorium hatte Bayerns Sympathien, welches (vgl. v. Sybel Bd. I S. 259) am 22. November 1848 einen dahingehenden Vorschlag formell in Berlin stellte.

[11]) Hiefür, für das „Picknick", sprachen sich 80 Stimmen (gegen 377) aus.

lassen. Die Mehrheit der Nationalversammlung hatte am 19. Januar 1849 [1]) den Satz beschlossen: „Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der deutschen Fürsten übertragen". Allein am 23. Januar 1849 fiel zwar der „dreijährige Kaiser", [2]) dann der „sechsjährige Kaiser", [3]) und der „zwölfjährige", [4]) sowie der lebenslängliche; [5]) aber es ward auch das erbliche Kaiserthum mit 263 gegen 211 Stimmen verworfen. So war denn die Reichsoberhauptsfrage eigentlich unentschieden geblieben. Inzwischen hatte sich die Stellung der deutschen Regierungen ziemlich geklärt; nur die kleineren [6]) sprachen ihr Einverständniß mit dem Erbkaiser aus; Oesterreich [7]) und Bayern [8]) waren entschieden dagegen, die anderen Königreiche schwiegen und Preußen selbst zeigte keine Bereitwilligkeit. [9])

Die erbkaiserliche Partei im Parlamente ließ sich hiedurch nicht von ihrem Plane abwendig machen; man warb eifrig Anhänger, um in zweiter Lesung die

---

[1]) Mit 258 gegen 211 also mit 42 Stimmen Mehrheit.

[2]) Für ihn fielen nur 120 Stimmen der Linken.

[3]) Dieser („Kompromißkaiser" genannt) erhielt 196 Stimmen.

[4]) „Homunculus" — so hieß derselbe — erhielt nur 14 Stimmen.

[5]) Mit 452 gegen 396 Stimmen.

[6]) Baden, Hessen-Darmstadt, Kurhessen, Oldenburg und Nassau nebst den übrigen kleineren, im Ganzen 26.

[7]) In dem ersten von Fürst Schwarzenberg als Ministerpräsident von den Oesterreichischen Bevollmächtigten bei der Zentralgewalt gezeichneten Erlaß vom 28. November 1848 (abgedruckt bei Roth und Merck Bd. II. S. 72 und bei Martens nouveau récueil Bd. XIII S. 339) war erklärt, das Programm von Kremsier „sei weit entfernt, Oesterreich und Deutschland entfremden zu wollen". In dem Erlasse vom 28. Dezember 1848 (ebenda S. 77) wird heftig gegen den von Gagern am 18. Dezember gehaltenen Vortrag polemisirt und es heißt: „Oesterreich ist heute noch eine deutsche Bundesmacht. Diese Stellung, hervorgegangen aus der naturgemäßen Entwicklung tausendjähriger Verhältnisse, gedenkt es nicht aufzugeben". Durch Depeschen vom 4. Februar 1849 (ebenda S. 262 ff.) verwahrte sich „S. M. der Kaiser und Allerhöchst dessen Regierung gegen eine Unterordnung S. M. des Kaisers unter die von einem anderen deutschen Fürsten gehandhabte Zentralgewalt auf das feierlichste". Die Instruktion vom 27. Februar 1849 (ebenda S. 430) an den Oesterreichischen Bevollmächtigten bei der Zentralgewalt trat dann mit positiven Vorschlägen hervor: Direktorium von sieben regierenden Fürsten oder ihren Stellvertretern, Oesterreich, Preußen, Bayern, Württemberg mit Baden, Hohenzollern und Lichtenstein, Sachsen mit den thüringischen Staaten, Hannover mit dem Norden, die drei Hessen mit Luxemburg, Waldeck, Lippe und Frankfurt. An der Spitze ein Reichsstatthalter wechselnd zwischen Oesterreich und Preußen alljährlich.

[8]) Bayern wandte sich an Lord Palmerston mit der Erklärung: „non seulement Sa Majesté n'a nulle intention de donner Son consentement au projet en question, mais Elle n'approuverait d'avantage non plus l'établissement d'une dignité Impériale héréditaire pour l'Allemagne en faveur de qui que ce soit. Vgl. das Schreiben des B. v. Cetto vom 22. Dezember 1848 und dessen Bestätigung durch Minister v. d. Pfordten bei Roth und Merck Bd. II S. 193 und 195.

[9]) Ueber Preußens Haltung in der ganzen Frage ist nunmehr aktenmäßige Klarheit durch v. Sybels großartiges Werkgegeben. Wie wenig König Friedrich Wilhelm IV. auf die Pläne der erbkaiserlichen Partei einzugehen geneigt war, zeigt genugsam der inhaltlich einer Preußischen Zirkularnote vom 14. Juli 1848 (vgl. die Vorschläge vom 17. Juli 1848 bei Roth und Merck Bd. II S. 6) den übrigen deutschen Höfen gemachte Vorschlag eines dem Reichsverweser beizugebenden siebenköpfigen „Staatsrathes", wodurch den drei Königreichen Sachsen, Württemberg und Hannover gleichsam die Vormundschaft über die in ihre Machtsphäre fallenden kleineren Staaten übertragen worden wäre. (Die siebente Gruppe hätten beide Hessen mit Hamburg, Nassau und Frankfurt gebildet.) Im September (vgl. Heigel, Lebensbeschreibung König Max II. in der allgemeinen deutschen Biographie Bd. 21 S. 44) kam der preußische König in einem Briefe an den König von Bayern auf diese Idee zurück. Eine Zeit lang unterstützte auch Fürst Schwarzenberg die „Königsherrschaft" (vgl. auch v. Sybel Bd. I S. 270). Ueber die von König Friedrich Wilhelm IV. am 4. Januar 1849 selbst verfaßte Denkschrift und ihre Schicksale siehe v. Sybel a. a. O. S. 273 ff.

Mehrheit zu gewinnen. Da fiel wie ein Donnerschlag [1]) in diese Bestrebungen die Nachricht von der Oktroyirung der Konstitution vom 4. März, durch welche Oesterreich mit allen seinen Ländern zu einem Einheitsstaate umgeschaffen wurde. Daß ein solches Oesterreich in dem geplanten deutschen Bundesstaate keine Stelle finden könne, war klar, und so fielen manche der bisherigen Gegner der Preußischen Spitze nunmehr dieser zu. [2]) Aber die Regierung in Wien war nicht gesonnen, auf ihre Stellung in Deutschland zu verzichten, Schwarzenbergs Note vom 9. März [3]) verlangte den Eintritt von Gesammtösterreich in den deutschen Bund und bemerkte: „wer die Einheit Deutschlands wirklich wolle, müsse eben einen Weg suchen, der den Eintritt Oesterreichs auch in seiner neuen Gestalt ermögliche". [4])

Die Verwerfung des Welker'schen Antrages in der 190. Sitzung war, wie aus einer nach der Abstimmung verlesenen Erklärung von „H. Simon und Genossen" hervorgeht, erfolgt, weil die Linke befürchtete, es möchten, um den König von Preußen zur Annahme der Krone zu bewegen, nachträglich Zugeständnisse im konservativen Sinne und Abänderungen der bisherigen Beschlüsse, namentlich Aufhebung des blos suspensiven Veto, eintreten. Um nun für die zweite Lesung die Stimmen der linken Seite des Hauses zu gewinnen, schlossen 114 Mitglieder der erbkaiserlichen Partei [5]) den später soviel getadelten Pakt mit der Linken und verpflichteten sich durch Unterschrift, für ein rein demokratisches Wahlgesetz und das suspensive Veto zu stimmen und jede Abänderung der Reichsverfassung abzulehnen.

So wurde denn in der Sitzung vom 27. März der Paragraph der Verfassung, wonach die deutsche Kaiserwürde einem der regierenden deutschen Fürsten zu übertragen, und die fernere Bestimmung, daß diese Würde im Mannesstamme des Erwählten erblich sei, angenommen [6]) und sodann am 28. März von 290 Mitgliedern des Parlaments der König von Preußen zum Kaiser erwählt. [7]) Diese Botschaft wurde durch eine Deputation nach Berlin überbracht, welche, den damaligen Präsidenten der Nationalversammlung Simson [8]) an der Spitze, in feierlicher Audienz am 3. April dem König Friedrich Wilhelm IV. die Kaiserkrone anbot. Er lehnte sie ab und zwar sagte er: „An den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten wird es jetzt sein, in gemeinsamer Berathung zu prüfen, ob die Verfassung den Einzelnen, wie dem

---

[1]) Man vgl. die lebendige Schilderung bei Wichmann S. 347.

[2]) Vgl. den Welkerschen Antrag, welcher in der 184. Sitzung vom 12. März 1849 (Stenograph. Bericht Bd. VIII S. 5666 ff.) am Tage, nachdem die Oktroyierung in Frankfurt bekannt geworden war, die Annahme der Verfassung en bloc und die Wahl des Königs von Preußen zum Erbkaiser vorschlug.

[3]) Vgl. Kaltenborn Bd. II S. 135.

[4]) Mit Note vom 13. März an Hrn. von Schmerling verlangte dann Fürst Schwarzenberg wiederholt das siebenköpfige Direktorium mit wechselndem Vorsitze zwischen Oesterreich und Preußen, eine Art von „Kreiseintheilung" Deutschlands unter Vorstandschaft der Könige, Wegfall des Volkshauses und statt dessen ein „Unterhaus", bestehend aus von den Regierungen und den Kammern gewählten siebenzig Vertretern, auf je eine Million einer.

[5]) Es war der „Weidenbusch" vgl. oben Note 5 auf S. 261.

[6]) Mit 282 gegen 252 Stimmen. Stenograph. Berichte Bd. VIII S. 5918.

[7]) 248 Mitglieder enthielten sich der Wahl, zum Theil in der Form: „ich wähle keinen Fürsten", „wählt keinen Kaiser", „ich wähle keinen Erbkaiser". Der österreichische Dichter Hartmann sagte: „ich will nicht Theil haben an einem Anachronismus", Professor Sepp aus München: „ich wähle keinen Gegenkaiser", der radikale Fürst Waldburg-Zeil: „ich bin kein Kurfürst". Vgl. Sten. Ber. Bd. VIII S. 6084.

[8]) Zur Zeit ist bekanntlich Simson Präsident des Reichsgerichtes in Leipzig.

Ganzen frommt". [1]) Diesen Gedanken führte die Zirkulardepesche vom 7. April, in welcher die k. Preußische Regierung sämmtlichen deutschen Staaten die Antwort mittheilte, näher aus und forderte, da S. M. entschlossen sei, an die Spitze eines deutschen Bundesstaates zu treten, der aus denjenigen Staaten sich bildet, welche demselben aus freiem Willen sich anschließen möchten, die Regierungen auf, Bevollmächtigte in Frankfurt zu bestellen, welche ohne Verzug bindende Erklärungen darüber abzugeben hätten, ob und unter welchen Bedingungen sie dem neuen Bundesstaate beitreten wollten. Die in Frankfurt versammelten Bevollmächtigten sämmtlicher Regierungen mit Ausnahme von Oesterreich [2]) und den vier Königreichen [3]), erklärten in einer Kollektivnote an den Preußischen Bevollmächtigten von Camphausen am 14. April ihre Zustimmung zur Kaiserwahl und die unbedingte Annahme der Reichsverfassung [4]); Preußen selbst aber blieb dabei stehen, daß die Verfassung in der vom Parlamente beschlossenen Form unannehmbar sei. [5])

Nachdem die Nationalversammlung am 11. April [6]) feierlich jede Abänderung der Verfassung abgelehnt, war von nun an ihre Thätigkeit im Grunde geschlossen; ihre weiteren Schicksale sind bekannt und gehören nicht mehr in den Kreis dieser Erörterungen. [7])

Nunmehr nahm Preußen die Sache in die Hand. Die Königliche Proklamation vom 15. Mai 1849 [8]) erklärte, daß die Preußische Regierung mit den Bevollmächtigten der größeren deutschen Staaten das in Frankfurt begonnene Werk der deutschen Verfassung wieder aufgenommen habe. Am 17. Mai begannen in Berlin Konferenzen derjenigen Staaten, welche die Reichsverfassung nicht anerkannt hatten, an denen sich anfänglich auch Oesterreich und Bayern betheiligten. Der Oesterreichische Bevollmächtigte trat schon nach der ersten Sitzung aus, Bayern erklärte in der Sitzung vom 23. Mai sich offen gegen die Preußische Spitze, unterzeichnete zwar das Schlußprotokoll vom 26. Mai 1849, behielt aber weitere Erklärung sich vor, welche (indessen erst am 8. September 1849) dahinging: „daß es sich außer Stand sehe, dem Bündnisse vom 2. Mai beizutreten und den jenem Bündnisse beigefügten Entwurf der deutschen Reichsverfassung unverändert anzunehmen". [9])

---

[1]) Der Wortlaut der Antwort ist mit der Depesche vom 7. April 1849 verschiedentlich abgedruckt, im Auszuge auch in Weil, Aktenstücke S. 158; die Depesche gibt auch Herzog Ernst „Aus meinem Leben" Bd. I S. 476. — Vgl. nunmehr auch v. Sybel Bd. I S. 306 ff.

[2]) Oesterreich hatte als Antwort auf die Kaiserwahl in einer Depesche vom 5. April die österreichischen Mitglieder der Nationalversammlung abberufen.

[3]) Württemberg trat bekanntlich später in Folge eines Volksaufstandes gleichfalls bei.

[4]) Vgl. die Rede des Ministers von Brandenburg in der Sitzung der 2. Preußischen Kammer vom 21. April.

[5]) Die Kollektivnote ist abgedruckt bei Herzog Ernst a. a. O. S. 477.

[6]) Sten. Ber. Bd. VIII N. 144.

[7]) Oesterreich hatte bereits in der Depesche vom 5. April 1849 die österreichischen Abgeordneten angewiesen, ihre Sendung als beendigt zu betrachten und sofort in ihre Heimat zurückzukehren. Das Preußische Staatsministerium erzielte am 14. Mai eine königliche VO., wodurch das Mandat der im Preußischen Staate gewählten Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung als erloschen erklärt und dieselben angewiesen wurden, sich jeder Theilnahme an den weiteren Verhandlungen zu enthalten.

[8]) Abgedruckt bei Weil S. 168.

[9]) Bayern vertheidigte seine Politik in der Broschüre: „Die Politik der Bayerischen Staatsregierung". München (Kaiser) 1851, nachdem dieselbe in Rohmers Schrift „Bayern und die Reaktion", München (Franz) 1850, scharf angegriffen worden war. Vgl. auch: Machart, die Münchner Uebereinkunft vom 27. Februar 1849 (Leipzig 1850).

In jenem Schlußprotokolle wurde der Entwurf der Verfassung [1]) für den zu bildenden deutschen Bundesstaat, wie er sich aus den Berathungen in den Konferenzen festgestellt hatte, und der Entwurf eines Wahlgesetzes [2]) von Sachsen und Hannover nur unter Vorbehalt angenommen, aber ein Vertrag, das sogenannte Dreikönigsbündniß abgeschlossen, welches sich auf Art. 11 der deutschen Bundesakte stützte. [3]) Diesem Bündnisse traten nach und nach alle deutschen Staaten bei, außer Oesterreich, Bayern, Württemberg, Hessen-Homburg, Frankfurt, Niederland (für Luxemburg und Limburg), Dänemark (für Holstein) und Liechtenstein. [4]) Mit Oesterreich wurden Verhandlungen über eine „Union" gepflogen, aber ohne Erfolg. [5]) Am 19. Oktober 1849 wurde von den Verbündeten trotz Widerspruchs von Sachsen und Hannover beschlossen, die allgemeinen Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause auszuschreiben, worauf die beiden genannten Staaten aus dem Bündniß vom 26. Mai ausschieden. [6]) Der Verwaltungsrath beharrte in der Sitzung vom 21. Oktober auf seinem Beschlusse, bestimmte am 17. November die Stadt Erfurt zum Parlamentssitz und am 17. Februar 1850 den 20. März als Eröffnungstag. [7])

Unterdessen waren in Frankfurt schon wichtige Veränderungen eingetreten. Bereits in einer Note vom 22. Juni 1849 [8]) hatte die Preußische Regierung erklärt, sie erkenne den Reichsverweser nicht mehr als solchen an, worauf sich dieser (angeblich aus „Gesundheitsrücksichten") vorübergehend nach Gastein entfernte. Es begannen neue Verhandlungen [9]), in deren Verfolg am 30. Sep-

---

[1]) Dieser Entwurf, welcher später in Erfurt en bloc angenommen wurde, ist im Grunde nur die Frankfurter Reichsverfassung, doch mit allerdings einschneidenden Abänderungen.

[2]) Dem Schlußprotokoll sind noch ferner beigegeben: die an sämmtliche deutschen Regierungen ergangenen Zirkularnoten, durch welche dieselben zum Beitritte zum Bündnisse vom 26. Mai aufgefordert wurden, das Statut dieses Bündnisses, die beiden Vorbehalte von Sachsen und Hannover und die übrigen Aktenstücke. Vgl. Dr. Carl Weil, Quellen und Aktenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte. Berlin 1850. Auch offiziell wurden Aktenstücke betreffend das Bündniß vom 26. Mai und die deutsche Verfassungs-Angelegenheit", 2 Bände, Berlin 1849, veröffentlicht.

[3]) Vgl. Bülow, die rechtliche Stellung der Union im deutschen Bunde. Berlin 1850. Rochau und Oetsner, das Erfurter Parlament. Leipzig 1850.

[4]) Am 26. Juni waren eine Anzahl von Parlamentsmitgliedern (130) in Gotha zusammengetreten und hatten in drei Sitzungen die Vorschläge Preußens unbedingt gebilligt. Von da an hießen die Anhänger der Preußischen Spitze die „Gothaer".

[5]) Die Grundzüge zu einem „Unions-Akte" sind von höchstem Interesse. (Sie finden sich abgedruckt bei Roth und Merck Bd. II S. 585). Hiernach sollte zwischen Oesterreich und Deutschland ein unlöslicher völkerrechtlicher Bund bestehen; zwischen den Gliedern findet ewiger Friede statt; Streitigkeiten werden von einer Austrägal-Instanz entschieden; dem Auslande gegenüber ist das Unionsgebiet ein gemeinsames; jeder Angriff wird stets mit gemeinschaftlichen Kräften zurückgewiesen; Angriffskriege sind dann gemeinsam, wenn es das Interesse der Union erfordert. Die Gesandtschaften und Konsulate sind gemeinsam; die bisherigen Bundesfestungen werden Unionsfestungen; es soll zwischen den Unionsmitgliedern Freizügigkeit, gerichtliche Hilfe, Befreiung des Verkehrs, Handels-Interesse, Schifffahrt, Posten und Eisenbahnen, Münze, Maaß und Gewicht, Auswanderung u. s. w. durch Verträge gleichmäßig geordnet werden. Die Unionsbehörde sollte ein Direktorium in Regensburg unter Oesterreichs Vorsitz bilden, Oesterreich werde zwei, Preußen und die übrigen deutschen Staaten auch zwei Mitglieder stellen. Vgl. nunmehr auch v. Sybel Bd. I S. 529.

[6]) Vgl. über diese Vorgänge nunmehr v. Sybel Bd. I S. 348 ff.

[7]) Abgedruckt in den „Aktenstücken betreffend das Bündniß v. 26. Mai 1849" (Berlin 1849—1850.)

[8]) Vgl. hierüber jetzt v. Sybel Bd. I S. 346 ff.

[9]) Abgedruckt bei Weil S. 347.

tember 1849 zwischen Oesterreich und Preußen eine Uebereinkunft [1]) zu Stande kam. Erzherzog Johann ertheilte in dem am 6. Oktober 1849 gezeichneten Ratifikations-Protokolle seine Zustimmung, allein erst im Dezember trat das „Interim" [2]) in das Leben und übergab der Reichsverweser die Centralgewalt an die Generale von Schönhals (für Oesterreich) und Radowitz (für Preußen).[3])

Nachdem es klar geworden war, daß die ursprünglich geplante Vereinigung aller deutschen Staaten außer Oesterreich sich nicht so leicht durchführen lasse, beschloß der Verwaltungsrath des engeren Bundes in seiner Sitzung vom 26. Februar 1850 in einem Additionalakte[4]) diejenigen Abänderungen der ursprünglichen Verfassung, welche nothwendig schienen, „so lange nicht sämmtliche Staaten des deutschen Bundes aus freiem Entschlusse der Reichsverfassung beigetreten sind".

Tags darauf wurde ein Gegenbündniß der vier Königreiche (wobei aber Hannover, obwohl es an den Berathungen Theil genommen, die Urkunde nicht mitunterzeichnete) zu München abgeschlossen und ein neuer Verfassungsentwurf mit siebenköpfigem Direktorium aufgestellt.[5])

Das Parlament des engeren Bundes trat am 20. März 1850 in Erfurt[6]) zusammen und nahm die vorgelegte Verfassung unverändert an. Am 29. April wurde die Sitzung geschlossen und am 8. Mai sanktionirten die noch bei der Union gebliebenen Fürsten den Parlamentsbeschluß.

Oesterreich ließ sich hiedurch in seinem Vorgehen nicht beirren. Daraus, daß in der Uebereinkunft vom 30. September 1849 Preußischerseits der deutsche Bund als noch fortbestehend anerkannt worden war[7]), zog Fürst Schwarzenberg die Konsequenzen. Er erklärte in der bereits oben zitirten Depesche vom 28. November 1848[8]) die Unions-Bestrebungen Preußens als bundeswidrig, und am 26. April 1850 berief er auf Grund der Bundesakte Art. V das Plenum des Bundestages nach Frankfurt.

Als am 1. Mai 1850 das Interim ablief, hatten die vier Königreiche und Hessen-Darmstadt, dann Dänemark und Niederland der Einladung Folge

---

[1]) Preußen legte die Uebereinkunft dem Verwaltungsrathe des engeren Bundes zur Begutachtung vor. Neun Mitglieder traten unbedingt bei, die drei übrigen aber sahen darin eine „Beeinträchtigung und Gefährdung des Bündnisses". Die nicht unirten deutschen Regierungen traten nur allmählig und unter Vorbehalten bei.

[2]) So nannte man damals allgemein dieses zweite Provisorium unter Zitirung des bekannten historischen geflügelten Wortes: „Das Interim hat der Schalk hinter ihm".

[3]) In § 1 des Vertrages war bestimmt, daß „Oesterreich und Preußen die Zentralgewalt für den deutschen Bund im Namen sämmtlicher Bundesregierungen bis zum 1. Mai 1850 übernehmen, insofern dieselbe nicht früher an eine definitive Gewalt übergehen kann".

[4]) Abgedruckt bei Weil S. 245. Vor Allem wurde der Name „Reich" in „Union" geändert, ein anderes Stimmenverhältniß im Fürstenkollegium vereinbart, und bestimmt, daß der Beitritt eines deutschen Staates zur Union nicht als „Verfassungsänderung" zu betrachten sei, sondern kraft eines Beschlusses der Unionsgewalt erfolgen könne. Die Abänderung des Namens hat viel Begriffs-Verwirrung angerichtet, da man nun die „Union", welche den engeren Bund mit Oesterreich eingehen sollte (Vgl. oben S. 267 Note 5) mit der neuen „Union" verwechselte.

[5]) Abgedruckt bei Weil S. 251 ff. Im Direktorium sollten sitzen die Großmächte, die vier Könige und Kurhessen mit Hessen-Darmstadt, den übrigen Staaten sollte es, „soweit nicht agnatische oder sonstige erbrechtliche Beziehungen deren Verbindung mit der einen oder anderen Stimme bedingen", freigestellt sein, mit welcher dieselben sich vereinigen wollten.

[6]) Erfurt war von Preußen schon im April 1849 als Parlamentssitz vorgeschlagen worden; vgl. v. Sybel Bd. I S. 213.

[7]) Hiegegen erhob der berühmte Rechtslehrer Zachariä seine Stimme: „Die Rechtswidrigkeit der erfolgten Reaktivirung der im Jahre 1848 aufgehobenen deutschen Bundesversammlung". Göttingen 1850.

[8]) Vgl. S. 264 Note 7.

geleistet, so daß am 10. Mai 1850 die Bundesversammlung eröffnet werden konnte.[1]) In der dritten Sitzung vom 7. August[2]) wurde einstimmig beschlossen, „sich zum engeren Rath zu bilden", wobei der Präsidialgesandte erklärte: „Oesterreich verpfände sein Wort, daß diesem Antrage nicht die Absicht zu Grunde liege, zu den früheren Zuständen und Formen als letztem Zwecke zurückzukehren, daß derselbe vielmehr als das einzige noch erübrigende Mittel gelte, zu einer den Verhältnissen der Zeit entsprechenden Neugestaltung des Bundes zu gelangen". Dieser Zusammentritt des engeren Rathes am 2. September[3]) wurde als die eigentliche Wiederaufnahme der „seit mehr denn zwei Jahren unterbrochenen Thätigkeit" des Bundestages bezeichnet, aber noch am 8. November schlug Oesterreich „fest entschlossen sein verpfändetes Wort einzulösen" vor, einen Ausschuß zu bilden, „welcher die zur Revision der Bundesverfassung erforderlichen Arbeiten vorzubereiten" haben sollte.[4]) Es folgten die Ereignisse in Kurhessen, die Olmützer Vereinbarung[5]), dann hierin vorgesehene Ministerkonferenzen in Dresden[6]), welche am 23. Dezember 1850 begannen und am 15. Mai 1851 endigten. Mit diesem Tage trat Preußen definitiv von seinen Plänen zurück.[7])

IV. Die Reformversuche des Jahres 1862.

Oesterreichs Politik unter Fürst Schwarzenberg hatte gesiegt; der Bundestag war wiederhergestellt und in sein altes Geleise zurückgekehrt; von einer Verbesserung der deutschen Zustände wurde zwar noch gesprochen, aber *nur* gesprochen. Zehn Jahre lang schien es, als ob kein Jahr 1848 über Deutschland hinweggebraust wäre.[8]) Alle an der Spitze der Einzelregierungen stehenden Männer werden wohl kaum der Meinung gewesen sein, die Wünsche der Nation ließen sich dauernd einsargen; aber Allen erschien ein jeder Versuch, die Verfassung selbst zu reformiren, nach den bisherigen Erfahrungen nicht nur als nutzlos, sondern selbst als gefährlich.[9]) Deshalb war das ganze Augenmerk

[1]) Das Protokoll bei Meyer Bd. II S. 517.

[2]) Meyer a. a. S. 521.

[3]) Protokoll bei Meyer S. 533.

[4]) Meyer a. a. O. S. 542. Am 11. November wurde Fürst Gortschakoff als Russischer Gesandter beim Bunde beglaubigt.

[5]) Vom 29. November 1850. Der Bundesversammlung mitgetheilt am 5. Dezember. Vgl. Meyer a. a. O. S. 545.

[6]) Die Verhandlungen in Dresden sind mit Urkunden in einer Broschüre, Berlin 1851, abgedruckt. Es können, da ein eigentlicher formulirter Verfassungsentwurf auf denselben nicht zu Stande kam, deren Details hier übergangen werden. Oesterreich blieb auf seinen früheren Vorschlägen stehen: Eintritt von Gesammtösterreich in den Bund, ein Direktorium unter Oesterreichischem Vorsitz, bestehend aus den zwei Großmächten und den vier Königreichen, welchen Gruppen sich die Kleinstaaten angliedern sollten. Natürlich fand eine solche Umgestaltung Deutschlands allseitige Opposition, auch seitens der Regierungen von England und Frankreich. So kam es, daß die Schlußrede Fürst Schwarzenbergs das zum geflügelten gewordene Wort vom „schätzbaren Materiale" lieferte. Vgl. nunmehr auch Herzog Ernst von Coburg: „Aus meinem Leben" Bd. II S. 1 ff. und v. Sybel Bd. II S. 70 ff.

[7]) Am 2. Mai 1851 trat Baden, am 10. Mai Nassau, Reuß, Lübeck und Frankfurt, am 14. Mai Preußen und Mecklenburg-Schwerin, am 30. Mai die übrigen Staaten ein. Vgl. Meyer a. a. O. S. 549 ff.

[8]) Die Grundrechte insbesondere sollten sogar da verschwinden, wo sie in die Einzelgesetzgebungen übergegangen waren, vgl. den gemeinsamen Antrag von Oesterreich und Preußen v. 23. August 1851 bei Meyer Th. II S. 561.

[9]) Der am 10. Juli 1851 zur Verarbeitung des Materials der Dresdner Konferenzen niedergesetzte politische Ausschuß (der sog. Reaktionsausschuß) sprach dies in dem am 10. August von dem Sächsischen Gesandten erstatteten Bericht offen aus.

dahin gerichtet, materielle Dinge gemeinsam für ganz Deutschland zu ordnen [1]), und zwar wo möglich im Wege freier Vereinbarung. So sollte z. B. eine Art von gemeinsamem Heimatsrecht geschaffen werden, indem nach und nach alle deutschen Staaten dem von einer Anzahl derselben am 15. Juli 1851 zu Gotha geschlossenen Vertrage beitraten. [2]) Mit Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854 wurde eine wechselseitige Rechtshilfe wenigstens in Betreff der Auslieferungen gewährleistet und auch eine sonstige Erleichterung der Rechtsverfolgung durch Beschuß vom 12. März 1857 angebahnt. [3]) Auf Bayerischen Antrag wurde am 17. April 1856 die Einsetzung einer Kommission zur Ausarbeitung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches beschlossen und auf Antrag Sachsens die endlich allseitige Annahme der Wechselordnung betrieben, zugleich auch deren Vervollständigung angeregt. Preußen verwandte sich (Sitzung vom 12. März 1857) für Ausdehnung des Schutzes des geistigen Eigenthums, am 3. November 1859 stellte Baden einen Antrag auf Einsetzung eines Bundesgerichtes und am 17. Dezember 1859 wurden von mehreren Staaten Schritte beim Bunde zur Herbeiführung einer gemeinsamen Kodifizirung des gesammten Zivil- und Kriminalrechts unternommen, welche aber in dieser Form an Preußens Widerspruch scheiterten. [4]) Der Beschluß vom 18. Juli 1861 plante sogar Herbeiführung gemeinsamen Maaßes und Gewichtes für ganz Deutschland.

Inzwischen hatte der Oesterreichisch-Italienische Krieg des Jahres 1859 wiederum zu deutlich gezeigt, wie wehrlos Deutschland im Nothfalle sei und welche mißachtete Stellung der deutschen Nation im Rathe der Völker zufalle, so lange die bestehende Bundesverfassung jede Entfaltung der nationalen Kraft verhindere. So mußte der Wunsch nach einer Besserung des Bestehenden neue Kraft gewinnen, und der Mißerfolg der österreichischen Waffen, mehr noch die innere Schwäche, welche das völkergemischte Staatswesen des Kaiserreichs im Kriege gezeigt, ließ den Gedanken, Deutschland der Preußischen Führung zu unterstellen, mit innerer Nothwendigkeit wiederum hervorbrechen. Bald nach dem Frieden von Villafranca, am 17. Juli 1859, trat zu Eisenach eine Anzahl von Männern zusammen, welche das Bedürfniß einer Bundesreform, die Nothwendigkeit einer preußischen Führung und das Verlangen nach einer Nationalrepräsentation bei der deutschen Zentralgewalt proklamirten. [5]) Zwei Tage nach dieser Versammlung vereinigten sich mit dem gleichen Programme, in Hannover, Hannoverische Ständemitglieder, Rudolf von Bennigsen an der Spitze, und forderten Gleichgesinnte zum Anschlusse auf. Nach wiederholten Zusammenkünften in Eisenach und Frankfurt a. M., konstituirte sich am 17. September 1859 der Nationalverein, welcher auf die 1849er Reichsverfassung als Ziel der Bestrebungen zurückgriff. Er nahm seinen Sitz in Coburg. [6]) Daß hiegegen die beiden anderen Richtungen, die eigentlich großdeutsche und diejenige

---

[1]) Die Versuche, an Stelle des Zollvereins eine auch Oesterreich umfassende Zolleinigung zu schaffen, hatten allerdings beinahe zur Sprengung des ersteren geführt, indessen erweiterte der Vertrag vom 4. April 1853 doch schließlich das gemeinsame Zollgebiet wesentlich.

[2]) Bundesbeschluß vom 10. März 1853.

[3]) Vgl. auch den Gesetzentwurf betr. „die in den deutschen Bundesstaaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseitig zu gewährende Rechtshülfe“ (Beilage zu § 220 des Bundesprotokolles vom 25. Juli 1861, abgedr. bei Meyer Th. III S. 236.)

[4]) Preußen erklärte: schon die völkerrechtliche Natur des deutschen Bundes zeige, daß legislatorische Attributionen im Allgemeinen nicht zu den Befugnissen der Bundesversammlung gehören könnten. Vgl. das Protokoll vom 6. Februar 1862. Meyer Th. III S. 265.

[5]) Das erste Programm enthielt 6 Paragraphen.

[6]) In Frankfurt wurde ihm die Niederlassung verboten.

welche neben Oesterreich und Preußen das übrige Deutschland in einen Bundesstaat zusammenfassen und aus diesen drei Gruppen einen Staatenbund schaffen wollte, Opposition machten, war natürlich. Es erhob sich eine lebhafte litterarische Thätigkeit. Der Nationalverein gab seit Mai 1860 eine Wochenschrift heraus und von allen Seiten erschienen Broschüren[1]), meistens gegen dessen Bestrebungen.

[1]) Ich führe aus dieser Fluth Folgendes an:

Großdeutsche:

Ernster Aufruf an Deutschlands Fürsten. Hamburg 1861. (Betont namentlich die Nothwendigkeit eines gemeinsamen Handelsgebiets.)

An die deutschen Fürsten und an das deutsche Volk. Heidelberg 1861.

Carl Arnd, die deutsche Bundesreform und der deutsch-französische Handelsvertrag. Frankfurt a/M. 1863.

R. v. Retberg, ein Wort zur Verständigung über die deutsche nationale Bewegung und ihre innere Nothwendigkeit. München 1863. (Ohne bestimmte Vorschläge).

Der Nationalverein und Deutschlands Zukunft. Leipzig 1860 (Polemisirt gegen die Möglichkeit der Preußischen Spitze, besonders aus Gründen der äußeren Politik).

E. F. G. Kleinschrod, die Preußischen Projekte einer Reform des deutschen Bundes. Innsbruck 1862. (Ohne Vorschläge).

Kein Preußisches Kleindeutschland! Programm und Aufforderung zur Bildung eines großdeutschen Vereins, von einem Süddeutschen. Mannheim 1861. (Exekutivgewalt: drei auf je vier Jahre gewählte Fürsten.)

August und Peter Reichensperger, Deutschlands nächste Aufgaben. Paderborn 1860.

Dr. O. v. Wydenbrugk, die deutsche Nation und das Kaiserreich. München 1862 (Entgegnung auf v. Sybel's gleichnamige Schrift). (Der sechste (Schluß-) Abschnitt ist wohl das Geistvollste, was zur Vertheidigung der großdeutschen Idee geschrieben wurde.)

Für die Trias:

August L. v. Berlepsch, die deutschen Mittel- und Kleinstaaten und die Preußische Annexionspolitik. Dresden 1862.
(Er schlägt vor, „scheinbar" am Bunde festzuhalten, aber einen Bund im Bunde zu gründen.)

Julius Fröbel, Oesterreich und die Umgestaltung des deutschen Bundes. Wien 1862. (Vgl. dazu Corneri, Julius Fröbel und die deutsche Trias. Wien 1864.)

Duensia oder Trias? Leipzig 1860. (Direktorium: Oesterreich, Preußen und Bayern, Sitz in Eger; zur Preußischen Sphäre rechnet der Verfasser ganz Norddeutschland, auch Sachsen, Hannover und Kurhessen.)

Vom Gleichgewicht der Kräfte im deutschen Bunde. München 1861.

Bund und Bundesreform. München 1862. (Exekutivgewalt: Oesterreich, Preußen und ein Vertreter aller übrigen Staaten.)

Ideen zur Einigung und Einheit Deutschlands. Berlin 1860. (Oesterreich, Preußen und ein dritter gewählter Fürst. Sitz abwechselnd, in allen Hauptstädten, Reichskanzler.)

Einigung oder Einigkeit, ein freimüthiges Wort an die Deutschen von einem Süddeutschen. München 1861. (Nur allgemein gehaltene Vorschläge zur Schaffung einer Vereinigung aller deutschen Staaten außer Oesterreich und Preußen.)

(Bähr). Recht und Pflicht der Bundesstaaten zwischen Oesterreich und Preußen. München 1862. (Vollzugsausschuß aus 7 Staaten.)

Einzig möglicher Weg, die deutsche Frage in rationeller Weise zu lösen. München 1862. (Bundesfürstenkollegium mit drei Präsidenten, Oesterreich, Preußen und Bayern.)

Max Wirth, die deutsche Nationaleinheit in ihrer volkswirthschaftlichen, geistigen und politischen Entwicklung an der Hand der Geschichte. Frankfurt a/M. 1859 (Volksvertretung im Bunde. Alternirendes Präsidium zwischen Oesterreich und Preußen.)

Aber auch die Regierungen, namentlich diejenigen der Mittelstaaten, wurden hiedurch zu neuen Versuchen veranlaßt, in der Reformfrage Etwas zu thun. Am 21. September kamen die Minister von Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden in München zusammen und am 21. November 1859 fand eine Konferenz zu Würzburg statt,[1]) deren Resultat die schon oben erwähnten Anträge beim Bunde auf Herbeiführung gemeinsamer Einrichtungen waren. Am 15. Juni 1860 war eine Versammlung deutscher Fürsten einschließlich des Prinz-Regenten von Preußen in Baden-Baden — (auch Kaiser Napoleon war daselbst erschienen), — an welche man große Hoffnungen knüpfte. Dieselben erfüllten sich nicht, die von den deutschen Staaten außer Oesterreich und Preußen in Würzburg getroffene Vereinbarung hinderte sogar die Reform der Bundeskriegsverfassung.[2])

Der Ministerwechsel in Baden sprengte die Koalition der Mittelstaaten. Freiherr von Roggenbach, welcher am 1. Mai 1861 das Portefeuille übernahm, bekannte sich offen für die Preußische Spitze und durch die Thronrede vom 30. November erklärte der Großherzog diese Anschauungen als die seinigen. Auf dem Handelstage im Mai des Jahres 1861 war der Gedanke eines Zollparlaments aufgetaucht und der im August desselben Jahres stattfindende Juristentag verlangte die Berathung der geplanten Gesetzbücher durch eine gemeinsame deutsche Volksvertretung.

Im Hinblicke auf Alles dieß glaubte der Sächsische Minister von Beust mit einem Vorschlage zur erneuten Inangriffnahme der Bundesreform im Ganzen hervortreten zu können. Von einer ausführlichen Denkschrift begleitet (d. d. den 15. Oktober 1861)[3]), wurde sämmtlichen deutschen Regierungen ein formulirter

---

Gustav Widenmann, Zur Bundesreform. Nördlingen 1861.

v. Wydenbrugk, Reichstag oder Parlament. Jena 1862. (Für Annahme des Delegirten-Projektes.)

Für die Union.

Ein Preußisches Programm in der deutschen Frage. Berlin 1862. (Vertheidigung der Bernstorfischen Depesche vom 20. Dezember 1861.)

Friedrich v. Thielau, Die deutsche Frage. Berlin 1860.

S. Stern, Habsburg und Hohenzollern. Berlin 1860.

Die vereinigten Staaten von Deutschland und ihr Verhältniß zu Europa. Hamburg 1860.

Metz, Der Rheinbund und die geschichtliche Berechtigung der nationalen Bewegung. Coburg 1861.

Wie zu helfen ist. Groß-Germania und die Revision der Karte von Europa. Berlin 1861. (Der Verfasser will zwar Preußen an die Spitze bringen, aber nur als „Regenten", nicht als Erbkaiser.)

H. v. Sybel, Die deutsche Nation und das Kaiserreich. Düsseldorf 1862.

Dr. Ludwig Fromen, Die Reform des Zollvereins und die deutsche Zukunft. Braunschweig 1862.

Ganz radikal geht der Anonymus vor, welcher die Schrift verfaßte: „Oesterreichs und Preußens Mediatisirung die conditio sine qua non einer monarchisch-parlamentarischen Lösung des deutschen Problems. Leipzig 1862. Er verlangt unmittelbare Unterordnung der einzelnen österreichischen Kronländer sowie der einzelnen Provinzen des Preußischen Staates unter die einzusetzende Reichszentralgewalt. Diese solle dem Kaiser von Oesterreich als deutschem Kaiser zufallen und der König von Preußen „Reichsvikar" werden.

Ferner wäre zu erwähnen die Schrift von Siegfr. Weiß, An die deutsche Nation. (Berlin 1860), welcher keine Gesammtverfassung will, sondern vorschlägt, die Pflichten der Einzelstaaten gleichlautend in den Einzelverfassungen festzusetzen. Am Bunde will er Volksvertretung in zwei Häusern und als Exekutive ein Fürstenkollegium.

[1]) Ueber den Antrag der vier Königreiche vom 17. Oktober 1859 über Verbesserung der Bundeskriegs-Verfassung vgl. v. Sybel Bd. II S. 541.

[2]) Sehr lebendig — wenn auch etwas ab irato — schildert von Sybel diese Vorgänge a. a. O. S. 360 ff.

[3]) Ein Nachtrag zur Denkschrift wurde am 20. November 1861 beigefügt.

Entwurf mitgetheilt, welcher sich indessen nur auf die Artikel IV, V, IX und X der Bundesakte erstreckte und im Uebrigen die Akte aufrecht beließ. Es sollten fortan die aus Vertretern sämmtlicher Regierungen, welche theils einzelne, theils Gesammtstimmen, im Ganzen 17, zu führen hätten, bestehende Bundesversammlung zweimal im Jahre, am 1. Mai und 1. November, einmal im Süden, einmal im Norden Deutschlands (in Regensburg und in Hamburg) zusammentreten. Daneben sollte eine Abgeordnetenversammlung, gebildet aus Delegirten der Landesvertretungen, je nach Bedürfniß einberufen werden. Endlich war eine Bundesexekutivgewalt, bestehend aus Oesterreich, Preußen und einem dritten Bundesfürsten, mit halbjährigem Turnus im Präsidium zwischen Oesterreich und Preußen in Vorschlag gebracht.

Mit Note vom 5. November 1861[1]) gab Oesterreich seine Gegenerinnerungen ab, in denen es insbesondere betonte, den Turnus im Präsidium nur gegen Uebernahme der Garantie des Gesammtbesitzes der Monarchie durch den Bund zugestehen zu können. Preußen lehnte mit Note vom 20. Dezember 1861 das Projekt höflich aber vollständig ab[2]), und bemerkte, daß der bisherige Staatenbund überhaupt nicht genüge, ein Bundesstaat aber nur nach Ausscheiden Oesterreichs möglich sei. Dies veranlaßte identische Noten Seitens Oesterreichs, Bayerns, Württembergs, Hannovers, Hessen-Darmstadts und Nassaus vom 12. Februar 1862, worin hiegegen protestirt wurde, und Sachsen schloß sich in einer Note vom gleichen Datum dem Proteste an[3]), worauf Preußen replizirte.[4]) Damit war das Beustische Projekt begraben.

Oesterreich glaubte indessen die Angelegenheit weiter betreiben zu sollen und veranlaßte Konferenzen in Wien, an denen jedoch Preußen und andere Norddeutsche Staaten keinen Antheil nahmen.[5]) Als Resultat stellte sich der Antrag dar, welcher vom Kaiserstaate und den vier Königreichen, dann Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Braunschweig und Nassau am 14. August 1862 bei dem Bundestage eingebracht wurde[6]): Delegirtenversammlungen, vorerst zu bestimmten Zwecken[7]), einzuberufen.[8]) Preußen lehnte auch hier jede Betheiligung ab, indem von vornherein die Zulassung eines Majoritätsbeschlusses verneint und Einhelligkeit gefordert wurde. Darauf wurde in der Sitzung vom 15. Januar 1863 unter ausführlicher Motivirung der einzelnen Abstimmungen der Antrag mit neun gegen sieben Stimmen verworfen.[9])

Damit sollte sich jedoch die einmal begonnene Aktion nicht schließen. Es ereignete sich etwas gänzlich Unerwartetes, nämlich, daß Oesterreich aus eigener Initiative einen Anlauf zur Reform der deutschen Verfassung nahm. Ganz im Stillen war in Wien Alles vorbereitet worden, und am 31. Juli 1863 erließ Kaiser Franz Joseph an alle Bundesfürsten und die freien Städte ein

[1]) Die sämmtlichen hier zitirten Aktenstücke finden sich in einer Broschüre „Neueste Aktenstücke zur deutschen Frage", Berlin bei Abelsdorf und auch im Staatsarchiv von Aegidi und Klauhold Bd. I u. II 1862. Vgl. jetzt auch v. Sybel Bd. II S. 397 ff.

[2]) Baden verhielt sich zu der Note vom 28. Januar 1862 gleichfalls ablehnend.

[3]) Mecklenburg nahm in einer Note vom 8. Februar 1862 (Aegidi Bd. II S. 157) eine Mittelstellung ein.

[4]) Nachträglich rechtfertigte Preußen seinen Standpunkt in einer Denkschrift. (Abgedruckt bei Aegidi Bd. II S. 211 ff.)

[5]) Vgl. die Oesterr. Depesche vom 7. August 1862 in Aegidi Bd. III S. 151.

[6]) Abgedruckt bei Meyer Th. III S. 294.

[7]) Speziell zur Berathung der Gesetzentwürfe über Zivilprozeß und Obligationenrecht.

[8]) Am gleichen Tage wurde auch ein Antrag auf Einsetzung eines Bundesgerichtes gestellt. Vgl. den Entwurf und das Memorandum Oesterreichs in Aegidi Th. III S. 160.

[9]) Vgl. Meyer a. a. O. S. 317 ff.

Einladungsschreiben [1]) zu einem auf den 16. August festgesetzten „Fürstenkongreß" in Frankfurt a/M., um über eine Reform der Bundesverfassung zu berathen. Als Grundlage dieser Berathung wurde mit einer Denkschrift [2]) ein vollständig formulirter Entwurf mitgetheilt. [3])

Dieser Entwurf (gewöhnlich die „Oesterreichische Reformakte" genannt) enthält in fünf Abschnitten 36 Artikel. Der erste Abschnitt „Allgemeine Verfügungen", in zwei Artikeln, behandelt (in Art. 1) die „Erweiterung des Bundeszweckes", [4]) (in Art. 2) die „neuen Organe des Bundes". Als solche werden bezeichnet: ein Direktorium, ein Bundesrath (beide mit dem ständigen Sitze in Frankfurt a/M.), eine Versammlung der Bundesabgeordneten, ein Fürstentag und ein Bundesgerichtshof. Abschnitt 2 enthält die Bestimmungen über das Direktorium und den Bundesrath, Abschnitt 3 über die Versammlung der Bundesabgeordneten, Abschnitt 4 über die Fürstenversammlung, welche vom Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen gemeinschaftlich [5]) in der Regel nach dem Schlusse der Abgeordnetenversammlung behufs „freier Berathung [6]) und Verständigung" [7]) berufen werden sollte, und bei welcher die Souveräne entweder persönlich erscheinen oder sich durch einen Prinzen ihres oder eines anderen regierenden Hauses als Alter-Ego vertreten lassen könnten, [8]) (Art. 23), Abschnitt 5 spricht über das Bundesgericht, welches theils richterlich, [9]) theils schiedsrichterlich [10]) handelt (Artikel 26), einen Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und in der Regel zwölf ordentliche Beisitzer, für schiedsrichterliche Entscheidungen in Streitfällen zwischen Regierungen und Ständen eines Bundesstaates aber weitere zwölf außerordentliche Beisitzer zählen sollte. [11])

---

[1]) Das Sendschreiben nebst der Denkschrift ist abgedruckt bei Aegidi Bd. VIII S. 63.

[2]) Die Denkschrift ist eine der schärfsten Kritiken des bisherigen für „völlig unhaltbar" erklärten Zustandes.

[3]) Klüpfel Bd. I S. 304 nennt Schmerling als den intellektuellen Urheber der ganzen Aktion; ich habe seiner Zeit Max von Gagern als Hauptfaktor nennen hören. v. Sybel Bd. II S. 520 deutet auf Gf. Blome, der aber ebensowenig Verfasser ist, wie der von Ebeling Biographie Bd. II S. 77 genannte B. v. Dörnberg.

[4]) Zu der in der Bundesakte enthaltenen: „Wahrung der Sicherheit und Machtstellung Deutschlands nach Außen und der öffentlichen Ordnung im Innern" kamen noch: die Förderung der Wohlfahrt der deutschen Nation, Vertretung ihrer gemeinsamen Anliegen, Schutz der Unverletzbarkeit und verfassungsmäßiger Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten und Schutz des öffentlichen Rechtszustandes in denselben, Gemeinsamkeit der Gesetzgebung im Bereiche der dem Bunde verfassungsmäßig zugewiesenen Angelegenheiten, Erleichterung der Einführung allgemeiner deutscher Gesetze und Einrichtungen im Bereiche der gesetzgebenden Gewalt der einzelnen Staaten.

[5]) Hannover stellte bei der Berathung den Antrag, Preußen zu streichen.

[6]) Es wurde übrigens beigefügt, daß ein Beschluß nicht aufgehalten werden könne, wenn die bejahenden Stimmen das im Bundesrathe je nach der Natur des Gegenstandes vorgeschriebene Stimmenverhältniß erreiche.

[7]) Der Art. 25 bestimmte die Zuständigkeit der Fürstenversammlung näher. Ausschließlich sollte ihr zustehen: Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund, Aenderung des Stimmverhältnisses.

[8]) Der Entwurf wollte auch zwei Vertretern der deutschen Standesherren in der Fürstenversammlung Sitz und Stimme geben, allein bei der Berathung wurde dieß weggelassen.

[9]) Als richterliche Funktionen bestimmt Art. 27 sieben Fälle, theils privatrechtlicher Forderungen gegen den Bund oder Einzelstaaten, theils der Besitzklage im Falle des Art. 20 der Wiener Schlußakte.

[10]) Viel wichtiger waren die in Art. 28 normirten Fälle der schiedsrichterlichen Thätigkeit, indem hierunter alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern regierender Familien über Thronfolge, Regentschaft, Regierungsfähigkeit u. s. w., dann die Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Landesvertretungen gehören sollten.

[11]) Zwölf ordentliche Mitglieder werden von den Regierungen aus den Mitgliedern oberster Gerichtshöfe ernannt, (Oesterreich) und Preußen je zwei, Bayern einen und die 14

Als Direktorium war (Art. 3) ein Fünfer-Kollegium (Oesterreich, Preußen und Bayern, dann zwei gewählte Souveräne)[1] vorgeschlagen, bei der Berathung auf dem Fürstenkongreß wurde es auf sechs Stimmen erhöht.[2] Der Bundesrath sollte (Art. 4) aus den Bevollmächtigten der siebzehn Stimmen des engeren Rathes der Bundesakte bestehen, jedoch sollten Oesterreich und Preußen fortan jedes drei Stimmen statt einer führen; den Vorsitz im Direktorium und im Bundesrathe nahm Oesterreich in Anspruch,[3] doch sollte er im Falle Verhinderung des Oesterreichischen Bevollmächtigten auf Preußen übergehen. Sowohl im Direktorium, wie im Bundesrathe sind die Bevollmächtigten an die Weisungen ihrer Regierungen gebunden, doch sollen sie stets genügend instruirt sein. Die Beschlüsse des Direktoriums werden immer, die des Bundesrathes in der Regel mit einfacher Majorität gefaßt.[4] Dem Direkorium ist die Militärkommission untergeordnet und als weitere Hülfsbehörden eine Kommission für Inneres und Justiz, eine Finanzkommission und eine Kommission für Handels- und Zivilsachen beigegeben. (Art. 5.)

Die vollziehende Gewalt und die Bundesexekutive insbesondere (Art. 12) war dem Direktorium übertragen (Art. 6), welches sich zwar des Beirathes des Bundesrathes bedienen konnte,[5] aber lediglich beim Abschluß von Verträgen mit auswärtigen Staaten über Gegenstände der Bundesthätigkeit,[6] dann bei

---

übrigen Bundesrathsstimmen abwechselnd je einen), drei ordentliche Mitglieder ernennt das Direktorium mit Zustimmung des Bundesrathes aus den ordentlichen öffentlichen Rechtslehrern an den deutschen Hochschulen und ebenso ernennt das Direktorium mit Zustimmung des Bundesrathes aus den so bestimmten 15 ordentlichen Mitgliedern den Präsidenten und Vizepräsidenten, die zwölf außerordentlichen Beisitzer werden auf Vorschlag und aus der Mitte der Ständeversammlungen von den Regierungen ernannt. (Art. 31.)

[1] Die am 8., 9. und 10. Bundesarmeekorps betheiligten Souveräne und zwar die an einem Korps betheiligten zusammen wählen aus ihrer Mitte auf eine Periode von 6 oder 3 Jahren ein Mitglied, so daß in jedem dritten Jahre die Vertretung eines dieser Korps im Direktorium ruht. In der 4. Sitzung bemerkte der Kaiser von Oesterreich, daß für das Stimmenverhältniß bei der Wahl die Kontigentsgröße maßgebend sein solle.

[2] Auf Antrag Sachsens. Die 4te Stimme sollte jährlich zwischen den drei übrigen Königen alterniren, die 5te von dem Kurfürsten von Hessen, fünf Großherzogen: Baden, Hessen, zwei Mecklenburg und Niederland (als Großherzog von Luxemburg) und den Herzogen von Braunschweig, Nassau und Dänemark für Holstein und Lauenburg, die 6te von den übrigen Staaten gewählt werden. Nassau wollte die fünfte Stimme den nach § 6 der Bundesakte mit 3 und 2 Stimmen bedachten Staaten, die sechste den übrigen geben, und Baden verlangte jedes dritte Jahr die fünfte Stimme für sich. Mecklenburg-Schwerin wollte nur 3 Stimmen, Oldenburg dagegen 4 Stimmen im Direktorium; Oesterreich, Preußen und einen bezw. zwei von allen übrigen Staaten auf bestimmte Zeit Gewählte, während dagegen Kurhessen ein siebenköpfiges Direktorium vorschlug, und zwar sollten die letzten 4 Mitglieder von allen Bundesstaaten (außer Oesterreich, Preußen und Bayern) alljährlich mit relativer Stimmenmehrheit in der Weise gewählt werden, daß den Staaten für je 25,000 Seelen ihrer matrikularmäßigen Bevölkerung eine Stimme zukäme.

[3] Baden beantragte dagegen folgende Fassung:

„Der Vorsitz alternirt zwischen Oesterreich und Preußen, und zwar so, daß in der Zeit, in welcher der eine Staat den Vorsitz im Direktorium führt, der andere im Bundesrath den Vorsitz hat".

[4] Für den bei dem sechsköpfigen Direktorium möglich gewordenen Fall der Stimmengleichheit hatte Sachsen eine Berechnung nach der Bevölkerungszahl der für und wider stimmenden Staaten vorgeschlagen.

[5] Ein Antrag Sachsens: Das Direktorium müsse dem Bundesrathe periodisch Mittheilung über den gesammten Stand der Geschäfte machen, wurde in der vierten Fürstenkonferenz-Sitzung abgelehnt.

[6] Uebrigens primär der Fürstenversammlung, nur wenn diese nicht versammelt sei, sollte die Zustimmung des Bundesrathes genügen. Soweit Verträge das Gebiet der Bundesgesetzgebung berührten, war überdieß Zustimmung der Bundesabgeordneten-Versammlung verlangt.

Kriegserklärungen und Friedensschlüssen an seine Zustimmung gebunden war. Die Handhabung der Kriegsverfassung (Art. 13) und die Aufsicht über die Bundesfinanzen (Art. 13) obliegt ihm.

Dem Direktorium war auch die völkerrechtliche Vertretung des Bundes übertragen (Art. 7) und zwar in der Person des präsidirenden Direktorialbevollmächtigten, welcher z. B. Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben entgegenzunehmen und ebenso die Kreditiven und Rekreditiven der Bundesgesandten zu unterzeichnen haben sollte.[1])

Der Art. 8 behandelte die wichtige Frage über Krieg und Frieden, und der Entwurf hatte dem Direktorium die Anordnung der erforderlichen militärischen Vorsichts- und Vorbereitungsmaßregeln überlassen, sobald Gefahr eines Angriffes auf Bund oder Bundesgebiet oder „Gefährdung des Europäischen Gleichgewichts in einer die Sicherheit des Bundes bedrohlichen Weise" eintrete. Letzterer Fall wurde bei der Berathung beseitigt. Als dann aber noch weitere Klauseln vorgeschlagen werden wollten,[2]) erklärte der Kaiser von Oesterreich, lieber solle der ganze Satz gestrichen werden, was dann auch geschah. Zu einer förmlichen Kriegserklärung des Bundes und zum Friedensschlusse sollte (nach Abs. 4 und 6 des Art. 8) ein mit zwei Drittheilen der Stimmen gefaßter Bundesrathsbeschluß erforderlich sein, nur im Falle eines Angriffes auf Bundesgebiet sollte der „Stand des Bundeskrieges von selbst" eintreten. Ob bei einem Kriege eines zugleich nicht Bundesländer besitzenden Staates sich der Bund betheiligen wolle, habe der Bundesrath mit einfacher Majorität zu entscheiden.

Betreffs der inneren Sicherheit stellte Art. 9 die primäre Zuständigkeit der Einzelregierungen fest und gab dem Direktorium nur ein Oberaufsichtsrecht; der dritte Absatz aber hielt die berüchtigten Bestimmungen der Wiener Schlußakte Art. 26—28 wieder aufrecht. Selbsthilfe zwischen Bundesgliedern untersagte Art. 10 und übertrug dem Direktorium die Obsorge für Erhaltung des inneren Friedens und der Eintracht.

Am meisten Kontroversen erregten bei der Berathung die Art. 11 und 20 über die Bundesgesetzgebung, es wurde sogar ein eigenes Komite gebildet, um alle in der Fürstenversammlung vorgebrachten Modifikationsvorschläge zu prüfen und zu sichten.

Die Art. 16—22 beschäftigen sich mit der Versammlung der Bundesabgeordneten, welche aus 300[3]) Delegirten[4]) der einzelnen deutschen Kammern bestehen sollte. Hievon sollten auf Oesterreich und Preußen je 75, auf Bayern 27, auf die übrigen drei Königreiche je 15, auf Baden 12, auf die beiden Hessen je 9 u. s. w. fallen. In den Staaten, in welchen zwei Kammern bestehen, hätte die erste Kammer $^1/_3$, die zweite $^2/_3$ wählen dürfen (Art. 15). Diese Delegirten-Versammlung sollte (Art. 18) alle drei Jahre im Mai[5]) in Frankfurt a/M.

---

[1]) Auch der schriftliche und mündliche Verkehr mit den fremden Gesandten sollte dem Präsidium obliegen.

[2]) Sachsen-Weimar und Oldenburg wollten einen Zusatz, daß, um eine Gefährdung der Sicherheit des Bundes zu konstatiren, außer Oesterreich und Preußen wenigstens noch ein weiteres Direktorialmitglied zustimmen müßte.

[3]) Bei der Berathung erhielt Hamburg eine Stimme mehr und Hessen-Homburg, welches im Entwurfe übergangen war, gleichfalls eine Stimme.

[4]) Die Delegirten sollten (Art. 17 Abs. 4) Taggelder aus der Bundeskasse beziehen, wogegen sich Mecklenburg-Schwerin aussprach.

[5]) Außerdem außerordentliche Sitzungen nach Bestimmung des Direktoriums mit Zustimmung des Bundesrathes.

zusammentreten. Art. 20 normirte die Zuständigkeit „der gesetzgebenden Gewalt des deutschen Bundes", welche umfassen sollte: 1. Abänderung der Bundesverfassung, 2. die organischen Einrichtungen des Bundes, 3. den Bundeshaushalt, 4. Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Gesetzgebung der Einzelstaaten über die Angelegenheit der Presse und Vereine, über literarisches und künstlerisches Eigenthum, Handelsrecht, Ansäßigmachung und allgemeines deutsches Bürgerrecht, gegenseitige Rechtshilfe u. s. w. Außerdem war im Artikel 21 ein Antrags- und im Art. 22 ein Beschwerde-Recht in den zum Bereiche der Bundesgesetzgebung gehörigen Angelegenheiten eingeräumt.

Dies war im Allgemeinen der Inhalt der Reformakte.

Der Ruf des Oesterreichischen Kaisers machte einen mächtigen Eindruck in ganz Deutschland. [1]) Er selbst begab sich am 2. August Abends zu dem in Gastein verweilenden Könige von Preußen, lud ihn mündlich zum Fürstentage ein und überreichte ihm die Denkschrift (jedoch ohne den formulirten Entwurf), während ein Adjutant am folgenden Abend die schriftliche Einladung überbrachte. [2]) Eine solche Uebereilung schien dem Könige nicht angemessen und er schlug deshalb vorherige Ministerkonferenzen vor, worauf Oesterreich mit Schreiben vom 4. August seine Gründe nochmals vortrug und die Einladung zum Fürstentag erneuerte. [3]) Sämmtliche Fürsten Deutschlands (der König von Preußen ausgenommen) [4]) und die Bürgermeister der freien Städte versammelten sich am festgesetzten Tage in Frankfurt. Der Kaiser von Oesterreich eröffnete am 17. August den Kongreß mit einer Rede, übergab den Entwurf und wünschte schleunige Erledigung, [5]) während die Antwort des Königs von Bayern „gewissenhafte Erwägung" in Aussicht stellte, und Modifikationen ankündigte. [6]) Am 1. September ward der Fürstentag geschlossen und der König von Preußen in einem Kollektivschreiben nochmals zum Beitritte eingeladen. Als Antwort hierauf ward ein Bericht des Preußischen Staatsministerium an den König am 15. September veröffentlicht, in welchem als Bedingungen, unter denen Preußen

---

[1]) Ueber diese Zeit sind zu vergleichen:

a) Juristische und Politische Erörterungen über die Bundesreform (sine ira et studio) 1862, Erlangen Ferdinand Enke 1863. Der Schluß dieser (aus bayerischen Kreisen stammenden) Schrift lautet: „Wir werden es, wenn nicht vorher die Welt in Stücken gegangen ist, zu nichts höherem bringen, als zu einem verbesserten Staatenbunde; daß aber selbst hiezu Einigkeit von Oesterreich und Preußen gehört, hat die Frankfurter Versammlung dem Blindesten gezeigt. Das ist für die Nation und die Fürsten schon Etwas werth".

b) „Enthüllungen an das Deutsche Volk über das Fürstenparlament. Leipzig 1863 (angeblich von Herzog Ernst von Sachsen-Coburg). Den äußeren Hergang des Fürstenkongresses schildert J. R. v. Oertzen, Federzeichnungen aus Frankfurt a/M. in den Preußischen Jahrbüchern von 1871. Vgl. nunmehr auch die Memoiren des Herzogs Ernst von Sachsen-Coburg Bd. III u. v. Sybel Bd. II S. 525 ff., welch' letzterer aber doch gegen die Fürsten etwas zu strenge verfährt.

[2]) Dazwischen liegt eine Audienz des damaligen Herrn v. Bismarck bei Kaiser Franz Joseph, welche aber nur wenige Minuten dauerte. (Vgl. die „Enthüllungen" S. 12).

[3]) Hiebei war vorgeschlagen, der König solle sich wegen seiner Gesundheit durch einen Preußischen Prinzen vertreten lassen.

[4]) Obwohl ihn die Fürsten nochmals kollektiv eingeladen hatten und König Johann von Sachsen ihn sogar persönlich aufsuchte, um ihn zu überreden.

[5]) Es wurde beigefügt, daß etwa zweifelhafte Punkte und ebenso die Ausführung im Detail späteren Ministerkonferenzen vorbehalten bleiben könnten.

[6]) Als Gegendemonstration trat am 21. August ein sogenannter Abgeordnetentag (300 Deputirte verschiedener deutscher Kammern) in Frankfurt zusammen, welcher die angebotene Reform als ungenügend erklärte. Noch entschiedener sprach sich der Nationalverein gegen das Projekt aus. Vgl. auch die Verh. des Abgeordnetentags zu Weimar vom 27. u. 28. September 1862.

an Berathungen über eine Reform der Bundesverfassung Theil nehmen wolle, erklärt wurden:

Veto Oesterreichs und Preußens gegen jeden Bundeskrieg, welcher nicht zur Abwehr eines Angriffes auf das Bundesgebiet unternommen werden solle,

volle Gleichberechtigung Preußens zum Vorsitz und zur Leitung der Bundesangelegenheiten und endlich

eine Volksvertretung in direkten Wahlen gewählt.

Darauf berief Oesterreich eine Konferenz der zustimmenden Staaten nach Nürnberg, welche aber resultatlos blieb und auch eine nochmalige Auseinandersetzung des Grafen Rechberg [1]) blieb ohne Erfolg.

So endete das Unternehmen sang- und klanglos. [2])

VII. Norddeutscher Bund.

Der Zwiespalt zwischen Oesterreich und Preußen im deutschen Bunde war nicht zu beseitigen, denn er war durch die realen Verhältnisse geboten und durch die historische Entwicklung geboren. Der Fortbestand des Bundes, wie er 1815 geschaffen, war deshalb längst innerlich unmöglich geworden; das Jahr 1866 brachte nur die vorher latente Unmöglichkeit zur äußeren Erscheinung. [3])

Auf den Böhmischen Schlachtfeldern fiel die Entscheidung, daß die Zukunft Deutschlands nach den Anschauungen und Wünschen Preußens gestaltet werden solle. Die Nikolsburger Präliminarien [4]) und der Friede zu Prag [5]) schlossen Oesterreich aus dem deutschen Verbande aus und der Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867 [6]) gab der neuen Ordnung der deutschen Verhältnisse die völkerrechtliche Sanktion. [7])

Schon am 8. März 1866 hatte der Preußische Gesandte in Wien dem Oesterreichischen Minister die vertrauliche Mittheilung gemacht, daß ein Antrag auf Bundesreform beabsichtigt und ein direkt gewähltes Parlament hiebei geplant

---

[1]) Depesche vom 30. Oktober 1862.

[2]) Der großdeutsche Verein in Hannover erließ eine fulminante Erklärung gegen das Verhalten Preußens in der Schrift: „Das Preußische Staatsministerium und die deutsche Frage". Hannover 1863.

[3]) Die Erklärung des Preußischen Bundestagsgesandten in der Sitzung vom 14. Juni 1866 (Meyer Corpus juris Confoederationis Germanicae III S. 627) lautete: „daß Preußen den bisherigen Bundesvertrag für gebrochen und deshalb nicht mehr verbindlich ansieht, denselben vielmehr für erloschen betrachten muß". Den äußeren Anlaß zu dieser Erklärung gab der auf Antrag Oesterreichs gefaßte Beschluß auf Mobilisirung der sämmtlichen nicht österreichisch-preußischen Armee-Corps.

[4]) Abgedruckt bei Aegidi u. Klauhold Bd. IX S. 166. Der Art. II besagt: S. M. der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes an und gibt seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaates.

[5]) Abgedruckt bei Aegidi u. Klauhold a. a. O. S 176, Art. IV lautet wie Art. II der Präliminarien. Beide Verträge fahren dann fort: „Ebenso verspricht Seine Majestät das engere Bundesverhältniß anzuerkennen, welches Seine Majestät der König von Preußen nördlich von der Linie des Maines begründen wird und erklärt Sich einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt, und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird". (Der letzte Satz fehlt in den Nikolsburger Präliminarien.)

[6]) Vgl. hierüber Aegidi u. Klauhold Bd. XIII S. 1 ff.

[7]) Diese war formell nöthig, weil (wie oben S. 256 erwähnt) die ersten 11 Artikel der Bundesakte einen Bestandtheil der Wiener Kongreßakte bildeten.

sei. In der Circulardepesche über die Haltung Oesterreichs und seine Rüstungen vom 24. März 1866 [1]) wurde dann betont, daß „die abnorme Lage, in welche Preußen durch die feindselige Haltung der andern im Bunde befindlichen Großmacht gebracht sei, Preußen die Nothwendigkeit aufdränge, eine den realen Verhältnissen Rechnung tragende Reform des Bundes in Anregung zu bringen", damit Deutschland nicht schließlich „dem Schicksale Polens" verfalle. Der formelle Antrag erfolgte hierauf in der Bundestagssitzung vom 9. April 1866 [2]) und ging nach ausführlicher Motivirung dahin:

> „eine aus direkten Wahlen und allgemeinem Stimmrecht der ganzen Nation hervorgehende Versammlung einzuberufen, um die Vorlagen der deutschen Regierungen über die Reform der Bundesverfassung entgegen zu nehmen und zu berathen."

Dieser Antrag wurde jedoch nicht mit der gewünschten Dringlichkeit behandelt und deshalb wandte sich Preußen in der Circulardepesche vom 10. Juni 1866 [3]) unmittelbar an die „Bundesgenossen" und unterbreitete ihnen die Grundzüge zu einer neuen Bundesverfassung mit der Bitte, sie einer sorgfältigen Erwägung unterziehen zu wollen. Diese „Grundzüge" [4]) legte der Preußische Bundesgesandte bei seinem Austritte aus der Bundesversammlung am 14. Juni nochmals vor und erklärte die Bereitwilligkeit seiner Regierung: „auf den durch eine solche Reform modifizirten Grundlagen einen neuen Bund mit denjenigen Regierungen zu schließen, welche ihr dazu die Hand bieten wollen".

Sofort wurden auch diplomatische Verhandlungen mit den auf der Preußischen Seite stehenden norddeutschen Staaten wegen vorerstiger Abschließung eines Bündnißvertrages eingeleitet, [5]) und derselbe am 18. August einstweilen auf ein Jahr abgeschlossen. Art. 2 lautete:

> „Die Zwecke des Bündnisses sollen definitiv durch eine Bundesverfassung auf der Basis der Preußischen Grundzüge vom 10. Juni 1866 sicher gestellt werden unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlaments".

In Erfüllung dieser Bestimmung wurden zur Wahl eines konstituirenden Reichstages in sämmtlichen kontrahirenden, sowie den nachträglich beigetretenen Staaten [6]) Wahlgesetze erlassen [7]) und mit Schreiben vom 21. November 1866 erging von Seite Preußens die Einladung zu einer Konferenz in Berlin behufs Berathung und Feststellung der Vorlage, welche über die künftige Verfassung des norddeutschen Bundes dem bevorstehenden Reichstage gemacht werden sollte.

---

[1]) Abgedruckt bei Aegidi u. Klauhold Bd. X S. 348 ff.

[2]) Vgl. Meyer, III S. 582 ff.

[3]) Abgedruckt bei Aegidi u. Klauhold Bd. XI S. 87; auch bei Hahn, zwei Jahre Preußischer Politik. Berlin 1868.

[4]) Abgedruckt bei Meyer III S. 629 ff.

[5]) Vgl. die Circulardepeschen vom 16. Juni und 4. August 1866 betreffend den Bündnißvertrag bei Aegidi u. Klauhold Bd. XI S. 202 ff.

[6]) Die Staaten, welche gleich anfänglich den Vertrag geschlossen haben, waren außer Preußen: Anhalt, Bremen, Hamburg, Lippe, Lübeck, Oldenburg, Reuß jüngere Linie, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Weimar, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck. Am 21. August unterzeichneten vorbehaltlich ständischer Genehmigung die beiden Mecklenburg. Das Königreich Sachsen, Sachsen-Meiningen, Reuß ältere Linie und Hessen-Darmstadt (für Oberhessen) traten erst in ihren mit Preußen geschlossenen Friedensverträgen bei.

[7]) Preußen wollte dem konstituirenden Reichstage die Zuständigkeit zur Vereinbarung der Verfassung einräumen. Allein der Landtag gab dieses nicht zu, begehrte vielmehr die Kompetenz zur definitiven Annahme für sich. Vgl. hierüber jetzt v. Sybel Bd. V S. 436. So wurde der Reichstag nicht zur „Feststellung", sondern nur zur „Berathung" gewählt.

Am 15. Dezember wurde die Konferenz von dem nunmehrigen „Grafen" von Bismarck mittelst einer Ansprache[1]) eröffnet und ein Entwurf[2]) vorgelegt, über welchen vorerst vertrauliche Besprechungen stattfanden. In der zweiten Konferenzsitzung[3]) wurde ein modifizirter Entwurf in metallographischem Abdruck vertheilt. In diesem waren — neben einigen von Preußen selbst nachträglich vorgeschlagenen Aenderungen — jene Amendements aufgenommen, welche von anderen Regierungen gewünscht und Preußischerseits als annehmbar erklärt wurden. Dieses Elaborat[4]) ist der „Namens der Gesammtheit der in der Konferenz vertretenen Regierungen durch die Krone Preußen" dem Reichstage vorgelegte Entwurf.[5]) Am 24. Februar 1867 trat der konstituirende Reichstag zusammen, am 16. April desselben Jahres wurde die Vorlage der Regierungen mit verschiedenen Abänderungen angenommen,[6]) worauf noch an demselben Tage die Kommissarien der Regierungen einstimmig beschlossen, die so zu Stande gebrachte Fassung gleichfalls zu acceptieren. Schließlich wurde die so gestaltete Verfassung von allen Einzelstaaten, welche zum Norddeutschen Bunde gehörten, landesgesetzlich genehmigt.[7])

Damit also war die im Prager Frieden für den Norden Deutschlands vorgesehene Gestaltung vollendet. Schwieriger lagen die Dinge südlich der Mainlinie. Vorerst war dortselbst weder von dem „Vereine" die Rede, in welchen gemäß jenem Friedensvertrage die süddeutschen Staaten zusammentreten sollten, noch weniger dachte man an die „nationale Verbindung" derselben mit dem norddeutschen Bunde. Zwar war hiefür im Geheimen durch die Schutz- und Trutzbündnisse der erste Keim gelegt und im Zollverein ein werthvolles Band geblieben; aber der Bayerische Minister v. d. Pfordten proklamirte dennoch für Bayern „die Politik der vollständig freien Hand".[8]) Ein Antrag, in der zweiten Kammer gestellt: „auf jeden Versuch der Bildung eines südwestdeutschen Bundes zu verzichten, dagegen eine organische politische Verbindung des Südens mit dem Norden mit einheitlicher Zentralgewalt und gemeinsamem Parlamente zum Zielpunkte der Bayerischen Politik zu machen und bis dahin ein enges Bündniß mit Preußen abzuschließen", fand nur in abgeschwächter Form Annahme[9]) und wurde auch in dieser Form von der Reichsrathskammer abgelehnt.[10])

Diese Sachlage änderte sich, als Fürst Hohenlohe das Portefeuille des Auswärtigen übernahm. Nunmehr wurde mit allen Kräften die Wieder-

[1]) Abgedruckt bei Aegidi u. Klauhold Bd. XII S. 356.

[2]) Bisher nicht veröffentlicht, doch gibt Hänel in seinen „Studien zum deutschen Staatsrechte" Bd. I S. 270 die einzelnen Abweichungen des Entwurfes von der späteren Vorlage.

[3]) Das Protokoll bei Aegidi u. Klauhold Bd. XII S. 357.

[4]) Aenderungen hierin erfolgten nämlich nicht mehr.

[5]) Eine desfallsige Konstatirung findet sich in dem dritten Konferenz- und Schlußprotokolle vom 7. Februar 1867.

[6]) Mit 230 gegen 53 Stimmen; unter den verneinenden Stimmen waren 11 Polen und 5 Berliner Abgeordnete.

[7]) Dieß war in Folge des S. 279 Note 7 erwähnten Vorganges nothwendig.

[8]) Vgl. Stenograph. Bericht der Bayer. Abg.-Kammer, Sitzung v. 27. August 1866 Bd. I S. 124, nach welchem der Minister bei Vorlage des Preußisch-Bayerischen Friedensvertrages sagte: „Vollkommen selbständig und unabhängig nach Außen — wird Bayern vorerst sich selbst genügen." In der Reichsrathskammer (Sitzung v. 31. August, Verhandl. Bd. 1 S. 74) wiederholte er diesen Gedanken unter (ungenauer) Zitirung der Verse Rückerts: „Wenn die Rose (v. d. Pfordten sagte: Blume) selbst sich schmückt, schmückt sie auch den Garten." Man nannte daher diese Politik kurzweg: die Rosenpolitik.

[9]) Stenogr. Bericht Bd. I S. 135.

[10]) A. a. O. S. 153.

gewinnung einer Verbindung mit dem Deutschland jenseits der Mainlinie angestrebt. Allerdings nicht durch einen Eintritt Bayerns in den Norddeutschen Bund; diesem widerstrebte nicht nur das „bayerische Nationalgefühl", sondern die gesammte politische Lage verbot einen solchen Schritt; [1]) wollte man den bestehenden Verträgen gemäß handeln und weder Oesterreich noch Frankreich einen berechtigten Vorwand zur Einmischung geben, so mußte vorerst der Süden vereinigt werden. Nur ein solcher Verein, nicht aber ein einzelner süddeutscher Staat konnte, solange der Prager Frieden galt, mit dem norddeutschen Bunde eine Verbindung eingehen.

Zweierlei aber war hiebei zu vermeiden: der süddeutsche Verein durfte nicht in dem Sinne geschaffen werden, in welchem Napoleon die desfallsige Bestimmung in die Friedensschlüsse gebracht hatte, als er nach der Schlacht von Königgrätz seine Vermittlung aufgedrängt. Eine Art von „Rheinbund", der sich zur gegebenen Zeit mit Frankreich verbinden würde, um die Nachtheile auszugleichen, welche die unglückliche Politik des Jahres 1866 für Bayern herbeigeführt, sollte und wollte er nicht sein; es galt daher, sofort denselben so zu gestalten, daß hiezu auch die Möglichkeit fehlte; die Vereinigung der Staaten südlich vom Main mußte von vornherein als ein mit Gesammtdeutschland eng und untrennbar verbundenes Glied, wenn auch als ein selbstständiges, organisirt werden. Gesetzlichen Boden hatte diese Richtung in dem durch den Zollverein vorhandenen wirthschaftlichen Zusammenhang des Südens mit dem Norden, in der durch die sämmtlichen süddeutschen Friedensverträge ausdrücklich stipulirten Verbindung der Verkehrsinteressen, und endlich durch die — damals noch geheimen — Schutz- und Trutzbündnisse.

Die zweite Klippe, welche zu vermeiden war, bestand in der Versuchung, Bayern in der süddeutschen Gruppe die Rolle einer dominirenden Macht spielen zu lassen. Diese Versuchung lag um so näher, als noch kurz vor dem Kriege dem Könige von Bayern Preußischerseits der Heerbefehl im Süden angeboten worden war [2]) und die Hegemonie Bayerns über das Gebiet südlich des Mains von jeher der Traum der Trias-Idealisten gewesen ist. Für jeden Denkenden aber konnte kein Zweifel obwalten, daß gegenüber der in Württemberg herrschenden Tendenz, gar keine Verbindung mit dem Norden zu suchen, und dem in Baden bestehenden Wunsche, einfach in den Norddeutschen Bund einzutreten, wenn überhaupt, so doch jedenfalls eine Vereinigung nur zu erzielen war unter der Voraussetzung einer völligen Gleichstellung aller drei Staaten. Daß, wenn Württemberg und Baden sich einer Suprematie und einer Führung unterwerfen wollten, dies nicht die Bayerische, sondern die Preußische sein würde, hätte — so meint man — Jedermann klar sein sollen, war es aber in Bayern keineswegs, und deshalb fanden die von Fürst Hohenlohe gemachten Vorschläge gerade da den heftigsten Widerstand, wo sie hätten mit allen Kräften gefördert werden müssen. Demungeachtet war es

---

[1]) Es ist bekannt, daß Baden diesen Eintritt mehrmals (schon beim Friedensschlusse, vgl. v. Sybel Bd. V S. 388) angeboten hat, dieser aber von Berlin stets abgelehnt wurde, weil man jeden Vorwand, daß der Prager Frieden als verletzt angesehen werden konnte, sorgfältigst vermied.

[2]) Vgl. hierüber v. Sybel Bd. IV S. 314. Daß dieses Anerbieten damals abgelehnt wurde, war (nach dem alten Satze: „Bayerns Geschichte ist die Geschichte der verlorenen Gelegenheiten") ebenso natürlich, als daß man nach der Schlacht von Königgrätz die nochmals angebotene Neutralität (es ist Schade, daß diese Episode von Sybel übergangen wird) in den Wind schlug.

gelungen, die vor Allem nöthige Uebereinstimmung bezüglich eines gleichmäßigen Anschlusses des süddeutschen Heerwesens an den Norden zu Stande zu bringen. Nachdem im Februar 1867 in Stuttgart eine Konferenz der Minister des Auswärtigen und der Kriegsminister der Südstaaten stattgefunden und die Prinzipien einer gemeinsamen Wehrverfassung festgestellt hatte,[1] wurden am 6. Juli und 10. Oktober 1869[2] weitere Verträge geschlossen, in denen die Nothwendigkeit eines mit dem Norddeutschen Bunde zusammenhängenden Defensivsystems anerkannt, ein süddeutsches Organ hiefür in der „Festungskommission" geschaffen, aber durch Zuziehung eines Preußischen Militärbevollmächtigten der gemeindeutsche Charakter derselben gewahrt wurde. Wird hiezu erwogen, daß durch den Vertrag vom 8. Juli 1867[3] über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins (Art. 7) ein Zoll-Bundesrath und ein Zollparlament geschaffen waren, so ist begreiflich, in welcher Richtung die Fortbildung der Gemeinsamkeit des Südens und Nordens angestrebt werden mußte.

Von diesen Bestrebungen geben zwei Projekte Zeugniß, über welche nicht nur mit den süddeutschen Regierungen verhandelt wurde, sondern welche auch dem Kanzler des Norddeutschen Bundes zur Kenntniß gebracht waren. Sie sind seinerzeit veröffentlicht, aber wenig bekannt geworden[4] und werden deshalb im Nachstehenden ihrem Wortlaute nach nochmals abgedruckt.

A. Verfassungsprojekt für den Süddeutschen Bund.

Im Hinblicke auf Art. 2 der Nikolsburger Präliminarien (Art. 4 des Prager Friedens), welcher eine Vereinigung der südlich des Mains gelegenen deutschen Staaten zur Voraussetzung einer nationalen Vereinigung mit Norddeutschland nimmt, sind Ihre Majestäten und Kgl. Hoheiten die Könige von Bayern und Württemberg und die Großherzoge von Baden und Hessen, letzterer für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums, übereingekommen, wie folgt:

Art. 1. Die Königreiche Bayern und Württemberg, das Großherzogthum Baden und der südlich belegene Theil des Großherzogthums Hessen bilden einen Staatenverein unter dem Namen „Vereinigte Süddeutsche Staaten."

Art. 2. Die Vereinigten Süddeutschen Staaten garantiren sich wechselseitig die Integrität ihres Gebiets; sie verpflichten sich im Fall eines Angriffs auf einen der Staaten demselben mit ihrer gesammten Heeresmacht beizustehen.

Art. 3. Die gemeinsamen Angelegenheiten des süddeutschen Staatenvereins werden von einer Vereinsbehörde geregelt, welche durch die Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Vereinigten Süddeutschen Staaten gebildet wird. Es steht jeder Regierung frei, in die Sitzungen der Vereinsbehörde auch einen anderen Minister, einen Gesandten oder höhern Militär abzuordnen, und zwar auch mehrere Vertreter, soferne deren Anzahl die in Art. 4 bezeichnete Stimmenzahl nicht überschreitet. Das erforderliche Kanzlei- und Unterpersonal stellen die vier Regierungen gemeinsam.

---

[1] Abgedruckt bei Aegidi u. Klauhold Bd. XII S. 397.
[2] Ebendaselbst Bd. XVII S. 280 u. bezw. 281.
[3] Gesetzblatt von 1866—1869 S. 93—148.
[4] Allgemeine Zeitung von 1870 Nr. 85.

Art. 4. In der Vereinsbehörde führt Bayern 6, Württemberg 4, Baden 3, Hessen 2 Stimmen. Der Vorort wechselt jährlich unter den Vereinsstaaten nach obiger Reihenfolge.

Art. 5. Der Sitz der Vereinsbehörde befindet sich an dem jeweiligen Vorort. Die Vereinsbehörde versammelt sich so oft nöthig, und mindestens alle Monate einmal.

Art. 6. Der jeweilige Vororts-Staat führt die Präsidialgeschäfte, beruft die Sitzungen der Vereinsbehörde und hat in denselben den Vorsitz. Die Ausfertigungen geschehen durch den Vororts-Staat im Namen der „Vereinigten Süddeutschen Staaten"; das nähere hierüber wird durch eine zu vereinbarende Geschäftsordnung geregelt.

Art. 7. Die Vereinsstaaten verpflichten sich, alle Streitigkeiten, sowohl mit Vereinsgliedern als mit auswärtigen Staaten, vor die Vereinsbehörde zu bringen. Die Ersteren werden, falls eine gütliche Ausgleichung nicht zu erzielen ist, vor ein Austrägalgericht verwiesen, über dessen Berufung, Zusammensetzung und Verfahren sofort detaillirte Bestimmungen erfolgen werden. Streitigkeiten mit Nichtvereins-Staaten werden, sobald die Vereinsbehörde den Vereinsstaat im Rechte findet, als gemeinsame Sache behandelt werden.

Art. 8. Für das Heer der Vereinigten Süddeutschen Staaten soll, unbeschadet der für Hessen bestehenden besonderen Vereinbarungen, eine gleiche Organisation und gleiche Einrichtung eingeführt werden, soweit dieß für eine Aktion im Felde nöthig oder nützlich ist. Der Oberbefehl im Kriege steht in Gemäßheit der Allianzverträge dem Könige von Preußen zu. Im Frieden steht jeder Heerestheil unter dem alleinigen Befehl des betreffenden Staatsoberhaupts; er ist nur von diesem in Eid zu nehmen, und kann nur innerhalb der betreffenden Landesgrenzen verwendet werden, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen hinsichtlich der Besetzung der Bundesfestungen.

Art. 9. Zur Aufrechthaltung der Gemeinsamkeit der Heereseinrichtungen und zur Ausarbeitung und Ueberwachung der hierauf bezüglichen Maßregeln besteht am jeweiligen Vorort eine Militär-Kommission, in welcher jeder Vereinsstaat (Hessen ausgenommen) vertreten ist, und je eine Stimme führt. Die näheren Bestimmungen hierüber ordnet ein spezieller Vertrag, und es bleibt hiebei vorbehalten wegen Vertretung Preußens in dieser Kommission durch einen Bevollmächtigten mit berathender Stimme Vereinbarung zu treffen.

Art. 10. Es wird zur Ausbildung der süddeutschen Offiziere in München eine gemeinsame Kriegsakademie, in Stuttgart eine gemeinsame Equitationsschule, in Karlsruhe eine gemeinsame Ingenieur- und Artillerie-Schule errichtet werden. Jedes Jahr finden gemeinsame Uebungen von Heerestheilen statt, wobei der Oberbefehl von dem jeweiligen Vorortsstaate geführt wird.

Art. 11. Als Festungen der Süddeutschen Vereinigten Staaten werden erklärt: Ulm, Rastatt und Germersheim. Die oberste Aufsicht und Leitung derselben steht der Militär-Kommission zu. Im Uebrigen sind für deren Besatzung, Befehligung und Instandhaltung die Grundsätze der früheren Bundesreglements maßgebend. Die Militär-Kommission wird diese sofort der benöthigten Revision unterstellen, und zugleich für das Gebiet der Vereinigten Süddeutschen Staaten ein vollständiges Defensivsystem, im Anschluß an das Defensiv-System des Norddeutschen Bundes, entwerfen, welches schleunigst und auf gemeinsame Kosten in Ausführung zu bringen ist.

Art. 12. Die Vertretung nach außen übt jeder Vereinsstaat da, wo er eine solche für nöthig erachtet, selbst aus. Jedoch ist jeder Vereinsstaat, welcher an einem auswärtigen Hof eine Gesandtschaft unterhält, verpflichtet, auch den Schutz der Angehörigen eines Vereinsstaats, welcher daselbst keinen Vertreter hat, gleich dem der eigenen zu übernehmen. Wo keiner der Vereinigten Süddeutschen Staaten diplomatisch vertreten ist, soll für die Angehörigen des süddeutschen Vereinsgebiets der Schutz der preußischen Gesandten erwirkt werden.

Art. 13. Die Konsulate sind gemeinsam, und werden durch die Vereinsbehörde besetzt. An denjenigen Orten wo dieß zweckmäßig erscheint, soll das süddeutsche Konsulat dem Konsul des norddeutschen Bundes übertragen werden.

Art. 14. In den Vereinigten Süddeutschen Staaten besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß hinsichtlich des Aufenthalts, des Gewerbe-, Fabrik- und Handelsbetriebs, der Zulassung zu öffentlichen Aemtern, des Genusses aller sonstigen bürgerlichen Rechte und der Besteuerung, endlich in Betreff des Rechtsschutzes und der Rechtsverfolgung der Angehörige eines Vereinsstaates als Landeseingeborner behandelt wird. Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden hierdurch nicht berührt. Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger bestehen. Seine Militärpflicht in der aktiven Armee, der Reserve und der Landwehr kann im Frieden jeder Angehörige der Süddeutschen Vereinigten Staaten in dem Staat, in welchem er sich dauernd aufhält, erfüllen.

Art. 15. Es soll für das Gesammtgebiet der Vereinigten Süddeutschen Staaten ein gemeinsames Zivil- und Kriminalrecht und ein gemeinsamer Zivil- und Kriminalprozeß bestehen. Hiebei soll zugleich die Gemeinsamkeit dieser Gesetzgebung mit jener des Norddeutschen Bundes soweit möglich angestrebt werden.

Art. 16. Zur fortdauernden Wahrung der Rechtseinheit sollen alsbald nach Verwirklichung der gemeinsamen Gesetzgebung gemeinsame Obergerichte in das Leben gerufen werden. Schon jetzt wird für die Vereinigten Süddeutschen Staaten ein gemeinsamer oberster Gerichtshof in Handelssachen zu Nürnberg errichtet. Auch hier soll, wenn möglich, in Gemeinschaft mit dem Norddeutschen Bunde getreten werden.[1])

Art. 17. Insoweit bei Regelung der gemeinsamen süddeutschen Angelegenheiten eine Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren geboten ist, werden diese Angelegenheiten den Kammern der einzelnen Staaten unterbreitet. Zur Vorberathung der in Art. 15 aufgeführten legislatorischen Arbeiten wird ein gemeinsamer Ausschuß gebildet, zu welchem die ersten Kammern der süddeutschen Staaten je ein Mitglied, die zweite Kammer in Hessen zwei Mitglieder, in Baden drei, in Württemberg vier, in Bayern sechs Mitglieder abordnet. Die Vereinsbehörde ist befugt, diesen Ausschuß auch zur Vorberathung weiterer Vereinsangelegenheiten zu berufen.

[1]) Es mag hier erwähnt werden, daß Preußischerseits für den Fall, daß Süddeutschland sich sofort dem gemeinsamen Oberhandelsgerichte anschließen würde, für dieses als Sitz die Stadt Nürnberg in Aussicht genommen und dem Könige von Bayern für immer die Ernennung des ersten Vizepräsidenten und eine der Bevölkerung entsprechende Zahl von Oberhandelsgerichtsräthen angeboten war

B. Entwurf einer Verbindung des Norddeutschen und des Süddeutschen Bundes auf Grund des Prager Friedens.

Zwischen den Vereinigten Süddeutschen Staaten und dem Norddeutschen Bunde soll eine nationale Verbindung geschaffen werden. Hiebei sollen die nachstehenden Grundsätze maßgebend sein:

Art. I. Als gemeinsam nationale Angelegenheiten werden erklärt:

1. der Schutz und die Sicherung des gesammten deutschen Gebietes gegen Angriffe außerdeutscher Mächte;
2. die Zoll- und Handelsangelegenheiten;
3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergeld;
4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5. die Erfindungs-Patente;
6. der Schutz des geistigen Eigenthums;
7. das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
8. der Flösserei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;
9. das Post- und Telegraphenwesen.

Art. II. Die in Art. I Ziff. 1 bezeichnete gemeinsame Angelegenheit ist durch die Allianzverträge vom 22. August 1866 geordnet. Im Hinblick auf diese Allianzverträge soll die Vereinsbehörde der Süddeutschen Staaten durch das Präsidium des Norddeutschen Bundes von allen Maßnahmen in Kenntniß gesetzt werden, welche zu einer kriegerischen Eventualität führen könnten. Erachtet das Präsidium des Norddeutschen Bundes den in den Allianzverträgen vorgesehenen Kriegsfall für bevorstehend, so soll dasselbe der Vereinsbehörde hievon Anzeige machen, welche sodann[1] die für eine Mobilmachung und für die Kriegsbereitschaft erforderlichen sonstigen Maßregeln beschließt. Bei etwaigen Friedensverträgen soll ein Vertreter der Süddeutschen Vereinigten Staaten beigezogen werden.

Art. III. Ueber die Behandlung der Zoll- und Handels-Angelegenheiten bestimmt der Vertrag vom 8. Juli 1867, wobei jedoch Art. 9, § 10 im Sinne des Art. VII abgeändert werden soll.

Art. IV. Die übrigen in Art. I bezeichneten Angelegenheiten sollen durch Verträge der Vereinigten Süddeutschen Staaten mit dem Norddeutschen Bunde geregelt werden, und es soll deren Fortbildung im Wege gemeinsamer Gesetzgebung erfolgen.[2]

---

[1]) Man sieht, daß mit dieser Fassung die berüchtigte „Prüfung des casus foederis" beseitigt sein sollte. Gerade dieser Verzicht bildete seinerzeit den Hauptangriffspunkt der gegen den Fürsten Hohenlohe anstürmenden antideutschen Kammermehrheit. Heute wird man freilich besser einsehen als damals, welche Folgen es gehabt hätte, wenn beim Ausbruche des französischen Krieges Bayern sich noch hätte besinnen wollen, ob es verpflichtet sei, den Allianzvertrag zu halten, ob der „casus foederis" gegeben sei oder nicht.

[2]) Diese Verträge sind nicht über das Stadium der Vorarbeiten gediehen und wird nachfolgend einer derselben beispielshalber abgedruckt.

Art. V. Die Ueberwachung der gemeinsamen Angelegenheiten soll einem Bundesrath als gemeinschaftlichem Organe der süd- und norddeutschen Regierungen übertragen werden, und bei der Gesetzgebung ein Parlament als gemeinschaftliche Vertretung der Bevölkerungen mitwirken.

Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Vereinsgesetz erforderlich und ausreichend; auf andere als die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten erstreckt sich jedoch die Zuständigkeit derselben nicht.

Die Verkündigung der Vereinsgesetze in den Gebieten der vertragenden Theile erfolgt in den daselbst geltenden Formen.

Art. VI. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Bundesraths und des Parlaments sollen die Bestimmungen des Zollvertrages in analoge Anwendung kommen.

Art. VII. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung im Parlament soll die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Norddeutschen Reichstags und von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder aus den süddeutschen Staaten erforderlich sein. Die Abstimmung geschieht gesondert für die ersten und für die letzten; wenn ein Antrag nicht in beiden Abtheilungen die absolute Stimmenmehrheit erhält, so gilt er als abgelehnt.

C. Entwurf eines Vertrages über die Errichtung eines Eisenbahnvereines.

Se. Maj. der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Ihre Majestäten die Könige von Bayern und Württemberg, Ihre königl. Hoheiten der Großherzog von Baden und Hessen, letzterer für den zum Norddeutschen Bunde nicht gehörigen Theil des Großherzogthums, von der Absicht geleitet, die in Art. I Ziff. 6 der Vereinbarung vom . . . . . über die nationale Verbindung von Nord- und Süddeutschland vorbehaltene Gemeinsamkeit des Eisenbahnwesens in das Leben zu führen, haben Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt ꝛc., welche über nachstehende Punkte übereingekommen sind:

Art. 1.

§ 1. Die vertragenden Staaten treten für die in ihrem Eigenthume stehenden und von ihnen betriebenen Eisenbahnen in einen Verein zusammen, so daß alle diese Linien für die Zukunft ein gemeinsames Eisenbahngebiet bilden.

§ 2. Die Regierungen verpflichten sich, nöthigenfalls im Wege der Expropriation durch spezielle Gesetze, diejenigen in ihren Ländern befindlichen Privatbahnen, welche zu einer gedeihlichen Entwicklung des durchgehenden Verkehres nothwendig erscheinen, eigenthümlich zu erwerben oder ständig in Pacht zu nehmen. Insbesondere wird Bayern die Ostbahnen und die Pfälzer Bahnen, Baden die Heidelberg-Speyerer Bahn, Hessen die Ludwigs-Bahn erwerben.

§ 3. Hinsichtlich der Main-Neckarbahn wird durch besondere Vereinbarung zwischen Preußen, Baden und Hessen der Erwerb und die künftigen Eigenthums-Verhältnisse geregelt werden.

---

[1]) Die Nothwendigkeit einer gewissen Gemeinsamkeit des Eisenbahnwesens war durch Art. IX des Bayerisch-Preußischen Friedensvertrages (Gesetzbl. v. 1866 S. 29), (welchem ähnliche Bestimmungen auch in den übrigen Friedensverträgen der Süddeutschen Staaten entsprechen), gegeben.

Art. 2.

§ 1. Jeder Staat behält die vollständige Ausübung des Betriebes der ihm eigenthümlich gehörigen, sowie derjenigen Bahnstrecken, auf welchen ihm vertragsmäßig das Betriebsrecht zusteht.

Als in dieser Betriebs-Ausübung inbegriffen und daher lediglich dem Einzelstaate überlassen ist insbesondere anzusehen: Anstellung, Versetzung und Außerdienststellung des höheren und niederen Personales, sowie die Disziplin nicht nur über alle Bedienstete, sondern auch auf den Bahnstrecken und in den Bahnhöfen.

§ 2. Desgleichen verbleibt jedem Einzelstaate die Führung des Kassawesens in Einnahme und Ausgabe, vorbehaltlich der Vorschriften in Art. 14.

Art. 3.

§ 1. Sofort nach der Ratifikation dieses Vertrages werden die kontrahirenden Regierungen Sachverständige abordnen, welche eine gemeinschaftliche Eisenbahn-Ordnung und ein gleichheitliches Betriebs-Reglement, sowie einen gemeinsamen Tarif sowohl für die Personen- als die Güter-Beförderung ausarbeiten.

§ 2. Die Eisenbahn-Ordnung wird insbesondere feststellen, welcher Mindestbetrag an Fahrmaterial, Aufsichts- und Betriebspersonal für jeden Staat im Verhältniß zu seiner Bahnstrecke zu halten ist.

§ 3. Vorbehalten bleibt die Befugniß der Einzelstaaten für gewisse Strecken wegen Schwierigkeit und Kostspieligkeit des Verkehrs Zuschlagstaxen über den gemeinsamen Tarif zu erheben. Dagegen bleibt im Allgemeinen jede Herabsetzung des vereinbarten Tarifs, jede Gewährung von Refraktien oder sonstigen Begünstigungen ausgeschlossen. (Art. 11 lit. a.)

Art. 4.

§ 1. Eisenbahnen, welche im Interesse des gemeinsamen oder durchgehenden Verkehres für nothwendig erachtet werden, ist jeder der kontrahirenden Staaten zu erbauen verpflichtet.

§ 2. Im Falle derselbe gegen diese Nothwendigkeit Widerspruch erhebt, bleibt er zwar verpflichtet, den Bau auszuführen, soweit er sein Landesgebiet durchschneidet, kann aber die Kosten für den Bau ersetzt verlangen.

Dieser Ersatz wird von jedem Staate nach dem Verhältniß seiner Einwohnerzahl (Art. 11 letzter Absatz des Zollvertrages vom 8. Juli 1867) geleistet, und hievon die auf den erbauenden Staat selbst entfallende Quote von ihm getragen.

Art. 5.

Unbeschadet der in Art. 2 anerkannten Rechte der Einzelstaaten soll die Verwaltung der Eisenbahnen, die Organisation der dazu dienenden Behörden, und die Führung des Kassewesens für das gesammte Vereinsgebiet, unter Berücksichtigung der bei den einzelnen Strecken bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Art. 6.

Die Leitung und Oberaufsicht bezüglich sämmtlicher Eisenbahnangelegenheiten wird durch einen Eisenbahnrath und, soweit eine gesetzgeberische Thätigkeit hiebei geboten erscheint, in Verbindung mit einem Parlamente (vgl. Art. 8) ausgeübt.

Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Vereinsgesetz erforderlich und ausreichend; auf andere als Eisenbahn-Angelegenheiten erstreckt sich die Zuständigkeit derselben nicht. Die Verkündigung der Vereinsgesetze in den Gebieten der vertragenden Theile erfolgt in den daselbst geltenden Formen.

Art. 7.

Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Eisenbahnrathes wird Folgendes verabredet:

§ 1. Der Eisenbahnrath besteht aus den Vertretern aller derjenigen Staaten, welche im Norddeutschen Bunde Eisenbahnen eigenthümlich besitzen, und aus den Vertretern der Eingangs erwähnten süddeutschen Staaten.

§ 2. In dem Eisenbahnrathe führen nur diejenigen Staaten, welche Eisenbahnen besitzen, und zwar jeder derselben mindestens eine Stimme. Soferne der Eisenbahnbesitz mehr als 100 Kilometer beträgt, erhöht sich die Stimmenzahl auf zwei, bei einem Besitz von mehr als 500 Kilometer auf drei, bei einem solchen von mehr als 1000 Kilometer auf vier, bei mehr als 2000 Kilometer auf fünf, bei mehr als 10,000 Kilometer auf sechs und bei mehr als 20,000 Kilometer auf acht Stimmen.

Bahnstrecken, welche unter den Art. 4 § 2 fallen, werden hiebei nicht eingerechnet.

§ 3. Jeder Vereinsstaat kann so viele Bevollmächtigte in den Eisenbahnrath abschicken, als er Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

§ 4. Der Eisenbahnrath tritt zu Berlin regelmäßig am 1. Januar, 1. April, 1. Juni und 1. September jeden Jahres zusammen. Auf Antrag von mindestens drei Vereinsstaaten versammelt er sich zu einer außerordentlichen Sitzung.

§ 5. Der Vorsitzende, welchem die Geschäftsleitung, die etwaigen Vorlagen an das Parlament und die sonstige exekutive Thätigkeit im Namen des Eisenbahnrathes obliegt, wird für je ein Jahr durch das Loos erwählt.

§ 6. Zur Zuständigkeit des Eisenbahnrathes gehört:

1. Prüfung und Ueberwachung des Vollzuges der gemeinschaftlichen Eisenbahnordnung, des gleichheitlichen Betriebsreglements und des einheitlichen Tarifes;
2. Verbesserung und Abänderung derselben;
3. Kontrole über Materialbestand und Personalziffer, sowie Entscheidung etwaiger in dieser Richtung von Einzelstaaten erhobener Beschwerden;
4. Prüfung der finanziellen Ergebnisse des Betriebes und Vertheilung der Quoten auf die einzelnen Staaten, überhaupt die
5. Würdigung und Vertheilung aller dem gemeinsamen Interesse dienenden Maßnahmen und Einrichtungen.

Art. 8.

Die gesetzgeberische Mitwirkung in Eisenbahnangelegenheiten wird dem Zollparlamente übertragen und sollen in dieser Hinsicht die Bestimmungen des Art. 9 des Vertrages vom 8. Juli 1867 maßgebend sein.

Art. 9.

Der Ertrag aller über die Landesgrenzen hinausgehenden Transporte Seitens der das gemeinsame Eisenbahngebiet bildenden Bahnen ist gemeinschaftlich.

Art. 10.

Von der Gemeinschaftlichkeit ausgeschlossen bleiben sowohl Personenbeförderungstaxen, wie Frachten, welche für den Verkehr innerhalb des Staatsgebietes des Einzelstaates erwachsen.

Art. 11.

Von dem Ertrag dürfen nicht abgezogen werden:

a) Freifahrten und Fahrt- oder Fracht-Ermäßigungen, welche der Einzelstaat gewährt;

b) irgend welche Betriebs- oder Verwaltungskosten.

Alle Nachlässe, Defekte oder sonstige Uneinbringlichkeiten müssen von dem Staate ersetzt werden, in dessen Gebiete sie vorgekommen sind.

Art. 12.

§ 1. Alljährlich werden nach Abschluß der Prüfung die gemeinschaftlichen Einnahmen nach dem Verhältnisse der Kilometerzahl der von den einzelnen Staaten betriebenen Bahnen unter Rücksichtnahme auf die Höhe des Anlagekapitals und der Betriebsunkosten vertheilt.

§ 2. Zu diesem Behufe wird das Gesammtanlagekapital der vereinigten Bahnen in drei Abtheilungen geschieden. Die erste Abtheilung bilden diejenigen Bahnen, auf welche die höchsten Anlagekosten (per Kilometer bis zum Belaufe eines Drittheiles des gesammten Anlagekapitales erwachsen sind. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Bahnen, auf welche die nächstniedrigen Anlagekosten bis zur Grenze des zweiten Drittheiles des Gesammtanlagekapitales erwachsen sind. Die übrigen Bahnen bilden die dritte Abtheilung.

In der ersten Abtheilung wird die Kilometerzahl mit 20%, in der zweiten mit 10% Zuschlag gerechnet.

Es wird ferner der Eisenbahnrath denjenigen Bahnen, welche innerhalb der letzten zehn Jahre mit einer die Durchschnittskosten erheblich übersteigenden Kostenhöhe betrieben wurden, für die nächsten zehn Jahre einen entsprechenden Zuschlag gewähren.

§ 3. Bahnstrecken, welche unter den Art. 4 § 2 fallen, werden bei der Anrechnung nicht mitgezählt.

Art. 13.

Die Zusammenstellung aller Einnahmen aus dem Betriebe findet von Seite jedes der Vereinsstaaten alle Quartale statt und es werden dieselben dem Eisenbahnrathe eingeschickt, welcher dieselben prüft und endgiltig festsetzt. Jeder Vereinsstaat verpflichtet sich, dem Eisenbahnrathe alle Aufschlüsse zu ertheilen, welche dieser für nöthig erachtet, und seine Bücher, Rechnungen und Kassen einer von dem Eisenbahnrathe etwa verfügten Kontrole zu unterwerfen.

Art. 14.

Zur Wahrung der Interessen des Vereines werden der obersten Direktion jeder Eisenbahn Vereinskontroleure beigegeben, welchen insbesondere Einsicht in die Kassaführung und Prüfung derselben einzuräumen ist. Das Nähere hierüber wird in der Eisenbahnordnung festgesetzt, wobei die Grundsätze des Art. 20 des Vertrages vom 8. Juli 1869 entsprechend zur Anwendung zu kommen haben.

Soweit die damaligen Projekte.

Nach dem Rücktritte des Fürsten Hohenlohe ruhten alle Bestrebungen, mit dem nördlichen Deutschland in Verbindung zu treten. Es folgte der Krieg von 1870, und erst nach der auf den Schlachtfeldern bereits erkämpften deutschen Einheit begannen neue Verhandlungen über die Modalitäten, unter welchen die einzelnen süddeutschen Staaten dem Reiche beitreten sollten. Geschichte und Inhalt jener Verhandlungen liegen außer dem Rahmen dieser Arbeit; nur das Endresultat, die Reichsverfassung, soll im Nachfolgenden synoptisch mit den Vorentwürfen[1]) und parallel mit der Frankfurter Verfassung in ihren Entwicklungsstadien dargestellt werden.

---

[1]) Bekanntlich ist nach dem Beitritte Badens und Hessens zum Norddeutschen Bunde eine neue Redaktion der Bundesverfassung beschlossen und in Nr. 51 des Bundesgesetzblattes von 1870 veröffentlicht worden, welche mit der späteren Reichsverfassung (Nr. 16 des Bundesgesetzblattes von 1871) nicht vollständig übereinstimmt. Die Abweichungen sind in den Noten der vergleichenden Zusammenstellung angegeben. Ebenso die Hinweisung auf die ersten (vgl. oben S. 279 Note 4) vorgelegten „Grundzüge".

Vergleichende Darstellung

der

Reichsverfassung und ihrer Entwürfe,

sowie der vom

Frankfurter Parlamente beschlossenen Verfassung und ihrer Entwürfe,

dann der

Erfurter Verfassung.

A. Reichsverfassung von 1871.

I. Pr. E. = der von der k. Preußischen Regierung der Konferenz der norddeutschen Staaten vorgelegte Entwurf.

II. Vorlage = der von den verbündeten Regierungen dem konstituirenden Reichstage vorgelegte Entwurf.

III. Nordd. Verf. = Verfassung, wie sie endgiltig vom Reichstage beschlossen und von den Regierungen als Norddeutsche Bundesverfassung publizirt wurde.

IV. R.-Verf. = die in Folge der Errichtung des deutschen Reiches abgeänderte Verfassung.

Die Abweichungen der Verfassung von 1870 und die im Jahre 1866 vorgelegten „Grundzüge" in den Anmerkungen.

B. Verfassungen des Deutschen Reichs vom Jahre 1848 und 1849.

I. Entwurf = der von dem Verfassungsausschusse der Frankfurter Nationalversammlung verfaßte Entwurf (nebst den Minoritätsvorschlägen).

II. Erste Lesung = Beschlüsse der Nationalversammlung in erster Lesung (mit den Vorschlägen der Ausschüsse zur zweiten Lesung).

III. Frankf. Verf. = Beschlüsse der zweiten Lesung, wie sie als „Reichsverfassung" vom deutschen Parlamente publizirt wurden.

IV. Erf. Verf. = Preußische Abänderungsvorschläge, wie sie dann vom Erfurter Parlament angenommen wurden.

Reichsverfassung.[1])

I. Bundesgebiet

Art. 1.

I. Pr. E. Art. 1. II. Vorlage Art. 1. III. Nordd. Verf. Art. 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen.[2])

IV. R.-Verf. Art. 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern,[3]) Sachsen, Württemberg,[3]) Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin u. s. w. Bremen und Hamburg.

---

[1]) Die norddeutsche Verfassung hatte folgenden Eingang: „Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der König von Sachsen, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Se. Hoheit der Herzog zu Sachsen-Altenburg, Se. Hoheit der Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Se. Hoheit der Herzog von Anhalt, Se. Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Se. Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Se. Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchlaucht die Fürstin Reuß älterer Linie, Se. Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie, Se. Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt Bremen, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, jeder für den gesammten Umfang ihres Staatsgebietes, und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, für die nördlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, so wie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende Verfassung haben".

Die Verfassung von 1870 nennt im Eingange noch die Großherzoge von Baden und Hessen, und der Reichsverfassungs-Eingang lautet: „Se. Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Se. Majestät der König von Bayern, Se. Majestät der König von Württemberg, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, für die südlich vom Main gelegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen u. s. w. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende Verfassung haben".

[2]) Die „Grundzüge" lauten: Art. I: Das Bundesgebiet besteht aus denjenigen Staaten, welche bisher dem Bunde angehört haben, mit Ausnahme der Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Niederländischen Landestheile.

Art. X: Die Beziehungen des Bundes zu den deutschen Landestheilen des Oesterr. Kaiserstaates werden nach erfolgter Vereinbarung über dieselben mit dem zunächst einzuberufenden Parlamente durch besondere Verträge geregelt werden.

[3]) Bayern und Württemberg fehlen in der Verfassung vom Jahre 1870.

Frankfurter Verfassung.[1]

(Abschnitt I. Das Reich.)

Art I.

I. Entwurf § 1.

Das Deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

Die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig[2] und die Grenzbestimmung im Großherzogthum Posen[3] bleiben der definitiven Anordnung vorbehalten.

II. Erste Lesung § 1.

Abs. 1 unverändert. (Die Theilnahme der österreichischen Bundeslande an den reichsverfassungsmäßigen Rechten und Pflichten bleibt vorbehalten.)[4]

Abs. 3 unverändert der Abs. 2 des Entwurfes.

III. Frankf. Verf. § 1.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 Die Feststellung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

IV. Erf. Verf. § 1.

Das Deutsche Reich besteht aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen.

Die Festsetzung des Verhältnisses Oesterreichs zu dem deutschen Reiche bleibt gegenseitiger Verständigung vorbehalten.[5]

Art. III.

I. Entwurf. II. Erste Lesung. III. Frankf. Verf. IV. Erf. Verf. § 6.

Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.[6]

---

[1]) Die Frankf. Verf. hat als Eingang: Die deutsche verfassungsgebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung:

[2]) Der Antrag beizusetzen: „und der Oesterreichischen Küstenlande" wurde abgelehnt.

[3]) Die Erwähnung Posens wurde in zweiter Lesung mit 296 gegen 240 Stimmen abgelehnt.

[4]) Antrag des Verfassungsausschusses zur zweiten Lesung, abgelehnt mit 296 gegen 240 Stimmen. Sten. Ber. Bd. VIII S. 5950.

[5]) Es folgten nun in der Frankf. Verf. die §§ 2—4, welche Bestimmungen enthielten über die Fälle, daß ein deutsches und ein nichtdeutsches Land dasselbe Staatsoberhaupt haben sollte. Vergl. diese bei Art. 79.

[6]) Die Linke wollte folgenden Zusatz:

„Die Verfassung eines jeden deutschen Einzelstaates wird durch eine in demselben zusammenberufene, aus freier Urwahl aller volljährigen Staatsbürger hervorgehende Versammlung festgesetzt".

II. Reichsgesetzgebung.

Art. 2.

I. Pr. E.

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung, daß die Bundesgesetze, welche ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundeswegen erhalten, den Landesgesetzen vorgehen.

II. Vorlage. III. Nordd. Verf.

Innerhalb — mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundeswegen, welche vermittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

IV. R.-Verf.

Innerhalb dieses Bundesgebietes[1]) übt das Reich u. s. w. (gleichlautend mit der Nordd. Verf., nur heißt es überall statt „Bund, Bundes" „Reich, Reichs").

[1]) Konsequent sollte es heißen: Innerhalb des Reichsgebietes übt das Reich u. s. w. Vgl. übrigens Reichstagssitzung vom 1. April 1871 Sten. Ber. S. 94 f.

(Abschnitt II. Die Reichsgewalt.

Art. XIII.

I. **Entwurf** § 58.

Der Reichsgewalt steht das Recht der Gesetzgebung zu, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutz der ihr überwiesenen Anstalten erforderlich ist, sowie in Fällen, wo das Gesammtinteresse Deutschlands die Begründung gemeinsamer Einrichtungen und Maßregeln erheischt.

II. **Erste Lesung** § 63. III. **Frankf. Verf.** § 62.

Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es — erforderlich ist.[1]

§ 63. Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

IV. **Erf. Verf.** § 60.

Gleichlautend mit § 62 der Frankf. Verf. § 63 fehlt.

I. **Entwurf.** II. **Erste Lesung** § 60.

Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten durch ihre Verkündigung von Reichswegen verbindliche Kraft.

III. **Frankf. Verf.** § 65.

Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen.

§ 66. Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insoferne ihnen nicht ausdrücklich nur eine subsidiäre Geltung beigelegt ist.[2])

IV. **Erf. Verf.** § 62 und 63.

Gleichlautend mit § 65 und 66 der Frankf. Verf.

---

[1]) Im volkswirthschaftlichen Ausschusse wollte eine Minderheit noch den Zusatz: „Gleiches gilt von Angelegenheiten, in welchen zwei oder mehrere Einzelstaaten oder deren Angehörige betheiligt sind, und die Reichsgesetzgebung ihre Einschreitung für begründet erachtet".

[2]) Diese Bestimmung wird ergänzt durch folgende in Abschnitt VIII Art. II (Gewähr der Verfassung) getroffenen Bestimmungen:

I. **Entwurf** § 4. II. **Erste Lesung** § 4. III. **Frankf. Verf.** § 194. IV. **Erf. Verf.** § 192. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

I. **Entwurf** § 5. II. **Erste Lesung** § 5. III. **Frankf. Verf.** § 195. IV. **Erf. Verf.** § 193. Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderung der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Ueber diese Bestimmungen war viel gestritten worden. Zu § 194 war in erster Lesung der Zusatz „oder mit den Reichsgesetzen oder unter Autorität des Reichs abgeschlossenen Verträgen" beantragt, aber mit 206 gegen 194 Stimmen abgelehnt. In § 195 wollte Seitens der Minorität die Zustimmung der Reichsregierung beseitigt werden: in zweiter Lesung wurde der Abstrich beantragt, aber mit 350 gegen 206 Stimmen abgelehnt. Stenogr. Ber. Bd. VIII S. 6045.

Art. 3.

I. Pr. E.

Im Umfange des Bundesgebietes ist der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate so berechtigt, als wenn er Eingeborener desselben wäre, und kann in der Ausübung dieser Berechtigung durch die Obrigkeit seiner Heimath nicht beschränkt werden. Es gibt von der Publikation dieser Verfassung ab im ganzen Norddeutschen Bund nur ein Indigenat. Alle dem widersprechenden Bestimmungen der einzelnen Landesgesetzgebungen sind aufgehoben.

II. Vorlage. III. Nordd. Verf.

Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

In der Ausübung dieser Befugniß darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßig Anspruch auf den Bundesschutz.

IV. R.-Verf.

Gleichlautend mit folgenden redaktionellen Abweichungen:

a) Im Eingange statt: für den ganzen Umfang des Bundesgebiets „Für ganz Deutschland" und am Schlusse statt: Bundesschutz „Schutz des Reiches"; dann in Abs. 5 statt Bundesgesetzgebung „Reichsgesetzgebung".

b) Abs. 2 lautet: „Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimat oder durch die Obrigkeit u. s. w." und statt „Bundesangehörigen" im letzten Absatz heißt es: „Deutschen".

(Abschnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volks.) [1]

I. Entwurf. II. Erste Lesung.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Art. I.

§ 1. Jeder Deutsche hat das allgemeine deutsche Staats-Bürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. — Das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, übt er da, wo er zur Zeit seinen Wohnsitz hat.

§ 2. Jeder Deutsche darf an jedem Orte eines deutschen Staates Aufenthalt nehmen, sich niederlassen, Grundeigenthum erwerben, Kunst und Gewerbe treiben, das Gemeinde-Bürgerrecht gewinnen, — vorerst unter denselben Bedingungen, wie die Angehörigen des betreffenden Staates, bis ein Reichsgesetz die zwischen den Gesetzen der einzelnen Staaten noch obwaltenden Verschiedenheiten völlig ausgleicht.

§ 3. Die Aufnahme in das Staatsbürgerthum eines deutschen Staates darf keinem unbescholtenen Deutschen verweigert werden.

§ 4. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden.

§ 5. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen aus nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

III. Frankf. Verf.

§ 130. Unverändert die Einleitung: Dem deutschen Volke u. s. w.

Art. I.

§ 131. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das Deutsche Reich bilden.

§ 132. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht.

Satz 2 unverändert wie in § 1 des Entwurfs.

Ueber das Recht zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§ 133. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebiets seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§ 134. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und anderen Deutschen einen Unterschied in bürgerlichen, peinlichen und Prozeßrechten machen, welche die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

---

[1]) Erster Entwurf. Sten. Ber. Bd. I S. 682 ff. Beschlüsse der I. Lesung. Beschlüsse der zweiten Lesung zusammengestellt Bd. VI S. 4301 ff. mit den Revisionsvorschlägen des Verf.-Ausschusses zur zweiten Lesung. Diese wurden (Sten. Ber. a. a. O. S. 3893) bei der zweiten Lesung zu Grunde gelegt. Sten. Ber. Bd. V S. 3808 ff.

Art. 4.

I. **Pr. E.**

Der Gesetzgebung des Bundes unterliegen:

II. **Vorlage.**

Der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen nachstehende Gegenstände: [1])

III. **Nordd. Verf.**

Gleichlautend mit der Vorlage mit dem Schlusse: „die nachstehenden Angelegenheiten".

IV. **R.-Verf.**

Der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung u. s. w. (wie die Nordd. Verf.).

---

[1]) Durch diese erweiterte Fassung ist der im Entwurfe enthaltene Art. 5 überflüssig geworden, welcher lautete:

„Die Handhabung der Gesetze, welche gegenwärtig innerhalb des Bundesgebietes über die in Art. 4 benannten Gegenstände in Giltigkeit sind, unterliegt der Aufsicht des Bundes".

Durch Abstrich dieses Artikels ändern sich von nun an die Artikelziffern.

In den „Grundzügen" Artikel VI hieß es: „Der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen".

§ 135. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Rechte verletzt werden.

§ 136. Abs. 1 der § 5 des Entwurfes.

Abs. 2. Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs.

IV. Erf. Verf.

§ 128. Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein.

Sie dienen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm und werden ihre Anwendung auf deren besondere Verhältnisse in den Gesetzgebungen dieser Staaten finden.

§ 129, 130 = § 131 und 132.

§ 131 = § 133 Abs. 1 unverändert.

Abs. 2. Die Bedingungen für den Aufenthalt und die Wohnberechtigung in den Einzelstaaten werden durch ein allgemeines Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine allgemeine Gewerbeordnung von der Reichsgewalt festgesetzt.

§ 132, 133, 134 = § 134, 135, 136 der Frankf. Verf.

I. Entwurf und II. Erste Lesung § 48. III. Frankf. Verf. § 189. IV. Erf. Verf. § 187.

Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutz des Reichs.

(Abschnitt II. Von der Reichsgewalt.)

Art. XII.

I. Entwurf § 52.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend wahrzunehmen, sowie die gesetzlichen Normen für den Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzustellen.

II. Erste Lesung § 52. III. Frankf. Verf. § 53. IV. Erf. Verf. § 51.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

Ziffer 1.

I. **Pr. E.**

1. Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse und über den Gewerbebetrieb, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Kolonisation und das Auswandern nach außerdeutschen Ländern.[1])

II. **Vorlage.**

1. Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens (im Uebrigen gleichlautend).

III. **Nordd. Verf.**

1. Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb (im Uebrigen gleichlautend mit der Vorlage).

IV. **R.-Verf.**

Gleichlautend mit der Nordd. Verf., aber mit Einschaltung: „in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse".

Ziffer 2.

I. **Pr. E.**

2. Die Zoll- und Handelsgesetzgebung;[2])

II. **Vorlage.**

2. Die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden indirekten Steuern;

III. **Nordd. Verf.**

2. Die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern;[3])

IV. **R.-Verf.**

2. Die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Reichszwecke zu verwendenden Steuern;

Ziffer 3 und 4.

I. **Pr. E.**

3. Die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergeld;[4])

4. Die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;

II. **Vorlage.** III. **Nordd. Verf.** IV. **R.-Verf.** Gleichlautend.

---

[1]) In den Grundzügen als Art. VI Nr. 6 enthalten, nur hieß es statt „Niederlassungsverhältnisse" Ansiedlungsverhältnisse.

[2]) „Grundzüge" Art. VI. Nr. 1.

[3]) Das Wort „indirekt" wurde gestrichen auf den Antrag von Baumstark und Braun.

[4]) „Grundzüge" Art. VI Nr. 2 und 3.

I. **Entwurf.** II. **Erste Lesung.** Fehlen.

III. **Frankf. Verf.** § 57.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechtes festzusetzen.

§ 58. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen, und die Ausführung derselben zu überwachen.[1])

IV. **Erf. Verf.** § 55 und 56 gleichlautend mit § 57 und 58 der Frankf. Verf.

Art. VII.

I. **Entwurf.** II. **Erste Lesung** fehlen.

III. **Frankf. Verf.** § 39.[2]) IV. **Erf. Verf.** § 39.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

(Ueber das Zollwesen vgl. unten bei Art. 33.)

Art. IX.

I. **Entwurf.** § 44.

Es soll in ganz Deutschland ein gleiches Münzsystem eingeführt werden. Die desfälligen gesetzlichen Bestimmungen, sowie das Recht, Münzen zu prägen, steht ausschließlich der Reichsgewalt zu.[3])

II. **Erste Lesung.** § 44.

Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen. Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

III. **Frankf. Verf.** § 45.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung u. s. w. (gleichlautend.)

---

[1]) Dieser Paragraph wurde in zweiter Lesung auf Vorschlag des Verfassungs-Ausschusses eingesetzt.

[2]) Eingestellt in der zweiten Lesung auf Vorschlag des Verfassungs-Ausschusses.

[3]) Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses.

Ziffer 5 und 6.

I. Pr. E.

5. die Erfindungspatente.[1])

II. Vorlage. III. Nordd. Verf. IV. R.-Verf. Gleichlautend.

I. Pr. E.

6. der Schutz des geistigen Eigenthums.[2])

II. Vorlage. III. Nordd. Verf. IV. R.-Verf. Gleichlautend.

---

[1]) „Grundzüge" Art. VI Nr. 4.
[2]) „Grundzüge" Art. VI Nr. 5.

IV. Erf. Verf. § 44.

Erster Satz und dritter Satz: Gleichlautend.
Zweiter Satz: Es liegt ihr ob, für das ganze Reich u. s. w.

I. Entwurf § 45. II. Erste Lesung § 45. III. Frankf. V. § 46.

Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maß und Gewicht, sowie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

IV. Erf. Verf. § 45.

Der Reichsgewalt liegt es ob, im ganzen Reiche u. s. w.

I. Entwurf § 46.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Zettelbankwesen in Deutschland.
Sie ist befugt, Zettelbanken anzulegen und ihre Anlage zu bewilligen.[1])

II. Erste Lesung § 46.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Bankwesen, sowie über die Ausgabe von Papiergeld in Deutschland.
Sie ist befugt, Banken anzulegen und ihre Anlage zu bewilligen.
Andere Zahlungsmittel als Gold und Silber können nur mit Genehmigung der Reichsgewalt als gesetzlich erklärt werden.

III. Frankf. Verf. § 47.

Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln.
Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

IV. Erf. Verf. § 46.

Der Reichsgewalt steht über das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld die Erlassung allgemeiner Gesetze und die Oberaufsicht zu.

Art. VII.

I. Entwurf § 39.

Gewerbliche Patente dürfen nur von Reichsorganen und auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt werden.[1])
Auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jede unbefugte Nachahmung von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu[2]).

II. Erste Lesung § 40. III. Frankf. Verf. § 40. IV. Erf. Verf. § 40.

Erfindungspatente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt.
Absatz 2. Gleichlautend.

---

[1]) Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses.

[2]) In den Grundrechten Absch. VI Art. IX § 164 Abs. 3 findet sich die Bestimmung: „Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetze geschützt werden." Der Eingang des § 164 lautet: „Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten und auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Ziffer 7.

I. **Pr. E.**

7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird. [1])

II. **Vorlage.** III. **Nordd. Verf.** Gleichlautend.

IV. **R.-Verf.**

Gleichlautend, nur heißt es statt „vom Bunde" — „vom Reiche".

Ziffer 8.

I.. **Pr. E.**

8. das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs. [2])

II. **Vorlage.** Gleichlautend.

III. **Nordd. Verf.**

8. das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs.

IV. **R.-Verf.**

8. das Eisenbahnwesen (in Bayern vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 46) und die Herstellung u. s. w. (Gleichlautend mit der Nordd. Verf.)

Ziffer 9.

I. **Pr. E.**

9. der Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, sowie die sonstigen Fluß- und Wasserzölle. [3])

II. **Vorlage.**

9. der Schifffahrtsbetrieb u. s. w. — Wasserstraßen, und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle.

III. **Nordd. Verf.** IV. **R.-Verf.**

9. der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb u. s. w.

---

[1]) „Grundzüge„ Art. VI Nr. 7, nur heißt es statt „Flagge" Flaggen.
[2]) „Grundzüge" Art. VI Nr. 8, „das gesammte deutsche Eisenbahnwesen u. s. w.
[3]) „Grundzüge" Art. VI Nr. 9.

I. Entwurf § 38. II. Erste Lesung § 38. III. Frankf. Verf. § 38. IV. Erf. Verf. § 38.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze. [1])

(Ueber das Eisenbahnwesen vgl. unten bei Art. 41 ff.

Art. V.

I. Entwurf § 25.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die für Schiffe oder Flöße fahrbaren Flüsse und die Mündungen der in dieselben fallenden Nebengewässer, über die dem allgemeinen Verkehr dienenden Kanäle und Seeen, den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf diesen Wasserstraßen, sowie über alle Verhältnisse und Abgaben, welche darauf von direktem Einflusse sind.[2])

II. Erste Lesung § 25.

Gleichlautend mit Abstrich des Wortes „Abgaben" im Schlußsatze.

III. Frankf. Verf. § 24.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seeen, und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, sowie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

---

[1]) Vgl. auch unten bei Art. 56.

[2]) Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses.

Ziffer 10.

I. **Pr. E.** II. **Vorlage.** III. **Nordd. Verf.**

10. Das Post- und Telegraphenwesen.[1])

IV. **R.-Verf.**

10. Das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung in Art. 52.

Ziffer 11 und 12.

I. **Pr. E.** Fehlt.[2])

II. **Vorlage.** III. **Nordd. Verf.** IV. **R.-Verf.**

11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;

12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden.

---

[1]) „Grundzüge" Art. VI. Nr. 10.

[2]) Ebenso in den „Grundzügen".

Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, sowie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleichzustellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

IV. Erf. Verf. § 24.

Die Reichsgewalt allein hat die Gesetzgebung über den Schifffahrtsbetrieb und über die Flößerei auf denjenigen Flüssen, Kanälen und Seen, welche mehrere deutsche Staaten im schiffbaren oder flößbaren Zustand durchströmen oder begränzen. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze. Sie hat die Oberaufsicht über die obenbezeichneten Wasserstraßen und über die Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse.

Es steht ihr zu im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs die einzelnen Staaten zur gehörigen Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit jener Wasserstraßen und Flußmündungen anzuhalten. Die Wahl der Verbesserungsmaßregeln und deren Ausführung verbleibt den einzelnen Staaten. Ueber die Aufbringung der erforderlichen Mittel ist nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmung zu entscheiden.

Alle übrigen Flüsse, Kanäle und Seen bleiben der Fürsorge der einzelnen Staaten überlassen.

(Ueber Post- und Telegraphenwesen vgl. bei Art. 48 ff.)

Art. XIII.

I. Entwurf § 57. II. Erste Lesung § 56.

Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche deren Giltigkeit in ganz Deutschland sichern.

Art. XII.

III. Frankf. Verf. § 60.

Die Reichsgesetzgebung hat .... festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Aechtheit in ganz Deutschland bedingen.

IV. Erf. Verf. § 58.

Die Reichsgesetzgebung hat .... Aechtheit im ganzen Reiche bedingen.

Ziffer 13.

I. **Pr. E.** 11. II. **Vorlage.**

13. Die gemeinsame Civilprozeßordnung und das gemeinsame Konkursverfahren, Wechsel- und Handelsrecht.[1])

III. **Nordd. Verf.**

13. Die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren.

IV. **R.-Verf.**

13. Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.[2])

Ziffer 14.

I. **Pr. E.** und II. **Vorlage.** Fehlen.[3])

III. **Nordd. Verf.**

14. Das Militärwesen des Bundes und die Kriegsmarine.

IV. **R.-Verf.**

Gleichlautend, nur heißt es statt „Bundes" „Reichs".

Ziffer 15.

I. **Pr. E.** und II. **Vorlage.** Fehlt.[4])

III. **Nordd. Verf.** und IV. **R.-Verf.**

15. Maßregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei.

Ziffer 16.

I. **Pr. E.** II. **Vorlage.** III. **Nordd. Verf.** fehlt.[5])

IV. **R.-Verf.**

16. Die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.[6])

---

[1]) „Grundzüge" Art. VI Nr. 11.
[2]) Gesetz vom 20. Dezember 1873.
[3]) Ebenso in den „Grundzügen".
[4]) Ebenso in den „Grundzügen".
[5]) Ebenso in den „Grundzügen".
[6]) Amendements, welche materiell gewisse Schranken zu Gunsten der Pressfreiheit und des Vereinsrechtes verlangten, wurden abgelehnt. (Anlage zu den stenograph. Berichten der II. außer. Sess. 1870 S. 111.)

Art. XIII.

I. **Entwurf** § 59.

Die Reichsgewalt wird Sorge tragen, daß durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke gefestigt werde.

Art. VII.

I. **Entwurf** § 38.[1])

Die Reichsgewalt hat ein allgemeines Bankerottgesetz zu erlassen.

II. **Erste Lesung** § 59. III. **Frankf. Verf.** § 64. IV. **Erf. Verf.** § 61.

Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung u. s. w. die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

(Ueber das Militärwesen vgl. unten bei Art. 57 und 53.)

Art. XII.

I. **Entwurf** § 56. II. **Erste Lesung.** § 62. III. **Frankf. Verf.** § 61. IV. **Erf. Verf.** §. 59.

Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

I. **Entwurf** § 55.

Der Reichsgewalt steht es zu, allgemeine Gesetze über das Assoziationswesen zu erlassen.[2])

II. **Erste Lesung** § 55.

Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte garantirten freien Vereins- und Versammlungsrechtes, allgemeine Gesetze über das Assoziationswesen zu erlassen.

III. **Frankf. Verf.** § 59. IV. **Erf. Verf.** § 57.

Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechtes der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Assoziationswesen zu erlassen.

---

[1]) In der I. Lesung gestrichen.

[2]) Hiezu war in der Sitzung beantragt aber abgelehnt: „und den Gebrauch der Preßfreiheit". Zu bemerken sind übrigens die Bestimmungen der Grundrechte, Anhang Seite 313.

Art. (5).

I. **Pr. E.** Art 5.

Die Handhabung der Gesetze, welche gegenwärtig innerhalb des Bundesgebietes über die in Art. 4 benannten Gegenstände in Gültigkeit sind, unterliegen der Aufsicht des Bundes.

II. **Vorlage.** III. **Nordd. Verf.** und IV. **R.-Verf.** enthalten diesen Satz nicht mehr.

Art. (6) 5.

I. **Pr. E.** Art. 6.

Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend. [1])

II. **Vorlage** Art. 5. Gleichlautend mit E. Art. 6.

III. **Nordd. Verf.** Art. 5.

Abs. 1 gleichlautend.

Abs. 2. [2]) Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

IV. **R.-Verf.** Art. 5.

Abs. 1. Die Reichsgesetzgebung wird u. s. w. zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Abs. 2. Gleichlautend mit Abstrich des Wortes „und" vor „Kriegsmarine", sowie Einschaltung nach „Kriegsmarine" der Worte: „und die im Art. 35 bezeichneten Abgaben". [3])

---

[1]) „Grundzüge" Art. II. Die gesetzgebende Gewalt des Bundes wird auf denjenigen Gebieten, welche derselben zugewiesen sind, von dem Bundestage in Gemeinschaft mit einer periodisch zu berufenden Nationalvertretung ausgeübt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Uebereinstimmung der Mehrheit des Bundestages und der Mehrheit der Nationalvertretung erforderlich und ausreichend.

[2]) Auf Antrag Twesten's eingesetzt.

[3]) Diese Einschaltung war schon in der Verf. v. November 1870 enthalten.

(Abschnitt IV. Der Reichstag.)

Art. V.

I. Entwurf § 18. II. Erste Lesung § 18. III. Frankf. Verf. § 100. IV. Erf. Verf. § 98.

Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser giltig zu Stande kommen.

(Es ist hier der Platz für §§ 101 und 103 der Frankf. Verf. bezw. § 19 des E., für welche analoge Bestimmungen in der Reichsverfassung fehlen. — Dieselben enthalten das berüchtigte Suspentiv-Veto, welches den Preis für den „Kaiser"-Paragraphen gebildet hat. Siehe oben S. 265.)

I. Entwurf § 19.

Bei Ausübung der der Reichsgewalt zugewiesenen Befugnisse ist die Uebereinstimmung der Reichsregierung und des Reichstages in folgenden Fällen erforderlich:

1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung oder Abänderung von Reichsgesetzen handelt.

2) Wenn der Reichshaushalt festgesetzt wird, wenn Anlehen kontrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder nicht vorgesehene Steuern oder Matrikularbeiträge erhebt.

3) Wenn von Reichswegen Banken angelegt oder bewilligt werden.

4) Wenn die Steuererhebung der Einzelstaaten von der Zustimmung der Reichsgewalt abhängig gemacht ist.

5) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden.

6) Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, sowie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.

7) Wenn nichtdeutsche Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen.

8) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nicht deutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

II. Erste Lesung § 19.

Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden. Ist vom Reichstage in derselben Sache in drei sich folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird er, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schluß des dritten Reichstags zum Gesetz.

Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) Wenn es sich um Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.

2) unverändert.

3) Wenn die Anlage von Zettelbanken oder die Einführung oder Vermehrung von Papiergeld bewilligt, sowie wenn andere Zahlungsmittel als Gold und Silber als gesetzlich erklärt werden sollen.

4) Wenn die Zustimmung der Reichsgewalt zu der Steuererhebung der Einzelstaaten zu ertheilen ist.

5) unverändert.

6) unverändert.

7) Wenn außerdeutsche Länder (im Uebrigen unverändert).

8) unverändert.

III. Frankf. Verf. § 101.

Abs. 1. Unverändert.

Abs. 2. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgerechnet.

§ 102. Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) unverändert.

2) unverändert.

3) wenn fremde See- und Flußschifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.

4) frühere Nr. 5 unverändert.

5) frühere Nr. 6 unverändert.

6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder (im Uebrigen Nr. 7 unverändert).

7) frühere Nr. 8 unverändert.

IV. Erf. Verf. § 99.

Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser einerseits, sowie des Reichsvorstandes und Fürstenkollegiums andrerseits gültig zu Stande kommen.

Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

§ 100 identisch mit § 102 der Frankf. Verf.

Anhang zu Art. XII.

Art. (IIb) IV.

I. **Entwurf** § 10.

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort und Schrift seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf weder durch Zensur, noch durch Konzessionen oder Sicherheitsstellungen beschränkt werden.

Ueber Preßvergehen wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

III. **Frankf. Verf.** § 143.

Jeder Deutsche — durch Wort, Schrift, Druck, oder bildliche Darstellung u. s. w.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Zensur, Konzessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen des Druckes oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

IV. **Erf. Verf.** § 141. (Absatz 1 unverändert wie in § 143.)

Die Zensur darf nicht eingeführt werden.

Ein Preßgesetz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und des Rechtes Dritter wird vom Reiche erlassen werden.

Ueber Preßvergehen u. s. w. (wie Abs. 3 in § 143).

Art. (VI) VIII.

I. **Entwurf** § 23.

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§ 24. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

III. **Frankf. Verf.** §§ 161 und 162 unverändert die §§ 23 und 24.

§ 163. Die in den §§ 161 und 162 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

IV. **Erf. Verf.** § 159 unverändert § 161 der Frankf. Verf.

§ 160 Abs. 1 unverändert 162 der Frankf. Verf.

Abs. 2. Die Ausübung der in diesem Paragraphen und in § 159 festgestellten Rechte soll zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit durch das Gesetz geregelt werden.

§ 161 unverändert § 163 der Frankf. Verf.

Art. (7) 6.

I. **Pr. E. Art. 7.**

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt, Sachsen 4, Mecklenburg-Schwerin 2, Sachsen-Weimar 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 1, Braunschweig 2, Sachsen-Meiningen 1, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Coburg-Gotha 1, Anhalt 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 1, Hessen 1, Summe 43. [1])

II. **Vorlage Art. 6.** Gleichlautend.

III. **Nordd. Verf. Art 6.**

Gleichlautend, nur steht Hessen nicht am Ende, sondern an dritter Stelle (nach Sachsen). [2])

IV. **R.-Verf. Art. 6.**

Der Bundesrath .... die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen (mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt) [3]) 17 Stimmen führt, Bayern 6, Sachsen 4, Württemberg 4, Baden 3, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin u. s. w. Zusammen 58 Stimmen. Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. [4])

---

[1]) „Grundzüge" Art. III. Die Umgestaltung des Bundestages ist unter den Bundesregierungen und mit dem nach dem preußischen Antrage vom 9. April zu berufenden Parlamente zu vereinbaren. So lange bis dies geschehen sein wird, bleibt das Stimmverhältniß, welches für die Mitglieder des Bundes auf dem bisherigen Bundestage gültig war, in Kraft.

[2]) In der Verf. von 1870 folgte auf Sachsen: Baden mit 3 und Hessen mit 3 Stimmen, so daß der Bundesrath 48 Stimmen zählte.

[3]) Dieser Zwischensatz paßt jetzt nicht mehr; er war seinerzeit nur durch die jetzt hinweggefallene Bezugnahme auf die Stimmführung im Plenum des Bundestages nothwendig geworden.

[4]) Dieser Satz stund in der Nordd.-Verf. bei Art. 7, wurde aber in der Redaktion von 1870 hieher gestellt.

Vorbemerkung.

Dem Institut des Bundesrathes, als der Vertretung der Einzelstaaten in der Reichsgewalt, entsprach in dem Frankfurter Verfassungs-Entwurfe der „Reichsrath". Allein in der zweiten Lesung wurden die sämmtlichen Artikel dieses Abschnittes gestrichen, weshalb in der publizirten Frankfurter Verfassung sich die Einzelregierungen und ihre Fürsten völlig unbetheiligt an der gemeinsamen Gewalt sehen. In der Erfurter Verfassung wurde diese Lücke durch das „Fürstenkollegium" ausgefüllt. In der Frankfurter Verfassung haben die Einzelstaaten im „Staatenhause" des Reichstags gleichsam ihr Organ. (Diese letzteren Bestimmungen folgen als Anhang auf S. 318.)

(Abschnitt III. II. Der Reichsrath.)

Art. IV.

I. **Entwurf § 1.**

Der Reichsrath besteht aus Bevollmächtigten der deutschen Staaten.

Jeder im Staatenhaus vertretene Staat oder Staatenverband ernennt dazu ein Mitglied mit Ausnahme der vier freien Städte, welche gemeinsam ein Mitglied senden.

Die Ernennung der Mitglieder des Reichsraths geschieht durch die Regierungen der betreffenden Staaten und Staatenverbände.

II. **Erste Lesung § 1.**

Abs. 1 und Abs. 3 unverändert. Abs. 2 gestrichen.

Preußen, Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden ernennen je ein Mitglied; das achte die drei Hessen; das neunte Nassau, Luxemburg-Limburg, Braunschweig; das zehnte Schleswig-Holstein, Lauenburg, beide Mecklenburg, Oldenburg; das eilfte die thüringischen Fürstenthümer, die drei Anhalt, die beiden Lippe, Waldeck, beide Hohenzollern, Liechtenstein; das zwölfte die vier freien Städte.

Es steht den einzelnen Staaten, welche eine gemeinschaftliche Stimme im Reichsrath haben, frei, sich einzeln durch Bevollmächtigte bei den Berathungen des Reichsraths vertreten zu lassen und der Reichsgewalt Sondergutachten einzureichen. (Antrag zur zweiten Lesung.)

III. **Frankf. Verf.** Fehlt.

IV. **Erf. Verf. § 67.**[1])

Das Fürstenkollegium besteht aus 6 Stimmen: 1. Preußen; 2. Bayern; 3. Sachsen, die sächsischen Herzogthümer, Reuß, Anhalt, Schwarzburg; 4. Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg, Holstein, die Hansestädte; 5. Württemberg, Baden, beide Hohenzollern; 6. Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Hessen-Homburg, Luxemburg und Limburg, Waldeck, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Frankfurt. Die Staaten, welche einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zum Fürstenkollegium bestellen, haben sich über dessen Wahl zu verständigen; für den Fall der Nichtverständigung wird ein Reichsgesetz die Mitwirkung der Betheiligten bestimmen.

I. **Entwurf § 2 Abs. 1. II. Erste Lesung § 2 Abs. 1.**

Der Reichsrath bildet ein begutachtendes Collegium. Derselbe tritt am Sitze der Reichsregierung zusammen.[2])

---

[1]) Der Antrag diesen ganzen Abschnitt zu streichen wurde bei der ersten Berathung mit 211 gegen 200 Stimmen verworfen (Stenograph. Bericht Bd. VII S. 4901), bei der zweiten Lesung aber mit 269 gegen 245 Stimmen das erste Alinea in § 86 verworfen und damit der ganze Abschnitt gestrichen. (Vgl. Stenograph. Bericht B. VIII S. 6069.)

[2]) In der Reichsverfassung fehlt eine solche Bestimmung. Hieraus ergibt sich, daß der Bundesrath keineswegs immer nach Berlin berufen werden muß.

Art. (8) 7.

I. Pr. E. Art. 8. II. Vorlage. Art. 7.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrath ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.[1]) Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen über Verfassungsveränderungen, welche zwei Dritttheile der Stimmen erfordern. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag.

III. Nordd. Verf. Art. 7.

Abs. 1 und 2 gleichlautend.

Abs. 3: Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag.

IV. R.-Verf. Art. 7.

Der Bundesrath beschließt: [2])

1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist;
3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

(Abs. 2 gleichlautend mit Abs. 2 der Nordd. Verf.)

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Art. 5, 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Art. (9) 8.

I. Pr. E. Art. 9.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte permanente Ausschüsse

1. für das Landheer und die Festungen,
2. für das Seewesen,
3. für Zoll- und Steuerwesen,
4. für Handel und Verkehr,
5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen,
6. für Justizwesen,
7. für Rechnungswesen.

---

[1]) Steht, wie bereits bemerkt, nun bei Art. 6.

[2]) Diese Fassung enthält schon die Verf. von 1870.

§ 3. Die Beschlüsse des Reichsraths werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

III. Frankf. Verf. fehlt.

IV. Erf. Verf. § 76.

Das Fürstenkollegium hat das Recht des Gesetzesvorschlages und übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus.

§ 77. Das Fürstenkollegium faßt seine Beschlüsse durch absolute Majorität der anwesenden Bevollmächtigten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Verfassung von 1866/70.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1. und 2. werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes, resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

II. Vorlage Art. 8.

Gleichlautend, nur statt „permanente" heißt es: „dauernde".

III. Nordd. Verf. Art. 8. Gleichlautend mit der Vorlage.

IV. R.-Verf. Art. 8.

Abs. 1. Gleichlautend mit der Nordd. Verf.

Abs. 2. In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein und führt innerhalb desselben jeder Staat nur eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung u. s. w.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.[1])

Den Ausschüssen werden u. s. w.

---

[1]) Die Verf. von 1870 war mit der Nordd. Verf. gleichlautend. Der „diplomatische Ausschuß" stammt aus dem Wassenbergischen Entwurfe vom Dezember 1814. Abs. 2 der Nr. 8 lautet hier: „Für die Initiativen in Geschäften mit Auswärtigen — ernennt der Bundesrath einen permanenten Ausschuß, welcher nebst dem Vorsitzenden aus zwei anderen Stimmführenden bestehen muß".

Anhang zu Art. 6.

(Abschnitt IV. Der Reichstag.)

Art. I.

I. **Entwurf** § 1.

Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

II. **Erste Lesung** § 1. III. **Frankf. Verf.** § 85 und IV. **Erf. Verf.** § 85. Unverändert.

Art. II.

I. **Entwurf** § 2.

Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.[1])

II. **Erste Lesung** § 2. III. **Frankf. Verf.** § 85 und IV. **Erf. Verf.** § 84. Unverändert.

I. **Entwurf** § 3.

Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß: Preußen 40 Mitglieder, Oesterreich mit Lichtenstein 36, Bayern 16, Sachsen 10, Hannover 10, Württemberg mit Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen 10, Baden 8, Kurhessen 6, Großherzogthum Hessen und Hessen-Homburg 6, Holstein (Schleswig siehe Reich § 1) und Lauenburg 5, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz 6, Luxemburg mit Limburg 2, Braunschweig 2, Nassau 1, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sonderhausen, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie 6, Oldenburg 2, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold 1, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen 1, Lübeck 1, Frankfurt 1, Bremen 1, Hamburg 1 = 176 Mitglieder.[2])

II. **Erste Lesung.** Unverändert.

III. **Frankf. Verf.** § 87. Eingang unverändert.

Preußen 40, Oesterreich 38, Bayern 18, Sachsen 10, Hannover 10, Württemberg 10, Baden 9, Kurhessen 6, Großherzogthum Hessen 6, Holstein (Schleswig siehe Reich § 1) 6, Mecklenburg-Schwerin 4, Luxemburg-Limburg 3, Nassau 3, Braunschweig 2, Oldenburg 2, Sachsen-Weimar 2, (alle anderen 1) = 192 Mitglieder.

---

[1]) Minoritätsvorschlag:
Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der einzelnen, theils selbstständigen, theils unter sich zu einem Gesammtstaate verbundenen deutschen Staaten. (Welche Staaten selbstständig und welche zu einem organischen Staatenbunde vereinigt wählen sollten, wurde einem Reichstage vorbehalten.)

[2]) Minoritätsvorschlag:
Jeder einzelne selbstständige deutsche Staat, sowie jeder aus mehreren kleineren deutschen Staaten bestehende Gesammtstaat sendet ohne Rücksicht auf seine Größe vier Abgeordnete in das Staatenhaus.

So lange die Deutsch-Oesterreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht theilnehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Zahl von Sitzen im Staatenhause, nämlich Bayern 20, Sachsen 12, Hannover 12, Württemberg 12, Baden 10, Großherzogthum Hessen 8, Kurhessen 7, Nassau 4, Hamburg 2. [1])

IV. Erf. Verf. § 85.

So lange die Deutsch-Oesterreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht theilnehmen, vertheilt sich die Zahl der Mitglieder des Staatenhauses nach folgendem Verhältniß: Preußen 40, Bayern 20, Sachsen 12, Hannover 12, Württemberg 12, Baden 10, Kurhessen 7, Großherzogthum Hessen 7, Holstein 6, Mecklenburg-Schwerin 4, Luxemburg-Limburg 3, Nassau 4, Braunschweig 2, Oldenburg 2, Sachsen-Weimar 2, (alle übrigen Staaten je 1) Hamburg 2 = zusammen 167 Mitglieder.

I. Entwurf. II. Erste Lesung § 4.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der Staaten ernannt.

Wo zwei Kammern bestehen, wählen diese in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit. [2])

III. Frankf. Verf. § 88.

Abs. 1. Unverändert.

Abs. 2. In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialständen) zu ernennen.

Das Verhältniß, nach welchem die Zahl der diesen Ständen zukommenden Mitglieder des Staatenhauses unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht stattfindet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit. [3])

IV. Erf. Verf. § 86.

Abs. 1. Unverändert.

Abs. 2. Wo zwei Kammern bestehen, wird die Hälfte von jeder Kammer gewählt; bei ungleichen Hälften fällt die größere auf das Volkshaus.

---

[1]) Diese andere Vertheilung hätte der Verfassungsausschuß für die zweite Lesung vorschlagen sollen.

[2]) Minoritätsvorschlag I:

Die Mitglieder des Staatenhauses werden durch die Volksvertretung der einzelnen Staaten erwählt.

Minoritätsvorschlag II:

Wo zwei Kammern bestehen, wählt jede Kammer zwei Abgeordnete. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte von der Volksvertretung unmittelbar ernannt, die andere Hälfte in der Weise, daß die Regierung für jedes zu ernennende Mitglied drei Kandidaten vorschlägt, aus welchen die Volksvertretung wählt.

[3]) Dieser Absatz war für die II. Lesung vom Verfassungsausschusse vorgeschlagen.

I. Entwurf. II. Erste Lesung § 5.

In denjenigen Staaten, welche nur ein Mitglied in's Unterhaus senden, schlägt die Regierung drei Kandidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt. [1])

III. Frankf. Verf. § 89. IV. Erf. Verf. § 87.

Abs. 1. Unverändert.

Abs. 2. Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren. [2])

I. Entwurf. II Erste Lesung § 6.

Wo mehrere Staaten zu gemeinsamer Vertretung im Staatshause verbunden sind, haben diese über die gemeinschaftlich vorzunehmende Wahl ein Abkommen unter einander zu treffen. Das Prinzip der Theilung der Wahlberechtigung zwischen Regierung und Volksvertretung darf dabei nicht verletzt werden. Das ganze Abkommen ist der Reichsregierung zur Genehmigung vorzulegen.

III. Frankf. Verf. und IV. Erf. Verf. gestrichen (vgl. § 87 bezw. 85).

I. Entwurf § 7. II. Erste Lesung § 7. III. Frankf. Verf. § 90. IV. Erf. Verf. § 88.

Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

I. Entwurf § 8. II. Erste Lesung § 8.

Mitglied eines Staatenhauses kann nur ein solcher werden, welcher:

1. Staatsbürger desjenigen Staates oder Staatenverbandes (§ 6) ist, welcher ihn sendet;
2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat;
3. sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

III. Frankf. Verf. § 91. IV. Erf. Verf. § 89.

Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer:

1. Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet;
2. und 3. unverändert.

---

[1]) Eine Minorität hatte umgekehrt der Volksvertretung die Wahl von drei Kandidaten zugestehen wollen, aus denen die Regierung ernenne.

[2]) Dieser Zusatz wurde zu der II. Lesung vom Verfassungsausschuße beantragt.

I. Entwurf § 9.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf 6 Jahre gewählt. Sie werden alle 3 Jahre zur Hälfte erneuert.[1])

II. Erste Lesung § 9.

Unverändert, jedoch mit folgendem Zusatz:

Bei außerordentlichen Reichsversammlungen, welche nach Ablauf der für die theilweise Erneuerung bestimmten Periode und bevor noch die neuen Wahlen zur nächsten ordentlichen Reichstagssitzung erfolgt sind, berufen werden, bilden die Mitglieder der letzten ordentlichen Sitzung auch für die außerordentliche Sitzung das Staatenhaus.

III. Frankf. Verf. § 92. IV. Erf. Verf. § 90.

Abs. 1. Unverändert.

Abs. 2. Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar.

Abs. 3. Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

---

[1]) Minoritätsvorschlag: Wahl auf vier Jahre, Erneuerung der Hälfte alle 2 Jahre.

Art. (10) 9.

I. **Pr. E.** Art. 10.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht im Reichstage zu erscheinen, und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

II. **Vorlage** Art. 9. Gleichlautend.

III. **Nordd. Verf.** Art. 9. Gleichlautend.

IV. **R.-Verf.** Art. 9. Gleichlautend.

Art. (11) 10.

I. **Pr. E.** Art. 11.

Dem Bundespräsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

II. **Vorlage** Art. 10. Gleichlautend.

III. **Nordd. Verf.** Art. 10. Gleichlautend.

IV. **R.-Verf.** Art. 10.

Dem Kaiser liegt es ob u. s. w.

IV. (Bundespräsidium)[1] Präsidium.

Art. (12) 11.

I. **Pr. E.** Art. 12.

Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist.[2]

---

[1]) So war die Ueberschrift in der Nordd. Verf.

[2]) „Grundzüge" Art. VII. Die Bundesgewalt hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden, sowie Bündnisse und Verträge zu schließen; in völkerrechtlicher Vertretung des Bundes Gesandte zu ernennen und zu empfangen.

Die Kriegserklärung hat bei feindlicher Invasion des Bundesgebietes oder bei kriegerischem Angriff auf seine Küsten unter allen Umständen zu erfolgen, in den übrigen Fällen ist zur Kriegserklärung die Zustimmung der Souveräne von mindestens zwei Drittheilen der Bevölkerung des Bundesgebietes erforderlich.

(Abschnitt V.) Art. IX.

I. Entwurf. II. Erste Lesung § 35.

Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und von denselben gehört zu werden.

§ 36. Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen.

§ 37. Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein. [1])

III. Frankf. Verf. § 121.

Gleichlautend mit § 35 des Entwurfes unter Einschaltung des Wortes „jederzeit" vor „gehört zu werden."

§ 122 gleichlautend mit § 36, mit dem Zusatz am Schlusse: „oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht ertheilt werden könne".

§ 123 gleichlautend mit § 37 des Entwurfes.

IV. Erf. Verf. § 119.

Gleichlautend mit § 121 der Frankf. Verf. unter Einschaltung der Worte nach „Reichsminister" „und die von denselben bezeichneten Kommissarien".

§ 120 gleichlautend mit § 122 der Frankf. Verf.

§ 121 gleichlautend mit § 37 des Entwurfes.

(Abschnitt IV.) Art. IV.

I. Entwurf § 14. [2]) II. Erste Lesung § 14. III. Frankf. Verf. § 97. IV. Erf. Verf. § 95.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

(Abschnitt III. I. Das Reichsoberhaupt.) [3])

Art. I.

I. Entwurf § 1. II. Erste Lesung § 1. III. Frankf. Verf. § 68.

Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen. [4])

IV. Erf. Verf. § 65.

Die Regierung des Reichs wird von einem Reichsvorstande an der Spitze eines Fürstencollegiums geführt.

---

[1]) Minoritätsvorschlag: „auch nicht des Volkshauses".

[2]) Minoritätsvorschlag: Beizufügen: „Kein Mitglied des Reichstags kann zugleich Mitglied einer Kammer eines einzelnen deutschen Staates sein".

[3]) Nr. II war im Entwurfe der Titel vom „Reichsrathe".

[4]) Diese Fassung ward in der zweiten Lesung mit 279 gegen 255 Stimmen angenommen. Minoritätsvorschläge waren: „Die Ausübung der Reichsgewalt wird einem Reichsoberhaupte übertragen. Wähler ist jeder Deutsche". Ferner (seitens der süddeutschen Partei) ein fünfstimmiges Reichsdirektorium.

II. **Vorlage** Art. 12.

Abs. 1 gleichlautend.

Abs. 2 (neu). Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich.

III. **Nordd. Verf.** Art. 11.

Gleichlautend mit dem Schluße: „ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Giltigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich".

IV. **R.-Verf.** Art. 11.

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen: „Deutscher Kaiser" führt.[1]) Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären u. s. w. . . . Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Abs. 3 wie in der Nordd. Verf. nur statt „Bundesgesetzgebung" heißt es „Reichsgesetzgebung".

[1]) Diese Fassung hat bereits die Verfassung von 1870.

I. Entwurf II. Erste Lesung fehlen.

III. Frankf. Verf. § 69.

Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden; sie vererbt im Mannesstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

IV. Erf. Verf. § 66.

Die Würde des Reichsvorstandes ist mit der Krone von Preußen verbunden.

I. Entwurf § 2. II. Erste Lesung § 2. III. Frankf. Verf. § 70.

Das Reichsoberhaupt führt den Titel „Kaiser der Deutschen". [1])

IV. Erf. Verf. fehlt. [2])

Art. III.[3])

I. Entwurf § 7. II. Erste Lesung § 7. III. Frankf. Verf. § 75.

Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an, und führt den diplomatischen Verkehr.

IV. Erf. Verf. §. 71.

Der Reichsvorstand übt u. s. w.

I. Entwurf § 8. II. Erste Lesung § 8 III. Frankf. Verf. § 76.

Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden. [4])

IV. Erf. Verf. § 72.

Der Reichsvorstand erklärt u. s. w.

I. Entwurf § 9. II. Erste Lesung § 9.

Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese verfassungsmäßig vorbehalten ist.

III. Frankf. Verf. § 77.

Der Kaiser schließt — unter Mitwirkung des Reichstags, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

IV. Erf. Verf. § 73.

Der Reichsvorstand schließt u. s. w.

---

[1]) Minoritätsvorschlag: Das Reichsoberhaupt führt den Titel „Reichsstatthalter". Dies wurde dann in die Erfurter Verfassung aufgenommen.

[2]) Es folgten nun die umstehenden Bestimmungen, für welche in der gegenwärtigen Verfassung die analogen Vorschriften nicht vorkommen. (Vgl. Anlage.)

[3]) Neben obigen Sätzen finden sich in den Verfassungen von 1848 und 1849 ganz ähnlich lautende Bestimmungen im Abschnitte II von „der Reichsgewalt", welche der Vervollständigung wegen als Anhang folgen. (Anlage.)

[4]) Die Minorität wollte die in § 8 und 9 (76 und 77) bezeichneten Befugnisse nur „der Reichsregierung in Uebereinstimmung mit dem Reichstage" überweisen.

Anlage zu S. 325 Note 2.

I. Entwurf § 3. II. Erste Lesung § 3. III. Frankf. Verf. § 71.

Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstags wird der Kaiser dort bleibend residiren. So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung werden einem Reichsgesetze vorbehalten.

IV. Erf. Verf. § 68. (Dieser Paragraph war zu Art. II gestellt.)

Der Reichsvorstand wird während der Dauer des Reichstags am Sitze der Reichsregierung residiren. So oft sich der Reichsvorstand nicht u. s. w.

Abs. 3 fehlt.

I. Entwurf § 4. II. Erste Lesung § 4. III. Frankf. Verf. § 72.

Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

(In der Erf. Verf. fehlt diese Bestimmung. Die Minorität hatte vorgeschlagen: Der Reichsstatthalter bezieht einen Gehalt, welchen das Reichsgesetz festsetzt.)

Nun folgt Art. II § 73 und 74, worüber unten Art. 17 der R.-Verf. zu vergleichen ist.

Anlage zu S. 325 Note 3.

(Abschnitt II.) Art. I.

I. Entwurf § 7. II. Erste Lesung § 7.

Die Reichsgewalt übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten ausschließlich aus. Die Reichsgewalt stellt Gesandte und Konsulen an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, sowie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

III. Frankf. Verf. § 6.

Die Reichsgewalt ausschließlich übt u. s. w.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Konsulen an. (Das Uebrige gleichlautend).

IV. Erf. Verf. § 6.

Die Reichsgewalt übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung des Reichs und der einzelnen deutschen Staaten aus. Die Reichsgewalt stellt u. s. w. (Gleichlautend)

I. Entwurf § 8.

Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten, mit Ausnahme ihrer Bevollmächtigten beim Reichsoberhaupte.

II. Erste Lesung § 8. (Nur erster Satz.)

III. Frankf. Verf. § 7.

Abs. 1 unverändert der erste Satz.

Abs. 2 siehe bei Art. 56.

Abs. 3: Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

IV. Erf. Verf. § 7.

Die einzelnen deutschen Regierungen haben ihr Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten, auf die Reichsgewalt übertragen.

Abs. 2 vgl. bei Art. 56.

Die Absendung von Bevollmächtigten an den Reichsvorstand oder andere deutsche Regierungen ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

I. Entwurf § 9. II. Erste Lesung § 9. III. Frankf. Verf. § 8.

Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

IV. Erf. Verf. § 8.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2. Ihre Befugniß — beschränkt sich auf Gegenstände, welche nicht der Zuständigkeit der Reichsgewalt zugewiesen sind.

I. Entwurf § 10. II. Erste Lesung § 10.

Alle nicht rein privatrechtlichen Verträge, welche eine deutsche Regierung mit einer andern deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und in sofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

III. Frankf. Verf. § 9. IV. Erf. Verf. § 9.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhaltes u. s. w. (gleichlautend).

Art. II.

I. Entwurf § 11. II. Erste Lesung § 11. III. Frankf. Verf. § 10. IV. Erf. Verf. § 10.

Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Art. (13) [12].

I. Pr. E. Art. 13. II. Vorlage. Art. 12.

Das Präsidium ernennt den Bundeskanzler, welcher im Bundesrathe den Vorsitz führt und die Geschäfte leitet.

III. Nordd. Verf. und IV. R.-Verf. fehlen. [1])

Art. (14) [13] 12.

I. Pr. E. Art. 14. II. Vorlage. Art. 13. III. Nordd. Verf. Art. 12.

Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen. [2])

IV. R.-Verf. Art. 12.

Dem Kaiser u. s. w. (gleichlautend).

Art. (15) [14] 13.

I. Pr. E. Art. 15. II. Vorlage Art. 14. III. Nordd. Verf. Art. 13. IV. R.-Verf. Art. 13.

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

---

[1]) Zuerst angenommen mit einem von Bennigsen beantragten Zusatz: „ferner die Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige, welche nach dieser Verfassung zur Kompetenz des Präsidiums gehören." In der Schlußabstimmung wurde dann der ganze Artikel verworfen (Sten. Ber. S. 377 u. 378), und die hiedurch entstandene Lücke bei Art. 15 ergänzt.

[2]) Vgl. auch Art. 24, 25 u. 26.

I. Entwurf § 10. II. Erste Lesung § 10. III. Frankf. Verf. § 78.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme, und insoferne das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

IV. Erf. Verf. § 74.

Anstatt der „Kaiser" heißt es der „Reichsvorstand" sonst gleichlautend.[1])

(Abschnitt III.) Art. III.

I. Entwurf § 11. II. Erste Lesung § 11. III. Frankf. Verf. § 79.

Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag, er hat das Recht das Volkshaus aufzulösen.

IV. Erf. Verf. § 75.

Der Reichsvorstand beruft u. s. w. (gleichlautend).

(Abschnitt IV. Der Reichstag.)

Art. VI.

I. Entwurf § 23. II. Erste Lesung § 23.

Das Reichsoberhaupt bestimmt das Ende der Sitzungsperiode des Reichstags.[2])

III. Frankf. Verf. § 108. IV. Erf. Verf. § 106.

Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstags wird vom Reichsoberhaupte bestimmt.

I. Entwurf. § 20. II. Erste Lesung. § 20. III. Frankf. Verf. § 104. IV. Erf. Verf. § 102.

Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupte bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.[3])

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

---

[1]) Am Schluße (Frankf. Verf. § 84) folgt dann gleichsam als Generalbestimmung: Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Dagegen war aber die Ausübung der kaiserlichen Gewalt an vorherige Beschwörung der Verfassung gebunden. Der Abschnitt VII Art. I § 190 lautete: „Bei jedem Regierungswechsel (Minoritätsantrag: Am 14. Tage nach jedem Regierungswechsel, den Tag des Regierungswechsels eingerechnet) tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung".

Der Eid lautet: „Ich schwöre das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen, so wahr mir Gott helfe". Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

[2]) Minoritätsvorschlag: Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstags wird durch Uebereinkunft beider Häuser bestimmt.

[3]) Die demokratische Minorität hatte beantragt:

„Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung aus

Art. (16) [15] 14.

I. **Pr. E.** Art. 16. II. **Vorlage.** Art. 15. III. **Nordd. Verf.** Art. 14. IV. **R.-Verf.** Art. 14.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Art. (17) [16] 15.

I. **Pr. E.** Art. 17. II. **Vorlage.** Art. 16.

Der Bundeskanzler kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

III. **Nordd. Verf.** Art 15.

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist. Derselbe kann sich durch jedes u. s. w. (gleichlautend).

IV. **R.-Verf.** Art. 15.

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich — vertreten lassen. [1])

Art. (18) [17] 16.

I. **Pr. E.** Art. 18.

Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

II. **Vorlage.** Art. 17.

Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag u. s. w. (gleichlautend).

III. **Nordd. Verf.** Art. 16.

(Wie der Pr. E.)

IV. **R.-Verf.** Art. 16.

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht u. s. w. u. s. w. (gleichlautend).

---

[1]) Ziff. IX des Schlußprotokolls (zum Versailler Vertrag) vom 23. November 1870: Der k. Preußische Bevollmächtigte erkennt es als ein Recht der Bayerischen Regierung an, daß ihr Vertreter im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrathe führe.

I. Entwurf. § 22 Abs. 2. II. Erste Lesung. § 22 Abs. 2. III. Frankf. Verf. § 107 Abs. 2. IV. Erf. Verf. § 105 Abs. 2.

Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

I. Entwurf und II. Erste Lesung fehlen.

III. Frankf. Verf. § 105. IV. Erf. Verf. § 103.

Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelnstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.

(Abschnitt III. II. Der Reichsrath.)

I. Entwurf § 2 Abs. 2. II. Erste Lesung § 2 Abs. 2.

Den Vorsitz im Reichsrathe führt der Bevollmächtigte des größten deutschen Staates, dessen Regent nicht das Reichsoberhaupt ist.

III. Frankf. Verf. fehlt.

IV. Erf. Verf. siehe unten § 76 u. 77.

(Abschnitt III. I. Das Reichsoberhaupt.)

I. Entwurf § 12. II. Erste Lesung. § 12. III. Frankf. Verf. § 80 Abs. 1.

Der Kaiser hat das Recht des Gesetzesvorschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus.

(Abs. 2 siehe unten bei Art. 17.)

IV. Erf. Verf.

§ 76. Das Fürstenkollegium unter dem Vorsitze des Reichsvorstandes oder in dessen Verhinderung unter dem Vorsitze Bayerns hat u. s. w.... Beschränkungen aus.

§ 77. Das Fürstenkollegium faßt seine Beschlüsse durch absolute Majorität der anwesenden Bevollmächtigten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

---

eigener Machtvollkommenheit. Die Zeit der Zusammenkunft ist der 1. Mai, insofern nicht ein Reichsgesetz eine andere Zeit festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit durch den Vorsitzenden des letzten Reichstags einberufen werden.

Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstags wird durch Uebereinkunft beider Häuser bestimmt."

Art. (19) [18] 17.

I. **Pr. E.** Art. 19.

Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu.

II. **Vorlage.** Art. 18.

Absatz 1. Gleichlautend.

Absatz 2. Die hienach von dem Präsidium ausgehenden Anordnungen werden im Namen des Bundes erlassen und von dem Bundeskanzler unterzeichnet.

III. **Nordd. Verf.** Art. 17.

Absatz 1. Gleichlautend.

Absatz 2. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

IV. **R.-Verf.** Art. 17.

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu.

Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. (20) [19] 18.

I. **Pr. E.** Art. 20 II. **Vorlage** Art 19. III. **Nord. Verf.** Art. 18.

Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen.

IV. **R.-Verf.** Art. 18.

Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, soferne nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimatslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

(Abschnitt III.) Art. III.

I. Entwurf § 12. II. Erste Lesung. § 12. III. Frankf. Verf. § 80.

Absatz 2. Er (der Kaiser) verkündet die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

IV. Erf. Verf. § 78.

Der Reichsvorstand verkündigt u. s. w.

Art. II.

I. Entwurf § 5. II. Erste Lesung § 5. III. Frankf. Verf. § 73.

Die Person des Kaisers ist unverletzlich.

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

IV. Erf. Verf. § 69.

Der Reichsvorstand übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

I. Entwurf § 6. II. Erste Lesung § 6. III. Frankf. Verf. § 74.

Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

IV. Erf. Verf. § 70.

Alle Regierungshandlungen des Reichsvorstandes bedürfen u. s. w.

(Abschnitt II.) Art. XIV.

I. Entwurf § 61. II. Erste Lesung § 61. III. Frankf. Verf. § 67. IV. Erf. Verf. § 64.

Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus. [1]) Die Dienstpragmatik des Reichs wird ein Reichsgesetz feststellen. [2])

(Abschnitt VII.) Art. I.

I. Entwurf § 2. II. Erste Lesung § 2. III. Frankf. Verf. § 191. IV. Erf. Verf. § 189.

Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

I. Entwurf. — II. Erste Lesung § 3a.

Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister wird ein besonderes Reichsgesetz erlassen.

III. Frankf. Verf. § 192. IV. Erf. Verf. § 190.

Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

---

[1]) Die Minorität wollte den Zusatz: „Reichsbeamte dürfen nicht im Dienste eines Einzelstaates stehen."

[2]) Wenigstens im zweiten Absatze gehört hieher noch von Abschnitt III Art. III:

§ 81. In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung (im Entwurfe stand noch

Art. (21) [20] 19.

I. Entwurf Art. 21.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist in Betreff der militärischen Leistungen und in allen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen, sonst aber von dem Bundesrathe zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken.

Die Exekution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden.

II. Vorlage Art. 20. III. Nord. Verf. Art. 19.

Erster Satz gleichlautend, sodann:

Diese Exekution ist

a) in Betreff militärischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen,

b) in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrathe u. s. w. ausgedehnt werden.

Abs. 2, Erster Satz gleichlautend, sodann:

In den unter a) bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Exekution unter Darlegung der Beweggründe ungesäumt Kenntniß zu geben.

IV. R.-Verf. Art. 19.

Satz 1 gleichlautend, (nur fehlt das Wort: „so") sodann:

Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

(Abschnitt III.) Art. III.

I. Entwurf § 14. II. Erste Lesung § 14. III. Frankf. Verf. § 82.

Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

IV. Erf. Verf. § 80.

Dem Reichsvorstande liegt u. s. w

I. Entwurf § 52. II. Erste Lesung § 53.

Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen:

1) wenn ein deutscher Staat von einem anderen deutschen Staat in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;

2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist, oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;

3) wenn die Regierung eines deutschen Staates die Verfassung desselben eigenmächtig aufhebt oder verändert und durch das Anrufen des Reichsgerichts unverzügliche Hilfe nicht zu erwirken ist.

III. Frankf. Verf. § 54. IV. Erf. Verf. § 52.

Eingang, Nr. 1 u. 2 unverändert.

Nr. 3 wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, u. s. w. (unverändert).

I. Entwurf. § 53. II. Erste Lesung § 54.

Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind:

1) Erlasse,

2) Absendung von Commissarien,

3) Absendung bewaffneter Macht

III. Frankf. Verf. § 55 IV. Erf. Verf. § 53.

Die Maßregeln u. s. w. 3) Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

„sowie der Amnestirung"); das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtsführung verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

Hierauf folgt § 193 der Frankf. Verf., welche in der gegenwärtigen Verfassung kein Analogon hat: Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und hier vorangesetzt.

V. Reichstag.

Art. (22) (21) 20.

I. **Pr. E.** Art. 22. II. **Vorlage** Art. 21 Abs. 1.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen hervor, welche bis zum Erlaße eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist. [1])

III. **Nordd. Verf.** Art. 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche (im Uebrigen gleichlautend).

IV. **R.-Verf.** Abs. 1. Gleichlautend der erste Satz; sodann als Abs. 2.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt 1869 S. 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 382. [2])

Art. 21.

I. **Pr. E.** Art. 21 Abs. 1. II. **Vorlage** Art. 21 Abs. 2.

Beamte im Dienste eines Bundesstaates sind nicht wählbar.

III. **Nordd. Verf.** Art. 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubes zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen. [3])

IV. **R.-Verf.** Art. 21 Abs. 1. Gleichlautend.

Abs. 2. Wenn ein Mitglied des Reichstags ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt u. s. w.

Art. (23) 22.

I. **Pr. E.** Art. 23. II. **Vorlage** Art. 22.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

III. **Nordd. Verf.** IV. **R.-Verf.** Art. 22.

Abs. 1. Gleichlautend, sodann als Abs. 2: [4])

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

---

[1]) „Grundzüge" Art. IV. Die Nationalvertretung geht aus direkten Wahlen hervor, welche nach den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmen sind.

[2]) Die Verf. von 1870 hatte 317 Abgeordnete, weil Bayern und Württemberg fehlten.

[3]) In der Verfassung von 1870 gleichlautend.

[4]) Amendement von Lasker.

(Abschnitt IV. Der Reichstag.)

Art. I.

I. Entwurf § 1. II. Erste Lesung § 1. III. Frankf. Verf. § 85. IV. Erf. Verf. § 83.

Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus [1]) und dem Volkshaus.

Art. III.

I. Entwurf § 10. II. Erste Lesung § 10. III. Frankf. Verf. § 93. IV. Erf. Verf. § 91.

Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

I. Entwurf § 11. II. Erste Lesung § 11. III. Frankf. Verf. § 93. IV. Erf. Verf. § 92. (Abs. 1 siehe unten).

Abs. 2. Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

I. Entwurf fehlt.

II. Erste Lesung § 38.

Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält jedenfalls seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat. [2])

III. Frankf. Verf. § 124. IV. Erf Verf. § 122.

Gleichlautend unter Abstrich des Wortes „jedenfalls". [3])

I. Entwurf § 25. II. Erste Lesung § 25. III. Frankf. Verf. § 111. IV. Erf. Verf. § 109.

Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können. [4])

---

[1]) Ueber das Staatenhaus siehe oben S. 318 ff.

[2]) Bestimmungen über den Urlaub der Beamten fehlen in den Verfassungen. Dieselben sind in den Wahlgesetzen enthalten z. B. Frankf. Wahlgesetz Art. II § 6. „Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zu dem Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs".

[3]) Die Minorität wollte nach „Reichsdienst" eingeschaltet haben: „oder Staatsdienst eines Einzelstaates".

[4]) Minoritätsvorschlag zum Entwurf hinzuzusetzen: Die Verhandlungen und Beschlüsse des Reichstages werden durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

Art. (24) 23.

I. **Pr. E.** Art. 24. II. **Vorlage** Art. 23.

Der Reichstag hat das Recht, Gesetze innerhalb der Kompetenz des Bundes vorzuschlagen.

III. **Nordd. Verf.** IV. **R.-Verf.** Art. 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Bundes (Reichs) Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe, resp. Bundeskanzler (Reichskanzler) zu überweisen.

Art. (25) 24.

I. **Pr. E.** Art. 25. II. **Vorlage** Art. 24. III. **Nordd. Verf.**

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre.

Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesraths unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

IV. **R.-Verf.** Art. 24.

Die Legislaturperiode des Reichstags dauert fünf Jahre. Zur Auflösung u. s. w. des Kaisers erforderlich. [1])

Art. 25.

I. **Entwurf.** II. **Vorlage.** Fehlen.

III. **Nordd. Verf.** Art. 25. IV. **R.-Verf.** Art. 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Art. 26.

I. **Entwurf** und II. **Vorlage** fehlen.

III. **Nordd. Verf.** Art 26. IV. **R.-Verf.** Art. 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

[1]) Nach dem Gesetz vom 19. März 1888. Reichsgesetzblatt Nr. 13.

I. Entwurf § 17. II. Erste Lesung § 17.

Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Untersuchung, sowie der Anklage der Minister steht jedem Hause für sich zu.

II. Frankf. Verf. § 99. IV. Erf. Verf. § 97.

Das Recht u. s. w. der Adresse und der Erhebung von Thatsachen,[1] sowie der Anklage der Minister steht jedem Hause zu.

I. Entwurf § 11.

Die Mitglieder des Volkshauses werden auf vier Jahre gewählt.

II. Erste Lesung § 11.

Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt.

III. Frankf. Verf. § 94 wie die I. Lesung.

IV. Erf. Verf. § 92 wie der Entwurf.

I. Entwurf § 21. II. Erste Lesung § 21. III. Frankf. Verf. § 106. IV. Erf. Verf. § 104.

Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.[2] Im Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder einzuberufen.

III. Frankf. Verf. § 106. IV. Erf. Verf. § 105 Abs. 1 gleichlautend.

Abs. 2. Im Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

I. Entwurf und II. Erste Lesung fehlt.[3]

III. Frankf. Verf. § 109. IV. Erf. Verf. § 107.

Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als 14 Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses. Auch der Reichstag selbst, sowie jedes der beiden Häuser kann sich auf 14 Tage vertagen.

---

[1]) Die Abänderung des Wortes „Untersuchung" erfolgte in II. Lesung auf Vorschlag des Verfassungs-Ausschusses.

[2]) Für das Staatenhaus war (Frankf. Verf. § 107. Erf. Verf. § 105) bestimmt: Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiedereinberufung des Reichstages zur Folge.

[3]) Die Minorität wollte das Recht zur Auflösung des Reichstages ganz gestrichen wissen wollen und schlug statt § 21 vor: „Nur mit Zustimmung des Reichstages können die Sitzungen an einen anderen Ort, als denjenigen, an welchem der Sitz der Reichsregierung ist, verlegt oder eine Vertagung ausgesprochen werden".

Art. (26) [25] 27.

I. **Pr. E.** Art. 26. II. **Vorlage** Art. 25. III. **Nordd. Verf.** und IV. **R.-Verf.** Art. 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung [1]), und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

[1]) Die R.-Verf. schreibt: Geschäfts-Ordnung.

Noten zu pag. 341.

Abs. 2. Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn die Hälfte sämmtlicher Mitglieder an der Abstimmung Theil nimmt, und eine Mehrheit von zwei Dritteln sich dafür entscheidet.

I. **Entwurf** § 29. II. **Erste Lesung** § 27. III. **Frankf. Verf.** § 115. IV. **Erf. Verf.** § 113.

Weder Ueberbringer von Bittschriften, noch überhaupt Deputationen sollen in die Häuser zugelassen werden.

[4]) Die Minorität schlug vor, hinzuzufügen:

Wenn sich beide Häuser nach der in jeder derselben einmal vorgenommenen Berathung über einen Gegenstand nicht vereinigen können, so treten beide noch zu einer gemeinschaftlichen Berathung und Abstimmung zusammen. Der Beschluß ist alsdann giltig, wenn zwei Drittel der Stimmen aller Anwesenden sich vereinigen.

Art. VII.

I. **Entwurf** § 24.[1])

Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten und die Vizepräsidenten für sich und zwar für die Dauer der ganzen Sitzungsperiode.[2])

II. **Erste Lesung** § 24.

Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten und die Vizepräsidenten für sich, sowie die Schriftführer.

III. **Frankf. Verf.** § 110. IV. **Erf. Verf.** § 108.

Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und seine Schriftführer.

I. **Entwurf** § 26. II. **Erste Lesung** § 26.

Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über ihre Zulassung.

III. **Frankf. Verf.** § 112. IV. **Erf. Verf.** § 110.

Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

I. **Entwurf** § 27. II. **Erste Lesung** § 27. III. **Frankf. Verf.** § 113. IV. **Erf. Verf.** § 111.

Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe".[3])

I. **Entwurf** § 30. II. **Erste Lesung** § 30.

Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben, mit Ausnahme derjenigen Punkte, welche die geschäftlichen Beziehungen zu einander regeln. Diese werden durch Uebereinkunft beider Häuser geregelt.

III. **Frankf. Verf.** § 116.

Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben, die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

IV. **Erf. Verf.** § 114.

Es soll eine allgemeine Geschäftsordnung, unter Zustimmung beider Häuser erlassen werden. Die Anwendung dieser Geschäftsordnung im Einzelnen bleibt den Beschlüssen jedes Hauses vorbehalten.[4])

---

[1]) § 25 s. bei Art. 22 der R.-Verf. oben S. 337.

[2]) Die Minorität wollte Wahl des Präsidenten für einen, der Schriftführer für drei Monate.

[3]) Nach § 28 bezw. 114 folgten:

I. **Entwurf** § 28. II. **Frankf. Verf.** § 114, Abs. 1.

Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause, (diese beiden Worte fehlen in der Erf. Verf. § 112) zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Art. (27) [26] 28.

I. **Entwurf** Art. 27. II. **Vorlage** Art. 26.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

III. **Nordd. Verf.** Art. 28.

Satz 1 gleichlautend. Satz 2: Zur Giltigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

IV. **R.-Verf.** Art. 28.

Abs. 1 gleichlautend mit der Nordd. Verf.

Abs. 2 (neu): Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.[1])

Art. (28) [27] 29.

I. **Entwurf** Art. 28. II. **Vorlage** Art. 27. III. **Nordd. Verf.** Art. 29. IV. **R.-Verf.** Art. 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. (29) [28] 30.

I. **Entwurf.** Art. 29. II. **Vorlage.** Art. 28. III. **Nordd. Verf.** Art. 30. IV. **R.-Verf.** Art. 30.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

---

[1]) Dieser Absatz ist wieder aufgehoben durch das Gesetz vom 24. Februar 1870 (R.G.Bl. S. 45), während die entsprechende Bestimmung in Art. 7 letzter Absatz unverändert blieb.

(Abschnitt IV.) Art. V.

I. **Entwurf** § 15.

Zu einem Beschlusse eines jeden Hauses des Reichstags ist die Theilnahme von wenigstens einem Drittel der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

II. **Erste Lesung** § 15. III. **Frankf. Verf.** § 98. IV. **Erf. Verf.** § 96.

Gleichlautend, nur statt „einem Drittel" heißt es „der Hälfte"

(Abschnitt IV.) Art. IV.

I. **Entwurf** § 13. II. **Erste Lesung** § 13.

Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen in ihrer parlamentarischen Thätigkeit nicht gebunden werden.

III. **Frankf. Verf.** § 96. IV. **Erf. Verf.** § 94.

Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden.

(Abschnitt IV.) Art. VIII.

I. **Entwurf** § 34.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung[1]) zur Verantwortung gezogen werden.

II. **Erste Lesung** § 34. III. **Frankf. Verf.** § 120.

Gleichlautend, unter Einschaltung der Worte „oder disziplinarisch" hinter: gerichtlich.

IV. **Erf. Verf.** § 118.

Gleichlautend wie die Frankf. Verf., unter Einschaltung der Worte „von Staatswegen" vor: gerichtlich.

---

[1]) Hieher gehört noch aus Art. VII:

I. **Entwurf** § 28 und II. **Erste Lesung** § 28.

Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn die Hälfte sämmtlicher Mitglieder an der Abstimmung Theil nimmt und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

III. **Frankf. Verf.** § 114.

Abs. 1. Unverändert. Abs. 2. Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln sich dafür entscheidet.

IV. **Erf. Verf.** § 112.

Gleichlautend wie die Frankf. Verf. unter Abstrich der Worte: „im Hause" (in Abs. 1).

Art. 31.

I. Entwurf II. Vorlage fehlt.

III. Nordd. Verf. IV. R.-Verf.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben. [1])

Art. (30) [29] 32.

I. Entwurf Art. 30. II. Vorlage Art. 29. III. Nordd. Verf. Art. 32. IV. R.-Verf. Art. 32.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen. [2])

---

[1]) Ueber die Verhandlungen, in Folge deren dieser Artikel eingeschaltet wurde, vgl. die Stenogr. Berichte des verf. Reichstags v. 1867 S. 468. Dafür, daß sich die Bestimmung auf den Vollzug rechtskräftig erkannter Haftstrafen nicht erstreckt, vgl. die Stenogr. Berichte von 1874 S. 750 ff. und von 1875/76 S. 471 ff.

[2]) Der konstituirende Reichstag hatte die Vorlage folgendermaßen abgeändert:

„Die Mitglieder des Reichstages erhalten aus der Bundeskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes stellt das Bundespräsidium die Höhe derselben fest. Ein Verzicht auf die Reisekosten und Diäten ist unstatthaft."

Diese Modifikation wurde vom Grafen Bismarck in der Sitzung vom 15. April 1867 als unannehmbar bezeichnet (Stenogr. Bericht S. 695) und in der Schlußabstimmung gestrichen.

(Abschnitt IV.) Art. VIII.

I. Entwurf § 31. II. Erste Lesung § 31. III. Frankf. Verf. § 117. IV. Erf. Verf. § 115.

Ein Mitglied des Reichstags darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That. [1])

I. Entwurf § 32. II. Erste Lesung § 32. III. Frankf. Verf. § 118.

In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben.

Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzungsperiode zu verfügen.

IV. Erf. Verf. § 116.

Abs. 1. Gleichlautend. Abs. 2. Gestrichen.

I. Entwurf § 33. II. Erste Lesung § 33. III. Frankf. Verf. § 119.

Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

IV. Erf. Verf. § 117.

Jedes Haus ist befugt, für die Dauer seiner Sitzungsperiode die Aufhebung derjenigen Verhaftungen zu verfügen, welche über ein Mitglied desselben u. s. w.

(Abschnitt IV.) Art. IX.

I. Entwurf § 12.

Die Mitglieder des Reichstages beziehen ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz. [2])

Den Mitgliedern des Staatenhauses werden die Tagegelder und Reisekosten von dem Staate, der sie gesandt hat, den Mitgliedern des Volkshauses aus der Reichskasse gezahlt.

II. Erste Lesung § 12.

Abs. 1. Gleichlautend. Abs. 2. Den Mitgliedern des Reichstages werden die Tagegelder und Reisekosten aus der Reichskasse gezahlt.

III. Frankf. Verf. § 95. IV. Erf. Verf. § 93.

Die Mitglieder des Reichstags beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz

---

[1]) Minoritätsantrag: „Ein Mitglied des Reichstags darf vom Zeitpunkt seiner Erwählung an, während der Dauer der Sitzungsperiode und acht Tage nach derselben ohne Zustimmung u. s. w., mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung bei Verübung eines Verbrechens."

[2]) Reichsgesetz über die Tagegelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstage. Die Mitglieder des Staatenhauses und des Volkshauses erhalten ein Tagegeld von 7 Gulden rheinisch und eine Reisekostenentschädigung von 1 Gulden für die Meile sowohl der Hinreise als der Rückreise, und genießen Portofreiheit für alle an sie gelangenden oder von ihnen ausgehenden Korrespondenzen und Drucksachen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Art. (31) [30] 33.

I. **Pr. E.** Art. 31.

Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze.[1]) Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

II. **Vorlage** Art. 30. III. **Nordd. Verf.** Art. 33.

Satz 1. Gleichlautend; dann folgt als Zwischensatz:

Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Satz 3. Gleichlautend mit Satz 2 des Entwurfes.

IV. **R.-Verf.** Art. 33.

Deutschland bildet u. s. w.

Art. (32) [31] 34.

I. **Pr. E.** Art. 32.

Die Städte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

II. **Vorlage** Art. 31. III. **Nordd. Verf.** Art. 34.

Die Hansestädte Lübeck, Bremen u. s. w.

IV. **R.-Verf.** Art. 34.

Die Hansestädte Bremen und Hamburg u. s. w.[2])

Art. (33) [32] 35.

I. **Entwurf** Art. 33.

Der Bund ausschließlich hat der Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Tabak, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen (Art. 32) zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind.

II. **Vorlage** Art. 32. III. **Nordd. Verf.** Art. 35.

Gleichlautend, nur fehlt das eingeklammerte Zitat.

---

[1]) Grundzüge Art. V. Die Bundesstaaten bilden ein gemeinsames und einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, in welchem die Errichtung von Freihäfen vorbehalten bleibt.

[2]) Lübeck ist im Jahre 1868 in die Zollgemeinschaft eingetreten. Vgl. Bekanntmachung vom 18. November 1868 Nordd. B.G.Bl. S. 518.

(Abschnitt II.) Art. VII.

I. Entwurf Art. 33.

Das Deutsche Reich soll ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze mit Wegfall aller Binnenzölle.

Der Reichsgewalt bleibt es vorbehalten, auch außerdeutsche Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

II. Erste Lesung § 33.

Abs. 1. Gleichlautend.

Abs. 2. Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Abs. 3. Gleichlautend mit Absatz 2 des Entwurfes.

III. Frankf. Verf. § 33. IV. Erf. Verf. § 33.

Abs. 1. Unverändert; nur statt „Binnenzölle" heißt es: „Binnengrenzzölle". [1])

Abs. 2. Unverändert.

Abs 3. Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile u. s. w.

Vgl. oben § 33 Abs. 2. Der Entwurf war gegen eine Ausnahmsstellung der Hanseſtädte gerichtet gewesen. Besonders auf Betreiben ihrer Vertreter ward dann in der Berathung der neue Zwischensatz vom Verfassungsausschusse vorgeschlagen und mit 238 gegen 148 Stimmen angenommen. (Sten. Ber. Bd. V S. 3492.)

I. Entwurf § 34.[2])

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, mit der Befugniß der besonderen Berücksichtigung der finanziellen und Verkehrsverhältnisse der einzelnen Staaten.

§ 36. Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle oder Schifffahrtsabgaben zu legen.

§ 37. Ueber die Verbrauchssteuern von inländischen Erzeugnissen ergehen besondere Reichsgesetze.

---

[1]) Unter Binnenzöllen, glaubte man, könnten auch alle Uebergangssteuern u. s. w. verstanden werden, weshalb man, um jeden Irrthum auszuschließen, in der zweiten Lesung das Wort „Binnengrenzzölle" wählte.

[2]) Nach Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses.

IV. **R.-Verf.** Art. 35.

Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche u. s. w.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

Art. (34) [33] 36.

I. **Entwurf** Art. 34.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 32) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Das Bundespräsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten beiordnet.

II. **Vorlage** Art. 33. III. **Nordd. Verf.** Art. 36.

Abs. 1 (mit Richtigstellung des Zitates) gleichlautend.

Abs. 2 ebenso, der Schluß aber lautet: nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen beiordnet.

IV. **R.-Verf.** Art. 36.

Abs. 1 gleichlautend.

Abs. 2. Der Kaiser überwacht ... durch Reichsbeamte, welche er u. s. w.

Abs. 3. Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt.

Art. (35) [34] 37.

I. **Pr. E.** Art. 35. II. **Vorlage** Art. 34.

III. **Nordd. Verf.** Art. 37. Gleichlautend mit Aenderung der Zitate.

Der Bundesrath beschließt 1) über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen unter die Bestimmung des Artikel 31 fallenden gesetzlichen Anordnungen einschließlich der Handels- und Schifffahrtsverträge; 2) über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 32) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen; 3) über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 32) hervortreten; 4) über die von seiner Rechnungsbehörde ihm vorgelegte schließliche Feststellung der in die Bundeskasse fließenden Abgaben (Art. 36).

II. **Erste Lesung** § 34.

Die Reichsgesetzgebung hat ausschließlich die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, sowie gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchssteuern. Welche Produktions- und Verbrauchssteuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§ 36. Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen, und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§ 37. Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

III. **Frankf. Verf.** § 36. IV. **Erf. Verf.** § 34. 36. 37.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung u. s. w. (wie die I. Lesung.)

I. **Entwurf** § 35.

Die Zölle und Schifffahrtsabgaben werden nach Anordnung der Reichsgewalt erhoben (und fließen in die Reichskasse).

II. **Erste Lesung.** § 35. III. **Frankf. Verf.** § 35. Abs. 1.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, sowie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchssteuern geschieht auf Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.[1])

IV. **Erf. Verf.** § 35.

Die Erhebung u. s. w. Verbrauchssteuern geschieht unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

---

[1]) Abs. 2 siehe unten.

Jeder über die Gegenstände zu 1 bis 3 von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3 von einem kontrolirenden Beamten bei dem Bundesrathe gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem in Art. 6 dieser Verfassung festgestellten Stimmverhältniß.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundesausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

IV. R.-Verf. Art. 37.[1])

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen gibt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

Art. (36) [35] 38.

I. Pr. E. Art. 36. II. Vorlage Art. 35.

Der Ertrag der Zölle und der in Art. 32 bezeichneten Verbrauchsabgaben fließt in die Bundeskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und Verbrauchsabgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2) der Erhebungs- und Verwaltungskosten und zwar:
   a) bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, soweit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereines der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten,
   b) bei den übrigen Steuern mit 15 Prozent der Gesammteinnahme.

III. Nordd. Verf. § 38.

Gleichlautend, nur ist lit. b) daselbst lit. c) und neu eingeschaltet:

b) bei der Steuer von inländischem Salze — sobald solche, sowie ein Zoll von ausländischem Salze unter Aufhebung des Salzmonopols eingeführt sein wird — mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten.

IV. R.-Verf. Art. 38.

Der Ertrag der Zölle und der anderen in Art. 35 bezeichneten Abgaben, letztere soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse. Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug

1) gleichlautend,
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten und zwar

[1]) Aenderung der Verfassung vom 15. November 1870.

I Entwurf § 35.

(Die Zoll- und Schifffahrtsabgaben —) fließen in die Reichskasse.

II. Erste Lesung § 35 Abs. 2 und 3.

Aus dem Ertrage [der Zölle] wird ein bestimmter Theil nach Maßgabe des Budgets für die Ausgaben des Reichs vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

III. Frankf. Verf. § 35 Abs. 2 und 3.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maßgabe des ordentlichen Budgets u. s. w.

IV. Erf. Verf. fehlt.

a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und dem Grenzbezirk für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,

b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolierung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,

c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabaksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,

d) gleichlautend mit lit. b. der Nordd. Verf.

die außerhalb ꝛc. (gleichlautend nur statt „Bundesausgaben" „Ausgaben des Reichs").

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an den diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.

Art. (37) [36] 39.

I. **Pr. E.** Art. 37. II. **Vorlage** Art. 36. III. **Nordd. Verf.** Art. 39.

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchsabgaben werden von den Direktiv-Behörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt. Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

IV. **R.-Verf.** Art. 39.

Gleichlautend mit folgenden Abweichungen:

a) statt: „Zöllen und Verbrauchssteuern" heißt es: „Zöllen und nach Art. 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben".

b) nach dem Worte: „zusammengestellt" ist eingeschoben: „in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist und es werden diese Uebersichten" u. s. w.

c) im zweiten Absatz statt: „Bundeskasse" „Reichskasse".

d) der Schluß lautet: „dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung".

I. **Pr. E.** Art. 38 Vgl. unten bei Art. 76.

Art. (39) [37] 40.

I. **Pr. E.** Art. 39.

Die Bestimmungen in dem Zoll-Vereinigungs-Vertrage vom 16. Mai 1865, in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 28. Juni 1864, in dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage und im Art. 2 des Zoll- und Anschluß-vertrages vom 11. Juli 1864, bleiben zwischen den bei diesen Verträgen betheiligten Bundesstaaten in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Art. 35 vorgezeichneten Wege abgeändert werden.

Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zoll-Vereinigung-Vertrages vom 16. Mai 1865 auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine zur Zeit nicht angehören.

II. **Vorlage** Art. 37.

Gleichlautend mit dem Zusatze nach „11. Juli 1864“: „desgleichen in den Thüringischen Vereinsverträgen“.

III. **Nordd. Verf.** Art. 40.

Gleichlautend mit der Vorlage unter Aenderung des Zitates Art. 35 in Art. 37.

IV. **R.-Verf.** Art. 40.

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem in Art. 7, bezw. 78 bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. Eisenbahnwesen.

I. **Pr. E.** Art. 40.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebietes oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

II. **Vorlage** Art. 38.

Gleichlautend mit Einschaltung der Worte hinter: „Bundesregierungen, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden": „unbeschadet der Landeshoheitsrechte".

III. **Nordd. Verf.** Art. 41.

Abs. 1 und 2. Gleichlautend mit der Vorlage unter Einschaltung der Worte hinter „konzessionirt" „und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet".

Abs. 3. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

IV. **R.-Verf.** Art. 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands u. s. w. gleichlautend, nur statt „Bundes" heißt es „Reiches"; in Abs. 3 statt „Bundesgebiet" „Reich".

I. **Pr. E.** Art. 41.

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

II. **Vorlage.** Art. 39. III. **Nordd. Verf.** Art. 42. Gleichlautend.

IV. **R.-Verf.** Art. 42. Gleichlautend, nur heißt es statt: „die im Bundesgebiete belegenen": „die Deutschen".

(Abschnitt II.) Art. VI.

I. Entwurf § 29.

Die Reichsgewalt hat über das gesammte deutsche Eisenbahnwesen das ausschließliche Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht.[1])

II. Erste Lesung § 29.

Die Reichsgewalt hat über das gesammte deutsche Eisenbahnwesen das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht, soweit sie es zum Schutz des Reichs und im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs für nothwendig oder zweckmäßig erachtet.[2])

III. Frankf. Verf. § 28. IV. Erf. Verf. § 28.

Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.[3])

I. Entwurf § 30.

Die Reichsgewalt hat das Recht, Eisenbahnen anzulegen oder zu bewilligen, sowie vorhandene Eisenbahnen auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Die Benutzung der Eisenbahnen steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

II. Erste Lesung § 30.

Unter denselben Voraussetzungen hat die Reichsgewalt das Recht, Eisenbahnen anzulegen oder deren Anlage zu bewilligen, sowie vorhandene Eisenbahnen auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.[4])

Abs. 2. Unverändert.

---

[1]) Minoritätsvorschlag:
Insbesondere soll Gleichmäßigkeit der Spurweite, eine angemessene Ausgleichung der Tarife und ein gehöriges Ineinandergreifen der Eisenbahnen und des Betriebes erzielt werden.

[2]) Es war dieß die Fassung des Verfassungsausschusses, welcher vom volkswirthschaftlichen Ausschusse die obige substituirt worden war.

[3]) Diese Fassung hatte der Verfassungsausschuß, um der Besorgniß der Regierungen gegen zu große Zentralisirung Rechnung zu tragen, für die zweite Lesung vorgeschlagen.

[4]) Dies war der Vorschlag des Verfassungsausschusses gewesen.

I. Pr. E. Art. 42. II. Vorlage Art. 40.

Es sollen demnächst mit thunlichster Beschleunigung gleiche Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahn-Polizei- und Betriebs-Reglements für Personen- und Gütertransport eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

III. Nordd. Verf. Art. 43.

Es sollen demgemäß mit thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden.

Zweiter Satz gleichlautend.

IV. R.-Verf. Art. 43.

Gleichlautend, nur heißt es im Eingange des zweiten Satzes statt: „Der Bund", „Das Reich".

I. Pr. E. Art. 43. II. Vorlage Art. 41.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die nöthigen Personen- und Güterzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

III. Nordd. Verf. Art. 44. IV. R.-Verf. Art. 44.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, u. s. w.

I. Pr. E. Art. 44. II. Vorlage Art. 42

Dem Bunde steht die Kontrole der Tarife zu. Er wird dieselbe ausüben zu dem Zwecke, die Gleichmäßigkeit und möglichste Herabsetzung derselben zu erreichen, insbesondere für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen einen den Bedürfnissen der Landwirthschaft und der Industrie entsprechenden ermäßigten Tarif für größere Entfernungen und schließlich den Ein-Pfennig-Tarif für Centner und Meile im ganzen Bundesgebiete einzuführen.

III. Frankf. Verf. § 29.

Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen, sowie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt.

Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.[1])

IV. Erf. Verf. § 29.

In Abs. 1 fehlen die Worte: „Die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen, sowie selbst", im Uebrigen und Abs. 2 unverändert.

I. Entwurf § 31.

Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reichs und das Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs wahrzunehmen.

II. Erste Lesung § 31. III. Frankf. Verf. § 30. IV. Erf. Verf. § 30.

Gleichlautend mit Abstrich des Wortes „deutschen" (vor „Verkehres").

Ueber das Tarifwesen enthält die Frankf. Verf. Nichts, dagegen fehlen in der jetzigen R.-Verf. die den nachfolgenden Paragraphen analogen Normen.

I. Entwurf § 32a.

Dem Reiche steht die Gesetzgebung und Oberaufsicht über alle, den allgemeinen deutschen Verkehr vermittelnden oder zum Schutze des Reichs nothwendigen Heer- und Landstraßen zu. Ueber die Wege-, Brücken-, Pflaster- und Thor-Gelder und ähnliche Abgaben ergeht ein Reichsgesetz. [2])

[1]) Vorschlag des Verfassungsausschusses zur II. Lesung.

[2]) Diesen Paragraphen einzuschalten schlug der volkswirthschaftliche Ausschuß vor.

III. Nordd. Verf. Art. 45.

Dem Bunde steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden,

2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere daß bei größeren Entfernungen für den Transport u. s. w. . . . entsprechender ermäßigter Tarif und zwar zunächst thunlichst der Einpfennigtarif eingeführt werde.

IV. R.-Verf. Art. 45.

Dem Reich steht u. s. w. — wirken:

1) daß baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen u. s. w. (gleichlautend mit der Nordd. Verf.)

I. Pr. E. Art. 45. II. Vorlage Art. 43.

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel sind die Eisenbahn-Verwaltungen verpflichtet, für den Transport namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnisse entsprechenden, vom Bundespräsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen.

III. Nordd. Verf. Art. 46.

Gleichlautend mit dem Schlußsatze: welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

IV. R.-Verf. Art. 46.

Gleichlautend mit der Nordd. Verf. unter Beifügung folgender zwei Absätze: Die vorstehend, sowie die in den Artikeln 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar. — Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

I. Pr. E. Art. 46. II. Vorlage Art. 46. III. Nordd. Verf. Art. 47.

Den Anforderungen der Bundesbehörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung des Bundesgebietes haben sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

IV. R.-Verf. Art. 47.

Gleichlautend, nur statt „Bundesbehörden" heißt es „Behörden des Reichs", statt „Vertheidigung des Bundesgebiets" „Vertheidigung Deutschlands".

§ 32 b. Der Reichsgewalt steht das Recht zu, zum Schutze des Reichs oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs, Landstraßen zu bauen, Canäle anzulegen, Flüsse schiffbar zu machen oder deren Schiffbarkeit zu erweitern.

Sie hat für die Unterhaltung der so gewonnenen Verkehrswege zu sorgen.

Die bei derartigen Fluß- und Canalbauten gewonnenen Vorlandungen gehören dem Reich.

II. Erste Lesung § 32.

Der Reichsgewalt steht die Gesetzgebung und Oberaufsicht über die den allgemeinen deutschen Verkehr vermittelnden oder zum Schutze des Reichs nothwendigen Heer- und Landstraßen, ingleichen über die Erhebung von Chaussee- und Weggeldern und ähnlichen Abgaben auf solchen Straßen zu.

§ 33 übereinstimmend mit § 32 b des Entwurfes.

III. Frankf. Verf. § 31.

Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, soweit es der Schutz des Reichs oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§ 32. Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reichs oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Canäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.

Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt, nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten, durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

IV. Erf. Verf.

§ 31 unverändert wie in der Frankf. Verf.

§ 32. Der Reichsgewalt steht das Recht zu, zum Schutze des Reichs oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs zu verfügen, daß aus Reichsmitteln u. s. w. (wie in der Frankf. Verfassung) oder in ihrer Schiffbarkeit erweitert werden.

Die Anordnung der dazu erforderlichen wasserbaulichen Werke erfolgt nach vorgängiger Verständigung mit den betheiligten einzelnen Staaten; diesen bleibt die Ausführung und auf Reichskosten die Unterhaltung der neuen Anlagen überlassen.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

I. Pr. E. Art. 47. II. Vorlage Art. 45. III. Nordd. Verf. Art. 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staats-Verkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Art. 4 vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den gegenwärtig in der preußischen Post- und Telegraphenverwaltung maaßgebenden Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

IV. R.-Verf. Art. 48.

Gleichlautend, nur statt: „Gebiet des Norddeutschen Bundes" heißt es „Gebiet des Deutschen Reichs", statt: „Gesetzgebung des Bundes" heißt es: „Gesetzgebung des Reichs" und statt gegenwärtig in der „preußischen" heißt es in der „norddeutschen", statt „maaßgebend" „maßgebend gewesenen".[1])

I. Pr. E. Art. 48.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Bundeskasse und dienen gleichwie die Zoll-Einkünfte zur Bestreitung der Bundesausgaben, namentlich der für das Kriegs-, See- und Konsulatswesen.

Der Post- und Telegraphenetat wird mit dem Reichstage vereinbart.

II. Vorlage Art. 46. III. Nordd. Verf. Art. 49.

Gleichlautend bis zum Worte „Bundeskasse". Das Uebrige fehlt und ist statt dessen (Abschnitt XII.) zitirt.

IV. R.-Verf. Art. 49.

Gleichlautend mit der Nordd. Verf. nur statt „Bund" „Reich", statt „Bundeskasse" „Reichskasse".

---

[1]) In der Verfassung von 1870 hieß es: „Deutschen Bundes".

(Abschnitt II.) Art. VIII.

I. **Entwurf** § 40.

Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über das Postwesen im deutschen Reich. Ihr steht die Gesetzgebung über die Organisation des Postwesens, über die Tarife, die Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen zu. [1])

II. **Erste Lesung** § 40.

Der Reichsgewalt steht die Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Postwesen im Deutschen Reiche zu, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorgt für eine gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Die Post soll nur im Sinne der Beförderung und Erleichterung des Verkehrs eingerichtet und verwendet werden. [2])

III. **Frankf. Verf.** § 41.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über u. s. w. (unverändert).

Dieselbe sorgt für gleichmäßige u. s. w. (unverändert).

Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

IV. **Erf. Verf.** § 41.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 und 3 gestrichen.

I. **Entwurf** § 41. II. **Erste Lesung** § 41.

Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur Seitens der Reichsgewalt geschlossen werden. Wo Reichspostverträge geschlossen werden, erlöschen die Verträge mit einzelnen deutschen Postverwaltungen.

III. **Frankf. Verf.** § 42.

Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden. [3])

IV. **Erf. Verf.** § 42.

Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur mit Genehmigung der Reichsgewalt geschlossen werden.

---

[1]) Während die Rechte im Verfassungsausschusse der Reichsgewalt weder Oberaufsicht noch Gesetzgebungsrecht im Postwesen einräumen, somit ihr nur die Befugniß für Herbeiführung einer Gleichheit zu wirken gestatten wollte, stellte der Volkswirthschaftliche Ausschuß den Antrag: Das Postwesen ist Reichssache. Die neue Ordnung soll durch ein Reichsgesetz festgestellt werden".

[2]) Die angenommene Fassung ist aus mehreren bei der Berathung selbst eingebrachten Amendements zusammengestellt. Stenogr.-Ber. Band V. S. 3499 ff.

[3]) Diese Aenderung der Fassung und den Abstrich des Abs. 2 schlug der Verf.-Ausschuß zur zweiten Lesung in Folge der Erinnerungen der Regierungen vor.

Art. 50.

I. Pr. E. Art. 49.

Dem Bundes-Präsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Deutschen oder außerdeutschen Post- und Telegraphenverwaltungen Sorge zu tragen.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphen-Verwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundes-Präsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der obern Administrativbeamten der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken sowie der zur Wahrnehmung des Aufsichtsdienstes in den einzelnen Bezirken bestellten Beamten geht für das ganze Gebiet des Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihr Gebiet betreffen, behufs der landesherrlichen Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die niedern Administrationsbeamten, sowie die für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landes-Post- resp. -Telegraphenverwaltungen angestellt.

II. **Vorlage.** Art. 47. III. **Nordd. Verf.** Art. 50.

Abs. 1, 2 und 3 gleichlautend.

Art. 4 und 5 lauten: Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post- und Telegraphie erforderlichen Beamten sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Abs. 6 neu: Wo eine selbständige Landes-Post- resp. -Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

I. Entwurf § 42. II. Erste Lesung § 42.

Die Reichsgewalt hat die Befugniß, soweit es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines zu erlassenden Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung ersterworbener Privatrechte.

III. Frankf. Verf. § 43.

Die Reichsgewalt hat die Befugniß, insoferne es ihr nöthig scheint, das Deutsche Postwesen für Rechnung des Reichs in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

IV. Erf. Verf. fehlt.

I. Entwurf § 43.

Die Reichsgewalt hat ausschließlich die Gesetzgebung und Oberaufsicht über die Telegraphenlinien.

Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen.

Weitere Bestimmungen hierüber, sowie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr sind einem Reichsgesetze vorbehalten. [1])

II. Erste Lesung § 43.

Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen zu benutzen oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Abs. 2 (unverändert).

III. Frankf. Verf. § 44. IV. Erf. Verf. § 43.

Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Abs. 2 (unverändert)

[1]) Vorschlag des volkswirthschaftlichen Ausschusses.

IV. **R.-Verf.** Art. 50.

Dem Kaiser ꝛc. die von ihm bestellten Behörden haben u. s. w. (Abs. 1. im Uebrigen gleichlautend.)

Dem Kaiser steht der Erlaß u. s. w., sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu. Sämmtliche Beamte u. s. w. sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge u. s. w.

Im Uebrigen gleichlautend nur im Abs. 4 statt: „geht für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes von dem Präsidium aus" heißt es: „geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus."

Art. 51a.

I. **Pr. E.** Art. 50.

Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphenwesens in den Hansestädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verschiedenen dort befindlichen Post- und Telegraphen-Anstalten nach näherer Anordnung des Bundespräsidiums vereinigt. Hinsichtlich der dort befindlichen Deutschen Anstalten ist diese Vereinigung sofort auszuführen.

Mit den außerdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, werden die zu dem vorstehenden Zwecke nöthigen Vereinbarungen getroffen werden.

II. **Vorlage** Art. 49. III. **Nordd. Verf.** Art. 51.

Zur Beseitigung u. s. w. befindlichen staatlichen Post- und Telegraphen-Anstalten nach näherer Anordnung des Bundespräsidiums, welches den Senaten Gelegenheit zur Aeußerung ihrer hierauf bezüglichen Wünsche geben wird vereinigt. (Hinsichts u. s. w. im Uebrigen gleichlautend.)

IV. **R.-Verf.** fehlt.

Art. 51.

I. **Pr. E.** fehlt.

II. **Vorlage** Art. 50. III. **Nordd. Verf.** Art. 52.

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Post-Verwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Rein-Einnahmen zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung, während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maaßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden aus den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen während der nächsten acht Jahre den einzelnen Staaten die sich für dieselben ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem in Art. 49 enthaltenen Grundsatz der Bundeskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundespräsidium zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

IV. R.-Verf. Art. 51.

(Statt „Bund" überall „Reich", statt „Bundespräsidium" „Kaiser".)

Abs. 3 lautet: Nach Maßgabe — werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten u. s. w.

Art. 52.

I. Pr. E. fehlt. II. Vorlage fehlt. III. Nordd. Verf. fehlt.

IV. R.-Verf. Art. 52.

Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen:

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

IX. Marine und Schifffahrt.

I. **Pr. E. Art. 51.**

Die Kriegsmarine ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt S. M. dem Könige von Preußen ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Bundes-Kriegshäfen.

Als Maßstab der Beiträge zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten dient die Bevölkerung. Ein Normaletat für die Kriegsmarine wird nach diesem Grundsatze mit dem Reichstag vereinbart.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfes findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung. [1])

II. **Vorlage Art. 50.**

Die Bundesmarine u. s. w. (gleichlautend).

Abs. 2 und 3. Gleichlautend.

Ein Etat u. s. w. (gleichlautend).

Abs. 5 und 6. Gleichlautend.

III. **Nordd. Verf. Art. 53.**

Die Bundes-Kriegsmarine u. s. w. (gleichlautend).

Abs. 2. Gleichlautend.

Abs. 3. Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten.

Abs. 4 und 5. Gleichlautend mit Abs. 5 und 6 der Vorlage.

IV. **R.-Verf. Art. 53.**

Die Kriegsmarine des Reiches ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher u. s. w. (gleichlautend).

Im Uebrigen gleichlautend, nur statt: „Bundeskriegshäfen" Reichskriegshäfen, statt „Bundeskasse" Reichskasse, statt „Bundes" Reichs, statt „Bundesmarine" Kaiserlichen Marine.

---

[1]) „Grundzüge" Art. VIII. Die Kriegsmarine des Bundes mit den erforderlichen Häfen und Schiffsanlagen wird nach folgenden Grundsätzen errichtet:

Die Kriegsmarine der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehl. Bei Ernennung der Offiziere und Beamten konkurriren die Küstenstaaten auf Grund besonderer Vereinbarungen.

Der Kieler und der Jadebusen werden Bundeskriegshäfen.

Als Maßstab der Beiträge zur Gründung und Erhaltung der Kriegsmarine und der damit zusammenhängenden Anstalten dient im Allgemeinen die Bevölkerung unter Feststellung eines Präcipuums zu Lasten der Uferstaaten und Hansestädte nach Maßgabe des Lastengehalts der Handelsmarine der einzelnen Staaten.

(Abschnitt II.) Art. III.

I. **Entwurf** § 20.

Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reichs.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte, der Kriegshäfen und Seearsenale ob.

Die Ernennung der Flottenoffiziere geht allein vom Reich aus.

II. **Erste Lesung** § 20.

Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reichs. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten, noch Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Flotte bildet einen Theil der gesetzlich festgestellten Wehrmacht, sie ist jedoch unabhängig von der Landmacht.

Diejenigen Staaten, welche Mannschaft für die Flotte stellen, erfüllen dadurch einen Theil der ihnen obliegenden Wehrpflicht.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte, und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und Seearsenalen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, sowie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Behörden bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

III. **Frankf. Verf.** § 19. IV. **Erf. Verf.** § 19.

Abs. 1. Gleichlautend mit 1. Lesung nur statt „noch" „oder".

Abs. 2. Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Abs. 3. Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, sowie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten bestimmt ein Reichsgesetz.

Abs. 4, 5 und 6 gleichlautend mit Abs. 4, 5 und 6 der II. Lesung.

Ein Bundes-Marinebudget wird nach diesem Grundsatze vereinbart.

Das Anwerben der Matrosen und Mannschaften für die Bundeskriegsmarine wird durch ein Gesetz geregelt, welches zugleich die Verpflichtung für jeden einzelnen Uferstaat feststellt, für Deckung des Bedarfes pro rata des Lastengehalts der Handelsmarine aufzukommen. Durch dasselbe Gesetz wird der Maßstab festgestellt, nach welchem die Mannschaftsgestellungen für die Marine auf diejenige des Landheeres des Bundes in Abzug gebracht werden.

I. **Pr. E.** Art. 52.

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten führen dieselbe Flagge, schwarz-weiß-roth.

Die Bundesbehörden haben das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffs-Zertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrts-Anstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlicher Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

II. **Vorlage** Art. 51.

Abs. 1 und 2. Gleichlautend. Abs. 3. Der Bund hat das Verfahren u. s. w. Abs. 4, 5 und 6. Gleichlautend.

III. **Nordd. Verf.** Art. 54.

Abs. 2. Gestrichen; im Uebrigen gleichlautend.

IV. **R.-Verf.** Art. 54.[1])

Abs. 1. Gleichlautend. Abs. 2. Das Reich hat u. s. w. gleichlautend mit Abs. 3. Abs. 3, 4 und 5. Gleichlautend mit Abs. 4, 5 und 6 nur statt „Bunde“ „Reiche“.

Art. 55.

I. **Pr. E.** und II. **Vorlage** fehlt (siehe Abs. 2 des Art. 52).

III. **Nordd. Verf.** Art. 55 und IV. **R.-Verf.** Art. 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

[1]) Durch Gesetz vom 3. März 1875 (R.G.Bl. S. 47) ist dem Art. 4 Ziff. 9 der R.-Verf. der Zusatz beigefügt: Desgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken).

(Abschnitt II.) Art. IV.

I. Entwurf § 21. [1])

Die Schifffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) sind Reichssache und werden durch Fürsorge der Reichsgewalt unterhalten.

Die Reichsgewalt bestimmt die dafür zu erhebenden Abgaben, hinsichtlich welcher alle deutsche Schiffe gleich zu behandeln sind. Es ist der Reichsgewalt überlassen, fremde Schiffe höher zu belegen als die deutschen. Ueber das Nähere der Ausführung ergeht ein Reichsgesetz.

II. Erste Lesung § 21.

Die Schifffahrtsanstalten u. s. w. sind der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen; sie unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

III. Frankf. Verf. § 20. IV. Erf. Verf. § 20.

Die Schifffahrtsanstalten — bleiben — überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

I. Entwurf § 22. II. Erste Lesung § 22. III. Frankf. Verf. § 21. IV. Erf. Verf. § 21.

Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

I. Entwurf § 23. II. Erste Lesung § 23.

Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den die Schifffahrtsanstalten benutzenden Schiffen und deren Ladungen erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

III. Frankf. Verf. § 22. IV. Erf. Verf. § 22.

Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen u. s. w. (unverändert.)

I. Entwurf § 24. II. Erste Lesung. III. Frankf. Verf. § 23. IV. Erf. Verf. § 23.

In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen. Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen. Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse.

---

[1]) Die hier gegebene Fassung berücksichtigt die vom volkswirthschaftlichen Ausschusse (Stenograph. Ber. Bd. V S. 320 ff.) gemachten Vorschläge; der Vorschlag des Verfassungsausschusses war mit dem Beschlusse zur I. Lesung identisch.

(Abschnitt II.) Art. V.

I. Entwurf § 26.

Die mehrere deutsche Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse sind auf deutschem Gebiete bis in's Meer zu Thal und zu Berg für deutsche Schifffahrt und Flößerei frei von Wasserzöllen und anderen die Waare oder das Schiff treffenden Abgaben, mit Ausnahme der in § 21 vorbehaltenen Abgaben für die Seeschifffahrt.

Die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit derjenigen Flüsse, welche mehrere deutsche Staaten in schiffbarem Zustande durchströmen oder begrenzen, liegt dem Reiche ob. Die Erhaltung und Verbesserung der übrigen deutschen Flüsse ist Sache der betreffenden Einzelstaaten.

II. Erste Lesung § 26. [1])

Alle deutschen Flüsse sind für deutsche Schifffahrt und Flößerei frei von Flußzöllen.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

Wie und mit welchen Mitteln für die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit dieser Flüsse gesorgt werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

III. Frankf. Verf. § 25.

Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Abs. 3. Gleichlautend mit Abs. 2 der I. Lesung.

IV. Erf. Verf. § 25.

Gleichlautend mit der Frankf. Verf., nur heißt es im letzten Abs. statt „tritt für die Aufhebung" „tritt gleichzeitig für die Aufhebung" u. s. w.

---

[1]) War der Vorschlag des Verfassungsausschusses.

Verfassung von 1866/70.

X. Konsulatswesen.

I. Pr. E. Art. 53.

Das gesammte Norddeutsche Konsulatswesen steht unter Aufsicht des Bundespräsidiums, welches die Konsuln anstellt.

In dem Amtsbezirk der Bundeskonsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Bundeskonsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundeskonsulate dergestalt beendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundeskonsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

II. Vorlage Art. 52.

Das gesammte Norddeutsche Konsulatswesen steht unter der Aufsicht des Bundespräsidiums, welches die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

Abs. 2 gleichlautend mit dem Entwurfe.

I. Entwurf § 27. II. Erste Lesung § 27.

Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleußen- u. dergl. Gebühren in den an diesen Flüssen und den Mündungen der Nebenflüsse gelegenen Orten unterliegen der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reichs.

Es darf in Betreff dieser Gebühren eine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten nicht stattfinden.

III. Frankf. Verf. § 26.

Die Hafen- (u. s. w.) Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen.

Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Abs. 3. Gleichlautend mit Abs. 2 des Entwurfs.

IV. Erf. Verf. § 26.

Gleichlautend mit der Frankf. Verf. unter Abstrich des zweiten Absatzes.

I. Entwurf. § 28.

Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben aller Art dürfen von fremden Schiffen oder deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt erhoben werden und fließen in die Reichskasse.

II. Erste Lesung. § 28.

Abs. 1. Flußzölle und Schifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladung nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Abs. 2 Jedoch bleiben für dieselben bis zum Erlaß neuer Bestimmungen oder bis zur weiteren Anordnung die gegenwärtigen fortbestehen.

III. Frankf. Verf. § 27 und IV. Erf. Verf. § 27.

Flußzölle und Flußschifffahrtsabgaben dürfen u. s. w. wie Abs. 1 der ersten Lesung.

(Abschnitt II.) Art. I.

I. Entwurf. § 7. II. Erste Lesung. § 7.

Abs. 2. Die Reichsgewalt stellt — Konsuln an.

III. Frankf. Verf. § 6. IV. Erf. Verf. § 6.

Abs. 2. Die Reichsgewalt stellt — die Konsuln an.

I. Entwurf und II. Erste Lesung. Fehlen.

III. Frankf. Verf. § 7.

Abs. 2. Auch dürfen dieselben (die einzelnen deutschen Regierungen) keine besonderen Konsuln halten. Die Konsuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt.

IV. Erf. Verf. § 7.

Abs. 2. Auch werden dieselben u. s. w.

III. **Nordd. Verf.** Art. 56. Gleichlautend mit der Vorlage.

IV. **R.-Verf.** Art. 56.

Das gesammte Konsulatswesen des Deutschen Reiches steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher u. s. w.

In dem Amtsbezirk der deutschen Konsuln u. s. w. (gleichlautend; nur statt „Bundeskonsuln, Bundeskonsulate" stets: „deutsche Konsuln, deutsche Konsulate").

XI. Reichskriegswesen.

I. **Pr. E.** Art. 54.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

II. **Vorlage.** Art. 53. III. **Nordd. Verf.** Art. 57 Gleichlautend.

IV. **R.-Verf.** Art. 57.

Jeder Deutsche [1]) ist wehrpflichtig u. s. w.

I. **Pr. E.** Art. 55.

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

II. **Vorlage** Art. 54. III. **Nordd. Verf.** Art. 58. Gleichlautend.

IV. **R.-Verf.** Art. 58. Gleichlautend; nur statt „Bundes": „Reichs".

I. **Pr. E.** Art. 56.

Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere und die folgenden fünf Lebensjahre hindurch der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt.

II. **Vorlage.** Art. 55. Gleichlautend.

III. **Nordd. Verf.** Art. 59.

Jeder wehrfähige u. s. w. dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve —, und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt.

[1]) In der Verfassung vom November 1870 hieß es: „Jeder Bundesangehörige."

(Abschnitt V.) Art. I.

I. Entwurf. § 2. II. Erste Lesung. § 2. III. Frankf. Verf. § 129. IV. Erf. Verf. § 127.

Der Reichsgewalt bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten, sowie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Konsulate des Reichs zu treffen.

(Abschnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volkes.)

Art. II.

I. Entwurf. § 6. Abs. 3.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich.

II. Erste Lesung. § 6. Abs. 8.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich. Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.[3])

III. Frankf. Verf. § 137. Abs. 8. Gleichlautend.

IV. Erf. Verf. § 135.

Gleichlautend mit dem Zusatze: Das Nähere hierüber wird durch das Wehrgesetz bestimmt.

---

[3]) Vgl. auch als hieher parallel den Satz der Grundrechte in § 137. „Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich." Eine Minorität des Verfassungsausschusses (Blum, Schüler und Wigand) hatte eine das „Volksheer" schaffende Wehrverfassung vorgeschlagen, deren Hauptpunkte folgende waren:

§ 1. Die deutsche Volkswehr umfaßt alle waffenfähigen Deutschen; sie wird in Heerbanner eingetheilt.

§ 2. Sie bildet so viele Reichsheere, als Reichskreise für militärische Zwecke bestehen.

§ 5. Die Bekleidung der zu einem Reichsheere vereinigten Wehrmannschaften muß für die einzelnen Waffengattungen eine ganz gleichmäßige sein; ein Unterschied der Bekleidung und Ausrüstung unter den vier Heerbannern eines Reichsheeres soll nicht stattfinden.

§ 7. Die Ernennung und Beförderung bis zum Oberst einschließlich erfolgt durch Wahl der Wehrmannschaft aus der Zahl Derjenigen, welche durch abgelegte Prüfung ihre Befähigung dargethan haben; die höheren Offiziere ernennt die Reichsgewalt.

§ 11. Die Gerichtsbarkeit der Reichswehr beschränkt sich im Frieden auf Dienstvergehen und Dienstverbrechen.

§ 12. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, Leitung und Oberaufsicht über die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands.

§ 13. Die Reichsheere schwören Treue der Verfassung des Reichs.

§ 14. Die Reichsgewalt bestimmt die jedesmalige Größe der in Dienst zu haltenden Wehrmannschaft des ersten und beziehentlich des zweiten Heerbannes.

§ 15. Eine Verlegung des Reichsheeres eines Reichskreises in einen anderen soll in Friedenszeiten nicht stattfinden.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten. [1])

IV. R.-Verf. Art. 59.

Jeder wehrfähige Deutsche gehört u. s. w. in der Reserve —, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an. [2]) (Das Uebrige gleichlautend.)

I. Pr. E. Art. 57.

Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt und pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt; bei wachsender Bevölkerung wird nach je zehn Jahren ein anderweitiger Prozentsatz festgesetzt werden.

II. Vorlage. Art. 56. Gleichlautend.

III. Nordd. Verf. Art. 60.

Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. Dezember 1871 [3]) auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt. [4])

IV. R.-Verf. Art. 60.

Die Friedens-Präsenzstärke des deutschen Heeres u. s. w. — im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt. [5])

I. Pr. E. Art. 58.

Mit Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiet die gesammte Preußische Militärgesetzgebung eingeführt, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militär-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

II. Vorlage Art. 57.

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte Preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, u. s. w. gleichlautend.

---

[1]) Der letzte Absatz rührt von Forckenbeck her.
[2]) Gesetz vom 11. Februar 1888 (R.G.Bl. S. 11).
[3]) und [4]) Beide Amendements von Forckenbeck.
[5]) Vgl. nunmehr das sog. Septennatsgesetz vom 11. März 1887 (R.G.Bl. S. 117) und dessen neuerliche Abänderung.

(Abschnitt II. Die Reichsgewalt.)

I. Entwurf. § 17.

Das Reichs-Heerwesen soll in Beziehung auf Feldzeichen, Fahneneid, Kommando, Militärgesetzgebung und Gerichtsbarkeit, Dienstzeit, Dienst- und Exerzier-Reglement gleichmäßigen Bestimmungen unterworfen sein.

Gleichmäßigen Bestimmungen unterliegt ferner die Beförderung, Pensionirung und Entlassung von Militärpersonen.

Besoldung und Verpflegung sind so zu normiren, daß sie unter Berücksichtigung der Landesverhältnisse für das ganze Reichsheer als gleich zu betrachten sind.

II. Erste Lesung. § 17. III. Frankf. Verf. § 16.

Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

IV. Erf. Verf. § 16.

Ueber eine allgemeine für das ganze Reich gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

III. **Nordd. Verf.** Art. 61.

Abs. 1. Gleichlautend.

Abs. 2. Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundes-Kriegsorganisation wird das Bundes-Präsidium ein umfassendes Bundes-Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.[1])

IV. **R.-Verf.** Art. 61.

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen[2]) u. s. w.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militärgesetz — vorgelegt werden.

I. **Pr. E.** Art. 59.

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind dem Oberfeldherrn jährlich so vielmal 225 Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. [57] beträgt, zur Verfügung zu stellen. Soweit dieser Betrag aus den gemeinsamen Einnahmen des Bundes [Art. 38 und 48] nicht gedeckt werden kann, ist er durch Beiträge der Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Die Ausschreibung dieser Beiträge erfolgt nach Bedarf durch das Präsidium, welches dem Bundesrathe und dem Reichstage über die Verwendung Rechnung legt.[3])

II. **Vorlage an den Reichstag.** Art. 58.

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind dem Bundesfeldherrn jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 56 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vgl. Abschnitt XII.

Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publikation der Bundesverfassung.

III. **Nordd. Verf.** Art. 62.

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871[4]) dem Bundesfeldherrn u. s. w. nach Art. 60 u. s. w.

Die Zahlung u. s. w.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Art. 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.[5])

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.

(Abschnitt VI. Grundrechte.)

Art. X.

I. Entwurf fehlt. III. Frankf. Verf. § 176. Abs. 2.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militär-Disziplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

IV. Erf. Verf. § 174 Abs. 2.

Der Militärgerichtsbarkeit verbleibt jedoch die Aburtheilung der von Militärpersonen verübten Verbrechen und Vergehen mit Einschluß der Disziplinarfälle.

(Abschnitt II.) Art. III.

I. Entwurf § 16.

Die Kosten des Reichsdienstes werden vom Reiche getragen.

II. Erste Lesung § 15.

Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem gesammten Reiche zur Last.

III. Frankf. Verf. § 15. IV. Erf. Verf. § 15.

Alle durch Verwendung u. s. w. übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

Verfassung von 1866/70.

IV. R.-Verf. Art. 62.

Abs. 1 gleichlautend, nur statt „Bundesheer": „Deutsche Heer", statt „Bundesfeldherrn": „Kaiser".

Abs. 2 gestrichen.

Abs. 3. Gleichlautend, nur statt „Beträge": „Beiträge", statt „Bundeskasse": „Reichskasse" und statt „Bundesgesetz": „Reichsgesetz".

Abs. 4 und 5. Gleichlautend, nur statt „Bundesheer": „Reichsheer".

---

[1]) Antrag Forckenbecks.

[2]) Diese redaktionelle Aenderung war auch in der Verf. vom November 1870 enthalten.

[3]) „Grundzüge" Art. IX. Abs. 6, 7 u. 8 (erster Satz.) Für jedes der Bundesheere wird ein gemeinschaftliches mit der Nationalvertretung zu vereinbarendes Militärbudget für Feldarmee und Festungswesen aus Matrikularbeiträgen der zu dem betreffenden Heere ihre Truppen stellenden Regierungen gebildet. Die Höhe der Matrikularbeiträge richtet sich nach der Bevölkerung der betreffenden Staaten.

Die Verwaltung jedes der beiden Bundes-Militärbudgets wird unter Leitung des Oberfeldherrn von einem aus Vertretern der beitragenden Regierungen gebildeten Bundeskriegsrath geführt und hat der Nationalvertretung jährlich Rechnung zu legen.

Jede Regierung leistet selbst die Auslagen für die von ihr gestellten Truppen, vorbehaltlich gemeinsamer Abrechnung nach Maßgabe der Beitragspflicht.

[4]) Amendement Forckenbeck.

[5]) Dieser und die beiden folgenden Absätze sind auf Antrag des Herzogs von Ujest und v. Bennigsen's eingesetzt.

I. Pr. E. Art. 60.

Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesoberfeldherrn steht.

Der Bundesoberfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando und der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Oberfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Oberfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente der Bundesarmee und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theiles der Bundesarmee anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen, künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Bundeskontingente durch den Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen zur Nachachtung mitzutheilen.[1])

II. Vorlage. Art. 59.

Abs. 1 gleichlautend, nur statt „Bundesoberfeldherrn“: „Bundesfeldherrn“.

Abs. 2. Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundesarmee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen.

Abs. 3 gleichlautend mit Abs. 2 des Pr. E., nur statt „Oberfeldherr“: „Bundesfeldherr“.

Abs. 4 gleichlautend mit Abs. 3 des Pr. E., jedoch heißt der Eingang „Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand u. s. w. der Bundesarmee sowie die Organisation der Landwehr und hat das Recht u. s. w.

Abs. 5. gleichlautend mit Abs. 4 des Pr. E. nur heißt es am Schluße „zur Nachachtung in geeigneter Weise“ mitzutheilen.“

III. Nordd. Verf. Art. 63 gleichlautend mit der Vorlage.

---

[1]) „Grundzüge“ Art. IX. Abs. 1. 2. 3. Die Landmacht des Bundes wird in zwei Bundesheere eingetheilt, die Nordarmee und die Südarmee.

Im Krieg und Frieden ist Se. Majestät der König von Preußen Bundes-Oberfeldherr der Nordarmee, Se. Majestät der König von Bayern Bundes-Oberfeldherr der Südarmee.

Jeder der beiden Bundesoberfeldherrn hat das Recht und die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb der von ihm befehligten Armee die bundesbeschlußmäßigen Kontingente vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und daß die nothwendige Einheit in der Organisation, Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualification der Offiziere hergestellt wird.

(Abschnitt II. Die Reichsgewalt.)

Art. III.

I. Entwurf § 12. II. Erste Lesung § 12. III. Frankf. Verf. § 11.

Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

IV. Erf. Verf. § 11. Im Kriege oder in Fällen nothwendiger Sicherheitsmaßregeln im Frieden steht der Reichsgewalt die u. s. w.

I. Entwurf § 13.

Das Reichsheer besteht aus der gesammten zum Zwecke des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten.

Diejenigen Staaten, deren Contingent weniger als eine Brigade (Division) von 6000 Mann beträgt, werden zu gemeinschaftlichen Ausbildungsverbänden vereint, welche unmittelbar unter der oberen Leitung der Reichsgewalt stehen.

II. Erste Lesung § 13.

Satz 1 unverändert mit folgendem Zusatze: Der Reichsgewalt steht es zu, die Größe und Beschaffenheit derselben zu bestimmen.

Abs. 2. Diejenigen Staaten, welche als Contingent weniger als 6000 Mann stellen, geben in Beziehung auf das Heerwesen ihre Selbständigkeit auf, und werden in dieser Beziehung entweder unter sich zu größeren Ganzen verschmolzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, oder insofern diese Verschmelzung nicht für angemessen befunden wird, einem angrenzenden größeren Staate angeschlossen. In beiden Fällen haben die Landesregierungen dieser kleineren Staaten keine weitere Einwirkung auf das Heerwesen, als ihnen von der Reichsgewalt oder dem größeren Staate ausdrücklich übertragen wird.

II. Frankf. Verf. § 12.

Abs. 1. Satz 1 unverändert.

Satz 2: Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt.[1])

Abs. 2. Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen.

Abs. 3. Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittlung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

IV. Erf. Verf. § 12.

Abs. 1. Satz 1 unverändert mit Umstellung des Wortes: „gesammt". Satz 2 gestrichen.

Abs. 2. Der Mittelsatz: „welche dann unter unmittelbarer Leitung der Reichsgewalt stehen" gestrichen, sonst unverändert.

Abs. 3. Ueber die Bedingungen solcher Zusammenlegung haben sich die betreffenden Regierungen unter Vermittlung und Genehmigung der Reichsgewalt zu vereinbaren.

IV. R.-Verf. Art. 63.

Abs. 1. Die gesammte Landmacht des Reichs wird — unter dem Befehle des Kaisers steht.

Abs. 2. Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch das ganze deutsche Heer. Für die Bekleidung u. s. w

Abs. 3 gleichlautend, nur statt „Bundesfeldherr": „Kaiser", statt „Bundesheer": „Deutsches Heer".

Abs. 4 gleichlautend, nur statt „Bundesfeldherr": „Kaiser", statt „Bundesarmee": „Reichsheer".

Abs. 5 gleichlautend, nur statt „Bundesheeres": „Deutschen Heeres", statt „Bundeskontingente" „Kontingente".

I. Pr. E. Art. 61.

Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Oberfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Die gesammte Generalität und die Generalsstellungen versehenden Offiziere der Bundesarmee, der kommandirende Offizier eines jeden Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingentes befehligen und alle Festungskommandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneneid.[1])

Der Bundesoberfeldherr ist berechtigt, behufs Versetzung mit Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im preußischen Heere oder in andern Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Bundesheeres zu wählen.

II. Vorlage Art. 60.

Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen und alle Festungs-Kommandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von

[1]) Grundzüge vgl. bei Art. 66.

I. Entwurf. II. Erste Lesung § 14.

Die Reichsgewalt hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Gesetze und Anordnungen des Reiches zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reichs in Anspruch genommen wird.[1])

III. Frankf. Verf. § 13.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat u. s. w. (unverändert).

Den einzelnen Staaten u. s. w. auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Gränzen der nach § 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben u. s. w. (unverändert.)

IV. Erf. Verf. § 13.

Die Reichsgewalt hat in Betreff des Heerwesens die allgemeine Gesetzgebung und überwacht u. s. w. Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze, der Wehrverfassung und in den Grenzen der nach § 12 abgeschlossenen Vereinbarung zu; sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht nach § 11 für den Dienst u. s. w.

(Abschnitt III. Das Reichsoberhaupt.)

Art. III.

I. Entwurf § 15.

Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

II. Erste Lesung § 14. III. Frankf. Verf. § 83. Gleichlautend.

IV. Erf. Verf. § 81. Der Reichsvorstand u. s. w.

(Abschnitt II. Die Reichsgewalt.)

Art. III.

I. Entwurf § 15.

In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

II. Erste Lesung § 15. III. Frankf. Verf. § 14. Gleichlautend.

IV. Erf. Verf. § 14.

Der von der Reichsgewalt ernannte Feldherr und diejenigen Generale, welche von diesem zum selbständigen Commando einzelner Corps bestimmt werden, sowie die Gouverneure, Commandanten und höheren Festungsbeamten der Reichsfestungen leisten dem Reichsvorstand und der Reichsverfassung den Eid der Treue.

---

[1]) Ein Minoritätsvorschlag wollte die Reichsgewalt auf die Gesetzgebung in Bezug auf die Gleichmäßigkeit der Organisation des Heeres beschränken.

Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den General-Stellungen versehenden Offizieren innerhalb des Bundes-Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen.

Der Bundesfeldherr ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Bundesdienste, sei es im preußischen Heere oder in anderen Kontingenten, zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Bundesheeres zu wählen.

III. **Nordd. Verf.** Art. 64. Gleichlautend mit der Vorlage.

IV. **R.-Verf** Art. 64.

Alle deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Im Uebrigen gleichlautend, nur statt: „Bundesfeldherr": „Kaiser", statt „Bundeskontingent": „Kontingent" und statt „Bundesheeres": „Reichsheeres".

I. **Pr. E.** Art. 62.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Oberfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der erforderlichen Mittel nach Art. 64 beantragt.

II. **Vorlage** Art. 61.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

III. **Nordd. Verf.** Art. 65. Gleichlautend mit der Vorlage.

IV. **R.-Verf.** Art. 65. Gleichlautend, nur statt „Bundesfeldherr": „Kaiser".

I. **Pr. E.** Art. 63.

Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten die Offiziere ihre Kontingente mit den Einschränkungen des Art. 61. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit, und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.[1])

Auch steht ihnen das Recht der Requisition zu polizeilichen Zwecken nicht blos bei ihren eigenen, sondern auch bei allen anderen Truppentheilen der Bundesarmee zu, welche in ihren Ländergebieten dislozirt werden.

---

[1]) „Grundzüge" Art. IX Abs. 4. Das Recht, unter Voraussetzung übereinstimmender Vorbildung bis zur Grenze des eigenen Contingents die Offiziere zu ernennen, steht jeder Regierung zu; diejenigen Commando's, unter welchen mehr als ein Contingent steht besetzt der Oberfeldherr. Dieselben müssen auch im Frieden jederzeit besetzt und in Function sein, nach Maßgabe der Heereseintheilung, wie sie bisher in der Preußischen resp. Bayerischen Armee stattfindet, so daß mindestens für je drei Bataillone ein Regimentscommandeur, für höchstens drei Regimenter ein Brigadecommandeur, für je zwei Brigaden ein Divisionär und für jedes Korps der Bundesarmee der commandirende General jeder Zeit in Function ist.

(Abschnitt II.) Art. III.

I. Entwurf § 19.

Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen anzulegen, und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen werden auf Reichskosten unterhalten.[1])

II. Erste Lesung § 19. Gleichlautend.

III. Frankf. Verf. § 18.

Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen u. s. w. Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke werden u. s. w.

IV. Erf. Verf. § 18. Gleichlautend mit der Frankf. Verf.

I. Entwurf § 18.

Die Ernennung der Generale geschieht auf Vorschlag der Einzelregierungen durch die Reichsgewalt.

II. Erste Lesung § 18. Abs. 1 gleichlautend, dann Abs. 2:

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der auf verschiedenen Kriegstheatern selbständig operirenden Corps, sowie das Personale, die Hauptquartiere dieser Armeen und Corps.

III. Frankf. Verf. § 17.

Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erheischt, überlassen.

Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der selbständigen Corps sowie das Personale der Hauptquartiere.[2])

---

[1]) Minoritätsantrag: Alle deutschen Festungen sind Reichsfestungen.

[2]) Diese Fassung war annähernd gleich von Mitgliedern der Rechten im Verfassungsausschusse vorgeschlagen worden.

II. **Vorlage** Art. 62.

Wo nicht besondere — Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind — Ehren. Sie haben namentlich das Recht u. s. w.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile — dislozirt sind, zu requiriren.

III. **Nordd. Verf.** Art. 66. Gleichlautend mit der Vorlage.

IV. **R.-Verf.** Art. 66. Gleichlautend mit der Nordd. Verf.

I. **Pr. E.** Art. 64. II. **Vorlage** Art. 62.

Ersparnisse am Militäretat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu. [1])

Erhöhung der normalen Ausgaben für das Marine- und Kriegswesen oder außerordentliche Ausgaben erfordern ein besonderes Bundesgesetz.

III. **Nordd. Verf.** Art. 67.

Abs. 1. Gleichlautend.

Abs. 2. Gestrichen.

IV. **R.-Verf.** Art. 67. Ersparnisse — jederzeit der Reichskasse zu.

I. **Pr. E.** Art. 65.

Der Bundesoberfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären, was bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörden, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist. Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Kriegszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Die Zivilverwaltungs- und die Kommunalbehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten. Auch im Uebrigen hat die Erklärung des Kriegszustandes die in dem Preußischen Gesetze vom 10. Mai 1849 (Gesetzsammlung 1849 S. 165 bis 171) §§ 6 bis 15 bezeichneten Wirkungen.[2])

II. **Vorlage** Art. 63.

Der Bundesfeldherr kann — in Kriegszustand erklären.

Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung für 1851 S. 451 ff.)

---

[1]) „Grundzüge" Art. IX Abs. 8 (zweiter Satz). Ersparnisse an dem Militärbudget, mögen sie an den Gesammtausgaben oder von denen für die einzelnen Contingente gemacht werden, fallen unter keinen Umständen der einzelnen Regierung, welche sie macht, sondern dem für jede der beiden Bundesarmeen gemeinsamen Bundes-Kriegsschatze zu. Die Controle des letzteren steht der Nationalvertretung zu.

[2]) „Grundzüge" Art. IX Abs. 5. Der Oberfeldherr hat das Recht, in den nach seiner Ueberzeugung dringenden Fällen, die kriegsbereite Aufstellung jedes Theiles der von ihm befehligten Bundesarmee innerhalb des Gebietes der letzteren, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch Bundesbeschluß, anzuordnen und verpflichten sich die Bundesregierungen, eine solche Anordnung in Betreff ihrer Kontingente unverzüglich auszuführen.

IV. Erf. Verf. § 17.

Die Besetzung der Befehlshaberstellen und die Ernennung der Offiziere in den einzelnen Contingenten bis zu den diesen Contingenten entsprechenden Graden ist den betreffenden Regierungen überlassen; nur wo die Contingente zweier oder mehrerer Staaten zu größeren Ganzen combinirt sind, ernennt die Reichsgewalt unmittelbar die Befehlshaber dieser Corps, insoferne deren Grad nicht innerhalb der Ernennungsbefugniß einer der betheiligten Regierungen liegt.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der auf den verschiedenen Kriegstheatern operirenden selbständigen Corps.

(Abschnitt II.) Art. XII.

I. Entwurf § 55. II. Erste Lesung § 54. III. Frankf. Verf. § 56. IV. Erf. Verf. § 54.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

(Abschnitt VII. Die Gewähr der Verfassung.)
Art. IV.

I. Entwurf § 7.

Im Fall des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1. die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reichs oder Einzelstaates ausgehen;
2. das Ministerium des Reichs hat die Zustimmung des Reichstags, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtags, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden. [1])

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetze vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft. [2])

---

[1]) Ein Minoritätsvorschlag der Linken wollte diese Maßregel unter allen Umständen an die vorherige Zustimmung des Reichstages bezw. Landtages knüpfen.

[2]) Mitglieder der Rechten und des Zentrums hatten folgende Fassung vorgeschlagen:

Bei dringender Gefahr im Falle eines Krieges oder Aufruhres, wenn die regelmäßige Wirksamkeit der obrigkeitlichen Gewalten oder der Gerichte thatsächlich gehemmt ist, darf das Kriegsrecht für bestimmte Bezirke verkündigt werden.

Die Verkündigung des Kriegsrechtes geht von dem Gesammtministerium des Reichs oder des Einzelstaates aus. Sie bedarf der Genehmigung des Reichstags, bezw. Landtags.

Ist der Reichstag bezw. der Landtag nicht versammelt, so muß die Berufung desselben zu sofortigen Zusammentritte zugleich mit der Verkündigung des Kriegsrechtes erfolgen.

Die Verkündigung des Kriegsrechtes gewährt der in den betreffenden Bezirken fungirenden höchsten Militärbehörde innerhalb dieses Bezirkes:

III. **Nordd. Verf.** Art. 68. Gleichlautend mit der Vorlage.

IV. **R.-Verf.** Art. 68.

Der Kaiser kann — erklären. Bis zum Erlaß eines — Reichsgesetzes u. s. w.[1])

XII. Reichsfinanzen.

I. **Pr. E.** Fehlt.

II. **Vorlage** Art. 65.

Abgesehen von dem durch Art. 58 bestimmten Aufwande für das Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen, sowie von dem Aufwande für die Marine (Art. 50) werden die gemeinschaftlichen Ausgaben im Wege der Bundesgesetzgebung, und soferne sie nicht eine nur einmalige Aufwendung betreffen, für die Dauer der Legislaturperiode festgestellt.

III. **Nordd. Verf.** Art. 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr voranschlagt und auf den Bundeshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.[2])

IV. **R.-Verf.** Art. 69.

Gleichlautend, nur statt „des Bundes" „des Reichs" und statt „Bundeshaushalts-Etat" „Reichshaushalts-Etat".

---

[1]) Sodann folgt: Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundesgesetzblatt 1871 S. 9), unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21/25. November 1870 (Bundesgesetzblatt 1870 S. 658) zur Anwendung.

[2]) Auf Antrag Miquel's.

II. Erste Lesung § 7 und III. Frankf. Verf. § 197 gleichlautend.[1])

IV. Erf. Verf. § 195.

Im Fall des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über den Gerichtsstand, die Presse, Verhaftung u. s. w. (unverändert,)

1. Unverändert.

2. Erster Satz unverändert.

Wenn dieselben nicht versammelt sind, so müssen bei ihrem Zusammentreten die getroffenen Maßregeln ihnen sofort zur Genehmigung vorgelegt werden.

Abs. 3. Unverändert.

Abs. 4. Für die Verkündigung des Belagerungszustandes bleiben bis dahin die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

(Abschnitt II. Die Reichsgewalt.[2])

Art. X.

I. Entwurf § 47.

Die Ausgaben für alle Maßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt unmittelbar zu bestreiten.

II. Erste Lesung § 47. Gleichlautend.

III. Frankf. Verf. § 48.

Gleichlautend, nur am Schlusse statt „unmittelbar" heißt es: „aus Mitteln des Reichs".

IV. Erf. Verf. § 47. Gleichlautend wie die Frankf. Verf.

---

1. die gesammte Exekutivgewalt,
2. das Recht, den gesetzlichen Gerichtsstand zu bestimmen;
3. das Recht, den Gerichten die Befugniß, Todesurtheile zu fällen, einzuräumen;
4. das Recht, die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht außer Kraft zu setzen.

Die Dauer des kriegsrechtlichen Zustandes hängt von den durch den Reichstag bezw. Landtag genehmigten Bestimmungen der Reichs- oder Landesregierung ab.

Bestimmungen über die Formen der Verkündigung des Kriegsrechts und über das gerichtliche Verfahren bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten. Bis zum Erlaß dieser Gesetze bleiben die geltenden Vorschriften in Kraft.

[1]) Bei der I. Lesung wurde ein Antrag eingebracht, daß der Belagerungszustand im Falle eines Aufruhres überhaupt nicht erklärt werden dürfe; eventuell war — weil der Ausdruck „Aufruhr" vielfacher Deutung fähig sei — vorgeschlagen zu sagen: „bewaffneter Aufruhr zum Zwecke des Umsturzes der Reichs- oder Staatsverfassung". Diese und eine Anzahl weiterer Amendements wurden indessen verworfen.

[2]) Hieher gehören noch die im Anhange abgedruckten Artikel.

I. **Pr. E.** Art. 38.

Der Ertrag der Zölle und Verbrauchsabgaben (Art. 36) sowie der Einkünfte vom Post- und Telegraphenwesen dienen zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben, namentlich für Kriegs-, See- und Konsulatwesen.

II. **Vorlage** Art. 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Steuern und dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche von dem Präsidium nach Bedarf ausgeschrieben werden.

III. **Nordd. Verf.** Art. 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen u. s. w. sind sie, solange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge u. s. w., welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

IV. **R.-Verf.** Art. 70.

Zur Bestreitung u. s. w. sind sie, solange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe ihres budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

I. **Pr. E.** II. **Vorlage.** Fehlt.

III. **Nordd. Verf.** Art. 71.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der in Art. 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

IV. **R.-Verf.** Art 71.

Gleichlautend, nur heißt es im Abs. 2 statt „Bundesheer" lediglich „Heer".

I. **Pr. E.** fehlt.

II. **Vorlage** Art 67.

Ueber die Verwendung ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage Rechnung zu legen.

III. **Nordd. Verf.** Art 72.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

IV. **R.-Verf.** Art. 72.

Ueber — des Reichs ist durch den Reichskanzler u. s. w.

I. Entwurf § 48.

Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst an diese Einkünfte (Zölle und Schifffahrtsabgaben) angewiesen.

§ 49. Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Reichssteuern auszuschreiben [1]) und zu erheben oder erheben zu lassen, sowie Matricular-Beiträge aufzunehmen.

II. Erste Lesung § 48.

Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen.

III. Frankf. Verf. § 49.

Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Produktions- und Verbrauchssteuern angewiesen.

§ 50. Die Reichsgewalt hat das Recht u. s. w. (wie § 49 des Entwurfs.)

IV. Erf. Verf. § 48.

Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf die Matrikularbeiträge der einzelnen Staaten angewiesen.

Vgl. oben Abschnitt IV Art. V § 103 Nr. 2.

Die Dauer der Finanzperiode ist ein Jahr.

(Abschnitt VI.) Art. V

I. Entwurf § 19a Nr. 8.

Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder werden dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause zur Prüfung und zum Abschluße vorgelegt.

II. Erste Lesung § 19a Nr. 8.[2]) III. Frankf. Verf. § 103 Nr. 8. IV. Erf. Verf. § 101 Nr. 8. Gleichlautend.

[1]) Volkswirthschaftlicher Ausschuß.

[2]) Bei der Berathung wurde von Hermann und Genossen die Errichtung eines „Reichs-Rechnungshofes" zur fortdauernden Beaufsichtigung der Kassen- und Rechnungsführung und Bescheidung aller Rechnungen vorgeschlagen.

I. **Pr. E.** fehlt.

II. **Vorlage** fehlt.

III. **Nordd. Verf. Art. 73.**[1])

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

IV. **R.-Verf. Art. 73.**

In Fällen — kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme — zu Lasten des Reichs erfolgen.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

I. **Pr. E. Art. 66.**

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes, die Erregung von Haß und Verachtung gegen die Einrichtungen des Bundes oder die Anordnungen der Bundesbehörden durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen, sowie die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangenen Handlung zu richten ist.

II. **Vorlage Art. 68.**

Gleichlautend, jedoch statt „sowie" „endlich" und am Schluß: „begangene Handlung zu richten wäre".

III. **Nordd. Verf. Art. 74.**

Gleichlautend, nur sind die Worte: „die Erregung, Haß und Verachtung" u. s. w. bis — „Schmähungen oder Verhöhnungen" gestrichen.[2])

IV. **R.-Verf. Art. 74.**[3])

Gleichlautend mit der Nordd. Verf., nur steht statt „Norddeutschen Bundes" „Deutschen Reichs", dann statt „Bundes" „Reichs".

---

[1]) Auf Antrag Miquels.

[2]) Auf Antrag Twestens.

[3]) Dieser Artikel hat dadurch seine Bedeutung verloren, daß seitdem das Reichsstrafgesetzbuch in allen deutschen Staaten gilt.

(Abschnitt II. Die Reichsgewalt.)

Art. X.

I. Entwurf § 50.

Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

II. Erste Lesung § 49. Gleichlautend.

III. Frankf. Verf. § 51.

Die Reichsgewalt hat das Recht, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, sowie Anleihen u. s. w.

IV. Erf. Verf. § 49. Gleichlautend mit der ersten Lesung. [1])

Abschnitt V. Das Reichsgericht. [2])

Art. I.

I. Entwurf § 2.

Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

1. Strafgerichtsbarkeit mit Urtheilsfällung durch Geschworene in den Fällen des Landes- und Hochverraths gegen das Reich.

II. Erste Lesung § 2.

Eingang unverändert.

1. Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Landes- und Hochverraths gegen das Reich.

III. Frankf. Verf. § 126. IV. Erf. Verf. § 124.

1. Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.

---

[1]) Vgl. auch oben aus Abschnitt IV der Reichstag Art. V den § 103 Nr. 7.

[2]) § 52 in Abschn. II, Art. V lautet: Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Pr. E. Art. 67.

Für diejenigen in Art. 68 bezeichneten Unternehmungen gegen den Norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

II. Vorlage Art. 69. Gleichlautend.

III. Nordd. Verf. Art. 75.

Abs. 1. Gleichlautend (mit Aenderung des Zitates in Art. 74).

Abs. 2:[1]) Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

IV. R.-Verf. Art. 75.

Gleichlautend, nur statt: „Norddeutscher Bund": „Reich", statt „Bundesgesetzgebung": „Reichsgesetzgebung", statt „Bundesgesetzes": „Reichsgesetzes".[2])

I. Pr. E. Art. 68.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten oder ihren Behörden werden durch den Bundesrath, Verfassungsstreitigkeiten in den einzelnen Bundesstaaten im Wege der Bundesgesetzgebung erledigt.

II. Vorlage Art. 70.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, soweit dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen, oder wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

III. Nordd. Verf. Art. 76. Gleichlautend.

IV. R.-Verf. Art. 76. Gleichlautend; nur statt „Bundesgesetzgebung": „Reichsgesetzgebung".

---

[1]) Beigefügt auf Antrag v. Schwarze.

[2]) Inzwischen ist dieser Artikel ersetzt durch das Reichsgerichtsverfassungsgesetz § 136 Nr. 1. „In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig:

1. für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insoferne diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind.

I. Entwurf. § 1.

Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

II. Erste Lesung. § 1. III. Frankf. Verf. § 125. IV. Erf. Verf. § 123. Gleichlautend.

I. Entwurf. Fehlt.

II. Erste Lesung § 3.

Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, entscheidet einzig und allein das Reichsgericht selbst.

III. Frankf. Verf. § 127. IV. Erf. Verf. § 125. Gleichlautend.

I. Entwurf § 3.

Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

II. Erste Lesung § 4. Gleichlautend.

III. Frankf. Verf. § 128. IV. Erf. Verf. § 126.

Abs. 1 unverändert, dann folgende zwei Absätze:

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten.

Ebenso bleibt vorbehalten, ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

I. Entwurf. § 2.

Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts[1]) gehören:

a) Streitigkeiten zwischen der Reichsgewalt und den Einzelstaaten über den Umfang ihrer Befugnisse;

b) Streitigkeiten aller Art, politische und rechtliche, zwischen den einzelnen deutschen Staaten. Gewillkürte Austräge sind nur zulässig, insoweit durch die Entscheidung der Streitfragen ein Reichsinteresse nicht berührt wird;

c) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den einzelnen Staaten;

d) Streitigkeiten zwischen der Regierung des Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Giltigkeit oder Auslegung der Landesverfassung;

e) Beschwerden der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung;

---

[1]) Abgeordneter Professor Arndts aus München hatte einen vollständig anders formulirten Antrag eingebracht, welcher die Funktionen des Reichsgerichts als Strafgericht, als Civilgericht und als politischer Gerichtshof genau sonderte. Doch wurde darauf nicht eingegangen. (Sten. Ber. Bd. V S. 3636.)

Abgeordneter Siemens wollte, daß die Mitglieder des Reichsgerichts vom Staatenhause vorgeschlagen, vom Volkshause gewählt und von der Reichsregierung in Eid und Pflicht genommen werden sollten. (In der zweiten Lesung beantragte die Linke Wahl der Gerichtsmitglieder durch das Volkshaus. Sten. Ber. Bd. VIII S. 572.) Die Zuständigkeit wollte er ausgedehnt wissen auf „Streitigkeiten zwischen dem deutschen Bundesstaate und

f) Klagen gegen den Reichsfiskus;
g) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, der Forderung Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, desgleichen wenn die Verpflichtung mehrere Staaten zugleich trifft;
h) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister wegen Verletzung der Reichsverfassung, sowie wegen aller im Gesetz über die Verantwortlichkeit der Reichsminister genannten Verbrechen;
i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten wegen Verletzung der Reichs- oder Landesverfassung, insofern nicht ein Gerichtshof des Landes angegangen werden kann;
k) Strafgerichtsbarkeit mit Urtheilsfällung durch Geschworne über die Dienstverbrechen und Vergehen sämmtlicher Reichsbeamten;
l) Strafgerichtsbarkeit mit Urtheilsfällung durch Geschworne in den Fällen des Landes- oder Hochverraths gegen das Reich; (vgl. bei Art. 75;)
m) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind; (vgl. bei Art. 77;)
n) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhaus, dem Volkshaus und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

II. Erste Lesung § 2.

Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

lit. a b c gleichlautend;
d gleichlautend, mit dem Schlusse: „oder wegen Nichtvollziehung ihrer Bestimmungen“; [1])
e gleichlautend; nur im Eingange statt „Beschwerden“: „Klagen“ und Einschaltung des Wortes „Verletzung“; [2])
f (neu) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, sowie gegen die Reichsregierung wegen erlittener Verletzung eines dem deutschen Volke gewährleisteten Grundrechtes; [3])
g h i gleichlautend mit f g h;

auswärtigen Mächten, wenn und insoweit die streitenden Theile sich vereinigen, diese Entscheidung einzuholen“, dann auf „Streitigkeiten über persönliche und Vermögensverhältnisse der Fürsten und Standesherren Deutschlands oder ihrer Familien unter einander oder mit den Einzelstaaten“ (Civilliste, Apanage, Sonderung der Chatouille-, Kron- und Staatsgüter u. s. w.), und endlich wollte er das Reichsgericht als Kassationshof erklärt sehen in allen Civil- und Strafsachen, soweit Reichsgesetze in Frage kommen.

Abgeordneter Spatz wollte das Reichsgericht als Kompetenzkonflikts-Gerichtshof erklärt wissen, wenn dieser Konflikt zwischen Gerichten verschiedener Staaten bestehe, und eine große Anzahl Abgeordneter unterstützte ein Amendement: „Dem Reichsgericht steht in letzter Instanz die Entscheidung der Kompetenzstreitigkeiten zwischen richterlichen und Verwaltungsbehörden in den Einzelstaaten zu.“

Die Linke wollte in die Zuständigkeit aufnehmen: Strafgerichtsbarkeit gegen die Fürsten der deutschen Einzelstaaten wegen Reichsverraths und Verletzung der deutschen Reichsverfassung, und Strafgerichtsbarkeit gegen den höchsten Inhaber der vollziehenden Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung.

Im Ganzen waren 34 verschiedene Minoritätsvorschläge eingebracht. Vgl. Sten. Ber. Bd. V S. 3596. Auch bei der zweiten Lesung wurden eine Menge Amendements vorgebracht.

[1]) Auf Antrag des Abg. Wirthmüller mit 231 gegen 197 Stimmen.

[2]) Auf Antrag von Schreiner und Genossen mit 224 gegen 186 Stimmen.

[3]) Diese Fassung hat sich aus verschiedenen Einzelamendements zusammengesetzt. Vgl. Stenogr. Ber. Bd. V S. 3649.

k gleichlautend mit i, unter Abstrich des Schlusses: „insofern nicht ein Gerichtshof des Landes angegangen werden kann“; [1])
l vgl. bei Art. 74;
m gleichlautend;
n Streitigkeiten zwischen der Reichsversammlung oder den gesetzgebenden Körpern des Reichs unter sich und der Reichsregierung, welche ꝛc. (das Uebrige gleichlautend).

III. Frankf. Verf. § 126.

Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, sowie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung;
b) (die frühere lit. n in folgender Fassung):
Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Verfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen;
c) (die frühere lit. b in folgender Fassung):
Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten;
d) (die frühere lit. c in folgender Fassung):
Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten;
e) (die frühere lit. d in der Fassung des Entwurfes):
Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Giltigkeit oder Auslegung der Landesverfassung;
f) (die frühere lit. e in folgender Fassung):
Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung;
Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhilfe nicht zur Anwendung gebracht werden können;
g) (die frühere lit. f in folgender Fassung):
Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten;
h) (die frühere lit. m);
i) (die frühere lit. i in folgender Fassung):
Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen;
k) (die frühere lit. k in folgender Fassung):
Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen;

[1]) Die lit. k wurde mit 255 gegen 163 Stimmen gestrichen.

I. Pr. E. II. Vorlage fehlen.

III. Nordd. Verf. IV. R.-Verf. Art. 77.[1])

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 78.

I. Pr. E. II. Vorlage fehlen.

III. Nordd. Verf.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.[2])

IV. R.-Verf.

Veränderungen — Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.[3])

---

[1]) Auf Antrag Wiggers.
[2]) Auf Antrag Laskers angenommen.
[3]) In der Verfassung vom 15. November 1870 lautet der Artikel wie in der Nordd. Verf.

l) vgl. bei Art. 74;
m) Klagen gegen den Reichsfiskus;
n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, sowie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.[1])

IV. Erf. Verf. § 124.

Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:
a—i gleichlautend.
k gleichlautend unter Anfügung des Schlusses:
„und die Gerichte der Einzelstaaten dazu nicht competent sind."
l gleichlautend.
m Klagen gegen den Reichsfiskus, wo ein gemeinrechtlicher Gerichtsstand nicht begründet sein sollte.
n gleichlautend.

I. Entwurf § 2.

(Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:)
m. Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhilfe erschöpft sind.

II. Erste Lesung § 2 lit. f. III. Frankf. Verf. § 126 lit. h. IV. Erf. Verf. § 124 lit. h. Gleichlautend.

(Abschnitt VII. Die Gewähr der Verfassung.)

Art. III.

I. Entwurf § 6. II. Erste Lesung § 6.

Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhauptes erfolgen.

Zu einem solchen Beschlusse bedarf es in einem jeden der beiden Häuser
1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;[2])
3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

---

[1]) Ein Antrag, einzusetzen: „Die Verhandlungen vor dem Reichsgericht sind frei von Stempeln und Gerichtssporteln" wurde abgelehnt. Stenogr. Verh. Bd. VIII S. 5701.

[2]) Abgeordneter v. Vincke hatte beantragt, es sollten zwei Abstimmungen in zwei verschiedenen Sitzungsperioden erforderlich sein, was jedoch nicht angenommen wurde. Schon im Verfassungsausschusse wollte eine Minorität dem Reichsoberhaupte auch bei Verfassungsänderungen nur ein Suspensiv-Veto zugestehen. Noch radikaler war ein Antrag Dieskau's, welcher lautete: „Abänderungen und Verbesserungen der Reichsverfassung können von jedem Mitgliede des Reichstags beantragt werden. Sie erfolgen durch einen Beschluß beider Häuser, welche zu diesem Behufe zu einer konstituirenden Versammlung zusammentreten. Die von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder dieser Versammlung beschlossenen Abänderungen und Verbesserungen gelten als Theile der Verfassung". Hiezu hatte Fröbel beantragt, den Schluß so zu fassen: „werden dem Volke in den Urversammlungen zur Abstimmung vorgelegt und gelten nach Annahme als Theile der Verfassung."

XV. Verhältniß zu den süddeutschen Staaten.

I. **Pr. E.** Art 69.

Die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge geregelt werden.

II. **Vorlage** Art. 71. Gleichlautend.

III. **Nordd. Verf.** Art. 79. Gleichlautend mit folgendem weitern Absatze:

Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.[1])

IV. **R.-Verf.** fehlt.

---

[1]) In der Verfassung vom 15. November 1870 lautet der Artikel: Der Eintritt eines dem Bunde nicht angehörigen deutschen Staates in den Bund u. s. w.

III. Frankf. Verf. § 196.

Abs. 1 und 2 unverändert, dann als Schlußabsatz:

Der Zustimmung des Reichsoberhauptes bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.[1])

IV. Erf. Verf. § 194.

Abs. 1. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung sowohl des Reichsvorstandes als des Fürstenkollegiums erfolgen.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 gestrichen.

Aus der Frankfurter und Erfurter Verfassung wäre allenfalls als Parallelstelle außer der schon oben abgedruckten Bestimmung aus Abschnitt I Art. I § 1 folgender Artikel zu erwähnen:

III Frankf. Verf. § 1.

Die Theilnahme der Oesterreichischen Bundeslande an den reichsverfassungsmäßigen Rechten und Pflichten bleibt vorbehalten.

IV. Erf. Verf. § 1.

Die Festsetzung des Verhältnisses Oesterreichs zu dem Deutschen Reich bleibt gegenseitiger Verständigung vorbehalten.

III. Frankf. Verf. § 2—4 und IV. Erf. Verf. § 2—4.

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen Ländern.

§ 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§ 4. Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

---

[1]) Angenommen in II. Lesung mit 272 gegen 243 Stimmen. Sten. Ber. Bd. VIII S. 6051.

Anhang.

(Abschnitt IV. Der Reichstag.)

Art. V.

I. Entwurf § 19a.

Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein: [1])

1. Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
2. Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen [2])
3. Die Dauer der Finanzperiode ist ein Jahr.[3])
4. Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reichs und über den Reservefond, sowie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.[4])
5. Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstag zuerst dem Volkshause vorgelegt, und von diesem in seinen einzelnen Ansätzen und nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und bewilligt.
6. Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, sowie dasselbe auf dem ersten Reichstag oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgiltig beschließt.
7. Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets eines Reichstagsbeschlusses.
8. Siehe oben S. 389.

II. Erste Lesung § 19a.

Eingang unverändert.
Nr. 1. Unverändert.
Nr. 2. Unverändert mit dem Minoritätsvorschlag als letzten Satz.
Nr. 3. Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.

---

[1]) Dieser Artikel wurde erst nachträglich im Ausschusse formulirt. Vgl. Stenograph. Ber. Bd. IV S. 4496.

[2]) Minoritätsvorschlag: Zwischen 2 und 3 einzuschalten:
Alle Bewilligungen von Ausgaben sind nur für den besonderen Zweck, für welchen sie gefordert wurden, ertheilt anzusehen und nur in der Grenze der Bewilligung kann die Verwendung erfolgen.

[3]) Minoritätsvorschlag: Der Nr. 3 folgenden Zusatz beizufügen:
Ist es wegen Auflösung des Volkshauses oder wegen eingetretenen unabwendbaren Ereignissen unmöglich, das neue Budget vor Ablauf des alten festzustellen, so ist die Reichsregierung befugt, das bisherige Budget, jedoch nur einmal, noch während dreier Monate nach Ablauf des Giltigkeitszeitraumes desselben zur Anwendung zu bringen.

[4]) Minoritätsvorschlag: Den Schlußsatz in Nr. 4 so zu fassen:
Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen, sowie eine Transferirung einer einem Ministerium bewilligten Summe auf ein anderes Ministerium erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.

Nr. 4. Unverändert.
Nr. 5. Unverändert mit dem Schlusse: „und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen".
Nr. 6. Unverändert bis auf den Schluß, welcher lautet: „über welche im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Häusern in gemeinsamer Sitzung derselben nach absoluter Stimmenmehrheit entgiltig entschieden wird".
Nr. 7. Unverändert.

III. Frankf. Verf. § 103.

Eingang und
Nr. 1. Unverändert.
Nr. 2. Unverändert mit dem Zusatze der I. Lesung:
Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.
Nr. 3. Wie in I. Lesung.[1])
Nr. 4. Unverändert.
Nr. 5. Wie in I. Lesung (unter Abstrich des Wortes „und" vor: „von diesem" sowie vor: „nach den Erläuterungen").
Nr. 6. Wie im Entwurf.
Nr. 7. Unverändert.

IV. Erf. Verf. § 101. Eingang unverändert.
Nr. 1. Alle die Finanzen — an das Volkshaus und sodann an das Staatenhaus.
Nr. 2. Unverändert.
Nr. 3. Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist drei Jahre.
Nr. 4. und 5. Unverändert wie in der publizirten Verfassung.
Nr. 6. Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus zur Berathung und Beschlußfassung abgegeben.
Wenn dieser Beschluß nicht mit dem des Volkshauses übereinstimmt, so geht das Budget zur ferneren Verhandlung an das Volkshaus zurück. Ein endgiltiger Beschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser zu Stande kommen.
Nr. 7. Unverändert.

---

[1]) Ein Antrag auf dreijährige Budgetperioden wurde in II. Lesung verworfen. Sten. Ber. Bd. VIII S. 6035.

Vergleichende Darstellung der

Wahlgesetze von 1849 und von 1869

in ihren verschiedenen Berathungsstufen.

Vorbemerkung.

Als im Jahre 1866 die mit Preußen verbündeten Regierungen[1]) sich über die Einberufung eines Reichstages zum Zwecke der Berathung der Verfassung und der Errichtung des Norddeutschen Bundes verständigten, kam man überein, den vorzunehmenden Wahlen die Bestimmungen des vom Frankfurter Parlamente beschlossenen Reichsgesetzes vom 12. April 1849 zu Grunde zu legen.[2]) Die einzelnen Bundesstaaten erließen besondere Wahlgesetze, nach

---

[1]) Vgl. das oben S. 279 zitirte Bündniß vom 18. August 1866.

[2]) Das allgemeine direkte Wahlrecht sollte nach der Frankfurter Verfassung öffentlich — mündlich zu Protokoll — ausgeübt werden und trotz letzterer Bestimmung hielt man es bekanntlich seinerzeit für unvereinbar mit dem monarchischen Staate; das Frankfurter Wahlgesetz war einer der Hauptgründe für die damalige Ablehnung der Reichsverfassung von Seite des Königs von Preußen. Der Rückgriff auf diese Institution, noch demokratisirter durch die geheime Abstimmung, welchen der oben zitirte Preußische Antrag vom 9. April 1866 machte, ist vielleicht die am Schwersten verständliche politische Handlung unseres großen Kanzlers. Der Verfasser dieser Studien wohnte im Jahre 1868 einem Gespräche bei, in welchem der damalige Graf Bismarck Anlaß nahm, die Motive der von ihm mit so viel Energie vertretenen Maßregel ausführlich zu erläutern. Es scheint nicht ohne Interesse, wenn dieses Gespräch hier kurz skizzirt wird. Der Bundeskanzler erörterte zuvörderst, daß dem Systeme der „Delegationen" gegenüber, welches von Oesterreich und Bayern befürwortet worden, Deutschland nothwendigerweise etwas ihm mehr Zusagendes geboten werden müßte, und daß, wenn man überhaupt eine im Volke Boden fassende Institution schaffen wollte, ein aus dem Volke unmittelbar gewähltes Parlament allein möglich und ein solches auch allein Deutschlands würdig gewesen sei. (Er zitirte als auf die Delegirtenversammlung passend Schillers Verse: „Wie Wein von einem Chemiker durch die Retorte getrieben, zum Teufel ist der Spiritus, das Phlegma ist geblieben.") Er fuhr dann fort (die Worte sind genau wiedergegeben): „Aengstlichen Gemüthern hätte es nun zugesagt, die Wahl durch allerlei Kautelen, Census, Klassen, Abstufungen (Wahlmänner) und Anderes einzuengen; aber ich bin nie ein ängstliches Gemüth gewesen. Einem anderen Volke als dem deutschen hätte allerdings auch ich vielleicht ein so gefährliches Recht einzuräumen nicht gewagt. Die Deutschen aber sind nach meiner Ueberzeugung, wenigstens im Norden, zu neun Zehnteln königstreu gesinnt; die große Masse der Bevölkerung hält im Grunde des Herzens zu ihrer Regierung, wenn sie auch mit dem Munde räsonnirt. Die Leute wissen, daß sie ehrlich und gewissenhaft regiert werden, und im entscheidenden Augenblicke kann man sich auf sie verlassen." Diese Anschauung der wirklichen Mehrheit — so argumentirte Graf Bismarck weiter — habe nun bei der bisherigen komplizirten Wahlmaschinerie nicht zur Geltung kommen können, vielmehr sei die Entscheidung in die Hände der Führer gelegt, welche berufsmäßig der Regierung, und zwar meist um ihre persönlichen Zwecke zu verfolgen, Opposition machen. Gerade in denjenigen Kreisen, aus denen die Wahlmänner hervorgehen, und welche bisher allein zu wählen hatten, herrsche jenes Besserwissenwollen und Gescheidersein als die Regierung. Wenn dagegen das Volk selbst unbeeinflußt und auf

deren Anleitung die Wahlen am 12. Februar 1867 vollzogen wurden. Die mit dem ersten Reichstage vereinbarte Verfassung des Bundes behielt in Art. 20 den Erlaß eines Wahlgesetzes vor.[1])

Zur Erfüllung dieses Vorbehaltes wurde am 9. März 1869 dem Reichstage des Norddeutschen Bundes der Entwurf eines Wahlgesetzes mit Motiven[2]) vorgelegt.

Schon bei der Generaldiskussion[3]) wurde gesetzliche Feststellung der Wahlbezirke verlangt und auch sonst Vieles am Entwurfe bemängelt, indessen doch eine Kommissionsberathung abgelehnt und die von den verschiedensten Seiten gebrachten Modifikationsvorschläge in den beiden Plenarberathungen (zweite und dritte Lesung) geprüft und theilweise angenommen.[4]) In der so gewonnenen Fassung ward dann in der 43sten Sitzung vom 21. Mai 1869 das Gesetz „mit großer Majorität“[5]) angenommen und unter dem 31. Mai desselben Jahres vollzogen.[6]) Durch die im Jahre 1870 mit den süddeutschen Staaten geschlossenen Verträge und das Gesetz vom 16. April 1871, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, § 2 Abs. 2 wurde dieses Wahlgesetz für ganz Deutschland als Reichsgesetz rechtswirksam.[7]) In der veränderten Fassung, welche hierdurch nöthig wurde, ist dasselbe als Anlage II zum Gesetze vom 25. Juni 1873 veröffentlicht.[8])

---

sich selbst verwiesen, frei und ungehindert und ohne sich überwacht zu fühlen, seine Stimme abgeben könne, werde die Regierung — vielleicht mit Ausnahme der großen Städte — in der Regel auf eine Mehrheit rechnen dürfen. „Kinderkrankheiten — bemerkte der Kanzler — werden allerdings mitunter vorkommen.“ Auf den Einwand, ob nicht gerade auf dem Lande bei dieser Wahlart die Pfarrer einen ungebührlichen Einfluß erhalten würden, erwiderte Graf Bismarck: „Man hat einmal sagen können: »in Radetzky's Lager sei Oesterreich«; ebenso darf man mit vollem Rechte sagen: »in den Zeiten nach Jena war Deutschland in den protestantischen Pfarrhäusern«; also dieser Einfluß wird uns gut thun. Und was die katholischen Geistlichen betrifft, so habe ich auch zu ihnen das Vertrauen, daß sie — wenigstens bei uns — vor Allem Preußen sind und dann erst katholische Geistliche; die Polen und die im Collegium Germanicum Erzogenen freilich ausgeschlossen. Aber alle Fünfer kann man nicht gerad machen.“ Wenn also unser großer Reichsbegründer sich geirrt haben sollte (was aber noch nicht festgestellt ist, denn Alles will gelernt sein, auch der Gebrauch des allgemeinen Wahlrechtes), so wäre der Irrthum nur darin gelegen, daß er das deutsche Volk zu hoch geschätzt und ihm zu viel Verständniß zugetraut hätte.

[1]) Diese Sätze sind den Motiven zum Wahlgesetz-Entwurfe entnommen.

[2]) Drucksachen der ersten Legislaturperiode. Sitzungsperiode 1869 Bd. I Nr. 17.

[3]) Stenographische Berichte Bd. I S. 40—48.

[4]) Die in zweiter Lesung (Sten. Ber. Bd. I S. 156 ff., 188 ff.) und in dritter (Sten. Ber. Bd. II S. 968 ff.) angenommenen Abänderungen sind im Folgenden stets angegeben.

[5]) Dies wurde vom Präsidium konstatirt; namentlich abgestimmt wurde nicht.

[6]) Bundesgesetzblatt Nr. 17, ausgegeben 9. Juni 1869.

[7]) Der Art. 20 der Verfassung ergänzte in seiner neuen Fassung den § 5 des Wahlgesetzes durch Aufnahme derjenigen Abgeordnetenzahlen, welche auf die süddeutschen Staaten treffen.

[8]) Bei der Einführung in Elsaß-Lothringen (vgl. R.-G.-Bl. v. 1873 S. 163) indessen nur die Aenderungen, nicht das ganze Gesetz in der jetzt geltenden Redaktion.

Wahlgesetz.[1]

Frankf. E. § 1.

Wähler ist jeder selbständige unbescholtene Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Frankf. Verf. § 1.

Wähler ist jeder unbescholtene[2] Deutsche, welcher u. s. w.

Erf. Verf. § 1.

Wähler ist jeder selbständige unbescholtene Deutsche, welcher u. s. w.

R.-Wahlges. § 1.

Wähler für den deutschen Reichstag ist jeder Deutsche,[3] welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

§ 2. Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.[4]

Frankf. E. § 2.

Als nicht selbständig, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen, oder über deren Vermögen Concurs- oder Faillit-Zustand gerichtlich eröffnet ist, und zwar letztere während der Dauer des Concurs- oder Faillit-Verfahrens;

2) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;

3) Dienstboten;

4) Handwerksgehilfen und Fabrikarbeiter;

5) Taglöhner.

Frankf. Verf. § 2.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) und 2) gleichlautend mit Nr. 1 des E., wobei in Nr. 2 das Wort: „letztere" nach „zwar" fehlt, so daß es heißt: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Faillit-Zustand gerichtlich eröffnet ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Faillit-Zustandes.

3) gleichlautend mit Nr. 2 der E. unter Einschaltung der Worte: „oder Gemeinde," so daß es heißt: „aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln."

Nr. 3, 4 und 5 des E. fehlen.

---

[1]) Der offizielle Titel R.-G.-Bl. v. 1873 S. 163 lautet: „Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag."

[2]) Die Linke hatte den Wegfall des Wortes „unbescholten" beantragt.

[3]) Vgl. R.-G.-Bl. v. 1873 S. 163.

[4]) Eine desfallsige Bestimmung fehlte in der Frankf. und Erf. Verf. und bei der Berathung wurde von der Linken des konst. Reichstages wiederholt die Streichung beantragt, aber in der dritten Lesung mit 114 gegen 75 Stimmen abgelehnt. Vergl. Sten. Ber. Bd. I S. 160 und Band II S. 969 ff. Vgl. dagegen § 11 der Frankf. und § 13 der Erf. Verf. Im Entwurfe hieß es statt: „Marine" „Flotte" und statt: „bei der Fahne" „in aktiven Diensten". Die Aenderungen erfolgten in zweiter bezw. dritter Lesung, vgl. Sten. Ber. Bd II S. 971.

Erf. Verf. § 2.

Als selbständig ist Derjenige anzusehen, welcher an den Gemeinderechten seines Wohnortes theilzunehmen berechtigt ist, und irgend eine direkte Staatssteuer bezahlt.

§ 3. Eingang und Nr. 1 wie die Frankf. Verf.

2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Faillit-Zustand gerichtlich eröffnet ist, bis dahin daß sie ihre Kreditoren befriedigt haben

3) gleichlautend mit der Frankf. Verf.

R.-Wahlgef. § 3.

Eingang, Nr. 1, 2 und 3 gleichlautend mit der Frankf. Verf. § 2.[1]

Frankf. E. § 3.

Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden:

1) Personen, welche wegen Diebstahls, Betrugs oder Unterschlagung oder welche wegen eines anderen Verbrechens zur Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Festungsarbeits-Strafe oder zum Verlust der staatsbürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Erkenntniß verurtheilt und in ihre Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind;

2) Personen, welche des Rechts zum Wählen rechtskräftig für verlustig erklärt worden sind.

Frankf. Verf. § 3.

Eingang gleichlautend, sodann

1) Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, soferne sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.[2])

Nr. 2 siehe unten als § 4.

Erf. Verf. § 4.

Als beschollten sind von der Berechtigung zum Wählen diejenigen Personen ausgeschlossen, denen u. s. w. (gleichlautend mit der Frankf. Verf.)

R.-Wahlgef. § 3.

4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, soferne sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen[3]) oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

---

[1]) Der Entwurf hatte als Nr. 5: „Personen, welche beschollen sind", und führte dann in § 4 die Nr. 3 des § 3 besonders auf.

[2]) Minoritätsantrag: Strafen wegen politischer Verbrechen ziehen den Verlust des Wahlrechtes niemals nach sich.

[3]) Dieses Wort wurde in dritter Lesung eingefügt. Vgl. Sten. Ber. Bd. II. S. 972.

Frankf. E. § 4.

Mit dem Verlust des Rechts zu wählen für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren, außer der durch Strafgesetze bestimmten oder zu bestimmenden Strafe, ist zu belegen, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder als Beamter seine Stellung zur Einwirkung auf die Wahlen mißbraucht hat.

Frankf. Verf. § 4.

Des Rechtes zu wählen soll — unbeschadet der sonst verwirkten Strafen — für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer u. s. w. abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

Erf. Verf. § 5.

Gleichlautend mit der Frankf. Verf., nur fehlt der Satz: „seine Stimme verkauft".

R.-Wahlgef. fehlt. [1])

Frankf. E. § 5.

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder selbständige unbescholtene Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Frankf. Verf. § 5.

Wählbar — ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher — zurückgelegt und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehört hat.

Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schließt von der Wahl zum Volkshause nicht aus.

Erf. Verf. § 6.

Wählbar — ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt und seit — angehört.

R.-Wahlgef. § 4.

Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre [2]) angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem § 3 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

---

[1]) Die Strafbestimmungen sind im Reichsstrafgesetzbuch enthalten, § 107 entspricht dem letzten Satze über unzulässige Einwirkung auf die Wahl (vergl. auch § 339 Abs. 3), und § 109 dem ersten über Stimmenkauf und -Verkauf.

[2]) Im Entwurfe (§ 5) hieß es: drei Jahre. Geändert in der dritten Lesung. Vgl. Sten. Ber. Bd. II S. 973.

Frankf. E. § 6.

Staatsdiener bedürfen zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl keiner Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

Frankf. Verf. § 6.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritte in das Volkshaus keines Urlaubs.

Erf. Verf. § 7.

Gleichlautend mit dem Zusatz: haben aber die Kosten ihrer amtlichen Stellvertretung zu tragen.

R.-Wahlgef. fehlt. [1])

Frankf. E. § 7.

In jedem Einzelstaat sind Wahlkreise von je 100 000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden. [2])

§ 8. Ergibt sich in einem Einzelstaat bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von mindestens 50 000 Seelen, so ist hiefür ein besonderer Wahlkreis zu bilden.

Ein Ueberschuß von weniger als 50 000 Seelen ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelstaates verhältnißmäßig zu vertheilen.

§ 9. Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50 000 Seelen bilden einen Wahlkreis.

Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50 000 Seelen haben, werden mit anderen Staaten nach Maßgabe der Reichswahlmatrikel [3]) zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

Frankf. Verf. § 7, 8, 9.

Gleichlautend, nur ist in § 9 als zweiter Absatz eingeschaltet:
Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden.

Erf. Verf. § 8, 9, 10.

Gleichlautend mit der Frankf. Verf. § 7, 8, 9.

---

[1]) Der Satz steht in der Reichsverfassung Art. 21 Abs. 1:
„Beamte bedürfen keines Urlaubes zum Eintritte in den Reichstag".
Aus der synoptischen Zusammenstellung ergibt sich (und ich führe dies als Beispiel des Werthes derselben für die Auslegung an)

1. daß unter „Beamter" jede Person zu verstehen ist, welcher irgend ein öffentlicher Dienst übertragen ist;
2. daß unter „Urlaub" jede Art von „Erlaubniß, Genehmigung, Zustimmung zum Eintritte in den Reichstag" begriffen werden muß;
3. daß eine Pflicht der Gewählten, für Stellvertretung zu sorgen, nicht besteht.

[2]) Die Minorität schlug vor:
Das Deutsche Reich ist in Wahlkreise von 100 000 Seelen der Bevölkerung einzutheilen.

[3]) Diese Reichswahlmatrikel lautete:
Zum Zwecke der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause werden zusammengelegt: 1. Liechtenstein mit Oesterreich, 2. Hessen-Homburg v. d. Höhe mit dem Großherzogthum Hessen, — das hessen-homburgische Oberamt Meisenheim auf dem linken Rheinufer mit Rheinbayern, 3. Schaumburg-Lippe mit Hessen-Cassel, 4. Hohenzollern-Hechingen mit Hohenzollern-Sigmaringen, 5. Reuß älterer Linie mit Reuß jüngerer Linie, 6. Anhalt-Köthen mit Anhalt-Bernburg, 7. Lauenburg mit Schleswig-Holstein, 8. der auf der linken Rheinseite gelegene Theil des Großherzogthums Oldenburg mit Rheinpreußen, 9. Pyrmont mit Preußen.

R.-Wahlges. § 5.

In jedem Bundesstaate wird auf durchschnittlich 100000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassungsgebenden Reichstage zu Grunde gelegen hat[1]), ein Abgeordneter gewählt.

Ein Ueberschuß von mindestens 50000 Seelen der Gesammtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100000 Seelen gleich gerechnet.

In einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100000 Seelen nicht erreicht, wird Ein Abgeordneter gewählt.

Demnach[2]) beträgt die Zahl der Abgeordneten[3]) 397, und kommen auf Preußen 235, Bayern 48, Sachsen 23, Württemberg 17, Elsaß-Lothringen 15, Baden 14, Hessen südlich des Mains 6, nördlich des Mains 3, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar 3, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 3, Braunschweig 3, Sachsen-Meiningen 2, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Coburg-Gotha 2, Anhalt 2, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß älterer Linie 1, Reuß jüngerer Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 3.

Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Folge der steigenden Bevölkerung wird durch das Gesetz bestimmt.

Frankf. E. § 10.

Die Wahlkreise werden zum Zweck des Stimmgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

Frankf. Verf. § 10. Gleichlautend.

Erf. Verf. § 11.

Die Wahl ist indirekt. Die Urwähler wählen Wahlmänner und diese wählen den Abgeordneten.

§ 15. Die Wahlkreise zerfallen in Wahlbezirke behufs der Wahl der Wahlmänner.

R.-Wahlges. § 6.

Jeder Abgeordnete wird in einem besondern Wahlkreise gewählt.[4]) Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke getheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei volksreichen Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird.

---

[1]) Im Entwurf (§ 6) hieß es:
„Die nach der letzten Volkszählung vorhandene Bevölkerungszahl".

[2]) In der zweiten Lesung beigefügt. Sten. Ber. Bd. I S. 174.

[3]) Die obige Fassung ergibt sich aus Art. 20 Abs. 2 der R.-Verf., wonach die Zahl 382 betrug, in Verbindung mit § 3 des Reichsgesetzes v. 25. Juni 1873, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vgl. übrigens Laband in den „Annalen" 1874 S. 1512 Note 1.

[4]) Im Entwurfe war dieser Satz dem jetzigen § 5 angefügt. Der § 7 jetzt 6 lautete:
Die Wahlkreise werden zum Zwecke der Stimmgabe in kleinere Bezirke getheilt. Die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke müssen örtlich abgegrenzt sein.
Die jetzige Fassung wurde auf Antrag Lasker's in der dritten Lesung angenommen Vgl. Sten. Ber. Bd. II. S. 977.

Mit Ausschluß der Enklaven müssen die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein.

Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlbezirke bestimmen. Bis dahin sind die gegenwärtigen Wahlkreise beizubehalten, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit örtlich nicht abgegrenzt und zu einem räumlich zusammengehörigen Bezirke abgerundet sind. Diese müssen zum Zwecke der nächsten allgemeinen Wahlen gemäß der Vorschrift des dritten Absatzes gebildet werden.

Frankf. E. § 11.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an einem Orte wählen.

Die Garnison der Soldaten soll nur dann als fester Wohnsitz gelten, wenn sie seit sechs Wochen nicht gewechselt worden ist.

Frankf. Verf. § 11.

Abs. 1 und 2 gleichlautend.

Abs. 3. Der Standort der Soldaten und Militärpersonen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, wenn derselbe seit drei Monaten nicht gewechselt worden ist.

In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahl unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimatsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmungen bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

Erf. Verf. § 13.

Wer — muß in demselben zur Zeit der Wahl und seit mindestens drei Jahren seinen festen Wohnsitz haben und heimatberechtigt sein. Er muß außerdem auf Erfordern nachweisen, daß er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden direkten Staatssteuern nicht im Rückstande ist.[1])

Der Standort der Soldaten und Militärpersonen des stehenden Heeres gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl ohne Rücksicht auf Heimatberechtigung und Dauer des Wohnsitzes.

In den Staaten u. s. w. (wie in der Frankf. Verf.)

Erf. Verf. § 14.

Die Wähler werden behufs der Wahl der Wahlmänner in drei Abtheilungen getheilt. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

§ 15. Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maßgabe der von den Wählern zu entrichtenden direkten Staatssteuern und zwar in der Art, daß auf eine Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeiträge aller Wähler fällt. Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Bezirk für sich bildet oder in mehrere Bezirke getheilt ist;

b) bezirksweise, falls der Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

[1]) Abs. 2 fehlt.

Den Regierungen der Einzelstaaten bleibt es überlassen, für diejenigen Gemeinden oder Bezirke, in welchen keine oder nicht alle landüblichen directen Steuern zur Hebung kommen, den ausfallenden Steuern behufs Feststellung der Wahlberechtigung und der Abtheilung eine andere zu substituiren.

§ 16. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuern fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächstniedrigen Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung endlich besteht aus den am niedrigsten besteuerten Wählern, auf welche das letzte Drittheil fällt.[1])

R.-Wahlges. § 7.

Wer — muß in demselben, oder im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.[2])

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 fehlt.

Frankf. E. § 12.

In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in den Listen aufgenommen sind.

Frankf. Verf. § 12. Gleichlautend.

Erf. Verf. § 17.

In jedem Bezirke ist ein Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler (Wählerliste) mit Angabe des Steuerbeitrages bei den einzelnen Namen aufzustellen. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl[3]) bestimmten Tage u. s. w.

Abs. 2. Gleichlautend mit der Frankf. Verf.

R.-Wahlges. § 8.

Abs. 1. Gleichlautend mit der Frankf. Verf. nur fehlt das Wort „ordentlich" vor „Wahl" und Satz 2 bildet den Eingang des zweiten Absatzes; statt „und dieß" u. s. w. heißt es: „und ist dieß".[4])

---

[1]) Die §§ 14 und 16 der Erf. Verf. fehlen natürlich in den übrigen Fassungen, insbesondere auch im Reichswahlgesetze.

[2]) Es fehlt das Wort „festen".

[3]) Das Wort „ordentlich" fehlt.

[4]) Der Entwurf (§ 9) lautete: „Zum Zweck der Wahl wird in jeder Gemeinde eine Liste geführt, in welche u. s. w." Ferner war darin für die erstmalige Wahl ein bestimmter Termin zur Listenaufstellung gegeben.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde u. s. w.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

Frankf. E. § 13.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden.

Das Wahlrecht muß in Person ausgeübt, die Stimme mündlich zu Protokoll abgegeben werden.[1])

Frankf. Verf. § 13. Gleichlautend.

Erf. Verf. § 19.

Bei der Wahlhandlung sind Gemeindemitglieder u. s w (Abs. 1).

R.-Wahlges. § 9.

Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlresultates ist[2]) öffentlich.

Die Funktion der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittelung des Wahlresultates in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

§ 10. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Abzeichen versehen sein.[3])

§ 11. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.[4])

Frankf. E. § 14.

Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in dem Wahlkreis abgegebenen Stimmen.

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen. Wird auch bei diesem eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so ist zum dritten Male nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

---

[1]) Minoritätsvorschlag der Linken:
Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

[2]) Der Entwurf war mit dem Frankfurter gleichlautend. Die Einschaltung der Worte „sowie u. s. w." erfolgte in zweiter Lesung. Stenograph. Ber. Bd. I S. 193.

[3]) Dieser Absatz, sowie § 11 fehlten im Entwurf und wurden in zweiter Lesung eingefügt. Stenograph. Ber. Bd. I S. 196.

[4]) Ein Antrag (Sombart): „den Wählern werden innerhalb drei Tagen vor der Wahl mit Stempel versehene, undurchsichtige Kouverts verabfolgt, auch im Wahllokale bereit gehalten. Jeder Wähler muß seinen Stimmzettel in ein solches Kouvert einschließen und so verdeckt in die Urne legen" wurde in zweiter Lesung (Stenograph. Ber. Bd. I S 196) abgelehnt und in der dritten Lesung (Stenograph. Ber. Bd. II S. 979) nicht mehr eingebracht.

Frankf. Verf. § 14. Gleichlautend.

Erf. Verf. § 20.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch offene Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit.

§ 21. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 22. Die gewählten Wahlmänner treten zur Wahl des Abgeordneten zusammen.

§ 23. Die Wahlmänner wählen durch offene Stimmgebung zu Protokoll nach absoluter Mehrheit. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung eine solche nicht, so findet die engere Wahl statt.

R.-Wahlges. § 12.

Abs. 1. Gleichlautend mit der Frankf. Wahlgesetz.

Abs. 2. Stellt bei einer Wahl — nicht heraus, so ist[1]) unter den u. s. w. (gleichlautend mit dem Frankf. Wahlgesetz, ebenso Abs. 3.)

Frankf. E. § 15.

Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

Frankf. Verf. § 15. Gleichlautend.

Erf. Verf. R.-Wahlges. fehlt.

Frankf. E. Frankf. und Erf. Verf. fehlen.

R.-Wahlges. § 13.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstages allein der Vorstand des Wahlbezirkes nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die ungiltigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch den Reichstag dem Wahlprotokoll beizufügen. Die giltig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in dem Wahlbezirk so lange versiegelt, bis der Reichstag die Wahl definitiv giltig erklärt hat.

Frankf. E. § 16.

Die Wahlen sind im Umfang des ganzen Reichs an einem und demselben Tage vorzunehmen, den die Reichsregierung bestimmt.

Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben.

Frankf. Verf. § 16. Gleichlautend.

Erf. Verf. § 23 Abs. 2 u. 3.

Der Tag der Wahlen wird für das ganze Reich ein und derselbe sein. Abs. 3 gleichlautend mit Abs. 2 des Entwurfes.

R.-Wahlges. § 14.

Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Bundesgebiete an dem von dem Bundespräsidium bestimmten Tage[2]) vorzunehmen.

---

[1]) Der zweite Wahlgang entfällt, sonst ist Alles gleich.

[2]) Der Antrag Hasenclevers: „welcher ein Sonntag sein muß", wurde abgelehnt. Sten. Ber. Bd. I S. 196.

Frankf. E. § 17.

Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirektoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von den Regierungen der Einzelstaaten[1]) bestimmt.

Frankf. Verf. § 17.

Die Wahlkreise u. s. w. festgestellt worden ist, oder nach Anordnung der Reichsgewalt noch festgestellt werden wird, werden u. s. w.

Erf. Verf. § 24. Gleichlautend mit dem Entwurfe.[2])

R.-Wahlgef. § 15.

Der Bundesrath ordnet das Wahlverfahren, soweit dasselbe nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, durch ein einheitliches, für das ganze Bundesgebiet giltiges Wahlreglement.[3]) Dasselbe kann nur mit Zustimmung des Reichstages abgeändert werden.[4])

§ 16. Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.[5])

§ 17. Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden, und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben, bleiben unberührt.[6])

---

[1]) Minoritätsvorschlag der Linken: „von der Reichsregierung".

[2]) Der Frankfurter Entwurf, das Frankfurter und Erfurter Wahlgesetz schließen mit obigem Paragraphen; das Reichswahlgesetz hat noch, außer der in § 18 enthaltenen Promulgationsformel noch die im Texte abgedruckten zwei Sätze.

[3]) Das Wahlreglement wurde unter dem 28. Mai 1870 erlassen. (B.-G.-Bl. S. 275.)

[4]) Dieser Satz fehlte im Entwurf.

[5]) Der Entwurf hatte hier den jetzigen Abs. 2 des § 9.

[6]) Dieser Paragraph fehlte im Entwurf und wurde auf Antrag Friedenthal's in dritter Lesung angenommen (Sten. Ber. Bd. II S. 979), dagegen war eine Bestimmung für den Fall getroffen, daß eine Erneuerung des Reichstages stattfinden würde, bevor die Wahllisten zum ersten Male aufgestellt worden.

Uebersicht

der

korrespondirenden Bestimmungen.

Frankfurter Verfassung.	Reichs-Verfassung Art.	Ziff.
Abschnitt I. Das Reich.		
Art I.		
§ 1 . . . . S. 293	1	
§ 2, 3, 4 . . S. 399	79	
Abschnitt II. Die Reichsgewalt.		
Art. I.		
§ 6, 7 . . . S. 326, 327 . .	11 56	
§ 8, 9 . . . S. 327	11	
Art. II.		
§ 10 . . . . S. 327	11	
Art. III.		
§ 11, 12, 13 S. 379, 381 . .	63	
§ 14 . . . . S. 381	64	
§ 15 . . . . S. 377	62	
§ 16 . . . . S. 375	59	
§ 17 . . . . S. 383	61	
§ 18 . . . . S. 383	64	
§ 19 . . . . S. 367	53	
Art. IV.		
§ 20—23 . . S. 369	54	
Art. V.		
§ 24 . . . . S. 305	4	9
§ 25, 26, 27 S. 370, 371 . .	54	
Art. VI.		
§ 28, 29, 30 S. 355, 357 . .	41	
§ 31, 32 . . S. 359	45	
Art. VII.		
§ 33 . . . . S. 347	35	
§ 34 . . . . S. 349	35	
§ 35 Abs. 1 . S. 349	36	
Abs. 2, 3 S. 351	38	
§ 36, 37 . . S. 349	35	
§ 38 . . . . S. 305	4	7
§ 39 . . . . S. 301	4	1
§ 40 . . . . S. 303	4	5
Art. VIII.		
§ 41—44 . . S. 361, 363 . .	48,49	

Frankfurter Verfassung.	Reichs-Verfassung Art.	Ziff.
(Abschnitt II.)		
Art. IX.		
§ 45 . . . . S. 301	4	3
§ 46, 47 . . S. 303	4	3
Art. X.		
§ 48 . . . . S. 387	69	
§ 49, 50 . . S. 389	70	
§ 51 . . . . S. 391	73	
Art. XI.		
§ 52 . . . . p. 391	74	
Art. XII.		
§ 53 . . . . S. 299	3	
§ 54, 55 . . S. 335	19	
§ 56 . . . . S. 385	66	
§ 57, 58 . . S. 301	4	1
§ 59 . . . . S. 309	4	16
§ 60 . . . . S. 307	4	12
§ 61 . . . . S. 309	4	15
Art. XIII.		
§ 62, 63 . . S. 295	2	
§ 64 . . . . S. 309	4	11
§ 65, 66 . . S. 295	2	
Art. XIV.		
§ 67 . . . . S. 333	18	
Abschnitt III. Das Reichsoberhaupt.		
Art. I.		
§ 68—72 . . S. 323, 325, 326	11	
Art. II.		
§ 73, 74 . . S. 333	17	
Art. III.		
§ 75—78 . . S. 325, 329 . .	11	
§ 79 . . . . S. 329	12	
§ 80 Abs. 1 . S. 331	16	
Abs. 2 . S. 333	17	
§ 81 . . . . S. 333	18	
§ 82 . . . . S. 335	19	
§ 83 . . . . S. 381	64	
§ 84 . . . . S. 329	11	

Frankfurter Verfassung.	Reichs-Verfassung Art.	Ziff.
Abschnitt IV. Der Reichstag.		
Art. I.		
§ 85 . . . . S. 337	20	
Art. II.		
§ 86—92 . . S. 318—321 .	6	
Art. III.		
§ 93 . . . . S. 337	20	
§ 94 Abs. 1 . S. 339	24	
Abs. 2 . S. 337	20	
Art. IV.		
§ 95 . . . . S. 345	32	
§ 96 . . . . S. 343	29	
§ 97 . . . . S. 323	9	
Art. V.		
§ 98 . . . . S. 343	28	
§ 99 . . . . S. 339	23	
§ 100 . . . S. 311	6	
§ 101, 102 . S. 312	6	(Note)
§ 103 . . . S. 389	72	
Art. VI.		
§ 104, 105 . S. 329, 331 . .	13	
§ 106 Abs. 1 S. 339	24	
Abs. 2 S. 339	25	
§ 107 . . . S. 331	13	
§ 108 . . . S. 329	12	
§ 109 . . . S. 338	26	
Art. VII.		
§ 110 . . . S. 341	27	
§ 111 . . . S. 337	22	
§ 112, 113 . S. 341	27	
§ 114, 115 . S. 340, 341 . .	27	(Note)
§ 114 Abs. 2 S. 343	30	
§ 116 . . . S. 341	27	
Art. VIII.		
§ 117—119 . S. 345	31	
§ 120 . . . S. 343	32	
Art. IX.		
§ 121—123 . S. 323	9	
§ 124 . . . S. 337	21	Abs. 2

Frankfurter Verfassung.	Reichs-Verfassung Art.	Ziff.
Abschnitt V. Das Reichsgericht.		
Art. I.		
§ 125 . . . S. 393	75	
§ 125 . . . S. 395	76	
lit. h . S. 397	77	
lit. l . S. 391	74	
§ 127 . . . S. 393	75	
§ 128 . . . S. 393	75	
§ 129 . . . S. 373	76	
Abschnitt VI. Die Grundrechte.		
(Hievon sind nur einzelne Bestimmungen in Parallele zu stellen, und zwar:)		
§ 130—136 . S. 297, 299 . .	3	
§ 137 Abs. 8 S. 373	57	
§ 143 . . . S. 313	4	16
§ 161—163 . S. 313	4	16
§ 164 Abs. 3 S. 303	4	6
§ 176 Abs. 2 S. 377	61	
Abschnitt VII. Die Gewähr der Verfassung.		
Art. I.		
§ 190 . . . S. 329	11	
§ 191—193 . S. 333	18	
Art. II.		
§ 194, 195 . S. 295	2	
Art. III.		
§ 196 . . . S 399	78	
Art. IV.		
§ 197 . . . S. 387	68	

Berichtigungen.

S. 248 ist statt „Häberlein“ stets zu lesen „Hänlein“.
S. 249 Zeile 21 ist die Zahl 5 zu streichen.
S. 287 Zeile 24 ist zu lesen: „Refaktien“.
S. 304 ist zu Ziffer 9 zu vergleichen das S. 368 Anm. 1 angef. Gesetz vom 3. März 1875.

Miszellen.

Die französische Handelsflotte Ende 1887. — Wie in Deutschland, wird auch in Frankreich der Bestand der Seeschiffe alljährlich genau ermittelt. Während aber in Deutschland nur diejenigen Schiffe, welche einen Brutto-Raumgehalt von mehr als 50 Kubikmeter (= 17,65 Registertonnen) aufweisen, zur Feststellung gelangen, geschieht dies in Frankreich mit sämmtlichen zur Seefahrt dienenden Fahrzeugen bis auf die von nur 2 Tonnen und weniger Raumgehalt. Die Zahl der letzteren Fahrzeuge betrug Ende 1887 in Frankreich 12631 mit einem Raumgehalt von 18438 Tonnen und einer Mannschaft von 24368 Köpfen. Im Uebrigen zählte man dort (ohne die Kriegsschiffe) 15237 Handelsschiffe, welche einen Gehalt von 972525 Tonnen und eine Besatzung von 91183 Mann hatten. Von der Gesammtzahl dieser Schiffe besaßen bei Weitem die meisten, nämlich 11738, einen Raumgehalt von weniger als 30 Tonnen, 994 einen solchen von 30—50 Tonnen, 248 einen solchen von 50—60, 647 einen solchen von 60 bis 100 Tonnen u. s. w., während mit dem größten Gehalte von 2000 Tonnen und darüber nur 77 Schiffe vorhanden waren.

Bezüglich der Art der Fortbewegung wurden im Ganzen 14253 Segelschiffe zu 465873 Tonnen und 984 Dampfschiffe zu 506652 Tonnen gezählt. Unter den Segelschiffen hatten 11427, unter den Dampfern 311 einen Raumgehalt von weniger als 30 Tonnen. Der höchste Raumgehalt von 2000 Tonnen und darüber war nur bei 4 Segelschiffen gegenüber 73 Dampfschiffen vertreten. Während ferner die Segelschiffe eine Besatzung von 71008 Mann aufwiesen, zählten die Dampfschiffe deren 20175 einschließl. 7028 Heizer und Techniker.

Ueber die verschiedenartige Verwendung der französischen Handelsschiffe im Jahre 1887 giebt noch folgende Uebersicht Auskunft:

Art der Verwendung:	Segelschiffe		Dampfschiffe	
	Zahl	Tonnengehalt	Zahl	Tonnengehalt
kleiner Fischfang	10 141	84 937	17	413
großer Fischfang	409	47 606	—	—
Küstenfahrt	1 868	89 143	158	12 560
Schiffahrt in den europäischen Meeren im Mittelmeere	363	41 770	234	164 016
lange Fahrt	475	176 720	209	315 133
Lotsen-, Bugsier- und Hafendienst	424	5 209	306	11 434
Vergnügungsjachten	69	1 665	40	1 916
Schiffe ohne Verwendung bezw. wahrscheinlich verloren	504	18 823	20	1 180

Da außer den hier namhaft gemachten 10567 dem kleinen und großen Fischfange dienenden Fahrzeugen auch die oben erwähnten 12631 Schiffe mit dem geringsten Raumgehalte von 2 Tonnen und darunter dem Fischfange obliegen, so ergiebt sich, daß die gesammte Fischerflotte Frankreichs zu Ende 1887 aus 23198 Fahrzeugen mit einem Raumgehalte von 151394 Tonnen und einer Bemannung von 78697 Personen bestand. Es entspricht dies der hohen Bedeutung, welche die Seefischerei im Erwerbsleben Frankreichs einnimmt. (Stat. Kor.)

Das Gesetz

betreffend die

Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften

vom 1. Mai 1889.

Erläutert von

Max Joël, Rechtsanwalt in Berlin.

Abkürzungen.

A. V. = Bekanntmachung, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben vom 11. Juli 1889 (R.G.Bl. S. 150 ff.)

Annal. = Annalen des Deutschen Reichs. Jahrgang 1888.

Begr. I. = Begründung des ersten Gesetzentwurfes (vgl. bei Entwurf I).

Begr. II. = Begründung des zweiten Gesetzentwurfes (vgl. bei Entwurf II).

Bish. Ges. = Bisheriges Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 (B.G.Bl. S. 415).

Entw. I. = Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nebst Begründung und Anlage. Amtliche Ausgabe, Berlin 1888 (Verlag von Franz Vahlen) auch abgedruckt Annalen des Deutschen Reichs S. 754 ff. 848 ff.

Entw. II. = Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nebst Begründung (Drucksachen des Reichstags VII. Legislaturperiode IV. Session 1888/89 Nr. 28).

H.G.B. = Handelsgesetzbuch.

Kom.-Ber. = Bericht der VII. Kommission des Reichstags vom 18. März 1889 (Drucksachen des Reichstags VII. Legislaturperiode IV. Session 1888/89 Nr. 132.

K.O. = Konkursordnung.

O.H.G. = Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts.

R.G. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Sten. Ber. = Stenographische Berichte des Reichstags VII. Legislaturperiode IV. Session. 1888/89.

St.G.B. = Strafgesetzbuch für das deutsche Reich.

Z.P.O. = Zivilprozeßordnung.

Von Kommentaren des Aktiengesetzes und der Konkursordnung sind abgekürzt mit:

Eßer: Eßer II, Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. IV. Auflage 1887.

Ring: Ring, das Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884.

Wilmowski: G. von Wilmowski, Deutsche Reichskonkursordnung. IV. Auflage.

Von Erläuterungen des bisherigen Genossenschaftsgesetzes sind abgekürzt mit:

Mandry: Mandry der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. II. Auflage 1882 (§ 15 die Wirthschafts- und Erwerbsgenossenschaften S. 162 ff.)

Parisius: Parisius die Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reich 1876.

Sicherer: v. Sicherer, die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland 1872.

Wolff: Wolff bei Endemann Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts 1881. Band I Abschnitt 4: Die eingetragenen Genossenschaften S. 774 ff.

Die beiden größeren Kommentare des neuen Genossenschaftsgesetzes:

Parisius und Crüger, das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. Berlin 1889.

Proebst, das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Nördlingen 1889,

welche bei der letzten Durchsicht der vorliegenden Arbeit noch berücksichtigt werden konnten, sind ebenfalls mit den Namen der Verfasser zitirt. — Der kürzlich erschienene Kommentar von Dr. Maurer (Berlin bei Vahlen) konnte nicht mehr benutzt werden.

Einleitung.

Die Aufhebung der Zunftprivilegien einerseits und die fortschreitende Entwicklung der Technik, insbesondere des Maschinenwesens andererseits haben in unseren Tagen fast in allen Gewerben dem großen Betrieb den Sieg über den kleinen verschafft und hiedurch die Lage der selbständigen Handwerker und Arbeiter erheblich verschlimmert. Hilfe konnte ihnen nicht ein zuerst vielfach geäußertes Streben nach Wiederherstellung der Zunftverfassung, sondern nur das Princip der Association bringen, eine Vereinigung derjenigen kleineren Gewerbetreibenden, welche vereinzelt der Konkurrenz des Großbetriebs erliegen, zu Genossenschaften, um durch Verbindung ihrer Kräfte zu gemeinsamem Geschäftsbetrieb für ihr Gewerbe ebenfalls die Vortheile des Großbetriebs zu erlangen. Die dieses Ziel erstrebende Deutsche Genossenschaftsbewegung knüpft vorzugsweise an die Namen von V. A. Huber und Schulze-Delitzsch an, von denen Ersterer theoretisch von 1846 bis zu seinem 1869 erfolgten Tode in zahlreichen Schriften die in England und Frankreich hervorgetretenen wohlthätigen Wirkungen des Associationsprinzips seinen Landsleuten vorführte, Letzterer praktisch seit 1849 zur Begründung von Genossenschaften mit solchem Erfolge vorschritt, daß der aus bescheidenen Anfängen 1867 schließlich von ihm hervorgerufene Allgemeine Verband der Deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften gegenwärtig etwa 1000 Genossenschaften umfaßt, während die Zahl der auf dem gleichen Prinzip der Association beruhenden gesammten, entweder in jenem Verband oder in zwei anderen ländlichen Verbänden oder endlich außerhalb jedes Verbandes befindlichen Deutschen Genossenschaften zur Zeit auf erheblich mehr als 4000 zu veranschlagen ist. [1])

In den Städten fand das Genossenschaftswesen diese Verbreitung meist unter den Handwerkern, in weit geringerem Maaße unter den Fabrikarbeitern, welche des zur Gründung der Genossenschaft erforderlichen, wenn auch kleinen

[1]) So die Begründung (II. S. 47 Anm. 1). Nach einer Bemerkung des Abgeordneten Schenck im Reichstage sollen im Deutschen Reich zur Zeit sogar weit über 6000 Genossenschaften und hierunter 5000, welche auf dem System von Schulze-Delitzsch beruhen, bestehen. (Sten. Ber. S. 1290) — Der Name „Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften" ist für die gedachten Vereinigungen seit 1859 aufgekommen.

Besitzes gänzlich entbehrten. Von den Städten aus drang die Genossenschaftsbewegung dann weiter in die ländlichen Kreise; auch hier erwies sich gegenüber der drohenden ausländischen Konkurrenz der Großbetrieb unter Annahme neuer Wirthschaftsführung (Anwendung landwirthschaftlicher Maschinen, Erhöhung der Bodenkraft durch künstliche Mittel und dergleichen) als unvermeidlich und behufs Erhaltung der kleinen Landwirthe daher gegenüber den Großgrundbesitzern die Association der Ersteren zum gemeinsamen landwirthschaftlichen Großbetrieb als geboten. Zahlreiche ländliche Genossenschaften sind demgemäß in den letzten Jahren entstanden und die Begründung des neuen Gesetzes (II. S. 53) spricht die Erwartung aus, daß das Genossenschaftswesen sich „künftig in noch höherem Grade als ein wirksames Mittel für die Erhaltung und Stärkung des kleinen und mittleren Bauernstandes erweisen wird". In erster Linie ist innerhalb dieser Kreise der Bevölkerung als eifriger Förderer des Genossenschaftswesens der Bürgermeister a. D. Raiffeissen, der Begründer der ländlichen Darlehnskassenvereine, zu nennen. [1])

In der mannigfaltigsten Weise bezwecken alle vorgedachten Genossenschaften, den zum gemeinsamen Geschäftsbetrieb verbundenen Handwerkern und Landwirthen für die Produktion die Vortheile des Großbetriebs zu verschaffen, sei es nun, daß dies unter Erhaltung des selbständigen Gewerbebetriebes der Genossen nur in einzelnen Beziehungen geschieht, wie in der Aufnahme von Darlehen (Vorschuß- und Kreditvereine, ländliche Darlehenskassenvereine), im Einkauf von Rohstoffen (Rohstoffvereine) oder von Produktionsmitteln (ländliche Genossenschaften zur gemeinsamen Anschaffung von Kunstdünger, Saatgut, Viehfutter, Zuchtthieren), im Absatz der Waaren (Magazinvereine, Absatzgenossenschaften), in Anschaffung von Werkzeugen und Maschinen (Werkgenossenschaften), sei es daß die Genossen sich unter Aufgabe ihrer Selbständigkeit zu einem einzigen Großbetrieb für gemeinschaftliche Produktion und demnächstige Veräußerung für gemeinschaftliche Rechnung verbinden (Produktivgenossenschaften, ländliche Molkerei-, Winzer-, Hopfenbaugenossenschaften u. dergl.). Hiezu gesellen sich weitere Genossenschaften, welche ihren Mitgliedern für die Konsumtion die Vortheile des Großbetriebs durch gemeinsamen Ankauf von Lebensmitteln im Großen verschaffen und, entsprechend dieser Bestimmung, welche weder zum handwerksmäßigen noch zum landwirthschaftlichen Betrieb in besonderer Beziehung steht, gewöhnlich demgemäß Angehörige aller Bevölkerungsklassen in sich schließen (Konsumvereine). [2])

Für die rechtliche Stellung der auf Anregung von Schulze-Delitzsch begründeten Genossenschaften boten die damals in Deutschland bestehenden Rechtsinstitute keine befriedigende Regelung dar. Zunächst erwies sich die römische Sozietät als gänzlich unzureichend. Bei ihr existirt keine Persönlichkeit der Gesellschaft selbst, daher auch namentlich keine Möglichkeit des Vertragsschlusses zwischen der Gesellschaft und den einzelnen Gesellschaftern, während diese Möglichkeit bei vielen Genossenschaften (z. B. den Vorschußvereinen) ihrem Zweck entsprechend unbedingt erforderlich ist. Die einzelnen Gesellschafter sind vielmehr bei der römischen Sozietät in materiell rechtlicher Beziehung allein Subjekte der gesellschaftlichen Rechte und Pflichten; sie sind auch in prozessualischer Beziehung die alleinigen Subjekte jedes Rechtsstreits über solche Rechte

[1]) Vgl. über die besonderen Eigenthümlichkeiten dieser Kassen unten S. 441 ff. zu IV. Näheres.
[2]) Vgl. zu Vorstehendem Näheres bei Sicherer S. 1 bis 30, sowie bezüglich der einzelnen Genossenschaftsarten unten Anm. II zu § 1 des Gesetzes.

und Pflichten, sie allein können also vor Gericht klagen und verklagt werden, während das praktische Bedürfniß für die Genossenschaft deren eigene Prozeßfähigkeit unabweisbar fordert. Das preußische Allgemeine Landrecht kennt die Erwerbsgesellschaften (Theil I Titel 17 Abschnitt 3) und die „erlaubten Gesellschaften" zu anderweiten nicht vermögensrechtlichen Zwecken (Theil II Titel 6), beide mit korporativer Gestaltung nach innen, aber nach außen der Rechtspersönlichkeit entbehrend; auch diese Rechtsinstitute konnten also den Genossenschaften die eigene Prozeßfähigkeit und die Fähigkeit, auf ihren Namen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, nicht gewähren.

Die Genossenschaften konnten allerdings sich die Rechtspersönlichkeit auf einem anderen schon damals gesetzlich offen stehenden Wege verschaffen, nämlich durch Verleihung der Rechte einer juristischen Person Seitens der Staatsregierung. Indeß hing in diesem Falle die Erlangung der Rechtspersönlichkeit stets von dem freien Ermessen der Staatsbehörden im einzelnen Falle ab, sie war kein gesetzliches Recht der Genossenschaften, abgesehen davon, daß dieselben bei Beschreitung dieses Weges eine dauernde Aufsicht der Verwaltungsbehörden, wie sie landesgesetzlich letzteren gegenüber allen juristischen Personen zusteht, ferner auch Heranziehung zu allen den juristischen Personen landesgesetzlich auferlegten Steuern zu gewärtigen hatten.

Während diese Mängel der damaligen Gesetzgebung sich gegenüber den neu begründeten Genossenschaften fühlbar machten, vollzog sich ein für ihre rechtliche Entwicklung hochbedeutsames Ereigniß. Das deutsche Handelsgesetzbuch wurde in den einzelnen Deutschen Staaten 1861 publizirt und durch seine Bestimmungen wurde den Genossenschaften der Weg für ihre weiteren Bestrebungen deutlich gewiesen. Das Handelsgesetzbuch brachte ein neues Prinzip zur Anerkennung. Den von ihm im zweiten Buche behandelten vier Arten der Handelsgesellschaft hat es Rechts- und Prozeßfähigkeit beigelegt und für sie überhaupt alle Rechtsgrundsätze, welche sich für Gesellschaften aus dem Prinzip der juristischen Persönlichkeit konsequent ergeben, anerkannt, ohne doch jenen vier Gesellschaften gleichzeitig juristische Persönlichkeit zu verleihen. Die Genossenschaften konnten allerdings regelmäßig keine der vier Gesellschaftsarten des Handelsgesetzbuchs für sich unmittelbar nutzbar machen, theils weil vielfach ihre Geschäfte nicht den Charakter von Handelsgeschäften im Sinne des Handelsgesetzbuchs haben, theils weil überhaupt die Gesellschaftsformen des Handelsgesetzbuchs für Kapitalassociationen, nicht für Arbeiterassociationen geeignet erscheinen, aber sie entnahmen aus dem vom Handelsgesetzbuch neu eingeführten Prinzip einer Anerkennung der Rechts- und Prozeßfähigkeit gewisser Gesellschaften ohne gleichzeitige Verleihung juristischer Persönlichkeit begründeten Anlaß, die Anerkennung des nämlichen Prinzips von der Gesetzgebung auch für ihre Vereinigungen zu verlangen. [1])

Schulze-Delitzsch brachte demgemäß schon im Jahre 1863 einen Gesetzentwurf im Preußischen Abgeordnetenhause ein, welcher den Genossenschaften, sobald sie ihre Eintragung in ein besonderes Genossenschaftsregister bewirken, dieselbe Rechts- und Prozeßfähigkeit, welche den vier Handelsgesellschaften im Handelsgesetzbuch gewährt war, beilegte und zugleich für die Genossenschaften die Grundsätze des Handelsgesetzbuchs über die offene Handelsgesellschaft und die Aktiengesellschaft dergestalt zu kombiniren versuchte, daß nach innen eine

[1]) Vgl. zu Vorstehendem Sicherer S. 30 bis 52 und Wolff S. 776, 777, denen die obigen Bemerkungen im Wesentlichen entnommen sind.

der letztgedachten Gesellschaft ähnliche Organisation, nach außen eine zwar subsidiäre, aber solidarische Haftpflicht der Genossen festgesetzt war. Dieser Entwurf wurde zwar von einer Kommission des Abgeordnetenhauses durchberathen, führte aber nicht zu einem gesetzgeberischen Abschluß. Erst einige Jahre später legte die Preußische Staatsregierung ihrerseits einen an den Entwurf von Schulze-Delitzsch sich anschließenden, also auch auf den Grundsätzen des Handelsgesetzbuchs beruhenden, Gesetzentwurf vom 2. Februar 1866 vor, welcher dann mit einigen Abänderungen vom Landtag angenommen wurde. In dieser Gestalt ist das Preußische Genossenschaftsgesetz vom 27. März 1867 demnächst publizirt. (Preußische Gesetzsammlung 1867 S. 501 ff.) Seine Einführung geschah später auch in den neu erworbenen Preußischen Provinzen sowie in Sachsen-Meiningen und in Sachsen-Weimar-Eisenach. [1])

Es folgte im Königreiche Sachsen das die juristischen Personen betreffende Gesetz vom 15. Juni 1868, welches auch die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften berücksichtigte und denselben in bemerkenswerther Weise die Befugniß beilegte, die unbeschränkte und direkte Haftung der Genossen auszuschließen. Etwa vierzehn Tage später erging in Folge eines Antrags von Schulze-Delitzsch das, auf Veranlassung des Bundesrathes von der Deutschen Zivilprozeßkommission vorher begutachtete, Norddeutsche Bundesgesetz vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, welches sich enge an das Preußische Genossenschaftsgesetz vom 27. März 1867 anschloß, also namentlich die unbeschränkte Solidarhaft der Genossen als ausschließliche Haftungsart aufrecht erhielt und hiebei die Realisirung der indirekten Haftung mittelst des sogenannten Umlageverfahrens in den §§ 52 bis 61 speziell regelte; das Gesetz trat mit dem 1. Januar 1869 im Norddeutschen Bunde in Kraft (B.-G.-Bl. 1868 S. 415 ff.). Die Regierungen der Norddeutschen Staaten erließen Ausführungsverordnungen zu dem Gesetz und ist dasselbe dann zunächst mit wenigen Abänderungen landesgesetzlich im Großherzogthum Hessen und in Baden, nach Begründung des Deutschen Reiches aber als Reichsgesetz in seinem ursprünglichen Wortlaut sowohl in diesen beiden Staaten als in Württemberg seit 1. Januar 1871, ferner in Elsaß-Lothringen seit 1. Oktober 1872 in Kraft getreten. (Vergl. R.-G.-Bl. 1870 S. 647, 654 ff., G.-Bl. für Elsaß-Lothringen 1872 S. 511 ff.). In Bayern wurde das Norddeutsche Bundesgesetz erst mit dem 1. August 1873 durch das Reichsgesetz vom 23. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 146) eingeführt. Vorher hatte Bayern ein besonderes Landesgesetz vom 29. April 1869 über die privatrechtliche Stellung der Genossenschaften erlassen, welches neben den im ersten Hauptstück fast wörtlich übereinstimmend mit dem Norddeutschen Bundesgesetz behandelten „Gesellschaften mit solidarischer Haftpflicht (Genossenschaften)" noch im zweiten Hauptstück sogenannte „registrirte Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht" zuließ. (Bayerisches Gesetzblatt 1869. S. 1153 ff.) Durch das erwähnte Reichsgesetz vom 23. Juni 1873 ist das Bayerische Genossenschaftsgesetz vom 29. April 1869 für die Zukunft außer Kraft gesetzt [2]); ebenso hat dann ein Königlich Sächsisches Gesetz vom 25. März 1874 diejenigen Bestimmungen des obenerwähnten Sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868, betreffend die juristischen Personen, welche sich auf Genossenschaften beziehen, aufgehoben. In beiden Staaten, konnten sich demgemäß seit Erlaß dieser beiden neueren Gesetze

[1]) Vgl. Sicherer S. 54 bis 60. Wolff S. 777, 778.

[2]) Allerdings nicht ausdrücklich, aber der unzweifelhaften Absicht nach. Vgl. Wolff S. 887 Anm. 16 und Begr. II. S. 34.

Genossenschaften nicht mehr nach Maßgabe der Landesgesetze mit beschränkter Haftung, sondern nur noch mit unbeschränkter solidarischer Haftung der Genossen nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 konstituiren [1]); nur die bis dahin auf Grund der erwähnten Landesgesetze begründeten Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht (in Bayern „registrirte Gesellschaften" genannt) blieben als solche bestehen und den bisherigen Landesgesetzen unterworfen. Hienach war nunmehr für die Zukunft das Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 mit dem Prinzip der unbeschränkten solidarischen Haftung im ganzen Reichsgebiet zur ausschließlichen Geltung gebracht. Dasselbe hat diese Geltung auch bis zum Erlaß des jetzt vorliegenden neuen Gesetzes behauptet und während dieses Zeitraumes nur eine gesetzgeberische Ergänzung durch die Deklaration vom 19. Mai 1871 (R.G.Bl. S. 101) erfahren, wornach (in Folge der von Preußischen Gerichten erhobenen Bedenken) den Genossenschaften die statutarische Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder gestattet wurde [2]). Die Deklaration ist ebenfalls im ganzen Reichsgebiet in Kraft getreten.

Die Reformbedürftigkeit des Gesetzes vom 4. Juli 1868 machte sich indeß bald noch in anderen wichtigen Punkten geltend. Nachdem Schulze-Delitzsch in den Sessionen des Reichstags von 1876 bis 1878 Anträge auf Revision des Gesetzes gestellt hatte, beschlossen der Reichstag am 11. März 1878 und der Bundesrath am 27. Februar 1879, den Reichskanzler aufzufordern, den Entwurf einer Novelle zum Genossenschaftsgesetz ausarbeiten zu lassen; es wurden hiebei insbesondere drei Punkte als der Reform bedürftig hervorgehoben, nämlich der Beginn der Mitgliedschaft beitretender Genossen, das Rechtsverhältniß ausscheidender Genossen und der zulässige Zeitpunkt des sogenannten Umlageverfahrens. In der Session von 1881 sind sodann weiter drei Anträge zur Revision des Genossenschaftsgesetzes gestellt, unter denen der von dem Abgeordneten von Mirbach und Genossen gestellte, die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht bezweckende Antrag hervorzuheben ist. Dieselben wurden vom Reichstage einer Kommission überwiesen, welche beschloß, sämmtliche Anträge dem Reichskanzler als Material für die in Angriff genommene Revision des Genossenschaftsgesetzes zugehen zu lassen; zu einer zweiten Berathung der Anträge im Plenum des Reichstags ist es nicht gekommen.

Bei der erwähnten Inangriffnahme der Revision des Genossenschaftsgesetzes seitens der Reichsregierung zeigte sich eine Abänderung der wesentlichsten Bestimmungen des bisherigen Gesetzes als erforderlich und somit nicht die Form einer Novelle, sondern nur der Erlaß eines neuen, das bisherige Gesetz völlig ersetzenden Gesetzes als ausreichend. Der Entwurf desselben ist vor seiner definitiven Feststellung einer Begutachtung durch eine Konferenz hervorragender Sachverständiger unterbreitet und sodann im Jahre 1888 durch den Buchhandel veröffentlicht worden.[3]) Der Regierungsentwurf ist dann dem Bundes-

[1]) Für Sachsen behauptete die Sächsische Regierung zunächst nach Erlaß des Bundesgesetzes das Gegentheil. Dem Streit machte das Sächsische Gesetz vom 25. März 1879 ein Ende.

[2]) Vgl. Wolff S. 791.

[3]) Unter dem Titel: „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nebst Begründung und Anlage. Amtliche Ausgabe. Berlin 1888 (Verlag von Franz Vahlen); auch abgedruckt Annalen des Deutschen Reichs 1888 Seite 754 ff., 848 ff. Dieser erste Gesetzentwurf ist im Folgenden als Entwurf I und Begr. I nach dem in den Annalen von 1888 erfolgten Abdruck bei den einzelnen Paragraphen zitirt. Als Mitglieder der Konferenz haben fungirt (vgl. Begr. II S. 58): Dr. Glockemeyer, Direktor des Kreditvereines zu Hannover; Dr. Goldschmidt, Geheimer Justizrath, ordentlicher Professor der Rechte an der Berliner Universität; Haas, Kreisrath, Vorsitzender der Vereinigung

rath vorgelegt und von ihm in einigen Punkten abgeändert worden.[1]) Der Reichskanzler legte sodann unter dem 27. November 1888 den Entwurf, wie derselbe vom Bundesrath beschlossen worden war, nebst allgemeiner und besonderer Begründung dem Reichstag zur Beschlußnahme vor (Drucksachen des Reichstags 1888/89 N. 28). Der Reichstag nahm die erste Berathung in der Sitzung vom 13. Dezember 1888 vor und überwies die Vorlage einer Kommission von 28 Mitgliedern (Sten. Ber. S. 273 ff.). Letztere unterzog die Vorlage in 23 Sitzungen und 2 Lesungen der Vorberathung und erstattete dem Reichstag hierüber unter dem 18. März 1889 Bericht (Drucksachen N. 132).[2]) Hierauf erfolgte Seitens des Reichstags die zweite Berathung des Entwurfs in den Sitzungen vom 23. und 26. März 1889 (Sten. Ber. S. 1019 ff. und 1058 ff.), endlich die dritte Berathung in der Abendsitzung vom 4. April 1889 (Sten. Ber. S. 1288 ff.). Die zahlreichen hiebei bewirkten Umgestaltungen der Vorlage werden theils schon in der Einleitung, theils weiterhin an den betreffenden Stellen des Gesetzes darzustellen sein; die hauptsächlichste durch den Reichstag auf Vorschlag seiner Kommission vorgenommene Abänderung besteht in der Einführung einer besonderen Kategorie von Genossenschaften, der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht (vgl. § 2 N. 2 d. Ges.). Nachdem der Bundesrath in seiner Plenarsitzung vom 11. April 1889 dem Gesetz mit den vom Reichstag beschlossenen Abänderungen die Zustimmung ertheilt hatte, ist dasselbe unter dem 1. Mai 1889 durch das Reichsgesetzblatt (N. 11 S. 55 ff.) verkündet worden.[3]) Der Bundesrath hat sodann die im § 171 Abs. 1 des Gesetzes ihm übertragene Anordnung von Bestimmungen über Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben getroffen; dieselben sind vom Reichskanzler unter dem 11. Juni 1889 bekannt gemacht (R.-G.-Bl. N. 15 S. 150 ff.). Das neue Gesetz schließt sich im Ganzen an das bisherige Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 an und wiederholt vielfach Bestimmungen desselben; insoweit waren im Folgenden auch die Erläuterungen zu berücksichtigen, welche das bisherige Gesetz in der Rechtsprechung und Literatur gefunden hat. Abgeändert ist das bisherige Recht durch das neue Gesetz insbesondere in vier Punkten, nämlich durch:

Deutscher landwirthschaftlicher Genossenschaften; Hopf, Buchhändler, Direktor des Verbandes der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Ost- und Westpreußen; Dr. med. Kirchartz, Vorsitzender des Anwaltschaftsrathes ländlicher Raiffeisen'scher Genossenschaften aus Unkel; Leemann, Landwirthschaftsinspektor, Vorsteher des Verbandes landwirthschaftlicher Kreditgenossenschaften in Württemberg, Reichstags- und Württembergischer Landtagsabgeordneter; Freiherr von Mirbach, Reichstagsabgeordneter; Pröbst, Vorstand des städtischen statistischen Bureaus in München, Direktor des Verbands bayerischer Genossenschaften; Schenck, Reichstagsabgeordneter, Anwalt des allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes; Dr. von Sicherer, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität zu München; Schwanitz, Justizrath und Oberamtsrichter zu Ilmenau, Direktor des Verbandes Thüringischer Genossenschaften.

[1]) Hervorzuheben sind von diesen Abänderungen des Bundesraths die Hinzufügung des zweiten Satzes im § 34 Abs. 1, wonach den Essentialien des Statuts noch die Bestimmung über die zu einer Beschlußfassung erforderliche Zahl von Mitgliedern des Aufsichtsraths hinzugefügt ist; ferner der den ursprünglichen Entwurf verschärfende, die Revision betreffende § 57. Vgl. die Anmerkungen zu diesen Paragraphen.

[2]) Der Gesetzentwurf ist nach den Beschlüssen der Kommission mit Anmerkungen über den hauptsächlichen Inhalt des Kommissionsberichts in den Annalen des Deutschen Reichs 1889 S. 711 ff. abgedruckt.

[3]) Das Gesetz vom 1. Mai 1889 ist auch abgedruckt in den Annalen des Deutschen Reichs 1889 S. 742 ff.

I. Umgestaltung der Bestimmungen über Umfang und Geltendmachung der Haftpflicht der Genossen.
II. Umgestaltung der Bestimmungen über Entstehung und Endigung der Mitgliedschaft.
III. Herstellung gesetzlicher Garantien für eine solide Geschäftsführung, namentlich Einführung einer obligatorischen Revision der Genossenschaften.
IV. Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der ländlichen Genossenschaften.

I. Umfang und Geltendmachung der Haftpflicht.

1. Das bisherige Gesetz bestimmt:

A. anlangend den Umfang der Haftpflicht: die Genossen haften den Gläubigern der Genossenschaft für die Schulden der letzteren solidarisch (jeder Genosse für den ganzen Betrag der Schulden) und unbeschränkt (jeder Genosse mit seinem ganzen Vermögen);

B. anlangend die Geltendmachung der Haftpflicht: die Genossen haften für die Schulden der Genossenschaft nur subsidiär, nämlich nur im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Genossenschaft für die von den Gläubigern hierin erlittenen Ausfälle, aber dann in doppelter Weise, nämlich:

a) indirekt durch eine dem Vorstand der Genossenschaft übertragene Heranziehung der einzelnen Genossen zur Leistung von Beiträgen behufs Tilgung jener Ausfälle;

b) direkt gegenüber den Gläubigern selbst, welche durch selbständige Klage die Genossen wegen der Ausfälle in Anspruch nehmen können.

Die indirekte Haftungsart wird gegenwärtig gewöhnlich mit dem Ausdruck „Umlageverfahren", die direkte Haftungsart mit dem Ausdruck „Einzelangriff" bezeichnet (vgl. §§ 12, 52 ff. des bisherigen Gesetzes und § 197 der Konkursordnung).

Das Prinzip der Solidarhaft der Genossen für die Genossenschaftsschulden ist durchweg auch im neuen Gesetz aufrecht erhalten, wie im Folgenden näher darzulegen ist. Abgeändert sind die bisherigen Grundsätze hingegen

A. darin, daß das neue Gesetz, anlangend den Umfang der Haftpflicht eine Beschränkung der letzteren auf eine bestimmte Summe (Haftsumme) gestattet, so daß jeder Genosse für die Genossenschaftsschulden in diesem Falle zwar noch solidarisch, aber lediglich bis zum Betrage dieser Summe direkt und indirekt haftet (Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht),

B. darin, daß das neue Gesetz ferner anlangend die Geltendmachung der Haftpflicht den Wegfall der direkten Haftungsart (des Einzelangriffs), indeß nur bei dem Umfange nach unbeschränkter Haftpflicht, für zulässig erklärt (Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht).[1])

[1]) Vgl. § 2 N. 2 und 3 des jetzigen Gesetzes. — Unter N. 1 ist in § 2 die im bisherigen Gesetz ausschließlich anerkannte Genossenschaft aufgeführt, jetzt „eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht" genannt.

Zu A. Umfang der Haftpflicht.

Das im bisherigen Deutschen Gesetz geltende Prinzip, wonach ausschließlich die unbeschränkte Solidarhaft der Genossen für die Genossenschaftsschulden als zulässig erklärt war, ist seit Jahren Gegenstand lebhafter Erörterung gewesen. Unzweifelhaft konnten auch bisher in Deutschland Gesellschaften, welche die den Genossenschaften eigenthümlichen wirthschaftlichen Ziele verfolgen, mit beschränkter Haftpflicht unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts über Gesellschaftsverträge begründet werden; solche Gesellschaften waren nicht verboten, aber sie hatten nicht die bevorzugte Rechtsstellung, welche das bisherige Genossenschaftsgesetz den eingetragenen Genossenschaften gewährt.[1]) Es entstand daher in Deutschland seit der gesetzgeberischen Ordnung des Genossenschaftswesens die Streitfrage, ob nicht auch Genossenschaften im Sinne des Genossenschaftsgesetzes, also mit eigener Rechts- und Prozeßfähigkeit ausgestattete Genossenschaften, mit beschränkter Haftpflicht zugelassen werden sollten. Schulze-Delitzsch hatte sich entschieden dagegen erklärt, gewichtige Stimmen anderer Kenner des Genossenschaftsrechts, unter denen besonders Goldschmidt und von Sicherer hervorzuheben sind, haben indeß schon seit längerer Zeit sich für Zulassung derartiger Genossenschaften ausgesprochen. Von letzterer Seite ist hiebei mit Recht darauf hingewiesen, daß die unbeschränkte Solidarhaft für solche Genossenschaften, welche in größerem Umfange Kredit in Anspruch nehmen müssen (z. B. Vorschuß- und Kreditvereine, Rohstoffvereine, Produktivassociationen) zwar geeignet erscheine, daß sie aber bei anderen Genossenschaften, welche fremder Gelder überhaupt nicht oder doch nur in geringem Maaße bedürfen (Konsumvereine, Magazinvereine, Werkgenossenschaften) geradezu schädlich sei, da die Besorgniß vor dem übermäßigen Risiko der Mitgliedschaft die bemittelten Klassen von der Betheiligung an der Genossenschaft abhalte, und da ferner die ausschließliche Zulässigkeit der unbeschränkten Haftung bisher in vielen Fällen nicht einmal dem Interesse der Genossenschaftsgläubiger entsprochen habe, weil bei Zusammenbruch größerer Genossenschaften und der Unübersehbarkeit der Genossenschaftsschulden von manchen Genossen erfahrungsmäßig zur Abwendung der ihnen drohenden Inanspruchnahme Scheingeschäfte oder betrügliche Vermögensübertragungen vorgenommen würden, welche geeignet wären, die Befriedigung der Gläubiger zu vereiteln (vgl. v. Sicherer S. 96—100. Wolff S. 788 ff. Begr. II S. 36—39.)

Das Prinzip der ausschließlichen unbeschränkten Solidarhaft ist übrigens den außerdeutschen Gesetzgebungen unbekannt. In Deutschland haben, wie schon oben bemerkt, das königlich sächsische Gesetz vom 15. Juni 1868 und das bayerische Gesetz vom 29. April 1869 auch Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht zugelassen. In gleicher Weise erkannte das österreichische Genossenschaftsgesetz vom 9. April 1873 Genossenschaften mit beschränkter Haftung an. Nach dem Vorgang dieser Gesetzgebungen und insbesondere im Anschluß an das letztgedachte österreichische Gesetz hat nunmehr auch das neue deutsche Reichsgesetz die Ausschließlichkeit jenes Prinzips beseitigt und in den §§ 2 N. 1 und 3, 112 bis 119, 125 bis 136 die Errichtung entweder einer dem bisherigen Recht entsprechenden Genossenschaft mit unbeschränkter Solidarhaft der Genossen oder einer Genossenschaft mit zwar solidarischer, aber auf einen bestimmten Höchstbetrag (Haftsumme) beschränkten Haftpflicht der Genossen zur Wahl gestellt. Dies schon im Regierungsentwurf gegebene Wahlrecht zwischen

[1]) Vgl. unten Anmerk. III zu § 1 über die nicht eingetragenen Genossenschaften.

den beiden Genossenschaftsarten ist allgemein und namentlich auch im Reichstage als der bei Weitem wesentlichste Vortheil des neuen Gesetzes angesehen worden.[1]) Jeder Genosse haftet auch bei der neu eingeführten Genossenschaftsart, der eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, wie im früheren Recht, solidarisch, d. h. für den ganzen Betrag jeder Genossenschaftsschuld, nicht bloß verhältnißmäßig (pro rata), aber er haftet hiefür nicht mehr, wie dies früher ausschließlich zulässig war, mit seinem ganzen Vermögen, sondern kann für sämmtliche Genossenschaftsschulden nur bis zur Höhe der Haftsumme direkt und indirekt in Anspruch genommen werden (§ 135 des Gesetzes). Durch Einführung dieser Genossenschaftsart ist über die Frage, *wofür* der Genosse haftet (innerer Umfang der Haftpflicht), nichts entschieden, sondern nur bezüglich der Frage, *wie weit* der Genosse haftet (äußerer Umfang der Haftpflicht) eine Abweichung vom bisherigen Recht gestattet. Ein Genosse, dessen Haftsumme beispielsweise 1000 Mark beträgt, muß daher, falls ihn zwei Genossenschaftsgläubiger wegen ihrer Forderungen von je 500 Mark in Anspruch nehmen, diese beiden Forderungen ganz befriedigen; nimmt ihn aber demnächst noch ein dritter Genossenschaftsgläubiger in Anspruch, so braucht er demselben nichts mehr zu zahlen.[2])

Zu B. Geltendmachung der Haftpflicht.

Das jetzige Gesetz hat die *Subsidiarität* der Haftpflicht der Genossen, wonach in erster Linie Voraussetzung für ihre Geltendmachung die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Genossenschaft ist, sowie im *Prinzip* die zwiefache (direkte und indirekte) Haftungsart der Genossen beibehalten (§§ 18 ff., 116 ff., 135 des Gesetzes).

In letzter Zeit war mehrfach die völlige Beseitigung der direkten Haftungsart (des Einzelangriffs) verlangt worden.[3]) Diese Forderung wiederholte sich auch innerhalb des Reichstags, fand aber dort von mehreren Seiten und insbesondere auch Seitens der Reichsregierung entschiedenen Widerspruch. Die Gegner des Einzelangriffs bezeichneten ihn mittelst eines wiederholt und mit Vorliebe gebrauchten Ausdrucks, als das „Schreckgespenst", welches die Genossen entmuthige und von dem Beitritt zu den Genossenschaften abhalte, und betonten, daß derselbe bei Ausbruch des Konkurses über die Genossenschaft erfahrungsgemäß den Kredit der einzelnen Genossen untergrabe und dergestalt die Schädigung ganzer Landschaften herbeigeführt habe. Die Vertheidiger des Einzelangriffs erklärten hingegen denselben unter Zustimmung der Regierungsvertreter im Interesse des Kredits der Genossenschaft und zur Sicherung der Rechte der Gläubiger für unentbehrlich, weil die Befriedigung der Letzteren durch das indirekte Umlageverfahren ungeachtet seiner im neuen Gesetz bewirkten (weiterhin zu erwähnenden) Verbesserung sich unter besonderen Umständen, bei Verschleppung Seitens der beitragspflichtigen Genossen, Nachlässigkeit des Konkursverwalters u. s. w., nicht zeitig genug oder nicht vollständig erreichen lasse (vgl. Begr. II S. 42 und Komm.-Ber. S. 49—51).

---

[1]) Hingegen gingen die Erwartungen über die künftige Anwendbarkeit beider Genossenschaftsarten für die einzelnen Genossenschaften in der Reichstagskommission weit auseinander. Vgl. zu Vorstehendem Kommissionsbericht S. 2 Begr. II S. 32 ff.

[2]) Es ist derselbe Gegensatz zwischen innerem und äußerem Umfang der Haftpflicht, welcher innerhalb des Preußischen Rechts im § 30 des Eigenthumsgesetzes vom 5. Mai 1872 (Preußische Gesetzsammlung S. 438) zum Ausdruck gelangt.

[3]) Gegen den Einzelangriff allein gingen bei dem Reichstage Petitionen von 1157 Genossenschaften ein. Sten. Ber. S. 1020.

Die gegen den Einzelangriff vor und bei Berathung des Gesetzes gerichteten Angriffe haben nun eine völlige Beseitigung desselben im neuen Gesetz nicht erzielen können, immerhin aber dazu geführt, daß schon vom Regierungsentwurf dem Einzelangriff ein höchst subsidiärer Charakter, wie ihn das frühere Recht nicht kennt, im Verhältniß zu dem (in Folge dessen wesentlich umgestalteten) indirekten Umlageverfahren gegeben und daß dann von der Reichstagskommission weiter sogar die fakultative Beseitigung des Einzelangriffs überhaupt in das Gesetz aufgenommen ist.

a) Erhöhte Subsidiarität des Einzelangriffs unter Umgestaltung des Umlageverfahrens.

Das neue Gesetz will die Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger im Wesentlichen schon durch das indirekte Umlageverfahren erreichen, so daß der Einzelangriff nur ergänzend in höchst subsidiärer Weise eintreten soll. Zu diesem Behuf war eine völlige Umgestaltung des Umlageverfahrens nothwendig, welche sich in folgenden zwei Einzelpunkten äußert:

α) Der Hauptmangel des Umlageverfahrens bestand in dem Zeitpunkte, in welchem dasselbe nach früherem Recht eingeleitet wurde. Das Verfahren begann hienach erst gegen Ende des Konkurses, nämlich nach Feststellung des Schlußvertheilungsplans, also fast gleichzeitig mit der sofort nach Aufhebung des Konkurses eintretenden Statthaftigkeit des direkten Einzelangriffs (vgl. § 52 ff. des bisherigen Gesetzes, § 197 der Konkursordnung), so daß während der Dauer des Konkurses fast nichts zur Deckung des im Konkurse ausgefallenen Betrages geschah und den Genossen hienach kaum möglich war, bis zum Zeitpunkte der Zulässigkeit des Einzelangriffs in dem Umlageverfahren die Mittel zur Befriedigung der Gläubiger zu beschaffen. Nach dem jetzigen Gesetz beginnt das Beitragsverfahren sofort nach der Eröffnung des Konkurses. Der Konkursverwalter berechnet schon in diesem Zeitpunkte auf Grund der nach § 114 der Konkursordnung aufzunehmenden Bilanz vorläufig, wie viel jeder Genosse zur Tilgung des nach der Bilanz im Konkurse voraussichtlich nicht zu deckenden Fehlbetrages vorzuschießen hat und zieht auf Grund dieser vom Konkursgericht für vollstreckbar zu erklärenden Vorschußberechnung der darin bezeichneten Beiträge von den sämmtlichen Genossen, ferner, soweit von einzelnen Genossen Beiträge nicht einziehbar sind, diese auf Grund einer ebenso vom Konkursgericht für vollstreckbar zu erklärenden Zusatzberechnung von den übrigen Genossen und zwar erforderlichen Falls im Wege der Zwangsvollstreckung ein. Der Verwalter berechnet dann, sobald die Schlußvertheilung im Konkurse beginnt und der Ausfall der Gläubiger hiemit definitiv feststeht, wie viel zur Deckung desselben endgiltig jeder Genosse an Nachschüssen zu leisten hat (Nachschußberechnung) und befriedigt demnächst sofort die Gläubiger aus den schon vorgeschossenen und den nach der ebenfalls für vollstreckbar zu erklärenden Nachschußberechnung etwa noch einzuziehenden Beiträgen der Genossen (vgl. §§ 99 bis 108 des Ges.).[1]) Durch eine derartige Ordnung des Umlageverfahrens (jetzt Vorschuß- und Nachschußverfahren genannt) sind die Garantien gegeben, daß schon in diesem Verfahren die Befriedigung der Gläubiger im Wesentlichen erfolgen wird, und mit Rücksicht hierauf konnte das jetzige Gesetz dem Einzelangriff der Gläubiger einen mehr subsidiären Charakter aufdrücken. Der Zeit-

[1]) Eine Revision des Genossenschaftsgesetzes in dieser Richtung war von Sachkundigen schon früher vorgeschlagen. Vgl. Parisius, Genossenschaftsgesetze S. 379 Anm. 1.

punkt des Einzelangriffs der Gläubiger ist daher gegenwärtig dahin geordnet, daß erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Termin, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, ein direkter Anspruch gegen die einzelnen Genossen zulässig ist (§§ 116, 135).[1])

β) Soll die Befriedigung im Wesentlichen im Umlageverfahren erfolgen, so mußte ferner dafür Sorge getragen werden, daß auch den Gläubigern eine Einwirkung auf dies Verfahren zusteht. Dies hat zu einer neuen juristischen Konstruktion der Beitragspflicht der Genossen geführt.

Die letztere ist im bisherigen Gesetz als eine Pflicht des einzelnen Genossen aufgefaßt, welche nicht gegenüber der Genossenschaft selbst, sondern gegenüber den sämmtlichen übrigen Genossen besteht und zwar auf Grund der in Folge möglicher Geltendmachung der direkten Haftpflicht zu erwartenden gegenseitigen Regreßrechte (vgl. Sicherer S. 308). Daher sind weder die Genossenschaft selbst noch deren Gläubiger in dem bisherigen Umlageverfahren vertreten und die Leitung desselben ist dem Vorstand der Genossenschaft als Vertreter der sämmtlichen einzelnen Genossen übertragen (vgl. § 52 ff. des bisherigen Gesetzes). Das jetzige Gesetz konstruirt die Beitragspflicht des Genossen als eine demselben gegenüber der Genossenschaft selbst obliegende Verpflichtung. Hieraus ergibt sich, daß die Ansprüche auf die Nachschüsse zum Vermögen der Genossenschaft selbst gehören, das Nachschußverfahren demnach einen besonderen Theil des Konkursverfahrens bildet und die Leitung desselben derjenigen Person, welche nach Eröffnung des Konkurses die Genossenschaft allein vertreten kann, nämlich dem Konkursverwalter, übertragen ist. Hiedurch ist dann auch eine Mitwirkung der Gläubiger bei Feststellung und Ergänzung der Beiträge gesichert.[2])

Die Begründung (II S. 41) beschränkt sich bei der von ihr vorgenommenen „rechtlichen Konstruktion" der Nachschußpflicht darauf, die letztere in der vorstehend bemerkten Art als „eine selbständige Verbindlichkeit der Genossen gegenüber der Genossenschaft" zu charakterisiren, ohne das juristische Fundament der demgemäß neu gestalteten Beitragspflicht näher zu bezeichnen. Die rechtliche Natur der Haftpflicht der Genossen für die Genossenschaftsschulden ist streitig; die Begründung hat sich an anderer Stelle (II S. 131 zu § 113, jetzt § 118) mit Entschiedenheit der herrschenden Meinung angeschlossen, wonach diese Haftpflicht als Bürgschaft aufzufassen ist. Es heißt dort: „Das Recht des Rückgriffs, welches dem von einem Gläubiger in Anspruch genommenen Genossen gegenüber der Genossenschaft im § 113 eingeräumt ist, steht im Einklang mit den Grundsätzen, welche nach den in Deutschland geltenden Rechtssystemen in Bezug auf den Regreß des Bürgen gegen den Hauptschuldner anerkannt sind"; hienach ist also die Genossenschaft Hauptschuldnerin und der Genosse ihr Bürge. Nun existirt allerdings ein Recht des Bürgen, von dem Hauptschuldner unter gewissen Voraussetzungen Befreiung von der Bürgschaft zu verlangen (vgl. z. B. § 356 ff. I 14 des Preußischen Allgemeinen Landrechts), aber niemals umgekehrt ein Recht des Hauptschuldners, von dem Bürgen Befreiung von seiner Schuldverbindlichkeit zu fordern; mit der bürgschaftsartigen Natur der Haftpflicht steht also das jetzt anerkannte Recht der Genossenschaft, selbst Beiträge von den Genossen behufs Tilgung ihrer Schulden einzufordern, nicht

[1]) Der Staatssekretär des Reichsjustizamts sprach die Erwartung aus, daß die oben gedachte sorgfältigere Ausbildung des Umlageverfahrens den Einzelangriff thatsächlich für die Regel außer Kurs setzen werde; freilich nicht, ohne Widerspruch zu finden. (Sten. Ber. S. 1030, 1031).

[2]) Vgl. zu a Begr II S. 40—42. Komm.-Ber. S. 49.

im Einklang und läßt sich hieraus nicht herleiten. Gestützt kann dies Recht nur werden auf den Aufnahmevertrag mit der Genossenschaft, vermöge dessen der Genosse der letzteren beigetreten ist (§ 15 des Ges.); die Haftpflicht des Genossen für die Genossenschaftsschulden wird, auch im Verhältniß der Genossen zur Genossenschaft, nicht blos durch die Grundsätze der Bürgschaft (welche in dem angeführten § 118 bezüglich des Regresses gegen die Genossenschaft wirksam werden), sondern vor Allem durch das mittels Beitritt des Genossen mit der juristischen Person der Genossenschaft eingegangene Vertragsverhältniß bestimmt. Aus diesem Vertragsverhältniß fordert die Genossenschaft während ihres Bestehens von den Genossen die Einzahlungen auf den Geschäftsantheil und nach ihrer durch Konkurseröffnung erfolgten Auflösung in Erweiterung dieses Anspruchs (nach der jetzigen rechtlichen Gestaltung der Nachschußpflicht) nunmehr auch Beiträge zur Tilgung ihrer Schulden.

b) Fakultative Beseitigung des Einzelangriffs.

Innerhalb der Reichstagskommission genügte den Gegnern des Einzelangriffs die durch das umgestaltete Umlageverfahren erhöhte Subsidiarität desselben (vgl. a) nicht; sie verlangten die völlige Beseitigung dieser direkten Haftungsart. Zur Vermittelung dieser Meinung und der die Beibehaltung des Einzelangriffs empfehlenden Ansicht wollten einzelne Kommissionsmitglieder dem Statut der Genossenschaft die Bestimmung darüber, ob der Einzelangriff zulässig sei, überlassen, dergestalt, daß hienach in Ermangelung solcher statutarischen Bestimmung bei der betreffenden Genossenschaft der Einzelangriff weggefallen wäre.[1]) Die Regierungsvertreter erklärten gegenüber diesem Vermittelungsvorschlag es mindestens für erforderlich, das Prinzip des Einzelangriffs festzuhalten und somit den Wegfall desselben als Ausnahme zu behandeln, so daß es hienach geboten erscheine, nicht die Zulassung, sondern umgekehrt die Ausschließung des Einzelangriffs durch statutarische Bestimmung zu gestatten. Im Anschluß an diese Auffassung hat die Kommission bei der zweiten Lesung des Gesetzes neben der schon im Regierungsentwurfe gestatteten Errichtung einer Genossenschaft mit unbeschränkter oder mit beschränkter Haftpflicht, wobei die Genossen für die Genossenschaftsschulden sowohl der Genossenschaft selbst als unmittelbar den Gläubigern derselben entweder mit ihrem ganzen Vermögen oder mit einer im Voraus bestimmten Summe haften (§ 2 N. 1 und 3 des Ges.), auch die Errichtung einer dritten Art von Genossenschaft zur Wahl gestellt, wobei die Genossen infolge statutarischer Bestimmung für die Genossenschaftsschulden nicht unmittelbar den Genossenschaftsgläubigern, sondern nur der Genossenschaft selbst, dieser aber mit ihrem ganzen Vermögen verhaftet sind, wobei also der direkte Einzelangriff beseitigt ist und nur das (bis zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger fortzusetzende) Nachschußverfahren bestehen bleiben soll (Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht § 2 N. 2, § 7 N. 1, §§ 120—124, 138, 139 des Ges.).

Die hiemit in das Gesetz eingefügte fakultative Beseitigung des Einzelangriffs fand übrigens sowohl in der Kommission als im Reichstag selbst lebhafte Gegnerschaft unter Hinweis darauf, daß die Entscheidung über Beseitigung oder Beibehaltung des Einzelangriffs Sache der Gesetzgebung sei, aber nicht (mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der hiebei anzustellenden Erwägungen) den Gründern der Genossenschaft bei Abfassung des Statuts überlassen werden

[1]) Entsprechend dem früheren Sächsischen Gesetz. Sicherer S. 87.

könne. Das Plenum des Reichstags nahm indeß die Kommissionsbeschlüsse an, welche demnächst in das Gesetz unverändert übergegangen sind. Vgl. zu Vorstehendem Komm.-Ber. S. 51—53 Sten. Ber. S. 1021 ff., insbesondere Abgeordneter Enneccerus daselbst S. 1026.

Auch hier (wie bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht (vgl. oben S. 426) bleibt das Prinzip der Solidarhaft gewahrt. Jeder Genosse haftet auch bei dieser Genossenschaftsart gegenüber der Genossenschaft nicht bloß unbeschränkt (mit seinem ganzen Vermögen), sondern auch solidarisch, d. h. für den ganzen Betrag der Genossenschaftsschulden. Zunächst freilich werden die Beiträge von den einzelnen Genossen nach Kopftheilen eingezogen, aber diejenigen Beiträge, zu deren Leistung einzelne Genossen unvermögend sind, müssen auf die übrigen im Wege der Zusatzberechnung vertheilt werden, so daß eventuell jeder Genosse bei Insolvenz der übrigen Genossen auch für den ganzen Betrag der Genossenschaftsschulden haftet (§ 98 Abs. 2 und 3 und § 106). Der Abgeordnete Enneccerus hat daher (Sten. Ber. S. 1024) die Bedeutung dieser neu eingeführten Genossenschaftsart dahin zusammengefaßt: „Die Genossen haften also noch solidarisch, wie bisher, aber ihnen ist das beneficium divisionis bewilligt." Wie vermöge des letzteren im gemeinen Recht nach der Novelle 99 der Korrealschuldner Vertheilung der Schuld unter die sämmtlichen zahlungsfähigen Schuldner verlangen kann, so wird in gleicher Weise dieser Grundsatz einer Theilung der Genossenschaftsschulden unter die solventen Genossen bei dieser Genossenschaftsart im Nachschußverfahren durchgeführt, während bei den beiden anderen Genossenschaftsarten, bei welchen der Einzelangriff bestehen geblieben ist, gegenüber demselben die Einrede der Theilung versagt ist (§ 116 Abs. 2, § 135 des Ges.).

2. Unter Zusammenfassung der vorstehend unter 1. gegebenen Erörterungen gestattet das neue Gesetz also:

A. die Errichtung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Solidarhaft der Genossen und zwar in doppelter Weise, nämlich dergestalt, daß jeder Genosse für den ganzen Betrag der Genossenschaftsschulden mit seinem ganzen Vermögen

a) entweder sowohl der Genossenschaft selbst als auch unmittelbar den Genossenschaftsgläubigern haftet (Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht)

b) oder nur der Genossenschaft selbst (nicht den Genossenschaftgläubigern) haftet (Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht) [1]),

B. die Errichtung einer Genossenschaft mit beschränkter Solidarhaft der Genossen, und zwar hier nur in einer Form, nämlich lediglich dergestalt, daß jeder Genosse für den ganzen Betrag der Genossenschaftsschulden beschränkt (nicht mit seinem ganzen Vermögen, sondern nur bis zu einer im Voraus bestimmten Summe), sowohl der Genossenschaft selbst als den Gläubigern gegenüber verhaftet ist (Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht).

---

[1]) Diese Bezeichnung ist nicht gerade glücklich gewählt; es ist hierin der Gegensatz zu der unter A a vermerkten Genossenschaft nicht klar zum Ausdruck gebracht, denn die „Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht" ist auch eine Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht. Vgl. Abgeordneter Schenk. Sten. Ber. S. 1022. Man hat sich eben dahin geeinigt, daß jene Ausdrücke die Beibehaltung, resp. die Ausschließung der direkten (unbeschränkten) Haftungsart bedeuten sollen.

Das Gesetz stellt durch diese Dreitheilung der Genossenschaften lediglich die unter A a und b und B vorgedachten drei Klassen von Genossenschaften den Gründern derselben zu Wahl, erkennt also keine andere Art der Genossenschaft als eingetragene Genossenschaft mit der im Gesetz der letzteren gewährten bevorzugten Rechtsstellung an.

Zur Begründung einer eingetragenen Genossenschaft im Sinne des Gesetzes sind daher namentlich ungeeignet:

α) anlangend den Umfang der Haftpflicht die Errichtung einer Genossenschaft, bei welcher nach dem Statut die Genossenschaft lediglich mit ihrem Vermögen unter Ausschluß jeder persönlichen Haftpflicht der Genossen den Gläubigern haften soll[1]),

β) anlangend die Geltendmachung der Haftpflicht die Errichtung einer Genossenschaft, bei welcher statutarisch der Einzelangriff der Gläubiger neben *beschränkter* Haftung der Genossen ausgeschlossen sein soll. Will eine Genossenschaft den Einzelangriff beseitigen, so muß sie Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht werden; sie hat keine andere Wahl.[2])

Das Risiko der unbeschränkten Haftung (oben unter A, a und b) ist unübersehbar. Es ist daher durch das Gesetz weiter dafür gesorgt, daß Jeder, welcher dies Risiko direkt und indirekt oder auch nur indirekt übernimmt, durch den nothwendigen Inhalt der Beitrittserklärung von vorneherein vollständige Klarheit über den Umfang und die Geltendmachung seiner demnächstigen Haftpflicht erhält (vgl. §§ 113, 121). Das Risiko der beschränkten Haftung (oben unter B) kann von dem Beitretenden von vorneherein übersehen werden. Persönlich verhaftet ist er für die Genossenschaftsschulden sowohl indirekt gegenüber der Genossenschaft als direkt gegenüber den Gläubigern jedenfalls nur bis zu einem statutarisch für alle Genossen gleichen Höchstbetrage (Haftsumme vgl. § 135). Der ihn schlimmsten Falls treffende Verlust kann also nur bestehen: 1. im Gesammtbetrage derjenigen Einzahlungen, welche er statutarisch auf seinen Geschäftsantheil leisten muß (§ 7 N. 2) und 2. in derjenigen statutarisch bestimmten Summe, mit welcher er *außerdem* noch für die Genossenschaftsschulden *persönlich* haftet und welche mindestens ebenso groß als der Geschäftsantheil sein muß (§ 125).[3]) Würde also beispielsweise das Statut Volleinzahlung des Geschäftsantheils und eine dem Geschäftsantheil gleiche Haftsumme vorschreiben, so bleibt der Genosse nach Einzahlung des gesammten Geschäftsantheils noch in Höhe eines der gezahlten Summe gleich hohen Betrages für die Genossenschaftsschulden persönlich haftbar; ein weiterer Verlust kann ihn nicht treffen.[4])

3. Eigenthümlich gestaltet sich, namentlich in Folge der oben erwähnten fakultativen Beseitigung des Einzelangriffs, durch das neue Gesetz die Haftpflicht der *ausgeschiedenen* Genossen, und zwar sowohl in Anschauung des Gegenstandes als der Geltendmachung der Haftpflicht.

---

[1]) Nach Schweizerischem Gesetz statthaft. Vgl. Begr. II S. 36 und 39.

[2]) Vgl. Abgeordneter *Schenk*. Sten. Ber. S. 1022. Im Oesterreichischen Gesetz ist gerade umgekehrt für die Genossenschaft mit beschränkter Haftung die direkte Haftpflicht beseitigt und nur das Umlageverfahren gestattet. Vgl. Begr. II S. 36, 43 Anm. 1. Gleiches galt in dem früheren Bayerischen Gesetz. Vgl. *Sicherer* S. 83.

[3]) Letzteres ist bestimmt, um einen minimalen Betrag der Haftsumme und somit im Wesentlichen eine ausschließliche Haftung mit dem Genossenschaftsvermögen zu hindern.

[4]) Vgl. hiezu im Uebrigen die Anmerk. zu den §§ 7 und 125, sowie Begr. II S. 39.

Nach bisherigem Recht hafteten die ausgeschiedenen Genossen (in Ansehung des Gegenstandes) nach ausdrücklicher Bestimmung des § 39 Abs. 1 des früheren Gesetzes nur für die bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten und (in Ansehung der Geltendmachung dieser Haftung) zufolge der herrschenden Meinung (R.G. III S. 10, VIII S. 72 ff., XVIII S. 88 ff.) nur im Wege des direkten Einzelangriffs, nicht im Wege des indirekten Umlageverfahrens. Hiebei hat es das neue Gesetz für die Genossenschaften mit unbeschränkter und beschränkter Haftpflicht (§ 2 N. 1 und 3) bewenden lassen mit der Maßgabe, daß überhaupt nur noch die innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Konkurseröffnung ausgeschiedenen Genossen der direkten Haftpflicht dergestalt unterworfen sind (§§ 119, 135); speziell ist in der Begründung (II S. 43) die Unzulässigkeit einer Heranziehung der ausgeschiedenen Genossen im indirekten Umlage- (Nachschuß-) Verfahren mit der schon unter der Herrschaft des älteren Rechts von der Praxis hiefür gegebenen Motivirung anerkannt, daß der ausgeschiedene Genosse gegenüber der Genossenschaft schon zu den bis zu seinem Ausscheiden eingegangenen Genossenschaftsschulden durch die Auseinandersetzung mit der Genossenschaft antheilig beigetragen habe (vgl. § 71), also von der Genossenschaft nicht noch einmal zur Tilgung dieser Schulden herangezogen werden könne.[1])

Die Reichstagskommission hat nun, wie bemerkt, noch eine neue Genossenschaftsart, die Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht (§ 2 N. 2 des Gesetzes) hinzugefügt, welche eine direkte Haftpflicht der Genossen überhaupt nicht kennt. Sollten die ausgeschiedenen Genossen daher bei dieser Genossenschaftsart für die Genossenschaftsschulden den Gläubigern verhaftet bleiben, was im Interesse der Letzteren unerläßlich schien, so blieb hier nur übrig, die ausgeschiedenen Genossen, unter Bruch mit dem sowohl von der bisherigen Praxis als noch vom Regierungsentwurf festgehaltenen Prinzip, dem Nachschußverfahren ebenfalls zu unterwerfen. Diesen Weg betrat das neue Gesetz, gestaltete aber zugleich bei dieser Genossenschaftsart die Nachschußpflicht der ausgeschiedenen Genossen höchst subsidiär und beschränkte sie ferner auf die innerhalb der letzten achtzehn Monate vor der Konkurseröffnung ausgeschiedenen Genossen. Zu dieser bezüglich der Geltendmachung der Haftung getroffenen neuen Bestimmung tritt noch in Ansehung des Gegenstandes der Haftpflicht die weitere positive Anordnung hinzu, daß die dergestalt nachschußpflichtigen ausgeschiedenen Genossen nicht blos für die bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Schulden, sondern auch für sämmtliche spätere Genossenschaftsschulden haftbar sind. (§§ 122 und Komm.-Ber. S. 53, 54.)[2])

---

[1]) Der Abgeordnete Schenk hat daher die Auseinandersetzung der Genossenschaft mit dem ausscheidenden Genossen ein „antizipirtes Umlageverfahren" genannt. Sten. Ber. S. 277. — Der Meinung von Parisius und Crüger (S. 249), daß, falls die Auseinandersetzung aus irgend einem Grunde nicht stattgefunden hat, der Ausgeschiedene allerdings im Konkurse der Genossenschaft zum Nachschußverfahren heranzuziehen sei, aber auf Grund der für den Zeitpunkt seines Ausscheidens geltenden Bilanz, kann ich nicht beistimmen. Der Konkursverwalter hat vielmehr die bisher unterbliebene Auseinandersetzung nach Maßgabe der letzterwähnten Bilanz schon im eigentlichen Konkurse nachzuholen, und, falls sich hienach und gemäß § 71 des Gesetzes ein Geldanspruch der Genossenschaft an den ausgeschiedenen Genossen ergibt, diesen Anspruch gegen den Letzteren, wie gegen jeden anderen Schuldner der Genossenschaft zu verfolgen. Mit der Beitreibung dieses Anspruchs ist dann die Pflicht des Genossen gegenüber der Genossenschaft, für deren Schulden zu haften, erledigt.

[2]) Die sog. „Frage der 18 Monate", d. h. die Bestimmung, daß jeder Genosse auch für alle Verbindlichkeiten, welche von der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht während 18 Monaten nach seinem Ausscheiden eingegangen werden, haftet, während er inner-

Diese Grundsätze des neuen Gesetzes werden dann wieder durch den für alle Genossenschaftsarten geltenden § 73 ergänzt, wonach das Ausscheiden der Genossen, falls binnen sechs Monaten nach demselben die Auflösung der Genossenschaft, also insbesondere die Konkurseröffnung über die Genossenschaft eintritt, rückgängig gemacht wird; in diesem Falle besteht also bei allen Genossenschaften (abgesehen von einer Modifikation bei dem Ausscheiden durch Uebertragung des Geschäftsguthabens) kein Unterschied der Haftung zwischen den ausgeschiedenen und den in der Genossenschaft verbliebenen Genossen.

Hieraus entwickelt sich dann gegenwärtig folgender etwas komplizirter Rechtszustand bezüglich der Haftung der ausgeschiedenen Genossen:

A. Bei Genossenschaften mit unbeschränkter und beschränkter Haftpflicht (§ 2 N. 1 u. 3):

a) Falls binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden die Genossenschaft in Konkurs geräth oder sich sonst auflöst, haftet der ausgeschiedene Genosse ganz ebenso, wie der in der Genossenschaft verbliebene Genosse, also für sämmtliche, auch die nach seinem Ausscheiden eingegangenen Genossenschaftsschulden, und zwar sowohl indirekt (im Nachschußverfahren) als direkt (im Wege des direkten Einzelangriffs); letzterer kann in diesem Falle wie gegen die in der Genossenschaft verbliebenen Genossen, nach Ablauf von drei Monaten seit dem Termin, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, von den Gläubigern erhoben werden. (§§ 73, 116 Abs. 1 u. 2, 135 des Ges.)

b) Falls binnen der dann folgenden achtzehn Monate der Konkurs über die Genossenschaft eröffnet wird, haftet der ausgeschiedene Genosse nur für die vor seinem Ausscheiden kontrahirten Genossenschaftsschulden und nur im Wege des direkten Einzelangriffs, welcher indeß in diesem Falle erst nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Termin, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, von den Gläubigern erhoben werden kann. (§§ 119 Abs. 1, 135.)

c) Falls erst nach Ablauf der zu a und b erwähnten sechsmonatlichen und achtzehnmonatlichen Fristen, also nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Ausscheiden der Konkurs über die Genossenschaft eröffnet wird, haftet der ausgeschiedene Genosse überhaupt nicht mehr. (§§ 119 Abs. 1, 135.)[1])

---

halb dieser Zeit auf die Verwaltung der Genossenschaft keinen Einfluß mehr ausüben kann, ist im Reichstag besonders lebhaft erörtert worden. Vgl. Sten. Ber. S. 1021 ff. Der Kommissionsbericht (S. 54) und der Berichterstatter v. Rheinbaben (Sten. Ber. S. 1035) empfahlen die gedachte Bestimmung wegen der Einfachheit ihrer Durchführung und weil „der Vortheil, welcher den Ausgeschiedenen aus der Beschränkung ihrer Haftung auf die vor ihrem Ausscheiden eingegangenen Verbindlichkeiten erwächst, insofern illusorisch wird, als sie nach ihrem Ausscheiden keinen Einfluß auf den Bestand der Aktivmasse und auf den Schuldenstand der Genossenschaft haben". — Andererseits ist im Reichstag darauf hingewiesen worden, daß die fragliche Bestimmung den Gläubigern, welchen bei dieser Genossenschaftsart der Einzelangriff entzogen sei, insofern einen Ersatz biete, als hier nicht (wie bei den anderen Genossenschaftsarten) bewiesen zu werden brauchte, daß ihre Forderung eine sogenannte alte Schuld, d. h. vor dem Ausscheiden des Genossen entstanden sei. Sten. Ber. S. 1027.

[2]) Eine Modifikation tritt in dem Falle zu a für den mittels Uebertragung des Geschäftsguthabens ausgeschiedenen Genossen ein. Derselbe unterliegt nicht dem § 73 des Gesetzes. Seine Nachschußpflicht ist in diesem Falle daher in besonderer Weise subsidiär gestaltet (§ 74 Abs. 4 und Anm. hiezu), und seine direkte Haftpflicht auch in diesem Falle lediglich nach den zu b aufgestellten Grundsätzen, also erst nach Ablauf der dort erwähnten sechsmonatlichen Frist und nur für die vor seinem Ausscheiden eingegangenen

B. Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht. (§ 2 N. 2 des Ges.)

Bei dieser Genossenschaftsart findet direkte Haftung niemals statt.

a) Falls binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden die Genossenschaft in Konkurs verfällt oder sich sonst auflöst, so ist der ausgeschiedene Genosse ebenso, wie die in der Genossenschaft verbliebenen Genossen, also gemäß §§ 99 ff. sofort nach Eröffnung des Konkurses zum Vorschuß- und Nachschußverfahren heranzuziehen. (§ 73 des Ges.)

b) Falls binnen der dann folgenden zwölf Monate Konkurs über das Vermögen der Genossenschaft eröffnet wird, so erfolgt die Heranziehung des ausgeschiedenen Genossen zum Nachschußverfahren erst gegen Ende des Konkurses und subsidiär, nämlich falls nach Ablauf von drei Monaten seit dem Termin, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, die Befriedigung oder Sicherstellung der Konkursgläubiger noch nicht bewirkt ist; der Ausgeschiedene ist dann nur wegen des noch nicht gedeckten Fehlbetrages nachschußpflichtig. (§ 122.)

Sowohl in dem Falle zu a als zu b haften die ausgeschiedenen Genossen dem Gegenstande nach für alle, auch die nach ihrem Ausscheiden eingegangenen Genossenschaftsschulden.

c) Falls erst nach Ablauf der zu a und b erwähnten sechsmonatlichen und zwölfmonatlichen Fristen, also nach Ablauf von achtzehn Monaten seit dem Ausscheiden der Konkurs über die Genossenschaft eröffnet wird, haftet der ausgeschiedene Genosse überhaupt nicht mehr. (§ 122.) [1])

Die unter Ac und Bc aufgeführten Fristen von zwei Jahren, beziehentlich achtzehn Monaten, haben nicht den Charakter von Verjährungsfristen, sondern von Präklusivfristen. [2]) Die Haftpflicht des ausgeschiedenen Genossen erlischt daher nach Ablauf dieser Fristen ohne Weiteres, falls innerhalb derselben nicht Konkurs über die Genossenschaft eröffnet wird. Lediglich durch diese Konkurseröffnung, nicht durch die nach Grundsätzen des bürgerlichen Rechts die Verjährung unterbrechenden Thatsachen können jene Fristen also unterbrochen werden, und nur, wenn die Haftpflicht des ausgeschiedenen Genossen nicht

---

Schulden geltend zu machen. — Eine weitere Modifikation existirt für den Fall zu b bei dem durch Tod ausgeschiedenen Genossen bezüglich des Gegenstandes der direkten Haftung (vgl. § 119 Abs. 2 des Ges.). Die letztgedachte Modifikation (bei dem Ausscheiden durch Tod) gilt nicht für den Fall zu a, da § 73 auch auf den durch Tod ausgeschiedenen Genossen anzuwenden ist (§ 75 Abs. 3). Die Erben des verstorbenen Genossen haften also hienach, falls binnen sechs Monaten nach dem Schluß des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, die Genossenschaft in Konkurs geräth oder sich sonst auflöst, für alle, auch spätere, Genossenschaftsschulden, hingegen, falls binnen der dann folgenden 18 Monate die Konkurseröffnung erfolgt, nur für die bis zur Eintragung des Ausscheidens eingegangenen Genossenschaftsschulden, vorbehaltlich des im § 119 Abs. 2 dem Erben noch nachgelassenen Beweises, daß dem Gläubiger bei ihrer Eingehung der Tod des Genossen schon bekannt war, in welchem Falle die Erben sogar nur für die bis zum Schluß des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgte, eingegangenen Schulden haften.

[1]) Darüber, wie diese komplizirten Bestimmungen entstanden sind, vgl. die Bemerkungen des Abgeordneten Enneccerus. Sten. Ber. S. 1025 und 1034. — Die Nachschußpflicht des durch Uebertragung seines Geschäftsguthabens ausgeschiedenen Genossen folgt auch hier besonderen Regeln. Da § 73 des Gesetzes auf ihn nicht Anwendung findet, so unterliegt er, falls er binnen der letzten 18 Monate vor der Konkurseröffnung ausgeschieden ist, in erster Linie der im § 74 Abs. 4 angeordneten subsidiären Nachschußpflicht, und erst, insofern die Voraussetzungen dieses Paragraphen nicht vorliegen, der im § 122 des Ges. angeordneten allgemeinen Nachschußpflicht der Ausgeschiedenen.

[2]) Vgl. über den Unterschied Dernburg, Preußisches Privatrecht I § 165.

schon durch Ablauf derselben erloschen ist, unterliegt sie noch einem weiteren Erlöschen durch besondere Verjährungsfrist, welche letztgedachte Frist dann allerdings, soweit nicht das Gesetz hierüber die unten zu erwähnenden besonderen Bestimmungen trifft, den allgemeinen Grundsätzen über die Verjährung, namentlich über deren Unterbrechung, unterliegt. (Vgl. Begr. II S. 102 zu § 72 des Entw.) Diese besondere Verjährungsfrist beginnt zu Gunsten der ausgeschiedenen Genossen bei der direkten Haftpflicht mit dem Zeitpunkte der Zulässigkeit der Klage gegen dieselben, also nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Termin, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, und endet nach Ablauf von zwei Jahren. (§§ 117 Abs. 1, 119 Abs. 1.)

Der Nachschußpflicht unterliegt der ausgeschiedene Genosse (abgesehen von der Wiederaufhebung des Ausscheidens § 73) nur bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht; hier beginnt die Verjährungsfrist zu seinen Gunsten nach allgemeinen Grundsätzen, sobald die Berechnung über die Beitragspflicht der ausgeschiedenen Genossen vom Gericht für vollstreckbar erklärt ist (§ 123 Abs. 3, § 102 Abs. 1), und die Dauer der Frist bestimmt sich nach den für die Verjährung geltenden allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. (Vgl. Begr. II S. 130 zu § 112 des Entw. Abs. 1.)

Ueber die Haftpflicht der ausgeschiedenen Genossen im Falle der Umwandlung der Genossenschaft vgl. § 139 und Anm. I bis III hiezu.

Bei allen Genossenschaftsarten (A u. B) kann der ausgeschiedene Genosse das von ihm Gezahlte nach Maßgabe der §§ 118 (135), 124 von der Genossenschaft im Wege des fortgesetzten Nachschußverfahrens erstattet verlangen.

Speziell die von der Reichstagskommission in das Gesetz eingefügte Bestimmung, wonach die aus der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht ausgeschiedenen Genossen, ungeachtet ihres bei der Auseinandersetzung (§ 71) geleisteten Beitrags zu den damaligen Schulden, doch noch später subsidiär zum Nachschußverfahren heranzuziehen sind, ist im Kommissionsbericht (S. 53/54) durch die Bemerkung gerechtfertigt, die nach verhältnißmäßig kurzer Zeit, nämlich innerhalb achtzehn Monaten nach dem Ausscheiden, eingetretene Konkurseröffnung begründe die Annahme, daß die frühere Auseinandersetzung auf Grund der Bilanz unzureichend gewesen sei.[1]) Es ist wohl kaum zweifelhaft, daß dieser Versuch einer juristischen Begründung der neu eingeführten Vorschrift verfehlt ist. Ist die ursprüngliche Auseinandersetzung unzureichend gewesen, so würde sie folgerichtig abzuändern sein und der ausgeschiedene Genosse könnte dann nur noch diejenigen Beiträge, welche er im Nachschußverfahren noch über seinen bei der berichtigten Auseinandersetzung ermittelten Verlustantheil an den früheren Schulden geleistet hat, demnächst von der Genossenschaft erstattet verlangen. Gerade im Gegensatz hiezu schreibt aber § 124 vor, daß er die sämmtlichen von ihm geleisteten Beiträge, also Alles, was er über seinen bei der ursprünglichen Auseinandersetzung ermittelten Verlustantheil gezahlt hat, aus den Nachschüssen der in der Genossenschaft verbliebenen Genossen erstattet fordern kann; mit der von der Kommission präsumirten Unrichtigkeit der ursprünglichen Auseinandersetzung ist diese Vorschrift nicht vereinbar, sondern sie setzt gerade deren Richtigkeit voraus. Will man eine juristische Konstruktion der Nachschußpflicht der ausgeschiedenen Genossen versuchen, so könnte dieselbe allenfalls unter dem Gesichtspunkt der Bürgschaft unternommen werden. Die Begründung erkennt, wie bereits oben

[1]) So auch der Abgeordnete Enneccerus. Sten. Ber. S. 289.

bemerkt ist, an verschiedenen Stellen, namentlich zu § 118 (113 des Entwurfs)[1] an, daß die den Gläubigern der Genossenschaft haftpflichtigen Genossen zu der Genossenschaft im Verhältniß der Bürgen zum Hauptschuldner stehen und aus diesem Fundament nach Befriedigung des Gläubigers das ihnen im § 118 eingeräumte Regreßrecht gegen die Genossenschaft erlangen. In entsprechender Weise würde man den aus der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht ausgeschiedenen Genossen wegen seiner fortbestehenden subsidiären Nachschußpflicht als Afterbürgen der in der Genossenschaft verbliebenen Genossen, welche die Stellung von Hauptbürgen haben, ansehen können.[2] Mit dieser Auffassung würde im Einklang stehen, daß der ausgeschiedene Genosse, den auf die Afterbürgschaft anzuwendenden Grundsätzen der gewöhnlichen Bürgschaft entsprechend, in subsidiärer Weise genau für dasjenige, wofür der in der Genossenschaft verbliebene Genosse zunächst nach der Hauptschuldnerin (der Genossenschaft) als Hauptbürge haftet, ebenfalls verhaftet ist, nämlich für alle, auch die nach seinem Ausscheiden kontrahirten Genossenschaftsschulden (Kommissionsbericht S. 54), und daß er gemäß § 124 Abs. 2 aus den Nachschüssen jener Hauptbürgen sämmtliche von ihm geleistete Zahlungen erstattet verlangen kann. Indeß, wenn auch die Nachschußpflicht der ausgeschiedenen Genossen einzelne Elemente der Afterbürgschaft in sich trägt, so ist doch andererseits mit diesem Rechtsinstitut unvereinbar, daß die Hauptschuldnerin (die Genossenschaft) Rechte auf die Nachschüsse gegen den Afterbürgen geltend machen kann, und ebenso wenig erscheint hier das oben (S. 428) bei Erörterung der Nachschußpflicht der der Genossenschaft noch angehörigen Genossen herangezogene Fundament des zwischen dem Genossen und der Genossenschaft durch den Beitritt entstandenen Vertragsverhältnisses zur Begründung dieses Rechts der Genossenschaft verwendbar, da das Vertragsverhältniß mit dem Ausscheiden des Genossen und der Auseinandersetzung zwischen ihm und der Genossenschaft sein Ende erreicht hat. Man wird hienach in der Anordnung der Nachschußpflicht der ausgeschiedenen Genossen eine lediglich positive, nicht durch allgemeine Rechtsgrundsätze getragene Vorschrift erblicken müssen, bei deren Festsetzung die Reichstagskommission in Befolgung des ihrer Erörterung über Beseitigung des Einzelangriffs vorangestellten Prinzips gehandelt hat, „daß es sich hiebei in erster Linie um eine Frage der Zweckmäßigkeit handle, deren angemessene Lösung durch Rücksichten auf die etwaige Schwierigkeit der juristischen Konstruktion nicht beeinträchtigt werden dürfe".[3]

[1] Vgl. Begr. II S. 131.

[2] Vgl. l. 8 § 12 Dig. 46, 1: „Pro fidejussore fidejussorem accipi nequaquam dubium est" und § 376 I 14 des Preußischen Allgemeinen Landrechts.

[3] Vgl. Komm.-Ber. S. 50. Der Abgeordnete Enneccerus hat freilich im Plenum des Reichstags (Sten. Ber. S. 289) bei Vertheidigung der Nachschußpflicht der ausgeschiedenen Genossen geäußert: „Die Regeln, die wir nach den Lebensbedürfnissen aussprechen, soll der Jurist hintennach konstruiren; wenn er es nicht kann, dann ist er ein schlechter Jurist." Die letztgedachte Ansicht dürfte in ihrer Allgemeinheit wohl kaum zutreffen; auch der Professor Enneccerus wird schwerlich im Stande sein, die ihm hier von dem Abgeordneten Enneccerus zugewiesene Aufgabe juristischer Konstruktion im vorliegenden Falle befriedigend zu lösen.

Während der Kommissionsbericht noch daran festhält, daß das Ausscheiden des Genossen selbst im Falle seiner Nachschußpflicht aus § 122 fortdauernd als erfolgt gilt, und nur die Auseinandersetzung als unzureichend geschehen unterstellt, gehen Parisius und Crüger (S. 249 und 334) weiter; sie finden in dem § 122 (ähnlich wie im § 73 des Ges.) die Fiktion ausgedrückt, daß in dem gedachten Falle der Austritt des Genossen als nicht geschehen anzusehen ist. Diese Konstruktion ist ebensowenig mit dem Regreßrecht aus § 124 des Ges. vereinbar. Vgl. Anm. I zu § 122 a. E.

II. Entstehung und Endigung der Mitgliedschaft.

1. Die Begründung (II S. 44—47) führt hierüber im Wesentlichen Folgendes aus:

Nach dem bisherigen Gesetz entsteht die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung des Genossen und Aufnahme seitens der Genossenschaft; außerdem sind noch etwaige sonstige von dem Statut für die Mitgliedschaft aufgestellte Bedingungen zu erfüllen. Zur Endigung der Mitgliedschaft genügt die rechtzeitige Kündigung. Lediglich durch diese Thatsachen entsteht und erlischt die Mitgliedschaft nach bisherigem Recht; das vom Vorstande geführte Mitgliederverzeichniß und die vom Gericht zu führende Mitgliederliste haben hingegen für die Mitgliedschaft selbst keine rechtliche Bedeutung (Urtheil des Reichsgerichts vom 10. Januar 1880 R.G. I S. 242). Es ergaben sich aus diesem Rechtszustande die erheblichsten Unzuträglichkeiten. Die Liste führte zahlreiche Personen auf, welche von den Gläubigern als ihnen demnächst persönlich verhaftet angesehen wurden, aber in Wirklichkeit der Genossenschaft niemals beigetreten oder aus derselben ausgeschieden waren, und mit Erfolg dann auch im Konkurse der Genossenschaft, sobald sie zur Deckung der Genossenschaftsschulden herangezogen wurden, ihre Mitgliedschaft bestritten.

Das jetzige Gesetz will Fürsorge für „möglichste Zuverlässigkeit der Liste", also dafür treffen, daß einerseits alle in der Mitgliederliste aufgeführten Personen wirklich als Genossen haften und andererseits alle haftpflichtigen Genossen wirklich in der Liste aufgeführt sind. Zu diesem Behuf ist vorgeschrieben, daß die Mitgliedschaft erst durch die Eintragung des Beitritts in die gerichtliche Liste der Mitglieder entsteht und (abgesehen von einer Modifikation im Todesfall § 75) auch erst durch Eintragung des Ausscheidens in diese Liste endigt (§§ 15, 68 des Ges.). „Allerdings wird dem Registerrichter nicht die Prüfung der materiellen Richtigkeit und Vollständigkeit der Anzeigen des Vorstandes zur Pflicht zu machen sein; dazu fehlt es dem Gericht an den nöthigen Grundlagen. Auch dürfen die Eintragungen desselben die Natur einer Beurkundung im Wesentlichen nicht verlieren. Es ist der Beurkundung nur eine erhöhte Bedeutung zu gewähren". Die Begründung weist dann weiter darauf hin, daß die Eintragung diese Wirkung sowohl nach außen als nach innen haben müsse, daß insbesondere anlangend das Erlöschen der Mitgliedschaft erst die Eintragung der das Erlöschen begründenden Thatsache auch gegenüber den übrigen Genossen, nicht blos gegenüber den Gläubigern die Endigung der Mitgliedschaft herbeiführen könne, so daß namentlich jeder Genosse stets im Stande sei, aus der Liste zuverlässig die zur Zeit beitragspflichtigen Mitgenossen zu entnehmen.

2. Die vorstehend wiedergegebene Bemerkung der Begründung, daß die Eintragung der Entstehung, beziehentlich der Endigung der Mitgliedschaft auch nach dem jetzigen Gesetz im Wesentlichen den Charakter einer „Beurkundung" behalten habe, daß sie nur als eine „Beurkundung von erhöhter Bedeutung" anzusehen sei, dürfte das Wesen der im Gesetz neu vorgeschriebenen Eintragung nicht vollständig zum Ausdruck bringen. Die Bestimmungen sowohl des bisherigen als des jetzigen Genossenschaftsgesetzes über das Genossenschaftsregister sind den entsprechenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über das Handelsregister nachgebildet. Die Eintragungen in das Handelsregister zerfallen aber nach dem Handelsgesetzbuch in zwei Klassen, nämlich in:

a) solche Eintragungen, welche lediglich dazu bestimmt sind, den einzutragenden Vorgängen die im Interesse des Verkehrs erforderliche Offenkundigkeit zu verschaffen (z. B. Art. 25, 46, H.G.B.),

b) solche Eintragungen, welche dazu bestimmt sind, den einzutragenden Vorgängen Rechtswirksamkeit zu verleihen (z. B. Art. 178, 180 ff., 211 H.G.B.)

Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 9 S. 91.

In gleicher Weise zerfallen die Eintragungen in das Genossenschaftsregister in diese beiden Klassen. Zur ersten Klasse gehören z. B. die Bestimmungen in den §§ 28 und 29, zur zweiten Klasse diejenigen in § 13 und die neuen Vorschriften in den hier in Rede stehenden § 15 (Abs. 3) und § 68 (Abs. 2) des Gesetzes. Die Parallele, welche zwischen den letztgedachten Vorschriften und den in den Artikeln 25, 46, 129, 168, 171 H. G. B. getroffenen, der anderen Klasse angehörigen, lediglich die Offenkundigkeit sichernden Anordnungen von der Begründung (II S. 46 Anm. 1) gezogen wird, trifft daher nicht zu. Wenn das Gesetz jetzt die Mitgliedschaft erst mit Eintragung des Beitritts entstehen und regelmäßig (nämlich abgesehen von dem Todesfall § 75) erst mit Eintragung des Ausscheidens endigen läßt, so ist insoweit jener Eintragung der ihr nach bisherigem Recht ausschließlich anhaftende Charakter einer bloßen Beurkundung entzogen und vielmehr derjenige einer rechtsbegründenden, beziehentlich Rechte aufhebenden Thatsache beigelegt. Die Eintragung ist hiedurch zum formellen Erforderniß für Entstehung und Endigung der Mitgliedschaft erhoben worden. Andererseits ist sie hiefür auch nach dem neuen Gesetz nicht alleiniges Erforderniß; fehlen die sonstigen materiellen Erfordernisse für Begründung und Erlöschen der Mitgliedschaft, hat z. B. nicht der Vorstand, sondern eine dritte Person die Beitrittserklärung dem Gericht eingereicht oder ist die Kündigung der Mitgliedschaft in Wirklichkeit nicht rechtzeitig erfolgt (§§ 15, 63 des Ges.), so ist die Eintragung unwirksam und ungeachtet derselben entsteht, beziehentlich endet die Mitgliedschaft nicht.

A. Wer also die Mitgliedschaft eines Genossen behauptet (gleichviel in welcher Parteirolle z. B. der Genossenschaftsgläubiger als Kläger gemäß § 116, der Konkursverwalter als Beklagter gemäß § 104 des Ges.) muß jetzt beweisen, daß:

a) der Beitritt des Genossen in das Register eingetragen ist,

b) der Genosse schriftlich der Genossenschaft beigetreten ist,

c) die Beitrittserklärung vom Vorstand dem Gericht eingereicht ist (worin die stillschweigende Annahme der Beitrittserklärung seitens der Genossenschaft gefunden wird. Vgl. Anm. II zu § 15).

Es entsteht die Frage, wie dieser Beweis zu führen ist. Unter der Herrschaft des früheren Gesetzes, nach welchem die schriftliche, von der Genossenschaft acceptirte Beitrittserklärung schon allein die Mitgliedschaft begründete, hat sich die Meinung geltend gemacht, daß das Vorhandensein der Mitgliedschaft durch die erfolgte Eintragung derselben, vorbehaltlich eines dagegen zulässigen Gegenbeweises, dargethan werde. Das Reichsgericht hat diese Ansicht als rechtsirrthümlich durch das zu 1 angezogene Urtheil vom 10. Jan. 1880 und durch Urtheil vom 26. September 1882 (Entsch. Bd. 1 S. 242 ff. und Bd. 8 S. 3 ff.) zurückgewiesen; es ist in den Gründen des ersten Urtheils auf die unhaltbaren Konsequenzen jener Ansicht aufmerksam gemacht und dem

Einwand, daß bei Annahme der entgegengesetzten (vom Reichsgericht adoptirten) Ansicht ja die Eintragung der Mitgliedschaft in das Register völlig zwecklos sei, durch die Bemerkung begegnet, daß diese Eintragung dritten Personen, welche Einsicht in das Register nehmen, doch immer eine gewisse Garantie für die Uebereinstimmung des Mitgliederverzeichnisses mit den wirklichen Rechtsverhältnissen und eine Grundlage zu entsprechenden weiteren Erkundigungen gewähre. Man wird diese Auffassung des Reichsgerichts auch jetzt noch, unter der Herrschaft des neuen Gesetzes festhalten müssen. Freilich fallen einige der in jenen Urtheilen seiner Zeit geltend gemachten Gründe, nämlich daß dem Registerrichter die schriftliche Beitrittserklärung des Genossen nicht vorgelegt werde und daß der als Genosse Eingetragene bei dem Mangel einer Veröffentlichung des Verzeichnisses der Genossen von der Eintragung keine Kenntniß erlange, nach § 15 Abs. 2 und 4 des Ges. jetzt fort; bestehen bleibt aber der die reichsgerichtliche Entscheidung hauptsächlich stützende Grund, daß auch jetzt noch der Registerrichter nur eine äußerliche Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, nicht aber (wie auch die Begr. II des Ges. S. 46 Anm. 1 ausdrücklich hervorhebt) eine Prüfung der materiellen Richtigkeit der Anzeige des Vorstands vorzunehmen, z. B. nicht die Echtheit der (ihm jetzt allerdings vorzulegenden) Beitrittserklärung festzustellen hat. Auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes würde die Annahme der abweichenden Ansicht zu unzulässigen Konsequenzen führen; eine als Mitglied in die Liste eingetragene und hievon gemäß § 15 Abs. 4 benachrichtigte Person würde beispielsweise bei der von ihr gegen den Vorstand anzustellenden negativen Feststellungsklage ihrerseits den schwierigen Nachweis führen müssen, daß sie die vom Vorstand dem Gerichte eingereichte Beitrittserklärung nicht unterschrieben habe. Sind somit auch nach dem neuen Gesetz die oben unter b und c angegebenen materiellen Erfordernisse der Mitgliedschaft besonders zu beweisen, so ist andererseits für die Beweiswürdigung zuzugeben, daß, wenn das Reichsgericht weiter in dem oben zitirten Urtheil (Entsch. Bd. 1 S. 246) das Vorhandensein der Mitgliedschaft bei erfolgter Eintragung der letzteren zwar nicht als voll erwiesen, aber doch als wahrscheinlich gemacht erachtet, diese Wahrscheinlichkeit nach den Vorschriften des neuen Gesetzes, wonach (wie unter 1 dieser Anmerkung bemerkt ist) die möglichste Sorge für Richtigkeit und Vollständigkeit der gerichtlichen Liste getragen wird, in erhöhtem Grade eintreten wird. Immerhin wird es aber bei erfolgter Eintragung in die Liste für den Prozeßrichter auch jetzt noch des Hinzutritts anderer Beweismomente bedürfen, um die Mitgliedschaft als voll erwiesen anzusehen.

B. Ebenso wird Derjenige, welcher die Beendigung der Mitgliedschaft behauptet, beweisen müssen, daß:

a) (abgesehen von dem Todesfall § 75) das Ausscheiden in die gerichtliche Liste der Genossen eingetragen ist,

b) die im Gesetz angegebenen materiellen Voraussetzungen der Beendigung der Mitgliedschaft eingetreten sind (z. B. im Falle des § 63, daß die Kündigung schriftlich und rechtzeitig erfolgt ist).

Auch hier kann der Beweis zu b nicht durch den Beweis zu a völlig ersetzt werden, da die Prüfung des Registerrichters auch insoweit nur eine durchaus äußerliche ist (vgl. Anm. zu den §§ 67, 68); ebenso wird aber auch hier bei der Beweiswürdigung im Falle der Eintragung des Ausscheidens eine gegenüber dem früheren Rechtszustande erhöhte Wahrscheinlichkeit der Endigung der Mitgliedschaft anzunehmen sein.

Faßt man das vorstehend Bemerkte zusammen, so äußert sich die Bedeutung der Eintragung im Unterschiede von dem bisherigen Gesetz jetzt darin, daß, falls im Prozeß Entstehung oder Endigung der Mitgliedschaft behauptet wird:

α) die Eintragung dieser Thatsachen in die Liste bewiesen werden muß (immer abgesehen von dem Todesfall § 75), während nach bisherigem Recht auch ohne diesen Nachweis, ja sogar bei nachweislich nicht erfolgter Eintragung, die Entstehung, beziehentlich Endigung der Mitgliedschaft geltend gemacht werden konnte,

β) die erfolgte Eintragung eine noch größere Wahrscheinlichkeit der Entstehung, beziehentlich Beendigung der Mitgliedschaft als nach bisherigem Recht, für die Beweiswürdigung gewährt.

Das unter β angegebene Moment betont die Begründung durch die Bemerkung, die gerichtliche Mitgliederliste müsse vor Allem die möglichste (also nicht unbedingte) Zuverlässigkeit beanspruchen können, und will die Begründung anscheinend auch durch die oben hervorgehobene weitere Bemerkung, daß die Eintragung eine „Beurkundung von erhöhter Bedeutung" sei, bezeichnen. Nicht beachtet scheint bei dieser Charakterisirung, wie schon erwähnt, das unter α erwähnte Moment, wonach die Eintragung als formelles Erforderniß der Entstehung und regelmäßig auch der Endigung der Mitgliedschaft über das Wesen einer bloßen Beurkundung hinausgeht.[1])

III. Gesetzliche Garantien einer soliden Geschäftsführung.

Die Begründung (II S. 47) hebt hervor, daß die Ursachen, aus denen in den letzten Jahren der Untergang der Genossenschaften herbeigeführt wurde, nicht (wie bei den Aktiengesellschaften) in unsolider Gründung, sondern vorzugsweise in unsolider Geschäftsführung (Unredlichkeit der Vorstandsmitglieder, Gewährung unverhältnißmäßiger Kredite, unzulässiger Ausdehnung des Geschäftsbetriebes, mangelnder Ansammlung eines eigenen Vermögens der Genossenschaft u. dergl.) sowie im Mangel genügender Kontrole über die Geschäftsführung zu finden seien. Das neue Gesetz versucht hiegegen durch eine doppelte Klasse von Anordnungen Abhilfe zu schaffen, nämlich einmal durch solche, welche unmittelbar eine solide Geschäftsführung sichern sollen, sodann durch solche, welche mittelbar dies Ziel erreichen sollen, indem sie eine etwa vorkommende unsolide Geschäftsführung wieder beseitigen.

A. Behufs unmittelbarer Herbeiführung einer ordnungsmäßigen, dem Zweck der Genossenschaften entsprechenden Geschäftsführung hat das Gesetz folgende Anordnungen getroffen:

1. Durch die genaueren Bestimmungen über Organisation der Genossenschaft, Beschaffenheit und Zusammensetzung der Vereinsorgane, Umfang ihrer Verantwortlichkeit, Vertheilung ihrer Befugnisse, thunlichste Offenkundigkeit der Geschäftslage der Genossenschaft, soll nach Möglichkeit die Genossenschaft vor Ausschreitungen der Geschäftsführung bewahrt werden. (Begr. II S. 47.)

---

[1]) Eine andere weitergehende Bedeutung haben die Eintragungen in die gemäß §§ 164 bis 170 des Gesetzes unter Vornahme eines Aufgebotsverfahrens berichtigte Liste der bei Inkrafttreten des Gesetzes schon bestehenden Genossenschaften. Vgl. hierüber Anm. I 3) zu diesen §§ a. E. und § 168 Abs. 1.

2. Das Gesetz fördert die allmälige Bildung eines eigenen Vermögens der Genossenschaften als des ordnungsmäßigen Deckungsobjekts der Gläubiger durch Vorschriften über die obligatorische Bildung von Geschäftsantheilen, über die auf letztere zu leistenden Einzahlungen, über Bildung eines Reservefonds und über Verwendung des bilanzmäßigen Jahresgewinnes (§ 7 N. 2 und § 19). Das Gesetz sucht ferner unerwartete Schwankungen des demgemäß gebildeten Genossenschaftsvermögens zu hindern, nämlich durch Beschränkung der Zurückziehung der Guthaben auf den Fall des Ausscheidens von Genossen, so daß ohne gleichzeitigen Austritt die Kündigung des ganzen oder theilweisen Guthabens unstatthaft ist (vgl. § 22) und durch weitere Vorschriften über den Zeitpunkt des Ausscheidens, welcher regelmäßig hienach an das Ende eines Geschäftsjahres verlegt ist, und über die Kündigungsfrist (§§ 63—66, 75), so daß in der Regel von der Genossenschaft und deren Gläubiger eine bevorstehende Veränderung des Genossenschaftsvermögens schon längere Zeit vorhergesehen werden kann
3. Der wichtigsten und zahlreichsten Art der Genossenschaften, den Kreditvereinen, ist die Ausdehnung der Vorschußgeschäfte auf Nichtmitglieder verboten. Zu dieser Anordnung hat insbesondere die Erwägung geführt, daß manche Kreditvereine, im Widerspruch mit ihrer Bestimmung, thatsächlich den Charakter genossenschaftlicher Institute eingebüßt und denjenigen von Bankinstituten angenommen hatten. (Begr. II S. 51, 52) Vgl. § 8 Abs. 2 und Anm. hiezu, wo Näheres über die hiedurch entschiedene sehr streitige Frage mitgetheilt ist.

B. Behufs Beseitigung einer etwaigen unsoliden Geschäftsführung ist der bisherige Mangel der Kontrole über die Geschäftsführung der Genossenschaft ersetzt durch die Anordnung einer (in der Praxis bei einzelnen Genossenschaften schon vortheilhaft erprobten) periodisch wiederkehrenden Revision der Geschäftsführung als dauernder obligatorischer Einrichtung der Genossenschaften, welche dahin geregelt ist, daß die Revision durch einen von der einzelnen Genossenschaft unabhängigen Revisor erfolgt, der von einem eine größere Anzahl von Genossenschaften vereinigenden Revisionsverbande, eventuell (falls die Genossenschaft solchem Verbande nicht angehört) von dem Registerrichter bestellt wird. [1])

Andererseits hat das Gesetz von einem sonstigen dauernden Aufsichtsrecht des Staates oder der Gemeinde über die Geschäftsführung der Genossenschaften abgesehen: nur ein Aufsichtsrecht des Registerrichters über Innehaltung bestimmter gesetzlicher Pflichten des Vorstands sowie der Liquidatoren und das staatliche Recht zur Auflösung der Genossenschaft aus bestimmten Gründen ist aus dem bisherigen Recht übernommen. (Vgl. § 152 u. 79, sowie Begr. II S. 48.)

VI. Berücksichtigung ländlicher Genossenschaften (vgl. Begr. II S. 52—57; Komm.-Ber. S. 2).

Das neue Gesetz hat insbesondere auch die besonderen Verhältnisse der in letzter Zeit vielfach entstandenen ländlichen Genossenschaften berücksichtigen müssen. Unter denselben sind besonders eigenthümlich gestaltet die oben schon

[1]) Vgl. §§ 51—62 und Vorbemerkung zum Abschnitt IV, wo Näheres über die im Reichstag vielfach erörterte Frage der Revision mitgetheilt ist.

erwähnten, auf Anregung des Bürgermeisters a. D. Raiffeisen zuerst in Neuwied gegründeten Darlehnskassenvereine, welche sich von der Rheinprovinz nach Westphalen, dem Großherzogthum Hessen, Baden, Württemberg, Franken und Schlesien verbreitet und nach dem Vorbild anderer Genossenschaften unter Einigung zu einem Verbande eine Anwaltschaft als Zentralorgan eingesetzt, auch eine Aktiengesellschaft, die landwirthschaftliche Zentral-Darlehenskasse zu Neuwied, zur Vermittelung ihres Geldverkehrs gegründet haben. Diese Darlehnskassen beabsichtigen, durch Gewährung eines ziemlich langfristigen Kredits die kleinen Landbesitzer zu unterstützen. Ihre Bezirke haben nur einen geringen Umfang und die Mitgliedschaft ist an den Wohnsitz innerhalb dieses Bezirks geknüpft. Infolge der letztgedachten Bestimmung ist die Geschäftslast bei Leitung der Vereine nicht erheblich und hiedurch die Möglichkeit gewährt worden, daß die Stellen im Vorstand und Aufsichtsrath regelmäßig unentgeltlich von Einwohnern des Bezirks versehen werden, auch die Darlehnsempfänger bezüglich ihrer Sicherheit einer zuverlässigen Kontrole unterliegen. — Eine andere Eigenthümlichkeit der Mehrzahl der Raiffeisen'schen Kassen bestand anfänglich darin, daß Einzahlungen der Mitglieder zur Bildung von Geschäftsantheilen nicht stattfanden (was man nach dem bisherigen Gesetz für zulässig hielt), daß aber andererseits der Gewinn unter die Genossen nicht vertheilt, sondern vielmehr als untheilbares, die Gläubiger sicherndes Vereinsvermögen angesammelt wurde. Später haben die meisten Kassen indeß Geschäftsantheile (vielfach allerdings von sehr geringem Betrage) eingeführt.

Mit Rücksicht auf diese und andere Besonderheiten der ländlichen Genossenschaften war innerhalb des Reichstags der Vorschlag gemacht worden, im Gesetz besondere Bestimmungen für ländliche und städtische Genossenschaften zu treffen. Das Gesetz hat diesem Vorschlag keine Folge gegeben, vielmehr es bei einheitlichen Grundsätzen für beide Arten von Genossenschaften belassen, aber bei Feststellung jener gemeinsamen Grundsätze für die besonderen Bedürfnisse der ländlichen Genossenschaften in mehreren Beziehungen Raum gelassen.

Nicht berücksichtigt ist hiebei allerdings die vorstehend bemerkte Eigenthümlichkeit, wonach bei der Mehrzahl der Raiffeisen'schen Kassen von der Einzahlung von Geschäftsantheilen anfänglich abgesehen war. Das neue Gesetz fordert obligatorisch die Bildung von (wenngleich auch niedrigen) Geschäftsantheilen und Guthaben der Mitglieder bei allen Genossenschaften ohne Unterschied (§ 7 Nr. 2). Auch bei den Raiffeisen'schen Kassen schien eine Ausnahme nicht geboten, damit durch die Einzahlungen auf die Geschäftsantheile ein ausreichendes Genossenschaftsvermögen sowohl im Interesse der Gläubiger als zum Schutze der haftbaren Genossen selbst allmälig angesammelt wird.

Hingegen hat das Gesetz — abgesehen davon, daß die im § 1 erfolgte Aufzählung der wichtigsten Genossenschaftsarten gerade mit Rücksicht auf die hinzugekommenen ländlichen Genossenschaften gegenüber der Fassung des § 1 im bisherigen Gesetz vervollständigt wurde [1]) — die Eigenthümlichkeiten der ländlichen Genossenschaften in folgenden Punkten berücksichtigt:

1. Die ländlichen Genossenschaften sind vielfach anderen Genossenschaften beigetreten (z. B. die landwirthschaftlichen Konsumvereine den Darlehnskassenvereinen, um von letzteren Vorschüsse zu erhalten) und haben ferner die Bildung von Zentralgenossenschaften, d. h. von ausschließlich aus Genossenschaften bestehenden Genossenschaften, behufs gemeinsamen Bezugs der den einzelnen Ge-

[1]) Vgl. Anm. II zu § 1.

nossenschaften nothwendigen Wirthschaftsbedürfnisse erstrebt. Nach bisherigem Recht war die Zulässigkeit des zuerst erwähnten Beitritts einer Genossenschaft zu einer anderen zweifelhaft, die Bildung von Zentralgenossenschaften aber unbedingt unzulässig, da Vorstandsmitglieder der Genossenschaft nur physische Personen sein konnten und zugleich Mitglieder der Genossenschaft sein mußten. — Das neue Gesetz hat in beiden Beziehungen jene Bestrebungen der ländlichen Genossenschaften berücksichtigt. Sowohl der Beitritt einer Genossenschaft zu einer anderen als die Bildung einer ausschließlich aus Genossenschaften bestehenden Genossenschaft (Zentralgenossenschaft, Genossenschaftsgenossenschaft) ist gestattet. (§ 9 Abs. 2.)

2. Die oben gedachte Eigenthümlichkeit der Raiffeisen'schen Kassenvereine, daß statutarisch die Gewinnvertheilung unter den Genossen ausgeschlossen ist, hat durch den von der Reichstagskommission dem Gesetz eingefügten § 20 Berücksichtigung gefunden, wonach durch Statut und demnächst durch Generalversammlungsbeschluß zwar nicht auf immer, aber auf einen begrenzten Zeitraum angeordnet werden kann, daß der Gewinn nicht zu vertheilen, sondern dem Reservefond zuzuschreiben ist. (Vgl. hiezu noch § 114.)

3. Anlangend den den Raiffeisen'schen Kassenvereinen eigenthümlichen geringen Umfang der Bezirke und die hiemit verbundene Bestimmung, daß die Mitgliedschaft an den Wohnsitz in dem Bezirk gebunden ist, hat das neue Gesetz zwar weder einen Maximalumfang der Genossenschaftsbezirke festgesetzt, noch die Bestimmung eines begrenzten Vereinsbezirks als obligatorischen Bestandtheil des Statuts der Genossenschaft bezeichnet, aber die Zulässigkeit der bei den Kassenvereinen bereits geltenden statutarischen Festsetzung, wonach Erwerb und Fortdauer der Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft wird, und demgemäß für den Fall solcher statutarischer Bestimmung den Wegzug eines Mitgliedes aus dem Bezirk als Endigungsgrund für die Mitgliedschaft anerkannt. (§ 8 Nr. 2 und § 65.)

Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

Erster Abschnitt.
Errichtung der Genossenschaft.

§ 1.

Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

1) Vorschuß- und Kreditvereine,
2) Rohstoffvereine,
3) Vereine zum gemeinschaftlichen Verkaufe landwirthschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Absatzgenossenschaften, Magazinvereine),
4) Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),
5) Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- oder Wirthschaftsbedürfnissen im Großen und Ablaß im Kleinen (Konsumvereine),
6) Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung,
7) Vereine zur Herstellung von Wohnungen,

erwerben die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Bish. Ges. § 1. Entw. I § 1. Begr. I Annal. S. 847 ff. Entw. II § 1. Begr. II S. 59/60. Kom.-Ber. S. 3 ff. Sten. Ber. S. 1291.

I. Der § 1, welcher im Wesentlichen mit dem § 1 des bisherigen Gesetzes übereinstimmt, gibt im Eingange die Definition der Genossenschaften und erklärt für eine Gesellschaft, auf welche das Gesetz Anwendung finden soll, drei Erfordernisse als geboten:

1. nicht geschlossene Mitgliederzahl;
2. als Zweck der Gesellschaft: Förderung des Erwerbs oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder;
3. gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Zu 1. Die Gesellschaft muß eine nicht geschlossene Mitgliederzahl haben.

Hienach dürfen die Mitglieder, welche der Gesellschaft angehören sollen, nicht individuell bestimmt werden (wie bei der Römischen Sozietät, der offenen Handelsgesellschaft und der einfachen Kommanditgesellschaft); ebenso wenig darf im Voraus eine feste Anzahl von Mitgliedern oder Mitgliederrechten (wie bei der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien) fixirt werden. Infolge dieses ersten Erfordernisses tritt bei der Genossenschaft im Unterschiede von den

Gesellschaften des H.G.B. durch Ab- und Zugang der Mitglieder ein häufiger Wechsel der Mitgliederzahl und somit auch des Genossenschaftsvermögens ein, woher das Französische Gesellschaftsgesetz vom 24. Juli 1867 unter Hervorhebung dieses charakteristischen Kennzeichens die Genossenschaften als sociétés à capital variable bezeichnet hat. Der Beitritt jedes neuen Mitglieds vermehrt das Genossenschaftsvermögen durch Bildung eines neuen Geschäftsantheils (§ 7 N. 2), der Austritt jedes Mitglieds vermindert dasselbe Vermögen durch Auszahlung des Guthabens jenes Mitglieds (§ 71). — Unabhängig hievon ist die Frage, ob die dergestalt nicht geschlossene Genossenschaft den Beitritt eines neuen Mitglieds und den Austritt eines alten Mitglieds gestatten muß. Den Austritt kann sie allerdings nach Maßgabe der §§ 63 ff. des Ges. nicht hindern, die Zulassung des Beitritts aber unterliegt ihrem völlig freien Ermessen. Sie kann besondere Bedingungen für den Beitritt aufstellen (was nach dem bisherigen § 3 N. 4 durchweg im Statut geschehen mußte, jetzt aber nur noch bezüglich einer einzigen solchen Bedingung statutarischer Festsetzung bedarf § 8 N. 2), aber auch wenn der den Beitritt Nachsuchende alle diese Bedingungen erfüllt, hat er doch kein Recht auf die Aufnahme in die Genossenschaft und Letztere kann die Zulassung auch dann noch beliebig weigern. (§ 15 Abs. 2: „im Falle der Zulassung der Beitretenden.") — Vgl. zu Vorstehendem Sicherer S. 140—143, Mandry S. 164.

Zu 2. Die Gesellschaft muß ferner als ihren Zweck die Förderung des Erwerbs oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder verfolgen.

a) Der Zweck der Gesellschaft darf hienach kein idealer sein. Vereine, welche Zwecke der Belehrung, Wohlthätigkeit u. s. w. verfolgen (z. B. Vereine für Volksbildung, Gesellenvereine) können nicht Genossenschaften im Sinne dieses Gesetzes werden. Der Zweck muß vielmehr, und zwar unmittelbar, auf Verbesserung der materiellen Lage der Mitglieder gerichtet sein, entweder durch Vermehrung ihrer Einnahmen (Förderung des „Erwerbs") oder durch Verminderung ihrer Ausgaben (Förderung der „Wirthschaft" im engeren Sinne dieses Worts). Die erste Klasse umfaßt also die zum Zweck der Produktion errichteten Genossenschaften (z. B. Rohstoffvereine, Absatzgenossenschaften, Magazinvereine, Produktivgenossenschaften, auch mittelbar Vorschuß- und Kreditvereine), die zweite Klasse die zum Zwecke der Konsumtion begründeten Genossenschaften (z. B. Konsumvereine, Baugenossenschaften). In dem bisherigen § 1 war als ein dritter statthafter Zweck der Genossenschaft noch Förderung des „Kredits" der Mitglieder genannt; in dem neuen Gesetz ist dieser Zweck darum nicht mehr miterwähnt, weil die Kreditgewährung Gegenstand des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebs nur soweit bilden darf, als sie zur Förderung des Erwerbs oder der Wirthschaft der Genossen dient, also innerhalb dieser beiden ausdrücklich erwähnten Zwecke schon mitenthalten ist. (Vgl. Begr. II S. 59. Komm.-Ber. S. 3.)

Verfolgt eine Gesellschaft sowohl die hier gestatteten als die hier ausgeschlossenen Zwecke (z. B. ein Vorschußverein errichtet zugleich eine Unterstützungskasse für seine Mitglieder), so ist für die Unterordnung der Gesellschaft unter das Gesetz der überwiegende Zweck entscheidend. (Vgl. Mandry S. 164; auch Sicherer S. 145, 151, welcher im Anschluß an Anschütz und v. Völderndorff die rechtliche Natur eines zur Kategorie der einzutragenden Genossenschaften gehörigen Vereins nicht dadurch als geändert erachtet, daß er neben seinem wirthschaftlichen Zwecke auch Wohlthätigkeits-, Bildungs-, Unterhaltungszwecke verfolgt.) Der Registerrichter wird also die Eintragung der Genossenschaft vornehmen können, sobald Inhalts des Statuts die Förderung des Erwerbs oder der Wirthschaft

ihren überwiegenden Zweck neben anderen idealen Zwecken bildet. — Wenn § 79 die Auflösung der Genossenschaft gestattet, falls sie andere als die im § 1 bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, und § 143 Vorstandsmitglieder mit Strafe bedroht, falls ihre Handlungen auf andere als die im § 1 erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, so sind beide Paragraphen mit der vorgedachten Einschränkung zu verstehen; auch bei ihrer Anwendung kommt es darauf an, ob der überwiegend von der Genossenschaft verfolgte Zweck thatsächlich ein nicht wirthschaftlicher geworden ist. — Parisius und Crüger S. 7 und 11/12 verlangen hingegen, daß die Förderung von Erwerb und Wirthschaft der einzige Zweck der Genossenschaft ist.

b) Nur die wirthschaftliche Förderung der eigenen Mitglieder, nicht dritter Personen, darf Zweck der Gesellschaft sein. Daher können z. B. die sog. „gemeinnützigen Baugenossenschaften", welche für außerhalb der Genossenschaft stehende ärmere Familien (und zwar unter Deckung der aufgewendeten Beträge nebst Zinsen, also ohne Ausübung eigentlicher Wohlthätigkeit) Wohnungen herstellen, nicht Genossenschaften im Sinne des Gesetzes werden; Gleiches gilt von den Berliner Volksküchen, welche zu billigen, das Anlagekapital mäßig verzinsenden Preisen das von ihnen bereitete Essen dritten Personen ablassen. (Vgl. Parisius und Crüger S. 7 ff.)

Mit Rücksicht auf dies schon in der Definition enthaltene Prinzip sind bei den im § 1 weiter folgenden Beispielen die in den früheren Nummern 4 und 5 (jetzt 5 und 7) für Konsumvereine und Baugenossenschaften beigefügten Worte „an ihre Mitglieder" beziehentlich „für ihre Mitglieder" als überflüssig gestrichen. Das Prinzip gilt eben für alle Arten von Genossenschaften; Ausnahmen läßt innerhalb gewisser Grenzen § 8 (Abs. 1 N. 5, sowie Abs. 2—4) zu. Vgl. Begr. II S. 59.)

Zu 3. Der unter 2 gedachte Zweck muß von der Gesellschaft „mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs" verfolgt werden.

Die Worte „mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs", welche schon im früheren § 1 enthalten waren, versteht Sicherer (S. 150) als gleichbedeutend mit: „mittelst gemeinschaftlichen Abschlusses von Rechtsgeschäften". Man wird indeß der Meinung von Parisius und Crüger (S. 8 ff.) beitreten müssen, daß hierunter der Betrieb eines Geschäfts d. h. eines Unternehmens (§ 3 Abs. 1) mittelst gemeinschaftlicher Thätigkeit der Genossen, welche diese Thätigkeit durch den Vorstand, den Aufsichtsrath und die Generalversammlung ausüben, zu verstehen ist. — Mit Rücksicht auf dieses Erforderniß ist beispielsweise die Eintragung einer „Landesprodukten- und Waarenbörse" in das Genossenschaftsregister abgelehnt worden, da dieselbe nur dazu dient, den Mitgliedern einen Vereinigungspunkt zum Abschluß ihrer Geschäfte zu gewähren, also nicht die wirthschaftlichen Zwecke ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb fördert. Vgl. Sicherer S. 150. Ob die nur noch in geringer Zahl bestehenden Marken-Konsumvereine (vgl. unten Anm. II lit. a N. 5) einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb haben und daher als Genossenschaften eingetragen werden können, ist streitig. Vgl. Sicherer S. 152, Parisius und Crüger S. 11.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

a) Es gibt Anstalten und Einrichtungen, welche gewissen Bevölkerungsklassen dieselben Vortheile, welche der genossenschaftliche gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb darbieten könnte, auf einem anderen Wege gewähren, nämlich durch Thätigkeit von dritten, anderen Bevölkerungsklassen angehörigen Personen, ohne daß Letztere

hiemit eigentliche Wohlthätigkeit zu üben brauchen, z. B. ein Fabrikherr errichtet Verkaufsläden zum Einkaufe von nothwendigen Lebensbedürfnissen für seine Arbeiter oder erbaut Wohnhäuser für dieselben, um ihnen hierin billige Wohnungen zu vermiethen, und zwar unter ordnungsmäßiger Verzinsung des von ihm aufgewendeten Kapitals, also ohne eigenen Gewinn, aber auch ohne Bethätigung von Wohlthätigkeit. Es sind dies die von V. A. Huber mit dem Namen der „latenten Genossenschaften" bezeichneten Einrichtungen. Speziell in den beiden beispielsweise vorgedachten Fällen liegen latente Genossenschaften vor, um die Zwecke des genossenschaftlichen Konsumvereins und der Baugenossenschaft mittelst anderer Einrichtungen zu erreichen. Diese Einrichtungen behalten den Charakter der latenten Genossenschaften, so lange der Fabrikherr auf Gewinn hiebei verzichtet und die Arbeiter zur Benützung der von ihm errichteten Anstalten nicht zwingt, arten aber entgegengesetzten Falls in das berüchtigte Truck- und Kottagesystem aus. Die latenten Genossenschaften sind also nicht Genossenschaften im Sinne des Gesetzes, weil ihnen das Erforderniß des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs fehlt. — Dasselbe Erforderniß fehlt der von V. A. Huber sogenannten „Dividendengenossenschaft", bei welcher die Arbeiter außer ihrem gewöhnlichen Arbeitslohn noch einen Theil des Reingewinns des Unternehmens als Dividende beziehen; auch sie ist daher keine Genossenschaft im Sinne des Gesetzes. — Eine weitere, vorzugsweise in England entwickelte wirthschaftliche Verbindung, die sogenannte „industrielle Partnerschaft", bei welcher die Arbeiter nicht nur (wie bei der Dividendengenossenschaft) am Gewinn betheiligt sind, sondern auch Miteigenthümer des Geschäfts zu gewissen ideellen Antheilen neben dem Unternehmer (welcher den größten Antheil behält) werden, hat hingegen das Merkmal des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes und würde an sich somit, falls sie im Gesellschaftsvertrage zugleich eine nicht geschlossene Mitgliederzahl vorsieht, Genossenschaft nach Maßgabe des Gesetzes werden können. Vgl. Sicherer S. 151, Parisius und Crüger S. 9. Dies System hat indeß in Deutschland bisher wenig Erfolg gehabt; dasselbe war beispielsweise bei der Messingfabrik von W. Borchert jun. in Berlin eingeführt worden, ist dann aber dort wieder aufgegeben.

Das Merkmal des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bleibt aufrechterhalten, wenn auch der Gesellschaft von dritter Seite für ihre Geschäftsführung noch irgend eine Hilfe zu Theil wird, z. B. seitens des Staats oder einer Gemeinde durch Gewährung von Vorschüssen zum Geschäftsbetrieb. In früheren Stadien der Genossenschaftsgesetzgebung, bei Berathung des Preußischen Genossenschaftsgesetzes, ist daher der Vorschlag, in der Definition den Worten „mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs" noch die Worte „auf dem Wege der Selbsthilfe" hinzuzufügen, abgelehnt worden. (Sicherer S. 153.)

b) Die infolge des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs Namens der Gesellschaft abgeschlossenen Rechtsgeschäfte können Geschäfte jedweder Art und brauchen insbesondere nicht gerade Handelsgeschäfte zu sein; es können also z. B. auch Gesellschaften, welche lediglich landwirthschaftliche Geschäfte abschließen, Genossenschaften werden. (Vgl. Sicherer S. 152.)

II. Im Anschluß an die Definition der Genossenschaften sind, wie im bisherigen Gesetz, die wichtigsten Genossenschaftsarten besonders hervorgehoben. Das im bisherigen § 1 schon gegebene Verzeichniß erschien indeß nicht mehr ausreichend, sondern ist insbesondere mit Rücksicht auf die neuerdings entstandenen ländlichen Genossenschaften durch Hinzufügung der neuen Nummern 3 und 6 sowie durch Abänderung einiger der bisherigen Nummern vervollständigt worden.

a) Aufgezählt sind (vgl. hiezu Sicherer S. 10—16, 154—158):

1. Vorschuß- und Kreditvereine.

Dieselben nehmen Darlehen von dritten Personen zu den landesüblichen Zinsen auf und leihen die dergestalt sowie durch Einzahlungen der Genossen aufgebrachten Gelder mit einem Aufschlage von einigen Prozenten an die Genossen aus. Der Verein erhält wegen der durch Haftung sämmtlicher Genossen gebotenen Sicherheit die Darlehen zu mäßigen Zinsen, wie sie sonst nur der größere Unternehmer von dem Kapitalisten bewilligt erhält; die Aufschlagsprozente werden nach Abzug eines zur Deckung der Verwaltungskosten und für den Reservefond bestimmten Betrages unter die Genossen in Form der Dividende demnächst vertheilt. Dergestalt erhalten die Genossen die für ihren Kleinbetrieb erforderlichen Gelder im schließlichen Resultat zu denselben ermäßigten Bedingungen, welche sonst nur der größere Unternehmer bei Aufnahme von Darlehen zu erlangen pflegt.

2. Rohstoffvereine

kaufen vermöge des durch die Haftung sämmtlicher Genossen begründeten Kredits die Rohstoffe im Großen und aus erster Hand zu billigeren Preisen und besserer Qualität ein, und verkaufen dieselben demnächst im Kleinen an die einzelnen Genossen zum Kostenpreise mit Aufschlag von einigen Prozenten, welche auch hier nach Deckung des für Verwaltungskosten und Reservefonds bestimmten Betrages als Gewinn den Genossen wieder zu Gute kommen.

3. Vereine zum gemeinschaftlichen Verkauf landwirthschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Absatzgenossenschaften, Magazinvereine).

Diese Vereine verkaufen die von den Genossen eingelieferten Waaren entweder lediglich für Rechnung des Einlieferers, oder sie kaufen die eingelieferten Waaren nach Abschätzung an und verkaufen dieselben dann für gemeinschaftliche Rechnung weiter. Die dabei hervorgehobenen „Magazinvereine" nehmen diesen gemeinschaftlichen Verkauf nach Art des Großbetriebs in einem gemeinschaftlichen Verkaufslokal (Magazin, Gewerbehalle) vor und waren schon im Regierungsentwurf an anderer Stelle berücksichtigt. Die Reichstagskommission glaubte auch die unter den Landwirthen bestehenden, den gleichen Zweck unmittelbaren gemeinschaftlichen Verkaufs der landwirthschaftlichen Erzeugnisse an die Konsumenten verfolgenden „Absatzgenossenschaften", welche im Unterschiede von den Magazinvereinen des gemeinsamen Verkaufslokals entbehren, hervorheben zu müssen und hat daher diese, beide Arten von Genossenschaften umfassende besondere Nummer dem Gesetz eingefügt. (Komm.-Ber. S. 4.)

4. Vereine zur Herstellung von Gegenständen wie zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften).

Die Produktivgenossenschaften, von Schulze-Delitzsch als die Spitze des ganzen Systems bezeichnet, gewähren den Genossen nicht blos (wie dies bei sämmtlichen übrigen Genossenschaften lediglich der Fall ist) in einzelnen Beziehungen die Vortheile des Großbetriebs, sondern vereinigen sämmtliche Mitglieder zu einem einzigen Großbetrieb zu gemeinschaftlichem Ankauf von Rohstoffen, zu gemeinschaftlicher Arbeit, endlich zu Verwerthung der demgemäß hergestellten Gegenstände für gemeinschaftliche Rechnung. In dem bisherigen Gesetz war die Definition dieser Genossenschaftsart insofern abweichend von der obigen, als dort die Produktivgenossenschaften als „Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkaufe der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung" definirt waren. Diese Begriffsbestimmung erschien zu eng gefaßt, da sie weder die Genossen-

schaften, welche sich nur mit Bearbeitung von fremden Stoffen beschäftigen (z. B. Genossenschaften von Färbern, Bleichern u. s. w.), noch die landwirthschaftlichen Produktivgenossenschaften (Winzervereine, Molkereigenossenschaften u. s. w.) mitumfaßte. Der Regierungsentwurf hat in der Absicht, auch diese beiden Arten der Produktivgenossenschaft durch die Definition zu bezeichnen, dem Wort „Anfertigung" das Wort „Herstellung" substituirt. (Begr. II S. 59.)

5. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- oder Wirthschaftsbedürfnissen im Großen und Ablaß im Kleinen (Konsumvereine).

Im bisherigen Gesetze waren als Konsumvereine nur die „Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleinen Partien an ihre Mitglieder" bezeichnet. Diese Vereine lassen die im Großen angekauften Waaren an die Mitglieder entweder zum Selbstkostenpreise mit geringem Aufschlag für die Verwaltungskosten, also zu einem billigeren Preise als dem im Kleinverkehr üblichen, oder zwar zu dem letztgedachten Preise, aber unter demnächstiger Vertheilung des aus der Differenz des Einkaufs- und Verkaufspreises sich ergebenden Gewinns unter die Mitglieder, ab. Sie halten in der Regel ein eigenes Waarenlager; zuweilen schließen sie aber auch behufs Erreichung ihres Zwecks lediglich mit Detailhändlern Verträge ab, wonach Letztere ihren sich durch Marken legitimirenden Mitgliedern bei Ankauf von Waaren einen gewissen Rabatt bewilligen (sog. Marken-Konsumvereine). Der Regierungsentwurf hat auch die „Wirthschaftsbedürfnisse" jetzt in die Definition der Konsumvereine aufgenommen, um die ländlichen Konsumvereine zur gemeinsamen Beschaffung landwirthschaftlicher Produktionsmittel, wie Saatgut, Kunstdünger, Viehfutter u. s. w., zugleich zu bezeichnen. (Begr. II S. 59.)

6. Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung.

Diese Nummer ist vom Regierungsentwurf neu hinzugefügt, um die sogenannten „Werkgenossenschaften" zur gemeinschaftlichen Beschaffung und Benutzung landwirthschaftlicher und gewerblicher Maschinen und Werkzeuge, sowie die Vereine zum Halten von Zuchtthieren u. dgl. zu umfassen. (Begr. II a. a. O.)

7. Vereine zur Herstellung von Wohnungen.

Hiemit sind die sogenannten Baugenossenschaften besonders hervorgehoben.

b) Alle diese jetzt unter sieben Nummern aufgezählten Genossenschaftsarten sind indeß nur erläuternde Beispiele, wie das die Aufzählung einführende Wort „namentlich" ergibt. Auch alle anderen Gesellschaften, wenn sie nur die im Eingang des Paragraphen für die Begriffsbestimmung der Genossenschaften aufgestellten drei Erfordernisse erfüllen, können sich in Form der eingetragenen Genossenschaften konstituiren. Anerkannt ist dies bei Berathung des neuen Gesetzes speziell noch bezüglich zweier Gesellschaftsarten, nämlich derjenigen, welche bezwecken:

1) die gegenseitige Versicherung gegen Schaden, wobei selbstredend da, wo zum Betrieb von Versicherungsgeschäften landesgesetzlich staatliche Genehmigung erforderlich ist, solche einzuholen ist (Begr. II S. 60, Sicherer S. 152 u. 155);
2) den gemeinsamen Ankauf ländlicher Güter behufs Parzellirung und gemeinschaftlicher Bewirthschaftung (Sten. Ber. S. 1291).

So erwähnt ferner § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Oktober 1867 (B.G.Bl. S. 35) auch noch die sogenannten Rhedereigenossenschaften, welche den Erwerb durch Seefahrt bei ihren Mitgliedern fördern wollen.

III. Diejenigen Gesellschaften, welche unter die im Eingang des Paragraphen gegebene Begriffsbestimmung der Genossenschaften fallen, werden nicht genöthigt, sich in das Genossenschaftsregister eintragen zu lassen und „eingetragene Genossenschaften" im Sinne des Gesetzes zu werden; sie haben vielmehr ein Wahlrecht, ob sie sich den Bestimmungen des Gesetzes unterwerfen und somit die bevorzugte Rechtsstellung der eingetragenen Genossenschaften erwerben oder mit den anderweit für Gesellschaften geltenden Rechtssätzen begnügen wollen.

1. Entscheidet sich die der Definition des § 1 entsprechende Gesellschaft in Ausübung dieses Wahlrechts dafür, die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft im Sinne des vorliegenden Gesetzes zu erwerben, so sind behufs Erlangung dieser Rechte noch folgende drei Voraussetzungen zu erfüllen:

a) schriftliche Errichtung des Statuts (§ 5) mit dem in §§ 6 und 7 angegebenen wesentlichen Inhalt;

b) Bestellung eines Vorstands und (infolge neuer Anordnung des jetzigen Gesetzes) eines Aufsichtsraths (§ 9);

c) Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister (§ 13).

2. Entscheidet sich die unter die Definition des § 1 fallende Gesellschaft dahin, eine „uneingetragene Genossenschaft" zu bleiben, so finden die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes auf sie nicht Anwendung; dies war im § 71 des bisherigen Gesetzes noch ausdrücklich ausgesprochen.

Die Rechtsverhältnisse dieser nicht eingetragenen Genossenschaften können eine besondere gesetzliche Regelung durch ein Reichsgesetz und, solange solches nicht ergangen ist, mit Rücksicht darauf, daß Artikel 4 N. 13 der Reichsverfassung nur eine fakultative Kompetenz des Reichs bezüglich der Gesetzgebung über das bürgerliche Recht begründet (vgl. Laband, Deutsches Staatsrecht, II. Aufl. Bd. I S. 623), auch durch Landesgesetze eines Einzelstaats finden. In Ermangelung solcher Spezialgesetze sind die anderweiten für Gesellschaften geltenden Rechtssätze des bürgerlichen gemeinen oder partikulären Rechts auf die nicht eingetragenen Genossenschaften anzuwenden; infolge dessen sind beispielsweise im Gebiet des gemeinen Rechts nicht eingetragene Genossenschaften als selbständige Rechtssubjekte mit einem den juristischen Personen gleichartigen Charakter, namentlich mit der Fähigkeit, unter einem Gesammtnamen als Kläger oder Beklagter, vertreten durch ihre statutenmäßigen Organe, gerichtlich und außergerichtlich aufzutreten und mit einer im Uebrigen sich nach dem Statut richtenden Rechtsstellung vom früheren Oberhandelsgericht (O.H.G. Bd. 4 S. 202, 212, Bd. 5 S. 209) anerkannt, ferner speziell im Gebiet des Preußischen Rechts nicht eingetragene Konsumvereine als „erlaubte Gesellschaften" im Sinne des § 2 Tit. VI. Th. II des Preußischen Allgemeinen Landrechts vom früheren Preußischen Obertribunal, indeß nicht ohne Widerspruch von anderer Seite (Striethorst, Archiv, Bd. 70 S. 57, und Koch, Kommentar z. Allg. Landrecht zu § 2 cit. Anm. 5 der VIII. Aufl.), angesehen worden.

Handelsgesellschaften, wenigstens im Sinne des H.G.B., können die nicht eingetragenen, aber sonst den Voraussetzungen des § 1 dieses Gesetzes entsprechenden Genossenschaften nicht werden oder doch nur unter Aufgabe ihres Charakters als Genossenschaften. Zwar können sie den für derartige Gesellschaften im H.G.B. aufgestellten Voraussetzungen darin thatsächlich entsprechen, daß sie ein über den Umfang des Handwerks hinausgehendes Gewerbe (Art. 10 H.G.B.) und (wie ferner für die offene Handelsgesellschaft und die gewöhnliche Kommanditgesellschaft vorgeschrieben ist) mittelst dieses Gewerbes Grundgeschäfte des Handels (Art. 271, 272 H.G.B.) betreiben; der Umstand aber, welcher sie hindert, Handelsgesell-

schaften des H.G.B. zu werden, ist ihre nicht geschlossene Mitgliederzahl, da alle Handelsgesellschaften des H.G.B. (auch die Aktiengesellschaften und die Kommandit-Aktiengesellschaften durch die im Voraus festgesetzte Zahl der Aktien) eine geschlossene Mitgliederzahl haben müssen. Die nicht eingetragenen Genossenschaften können daher nur unter Aufgabe dieses wesentlichen Merkmals der Genossenschaften Handelsgesellschaften werden; dann sind sie aber eben begriffsmäßig nicht mehr Genossenschaften. Sie können, sobald sie auf dieses Merkmal verzichten, allerdings beliebig eine der im H.G.B. geregelten Formen der Handelsgesellschaft annehmen und die Form der Aktiengesellschaft und Kommandit-Aktiengesellschaft sogar auch dann, wenn sie gar keine Handelsgeschäfte betreiben. (Art. 174 u. 208 des H.G.B. in neuer Fassung.) — Wenn eine nicht eingetragene Genossenschaft sich in eine eingetragene Genossenschaft umwandelt, oder umgekehrt eine eingetragene Genossenschaft unter die Herrschaft des bürgerlichen Gesellschaftsrechts zurückkehrt, so liegt hierin eine Auflösung der bisherigen Genossenschaft und Gründung einer neuen, so daß hiebei alle für diese Auflösung und Gründung geltenden Rechtssätze anzuwenden sind. Namentlich wird hiedurch also ein neues Rechtssubjekt für die gesellschaftlichen Rechte geschaffen. Dies hat in dem zuerst gedachten Falle auch das Preußische Obertribunal in einem Urtheil vom 17. November 1870 (Striethorst, Archiv, Bd. 80 S. 54) festgehalten, aber eine Identität des Vermögens beider Genossenschaften (Identität im objektiven Sinne) und demgemäß weiter angenommen, daß die neu begründete eingetragene Genossenschaft gegenüber dem Schuldner und Gläubiger der früheren nicht eingetragenen Genossenschaft aktiv, beziehentlich passiv legitimirt sei.

Vergleiche zu Vorstehendem Näheres bei Sicherer S. 121—136, Wolff S. 810—812.

IV. Ueber die Streitfrage, ob die eingetragene Genossenschaft juristische Person ist, vgl. Anm. I zu § 17.

§ 2.

Die Genossenschaften können errichtet werden:

1. dergestalt, daß die einzelnen Mitglieder (Genossen) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben mit ihrem ganzen Vermögen haften (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht);
2. dergestalt, daß die Genossen zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft verhaftet, vielmehr nur verpflichtet sind, der letzteren die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht);
3. dergestalt, daß die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl dieser wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht).

Bish. Ges. § 12. Entw. I. § 2. Begr. I. Annalen S. 779 ff., 785 ff., 849. Entw. II. § 2. Begr. II. S. 32—44 und 60. Komm.-Ber. S. 5 und 49—54. Sten. Ber. S. 1020—1035.

I. Der § 2 bringt die beiden wesentlichen Abänderungen des neuen Gesetzes zum Ausdruck, nämlich (unter N. 3) die Zulassung beschränkter Haftpflicht der Genossen und (unter N. 2) die fakultative Beseitigung des Einzelangriffs. Die Entstehungsgeschichte und Bedeutung der hiedurch in das Gesetz aufgenommenen Dreitheilung der Genossenschaften ist in der Einleitung unter I S. 424 ff. ausführlich dargelegt und muß an dieser Stelle hierauf zurückverwiesen werden. Vgl. ferner die im Abschnitt 8 des Gesetzes enthaltenen besonderen Bestimmungen:

a) für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht §§ 112—119;
b) für Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht §§ 120—124;
c) für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht §§ 125—136;
d) über Umwandlung der Genossenschaften §§ 137—139.

Die übrigen Abschnitte des Gesetzes gelten für alle Genossenschaftsarten; nur im zehnten Abschnitt beziehen sich die §§ 154—170 auf die bestehenden Genossenschaften und somit nach dem Charakter der letzteren lediglich auf Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.

II. Bei Berathung des § 2 kam in der Reichstagskommission auch die Haftpflicht der Untergenossenschaft und der Mitglieder derselben bei Zentralgenossenschaften zur Sprache. Vgl. hierüber Anm. II zu § 9.

§ 3.

Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein und entsprechend der im § 2 vorgesehenen Art der Genossenschaft die daselbst bestimmte zusätzliche Bezeichnung enthalten.

Der Name von Genossen oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

Bish. Ges. § 2 Abs. 2 u. 3. Entw. I § 3. Begr. I. Annal. S. 849. Entw. II § 3. Begr. II S. 60. Komm.-Ber. S. 5.

I. Die Firma (d. h. der Name, unter welchem der Kaufmann im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt, Art. 15 H.G.B.) unterliegt bei der eingetragenen Genossenschaft folgenden Regeln:

1. Die Firma muß eine Sachfirma sein, also stets den Gegenstand des Unternehmens (Vorschußverein, Konsumverein u. s. w., vgl. § 6 N. 2 Anm. I) deutlich zum Ausdruck bringen (abweichend von dem für Aktiengesellschaften geltenden Art. 18 Abs. 1 H.G.B., wonach die Sachfirma nur „in der Regel" vorgeschrieben ist). Unzulässig ist daher a) Annahme einer lediglich allegorischen Firma („Vorsicht", „Union" u. s. w.) ohne gleichzeitige Angabe des Gegenstandes des Unternehmens und b) Aufnahme von irgend welchen Personennamen in die Firma. Letzteres gilt nur von Namen solcher Personen, deren Mitgliedschaft in der Genossenschaft als möglich von dritten Personen angenommen werden könnte. Vgl. Parisius und Crüger S. 19.

2. Die Firma muß außer der schon nach dem bisherigen Gesetz in dieselbe aufzunehmenden zusätzlichen Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft" nach dem gegenwärtigen Gesetz noch den weiteren Zusatz „mit unbeschränkter Haftpflicht" oder „mit unbeschränkter Nachschußpflicht" oder „mit beschränkter Haftpflicht" enthalten. Die zuerst gedachte zusätzliche Bezeichnung „Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht" muß demnächst auch in die Firma der bereits be-

stehenden Genossenschaften, welche die unbeschränkte Haftpflicht beibehalten, aufgenommen werden. (Vgl. § 155.) — Der gedachte Zusatz muß am Ende der Firma und ohne Einschaltung anderer Worte sich befinden. (Vgl. Parisius und Crüger S. 18.)

3. Die Firma muß sich von allen in demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden. Dies ist ausdrücklich vorgeschrieben, folgt aber schon aus § 17 Abs. 2. (Vgl. Art. 20 H.G.B.)

II. Aenderung der Firma enthält eine Abänderung des Statuts (vgl. § 6 N. 1) und unterliegt somit den Bestimmungen des § 16.

§ 4.

Die Zahl der Genossen muß mindestens sieben betragen.

Entw. I § 4. Begr. I. Annal. S. 849. Entw. II § 4. Begr. II S. 60. Komm.-Ber. S. 5.

Die Vorschrift entspricht dem Englischen, Belgischen und Schweizerischen Genossenschaftsrecht und dem im Art. 209 des Aktiengesetzes zum Ausdruck gebrachten Prinzip, wonach mindestens fünf Personen die Aktiengesellschaft begründen müssen; sie soll ein richtiges Funktioniren des Verwaltungsorganismus sichern, da mindestens fünf Personen zur Besetzung der Stellen im Vorstand und Aufsichtsrath nöthig sind (§§ 24, 34), und unrichtigen Vorstellungen über die Kreditwürdigkeit der Genossenschaft vorbeugen.

Die Mindestzahl von sieben Mitgliedern ist sowohl bei Gründung der Genossenschaft, als während ihres Bestehens erforderlich, so daß die Auflösung erfolgen muß, sobald nach der Gründung die Zahl der Genossen unter diese Mindestzahl hinabgeht. (§ 78. Vgl. indeß bezüglich der schon bestehenden Genossenschaften § 160.)

§ 5.

Das Statut der Genossenschaft bedarf der schriftlichen Form.

Bish. Ges. § 2 N. 1. Entw. I § 5. Begr. I. Annal. S. 850. Entw. II § 5. Begr. II S. 61.

I. Der § 5 entspricht dem bisherigen § 2 N. 1, welcher bestimmt:

„Zur Gründung der Genossenschaft bedarf es:

1. der schriftlichen Abfassung des Gesellschaftsvertrages (Statut)."

Wenn das neue Gesetz nur von dem „Statut" spricht, so ist unzweifelhaft auch jetzt noch (wie im bisherigen Recht) der Charakter dieses Statuts derjenige eines Vertrages und speziell eines Gesellschaftsvertrages. Hienach unterliegt die Genossenschaft von Errichtung des Statuts bis zu ihrer Eintragung (vgl. § 13) den Regeln des Gesellschaftsrechts und namentlich kann daher in Gemäßheit dieser Regeln bis dahin eine Abänderung des Statuts nur mit Einwilligung aller Kontrahenten vorgenommen werden. (Vgl. Sicherer S. 160—163.)

II. Die Genossen, welche die Genossenschaft gründen oder derselben bis zur Einreichung des Statuts zum Genossenschaftsregister beitreten, müssen das Statut unterschreiben. Vgl. § 11 Abs. 2 N. 1 und Anm. II zu § 15.

Bei diesen Genossen genügt also jetzt nach ausdrücklicher Vorschrift nicht mehr besondere schriftliche Beitrittserklärung, worüber unter der Herrschaft des bisherigen Gesetzes Zweifel bestanden. (Vgl. einerseits Parisius Genossenschaftsgesetze, S. 116 andererseits Wolff S. 806, Mandry S. 167.)

§ 6.

Das Statut muß enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. Bestimmungen über die Form für die Berufung der Generalversammlung der Genossen, sowie für die Beurkundung ihrer Beschlüsse und über den Vorsitz in der Versammlung;
4. Bestimmungen über die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Bish. Ges. § 3 N. 1, 2, 11. Entw. I § 6. Begr. I. Annal. S. 850. Entw. II § 6. Begr. II S. 61.

§ 7.

Das Statut muß ferner bestimmen:

1. ob die Genossen der unbeschränkten Haftpflicht oder nur der unbeschränkten Nachschußpflicht oder der beschränkten Haftpflicht unterliegen sollen;
2. den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen betheiligen können (Geschäftsantheil),

   sowie die Einzahlungen auf den Geschäftsantheil, zu welchen jeder Genosse verpflichtet ist; dieselben müssen bis zu einem Gesammtbetrage von mindestens einem Zehntheile des Geschäftsantheils nach Betrag und Zeit bestimmt sein;
3. die Grundsätze für die Aufstellung und die Prüfung der Bilanz;
4. die Bildung eines Reservefonds, welcher zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat, sowie die Art dieser Bildung, insbesondere den Theil des jährlichen Reingewinns, welcher in den Reservefonds einzustellen ist, und den Mindestbetrag des letzteren, bis zu dessen Erreichung die Einstellung zu erfolgen hat.

Bish. Ges. § 3 N. 5, 6. Entw. I § 7. Begr. I. Annal. S. 850 ff. Entw. II § 7. Begr. II S. 62—64. Komm.-Ber. S. 5 ff.

§ 8.

Der Aufnahme in das Statut bedürfen Bestimmungen, nach welchen:

1. die Genossenschaft auf eine bestimmte Zeit beschränkt wird;
2. Erwerb und Fortdauer der Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft wird;
3. das Geschäftsjahr, insbesondere das erste, auf ein mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer, als auf ein Jahr, bemessen wird;
4. über gewisse Gegenstände die Generalversammlung nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß fassen kann;

5. die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, zugelassen wird.

Genossenschaften, bei welchen die Gewährung von Darlehen Zweck des Unternehmens ist, dürfen ihren Geschäftsbetrieb, soweit er in einer diesen Zweck verfolgenden Darlehnsgewährung besteht, nicht auf andere Personen außer den Mitgliedern ausdehnen. Darlehnsgewährungen, welche nur die Anlegung von Geldbeständen bezwecken, fallen nicht unter dieses Verbot.

Als Ausdehnung des Geschäftsbetriebes gilt nicht der Abschluß von Geschäften mit Personen, welche bereits die Erklärung des Beitritts zur Genossenschaft unterzeichnet haben und von derselben zugelassen sind.

Konsumvereine (§ 1 Ziffer 5) dürfen im regelmäßigen Geschäftsverkehr Waaren nur an Personen verkaufen, welche als Mitglieder oder deren Vertreter bekannt sind oder sich als solche in der durch das Statut vorgeschriebenen Weise legitimiren.

Bish. Ges. § 3 N. 3, 10. Entw. I § 8. Begr. I Annal. S. 853 ff. Entw. II § 8. Begr. II S 51 ff., 64 ff. Komm.-Ber. S. 7 ff. Sten. Ber. S. 1035—1056, 1291, 1297.

Zu §§ 6—8.

I. Die §§ 6 und 7 enthalten die Essentialien des Statuts und zwar § 6 diejenigen, welche die Organisation der Genossenschaft, § 7 diejenigen, welche ihre Vermögensverhältnisse betreffen; § 8 enthält diejenigen Bestimmungen, welche zwar nur im Statut getroffen werden können, aber nicht nothwendig darin getroffen zu werden brauchen, also nicht essentiell sind. Der § 3 des bisherigen Gesetzes führte alle diese Bestimmungen verschiedenen Charakters unterschiedlos nacheinander auf (vgl. N. 3 und 10 daselbst, welche nicht essentiell sind). Andere in diesem bisherigen § 3 dem Statute zugewiesene Bestimmungen (z. B. N. 4, 7, 9 daselbst) sind jetzt weggelassen, weil das Gesetz hierüber anderweit Vorschriften erlassen hat (vgl. §§ 15, 63, 66, 69, 74, bezw. 9, 24 und 41 des Gesetzes); der § 3 N. 12 des bisherigen Gesetzes, betreffend die nothwendige solidarische Haftung der Genossen mit ihrem ganzen Vermögen endlich mußte infolge der Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht fortfallen und ist durch § 7 N. 1 des jetzigen Gesetzes ersetzt.

II. Enthält das Statut nicht sämmtliche, in den §§ 6 und 7 bezeichnete Essentialien, so ist seitens des Registerrichters die Eintragung der Genossenschaft zu versagen; ebenso, wenn das Statut die unten in Anm. II zu § 6 und Anm. II zu § 7 aufgeführten weiteren Essentialien nicht enthält. Dasselbe gilt, falls das Statut der im Eingang des § 1 gegebenen Definition der Genossenschaften oder den §§ 3 und 4 des Gesetzes oder endlich zwingenden Vorschriften des Gesetzes (vgl. § 18) widerspricht. Vgl. § 15 Abs. 1 der A.V. Erfolgt die Eintragung indeß trotzdem, also ohne Beachtung dieser Mängel des Statuts, so hat der Registerrichter später kein Mittel, die Vervollständigung oder Abänderung des Statuts zu erzwingen. Die den zwingenden Vorschriften widersprechenden statutarischen Bestimmungen bleiben aber unwirksam. (Vgl. Sicherer S. 168 ff., Parisius und Crüger S. 25.)

Zu § 6.

I. Bezüglich einzelner hier aufgeführter Essentialien ist noch Folgendes zu bemerken:

Nummer 1. Ueber die Firma vgl. Anm. I zu § 3.

Durch den Sitz der Genossenschaft wird bestimmt:

a) das Gericht, in dessen Register die Genossenschaft einzutragen ist (§ 10) und welchem sodann nach der erfolgten Eintragung zahlreiche andere Obliegenheiten bezüglich der Genossenschaft durch das Gesetz übertragen sind (vgl. z. B. §§ 15, 59, 80, 152);

b) das Gericht, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 19 Z.P.O.).

Als Sitz gilt derjenige Ort, an welchem die Genossenschaft ihre Niederlassung und, insofern mehrere Niederlassungen existiren, nach Inhalt des Statuts ihre Hauptniederlassung hat, das heißt entsprechend dem Begriff der Niederlassung, der Ort, an welchem der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft stattfindet („der Ort, wo die Verwaltung geführt wird", sagt § 19 Z.P.O.). Demgemäß ist als Sitz zu betrachten der Ort, wo sich das Komtoir, die Kasse, die Buchführung befinden, während der Ort, wo Verkaufslager oder Werkstätten errichtet sind, in dieser Beziehung unerheblich ist. (Vgl. Sicherer S. 169, Parisius und Crüger S. 25.)

Nummer 2. Vgl. Art. 209 Abs. 2 H.G.B., wo unter N. 2 für den Gesellschaftsvertrag der Aktiengesellschaften ebenfalls „der Gegenstand des Unternehmens" als essentiell bestimmt ist. Der Gegenstand des Unternehmens ist von dem Zweck der Genossenschaft zu unterscheiden. Zweck der letzteren ist stets wirthschaftliche Förderung der Mitglieder, Gegenstand des Unternehmens aber das Mittel zur Erreichung dieses Zwecks (Gewährung von Darlehen u. s. w.). So ist der Zweck eines Konsumvereins Beschaffung billiger und guter Lebensmittel für seine Mitglieder, Gegenstand des Unternehmens Einkauf der Lebensmittel und Verkauf derselben an die Mitglieder. Nur dieser Gegenstand des Unternehmens ist im Statut anzugeben. Ueber seine Abänderung vgl. § 16 Abs. 2.

(Vgl. zu Vorstehendem Sicherer S. 170, Parisius und Crüger S. 25 ff.)

Nummer 3. Schon nach § 3 N. 8 des bisherigen Gesetzes mußte das Statut Bestimmungen über die Form für die Berufung der Generalversammlung enthalten; diese Vorschrift ist im jetzigen Gesetz beibehalten. Hiebei ist den Genossenschaften für die statutarische Bestimmung volle Freiheit bezüglich der Form selbst gelassen. Das Statut kann als solche die Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatte, Aushang im Geschäftslokal der Genossenschaft, Einladung durch Umlauf oder besondere Einladungszettel u. dgl. vorschreiben. Für jede Berufungsform ist aber jetzt die im § 44 Abs. 1 obligatorisch vorgeschriebene einwöchentliche Minimalfrist vor dem anberaumten Termin innezuhalten. Vgl. über die Berufung der Generalversammlung im Uebrigen die §§ 36 Abs. 2, 42—44 des Gesetzes. Neu ist in die Nummer die Vorschrift aufgenommen, daß das Statut auch über die Form der Beurkundung der Generalversammlungsbeschlüsse und über den Vorsitz in der Generalversammlung Bestimmungen treffen muß. Hienach muß besonders das Statut über die Form der im § 45 vorgeschriebenen Eintragungen der Generalversammlungsbeschlüsse in das Protokollbuch Näheres enthalten, namentlich darüber, von wem die Unterzeichnung der Eintragungen zu geschehen hat. (Begr. II S. 61.)

Nummer 4. „Bestimmungen über die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen", z. B. daß dieselben stets unter der Firma der Genossenschaft ergehen und von der nach dem Statut zur Vertretung der Genossenschaft erforderlichen Anzahl von Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind u. s. w.

Ueber Bekanntmachung der Bilanz disponirt § 31 speziell.

Die Vergleichung von Nummer 3 und 4 ergibt, daß die Form der Bekanntmachung des Tages der Generalversammlung (ob durch öffentliche Blätter oder anderweit) ganz in das Belieben der Genossenschaft gestellt ist (vgl. zu N. 3 Anm.), alle anderen Bekanntmachungen der Genossenschaft aber durch öffentliche Blätter erfolgen müssen. (Parisius und Crüger S. 28.) Bei Nr. 3 sind die öffentlichen Blätter nicht erwähnt.

II. Außer den im § 6 aufgeführten, die Organisation betreffenden Essentialien muß das Statut übrigens noch die zu einer Beschlußfassung erforderliche Zahl von Aufsichtsrathsmitgliedern bestimmen (§ 34 Abs. 1). Diese Vorschrift ist erst vom Bundesrath dem Entwurf beigefügt und daher wohl nur aus redaktionellem Versehen im § 6 selbst fortgelassen.

Zu § 7.

I. Nummer 1 ist Konsequenz des § 2.

Nummer 2. a) Bezüglich der Geschäftsantheile muß nach § 3 N. 5 des bisherigen Gesetzes das Statut enthalten: „den Betrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile." Das bisherige Gesetz gebraucht den Ausdruck „Geschäftsantheil" in zwei verschiedenen Bedeutungen, nämlich in der angeführten Stelle (§ 3 N. 5), sowie beispielsweise § 9 Abs. 3 für den statutenmäßigen sogenannten Normalbetrag, d. h. den höchsten zulässigen Betrag der Mitgliedereinlagen, an anderen Stellen (z. B. § 9 Abs. 2, § 39 Abs. 2) für den jeweiligen Betrag, welchen die Einlage eines Genossen erreicht. Das neue Gesetz führt einen festen Sprachgebrauch ein; es legt dem Wort „Geschäftsantheil" nur die erstgedachte Bedeutung des statutenmäßigen Maximalbetrages der statthaften Mitgliedereinlagen bei (vgl. § 16 Abs. 2), bezeichnet hingegen den jeweiligen wirklichen Betrag der Einlagen eines Mitglieds mit dem Ausdruck „Geschäftsguthaben" (vgl. §§ 19 u. 21). — Das bisherige Gesetz überließ ferner die Art der Bildung der Geschäftsantheile gänzlich dem Statut, so daß es nach Ansicht einzelner Kommentatoren des früheren Gesetzes beispielsweise möglich war, den Geschäftsantheil lediglich aus Dividenden zu bilden. (Vgl. Sicherer S. 173; dagegen Parisius Genossenschaftsgesetze S. 193). Das neue Gesetz erklärt, zur Förderung der Bildung eines eigenen Vermögens der Genossenschaft, Einzahlungen auf den Geschäftsantheil für obligatorisch und setzt ferner als obligatorischen Mindestbetrag dieser Einzahlungen, unter welchen das Statut nicht herabgehen darf, den zehnten Theil des Geschäftsantheils fest. Ueber den statutarischen Minimalbetrag hinaus kann jeder Genosse dann freiwillig Einzahlungen, indeß nur bis zur Höhe des Geschäftsantheils, leisten. Auch die obligatorischen Einzahlungen müssen daher aufhören, sobald vor ihrer vollständigen Leistung das Geschäftsguthaben eines Mitglieds durch Gewinnzuschreibung den Geschäftsantheil und somit die zulässige Maximalgrenze der Einlagen erreicht; sie beginnen wieder, sobald das Guthaben durch Verlustabschreibungen unter jenen Maximalbetrag hinabgeht (vgl. § 19). — Der Regierungsentwurf hatte ferner vorgeschrieben, daß das Statut die Raten und Fristen sämmtlicher daselbst obligatorisch gemachter Einzahlungen, auch insoweit sie über den gesetzlichen Mindest-

betrag von einem Zehntheile des Geschäftsantheils hinausgehen, bestimmen müsse. Die Reichstagskommission erachtete diese Vorschrift für bedenklich, weil dann jede später etwa nothwendig erscheinende Abänderung der Einzahlungspflicht nur unter den erschwerenden Formen der Statutenänderung (§ 16) erfolgen könne, und beschränkte daher die Vorschrift des Entwurfs auf den gesetzlichen Mindestbetrag der Einzahlungen von einem Zehntel des Geschäftsantheils, erklärte also Festsetzung der Raten und Fristen für die über diesen gesetzlichen Mindestbetrag hinausgehenden, im Statut weiter obligatorisch gemachten Einzahlungen für kein Essentiale des Statuts, sondern überließ diese Festsetzung vielmehr, in Ermangelung statutarischer Bestimmungen, durch den besonders hinzugefügten § 48 der Generalversammlung. (Vgl. Begr. II S. 62/63. Komm.-Ber. S. 6, 7.)

b) Das Gesetz fordert bei allen Genossenschaften die Bildung von Geschäftsantheilen; namentlich ist also auch bei den Raiffeisen'schen Darlehnskassen, welche zum großen Theil früher der Geschäftsantheile entbehrten, dieser Vorschrift jetzt unbedingt zu genügen. (Vgl. oben Einleitung S. 442.)

Die Betheiligung eines Genossen mit mehreren Geschäftsantheilen ist nur bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht gestattet. Vgl. §§ 112, 120, 128 ff.

Die Art der Bildung der Geschäftsantheile ist im Wesentlichen bei allen Genossenschaften dieselbe: allmälige Ansammlung kleinerer Einzahlungen und Gewinnbeträge zu einem größeren Kapital (vgl. Sicherer S. 172, sowie §§ 19 und 20 des Ges.). Ueber Erhöhung des Geschäftsantheils vgl. § 16 Abs. 2, über Herabsetzung desselben § 22, über den Unterschied zwischen Geschäftsantheil und Haftsumme Anm. I zu § 125 des Ges.

Das neue Gesetz schreibt einen Mindestbetrag des Geschäftsantheils selbst nicht vor (wie dies bei Aktien allerdings der Fall ist; Art. 207a H.G.B.), sondern nur einen Mindestbetrag der auf den Geschäftsantheil zu leistenden Einzahlungen. Mit Rücksicht auf die letztgedachte Anordnung ist es allerdings nicht mehr statthaft, den Geschäftsantheil lediglich durch künftige Dividende zu bilden (vgl. oben zu a), aber die Festsetzung des Geschäftsantheils auf einen lediglich fiktiven Betrag bleibt nach wie vor zulässig, allerdings nicht mehr, wie bisher statthaft erschien, (vgl. Wolff S. 807 Anm. 4.) die Festsetzung auf einen Pfennig, aber wohl auf zehn Pfennige. Wenn die Begründung betont: „Die Ausstattung der Genossenschaft mit eigenem Vermögen ist zu wichtig, um zuzulassen, daß im Statut Einrichtungen getroffen werden, durch welche die Erreichung jenes Zweckes möglicher Weise illusorisch gemacht wird", so ist hienach die letztgedachte Möglichkeit auch durch das neue Gesetz nicht unbedingt ausgeschlossen worden.

c) Die Bestimmung des Statuts, wonach Einzahlungen auf den Geschäftsantheil obligatorisch gemacht sind, begründet ein zum Vermögen der Genossenschaft gehöriges Forderungsrecht derselben gegen die Genossen auf diese Einzahlungen. Im Falle des Konkurses der Genossenschaft muß der Konkursverwalter diese Forderung der Genossenschaft durch Einziehung sowohl der bei der Konkurseröffnung schon fälligen als der im Laufe des Konkurses fällig werdenden obligatorischen Einzahlungen von den Genossen beitreiben. (Vgl. Begr. II S. 132 und unten Anm. I zu § 125.) Wenn Parisius und Crüger S. 37 bestreiten, daß bezüglich der im Laufe des Konkurses fällig werdenden obligatorischen Einzahlungen noch eine Verpflichtung der Genossen besteht, weil durch die mit der Konkurseröffnung erfolgte Auflösung das Rechtssubjekt, welchem gegenüber solche Verpflichtung bestehen könne, weggefallen sei, so ist diese Auffassung zurückzuweisen und vielmehr der entgegenstehenden Meinung der Begründung beizutreten. Die

eingetragene Genossenschaft besteht als Rechtssubjekt auch nach der Auflösung noch fort (vgl. §§ 85, 17 des Ges.), und der Konkursverwalter kann diese Forderung, wie jede andere der Genossenschaft zustehende und nach der Konkurseröffnung fällig werdende Forderung, geltend machen.

Ebenso werden Einzahlungen, welche auf den Geschäftsantheil geleistet sind, Bestandtheil des Vermögens der Genossenschaft.

Das Geschäftsguthaben des Genossen charakterisirt sich als ein Forderungsrecht desselben auf die ihm bei seinem Ausscheiden aus der Genossenschaft oder bei Auflösung der letzteren nach Maßgabe der §§ 71 und 89 zu zahlende Geldsumme. Der Genosse hat also nicht wie der Aktionär (Art. 216 H.G.B.) einen verhältnißmäßigen Antheil am Vermögen der Genossenschaft. (Vgl. Anm. I zu § 17 und Pröbst S. 41/42.) Uebertragung des Geschäftsguthabens ist nur an einen anderen Genossen zulässig (§ 74); Verzinsung des Guthabens ist nach § 21 Abs. 1, gänzliche oder theilweise Rückzahlung desselben vor dem Ausscheiden des Genossen nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 verboten.

Nummer 3. Für die Aufstellung der Bilanz sind gemäß § 17 Abs. 2 die Vorschriften der Artikel 29—31 des H.G.B. zu beachten. Unter die Passiva sind nach kaufmännischen Grundsätzen auch die Geschäftsguthaben der Mitglieder und der Reservefonds aufzunehmen. (Vgl. Sicherer S. 174.) Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva ergibt den Gewinn. Die Vertheilung des letzteren erfolgt nach § 19 Abs. 1; das Statut kann über diese Vertheilung aber anderweitige Bestimmung treffen. (Vgl. § 19 Abs. 2.) Die Aufstellung der Bilanz erfolgt durch den Vorstand als gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft (§ 24), die Prüfung der Bilanz durch den Aufsichtsrath (§ 36) und durch die Generalversammlung (§ 41), die Veröffentlichung der genehmigten Bilanz endlich durch den Vorstand (§ 31).

Nummer 4. Das Gesetz macht durch diese neue Vorschrift die Bildung eines Reservefonds (welcher thatsächlich schon bei den meisten Genossenschaften bestand) obligatorisch, vorzugsweise um den durch ihn gebildeten Theil des Genossenschaftsvermögens auch bei Ausscheiden von Genossen als Vereinsvermögen der Genossenschaft und ihren Gläubigern zu erhalten. (Vgl. § 71, wonach der ausscheidende Genosse auf den Reservefonds keinen Anspruch hat.) Das Statut muß demnach die in den Reservefonds einzustellende Minimalquote des Jahresgewinns und den Mindestbetrag, mit dessen Erreichung jene Einstellung aufhört, festsetzen. Das Statut kann ferner für einen bestimmten Zeitraum sogar den ganzen Gewinn dem Reservefond zutheilen (§ 20).

Die Zutheilung von jährlichem Reingewinn ist nach N. 4 ein nothwendiges Mittel für Bildung des Reservefonds, braucht aber nicht das einzige Mittel zu sein. Daneben können noch andere Mittel vorgeschrieben sein (Zinsen des Reservefonds, nicht erhobene Guthaben ausgeschiedener Genossen u. s. w. können demselben zugewiesen sein). Vgl. Pröbst S. 45.

Der Reservefonds kann nach Nr. 4 niemals zu einem anderen Zweck, als zur Deckung eines Verlustes und zwar eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes herangezogen werden, also nicht etwa zur Deckung von außerordentlichen Verlusten, welche im Laufe des Jahres eingetreten sind, ohne daß hiedurch am Schlusse des Jahres Unterbilanz herbeigeführt ist, mit anderen Worten: der Reservefonds darf nicht zur Dividendenzahlung benutzt werden. (Vgl. Pröbst a. a. O.) Andererseits braucht der Reservefonds nicht nothwendig zur Deckung von bilanzmäßigen Verlusten verwendet zu werden; vielmehr hat bei Mangel hierüber getroffener statutarischer Bestimmungen die Generalversammlung (§ 46)

zu entscheiden, ob nicht etwa der bilanzmäßige Jahresverlust gänzlich oder theilweise durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder zu decken und der Reservefonds daher gar nicht, beziehentlich nur zum Theil heranzuziehen ist. (Begr. II S. 63/64.)

Neben dem ausschließlich zur Deckung von Verlusten bestimmten Reservefonds des § 7 N. 4 ist noch die Bildung besonderer Reserven zu anderen Zwecken statthaft, z. B. eines Gewinn-Reservefonds zur Ergänzung von Dividenden in schlechten Jahren. (Vgl. Parisius und Crüger S. 40.)

Bezüglich der Höhe des Reservefonds kann das Statut frei verfügen; ein Minimalbetrag desselben ist vom Gesetz nur als Grenze für die Einstellung des Jahresgewinns vorgeschrieben. — Wegen der schon bestehenden Genossenschaften vgl. § 156.

II. Unter die (die Vermögensverhältnisse und den Geschäftsbetrieb betreffenden) Essentialien dieses Paragraphen ist noch aufzunehmen:

a) daß das Statut jedes Konsumvereins auch eine Bestimmung über die Art der Legitimation der Mitglieder und ihrer Vertreter für Abschluß von Kaufgeschäften mit dem Konsumverein enthalten muß (§ 8 Abs. 4, welcher erst bei dritter Lesung des Gesetzes angenommen und daher bei Redaktion des § 7 noch nicht berücksichtigt ist. Vgl. Anm. VB 2b zu § 8);

b) daß das Statut jeder Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht die Haftsumme bestimmen muß (§ 125 Abs. 2).

Parisius u. Crüger S. 62 verneinen die Bestimmung zu a als Essentiale des Statuts, weil sie in den §§ 6 und 7 nicht aufgeführt sei. Dieser Grund reicht offenbar nicht aus, da die §§ 6 und 7 zwar sedes materiae sind, aber nicht eine Berücksichtigung der anderen Bestimmungen des Gesetzes über dieselbe Materie ausschließen.

Zu § 8.

Die hier aufgeführten Bestimmungen sind nicht Essentialien des Statuts, aber, wenn sie überhaupt getroffen werden, kann dies nur im Statut geschehen. Die Aufzählung ist übrigens nicht erschöpfend, vgl. z. B. § 20, 25, 34 (Festsetzung der Zahl der Aufsichtsrathsmitglieder, während Festsetzung der zu einer Beschlußfassung nöthigen Zahl Essentiale des Statuts ist), 63 Abs. 2, 66 Abs. 2, 74 Abs. 1.

I. N. 1 entspricht der N. 3 des bisherigen § 3. Eine Mindestdauer der bestimmten Zeit ist nicht vorgeschrieben. Sicherer führt (S. 170) beispielsweise an, daß Weinbaugenossenschaften sich zuweilen in jedem Jahre von Neuem bilden.

Durch Ablauf der im Statut bestimmten Zeit tritt die Auflösung der Genossenschaft ein (§ 77). Die Generalversammlung kann vorher die Fortsetzung der Genossenschaft beschließen; der Beschluß muß vor Ablauf der Zeit in das Register eingetragen werden (§ 16 Abs. 1 u. 4).

II. N. 2 ist von der Reichstagskommission eingeschaltet. Die Bestimmung ist im Interesse der Raifeissen'schen Darlehnskassen getroffen. Vgl. § 65 und Anm. hiezu, sowie Einleitung S. 412.

III. N. 3 ist ebenfalls neu und theilweise schon im Regierungsentwurf vorgesehen. Länger als ein Kalenderjahr kann das Geschäftsjahr nicht bemessen werden, da Genossenschaften nach § 17 als Kaufleute anzusehen und für diese im Art. 29 H.G.B. jährliche Inventur und Bilanz vorgeschrieben sind. Hingegen ist eine kürzere Dauer des Geschäftsjahres zulässig, vielfach üblich (z. B. von drei Monaten bei Konsumvereinen) und für das erste Geschäftsjahr meist angezeigt; ebenso kann es sich empfehlen, ein mit dem Kalenderjahr nicht zusammenfallendes Jahr als Geschäftsjahr anzunehmen (z. B. den Zeitraum vom 1. April bis 31. März).

Solche Festsetzungen des Geschäftsjahres sind nicht blos für die Gewinnvertheilung, sondern auch insbesondere für den Zeitpunkt des Ausscheidens von Mitgliedern (§ 63 ff.) von wesentlichem Interesse, und zwar sowohl für die Genossen selbst als für die Genossenschaftsgläubiger, welche nunmehr ohne Mühe sichere Kenntniß hievon durch Einsicht des Statuts erlangen können: ergibt letzteres hierüber nichts, so entnehmen sie hieraus die Gewißheit, daß das Kalenderjahr das Geschäftsjahr ist. — Die Worte „auf ein mit dem Kalenderjahr nicht zusammenfallendes Jahr oder" sind übrigens erst bei dritter Berathung des Gesetzes auf Antrag des Abgeordneten von Cuny und Genossen hinzugefügt. Sten. Ber. S. 1291 ff. Vgl. hiezu die Uebergangsbestimmung § 157 Abs. 1.

IV. N. 4 entspricht der N. 10 des bisherigen § 3 und dem für Aktiengesellschaften geltenden Artikel 209a N. 5 H.G.B. Das Gesetz selbst hat schon eine Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen in den Fällen der §§ 16 Abs. 2, 34 Abs. 3, 76, 126 und 138 verlangt. Zu den „anderen Erfordernissen" gehört auch die Aufstellung von Erfordernissen für die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung (bestimmte Präsenzziffer u. dgl.), ferner die Bestimmung, daß über gewisse Gegenstände zwei aufeinanderfolgende Generalversammlungen zu beschließen haben u. s. w.; auch solche Anordnungen können nur im Statut erfolgen. Vgl. Komm.-Ber. S. 7.

V. **Abs. 1 N. 5, sowie Abs. 2 bis 4 des Paragraphen.**

A) Der Geschäftsbetrieb der Genossenschaften umfaßt regelmäßig zwei verschiedene Theile, nämlich einmal die lediglich als Mittel zum Zweck der Genossenschaft dienenden Geschäfte, welche die Genossenschaft im Interesse ihrer Mitglieder mit dritten Personen schließen muß (bei Konsumvereinen mit den Lieferanten, bei Kreditvereinen mit den Darlehnsgebern, bei Magazinvereinen mit den Abnehmern u. s. w.), und zweitens die den eigentlichen Zweck der Genossenschaft verfolgenden Geschäfte, welche dieselbe mit ihren Mitgliedern schließt (Verkäufe der Konsumvereine, Darlehnsgewährungen der Kreditvereine u. s. w.). Für die Frage der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder bleiben die Geschäfte der erstgedachten Art außer Betracht; sie müssen mit Nichtmitgliedern geschlossen werden. Nur bei der zweiten Art von Geschäften ist es fraglich, ob sie auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden dürfen. An sich würde nach der Begriffsbestimmung der Genossenschaft diese Frage zu verneinen sein (vgl. oben zu § 1 Anm. I 2b); das Gesetz hat indeß zugleich die schon im bisherigen Recht durch die Deklaration von 19. Mai 1871 (vgl. oben Einleitung S. 422) zur Geltung gebrachte Ausnahme als Prinzip anerkannt, wonach der Genossenschaft statutarisch die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebs (d. h. der oben bezeichneten zweiten Klasse von Geschäften) auf Nichtmitglieder gestattet sein soll (Abs. 1 des Paragr. N. 5). Demnach darf z. B. infolge solcher statutarischer Bestimmung eine landwirthschaftliche Werkgenossenschaft ihre Maschinen, eine Baugenossenschaft die von ihr hergestellten Wohnungen auch an Nichtmitglieder vermiethen u. s. w. Wird der Geschäftsbetrieb ohne statutarische Zulassung auf Nichtmitglieder ausgedehnt, so sind die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsraths nach den §§ 32 und 39 des Ges. für den entstandenen Schaden verantwortlich. Hingegen dürfte eine zivilrechtliche Ungiltigkeit der einzelnen Geschäfte in solchem Falle nicht eintreten; dies ist bei der demnächst in Abs. 2 besonders verbotenen Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Kreditvereine auf Nichtmitglieder speziell anerkannt (vgl. weiterhin B 1b und Begr. II S. 64.)

Vgl. zu Vorstehendem im Allgemeinen Begr. II S. 51, 52, 64.

B) Das Gesetz hat aber weiter bei zwei Genossenschaftsarten, nämlich bei den Kreditvereinen (vgl. Abs. 2 des Paragr.) und bei den Konsumvereinen (vgl. Abs. 4 des Paragr.), Ausnahmen von der Ausnahme angeordnet, infolge deren diesen beiden Genossenschaften die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder unter gewissen Voraussetzungen untersagt und somit für sie die sonst im Allgemeinen statthafte statutarische Zulassung solchen Geschäftsbetriebes ausgeschlossen ist. Dies Verbot beruht bei jeder dieser beiden Genossenschaftsarten auf sehr verschiedenen Gründen.

1. a) Für die wichtigste und zahlreichste Genossenschaftsart, die Kreditvereine, hatte schon der Regierungsentwurf im Anschluß an die allgemeine Vorschrift, daß die statutarische Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder statthaft sein sollte, besonders angeordnet:

> „Eine solche Ausdehnung ist unzulässig, soweit der Geschäftsbetrieb in einer den Zweck des Unternehmens bildenden Gewährung von Darlehen besteht."

Die Reichstagskommission änderte die Fassung dieser Vorschrift behufs größerer Verdeutlichung durch Aufnahme des im Text des Gesetzes wiedergegebenen ersten Satzes des Abs. 2 des Paragraphen ab und fügte, als auch hiedurch der Sinn der Vorschrift noch nicht genügend klargestellt erschien, in gleicher Absicht noch den zweiten Satz im Abs. 2 hinzu.

Das hienach für Kreditvereine geltende Verbot der Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist an eine objektive und eine subjektive Voraussetzung geknüpft:

α) In objektiver Beziehung muß speziell eine, gleichviel ob gegen oder ohne Sicherheit (Pfand, Bürgen) erfolgende Darlehnsgewährung in streng juristischem Sinne dieses Worts, also die Hingabe einer Kapitalsumme zu Eigenthum mit der Verpflichtung des Empfängers zur Rückgabe in genere vorliegen. (Anderer Meinung Parisius und Crüger S. 51, welche den wirthschaftlichen Begriff des Darlehns der Vorschrift zu Grunde legen wollen.) Jede andere Kreditgewährung an Nichtmitglieder ist gestattet; es fallen also beispielsweise nicht unter das Verbot der Ankauf von Wechseln, sofern die Diskontirung nicht blos als Form erscheint, unter welcher die Darlehnsgewährung realisirt wird, der Ankauf von Effekten oder Kaufgelderrestforderungen. (Komm.-Ber. S. 9, 10.) Ferner muß das Darlehn ausschließlich an Nichtmitglieder gewährt sein; mindestens hat der Abgeordnete Enneccerus in der Plenarsitzung vom 23. März 1889, ohne Widerspruch zu finden, die Ansicht ausgesprochen, daß die Gewährung eines Darlehns an mehrere Personen, welche theils Mitglieder theils Nichtmitglieder sind, nicht unter das Verbot falle. (Sten. Ber. S. 1040.)

β) In subjektiver Beziehung ist die Absicht der Genossenschaft bei der Darlehnsgewährung erheblich. Ihre Absicht muß zur Anwendung der Vorschrift darin bestehen, das Nichtmitglied in den den Zweck der Genossenschaft bildenden regelmäßigen Vorschußverkehr der Genossenschaft hineinzuziehen. Demgemäß bezeichnet die Begründung (II S. 65) beispielsweise Geschäfte als zulässig, welche mit einem ausgeschiedenen Mitgliede blos zum Zwecke der Abwicklung früherer Geschäfte geschlossen werden. Ferner sollen hienach Darlehnsgewährungen zum Zwecke der Anlegung müßiger Geldbestände nicht unter das Verbot fallen, also Unterbringung von Geldern bei Sparkassen, Bankgeschäften oder anderen Genossenschaften. Die Kommission hat dies durch den zweiten Satz im Abs. 2 des § 8 noch besonders zum Ausdruck zu bringen für nöthig erachtet, und zwar soll, wie hiebei ausdrücklich konstatirt ist, die Darlehnsgewährung an Nichtmitglieder

behufs Anlegung müßiger Gelder auch dann zulässig sein, wenn mitbestimmendes Motiv für Auswahl des Empfängers die Befriedigung eines Kreditbedürfnisses desselben war.

Ob die unter β geforderte Absicht einer Anknüpfung des regelmäßigen Vorschußverkehrs mit Nichtmitgliedern vorliegt, ist im einzelnen Fall quaestio facti. Die Regierungsvertreter erklärten zur Feststellung dieser Absicht unter Anderem ein einzelnes Geschäft nicht als ausreichend, sondern eine Mehrheit von Geschäften für erforderlich (Komm.-Ber. S. 8). Es ist nicht zu bestreiten, daß die Unterscheidung der verbotenen und zugelassenen Geschäfte auch bei der den Regierungsentwurf verbessernden jetzigen Fassung besondere Schwierigkeiten in der Praxis darbieten wird, weil hiebei nicht die äußere Form des Geschäfts, sondern die innere Absicht der das Darlehen gewährenden Genossenschaft entscheidend und zu ermitteln ist.

Zu der gedachten Ausnahmebestimmung hat die Erwägung geführt, daß manche Kreditvereine erfahrungsmäßig unter Nichtbeachtung ihres wahren Zwecks, nämlich der Förderung des Kredits ihrer Mitglieder, zu Bankinstituten geworden waren, welche unter gewagten Spekulationen und unter Schädigung der Genossen ihr Ziel vielmehr in Erlangung möglichst hoher Dividenden durch Gewährung von Darlehen an Dritte gesucht hatten, und daß es für die Sicherheit der Kreditgenossenschaften angezeigt erschien, die Kreditnehmer durch die Mitgliedschaft an der Wohlfahrt der Genossenschaft zu interessiren. Das Verbot fand übrigens sowohl in der Reichstagskommission als im Reichstag selbst auch eine lebhafte Gegnerschaft, welche dasselbe mit Rücksicht auf seine etwas unklare Fassung als die freie Bewegung des genossenschaftlichen Betriebs zu sehr beengend verwarf, andererseits aber zugeben mußte, daß die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder dem Interesse speziell der Kreditvereine widerspreche und daher auch von ihnen in der Regel statutarisch ausgeschlossen sei.

b) Anlangend die Wirkung des Verbots hebt die Begründung (II S. 64 ff.) hervor, daß das Verbot nicht die einzelnen gegen dasselbe geschlossenen Geschäfte, sondern nur die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder, welche in denselben zu Tage tritt, trifft und daher die einzelnen Geschäfte giltig bleiben. Im Uebrigen schrieb der Regierungsentwurf (II § 77) vor, daß eine Genossenschaft bei fortgesetztem Zuwiderhandeln gegen das Verbot aufgelöst werden könne. Die Reichstagskommission hat diese strengere Anordnung beseitigt und statt dessen den § 8 Abs. 2 unter die Vorschriften aufgenommen, zu deren Befolgung die Vorstandsmitglieder durch Ordnungsstrafen von 20 bis 600 Mark vom Gericht anzuhalten sind. (Vgl. § 152.) Da nach § 152 rücksichtlich des Verfahrens diejenigen Vorschriften für maßgebend erklärt sind, welche zur Erzwingung der im H.G.B. angeordneten Anmeldungen zum Handelsregister gelten, so muß nach den Einführungsgesetzen zum H.G.B. zunächst noch eine Aufforderung des Gerichts zur ferneren Unterlassung von Zuwiderhandlungen gegen das Verbot unter Androhung der Ordnungsstrafen ergehen und kann erst dann, wenn die Vorstandsmitglieder ungeachtet dessen das Verbot weiter übertreten, die Strafe festgesetzt werden. (Vgl. Berichterstatter Abg. von Rheinbaben Sten. Ber. S. 1043.)

c) Wegen der schon vor dem Inkrafttreten des jetzigen Gesetzes eingetragenen Kreditgenossenschaften vgl. § 157 Abs. 2.

Vgl. zu Vorstehendem überhaupt Begr. II S. 51/52, 64/65; Komm.-Ber. S. 7—10; Sten. Ber. S. 1035—1043.

2. a) Erst bei dritter Berathung des Gesetzes ist in dasselbe auf Antrag des Abgeordneten Kulemann der Absatz 4 des Paragraphen aufgenommen worden,

wonach Konsumvereine (§ 1 Ziff. 5) in regelmäßigem Geschäftsverkehr Waaren an Nichtmitglieder nicht verkaufen dürfen. Der Regierungsentwurf enthielt kein derartiges Verbot und die Regierungsvertreter haben auch bis zum Ende der Berathung Widerspruch gegen seine Aufnahme in das Gesetz erhoben. Anträge aus der Mitte des Reichstags, welche den gleichen Zweck verfolgten, waren vorher sowohl bei der Kommissionsberathung, als bei der zweiten Lesung im Plenum abgelehnt worden. Der Grund des Verbots ist sehr verschieden von dem Grunde, welcher das für die Kreditvereine gegebene Verbot veranlaßt hat. Durch letzteres ist vorzugsweise der Schutz der Mitglieder der Genossenschaft bezweckt, während bei diesem Verbot umgekehrt der Zweck verfolgt wird, außerhalb der Genossenschaft stehende Personen gegen die Uebergriffe der Genossenschaft zu schützen. (Vgl. Abg. Kulemann Sten. Ber. S. 1043.) Seit Jahren hatten nämlich die kleineren Gewerbetreibenden stets wiederkehrende Klagen erhoben, daß ihnen die Konkurrenz mit den unter günstigeren Bedingungen arbeitenden Konsumvereinen unmöglich sei. Von vielen Reichstagsmitgliedern wurde diesen Beschwerden bereitwillig Unterstützung gewährt mit der Behauptung, daß zwischen den Konsumvereinen, welche, auch insoweit sie an Nichtmitglieder Waaren verkaufen, von den beschränkenden Bestimmungen der Gewerbeordnung (bezüglich der Gewährung von Schankkonzessionen u. s. w.), des Nahrungsmittelgesetzes, der Maß- und Gewichtsordnung, sowie von der Steuerpflicht befreit seien, und den allen diesen Bestimmungen der Steuer- und sonstigen Gesetze unterworfenen kleineren Gewerbetreibenden ein Kampf mit ungleichen Waffen geführt werde, ferner unter Hinweis auf das Beispiel einzelner Städte, wie Görlitz und Breslau, wo neben den Konsumvereinen die Detailliſten nur noch mühsam ihre Existenz fristen könnten. (Vgl. Komm.-Ber. S. 11; Sten. Ber. S. 1052, 1293.) Zu diesen auf Schutz der kleineren Gewerbetreibenden vor unberechtigter Konkurrenz gerichteten Bestrebungen trat dann die Erwägung hinzu, daß ja auch prinzipiell der Genossenschaftsbetrieb lediglich Förderung des Erwerbs der Genossen selbst bezwecken dürfe. Nebenher machten sich endlich Beschwerden auch darüber, daß der Branntweinhandel durch die Konsumvereine übermäßige Dimensionen angenommen habe, sowie über den massenhaften Eintritt von Beamten in dieselben geltend; die das Verbot befürwortenden Mitglieder des Reichstags hoben bezüglich des zuletzt erwähnten Punktes hervor, daß auch diese Uebelstände fortfallen würden, sobald der Verkauf an Nichtmitglieder verboten sei und somit die Aussicht auf hohe Dividenden fortfalle. — Eine andere Gruppe von Reichstagsabgeordneten betonte hingegen die wohlthätigen Folgen, welche der den Konsumvereinen bisher nach Maßgabe der Deklaration vom 19. Mai 1871 gestattete Verkauf an Nichtmitglieder durch Herabdrückung der Preise des Zwischenhandels auf das richtige Maß hervorgebracht habe, und suchte die Hilfe gegen die oben geschilderten Uebelstände, namentlich gegen die die Existenz der Detailliſten bedrohende Konkurrenz der Konsumvereine, nicht in dem geplanten Verbot, sondern vielmehr in gesetzlichen Maßnahmen, welche die Konsumvereine, soweit sie an Nichtmitglieder verkaufen, ebenfalls unter die Gewerbeordnung und die übrigen oben gedachten Gesetze stellen sollten; von mehreren Seiten wurde hiebei überdies, wesentlich mit Unterstützung der Regierungsvertreter, hervorgehoben, daß schon nach Lage der jetzigen Gesetzgebung eine solche Unterordnung der Konsumvereine unter jene Gesetze geboten und die dies verneinende Voraussetzung der erstgedachten, das Verbot befürwortenden Gruppe von Abgeordneten daher unrichtig sei.

Zugleich mit der schließlich mit einer Mehrheit von 20 Stimmen erfolgten Annahme des Verbots nahm der Reichstag im Hinblick auf den oben erwähnten

Uebelstand eines durch die Konsumvereine übermäßig betriebenen Branntweinhandels eine Resolution an, welche die verbündeten Regierungen ersuchte, baldmöglichst „Maßnahmen gegen die Mißbräuche, welche der Vertrieb von Spirituosen durch die Konsumvereine mit sich gebracht hat, vorzuschlagen".

(Vgl. zu Vorstehendem Komm.-Ber. S. 10, 11—13; Sten. Ber. S. 1043—1056, 1292—1297.)

b) Der Absatz 4 gestattet nur Verkäufe an Personen, welche als Mitglieder oder deren Vertreter bekannt sind oder sich als solche in der durch das Statut vorgeschriebenen Weise legitimiren. Als „Vertreter" sind Kinder, Frauen, Dienstboten der Mitglieder u. s. w. anzusehen. (Abg. Dr. Enneccerus und Kulemann S. 1299.) Die Legitimation erfolgt, falls die Personen nicht als Mitglieder oder Vertreter derselben bekannt sind, durch Vorlegung des Mitgliedbuchs, von Kontrolmarken u. dgl.; eine Bestimmung über die Art dieser Legitimation ist Essentiale des Statuts jedes Konsumvereins. Im Uebrigen sind folgende weitere Voraussetzungen des Statuts festzuhalten:

α) Das Verbot gilt für alle im § 1 N. 6 aufgeführten Konsumvereine, sowohl für diejenigen, welche sich mit Lebensbedürfnissen, als für diejenigen, welche sich mit Wirthschaftsbedürfnissen befassen. Die ursprüngliche Absicht, das Verbot auf die erstgedachte Kategorie von Konsumvereinen zu beschränken, ist später aufgegeben worden. (Vgl. Abg. Kulemann Sten. Ber. S. 1045, 1292.) Parisius und Crüger S. 5 wollen ohne genügenden Grund die landwirthschaftlichen Konsumvereine nicht unter das Verbot stellen.

β) Verboten ist schon ein einzelnes Kaufgeschäft an Nichtmitglieder; denn es ist (im Unterschiede von dem im Abs. 2 den Kreditvereinen gegebenen Verbot) nicht blos die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes im Ganzen, welche erst in einer Gesammtheit von einzelnen Kaufgeschäften erkennbar wird (vgl. oben I aβ), sondern ein Verkauf schlechthin den Konsumvereinen verboten. (Vgl. die Aeußerungen des Kommissars des Bundesraths, Geh. Ober-Regierungsraths Hagens, Sten. Ber. S. 1294, sowie unter γ.)

γ) Verboten ist indeß nur ein Verkauf „in regelmäßigem Geschäftsverkehr". Einer der Regierungsvertreter, der Geh. Ober-Regierungsrath Dr. Thiel, hatte hervorgehoben (Sten. Ber. S. 1054), daß bei Konsumvereinen eine Nothwendigkeit, mit Nichtmitgliedern Geschäfte zu machen, öfter eintrete; beispielsweise könne eine Waarenbestellung mit Vortheil nur effektuirt werden, wenn eine ganze Waggonladung noch dadurch kompletirt werden könne, daß man einen gelegentlichen Auftrag von einem Nichtmitglied annehme und diesem einen Theil der Sendung überlasse, ferner könnten größere Posten von Waaren als Ladenhüter daliegen oder schnellem Verderben ausgesetzt sein und sei hier geboten, sie möglichst schnell zum Vortheil des Vereins durch Auktion oder durch Absatz im Großen an Wiederverkäufer zu veräußern.

Diesen Ausnahmefällen soll die Einfügung der Worte „in regelmäßigem Geschäftsverkehr" Rechnung tragen; jene Fälle sind also vom Verbot ausgeschlossen. (Vgl. Abg. Kulemann und Dr. Langerhans Sten. Ber. S. 1292—1295. — Der Abg. Graf Mirbach hat diese Bedeutung der eingefügten Worte übersehen. Sten. Ber. S. 1299.)

Unrichtig ist die Meinung von Parisius und Crüger S. 60, 61, daß infolge dieser Einschränkung des Verbots auf den regelmäßigen Geschäftsverkehr auch hier (wie bei den Darlehnsgewährungen der Vorschußvereine Abs. 2) nicht der einzelne Verkauf, sondern die Ausdehnung des Geschäftsverkehrs auf Nichtmitglieder untersagt sei und daher der Konsumverein einzelne Waaren stets an

Nichtmitglieder verkaufen könne. Gerade umgekehrt ist hier schon jeder einzelne Verkauf verboten (vgl. oben β und auch unten c) und es kommt nicht darauf an, ob daraus in subjektiver Beziehung auf die Absicht einer Ausdehnung des Geschäftsverkehrs zu schließen ist, sondern lediglich darauf, ob dieser Verkauf objektiv in regelmäßigem Geschäftsverkehr stattgefunden hat.

c) Wirkung des Verbots.

Der Antragsteller der Verbotsbestimmung, Abg. Kulemann, hatte für den Fall einer Zuwiderhandlung ursprünglich die Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen die Vorstandsmitglieder Seitens des Registerrichters (wie bei Uebertretung des Abs. 2 durch die Kreditvereine) in Aussicht genommen, dann aber die Anordnung einer Polizeistrafe gegen die von den Konsumvereinen mit dem Verkauf beauftragten Geschäftsführer und Lagerhalter beantragt (vgl. Sten. Ber. S. 1045, 1292, 1298). Der Reichstag lehnte diesen Antrag ab. Einzelne, dem Verbot selbst geneigte Mitglieder meinten, daß schon die Aufnahme desselben in das Gesetz die meisten Konsumvereine von dem Verkauf an Nichtmitglieder zurückhalten, oder doch durch die obligatorisch vorgeschriebene Revision die Generalversammlung zur Beseitigung etwa vorgekommener Zuwiderhandlungen veranlassen werde (vgl. Abg. Miquel und Dr. Enneccerus Sten. Ber. S. 1050, 1298). Sieht man von dieser wohl etwas optimistischen Auffassung ab, so bleibt als Wirkung des Verbots, nach Ablehnung der vorgeschlagenen Strafbestimmung, übrig, daß der Vorstand und Aufsichtsrath dem Konsumverein bei Uebertretungen des Verbots für allen Schaden aufkommen müssen (§§ 32 und 39) und daß, da (wie schon b β und γ bemerkt) nicht blos der Geschäfsbetrieb, sondern jedes einzelne Kaufgeschäft verboten ist, eine zivilrechtliche Ungültigkeit der gegen das Verbot geschlossenen einzelnen Verkäufe eintritt (vgl. l. 5 C. de legibus I 14, § 6 I 4 Preußisches allgemeines Landrecht und Geheimer Ober-Regierungsrath Hagens Sten. Ber. S. 1294). Vgl. zu c im Allgemeinen Sten. Ber. S. 1298 bis 1300.

d) Eine Uebergangsbestimmung (wie sie bei den Kreditvereinen getroffen ist vgl. oben 1 lit. c) ist bezüglich der schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetragenen Konsumvereine nicht in das Gesetz aufgenommen.

C) **Absatz 3.** Diejenigen Personen, welche die Beitrittserklärung unterzeichnet haben und von der Genossenschaft zugelassen sind, werden hiedurch noch nicht, sondern gemäß § 15 erst durch ihre Eintragung in die gerichtliche Liste der Genossen Mitglieder der Genossenschaft; folgerichtig würde daher auch ihre Hereinziehung in den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft eine besondere statutarische Festsetzung nach Abs. 1 N. 5 erforderlich machen und eine Gewährung von Darlehen Seitens der Kreditgenossenschaften auch ihnen gegenüber nach Abs. 2 verboten sein. Diese Konsequenz schließt jedoch Abs. 3 aus. Derselbe hat, abgesehen hievon, auch für die Besteuerung der Genossenschaft die Folge, daß Geschäfte mit solchen Personen nicht einen Gewerbetrieb im Sinne des Steuergesetzes darstellen.

Die vorstehend gedachte Ausnahme gilt nicht bezüglich des Verbots des Abs. 4, bei welchem schlechtweg von Verkäufern die Rede ist, während der Abs. 3 die „Ausdehnung des Geschäftsbetriebs" einschränkend definirt, mithin lediglich auf diejenigen vorangehenden Stellen des Gesetzes, welche von solcher Ausdehnung sprechen (Abs. 1 N. 5 und Abs. 2), anzuwenden ist. Die Nichtanwendung des Abs. 3 auf Abs. 4 hat auch Einer der Regierungsvertreter, Geheimer Ober-Regierungsrath Hagens, ausdrücklich, ohne Widerspruch zu finden, konstatirt (Sten. Ber. S. 1294).

§ 9.

Die Genossenschaft muß einen Vorstand und einen Aufsichtsrath haben.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths müssen Genossen sein. Gehören der Genossenschaft einzelne eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, oder besteht die Genossenschaft ausschließlich aus solchen, so können Mitglieder der letzteren in den Vorstand und den Aufsichtsrath berufen werden.

Bish. Ges. § 3 N. 7, 17, 28. Entw. I § 9. Begr. I Annal. S. 854. Entw. II § 9. Begr. II S. 55/56, 65. Kom. Ber. S. 5, 13/14.

I. Der Aufsichtsrath war nach § 28 des bisherigen Gesetzes fakultativ und ist nach Abs. 1 jetzt ebenso, wie der Vorstand, obligatorisches Organ der Genossenschaft. Vorstand und Aufsichtsrath müssen vor der Eintragung der Genossenschaft bestellt sein (vgl. § 11 Abs. 2 N. 3). Sie müssen ferner während der ganzen Dauer der Genossenschaft, während ihrer Liquidation und auch während ihres Konkursverfahrens in Funktion sein (§§ 81, 87, 92, 101, 110 Wolff S. 820). Vgl. im Uebrigen über Vorstand und Aufsichtsrath §§ 24—33, beziehentlich §§ 34—39.

Der erste Satz des Abs. 2 wiederholt die §§ 17 Abs. 1 und 28 Abs 1 des bisherigen Gesetzes; über eine Ausnahme hievon vgl. folgende Anm. II a. E. Die in den Vorstand und den Aufsichtsrath Gewählten müssen nicht schon zur Zeit der Wahl sondern erst zur Zeit der Annahme der Wahl Mitglieder der Genossenschaft sein (Begr. II S. 65). Auch Frauen können Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsraths sein; da ihnen nach § 24 Abs. 4 dieselben Pflichten obliegen, welche die männlichen Mitglieder haben, müssen sie auch die gleichen Rechte haben. Indeß kann das Statut, welches sie nach § 41 Abs. 4 von der Theilnahme an der Generalversammlung ausschließen kann, sie ebenso von der Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrath ausschließen (vgl. Wolff S. 821 Anm. 9).

II. Der zweite Satz des Abs. 2 ist hauptsächlich dadurch wichtig, daß er implicite den Beitritt einer Genossenschaft zur anderen und die Bildung von nur aus Genossenschaften bestehenden Genossenschaften (sog. Zentralgenossenschaften) für zulässig erklärt. Ob Ersteres statthaft sei, war im bisherigen Recht streitig; Letzteres war bisher unzweifelhaft unstatthaft. Die Bestimmung ist hauptsächlich im Interesse der ländlichen Genossenschaften in das Gesetz aufgenommen (vgl. oben Einleitung 442).

Anlangend die Haftpflicht für die Schulden der Genossenschaft haftet hiefür die als Mitglied beigetretene Untergenossenschaft ebenso, wie jedes andere Mitglied der Hauptgenossenschaft; wenn letztere also eine Genossenschft mit unbeschränkter Haftpflicht oder unbeschränkter Nachschußpflicht ist, haftet für die Schulden derselben die Untergenossenschaft selbst mit ihrem ganzen Vermögen. Reicht letzteres hiezu nicht aus, so tritt auch die Haftpflicht der Mitglieder der Untergenossenschaft für den Fehlbetrag ein, und zwar diese Haftpflicht in ganz derselben Weise, wie für alle anderen Schulden der Untergenossenschaft. Ist also die Untergenossenschaft selbst mit unbeschränkter Haftpflicht oder unbeschränkter Nachschußpflicht errichtet, so haften die Mitglieder derselben für jenen Fehlbetrag weiter mit ihrem ganzen Vermögen; ist die Untergenossenschaft aber mit beschränkter Haftpflicht errichtet, so haften die Mitglieder derselben für den Fehlbetrag nur mit der Haftsumme. Immer ist aber Voraussetzung der Haftpflicht der Mitglieder, daß über die Untergenossenschaft selbst Konkurs eröffnet ist (vgl. §§ 98, 116, 135) Begr. II S. 56, Kom. Ber. S. 5 zu § 2.

In den beiden vorgedachten Fällen des Beitritts einer Genossenschaft zu einer anderen oder der Bildung einer Zentralgenossenschaft ist eine Ausnahme von dem unter I bemerkten Grundsatze, daß die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsraths Genossen sein müssen, nothwendig. In diesen Fällen können nach Abs. 2 Mitglieder der Untergenossenschaft in den Vorstand und Aufsichtsrath der Hauptgenossenschaft berufen werden. Der Regierungsentwurf wollte nur Vorstandsmitglieder der Untergenossenschaft hiezu für geeignet erklären; die Reichstagskommission aber erklärte Mitglieder der Untergenossenschaften schlechtweg für passiv wahlfähig.

Auf die Zentralgenossenschaft finden die Bestimmungen des Gesetzes durchweg Anwendung; sie muß also beispielsweise aus mindestens sieben Genossenschaften bestehen. (§ 4 vgl. Proebst S. 71). Nicht bloß Genossenschaften, sondern auch andere Personenvereine, Korporationen, Handelsgesellschaften und handlungsunfähige Personen können Mitglieder einer Genossenschaft werden. Ihre Vertretung in der Generalversammlung geschieht durch Bevollmächtigte (vgl. § 41 Abs. 4).

III. Vgl. Strafvorschrift § 142, Uebergangsbestimmung § 158 und Anm. II hiezu.

§ 10.

Das Statut sowie die Mitglieder des Vorstandes sind in das Genossenschaftsregister bei dem Gerichte einzutragen, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Das Genossenschaftsregister wird bei dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte geführt.

Bish. Ges. § 4 Entw. I § 10 Begr. I Annal. S. 855 Entw. II § 10 Begr. II S. 66.

I. Das Genossenschaftsregister ist nicht mehr, wie nach § 4 des bisherigen Gesetzes, ein Theil des Handelsregisters; die für das Handelsregister geltenden Vorschriften sind somit nicht mehr sämmtlich ohne Weiteres auf das Genossenschaftsregister anzuwenden, sondern nur soweit, als sie ausdrücklich im jetzigen Gesetz für anwendbar erklärt sind, wie im § 10 bezüglich der Zuständigkeit des Gerichts und in den §§ 147—152 bezüglich der Oeffentlichkeit des Registers, der öffentlichen Bekanntmachungen, der Rechtsmittel, des Verfahrens u. s. w. geschehen ist. In den letztgedachten wesentlichen Punkten bleibt hienach allerdings auch für das Genossenschaftsregister der verschiedenartige Rechtszustand bestehen, welcher für das Handelsregister in Folge der von einander abweichenden Ausführungsgesetze zum H.G.B. in den Deutschen Einzelstaaten zur Zeit noch gilt. Nach Angabe der Begründung wird das Handels- und Genossenschaftsregister in Bayern, Elsaß-Lothringen, Hamburg, Bremen, Lübeck und Coburg bei dem Landgerichte, in den anderen Einzelstaaten von dem Amtsgericht geführt. Vgl. hierüber für Preußen §§ 25, 30 des Ausführungsgesetzes zum Gerichts-Verfassungsgesetz vom 24. April 1878. Einheitliche Bestimmungen wurden indeß schon vom Gesetze bezüglich der äußeren Einrichtung und Führung des Genossenschaftsregisters und seiner Anlagen in Aussicht genommen, woher § 171 hierüber den Erlaß von Ausführungsbestimmungen dem Bundesrath übertrug; diese Ausführungsverordnung ist dann ergangen und durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1889 publizirt (R.G.Bl. S. 150), vgl. daselbst im Allgemeinen §§ 1 und 10. Die Gerichtsferien sollen ohne Einfluß auf die Erledigung der das Genossenschaftsregister und die Liste der Genossen betreffenden Angelegenheiten sein. Vgl. § 11 der A.V.

Ueber den „Sitz der Genossenschaft", welcher für das zuständige Gericht nach Abs. 1 entscheidend ist, vgl. § 6 Anm. I zu N. 1.

II. Darüber, ob und in welchen Fällen der Registerrichter die Eintragung des Statuts zu versagen hat, vgl. oben Anm. II zu §§ 6—8. Läßt der Richter dieselbe zu, so erfolgt die Eintragung des Statuts in seinem ganzen Umfange (die Veröffentlichung hingegen nur im Auszuge vgl. § 12). Dieser Vorschrift ist unter der Herrschaft des bisherigen Gesetzes in der Praxis nach Inhalt der Ausführungsverordnungen der Einzelstaaten dadurch genügt worden, daß eine beglaubigte Abschrift des Statuts zu den Akten des Genossenschaftsregisters genommen oder einem besonderen Beilagebande einverleibt wurde, im Register selbst aber nur ein Auszug unter Verweisung auf die Registerakten und den Beilageband eingetragen wurde (vgl. Sicherer S. 185). Hiebei hat es die Ausführungsverordnung des Bundesraths zum jetzigen Gesetze bewenden lassen (vgl. § 15 Abs. 2 und 3 derselben).

III. Anmeldung und Eintragung der Vorstandsmitglieder hat mit Beginn ihres Amts zu erfolgen (§ 19 A.V.).

IV. Die Mitglieder des Aufsichtsraths sind nicht in das Register einzutragen.

§ 11.

Die Anmeldung behufs der Eintragung liegt dem Vorstande ob.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. das Statut, welches von den Genossen unterzeichnet sein muß, und eine Abschrift desselben;
2. eine Liste der Genossen;
3. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsraths.

Die Mitglieder des Vorstandes haben zugleich ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Die Abschrift des Statuts wird von dem Gerichte beglaubigt und, mit der Bescheinigung der erfolgten Eintragung versehen, zurückgegeben. Die übrigen Schriftstücke werden bei dem Gerichte aufbewahrt.

Bish. Ges. § 4 Entw. I, § 11, Begr. I Annal. S. 855, Entw. II § 11. Begr. II S. 66.

I. Ueber die Form der Anmeldung disponirt § 148 Abs. 1. Die Anmeldung muß hienach durch die Vorstandsmitglieder persönlich oder im Behinderungsfalle unter Beglaubigung ihrer Unterschriften (nicht durch einen Bevollmächtigten) bewirkt werden. Die Beglaubigung der Unterschriften braucht nicht notariell oder gerichtlich zu sein (vgl. § 8 Abs. 2 A.V.). — Im § 148 ist ferner vorgeschrieben, daß die Anmeldung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes geschehen muß. Dies war ohne ausdrückliche Vorschrift auch schon nach bisherigem Gesetz (§§ 4, 17, 19) anzunehmen, indeß hat das Oberhandelsgericht entschieden, daß, wenn die Einreichung des Statuts nicht durch sämmtliche Vorstandsmitglieder erfolgt und vom Registerrichter ungeachtet dessen die Genossenschaft eingetragen ist, die Unwirksamkeit der Eintragung von den Mitgliedern der Genossenschaft demnächst nicht schlechthin geltend gemacht werden kann; „die Vorschrift, daß von dem Vorstande die Einreichung des Gesellschaftsvertrages zum Zwecke der Eintragung

geschehen soll, ist keine lex absoluta". Die Verabsäumung der vorgeschriebenen Form kann vielmehr dadurch geheilt werden, daß die Genossenschaft demnächst die Eintragung genehmigt, namentlich sich als eingetragene Genossenschaft gerirt hat (O.H.G. Bd. 23 S. 202). Vgl. auch Wolff S. 822. — Dies wird auch nach jetzigem Gesetz anzunehmen sein.

II. Drei Anlagen sind der Anmeldung beizufügen:

a) Das Statut und eine Abschrift desselben. Die Mitgliedschaft der Genossenschaft wird bis zur Anmeldung nur durch Unterzeichnung des Statuts erworben (vgl. Anm. II zu § 15). Das Statut muß daher von allen in der Liste (b) verzeichneten Personen unterschrieben sein. Das Originalstatut bleibt bei dem Gericht, die Abschrift erhält mit dem Eintragungsvermerk des Gerichts die Genossenschaft zurück (Abs. 3).

b) Die Liste der Genossen, welche andere Personen, als die Unterzeichner des Statuts nicht enthalten darf (vgl. a). Diese behält das Gericht ebenfalls behufs weiterer Eintragung der demnächst beitretenden Genossen (§ 15 Abs. 2 und 3). Ein einheitliches Formular der Liste hat die A.V. bestimmt (vgl. § 24 derselben). Ueber die rechtliche Bedeutung der Mitgliederliste vgl. Einleitung II 2 Seite 437 ff. Die Liste ist öffentlich und kann von jedem während der Geschäftsstunden eingesehen werden. § 12 Abs. 3, § 147 des Ges. — Vgl. über die Liste im Allgemeinen §§ 24—39 der A.V. Unrichtige, auf Versehen des Gerichts beruhende Vermerke der Liste sind von Amtswegen zu löschen (§ 33 A.V.).

c) Eine Abschrift der Urkunden über Bestellung des Vorstandes und Aufsichtsraths. Die Abschrift braucht nicht beglaubigt zu sein (Komm.-Ber. S. 14 A.V. § 8 Abs. 3).

III. Wissentlich falsche Angaben der Anmeldung werden nach § 141 des Ges. bestraft.

IV. Ueber Anmeldung zum Genossenschaftsregister der Zweigniederlassung vgl. § 14 des Ges.

V. Wegen Berichtigung der Liste der Genossen bei den schon vor Inkrafttreten des Gesetzes eingetragenen Genossenschaften vgl. Anm. I zu den §§ 164—170 des Ges. und §§ 36—39 A. V.

§ 12.

Das eingetragene Statut ist von dem Gerichte im Auszuge zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung muß enthalten:

1. das Datum des Statuts;
2. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3. den Gegenstand des Unternehmens;
4. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
5. die Zeitdauer der Genossenschaft, falls dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist;
6. das Geschäftsjahr, falls es, abgesehen von dem ersten, auf ein mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer, als auf ein Jahr, bemessen ist;
7. die Namen und den Wohnort der Mitglieder des Vorstandes.

Zugleich ist bekannt zu machen, daß die Einsicht der Liste der Genossen während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet ist.

Ist in dem Statut bestimmt, in welcher Form der Vorstand seine Willenserklärungen kundgiebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Bish. Ges. § 4 (Abs. 1—3) Entw. I § 12. Begr. I Annal. S. 856, Entw. II § 12, Begr. II S. 47, Sten. Ber. S. 1297.

I. Abs. 2 gibt den obligatorischen Inhalt der Veröffentlichung an.

N. 6 ist erst in dritter Lesung eingefügt. Vgl. § 8 N. 3 und Anm. III hiezu. Sten. Ber. S. 1297.

Obligatorisch sind außer den hier unter sieben Nummern aufgeführten noch für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht die Veröffentlichungen der §§ 125 Abs. 2 und 128 Abs. 2.

II. Vgl. § 147, welcher Art. 12—14 H.G.B. auch für das Genossenschaftsregister zur Anwendung bringt und über die Blätter, in welchen die Veröffentlichungen zu erfolgen haben, disponirt.

III. Die Rechtswirkung des § 13 ist nur durch die Eintragung der Genossenschaft, nicht durch die Veröffentlichungen des § 12 bedingt (vgl. für das frühere, insoweit mit dem jetzigen übereinstimmende Recht Sicherer S. 186, Mandry S. 168).

§ 13.

Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

§ 5 des bish. Ges., Entw. I § 13, Begr. I Annal. S. 852, Entw. II § 13, Begr. II S. 67.

I. Der § 13 stimmt wörtlich mit dem bisherigen § 5 überein. Die Genossenschaft erlangt erst durch die Eintragung in das Register die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft, und zwar bei Eintragung in das Register einer Haupt- und einer Zweigniederlassung mit der Eintragung in das erstgedachte Register (§ 148 Abs. 3).

Die Veröffentlichung des Statutenauszugs ist hingegen nicht zur Bedingung der Existenz der Genossenschaft gemacht (vgl. § 12 Anm. III).

Die Eintragung kann nicht rückgängig gemacht werden. Will die Genossenschaft in anderer Gesellschaftsform ihre Geschäfte fortsetzen, so muß sie ihre Auflösung beschließen (§ 76 ff.), vgl. Parisius und Crüger S. 80, Pröbst S. 78. Die Eintragung hat somit rechtsbegründende Wirkung, aber sie ist nicht die einzige Voraussetzung für den Erwerb der Rechte einer eingetragenen Genossenschaft. Die Genossenschaft kann, ungeachtet dieser Eintragung, diese Rechte nicht erlangen, wenn ihr eines der im Gesetz für die Existenz solcher Genossenschaften vorgeschriebenen wesentlichen Erfordernisse fehlt und der Registerrichter ungeachtet dieses Mangels die Eintragung vorgenommen hat. Der § 13 (ebenso wie der frühere § 5) hat seinem Wortlaute nach nicht bestimmt, daß die Eintragung die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft verleiht, sondern nur, daß ohne diese Eintragung jene Rechte nicht erlangt werden können. Theilweise zustimmend Mandry S. 166, 168; anderer Meinung Wolff (S. 809 Anm. 7), welcher aus dem „Geist des Gesetzes" herleitet, daß ausschließlich dem Registerrichter die Prüfung überlassen sei, ob die gesetzlichen Erfordernisse einer Genossenschaft vorhanden seien, und an dessen durch die Eintragung kundgegebene Entscheidung jedes andere Gericht binden will.

II. Das Gesetz enthält nicht (wie etwa Art. 211 H.G.B. für die Aktiengesellschaften) eine Bestimmung über die vor erfolgter Eintragung entstandenen Rechtsverhältnisse der Genossen und deren demnächstige Wirkungen. Man wird hier dem von Sicherer (S. 161) aufgestelltem Satze beistimmen müssen, daß die Genossen bis zur Eintragung nach innen wie nach außen den Grundsätzen des bürgerlichen Gesellschaftsrechts unterliegen.

Im Einzelnen ist zu unterscheiden:

a) Nach innen erwachsen den Genossen mit Abschluß des Gesellschaftsvertrages demgemäß sofort die im Gesellschaftsrecht begründeten Rechte und Pflichten.

Haben sie den Gesellschaftsvertrag in der Absicht geschlossen, jedenfalls Gesellschafter zu sein, gleichviel, ob die nachzusuchende Eintragung gewährt wird oder nicht, so behält der Vertrag auch bei Versagung der Eintragung seine nach Zivilrecht zu beurtheilende Wirkung unter den Kontrahenten.

Haben sie hingegen den Vertrag lediglich in der Absicht geschlossen, demnächst eine eingetragene Genossenschaft zu bilden, so sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Genossen aus dem Vertrage allerdings durch die demnächstige Eintragung bedingt. Diese Bedingung ist aber als eine Resolutivbedingung aufzufassen, so daß gegenseitige Rechte und Pflichten auch hier zunächst sofort mit Abschluß des Vertrages entstehen, also ein Genosse beispielsweise auf Vornahme der Anmeldung der Genossenschaft (zum Zwecke der Eintragung) klagen kann. Erst, wenn die Eintragung versagt wird, sind Rechte und Pflichten aus dem Vertrage als niemals entstanden zu erachten. Wird hingegen die Eintragung gewährt, so bestimmen sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Genossen fortan nach dem Genossenschaftsgesetz (vgl. Wolff S. 809). Mandry S. 168 Anm. 8 will in dem zweitgedachten Falle einen nach Zivilrecht zu beurtheilenden Gesellschaftsvertrag nicht gelten lassen. Dies ist unrichtig; ein solcher Vertrag liegt auch hier, bis zur Eintragung, vor, aber unter der erwähnten Resolutivbedingung. Eine aufschiebende Bedingung wird in diesem Falle zu Unrecht in dem Kommentar zum Preußischen Allgemeinen Landrecht von Koch Band III achte Auflage S. 552 Anm. 35 angenommen; es bestehen vielmehr sofort Klagerechte der Gesellschafter gegen einander.

b) Nach außen wirken die vor der Eintragung eingegangenen Rechtsgeschäfte dahin, daß bis zur Eintragung die einzelnen Genossen berechtigt und persönlich verpflichtet sind. Ob sie auch solidarisch haften, hängt von den Grundsätzen des bürgerlichen Gesellschaftsrechts und Vertragsabreden ab. Wird die Eintragung versagt, so behält es bei dieser Haftung und Berechtigung lediglich sein Bewenden. Wird die Eintragung aber gewährt, so treten fortan für das Verhältniß der Genossen nach außen an Stelle des bürgerlichen Gesellschaftsrechts die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes in Geltung. Die vorher von den einzelnen Genossen Namens der künftigen Genossenschaft erworbenen Rechte und Pflichten gehen dann mit der Eintragung von selbst ohne besonderen Uebertragungsakt auf die Genossenschaft über; nur Formalakte, von deren Vornahme das Gesetz den Uebergang von Befugnissen abhängig macht (Auflassung, Indossement u. s. w.), werden auch hier noch nöthig sein. Die handelnden Genossen bleiben nach der Eintragung nur dann noch persönlich für die bisher eingegangenen Verbindlichkeiten verpflichtet, wenn sie die Verbindlichkeit seinerzeit nicht Namens der künftigen (jetzt zur Existenz gelangten) Genossenschaft übernommen haben.

Vgl. Sicherer S. 189/190; Wolff S. 810.

III. Ueber die Rechtsverhältnisse der nicht eingetragenen Genossenschaft und deren Umwandlung in eine eingetragene Genossenschaft, beziehentlich den umgekehrten Fall, vgl. Anm. III 2 zu § 1 S. 450.

§ 14.

Jede Zweigniederlassung muß bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sie sich befindet, behufs Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung hat die im § 12 vorgeschriebenen Angaben zu enthalten. Derselben sind zwei beglaubigte Abschriften des Statuts und eine durch das Gericht der Hauptniederlassung beglaubigte Abschrift der Liste der Genossen beizufügen. Die Bestimmung im § 11 Absatz 3 findet Anwendung.

Das Gericht hat die eine Abschrift des Statuts, mit der Bescheinigung der erfolgten Eintragung versehen, zurückzugeben und von der Eintragung zu dem Genossenschaftsregister bei dem Gerichte der Hauptniederlassung Mittheilung zu machen.

Bish. Ges. § 7. Entw. I § 14. Begr. I Annal. S. 856. Entw. II § 14. Begr. II S. 67.

I. Die Zweigniederlassung setzt begriffsmäßig voraus:

a) Das Bestehen zweier örtlicher Mittelpunkte für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft.

b) Identität des Inhabers beider Niederlassungen. Dieselbe Genossenschaft muß Rechtssubjekt beider Niederlassungen sein, so daß insbesondere eine Haftung *sämmtlicher* Mitglieder für die von jeder einzelnen Niederlassung eingegangenen Schulden eintritt, gleichviel ob die Mitglieder im Geschäftsbezirk der einen oder der anderen Niederlassung wohnen, ferner Gewinn und Verlust aus beiden Niederlassungen ohne Unterschied unter sämmtliche Mitglieder vertheilt werden. (Letzteres vorbehaltlich anderweiter statutarischer Bestimmungen, wonach auch bestimmt werden kann, daß lediglich die in dem Bezirk jeder Niederlassung wohnhaften Mitglieder am Gewinn und Verlust derselben Theil nehmen; vgl. § 19 Abs. 2 des Ges. und Wolff S. 838 Anm. 4 gegen Sicherer S. 197.) Aus der Identität des Inhabers beider Niederlassungen folgt auch, daß der Vorstand der Hauptniederlassung nothwendig Vorstand der Zweigniederlassung sein *muß*, nicht blos (wie Wolff S. 840 annimmt) Vorstand der letzteren sein *kann*. Die Genossenschaft, welche Rechtssubjekt beider Niederlassungen ist, kann nur einen Vorstand haben, sowohl nach dem bisherigen Gesetz (§ 17), als nach jetzigem Gesetz (§ 9). Auch das Reichsgericht hat angenommen, daß es bei derselben Genossenschaft verschiedene Vorstände, von denen gewisse auf die Vertretung für bestimmte Orte beschränkt sein könnten, nicht gibt. (R.G. Bd. 22 S. 74.)

c) Abschluß selbständiger Rechtsgeschäfte durch die Zweigniederlassung (nicht blos Vorbereitung und Vermittelung derselben mit Berichterstattung an die Hauptniederlassung). O.H.G. Bd. 14 S. 402, Bd. 17 S. 315.

Vgl. Näheres bei Sicherer S. 197 ff. und bei Wolff S. 837 ff., welcher S. 841 noch die „Hilfsstationen" im Gegensatz zu den „Zweigniederlassungen" charakterisirt.

II. Wolff bemerkt noch S. 841 zutreffend:

„Den Gläubigern muß wegen der ihnen gegenüber anzuerkennenden Identität des Rechtssubjekts zugestanden werden:

a) die Genossenschaft in ihrem allgemeinen Gerichtsstande zu verklagen, auch aus Geschäften mit der Zweigniederlassung;

b) dieselbe auch bei dem Gericht zu verklagen, in welchem die Zweigniederlassung ihren Sitz hat (§ 22 Z.P.O.) . . . aus Geschäften mit letzterer;

c) die eingetragene Zweigniederlassung bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zu verklagen.

Ein besonderer Konkurs über das Vermögen der eingetragenen Zweigniederlassung ist nur dann zu eröffnen, wenn die Genossenschaft im Deutschen Reich keinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 208 der Konkursordnung)."

III. Die Eintragung der Zweigniederlassung kann vor dem durch Attest des Registerrichters zu führenden Nachweise, daß die Hauptniederlassung eingetragen ist, nicht stattfinden. Vgl. § 17 Abs. 2 und H.G.B. Art. 21; A.V. § 20 Abs. 1.

IV. Vorgeschrieben ist Einreichung des ganzen Statuts (in zwei beglaubigten Abschriften), aber nicht (wie im bisherigen § 7 durch Bezugnahme auf den vorangehenden § 4; vgl. Sicherer S. 199) Eintragung des ganzen Statuts in das Register der Zweigniederlassung; im jetzigen Gesetz ist vielmehr im § 14 nicht auf den vorangehenden § 10 Bezug genommen. Hienach werden nur die nach Abs. 2 in der Anmeldung zu machenden Angaben einzutragen sein. — Hingegen ist dann weiter der ganze Inhalt der in das Register der Zweigniederlassung erfolgten Eintragungen zu veröffentlichen; vgl. § 147 und H.G.B. Art. 13. Letzteres hebt die Begründung (II S. 67) ausdrücklich hervor. — Ueber Form der Anmeldung vgl. § 148 Abs. 1 des Ges. Die Beglaubigung der Abschriften des Statuts und der Liste muß gerichtlich oder notariell geschehen. (Vgl. A.V. § 8 Abs. 3.) Ueber die Eintragung selbst vgl. § 20 A.V.

V. Die später im Register der Zweigniederlassungen zu bewirkenden Eintragungen geschehen theils auf Anmeldung des Vorstandes oder der Liquidatoren (§ 148 Abs. 2 u. 3), theils infolge Mittheilung des Gerichts der Hauptniederlassung (§ 149). Dem letzteren ist namentlich zu diesem Behufe von der Eintragung der Zweigniederlassung sofort Mittheilung zu machen (§ 14 Abs. 3). — Die beglaubigte Abschrift der Liste der Genossen (vgl. Abs. 2) wird auf Grund der im § 149 vorgeschriebenen Mittheilungen des Gerichts der Hauptniederlassung vom Gericht der Zweigniederlassung weiter geführt; vgl. § 25 A.V.

VI. Die Vorstandsmitglieder und Liquidatoren werden durch Ordnungsstrafen zur Befolgung des § 14 und § 148 Abs. 2 angehalten. Vgl. § 152.

VII. Vgl. Uebergangsbestimmung § 170.

§ 15.

Nach der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister bedarf es zum Erwerbe der Mitgliedschaft einer von dem Beitretenden zu unterzeichnenden, unbedingten Erklärung des Beitritts.

Der Vorstand hat die Erklärung im Falle der Zulassung des Beitretenden behufs Eintragung desselben in die Liste der Genossen dem Gerichte (§ 10) einzureichen. Die Eintragung ist unverzüglich vorzunehmen.

Durch die Eintragung, welche auf Grund der Erklärung und deren Einreichung stattfindet, entsteht die Mitgliedschaft des Beitretenden

Von der Eintragung hat das Gericht den Genossen und den Vorstand zu benachrichtigen. Die Beitrittserklärung wird in Urschrift bei dem Gerichte aufbewahrt. Wird die Eintragung versagt, so hat das Gericht hiervon den Antragsteller unter Rückgabe der Beitrittserklärung und den Vorstand in Kenntniß zu setzen.

Bish. Ges. § 2 Abs. 4. Entw. I § 15. Begr. I Annal. S. 856 ff. Entw. II § 15. Begr. II S. 44—47, 67—70. Komm.-Ber. S. 14/15.

I. Zunächst sind hier die Bemerkungen der Einleitung unter II S. 437 ff. über Entstehung und Endigung der Mitgliedschaft, welche die Prinzipien des neuen Gesetzes darlegen, zu vergleichen.

II. Der Erwerb der Mitgliedschaft geschieht stets auf Grund eines Vertrages (vgl. Wolff S. 814), und zwar nach dem jetzigen Gesetz:

a) vor der Einreichung des Statuts zum Genossenschaftsregister lediglich durch Unterzeichnung des Statuts (Begr. II S. 67/68), also unmittelbar durch Abschluß des Gesellschaftsvertrages unter den Gründern der Genossenschaft;

b) nach Einreichung des Statuts erst durch die an den Vertragsschluß zwischen dem Beitretenden und der Genossenschaft sich anschließende Eintragung des Beitretenden in die gerichtliche Liste der Genossen. Hierin weicht das neue Gesetz wesentlich von dem bisherigen ab, welches auch in diesem Falle die Mitgliedschaft schon durch den Vertrag selbst, nämlich durch schriftliche Beitrittserklärung des Genossen und deren Annahme Seitens der Genossenschaft entstehen ließ.

Behufs Zustandekommens des Vertrages zwischen dem Beitretenden und der in dem letztgedachten Falle schon konstituirten Genossenschaft müssen der Eintragung nach jetzigem Gesetz vorangehen:

a) eine ausdrückliche schriftliche Erklärung des Beitretenden, nämlich eine von ihm zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, und zwar bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht noch mit dem ausdrücklichen Zusatz, für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben nach Maßgabe des Gesetzes mit seinem ganzen Vermögen haften zu wollen, bei Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß der Beitretende verpflichtet ist, der Genossenschaft die zur Befriedigung der Gläubiger derselben erforderlichen Nachschüsse nach Maßgabe des Gesetzes zu leisten (§§ 113, 121), während es für die Beitrittserklärung bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht keines Zusatzes bedarf;

b) die Einreichung der Beitrittserklärung durch den Vorstand der Genossenschaft an das Gericht, worin eine ausreichende stillschweigende, auf Zulassung des Beitretenden gerichtete Erklärung der Genossenschaft gefunden wird. Eine ausdrückliche Erklärung dieser Zulassung ist also Seitens der Genossenschaft nicht außerdem erforderlich. Die Einreichung kann durch mündliche oder schriftliche Erklärung Seitens des Vorstandes erfolgen, wobei die Vorschriften des § 25 über die Form verbindlicher Willenserklärungen des Vorstands zu befolgen sind, wogegen es der im § 148 Abs. 1 lediglich für „Anmeldungen" im eigentlichen Sinne dieses Worts vorgeschriebenen Formen, also namentlich der Beglaubigung einer schriftlichen Einreichungserklärung nicht bedarf.

Das Gesetz schreibt, entsprechend diesen Grundsätzen, im Absatz 3 des Paragraphen vor, daß nur eine Eintragung, welche „auf Grund der Beitrittserklärung und deren Einreichung" stattfindet, die Mitgliedschaft des Beitretenden begründet, mit anderen Worten: die Eintragung ist nicht alleiniges Erforderniß für Entstehung der Mitgliedschaft, sondern dem formellen Requisit der Eintragung müssen auch jene zwei materiellen Erfordernisse vorangehen, nämlich die schriftliche Beitrittserklärung und die Einreichung durch den Vorstand, wenn die Mitgliedschaft entstehen soll.

Der Registerrichter hat indeß vor der Eintragung nur eine äußerliche, formelle Prüfung des Vorhandenseins jener Erfordernisse vorzunehmen, insbesondere ob die ihm vorgelegte Beitrittserklärung nicht unzulässige Bedingungen und Einschränkungen enthält und ob der bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und unbeschränkter Nachschußpflicht vorgeschriebene Zusatz sich darin vorfindet, ob die Einreichung unter Beobachtung des § 25 Seitens des Vorstands erfolgt ist, hingegen nicht, ob die Unterschrift des Beitretenden echt ist oder im Uebrigen die materiellen Voraussetzungen wirklich vorhanden sind.

Fehlen diese Voraussetzungen ungeachtet jener äußerlichen Prüfung in Wirklichkeit, ist z. B. die Beitrittserklärung gefälscht oder der Erklärende nicht dispositionsfähig oder die Erklärung in Wirklichkeit nicht durch den Vorstand eingereicht, so wird bei Nachweis solcher materiellen Mängel allerdings die etwa geschehene Eintragung entkräftet und die Mitgliedschaft ist als niemals entstanden anzusehen. Indeß muß eine derartige materielle Ungiltigkeit der Beitrittserklärung regelmäßig durch besondere (übrigens an eine Frist nicht gebundene) Anfechtungsklage festgestellt werden; Sache des Registerrichters ist ihre Feststellung nicht. Hienach muß der Registerrichter, sobald ihm eine äußerlich formgerechte Beitrittserklärung vorgelegt wird und deren Einreichung äußerlich als vom Vorstand eingereicht erscheint, die Mitgliedschaft regelmäßig in die Liste eintragen; nur ausnahmsweise darf er aus *materiellen* Gründen die Eintragung ablehnen, falls nämlich die materielle Ungiltigkeit der Beitrittserklärung aus dem Gericht bekannten Thatsachen sich sofort als zweifellos ergibt. Auf weitere Ermittelungen hierüber darf er sich aber niemals einlassen, sondern muß in einem Falle, in welchem solche irgendwie noch erforderlich erscheinen, unter Eintragung der formell ordnungsmäßigen Beitrittserklärung die Rüge der etwaigen materiellen Ungiltigkeit der Anfechtungsklage der Betheiligten überlassen. Gegen einen die Eintragung ablehnenden Beschluß des Registerrichters findet Beschwerde statt. (Vgl. Komm.-Ber. S. 15, A. V. § 26 Abs. 3 u. 4, auch Anm. zu §§ 67 u. 68.) Ueber Berichtigung der Liste auf Grund des im Anfechtungsprozeß ergehenden rechtskräftigen Urtheils vgl. § 33 Abs. 2 A.V.

Mit Rücksicht darauf, daß nur eine auf Grund der Beitrittserklärung und deren Einreichung durch den Vorstand stattfindende Eintragung die Mitgliedschaft begründet, darf auch Derjenige, welcher im Prozeß die Mitgliedschaft eines Genossen geltend macht, sich nicht darauf beschränken, die Eintragung der Mitgliedschaft zu behaupten, sondern er muß außerdem das Vorhandensein der materiellen Erfordernisse, die schriftliche Beitrittserklärung des Genossen und deren Einreichung durch den Vorstand, behaupten. Anlangend insbesondere die *schriftliche* Beitrittserklärung, ist unter der Herrschaft des bisherigen Gesetzes, welches dieselbe ebenfalls im § 2 Abs. 4 vorschrieb, in Frage gekommen, ob eine solche Erklärung unbedingtes Erforderniß des Erwerbs der Mitgliedschaft sei. Diese Frage ist zu bejahen. Die Schriftlichkeit der Beitrittserklärung kann namentlich nicht ersetzt werden durch konkludentes Verhalten oder anderweite, auch schriftliche Erklärungen des demnächst als Genosse in Anspruch Genommenen oder die Mitgliedschaft Beanspruchenden, woraus etwa entnommen werden könnte, daß er seinerzeit voraus-

gesetzt habe, er sei Genosse. Die Beitrittserklärung muß vielmehr schriftlich und außerdem ausdrücklich, d. h. zu dem Zwecke, um hiedurch die Mitgliedschaft zu erwerben, abgegeben werden. Es kann also z. B. nicht Unterschrift eines Generalversammlungsprotokolls die schriftlichen Beitrittserklärungen ersetzen. Dies ist für das bisherige Recht wiederholt ausgesprochen durch O.H.G.-Entsch. Bd. 23 S. 228, R.G.-Entsch. Bd. 1 S. 242, Bd. 4 S. 308, Bd. 8 S. 5, Bd. 14 S. 92, Bd. 19 S. 194 ff. und ist bei der Uebereinstimmung der bezüglichen Vorschriften des bisherigen und jetzigen Gesetzes auch gegenwärtig anzunehmen; jene Grundsätze können auch jetzt noch praktisch anwendbar sein, z. B. wenn die dem Registerrichter eingereichte Beitrittserklärung gefälscht war. Wenn das konkludente Verhalten die schriftliche Beitrittserklärung nicht zu ersetzen vermag, so kann es andererseits einen anderweiten, namentlich einen auf Entschädigung gerichteten Anspruch des Dritten gegen den sich dergestalt Verhaltenden hervorrufen. R.G.-Entsch. Bd. 19 S. 198. „Die Kundgebung oder Zulassung der Kundgebung, daß man Mitglied der Genossenschaft sei, während es an den Bedingungen für solche Mitgliedschaft fehlt, kann immer nur entsprechend den vorhandenen individuellen Verhältnissen einen Rechtsanspruch, sei es aus dem Gesichtspunkt eines besonderen Garantieversprechens, sei es auf Schadloshaltung wegen doloser Abstellung darauf, daß sich das Publikum durch diese Mitgliedschaft zum Kreditgeben an die Gesellschaft induziren lasse, oder wegen schuldhafter Veranlassung, daß Jemand im Vertrauen gerade auf diese Mitgliedschaft mit der Genossenschaft in Verbindung getreten oder in Verbindung geblieben sei, begründen." — Auch ein formloser (nicht schriftlicher) Vorvertrag, durch welchen Jemand der Genossenschaft gegenüber sich zum Beitritt zu derselben verpflichtet, ist ungiltig; sonst würde die Umgehung der Formvorschrift, welche für den Beitritt eine schriftliche Erklärung fordert, sanktionirt sein. (R.G. Bd. 14 S. 93 ff.) — Nicht in Uebereinstimmung mit den vorstehend vom Reichsgericht über die unbedingte Nothwendigkeit der schriftlichen Beitrittserklärung stets sonst festgehaltenen Grundsätzen und zu reprobiren ist es, wenn derselbe Gerichtshof (R.G. Bd. 15 S. 77 ff. im Anschluß an O.H.G. Bd. 22 S. 103) angenommen hat, daß Derjenige, welcher einer älteren nicht eingetragenen Genossenschaft schriftlich beigetreten ist, bei Umwandlung derselben in eine eingetragene Genossenschaft der letzteren behufs Erwerbs ihrer Mitgliedschaft nicht von Neuem schriftlich beizutreten braucht, sondern vielmehr behufs Ausschlusses dieser Mitgliedschaft nach Kenntnißnahme von der Umwandlung seinen Willen, nicht Mitglied der eingetragenen Genossenschaft werden zu wollen, besonders kundgeben müsse. Es wird nach richtiger Ansicht im Falle solcher Umwandlung gemäß § 15 des Gesetzes nicht genügen, wenn der Vorstand dem Gericht die schriftliche Beitrittserklärung des Genossen zu der älteren, nicht eingetragenen, Genossenschaft einreicht. — Selbstredend wird die schriftliche Beitrittserklärung aber ersetzt durch eine erhöhte Formalität, nämlich durch Erklärung zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll (Wolff S. 815). Bei Analphabeten sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die von ihnen zu schließenden, der schriftlichen Form bedürfenden, Verträge anzuwenden, also im Gebiet des Preußischen Rechts gerichtliche oder notarielle Form. (§ 172 ff. I 5 Preuß. Allg. Landrecht.)

Die Beweislast für das Vorhandensein der Voraussetzungen der Mitgliedschaft trifft den die Mitgliedschaft Behauptenden, gleichviel ob er Kläger oder Beklagter ist. Vgl. R.G.-Entsch. Bd. 1 S. 242, Bd. 8 S. 5, Bd. 14 S. 91. Ueber den zu diesem Behuf zu führenden Beweis und darüber, daß zu demselben nicht die bloße Bezugnahme auf die erfolgte Eintragung prozessualisch genügt, vgl. Näheres Einleitung II 2 S 438.

III. Das Statut kann bestimmen, wer über die Zulassung zu entscheiden hat (ob der Vorstand oder der Aufsichtsrath oder die Generalversammlung). Fehlt solche statutarische Bestimmung, so hat der Vorstand als das eigentliche Verwaltungsorgan der Genossenschaft (§ 24) die Entscheidung hierüber zu treffen. Das Gesetz verlangt allein die Einreichung der Beitrittserklärung durch den Vorstand; diese Rechtshandlung des Vorstands (Einreichung) ist einerseits nothwendig, andererseits, auch wenn das Statut anderen Organen die Entscheidung über die Zulassung überträgt, für das Gericht völlig ausreichend. Ueberschreitet der Vorstand hiebei die Grenzen seiner Befugnisse, hat er besondere Bedingungen, welche im Statut oder vom Aufsichtsrath oder von der Generalversammlung der Genossenschaft für die Zulassung aufgestellt waren, nicht berücksichtigt (z. B. besondere Genehmigung der Zulassung durch den Aufsichtsrath oder die Generalversammlung), so macht er sich der Genossenschaft verantwortlich, aber die Zulassung selbst ist unanfechtbar und die Mitgliedschaft entsteht auch in diesem Falle durch die Eintragung ohne jegliche Rücksicht auf jene blos internen Verhältnisse. (Vgl. § 27 Abs. 1 u. 2 des Ges.)

IV. Vor der Eintragung entstehen durch die gegenüber dem Beitretenden abgegebene Zulassungserklärung des Vorstands nur obligatorische Wirkungen, dergestalt daß der Beitretende von der Genossenschaft Einreichung seiner Beitrittserklärung behufs Erwerbs der Mitgliedschaft und bei schuldhafter Verzögerung der Einreichung Schadensersatz verlangen kann. Die im § 25 des bisherigen Gesetzes gegebene Vorschrift, wonach der Vorstand am Schlusse jedes Quartals über Eintritt von Genossen dem Gericht Anzeige zu machen hat, ist nicht beibehalten und ebenso wenig eine andere Frist für die Einreichung der Beitrittserklärungen bestimmt. Dies erklärt sich aus der veränderten Bedeutung der Eintragung als des schließlich die Entstehung der Mitgliedschaft jetzt begründenden Aktes; bei Festsetzung einer Frist würde der Vorstand z. B. einem gegen das Ende des Geschäftsjahrs beitretenden Genossen durch Verschieben der Einreichung bis in das neue Jahr den Gewinnantheil für ein ganzes Jahr entziehen können, ohne sich deswegen verantwortlich zu machen. (Begr. II S. 69.) Der Zeitpunkt der Einreichung bleibt vielmehr in jedem einzelnen Falle dem verantwortlichen Ermessen des Vorstands überlassen und wird, wie die Begründung weiter bemerkt, sofern nicht etwa der Schluß des Geschäftsjahrs, die Abhaltung einer Generalversammlung u. s. w. größere Beschleunigung verlangen, in der Regel die in jedem Monat einmal erfolgende Einreichung der eingegangenen Beitrittserklärungen genügen. Hingegen hat die Reichstagskommission dem Paragraphen einen Zusatz eingefügt, wonach der Richter (entsprechend der Bestimmung im § 68) angewiesen wird, die Eintragung in die Liste stets „unverzüglich" zu bewirken.

Nur ausnahmsweise genießt nach § 8 Abs. 3 des Ges. Derjenige, welcher die Beitrittserklärung unterschrieben hat und von der Genossenschaft zugelassen ist, auch schon vor der Eintragung seiner Mitgliedschaft gewisse Rechte eines Mitglieds. (Vgl. Anm. V C zu § 8 cit.) Regel bleibt, abgesehen hievon, daß er erst nach der Eintragung die Rechte und Pflichten des Genossen (z. B. bezüglich des Gewinnbezugs, des Verlustantheils) erlangt.

V. **Absatz 4.** Der letzte Satz des Abs. 4 ist erst vom Bundesrath hinzugefügt. Die im vierten Absatz vorgeschriebenen Benachrichtigungen geben die Möglichkeit, daß der zu Unrecht Eingetragene die erfolgte Eintragung schleunigst beseitigen lassen kann, und daß andererseits der Beigetretene, dessen Eintragung versagt oder durch Versehen des Vorstands oder Gerichts unterblieben ist, durch

Empfang des versagenden Bescheides, bezüglich durch Ausbleiben der Benachrichtigung veranlaßt wird, die Bewirkung seiner Eintragung weiter zu betreiben; in letztgedachter Beziehung bedarf es vorzugsweise einer Sicherungsmaßregel, da der Beigetretene sonst (bei demnächstiger Feststellung, daß er niemals eingetragen und daher niemals Mitglied geworden ist) angehalten werden könnte, bereits bezogene Dividenden als ohne Rechtsgrund gezahlt wieder zu erstatten. — Für die Benachrichtigungen sind nur Portoauslagen zu berechnen; Schreibgebühren werden nicht in Ansatz gebracht. (§ 151 und Gerichtskostengesetz § 80 b.) Die Benachrichtigung von der erfolgten Eintragung kann nach der Begründung mittelst einfacher Postkarte mit gedrucktem Inhalt erfolgen. — Die Beitrittserklärungen, welche nach Abs. 4 bei dem Gericht aufbewahrt werden, können als Anlagen des Genossenschaftsregisters von Jedem während der gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden. (§ 147 und H.G.B. Art. 12.) Von der Eintragung des beitretenden Genossen hat das Gericht auch das Gericht jeder Zweigniederlassung zu benachrichtigen (§ 149).

§ 16.

Eine Abänderung des Statuts oder die Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Zu einer Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens sowie zur Erhöhung des Geschäftsantheils bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen. Zu sonstigen Aenderungen des Statuts bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen, sofern nicht das Statut andere Erfordernisse aufstellt.

Auf die Anmeldung und Eintragung des Beschlusses finden die Vorschriften des § 11 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Anmeldung zwei Abschriften des Beschlusses beizufügen sind. Die Veröffentlichung des Beschlusses findet nur insoweit statt, als derselbe eine der im § 12 Absatz 2 und 4 bezeichneten Bestimmungen zum Gegenstande hat.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor er in das Genossenschaftsregister eingetragen worden ist.

Bish. Ges. § 6. Entw. I § 16. Begr. I Annal. S. 858 ff. Entw. II § 16. Begr. II S. 70/71. Komm.-Ber. S. 15/16.

I. **Absatz 1.**

Der Paragraph schließt sich an Art. 215 des Aktiengesetzes an. Derselbe spricht klar die ausschließliche Kompetenz der Generalversammlung zu jedweder Abänderung des Statuts aus. Diese Kompetenz und ihr Umfang waren unter der Herrschaft des bisherigen Gesetzes streitig. (Vgl. Sicherer S. 191 ff., dagegen Wolff S. 845.) Die Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft ist noch besonders erwähnt, obwohl ein hierauf gerichteter Beschluß schon unter die Abänderung des Statuts fällt. (§ 8 N. 1 des Ges.) Die besondere Erwähnung ist hier wohl erfolgt, weil die Weglassung des Falls der Fortsetzung der Gesellschaft im Art. 215 des Aktiengesetzes für den Bereich des Aktienrechts zu der Streitfrage geführt hat, ob die Beschlußfassung hierüber ausschließlich der

Generalversammlung zusteht. Vgl. Esser zu Art. 215 Anm. 2 S. 108. — Nicht verständlich ist indeß die Unterscheidung, welche § 16 Abs. 2 der A.V. macht, indem er vorschreibt: „Mit Beschlüssen auf Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft wird, auch wenn sie nicht eine Statutenänderung enthalten, ebenso wie mit einer solchen verfahren." Es kann mit Rücksicht auf § 8 N. 1 des Gesetzes keine derartigen Beschlüsse geben, welche nicht eine Statutenänderung enthalten.

Unter die Abänderungen des Statuts fallen auch Ergänzungen des Statuts durch solche Bestimmungen, welche der Aufnahme in das Statut bedürfen (§§ 6—8 des Ges.) Vgl. Ring Anm. 4 zu Art. 180g d. Aktienges. S. 193.

II. Absatz 2.

Abweichend von den Grundsätzen des Aktienrechts, wonach der Nominalbetrag der Aktien die Verpflichtung des Gesellschafters begrenzt (vgl. Art. 219 des Aktiengesetzes), ist durch Absatz 2 für Genossenschaften, um die Kapitalbildung nicht zu beschränken, auch die Erhöhung des Geschäftsantheils gestattet. Hiefür, wie für die Abänderung des Gegenstands des Unternehmens ist eine Dreiviertelmajorität obligatorisch vorgeschrieben, zum Schutze des einzelnen Genossen, welcher sich gegen Erhöhung des Geschäftsantheils nicht genügend durch seinen Austritt schützen kann, da im Statut die Kündigungsfristen für den Austritt zu lang bemessen sein können. Dieselbe Vorschrift gilt selbstredend auch in dem (von Wolff S. 847—860 nach bisherigem Recht behandelten) Fall, wenn die Generalversammlung, nachdem sie zur Deckung von Verlusten Abschreibung sämmtlicher Geschäftsguthaben beschlossen hat (vgl. O.H.G. Bd. 24 S. 420) mit Rücksicht darauf, daß hiedurch zugleich die Geschäftsantheile erschöpft sind, weiter beschließt, neue Geschäftsantheile auszuschreiben. — Das Statut kann bezüglich jener beiden Beschlüsse (betreffend Erhöhung des Geschäftsantheils und Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens) nur noch strengere Erfordernisse vorschreiben, z. B. eine noch größere Mehrheit, wiederholte Beschlußfassung u. s. w. In diesem Sinne strengerer Erfordernisse sind im Gesetz überhaupt die Worte: „noch andere Erfordernisse" stets zu verstehen (z. B. § 37 Abs. 2, § 76 Abs. 1, § 126, § 138). Komm.-Ber. S. 16.

Für alle anderen das Statut abändernden Beschlüsse ist die Dreiviertelmehrheit nicht obligatorisch vorgeschrieben, d. h. also vorbehaltlich statutarischer Bestimmung, welche auch hier erschwerende, aber auch erleichternde Bedingungen, z. B. einfache Stimmenmehrheit, festsetzen kann. Die an die Fassung der Art. 180g und 215 des Aktiengesetzes sich knüpfende Streitfrage, ob das Statut bei jedem einzelnen Gegenstande die Erleichterung oder Erschwerung der die Abänderung bezweckenden Beschlußfassung besonders aussprechen müsse oder eine allgemeine Klausel etwa des Inhalts: „Jede Abänderung des Statuts kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden" genügt (Esser zu Art. 215 S. 107, Ring Anm. 2 zu Art. 180g S. 192), fällt hier fort; die im § 16 gewählte Fassung läßt über die Bejahung der letztgedachten Alternative keinen Zweifel. Zu denjenigen Beschlüssen, für welche die Dreiviertelmehrheit nicht obligatorisch ist, gehören unter Anderem Beschlüsse, welche Erhöhung der auf den Geschäftsantheil zu leistenden Einzahlungen (ohne gleichzeitige Erhöhung des Geschäftsantheils selbst) oder Verkürzung der für die Einzahlungen bestimmten Fristen verordnen. Begr. II S. 70/71. Gleiches gilt für Herabsetzung des Geschäftsantheils und (insofern nach § 7 N. 2 das Statut Bestimmungen hierüber enthält, also Abänderung des Statuts nothwendig wird) für Herabsetzung der Raten der obligatorischen Einzahlungen und

für Verlängerung der Fristen dieser Einzahlungen, indeß sind bei Ausführung der hierauf gerichteten Beschlüsse noch die in den §§ 80 und 88 des Ges. für Vertheilung des Genossenschaftsvermögens getroffenen Bestimmungen zu beobachten. (§ 22 des Ges.) Ausnahmsweise erklärt schon das Gesetz für eine Abänderung des Statuts, nämlich für die Wiederholung der Festsetzung, daß der Gewinn nicht zu vertheilen ist, einfache Stimmenmehrheit als ausreichend. (§ 20 des Ges. und Komm.-Ber. S. 18 a. E.)

Die Dreiviertelmehrheit ist im Gesetz (und zwar obligatorisch) noch vorgeschrieben in den Fällen § 34 Abs. 3, § 76 Abs. 1 und § 126.

III. **Absatz 3.**

a) Für die Anmeldung vgl. noch § 148 Abs. 1 und 2 sowie die Strafvorschrift § 152 Abs. 1. Die ausdrücklich im Abs. 3 vorgeschriebene entsprechende Anwendung des § 11 macht schriftliche Abfassung des Beschlusses erforderlich. (Vgl. Anm. III zu § 46.) Die Einreichung zweier (nicht beglaubigter) Abschriften des Beschlusses war schon im § 6 des bisherigen Gesetzes vorgeschrieben; eine Abschrift gibt der Richter mit der Bescheinigung über die erfolgte Eintragung der Genossenschaft zurück. Vgl. Sicherer S. 155, Wolff S. 844 Anm. 16.

b) Veröffentlicht müssen alle Beschlüsse werden, welche eine der im § 12 Abs. 2 u. 4 bezeichneten Bestimmungen oder die Haftsumme (§ 125 Abs. 2, Pröbst S. 95 Anm. 9) zum Gegenstande haben, gleichviel ob sie Neues enthalten oder alte Bestimmungen wiederholen. Diese Vorschrift ist von der Reichstagskommission hinzugefügt mit der im Kommissionsbericht enthaltenen Bemerkung, daß es hienach Sache der Generalversammlung sein werde, durch präzise Beschlußfassung der Genossenschaft unnöthige Druckkosten zu ersparen.

IV. **Absatz 4.**

Vgl. noch § 148 Abs. 3, wonach bei Vorhandensein einer Zweigniederlassung die Wirksamkeit des Beschlusses mit der Eintragung in das Genossenschaftsregister der Hauptniederlassung eintritt.

Bei mangelnder Eintragung hat übrigens der Beschluß auch nach innen keine verbindliche Kraft (R.G. Bd. 8 S. 11 auf Grund des übereinstimmenden § 6 Abs. 3 des bisherigen Gesetzes); ebenso Sicherer S. 196. — Eine Ausnahme von dem Grundsatz des Abs. 4 enthält § 29 Abs. 1, wonach die Genossenschaft eine Aenderung des Statuts rücksichtlich der Form der Willenserklärungen des Vorstands auch vor ihrer Eintragung einem Dritten, welcher von der Aenderung Kenntniß hat, entgegensetzen kann; hier erlangt also insoweit die Statutenänderung ohne Eintragung Wirksamkeit.

Ueber die Eintragung der Statutenänderung vgl. noch § 16 A.V.

(Fortsetzung folgt.)

Die Errichtung deutscher Handelskammern im Auslande.[1]

I. Aus dem Jahresberichte der Handelskammer zu Mannheim für 1889.

Es sind nicht weniger als 48 deutsche Handelsvorstände, welche die von uns empfohlene Einrichtung auf das nachdrücklichste und fast ohne alle und jede Beschränkung unterstützt haben. Nur eine einzige deutsche Handelskammer, jene in Heidenheim a. d. Brenz, hat zwar im Prinzipe unserer Anregung beigestimmt, den beabsichtigten Zweck jedoch besser dadurch erreichen zu sollen geglaubt, daß sie dafür eintrat, daß regelmäßig kaufmännische bezw. industrielle Fachmänner als Attachés für die bedeutenderen deutschen Konsulate beigezogen werden. Demselben Gedanken gibt auch die Handels- und Gewerbekammer für Stuttgart Ausdruck, ohne zugleich der Errichtung von Handelskammern im Auslande selbst entgegen zu sein. Wir müssen hier übrigens einem Vorwurfe der letzteren Kammer in ihrem Jahresberichte für das Jahr 1888 entgegentreten, als ob wir bei den Verhandlungen des Deutschen Handelstages 1881 für ähnliche Einrichtungen, wie sie die Handelskammern im Auslande darstellten, nicht die leiseste Empfänglichkeit besessen hätten, und daß speziell wir es damals gewesen seien, die sich äußerst kühl dazu gestellt hätten. Diese unsere Rechtfertigung erscheint umsomehr geboten, als die vorliegende Frage, wie wir nachher mittheilen, zur Zeit keineswegs abgeschlossen erscheint und deshalb die Erinnerung an die Vorgeschichte Deutscher Handelskammern im Auslande heute noch von aktueller Bedeutung ist. Auf dem Deutschen Handelstage von 1881 hat Generalsekretär Annecke über das Thema: „Mittel und Wege zur Hebung des deutschen Exports" Bericht erstattet. Inhaltlich dieses Referates hatte damals die Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart den Antrag gestellt, die Export- und Auswandererfrage auf die Tagesordnung zu bringen, und zwar auf Veranlassung von Verhandlungen, welche bei einer Vereinigung der württembergischen Handels- und Gewerbekammern zu Stuttgart am 29. August 1881 stattgefunden hatten. Der bleibende Ausschuß des Deutschen Handelstages hatte damals geglaubt, den Antragstellern empfehlen zu sollen, diesen Antrag zurückzuziehen, weil derselbe zu einer öffentlichen Diskussion noch nicht reif erschien. Nun hatte aber die Handelskammer von Mainz denselben Antrag beim Deutschen Handelstage eingebracht mit dem weiteren Wunsche, vornehmlich die Gewährung von Rückzöllen in Erwägung zu ziehen. Da in der letzterwähnten Anregung ein vollständiges Novum vorlag, hat schließlich der Präsident des Deutschen Handelstages diesen Antrag doch auf die Tagesordnung des mehrgenannten Handelstages gesetzt und damit die Möglichkeit gegeben, in einen thunlichst umfassenden Meinungsaustausch darüber einzutreten. Referent Annecke hatte nun vorgeschlagen, daß eine Enquete über die Mittel und Wege, den deutschen Export zu heben,

[1] Vgl. „Annalen" 1889 S. 391 ff.

angestellt werden möchte, wozu auch die Regierungen viel beitragen könnten. Hiezu kamen aus der Versammlung selbst zwei Spezialvorschläge, ein detaillirter des Referenten zusammen mit den Herren Dr. Huber-Stuttgart und Steller-Offenbach, welcher im Einzelnen klarlegte, was die gewünschte Enquete seitens der Reichsregierung erforschen sollte. In diesem Antrage waren die Handelskammern im Auslande gar nicht genannt, wohl aber vielleicht stillschweigend in Aussicht genommen. Jedenfalls aber fehlte damals durchaus jede genügende sachliche Vorbereitung dieser Spezialfrage. Ein anderer Antrag ging aus von den Handelskammern Hamburg, Karlsruhe, Heidelberg, Baden, Halle und Breslau, dem auch wir uns angeschlossen haben: „In der Erkenntniß, daß die Förderung des Exporthandels eine Lebensfrage der deutschen Industrie ist, erblickt der Deutsche Handelstag in dem Abschluß günstiger Handelsverträge, sowie in der Ausdehnung und Verbesserung des Konsulatswesens das Ziel, worauf die Mitwirkung der Reichsregierung zu richten sein wird." Dieser letztere Antrag ist denn auch mit allen Stimmen gegen jene der Handelskammern Freiburg, Offenbach, Mainz und Stuttgart angenommen worden, d. h. mit 92 gegen 4 Stimmen. Was sind aber und sollen die Handelskammern im Auslande anders sein als wie unser Promemoria zur Genüge zeigte: organische Annexe der deutschen Reichskonsuln? Wir haben also neuerdings mit den Handelskammern im Auslande eine Frage wieder „aufgegriffen", die schon früher einmal in anderem Zusammenhange und keineswegs als solche bereits Gegenstand der Verhandlung war, aber ohne daß für jene frühere Behandlung irgendwelcher Erfolg zu verzeichnen gewesen wäre.

Am 10. Februar 1889 beschäftigte sich der VII. Badische Handelstag in Mannheim mit dieser Angelegenheit. Herr Kommerzienrath Diffené, unser Vorsitzender, referirte darüber und schlug vor, an Stelle einer mehr in das Detail der Sache eingehenden und vom Büreau vorgelegten Resolution sich nach Maßgabe der Erfahrungen, welche er in Berlin gesammelt habe — dort war inzwischen von Seite des Abgeordneten Dr. Hammacher diese Frage in der Budgetkommission angeregt und vom Herrn Vertreter des auswärtigen Amtes eine reservirte Antwort gegeben worden — kurz dahin zu resolviren:

„Der Badische Handelstag ersucht die verbündeten Regierungen, auf die Errichtung von Handelskammern im Auslande hinzuwirken."

Da diese Resolution einstimmig angenommen wurde, dem Badischen Handelstage aber auch die Handelskammern Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Lahr angehören, da ferner auch in Württemberg noch die Handelskammern Heilbronn und Rottweil unserer Meinung nach Ausweis der württembergischen Handelskammerberichte sich anschlossen, so durfte man am 19. Februar des Berichtsjahres, am Vorabend des XVI. Deutschen Handelstages, auf welchem das Referat über diese Angelegenheit unserer Handelskammer anvertraut und dessen Vertretung durch unseren Syndikus, Herrn Dr. Landgraf, wahrgenommen wurde, wohl sagen, weitaus das Gros (ca. 60) der deutschen Handelskammern stehe in dieser Frage geschlossen und ohne Meinungsverschiedenheit zu uns.

Trotzdem kam es dort anders. Die ablehnende Haltung der deutschen Reichsregierung hatte inzwischen offenbar die öffentliche Meinung in den deutschen Handelskreisen etwas herabgestimmt. Der Ausschuß des deutschen Handelstages beschränkte sich nämlich auf die sehr maßvolle Fassung: „Der Deutsche Handelstag würde die Entstehung von deutschen Interessenvertretungen für Handel und Industrie im Auslande, sowie die wohlwollende Unterstützung derartiger Organe von Seite der verbündeten deutschen Regierungen mit Freuden begrüßen." . . . . Dieser Antrag wurde mit großer Majorität angenommen, ohne daß ein Gegenantrag, welcher

die Pflicht der verbündeten Regierungen, selbst dieser Frage näher zu treten, irgendwie schärfer accentuirt hatte, gestellt worden wäre. Da die Angelegenheit damit nicht als abgeschlossen betrachtet werden darf, geben wir im Anhange die beiden Referate des Herrn Kommerzienrath Diffené auf dem Badischen Handelstage und jenes unseres Syndikus auf dem Deutschen Handelstage wieder. Die Thatsache des Nichtabschlusses zeigt schon die Bemerkung des letzten Jahresberichts der Handelskammer zu Halberstadt, welche die Sammlung weiteren Materials in dieser Frage ankündigt und bezüglich derselben beifügt: „Inzwischen ist ein umfangreiches Material zum größten Theil durch Vermittelung des auswärtigen Amts und des Kgl. Ministeriums für Handel und Gewerbe eingelaufen, das voraussichtlich noch in diesem Jahre (1889) [1]) verarbeitet werden wird, worauf wir eine Denkschrift den Behörden und Handelskammern vorzulegen beabsichtigen."

Was ist nun seit dem Deutschen Handelstage selbst im In- und Auslande geschehen? Die französische Regierung fährt fort, die Entstehung neuer französischer Handelskammern im Auslande zu unterstützen, wenigstens ist nach dem „Handelsmuseum" vom 19. Oktober 1889 in Smyrna eine solche Kammer konstituirt worden, welche in ihrem Programm verspricht, den französischen Kaufleuten mit Auskünften dienen zu wollen. Auch die italienische Regierung hat vor Kurzem beschlossen, den 10 bestehenden italienischen Handelskammern im Auslande eine Subvention von 65,000 Lire zu gewähren. Diese Summe vertheilt sich — und das ist wegen der Wichtigkeit, die darnach den einzelnen Plätzen beigemessen wird, für uns nicht ohne Werth — wie folgt: Alexandrien 5000, Buenos-Ayres 8000, Konstantinopel 5000, London 10,000, Montevideo 6000, New-York 6000, Paris 10,000 Rosario de Santa Fé 6000, San Francisco 5000, Tunis 4000 Lire. Des Weiteren beabsichtigt Belgien — man spricht hier von einer Nachwirkung der Pariser Weltausstellung — eine belgische Handelskammer in Paris nach dem Vorbilde der französischen Handelskammer in Brüssel zu schaffen, obwohl bekanntlich Belgien vor Jahren, freilich lediglich aus politischen Erwägungen, seine eigenen Handelskammern aufgehoben hat. Endlich scheint auch noch die Türkei unter diejenigen Staaten gehen zu wollen, welche Handelskammern im Auslande anstreben. Es räth wenigstens hiezu die Konstantinopeler Handelskammer, welche meint, derartige Institutionen müßten von unbestreitbarer Nützlichkeit sein, wenn man erwäge, welche Anstrengungen die europäischen Nationen machen, um solche Einrichtungen zu schaffen. In der That ist Mitte Oktober 1889 in Galatz auf dem türkischen Konsulat aus freier Initiative ottomanischer Kaufleute der erste Anfang gemacht worden.

In Deutschland selbst haben vor Allem die sächsischen Handels- und Gewerbekammern, also zugleich die Vertretungen eines der hervorragendsten deutschen Industriebezirke — gewiß ein Zeichen der Zeit —, gemeinsam Schritte gethan, um in einer von der Handelskammer Leipzig abzufassenden Gesammteingabe an das Kgl. sächsische Ministerium erneut die Errichtung von Handelskammern im Auslande zu befürworten und zugleich die ausländischen Plätze, welche als Sitz solcher Kammern geeignet erscheinen, darin zu bezeichnen.

Inzwischen ist von Seite der Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin ein Gedanke in Anregung gebracht worden, welcher eines kausalen Zusammenhanges mit der vorstehend verhandelten Frage nicht entbehrt. Nach einem Mitte Mai 1889 versandten Rundschreiben nimmt diese hochbedeutende Korporation zunächst

[1]) Nach neueren Mittheilungen wird die Arbeit wegen anderer Aufgaben der gedachten Kammer erst im Frühjahre 1890 erscheinen.

darauf Bezug, daß es für die Beziehungen unserer Industrie und unseres Handels zum Auslande von größtem Werthe ist, wenn fach- und sprachkundige Deutsche in jedem auswärts erworbenen und von uns noch zu erwerbenden Ausfuhrgebiete in hinreichender Zahl sich mit der Pflege der Beziehungen des Gebietes ihres neuen Wohnortes zum deutschen Vaterlande beschäftigen und dadurch die Gelegenheit zum Absatze der Erzeugnisse unseres Gewerbefleißes befestigen und erweitern. Es entgeht uns nicht — wurde damals weiter gesagt —, daß viele deutsche Firmen derartige Entsendungen junger Kaufleute in das Ausland schon längst vollführt haben; wir glauben aber, daß es recht nützlich ist, wenn diese Entsendungen noch größeren Umfang erhalten und auf möglichst zahlreiche Zweige des Handels und der Industrie ausgedehnt würden. Beabsichtigt wurde damit, die Gründung einer ähnlichen Gesellschaft in Fluß zu bringen, wie sie in Frankreich nach dem Inhalte des Jahresberichts der Handelskammer in Paris bereits seit dem Jahre 1884 unter dem Namen „Société d'encouragement pour le commerce français d'Exportation“ besteht. Wir haben damals geantwortet, daß wir auf Grund der in unseren geschäftlichen Kreisen gepflogenen Erhebungen nicht allzugroßen Glauben an die Nothwendigkeit einer Vereinigung gefunden haben, wie sie hier angeregt wird, so daß wir uns bezüglich der Mitgliedschaft an einem solchen Verein im hiesigen Handels- und Industriestande nicht viel versprechen können. Man ist bei uns nämlich der Meinung, daß sich die durch den geplanten Verein beabsichtigte Organisation gerade von größeren Handels- und Schifffahrtsplätzen aus, wie das die Berliner Aeltesten ja selbst erwähnen, in freiwilliger Weise längst und mit Erfolg fortgesetzt herauszubilden pflegt; gerade deutsche Kaufleute und Techniker findet man fast in allen Ländern des Erdballs. Auch wir — fuhren wir in unseren damaligen Auseinandersetzungen fort — haben die Bestrebungen in Frankreich mit Interesse verfolgt, allein uns scheint gerade das Beispiel von Frankreich nicht ganz zutreffend zu sein. Dort mag es am Platze sein, auf künstlichem Wege dafür zu sorgen, daß junge Kaufleute und Techniker in das Ausland gehen und Handel und Industrie, Land und Leute dort im Interesse der französischen Industrie und des französischen Handels studiren, weil das dort auf natürlichem Wege sich niemals in gleicher Weise entwickelt hat, wie bei uns Deutschen. Aber auch dort scheint man mit diesem Verein nicht allzu große Erfolge errungen zu haben. Nach dem uns vorliegenden jüngsten Jahresbericht der gedachten Société (vergl. den Anhang des letzten Avis der Pariser Handelskammer 1889, Annex 3) ist dort bereits das Interesse an der Sache sehr bedeutend im Abnehmen begriffen, da im letzten Berichtsjahre, das doch erst das vierte seit dem Bestehen der Gesellschaft ist, die Einnahme von stimmfähigen Mitgliedern und sonstigen Beitragenden um ca. 6000 Frs. geringer ist als im Jahre vorher. Das zeugt also nicht gerade von großen Erfolgen dieser Gesellschaft. Wir gestehen offen — fuhren wir fort —, wir und unsere Kommittenten hätten sich für annähernd gleiche Ziele, wie sie von den Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin angestrebt werden, ungleich weit mehr versprochen, wenn unsere seinerzeitige Anregung auf Schaffung von Handelskammern im Auslande verwirklicht worden wäre, und bedauern noch heute, daß dieses Projekt von mehreren hervorragenden Korporationen in Deutschland, speziell von dem so einflußreichen Kollegium der Herren Aeltesten der Kaufmannschaft, nicht mit dem vollen Interesse unterstützt worden ist, welches wir bei der Bedeutung der Sache erwarten zu dürfen gehofft hatten. Denn die ganz und gar abgeschwächte Form, in welcher der Gegenstand schließlich im Ausschusse des deutschen Handelstages und nachher in der Generalversammlung des Handelstages zur Annahme gelangte,

und der wir uns in Ermangelung von etwas Besserem unterwerfen mußten, läßt ja nicht erwarten, daß die fragliche Institution über kurz oder lang zur Einführung gelangen werde. Wie aus einer neuerlichen Mittheilung der Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin hervorgeht, hat sich eine Reihe von hervorragenden Handelskammern gleichfalls der Sache gegenüber sehr zurückgezogen verhalten; die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft haben nun behufs Klärung der Lage zu einer Versammlung in ihr Lokal eingeladen. Für uns selbst ist aber von der größten Wichtigkeit, daß die Leipziger Handelskammer aus eigener Initiative dazu kam, in dieser Versammlung von Neuem anzuregen, sich um die Errichtung von Handelskammern im Auslande zu bemühen und in dieser Sitzung gleich bestimmte Plätze in Vorschlag zu bringen. Hoffentlich gelingt es also wohl, die Frage recht bald in die richtige Bahn zu leiten.

II. Abdruck aus dem Protokoll über die Verhandlungen des VII. Badischen Handelstages in Mannheim vom 10. Februar 1889.

Herr Kommerzienrath Diffené: Meine Herren! Durch zufällige Umstände habe ich, erst gestern von Berlin zurückkehrend, erfahren, daß ich selbst als Referent für diesen Punkt ausersehen sei. Ich bin deshalb auch nicht in der Lage, Ihnen einen ausgearbeiteten Vortrag über diesen Punkt zu erstatten. Ich glaube übrigens, daß bei der Einfachheit der Sache dies um so weniger nothwendig sein wird, als, wie Sie sich erinnern werden, vor einiger Zeit eine ziemlich erschöpfende Arbeit über diesen Gegenstand von Seiten der Mannheimer Handelskammer in Ihre Hände gelangt ist. Ich werde mich daher aus diesem Grunde und weil die Zeit schon etwas vorgerückt ist, darauf beschränken, Ihnen nur die Hauptursache mitzutheilen, welche die Handelskammer Mannheim bestimmt hat, die Anregung dazu zu geben, diese Frage, die ja in früheren Jahrzehnten schon besprochen worden ist, von Neuem auf die Tagesordnung zu setzen. Es handelt sich, wie Sie wissen, darum, unserm Export einen neuen und verstärkten Impuls zu geben. Derselbe hat bekanntlich in der letzten Periode einen Aufschwung genommen, der nicht blos die fremden Völker, sondern auch unsere eigene Nation überrascht hat. Die Ursachen dieses Aufschwunges liegen, glaube ich, klar zu Tage; sie sind vor Allem in der höheren Machtstellung zu suchen, welche sich unser Reich errungen hat und die nicht ohne günstige Rückwirkung auf unsere wirthschaftliche Thätigkeit bleiben konnte.

Wenn heutzutage ein deutscher Kaufmann fremde Länder aufsucht, sei es um Abnehmer für seine Waaren zu erwerben, sei es um neue Bezugsquellen aufzusuchen, so ist ihm manche Thüre geöffnet, die ihm früher verschlossen war; das Vertrauen zu seiner Leistungsfähigkeit, zu der Güte seiner Waare ist wesentlich größer als es ehedem der Fall zu sein pflegte. Ein weiterer Grund für den erwähnten Aufschwung ist in den verdienstlichen Verkehrseinrichtungen zu suchen, welche von Seite der verbündeten Regierungen geschaffen worden sind. In dieser Beziehung möchte ich nur an die Entwickelung unseres Konsulatswesens erinnern, welches auf eine Höhe gehoben worden ist, die jedenfalls von keiner anderen Nation übertroffen, wenn sie überhaupt von einer derselben erreicht wird.

Nun wissen Sie, daß es gerade den Konsuln obliegt, für die Förderung unseres Exports bemüht zu sein, und ich glaube, wir müssen ihnen die Gerechtigkeit zu Theil werden lassen, daß sie ihre Schuldigkeit in vollem Umfange gethan haben; allein wir haben gewiß keinen Grund, auf unseren Lorbeeren auszuruhen und auf irgend eine Einrichtung, welche eine weitere Ausdehnung unseres

Handels herbeizuführen geeignet ist, zu verzichten. Nun sollen ja gerade die Handelskammern, deren Errichtung wir ins Auge fassen, diesen Zweck direkt fördern helfen. Sie sind nicht als solche Organismen gedacht, die selbstständig vorgehen und vielleicht gar in die Lage kommen, die Wege und Schritte der Konsuln zu durchkreuzen. Vielleicht werden beide mit einander in die innigste Verbindung zu bringen sein; die Handelskammern werden sich den Konsulaten anfügen und ihnen als Beirath zur Seite stehen. Was endlich die Organisation dieser Handelskammern betrifft, so glaube ich zunächst auf diese Frage, wenigstens auf die Einzelheiten derselben nicht eingehen zu sollen. Nur so viel sei bemerkt, daß wir uns diese Institute ähnlich organisirt denken wie die unter gleichem Namen in Deutschland bestehenden Korporationen. Es versteht sich wohl auch von selbst, daß Mitglieder dieser Handelskammern nur Personen deutscher Abkunft werden können. Welchen Werth solche Handelskammern für die Konsuln haben, welche Unterstützung sie ihnen bieten würden, wird uns einleuchten, wenn wir berücksichtigen, wie weit verzweigt und vielseitig die Aufgaben sind, welche den Konsuln gestellt sind. Sie haben zunächst die Pflicht, für die Förderung des deutschen Exports zu sorgen. Das klingt so einfach, ist aber in Wirklichkeit eine sehr umfassende und sehr schwierige Aufgabe. Welche Fülle von Information ist nöthig, ein wie gründliches Eindringen in die Verhältnisse der anderen Staaten ist erforderlich, um dieser verantwortlichen Stellung gerecht zu werden. Alles dies würde aber wesentlich durch den Beistand eines solchen Beiraths erleichtert werden. Man denke nur an den Fall, daß ein neuer Konsul in seinem Bezirk eingeführt wird; von welchem Werth würde es für ihn sein, wenn er eine Korporation vorfände, welche alle einschlägigen Verhältnisse genau kennt und bei der er sich Raths erholen könnte. Die ihm vorgezeichnete Aufgabe stellt ja in Bezug auf die Kenntniß der Personen, der Verhältnisse, sowie der technischen Einzelheiten Anforderungen an ihn, wie sie in einem einzelnen Beamten niemals vereinigt sind. Der neue Konsul würde vorweg gezwungen sein, sich Personen in fremden Ländern aufzusuchen, auf die er sich stützen könnte und die ihm als Informationsquelle dienten. Welche Bürgschaft haben wir aber dafür, daß er bei seiner Auswahl nicht hie und da fehlgreift und sich an Leute wendet, bei welchen die nothwendigen Voraussetzungen nicht zutreffen, die ihn möglicherweise irreführen, so daß unser Interesse darunter Noth leidet. Diese Garantie wird geschaffen durch Errichtung der fraglichen Handelskammern. Dieselben müssen natürlich, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen sollen, zwei Anforderungen genügen: — sie müssen erstens den Charakter dauernder Einrichtungen haben, sie müssen ferner — und darauf ist namentlich Werth zu legen — unter der Aegide des Reiches ins Leben gerufen werden. Der Grund ist der, daß bei dem hohen Ansehen, dessen das Deutsche Reich sich erfreut, es genügt, daß die Anregung von ihm ausgeht, damit die Erlangung von Stellen in dieser Kammer der Gegenstand des Ehrgeizes für die besten Arbeitskräfte werden wird, welche Deutschland im Auslande aufzuweisen hat und welche sich bereitwillig zu diesem Behufe zur Verfügung stellen werden. Ich lege ferner großen Werth darauf, daß dieser Körperschaft der Charakter einer dauernden Institution innewohne, welche sich fortgesetzt mit solchen Aufgaben beschäftigt, da alsdann ihre Mitglieder einen ganz anderen Grad der Gewandtheit in der Erledigung der fraglichen Geschäfte erlangen, als derjenige, der nur sporadisch dazu herangezogen wird. Es ist leicht einzusehen, wie viel werthvoller die Berichte sein werden, die der Konsul zu erstatten hat, wenn sie sich auf die Beschlüsse eines Sachverständigenkollegiums stützen, als wenn sie das Ergebniß der Wahrnehmung des einzelnen Beamten sind. Die Herren, die als Mitglieder eintreten, bringen vorerst

eine Summe von praktischen Erfahrungen mit, wie nicht minder eine Reihe werthvoller persönlicher Beziehungen und Informationsquellen, die sie natürlich gerne bereit sein werden, zur Verfügung zu stellen. Auch die Frage kann in Erwägung gezogen werden, ob sich daran vielleicht noch andere Funktionen knüpfen lassen, wie z. B. Uebernahme von Musterlagern u. dgl., wie dieses schon bei den italienischen Handelskammern der Brauch ist. Doch haben wir vorerst nicht nöthig, dies näher zu untersuchen.

Es ist bereits im Bericht der Mannheimer Handelskammer hervorgehoben worden, daß die Auslandskammer für die Konsuln eine praktische Schule allererstен Ranges ist, ein Gesichtspunkt, der ebenfalls Beachtung verdient. Der zweite Hauptgrund, der für die Errichtung der Handelskammern im Auslande spricht, ist die dadurch zu erreichende Stärkung des nationalen Gedankens. Sie wissen, wie oft darüber geklagt wird, daß, sobald der Deutsche sein Vaterland verläßt, die Beziehungen mit demselben durchschnitten werden und er so in der Regel der Heimat verloren ist. In dieser Beziehung können die Auslandskammern viel Gutes wirken. Jeder, der zu einer solchen Körperschaft herangezogen wird, wird dadurch daran erinnert, daß er noch nicht ganz aufgehört hat, Deutscher zu sein, daß er immer noch gewisse Pflichten gegen die alte Heimat zu erfüllen hat. Das Band wird gestärkt, welches uns mit unseren ausländischen Landsleuten verbindet, und ich bin fest überzeugt, daß, wenn erst dieser Gedanke verwirklicht würde, ein wahrer Wettlauf unter den Besten unserer Landsleute entstünde, in möglichst thatkräftiger Weise die alte Heimat zu unterstützen.

Wir erwarten aber diesen Dienst nicht blos vom Patriotismus unserer im Ausland weilenden Landsleute, sondern in gewissem Sinne auch von ihrer Fürsorge für das eigene Interesse. Es ist nicht zu verkennen, daß, wenn die Gründung solcher Handelskammern auch in erster Linie Deutschland selbst Dienste leisten soll, sie nicht minder den Deutschen in der Fremde zu Statten kömmt. Die Handelskammer wird einen richtigen Sammel- und Vereinigungspunkt bilden, wodurch unsere auswärtigen Landsleute einander näher gebracht werden. Indem sie durch dieses Institut darauf hingewiesen werden, gemeinsam zu handeln, zu berathen und aufzutreten, werden sie in mancher Beziehung Erfolge erzielen, auf die sie sonst hätten verzichten müssen. Hiefür liefern uns Englands Handelskammern, welche den im Auslande wohnenden Engländern die werthvollsten Dienste geleistet haben, den besten Beweis. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß die Einrichtungen der englischen Handelskammern uns als Vorbild dienen sollen. Sind doch dieselben in erster Linie dazu bestimmt, als Mittel zu dienen, um die Interessen der im Auslande befindlichen Engländer zu schützen, während wir bei dem von uns ins Auge gefaßten Institute die Förderung der Interessen des Mutterlandes zwar nicht als den einzigen, aber doch als den Hauptzweck betrachten.

Wenn ich das Gesagte zusammenfasse, so haben die Ausland-Handelskammern den Zweck, in engster Beziehung mit den Konsulaten unseren Export zu fördern, sowie ferner, den nationalen Gedanken, das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit dem Mutterlande bei unseren Landsleuten im Auslande zu erhalten.

Was nun die Organisationsfrage betrifft, so habe ich solche vorhin schon gestreift und angedeutet, daß es meine Absicht nicht sein kann, mich in Einzelheiten zu vertiefen; ich glaube auch denjenigen Herren Handelskammervertretern, die auf dem Deutschen Handelstage sprechen werden, rathen zu sollen, ein ähnliches Verfahren zu beobachten. Sie werden dann nicht Gefahr laufen, daß über Einzelfragen Meinungsverschiedenheiten entstehen. Ueberdies werden wir, wenn wir die Regelung der Einzelfragen einfach der Reichsregierung anheimstellen, die-

selbe eher für die Grundidee gewinnen, als es sonst der Fall wäre. Was wir in der Hauptsache fordern, das müssen wir allerdings klar aussprechen, und das ist, daß unter allen Umständen eine enge Beziehung zwischen den zu gründenden Handelskammern und der deutschen Regierung hergestellt werden muß durch die Vermittelung der Konsulate.

Die Frage, ob nach dem Vorbilde der französischen Handelskammern dem Konsul der Vorsitz in der Kammer übertragen werden soll, wollen wir unentschieden lassen. Wichtig dagegen ist die Geldfrage. Nun glaube ich fast, daß dieselbe in einer Weise gelöst werden könnte, daß das Reich selbst, wenn überhaupt, so doch nur in geringfügigem Maße in Anspruch genommen wird. Ich habe vorhin gesucht auszuführen, daß unsere Landsleute im Auslande großes eigenes Interesse an der Errichtung der Handelskammern haben, eine Annahme, die in verschiedenen uns gewordenen Mittheilungen eine Bestätigung zu finden scheint. Ich nehme an, daß, wenn unsere Landsleute dazu gelangen, die großen Dienste zu würdigen, welche diese Einrichtung ihnen leisten wird, sie auch bereit sein werden, nach dem Vorbilde der Engländer die damit verknüpften Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Sollte dennoch eine gewisse Subvention nothwendig sein — nun wir geben ja Jahr aus Jahr ein so viele Millionen aus, daß es auf den wohl kaum sehr hohen Betrag, der für diesen Zweck nothwendig sein dürfte, wohl auch nicht ankommen wird.

Meine Herren! Sie werden mir nun wohl die Frage stellen, wie es denn in Berlin aussieht, wie sich die Reichsregierung zu diesem Gedanken verhält. Selbstverständlich habe ich es für meine Pflicht erachtet, mich darüber in Berlin soweit als thunlich zu verlässigen. Es war sogar meine Absicht, diesen Gegenstand im Reichstage zur Sprache zu bringen. Allein ehe ich diesen Entschluß zur Ausführung bringen konnte, wurde die gleiche Frage von anderer Seite in der Budgetkommission angeregt, indem Herr Graf Bismarck um Auskunft über die Stellung, welche die Reichsregierung dazu einnehme, gebeten wurde.

Die Antwort war leider keine sehr ermuthigende. Im Wesentlichen ging dieselbe dahin, daß die Thätigkeit unserer deutschen Konsuln nichts zu wünschen übrig lasse und sich auch als vollständig ausreichend erwiesen habe. Ueberdies seien die Berichte, die dem auswärtigen Amte über die Erfahrungen zugegangen seien, welche das Ausland mit diesen Handelskammern gemacht hat, nicht erfreulich; es bestehe deshalb zur Zeit keine Geneigtheit, auf die Sache einzugehen. Ich ergriff nach dem Herrn Staatssekretär Graf Bismarck das Wort, um die Gründe für Errichtung der Handelskammern nochmals zusammenzufassen, insbesondere aber den nationalen Gesichtspunkt scharf zu betonen, ohne indeß, wie dies vorauszusehen war, irgend etwas damit zu erreichen.

Nun könnte die Frage aufgeworfen werden, ob es angesichts dieser ablehnenden Stellung der Regierung überhaupt zweckmäßig sei, die Sache weiter zu verfolgen. Ich glaube, daß diese Frage zu bejahen ist, da, wenn ein Gedanke als richtig anerkannt worden, wir auch die Pflicht haben, mit allen Kräften dafür einzutreten und insbesondere zu versuchen, die öffentliche Meinung dafür zu gewinnen. Dazu bietet die Plenarversammlung des Deutschen Handelstages das beste Mittel. Wenn auch Herren vom Auswärtigen Amte zur Zeit unserem Projekt wenig geneigt sind, so sind sie doch erfahrungsgemäß vorurtheilslos genug, um sich guten Gründen auf die Dauer nicht zu verschließen. Für die Richtigkeit unseres Gedankens sprechen aber außer den schon vorgetragenen Erwägungen noch einige Gründe, die ich zum Schlusse noch anführen will. Es spricht dafür zunächst der große Anklang, welchen diese von Mannheim ausgegangene Anregung

bei den übrigen deutschen Handelskammern gefunden hat, die sich fast ausnahmslos für unseren Antrag ausgesprochen haben. Dafür spricht ferner das Interesse, welches sehr viele unserer Landsleute im Auslande dafür bekundet, sowie endlich die Thatsache, daß andere Staaten nicht blos längst begonnen haben, von diesem richtigen Hilfsmittel Gebrauch zu machen, sondern ganz besonders, daß die Zahl der Auslandskammern sich seither nicht etwa vermindert, sondern im Gegentheil vermehrt hat.

Wir erblicken, um zum Schluß zu kommen, in der Errichtung der Handelskammern im Auslande die Einfügung eines weiteren und sehr wichtigen Gliedes in unsere Verkehrseinrichtungen. Eben deshalb hoffen wir aber auch, es werde der Badische wie der Deutsche Handelstag mit seiner vollen Autorität und dem Gewicht seines Einflusses dafür eintreten.

Ich erhielt soeben erst Kenntniß von den Anträgen, wie sie Ihnen hier unterbreitet sind. Angesichts der Erfahrungen, die ich bei meinem Referat vor dem Ausschusse des Deutschen Handelstages über diese Frage gemacht habe, meine ich, je allgemeiner wir die Sache fassen, desto besser ist es. Es wird genügen, in unserer Resolution auszusprechen, daß die verbündeten Regierungen zu ersuchen seien, auf die Errichtungen von Handelskammern im Auslande hinzuwirken. Diese Form empfiehlt sich auch deshalb, weil die Reichsregierung für sich allein nicht Handelskammern im Auslande errichten kann, vielmehr dazu der Mitwirkung des daselbst ansässigen deutschen Elementes bedarf, dem von ihr der nöthige Impuls gegeben werden soll. Diese Fassung hat auch den Vorzug, daß sie kurz ist und dem Ermessen des Auswärtigen Amtes den nothwendigen weiten Spielraum läßt. Ich empfehle Ihnen daher diese Resolution zur Annahme.

Herr Syndikus Dr. Landgraf: Ich will nur noch kurz bemerken, daß von der Mannheimer Handelskammer auf die in den öffentlichen Blättern erschienene Nachricht darüber, daß die Reichsregierung keine besonders freundliche Stellung zu den Handelskammern im Auslande nehme, Erhebungen in Italien, in der Schweiz und in Oesterreich gemacht wurden, die aber keineswegs uns zu entmuthigen vermögen. Die Schweiz hat überhaupt keine Berufskonsuln, darum werden dort schwerlich Handelskammern im Auslande errichtet werden können; in Italien ist das Institut noch zu jung, um eine gewisse Klärung zu erwarten. In Oesterreich aber war man nicht immer glücklich, Plätze für solche Handelskammern zu wählen, wo genug und gar genügend angesehene Kaufleute zur Verfügung standen.

Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, wird hierauf der Vorschlag des Herrn Referenten durch Zuruf einstimmig angenommen.

III. Abdruck aus dem Protokoll über die Verhandlungen des XVI. Deutschen Handelstages in Berlin am 19. Februar 1889.

Referent Syndikus Dr. Landgraf-Mannheim: Meine Herren! Ich habe den ehrenvollen Auftrag, einen einstimmigen Beschluß, bezw. eine einstimmig gefaßte Resolution Ihres Ausschusses hier zu vertreten. Ich kann mich um so kürzer fassen, als reichliches Material in dieser Angelegenheit vorliegt. Die Frage, die uns jetzt beschäftigt, beschäftigt den Handelstag nicht zum ersten Mal. Schon im Jahre 1881, als ein Antrag der Handelskammern von Stuttgart und Mainz hier zur Verhandlung kam unter dem Titel: „Wege und Mittel zur Hebung des

Exports", ist von dem damaligen Referenten, meinem Kollegen Huber in Stuttgart, diese Frage gestreift worden, es ist aber damals nicht gelungen, für diese Frage weder im Einzelnen noch im Ganzen — es war ein ganzer Blüthenstrauß von Vorschlägen zur Exportvermehrung empfohlen worden — eine Majorität zu gewinnen. Es ist damals vielmehr der Antrag Hamburg zur Annahme gelangt, der dahin ging, man solle für gute Handelsverträge und für die Ausdehnung bezw. Verbesserung des Konsulatswesens sorgen. Dieselbe Frage war aber auch im Jahre 1884 in einer anderen hervorragenden Versammlung in Stuttgart, beim Centralverbande deutscher Industrieller, verhandelt worden, wo Herr Steinmann-Bucher einen ähnlichen Antrag, aber noch bestimmter stellte und zwar dahingehend: im Auslande sollen in Verbindung mit den größeren Konsularämtern deutsche Handelskammern errichtet werden, welche einen Beirath der Konsuln bilden und die im Auslande befindlichen deutschen Kaufleute in lebhaftere Berührung mit den Exportbestrebungen der Heimat bringen.

Aber auch in Stuttgart hat man sich nicht auf den Standpunkt gestellt, dieser Frage näher zu treten, man hat nur ganz allgemein den Wunsch ausgesprochen, es möchte die Regierung fortgesetzt ihre Aufmerksamkeit auf die Exportfrage richten. Seitdem, meine Herren, hat diese Frage im Schooße der deutschen Handelskammern und anderer großen Vereine geruht, und erst im August des vorigen Jahres hat ein hervorragendes Hamburger Blatt diese Frage wieder angeregt: sie ist aber damals auch von einem bekanntlich der Regierung nahestehenden Blatte gewürdigt worden, in welchem es am 25. August wörtlich hieß: „Der Wunsch, daß die Erfahrungen unserer im Auslande lebenden Kaufleute dem Heimatslande mehr als bisher dienstbar gemacht werden möchten, ist ein sehr berechtigter, so daß sich derselbe gewiß vielseitiger Billigung versichert halten kann: jedenfalls haben derartige Dinge ein wohlbegründetes Recht, vermittelst der Presse weiteren Kreisen zugänglich gemacht zu werden." — Meine Herren, das war damals der äußere Anlaß, daß die Handelskammer von Mannheim die Frage studirte und allerwärts Erhebungen anstellte, und das Ergebniß dieser Studien ist Ihnen bekannt. In neuerer Zeit ist seitens der Aeltesten der Kaufmannschaft in Magdeburg eine Schrift erschienen über dieselbe Frage. Der Erfolg der Anregung der Mannheimer Handelskammer war ein außergewöhnlicher; in wenigen Fragen hat sich so rasch eine so große Zahl hervorragender Korporationen für eine gegebene Anregung erwärmt, wie gerade in der hier vorliegenden. Bei einer Angelegenheit nun, welche so vielfache Unterstützung gefunden hat, bin ich wohl überhoben, hier noch im Einzelnen auseinanderzusetzen: I. was sollen die Handelskammern im Auslande, II. wie sollen sie konstruirt sein, III. wo sollen sie errichtet werden, IV. wer trägt die Kosten, und V. in welchem Verhältniß sollen diese Korporationen zum Deutschen Reich bezw. seinen Vertretern stehen? Diese Fragen sind hier wohl nicht weiter zu diskutiren, um so weniger, als sie aus dem Vorschlage des Ausschusses ersehen, daß die Frage der Organisation als solche heute noch offen gelassen werden soll und werden muß. Ich kann das, d. h. die Unterlassung des Eingehens im Einzelnen, um so leichter thun, weil ich in Bezug auf die Einwände, die gegen die Frage erschienen sind, an und für sich Einzelnes wieder streifen muß. Eines ist jedenfalls eine erfreuliche Thatsache, daß, wie der Ausschuß sich gestern über die Sache einigte, so ist mir schließlich auch nur eine deutsche Handelskammer bekannt, die ein schriftliches Votum dagegen abgegeben hat, nämlich die Handelskammer in Heidenheim an der Brenz, und zwar deswegen, weil damals gesagt war: in der Schweiz habe man ja auch derartige Handelskammern im Ausland.

bilden wollen, man habe sogar bestimmte Subventionen zur Verfügung gestellt, aber noch heute warte man vergebens auf solche, die darum einkommen. Auch die Kostenfrage war ein Grund mit.

Nun haben wir in Mannheim uns Mühe gegeben, Erhebungen anzustellen, wie die Sachen in der Schweiz eigentlich liegen, und da habe ich Folgendes in Erfahrung gebracht — es ist das eine Mittheilung von einem hervorragenden Industriellen in der Schweiz, der aber ein Deutscher ist, jedoch bei verschiedenen angesehenen industriellen Vertretungen, wenn auch nicht in amtlicher Weise, betheiligt ist: Fünf Siebentel des Exports der Schweiz gehen in Nachbarstaaten, aber gerade in den Nachbarstaaten sei am allerwenigsten Interesse, deutsche Handelskammern zu bilden, umsomehr als ja vielfach die Schweizer Industriellen in Deutschland die direkten Konkurrenten der Schweizer Industriellen in der Schweiz seien. Das ist eine Bemerkung, die auch gestern im Ausschuß gefallen ist und die ich auch von deutschen höheren Beamten gehört habe. Ich kann aber nicht glauben, daß dieser Einwurf als solcher vollständig stichhaltig ist, denn wenn dieser Grund entscheidend wäre, so würde er weiter gedacht zur Aufhebung des ganzen Konsulatswesens führen, denn Erhebungen müssen doch die Konsuln machen, zu dem Zwecke sind sie hinausgesandt; wenn sie also von ihren eigenen Angehörigen ein erschöpfendes Urtheil nicht bekommen, dann bekommen sie es von Fremden erst recht nicht. Im Uebrigen möchte ich darauf verweisen, daß doch jedenfalls Erhebungen und Orientirungen über irgendwelche wirthschaftlichen Fragen — und dabei braucht man nicht lediglich an Handelsverhältnisse und Zollverhältnisse zu denken, es gibt auch noch andere Dinge, wo alle diese Punkte gar nicht mitspielen — weit sicherer und verlässiger wie von Einzelnen von „Handelskammern" erwartet werden können. Es ist mir persönlich doch viel angenehmer und ich bin auch viel gesicherter als Beamter einer Korporation, wenn ich eine Untergruppe der Handelskammer, z. B. des Kolonialwaarenhandels, fragen kann, als wenn ich mir einen einzelnen, auch den Angesehensten, dazu heraussuchen muß. Gewiß ist das im Auslande noch viel richtiger, weil, wenn im Auslande einseitige Urtheile durch die Konsuln in die Welt gebracht werden, das ungleich gefährlicher ist. Wenn in Deutschland durch irgend eine Handelskammer eine verunglückte Mittheilung kommt, so stellt sich die Korrektur von selbst ein. Der Hauptpunkt aber, den ich noch bezüglich der Schweiz zu erwähnen habe, ist, daß diese gar keine Berufskonsuln hat, und wir müssen bedenken, daß wir solche Interessenvertretungen in erster Linie nur für Berufskonsuln wünschen können. Des weiteren ist gegen die Handelskammern im Auslande, insbesondere bei der durch den Herrn Dr. Hammacher in der Budgetkommission des Reichstags gestellten Interpellation, durch Herrn Grafen Herbert Bismarck Verschiedenes geltend gemacht worden, soweit man aus den Zeitungen ersehen hat, und ich muß das hier kurz berühren. Diese Bewegung zu Gunsten von Auslandskammern ist zunächst so aufgefaßt worden, als wenn sie ein gewisses Mißtrauen gegen die Thätigkeit und Tüchtigkeit unserer Konsuln, Berufs- und Handelskonsuln, bewiese. Gegen eine solche Unterstellung müßte ich wenigstens meine Handelskammer auf das Entschiedenste verwahren. Wir erkennen lebhaft diese Thätigkeit an, das kann aber doch nicht hindern, nach der einen oder anderen Richtung hin Wünsche zu äußern, deren Erfüllung die gegebenen Verhältnisse doch noch verbessern könnten.

Des weiteren hat man gesagt, man habe im Auslande schlechte Erfahrungen mit den Handelskammern gemacht. So weit meine Erhebungen gehen, kommen nur drei Staaten in Betracht, zuerst Oesterreich. Es wurden bei maßgebenden

Persönlichkeiten in Oesterreich Erhebungen gemacht, und von da ist mitgetheilt worden, daß manches Wahre daran sei, aber die Meinungen sind darüber noch nicht geklärt. Daß aber ein Bedürfniß vorliegt, beweist doch, daß z. B. in Salonichi noch in diesem Jahre vor ein paar Wochen wieder eine österreichisch-ungarische Handelskammer geschaffen worden ist. Es ist uns ferner gesagt worden, daß österreichische Handelskammern mehrfach geschaffen worden sind an ausländischen Plätzen, wo wenig Oesterreicher domiziliren, oder wo die dortigen Oesterreicher nicht in hervorragender sozialer Position sind, so daß es manchmal vorgekommen ist, daß sie nicht österreichische Interessen vertreten haben, sondern Interessen des Auslandes, wo sie domiziliren. Nun dem kann man abhelfen, indem man nur die Handelskammern begünstigt, wo viel, und zwar gleich angesehene Deutsche domiziliren. Bei dieser Gelegenheit darf ich noch eine kleine Berichtigung machen. In der Mannheimer Denkschrift ist gesagt, die allererste Handelskammer im Auslande habe England gegründet. Das ist nun nicht ganz richtig, die erste Handelskammer im Auslande hat Oesterreich geschaffen und zwar im Orient auf Veranlassung von Geh. Hofrath Dr. von Schwegel im Jahre 1870 zu Konstantinopel.

Was dann die Erfahrungen in Italien anbelangt, so will ich mir darüber nur ein paar Worte gestatten. Es wird uns von dort geschrieben:

> Thatsache ist, daß die Errichtung italienischer Handelskammern im Auslande in Italien selbst scharf kritisirt worden ist, unter Anderm in hervorragender Weise Anfangs 1885 durch einen damaligen Abgeordneten für Rom, welcher in Wort und Schrift die Errichtung bekämpfte und vorführte, daß es weitaus vorzuziehen sei, Handelsagenturen, deren Leitung den hervorragendsten im Auslande etablirten italienischen Häusern zu übertragen sei, zu errichten.
>
> Diese Ansicht stieß indessen vielfach auf Widerspruch und wohl mit Recht, denn die den Kammern gestellte Aufgabe — sei es von Seite der Regierung wie des heimischen Handels — übersteigt weitaus den Rahmen einer noch so gewissenhaft und sachgemäß vorgehenden Privatthätigkeit. Zur Erhärtung des Vorgesagten mag es genügen, aus den Befugnissen der im Jahre 1883 zuerst errichteten Kammer, jener von Montevideo, einige Punkte hervorzuheben. Danach hat dieselbe im Wesentlichen nach
>
> Art. 7 — ein Verzeichniß über alle italienischen Kaufleute und Industriellen, die in Uruguay ansässig sind, zu führen;
>
> Art. 8 — monatlich oder doch alle zwei Monate ein Handel, Gewerbe, Schifffahrt und Finanz behandelndes Bulletin zu veröffentlichen über Alles, was für den italienischen Handel und Industrie in jenem Lande von Interesse ist, über die Erzeugnisse der Republik und die empfehlenswerthen Importartikel, Frachtenmarkt, Kursnotizen ꝛc. Dieses Bulletin ist an das Königl. Italienische Ministerium für Ackerbau, Handel und Industrie einzusenden und mit den Veröffentlichungen der Handelskammern in Italien auszutauschen;
>
> Art. 9 — alle auf Kreditfähigkeit, Charakter, Bedeutung der Geschäfte u. s. w. italienischer und auswärtiger Firmen bezüglichen Auskünfte an oben erwähnte Centren zu vertheilen oder von ihnen einzuholen;
>
> Art. 10 — auf Ansuchen jede kommerzielle Streitigkeit zwischen italienischen Handelsleuten auf gütlichem Wege oder durch Schiedsgericht zu schlichten;

Art. 11 — die Initiative zu ergreifen, um durch theoretische und praktische Studien und geeignete Mittel die Ausdehnung des Handels mit Italien immer mehr zu fördern;

Art. 12 — ein kompletes Musterlager der verschiedenen in jenem Lande gangbarsten italienischen Waaren einzurichten und anderseits ein Musterlager derjenigen Artikel Uruguay's, die nach Italien exportirt werden könnten;

Art. 13 — die Initiative zu ergreifen, um direkt mit dem italienischen Ackerbau- ꝛc. Ministerium und den italienischen Handelskammern, sowie indirekt durch die politischen und konsularischen Behörden mit der Regierung der Republik zu korrespondiren über alle Fragen, welche die Zölle, Tarife, Seewarten, Transportmittel ꝛc. berühren.

Die bloße Durchsicht dieser Artikel zeigt, daß eine derartige Aufgabe mehr als eine privatliche Thätigkeit erheischt. Wenn im Uebrigen die italienischen Kammern im Auslande bis jetzt noch keine Wunder verrichtet haben, wie es seitens der Gegner erwartet wird, nur um das Recht der Kritik zu haben, so ist doch hervorzuheben, daß sie sicherlich ihre Pflicht erfüllt haben.

Meine Herren! Das ist eine Reihe sehr wichtiger und bedeutungsvoller Thätigkeiten, die ich nicht entbehren möchte. Dazu kommt aber bei Italien, daß das Institut noch jung ist.

Ich komme jetzt auf Frankreich. Man hat behauptet, in Frankreich hat man schlechte Erfahrungen gemacht. Ich bin darüber im Einzelnen nicht unterrichtet. Wenn übrigens gestern von Jemand in der Ausschußsitzung gesagt wurde, ein französischer Diplomat habe ihm gegenüber sich abfällig über diese Einrichtung geäußert, so stelle ich dem einen anderen fremden in Frankreich lebenden Diplomaten gegenüber, welcher öffentlich das Gegentheil behauptet hat. Ich will nur die Statistik fragen: Im Jahre 1882 ist eine Handelskammer geschaffen worden, 1883 zwei, 1884 sieben, 1885 sechs, 1886 sechs, 1887 sieben. Das ist eine fortgesetzte Weiterentwickelung, von der man sich sagen sollte, die Franzosen wissen doch auch, was sie wollen, und sie würden diese Körperschaften nicht fortgesetzt neu geschaffen haben, wenn sie nicht die Hoffnung hätten, damit der Sache der gesammten Volkswirthschaft zu dienen.

Damit bin ich mit meiner Begründung der Frage zu Ende, und es fragt sich nur noch: welchen Weg wollen wir beschreiten, um in der Sache selbst etwas zu thun? und da haben wir uns gesagt: es ist wichtig, zunächst an unsere Landsleute im Auslande selbst zu appelliren; sind doch bereits schon jetzt durch das bloße Bekanntwerden der Mannheimer Denkschrift gewisse Früchte zu konstatiren. Sofort nachdem unsere Eingaben an die Handelskammern ergangen war, ist von Herrn Dr. Bartsch aus Konstantinopel die Mittheilung gekommen, er werde Anlaß nehmen, der Frage näher zu treten. Auch Argentinien interessirt sich dafür, wie aus dortigen Zeitungen bekannt geworden ist. Ihr Ausschuß schlägt Ihnen also vor, an den gesammten deutschen Handelsstand im Auslande zu appelliren und dieserhalb zu resolviren: man würde es mit Freuden begrüßen, wenn sich deutsche Handelskammern im Auslande bildeten, und des weiteren die Reichsregierung derartigen Bildungen in wohlwollender Weise entgegenkommen würde, natürlich immer vorausgesetzt, daß die derartig sich bildenden Korporationen im Großen und Ganzen den Bedürfnissen und Anschauungen des Reiches auch immer entsprechen. Meine Herren! Ich glaube, daß wir bestimmt in Aussicht

nehmen können, daß wir in dieser Beziehung einen Refüs von Seiten der verbündeten Regierungen nicht zu erwarten haben. Den Ausdruck „Handelskammer" haben wir absichtlich vermieden, um dadurch nicht von vornherein einen bestimmt fixirten Begriff zu wählen; die Form solcher Vertretungen kann in dem einen Lande ganz anders werden müssen als im andern; wir haben deshalb nur gesprochen von deutschen Interessenvertretungen für Handel und Industrie im Auslande.

Heute Morgen hat der Herr Staatsminister von Boetticher in ausführlicher Weise über den Hauptpunkt der heutigen Verhandlungen gesprochen, er hat aber auch nicht unterlassen, den Punkt, den ich zu vertreten die Ehre habe, wenigstens indirekt zu berühren, indem er sagte: das Alles, was Sie uns an Rathschlägen bringen, werden wir gewissenhaft erwägen, wie wir das bei früheren Vorschlägen des Handelstages auch gethan haben.

Ich empfehle Ihnen, den Antrag des Ausschusses ebenso einstimmig anzunehmen, wie ihn der Ausschuß selbst angenommen hat.

Miszellen.

Die Ausgaben für öffentliche Armenpflege in Frankreich und in Deutschland im Jahre 1885. — Im Gegensatze zu Deutschland, welches — abgesehen von Elsaß-Lothringen, wo noch die Bestimmungen des französischen Rechtes gelten — jedem Hilfsbedürftigen die erforderliche Unterstützung gesetzlich gewährleistet, kennt bekanntlich Frankreich eine obligatorische Armenpflege nur hinsichtlich hülfloser Kinder und geisteskranker Personen, während im Uebrigen der Hilfsbedürftige einen Anspruch auf Eintreten der öffentlichen Armenpflege nicht besitzt, sondern der Fürsorge der Privatarmenpflege und der von den Gemeinden nach Belieben einzurichtenden und auszustattenden bureaux de bienfaisance überlassen bleibt. Es ist wohl die Vergleichung nicht ohne Interesse, wie sich unter diesen verschiedenen Systemen die Armenlast beider Länder gestaltet hat. Sowohl für Deutschland wie für Frankreich liegen Erhebungen darüber betreffs des Jahres 1885 vor. Zwar sind der Vorbehalte, welche bei internationalen statistischen Vergleichungen naturgemäß gemacht werden müssen, gerade auf dem Gebiete des Armenwesens nicht wenige. Der Begriff der Armenpflege und die Abgrenzung derselben von anderen Gebieten der Wohlfahrtspflege, insbesondere dem Erziehungs- und Gesundheitswesen, zum Theil auch der Sicherheitspolizei u. s. w. sind bei verschiedenen Ländern und Rechtsgebieten niemals genau die gleichen. Indessen sind diese Abweichungen meist nur für einzelne Theile des Armenbudgets von erheblicher Bedeutung, während sie bezüglich der Gesammtziffern desselben kaum entscheidend in's Gewicht fallen.

Auf den ersten Blick fällt bei Vergleichung der Ausgaben für öffentliche Armenpflege in Deutschland und Frankreich das bedeutende Uebergewicht des letzteren auf. Trotz der erheblich geringeren Bevölkerungszahl und der großentheils

nur fakultativen Armenpflege verausgabten die öffentlichen Organe derselben 1885 in Frankreich 184,21 Mill. Fr. = 147,37 Mill. Mark, in Deutschland 90,28 Mill. Mark, d. i. auf den Kopf der Bevölkerung in Frankreich 4,80 Fr. = 3,84 Mark, in Deutschland nur 1,93 Mark, also nur die Hälfte des Kopfbetrages für Frankreich. Selbst wenn man die Ausgaben des Staates für die Armenpflege in Frankreich im Betrage von 7,51 Mill. Fr. abrechnet, welche vielfach Verwendungszwecke betreffen, die in Deutschland nicht als zur Armenpflege gehörig betrachtet werden, bleibt eine erhebliche Mehrbelastung zu Ungunsten Frankreichs. Zum Theil mag sich dieselbe dadurch erklären, daß im Jahre 1885 durch das Inkrafttreten der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland bereits eine Hauptquelle der Armenlast erheblich eingedämmt war. Zum andern Theile werden die obigen Ziffern einen neuen Beleg für die bei armenstatistischen Erhebungen mehrfach schon bestätigte Beobachtung bieten, daß bei größerer allgemeiner Wohlhabenheit die Ausgaben für Armenzwecke nicht geringer, sondern bedeutender werden, zumal alsdann Stiftungen und private Beiträge, insbesondere in katholischen Ländern, wachsende Mittel für jene Zwecke zur Verfügung zu stellen pflegen. So waren denn auch in Frankreich nur 48 Proz. von den Gesammtausgaben dafür, nämlich 89,24 Mill. Fr., durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, dagegen 52 Proz., nämlich 94,88 Mill. Fr., durch Geschenke, Stiftungszuflüsse und eigene Einnahmen der bureaux de bienfaisance gedeckt. Für Deutschland sind die betreffenden Ziffern nicht festgestellt; jedenfalls aber ist hier, wie die vorliegenden Budgets einer Anzahl von größeren Städten ergeben, der bei Weitem größte Theil der Armenausgaben aus eigenen Mitteln der Armenverbände zu leisten.

Die einzelnen Träger der Armenpflege theilten sich in Frankreich dergestalt in dieselbe, daß auf die Departements 29,21, die Gemeinden ohne Paris 28,31, die öffentlichen Armenanstalten (Asyle, Hospitäler, Wohlthätigkeitsbureaux u. s. w.) 75,44, auf selbstständige Stiftungen 0,42, endlich auf die zentralisirte Armenpflege der Stadt Paris 42,53 Mill. Fr. an Ausgaben für Armenzwecke entfielen. Als Hauptposten erscheinen unter den Ausgaben der Departements diejenigen für Geisteskranke mit 12,19 und für verlassene und verwaiste Kinder mit 11,86 Mill. Fr.; bei den Gemeinden entfielen darauf 3,58 bezw. 1,95 Mill., der Rest ihrer Ausgaben auf Armenanstalten, Wohlthätigkeitsbureaux u. s. w. Auffällig hoch ist das Armenbudget der Stadt Paris, sowohl im Verhältnisse zu der Bevölkerung, wie auch zu den anderen Ausgaben derselben. Der aus der Gemeindekasse zu deckende Zuschuß allein betrug 13,54 Fr. auf den Kopf gegen nur 1,60 im übrigen Frankreich und 45,36 Proz. der budgetmäßigen Ausgaben in der Zusammenstellung unserer Quelle gegen 21 Proz. in den übrigen Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern, 18,81 Proz. in den kleineren Städten und 19,97 Proz. in den Landgemeinden. Die Armenausgaben von Berlin mit 7,32 Mill. Mark beliefen sich nur auf etwas über ein Fünftel derjenigen von Paris, während die Bevölkerung der deutschen Hauptstadt mehr als die Hälfte (etwa $^5/_9$) der französischen betrug.

Das Gesetz

betreffend die

Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften

vom 1. Mai 1889.

Erläutert von

Max Joël, Rechtsanwalt in Berlin.

(Fortsetzung.)

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen.

§ 17.

Die eingetragene Genossenschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

Bish. Ges. § 11. Entw. I § 17. Begr. I Annal. S. 859. Entw. II § 17. Begr. II S. 71. Komm.-Ber. S. 16/17.

I. Absatz 1.

In der Literatur herrscht Streit darüber, ob der Genossenschaft juristische Persönlichkeit zuzuschreiben ist, wesentlich im Zusammenhang mit der Anfechtung, welche die Lehre von der juristischen Person überhaupt neuerdings erfahren hat. Vgl. hierüber Sicherer S. 101 ff., Wolff S. 797 ff., Mandry S. 168 ff. Das Reichsgericht hatte die juristische Persönlichkeit der eingetragenen Genossenschaften in mehreren Entscheidungen anerkannt (vgl. Rg. Bd. III S. 11, Bd. VIII S. 5). Der Regierungsentwurf hatte mit Rücksicht auf das Schwanken der Theorie über den Begriff der juristischen Person absichtlich die Bezeichnung der Genossenschaft als solche vermieden und wörtlich den Abs. 1 des früheren § 11 wiederholt, welcher im Anschluß an den für offene Handelsgesellschaften gegebenen Art. 111 H.G.B. vorschrieb:

> „Die eingetragene Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden".

Hiemit wurden der Genossenschaft alle wesentlichen Rechte der juristischen Personen

beigelegt, ohne sie doch ausdrücklich als solche zu charakterisiren. — Die Reichstagskommission ist hiebei nicht stehen geblieben. Sie hat statt des erwähnten, die offenen Handelsgesellschaften behandelnden Art. 111 H.G.B. vielmehr den die rechtliche Natur der Aktiengesellschaften kennzeichnenden Art. 213 des H.G.B. auch zur Charakterisirung der Genossenschaften herangezogen und, in Uebereinstimmung mit diesem Artikel, den Absatz 1 des Paragraphen im Eingang dahin gefaßt:

„Die eingetragene Genossenschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten."

Hiemit sollte, in Uebereinstimmung mit der im Bereich des Handelsrechts vorherrschenden Meinung, welche die offene Handelsgesellschaft als Sozietät, die Aktiengesellschaft als juristische Person ansieht (vgl. Mandry S. 169 Anm. 11), auch der Genossenschaft juristische Persönlichkeit beigelegt werden.

Es wird dies vollständig klargestellt durch zwei weitere Bemerkungen des Kommissionsberichts. Zunächst erwähnt derselbe, die Fassung des Abs. 1 sei im Anschluß an ein Zugeständniß der Regierungsvertreter geschehen, wonach unbedenklich die rechtliche Natur der Genossenschaften im Gesetz so gekennzeichnet werden könne, „daß daraus hervorgehe, daß der Gesetzgeber ihnen juristische Persönlichkeit zugestehe". Sodann bemerkt derselbe Bericht weiter, daß der Abs. 1 in seiner jetzigen Fassung dem von der juristischen Persönlichkeit handelnden § 41 des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuchs entspreche. Letztgedachter § 41 lautet: „Personenvereine und Stiftungen können die Fähigkeit haben, als solche selbständig Vermögensrechte und Verbindlichkeiten zu haben (juristische Persönlichkeit)." Vgl. Komm.-Ber. S. 16/17. Im Reichstag waren vor der Abänderung des § 17 durch die Kommission Zweifel darüber geäußert worden, ob die Genossenschaft juristische Persönlichkeit habe. Vgl. die Aeußerungen der Abgeordneten von Buol-Berenberg und Robbe Komm.-Ber. S. 294/295. — Der Annahme der juristischen Persönlichkeit der Genossenschaft steht die subsidiäre Haftpflicht der einzelnen Genossen gegenüber den Genossenschaftsgläubigern nicht entgegen; auch die Mitglieder einer Korporation können sich vertragsmäßig für die Schulden der Korporation mitverpflichten. (Vgl Wolff S. 798, Mandry S. 171.)

Im Einzelnen bringt der Abs. 1 die juristische Persönlichkeit der Genossenschaft in folgenden Punkten besonders zum Ausdruck:

1. Die Genossenschaft hat ein vom Vermögen der einzelnen Genossen rechtlich getrenntes Vermögen, welches nur dem Zugriffe der Genossenschaftsgläubiger, hingegen nicht der Privatgläubiger der einzelnen Genossen unterliegt und über welches ein selbständiger Konkurs eröffnet wird (§§ 91 ff.). Der Erwerb von Rechten und die Uebernahme von Pflichten muß indeß, um die Genossenschaft als solche zu berechtigen oder zu verpflichten, entweder ausdrücklich unter ihrer Firma oder unter stillschweigender Bezugnahme auf dieselbe (§ 26 Abs. 1) geschehen. — Die Genossenschaft ist demgemäß namentlich befugt, als solche Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, also auch unter ihrer Firma in das Grundbuch eintragen zu lassen, und der Grundbuchrichter muß vor solcher Eintragung sich die Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister nachweisen lassen, da sie erst mit dieser die Rechte aus § 17 erlangt (vgl. § 13).

2. Die Genossenschaft ist parteifähig, „kann vor Gericht klagen und verklagt werden". — Die Klage kann nicht blos, sondern muß, wenn es sich um Rechte und Pflichten der Genossen handelt, von der Genossenschaft selbst, beziehentlich gegen sie unter ihrer Firma, und vertreten durch ihren Vorstand, erhoben werden. Die einzelnen Genossen können in solchen Fällen weder klagen, noch (solange ihre besonders gesetzlich bestimmte subsidiäre Haftpflicht nicht eingetreten ist) verklagt werden.

Ueber den im § 11 des früheren Gesetzes ebenfalls bestimmten allgemeinen Gerichtsstand der Genossenschaft disponirt jetzt § 19 Z.P.O. dahin, daß derselbe durch den Sitz der Genossenschaft bestimmt wird, und als Sitz, wenn nicht ein Anderes erhellt, der Ort gilt, wo die Verwaltung geführt wird. Außerdem ist auch ein durch das Statut oder in anderer Weise besonders geregelter Gerichtsstand zulässig (§ 19 Abs. 3 Z.P.O.). Das Gericht, bei welchem demgemäß die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, ist auch zuständig für die Klagen der Genossenschaft gegen ihre Mitglieder als solche oder der Mitglieder als solche gegeneinander (§ 23 Z.P.O.). — Ueber den Gerichtsstand der Genossenschaft bei Vorhandensein von Zweigniederlassungen vgl. Anm. II zu § 14, über den Gerichtsstand nach Auflösung der Genossenschaft § 85 Abs. 2.

Eine Strafverfolgung kann gegen die Genossenschaft als solche nicht eintreten, da nur physische Personen, nicht aber juristische, sich einer strafbaren Handlung schuldig machen können. (O.H.G. Bd. 13 S. 290 ff.) Dies ist auch von Beleidigungsklagen anzunehmen.

Vgl. zu Vorstehendem Sicherer S. 215–219; Mandry S. 171–172.

Das im Abs. 1 zum Ausdruck gebrachte Prinzip der Selbständigkeit des Genossenschaftsvermögens bewirkt eine vollständige Scheidung des Vermögens der Genossenschaft und desjenigen der einzelnen Genossen; den Letzteren steht an den einzelnen, zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Objekten (Sachen, Forderungen u. s. w.) kein ideeller Antheil zu. Diesen Grundsatz führten die §§ 13—15 des früheren Gesetzes in einzelnen Beziehungen durch, indem sie in Anlehnung an die für offene Handelsgesellschaften geltenden Art. 119—121 des H.G.B. es speziell für unzulässig erklärten, daß die Privatgläubiger eines Genossen sich aus dem Genossenschaftsvermögen unmittelbar befriedigen und eine Kompensation zwischen den Privatforderungen jener Gläubiger und den Genossenschaftsforderungen stattfindet; das jetzige Gesetz hat diese aus dem Prinzip der vermögensrechtlichen Selbständigkeit der Genossenschaft sich nothwendig ergebenden Rechtssätze als selbstverständlich fortgelassen. (Begr. II S. 75.) Auch eine Genossenschaftsschuld kann infolge des oben vorangestellten Prinzips der Getrenntheit beider Vermögen nicht mit einer Privatforderung eines Genossen kompensirt werden. Im Falle des Konkurses einer Genossenschaft mit unbeschränkter oder beschränkter Haftpflicht tritt allerdings nach §§ 116, 135 eine direkte Haftung des Genossen für die Genossenschaftsschulden in gewissem Umfang gegenüber den Genossenschaftsgläubigern ein, und ist nunmehr, da hiedurch insoweit die Genossenschaftsschuld eine eigene Schuld des Genossen geworden ist, Kompensation zwischen der Forderung des Genossenschaftsgläubigers und der dem Genossen an denselben zustehenden Privatforderung allerdings zulässig. Abgesehen von diesem, eine Ausnahme nicht darstellenden, Spezialfalle bewirkt die Scheidung der beiden Vermögen, daß dem Genossen vielmehr gegenüber der Genossenschaft nur ein Forderungsrecht auf die ihm zukommenden Gewinnantheile (§ 19) und auf das ihm bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Genossenschaft zukommende Guthaben (§§ 71, 89) zusteht, welches sich dadurch charakterisirt, daß es den Forderungsrechten Dritter gegen die Genossenschaft nachsteht; nur dieses Forderungsrecht des Genossen unterliegt seiner Verfügung und dem exekutivischen Zugriff seiner Gläubiger, welchen zu diesem Behuf unter gewissen Voraussetzungen die Ausübung des Rechts ihres Schuldners, seine Mitgliedschaft zu kündigen, gewährt ist (§ 64). Vgl. Sicherer S. 234—239.

II. **Absatz 2.**

Abs. 2 wiederholt Abs. 3 des früheren § 11.

Während nach Art. 4 H.G.B. als Kaufmann im Sinne des H.G.B. nur Derjenige gilt, welcher gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt, sind die Genossenschaften stets Kaufleute im Sinne jenes Gesetzbuchs, auch wenn sie keine Handelsgeschäfte betreiben (wie dies beispielsweise bei Baugenossenschaften stets der Fall ist). Selbstverständlich ist aber nur die Genossenschaft selbst Kaufmann im Sinne des H.G.B.; hingegen kann für die einzelnen Genossen oder Vorstandsmitglieder aus Abs. 2 nicht die Kaufmannseigenschaft hergeleitet werden (vgl. Sicherer S. 225). Daher hatte das Preußische Obertribunal die §§ 281 und 283 des St.G.B., bei Zahlungseinstellung der Genossenschaft, auf Vorstandsmitglieder der Genossenschaften nicht für anwendbar erklärt (vgl. Parisius Genossenschaftsgesetze S. 262 Anm. 1); jetzt ist diese Lücke durch § 214 der Konkursordnung beseitigt.

Im Einzelnen sind folgende Konsequenzen des Abs. 2 festzuhalten:

A. Gemäß Absatz 2 finden auf Genossenschaften einmal Anwendung:

a) Die für Kaufleute gegebenen Bestimmungen des H.G.B. selbst, nämlich:

1. Die Art. 20, 21 Abs. 2 und 27 über Handelsfirmen. Durch Art. 27 ist das ausschließliche Recht der Genossenschaft auf die Firma geschützt. (Vgl. übrigens § 3 des Ges.)
2. Die Art. 28 bis 40 über die Führung von Handelsbüchern, Aufnahme von Inventur und Bilanz u. s. w., soweit sie nicht durch § 13 N. 2 des Einführungsgesetzes zur Z.P.O. aufgehoben sind. (Vgl. noch § 31 des Ges.) Unterzeichnung der Inventur und Bilanz (Art. 30 Abs. 1 G.H.B.) geschieht durch den Vorstand der Genossenschaft (§ 25).
3. Die Art. 57 bis 64 über Handlungsgehilfen.
4. Die Art. 250 bis 265 über die stille Gesellschaft. Die Genossenschaft kann also stille Gesellschafter annehmen und sich selbst als stille Gesellschafterin bei dem Handelsgewerbe eines Anderen betheiligen.
5. Die Art. 273 Abs. 1 u. 2 sowie 274, wonach die Geschäfte der Genossenschaft präsumtiv zu ihrem Gewerbe gehören und demnach als Handelsgeschäfte gelten, ferner Art. 272 Abs. 2, wonach bei Widerlegung jener Vermuthung, also bei dem Nachweis, daß einzelne, von der Genossenschaft abgeschlossene Geschäfte nicht zu ihrem bestimmten Gewerbe gehören, diese Geschäfte doch, insofern sie unter Abs. 1 des Art. 272 fallen, als Handelsgeschäfte gelten (z. B. Eingehung eines Kommissionsgeschäfts durch einen Kreditverein). Die Ausnahme des Art. 273 Abs. 3, wonach Weiterveräußerungen, welche von Handwerkern vorgenommen werden, insoweit dieselben nur in Ausübung ihres Handwerksbetriebes geschehen, nicht als Handelsgeschäfte gelten, ist für Magazinvereine von Erheblichkeit.

   Nach Vorstehendem sind die meisten Geschäfte der eingetragenen Genossenschaften Handelsgeschäfte und unterliegen somit nach Art. 1 H.G.B. in erster Linie den im vierten Buch des H.G.B. für Handelsgeschäfte gegebenen Vorschriften, insbesondere dem im Art. 317 zugelassenen mündlichen Abschluß, eventuell den Handelsgebräuchen, und erst in deren Ermangelung dem allgemeinen bürgerlichen Recht.
6. Die Art. 289 bis 292 über Zinsen, Provision und Lagergeld
7. Die Art. 300, 301, 303, 305 über Annahme von Anweisungen, kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine.
8. Der Art. 306 über Erwerb und Verlust von Eigenthum und Pfandrecht in beweglichen Sachen.
9. Die Art. 309 bis 411, 312 Abs. 2 über kaufmännisches Faustpfandrecht.

10. Die Art. 313 bis 316 über kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht, ausdrücklich den Genossenschaften demgemäß in der Rechtsprechung beigelegt. (O.H.G. Bd. 6 S. 195 ff.)
11. Der Art. 323 über Pflicht zur Antwort auf gegebene Aufträge.
12. Die Art. 378, 388, 420.

Das vorstehende Verzeichniß ist (mit einigen Ergänzungen) der bei Sicherer S. 220—223 gegebenen Aufzählung entnommen. Wenn derselbe (S. 223) auch die Bestimmungen über Prokura und Handlungsvollmacht (Art. 41 bis 49, 52 bis 56) auf Genossenschaften zur Anwendung bringt, so entspricht dies dem bisherigen Recht, ist aber im jetzigen Gesetz durch § 40 Abs. 2 ausgeschlossen (vgl. Anm. hiezu).

b) Gemäß Abs. 2 sind ferner die nicht dem H.G.B. selbst angehörenden Bestimmungen anderer Gesetze, welche für Kaufleute im Sinne des H.G.B. gegeben sind, auf Genossenschaften anzuwenden, z. B. § 101 N. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, wonach somit gegen die Genossenschaften Klagen aus beiderseitigen Handelsgeschäften bei der Kammer für Handelssachen erhoben werden können, ferner die Vorschriften des § 1 N. 1 des Preuß. Gesetzes wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31. März 1838 (Preußische Gesetz-Sammlung S. 249). Gewerbepolizeiliche und Gewerbesteuer-Gesetze können nur, insofern sie nach Maßgabe ihrer Vorschriften auf einen Kaufmann im Sinne des H.G.B. anzuwenden sind, für Genossenschaften gelten; vielfach ist dies zur Zeit nicht der Fall, sondern wird in den betreffenden Steuergesetzen ein steuerpflichtiges Gewerbe erst dann als vorhanden erachtet, wenn die Genossenschaft den Verkehr auf Nichtmitglieder ausdehnt, dieses Moment also und nicht die Kaufmannseigenschaft im Sinne des H.G.B. als Kriterium der Steuerpflicht angesehen. (Vgl. Sicherer S. 224 und 127 Anm. 12, sowie oben Anm. V B 2 zu § 8 [S. 464] die bezüglich der Steuerpflicht der Konsumvereine im Reichstag geltend gemachten widerstreitenden Ansichten.)

B. Die eingetragene Genossenschaft ist durch das Gesetz für einen Kaufmann, nicht aber für eine Handelsgesellschaft im Sinne des H.G.B. erklärt. Bei dem Mangel einer hierauf gerichteten positiven Vorschrift kann sie auch, wenn sie gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt, nicht als Handelsgesellschaft im Sinne jenes Gesetzbuchs gelten. Denn das letztere erkennt nur die vier im zweiten Buche behandelten Gesellschaften und keine anderen als Handelsgesellschaften an, und die im Art. 5 H.G.B. getroffene Anordnung, daß die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen in gleicher Weise in Betreff der Handelsgesellschaften gelten, läßt nicht die Schlußfolgerung zu, daß umgekehrt auch die in Betreff der Handelsgesellschaften gegebenen Bestimmungen in gleicher Weise in Betreff aller Personen, welchen die Kaufmannseigenschaft gesetzlich verliehen ist, gelten sollen. Hieraus ergibt sich beispielsweise, daß, wenngleich nach dieser Anmerkung (vorstehend A b) § 101 N. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes auf Genossenschaften anzuwenden ist, dasselbe nicht von § 101 N. 3 a desselben Gesetzes anzunehmen ist, wonach vor die Handelskammer auch die Rechtsstreitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft sowie zwischen den Liquidatoren oder Vorstehern einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder den Mitgliedern der Gesellschaft gehören. (Vgl. Wolff S. 804 Anm. 13.) Die entgegengesetzte Meinung von Sicherer (S. 152/53) ist nicht zutreffend. Uebereinstimmend mit der hier vertretenen Auffassung Parisius u. Crüger S. 101.

III. Ueber die juristische Natur nicht eingetragener Genossenschaften vgl. Anm. III 2 zu § 1 S. 450.

§ 18.

Das Rechtsverhältniß der Genossenschaft und der Genossen richtet sich zunächst nach dem Statut. Letzteres darf von den Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit abweichen, als dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

Bish. Ges. § 9 Abs. 1. Entw. I § 18. Begr. I Annal. S. 860. Entw. II § 18. Begr. II S. 71.

I. Satz 2 des Paragraphen hält den im § 9 Abs. 1 des bisherigen Gesetzes schon aufgestellten sehr wichtigen Grundsatz von der präsumtiv zwingenden Natur der Vorschriften des Gesetzes fest. Die Bestimmung ist im Interesse der Genossenschaftsgläubiger gegeben, welchen in erster Linie das Genossenschaftsvermögen haftet, und hiemit im Interesse des Kredits der Genossenschaft selbst. — Selbstverständlich ist, daß nicht blos Bestimmungen des Statuts, sondern auch spätere Beschlüsse der Generalversammlung zwingende Vorschriften des Gesetzes nicht abändern können. (Vgl. Sicherer S. 205/206.)

II. Das neue Gesetz gestattet in folgenden Punkten statutarische Abweichungen von seinen Bestimmungen:

1. Feststellung der Erfordernisse des Beschlusses über Abänderung des Statuts (§ 16 Abs. 2);
2. Vertheilung von Gewinn und Verlust (§ 19 Abs. 2 und § 20);
3. Zahl und Art der Bestellung der Vorstandsmitglieder (§ 24 Abs. 2);
4. Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgibt und für die Genossenschaft zeichnet (§ 25 Abs. 1);
5. Zahl der Aufsichtsrathsmitglieder (§ 34 Abs. 1);
6. Gewährung von Kredit an ein Vorstandsmitglied oder Annahme eines solchen als Bürgen für eine Kreditgewährung (§ 37 Abs. 2);
7. Berufung der Generalversammlung (§ 42 Abs. 1, § 43 Abs. 1, § 44);
8. Kündigungsfrist bei Austritt eines Genossen (§ 63 Abs. 2);
9. Gründe der Ausschließung aus der Genossenschaft (§ 66 Abs. 2);
10. Bestimmung des Antheils des Ausgeschiedenen an dem zur Deckung der Genossenschaftsschulden fehlenden Betrage (§ 71 Abs. 2);
11. Uebertragung des Geschäftsguthabens (§ 74 Abs. 1 und § 132);
12. Festsetzung der Erfordernisse für den Auflösungsbeschluß (§ 76 Abs. 1);
13. Bestellung der Liquidatoren (§ 81 Abs. 1);
14. Form der Willenserklärung und Zeichnung der Liquidatoren (§ 83 Abs. 1);
15. Veräußerung unbeweglicher Sachen durch die Liquidatoren (§ 87 Abs. 2);
16. Vertheilung des Vermögens unter die Genossen im Liquidationsverfahren (§ 89 Abs. 3);
17. Bestimmung des Depositars der Bücher der aufgelösten Genossenschaft (§ 90);
18. Beitragsverhältniß der Genossen im Nachschußverfahren (§ 98 Abs. 2);
19. Festsetzung der Erfordernisse für den Beschluß über Erhöhung der Haftsumme (§ 126);
20. Betheiligung der Genossen auf mehrere Geschäftsantheile (§ 128).

Vgl. über die Bedeutung der in mehreren Paragraphen des Gesetzes gebrauchten Worte „noch andere Erfordernisse“ (des Statuts) Anm. II Abs. 1 zu § 16.

§ 19.

Der bei Genehmigung der Bilanz für die Genossen sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres ist auf diese zu vertheilen. Die Vertheilung

geschieht für das erste Geschäftsjahr nach dem Verhältniß ihrer auf den Geschäftsantheil geleisteten Einzahlungen, für jedes folgende nach dem Verhältniß ihrer durch die Zuschreibung von Gewinn oder die Abschreibung von Verlust zum Schlusse des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben. Die Zuschreibung des Gewinns erfolgt solange, als nicht der Geschäftsantheil erreicht ist.

Das Statut kann einen anderen Maßstab für die Vertheilung von Gewinn und Verlust aufstellen, sowie Bestimmung darüber treffen, inwieweit der Gewinn vor Erreichung des Geschäftsantheils an die Genossen auszuzahlen ist. Bis zur Wiederergänzung eines durch Verlust verminderten Guthabens findet eine Auszahlung des Gewinns nicht statt.

Bish. Ges. § 9 Abs. 2. Entw. I § 19. Begr. I Annal. S. 860. Entw. II § 19. Begr. II S. 71 ff.

§ 20.

Durch das Statut kann für einen bestimmten Zeitraum, welcher zehn Jahre nicht überschreiten darf, festgesetzt werden, daß der Gewinn nicht vertheilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird. Bei Ablauf des Zeitraums kann die Festsetzung wiederholt werden; für den Beschluß genügt, sofern das Statut nicht andere Erfordernisse aufstellt, einfache Stimmenmehrheit.

Komm.-Ber. S. 17 ff.

Zu §§ 19 und 20.

I. Die Genossen haben nicht Anspruch auf den ganzen bilanzmäßigen Jahresgewinn. Zunächst kann das Statut für einen bestimmten, zehn Jahre nicht überschreitenden Zeitraum anordnen, daß der Gewinn überhaupt nicht vertheilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird, und diese Anordnung kann durch Beschluß der Generalversammlung bei Ablauf des Zeitraumes wiederholt werden, wobei zur Erleichterung der Wiederholung (ungeachtet der hiebei formell vorliegenden Statutenänderung § 16), vorbehaltlich entgegenstehender statutarischer Bestimmung, einfache Stimmenmehrheit genügt. Diese, im § 20 des Gesetzes enthaltene, von der Reichstagskommission hinzugefügte Bestimmung ist im Interesse der Raifeissen'schen Darlehnskassenvereine getroffen (vgl. Einleit. S. 443); die in den Statuten jener Vereine bisher enthaltene Ausschließung der Gewinnvertheilung für die ganze Dauer der Vereine ist also nicht mehr zulässig, wird aber auf dem durch den § 20 vorgeschriebenen Wege ebenfalls durch periodisch wiederholte Generalversammlungsbeschlüsse erzielt werden können (vgl. Komm.-Ber. S. 17 ff.).

Vgl. auch noch zu § 20 die ergänzende Vorschrift des § 114.

Sodann, falls das Statut die im § 20 für statthaft erklärte Bestimmung nicht trifft, kann dasselbe doch anordnen, daß ein Theil des Jahresgewinns nicht zu vertheilen, sondern zu einem anderen Zwecke (Tantièmen an Beamte u. s. w., aber nicht an Aufsichtsrathsmitglieder, § 34 Abs. 2 des Ges.) zu verwenden ist, und *muß* sogar über Dotirung des Reservefonds mit einem Theile dieses Gewinns Bestimmung treffen. (§ 7 N. 4 des Ges.) Endlich, ganz abgesehen von solchen statutarischen Anordnungen, setzt nach § 46 Abs. 2 die Generalversammlung den von dem Gewinn unter die Genossen zu vertheilenden Betrag unter Inne-

haltung des Statuts, sonst aber nach freiem Ermessen fest, kann somit beispielsweise bestimmen, daß in einem einzelnen Jahre der ganze Jahresgewinn dem Reservefonds zugeschrieben oder der Gewinn, soweit derselbe diesem Fonds nicht zugetheilt wird, auf die Rechnung des folgenden Geschäftsjahrs vorgetragen wird. Nur dieser durch Beschluß der Generalversammlung festgesetzte Gewinnbetrag („der bei Genehmigung der Bilanz für die Genossen sich ergebende Gewinn") kann von den Genossen rechtlich beansprucht werden, und nur auf diesen Betrag beziehen sich die Vorschriften des § 19. Anfechtung des betreffenden Beschlusses der Generalversammlung ist nur mittelst Klage wegen Verletzung des Gesetzes oder Statuts zulässig (§ 49). Nach Feststellung der Dividende durch die Generalversammlung erwirbt der Genosse aber auf diesen dergestalt fixirten Gewinnantheil ein klagbares Gläubigerrecht. Demgemäß hat das Oberhandelsgericht angenommen, daß durch Zahlung der Dividende an die Genossen Tilgung einer Schuld der Genossenschaft bezweckt wird, und bezüglich der Rückforderung die allgemeinen Rechtsgrundsätze gelten. Ist also von der Generalversammlung die Vertheilung einer Dividende in bestimmter Höhe auf Grund eines thatsächlichen Irrthums beschlossen, und war die Versammlung durch das Statut nicht verpflichtet, diesen Beschluß zu fassen, so hat die Auszahlung der Dividende den Charakter der Zahlung einer Nichtschuld, und die Grundsätze von der Rückforderung einer solchen (condictio indebiti) erscheinen anwendbar. Die für Aktiengesellschaften im Art. 218 H.G.B. gegebene Bestimmung ist in das Genossenschaftsgesetz nicht aufgenommen. (O.H.G. 23 S. 172 ff.)

II. Den Maßstab für die Gewinn- und Verlustvertheilung bilden im Anschluß an den bisherigen § 9 die Geschäftsguthaben. Dieselben können bei Ablauf des ersten Geschäftsjahrs nur aus den Einzahlungen der Genossen, von diesem Zeitpunkte ab indeß sowohl aus den Einzahlungen als aus dem zugeschriebenen Gewinn bestehen. Demgemäß geschieht die Vertheilung von Gewinn und Verlust für das erste Geschäftsjahr lediglich nach dem Verhältniß der von den Genossen geleisteten Einzahlungen, vom zweiten Geschäftsjahr ab hingegen nach Verhältniß der nunmehr auch durch Zuschreibung von Gewinn oder Abschreibung von Verlust gebildeten Geschäftsguthaben der Genossen, wobei indeß nach ausdrücklicher Vorschrift des neuen Gesetzes nicht die am Schluß des Geschäftsjahrs, für welches Gewinn und Verlust vertheilt wird, sondern die am Schluß des unmittelbar vorhergegangenen Geschäftsjahrs ermittelten Guthaben zu Grunde gelegt werden. Diese Vorschrift soll namentlich hindern, daß bei günstigem Geschäftsresultat eines Jahres ein Genosse noch unmittelbar vor dem Schluß des Geschäftsjahrs seine Einlagen blos zur Erhöhung seines Gewinns vermehrt. Hieraus folgt weiter, daß neu beitretende Genossen für das Jahr, in welchem sie beitreten, keinen Anspruch auf Gewinn haben.

Abänderung dieser Grundsätze durch das Statut ist nach Abs. 2 zulässig. So vertheilen z. B. (wie Sicherer S. 208 ff. erwähnt) die Rohstoffvereine nach ihren Statuten den Gewinn nach Verhältniß der von den Mitgliedern während des Rechnungsjahrs vom Vereinslager entnommenen und bis zum Jahresschluß bezahlten Waaren. Auch bei Konsumvereinen ist die Vertheilung des Gewinns nach Maßgabe des Waarenbezugs innerhalb des Geschäftsjahrs üblich (Parisius u. Crüger S. 108). — Das Statut kann nach Abs. 2 auch für die Vertheilung des Verlustes einen anderen Maßstab als für die Vertheilung des Gewinns aufstellen.

Die Vertheilung des Gewinns nach Verhältniß der Geschäftsguthaben erfolgt nur während der Dauer der Genossenschaft; nach ihrer Auflösung wird ein, nach

Deckung sämmtlicher Geschäftsguthaben etwa verbleibender Ueberschuß des Genossenschaftsvermögens, welcher also den unvertheilt gebliebenen aufgesparten Gewinn der Vorjahre darstellt, Mangels anderweiter statutarischer Bestimmung nach Köpfen vertheilt. (§ 89 Abs. 2.) In diesem Zeitpunkte tritt in der Betheiligung der Genossen eine kapitalistische Verschiedenheit gegenüber der persönlichen Gleichheit zurück. (Begr. II S. 109.) Vgl. über diesen schon nach § 47 des bisherigen Gesetzes geltenden Grundsatz Sicherer S. 208, Parisius Genossenschaftsgesetze S. 245, auch Wolff S. 850, 876, welcher hierin keinen Widerspruch mit dem im bisherigen (wie im neuen) Gesetz vorangestellten allgemeinen Prinzip der Gewinnvertheilung nach Maßgabe der Geschäftsguthaben findet. Man kann allerdings sagen, daß die Vorschrift im Einklange mit dem Grundsatze ist, daß nach Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens auch die Verluste nach Köpfen unter die Genossen vertheilt werden. (§ 71 Abs. 2, § 98 Abs. 2; bish. Ges. § 9 Abs. 2.) Vgl. auch jetzt Parisius u. Crüger S. 107.

III. Bis zur Erreichung des vollen Geschäftsantheils findet Zuschreibung, nicht Auszahlung des Gewinns statt. Auch hievon gestattet Abs. 2 eine statutarische Abänderung, indeß mit der Maßgabe, daß bei Verminderung des Geschäftsguthabens durch Verluste unbedingt eine Auszahlung des Gewinns unterbleiben und Zuschreibung des Gewinns zur Ergänzung des Guthabens bis zu dessen früherer Höhe eintreten muß. Dies erschien im Interesse der Gläubiger geboten und ist auch für Kommanditisten im H.G.B. Art. 161 Abs. 3 und Art. 165 Abs. 4 vorgeschrieben. Eine Modifikation tritt ein bei Herabsetzung des Geschäftsantheils. Vgl. Anm. I 2 zu § 22.

IV. Werden Zahlungen entgegen der Vorschrift des § 19 geleistet, so sind hiefür die Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder ersatzpflichtig. (§§ 32 u. 39 und Anm. hiezu.)

V. Wegen der Gewinn- und Verlustberechnung bei Uebertragung des Geschäftsguthabens an einen anderen Genossen vgl. noch Anm. III Abs. 2 zu § 71 des Ges.

§ 21.

Für das Geschäftsguthaben werden Zinsen von bestimmter Höhe nicht vergütet, auch wenn der Genosse Einzahlungen in höheren als den geschuldeten Beträgen geleistet hat.

Auch können Genossen, welche mehr als die geschuldeten Einzahlungen geleistet haben, im Falle eines Verlustes andere Genossen nicht aus dem Grunde in Anspruch nehmen, daß von letzteren nur diese Einzahlungen geleistet sind.

Bish. Ges. § 9 Abs. 3. Entw. I § 20. Begr. I Annal. S. 862. Entw. II § 20. Begr. II S. 73.

I. Die freiwillig geleisteten höheren Einzahlungen auf den Geschäftsantheil gewähren nach § 19 Anspruch auf einen höheren Gewinnantheil, sollen aber nicht außerdem noch zu einem Anspruch auf feste Zinsen, welche von den übrigen Genossen zu tragen wären, oder bei Verlusten zu einem (an sich nach den Regeln des gewöhnlichen Gesellschaftsrechts zulässigen) Regreßanspruch gegen die in geringerem Grade mit Einzahlungen Betheiligten berechtigen.

II. Den letztgedachten Regreßanspruch versagte auch das bisherige Gesetz (§ 9 Abs. 3), gestattete aber hievon statutarische Ausnahmen. Dies ist im jetzigen Gesetz beseitigt. (Abs. 2 des Paragr. und § 18.) Die Vorschrift ist absolut. — Nach früherem Recht war ferner unzweifelhaft, daß der Regreßanspruch nur gegenüber den Genossen, welche die vorgeschriebenen statutarischen Einzahlungen geleistet hatten, hingegen nicht gegenüber denjenigen Genossen, welche mit diesen Einzahlungen im Rückstande waren, ausgeschlossen war, freilich ohne daß das Gesetz klarlegte, inwieweit die letzteren regreßpflichtig waren; wahrscheinlich sollten sie nach Absicht des Gesetzgebers nur in Höhe der Rückstände in Anspruch genommen werden können. Vgl. Parisius Genossenschaftsgesetze S. 253; Sicherer S. 209. Das jetzige Gesetz muß übereinstimmend mit dem bisherigen Rechtszustande ausgelegt werden; denn ausgeschlossen ist für den Regreßanspruch lediglich die Begründung, daß von den anderen Genossen nur die geschuldeten Einzahlungen geleistet sind, also nicht eine Begründung, welche sich darauf stützt, daß auch nicht einmal diese Einzahlungen geleistet sind. Auch spricht hiefür, daß nach den Motiven durch die Vorschrift verhütet werden soll, „daß die in Anspruch genommenen Mitglieder schon während bestehender Genossenschaft indirekt zu höheren als den statutenmäßigen Leistungen an die Genossenschaft gezwungen werden". (Begr. II S. 73.) Anderer Meinung Parisius und Crüger S. 120.

§ 22.

Eine Herabsetzung des Geschäftsantheils oder der auf denselben zu leistenden Einzahlungen oder eine Verlängerung der für die letzteren festgesetzten Fristen kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind.

Das Geschäftsguthaben eines Genossen darf, solange er nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder im geschäftlichen Betriebe zum Pfande genommen, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen die letztere kann der Genosse eine Aufrechnung nicht geltend machen.

Entw. I § 21. Begr. I Anmal. S. 862. Entw. II § 21. Begr. II S. 50 u. 73 ff. Komm.-Ber. S. 18 ff.

I. **Absatz 1.**

1. Abs. 1 erschwert durch Anwendung der im Art. 80 und 88 für Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung gegebenen Bestimmungen:

a) die Herabsetzung des Geschäftsantheils; dieselbe kann nothwendig werden, wenn der Geschäftsantheil für das Kapitalbedürfniß der Genossenschaft zu hoch normirt oder der Ungleichheit in der Betheiligung der einzelnen Mitglieder ein zu weiter Spielraum gelassen ist (Begr. II S. 73);

b) die Herabsetzung der auf den Geschäftsantheil obligatorisch zu leistenden Einzahlungen, sei es nun, daß der Gesammtbetrag derselben oder die einzelnen Ratenbeträge als zu hoch bemessen erscheinen;

c) die Verlängerung der für die obligatorischen Einzahlungen festgesetzten Fristen (infolge eines Beschlusses der Reichstagskommission hinzugefügt, da die Genossenschaftsgläubiger ein Interesse daran hätten, daß ohne ihre Zustimmung die statutenmäßigen Fristen für die Einzahlung nicht in die Ferne gerückt würden).

In den vorstehend bezeichneten drei Fällen sind zunächst bei Herabsetzung des Geschäftsantheils (a) stets, bei Herabsetzung der Raten der obligatorischen Einzahlungen und Verlängerung der Einzahlungsfristen (b und c) aber dann, wenn das Statut hierüber Bestimmungen enthält (was nach § 7 Nr. 2 des Gesetzes nur bis zu einem Zehntel des Geschäftsantheils nothwendig ist), die Vorschriften des § 16 über Statutenänderungen, und im Falle zu b (Herabsetzung der Raten der obligatorischen Einzahlungen) auch die im § 7 Nr. 2 getroffenen Bestimmungen, wonach 10 Prozent des Geschäftsantheils mindestens eingezahlt werden müssen, zu beobachten. Für die Beschlüsse selbst ist, insofern sie nach Vorstehendem eine Abänderung des Statuts enthalten, die im § 16 vorgeschriebene Dreiviertel-Mehrheit nicht obligatorisch, sondern statutarische Erleichterung bezüglich dieses Erfordernisses statthaft (vgl. Anm. II zu § 16). Enthalten die Beschlüsse keine Statutenänderung, so genügt einfacher Generalversammlungs-Beschluß nach Maßgabe der Vorschriften im § 41 und § 8 Nr. 4.

Außerdem sind aber noch in allen drei Fällen (entsprechend dem Art. 248 des Aktiengesetzes) die die Gläubiger der Genossenschaft sichernden §§ 80 und 88 des Gesetzes zu beobachten (dreimalige Bekanntmachung des Beschlusses durch die Genossenschaftsblätter mit gleichzeitiger Aufforderung der Gläubiger zur Meldung bei der Genossenschaft, welchen hiezu eine einjährige Frist seit der dritten Aufforderung gewährt ist, dann Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger bei Vermeidung der im § 88 Abs. 3 angeordneten Ersatzpflicht der Genossenschaftsorgane). Die bei einer gleichartigen Vorschrift im Kommissionsbericht (S. 58 u. 59) ausgesprochene Ansicht, daß die wirkliche Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger materielle Voraussetzung der Wirksamkeit der Herabsetzung des Geschäftsantheils sei, erscheint indeß irrthümlich. Vgl. Näheres hierüber Anm. III zu § 127, worauf hier hingewiesen wird. Auch Parisius und Crüger theilen (S. 121/122) diese irrige Ansicht; ebenso findet ihre ferner daselbst, wesentlich in Uebereinstimmung mit Pröbst S. 112 aufgestellte Meinung, daß § 127 Abs. 2 auch bei § 22 anzuwenden sei, im Gesetz keine Stütze, da dasselbe im § 22 den § 127 Abs. 2 nirgends erwähnt. Der Beschluß wird vielmehr, insofern er eine Statutenänderung enthält, mit der Eintragung wirksam und diese Eintragung kann sofort nach der Beschlußfassung erfolgen; enthält der Beschluß keine Statutenänderung, so erlangt er schon mit der Beschlußfassung Wirksamkeit. Wenn dann die Genossenschaftsorgane die vorgeschriebene Aufforderung der Gläubiger oder die Befriedigung, beziehentlich Sicherstellung derselben unterlassen, insbesondere die Geschäftsguthaben infolge des Herabsetzungsbeschlusses ohne jene Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger auszahlen, so bewendet es trotzdem bei der Wirksamkeit des Beschlusses und es tritt lediglich zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Genossenschaftsorgane nach § 88 Absatz 3 des Gesetzes ein. Der Registerrichter wird also die Eintragung des Beschlusses nicht von Ablauf des Meldejahres und Innehaltung der Erfordernisse des § 127 Abs. 2 des Gesetzes hier abhängig machen können.

2. Die Reduktion der Geschäftsantheile hat nicht immer eine Rückzahlung von Genossenschaftsvermögen oder eine Minderung der Einzahlungspflicht der Genossen zur Folge. Falls sämmtliche Guthaben und der bisherige Betrag der obligatorischen Einzahlungen den neu bestimmten Geschäftsantheil nicht übersteigen, so bewirkt die Herabsetzung des Geschäftsantheils nur, daß kein Genosse mehr bis zur früheren Grenze Einzahlungen machen darf und daß die Zuschreibung von Gewinn nicht mehr bis dahin, sondern nur bis zur Erreichung des neuen Geschäftsantheils erfolgt. Nur bis zur Erreichung des letzteren bleibt dann auch der letzte Satz des § 19 maßgebend. (Begr. II S. 74.)

II. Absatz 2.

1. Abs. 2 verbietet:

a) gänzliche oder theilweise Rückzahlung des Geschäftsguthabens eines Genossen;

b) Erlaß geschuldeter Einzahlungen desselben;

c) Verpfändung des Guthabens eines Genossen an die Genossenschaft.

Die Regierungsvertreter motivirten das letztgedachte Verbot durch den Hinweis darauf, daß die Beleihung des Geschäftsguthabens Seitens der Genossenschaft meist nur eine versteckte Rückzahlung des Guthabens enthalte und daß letzteres überdies als ein dem Betrage und der Fälligkeit nach unsicherer Anspruch für die Genossenschaft eine wirkliche Sicherheit nicht darbiete, ungeachtet dessen aber von den Genossenschaften mit Beleihung des Guthabens in Fällen, in denen nach dem Statut nur gegen Sicherheit ausgeliehen werden dürfe, ein erheblicher Mißbrauch getrieben sei. Dieser Ansicht trat die Reichstagskommission zwar bei, schränkte aber das betreffende Verbot im Anschluß an Art. 215 d des Aktiengesetzes durch Hinzufügung der Worte „im geschäftlichen Betriebe" ein. Hiedurch soll erkennbar gemacht werden, daß die Genossenschaft namentlich zur Sicherung einer gefährdeten, ihr an einen Genossen zustehenden Forderung dessen Guthaben zum Pfande annehmen oder auf Grund rechtskräftigen Urtheils mit Beschlag belegen kann, bevor andere Gläubiger des Genossen sich dasselbe überweisen lassen.

2. Das Verbot des Abs. 2 tritt außer Kraft, sobald der Genosse aus der Genossenschaft ausgeschieden ist. (Vgl. § 71 Abs. 2.) Außerdem bilden auch, während der Genosse der Genossenschaft angehört, die Fälle des Abs. 1 eine Ausnahme von dem Verbot.

III. Absatz 3 entspricht dem Art. 184 c des Aktiengesetzes.

IV. Rechtshandlungen, welche dem § 22 widersprechen, sind ungültig und machen die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsraths ersatzpflichtig (§ 32 Abs. 3, § 39 Abs. 3).

§ 23.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Genossen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Wer in die Genossenschaft eintritt, haftet auch für die vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufender Vertrag ist ohne rechtliche Wirkung.

Frauen können in Betreff der durch ihre Mitgliedschaft übernommenen Verpflichtungen sich auf die nach Landesgesetzen für sie geltenden Rechtswohlthaten nicht berufen.

Bish. Ges. § 12. Entw. I § 22. Begr. I Annal. S. 863. Entw. II § 22. Begr. II S. 74 ff. Komm.-Ber. S. 19.

I. Absatz 1.

1. Die Genossen haften „nach Maßgabe dieses Gesetzes", d. h. Abänderungen ihrer in diesem Gesetz bestimmten Haftpflicht dürfen weder durch das Statut noch durch besonderen Vertrag mit der Genossenschaft selbst festgesetzt

werden. Die Haftpflicht der Genossen ist stets eine subsidiäre, nämlich nur im Falle des Konkurses der Genossenschaft eintretend, und stets eine solidarische, d. h. für die ganze Schuld der Genossenschaft, nicht blos für einen verhältnißmäßigen Antheil an der Schuld begründet; sie ist im Uebrigen entweder eine direkte und indirekte oder eine blos indirekte, ferner entweder eine unbeschränkte (mit dem ganzen Vermögen des Genossen) oder beschränkte (mit einer bestimmten Haftsumme). Hieraus ergeben sich die drei Kategorien der eingetragenen Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, mit unbeschränkter Nachschußpflicht, mit beschränkter Haftpflicht. Vgl. § 2 und die die Haftpflicht der Genossen im Einzelnen darlegende Erörterung der Einleitung unter I S. 424 ff.

Da die Haftpflicht der Genossen nur im Falle des Konkurses der Genossenschaft eintritt, sind die speziellen Vorschriften über dieselbe in die Abschnitte 7 und 8 verwiesen (§§ 98—107, 116—119, 122—124, 135). Der frühere § 12 erklärte in Abs. 1 die Haftpflicht der Genossen auch dann für begründet, „wenn die Eröffnung des Konkurses nicht erfolgen kann". Eine Vorsorge für diesen Fall war im jetzigen Gesetz mit Rücksicht auf § 93 Abs. 3 nicht mehr erforderlich.

2. Ueber die rechtliche Natur der Haftpflicht der Genossen ist in der Literatur und Rechtsprechung keine Uebereinstimmung (vgl. Sicherer S. 229 ff.). Die Begründung des jetzigen Gesetzes faßt sie an verschiedenen Stellen als Bürgschaft für die Genossenschaftsschulden auf. (Vgl. z. B. Begr. II S. 131 zu § 113 des Entwurfs.)

II. Abs. 2 bis 4 sind dem früheren § 12 entnommen; nur ist der vertragsmäßigen Ausschließung der im Abs. 2 dem neu eintretenden Genossen auferlegten Haftpflicht für die vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft die Wirksamkeit im Abs. 3 nicht blos (wie im früheren § 12) gegen Dritte, sondern überhaupt, also auch gegen die Genossenschaft versagt. Wirksam bleibt ein Schadlosversprechen, welches ein Genosse persönlich gegenüber einem anderen erklärt.

Bezüglich der im Abs. 4 erwähnten Frauen vgl. noch § 41 Abs. 4.

Dritter Abschnitt.

Vertretung und Geschäftsführung.

A. Vorstand. §§ 24 bis 33.

Das bisherige Gesetz traf über den Vorstand in den §§ 17—27 Anordnung. Das jetzige Gesetz behandelt den Vorstand speziell in den §§ 24—33; außerdem handeln noch zahlreiche andere Bestimmungen des Gesetzes in einzelnen Beziehungen vom Vorstand, nämlich:

§§ 9, 10, wonach der Vorstand obligatorisches Organ der Genossenschaft ist und seine Mitglieder regelmäßig Genossen sein müssen, auch in das Genossenschaftsregister einzutragen sind.

§§ 11, 148 (Anmeldungen zum Genossenschaftsregister durch den Vorstand).

§ 15 (Rechtsstellung bei Beitrittserklärung von Genossen).

§§ 35—38 (Verhältniß zum Aufsichtsrath).

§§ 42, 46, 49 (Rechte und Pflichten bezüglich der General-Versammlung).

§§ 59, 61 (Rechte und Pflichten bei der Revision).

§§ 66 Abs. 3—70, 75, 114 (Rechte und Pflichten bei Ausscheiden einzelner Genossen) sowie § 66 Abs. 5 (Ausschließung eines Genossen aus dem Vorstand).

§§ 76, 78, 80, 81, 115 (Rechte und Pflichten bei Auflösung und Liquidation der Genossenschaft).

§§ 92, 93, 97 (Rechtsstellung im Konkurse der Genossenschaft).

§§ 101, 108, 110 (Rechte und Pflichten im Nachschußverfahren).

§§ 116 (Wirksamkeit des Nichtbestreitens von Forderungen Seitens des Vorstands und der für oder gegen ihn ergangenen Urtheile für den Einzelangriff).

§§ 127, 131, 132, 136 (Rechte und Pflichten des Vorstands, speziell bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht bezüglich der Herabsetzung der Haftsumme, der Betheiligung eines Genossen mit weiteren Geschäftsantheilen, der Uebertragung des Geschäftsguthabens an einen anderen Genossen, sowie Ersatzansprüche gegen Vorstandsmitglieder).

§§ 140—144 (Strafvorschriften).

§ 152 (Vorschriften über Ordnungsstrafen).

§§ 155, 158, 164, 169 (Uebergangsbestimmungen).

Die §§ 22 und 24 des bisherigen Gesetzes, welche die Eidesleistungen durch den Vorstand sowie die Zustellungen an denselben betrafen, sind nicht in das neue Gesetz aufgenommen, da die Z.P.O. inzwischen hierüber in den §§ 435, 436, 157 und 159 Bestimmungen getroffen hat. Zeugen können in Sachen der Genossenschaft die Vorstandsmitglieder nicht sein. (Vgl. das für Aktiengesellschaften ergangene Urtheil des Reichsgerichts vom 1. Oktober 1880 (R.G. Bd. II S. 400).

§ 24.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Durch das Statut kann eine höhere Mitgliederzahl sowie eine andere Art der Bestellung festgesetzt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§ 25.

Der Vorstand hat in der durch das Statut bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erfolgen. Weniger als zwei Mitglieder dürfen hierfür nicht bestimmt werden.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen.

Bish. Ges. §§ 17, 19. Entw. I §§ 23, 24. Begr. I Annal. S. 864. Entw. II §§ 23, 24. Begr. II S. 75. Komm.-Ber. S. 19/20.

Zu §§ 24, 25.

I. § 24 Abs. 1 bestimmt die rechtliche Stellung des Vorstands im Allgemeinen dahin, daß er das ordentliche Verwaltungsorgan der Genossenschaft, ihr Vertreter in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten ist. Es kann für

jede Genossenschaft nur einen Vorstand geben; die sogenannten Filialkassenvorstände sind Bevollmächtigte im Sinne des § 30 des früheren (§ 40 des jetzigen) Gesetzes. R.G. Bd. 22 S. 14. — Ausnahmsweise vertritt der Aufsichtsrath die Genossenschaft nach § 37 Abs. 1 bei Verträgen mit dem Vorstand und in Prozessen gegen dessen Mitglieder.

II. Das bisherige Gesetz (§ 17) gestattet nur Wahl des Vorstands, das jetzige Gesetz (§ 24 Abs. 2) statutarisch auch „eine andere Art der Bestellung" (z. B. durch Reihenfolge, Loos u. dgl.). Hienach ist im jetzigen Gesetz auch nicht absolut vorgeschrieben, daß die Bestellung der Vorstandsmitglieder ausschließlich durch die Generalversammlung geschehen muß. Auch hierüber kann das Statut vielmehr abweichende Bestimmungen enthalten. Bei einigen Genossenschaften ist beispielsweise die Generalversammlung bei ihrer Wahl statutarisch auf die vom Aufsichtsrath vorgeschlagenen Personen beschränkt. Ein in der Kommission gestellter Antrag, diese Art der Wahl schon durch das Gesetz anzuordnen, ist abgelehnt worden; die Aufnahme solcher Bestimmung ist dem Statut überlassen. — Auch Stellvertreter des Vorstands können in gleicher Weise bestellt werden, entweder schon bei Errichtung der Genossenschaft oder demnächst durch den Aufsichtsrath (vgl. § 35). Beschränkt ist die passive Wahlfähigkeit der Reichsbeamten zu Vorstandsmitgliedern und gänzlich ausgeschlossen, sobald das Vorstandsmitglied eine Remuneration bezieht (vgl. § 16 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 R.G.Bl. S. 64), während das Preußische Gesetz vom 10. Juni 1874 (Preußische Gesetzsammlung S. 244) den preußischen Staatsbeamten für den Eintritt in den Vorstand einer Genossenschaft keine Beschränkung auferlegt.

Im Gegensatz zu Vorstehendem ist die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths durch die Generalversammlung obligatorisch vorgeschrieben (§ 34 Abs. 1).

III. Das bisherige Gesetz schrieb keine Mindestzahl der Vorstandsmitglieder vor; in Abweichung hievon ist jetzt die Mindestzahl auf zwei Mitglieder durch zwingende Vorschrift festgesetzt und die Abgabe aller für die Genossenschaft verbindlichen sowohl mündlichen als schriftlichen Willenserklärungen durch mindestens eben so viele Mitglieder obligatorisch gemacht (§ 24 Abs. 2. § 25 Abs. 1). Es sind hiemit aber nur die Genossenschaft verpflichtende Erklärungen gemeint (Komm.-Ber. S. 20). Anmeldungen zum Genossenschaftsregister sind indeß stets durch sämmtliche Vorstandsmitglieder zu bewirken (§ 148); von dieser absoluten Vorschrift ist gleichfalls eine statutarische Abweichung unzulässig. Wegen der schon bei Inkrafttreten des Gesetzes eingetragenen Genossenschaften vgl. § 156.

Ausschließung eines Vorstandsmitglieds von der Befugniß zur Zeichnung wurde nach bisherigem Recht gegenüber dritten Personen für unwirksam erachtet. (Sicherer S. 245. Parisius Genossenschaftsgesetze S. 291. Wolff S. 830.) Dies wird nach bisherigem Gesetz auch anzunehmen sein, da § 23 desselben lediglich die Eintragung einer „ganzen oder theilweisen Aenderung im Personal des Vorstands" anordnet, ein Erlöschen der Vollmacht von Mitgliedern des Vorstands also nicht besonders außerdem erwähnt und daher auch wohl nicht zuläßt. In den §§ 28 und 29 des jetzigen Gesetzes ist aber neben der „Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstands", beziehentlich „im Vorstande" noch ausdrücklich „eine Beendigung der Vollmacht von Mitgliedern desselben" hervorgehoben; hienach erkennt das jetzige Gesetz an, daß einem einzelnen Vorstandsmitglied die Vertretungsbefugniß entzogen werden kann, ohne daß dasselbe aufhört, Mitglied des Vorstands zu sein. Denn die Begründung (II S. 76) zu § 27 (jetzt § 28) bemerkt, durch die Fassung dieses Paragraph sei klargestellt, daß auch die nach § 37 (jetzt § 38) durch den Aufsichtsrath verfügte Suspension von Vor-

standsmitgliedern eingetragen werden müsse, so sagt sie doch nicht, daß diese Suspension der einzige Fall der „Beendigung der Vollmacht von Mitgliedern", d. h. des Erlöschens ihrer Vertretungsbefugniß unter gleichzeitigem Verbleiben im Vorstand, sei. Auch § 27 Abs. 2 steht der diesseitigen Ansicht nicht entgegen, da derselbe gegenüber dritten Personen nur eine Beschränkung der Vertretungsbefugniß des Vorstands in seiner Gesammtheit, nicht der Vertretungsbefugniß eines einzelnen Vorstandsmitglieds für unwirksam erklärt. Solche von der Zeichnung ausgeschlossene Mitglieder des Vorstands haben dann nur nach innen die Rechte der Vorstandsmitglieder, also bei den Abstimmungen des Vorstands u. s. w. Die Anmeldungen zum Genossenschaftsregister müssen sie aber auch neben den übrigen Vorstandsmitgliedern bewirken, da diese Anmeldungen überhaupt den besonderen Regeln des § 148 Abs. 1 des Gesetzes folgen und von den im § 25 Abs. 1 über die Vertretungsbefugniß des Vorstands im Allgemeinen gegebenen Vorschriften, also auch von den in Folge dieser Vorschriften getroffenen Bestimmungen der Genossenschaft über Befugniß zur Zeichnung oder Entziehung dieser Befugniß ganz unberührt bleiben. — Gleiches gilt auch bei den Liquidatoren (vgl. § 82 Abs. 1) und galt übrigens bei diesen schon nach bisherigem Gesetz (§ 41 Abs. 2 desselben und Sicherer Anm. III hiezu S. 283). Die Bestimmung über Ausschließung von der Zeichnung ist zu veröffentlichen (§ 12 Abs. 4. §§ 28, 29 des Ges.). Anderer Meinung über vorstehende Frage sind Parisius und Crüger S. 135 und Proebst S. 122.

Die Genossenschaftsfirma über den persönlichen Unterschriften (§ 25 Abs. 2) kann von jedem Vorstandsmitglied geschrieben werden (Sicherer S. 245).

Durch die Fassung des § 25 Abs. 1 ist klargestellt, daß die Vorschriften dieses Absatzes sich auf mündliche Willenserklärungen des Vorstands beziehen. („Kundzugeben" und . . . . „zu zeichnen".) Es sind hiemit die Zweifel beseitigt, zu welchen die Fassung des früheren Gesetzes (§ 19) Anlaß gab. (Vgl. Wolff S. 828.)

IV. Eine dem § 25 Abs. 1 nicht entsprechende schriftliche oder mündliche Willenserklärung des Vorstands ist für die Genossenschaft unverbindlich. Dies ist in der Praxis anerkannt. Statutarische Bestimmungen über die Form, in welcher der Vorstand für die Genossenschaft zu zeichnen hat, haben nicht die Bedeutung, daß dadurch nur das schriftliche Beweismittel, sondern vielmehr diejenige, daß hiedurch auch das Zustandekommen des beabsichtigten Vertrages mit einem Dritten getroffen wird, dergestalt, daß bei Nichtbeobachtung dieser vom Gericht bekannt gemachten Form (jetzt § 12 Abs. 3), z. B. bei Einzahlung von Spareinlagen gegen eine dem Statut nicht entsprechende Quittung des Vorstands ein Darlehensvertrag des Dritten mit der Genossenschaft nicht existent wird, sondern Letztere nur aus dem Gesichtspunkt der etwaigen Bereicherung haftet. (R.G. Bd. 8 S. 89 ff. Bd. 10 S. 260. O.H.G. Bd. 23 S. 73.)

V. Die Besetzung des Vorstands verschiedener Genossenschaften mit denselben Personen ist nicht untersagt. (R.G. Bd. 6. S. 13.) Zu beachten ist hiebei aber jetzt § 66, wonach die Mitgliedschaft in gleichartigen Genossenschaften eventuell zum Ausschluß aus einer derselben führen kann. Das Vorstandsmitglied einer Genossenschaft, welches zugleich Vorstandsmitglied einer anderen Genossenschaft ist, kann als Vertreter der einen Genossenschaft sowohl mit sich selbst in eigenem Namen als auch mit sich als Vertreter der anderen Genossenschaft Verträge abschließen. Dieser nach allgemeinen Grundsätzen des auch auf Genossenschaften verwendbaren Handelsrechts (vgl. § 17 Abs. 2) anzuerkennende Rechtssatz findet im Genossenschaftsgesetz selbst kein Hinderniß, da dessen früherer § 21 (jetzt § 27)

vielmehr eine unbeschränkte und unbeschränkbare Vollmacht des Vorstands zur Vertretung der Genossenschaft nach außen hin festsetzt. (R.G. Bd. VI S. 13, 16 und Bd. VII S. 120.) Hingegen kann ein Vorstandsmitglied der Genossenschaft nicht als Vertreter derselben mit sich selbst einen Rechtsstreit führen, also auch nicht die von ihm in eigenem Namen angestellte Klage wirksam sich selbst als Vertreter der Genossenschaft zustellen lassen (R.G. Bd. VII S. 404).

VI. Die Vorstandsmitglieder können nach § 24 Abs. 3 sowohl Besoldung als Tantième erhalten. Mitglieder des Aufsichtsraths dürfen nur Besoldung und nicht Tantième beziehen (vgl. § 34 Abs. 2).

VII. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist jederzeit widerruflich (§ 24 Abs. 3), vorläufig durch den Aufsichtsrath und endgültig durch die Generalversammlung (§ 38). Leisten sie dem sie vorläufig suspendirenden Beschlusse des Aufsichtsraths oder dem sie definitiv absetzenden Beschlusse der Generalversammlung keine Folge, so kann der neu gewählte Vorstand behufs Abwendung wesentlicher Nachtheile gemäß § 819 Z.P.O. die Anordnung einstweiliger Verfügungen des Gerichts nachsuchen (Wolff S. 823).

§ 26.

Die Genossenschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet: es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Vertragschließenden für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Zur Legitimation des Vorstandes Behörden gegenüber genügt eine Bescheinigung des Gerichts (§ 10), daß die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen sind.

§ 27.

Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang seiner Befugniß, die Genossenschaft zu vertreten, durch das Statut oder durch Beschlüsse der Generalversammlung festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsraths oder eines anderen Organs der Genossenschaft für einzelne Geschäfte erfordert ist.

Bish. Ges. §§ 20, 21. Entw. I §§ 25, 26. Begr. I. Annal. S. 864 f. Entw. II §§ 25, 26. Begr. II. S. 76. Kom.-Ber. S. 20, 21.

Zu §§ 26 und 27.

I. Die §§ 26 und 27 stimmen mit den §§ 20, 21 des bisherigen Gesetzes überein; einige redaktionelle Aenderungen sind aus Art. 231 H.G. entnommen und im § 26 Abs. 2 hat die Reichstagskommission die Worte des Entwurfs „bei allen das Grund- und Hypothekenbuch betreffenden Geschäften und An-

sprüchen", welche dem bisherigen § 20 entlehnt waren, behufs Verallgemeinerung der Vorschrift durch die Worte „Behörden gegenüber" ersetzt.

II. Die Genossenschaft wird nach § 26 Abs. 1 durch die Rechtshandlungen des Vorstands berechtigt und verpflichtet. Die Gültigkeit dieser Rechtshandlungen und die hieran sich anknüpfende Verpflichtung der Genossenschaft ist nicht durch Eintragung des Vorstands in das Genossenschaftsregister bedingt. (Vgl Anm. II zu § 29 R.G. Bd. 9, S. 90 ff.)

Ob auch die Genossenschaft durch schuldhaftes kontraktliches oder außerkontraktliches Verhalten des Vorstands verpflichtet wird, ist im § 26 nicht entschieden, sondern richtet sich nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts über Haftung juristischer Personen für Verschulden ihrer Vertreter. Das Reichsgericht hat in seinen neuesten Entscheidungen sowohl bei kontraktlichen als außerkontraktlichen Verschulden der Vertreter dann, wenn Letztere hiebei zugleich innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises handelten, ein eigenes Versehen der juristischen Person, welches sie zum Schadensersatz verpflichtet, angenommen. (R.G. Bd. 19 S. 348 ff. Bd. 22 S. 259 ff.) Die Frage ist indeß streitig. (Vgl. die Uebersicht der verschiedenen Meinungen bei Koch Kommentar zum Preußischen Allgemeinen Landrecht. VIII. Auflage. Anm. 52 zu § 81 II 6. Ferner Parisius und Crüger S. 140 ff.) Das Urtheil des Oberhandelsgerichts vom 28. Januar 1876 (O.H.G. Bd. 19 S. 196 ff.), wonach eine Genossenschaft für Dolus ihrer Vertreter nur im Falle ihrer zugleich durch den Dolus geschehenen Bereicherung für haftpflichtig nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts erklärt ist, dürfte mit der neuesten Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht mehr vereinbar sein.

Die Mitglieder des Vorstandes selbst haften nach außen aus den von ihnen Namens der Genossenschaft abgeschlossenen Geschäften nicht anders, wie die übrigen Genossen, also subsidiär (Begr. II S. 76) und, falls sie (was nach dem letzten Satz des § 9 in einzelnen Fällen möglich ist) nicht selbst Genossen sind, gar nicht.

III. Nach außen hin ist die Befugniß des Vorstands zur Vertretung der Genossenschaft ganz unbeschränkt und unbeschränkbar. § 27 Abs. 2 des Ges. und § 19 Abs. 3 A.V., wonach die Beschränkung der Vertretungsbefugniß des Vorstands nicht eingetragen werden kann. Der Vorstand kann hienach auch Geschäfte für die Genossenschaft verbindlich abschließen, welche dem Gegenstand ihres Unternehmens völlig fremd sind. Vgl. Sicherer S. 247, Ring zu Art. 231 des Aktiengesetzes S. 515. Unerheblich ist hiebei das Wissen des Dritten von etwaiger Beschränkung des Vorstandes; nur machen Kollusionen des letzteren mit dem Dritten das Geschäft aus dem Fundament des Dolus angreifbar (Ring S. 517, Esser S. 158).

Zu den in § 27 Abs. 2 erwähnten „dritten Personen" gehören auch die einzelnen Genossen, welche mit dem Vorstande der Genossenschaft im Gewerbebetriebe der letzteren Rechtsgeschäfte abschließen. (R.G. Bd. 4 S. 72 auf Grund des übereinstimmenden früheren § 21.)

IV. Das Verhältniß nach innen setzt § 27 Abs. 1 des Ges. fest. Aus dieser Bestimmung folgt die „Omnipotenz der Generalversammlung gegenüber dem Vorstande" (Ring S. 516) und daß demgemäß durch das Statut oder Beschluß der Generalversammlung „der Vorstand zum Exekutivbeamten des Aufsichtsraths herabgedrückt werden kann" (Esser S. 158). Indeß braucht der Vorstand Beschlüssen der Generalversammlung, welche gegen das Statut oder Gesetz verstoßen, nicht Folge zu geben. Vgl. hierüber unten zu §§ 36 bis 38 Anm. I A 2 und Anm. II b. Verstößt der Vorstand gegen § 27 Abs. 1, so haften seine Mitglieder nach § 32 Abs. 2 der Genossenschaft für den Schaden.

§ 28.

Jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie eine Wiederwahl oder eine Beendigung der Vollmacht von Mitgliedern desselben muß ohne Verzug zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Zugleich haben neue Mitglieder ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. Eine Abschrift der Urkunden über ihre Bestellung oder über die Beendigung ihrer Vollmacht ist der Anmeldung beizufügen und bleibt in der Verwahrung des Gerichts. Soweit eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt ist, unterbleibt die Veröffentlichung der Eintragung.

Bish. Ges. § 23 Abs. 1. Entw. I § 27. Begr. I Annal. S. 865. Entw. II § 27. Begr. II S. 76. Komm.-Ber. S. 21.

I. Vgl. über Eintragung der ursprünglichen Vorstandsmitglieder und Veröffentlichung ihrer Namen § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3, § 12 Abs. 2 Nr. 3.

II. a) Der im Abs. 1 an erster Stelle gebrauchte Ausdruck „Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstands" (kürzer im Abs. 1 des folgenden § 29: „Aenderung im Vorstand") hat nur den Fall im Auge, daß andere Personen in den Vorstand kommen oder daß die Zahl der Vorstandsmitglieder verringert wird. (Komm.-Ber. S. 21.)

b) Neu ist die ausdrückliche Vorschrift, daß nicht bloß eine Neuwahl, sondern auch eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern in das Genossenschaftsregister einzutragen ist. Es ist hiemit dem das Register und die Anlagebände einsehenden Dritten die Möglichkeit gewährt, jederzeit sicher die zeitigen Vorstandsmitglieder daraus zu entnehmen. Die Veröffentlichung der Wiederwahl unterbleibt aber in Folge des von der Reichstagskommission hinzugefügten letzten Satzes des §. Nach bisherigem Recht war zweifelhaft, ob die Wiederwahl einzutragen und zu veröffentlichen war. (Parisius Genossenschaftsgesetze S. 300.)

c) Als „Beendigung der Vollmacht" gilt und ist daher auch einzutragen eine nach § 38 Seitens des Aufsichtsraths angeordnete vorläufige Suspension von Vorstandsmitgliedern (Begr. II S. 76). Ebenso wird auch die Ausschließung eines Vorstandsmitglieds von der Zeichnung und Vertretung der Genossenschaft einzutragen sein; dieselbe ist nach jetzigem Gesetz als statthaft anzusehen (vgl. Anm. III zu §§ 24, 25).

III. Ueber Form der Anmeldung disponirt § 148 Abs. 1. Hienach müssen also namentlich sämmtliche Mitglieder des fungirenden Vorstands die Aenderung im Vorstand, die Wiederwahl und die Beendigung der Vollmacht von Vorstandsmitgliedern anmelden. Eine Anmeldung durch den Aufsichtsrath ist unstatthaft, auch wenn er gemäß § 38 Vorstandsmitglieder vorläufig suspendirt; hat der Aufsichtsrath in solchem Falle sämmtliche Vorstandsmitglieder suspendirt, und will derselbe die Eintragung und Veröffentlichung der Beendigung ihrer Vollmacht herbeiführen, so muß er gemäß § 35 und 38 Stellvertreter der suspendirten Mitglieder bestellen, welche dann die Anmeldung vorzunehmen haben (vgl. § 33). Die Bestellung von Bevollmächtigten gemäß § 40 würde hiezu nicht genügen. Ebensowenig können die austretenden Mitglieder des Vorstands die Eintragung ihres Ausscheidens anmelden. Vgl. Sicherer S. 253, 254, sowie über Anmeldung und Eintragung noch § 19 A.V.

Die Anmeldung muß auch zum Genossenschaftsregister jeder Zweigniederlassung erfolgen (§ 148 Abs. 2).

IV. Die beglaubigte Form, in welcher die neuen Vorstandsmitglieder die Zeichnung ihrer Unterschriften einzureichen haben, ist Beglaubigung der Unterschriften, welche nicht bloß durch das Gericht oder einen Notar, sondern auch durch den Gemeindevorsteher oder die Polizeibehörde erfolgen kann.

Die gleichzeitig einzureichende Abschrift der Urkunden über Bestellung der neuen Vorstandsmitglieder oder über Beendigung ihrer Vollmacht bedarf nicht der Beglaubigung. § 8 A.V. Abs. 2 und 3.

V. Nichtbefolgung des § 28 durch den Vorstand zieht Ordnungsstrafe nach sich. § 152. Vgl. auch die Strafvorschrift § 141.

§ 29.

Die Aenderung in dem Vorstande oder Beendigung der Vollmacht eines Mitgliedes und eine Aenderung des Statuts rücksichtlich der Form für Willenserklärungen des Vorstandes kann, solange sie nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, einem Dritten von der Genossenschaft nur entgegengesetzt werden, wenn letztere beweist, daß derselbe beim Abschluß des Geschäfts von der Aenderung oder Beendigung Kenntniß hatte.

Nach geschehener Eintragung und Bekanntmachung muß der Dritte, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er beim Abschlusse des Geschäfts die Aenderung oder Beendigung weder gekannt habe noch habe kennen müssen, dieselbe gegen sich gelten lassen.

Bish. Ges. § 23 Abs. 3. Entw. I § 28. Begr. I Annal. S. 865. Entw. II § 28. Begr. II S. 77.

I. Während der bisherige § 23 Abs. 3 bezüglich der Wirksamkeit von Aenderungen des Vorstandes gegenüber dritten Personen auf die im Art. 46 des H.G.B. über das Erlöschen der Prokura gegenüber Dritten getroffenen Bestimmungen verwies, wiederholt § 29 diese Bestimmungen hier im Wesentlichen, weicht also materiell nicht von dem bisherigen § 23 ab. Neu ist nur die Anordnung, daß jene Bestimmungen auch bei einer Aenderung des Statuts über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen abzugeben hat, namentlich auch bei einer Aenderung der Zahl der hiebei nothwendig mitwirkenden Vorstandsmitglieder, fortan gelten sollen, so daß auch diese Aenderung eine unbedingte Wirksamkeit gegenüber Dritten erst nach der im § 16 Abs. 3 (§ 12 Abs. 4) vorgeschriebenen Bekanntmachung der bezüglichen Eintragung äußert.

II. Die Eintragung einer Aenderung des Vorstands oder der Beendigung der Vollmacht eines Vorstandsmitglieds ist nicht dazu bestimmt, den hienach einzutragenden Vorgängen Rechtswirksamkeit zu verschaffen, sondern soll ihnen nur Offenkundigkeit verleihen. Demgemäß kann der Mangel der Eintragung beispielsweise zur Folge haben, daß die Genossenschaft Rechtshandlungen ihres früheren noch eingetragenen Vorstands unter Umständen als wirksam gegen sich gelten lassen muß (wenn sie nämlich die mala fides des dritten Kontrahenten nicht nachweisen kann), aber niemals, daß die Genossenschaft Dasjenige, was ihr neuer Vorstand innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse gethan hat, als sie wegen Mangels seiner Eintragung nicht verpflichtend anfechten kann (R.G. Bd. 9

S. 90 ff.) Anders verhält es sich mit der im Abs. 1 jetzt erwähnten Aenderung rücksichtlich der Form für Willenserklärungen des Vorstands. Diese bedarf nach § 16 Abs. 4 zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung. Vor Eintragung der Aenderung braucht also die Genossenschaft nur die bisherige Form der Willenserklärungen als sie verpflichtend anzuerkennen und kann andererseits ihre Verpflichtung nicht wegen Außerachtlassung der neuen Form ablehnen; eine positive Ausnahme von dem letzten Satz enthält indeß der Abs. 1 des § in der Vorschrift, daß die Genossenschaft die gedachte Statutenänderung auch vor Eintragung derselben dem Dritten, welcher bei Abschluß des Geschäfts Kenntniß von der Aenderung hatte, entgegensetzen kann. Vgl. Anm. IV zu § 16.

III. Vgl. bei Vorhandensein von Zweigniederlassungen § 148 Abs. 3.

§ 30.

Der Vorstand hat ein Verzeichniß der Genossen zu führen und dasselbe mit der Liste in Uebereinstimmung zu halten.

Entw. I § 29. Begr. I Annal. S. 865. Entw. II § 29. Begr. II S. 77. Komm.-Ber. S. 21.

I. Nach dem früheren § 25 hatte der Vorstand dem Gericht schriftliche Quartalsanzeigen über Eintritt und Ausscheiden von Genossen zu machen und ein vollständiges alphabetisches Verzeichniß der Genossen im Januar jeden Jahres einzureichen; diese Vorschrift ist in das neue Gesetz nicht aufgenommen. Hingegen legt der § 30 dem Vorstand die Verpflichtung auf, ein Verzeichniß der Genossen zu führen und dasselbe mit der gerichtlichen Liste (§ 11 Abs. 2 Nr. 2, § 15 Abs. 2) in Uebereinstimmung zu halten. Selbstständige rechtliche Bedeutung haben nur die in die gerichtliche Liste gemachten Eintragungen. (Vgl. Einleitung S. 437 und Anm. II zu § 15.) Das Verzeichniß des § 30 soll die Information der Betheiligten über die Zahl und Personen der Genossen erleichtern. Der Regierungsentwurf schrieb daher noch vor, daß das Verzeichniß im Geschäftslokal der Genossenschaft oder an einer anderen geeigneten Stelle zur Einsicht für Jeden auszulegen sei. Die letztgedachte Bestimmung strich die Reichstagskommission als eine zu große Belästigung namentlich der kleinen ländlichen Genossenschaften enthaltend, indem sie annahm, daß dritte Personen bei Rechtsstreitigkeiten mit der Genossenschaft die gerichtliche Liste einsehen könnten, abgesehen von solchen Fällen aber den Vorstand gewiß zur Vorlegung des Verzeichnisses stets bereit finden würden.

II. Der Registerrichter hat nach § 152 die Vorstandsmitglieder zur Befolgung des § 30 durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Wissentlich falsche Angaben werden nach § 141 bestraft.

§ 31.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden.

Er muß binnen sechs Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres die Bilanz desselben, die Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der am Jahresschlusse der Genossenschaft angehörigen Genossen veröffentlichen. Die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

Bish. Ges. § 26. Entw. I § 30. Begr. I. Annal. S. 866. Entw. II § 30. Begr. II S. 77.

Der Paragraph stimmt im Wesentlichen mit dem bisherigen § 26 überein.

I. Die Pflicht der Genossenschaft zur Führung von Büchern ergibt sich aus § 17 Abs. 2 des Gesetzes und aus Art. 28 ff. H.G.B. Der Abs. 1 legt nur dem Vorstand die Verpflichtung auf, für die Erfüllung dieser Pflicht Sorge zu tragen.

Verletzung des Abs. 1 durch die Vorstandsmitglieder macht dieselben nach § 32 Abs. 2 der Genossenschaft gegenüber ersatzpflichtig für entstandenen Schaden und nach § 214 (vgl. § 204 Nr. 3, 4. § 210 Nr. 2) der Konkursordnung strafbar. Eine Aufsicht des Registerrichters über die Buchführung (wie im Falle des Abs. 2) findet nicht statt.

II. Abs. 2 ist im Interesse der Genossenschaftsgläubiger angeordnet. Die Veröffentlichung muß durch sämmtliche Genossenschaftsblätter erfolgen (§ 6 Nr. 4 des Ges.). Die Namen der eingetretenen, ausgeschiedenen und gegenwärtigen Mitglieder sind nicht zu veröffentlichen.

Abweichend vom früheren § 26 ist mit Rücksicht auf die Genossenschaften, deren Geschäftsjahr weniger als ein Kalenderjahr beträgt (§ 8 Nr. 3 des Ges.) die Veröffentlichung der Bilanz nicht mehr „in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahrs", sondern „binnen 6 Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahrs" vorgeschrieben.

Neu ist ferner die Einreichung der Bekanntmachung an den Registerrichter angeordnet; dieselbe bezweckt Erleichterung der dem Letzteren nach § 152 über Innehaltung des Abs. 2 obliegenden Aufsicht. — Die Einreichung muß auch zum Gericht der Zweigniederlassung geschehen (§ 148 Abs. 2).

Verletzung des Abs. 2 zieht Ordnungsstrafe Seitens des Registerrichters nach sich (§ 152).

III. Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht gilt noch bezüglich der Veröffentlichung die Sonderbestimmung des § 133.

IV. Der Vorstand ist auch dasjenige Organ der Genossenschaft, welches dafür zu sorgen hat, daß die Beschlüsse der Generalversammlung in ein Protokollbuch einzutragen sind (§ 45). Dies ergibt sich daraus, daß nach § 152 die Vorstandsmitglieder zur Befolgung des § 45 durch Ordnungsstrafen angehalten werden sollen. (Vgl. auch Wolff S. 824 zu dem übereinstimmenden § 33 Abs. 2 des früheren Gesetzes.)

§ 32.

Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Insbesondere sind sie zum Ersatze der Zahlung verpflichtet, wenn entgegen den Vorschriften in §§ 19, 22 der Gewinn oder das Geschäftsguthaben ausgezahlt wird.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

Bish. Ges. § 27 Abs. 1. § 33 Abs. 1. Entw. I § 31. Begr. I Annal. S. 866. Entw. II § 31. Begr. II S. 78. Sten. Ber. S. 1058/1059.

I. Auch nach bisherigem Recht hafteten die Vorstandsmitglieder, ganz abgesehen von den im bisherigen Gesetz § 27 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 besonders hervorgehobenen Fällen, allgemein auf Grund des Anstellungsverhältnisses für den durch ihre Schuld entstandenen Schaden (vgl. Sicherer S. 260). Dies allgemeine Prinzip bringt § 32 Abs. 1 und 2 im Anschluß an Art. 241 des Aktiengesetzes zum Ausdruck. (Begr. II S. 78.) Die Vorstandsmitglieder haften hienach nicht blos für diligentia, quam suis, für die Sorgfalt, welche sie ihren eigenen Angelegenheiten zuzuwenden pflegen, sondern unter Festhaltung eines objektiven Maßstabs für die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns, d. h. für die Sorgfalt, welche ein guter Hausvater von der Lebensstellung des betreffenden Vorstandsmitglieds im Verkehrsleben anwendet. Ein besonderes Maaß technischer Kenntnisse in dem betreffenden Geschäftszweig wird hiebei nicht erfordert (vgl. Ring S. 164/165). Die Vorstandsmitglieder haften ferner persönlich und solidarisch nicht blos für ihre Handlungen, sondern auch für Unterlassungen (z. B. Versäumniß der Protestschrift bei Wechselforderungen). Dies wird durch Abs. 2 klargestellt, welcher ganz allgemein die Vorstandsmitglieder, „welche ihre Obliegenheiten verletzen", haftbar macht. Anlangend die Beweislast gelten die vom Reichsgericht (R.G. Bd. 13 S. 45 ff.) für die Haftpflicht der Aufsichtsrathmitglieder aufgestellten Grundsätze auch gegenüber den Mitgliedern des Vorstands. (Vgl. hierüber Anm. II zu § 39.)

II. Die Ersatzpflicht der Vorstandsmitglieder ist regelmäßig an den Nachweis eines Schadens der Genossenschaft geknüpft (vgl. Abs. 2); nur bei gesetzwidriger Auszahlung von Gewinnantheilen und Mitgliederguthaben (§§ 19, 22) sind die Vorstandsmitglieder nach Analogie des angezogenen Art. 241 des Aktiengesetzes, ohne Schadensnachweis, namentlich ohne Berücksichtigung der Zahlungsfähigkeit der zur Rückzahlung verpflichteten Genossen, schlechthin ersatzpflichtig. Die Auszahlung selbst wird gesetzlich für Schaden erklärt (vgl. Abs. 3). Die im § 27 Abs. 2 und 3 ferner als unstatthaft bezeichneten Rechtshandlungen, nämlich Erlaß einer geschuldeten Einzahlung oder Aufrechnung gegen eine solche, sind ungültig, vermindern also das Genossenschaftsvermögen in Wirklichkeit nicht, so daß für dieselben eine gleichartige Bestimmung sich erübrigte.

Auch die Mitglieder des Aufsichtsraths sind zum Ersatze der im Abs. 3 gedachten Zahlungen nach Maßgabe des § 39 Abs. 3 eventuell verpflichtet.

Eine gleichartige Bestimmung, wie Abs. 3, trifft für die Vorstandsmitglieder noch § 92 Abs. 2.

III. Die Ersatzpflicht der Vorstandsmitglieder besteht regelmäßig nur gegenüber der Genossenschaft. Sie besteht niemals gegenüber den einzelnen Genossen, welche in Folge der Verschuldung des Vorstands mit ihrem Privatvermögen in Anspruch genommen sind. Hingegen ist eine Ersatzpflicht der Vorstandsmitglieder ausnahmsweise (wiederum im theilweisen Anschluß an Art 241 des Aktiengesetzes) noch gegenüber den Genossenschaftsgläubigern im Falle der Liquidation § 88 Abs. 3) angenommen und außerdem speziell bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht noch für die oben (Anm. II) gedachten Verletzungen der §§ 19 und 22 des Gesetzes nach § 136 angeordnet; eine Vorschrift letztgedachter Art für die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht oder Nachschußpflicht erübrigte sich, da bei diesen die Vorstandsmitglieder als Genossen ohnehin subsidiär für die Genossenschaftsschulden unbeschränkt haften. Es ist hiebei von dem Abgeordneten Kulemann (Sten. Ber. S. 1058) darauf hingewiesen, daß diese Voraussetzung in den allerdings nicht sehr erheblichen Fällen des letzten Satzes des § 9 des Gesetzes nicht

zutrifft; hienach können auch ausnahmsweise andere Personen, als Genossen, Vorstandsmitglieder der Genossenschaft sein und würden dann nur der Genossenschaft selbst, aber niemals deren Gläubigern für ihre Thätigkeit haftbar werden. (Vgl. noch Näheres bei den angezogenen §§ 88 und 136.)

IV. Nach Maßgabe vorstehender Grundsätze haften nur diejenigen Mitglieder des Vorstands, welchen ein Versehen zur Last fällt, insbesondere also diejenigen nicht, welche nachweislich ihrerseits dem schädigenden Handeln oder Unterlassen innerhalb des Vorstandes ohne Erfolg entgegengetreten sind. Angenommen ist vom Reichsgericht in dieser Beziehung aber, daß, soweit nicht einzelne Zweige der Geschäftsführung durch das Statut bestimmten Vorstandsmitgliedern zugewiesen sind, sämmtliche Vorstandsmitglieder sich der Geschäftsführung unterziehen müssen und eine von den Mitgliedern unter sich etwa beschlossene Theilung der Verwaltung in Ansehung der gesetzlichen Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Genossenschaft ohne Wirkung sei. R.G. Bd. 12 S. 74 ff.) — Die Entlastung ertheilt die Generalversammlung den Vorstandsmitgliedern (vgl. § 35 Abs. 2). Dieselbe erstreckt sich nicht auf Pflichtwidrigkeiten des Vorstandes, welche aus dem der Versammlung vorgelegten Geschäftsberichte nicht erkennbar waren (RG. Bd. 12. S. 77. Ebenso Bd. 13 S. 50).

V. Die Genossenschaft wird bei Entschädigungsklagen gegen den Vorstand durch den Aufsichtsrath vertreten. (§ 37 Abs. 1.)

VI. Abs. 4 entspricht dem Art. 241 des Aktiengesetzes.

§ 33.

Die für die Mitglieder des Vorstandes gegebenen Vorschriften gelten auch für Stellvertreter von Mitgliedern.

Bish. Ges. § 23 Abs. 2. Entw. I § 32. Begr. I Annal. S. 867. Entw. II § 32. Begr. II S. 78.

Der § 33 verallgemeinert den bisherigen § 23 Abs. 2 und schließt sich dem Art. 232 a des Aktiengesetzes an.

Vgl. über die Bestellung von Stellvertretern der Vorstandsmitglieder §§ 35 und 38. Die Stellvertreter sind mit Rücksicht auf § 33 und 28, wie die Vorstandsmitglieder, sofort mit Beginn ihres Amts zur Eintragung anzumelden; ebenso ist die Beendigung ihrer Vollmacht demnächst anzumelden. § 19 A.V.

B. Aufsichtsrath. §§ 34 bis 39.

Die §§ 34 bis 39 schließen sich den §§ 28 und 29 des bisherigen Gesetzes sowie den Art. 191 Abs. 1 und 4, 193, 225, 225 a und 226 des Aktiengesetzes an.

Außer den §§ 34 bis 39 handeln noch vom Aufsichtsrath: § 9, wonach der Aufsichtsrath jetzt ein obligatorisches Organ der Genossenschaft ist, während § 28 des bisherigen Gesetzes der Genossenschaft freistellte, durch das Statut dem Vorstand noch einen Aufsichtsrath zur Seite zu setzen.

§ 11 (Einreichung der Bestellungsurkunden des Aufsichtsraths).

§ 27 (Zustimmung zu einzelnen Geschäften des Vorstandes).

§ 49 (Vertretung der Genossenschaft durch den Aufsichtsrath bei Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen).

§ 61 (Theilnahme an der Revision).

§ 66 Abs. 4 (Ausschließung eines Genossen aus dem Aufsichtsrath).

§§ 81, 88 (Rechte und Pflichten des Aufsichtsraths bei der Liquidation).

§§ 97 und 101 (Beibehaltung des Aufsichtsraths im Konkurse und Zuziehung desselben im Nachschußverfahren).

§ 136 (Ersatzansprüche gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht).

§§ 140 bis 142 (Strafbestimmungen).

§ 158 (Uebergangsbestimmung).

§ 34.

Der Aufsichtsrath besteht, sofern nicht das Statut eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die zu einer Beschlußfassung erforderliche Zahl ist durch das Statut zu bestimmen.

Die Mitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebniß bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen dasselbe gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen.

Bish. Ges. § 28. Entw. I § 33. Begr. I Annal. S. 867. Entw. II § 33. Begr. II S. 78. Komm.-Ber. S. 21/22. Sten. Ber. S. 1059/60.

I. Abs. 1 schreibt für den obligatorisch gemachten Aufsichtsrath (§ 9), entsprechend dem Art. 191 Abs. 1 des Aktiengesetzes, weiter obligatorisch eine Mindestzahl von 3 Mitgliedern und Wahl durch die Generalversammlung vor; eine geringere Zahl von Mitgliedern und eine andere Art der Bestellung (Kooptation und dgl.) sind unzulässig (in letztgedachter Beziehung abweichend von dem die Bestellung des Vorstandes betreffenden § 24 Abs. 2). Die Mitglieder müssen physische Personen sein; Zulassung von Firmen ist unstatthaft (vgl. Ring S. 309). Die Mitglieder müssen ferner Genossen sein (vgl. § 9 und die dort zugelassene Modifikation dieses Grundsatzes). — Beschränkt ist die passive Wahlfähigkeit der Reichsbeamten und geradezu ausgeschlossen, sobald mit der Stelle als Aufsichtsrathsmitglied irgend eine Remuneration verbunden ist (vgl. Anm. II). § 16 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1883 (R.G.Bl. S. 64). Das Preußische Gesetz vom 10. Juni 1874 (Gesetzsammlung S. 274) beschränkt hingegen nicht den Eintritt der preußischen Staatsbeamten in den Aufsichtsrath einer Genossenschaft.

Der letzte Satz des Abs. 1 ist dem bisherigen Recht unbekannt und erst vom Bundesrath dem Gesetz eingefügt. Vgl. hiezu die Strafvorschrift § 142 Nr. 1 Uebergangsbestimmung § 158.

II. Abs. 2. Der Regierungsentwurf untersagte eine Besoldung der Mitglieder des Aufsichtsraths, d. h. jede Art der Vergütung, welche ohne Rücksicht auf die den einzelnen Personen zufolge ihrer Thätigkeit entstandenen Einbußen mit der Stelle als solcher verbunden ist, und ließ demgemäß nur Ersatz der baaren Auslagen und eine Entschädigung für die von dem Mitglied versäumte Zeit zu. Die Reichstagskommission hat diese Bestimmung wesentlich abgeschwächt; sie ging davon aus, daß nicht (wie der Entwurf beabsichtigte) von der Mitgliedschaft im Aufsichtsrath jeder pekuniäre Gewinn ferngehalten werden sollte, sondern daß es genüge, die Möglichkeit auszuschließen, daß die Mitglieder des Aufsichtsraths, welcher für eine solide Geschäftsführung unter Vermeidung gewagter Geschäfte zu sorgen bestimmt sei, sich bei Ausübung ihrer Thätigkeit durch Aussicht auf Gewinn bestimmen

lasse. Verboten ist daher für jene Mitglieder nach Abs. 2 lediglich der Bezug von Tantième, d. h. einer nach dem Geschäftsergebniß bemessenen Vergütung, gestattet aber ist Gewährung eines Gehalts oder einer anderweiten Vergütung (Sitzungsgelder und dgl.), und, wie innerhalb der Reichstagskommission ausdrücklich konstatirt ist, nicht ausgeschlossen, daß nachträglich, am Schlusse des Geschäftsjahrs, mit Rücksicht auf den erzielten Gewinn, eine etwaige feste Besoldung der Aufsichtsrathsmitglieder erhöht oder denselben noch eine besondere Remuneration zugebilligt wird.

III. Abs. 3 ist dem Art. 191 Abs. 4 des Aktiengesetzes wörtlich entnommen. Das Recht zum Widerruf folgt aus dem mandatsähnlichen Verhältniß, in welches das Aufsichtsrathsmitglied zur Genossenschaft tritt. Der Beschluß der Generalversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit auch der Ankündigung nach § 44 Abs. 2 des Gesetzes. Von dem Erforderniß der Dreiviertelmehrheit darf das Statut nicht abweichen (§ 18). Vgl. noch bezüglich der aus der Genossenschaft ausgeschlossenen Mitglieder des Aufsichtsraths § 66 Abs. 4

Die Mitglieder des Aufsichtsraths dürfen ihrerseits nicht ohne ausreichende Gründe, also z. B. nicht blos wegen ungünstiger Geschäftslage der Genossenschaft, vor dem Ablauf des Zeitraums, für welchen sie gewählt sind, aus dem Aufsichtsrath austreten. (R.G. Bd. 13 S. 50 ff.)

IV. Die statutarische Bestellung eines weiteren Verwaltungsorgans der Genossenschaft neben dem Aufsichtsrath erscheint mit Rücksicht auf § 27 Absatz 2 des Gesetzes, welches außer dem Vorstand, der Generalversammlung und dem Aufsichtsrath noch „eines anderen Organs der Genossenschaft" gedenkt, statthaft.

Vgl. Ring zu Art. 193 des Aktiengesetzes S. 315/316. Eßler zu Art. 231 des Aktiengesetzes Anm. 6 S. 158 ff.

§ 35.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter derselben sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Genossenschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrath einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur ertheilten Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsraths nicht ausüben.

Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor ertheilter Entlastung in den Aufsichtsrath gewählt werden.

§ 36.

Der Aufsichtsrath hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren untersuchen. Er hat die Jahresrechnung, die Bilanzen und die Vorschläge zur Vertheilung von Gewinn und

Verlust zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Genehmigung der Bilanz Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsraths werden durch das Statut bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

§ 37.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten und gegen die Mitglieder desselben die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Der Genehmigung des Aufsichtsraths bedarf jede Gewährung von Kredit an ein Mitglied des Vorstandes, soweit letztere nicht durch das Statut an noch andere Erfordernisse geknüpft oder ausgeschlossen ist. Das Gleiche gilt von der Annahme eines Vorstandsmitgliedes als Bürgen für eine Kreditgewährung.

In Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths wird die Genossenschaft durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

§ 38.

Der Aufsichtsrath ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

Bish. Ges. § 28 und 29. Entw. I §§ 34—37 Begr. I Annalen S. 868 ff. Entw. II §§ 34—37. Begr. II S. 79 ff. Komm.-Ber. S. 22 ff.

I. Die §§ 35—38 stellen die einzelnen Funktionen des Aufsichtsraths fest. Seine Wirksamkeit für die Genossenschaft ist fast ausschließlich auf das Rechtsverhältniß nach innen und nur ausnahmsweise, in zwei Beziehungen, auch auf das Rechtsverhältniß nach außen gerichtet.

A) Nach innen sind dem Aufsichtsrath folgende Befugnisse gesetzlich beigelegt:

1 a. Im Allgemeinen (§ 36 Abs. 1).

In erster Linie steht dem Aufsichtsrath das Recht und die Pflicht zur Kontrole der ganzen Geschäftsführung des Vorstandes zu. Diese hauptsächliche Funktion bringt der § 36 Abs. 1 im engen Anschluß an die Artikel 193 Abs. 1 und 2 sowie 225 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes zum prinzipiellen Ausdruck. Die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrathes haben dieß Recht der Kontrole (auf Einsicht der Bücher und Schriften u. s. w.) an sich nicht, sondern nur Kraft besonderer Delegation des Aufsichtsraths. Das Recht und die Pflicht des letzteren, „sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten" ist ihm „zu dem Zwecke" der Ueberwachung des Vorstands gegeben, also durch Erreichung dieses Zwecks begrenzt und schließt soweit eine Pflicht des Aufsichtsraths, von jedem Detail Kenntniß zu nehmen, nicht in sich. Vrgl. Ring zu Art. 193 des Aktiengesetzes S. 317, Eßer zu Art. 225 des Aktiengesetzes S. 145.

— Mit den Bilanzen, über welche der Aufsichtsrath nach dem letzten Satze des § 36 Abs. 1 der Generalversammlung zu berichten hat, sind nicht bloß die Jahresbilanzen, sondern auch alle sonstige Bilanzen, insbesondere die im § 87 Abs. 1 und § 114 Abs. 2 erwähnten gemeint (Komm.-Ber. S. 22). Die ferner zu prüfende Jahresrechnung ist die Rechnung über das Geschäftsjahr, sie kann daher auch eine kürzere Dauer, als ein Jahr, umfassen. § 8 Nr. 3 des Ges. Die Berichterstattung des Aufsichtsraths an die Generalversammlung braucht nicht schriftlich zu sein (Begr. II S. 84). Der Aufsichtsrath kann seinerseits nach § 36 Abs. 1 jederzeit vom Vorstand Berichterstattung fordern. Für den Fall, daß der Vorstand diese weigert oder verzögert, kann derselbe durch Ordnungsstrafen hiezu nicht angehalten werden, da § 152 des Ges. den § 36 nicht anführt (abweichend von Art. 249 g des Aktiengesetzes, welcher Art. 225 miterwähnt). Der Aufsichtsrath kann aber dann die ihre Pflicht verletzenden Mitglieder des Vorstandes vorläufig suspendiren. (§ 38 des Ges.)

Das Recht der Kontrole bringt auch das Recht des Aufsichtsraths mit sich, eine Generalversammlung zu berufen, wenn ihm dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint (§ 36 Abs. 2).

b. Behufs unparteiischer Ausübung der Kontrole ist nach § 35 die Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsraths zu Vorstandsmitgliedern oder Beamten der Genossenschaft überhaupt nicht und die Bestellung derselben zu Stellvertretern von Vorstandsmitgliedern nur auf eine im Voraus begrenzte Zeit gestattet. Der dergestalt bestellte Vertreter darf während dieses Zeitraums und bis zu der ihm ertheilten Entlastung eine Thätigkeit als Aufsichtsrathsmitglied nicht ausüben. Die Entlastung kann lediglich durch die Generalversammlung erfolgen. — Der § 35 ist wörtlich dem Art. 225a des Aktiengesetzes gleichlautend und ist für seine Anwendung noch Folgendes zu beachten:

α. Der Aufsichtsrath hat das Recht, einzelne seiner Mitglieder zu interimistischen Vorstandsmitgliedern zu bestellen, auch wenn die Bestellung des Vorstandes sonst nicht Seitens des Aufsichtsraths erfolgt (§ 24 Abs. 2 des Ges.). Besteht der Aufsichtsrath nur in der Minimalzahl von 3 Mitgliedern (§ 34 Abs. 1), so ist die Delegation nicht zulässig, da das in den Vorstand delegirte Mitglied eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsraths nicht ausüben darf, also in diesem Falle es an der offenbar im Gesetz gewollten Mindestzahl von thätigen Mitgliedern des Aufsichtsraths fehlen würde. Vgl. Eßer S. 143 Anm. 7 zu Art. 225a des Aktiengesetzes. Anderer Meinung Ring S. 492/493.

β. Das Vorstandsmitglied, an dessen Stelle das Mitglied des Aufsichtsraths auf bestimmte Zeit delegirt wird, muß „behindert" sein. Unter behinderten Mitgliedern sind nicht ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes zu verstehen; für sie können Stellvertreter nicht bestellt werden. Parisius und Crüger S. 162.

Die Gültigkeit der Rechtshandlungen des Stellvertreters hängt auch gegenüber Dritten davon ab, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, so daß der Dritte nicht bloß zu prüfen hat, ob der Stellvertreter vom Aufsichtsrath bestellt ist und bisher ein Mitglied des Aufsichtsraths war, sondern auch in die schwierige Prüfung eintreten muß, ob das prinzipale Vorstandsmitglied behindert war. Das Gegentheil behaupten Ring (S. 492) und Eßer (S. 147) unter Berufung auf den mit § 27 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes gleichlautenden und daher an sich auch für Genossenschaften maßgebenden Inhalt des Art. 231 Abs. 2 des Aktiengesetzes, welcher statutarische oder durch Beschluß der Generalversammlung angeordnete Beschränkungen der Vertretungsbefugniß eines Vorstandsmitglieds gegen-

über Dritten für unwirksam erklärt, während doch die im § 35 gedachte Behinderung des prinzipalen Vorstandsmitglieds sich nicht als eine dem Stellvertreter von dem Aufsichtsrath auferlegte Beschränkung, sondern als gesetzliche Voraussetzung der Bestellung selbst charakterisirt, gleichartig den beiden weiteren Voraussetzungen der Bestellung, daß letztere nämlich durch den Aufsichtsrath geschehen und sich auf ein Mitglied des letzteren richten muß. Richtig ist hingegen, daß der bestimmte Zeitraum, für welchen die Bestellung des Stellvertreters erfolgt ist, für die Frage der Rechtsgültigkeit seines Handelns gegenüber Dritten nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 27 Abs. 2 des Ges. (Art. 231 Abs. 2 des Aktiengesetzes) außer Betracht bleibt.

γ. Das in den Vorstand delegirte Mitglied ist zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden (§§ 28, 33 des Ges.), indeß ist die Rechtsgültigkeit seiner Handlungen als Vorstandsmitglied nicht durch die Eintragung bestimmt. (Vgl. oben Anm. II zu §§ 26/27.)

δ. Falls der Aufsichtsrath entgegen dem ersten Satz des § 35 eines seiner Mitglieder zum Vorstandsmitglied oder zum dauernden Stellvertreter desselben oder zum Beamten der Gesellschaft wählt, so ist anzunehmen, daß der diese Wahl Annehmende hiedurch sein bisheriges Amt als Aufsichtsrathsmitglied niederlegt und demgemäß aus dem Aufsichtsrath ausscheidet. (Ring S. 490/491.)

2. Dem Aufsichtsrath kann durch eine (bei vielen Genossenschaften schon jetzt bestehende) statutarische Festsetzung neben jener allgemeinen Kontrolbefugniß auch die Entscheidung über gewisse Gegenstände allein oder mit dem Vorstande zusammen übertragen werden (§ 36 Abs. 3) z. B. Genehmigung gewisser vom Vorstand abzuschließender Rechtsgeschäfte (vgl. Wolff S. 834 Anm. 8), wobei indeß zu beachten ist, daß derartige statutarische Festsetzungen nicht mit den in § 18 regelmäßig als zwingend erklärten Vorschriften des Gesetzes selbst im Widerspruch stehen dürfen (vgl. unten Anm. IIb) und daß derartige statutarisch dem Aufsichtsrath neben seinem Kontrolrecht eingeräumte Verwaltungsbefugnisse, welche den Vorstand zugleich in seiner allgemeinen Verwaltungsbefugniß einschränken, nach § 27 stets nur nach innen, nicht nach außen wirksam sein können. Ueber die dem Aufsichtsrath im Gesetz nach außen beigelegten zwei Verwaltungsbefugnisse vgl. in dieser Anmerkung unten B.

Bezüglich zweier Gegenstände legt schon das Gesetz selbst dem Aufsichtsrath die Befugniß zu einer Entscheidung bei, nämlich:

a) § 37 Abs. 2. Jede Gewährung von Kredit an ein Vorstandsmitglied bedarf der Genehmigung des Aufsichtsraths; das Statut darf hievon nicht entbinden, sondern nur insoweit von der Vorschrift abweichen, als es „noch andere", d. h. noch strengere Erfordernisse (vgl. Komm.-Ber. S. 16 und oben Anm. II § 16) z. B. die (im Regierungsentwurf ursprünglich schon für das Gesetz vorgeschlagene, indeß schon vom Bundesrath beseitigte) einstimmige Genehmigung des Aufsichtsraths erfordern oder die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder ganz ausschließen kann. Als eine nothwendige Vervollständigung erschien der Reichstagskommission die gleiche Vorschrift auch für Annahme eines Vorstandsmitglieds als Bürgen für eine Kreditgewährung an einen Dritten zu geben, da sonst „die im ersten Satz ausgesprochene Beschränkung durch Vorschiebung eines Dritten, für welchen das betreffende Vorstandsmitglied Bürgschaft leistet, würde umgangen werden können". Durch die Genehmigung des Aufsichtsraths wird übrigens die nach allgemeinen Grundsätzen nothwendige Bewilligung des Kredits durch das regelmäßige Verwaltungsorgan, den Vorstand, nicht entbehrlich. Das Vorstandsmitglied, welchem

der Kredit gewährt werden oder dessen Bürgschaft angenommen werden soll, darf bei der Beschlußfassung des Vorstands selbstredend nicht mitstimmen. Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern, so muß ein Stellvertreter des zu beleihenden Vorstandsmitglieds in Funktion treten. (Vgl. Begr. II S. 80 Komm.-Ber. S. 22/23.) Es bezieht sich dies auf den internen Vorgang des Mitstimmens; den Darlehensvertrag selbst kann dann das betreffende Mitglied im eigenen Namen mit dem Vorstand dergestalt schließen, daß es selbst hiebei zugleich den Vorstand mitvertritt (vgl. oben Anm. V zu § 24 sowie Parisius und Crüger S. 128/129).

Der Grund für die im § 37 Abs. 2 gegebene Vorschrift liegt in der Gefahr, daß Vorstandsmitglieder ihre Stellung durch Privatgeschäfte mit der Genossenschaft mißbräuchlich ausnutzen; ein vollständiges Verbot solcher Geschäfte wollte man andererseits dem Statut überlassen und nicht in das Gesetz selbst aufnehmen mit Rücksicht darauf, daß dann namentlich bei den kleinen ländlichen Kreditgenossenschaften Vorstandsmitglieder nur schwer zu gewinnen sein würden. Gewährt der Vorstand einem seiner Mitglieder unter Verletzung des § 37 Abs. 2 Kredit, so ist er nach § 32 ersatzpflichtig; das Geschäft bleibt aber nach § 27 Abs. 2 gültig und kann nur aus dem Fundament der Arglist des für sich und zugleich für die Genossenschaft kontrahirenden Vorstandsmitglieds von der Genossenschaft angefochten werden. (R.G. Bd. 6 S. 17 und Parisius und Crüger S. 171.)

Eine Beschränkung der Kreditgewährung an Mitglieder des Aufsichtsraths ist im Gesetz nicht enthalten.

b) § 38. Der Aufsichtsrath ist befugt, Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der ohne Verzug einzuberufenden Generalversammlung, zu suspendiren. Die Suspension ist in das Genossenschaftsregister sofort einzutragen (vgl. Anm. zu § 28 des Ges. und § 19 Abs. 2 der A. V.). Die in § 28 Abs. 2 des früheren Gesetzes dem Aufsichtsrath ferner beigelegte Befugniß, auch Genossenschaftsbeamte zu suspendiren, ist im § 38 nicht aufrecht erhalten; derartige Suspensionen von Beamten sind dem Vorstand als allgemeinem Verwaltungsorgane verblieben. Anderer Meinung Proebst S. 156/157 auf Grund des § 39.

Nach dem Schluß des § 38 hat der Aufsichtsrath zugleich mit der Suspension von Vorstandsmitgliedern wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte desselben das Erforderliche zu veranlassen. Sind Vorstandsmitglieder im Amte geblieben, deren Erklärungen nach dem Statut zur Berechtigung und Verpflichtung der Genossenschaft genügen (§ 25), so kann der Aufsichtsrath mit diesen vereinbaren, daß sie die Geschäfte der suspendirten Mitglieder einstweilen mitversehen, oder Bevollmächtigte gemäß § 40 ernennen. Andernfalls (z. B. bei Suspension des ganzen Vorstands) muß der Aufsichtsrath interimistische Stellvertreter der suspendirten Vorstandsmitglieder bestellen und kann gemäß § 35 solche auch aus seiner Mitte nehmen. Den im Vorstand verbliebenen Mitgliedern und den etwa bestellten interimistischen Stellvertretern von Vorstandsmitgliedern ist das Vermögen der Genossenschaft auszuhändigen und sind daher auch die Geschäftsbücher und sonstigen Urkunden der Genossenschaft zu übergeben; dem Aufsichtsrath als solchem fehlt die Befugniß, bei der Suspension des Vorstandes die Geschäfte selbst zu übernehmen (vgl. R.G. Bd. 3 S. 99 auf Grund der in dieser Beziehung wesentlich mit dem jetzigen Gesetz übereinstimmenden §§ 28 und 29 des bisherigen Gesetzes).

B. § 37 Abs. 1 und 3. Nach außen ist dem Aufsichtsrath durch das Gesetz nur die Befugniß beigelegt, die Genossenschaft

1. bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande,
2. bei der Prozeßführung gegen Mitglieder des Vorstandes zu vertreten (§ 37 Abs. 1).

Anlangend die letztgedachte Befugniß darf der Aufsichtsrath nur diejenigen Prozesse gegen Vorstandsmitglieder führen, welche die Generalversammlung beschließt, also nicht (wie bei der Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien unter Umständen nach Artikel 194 Abs. 2, Art. 223 Abs. 3 des Aktiengesetzes statthaft ist) ohne oder sogar gegen den Beschluß der Generalversammlung; dieser Beschluß ist übrigens auch bei den von Vorstandsmitgliedern gegen die Genossenschaft angestellten Prozessen nöthig, da auch hier die Generalversammlung zunächst darüber zu befinden hat, ob sie den Klageanspruch anerkennen oder bestreiten will (Wolff S. 833). Beschließt aber die Generalversammlung die Prozeßführung, so kann nur der Aufsichtsrath die Genossenschaft in diesem Prozeß vertreten; Art. 195 Abs. 1 (vgl. Art. 223 Abs. 3) des Aktiengesetzes, wonach die Generalversammlung der Kommanditisten und Aktionäre auch bei Prozessen gegen Vorstandsmitglieder Vertretung durch Bevollmächtigte beschließen kann, ist in das Genossenschaftsgesetz nicht aufgenommen. Anderer Meinung Parisius und Crüger S. 101. Vgl. noch über einen speziellen Fall der Vertretung der Genossenschaft im Prozeß durch den Aufsichtsrath § 49 Abs. 2.

In Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths wird die Genossenschaft durch von der Generalversammlung gewählte Bevollmächtigte vertreten (§ 37 Abs. 3).

Jeder Genosse ist nach § 63 Z.P.O. in den vorgedachten von der Genossenschaft gegen die Vorstandsmitglieder und in den von derselben nach § 37 Abs. 3 gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths angestellten Prozessen zur Nebenintervention befugt. Der § 29 Abs. 2 des bisherigen Gesetzes erkannte ausdrücklich nur das Recht der Genossen zur Intervention in den zuletzt gedachten Prozessen an.

Der frühere § 29 Abs. 1, mit welchem § 37 Abs. 1 sonst übereinstimmt, ordnete noch an, daß wegen der Form der Legitimationsführung im Prozeß der Gesellschaftsvertrag das Erforderliche zu bestimmen habe. Diese Vorschrift ist im jetzigen Gesetz gestrichen; zur Legitimationsführung genügt und ist andererseits erforderlich der Nachweis, daß die für die Genossenschaft auftretenden Personen zu Aufsichtsrathsmitgliedern gewählt sind. (Begr. II S. 81.)

II. Mit Rücksicht auf § 18 des Ges. darf das Statut

a) nicht einzelne der nach Anm. I dem Aufsichtsrath gesetzlich beigelegte Befugnisse ihm entziehen, z. B. nicht das Recht auf vorläufige Suspension von Vorstandsmitgliedern, auf Prüfung der Bilanzen u. s. w.

b) dem Aufsichtsrath weitere Befugnisse nur insoweit beilegen, als dies nicht ausdrücklichen Vorschriften des Gesetzes widerspricht; insoweit sind § 36 Abs. 3 sowie das oben unter I A 2 Bemerkte einzuschränken. Unstatthaft ist hienach eine statutarische Festsetzung, wonach dem Aufsichtsrath auch die definitive Absetzung der Vorstandsmitglieder oder die Genehmigung der Bilanz und die Beschlußfassung über die Gewinnvertheilung übertragen ist, da die Entscheidung über diese Gegenstände im Gesetz der Generalversammlung durch zwingende Vorschrift zugewiesen ist (§ 38; § 46 Abs. 2). Vgl. R.G. Bd. 13 S. 25 ff. Gleichfalls unstatthaft würde eine statutarisch festgesetzte Uebertragung der Verwaltung selbst an den Aufsichtsrath sein, da dann die Genossenschaft nicht, wie das jetzige Gesetz will, zwei voneinander getrennte Organe, ein verwaltendes und ein kontrolirendes, sondern nur ein die Verwaltung und Kontrole vereinigendes Organ haben würde. Zulässig ist hingegen eine statutarische Bestimmung, wonach der Vorstand bei Ausübung einzelner Verwaltungsbefugnisse an die Genehmigung des Aufsichtsraths gebunden ist. Vgl. oben I A 2 in dieser Anmerkung. Dies steht mit dem Gesetz nicht im Widerspruch, wie § 27 Abs. 1 klar ergibt.

Die vorstehend unter a und b dargelegten Schranken für statutarische Festsetzungen müssen selbstredend auch für Generalversammlungsbeschlüsse gelten. Auch sie sind nur bei Innehaltung jener Schranken als wirksam zu erachten.

III. **Abs. 4 des § 36** schließt nicht die Heranziehung sachverständiger Hülfskräfte (z. B. eines Bücherrevisors bei Prüfung der Bilanz) und ebensowenig Delegation bestimmter Funktionen innerhalb des Aufsichtsraths an ein einzelnes Mitglied oder einen engeren Ausschuß aus. Die Vorschrift soll nur hindern, daß der Einzelne die ihm statutarisch oder geschäftsordnungsmäßig obliegenden Geschäfte auf einen Andern überträgt. Vgl. Ring S. 318 Anm. 6 (zu Art. 194 des Aktiengesetzes) und S. 498 Anm. 2 (zu Art. 225 desselben Gesetzes.) Eßer S. 145 Anm. 6 zu Art. 225 des Aktiengesetzes.

IV. Der Aufsichtsrath oder einzelne Mitglieder desselben können jederzeit durch Beschluß der Generalversammlung entlassen werden. Dies ist, obwohl es sowohl im älteren als im jetzigen Gesetz an einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber, (wie sie im § 24 Abs. 3 für den Vorstand andererseits gegeben ist) fehlt, doch nach allgemeinen Grundsätzen (mit Rücksicht auf das zwischen der Genossenschaft und dem Aufsichtsrath bestehende Mandatsverhältniß) anzunehmen. Vgl. Wolff S. 835.

§ 39.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Insbesondere sind sie in den Fällen des § 32 Abs. 3 zum Ersatze der Zahlung verpflichtet, wenn diese mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten erfolgt ist.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

Entw. I § 38. Begr. I Annal. S. 869. Entw. II § 38. Begr. II S. 81.

I. Der § 39 entspricht dem für Vorstandsmitglieder gegebenen § 32 und schließt sich an die Art. 204, 226 des Aktiengesetzes an.

II. **Abs. 1 und 2.**

Ueber den Begriff des ordentlichen Geschäftsmannes vgl. oben Anm. I zu § 32. Derselbe ist im Wesentlichen gleichbedeutend mit dem Begriff des bonus paterfamilias, erfordert also einen objektiven Maßstab bei Beurtheilung der Schuldfrage ohne Berücksichtigung der diligentia quam suis.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, welche mit Rücksicht auf das Auftragsverhältniß zwischen Genossenschaft und Aufsichtsrath anzuwenden waren, hafteten schon bisher die Aufsichtsrathsmitglieder für die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, obgleich dies im bisherigen Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen war. Daher ist das unter der Herrschaft des früheren Gesetzes ergangene Urtheil des Reichsgerichts vom 28 April 1886 (R.G. Bd. 13 S. 45 ff.) für die dem Aufsichtsrath obliegende Sorgfalt noch jetzt von maßgebender Bedeutung. Das Reichsgericht hat dort folgende Grundsätze angenommen:

1. das Aufsichtsrathsmitglied darf sich bei der dem Aufsichtsrath obliegenden Kontrole des Vorstandes nicht auf Ermahnungen und Aeußerungen von Bedenken beschränken, sondern muß bestimmte Anträge im Aufsichtsrath stellen und auf Beschlußfassung hierüber dringen. (a. a. O. S. 47—49.)

2. Anlangend die Beweislast hat die Genossenschaft nachzuweisen, daß ihr ein Schaden entstanden ist, ferner, welche Pflichten das beklagte Aufsichtsrathsmitglied in der betreffenden Angelegenheit zu erfüllen hatte, und daß zwischen diesen Pflichten und dem Schaden ein Kausalzusammenhang existire, nicht auch, daß der Beklagte seine Pflichten nicht erfüllt und den Schaden somit verschuldet habe; es ist vielmehr Sache des Beklagten nachzuweisen, daß er seine Pflichten erfüllt habe oder ihm die Erfüllung in Folge speziell zu bezeichnender Umstände unmöglich geworden sei. (Vgl. hiezu auch Ring zu Art. 204 des Aktiengesetzes Anm. 3 S. 372 ff.)

3. Vorzeitiger Austritt des Mitglieds aus dem Aufsichtsrath kann die Verhaftung nicht zeitlich begrenzen.

4. Dem in Anspruch genommenen Aufsichtsrathsmitglied steht der Einwand, daß die für den eingetretenen Schaden ebenso verantwortlichen Vorstandsmitglieder zunächst zu verklagen seien, gegenüber der (nach dem früheren § 11 und nach dem jetzigen § 17 als Kaufmann geltenden) Genossenschaft nach Art. 281 H.G.B. nicht zu.

Minderung der gesetzlich vorgeschriebenen Sorgfalt der Aufsichtsrathsmitglieder durch den Gesellschaftsvertrag ist nach § 18 Satz 2 des Gesetzes unzulässig. Die gesetzliche Vorschrift ist auch im Interesse der Gläubiger gegeben (vgl. Ring a. a. O. Anm. 2 S. 372).

III. Im Falle des Abs. 3 ist der besondere Nachweis eines entstandenen Schadens nicht erforderlich. Die entgegen den §§ 19 und 22 des Ges. erfolgte Zahlung des Gewinns oder Geschäftsguthabens wird gesetzlich ohne Weiteres für Schaden erklärt (vgl. oben § 32 Abs. 3 und Anm. hiezu). Während aber in diesem Falle die Vorstandsmitglieder nach § 32 Abs. 3 schlechthin ersatzpflichtig sind, verlangt Abs. 3 dieses § noch den Nachweis, daß das betreffende Aufsichtsrathsmitglied von der Zahlung gewußt hat und hiegegen nicht eingeschritten ist. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so kann doch in diesem Falle das Aufsichtsrathsmitglied aus dem Abs. 1 und 2 des § wegen Mangels genügender Kontrole über die vom Vorstand geleisteten Zahlungen haften; indeß ist bei einer hierauf gegründeten Klage wegen Mangels der Erfordernisse des Abs. 3 andererseits der besondere Nachweis eines Schadens Seitens der Genossenschaft zu führen. (Insolvenz des rückzahlungspflichtigen Genossen u. s. w.) Vgl. Ring a. a. O. Anm. 6 S. 375.

Nach Abs. 2 haften die Aufsichtsrathsmitglieder gegenüber der Genossenschaft, ebenso nach Abs. 3. Der Ersatzanspruch aus Abs. 3 kann aber bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht unter gewissen Voraussetzungen auch von den Genossenschaftsgläubigern selbständig geltend gemacht werden (vgl. § 136 und Anm. hiezu). Ferner kann von den Gläubigern der Genossenschaft noch aus § 88 Abs. 3 des Ges. gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths wegen gesetzwidriger Vertheilung des Genossenschaftsvermögens ein Ersatzanspruch geltend gemacht werden. Niemals hingegen steht dem einzelnen Genossen ein Entschädigungsanspruch gegen die Aufsichtsrathsmitglieder, welche nur zur Genossenschaft selbst im Rechtsverhältniß der Mandatare stehen, zu.

IV. Vgl. noch die Strafbestimmungen §§ 140—142 des Ges.

§ 40.

Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft sowie die Vertretung der letzteren in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Die Bestellung von Prokuristen oder von Handlungsbevollmächtigten zum gesammten Geschäftsbetriebe findet nicht statt.

Bish. Ges. § 30. Entw. I § 39. Begr. I Annal. S. 870. Entw. II § 39. Begr. II S. 81.

C. Bevollmächtigte.

I. Abs. 1 ist dem früheren § 30 gleichlautend.

II. Neu ist das, von Art. 234 des Aktiengesetzes abweichende und eine Streitfrage (vgl. Parisius Genossenschaftsgesetze S. 326) entscheidende Verbot des Abs. 2. Die Zulassung eines mit den umfassenden Befugnissen der Art. 42 und 47 H.G.B. ausgestatteten Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten würde mit § 25, wonach mindestens 2 Vorstandsmitglieder Willenserklärungen für die Genossenschaft abgeben müssen, nicht in Uebereinstimmung sein und ferner die Wirksamkeit der Vorschrift beseitigen, wonach die Vorstandsmitglieder nothwendig Mitglieder der Genossenschaft sein, also durch ihre Haftpflicht als Genossen persönlich für die Folgen ihrer Handlungen einstehen sollen. (§ 9 Abs. 2.)

Die Uebertragung des gesammten Geschäftsbetriebs an Bevollmächtigte ist hienach unstatthaft und in Uebereinstimmung hiemit durch Abs. 1 nur die Uebertragung des Betriebs von „Geschäften", d. h. einzelnen Geschäften der Genossenschaft an Bevollmächtigte für zulässig erklärt, z. B. Leitung von Zweigniederlassungen u. dgl.

III. Das Gesetz spricht im § 40 schlechthin aus, daß der Betrieb von Geschäften Bevollmächtigten oder Beamten zugewiesen werden kann, ohne das hiezu kompetente Organ zu bezeichnen; man wird hienach annehmen müssen, daß nicht bloß durch den Vorstand als das eigentliche Verwaltungsorgan der Genossenschaft, sondern auch durch den Aufsichtsrath (z. B. im Falle des § 38 an Stelle der suspendirten Vorstandsmitglieder) und die Generalversammlung, sowie durch das Statut die Uebertragung der Geschäfte an Bevollmächtigte geschehen kann. (Vgl. Parisius und Crüger S. 176. Proebst S. 161).

Geschieht die Zuweisung durch den Vorstand, so bleiben Beschränkungen, welche ihm in dieser Beziehung durch das Statut oder Beschluß der Generalversammlung auferlegt sind, nach außen unwirksam (§ 27 Abs. 2). Vgl. R.G. Bd. 22 S. 74 ff., wonach eine stillschweigende Erweiterung der Vollmacht eines Filialkassenbeamten durch den Vorstand nach außen verbindlich ist, obwohl sie dem Statut widerspricht; dieselbe Entscheidung stellt hiebei auch fest, daß die sogenannten Filialkassenvorstände die Stellung von Bevollmächtigten haben (vgl. oben Anm. I zu § 24).

Der Widerruf der Vollmacht wird dem den Bevollmächtigten bestellenden Organ der Genossenschaft zugestanden werden müssen. Ist die Bestellung durch das Statut unmittelbar erfolgt, so ist zur Entziehung der Vollmacht Statutenänderung erforderlich. Die vorläufige Suspension von Genossenschaftsbeamten

und Bevollmächtigten ist, wie die Begründung (II S. 81 zu § 38 des Entwurfs, jetzt § 39), ausdrücklich bemerkt dem Vorstande als dem eigentlichen Verwaltungsorgane zu überlassen.

IV. Ueberschreitung der Vollmacht durch den Bevollmächtigten verpflichtet nach allgemeinen Grundsätzen des Mandatsverhältnisses die Genossenschaft nicht.

V. Die Ertheilung der Vollmacht und das Erlöschen derselben sind nicht in das Genossenschaftsregister einzutragen. Derjenige, welcher mit dem Bevollmächtigten kontrahiren will, muß sich die Existenz und den Umfang der Vollmacht anderweit nachweisen lassen.

§ 41.

Die Rechte, welche den Genossen in den Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte, die Prüfung der Bilanz und die Vertheilung von Gewinn und Verlust zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Genossen ausgeübt.

Jeder Genosse hat eine Stimme.

Ein Genosse, welcher durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche den Abschluß eines Rechtsgeschäfts mit einem Genossen betrifft.

Die Genossen können das Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte ausüben. Diese Bestimmung findet auf handlungsunfähige Personen, Korporationen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereine und, wenn das Statut die Theilnahme von Frauen an der Generalversammlung ausschließt, auf Frauen keine Anwendung. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als einen Genossen vertreten.

Bish. Ges. § 10. Entw. I § 40. Begr. I Annal. S. 870. Entw. II § 40. Begr. II S. 82. Komm.-Ber. S. 23.

D. Generalversammlung §§ 41—50.

Die §§ 41—50 behandeln (in nicht systematischer Reihenfolge) das dritte obligatorische Organ der Genossenschaft, die Generalversammlung.

§ 41 Abs. 1 bringt im Allgemeinen den Zweck der Generalversammlung zum Ausdruck.

Ferner handeln von der Berufung der Generalversammlung die §§ 42—44, von der Abstimmung in derselben der § 41 Abs. 2—4 und von der Beurkundung ihrer Beschlüsse § 45; von ihren Funktionen (in nicht erschöpfender Weise) die §§ 46—48, endlich von der Anfechtung ihrer Beschlüsse die §§ 49 und 50.

Zu § 41.

I. Abs. 1 stellt den Zweck der Generalversammlung im Anschluß an Art. 186 und 221 des Aktiengesetzes fest. Die Generalversammlung, welche die Rechte der einzelnen Genossen in Angelegenheiten der Genossenschaft auszuüben hat, ist ein obligatorisches Organ der Genossenschaft und zwar nicht bloß während des Bestehens der letzteren, sondern auch nach ihrer Auflösung (vgl. § 87 Abs. 2, 90, 97), besonders auch nach ihrer durch Konkurseröffnung erfolgten Auflösung. Im Einzelnen gelten folgende Rechtssätze:

1) Aus dem Abs. 1 ergibt sich, daß der einzelne Genosse selbst in den Angelegenheiten der Genossenschaft keine Rechte ausüben kann, sondern zur Ausübung jener Rechte ausschließlich die Generalversammlung berufen ist. Indem der § 41 dieser die Wahrnehmung derjenigen Rechte zuweist, welche den Genossen „in den Angelegenheiten der Genossenschaft" zustehen, wird ferner klargestellt, daß diese ausschließliche Kompetenz der Generalversammlung sich lediglich auf die Rechte der Gesammtheit der Genossen bezieht, hingegen die Sonderrechte der einzelnen Genossen nicht berührt. Zu diesen, von den Generalversammlungsbeschlüssen unabhängigen Sonderrechten des einzelnen Genossen gehören selbstredend diejenigen Rechte, bezüglich deren derselbe als Dritter der Genossenschaft gegenübersteht, ferner aber auch diejenigen Rechte, welche ihm zwar in seiner Eigenschaft als Genosse zustehen, welche sich aber nicht als Rechte der Gesammtheit, sondern lediglich als Rechte der einzelnen Genossen charakterisiren, bei denen also auch die Genossenschaft dem Genossen als Verpflichtete gegenübersteht, z. B. das Recht des Genossen auf Auszahlung seines Antheils an dem bilanzmäßigen Reingewinn (§ 19) oder an dem bei Liquidation der Genossenschaft zu vertheilenden Vermögen derselben (§ 89), die Befugniß des Genossen zur Theilnahme an der Generalversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in derselben. Alle diese Rechte kann der Genosse, ungehindert durch Beschlüsse der Generalversammlung, gegenüber der Genossenschaft geltend machen. — Ferner sind von dem (aus dem Aktiengesetz Art. 186 und 221 entnommenen) Grundsätze des § 41, daß die Rechte der Gesammtheit durch die Generalversammlung auszuüben sind, durch das Aktienrecht Ausnahmen mittelst Anerkennung der sogenannten „Individualrechte" der Aktionäre geschaffen, vermöge deren auch einzelne Aktionäre befugt sind, Rechte der Gesammtheit Namens und im Interesse derselben, geltend zu machen. Die „Individualrechte" unterscheiden sich also von den oben gedachten Sonderrechten dadurch, daß der einzelne Gesellschafter durch die ersteren Rechte der Gesammtheit, durch die letzteren seine eigenen Rechte zur Anerkennung bringt. Das neue Genossenschaftsgesetz hat als Individualrecht der Genossen in dem angegebenen Sinne und somit als Ausnahmen von dem Grundsatze des § 41 nur folgende anerkannt:

a) Der zehnte Theil oder der im Statut hiefür bezeichnete geringere Theil der Genossen kann die Berufung einer Generalversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung einer Generalversammlung nach Maßgabe des § 43 verlangen.

b) Der zehnte Theil der Genossen kann die Ernennung von Liquidatoren durch den Registerrichter verlangen (§ 81 Abs. 3).

c) Jeder Genosse ist nach Maßgabe des § 49 zur Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse wegen Verletzung des Gesetzes oder Statuts befugt. Auch hiebei handelt es sich lediglich um Geltendmachung der Rechte der Gesammtheit, da die Anfechtung nach dem Gesetz nicht einen durch den Beschluß dem anfechtenden Genossen zugefügten Schaden voraussetzt (§ 49 und Anm. hiezu). — Nicht aufgenommen sind hingegen in das Genossenschaftsgesetz die übrigen, durch das Aktiengesetz noch gewährten Individualrechte oder Rechte der Minderheit, z. B. auf Einsetzung von Revisoren Art. 222 a (mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz im Abschnitt 4 schon allgemeine Revisionen obligatorisch vorschreibt), Verfolgung von Ansprüchen der Gesammtheit gegen die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsraths und gegen die Liquidatoren. (Art. 223 u. s. w.) Vgl. Begr. II S. 85.

Vgl. zu Vorstehendem im Allgemeinen noch Ring S. 283—285 Anm. 4 und 5 zu Art. 186 des Aktiengesetzes und Esser S. 128/129 Anm. 2 zu Art. 221 des Aktiengesetzes.

Sowohl behufs sachentsprechender Betheiligung an der Generalversammlung als behufs Geltendmachung der vorgedachten Individualrechte und Sonderrechte ist jedem Genossen noch im Gesetz das Recht gegeben, Einsicht und Abschrift der Jahresrechnung und Bilanz vor Zusammentritt der zur Genehmigung der Bilanz berufenen Generalversammlung, sowie Einsicht der in das Protokollbuch eingetragenen Beschlüsse der Generalversammlung zu verlangen (§§ 45, 46 des Ges.).

II. Die Generalversammlung ist regelmäßig nur zu einer Wirksamkeit bezüglich des inneren Rechtsverhältnisses der Genossenschaft berufen; nach außen vertritt der Vorstand die Genossenschaft (§ 24 Abs. 1). Daß die Wirksamkeit der Generalversammlung lediglich auf das innere Rechtsverhältniß beschränkt sei (vgl. Sicherer S. 212), kann nicht behauptet werden. Ausnahmsweise wirkt der Generalversammlungsbeschluß auch nach außen; z. B. ist die durch solchen Beschluß erfolgte Abberufung eines Vorstandsmitglieds oder angeordnete Aenderung des Statuts rücksichtlich der Form für Willenserklärungen des Vorstandes auch Dritten gegenüber wirksam, und zwar bei nachweisbarer Kenntniß des Dritten von dem Beschlusse auch ohne Eintragung desselben. (§ 29 Abs. 1 des jetzigen, § 23 des früheren Gesetzes.)

Durch das jetzige Gesetz sind der Generalversammlung speziell folgende Funktionen beigelegt:

a) die Wahl des Vorstands vorbehaltlich anderweiter statutarischer Bestimmung (§ 24 Abs 2), des Aufsichtsraths (obligatorisch § 34 Abs. 1) und nach Maßgabe des § 81 Abs. 1 auch der Liquidatoren, sowie die definitive Abberufung von Mitgliedern jener Genossenschaftsorgane (§§ 24 Abs. 3, 34 Abs. 3, 38, 81 Abs. 3), ferner die Beschlußfassung über die Beibehaltung der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsraths, nach eröffnetem Konkurse (§ 97) sowie über die gegen jene Mitglieder zu führenden Prozesse nebst Wahl der hiezu etwa zu bestellenden Bevollmächtigten (§ 37 Abs. 1 und 3),

b) die Ertheilung von Anweisungen an den Vorstand und die Liquidatoren über Ausübung ihrer Vertretungsbefugniß (§ 27 Abs. 1, § 87 Abs. 1 und 2) sowie die Kontrole über die Geschäftsführung des Vorstandes (§ 41 Abs. 1), wozu auch Einsicht der Bücher gehört (vgl. Wolff S. 858) und die Entlastung des Vorstandes (vgl. § 35 Abs. 2 und Anm. III zu § 32),

c) die Beschlußfassung über Abänderungen des Statuts oder Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft (§ 16) sowie über Auflösung und Umwandlung der Genossenschaft (§§ 76, 115, 120, 138) und über Verwahrung der Bücher und Schriften der Genossenschaft nach beendeter Liquidation (§ 90),

d) die Beschlußfassung über den Revisionsbericht (§ 61 Abs. 2),

e) die Beschlußfassung über Genehmigung der Bilanz und Vertheilung von Gewinn und Verlust unter die Genossen (§ 41 Abs. 1 und § 46 Abs. 1),

f) die Festsetzung der Grenzen der Anleihen der Genossenschaft und der bei ihr einzuzahlenden Spareinlagen sowie für Kreditgewährungen an Genossen (§ 47),

g) die (im Statut nicht getroffene) Festsetzung des Betrages und der Termine der obligatorischen Einzahlungen auf den Geschäftsantheil (§ 48).

Andererseits ist im Gesetz ausdrücklich als unstatthaft erklärt eine in der Generalversammlung stattfindende Erörterung von Anträgen, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Gesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt (§ 143).

Auch die oben unter a bis g enthaltene Aufzählung der in verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes der Generalversammlung beigelegten Funktionen erschöpft die letzteren nicht. Einmal kann das Statut noch für andere Fälle eine Beschlußfassung der Generalversammlung vorschreiben und ferner ist eine Beschlußfassung derselben auch, ganz abgesehen von den im Statut und Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, generell für statthaft erklärt, wenn sie im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint (§ 36 Abs. 2, § 42 Abs. 2).

Demnach ist die Generalversammlung als höchstes Willensorgan der Genossenschaft bei ihrer Beschlußfassung als „souverän" anzusehen, indeß mit der Einschränkung, daß bei ihren Beschlüssen Verletzungen des Gesetzes oder Statuts nicht vorkommen dürfen; andernfalls unterliegen die Beschlüsse als ungültig der Anfechtung (§ 49 des Ges.). Die Ungültigkeit des Beschlusses muß nach innen, gegenüber der Genossen, durch besondere innerhalb einer einmonatlichen Präklusivfrist anzustellende Anfechtungsklage des Vorstandes oder einzelner Genossen festgestellt sein; sonst erlangen insoweit, nämlich nach innen, die Beschlüsse ungeachtet der bei ihrer Fassung vorgekommenen Verletzung von Gesetz oder Statut Rechtsgültigkeit, (Vgl. hierüber Näheres § 49 und Anm. hiezu). Insoweit hingegen ausnahmsweise (wie oben bemerkt) der Generalversammlungsbeschluß auch nach außen wirkt, kann jeder Dritte die bei der Fassung des bezüglichen Beschlusses vorgekommene Verletzung von Gesetz oder Statut gegenüber der Genossenschaft stets rügen, also z. B. die nicht ordnungsmäßige Berufung der Generalversammlung vor Fassung des den Vorstand absetzenden Beschlusses (§ 29 Abs. 1), da das Anfechtungsverfahren des § 49 nur zur Feststellung der Gültigkeit oder Ungültigkeit des Beschlusses zwischen den Genossen selbst bestimmt ist. Ebenso ist eine (auch Seitens des Vorstands) vorgenommene erfolglose Anfechtung eines die §§ 19, 22 und 88 verletzenden Generalversammlungsbeschlusses den Genossenschaftsgläubigern gegenüber unerheblich; sie können ungeachtet dessen den Ersatzanspruch gegen die Organe der Genossenschaft geltend machen (vgl. Anm. III 1 zu § 49).

II. **Abs. 2 bis 4** betreffen die Abstimmung der Generalversammlung.

A. Stimmrecht.

Das neue Gesetz schreibt obligatorisch die Gleichheit des Stimmrechts der einzelnen Genossen vor; jeder Genosse hat eine Stimme und zwar, wenn er auch noch nichts auf seinen Geschäftsantheil eingezahlt hat, und (im Gegensatze zum Aktienrecht) nur eine Stimme. (Abs. 2.) Im bisherigen Gesetz (§ 10 Abs. 2) war von diesem Grundsatz eine statutarische Abweichung gestattet, dergestalt, daß das Statut einzelnen Genossen mehrere Stimmen beilegen und andererseits anderen Genossen das Stimmrecht ganz entziehen konnte, z. B. mit Rücksicht auf die größere oder geringere Kapitalbetheiligung der Mitglieder. Das jetzige Gesetz wahrt durch die absolut vorgeschriebene Gleichheit des Stimmrechts den genossenschaftlichen Charakter, welcher auf möglichster Gleichartigkeit der Mitglieder und persönlicher Mitwirkung jedes Genossen beruht. Der Grundsatz ist auch bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht und bei mehrfachen Geschäftsantheilen eines Genossen (§§ 125, 128) durchgeführt; auch hier hat jeder Genosse gleiches Stimmrecht. Der Genosse erlangt das Stimmrecht, sobald er die Mitgliedschaft erworben hat (vgl. Anm. II zu § 15) und verliert das Stimmrecht, sobald er nach Maßgabe der §§ 63 ff. aus der Genossenschaft ausgeschieden ist. Ausnahmsweise entzogen ist das Stimmrecht nach Abs. 3 (im Anschluß an Art. 190, 221 des Aktiengesetzes) dem Genossen in den dort bemerkten zwei Fällen, in welchen

das Interesse desselben mit demjenigen der Genossenschaft kollidirt. Von dieser Beschränkung des Abs. 3 werden namentlich die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsraths betroffen. Zu den Beschlußfassungen über Befreiung von einer Verpflichtung gehören auch die Beschlüsse über Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen (vgl. Ring S. 295 Anm. 3 zu Art. 190 des Aktiengesetzes). Ebenso muß man zu den Beschlüssen über Entlastung auch die Genehmigung der Bilanz rechnen. (Vgl. Ring a. a. O. S. 278 und Anm. II zu § 46.) — Wenn Abs. 3 ferner im letzten Satz nur eine Beschlußfassung über die mit einem Genossen einzugehenden Rechtsgeschäfte erwähnt, so wird doch dies dahin auszudehnen sein, daß auch bei Beschlußfassung über Auflösung des durch solche Rechtsgeschäfte begründeten Rechtsverhältnisses, z. B. bei Widerruf der Bestellung gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsraths, letztere in ihrer Eigenschaft als Genossen wegen kollidirenden Interesses nicht mitstimmen dürfen.

Insoweit nach Abs. 4 das Stimmrecht der Genossen überhaupt durch Bevollmächtigte ausgeübt werden kann, wird der Genosse in den Fällen des Abs. 3 auch nicht zum Bevollmächtigten für die Abstimmung bestellt werden können. Art. 190 Abs. 3 des Aktiengesetzes spricht dies ausdrücklich aus; die Weglassung der bezüglichen Worte im Abs. 3 des vorliegenden § hat wohl nicht eine gegentheilige Anordnung beabsichtigt, sondern ist nur aus dem Grunde erfolgt, weil Abs. 4 in der Regel die Bestellung von Bevollmächtigten überhaupt verbietet. Außer den im Absatz 3 erwähnten Fällen bestimmt § 66 Abs. 4 des Ges. noch im Falle der Ausschließung eines Genossen, daß derselbe schon vom Zeitpunkte der Absendung des seine Ausschließung aussprechenden Beschlusses an der Generalversammlung also auch an einer Abstimmung nicht mehr Theil nehmen darf, während er doch nach § 68 Abs. 2 erst mit dem Schluß des Jahres, in welchem seine Ausschließung in die gerichtliche Liste der Genossen eingetragen ist, aus der Genossenschaft selbst ausscheidet.

Betheiligung von Nichtgenossen an der Generalversammlung ohne Befugniß zur Stellung von Anträgen und zur Theilnahme an der Abstimmung ist statthaft (Parisius und Crüger S. 183, Proebst S. 165).

B) Die Ausübung des Stimmrechts ist zur Verhütung von Mißbräuchen sowie mit Rücksicht auf die schon unter A betonte möglichste Förderung der individuellen Betheiligung jedes Genossen ebenfalls nur dem Mitgliede selbst gestattet (Abs. 4). Die Ausübung durch Bevollmächtigte ist daher, abgesehen von den im Abs. 4 ausdrücklich hervorgehobenen Ausnahmefällen, untersagt und zwar auch bei triftigem Hinderungsgrund (Krankheit u. dergl.). Die Ausnahmefälle sollen theilweise (bei Personenvereinen u. dergl.) einer Erschwerung der Geschäftsbehandlung vorbeugen. Vgl. Begr. II S. 82. Zu diesen Ausnahmefällen tritt noch § 75 Abs. 1 des Ges. hinzu, wonach für mehrere Erben das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden kann.

Die für Frauen bestimmte Ausnahme ist erst von der Reichstagskommission beschlossen. Dieselbe hat auch den letzten Satz des Abs. 4 behufs Verhütung einer unerwünschten Häufung von Vertretungen beigefügt.

Art. 190 des Aktiengesetzes erklärt schriftliche Vollmacht für erforderlich und ausreichend. Das vorliegende Gesetz trifft hierüber keine ausdrückliche Anordnung; man wird indeß dasselbe auch für Genossenschaften annehmen können, so daß, abgesehen von statutarischen Vorschriften, Beglaubigung der schriftlichen Vollmacht nicht gefordert werden kann.

Gesetzliche Vertreter von Personenvereinen und handlungsunfähigen Personen (Vorsteher für juristische Personen, Vormünder für Minderjährige, Konkurs-

verwalter für Gemeinschuldner u. s. w.) bedürfen selbstredend überhaupt keiner Vollmacht, da sie kraft ihrer gesetzlichen Vertretungsbefugniß auftreten. Bei Vertretern von Vereinen und Vormündern ist hiebei indeß festzustellen, ob sie in der zur Vertretung genügenden Zahl erschienen sind (Begr. II S. 82); andernfalls müssen auch sie Vollmacht von den nicht miterschienenen Vertretern beibringen.

C) Anlangend die zur Beschlußfassung erforderliche Mehrheit der in der Generalversammlung erschienenen Genossen schreibt das Gesetz Dreiviertelmehrheit der erschienenen Genossen vor für die Beschlüsse, welche gerichtet sind:

1) auf Widerruf der Bestellung von Aufsichtsrathsmitgliedern vor Ablauf ihrer Wahlperiode (§ 34 Abs. 3);

2) auf Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, Erhöhung des Geschäftsantheils, Erhöhung der Haftsumme bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, Umwandlung von Genossenschaften (§§ 16 Abs. 2, 126, 138);

3) auf Auflösung der Genossenschaft (§ 76 Abs. 1);

und zwar in dem Falle zu 1) ohne daß das Statut irgend eine abweichende Bestimmung treffen darf, in den Fällen zu 2) und 3) nur vorbehaltlich strengerer Erfordernisse des Statuts;

4) auf sonstige (nicht unter 2) vorstehend aufgeführte) Abänderungen des Statuts, vorbehaltlich strengerer oder leichterer Erfordernisse des Statuts (§ 16 Abs. 2). Eine Ausnahme hievon enthält der Spezialfall des § 20 (Beschluß der Generalversammlung, daß der Gewinn auch nach Ablauf des statutarisch festgesetzten Zeitraums nicht vertheilt werden soll), wonach schon gesetzlich einfache Stimmenmehrheit genügt, wiederum unter Vorbehalt strengerer Erfordernisse des Statuts. Leichtere Erfordernisse des Statuts für die Beschlußfassung sind hier nicht denkbar und die Reichstagskommission hätte daher mit Rücksicht auf den von ihr selbst (Komm.-Ber. S. 16 und Anm. II zu § 16) bezeugten Sprachgebrauch des Entwurfs wohl im § 20 die bezüglichen Worte dahin fassen müssen: „sofern das Statut nicht noch andere Erfordernisse aufstellt".

Zu allen anderen Beschlüssen der Generalversammlung genügt einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Genossen, indeß kann das Statut auch für solche anderweite Beschlüsse eine größere Stimmenmehrheit oder noch andere Erfordernisse (bestimmte Präsenzziffer für die Beschlußfähigkeit u. dergl.) festsetzen. § 8 Nr. 4 des Ges.

Bei Berechnung einer gesetzlich oder statutarisch vorgeschriebenen Stimmenmehrheit „der erschienenen Genossen" sind übrigens nur die sich an der Abstimmung betheiligenden Genossen, nicht aber die übrigen, in der Generalversammlung erschienenen Genossen, welche entweder vor der Abstimmung die Versammlung wieder verlassen haben, oder zwar anwesend geblieben sind, aber an der Abstimmung nicht Theil genommen haben, zu berücksichtigen. Angenommen ist dieser Grundsatz vom Reichsgericht (R.G. Bd. 20 S. 142 ff.) für die im Aktiengesetz vorgeschriebene Dreiviertelmehrheit „des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals" und demgemäß hier analog aus den dort geltend gemachten, auch hier zutreffenden Gründen anzuwenden. Das Gesetz meint nur die bei der Abstimmung erschienenen Genossen. Die anderen Genossen, welche sich an der Abstimmung nicht betheiligen, geben den Willen kund, bei der Entscheidung nicht mitzuwirken, sondern sie den übrigen Betheiligten zu überlassen.

D) Wegen Bestrafung der Stimmbestechung vgl. § 145 des Ges.

III. Wegen Beurkundung der Generalversammlungs-Beschlüsse vgl. § 45. Ueber den Vorsitz in der Generalversammlung muß das Statut Bestimmung treffen. (§ 6 Nr. 3.)

§ 42.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Statut oder diesem Gesetze auch andere Personen dazu befugt sind.

Eine Generalversammlung ist außer den im Statut oder in diesem Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

§ 43.

Die Generalversammlung muß ohne Verzug berufen werden, wenn der zehnte Theil oder der im Statut hierfür bezeichnete geringere Theil der Genossen in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangt.

In gleicher Weise sind die Genossen berechtigt, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht (§ 10) die Genossen, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Mit der Berufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung bekannt zu machen.

Bish. Ges. 31. Entw. I §§ 41, 42. Begr. I Annal. S. 871. Entw. II §§ 41, 42. Begr. II S. 82, 83.

Die §§ 42 bis 44 handeln von der Berufung der Generalversammlung und schließen sich an die bisherigen §§ 31 und 32 an.

I. Fälle der Berufung.

A) Die Berufung der Generalversammlung muß nach dem Gesetz in folgenden Fällen erfolgen:

1) behufs Genehmigung der Bilanz und Feststellung des von dem Gewinn und Verlust auf die einzelnen Genossen fallenden Betrages (§ 46 Abs. 1). Die Bilanz muß in jedem Jahre geprüft und genehmigt werden und ergibt sich hieraus, daß die Generalversammlung mindestens einmal in jedem Kalenderjahr, bei statutarisch vorgeschriebener kürzerer Dauer des Geschäftsjahrs (§ 8 Nr. 3) aber mindestens einmal in jedem verkürzten Geschäftsjahr zu berufen ist.

Vgl. Wolff S. 842 Anm. 8. Parisius Genossenschaftsgesetze S. 256. Sicherer S. 268.

Die Berufung erfolgt hier durch den Vorstand (§ 42 Abs. 1).

2) behufs Beschlußfassung über definitive Entlassung der vom Aufsichtsrath suspendirten Vorstandsmitglieder. § 38. Die Berufung erfolgt hier durch den Aufsichtsrath.

3) behufs Beschlußfassung über Beibehaltung der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsraths nach eröffnetem Konkurse. § 97. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand. (§ 42 Abs. 1.)

4) behufs Beschlußfassung über Auflösung der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht oder Nachschußpflicht nach Feststellung ihrer Ueberschuldung (§§ 115, 120). Die Berufung erfolgt durch den Vorstand (§ 42 Abs. 1).

5) in den im Statut noch ausdrücklich bestimmten Fällen durch den Vorstand oder die im Statut hiefür bezeichneten Personen (§ 42 Abs. 1 und 2).

B. Die Berufung der Generalversammlung kann in folgenden Fällen (in welchen die Berufung dem die Sachlage prüfenden Ermessen der Organe der Genossenschaft anheimgestellt ist) geschehen:

1. allgemein, wenn die Berufung im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint, und zwar hier durch den Vorstand oder den Aufsichtsrath (§ 42 Abs. 2, § 36 Abs. 2);
2. auf Verlangen des zehnten Theils oder des im Statut hiefür bezeichneten geringeren Theils der Genossen (§ 43). Ein größerer Theil der Genossen, als der zehnte Theil, darf hiefür (abweichend von dem bisherigen § 31 Abs. 3 und entsprechend dem Art. 237 des Aktiengesetzes) im Statut nicht mehr bestimmt werden.

Die Genossen haben in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe Zweck und Gründe der Berufung darzulegen. Diese Eingabe war nach der ausdrücklichen Vorschrift des früheren § 31 an den Vorstand zu richten; jetzt wird sie (nach Maßgabe des wörtlich aufgenommenen Art. 237 Abs. 1 des Aktiengesetzes) zwar zunächst auch an den Vorstand als das zur Berufung der Generalversammlung regelmäßig bestimmte Organ (§ 42 Abs. 1), dann aber, falls dieser dem Verlangen nicht entspricht, an sämmtliche sonst zur Berufung nach Statut und Gesetz berufene Organe, also in zweiter Linie an den Aufsichtsrath (§ 36 Abs. 2), demnächst an die statutarisch zur Berufung ermächtigten Personen (§ 42 Abs. 1) zu richten sein. Vorher dürfen die Genossen den Richter nach Abs. 3 des § 43 nicht anrufen. Vgl. Ring S. 287 Anm. 1 zu Art. 188, Esser S. 165 Anm. 2 zu Art. 237 des Aktiengesetzes, und Begr. II S. 83, welche auch als Voraussetzung der gerichtlichen Ermächtigung zur Berufung eine Weigerung des Vorstandes „oder Aufsichtsraths" bezeichnet. — In dem eben erwähnten Abs. 3 des § 43 ist das im bisherigen Gesetz fehlende Mittel für die Genossen, die Berufung der Generalversammlung auch gegen den Willen der zunächst angerufenen Genossenschaftsorgane zu erzwingen (vgl. Sicherer S. 269), vom jetzigen Gesetz (wiederum im Anschluß an Art. 237 Abs. 3 des Aktiengesetzes) gewährt. Der Registerrichter kann hienach in diesem Falle die Genossen selbst zur Berufung ermächtigen. Das Gericht soll aber die Sachlage prüfen und bei mangelhafter Begründung den Antrag der Genossen ablehnen, wie die Begründung S. 83 ausdrücklich hervorhebt. Esser empfiehlt (S. 166 Anm. 8 zu Art. 237 des Aktiengesetzes) mit Recht dem Richter, bei Ertheilung der Ermächtigung zugleich zu bestimmen, innerhalb welcher Frist von der Ermächtigung Gebrauch gemacht sein muß und welcher Tag als letzter für die Abhaltung der Generalversammlung angesehen werden darf.

Nach dem früheren § 31 war der Vorstand verpflichtet, dem Antrage der Genossen, sobald er den formellen Erfordernissen entsprach, Folge zu geben, ohne daß ihm das Recht zur materiellen Prüfung des angegebenen Grundes und Zwecks der Berufung freistand (Sicherer S. 269). Nach dem jetzigen Gesetz besteht solche absolute Pflicht der Genossenschaftsorgane, bei Vorhandensein der formellen Erfordernisse des Antrags die Generalversammlung zu berufen, nicht mehr, obwohl der § 43 Abs. 1 die Worte des früheren § 31 Abs. 3: „die Generalversammlung muß sofort berufen werden" wiederholt. Es ergibt sich dies aus dem (wie bemerkt) auch von der Begründung anerkannten Recht des Gerichts, den Antrag auch aus materiellen Gründen abzulehnen, welches mit jener absoluten Pflicht der Genossenschaftsorgane nicht vereinbar wäre; vielmehr hätte bei Aufrechthaltung dieser Pflicht das Gesetz dem Gericht nur die Befugniß einräumen können, den Antrag wegen Fehlens der formellen Erfordernisse

zurückzuweisen. In diesem Sinne sprechen sich auch die Kommentatoren der dem § 43 zu Grunde liegenden Bestimmung des Aktiengesetzes aus. (Vgl. Ring S. 287 ff. Anm. 1 zu Art. 188, Esser S. 166 Anm. 6 Abs. 2 zu Art. 237 des Aktiengesetzes.)

Im Falle des § 43 erfolgt die Berufung der Generalversammlung somit nach Vorstehendem durch die Genossenschaftsorgane, eventuell durch die Genossen selbst.

In gleicher Weise, wie die Genossen die Berufung der Generalversammlung nach obigen Bemerkungen durchsetzen können, sind sie auch befugt, das minus zu erzwingen, nämlich, daß Gegenstände zur Beschlußfassung in die Tagesordnung einer Generalversammlung aufgenommen und angekündigt werden (§ 43 Abs. 2 u. 3). Sie müssen also auch hier die im Abs. 1 vorgeschriebene Zahl umfassen und zunächst in einer an die Genossenschaftsorgane gerichteten Eingabe Zweck und Gründe der von ihnen geforderten Ankündigung darlegen; eventuell können sie dann den Richter angehen. Sind Genossen zur Berufung der Generalversammlung ermächtigt, so ist hiemit ihnen auch das Recht zur Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung gegeben. Vgl. Ring S. 531 Anm. 1 zu Art. 237 des Aktiengesetzes. Die im § 43 den Genossen gegebenen Befugnisse können denselben durch das Statut nicht entzogen werden (§ 18 des Ges.).

Ueber die Art der Berufung der Generalversammlung im Falle des § 43 vgl. Anm. I zu § 44.

II. Organe für die Berufung der Generalversammlung sind nach Vorstehendem:

1. regelmäßig der Vorstand (§ 42);
2. der Aufsichtsrath in den Fällen des § 36 Abs. 2 und § 38;
3. die Liquidatoren (§ 87);
4. einzelne Genossen im Falle des § 43 Abs. 3;
5. die statutarisch hiefür bestimmten Personen (§ 42 Abs. 1). Es kann durch das Statut beispielsweise auch ein einzelnes Vorstandsmitglied mit der Berufung beauftragt werden. Niemals aber kann dem Vorstand als Gesammtheit das Recht der Berufung in den gesetzlich ihm zugewiesenen Fällen entzogen werden; dies ergibt sich aus dem Wort „auch“ im Abs. 1 des § 42. Vgl. auch Ring S. 530 und Esser S. 164 Anm. 2 zu dem gleichlautenden Art. 236 des Aktiengesetzes. Ebenso kann keinem der unter 2 und 3 vorstehend erwähnten sonstigen Organe der Genossenschaft durch das Statut das Recht zur Berufung entzogen worden, ebenso wenig endlich den unter 4 erwähnten einzelnen Genossen (§ 18 des Ges.). Vgl. Ring a. a. O. S. 530.

§ 44.

Die Berufung der Generalversammlung muß in der durch das Statut bestimmten Weise mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung soll jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch das Statut oder durch § 43 Absatz 3 vorgesehenen Weise mindestens drei Tage vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Bish. Ges. § 32. Entw. I § 43. Begr. I Annal. S. 871. Entw. II § 43. Begr. II S. 83. Komm.-Ber. S. 23.

I. § 44 behandelt die Art der Berufung der Generalversammlung. Derselbe schließt sich an den früheren § 32 sowie an die Art. 189 und 238 des Aktiengesetzes an.

Das Statut muß nach § 6 Nr. 3 Bestimmungen über die Form für die Berufung der Generalversammlung (Insertion in Zeitungsblätter, Aushang, Einladung durch Umlauf u. dgl.; vgl. Anm. zu § 6 Nr. 3) enthalten; in dieser Form muß die Berufung erfolgen. Gleichzeitig ist auch der Zweck der Generalversammlung (ihre Tagesordnung) bekannt zu machen. Das Statut muß nach § 6 Nr. 4 auch die Form für die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen bestimmen (vgl. Anm. I zu § 6 Nr. 4), und dieser Form muß auch jene Bekanntmachung entsprechen.

Nach § 43 Abs. 3 ist in dem dort erwähnten Falle zugleich mit der Berufung oder Ankündigung von Gegenständen der Tagesordnung die gerichtliche Ermächtigung bekannt zu machen. Hienach wird in solchem Falle stets auch eine „Bekanntmachung" der Berufung, also eine Insertion der Berufung in die im Statut für Bekanntmachungen bestimmten öffentlichen Blätter (§ 6 Nr. 4 des Ges.) geschehen müssen, wenngleich gemäß § 6 Nr. 3 des Gesetzes das Statut für die Berufung selbst eine andere Form als solche öffentliche Bekanntmachung durch Zeitungsblätter (besondere Einladung u. s. w.) vorschreibt (vgl. Ring S. 289 Anm. 2, S. 531 Anm. 1, Esser S. 166 Anm. 9 zu Art. 251 des Aktiengesetzes); außerdem ist aber auch in diesem Falle stets noch die statutarisch für die Berufung vorgeschriebene Form durch die berufenden Genossen zu beobachten. In allen anderen Fällen ist für die Berufung nur Beobachtung der letztgedachten Form wesentlich, da Satz 1 des Abs. 2 dieses Paragraphen nur instruktionelle Bedeutung hat (vgl. Anm. II).

Der Zweck der Generalversammlung muß, wenn auch kurz, doch mit solcher Klarheit angekündigt sein, daß jeder Genosse, auch ohne Zuhilfenahme des Statuts, wissen kann, um was es sich handelt; bloße Bezugnahme auf die Paragraphen des Statuts genügt nicht. Ring S. 290 Anm. 2; Esser S. 168 Anm. 4 (zu Art. 237 des Aktiengesetzes). Es ist im Uebrigen quaestio facti, ob im einzelnen Falle die Bekanntmachung den Gegenstand der Beschlußfassung ausreichend bezeichnet hat. Vgl. R.G. Bd. 8 S. 13. Amendirung der angekündigten Anträge ist in der Generalversammlung zulässig.

II. Neu schreibt das Gesetz sowohl für die Berufung als für die Bekanntmachung der Tagesordnung Minimalfristen von einer Woche beziehentlich drei Tagen vor der Generalversammlung vor. Die Bestimmung ist im Anschluß an den Art. 238 des Aktiengesetzes getroffen, indeß sind die Fristen kürzer, als die dort angeordneten, bemessen. Die einwöchentliche Berufungsfrist (§ 44 Abs. 1) beginnt mit dem Tage der letzten Bekanntmachung der Berufung und endet mit dem Ablaufe des durch seine Benennung entsprechenden nächsten Wochentages (vgl. § 200 Z.P.O.).

Satz 1 des Abs. 2, wonach die Bekanntmachung des Zwecks der Generalversammlung schon bei der Berufung erfolgen soll, ist jetzt nur instruktionell; dies wird durch das in Uebereinstimmung mit Art. 238 des Aktiengesetzes gebrauchte Wort „soll" klargestellt, während der frühere § 32 Abs. 2 verordnet,

daß die Bekanntmachung des Zweckes dergestalt bei der Berufung erfolgen muß. Der unmittelbar folgende Satz 2 des Abs. 2 ergibt, daß die Bekanntmachung des Zwecks der Generalversammlung nicht, wie die Berufung selbst, eine Woche, sondern nur mindestens drei Tage vor der Generalversammlung, also nicht schon „bei der Berufung" geschehen muß; nur dieser Satz 2 des Abs. 2 enthält eine wesentliche Vorschrift, deren Verletzung den Beschluß der Generalversammlung anfechtbar macht.

III. Erfolgen die Berufung der Generalversammlung oder die Bekanntmachung von Gegenständen der Tagesordnung nicht in der vorgedachten Art und nicht unter Beobachtung der vorgedachten Fristen, so können wirksame Beschlüsse überhaupt nicht, beziehentlich nicht über jene Gegenstände, gefaßt werden; die bezüglichen Beschlüsse unterliegen der Anfechtung. Die Reichstagskommission hat dies, anlangend die Art der Bekanntmachung, insbesondere dadurch andeuten wollen, daß sie im Abs. 1 des § 44 den Worten des Entwurfs „hat zu erfolgen" die Worte „muß erfolgen" substituirt hat. (Komm.-Ber. S. 23.)

Derartige die Bestimmungen über Berufung der Generalversammlung verletzende Beschlüsse sind indeß nicht ungültig, sondern nur anfechtbar. Nach Ablauf der Anfechtungsfrist des § 49 d. Ges. und Mangels einer innerhalb dieser Frist vorgenommenen Anfechtung werden auch diese Beschlüsse vollwirksam. Dies erhellt daraus, daß der die Anfechtung binnen einer einmonatlichen Präklusivfrist behandelnde § 49 als einen Grund für eine derartige Anfechtung des Beschlusses der Generalversammlung ausdrücklich auch anführt, daß die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt war. (Vgl. Ring S. 290 Anm. 1, Esser S. 48 Anm. 2 zu Art. 189 des Aktiengesetzes.)

§ 45.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossen und der Staatsbehörde gestattet werden muß.

Bish. Ges. § 33 Abs. 2. Entw. I § 44. Begr. I Annal. S. 871. Entw. II § 44. Begr. II S. 83. Komm.-Ber. S. 24.

I. § 45 wiederholt den früheren § 33 Abs. 2 und läßt Abs. 1 dieses Paragraphen, wonach der Vorstand als der Genossenschaft verantwortlich für Ausführung des Statuts und der Genossenschaftsbeschlüsse erklärt wurde, mit Rücksicht auf die generelle Vorschrift des § 32 Abs. 2 fort. Ueber den Vorsitz in der Generalversammlung muß das Statut Bestimmung treffen (§ 6 Nr. 3 des Ges.).

II. Die Eintragung der Beschlüsse in das Protokollbuch hat der Vorstand zu veranlassen. Die Gültigkeit des Beschlusses ist indeß von dieser Eintragung niemals abhängig. Vielmehr ist die Beobachtung des § 45 lediglich durch Androhung von Ordnungsstrafen nach § 152 des Ges. gesichert; das hier dem Registerrichter gewährte Zwangsrecht erstreckt sich übrigens, wie in der Reichstagskommission von den Regierungsvertretern konstatirt ist, nicht blos auf die im § 45 vorgeschriebene Gestattung der Einsicht des Protokollbuchs, sondern auch auf die dort angeordnete Vornahme der Eintragung selbst (Komm.-Ber. S. 24) — Ueber die Form der Eintragungen muß das Statut bestimmen (§ 6 Nr. 3), insbesondere auch darüber, von wem dieselben zu unterzeichnen sind. (Begr. II S. 61.)

III. Abgesehen von der Eintragung in das Protokollbuch enthält das Gesetz über die Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlung keine Anordnung; namentlich ist (abweichend von Art. 238a des Aktienges.) nicht gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Beschlüsse vorgeschrieben. Auch Schriftlichkeit ist regelmäßig kein Erforderniß der Beschlüsse. Denn das Statut kann dem § 6 Nr. 3 des Ges. durch die Anordnung genügen, daß es lediglich bei der im § 45 vorgeschriebenen Eintragung in das Protokollbuch bewenden und eine anderweite Beurkundung nicht nöthig sein soll; ferner erfordert die für mehrere Beschlüsse vorgeschriebene Anmeldung derselben zum Genossenschaftsregister ebenso regelmäßig nicht schriftliche Abfassung der Beschlüsse, da die sämmtlichen Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren die Beschlüsse auch persönlich anmelden können (§ 148 Abs. 1). Nur die im § 16 gedachten Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen schriftlicher Abfassung, da ihre Anmeldung nach § 10 Abs. 3 unter entsprechender Anwendung des § 11 geschehen muß, und zwar unter Beifügung zweier Abschriften des Beschlusses. — Selbstredend wird ungeachtet dessen schriftliche Aufnahme des Generalversammlungs-Protokolls mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Beschlüsse die Regel bilden. Den über solche Beschlüsse und sonstige Verhandlungen der Generalversammlung aufgenommenen, der gerichtlichen oder notariellen Form entbehrenden Protokollen wohnt nur die im § 381 Z.P.O. den Privaturkunden beigelegte Beweiskraft bei; sie beweisen daher, ihre Echtheit vorausgesetzt, nur, daß die darin enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind, können aber in materieller Beziehung Dritten, insbesondere den in der Generalversammlung ausgebliebenen Genossen, als bloße Privatzeugnisse der Aussteller nicht entgegengehalten werden (z. B. nicht zum Beweise, daß eine Generalversammlung ordnungsmäßig abgehalten sei). Wenn solche Protokolle aber in Gemäßheit des Genossenschaftsgesetzes in das dafür bestimmte Protokollbuch eingetragen sind und zugleich die im Statut für die Errichtung vorgeschriebene Form gewahrt ist, so erlangen sie hiemit zufolge vertragsmäßiger Unterwerfung der Genossen unter das Statut eine erhöhte Beweiskraft; sie erbringen dann den Mitgliedern der Genossenschaft gegenüber so lange vollen Beweis der Wahrheit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Beurkundungen, bis deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit im Wege des Gegenbeweises dargelegt wird. (R.G. Bd. 8 S. 12.)

IV. Die Zentralbehörde jedes Bundesstaates macht bekannt, welche Behörde innerhalb seines Gebiets als „Staatsbehörde" im Sinne dieses Paragraphen zu verstehen ist (§ 171 Abs. 2); es kann also nicht blos der Registerrichter, sondern auch die Polizeibehörde als solche Staatsbehörde bezeichnet werden. Die ursprünglich dem Preußischen Genossenschaftsgesetz entnommene Bestimmung sollte der Staatsbehörde die Mittel zur Ueberzeugung gewähren, daß die Generalversammlung nicht zu außerhalb des Zwecks der Genossenschaften liegenden Verhandlungen benutzt werde. (Vgl. Parisius und Crüger S. 191, Sicherer S. 172.)

§ 46.

Die Generalversammlung hat über die Genehmigung der Bilanz zu beschließen und von dem Gewinn oder Verlust den auf die Genossen fallenden Betrag festzusetzen.

Die Bilanz, sowie eine den Gewinn und Verlust des Jahres zusammenstellende Berechnung (Jahresrechnung) sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Genossenschaft oder an einer andern,

durch den Vorstand bekannt zu machenden geeigneten Stelle zur Einsicht der Genossen ausgelegt oder sonst denselben zur Kenntniß gebracht werden. Jeder Genosse ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz sowie der Jahresrechnung zu verlangen.

Bish. Ges. § 10. Entw. I § 45. Begr. I Annal. S. 871. Entw. II § 45. Begr. II S. 83. Komm.-Ber. S. 24.

Die §§ 46 bis 48 behandeln einzelne wichtige Funktionen der Generalversammlung. Ihre sämmtliche Funktionen zählt oben Anm. 1 Nr. 2 zu § 41 auf.

Zu § 46.

I. Abs. 1 erkennt in Verbindung mit § 18 die ausschließliche Zuständigkeit der Generalversammlung für die Genehmigung der Bilanz (des das Verhältniß des Vermögens und der Schulden der Genossenschaft darstellenden Abschlusses Art. 29 H.G.B.) und für die Beschlußfassung über Vertheilung von Gewinn und Verlust unter die Genossen an. Das bisherige Gesetz ordnete dies nicht ausdrücklich an; das Reichsgericht hat indeß schon aus den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen die Ungültigkeit einer statutarischen Festsetzung, wonach dem Aufsichtsrath die bezügliche Beschlußfassung über die Bilanz und die Vertheilung der Dividende übertragen ist, abgeleitet (R.G. Bd. 13 S. 25 ff.). Vgl. im Uebrigen auch Anm. I zu § 19 über den Anspruch der Genossen auf Dividende.

Eine Bestimmung über den Zeitpunkt, in welchem spätestens die Bilanz der Generalversammlung vorzulegen ist (vgl. Art. 239 Abs. 2 des Aktiengesetzes) erschien überflüssig, da nach § 31 Abs. 2 die genehmigte Bilanz binnen sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres veröffentlicht werden muß und hiedurch genügend dafür gesorgt ist, daß sie der Generalversammlung zeitig vorgelegt wird.

II. Mit der Genehmigung der Bilanz ertheilt die Generalversammlung dem Vorstand und dem Aufsichtsrath zugleich die Entlastung. Vgl. darüber, wie weit diese sich erstreckt, Anm. IV a. E. zu § 32.

III. Abs. 2 hilft einem Mangel des bisherigen Gesetzes ab und schafft im Anschluß an Art. 239 des Aktiengesetzes die Garantien für die genügende Vorbereitung der Genossen bezüglich der zu fassenden Beschlüsse. — Die Auslegung der Vorlagen soll „mindestens eine Woche vor der Versammlung" geschehen, d. h. mindestens eine Woche vor der Versammlung beginnen und bis zur Versammlung fortdauern. (Ring S. 538 Anm. 3 Abs. 2 zu Art. 239 des Aktiengesetzes.)

Die Reichstagskommission hat in diesem Absatz eine doppelte Aenderung vorgenommen:

1. Sie hat die am Schlusse befindlichen Worte des Entwurfs: „Gewinn- und Verlustrechnung" durch das Wort „Jahresrechnung" ersetzt, um hiedurch anzudeuten, daß kleine Genossenschaften zwar nach § 17 Abs. 2 H.G.B. 28. 10 zur Führung kaufmännischer Bücher, aber nicht zur doppelten Buchführung verpflichtet seien. Selbstredend ist mit der „Jahresrechnung" die für das Geschäftsjahr aufgestellte Berechnung des Gewinns und Verlustes gemeint.

2. Die Reichstagskommission hat ferner statt der Worte des Entwurfs, daß die bezüglichen Vorlagen für die Generalversammlung vorher auszulegen oder den Genossen sonst zur Kenntniß zu bringen sind, die Fassung gewählt, daß dieselben dergestalt ausgelegt oder zur Kenntniß gebracht werden „sollen". Hiemit wollte die Kommission klarstellen, daß die Vorschrift nur instruktionell

und durch Ordnungsstrafen zu erzwingen, aber keineswegs so wesentlich ist, daß ihre Verletzung die Beschlüsse der Generalversammlung anfechtbar macht. (Vgl. Komm.-Ber. S. 24 zu §§ 43 u. 45 des Entw.)

Die Ertheilung der Abschriften an die Genossen (Abs. 2 am Ende) kann von vorgängiger Entrichtung der Kosten abhängig gemacht werden. Das Recht des Genossen auf Ertheilung der Abschriften beginnt erst mit der Auslegung. — Der Registerrichter hat den Vorstand zur Befolgung aller Vorschriften des Abs. 2 durch Ordnungsstrafen anzuhalten (§ 152).

III. Art. 239 Abs. 2 des Aktiengesetzes ordnet noch einen schriftlichen Revisionsbericht des Aufsichtsraths über die Bilanz und Jahresrechnung an. Dies ist im vorliegenden Gesetz nicht vorgeschrieben. Vielmehr wird nach der Begründung II (S. 84) bei kleineren Genossenschaften auch mündliche Berichterstattung in der Generalversammlung genügen (§ 36 Abs. 1 a. E.).

§ 47.

Die Generalversammlung hat festzusetzen:

1. den Gesammtbetrag, welchen Anleihen der Genossenschaft und Spareinlagen bei derselben nicht überschreiten sollen;
2. die Grenzen, welche bei Kreditgewährungen an Genossen eingehalten werden sollen.

Entw. I § 46. Begr. I. Anmal. S. 872. Entw. II § 46. Begr. II S. 84. Komm.-Ber. S. 24.

I. Durch Nummer 1 wird das richtige Verhältniß, welches zwischen fremdem und eigenem Kapital bei der Genossenschaft obwalten soll, gesichert. — Es ist von der Generalversammlung nicht für Anleihen und Spareinlagen je eine besondere Grenze, sondern für beide zusammen eine gemeinschaftliche Grenze festzusetzen. Die Reichstagskommission hat, um dies klar zu stellen, das Wort „und" dem Wort des Entwurfs „sowie" in Nr. 1 substituirt.

II. Nr. 2 bezieht sich nicht blos auf Vorschuß- und Kreditvereine, sondern auf alle Arten von Genossenschaften, z. B. auch auf Konsumvereine und Rohstoffgenossenschaften bezüglich der ihren Mitgliedern gegebenen Waarenkredite.

III. Die Beschlüsse der Generalversammlung zu 1 und 2 hat der Vorstand zu veranlassen. Verabsäumt derselbe diese Pflicht, so können die Genossen die Beschlußfassung der Generalversammlung nach § 43 Abs. 2 und 3 bewirken. (Parisius und Crüger S. 190.)

IV. Bei Ueberschreitung der von der Generalversammlung festgesetzten Grenzen bleiben die gemachten Geschäfte gültig und tritt nur eine Verantwortlichkeit der Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder ein (§§ 27 Abs. 1, 32, 39).

§ 48.

Soweit das Statut die Genossen zu Einzahlungen auf den Geschäftsantheil verpflichtet, ohne dieselben nach Betrag und Zeit festzusetzen, unterliegt ihre Festsetzung der Beschlußfassung durch die Generalversammlung.

Komm.-Ber. S. 6.

Der Paragraph ist von der Reichstagskommission neu hinzugefügt in Folge der Abänderung des § 7 Nr. 2 des Entwurfs. Vgl. Anm. I zu letztgedachtem

Paragraph und Komm.-Ber. S. 4. Das Statut braucht die Raten- und Zahlungstermine der obligatorischen Einzahlungen nur bis zu einem Zehntheil des Geschäftsantheils festzusetzen; Raten und Termine der darüber hinaus durch das Statut obligatorisch gemachten Einzahlungen setzt die Generalversammlung fest.

§ 49.

Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Statuts als ungültig im Wege der Klage angefochten werden. Dieselbe findet nur binnen der Frist von einem Monate statt. Zur Anfechtung befugt ist außer dem Vorstande jeder in der Generalversammlung erschienene Genosse, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Genosse, sofern er die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt war.

Die Klage ist gegen die Genossenschaft zu richten. Die Genossenschaft wird durch den Vorstand, sofern dieser nicht selbst klagt, und durch den Aufsichtsrath vertreten. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im ersten Absatz bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Die Erhebung der Klage sowie der Termin zur mündlichen Verhandlung sind ohne Verzug von dem Vorstande in den für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

Soweit durch ein Urtheil rechtskräftig der Beschluß für ungültig erklärt ist, wirkt es auch gegenüber den Genossen, welche nicht Partei sind. War der Beschluß in das Genossenschaftsregister eingetragen, so hat der Vorstand dem Gerichte (§ 10) das Urtheil behufs der Eintragung einzureichen. Die öffentliche Bekanntmachung der letzteren erfolgt, soweit der eingetragene Beschluß veröffentlicht war.

Entw. I § 47. Annal. S. 872 ff. Entw. II § 47. Begr. II S. 84/85. Komm.-Ber. S. 24/25.

Auch unter der Herrschaft des bisherigen Rechts war die Befugniß der Genossen, Beschlüsse der Generalversammlung wegen Verletzung des Statuts oder Gesetzes durch Klage anzufechten, zwar im Genossenschaftsgesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber gleichwohl als nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen begründet anerkannt worden (vgl. Sicherer S. 214). Der § 49 des jetzigen Gesetzes bringt den Grundsatz förmlich zum Ausdruck und regelt im engen Anschluß an die Art. 190a und 222 des Aktiengesetzes die Voraussetzungen, die Geltendmachung und die Wirkungen dieses Anfechtungsrechts genauer.

I. Materielle Voraussetzungen der Anfechtung und Aktivlegitimation.

1. Materielle Voraussetzungen.

Der Beschluß muß das Gesetz oder das Statut verletzen. Eine Anfechtung aus anderen Gründen, z. B. wegen Schädlichkeit des Beschlusses für die Genossen-

schaft, ist nicht zulässig. — Nicht erforderlich ist nach dem Wortlaut der Vorschrift, daß das besondere Interesse des Klägers durch den Beschluß verletzt ist. Es handelt sich für die Anfechtung vielmehr um ein sogenanntes Individualrecht, durch welches der Klagende Rechte der Gesammtheit geltend macht, und zwar lediglich um solche Rechte der Gesammtheit. Sonderrechte des einzelnen Genossen (gleichviel ob er hiebei als Genosse oder Dritter der Genossenschaft gegenüber steht) sind von dem Generalversammlungs-Beschluß überhaupt unabhängig und können daher nicht durch die Anfechtungsklage des § 49, sondern nur durch anderweite Klage des Genossen gegen die Genossenschaft verfolgt werden (vgl. Anm. I zu § 41).

Anlangend speziell die Beschlüsse, welche dem bisherigen Statut widersprechen, wird die Generalversammlung daher behufs Vermeidung der Anfechtung zunächst unter Innehaltung des § 16 des Gesetzes das Statut selbst abändern und dann erst auf Grund des abgeänderten Statuts gültige Beschlüsse für die Zukunft fassen können. Ein hauptsächlicher Fall der Verletzung des Gesetzes und Statuts liegt vor, wenn die Berufung der Generalversammlung nicht ordnungsmäßig in Gemäßheit der (mehrfach auf das Statut Bezug nehmenden) §§ 42 bis 44 des Gesetzes, also nicht durch die nach diesen Vorschriften bestimmten Personen oder nicht in der hierin näher bestimmten Weise geschehen ist. Wegen Verletzung des Gesetzes allein würde beispielsweise ein Beschluß der Generalversammlung ungültig sein, welcher entgegen den §§ 19 und 22 Auszahlung des Gewinns oder Geschäftsguthabens oder entgegen dem § 88 Vertheilung des Vermögens der Genossenschaft anordnen würde; in Anerkennung dieses Grundsatzes spricht das Gesetz ausdrücklich aus, daß ein solcher Beschluß die Vorstandsmitglieder, Liquidatoren und Aufsichtsrathsmitglieder nicht gegenüber den Gläubigern von ihrer Ersatzpflicht befreit (§ 88 Abs. 3, § 136 Abs. 2). Ferner macht auch Verletzung anderweiter, als der speziell im Genossenschaftsgesetz enthaltenen, gesetzlichen Vorschriften den Beschluß ungültig; § 49 gestattet die Anfechtung desselben schlechthin wegen Verletzung „des Gesetzes", nicht blos wegen Verletzung „dieses Gesetzes"; unter diesen Gesichtspunkt ist der Fall zu bringen, daß ein Genossenschaftsbeschluß in Verkennung seiner rechtlichen Natur sich diejenige Bedeutung beilegt, welche das allgemeine bürgerliche Recht nur den Gesetzen beimißt, und demgemäß das Statut oder einen früheren Beschluß authentisch mit rückwirkender Kraft interpretiren will (vgl. R.G. Bd. 8 S. 11).

2. Aktivlegitimation.

Zur Anfechtung sind nur befugt:

a) der Vorstand, also nicht der Aufsichtsrath und ebensowenig die Liquidatoren (vgl. § 87, welcher § 49 nicht miterwähnt).

b) von den Genossen:

α) der in der Generalversammlung erschienene Genosse nur, soferne er gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, während er bei Schweigen als den Beschluß billigend angesehen wird. — Der Widerspruch muß erhoben werden, bevor der betreffende Gegenstand der Tagesordnung von der Generalversammlung verlassen wird (R.G. Bd. 22 S. 161). Die Erhebung des Widerspruchs kann unter dieser Voraussetzung auch noch unmittelbar nach der Beschlußfassung, muß also nicht nothwendig vor derselben geschehen. (And. Meinung Ring S. 303 Anm. 4 und Eßer S. 132 Anm. 1 zu Art. 222 des Aktiengesetzes.)

Eine Begründung des Widerspruchs ist nicht vorgeschrieben. Hat der Genosse gegen einen bestimmten Beschluß Widerspruch erhoben, so hat er sich hiedurch die Befugniß zur Anfechtung dergestalt versichert, daß er die Anfechtungsklage auch auf andere Anfechtungsgründe, als auf die in der Generalversammlung etwa von ihm geltend gemachten, demnächst stützen kann. (R.G. Bd. 20 S. 141 zu Art. 190a des Aktiengesetzes, welchem der § 49 nachgebildet ist),

β) der in der Generalversammlung nicht erschienene Genosse nur, soferne er die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht ordnungsmäßig stattgefunden hat. Abgesehen von diesem Anfechtungsgrund wird von dem nicht erschienenen Genossen angenommen, daß er sich im Voraus den Beschlüssen der Generalversammlung unterwirft.

II. Geltendmachung der Anfechtung.

1. Die Anfechtung kann Seitens des Vorstandes oder einzelner Genossen nur im Wege der Klage, nicht im Wege der Einrede erfolgen. Nimmt daher die Genossenschaft aus dem Beschluß den Genossen in Anspruch, so muß er zu seiner Vertheidigung mittelst besonderer Klage oder mittelst Widerklage die Ungültigkeit des Beschlusses rügen; ist in diesem Zeitpunkte die Erhebung der Klage oder Widerklage nicht mehr zulässig (vgl. diese Anm. II unter 2), so kann er dem Klageanspruch auch die Ungültigkeit des Beschlusses nicht mehr entgegensetzen. Er wird daher vorsichtiger Weise den etwaigen Anspruch der Genossenschaft aus dem Beschluß nicht erst abwarten, sondern seinerseits die Anfechtungsklage baldmöglichst nach Abhaltung der Generalversammlung anstellen.

2. Die Klageerhebung (vgl. Z.P.O. § 230) muß binnen einer Frist von einem Monat, welche vom Tage der Generalversammlung zu berechnen ist, erfolgen. Durch diese Bestimmung soll einem Zustand längerer Ungewißheit über die Gültigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen vorgebeugt werden. — Die Frist ist eine Präklusivfrist und keine Verjährungsfrist, unterliegt also namentlich nicht den Regeln über Unterbrechung der Verjährung. Die Gerichtsferien hemmen ihren Lauf nicht. Sie ist gemäß § 200 Z.P.O. und Art. 328/329 H.G.B. zu berechnen. Das Gericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Frist gewahrt ist. (Vgl. Ring Anm. 2 zu Art. 190 a des Aktiengesetzes S. 300).

Wird die einmonatliche Frist versäumt, so ist das Anfechtungsrecht verloren. Dies muß auch gegen die nicht erschienenen Genossen gelten; sie können also in diesem Falle auch nicht mehr die mangelhafte Berufung der Generalversammlung, in Folge deren sie von deren Abhaltung vielleicht gar keine Kenntniß erhalten haben, als Anfechtungsgrund geltend machen. Aus dem im Gesetz auch für nicht erschienene Genossen ausdrücklich enthaltenen Gebot der Innehaltung der Monatsfrist muß auch diese allerdings auffällige Konsequenz gezogen werden. (Vgl. Eßer S. 132 Anm. 2 zu Art. 222 des Aktiengesetzes.)

Der Verlust des Anfechtungsrechts durch Verabsäumung der Frist muß übrigens dieselben Folgen haben, welche die rechtskräftige Abweisung der Anfechtungsklage nach sich zieht (vgl. hierüber Anm. III 1).

3. Die Klage ist gegen die Genossenschaft, regelmäßig vertreten durch Vorstand und Aufsichtsrath, zu richten; wenn der Vorstand klagt, wird ausnahmsweise die Genossenschaft nur durch den Aufsichtsrath vertreten. Zustellung der Klage an Einen dieser Vertreter genügt. (§ 157 Abs. 3 Z.P.O.) Der Aufsichtsrath ist also in diesen Prozessen neben dem Vorstand regelmäßiges Mitvertretungsorgan der Genossenschaft; dies wurde in der Reichstagskommission Seitens

der Regierungsvertreter damit begründet, daß es sich hiebei oft um die Verantwortlichkeit des Vorstandes handeln werde, und dieser an der Anfechtung und Beseitigung des Beschlusses der Generalversammlung ein Interesse haben könne (Komm.-Ber. S. 24/25).

4. Als ausschließlich zuständig ist im Hinblick auf die Wichtigkeit derartiger Prozesse das Landgericht erklärt, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat. Bei Aktiengesellschaften ist in gleichem Falle die Kammer für Handelssachen zuständig (vgl. Eßer a. a. O. S. 133 Anm. 5 und Ring a. a. O. 304 Anm. 5), bei Genossenschaften hingegen, da dieselben nicht als Handelsgesellschaften anzusehen sind (vgl. Anm. II B zu § 17), die Zivilkammer. Schon nach § 138 Z.P.O. kann das Gericht mehrere bei ihm schwebende Anfechtungsprozesse verbinden; nach Abs. 2 des § 41 muß das Gericht jetzt diese Verbindung anordnen. Es tritt dann nothwendige Streitgenossenschaft ein (vgl. § 59 Z.P.O.). Genossen, welche nicht geklagt haben, können als Neben-Intervenienten beitreten (§ 63 Z.P.O.).

5. Abs. 3 des § 49 legt dem Vorstande noch die Verpflichtung zur Bekanntmachung der Klageerhebung und des Verhandlungstermins auf. Unterlassung zieht Ordnungsstrafen nach sich (§ 152).

III. Wirkung der Anfechtung.

Der Anfechtungsprozeß ist nur dazu bestimmt, die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Beschlusses zwischen der Genossenschaft einerseits und dem Vorstand sowie den einzelnen Genossen andererseits (also nach innen) festzustellen. Dritte Personen, zu denen auch die vor der Beschlußfassung ausgeschiedenen Genossen gehören, können die Ungültigkeit der etwa gegen sie demnächst geltend gemachten Beschlüsse jederzeit im Wege der Klage oder Einrede rügen (vgl. Anm. I 2, zu § 41).

1. Wird durch rechtskräftiges Urtheil die Anfechtungsklage abgewiesen, so steht nunmehr unter den Genossen fest, daß der Beschluß gültig ist, soweit dessen Gültigkeit überhaupt in dem Anfechtungsprozeß der Entscheidung unterliegt, also soweit es sich um angebliche, schon zur Zeit der Beschlußfassung vorgekommene Verletzungen des Gesetzes oder Statuts handelt. Diese Wirkung tritt ein gegenüber dem anfechtenden Vorstand und dem anfechtenden Genossen, während der Beschluß gegenüber dem nicht anfechtenden Vorstand und gegenüber dem nicht anfechtenden Genossen schon in Folge der Versäumung der Anfechtungsfrist als gültig anzusehen ist. Unabhängig hievon ist die Frage, ob die gesetzlich nach der Beschlußfassung behufs Wirksamkeit des Beschlusses noch zu erfüllenden Erfordernisse gewahrt sind, z. B. die im § 16 Abs. 4 vorgeschriebene Eintragung in das Register; der Mangel solcher Erfordernisse kann auch später noch jederzeit von jedem Genossen gerügt werden.

In gleicher Weise gestalten sich die Folgen bei Rücknahme der Anfechtungsklage (§ 243 Abs. 3 Z.P.O.) und bei Versäumung der einmonatlichen Anfechtungsfrist durch sämmtliche Genossen. Der Bericht der Reichstagskommission zu Art. 190 a des Aktiengesetzes (S. 18) führt aus, daß, wenn der Vorstand einen von ihm für ungültig erachteten Beschluß der Generalversammlung vergeblich, wenngleich mit aller Sorgfalt, angefochten hat, er ihn auch später gegenüber den Gläubigern ausführen dürfe, und dann seine Verantwortlichkeit selbst aus dem letzten Absatz des Art. 227 des Aktiengesetzes wegfalle (vgl. Eßer zu Art. 222 des Atkiengesetzes S. 134 Anm. 9). Nach dieser Auffassung würde nunmehr, da der § 49 dem Aktiengesetz entnommen ist, auch der Vorstand einer Genossenschaft im Falle einer durch denselben vergeblich versuchten Anfechtung des Generalversammlungsbeschlusses von seiner Ersatzpflicht gegenüber den Gläubigern

aus dem ebenfalls dem Aktiengesetz entlehnten § 136 Abs. 2 befreit sein. Indeß erscheint die gedachte Auffassung gegenüber der bestimmten Vorschrift des Art. 241 Abs. 4 des Aktiengesetzes und des § 136 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes, daß der Beschluß der Generalversammlung die Organe der Genossenschaft nicht gegen die Ersatzansprüche der Gläubiger schützen soll, unhaltbar. Vgl. Ring S. 301 Anm. 2 zu Art. 190a des Aktiengesetzes. Der Vorstand, der Aufsichtsrath und die Liquidatoren dürfen den gesetzwidrigen Beschluß der Generalversammlung nicht ausführen, wenn sie sich gegenüber den Gläubigern von Ersatzansprüchen befreien wollen, wie dies auch die Begründung (II S. 138 zu § 123 [jetzt 136]) am Schlusse ausdrücklich bemerkt. Vgl. auch Anm. I 2 zu § 41.

2. Wird durch rechtskräftiges Urtheil der Beschluß der Generalversammlung für ungültig erklärt, so ist in Folge positiver Anordnung des Gesetzes der Beschluß hiemit nicht blos gegenüber den Parteien, sondern gegenüber allen Genossen ungültig, also auch gegenüber denjenigen, welche dem Beschluß zugestimmt haben (vgl. § 49 Abs. 4). Die daselbst ferner für den Fall, daß der Beschluß eingetragen war, angeordnete Einreichung des Urtheils an den Registerrichter muß auch zum Genossenschaftsregister jeder Zweigniederlassung geschehen (§ 148 Abs. 2). Der Vorstand wird durch Ordnungsstrafe zur Befolgung dieser Vorschrift angehalten (§ 152 Abs. 1).

IV. Ist die Eintragung eines Beschlusses der Generalversammlung in das Genossenschaftsregister gesetzlich vorgeschrieben (vgl. § 16 bezüglich der Statutenänderungen enthaltenden Beschlüsse), so kann nach dem Kommissionsbericht zu 190a des Aktiengesetzes der Richter dieselbe so lange ablehnen, als die Anfechtung des Beschlusses noch für den Aktionär zulässig ist, also während der Monatsfrist. (Eßer Anm. 8 zu Art. 222 des Aktiengesetzes S. 134. Anderer Meinung Ring a. a. O. S. 301 ff. Anm. 3.) Gleiches wird auch für den Registerrichter bei Genossenschaften gelten müssen.

§ 50.

Für einen durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses der Genossenschaft entstandenen Schaden haften ihr solidarisch die Kläger, welchen bei Erhebung der Klage eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt.

Entw. I § 48. Begr. I Annal. S. 872 Entw. II § 48. Begr. II S. 84.

In Art. 190b und 222 des Aktiengesetzes ist die Bestimmung getroffen, daß die Kläger, welchen bei Erhebung der Anfechtungsklage eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt, solidarisch für den der Gesellschaft durch die unbegründete Anfechtung entstandenen Schaden haften. Diese Bestimmung ist in den § 50 des vorliegenden Gesetzes ebenfalls aufgenommen. — Unter böslicher Handlungsweise ist neben dolus auch luxuria zu verstehen, also ein solcher Grad von Fahrlässigkeit, daß der Handelnde zwar nicht zu schaden beabsichtigte, aber doch in der Voraussicht handelte, daß er schaden könne. (Vgl. Eßer S. 137 Anm. 7 zu Art. 222a des Aktiengesetzes.)

Vierter Abschnitt.

Revision.

Entw. II §§ 49 bis 59. Begr. I Annal. S. 873 ff. Entw. II §§ 49 bis 60. Begr. II S. 48 ff. 85 ff. Komm.-Ber. S. 25 ff.

Vorbemerkung.

I. Schulze-Delitzsch hatte bereits für den von ihm begründeten allgemeinen Verband der Deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften die

Einrichtung einer Revision der Geschäftsführung der einzelnen Genossenschaften getroffen. Hienach sind die Genossenschaften des Verbandes zu einzelnen Unterverbänden vereinigt und verpflichtet, alle drei Jahre durch einen vom Unterverband angestellten Revisor ihre geschäftliche Thätigkeit prüfen zu lassen. (Vgl. Sten. Ber. S. 1062.) Auch die anderen Genossenschaftsverbände führten eine ähnliche Revision ein. Indeß gehörte in Folge dieser Einrichtungen doch kaum ein Drittel sämmtlicher deutschen Genossenschaften solchen Revisionsverbänden an und selbst innerhalb dieses Drittels entzog sich noch ein erheblicher Theil von Genossenschaften der Revision; dergestalt blieben etwa 4000 Genossenschaften ohne jede Revision ihrer Geschäftsführung. (Vgl. Komm.-Ber. S. 26/27 und die Aeußerungen des Staatssekretärs des Reichsjustizamts Sten. Ber. S. 1072.) Der ursprüngliche Regierungsentwurf schrieb im Anschluß an diese, in der Praxis bereits bewährte, Verbandsrevision für sämmtliche Genossenschaften eine, dem bisherigen Recht unbekannte und im Aktiengesetz nur ausnahmsweise vorgesehene periodisch wiederkehrende Revision der Geschäftsführung durch einen von der einzelnen Genossenschaft unabhängigen Revisor als *obligatorische* dauernde Einrichtung vor, wobei der Revisor in erster Linie von einem, eine größere Anzahl von Genossenschaften vereinigenden Revisionsverbande, subsidiär aber, falls die betreffende Genossenschaft nämlich solchem Verbande nicht angehört, von dem Registerrichter ernannt wird und demnächst über das Resultat seiner Prüfung zu berichten hat. Die Revisionsverbände sind (wie die Begr. II S. 49 hervorhebt) namentlich befähigt, „aufgedeckte Uebelstände zu beseitigen, durch Möglichkeit des Ausschlusses der Genossenschaft aus dem Verbande, Entziehung der aus der Benutzung der genossenschaftlichen Zentral-Geldinstitute fließenden Vortheile und dgl. mehr"; im öffentlichen Interesse stellte der Regierungsentwurf hiebei ferner, um eine zweckentsprechende Revision durch die Verbände zu sichern, für letztere noch gewisse Erfordernisse auf und ist demgemäß ihr Recht zur Wahrnehmung der Revisionskontrole von staatlicher Verleihung abhängig gemacht, auch unter bestimmten Voraussetzungen einer staatlichen Wiederaufhebung unterworfen worden. — Der Bundesrath hat dann diese Bestimmungen des Regierungsentwurfs mehrfach abgeändert. Eine Verschärfung derselben ist hiebei durch Hinzufügung eines neuen § 55 (welcher in allerdings abgeschwächter Fassung als § 57 in das Gesetz übergegangen ist) bewirkt, wonach im engen Anschluß an den für Innungsverbände geltenden § 104 e der Gewerbeordnung der Staatsbehörde auch bei den Revisionsverbänden der Genossenschaften die Möglichkeit gewährt werden sollte, „von den Verhandlungen und Beschlüssen des Verbandes Kenntniß zu nehmen und etwaige Gesetzwidrigkeiten durch Untersagung oder Schließung der Verbandsversammlungen zu verhindern" Begr. II S. 49). Abgesehen hievon ist von den Abänderungen des Bundesraths noch hervorzuheben, daß als Organ für Verleihung und Entziehung des Rechts des Verbands zur Bestellung des Revisors nicht mehr (wie im ursprünglichen Regierungsentwurf) ausschließlich der Bundesrath, sondern, wenn der Bezirk des Verbands innerhalb der Grenzen eines Bundesstaats blieb, die Zentralbehörde des letzteren bestimmt wurde (vgl. § 55 Abs. 1, § 58 Abs. 2) und daß Abs. 3 des § 59 dem ursprünglichen Entwurf neu hinzugefügt ist.

In der Reichstagskommission machten sich verschiedene Ansichten über Regelung der Revision geltend, von denen (wie der Komm.-Ber. S. 25 hervorhebt) zwei überhaupt nicht mehr auf dem Boden der Vorlage stehend angesehen waren.

A. Die beiden letztgedachten, von den Prinzipien der Vorlage wesentlich abweichenden, Meinungen gingen dahin:

a) Nach einer dieser Ansichten sollte das Gesetz sich auf die Anordnung beschränken, daß eine regelmäßige Revision der Geschäftsführung stattzufinden und der Vorstand zum Nachweise derselben eine Bescheinigung des Revisors über die stattgehabte Revision dem Registerrichter einzureichen habe; diese Ansicht acceptirte den Revisionszwang, verwarf aber den Zwangsrevisor und wollte vielmehr ausschließlich Bestellung des Revisors durch die Genossenschaften selbst. Die diese Auffassung geltend machenden Anträge fanden in der Kommission keine Annahme und sind im Plenum des Reichstags bei der zweiten Berathung dann von dem Abgeordneten von Schenk und Genossen wieder aufgenommen (vgl. Nr. 140 der Drucksachen unter Nr. III) aber auch hier abgelehnt worden. Mit Recht ist schon in der Kommission und später im Plenum den gedachten Anträgen, welche den Genossenschaften überlassen, von wem und wie sie sich revidiren lassen wollen, ein innerer Widerspruch vorgeworfen worden, insoferne sie die Revisionspflicht zwar vorschrieben, aber nicht zugleich dafür Sorge trügen, daß die Revision zweckentsprechend durch geeignete Revisoren ausgeübt werde, und somit nur den Schein einer Revision brächten. (Vgl. Komm.-Ber. S. 26/27 Abgeordneter Enneccerus und von Rheinbaben. Sten. Ber. S. 1065 und 1079.)

b) Ein anderer (demnächst zurückgezogener) Antrag wollte, im Gegensatz zu vorstehender Auffassung, die Verbände aus dem Gesetz ganz streichen und die Revisorenbestellung ausschließlich dem Registerrichter übertragen.

B. Zwei andere Ansichten standen grundsätzlich auf dem Boden der Regierungsvorlage:

a) Eine Gruppe von Kommissionsmitgliedern wollte den Einfluß der Behörden auf die Handhabung der Revision verstärken und beantragte demgemäß, daß für die nicht einem Revisionsverbande angehörigen Genossenschaften der Revisor nicht durch das Gericht, sondern durch die höhere Verwaltungsbehörde bestellt und jeder Revisor der letzteren jährlich einen Generalbericht über seine Thätigkeit einzureichen habe. Diese Anträge sind von der Kommission in erster Lesung angenommen, in zweiter Lesung indeß abgelehnt worden. (Vgl. Komm.-Ber. S. 29, 34, 35.)

b) Eine andere Gruppe von Kommissionsmitgliedern wollte die Selbständigkeit der Revisionsverbände stärken und beantragte daher Streichung der Bestimmungen über Verleihung der Revisionsbefugniß; vielmehr sollten die Verbände, falls sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, kraft eigenen Rechts den Revisor bestellen können. Eine Prüfung, ob den gesetzlichen Voraussetzungen von dem Verbande entsprochen sei, wollten auch diese Anträge, übertrugen sie aber dem Registerrichter, welcher bei etwaiger Verneinung dieser Frage der betreffenden, dem Verband angehörigen, Genossenschaft einen Spezialrevisor zu bestellen habe. — Die Regierungsvertreter betonten gegenüber diesen Anträgen, daß die Prüfung, ob der Verband die gesetzlichen Voraussetzungen erfülle, schon vor Beginn seiner Wirksamkeit und mit allgemeiner Geltung durch dieselbe Behörde, nicht aber durch die einzelnen Registerrichter für die vielleicht über mehrere Registerbezirke sich erstreckenden einzelnen Genossenschaften desselben Verbandes erfolgen müsse. Auch diese Anträge sind dann in der Kommission abgelehnt. (Vgl. Komm.-Ber. S. 29/30 und Abgeordneter Enneccerus über das zwischen der ersten und zweiten Lesung der Kommission abgeschlossene Kompromiß der beiden letztgedachten Gruppen, Sten. Ber. S. 1065.)

Die Kommission hat somit schließlich das System der Regierungsvorlage

acceptirt und unter Wahrung desselben nur in Einzelheiten mehrere, unten bei den betreffenden Bestimmungen zu erwähnenden Abänderungen vorgenommen; der Reichstag ist demnächst seiner Kommission beigetreten.

Demnach hat es im Gesetz bei dem oben wiedergegebenen Prinzip der Regierungsvorlage, daß die Revision als dauernde obligatorische Einrichtung jeder Genossenschaft periodisch durch den von einem Revisionsverband, eventuell vom Registerrichter bestellten Revisor bewirkt wird, sein Bewenden behalten.

II. Die staatliche Einwirkung bei der Revision ist nach dem Gesetz eine beschränkte und greift in die selbständige Geschäftsführung der Genossenschaft nur in folgenden Beziehungen ein:

a. Die staatlichen Anordnungen richten sich lediglich darauf, daß eine Revision überhaupt sowie durch geeignete Revisoren stattfindet und daß der Bericht des Revisors zur Kenntniß der Generalversammlung der Genossenschaft gelangt.

Der Registerrichter geht zunächst davon aus, daß die seinem Bezirk angehörende Genossenschaft einem Revisionsverbande nicht angehört. Er erzwingt demgemäß durch Ordnungsstrafe den Antrag des Vorstands der Genossenschaft auf Bestellung eines Revisors (§§ 59 Abs. 2 152) und bestellt dann selbst den ihm geeignet erscheinenden Revisor. Von diesen Maßnahmen steht er nur ab, falls ihm der Vorstand eines Revisionsverbandes ein die betreffende Genossenschaft mitenthaltendes Verzeichniß der dem Verbande angehörigen Genossenschaften, ferner das Statut des Verbands sowie beglaubigte Abschrift der demselben das Recht zur Bestellung des Revisors verleihenden Urkunde des Bundesraths, beziehentlich der Zentralbehörde des Bundesstaats einreicht (§ 56). In letztgedachtem Falle geht das Recht zur Bestellung des Revisors auf den Verband über; dafür, daß dieser das Recht der Revision durch geeignete Revisoren ausübt, hat die für Verleihung dieses Rechts zuständige Behörde Sorge zu tragen (§§ 52 55 Abs. 1 58). Entzieht dieselbe dem Verbande das Bestellungsrecht, so ist dem Registerrichter, in dessen Bezirk die zum Verbande gehörigen Genossenschaften ihren Sitz haben, hievon Mittheilung zu machen (§ 58 Abs. 3) und der Richter hat nunmehr seinerseits bezüglich dieser Genossenschaften von Neuem für die Bestellung eines geeigneten Revisors zu sorgen.

Der Registerrichter muß demnächst, gleichviel ob der Revisor von ihm oder von dem Verbande ernannt ist, durch Ordnungsstrafen den Vorstand dazu anhalten, daß derselbe dem Revisor die zur ordnungsmäßigen Revision erforderliche Untersuchung der Geschäftsführung gestattet, sodann eine Bescheinigung des Revisors über die stattgehabte Revision zum Genossenschaftsregister einreicht und den Revisionsbericht bei Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung ankündigt (§§ 61 152),

b) Hiemit erschöpft sich die staatliche Fürsorge bezüglich der Revisionen. Der Staat kann die Genossenschaft nicht nöthigen, nunmehr auch den etwaigen Mahnungen des Revisors Folge zu geben. Der Staat will nur die Genossenschaft warnen, indem er dafür sorgt, daß die Generalversammlung derselben Kenntniß von den Seitens des Revisors aufgedeckten Ungehörigkeiten erhält; die Genossenschaft und bei einer Verbandsrevision auch der Verband haben dann selbst für Beseitigung der gerügten Mängel Sorge zu tragen (vgl. die Aeußerungen des Staatssekretärs des Reichsjustizamts von Oehlschläger und der Abgeordneten Schenck und Hegel S. 1068 1071 1072 der Sten. Ber.) Der Gedanke einer staatlichen Ueberwachung der Revision, eines staatlichen Eingreifens im Falle hiebei hervorgetretener wirthschaftlicher Gefahren ist von den Regierungsvertretern wiederholt abgewiesen worden. (Vgl. Komm.-Ber. S. 35 zu § 59.)

§ 51.

Die Einrichtungen der Genossenschaft und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen, sachverständigen Revisor zu unterwerfen.

Entw. I und II § 49. Begr. I Annal. S. 873. Begr. II S. 85. Komm.-Ber. S. 30.

I) Die Revision hat neben der kalkulatorischen Kontrole der Bilanzen und Geschäftsbücher wesentlich die materielle Seite der Geschäftsführung und die hiebei befolgten Grundsätze sowie das Funktioniren der Genossenschaftsorgane und die sonstigen Einrichtungen der Genossenschaft zu prüfen (Begr. II S. 83).

II) Die Revision soll mindestens in jedem zweiten Jahre erfolgen, muß also beginnen, bevor seit Beendigung der letzten Revision zwei Jahre verflossen sind. — Anträge, wonach die Revision mindestens in jedem dritten Jahre erfolgen sollte, sind in der Kommission und im Plenum abgelehnt (vgl. Komm.-Ber. S. 30 Abgeordneter Schenck Sten. Ber. S. 1069 1080).

III. Die Worte: „Durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen, sachverständigen Revisor" hat die Kommission erst hinzugefügt.

Zu §§ 52 bis 58.

Abgesehen von den in den folgenden §§ 52 bis 58 aufgestellten Voraussetzungen für Ertheilung und Entziehung des Rechts zur Revisorenbestellung unterliegen die Revisionsverbände noch den sie etwa berührenden landesgesetzlichen Vorschriften über das Versammlungs- und Vereinsrecht überhaupt (vgl. Begr. II S. 86 und besonders Komm.-Ber. S. 33, wonach dies von den Regierungsvertretern in der Kommission ausdrücklich konstatirt ist.)

§ 52.

Für Genossenschaften, welche einem den nachfolgenden Anforderungen genügenden Verbande angehören, ist diesem das Recht zu verleihen, den Revisor zu bestellen.

§ 53.

Der Verband muß die Revision der ihm angehörigen Genossenschaften und kann auch sonst die gemeinsame Wahrnehmung ihrer im § 1 bezeichneten Interessen, insbesondere die Unterhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen zum Zweck haben. Andere Zwecke darf er nicht verfolgen.

§ 54.

Die Zwecke des Verbandes müssen in dem Statut desselben angegeben sein. Der Inhalt des Statuts muß erkennen lassen, daß der Verband im Stande ist, der Revisionspflicht zu genügen. Das Statut hat insbesondere den Verbandsbezirk sowie die höchste und die geringste Zahl von Genossenschaften, welche der Verband umfassen kann, festzusetzen und die Bestimmungen über Auswahl und Bestellung der Revisoren, Art und Umfang der Revisionen, sowie über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes und über die sonstigen Organe des Verbandes zu enthalten.

§ 55.

Die Verleihung des Rechts zur Bestellung des Revisors erfolgt, wenn der Bezirk des Verbandes sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Bundesrath, anderenfalls durch die Zentralbehörde des Bundesstaates.

Aenderungen des Verbandsstatuts sind der nach Absatz 1 zuständigen Stelle einzureichen.

Entw. I und II §§ 50—53. Begr. I Annal. S. 874 ff. Begr. II S. 86 ff. Komm.-Ber. S. 30—32.

Zu §§ 52 bis 55.

I. Für die Revisionsverbände sind bestimmte Erfordernisse vorgeschrieben. Wenn dieselben sämmtlich vorhanden sind, so muß dem Verbande das Recht zur Bestellung des Revisors verliehen werden; fehlt hingegen eines dieser Erfordernisse, so muß die Verleihung dieses Rechts versagt werden (vgl. § 52). Die gedachten Erfordernisse sind folgende:

1. Anlangend die Zwecke des Verbands:

a) derselbe muß die Revision der ihm angehörigen Genossenschaften bezwecken (positives Erforderniß).

b) derselbe darf außerdem nur noch die gemeinsame Wahrnehmung der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Interessen der ihm angehörigen Genossenschaften bezwecken, andere Zwecke aber nicht verfolgen (negatives Erforderniß). Es sind hiemit die Verbände den für die Genossenschaften selbst geltenden Beschränkungen bezüglich der zu verfolgenden Zwecke unterworfen (§§ 79, 143). Vgl. § 53.

2. Der Verband muß ein Statut haben und das Statut muß nachfolgende Essentialien enthalten:

a) Angabe der Zwecke des Verbands.

b) Angabe des Verbandsbezirks.

c) Angabe der höchsten und geringsten Zahl von Genossenschaften, welche der Verband umfassen kann.

Im ursprünglichen Regierungsentwurf § 51 befand sich hier noch die Bestimmung, daß der Verband wenigstens 10 und höchstens 200 Genossenschaften umfassen soll; der Bundesrath hat diese Bestimmung gestrichen und durch das vorstehend angegebene essentiale des Statuts ersetzt.

d) Bestimmungen über Auswahl und Bestellung der Revisoren.

e) Bestimmungen über Art und Umfang der Revisionen.

f) Bestimmungen über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes des Verbandes.

g) Bestimmungen über die sonstigen Organe des Verbandes.

h) Der Inhalt des Statuts muß noch abgesehen von vorstehenden Essentialien erkennbar machen, daß der Verband im Stande ist, der Revisionspflicht zu genügen (vgl. § 54).

Anlangend das letztangegebene Essentiale allgemeiner Natur ist von der Reichstagskommission dasselbe aus folgenden Gründen hinzugefügt worden. Der § 53 Abs. 2 des Entwurfs hatte in der gleichen Absicht bestimmt, daß die Verleihung des Revisionsrechts bei dem Mangel der vorher aufgeführten speziellen Erfordernisse des Verbands versagt werden müsse und außerdem nur noch versagt werden könne, „wenn die Annahme begründet ist, daß der Verband der Pflicht der Revision nicht genügen werde". In der Reichstagskommission entstand die Besorgniß, daß diese Fassung der Bestimmung der Willkür der Verleihungsbehörde

bei Prüfung der Revisionstüchtigkeit des Verbands Vorschub leisten könnte, und ist daher, unter Streichung jenes Absatzes 2 im § 53 des Entwurfs (jetzt § 55) statt dessen im zweiten Satz des § 54 das oben unter h aufgeführte Essentiale des Statuts hinzugefügt worden. Die Folge dieser Abänderung ist die, daß die Verleihungsbehörde die Versagung der Revisionsbefugniß nicht mehr auf eine außerhalb des Statuts liegende Erwägung, daß der Verband zur Revision nicht befähigt sei, sondern nur noch auf das Statut selbst, entweder auf den Mangel desselben an gewissen Vorschriften oder auf die Mangelhaftigkeit jener Vorschriften gründen kann. (Vgl. Komm.-Ber. S. 30/31). Beispielsweise kann die zu große räumliche Ausdehnung des im Statut angegebenen Verbandsbezirks oder die im Statut angegebene zu große Zahl der zu revidirenden Genossenschaften die Erwägung rechtfertigen, daß hiedurch die richtige Erfüllung der Revisionsaufgaben gehemmt wird, und demgemäß zur Versagung der Revisionsbefugniß auf Grund der letztgedachten allgemeinen Vorschrift Anlaß geben. (Vgl. Begr. II S. 86 Abs. 2.) Abgesehen von dem vorstehend unter a bis h angegebenen obligatorischen Inhalt des Statuts bleibt der übrige Inhalt desselben (Vorschriften über Bedingungen der Aufnahme in den Verband, des Austritts oder der Ausschließung, über Beiträge zu den Verbandskosten, über die Voraussetzungen und Form der Statutenänderung u. s. w.) dem Ermessen der Verbände anheimgestellt (Begr. II S. 86).

II. Die Behörde für Verleihung, beziehentlich Versagung der Revisionsbefugniß ist nach § 55 der Bundesrath, wenn der Bezirk des Verbands sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt, andernfalls die Zentralbehörde des Bundesstaats. Es ist in der Reichstagskommission ausdrücklich Seitens der Regierungsvertreter konstatirt, daß die Zuständigkeit des Bundesraths schon eintritt, wenn *statutenmäßig* der Bezirk des Verbands mehrere Bundesstaaten umfaßt, das Statut des Verbands den Zutritt von Genossenschaften aus mehreren Bundesstaaten zuläßt, also auch dann, wenn *thatsächlich* ungeachtet dieser statutarischen Bestimmung die zum Verbande gehörenden Genossenschaften nur einem Bundesstaat angehören. (Komm.-Ber. S. 32.)

Der ursprüngliche Regierungsentwurf bestimmte eine ausschließliche Kompetenz des Bundesraths. Anträge, welche in der Reichstagskommission und im Plenum eine gleichartige Bestimmung mit der Begründung bezweckten, daß die Verleihung überall nach gleichen Grundsätzen geschehen müsse, wurden abgelehnt. Indeß ist im Reichstag selbst darauf hingewiesen, daß jeder Verband mit Rücksicht auf die obige Erklärung der Regierungsvertreter einfach durch formelle Ausdehnung seines Statuts auf andere Bundesstaaten die Kompetenz des Bundesraths für die Verleihung der Revisionsbefugniß begründen könne, ohne daß in Wirklichkeit irgend eine Genossenschaft aus einem anderen Staate dem Verbande beizutreten braucht. (Vgl. Abgeordneter *Kulemann*. Sten. Ber. S. 1077.)

§ 56.

Der Verbandsvorstand hat das Statut mit einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde, sowie alljährlich im Monat Januar ein Verzeichniß der dem Verbande angehörigen Genossenschaften den Gerichten (§ 10), in deren Bezirke diese ihren Sitz haben, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat, einzureichen.

Entw. I und II § 54. Begr. I Annal. S. 875. Begr. II S. 49 und 87. Komm.-Ber. S. 32/33.

I. Der Registerrichter, in dessen Bezirk eine Genossenschaft ihren Sitz hat, muß von den in Betracht kommenden Einrichtungen eines Verbands, welchem die betreffende Genossenschaft angehört, ferner von der Verleihung der Revisionsbefugniß an diesen Verband sowie von etwaiger demnächstiger Entziehung dieser Befugniß Kenntniß erhalten, da er subsidiär selbst einen Revisor bestellen muß. (Vgl. §§ 58 Abs. 3, 59 und Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter II) Abänderungen des Statuts brauchen dem Gericht nicht eingereicht zu werden.

II. Gleiches gilt auch von der höheren Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die ihr im § 57 beigelegten Befugnisse. Die „höhere Verwaltungsbehörde" wird von der Zentralbehörde des betreffenden Bundesstaats bekannt gemacht. (Vgl. § 171 Abs. 2.)

III. Es bedarf einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde. A.-V. § 8 Abs. 3.

§ 57.

Generalversammlungen des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirks abgehalten werden.

Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

Der letzteren Behörde steht das Recht zu, in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden.

Entw. II § 55. Begr. II S. 49 und 87. Komm.-Ber. S. 32/33.

I. Der Paragraph ist vom Bundesrath hinzugefügt, hat aber eine Abschwächung in der Kommission erfahren.

II. **Abs. 1.** Der Entwurf dehnte die Beschränkung des Abs. 1 auch auf Versammlungen des Verbandsvorstandes aus. Dies ist von der Kommission gestrichen.

III. **Abs. 2.** Die höhere Verwaltungsbehörde wird von der Zentralbehörde des betreffenden Bundesstaats bekannt gemacht. § 171 Abs. 2. Vgl. Strafvorschrift § 144.

IV. **Abs. 3.** Die Vorschrift bezweckt, der höheren Verwaltungsbehörde durch Bericht ihres Vertreters Kenntniß darüber zu verschaffen, ob der Verband der Revisionspflicht genügt, um eventuell die Entziehung des Revisionsrechts zu veranlassen (vgl. § 58). Der Vertreter der Verwaltungsbehörde hat sich auf Wahrnehmungen zum Zwecke seines künftigen Berichts zu beschränken; er hat keine polizeilichen Befugnisse. Die Anwesenheit eines Regierungsvertreters in der Verbandsversammlung war übrigens in der Praxis schon bisher üblich (vgl. die Aeußerungen der Abgeordneten von Buol-Berenberg und von Rheinbaben. Sten.-Ber. S. 1067 und 1079).

Der Entwurf legte noch (entsprechend dem § 104 e der Gewerbeordnung) im Abs. 3 unter gewissen Voraussetzungen der höheren Verwaltungsbehörde das Recht bei, die Versammlung zu untersagen und durch ihren Vertreter zu schließen. Auch diese Bestimmung ist als zu weitgehend von der Reichstagskommission gestrichen.

V. Vgl. oben Anm. zu den §§ 52—58, wonach das landesgesetzliche Versammlungsrecht auch auf die Generalversammlung des Verbands anzuwenden ist (Komm.-Ber. S. 33), welche demnach sowohl diesem Recht als der reichsgesetzlichen Vorschrift des § 57 unterliegt.

§ 58.

Das Recht zur Bestellung des Revisors kann dem Verbande entzogen werden:

1. wenn er sich gesetzwidriger Handlungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn er andere als die im § 53 bezeichneten Zwecke verfolgt;
2. wenn der Verband der ihm obliegenden Pflicht der Revision nicht genügt.

Die Entziehung wird nach Anhörung des Verbandsvorstandes durch die für die Verleihung zuständige Stelle ausgesprochen.

Von der Entziehung ist den im § 56 bezeichneten Gerichten Mittheilung zu machen.

Entw. I § 55. Begr. I Annal. S. 875. Entw. II § 56. Begr. II S. 87. Komm.-Ber. S. 33.

I. **Absatz 1** bestimmt die Voraussetzungen, unter denen das Recht zur Bestellung des Revisors dem Verbande entzogen werden kann.

Nr. 1 wiederholt die Voraussetzungen, welche das Gesetz für die Auflösung einer Genossenschaft aufstellt (§ 79).

Nr. 2 lautete im Entwurf: „wenn der Verband der gesetzlich ihm obliegenden Pflicht der Revision nicht genügt". Die Kommission hat das Wort „gesetzlich" gestrichen, „um damit der etwaigen irrthümlichen Auslegung vorzubeugen, daß die Prüfung sich nur darauf zu erstrecken habe, ob regelmäßig revidirt worden sei, nicht aber auch zugleich darauf, ob die Revisionspflicht in der durch das Statut gebotenen Art und Ausdehnung ausgeübt worden sei". (Komm.-Ber. S. 34.)

II. **Absatz 2.** Vgl. § 55 Abs. 1. Ein in der Kommission gestellter Antrag, für die Entziehung des Rechts zur Revisorenbestellung das im § 79 gedachte Verwaltungsstreitverfahren einzuführen, wurde abgelehnt.

III. **Absatz 3.** Vgl. oben den Grund der Vorschrift Anm. I zu § 56. Die Mittheilung geschieht durch den Bundesrath, beziehentlich durch die Zentralbehörde des Bundesstaats (§ 55 Abs. 1.)

§ 59.

Für Genossenschaften, welche einem Revisionsverbande (§§ 53—55) nicht angehören, wird der Revisor durch das Gericht (§ 10) bestellt.

Der Vorstand der Genossenschaft hat die Bestellung zu beantragen.

Die Bestellung erfolgt, nachdem die höhere Verwaltungsbehörde über die Person des Revisors gehört ist. Erklärt die Behörde sich mit einer von der Genossenschaft vorgeschlagenen Person einverstanden, so ist diese zum Revisor zu bestellen.

Entw. I § 56. Begr. I Annal. S. 815. Entw. II § 57. Begr. II S. 87. Komm.-Ber. S. 34 ff.

I. **Absatz 1.** Die Bestellung des Revisors durch das Gericht erfolgt nur subsidiär und für jede Revision besonders.

II. **Absatz 2.** Der Vorstand der Genossenschaft hat die Bestellung dergestalt zeitig zu beantragen, daß die Revision noch innerhalb des im § 51 vorgeschriebenen zweijährigen Zeitraumes stattfinden kann; er kann hiebei zugleich geeignete Personen als Revisoren vorschlagen. Zur Erfüllung dieser Pflicht ist der Vorstand gemäß § 152 anzuhalten. Mit Recht nehmen Parisius und Crüger S. 121 an, daß, wenn der Vorstand ungeachtet der Ordnungsstrafe die Stellung des Antrags weigert, der Richter auch ohne den Antrag den Revisor bestellen kann, da die Verhältnisse dann ebenso liegen, als wenn der vom Vorstand vorgeschlagene Revisor abgelehnt ist.

III. **Absatz 3** ist vom Bundesrath hinzugefügt.

1. Vor Bestellung des Revisors ist die höhere Verwaltungsbehörde anzuhören; welche Behörde in jedem Bundesstaat als „höhere Verwaltungsbehörde" anzusehen ist, macht die Zentralbehörde des betreffenden Bundesstaats bekannt (§ 171 Abs. 2). Ein in der Kommission gestellter Antrag, der höheren Verwaltungsbehörde die Bestellung des Revisors an Stelle des Registerrichters zu übertragen, ist von der Kommission in erster Lesung angenommen, in zweiter Lesung abgelehnt. (Vgl. Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter I.)

2. Der Registerrichter bestellt nach freiem Ermessen den Revisor. Nur wenn die Verwaltungsbehörde und die Genossenschaft dieselbe Person als Revisor vorschlagen, ist der Richter an diesen Vorschlag gebunden. Ein in der Kommission gestellter Antrag, ihn auch an einen Vorschlag der Genossenschaft, welcher sich auf den Revisor eines Revisionsverbandes richtet, zu binden, ist abgelehnt worden.

Vgl. Näheres zu 1 und 2 Komm.-Ber. S. 34 ff. und ferner über den zu 1 erwähnten Antrag Sten. Ber. S. 1072 u. 1078 (Abgeordn. Hegel u. Klemm).

§ 60.

Der Revisor hat gegen die Genossenschaft Anspruch auf Erstattung angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für seine Leistung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß.

Dem vom Gerichte bestellten Revisor werden in Ermangelung einer Einigung die Auslagen und die Vergütung durch das Gericht festgesetzt. Die Vorschriften im § 98 Absatz 2, § 99, § 702 Nr. 3 der Zivilprozeßordnung finden Anwendung.

Entw. I § 57. Begr. I Annal. S. 876. Entw. II § 58. Begr. II S. 88. Komm.-Ber. S. 36.

I. **Absatz 1.** Dem Revisor steht ein Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Vergütung für seine Leistungen nicht gegen die Staatskasse, sondern nur gegen die Genossenschaft zu; dies gilt auch für den vom Richter bestellten Revisor. Die Kommission hat daher dem Absatz 1 die Worte „gegen die Genossenschaft" eingefügt.

II. Die Entscheidung erfolgt:

1. über Ansprüche des vom Revisionsverbande bestellten Revisors in Streitfällen durch den Prozeßrichter. Der Revisor hat demgemäß die gewöhnliche Klage zu erheben, und zwar, falls er dieselbe auf Bestimmungen des Anstellungsvertrages über die Vergütung gründet, gegen den Revisionsverband als einen Kontrahenten, in allen übrigen Fällen gemäß Abs. 1 gegen die revidirte Genossenschaft.

2. Ueber Ansprüche des vom Registerrichter bestellten Revisors durch Festsetzung dieses Richters, wobei nach dem von der Kommission dem Abs. 2 hinzugefügten letzten Satz die Bestimmungen der §§ 98 Abs. 2, 99 Z.P.O. über Kostenerstattung maßgebend sind und der Festsetzungsbeschluß nach dem ferner für anwendbar erklärten § 702 Nr. 3 Z.P.O. sofort vollstreckbar ist.

§ 61.

Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Revisor die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung des Bestandes der Genossenschaftskasse, sowie der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren zu gestatten. Zu der Revision ist der Aufsichtsrath zuzuziehen.

Der Vorstand hat eine Bescheinigung des Revisors, daß die Revision stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen und den Bericht über die Revision bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen. In der Generalversammlung hat der Aufsichtsrath sich über das Ergebniß der Revision zu erklären.

Der von einem Verbande bestellte Revisor hat eine Abschrift des Revisionsberichts dem Verbandsvorstande einzureichen.

Entw. I § 58. Begr. I Annal. S. 876. Entw. II § 59. Begr. II S. 88. Komm.-Ber. S. 36—38.

I. Abs. 1 soll dem Revisor die nöthigen Mittel zur Ausführung der Revision sichern. Der Registerrichter hat den Vorstand auf Antrag des Revisors durch Ordnungsstrafen zur Erfüllung der ihm hier auferlegten Pflicht anzuhalten (§ 152). Die Reichstagskommission hat noch Satz 2 des Abs. 1 hinzugefügt, um dem Aufsichtsrath Gelegenheit zu geben, sich bei der Revision hören zu lassen.

II. Abs. 2 und 3 behandeln die Publizität des Berichts des Revisors. Dieselbe ist behufs Verhütung einer Schädigung des Kredits der Genossenschaft eine beschränkte. Nur die Generalversammlung der Genossenschaft und im Falle der Verbandsrevision der Verbandsvorstand erhalten Kenntniß von dem Bericht des Revisors.

Im Einzelnen sind folgende Anordnungen getroffen:

1. Der Bericht des Revisors ist bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen. Die Generalversammlung als solche hat hienach das Recht, auf der Vorlegung des ganzen Revisionsrechts zu bestehen. Hingegen ist mehrfach in der Kommission und im Plenum des Reichstags konstatirt, daß ein einzelnes Mitglied der Generalversammlung nicht das Recht hat, Einsicht und Vorlegung des Berichts zu verlangen. Dasselbe hat nur das Recht, in der Generalversammlung zu beantragen, daß die Vorlegung in der letzteren geschieht und hat dann die Generalversammlung darüber zu entscheiden, ob diesem Antrage stattgegeben werden oder die Verhandlung sich nur auf einzelne Theile des Berichts erstrecken, ein anderer Theil aber der Prüfung durch einen Ausschuß überwiesen, oder diese Ueberweisung sich auf den ganzen Bericht erstrecken, oder endlich ob überhaupt von einem weiteren Eingehen auf den Bericht ganz abgesehen werden soll. Der einzelne Genosse hat vielmehr nur ein Recht auf Einsicht der im § 46 Abs. 2 ausdrücklich erwähnten Schriftstücke (Bilanz und Jahresrechnung) und keiner anderen

für die Generalversammlung bestimmten Vorlagen. Ein von dem Abgeordneten Schenck und Genossen im Reichstag gestellter Antrag, wonach nicht der Bericht des Revisors selbst, sondern nur die Aeußerung des Aufsichtsraths über den Revisionsbericht als Gegenstand der Beschlußfassung der nächsten Generalversammlung vorgelegt werden sollte, ist abgelehnt worden.

(Vgl. hierüber Komm.-Ber. S. 36/37 und die Aeußerungen der Abgeordneten Schenck und von Rheinbaben. Sten.-Ber. S. 1070 und 1079).

2) Der von dem Verbande bestellte Revisor hat noch eine Abschrift des Revisionsberichts dem Verbandsvorstande einzureichen.

Abgesehen von diesen unter 1 und 2 gedachten Mittheilungen des Revisionsberichts findet eine Mittheilung desselben nicht statt, also namentlich nicht an den Registerrichter, welchem vielmehr nur seitens des Vorstandes eine Bescheinigung des Revisors über die stattgehabte Revision zugeht. Diese Bescheinigung muß der Vorstand auch zum Genossenschaftsregister jeder Zweigniederlassung einreichen (§ 148 Abs. 2). Ein in der Kommission, gleichzeitig mit dem zu § 59 Anm. III 1 erwähnten Antrage, gestellter Antrag, wonach der Revisor noch jährlich einen Generalbericht über seine Thätigkeit der höheren Verwaltungsbehörde einreichen sollte, ist ebenso, wie der gleichzeitig gestellte Antrag, von der Kommission in erster Lesung angenommen, in zweiter Lesung aber abgelehnt worden.

Die im Abs. 2 dem Vorstand auferlegten Pflichten unterliegen ebenfalls der Ordnungsstrafe des § 152.

§ 62.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, allgemeine Anweisungen zu erlassen, nach welchen die Revisionsberichte anzufertigen sind.

Entw. I § 59. Begr. I Annal. S. 876. Entw. II § 60. Begr. II S. 88.

Schon vor Einführung der Revision als obligatorisch gesetzliche Einrichtung haben die Genossenschaftsverbände vielfach allgemeine Instruktionen für die Revisoren aufgestellt.

(Fortsetzung folgt.)

Zu § 3 des Freizügigkeitsgesetzes.

Von E. Mayer (Würzburg).

I. Im Folgenden soll in Kürze noch einmal der vielbesprochene § 3 Fr.-G. erörtert werden (vergl. Seydel Annalen 1890 S. 90 ff., S. 173 ff. und die dort genannten). — Im Ergebniß entspricht meine Erläuterung der Max Seydels. Allein ich glaube zu einer selbständigen Ausführung deßhalb befugt zu sein, weil unter Einfügung eines bisher unbeachteten Grundes — gerade eine streng wörtliche Auslegung zu demselben Ziele führt, das Seydel aus dem Sinn angeblich wider den Wortlaut gewinnen will. Eine solche Vertheidigung der im Bundesrath besonders von der bayerischen Regierung vertretenen Ansicht wäre natürlich juristisch die zwingendste.

Die Motive zu § 3 sind für die Erklärung vollkommen unbehelflich. Denn in Abs. 2 des § 3 sind offenbar dem Wortlaute nach drei, dem Sinne nach mindestens zwei Fälle getroffen, während die Motive nur einen Fall erwähnen. Dem Wortlaute nach umfaßt § 3: 1. den Fall, daß der Heimatstaat einen Staatsangehörigen ausweist, weil er in einem anderen Staate gestraft, bezw. deßhalb im Aufenthalte beschränkt wurde; 2. den Fall, daß ein Staat den Angehörigen eines andern Staates ausweisen will, weil er in diesem einem Heimatstaat bestraft bezw. im Aufenthalte beschränkt wurde; 3. den Fall, daß ein Staat den Angehörigen eines andern Staates ausweisen will, weil dieser in einem dritten Staat bestraft, bezw. mit Aufenthaltsbeschränkungen belegt worden ist. Dem Sinn nach umfaßt § 3 unbestritten mindestens die Fälle 2 und 3; die Motive dagegen erwähnen nur Fall 1. So ist es sicher nachweisbar, daß der Gesetzgeber an mehr Fälle dachte, als der juristisch nicht sehr begabte Verfasser der Motive. Wie viele Fälle jener meinte und wie er sie geregelt wissen wollte, kann denn natürlich nicht den Motiven entnommen werden, sondern nur dem Gesetz.

Dagegen ist für die Auslegung das Verhältniß des Freizügigkeitsgesetzes zu Art. 3 der Verfassung des norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reichs von entscheidender Bedeutung.

II. Bis zum 26. Juli 1867 — genauer 1. Juli 1867 — standen die staatsfremden Bundesangehörigen für die Ausweisung den Bundesfremden gleich: denn nach altem Recht wurde für Ausweisung zwischen den Angehörigen fremder Staaten keine Unterscheidung gemacht; sie unterlagen dem allgemeinen Recht der Fremden. — Seit 1. Juli 1867 sind durch Art. 3 der norddeutschen Bundesverfassung die staatsfremden Bundesangehörigen den Staatsangehörigen für die „Voraussetzungen", unter denen sie zum festen Wohnsitz zugelassen werden, gleichgestellt. Daraus ergibt sich logisch nothwendig (kein bloßes argumentum e contrario), daß der feste Wohnsitz den staatsfremden Bundesangehörigen nur unter denselben Voraussetzungen verweigert werden darf,

wie den Staatsangehörigen. Verweigerung des festen Wohnsitzes aber ist nach der damaligen Gesetzessprache (vgl. die ursprüngliche Fassung des § 1 Fr.-G. bei Arnoldt S. 18 ff.) so viel als Aufenthaltsbeschränkung. — Deßhalb darf also der staatsfremde Bundesangehörige in Preußen z. B. nur in denselben Fällen in seinem Aufenthalte beschränkt werden, wie der Preuße selbst nach dem preuß. Gesetz v. 31. März 1842. — Die Gleichstellung der Voraussetzungen der Aufenthaltsverweigerung erstreckt sich aber nicht auf die Wirkungen der Weigerung, auf die Frage, für welches Gebiet die Weigerung geschehen kann: denn Voraussetzung und Wirkung sind logisch Gegensätze. Nach älterem Recht und allgemeinem Begriff (Seydel S. 90) kann nun der Staatsangehörige nicht des Landes, sondern nur einzelner Orte im Heimatland verwiesen werden. Die Staatsfremden konnten bisher des ganzen Landes verwiesen werden: da hier Art. 3 nicht eingreift (das Allgemeine „als Inländer behandeln" ist erklärt und eingeschränkt durch das Folgende), so bleibt insoweit der alte Rechtszustand bestehen.

Nach älterem Recht kann nun aber wohl ganz allgemein der Inländer Aufenthaltsbeschränkungen aus kriminellen Gründen nur dann unterworfen werden, wenn er im Inland wegen des Delikts bestraft oder wenigstens strafbar ist. Da nun Art. 3 der Bundesverfassung den Bundesangehörigen dem Inländer für die Voraussetzungen der Aufenthaltsverweigerung gleichstellt, so kann nunmehr ein Staat einen Bundesangehörigen wegen der Delikte nicht ausweisen, welche in einem anderen Staat — Heimatstaat oder drittem Staat — gestraft werden. — Damit hat Art. 3 der Bundesverfassung, wohl ohne Absicht, sich in Gegensatz zu der früheren Uebung gestellt. Da früher alle Staatsfremden ohne weitere Voraussetzungen des Landes verwiesen werden konnten, so geschah dies natürlich besonders dann, wenn sie bereits in irgend einem andern Staat gestraft waren: wenn man der Landesverweisung irgend einen praktischen Werth beilegen will, so empfiehlt sie sich natürlich besonders hier, dann hält man sich die gefährlichen Elemente überhaupt vom Leib. Nach Art. 3 der norddeutschen Bundesverfassung muß dagegen abgewartet werden, bis der Staatsfremde auch im Inland etwas begeht: dann — verspätet — kann man ihn verweisen.

III. Das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 hat nun die kriminellen Beschränkungen der Freizügigkeit nicht beseitigen wollen: bei dem damaligen Zustand des Landesstrafrechts wäre man lediglich vis-à-vis de rien gestanden; noch jetzt beruht ja — wenigstens nach der Anschauung der Praxis (Artikel: Freizügigkeit (v. Gneist), Polizeiaufsicht (H. Seuffert) in v. Stengel's Wörterbuch) — die Regelung der kriminellen Ausweisung nur zum kleineren Theil auf dem Reichsstrafgesetzbuch. — Allein den Zustand konnte man nicht erhalten wollen, wie er sich bereits seit ein paar Monaten durch die norddeutsche Bundesverfassung ausgebildet hatte. Gerade die Landesverweisung fremder Bundesangehöriger, die man ausweislich § 3 des Freizügigkeitsgesetzes jedenfalls für die Fälle aufrecht erhalten wollte, daß die Bestrafung nicht im verweisenden Staat stattgefunden hatte, sie ist durch Art. 3 der Bundesverfassung für diese Fälle vollkommen ausgeschlossen worden. — Man wollte vielmehr — wie das zum Ueberflusse auch die Motive deutlich ergeben — den Zustand vor dem 1. Juli 1867 erhalten, unter Berücksichtigung dessen, daß jetzt die staatsfremden Bundesangehörigen dieselbe Bewegungsfreiheit haben sollten wie die staatsangehörigen. —

Zu dem Ende bot sich folgender Weg:

Im Allgemeinen konnte das bisherige Recht in seiner Veränderung durch die norddeutsche Bundesverfassung einfach aufrechterhalten werden. Einer direkten Regelung bedurfte es nur da, wo früher Staatsfremde wegen eines Deliktes, das sie in einem andern Staat (Heimatstaat, dritter Staat) begangen hatten, des Landes verwiesen wurden. Vollkommen beseitigen wollte man diese Befugniß nicht: andererseits konnte man das frühere arbiträre Ausweisungsrecht nicht beibehalten, weil ja eben die Staatsfremden Bundesangehörige geworden waren; § 12 des Gesetzes hat dem direkt Ausdruck gegeben. So war man auf einen Mittelweg gewiesen: man gestattete die Landesverweisung, machte sie aber davon abhängig, daß der Staat, wo das Delikt begangen wurde, selbst dagegen eingeschritten war — im Allgemeinen mit Bestrafung und Aufenthaltsbeschränkung, in besonders bedenklichen Fällen, wozu für die Freizügigkeit der Bettel zählt, auch schon nur mit Bestrafung.

All diese Erwägungen haben nun in § 3 des Freizügigkeitsgesetzes wortgetreue Verkörperung gefunden.

IV. 1. Abs. 1 hält im Allgemeinen die bestehenden Normen aufrecht: deßhalb also auch die Modifikationen des älteren Rechtes durch die norddeutsche Bundesverfassung. Dagegen ist nur ein Einwand denkbar: § 3 sagt nur „nach den Landesgesetzen". Jedenfalls können all diejenigen den Einwand nicht erheben, welche auch im Uebrigen unter „Landesgesetzen" auch die spätere Bundes- und Reichsgesetzgebung befassen: d. h. insbesondere die deutschen Regierungen, welche in den Fällen des Abs. 2 noch immer staatsfremde Bettler des Landes verweisen, wiewohl der Bettel jetzt durch Reichsrecht getroffen ist. Abgesehen davon aber ist die Ausdrucksweise des Abs. 1 ganz korrekt: denn die Aufenthaltsbeschränkungen beruhen nur auf Landesrecht, nicht auf Bundesrecht. Das Bundesrecht hat lediglich die landesrechtlichen Aufenthaltsbeschränkungen der Staatsfremden reduzirt oder — anders ausgedrückt — die engeren landesrechtlichen Voraussetzungen der Aufenthaltsbeschränkungen von den Staatsangehörigen auf die Bundesangehörigen erstreckt: die Norm, wann überhaupt die Aufenthaltsbeschränkung zulässig ist, findet sich immer im Landesrecht.

2. Abs. 2 spricht von Personen, die in einem (dem „andern") Bundesstaat bereits gestraft und deßhalb in ihrem Aufenthalte beschränkt wurden (so der von Vogt anders gedeutete Passus „solche Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen": derartig bedeutet Aufenthaltsbeschränkungen nach § 3 Abs. 1; ein Bestrafter aber, der nach § 2, § 4, § 5 in seinem Aufenthalte beschränkt wird, kann nicht nach § 3 Abs. 2 des Landes verwiesen werden); bei dem hier bedenklichen Delikt des Bettels genügt zum Thatbestand auch die bloße Bestrafung. Diese Leute können dem Staat, in den sie nunmehr gelangen, zugehören, sie können aber auch einem andern Staat, dem der sie gestraft hat oder einem dritten, angehören. Die Motive erwähnen, wie gesagt, nur den ersten Fall und sind deßhalb ganz unbehelflich. Das Gesetz dagegen läßt, weil es allgemein spricht, in allen Fällen Landesverweisung zu: materiell entspricht das der früheren Uebung von der Einschränkung der Voraussetzungen abgesehen. — Nur ein Bedenken besteht gegen die gewählte Auslegung; man könnte daraus ableiten, daß sonach reichsrechtlich der Staatsangehörige, der im fremden Staat delinquirte, aus dem Heimatsstaat ausgewiesen werden kann, während dies unmöglich ist, wenn er im Heimatstaat delinquirt: das wäre allerdings widersinnig, wenn auch nicht widersinniger als

die Interpretation des § 3 durch das Reichsamt des Innern. Allein sowenig auf der einen Seite durch Abs. 1 § 3 bisheriges Recht beseitigt wäre, welches die Ausweisung eines Staatsangehörigen wegen im Heimatstaat begangener Delikte gestattet — nur fehlen solche Bestimmungen —, so sehr gewährt § 3 Abs. 1 nur eine Latitude für den einzelnen Staat. Verpflichtet ist kein Staat, die Ausweisungen des Abs. 2 vorzunehmen. Die Behörden können durch Verwaltungsvorschrift oder Gesetz angewiesen werden, nicht auszuweisen: ein gesetzlicher und gewohnheitsrechtlicher Verzicht besteht aber wohl überall bezüglich der Staatsangehörigen, die nach den einzelnen Landesrechten unter keiner Voraussetzung ausgewiesen werden dürfen. Zweifel — übrigens unbegründete — könnte man höchstens da haben, wo diese Rechtsnorm früher als das Freizügigkeitsgesetz gesetzlich fixirt ist. Vollkommen ausgeschlossen sind sie da, wo ein späteres Landesgesetz, wie z. B. in Bayern (Novelle zum Heimatsgesetze vom 23. Febr. 1872) die Landesverweisung von Staatsangehörigen ausschließt. —

Dies ist die Bedeutung des Abs. 2. Aber damit ist auch seine Bedeutung erschöpft. Es ist ein Fehlschluß, der allerdings selbst von M. Seydel nicht als solcher erkannt ist, wenn man als eine weitere Bedeutung des Absatzes, die nur durch eine Argumentation aus dem Sinn wider den Wortlaut beseitigt werden könnte, folgendes bezeichnet: Da nur von Landesverweisung „anderer" Bundesstaaten gesprochen sei, so sei dadurch die Landesverweisung aus dem strafenden, dem „einen Bundesstaat" ausgeschlossen. Das ist ein unzulässiges argumentum e contrario. Daraus, daß in dem „andern" Bundesstaat Landesverweisung zulässig und irgendwo gesetzlich geregelt ist, folgt nicht, daß Landesverweisung in dem „einen" Bundesstaat unzulässig und nirgendwo geregelt ist.

Der Gedankengang ist allenfalls zulässig — aber auch dann noch nicht zwingend — wenn die Frage, was denn mit den Bestraften im strafenden Staat geschehen sollte, nicht anderswo geregelt sein könnte: ein Schluß aus dem Wortlaut ist selbst dann ein solcher Gedanke nicht, sondern ein Schluß über den Wortlaut hinaus, dessen Richtigkeit dann an seiner Zweckmäßigkeit, seinem Zusammenstimmen mit der ratio legis erprobt werden müßte; und hier hat M. Seydel bereits eine vollkommen überzeugende, vortreffliche Untersuchung geführt. — Aber hier trifft ja die obige Voraussetzung gar nicht zu: jeder Fall, der im Abs. 2 gar nicht geregelt ist, bestimmt sich von selbst gemäß Abs. 1 nach dem bisher bestehenden Recht. — Noch weniger kann natürlich aus dem Wort „Aufenthaltsbeschränkung" in Abs. 2 gefolgert werden. Auch die Landesverweisung ist eine Aufenthaltsbeschränkung; daß nicht im Haupt- und Nebensatz „Landesverweisung", „Verweigerung des Aufenthalts" gewählt ist, sondern das Allgemeine „Aufenthaltsbeschränkung" im Nebensatz, „Verweigern des Aufenthalts" im Hauptsatz, erklärt sich daraus, daß eben nicht nur wegen Landesverweisung des einen Staates der andere soll seinerseits verweisen können, sondern wegen jeder Aufenthaltsbeschränkung.

Aus Allem ergibt sich sonach, daß Abs. 2 genau die Punkte befaßt, die geregelt werden mußten, wenn man das ältere Recht materiell erhalten wollte.

V. Von da ab ist es nun leicht, die bestrittene Frage zu beantworten. Kann der Staat einen staatsfremden Bundesangehörigen, den er straft, auch des Landes verweisen? Abs. 2 bestimmt darüber nicht, also nach Abs. 1 das bisherige Recht: d. h. das Landesrecht in seiner Modifikation durch die Bundes-

verfassung. Demnach kann in Straffällen der Staatsfremde in denselben Fällen des Landes verwiesen werden, in denen der Staatsangehörige Aufenthaltsbeschränkungen innerhalb des Landes unterworfen wird.

Bisher sind nun allerdings nur die norddeutschen Bundesstaaten berücksichtigt. — Allein die Beweisführung gilt ebenso für die süddeutschen Gebiete. Sicher für Bayern: Hier ist wiederum Art. 3 der Reichsverfassung (ältere Redaktion vom 1. Januar 1871) vor dem Freizügigkeitsgesetz (Ges. vom 22. April 1871) eingeführt. — In Baden, Hessen, Württemberg freilich sind Reichsverfassung und Freizügigkeitsgesetz gleichzeitig, in Elsaß-Lothringen das Freizügigkeitsgesetz (Ges. vom 8. Juni 1873) vor der Reichsverfassung (Ges. vom 25. Juni 1873) eingeführt. Aber abgesehen von allen inneren Gründen ergibt sich auch hier das Gleiche. Das Freizügigkeitsgesetz verweist auf das bisherige Landesrecht; die gleichzeitige oder spätere Reichsverfassung aber gebietet, die Reichsangehörigen den Staatsangehörigen für die Voraussetzungen der Aufenthaltsbeschränkung gleichzustellen. Beides zusammengenommen führt wieder zum selben Resultat.

Bericht über die Thätigkeit
des
Reichskommissars für das Auswanderungswesen
während des Jahres 1889.[1])

Die durch den Reichskommissar für das Auswanderungswesen im verflossenen Jahre regelmäßig ausgeführten Revisionen der Auswandererschiffe und Auswanderer-Logirhäuser haben zu erheblicheren Ausstellungen keine Veranlassung geboten.

Die für die Zwischendecks-Passagiere bestimmten Unterkunftsräume sind auf den älteren Schiffen nach Möglichkeit durch bauliche Veränderungen verbessert worden; auf den meisten der im Laufe des Jahres hinzugekommenen Dampfer direkter Linien sind sie so zweckmäßig eingerichtet, daß sie wohl als mustergiltig bezeichnet werden können. Auf den Dampfern der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft ist das Kammersystem im Zwischendeck jetzt fast durchgängig eingeführt. Es wird hierdurch der Vortheil geboten, daß einzelne größere Familien oder einzelne Reisegesellschaften von 8 bis 16 Personen die Reise in abgeschlossenen Räumen machen können, während die Mitte der großen Räume für die Bewegung der Passagiere und das Aufstellen von Tischen und Bänken während des Tages frei bleibt. Den Schiffen geht bei dieser Einrichtung zwar ein erheblicher Raum, der in früheren Zeiten mit Schlafkojen besetzt wurde, verloren, das Wohlbefinden der Passagiere aber wird dadurch befördert. Die Ventilation der Räume ist entgegen den früheren Befürchtungen der Rhedereien durch die Einrichtung nicht behindert worden. Die Beleuchtung der Zwischendecksräume erfolgt auf allen neueren Dampfern der direkt befördernden Linien durch elektrisches Licht.

Die vor der Einschiffung stattfindende ärztliche Untersuchung der Passagiere wurde bisher in Hamburg zumeist in den Auswanderer-Logirhäusern vorgenommen. Nachdem inzwischen der Hamburger Staat geräumige massive Einschiffungshallen hat erbauen lassen, soll in Zukunft auch die ärztliche Untersuchung in diesen Hallen erfolgen.

Mehrfach wurden israelitische Auswanderer, denen wegen mangelnder Subsistenzmittel die Landung in Newyork verweigert wurde, nach deutschen Häfen zurückgebracht. Die in Hamburg gelandeten derartigen Personen wurden durch das israelitische Hilfskomité in ihre Heimat weiterbefördert.

In Hamburg und Bremen ist durch Senatsbeschlüsse vom 3. März bezw. 24. Dezember 1889 verfügt worden, daß den Passagieren an Stelle der Butter Margarine erster Qualität verabfolgt werden darf. Die Margarine wird von den Passagieren der Butter vorgezogen und ist deshalb auf den nach Amerika gehenden Schiffen zur Einführung gelangt, während sie, bei ihrem Mangel an

[1]) Vgl. die früheren Berichte „Annalen" 1875 S. 1107; 1876 S. 214; 1877 S. 699; 1878 S. 461; 1879 S. 547; 1880 S. 593; 1881 S. 345; 1882 S. 189; 1883 S. 189; 1884 S. 515; 1885 S. 368; 1886 S. 817; 1887 S. 285 u. 398; 1888 S 454; 1889 S. 933.

Widerstandsfähigkeit gegen die Einwirkungen der Hitze, auf den nach dem Süden gehenden Schiffen nicht verwendbar ist. Zur Zubereitung der Speisen wird nach wie vor allgemein Butter verwendet, da hierzu Margarine sich weniger eignet.

Da das zur Zeit noch in Bremen geltende Gesetz, die Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern betreffend, vom Jahre 1866 für die jetzigen Zeit- und Schifffahrtsverhältnisse nicht mehr ausreichend ist, so ist wie schon früher, so auch wieder im verflossenen Jahre der Erlaß eines den Verhältnissen entsprechenden Gesetzes, ähnlich wie es in Hamburg geschehen, bei der Auswandererbehörde daselbst in Anregung gebracht worden. Diese Anregung hat eine entgegenkommende Aufnahme gefunden, so daß der Erlaß eines solchen Gesetzes zu erwarten sein dürfte.

Klagen über Agenten ꝛc. sind im Laufe des Jahres verschiedentlich eingelaufen. Dieselben waren meist unerheblich und wurden von den zuständigen Behörden befriedigend erledigt. Zwei Auswandereragenten sind mit Geldstrafen belegt worden.

In Newyork gibt sich ein Geschäftshaus damit ab, Fahrkarten für Auswanderer zu besorgen, deren in Amerika ansässige Angehörige in Newyork das Passagegeld einzahlen. Von dieser Einzahlung werden die in Europa lebenden Auswanderer von Newyork aus benachrichtigt. Es ist wiederholt vorgekommen, daß Auswanderer, welche sich auf Grund einer solchen Benachrichtigung nach dem Einschiffungshafen begaben, dort längere Zeit auf die Beförderung haben warten müssen, weil bei den Schiffsgesellschaften, an welche sie verwiesen waren, von der Einzahlung des Ueberfahrtsgeldes nichts bekannt war und die betreffende Anweisung von dem Newyorker Hause erst nach Wochen, ja Monaten auf wiederholte Mahnung übermittelt wurde. Hierdurch sind die Auswanderer, welche während der unfreiwilligen Wartezeit ihre geringen Mittel verbrauchen mußten, in eine drückende Lage gerathen.

Die Auswanderung über die drei deutschen Häfen Bremen, Hamburg und Stettin hat im verflossenen Jahre gegen das Vorjahr etwas abgenommen. Es wurden im Jahre 1889 befördert:

180,909 Personen, einschließlich der auf Auswandererschiffen beförderten Reisenden, welche nicht zur Klasse der Auswanderer gehörten, gegen 187,057 Personen im Jahre 1888; darunter befanden sich 74,101 Deutsche gegen 80,671 Deutsche im Jahre 1888.

Es wurden befördert:

über Bremen	104,065	Personen	gegen	95,500	im	Vorjahre,
„ Hamburg	74,248	„	„	88,483	„	„
„ Stettin	2,596	„	„	3,074	„	„
Zusammen:	180,909	Personen.				

Von den über Bremen auswandernden 104,065 Personen wurden befördert:

Art der Beförderung	Zahl der Auswanderer			Unter den Auswanderern befanden sich					
				über 10 Jahre	von 1 bis 10 Jahren	unter 1 Jahr	einzelne Personen		Familien
	männlich	weiblich	zusammen				männlich	weiblich	
Direkt mit 207 Dampfern und indirekt mit 22 Dampfern	62,205	41,860	104,065	87,166	12,949	3,950	39,409	16,268	14,639

Von den 1142 indirekt beförderten Personen gingen

289 Deutsche, 648 Andere, zusammen . 937 Personen,
über Leith-Glasgow nach Newyork, und
61 Deutsche, 144 Andere, zusammen . . 205 „

über Liverpool nach Philadelphia . . 1142 Personen.

In den einzelnen Monaten wurden befördert:

in 14	Dampfern	im Januar . .	3,312	Personen,	davon	1,337	Deutsche,
„ 16	„	„ Februar . .	4,306	„	„	2,206	„
„ 21	„	„ März . .	10,196	„	„	5,669	„
„ 22	„	„ April . .	12,578	„	„	7,432	„
„ 22	„	„ Mai . .	14,485	„	„	7,507	„
„ 19	„	„ Juni . .	8,138	„	„	3,751	„
„ 18	„	„ Juli . .	8,193	„	„	3,399	„
„ 20	„	„ August . .	9,890	„	„	4,128	„
„ 21	„	„ September .	9,814	„	„	3,940	„
„ 23	„	„ Oktober . .	10,572	„	„	4,832	„
„ 21	„	„ November .	8,724	„	„	3,213	„
„ 12	„	„ Dezember .	3,857	„	„	1,558	„
in 229	Dampfern	zusammen .	104,065	Personen,	davon	48,972	Deutsche.

Von den über Hamburg auswandernden 74,248 Personen wurden befördert:

Art der Beförderung	Zahl der Auswanderer			Unter den Auswanderern befanden sich					
				über 10 Jahre	von 1—10 Jahren	unter 1 Jahr	einzelne Personen		Familien
	männlich	weiblich	zusammen				männlich	weiblich	
Direkt mit 390 Dampfern und 6 Segelschiffen, und indirekt mit 562 Dampfern	44,702	29,546	74,248	58,272	12,503	3,473	28,231	9,052	10,995

In den einzelnen Monaten wurden direkt befördert:

im	Januar .	in 26	Schiffen	1,426 Personen,
„	Februar .	„ 26	„	2,286 „
„	März . .	„ 30	„	4,915 „
„	April . .	„ 33	„	4,531 „
„	Mai . .	„ 31	„	6,847 „
„	Juni . .	„ 35	„	3,671 „
„	Juli . .	„ 35	„	3,612 „
„	August .	„ 31	„	4,171 „
„	September	„ 40	„	5,505 „
„	Oktober .	„ 41	„	6,128 „
„	November .	„ 35	„	3,363 „
„	Dezember .	„ 33	„	2,386 „

Zusammen in 396 Schiffen 48,841 Personen,

von denen 1395 Personen in 206 Schiffen befördert wurden, die nicht als Auswandererschiffe betrachtet werden und daher einer Kontrole nicht unterliegen.

Die über Stettin beförderten 2596 Personen gingen sämmtlich nach Newyork. Es wurden befördert:

in 15 Dampfern	1284	Personen	männlichen Geschlechts
und	1312	„	weiblichen „
zusammen	2596	Personen,	oder
	1703	Erwachsene,	
	711	Kinder von 1–12	Jahren,
	182	Säuglinge unter 1	Jahr,
zusammen	2596	Personen.	

In den einzelnen Monaten wurden befördert:

im	Januar	(keine Expedition)			
„	Februar	in 1	Schiffe	117	Personen,
„	März	„ 1	„	595	„
„	April	„ 1	„	488	„
„	Mai	„ 1	„	220	„
„	Juni	„ 2	„	220	„
„	Juli	„ 1	„	145	„
„	August	„ 2	„	287	„
„	September	„ 1	„	120	„
„	Oktober	„ 2	„	188	„
„	November	„ 1	„	129	„
„	Dezember	„ 2	„	87	„
Zusammen		in 15	Schiffen	2596	Personen.

Von überseeischen Häfen zurückgebracht wurden im Laufe des Jahres, 44345 Personen und zwar:

nach	Bremen	31,234 Personen,
„	Hamburg	12,641 „
„	Stettin	470 „
zusammen		44,345 Personen.

Unter den zurückgekehrten 44,345 Personen befanden sich 86 Personen, denen die Landung in Newyork wegen Mittellosigkeit verweigert war; von diesen kamen

15	Personen	aus Deutschland,
20	„	„ Oesterreich-Ungarn,
51	„	„ Rußland.
86	Personen.	

Außer den 44,345 aus außereuropäischen Häfen zurückgekehrten Personen kamen aus England 527 in Rußland beheimatete mittellose Personen nach Hamburg.

Unfälle von oder auf deutschen Auswandererschiffen sind im verflossenen Jahre nicht zu beklagen gewesen. Die nach Hamburg gebrachten Passagiere des infolge einer Kollision gesunkenen holländischen Dampfers „Leerdam“ wurden, nachdem sie hier untergebracht und verpflegt waren, zum Theil auf dem Landwege nach dem ursprünglichen Einschiffungshafen gebracht. Ein Theil gab die Auswanderung auf und kehrte in die Heimat zurück, 158 Personen wurden mit dem Hamburger Dampfer „Uruguay“ nach dem La Plata befördert.

Ueber die Herkunfts- und Bestimmungsländer der über deutsche Häfen beförderten Auswanderer ergeben die anliegenden beiden Tabellen das Nähere.

1. Die überseeische Auswanderung über

Staaten bezw. Landestheile der Herkunft	Zahl der Auswanderer aus dem Deutschen Reich nach überseeischen Ländern im Jahre 1889			Davon gingen über			Es			
				Bremen	Hamburg	andere d. Häfen (meist Stettin)	den Vereinigten Staaten von Amerika		Britisch Nord-Amerika	
	Männl.	Weibl.	Zusam.				Männ.	Weibl.	M.	W.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11
Preußen.										
Provinz Ostpreußen	929	930	1,859	1,079	666	114	900	921	—	—
„ Westpreußen	4,321	4,411	8,732	5,688	2,506	538	4,258	4,363	10	19
„ Brandenburg mit Berlin	2,153	1,727	3,880	2,025	1,701	154	1,789	1,536	—	1
„ Pommern	3,952	3,712	7,664	4,618	2,103	943	3,301	3,102	12	11
„ Posen	4,866	4,710	9,576	5,946	3,251	379	4,821	4,683	8	9
„ Schlesien	971	798	1,769	883	860	26	865	740	—	1
„ Sachsen	727	542	1,269	865	404	—	562	434	3	1
„ Schleswig-Holstein	2,553	1,980	4,533	1,039	3,494	—	2,335	1,845	2	5
„ Hannover	3,586	2,879	6,465	5,561	904	—	3,382	2,786	3	—
„ Westfalen	801	594	1,395	1,206	189	—	724	554	—	—
„ Hessen-Nassau	1,383	1,106	2,489	2,149	340	—	1,300	1,072	—	—
„ Rheinland	712	422	1,134	941	193	—	598	367	—	—
Hohenzollern	32	27	59	42	17	—	29	27	—	—
Preußischer Staat	26,986	23,838	50,824	32,042	16,628	2,154	24,864	22,430	38	47
Bayern rechts des Rheins	3,344	3,183	6,524	5,631	894	2	3,222	3,143	—	1
Bayern Pfalz	334	338	672	532	140	—	306	319	—	—
Sachsen	1,339	881	2,220	1,194	1,024	2	1,073	750	—	1
Württemberg	2,183	1,939	4,122	3,271	851	—	2,089	1,900	—	—
Baden	825	736	1,561	1,284	277	—	783	714	—	—
Hessen	808	698	1,506	1,328	178	—	778	679	—	—
Mecklenburg-Schwerin	643	526	1,169	267	894	8	597	500	—	—
Sachsen-Weimar	148	124	272	203	69	—	136	118	—	—
Mecklenburg-Strelitz	146	110	256	145	111	—	142	109	—	—
Oldenburg	628	526	1,154	1,107	47	—	604	513	—	—
Braunschweig	151	100	251	139	112	—	126	94	—	—
Sachsen-Meiningen	89	59	148	128	20	—	88	58	—	—
Sachsen-Altenburg	32	26	58	34	24	—	30	26	—	—
Sachsen-Koburg-Gotha	86	75	161	141	20	—	82	73	—	—
Anhalt	31	33	64	36	28	—	21	27	—	—
Schwarzburg-Sondershausen	37	24	61	51	10	—	35	24	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	44	45	89	78	11	—	43	45	—	—
Waldeck	42	48	90	71	19	—	41	48	—	—
Reuß älterer Linie	29	17	46	28	18	—	23	15	—	—
Reuß jüngerer Linie	55	43	98	72	26	—	53	43	—	—
Schaumburg-Lippe	16	14	30	23	7	—	13	10	—	—
Lippe	59	33	92	72	20	—	54	25	—	—
Lübeck	49	30	79	15	64	—	28	21	—	—
Bremen	419	401	820	758	62	—	363	379	—	—
Hamburg	1,019	638	1,657	267	1,390	—	560	459	1	—
Elsaß-Lothringen	47	27	74	55	19	—	44	26	—	—
Deutsches Reich	39,589	34,512	74,101	48,972	22,963	2,166	36,198	32,548	39	49

deutsche Häfen im Jahre 1889.

gingen im Jahre 1889 nach

Mexiko und Zentral-Amerika		Westindien		Brasilien		Argentinien		Peru		Chile		anderen südamerikanischen Staaten		Afrika		Asien		Australien und Polynesien	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W	M.	W.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
—	—	—	—	10	6	11	2	—	—	1	—	—	—	4	1	—	—	3	—
—	—	1	—	22	16	15	7	—	—	3	1	1	—	5	2	—	—	6	3
6	2	—	—	78	45	108	60	1	—	12	11	14	3	39	28	49	14	57	27
1	—	1	—	563	556	47	23	—	—	2	—	1	1	4	4	3	—	17	15
2	6	1	—	12	5	9	1	—	—	5	1	—	1	3	1	—	—	5	3
—	—	—	—	50	27	20	10	3	5	3	3	6	4	11	2	5	—	8	6
11	4	—	—	109	85	18	10	—	2	1	2	2	1	6	1	1	—	14	2
3	—	3	1	60	58	53	29	1	—	10	5	12	6	33	11	19	4	22	16
3	2	2	—	28	12	77	33	6	4	17	8	3	—	28	13	11	2	26	19
2	—	6	1	17	10	22	21	—	—	4	2	11	3	1	1	2	—	12	2
2	1	2	—	12	13	22	6	—	—	12	7	4	—	11	2	3	—	15	5
1	—	—	—	18	17	39	18	2	4	2	1	14	5	6	1	17	7	15	2
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
31	15	16	2	979	850	442	220	13	15	72	41	68	24	153	67	110	27	200	100
—	—	—	—	40	15	43	11	—	—	3	1	16	9	13	—	4	—	3	3
—	—	—	—	24	17	2	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—
6	—	—	1	86	50	90	43	—	3	7	4	40	12	10	6	10	1	17	10
4	—	—	—	19	10	30	15	1	—	7	1	6	—	11	3	1	1	15	9
1	—	1	—	10	4	10	12	—	—	2	2	5	1	6	—	1	—	6	3
—	—	1	1	4	5	12	8	—	—	3	—	2	3	1	—	—	1	7	1
—	—	2	1	4	1	19	11	—	2	2	3	4	—	9	3	3	2	3	3
—	—	—	—	5	5	3	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	2	—
1	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
3	—	—	—	5	5	10	5	—	—	—	—	—	1	3	—	1	1	2	1
—	—	—	—	6	2	6	2	—	—	4	—	3	—	3	1	1	—	2	1
—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	2	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	7	2	—	1	—	—	—	—	—	—	2	2	1	1	—	—
—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	5	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	2	—	—	—	—
3	—	2	—	6	5	7	3	—	—	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—
2	—	4	1	10	7	14	5	—	—	3	1	—	—	5	3	10	1	8	4
16	—	17	2	62	27	110	56	5	1	29	16	32	10	83	25	62	20	42	22
—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
68	15	46	8	1278	1008	804	396	20	21	139	79	178	62	303	114	207	55	309	157

2. Die gesammte Auswanderung über

Herkunfts- (Heimats-) Länder	Zahl der im Jahre 1889 über Bremen	über Hamburg	über andere deutsche Häfen (meist Stettin)	deutsche Häfen überhaupt
1.	2.	3.	4.	5.
Belgien	1	3	—	4
Dänemark	1,775	3,342	26	5,143
Frankreich	13	17	—	30
Griechenland	2	—	—	2
Großbritannien	21	33	—	54
Italien	44	112	—	156
Luxemburg	3	—	—	3
Niederlande	58	173	—	231
Böhmen	4,551	289	13	4,853
Uebr. im Reichsrath vertretene Länder	5,868	10,560	24	16,452
Ungarn	17,341	4,873	14	22,228
Oesterreich-Ungarn	27,760	15,722	51	43,533
Portugal	—	1	—	1
Rumänien	66	657	5	728
Rußland (europäisches)	11,438	24,875	316	36,629
Schweden und Norwegen	1,897	862	13	2,772
Schweiz	103	73	—	176
Serbien	—	6	—	6
Spanien	2	4	—	6
Türkei (europäische)	—	65	—	65
Sonstige europ. Staaten	[2] 5	7	—	12
Vereinigte Staaten von Amerika [1]	11,501	4,447	19	15,967
Andere außereuropäische Länder [1]	404	886	—	1,290
Zusammen aus nichtdeutschen Staaten	55,093	51,285	430	106,808
Dazu aus dem Deutschen Reich	48,972	22,963	2,166	74,101
Generalsumme	104.065	74,248	2,596	180,909
Davon wurden befördert:				
über Bremen	104,065	—	—	104,065
über Hamburg	—	74,248	—	74,248
über andere deutsche Häfen	—	—	2,596	2,596

[1]) Einschließlich der auf Auswandererschiffen beförderten Reisenden, welche nicht zur Klasse der
[2]) Davon 3 aus Bulgarien, 2 aus Gibraltar.
[3]) Aus Bulgarien.

deutsche Häfen im Jahre 1889.

beförderten Auswanderer

nach											
den Vereinigten Staaten von Amerika	Britisch Nordamerika	Mexiko und Zentralamerika	Westindien	Brasilien	Argentinien	Peru	Chile	anderen südamerikanischen Staaten	Afrika	Asien	Australien und Polynesien
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—
4,420	1	2	12	66	511	3	6	8	9	12	93
16	—	1	—	3	1	—	1	1	7	—	—
—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
28	—	—	2	—	16	—	—	2	2	—	4
86	5	—	—	6	23	—	—	16	—	3	17
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	—	—	—	2	164	—	4	—	—	12	3
4,678	1	—	—	154	4	—	—	9	1	—	6
15,696	245	—	—	192	201	14	10	62	16	5	11
22,150	38	2	—	12	19	1	—	1	3	—	2
42,524	284	2	—	358	224	15	10	72	20	5	19
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
695	28	—	—	—	3	—	—	—	1	—	1
34,777	297	1	1	12	1,356	—	1	3	133	—	48
2,197	2	—	—	157	293	3	3	3	18	2	94
118	—	—	—	16	19	3	1	4	13	—	2
2	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	3	—	—	—	—	1	—	—
59	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—
10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
15,894	5	—	—	3	40	—	3	2	14	1	5
345	10	23	21	253	315	—	36	66	52	79	90
101,217	632	29	36	884	2,975	24	66	177	270	122	376
68,746	88	83	54	2,286	1,200	41	218	240	417	262	466
169,963	720	112	90	3,170	4,175	65	284	417	687	384	842
98,981	—	—	—	1,934	2,111	—	—	—	—	323	716
68,386	720	112	90	1,236	2,064	65	284	417	687	61	126
2,596	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Auswanderer gehörten.

Miszellen.

Nachweisung der in den hauptsächlichsten Bergbaubezirken Preußens während des Jahres 1889 verdienten Bergarbeiterlöhne.

(Nach amtlichen Erhebungen.)

Bergbaubezirke	Zahl der Arbeiter	Verfahrene Arbeitsschichten: im Ganzen	Verfahrene Arbeitsschichten: auf 1 Arbeiter	Verfahrene Arbeitsschichten: Dauer einer unterirdischen Schicht (einschl. Ein- und Ausfahrt) Stunden	Verdiente reine Löhne (nach Abzug aller Arbeitskosten, sowie der Knappschafts- u. Krankenkassen-Beiträge): im Ganzen ℳ.	Verdiente reine Löhne: auf 1 Arbeiter ℳ.	Die in Abzug gebrachten Knappschafts- und Krankenkassenbeiträge berechnen sich durchschnittlich auf 1 Schicht zu ℳ
1. Oberbergamtsbezirk Breslau.							
1) Steinkohlenbergbau in Oberschlesien.							
I. Vierteljahr	42 845	3 008 066	70	12	5 531 176	1,84	0,09
II. „	41 106	2 734 674	67	10—12	5 424 090	1,98	0,09
III. „	42 597	3 164 921	74	10—12	7 749 810	2,13	0,08
IV. „	46 086	3 287 859	71	10—12	7 105 391	2,16	0,09
Summe 1889	43 159	12 195 520	282	10—12	24 810 467	2,03	0,09
Dagegen 1888	40 870	11 426 739	280	12	21 098 263	1,85	0,08
2) Steinkohlenbergbau in Niederschlesien							
I. Vierteljahr	14 503	1 119 687	77	10	2 321 600	2,07	0,08
II. „	14 001	984 168	70	8—10	2 121 522	2,16	0,08
III. „	14 097	1 127 344	80	8—10	2 603 595	2,31	0,08
IV. „	15 164	1 188 562	78	8—10	2 808 991	2,36	0,08
Summe 1889	14 441	4 419 761	305	8—10	9 855 708	2,23	0,08
Dagegen 1888	13 974	4 323 156	309	10	8 800 088	2,04	0,08
II. Oberbergamtsbezirk Halle.							
1) Braunkohlenbergbau.							
I. Vierteljahr II. „	20 095	2 874 054	143	$11^3/_4$	6 475 452	2,25	0,08
III. „	19 491	1 472 314	76	$11^3/_4$	3 565 215	2,42	0,07
IV. „	21 300	1 581 556	74	$11^3/_4$	3 749 478	2,37	0,07
Summe 1889	20 295	5 927 924	293	$11^3/_4$	13 790 145	2,33	0,07
Dagegen 1888	19 290	5 651 226	293	$11^3/_4$	12 604 628	2,23	0,08

2) Kupferschieferbergbau.							
I. Vierteljahr	14 338	1 967 604	137	9 1/4	5 505 489	2,80	0,09
II. „							
III. „	13 940	1 004 814	72	9 1/4	2 831 376	2.82	0,10
IV. „	14 053	983 097	70	9 1/4	3 028 800	3,08	0,10
Summe 1889	14 110	3 955 515	279	9 1/4	11 365 665	2,87	0,10
Dagegen 1888	13 504	3 850 125	285	8 3/4	10 224 931	2,66	0,08
3) Steinsalzbergbau.							
I. Vierteljahr	3 811	560 592	147	8 1/2—9 1/2	1 751 864	3,13	0,11
II. „							
III. „	3 793	290 236	77	8 1/4—9 1/4	930 859	3,21	0,11
IV. „	3 750	284 452	76	8 1/4—9	912 733	3,21	0,11
Summe 1889	3 785	1 135 280	300	8 1/4—9 1/2	3 595 456	3,17	0,11
Dagegen 1888	3 689	1 112 103	301	9 1/2	3 392 429	3 05	0,08
III. Oberbergamtsbezirk Klausthal.							
Staatlicher Erzbergbau am Oberharze.							
I. Vierteljahr	3 387	253 628	75	10 3/4—12	511 927	2,02	0,14
II. „	3 401	254 092	75	10 3/4—12	520 242	2,05	0,14
III. „	3 336	251 001	75	10 3/4—12	512 711	2,04	0,18
IV. „	3 344	248 510	74	10,3—11,6	495 117	1,99	0,18
Summe 1889	3 367	1 007 231	299	10,3—12	2 039 997	2,03	0,16
Dagegen 1888	3 541	1 053 422	297	11,2	2 097 543	1,99	0,13

Anmerkung: Dem baaren Lohne ist hier noch der Geldwerth der „Brodkorn-Zulage“ mit durchschnittlich 0,11 ℳ. auf 1 Arbeitsschicht in 1889 und 0,06 ℳ. in 1888 zuzurechnen.

V. Oberbergamtsbezirk Dortmund.							
Steinkohlenbergbau.							
I. Vierteljahr	110 964	8 795 246	79	6—9	24 481 150	2,78	0,13
II. „	108 852	7 353 101	68	6—9	21 770 945	2,96	0 14
III. „	110 791	9 026 102	81	6—9	28 623 340	3,17	0,13
IV. „	117 678	9 362 327	80	6 9	30 600 149	3,27	0,12
Summe 1889	112 071	34 536 776	308	6—9	105 475 584	3,05	0,13
Dagegen 1888	102 195	32 744 272	321	6—12	88 210 831	2,69	0 12

Bergbaubezirke	Zahl der Arbeiter	Verfahrene Arbeitsschichten: im Ganzen	Verfahrene Arbeitsschichten: auf 1 Arbeiter	Verfahrene Arbeitsschichten: Dauer einer unterirdischen Schicht (einschl. Ein- und Ausfahrt) Stunden.	Verdiente reine Löhne (nach Abzug aller Arbeitskosten, sowie der Knappschafts- u. Krankenkassen-Beiträge): im Ganzen ℳ.	Verdiente reine Löhne: auf 1 Arbeiter ℳ.	Die in Abzug gebrachten Knappschafts- und Krankenkassenbeiträge berechnen sich durchschnittlich auf 1 Schicht zu ℳ.
V. Oberbergamtsbezirk Bonn.							
1) Staatlicher Steinkohlenbergbau bei Saarbrücken.							
I. Vierteljahr	25 219	1 806 133	72	10—12	5 262 509	2,91	0,18
II. „	25 362	1 687 212	67	9—10	5 277 382	3,13	0,18
III. „	25 677	1 982 650	77	9—10	6 758 102	3,41	0,18
IV. „	26 407	1 926 348	73	9	6 649 943	3,45	0,18
Summe 1889	25 666	7 402 343	289	9—12	23 947 936	3,24	0,18
Dagegen 1888	24 402	7 044 511	289	10—12	20 543 330	2,92	0,18
2) Steinkohlenbergbau bei Aachen.							
I. Vierteljahr	7 030	526 569	75	9 4	1 359 206	2,58	0,11
II. „	6 702	464 826	69	9,4	1 238 111	2,66	0,10
III. „	6 716	529 995	79	9,3	1 478 662	2,79	0,09
IV. „	6 941	553 544	80	9,7	1 581 162	2,86	0,11
Summe 1889	6 847	2 074 934	303	9,3—9,7	5 657 141	2,73	0,10
3) Rechtsrheinischer Erzbergbau.							
I. Vierteljahr	28 757	2 042 871	71	8—9½	4 592 188	2,25	0,10
II. „	28 290	1 877 743	66	8—9½	4 220 921	2,25	0,08
III. „	28 343	2 039 301	72	8—9½	4 747 699	2,33	0,08
IV. „	29 423	2 107 401	72	8 3—9,3	5 075 520	2,41	0,10
Summe 1889	28 703	8 067 316	281	8—9½	18 636 328	2,31	0,085
4) Linksrheinischer Erzbergbau.							
I. Vierteljahr	4 629	333 312	72	9—10	707 034	2,12	0,06
II. „	4 594	317 723	69	9—10	698 980	2,20	0,06
III. „	4 478	336 574	75	9—10	744 188	2,21	0,05
IV. „	4 693	346 866	74	9,2—9,5	755 049	2,18	0,07
Summe 1889	4 599	1 334 475	290	9—10	2 905 251	2,18	0,06

Das Gesetz

betreffend die

Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften

vom 1. Mai 1889.

Erläutert von

Max Joël, Rechtsanwalt in Berlin.

(Fortsetzung.)

Fünfter Abschnitt.
Ausscheiden einzelner Genossen.

I. Aus dem bisherigen Gesetz (§§ 38 und 16) sind folgende vier Gründe des Ausscheidens in das neue Gesetz aufgenommen:

1. Aufkündigung des Genossen (§ 63).
2. Aufkündigung des Gläubigers eines Genossen (§ 64).
3. Ausschließung durch die Genossenschaft (§ 66).
4. Tod des Genossen (§ 75).

Neu hinzugefügt sind zwei weitere Gründe:

5. Aufgabe des Wohnsitzes im Vereinsbezirk, falls an den Wohnsitz innerhalb desselben statutenmäßig die Mitgliedschaft geknüpft ist (§ 65).
6. Uebertragung des Geschäftsguthabens eines Genossen an einen Anderen (§ 74).

Die Gründe unter 1 und 2 werden im Gesetz unter der Bezeichnung „Austritt" zusammengefaßt.

II. Das Gesetz führt zwei Prinzipien durch:

a) Die Endigung der Mitgliedschaft in Folge der unter I erwähnten Thatsachen tritt erst durch die Eintragung in die gerichtliche Mitgliederliste ein. Die einzige Ausnahme von diesem Grundsatz bildet der Todesfall (§ 75); die sonst oben unter I, 1, 2, 3, 5 und 6 aufgeführten Thatsachen bilden nur die materiellen Gründe (Titel) für das Ausscheiden. Vgl. hiezu die Bemerkungen der Einleitung unter II über die Bedeutung der Eintragung für Entstehung und Endigung der Mitgliedschaft.

b) Während das bisherige Gesetz (§ 38) lediglich für den freiwilligen Austritt vorschrieb, daß derselbe (vorbehaltlich anderweiter Bestimmungen des Statuts) nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erfolgen sollte, ist nach dem jetzigen Gesetz ein Ausscheiden überhaupt, gleichviel aus welchem Grunde dasselbe geschieht, nur

zum Schlusse eines Geschäftsjahrs zulässig. Auch dieser Grundsatz hat eine Ausnahme; bei Uebertragung des Geschäftsguthabens ist der Austritt nämlich jederzeit statthaft (§ 74). Zur Rechtfertigung dieses zweiten Grundsatzes sowie der Ausnahme macht die Begründung geltend, daß eine Auseinandersetzung des Ausscheidenden mit der Genossenschaft lediglich im Falle der Uebertragung des Guthabens nicht erforderlich, in allen andern Fällen aber geboten sei, und diese Auseinandersetzung nur auf Grund der mit dem Schlusse des Geschäftsjahrs aufzustellenden Inventur und Bilanz, welche Gewinn und Verlust der Genossenschaft, sowie den Antheil des ausscheidenden Genossen hieran feststellt, sachgemäß erfolgen könne, und daß ferner die Genossenschaften sowie ihre Gläubiger durch die Möglichkeit eines jederzeitigen unerwarteten Austritts zahlreicher Genossen und die hiemit verbundene plötzliche Verminderung des Genossenschaftsvermögens und des auf der Haftpflicht sämmtlicher Genossen beruhenden Kredits der Genossenschaften erheblichen Gefahren ausgesetzt sein würden, welchen jetzt durch die Beschränkung des Ausscheidens auf den Schluß eines Geschäftsjahrs sowie durch Anordnung einer längeren Kündigungsfrist für den freiwilligen Austritt möglichst vorgebeugt sei. — Wenn hienach regelmäßig das Ausscheiden nur zum Schluß des Geschäftsjahrs zulässig ist, so ist andererseits daran zu erinnern, daß statutarisch nach § 8 Nr. 3 des Gesetzes das Geschäftsjahr auf einen kürzeren Zeitraum, als das Kalenderjahr bemessen werden kann und hiedurch der Genossenschaft die Möglichkeit gewährt ist, durch eine derartige statutarische Bestimmung das Ausscheiden ihrer Mitglieder in kürzeren Fristen, als zum Schluß des Kalenderjahrs zuzulassen; nur ist auch in diesem Falle die dreimonatliche Kündigungsfrist des § 63 innezuhalten. Ein anderes Korrelat der erschwerenden Bedingungen des neuen Gesetzes für das Ausscheiden bietet sich in der Uebertragung des Geschäftsguthabens, durch welche das Ausscheiden auch im Laufe des Geschäftsjahrs möglich wird. (§ 74.) Vgl. Begr. II S. 89 bis 91. Außerdem tritt schon gesetzlich im Falle des § 20 des Gesetzes an Stelle des Geschäftsjahrs das Quartal (§ 114 und Anm. III zu § 63).

III. Der Abschnitt behandelt nur das Rechtsverhältniß der ausgeschiedenen Genossen zur Genossenschaft. Die Bestimmungen über die direkte und indirekte Haftpflicht der ausgeschiedenen Genossen für die Schulden der Genossenschaft sind in den achten Abschnitt §§ 119, 122 bis 124, 135 verwiesen. Hierüber ist die Darstellung in der Einleitung I unter 3 zu vergleichen. Im Regierungsentwurf (II §§ 72 und 73 Abs. 3) befanden sich schon in diesem Abschnitt zwei auf die direkte Haftpflicht der ausgeschiedenen Genossen bezüglichen Vorschriften. Dieselben sind aber an dieser Stelle von der Reichstagskommission gestrichen, da die direkte Haftpflicht bei der von der Kommission eingefügten Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht überhaupt nicht besteht und jene Vorschriften somit nicht mehr in diesen für sämmtliche Genossenschaften geltenden Abschnitt gehörten; sie sind mit einigen Abänderungen in den besonderen Theil des Abschnitt 8 aufgenommen (vgl. §§ 119 und 135, Kom.-Ber. S. 41).

§ 63.

Jeder Genosse hat das Recht, mittelst Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.

Die Aufkündigung findet nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres statt. Sie muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen. Durch das Statut kann eine längere, jedoch höchstens zweijährige Kündigungsfrist festgesetzt werden.

Ein den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufendes Abkommen ist ohne rechtliche Wirkung.

Bish. Ges. § 38. Entw. I § 60. Begr. I. Annal. S. 880. Entw. II § 61. Begr. II S. 91.

I. Die Schriftlichkeit der Austrittserklärung ist in Uebereinstimmung mit der im § 15 angeordneten Schriftlichkeit der Beitrittserklärung gefordert.

II. Die an die Fassung des entsprechenden früheren § 38 sich knüpfende Streitfrage, ob statutarisch auch eine längere als einjährige Kündigungsfrist festgesetzt oder durch Separatabkommen mit der Genossenschaft von einem Genossen für längere Zeit auf sein Austrittsrecht verzichtet werden könne (vgl. Sicherer S. 280), ist durch das neue Gesetz dahin entschieden, daß statutarisch höchstens eine zweijährige Kündigungsfrist vorgeschrieben werden kann, jedes Separatabkommen eines Genossen mit der Genossenschaft über Nichtausübung des gesetzlichen oder statutarischen Austrittsrechts oder Verlängerung, beziehentlich Verkürzung der gesetzlichen oder statutarischen Kündigungsfrist aber stets ungültig ist (vgl. Abs. 3 des § 63). Das Austrittsrecht nach Maßgabe vorstehender Sätze steht dem Genossen auch dann zu, wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist. Dies war im früheren § 38 Abs. 1 ausdrücklich vorgeschrieben, ergibt sich (wie die Begründung bemerkt) jetzt aber aus der Fassung des § 63 von selbst. Auch in dem bezeichneten Falle kann also der Austritt höchstens (durch statutarische Festsetzung einer zweijährigen Kündigungsfrist) während eines zweijährigen Zeitraums gehindert werden.

III. Ausnahmebestimmungen von Abs. 2 enthält für den Fall des § 20 (Ausschluß der Gewinnvertheilung) der § 114 des Gesetzes. Die Aufkündigung findet hier nur zum Schluß eines Quartals statt und muß mindestens sechs Wochen vorher erfolgen.

IV. Nach bisherigem Recht schied der Genosse mit dem Schluß des Geschäftsjahrs aus, in welchem die Kündigung erfolgte, und war daher die Zurücknahme der Kündigung mit Zustimmung der Organe der Genossenschaft bis zu diesem Zeitpunkte mit der Wirkung zulässig, daß der Genosse ungeachtet der erfolgten Kündigung unverändert für die Folgezeit Mitglied der Genossenschaft blieb (R.G. Bd. XI S 26). Jetzt wird in Folge des § 68 die Zurücknahme der Kündigung mit Zustimmung der Genossenschaftsorgane bis zum Schluß des Geschäftsjahrs, in welchem das Ausscheiden eingetragen ist, zulässig sein, da erst mit diesem Zeitpunkt der Genosse ausscheidet. Schriftlichkeit ist zu dem Vertrage der Genossenschaft mit dem Genossen über sein Verbleiben in der Genossenschaft nicht erforderlich, obwohl die Kündigung selbst nach § 63 schriftlich erfolgen muß (vgl. § 17 Abs. 2 des Gesetzes und Art. 273, 317 H.G.B.); nur wird es, wenn in solchem Falle die Zurücknahme der Kündigung erst nach Eintragung des Ausscheidens erfolgt, einer schriftlichen Rücknahmeerklärung des Genossen darum bedürfen, weil der Vorstand dieselbe dem Registerrichter mit dem Antrage auf Löschung des das Ausscheiden betreffenden Vermerks einreichen muß, um die Liste der Genossen in Uebereinstimmung mit dem wirklichen Mitgliederbestande zu erhalten. Mit dem Schluß des Geschäftsjahrs, in welchem die Eintragung des Ausscheidens erfolgt ist, bedarf es hingegen einer neuen schriftlichen Wiedereintrittserklärung des Ausgeschiedenen gemäß § 15 und mit den in den §§ 113 resp. 121 vorgesehenen Bemerkungen, sowie der Eintragung seines Wiedereintritts, damit er von Neuem Genosse wird. (R.G. Bd. XI S. 27.)

§ 64.

Der Gläubiger eines Genossen, welcher, nachdem innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Genossen fruchtlos versucht ist, die Pfändung und Ueberweisung des demselben bei der Auseinandersetzung mit der Genossenschaft zukommenden Guthabens erwirkt hat, kann behufs seiner Befriedigung das Kündigungsrecht des Genossen an dessen Stelle ausüben, sofern der Schuldtitel nicht blos vorläufig vollstreckbar ist.

Der Aufkündigung muß eine beglaubigte Abschrift des Schuldtitels und der Urkunden über die fruchtlose Zwangsvollstreckung beigefügt sein.

Bish. Ges. § 16. Entw. I § 61. Begr. I Annal. S. 880. Entw. II § 62. Begr. II S. 92. Kom.-Ber. S. 38.

I. Voraussetzungen des Kündigungsrechts des Gläubigers sind:

1. ein definitiv vollstreckbarer Schuldtitel. Bei einer auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Schuldtitels erfolgenden Kündigung könnten in Folge demnächstiger richterlicher Wiederaufhebung der vom Gläubiger erwirkten Vollstreckungsmaßnahmen schwer zu beseitigende Verwickelungen eintreten. Andererseits ist auch auf Grund eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Schuldtitels die Pfändung des Geschäftsguthabens statthaft; hiedurch wird dem Gläubiger jedenfalls die Möglichkeit gegeben, eventuell sich den Vorrang vor anderen Gläubigern des Genossen zu sichern;

2. eine fruchtlose Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Genossen. Das Kündigungsrecht ist hienach ein subsidiäres Vollstreckungsmittel des Gläubigers.

Bezüglich dieser Voraussetzung ist noch zu bemerken:

a) Die fruchtlose Zwangsvollstreckung braucht nicht gerade von dem kündigenden Gläubiger, sondern kann auch von einem anderen Gläubiger des Genossen versucht sein.

b) Es ist nicht erforderlich, daß alle anderen Vollstreckungsarten vorher versucht sind, sondern es genügt „eine" vorgängige fruchtlose Zwangsvollstreckung, das heißt die Vollstreckung in eine bestimmte Art von Vermögensobjekten, also Mobiliarpfändung oder Vollstreckung in Immobilien. Das Geschäftsguthaben des Genossen soll nur nicht in erster Linie zum Befriedigungsobjekt gemacht werden. (Kom.-Ber. S. 38/39.) Der § 16 des früheren Gesetzes ist von Sicherer (S. 241 unter III) im entgegengesetzten Sinne aufgefaßt worden.

c) Nicht jeder noch so lange zurückliegende Versuch einer Zwangsvollstreckung ist genügend, sondern nur ein innerhalb der letzten sechs Monate vor der Pfändung und Ueberweisung des Guthabens geschehener Versuch. Diese Bestimmung ist durch Einschaltung der Worte „innerhalb der letzten sechs Monate" von der Kommission hinzugefügt worden. Wenn der Kommissionsbericht (S. 38) sagt, hiedurch werde die in Rede stehende Voraussetzung in der Weise näher begrenzt, daß die Zwangsvollstreckung innerhalb der letzten sechs Monate nach der Pfändung und Ueberweisung des Guthabens erfolgt sein müsse, so beruht offenbar das Wort „nach" hier auf einem Schreibfehler und es soll vielmehr statt dessen „vor" heißen. Vgl. auch A.V. § 28 Nr. 2.

3) Richterliche Pfändung und Ueberweisung des Geschäftsguthabens, für welche das Amtsgericht, bei welchem der Genosse im Deutschen Reich seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung desselben, dasjenige Amtsgericht, bei welchem gegen ihn nach § 24 Z.P.O. Klage erhoben werden kann, zuständig

ist. (Vgl. § 729 Abs. 2 Z.P.O.) Wolff (S. 818 Anm. 24) bezeichnet mit Unrecht unter Berufung auf § 684 Z.P.O. dasjenige Amtsgericht als zuständig, in dessen Bezirk das fruchtlose Vollstreckungsverfahren stattgefunden hat. § 684 Z.P.O. bezeichnet das Vollstreckungsgericht mit dem ausdrücklichen Zusatz: „sofern nicht das Gesetz ein anderes Amtsgericht bezeichnet" und verweist hiedurch auf den die Zwangsvollstreckung in Forderungen speziell behandelnden § 729 Z.P.O.

Zu 1 und 2 muß der Nachweis zugleich mit der schriftlichen Kündigung durch Beifügung beglaubigter Abschriften des Schuldtitels und der Urkunde über die fruchtlose Zwangsvollstreckung geführt werden; die Beglaubigung der Abschriften muß gerichtlich oder notariell erfolgen (§ 8 Abs. 3 der A.V.) also namentlich auch diejenige einer Abschrift des Pfändungsprotokolls des Gerichtsvollziehers über fruchtlose Zwangsvollstreckung. Wenn diese Urkunden der Genossenschaft nicht rechtzeitig vor Ablauf der Kündigungsfrist zugegangen sind, ist die Kündigungwirkungslos. Zu 2 können übrigens nicht blos das Protokoll über die fruchtlose Zwangsvollstreckung (welches der Regierungsentwurf an dieser Stelle im Abs. 2 allein erwähnte), sondern auch sonstige Urkunden, z. B. über die Fruchtlosigkeit der Mobiliarpfändung in Folge erfolgreicher Intervention des dritten Eigenthümers, in Betracht kommen (Vgl. Komm.-Ber. S. 39).

Zu 3 muß der Pfändungsbeschluß der Genossenschaft als Drittschuldnerin schon vor oder bei der Kündigung zugestellt sein (§ 730 Z.P.O.). Ueber die demnächstige Einreichung dieser Beläge an den Registerrichter trifft § 67 Bestimmung.

II. Sind die unter I gedachten drei Voraussetzungen vorhanden, so kann der Gläubiger die Mitgliedschaft seines Schuldners der Genossenschaft kündigen. Der Gläubiger übt hiebei lediglich das dem Genossen zustehende Kündigungsrecht aus, muß also namentlich die Kündigung schriftlich vornehmen und auch die dem Genossen nach Statut oder Gesetz zustehende Kündigungsfrist beobachten. (Vgl. § 63.) — Der § 16 des früheren Gesetzes gab dem Gläubiger ein selbstständiges Kündigungsrecht mit besonderer sechsmonatlicher Kündigungsfrist.

Die Modifikation des § 114 (Anm. III zu § 63) gilt auch im Falle des § 64.

§ 65.

Ist durch das Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft (§ 8 Nr. 2), so kann ein Genosse, welcher den Wohnsitz in dem Bezirke aufgibt, zum Schlusse des Geschäftsjahres seinen Austritt schriftlich erkären.

Imgleichen kann die Genossenschaft dem Genossen schriftlich erklären, daß er zum Schlusse des Geschäftsjahres auszuscheiden habe.

Ueber die Aufgabe des Wohnsitzes ist die Bescheinigung einer öffentlichen Behörde beizubringen.

Entw. I § 62 Begr. I Annal. S. 881. Entw. II § 63. Begr. II S. 93. Komm.-Ber. S. 39.

I. Voraussetzungen des Rechts, den Austritt zu erklären, beziehentlich zu verlangen sind:

1. eine statutarische Bestimmung, wonach die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft ist (§ 8 Nr. 2).

2. Wegzug des Genossen aus diesem Bezirk.

Die Vorschrift ist mit Rücksicht auf die Raifeissen'schen Darlehnskassen aufgenommen.

II. Das Recht das Ausscheiden zu fordern, steht sowohl dem Genossen als dem Vorstande der Genossenschaft zu. — Dasselbe ist an die Beobachtung einer Kündigungsfrist, wie sie in den §§ 63 und 64 vorgeschrieben ist, nicht gebunden, kann aber nur zum Schluß eines Geschäftsjahrs ausgeübt werden, also auch noch unmittelbar vor diesem Zeitpunkte. Wenn indeß innerhalb des Geschäftsjahrs, in welchem bezüglich des Ausscheidens die Erklärung abgegeben ist, die Eintragung des Ausscheidens in die gerichtliche Liste der Genossen nicht mehr bewirkt werden kann, so wirkt die Eintragung das Ausscheiden erst mit Schluß des folgenden Geschäftsjahrs, in welchem die Eintragung bewirkt ist. (§ 68 Abs. 2.)

III. Die Erklärung des Genossen, beziehentlich des Vorstands, muß schriftlich geschehen, das Ende des Geschäftsjahres, zu welchem das Ausscheiden erfolgen soll, angeben und von der Seitens des Genossen, beziehentlich des Vorstandes, zu beschaffenden Bescheinigung einer öffentlichen Behörde über Aufgabe des Wohnsitzes begleitet sein. Die Erklärung und Bescheinigung sind dem Registerrichter nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 einzureichen.

§ 28 Nr. 3 der A.V. bezeichnet als die für Ertheilung der Bescheinigung zuständige Behörde die Polizei- oder Gemeindebehörde. Vgl. auch Anm. II 2 zu §§ 67/68.

IV. Modifikationen schreibt § 114 für den Fall des § 20 des Ges. vor.

§ 66.

Ein Genosse kann wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie wegen der Mitgliedschaft in einer anderen Genossenschaft, welche an demselben Orte ein gleichartiges Geschäft betreibt, zum Schlusse des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Aus Vorschuß- und Kreditvereinen kann die Ausschließung wegen der Mitgliedschaft in einer anderen solchen Genossenschaft auch dann erfolgen, wenn die letztere ihr Geschäft nicht an demselben Orte betreibt.

Durch das Statut können sonstige Gründe der Ausschließung festgesetzt werden.

Der Beschluß, durch welchen der Genosse ausgeschlossen wird, ist diesem von dem Vorstande ohne Verzug mittelst eingeschriebenen Briefes mitzutheilen.

Von dem Zeitpunkte der Absendung desselben kann der Genosse nicht mehr an der Generalversammlung theilnehmen, auch nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsraths sein.

Bish. Ges. § 38 Abs. 3. Entw. I § 63. Begr. I Annalen S. 882. Entw. II § 64. Begr. II S. 93 Komm.-Ber. S. 39.

I. Als Ausschließungsgründe können von der Genossenschaft nur geltend gemacht werden:

1. In Uebereinstimmung mit dem bisherigen § 38 Abs. 3 der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte Seitens eines Genossen (§ 32 ff. des Strafgesetzbuchs). Die Ausschließung tritt dauernd ein, nicht blos für die im Urtheil des Strafrichters bestimmte Zeit.

2. Die Mitgliedschaft bei einer anderen Genossenschaft. Dieser Ausschließungsgrund ist im jetzigen Gesetz neu hinzugefügt worden, wesentlich mit

Rücksicht darauf, daß die mehrfache Mitgliedschaft den auf der Haftpflicht der einzelnen Genossen beruhenden Kredit der Genossenschaft schwächt und der letzteren die Prüfung der Kreditwürdigkeit ihrer Mitglieder erschwert. Weitere besondere Voraussetzungen dieses zweiten Ausschließungsgrundes sind kumulativ:

a) Gleichartigkeit des Geschäftsbetriebs der Genossenschaften;
b) Geschäftsbetrieb der Genossenschaften an demselben Ort.

Nur bei Kreditgenossenschaften fällt die unter b bemerkte Voraussetzung fort und begründet schon die unter a angegebene allein das Ausschließungsrecht.

3. In Uebereinstimmung mit dem bisherigen § 38 Abs. 3 die sonst im Statut noch festgesetzten Gründe der Ausschließung (Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen, Unredlichkeit gegenüber der Genossenschaft, Konkurs über das Vermögen des Genossen u. s. w.).

II. Dem Statut bleibt überlassen, das Organ zu bestimmen, welchem der Beschluß über die Ausschließung zusteht (Begr. II S. 94). Angemessener Weise wird das Statut die Generalversammlung für zuständig erklären. Fehlt es an einer statutarischen Bestimmung, so wird man den Vorstand wegen der ihm im § 24 allgemein beigelegten Befugniß zur Vertretung der Genossenschaft auch hier für zuständig erachten müssen.

III. Die Ausschließung äußert ihre Wirkung:

1. schon mit dem Zeitpunkte der Absendung des Ausschließungsbeschlusses, insofern, als von diesem Zeitpunkte ab der Genosse nicht mehr an der Generalversammlung theilnehmen, auch nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsraths sein kann § 66 Abs. 4.

2. Mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in welchem die Eintragung der Ausschließung erfolgt, in allen übrigen Beziehungen (§ 66 Abs. 1, § 68 Abs. 2); der Genosse wird beispielsweise erst von diesem Zeitpunkte ab bei der Gewinnvertheilung nicht berücksichtigt (§ 19).

IV. Der Rechtsweg ist darüber zulässig, ob ein gesetzlicher oder statutarischer Ausschließungsgrund vorlag; das Statut kann indeß den Rechtsweg ganz ausschließen oder doch vor Beschreitung desselben vorgängige Anrufung der Generalversammlung gegen den im Statut dem Vorstand übertragenen Ausschließungsbeschluß vorschreiben. (O.H.G. Bd. 23 S. 380 auf Grund des dem jetzigen Gesetz wesentlich gleichlautenden bisherigen § 38 Abs. 3, sowie Bd. 33 S. 104 ff.)

Der ausgeschlossene Genosse kann mit der vorstehend gedachten Klage zugleich Nachzahlung des ihm vorenthaltenen Gewinns fordern; bis zur Beseitigung des Ausschließungsbeschlusses durch rechtskräftiges Urtheil ist er nicht als Genosse zu behandeln. (Vgl. Anm. III.)

V. Eine modifizirende Bestimmung enthält § 114 für den Fall des § 20.

Wegen der bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetragenen Genossenschaften vgl. die Uebergangsbestimmung § 159.

§ 67.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Aufkündigung des Genossen oder des Gläubigers mindestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres, zu dessen Schlusse sie stattgefunden hat, dem Gerichte (§ 10) zur Liste der Genossen einzureichen. Er hat zugleich die schriftliche Versicherung abzugeben,

daß die Aufkündigung rechtzeitig erfolgt ist. Der Aufkündigung des Gläubigers sind die im § 64 Abs. 2 bezeichneten Urkunden, sowie eine beglaubigte Abschrift des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses beizufügen.

Imgleichen hat der Vorstand im Falle des § 65 mit der Bescheinigung die Erklärung des Genossen oder Abschrift der Erklärung der Genossenschaft, sowie im Falle der Ausschließung Abschrift des Beschlusses dem Gerichte einzureichen. Die Einreichung ist bis zu dem im ersten Absatz bezeichneten Zeitpunkte und, wenn die Erklärung oder der Beschluß später erfolgt, ohne Verzug zu bewirken.

§ 68.

In die Liste ist die das Ausscheiden des Genossen begründende Thatsache und der aus den Urkunden hervorgehende Jahresschluß unverzüglich einzutragen.

Infolge der Eintragung scheidet der Genosse mit dem in der Liste vermerkten Jahresschlusse, wenn jedoch die Eintragung erst im Laufe eines späteren Geschäftsjahres bewirkt wird, mit dem Schlusse des letzteren aus der Genossenschaft aus.

Entw. I §§ 64/65. Begr. I Annal. S. 882 ff. Entw. II §§ 65/66. Begr. II S. 94—97.

I. Die §§ 67/68 führen das oben in der Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter II a erwähnte Prinzip, daß die Mitgliedschaft regelmäßig erst durch die Eintragung beendigt wird, durch. Die in den §§ 63 bis 66 und 74 bezeichneten Thatsachen bilden demgemäß nur die Titel für die Endigung der Mitgliedschaft; sie begründen einen persönlichen Anspruch hierauf, die Endigung der Mitgliedschaft selbst vollzieht sich erst durch die Eintragung jener Thatsachen in die Liste des Registerrichters. Die Eintragung hat auch nicht etwa rückwirkende Kraft auf den Zeitpunkt des Austritts, der Verlegung des Wohnsitzes, der Ausschließung, der Uebertragung des Geschäftsguthabens dergestalt, daß der Genosse infolge der Eintragung schon als mit diesem früheren Zeitpunkt ausgeschieden angesehen würde, sondern sie bewirkt Endigung der Mitgliedschaft in den vier Fällen der §§ 63 bis 66 mit dem Schluß des Geschäftsjahrs, in welchem die Eintragung erfolgt, und welchen sie daher auch anzugeben hat (§ 68), im Falle des § 74 (bei Uebertragung des Geschäftsguthabens) aber sofort mit dem Tage der Eintragung. Vgl. § 74 Abs. 3. — Rückwirkende Kraft hat hingegen die nach § 69 zulässige Vormerkung. Hierüber vgl. Anm. zu diesem Paragraph.

Abweichend hievon gibt der sechste Endigungsgrund, der Tod des Genossen, nicht blos einen Titel für das Erlöschen der Mitgliedschaft ab, sondern bewirkt selbst daß Erlöschen mit dem Schluß des Geschäftsjahrs, in welchem der Tod erfolgt ist. Auch in diesem Falle ist allerdings die Eintragung der Endigung der Mitgliedschaft vorgeschrieben, aber sie hat für das Verhältniß der Erben des Genossen zur Genossenschaft gar keine Bedeutung, sondern ist nur im Verhältniß der Erben zu den Genossenschaftsgläubigern für die Beweislast eventuell von Erheblichkeit. Vgl. §§ 75, 119 Abs. 2, 135. Die Eintragung dieses Endigungsgrundes der Mitgliedschaft hat also nicht den Zweck, dem einzutragenden Vorgang Rechtswirksamkeit, sondern nur den Zweck, demselben Offenkundigkeit zu

verleihen (R.G. Bd. 9 S. 91), und wird daher wegen dieses verschiedenartigen Charakters nicht an dieser Stelle, sondern bei den §§ 75 und 119 behandelt werden.

Ein Ausscheiden des Genossen mit Schluß des Quartals tritt ausnahmsweise im Falle des § 114 des Ges. ein.

II. Der Vorstand der Genossenschaft hat die Eintragung des Ausscheidens eines Genossen zu veranlassen. Seine bloße Anzeige genügt indeß nicht, sondern er muß urkundliche Bescheinigungen dafür beibringen, daß die materiellen Voraussetzungen des Ausscheidens wirklich vorhanden sind. Ferner ist ihm Rechtzeitigkeit der bezüglichen Anzeigen und Einreichungen vorgeschrieben

Hienach hat der Vorstand folgende Pflichten zu erfüllen:

1. Im Falle des § 63 muß er die schriftliche Kündigung des Genossen, im Falle des § 64 die schriftliche Kündigung des Gläubigers des Genossen, sowie gerichtlich oder notariell beglaubigte (vgl. § 8 Abs. 3 A.V.) Abschrift des rechtskräftigen Urtheils oder sonstigen Schuldtitels, der Urkunden über die fruchtlose Zwangsvollstreckung und des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses zur Liste der Genossen einreichen, in beiden Fällen unter Beifügung der schriftlichen Versicherung, daß die Kündigung rechtzeitig erfolgt sei, und in beiden Fällen mindestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahrs, zu dessen Schluß die Kündigung stattgefunden hat (§ 67 Abs. 1).

Die vorgedachten Kündigungen des Genossen und seines Gläubigers selbst müssen nach §§ 63 64 mindestens drei Monate vor dem Schluß des Geschäftsjahrs erfolgen; es werden daher sechs Wochen vor diesem Zeitpunkte sämmtliche nach §§ 63/64 zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgte Kündigungen gleichzeitig dem Registerrichter eingereicht werden können. — Die Versicherung, daß die Kündigung rechtzeitig erfolgt ist, unterliegt der Strafvorschrift des § 141.

2. Im Falle des § 65 hat der Vorstand die schriftliche Austrittserklärung des Genossen oder Abschrift der den Austritt verlangenden Erklärung der Genossenschaft sowie die Bescheinigung der öffentlichen Behörde über die Aufgabe des Wohnsitzes, im Falle des § 66 Abschrift des Ausschließungsbeschlusses der Genossenschaft zur Liste der Genossen einzureichen. Diese Abschriften brauchen nicht beglaubigt zu sein (§ 8 Abs. 3 A.V.). In beiden Fällen (§§ 65 u. 66) soll der Vorstand auch diese Einreichung in der Regel (wie unter 1) mindestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahrs, mit dessen Schluß das Ausscheiden erfolgen soll, und ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht darauf, daß der Wegzug aus dem Vereinsbezirk oder die Ausschließung erst innerhalb der letzten sechs Wochen des Jahres eintreten, unmöglich ist, „ohne Verzug" bewirken (§ 67 Abs. 2).

Besondere Bestimmungen für die Einreichung der Urkunden (mindestens drei Wochen vor dem Quartalschluß) trifft sowohl für die zu 1 als zu 2 gedachten Fälle der § 114 bezüglich derjenigen Genossenschaften, deren Statut die Gewinnvertheilung ausschließt (§ 20).

3. Im Falle des § 74 hat der Vorstand die schriftliche Uebereinkunft über die Uebertragung des Geschäftsguthabens oder beglaubigte Abschrift derselben und

a) falls der Erwerber des Guthabens schon Genosse ist, zugleich die schriftliche Versicherung, daß dessen bisheriges Guthaben mit dem zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsantheil, beziehentlich bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht die der höchsten Zahl der Geschäftsantheile entsprechende Gesammtsumme nicht übersteigt.

b) falls der Erwerber noch nicht Genosse ist, zugleich die vorschriftsmäßige Beitrittserklärung desselben

dem Gericht einzureichen.

Diese Einreichungen sollen „ohne Verzug" geschehen (§§ 74 Abs. 2, 132). Vgl. zu Vorstehendem im Allgemeinen A.V. § 28.

Die eintretende Prüfung des Registerrichters ist nur eine äußerliche; sie erstreckt sich lediglich auf Vorschriftsmäßigkeit und Vollständigkeit der vorstehend aufgeführten urkundlichen Bescheinigungen, nicht aber auf deren Echtheit oder auf Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der hiedurch bescheinigten Thatsachen, also z. B. ob die Kündigung wirklich rechtzeitig erfolgt ist (in welcher Beziehung die vorstehend unter 1 angeführte Versicherung des Vorstands dem Richter genügen muß), ob der ausgeschlossene Genosse wirklich einer anderen gleichartigen Genossenschaft als Mitglied angehört u. s. w. (Vgl. Einleitung II 2 und Anm. II zu § 15 A.V., § 26 Abs. 4 und § 29 Abs. 5.)

Sind die eingereichten Urkunden vollständig und vorschriftsmäßig, so muß der Registerrichter das Ausscheiden des Genossen eintragen; auch ihm ist unverzügliche Eintragung hiebei zur Pflicht gemacht (§ 68 Abs. 1). Ueber die Art und Weise der Eintragung treffen die §§ 30 und 31 der A.V. nähere Bestimmung. Der Tag des Ausscheidens ist hiebei stets miteinzutragen; in den Fällen der §§ 63 und 66 ist dies stets der 31. Dezember eines Jahres oder der letzte Tag eines Quartals (vgl. § 114), im Falle des § 74 der Tag der Eintragung durch das Gericht. — Der Registerrichter hat von der Eintragung dem Gericht jeder Zweigniederlassung zur Berichtigung der dort geführten Liste Kenntniß zu geben (§ 149). — Wird ausnahmsweise infolge einer Säumniß des Vorstands oder des Richters oder aus anderen Gründen (z. B. bei einer erst in den letzten Tagen des Jahres stattfindenden Ausschließung eines Genossen) die Eintragung nicht vor Ende des Geschäftsjahres, zu dessen Schluß das Ausscheiden stattfinden soll, sondern erst im Laufe eines späteren Geschäftsjahres bewirkt, so erlischt in den Fällen der §§ 63 bis 66 erst mit Ende des letztgedachten Jahres die Mitgliedschaft (§ 68 Abs. 2).

Säumniß des Vorstands in Einreichung der Urkunden oder des Richters in der Vornahme der Eintragung macht Beide dem Genossen, welcher einen Rechtsanspruch auf Bewirkung der Eintragung hat, schadensersatzpflichtig. Vgl. Näheres hierüber Parisius und Crüger S. 239 u. 241. Der Genosse selbst wird überdies, falls er die im § 70 Abs. 1 vorgeschriebene Benachrichtigung nicht innerhalb der letzten sechs Wochen des Jahres erhält, schon aus diesem Grunde darauf bedacht sein, die Ursachen der Verzögerung festzustellen und eventuell den säumigen Vorstand oder Richter zur schleunigen Einreichung der Urkunden, beziehentlich Eintragung, vor Schluß des Jahres zu veranlassen. Auch kann er sich durch Eintragung einer Vormerkung schützen (§ 69).

III. Wenn der Formalakt der Eintragung des Ausscheidens nach Anm. I in den Fällen der §§ 63 bis 66 und 74 nothwendige Voraussetzung des Erlöschens der Mitgliedschaft ist, so ist er doch nicht das einzige Erforderniß dieses Erlöschens, sondern die in jenen Paragraphen aufgeführten materiellen Erfordernisse müssen ebenfalls vorliegen, damit in Wirklichkeit das Erlöschen der Mitgliedschaft eintritt. Die Prüfung des Registerrichters ist (wie unter II bemerkt) eine lediglich äußerliche und stellt das wirkliche Vorhandensein der materiellen Erfordernisse des Ausscheidens nicht fest. Die Begründung (II S. 95) sagt daher auch, es trete mit der Eintragung des Ausscheidens nur eine „rechtliche Vermuthung ihrer Rechtmäßigkeit" ein.

Es ergeben sich hieraus folgende Konsequenzen:

1. Die Eintragung kann von Genossen mittelst besonderer gegen die Genossenschaft zu richtender Klage wegen Fehlens der materiellen Erfordernisse des Ausscheidens angefochten werden (z. B. wegen Mangel eines der Ausschließungsgründe des § 66 u. s. w.).

2. Auch abgesehen von einer besonderen Anfechtungsklage muß Derjenige, welcher in einem Prozeß das Ausscheiden eines Genossen geltend macht (z. B. die Genossenschaft gegenüber dem seinen Gewinnantheil einklagenden Genossen, der Genosse gegenüber dem seine Haftpflicht geltend machenden Genossenschaftsgläubiger), nicht bloß die erfolgte Eintragung des Ausscheidens, sondern behufs einer substantiirten Erklärung auch das Vorhandensein der in dem betreffenden Falle vorgeschriebenen materiellen Erfordernisse des Ausscheidens behaupten.

Die Beweislast trifft nach allgemeinen prozessualischen Grundsätzen in allen Fällen (unter 1 und 2) den das Ausscheiden Behauptenden, gleichviel ob er Kläger oder Beklagter ist. — Die oben mitgetheilte Bemerkung der Begründung, daß die Eintragung des Ausscheidens eine „rechtliche Vermuthung ihrer Rechtmäßigkeit" bewirke, sowie die weitere Bemerkung der Begründung (II S. 96): „Es wird . . . . . zulässig sein, der Eintragung gegenüber den Nachweis zu führen, daß die Kündigung keine rechtmäßige gewesen, insbesondere die gesetzliche oder statutarische Kündigungsfrist nicht innegehalten worden ist, ... und in gleicher Weise muß die Anfechtung gegen die Rechtmäßigkeit des Austritts wegen Wegzuges oder der Ausschließung u. s. w. sich richten können", geben möglicher Weise zu dem Mißverständniß Anlaß, als ob der die Endigung der Mitgliedschaft Bestreitende die Beweislast zu übernehmen hätte. „Der Eintragung gegenüber" trifft aber nicht den ihre Richtigkeit Bestreitenden, sondern den ihre Richtigkeit Behauptenden die Beweislast, und nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß das Ausscheiden rechtsgültig erfolgt sei, wird durch die Eintragung begründet. (Vgl. R.G. Bd. 1 S. 242, Bd. 8 S. 5.) Diese Wahrscheinlichkeit, welche bei der Beweiswürdigung des Richters in Betracht kommt, tritt allerdings nach dem jetzigen Gesetz in erhöhtem Grade ein, ohne indeß die Grundsätze der Beweislast zu ändern. Vgl. zu Vorstehendem Näheres Einleitung II 2, sowie Anm. II zu § 15, wo die gleichen Grundsätze bezüglich der Eintragung des Beitritts eines Genossen aufgestellt sind.

Ueber die Löschung unrichtiger Eintragungsvermerke vgl. § 33 A.V.

3. Die Unwirksamkeit der Eintragung tritt ein wegen Fehlens der materiellen Voraussetzungen des Ausscheidens. Die Begründung (II S. 96) weist hiebei auf einen angeblichen Unterschied der Anfechtung der Eintragung des Beitritts eines Genossen (§ 15) und der Eintragung seines Ausscheidens hin. Im ersten Falle könne die Eintragung auch wegen eines Mangels der Einreichung der zur Eintragung erforderlichen Beitrittserklärung des Genossen, nämlich mit der Behauptung, daß die Einreichung in Wirklichkeit nicht durch den Vorstand geschehen sei, angefochten werden. Dies sei bei der Eintragung des Ausscheidens nicht zulässig, vielmehr sei eine Anfechtung der Eintragung wegen bloßer Mängel der Einreichung der im § 67 bezeichneten Urkunden (z. B. wenn dieselben nicht durch den Vorstand, sondern durch den Genossen oder dessen Gläubiger stattgefunden hat) unstatthaft; das Gesetz bringe diesen Unterschied dadurch zum Ausdruck, daß dasselbe im § 15 Abs. 3 das Entstehen der Mitgliedschaft an eine besonders geartete Eintragung, nämlich eine solche, welche „auf Grund der Einreichung" der Beitrittserklärung stattfindet, im § 68 Abs. 2 das Ausscheiden aber schlechtweg an die Eintragung (also nicht an eine Eintragung, welche „auf Grund

der Einreichung" der im § 67 bezeichneten Urkunden erfolgt ist) knüpft. In Wirklichkeit liegt auch hier nur ein scheinbarer Unterschied vor. Das Prinzip, daß die Anfechtung nur wegen Fehlens der materiellen Erfordernisse begründet ist, wird in beiden Fällen durchgeführt. Denn im Falle des § 15 hat die Einreichung der Beitrittserklärung durch den Vorstand die Bedeutung eines materiellen Erfordernisses, nämlich diejenige der stillschweigenden Willenserklärung der Genossenschaft, daß sie den Beitretenden als Mitglied aufnehmen will, womit der zwischen Beiden geschlossene Vertrag erst perfekt wird. (Vgl. Anm. II zu § 15.)

§ 69.

Auf Antrag des Genossen, im Falle des § 64 auf Antrag des Gläubigers, hat das Gericht die Thatsache, auf Grund deren das Ausscheiden, und den Jahresschluß, zu welchem dasselbe beansprucht wird, ohne Verzug in der Liste vorzumerken.

Erkennt der Vorstand den Anspruch in beglaubigter Form an oder wird er zur Anerkennung rechtskräftig verurtheilt, so ist dies bei Einreichung des Anerkenntnisses oder Urtheils der Vormerkung hinzuzufügen. Infolge dessen gilt der Austritt oder die Ausschließung als am Tage der Vormerkung eingetragen.

Entw. I § 66. Begr. I Annal. S. 885 ff. Entw. II § 67. Begr. II S. 97.

I. Abgesehen von dem zu §§ 67/68 Anm. II gedachten Entschädigungsanspruch gegen den säumigen Vorstand oder Richter hat das Gesetz dem Genossen, beziehentlich im Falle des § 64 dem Gläubiger desselben noch ein selbstständiges Recht gewährt, durch welches die Rechtzeitigkeit der Eintragung gesichert wird. Auf seinen Antrag hat das Gericht seinen Anspruch auf das Ausscheiden in der im § 69 Abs. 1 angegebenen Weise *vorzumerken*. Bei demnächstiger Anerkenntniß des Anspruchs durch den Vorstand oder rechtskräftiger Verurtheilung des letzteren zur Anerkennung ist dies der Vormerkung hinzuzufügen und hat letztere dann rückwirkende Kraft, dergestalt, daß die das Ausscheiden begründende Thatsache als am Tage der Vormerkung eingetragen gilt. — Die Beglaubigung der Unterschriften unter dem Anerkenntniß des Vorstands kann nicht bloß durch das Gericht oder einen Notar, sondern auch durch den Gemeindevorsteher oder die Polizeibehörde erfolgen, ohne daß Zuziehung von Zeugen erforderlich ist. § 8 Abs. 2 A.V.

II. Der Antrag ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden und bedarf namentlich nicht der Glaubhaftmachung der das Ausscheiden begründenden Thatsachen. Es genügt Angabe der letzteren. § 32 Abs. 1 A.V.

III. Das Recht auf Eintragung der Vormerkung ist in allen Fällen der Endigung der Mitgliedschaft begründet. Es steht daher auch dem durch Uebertragung des Geschäftsguthabens ausscheidenden Genossen (§ 74 Abs. 3) sowie den Erben des durch Tod ausgeschiedenen Genossen (§ 75 Abs. 3) zu, und ist sogar dem nach § 68 ausgeschlossenen Genossen mit Rücksicht darauf gegeben, daß ihm bis zu seinem wirklichen Ausscheiden die Theilnahme an der Generalversammlung versagt ist (§ 66 Abs. 4) und er somit, wie die Begründung bemerkt, für den Fall, daß die Genossenschaft ohne Rücknahme der Ausschließung

die Bewirkung der Eintragung unterläßt, ein berechtigtes Interesse daran hat, mittelst der Vormerkung seinerseits zu bewirken, „daß dieser Zustand minderen Rechts nicht über den Schluß des Geschäftsjahrs ausgedehnt werde".

IV. Ueber die Art, in welcher die Vormerkung einzutragen ist, vgl. jetzt A.V. § 32. Der Zeitpunkt, zu welchem das Ausscheiden beansprucht wird, ist bei der Vormerkung ebenfalls anzugeben. Im Falle des § 114 ist der Quartalschluß, zu welchem das Ausscheiden beansprucht wird, im Wege der Vormerkung einzutragen.

V. Wegen der Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Registerrichters auf den Antrag des Genossen oder seines Gläubigers vgl. § 150.

§ 70.

Von der Eintragung sowie der Vormerkung oder von deren Versagung hat das Gericht den Vorstand und den Genossen, im Falle des § 64 auch den Gläubiger, zu benachrichtigen.

Die behufs der Eintragung oder der Vormerkung eingereichten Urkunden bleiben in der Verwahrung des Gerichts.

Entw. I § 67. Entw. II § 68.

Absatz 1. Durch die Vorschrift, daß auch der Genosse, beziehentlich dessen Gläubiger benachrichtigt werden soll, ist dafür Sorge getragen, daß dieselben, sobald sie innerhalb der letzten sechs Wochen des betreffenden Geschäftsjahrs keine solche Benachrichtigung erhalten, bis zum Ende des Jahres noch die nöthigen Schritte behufs Wahrung ihres Rechts auf Ausscheiden gegen den Vorstand thun. Vgl. §§ 67/68 Anm. II a. E. und A.V. § 9. Auch an das Gericht jeder Zweigniederlassung muß eine Mittheilung des Registerrichters erfolgen. § 149 des Ges.

§ 71.

Die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage derselben und dem Bestande der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens.

Die Auseinandersetzung erfolgt auf Grund der Bilanz. Das Geschäftsguthaben des Genossen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen; an den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch. Reicht das Vermögen einschließlich des Reservefonds und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrage den ihn treffenden Antheil an die Genossenschaft zu zahlen; der Antheil wird in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Statuts nach der Kopfzahl der Mitglieder berechnet.

Bish. Ges. § 39 Abs. 2. Entw. I § 68. Begr. I Annal. S. 886 ff. Entw. II § 69. Begr. II S. 98.

I. Das Ausscheiden eines Genossen erzeugt einen Geldanspruch entweder des Genossen an die Genossenschaft oder der Genossenschaft an den Genossen. Zu diesem Behuf wird auf Grund derjenigen Bilanz, welche für das Geschäfts-

jahr, mit dessen Schluß das Ausscheiden erfolgt, aufzunehmen ist, festgestellt, ob das Vermögen der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds und aller Geschäftsguthaben die Schulden der Genossenschaft deckt oder nicht.

1. Reicht das Vermögen zur Deckung der Schulden aus, so wird der bisherige Genosse Gläubiger der Genossenschaft; er erwirbt eine klagbare Forderung an die Genossenschaft darauf, daß ihm sein Geschäftsguthaben binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden ausgezahlt werde, kann hingegen an den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch erheben. Dies ordnete schon § 39 Abs. 2 des bisherigen Gesetzes an, indeß unter Bestimmung einer dreimonatlichen Zahlungsfrist und unter der (jetzt nach § 18 ausgeschlossenen) Gestattung abweichender Vorschriften des Statuts. Die sechsmonatliche Frist ist mit Rücksicht auf die in dem § 31 Abs. 2 bestimmte Bilanzfrist und die bezüglich der Auflösung der Genossenschaft gewährte Deliberationsfrist des § 73, welche beide auf sechs Monate bemessen sind, eingeführt. — Die Auszahlung kann selbstredend auch im Wege der Aufrechnung einer Forderung der Genossenschaft an den ausscheidenden Genossen gegen dessen Anspruch auf das Geschäftsguthaben erfolgen. (O.H.G. Bd. 17 S. 214.)

Ueber Verjährung der Forderung des Genossen vgl. § 72

2. Reicht das Vermögen der Genossenschaft zur Deckung ihrer Schulden nicht aus, so ist dies während des Bestehens der Genossenschaft regelmäßig kein Grund zur Konkurseröffnung und Auflösung der Genossenschaft; nur in den Spezialfällen der §§ 115, 120 und 134 kann es wegen der Ueberschuldung auch während bestehender Genossenschaft zur Konkurseröffnung kommen. (Vgl. § 91 Abs. 1, wonach regelmäßig bei bestehender Genossenschaft nur die Zahlungsunfähigkeit die Konkurseröffnung nach sich zieht.) Demnach findet auch in diesem Falle eine Auseinandersetzung zwischen dem ausscheidenden Genossen und der Genossenschaft statt; es entsteht dann aber umgekehrt eine klagbare Geldforderung der Genossenschaft an den ausscheidenden Genossen. Der Fehlbetrag wird unter sämmtliche Genossen, und zwar in Ermangelung anderweiter statutarischer Bestimmungen nach Kopftheilen vertheilt (vgl. § 98 Abs. 2 des Ges. und § 9 Abs. 2 des bish. Ges.); die hievon die in der Genossenschaft verbliebenen Genossen treffenden Antheile werden ihren Guthaben zur Last geschrieben, der den ausscheidenden Genossen treffende Antheil muß von ihm an die Genossenschaft noch außer dem Verluste seines Guthabens baar gezahlt werden, da ohne solche Zahlung des ihn treffenden Verlustantheils eine endgültige Auseinandersetzung zwischen dem Genossen und der Genossenschaft nicht möglich ist. Der ausscheidende Genosse unterliegt somit ausnahmsweise insoweit nicht dem Satze, daß während des Bestehens der Genossenschaft über die statutarisch vorgeschriebenen Einzahlungen auf den Geschäftsantheil Zahlungen von den Genossen nicht gefordert werden können. Andererseits kann er nach seinem Ausscheiden zu noch weiteren Zahlungen behufs Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger auch bei späterem Eintritt des Konkurs- und Nachschußverfahrens von der Genossenschaft selbst nicht herangezogen werden, sondern nur noch von den Gläubigern der Genossenschaft im Wege des Einzelangriffs (Begr. II S. 98/99.) Der letztgedachte Satz, welchen die Begründung aufstellt, gilt jetzt allerdings unbedingt nur für die Genossenschaften mit unbeschränkter und beschränkter Haftpflicht, mußte aber für die von der Reichstagskommission eingefügte Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht (bei welcher der Einzelangriff beseitigt ist) in gewissem Umfange modifizirt werden. (Vgl. §§ 122—124 und oben Einleitung I 3B.)

In den oben gedachten Spezialfällen der §§ 115, 120, 134, in welchen die Ueberschuldung der Genossenschaft zugleich die Konkurseröffnung und Auflösung der Genossenschaft (vgl. § 94) nach sich zieht, fällt selbstredend die Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem ausscheidenden Genossen fort, da nunmehr der Genosse als nicht ausgeschieden anzusehen ist (§ 73). Es tritt vielmehr das Vorschuß- und Nachschußverfahren ein (§§ 98 ff.). Gleiches gilt, falls mit der Ueberschuldung sich bei bestehender Genossenschaft deren Zahlungsunfähigkeit verbindet (§ 91 Abs. 1).

Nach Vorstehendem wird also im Falle des Ausscheidens eines Genossen einmal die Bilanz für das Geschäftsjahr, mit dessen Schluß er ausscheidet, aufgenommen, wobei der Reservefonds und die sämmtlichen Geschäftsguthaben den Passivis der Genossenschaft hinzugerechnet werden (vgl. Anm. I zu § 7 Nr. 3 des Ges.); auf dieser Grundlage wird durch Zuschreibung des bilanzmäßigen Gewinns oder Abschreibung des bilanzmäßigen Verlustes zunächst das Geschäftsguthaben des ausscheidenden Genossen für den Schluß des Jahres festgestellt (vgl. § 19). Dann folgt eine zweite Berechnung darüber, ob das Vermögen der Genossenschaft noch ihre Schulden deckt oder nicht; hiebei sind der Reservefonds und die sämmtlichen Geschäftsguthaben den Aktivis hinzuzurechnen (vgl. Abs. 2 des Paragr. und § 115, sowie Anm. I zu § 134 a. E.).

Das in einigen Statuten dem ausscheidenden Genossen auferlegte Austrittsgeld ist bei dem Mangel einer entgegenstehenden Bestimmung des neuen Gesetzes als jetzt statthaft anzusehen. Vgl. Pröbst S. 244. (And. Mein. Parisius und Crüger S. 246.)

II. Der ausscheidende Genosse hat keinen Einfluß auf die Berechnungsart und Feststellung seines Geschäftsguthabens. Die Aufstellung der der Auseinandersetzung zu Grunde liegenden Bilanz für das Geschäftsjahr, mit dessen Schluß das Ausscheiden erfolgt, und somit auch die Abschreibung von erlittenen Verlusten auf die Geschäftsguthaben der Genossen ist lediglich von den Organen der Genossenschaft vorzunehmen, welche sich mit dem ausscheidenden Genossen auf Erörterungen über die Richtigkeit ihres hiebei eingeschlagenen Verfahrens nicht einzulassen brauchen. Der Ausscheidende kann daher namentlich die Verlustabschreibung nicht mit der Behauptung anfechten, daß der fragliche Verlust schon vor seinem Eintritt in die Genossenschaft entstanden und daher von ihm nicht zu tragen sei. Vgl. O.H.G. Bd. 8 S. 272, Bd. 24 S. 420; R.G. Bd. 1 S. 12, Bd. 4 S. 108. Ebenso muß sich der ausscheidende Genosse behufs Aufstellung der Bilanz eine besondere Abschätzung des Genossenschaftsvermögens gefallen lassen und kann nicht verlangen, daß der aus den Büchern der Genossenschaft sich ergebende höhere Werth des Vermögens der Bilanz zu Grunde gelegt werde. Der Genossenschaft ist bei der Bilanzaufstellung die freie Bestimmung über die behufs der Werthschätzung einzuschlagenden Wege vorbehalten. Vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 6. Juni 1888 (Beil. z. Deutsch. Reichsanz. 1888 S. 403). — Diese in der Praxis auf Grund des früheren Gesetzes (§ 39 Abs. 2) angenommenen Rechtssätze gelten auch jetzt noch, da auch das neue Gesetz vorschreibt, daß die Auseinandersetzung auf Grund der Vermögenslage zur Zeit des Ausscheidens erfolgen soll (§ 71 Abs. 1) und der Generalversammlung ausschließlich das Recht übertragen ist, die für diesen Zeitpunkt aufzustellende Bilanz zu genehmigen und den auf die Genossen vom Gewinn oder Verlust fallenden Betrag festzusetzen (§ 46 Abs. 1).

III. Die Genossenschaft kann bei Auszahlung des Guthabens das dem Ausscheidenden ertheilte Genossenschaftsbuch, welches Einträge des Vorstands über

den jedesmaligen Bestand des Guthabens enthält und somit als Schuldurkunde der Genossenschaft anzusehen ist, zurückzufordern. O.H.G. Bd. 24 S. 268.

IV. Der § 71 findet in den Fällen der §§ 61—64 und 75 Anwendung; im Falle des § 74 unterbleibt die Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem ausscheidenden Genossen.

V. Ueber Bilanz und Auseinandersetzung im Falle des § 114 vgl. Anm. II zu diesem Paragraphen.

§ 72.

Die Klage des ausgeschiedenen Genossen auf Auszahlung des Geschäftsguthabens verjährt in zwei Jahren.

Komm.-Ber. S. 39.

I. Die Kommission hat diesen Paragraphen in das Gesetz mit Rücksicht darauf eingefügt, daß die Verpflichtung der Genossenschaft, nicht abgehobene Guthaben ausgeschiedener, namentlich verstorbener Genossen bis zum Ablauf der wirklichen Verjährung zur Verfügung zu halten, zu praktischen Mißständen führe.

II. Die Forderung des Genossen ist betagt; sie kann erst sechs Monate nach dem Ausscheiden eingeklagt werden (§ 71 Abs. 2). Demgemäß beginnt die Verjährung erst mit diesem Zeitpunkte.

III. Nur die Klage des Genossen oder seines Rechtsnachfolgers verjährt; gegenüber einer Klage der Genossenschaft bleibt die Einrede, durch welche Auszahlung des Guthabens verlangt wird, erhalten.

§ 73.

Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so gilt dasselbe als nicht erfolgt.

Bish. Ges. § 39 Abs. 3. Entw. I § 69. Begr. I Annalen S. 887. Entw. II § 70. Begr. II S. 99.

§ 73 bildet ein Korrektiv für das freie Austrittsrecht des Genossen und soll die Genossenschaft gegen die mit zahlreichem Austritt der Genossen nothwendig verbundenen Gefahren schützen.

I. § 39 Abs. 3 des früheren Gesetzes ordnete an, daß die Genossenschaft sich gegen die Verpflichtung zur Auszahlung des buchmäßigen Guthabens an den ausscheidenden Genossen nur dadurch schützen könne, daß sie ihre Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet. Diese Vorschrift berücksichtigte in ihren Voraussetzungen nicht den Fall der unfreiwilligen Auflösung (des Konkurses) und gab, anlangend ihre Wirkungen, zu der Streitfrage Anlaß, ob in dem vorausgesetzten Falle, entsprechend dem Wortlaut des § 39, der Liquidationsbeschluß das Ausscheiden des Genossen selbst unberührt lasse, Letzterer daher für die nach seinem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten weder direkt noch indirekt hafte, der Liquidationsbeschluß also lediglich die Pflicht zur Auszahlung des bisherigen Guthabens in eine solche zur Auszahlung des nach Deckung der älteren Genossenschaftsschulden infolge der Liquidation thatsächlich verbleibenden Guthabens umwandle (O.H.G. Bd. 17 S. 210), oder vielmehr das Ausscheiden überhaupt als nicht geschehen anzusehen sei (O.H.G. Bd. 25

S. 240, R.G. Bd. 12 S. 56). Das gegenwärtige Gesetz entscheidet, anlangend die Wirkungen der Auflösung, die Streitfrage zu Gunsten der letztgedachten Alternative, dergestalt daß der Ausscheidende nunmehr im Falle des § 73 ganz gleich den in der Genossenschaft verbliebenen Mitgliedern behandelt, namentlich auch im Nachschußverfahren herangezogen werden kann und für die nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in welchem sein Ausscheiden erfolgt ist, kontrahirten Schulden der Genossenschaft mithaftet, und erweitert die Voraussetzungen der Vorschrift dahin, daß jene Wirkung der Nichtgeltung des Ausscheidens im Falle jedweder Auflösung eintritt.

Das Ausscheiden des Genossen ist somit nicht blos gemäß §§ 63 bis 68 betagt durch das Ende des Geschäftsjahrs, innerhalb dessen die Eintragung des Ausscheidens erfolgt, sondern auch noch durch eine innerhalb sechs Monate nach diesem Zeitpunkte eintretende Auflösung der Genossenschaft resolutiv bedingt, so daß das Mitglied mit dem Ausscheiden zwar aufhört Genosse zu sein und vielmehr in einen Gläubiger oder Schuldner der Genossenschaft umgewandelt wird (vgl. § 71 Anm. 1), aber mit dem Zeitpunkt einer dann binnen sechs Monaten erfolgenden Auflösung der Genossenschaft wieder mit rückwirkender Kraft (vom Zeitpunkte seines Ausscheidens ab) als Genosse anzusehen ist.

§ 71 entscheidet ferner die an die Fassung des früheren § 39 Abs. 3 sich knüpfende weitere Frage, ob auch eine erst nach Ablauf der früher dreimonatlichen (jetzt sechsmonatlichen) Zahlungsfrist (vgl. § 71 Anm. I 1) erfolgende Auflösung der Genossenschaft die letztere von der Auszahlung des Guthabens an den ausscheidenden Genossen befreien könne, in verneinendem Sinne. Dies hatte für das frühere Recht schon das Oberhandelsgericht (O.H.G. Bd. 25 S. 240 ff.) und das Reichsgericht (R.G. Bd. 1 S. 10 ff.) angenommen.

II. Selbstverständlich ist, daß, falls die Genossenschaft nach Kündigung des Genossen, aber schon vor dem Zeitpunkte, mit welchem sein Ausscheiden erfolgt, aufgelöst wird und in Liquidation tritt, die Kündigung ebenfalls unwirksam sein muß und der Kündigende für diese Liquidation gleich den anderen Genossen behandelt wird (O.H.G. Bd. 20 S. 298, auch Bd. 17 S. 210).

III. Bei schon erfolgter Zahlung des Geschäftsguthabens an den Genossen Seitens der Genossenschaft, beziehentlich des Verlustantheils an die Genossenschaft Seitens des Genossen ist im Falle des § 73 das Recht auf Rückforderung des gezahlten Betrages begründet.

IV. § 73 gilt nach seinem ausdrücklichen Wortlaut für alle Fälle des Ausscheidens, auch für den Todesfall (§ 75 Abs. 3) und für den Fall der Ausschließung (§ 66. Anderer Meinung Pröbst S. 248, übereinstimmend hingegen Parisius u. Crüger S. 252). Nur im Falle des § 74 (bei Uebertragung des Geschäftsguthabens) tritt nach weiterer ausdrücklicher Vorschrift eine Modifikation ein. Vgl. Abs. 4 des § 74.

§ 74.

Ein Genosse kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittelst schriftlicher Uebereinkunft einem Anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Genosse wird oder sofern derselbe schon Genosse ist und dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsantheil nicht übersteigt. Das Statut kann eine solche Uebertragung ausschließen oder an weitere Voraussetzungen knüpfen.

Der Vorstand hat die Uebereinkunft dem Gerichte (§ 10) ohne Verzug einzureichen und, falls der Erwerber schon Genosse ist, zugleich die schriftliche Versicherung abzugeben, daß dessen bisheriges Guthaben mit dem zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsantheil nicht übersteigt.

Die Uebertragung ist in die Liste bei dem veräußernden Genossen unverzüglich einzutragen. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung. Dieselbe darf, falls der Erwerber noch nicht Genosse ist, nur zugleich mit der Eintragung des letzteren erfolgen. Die Vorschriften der §§ 15, 69 und 70 finden entsprechende Anwendung.

Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so hat dieser im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens die Nachschüsse, zu deren Zahlung er verpflichtet gewesen sein würde, insoweit zu leisten, als zu derselben der Erwerber unvermögend ist.

Entw. I § 70. Begr. I Annal. S. 888. Entw. II § 71. Begr. II S. 100 ff. Komm.-Ber. S. 40.

I. Das Ausscheiden durch Veräußerung des Geschäftsguthabens ist neu in das Gesetz aufgenommen.

Der Austritt des nach § 63 des Gesetzes kündigenden Genossen erfolgt erst nach dreimonatlicher Kündigung und erst mit dem Schlusse des Geschäftsjahrs; sein Guthaben wird ihm innerhalb einer von letztgedachtem Zeitpunkte ab laufenden sechsmonatlichen Frist ausgezahlt (§§ 63, 68, 71). Gegenüber diesen erschwerenden Voraussetzungen des Austritts ist eine erleichterte Form des Ausscheidens durch Zulassung der Veräußerung des Guthabens ohne Auseinandersetzung mit der Genossenschaft gewährt. Dies Ausscheiden kann dann jederzeit erfolgen.

II. Die Voraussetzungen für diese Art des Ausscheidens des Genossen sind folgende:

1. Schriftliche Uebereinkunft über die Uebertragung zwischen Veräußerer und Erwerber. Einer besonderen Austrittserklärung des Veräußerers bedarf es nicht.

2. Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

a) Falls der Erwerber schon Genosse ist, darf infolge der Uebertragung das Guthaben des Erwerbers nicht über den statutarischen Maximalbetrag der Betheiligung der Genossen (Geschäftsantheil § 7 Nr. 2, 112, 128, 132) hinausgehen. Dies hat der Vorstand unter Einreichung der Uebereinkunft dem Gericht schriftlich zu versichern, und zwar bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht unter Beachtung des § 132; unrichtige Versicherungen werden nach § 141 bestraft.

Dann hat das Gericht die Uebertragung in die Liste einzutragen.

b) Falls der Erwerber noch nicht Genosse ist, muß er Genosse werden; seine Zulassung unterliegt dem freien Ermessen der Genossenschaft. Für diesen Fall ist daher die entsprechende Anwendung des § 15 vorgeschrieben; es bedarf somit einer ausdrücklichen schriftlichen Beitrittserklärung des Erwerbers und der Einreichung sowohl dieser Erklärung als der schriftlichen Uebereinkunft über die Uebertragung durch den Vorstand. Die Beitrittserklärung kann schon in die Uebereinkunft über die Veräußerung mit auf-

genommen werden. (Vgl. § 28 Nr. 5 A.V. und Begr. II S. 161.) Das Gericht hat dann nicht blos die Uebertragung, sondern auch den neuen Beitritt des Erwerbers in die Liste einzutragen. (Vgl. § 30 Abs. 3 und § 31 Abs. 4 A.V.)

Sowohl die Einreichungen durch den Vorstand als die Eintragung des Richters müssen ohne Verzug erfolgen.

Das Statut kann die Uebertragung ganz ausschließen oder noch an weitere Voraussetzungen knüpfen.

III. Sind die gesetzlichen oder statutarischen Voraussetzungen (Anm. II) erfüllt, so scheidet der Veräußerer als Genosse mit dem Tage der Eintragung aus. Es erschien nicht nothwendig, ihn erst mit dem dann folgenden Jahresschluß ausscheiden zu lassen (wie in allen anderen Fällen des Ausscheidens), weil eine Auseinandersetzung mit der Genossenschaft hier nicht erfolgt.

Gegen Säumniß des Vorstands kann er sich durch eine Vormerkung nach Maßgabe des § 69 schützen.

Die Gewinn- und Verlustvertheilung nach § 19 des Gesetzes gestaltet sich bei Zuschreibung des Guthabens des ausgeschiedenen Genossen zu dem bisherigen Guthaben des Erwerbers dahin, daß beide Guthaben, wie dieselben am Schlusse des Vorjahres dem Veräußerer und Erwerber zustanden, vereinigt werden und nach Verhältniß des hiedurch gebildeten Gesammtguthabens des Vorjahres die Vertheilung von Gewinn und Verlust auf den Erwerber geschieht. Die Zuschreibung des Guthabens selbst gilt also nicht einer im Laufe des letzten Geschäftsjahres auf den Geschäftsantheil des Erwerbers geleisteten Einzahlung gleich (bei welcher Auffassung die Zuschreibung bei der Gewinn- und Verlustberechnung nach § 19 ganz unberücksichtigt bleiben müßte); nur die auf jedes der beiden Guthaben selbst im letzten Jahre von dem Veräußerer und Erwerber geleisteten Einzahlungen können nicht berücksichtigt werden. (Vgl. Komm.-Ber. S. 40.)

IV. Infolge des Ausscheidens bleibt die Haftpflicht des Ausgeschiedenen gegenüber den Gläubigern bestehen, erlischt aber gegenüber der Genossenschaft, wie Letzteres auch in allen anderen Fällen des Ausscheidens (abgesehen von den für Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht gegebenen Spezialvorschriften §§ 121—124) geschieht. Das Prinzip des § 73 kann indeß hier nicht zur Anwendung gebracht werden, da dessen Durchführung auch den Beitritt des Erwerbers rückgängig machen würde. Im Falle der Auflösung der Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden bleibt vielmehr letzteres selbst bestehen und es tritt nur eine subsidiäre, nämlich von dem Unvermögen des Erwerbers suspensiv bedingte Nachschußpflicht des ausscheidenden Genossen nach Maßgabe der für *ihn* zur Zeit seines Ausscheidens bestandenen Beitragspflicht ein (§ 74 Abs. 4). Der ausgeschiedene Genosse haftet subsidiär soweit nicht, als die Beitragspflicht des Erwerbers des Guthabens höher ist, als diejenige des Ausgeschiedenen gewesen sein würde. Diese Einschränkung ist insbesondere erheblich bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, bei welchen im Falle einer Betheiligung des Erwerbers mit mehreren Geschäftsantheilen derselbe stärker im Nachschußverfahren herangezogen werden kann, als dem Veräußerer gegenüber statthaft gewesen wäre (§§ 128, 129, 135). Indeß kann die gedachte Einschränkung auch bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und unbeschränkter Nachschußpflicht erheblich sein, sofern statutarisch die Nachschüsse nicht nach der Kopfzahl, sondern nach dem Verhältniß der Guthaben zu entrichten sind (§ 98 Abs. 2); dann ist für den Veräußerer das Guthaben zur Zeit der Veräußerung maßgebend. Vgl. über

einen weiteren Fall, in welchem die Einschränkung bei Umwandlung der Genossenschaft von Bedeutung wird, Anm. III 2 zu § 139 des Gesetzes. — Nur der äußere, nicht der innere Umfang der Haftpflicht des ausgeschiedenen Genossen richtet sich übrigens nach der Zeit des Ausscheidens. Er haftet also auch für die nach seinem Ausscheiden eingegangenen Genossenschaftsschulden aus § 74 Abs. 4 subsidiär, überhaupt genau für dieselben Schulden, für welche der Erwerber des Guthabens haftet, aber nur bis zur Höhe derjenigen Summe, mit welcher er zur Zeit seines Ausscheidens für Schulden beitragspflichtig war.

Auf einen Genossen, welcher einer derartigen subsidiären Nachschußpflicht unterliegt, finden bei Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht die §§ 122 bis 124 des Gesetzes keine Anwendung. Vgl. § 122. Er kann wegen der von ihm geleisteten Nachschüsse nicht nach § 124 Abs. 2, sondern lediglich gegen den Erwerber des Guthabens Regreß nehmen.

§ 75.

Im Falle des Todes eines Genossen gilt dieser mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch den Erben desselben fortgesetzt. Für mehrere Erben kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Der Vorstand hat eine Anzeige von dem Tode des Genossen ohne Verzug dem Gerichte (§ 10) zur Liste der Genossen einzureichen.

Die Vorschriften in § 68 Absatz 1, §§ 69 bis 73 finden entsprechende Anwendung.

Bish. Ges. § 38. Entw. I § 72. Begr. I Annal. S. 891. Entw. II § 73. Begr. II S. 103. Komm.-Ber. S. 41.

I. Die Mitgliedschaft ist unvererblich, ohne daß (wie nach § 38 Abs. 2 des früheren Gesetzes statthaft war) eine abweichende Bestimmung zulässig ist. Bis zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Tod des Genossen erfolgt ist, setzen seine Erben indeß die Mitgliedschaft des Verstorbenen fort, und zwar, falls mehrere Erben vorhanden sind, unter Aufhebung des Verbots des § 41 Abs. 4 des Ges.

II. Mit dem Schluß des zu I bezeichneten Geschäftsjahres hört die Mitgliedschaft auf, und zwar, abweichend von allen sonstigen Fällen des Ausscheidens (§§ 63—66 u. 74), gleichviel ob vorher die Eintragung des Ausscheidens erfolgt ist oder nicht. Die Begründung (II S. 103) rechtfertigt diese Ausnahme damit, daß „die Achtsamkeit, welche von dem Genossen, der aus Gründen in seiner Person ausscheidet, ohne Härte gefordert werden kann, von den Erben, die oft nicht wissen und nicht leicht erfahren, daß ihr Erblasser Mitglied der Genossenschaft gewesen ist, nicht zu verlangen ist". Der Grundsatz, daß die Eintragung für die Endigung der Mitgliedschaft im Todesfall unerheblich ist, gilt übrigens unbedingt nur gegenüber der Genossenschaft selbst. Ueber das Verhältniß der Erben zu den Genossenschaftsgläubigern und die Bedeutung, welche die Eintragung des Todesfalls bezüglich dieses Verhältnisses hat, vgl. § 119 Abs. 2, 135, 162 des Ges.

III. Eintragung des Ausscheidens, Vormerkung auf Antrag der Erben, Auseinandersetzung mit den Letzteren und Rückgängigmachung des Ausscheidens geschehen im Falle des Todes nach Maßgabe der §§ 68 Abs. 1, 69—71 u. 73; ebenso unterliegt die Klage der Erben der Verjährungsvorschrift des § 72.

Der Entwurf (I § 128, II § 129) hatte Säumniß des Vorstands bezüglich der Anzeige des Todes des Genossen unter Strafe gestellt. Dies hat die Reichstagskommission gestrichen. (Komm.-Ber. S. 64 zu § 129 des Entw.) — Ueber die Anzeige und Eintragung vgl. noch § 28 Nr. 6, § 30 Abs. 4, § 31 Abs. 3 d. A.V.

Nach § 28 Nr. 6 A.V. soll auch zur Eintragung eine von den Angehörigen des Verstorbenen veröffentlichte oder der Genossenschaft erstattete Anzeige genügen. Auch hiebei wird vorausgesetzt, daß der Vorstand diese Anzeige dem Gericht einreicht, wie die bestimmte Vorschrift des § 75 Abs. 2 des Gesetzes ergiebt: reicht er solche Anzeige nicht ein, so hat er dem Gericht besonders zu erklären, daß der Todesfall eingetreten ist. Parisius und Crüger (S. 258) mißverstehen die A.V., wenn sie hieraus herleiten, daß auch die Erben regelmäßig legitimirt sind, dem Gericht den Todesfall anzuzeigen. Solche Legitimation besteht nur bei einem Antrag auf Vormerkung des Todesfalls. (§§ 69, 75 Abs. 3.)

IV. Modifikation des Abs. 1 tritt ein im Falle des § 114. An Stelle des Jahresschlusses tritt dann der Quartalsschluß.

Sechster Abschnitt.
Auflösung und Liquidation.

Vorbemerkung.

Auflösungsgründe sind:

1) Beschluß der Generalversammlung (§ 76);
2) Zeitablauf (§ 77);
3) Gerichtsbeschluß in Folge des Herabsinkens der Mitgliederzahl (§ 78);
4) Entscheidung der Staatsbehörde (§ 79);
5) Eröffnung des Konkurses (§ 94).

Der vierte Auflösungsgrund ist durch das jetzige Gesetz neu eingeführt, der fünfte wird erst im folgenden Abschnitt behandelt.

§ 76.

Die Genossenschaft kann durch Beschluß der Generalversammlung jederzeit aufgelöst werden; der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen. Das Statut kann außer dieser Mehrheit noch andere Erfordernisse aufstellen.

Die Auflösung ist durch den Vorstand ohne Verzug zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

Bish. Ges. § 34 Nr. 2. Entw. I § 73. Begr. I Annal. S. 891. Entw. II § 74. Begr. II S. 103.

I. Absatz 1.

Der § 76 schließt sich dem § 34 Nr. 2 des bisherigen Gesetzes an. Nur die Generalversammlung ist kompetent, das Statut kann Abweichungen hievon nicht anordnen. Neu ist, entsprechend dem Art. 242 Nr. 2 des Aktiengesetzes, für den Beschluß der Generalversammlung eine Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen vorgeschrieben, wobei dem Statut die Aufstellung noch anderer, d. h. strengerer Erfordernisse überlassen ist (vgl. Anm. zu § 16.)

II. Absatz 2.

Der Beschluß ist in das Protokollbuch und in das Genossenschaftsregister einzutragen (vgl. § 45); im Uebrigen ist eine bestimmte Form, namentlich schriftliche Abfassung, für denselben nicht vorgeschrieben (vgl. Anm. III zu § 45). Die Eintragung in das Protokollbuch und in das Genossenschaftsregister ist nicht Bedingung der Gültigkeit des Beschlusses; vielmehr tritt, falls die Eintragung in das Register Mangels der Anmeldung durch den Vorstand unterbleibt, lediglich gegen Letzteren Ordnungsstrafe nach § 152 ein. Der Beschluß kann aber auch eine Aenderung des Statuts in sich schließen, nämlich wenn die Genossenschaft durch das Statut auf bestimmte Zeit gegründet war (§ 8 Nr. 1 des Ges.) und unterliegt dann zugleich dem § 16, wonach in diesem Falle allerdings seine schriftliche Abfassung erforderlich wird (§ 16 Abs. 3 und Anm. hiezu) und auch seine Gültigkeit erst mit der Eintragung in das Register eintritt (§ 16 Abs. 4). Vgl. Ring S. 555 zu Art. 242 Nr. 2 des Aktiengesetzes.

III. Die Eintragung der Auflösung in das Register geschieht auf Anmeldung des Vorstandes. Zugleich hat der Vorstand die Liquidatoren (und zwar, auch wenn die Liquidation durch Mitglieder des Vorstandes selbst erfolgt) und eine Bestimmung, welche etwa über die Form, in welcher die Liquidatoren ihre Willenserklärungen abzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen haben, getroffen ist, zur Eintragung anzumelden. Vgl. § 81, 82, 83 und AV. § 21.

Vgl. über die Form der Anmeldung § 148 des Ges. über die Bekanntmachung der Auflösung und der Eintragung derselben §§ 80 und 147 des Ges.

§ 77.

In dem Falle, daß durch das Statut die Zeitdauer der Genossenschaft beschränkt ist, tritt die Auflösung derselben durch Ablauf der bestimmten Zeit ein.

Die Vorschrift im § 76 Absatz 2 findet Anwendung.

Bish. Ges. § 34 Nr. 1. Entw. I § 74. Begr. I Annal. S. 891 ff. Entw. II § 75. Begr. II S. 103.

I. Vgl. § 8 Nr. 1, wonach die Beschränkung der Genossenschaft auf bestimmte Zeit nur durch das Statut angeordnet werden kann.

II. Der Beginn der statutarisch auf bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft hat zwei Voraussetzungen:

a) Eintritt des hiefür im Statut bestimmten Anfangstermines.

b) Eintragung der Genossenschaft in das Register (§ 13).

Hingegen hört die Genossenschaft mit dem im Statut festgesetzten Endtermine ohne Weiteres auf; ein Auflösungsbeschluß ist nicht erforderlich und die im Abs. 2 angeordnete Eintragung der Auflösung ist auch hier nicht Bedingung der Auflösung, sondern ihr Unterbleiben in Folge mangelnder Anmeldung des Vorstandes unterliegt nur der Ordnungsstrafe des § 152. Anders, falls die Genossenschaft vor Ablauf des statutarisch bestimmten Zeitraumes aufgelöst werden soll; hier ist ein Auflösungsbeschluß und seine Eintragung Erforderniß der Auflösung. Vgl. Anm. II zu § 76.

Es findet somit eine stillschweigende Fortsetzung der Genossenschaft über den statutarisch bestimmten Zeitpunkt nicht statt. Die Fortsetzung erfordert vielmehr eine Statutenänderung, also ausdrücklichen Beschluß der Generalversammlung (wozu es, vorbehaltlich anderweiter, auch erleichternder, Bestimmungen des Statuts einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Genossen bedarf) und Eintragung dieses Beschlusses in das Register vor Ablauf der Zeit (vgl. Anm. I zu § 8 Nr. 1

und § 16). Hienach erfordern sowohl der die Fortsetzung als der die Auflösung einer auf bestimmte Zeitdauer beschränkten Genossenschaft anordnende Beschluß zu ihrer Gültigkeit gemeinsam eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Genossen; bei dem erstgedachten Beschluß ist aber gegenüber dieser Vorschrift auch eine erleichternde Bestimmung des Statuts zugelassen; bei dem letztgedachten Beschlusse umgekehrt nur eine erschwerende Bestimmung des Status statthaft; demnächstige Eintragung ist bei beiden Beschlüssen gemeinsame Bedingung der Gültigkeit (vgl. § 76 und Anm. I und II hiezu).

III. Anm. III zu § 76 gilt auch hier A.V. § 21.

§ 78.

Beträgt die Zahl der Genossen weniger als sieben, so hat das Gericht (§ 10) auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen sechs Monaten erfolgt, von Amtswegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen.

Der Beschluß ist der Genossenschaft zuzustellen. Gegen denselben steht ihr die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zu. Die Auflösung tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses in Wirksamkeit.

Entw. I § 75. Begr. I Annal. S. 892. Entw. II § 76. Begr. II S. 104. Kom.Ber. S. 41.

I. § 78 ergiebt sich als nothwendige Folge aus § 4 des Gesetzes.

II. Die Auflösung tritt nicht von selbst mit dem Herabsinken der Mitgliederzahl auf weniger als sieben ein, sondern erst in Folge eines Beschlusses des Registerrichters, welcher entweder auf Antrag des Vorstandes oder von Amtswegen ergeht.

a) Auf Antrag des Vorstandes ist der Beschluß jederzeit zu erlassen, auch sofort nach dem Herabsinken der Mitgliederzahl unter sieben. Dem Vorstand ist dies Recht insbesondere mit Rücksicht darauf gewährt, daß ihm bei Vermeidung der im § 142 Nr. 1 angeordneten Strafe die Pflicht obliegt, für ordnungsmäßige Besetzung des Aufsichtsrathes Sorge zu tragen.

b) Von Amtswegen hat der Registerrichter den Beschluß erst zu erlassen, sobald seit dem Herabsinken der Mitgliederzahl unter sieben dieser Zustand sechs Monate angehalten hat und nur nach Anhörung des Vorstandes. Innerhalb jener sechs Monate ist also die Möglichkeit vorhanden, durch Zulassung neuer Mitglieder den Auflösungsgrund zu beseitigen.

III. Der gerichtliche Beschluß, gleichviel ob er die Auflösung ausspricht oder versagt, ist nur durch sofortige Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 ff., 540 ff. der Zivilprozeßordnung anfechtbar. Die Beschwerde ist hienach besonders binnen einer Nothfrist von zwei Wochen seit Zustellung des Beschlusses an die Genossenschaft einzulegen und der Registerrichter darf selbst seine Verfügung nicht ändern.

Die Beschwerde gegen den die Auflösung aussprechenden Beschluß hat Suspensiveffekt. Nach dem letzten, von der Reichstagskommission hinzugefügten Satz des § 78 wird die Auflösung erst mit der Rechtskraft des Beschlusses wirksam.

IV. Der Registerrichter trägt die Auflösung nach Rechtskraft des Beschlusses in das Register ein. Der Vorstand hat bezüglich der Liquidatoren gemäß Anm. III zu § 76 die erforderliche Anmeldung zu machen. Vgl. auch A.V. § 21.

V. Wegen der bei Inkrafttreten des Gesetzes schon bestehenden Genossenschaften vgl. § 160.

§ 79.

Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die in diesem Gesetze (§ 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften in §§ 20, 21 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, in deren Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Von der Auflösung hat die in erster Instanz entscheidende Behörde dem Gerichte (§ 10) Mittheilung zu machen.

Bish. Ges. § 35. Entw. I § 76. Begr. I Annal. S. 892. Entw. II § 77. Begr. II S. 104. Kom.Ber. S. 41. Sten.Ber. S. 1080.

I. Die beiden Gründe, aus denen der Staat die Auflösung aussprechen kann, sind schon im § 35 des bisherigen Gesetzes aufgeführt; ein dritter im Regierungsentwurf neu hinzugefügter Auflösungsgrund, nämlich ein fortgesetztes Zuwiderhandeln von Vorschuß- und Kreditvereinen gegen das im § 8 Abs. 2 gegebene Verbot der Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder, ist von der Reichstagskommission gestrichen (vgl. Anm. V B. 1 b zu § 8). —

Ist einer der beiden Gründe vorhanden, so soll nicht unter allen Umständen, sondern kann die Auflösung ausgesprochen werden, die Staatsbehörde hat also nach Lage der Sache zu befinden, ob von dem Auflösungsrecht im vorliegenden Falle Gebrauch zu machen ist oder nicht.

— Anlangend speziell den zweiten Grund, wonach die Auflösung erfolgen kann, wenn die Genossenschaft andere als die im § 1 des Gesetzes bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so ist unter diesen Zwecken nach Maßgabe des angezogenen § 1 „die Förderung des Erwerbs oder der Wirthschaft" der Mitglieder „mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs" zu verstehen. Hienach ist für die Auslegung dieses Auflösungsgrundes die Anm. I 2, zu § 1 des Gesetzes, insbesondere bezüglich der Frage, ob neben den statthaften Zwecken auch andere verfolgt werden können, zu beachten.

II. Nach dem bisherigen Gesetz erfolgte die Auflösung der Genossenschaft in diesem Falle auf Antrag der Verwaltungsbehörde durch gerichtliches Erkenntniß, wobei es zweifelhaft blieb, ob hiezu der Weg des Zivilprozesses, wie das Reichsgericht (Rg. Bd. 14 S. 29) annahm, oder des Strafprozesses einzuschlagen war. Abweichend hievon sind im Abs. 2 mit Rücksicht darauf, daß die Auflösungsmaßregel keinen richterlich-deklaratorischen, sondern einen wesentlich präventiven Charakter haben soll (Begr. II S. 105), und daß die Entscheidung der Frage, ob der Staat der Genossenschaft die Rechte der juristischen Persönlichkeit belassen soll, eine Frage des öffentlichen Rechts bildet (vgl. Abgeordneter Kulemann Sten.Ber. S. 1081/1082) die Verwaltungsgerichte, welche dann im landesgesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden haben, und wo solche Verwaltungsgerichte nicht bestehen, die höheren Verwaltungsbehörden

für zuständig erklärt, letztere mit der Maßgabe, daß von ihnen die von Genehmigung gewerblicher Anlagen handelnden §§ 20 und 21 der Reichsgewerbeordnung hiebei anzuwenden sind. — Die „höhere Verwaltungsbehörde" (§ 79 Abs. 2) wird durch Bekanntmachung der Zentralbehörde des betreffenden Bundesstaats bekannt gemacht (§ 171 Abs. 2 und Anm. hiezu).

In Preußen ist hienach in dem durch das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Preußische Gesetzsammlung S. 195) geordneten Verwaltungsstreitverfahren über Auflösung der Genossenschaft zu entscheiden. Die Bemerkung der Begründung (II S. 105), daß demnach in diesem Staat das Oberverwaltungsgericht in zweiter Instanz endgültig entscheidet, erscheint indeß verfrüht. Zunächst muß durch Gesetz oder Königliche Verordnung bestimmt werden, ob in erster Instanz über die Auflösung der Genossenschaften die Kreis- (beziehentlich Stadt-) Ausschüsse oder die Bezirksausschüsse entscheiden sollen; nur im zweiten Falle entscheidet dann das Oberverwaltungsgericht in zweiter Instanz, im ersten Falle aber in dritter Instanz. Vgl. § 7 (4 Abs. 2) 82, 83, 93 des gedachten Gesetzes vom 30. Juli 1883 und Gesetz vom 27. April 1885 (Preußische Gesetzsammlung S. 127). [1])

In Bayern ist zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 ein Gesetz vom 28. November 1889 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern Nr. 46 von 1889 S. 581/582) ergangen, welches bestimmt:

„Die Auflösung einer Genossenschaft nach § 79 des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 erfolgt durch Beschluß der Distriktspolizeibehörde, in München der königlichen Polizeidirektion. Gegen den Beschluß findet binnen vierzehntägiger Frist Beschwerde an die k. Regierung, Kammer des Innern, statt. Gegen die Entscheidung der Kreisregierung ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig. Auf die vorbezeichnete Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof findet der Artikel 45 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen Anwendung."

Dies Gesetz war für Bayern geboten, weil das Bayerische Gesetz vom 8. August 1878 ein doppeltes Verwaltungsstreitverfahren bestimmt, also eine ausdrückliche Bestimmung über die Anwendung des einen oder anderen zu treffen war und zugleich die Zuständigkeit in der unteren Instanz geregelt werden mußte (vgl. Blätter für Genossenschaftswesen 1889 S. 499).

Anträge, welche in der Reichstagskommission und im Plenum des Reichstages die Entscheidung über die Auflösung unter Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes den ordentlichen Gerichten übertragen wollten, sind abgelehnt worden. (Kom.Ber. S. 41 Sten.Ber. S. 1080 ff.)

III. Falls in Genossenschaften „sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten", sollte nach § 2 des Gesetzes, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.G.-Bl. S. 351) § 35 des bisherigen Gesetzes zur Anwendung kommen. Jetzt ist in dem vorausgesetzten Falle nach § 79 des gegenwärtigen Gesetzes zu verfahren. Vgl. § 153 Abs. 2 und Begr. II S. 105.

[1]) Nach Niederschrift obiger Bemerkung ist nunmehr durch Königliche Verordnung vom 28. Mai 1890 (Preuß. Ges.Samml. S. 135) angeordnet, daß über die Auflösung der Bezirksausschuß auf Klage des Regierungspräsidenten entscheidet.

IV. Parisius und Crüger S. 266, sowie Pröbst S. 261 weisen darauf hin, daß die Genossenschaft selbst sich der bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen schuldig machen muß, wenn die Auflösung eintreten soll, nicht etwa bloß der Vorstand oder der Aufsichtsrath oder die Generalversammlung. Es ist indeß nicht einzusehen, wie diese Unterscheidung praktisch durchgeführt werden könnte. Falls die gedachten Organe der Genossenschaft innerhalb des ihnen gesetzlich oder statutarisch zugewiesenen Amtskreises eine Handlung vorgenommen haben, repräsentiren sie die Genossenschaft selbst und sind mit ihr zu identifiziren; ihr gesetzwidriges Handeln ist daher in diesem Falle auch gesetzwidriges Handeln der Genossenschaft selbst (vgl. Rg. Bd. 19 S. 350).

V. Der Registerrichter trägt die Auflösung ein auf Grund der ihm nach Abs. 3 von der zuständigen Verwaltungsgerichts- oder Verwaltungsbehörde erster Instanz mitzutheilenden rechtskräftigen Entscheidung, durch welche die Auflösung ausgesprochen ist. Im Uebrigen muß der Vorstand, beziehentlich müssen die Liquidatoren die Anmeldungen, welche in Anm. III zu § 76 außerdem erwähnt sind, zum Genossenschaftsregister machen. § 21 A.V.

§ 80.

Die Auflösung der Genossenschaft ist von dem Gerichte ohne Verzug in das Genossenschaftsregister einzutragen.

Sie muß vom Vorstande zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaften bestimmten Blätter bekannt gemacht werden. Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger aufzufordern, sich bei der Genossenschaft zu melden.

Bish. Ges. § 36 Entw. I § 77. Begr. I Annal. S. 893. Entw. II § 78. Begr. II S. 105.

I. **Absatz 1.**

Die Eintragung der Auflösung erfolgt durch das Gericht auf Anmeldung des Vorstandes in den Fällen der §§ 76 und 77, sonst von Amtswegen (vgl. A.V. § 21). Sie ist vom Registerrichter zum Genossenschaftsregister jeder Zweigniederlassung der Genossenschaft mitzutheilen (§ 149 Abs. 2).

Die Eintragung ist in keinem der fünf Fälle der Auflösung (vgl. Vorbemerkung) gesetzliche Voraussetzung der Auflösung, sie hat nur den Zweck, die letztere öffentlich kund zu machen. Ihr Unterbleiben kann, falls der Vorstand ungeachtet der Auflösung fortfährt, für die Genossenschaft zu handeln, letztere gegenüber Dritten nach § 29 zivilrechtlich verpflichten; für jeden hierdurch entstandenen Schaden haften die bisherigen Vorstandsmitglieder gegenüber der Genossenschaft nach § 32 Abs. 2, falls sie in den Fällen der §§ 76 und 77 des Gesetzes die Anmeldung der Auflösung unterlassen und hiedurch den Schaden veranlaßt haben. Außerdem unterliegen sie wegen Unterlassens der Anmeldung der Auflösung in jenen beiden Fällen noch der Ordnungsstrafe des § 152.

(Vgl. Sicherer zum bisherigen § 36 Anm. II S. 277.)

II. **Absatz 2.**

Es erfolgen zwei, von einander völlig unabhängige Bekanntmachungen der Auflösung.

1) Das Gericht hat die Eintragung der Auflösung nach Maßgabe des § 147 des Ges. und Art. 13 H.G.B. bekannt zu machen.

2) Der Vorstand hat noch außerdem, und zwar in allen vier Fällen der vorangehenden §§ 76 bis 79 die Auflösung in der § 80 Abs. 2 vorgeschriebenen Art dreimal bekannt zu machen. Diese zur Sicherung der Gläubiger bestimmte und daher mit Aufforderung derselben zur Meldung verbundene Bekanntmachung, welche der im Art. 243 des Aktiengesetzes gegebenen Vorschrift nachgebildet ist, gewährt erst die nothwendige Grundlage für die Liquidation.

Die Versäumung der zu 2 gedachten Bekanntmachung macht die Vorstandsmitglieder nach § 32 schadensersatzpflichtig, hat aber Verhängung einer Ordnungsstrafe nicht mehr zur Folge, da § 152 den § 80 nicht mit erwähnt; nach dem bisherigen Gesetz (§ 36 Abs. 2. 66 Abs 1) war die Unterlassung dieser Bekanntmachung mit Ordnungsstrafe bedroht.

III. Ueber die Eintragung im Falle der Auflösung durch Eröffnung des Konkurses, vgl. die Spezialvorschrift des § 95.

IV. Mit der Auflösung der Genossenschaft werden selbstredend auch ihre Zweigniederlassungen aufgelöst (Sicherer S. 278).

Vorbemerkung zu den §§ 81 bis 91.

Die §§ 81 bis 91 handeln von der Liquidation der Genossenschaft außerhalb des Konkurses. Ungeachtet der Auflösung besteht die Genossenschaft bis zur Beendigung der Liquidation weiter; sie tritt nur in ein besonderes Stadium, in die Liquidation ein. Vgl. Näheres Anm. I zu § 85. Ihre bisherigen Organe (Vorstand, Aufsichtsrath und Generalversammlung) bleiben bestehen und es treten nur neben denselben als ein neues Organ der Genossenschaft noch die Liquidatoren in Funktion. (Vgl. § 85 und Anm. I hiezu. Sicherer S. 283, Parisius Genossenschaftsgesetze S. 361—370.)

Bei Auflösung durch Eröffnung des Konkurses geschieht die Liquidation im Wege des Konkursverfahrens durch den Konkursverwalter, nicht durch Liquidatoren (vgl. Abschnitt VII). Die bisherigen Organe der Genossenschaft bleiben indeß auch hier bestehen, namentlich der Vorstand und die vor der Konkurseröffnung etwa schon bestellten Liquidatoren (vgl. § 97 des Ges. und Anm. IV hiezu, sowie die §§ 101, 110, 111), in welchen Bestimmungen dieses Fortbestehen zur Anerkennung gelangt. — Anlangend die Befugnisse und Pflichten speziell des Vorstands, so gehen die meisten und erheblichsten derselben bei der hier in Rede stehenden Liquidation außerhalb des Konkurses freilich (insofern der Vorstand nicht selbst die Liquidation ausführt § 81) auf die Liquidatoren über. Immerhin bleibt auch der Vorstand noch in Funktion; derselbe wird beispielsweise auch während der Liquidation noch immer gemäß § 30 ein Verzeichniß der Genossen zu führen und nach § 31 Abs. 2 die Zahl der am Schlusse des vorangegangenen Geschäftsjahres der Genossenschaft angehörigen Genossen zu veröffentlichen haben, da § 87 diese Funktionen nicht den Liquidatoren überweist.

§ 81.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch das Statut oder durch Beschluß der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Es sind wenigstens zwei Liquidatoren zu bestellen.

Auf Antrag des Aufsichtsraths oder mindestens des zehnten Theils der Genossen kann die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht (§ 10) erfolgen.

Die Abberufung der Liquidatoren kann durch das Gericht unter denselben Voraussetzungen wie die Bestellung erfolgen. Liquidatoren, welche nicht vom Gerichte ernannt sind, können auch durch die Generalversammlung vor Ablauf des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

Bish. Ges. § 40. Entw. I § 78. Begr. I Annal. S. 894. Entw. II § 79. Begr. II S. 106. Komm.-Ber. S. 42.

I. Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 40.

Abs. 2 ist eine nothwendige Folge der für den Vorstand im § 24 vorgeschriebenen Mindestzahl von zwei Mitgliedern. (Vgl. Uebergangsbestimmung § 158). Abs. 3 und 4 schließen sich an Art. 244 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes an.

II. Bestellung der Liquidatoren kann erfolgen nach Abs. 1 und 3:

1. durch das Statut;
2. durch Beschluß der Generalversammlung;
3. durch den Registerrichter, wobei der bei letzterem gemäß Abs. 3 gestellte Antrag darthun muß, daß die bestellten Liquidatoren ungeeignet sind. (Vgl. Esser Anm. 3 zu Art. 244 des Aktiengesetzes und Kommissionsbericht zu demselben S. 27.)

Falls die Bestellung nicht in der unter 1 bis 3 vorstehend bemerkten Art geschieht, wird die Liquidation durch den Vorstand bewirkt, auch durch die einzelnen Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren (vgl. Komm.-Ber. S. 42). Dieselben sind zur Uebernahme der Liquidation verpflichtet und bei Weigerung nach § 32 schadenersatzpflichtig. (Sicherer S. 285, Esser Anm. 1 zu Art. 244 des Aktiengesetzes). In diesem Falle erlischt die Vollmacht der Vorstandsmitglieder als solcher; für ihre Befugnisse ist fortan nicht mehr § 26, sondern lediglich § 86 des Ges. maßgebend. (O.H.G. Band 17 S. 214 bezüglich der im Wesentlichen übereinstimmenden §§ 20, 21 und 43 des bisherigen Gesetzes). Anders liegt die Sache gegenüber Dritten, falls die Eintragung der Auflösung der Genossenschaft unterblieben ist. Vgl. Anm. I zu § 80.

III. Abs. 4. Abberufung der Liquidatoren.

1. Vorläufig suspendiren kann der Aufsichtsrath alle Liquidatoren, auch die vom Gericht ernannten. Vgl. § 87, wonach die Liquidatoren, gleich dem Vorstand, der Ueberwachung durch den Aufsichtsrath, also insbesondere dem § 38 unterliegen. Der Aufsichtsrath muß dann für einstweilige Fortführung der Geschäfte der Liquidatoren zugleich Sorge tragen.

2. Definitiv entlassen werden können:

a) die vom Gericht bestellten Liquidatoren nur durch das Gericht;
b) die anderweit in Funktion getretenen Liquidatoren:
   α) durch das Gericht auf Antrag des Aufsichtsraths oder mindestens des zehnten Theils der Genossen, wobei der Antrag die Gründe für die Abberufung darzulegen hat;
   β) durch Beschluß der Generalversammlung, und zwar auch schon vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen die Liquidatoren bestellt sind, wobei die Abberufung als Gegenstand der Beschlußfassung selbstredend gemäß §§ 43 und 44 vorher angekündigt sein muß.

Vorbehalten bleiben den abberufenen Liquidatoren ihre etwaigen Ansprüche auf Entschädigung aus bestehenden Verträgen (vgl. Eiser Anm. 6 zu Art. 244 des Aktiengesetzes).

§§ 82 bis 84 entsprechen im Wesentlichen den §§ 41, 42, 45 des bisherigen Gesetzes.

§ 82.

Die Bestellung der ersten Liquidatoren ist durch den Vorstand, jede Aenderung der Liquidatoren oder Beendigung ihrer Vollmacht ist durch diese zur Eintragung in das Genossenschaftsregister ohne Verzug anzumelden.

Zugleich haben die Liquidatoren ihre Unterschrift persönlich vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Eine Abschrift der Urkunden über ihre Bestellung ist der Anmeldung beizufügen und wird bei dem Gerichte aufbewahrt.

Bish. Ges. § 41. Entw. I § 79. Begr. I Annal. S. 894. Entw. II § 80. Begr. II S. 106.

I. Abs. 1 und 2 gelten auch dann, wenn die bisherigen Vorstandsmitglieder die Liquidation ausführen. (Vgl. A.V § 21 Abs. 2. Parisius und Crüger S. 274 erkennen eine Verpflichtung zur nochmaligen Zeichnung der Unterschrift für die bisherigen Vorstandsmitglieder nicht an, indem sie den § 28, nach welchem nur neue Vorstandsmitglieder diese Pflicht haben sollen, hier analog anwenden. Dieser Ansicht wird mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 82 Abs. 2 nicht beizustimmen sein. (Vgl. auch Proebst S. 267.)

II. Im Abs. 1 ist neben der „Aenderung der Liquidatoren" die „Beendigung ihrer Vollmacht" erwähnt. Hieraus ergiebt sich, daß den Liquidatoren die Vertretungsbefugniß entzogen werden kann, ohne daß dieselben aufhören, Liquidatoren zu sein. Vergl. oben Anm. III zu §§ 24, 25. Dies war auch nach bisherigem Recht anzunehmen. (Sicherer Anm. III zu § 41 S. 287.)

Das Erlöschen der Vollmacht ist durch die Liquidatoren auch dann anzumelden, wenn dasselbe durch die Beendigung der Liquidation erfolgt. (Vgl. § 22 Abs. 1 A.V.)

III. Die Anmeldung muß auch zum Genossenschaftsregister jeder Zweigniederlassung geschehen. § 148 Abs. 2.

IV. Unterlassung der Anmeldung und Eintragung kann die Genossenschaft zivilrechtlich verpflichten (vgl. unten Anm. I zu § 84) und zieht die Pflicht der Mitglieder des Vorstands und der Liquidatoren zum Schadensersatz sowie Ordnungsstrafen gegen dieselben nach sich (§§ 32, 87, 152).

§ 83.

Die Liquidatoren haben in der bei ihrer Bestellung bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämmtliche Liquidatoren erfolgen. Weniger als zwei dürfen hierfür nicht bestimmt werden.

Die Bestimmung ist mit der Bestellung der Liquidatoren zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

Die Zeichnungen geschehen derartig, daß die Liquidatoren der bisherigen nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihre Namensunterschrift beifügen.

Bish. Ges. § 42 Abs. 2 und 45. Entw. I § 80. Begr. I Annal. S. 894. Entw. II § 81. Begr. II S. 106.

Abs. 1.

Eine etwaige Bestimmung über die Form der Willenserklärungen der Liquidatoren ist „bei ihrer Bestellung" zu treffen, womit indeß die Zulässigkeit einer nachträglichen Bestimmung jener Form nicht ausgeschlossen ist. Die Bestimmung kann aber hiernach nur in derselben Weise, in welcher die Bestellung der Liquidatoren selbst erfolgt ist, getroffen werden, nämlich durch das Statut, die Generalversammlung oder den Registerrichter (vgl. Anm. II zu § 81). Die bei solcher Bestimmung innezuhaltende Mindestzahl von zwei Liquidatoren für Willenserklärungen und Zeichnungen entspricht der Vorschrift des § 25.

Nach Abs. 2 ist eine derartige Bestimmung auch anzumelden und einzutragen. Die Anmeldung muß auch zum Genossenschaftsregister jeder Zweigniederlassung geschehen. § 148 Abs. 3. Ueber Form Anmeldung vgl. § 148, über Ordnungsstrafe bei ihrer Unterlassung § 152 Abs. 1.

Gleiches gilt auch, unter analoger Anwendung des Abs. 2, wenn solche Bestimmung erst nachträglich, d. h. nach der Bestellung und Anmeldung der Liquidatoren getroffen wird. Die Wirksamkeit der zugleich mit der Bestellung der Liquidatoren oder nachträglich getroffenen Bestimmung über die Form ihrer Willenserklärungen gegenüber dritter Personen ist hiernach und gemäß § 84 im Allgemeinen von der Eintragung der Bestimmung in das Genossenschaftsregister und der Veröffentlichung der Eintragung abhängig gemacht.

§ 84.

Die Vorschriften im § 29 über das Verhältniß zu dritten Personen finden bezüglich der Liquidatoren Anwendung.

Bish. Ges. § 42 Abs. 1. Entw. I § 81. Begr. I Annal. S. 894. Entw. II § 82. Begr. II S. 106.

I. Werden die ursprünglichen Liquidatoren nicht eingetragen, so kommt § 29 des Gesetzes unmittelbar zur Anwendung. Die Genossenschaft muß das Handeln des bisherigen Vorstands gegenüber Dritten anerkennen, falls sie nicht beweist, daß ihnen bei Abschluß des Geschäfts das Erlöschen der Vollmacht des Vorstands bekannt gewesen sei. Eines solchen Beweises ist die Genossenschaft indeß auch in diesem Falle (wenn nämlich die ursprünglichen Liquidatoren nicht eingetragen sind) überhoben, falls eine Eintragung der Auflösung der Genossenschaft und deren Bekanntmachung gemäß § 80 des Gesetzes stattgefunden hat; dann ist hiedurch implicite zugleich die Beendigung der Vollmacht des bisherigen Vorstands eingetragen und bekannt gemacht, womit die Beweislast ihrer Nichtkenntniß gemäß § 29 Abs. 2 auf den Dritten übergeht.

II. Wird eine Aenderung in den Personen der Liquidatoren, die Beendigung der Vollmacht eines Liquidators, oder eine Aenderung der über die Form ihrer Willenserklärungen etwa getroffenen Bestimmung nicht eingetragen, so kommt § 29 des Gesetzes zur entsprechenden Anwendung; dies ordnet § 89 an. Vgl. bezüglich der Bestimmung der Form der Willenserklärungen nach Anm. zu § 83.

III. Vgl. noch für den Fall des Vorhandenseins von Zweigniederlassungen § 148 Abs. 3.

§ 85.

Bis zur Beendigung der Liquidation kommen ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft in Bezug auf die Rechtsverhältnisse derselben und der Genossen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergibt.

Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur vollzogenen Vertheilung des Vermögens bestehen.

Bish. Ges. § 49. Entw. I § 82. Begr. I Annal. S. 894. Entw. I § 83. Begr. II S. 106.

I. § 85 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 49. Derselbe ist eine Konsequenz des in der Vorbemerkung zu den §§ 81 bis 91 bemerkten Prinzips, daß die Genossenschaft auch während der Liquidation fortbesteht.

In Folge des im Abs. 1 aufgestellten Grundsatzes ergibt sich, daß folgende Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts während der Liquidation unanwendbar oder in der Anwendung modifizirt sind:

1) im Abschnitt II des Gesetzes:

§ 19, betreffend die Gewinn- und Verlustvertheilung, bleibt unanwendbar indeß nur vorbehaltlich der im § 89 getroffenen Bestimmung (vgl. Anm. II zu § 19).

§ 23 Abs. 2 kann nicht angewendet werden, da nach Auflösung der Genossenschaft der Beitritt zu derselben überhaupt nicht stattfinden kann. Der § 12 Abs. 2 des bisherigen Gesetzes lautete daher auch: „Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet gleich den anderen Genossenschaften für alle von der Genossenschaft auch vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten."

Im Abschnitt III des Gesetzes:

§§ 24 und 25 sind durch die §§ 81, 83, 86, ferner § 31 Abs. 2 ist, soweit derselbe Veröffentlichung der Bilanz betrifft, durch § 87 Abs. 1 ersetzt.

Die in den §§ 26, 27, 29, 31 Abs. 1 42 bis 45, 46 Abs. 2 bezüglich des Vorstandes getroffenen Bestimmungen gelten fortan nicht mehr für den Vorstand, sondern für die Liquidatoren.

Die sonstigen Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts bleiben anwendbar, namentlich § 17, wonach also auch die in Liquidation befindliche Genossenschaft juristische Persönlichkeit behält, als solche selbständig Rechte und Pflichten hat und vor Gericht klagen und verklagt werden kann. Parisius und Crüger (S. 276) wollen auch die Anwendung der §§ 37 Abs. 2 und 40 ausschließen, weil es an der entsprechenden Voraussetzung fehle. Da indeß nach § 86 die Liquidatoren zur Beendigung schwebender Geschäfte auch neue Geschäfte eingehen können, so ist nicht abzusehen, warum die Genossenschaft nicht befugt sein sollte, zu diesem Behuf auch Bevollmächtigte nach Maßgabe des § 40 zu bestellen oder für den Mitkontrahenten, welchem durch das neu einzugehende Geschäft Kredit gewährt wird, mit Genehmigung des Aufsichtsraths auch ein Vorstandsmitglied als Bürgen anzunehmen (§ 37 Abs. 2).

II. Die Vorschriften des „zweiten und dritten Abschnitts", also nicht diejenigen des vierten Abschnitts (über die Revision) kommen ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft zur Anwendung. Anderer Meinung ist Proebst (S. 272 ff.)

aus nicht zureichenden Gründen. Das Gegentheil seiner Ansicht erhellt schon daraus, daß § 87 den § 61 nicht miterwähnt und hienach der Vorstand die dort vorgeschriebenen Obliegenheiten auch während der Liquidation behalten müßte, während er doch wegen des stattgehabten Uebergangs der Geschäftsführung auf die Liquidatoren gar nicht mehr in der Lage ist, die Einsicht der Bücher, Bestände u. s. w. dem Revisor zu gestatten, hienach der Vorstand ferner während der Liquidation auch legitimirt sein würde, den Revisionsbericht der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen, während nach § 87 durch Miterwähnung des § 44 Abs. 2 die Befugniß zu derartigen Anträgen sonst durchweg den Liquidatoren übertragen ist. Nur die Liquidatoren könnten die im § 61 angegebenen Funktionen sachgemäß ausüben und der Gesetzgeber hat diesen Paragraph offenbar im § 87 nur darum nicht miterwähnt, weil er von der Auffassung ausging, daß die Revision nur während bestehender Genossenschaft stattfinden soll.

III. Abs. 2.

Abweichend von dem bisherigen § 49 ist die Vorschrift, daß der Gerichtsstand der Genossenschaft „bis zur vollzogenen Vertheilung des Vermögens", nicht bloß (wie es im § 49 hieß) „bis zur Beendigung der Liquidation" bestehen bleibt. Die erstgedachte Fassung erschien präziser mit Rücksicht auf § 91 Abs. 2 des Gesetzes. Die im bisherigen § 49 schließlich getroffene Anordnung, daß Zustellungen an die Genossenschaft mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren geschehen, ist jetzt durch § 157 der Zivilprozeßordnung ersetzt, wonach generell für Personenvereine dieselbe Vorschrift bezüglich der Zustellung an die gesetzlichen Vertreter gegeben ist.

§ 86.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft in Geld umzusetzen; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

§ 87.

Die Liquidatoren haben die aus den §§ 26, 27, § 31 Abs. 1, § 32, §§ 42 bis 45, § 46 Abs. 2 sich ergebenden Rechte und Pflichten des Vorstandes und unterliegen gleich diesem der Ueberwachung des Aufsichtsraths. Sie haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen. Die erste Bilanz ist zu veröffentlichen; die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann von den Liquidatoren, sofern nicht das Statut oder ein Beschluß der Generalversammlung anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

Bish. Ges. §§ 43, 44, 46, 48. Entw. I §§ 83, 84. Begr. I Annal. S. 894 ff. Entw. II §§ 84, 85. Begr. II S. 106, 107. Komm.-Ber. S. 42.

I. Die §§ 86 und 87 bezeichnen in Uebereinstimmung mit den §§ 43, 44, 46 und 48 des bisherigen Gesetzes die Aufgaben der Liquidatoren und den

Umfang ihrer Vollmacht. Die im § 43 Abs. 1 des bisherigen Gesetzes den Liquidatoren ausdrücklich gegebene Befugniß zum Abschluß von Vergleichen und Kompromissen ist als selbstverständlich fortgelassen. Es gelten folgende Grundsätze:

1. Die gesetzliche Vollmacht der Liquidatoren ist, dem Wesen der Liquidation entsprechend, gemäß § 86 des Gesetzes beschränkter, als die dem Vorstand nach § 26 ertheilte; dies gilt sowohl nach innen als nach außen, ohne daß eine Abweichung durch das Statut zulässig wäre (§ 18 Parisius und Crüger S. 277). Der Dritte, welcher mit den Liquidatoren kontrahiren will, muß hienach die unter Umständen sehr schwierige Prüfung vornehmen, ob ein Abwicklungsgeschäft oder ein neues Geschäft vorliegt, und im letzteren Falle, ob dasselbe gemäß dem letzten Satz des § 86 zur Beendigung schwebender Geschäfte geschlossen wird. (Vgl. Sicherer S. 290, 291.) Als ein die in Liquidation getretene Genossenschaft und demgemäß auch die Mitglieder derselben nach den §§ 98, 111, 135 verpflichtendes, zur Beendigung eines schwebenden Geschäfts eingegangenes neues Geschäft ist es beispielsweise anzusehen, wenn der Liquidator nach Leistung einer Abschlagszahlung auf eine vor Auflösung der Genossenschaft kontrahirte Wechselschuld über den nicht bezahlten Restbetrag derselben dem bisherigen Wechselgläubiger einen Prolongationswechsel ausstellt. Das neue Geschäft ist ein Abwickelungsgeschäft im Sinne des § 86 (früher § 43); denn unter der „Beendigung" schwebender Geschäfte ist nicht bloß die gänzliche Tilgung der Schuld aus einem älteren Geschäfte zu verstehen. (R.G. Band 4 S. 61 ff.) Derjenige, welcher aus der von den Liquidatoren vorgenommenen Rechtshandlung Ansprüche erhebt, muß beweisen, daß die Rechtshandlung zur Beendigung schwebender Geschäfte bestimmt gewesen, oder daß er doch, trotz Erfüllung der ihm obliegenden Erkundigungspflicht, berechtigt gewesen sei, dies anzunehmen (O.H.G. Bd. 13 S. 226) — Ueberschreiten die Liquidatoren die Grenzen der im § 86 normirten gesetzlichen Vollmacht, so haften sie dem Dritten in Gemäßheit des analog anwendbaren Art. 55 des H.G.B. (Sicherer S. 291.)

In diesem durch § 86 gesetzlich begrenzten Umfange ist aber die Vollmacht weiter nur noch nach innen, nicht nach außen beschränkbar. Setzt das Statut oder ein Beschluß der Generalversammlung weitere Beschränkungen der gesetzlichen Vollmacht der Liquidatoren, abweichend von § 86 des Ges. fest, so machen sich die Liquidatoren durch Nichtinnehaltung dieser weiteren Beschränkungen daher nur der Genossenschaft verantwortlich, wogegen das mit dem Dritten geschlossene Geschäft gültig bleibt und die Genossenschaft verpflichtet. Dies hat das Gesetz durch die Bestimmung des § 87, daß der für den Vorstand gegebene § 27 auch auf die Liquidatoren anwendbar sein soll, angeordnet, womit die Aufnahme der das gleiche Prinzip für die Liquidatoren besonders aussprechenden §§ 44 und 46 des früheren Gesetzes sich erübrigte. — Prozesse der in Liquidation befindlichen Genossenschaft gegen die Liquidatoren wegen des durch Nichtinnehaltung jener auf Statut oder Generalversammlungsbeschluß beruhenden Beschränkungen entstandenen Schadens führt der Aufsichtsrath in Folge eines Beschlusses der Generalversammlung (§§ 85, 37 Abs. 1).

2. Speziell sind im § 87 von den dem Vorstand beigelegten Rechten und Pflichten außer der vorstehend unter 1 behandelten Vertretungsbefugniß (§§ 26, modifizirt durch § 86 des Gesetzes, und 27) noch die die Buchführung (§ 31 Abs. 1) sowie die die Berufung der Generalversammlung, Vorbereitung ihrer Verhandlungen und Beurkundung ihrer Beschlüsse (§§ 42 bis 45) betreffenden Befugnisse und Pflichten den Liquidatoren beigelegt und sind letztere ferner, gleich dem Vorstand, der Ueberwachung durch den Aufsichtsrath unterworfen, welcher demgemäß

die Liquidatoren namentlich, auch wenn sie vom Gericht bestellt sind, vorläufig gemäß § 38 des Gesetzes suspendiren kann. Vgl. oben Anm. III zu § 81. Auch die über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Vorstands gegenüber der Genossenschaft geltenden Vorschriften (§ 32) sollen endlich nach § 87 auf die Liquidatoren anwendbar sein. Ueber ihre Verantwortlichkeit gegenüber den Gläubigern der Genossenschaft in einzelnen Fällen vgl. §§ 88 Abs. 3 und 136.

3. Abweichend von den für den Vorstand gegebenen Vorschriften sind (abgesehen von der unter 1 schon erörterten Beschränkung der Vertretungsbefugniß) noch in zwei Beziehungen die Rechte und Pflichten der Liquidatoren geordnet.

A. Nach § 87 Abs. 2 ist in Uebereinstimmung mit § 43 Abs. 2 des bisherigen Gesetzes und Art. 244 a Abs. 4 des Aktiengesetzes angeordnet, daß Seitens der Liquidatoren eine Veräußerung unbeweglicher Sachen, vorbehaltlich anderweiter Bestimmung des Statuts oder der Generalversammlung, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden kann. Die Umschreibung des Eigenthums unbeweglicher Sachen kann daher auf Grund eines Privatverkaufs nur bei Nachweis einer durch das Statut oder durch Generalversammlungsbeschluß getroffenen anderweiten Bestimmung erfolgen.

Unter der öffentlichen Versteigerung ist nicht gerade eine gerichtliche, sondern jeder Verkauf, welcher nach gehöriger Bekanntmachung mit unbeschränkter Zulassung von Bietern unter gleichen Bedingungen erfolgt, zu verstehen. (Sicherer S. 292 ff.)

Sicherer bemerkt dort mit Recht zu dem gleichlautenden früheren § 43 Abs. 2 weiter, daß die Bestimmung sich nur auf unbewegliche Sachen, also nicht auf die Schiffe der sogenannten Rhedereigenossenschaften und nicht auf Rechte, welche den unbeweglichen Sachen durch das bürgerliche Recht gleichgestellt sind, beziehe. Hingegen kann ihm nicht beigetreten werden, wenn er daselbst der Veräußerung auch die Verpfändung und dingliche Belastung unbeweglicher Sachen gleichstellt. Bei diesen Rechtshandlungen ist eine Versteigerung nicht möglich, mithin kann der Gesetzgeber dieselben bei Erlaß der Vorschrift nicht im Sinne gehabt haben.

B. Die Aufstellung der Bilanzen durch die Liquidatoren ist im § 87 Abs. 1 besonders geordnet.

a) Sie sollen bei Beginn der Liquidation (wie schon im § 48 des bisherigen Gesetzes vorgeschrieben war) sofort eine Bilanz aufnehmen. Falls die Liquidation mit Beginn eines Geschäftsjahres eintritt, ist diese Bilanz zugleich die Bilanz der Genossenschaft für das letzte Geschäftsjahr; andernfalls ist für den Zeitraum zwischen Schluß des letzten Geschäftsjahres und dem Anfang der Liquidation als eine besondere Geschäftsperiode auch eine besondere Bilanz aufzunehmen. Sie ist zu veröffentlichen und die Bekanntmachung ist dem Registerrichter einzureichen, gleich den Jahresbilanzen bei bestehender Genossenschaft (§ 31 Abs. 2). Diese erste Liquidationsbilanz hat nicht bloß den Zweck einer Uebersicht über die Vermögenslage der Genossenschaft, sondern ist insbesondere auch Grundlage für die Ermittelung der Geschäftsguthaben, nach deren Verhältniß dann die Vertheilung des Vermögens unter die Genossen erfolgt. (Vgl. § 89 und Anm. hiezu.)

b) Die dann im Laufe der Liquidation folgenden Bilanzen sind von den Liquidatoren nur in Zwischenräumen von je einem Kalenderjahr (nicht Geschäftsjahr) aufzustellen. (Vgl. Kom.-Ber. S. 42.) Sie dienen nur dazu, den Mitgliedern der Genossenschaft regelmäßige Aufklärung über die Vermögenslage der Genossenschaft zu geben, und sind daher zwar der Generalversammlung vorzulegen (§ 46 Abs. 2), aber nicht zu veröffentlichen.

Bei Nichtinnehaltung vorstehender Vorschriften (zu a und b) verfallen die Liquidatoren der Ordnungsstrafe des § 152.

Ergibt sich aus den vorgedachten Bilanzen Ueberschuldung der Genossenschaft, so muß Konkurseröffnung beantragt werden. (Vgl. § 92.)

§ 88.

Eine Vertheilung des Vermögens unter die Genossen darf nicht vor Tilgung oder Deckung der Schulden und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage vollzogen werden, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den hierzu bestimmten Blättern (§ 80 Abs. 2) zum dritten Male erfolgt ist.

Nicht erhobene Schuldbeträge, sowie die Beträge für betagte oder streitige Forderungen sind zurückzubehalten. Dasselbe gilt von schwebenden Verbindlichkeiten.

Liquidatoren, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind außer der Genossenschaft den Gläubigern zum Ersatze des ihnen daraus erwachsenen Schadens persönlich und solidarisch verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft die Mitglieder des Aufsichtsraths, wenn die Zuwiderhandlung mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten geschieht. Die Verpflichtung wird den Gläubigern gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Zuwiderhandlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

Bish. Ges. § 47 lit. a. Entw. I § 85. Begr. I Annal. S. 895. Entw. II § 86. Begr. II S. 107. Kom.-Ber. S. 42. Sten. Ber. S. 1082/1083.

I. Absatz 1 und 2.

Im Anschluß an die im Art. 245 (202) des Aktiengesetzes für Aktiengesellschaften gegebenen Vorschriften ist die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens unter die Genossen an zwei Voraussetzungen geknüpft:

1. Sie ist *betagt* durch Ablauf eines einjährigen Zeitraumes seit dem Tage der dritten öffentlichen Aufforderung der Gläubiger zur Meldung bei der Genossenschaft (§ 80 Abs. 2);
2. Sie ist *bedingt* durch Tilgung der Beträge aus fälligen Verbindlichkeiten der Genossenschaft, insofern die Gläubiger dieselben demnächst erheben, und durch Zurückbehaltung derartiger nicht erhobener Beträge, sowie der Beträge aus betagten, schwebenden und streitigen Verbindlichkeiten.

Die unter 1 angegebene Voraussetzung kannte der bisherige § 47 nicht. Die Begründung des jetzigen Gesetzes erachtet die Einführung der einjährigen Sperrfrist zur Sicherung der Genossenschaftsgläubiger für erforderlich, da, falls mit Vertheilung des Vermögens (wie bisher statthaft war) sofort nach Eröffnung der Liquidation begonnen und hierbei das ganze Vermögen vertheilt würde, die Gläubiger auch die einzelnen Genossen darum nicht mehr in Anspruch nehmen könnten, weil diese nur im Falle des Konkurses haften und Konkurseröffnung eben bei vollständiger Vertheilung des Vermögens nicht mehr möglich sei.

Art. 202 und 245 des Aktiengesetzes schreiben noch vor, daß die aus den Handelsbüchern oder sonst bekannten Gläubiger durch besondere Erlasse zur Meldung aufzufordern sind, und daß, wenn sie die Meldung unterlassen, der Betrag ihrer Forderungen zu hinterlegen ist. Solche besondere Erlasse ordnet das gegen-

wärtige Gesetz nicht an; es genügt die in Gemäßheit des § 80 Abs. 2 erlassene allgemeine Aufforderung der Gläubiger zur Meldung. Gleichwohl wird nicht anzunehmen sein, daß hiemit auch darin eine Abweichung von den Grundsätzen der Art. 202 und 245 des Aktiengesetzes beabsichtigt sei, daß die bekannten Gläubiger, falls sie sich nicht melden, überhaupt nicht zu berücksichtigen seien; vielmehr werden für diese Gläubiger die Schuldbeträge auch zurückzubehalten sein. Dafür spricht sowohl die allgemeine Fassung des Abs. 2 des § 88, wonach schlechthin „nicht erhobene Schuldbeträge", also gleichviel ob dieselben den sich meldenden oder den sich nicht meldenden, aber bekannten Gläubigern zustehen, zurückzubehalten sind, als der Umstand, daß die Begründung (II S. 108) die analoge Anwendung des Art. 245 des Aktiengesetzes als geboten bezeichnet, ohne einer Abweichung in der letztgedachten Richtung irgendwie zu gedenken. Vgl. hierüber Anm. II zu § 127, wo eine entgegengesetzte Meinung des Kommissionsberichtes erwähnt ist.

II. Absatz 3 gewährt im Anschluß an die Art. 204, 226 und 241 des Aktiengesetzes den Genossenschaftsgläubigern einen unmittelbaren Entschädigungsanspruch wegen Verletzung der im Abs. 1 und 2 gegebenen Vorschriften gegen die Liquidatoren und die Mitglieder des Aufsichtsrathes; gegen Letztere indeß nur, falls der Gläubiger nachweist, daß sie von der Zuwiderhandlung gewußt haben, und sie andererseits nicht nachweisen können, daß sie gegen dieselbe eingeschritten sind. — Nicht ausdrücklich aufgenommen ist die in den angeführten Artikeln des Aktiengesetzes enthaltene Vorschrift, daß der Anspruch von den Gläubigern nur, soweit sie von der Gesellschaft ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden kann, indeß gilt die hierdurch ausgedrückte Subsidiarität auch für den Anspruch des § 88 Abs. 3, da die Gläubiger „Schaden" erst erleiden, falls sie von der Genossenschaft nicht befriedigt werden können.

Die Begründung II (S. 108) erklärt dies selbständige Klagerecht des Gläubigers für geboten; denn „das gesetzwidrige Verhalten der Liquidatoren und des Aufsichtsrathes kann im Falle der vorzeitigen Vertheilung des Genossenschaftsvermögens gerade die Folge haben, daß ein unberücksichtigt gebliebener Gläubiger weder Vermögen noch Personen mehr vorfindet, an welche er sich halten kann".

Im Einzelnen ist zu dieser Vorschrift Folgendes zu bemerken:

1. Abs. 3 des § 88 soll noch in den Fällen des § 127 Abs. 3 (Herabsetzung der Haftsumme bei einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht) und des § 137 Abs. 1 und 2 (Umwandlung einer Genossenschaft) zur Anwendung kommen. Außerdem gibt das Gesetz nur noch im § 136 den Gläubigern einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht einen selbständigen Ersatzanspruch gegen die Organe der Genossenschaft. Abgesehen von diesen Fällen hat sonst wegen Pflichtverletzungen nur die Genossenschaft selbst einen Entschädigungsanspruch gegen ihre Funktionäre (vgl. §§ 32, 39, 87).

Der Entschädigungsanspruch des Abs. 3 des § 88 (§ 127 Abs. 2 und § 137, Abs. 1 und 2) unterscheidet sich indeß nach seiner juristischen Natur wesentlich von dem den Gläubigern im § 136 des Gesetzes, sowie von dem in den angezogenen Art. 204, 226 und 241 des Aktiengesetzes gewährten Entschädigungsanspruche. In allen letztgedachten Fällen kann nur derjenige Ersatzanspruch, welcher der Gesellschaft selbst gegen ihre Organe zusteht, von den Gläubigern geltend gemacht werden („der Ersatzanspruch" heißt es in der betreffenden Gesetzesstelle) und es folgt hieraus namentlich, daß, sofern bereits der Gesellschaft Ersatz von dem schuldigen Funktionär geleistet ist, ein Anspruch von dem Gläubiger nicht mehr

erhoben werden kann (vgl. Begr. II S. 138 zu § 123 [jetzt 136] und Ring S. 376). — Der Anspruch des Gläubigers aus Abs. 3 des § 88 ist hingegen nach seinem ausdrücklichen Wortlaut von dem der Genossenschaft selbst zustehenden Entschädigungsanspruch völlig unabhängig, dergestalt daß die Liquidatoren und Aufsichtsrathsmitglieder, falls der Gläubiger von der Genossenschaft selbst nicht befriedigt werden kann, nicht einwenden können, daß sie selbst bereits der Letzteren Ersatz geleistet hätten. Zu einer entgegenstehenden Auffassung darf auch nicht der Eingang des § 136 verleiten, wonach „außer dem Falle des § 88" der im § 136 dann erwähnte Ersatzanspruch der Genossenschaft auch von den Gläubigern geltend gemacht werden kann; hiemit ist nicht Identität der rechtlichen Natur beider Ansprüche, sondern nur ausgedrückt, daß in beiden Fällen ausnahmsweise den Gläubigern Entschädigungsansprüche (deren gleichartige oder verschiedenartige Natur hier unerörtert bleibt) gegen Organe der Genossenschaft zustehen sollen.

2. Die Liquidatoren und Aufsichtsrathsmitglieder sind nicht bloß den Gläubigern, sondern selbstredend auch der Genossenschaft selbst entschädigungspflichtig (§§ 32, 87); dies bringt der Abs. 3 des § 88 in Folge eines Zusatzes der Reichstagskommission noch besonders zum Ausdruck („außer der Genossenschaft"). Parisius und Crüger S. 281 heben als einen solchen Fall der Entschädigungspflicht gegenüber der Genossenschaft hervor, wenn Gläubiger befriedigt sind, deren Forderungen mit Erfolg hätten angefochten werden können, oder welche zur Zeit noch keinen Anspruch auf Befriedigung hatten. — Den einzelnen, von den Gläubigern demnächst etwa in Anspruch genommenen und hiedurch geschädigten Genossen gegenüber haften die Liquidatoren und Aufsichtsrathsmitglieder (abgesehen von dem Falle, daß sie sich eines Delikts schuldig gemacht haben) wegen Verletzung des Art. 88 nicht. Der Abgeordnete Kulemann hat im Plenum des Reichstags (Sten. Ber. S. 1082, 1083) ohne Grund den Mangel einer hierauf gerichteten Vorschrift gerügt. Zwei Fälle können bei Zuwiderhandlungen der Liquidatoren und Aufsichtsrathsmitglieder gegen § 88 Abs. 1 und 2, sowie bei demnächstiger Geltendmachung von Ansprüchen der Gläubiger eintreten:

a) Entweder ist das Genossenschaftsvermögen schon vollständig vertheilt, dann können die Gläubiger die einzelnen Genossen überhaupt nicht mehr in Anspruch nehmen, da Konkurs in diesem Falle über das Vermögen der Genossenschaft nicht mehr eröffnet werden kann (§ 91 Abs. 2) und die Genossen ohne solche Konkurseröffnung weder direkt noch indirekt haftpflichtig sind (§§ 98, 116, 135). Die Gläubiger haben dann nur den Ersatzanspruch gegen die Liquidatoren und Aufsichtsrathsmitglieder.

b) Oder das Genossenschaftsvermögen ist noch nicht vollständig vertheilt. In diesem Falle ist allerdings die Konkurseröffnung über die Genossenschaft möglich und könnte demnach eine erhöhte direkte oder indirekte Haftpflicht der Genossen, nämlich für diejenigen Genossenschaftsschulden eintreten, welche ohne ein Zuwiderhandeln gegen Abs. 1 und 2 noch aus dem Genossenschaftsvermögen ganz oder theilweise hätten gedeckt werden können. Der Konkursverwalter muß aber im Laufe des Konkurses zur Konkursmasse als eine Forderung der Genossenschaft den von dem schuldigen Liquidator oder Aufsichtsrathsmitglied zu ersetzenden Betrag einziehen, durch dessen Verwendung zur Befriedigung der Gläubiger das Anwachsen der Haftpflicht der Genossen dann gehindert wird. Eventuell, falls diese Einziehung nicht gelingt und der haftpflichtige Genosse die Gläubiger befriedigen muß, hat er Regreß gegen die Genossschaft und wird aus den Nachschüssen der übrigen Genossen entschädigt (vgl. § 118 und Anm. hiezu). Auch der Regierungsvertreter,

Geheimer Regierungsrath Dr. Hoffmann, hat (wenngleich ohne nähere Begründung) gegenüber dem Abgeordneten Kulemann bemerkt, daß er durch Zuwiderhandlungen gegen § 88 eine Benachtheiligung der einzelnen Genossen für ausgeschlossen erachte (Sten. Ber. S. 1082).

3. Ein die Zuwiderhandlung anordnender Beschluß der Generalversammlung schützt die schuldigen Liquidatoren und Aufsichtsrathsmitglieder nur gegenüber dem Entschädigungsanspruch der Genossenschaft, nicht gegenüber denjenigen der Gläubiger. Anfechten können die Liquidatoren und die Aufsichtsrathsmitglieder als solche den Beschluß überhaupt nicht (vgl. § 49 und § 87, wo der § 49 nicht miterwähnt ist); es erübrigt sich also hier eine Erörterung der in Anm. III 1 zu § 49 gedachten Streitfrage.

§ 89.

Die Vertheilung des Vermögens unter die einzelnen Genossen erfolgt bis zum Gesammtbetrage ihrer auf Grund der ersten Liquidationsbilanz (§ 87) ermittelten Geschäftsguthaben nach dem Verhältniß der letzteren. Bei Ermittelung der einzelnen Geschäftsguthaben bleiben für die Vertheilung des Gewinnes oder Verlustes, welcher sich für den Zeitraum zwischen der letzten Jahresbilanz (§ 31) und der ersten Liquidationsbilanz ergeben hat, die seit der letzten Jahresbilanz geleisteten Einzahlungen außer Betracht. Der Gewinn aus diesem Zeitraum ist dem Guthaben auch insoweit zuzuschreiben, als dadurch der Geschäftsantheil überschritten wird.

Ueberschüsse, welche sich über den Gesammtbetrag dieser Guthaben hinaus ergeben, sind nach Köpfen zu vertheilen.

Durch das Statut kann ein anderes Verhältniß für die Vertheilung bestimmt werden.

Bish. Ges. § 47. Entw. I § 86. Begr. I. Annalen S. 890 ff. Entw. II. § 87. Begr. II. S. 108 ff. Kom.-Ber. S. 42.

I. Die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens (nach der im § 88 vorgeschriebenen Tilgung der Zurückbehaltung der von der Genossenschaft geschuldeten Beträge) unter die einzelnen Genossen geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Zunächst werden die sämmtlichen Geschäftsguthaben ausgezahlt; reicht hiezu das Vermögen nicht aus, so erfolgt die Vertheilung nach Verhältniß dieser Guthaben. Während indeß § 47 lit. b des früheren Gesetzes hiebei die bei Schluß des letzten vollen Geschäftsjahres (nach der damals aufgestellten Jahresbilanz) ermittelten Guthaben zu Grunde legt, nimmt das jetzige Gesetz als Vertheilungsmaßstab die zu Beginn der Liquidation nach Maßgabe der nach § 87 in diesem Zeitpunkte aufgenommenen Bilanz ermittelten Guthaben an, indem es den Zeitraum vom Schluß des letzten Geschäftsjahres bis zum Beginn der Liquidation als eine den früheren vollen Geschäftsjahren gleichartige besondere Geschäftsperiode ansieht. Die Ermittelung der Guthaben wird hienach folgendermaßen geschehen müssen:

a) den Guthaben der letzten Jahresbilanz sind die in der gedachten Zwischenzeit (zwischen dem Schluß des letzten Geschäftsjahres und dem Beginn der Liquidation) auf den Geschäftsantheil geleisteten Einzahlungen zuzuschreiben.

b) Ferner ist Gewinn und Verlust für die zu a erwähnte Zwischenzeit auf die Guthaben zu vertheilen; hiebei bleiben aber die zu a gedachten Einzahlungen

außer Betracht, sondern diese Vertheilung erfolgt nach Verhältniß der bei der letzten Jahresbilanz ermittelten Guthaben (entsprechend der allgemeinen Regel des § 19, welcher auch bei bestehender Genossenschaft der Gewinn- und Verlustberechnung die zum Schlusse des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Guthaben zu Grunde legt).

Verlust ist von den Guthaben abzuschreiben, Gewinn denselben zuzuschreiben, und zwar (insoweit abweichend der § 19) der Gewinn auch über den Betrag des statutenmäßigen Geschäftsantheils (§ 7 Nr. 2) hinaus. Letzteres rechtfertigt sich dadurch, daß es sich hier nur um die Auffindung des richtigen Maßstabs für die Vertheilung der Liquidationsmasse handelt.

Nach Maßgabe der dergestalt abgeschlossenen Guthaben erfolgt die Vertheilung des ganzen Vermögens und erübrigt sich somit eine (im früheren § 47 getroffene) besondere Bestimmung über die Auszahlung des Gewinns.

2. Ergibt sich noch ein Ueberschuß über den Gesammtbetrag der Guthaben, so erfolgt dessen Vertheilung nach Köpfen (entsprechend den für Kapitalsverlust andererseits getroffenen Bestimmungen des bisherigen § 9 Abs. 2 und der §§ 71 Abs. 2 a. E. § 98 Abs. 2 des jetzigen Gesetzes). Vgl. oben Anm. II zu § 19, 20 a. E. über den zwischen dieser Vorschrift und dem Prinzip des § 19 obwaltenden Widerspruch.

3. Abs. 3 läßt einen anderen Maßstab für die Vertheilung des Vermögens durch das Statut zu.

II. Der Genosse hat ein klagbares Forderungsrecht auf Auszahlung des ihm bei Auflösung der Genossenschaft nach § 89 zu gewährenden Theils des Vermögens der Genossenschaft gegen Letztere (vgl. Sicherer S. 119/120).

III. Eine besondere Vorschrift über Entschädigungspflicht der Liquidatoren gegenüber der Genossenschaft oder den Genossen, falls sie unter Verletzung des § 89 das Vermögen vertheilen, ist nicht gegeben. Der durch solche rechtswidrige Vertheilung benachtheiligte Genosse kann Klage gegen die Genossenschaft erheben (vgl. Anm. II), welche, auch wenn ihr ganzes Vermögen thatsächlich (unter Verletzung der Vorschriften des § 89) vertheilt ist, gegen diejenigen Genossen, denen bei dieser Vertheilung zu viel zugewendet ist, ein Forderungsrecht auf Rückzahlung dieses Indebitum behält und insoweit noch als fortbestehend zu erachten ist. Der benachtheiligte Genosse kann dann auf Grund des gegen die Genossenschaft erstrittenen Urtheils sich im Wege der Zwangsvollstreckung durch die Ueberweisung dieses Rückforderungsrechtes befriedigen. Dies ist zutreffend von dem Regierungsvertreter, Geheimen Regierungsrath Hoffmann, in der Plenarsitzung des Reichstags ausgeführt (Sten. Ber. S. 1682/83).

IV. Sobald das Vermögen vollständig vertheilt und somit die Liquidation beendet ist, haben die Liquidatoren das Erlöschen ihrer Vollmacht zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden (§ 22 Abs. 1 A.V. und Anm. II zu § 82).

§ 90.

Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der gewesenen Genossen oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Der Genosse oder der Dritte wird in Ermangelung einer Bestimmung des Statuts oder eines Be-

schlusses der Generalversammlung durch das Gericht (§ 10) bestimmt. Dasselbe kann die Genossen und deren Rechtsnachfolger, sowie die Gläubiger der Genossenschaft zur Einsicht der Bücher und Schriften ermächtigen.

Bish. Ges. § 50. Entw. I. § 87. Begr. I. Annalen S. 897. Entw. II. § 88. Begr. II. S. 109. Kom.-Ber. S. 43.

I. Der bisherige § 50 schließt sich an Art. 145 H.-G.-B., der jetzige § 90 schließt sich an Art. 246 des Aktiengesetzes an.

Die Vorschrift erstreckt sich auf Handlungsbücher und „Schriften" (Briefe, Inventare, Bilanzen) der Genossenschaft und zwar nach dem Wortlaut auf alle zur Zeit der Auflösung der Genossenschaft vorhandenen, auch wenn sie nicht Aufzeichnungen aus den letzten zehn Jahren, sondern aus früherer Zeit enthalten, und nach § 17 Abs. 2 des Ges. Art. 33 H.G.B. demnach von der bestehenden Genossenschaft nicht aufbewahrt werden brauchen. Die zehnjährige Verwahrungsfrist des § 90 läuft von der Niederlegung der Bücher und Schriften bei dem Verwahrer ab (vgl. Ring S. 569). Die Aufbewahrung geschieht auf Kosten der Genossenschaft.

II. Der Schlußsatz des § 90 macht, entsprechend dem Art. 246 des Aktiengesetzes, ferner Einsicht der Bücher und Schriften durch die früheren Genossen, deren Rechtsnachfolger und die Gläubiger der Genossenschaft von einer Ermächtigung durch das Gericht abhängig, damit nicht Interessen dritter Personen, welche mit der Genossenschaft in Geschäftsverbindung gestanden haben, ohne genügenden Grund bloßgestellt werden. Das Gericht hat daher zu prüfen, ob ein berechtigtes Interesse von demjenigen, welcher die Einsicht verlangt, glaubhaft gemacht ist (vgl. Esser S. 194 und Begr. II S. 109).

Bei Ablehnung des Antrages stehen die Rechtsmittel zu, welche gegen Verfügungen in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit landesgesetzlich gegeben sind.

Siebenter Abschnitt.

Konkursverfahren und Haftpflicht der Genossen.

Vorbemerkung.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß die Vorschriften der Deutschen Reichskonkursordnung, soweit sie nicht mit Bestimmungen dieses Abschnitts im Widerspruch stehen, auch für den Konkurs über Genossenschaften in Geltung geblieben sind, z. B. die Vorschriften über Anfechtung der vor der Konkurseröffnung vorgenommenen Rechtshandlungen (§§ 23 ff. der Konkursordnung, vgl. Begr. II S. 113 zu den §§ 89/90 des Entwurfs a. E.). — Die speziell auf den Konkurs von Genossenschaften bezüglichen Vorschriften der Konkursordnung §§ 195—197 sind allerdings sämmtlich durch besondere Vorschriften des neuen Gesetzes ersetzt oder als aus anderen Vorschriften des letzteren sich von selbst ergebend und demgemäß überflüssig fortgelassen. An Stelle des § 195 Abs. 1 der Konkursordnung tritt § 91 Abs. 1 des Ges., an Stelle des § 195 Abs. 2 K.O. § 91 Abs. 2 und § 93 des Ges., an Stelle des § 196 Abs. 2 K.O. der § 109 Abs. 1 des Ges., an Stelle des § 197 K.O. treten die §§ 116 ff. des Ges. Endlich § 196 Abs. 1 K.O. ist als aus dem § 97 des Ges. sich von selbst ergebend fortgelassen (vgl. Anm. IV zu § 97), § 153 des Ges. ordnet deshalb ausdrücklich die Aufhebung der §§ 195 bis 197 K.O. an.

Ebendaselbst ist auch § 3 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zur K.O. als überflüssig aufgehoben. (Vgl. Anm. II zu § 117.) Hingegen ist § 6 dieses Einführungsgesetzes aufrecht erhalten. (Vgl. Anm. zu § 153.)

Die ferner in diesem Abschnitt VII enthaltenen Vorschriften über die Haftpflicht der Genossen betreffen nur die Geltendmachung der indirekten Haftpflicht derselben, welche jetzt einen besonderen Abschnitt des Konkursverfahrens bildet. (Vgl. Einleitung unter I.) Die Bestimmungen über die direkte Haftpflicht der Genossen sind in Abschnitt VIII (§§ 116 ff., 135) enthalten.

§ 91.

Das Konkursverfahren findet im Falle der Zahlungsunfähigkeit, nach Auflösung der Genossenschaft auch im Falle der Ueberschuldung statt.

Nach Auflösung der Genossenschaft ist die Eröffnung des Verfahrens so lange zulässig, als die Vertheilung des Vermögens nicht vollzogen ist.

§ 92.

Sobald die Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft eintritt, hat der Vorstand die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen; dasselbe gilt, wenn bei oder nach Auflösung der Genossenschaft aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz Ueberschuldung sich ergibt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind der Genossenschaft zum Ersatz einer nach diesem Zeitpunkte geleisteten Zahlung nach Maßgabe des § 32 verpflichtet.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§ 93.

Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die ihn begründenden Thatsachen (§ 91) glaubhaft gemacht werden. Das Gericht hat die übrigen Mitglieder nach Maßgabe der Konkursordnung § 97 Absatz 2, 3 zu hören.

Der Eröffnungsantrag kann nicht aus dem Grunde abgewiesen werden, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden sei.

Bish. Ges. § 48. Entw. I §§ 80—90. Begr. I Annal. S. 897 ff. Entw. II §§ 89—91. Begr. II S. 109—113. Komm.-Ber. S. 43—46.

I. Voraussetzungen des Konkursverfahrens (§ 91).

Das Konkursverfahren über die Genossenschaft findet statt:

A. Während des Bestehens der Genossenschaft:

1. bei allen Genossenschaften wegen Zahlungsunfähigkeit (§ 91 Abs. 1 des Ges. übereinstimmend mit dem früheren § 195 K.O.). Vgl. über den Begriff der Zahlungsunfähigkeit Wilmowski Vorbemerkung zu den §§ 94 ff. K.O., Ring S. 545 zu Art. 240 Abs. 2 des Aktienges. Die Unfähigkeit zur Leistung fälliger Zahlungen muß äußerlich durch Thatsachen offenbar geworden sein. Insbesondere ist Zahlungsunfähigkeit anzunehmen, wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist (§ 94 K.O.), d. h. wenn die Genossenschaft nicht mehr im Stande ist, in der Allgemeinheit ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. (R.G. VI S. 95 ff.)

2. Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht außerdem noch wegen Ueberschuldung, indeß in diesem Spezialfall nur, wenn die Ueberschuldung ein Viertheil des Betrages der Haftsummen aller Genossen übersteigt (§ 134).

B. Nach Auflösung der Genossenschaft, und zwar gleichmäßig bei allen Genossenschaften unter folgenden Voraussetzungen:

a) es muß entweder Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung der Genossenschaft vorhanden sein;

b) das Vermögen der Genossenschaft muß außerdem noch nicht vollständig vertheilt sein (§ 91 Abs. 1 u. 2).

Zu A. Bei der Aktiengesellschaft muß der Vorstand die Eröffnung des Konkurses beantragen, sobald aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz sich ergibt, daß das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt (Art. 240 des Aktienges., § 193 K.O.).

Für die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht hat die bei derselben obwaltende Analogie mit der Aktiengesellschaft zu der oben unter A 2 wiedergegebenen Bestimmung des § 134 geführt, wonach nicht bloß wegen Zahlungsunfähigkeit, sondern (mit der dort erwähnten Einschränkung) auch wegen Ueberschuldung der Genossenschaft schon während ihres Bestehens Konkurs eröffnet werden muß. (Vgl. Näheres Anm. zu § 134.)

Hingegen hat das neue Gesetz in Uebereinstimmung mit dem früheren Rechte (§ 48 des bish. Gesetzes und § 195 K.O.) bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und unbeschränkter Nachschußpflicht für die Zeit ihres Bestehens die Zahlungsunfähigkeit als ausschließlichen Grund der Konkurseröffnung aufgestellt, so daß hier während dieses Zeitraumes die Ueberschuldung eine gleiche Wirkung nicht hat. Die Motive rechtfertigen die Aufrechthaltung des bisherigen Rechts damit, daß der Kredit dieser Genossenschaftsarten wesentlich in der unbeschränkten Haftung der Genossen seine Ursache habe. „Es ist denselben Raum zu gewähren" (während ihres Bestehens), „eine von Zahlungsunfähigkeit nicht begleitete Ueberschuldung durch Anwendung der ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu beseitigen. Die Erhöhung des Geschäftsantheils (§ 16 Abs. 2) oder innerhalb des letzteren die Erhöhung der auf denselben zu leistenden Einzahlungen wird häufig hiezu ausreichen."

Andererseits hat bei konstatirter Ueberschuldung der gedachten Genossenschaften der Vorstand die Generalversammlung zur Beschlußfassung darüber, ob die Genossenschaft aufgelöst werden soll, zu berufen. Wird die Auflösung beschlossen, so muß dann auch über diese Genossenschaften der Konkurs eröffnet werden (§§ 115 und 120 und Anm. hiezu).

Zu B.

a) Im Gegensatz zu diesen Grundsätzen erklärt das Gesetz nach Auflösung der Genossenschaft neben der Zahlungsunfähigkeit bei allen Genossenschaften, also auch bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht oder unbeschränkter Nachschußpflicht, auch Ueberschuldung als einen Grund für die Konkurseröffnung, und zwar hier mit einer wesentlichen Abweichung vom früheren Recht. Der § 48 des bisherigen Gesetzes ließ für diesen Fall noch einen Aufschub für die Konkurseröffnung zu; derselbe bestimmte, daß, wenn die Bilanz die Ueberschuldung ergibt, die Liquidatoren zunächst eine Generalversammlung zu berufen und erst, insofern nicht Genossen binnen acht Tagen nach der abgehaltenen Generalversammlung den zur Deckung des Ausfalls erforderlichen Beitrag baar einzahlen, die Konkurseröffnung zu beantragen haben. In früheren Verhandlungen des Reichstags war von dem Abgeordneten Schulze-Delitzsch

vorgeschlagen worden, in Ergänzung des § 48 den den Fehlbetrag dergestalt deckenden Genossen behufs Erstattung des von ihnen gedeckten Betrages seitens der übrigen Genossen, das Recht auf Einleitung eines durch die Liquidatoren zu betreibenden Umlageverfahrens zu gewähren. Nach dem gegenwärtigen Gesetz können die Genossen auch jetzt noch durch freiwillige Zahlungen *vor Konstatirung der Ueberschuldung aus den im § 92 Abs. 1 erwähnten Bilanzen* die Ueberschuldung und Konkurseröffnung abwenden. Sobald sich indeß die Ueberschuldung aus diesen Bilanzen ergibt, ist eine derartige Abwendung des Konkurses nicht mehr zulässig; der Konkurs muß dann ohne Verzug beantragt werden. Die Begründung erachtet (abweichend von der Auffassung des bisherigen Gesetzes) einen gesetzlichen Aufschub des Konkurses im Falle nachgewiesener Ueberschuldung und eine (nach Obigem vorgeschlagene) gesetzliche Verpflichtung der Genossen zu Beiträgen an die aufgelöste Genossenschaft außerhalb des Konkurses (also ein Nachschußverfahren zur Abwendung des Konkurses) als dem Interesse der Genossenschaftsgläubiger und der Genossen gleich nachtheilig. Anträge, welche in der Kommission die Aufrechthaltung des bisherigen Rechtszustandes unter gleichzeitiger Einführung des oben erwähnten, für das Stadium der Liquidation durch die Liquidatoren durchzuführenden Umlageverfahrens bezweckten, wurden abgelehnt. Die Regierungsvertreter wiesen, in Uebereinstimmung mit den längeren Ausführungen der Begründung, auf die Gefahren hin, welche aus dem Aufschub der Konkurseröffnung bei Ueberschuldungen im Liquidationsstadium entständen. „Ein solcher Aufschub sei um so bedenklicher, weil nach konstatirter Ueberschuldung ein allgemeines Andrängen der Gläubiger stattfinden werde, das entweder zur Zahlungseinstellung und damit doch zum Konkurs oder aber zur Verschleuderung von Aktiven und zu ungerechtfertigter Begünstigung eines Theiles der Gläubiger führen müsse; die Ueberschuldung werde sich dadurch regelmäßig nur vergrößern. Eine Anfechtung der vorerwähnten Verfügungen werde nur durch die Eröffnung des Konkursverfahrens in ausreichendem Maße ermöglicht. Andererseits gewähre auch das in dem Antrage vorgesehene besondere Nachschußverfahren ohne die feste Grundlage des gerichtlichen Konkursverfahrens keine genügenden Garantien, da es lediglich von den Liquidatoren auf Grund der Bilanz und ohne geregelte Prüfung der Forderungen durchgeführt werden solle. Ein solches Verfahren sichere weder die gleichmäßige Befriedigung sämmtlicher Gläubiger, noch die Innehaltung des nothwendigen Maaßes bei Heranziehung der Genossen."

Vgl. Begr. II S. 110—112. Komm.-Ber. S. 43—45.

Der § 92 Abs. 1 bestimmt übrigens, daß im Falle der Auflösung der Genossenschaft nicht bloß eine nach der Auflösung, sondern auch eine vor derselben konstatirte Ueberschuldung die Konkurseröffnung nothwendig nach sich zieht. Die Reichstagskommission hat aus diesem Grunde in den zweiten Satz des § 92 Abs. 1 die Worte „bei oder" vor das Wort „nach" eingeschoben; es soll hiedurch namentlich auch der Fall getroffen werden, wenn die Bilanz vor der Auflösung aufgestellt und von der demnächst gemäß § 115 berufenen Generalversammlung die Auflösung beschlossen wird. Bezüglich der Konstatirung der Ueberschuldung durch die Bilanz ist unten Anm. zu § 134 zu vergleichen.

b) Die Konkurseröffnung ist nach Auflösung der Genossenschaft, abgesehen von der alternativ aufgestellten Voraussetzung der Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung, außerdem an die weitere Bedingung geknüpft, daß die Vertheilung des Vermögens der Genossenschaft noch nicht erfolgt ist (§ 91 Abs. 2). In diesem Falle besteht die Genossenschaft auch als Liquidationsfirma nicht mehr (Begr. II S. 113). Vgl. hiezu noch Anm. II 2.

II. Antrag auf Konkurseröffnung (§ 92 Abs. 1, 93).

Falls die unter I angegebenen Voraussetzungen vorhanden sind, ist auf Antrag der Konkurs über das Vermögen der Genossenschaft zu eröffnen (§ 95 K.O.). Anlangend diesen Antrag gelten folgende Grundsätze:

1. Berechtigung und Verpflichtung zum Antrage:

a) Jeder Genossenschaftsgläubiger ist zur Stellung des Antrags berechtigt. Er muß hiebei die Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung der Genossenschaft und außerdem seine Forderung glaubhaft machen. (§ 97 Abs. 1, § 194 Abs. 2 K.O.) Die Glaubhaftmachung erfolgt nach Maßgabe des § 266 der Zivilprozeßordnung; sie wird nach Auflösung der Genossenschaft nicht immer ohne Schwierigkeit sein, da gemäß § 87 des Ges. dann nur die erste Bilanz veröffentlicht wird. Ueber den Antrag sind sämmtliche Mitglieder des Vorstandes, beziehentlich Liquidatoren, nach Maßgabe des § 97 Abs. 2 u. 3 K.O. zu hören. (Vgl. § 194 Abs. 2 K.O.)

b) Der Vorstand und die Liquidatoren als Gesammtheit sind zur Stellung des Antrags sowohl berechtigt als verpflichtet (§ 92 Abs. 1, § 111, 134 des Ges.). Eine Glaubhaftmachung von Thatsachen ist hiebei nicht erforderlich.

c) Jedes Mitglied des Vorstands und jeder einzelne Liquidator ist zur Stellung des Antrags berechtigt; falls die anderen Mitglieder nicht beitreten, hat der Antragsteller die Zahlungsunfähigkeit beziehentlich Ueberschuldung der Genossenschaft glaubhaft zu machen, worauf das Gericht die übrigen Mitglieder nach Maßgabe des § 97 Abs. 2 u. 3 K.O. zu hören hat. Ueber die Glaubhaftmachung vgl. oben unter a. Auch das einzelne Vorstandsmitglied und der einzelne Liquidator kann übrigens wegen Ueberschuldung nur bei einer gemäß § 92 Abs. 1 erfolgenden bilanzmäßigen Feststellung derselben die Konkurseröffnung beantragen. Der im § 93 Abs. 1 des Ges. erwähnte Antrag ist kein anderer, als der im § 92 Abs. 1 vorher näher nach seinen Voraussetzungen präzisirte.

2. Der Antrag darf nicht wegen Mangels genügender Masse abgewiesen werden (§ 93 Abs. 3 des Ges.). Die Vorschrift ist neu und setzt somit die §§ 99 und 190 der K.O., wonach wegen jenes Mangels der Eröffnungsantrag abgewiesen und das eröffnete Konkursverfahren wieder eingestellt werden kann, für den Konkurs von Genossenschaften außer Kraft. Sie folgt aus dem Grundsatze des Gesetzes, daß die Nachschußansprüche als Ansprüche, welche der Genossenschaft selbst zustehen, zur Konkursmasse gezogen werden (vgl. Einleitung unter I), und macht die im § 59 des bisherigen Gesetzes für den gedachten Fall getroffene Regelung eines besonderen Nachschußverfahrens überflüssig. Sollte also die Genossenschaft auch gar kein sonstiges eigenes Vermögen mehr besitzen, so muß das Konkursverfahren doch eröffnet werden; dasselbe wird dann ausschließlich im Nachschußverfahren bestehen. Nur, falls nach erfolgter Auflösung der Genossenschaft das Vermögen derselben vertheilt ist, wird die Konkurseröffnung abzulehnen sein (§ 91 Abs. 2 des Ges.), aber auch hier nicht wegen Mangels einer Masse, sondern weil die Genossenschaft überhaupt (auch als Liquidationsfirma) nicht mehr juristisch existirt. Ein Widerspruch zwischen § 91 Abs. 2 und § 93 Abs. 2 ist also nicht vorhanden. (Vgl. Begr. II S. 113.)

3. Gegen den den Antrag abweisenden Beschluß steht den Antragstellern die sofortige Beschwerde zu. (Vgl. §§ 66 Abs. 3, 101 der K.O.)

III. Durch die Konkurseröffnung wird die Genossenschaft aufgelöst (§ 94). Die Organe der Genossenschaft fungiren indeß ungeachtet dessen für die Zwecke des Konkurses weiter. (Vgl. Vorbemerkung zu den §§ 81 bis 91.)

Im Konkurse selbst vertreten demgemäß der Vorstand oder die Liquidatoren die Genossenschaft als Gemeinschuldnerin. Dies war in dem aufgehobenen § 196 Abs. 1 der K.O. ausdrücklich ausgesprochen und ergibt sich im jetzigen Gesetz aus anderen Bestimmungen desselben ohne Weiteres. (Vgl. Anm. IV zu § 97 d Ges.) Hiebei übt die Rechte der Gemeinschuldnerin, namentlich aus den §§ 129, 152, 192, 78, 97, 123 K.O., nur der Vorstand in seiner Gesammtheit aus; § 93 Abs. 1 des Ges., wonach auch ein einzelnes Mitglied des Vorstands oder ein einzelner Liquidator die Konkurseröffnung beantragen kann, bildet von diesem Grundsatze die einzige Ausnahme. Hingegen sind die Pflichten des Gemeinschuldners, namentlich aus den §§ 92, 93 Abs. 2, 115 der K.O. nach den Motiven der letzteren, von jedem einzelnen Mitglied des Vorstands oder Liquidator zu erfüllen. (Vgl. Wilmowski zu § 196 und zu § 194 K.O.) Ob auch § 93 Abs. 1 K.O., wonach der Gemeinschuldner sich von seinem Wohnort nur mit Erlaubniß des Gerichts entfernen darf, demgemäß von jedem Vorstandsmitglied und Liquidator beobachtet werden muß, ist übrigens streitig (Ring S. 548). Speziell ist dem Vorstand und den Liquidatoren noch durch die §§ 110 und 111 des Ges. die Verpflichtung zur Unterstützung des Konkursverwalters im Nachschußverfahren auferlegt.

IV. **§ 92 Absatz 2 und 3.** (Ersatzpflicht der Vorstandsmitglieder.)

Sobald die Voraussetzungen der Konkurseröffnung (Zahlungsunfähigkeit, beziehentlich Ueberschuldung) eingetreten sind, haben die Genossen und die Gläubiger ein begründetes Interesse, daß eine gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgt. Zahlungen, welche nach diesem Zeitpunkte von dem Vorstande oder den Liquidatoren an Gläubiger geleistet werden, können gegenüber den Letzteren nach § 23 K.O., insofern dessen Voraussetzungen vorliegen, angefochten werden. Außerdem hat aber die Genossenschaft (und zwar ohne besonderen Schadensnachweis) einen Ersatzanspruch an die Mitglieder des Vorstands, beziehentlich die Liquidatoren, welche die Zahlung geleistet haben und welche andererseits bei einer von ihnen erfolgenden Rückerstattung der Zahlungen die Abtretung der vorgedachten etwaigen Anfechtungsansprüche von der Genossenschaft fordern können. (Vgl. § 92 Abs. 2 und § 134.) Die im § 92 Abs. 2 enthaltenen Worte „nach Maßgabe des § 32" beruhen auf einem Beschluß der Reichstagskommission, um zum Ausdruck zu bringen, daß die Verantwortlichkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder und Liquidatoren nur im Falle ihrer Verschuldung bei einer Zahlungsleistung eintritt. (Komm.-Ber. S. 46.) — Die Genossenschaftsgläubiger haben diesen Ersatzanspruch in subsidiärer Weise gegen Vorstandsmitglieder und Liquidatoren nur bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht (§ 136 Abs. 1 letzter Satz im Anschluß an Art. 241 Abs. 3 und 4 des Aktiengesetzes), während derselbe ihnen bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und unbeschränkter Nachschußpflicht nicht besonders beigelegt ist, da hier die Vorstandsmitglieder den Gläubigern ja schon infolge ihrer unbeschränkten genossenschaftlichen Haftpflicht direkt und indirekt Ersatz leisten müssen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths sind weder aus § 92 Abs. 2 noch aus § 136 in diesem Falle ersatzpflichtig (abweichend von § 39 Abs. 1, wonach sie für Ersatz von Zahlungen gegen die Vorschrift der §§ 19 und 22 des Gesetzes eventuell haften.

Abs. 3 des § 92, welcher die fünfjährige Verjährung festsetzt, entspricht dem § 32 Abs. 4.

Abgesehen von dieser zivilrechtlichen Verantwortlichkeit unterliegen die Vorstandsmitglieder und Liquidatoren noch der Strafvorschrift des § 142 Nr. 2,

wenn sie den Antrag auf Eröffnung des Konkurses, entgegen den oben bezeichneten Vorschriften, unterlassen, und zwar ist in diesem Falle jedes Mitglied des Vorstandes und jeder Liquidator strafbar, da Jeder allein nach § 93 des Gesetzes den Antrag zu stellen befugt ist. Dies ergeben die Motive der Konkursordnung deutlich. (Vgl. Wilmowski Anm. zu § 194 K.O.; Ring S. 546 ff.)

§ 94.

Durch die Eröffnung des Konkursverfahrens wird die Genossenschaft aufgelöst.

§ 95.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens ist unverzüglich in das Genossenschaftsregister einzutragen. Die Eintragung wird nicht bekannt gemacht.

Bish. Ges. § 34 Nr. 3 und § 37. Entw. I §§ 91/92. Begr. I Annal. S 901. Entw. II §§ 92/93. Begr. II S. 113.

I. Die §§ 94 und 95 wiederholen die §§ 34 Nr. 3 und 37 des bisherigen Gesetzes. Die im § 80 Abs. 2 für den Fall der Auflösung sonst vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung durch den Vorstand unterbleibt, da das Konkursgericht nach § 103 der K.O. eine öffentliche Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses erläßt. Die im früheren § 37 besonders angeordnete Mittheilung der Konkurseröffnung seitens des Konkursgerichts an den Registerrichter behufs der Eintragung ist hier nicht wiederholt, da schon § 104 der K.O. solche Mittheilung vorschreibt. (Vgl. § 21 A.V.)

Der Registerrichter muß von der Konkurseröffnung das Gericht der Zweigniederlassung benachrichtigen. (§ 149 des Ges.)

II. Wegen Fortbestandes der Organe der Genossenschaft auch nach der Auflösung durch Konkurs vgl. Anm. III zu den §§ 91—93.

§ 96.

Bei der Eröffnung des Verfahrens ist von dem Gerichte ein Gläubigerausschuß zu bestellen. Die Gläubigerversammlung hat über die Beibehaltung der bestellten oder die Wahl anderer Mitglieder zu beschließen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften im § 79 der Konkursordnung zur Anwendung.

Kom.-Ber. S. 46.

§ 79 der K.O. schreibt vor:

„Vor der ersten Gläubigerversammlung kann das Gericht aus der Zahl der Gläubiger oder der Vertreter von Gläubigern einen Gläubigerausschuß bestellen.

Die Gläubigerversammlung hat über die Bestellung eines Gläubigerausschusses zu beschließen. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind von der Gläubigerversammlung zu wählen. Zu Mitgliedern können Gläubiger und andere Personen gewählt werden".

Nach der K.O. ist die Bestellung eines Gläubigerausschusses also nur fakultativ; die Reichstagskommission hat durch den dem Gesetz eingefügten § 96 den Gläubigerausschuß für den Konkurs von Genossenschaften zu einem obligatorischen Institut gemacht. Der Kommissionsbericht bemerkt zur Rechtfertigung dieser Vorschrift, bei dem Konkurse von Genossenschaften „fordere das Interesse nicht nur der Gläubiger, sondern namentlich auch die der Haft- und Nachschußpflicht unter-

liegenden Genossen, daß der Konkursverwalter stets von Anfang an einer wirksamen Kontrole unterstellt werde". Hiemit ist dem Gläubigerausschuß eine nach dem § 79 K.O. demselben sonst völlig fremde Aufgabe zugewiesen, nämlich die Fürsorge nicht bloß für die Interessen der Gläubiger, sondern auch für diejenigen der Genossen. Daß der Gläubigerausschuß in der Praxis in dieser Beziehung den von dem Kommissionsbericht gehegten Erwartungen entsprechen wird, ist bei dem Mangel jeder die Aufgaben des Ausschusses dergestalt kennzeichnenden Bestimmung des Gesetzes selbst zu bezweifeln. Der Gläubigerausschuß wird vielmehr auch im Konkurse von Genossenschaften wahrscheinlich bleiben, was er nach dem im § 96 angezogenen § 79 K.O. lediglich sein soll, nämlich ein Vertretungsorgan der Gläubiger. Ein Fall aus der Praxis, in welchem durch den Konkursverwalter die Interessen der Genossen bei Abschluß eines Vergleichs mit ersatzpflichtigen Liquidatoren gröblich verletzt waren, ist von dem Abgeordneten Enneccerus (Sten. Ber. S. 1060 ff.) erwähnt worden; auch hier wies der Regierungsvertreter auf die erforderliche Genehmigung des Gläubigerausschusses zu Vergleichen, als ausreichende Garantie gegen derartige nachtheilige Vergleichsverhandlungen hin, worauf der gedachte Abgeordnete indeß (entsprechend der Auffassung der K.O.) betonte, daß die Aufgabe des Gläubigerausschusses sich auf Wahrung der Interessen der Gläubiger beschränke.

Der Gläubigerausschuß muß sofort bei der Konkurseröffnung vom Gericht bestellt werden. Die Gläubigerversammlung, welche nach § 102 K.O. vom Gericht berufen wird, hat nur das Recht, über Beibehaltung der Mitglieder des Ausschusses zu beschließen. Im Uebrigen soll § 79 K.O. verwendbar sein; hienach kann das Gericht nur Gläubiger oder Vertreter derselben, die Gläubigerversammlung sowohl Gläubiger als andere Personen zu Mitgliedern des Ausschusses wählen. Die Entlassung der Mitglieder erfolgt nach Maßgabe des § 84 K.O.

§ 97.

Die Generalversammlung ist ohne Verzug zur Beschlußfassung darüber zu berufen (§§ 42 bis 44), ob die bisherigen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths beizubehalten oder andere zu bestellen sind.

Entw. I. § 93. Begr. I. Annalen S. 901. Entw. II. § 94. Begr. II. S. 113.

I. Die Berufung erfolgt nach Maßgabe der §§ 42 bis 44. Verpflichtet sind mithin zur Berufung regelmäßig der Vorstand, beziehentlich die Liquidatoren (§ 42, 87 Abs. 1).

II. Die Generalversammlung entscheidet auch über Beibehaltung etwaiger Liquidatoren (§ 111).

III. Im Falle des § 115 des Gesetzes trifft schon eine während des Bestehens der Genossenschaft zu berufende Generalversammlung die im § 97 gedachte Entscheidung. Vgl. § 115 Abs. 2.

IV. Der § 97 hat, abgesehen von der darin gegebenen Spezialvorschrift, eine prinzipielle Bedeutung, insofern derselbe die Fortdauer der im dritten Abschnitt angeordneten Organisation der Genossenschaft während des Konkurses ausdrücklich anerkennt. Mit Rücksicht auf das hier zum Ausdruck gebrachte allgemeine Prinzip ist im Gesetz die im § 196 Abs. 1 K.O. gegebene Vorschrift, daß die Genossenschaft im Konkurse durch den Vorstand oder die Liquidatoren vertreten wird, als überflüssig weggelassen. Vgl. Vorbemerkung zum sechsten Abschnitt.

Vorbemerkung zu den §§ 98 bis 108.

Der § 98 enthält die materiellen Grundsätze über die Nachschußpflicht; in den §§ 99 bis 107 ist das Nachschußverfahren, im § 108 die Vertheilung der Nachschußmasse behandelt. Im Allgemeinen muß hier zunächst auf die Einleitung I 1 B a hingewiesen werden, wo die Grundzüge des jetzigen Nachschußverfahrens und dessen rechtliche Natur näher dargelegt sind. Vgl. auch Begründung II S. 40 ff. Bezüglich der vor Inkrafttreten des Gesetzes eingetragenen Genossenschaften ist noch § 161 und Anm. hiezu einzusehen.

§ 98.

Soweit die Konkursgläubiger wegen ihrer bei der Schlußvertheilung (Konkursordnung § 149) berücksichtigten Forderungen aus dem zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens vorhandenen Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden, sind die Genossen verpflichtet, Nachschüsse zur Konkursmasse zu leisten.

Die Nachschüsse sind von den Genossen, wenn nicht das Statut ein anderes Beitragsverhältniß festsetzt, nach Köpfen zu leisten.

Beiträge, zu deren Leistung einzelne Genossen unvermögend sind, werden auf die übrigen vertheilt.

Zahlungen, welche Genossen über die von ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen geschuldeten Beiträge hinaus leisten, sind ihnen, nachdem die Befriedigung der Gläubiger erfolgt ist, aus den Nachschüssen zu erstatten.

Gegen die Nachschüsse kann der Genosse eine Forderung an die Genossenschaft aufrechnen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen er als Konkursgläubiger Befriedigung wegen der Forderung aus den Nachschüssen zu beanspruchen hat.

Bish. Gesetz. § 51. Abs. 5 und 52. Entw. I. § 94. Begr. I. Annalen S. 902. Entw. II. § 95. Begr. II. S. 114 ff. Kom.-Ber. S. 46.

I. **Absatz 1.**

a) Die Nachschußpflicht der Genossen ist in mehreren Beziehungen abweichend von der im bisherigen Gesetz bestimmten Beitragspflicht geordnet.

Das neue Gesetz geht (wie die Begründung bemerkt) davon aus, daß die Nachschußpflicht den Zweck hat, das Resultat des Konkurses zu ergänzen, d. h. die Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger in demjenigen Umfange, in welchem sie im Konkurse überhaupt geltend gemacht werden können, soweit herbeizuführen, als diese Befriedigung aus der zur Zeit der Konkurseröffnung vorhandenen Masse der Genossenschaft nicht erreicht wird. Nur innerhalb dieser Grenzen soll die persönliche Heranziehung der Genossen stattfinden. (Die Begründung sagt hier in Folge eines Versehens: „die persönliche Heranziehung der Gläubiger"). Dies Prinzip wird durch Abs. 1 zum Ausdruck gebracht, welcher anordnet, daß, soweit die Konkursgläubiger wegen ihrer bei der Schlußvertheilung berücksichtigten Forderungen aus der vorhandenen Konkursmasse nicht befriedigt werden, die Nachschußpflicht der Genossen eintritt. Hiedurch wird

1. der Kreis der Gläubiger,
2. die Höhe der einzelnen Forderungen,

welche bei Einziehung der Nachschüsse von den Genossen zu berücksichtigen sind, bestimmt (vgl. Begr. II S. 114).

Zu 1. - Die Begründung führt a. a. O. aus, daß in Gemäßheit des bisherigen Rechts nach Aufhebung des Konkurses die Haftpflicht der Genossen nur gegenüber denjenigen Gläubigern eintrete, deren Forderungen im Konkurse festgestellt worden seien (vgl. K.O. § 197, § 51 Abs. 5 des bisherigen Gesetzes), die Aufhebung des Konkurses indeß ohne Rücksicht auf den Stand der Feststellungsprozesse erfolge und hienach zweifelhaft geworden sei, ob in dem nunmehr beginnenden Umlageverfahren die streitigen Forderungen bei Einziehung der Beiträge zu berücksichtigen seien, nach dem jetzigen Gesetz aber, unter Beseitigung dieses Zweifels, alle in dem endgültig festgestellten Schlußverzeichniß des Konkurses aufgeführten Forderungen bei Bemessung der Nachschüsse berücksichtigt werden müßten. Die Nachschußpflicht tritt demgemäß nach Maßgabe der betreffenden, im fünften Titel der K.O. enthaltenen Vorschriften, ein:

α) gegenüber den festgestellten Forderungen (vgl. § 132 und § 140 K.O.), wobei bezüglich derjenigen Forderungen, für welche eine abgesonderte Befriedigung verlangt wird, und bezüglich der suspensiv bedingten Forderungen noch abgesehen von der Feststellung die Voraussetzungen des § 141 Abs. 1 und § 142 Abs. 2 K.O. zu erfüllen sind.

β) gegenüber den streitigen Forderungen, insofern bezüglich derselben entweder ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel, ein Endurtheil oder ein Vollstreckungsbefehl vorliegt, oder innerhalb der zweiwöchentlichen Ausschlußfrist nach der öffentlichen Bekanntmachung der Schlußvertheilung dem Konkursverwalter nachgewiesen ist, daß die Feststellungsklage wegen der Forderung erhoben oder das Verfahren in dem früher anhängigen Prozesse aufgenommen ist (vgl. §§ 134, 140 K.O.).

Alle vorstehend gedachten Forderungen werden bei der Schlußvertheilung berücksichtigt und haben demgemäß wegen des hiebei erlittenen Ausfalls Anspruch auf Nachschüsse der Genossen.

Unabhängig hievon ist die Frage, ob bei Vertheilung der gesammelten Nachschüsse demnächst auch sofort Befriedigung der sämmtlichen berücksichtigten Forderungen erfolgt. Hiefür sind die §§ 155, 156 der K.O. und § 108 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes maßgebend, welche vorschreiben, daß die Antheile auf einzelne dort näher bezeichnete festgestellte und streitige Forderungen zunächst zurückbehalten und zu hinterlegen sind. Vgl. Anm. zu § 108 des Gesetzes.

Zu 2. Die Höhe der Ausfallsforderungen, deren Deckung durch die Nachschüsse herbeigeführt werden soll, wird nach dem neuen Gesetz lediglich durch den Betrag, mit welchem sie bei der Schlußvertheilung im Konkurse berücksichtigt waren und ausgefallen sind, gegeben, so daß es einer neuen Feststellung des durch die Nachschüsse zu deckenden Betrages nicht bedarf. Insbesondere die in den §§ 58, 62, 63 K.O. vorgeschriebene Berechnung der betagten unverzinslichen Forderungen, der nicht auf einen Geldbetrag gerichteten Forderungen, der Forderungen auf wiederkehrende Hebungen, sowie die Nichtberücksichtigung der seit der Konkurseröffnung laufenden Zinsen der Forderungen und der dem Gläubiger durch Theilnahme am Konkurse entstandenen Kosten (§ 56 K.O.) kommen hienach gleichmäßig sowohl für die Schlußvertheilung als für die Nachschußpflicht der Genossen zur Geltung; in letztgedachter Beziehung hatte § 197 K.O. bisher eine Haftung der beitragspflichtigen Genossen, auch für die im Konkurse nicht berücksichtigten Zinsen und Kosten vorgeschrieben (vgl. Rg.-Bd. 9 S. 149 ff., Bd. 15 S. 115), welche Bestimmung also jetzt in Wegfall kommt.

Das Reichsgericht hatte a. a. O. (Rg.-Bd. 15 S. 116) für das bisherige Recht bemerkt: „Es ist nicht etwa bestimmt, daß durch den Eintritt des Konkurses

die Forderung des Gläubigers ihre völlige Realisirbarkeit verliere und nur soweit realisirbar werde, als eine Forderung ihrer Art infolge der besonderen Bestimmungen über den Konkurs überhaupt realisirbar ist, und daß für die so beschaffene Forderung, soweit sie nicht aus der Konkursmasse befriedigt werden kann, der einzelne Genossenschafter haftet". Dieser für das frühere Recht als irrthümlich vom Reichsgericht bezeichnete Satz ist durch das neue Gesetz also jetzt in Geltung gesetzt.

b) Ausgeschiedene Genossen können zum Umlageverfahren nur bei der neu eingeführten Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht und auch bei dieser nur in einer besonders subsidiär gestalteten Weise herangezogen werden (vgl. §§ 122 bis 124 des Gesetzes). Wird die Genossenschaft indeß binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so sind sie bei allen Genossenschaftsorten, gleich den in der Genossenschaft verbliebenen Genossen, nachschußpflichtig (§ 73); für den mittelst Uebertragung des Geschäftsguthabens Ausgeschiedenen gilt in diesem Falle die Spezialbestimmung des § 74 Abs. 4.

Vgl. hiezu Einleitung I 3, über die Haftpflicht der ausgeschiedenen Genossen.

c) Das Nachschußverfahren ist Voraussetzung des direkten Einzelangriffs der Gläubiger, indem erst nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Termin, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, ein direkter Anspruch der Gläubiger gegen die einzelnen Genossen zulässig ist (vgl. §§ 116, 135). Insoweit ist der § 62 des bisherigen Gesetzes, wonach die Erhebung des Einzelangriffs für völlig unabhängig vom Umlageverfahren erklärt war, jetzt außer Kraft gesetzt. Im Uebrigen aber besteht diese Unabhängigkeit beider zur Geltendmachung der Haftpflicht der Genossen bestimmten Verfahren von einander auch jetzt noch, so daß der Gläubiger wegen seiner Ausfälle mittelst des direkten Einzelangriffs auch dann den Genossen in Anspruch nehmen kann, wenn Letzterer sämmtliche von ihm erforderten Nachschüsse zur Deckung der Ausfälle bereits im Nachschußverfahren gezahlt hat, der Gläubiger aber hieraus vom Konkursverwalter noch nicht befriedigt ist. (Vgl. jetzt auch Rg.-Bd. 24 S. 148 ff.).

d) Das Gesetz hat für die Nachschußpflicht eine besondere Verjährungsfrist nicht vorgeschrieben; die Begründung verweist in dieser Beziehung vielmehr auf die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (vgl. Begr. II S. 130 zu § 112, jetzt § 117). Die Nachschußpflicht ist im jetzigen Gesetz als eine der Genossenschaft gegenüber bestehende Pflicht der einzelnen Genossen aufgefaßt (vgl. Einleitung I B α β); ihre Grundlage bildet der durch Beitritt der Genossen mit der Genossenschaft geschlossene Sozietätsvertrag und es kommen daher die Grundsätze über Verjährung der aus einem Sozietätsvertrage entstehenden Ansprüche zur Anwendung.

II. **Absatz 2** entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 2 und den in den §§ 71 und 89 Abs. 2 und 3 des Gesetzes aufgestellten Grundsätzen.

III. **Absatz 3** bringt die Solidarhaft der Genossen für die Nachschußpflicht zum Ausdruck. Nach dem früheren § 57 wurden die von einem Genossen zu zahlenden Beiträge erst nach Vornahme fruchtloser Exekution gegen denselben auf die übrigen Genossen vertheilt; diese Vorbedingung ist jetzt nicht mehr zu erfüllen, vielmehr genügt es, wenn nach den Umständen des Falls anzunehmen ist, daß von dem Genossen der Beitrag nicht zu erlangen ist. In diesem Sinne und unter Hinweis auf die gleichartigen Bestimmungen der Artikel 184 b Abs. 1, 213 und 226 Abs. 3 des Aktiengesetzes wurden die im Regierungsentwurf ursprünglich im Abs. 3 enthaltenen Worte „Beiträge, welche von einzelnen Genossen nicht zu erlangen sind" schon vor der Begründung interpretirt. Die Reichstags-

kommission hat, um jedes Mißverständniß, als ob etwa eine fruchtlose Zwangsvollstreckung gegen den säumigen Genossen vorangehen müsse, noch bestimmter auszuschließen, die jetzige Fassung des Abs. 3 gewählt. — Die Begründung des Regierungsentwurfs hat von diesem Standpunkt aus folgerichtig weiter für zulässig erklärt, daß demgemäß schon bei der ersten Berechnung ein notorisch zahlungsunfähiger Genosse außer Ansatz gelassen werde, und den übrigen Genossen sowie den Genossenschaftsorganen vorbehalten bleibe, dessen Zahlungsfähigkeit im Nachschußverfahren in dem im § 101 des Gesetzes vorgeschriebenen Termine geltend zu machen. Diese Konsequenz hat indeß die Reichstagskommission durch Einfügung des Abs. 2 des folgenden § 99 ausgeschlossen. In die erste Berechnung sind hienach sämmtliche Genossen, auch die notorisch zahlungsunfähigen aufzunehmen und auch auf sie die Beiträge zu vertheilen. (Vgl. Anm. I zu § 99).

Bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht kann der Genosse auch im Nachschußverfahren nicht über seine Haftsumme in Anspruch genommen werden (§ 135). Das Statut kann aber die Betheiligung des Genossen auf mehrere Geschäftsantheile gestatten und erhöht sich dann auch die indirekte Haftung des Genossen auf das der Zahl der Geschäftsantheile entsprechende Vielfache der Haftsumme (§§ 128, 129). Auch bei dieser Genossenschaftsart wird daher zunächst der Vertheilungsplan stets sämmtliche Genossen aufzuführen und Mangels anderweiter statutarischer Bestimmung den Fehlbetrag unter sie nach Köpfen zu vertheilen haben; dies schreiben §§ 98 Abs. 2 und 99 Abs. 2 bestimmt vor. Bei demnächst erhellendem Unvermögen einzelner Genossen kann dann aber eine stärkere Heranziehung des Genossen, welcher auf mehrere Geschäftsantheile betheiligt ist, erfolgen, also die demnächstige Vertheilung der Beiträge unter die solventen Genossen ungleichmäßig, nämlich mit Rücksicht auf die durch ihre verschiedene Haftsumme gebildete Begrenzung ihrer Haftung, geschehen. Vgl. Begründung II S. 102 zu § 71 des Entwurfs (§ 74 des jetzigen Gesetzes).

IV. **Absatz 4** ist von der Reichstagskommission hinzugefügt, um freiwillige Einzahlungen der einzelnen Genossen, welche sie über die an sich ihnen obliegenden Beiträge hinaus leisten, zu fördern. Behufs Erstattung ihrer Mehrleistungen soll — ebenso, wie in den Fällen der §§ 118 und 124 Abs. 2 — das fortgesetzte Nachschußverfahren an Stelle der weitläufigen Regreßprozesse zwischen den einzelnen Genossen treten.

V. **Absatz 5**

1. Unter der Herrschaft des bisherigen Gesetzes versagte die Praxis dem beitragspflichtigen Genossen gegen die im Umlageverfahren von ihm erforderten Beiträge schlechthin die Aufrechnung mit einer ihm an die Genossenschaft zustehenden Gegenforderung (O.H.G. Bd. IX S. 296. R.G. Bd. XI S. 181). Das jetzige Gesetz erkennt im Allgemeinen die Befugniß des Genossen zu solcher Aufrechnung gegen seine Nachschußpflicht an. Die Aufrechnung ist aber, um eine unzulässige Minderung der nach dem Ausfall der Konkursgläubiger bei der Schlußvertheilung bemessenen Nachschüsse zu hindern, durch Abs. 5 an die erschwerende Bedingung, daß die Gegenforderung Befriedigung aus den Nachschüssen zu beanspruchen hat, und hiedurch an folgende besondere Voraussetzungen geknüpft:

a) Die Gegenforderung des Genossen muß schon bei der Schlußvertheilung im Konkurse *berücksichtigt* sein (vgl. Anm. I), woraus sich ergibt, daß überhaupt nur gegen die *nach* der Schlußvertheilung von den Genossen eingeforderten Beiträge (Nachschüsse vgl. § 107), nicht aber gegen die nach § 99 vom Konkursverwalter schon vor der Schlußvertheilung eingeforderten Vorschüsse den Genossen die Aufrechnung zustehen kann.

b) Die Gegenforderung des Genossen muß nicht allein auf Berücksichtigung bei der Schlußvertheilung und demgemäß nach Abs. 1 (Anm. I) auch bei Einziehung der Nachschüsse, sondern auch auf Befriedigung aus den letzteren zur Zeit der Aufrechnung Anspruch haben, wofür § 155 der Konkursordnung und § 108 Abs. 2 des Gesetzes maßgebend sind.

Diese zweite Voraussetzung bewirkt also, daß von den bei der Schlußvertheilung berücksichtigten Gegenforderungen der Genossen für die Aufrechnung gegen ihre Nachschußpflicht die in Anm. III A zu § 108 des Gesetzes weiterhin einzeln aufgeführten Gegenforderungen nicht verwendbar sind. Es sind hiedurch alle illiquiden Gegenforderungen des Genossen von der Aufrechnung gegen die Nachschußpflicht ausgeschlossen.

2) Insoweit Abs. 5 des § nicht entgegenstehende Vorschriften enthält (vgl. vorstehend unter 1), bleiben auch für diese Aufrechnung die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts sowie die besonderen Vorschriften der K.O. über die Aufrechnung in Kraft.

Von den letztgedachten Vorschriften (§§ 46 bis 49 K.O.) sind daher für die Aufrechnung des Genossen gegen seine Nachschußpflicht durch Abs. 5 des § außer Geltung gesetzt:

a) § 46 K.O., wonach der aufrechnende Gläubiger seine Forderung im Konkursverfahren nicht geltend zu machen braucht, sondern sich auf die außergerichtliche Erklärung, daß er aufrechnen wolle, gegenüber dem Konkursverwalter beschränken kann. Die Gegenforderung des Genossen muß nach 1 a dieser Anmerkung bei der Schlußvertheilung berücksichtigt sein, bedarf also der förmlichen Anmeldung im Konkurse.

b) Der § 47 Abs. 1 K.O. insoweit, als derselbe die Aufrechnung von bedingten Forderungen des Gläubigers, und zwar von aufschiebend bedingten mit der § 47 Abs. 3 vorgeschriebenen Maßgabe, für zulässig erklärt. Wegen aufschiebend bedingter Forderungen wird der Genosse bei der Schlußvertheilung und ebenso aus den Nachschüssen nicht durch Auszahlung befriedigt (§ 155 Nr. 1 K.O. § 108 Abs. 2 des Ges.) und kann sie daher nach Abs. 5 des § nicht zur Aufrechnung verwenden; auflösend bedingte Forderungen kann er, abgesehen von dem Spezialfall des § 155 Nr. 4 K.O., aufrechnen (vgl. Anm. III A zu § 108 des Ges.). — Abgesehen hievon bleibt § 47 K.O. auch bei dieser Aufrechnung in Kraft; nach Maßgabe der dort getroffenen Bestimmungen kann namentlich der Genosse seine betagten und nicht auf einen Geldbetrag gerichteten Gegenforderungen gegen die Nachschußpflicht zur Kompensation bringen.

Die Begründung will nach dem § 48 K.O. theilweise für die hier in Rede stehende Aufrechnung außer Kraft setzen. Sie bemerkt nach Hervorhebung der schon erwähnten Ausschließung aller illiquiden Gegenforderungen: „Dagegen ergibt sich aus den Bestimmungen des Entwurfs, daß die Aufrechnung unter den bezeichneten Voraussetzungen auch mit einer von dem Genossen nach der Konkurseröffnung eingelösten Forderung eines Gläubigers stattfindet. Im Uebrigen freilich, soweit hienach nicht der Entwurf Bestimmungen trifft, muß es bei den Vorschriften des § 48 K.O., insbesondere in Nr. 3 desselben, sein Bewenden behalten." Dieser Ausführung der Begründung wird indeß nicht beizutreten sein.

Die Begründung geht bei jener Bemerkung, und insoweit gewiß mit Recht, davon aus, daß die Nachschußpflicht des Genossen eine schon vor Eröffnung des Konkursverfahrens gegenüber der Genossenschaft begründete Schuld des Genossen ist, dies ergibt der Hinweis auf § 48 Nr. 3 K.O., welcher lediglich von der Aufrechnung gegen derartige vor der Eröffnung des Verfahrens gegenüber dem

Gemeinschuldner begründete Schulden handelt, und ist auch im Einklang mit dem allgemeinen Prinzip des § 47 Abs. 1 K.O., wonach auch gegen eine bedingte Forderung des Gemeinschuldners im Konkurse die Aufrechnung statthaft ist, mithin auch gegen die schon durch Beitritt des Genossen begründete und durch die Konkurseröffnung sowie durch den Ausfall der Gläubiger lediglich bedingte Nachschußforderung der Genossenschaft. Es fragt sich daher, ob diejenigen Vorschriften des § 48 K.O., welche die Aufrechnung gegen die schon vor der Konkurseröffnung gegenüber der Genossenschaft begründeten Schulden betreffen, durch Abs. 5 des § 98 außer Geltung gesetzt sind. Es sind dies die Nr. 2 und die schon erwähnte Nr. 3 des § 48, welche bestimmen, soweit sie hier interessiren:

„Eine Aufrechnung im Konkursverfahren ist unzulässig:

2. wenn Jemand dem Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Verfahrens etwas schuldig war und nach derselben eine Forderung an den Gemeinschuldner erworben hat, auch wenn diese Forderung vor der Eröffnung für einen anderen Gläubiger entstanden war;
3. wenn Jemand vor der Eröffnung des Verfahrens dem Gemeinschuldner etwas schuldig war und eine Forderung an den Gemeinschuldner durch ein Rechtsgeschäft mit demselben oder durch Rechtsabtretung oder Befriedigung eines Gläubigers erworben hat, falls ihm zur Zeit des Erwerbes bekannt war, daß der Gemeinschuldner seine Zahlungen eingestellt hatte oder daß die Eröffnung des Verfahrens beantragt war . . .".

Die Begründung will mit ihrer oben wiedergegebenen Bemerkung für die Aufrechnung gegen die Nachschußpflicht den § 48 Nr. 2 K.O. außer Kraft setzen, den § 48 Nr. 3 hingegen aufrecht erhalten. Es ist indeß nicht erfindlich, in wie fern sich aus den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes ergeben soll, daß, abweichend von dem allgemeinen Grundsatz des § 48 Nr. 2 K.O. dem Genossen die Aufrechnung gegen die Nachschußpflicht auch dann gestattet sein soll, wenn er die Gegenforderung erst nach der Konkurseröffnung erworben hat. Wenn die Vorschrift des Abs. 5 des §, wonach als besondere Voraussetzung der in Rede stehenden Aufrechnung die Berücksichtigung und Zahlbarkeit der Gegenforderung bei der Schlußvertheilung bestimmt ist (wie die Begründung selbst bemerkt), in keiner Weise die fortdauernde Geltung der außerdem in der K.O. (§ 48 Nr. 3) für die Zulässigkeit der Aufrechnung vorgeschriebenen weiteren Voraussetzung der Gutgläubigkeit des Genossen bei Erwerb der Forderung ausschließt, so ist nicht abzusehen, warum mit dem Abs. 5 nicht ebenso auch die fortdauernde Geltung der in § 48 Nr. 2 K.O. vorgeschriebenen Voraussetzung, wonach für die Zulässigkeit der Aufrechnung auch noch der Zeitpunkt des Erwerbs der Gegenforderung in Betracht kommen soll, vereinbar sein soll. Die letztgedachte Vorschrift beruht auf dem das Konkursverfahren beherrschenden Grundsatz der par conditio aller Konkursgläubiger, in Folge dessen keine zur Zeit der Konkurseröffnung bestehende Passivforderung sich demnächst zum Nachtheil der anderen Gläubiger durch Erwerb eines Absonderungsrechts, also auch nicht durch Erwerb des Absonderungsrechts der Aufrechnung verbessern kann (vgl. Wilmowski K.O. § 12 Anm. 1, Vorbemerkung zu Tit. VI Anm. 3, § 48 Anm. 2); das für den Konkurs allgemein geltende Prinzip muß umsomehr auch im jetzigen Nachschußverfahren Geltung behalten, als letzteres jetzt lediglich zu einem besonderen Stadium des Konkursverfahrens erklärt ist (vgl. Einleitung I B a). Hiezu kommt noch, daß die Anwendung der von der Begründung getroffenen Unterscheidung zu einer schwerlich beabsichtigten Verschiedenheit in Behandlung der Gutgläubigkeit des Genossen führen muß; hienach würde nämlich ein Genosse, welcher vor der

Konkurseröffnung unter Kenntniß des Eröffnungsantrags die Gegenforderung durch Rechtsabtretung oder Befriedigung eines Gläubigers erwirbt, mit derselben nicht aufrechnen dürfen (§ 48 Nr. 3), hingegen ein Genosse, welcher die Gegenforderung nach der Konkurseröffnung erwirbt, zur Aufrechnung befugt sein, obwohl er in letzterem Falle doch auch im Zeitpunkte des Erwerbs der Gegenforderung als Mitglied der Genossenschaft regelmäßige Kenntniß davon haben muß, daß nicht allein die Eröffnung des Konkurses beantragt, sondern diesem Antrage sogar schon stattgegeben ist; die möglichen seltenen Ausnahmefälle, in denen der Genosse (vielleicht wegen weiter Entfernung vom Sitz der Genossenschaft) die Konkurseröffnung nicht erfährt, kommen hiebei kaum in Betracht Demgemäß muß, ungeachtet der erwähnten Bemerkung der Begründung die fortdauernde Geltung des § 48 K.O. in seinem ganzen Umfange neben Abs. 5 dieses § behauptet werden.

Die Meinung von Parisius und Crüger hierüber ist nicht klar ersichtlich. Sie bemerken (S. 301): „Die Aufrechnung ist unter obigen Voraussetzungen auch zulässig, wenn der Genosse nach Eröffnung des Konkurses die Forderung eines Gläubigers erworben hat (§ 117). Unzulässig ist in allen Fällen die Aufrechnung, wenn eine der Voraussetzungen des § 48 K.O. vorliegt." — Der zweite Satz hebt den ersten auf, da der Erwerb der Forderung nach der Konkurseröffnung eben einen der Fälle des § 48 bildet; die Bezugnahme auf den (von der Verjährung handelnden) § 117 ist nicht verständlich und beruht wohl auf einem Versehen.

VI. Vgl. wegen der Nachschußpflicht bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht noch § 135 und oben Anm. III.

Vorbemerkung zu den §§ 99 bis 107.

Das Nachschußverfahren zerfällt in folgende zwei Hauptabschnitte:

1. die gerichtliche Feststellung der vorläufig von den Genossen zur Deckung des Ausfalls der Gläubiger zu entrichtenden Beiträge (Vorschüsse) mittelst der sogenannten Vorschußberechnung und die Beitreibung dieser Beiträge von den Genossen (§§ 99 bis 106);

2. die gerichtliche Feststelluug der definitiv von den Genossen zur Deckung jenes Ausfalls zu leistenden Beiträge (Nachschüsse) mittelst der sogenannten Nachschußberechnung (§ 107). Diese berechneten Nachschüsse sind, insoweit sie die zu 1. bereits geleisteten Vorschüsse übersteigen, von den Genossen beizutreiben; soweit sie hingegen Inhalts der Nachschußberechnung die geleisteten Vorschüsse nicht erreichen, sind letztere vom Konkursverwalter den Genossen zurückzuerstatten.

In jedem dieser beiden Hauptabschnitte kann dann noch ein Zusatzverfahren eintreten, wenn die angestellte Berechnung der Vorschüsse oder Nachschüsse wegen Zahlungsunfähigkeit einzelner Genossen oder aus anderen Gründen ergänzt werden muß (Zusatzberechnung § 106).

Das Nachschußverfahren ist ein Theil des Konkursverfahrens, wird daher vom Konkursverwalter betrieben und unterliegt den allgemeinen Regeln der Konkursordnung; auch werden besondere Gebühren für dasselbe aus diesem Grunde nicht erhoben. (Vgl. Einleitung I B a.)

§ 99.

Der Konkursverwalter hat sofort, nachdem die Bilanz auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt ist (Konkursordnung § 114), zu berechnen, wieviel zur Deckung des in der Bilanz bezeichneten Fehlbetrages die Genossen vorschußweise beizutragen haben.

In der Berechnung (Vorschußberechnung) sind die sämmtlichen Genossen namentlich zu bezeichnen und auf sie die Beiträge zu vertheilen. Die Höhe der Beiträge ist jedoch derart zu bemessen, daß durch ein vorauszusehendes Unvermögen einzelner Genossen zur Leistung von Beiträgen ein Ausfall an dem zu deckenden Gesammtbetrage nicht entsteht.

Die Berechnung ist dem Konkursgerichte mit dem Antrage einzureichen, dieselbe für vollstreckbar zu erklären. Wird das Genossenschaftsregister nicht bei dem Konkursgerichte geführt, so ist dem Antrage eine beglaubigte Abschrift des Statuts und der Liste der Genossen beizufügen.

Bish. Ges. § 52. Entw. I § 95. Begr. I Annal. S. 905. Entw. II § 96. Begr. II S. 117. Komm.-Ber. S. 47.

I. Abs. 1 und 2.

Die Aufstellung der Vorschußberechnung kann erst nach Niederlegung der Bilanz auf der Gerichtsschreiberei erfolgen, weil erst dann ein Anhalt für die Abschätzung des vermuthlichen Ausfalls der Gläubiger gegeben ist. Die Vorschußberechnung hat hiebei die Personen der beitragspflichtigen Genossen und die von ihnen zu leistenden Beiträge zu bezeichnen.

1) Die Personen der Genossen sind namentlich (eventuell unter Benützung eines Mitgliederverzeichnisses) zu bezeichnen, damit nach § 102 Abs. 2 des Gesetzes auf Grund eines der demnächstigen gerichtlichen Entscheidung beigefügten Auszuges die Zwangsvollstreckung gegen die einzelnen Genossen gemäß § 671 Z.P.O. statthaft ist.

Definitiv ausgeschiedene Genossen (vgl. § 73 des Gesetzes) gehören selbstredend nicht in die Berechnung. Bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht können sie allerdings ausnahmsweise auch zur Nachschußpflicht herangezogen werden (vgl. oben Anm. 1 zu § 98), sind dann aber in eine besondere Berechnung aufzunehmen (vgl. §§ 122, 123 Abs. 2). Die Begründung des Regierungsentwurfs führte auch aus, daß zweifellos zahlungsunfähige Genossen sogleich aus der Vorschußberechnung wegzulassen seien. Dies erachtete die Reichstagskommission für bedenklich und vielmehr mindestens einen Versuch geboten, jeden Genossen zu den Beiträgen heranzuziehen, ohne daß indeß bei notorischem Zahlungsvermögen bis zur Zahlungsvollstreckung vorgegangen zu werden brauche. In Folge einer dieser Auffassung der Kommission entsprechenden Aenderung des Gesetzentwurfes sind daher jetzt nach Abs. 2 sämmtliche Genossen, auch die notorisch zahlungsunfähigen, in die Vorschußberechnung mit Beiträgen aufzunehmen. (Vgl. oben Anm. III zu § 98.)

2) Anlangend die Höhe der Beiträge wies schon die Begründung des Regierungsentwurfs den Konkursverwalter an, bei Abschluß der Berechnung zu Grunde zu legenden Bilanz sorgfältig jede Ueberschätzung der Aktiva und jede Unterschätzung der Passiva zu vermeiden und demgemäß die vorschußweise einzuziehenden Beiträge eher zu hoch, als zu gering anzunehmen. Im Uebrigen sollte aber nach der Erklärung der Regierungsvertreter in der Reichstagskommission der nach der Berechnung auf die Genossen zu vertheilende Gesammtbetrag nicht auf mehr, als auf das aus der dergestalt abzuschließenden Bilanz sich ergebende Defizit bemessen werden. Die Reichstagskommission, welche nach Nr. 1 auch die notorisch zahlungsunfähigen Genossen in die Vorschußberechnung aufgenommen wissen wollte, hat mit Rücksicht hierauf auch diesen Grundsatz des Entwurfs dahin

abgeändert, daß der einzuziehende Gesammtbetrag vielmehr von vorneherein höher, als das bilanzmäßige Defizit, bemessen werden soll, und zwar so, daß ungeachtet der voraussichtlichen Zahlungsunfähigkeit einzelner Genossen ein Ausfall nicht entstehe. Demzufolge sind auch die Beiträge der einzelnen Genossen, einschließlich der Zahlungsunfähigen, höher anzusetzen, als wenn nur das bilanzmäßige Defizit den durch dieselben zu deckenden Gesammtbetrag darstellen würde. Ein etwaiger Ueberschuß über den wirklich zu deckenden Fehlbetrag wird später den Genossen zurückerstattet.

Die zu 1 und 2 angeführten Abänderungen der Reichstagskommission haben zur Einfügung des Abs. 2 des § 99 geführt. Die bei der zu 2 erwähnten Abänderung vorwaltende Absicht der Kommission, womöglich das Vorschußverfahren mit einer einzigen Berechnung (ohne Zusatzberechnung) zu erledigen, wäre übrigens auch bei Annahme der Regierungsvorlage gewahrt worden; denn wenngleich nach letzterer nur das bilanzmäßige Defizit durch die Beiträge gedeckt werden sollte, waren doch hienach andrerseits zahlungsunfähige Genossen von vorneherein aus der Berechnung fortzulassen und hienach war auch nach diesem System die Möglichkeit gewährt, den gesammten Ausfall durch eine einzige Vorschußberechnung zu erledigen.

Innerhalb der Kommission war man ferner darüber einig, daß die von derselben beliebte Art der Aufstellung der Berechnung (vorstehend unter Nr. 1 und 2, sowie Abs. 2 des § 7) auch bei der Zusatzberechnung (§ 106) anzuwenden sei. Dies gilt durchweg bezüglich der Höhe der Beiträge (oben Nr. 2), kann aber selbstredend bezüglich der Aufnahme sämmtlicher Genossen in die Berechnung (oben Nr. 1) insoweit nicht gelten, als die Zusatzberechnung in Folge des Unvermögens einzelner Genossen nothwendig wird; in diesem Falle sind nur die übrigen Genossen in die Zusatzberechnung aufzunehmen und auf diese die uneinbringlichen Beiträge zu vertheilen (§ 98 Abs. 3), während allerdings, soweit die Zusatzberechnung in Gemäßheit des auf eine Anfechtungsklage ergehenden Urtheils oder aus anderen Gründen (§ 106) erforderlich wird, wieder wie bei der Vorschußberechnung, sämmtliche Genossen ohne Rücksicht auf ihre Zahlungsfähigkeit in der Zusatzberechnung aufzuführen sind. Sind vom Konkursverwalter bei einer in Folge Unvermögens einzelner Genossen aufgestellten Zusatzberechnung Genossen mit Rücksicht auf ihr Unvermögen nicht mitaufgenommen, so können die übrigen Genossen hiegegen in dem im § 101 angeordneten Termine Einwendungen erheben; ebenso kann der dort als zahlungsfähig aufgenommene Genosse dies in jenem Termine rügen (vgl. Anm. I zu § 101). — Ebenso einig war man in der Reichstagskommission darüber, daß andrerseits das von ihr angenommene System der Aufstellung der Berechnung für die Nachschußberechnung und etwaige Zusätze derselben (§ 107) nicht maßgebend sein dürfe, da es sich hier um den Abschluß des Verfahrens handle, bei welchem die einzuziehenden Beiträge endgültig nach dem vorliegenden Ergebnisse des Konkursverfahrens festgestellt werden müssen (vgl. Anm. III zu § 107 Abs. 2).

II. Die Einreichung der Vorschußberechnung an das Konkursgericht behufs der Vollstreckbarerklärung erfolgt nicht erst, (abweichend vom bisherigen § 52 Abs. 2) nach Zahlungsverzug des Genossen) sondern sofort nach Aufstellung der Berechnung. Nach bewirkter Vollstreckbarerklärung erfolgt dann sofort auch die Beitreibung der Vorschüsse. — Die Beglaubigung der Abschrift des Statuts und der Liste muß gerichtlich oder notariell sein. (§ 8 Abs. 3 AV.)

Zu §§ 100 und 101.

Die §§ 100 und 101 entsprechen im Wesentlichen, mit den durch die veränderten Grundlagen des Verfahrens, sowie durch die Vorschriften der Zivilprozeßordnung und Konkursordnung gebotenen Modifikationen, den bisherigen §§ 53 bis 55.

§ 100.

Zur Erklärung über die Berechnung bestimmt das Gericht einen Termin, welcher nicht über zwei Wochen hinaus anberaumt werden darf. Derselbe ist öffentlich bekannt zu machen; die in der Berechnung aufgeführten Genossen sind besonders zu laden.

Die Berechnung ist spätestens drei Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung und den Ladungen hinzuweisen.

Bish. Ges. 53. Entw. I § 96. Begr. I Annal. S. 905 Entw. II § 97. Begr. II S. 118

Für die öffentliche Bekanntmachung und die besondere Ladung der Genossen sind die §§ 68 und 69 Abs. 1 K.O. anzuwenden.

Nach § 69 Abs. 1 K.O. kann hienach die Zustellung der Ladung an den Genossen durch die einfachere Aufgabe zur Post (vgl. Zivilprozeßordnung § 161, 175, nicht § 176, welcher von der Zustellung durch die Post handelt) bewirkt werden; der Mangel dieser Zustellung kann aber, sobald nur die öffentliche Bekanntmachung ordnungsmäßig bewirkt ist, nicht gerügt werden (§ 68 Abs. 3 K.O.) Ladung des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses ist nicht vorgeschrieben, ebenso nicht der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths der Genossenschaft; diese Mitglieder sind indeß schon als Genossen besonders zu laden.

§ 101.

In dem Termine sind Vorstand und Aufsichtsrath der Genossenschaft, sowie der Konkursverwalter und der Gläubigerausschuß und, soweit Einwendungen erhoben werden, die sonst Betheiligten zu hören.

Das Gericht entscheidet über die erhobenen Einwendungen, berichtigt, soweit erforderlich, die Berechnung oder ordnet die Berichtigung an und erklärt die Berechnung für vollstreckbar. Die Entscheidung ist in dem Termine oder in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll, zu verkünden. Die Berechnung mit der sie für vollstreckbar erklärenden Entscheidung ist zur Einsicht der Betheiligten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Gegen die Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Bish. Ges. §§ 53, 54, 55, Abs. 1 und 2. Entw. I § 97. Begr. I Annal. S. 905. Entw. II § 98. Begr. II S. 118.

I) **Absatz 1.**

Die Einwendungen können sich, (wie die Begründung bemerkt), beispielsweise auf die Mitgliedschaft eines Genossen, auf den Vertheilungsmaßstab und namentlich auf die Richtigkeit der Bilanz und des in ihr und in der Berechnung bezeichneten

Fehlbetrages, also auch auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des der Bilanz zu Grunde liegenden Inventars, und zwar sowohl in Betreff der Aktiv- wie der Passivposten beziehen. — Die Begründung führt ferner als Beispiele Einwendungen gegen die Weglassung zahlungsfähiger oder die Aufnahme zahlungsunfähiger Genossen auf; ein solcher Einwand war auch nach dem System des ursprünglichen Entwurfs allerdings schon gegen die Vorschußberechnung zulässig, kann aber nach dem von der Reichstagskommission über Aufstellung der Berechnung adoptirten System nur noch gegen eine in Folge Unvermögens einzelner Genossen aufgestellte Zusatzberechnung (§ 106) erhoben werden, (vgl. Anm. I zu § 99). Denn in die Vorschußberechnung werden jetzt sämmtliche, auch notorisch zahlungsunfähige Genossen aufgenommen.

Ueber Kompensationseinwendungen der Genossen vgl. § 98 Abs. 5 und Anm. V hiezu.

II. Absatz 2.

1) Wenngleich nach § 67 K.O. das Konkursgericht zur Aufklärung aller das Konkursverfahren betreffenden Verhältnisse die erforderlichen Ermittelungen, besonders die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, anordnen kann, so ist doch von dieser Befugniß nur ausnahmsweise Gebrauch zu machen. Im Wesentlichen ist von dem Gerichte im Termine summarisch zu verhandeln und bei illiquiden Einwendungen den Betheiligten die Anstellung der Anfechtungsklage (§§ 104, 105) zu überlassen.

2. Die Entscheidung des Gerichts darf den Antrag des Konkursverwalters auf Vollstreckbarerklärung nicht abweisen, sondern muß eine Vollstreckbarerklärung enthalten. Kann eine solche nicht im ersten Termine ergehen, weil das Gericht selbst die erforderlichen Berichtigungen nicht sofort vornehmen kann, so ist dem Konkursverwalter diese Berichtigung aufzugeben, und die Verhandlung in neuem Termine so lange fortzusetzen, bis die berichtigte Berechnung für vollstreckbar erklärt werden kann. Der neue Termin wird zur Beschleunigung des Verfahrens sofort verkündet. Daß derselbe nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll, ist nur instruktionelle Vorschrift; die erforderlichen Ermittelungen können auch mehr Zeit in Anspruch nehmen (vgl. Parisius und Crüger S. 307).

3. Die Entscheidung wird verkündet. Nach dem Schlußsatz von Abs. 2 findet daher eine Zustellung derselben nicht weiter statt, sondern nur ihre Niederlegung auf der Gerichtsschreiberei unter Beifügung der Berechnung. Auch eine besondere Bekanntmachung, daß letzteres geschehen, (im bisherigen § 55 Abs. 2 vorgeschrieben), unterbleibt mit Rücksicht darauf, daß sämmtliche Genossen besonders zum Termine geladen sind.

III. Nach Abs. 3 bleibt gegen die Entscheidung über die Einwendungen nur die Anfechtungsklage übrig (§§ 104, 105). Dies war zur Beschleunigung des Verfahrens schon im bisherigen Recht vorgeschrieben (vgl. O.H.G. B. 9 S. 294).

§ 102.

Nachdem die Berechnung für vollstreckbar erklärt ist, hat der Konkursverwalter ohne Verzug die Beiträge von den Genossen einzuziehen.

Die Zwangsvollstreckung gegen einen Genossen findet in Gemäßheit der Zivilprozeßordnung auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung und eines Auszuges aus der Berechnung statt.

Für die in den Fällen der §§ 667, 686, 687 der Zivilprozeßordnung zu erhebenden Klagen ist das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren

anhängig ist, und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirk der Bezirk des Konkursgerichts gehört.

Bish. Ges. § 55 Abs. 3. Entw. I § 98. Begr. I Annal. S. 907. Entw. II § 99. Begr. II S. 119. Komm.-Ber. S. 48.

I. An Stelle des Vorstands, welcher nach dem bisherigen § 55 Abs. 3 die Beiträge einzuziehen hatte, tritt jetzt der Konkursverwalter (vgl. Vorbemerkung zu den §§ 99 bis 107 und Einleitung I B a).

II. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung finden entsprechende Anwendung. An die Stelle des in diesen Vorschriften erwähnten Prozeßgerichts erster Instanz tritt das Konkursgericht, welches die Vollstreckbarerklärung der Vorschußberechnung ausgesprochen hat; demgemäß ertheilt beispielsweise der Gerichtsschreiber dieses Gerichts gemäß § 662 der Zivilprozeßordnung die vollstreckbare Ausfertigung der Entscheidung und den Auszug aus der Berechnung. Die Reichstagskommission hat es für erforderlich erachtet, bezüglich der in der Zwangsvollstreckungsinstanz aus den §§ 667, 686, 687 der Zivilprozeßordnung zu erhebenden Klagen diesen Grundsatz im Abs. 3 noch besonders mit der aus § 704 Abs. 3 der Prozeßordnung entlehnten Maßgabe zum Ausdruck zu bringen, daß bei sachlicher Unzuständigkeit des Amtsgerichts die Klage bei dem zuständigen Landgericht zu erheben ist.

§ 103.

Die eingezogenen Beträge sind bei der von der Gläubigerversammlung bestimmten Stelle (Konkursordnung § 120) zu hinterlegen oder anzulegen.

Entw. I § 99. Begr. I Annal. S. 907. Entw. II § 100. Begr. II S. 119.

I. § 103 bezweckt die Sicherung sowohl der Genossenschaftsgläubiger als der Genossen und ist auch durch die Grundsätze der Konkursordnung geboten, da die eingegangenen Vorschüsse, soweit ein Ausfall und demnach die Nachschußpflicht festgestellt wird, einen Theil der Konkursmasse bilden. (Begr. II S. 119).

II. Die Hinterlegung braucht nicht bei den zu gerichtlichen Hinterlegungen bestimmten Anstalten, sondern kann auch bei jeder Bank oder bei jeder Privatperson nach Beschluß der Gläubigerversammlung geschehen. Anlegung ist Nutzbarmachung durch Ankauf von Werthpapieren, Wechseln u. s. w. (Wilmowski Anm. zu § 118 und Anm. zu § 120.)

§ 104.

Jeder Genosse ist befugt, die für vollstreckbar erklärte Berechnung im Wege der Klage anzufechten. Die Klage ist gegen den Konkursverwalter zu richten. Sie findet nur binnen der Nothfrist eines Monats seit Verkündung der Entscheidung und nur insoweit statt, als der Kläger den Anfechtungsgrund in dem Termine (§ 100) geltend gemacht hat oder ohne sein Verschulden geltend zu machen außer Stande war.

Das rechtskräftige Urtheil wirkt für und gegen alle beitragspflichtigen Genossen.

§ 105.

Die Klage ist ausschließlich bei dem Amtsgerichte zu erheben, welches die Berechnung für vollstreckbar erklärt hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der bezeichneten Nothfrist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Uebersteigt der Streitgegenstand eines Prozesses die sonst für die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte geltende Summe, so hat das Gericht, sofern eine Partei in einem solchen Prozesse vor der Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, durch Beschluß die sämmtlichen Streitsachen an das Landgericht, in dessen Bezirk es seinen Sitz hat, zu verweisen. Gegen diesen Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt. Die Nothfrist beginnt mit der Verkündung des Beschlusses.

Ist der Beschluß rechtskräftig, so gelten die Streitsachen als bei dem Landgerichte anhängig. Die im Verfahren vor dem Amtsgerichte erwachsenen Kosten werden als Theil der bei dem Landgerichte erwachsenen Kosten behandelt und gelten als Kosten einer Instanz.

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung §§ 688, 689 über die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln finden entsprechende Anwendung.

Bish. Ges. § 56. Entw. I §§ 100, 101. Begr. I Annal. S. 907 ff. Entw. II §§ 101, 102. Begr. II S. 119 bis 121. Kom.-Ber. S. 48.

Die §§ 104 und 105 handeln von der Anfechtungsklage gegen die für vollstreckbar erklärte Vorschußberechnung.

I. **§ 104 Absatz 1.**

Da die Beitragspflicht der Genossen nach bisherigem Recht als eine Verpflichtung desselben gegenüber den sämmtlichen übrigen Genossen konstruirt wurde und demgemäß auch die nach § 56 des bisherigen Gesetzes dem Genossen zustehende, auf Anfechtung des Vertheilungsplans gerichtete Klage gegen die übrigen Genossen anzustellen war, so konnte auch diese Klage nur auf solche materiell rechtliche Gründe gestützt werden, welche die Existenz oder Nichtexistenz oder den Umfang von genossenschaftlichen, den Prozeßparteien gegen einander obliegenden Verpflichtungen zum Gegenstande haben (Mitgliedschaft des Genossen und dgl.); hingegen konnte der Genosse die übrigen Genossen durch diese Klage nicht für Pflichtverletzungen der Liquidatoren, für die bei dem Umlageverfahren gerichtsseitig vorgekommenen Gesetzwidrigkeiten, insbesondere auch nicht für die unrichtige Feststellung der Genossenschaftsschulden verantwortlich machen. (R.G. Band 11 S. 41, 45). Diese vom Reichsgericht auf Grund des bisherigen Rechts aufgestellten Rechtssätze können für die Anfechtungsklage des § 104 nicht mehr aufrecht erhalten werden. Die Beitragspflicht des Genossen ist jetzt gegenüber der Genossenschaft selbst begründet (vgl. Einleitung I B a) und die Gründe, aus denen diese Pflicht gänzlich oder theilweise bestritten wird, brauchen daher jetzt nicht mehr lediglich dem zwischen den einzelnen Genossen bestehenden Rechtsverhältniß entnommen zu sein. Die Begründung selbst führt als Beispiel der im Termin (§ 101) zu erhebenden Einwendungen des Genossen den Angriff

desselben auf die Richtigkeit der in die Bilanz eingestellten Passivposten an (vgl. oben Anm. I zu § 101). Alle diese Gründe, welche der Genosse im Termin vorbringen kann, ist er auch jetzt in der Anfechtungsklage geltend zu machen befugt, indeß mit der (abweichend von § 56 des bisherigen Gesetzes) neu eingeführten gegenständlichen Einschränkung auf solche Anfechtungsgründe, welche er im Termin selbst schon angebracht hat oder ohne sein Verschulden dort geltend zu machen außer Stande war.

Ferner führt § 104 auch eine zeitliche Einschränkung der Anfechtungsklage durch Bestimmung einer einmonatlichen Nothfrist neu ein. Gegen Versäumung derselben findet Wiedereinsetzung nach den §§ 211 ff. der Zivilprozeßordnung statt.

Die Nachschüsse sind zur Konkursmasse zu entrichten, daher ist die Klage jetzt gegen den Konkursverwalter zu richten. (Vgl. Einleitung I B a.)

II. § 105 Abs. 1 bis 3, § 104 Abs. 2.

Für die Anfechtungsklage ist ein ausschießlicher Gerichtsstand bei dem mit dem Konkursgericht identischen Amtsgericht begründet. Auch wenn wegen der Höhe des Streitgegenstandes das Amtsgericht nach allgemeinen Vorschriften sachlich unzuständig ist, muß zunächst bei demselben die Klage erhoben werden; erst auf Antrag einer Partei in diesem Prozesse sind in solchem Falle die sämmtlichen Anfechtungsprozesse an das übergeordnete Landgericht zu verweisen. Diese Verweisung spricht dann das Amtsgericht nicht durch Urtheil, sondern durch Beschluß aus, gegen welchen sofortige Beschwerde stattfindet. (Vgl. § 540 der Zivilprozeßordnung; die Nothfrist von zwei Wochen beginnt hier schon mit der Verkündung des Beschlusses). Abgesehen von dem letzterwähnten Punkte ist das Verfahren entsprechend den Vorschriften des § 467 der Zivilprozeßordnung über Verweisung amtsgerichtlicher Prozesse an das Landgericht geordnet (§ 105 Abs. 1 bis 3). Bezüglich der im Abs. 3 des § 105 erwähnten Kosten vgl. §§ 28 und 30 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes sowie §§ 25 und 26 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Das Urtheil entscheidet über die erhobenen Einwendungen und kann auch den Konkursverwalter zur Rückzahlung des von den Genossen zu viel erhobenen Betrages verurtheilen. Die erforderliche Abänderung der Berechnung erfolgt nicht durch das Urtheil selbst, sondern durch Zusatzberechnung des Konkursverwalters (§ 106).

Insoweit das Urtheil die Beitragspflicht des anfechtenden Genossen abändert, berührt es auch die Beitragspflicht der übrigen Genossen. Die Feststellung der Berechnung kann daher stets und einheitlich gegenüber allen Genossen erfolgen. Dies geschieht schon nach der Zivilprozeßordnung, wenn andere Genossen wegen ihres Interesses dem Anfechtenden als Intervenienten beigetreten sind oder mehrere Genossen die Anfechtungsklage gemeinschaftlich angestellt haben oder wenn das Gericht mehrere Anfechtungsklagen verbindet, bezüglich dieser Streitgenossen (§§ 63, 56, 138, 59 der Zivilprozeßordnung), muß aber nunmehr ebenso auch bezüglich aller anderen Genossen gelten, wenn nur ein einzelner Genosse den Prozeß auch ohne Streitgenossen führt. Demgemäß ist im § 104 Abs. 2 vorgeschrieben, daß das gegenüber dem einzelnen Genossen im Anfechtungsprozeß ergehende rechtskräftige Urtheil für und gegen alle beitragspflichtigen Genossen wirkt. Zur Vermeidung der Vervielfältigung selbständiger Anfechtungsprozesse und abweichender gerichtlicher Entscheidungen ordnet weiter § 105 Abs. 1 die Verbindung mehrerer gleichzeitiger Anfechtungsprozesse an. (Vgl. die entsprechende Vorschrift im § 49 in Ansehung der Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse.)

III. § 105 Abs. 4.

Die Anstellung der Anfechtungsklage hemmt nicht die Zwangsvollstreckung; der klagende Genosse kann indeß deren Einstellung oder Aufhebung nach Maßgabe der §§ 688, 689 der Zivilprozeßordnung bei dem Konkursgericht, in dringenden Fällen auch bei dem Vollstreckungsgericht beantragen. Im bisherigen Gesetze mangelte eine ausdrückliche entsprechende Vorschrift und nahm daher das Reichsgericht an, daß mit Rücksicht auf § 13 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung die Vorschriften der letzteren über Einstellung der Zwangsvollstreckung auf den im Umlageverfahren nach §§ 52 ff. des bisherigen Gesetzes für vollstreckbar erklärten Vertheilungsplan keine Anwendung finden. (R.G. Band 7 S. 318).

IV. Unabhängig von der Anfechtungsklage der §§ 104, 105 und daher nicht an die dort vorgeschriebene Nothfrist gebunden ist eine Klage des Genossen aus § 686 der Zivilprozeßordnung (vgl. Anm. II zu § 102 wegen des Gerichtsstandes dieser Klage); er kann hienach jederzeit wegen nachträglich entstandener Einwendungen die für vollstreckbar erklärte Berechnung anfechten.

Die Anfechtungsklage der §§ 104, 105 selbst hat den Charakter einer (der im § 231 Zivilprozeßordnung gegebenen Klage analogen) Feststellungsklage (R.G. Band 14 S. 90 ff.) Falls diese Klage darauf gegründet wird, daß Kläger seine Zugehörigkeit zur Genossenschaft bestreitet, muß die beklagte Genossenschaft die Zugehörigkeit beweisen (R.G. a. a. O. S. 91 und oben Anm. zu § 15).

Die in der Liste der Genossen aufgeführten Personen können aber, abgesehen von der Anfechtungsklage des § 104, auch schon sofort nach Eröffnung des Konkurses und vor Aufstellung der für vollstreckbar erklärten Vorschußberechnung die eigentliche negative Feststellungsklage des § 231 der Zivilprozeßordnung mit dem Antrage erheben, zu erkennen, daß sie nicht für Mitglieder der Genossenschaft zu erachten und demgemäß nicht zum Beitragsverfahren heranzuziehen seien (vgl. R.G. Band 8 S. 3 ff.) Diese Klage ist indeß jetzt nicht mehr, wie das Reichsgericht im letztgedachten Urtheil unter Zugrundelegung des früheren Gesetzes annahm, gegen den Vorstand der Genossenschaft, sondern gegen den Konkursverwalter zu richten, da der Anspruch auf die Nachschüsse gegenwärtig einen Theil der Konkursmasse und das Nachschußverfahren einen Theil des Konkursverfahrens bildet. — Die vom Oberhandelsgericht (O.H.G. Band 23 S. 124) gegen die Zulässigkeit einer solchen Präjudizialklage speziell aus dem Konkursrecht entnommenen Gründe, wonach innerhalb der Aufgabe des Konkursverwalters nur auf bestimmte Leistungen in Geld oder Geldeswerth gerichtete Ansprüche liegen, kann jetzt, nachdem durch § 231 der Zivilprozeßordnung allgemein die Zulässigkeit der Feststellungsklage anerkannt ist, nicht mehr Beachtung finden. Eine abweichende Meinung ist vertreten bei Koch Kommentar zum Preußischen Allgemeinen Landrecht VIII. Aufl. Band III S. 566 Anm. 3.

§ 106.

Soweit in Folge des Unvermögens einzelner Genossen zur Leistung von Beiträgen der zu deckende Gesammtbetrag nicht erreicht wird, oder in Gemäßheit des auf eine Anfechtungsklage ergehenden Urtheils oder aus anderen Gründen die Berechnung abzuändern ist, hat der Konkursverwalter eine Zusatzberechnung aufzustellen. Rücksichtlich derselben kommen die Vorschriften in §§ 99 bis 105 zur Anwendung.

Die Aufstellung einer Zusatzberechnung ist erforderlichenfalls zu wiederholen.

Bish. Ges. § 57. Entw. I § 102. Begr. I Annal. S. 909. Entw. II. § 103. Begr. II S. 122. Kom.-Ber. S. 49.

I. Das Gesetz führt als Gründe, aus denen die Vorschußberechnung abzuändern ist, zwei ausdrücklich auf:

1. Unvermögen einzelner Genossen zur Leistung von Beiträgen, in Folge dessen der nach der Berechnung zu deckende Gesammtbetrag nicht erreicht wird (vgl. § 98 Abs. 3 und Anm. III hiezu, wonach das Unvermögen nicht durch fruchtlose Zwangsvollstreckung nachgewiesen zu werden braucht). Der Regierungsentwurf hatte im Eingang des § die Fassung: „Soweit von einzelnen Genossen Beiträge nicht zu erlangen sind". Die Reichstagskommission hat hiefür die jetzt vorliegende Fassung gewählt, da in Folge des von ihr eingefügten Abs. 2 des § 99 von vorneherein die Beiträge der Genossen mit Rücksicht auf ein vorausgesetztes Unvermögen einzelner Genossen bemessen werden und es daher nicht darauf ankommen kann, ob sämmtliche Beiträge beigetrieben werden können, sondern nur darauf, ob der durch die Beiträge zu deckende Gesammtbetrag eingezogen werden kann. Vgl. Anm. I zu § 99.)

2. Erfolgreiche Anfechtung der Berechnung (§§ 104, 105).

Außerdem erwähnt das Gesetz noch im Allgemeinen, daß die Berechnung noch „aus anderen Gründen" abzuändern ist. Hierunter gehören beispielsweise vorgekommene Fehler der Berechnung.

Weitere Voraussetzung der Zusatzberechnung ist, daß die Abänderung der Vorschußberechnung wegen einigermaßen *erheblicher* Berichtigungen nothwendig erscheint, und Zweck der Zusatzberechnung ist lediglich die Deckung des schon in der Vorschußberechnung oder durch das Urtheil des Anfechtungsprozesses bestimmten Fehlbetrages. In erstgedachter Beziehung sind also unerhebliche Berichtigungen, in letztgedachter Beziehung die im Laufe des Konkurses eintretende Wahrscheinlichkeit, daß der Ausfall der Gläubiger den bei Aufstellung der Vorschußberechnung ursprünglich angenommenen Fehlbetrag noch übersteigen oder nicht erreichen werde, nicht geeignet, eine Zusatzberechnung herbeizuführen; in diesen Beziehungen ist die Vorschußberechnung vielmehr durch die definitive Nachschußberechnung (§ 107) demnächst zu berichtigen.

II. Das Verfahren über Aufstellung, Vollstreckbarerklärung und Anfechtung der Vorschußberechnung (§§ 99 bis 105) findet auch auf die Zusatzberechnung Anwendung.

III. Abs. 2 ist von der Reichstagskommission hinzugefügt, um auszudrücken, „daß die Zusatzberechnungen so lange zu wiederholen sind, bis der nach der Bilanz zu deckende Fehlbetrag eingezogen oder die Leistungsfähigkeit aller Genossen erschöpft ist".

§ 107.

Sobald mit dem Vollzuge der Schlußvertheilung (Konkursordnung § 149) begonnen wird, hat der Konkursverwalter in Ergänzung oder Berichtigung der Vorschußberechnung und der zu derselben etwa ergangenen Zusätze zu berechnen, wieviel die Genossen in Gemäßheit des § 98 an Nachschüssen zu leisten haben.

Die Berechnung (Nachschußberechnung) unterliegt den Vorschriften in §§ 99 bis 102, 104 bis 106, der Vorschrift im § 99 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß auf Genossen, deren Unvermögen zur Leistung von Beiträgen sich herausgestellt hat, Beiträge nicht vertheilt werden.

Entw. I § 103. Begr. I Annal. S. 909. Entw. II § 104. Begr. II S. 122. Kom.-Ber. S. 49.

I. Nach Abhaltung des Schlußtermins im Konkurse und rechtskräftiger Entscheidung der in demselben erhobenen Einwendungen (§§ 150, 146 Abs. 2 K.O.) steht der Ausfall der Gläubiger definitiv fest, vorbehaltlich der nach § 155 und § 153 der K.O zurückzuhaltenden, beziehentlich der Konkursmasse noch zufließenden Beträge. Es sind demgemäß mit Beginn der Schlußvertheilung gemäß § 98 des Gesetzes noch die zur Deckung des Ausfalls erforderlichen Nachschüsse der Genossen endgültig zu berechnen; zugleich sind auch etwa noch nicht gezahlte Kosten, insbesondere des Konkursverfahrens und der nach § 108 Abs. 2 des Gesetzes vom Vorstand noch zu führenden Prozesse aus den Nachschüssen zu decken, so daß auch auf diese bei der Nachschußberechnung Rücksicht zu nehmen ist.

II. Die Nachschußberechnung muß stets in Form einer Zusatzberechnung zu den früheren Berechnungen aufgestellt werden.

1. Falls die definitiv berechneten Nachschüsse der Genossen die in den früheren Berechnungen schon erforderten Beiträge übersteigen, sind die letztgedachten Beiträge von den endgültig festgestellten Nachschüssen abzuziehen und nur der Rest ist als weiterer Beitrag der Genossen durch die Nachschußberechnung festzustellen. Unzulässig ist also „die Nachschußberechnung auf eine Bezeichnung des vollen, von den Genossen zur Deckung der ausfallenden Gläubiger zu leistenden Antheils zu beschränken, weil dieser die bereits in den früheren, für vollstreckbar erklärten Berechnungen erforderten Vorschüsse mit enthält und somit dann für diese Beiträge zwei vollstreckbare Titel, nämlich die früheren vollstreckbaren Berechnungen und die vollstreckbare Nachschußberechnung, vorliegen würden. Die früher erforderten Vorschüsse sind vielmehr nach wie vor auf Grund der früheren vollstreckbaren Vorschuß-, beziehentlich Zusatzberechnung beizutreiben.

2. Falls außer den in den früheren Berechnungen erforderten Vorschüssen weitere Beiträge nicht erforderlich sind, oder von diesen Vorschüssen sogar ein Betrag den Genossen zurückzugewähren ist, muß auch dies in der Nachschußberechnung festgestellt werden. Auch in diesem Falle ist übrigens formell eine Vollstreckbarerklärung erforderlich, welche hier lediglich als gerichtliche Bestätigung der Berechnung wirksam wird.

III. Absatz 2.

Die Nachschußberechnung unterliegt den für die Vorschußberechnung in den §§ 99 bis 102, 104 bis 106 über Aufstellung, Vollstreckbarerklärung, Anfechtung und etwaige weitere Zusatzberechnungen gegebenen Vorschriften Nur bezüglich der Aufstellung der Berechnung ist hier das von der Reichstagskommission für die Vorschußberechnung angenommene System verlassen; die zur Leistung von Beiträgen unvermögenden Genossen sind in der Nachschußberechnung und in ihren Zusatzberechnungen nicht mehr aufzuführen und demgemäß sind die einzuziehenden Beiträge nicht höher, sondern endgültig lediglich nach dem vorliegenden Schlußergebniß des Konkursverfahrens festzustellen (vgl. § 99 Abs. 2 und Anm. I hiezu am Schluß, sowie Kom.-Ber. S. 78 zu § 96 (jetzt § 99).

Die Zusatzberechnungen zur Nachschußberechnung insbesondere unterliegen dem § 106 Abs. 2 dergestalt, daß sie auch bis zur vollen Befriedigung der Gläubiger sowie der nach § 98 Abs. 4, 118, 119, 135, 124 Abs. 2 etwa regreßberechtigten Genossen oder bis zur gänzlichen Erschöpfung der Leistungsfähigkeit der beitragspflichtigen Genossen fortzusetzen sind. Vgl. Kom.-Ber. S. 49 zu § 103 (jetzt § 106).

§ 108.

Der Verwalter hat, nachdem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, unverzüglich den gemäß § 103 vorhandenen Bestand und, so oft von den noch einzuziehenden Beiträgen hinreichender Bestand eingegangen ist, diesen im Wege der Nachtragsvertheilung (Konkursordnung § 153) unter die Gläubiger zu vertheilen.

Außer den Antheilen auf die im § 155 der Konkursordnung bezeichneten Forderungen sind zurückzubehalten die Antheile auf Forderungen, welche im Prüfungstermine von dem Vorstande ausdrücklich bestritten worden sind. Dem Gläubiger bleibt überlassen, den Widerspruch des Vorstandes durch Klage zu beseitigen. Soweit der Widerspruch rechtskräftig für begründet erklärt wird, werden die Antheile zur Vertheilung unter die übrigen Gläubiger frei.

Die zur Befriedigung der Gläubiger nicht erforderlichen Ueberschüsse hat der Konkursverwalter an die Genossen zurückzuzahlen.

Entw. I § 104. Begr. I Annal. S. 910 ff. Entw. II § 105. Begr II S. 123/124.

I. Die Befriedigung der Gläubiger aus den Nachschüssen erfolgt im Wege der Nachtragsvertheilung, mithin gemäß § 153 K.O. nach Anordnung des Konkursgerichts und auf Grund des im Konkurse rechtskräftig aufgestellten Schlußverzeichnisses. Während also die vorangehenden §§ 100 ff. den Genossen eine umfassende Einwirkung auf die Gestaltung der Vorschuß- und Nachschußberechnung gestatten, können die Gläubiger der Genossenschaft nur dadurch eine Einwirkung auf Berücksichtigung ihrer Forderungen aus den Nachschüssen ausüben, daß sie vorher im Schlußtermin des Konkurses gemäß §§ 150, 146 Abs. 2 K.O. Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß wegen der darin vorgekommenen gänzlichen oder theilweisen Nichtberücksichtigung ihrer Forderungen oder darin erfolgten Berücksichtigung eines anderen Gläubigers erheben und zur gerichtlichen Entscheidung bringen; dafür ist der Satz der Begründung (II S. 41) zu verstehen, daß das Nachschußverfahren dem Konkursverwalter übertragen werden muß unter „Mitwirkung der Gläubiger in den durch die Konkursordnung gegebenen Schranken". Die gedachte Präklusion der Gläubiger durch den Schlußtermin des Konkurses hindert aber den bei Vertheilung der Nachschüsse benachtheiligten Gläubiger nicht, nach allgemeinen Grundsätzen gegen einen anderen Gläubiger den diesem zu Unrecht zugetheilten Betrag zu kondiziren, ebenso, wie er hiezu bei einer ihn benachtheiligenden Schlußvertheilung im Konkurse befugt ist (vgl. Wilmowski Anm. 2 zu § 150 K.O.).

II. Die Bestimmungen der Konkursordnung entscheiden (wie die Begründung bemerkt), inwieweit Masseansprüche, insbesondere Massekosten auf die Nachschüsse geltend zu machen, namentlich aber darüber, welche Konkursforderungen zu berücksichtigen sind und in welcher Rangordnung, sowie zu welchem Betrage die Befriedigung der Gläubiger zu geschehen hat. Vgl. bezüglich der Massegläubiger die §§ 50 bis 53 der K.O., wonach demgemäß die Masseansprüche, soweit sie aus der Konkursmasse nicht schon getilgt sind, vorweg, eventuell verhältnißmäßig aus den Nachschüssen berichtigt werden müssen, und § 159 daselbst, mit Rücksicht auf welche Vorschrift Masseansprüche, welche nicht bis zum Ende des Schlußtermins des Konkurses zur Kenntniß des Verwalters gelangt sind, auch bezüglich ihrer Befriedigung aus den Nachschüssen als präkludirt zu erachten sind.

Die Rangordnung der Konkursgläubiger bestimmt sich auch bei ihrer Befriedigung aus den Nachschüssen nach den §§ 54 ff. der K.O.

III. A. Nicht auf alle, bei der Schlußvertheilung im Konkurse und demnach auch bei der Vertheilung der Nachschüsse (vgl. § 98 des Ges.) zu berücksichtigenden Forderungen ist die Nachschußdividende auch sofort auszuzahlen. Die Berücksichtigung kann sich auch in Zurückbehaltung der Dividende äußern. Ueber diesen Punkt entscheiden die §§ 155, 156 K.O. und § 108 Abs. 2 des Ges., wobei indeß die nur von Abschlagsvertheilungen handelnde Nr. 3 des § 155 K.O. für die lediglich den Regeln der Schlußvertheilung im Konkurse folgende Vertheilung der Nachschüsse außer Betracht bleibt. Nach Maßgabe der angeführten Vorschriften sind hienach zurückzubehalten und zu hinterlegen die Nachschüsse auf folgende, im Schlußverzeichniß berücksichtigte Forderungen:

1. auf die aufschiebend bedingten Forderungen, insofern die Genossenschaft als Schuldnerin nach bürgerlichem Recht zur Zeit der Konkurseröffnung zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet war, während bei dem Mangel dieser Verpflichtung die Forderung bei der Schlußvertheilung und somit auch bei Vertheilung der Nachschüsse überhaupt nicht berücksichtigt wird. (Vgl § 142 Abs. 2, § 155 Nr. 1 K.O.),

2. auf auflösend bedingte Forderungen, sofern der Gläubiger nach bürgerlichem Recht zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet ist und diese Sicherheit nicht leistet (§ 155 Nr. 4 K.O.),

3. auf sämmtliche in Folge eines bei der Prüfung erhobenen Widerspruchs des Konkursverwalters oder eines Konkursgläubigers im Prozeß befangene Forderungen (§§ 132, 134, 155 Nr. 1 K.O.),

4. auf die im Prüfungstermin vom Vorstand oder den Liquidatoren der Genossenschaft ausdrücklich bestrittenen Forderungen, gleichviel ob sie gleichzeitig auch vom Konkursverwalter oder einem Konkursgläubiger bestritten oder Mangels solchen Bestreitens als im Konkurse festgestellt gelten. (§ 108 Abs. 2, § 111 des Ges.) Diese hier bezüglich der indirekten Haftpflicht der Genossen getroffene Bestimmung wird in der Begründung durch den Hinweis darauf gerechtfertigt, daß es sonst ausschließlich dem Konkursverwalter und den Gläubigern mittelst Feststellung der Forderungen im Prüfungstermine möglich sein würde, die Höhe der Nachschüsse der Genossen zu bestimmen und daß nach den §§ 116 Abs. 3, 135 des Ges. auch bei der direkten Haftpflicht von dem in Anspruch genommenen Genossen solche Forderungen, denen vom Vorstand oder den Liquidatoren widersprochen ist, bestritten werden können, endlich durch das dem Gemeinschuldner nach Aufhebung des Konkurses gegenüber dem sogenannten Nachmahnungsrecht der Gläubiger im § 152 Abs. 2 K.O. gegebene analoge Recht. Vorstand und Liquidatoren haben sich nach § 129 Abs. 2 K.O. im Prüfungstermin über die Forderungen zu erklären. (Vgl. oben Anm. IV zu § 97 des Ges.)

B. Bis zu welchem Zeitpunkte die Zurückbehaltung der vorstehend A 1 bis 3 bezeichneten Forderungen stattfindet, ist nach den Bestimmungen der K.O. zu entscheiden. (Vgl. Wilmowski Anm. 5 zu § 155 K.O.) Eine besondere Erörterung erfordert in dieser Beziehung hier nur die erst durch das neue Gesetz eingefügte Zurückbehaltung derjenigen Nachschüsse, welche auf die vom Vorstand oder den Liquidatoren bestrittenen Forderungen entfallen (vgl. oben A 4). Die Entscheidung über den gedachten Widerspruch des Vorstands und der Liquidatoren erfolgt nach Abs. 2 des § 108 im Prozeßwege. Hiefür gelten folgende spezielle Regeln:

1. Der nach § 140 K.O. für die Schlußvertheilung bezüglich streitiger Forderungen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis zum Ablauf der Ausschlußfrist dem Konkursverwalter zu führende Nachweis, daß die Klage erhoben sei, ist in Ansehung der vom Konkursverwalter oder einem Konkursgläubiger bestrittenen (im Sinn der Konkursordnung streitigen) Forderungen auch für die Nachschußvertheilung Voraussetzung der Berücksichtigung (§ 98 Abs. 1 des Gesetzes und Anm. hiezu), nicht aber in Ansehung der hier in Rede stehenden, nur vom Vorstand oder den Liquidatoren der Genossenschaft bestrittenen Forderungen. Die letzteren werden auch ohne diesen Nachweis bei der Nachschußvertheilung dadurch berücksichtigt, daß die Nachschußdividende auf sie bis zur Beendigung des Prozesses zurückbehalten wird.

2. Der Prozeß ist nach dem Gesetz gegen den Vorstand zu führen. Die Parteirolle des Klägers hat also stets der Gläubiger der Forderung. Dies gilt auch, wenn für die Forderung ein vollstreckbarer Schuldtitel, ein Endurtheil oder ein Vollstreckungsbefehl vorliegt. Bezüglich der letztgedachten Forderungen wird hiedurch eine Abweichung von dem bei Widerspruch des Konkursverwalters oder eines Konkursgläubigers gegen solche Forderungen geltenden Verfahren bewirkt. Der widersprechende Konkursverwalter oder Konkursgläubiger kann die Zurückbehaltung der auf diese Forderungen aus der Konkursmasse entfallenden Dividende bei Vertheilungen nur herbeiführen, wenn er vorher die negative Feststellungsklage angestellt hat. (§ 134 Abs. 6, §§ 140, 155 Nr. 1 K.O. Wilmowski Anm. 1 zu § 155 Nr. 1 cit.), während der Vorstand oder die Liquidatoren die Zurückbehaltung der Nachschußdividende durch einfaches Bestreiten derartiger Forderungen erwirken können.

Zu den vorstehend unter 1. und 2. der Begründung entnommenen Erläuterungen ist zu bemerken, daß, wenn hienach die Begründung die Parteirolle des Klägers stets dem Gläubiger der vom Vorstand oder den Liquidatoren bestrittenen Forderungen zuweist, dies wohl nur dahin verstanden werden kann, daß der Vorstand sowie die Liquidatoren die Klage ihrerseits nicht zu erheben *brauchen*, um die Fortdauer der Zurückbehaltung des Betrages der Forderung zu erwirken, Andererseits ist dem Vorstand und den Liquidatoren nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die *Befugniß* zuzusprechen, auch ihrerseits die Klage gegen die Gläubiger mit dem Antrage zu erheben, ihren Widerspruch für begründet zu erklären, um hiedurch dem Zustand der Zurückhaltung ein Ende zu machen, und die Vertheilung des zurückbehaltenen Betrages unter die übrigen Gläubiger oder die Genossen zu erwirken (§ 108 Abs. 3 und 4). Die Begründung bemerkt zwar: „Den Gläubiger wird das eigene Interesse zur Anstellung der Klage treiben, um die Auszahlung der zurückbehaltenen Dividende zu erlangen.“ Möglich bleibt indeß immerhin, daß er die Anstellung der Klage unterläßt oder verzögert, vielleicht weil er inzwischen selbst sich von der Rechtmäßigkeit des Widerspruchs des Vorstands oder der Liquidatoren überzeugt hat, und daher vergebliche Prozeßkosten ersparen will; es ist nicht abzusehen, wie in solchem Falle der Zustand der Zurückbehaltung anders, als durch selbstständige Erhebung der Klage Seitens des Vorstands oder der Liquidatoren, ein Ende nehmen soll.

3. Das Urtheil kann nur den Widerspruch des Vorstands oder der Liquidatoren für begründet oder unbegründet, nicht aber die Forderung als festgestellt erklären, und zwar „weder im Sinne des § 132 Abs. 1 K.O. noch des § 231 der Z.P.O., da in erster Linie immer das Schicksal der Forderung im Konkurse entscheidend bleibt“. Wenn in letzterem der vom Konkursverwalter oder einem

Konkursgläubiger erhobene Widerspruch durchdringt, also die Feststellung der Forderung versagt wird, so liegt überhaupt keine zu berücksichtigende Konkursforderung vor; es fällt dann auch der Anspruch derselben auf Befriedigung aus den Nachschüssen fort, und kann auch nicht durch ein im Nachschußverfahren gegen den Vorstand oder die Liquidatoren erlangtes siegreiches Urtheil Seitens des Gläubigers begründet werden. Erst, wenn die Forderung im Konkurse Feststellung erlangt, kommt weiter der etwaige Widerspruch des Vorstands oder der Liquidatoren für ihre Befriedigung aus den Nachschüssen in Betracht. Erklärt das Urtheil dann im Nachschußverfahren den Widerspruch des Vorstands oder der Liquidatoren durch rechtskräftige Abweisung der Klage des Gläubigers für begründet, so wirkt es für die Nachschußvertheilung auch zu Gunsten der übrigen Gläubiger. Für die Letzteren tritt in diesem Falle daher ein verschiedener Rechtszustand im eigentlichen Konkurse und im Nachschußverfahren ein; im Konkurse ist die Forderung festgestellt und gilt somit für die Vertheilung der eigentlichen Konkursmasse gegenüber allen andern Konkursgläubigern als bestehend (§§ 133 Abs. 2, 135 K.O.), im Nachschußverfahren gilt sie hingegen gegenüber den anderen Gläubigern als nicht bestehend und ist unter diese Gläubiger die zurückbehaltene Nachschußdividende zu vertheilen.

4. Sowohl die übrigen Konkursgläubiger und der Konkursverwalter wegen ihres Interesses an der Vertheilung des zurückbehaltenen Betrages als auch die Genossen wegen ihres Interesses an der Rückzahlung dieses Betrages (§ 108 Abs. 3) und wegen ihrer direkten Haftung (§ 116 Abs. 3 u. 4 und § 135) können in dem Prozeß gegen den Vorstand und die Liquidatoren intervenire (§ 63 Z.P.O.).

§ 109.

Eine Aufhebung des Konkursverfahrens durch Zwangsvergleich findet nicht statt.

Eine Einstellung des Verfahrens ist erst zulässig, nachdem mit dem Vollzuge der Schlußvertheilung begonnen ist. Die Zustimmung aller bei der letzteren berücksichtigten Konkursgläubiger ist beizubringen. Inwieweit es der Zustimmung oder der Sicherstellung von Gläubigern bedarf, deren Forderungen nicht festgestellt sind, entscheidet das Konkursgericht nach freiem Ermessen.

Bish. Ges. § 51 Abs. 3. Entw. I § 105. Begr. I Annal. S. 912. Entw. II § 106. Begr. II S. 125 ff.

I. § 109 weicht für den Konkurs von Genossenschaften von den sonst für den Konkurs gegebenen Vorschriften ab, wesentlich mit Rücksicht auf die lediglich im Falle des Konkurses eintretende persönliche Haftpflicht der Genossen, deren Geltendmachung den Gläubigern nicht verkürzt werden soll:

1. Der Zwangsvergleich ist nach Abs. 1, entsprechend dem bisherigen Recht (§ 196 Abs. 2 K.O., § 51 des bish. Genossenschaftsges.) ausgeschlossen, weil derselbe auch die Haftpflicht der einzelnen Genossen betreffen müßte und so „der majorisirte Theil der Konkursgläubiger gezwungen würde, auf das in dieser Haftung der Mitglieder gerade für den Fall des Konkurses ihnen zugesicherte Mittel der vollen Befriedigung zu verzichten".

2. Der Abs. 2 bestimmt noch bezüglich der Einstellung des Verfahrens eine Abweichung von § 188 der K.O., wonach das Konkursverfahren auf Antrag des

Gemeinschuldners einzustellen ist, wenn er nach Ablauf der Anmeldefrist die Zustimmung aller Konkursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, beibringt. Bei unveränderter Aufnahme dieser Vorschrift würde der Genossenschaftskonkurs ohne Zustimmung aller derjenigen Gläubiger eingestellt werden können, welche sich noch nach Ablauf der Anmeldefrist melden und bei Durchführung des Konkurses dann volle Befriedigung von den persönlich haftenden Genossen hätten erzielen können. Es ist daher für die Zulässigkeit der Einstellung des Verfahrens ein anderer Zeitpunkt gewählt, der Beginn der Schlußvertheilung, weil nunmehr alle, überhaupt im Konkurs- und Nachschußverfahren sowie bei Geltendmachung der persönlichen Haftpflicht der Genossen zu berücksichtigende Gläubiger feststehen, und ferner ist die Zustimmung aller dieser Gläubiger zur Einstellung gefordert. Ihre Zustimmung zur Einstellung des Konkursverfahrens schließt dann nothwendig auch den Verzicht auf das Nachschußverfahren und die Geltendmachung der direkten Haftpflicht in sich, welche beide die Durchführung des Konkurses ja zur Voraussetzung haben. Die Zustimmung der Gläubiger bedarf nicht besonderer Form oder der Beglaubigung (vgl. Wilmowski Anm. 3 zu § 188 K.O.). Ob die Zustimmung von streitig gebliebenen Forderungen nöthig ist, darüber entscheidet das Konkursgericht, entsprechend der gleichartigen Vorschrift des § 188 K.O.

Der Abs. 2 schließt nach seiner Fassung jede andere Einstellung des Konkursverfahrens aus, insbesondere die im § 190 K.O. zugelassene Einstellung wegen einer den Kosten des Verfahrens nicht entsprechenden Konkursmasse. (Vgl. auch § 93 Abs. 3 des Ges.)

Abgesehen von den vorstehend bezeichneten Abweichungen kommen für die Einstellung des Konkurses die Vorschriften der K.O. zur Anwendung, namentlich auch die im § 189 derselben getroffene Anordnung, daß eine öffentliche Bekanntmachung des Antrags der hiebei durch ihren Vorstand oder ihre Liquidatoren vertretenen Genossenschaft auf Einstellung des Verfahrens erfolgen muß und die Einstellung erst nach Ablauf einer den Gläubigern gewährten einwöchentlichen Widerspruchsfrist beschlossen werden kann. Aufhebung und Einstellung des Konkursverfahrens ist auf Grund der Mittheilung des Gerichtsschreibers des Konkursgerichts im Genossenschaftsregister zu vermerken (§ 22 Abs. 2 A.V.)

II. Wird der Konkurs ordnungsmäßig durchgeführt, so findet seine Aufhebung regelmäßig erst nach Beendigung des Nachschußverfahrens statt. Die Begründung erachtet eine besondere, hierauf gerichtete Bestimmung für überflüssig und weist nur darauf hin, daß es unzweckmäßig wäre, die Aufhebung gemäß § 151 K.O. schon nach Abhaltung des Schlußtermins auszusprechen, weil ein wesentlicher Theil des Verfahrens, das Nachschußverfahren, erst nach jenem Termin erledigt werden kann und außerdem das Konkursverfahren jedenfalls bis zur Möglichkeit der direkten Inanspruchnahme der Genossen fortzusetzen ist, für welche die Frist aber erst drei Monate nach der Vollstreckbarerklärung der Nachschußberechnung beginnt (§ 116 Abs. 2, § 135).

§ 110.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Konkursverwalter bei den diesem in § 99 Absatz 1, § 102 Absatz 1, §§ 106, 107 zugewiesenen Obliegenheiten zu unterstützen.

Entw. I § 106 Abs. 1. Begr. I Annal. S. 913. Entw. II § 107 Begr. II S. 126.

§ 110 spricht die Verpflichtung des Genossenschaftsvorstandes zur Unterstützung des Konkursverwalters im Nachschußverfahren aus, entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 92 K.O. Auch zur Leistung des Offenbarungseides gemäß § 115 K.O. wird jedes Vorstandsmitglied verpflichtet sein. Vgl. Wilmowski Anm. zu § 194 K.O.

Die gleiche Verpflichtung trifft die Liquidatoren (§ 111).

§ 111.

Die in diesem Abschnitte hinsichtlich des Vorstandes getroffenen Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Liquidatoren.

Entw. I § 106 Abs. 2. Begr. I Annal. S. 913. Entw. II § 107 Abs. 2. Begr. II S. 126.

Die Bestimmung bezieht sich auf alle vorangehenden Paragraphen dieses Abschnitts, in welchen (der Kürze halber) immer nur der Vorstand erwähnt war.

(Schluß folgt.)

Das gewerbliche Arbeitsverhältniß.

Von Conrad Bornhak.

In jeder wirthschaftlichen Ordnung haben Abhängigkeitsverhältnisse bestanden zwischen den selbständigen Unternehmern und ihren unselbständigen Arbeitskräften. Wie die Wirthschafts- und Gesellschaftsordnung der antiken Welt durchsetzt ist von dem Institute der Sklaverei, wie die Naturalwirthschaft des Mittelalters auf den mannigfaltigsten Leibeigenschafts- und Hörigkeitsverhältnissen beruht, so ist auch heute auf allen drei Produktionsgebieten eine Herrschaft des Unternehmers über seine Arbeiter vorhanden. Nicht weil diese Herrschaft auf dem Gebiete der Landwirthschaft und des Handels nicht existirte, sondern weil die Auswüchse des Verhältnisses auf dem Gebiete der gewerblichen Produktion am meisten hervortreten, soll hier das letztere allein zur Erörterung gelangen. Es ist dies um so mehr zulässig, als jeder politische Fortschritt, der bei der Reform des gewerblichen Arbeitsverhältnisses gemacht wird, mittelbar auch den beiden anderen Gebieten zu Gute kommt.

Sieht man von der antiken Welt ab, deren Recht die unselbständige Arbeitskraft einfach als Sache, als Gegenstand des Privateigenthums behandelt, so hat das thatsächliche wirthschaftliche Verhältniß der Herrschaft des Unternehmers über seine Arbeiter bis in die neueste Zeit stets in der Rechtsordnung einen entsprechenden Ausdruck gefunden. Stehen sich bei dem Arbeitsverhältnisse nicht völlig gleichberechtigte Faktoren gegenüber, sondern ist der eine der Herrschaft des anderen unterworfen, so ist damit der konkreten Gestaltung des Verhältnisses durch die Rechtsordnung von selbst ihre Bahn gewiesen. Nicht das auf der absoluten Gleichheit und Freiheit aller beruhende Privatrecht, sondern das von dem Prinzip der Herrschaft durchdrungene öffentliche Recht vermag die äußere rechtliche Form für das Arbeitsverhältniß darzubieten. Nur wird freilich der moderne Staat nicht, wie dies die lockere mittelalterliche Staatsverbindung noch zuzugeben genöthigt war, jene Herrschaft einzelnen Korporationen oder Individuen zu eigenem Rechte überlassen. Er wird die Herrschaft über die Personen, der die Unterthänigkeit der Beherrschten entspricht, als sein ausschließliches Recht für sich in Anspruch nehmen, so daß es innerhalb des Staates keine andere Herrschaft als eine vom Staate abgeleitete geben kann. Wendet man diese Ausführungen auf das gewerbliche Arbeitsverhältniß an, so ergäbe sich für dasselbe als nothwendige rechtliche Form die eines vom Staate abgeleiteten Herrschaftsrechtes der Arbeitgeber über die Arbeiter und damit die Anerkennung des Verhältnisses als eines solchen des öffentlichen Rechtes.

Auf diesem Standpunkte steht thatsächlich die größte gesetzgeberische Leistung, welche jemals aus dem deutschen Volksgeiste hervorgegangen ist, das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten. Vergebens wird man, um auch hier wieder von den unselbständigen Landarbeitern und den Handlungsgehilfen

abzusehen, in diesem Gesetzbuche unter den verschiedenen privatrechtlichen Verträgen nach Bestimmungen suchen über das Verhältniß der gewerblichen Arbeiter zu ihrem Arbeitgeber. Erst in dem Stände- und Staatsrechte des zweiten Theiles findet sich bei Behandlung des Bürgerstandes auch das gewerbliche Arbeitsverhältniß erörtert. Schon diese schematische Stellung deutet die Ansicht des Gesetzgebers über die rechtliche Natur des Verhältnisses an. Aber auch der Inhalt der Bestimmungen ist dem entsprechend. Noch beruht das ganze Gewerberecht auf der Zunftverfassung. Und doch wie himmelweit verschieden ist diese von dem Zunftrechte des Mittelalters. Nicht mehr autonome Korporationen sind es, von deren Mitgliedschaft die Zulassung zum Gewerbebetriebe abhängig ist. Schon seit den Zeiten des großen Kurfürsten hatte man die Berechtigung der Zünfte zurückgeführt auf die staatliche Verleihung, und dieser Auffassung huldigt auch das allgemeine Landrecht. Die Befugniß zum Gewerbebetriebe ergibt sich lediglich aus der Verleihung von Seiten des Staates, der entweder die Zulassung an eine Zunft knüpft oder auch einzelne Personen besonders konzessionirt, ohne sie dem Zunftzwang zu unterwerfen. Nicht nur die Existenz der sogenannten Freimeister, sondern auch die der fabrikartigen Unternehmungen beruht auf letzterer Art der Konzession. Wie der eigentliche Gewerbebetrieb durch die Konzession, so wurde der Bergwerksbetrieb durch das Regalitätsprinzip zu einem vom Staate abgeleiteten Rechte gemacht. Der Bergbau gilt als Regal, d. h. als ein staatliches Recht, welches nur kraft besonderer staatlicher Verleihung in den Formen des Lehnswesens auf andere Rechtssubjekte übergehen kann.

Die Konsequenzen dieser Grundlegung des Gewerbe- und Bergrechtes für das Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern sind offenbar. Wird das Recht zum Betriebe von einer Verleihung des Staates abgeleitet, so kann der Staat auch die Art und Weise der Ausübung dieses Rechtes bestimmen, und zwar entweder unmittelbar durch Gesetz oder Anordnung seiner Behörden oder mittelbar durch die von ihm privilegirten Korporationen, die Zünfte. Insbesondere erkennt der Staat das innerhalb der Schranken der Gesetze und Innungsstatuten bestehende Abhängigkeitsverhältniß zwischen Unternehmern und Arbeitern an. Es leuchtet jedoch ein, daß, wenn das ganze Gewerberecht auf der staatlichen Konzession beruht, auch die Herrschaft der Meister über Gesellen und Lehrlinge eine vom Staate abgeleitete ist.

Die Einführung der sogenannten Gewerbefreiheit hat jene neuere Zunftverfassung überall vernichtet. Nicht mehr von einer staatlichen Konzession wird die Befugniß zum Gewerbebetriebe hergeleitet, sondern diese ist eine ebenso natürliche und selbstverständliche Befähigung des Individuums wie Spazierengehen und Schlafen. Wenn der Staat noch für gewisse Gewerbe im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine besondere Konzession erfordert, so ist doch auch hier nicht mehr der Gedanke maßgebend, daß die staatliche Verleihung die Gewerbeberechtigung schüfe, sondern die staatliche Behörde konstatirt nur, daß der beabsichtigte Gewerbebetrieb mit den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stellenden Anforderungen vereinbar ist Eine ähnliche Bedeutung wie die Einführung der Gewerbefreiheit für die Gewerbe hatte die Preisgebung des Regalitätsprinzips für den Bergbau. Die Rückwirkung der Gewerbefreiheit auf das Verhältniß von Arbeitgebern und Arbeitern macht sich sofort geltend. Ist die Ausübung des Gewerbebetriebes nur die Bethätigung einer natürlichen Freiheit des Individuums, so sind alle Handlungen, welche dem Betriebe dienen, nur Ausflüsse der natürlichen Willensfreiheit. Dies gilt

namentlich für das Verhältniß des Unternehmers zu seinen Arbeitern. Ein Herrschaftsrecht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer konnte man schon um deßwillen nicht mehr anerkennen, weil ein selbständiges, nicht vom Staate abgeleitetes Herrschaftsrecht der modernen Rechtsanschauung, der modernen Staatsidee widerspricht, mit der Verdrängung des Konzessionssystems durch die Gewerbefreiheit aber ein nothwendiges Bindeglied der Kette, die Verbindung zwischen der thatsächlichen Herrschaft des Unternehmers und dem ausschließlichen Herrschaftsrechte des Unternehmers, fortgefallen war. Wenn nunmehr die gesammte gewerbliche Thätigkeit des Unternehmers als Ausfluß seiner natürlichen Willensfreiheit betrachtet wurde, man aber andererseits ein vom Staate losgelöstes selbständiges Herrschaftsrecht des Unternehmers über seine Arbeiter nicht mehr anzuerkennen vermochte, so blieb nichts anderes übrig, als der Willensfreiheit des Unternehmers die des Arbeiters gegenüberzustellen, beide Theile rechtlich vollkommen gleich zu behandeln. Damit war die Auffassung des gewerblichen Arbeitsverhältnisses als eines privaten Kontraktsverhältnisses naturgemäß gegeben. Die Thatsache, daß das Verhältniß nur mit Willensübereinstimmung beider Theile zu Stande kam, verleitete an sich schon zu dieser Ansicht. Man versuchte aber nun auch die gesammten rechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter nach diesem Prinzipe der vollkommenen Gleichheit beider Theile zu gestalten.

Die Auffassung der rechtlichen Form des Verhältnisses, welche seitdem in Gesetzgebung und Rechtswissenschaft allgemein geherrscht hat, an deren Richtigkeit schwerlich ein waschechter Jurist je zweifeln wird, ist daher die folgende. Wie bei allen anderen kontraktlichen Beziehungen stehen sich auch bei dem gewerblichen Arbeitsverhältnisse Arbeitgeber und Arbeiter als völlig gleichberechtigte Faktoren auf dem Boden des Rechtsgebietes, dessen Eigenthümlichkeit in der absoluten Freiheit und Gleichheit der Personen besteht, auf dem Boden des Privatrechts gegenüber. Durch eine übereinstimmende freie Willensäußerung beider Theile wird im Wege des Vertrages das Rechtsverhältniß begründet, in welchem jeder Theil zu bestimmten Leistungen verpflichtet ist, der Arbeiter zu gewissen Arbeiten, der Arbeitgeber zur Lohnzahlung. Die Bestimmung des Umfangs der Arbeitsleistung wie der Höhe des Lohnes beruht lediglich auf der Willensübereinstimmung der Kontrahenten. Wie bei sonstigen Arbeitsverträgen werden unter Umständen im Interesse der pünktlichen und ordentlichen Lieferung der Arbeit Konventionalstrafen vereinbart, welche der Arbeiter bei vertragswidrigem Verhalten zu zahlen hat. Endlich kann das Rechtsverhältniß auch von beiden Theilen gleichmäßig gelöst werden, es hat jeder Theil ein gleiches freies Kündigungsrecht.

Könnte es nach dieser rechtlichen Gestaltung des Arbeitsverhältnisses nicht scheinen, als habe der Staat seine Aufgabe, die Unterdrückung einer Klasse durch die andere zu verhindern, erfüllt? Auf dem Boden absoluter rechtlicher Gleichheit verkehren Arbeitgeber und Arbeiter miteinander und treten in wechselseitige Beziehungen. In keiner Hinsicht erkennt die Rechtsordnung eine Uebermacht des einen über den anderen an. Da ist keine Rede von Hörigkeit und Unterthänigkeit, geschweige denn von der Herabdrückung der menschlichen Persönlichkeit zur Sache. Der Einwand läßt sich gegen das freie wirthschaftliche Arbeitsverhältniß nicht erheben, daß es der wirthschaftlichen Uebermacht der besitzenden Klassen über die bloß arbeitenden eine rechtliche Anerkennung zolle, wie dies in dem Sklavenrechte des Alterthums, in dem Agrarrechte des Mittelalters der Fall war. Aber die Frage muß doch aufgeworfen werden: Ist

denn wirklich das privatrechtliche Arbeitsverhältniß mit seiner absoluten Gleichstellung beider Theile der adäquate rechtliche Ausdruck für die thatsächlich vorhandene wirthschaftliche Ordnung?

Wenn es dies überhaupt jemals in vollem Maße war, wenn jemals der schreiende Widerspruch zwischen Recht und Thatsache, zwischen Form und Inhalt nicht offen hervortrat, so war es bei der Entstehung der industriellen Gesellschaft in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts. Jene kurze Zeitperiode läßt sich natürlich nicht nach Monat und Jahreszahl bestimmen, sie war verschieden in den einzelnen Landestheilen, je nachdem diese sich wirthschaftlich früher oder später entwickelten, überall aber war sie nur ganz verschwindend kurz. Es war die Zeit, in der die ersten großen Fabrikunternehmungen entstanden und sich ihre Arbeitskräfte suchen mußten. Damals war es der freie Entschluß der Handwerksgesellen und Lehrlinge, der sie in die Fabrik gehen ließ, da sie hier der häuslichen Zucht des Meisters entwuchsen, in ihrer Privatwirthschaft selbständig wurden, einen eigenen Hausstand begründen konnten, statt der Naturalien der Handwerksgehilfen an Wohnung, Essen und Kleidung ihren ganzen Lohn in baar zu freier Verfügung erhielten. Die in ihrem Handwerk ausgebildeten Gesellen hatten damals noch die Wahl zwischen der Fabrik und dem Kleinbetriebe, und sehr bald mußten die Handwerksmeister, um sich ihre Arbeiter zu erhalten, diesen dieselben Vortheile gewähren wie die Fabriken. Allerdings beruhte damals das Arbeitsverhältniß auf der freien Entschließung auch des Arbeiters, waren Arbeitgeber und Arbeiter thatsächlich in der Lage zweier gleichberechtigter Kontrahenten. Dieser Zustand war aber, wie gesagt, nur ein ganz vorübergehender. Sehr bald verschwanden die selbständigen Handwerksmeister vor den Fabriken wie der Schnee vor der Sonne. Die ruinirten Meister wie ihre Arbeiter strömten den Fabriken zu. Die einseitige Ausbildung der Fabrikarbeiter schnitt diesen auch ohnehin die Rückkehr zum Handwerk ab. Der günstige Zeitpunkt war im Handumdrehen vorbei.

Von einer Gleichberechtigung beider Theile, des Arbeitgebers und des einzelnen Arbeiters, kann gegenwärtig nicht mehr die Rede sein, Recht und Thatsache befinden sich in unvereinbarem Gegensatze. Bei Erörterung des thatsächlichen Inhalts des Arbeitsverhältnisses ist zu unterscheiden zwischen dem Verhältnisse des Arbeitgebers zu dem isolirten einzelnen Arbeiter und demjenigen des Arbeitgebers zu seiner gesammten, durch Koalition verbundenen Arbeiterschaft. Wenn auch das erstere Verhältniß in früheren Perioden fast ausschließlich bestand, das letztere die wirthschaftliche Entwicklung der Jetztzeit beherrscht, so kommt doch gegenwärtig keins von beiden ausschließlich zur Geltung, sie gehen vielmehr wechselseitig in einander über. Zunächst ist hier der normale Zustand, daß dem Arbeitgeber nur der isolirte einzelne Arbeiter gegenübersteht, sodann die Modifikation dieses Zustandes durch die Arbeiterkoalitionen zu behandeln.

Es ist richtig, daß das Arbeitsverhältniß nur zu Stande kommen kann mit Zustimmung des Arbeiters. Aber daraus kann man doch noch nicht auf die gleiche Stellung beider Theile schließen. Wenn es allerdings eine formalistische Jurisprudenz fertig gebracht hat, selbst die Begründung des Staatsdienstes und die Naturalisation auf einen Vertrag zurückzuführen, also den Staat und ein einzelnes Individuum als einander koordinirte Kontrahenten zu betrachten, so darf man sich über die Sicherheit, mit der die Willensübereinstimmung des Arbeitgebers und des Arbeiters als ein gewöhnlicher privatrechtlicher Vertrag erklärt wird, nicht allzusehr wundern. Aber ist denn eine

solche freie Willensübereinstimmung vorhanden? Diese Frage kann man schwerlich schlechthin bejahen. Die Arbeiter müssen nicht nur ein Arbeitsverhältniß eingehen, sie müssen es auch vielfach mit einem bestimmten Unternehmer eingehen. So waren beispielsweise in einem kleinen Orte gelegentlich eines Streiks sämmtliche Arbeiter einer Fabrik entlassen und durch Auswärtige ersetzt. Die unverheiratheten Arbeiter zogen fort und suchten sich anderweitig Arbeit, die verheiratheten, ohne Mittel zum Umzuge, hatten nur die Wahl, da bloß ein Etablissement der Art am Orte war, auf jede Bedingung hin die Arbeit wieder aufzunehmen oder Taglöhner zu werden. Eine eigenthümliche Illustration zu der völlig freien Willensentschließung des Arbeiters, auf der das Arbeitsverhältniß beruhen soll.

Die fabrikmäßige Produktion selbst ist ferner nicht möglich ohne eine bestimmte Ordnung, die man ganz richtig als Disziplin über die Arbeiter bezeichnet. Der Unternehmer muß, um das Ineinandergreifen aller Zweige seiner Produktion aufrecht zu erhalten, vermöge seines persönlichen Gewaltrechtes, vermöge seiner Herrschaft über die Arbeiter die Durchführung dieser Ordnung sichern. Um diese für den Fabrikbetrieb, wie anzuerkennen ist, unumgänglich nothwendige Herrschaft rechtlich zur Geltung zu bringen, muß man sich auch hier der zur Zeit bestehenden Form des privatrechtlichen Vertrages anbequemen, das disziplinare Ordnungsstrafrecht des Unternehmers zu einer im Dienstvertrage stipulirten Konventionalstrafe machen. Doch wie verschieden sind diese Ordnungsstrafen von dem, was man sonst unter einer Konventionalstrafe versteht oder verstanden hat. Eine Konventionalstrafe wird in einem Vertrage als im Voraus verabredeter Schadensersatz für den Fall versprochen, daß die übernommene Leistung nicht erfolgt, also für einen bestimmten Fall vertragswidrigen Handelns. Die Bedürfnisse der Fabrikdisziplin gehen darüber weit hinaus. Manche Fabrikordnungen haben durchaus den Charakter kleiner Polizeistrafgesetzbücher, in denen für Dutzende von Ordnungswidrigkeiten Geldstrafen von fünf Pfennig bis zwanzig Mark oder noch mehr angedroht werden. In den Arbeitsvertrag werden derartige Strafklauseln selbstverständlich nicht aufgenommen, der Arbeiter unterwirft sich einfach bei seinem Eintritte durch Revers der Fabrikordnung „und allen künftigen Aenderungen, die der Chef festsetzen wird". Man muß schon vollständig von einer vorgefaßten Meinung durchdrungen sein, um in derartigen Festsetzungen noch eine Konventionalstrafe zu erkennen. Daß immer nur der Arbeiter, niemals aber der Arbeitgeber für vertragswidriges Handeln sich einer Strafe unterwirft, versteht sich bei der Ungleichartigkeit der Stellung beider von selbst.

Ganz naturgemäß ist der Rechtsweg über die Ordnungsstrafen ausgeschlossen. Es ergibt sich dies ohne weiteres daraus, daß man über fünf oder zehn Pfennig, ja auch über fünfzig Pfennig und eine Mark nicht prozessirt. Aber auch abgesehen davon sind vielfach besondere Organe, namentlich neuerdings Arbeiterausschüsse dazu bestimmt, über die Berechtigung der Verhängung einer Ordnungsstrafe zu entscheiden. Der Jurist kann darin nichts anderes sehen als Schiedsgerichte, denen sich die Parteien bei Eingehung ihres Verhältnisses vertragsmäßig unterworfen haben, thatsächlich hat man Disziplinargerichte der Arbeiter eingerichtet.

Als letzte Disziplinarstrafe bleibt dann immer noch die Entlassung. Denn auch bei Lösung des Arbeitsverhältnisses stehen sich beide Theile keineswegs gleich. Für den Arbeiter ist vielfach die Fortdauer der Stellung eine Existenzfrage, während der Arbeitgeber in der Regel andere Arbeiter findet.

Aber nicht nur in den Verhältnissen, die sich auf den Fabrikbetrieb beziehen, macht sich die Herrschaft des Unternehmers geltend, dieselbe ergreift auch außerhalb der Arbeit die ganze Persönlichkeit des Arbeiters. Aus welchen Gründen der Unternehmer eine solche Herrschaft für sich beansprucht, ob aus egoistischen Motiven oder im Interesse einer falsch verstandenen patriarchalischen Fürsorge für die Arbeiter, erscheint an und für sich gleichgiltig. Hier genügt die Feststellung der Thatsache, daß ein solches Eingreifen in die außerdienstlichen Verhältnisse des Arbeiters möglich ist und wirklich in ausgedehntem Maße stattfindet. Wenn ein Fabrikant seinen Arbeitern bei Strafe der Entlassung das Halten und das Lesen einer bestimmten Zeitung, ja den Besuch von Wirthschaften, in denen diese Zeitung ausliegt, verbietet, so mag ja der Schutz vor schlechter Lektüre an sich sehr segensreich sein, aber man fragt sich vergeblich, in welchem Zusammenhange ein solches Verbot mit der vertragsmäßigen Arbeitsleistung steht, zu der allein der Arbeiter rechtlich verpflichtet ist. Auch die zahlreichen leichtsinnigen Eheschließungen der arbeitenden Klassen, durch welche das Institut der Ehe herabgewürdigt wird, sind gewiß zu beklagen. Wie kommt aber der Arbeitgeber dazu, die Eheschließung der Arbeiter von seinem Konsense abhängig zu machen? Während Reich und Staat selbst die Eheschließung der Beamten freigegeben, während das Reichsrecht für den größten Theil des Bundesgebietes jegliche polizeilichen und armenrechtlichen Hindernisse für alle Unterthanen aus dem Wege geräumt hat, vermag ein einzelner Fabrikant ungestraft sein subjektives Belieben über die staatliche Rechtsordnung zu setzen und damit die von der letzteren gewollten Erfolge an seinem Theile zu vereiteln.

So lange die Strafverbote gegen Arbeiterkoalitionen zur Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen in Kraft waren, dem Arbeitgeber also nur der einzelne Arbeiter in seiner Isolirung gegenüberstand, bildete diese in die privatrechtliche Form der Gleichberechtigung gezwängte Herrschaft des Unternehmers über die Arbeiter den einzigen Inhalt des Arbeitsverhältnisses. Nachdem jedoch § 152 der Gewerbeordnung Arbeitgebern wie Arbeitern unter Aufhebung der bisherigen Strafverbote die Koalitionsfreiheit gewährt hat, wird die einseitige Herrschaft des Unternehmers mehr und mehr durchsetzt und verdrängt durch ein anderes Prinzip, welches sich mit der privatrechtlichen Form des Verhältnisses ebensowenig vereinigen läßt, durch das der Arbeiterassoziation.

Die wirthschaftliche Uebermacht der Unternehmer bei Bestimmung der Arbeitsbedingungen kann paralysirt werden und wird gegenwärtig regelmäßig paralysirt dadurch, daß die Arbeiter sich unter einander verbinden und eventuell durch Streiks die Unternehmer nöthigen, die Arbeitsbedingungen von der Arbeiterschaft entgegenzunehmen. Nicht nur die rechtliche, sondern auch die thatsächliche Gleichberechtigung beider Faktoren wird damit allerdings hergestellt. Nichts scheint einfacher, als einen der privatrechtlichen Form der Gleichberechtigung entsprechenden wirthschaftlichen Inhalt zu schaffen, man setzt die Arbeiterassoziation an die Stelle des einzelnen Arbeiters. Die juristische Konstruktion ergibt sich dann von selbst. Auf Grund ihrer freien Willensentschließung verbinden sich die Arbeiter zu einer Assoziation, und diese verhandelt dann Macht gegen Macht mit dem Unternehmer. Die privatrechtlichen Prinzipien der freien Willensentschließung des Einzelnen als Begründungsakt des obligatorischen Rechtsverhältnisses und die individuelle Rechtsgleichheit Aller scheinen gewahrt, wenn man zwischen den Unternehmer und den einzelnen Arbeiter als Mittelglied die Arbeiterassoziation einschiebt.

Und doch wäre eine solche Schlußfolgerung grundfalsch. Nicht der Umstand steht der privatrechtlichen Auffassung der Arbeiterassoziation entgegen, daß nach § 152 der Gewerbeordnung jedem Theilnehmer der Rücktritt freisteht, und aus der Verabredung weder Klage noch Einrede stattfindet. Naturalobligationen, denen das Recht die volle Anerkennung versagt, hat es von jeher gegeben, ohne daß man deßhalb die obligatorische Natur des Verhältnisses zu leugnen brauchte. Im Falle des Bedürfnisses könnte ein einziger Gesetzesparagraph die volle Rechtswirkung herstellen. Allein die freie Willensentschließung der Theilnehmer ist es nicht, auf der die Assoziation beruht, und deßhalb kann sie nie zu einer wahren privatrechtlichen Vereinigung werden. Im Gegentheile erscheint auch die Arbeiterassoziation durchdrungen von dem öffentlichrechtlichen Prinzipe der Herrschaft. Wenn hunderte und tausende von Arbeitern auf einmal die Arbeit niederlegen, so führt nicht die freie Willensentschließung jedes einzelnen dieses Resultat herbei, sondern regelmäßig der physische oder moralische Zwang einer kleinen Minorität. Gerade die am zahlreichsten vertretenen besseren Elemente der Arbeiterschaft, namentlich die besonnenen spießbürgerlichen Familienväter, lassen sich aus Furcht vor den Führern und den jüngeren Elementen am leichtesten einschüchtern. Die Minorität muß schon eine verschwindend geringe sein, wenn ein beabsichtigter Streik nicht zu Stande kommt. Die Arbeiterkoalitionen werden begründet durch eine gleichfalls rechtlich nicht anerkannte, aber thatsächlich vorhandene Herrschaft, durch den Terrorismus der Führer. Die Rechtsgleichheit des Privatrechts wird also auch durch die Arbeiterassoziation nicht erreicht, nur die Herrschaft kann die Herrschaft vernichten

Mehr und mehr wird die Herrschaft des Unternehmers durch die Arbeiterkoalitionen zu Gunsten einer Gleichberechtigung zwischen Arbeitgeber und Arbeiterschaft zurückgedrängt, so daß gegenwärtig keins von beiden Prinzipien das Arbeitsverhältniß ausschließlich beherrscht. Noch immer wiegt die Herrschaft des Unternehmers bei der Annahme und Entlassung der Arbeiter und bei der Handhabung der Arbeiterdisziplin vor, während bei der Regelung der Arbeitsdauer und der Festsetzung des Lohnes das Uebergewicht der Assoziation besonders zur Geltung gekommen ist. Die Einwirkung der Assoziation beschränkt sich aber nicht auf diese Punkte. Je höher die Löhne steigen, und je streikfähiger dadurch die Arbeiter werden, um so mehr suchen sie ihre Macht auszudehnen. Auch die Annahme und Entlassung einzelner Arbeiter, auch Modifikationen der Arbeiterdisziplin werden durch Streiks erzwungen. Ja selbst auf das Verhalten des Unternehmers, welches mit dem Arbeitsverhältnisse an sich in keinem Zusammenhange steht, suchen die Arbeiter Einfluß zu gewinnen, wie z. B. der letzte Berliner Brauerstreik sich zuletzt eigentlich nur noch um Etikettestreitigkeiten drehte. So scheint das gewöhnliche Verhältniß bisweilen geradezu umgekehrt, der Unternehmer abhängig von seiner Arbeiterschaft. Allein dieser Zustand ist doch keineswegs der normale, und, wo er einzureißen droht, wird er neuerdings regelmäßig übertrumpft durch Assoziationen der Arbeitgeber.

Diese verschiedenartigen wirthschaftlichen Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse ringen nach rechtlicher Gestaltung. Damit ist nichts gethan, wenn das Recht ein Verhältniß auf den Prinzipien der privatrechtlichen Freiheit und Gleichheit beider Theile aufbaut, während thatsächlich fortdauernde persönliche Abhängigkeitsverhältnisse vorhanden sind und im Interesse der Produktion vorhanden sein müssen. Die rechtliche Anerkennung der Gleichheit beider Theile täuscht nur allzuleicht über die thatsächliche Ungleichheit hinweg und bildet schon insofern ein Hinderniß der Reform. Aber auch sonst macht sich die

innere Unwahrheit des Rechtsverhältnisses nach jeder Richtung hin geltend. Die rechtliche Anerkennung vollkommener Bewegungsfreiheit, von der nur ein Theil Gebrauch machen kann, ist viel verhängnißvoller, als die rechtliche Anerkennung einer Abhängigkeit, da in dem letzteren Falle doch gleichzeitig dem Umfange der Abhängigkeit feste Schranken gezogen werden. Daran kann allerdings nicht im entferntesten gedacht werden, die Abhängigkeitsverhältnisse, wie sie gegenwärtig bestehen, zur rechtlichen Geltung zu bringen, im Interesse der Bourgeoisie ein neues Rechtsinstitut der Hörigkeit oder Unterthänigkeit in's Leben zu rufen, sozialistischen Agitatoren ein Gewaltrecht über friedliche Arbeiter zu gewähren. Der Gesetzgeber hat sich nicht schlechthin den gegebenen Verhältnissen anzupassen, er hat sie auch zu beherrschen und in richtige Bahnen zu lenken.

Allein unbekümmert um die thatsächlich vorhandenen Unterthänigkeitsverhältnisse zieht eine formalistische, dem wirklichen Leben entfremdete Jurisprudenz nach wie vor ihre Kreise. Es erscheint ihr ausreichend, daß durch ein sic volo, sic iubeo das Arbeitsverhältniß aufgebaut ist auf dem privatrechtlichen Prinzipe der Freiheit und Gleichheit von Arbeitgeber und Arbeiter, mag auch die thatsächliche wirthschaftliche Lage beider dieser rechtlichen Form noch so sehr Hohn sprechen. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn noch neuerdings der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 559 ff.) trotz des Vorbildes, welches das Allgemeine Landrecht in entgegengesetzter Richtung aufgestellt hatte, nur den gewöhnlichen privatrechtlichen Dienstvertrag kennt, in den sich somit auch weiterhin das gewerbliche Arbeitsverhältniß einzwängen soll.

Gleichwohl hat sich der Gesetzgeber der Thatsache nicht völlig verschließen können, daß einmal eine das ganze Leben des Arbeiters ergreifende Abhängigkeit von dem Unternehmer besteht, daß der Arbeiter der wirthschaftlich Schwächere ist, welcher des besonderen staatlichen Schutzes bedarf, und daß weiterhin die Arbeiterkoalitionen auf der Herrschaft der Führer beruhen. Die Art und Weise, in der viele Fabrikanten, schon um der Konkurrenz begegnen zu können, ihre Herrschaft ausbeuteten durch ausgedehnte Benutzung der Frauen- und Kinderarbeit, durch Vernachlässigung nothwendiger Schutzmaßregeln für die Arbeiter, durch das bekannte Truckſystem, schlug dem privatrechtlichen Prinzipe, auf dem das Arbeitsverhältniß aufgebaut war, in's Gesicht und forderte auf das entschiedenste das Einschreiten der Staatsgewalt. Ebenso wenig konnte der Staat die Arbeitermassen der Vergewaltigung der Führer und Begründer der Arbeiterkoalitionen preisgeben.

Es ist charakteristisch, in wie schüchterner Weise sich der Staat zuerst auf das unbekannte Gebiet der sozialpolitischen Gesetzgebung wagt. Während die einzig adäquate Form zur rechtlichen Normirung dieser Lebensverhältnisse eine solche durch das öffentliche Recht ist, operirt die Gesetzgebung vorsichtig mit dem Privatrechte, allenfalls, wenn dieses absolut nicht ausreicht, mit einigen Strafrechtsnormen. Wie das Haftpflichtgesetz (1871) den Ersatzanspruch des Arbeiters bei Betriebsunfällen zurückführte auf den privatrechtlichen Gesichtspunkt des Verschuldens des Arbeitgebers, wie das Hilfskassengesetz (1876) den Arbeitern Schutz gegen Krankheit zu gewähren suchte durch eine in ihr Ermessen gestellte privatrechtliche Versicherung bei Hilfskassen, so wird auch an dem privatrechtlichen Charakter des Arbeitsverhältnisses nicht gerüttelt. Man korrigirt es jedoch von einem entgegengesetzten Standpunkte. Der Arbeitgeber muß bestimmte Schutzmaßregeln zur Sicherheit der Arbeiter treffen, widrigenfalls er sich zivilrechtlich haftbar macht. Vertragsbestimmungen, die den Arbeiter zur Sonntagsarbeit, zur Annahme von Waaren statt des Geldlohnes und zur

Befriedigung ihrer Bedürfnisse an bestimmten Verkaufsstellen zwingen, sind nichtig. Die Vernachläßigung der Schutzmaßregeln, das Truckſystem, bestimmte Arten der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen sind mit Strafe bedroht. In gleicher Weise gewährt das Recht aus den Arbeiterkoalitionen zivilrechtlich weder Klage noch Einrede, es erklärt ferner physischen oder moralischen Zwang zur Theilnahme für strafbar.

In eigentümlichem Widerspruche mit dem privatrechtlichen Arbeitsvertrage stehen diese Zivil- und Strafrechtsnormen der Gewerbeordnung, welche man gewöhnlich unter der Bezeichnung der Arbeiterschutzgesetzgebung zusammenfaßt. Während die privatrechtliche Auffassung des Arbeitsverhältnisses von der Voraussetzung ausgeht, daß beide Theile, Arbeitgeber und Arbeiter, einander auf dem Fuße völliger Gleichheit gegenüberstehen, beruht die in die Form von Strafverboten gegen die Arbeitgeber oder der Nichtigkeitserklärung gewisser Rechtsgeschäfte eingekleidete Arbeiterschutzgesetzgebung auf der entgegengesetzten Annahme, daß der Arbeiter als der wirthschaftlich schwächere Theil der Ausbeutung seitens des Arbeitgebers ausgesetzt sei. Ebenso sollen die Bestimmungen über das Koalitionsrecht den einzelnen Arbeiter in der Freiheit seiner Willensentschließung sichern.

Allerdings tritt diese Arbeiterschutzgebung den schwersten Mißbräuchen entgegen. Sie reicht jedoch keineswegs aus und wird, mag man sie ausdehnen, soweit man will, niemals ausreichen, weil sie nur dazu dient, eine innere Unwahrheit, die privatrechtliche Struktur des Arbeitsverhältnisses, von außen zu korrigiren. Dies gilt auch von dem neuesten Entwurfe einer Novelle zur Gewerbeordnung, welcher in den bisherigen juristischen Formen der Arbeiterschutzgesetzgebung diese nahezu bis zu den Grenzen der Möglichkeit ausdehnt, ohne doch das zu erstrebende Ziel zu erreichen. Die Unwahrheit selbst muß beseitigt werden, die unvereinbaren Gegensätze des freien privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses und des Arbeiterschutzes müssen aufgehen in einem neuen einheitlichen Rechtsinstitute, welches der vorhandenen wirthschaftlichen Ordnung entspricht.

Soviel ist unbestreitbar, daß ohne feste Ordnung, welche durch Mittel der Herrschaft aufrecht erhalten wird, eine fabrikmäßige Produktion unmöglich erscheint. Die Hunderte und Tausende von Arbeitern einer Fabrik, welche wie die Räder eines Uhrwerks in einander greifen, müssen ebenso wie ein militärischer Körper durch die feste Disziplin einer ihnen übergeordneten Gewalt zusammengehalten werden. Die Produktion bedarf also der Herrschaft über die Arbeiter. Andererseits fordert der moderne Staat die Herrschaft als ein unveräußerliches Recht der Staatsgewalt für sich selbst, er darf keiner Klasse seiner Unterthanen eine persönliche Herrschaft über die andere zugestehen. Dem ihm innewohnenden Prinzipe nach hat der Staat jede vorhandene Klassenherrschaft zu brechen, mag sich dieselbe auch in die innerlich unwahre Form privatrechtlicher Freiheit und Gleichheit kleiden. Es ist also der Gegensatz, daß die Produktion der Herrschaft über die Arbeiter bedarf, der Staat ein Herrschaftsrecht nur für sich selbst anerkennt, nicht wie bisher künstlich zu verschleiern, sondern organisch zu lösen. Gleichzeitig ist das berechtigte Verlangen der Arbeiterschaft nach positiver Theilnahme an der Regelung der Arbeitsbedingungen zu befriedigen, und damit der gesetzwidrige Terrorismus einer verschwindenden Minderheit nicht negativ durch eine strafrechtliche Repression zu unterdrücken, sondern positiv durch legale Arbeitervertretungen zu verdrängen.

Sehr nahe liegend scheint eine Lösung da, wo der Staat selbst Unternehmer ist. Die Interessenkollision zwischen dem ausschließlichen Herrschaftsrechte des Staates und dem nothwendigen Herrschaftsbedürfnisse des Unternehmers hebt sich hier durch die Personenidentität beider in ähnlicher Weise, wie in einer früheren Wirthschaftsperiode die Lösung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse auf den staatlichen Domänen am einfachsten von Statten ging.

Der Staat als Unternehmer vereinigt in sich zwei Persönlichkeiten. Außer als herrschende Staatsgewalt zeigt sich der Staat im wirthschaftlichen Verkehre und seinen Arbeitern gegenüber als Privatrechtssubjekt und fingirt seine Gleichstellung mit anderen Privatrechtssubjekten. Diese Fiktion, dieses privatrechtliche Inkognito, wenn man es so ausdrücken darf, braucht der Staat seinen Arbeitern gegenüber bloß abzuwerfen. Tritt er ihnen nur entgegen als herrschende Staatsgewalt, so werden sie Organe des Staates zur Verwirklichung der staatlichen Aufgaben, d. h. Beamte. Der Staat hat nur diejenigen Arbeiter, deren Dienste er nicht vorübergehend, zum Bau eines Hauses, zur Ausbesserung eines Kanals, sondern fortdauernd, bei seinen Bergwerken, bei seinen Eisenbahnen gebraucht, als Beamte anzunehmen, um den Widerspruch zwischen dem privatrechtlichen Dienstverhältnisse und der Herrschaft des Arbeitgebers mit einem Schlage zu beseitigen, in dem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisse des Beamten die Herrschaft des Arbeitgebers und des Staates zur Geltung zu bringen.

Die einem solchen Versuche namentlich in finanzieller Beziehung entgegenstehenden Schwierigkeiten sind nicht zu leugnen. Zur Verminderung derselben wird man die Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung mit den Arbeiterbeiträgen vorläufig bestehen lassen müssen. Ebenso wenig können die großen unerprobten und unzuverlässigen Arbeitermassen auf einmal Beamtenqualität erlangen. Man wird anfangen müssen mit bewährten Werkmeistern und Betriebsleitern, deren Stellen bei Vakanzen aus der Zahl langjähriger Arbeiter des Betriebes zu besetzen sind. Später kann man dazu fortschreiten, auch die übrigen bewährten Arbeiter als Beamte aufzustellen. Als erstrebenswerthes Endresultat erscheint es, daß schließlich die Beamteneigenschaft nur den jugendlichen Arbeitern, die sich gleichsam im Vorbereitungsdienste befinden, fehlt. Durch diese Möglichkeit eines allmählichen Aufsteigens wird die gesammte Arbeiterschaft von einem regen Eifer und Pflichtgefühl durchdrungen werden. welches auch für die untersten Beamten unentbehrlich ist Es ist aber außerdem die Möglichkeit gegeben, einen Hauptmangel der heutigen Arbeitsordnung zu beseitigen und ein allmähliches Aufsteigen in den Einnahmen herbeizuführen, während jetzt der jugendliche unverheirathete Arbeiter dasselbe Einkommen je nach der Arbeitszeit bezieht, wie der finanziell stark belastete Familienvater. Unüberwindlich sind also die Schwierigkeiten einer solchen Reform bei einem allmählichen Fortschreiten nicht, die Folgen werden sich als außerordentlich segensreiche herausstellen.

Nicht so einfach gestaltet sich das Verhältniß bei den Privatunternehmungen, weil hier das kollidirende Interesse des Staates und der Arbeitgeber zu überwinden ist.

Unhaltbar erscheint jedenfalls die privatwirthschaftliche und damit die privatrechtliche Betrachtung für die größeren Unternehmungen. Ein Arbeitgeber, der hunderte und tausende von Arbeitern beschäftigt, nimmt eine öffentliche Stellung ein, mag ihn auch die heutige Gesetzgebung noch im Allgemeinen dem „Fabrikanten" von Herren- und Damenstiefeln mit einem Gesellen und einem

Lehrjungen gleichstellen. Wie ein solcher großer Unternehmer das Verhältniß zu seinen Arbeitern regelt, ist nicht bloß für den Arbeitgeber und jeden einzelnen Arbeiter, sondern für die Gesammtheit von Interesse, und der Staat hat daher nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht des Eingreifens. Wenn eines schönen Tages alle Kohlenbergarbeiter streiken, so daß der Staat militärisch dem Auslande gegenüber aktionsunfähig ist, so wird das ureigenste Lebensinteresse des Staates ergriffen. Daß ein solcher Streik im Augenblicke der Gefahr aufhört, ist keineswegs sicher, ja nicht einmal, daß er nicht gerade bei einer politischen Krisis als wirksamstes Mittel hervorgeholt wird. Die zur Abwehr solcher Gefahren vorgeschlagene Bestrafung des Kontraktbruches versagt gerade da, wo das Mittel besonders praktisch werden soll, bei Massenstreiks. Der Staat kann niemals hunderttausend Mann in's Gefängniß schicken und würde durch eine Strafandrohung, die er nicht zu verwirklichen vermag, nur seine eigene Ohnmacht bekennen. Nun hat man freilich gemeint, die Leiter größerer Unternehmungen müßten sich mehr und mehr ihrer öffentlichen Stellung und damit ihrer Pflichten gegen die Gesammtheit bewußt werden. Wie schon jetzt an der Spitze zahlreicher industrieller Etablissements ehemalige Staatsbeamte ständen, deren Anschauungen und Lebensgewohnheiten diesem Pflichtverhältnisse entsprechen, so müsse jenes Pflichtbewußtsein den ganzen Unternehmerstand durchdringen.[1]) Allein auf moralische Qualitäten lassen sich keine Rechtsinstitutionen aufbauen. Ueberdies ist doch sehr zu bezweifeln, ob jener ideale Zustand jemals eintreten wird, so wünschenswerth dies sein mag. Trotz glänzender Ausnahmen im einzelnen wird das Streben der Bourgeoisie als Gesammtheit immer nach möglichst großem Erwerbe gehen, unbekümmert darum, ob die Lebensbedingungen der Arbeiterschaft sich damit vereinigen lassen. Nur eine feste Rechtsordnung kann dieser Tendenz Schranken ziehen.

Eine Lösung der Schwierigkeiten hat in früheren Wirthschaftsperioden bereits bestanden, und es ist nicht abzusehen, weßhalb man nicht darauf zurückgreifen sollte. Das Bergregal, welches in Preußen bis 1865, das Konzessionssystem des neueren Zunftrechtes, welches bis 1810 bestand, führen auf den richtigen Weg. Der Staat, von dem alle Bergbau- und Gewerberechte abgeleitet waren, nahm einst das Recht für sich in Anspruch, die Arbeitsordnungen, nach denen die unselbstständigen Arbeiter beschäftigt wurden, zu erlassen, beim Bergbau die weitere Befugniß, sämmtliche Bergarbeiter anzustellen und zu entlassen, ihren Lohn zu bestimmen und kraft des sogenannten Direktionsprinzipes die ganze Art und Weise des Betriebes zu regeln. Die junge Industrie hat diese Fesseln, welche ihr der Staat des 18. Jahrhunderts auferlegte, zerrissen und zwar zu einem Zeitpunkte, als die Gefahr, daß durch Lockerung der Staatsaufsicht die Freiheit der Arbeiterschaft beeinträchtigt werden würde, verhältnißmäßig in den Hintergrund gerückt war. Nachdem es sich jetzt herausgestellt hat, daß die ungehinderte Entwicklung der wirthschaftlichen Kräfte die Freiheit und Gleichberechtigung der auf einander angewiesenen Faktoren der Produktion nicht zu wahren vermag, müssen der Industrie diese Fesseln wieder auferlegt werden. Dabei ist es nicht nöthig, auf veraltete Rechtsinstitute zurückzugreifen, das meist nur noch in den Kompendien der Rechtsgeschichte zu entdeckende Institut der Regalien zu neuem Leben zu galvanisiren, ein für die heutige Wirthschaft unerträgliches Konzessionssystem für alle Gewerbe wieder

[1]) Vgl. Schmoller, Ueber Wesen und Verfassung der großen Unternehmungen (Beilagen zur Allgemeinen Zeitung vom 24. bis 31. Januar 1890).

zu begründen. Das praktisch Wichtige, die Regelung des Arbeitsverhältnisses, ist herauszugreifen, dann mögen sich die Juristen den Kopf darüber zerbrechen, welche juristische Konstruktion und Systematisirung denn nun paßt.

Auf einen Punkt kommt es vorzugsweise an. Da, wo die Geltendmachung einer Herrschaftsgewalt im Interesse der Produktion nicht zu entbehren ist, gewähre man dieser Herrschaft rechtliche Anerkennung und zwänge sie nicht in privatrechtliche Formen. Da aber der Staat ein Herrschaftsrecht niemals einer Klasse von Unterthanen über die andere einzuräumen vermag, so muß er es auch hier für sich selbst in Anspruch nehmen. Man kann sich dabei vielleicht zunächst auf die größeren fabrikmäßigen Unternehmungen beschränken, während bei den mehr privatwirthschaftlichen Betrieben der kleineren Handwerker die Uebermacht des Unternehmers über den Arbeiter nicht so scharf hervortritt, und eine anderweite gesetzliche Regelung des Arbeitsverhältnisses daher vorläufig entbehrt werden kann. Bei den größeren Unternehmungen ist aber deren Bedeutung für die Gesammtheit und damit der Charakter des Arbeitsverhältnisses als eines öffentlichen Dienstes auch in der Rechtsordnung zum Ausdrucke zu bringen.

Die Beschäftigung der Arbeiter darf daher nicht anders erfolgen als nach Maßgabe einer vom Staate erlassenen Fabrik- und Betriebsordnung.

Die bisherige Gesetzgebung hat die Arbeitsordnungen vollständig ignorirt, die Jurisprudenz betrachtete sie innerhalb des Rahmens des privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses als integrirenden Bestandtheil des Arbeitsvertrages. Erst der neueste Entwurf einer Gewerbeordnungsnovelle (§§ 134a ff.) macht den Erlaß einer Arbeitsordnung mit Bestimmungen über die Arbeitszeit, Zeit und Art der Lohnabrechnung, über die Art der Aufkündigung, sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, und über etwaige Strafen obligatorisch. Welchen juristischen Charakter der Gesetzgeber einer solchen Arbeitsordnung beimißt, ist nicht klar ausgesprochen, jeder Versuch einer privatrechtlichen Konstruktion derselben als integrirenden Bestandtheiles des Arbeitsvertrages muß aber scheitern. Die Arbeitsordnung und ein etwaiger Nachtrag derselben soll nämlich erlassen werden von dem Fabrikinhaber,[1]) nachdem die Arbeiter oder, wo ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, dieser Gelegenheit zur Aeußerung erhalten haben. Die Arbeitsordnung ist sodann der unteren Verwaltungsbehörde vorzulegen, welche jedoch nur die Gesetzmäßigkeit prüft und für Abänderung ungesetzlicher Bestimmungen zu sorgen hat. Der Inhalt der Arbeitsordnung, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, ist für Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich. Es kann somit der einzelne Arbeiter einer während seiner Dienstzeit erlassenen Arbeitsordnung ohne seinen Willen unterworfen werden. Die Ordnungsstrafen sollen ferner das Recht des Arbeitgebers auf Schadensersatz nicht ausschließen. Damit ist die privatrechtliche Auffassung der Ordnungsstrafen als Konventionalstrafen, abgesehen davon, daß sie ohne den Willen des Arbeiters in die Arbeitsordnung Aufnahme finden können, zum zweiten Male negirt. Dem Privatrechte kann die Arbeitsordnung und ihr Inhalt also nicht mehr angehören, es fragt sich nur, ob der öffentlichrechtliche Charakter hinreichend zum Ausdruck gelangt ist.

Dies ist nicht der Fall, und deshalb ist das Institut in vorliegender Form unzureichend. Der Unternehmer soll die Arbeitsordnung nach Anhörung

[1]) Eigenthümlicher Weise sagt der Entwurf gar nicht, wer die Arbeitsordnung zu erlassen hat. Es wird als selbstverständlich angenommen, daß dies der Fabrikinhaber ist.

der Arbeiter erlassen und der Staat die Legalität prüfen. Innerhalb der gesetzlichen Schranken, deren Wahrung allein der Staat zu kontroliren hat, wird damit dem Unternehmer eine mit dem Wesen des Staates unvereinbare Herrschaft über die Arbeiter eingeräumt, eine Herrschaft, die allein durch Arbeiterkoalitionen beseitigt werden könnte, so daß die inneren Widersprüche des Arbeitsverhältnisses ungelöst bleiben.

Man muß über den Entwurf noch einen kleinen Schritt hinausgehen und den Erlaß der Arbeitsordnung staatlichen Behörden nach vorheriger Zustimmung des Fabrikinhabers und der allgemein zu organisirenden Arbeitervertretung übertragen. Darin liegt keine polizeiliche Bevormundung der Industrie, sondern nur die Wahrung im Interesse der Gesammtheit nothwendiger staatlicher Befugnisse. Der Erlaß der Ordnungen als Ausfluß der Herrschergewalt hat vom Staate auszugehen. Dafür, daß sie nicht vom grünen Tische aus ohne Rücksicht auf die praktischen Bedürfnisse gemacht werden, sorgt die nothwendige Mitwirkung des Fabrikinhabers und der Arbeitervertretung. Das Erforderniß einer Zustimmung von Arbeitgeber und Arbeitern schwächt den Klassengegensatz ab und nöthigt, um das Zustandekommen einer Arbeitsordnung und damit den Fabrikbetrieb selbst zu ermöglichen, zu wechselseitigen Zugeständnissen und Kompromissen, auf denen sich überhaupt das öffentliche Leben aufbaut. Die für die Industrie nothwendige, durch Mittel der Herrschaft aufrecht zu erhaltende Ordnung wird geschaffen, ohne daß der Arbeiter einem anderen Herrschaftsrechte als dem des Staates unterworfen wäre.

Eine eigentliche Arbeiterschutzgesetzgebung, d. h. ein Konglomerat von Zivil- und Strafrechtsnormen darüber, in welcher Weise das Arbeitsverhältniß nicht geregelt werden soll, erübrigt sich daneben von selbst. Denn die Arbeitsordnungen bestimmen positiv über die Art und Weise der Thätigkeit. Allerdings würden sich einige oberste Grundsätze der Ordnungen allgemein gesetzlich feststellen lassen, so daß dieser Rahmen nur durch Detailbestimmungen auszufüllen wäre, das Wesen der Sache würde aber damit nicht berührt. An die Stelle des freien privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses und seiner Korrektur durch die auf dem entgegengesetzten Prinzipe beruhende Arbeiterschutzgesetzgebung wäre ein einheitliches Rechtsverhältniß, der nach Maßgabe der staatlichen Arbeitsordnungen auszuübende öffentliche Dienst des Arbeiters, getreten. Wie die privatrechtliche Haftpflicht des Unternehmers bei Betriebsunfällen und die privatrechtliche Versicherung der Arbeiter für Krankheitsfälle ersetzt ist durch die auf dem staatlichen Versicherungszwange beruhende öffentlichrechtliche Versicherung, so ist auch hier die unzureichende privatrechtliche Form preiszugeben.

Die in den Ordnungen angedrohten Strafen hätten dann nicht nur thatsächlich, sondern, wie dies der neueste Entwurf der Gewerbeordnungsnovelle bereits indirekt anerkennt, auch rechtlich den Charakter von Disziplinarstrafen, welche vom Arbeitgeber zu verhängen, und über deren Berechtigung von dem Arbeiterausschusse der Fabrik oder durch besondere, unter Mitwirkung der Arbeiter zu bildende Disziplinargerichte zu entscheiden wäre.

Alle diese Maßregeln wären jedoch wirkungslos für die Sicherung der Unabhängigkeit der Arbeiter gegenüber dem Unternehmer, wenn dem letzteren das einschneidendste Mittel zur Geltendmachung seiner Herrschaft, das willkürliche Entlassungsrecht mit kurzer Kündigungsfrist bliebe. Eine Beschränkung der Arbeitgeber in dieser Beziehung ist gar nicht so unerhört. Denn es ist Alles schon dagewesen und zwar vor nicht allzulanger Zeit. Bis zum Jahre 1860 hatte in Preußen kein privater Bergbauunternehmer das Recht, seine

Arbeiter selbst anzustellen und zu entlassen, sondern dies geschah für ihn durch die staatliche Bergbehörde. Wenn man auch für die Bergbaubetriebe, bei denen das Interesse des Staates am stärksten betheiligt ist, an diesen früheren Zustand wieder anknüpfen könnte, so ist das doch keineswegs für alle Betriebe erforderlich. Die Annahme der Arbeiter kann den Unternehmern ohne Beschränkung verbleiben. Anders ist es dagegen mit dem Entlassungsrechte.

Es sind zwei Gründe für die Entlassung von Arbeitern denkbar. Entweder die wirthschaftlichen Konjunkturen nöthigen zu einer Einschränkung des Betriebes, oder der Unternehmer will den Arbeiter aus persönlichen Gründen entlassen. Im ersteren Falle muß die Thatsache der Betriebseinschränkung der staatlichen Aufsichtsbehörde glaubhaft gemacht, und die Entlassung, welche nur die dem Dienstalter in der Fabrik nach jüngsten Arbeiter treffen darf, von ihr genehmigt werden. Im letzteren Falle darf die Entlassung nur erfolgen, wenn ein schweres dienstliches oder außerdienstliches Verschulden des Arbeiters oder Arbeitsunfähigkeit desselben vorliegt, und diese Thatsachen vom Disziplinargerichte konstatirt sind. Dem Arbeiter muß dagegen die Kündigung jederzeit freistehen. Als Aequivalent für den Arbeitgeber und im Interesse der größeren Seßhaftigkeit des Arbeiterstandes könnte vielleicht die Kündigungsfrist verlängert werden.

Nur ein abstrakter juristischer Formalismus vermöchte in einer derartigen Regelung des Entlassungsrechtes eine ungleiche Behandlung beider Theile zu sehen. Nicht darin, daß man verschiedene Verhältnisse mit demselben Maße mißt, sondern darin, daß man an jedes Verhältniß das entsprechende Maß anlegt, besteht die gerechte Normirung. Durch Eingehung eines Arbeitsverhältnisses wird das Leben des Arbeiters in viel intensiverer Weise ergriffen als das des Unternehmers. Eine Beschränkung in der Lösung des Verhältnisses fesselt daher den Unternehmer nur in der Aeußerung einer einzelnen Lebensthätigkeit, während sie den Arbeiter in den Zustand der persönlichen Unfreiheit herabdrücken würde. Wenn überdies der Staat in der Entlassung seiner Beamten sich ähnliche Schranken selbst auferlegt, so wird sie sich auch der Leiter eines größeren industriellen Unternehmens wohl gefallen lassen können.

Innerhalb dieses Rahmens des öffentlichen Dienstes wird es auch erst möglich sein, eine angemessene Regulirung der Lohnverhältnisse und der Arbeitsdauer herbeizuführen. Die privatrechtliche Vertragsfreiheit kann hier nur entweder eine einseitige Festsetzung durch den Arbeitgeber oder, wenn diesem statt des isolirten Arbeiters eine meist durch Terrorismus zusammengebrachte Arbeiterkoalition gegenübersteht, die erbittertsten, alle sozialen Leidenschaften aufwühlenden Lohnkämpfe zur Folge haben. Die Regulirung im Wege des freien privatrechtlichen Vertrages macht aus den beiden Kontrahenten nur haßerfüllte Gegner. Wenn die bisherige Anarchie der Lohnregulirung noch eine Zeit lang fortdauert, so darf man bald einen Zustand erwarten, ähnlich dem Bilde jener beiden kämpfenden Löwen, von denen schließlich nur noch zwei Schwänze übrig waren. Auf dem Boden des freien privatrechtlichen Vertrages ist ein Eingreifen des Staates in die Lohnkämpfe, so lange das Strafgesetz nicht verletzt wird, ein Ding der Unmöglichkeit. Denn der Staat entscheidet bei Privatrechtsverhältnissen nur über streitiges Recht. Hier dreht sich aber der Streit darum, welcher Rechtszustand zwischen den Parteien in Bezug auf Lohn und Arbeitsdauer erst geschaffen werden soll. Letztere Frage ist in der Privatrechtsordnung lediglich der freien Willensentschließung der betheiligten Personen überlassen. Erst wenn man das Arbeitsverhältniß

als öffentlichen Dienst anerkennt, hört das freie Belieben der Interessenten auf. Auf diesem neuen Rechtsboden ist die Möglichkeit gegeben, Interessenkollisionen beider Theile, welche nicht Rechtsstreitigkeiten sind, zum Ausgleiche zu bringen.

Zunächst ist die terroristische Herrschaft der Streikführer, durch welche die Arbeiterkoalitionen gebildet und zusammengehalten werden, zu brechen. Dazu genügen nicht die Strafandrohungen gegen Vergewaltigung und öffentliche Aufforderung zum Kontraktbruch, wie sie die Gewerbeordnung zum Theil schon jetzt enthält, der neueste Entwurf einer Novelle sie in erweitertem Maße aufstellt. Da größere Koalitionen niemals durch völlig freie Willensentschließung aller Theilnehmer zu Stande kommen können, so stellt jede Erweiterung der Strafandrohungen, das ist den Arbeitern sofort klar, ihr Koalitionsrecht selbst in Frage. Andererseits werden aber die ausgedehntesten Strafklauseln niemals ausreichen, die kleinlichen Zwangsmittel der Aechtung und Vervehmung seitens der Genossen zu verhindern und die Furcht vor Gewaltthätigkeiten zu beseitigen. Das Bedürfniß der Arbeiterschaft nach einer öffentlichrechtlichen, nicht auf der freien Willensentschließung des Einzelnen beruhenden Assoziation kann nicht durch strafrechtliche Repression aus der Welt geschafft, sondern nur durch positive Befriedigung seitens der Gesetzgebung in legale Bahnen gelenkt werden.

Ein Arbeiterausschuß, wie ihn die neueste Gewerbenovelle in ihrem Entwurfe fakultativ voraussetzt, muß für alle größeren Etablissements obligatorisch gemacht werden. Die größten Unternehmungen lassen sich für diesen Zweck vielleicht besser nach den einzelnen Zweigen des Betriebes in verschiedene Etablissements zerlegen. Der Arbeiterausschuß muß, um das volle Vertrauen der Arbeiterschaft zu genießen, auf allgemeinen und direkten Wahlen beruhen. Mögen diese Arbeiterausschüsse noch so sozialistisch zusammengesetzt sein, der jedem Menschen angeborene Instinkt der Herrschaft wird sie allmälig dazu zwingen, den gewerbsmäßigen Agitatoren und den Fachvereinen den Einfluß aus der Hand zu winden und ihn für sich selbst in Anspruch zu nehmen. Der illegale Terrorismus fällt ohne Strafandrohung in sich selbst zusammen, wenn legale Vertretungen der Arbeiterschaft es der gewerbsmäßigen Agitation unmöglich machen, sich irgend welche Geltung zu verschaffen. Daß man mit dieser Herrschaft der Arbeiterausschüsse aus dem Regen in die Traufe kommt, ist nicht zu befürchten. Denn erfahrungsmäßig übt die fortlaufende eigene Ausübung öffentlicher Funktionen und die damit verbundene Verantwortlichkeit einen mäßigenden Einfluß aus, wie sich beispielsweise die sozialdemokratischen Stadtverordneten meist ganz gut bewährt haben.

Mit dieser legalen Vertretung der Arbeiterschaft sind seitens des Fabrikinhabers die Vereinbarungen über Lohn und Arbeitsdauer zu treffen. Wünschenswerth ist es, daß diese Vereinbarung für längere Zeit, etwa sechs Monate erfolgt. Der jetzige Zustand, daß die Arbeiter zur Erreichung einer Lohnerhöhung streiken, und wenn sie diese erlangt haben, nach vierzehn Tagen Herabsetzung der Arbeitszeit fordern, ruinirt die Industrie und ist auf die Dauer unhaltbar. In der Regel werden Fabrikinhaber und Arbeiterausschuß zu einer Verständigung gelangen, ihr beiderseitiges Verhältniß verweist sie auf den Weg der Kompromisse. Soweit dagegen eine Einigung nicht zu erzielen ist, muß der Interessenstreit auf Anrufen eines Theiles durch die staatliche Aufsichtsbehörde geschlichtet werden. Wenn die Löhne der Bergarbeiter überhaupt bis in die neueste Zeit vom Staate einseitig festgesetzt wurden, so kann man wohl auch dem Staate die kleinere Befugniß einräumen, auf Verlangen eines der streitenden Theile die Lohnregulirung vorzunehmen.

Die getroffene Vereinbarung und eventuell die staatliche Entscheidung ist dann während der nächsten Lohnregulirungsperiode für die Arbeitgeber wie für jeden einzelnen Arbeiter bindend. Eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen beiden über Lohn und Arbeitsdauer liegt dann allerdings nicht mehr vor. Die Fixirung der Entschädigung für einen öffentlichen Dienst entzieht sich der Einwirkung des einzelnen Individuums, welches den Dienst leistet. Dem Arbeiter bleibt nur die Befugniß, unter Wahrung der Kündigungsfrist seine Stelle aufzugeben. Im Uebrigen wird er zur Arbeit für den festgesetzten Lohn im Disziplinarwege und zwar äußersten Falls durch die disziplinare Entlassung gezwungen.

Durch die hier vorgeschlagene Regelung des Arbeitsverhältnisses von den Gesichtspunkten des öffentlichen Rechtes wird allen berechtigten Anforderungen der Arbeitgeber wie der Arbeiter und damit auch dem Interesse des Staates Rechnung getragen. Die nothwendige Disziplin, ohne welche ein Fabrikbetrieb unmöglich ist, bleibt erhalten, unbrauchbare Arbeiter können jederzeit entlassen werden. Die Herrschaft über die Arbeiter kommt mit aller Entschiedenheit, nicht bloß wie bisher in der verschleierten Form des Privatrechts zur Geltung. Gleichwohl wird ein Herrschaftsrecht der Arbeitgeber über die Arbeiter nicht nur nicht rechtlich anerkannt, auch die thatsächlich jetzt vorhandene, das ganze Leben des Arbeiters ergreifende Abhängigkeit vom Arbeitgeber wird vollständig gebrochen und die Gleichheit beider Produktionsfaktoren hergestellt. Endlich eröffnet sich auch die Möglichkeit, auf der Grundlage des öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisses den Terrorismus der Arbeiterführer durch legale Institutionen zu ersetzen und die Lohnstreitigkeiten zu einem friedlichen Austrage zu bringen.

Es ist nicht zu erwarten, daß die Gesetzgebung die Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses mit einem Schlage vornimmt. Sie experimentirt vorläufig mit der strafrechtlichen Arbeiterschutzgesetzgebung fort. Gerade dadurch wird aber das privatrechtliche Arbeitsverhältniß mehr und mehr untergraben. Die in dem neuesten Entwurfe vorgeschlagenen Arbeitsordnungen sind schon nicht mehr mit der privatrechtlichen Auffassung vereinbar, und von ihnen bis zu staatlichen Fabrik- und Betriebsordnungen ist nur ein kleiner Schritt. Die neue Regelung des Entlassungsrechtes und der Lohnhöhe wird sich zwanglos daran anschließen lassen. Nirgends ist eine gewisse Resignation mehr geboten, als auf sozialpolitischem Gebiete. Schritt für Schritt muß jeder noch so geringe Erfolg widerstrebenden Kräften abgerungen werden, aber es geht doch wenigstens vorwärts, und das ist schon von Bedeutung.

Miszellen.

Antheil nichtadeliger Personen an den Gutsbezirken der Provinz Posen. — Auf Grund des v. Lühmann'schen „Handbuchs der Gutsbezirke der Provinz Posen" hat die in Berlin erscheinende „Stat. Korresp.", der wir diesen Beitrag entnehmen, in mehreren Artikeln eine von der Statistik bisher wenig erfaßte Frage — die nach der Vielheit des Grundbesitzes — für eine ganze große Provinz des Königreichs Preußen untersucht. Von den bürgerlichen Familien enthält das namentliche Verzeichniß 749, wobei freilich in höherem Maße als bei den adeligen der Verwandtschaftsgrad sehr weitläufig sein kann, ja vielfach — insofern derselbe Name seinerzeit zahlreichen, zu einander in gar keiner Beziehung stehenden Familienhäuptern zugelegt wurde — völlig ausgeschlossen sein mag. Die Zahl der einzeln (oder als Erben, Gebrüder u. dgl.) aufgeführten Personen beträgt außer den als Handelsgesellschaften gekennzeichneten 924; und zwar kommen 657 Namen einmal, 47 zweimal, 23 dreimal, 8 viermal, 6 fünfmal, 4 sechsmal und 2 neunmal vor. Daß die Häufigkeit des Vorkommens viel seltener als bei den adeligen Namen ist, erklärt sich leicht aus dem späteren Eintreten der Bürgerlichen in den Besitz von Rittergütern und aus der Beilegung eines Adelsprädikates an zahlreiche Geschlechter, welche einen ausgedehnten Grundbesitz erworben hatten. Am stärksten vertreten sind die Namen: Müller und Sarrazin je neunmal, Fuß, Hoffmann, Knopf und Mittelstädt je sechsmal, Büttner, Busse, Lehmann, Matthes, Schulz und Wegner je fünfmal. Eine Unterscheidung deutscher und polnischer Namen unterlassen wir, wie bei den Adelsgeschlechtern, weil aus dem Namen allein nicht die nationale Zugehörigkeit geschlossen werden kann; von älteren Ursachen eines Uebertrittes abgesehen, wirkt in dieser Hinsicht der mütterliche Einfluß oft erheblicher als der väterliche ein.

Das Register der Gutsbezirke weist nun den bürgerlichen Besitz von $841^1/_6$ Gutsbezirken und die bürgerliche Pachtinhaberschaft von $296^1/_2$ nach: indessen fehlen bei letzteren einerseits sämmtliche Pächter im Bereiche der Königlichen Ansiedelungskommission, wogegen anderseits die Pächter der einzelnen, einem Gutsbezirke an Ausdehnung gleichstehenden Vorwerke von mehreren großen Herrschaften mit erwähnt sind. Hier lassen sich nun wieder unterscheiden: 728 Güter im Einzelbesitze von Männern, 39 von Frauen, 35 von nicht als verehelicht gekennzeichneten Damen, 20 im gemeinsamen Besitze von Erben, 4 von Gebrüdern oder Geschwistern, 3 von Frauen und ihren Kindern, 2 von je zwei oder drei Personen gleichen Namens, 9 (theilweise parzellirt) von Personen verschiedenen bürgerlichen Namens, 2 desgl. nebst Adeligen, ferner 290 Einzelpachtungen in der Hand von Männern, 3 von Frauen, 3 von unverehelichten Damen, endlich 2 mit Adeligen gemeinschaftliche Pachtungen.

Auf die jetzt mit dem Namen der hervorragendsten Städte bezeichneten Landschaften vertheilen sich diese Zahlen wie folgt:

Landschaften	Einzeln besessene Güter: von Männ.	von Frauen	von Mädchen	Gemeinsam besessene Güter	Betheiligte Personen	Gutsbezirke zusamm.	Prozent aller	Erpachtete Gutsbezirke
Schneidemühl	83	2	1	$5^2/_3$	15	$91^2/_3$	52	20
Bromberg	133	4	5	8	11	150	55	32
Gnesen	162	16	7	$5^1/_2$	7	$190^1/_2$	45	$37^1/_2$
Schrimm	89	2	6	9	9	106	$34^1/_2$	$35^1/_2$
Posen	64	4	5	2	2	75	34	32
Schwerin	30	4	4	2	4	40	$35^1/_2$	18
Rawitsch	105	1	3	1	1	110	$32^1/_2$	57
Krotoschin	62	6	4	6	6	78	37	65

Von sämmtlichen Gutsbezirken der Provinz besitzen Bürgerliche $40,_{73}$ Prozent. Auf einen bürgerlichen Familiennamen kommen durchschnittlich $1^1/_2$ besessene oder erpachtete Güter; auf einzelne Personen ist die Berechnung wieder nicht auszudehnen, da von 113 dem Verzeichnisse zufolge auf mehr als einer Seite des Registers vertretenen Personen 36 sich in zwei, drei oder fünf, zusammen in 81 auflösen.

Herrschaftliche Besitzungen von mehr als zweitausend Hektar befinden sich in bürgerlichen Händen weniger, als in denen des einfachen Adelsstandes, so daß die weit verbreitete Meinung, es seien durch Handel und Gewerbe reich gewordene Bürger in Schaaren die Nachfolger der ehemaligen polnischen Grundherren geworden, stark übertrieben ist. Stellt man die sämmtlichen Besitzungen jener Größe zusammen, so erhält man:

Landschaften	In eigener Bewirthschaftung: Gutsbezirke	Hektar	ha Acker	ha Holz	verpachtet: Gutsbezirke	Hektar	ha Acker	ha Holz
Schneidemühl	10	12,608	6,586	3,303	—	—	—	—
Bromberg	11	14,120	4,704	5,799	—	—	—	—
Gnesen	3	7,306	3,311	2,696	—	—	—	—
Schrimm	12	12,972	7,289	3,815	—	—	—	—
Posen	2	5,356	914	4,178	1	988	678	85
Schwerin	8	16,274	4,338	10,147	1	1070	210	818
Rawitsch	28	19,353	10,511	5,187	—	—	—	—
Krotoschin	3	2,048	1,521	230	—	—	—	—
Zusammen	77	90,037	39,174	35,355	2	2058	888	903

Das Gesetz

betreffend die

Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften

vom 1. Mai 1889.

Erläutert von

Max Joël, Rechtsanwalt in Berlin.

(Schluß.)

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Vorbemerkung.

Das neue Gesetz unterscheidet in Ansehung des Umfangs und der Geltendmachung der persönlichen Haftpflicht der Genossen drei Klassen von Genossenschaften. Die Definition derselben gibt § 2 des Gesetzes. Die Entstehung und Bedeutung dieser Dreitheilung ist in der Einleitung unter I ausführlich dargelegt und muß hier auf diese Darstellung zurückverwiesen werden.

Der achte Abschnitt enthält unter I bis III die besonderen Bestimmungen bezüglich jeder dieser drei Genossenschaftsarten und unter IV die Bestimmungen über Umwandlung einer Genossenschaftsart in die andere. Die direkte Haftpflicht der Genossen ist ausschließlich in diesem Abschnitt (§§ 116—119, 135), die indirekte Haftpflicht in den §§ 122—124 des Abschnitts, im Uebrigen aber in den §§ 98—108 des vorangehenden Abschnitts VII behandelt.

I. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.

§ 112.

Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht darf ein Genosse nicht auf mehr als einen Geschäftsantheil betheiligt sein.

Entw. I § 107. Begr. I Annal. S. 913. Entw. II § 108. Begr. II S. 126 ff. Komm.-Ber. S. 54.

I. Die Betheiligung der Genossen wird im § 7 Nr. 2 des Gesetzes schon durch die dort obligatorisch vorgeschriebene Festsetzung des Maximalbetrages ihrer Einlagen (Geschäftsantheils) und im § 112 weiter für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht dahin beschränkt, daß die Betheiligung auf mehr als einen Geschäftsantheil verboten ist. Die letztgedachte Vorschrift soll das kapitalistische Element und hiemit die Neigung zu gewagten Geschäften von der Genossenschaft fernhalten; sie soll nach der Begründung auch zur Folge haben, daß die Geschäftsantheile verhältnißmäßig hoch normirt werden und hiedurch die Kapitalbildung der Genossenschaft befördert wird.

Die Bestimmung des § 112 gilt auch für Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht (§ 120). Hingegen ist der betreffende Punkt abweichend bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht geordnet; für diese Genossenschaften ist vielmehr dem Statut die Gestattung einer Betheiligung mit mehreren Geschäftsantheilen unter Festsetzung der höchsten Zahl derselben überlassen. (Vgl. § 128 des Ges. und Anm. hiezu über die Gründe dieser Abweichung.) Anträge, welche in der Reichstagskommission die letztgedachte Vorschrift auch für die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Geltung setzen wollten, wurden abgelehnt. Vielmehr wurde dort hervorgehoben, daß die verschiedenartige Leistungsfähigkeit der Genossen durch § 7 Nr. 2 des Gesetzes insofern schon genügende Berücksichtigung finde, als hienach durch das Statut höchstens ein Zehntel des Geschäftsantheils jedem Genossen als obligatorische Einzahlung auferlegt zu werden brauche und dem leistungsfähigeren Genossen daher eine freiwillige Mehrbetheiligung bis zum neunfachen Betrage dieser obligatorischen Einlage freistehe.

II. Wegen der schon vor Inkrafttreten des Gesetzes eingetragenen Genossenschaften vgl. die Uebergangsbestimmung des § 163.

§ 113.

Die Beitrittserklärungen (§ 15) müssen die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß die einzelnen Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben nach Maßgabe des Gesetzes mit ihrem ganzen Vermögen haften.

Entw. I § 108. Begr. I Anmal. S. 914. Entw. II § 109. Begr. II S. 127. Komm.-Ber. S. 55.

Ohne diese Bemerkung ist die Beitrittserklärung ungültig, was der Registerrichter bei Prüfung der letzteren zu beachten hat. Die Worte „dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben" sind von der Reichstagskommission im Einklang mit der zu § 2 Nr. 1 beschlossenen Fassung eingefügt. Die Begründung rechtfertigt die Vorschrift durch den Hinweis darauf, daß Jeder, welcher einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht beitritt, über die Tragweite seines Schrittes thunlichst aufgeklärt werde.

§ 114.

Ist durch das Statut die Gewinnvertheilung ausgeschlossen (§ 20), so finden während des hiefür bestimmten Zeitraums auf das Ausscheiden der Genossen die Bestimmungen in den §§ 63 bis 75 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Geschäftsjahres das Quartal tritt und daß die Aufkündigung (§ 63 Abs. 2) mindestens sechs Wochen, sowie die Einreichung der Urkunden durch den Vorstand (§ 67) mindestens drei Wochen vor dem Quartalsschluß erfolgen muß.

Im Falle des Ausscheidens ist eine Bilanz aufzustellen; die Zahl der mit dem Quartalsschluß ausgeschiedenen Genossen ist zu veröffentlichen.

Komm.-Ber. S. 55—57.

I. **Absatz 1.** Der § 114 ist ebenso, wie der § 20, auf welchen derselbe Bezug nimmt, von der Reichstagskommission im Interesse der Raiffeisen'schen Darlehnskassen hinzugefügt. In allen Fällen, in welchen das Ausscheiden der

Genossen nach den im Abschnitt V gegebenen allgemeinen Bestimmungen erst mit dem Jahresschluß eintritt, erfolgt dasselbe, insofern durch das Statut die Gewinnvertheilung ausgeschlossen ist, schon mit dem Quartalsschluß, also mit dem Schluß desjenigen Quartals, in welchem die Aufkündigung seitens des Genossen oder seines Gläubigers geschehen ist (§§ 63/64), wegen Aufgabe des Wohnsitzes der Austritt von dem Genossen erklärt oder von der Genossenschaft gefordert ist (§ 65), die Ausschließung des Genossen beschlossen (§ 66), der Tod des Genossen eingetreten ist (§ 75). Wenn Parisius und Crüger S. 322 bemerken, daß das Ausscheiden nach § 114 in allen Fällen von der Eintragung abhängig sei, so ist dies nur abgesehen von dem Ausscheiden durch Tod (§ 75) richtig; die Erben des Genossen scheiden auch hier mit dem Schluß des Quartals, in welchem der Tod erfolgt ist, ohne Eintragung aus, wie sonst bei Anwendung des § 75.

Zu der Bestimmung hat die Erwägung geführt, daß bei den kleineren ländlichen Genossenschaften, denen die Ausschließung der Gewinnvertheilung auch ferner noch nach § 20 des Gesetzes gestattet ist, einerseits die Einfachheit der Buchführung ein Ausscheiden der Genossen auch im Laufe des Geschäftsjahres möglich mache, andererseits aber bei diesen Genossenschaften mit Rücksicht darauf, daß ihnen wohlhabendere Mitglieder oft lediglich aus Humanitätsgründen beitreten und die Ausgeschiedenen für die bis zum Zeitpunkte des Ausscheidens eingegangenen Genossenschaftsschulden haftbar bleiben (§ 119), der Austritt nicht an zu lange Fristen gebunden werden dürfe. Die Bestimmung ist auf Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht beschränkt, weil angenommen ist, daß die in Rede stehenden kleineren ländlichen Genossenschaften lediglich diese Haftungsart beibehalten werden.

Die Aenderung in Betreff des Termins des Ausscheidens hat dann weiter eine Herabsetzung der Kündigungsfrist des § 63 Abs. 2 (64) und der Einreichungsfrist des § 67 auf die Hälfte zur Folge gehabt.

Dem Statut ist nach § 20 vorbehalten, die Gewinnvertheilung auszuschließen; enthält dasselbe aber solche Bestimmung, so kann es von der Bestimmung des § 114 nicht Abweichungen festsetzen (§ 18).

II. Absatz 2.

In Modifikation des § 71 erfolgt die Auseinandersetzung hier auf Grund der für den betreffenden Quartalsschluß aufzunehmenden Bilanz. Gewinn kann der Genosse zwar bei diesen Genossenschaften niemals beanspruchen; Aufgabe der Bilanz bleibt indeß die Prüfung, ob das Geschäftsguthaben des Genossen ihm ausgezahlt werden kann, oder nicht etwa ganz oder theilweise zur Deckung von Verlusten heranzuziehen ist. Der Aufsichtsrath prüft auch diese Bilanz und muß dieselbe der Generalversammlung vorlegen (§ 36 Abs. 1).

Die Veröffentlichung der mit dem Quartalsschluß ausgeschiedenen Genossen entspricht dem § 31 Abs. 2 des Gesetzes.

III. Vgl. zu § 114 noch §§ 24, 29, 30, 31 A.V. Dieselben bezeichnen das Quartal hiebei näher als „Kalenderquartal", so daß ein Ausscheiden zum Schluß des hievon etwa abweichenden Geschäftsquartals ausgeschlossen erscheint. (Parisius u. Crüger S. 323.)

§ 115.

Sobald sich bei der Geschäftsführung ergibt, daß das Vermögen der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht ausreicht, hat der Vorstand die Generalversammlung zur Beschlußfassung, ob die Genossenschaft aufgelöst werden soll, zu berufen.

Für den Fall, daß die Auflösung beschlossen wird, ist zugleich die im § 97 vorgesehene Beschlußfassung herbeizuführen.

Entw. I § 109. Begr. I Annal. S. 914. Entw. II § 110. Begr. II S. 127.

I. Absatz 1.

1. Die Ueberschuldung der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht gibt an sich während ihres Bestehens keinen Grund zur Konkurseröffnung ab (vgl. §§ 91/92 und Anm. hiezu), sondern legt dem Vorstand nur die Pflicht auf, gemäß Absatz 1 sofort eine Generalversammlung zu berufen. Die Begründung rechtfertigt die Vorschrift durch den Hinweis darauf, daß die Ueberschuldung auch für diese Genossenschaften jedenfalls eine sehr ernste Gefahr enthalte und daher eine schleunige Entscheidung getroffen werden müsse, ob die Genossenschaft aufrecht zu halten oder aufzulösen ist. — Zuwiderhandlung gegen Abs. 1 sollte nach dem Regierungsentwurf (§ 127, jetzt § 142) Strafe nach sich ziehen; die bezügliche Strafvorschrift ist indeß von der Reichstagskommission gestrichen (vgl. Komm.-Ber. S. 63 zu § 127 des Entwurfs).

2. Gegenstand der Tagesordnung können außer der Frage der Auflösung auch die zur Aufrechterhaltung der Genossenschaft erforderlichen Maßnahmen sein, z. B. Erhöhung des Geschäftsantheils, sei es nun, daß der Vorstand oder der Aufsichtsrath oder Genossen (§ 43 Abs. 2 des Ges.) dies verlangen.

II. Wird die Auflösung beschlossen, so muß wegen der gleichzeitig festgestellten Ueberschuldung der nunmehr aufgelösten Genossenschaft der Konkurs jedenfalls eröffnet werden (§§ 91/92). Der Vorstand ist zur Stellung des hierauf gerichteten Antrags an das Gericht verpflichtet. Die für diesen Fall im § 97 vorgeschriebene Beschlußfassung über Beibehaltung der bisherigen Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsraths ist schon in dieser, gemäß § 115 berufenen Generalversammlung herbeizuführen.

III. Die Ueberschuldung muß auch im Falle des § 115 durch eine Bilanz konstatirt sein. Dies ist zwar hier nicht, wie in den Fällen der §§ 92 Abs. 1 und 134, ausdrücklich vorgeschrieben, ergibt sich indeß daraus, daß nach Abs. 2 der Auflösungsbeschluß die Konkurseröffnung zur nothwendigen Folge haben soll (vgl. Anm. II), die Konkurseröffnung aber andererseits wieder nach § 92 Abs. 1 eine aus der Bilanz erhellende Ueberschuldung unbedingt voraussetzt. Der Gesetzgeber kann also nur solche Ueberschuldung bei § 115 im Sinne gehabt haben. And. Mein. Pröbst S. 325, sowie Parisius u. Crüger S. 346 Anm. 3.

IV. Die Bestimmung des § 115 gilt auch für Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht (vgl. § 120).

§ 116.

Im Falle des Konkursverfahrens sind neben der Genossenschaft die einzelnen Genossen solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen den Konkursgläubigern für den Ausfall verhaftet, welchen diese an ihren bei der Schlußvertheilung (Konkursordnung § 149) berücksichtigten Forderungen bei derselben erleiden.

Nach Ablauf von drei Monaten seit dem Termine, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, können die Gläubiger, soweit sie bisher nicht befriedigt sind, die einzelnen Genossen in Anspruch nehmen, ohne daß den letzteren die Einrede der Theilung zusteht.

Festgestellte Forderungen, welche im Prüfungstermine von dem Vorstande oder den Liquidatoren nicht ausdrücklich bestritten sind, können auch von den in Anspruch genommenen Genossen nicht bestritten werden.

Das rechtskräftige Urtheil, welches in dem Prozeß über eine im Prüfungstermine von dem Vorstande oder den Liquidatoren bestrittene Forderung für oder gegen dieselben ergeht, wirkt gegenüber allen Genossen.

In Ansehung einer im Konkursverfahren streitig gebliebenen Forderung kann, solange dieselbe nicht festgestellt ist, eine Verurtheilung der Genossen nicht erfolgen.

Bish. Ges. § 12 Abs. 1 und § 62. (K.O. § 197.) Entw. I § 110. Begr. I Annal. S. 915. Entw. II § 111. Begr. II S. 127 ff. Komm.-Ber. S. 57.

I. Umfang und Voraussetzungen des Klageanspruchs (Abs. 1 u. 2 d. Paragr.).

1. Die direkte Haftpflicht der Genossen wird stets durch Klage des Gläubigers geltend gemacht, also nicht etwa bezüglich der im Konkurse festgestellten Forderungen durch Zwangsvollstreckung auf Grund der Tabelle und Nachschußberechnung (Begr. II S. 128). Die Klage kann nicht im allgemeinen Gerichtsstand der Genossenschaft (§ 19 Z.P.O.), sondern muß im allgemeinen Gerichtsstand des beklagten Genossen (§§ 13 ff. Z.P.O.) erhoben werden; außerdem bleiben selbstredend auch für diese Klage die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den besonderen Gerichtsstand des Vertrages, der unerlaubten Handlung u. s. w. (§§ 24 ff. Z.P.O.), falls dieser Gerichtsstand gegenüber der Genossenschaft begründet sein würde, auch für die Klage gegen den haftpflichtigen Genossen maßgebend.

2. Die Genossen haften für den Ausfall, welchen die Genossenschaftsgläubiger „an ihren bei der Schlußvertheilung (K.O. § 149) berücksichtigten Forderungen bei derselben erleiden" (§ 116 Abs. 1). Umfang und Voraussetzungen dieses Klageanspruchs bestimmen sich also nach den nämlichen Grundsätzen, welche im § 98 (vgl. Anm. hiezu) für die Ansprüche auf die Nachschüsse aufgestellt sind, da hier wie dort lediglich die bei der Schlußvertheilung im Konkurse berücksichtigten Forderungen zu befriedigen sind.

Anlangend den Umfang kann also der Genossenschaftsgläubiger insbesondere diejenigen Zinsen und Kosten, auf welche er im Konkurse keinen Anspruch hat, auch von dem einzelnen Genossen nicht fordern (abweichend vom bisherigen Recht, vgl. Anm. I zu § 98 a. E. und R.G. Bd. 9 S. 149 ff. u. Bd. 15 S. 115 ff.).

Anlangend die Voraussetzungen des Klageanspruchs können infolge desselben Prinzips nur die im Schlußverzeichniß des Konkurses aufgeführten Forderungen gegen die einzelnen Genossen geltend gemacht werden. Hiezu tritt als eine weitere besondere Voraussetzung des Einzelangriffs gegen die Genossen, daß die Klage infolge positiver Bestimmung erst zulässig ist, sobald die Nachschußberechnung in dem hiezu angesetzten Termine für vollstreckbar erklärt ist (§ 107 Abs. 2, § 101 Abs. 2) und ferner seit diesem Termin drei Monate verflossen sind; diese weitere besondere Voraussetzung soll den subsidiären Charakter des Einzelangriffs wahren und bewirken, daß im Wesentlichen die Befriedigung der bei der Schlußvertheilung im Konkurse ausgefallenen Gläubiger schon in dem Vorschuß- und Nachschußverfahren durch Beitreibung der noch etwa erforderlichen Nachschüsse innerhalb der gedachten dreimonatlichen Frist bewirkt wird.

Der Regierungsentwurf hatte die letztgedachte Frist auf zwei Monate bestimmt; die Reichstagskommission substituirte diesem Vorschlage, um der Subsidiarität des Einzelangriffs eine erhöhte Geltung zu verschaffen, die dreimonatliche Frist.

II. Vertheidigung des Genossen und Urtheil (Abs. 2—5 des Paragr.).

1. Anlangend die Vertheidigung des Genossen gegenüber dem Einzelangriff kann derselbe die im Konkurse streitig gebliebenen Forderungen beliebig bis zu ihrer Feststellung im Konkurse bestreiten, im Konkurse festgestellte Forderungen (vgl. § 132 K.O.) hingegen nur, falls dieselben vom Vorstand oder den Liquidatoren im Prüfungstermin ausdrücklich bestritten sind (entsprechend dem bisher. Recht, § 197 K.O., und der für das Nachschußverfahren im § 108 Abs. 2 des Ges. gegebenen Vorschrift). Der Gläubiger kann dann den Widerspruch des Vorstands und der Liquidatoren durch Klageerhebung gegen dieselben beseitigen, wozu er nach § 108 Abs. 2 des Ges. in dem gedachten Falle schon ohnehin behufs Befriedigung aus den Nachschüssen genöthigt ist; die in diesem Prozeß ergehende rechtskräftige Entscheidung wirkt dann für und beziehentlich gegen die direkt in Anspruch genommenen Genossen, einschließlich der ausgeschiedenen aber noch haftpflichtigen Mitglieder (vgl. § 119). Die rechtskräftige Verurtheilung des Vorstands oder der Liquidatoren stellt somit auch die direkte und indirekte Haftpflicht der sämmtlichen Genossen gegenüber der betreffenden Forderung endgültig fest, die rechtskräftige Abweisung der Klage befreit sämmtliche Genossen endgültig von der direkten und indirekten Haftpflicht wegen der betreffenden Forderung. Der Gläubiger ist aber nicht genöthigt, zuerst den Vorstand zu verklagen, sondern kann auch den Vorstand und den einzelnen Genossen gleichzeitig oder nur den letzteren belangen; die letztgedachte Klage würde allerdings nur den Anspruch gegen den einzelnen bestreitenden Genossen, nicht gegen die übrigen Genossen, und ebensowenig den Anspruch auf Befriedigung aus den Nachschüssen rechtskräftig feststellen und daher nicht räthlich sein. Der Möglichkeit der Erhebung mehrerer, dieselbe Forderung betreffender Prozesse kann in diesen Fällen durch die Verbindung derselben (§ 138 Z.P.O.), sowie durch das den beklagten Genossen zur Sicherung ihres Regresses (§ 118) zustehende Recht der Streitverkündung an den Vorstand vorgebeugt werden.

Die vorstehend dargelegte Beschränkung des Genossen in seiner Vertheidigung gegenüber dem Einzelangriff bezieht sich indeß nur auf den Bestand der geltend gemachten Forderung; insoweit, also in objektiver Beziehung, ist das Bestreiten des Genossen (zur Vermeidung chikanöser Einwendungen) an die Voraussetzung gebunden, daß die Forderung entweder im Konkurse streitig geblieben (d. h. entweder vom Verwalter des Konkurses oder einem Konkursgläubiger bestritten), oder dort mindestens vom Vorstand oder den Liquidatoren der Genossenschaft bestritten ist. In subjektiver Beziehung, im Bestreiten der Passivlegitimation, ist hingegen der Genosse ebenso, wie im Nachschußverfahren, auch gegenüber dem Einzelangriff ganz unbeschränkt, gleichviel ob die Forderung festgestellt oder durch den Vorstand bestritten ist oder nicht. Er kann daher beliebig seine individuelle Haftpflicht in Abrede stellen, und zwar auch ungeachtet seiner Aufnahme in die Nachschußberechnung, wie andererseits der Gläubiger die direkte Haftpflicht geltend machen kann, auch wenn der Genosse nicht in die Nachschußberechnung aufgenommen ist. (Begründung II S. 129/130.)

Versagt ist dem Genossen gegenüber dem Einzelangriff des Gläubigers die Einrede der Theilung (vgl. Abs. 2 des Paragr.), ferner der Einwand, daß er im Nachschußverfahren schon sämmtliche auf ihn entfallende Beiträge zur Deckung

der Genossenschaftsschulden bezahlt hat. (Vgl. Anm. I lit. c zu § 98.) Er muß ungeachtet dessen den Gläubiger befriedigen und Regreß gegen die Genossenschaft nehmen. (Vgl. § 118 und Anm. hiezu.)

Auch ein Genosse kann unabhängig vom Nachschußverfahren gemäß § 116 wegen einer ihm an die Genossenschaft zustehenden Forderung in seiner Eigenschaft als Genossenschaftsgläubiger andere Genossen solidarisch in Anspruch nehmen, ausgenommen wenn er durch den seinen Beitritt zur Genossenschaft betreffenden Vertrag zugleich Gläubiger der Genossenschaft geworden ist (z. B. bei einer Genossenschaft zum Zwecke gegenseitiger Versicherung wegen der aus dem Versicherungsvertrage entstandenen Forderung). In letzterem Falle sind seine Ansprüche an die Genossenschaft untrennbar von seiner Eigenschaft und Verpflichtung als Genosse, und er darf infolge dieser Verpflichtung nicht durch den Einzelangriff das zur Befriedigung der Gläubiger mittelst gleichmäßiger Beiträge der Genossen bestimmte Vertheilungsverfahren (Nachschußverfahren) stören oder hindern, muß vielmehr lediglich in diesem Verfahren seine Befriedigung suchen. (Vg. R.G. Bd. 11 S. 179 ff.)

Ueber die Befugniß des Genossen, in dem hier erörterten Falle mit dem ihm an den Genossenschaftsgläubiger zustehenden Forderungen zu kompensiren, vgl. Anm. I zu § 17 am Ende.

2. Besondere Voraussetzung für die Verurtheilung des Genossen im Wege des Einzelangriffs ist bei den im Konkurse streitig gebliebenen Forderungen ihre demnächst im Konkurse erfolgte Feststellung (Abs. 5 des Paragr.). Für die Erhebung der Klage ist dies keine Voraussetzung (anders im früheren Recht (§ 197 K.O.); die Klage kann gegen den Genossen auch vor der Feststellung, etwa zugleich mit der gegen den widersprechenden Konkursverwalter oder Konkursgläubiger angestellten Feststellungsklage erhoben werden. Die Gläubiger sind hiedurch also genöthigt, bei Vermeidung des Verlustes des Anspruchs gegen die einzelnen Genossen, ihre Forderungen im Konkurse zur Feststellung zu bringen.

Aus der Vorschrift des Abs. 5 des Paragr. ergibt sich für denjenigen Gläubiger, welcher für seine vom Konkursverwalter oder einem Konkursgläubiger bestrittene Forderung einen mit der Vollstreckungsklausel versehenen Schuldtitel, ein Endurtheil oder einen Vollstreckungsbefehl erlangt hat, eine eigenthümliche Rechtsstellung. Ein solcher Gläubiger erlangt aus der Konkursmasse bei der Schlußvertheilung ohne Weiteres Befriedigung, falls der seiner Forderung Widersprechende vor Auszahlung des auf die Forderung entfallenden Betrages nicht nachweist, daß er gemäß § 134 Abs. 1 K.O. gegen den Gläubiger Klage erhoben hat. (Vgl. Wilmowski Anm. 1 zu § 155 Abs. 1 K.O.) Einen Anspruch auf die Nachschüsse hat ein solcher Gläubiger dann (bei dem Mangel dieses Nachweises seitens des Widersprechenden) ebenfalls, aber mit der Einschränkung, daß er einen etwa im Prüfungstermin noch seitens des Vorstandes oder seitens der Liquidatoren der Genossenschaft erfolgten besonderen Widerspruch durch eine seinerseits zu erhebende Klage beseitigen muß. (Vgl. Anm. III A zu § 108.) Endlich, behufs Befriedigung mittelst Einzelangriffs aus dem Vermögen der einzelnen Genossen, muß ein solcher Gläubiger gleichfalls die etwa im Prüfungstermin vom Vorstand oder den Liquidatoren gegen die Forderung erhobenen Einwendungen, welche der beklagte Genosse wiederholt, im Prozeßwege beseitigen (vgl. oben Anm. II 1); er muß aber auch gegen den Widerspruch des Konkursverwalters oder eines Konkursgläubigers eine Feststellung seiner Forderung erlangen und aus diesem Grunde legitimirt sein, gegen die Widersprechenden, falls dieselben nicht gegen ihn nach § 134 Abs. 6 K.O. Klage erheben, abweichend von der letztgedachten Bestimmung — seinerseits selbst auf Feststellung seiner Forderung zu klagen, da er sonst nach Abs. 5 des Paragr.

eine Verurtheilung des mittelst Einzelangriffs in Anspruch genommenen Genossen niemals erzielen kann. Man kann hiegegen nicht geltend machen, daß nach § 132 K.O. eine Forderung als festgestellt gilt, soweit ein erhobener Widerspruch beseitigt ist; denn der bloße Mangel der Klageerhebung seitens des Widersprechenden kann nicht ebenso wie die ausdrückliche Rücknahme des Widerspruchs als Beseitigung des letzteren angesehen werden. Vielmehr ist auch bei dem Mangel der Klageerhebung die einmal bestrittene Forderung noch immer als nicht festgestellt zu erachten und ermangelt somit derjenigen Voraussetzung, welche Abs. 5 des Paragr. für die Verurtheilung bestimmt verlangt. Dies war übrigens schon nach früherem Recht anzunehmen, da § 197 K.O. auch den Einzelangriff nur wegen der im Konkurse festgestellten Forderungen zuließ.

III. Bezüglich des Einzelangriffs gegen ausgeschiedene Genossen gelten besondere Grundsätze. Sie können erst nach Ablauf einer sechsmonatlichen Frist in Anspruch genommen werden. (Vgl. § 119 und Anm. hiezu.)

IV. Ueber die vor Inkrafttreten des jetzigen Gesetzes eingetragenen Genossenschaften vgl. bezüglich des Einzelangriffs Anm. zu den §§ 161 u. 162.

§ 117.

Die Klage der Gläubiger gegen die einzelnen Genossen verjährt, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt, in zwei Jahren seit Ablauf der im § 116 Absatz 2 bestimmten Frist

Die Verjährung zu Gunsten eines Genossen wird durch Rechtshandlungen unterbrochen, welche gegen die Genossenschaft oder von derselben vorgenommen werden; sie wird nicht unterbrochen durch Rechtshandlungen, welche gegen einen anderen Genossen oder von demselben vorgenommen werden.

Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Rückgriffs gegen die Vormünder und Verwalter.

Bish. Ges. §§ 63, 64, 65. Entw. I § 111. Begr. I. Annal. S. 917. Entw. II § 112. Begr. II S. 130 ff. Komm.-Ber. S. 57.

I. § 117 betrifft die Verjährung der die direkte Haftpflicht des Genossen geltend machenden Klage der Genossenschaftsgläubiger (des Einzelangriffs). Für die Verjährung der Nachschußpflicht kommen die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts über die Klagenverjährung zur Anwendung. (Vgl. Anm. zu § 98.)

Die im bisherigen Gesetz §§ 63 bis 65 enthaltenen Vorschriften schlossen sich mit einigen Modifikationen an die Art. 146—149 des Handelsgesetzbuchs an.

II. **Absatz 1.** Die Verjährung der direkten Haftpflicht ist nur bezüglich ihres Beginns abweichend vom bisherigen Recht geordnet.

1. Beginn der Verjährung.

Nach § 63 des bisherigen Gesetzes begann die Frist verschieden für ausgeschiedene und nicht ausgeschiedene Genossen, nämlich für Erstere mit der Anzeige des Ausscheidens bei dem Handelsgericht, für Letztere mit Eintragung der Auflösung der Genossenschaft in das Register, also in beiden Fällen geraume Zeit vor der erst mit Beendigung des Konkurses eintretenden Zulässigkeit des

Einzelangriffs. Dieser Rechtszustand wurde in der Praxis dadurch erträglich, daß alle während der der Zulässigkeit des Einzelangriffs vorangehenden Zeit gegen die Genossenschaft gerichteten oder von ihr ausgehenden, zur Unterbrechung der Verjährung ihrer Schuld geeigneten Rechtshandlungen (z. B. auch eine Zins- oder Abschlagszahlung) die Verjährung auch gegenüber den haftpflichtigen Genossen unterbrachen. (Vgl. Begr. II S. 102 zu § 72 und S. 130 zu § 112 des Entwurfs, sowie R.G. Bd. 2 S. 10 und Bd. 6 S. 34.) Das neue Gesetz läßt hingegen die Verjährung erst mit der Zulässigkeit des Einzelangriffs beginnen; dies Prinzip gilt zwar gleichmäßig für die der Genossenschaft noch angehörigen und die ausgeschiedenen Genossen, bringt aber doch bezüglich beider Kategorien von Genossen auch eine Verschiedenheit des Beginns der Verjährung insofern hervor, als der Einzelangriff bei den der Genossenschaft noch angehörigen Genossen nach Ablauf von drei Monaten, bei den ausgeschiedenen Genossen aber erst nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tage, an welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, erhoben werden kann, und somit auch die Verjährung zu Gunsten der Ersteren drei Monate früher als zu Gunsten der Letzteren zu laufen beginnt. (Vgl. § 116 Abs. 2 und § 119 des Ges.)

Der § 63 des bish. Gesetzes schrieb ferner vor, daß, falls die Forderung in dem für Beginn der Verjährung sonst vorgeschriebenen Zeitpunkte noch nicht fällig sei, die Verjährung erst mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit beginne. Diese Bestimmung erschien in dem neuen Gesetz entbehrlich, da jetzt die Genossen nur für den Ausfall der Gläubiger im Konkurse, also genau für Dasjenige, was von dem Gläubiger im Konkurse beansprucht werden kann, haften, in diesem aber betagte Forderungen als fällige gelten und nach Maßgabe des § 58 K.O. liquidirt werden. Die Verjährung des Einzelangriffs beginnt hienach auch bezüglich der erst künftig fälligen Forderungen in dem gleichen Zeitpunkte, wie diejenige der fälligen Forderungen.

2. Die Verjährungsfrist ist in Uebereinstimmung mit dem § 63 des bisherigen Gesetzes auf zwei Jahre bemessen, eventuell auf die für die betreffende Forderung mit Rücksicht auf ihre Beschaffenheit etwa gesetzlich eintretende kürzere Verjährungsfrist.

Wenn der frühere § 63 Abs. 2 bei kündbaren Forderungen der Verjährungsfrist noch die Kündigungsfrist hinzutreten ließ, so ist dies im neuen Gesetz ebenso, wie die unter 1 gedachte Vorschrift des § 63 über betagte Forderungen, und aus dem gleichen Grunde in Wegfall gekommen. Denn auch kündbare Forderungen gelten im Konkurse als betagt (vgl. Wilmowski Anm. 1 zu § 58 K.O.) und können daher sowohl dort als durch den Einzelangriff, wie alle andere Forderungen, geltend gemacht werden.

II. **Absatz 2.** Unterbrechung der Verjährung.

Die von einem Genossen oder gegen einen Genossen vorgenommenen Rechtshandlungen unterbrechen nicht die Verjährung gegen die übrigen Genossen. Die von der Genossenschaft selbst oder gegen dieselbe vorgenommenen Rechtshandlungen unterbrechen hingegen die Verjährung gegen die einzelnen Genossen. Letzteres schrieb auch § 64 des bisherigen Gesetzes vor, indeß gab die an Art. 148 des Handelsgesetzbuchs sich anschließende Fassung des § 64 Absatz 2 zu Zweifeln darüber Anlaß, ob auch die gegen ausgeschiedene Genossen laufende Verjährung durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren oder die Konkursmasse der Genossenschaft unterbrochen werde. (Vgl. R.G. Bd. 2 S. 9, Bd. 6 S. 33 ff.) Durch die Fassung des jetzigen Gesetzes sind diese Zweifel beseitigt. Es können,

da die Verjährung zu Gunsten der Genossen jetzt erst nach der Konkurseröffnung beginnt (vgl. Anm. II unter 1), überhaupt nur Rechtshandlungen für die Unterbrechung der Verjährung in Betracht kommen, welche in diesem Stadium von der Genossenschaft oder gegen dieselbe vorgenommen werden, dann aber gleichviel, ob hiebei die Genossenschaft von dem Konkursverwalter, den Liquidatoren oder dem Vorstande vertreten wird; demgemäß unterbrechen (wie die Begr. II S. 130 bemerkt) beispielsweise alle zur Unterbrechung der Verjährung gegen die Genossenschaft geeigneten Rechtshandlungen, welche Befriedigung aus der Konkursmasse (durch Anmeldung der Forderung § 13 K.O.) oder aus der Nachschußmasse bezwecken, ebenso die aus § 108 Abs. 2 und § 116 Absatz 4 des Gesetzes gegen den Vorstand und die Liquidatoren angestellten Klagen auch die Verjährung gegen den einzelnen Genossen, gleichviel ob er der Genossenschaft noch angehört oder schon ausgeschieden ist. Uebrigens hatte für das bisher geltende Recht § 3 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zur K.O. schon ausgesprochen, daß die gegen den ausgeschiedenen Genossen laufende Verjährung durch Anmeldung der Konkursforderung unterbrochen werde. Diese besondere Bestimmung ist jetzt (als nach Vorstehendem überflüssig) aufgehoben worden. (Vgl. § 153 des Ges.)

Nach den Landesgesetzen ist zu entscheiden, welche Rechtshandlungen zur Unterbrechung der Verjährung geeignet sind. (Vgl. R.G. Bd. 2 S. 12/13.)

III. **Absatz** 3 stimmt mit § 65 des bisherigen Gesetzes überein, welcher den Artikel 149 des Handelsgesetzbuchs wiederholt. Die Bestimmung des Abs. 3 und die im Abs. 1 getroffene Anordnung einer kurzen Verjährungsfrist haben den nämlichen Grund; beide Vorschriften sind veranlaßt durch das dringende Verkehrsbedürfniß eines Schutzes der einzelnen Genossen gegen eine nach längerer Zeit erfolgende Inanspruchnahme durch Genossenschaftsgläubiger.

Wenngleich, soweit § 117 nicht ausdrückliche Vorschriften trifft, im Allgemeinen auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Verjährung (z. B. über die Art ihrer Unterbrechung) zurückzugehen ist, so müssen doch nicht blos die im Abs. 3 erwähnten, sondern auch sonstige Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Verjährung, welche mit jener ratio des Abs. 1 und 3 unvereinbar sind, außer Anwendung bleiben, z. B. § 512 I 9 des Preuß. Allg. Landrechts, wonach der Grundsatz „agere non valenti non currit praescriptio“ aus Billigkeitsrücksichten zu weit ausgedehnt ist. (Vgl. R.G. Bd. 10 S. 44 ff.)

IV. Bezüglich der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetragenen Genossenschaften vgl. Anm. zu den §§ 161/162.

§ 118.

Soweit Genossen in Gemäßheit des § 116 Konkursgläubiger befriedigen, treten sie in die Rechte der letzteren gegen die Genossenschaft ein.

Entw. I § 112. Begr. I Annal. S. 919. Entw. II § 113. Begr. II S. 131.

I. Die Begründung gibt im Wesentlichen folgende Erläuterung:

1. Das im § 118 ausdrücklich anerkannte Regreßrecht des von einem Gläubiger in Anspruch genommenen Genossen gegenüber der Genossenschaft steht mit den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechts über den Regreß des Bürgen gegen den Hauptschuldner im Einklang. Der Genosse kann, falls er im Nachschußverfahren die von ihm erforderten Nachschüsse vollständig bezahlt hat, den von ihm an die Gläubiger gezahlten Betrag vollständig, entgegengesetzten Falls aber nach Abzug der von ihm noch zu leistenden Nachschüsse von der Genossenschaft erstattet verlangen.

2. Der Genosse tritt nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes nur gegenüber der Genossenschaft, nicht gegenüber den einzelnen anderen Genossen in die Rechte des befriedigten Gläubigers, so daß das Recht des Einzelangriffs auf ihn nicht übergeht. Die Ausgleichung der den einzelnen Genossen obliegenden Beiträge und von ihnen bewirkten Zahlungen erfolgt vielmehr ausschließlich im Nachschußverfahren, welches bis zur vollständigen Befriedigung des Genossen durchzuführen ist. (Vgl. Begr. II S. 42 und [zu § 113 des Entw.] S. 131, auch Komm.-Ber. S. 49 a. E.) Die Vervielfältigung der Prozesse, welche entstehen würde, wenn der von dem Genossenschaftsgläubiger belangte Genosse seinen Regreß mittelst Einzelangriffs gegen die anderen Genossen nehmen würde, haben hauptsächlich zur Einführung des Umlageverfahrens schon im früheren Gesetz Anlaß gegeben. (Vgl. R.G. Bd. 11 S. 181.) Der Genosse gelangt im Nachschußverfahren erforderlichen Falls mittelst der Klage aus § 104 des Gesetzes zu seiner Befriedigung. (Vgl. Sicherer S. 310 311 bezüglich des früheren gleichartigen Umlageverfahrens.)

II. Bezüglich der ausgeschiedenen Genossen bemerkt die Begründung (II S. 131/132): „Auch von den aus der Genossenschaft ausgeschiedenen Genossen, welche von Gläubigern in Anspruch genommen worden sind, kann verlangt werden, daß sie die Erstattung der geleisteten Zahlungen nur mittelst des Nachschußverfahrens betreiben. Ein Rückgriff der ausgeschiedenen Genossen untereinander kann jedenfalls nur in Frage kommen, wenn eine Befriedigung für die an die Gläubiger geleisteten Zahlungen aus den Nachschüssen der in der Genossenschaft verbliebenen Mitglieder nicht zu erlangen ist. Das Recht zu diesem Rückgriff bestimmt sich nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts."

Das Reichsgericht hatte (R.G. Bd. 18 S. 88 ff.) dem ausgeschiedenen Genossen, welcher einen Genossenschaftsgläubiger befriedigt, nach bisherigem Recht auch den Einzelangriff gegen die in der Genossenschaft verbliebenen Genossen gewährt. In den Gründen jenes Urtheils ist ausgeführt, daß die Genossenschaft infolge der Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Genossen (wobei der zur Tilgung der damaligen Passiva der Genossenschaft auf ihn entfallene Betrag ihm von dem Geschäftsguthaben schon gekürzt wird und in der Genossenschaftskasse bleibt) verpflichtet ist, dem Ausscheidenden „dafür aufzukommen, daß er von den Genossenschaftsgläubigern auf Grund der diesen gegenüber bestehen bleibenden Verhaftung nicht wegen der Genossenschaftsschulden in Anspruch genommen werde. Der Ausscheidende erwirbt also einen eventuellen Regreßanspruch auf Ersatz dessen, was er zur Tilgung einer Genossenschaftsschuld verwendet hat. Da aber dieser Anspruch nicht aus dem Gesellschaftsvertrage entsteht, sondern aus dem gerade auf Aufhebung dieses Vertrages gerichteten neuen Vertrage, so kann dieser Anspruch, wie der jedes anderen Genossenschaftsgläubigers, in vollem Umfang gegen die Genossenschaftskasse, beziehentlich gegen jeden einzelnen in der Genossenschaft verbliebenen Genossenschafter gerichtet werden. Zur Verweisung des Ausgeschiedenen zur Geltendmachung desselben im Umlageverfahren fehlt es an aller und jeder Voraussetzung."

Diese Grundsätze gelten jetzt nicht mehr. Nach dem Wortlaut des jetzigen § 118, wonach die Genossen, ohne daß zwischen den in der Genossenschaft verbliebenen und ausgeschiedenen unterschieden wird, im vorausgesetzten Falle nur einen Anspruch gegen die Genossenschaft erwerben und nach der oben mitgetheilten, in der Begründung erfolgten ausdrücklichen Ausdehnung dieses Grundsatzes auf ausgeschiedene Genossen, wird man in dem gedachten Falle auch dem ausgeschiedenen Genossen den Einzelangriff versagen müssen. Anders liegt die Sache,

falls die ausgeschiedenen Genossen nicht blos den Genossenschaftsgläubiger befriedigen, sondern durch Zession die Forderung desselben erwerben; dann treten sie auch jetzt noch vollständig in die Rechte des bisherigen Gläubigers und müssen befugt sein, auch das Recht des Einzelangriffs gegen jeden Genossen in Höhe der ihnen abgetretenen Forderung geltend zu machen. Dies ist im zweiten Theil der Gründe des erstgedachten Urtheils des Reichsgerichts anerkannt (R.G. Bd. 18 S. 90 ff.) und muß auch jetzt noch Geltung behalten; der § 118 steht dieser aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen hergeleiteten Annahme nicht entgegen, da er nur für den Fall einer gemäß § 116 des Ges. erfolgenden Befriedigung des Konkursgläubigers, nicht für den Fall einer Zession dieses Gläubigers, disponirt.

§ 119.

Die Bestimmungen der §§ 116 bis 118 finden auf die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Konkursverfahrens aus der Genossenschaft ausgeschiedenen Genossen (§§ 68, 74), welche nicht schon in Gemäßheit des § 73 der Haftpflicht unterliegen, wegen der bis zu dem Zeitpunkte ihres Ausscheidens von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten mit der Maßgabe Anwendung, daß der Anspruch der Gläubiger erst nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Termine, in welchem die Nachschußberechnung (§ 107) für vollstreckbar erklärt ist, erhoben werden kann.

Dieser Anspruch erstreckt sich, wenn im Falle des Todes eines Genossen dessen Ausscheiden nach dem im § 75 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte eingetragen ist, auf die bis zum Tage der Eintragung von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten, sofern nicht der Erbe beweist, daß bei ihrer Eingehung dem Gläubiger der Tod des Genossen bekannt war.

Bish. Ges. §§ 39 und 63. Entw. I §§ 71 und 72. Begr. I Annalen S. 890/891. Entw. II §§ 72 und 73. Begr. II S. 102/103. Komm.-Ber. S. 40/41, 57.

I. § 119 behandelt die direkte Haftpflicht der ausgeschiedenen Genossen. Im Allgemeinen unterliegt dieselbe den Vorschriften, welche in den §§ 116 bis 118 über Voraussetzungen, Geltendmachung, Verjährung der direkten Haftpflicht und Regreß der in Folge derselben in Anspruch genommenen Genossen aufgestellt sind. Der § 119 giebt indeß außerdem nachfolgende besondere Vorschriften für die direkte Haftpflicht der ausgeschiedenen Genossen:

1. Besondere Voraussetzung derselben ist, daß das Ausscheiden des Genossen erst innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Konkurseröffnung geschehen sein muß. Ist er früher ausgeschieden, so ist er nicht mehr haftbar. Der Zeitpunkt des Ausscheidens bestimmt sich nach den §§ 68 Abs. 2, 74 Abs. 3 und 75 Abs. 1, wonach das Ausscheiden nur im Falle der Uebertragung des Geschäftsguthabens mit der Eintragung der Uebertragung, in allen anderen Fällen des Ausscheidens aber erst mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in welchem die Eintragung des Ausscheidens, beziehentlich bei Ausscheiden durch den Tod der letztere erfolgt ist, als geschehen anzusehen ist. Die vorgedachte zweijährige Frist ist eine gesetzliche Präklusivfrist und keine Verjährungsfrist; es finden somit auf dieselbe die gesetzlichen Vorschriften über Unterbrechung der Verjährung keine Anwendung.

Ist innerhalb der zweijährigen Frist seit dem Ausscheiden des Genossen der Konkurs eröffnet, also die Haftpflicht des ausgeschiedenen Genossen in Kraft geblieben, so kann sie dann allerdings wieder durch Ablauf der zweijährigen Verjährungsfrist des § 116 erlöschen, und auf letztere finden dann die Grundsätze der Verjährung Anwendung. In dieser Einführung zweier Erlöschungsfristen von gleicher (zweijähriger) Dauer, einer präklusivischen und einer sich hieran anschließenden anderen Verjährungsfrist, liegt ein Unterschied des neuen Gesetzes von den §§ 39 und 63 des bisherigen Gesetzes, welche nur ein Erlöschen der Haftpflicht des ausgeschiedenen Genossen durch Ablauf einer Verjährungsfrist kannten. Vgl. Einleitung I, 3.

2. a) Anlangend den Gegenstand der Haftung ist die direkte Haftpflicht der ausgeschiedenen Genossen auf diejenigen Verbindlichkeiten der Genossenschaft beschränkt, welche bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Genossen eingegangen sind. Der ausgeschiedene Genosse haftet für die späteren Verbindlichkeiten auch dann nicht, wenn sie zur Beendigung schwebender Geschäfte von der Genossenschaft eingegangen sind. (R.G. Band 12, S. 57, abweichend von der im Art. 130 Abs. 2 und 3 H.G.B. für den ausscheidenden Handelsgesellschafter gegebenen Vorschrift). Bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht haften hingegen die ausgeschiedenen Genossen auch für die nach ihrem Ausscheiden eingegangenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Vgl. § 122 und Anm. hiezu.

b) Ausnahmsweise ist die Haftpflicht indeß dem Gegenstande nach ausgedehnt für den Fall des Ausscheidens durch Tod (§ 119, Abs. 2). Die Erben des verstorbenen Genossen haften allerdings nach der oben unter a angegebenen Regel, gemäß § 75 Abs. 1 des Ges., unbedingt nur für die bis zum Schluß des Geschäftsjahrs, im welchem der Tod erfolgte, eingegangenen Verbindlichkeiten; sie sollen indeß ausnahmsweise, falls bis dahin das Ausscheiden nicht eingetragen ist, auch noch für die bis zum späteren Tage der Eintragung von der Genossenschaft eingegangenen Verpflichtungen haften, sofern sie nicht beweisen, daß bei Eingehung jener Verpflichtungen dem Gläubiger der Tod des Genossen schon bekannt war. Insoweit ist nach außen hin der öffentliche Glaube der gerichtlichen Liste aufrecht erhalten. Werden die Erben in Folge dieser Ausnahmebestimmung auch für die nach dem Ausscheiden ihres Erblassers kontrahirten Genossenschaftsschulden von den Gläubigern herangezogen, so haben sie das im § 118 angeordnete Regreßrecht gegen die Genossenschaft. Gegen Säumniß des Vorstands in Bewirkung der Eintragung des Ausscheidens können sie sich außerdem durch Erwirkung einer Vormerkung (§ 69 des Ges.) schützen; eine für solche Säumniß noch außerdem in § 129 des Entwurfs enthaltenen besondere Strafvorschrift ist hingegen in der Reichstagskommission gestrichen worden. — Die vorgedachte Ausdehnung der Haftpflicht bezüglich des Gegenstandes der Haftung tritt nicht bei den Erben der vor Inkrafttreten des Gesetzes durch Tod ausgeschiedenen Genossen ein (§ 162).

3. Der Einzelangriff kann von dem Gläubiger gegen die ausgeschiedenen Genossen erst nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Termin, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, erhoben werden, also drei Monate später, als gegen die aktiven Genossen (vgl. § 166 Abs. 2). Hiedurch soll die erhöhte Subsidiarität des Einzelangriffs gegen ausgeschiedene Genossen zur Geltung gebracht werden (vgl. Komm.-Ber. S. 57 zu § 111 des Entwurfs).

II. Von den vorstehend unter I aufgeführten besonderen drei Vorschriften über die direkte Haftpflicht der ausgeschiedenen Genossen ist die dort unter 3 angegebene von der Reichstagskommission hinzugefügt; die beiden anderen waren

schon im Regierungsentwurf und zwar in dem allgemeinen Abschnitte V über das „Ausscheiden einzelner Genossen" mit der Abweichung enthalten, daß die Präklusivfrist für die Haftung dort auf drei Jahre normirt war (§§ 72 und 73 Abs. 3 des Entwurfs). Die Reichstagskommission hat diese Bestimmungen mit Rücksicht darauf, daß eine direkte Haftpflicht bei der von ihr eingeführten Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht überhaupt nicht besteht, aus dem für alle Genossenschaftsarten geltenden allgemeinen Theil des Gesetzes entfernt und in die besonderen Vorschriften über die Genossenschaft mit unbeschränkter und beschränkter Haftpflicht, bei welchen allein die direkte Haftpflicht aufrecht erhalten ist, eingefügt (§§ 119 und 135). Vgl. Kom.Ber. S. 40, 41 zu §§ 72, 73 des Entwurfs.

III. Besonders hervorzuheben ist der Fall eines Ausscheidens des Genossen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Konkurseröffnung. In diesem Falle gelten die unter I aufgeführten besonderen Vorschriften über die direkte Haftpflicht nur für eine einzige Art des Ausscheidens, nämlich für das Ausscheiden durch Uebertragung des Geschäftsguthabens (§ 74). Für alle anderen Arten des Ausscheidens (§§ 63, 64, 65, 66, 75) kommt in diesem Falle hingegen die Regel des § 73 zur Anwendung, wonach das Ausscheiden als nicht erfolgt gilt, so daß der ausgeschiedene Genosse gleich den in der Genossenschaft verbliebenen Genossen lediglich den Regeln der §§ 116 bis 118 des Gesetzes unterliegt, d. h. für alle, auch die nach seinem Ausscheiden eingegangenen Genossenschaftsschulden haftet und schon nach Ablauf von drei Monaten seit dem Termin, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, dem Einzelangriff unterliegt. Diese Grundsätze gelten insbesondere auch für die Erben des verstorbenen Genossen, wenn innerhalb sechs Monaten seit dem Schluß des Geschäftsjahres, in welchem sein Tod erfolgte, der Konkurs über die Genossenschaft eröffnet wird.

IV. Die Kombinirung der vorstehend unter I und III aufgestellten Regeln mit den im § 116 enthaltenen allgemeinen Vorschriften führt bezüglich der direkten Haftpflicht der ausgeschiedenen Genossen zu einem etwas verwickelten Endergebniß. Eine Uebersicht ihrer direkten (und zugleich ihrer indirekten) Haftung je nach dem Zeitpunkte ihres Ausscheidens ist in der Einleitung unter I, 3 gegeben und kann hier nur auf diese Zusammenstellung zurückverwiesen werden.

V. Bezüglich der vor Inkrafttreten des Gesetzes schon ausgeschiedenen Genossen einer damals schon eingetragenen Genossenschaft vgl. Anm. zu §§ 161 und 162.

II. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht.

§ 120.

Die Bestimmungen des § 112 über die Beschränkung der Betheiligung auf einen Geschäftsantheil und des § 115 über die Berufung der Generalversammlung im Falle der Ueberschuldung finden auf die Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht Anwendung.

I. Vgl. über diese Genossenschaftsart § 2 Nr. 2 sowie über die Firma und Statut derselben § 3 Abs. 1 und § 7 Nr. 1 des Ges.

Die Bedeutung dieser, von der Reichstagskommission neu eingeführten, die direkte Haftpflicht der Genossenschaft ausschließenden Klasse von Genossenschaften ist in der Einleitung unter I 1 B und 2, näher dargelegt und muß hierauf an dieser Stelle Bezug genommen werden. Vgl. auch Kom.-Ber. S. 49 bis 54.

II. Vgl. zu § 120 noch Anm. zu §§ 112 und 115.

§ 121.

Die Beitrittserklärungen (§ 15) müssen die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß die einzelnen Genossen mit ihrem ganzen Vermögen verpflichtet sind, der Genossenschaft die zur Befriedigung der Gläubiger derselben erforderlichen Nachschüsse nach Maßgabe des Gesetzes zu leisten.

Ohne diese Bemerkung ist die Beitrittserklärung ungültig. Vgl. § 113 und Anm. hiezu.

§ 122.

Ist im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens nach Ablauf von drei Monaten seit dem Termine, in welchem die Nachschußberechnung (§ 107) für vollstreckbar erklärt ist, die Befriedigung oder Sicherstellung der im § 98 Abs. 1 bezeichneten Konkursgläubiger noch nicht bewirkt, so sind die hierzu erforderlichen Beiträge von den innerhalb der letzten achtzehn Monate vor der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen Genossen, welche nicht schon in Gemäßheit des § 73 oder des § 74 Absatz 4 der Nachschußpflicht unterliegen, nach Maßgabe des § 98 zur Konkursmasse zu leisten.

I. Unter Bruch mit der überwiegenden Praxis des bisherigen Rechts und den vom Regierungsentwurf noch festgehaltenen Prinzipien hat das neue Gesetz im Falle des Konkurses der Genossenschaft eine besondere Nachschußpflicht der ausgeschiedenen Genossen für die Genossenschaftsschulden (vgl. § 98) bei dieser Genossenschaftsart als Ersatz für den bei derselben auch gegenüber den ausgeschiedenen Mitgliedern beseitigten Einzelnangriff eingeführt. Vgl. Einleitung unter I, 3.

Diese Nachschußpflicht ist indeß höchst subsidiär gestaltet und demgemäß an folgende besondere Voraussetzungen objektiver und subjektiver Art geknüpft.

1. In objektiver Beziehung wird zur Geltendmachung der Nachschußpflicht der ausgeschiedenen Genossen vom Gesetz gefordert, daß seit dem Termin, in welchem die Nachschußberechnung (§ 107 Abs. 2, § 101 Abs. 2) für vollstreckbar erklärt ist, drei Monate verflossen sind, ohne daß die Befriedigung oder Sicherstellung der im Nachschußverfahren zu berücksichtigenden Konkursgläubiger (§ 98 Abs. 1) vollständig bewirkt ist.

2. In subjektiver Beziehung unterwirft weiter das Gesetz nur unter zwei Voraussetzungen die ausgeschiedenen Genossen der Nachschußpflicht:

a) Es ist erforderlich, daß sie erst innerhalb der letzten achtzehn Monate vor der Konkurseröffnung aus der Genossenschaft ausgeschieden sind.

b) Sie dürfen nach ihrem Ausscheiden nicht schon vorher aus einem anderen gesetzlichen Grunde zum Nachschußverfahren herangezogen sein. Letzteres kann nur vorkommen bei denjenigen Genossen, welche innerhalb der letzten sechs Monate vor der Konkurseröffnung oder sonstigen Auflösung der Genossenschaft ausgeschieden sind. Für diese ausgeschiedenen Genossen gilt nämlich in diesem Falle die Vorschrift:

α) daß sie, insofern sie gemäß §§ 63 bis 65 oder 75 des Ges. ausgeschieden sind, ganz gleich den in der Genossenschaft verbliebenen Genossen zum Vorschuß- und Nachschußverfahren nach § 98 ff. des Ges. herangezogen werden müssen, weil ihr Ausscheiden als nicht erfolgt gilt, woher in diesem Falle (α) § 122 jedenfalls cessirt;

β) daß sie, insofern sie durch Uebertragung des Geschäftsguthabens ausgeschieden sind (§ 74), insoweit der Erwerber des Guthabens zur Zahlung von Beiträgen unfähig ist, nach näherer Maßgabe des § 74 Abs. 4 (vgl. Anm. hiezu) zum Vorschuß- und Nachschußverfahren herangezogen werden können. Auch für diese letztgedachten Genossen ist nicht etwa bloß eine Anrechnung der von ihnen schon gemäß § 74 Abs. 4 gezahlten Nachschüsse auf die nach § 122 zu leistenden Beiträge, sondern vielmehr bestimmt vorgeschrieben, daß sie der Nachschußpflicht aus § 122 überhaupt nicht mehr unterliegen, sobald sie (gleichviel in welchem Umfange) schon gemäß § 74 Abs. 4 zu Vor- und Nachschüssen herangezogen sind, also z. B. auch dann nicht mehr, wenn der Erwerber des Guthabens im Nachschußverfahren die Beiträge zum größten Theil bezahlen konnte und der ausgeschiedene Genosse nur einen geringen Theil derselben an Stelle des Erwerbers noch hat zahlen müssen. Andererseits kann indeß der Konkursverwalter gegenüber den ausgeschiedenen Genossen auf die subsidiäre Nachschußforderung aus § 74 Abs. 4 ganz verzichten und dann die Ausgeschiedenen selbstredend mit § 122 in Anspruch nehmen.

Abgesehen von vorstehenden besonderen Vorschriften unterliegt auch diese Nachschußpflicht des § 122 dem § 98 des Ges.

II. Die dergestalt nachschußpflichtigen ausgeschiedenen Genossen haften für die zur Deckung der Gläubiger noch erforderlichen Beiträge, und zwar gleichviel ob die Forderungen der Gläubiger aus vor oder nach dem Ausscheiden der Genossen von der Genossenschaft eingegangenen Verpflichtungen herrühren. Vgl. Einleitung I, 3 und Komm.-Ber. S. 53, 54.

III. Die Nachschußpflicht der ausgeschiedenen Genossen gestaltet sich bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht nach Anm. I je nach dem Zeitpunkte ihres Ausscheidens verschieden und ist mit Rücksicht hierauf in der Einleitung unter I, 3 näher dargestellt. Auf die dort gegebene Uebersicht der Haftungsfälle wird hier verwiesen.

Parisius und Crüger bemerken S. 334, bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht sei das Ausscheiden außer an die Resolutivbedingung des § 73 noch an die fernere gebunden, daß nicht innerhalb 18 Monaten nach dem Ausscheiden Konkurs über die Genossenschaft eröffnet wird und nicht in dem Konkurse nach Ablauf von drei Monaten seit dem Termin, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, die Befriedigung oder Sicherstellung der Konkursgläubiger bewirkt ist. „Auch in diesem Falle tritt Rescission des Ausscheidens ein." (Vgl. auch ebendaselbst S. 249.) Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden; der gemäß § 122 nachschußpflichtige Genosse ist auch ferner als ausgeschieden anzusehen. Wäre das Ausscheiden rescindirt, so ist nicht einzusehen, aus welchem Rechtsgrunde er die von ihm geleisteten Beiträge vollständig aus den Nachschüssen der in der Genossenschaft verbliebenen Genossen erstattet verlangen könnte (§ 124 Abs. 2); er müßte vielmehr unter jener Voraussetzung mit den in der Genossenschaft verbliebenen Genossen ganz gleich behandelt werden und auch diesen gegenüber als für die nach seinem Ausscheiden eingegangenen Genossenschaftsschulden ebenfalls haftend gelten, während im Verhältniß zu diesen aktiven Genossen gerade umgekehrt seine Haftung auf die vor seinem Ausscheiden eingegangenen Schulden (wie sie der Auseinandersetzung mit ihm bei seinem Ausscheiden zu Grunde gelegt war), durch Fortsetzung des Nachschußverfahrens gemäß § 124 Abs. 2 im Schlußresultat eingeschränkt werden soll. — Ueber die im Komm.-Ber. S. 53, 54 versuchte, ebenfalls nicht befriedigende juristische Konstruktion der Nachschußpflicht der ausgeschiedenen Genossen vgl. Einleitung I, 3 am Ende.

§ 123.

Der Konkursverwalter hat ohne Verzug eine Berechnung über die Beitragspflicht der Ausgeschiedenen auszustellen.

In der Berechnung sind dieselben namentlich zu bezeichnen und auf sie die Beiträge zu vertheilen, soweit nicht das Unvermögen Einzelner zur Leistung von Beiträgen vorauszusehen ist.

Im Uebrigen finden die Vorschriften in § 99 Absatz 3, §§ 100 bis 102, 104 bis 106 und 108 entsprechende Anwendung.

§ 123 bestimmt das Nachschußverfahren gegenüber den ausgeschiedenen Genossen. Dasselbe ist ebenso, wie das Nachschußverfahren gegen die in der Genossenschaft verbliebenen Genossen, ein Theil des Konkursverfahrens und unterliegt somit zunächst den Regeln der K.O. Auch die Regeln des gewöhnlichen Nachschußverfahrens finden ebenso hier im Allgemeinen Anwendung. Abweichend von dem im § 99 Abs. 2 (in Folge einer Aenderung des Entwurfs durch die Reichstagskommission) jetzt enthaltenen Grundsätze, daß in der Vorschußberechnung des gewöhnlichen Nachschußverfahrens sämmtliche aktive Genossen ohne Rücksicht auf ihre Zahlungsfähigkeit aufzunehmen sind (vgl. Anm. zu § 99) ist indeß hier angeordnet, daß die Berechnung diejenigen ausgeschiedenen Genossen nicht aufnehmen soll, deren Unvermögen „vorauszusehen" ist. Eine gleichartige Vorschrift giebt § 107 für die Nachschußberechnung im gewöhnlichen Nachschußverfahren, indeß mit der Abweichung, daß hier das Unvermögen zur Leistung von Beiträgen sich schon thatsächlich herausgestellt haben muß.

Im Uebrigen gelten auch in diesem Nachschußverfahren gegenüber den ausgeschiedenen Genossen die Grundsätze des gewöhnlichen Nachschußverfahrens über Einreichung der Berechnung an das Konkursgericht (§ 99 Abs. 3), Abhaltung des Termins zur Erklärung über die Berechnung, gerichtliche Vollstreckbarerklärung derselben (§ 100, 101), Anfechtung der Berechnung durch Klage (§ 104, 105), Aufstellung einer Zusatzberechnung (106), endlich über Einziehung der Beiträge und Vertheilung derselben unter die Konkursgläubiger (§§ 102 u. 108); § 103, wonach die eingezogenen Beiträge zunächst hinterlegt oder angelegt werden sollen, ist für dieses Stadium des Konkurses nicht mehr anwendbar; vielmehr erfolgt die Vertheilung der Beiträge im Wege der Nachtragsvertheilung, sobald hinreichender Bestand eingegangen ist (§ 108). — Die etwa erforderliche Zusatzberechnung ist selbstredend auch gemäß § 123 Abs. 2 aufzustellen, also unter Weglassung derjenigen Genossen, deren Unvermögen vorauszusehen ist.. Sie wird nur dann nothwendig sein, wenn die inzwischen fortgesetzte Einziehung der gewöhnlichen Nachschüsse nicht die Ausfälle der ersten Berechnung des § 123 gedeckt hat (Parisius und Crüger S. 335). Eine Nachschußberechnung gemäß § 107 ist hier nicht vorgeschrieben, da schon bei Aufstellung der ersten Berechnung des § 123 das Schlußverzeichniß im Konkurse endgültig feststeht (vgl. §§ 122, 107), also schon in diesem Zeitpunkte der definitive Ausfall der Konkursgläubiger klar ersichtlich ist.

§ 124.

Durch die Bestimmungen der §§ 122, 123 wird die Einziehung der Nachschüsse von den in der Genossenschaft verbliebenen Genossen nicht berührt.

Aus den Nachschüssen der letzteren sind den Ausgeschiedenen die von diesen geleisteten Beiträge zu erstatten, sobald die Befriedigung oder Sicherstellung der sämmtlichen im § 98 Absatz 1 bezeichneten Konkursgläubiger bewirkt ist.

Die Erstattung der von den ausgeschiedenen Genossen geleisteten Beiträge erfolgt aus den Nachschüssen der aktiven Genossen. Das Regreßrecht der durch den Einzelangriff bei den beiden anderen Genossenschaftsarten in Anspruch genommenen ausgeschiedenen Genossen richtet sich ebenfalls lediglich auf Befriedigung aus den Nachschüssen der übrigen Genossen. Vgl. § 118 und Anm. hiezu, sowie § 135.

III. Für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

§ 125.

Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht darf die Haftsumme der einzelnen Genossen (§ 2) nicht niedriger als der Geschäftsantheil sein.

Die Haftsumme muß bei Errichtung der Genossenschaft durch das Statut bestimmt werden. Die Bestimmung oder eine Abänderung derselben ist zu veröffentlichen (§§ 12, 16).

Entw. I § 113 Absatz 1 und 2. Begr. I Annal. S. 719. Entw. II § 114 Absatz 1 und 2. Begr. II S. 132 ff.

Ueber die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht vgl. im Allgemeinen noch § 2 Nr. 3, § 3 Abs. 1, § 7 Nr. 1 des Ges. (über Statut und Firma). Ferner ist hier bezüglich der Bedeutung dieser neuen, die direkte und indirekte Haftpflicht der Genossen auf eine bestimmte Summe im Voraus einschränkenden Genossenschaftsart auf die in der Einleitung unter I gegebene Erläuterung zu verweisen.

Zu § 125.

I. Die „Haftsumme", d. h. diejenige (nach Abs. 2 im Statut zu bestimmende) für alle Genossen gleiche Summe, über welche hinaus die Genossen bei dieser Genossenschaftsart den Gläubigern weder direkt noch indirekt haften (§ 2 Nr. 3, § 135 des Ges.) darf nicht niedriger als der Geschäftsantheil (der Maximalbetrag der zulässigen Einlagen [§ 7 Nr. 2 des Ges.]) sein. Höher kann die Haftsumme statutarisch bestimmt sein, wobei es nicht erforderlich ist, daß sie gerade auf ein Vielfaches des Geschäftsantheils festgesetzt wird. Sehr häufig wird die Festsetzung der Haftsumme auf den einfachen Betrag des Geschäftsantheils das Kreditbedürfniß der Genossenschaft nicht befriedigen; den Genossenschaften bleibt demgemäß überlassen, je nach dem Umfang ihres Geschäfts und des Kredits, welchen sie beanspruchen, die Höhe des Geschäftsantheils und der Haftsumme im Statut zu bestimmen. — Wenn das Gesetz verbietet, daß die Haftsumme unter den Betrag des Geschäftsantheils herabgeht, so soll hiedurch der Festsetzung ganz minimaler Haftsummen und einer darnach im Wesentlichen auf die Einlagen der Genossen beschränkten Haftung der Genossenschaft für ihre Schulden vorgebeugt werden. Auch insofern stehen Haftsumme und Geschäftsantheil zu einander in Beziehung, als der Genosse mit Erwerb jedes weiteren Geschäftsantheils (§ 128) in Höhe einer weiteren Haftsumme den Gläubigern verpflichtet wird (§ 129 und Parisius und Crüger S. 337). Im Uebrigen sind Haftsumme und Geschäftsantheile getrennte Begriffe; Haftsumme ist der Maximalbetrag, mit welchem der Genosse den Gläubigern haftet, Geschäftsantheil der Maximalbetrag, mit

welchem er bei der Genossenschaft sich durch Einlagen betheiligen darf. Diese Getrenntheit beider Begriffe hebt die Begründung scharf hervor und weist insbesondere die Auffassung zurück, daß die auf die einzelnen Geschäftsantheile noch nicht eingezahlten Beträge (vgl. § 7 Nr. 2) der Haftsummen der einzelnen Genossen hinzuzurechnen wären und diese Haftsumme dergestalt verstärken. Solche noch nicht geleistete Einzahlungen bilden, soweit sie nach dem Statut geleistet werden müssen und entweder bei Eröffnung des Konkurses oder im Laufe desselben fällig werden, eine Forderung der Genossenschaft und sind daher vom Konkursverwalter beizutreiben; sie treten dann dem den Gläubigern haftenden Genossenschaftsvermögen hinzu. In Höhe der noch nicht geleisteten Einzahlungen hingegen, deren Leistung das Statut nicht fordert, haftet der Genosse gegenüber der Genossenschaft auch im Falle des Konkurses nicht und wird daher das zur Befriedigung der Gläubiger bestimmte Genossenschaftsvermögen durch diese Beträge nicht vermehrt. Die Haftpflicht der Genossen gegenüber den Gläubigern beschränkt sich also schlechthin auf die statutarisch bestimmte, den Betrag des Geschäftsantheils entweder erreichende oder übersteigende Haftsumme, ohne daß die Gläubiger noch außerdem von ihm Einzahlung des Restes seines Geschäftsantheils fordern dürfen. Vgl. zu Vorstehendem Begr. II. S. 132, 133.

II. Die Veröffentlichung der zuerst bestimmten Haftsummen und jeder Abänderung derselben ist vorgeschrieben, da der Kredit der Genossenschaft erheblich durch die Höhe der Haftsumme bedingt wird.

§ 126.

Zu einer Erhöhung der Haftsumme bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der in der Generalversammlung erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

Entw. I § 113 Abs. 3. Begr. I Annal. S. 92. Entw. II § 114 Abs. 3. Begr. II S. 134.

I. Die für Erhöhung der Haftsumme gegebene Vorschrift entspricht der für Erhöhung des Geschäftsantheils geltenden Bestimmung (§ 16 Abs. 2). Das Statut kann nur strengere, nicht erleichternde Erfordernisse des Beschlusses aufstellen (Kom.-Ber. S. 16). Die in der Minderheit verbliebenen Genossen bedürfen dieses Schutzes; sie können, abgesehen hievon, nur noch durch den Austritt aus der Genossenschaft nach vorgängiger Aufkündigung (§ 63) die Folgen des ihre Haftpflicht erweiternden Beschlußes, indeß auch nur für die nach ihrem Ausscheiden eingegangenen Geschäfte der Genossenschaft, von sich abwenden, und auch dieser Schutz kann möglicher Weise versagen (§ 73]. Erhöhung der Haftsumme unterliegt als Statutenänderung dem § 16 Abs. 4 und ist zu veröffentlichen (§ 125 Abs. 2).

II. Erhöhung des Geschäftsantheils über den Betrag der bisher statutarisch festgesetzten Haftsumme zieht ohne Weiteres auch Erhöhung der Haftsumme bis zum nunmehrigen Betrage des Geschäftsantheils nach sich, da die Haftsumme nicht niedriger als letzterer sein darf. Vgl. § 125 Abs. 1.

§ 127.

Eine Herabsetzung der Haftsumme kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind. (§ 80 Abs. 2, § 88 Abs. 1 bis 3).

Die Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses zum Genossenschaftsregister erfolgt nicht vor Ablauf des im § 88 Abs. 1 bezeichneten Jahres. Mit der Anmeldung sind die Bekanntmachungen des Beschlusses einzureichen. Zugleich hat der Vorstand die schriftliche Versicherung abzugeben, daß die Gläubiger, welche sich bei der Genossenschaft gemeldet und der Herabsetzung nicht zugestimmt haben, befriedigt oder sichergestellt sind.

Entw. I § 113 Abs. 4. Begr. I Annal. S. 94. Entw. II § 114 Abs. 4. Begr. II S. 134. Komm.-Ber. S. 58.

I. Die Herabsetzung der Haftsumme unter den Geschäftsantheil ist wirkungslos (§ 125 Abs. 1), also nur unter gleichzeitiger Herabsetzung des Geschäftsantheils auf denselben Betrag (§ 22) zulässig. Die Herabsetzung des Geschäftsantheils ohne Herabsetzung der Haftsumme ändert letztere nicht.

II. Die Herabsetzung der Haftsumme bedarf keiner qualifizirten Mehrheit. Sie berührt andererseits wesentlich das Interesse der Genossenschaftsgläubiger und kann daher nach Abs. 1 dieses § nur unter Beobachtung derjenigen Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung der Genossenschaft in den §§ 80 Abs. 2 und 88 Abs. 1 bis 3 vorgeschrieben sind. Hienach muß also der Vorstand die Herabsetzung dreimal durch die Genossenschaftsblätter bekannt machen mit gleichzeitiger Aufforderung an die Gläubiger, sich bei der Genossenschaft zu melden. Den Gläubigern ist zur Meldung ihrer Forderungen eine einjährige Frist vom Tage der dritten Aufforderung ab gerechnet, gewährt. Die Gläubiger sind ferner nach Maßgabe des § 88 Abs. 2 zu befriedigen oder sicher zu stellen; bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift tritt endlich die Ersatzpflicht des Vorstandes und der Aufsichtsrathsmitglieder nach Maßgabe des § 88 Abs. 3, sowohl gegenüber der Genossenschaft, als insbesondere gegenüber den Gläubigern ein. Zur Sicherung der bezüglichen Rechte der Gläubiger hat die Reichstagskommission noch den Abs. 2 des § 127 hinzugefügt, wonach die Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses zum Genossenschaftsregister nicht sofort sondern erst nach Ablauf der vorgedachten einjährigen Meldefrist erfolgen und zugleich durch die Einreichung der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses und der schriftlichen Versicherung des Vorstands über Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger, „welche sich bei der Genossenschaft gemeldet und der Herabsetzung nicht zugestimmt haben", dem Registerrichter die Kontrole über die wirkliche Ausführung der zum Schutze der Gläubiger dienenden Maßnahmen ermöglicht werden soll. Die Befolgung des § 127 Abs. 2 ist gegen den Vorstand durch Ordnungsstrafen zu erzwingen (§ 152); außerdem ist die Richtigkeit der erwähnten schriftlichen Versicherung des Vorstands durch die Strafvorschrift des § 141 gesichert. Ueber die Form der Anmeldung vgl. § 148 Abs. 1. Vgl. ferner § 17 Abs. 2 A.V.

Im Anschluß an diese Vorschrift des § 127 Abs. 2 geht der Komm.-Ber. (S. 59) davon aus, daß überhaupt nur diejenigen Gläubiger, welche sich gemeldet haben, zu befriedigen oder sicher zu stellen sind, hingegen nicht diejenigen, welche sich nicht gemeldet haben, wenngleich sie der Genossenschaft anderweit bekannt sind; „von solchen Gläubigern (heißt es dort) darf angenommen werden, daß sie sich stillschweigend mit der Herabsetzung einverstanden erklärt haben". In Konsequenz dieser Auffassung hat die Reichstagskommission in dem Abs. 2 des § 127 den Inhalt der vorgedachten, vom Vorstand abzugebenden, schriftlichen Versicherung nur dahin bestimmt, „daß die Gläubiger, welche sich bei der Genossenschaft ge-

meldet und der Herabsetzung nicht zugestimmt haben, befriedigt oder sicher gestellt sind". Dieser Ansicht der Kommission kann indeß nicht beigetreten werden; sie findet in dem Gesetz selbst, nämlich in dem Wortlaut des für anwendbar erklärten § 88 Abs. 2, wonach schlechthin „nicht erhobene Schuldbeträge", also ohne Unterschied, ob die Gläubiger derselben sich gemeldet haben oder nicht, zurückzubehalten sind, keine Stütze und ist schon oben Anm. I zu § 88 a. E. (worauf hier zurückverwiesen wird) abgewiesen worden. Der Registerrichter wird daher in Folge der positiven, erst von der Reichstagskommission in das Gesetz hineingebrachten Vorschrift des § 127 Abs. 2 sich allerdings mit der dort angeordneten, auf die sich meldenden Gläubiger eingeschränkten Versicherung begnügen müssen; im Uebrigen kann aber die im Kommissionsbericht niedergelegte Auffassung der Kommission keine Geltung erlangen und wird daher der Vorstand namentlich auch für Befriedigung oder Sicherstellung der ihm bekannten Gläubiger, welche sich nicht gemeldet haben, sorgen müssen, um nicht denselben nach § 88 Abs. 3 ersatzpflichtig zu werden.

III. Die Ausführungen des Kommissionsberichtes geben ferner Anlaß zur Erörterung der Frage, in welchem Zeitpunkte der Herabsetzungsbeschluß Wirksamkeit erlangt. Unzweifelhaft ist, daß der Beschluß erst mit der Eintragung in das Genossenschaftsregister in Wirksamkeit tritt, da derselbe eine Abänderung des Statuts in sich schließt (vgl. § 125 Abs. 2, § 16 Abs. 4); diese Eintragung kann nach § 127 Abs. 2 aber erst nach Ablauf der einjährigen Meldungsfrist geschehen. Der Kommissionsbericht (S. 58/59) stellt aber ferner, im Anschluß an eine von der Begründung (II S. 139) bezüglich der (den §§ 80 Abs. 2, 88 Abs. 1 bis 3 gleichfalls unterliegenden) Umwandlung von Genossenschaften ausgesprochene Meinung, die Ansicht auf, daß auch noch die wirkliche Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger nach Maßgabe jener Vorschriften eine weitere materielle Voraussetzung der Gültigkeit des Beschlusses bilde, so daß nur bei thatsächlichem Vorhandensein dieser Voraussetzung die Herabsetzung der Haftsumme auch als erfolgt anzusehen sei. Der Kommissionsbericht sagt (S. 58) in dieser Beziehung wörtlich, daß die Herabsetzung der Haftsumme „nur unter der Voraussetzung in Wirksamkeit tritt, daß die Gläubiger, welche . . . . sich nicht mit der Herabsetzung einverstanden erklärt haben, Befriedigung oder Deckung ihrer Forderungen erhalten haben" und daß, „die Wirksamkeit des Herabsetzungsbeschlusses in dieser Weise suspendirt und bedingt wird". Dies würde dann zur Folge haben, daß, wenn vor der Eintragung des Beschlusses vom Vorstand die im § 127 Abs. 2 vorgeschriebene Versicherung fälschlich abgegeben ist, der weder befriedigte noch sicher gestellte Gläubiger auch ungeachtet der erfolgten Eintragung des Beschlusses jeden Genossen noch in der Höhe der ursprünglichen Haftsumme in Anspruch nehmen könnte. Auch diese Ansicht der Kommission kann indeß nicht aufrecht erhalten werden; sie steht im Widerspruch mit dem im ursprünglichen Anwendungsgebiete des § 80 Abs. 2 und § 88 Abs. 1 und 2, nämlich bei Auflösung der Genossenschaft, geltenden Grundsatze, daß jene Vorschriften keineswegs materielle Voraussetzungen der rechtsgültigen Auflösung der Genossenschaft bilden, sondern nur durch die im § 88 Abs. 3 anerkannte Ersatzpflicht der Genossenschaftsorgane geschützt sind; der Charakter der gedachten Vorschrift kann aber bei ihrer im Gesetz vorgeschriebenen entsprechenden Anwendung auf die Herabsetzung der Haftsumme keine Aenderung erleiden. Vor Allem wird jene Ansicht aber dadurch widerlegt, daß bei ihrer Durchführung ein Anwendungsgebiet für den, ausdrücklich als entsprechend anwendbar erklärten, § 88 Abs. 3 hier überhaupt nicht übrig bleibt. Denn wenn der thatsächlich weder befriedigte

noch sichergestellte Gläubiger nach wie vor jeden Genossen in Höhe der ursprünglichen Haftsumme in Anspruch nehmen kann, also keine Aenderung seiner Rechtslage erfährt, so hat er auch keinen Schaden durch die ohne seine Befriedigung oder Sicherstellung erfolgte Herabsetzung der Haftsumme erlitten und es ist nicht erfindlich, wofür ihm die Genossenschaftsorgane nach § 88 Abs. 3 noch ersatzpflichtig sein sollen. Es wird also daran festzuhalten sein, daß die Wirksamkeit des Herabsetzungsbeschlusses mit der nach Ablauf des Meldungsjahres erfolgenden Eintragung desselben eintritt, die außerdem vorgeschriebene Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger aber lediglich durch die oben erwähnte zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit des Vorstands bei Zuwiderhandlungen (§§ 88 Abs. 3, 152, 141 mit Bezug auf § 127 Abs. 2) gesichert sind. — Auch Parisius und Crüger S. 338 bemerken, in Uebereinstimmung mit vorstehender Ansicht, daß mit der Eintragung die Rechtswirksamkeit des Beschlusses beginnt.

§ 128.

Durch das Statut kann die Betheiligung des Genossen auf mehrere Geschäftsantheile, unter Festsetzung der höchsten Zahl derselben, gestattet werden.

Die Bestimmung oder eine Abänderung derselben ist zu veröffentlichen (§§ 12, 16).

§ 129.

Die Haftung eines Genossen, welcher auf mehr als einen Geschäftsantheil betheiligt ist, erhöht sich auf das der Zahl der Geschäftsantheile entsprechende Vielfache der Haftsumme.

Entw. I §§ 114, 115. Begr. I Annal. S. 921 ff. Entw. II §§ 115, 116. Begr. II S. 134, 135. Komm.-Ber. S. 59.

Das im § 112 für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht gegebene Verbot der Betheiligung eines Genossen auf mehr als einen Geschäftsantheil kann bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht nicht ohne Nachtheil für die Genossenschaft und ihre Gläubiger durchgeführt werden. Bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht haften die einzelnen Genossen für die Genossenschaftsschulden sowohl indirekt als direkt stets mit ihrem ganzen Vermögen ohne Rücksicht auf die Höhe des Geschäftsantheils, bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht ist der Mindestbetrag der Haftsumme des Genossen durch die Höhe des Geschäftsantheils bestimmt (§ 125 Abs. 1). Würde auch bei den letztgedachten Genossenschaften die Betheiligung der Genossen auf einen Geschäftsantheil beschränkt, so würde:

a) bei einer den Verhältnissen der unbemittelten Genossen entsprechenden niedrigen Bemessung des Geschäftsantheils auch die Haftpflicht der vermögenden Genossen auf diesen niedrigen Betrag eingeschränkt und hiedurch der Kredit der Genossenschaft sowie ihre Kapitalsbildung wesentlich beeinträchtigt werden;

b) bei einer den Verhältnissen der vermögenden Genossen entsprechenden hohen Bemessung des Geschäftsantheils die Haftpflicht der unbemittelten Genossen über ihre Leistungsfähigkeit hinaus erweitert und in Wirklichkeit gegenüber den Gläubigern illusorisch sein.

Um dieser Schwierigkeit vorzubeugen und die Möglichkeit einer, ihrer größeren Leistungsfähigkeit entsprechenden, Haftung der vermögenden Genossen zu gewähren, soll hier statutarisch die Betheiligung der Genossen auf mehrere

Geschäftsantheile gestattet sein, von welchen jeder einzeln dann die Haftung um eine weitere Haftsumme erhöht (§ 129). Letztgedachte Folge tritt mit dem Erwerb des weiteren Geschäftsantheils (§ 131 Abs. 3) von selbst nothwendig ein, ohne daß das Statut eine Abweichung hievon anordnen kann (§ 18) und ohne daß es darauf ankommt, ob der Genosse auf den weiteren Geschäftsantheil schon Einzahlungen gemacht hat (vgl. Anm. II zu § 131).

Einer übermäßigen Verschiedenheit der Betheiligung der einzelnen Genossen aber soll durch die zugleich gebotene statutarische Festsetzung der Maximalzahl der Geschäftsantheile der einzelnen Genossen vorgebeugt werden (§ 128 Abs. 1).

§ 130.

Bevor der erste Geschäftsantheil erreicht ist, darf die Betheiligung des Genossen auf einen zweiten Geschäftsantheil seitens der Genossenschaft nicht zugelassen werden. Das Gleiche gilt von der Zulassung zu jedem weiteren Geschäftsantheile.

Entw. I § 116. Begr. I Annal. S. 922. Entw. II § 117. Begr. II S. 135.

Die Vorschrift soll dem Irrthum der Gläubiger vorbeugen, als ob jede Erhöhung der Haftpflicht des einzelnen Genossen auch in Wirklichkeit von einer größeren Leistungsfähigkeit desselben begleitet sei.

Vgl. über die Zulassung des Genossen noch Anm. I zu § 131.

§ 131.

Ein Genosse, welcher auf einen weiteren Geschäftsantheil betheiligt sein will, hat darüber eine von ihm zu unterzeichnende unbedingte Erklärung abzugeben.

Die Erklärung ist von dem Vorstande nach der Zulassung des Genossen zu dem weiteren Geschäftsantheile behufs Eintragung des letzteren in die Liste der Genossen dem Gerichte (§ 10) einzureichen. Zugleich hat der Vorstand schriftlich zu versichern, daß die übrigen Geschäftsantheile des Genossen erreicht seien.

Die Betheiligung auf den weiteren Geschäftsantheil tritt mit der in Gemäßheit der vorstehenden Absätze erfolgten Eintragung in Kraft.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften des § 15 zur entsprechenden Anwendung.

Entw. I § 117. Begr. I Annal. S. 922. Entw. II § 118. Begr. II S. 135.

I. Abs. 1 und 2 regeln die formellen Voraussetzungen der mehrfachen Betheiligung entsprechend den im § 15 über den Erwerb der Mitgliedschaft gegebenen Vorschriften. Erfordert sind eine schriftliche unbedingte Erklärung des Genossen, daß er mit einem weiteren Geschäftsantheil betheiligt sein will, und die, eine stillschweigende Zulassung der Genossenschaft zu dem weiteren Geschäftsantheil enthaltende, Einreichung dieser Erklärung durch den Vorstand bei dem Registerrichter behufs Eintragung des weiteren Geschäftsantheils. Wie die gerichtliche Liste möglichst sicheren Aufschluß über die ursprüngliche Mitgliedschaft und die hieraus entspringende Haftpflicht der Genossen überhaupt gewährt, so soll

sie auch die vermehrte Haftpflicht der Genossen den Gläubigern möglichst sicher kundgeben. Der Zulassung des neuen Mitglieds durch die Genossenschaft entspricht hier die Zulassung des Genossen zu einem weiteren Geschäftsantheil. Ob dem Genossen ein Anspruch hierauf zusteht oder sein Antrag nach freiem Ermessen der Genossenschaft zurückgewiesen werden kann, bestimmt sich nach dem Statut (Begr. II S. 135). In Ermangelung statutarischer Bestimmung hierüber wird die letztgedachte Alternative eintreten. Unwahrheit der im Abs. 2 noch besonders vorgeschriebenen schriftlichen Versicherung, daß die vorangehenden Geschäftsantheile der Genossen voll erreicht seien, macht den Vorstand strafbar (§ 141). Nach Abs. 4 des § kommt auch die im § 15 Abs. 4 gegebene Vorschrift über Benachrichtigung der Betheiligten durch das Gericht zur entsprechenden Anwendung. Das Gericht hat auch dem Gericht jeder Zweigniederlassung von der Eintragung Mittheilung zu machen (§ 149).

Vgl. hiezu über Eintragung der weiteren Geschäftsantheile in die Liste der Genossen noch § 27 A.V.

II. Nach Abs. 3 tritt die Betheiligung auf den weiteren Geschäftsantheil erst durch die in Gemäßheit des Abs. 1 und 2, also unter Beobachtung der dort vorgeschriebenen Voraussetzungen, erfolgende Eintragung in Kraft, ebenso wie nach § 15 Abs. 3 die Mitgliedschaft und ursprüngliche Haftpflicht nur durch eine auf Grund der schriftlichen Beitrittserklärung und deren Einreichung stattfindende Eintragung begründet wird. Mit der Eintragung des neuen Geschäftsantheils entsteht dann aber auch die erhöhte Haftpflicht des Genossen, gleichviel ob er auf den neuen Geschäftsantheil schon Einzahlungen gemacht hat oder nicht. Ebenso begründen derartige vor der Eintragung geleistete Einzahlungen erst sobald die Eintragung geschehen ist einen erhöhten Gewinnanspruch (vgl. Anm. III). Sie bleiben also bei der Gewinnvertheilung außer Betracht, wenn sie auch am Schlusse des vorhergegangenen Geschäftsjahres schon geleistet waren, die Eintragung des neuen Geschäftsantheils selbst aber damals noch nicht stattgefunden hatte (vgl. § 19).

III. Die in den §§ 7 Nr. 2, 16, 19, 21 und 22 des Gesetzes über den Geschäftsantheil und die Geschäftsguthaben, überhaupt gegebenen Vorschriften finden selbstredend auch auf den weiteren Geschäftsantheil und das auf denselben gebildete Geschäftsguthaben Anwendung. Insbesondere erhöht sich demgemäß mit der Eintragung durch die erhöhte Betheiligung und demnach bewirkte Bildung weiterer Geschäftsguthaben der Gewinnanspruch des Genossen (§ 19) sowie sein Anspruch auf Berücksichtigung bei Vertheilung des Vermögens der Genossenschaft im Falle ihrer Liquidation (§ 89). Andererseits bleibt die mehrfache Betheiligung in Folge anderweiter ausdrücklicher Bestimmungen des Gesetzes in folgenden Fällen außer Betracht:

a) Bei Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung hat jeder Genosse nur eine Stimme (§ 41 Abs. 2).

b) Wenngleich (wie erwähnt) bei Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle ihrer Liquidation die Vertheilung zunächst nach Verhältniß der Gesammtguthaben der Genossen erfolgt, so sind doch (vorbehaltlich anderweiter statutarischer Bestimmung) etwaige Ueberschüsse des Vermögens, welche über den Betrag dieser Guthaben hinausgehen, nach Köpfen zu vertheilen (§ 89 Abs. 2).

c) Im Gegensatz zu der durch die erhöhte Betheiligung bewirkte Erhöhung des Gewinnanspruchs wird hiedurch die Verpflichtung des Genossen, den Verlust der Genossenschaft zu decken, zunächst nicht berührt, sondern diese Verpflichtung wird auch hier (vorbehaltlich anderweiter statutarischer Bestimmung) nach wie vor sowohl bei der Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Genossen als im Nach-

schußverfahren nach Kopftheilen erfüllt (§§ 71, 98 Abs. 2); im Nachschußverfahren sind mindestens auch bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Folge des zitirten § 98 Abs. 2 zunächst von jedem Genossen die einfachen Haftsummen einzuziehen und erst wenn diese zur Deckung des Ausfalls der Gläubiger nicht hinreichen, sind in zweiter Linie von den mehrfach betheiligten Genossen Nachschüsse bis zur Höhe der weiteren Haftsummen beizutreiben (§ 135). Vgl. das Beispiel eines fortgesetzten Umlageverfahrens Parisius und Crüger S. 342.

§ 132.

Eine Uebertragung des Geschäftsguthabens findet in dem Falle des § 128 an einen anderen Genossen nur statt, sofern dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage die der höchsten Zahl der Geschäftsantheile entsprechende Gesammtsumme nicht übersteigt. Hierauf ist die im § 74 vorgesehene Versicherung des Vorstandes zu richten. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen im § 131.

Entw. I § 118. Begr. I Annal. S. 924. Entw. II § 119. Begr. II S. 136.

Abgesehen von der im § 132 S. 1 und 2 vorgeschriebenen Modifikation findet bezüglich der Uebertragung von Geschäftsguthaben auch bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht § 74 durchweg Anwendung. Veräußerung oder Zurückziehung des Guthabens ist hienach nur gleichzeitig mit dem Ausscheiden aus der Genossenschaft statthaft; ausgeschlossen ist also die Kündigung und Herausziehung oder Uebertragung eines der Antheile oder eines Theils des Guthabens an Andere dergestalt, daß der Genosse mit dem Rest in der Genossenschaft verbliebe. Ueberschreitet das zuzuschreibende Guthaben mit dem bisherigen Guthaben des Erwerbers zusammen einen Geschäftsantheil der Genossenschaft und ist demgemäß die Bildung neuer Geschäftsantheile für den Erwerber erforderlich, so ist zugleich § 131 anzuwenden, es bedarf also dann der dort Abs. 1 vorgeschriebenen unbedingten schriftlichen Erklärung des Erwerbers, sowie der dort Abs. 2 wieder vorgeschriebenen Einreichung dieser Erklärung durch den Vorstand. Letzterer hat in diesem Falle also zwei schriftliche Versicherungen abzugeben, nämlich daß das bisherige Guthaben des Erwerbers mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage die der höchsten Zahl der Geschäftsantheile entsprechende Gesammtsumme nicht übersteigt und daß ferner die bisherigen Geschäftsantheile des Erwerbers erreicht sind. Die neuen Geschäftsantheile des Erwerbers sind einzutragen.

§ 133.

Mit der Bilanz eines jeden Geschäftsjahres ist außer den im § 31 vorgesehenen Angaben über die Zahl der Genossen der Gesammtbetrag, um welchen in diesem Jahre die Geschäftsguthaben, sowie die Haftsummen der Genossen sich vermehrt oder vermindert haben, und der Betrag der Haftsummen zu veröffentlichen, für welche am Jahresschluß alle Genossen zusammen aufzukommen haben.

Entw. I § 119. Begr. I Annal. S. 924. Entw. II § 120. Begr. II S. 137.

Die im § 133 zusätzlich zum § 31 vorgeschriebene Veröffentlichung soll die Grundlage des Kredits der Genossenschaft klar legen. Der Gesammtbetrag und die Veränderungen der Haftsummen sowie Veränderungen der Geschäftsguthaben sind zu veröffentlichen, nicht aber der Gesammtbetrag der letzteren, welcher sich schon aus der Passivseite der Bilanz ergibt. Vgl. hiezu die Strafvorschrift des § 141.

§ 134.

Das Konkursverfahren findet bei bestehender Genossenschaft außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle der Ueberschuldung statt, sofern diese ein Viertheil des Betrages der Haftsummen aller Genossen übersteigt. Der Vorstand hat, wenn eine solche Ueberschuldung sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz ergibt, die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen. Die Vorschriften des § 92 Abs. 2, 3, § 93 finden entsprechende Anwendung.

Entw. I § 120. Begr. I Annal. S. 924. Entw. II § 121. Begr. II S. 137. Komm.-Ber. S. 59.

I. Während bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht und unbeschränkter Nachschußpflicht während ihres Bestehens nur ihre Zahlungsunfähigkeit und erst nach ihrer Auflösung neben der Zahlungsunfähigkeit auch ihre Ueberschuldung einen Grund zur Konkurseröffnung bildet (§ 91, 92), hat nach § 134 bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht schon während ihres Bestehens nicht bloß die Zahlungsunfähigkeit, sondern auch die Ueberschuldung die Konkurseröffnung zur nothwendigen Folge. Der Regierungsentwurf ordnete dies bei jeder einfachen Ueberschuldung an, indem er (in der Begründung) auf die analoge Vorschrift des Aktiengesetzes Art. 240 Abs. 2 und auf die höhere Bedeutung hinwies, welche das Genossenschaftsvermögen bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht für die Befriedigung der Gläubiger habe. Die Reichstagskommission erkannte zwar den letztgedachten Gesichtspunkt als richtig und daher eine von den bei den übrigen Genossenschaften getroffenen Bestimmungen abweichende Behandlung der Ueberschuldung bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht als geboten an, ließ indeß doch die Analogie der Aktiengesellschaften nicht vollständig gelten, da die, wenngleich beschränkte Haftpflicht doch immerhin ein wesentliches Mittel zur Befriedigung der Gläubiger neben dem Genossenschaftsvermögen bilde und die Genossenschaft auch mehr als die Aktiengesellschaft in der Lage sei, eine eingetretene Ueberschuldung durch Erhöhung des Geschäftsantheils oder der auf denselben zu leistenden Einzahlungen zu beseitigen. Demnach ist durch eine in der Kommission beschlossene Abänderung hier nicht jede einfache Ueberschuldung, sondern nur eine solche Ueberschuldung als Grund der Konkurseröffnung anerkannt, welche ein Viertheil des Gesammtbetrages der Haftsummen übersteigt. So lange der Ueberschuß der Passiva über die Aktiva der Genossenschaft nicht größer ist, als dieses Viertheil aller Haftsummen, hat der Vorstand den Konkurs nicht zu beantragen.

Die Ueberschuldung muß durch eine Bilanz konstatirt sein. Zur Konstatirung sind selbstredend aus der letzteren nur die wirklichen Schulden den Aktivis der Genossenschaft gegenüber zu stellen; es müssen daher hiebei aus der Passivseite der Bilanz die Geschäftsguthaben der Genossen und der Reservefond ausgeschieden werden. (Vgl. Anm. I zu § 7 Nr. 1 des Ges.) Vgl. ferner Ring S. 546 zu Art. 240 des Aktiengesetzes. Die Geschäftsguthaben und der Reserve-

fond sind vielmehr bei der Feststellung der Ueberschuldung den Aktivis hinzuzurechnen. (Vgl. § 115 des Ges.)

II. Wenn der Vorstand, falls eine nach § 134 die Konkurseröffnung begründende Ueberschuldung vorliegt, den Antrag auf Konkurseröffnung nicht stellt, so ist er nach § 92 Abs. 2 zivilrechtlich regreßpflichtig und nach § 142 Nr. 2 strafbar.

§ 135.

Die einzelnen Genossen können über ihre Haftsumme hinaus weder auf Leistung von Nachschüssen, noch von den Konkursgläubigern in Anspruch genommen werden. Im Uebrigen finden auf den Anspruch der Gläubiger die Bestimmungen in §§ 116 bis 119 Anwendung.

Entw. I § 121. Begr. I Annal. S. 925. Entw. II § 122. Begr. II S. 137.

Der § 135 bringt das Prinzip der beschränkten Haftpflicht zum bestimmten Ausdruck (§ 2 N. 3).

Ueber die Haftsumme hinaus kann der Genosse weder direkt noch indirekt in Anspruch genommen werden. Er kann somit nicht bloß gegenüber dem Konkursverwalter der Genossenschaft auf die von ihm zur Konkursmasse zu entrichtenden Nachschüsse die einem Gläubiger geleisteten Zahlungen verrechnen, sondern auch gegenüber dem Einzelangriff eines Gläubigers, soweit dessen Anspruch unter Hinzurechnung der von dem Genossen zur Schuldendeckung schon direkt oder indirekt gemachten Leistungen die Haftsumme übersteigt, die geleisteten Nachschüsse und die an andere Gläubiger geleisteten Zahlungen geltend machen.

§ 136.

Außer dem Falle des § 88 kann in dem Falle, daß entgegen den Vorschriften in §§ 19, 22 der Gewinn oder das Geschäftsguthaben ausgezahlt wird, der Ersatzanspruch gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths oder gegen die Liquidatoren von den Gläubigern der Genossenschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Dasselbe findet gegen die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren statt, wenn nach dem Zeitpunkte, mit welchem die Verpflichtung zum Antrage auf Eröffnung des Konkursverfahrens eingetreten ist, eine Zahlung geleistet wird, rücksichtlich des Ersatzes derselben.

Die Ersatzpflicht wird den Gläubigern gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

Entw. I § 122. Begr. I Annal. S. 925. Entw. II § 123. Begr. II S. 138.

I. Im Falle des § 88 (bei gesetzwidriger Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Liquidation) kann ein Ersatzanspruch selbständig von den Gläubigern gegen die Liquidatoren und Aufsichtsrathsmitglieder bei allen Genossenschaften geltend gemacht werden. (Vgl. hiezu Anm. II zu § 88).

Bei gesetzwidriger Verminderung des Genossenschaftsvermögens durch Auszahlung von Guthaben oder Gewinnantheilen oder durch Leistung von Zahlungen nach Eintritt der Voraussetzungen des Konkurses (§§ 19, 22, 92 Abs. 2 134) gewährt hingegen das Gesetz gegen die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrathes und gegen die Liquidatoren:

a) bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und unbeschränkter Nachschußpflicht nur der Genossenschaft selbst einen Ersatzanspruch (§§ 32 Abs. 3, 39 Abs. 3, 87, 92 Abs. 2, 134);

b) bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht im § 136 auch den Gläubigern der Genossenschaft einen subsidiären Entschädigungsanspruch (entsprechend den Art. 204, 226 und 241 des Aktiengesetzes).

Diese Unterscheidung beruht darauf, daß bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht oder Nachschußpflicht schon die unbeschränkte Solidarhaft, welcher auch die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsraths unterliegen, die Gläubiger hinreichend sichert.

II. Der im § 136 dem Gläubiger gewährte Ersatzanspruch ist, abgesehen von seiner Subsidiarität, derselbe, welcher der Genossenschaft selbst gegen ihre Organe zusteht; dies macht das Gesetz dadurch kenntlich, daß „der Ersatzanspruch" (d. h. der der Genossenschaft vorher in den §§ 32 Abs. 3, 39 Abs. 3, 87, 92 und 135 gegebene Anspruch) auch den Gläubigern gewährt wird. Mithin kann derselbe von den Gläubigern nicht mehr geltend gemacht werden, soweit auf Grund dieses Anspruchs schon der Genossenschaft selbst Ersatz geleistet ist. Auch sonst werden Einwendungen, welche der Genossenschaft gegenüber begründet wären, ebenso gegenüber den klagenden Gläubigern erhoben werden können, z. B. der Einwand, daß der Ersatzanspruch durch Vergleich mit der Genossenschaft oder Verzicht derselben beseitigt sei. Das Wort „selbstständig" im § 136 hat also nur die Bedeutung, daß die Gläubiger unmittelbar zur Klage legitimirt sind, ohne einer besonderen Ueberweisung des Anspruchs zu bedürfen. (Vgl. Ring S. 376 zu Art. 204 des Aktiengesetzes). Nur der Einwand ist den Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsraths und den Liquidatoren positiv gegenüber den Gläubigern versagt, daß die gesetzwidrige Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht. Solchen Beschlüssen sollen die Genossenschaftsorgane (wie die Begründung bemerkt) bei eigener Verantwortlichkeit nicht Folge leisten; sie können auch bei ihrerseits geschehener erfolgloser Anfechtung des Beschlusses den Einwand nicht erheben (vgl. Anm. III 1 zu § 49 des Ges.). Gegenüber der Genossenschaft selbst bleibt ihnen auch dieser Einwand.

Ueber die verschiedene rechtliche Natur des Anm. I am Anfang erwähnten, den Gläubigern im § 88 gegebenen, von dem Anspruch der Genossenschaft völlig unabhängigen Ersatzanspruchs vgl. Anm. II 1 zu § 88.

III. Den einzelnen Genossen steht der Ersatzanspruch nicht zu. (Vgl. auch Ring S. 554 zu Art. 241 des Aktiengesetzes).

IV. Für die Umwandlung von Genossenschaften.

§ 137.

Eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht kann sich in eine solche mit unbeschränkter Nachschußpflicht nur unter Beobachtung der Bestimmungen umwandeln, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (§ 80 Abs. 2, § 88 Abs. 1 bis 3).

Dasselbe gilt von der Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht oder mit unbeschränkter Nachschußpflicht in eine solche mit beschränkter Haftpflicht.

Die Vorschriften im § 127 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 138.

Zu dem Beschluß auf Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht in eine solche mit unbeschränkter Haftpflicht oder einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in eine solche mit unbeschränkter Haftpflicht oder mit unbeschränkter Nachschußpflicht bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der in der Generalversammlung erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

Entw. I § 123. Begr. I Annal. S. 926. Entw. II § 124. Begr. II S. 138/139. Komm.-Ber. S. 60/61. Sten.-Ber. S. 1084.

Die §§ 137 bis 139 enthalten die Bestimmungen über die Umwandlung der in diesem Abschnitt vorher unter I bis III behandelten drei Genossenschaftsarten.

Zu §§ 137, 138.

I. Die Umwandlung der Genossenschaft ist stets eine Statutenänderung und erfordert daher einen Beschluß der Generalversammlung. Ihre Wirksamkeit tritt erst mit der Eintragung des Beschlusses in das Genossenschaftsregister ein (§ 16 Abs. 1 und 4).

Das Gesetz unterscheidet die Umwandlung, je nachdem durch dieselbe ein milderes Haftungsprinzip an Stelle des strengeren, oder ein strengeres an Stelle des milderen treten soll. Die mildere, beziehentlich strengere Haftung tritt mit der Umwandlung für alle Genossen, sowohl die bisherigen als die demnächst beitretenden, und gegenüber allen Gläubigern der Genossenschaft, sowohl den bisherigen als den späteren, ein. Es können nicht bei derselben Genossenschaft zwei Haftungsarten neben einander bestehen. Hieraus ergeben sich dann folgende Grundsätze:

Soll ein milderes Haftungsprinzip durch die Umwandlung das bisherige strengere ersetzen, so sind Kautelen für die in der Generalversammlung überstimmten Genossen selbst nicht erforderlich, wohl aber für die Gläubiger der Genossenschaft. In ihrem Interesse ordnet der § 137 daher für diese Fälle die Anwendung derjenigen Vorschriften an, welche für die Herabsetzung der Haftsumme maßgebend sind (§ 127 Abs. 1 und 2). Soll umgekehrt ein strengeres Haftungsprinzip durch die Umwandlung an Stelle des bisherigen milderen treten, so sind Kautelen für die Genossenschaftsgläubiger nicht erforderlich, wohl aber für die überstimmte Minorität der Genossen. Der § 138 schreibt daher für diese Fälle, im Anschluß an die in den §§ 16 und 126 bezüglich der Erhöhung des Geschäftsantheils oder der Haftsumme getroffenen Bestimmungen, zu dem Beschluß der Generalversammlung eine qualifizirte Mehrheit der erschienenen Genossen vor.

Hienach sind im Einzelnen für die Umwandlungsbeschlüsse folgende Erfordernisse aufgestellt:

1. Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

A. Bei Umwandlung der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in eine Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht erfordert der Beschluß der Generalversammlung zu seiner Wirksamkeit eine Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen, indeß nicht obligatorisch, sondern vorbehaltlich leichterer statutarischer Erfordernisse, sowie demnächstige Eintragung des Beschlusses in das Genossenschaftsregister (§ 16 Abs. 2 a. E. und Abs. 4).

Der Beschluß ist ferner dreimal mit gleichzeitiger Aufforderung der Gläubiger zur Meldung bekannt zu machen und erst nach Ablauf der einjährigen Meldungsfrist darf die Eintragung in das Genossenschaftsregister erfolgen. Die Gläubiger sind zu befriedigen oder sicher zu stellen, widrigenfalls die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsraths sich verantwortlich machen; näheres bestimmen hierüber die entsprechend für anwendbar erklärten §§ 80 Abs. 2, 88 Abs 1 bis 3, 127 Abs. 2 des Ges. (vgl. Anm. zu diesen §§). Die Beobachtung des § 127 Abs. 2 für den vorliegenden Fall ist noch besonders durch die im § 152 für Zuwiderhandlungen gegen § 137 Abs. 3 vorgesehene Ordnungsstrafe gesichert. Der Umwandlungsbeschluß kann somit erst nach Ablauf der einjährigen Meldungsfrist Wirksamkeit erlangen, da seine Eintragung erst dann statthaft ist; falls die Genossenschaft vor Ablauf des Jahres in Konkurs verfällt, erlangt der Beschluß überhaupt nicht Wirksamkeit, sondern es bewendet für die Genossen bei dem für die bisherige Genossenschaftsart geltenden Haftungsprinzip. Andererseits ist die wirkliche Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger nicht materielle Voraussetzung der Wirksamkeit des Beschlusses (vgl. Anm. II zu § 127 des Ges.).

B. Für Umwandlung der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht gelten ebenfalls die unter A. bemerkten Grundsätze.

2. Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht.

A. Für die Umwandlung der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht in eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht erfordert der Beschluß der Generalversammlung zu seiner Wirksamkeit:

a) eine Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen und zwar nur vorbehaltlich strengerer Erfordernisse des Statuts (vgl. über diese Bedeutung der Worte des § 138 „noch andere Erfordernisse" oben Anm. II zu § 16);

b) Eintragung des Beschlusses in das Genossenschaftsregister, welche sofort erfolgen kann. Die Umwandlung wird hier also nicht durch Ablauf einer Jahresfrist suspendirt.

B. Für die Umwandlung der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht gelten die unter 1 A aufgestellten Grundsätze.

3. Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Für die Umwandlung dieser Genossenschaftsart in eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht oder unbeschränkter Nachschußpflicht gelten die unter 2 A aufgestellten Grundsätze.

II. Mit Anmeldung der Umwandlung ist die neue Summe, und falls die Genossenschaft in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht sich umgewandelt hat, die Haftsumme (§ 125) anzumelden.

III. Der Regierungsentwurf enthielt nur Bestimmungen über die Umwandlung der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht (§ 124 des Entwurfs). Die §§ 137 und 138 sind von der Reichstagskommission in Folge der Einführung der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht neu in das Gesetz eingefügt.

IV. Ueber die Eintragung der Umwandlung vgl. § 17 A.V.

§ 139.

Die Umwandlung (§§ 137, 138) ist auch gegenüber den vor der Eintragung des Beschlusses in das Genossenschaftsregister aus der Genossenschaft Ausgeschiedenen wirksam.

Im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht können dieselben für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nicht in Anspruch genommen werden, sofern ihr Ausscheiden früher als achtzehn Monate vor der Eintragung erfolgt ist. Im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht bleibt der Anspruch gegen sie auf ihre bisherige Haftsumme beschränkt.

Komm.-Ber. S. 61/62.

§ 139 ist von der Reichstagskommission eingefügt.

I. Für die vor dem Umwandlungsbeschluß *ausgeschiedenen* Genossen kam in Frage, ob sie für die Genossenschaftsschulden nach denjenigen Grundsätzen haften sollen, welche für die Haftung der ausgeschiedenen Mitglieder bei der neugewählten Genossenschaftsart gelten oder nach denjenigen Grundsätzen, welche in dieser Beziehung bei der bisherigen Genossenschaftsart vorgeschrieben sind. Abs. 1 des § 139 entscheidet diese Frage im Sinne der ersten Alternative; als Prinzip gilt, daß der Umwandlungsbeschluß, welcher mit seiner Eintragung Wirksamkeit erhält, auch gegenüber den vor dieser Eintragung ausgeschiedenen Genossen wirksam ist. Bestimmend war für die Reichstagskommission bei Aufstellung dieses Prinzips, daß bei der großen Verschiedenartigkeit der für die Haftung der Ausgeschiedenen bei den einzelnen Genossenschaftsarten geltenden Grundsätze das Nebeneinanderbestehen der Haftungsgrundsätze der früheren Genossenschaftsart für die ausgeschiedenen Mitglieder und der Haftungsgrundsätze der neugewählten Genossenschaftsart für die aktiven Mitglieder derselben Genossenschaft zu erheblichen Schwierigkeiten Anlaß geben würde. — Zur Vermeidung von offenbaren Härten ist das Prinzip indeß im Abs. 2 des § 139 in zwiefacher Beziehung modifizirt worden, indem:

1. bei der Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht die schon früher als achtzehn Monate vor Eintragung des Beschlusses ausgeschiedenen und somit gemäß § 122 des Ges. von der Nachschußpflicht schon befreiten Genossen dem Einzelangriff auch dann nicht unterliegen sollen, wenn zur Zeit der Konkurseröffnung die zweijährige Frist der §§ 119 und 135 noch nicht abgelaufen war;
2. bei der Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht die vor Eintragung des Beschlusses Ausgeschiedenen niemals über den Betrag ihrer Haftsumme hinaus in Anspruch genommen werden können.

II. Nach Vorstehendem gestaltet sich die Rechtslage der ausgeschiedenen Genossen durch eine ihrem Ausscheiden folgende Umwandlung der Genossenschaft, unter Berücksichtigung der in der Einleitung I 3 dargelegten allgemeinen Grundsätze über die Haftpflicht der Ausgeschiedenen, im Einzelnen, wie folgt:

1. *Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.*

A. Wenn sich dieselbe in eine Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht umwandelt, so wird die Rechtslage der vorher ausgeschiedenen Genossen insofern günstiger, als sie früher im Wege des Einzelangriffs (und zwar nur auf

diesem Wege) während zweier Jahre seit ihrem Ausscheiden hafteten, nach der Umwandlung aber nur im Wege des Nachschußverfahrens und nur noch während achtzehn Monate seit ihrem Ausscheiden haftbar sind; andererseits wird ihre Rechtslage insofern ungünstiger, als sie früher nur für die vor ihrem Ausscheiden eingegangenen Genossenschaftsschulden hafteten, jetzt aber auch für die nach ihrem Ausscheiden bis zur Konkurseröffnung begründeten Schulden der Genossenschaft haftbar sind (§§ 119, 135, 122 des Ges.).

B. Wenn sich die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht umwandelt, so bewendet es für die vorher ausgeschiedenen Genossen bei dem bisherigen Rechtszustande insoweit, als auch jetzt die Genossen nur im Wege des Einzelangriffs, ferner nur bei einer innerhalb zweier Jahre seit ihrem Ausscheiden erfolgenden Konkurseröffnung, endlich lediglich für die vor ihrem Ausscheiden eingegangenen Genossenschaftsschulden haftbar sind; zu ihren Gunsten tritt aber noch die Beschränkung ihrer Haftung auf die im Statut der umgewandelten Genossenschaft bestimmte Haftsumme hinzu. In diesem Falle gestaltet sich die Rechtslage der Ausgeschiedenen also durch die Umwandlung lediglich günstiger (§§ 119, 135).

2. Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht.

A. Wenn sich dieselbe in eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht umwandelt, so sind die vorher ausgeschiedenen Genossen in Folge der positiven Vorschrift des Abs. 1 des § 139 von jeder Haftpflicht befreit, falls sie schon früher als achtzehn Monate vor Eintragung des Umwandlungsbeschlusses ausgeschieden waren. Nicht entscheidend ist also nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes, ob die Genossen früher als achtzehn Monate vor der Konkurseröffnung ausgeschieden sind, in welchem Falle sie nach den bisher maßgebenden Grundsätzen der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht befreit wären (§ 122). Vielmehr bleibt jeder ausgeschiedene Genosse, welcher erst innerhalb der letzten achtzehn Monate vor der Eintragung des Beschlusses ausgeschieden ist, haftbar, auch wenn zur Zeit der dann folgenden Konkurseröffnung schon mehr als achtzehn Monate, aber noch nicht zwei Jahre seit dem Ausscheiden abgelaufen sind, also die Haftpflicht des Ausgeschiedenen nach den Grundsätzen der neu gewählten Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht noch besteht (§ 119). Wenn daher beispielsweise ein Genosse aus der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht am 31. Dezember 1889 ausgeschieden ist, dann die Umwandlung der Genossenschaft in eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht am 31. Dezember 1890 eingetragen und endlich Konkurs über diese Genossenschaft Anfangs Dezember 1891 eröffnet wird, so haftet der ausgeschiedene Genosse nach § 119 für die Genossenschaftsschulden, obwohl er nach den Grundsätzen der bisher bestandenen Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht jetzt völlig befreit wäre. Insofern ist der § 122 des Gesetzes, welchen die Reichstagskommission hier zur Anwendung bringen wollte (vgl. Komm.-Ber. S. 62) nicht vollständig bei dieser Umwandlung zur Geltung gekommen. — Die Rechtslage eines dergestalt haftbar bleibenden ausgeschiedenen Genossen gestaltet sich insofern ungünstiger, als er bisher lediglich indirekt (im Wege des Nachschußverfahrens), jetzt aber lediglich direkt (im Wege des Einzelangriffs) und, wie bemerkt, nicht mehr bloß achtzehn Monate, sondern jetzt zwei Jahre von seinem Ausscheiden ab haftbar bleibt, andererseits aber insofern günstiger, als er bisher für die auch nach seinem Ausscheiden bis zur Konkurseröffnung eingegangenen, jetzt nur noch für die vor seinem Ausscheiden eingegangenen Genossenschaftsschulden haftet (vgl. §§ 122, 119).

B. Wenn eine Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht sich in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht umwandelt, so gelten für die vor der Anwendung ausgeschiedenen Genossen dieselben unter A vorstehend bemerkten Grundsätze mit der Maßgabe, daß der Ausgeschiedene, falls er hiernach überhaupt haftbar bleibt, nur in Höhe der im Statut der umgewandelten Genossenschaft bestimmten Haftsumme für die Genossenschaftsschulden in Anspruch genommen werden kann (§ 122, 119, 135).

3. Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

A. Wenn sich dieselbe in eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht umwandelt, so so bleibt die bisherige beschränkte Haftpflicht des vorher ausgeschiedenen Genossen in Folge der positiven Vorschrift des § 139 Abs. 2 gänzlich unverändert.

B. Wenn sich die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in eine Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht umwandelt, so haftet der vorher ausgeschiedene Genosse zwar auch ferner nur in Höhe seiner bisherigen Haftsumme (§ 139 Abs. 2); seine Rechtslage ändert sich aber darin, daß er in dieser beschränkten Weise bisher nur im Wege des Einzelangriffs und nur für die vor seinem Ausscheiden begründeten Genossenschaftsschulden haftete, jetzt nur im Wege des Nachschußverfahrens und auch für die nach seinem Ausscheiden bis zur Konkurseröffnung eingegangenen Schulden haftbar wird, ferner seine Haftpflicht bisher erst nach Ablauf von zwei Jahren seit seinem Ausscheiden endete, jetzt aber schon nach Ablauf von achtzehn Monaten seit diesem Zeitpunkte aufhört. (Vgl. §§ 119, 135, 122.)

III. Eine besondere Darstellung ist noch für den Fall erforderlich, daß innerhalb desselben dem Ausscheiden des Genossen folgenden sechsmonatlichen Zeitraumes sowohl der Umwandlungsbeschluß durch Eintragung wirksam wird, als die Konkurseröffnung demnächst erfolgt. Hiebei ist zu unterscheiden:

1. Ist der Genosse aus den in den §§ 63 bis 66 und 75 des Gesetzes angegebenen Gründen ausgeschieden, so gilt sein Ausscheiden in diesem Falle als nicht erfolgt (§§ 73, 75 Abs. 3). Der ausgeschiedene Genosse wird also ganz den in der Genossenschaft verbliebenen Genossen gleich behandelt und es kann insbesondere nach erfolgter Konkurseröffnung Abs. 2 des § 139, welcher ein wirkliches Ausscheiden des Genossen voraussetzt, auf solche Genossen nicht Anwendung finden; die durch die Konkurseröffnung innerhalb jener sechs Monate eingetretene Resolutivbedingung des Ausscheidens hat das letztere, wie die Fassung des § 73 unzweifelhaft ergiebt, nach rückwärts (ex tunc) vernichtet. Hieraus ergiebt sich, daß solcher Genosse bei der innerhalb des sechsmonatlichen Zeitraumes seit seinem Ausscheiden bewirkten Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, beziehungsweise Nachschußpflicht und darauf noch innerhalb desselben Zeitraumes folgenden Konkurse der Genossenschaft nunmehr unbeschränkt für die Genossenschaftsschulden direkt und indirekt, beziehungsweise nur indirekt haftbar wird, und zwar, obwohl er möglicher Weise an der Generalversammlung, welche diese ihm nachtheilige Umwandlung beschlossen hat, theilzunehmen, also gegen den Beschluß zu stimmen wegen seines vorangegangenen Ausscheidens nicht mehr befugt war; denn in dem vorausgesetzten Falle ist die Möglichkeit vorhanden, daß jene Generalversammlung ebenfalls erst dem Ausscheiden des Genossen innerhalb der hieran sich unmittelbar anschließenden sechs Monate folgt und dann ferner innerhalb desselben Zeitraumes sowohl der Umwandlungsbeschluß eingetragen wird (da bei

der Umwandlung der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht die Eintragung des Beschlusses nicht suspendirt ist, vgl. Anm. I unter 3), als auch endlich noch die Konkurseröffnung geschieht. Diese Erweiterung der Haftpflicht des Genossen ist eine besonders harte Folge der Umwandlung der Genossenschaft und es wäre wohl billig gewesen, daß dieselbe ebenso, wie die durch § 138 Abs. 2 beseitigte Folge, durch positive Bestimmung des Gesetzes auch ausgeschlossen worden wäre.

2. Ist der Genosse aus dem in § 74 des Gesetzes angegebenen Grunde (durch Uebertragung seines Geschäftsguthabens) ausgeschieden, so findet § 73 auf ihn keine Anwendung. Er gilt, auch wenn binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden der Konkurs über die Genossenschaft eröffnet wird, auch ferner als ausgeschieden (vgl. Einleitung I, 3). Demgemäß ist § 139 Abs. 3 des Gesetzes auf solchen Genossen allerdings anzuwenden. Ist in diesem Falle innerhalb desselben sechsmonatlichen Zeitraumes seit dem Ausscheiden des Genossen also zunächst die Umwandlung der Genossenschaft und dann die Konkurseröffnung erfolgt, so gelten für die Haftpflicht des dergestalt ausgeschiedenen Genossen durchaus die in Anm. II für die ausgeschiedenen Genossen im Allgemeinen aufgestellten Grundsätze, insbesondere auch der Grundsatz, daß er bei Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht nur in Höhe seiner bisherigen Haftsumme verpflichtet bleibt. Letztgedachter Grundsatz kommt namentlich auch bei Geltendmachung der im § 74 Absatz 4 des Gesetzes solchen Genossen auferlegten besonderen Nachschußpflicht zur Anwendung, so daß in solchem Falle der Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht der Erwerber des Guthabens unbeschränkt für die Nachschüsse, der durch Uebertragung des Guthabens ausgeschiedene Genosse aber für den vom Erwerber nicht zu erlangenden Fehlbetrag der Nachschüsse nur in der Höhe seiner bisherigen Haftsummen herangezogen werden kann.

Neunter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

Vorbemerkung.

Der neunte Abschnitt enthält die Strafbestimmungen, welche sich an die Vorschriften des Aktiengesetzes anschließen. Ueber Ordnungsstrafen vgl. außerdem §§ 152, 155, 164 Abs. 3. Im früheren Gesetz fanden sich nur in den §§ 27 Abs. 2, 67 und 68 eigentliche Strafvorschriften, jetzt ersetzt durch die §§ 141 und 143 des neuen Gesetzes.

§ 140.

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren werden, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Genossenschaft handeln, mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte anerkannt werden.

Entw. I § 124. Begr. I Annalen S. 927. Entw. II § 125. Begr. II S. 139.

Das Reichsgericht hatte bereits den von der Untreue der Bevollmächtigten handelnden § 266 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, betreffend Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Machtgebers absichtlich zum Nachtheile desselben verfügen, gegen Vorstandsmitglieder einer Genossenschaft an-

gewandt (Entscheidungen in Strafsachen Band 3 S. 35 ff.); der Thatbestand dieser Strafbestimmung, welche nur Verfügungen über Forderungen und andere Vermögensstücke, aber nicht sonstige Rechtsgeschäfte (obligatorischen Inhalts u. s. w.) betrifft, erschien indeß zu eng gefaßt. Demgemäß schließt sich § 140 an den weitergehenden Thatbestand des von der Untreue der Vormünder u. s. w. handelnden § 266 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs und an Art. 249 des Aktiengesetzes an; bezüglich des Strafmaaßes geht er über § 266 cit. hinaus, bleibt aber, entsprechend der Vermögenslage der bei der Genossenschaft betheiligten Personen, hinter Art. 249 cit. zurück.

„Absichtlich" ist gleichbedeutend mit „wissentlich". Gewinnsüchtige Absicht ist nicht Voraussetzung des Vergehens; auch ein der Genossenschaft nachtheiliges Handeln, z. B. Verfügung über Gelder der Genossenschaft, aus gemeinnützigen Rücksichten oder zu milden Zwecken kann daher unter § 140 fallen. (Vgl. Esser zu Art. 249 des Aktiengesetzes.

§ 141.

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft, wenn sie in den von ihnen dem Gerichte (§ 10) zu machenden Anmeldungen, Anzeigen und Versicherungen wissentlich falsche Angaben machen, oder in ihren Darstellungen, ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Genossenschaft, über die Mitglieder und die Haftsummen, oder den in der Generalversammlung gehaltenen Verträgen den Stand der Verhältnisse der Genossenschaft wissentlich unwahr darstellen.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Bish. Ges. §§ 67, 68. Entw. I § 125. Begr. I. Annalen S. 927. Entw. II § 126. Begr. II S. 140.

Die Begründung erläutert die Strafvorschrift durch folgende Bemerkungen, deren ursprünglicher Wortlaut nach Maßgabe der späteren Abänderungen der Zahl der Paragraphen hier berichtigt ist:

„Die Strafbestimmung dieses Paragraphen umfaßt zwei verschiedene Fälle der wissentlichen Verletzung der den Genossenschaftsorganen obliegenden Wahrheitspflicht. Der erste bezieht sich auf die Angaben des Vorstandes und der Liquidatoren, auf Grund deren die Eintragungen in das Genossenschaftsregister oder in die Liste der Genossen vorgenommen oder gewisse Thatsachen zu den Anlagen des Registers beurkundet werden . . . . . Wissentlich unwahre Angaben zur Bewirkung der vorbezeichneten Beurkundungen sollen der Strafe des § 141 unterliegen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen, insbesondere nach § 272 des Strafgesetzbuchs, eine schwerere Strafe verwirkt ist. Dagegen bringt der Entwurf die Strafvorschrift des bisherigen § 67, nach welcher auch ohne Wissen und Verschulden vom Vorstand begangene Unrichtigkeiten in den Angaben oder Anzeigen mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thaler geahndet werden, in Wegfall. — Den anderen Theil des im § 141 zusammengefaßten Thatbestandes bildet die wissentlich unwahre Darstellung des Standes der Verhältnisse der Genossenschaft durch die Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsraths oder

die Liquidatoren. Der Entwurf lehnt sich hiebei im Wesentlichen an den Art. 249 b des Aktiengesetzes an; doch sind durch die Fassung einerseits auch die in den §§ 31 Abs. 2 und 133 vorgesehenen Bekanntmachungen über die Mitgliederzahl und den Betrag der Haftsummen sowie das nach § 30 zu führende Mitgliederverzeichniß berücksichtigt, und andererseits ist nur die wissentlich unwahre Darstellung, nicht, wie im Aktiengesetz, auch die Verschleierung des Standes der Verhältnisse in den Thatbestand des Delikts aufgenommen . . . . . Die wissentliche Verschleierung der Verhältnisse trägt wohl in den meisten Fällen zugleich die Merkmale einer unwahren Darstellung; soweit dies aber nicht der Fall ist, wäre bei der nicht selten unvollkommenen technischen Ausbildung und Einsicht der Genossenschaftsfunktionäre eine Strafvorschrift nicht ohne Bedenken."

Zu der ersten Klasse von Fällen gehören die Verletzungen der Wahrheitspflicht in den Fällen der §§ 11, 14, 16 Abs. 3, 28, 57 Abs. 2, 67 Abs. 1, 74 Abs. 2, 76 Abs. 2, 77 Abs. 2, 82 Abs. 1, 83 Abs. 2, 131 Abs. 2, 132, 164; zu der zweiten Klasse, abgesehen von den in der Begründung selbst oben erwähnten Fällen namentlich auch wissentlich unwahre Abfassung der Geschäftsberichte und der Bilanzen (z. B. durch Aufnahme werthloser Forderungen unter die Aktiva der Bilanz). Das Vorgehen der ersten Klasse können nur die Vorstandsmitglieder und Liquidatoren, dasjenige der zweiten Klasse sowohl diese als die Aufsichtsrathsmitglieder begehen. Vgl. Parisius und Crüger S. 356, 357. Das Strafmaaß bleibt aus dem zu § 140 angeführten Grunde hinter Art. 249 b des Aktiengesetzes zurück.

§ 142.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit beiden Strafen zugleich werden bestraft:

1. die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und die Liquidatoren, wenn länger als drei Monate die Genossenschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist, oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;
2. die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren, wenn entgegen den Vorschriften in §§ 92, 111, 134 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterlassen ist.

Die Strafe tritt nicht gegen denjenigen ein, welcher nachweist, daß die Unterlassung ohne sein Verschulden geschehen ist.

Entw. I § 126. Begr. I Annalen S. 928. Entw. II § 127. Begr. II S. 140, 141. Kom.Ber. S. 63.

I. **Absatz 1** § 142 schließt sich im Wesentlichen an Art. 249 c des Aktiengesetzes an, bleibt aber erheblich hinter dem dort angedrohten Strafmaaß zurück. Nach Art. 249 c des Aktiengesetzes tritt Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten und zugleich Geldstrafe bis zu 5000 Mark, im Fall mildernder Umstände aber ausschließlich Geldstrafe ein; der Regierungsentwurf nahm diese Bestimmung mit der Maßgabe auf, daß als Maximalbetrag der Geldstrafe der Betrag von 600 Mark substituirt war. Die Reichstagskommission fand auch diese Strafvorschrift noch zu hart; sie wünschte die Geldstrafe als das in erster Linie, die Gefängnißstrafe als das für schwerere Fälle, endlich die Vereinigung beider Strafen als

das für die schwersten Fälle Anwendbare hingestellt zu sehen und beschloß demgemäß die jetzige Fassung, woraus sich die Streichung einer besonderen Strafbestimmung für den Fall mildernder Umstände von selbst ergab.

Zu Nr. 1 des Abs. 1 vgl. § 34, wonach das Statut die zur Beschlußfassung des Aufsichtsraths nothwendige Zahl von Mitgliedern bestimmen muß.

Zu Nr. 2 des Abs. 1 ist noch zu bemerken, daß für den Fall der Zahlungseinstellung der Genossenschaft oder der Konkurseröffnung über ihr Vermögen die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren noch den besonderen Strafvorschriften der §§ 209 und 211 der Konkursordnung unterliegen. Vgl. § 214 K.O.

Der Entwurf hatte unter Nr. 2 auch das Unterlassen der Berufung der Generalversammlung durch den Vorstand im Falle des § 115 aufgenommen; diese Bestimmung ist von der Reichstagskommission gestrichen.

II. Nach Absatz 2 wird die Verschuldung (übereinstimmend mit Artikel 249 c des Aktiengesetzes) präsumirt; die Angeschuldigten haben die Beweislast, daß die Thatsachen, welche die Vornahme der in § 142 erwähnten Handlungen ihrerseits erforderten, ihnen ohne ihr Verschulden unbekannt geblieben sind.

§ 143.

Mitglieder des Vorstandes werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft, wenn ihre Handlungen auf andere als die im § 1 erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Gesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt.

Bish. Ges. § 27. Entw. I § 127. Begr. I Annalen S. 928. Entw. II § 128. Begr. II S. 141. Kom.-Ber. S. 64.

I. § 143 wiederholt den bisherigen § 27 Abs. 2.

Die Strafvorschrift ist in zwei Fällen anzuwenden:

1. Dieselbe greift Platz, wenn die Handlungen der Vorstandsmitglieder auf andere, als die ihm § 1 erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind. Unter den geschäftlichen Zwecken sind mithin (gemäß § 1) Förderung des Erwerbs oder der Wirthschaft der Genossen mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs zu verstehen. Vgl. über die Begriffe des Erwerbs und der Wirthschaft sowie über die Frage, in wie weit neben den gedachten Zwecken noch andere Zwecke verfolgt werden können Anm. I 2 a zu § 1. Eine Verfolgung solcher anderweiter Zwecke ist nach den dort aufgestellten Grundsätzen statthaft, so lange der auf Förderung des Erwerbs oder Wirthschaft der Genossen gerichtete Hauptzweck überwiegend bleibt; ein innerhalb dieser Grenzen auf solche andere Zwecke gerichtetes Handeln der Vorstandsmitglieder kann daher auch nicht strafbar sein.

2. Die Strafvorschrift soll ferner Platz greifen, wenn die Vorstandsmitglieder in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Gesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt. Die Erfordernisse des Thatbestandes dieser zweiten Strafvorschrift sind hienach folgende:

a) Erforderlich ist nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes die Erörterung eines *Antrags* der bezeichneten Art. Andere Erörterungen, welchen ein Antrag nicht zu Grunde liegt, sind statthaft; andererseits ist, sobald diese Voraussetzung vorliegt, nicht erforderlich, daß die Erörterung nach sonstigen ge-

setzlichen Bestimmungen verboten ist, sondern jedwede Erörterung des Antrags genügt. (Vgl. Wolff S. 826, Anm. 21 zu dem übereinstimmenden früheren § 27.)

b) Der Antrag muß ferner auf solche öffentliche Angelegenheiten gerichtet sein, deren Erörterung unter die Landesgesetze über das Versammlungsrecht fällt. Das Vereinswesen unterliegt allerdings der Gesetzgebung des Reichs (Art. 4 Nr. 11 der Reichsverfassung), indeß giebt es noch kein Reichsgesetz hierüber; es können also zur Zeit nur die Landesgesetze in Betracht kommen. Vgl. für Preußen die Verordnung vom 11. März 1850 (Preußische Gesetzsammlung 1850 S. 277), welche durch § 2 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Strafgesetzbuch und durch § 6 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Strafprozeßordnung (B.G.Bl. S. 870, S. 195 ff. R.G.Bl. 1877, S. 346 ff.) aufrecht erhalten ist.

c) Die Vorstandsmitglieder sind strafbar, wenn sie solche Erörterung in der Generalversammlung „gestatten oder nicht hindern". In der Reichstagskommission ist konstatirt, daß der Ausdruck „nicht hindern" die Bedeutung hat, „nicht das Ihrige thun, um zu verhindern". Für die Strafbarkeit der Vorstandsmitglieder ist also nicht entscheidend, ob in der Generalversammlung Jemand eine solche Erörterung vornimmt, sondern ob die Vorstandsmitglieder in der Lage waren, dies zu hindern und es verabsäumt haben. Ob letztgedachte Voraussetzung zutrifft, kann namentlich dann zweifelhaft werden, wenn gemäß § 6 Nr. 3 das Statut den Vorsitz der Generalversammlung anderen Personen, als den Vorstandsmitgliedern, übertragen hat. Vgl. Sicherer S. 262 zu dem bisherigen § 27.

Nimmt die Erörterung in der Generalversammlung den Charakter sozialdemokratischer, sozialistischer oder kommunistischer Bestrebungen an, so kann Auflösung der Genossenschaft erfolgen. (Vgl. § 1 Abs. 2 und § 2 des Gesetzes gegen gemeingefährliche Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 und Anm. III zu § 79 des hier vorliegenden Gesetzes.)

§ 144.

Die Mitglieder des Vorstandes eines Revisionsverbandes werden, wenn unterlassen ist, die Versammlung in Gemäßheit des § 57 Absatz 2 anzuzeigen, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Die Strafe tritt nicht gegen denjenigen ein, welcher nachweist, daß die Unterlassung ohne sein Verschulden geschehen ist.

Kom.Ber. S. 64.

§ 144, welcher die Unterlassung der Anzeige von der Generalversammlung des Revisionsverbandes mit Strafe bedroht, ist von der Reichstagskommission eingefügt.

§ 145.

Wer sich besondere Vortheile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Entw. I § 129. Begr. I Annal. S. 928. Entw. II § 130. Begr. II S. 141.

Die vorangehenden Strafbestimmungen (§§ 140 bis 144) bedrohen die Funktionäre der Genossenschaft mit Strafen. § 145 enthält eine Strafvorschrift gegen die Mitglieder der Genossenschaft. Im Anschluß an § 213 K.O. und Art. 249 c des Aktiengesetzes ist daselbst die passive Stimmbestechung einer Strafe unterworfen.

Zehnter Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 146.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

Entw. I § 130. Begr. I Annal. S. 928. Entw. II § 131. Begr. II S. 141.

Die Schlußbestimmungen sind in den §§ 146 bis 152 enthalten.

Zu § 146.

Der § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz lautet:

„Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaats, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgericht zugewiesen werden. Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit der Reichs-Oberhandelsgerichte gehören, oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen werden, keine Anwendung."

§ 146 macht von dem im § 8 Abs. 2 ausgesprochenen Vorbehalt Anwendung. Hienach sind die gedachten Prozesse von der Zuständigkeit eines obersten Landesgerichts unbedingt ausgeschlossen, insbesondere also auch von derjenigen des Bayerischen obersten Landesgerichts, welchem sonst zur Zeit nach dem Bayerischen Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 23. Februar 1879 die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Revisionen und Beschwerden zugewiesen sind.

§ 147.

Die Vorschriften in Artikel 12 bis 14 des Handelsgesetzbuchs finden auf das Genossenschaftsregister Anwendung. Die Eintragungen sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. Die anderen Blätter hat das Gericht zu bestimmen, für kleinere Genossenschaften nur ein anderes Blatt.

Bish. Ges. §§ 4, 8. Entw. I § 131. Begr. I Annalen S. 929. Entw. II § 132. Begr. II S. 142.

Zu §§ 147 bis 151.

Zur Führung des Genossenschaftsregisters, welches jetzt nicht mehr einen Theil des Handelsregisters bildet, sondern selbstständig geführt wird, ist dasjenige Gericht befugt, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat (§ 10 Abs. 1). Die §§ 147 bis 151 treffen weiter Anordnungen über die Oeffentlichkeit des Registers, die Form der Anmeldungen zu demselben, die Führung des Registers für Zweigniederlassungen, die Zulässigkeit der Rechtsmittel und die Kosten des Verfahrens. Hiebei sollte im Einzelnen dann auch die im § 171

vorgesehene Verordnung des Bundesraths Bestimmungen treffen. Dieselbe ist demnächst durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1889 im R.G.Bl. S. 150 ff. publizirt und als Anhang zu diesem Kommentar abgedruckt.

Zu § 147.

§ 147 behandelt die Oeffentlichkeit des Registers.

Die Artikel 12 bis 14 des Handelsgesetzbuchs sowie die zu diesen Artikeln in den einzelnen Bundesstaaten ergangenen Ausführungsbestimmungen sind entsprechend anzuwenden (§ 3 A.V.). Vgl. für Preußen die Instruktion des Justizministers vom 12. Dezember 1861, betreffend die Führung des Handelsregisters (Preuß. Justizministerialblatt S. 328 ff. de 1861).

1. Artikel 12 des Handelsgesetzbuchs lautet:

> „Bei jedem Handelsgericht ist ein Handelsregister zu führen, in welches die in diesem Gesetzbuch angeordneten Eintragungen aufzunehmen sind.
>
> Das Handelsregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist."

Hiezu ist zu bemerken, daß das Recht der Einsicht sich auch auf die Unterlagen und Beläge der Eintragungen, welche in Beilagebänden des Registers enthalten sind, erstreckt; dies ist in den Protokollen der Nürnberger Konferenz bezüglich des Handelsregisters konstatirt. (Vgl. Sicherer S. 202/203.) Von den Eintragungen können Abschriften (einfache und beglaubigte) nach Artikel 12 H.G.B. gefordert werden. Ob auch Atteste über den Inhalt des Registers beantragt werden können, ist nach den zu Art. 12 des H.G.B. ergangenen Ausführungsbestimmungen der einzelnen Bundesstaaten zu entscheiden. Für Preußen schreibt § 15 der Instruktion vom 12. Dezember 1861 vor, daß das Gericht auf Verlangen sowohl ein Attest über eine in das Handelsregister erfolgte Eintragung, als darüber, daß eine bestimmte Eintragung in das Register nicht geschehen oder seit der Ertheilung des Attestes eine auf dessen Inhalt sich beziehende Thatsache oder Aenderung nicht eingetragen sei, zu ertheilen hat. Dies gilt innerhalb Preußens nunmehr auch für das Genossenschaftsregister.

Im § 12 Abs. 3 des Gesetzes ist noch besonders die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Liste der Genossen angeordnet.

2. Artikel 13 des Handelsgesetzbuchs lautet:

> „Die Eintragungen in das Handelsregister sind von dem Handelsgerichte, sofern nicht in diesem Gesetzbuche in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, nach ihrem ganzen Inhalte durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern ohne Verzug bekanntzumachen."

Zusätzlich zu diesem Artikel ist im § 147 besonders bestimmt, daß die Eintragungen stets auch durch den Reichsanzeiger bekanntzumachen sind, welcher somit als Zentralorgan für sämmtliche Publikationen aus dem Genossenschaftsregister dient. Nach § 5 Abs. 2 der A.V. sind die betreffenden Publikationen an einer bestimmten Stelle des Reichsanzeigers zusammenzustellen. Der § 147 ordnet ferner an: „Die anderen Blätter hat das Gericht zu bestimmen"; hieraus ergibt sich, daß die Eintragungen noch, abgesehen von der Veröffentlichung im Reichsanzeiger, mindestens in zwei anderen Blättern regelmäßig bekanntgemacht werden sollen. Hievon macht der Schluß des Paragraphen indeß eine Ausnahme für kleinere Genossenschaften, bei welchen die Veröffentlichung nur in einem

weiteren Blatte geschehen soll. Die Reichstagskommission hat die jetzige Fassung am Schlusse des Paragr. derjenigen des Entwurfs, wonach für solche Genossenschaften ein anderes Blatt „genügen" sollte, substituirt, um (behufs Ermäßigung der Kosten) jedwede Bestimmung mehrerer Blätter in diesem Ausnahmefall auszuschließen. Bei der Entscheidung, ob eine Genossenschaft zu den kleineren Genossenschaften zu rechnen ist, hat das Gericht sowohl die Zahl der Mitglieder und die Größe des Genossenschaftsvermögens, als die Art und den Umfang des Geschäftsbetriebs zu berücksichtigen. Es soll bei Auswahl des Blattes hauptsächlich auf seine Verbreitung im Gerichtsbezirk Gewicht gelegt werden. (A.V. § 5 Abs. 3 u. 4.) Für die Bekanntmachungen aus dem Genossenschaftsregister können andere als die für Bekanntmachungen aus dem Handelsregister dienenden Blätter bestimmt werden. (§ 5 Abs. 1 A.V.)

3. Artikel 14 des Handelsgesetzbuchs lautet:

„Jedes Handelsgericht hat für seinen Bezirk alljährlich im Monat Dezember die öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die im Art. 13 vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen sollen. Der Beschluß ist in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt zu machen. Wenn eines der bestimmten Blätter im Laufe des Jahres zu erscheinen aufhört, so hat das Gericht ein anderes Blatt an dessen Stelle zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen. Inwiefern die Gerichte bei der Wahl der zu bestimmenden Blätter an Weisungen höherer Behörden gebunden sind, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen."

Bei der im Dezember jedes Jahres zu bewirkenden Veröffentlichung der Blätter ist dasjenige Blatt besonders zu bezeichnen, in welchem außer dem Deutschen Reichsanzeiger die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften erfolgen sollen (§ 5 Abs. 3 A.V.). Vgl. oben unter 2.

§ 148.

Die Anmeldungen zum Genossenschaftsregister sind durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes oder sämmtliche Liquidatoren persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen.

Die in §§ 16, 28, § 31 Absatz 2, § 49 Absatz 4, § 61 Absatz 2, § 82, § 83 Absatz 2 vorgeschriebenen Anmeldungen und Einreichungen müssen auch zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung erfolgen.

Für den Eintritt der in § 13, § 16 Absatz 4, §§ 29, 84, 139 vorgesehenen Wirkungen entscheidet die Eintragung in das Genossenschaftsregister der Hauptniederlassung.

§ 149.

Von der Eintragung eines beitretenden Genossen, der Eintragung oder Vormerkung des Austritts, der Ausschließung oder des Todes von Genossen, sowie von der Eintragung weiterer Geschäftsantheile in die Liste der Genossen hat das Gericht (§ 10) dem Gerichte einer jeden Zweigniederlassung zur Berichtigung der dort geführten Liste Mittheilung zu machen.

Imgleichen ist die Eintragung der Auflösung einer Genossenschaft, sowie der Eröffnung des Konkursverfahrens zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung mitzutheilen.

Bish. Ges. §§ 18, 23, 41 und (bezüglich der Zweigniederlassungen) § 7. Entw. I §§ 132, 133. Begr. I Annal. S. 929 ff. Entw. II §§ 133, 134. Begr. II S. 142 ff.

I. § 148 Abs. 1 bezieht sich nur auf die im Gesetz ausdrücklich als „Anmeldungen" bezeichneten Anzeigen. (Vgl. §§ 11, 14, 16 [127, 137, 138], 28, 76, 77, 82, 83 Abs. 2, 155.) Dieselben sind im § 6 der A.V. dem Inhalte nach aufgeführt. Die Anmeldung muß durch sämmtliche Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren persönlich bewirkt oder in beglaubigter Form eingereicht werden; es ist mithin Anmeldung durch einen Bevollmächtigten unstatthaft (§ 6 Abs. 3 A.V.). Vgl. noch Anm. I zu § 11. Die Beglaubigung braucht nicht eine gerichtliche oder notarielle zu sein, sondern kann auch durch den Gemeindevorsteher oder die Polizeibehörde erfolgen. Einer Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht (§ 8 A.V.).

Die sonst im Gesetz erwähnten Anzeigen, Einreichungen, Versicherungen und Anerkenntnisse des Vorstands oder der Liquidatoren (§§ 15 Abs. 2, 49 Abs. 4, 61, 67, 69 Abs. 2, 74 Abs. 2, 75, 131 Abs. 2, 132, 164, 169 Abs. 2) bedürfen nicht der Beglaubigung, brauchen auch nicht durch sämmtliche Mitglieder des Vorstands oder sämmtliche Liquidatoren zu erfolgen, sondern unterliegen vielmehr, insofern sie mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Genossenschaft verbunden sind, nur der für Willenserklärungen des Vorstands und der Liquidatoren im Allgemeinen vorgeschriebenen Form, bedürfen also nur der Mitwirkung der hienach für solche Willenserklärungen erforderlichen Zahl von Mitgliedern (§§ 25, 83 des Ges.). Für diejenigen vorgeschriebenen Einreichungen, welche verbindliche Wirkung für die Genossenschaft nicht haben (z. B. §§ 31 Abs. 2, 87 Abs. 1, 61 Abs. 2), wird auch diese Form nicht nothwendig zu beobachten sein. Die vorgedachten Einreichungen, Anzeigen u. s. w. können entweder mündlich oder schriftlich erfolgen. Vgl. § 7 A.V.

II. § 148 Abs. 2 u. 3 und § 149 beziehen sich auf die Eintragungen in das Register der Zweigniederlassungen.

1. Der § 7 des bisherigen Gesetzes schrieb eine Eintragung in das Genossenschaftsregister der Zweigniederlassung nur bezüglich der Errichtung der letzteren und bezüglich der Aenderungen des Statuts vor. Das jetzige Gesetz bestimmt als Regel im § 148 Abs. 2, daß die sämmtlichen durch den Vorstand oder die Liquidatoren zum Register der Hauptniederlassung zu machenden Anmeldungen und Einreichungen ebenso seitens dieser Genossenschaftsorgane (bei Vermeidung der im § 152 angedrohten Ordnungsstrafen) auch bei dem Gericht der Zweigniederlassung geschehen müssen. Ausnahmsweise bestimmt hiezu § 149, daß dem Gericht der Hauptniederlassung obliegt:

a) Eintragungen, welche sich auf die gerichtliche Liste der Genossenschaft beziehen (vgl. auch § 170);
b) die Eintragung der Auflösung der Genossenschaft und der Konkurseröffnung über ihr Vermögen.

zum Genossenschaftsregister jeder Zweigniederlassung mitzutheilen. Durch die erste Ausnahme sollen hauptsächlich Verschiedenheiten in den beiden Listen verhütet werden; die zweite Ausnahme wird von der Begründung dadurch gerechtfertigt, daß die Eintragung der Auflösung in den Fällen der §§ 78, 79, 95 von Amtswegen geschieht und hier daher nur eine Mittheilung von Gericht zu Gericht ersetzen könne, mit Rücksicht hierauf aber die Anordnung solcher Mittheilung auch für die anderen Fälle der Auflösung (§§ 76, 77) angezeigt sei. Wenn,

abgesehen von dem Falle der Auflösung der Genossenschaft, eine Zweigniederlassung aufgehoben wird, so greift die Ausnahme nicht Platz. Dies ist vielmehr vom Vorstand oder den Liquidatoren zur Eintragung bei dem Register der Zweigniederlassung anzumelden.

Vgl. zu Vorstehendem §§ 20 Abs. 2, 3 und 25 A.V.

2. Nach § 148 Abs. 3 ist, soweit das Gesetz mit der Eintragung oder deren Unterlassung besondere Rechtswirkungen verbindet, die Eintragung in das Register der Hauptniederlassung entscheidend.

§ 150.

Gegen die Entscheidung über Anträge auf Eintragung in das Genossenschaftsregister oder die Liste der Genossen oder auf Vormerkung in der letzteren finden die Rechtsmittel statt, welche gegen die Entscheidung über Eintragungen in das Handelsregister zulässig sind.

Entw. I § 134. Begr. I Annal. S. 930. Entw. II § 135. Begr. II S. 143.

In den einzelnen Bundesstaaten sind nach § 10 Abs. 2 verschiedene Gerichte zur Führung des Registers berufen; hienach war eine einheitliche Festsetzung bezüglich der Rechtsmittel nicht möglich.

Vgl. für Preußen §§ 25 Nr. 1, 40 und 51 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (Preußische Gesetzsammlung S. 230 ff.) Gegen die Entscheidungen der zur Führung des Registers zuständigen Amtsgerichte ist nach diesen Bestimmungen Beschwerde an die Landgerichte und gegen deren Entscheidungen weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht (Kammergericht) in Berlin zulässig.

§ 151.

Gebühren für die Verhandlung und Entscheidung erster Instanz über die in vorstehendem Paragraphen bezeichneten Anträge, sowie für die Eintragungen und Vormerkungen werden nicht erhoben. Die Erhebung von Auslagen findet nach §§ 79, 80 und 80 b des Gerichtskostengesetzes statt.

Bish. Ges. § 69. Entw. I § 135. Begr. I Annal. S. 930. Entw. II § 136. Begr. II S. 143.

Für die Beschwerdeinstanz gilt keine Gebührenfreiheit, sondern sind in Betreff der Gebühren die im § 150 erwähnten landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

§ 152.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von dem Gerichte (§ 10) zur Befolgung der in § 8 Absatz 2, § 14, § 16 Absatz 3, §§ 28, 30, § 59 Absatz 2, § 61, § 76 Absatz 2, § 77 Absatz 2, § 127 Absatz 2, § 137 Absatz 3 enthaltenen Vorschriften durch Ordnungsstrafen im Betrage von 20 bis 600 Mark anzuhalten. In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren zur Befolgung der im § 31 Absatz 2, § 45, § 46 Absatz 2, § 49 Absatz 3 und 4, § 82, § 83 Absatz 2, § 87 Absatz 1, § 148 Absatz 2 enthaltenen Vorschriften anzuhalten.

Rücksichtlich des Verfahrens sind die Vorschriften maßgebend, welche zur Erzwingung der im Handelsgesetzbuch angeordneten Anmeldungen zum Handelsregister gelten.

Bish. Ges. § 66. Entw. I § 136. Begr. I Annal. S. 931. Entw. II § 137. Begr. II S. 143 ff. Komm.-Ber. S. 64 ff.

I. Absatz 1 schließt sich an den früheren § 66 an, unter Berücksichtigung der Abänderungen, welche die dort angezogenen Gesetzesvorschriften im neuen Gesetz erfahren haben. Ordnungsstrafen nach § 152 sind, abgesehen von Verletzung der im Abs. 1 aufgeführten Paragraphen, noch angedroht bei Verletzung der Uebergangsbestimmungen der §§ 155 und 164. (Vgl. diese Paragr.)

II. Auf eine einheitliche Regelung des Verfahrens bei Androhung und Verhängung der Ordnungsstrafen mußte verzichtet werden. (Vgl. Anm. zu § 10.) Die für anwendbar erklärten, das Handelsregister betreffenden Vorschriften schließen namentlich auch die dort über die Rechtsmittel und Kosten gegebenen Bestimmungen in sich. Vgl. für Preußen in dieser Beziehung Artikel 5 und 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 mit den im § 28 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Preußische Gesetzsammlung S. 281) bestimmten Abänderungen.

§ 153.

Das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4 Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 415) mit der Deklaration vom 19. Mai 1871 (Reichsgesetzbl. S. 101), sowie die Vorschriften in §§ 195 bis 197 der Konkursordnung und im § 3 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zu derselben werden aufgehoben. Unberührt bleibt die Vorschrift im § 6 des letzteren Gesetzes.

Wo in anderen Gesetzen auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1868 Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 154.

Auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juli 1868 eingetragenen Genossenschaften findet das gegenwärtige Gesetz mit dem in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Maßgaben Anwendung.

§ 155.

Die Genossenschaften haben in die Firma die zusätzliche Bezeichnung: „eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht" aufzunehmen. Zur Anmeldung dieses Zusatzes ist der Vorstand von dem Gerichte (§§ 10, 14) durch Ordnungsstrafen in Gemäßheit des § 152 anzuhalten.

Entw. I §§ 137 bis 139. Begr. I Annalen S. 937 ff. Entw. II §§ 138 bis 140. Begr. II S. 144/145. Komm.-Ber. S. 65.

Die §§ 153 bis 171 enthalten die Uebergangsbestimmungen.

Zu §§ 153 bis 155.

I. Das neue Gesetz tritt auch bezüglich der vor seiner Gesetzeskraft errichteten Genossenschaften an Stelle der bisher geltenden Vorschriften (§ 153). Das frühere Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 hatte hinsichts der vor seinem Inkrafttreten auf Grund eines Landesgesetzes gebildeten Genossenschaften keine gleichartige ausdrückliche Vorschrift, wurde indeß ungeachtet dessen ebenfalls in der Praxis bezüglich dieser schon früher errichteten und unter der Herrschaft des Bundesgesetzes fortbestehenden Genossenschaften in Anwendung gebracht (Rg. Band 13, S. 104). Ueber die Aufhebung der im § 153 gedachten, auf Genossenschaften bezüglichen Vorschriften der Konkursordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben vgl. Vorbemerkung zu Abschnitt VII.

Die auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1868 eingetragenen Genossenschaften sind sämmtlich Genossenschaften mit unbeschränkter, direkter und indirekter Haftung der Genossen, also jetzt „Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht" im Sinne des neuen Gesetzes § 2 Nr. 1; für dieselben gelten daher auch die für Genossenschaften letztgedachter Art im neuen Gesetz vorgeschriebenen Grundsätze (vorbehaltlich der in den späteren §§ 156 bis 163 vorgesehenen Modifikationen), insbesondere also auch die Verpflichtung, den im § 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Zusatz der Firma „Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht" anzunehmen und diesen Zusatz zum Genossenschaftsregister anzumelden (§ 155), wie schon oben zu § 3 erwähnt ist. Ueber die Form der Anmeldung vgl. § 148. Die Aenderung der Firma ist auch zum Register der Zweigniederlassung anzumelden (§ 148 Abs. 2). Vgl. ferner hiezu § 18 AV., welcher darauf hinweist, daß es zur Eintragung der Aenderung der Firma in diesem Falle eines Generalversammlungs-Beschlusses nicht bedarf, da die Aenderung kraft Gesetzes eintritt. Ueber die nothwendigen Abänderungen des Statuts bestehender Genossenschaften vgl. Näheres bei Parisius und Crüger S. 372 ff.

II. Eine Ausnahme von der unter I vorangestellten Regel bilden die auf Grund des Bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869, betreffend die zivilrechtliche Stellung der Vereine, sowie der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften errichteten sogenannten „registrirten Gesellschaften" mit beschränkter Haftpflicht. Das Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 wurde in Bayern zwar mit dem 1. August 1873 eingeführt, die bis dahin errichteten „registrirten Gesellschaften" blieben indeß den Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869 unterworfen (§§ 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1873 R.G.Bl. S. 146), und der § 6 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung erklärte dann noch, unter Anerkennung dieses Rechtszustandes, auf diese Gesellschaften die §§ 193, 194, 196 und 214 der Konkursordnung entsprechend anwendbar. Diesen § 6 hält noch das jetzige Gesetz ausdrücklich im § 153 aufrecht und beläßt es somit für die, übrigens nur in geringer Zahl bestehenden, „registrirten Gesellschaften" bei dem bisherigen Rechtszustande, also sowohl bei der Geltung des Bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869, als der nach § 6 cit. auf sie verwendbar erklärten Paragraphen der Konkursordnung, bis sie sich etwa den Bestimmungen des neuen Gesetzes über Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht freiwillig unterwerfen.

III. Falls eine bisher nicht eingetragene Genossenschaft sich dem neuen Gesetz unterwerfen will, muß sie sich auflösen und eine eingetragene Genossenschaft nach Maßgabe des jetzigen Gesetzes neu begründen. Vgl. Anm. III a. E. zu § 1 des Ges. und Anm. zu § 15 auch Parisius und Crüger S. 376.

§ 156.

Solange in dem Statut einer Genossenschaft die im § 7 Nr. 4 vorgesehene Bestimmung über die Bildung eines Reservefonds nicht getroffen ist, hat die Genossenschaft von dem nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnenden Geschäftsjahre an zur Bildung des Reservefonds mindestens den zehnten Theil des jährlichen Reingewinns zu verwenden.

Entw. I § 140. Begr. I Annal S. 932. Entw. II § 141. Begr. II S. 145.

Unmittelbar kann eine bestehende Genossenschaft nicht gezwungen werden, ihr Statut durch eine Bestimmung über Bildung eines Reservefonds gemäß § 7 Nr. 4 des Gesetzes zu ergänzen, weil zu dieser statutarischen Ergänzung ein Beschluß der Generalversammlung erforderlich ist. Der § 156 ordnet daher subsidiär an, daß bis zu der gedachten Ergänzung des Statuts mindestens der zehnte Theil des jährlichen Reingewinns zur Bildung des Reservefonds zu verwenden und dies ohne Rücksicht auf die Höhe, welche der Reservefond erreicht, bis zu dem angegebenen Zeitpunkte fortzusetzen ist. „Hieraus wird sich eine indirekte Nöthigung zur Ergänzung des Statuts von selbst ergeben."

§ 157.

Die Vorschrift der Nr. 3 im § 8 Absatz 1 über das Geschäftsjahr findet nach Ablauf von drei Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung.

Eine Genossenschaft, deren Statut die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes durch Gewährung von Darlehen an Personen gestattet, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, unterliegt dem Verbote des § 8 Absatz 2 nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Entw. I § 141. Begr. I Annal. S. 932. Entw. II § 142. Begr. II S. 145. Sten.-Ber. S. 1300.

I. Abs. 1 ist erst in dritter Lesung vom Reichstag dem Gesetz hinzugefügt. Zur Vermeidung von Härten soll § 8 Abs. 1 Nr. 3 auf die bestehenden Genossenschaften erst vom 1. Januar 1890 ab (vgl. § 172) Anwendung finden.

II. Vorschuß- und Kreditvereine, welche ihren Geschäftsbetrieb bisher auf Personen, welche nicht zu ihren Mitgliedern gehören, ausgedehnt haben, müssen diese Geschäftsverbindung in Folge des Verbots des § 8 Abs. 2 lösen. Für den Abbruch dieser Geschäftsverbindung bestimmt Abs. 2 eine geräumige Uebergangszeit. Es bezieht sich dies nur auf Genossenschaften, denen das Statut überhaupt solche Ausdehnung des Geschäftsbetriebs gestattet (vgl. Deklarationsgesetz vom 19. Mai 1871 R.G.Bl. S. 101). Bei dem Mangel solcher statutarischen Bestimmung war die Ausdehnung schon nach bisherigem Recht unstatthaft.

§ 158.

Auf den Vorstand findet die Bestimmung im § 24 Abs. 2 über die Mindestzahl der Mitglieder, auf den Aufsichtsrath finden die Bestimmungen im § 9, § 34 Abs. 1 nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung. Das Gleiche gilt von der Bestimmung im § 81 Abs. 2 über die Zahl der Liquidatoren.

Entw. I § 142. Begr. I Annal. S. 933. Entw. II § 143. Begr. II S. 145. Komm.-Ber. S. 65.

I. § 158 suspendirt für die bereits eingetragenen Genossenschaften die Geltung des § 24 Abs. 2 und § 81 Abs. 2, wonach Vorstand und Liquidatoren aus mindestens zwei Personen bestehen müssen, auf sechs Monate, damit nicht diejenigen Genossenschaften, bei welchen nur eine Person als Vorstand oder Liquidator fungirt, zeitweise handlungsunfähig werden. Andererseits sind die von der Mindestzahl bei Zeichnungen und Willenserklärungen handelnden §§ 24 und 81 nicht suspendirt und müssen somit bei denjenigen Genossenschaften, bei welchen der Vorstand oder die Liquidatoren schon jetzt aus mehr als einer Person bestehen, mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren die Willenserklärungen und Zeichnungen für die Genossenschaft vornehmen.

II. Eine Uebergangsbestimmung bezüglich des Aufsichtsraths erachtete der Regierungsentwurf für entbehrlich mit dem Bemerken, daß diejenige Genossenschaft, welche des Aufsichtsraths zur Zeit ermangele, innerhalb der im § 142 Nr. 1 vorgeschriebenen dreimonatlichen, hier von dem Inkrafttreten des Gesetzes ab zu berechnenden Frist, die Mitglieder des Aufsichtsraths wählen müßte. Die Reichstagskommission hat indeß die §§ 9 und 34 Abs. 1 des Gesetzes, wonach die Genossenschaft einen Aufsichtsrath haben muß, derselbe aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen hat und die zur Beschlußfassung erforderliche Zahl durch das Statut zu bestimmen ist, gleichfalls durch Einfügung einer hierauf gerichteten Bestimmung in den § 158 suspendirt, da den Genossenschaften zur Wahl des Aufsichtsraths und zur Aenderung ihrer Statuten eine geräumige Zeit gelassen werden müsse.

§ 159.

Die Bestimmung des § 66 über die Ausschließung von Genossen wegen der Mitgliedschaft in einer gleichartigen Genossenschaft findet, soweit der Beitritt zu dieser vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist, keine Anwendung.

Entw. I § 143. Begr. I Annal. S. 933. Entw. II § 144. Begr. II S. 146.

Wenn das Statut der Genossenschaft schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Betheiligung eines Genossen bei einer gleichartigen Genossenschaft als Ausschließungsgrund bestimmte, so behält es selbstredend bei der statutarischen Bestimmung sein Bewenden.

§ 160.

Auf eine Genossenschaft, welche bei dem Inkrafttreten des Gesetzes weniger als sieben Mitglieder hat, findet der § 78 solange keine Anwendung, als nicht diese Mitgliederzahl erreicht wird.

Entw. I § 144. Begr. I Annal. S. 933. Entw. II § 145. Begr. II S. 146.

Erst sobald der Mitgliederbestand die Zahl sieben erreicht hat, gibt nach § 160 das demnächstige Herabsinken der Mitgliederzahl unter sieben einen Auflösungsgrund für die Genossenschaft gemäß § 78 ab. — Eine solche kleine Genossenschaft kann also nach dem Inkrafttreten des Gesetzes noch mit einer geringeren Mitgliederzahl als sieben fortbestehen. Sie muß indeß vom 1. April 1890 ab mindestens 5 Mitglieder haben, um Vorstand und Aufsichtsrath gemäß §§ 24 und 34 bestellen zu können, da diese Bestimmungen mit dem gedachten Tage auch für die bisherigen Genossenschaften nach § 158 in Kraft treten. Vgl. Proebst S. 389.

§ 161.

Die Haftpflicht der Genossen bestimmt sich nach den Vorschriften in §§ 52 bis 65 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 und im § 197 der Konkursordnung, sofern vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes der Vertheilungsplan zur Erklärung der Vollstreckbarkeit eingereicht oder ohne Einreichung eines solchen das Konkursverfahren aufgehoben war.

§ 162.

Außer den Fällen des vorhergehenden Paragraphen kommen rücksichtlich der Haftpflicht der Genossen, welche vor dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes aus der Genossenschaft ausgeschieden und noch nicht durch Verjährung der Klage befreit sind, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe zur Anwendung, daß mit dem bezeichneten Tage die zweijährige Frist des § 119 Abs. 1 beginnt, und daß die im zweiten Absatz desselben Paragraphen bestimmte Ausdehnung der Haftpflicht nicht eintritt.

Entw. I §§ 145, 146. Begr. I Annal. S. 934 ff. Entw. II §§ 146, 147. Begr. II S. 146 ff.

Die §§ 161, 162 betreffen die Einwirkung des neuen Gesetzes auf die Haftpflicht der Mitglieder bei den schon bestehenden Genossenschaften.

I. Folgende Fälle sind zu berücksichtigen:

1. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ist der Konkurs über die Genossenschaft eröffnet. In diesem Falle unterscheidet das Gesetz weiter:

A. Der Vertheilungsplan für das Umlageverfahren des bisherigen Gesetzes ist zur Vollstreckbarkeitserklärung dem Gericht schon eingereicht (§ 52 des Gesetzes vom 4. Juli 1868). Dann kommen die Vorschriften des bisherigen Rechts über das Umlageverfahren und die direkte Haftpflicht der Genossen (§§ 52 bis 65 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 und § 197 K.O.) ausschließlich zur Anwendung.

B. Der Vertheilungsplan ist noch nicht eingereicht.

a) Ist in diesem Falle (B) zugleich nämlich zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes) der Konkurs bereits aufgehoben, so kann das neue Gesetz ebenfalls nicht zur Anwendung kommen. Das in demselben angeordnete Nachschußverfahren ist als ein Theil des Konkursverfahrens konstruirt und die Geltendmachung der direkten Haftpflicht setzt in dem neuen Gesetz ferner die Vollstreckbarkeitserklärung einer Nachschußberechnung voraus (§ 116 Abs. 2). Die Anwendung der neuen Vorschriften ist daher in diesem Falle wegen der schon erfolgten Aufhebung des Konkurses nicht möglich. Auch hier müssen also die älteren Vorschriften über das Umlageverfahren, welches gesondert vom Konkursverfahren betrieben wird, und über die Geltendmachung der direkten Haftpflicht (§ 197 K.O.) in ausschließlicher Geltung bleiben.

b) Schwebt hingegen in dem unter B vorausgesetzten Falle (wonach der Vertheilungsplan des Umlageverfahrens noch nicht dem Gericht eingereicht ist) der Konkurs noch, so ist die Anwendung des neuen Gesetzes möglich und soll lediglich nach diesem verfahren werden. Der Konkursverwalter hat daher schleunigst gemäß §§ 98 ff. des Gesetzes das Nachschußverfahren einzuleiten.

2. Erst nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes wird der Konkurs über die schon vor diesem Zeitpunkte eingetragene Genossenschaft eröffnet. In diesem Falle kommt ebenfalls lediglich das neue Gesetz zur Anwendung.

II. Die Bestimmungen des neuen Gesetzes über die Haftpflicht der Genossen gelangen also nach Nr. I bei den schon früher eingetragenen Genossenschaften nur zur Geltung, wenn entweder der Konkurs über die Genossenschaft erst nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes eröffnet wird oder zwar im Zeitpunkte des Inkrafttretens schon schwebte, aber ohne daß bisher der Vertheilungsplan des älteren Umlageverfahrens dem Gericht eingereicht war. Für diese Fälle der Anwendung des neuen Gesetzes gelten noch folgende besondere Rechtssätze:

1. Das neue Gesetz hat keine rückwirkende Kraft. Ist die Haftpflicht eines Genossen daher zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes schon nach den bisherigen Vorschriften durch Verjährung (§ 63 des bisherigen Gesetzes) erloschen, so bewendet es hiebei.

2. Abgesehen hievon gilt als Regel, daß in diesem Falle sowohl gegen aktive als ausgeschiedene Genossen die Grundsätze des neuen Gesetzes über Voraussetzungen, Umfang, Dauer und Geltendmachung der direkten und indirekten Haftpflicht der Genossen anzuwenden sind.

a) Insoferne diese Regel zur Anwendung kommt, wird demgemäß die Haftpflicht der Mitglieder schon bestehender Genossenschaften durch das neue Gesetz geändert:

α) bezüglich des Umfangs durch die §§ 98 und 116, wonach die Gläubiger in Abweichung von den ihnen im bisherigen Recht (§ 197 K.O.) gewährten Befugnissen Zinsen und Kosten, welche im Konkursverfahren nicht geltend gemacht werden können, auch von den einzelnen Genossen nicht fordern dürfen; wogegen andererseits die Nachschuß- und direkte Haftpflicht der Genossen auf die bei Aufhebung des Konkurses noch streitigen und nachher erst festgestellten Forderungen ausgedehnt wird (§§ 98, 116, 135);

β) bezüglich der Dauer durch die neue Verjährungsvorschrift des § 117, welche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch auf schon früher entstandene Forderungen zur Anwendung gelangt, insofern die Verjährung noch im Laufe sich befindet (vgl. R.G. Bd 4 S. 35). Wenn also die zweijährige Verjährung zu Gunsten der der schon bestehenden Genossenschaft noch angehörigen und der aus ihr ausgeschiedenen Genossen nach § 63 des bisherigen Gesetzes mit Eintragung der Auflösung der Genossenschaft in das Register, beziehentlich mit Anzeige des Ausscheidens des Genossen bei dem Gericht schon vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes begonnen hatte, aber in diesem Zeitpunkte noch nicht vollendet war, so kann sie mit dem Inkrafttreten nicht weiter laufen, sondern gemäß §§ 116, 117, 119 des neuen Gesetzes erst wieder nach Ablauf an drei, beziehentlich sechs Monaten seit dem Termin, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, von Neuem beginnen. War die Verjährung der Forderung bei dem Inkrafttreten des Gesetzes gemäß § 63 des bisherigen Gesetzes schon vollendet, so bewendet es selbstredend hiebei, da der Genosse dann ein wohlerworbenes Recht auf Befreiung von dem Anspruche des Gläubigers hat und das Gesetz (wie unter 1. vorstehend schon erwähnt ist) keine rückwirkende Kraft hat.

b) Der § 162 des Gesetzes hat speziell für die vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschiedenen Mitglieder der älteren Genossenschaften die Anwendung des neuen Gesetzes noch in zwei Beziehungen modifizirt, nämlich:

α) Der dem älteren Recht unbekannte § 119 Abs. 1, wonach die Haftpflicht der ausgeschiedenen Genossen mit Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Ausscheiden erlischt, sofern nicht innerhalb dieser Frist der Konkurs über die Genossenschaft eröffnet wird, tritt in Ansehung dieser Genossen erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in Geltung. Andernfalls würde ein Genosse, welcher zwei Jahre oder länger vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aus der älteren Genossenschaft ausgeschieden ist, mit der Geltung des neuen Gesetzes von jeder Haftpflicht befreit sein, auch wenn letztere in diesem Zeitpunkte nach §§ 63, 64 des bisherigen Gesetzes in Folge gehöriger Unterbrechung der Verjährung noch fortbestanden hätte. Ist also ein solcher Genosse schon zwei Jahre oder länger vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ausgeschieden, so ist die Frage, ob er in diesem Zeitpunkte von jeder Haftpflicht befreit ist, lediglich nach § 63 des älteren Gesetzes und den allgemeinen Grundsätzen über die Verjährung zu entscheiden.

β) Falls ein Genosse stirbt, haften seine Erben nach §§ 38, 39 des bisherigen Gesetzes nur für die bis zur Endigung der Mitgliedschaft eingegangenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Hiebei bewendet es für die Erben eines vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verstorbenen Genossen; bezüglich derselben ist der § 119 Abs. 3, wonach die Haftpflicht der Erben unter gewissen Voraussetzungen auch auf die späteren, bis zur Eintragung des Ausscheidens durch Tod eingegangenen Verbindlichkeiten ausgedehnt ist, außer Kraft gesetzt.

Vorstehendes gilt bezüglich der Wirkungen eines Ausscheidens des Genossen vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes. Die rechtlichen Voraussetzungen dieses Ausscheidens richten sich hingegen selbstredend lediglich nach dem früheren Gesetz; insbesondere ist eine unter der Herrschaft des früheren Gesetzes nach dessen Regeln vorgenommene Kündigung, welche erst nach dem Inkrafttreten wirken soll, anerkannt (§§ 164 Abs. 2, 165). Solche Kündigungen unterliegen nicht den §§ 63 ff. des neuen Gesetzes.

§ 163.

Die Bestimmung im § 112 findet nicht Anwendung, insoweit beim Inkrafttreten des Gesetzes ein Genosse auf mehr als einen Geschäftsantheil betheiligt ist.

Entw. I § 147. Begr. I Annal. S. 936. Entw. II § 148. Begr. II S. 149.

I. § 112, welcher vorschreibt, daß bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht ein Genosse nur auf einen Geschäftsantheil betheiligt sein darf, ist durch § 163 für die vor Inkrafttreten des Gesetzes eingetragenen Genossenschaften außer Kraft gesetzt, aber nur insoweit ein Genosse bei solcher Genossenschaft zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes auf mehr als einen Geschäftsantheil betheiligt ist. Eine weitere Betheiligung auf neue Geschäftsantheile ist auch bei solchen Genossenschaften unstatthaft; nur die schon begonnene Bildung der Guthaben darf bis zur vollen Erreichung der betreffenden Geschäftsantheile fortgesetzt werden.

II. Die im § 163 bezeichneten, schon bei dem Inkraftreten des Gesetzes bestehenden Genossenschaften sind sämmtlich Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht. Wandelt sich solche Genossenschaft demnächst in eine Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht um, so gilt § 112 für sie ebenfalls (vgl. § 120) und es bewendet daher auch in diesem Falle für die Genossenschaft bei der Bestimmung des § 163. Wandelt sich die Genossenschaft hingegen in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht um, so sind die §§ 128 bis 131 des Gesetzes, wie bei den nach Inkrafttreten des Gesetzes eingetragenen derartigen Genossenschaften, zu beobachten.

§ 164.

Der Vorstand hat dem Gerichte (§ 10) binnen einem Monate nach dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes anzuzeigen, welche Personen außer den in der gerichtlichen Mitgliederliste (§§ 4, 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1868) aufgeführten bis zu dem bezeichneten Tage Mitglieder der Genossenschaft geworden sind, und welche von den in der Liste aufgeführten Personen an diesem Tage der Genossenschaft nicht angehört haben.

Zugleich sind die Mitglieder, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in Folge vorher geschehener Aufkündigung oder Ausschließung ausscheiden, und der Tag ihres Ausscheidens zu bezeichnen.

Zur Befolgung dieser Vorschriften ist der Vorstand durch Ordnungsstrafen im Gemäßheit des § 152 anzuhalten.

§ 165.

Das Gericht hat die Liste nach den in vorstehenden Paragraphen bezeichneten Angaben zu berichtigen.

Es hat mittels öffentlicher Bekanntmachung eine allgemeine Aufforderung zu erlassen, inhalts deren die in der Liste aufgeführten Personen, welche behaupten, daß sie am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes nicht Mitglieder der Genossenschaft gewesen sind oder daß ihr Ausscheiden nicht richtig in die Liste eingetragen ist, sowie die in derselben nicht aufgeführten Personen, welche behaupten, daß sie an dem bezeichneten Tage Mitglieder der Genossenschaft gewesen sind, ihren Widerspruch gegen die Liste bis zum Ablauf einer Ausschlußfrist von einem Monate schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären haben.

§ 166.

Die Bekanntmachung erfolgt durch einmalige Einwirkung in die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter.

Die Kosten der Bekanntmachungen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 167.

Die Ausschlußfrist beginnt mit dem Tage, an welchem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist.

§ 168.

Nach Ablauf der Ausschlußfrist ist für die Mitgliedschaft am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes und für das Ausscheiden in Folge vorher geschehener

Aufkündigung oder Ausschließung (§ 164 Absatz 2) der Inhalt der Liste maßgebend.

Einwendungen gegen die Liste bleiben den im § 165 Absatz 2 bezeichneten Personen vorbehalten, sofern sie in Gemäßheit desselben den Widerspruch erklärt haben oder hieran ohne ihr Verschulden verhindert waren und binnen einem Monate nach Beseitigung des Hindernisses den Widerspruch schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibens erklärt haben.

Auf diese Rechtsfolgen ist in der im § 165 vorgeschriebenen Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 169.

Das Gericht hat die in Gemäßheit des § 165 Absatz 2 und § 168 Abs. 2 erklärten Widersprüche in der Liste zu vermerken und dem Vorstande der Genossenschaft zur Erklärung mitzutheilen.

Soweit der Vorstand die Widersprüche in beglaubigter Form als begründet anerkennt oder zur Anerkennung rechtskräftig verurtheilt wird, ist die Liste zu berichtigen. Wird das Anerkenntniß oder Urtheil oder eine die vorläufige Aufrechterhaltung des Widerspruchs anordnende einstweilige Verfügung des Prozeßgerichts nicht binnen zwei Jahren seit Eintragung des Widerspruchs dem Gerichte (§ 10) eingereicht, so ist derselbe als nicht erfolgt anzusehen und von Amtswegen zu löschen.

§ 170.

Das Gericht hat von den zufolge § 165 Absatz 1, § 169 vorgenommenen Eintragungen dem Gerichte einer jeden Zweigniederlassung zur Berichtigung der dort geführten Liste Mittheilung zu machen.

Auf die Eintragungen finden die Vorschriften in §§ 150, 151 entsprechende Anwendung.

Entw. I § 148 bis 154. Begr. I Annalen S. 936 ff. Entw. II §§ 149 bis 155. Begr. II S. 149 ff.

I. Die gerichtlichen Mitgliederlisten, welche bei den zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Genossenschaften geführt werden (§§ 4, 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1868) sollen bei diesen Genossenschaften auch ferner als Listen der Genossen im Sinne des neuen Gesetzes (§§ 11, 12 desselben) dienen. Sie gaben indeß den wirklichen Bestand der Mitglieder der bisherigen Genossenschaften thatsächlich nur sehr mangelhaft an und ist daher, um ihnen in dieser Beziehung Zuverlässigkeit zu verleihen, in den §§ 164 bis 170 ein besonderes Berichtigungsverfahren jener Listen eingeführt, welches folgende Stadien durchläuft:

1. Zunächst tritt auf Grund der Angaben des Vorstands, welcher die ihm zugängliche bisherige gerichtliche Liste mit dem in seinen Händen befindlichen Mitgliederverzeichniß der Genossenschaft zu vergleichen hat (vgl. § 164 Abs. 1 und 2) eine vorläufige Berichtigung der Liste durch das Gericht ein. Der Vorstand kann übrigens die neue Liste selbst entwerfen und dem Gericht einreichen (§ 165 Abs. 1 und § 36 A.V.).

2. Dann folgt (nach Maßgabe der §§ 165 Abs. 2, 166, 168 Abs. 3) ein gerichtliches, zur Erhebung von Widersprüchen gegen die Liste aufforderndes Aufgebot, welches sich an folgende zwei Klassen von Personen richtet:

a) an diejenigen, welche, während die Liste sie als Mitglieder aufführt, ihre Mitgliedschaft zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes bestreiten, weil sie entweder niemals Mitglieder geworden oder schon vor dem Inkrafttreten ausgeschieden seien, und an diejenigen, welche wegen einer vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten Kündigung die demnächstige Fortdauer ihrer Mitgliedschaft bestreiten, während die Liste sie ohne Erwähnung solcher Kündigung schlechtweg als Mitglieder aufführt;

b) an diejenigen, welche ihre Mitgliedschaft zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes behaupten, während die Liste sie als solche nicht aufführt, und an diejenigen, welche in der Liste zwar als Mitglieder, aber unter Vermerk einer vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten Kündigung der Mitgliedschaft aufgeführt sind und ihrerseits unter Bestreiten dieser Kündigung die demnächstige Fortdauer ihrer Mitgliedschaft behaupten.

3. Zur Erhebung von Widersprüchen gegen die Liste ist zunächst eine Ausschlußfrist von einem Monat gegeben (vgl. hierüber § 165 Abs. 2 und § 167), dann eine weitere einmonatliche Frist (vgl. § 168 Abs. 2).

a) Der Widerspruch kann nämlich erhoben werden:

erstens innerhalb der einmonatlichen Ausschlußfrist der §§ 165 Abs. 2 und 167, welche mit dem Tage beginnt, an welchem das letzte der das Aufgebot enthaltenden Blätter erschienen ist;

zweitens nachträglich von demjenigen, welcher ohne sein Verschulden die erstgedachte Frist nicht innehalten konnte, binnen einer weiteren Beseitigung des Hindernisses (also namentlich von der Kenntniß des Inhalts der Liste ab) laufenden einmonatlichen Frist (vgl. § 168 Abs. 2).

Erfolgt innerhalb einer dieser beiden Fristen ein Widerspruch, so ist derselbe in der Liste zu vermerken (§ 169 Abs. 1). Dieser Vermerk erfolgt sowohl im ersten als im zweiten Falle lediglich auf Grund der bloßen Angabe des Widersprechenden ohne Glaubhaftmachung seiner Angabe, also im zweiten Falle namentlich auch ohne Glaubhaftmachung der Angabe, daß die beiden im § 168 Abs. 2 angeordneten Voraussetzungen (unverschuldetes Versäumniß der Ausschlußfrist des § 165 und nicht erfolgter Ablauf von einem Monat seit Beseitigung des Hindernisses) vorhanden seien; vielmehr bleibt der Nachweis sowohl jener beiden Voraussetzungen als der übrigen, den Widerspruch stützenden Thatsachen, dem späteren Prozesse des Widersprechenden mit der Genossenschaft, beziehentlich mit den Genossenschaftsgläubigern vorbehalten.

Der vermerkte Widerspruch findet dann seine Erledigung:

A. Durch Berichtigung der Liste in Gemäßheit des Widerspruchs in Folge

α) eines Anerkenntnisses des Widerspruchs durch den Vorstand der Genossenschaft in beglaubigter Form, wobei Beglaubigung der Unterschriften durch den Gemeindevorsteher oder die Polizeibehörde genügt (vgl. § 8 Absatz 2 A.V.).

oder β) rechtskräftiger Verurtheilung des Vorstandes zur Anerkennung in dem von den Widersprechenden anzustellenden Prozesse:

B. durch Löschung des Widerspruchs in Folge:

α) Zurücknahme des Widerspruchs oder

β) rechtskräftiger Abweisung der Widersprechenden oder

γ) Ablauf von zwei Jahren seit Eintragung des Widerspruchs, ohne daß entweder das Anerkenntniß (A α) oder das rechtskräftige Urtheil (A β) oder eine die vorläufige Aufrechthaltung des Widerspruchs verordnende einstweilige Verfügung des Prozeßgerichts dem Registerrichter eingereicht ist.

Die Löschung des Widerspruchs erfolgt in den Fällen B α β auf Antrag, im Falle B γ von Amtswegen. Die erstgedachten beiden Fälle sind übrigens als selbstverständlich im Gesetze selbst nicht, sondern nur in der Begründung besonders erwähnt.

Der Genossenschaft selbst ist ein Recht, die festgesetzte Liste nachträglich anzufechten, nicht gewährt, da die Berichtigung derselben auf Grund der eigenen Angaben des Genossenschaftsvorstandes erfolgt ist (§§ 164, 165 Abs. 1).

Vgl. zu Vorstehendem § 38 A.V.

b) Erfolgt innerhalb der einmonatlichen Ausschlußfrist (§ 165 Abs. 2), sowie innerhalb der seiner im § 168 Abs. 2 gewährten weiteren einmonatlichen Frist kein Widerspruch, so ist der Inhalt der Liste für das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Mitgliedschaft zur Zeit des Inkrafttretens des weiteren Gesetzes maßgebend (§ 168 Abs. 1). Gleiches gilt, wenn nachträglich der Inhalt der Liste durch Berichtigung oder Löschung des Widerspruchs festgestellt wird (vgl. vorstehend unter a, A und B).

Wenn übrigens die Begründung (II S. 149) bei Rechtfertigung der §§ 164 ff. es für nothwendig erklärt, „daß auch für den bei dem Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Mitgliederbestand die Liste zu einer ähnlichen Bedeutung erhoben werde, wie sie derselben für den späteren Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft nach den §§ 15 und 66 (jetzt 68) des Entwurfs zukömmt", so kann dieser Auffassung des § 168 Abs. 1 nicht beigestimmt werden. Bei den späteren Eintragungen des Beitritts oder Ausscheidens von Mitgliedern auf Grund des neuen Gesetzes bleibt dem Eingetragenen die Anfechtung der Eintragung wegen Fehlens der materiellen Voraussetzungen der Entstehung oder Endigung der Mitgliedschaft vorbehalten (vgl. Einleitung unter II, sowie Anm. zu §§ 15 und 68); § 168 Abs. 1 erklärt hingegen für den Genossen den Inhalt der Liste als unbedingt maßgebend. Es steht daher in dem vorstehend unter b) vorausgesetzten Falle sowohl im Verhältniß zur Genossenschaft, als im Verhältniß zu den Genossenschaftsgläubigern ohne Zulassung eines Gegenbeweises fest, daß der Genosse am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes Mitglied war, beziehentlich nicht mehr Mitglied war. Diese verschiedenartige Wirkung der gerichtlichen Liste ist die erklärliche Folge des Umstands, daß die Liste in den Fällen der §§ 15 und 68 des Gesetzes nur auf eine äußerliche Prüfung des Registerrichters hin hergestellt wird, im Falle der §§ 164 ff. aber einem besonderen Aufgebotsverfahren, in welchem der Genosse seine Rechte zu wahren Gelegenheit hat, unterliegt. Demgemäß werden auch, im Falle der §§ 164 ff., spätere Genossenschaftsgläubiger sich zum Beweise der Mitgliedschaft der Genossen zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes lediglich auf die Liste berufen können, und der darin aufgeführte Genosse wird seine direkte Haftpflicht nur durch den Nachweis, daß er demnächst (nach Inkrafttreten des Gesetzes) und vor Eingehung der neuen Genossenschaftsschuld wieder ausgeschieden sei, ablehnen können. Andererseits wird ein solcher späterer Genossenschaftsgläubiger einen Genossen, welcher nicht in die Liste aufgenommen ist, nicht mit der unter Beweis aufgestellten Behauptung in Anspruch nehmen können, daß derselbe ungeachtet dessen nach den Vorschriften des früheren Rechts der Genossenschaft vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beigetreten sei,

daher als Mitglied zur Zeit des Inkrafttretens anzusehen und für spätere Genossenschaftsschulden haftpflichtig sei. Nicht maßgebend ist der Inhalt der Liste hingegen für die Frage, ob jemand vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes und bis zu diesem Zeitpunkte Mitglied der Genossenschaft gewesen ist. Diese Frage entscheidet sich lediglich nach bisherigem Recht und die Thatsache jener früheren Mitgliedschaft ist anderweit, als durch Bezugnahme auf die Liste unter Beweis zu stellen. Hienach ist die Liste für die älteren Gläubiger der Genossenschaft, d. h. für diejenigen Gläubiger, deren Forderungen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind, nicht von präjudizirlicher Bedeutung. Gelingt einem der älteren Gläubiger der Genossenschaft der Beweis, daß eine Person früher der Genossenschaft vorschriftsmäßig beigetreten ist, so haftet sie dem Gläubiger auch dann, wenn sie in die Liste selbst als Mitglied nicht aufgenommen ist. Aus diesem Grunde brauchte den älteren Gläubigern auch ein besonderes Recht, den Inhalt der Liste anzufechten, im Gesetze nicht gegeben zu werden (Begr. II S. 151).

II. Als Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Registerrichters sind diejenigen gegeben, welche gegen die Entscheidung über Eintragungen in das Handelsregister zulässig sind. Auch gilt für die Eintragungen der §§ 164 ff. Gebührenfreiheit (vgl. §§ 170 Abs. 2, 150, 151).

III. § 170 Abs. 1 schließt sich an § 149 Abs. 1 an.

IV. So lange die Anlegung der neuen Liste für die bereits bestehende Genossenschaft noch nicht vollendet ist, sind Eintragungen, welche auf Grund eines nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgenden Beitritts oder Ausscheidens eines Genossen erforderlich werden, in einer vorläufigen Liste zu bewirken (§ 39 A.V.).

§ 171.

Die zur Ausführung der Vorschriften über das Genossenschaftsregister und die Anmeldungen zu demselben erforderlichen Bestimmungen werden von dem Bundesrath erlassen.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung Staatsbehörde (§ 45) und höhere Verwaltungsbehörde (§§ 56, 57, 59, 79) zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

Entw. I § 155. Begr. I Anmal. S. 939. Entw. II § 156. Begr. II S. 152.

I. Abs. 1. Vgl. Anm. zu § 10. Die Bestimmungen sind demnächst erlassen und durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1889 publizirt. (R.G.Bl., S. 150 ff.). Sie sind in der Anlage abgedruckt.

II. Abs. 2 entspricht der gleichartigen Bestimmung des § 155 der Gewerbeordnung.

Die Bekanntmachungen sind inzwischen erlassen und in den Blättern für Genossenschaftswesen 1890 S. 30 ff., 40 ff., 47 ff. und 58 ff. zum Abdruck gelangt.

Hervorzuheben sind hier

a) für Preußen: die Bekanntmachung des Ministers für Handel und Gewerbe, des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, und des Ministers des Innern vom 18. Dezbr. 1889 (Reichsanzeiger vom 24. Dezbr. 1889 Nr. 307):

1. Als Staatsbehörde gilt für Genossenschaften, deren Bezirk sich über die Grenzen eines Kreises nicht hinaus erstreckt, der Landrath, in allen übrigen Fällen der Regierungspräsident desjenigen Bezirks, in welchem die Genossenschaft ihren Sitz hat. An Stelle des Regierungspräsidenten tritt für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident, in der Provinz Posen bis zum 1. April 1890 die Regierung.
2. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt der Regierungspräsident, für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident und in der Provinz Posen bis zum 1. April 1890 die Regierung.

b) für Bayern die Allerhöchste Verordnung vom 24. Juli 1889 (Nr. 26 des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Königreich Bayern S. 409/410):

Die in diesem Gesetz (d. h. dem Genossenschaftsgesetz) der Staatsbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Befugnisse und Verrichtungen sind von den Distriktspolizeibehörden, in München von der Königlichen Polizeidirektion wahrzunehmen.

c) für das Königreich Sachsen die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz zur Ausführung des Genossenschaftsgesetzes vom 14. April 1889 (8. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen S. 78 bis 83):

§ 7. Unter der Staatsbehörde im Sinne des § 45 des Gesetzes sind die Registerbehörden, die in den Fällen des § 79 zur Entscheidung zuständigen Verwaltungsbehörden und die Staatsanwaltschaft zu verstehen.

Die höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 56, 57, 59 ist die Kreishauptmannschaft.

§ 8. In den § 79 Abs. 1 gedachten Fällen richtet sich das Verfahren und die Zuständigkeit nach dem Gesetz D vom 30. Januar 1835, sowie nach dem Gesetz vom 5. Januar 1870.

d) für Württemberg die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 31. August 1889 (Nr. 25 des Regierungsblatts für das Königreich Württemberg 1889 S. 279/280):

§ 1. Die Zuständigkeit der Zentralbehörden in den Fällen der §§ 55 und 58 des Gesetzes werden von dem Ministerium des Innern wahrgenommen.

Als Staatsbehörde im Sinne des § 45 des Reichsgesetzes und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 56, 57 und 59 gelten die Kreisregierungen.

§ 2. Zur Auflösung von Genossenschaften in den Fällen des § 79 sind die Kreisregierungen zuständig. Gegen deren Verfügung ist Beschwerde an den Minister des Innern und gegen dessen Bescheid Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 13 und 59 ff. des Gesetzes über Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Regierungsblatt S. 485) zulässig.

Vgl. ferner für Baden die Verordnung vom 27. September 1889 (Nr. 23 des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Großherzogthum Baden 1889 S. 218—226, §§ 10 und 11), für Hessen Verordnung vom 6. Juni 1889 (Nr. 12 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts S. 69/70), für Mecklenburg-Schwerin Verordnung vom 25. September 1889 (Nr. 25 des Regierungsblatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 1889 S. 149—153 § 10),

für Mecklenburg-Strelitz Verordnung von demselben Tage (Nr. 36 des Mecklenburg-Strelitz'schen offiziellen Anzeigers für Gesetzgebung und Staatsverwaltung § 10), für Oldenburg Bekanntmachung vom 14. Oktober 1889, Band 29, Stück 20 des Gesetzblatts für das Großherzogthum Oldenburg), für Braunschweig Verordnung vom 29. August 1889 (Nr. 39 der Gesetz- und Verordnungssammlung von 1889), für Elsaß-Lothringen Bekanntmachung vom 28. September 1889 (Nr. 42 des Zentral- und Bezirks-Amtsblatts für Elsaß-Lothringen).

§ 172

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1889 in Kraft.

Entw. I § 156. Entw. II § 157. Komm.-Bericht S. 65. Sten.-Ber. S. 1084 ff.

Der Entwurf der Reichstagskommission hielt noch den 1. Juli 1889, als Tag des Inkrafttretens (in Uebereinstimmung mit dem Regierungsentwurf) fest. Der 1. Oktober 1889 wurde bei der zweiten Berathung vom Reichstag substituirt, um den bestehenden Genossenschaften die hinreichende Zeit zu lassen, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche durch das Inkrafttreten des neuen Gesetzes erforderlich werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1889.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

Anhang.

Bekanntmachung, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben. Vom 11. Juli 1889. (RGBl. S. 150 ff.)

Auf Grund des § 171 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) hat der Bundesrath folgende Bestimmungen über die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Registergericht.

§ 1. Das Genossenschaftsregister bildet fortan nicht einen Theil des Handelsregisters, sondern wird von dem zur Führung des letzteren zuständigen Gericht (Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889, Reichs-Gesetzbl. S. 55, § 10 Abs. 2) als ein selbständiges Register geführt.

Bisherige Register.

§ 2. Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 415) angelegten Register gelten als Genossenschaftsregister im Sinne des neuen Gesetzes und dieser Bestimmungen.

Wo bisher die dem Gesetze vom 4. Juli 1868 unterstehenden Genossenschaften nicht in eine besondere, als Genossenschaftsregister dienende Abtheilung des Handelsregisters, sondern zusammen mit den Handelsgesellschaften in das letztere eingetragen sind, ist ein besonderes Genossenschaftsregister anzulegen. In dasselbe sind aus dem Handelsregister die auf die vorgedachten Genossenschaften bezüglichen Eintragungen, soweit sie noch Geltung haben, von Amtswegen zu übertragen; hierbei ist die erfolgte Uebertragung aus dem Handelsregister zu vermerken.

Oeffentlichkeit des Registers und der Liste; Bekanntmachung der Registereintragungen.

§ 3. Die für jede bei dem Registergericht eingetragene Genossenschaft zu führende Liste der Genossen ist, wie das Genossenschaftsregister, öffentlich (Gesetz § 12 Absatz 3, § 147.

In Betreff der Ertheilung von Abschriften, Auszügen und Bescheinigungen aus dem Register und der Liste, sowie in Betreff der Bekanntmachung der Eintragungen in das Register und in Betreff der Bestimmung der öffentlichen Blätter, in welchen die Bekanntmachungen erfolgen, finden, soweit nicht in dem Gesetze oder diesen Bestimmungen etwas Anderes verordnet ist, außer den auf das Handelsregister bezüglichen Vorschriften der Artikel 12 bis 14 des Handelsgesetzbuches die zu denselben in den einzelnen Bundesstaaten ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 4. Die öffentliche Bekanntmachung einer Eintragung muß ohne Verzug, sobald diese geschehen ist, und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf, veranlaßt werden.

§ 5. Für die Bekanntmachungen aus dem Genossenschaftsregister können andere, als die für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister dienenden Blätter bestimmt werden.

Die Bekanntmachungen im Deutschen Reichsanzeiger (Gesetz § 147) sind in einem bestimmten Theile desselben zusammenzustellen.

Bei der im Dezember jedes Jahres zu bewirkenden Veröffentlichung der für die Bekanntmachungen bestimmten Blätter ist dasjenige Blatt besonders zu bezeichnen, in welchem außer dem Deutschen Reichsanzeiger die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften erfolgen sollen (Gesetz § 147). Bei der Auswahl dieses Blattes ist hauptsächlich auf seine Verbreitung im Gerichtsbezirke Gewicht zu legen.

Bei der Entscheidung, ob im Sinne der vorstehenden Bestimmung eine Genossenschaft zu den kleinen Genossenschaften zu rechnen ist, hat das Registergericht sowohl die Zahl der Mitglieder und die Größe des Genossenschaftsvermögens, als die Art und den Umfang des Geschäftsbetriebes zu berücksichtigen.

Form der Anmeldungen, Anzeigen, Einreichungen u. s. w.

§ 6. Die Vorschrift, daß Anmeldungen zum Genossenschaftsregister durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes oder durch sämmtliche Liquidatoren persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen sind (Ges. § 148), gilt nur von denjenigen Anmeldungen, welche in dem Gesetze als solche ausdrücklich bezeichnet sind.

Hierher gehören:

1. die Anmeldung des Statuts der Genossenschaft (Gesetz §§ 10, 11);
2. die Anmeldung von Beschlüssen auf Abänderung des Statuts (Ges. § 16), einschließlich der Anmeldung eine Herabsetzung der Haftsumme oder der Umwandlung einer Genossenschaft nebst den von dem Vorstande hiebei abzugebenden Versicherungen (Gesetz §§ 127, 137, 138);
3. die Anmeldung einer Zweigniederlassung (Gesetz § 14) oder der Aufhebung einer solchen;
4. die Anmeldung der Bestellung des Ausscheidens oder der vorläufigen Enthebung von Vorstandsmitgliedern und Liquidatoren (Ges. §§ 10, 11, 28, 82, § 73 Abs. 2);
5. die Anmeldung der Auflösung einer Genossenschaft in den Fällen der §§ 76 und 77 des Gesetzes;
6. die Anmeldung des von den bestehenden Genossenschaften nach § 155 des Gesetzes mit dem Inkrafttreten desselben anzunehmenden Firmenzusatzes.

Die Anmeldung durch einem Bevollmächtigten ist ausgeschlossen.

§ 7. Für die sonstigen Anzeigen und Erklärungen, welche zum Genossenschaftsregister oder zu der Liste der Genossen zu bewirken sind, bedarf es weder der Mitwirkung sämmtlicher Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren, noch,

soweit das Gegentheil nicht besonders bestimmt ist, der beglaubigten Form (z. B. Gesetz § 31 Absatz 2, § 87 Absatz 1, § 61 Absatz 2). Sofern jedoch solche Anzeigen oder Erklärungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Genossenschaft verbunden sind, müssen dieselben in der für die Willenserklärungen des Vorstandes oder der Liquidatoren vorgeschriebenen Form, insbesondere unter Mitwirkung der hiernach erforderlichen Zahl von Mitgliedern der bezeichneten Organe erfolgen (Gesetz §§ 25, 83).

Letzteres gilt insbesondere von den sämmtlichen Einreichungen, Anzeigen und Versicherungen, welche in Bezug auf den Beitritt und das Ausscheiden von Genossen, sowie auf die Betheiligung derselben mit weiteren Geschäftsantheilen von dem Vorstande zur Liste der Genossen zu bewirken sind (Gesetz § 15 Absatz 2, § 67, § 69 Absatz 2, § 74 Absatz 2, § 75 Absatz 2, § 131 Absatz 2, § 132, 164, § 169, Absatz 2), imgleichen von der Einreichung eines Urtheils, durch welches ein in das Genossenschaftsregister eingetragener Beschluß der Generalversammlung für ungültig erklärt wird (Gesetz § 49 Abs. 4).

Die Einreichungen und Anzeigen können persönlich bei dem Gericht oder schriftlich mittelst Einsendung bewirkt werden. Im ersteren Falle hat das Gericht über den Vorgang unter Bezeichnung der erschienenen Vorstandsmitglieder einen Vermerk aufzunehmen; im Falle schriftlicher Einreichung ist die ordnungsmäßige Zeichnung durch den Vorstand erforderlich.

Beglaubigung.

§ 8. Soweit Anmeldungen zum Genossenschaftsregister oder Zeichnungen der Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren in beglaubigter Form einzureichen sind (§ 6), genügt die Beglaubigung der Unterschriften. Das Gleiche gilt in Betreff der Anerkenntnisse des Vorstandes in den Fällen des § 69 Absatz 2 und des § 169 Absatz 2 des Gesetzes, sofern nicht das Anerkenntniß bei dem Gericht zu Protokoll erklärt wird.

Die Beglaubigung der Unterschriften kann außer durch das Gericht oder einen Notar auch durch den Gemeindevorsteher oder die Polizeibehörde erfolgen. Einer Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

In den Fällen, in welchen die Abschrift einer Urkunde zum Genossenschaftsregister oder zur Liste der Genossen einzureichen ist, genügt, sofern nicht das Gesetz die Beglaubigung vorschreibt, eine einfache Abschrift (Gesetz § 11 Nr. 3, § 28, § 67 Abs. 2). Anderenfalls bedarf es der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung (Gesetz § 14 Absatz 2, § 56, § 64 Absatz 2, § 67 Absatz 1).

Benachrichtigung der Betheiligten.

§ 9. Von einer erfolgten Eintragung in das Genossenschaftsregister sind der Vorstand oder die Liquidatoren zu benachrichtigen. Das Gleiche gilt von der Ablehnung einer beantragten Eintragung.

Diese Benachrichtigungen, sowie im § 15 Absatz 4 und § 70 des Gesetzes vorgesehenen Benachrichtigungen bezüglich des Beitritts oder des Ausscheidens von Genossen können ohne Förmlichkeiten, insbesondere durch einfache Postsendung erfolgen. Für die Benachrichtigung von Eintragungen in die Liste der Genossen sind in der Regel Postkarten zu verwenden.

Wird eine Eintragung in das Register oder in die Liste abgelehnt, so sind zugleich die Gründe der Ablehnung mitzutheilen.

Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers.

§ 10. Die Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers (Registerführers) in Betreff der Führung des Genossenschaftsregisters und der Liste der Genossen sowie in Betreff der auf die Eintragungen in dieselben bezüglichen Verhandlungen bestimmen sich nach den in den einzelnen Bundesstaaten für das Handelsregister geltenden Vorschriften.

Behandlung als Feriensachen.

§ 11. Auf die Erledigung der das Genossenschaftsregister und die Liste der Genossen betreffenden Angelegenheiten sind die Gerichtsferien ohne Einfluß.

II. Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister.

Einrichtung des Registers.

§ 12. Das Genossenschaftsregister wird nach dem in den einzelnen Bundesstaaten vorgeschriebenen Formulare geführt.

Jede Genossenschaft ist auf einem besonderen Blatte des Registers einzutragen; die für spätere Eintragungen noch erforderlichen Blätter sind freizulassen.

Registerakten.

§ 13. Für jede in das Register eingetragene Genossenschaft werden besondere Akten angelegt. Zu demselben kommen alle zur Eintragung in das Register bestimmten Anmeldungen nebst den dazu gehörigen Schriftstücken, insbesondere den Zeichnungen von Unterschriften, sowie die sonst dem Gericht einzureichenden Urkunden und Beläge, soweit dieselben sich nicht auf die Liste der Genossen beziehen (§ 24 Absatz 4), ferner die auf die Eintragungsgesuche erlassenen Verfügungen und die Nachweisungen über die erfolgte Bekanntmachung der Eintragungen.

Datum und Unterschrift der Eintragungen.

§ 14. Bei jeder Eintragung in das Genossenschaftsregister ist der Tag derselben anzugeben. Die Eintragung ist von dem Registerführer zu unterzeichnen. Zugleich ist auf die Verfügung, durch welche die Eintragung angeordnet ist, zu verweisen.

Nach erfolgter Eintragung ist in den Akten bei der Verfügung die Erledigung derselben und der Tag der Erledigung zu vermerken.

Eintragung des Statuts.

§ 15. Vor der Eintragung des Statuts einer Genossenschaft (Gesetz §§ 10 bis 12) hat das Gericht zu prüfen, ob das Statut den gesetzlichen Vorschriften entspricht, insbesondere ob die in demselben bezeichneten Zwecke der Genossenschaft mit den Bestimmungen im § 1 des Gesetzes im Einklange stehen.

Die Eintragung geschieht in der Weise, daß in das Register selbst nur ein Auszug aus dem Statut aufgenommen wird. Derselbe hat die im § 12 Absatz 2 und 4 des Gesetzes bezeichneten Angaben, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht außerdem die Höhe der Haftsumme und im Falle des § 128 des Gesetzes die höchste Zahl der Geschäftsantheile, auf welche ein Genosse sich betheiligen kann, zu enthalten.

Das von dem Vorstande einzureichende Originalstatut ist zu den Akten zu nehmen; in dem Register ist auf die Stelle der Akten, an welcher dasselbe sich befindet, zu verweisen.

Eintragung von Statutenänderungen; insbesondere der Umwandlung einer Genossenschaft und der Herabsetzung der Haftsumme.

§ 16. Beschlüsse auf Abänderung des Statuts (Gesetz § 16) werden, wenn eine der im Absatz 2 des vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Bestimmungen zum Gegenstande haben, ihrem Inhalte nach, in anderen Fällen nur unter allgemeiner Bezeichnung ihres Gegenstandes eingetragen.

Mit Beschlüssen auf Fortsetzung des einer auf bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft wird auch, wenn sie nicht eine Statutenänderung enthalten, ebenso wie mit einer solchen verfahren.

Die eine der von dem Vorstande einzureichenden beiden Abschriften des Beschlusses ist zu den Akten zu nehmen; in dem Register ist auf die Stelle der Akten, an welcher dieselbe sich befindet, zu verweisen.

§ 17. Im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft (Gesetz §§ 137, 138) ist außer dem Umwandlungsbeschluß auch die durch denselben bedingte Aenderung der Firma (Gesetz §§ 2, 3) und bei der Umwandlung in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht die Höhe der Haftsumme, sowie im Falle des § 128 des Gesetzes die höchste Zahl der Geschäftsantheile, auf welche ein Genosse sich betheiligen kann, einzutragen.

In den im § 137 des Gesetzes bezeichneten Umwandlungsfällen und ebenso im Falle einer Herabsetzung der Haftsumme bei einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht (§ 127 daselbst) müssen mit der Anmeldung des Beschlusses die Blätter, in welchen die vorgeschriebenen Bekanntmachungen des Beschlusses veröffentlicht sind, eingereicht werden; zugleich haben die sämmtlichen Mitglieder des Vorstandes die im § 127 Absatz 2 des Gesetzes vorsehene schriftliche Versicherung abzugeben. Die Eintragung darf nur stattfinden, wenn zwischen der letzten der bezeichneten Bekanntmachungen und der Anmeldung ein Jahr verstrichen ist.

Im Uebrigen finden die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen Anwendung.

Eintragung des Firmenzusatzes bestehender Genossenschaften.

§ 18. Die Eintragung des Zusatzes „eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht", welchen die unter dem Gesetz vom 4. Juli 1868 eingetragenen Genossenschaften in ihre Firma aufzunehmen haben (Gesetz § 155), erfolgt auf Grund der Anmeldung des Vorstandes. Eines Beschlusses der Generalversammlung bedarf es nicht; die bezeichnete Aenderung der Firma tritt kraft Gesetzes ein. Der Vorstand ist jedoch gegebenenfalls durch Ordnungsstrafen zur Anmeldung anzuhalten.

Die vorstehende Bestimmung findet auf Genossenschaften, welche die Umwandlung in eine Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht oder mit beschränkter Haftpflicht beschließen, solange Anwendung, bis der Umwandlungsbeschluß in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.

Auf Genossenschaften, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits aufgelöst sind, findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung.

Eintragungen in Bezug auf die Mitglieder des Vorstandes.

§ 19. Die Anmeldung und Eintragung der Vorstandsmitglieder (Gesetz § 10 Absatz 1, § 28) hat mit dem Beginn ihres Amtes zu erfolgen. Dasselbe gilt für den Fall der Wiederwahl bisheriger Vorstandsmitglieder und für den Fall der Bestellung von Stellvertretern behinderter Vorstandsmitglieder (Gesetz § 33).

Imgleichen ist die Beendigung der Vollmacht von Vorstandsmitgliedern alsbald nach dem Ausscheiden derselben aus dem Vorstande anzumelden und einzutragen. Als Beendigung der Vollmacht gilt auch eine vorläufige Enthebung durch den Aufsichtsrath (Gesetz § 38).

Eine Beschränkung der Vertretungsbefugniß des Vorstandes kann nicht eingetragen werden.

Eintragung von Zweigniederlassungen.

§ 20. Die Errichtung einer Zweigniederlassung außerhalb des Gerichtsbezirks der Hauptniederlassung ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk der erstere sich befindet, in Gemäßheit des § 14 des Gesetzes zur Eintragung anzumelden. Die Eintragung erfolgt nicht, bevor die Eintragung der Hauptniederlassung nachgewiesen ist.

Von der bewirkten Eintragung der Zweigniederlassung hat das Gericht dem Gericht der Hauptniederlassung Mittheilung zu machen. Von dem letzteren ist auf Grund dieser Mittheilung die Errichtung der Zweigniederlassung im Register bei der Hauptniederlassung einzutragen.

Die bei dem Gericht der Hauptniederlassung zu bewirkenden Anmeldungen und Einreichungen zum Genossenschaftsregister haben in der gleichen Weise auch bei dem Gericht jeder Zweigniederlassung zu erfolgen (Gesetz § 148 Absatz 2). Nur im Falle der Auflösung der Genossenschaft findet eine Anmeldung durch den Vorstand zum Register der Zweigniederlassung nicht statt; vielmehr hat in diesem Falle und ebenso im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens das Gericht der Hauptniederlassung von der geschehenen Eintragung unverzüglich zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung Mittheilung zu machen. Auf Grund dieser Mittheilung erfolgt die Eintragung in das Register der Zweigniederlassung.

Wird abgesehen von dem Falle der Auflösung der Genossenschaft eine Zweigniederlassung aufgehoben, so ist dies in der gleichen Weise, wie die Errichtung, zur Eintragung anzumelden und von der bewirkten Eintragung dem Gericht der Hauptniederlassung behufs Eintragung in das Register dieses Gerichts Mittheilung zu machen.

Wird eine Zweigniederlassung in demselben Gerichtsbezirk errichtet, welchem die Hauptniederlassung angehört, so ist nur die Errichtung und der Ort der Zweigniederlassung sowie gegebenenfalls die Aufhebung durch den Vorstand anzumelden und in dem Register bei der Hauptniederlassung einzutragen.

Eintragung der Auflösung.

§ 21. Die Eintragung der Auflösung einer Genossenschaft in das Register der Hauptniederlassung erfolgt

1. in den Fällen der §§ 76 und 77 des Gesetzes auf Grund der Anmeldung des Vorstandes,
2. in den übrigen Fällen von Amtswegen, und zwar in dem Falle des § 78 nach Eintritt der Rechtskraft des von dem Registergericht er-

lassenen Auflösungsbeschlusses, in dem Falle des § 79 auf Grund der von der zuständigen Verwaltungsgerichts- oder Verwaltungsbehörde erster Instanz dem Registergerichte mitzutheilenden rechtskräftigen Entscheidung, durch welche die Auflösung ausgesprochen ist, im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens auf Grund der Mittheilung des Gerichtsschreibers des Konkursgerichts (Konkursordnung § 104); in dem letzteren Falle unterbleibt die Veröffentlichung der Einleitung (Gesetz § 95).

In allen Fällen der Auflösung, außer dem Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens, sind zugleich die Liquidatoren von dem Vorstande anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn die Liquidation durch die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren erfolgt (Gesetz §§ 81, 82).

Ist über die Form, in welcher die Liquidatoren ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen haben, insbesondere über die Zahl der Liquidatoren, welche dabei mitwirken müssen, eine Bestimmung getroffen, so ist auch diese anzumelden und einzutragen (Gesetz § 83).

Im Uebrigen finden die auf den Vorstand bezüglichen Vorschriften des § 19 dieser Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 22. Sobald mit der vollständigen Vertheilung des Genossenschaftsvermögens die Liquidation beendigt ist, haben die Liquidatoren das Erlöschen ihrer Vollmacht zur Eintragung anzumelden.

Die Aufhebung oder Einstellung des Konkursverfahrens (Konkursordnung §§ 151, 191; Gesetz § 109) ist auf Grund der bezüglichen Mittheilung des Gerichtsschreibers des Konkursgerichts im Genossenschaftsregister zu vermerken.

Zugleich mit den in Absatz 1 und 2 bezeichneten Eintragungen sind die sämmtlichen, auf die Genossenschaft bezüglichen Eintragungen roth zu unterstreichen.

§ 23. Das Genossenschaftsregister ist dauernd aufzubewahren.

Die Registerakten (§ 13) können nach Ablauf von 30 Jahren seit der Eintragung einer der im § 22 bezeichneten Thatsachen vernichtet werden.

III. Die Eintragungen in die Liste der Genossen.

Einrichtung der Liste.

§ 24. Die Liste der Genossen wird für jede in das Register eingetragene Genossenschaft nach dem anliegenden Formular geführt. Sie bildet eine besondere Beilage zum Genossenschaftsregister.

Auf dem Titelblatt der Liste ist die Firma und der Sitz der Genossenschaft sowie Beginn und Ende des Geschäftsjahres derselben (Gesetz § 8 Nr. 3, § 12 Nr. 6, § 157 Absatz 1) anzugeben. Für eine Genossenschaft, bei welcher in Gemäßheit des § 114 des Gesetzes das Ausscheiden von Genossen zum Schlusse jedes Kalenderquartals stattfindet, ist dies statt der Angabe über das Geschäftsjahr auf dem Titelblatt zu vermerken.

Die Eintragungen in die Liste sind stets ohne Verzug vorzunehmen. Bei jeder Eintragung ist der Tag derselben anzugeben; eine Unterzeichnung der einzelnen Eintragungen durch den Registerführer ist nicht erforderlich.

Die Anträge, Schriftstücke und Verfügungen, auf Grund deren die Eintragung stattfindet, sind mit der laufenden Nummer, unter welcher der Genosse in die Liste eingetragen ist, zu versehen und, nach Jahrgängen gesammelt, aufzubewahren.

Liste der Zweigniederlassung.

§ 25. Eine Liste der Genossen wird auch bei jedem Gericht geführt, in dessen Register eine Zweigniederlassung der Genossenschaft eingetragen ist. Die Eintragungen in dieselbe erfolgen nicht auf Grund unmittelbarer Anzeigen oder Anträge der Betheiligten, sondern auf Grund der von dem Gericht der Hauptniederlassung dem Gericht der Zweigniederlassung zu machenden Mittheilungen über die in der Hauptliste bewirkten Eintragungen (Gesetz § 149 Absatz 1, § 170).

Eintragung des Beitritts.

§ 26. In Spalte 1 bis 4 werden die Mitglieder der Genossenschaft unter fortlaufenden Nummern nach Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnort eingetragen.

Als erste Mitglieder einer nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Eintragung angemeldeten Genossenschaft sind die Unterzeichner des Statuts einzutragen. Dieselben müssen auch in einer mit der Anmeldung des Statuts von dem Vorstande einzureichenden besonderen Liste aufgeführt sein. (Gesetz § 11 Nr. 1 und 2).

Bei der Eintragung eines Genossen, welcher nach der Anmeldung des Statuts der Genossenschaft beitritt, hat das Gericht zu prüfen, ob die Beitrittserklärung (Gesetz § 15) die Unterschrift des Genossen trägt, eine unbedingte ist und bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht oder unbeschränkter Nachschußpflicht die in den §§ 113, 121 des Gesetzes vorgeschriebene Bemerkung enthält, sowie ob die Einreichung ordnungsmäßig durch den Vorstand erfolgt ist (§ 7 dieser Bestimmungen).

Auf die Echtheit der Unterschrift und die materielle Gültigkeit der Beitrittserklärung erstreckt sich die Prüfung des Gerichts nicht; vielmehr bleibt es im Allgemeinen den Betheiligten überlassen, Mängel in dieser Richtung durch Anfechtung der Eintragung im Wege der Klage geltend zu machen. Eine Ablehnung der Eintragung aus solchen Gründen ist jedoch nicht ausgeschlossen, falls die Ungültigkeit der Beitrittserklärung, ohne daß es weiterer Ermittelungen bedarf, aus den dem Gericht bekannten Thatsachen sich als zweifellos ergibt.

Bei der Benachrichtigung des Genossen und des Genossenschaftsvorstandes von der erfolgten Eintragung (Gesetz § 15 Absatz 4; oben § 9) ist die laufende Nummer, unter welcher die Eintragung bewirkt ist, anzugeben.

Eintragung weiterer Geschäftsantheile.

§ 27. Die Spalten 5 und 6 dienen zur Eintragung der weiteren Geschäftsantheile bei solchen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, deren Statut die Betheiligung der Genossen auf mehr als einen Geschäftsantheil gestattet (Gesetz §§ 128 bis 131). Der erste Geschäftsantheil wird nicht eingetragen.

Die Eintragung erfolgt auf Grund der von dem Vorstande einzureichenden Betheiligungserklärung des Genossen und der schriftlichen Versicherung des Vorstandes, daß die übrigen Geschäftsantheile des Genossen erreicht seien.

Bei der Einreichung der Urkunden ist die Nummer, unter welcher der Genosse in die Liste eingetragen ist, anzugeben.

Hinsichtlich der Prüfung der Urkunden sowie hinsichtlich der Anfechtung der Eintragung finden die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen entsprechende Anwendung.

Bei anderen, als den im Absatz 1 bezeichneten Genossenschaften ist die fünfte und sechste Spalte der Liste mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer späteren Umwandlung der Genossenschaft offen zu lassen.

Einreichung der Urkunden im Falle des Ausscheidens von Genossen.

§ 28. Die Eintragung des Ausscheidens von Genossen erfolgt auf Grund der von dem Vorstande einzureichenden Urkunden. Diese sind:

1. im Falle der Aufkündigung eines Genossen (Gesetz §§ 63, 67) die Kündigungserklärung desselben und die schriftliche Versicherung des Vorstandes, daß die Aufkündigung rechtzeitig erfolgt sei;
2. im Falle der Aufkündigung des Gläubigers eines Genossen (Gesetz §§ 64, 67) die Kündigungserklärung des Gläubigers und die in Nr. 1 bezeichnete Versicherung des Vorstandes, außerdem beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Urtheis oder sonstigen Schuldtitels und des Beschlusses, durch welchen das Geschäftsguthaben des Genossen für den Gläubiger gepfändet und demselben überwiesen ist, sowie des Gerichtsvollzieherprotokolls oder der sonstigen Urkunden, aus welchen sich die Fruchtlosigkeit einer innerhalb der letzten sechs Monate vor der Pfändung und Ueberweisung des Geschäftsguthabens gegen den Genossen versuchten Zwangsvollstreckung ergibt;
3. im Falle der Aufgabe des Wohnsitzes eines Genossen in dem Bezirke bei Genossenschaften, deren Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks knüpft (Gesetz § 8 Nr. 2, §§ 65, 67), die Austrittserklärung des Genossen oder Abschrift der an den Genossen gerichteten Erklärung der Genossenschaft, mit welcher diese das Ausscheiden desselben verlangt hat, sowie eine Bescheinigung der Polizei- oder Gemeindebehörde über den Wegzug aus dem Bezirke;
4. im Falle der Ausschließung eines Genossen aus der Genossenschaft (Gesetz §§ 66, 67) Abschrift des Ausschließungsbefugnisses;
5. im Falle der Uebertragung des Geschäftsguthabens (Gesetz §§ 74, 132) die zwischen dem Ausscheidenden und dem Erwerber des Guthabens wegen der Uebertragung geschlossene Uebereinkunft oder beglaubigte Abschrift derselben und,

   falls der Erwerber bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die schriftliche Versicherung des Vorstandes, daß das bisherige Geschäftsguthaben des Erwerbers mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsantheil oder — im Falle des § 132 des Gesetzes — die der höchsten Zahl der Geschäftsantheile entsprechende Gesammtsumme nicht übersteigt,

   falls der Erwerber des Guthabens noch nicht Mitglied der Genossenschaft ist, die vorschriftsmäßige Beitrittserklärung desselben;
6. im Falle des Todes eines Genossen (Gesetz § 75) eine Anzeige des Sterbefalls; als solche genügt eine von den Angehörigen des Verstorbenen veröffentlichte oder der Genossenschaft erstattete Anzeige und mangels einer solchen die Erklärung des Genossenschaftsvorstandes, daß der Todesfall eingetreten sei.

Zeit der Einreichung.

§ 29. In den Fällen der Aufkündigung des Genossen oder des Gläubigers eines Genossen (§ 28 Nr. 1, 2) muß die Einreichung der Urkunden durch den Vorstand spätestens sechs Wochen vor dem Schlusse des Geschäftsjahres (Gesetz § 67 Absatz 1), und wenn das Ausscheiden der Genossen zum Schlusse jedes Kalenderquartals gestattet ist (Gesetz § 114), spätestens drei Wochen vor dem Quartalsschlusse erfolgen. Die Einreichung der sämmtlichen im Laufe des Geschäftsjahres oder Quartals erfolgten Aufkündigung kann bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt aufgeschoben und zusammen bewirkt werden.

Dasselbe gilt in den Fällen der Austrittserklärung wegen Aufgabe des Wohnsitzes und der Ausschließung (§ 28 Nr. 3, 4); sind jedoch diese Thatsachen erst in den letzten sechs Wochen des Geschäftsjahres, beziehungsweise in den letzten drei Wochen des Quartals eingetreten, so ist die Einreichung unverzüglich zu bewirken.

Imgleichen hat in den Fällen der Uebertragung des Geschäftsguthabens und des Todes eines Genossen (§ 28 Nr. 5, 6) die Einreichung durch den Vorstand stets unverzüglich zu erfolgen.

Bei der Einreichung der Urkunden ist die Nummer, unter welcher der ausscheidende Genosse in die Liste eingetragen ist, anzugeben.

Hinsichtlich der Prüfung der Urkunden und hinsichtlich der Anfechtung der Eintragung finden die Vorschriften des § 26 entsprechende Anwendung.

Eintragung des Ausscheidens.

§ 30. Das Ausscheiden von Genossen wird in Spalte 7 bis 9 der Liste eingetragen.

Außer der das Ausscheiden begründenden Thatsache (§ 28 Nr. 1 bis 6) ist in den Fällen der Aufkündigung, des Wegzuges aus dem Bezirke und der Ausschließung (§ 28 Nr. 1 bis 4) in Spalte 8 zugleich der Jahresschluß und, wenn in Gemäßheit des § 114 des Gesetzes das Ausscheiden zum Schlusse des Kalenderquartals stattfindet, der Quartalsschluß, zu welchem die Aufkündigung, Austrittserklärung oder Ausschließung erfolgt ist, zu vermerken.

Im Falle der Uebertragung des Geschäftsguthabens (§ 28 Nr. 5) ist in Spalte 8 außer der Uebertragung die Person des Erwerbers und die laufende Nummer, unter welcher derselbe in die Liste eingetragen ist oder eingetragen wird, anzugeben. Ist der Erwerber noch nicht Genosse, so darf die Uebertragung nur gleichzeitig mit dem Beitritt des Erwerbers eingetragen werden.

Im Falle des Todes eines Genossen (§ 28 Nr. 6) ist der Zeitpunkt des Todes zu vermerken.

§ 31. Der Tag des Ausscheidens wird in Spalte 9 eingetragen. Da mit den im Gesetze bestimmten Ausnahmen das Ausscheiden nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres, bei den im § 114 des Gesetzes bezeichneten Genossenschaften nur zum Schlusse eines Kalenderquartals und nur nach erfolgter Eintragung wirksam wird, so kann als Zeitpunkt desselben regelmäßig nur der letzte Tag des Geschäftsjahres oder Quartals, in welchem die Eintragung stattfindet, eingetragen werden.

Soll nach den eingereichten Urkunden das Ausscheiden nicht zum Schlusse des laufenden, sondern eines späteren Geschäftsjahres oder Quartals stattfinden, so ist dieser spätere Zeitpunkt einzutragen.

Wird die Einreichung der Urkunden oder die Eintragung selbst erst nach dem Jahres- oder Quartalsschlusse, mit welchem das Ausscheiden stattfinden sollte, bewirkt, so kann dasselbe erst mit dem nächsten Jahres- oder Quartalsschlusse wirksam werden; in diesem Falle ist deshalb der letztere Zeitpunkt als derjenige des Ausscheidens in die Liste einzutragen. Eine Ausnahme gilt in dieser Beziehung für die Eintragung des Ausscheidens bei Todesfällen, indem hier das Ausscheiden des Erben nicht von der vorgängigen Eintragung in die Liste abhängig ist (Gesetz § 75). Auch bei verspäteter Einreichung der Todesanzeige ist deshalb der letzte Tag desjenigen Geschäftsjahres oder Quartals, in welchem der Todesfall eingetreten ist, als Zeitpunkt des Ausscheidens einzutragen.

Auf den Fall des Ausscheidens durch Uebertragung des Geschäftsguthabens (§ 28 Nr. 6) finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. In diesem Falle wird das Ausscheiden unmittelbar durch die Eintragung wirksam; der Tag der letzteren ist deshalb auch der Zeitpunkt des Ausscheidens und als solcher in der Liste zu vermerken.

Eintragung von Vormerkungen.

§ 32. Vormerkungen zur Sicherung des Ausscheidens (Gesetz § 69) werden in Spalte 7 und 8 eingetragen. Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Genossen, welcher das Ausscheiden beansprucht, im Falle des § 64 des Gesetzes auf Antrag des Gläubigers des Genossen. Die Thatsachen, auf welche der Anspruch gegründet wird (rechtzeitig bewirkte Aufkündigung, Uebertragung des Geschäftsguthabens, Tod des Erblassers u. s. w.), sind anzugeben; des Nachweises oder der Glaubhaftmachung derselben bedarf es nicht.

Der Zeitpunkt, zu welchem das Ausscheiden beansprucht wird, ist ebenfalls in Spalte 8 anzugeben. Derselbe bestimmt sich nach den Grundsätzen, welche maßgebend sein würden, wenn statt der Vormerkung das Ausscheiden selbst einzutragen wäre (§ 31). In Spalte 9 wird der hiernach vorgemerkte Zeitpunkt erst eingetragen, wenn das Ausscheiden durch ein Anerkenntniß des Vorstandes oder durch ein gegen denselben ergangenes rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist und dies in die Liste eingetragen wird (Gesetz § 69 Absatz 2).

Unrichtige und unwirksame Eintragungen.

§ 33. Unrichtige Eintragungen, welche auf einem Versehen des Gerichts beruhen, sind durch einen Vermerk in der letzten Spalte als zur Ungebühr bewirkt zu löschen.

Wird die Unwirksamkeit einer Eintragung aus anderen Gründen durch eine übereinstimmende Erklärung des betheiligten Genossen und des Vorstandes der Genossenschaft in beglaubigter Form anerkannt oder durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt, so ist dies auf Antrag eines der beiden Theile in der letzten Spalte einzutragen.

§ 34. Mit der Eintragung des Ausscheidens eines Genossen (§§ 28 bis 31, § 32 Abs. 2) sowie mit den im § 32 bezeichneten Eintragungen sind zugleich die sämmtlichen, auf den Genossen bezüglichen Eintragungen roth zu unterstreichen.

§ 35. Die Liste der Genossen ist dauernd aufzubewahren.

Auf die nach Jahrgängen gesammelten Anträge, Schriftstücke und Verfügungen (§ 24 Absatz 4) findet die Bestimmung im § 23 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Anlegung und Berichtigung der Liste für bestehende Genossenschaften.

§ 36. Für die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Genossenschaften (Gesetz § 154) ist die Liste der Genossen in der durch die gegenwärtigen Bestimmungen vorgeschriebenen Form neu anzulegen und hiermit die im § 165 des Gesetzes angeordnete Berichtigung des Inhalts der bisherigen Mitgliederliste zu verbinden.

Die Anlegung hat unverzüglich nach Eingang der im § 164 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeige des Vorstandes der Genossenschaft zu erfolgen. Derselbe kann die Anzeige in der Weise erstatten, daß er die neue Liste selbst entwirft und bei Einreichung derselben die Abweichungen von der bisherigen Liste bezeichnet.

Bei Eintragung der beim Inkrafttreten des Gesetzes der Genossenschaft angehörenden Mitglieder wird das Datum der Eintragung nicht in Spalte 2 angegeben, sondern unter der letzten Eintragung folgender Vermerk beigefügt:

„Die unter Nr. 1 bis ..... eingetragenen Personen sind als die der Genossenschaft am 1. Oktober 1889 angehörenden Mitglieder eingetragen am ....."

Zugleich ist bei denjenigen Genossen, welche in Folge einer vor dem 1. Oktober 1889 geschehenen Aufkündigung nach diesem Tage aus der Genossenschaft ausscheiden (Gesetz § 164 Absatz 2), die frühere Aufkündigung und der nach den bisherigen Vorschriften sich bestimmende Zeitpunkt des Ausscheidens in Spalte 8 und 9 einzutragen.

§ 37. Sobald die Anlage der neuen Liste bewirkt ist, hat das Gericht die in § 165 Absatz 2, § 168 Absatz 3 des Gesetzes bezeichnete allgemeine Aufforderung in den für die Bekanntmachungen der Genossenschaft im Statut derselben bestimmten Blättern zu erlassen.

Soweit die zu dem Bezirke des Gerichts gehörenden Genossenschaften für ihre Bekanntmachungen dieselben Blätter bestimmt haben, kann für diese Genossenschaften die allgemeine Aufforderung verbunden werden.

§ 38. Widersprüche, welche in Gemäßheit des § 165 Absatz 2 oder des § 168 Absatz 2 des Gesetzes gegen den Inhalt der neuen Liste erhoben werden, sind, sofern sie sich gegen die Aufnahme des Widersprechenden in die Liste richten oder das Ausscheiden desselben auf Grund einer vor dem 1. Oktober 1889 erklärten Aufkündigung betreffen, in der letzten Spalte einzutragen. Ist in Folge eines Anerkenntnisses des Vorstandes oder eines rechtskräftigen Urtheils gegen denselben die Liste nach Maßgabe des erhobenen Widerspruchs zu berichten (Gesetz § 169 Absatz 2), so ist der Grund der Berichtigung in der letzten Spalte zu vermerken und zugleich die wegfallende Eintragung roth zu unterstreichen.

Zur Eintragung von Widersprüchen, mit welchen die Aufnahme des Widersprechenden in die Liste beansprucht wird, ist eine besondere Liste anzulegen. In dieselbe sind die Widersprechenden nach Namen, Beruf und Wohnort einzutragen. Eine spätere Berichtigung der Liste in Gemäßheit des Widerspruchs erfolgt durch Uebertragung des Genossen in die Hauptliste.

Des Nachweises oder der Glaubhaftmachung der Thatsachen, auf welche ein Widerspruch und im Falle des § 168 Absatz 2 des Gesetzes die Zulässigkeit der nachträglichen Geltendmachung desselben gegründet wird, bedarf es nicht.

Die Löschung eines Widerspruchs erfolgt, wenn die Voraussetzungen des § 169 Absatz 2 des Gesetzes vorliegen oder der Widerspruch zurückgenommen oder durch rechtskräftiges Urtheil für unbegründet erklärt wird, durch entsprechenden Vermerk in der Liste, in welche der Widerspruch eingetragen war.

§ 39. Solange die Anlegung der neuen Liste (§ 36) für eine Genossenschaft noch nicht vollendet ist, sind Eintragungen, welche auf Grund eines nach dem 1. Oktober 1889 erfolgten Beitritts oder Ausscheidens von Genossen erforderlich werden, in einer vorläufigen Liste zu bewirken. Dieselben sind nach Anlegung der neuen Liste in diese unter dem Datum der früheren Eintragung zu übertragen.

§ 40. Die vorstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig mit dem Gesetze vom 1. Mai 1889 in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1889.

Der Reichskanzler.
J. V.: v. Boetticher.

Anlage.

Liste der Genossen

für

.....

Das Geschäftsjahr beginnt am ..... und endigt am .....

(Das Ausscheiden der Genossen findet zum Schluß eines jeden Kalenderquartals statt.)

Laufende Nummer.	Genossen.			Weitere Geschäftsantheile.	
	Tag der Eintragung.	Name und Beruf.	Wohnort.	Tag der Eintragung.	Zahl der weiteren Geschäftsantheile.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	4. Februar 1890	Meier, Wilhelm, Schlossermeister	Merseburg		
2.	4. Februar 1890	Böttcher, Hermann, Tischlermeister	„		
3.	15. März 1890	Kraus, Philipp, Kaufmann	„	15. Dezember 1890 1. Juni 1891	1 1 2
4.	15. März 1890	Himmelreich, Anton, Klempnermeister	„		
5.	15. März 1890	Kannegießer, Adolf, Auslaufer	„		
6.	15. März 1890	Müller, Hans, Landwirth	Bolzhausen	1. Mai 1891	1
7.	2. April 1890	Schulz, Eduard, Gastwirth	Merseburg		
8.	2. April 1890	Becker, Matthias, Maurermeister	„		

Ausscheiden.			
Tag der Eintragung.	Grund des Ausscheidens.	Tag des Ausscheidens.	Bemerkungen.
7.	8.	9.	10.
18. November 1892	Aufkündigung zum 31. Dezember 1892	31. Dezember 1892.	
			Die Eintragung des Beitritts ist durch rechtskräftiges Urtheil für ungültig erklärt. Eingetragen am 6. Juli 1891.
7. August 1892	Verstorben am 30. Juli 1882	31. Dezember 1892.	
5. Juni 1891	Uebertragung des Guthabens an ..... (Nr. .....)	5. Juni 1891.	
25. Januar 1893	Ausschließung zum 31. Dezember 1893	31. Dezember 1893.	
20. Dezember 1893 4. März 1894	Vorgemerkt Kündigung zum 31. Dezember 1893 Anerkannt	31. Dezember 1893.	
20. Dezember 1892	Wegen Aufgabe des Wohnsitzes im Bezirk ausgetreten zum 31. Dezember 1892	31. Dezember 1892.	

Sachregister.

Die Zahlen ohne Zusatz bedeuten die Paragraphen des Gesetzes.
Die Zahlen mit dem Zusatz A.V. bedeuten die Paragraphen der Ausführungsverordnung.

Absatzgenossenschaften Begriff 1 Nr. 3.
Abschriften einfache und beglaubigte A.V. 8. Abs. 3.
Abweichungen des Statuts vom Gesetz 18.
Aenderung des Statuts 16. 29. — des Verbandsstatuts 55, des Gegenstandes des Unternehmens 16, im Vorstand 28, 29, der Haftsumme 125—128.
Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse 49, 50, der Berechnungen im Nachschußverfahren 104—107.
Anleihen der Genossenschaft 47.
Anmeldung der Genossenschaft 11, der Zweigniederlassung 14, der Abänderung des Statuts 16, der Aenderungen im Vorstand 28 (vgl. A.V. 19), der Auflösung der Genossenschaft 76, der Liquidatoren 82, 83, Vgl. ferner 141, 152, 155, (Strafvorschriften) 148 und A.V. 6 (Form der Anmeldungen) 171 Abs. 1 (Ausführungsverordnung).
Anzeigen wissentlich falsche 141.
Aufkündigung der Mitgliedschaft durch den Genossen 63, 67, durch den Gläubiger des Genossen 64, 67.
Auflösung der Genossenschaft 73, 74, Abs. 4 **76 bis 80** (76 durch die Generalversammlung vgl. 115, 77 durch Zeitablauf, 78, 160 durch Herabsinken der Mitgliederzahl, 79 durch Entscheidung der Staatsbehörde), 94 durch Konkurseröffnung. — 149 Abs. 2 (Mittheilung zum Register der Zweigniederlassung). Vgl. Eintragung und Liquidation.
Aufrechnung auf Einzahlungen 22 Abs. 3, auf Nachschüsse 98 Abs. 5.
Aufsichtsrath 9 (obligatorisches Organ), 11 (Urkunde über Bestellung), **34—39** (rechtliche Stellung überhaupt), 49 (bei der Anfechtungsklage), 61 (bei der Revision), 66 (Wirkung der Ausschließung auf die Mitgliedschaft im Aufsichtsrath), 81 und 87 (Stellung bei der Liquidation), 88 und 136 (Entschädigungspflicht), 97 und 101 (Vorschriften für den Konkurs), 140—142 (Strafbestimmungen), 158 (Uebergangsbestimmung).
Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder 8, 157, (Uebergangsbestimmung).
Auseinandersetzung mit dem ausgeschiedenen Genossen 71. Auseinandersetzung fällt fort 74.
Ausführungsverordnung 171.
Ausscheiden einzelner Genossen **63—75**, 63, 64, 67, 149 durch Aufkündigung. 65 durch Aufgabe des Wohnsitzes. 66, 67, 149, 159 durch Ausschließung. 74 durch Uebertragung des Geschäftsguthabens. 75, 119, 149 (durch Tod) Zeitpunkt des Ausscheidens 68, 74, 75. Ausnahmebestimmung bei Ausschließung der Gewinnvertheilung 114. Vormerkung des Ausscheidens 68—70. Vgl. zu Vorstehendem A.V. 28—32, 38. — Auseinandersetzung 71, 72. Unwirksamkeit des Ausscheidens 73. Veröffentlichung der Zahl der Ausgeschiedenen 31. S. auch Einleitung II. — Ueber Haftpflicht der ausgeschiedenen Genossen s. Haftpflicht und Einleitung I 3.
Ausschließung des Genossen 66, 67, 149, 159.
Baugenossenschaften Begriff 1 Nr. 7.
Beamte der Genossenschaft 35. 40.
Beitrittserklärung. Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung, deren Einreichung und Eintragung 15, A.V. 26. Vgl. auch Einleitung II. Nothwendige Zusätze der Beitrittserklärung 113, 121. Geschäftsabschluß nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung 8, Abs. 3.
Bekanntmachungen. Form derselben 6, 12, Abs. 2, S. Blätter (öffentliche) und Veröffentlichung.
Beschränkung des Vorstandes, wirksam gegenüber der Genossenschaft, unwirksam gegenüber Dritten 27.
Betheiligung auf einen Geschäftsantheil 112, 120, auf mehrere Geschäftsantheile 128—131, A.V. 27.
Bevollmächtigte der Genossenschaft 37, Abs. 3 (im Prozeß), 40 (bei der Geschäftsführung) der Genossen, 41 Abs. 4 und 75, Abs. 1 (in der Generalversammlung).
Bilanz. Statutarische Bestimmungen 7, Gewinn- und Verlustvertheilung auf Grund der Bilanz 19, Veröffentlichung 31 und 133. Prüfung durch Aufsichtsrath 36, Prüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung 41 und 46, Bilanz für die Auseinandersetzung mit dem Ausscheidenden 71 und 114, Liquidationsbilanz 87 und 89, Ergebniß einer Ueberschuldung durch die Bilanz 92 und 134, Bilanz im Konkurse 99.

Blätter öffentliche, für Bekanntmachungen der Genossenschaft 12, 80, 88, 166, 167, für Bekanntmachungen des Gerichts 147 A.V. 5.
Bücher der Genossenschaft 31, 90.
Bürgschaft eines Vorstandsmitglieds 37.
Bundesrath 55, 171.

Darlehnsgewährungen 8, Abs. 2, und 3, 157.
Deklaration vom 19. Mai 1871, aufgehoben 153.
Dingliche Rechte an Grundstücken, Erwerb durch die Genossenschaft 17.

Eigenthumserwerb an Grundstücken durch die Genossenschaft 17.
Einstellung des Konkursverfahrens 109.
Eintragung in das Genossenschaftsregister, Eintragung des Statuts und der Vorstandsmitglieder 10, 11, 13, (A.V. 15 und 19), von Zweigniederlassungen 14, A.V. 20, von Abänderungen des Statuts oder Fortsetzung der Genossenschaft 16, A.V. 16, von Aenderungen im Vorstand, Wiederwahl, Beendigung der Vollmacht, Aenderung der Form für Willenserklärungen der Vorstandsmitglieder 28, 29, A.V. 19, von im Anfechtungsprozeß ergangenen Urtheilen 49 Abs. 4, der Auflösung der Genossenschaft 76, 80, A.V. 21, der Liquidatoren, ihrer Aenderung, der Beendigung ihrer Vollmacht, der Bestimmung über Form ihrer Willenserklärungen 82, 83, der Eröffnung des Konkurses 95, der Aufhebung und Einstellung desselben A.V. 22, der Herabsetzung der Haftsumme 127, der Umwandlung der Genossenschaft 139 A.V. 17. Vgl. ferner bei Vorhandensein von Zweigniederlassungen 148 Abs. 3, sowie im Allgemeinen 147—151 und die Uebergangsbestimmungen 165, 169, 170, Benachrichtigung der Betheiligten A.V. 9.
Eintragung in die Liste: Des Beitritts von Genossen 15 Abs. 3, 149 A.V. 26, des Ausscheidens derselben 67—70, 74, 75, Abs. 4, 149, A.V. 28—32, 34. S. auch Liste.
Eintragungen unrichtige A.V. 33.
Eintragung der Generalversammlungsbeschlüsse in das Protokollbuch 45.
Einzahlungen auf den Geschäftsantheil 7, 21, 22, 48.
Einzelangriff: Einleitung I. 1 B.
Enthebung vorläufige von Vorstandsmitgliedern 38.
Entziehung des Rechts zur Bestellung des Revisors 58.
Erben des Genossen 75, 119, 162.
Ersatzpflicht des Vorstandes 32, 92, 136, des Aufsichtsraths 39, 88, 136, der Liquidatoren 88, 136.

Firma 3, 6, 12, 25, 83. 155.
Form schriftliche des Statuts 5, der Berufung der Generalversammlung und der Beurkundung ihrer Beschlüsse 6, der Bekanntmachungen der Genossenschaft 6, 12, der Willenserklärungen des Vorstandes 12, 25, 29, beziehentlich der Liquidatoren 83.
Form beglaubigte von Zeichnungen der Unterschrift und anderen Willenserklärungen 11, 69, Abs. 2, 82, 148 (Anmeldungen A.V. 6) Vgl. ferner A.V. 8 (Beglaubigung der Unterschriften).
Fortsetzung der Genossenschaft 16.
Frauen als Genossen. Rechtswohlthaten versagt 23 Abs. 4, Theilnahme an der Generalversammlung 41 Abs. 4.

Gebührenfreiheit 151.
Gegenstand des Unternehmens im Allgemeinen 1, für die Firma bestimmend 3, im Statut anzugeben 6, Veröffentlichung 12, Abänderung des Gegenstandes 16.
Generalversammlung der Genossenschaft. Statutarische Bestimmungen 6, 8, Kompetenz 16, 46, 47, 48, 76 (115). Wahl des Vorstandes und Aufsichtsraths 24, 34, Beschränkungen des Vorstandes durch die Generalversammlung 27, Verhältniß zum Aufsichtsrath 36—38. Rechtliche Stellung im Allgemeinen 41—50, (Abstimmung 41, Berufung und Ankündigung des Zwecks 42—44, Eintragung der Beschlüsse in das Protokollbuch 45, Kompetenz 46—48, s. oben Anfechtung der Beschlüsse 49, 50) Rechtliche Stellung bei der Revision 61 Abs. 2, Theilnahme der ausgeschlossenen Genossen an der Generalversammlung 66, Beschluß über Auflösung 76 (vgl. 115), Bestellung und Abberufung von Liquidatoren 81, Spezielle Befugnisse bei der Liquidation 87 Abs. 2, 90, Beschluß über Umwandlung der Genossenschaft 138, Strafbestimmungen 141, 143, 145.
Generalversammlung des Revisionsverbandes 57.
Genossen. Rechtsverhältnisse im Allgemeinen Abschnitt II.
Genossenschaften Begriff 1. Die 3 Arten 2, (vgl. Einleitung I 2). Juristische Persönlichkeit 17. Rechtsverhältniß im Allgemeinen Abschnitt II. — Gemäß Gesetz vom 4. Juli 1868 eingetragene Genossenschaften 154—170 und A.V. 18.
Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868. Geltung 153, 154, 161.
Genossenschaftsregister. Im Allgemeinen 10 Abs. 2, A.V. 1, 12—14, 23. Oeffentlichkeit A.V. 3 Abs. 1. S. ferner oben Eintragung in das Genossenschaftsregister. — Einreichung zum Register: von Bekanntmachungen des Vorstandes 31, der Bescheinigung des Revisors 61, der Bekanntmachung der Liquidationsbilanz 87, Vgl. hiezu A.V. 7.
Genossenschaftsregister bish. A.V. 2.
Genossenschaftsvermögen bei Ausscheiden eines Genossen 71. — Vertheilung

des Vermögens bei Liquidation 88, 89, (entsprechende Anwendung 127, 137), bei Herabsetzung der Haftsumme und Umwandlung der Genossenschaft) ist Hinderniß der Konkurseröffnung 91. — Gerichtsstand der Genossenschaft bis zur Vermögensvertheilung 85 Abs. 2. — Unwahre Darstellung des Vermögensstandes 141.

Geschäftsantheil. Begriff (Maximalbetrag der Betheiligung 7. Einzahlungen auf den Geschäftsantheil obligatorische 7, 48, über den obligatorischen Betrag hinausgeleistete 21, Beschränkung auf einen Geschäftsantheil obligatorisch 112, 120 (Uebergangsbestimmungen 163), Betheiligung auf mehrere Geschäftsantheile gestattet 128—132, 149, A.V. 27, Erhöhung des Geschäftsantheils 16, Herabsetzung des Geschäftsantheils oder der obligatorischen Einzahlungen oder der Einzahlungsfristen 22, Berücksichtigung des Geschäftsantheils und der geleisteten Einzahlungen bei der Gewinn- und Verlustvertheilung 19, 89, bei der Uebertragung des Geschäftsguthabens, 74 Abs. 1, bei Bestimmung der Haftsumme 125.

Geschäftsbetrieb. Ausdehnung auf Nichtmitglieder 8, 157, — durch Bevollmächtigte und Beamte 40.

Geschäftsführung der Genossenschaft 24 bis 50 — ist periodisch zu revidiren 51 ff.

Geschäftsguthaben Begriff 7 Anm. I, nicht verzinslich 21, dürfen von der Genossenschaft nicht ausgezahlt und zum Pfande genommen werden 22. Ersatzpflicht der Genossenschaftsorgane bei Zuwiderhandlungen 32, 136, sind Grundlage für Vertheilung des Gewinns und Verlustes sowie des Genossenschaftsvermögens 19, 89, Auszahlung an Ausgeschiedene 71, 72, Uebertragung des Guthabens 74. 132, Pfändung und Ueberweisung an Gläubiger des Genossen 64, Jährliche Veröffentlichung des Mehr- oder Minderbetrages der Guthaben 133.

Geschäftsjahr. Statutarische Bemessung 8, (157), Veröffentlichung der Bemessung 12, als Gewinn- oder Verlustperiode 19. Ausscheiden des Genossen zum Schluß des Geschäftsjahres 63, 65—68, 75, im Laufe desselben 74.

Geschichte der Genossenschaftsgesetzgebung s. Einleitung.

Gesetzwidrige Handlungen d. Genossenschaft, Auflösungsgrund 79, des Verbandes 58.

Gewinn- und Verlustvertheilung während bestehender Genossenschaft 19, bei Liquidationen 89, steht der Generalversammlung zu 41, 46. Gewinnvertheilung ausgeschlossen 20, 114.

Gewinnauszahlung (gegen § 19) 32, Abs. 3, 39, Abs. 3. 136.

Gewinnzuschreibung während bestehender Genossenschaft 19, bei Liquidation 89, zum Reservefonds 20.

Gläubiger der Genossenschaft. Haftpflicht der Genossen im Allgemeinen 2, (113, 121), Verjährung des Einzelangriffs 117. Aufforderung der Gläubiger zur Meldung: bei Vermögensvertheilung 80, bei Herabsetzung der Haftsumme 127, bei Umwandlung der Genossenschaft 137. Ersatzanspruch der Gläubiger gegen Genossenschaftsorgane 88. 136. Ermächtigung zur Einsicht der Bücher 90, S. auch Haftpflicht.

Gläubiger eines Genossen. Recht zur Kündigung der Mitgliedschaft 64, 69, 70.

Gläubigerausschuß im Konkurse obligatorisch 96, Theilnahme desselben im Nachschußverfahren 101.

Gläubigerversammlung im Konkurse. Beschluß über Beibehaltung des Gläubigerausschusses 96 und Anlegung der eingezogenen Vorschüsse 103.

Haftpflicht der Genossen. Im Allgemeinen 2, 7, Nr. 1 23 (Uebergangsbestimmungen 161, 162), Indirekte (Nachschußpflicht und Nachschußverfahren 98—108, Unbeschränkte Haftpflicht 112—118. Unbeschränkte Nachschußpflicht 120—124, Beschränkte Haftpflicht 125—136, Umwandlung der Haftpflicht 137, 138, Vgl. ferner Einleitung I 1 A (Umfang der Haftpflicht: unbeschränkte und beschränkte) und B (Geltendmachung der Haftpflicht: direkte (Einzelangriff) und indirekte (Nachschußpflicht, [Umlageverfahren]), sowie Einleitung I 2, Haftpflicht der ausgeschiedenen Genossen: direkte 119 (unbeschränkt), 135 beschränkt, indirekte (Nachschußpflicht 122—124, 74 Abs. 4, bei Umwandlung der Genossenschaft 139, S. auch Einleitung I 3.

Haftpflicht des Vorstandes 32, 33, 136, des Aufsichtsraths 39, 88 Abs. 3 136, der Liquidatoren 87, 88 Abs. 3 136.

Haftsumme. Begriff 2 Nr. 3 135, darf nicht niedriger als Geschäftsantheil und muß im Statut bestimmt sein 125, Erhöhung 126, Herabsetzung 127 A.V. 17, Vervielfältigung der Haftsumme entsprechend der Vermehrung der Geschäftsantheile 129, Veröffentlichung 125 Abs. 2 133, (Strafvorschrift 141), Ueberschuldung über ein Viertheil der Haftsummen Grund für Konkurseröffnung 134, Haftsumme beibt maßgebend bei Umwandlung Genossenschaft 139.

Handelsregister. Vorschriften darüber maßgebend für das Genossenschaftsregister 10, 150, 152 A.V. 3 Abs. 2 und 10.

Handlungsbevollmächtigte unstatthaft 40 Abs. 2.

Handlungsunfähige Personen. Vertretung in der Generalversammlung 41, Abs. 4

Hauptniederlassung 14. Eintragung in das Register derselben entscheidend 148 Abs. 3.
Hinterlegung eingezogener Vorschüsse 103.

Jahresbilanz s. Bilanz.
Jahresrechnung. Prüfung 36. Auslegung zur Einsicht 46.
Inkrafttreten des Gesetzes 172, A.V. 40.
Juristische Persönlichkeit der Genossenschaft 17.

Kalenderjahr s. Geschäftsjahr.
Kaufmannseigenschaft der Genossenschaft 17.
Klagen der Genossenschaft: im Allgemeinen 17, gegen Vorstandsmitglieder 37 Abs. 1, gegen Aufsichtsrathsmitglieder 37 Abs. 3, Klagen der Genossen und des Vorstandes auf Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse 49, der Genossen auf Anfechtung der Vorschußberechnung 104, 105, der Zusatzberechnung 106, der Nachschußberechnung 107. Klagen bezüglich der Vorschüsse in der Zwangsvollstreckungsinstanz 102 Abs. 3. — Klagen der Genossenschaftsgläubiger (wegen der Nachschüsse) gegen den Vorstand 108 Abs. 2, gegen die einzelnen Genossen (Einzelangriff) 116—119, 135 (Uebergangsbestimmung 161, 162). S. auch Verjährung der Klagen. Kompetenz des Reichsgerichts 146.
Konkurs der Genossenschaft, im Allgemeinen Abschnitt VII 91—111, Eröffnung 91 bis 97, 134, 149 Abs. 2, (Strafvorschrift 142 Nr. 2), Nachschußpflicht der Genossen im Konkurse 98, Nachschußverfahren 99 bis 108, bezüglich ausgeschiedener Genossen 122—124, 74 Abs. 4, direkte Haftpflicht der Genossen im Falle des Konkurses (Einzelangriff) 116—119, 135, Uebergangsbestimmungen 161, 162. — Ersatzanspruch des Gläubigers gegen Genossenschaftsorgane 136, Einstellung des Konkurses 109 Abs. 2, Aufhebung durch Zwangsvergleich unstatthaft 109 Abs. 2.
Konkursgericht: Kompetenz für das Nachschußverfahren 99, 100—102, für Anfechtungsklagen im Nachschußverfahren 105, für Entscheidungen bezüglich der Einstellung des Konkurses 109.
Konkursgläubiger. Berechtigung zum Antrag auf Konkurseröffnung 93, Gläubigerausschuß obligatorisch 96, im Nachschußverfahren zu hören 101. Gläubigerversammlung 96, 103, Aufrechnungsbefugniß des Gläubigers gegen Nachschüsse 98 Abs. 5, Klagerecht der Gläubiger s. Klagen der Genossenschaftsgläubiger. Zustimmung der Gläubiger zur Einstellung des Konkurses 109.
Konkursmasse. Nicht genügende hindert nicht die Konkurseröffnung 93 Abs. 3.
Konkursordnung. Aufhebung einzelner Bestimmungen 153, vgl. 161,
Konkursverwalter betreibt das Nachschußverfahren 99, 101, 102, 106—108, 122, 123, ist passiv legitimirt für Anfechtungsklagen in diesem Verfahren 104, 106, 107, kann Unterstützung des Vorstandes hiebei fordern 110.
Konsumvereine. Begriff 1 Nr. 5. Beschränkung auf Mitglieder 8 Abs. 4.
Kosten von Abschriften 46, des Konkursverfahrens 93 Abs. 3, bei Anfechtung der Vorschußberechnung 105, Abs. 3, für Eintragungen in das Genossenschaftsregister und in die Liste der Genossen 151, des Aufgebots der Genossen 166.
Kreditgewährung an Genossen; Festsetzung der Grenzen 47, an Vorstandsmitglieder bedarf der Genehmigung des Aufsichtsraths 37 Abs. 2.
Kreditvereine. Begriff 1 Nr. 1. Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder 8 Abs. 2. Mitgliedschaft in einem anderen Kreditverein Ausschließungsgrund 66.
Kündigung der Mitgliedschaft 63, 64, s. Ausscheiden.

Ländliche Genossenschaften. Berücksichtigung derselben im Gesetz s. Einleitung IV.
Landgericht. Kompetenz und Verfahren bei Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse 49, bei Anfechtung der Vorschußberechnung 105, bei Klagen bezüglich der Vorschüsse in der Zwangsvollstreckungsinstanz 102.
Legitimation des Vorstandes 26.
Liquidation 81—90, Rechtsstellung der Liquidatoren 81—87, Bestellung, Abberufung, Anmeldung, Eintragung derselben 81 (Uebergangsbestimmung 158), 82, 83, sowie des Erlöschens ihrer Vollmacht, A.V. 22, Form ihrer Willenserklärungen 83, Verhältniß zu Dritten 84, Rechte und Pflichten 86, 87, Vermögensvertheilung 88, 89, Verwahrung der Bücher und Schriften nach Beendigung der Liquidation 90.
Liquidationsbilanz, Aufstellung 87, Grundlage der Vermögensvertheilung 89.
Liquidatoren s. Liquidation sowie Ersatzpflicht und Haftpflicht (der Liquidatoren). — Rechtsstellung im Konkurse 111. Form der Anmeldungen durch die Liquidatoren 148. — Strafbestimmungen 140—142, 152.
Liste (gerichtliche) der Genossen. Vgl. im Allgemeinen A.V. 24, 25, 35. Der Vorstand hat bei Anmeldung der Genossenschaft und ihrer Zweigniederlassung zur Eintragung zugleich die Liste einzureichen 11, 14 und sein Verzeichniß der Genossen mit der Liste in Uebereinstimmung zu halten 30. Einsicht der Liste gestattet

12 Abs. 3. A.V. 3 Abs. 1. Eintragung des Beitritts und des Ausscheidens in die Liste begründet erst Entstehung 15 (A.V. 26) und Endigung der Mitgliedschaft 67, 68, 74. Vormerkung des Ausscheidens 69. Eintragung des Todes eines Genossen in die Liste 75. Bedeutung dieser Eintragung 119 Abs. 2. Vgl. hiezu bezüglich der Eintragung des Ausscheidens A.V. 28—32, 34 sowie im Allgemeinen Einleitung II. Betheiligung mit weiteren Geschäftsantheilen entsteht erst durch deren Eintragung in die Liste 131 A.V. 27. — Einreichungen, Anzeigen, Versicherungen des Vorstandes zur Liste. A.V. 7. Rechtsmittel bezüglich der Eintragung in die Liste 150. Einreichung beglaubigter Abschrift der Liste im Nachschußverfahren 99 Abs. 3. — Berichtigung der Liste der Zweigniederlassung 149, der Liste schon bestehender Genossenschaften 164—170. A.V. 36—39.

Magazinvereine. Begriff 1 Nr. 3.

Minderjährige. Verjährung des Einzelangriffs läuft auch gegen sie 117 Abs. 3. S. auch handlungsunfähige Personen.

Mindestzahl der Genossen beträgt sieben 4. Herabsinken unter die Mindestzahl Auflösungsgrund 78, 160. Mindestzahl der Vorstandsmitglieder 24 Abs. 2, der Aufsichtsrathsmitglieder 34 Abs. 1, der Liquidatoren 81 Abs. 2. (Hiezu Uebergangsbestimmung 158).

Mitgliedschaft. Entstehung Endigung s. Einleitung II sowie Beitrittserklärung und Ausscheiden. — Mitgliedschaft bei anderer Genossenschaft. Ausschließungsgrund 66.

Nachschußberechnung 107, 108.

Nachschußpflicht 2, 98, 135 ausgeschiedener Genossen 74 Abs. 4, 122—124. Siehe Haftpflicht.

Nachtragsvertheilung im Konkurse bezüglicher Nachschüsse 108.

Oeffentliche Blätter. S. Blätter.

Ordnungsstrafen 152, 155, 164,

Personenvereine. Vertretung in der Generalversammlung 41.

Produktivgenossenschaften. Begriff 1 Nr. 4.

Prokuristen unstatthaft 40.

Protokollbuch der Generalversammlung 45.

Quartal bei Ausscheiden von Genossen an Stelle des Geschäftsjahres 114.

Rechtsmittel ausgeschlossen gegen die Entscheidung des Konkursgerichts im Nachschußverfahren 101 Abs. 3. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Registerrichters 150.

Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen Abschn. II §§ 17—23.

Reichsanzeiger. Zentralorgan für Bekanntmachungen des Registerrichters 147. A.V. 5 Abs. 2.

Reichsgericht zuständig in letzter Instanz 141.

Reichskanzler. Ermächtigung zu Anweisungen bezüglich der Revisionsberichte 62.

Reingewinn. Statutarisch bestimmter Theil desselben ist jährlich in den Reservefonds einzustellen 7 Nr. 4 (Uebergangsbestimmung 156). S. Gewinnvertheilung.

Reservefonds. Bestimmung des Statuts über dessen Bildung obligatorisch 7 Nr. 4 (Uebergangsbestimmung 156). Zuschreibung des ganzen Gewinns zum Reservefonds 20. Hinzurechnung des Reservefonds zu den Aktivis für Feststellung etwaiger Ueberschuldung der Genossenschaft 71, 115.

Revision. Abschnitt IV. 51—62. Periodische Revision obligatorisch 51.

Revisionsberichte 61, 62.

Revisionsverband 52—58. (Verbandsbezirk 54—57, Verbandsstatut 54—56. Generalversammlungen des Verbandes 57. Verbandsvorstand 54, 56, 57, 61 Abs. 3). Strafbestimmung 144.

Revisoren. Recht zur Bestellung steht dem Revisionsverbande zu 52—55, eventuell dem Registerrichter 59. Rest zur Bestellung kann dem Verbande entzogen werden 58.

Rohstoffvereine 1 Nr. 2.

Schlußvertheilung im Konkurse. Berücksichtigung der Konkursforderungen hiebei ist maßgebend für die Nachschußpflicht 98, 107, sowie für die direkte Haftpflicht 116 Abs. 1, 135. Schlußvertheilung muß begonnen haben, bevor Einstellung des des Konkurses zulässig ist 109.

Sitz der Genossenschaft; statutarische Bestimmungen hierüber obligatorisch 6 Nr. 1. Veröffentlichung 12 Nr. 2

Spareinlagen. Höchstbetrag derselben bei der Genossenschaft 47 Nr. 1

Staatsbehörde ist befugt zur Einsicht des Protokollbuchs 45, wird durch die Zentralbehörde des Bundesstaatsbezeichnet 171 Abs. 2.

Statut der Genossenschaft. Schriftliche Form obligatorisch 5. Essentialien 6 (zu Nr. 3: 44 Abs. 1) 7 (zu Nr. 2: 48, zu Nr. 4: 156), ferner 34 Abs. 1 (Beschlußfähigkeit des Aufsichtsraths) und 125 (Bestimmung der Haftsumme). Nur im Statut zu treffende Bestimmungen 8 (zu Nr. 1: 77 Abs. 1, zu Nr. 2: 65, zu Nr. 5 und Abs. 2, 157 Abs. 2), ferner 66 Abs. 2 (statutarische Ausschließungsgründe) und 128 (Betheiligung auf mehrere Geschäftsantheile). Eintragung des Statuts 10, 11 in das Register der Zweigniederlassung,

14 Veröffentlichung im Auszuge, 12 Abänderung des Statuts, 16 Statut darf vom Gesetz nicht abweichen, 18 Ausnahmen von diesem Grundsatz: 19, 20 (Gewinn- und Verlustvertheilung), 24 (Zahl und Bestellung der Vorstandsmitglieder), 34 Abs. 1 (Zahl der Aufsichtsrathsmitglieder), 37 Abs. 2 (Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder), 41 Abs. 4 (Theilnahme an der Generalversammlung), 42, 43 (Berufung und Tagesordnung der Generalversammlung), 71 Abs. 2 (Auseinandersetzung mit Ausgeschiedenen), 74 Abs. 1 (Uebertragung des Geschäftsguthabens), 81 (Bestellung der Liquidatoren) 89 Abs. 3, (Verhältniß für Vermögensvertheilung), 126 (Erhöhung der Haftsumme), 138 (Umwandlung von Genossenschaften). — Statutarisch bestimmte Form der Willenserklärungen maßgebend für den Vorstand 12 Abs. 4, 25; Aenderungen dieser Form 29. Statutarische Beschränkungen des Vorstandes 27. — Verletzung des Statuts Grund zur Anfechtung des Generalversammlungsbeschlusses 49. Statutarische Bestimmung des Verwahrers der Bücher und Schriften der Genossenschaft nach der Liquidation 90.

Statut des Revisionsverbandes. Essentialien 54 Aenderungen 55 Abs. 2. Einreichung 56.

Stellvertreter der Vorstandsmitglieder 33, 35.

Stimmenmehrheit einfache 20, größere 8 Nr. 4 (statutarisch zu bestimmen). — Dreiviertel: 16 (Aenderungen des Statuts), 34 (Widerruf der Bestellung von Aufsichtsrathsmitglieder), 76 (Auflösung), 126 Erhöhung der Haftsumme), 138 (Umwandlung von Genossenschaften).

Stimmrecht der Genossen 41. Ausübung für Erben 75.

Strafbestimmungen 140—145. Siehe Ordnungsstrafen.

Tagesordnung der Generalversammlung 43, 44; der Generalversammlung des Revisionsverbandes 57 Abs. 2

Tantièmen verboten für Aufsichtsrathsmitglieder 34 Abs. 2.

Tod eines Genossen 75. Einzelangriff gegen die Erben 119 Abs. 2. Mittheilungen an das Gericht der Zweigniederlassung 149.

Ueberschüsse des Genossenschaftsvermögens über die Guthaben; Vertheilung bei Liquidation 89. — Ueberschüsse der Nachschüsse über den für die Gläubiger erforderlichen Betrag; Rückzahlung 108 Abs. 2.

Ueberschuldung. Einfache nach Auflösung jeder Genossenschaft 91, 92 und qualifizirte während Bestehens der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht 134 als Grund für Konkurseröffnung. Einfache Ueberschuldung Grund zur Berufung der Generalversammlung 115, 120.

Uebertragung des Geschäftsguthabens 74, bei mehrfacher Betheiligung 132.

Umlageverfahren des bisherigen Genossenschaftsgesetzes. S. Einleitung I, 1 B.

Umwandlung von Genossenschaften 137, 138. Eintragung, A.V. 17. Rechtsverhältniß ausgeschiedener Genossen hiebei 139.

Urtheil rechtskräftiges. Wirkung gegenüber den Genossen, welche nicht Partei sind 49 Abs. 4, 104 Abs. 2, 116 Abs. 4.

Verband, Verbandsbezirk, Verbandsstatut, Verbandsvorstand s. Revisionsverband.

Verjährung, fünfjährige der Ersatzansprüche gegen Vorstandsmitglieder 32, 92 und gegen Aufsichtsrathsmitglieder 39. — Zweijährige der Klage des Ausgeschiedenen auf Auszahlung des Geschäftsguthabens 72 und des Einzelangriffs des Gläubigers 117.

Verlust der Ehrenrechte Ausschließungsgrund 66.

Verlustvertheilung s. Gewinn- und Verlustvertheilung.

Veröffentlichung. 12 (Statut), 16 Statutenänderung, 28, 29 (Aenderung im Vorstand u. s. w.), 31, 114, 133 (Bilanz, Zahl der eingetretenen und ausgeschiedenen Genossen, Betrag der Haftsummen u. s. w.), 49 (Erhebung der Anfechtungsklage und des hierauf ergangenen Urtheils), 80 (Auflösung der Genossenschaft, entsprechende Anwendung 127 bei Herabsetzung der Haftsumme), 87 (erste Liquidationsbilanz), 125 (Haftsumme und Abänderung derselben), 128 (Gestattung der Betheiligung auf mehrere Geschäftsantheile und höchste Zahl derselben), 147 (Eintragungen im Genossenschaftsregister. Vgl. auch A.V. 4), 165 (Aufgebot der Genossen zur Berichtigung der Liste).

Versammlungs- und Vereinsrecht. Gesetze hierüber 143.

Vertheilung nach Geschäftsguthaben: von Gewinn- und Verlust 19, des Genossenschaftsvermögens bei der Liquidation 89 Abs. 1, — nach Köpfen: Ueberschüsse bei der Liquidation 89 Abs. 2, des Fehlbetrages bei Ausscheiden eines Genossen 71 Abs. 2, der Nachschüsse 98 Abs. 2. S. im Uebrigen Genossenschaftsvermögen (Verheilung desselben) und Gewinn- und Verlustvertheilung.

Vertheilungsplan des Gesetzes vom 4. Juli 1868: 161.

Vertretung der Genossenschaft durch Vorstand 24, durch Bevollmächtigte und Beamte 40, durch Liquidatoren 86, durch den Aufsichtsrath 37 Abs 1, 49 Abs. 2. — Vertretung der Verwaltungsbehörde bei

Generalversammlungen des Revisionsverbandes 57. — Vertretung der Genossen 41 Abs. 4, der Erben von Genossen 75 Abs. 1.
Verwahrung der Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft 90.
Verwaltungsbehörde höhere. Befugnisse bei der Revision 56, 57, 59, zur Auflösung der Genossenschaft 79. Bezeichnung durch Zentralbehörde 171.
Verwaltungsstreitverfahren über Auflösung der Genossenschaft 79.
Verzeichniß der Genossen, vom Vorstand zu führen 30, der dem Revisionsverbande angehörenden Genossenschaften 56.
Vollmacht. Beendigung der Vollmacht eines Vorstandsmitgliedes 28, 29.
Vollstreckbarerklärung der Vorschußberechnung 99 Abs. 3, 101, 102 (vollstreckbare Ausfertigung), der Zusatzberechnung 106, der Nachschußberechnung 107, 108, des Vertheilungsplanes des Gesetzes vom 4. Juli 1868, 161.
Vormerkung des Ausscheidens. 69, 70, 149 (Mittheilung an das Gericht der Zweigniederlassung), 150 (Rechtsmittel), 151 Kosten.
Vorschußberechnung 99—105. Siehe Haftpflicht.
Vorschußverein. 1 Nr. 1. Mitgliedschaft in anderem Vorschußverein als Ausschließungsgrund 66.
Vorstand. 9, 10 und 11 (Eintragung), Bestellung und Zahl der Mitglieder 24 (158), Befugnisse und Pflichten im Allgemeinen 25—31, im Einzelnen: bezüglich der Generalversammlung 42, 46, 115, bezüglich der Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen 49, bei der Revision 59, 61, bei Beitritt von Genossen 15 Abs. 2, bei Ausscheiden von Genossen 67, 69, 70, 74, 75, 114, bei Auflösung der Genossenschaft 76, 78, 80, bei der Liquidation 81, im Konkurse 92, 93, 97, im Nachschußverfahren 101, 110, bei Herabsetzung der Haftsumme 127, bei Betheiligung der Genossen auf mehrere Geschäftsantheile 131, bei Uebertragung des Geschäftsguthabens 132, bei Anmeldungen zum Genossenschaftsregister 148, bei dem Aufgebot der Genossen schon bestehender Genossenschaften 164, 169. — Haftpflicht 32, 136, Behinderung des Vorstandes 35, Ueberwachung des Vorstandes 36, Verträge mit dem Vorstand 37, Suspension der Vorstandsmitglieder 38, Verlust der Mitgliedschaft im Vorstande 66 Abs. 4, Bestreiten des Vorstandes 108 Abs. 2, 116 Abs. 3. — Strafbestimmungen 140—144, 152, 155.
Vorstand des Revisionsverbandes, 54, 56, 57, 61 Abs. 3.
Werkgenossenschaften 1 Nr. 6.
Widerruf der Bestellung als Vorstandsmitglied 24 Abs. 3, der Bestellung als Aufsichtsrathsmitglied 34 Abs. 3, der Liquidatoren 81 Abs. 4.
Widerspruch gegen Generalversammlungsbeschlüsse 49, im Aufgebotsverfahren 168, 169.
Wohnsitz des Genossen innerhalb eines bestimmten Bezirks 8 Nr. 2, 65.
Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft als Grund für die Konkurseröffnung 91, 92, 134.
Zeichnung für die Genossenschaft, durch den Vorstand 11 Abs. 3. 14 Absatz 2 (bei Anmeldung der Genossenschaft), 12 Abs. 4 (Veröffentlichung der Form der Zeichnung), 25 (Vertretung der Genossenschaft durch Zeichnung), 28 (Zeichnung neuer Vorstandsmitglieder). Zeichnung durch Liquidatoren 82, 83.
Zeit. Beschränkung der Genossenschaft auf bestimmte Zeit. 8 Nr. 1 (statutarische Bestimmung), 12 Nr. 5 (Veröffentlichung), 16 (Fortsetzung), 77 (Eintritt der Auflösung).
Zentralbehörde des Bundesstaates 55, 171 Abs. 2.
Zentralgenossenschaft 9 Abs. 2.
Zinsen von Geschäftsguthaben unstatthaft 21.
Zusatzberechnung 106.
Zuschreibung des Gewinns bei bestehender Genossenschaft 19, nach Auflösung 89 Abs. 1.
Zuständigkeit des Registerrichters 10, bei Zweigniederlassungen 14.
Zuständigkeit ausschließliche, für Klagen auf Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse 49 Abs. 2, für die wegen der Vorschüsse in der Vollstreckungsinstanz anzustellenden Klagen 102, für Klagen auf Anfechtung der Vorschußberechnung 105, für Entscheidungen dritter Instanz 146.
Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für Auflösung von Genossenschaften 79 Abs. 2.
Zwangsvergleich unstatthaft 109.
Zwangsvollstreckung gegen Genossen. Fruchtloser Versuch, Voraussetzung für Kündigung der Mitgliedschaft durch den Gläubiger 64, im Nachschußverfahren 102. 105 Absatz 4 (Einstellung und Aufhebung der Vollstreckung).
Zweigniederlassung. Anmeldung derselben 14. Anmeldungen und Einreichungen zum Genossenschaftsregister der Zweigniederlassung 148 Abs. 1 und 2. Wirkung der Eintragung in diesem Register gegenüber der Eintragung im Register der Hauptniederlassung 148 Abs. 3. Mittheilungen des Gerichts der Hauptniederlassung an das Gericht der Zweigniederlassung 149, 170.

Die Handelsverträge der europäischen Staaten.

Von **Rud. Schreiber**, Regierungsassessor.

Eine für die Stellungnahme gegenüber einer hochwichtigen wirthschafts-polizeilichen Frage verhältnißmäßig kurze Zeit trennt die europäischen Staaten von dem Zeitpunkte, in welchem die Erneuerung nahezu sämmtlicher Handels-verträge auf der Tagesordnung steht. Das Jahr 1891 wird die europäischen Staaten vor die Frage stellen, ob sie das System der Handelsverträge er-neuern, oder ob sie sich auf autonome Zolltarife beschränken und auf inter-nationale Beschränkung der freien Zollpolitik ganz verzichten wollen, mit anderen Worten ob die gegenwärtig im Allgemeinen schutzzöllnerische Richtung eine Abschwächung zu Gunsten des Freihandels oder ihre konsequente Fort-bildung erfahren wird.

Sehr mit Recht wurde das Jahr 1892 vom österreichischen Handelsminister von Bacquehem unlängst ein handelspolitisches „Kometenjahr" genannt. In allen europäischen Staaten beginnen die Regierungen und die wirthschaftlichen Interessenvertretungen sich mit der Frage zu beschäftigen, welche Gestaltung der internationalen Handelsbeziehungen den Volksinteressen am meisten entspreche.

Ein gedrängter Ueberblick über Handelsverträge der europäischen Staaten nach dem gegenwärtigen Stande dürfte in diesem Zeitpunkte daher von allge-meinerem Interesse sein.

Deutschland.

Das Deutsche Reich hat folgende zur Zeit noch in Kraft stehende Handels-verträge mit europäischen Staaten geschlossen:

1. Mit Oesterreich-Ungarn. Der mit diesem Staate am 23. Mai 1881 abgeschlossene Handelsvertrag, welcher am 31. Dezember 1887 ablief, wurde durch Vereinbarung vom 8. Dezember 1887 bis 30. Juni 1888 verlängert, mit der Bestimmung, daß, wenn keiner der vertragschließenden Theile vor dem 15. Februar 1888 seine Absicht kundgeben sollte, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab wirksam sein solle, an welchem von einem der vertragschließenden Staaten die Kündigung erfolgt. Eine Kündigung des Vertrags ist nun bis zum 15. Februar 1888 nicht erfolgt, und bleibt der Vertrag daher bis auf Weiteres in Kraft. Der Vertrag ist zwar nur ein Meistbegünstigungsvertrag. Vor einem völlig vertragslosen Zustand bietet derselbe immerhin den Vorzug, daß die dritten Staaten gewährten Begünstigungen auch den Vertragschließenden zu Gute kommen z. B. Deutschland der Tarif des österreichisch-italienischen Handels-vertrages.

2. Mit der Schweiz. Handelsvertrag vom 23. Mai 1881 nebst Zusatzvertrag vom 11. November 1888. Durch letzteren hat der bisherige Vertrag hauptsächlich in der Richtung eine Bereicherung erfahren, daß nun Deutschland und die Schweiz auch Konventionaltarife verabredet haben, während der Vertrag von 1881 nur ein Meistbegünstigungsvertrag war. Deutscherseits sind Tarifherabsetzungen für baumwollene Stickereien, mehrere Seidenartikel, gewalztes Gold, Taschenuhren, dann Tarifbindungen bei einigen Arten von Baumwollgarnen, baumwollenen Stickereien, Maschinen, Käse, auch Erweiterungen für den Veredelungsverkehr bewilligt worden, wogegen die Schweiz Tarifherabsetzungen für einzelne Bau- und Nutzholzarten, für Bier, Portlandzement, Gewebe, Kleidungsstücke, dann Tarifbedingungen für Korbflecht-, Bürstenbinderwaaren, Zuckerraffinade, Wein und Pferde zugestand.

Der Schwerpunkt des Vertrags liegt übrigens nach wie vor in der Meistbegünstigungsklausel. In Folge derselben kommen namentlich die Konventionalzölle des neuen österreichisch-schweizerischen Handelsvertrages auch Deutschland zu gute.

Der Vertrag trat am 1. Januar 1889 in Kraft. Seine Dauer ist unbegrenzt. Jedoch ist derselbe frühestens auf 1. Februar 1892 kündbar. Eine Hinausschiebung der Kündbarkeit auf einen späteren Zeitpunkt ist, wie in der deutschen Denkschrift zum Vertrag betont wurde, von der schweizerischen Regierung im Hinblick auf das mögliche Erlöschen des schweizerisch-französischen Handelsvertrags ausdrücklich abgelehnt worden.

Nach einem Bundesrathsbeschluß sollen übrigens bis auf Weiteres, die im Handelsvertrag mit der Schweiz enthaltenen Zollbegünstigungen auf alle eingehenden Waaren gewährt werden, ohne daß ein Nachweis über die Abstammung dieser Waaren aus der Schweiz oder einem anderen meistbegünstigten Lande beigebracht zu werden braucht. Dadurch sind die von Deutschland der Schweiz zugestandenen Herabsetzungen des deutschen Zolltarifs thatsächlich verallgemeinert worden.

3. Mit Italien. Handelsvertrag vom 4. Mai 1883. Gültig bis 1. Februar 1892. Nach 1. Februar 1892 stillschweigend verlängert mit einjähriger gegenseitiger Kündigungsbefugniß. Von der Möglichkeit, den Vertrag auf 1. Februar 1888 zu kündigen, wurde kein Gebrauch gemacht.

4. Mit Serbien. Handelsvertrag vom 6. Januar 1883, abgeschlossen auf zehn Jahre mit stillschweigender Verlängerung.

5. Mit Spanien. Handelsvertrag vom 12. Juli 1883, ratifizirt 22. Oktober 1883. Gültig ursprünglich bis 30. Juli 1887, durch Zusatzvertrag vom 10. Mai 1885 bis 1. Februar 1892 verlängert.

6. Mit Griechenland. Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 3. Juli 1884, ratifizirt 20. Februar 1885. Gültig zehn Jahre nach erfolgter Ratifikation und von da an stillschweigend erstreckbar mit gegenseitiger einjähriger Kündigungsfrist.

Die Handelsverträge mit Spanien, Italien und Griechenland erhalten gegenseitige Konventionaltarife, im serbischen Handelsvertrag hat nur Serbien ein Konventionaltarif zugestanden, sämmtliche Handelverträge enthalten die Meistbegünstigungsklausel.

7. Der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Portugal vom 2. März 1872 stipulirt gleichfalls die gegenseitige Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation mit der Ausnahme, daß Portugal

das Recht vorbehalten bleibt, Brasilien besondere Vortheile einzuräumen, welche von Deutschland in Folge der Meistbegünstigungsklausel nicht sollen in Anspruch genommen werden können. Der Vertrag erstreckt sich auch auf die portugiesischen Kolonien.

Außer diesen Handelsverträgen hat Deutschland eine sogenannte Handelskonvention mit Rumänien unter dem 14. Februar 1877, ratifizirt 10. Juli 1881, geschlossen. Dieselbe enthält, wie der serbische Handelsvertrag, einen einseitigen (rumänischen) Konventionaltarif und ist, wie jeder Vertrag, auf zehn Jahre geschlossen. — Durch Nachtragskonvention vom 1. März 1887, ratifizirt 1. Juni 1887, hat der der Konvention beigegebene rumänische Einfuhrtarif eine Erweiterung und zugleich eine Reihe von Positionen eine Zollermäßigung erfahren. Ferner ist bestimmt, daß wenn Rumänien während der Dauer des Vertrages über den 10. Juli 1891 hinaus mit einer dritten Nation einen Vertrag oder ein Handelsabkommen irgend welcher Art abschließen oder erneuern sollte, die deutsch-rumänische Handelskonvention mit den neuen Modifikationen von selbst und für die gleiche Dauer verlängert werden soll.

Zu den Handelsverträgen ist ferner zu rechnen, der mit Frankreich geschlossene Frankfurter Friedensvertrag vom 10. Mai 1871, welcher im § 11 die gegenseitige Behandlung auf dem Fuß der meistbegünstigten Nation festsetzte.

Derselbe ist — entgegen den sämmtlichen übrigen Handelsverträgen — unkündbar. Er erstreckt sich jedoch nur auf solche Begünstigungen, welche der eine oder der andere der vertragschließenden Theile an England, Belgien, die Niederlande, die Schweiz, Oesterreich-Ungarn oder Rußland bewilligt hat oder noch bewilligen sollte. Die anderen Staaten als den vorgenannten eingeräumten Begünstigungen fallen nicht darunter. (Näheres hierüber siehe bei Frankreich.)

Der Vollständigkeit halber lassen wir auch das Verzeichniß der sogenannten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge folgen, welche seit Gründung des deutschen Reiches mit außereuropäischen Ländern abgeschlossen worden sind. Es sind dies die Verträge:

1. Mit Persien am 11. Juni 1873.
2. Mit Costarica am 18. Mai 1875.
3. Mit Samoa am 24. Januar 1879.
4. Mit den Hawai'schen Inseln am 25. März (19. September) 1879.
5. Mit Mexiko am 5. Dezember 1882.
6. Mit Korea am 25. November 1883.
7. Mit der südafrikanischen Republik (Transvaal) am 22. Januar 1885.
8. Mit dem Sultanat Sansibar am 20. Dezember 1885.
9. Mit der dominikanischen Republik am 30. Januar 1885.
10. Mit der internationalen Gesellschaft des Congo am 8. November 1884.
11. Mit dem Königreich Madagascar am 15. Mai 1883.
12. Mit Paraguay am 21. Juli 1887, ratifizirt am 18. Mai 1888.
13. Mit Ecuador am 28. März 1887, ratifizirt am 29. März 1888.
14. Mit Guatemala am 12. Dezember 1887, ratifizirt am 22. Juni 1888.
15. Mit Honduras am 12. Dezember 1887, ratifizirt am 2. Juli 1888.
16. Mit Birma (Meistbegünstigungsvertrag am 4. April 1885).

Die genannten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge sichern Deutschland im Allgemeinen, abgesehen von den einzelnen Nachbarstaaten eingeräumten Vorrechten, das Recht der meistbegünstigten Nation und sind auf

die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen, mit der Abrede stillschweigender Verlängerung, falls keine Kündigung erfolgt; befinden sich also zum Theil im Stadium der stillschweigenden Verlängerung.

In Folge von früheren Verträgen, welche vor Errichtung des Deutschen Reiches vom deutschen Zollverein, theilweise auch von Preußen abgeschlossen worden sind und nun ohne weitere Verabredung für Deutschland gelten, genießen beim Verkehr mit Deutschland die Rechte der meistbegünstigten Nationen: Argentinien (Vertrag vom 19. September 1857); Belgien (Handelsvertrag vom 22. Mai 1865 mit Zusatzvertrag vom 30. Mai 1881); Chile (Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 1. Februar 1862); China (Handelsvertrag vom 2. September 1861 mit Zusatzkonvention vom 31. März 1880); Großbritannien (Meistbegünstigungsvertrag vom 30. Mai 1856 und Schifffahrtsvertrag vom 16. August 1865); Japan (Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 20. Februar 1869); Liberia (Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 31. Oktober 1867); die Niederlande (Meistbegünstigungsvertrag vom 31. Dezember 1851); Siam (Freundschafts-; Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 7. Februar 1862); Salvador (Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 13. Juni 1870, durch Konvention vom 12. Januar 1888, ratifizirt 22. August 1889 auf weitere 10 Jahre verlängert); Türkei nebst Bulgarien, Ostrumelien und Aegypten als türkische Provinzen (Vertrag vom 30. März 1862 und Friedensvertrag vom 13. Juli 1878 zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Großbritannien und der Türkei; seit dem 17. Dezember 1883 ist, für die deutsche Einfuhr an Stelle des in Art. 16 des Vertrags vereinbarten türkischen Zolltarifs, dessen Revision beantragt worden war, bis zur Vereinbarung eines neuen Tarifs wieder der in Artikel 5 des genannten Vertrags vereinbarte 8prozentige Werthzoll getreten. In diesen Tagen ist ein neuer Handelsvertrag zur Unterzeichnung gelangt (s. bei Türkei). Vereinigte Staaten von Nordamerika (Vertrag zwischen Preußen und Nordamerika vom 1. Mai 1828).

Durch Beschluß des deutschen Bundesraths vom 30. April 1885 ist Dänemark und durch Beschluß vom 20. Februar 1885 ist Schweden und Norwegen den beim Handel mit Deutschland vertragsmäßig meistbegünstigten Nationen gleichgestellt worden.

Endlich wurden durch kaiserl. Verordnung vom 9. Juli 1890 die Zollermäßigungen des deutsch-spanischen Handelsvertrags auch auf die Einfuhr aus Marokko ausgedehnt.

Oesterreich-Ungarn.

Die Basis der österreichischen Handelsverträge bildet der mit Ende 1887 außer Kraft getretene italienische Handelsvertrag vom 27. Dezember 1878, welcher für 67 Zollpositionen niedriger Zölle als sie im autonomischen Tarif enthallen waren, gebunden hatte. Derselbe wurde durch einen neuen Tarifvertrag vom 7. Dezember 1887 ersetzt, welcher am 1. Januar 1888 in Kraft trat und vorerst bis zum 31. Dezember 1891 und im Falle der Nichtkündigung am 31. Dezember 1890, bis 31 Dezember 1897 dauert.

Bei einem Vergleiche mit den Zollsätzen des bisherigen Handelsvertrages ergibt sich allerdings, daß eine weit geringere Zahl von Artikeln auf beiden Seiten vertragsmäßig gebunden worden ist, und daß der größte Theil der gebundenen Zollsätze Erhöhungen gegenüber den bisher geltenden erfahren hat.

Am 23. November 1888 wurde an Stelle des gekündigten Handelsvertrags vom 14. Juli 1868 ein neuer Handelsvertrag mit der Schweiz geschlossen und am 28. Dezember ratifizirt. Derselbe bildete eine der wesentlichsten Bereicherungen der europäischen Handelsverträge, da er zwei nicht unbeträchtliche Konventionaltarife enthält, welche gegenüber den Generaltarifen beider Staaten zahlreiche Zollermäßigungen festsetzten. Der Vertrag ist am 1. Januar 1889 in Wirksamkeit getreten und soll bis 1. Februar 1892 in Kraft bleiben mit der Verabredung stillschweigenden Fortbestandes, falls nicht 12 Monate vorher die Kündigung erfolgt.

Einen Tarifvertrag hat Oesterreich-Ungarn außerdem nur noch mit Serbien (6. Mai 1881, gültig bis 16. September 1892 und darnach 1 Jahr auch Kündigung) geschlossen; in diesem Vertrag erscheinen eine Reihe von niedrigen Zöllen zu Gunsten des österreichischen Exportes nach Serbien und ebenso vice versa fixirt.

Der österreichisch-spanische Handelsvertrag vom 3. Juni 1880, welcher durch Abkommen vom 27. Dezember 1887 unverändert bis 1. Februar 1892 verlängert worden ist, ist zwar ein einfacher Meistbegünstigungsvertrag, doch ist, ohne daß ein faktischer Konventionaltarif vereinbart wäre, in einem Protokoll eine Reihe von Zollpositionen auf 6 Jahre gebunden.

Ebenso ist in der österreichisch-französischen Handelskonvention vom 18. Februar 1884, in Kraft getreten 1. März 1884, abgesehen von der österreichischerseits zugestandenen Ermäßigung des Schaumweinzolles von 50 auf 40 fl. pro 100 kg, nur gegenseitige Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation auch betr. des Schutzes der Fabrik- und Handelsmarken, sowie der gewerblichen Muster und Modelle zugesichert. Der Vertrag ist halbjährig kündbar.

Deutschland nimmt in Folge des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881 an den Zollermäßigungen des Konventionaltarifs, der sich aus den Vereinbarungen in den vorstehenden Verträgen zusammensetzt, Theil.

Im einfachen Meistbegünstigungsverhältniß steht Oesterreich ferner mit folgenden Staaten:

Belgien, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 23. Februar 1867; Großbritannien, Handelsvertrag vom 5. Dezember 1876 bezw. 26. November 1877; Niederlande, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 23. März 1867 mit Additionalkonvention vom 12. Dezember 1888; Portugal, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 13. Januar 1872; Schweden und Norwegen, Handelsvertrag vom 3. November 1873; Dänemark, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 14. März 1874. Sämmtliche vorstehende Verträge sind gültig bis ein Jahr nach Kündigung. Türkei, Handelsvertrag vom 22. Mai 1862, gültig bis 6. Juli 1890; eine Neuregelung desselben ist schon seit längerer Zeit im Zuge. Es handelt sich hiebei unter Anderem um den Uebergang von Werthzöllen zu Gewichtszöllen; auch die Frage, ob der neue Vertrag auch für Bulgarien zu gelten haben werde, wird bei diesem Anlaß zum Austrag kommen. Die österreichische Regierung ist gesetzlich ermächtigt, die Handelsbeziehungen mit der Türkei, Egypten und Bulgarien provisorisch bis zum 31. Dezember 1890 zu regeln. Ferner hat Griechenland die Einleitung von Verhandlungen über einen österreichisch-griechischen Tarifvertrag an Stelle des Meistbegünstigungsvertrages vom 11. April 1887 angeregt. Die im Jahre 1875 mit Rumänien abgeschlossene Handelskonvention ist am 1. Juni 1886 außer Kraft getreten, und verschiedene Versuche sie zu erneuern, sind bisher nicht geglückt. Bis dahin unterliegen alle Waaren rumänischer Provenienz bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet, soferne sie nicht zollfrei sind, einem 3%igen Zuschlag.

Italien.

Italien stand bis Ende 1887 mit fünf europäischen Staaten in einem Handelsvertragsverhältniß (mit Konventionaltarifen) nämlich mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Schweiz, Spanien. Die sämmtlichen bezüglichen Handelsverträge wurden, mit einziger Ausnahme des deutschen, italienischerseits auf 1. Januar 1888 gekündigt, wobei die italienische Regierung wie die Volksvertretung deutlich die Absicht zu erkennen gaben, den italienischen Markt mehr als bisher gegen die Einfuhr vom Ausland abzuschließen. Der spanische Handelsvertrag war schon am 30. Juni 1887 abgelaufen.

Die ablaufenden Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn und der Schweiz wurden durch neue Verträge ersetzt: mit Oesterreich-Ungarn, Handelsvertrag vom 7. Dezember 1887, in Kraft getreten am 1. Januar 1888; mit der Schweiz, Handelsvertrag vom 23. Januar 1889, in Kraft getreten am 15. April 1889, welche beide Verträge einen, gegenüber den bisherigen allerdings etwas reduzirten Konventionaltarif enthalten.

An Stelle des mehrfach provisorisch verlängerten Handels- und Schifffahrtsvertrags mit Spanien vom 2. Juni 1884 wurde am 26. Februar 1888 ein neuer Vertrag geschlossen, welcher am 30. April 1888 in Kraft trat. Derselbe sichert den Angehörigen der beiderseitigen Staaten freien Handel und freie Schifffahrt zu, vereinbart gegenseitigen Schutz der Erfindungspatente, der Fabrik- und Handelsmarken, sowie der industriellen und gewerblichen Muster und Modelle aller Art, gegenseitige Zulassung der Handlungsreisenden ꝛc., endlich gegenseitige Behandlung auf dem Fuß der meistbegünstigten Nation. Uebrigens sind dem Vertrage auch zwei Konventionaltarife beigegeben.

Die drei genannten Verträge sollen bis 1. Februar 1892 in Geltung bleiben mit stillschweigender Verlängerung, falls nicht ein Jahr zuvor von einer Seite Aufkündigung erfolgt.

Dagegen gelang die Erneuerung des wichtigsten Handelsvertrags, des mit Frankreich nicht, und befanden sich die beiden Staaten vom 1. März 1888 bis 1. Januar 1890 im Zollkrieg, wobei die Ansichten darüber, welcher von denselben die größeren Verluste erlitt, getheilt sind. Jedenfalls hat der Handelsverkehr zwischen beiden Ländern einen argen Stoß erlitten. Die französische Ausfuhr ging gleich im Jahre 1888 von 181 auf 119 Millionen, die italienische von 335 auf 182 Millionen Lire zurück, wobei noch in Betracht zu ziehen ist, daß die französische Ausfuhr nach Italien nur 6 Prozent, die italienische nach Frankreich aber 40 Prozent des Gesammtexportes ausmachte. Zunächst machten sich die Nachtheile des Aufhörens alter Handelsbeziehungen namentlich in Italien fühlbar, für dessen Weinproduktion sich so rasch ein Absatzgebiet an Stelle Frankreichs nicht finden ließ. Die Lücke, welche in Frankreich durch das Aufhören des italienischen Weinimports entstand wurde alsbald durch Spanien, Portugal und Algier ausgefüllt. Französischerseits geschah natürlich alles, um die in der italienischen Landwirthschaft eingetretene Krisis zu verschärfen, ja man drohte sogar den Italienern den Handelsvertrag so lange vorenthalten zu wollen, als sich Italien nicht vom Dreibunde lossage. Auf die Dauer schienen sich Nachtheile des Zollkriegs immer mehr auszugleichen. Frankreich konnte die italienische Seide nicht entbehren, dieselbe geht also trotz des Zollkrieges nach Frankreich, und die italienischen Weine suchten und fanden neue Absatzgebiete in Deutschland, Südamerika, England ꝛc. Der Industrie-

markt in Italien wurde aber mehr und mehr von den mit Italien in vertragsmäßigen Handelsbeziehungen stehenden Staaten erobert und drohte für Frankreich verloren zu gehen.

In Folge des italienischen Gesetzes vom 25. Dezember 1889, welches die k. Verordnung vom 25. Februar 1888 betr. die Abänderung des Generalzolltarifs für die Waaren der französischen Herkunft bestätigte, wurde die Verordnung gleichzeitig vom 1. Januar 1890 an aufgehoben. Es traten also an die Stelle der Kampfzollsätze wieder die Zollsätze des italienischen Generalzolltarifs auch für Frankreich. Die Wiederanbahnung eines näheren Handelspolitischen Verhältnisses mit Frankreich ist dagegen bis jetzt nicht gelungen.

Der deutsch-italienische Handelsvertrag vom 4. Mai 1883 dauert, da seine Kündigung auf 1. Februar 1888 nicht erfolgt ist, vorläufig bis 1. Februar 1892 fort.

Außer den vorerwähnten bestehen noch Handelsverträge oder dergleichen Verabredungen zwischen Italien und Belgien (Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 11. Dezember 1882), den Niederlanden (Vertrag vom 24. November 1863), Schweden und Norwegen (Vertrag vom 14. Juni 1862), Großbritannien (Handelsvertrag vom 15. Juni 1883), Portugal (Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 15. Juli 1872), Serbien (Deklaration vom 10. Mai 1880), Dänemark (Vertrag vom 1. Mai 1864), Rumänien (Vertrag vom 23. März 1878), Rußland (Vertrag vom 16./28. September 1863), Griechenland (Vertrag vom 1. April, 20. März 1889).

Schweiz.

Die Schweiz hatte — abgesehen von dem Handelsvertrag mit Deutschland vom 23. Mai 1881 — mit folgenden Staaten Handelsverträge geschlossen: mit Belgien, Deklaration vom 18. November 1879; Frankreich, Handelsvertrag vom 23. Februar 1882, kündbar auf 1. Februar 1892; Italien, Handelsvertrag vom 22. März 1883, kündbar erstmals auf 1. Januar 1888; Oesterreich-Ungarn, Handelsvertrag vom 14. Juli 1868; Portugal, Handelsvertrag vom 6. Dezember 1873, in Kraft getreten 30. Juli 1876; Serbien, Handelsvertrag vom 10. Juni 1880; Rumänien, Handelsvertrag vom 26. Mai 1886, gültig bis 10. Juli 1891; Spanien, Handelsvertrag vom 14. März 1883, endigend ursprünglich 30. Juni 1887.

Unter diesen Handelsverträgen waren die mit Frankreich, Rumänien, Italien, Oesterreich und Spanien abgeschlossenen Tarifverträge. In denselben haben die kontrahirenden Staaten sich gegenseitig Erleichterungen für die Einfuhr nach bestimmten Tarifen zugesichert, welch letztere umfangreicher im französischen, weniger umfangreich im italienischen und spanischen Handelsvertrag sind. In der rumänischen Handelskonvention ist nur der Zoll für ein paar Artikel (Strohgeflechte, Uhren), und dieser nur rumänischerseits, gebunden. Uebrigens hat die rumänische Regierung beschlossen, den Vertrag zu kündigen. Von den übrigen genannten Verträgen wurde der mit Italien und Oesterreich gekündigt, letzterer seitens der Schweiz auf 9. November 1888. Die übrigbleibenden Tarifverträge, namentlich der mit Frankreich, erhielten erhöhte Wichtigkeit durch die am 1. Mai 1888 erfolgte Einführung des neuen schweizerischen Generaltarifs, welcher einen entschiedenen Fortschritt auf der Bahn des Schutzzolles darstellte. Der französisch-schweizerische Konventionaltarif verhinderte für alle Staaten, welche mit der Schweiz im Verhältniß der Meistbegünstigung stehen, die volle Anordnung dieses Generaltarifs.

An Stelle der von der Schweiz mit Deutschland, Oesterreich und Italien abgeschlossenen Verträge sind neue Tarifverträge getreten, über deren Inhalt bereits Näheres mitgetheilt worden ist. Ferner wurde das Verhältniß zu Belgien, welches seit 1879 nur in einem Abkommen bestand, daß sich beide Staaten bis zum Abschluß eines neuen Vertrages auf dem Fuß der meistbegünstigten Nation behandeln wollen, durch einen neuen Handelsvertrag vom 3. Juli 1889, in Kraft getreten am 29. Dezember 1889 ersetzt, welcher u. a. die inneren Abgaben, das Verhältniß der Handlungsreisenden ꝛc. regelt. Von der Stipulirung gegenseitiger Tarifzugeständnisse sah man im Hinblick auf die verhältnißmäßige Geringfügigkeit des belgisch-schweizerischen Handels und um sich nicht die Hände gegenüber größeren Staaten zu binden, ab. Der Handelsvertrag mit Spanien wurde bis 1892 verlängert. — Die neuen Verträge sollen bis 1. Februar 1892 in Kraft bleiben, bis zu welchem Tage auch der Handelsvertrag mit Frankreich dauert. Da die Schweiz in diesem letzteren Vertrage eine große Zahl von Zollsätzen gebunden hat, so kann sie erst mit Ablauf dieses Vertrags ihre zollpolitische Auktionsfreiheit wieder erlangen; wie die letzten Tariferhöhungen und die Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften erkennen lassen, gedenkt sie auch von dieser Freiheit ausgiebigen Gebrauch zu machen, so daß es sich möglicherweise nur um ein kurzes Provisorium handelt.

Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsverträge, welche u. a. die Zusicherung der gegenseitigen Meistbegünstigung enthalten und sich im Stadium der stillschweigenden Verlängerung befinden, hat die Schweiz abgeschlossen mit Dänemark (10. Februar 1875), Großbritannien (6. September 1855), den Niederlanden (19. August 1875), Rußland (14./26. Dezember 1872), Griechenland (10. Juni 1887, ratifizirt 15. Januar 1890, abgeschlossen auf unbestimmte Dauer und kündbar mit einjähriger Frist).

Frankreich.

Die wichtigste Rolle bei der Frage der Neugestaltung der europäischen Handelsverträge wird Frankreich spielen und ist es daher erklärlich, daß sich die Blicke Europas, je näher der kritische Zeitpunkt heranrückt, auf Frankreich und auf die dortigen Strömungen der wirthschaftlichen Ansichten richten. Frankreich hat Handelsverträge bezw. Handelskonventionen mit folgenden Staaten geschlossen: Mit Oesterreich-Ungarn (7. November 1881 und erneuert 18. Februar 1884), mit der Schweiz (Handelsvertrag vom 23. Februar 1882), mit Spanien (Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 6. Februar 1882), mit Portugal (Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 19. Dezember 1881 bezw. 6. Mai 1882), mit Belgien (Handelsvertrag vom 31. Oktober 1881), mit den Niederlanden (Konvention vom 19. April 1884), Großbritannien (Handels- und Schifffahrtskonvention vom 28. Februar 1882), Schweden und Norwegen (Handelsvertrag vom 30. Dezember 1881), Rußland (Vertrag vom 20. März bis 1. April 1874), Serbien (Vertrag vom 18. Januar 1883).

Die meisten dieser Verträge, von welchen die Tarifverträge mit der Schweiz und Belgien die wichtigsten sind, können auf 1. Februar 1892 gekündigt werden. Der Handelsvertrag mit Italien vom 3. November 1881 wurde, wie erwähnt, italienischerseits auf 1. März 1888 gekündigt und ist eine Erneuerung nicht erfolgt.

Die im Juli 1886 vereinbarte provisorische Handelskonvention mit Rumänien ist nach wiederholten Prolongationen zuletzt bis 28. Juni / 10. Juli 1891 verlängert worden. Ein von der Regierung mit Griechenland geschlossener Handelsvertrag wurde im Dezember 1888 von der Kammer abgelehnt.

In durchaus eigenartiger handelspolitischer Stellung befindet sich Frankreich gemäß des neuerdings vielbesprochenen Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrages zu Deutschland. Derselbe lautet:

„Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben sind, so werden die deutsche Regierung und die französische Regierung den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zu Grunde legen. Diese Regel umfaßt die Eingangs- und Ausgangsabgaben, den Durchgangsverkehr, die Zollförmlichkeiten, die Zulassung und Behandlung der Angehörigen beider Nationen und der Vertreter derselben.

Jedoch sind ausgenommen von der vorgebrachten Regel die Begünstigungen, welche einer der vortragenden Theile durch Handelsverträge anderen Ländern gewährt hat oder gewähren wird, als den folgenden: England, Belgien, Niederland, Schweiz, Oesterreich, Rußland."

Die Tragweite dieser Bestimmung ist nicht ganz sicher. Es fragt sich, ob für die Zugeständnisse, die Frankreich oder Deutschland einem der nicht speziell genannten Staaten gegenüber gemacht werden, durch Art. 11 inbegriffen werden, ob z. B. die Zollermäßigungen in einem spanisch-französischen Handelsvertrag von Deutschland, oder die Zollermäßigungen in einem deutsch-italienischen Handelsvertrag von Frankreich beansprucht werden können. Die Frage wird gewöhnlich, so auch von Schraut (System der Handelsverträge und der Meistbegünstigung) wegen des Vorliegens indirekter Meistbegünstigung bejaht. Es habe also z. B. Deutschland zwar nach Art. 11 an sich nur Anspruch auf die Begünstigungen, welche Frankreich an England, Belgien, Niederlande, Schweiz, Oesterreich-Ungarn oder Rußland eingeräumt hat. Da jedoch England, Belgien, Schweiz ꝛc. zufolge ihrer mit Frankreich abgeschlossenen Handelsverträge das volle Recht der Meistbegünstigung in Frankreich genießen und mithin auf ihre Provenienzen auch die an Spanien, Portugal oder Schweden-Norwegen eingeräumten Zollbegünstigungen Anwendung finden, so dehnten sich eben damit die gleichen Begünstigungen auch auf die von Deutschland eingeführten Waaren aus.

Die gegentheilige Anschauung wird damit begründet, daß durch diesen indirekten Weg die Bestimmung des Abs. 2 des Art. 11 thatsächlich illusorisch gemacht werde, was jedenfalls nicht beabsichtigt gewesen sei.

Auch bei dieser einschränkenden Auffassung bleibt jedoch Art. 11 noch inhaltsreich genug. Seine wichtigste Eigenschaft ist die Unkündbarkeit. Sie zwingt die beiden betheiligten Staaten, bei allen handelspolitischen Abmachungen auf den Partner von Frankreich Rücksicht zu nehmen, welcher jederzeit verlangen kann, ohne daß ein Federstrich erfolgt, bei einem Handelsvertrag „im Bunde der Dritte" zu sein.

Ungleich der Stimmung in Deutschland wird dieser Umstand von der öffentlichen Meinung Frankreichs als eine schwere Fessel empfunden, welche Frankreich sobald als möglich abstreifen solle. Den einzigen Weg erblickt man dort, abgesehen von gewaltsamer Lösung, in der Kündigung sämmtlicher Handelsverträge und Verzicht auf den Abschluß neuer, denn damit würde, da man Deutschland das Meistbegünstigungsrecht nicht nehmen kann, dasselbe wenigstens gegenstandslos gemacht. Man nimmt in Frankreich hiebei an, daß Deutschland weit mehr nach Frankreich exportire, als Frankreich nach Deutschland,

daß letzteres also an dem Fortbestand einer thatsächlichen Meistbegünstigung weit mehr interessirt sei als Frankreich. Erwägungen solcher Art haben dazu beigetragen, die Partei der Anhänger einer autonomen Wirthschaftspolitik in Frankreich und die dortige Abneigung gegen Erneuerung der Handelsverträge zu verstärken, wie der Ausfall der bei den Handelskammern unlängst veranstalteten Enquete beweist.

Die Beseitigung der deutschen Meistbegünstigung durch Kündigung und Nichterneuerung sämmtlicher französischer Handelsverträge ist allerdings insoferne ein zweischneidiges Mittel, als es zunächst die Handelsbeziehungen Frankreichs mit Großbritannien, Belgien und Spanien trifft, Länder deren Export nach Frankreich bedeutender als der Deutschlands ist. Ob Frankreich seinen autonomen Zolltarif so einrichten kann, daß er die Einfuhr aus diesen Ländern, welche Frankreich nicht erschweren will, unberührt läßt und nur die deutsche trifft, ist mehr als fraglich. Mit jedem tarifarischen Zugeständnisse Frankreichs an irgend einen dritten Staat lebt aber Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrags wieder auf.

Spanien.

Spanien steht in einem Handelsvertragsverhältniß zu folgenden Staaten: Mit Oesterreich, Vertrag vom 3. Juni 1880, durch Abkommen vom 27. Dezember 1887 bis 1. Februar 1892 verlängert. Mit der Schweiz, Vertrag vom 14. März 1883, ursprünglich gültig bis 30. Juni 1887, verlängert bis 1892. Mit Schweden-Norwegen, Handelsvertrag vom 15. März 1883 und Schifffahrtsvertrag vom gleichen Datum, ursprünglich gültig bis 30. Juli 1887, verlängert bis 1. Februar 1892. Mit Frankreich, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 6. Februar 1882, endigend 1892.

Die genannten Verträge enthalten gegenseitige Konventionaltarife. In der Handelskonvention mit Großbritannien vom 26. April 1886, gültig bis 30 Juni 1892, verpflichtete sich Spanien, England alle die Vortheile zu gewähren, welche Frankreich und Deutschland auf Grund der betr. Handelsverträge genießen, wogegen England Spanien die Behandlung auf dem Fuß der meistbegünstigten Nation zusichert und Zugeständnisse bezüglich der Einfuhr alkoholhaltiger Weine machte.

Der mit Portugal am 12. Dezember 1883 abgeschlossene Handelsvertrag ist am 30. Juni 1887 erloschen, wogegen die mit jenem Vertrag gleichzeitig veröffentlichten Abkommen vom 2. Oktober 1885, betreffend den Tarifverkehr und den Fischereibetrieb, nach wie vor in Wirksamkeit bleiben.

Mit Italien wurde an Stelle des abgelaufenen Vertrags vom 2. Juni 1884 am 26. Februar 1888 ein neuer Handels- und Schifffahrtsvertrag geschlossen (s. bei Italien).

Der russisch-spanische Handelsvertrag vom 22. Mai 1885, welcher am 30. Juni 1887 sein Ende erreichte, ist nach provisorischer Verlängerung durch einen neuen Handelsvertrag vom 2. Juni 1887, ratifizirt 12. Juni 1888, ersetzt worden. Derselbe enthält zwei Spezialtarife für die spanische Einfuhr nach Finnland und die die finnländische Einfuhr nach Spanien. Der Vertrag gilt bis zum 30. Juni 1892 und kann zwei Monate vor Ablauf gekündigt werden. Am 28. Mai 1888 ist der schon am 8. Juni 1887 abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Spanien und den Niederlanden in Kraft getreten. Derselbe ist ein einfacher Meistbegünstigungsvertrag ohne Konventionaltarife und erstreckt sich auf die Kolonien beider Staaten mit der

Ausnahme, daß die Begünstigungen, welche die Kolonien dem Mutterlande einräumen, nicht gegenüber dritten Staaten wirken sollen. Der Vertrag ist bis 30. Juni 1892 gültig mit der mehrfach erwähnten Klausel über stillschweigende Verlängerung.

Der spanisch-belgische Handelsvertrag vom 4. Mai 1878, ist durch Abkommen vom 4. Mai 1888 bis zum Jahre 1892, dem Endtermine des spanisch-französischen Vertrags, verlängert worden.

Die Handelsbeziehungen zu Deutschland regeln sich, wie bei Aufzählung der deutschen Verträge erwähnt wurde, nach dem Handelsvertrag vom 12. Juli 1883, welcher durch Zusatzvertrag vom 10. Mai 1885 bis 1. Februar 1892 verlängert worden ist.

Portugal.

Von den Handelsverträgen, welche zwischen Portugal und anderen Staaten bestehen, sind außer dem bei Deutschland erwähnten deutsch-portugiesischen Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 2. März 1872 hervorzuheben:

Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Großbritannien vom 3. Juli 1842 und Ergänzungsübereinkommen vom 22. Mai 1882; Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Belgien vom 23. Februar 1874, verlängert 1884, jährlich kündbar; Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Oesterreich vom 13. Januar 1872; Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Italien vom 15. Juli 1872, jährlich kündbar; Handelsvertrag mit der Schweiz vom 6. Dezember 1873; Handels- und Schifffahrtsvertrag mit den Niederlanden vom 9. Januar 1875; Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Frankreich vom 19. Dezember 1881 nebst Additionalkonvention vom 6. Mai 1882, kündbar erstenmals auf 1. Februar 1892, von da an mit einjähriger Frist; Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Schweden und Norwegen vom 10. April 1885; Handelsvertrag mit der Türkei vom 23. Februar 1868, gültig bis 1896; Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Dänemark vom 20. Dezember 1887, ratifizirt 5. Juni 1888, auf unbestimmte Zeit mit 12monatlicher Kündigung gültig. Der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien vom 12. Dezember 1885, gültig bis 30. Juni 1887, ist am letzteren Tage außer Kraft getreten, unter Aufrechterhaltung des Abkommens vom 2. Oktober 1885 über den Transitverkehr und den Fischereibetrieb (s. bei Spanien).

Sämmtliche Verträge enthalten die Meistbegünstigungsklausel. Die Beschränkung, welche bei Gelegenheit des deutsch-portugiesischen Handelsvertrages erwähnt wurde, nämlich, daß sich Portugal die Gewährung besonderer Vorrechte an Brasilien vorbehält, ist auch in den vorerwähnten Verträgen enthalten.

Zu bemerken ist, daß die durch den Tarif B des französisch-portugiesischen Handelsvertrags festgestellten Zölle durch ein Gesetz vom 7 Juni 1882 auf die Waareneinfuhr aller Länder ausgedehnt sind, wodurch das in Handelsverträgen garantirte Meistbegünstigungsrecht gegenstandslos wird.

Belgien.

Belgien steht, wie bei Aufzählung der deutschen Handelsverträge erwähnt wurde, vermöge des mit dem deutschen Zollverein abgeschlossenen Handelsvertrags vom 22. Mai 1865, bezw. 30. Mai 1881 mit Deutschland im Verhältniß der gegenseitigen Meistbegünstigung. Weitere Meistbegünstigungsverträge hat Belgien abgeschlossen mit den Niederlanden (Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 12. Mai 1863, bezw. 7. Dezember 1885), mit Schweden und

Norwegen (Vertrag vom 26. Juni 1863), Portugal (Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 22. Februar 1874), mit Italien (Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 11. Dezember 1882, kündbar 1. Januar 1892), mit der Schweiz (Vertrag vom 3. Juli 1889, in Kraft getreten am 29. Dezember 1889), mit Großbritannien (Vertrag vom 23. Juni 1862), mit Oesterreich (Vertrag vom 23. Februar 1867), mit Rumänien (Vertrag vom 14. August 1880, kündbar auf 13. März 1891), mit Rußland (28. Mai 1858), mit der Türkei (Handelsvertrag vom 10. Oktober 1861, gültig bis 1./13. März 1890), mit Spanien (Vertrag vom 4. Mai 1878). Der letztere Vertrag soll nach Vereinbarung vom 4. Mai 1888 bis zum Jahre 1892, dem Endtermine des spanisch-französischen Vertrages, in Kraft bleiben.

Handelsverträge mit Konventionaltarifen bestehen zwischen Belgien und Frankreich (Vertrag vom 31. Oktober 1881, kündbar erstmals auf 1. Februar 1892, von da an mit jährlicher Frist) und Serbien (Handelsvertrag vom 5./17. Januar 1885, kündbar erstmals auf 17./29. Juli 1893).

Für Deutschland am wichtigsten ist der belgisch-französische Handelsvertrag, da Deutschland in Folge des mit beiden Ländern bestehenden Meistbegünstigungsverhältnisses an den Zollerleichterungen, die sich diese Länder gegenseitig machen, theilnimmt.

Niederlande.

Die von den Niederlanden abgeschlossenen Handelsverträge sind insofern von untergeordneter Bedeutung, als die Unterschiede zwischen Tarif- und Meistbegünstigungsverträgen hier nicht in Betracht kommen, vielmehr alle der letzteren Kategorie angehören. Auch befinden sich fast alle Verträge im Stadium der stillschweigenden Verlängerung. Es gehören hieher außer dem Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Preußen, bezw. dem Zollverein vom 31. Dezember 1851 folgende Verträge: mit Oesterreich (26. März 1867, bezw. 12. Dezember 1888), Italien (24. November 1863), Schweiz (19. August 1875), Frankreich (Handelsübereinkunft vom 19. April 1884), Spanien (Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 8. Juni 1887, dauernd bis 30. Juni 1892), Portugal (Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 9. Januar 1875), Großbritannien (Vertrag vom 25. März 1871), Belgien (Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 12. Mai 1863, mit ergänzender Uebereinkunft vom 7. Dezember 1885), Schweden und Norwegen (Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 25. September 1847), Rumänien (Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 5./17. Juni 1881, Dauer 10 Jahre), Serbien (Uebereinkunft vom nämlichen Datum), Rußland (Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 1./13. September 1876), Griechenland (Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 10./22. Februar 1843), Türkei (Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 25. Februar 1862).

Großbritannien.

Großbritannien steht, nachdem der französische Handelsvertrag von 1860 im Jahre 1879 zu Ende ging und alle Versuche, denselben zu erneuern, fehlschlugen, zur Zeit mit keinem Staat mehr im Handelsverhältniß, wodurch Zollsätze englischerseits konventionell gebunden sind.

Dagegen genießen in Folge von Handelsverträgen, Handelskonventionen, Freundschafts- und Schifffahrtsverträgen die Rechte der meistbegünstigten Nation: Deutschland (Handelsvertrag mit dem deutschen Zollverein vom 30. Mai 1856, Schifffahrtsvertrag vom 16. August 1865), Schweiz (Vertrag vom

6. September 1855), Frankreich (Handels- und Schifffahrtskonvention vom 28. Februar 1882), Italien (Vertrag vom 15. Juni 1883), Oesterreich-Ungarn (Vertrag vom 5. Dezember 1876), Spanien (Konvention vom 26. April 1886), Serbien (provisorisches Handelsabkommen vom 2./14. Februar 1890, gültig bis 1./13. Januar 1893), Belgien (Vertrag vom 23. Juli 1862), Griechenland (Vertrag vom 10. November 1886, kündbar 12 Monate nach dem 21. April 1897, mit Nachtrag vom 28./16. März 1890 — s. bei Griechenland —), Niederlande (Vertrag vom 25. Februar 1871), Portugal (Vertrag vom 30. Juli 1842, mit Ergänzungsübereinkommen vom 22. Mai 1882), Rußland (Vertrag vom 12. Januar 1859), Schweden und Norwegen (Vertrag vom 18. März 1826), Türkei (Handelsvertrag vom 29. April 1861). Mit Rumänien hat England unter dem 24. März 1880 einen Handelsvertrag (mit einseitigem rumänischen Konventionaltarif) geschlossen, welcher unter dem 14./26. November 1886 revidirt und bis 1891 verlängert worden ist, d. i. bis zu demselben Termine, zu welchem die deutsch-rumänische Handelskonvention vom 14. November 1877 zuerst kündbar wird.

Von Wichtigkeit ist namentlich der englisch-spanische Handelsvertrag, weil derselbe England bei der Einfuhr in Spanien dieselben Rechte sichert, welche Deutschland in Folge des dem spanischen Handelsvertrag beigegebenen Konventionaltarifs bei der Einfuhr in Spanien genießt. Der Vertrag soll bis 30. Juni 1892 in Kraft bleiben, und dann für unbestimmte Zeit verlängert werden können.

Weniger handelspolitisch als politisch wichtig ist das am 1. Januar 1890 in Kraft getretene Uebereinkommen mit Bulgarien, insoferne als England damit Bulgarien als selbständigen Staat anerkannt hat. Auf Grund der Meistbegünstigung hat Deutschland an dem bulgarischerseits England zugestandenen 8 %igen Werthzoll für die Einfuhr Theil.

Die meisten der erwähnten Verträge finden auf alle britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen Anwendung, so der mit dem deutschen Zollverein abgeschlossene. Einige Verträge schließen jedoch bestimmte Kolonien aus, oder räumen letzteren die Entscheidung ein, sich den Wirkungen des Vertrags zu unterwerfen oder nicht. Die Kündigungsfrist beträgt für alle Verträge zwölf Monate, beginnt aber beim Vertrag mit Italien und Portugal erst 1892, mit Serbien und Rumänien erst 1890, Griechenland erst 1897.

Schweden und Norwegen.

Von den Handelsverträgen Schwedens und Norwegens — die Zollunion zwischen beiden Staaten ist im Jahre 1888 erneuert worden — kommen hauptsächlich in Betracht die Tarifverträge mit Frankreich von 30. Dezember 1881, erstmals auf 1. Februar 1892 und von da an mit einjähriger Frist kündbar, und mit Spanien vom 15. März 1883, gültig ursprünglich bis 30. Juli 1887, durch Vereinbarung vom 18. Januar 1888 aber bis 1. Februar 1892 verlängert.

Der schwedisch-spanische Handelsvertrag ist namentlich wegen der Vortheile die er der schwedischen Spriteinfuhr gewährt, von Interesse. Bezüglich der Erneuerung des schwedischen und französischen Handelsvertrags macht sich eine Divergenz zwischen Schweden und Norwegen bemerkbar; während die schwedischen Kammern die Kündigung beider Verträge, in der Absicht, dieselben nicht mehr zu erneuern, beschlossen haben, herrscht in Norwegen, woselbst jüngst die Regierung eine eigene Kommission zur Prüfung der Frage niedergesetzt hat, die entgegengesetzte Meinung vor. Es ist nicht ausgeschlossen, daß aus diesem Anlaß für die Zukunft eine getrennte Handelspolitik für Schweden und Norwegen sich ergibt.

Weitere Verträge, die in der Regel nur die Meistbegünstigung festsetzen und sich im Stadium der stillschweigenden Verlängerung befinden, bestehen noch mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Portugal, Großbritannien, Belgien (mit einseitigem, Belgien bindenden Tarif), den Niederlanden, Dänemark, Rußland und Griechenland.

Die Vertragstarife sind im Wesentlichen generalisirt und kommen somit auch Deutschland zu statten. Erwähnt wurde bereits, daß durch Beschluß des Bundesraths vom 20. Februar 1885 Schweden und Norwegen den in Deutschland vertragsgemäß meistbegünstigten Staaten gleichgestellt worden ist.

Dänemark.

Die Handelsverträge Dänemarks sind deßhalb von sekundärer Bedeutung, weil der dänische Einfuhrzolltarif für die Einfuhren aus allen Staaten gilt. Die wichtigeren Handelsverträge Dänemarks sind die mit Italien (1. Mai 1864), Oesterreich-Ungarn (14. März 1877), Portugal (20. Dezember 1887), Schweden und Norwegen (2. November 1826), Schweiz (10. Februar 1875). Alle diese Verträge gelten bis ein Jahr nach Kündigung.

Serbien.

Das Königreich Serbien steht mit folgenden Staaten im vertragsmäßigem Handelsverhältniß: mit Belgien, den Niederlanden, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Oesterreich-Ungarn, Italien, Schweiz, Rumänien, Griechenland. Das Datum und die Dauer der Verträge wurden bei den betreffenden Staaten erwähnt. Keiner der Verträge überschreitet, was die verabredete Gültigkeitsdauer betrifft, den deutsch-serbischen Handelsvertrag vom 6. Januar 1883, welcher auf 10 Jahre abgeschlossen ist.

Im Jahre 1888 hat Serbien eine Handelskonvention mit der Türkei geschlossen. Dieselbe ist vom 10./25. Juni datirt, wurde am 28. August ratifizirt und soll bis 31. Dezember 1892/12. Januar 1893 in Gültigkeit bleiben, falls nicht 6 Monate vor Ablauf die Kündigung erfolgt. Der aus 6 Artikeln bestehende Vertrag ist auf Grundlage des Prinzips der meistbegünstigten Nation abgeschlossen, hat jedoch Konventionaltarife für 10 Waarenklassen, wobei Serbien der Türkei die Konzession gemacht hat, daß die türkischen Importeure das Recht haben, zwischen Zöllen ad valorem und den spezifischen Zollsätzen zu wählen.

Rumänien.

Rumänien steht in vertragsmäßigem Verhältniß zu Deutschland zufolge der Handelskonvention vom 14. November 1877 und Nachtragskonvention vom 1. März 1887, dann ferner mit folgenden Staaten: Serbien (provisorische Handelskonvention vom 19. Februar/3. März 1890, gültig bis 28. Juni/10. Juli 1891), Schweiz (Handelsvertrag vom 26. Mai 1886, läuft in Folge Kündigung Rumäniens am 10. Juni 1891 ab), Frankreich (provisorische Handelskonvention von 1886, mehrmals verlängert, zuletzt bis 28. Juni/10. Juli 1891), Großbritannien (revidirter Handelsvertrag vom 14./26. November 1886), Niederlande (Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 5./17. Juni 1881), Rußland (Vertrag vom 4./16. Dezember 1886), Belgien (Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 14. August 1880), Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 23. März 1878). Die beiden letzteren sind gleichfalls gekündigt und laufen am 1. März 1891 ab, jedoch ist deren Verlängerung bis Juli 1891 beabsichtigt.

Mit der Türkei hat Rumänien im Jahre 1887 einen der serbisch-türkischen Handelskonvention analogen Vertrag geschlossen, in welchem jedoch Konventionaltarife für 25 Waarenkategorien aufgestellt sind.

Wie schon bei Oesterreich-Ungarn erwähnt wurde, ist die im Jahre 1875 abgeschlossene österreichisch-rumänische Handelskonvention am 1. Juni 1886 außer Kraft getreten und sind verschiedene Versuche, sie zu erneuern, resultatlos geblieben.

Griechenland.

Unter den Handelsverträgen mit Griechenland nimmt der mit Deutschland am 9. Juli (27. Juli) 1884 geschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag deßhalb die erste Stelle ein, weil er allein Tarifvereinbarungen enthielt. Er ist auch einer der wenigen Verträge, welche über das Jahr 1892 dauern, indem er erstmals auf 3. März 1895 kündbar ist.

Von Bedeutung ist ferner nunmehr die unlängst abgeschlossene Nachtragskonvention zum Vertrag mit Großbritannien vom 11. November/28. Oktober 1886, do. 28./16. März 1890, durch welche Griechenland gegen eine Ermäßigung des englischen Korinthenzolls erhebliche Ermäßigungen der Zölle auf englische Garne und Gewebe zugestand.

Weitere Handelsverträge oder dergl. Abmachungen hat Griechenland mit: Belgien, Großbritannien, den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Schweden und Norwegen, Italien und Serbien geschlossen.

Rußland.

Die von Rußland abgeschlossenen Handelsverträge zeichnen sich von den zwischen anderen Staaten abgeschlossenen dadurch aus, daß sich Rußland bezüglich der Gestaltung seines Zolltarifs vollständig freie Hand vorbehielt, wovon es denn auch in ausgiebigster Weise Gebrauch gemacht hat. Die Verträge enthalten daher keine Konventionaltarife, oft auch nicht die Meistbegünstigungsklausel, bezwecken vielmehr meist eine gegenseitige Erleichterung unnöthiger, den Handel beschwerender Formalitäten, durch Aufstellung bequemer, gelegener Zollämter, den gegenseitigen Musterschutz u. s. w. Derartige Verträge hat Rußland innerhalb der letzten 30 Jahre mit nachbenannten Staaten abgeschlossen: mit Belgien, den Niederlanden, Schweden und Norwegen, mit Großbritannien, mit Oesterreich, Spanien, Rumänien, der Schweiz, Italien, Frankreich.

Ein Handelsvertrag mit Deutschland, welcher vor einigen Jahren in der deutschen volkswirthschaftlichen Presse lebhaft erörtert wurde, gehört unter den gegenwärtigen Verhältnissen wohl zu den utopischen Wünschen.

Türkei.

Bezüglich der Handelsverträge der Türkei, welche wie die Rußlands keine Konventionaltarife enthalten, verweisen wir auf die bei den anderen Staaten bereits mitgetheilten Daten. Die meisten Verträge sind im Jahre 1862 abgeschlossen, und zwar auf 28 Jahre von der Inkraftsetzung ab. Die Revision bezw. Erneuerung derselben steht also auf der Tagesordnung.

Verhandlungen über den Abschluß eigentlicher Handelsverträge schwebten seit längerer Zeit, namentlich mit Deutschland und mit Oesterreich-Ungarn. Mit Deutschland sind dieselben nun zum Abschluß gediehen, indem ein neuer Handelsvertrag unterzeichnet ist, über dessen Inhalt Näheres noch nicht bekannt ist.

* * *

Die mitgetheilte Uebersicht der europäischen Handelsverträge zeigt, daß, so zahlreich und weitverzweigt auch die vertragsmäßigen Beziehungen der europäischen Staaten auf diesem Gebiete sind, doch die handelspolitische Autonomie der einzelnen Staaten durch dieselben verhältnißmäßig wenig beschränkt ist. Die einfachen Meistbegünstigungsverträge übertreffen an Zahl weitaus die Handelsverträge im engeren Sinne, d. i. die Tarifverträge. Und was die Zeitdauer der vertragsmäßig festgelegten Handelsverträge betrifft, so handelt es sich der Hauptsache nach um eine sehr kurze Frist. Die meisten Tarifverträge laufen im Jahre 1892 ab oder können wenigstens bis zu diesem Zeitpunkte gekündigt werden. Es kann also in diesem Jahre in Bezug auf Handelsverträge ein vollständiges vacuum entstehen, denn die Meistbegünstigungsverträge verlieren von dem Monate an ihren Werth, wo es keine Tarifverträge mehr gibt. Ob dieser Zustand eintritt, hängt, wie schon bemerkt, zum großen Theil von Frankreich ab. Allem Anschein nach wird aber dort zum 100jährigen Jubiläum der „Freiheit und Gleichheit" der extremste Protektionismus siegen.

Fällt mit dem Ablauf und der Nichterneuerung der französischen Handelsverträge aber der wichtigste Theil der überhaupt noch vorhandenen Konventionaltarife fort, so hat dies nicht allein zur Folge, daß wesentliche Erhöhungen des französischen Zolltarifs in Aussicht stehen, sondern auch daß in den anderen Staaten, welche durch diese Konventionaltarife an der praktischen Ausführung mancher längst geplanten Zollerhöhungen gehindert waren, nunmehr die Schutzzoll- und Retorsionsprinzipien ungehemmt zur Geltung gelangen. Die zollpolitische Autonomie, die Freiheit von allen konventionsmäßigen Fesseln hat nun etwas sehr bestechendes, sie verliert aber an Werth, sobald dieselbe Politik von allen Staaten gleichmäßig verfolgt wird, und schädigt ferner den internationalen Güteraustausch nicht nur absolut, — in Folge der hohen Eingangszölle, — sondern auch wegen der Unsicherheit der Tarife. Eine Sicherheit der Tarife, deren der Großhandel unbedingt bedarf, ist nur durch Handelsverträge mit längerer Dauer zu erreichen. Zunächst ist, nach einem anderen geflügelten Wort des österreichischen Handelsministers, die Welt nicht bloß mit sozialpolitischer, sondern auch mit handelspolitischer Elektricität geladen. Vielleicht gibt der Sieg des Protektionismus in den Vereinigten Staaten, und die Schädigung, welche die europäische Exportindustrie zu gewärtigen hat, den Anstoß dazu, daß die europäischen Staaten sich wieder mehr auf ihre gemeinsamen Interessen besinnen und daß, etwa nach einem hochschutzzöllnerischen Uebergang, die Ideen einer handelspolitischen Einigung Europas in einer oder der anderen Form praktische Gestalt annimmt.

Die Branntwein-Besteuerung in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung Bayerns.

Kurze Uebersicht zur Einführung in die geltenden Bestimmungen

von Dr. Haushalter.

Abkürzungen:

Gg.	= Geiger, „Das Gesetz über den Branntweinaufschlag vom 25. Februar 1880". München 1881. E. Huber's Verlag.
Ges. v. 1887	= Reichsgesetz vom 24. Juni 1887, betr. die Besteuerung des Branntweins.
Ges. v. 1868	= Gesetz vom 8. Juli 1868, betr. die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen.
V.	= Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes vom 24. Juni 1887. München 1887. E. Huber's Verlag — für Bayern.
B.	= Bestimmungen zum Vollzug desselben Gesetzes — für Bayern.
V.V.	= Vorläufige Bestimmungen zur Ausführung der Reichsgesetze vom 24. Juni 1887 und 8. Juli 1868, und betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879. Berlin 1887. Otto Dreyß.
A.Bl.	= Amtsblatt der Kgl. General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern. München.
G.D.E.	= Entschließung der Kgl. General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern. München.
Bd.R.B.	= Bundesrathsbeschluß.

Die Technik des Brennerei-Betriebs.[1])

I. Einleitung.

1. Die Branntweinbrennerei stellt eine Flüssigkeit her, deren Hauptbestandtheile Alkohol und Wasser sind. Der reine, wasserfreie, sog. absolute, Alkohol besteht aus Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff und erscheint als eine leichtbewegliche, farblose Flüssigkeit von belebendem Geruche und scharf brennendem Geschmack. Das spezifische Gewicht desselben beträgt 0,79 = etwa $^{8}/_{10}$ des Wassers bei der Normaltemperatur von 15° Celsius. Regelmäßig kommt derselbe nur in Verbindung mit Wasser vor. Das Verhältniß des Wassers nun zu dem mit demselben verbundenen reinen Alkohol nach dem Gewicht der beiden Substanzen drückt die Qualität der jeweils in Betracht kommenden Branntweinmenge aus.

Beträgt die mit dem reinen Alkohol verbundene Wassermenge ca. 78 %, hat daher die Mischung 22 % reinen Alkohol, so spricht man von Lutter. Ist das Verhältniß = 22 bis ca. 46 % reinen Alkohols, so ist die technische Bezeichnung der Mischung Branntwein. Branntwein zwischen 46 und 90 % reinen Alkohols heißt Spiritus. Branntwein von 90 — 93 % reinen Alkohols heißt Weinsprit, und solcher von mehr als 93 % heißt Feinsprit.

[1]) Diese einleitenden Bemerkungen sind zum größten Theil nur ein ganz kurzer Auszug aus den bezüglichen Vorbemerkungen zum Kommentar zum Bayerischen Branntwein-Aufschlaggesetz von Ober-Regierungsrath Geiger, und sollen lediglich die zum Verständniß des Gesetzes unentbehrlichsten technischen Grundzüge der Produktion zusammenfassen.

Die Ermittelung dieses Gewichts-Verhältnisses erfolgt nun im einzelnen Falle mit Hilfe eines Alkoholometers, der die Gewichtsprozente der zu ermittelnden Branntweinmenge bei der jeweiligen Temperatur (die scheinbare Stärke) anzeigt; aus dieser Temperatur und der scheinbaren Stärke werden an der Hand von Tabellen die wirklich vorhandenen Prozente des Gewichts, (die wahre Stärke) ermittelt.

2. Der Alkohol entsteht, wenn zuckerhaltige Flüssigkeiten durch die Wirkung eines Ferments (der Hefe) in Gährung versetzt werden. Die bei dieser chemischen Veränderung sich gleichzeitig entwickelnde Kohlensäure entweicht aus der Flüssigkeit, während der Alkohol in letzterer zurückbleibt. Die Ausscheidung des Alkohols selbst erfolgt durch die Destillation der alkoholhaltigen Gährmasse — der Maische. Die Production von Branntwein beruht daher vor allem in der Herstellung einer gährungsfähigen zuckerhaltigen Flüssigkeit. Solche Flüssigkeiten werden nun entweder unmittelbar aus zuckerhaltigen Stoffen bereitet oder sie werden aus stärkemehlhaltigen Materialien durch Umwandlung des (an sich nicht schon gährungsfähigen) Stärkemehls in eine gährungsfähige Zuckerart gebildet.

Hiernach zerfällt die Branntweinbereitung in zwei große Gruppen: in jene aus: a. mehligen, stärkemehlhaltigen Stoffen, und in jene aus: b. nichtmehligen Stoffen. Die letztere Gruppe zerfällt wieder in zwei Unterabtheilungen, je nachdem die betreffenden Stoffe α) neben dem Zucker und dem Wasser schon das Ferment in sich enthalten und daher von selbst in Gährung übergehen, oder β) des Ferments entbehren, sohin erst durch Zusatz eines solchen in Gährung gebracht werden müssen. Endlich kommen γ) auch solche nicht mehlige Stoffe zur Verwendung, welche die geistige Gährung bereits durchgemacht haben und daher schon theilweise Alkohol mit sich führen.

Unter die Gruppe a) fallen: die Kartoffeln, Getreidearten, Reis, Mais, die Hülsenfrüchte, die Kastanien (Maronen), Eicheln ꝛc. Unter b): und zwar α) Trauben, Kernobst, Steinobst, Beerenfrüchte und die Abfälle dieser Stoffe ꝛc.; unter β) Melasse, Rüben und Rübensaft; unter γ) Wein, Bier, Brauereiabfälle, Rückstände der Essigsiederei und die Hefenbrühe.

Aus Obigem ergiebt sich, daß die Branntweinbereitung je nach den verwendeten Stoffen in verschiedener Form vor sich geht.

1. Am Einfachsten ist dieselbe bei den unter b γ aufgeführten Stoffen, welche unmittelbar auf den Destillirapparat gebracht und „gebrannt" werden können.
2. Die übrigen unter b aufgeführten Stoffe müssen dagegen (entweder durch [β] oder ohne [α]) Zusatz eines Ferments in die Gährung übergeführt werden, durch welche sich, wie oben gesagt, der Zucker in Alkohol und Kohlensäure zersetzt.
3. Bei den mehligen Stoffen ist endlich noch nothwendig, daß das Stärkemehl durch einen vorausgehenden chemischen Prozeß in eine gährungsfähige Zuckerart verwandelt wird.

Bei den unter b) α und γ aufgeführten Stoffen kommt für das zu erwartende Product sonach lediglich die Materialmenge in Betracht, während hiefür bei den unter a) (und zum Theil auch bei den unter b) β) bezeichneten Stoffen die Vorbehandlung in der Durchführung des Gährungsprozesses, d. h. die Bereitung der Maische, ausschlaggebend ist.

II. Die Maischbereitung.

Soweit eine besondere Herstellung der zum „Abbrennen" sich eignenden Maische in Betracht kommt, zerfällt das Verfahren hiebei nach dem oben Gesagten in zwei Abschnitte:

a) die Bildung des gährungsfähigen Zuckers aus Stärkemehl,
b) die Bildung des Alkohols durch die sog. weingeistige Gährung.

Zu a) Die Bildung von gährungsfähigem Zucker aus Stärkemehl wird dadurch bewirkt, daß den mehligen Stoffen die Diastase zugesetzt wird.

Die Diastase, ein stickstoffhaltiges Ferment, wird dadurch gebildet, daß Getreide künstlich zum Keimen gebracht wird, d. h. es wird Malz erzeugt. Dieses Malz wird sodann dem Maischmaterial unter Beobachtung eines besonderen Verfahrens, dessen Beschreibung hier zu weit führen würde, beigegeben. Es sei nur hervorgehoben, daß bei Verwendung von Kartoffeln diese zuerst — gewöhnlich in besonderen Apparaten, den Henzedämpfern beim sog. Henzeschen Verfahren — gedämpft und dann regelmäßig unter Anwendung gespannter Dämpfe durch eine enge Oeffnung mit scharfen Kanten ausgeblasen werden, wodurch dieselben aus jenem Prozeß in fein zerstäubter Form und unter möglichst vollständiger Aufschließung des Stärkemehls hervorgehen; kommt Getreide zur Verwendung, so wird dasselbe zuerst geschrotet und mit warmem Wasser „eingeteigt". Nach Beigabe des Malzes — im Vormaischbottich — geht der Verzuckerungsprozeß vor sich, indem sich hierbei das Stärkemehl in Dextrin und dann in Maltose (Malzzucker) verwandelt. Hierauf wird die (süße) Maische, welche beim Verzuckerungsprozeß eine lebhafte Wärmeentwickelung entfaltet hat, auf die Anstelltemperatur abgekühlt behufs nunmehriger Einleitung der weingeistigen Gährung (+ 14—15° R).

Zu b) Während sich durch die weingeistige Gährung als Hauptprodukt Alkohol entwickelt, entstehen je nach dem mehr oder minder günstigen Verlauf des Gährungsprozesses als Nebenprodukte in größerer oder geringerer Menge auch Kohlensäure, Glycerin, Bernsteinsäure und Fuselöl.

Was den Gährungsraum anlangt, in welchem der Prozeß vor sich gehen soll, so muß derselbe möglichst hoch und hell und von gleicher Temperatur (ungefähr zwischen 10—12° R) sein. Die Bottiche sollen ziemlich gleich hoch wie breit, nach unten sich erweiternd sein und zwischen 10—20 hl Rauminhalt haben.

Für die Ausgiebigkeit der Gährung entscheidet zum großen Theil die richtige Konzentration der Maische, d. h. ihr Zuckergehalt, ihre Dichtigkeit. Ist die Maische in den Bottich gegeben, so erfolgt die Zusetzung des (mittlerweile hergestellten) Ferments (der Hefe).

Dies Ferment ist seiner Eigenschaft nach eine Zellenpflanze, und findet in den aus stärkemehlhaltigen Stoffen hergestellten (süßen) Maischen (im gelösten Kleber derselben) das Material zu seiner Neubildung und Fortpflanzung, dasselbe zersetzt den Zucker seiner Hauptsache nach in Alkohol und Kohlensäure, stirbt aber während dieses Zersetzungsprozesses selbst ab.

Im Brennereibetriebe werden verschiedene Arten solcher Fermente verwendet, wie Bierhefe, Preßhefe, Kunsthefe, letztere am häufigsten. Die Bereitung dieser erfolgt im Brennereibetrieb selbst gewöhnlich aus Grünmalz. Es wird hierbei zuerst aus Malz und heißem Wasser süße Maische bereitet, welche ca. 12 Stunden sich selber überlassen und sodann auf die Anstelltemperatur abgekühlt wird. Hierauf bleibt sie wiederum, aber zugedeckt,

ca. 8 Stunden stehen, wonach die Anstellung zur weingeistigen Gährung erfolgt. Das erste Mal geschieht dies durch Zugabe eines fremden Gährmittels — mit lauwarmem Wasser angerührte Preßhefe — im weiteren Verlaufe der Brennperiode aber durch Benützung der (für die vorhergehende Einmaischung) bereits erzeugten Hefe, der Mutterhefe. Hierauf bleibt die tüchtig durchgerührte Masse wiederum 12 Stunden stehen, wonach sich dieselbe vollständig in Hefenmaische verwandelt hat und neuerdings als Material zu weiterer Anstellung von Maische (als Mutterhefe) Verwendung finden kann. Nach Abnahme der hiezu nöthigen Menge wird der Rest dem Gährbottich zugesetzt, worauf die Gährung beginnt.

Die Gährung zerfällt in die Haupt- und Nachgährung, die sog. steigende und fallende Gährung.

Erstere beginnt durchschnittlich zwei Stunden nach der Anstellung und erreicht ihren Höhepunkt ungefähr zwischen der 20. und 30. Stunde. Sie ist entweder eine rollende, walzende oder springende, je nach ihrer Erscheinungsform.

Man unterscheidet in der Regel eine drei- oder viertägige Gährung, ausgedrückt nach der Zahl der Tage, welche von der Erzeugung der Maische bis zur Reife derselben zum Abtrieb verflossen sind.

Die regelmäßige Gährdauer ist die dreitägige.

Die gegohrene Maische wird als reife Maische bezeichnet und gewöhnlich mittels eines Pumpwerkes in die Brennvorrichtung, den Apparat, gebracht.

III. Die Destillation.

Der in der Maische in gebundener Form vorhandene Alkohol verflüchtigt sich, wenn er auf den Siedepunkt erhitzt wird, d. i. bei $62{,}_4{}^0$ R. Die übrigen Bestandtheile der Maische haben sämmtlich einen wesentlich höheren Siedepunkt. Ebenso verdichtet sich (zur Flüssigkeit) der Alkohol von sämmtlichen Bestandtheilen der Maische am spätesten. Hierauf beruht das Destillationsverfahren.

a. Die einfache Destillation erfolgt daher in der Weise, daß die Maische in die Brennblase gebracht und dort bis zur Siedehitze gebracht wird. Die durch (am Helm, dem Verschlußstück der Blase angesetzte) Röhren geleiteten Dämpfe, welche am Anfang am alkoholreichsten sind, werden in einem Kühlapparat wieder verdichtet und als das Destillat gesammelt. Wegen der späteren Verdichtung des Alkohols ist hier wieder das erste Produkt das alkoholärmste, der sog. Vorlauf. Um Zeit und Feuerungsmaterial zu sparen wird meist die Maische, vor sie auf die Blase gebracht wird, in einem eigenen Vorwärmer erhitzt.

Auf Form und Anwendung der verschiedenen Apparate zum Brennen, einfacher und zusammengesetzter Construktion, einzugehen ist hier nicht die Aufgabe.

Man unterscheidet ganz allgemein unter Apparaten mit direkter oder indirekter Heizung und dann solchen Apparaten mit Dephlegmation oder mit Rektifikation oder endlich ohne diese Verbesserungen. Die einfache Destillation erfolgt in der oben angegebenen Weise bei direkter Feuerung, d. h. durch Erhitzung der Maische in der Weise, daß das Feuer direkt auf die Brennblase wirkt, oder aber durch ein sog. Dampf- oder Sandbad.

Die indirekte Feuerung besteht in der Einleitung von Dampf in die Brennblase.

Die erstere Art Apparate dient fast ausschließlich dem Brennen nichtmehliger Stoffe. Das hierbei auf den ersten Zug gewonnene Produkt ist noch sehr mit Wasser untermischt und daher nicht über 30 %. Es wird deshalb regelmäßig noch ein zweites Mal destillirt.

Bei den Apparaten mit indirekter Feuerung ersetzt die Dephlegmation diese zweite Destillation. Das Prinzip der Dephlegmation beruht darauf, daß ein Theil der Alkoholdämpfe, noch vor er den eigentlichen Kühlapparat erreicht, durch partielle Abkühlung zur Flüssigkeit verdichtet wird, während der übrige Theil der Dämpfe in Dampfform weiter geht. Die sich so bildende Flüssigkeit (Lutter) hat einen geringen Alkoholgehalt; es bleibt also nach der Niederschlagung und Abscheidung derselben ein alkoholreicherer, zur Kühlvorrichtung weiter strömender Dampf übrig, während diese in den sog. Dephlegmatoren-Becken niedergeschlagene Flüssigkeit in die Brennblase zurückfließt und nochmals mit überdestillirt.

Es giebt endlich noch sog. continuirliche Apparate, bei welchen die Maische nicht in einzelnen Blasenfüllungen destillirt wird, sondern in einem continuirlichen Strome von oben nach unten durch eine in einzelne Blasen getheilte Säule, Kolonne, läuft und von dem ihr von unten nach oben entgegenströmenden Dampfe in der ausgiebigsten Weise entgeistet wird. Um den gewonnenen Branntwein in beliebiger Weise gehaltreicher an reinem Alkohol machen zu können, wird derselbe rektifizirt. Das Prinzip der Rektifikation beruht darauf, daß die Alkoholdämpfe durch Verdichtung und wiederholte Verdämpfung immer alkoholreicher werden. Dies Verfahren wird jedoch nur in ganz großen Brennereien bethätigt. Es bestehen hierfür eigene Fabriken, sog. Rektifikationsanstalten.

I. Abtheilung.

Die Steuern.

A. Die sog. eigentlichen Steuern: Maischbottich- und Materialsteuer.

1. Für Brennereien mehliger Stoffe.

Die Maischbottichsteuer. [1])

Die Steuer besteht in derjenigen Summe, welche sich nach bestimmten durch die Betriebsverhältnisse der Brennerei bedingten Steuersätzen aus der Menge der verwendeten Maische berechnet bezw. nach der möglicherweise zur Verwendung kommen könnenden Menge verhältnißmäßig voraus berechnet wird.

Die Steuersumme wird entweder:

a) baar bezahlt, oder
b) gestundet, oder
c) durch Aufrechnung gedeckt.

Zu b) siehe II. Abtheilung.

Zu c) siehe 1. Berechtigungsscheine: unter B. 1 a.,
2. Rückvergütung: Abtheilung III 3.

Zu a/c) Person des Steuerpflichtigen [2]):

Dies ist der Eigenthümer oder Pächter, juristischer Besitzer der Brennerei, also auch bei Lohnbrennereien [3]), d. h. solchen, welche für beliebige Dritte deren Materialien gegen Entlohnung brennen, der Besitzer der Brennerei-Einrichtung. Bei Genossenschaftsbrennereien [4]) muß man unterscheiden, ob die

[1]) Vgl. hiezu Gg. S. 141 Abs. 3, S. 142 f.
[2]) Vgl. hiezu § 12 V.
[3]) Gg. 820.
[4]) Gg. 367, 1.

Genossenschaft die Brennerei auf gemeinschaftliche Rechnung betreibt bezw. ob sie einen Verwalter aufgestellt hat oder nicht, in welch letzteren Falle das Brennen jedem einzelnen Genossenschafter überlassen ist; hier haftet jeder einzelne Genossenschafter, dort die Gesammtheit. Bei Wanderbrennereien [1]), Communbrennereien und leihweise (ent- und unentgeltlich) benützten Brennereien haftet der Benützende. Der Benützende kann allerdings vielleicht nicht unter allen Umständen die Kautelen erfüllen, welche das Gesetz an denselben stellt, die Wirkung der Betriebseinstellung ist z. B. beim Commodatar nicht die gleiche, wie beim Eigenthümer und Pächter.

Der Maischbottichsteuer unterliegen nur zwei Arten von Maischbrennereien:

1. die landwirthschaftlichen,
2. die Rüben, Melasse und Rübensaft verarbeitenden Brennereien.[2])

Zu 2. Diese verarbeiten zwar keine mehligen Stoffe, allein das Material muß (s. Einleitung) eine Art Einmaischung durchmachen; dasselbe ist zuckerhaltig und der Rübensaft sogar etwas fermenthaltig, weil er in Selbstgährung übergeht, [3]) es bedarf jedoch einer Zerstückelung der Rüben unter Beigabe von Wasser, dadurch werden eigene Einmaischungsgefäße nöthig. (Krautsulze gehört zu den materialsteuerpflichtigen Stoffen).[4])

Von diesen Materialien findet die Steuererhebung ausschließlich in der regelmäßigen Erhebungsform und nach dem Satze von $1_{,31}$ Mark statt. Kein Zuschlag, keine Abfindung.

Zu 1. Unter landwirthschaftlichen Brennereien versteht man diejenigen Getreide- oder Kartoffelbrennereien, bei welchen die sämmtlichen Brennerei-Rückstände in einer oder in mehreren den Brennereibesitzern gehörenden oder von denselben betriebenen Wirthschaften verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem den Brennereibesitzern gehörigen oder von denselben bewirthschafteten Grund und Boden verwendet wird. Ausnahmsweise Abweichung von der Regel kann genehmigt werden, und zwar:

a) Wenn Gut und Brennerei getrennt sind, ersteres verpachtet ist,
b) vorübergehende anderweite Verwendung durch besondere landwirthschaftliche Verhältnisse geboten ist.

Die Berechnung der Steuersumme erfolgt unter Weglassung des überschießenden Rauminhalts von 25 l [5]) nach folgenden Normen:

a) Regelmäßige Erhebungsform.

Sie kommt zur Anwendung im Allgemeinen nur bei Brennereien, welche im Betriebsjahre (d. i. in der Zeit zwischen 1. Oktober bis 30. September) über 1500 hl Bottichraum bemaischen.

Die Berechnung erfolgt in der Weise, daß aus der Gesammt-Raummenge, die innerhalb einer bestimmten Betriebszeit, [6]) deren Maximalgrenze 1 Monat ist, bemaischt werden soll, unter Weglassung des Ueberschusses von 25 l, durch Multiplikation mit dem zutreffenden Steuersatze die Abgabensumme gefunden wird.

---

[1]) Gg. 363 § 3.
[2]) § 41 Ziff. 1 Ges. v. 1887.
[3]) Gg. S. 109.
[4]) § 22 V. Ziff. I Abs. 2.
[5]) § 41 II Abs. 1 Ges. v. 1887
[6]) § 23 V.

Der zutreffende Steuersatz ist pro 1 hl Maischraum und für jede Einmaischung:

a) $78^{6}/_{10}$ Pf., wenn an einem Tage durchschnittlich nicht über $10_{,5}$ hl Bottichraum bemaischt wird;
b) $104^{8}/_{10}$ Pf., wenn an einem Tage durchschnittlich nicht über 15 hl Bottichraum bemaischt wird;
c) $117^{9}/_{10}$ Pf., wenn an einem Tage durchschnittlich nicht über 30 hl Bottichraum bemaischt wird;
d) 131 Pf., wenn über 30 hl Bottichraum bemaischt wird.

Die jeweilige Voraussetzung ist dann gegeben, wenn die Summe der innerhalb der angemeldeten Betriebszeit bemaischten (Bottichraum-) Hectoliter durch die Zahl der Maischtage getheilt unter der zutreffenden Durchschnitts-Hectolitermenge bleibt.

Wenn der Betrieb auf weniger als einen Monat angemeldet ist, so ist die obenbezeichnete Berechnung nur in so lange bindend, als nicht eine neue Betriebsperiode in demselben Monat angemeldet wird; in letzterem Falle erfolgt eine nochmalige Steuerberechnung aus der Gesammtmaischmenge, getheilt durch die Gesammtmaischtage des ganzen Monates. Ein höherer Satz wirkt immer nur für den Monat, in dem er zur Anwendung kommt.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn der Betrieb zu einer anderen Zeit als innerhalb der eigentlichen Brennzeit erfolgt. Die Brennperiode umfaßt im Geltungs-Gebiet des deutschen Br.-St.-Ges. die Zeit vom 1. Oktoberbis 15. Juni.

Wer außer dieser Zeit, d. i. zwischen 16. Juni bis 30. September, brennt, verliert den Anspruch auf die ermäßigten Steuersätze (a.—c.). Dieser Verlust tritt jedoch späterhin wieder außer Wirkung, wenn in der nächsten Brenncampagne der Betrieb auf den gesetzlichen Zeitraum beschränkt oder zum Betrieb außer dieser Zeit die Genehmigung ertheilt worden ist. Für den Betrieb in der nicht begünstigten Zeit ist wieder zu unterscheiden die Zeit vom 16. bis 30. Juni und 1. bis 30. September gegenüber der Zeit vom 1. Juli bis 31. August. Im Juli und August wird überhaupt keine Bottichsteuer, sondern nur der für gewerbliche Brennereien geltende Zuschlag zur Verbrauchsabgabe erhoben (vgl. unten B 2 a 2). Für die übrige Zeit findet Maischraumbesteuerung nur nach dem Satze von $1_{,31}$ Mark statt und dies nur dann, wenn täglich nicht über 15 hl bemaischt werden, sonst wird gleichfalls der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe erhoben.

Nichtmehlige Stoffe können zu jeder Zeit gesondert gebrannt werden, ohne den landwirthschaftlichen Charakter der Brennerei zu beeinflussen.

b. Die Abfindung der Maischbottichsteuer.

Begriff der Abfindung, Voraus-Berechnung der Steuersumme nach Durchschnittsausbeute-Verhältnissen.

Die Abfindung erfolgt bei landwirthschaftlichen Brennereien,[1] [2] welche jährlich unter 1501 hl Bottichraum bemaischen und entweder eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung oder Dampfapparate — ausschließlich der continuirlichen — benützen, in folgender Weise: entweder

a) auf Grund Abfindungsplans oder
b) auf Grund Abfindungsanmeldung.

---

[1] V.V. 8 III—VI.
[2] V.V. 9b.

Zu a.[1] [2]) Anwendbarkeit regelmäßig.

Es wird declarirt vom Brenner:

1. Tage und Stunden, an welchen die declarirte Maischart abgetrieben werden soll — event. der Tag des zweiten sog. Lutterabtriebs — d. h. die Brennperioden.
2. Die Bottiche, welche zur Einmaischung benutzt werden, wie oft jeder derselben abgetrieben werden soll und welchen Rauminhalt dieselben haben.
3. Rauminhalt der Blasen.

Hieraus findet man die Gesammtmaischmenge, und zwar stellt die Steuerhebestelle fest:

1. Gesammtabtriebsstunden-Zeit.
2. Die Zahl der möglichen Abtriebe durch Multiplication der auf einen einzelnen Abtrieb entfallenden Stunden, welche festgesetzt ist bei Apparaten einfacher Konstruktion auf 4 (siehe V.B. 8 III. b 2). Ebenda ist auch festgesetzt, wie weit jede Blase als befüllt zu rechnen ist ($^5/_6$).
3. Die nach dem letzteren Bruchtheil sich aus dem Rauminhalte der Blase berechnende Maischmenge, wie sie auf jede Blase entfällt, multiplicirt mit der Zahl der möglichen Blasenfüllungen (=Abtriebe) ergiebt die Gesammtmaischmenge (im Gegensatz zur deklarirten).

   Der Brenner führt ein Brennereiregister[3]) [4]) zum Nachweis, daß die declarirten Zeiten auch eingehalten worden sind.
4. Die Gesammtmaischmenge dividirt mit der Zahl der Maischtage ergiebt den durchschnittlich täglich bemaischten Bottichraum, aus welchem sich der zutreffende Steuersatz bestimmt — soweit die Steuerbegünstigungen — Abstufungen der Steuersätze — überhaupt nach dem oben Gesagten Anwendung finden können.
5. Mit diesem Satze wird schließlich die auf diese Weise ermittelte Maischmenge — bei Brennereien mit Dampfapparat die größere, declarirte oder die berechnete — multiplicirt. Ein Ueberschuß von 25 l kommt hier nicht in Wegfall. [5])

An Stelle der Abfindung nach a) und b) kann die Erhebung des Zuschlags zur Verbrauchsabgabe vom Steuerpflichtigen beantragt werden. [6])

Zu b. Die Zulässigkeit der Abfindung auf Grund der Anmeldung ist nur für die kleinsten Brennereien gegeben, wie sie in den V. B. 8 VI. a und b bezeichnet sind. Voraussetzungen sind:

Brennvorrichtung einfacher Construction; unmittelbare Feuerung;
eine Brennblase von nicht über 200 l Rauminhalt (oder mehrere Brennblasen von zusammen nicht über 200 l Rauminhalt; [7])
Weintreber- oder -Hefe-Brennereien 300 l.[8])

Einführung durch die Landesregierung (Bayern: B. II. 2 a).

---

[1]) V.B. S. 179: Muster.
[2]) V.B. 8 III a—g V c.
[3]) V.B. S. 183: Muster.
[4]) V.B. Ziff. 8 VI 6 und Ziff. 9.
[5]) § 12 Ziff. 2 Abs. 2 B.
[6]) Vgl. auch G.D.E. 18. Februar 1889 Nr. 4362, ergangen an das Hauptzollamt Lindau, betr. den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe für die der Abfindung unterstellten Brennereien.
[7]) Vgl. A.Bl. 1887 S. 427 Ziff. 2 a.
[8]) A.Bl. 1888 S. 104, A.Bl. 1889 S. 63.

Diese Anmeldung [1]) umfaßt folgende Angaben:

1. Die Zahl der Tage (gleichgültig welche und zu welcher Stunde derselben), an welchen der Abtrieb vorgenommen werden soll. Maximum ist ein Monat. [2])
2. Bezeichnung der zum Abtrieb zu benützenden Brennblase, (weil eine weitere Brennblase eventl. unter Verschluß gelegt), und Rauminhalt derselben.
3. Material der Einmaischung und Menge desselben (Malz zur Hefenbereitung ist nicht zu versteuern). [3])
4. Zahl, Nummer und Rauminhalt der Maischbottiche.

Aus 3 und 4 ergiebt sich die Gesammtmaischmenge, diese, dividirt durch die Maischtage, giebt den Steuersatz und erstere mit letzterer multiplicirt die Steuersumme.

Auch diese Abfindungsform kann vermieden werden, da auf Antrag des Brenners auch hier an Stelle der Maischbottich-Steuer der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe erhoben werden kann. Hierdurch gewinnt der Brenner regelmäßig zwar nicht, im Gegentheil; allein die Rechnung ist viel vereinfacht. [4])

Z. B.: 1 hl Kartoffelmaische giebt $6{,}_5$ l reinen Alkohol (s. unten bei B. Probebrände). 1320 l sind declarirt zum Brennen innerhalb 10 Tagen; daher:

α) Verbrauchsabgabe $6{,}_5 \times 1320 = 85{,}_8$ l reiner Alkohol à 50 ℌ = 42,90 ℳ,
Maischbottich-Steuer (täglich durchschnittlich 130 l) daher $78{,}_6$ ℌ
pro hl Steuersatz . . . . . = 10,35 „
Sa. 53,25 ℳ

β) Verbrauchs-Abgabe . . . . . = 42,90 ℳ,
Zuschlag à 20 pro hl bei $85{,}_8$ l . . . . . = 17,15 „
Sa. 60,05 ℳ

(Anders bei der Materialsteuer. s. unten.)

c) Sicherungs-Vorschriften.

Zur Sicherung dieser Steuer sind mehrfache Bestimmungen getroffen:

1. Solche, welche sich theils
   a) auf die Einrichtung der Brennereien theils
   b) auf den Betrieb derselben erstrecken.
2. Soweit Abfindungsbrennereien in Betracht kommen, sind diese Beschränkungen des Gewerbebetriebs wesentlich verringert (V. B. S. 36 c, B. IV. 2).

Die Sicherung wird geschaffen durch die persönliche Controle der Steuerbeamten, d. i. der Aufschlageinnehmer mit den Steueraufsehern und Aufschlagpraktikanten (an der Grenze die Grenzaufseher). Das Amt, welches steuergesetzlich als die „Hebestelle" bezeichnet wird, ist die Aufschlageinnehmerei, welche am Sitze der Hauptämter regelmäßig mit diesen vereinigt ist. Die Hebestellen werden, soweit es sich um die Durchführung dieses Gesetzes handelt, überwacht und unterstützt von den Steuer-Obercontroleuren, welche wieder unter dem Haupt-(Zoll-)Amte stehen. [5])

---

[1]) V.B. S. 185 Muster.
[2]) A.Bl. 1888 S. 775.
[3]) G.D.E. 3. November 1888 Nr. 28831, betr. den Vollzug des Branntweinsteuergesetzes; vgl. ferner G.D.E. 9. März 1879 Nr. 6182 ergangen nach Landau (5 kg Malz auf 100 kg Kartoffeln und 15 kg Malz auf 100 kg Getreide als Höchstmenge zur Hefenbereitung).
[4]) Vgl. G.D.E. 18. Februar 1889 Nr. 4362.
[5]) § 19 f. V.

Die persönliche Controle besteht in dem wiederholten unerwarteten Besuch der Brennerei und der hiemit (wie mit jedem Betreten der Brennerei) zu verbindenden Revision des Betriebszustandes und der Prüfung über die Beobachtung der folgenden Bestimmungen.

In jeder Brennerei muß ein Brennerei-Akt [1]) aufliegen. Aus diesem kann der controlirende Beamte ersehen, welche Begünstigungen der betreffende Brennerei-Besitzer genießt; übrigens ersieht er das Gleiche einfacher auch aus dem Betriebsplan, [2]) der auch Aufschluß giebt über die Art des Betriebes und dessen Umfang (Hefenbereitung 2c. 2c.).

In der Zeit, wo der Betrieb ganz eingestellt ist, wird ein Revisionsheft geführt. [3])

Bezüglich der Abfindungsbrennereien vgl. hiezu noch B. IV. 2 bezw. A. B. 89 S. 69.

Zu 1 a). Wer eine Brennerei oder Destillation — Destillir-Apparat — einrichten [4]) bezw. anschaffen will, muß die sämmtlichen dabei zur Verwendung vorgesehenen Geräthe, und wer Hefefabrikation, sei es allein, sei es gleichzeitig mit der Herstellung von Branntwein oder Bier oder Essig betreiben will, muß die hiezu erforderlichen Geräthe anmelden. Die Aufstellung der Geräthe muß an festem Platze geschehen, d. h. es muß bei der Anmeldung angegeben werden, wo die wichtigsten der Gefäße, wie Maischbottich, Hefengefäße, Brennapparate 2c. ihren regelmäßigen Aufstellungsplatz haben sollen. Die Bottiche z. B. müssen so stehen, daß die überfließende Maische ungehindert ablaufen kann; dieselben dürfen nicht unter 1 hl Rauminhalt haben [5]) 2c. 2c. (Bezügl. Abfindungs-Brennerei siehe B. IV. e.)

Zur Quetschung des zur Verwendung kommenden Malzes bei der Einmaischung werden Quetschmühlen [6]) verwendet, welche entweder einfache Quetschmühlen oder Malzmühlen mit Meßapparat sind. Ihre Behandlung richtet sich in Bayern [7]) nach dem Malzaufschlag-Gesetz vom 16. Mai 1868. Wer neben der Brennerei das Mühlengewerbe betreibt, unterliegt den Bestimmungen des Art. 37 des Malz-Aufschlag-Gesetzes nur, wenn er zur Einmaischung Dörr- oder Luftmalz verwendet, d. h. dann muß er die hauptamtliche Genehmigung zum gleichzeitigen Betriebe beider Gewerbe, bezw. er muß einen Meßapparat haben. — Brauereibrennereien — Haus- und Futterschrotmühlen. [8])

Einen „Grundriß“ [9]) der Brennerei brauchen nur die landwirthschaftlichen Brennereien, welche den niedersten Steuersatz zahlen, und die Abfindungsbrennereien, nicht einzureichen. Der Grundriß muß den Vorschriften der Ziffer 10 Abs. 1 V. B. entsprechen.

Die von allen Brennereien einzureichende „Gerätheanmeldung“ richtet sich nach den Vorschriften Ziffer 10 Abs. 2, l. c. Demjenigen, welcher für die Maischbottichsteuer haftet, liegt auch die Verpflichtung zur Anmeldung über Anschaffung neuer oder Veränderung der Form und des Rauminhaltes bezw.

---

[1]) § 9 V.
[2]) Vgl. Betriebsplanmuster.
[3]) § 37 Ziff. 2 V.
[4]) § 1 V.
[5]) § 25 Ziff. 5 V.
[6]) § 15 V.
[7]) In Bayern ist das Brechen und Quetschen von Malz mit Rücksicht auf die Biersteuerung der steuerlichen Controle unterstellt, reichsgesetzlich sind in dieser Hinsicht Vorschriften nicht vorhanden.
[8]) § 16 V.
[9]) § 1 Ziff. 7 V.

des Aufstellungsraumes vorhandener Geräthe ob. Eine Ingebrauchnahme neuer bezw. veränderter Geräthe darf nicht stattfinden, bevor die Hebestelle des Bezirks amtlich den Empfang der Anmeldung bestätigt. Die Anmeldung muß erfolgen bei:

1. Ingebrauchnahme neuer Geräthe 3 Tage nach deren Erwerb.[1])
2. Außergebrauchsetzung (Abmeldung), vor der Abgabe der Geräthe.
3. Veränderung des Platzes oder der Form 3 Tage nach der Wegnahme bezw. nach der Veränderungsvornahme; erstere darf erst nach erhaltener Bescheinigung des Hauptamtes erfolgen.

Wenn jedoch während der Brennperiode Geräthe behufs Reparatur ohne Erlaubniß weggeschafft werden, so tritt keine Bestrafung ein.

Abfindungsbrennereien dürfen ihre Apparate an andere zur Benützung unter besonderen Voraussetzungen vorübergehend überlassen.[2])

Besitzwechsel sind innerhalb einer Woche anzuzeigen.[3]) Formelle Behandlung der Anzeigen vgl. V. § 2 Ziffer 3—8, § 7. Besonderheiten für Wanderbrennereien vgl. V. § 2 Ziffer 9.

Die Steuerhebestellen müssen des Weiteren zur Sicherung der gesetzlich fälligen Bottichsteuerbeträge den Inhalt sämmtlicher zur Einmaischung und zum Brennen verwendeten Gefäße kennen. Zu dem Ende werden sämmtliche diesbezüglichen Gefäße amtlich vermessen. Diese Vermessung hat bei den für die Steuerberechnung maßgebenden Gefäßen, d. h.

für die Maischbottichsteuer: Maisch-Gährbottiche, Hefengefäße, Maisch- und Vorwärmer, Blase;
„ „ Materialsteuer: Materialbehälter, Vorwärmer, Blase;
„ „ Verbrauchsabgabe: Sammelgefäße, Blase,

stets der Obercontroleur unter Zuziehung eines zweiten Steuerbeamten vorzunehmen, und sind dieselben alle 5 Jahre neu zu vermessen,[4]) bei den übrigen Gefäßen regelmäßig ebenfalls der Obercontroleur und ausnahmsweise ein stellvertretender Steuerbeamter.[5])

Die Vermessung erfolgt bei Branntweinaufbewahrungsgefäßen[6]) und bei den Maisch- und Gährbottichen[7]) auf nassem und trockenem Wege. Jedoch ist eine Vermessung der als Aufbewahrungs- und Privatsammelgefäße in mit Meßapparat versehenen Brennereien zugelassenen Transportfässer zur Zeit nicht vorgeschrieben.

Aichamtliche Vermessung[8]) findet regelmäßig statt:

für Längenmaße alle 3 Jahre,
„ Hohlmaße alle 2 Jahre,
„ zusammenlegbare Meßstäbe alle 1 Jahre.

Die vermessenen Geräthe werden gekennzeichnet durch Numerirung und Stempelung.[9])

Das gesammte der Anmeldung unterliegende Mobiliar unterliegt auch der Aufsicht der Steuerhebestelle, und zwar während und außerhalb des Be-

---

[1]) V. §§ 6 und 7.
[2]) V. § 7 Ziff. 4.
[3]) V. § 2 Ziff. 2.
[4]) A.Bl. 1889 S. 73.
[5]) Vgl. auch A.Bl. 1888 S. 107 ff.
[6]) A.Bl. 1888 S. 840.
[7]) A.Bl. 1889 S. 72 f.
[8]) V. § 3 Ziff. 2, 4 ff.
[9]) V. § 4.

triebes, damit es zu keinem anderen Zwecke, als zu welchem es angeschafft wurde, verwendet wird. Soll eine ausnahmsweise Verwendung stattfinden, so muß dies vorher angezeigt werden, damit Sicherungsmaßregeln getroffen werden können.[1]) Geräthe, welche zu Brennzwecken verwendbar sind, dürfen in diesem Falle nur mit besonderer hauptamtlicher Erlaubniß in den Brennereiräumlichkeiten aufbewahrt werden.

Die nach dem niedersten Steuersatz bezw. mit Abfindung brennenden Brennereibesitzer können jedoch während des Ruhens des Betriebs Bottiche, Dämpfefässer, Blasenhelme und Blasen zu landwirthschaftlichen und Haushaltungszwecken ohne Weiteres benützen; die letzteren dürfen auch Geräthe nach Belieben in den Brennereiräumen haben.

Jede Brennerei — ausgenommen Abfindungsbrennereien — hat, wie oben gesagt, Brennerei-Akten zu führen u. zw. in zwei Faszikeln.[2]) Ebenso wird über jede Brennerei bei der Hebestelle ein Akt geführt (für Abfindungsbrennereien ein gemeinschaftlicher), in welchem sich alle auf die betr. Brennerei bezüglichen Spezialerlasse, Gesuche derselben 2c. befinden.

Ueber das der An- und Abmeldung unterliegende Brennerei-Mobiliar endlich wird von der Hebestelle ein nach Brennereien eingetheiltes „Inventarium“[3]) geführt. Je ein Duplikat desselben kommt zum Hauptamt und bildet mit dem Original des Inventars der hauptamtlichen Einnehmerei zusammen das Hauptinventar. Dasselbe wird ergänzt nach den vierteljährlich einzusendenden Nachweisungen der Hebestellen über Veränderungen und auf Grund dieser wie der Ergänzungen im hauptamtlichen Inventar werden die Besitzveränderungen (contingentirten Brennereien) vierteljährig bis zum 20. des folgenden Monats der Directivbehörde angezeigt, Fehlanzeigen sind erlassen.[4])

Zu 1 b) Sicherungsvorschriften bezüglich des Betriebs.

1. Der Betrieb der Brennerei muß zuvor (mindestens 3 Tage) angemeldet werden durch Uebergabe des Betriebsplans[5]), aus welchem zu ersehen ist, in welcher Weise und auf welche Zeit die Brennerei betrieben werden soll. Die Verpflichtung liegt demjenigen ob, welcher thatsächlich die Brennerei betreibt, bei leihweise benutzten Brennereien dem Nutznießer. Auf Seite 4 dieser Anmeldung müssen zugleich die sämmtlichen Vergünstigungen angegeben sein, welche der betr. Brennerei zugestanden sind.[6]) Ferner Angaben über die Maischbereitung 2c. s. Formular.

2. Die Anmeldung wird nach Prüfung[7]) derselben in ein Register eingetragen[8]), so daß für jeden Amtsbezirk nach Ablauf des Vierteljahres nachgewiesen werden kann, welche Brennereien und wie lange dieselben innerhalb des verflossenen Zeitraumes im Betrieb waren, dabei wird zugleich in diesem Register nachgewiesen, daß die Voraussetzungen für die in Anwendung gekommenen Abgabesätze innerhalb derselben Zeit auch thatsächlich gegeben waren (landwirthschaftlicher Betrieb!)

---

[1]) Ueber Außergebrauchsetzung der Geräthe vergleiche besonders § 6 Ziff. 4 f. V.
[2]) § 9 V.
[3]) § 8 V.
[4]) G.D.E. 17. September 1888 Nr. 24558.
[5]) § 10 V., ferner § 24 V., sowie § 24 Ziff. 4 V. bei Betriebsänderungen.
[6]) S. nächste Seite 5 α) und β).
[7]) § 10 Ziff. 10 ff. V.
[8]) § 11 V.

3. Das zum Betriebe nöthige Material, wie Kartoffeln, Mais, Getreide 2c., unterliegt als solches keiner Controle, dagegen in Bayern [1]) wohl das Malz, welches zur Einmaischung verwendet werden soll, wenn dies Dörr- oder Luftmalz ist. (Die Herstellung von Malz selbst unterliegt an sich ja keiner Controle, sondern nur das Brechen desselben). Der Brenner kann sich deshalb beides (Grün- oder Dörr- und Luftmalz) selbst produciren oder kaufen. Da er Ersteres (Grünmalz) am Leichtesten selbst erzeugt dadurch, daß er geeignete Gerste zum Keimen bringt und dies Product so gut wie das Dörr- und Luftmalz zur Hefenmaischung verwenden kann, so ist die Anwendung von Dörr- und Luftmalz auch eine minimale geworden. Grünmalz zu brechen ist dem Brenner auf den nach dem oben Gesagten der Controle bei der Aufstellung unterlegenen Apparaten ohne Weiteres gestattet. Anders bei Dörr- und Luftmalz; dies zu Brennereizwecken steuerfreie (Hefen-) Material ist zu Brauzwecken in Bayern steuerpflichtig, daher muß auch im ersteren Fall zum Bruche desselben eine Polette gemäß Art. 6 Malz-Aufschlag-Gesetzes erholt werden. [2]) [3]) Aus diesem Grunde darf auch ein Brenner, der gleichzeitig die Brauerei oder Essigsiederei betreibt, nicht ohne Weiteres polettirtes Malz verwenden, sondern muß dasselbe zuvor durch Vermischung mit ungemälztem Roggen [4]) zur Bierbereitung untauglich machen, ausgenommen bei Kartoffelbrennereien In Kartoffelbrennereien muß die Aufbewahrung in gesonderten Räumen unter Controle der Steuerbehörde [5]) erfolgen. Die ausgedehnte persönliche Controle in dieser Beziehung lehrt die Praxis (vgl. § 17 und 18 V.). Ein Controlmittel liegt auch in der (zum Theil im Betriebsplan erfolgenden) Declaration des Hefenbereitungsverfahrens. Mischungen werden in allen Fällen wie reines Dörr- (oder Luft-)Malz behandelt.

4. Einer Controle untersteht ferner der Betrieb hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften, welche für den Steuersatz maßgebend sind, d. h. bezügl.

a) des landwirthschaftlichen Charakters der Brennerei,

b) der Maischmengen.

Beide Controlen sind persönlicher Natur und werden von den Aufsichtsorganen geübt. [6] [7] [8])

5. Es darf zur Ermöglichung einer sichernden Controle nicht zu jeder beliebigen Zeit die Brennerei im Betrieb sein. Diese Beschränkung bezieht sich sowohl

α) auf die Maischbereitung wie

β) auf das Abbrennen.

Zu α) [9]) Geschlossene Zeit ist

in den Monaten October bis incl. März 10 Uhr Abds. bis 5 Uhr Mrgs.,

„ „ übrigen Monaten 10 „ „ „ 3 „ „

Für die auf Sonntage zum Einmaischen treffenden Bottiche verkürzt man entweder die Gährfrist und maischt erst gleichzeitig mit den auf den Montag entfallenden betriebsplanmäßigen Bottichen ein, oder man maischt unter Ver-

---

[1]) Vgl. Anmerkung 6a S. 770.
[2]) Vgl. hiezu Gg. S. 147 Abs. 3.
[3]) § 17 V.
[4]) Vgl. auch Art. 5 des Malz-Aufschlag-Ges.
[5]) V. § 17, 2.
[6]) § 22 Ziff. 4 ff. V.
[7]) § 35 ff. V.
[8]) § 4 und § 12 der Dienstinstruktion für die Steuer-Obercontroleure.
[9]) § 25 V.

längerung der Gährfrist am Samstag zuvor schon oder endlich, was das häufigste ist, am Abend des vorhergehenden Tages ein. Im letzten Falle verkürzt sich die Gährfrist dann nur um durchschnittlich 10 Stunden. Die diesbezüglichen Angaben sind im Betriebsplan zu machen. Die regelmäßige Frist für die Gährung muß vorschriftsmäßig entweder zwei Mal oder drei Mal vierundzwanzig Stunden umfassen, und die (nummerirten) Bottiche müssen der einmal gewählten Reihenfolge nach bemaischt werden; bei denselben muß ein gewisser Steigraum[1 2 3]) freigehalten werden (ausgenommen Abfindungsbrennereien). Der Betrieb erfordert jedoch regelmäßig Umgangnahme von einzelnen Vorschriften, wenn eine möglichst reiche Ausbeute erzielt werden soll. Z. B. Gestattung der Benützung der Maischgeräthe auch in der Zeit zwischen 10 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens zur Einschlagung des Malzes ꝛc. ꝛc.[4])

Zu β).[5]) Regelmäßig muß die an einem Tage eingemaischte Menge auch an dem entsprechenden dritten oder vierten Tage ganz abgebrannt werden. Es kann jedoch gestattet werden, die Brennblase mit halb abgetriebener Maische befüllt über Nacht stehen zu lassen, oder die Blase schon Abends vorher zu befüllen — damit sich die Maische schon etwas erwärmt hat, bevor mit dem eigentlichen Brennereibetriebe begonnen wird.[6]) Geschlossene Zeit ist hier

in den Monaten October bis incl. März 7 Uhr Abds. bis 5 Uhr Mrgs.,
„ „ übrigen Monaten 7 „ „ „ 3 „ „

jedoch sind sowohl hiefür, wie für die anderweitige Verwendung zum Brennereibetrieb momentan nicht benöthigter Geräthe gleichfalls Ausnahmen zulässig.

6. Nach dem Prinzip der Besteuerung des Maischbottichraumes muß der sämmtliche Raum, in welchem Maische bereitet wird, nach seinem Inhalt versteuert werden, es dürfen jedoch einzelne Gefäße, welche zur Bereitung und Aufbewahrung noch nebenbei dienen sollen, ohne Berechnung einer Steuer aus ihrem Rauminhalte benützt werden, doch nur mit besonderer Erlaubniß.[7]) Eine solche wird daher fast immer nöthig sein, weil die Maische verschiedene Stadien durchmacht, bevor sie in den eigentlichen Gährbottich gelangt, so die Bereitung im Vormaischbottich, die Hefenzugabe, event. eine Leitung der reifen Maische in ein Sammel-Maischreservoir, Benützung von Kühlschiffen ꝛc. Die hauptamtliche Genehmigung[8]) der steuerfreien Benützung ist hier das regelmäßige; bestimmte andere Geräthe zur Behandlung der Rohstoffe für die Maische bedürfen keiner besonderen Genehmigung, vorbehaltlich natürlich der allgemeinen Anmeldepflicht.[9])

7. Für die Hefenbereitung benützen die Brennereien[10]) regelmäßig eigene Gefäße. Um controliren zu können, daß mit diesen kein Mißbrauch, z. B. durch heimliche Maischbereitung, getrieben wird, setzt man annähernd die Menge (Zahl) sowie den Rauminhalt der Gefäße fest, welche zur Bereitung der erforderlichen Hefenmenge nöthig sind.[11]) Hiefür kommt es nun darauf an, ob Bier-

[1]) § 36 Ziff. 4 Abs. 1 lit. i. m. V.
[2]) § 30 Ziff. 7 V.
[3]) V. IV e.
[4]) § 30 Ziff. 8 ff. V.
[5]) § 26 V.
[6]) § 31, § 26 Ziff. 2, 7 und 8 V.
[7]) § 27 V.
[8]) § 29 V.
[9]) §§ 1 und 27 V.
[10]) Vgl. Ersten Theil Nr. II S. 763 f.
[11]) § 28 Ziff. 8 V.

oder sogenannte Kunsthefe verwendet wird und in welchen ungefähren Mengen. Hierüber sind die betr. Angaben zu machen.[1]) Ein besonderes Gefäß erfordert z. B. die Mutterhefe bei Kunsthefe. Die besonderen Vorschriften für die Aufbewahrung der Bierhefe und für Preßhefe sieh V. § 28 Ziffer 3, 4 und 2. Ueber Hefenmaischapparate sieh (Einleitung und) V. § 28 Ziffer 14.

8) Besondere Vorschriften[2]) gelten endlich noch für diejenigen Brennereien, welche aus der angestellten Maische zugleich Hefe für den Verkauf gewinnen, und zwar verschieden, je nachdem sie ausschließlich in getrennten Betrieben oder in ein und demselben Betriebe beide Produkte ziehen. Wo nur Preßhefe ohne sonstiges Produkt erzeugt wird,[3]) trifft das gegenständige Gesetz überhaupt nicht zu (vgl. dagegen oben bezüglich der Polettirung des nöthigen Malzes).

Wird[4]) neben der Preßhefe auch Essig bereitet, so ist der diesbezügliche Malzaufschlag fällig, wenn nicht der nach Abnahme der flüssigen Malzhefe bleibende (Hefenbrühe-) Rest als Denaturirungsmittel in zur Essigbereitung bestimmten Branntwein[5]) gegossen wird. (Vgl. auch G.D.E. 9. Februar 1881 Nr. 3464.)

Wenn die Preßhefenfabrikation mit den bezeichneten Betrieben oder einer Brennerei oder Brauerei in Verbindung ist, so gelten für die beiden oben bezeichneten Fälle die Bestimmungen des § 33 V.

Für diese Brennereien mit Preßhefebereitung sind besondere Erleichterungen gewährt worden.[6 7 8]) Allgemein wird die Steuer vom ganzen Bottichraum erhoben. Die Betriebsanmeldungen können auch erst einen Tag vor der Einmaischung übergeben werden.

Im übrigen ist zu unterscheiden zwischen der Bereitung durch gesonderte Anstellung der für die Hefe bestimmten Maische und derjenigen, wo die Hefe von der gesammten Maische in der Gährung abgeschöpft wird. Jedesmal handelt es sich um die besonderen Nebengefäße. In letzterem Falle unterscheidet man noch als besonders begünstigt die, welche gewerbsmäßig die Preßhefe bereiten und nebenbei den Branntwein.[9])

2. Für Brennereien nichtmehliger Stoffe.

Die Materialsteuer.

Die gesetzliche Abgabe besteht hier wiederum in einer regelmäßigen und in einer abfindungsweise zu berechnenden Steuersumme. Die regelmäßige Steuerform mit den betreffenden Steuersätzen findet Anwendung auf alle diejenigen Brennereien, welche (1) ausschließlich (2) Obst- und sonstige nichtmehlige d. h. zuckerhaltige Stoffe (3) — ausgenommen Melasse, Rüben und Rübensaft —, (4) auf einem continuirlichen Apparate brennen.

Eine Maischbottichsteuer kann keine Anwendung finden, schon weil keine Einmaischung erfolgt; die hier in Betracht kommenden Stoffe führen bereits das Ferment mit sich, wie Trauben, Kernobst, Steinobst, so daß sie nur „eingeschlagen" werden, worauf sie in die saure Gährung übergehen und

---

[1]) § 28 V.
[2]) § 33 V.
[3]) § 32, 1 V.
[4]) § 32, 2 V.
[5]) Gg. S. 477.
[6]) § 34 V.
[7]) Vgl. auch § 18 Ziff. 6 V.
[8]) Ziff. 8 V lit. h. V.V. bezügl. d. Abfindungsbrennereien.
[9]) Vgl. A.Bl. 1888 S. 50.

von dem Materialbehälter direkt auf die Brennblase kommen. Die übrigen nichtmehligen, kein Stärkemehl haltenden Stoffe, bei denen daher gleichfalls das Letztere nicht erst aufgeschlossen und der Zucker freigemacht zu werden braucht, bedürfen gleichfalls keiner Einmaischung; wenn man diesen beim „Einschlagen" auch das Ferment zur Gährung erst zusetzen muß, so bedarf es doch keiner weiteren Vorarbeiten, sondern man kann gleichfalls das Material direkt auf die Blase bringen. Noch viel mehr ist Letzteres natürlich der Fall bei den bereits gegohrenen Stoffen, wie Wein, Bier, Brauereiabfälle, Hefenbrühe 2c., wenn man auch der besseren Ausnützung des Materials wegen speziell Bier und Brauereiabfälle manchmal nochmals nachgähren läßt, d. h. sie künstlich wieder in Gährung überführt. Diese Prozesse spielen sich jedoch in den eigentlichen Materialbehältern selbst ab.

Bezüglich der Melasse- 2c. Brennereien s. oben A. 1., b. 2.

Um die Materialbesteuerung anwenden zu können, muß die Verwendung der bezeichneten Stoffe eine ausschließliche sein.[1])

Bei Mischungen ist zu unterscheiden, ob solche aus mehligen Stoffen mit Melasse, Rüben oder Rübensaft besteht, in welchem Falle nicht der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe, sondern die Maischbottichsteuer erhoben wird, oder aber ob jene aus mehligen und sonstigen nichtmehligen Stoffen bestehen, bei welchen der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe Anwendung findet. Ebenso verhält es sich bei Mischungen sonstiger nichtmehliger Stoffe mit Melasse, Rüben und Rübensaft.

Endlich muß es sich um Großbetrieb handeln, in welchem also ein continuirlicher Apparat Anwendung findet, denn nur dann wird auch nicht lediglich in der Erntezeit bezw. kürzer oder länger nach derselben und auch nicht bloß in der Gegend, in welcher das Obst selbst wächst, sondern es wird in mehr gewerbsmäßiger Weise Obst gekauft und das ganze Jahr hindurch gebrannt werden.[2]) Man unterwirft die übrigen Materialbrennereien dieser regelmäßigen Steuerform nicht mit Rücksicht auf die bedeutende Vereinfachung des Betriebs dieser, woraus wieder die Vereinfachung der Controlmaßregeln und die Verringerung der Betriebsbeschränkungen resultirt.

Für die (genannten großen) Material-Brennereien gelten verschiedene Steuersätze, und zwar:

a) durch das Gesetz von 1887 normirte:[3])
   für Weintreber: 0,35 ℳ. vom Hektoliter,
   „ Beerenfrüchte, Kernobst und Kernobsttreste:[4]) 0,45 ℳ. vom Hektoliter,
   „ Brauereiabfälle, Hefenbrühe, gepreßte Weinhefe und Wurzeln: 0,50 ℳ. vom Hektoliter,
   „ Trauben- und Obstwein, flüssige Weinhefe und Steinobst: 0,85 ℳ. vom Hektoliter.

b) durch bayerische Vorschriften § 39:
   für Essigbrauabfälle: 0,65 ℳ. vom Hektoliter (s. § 39 Abs. 3 V.,)
   „ umgeschlagenes Bier: 0,75 ℳ. vom Hektoliter,
   „ Honigabfälle: 1,50 ℳ. vom Hektoliter,
   „ Krautsulze: 1,31 ℳ. vom Hektoliter.

---

[1]) § 42 I Ges. von 1887.
[2]) Gg. S. 145.
[3]) § 41 III. R.G. 1887.
[4]) § 39, 2 V.

Bei Gemischen dieser verschiedenen Sorten findet der relativ höhere Satz Anwendung (d. h. Ausbeutesatz s. G.D.E. 7 u. 88 Nr. 26194 für Abfindungsbrennereien, insofern das Material maßgebend ist, das den höheren Ausbeutesatz hat).[1]

Die Abfindung

findet nach Obigem nur Anwendung, wo es sich um kleinere und kleinste Betriebe handelt, und ist hier die gewöhnliche Steuerform. Man erprobt die Brennapparate in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit für die verschiedenen Materialgattungen und berechnet hieraus im Zusammenhalte mit der erklärten Betriebszeit die mögliche Menge des zur Verwendung gelangenden Materials, und aus dieser die Steuer.

Die regelmäßige Abfindungsform ist nun wieder verschieden nach Größe und Art der verwendeten Brennapparate. Man unterscheidet hier innerhalb des Abfindungsverfahrens wieder zwischen einem für kleinere und für kleinste Betriebe.

1. Die Ersteren sind die ohne kontinuirliche Apparate, jedoch meistens mit indirekter Feuerung (Dampfeinleitung) arbeitenden, und bei welchen die gewerbsmäßige Tendenz das Regelmäßige ist.
2. Die letzteren sind die kleinsten Hausbetriebe nahezu ausschließlich für den eigenen Konsum. Die Obsternte wird regelmäßig von September bis Dezember „eingeschlagen"; ebenso die von der Wein- 2c. Bereitung restirenden Trestern. (Von Januar bis Mai wird der Branntwein gebrannt, vom Mai bis September wird er getrunken.)
3. Eine dritte Abfindungsart ist endlich noch die Pauschalirung.

Zu 1. Hier wird deklarirt:

a) Materialart;
b) die Zeit, innerhalb welcher der Abtrieb des Materials bezw. des Lutters erfolgen soll;
c) die Blase, mit welcher gebrannt wird.

Zu c) Die Steuerhebestelle kennt ferner auf Grund vorschriftlicher Bestimmungen — der Normalabtriebs-Verhältnisse,[2] — oder aber auf Grund besonderter Vorermittelung, wenn es sich nicht[3] um Apparate einfacher Konstruktion handelt, oder der Brenner darauf anträgt, oder andere als die hier vorgesehenen Stoffe gebrannt werden sollen,

α) den Inhalt der Brennblase nach Vermessung,
β) die zulässige Befüllung der Blase.

Dieselbe ist (im zweiten Falle) für jede Blase eigens zu ermitteln und ist ist verschieden nach dem Materiale. Hiezu werden Probebrände abgehalten, für welche die allgemeinen Grundsätze aufgestellt sind in den V.V. Ziff. 8 III. i.[4] [5] und insbesondere in den G.D.E. 28. Februar 1888 Nr. 5841, 7. Dezember 1888 Nr. 30505, 4. Dezember 1889 Nr. 27603. Durch solche Probebrände — mindestens fünf — wird die zulässige Befüllung, dann unter Umrechnung des erhaltenen Produkts aus seinem Nettogewicht und Alkoholgehalt (durch die Umrechnungstafeln) die gewonnene Menge reinen Alkohols, also der Prozent-

---

[1] Vgl. auch hiezu G.D.E. 7. Oktober 1888 Nr. 26194 bezügl. d. Abfindungsbrennereien
[2] V.V. Ziff. 8 IV a.
[3] V.V Ziff. 8 IV d und 8, III i Abs. 2.
[4] Vgl. V.V. S. 41—43.
[5] V.V. S. 44 c.

satz der Alkoholausbeute, festgesetzt. Die V.V. Ziff. 8 IV. a. 3. bezw. besondere Probebrände — unter Berücksichtigung der Ziff. 4 Seite 42 l. c. — ergeben weiters für den „Feinbrand" des Lutters, wie viel Materialabtriebe nöthig sind, bis so viel Lutter gewonnen ist, um eine Blasenfüllung zum Lutterabtrieb zu bekommen.

Zu b).[1]) Es ist ferner bestimmt, wie viel Stunden auf je einen der deklarirten Tage und wie viel Tage auf eine Woche anzusetzen sind (soweit nicht überhaupt nur nach Stunden deklarirt ist). Daraus zieht die Steuerhebestelle die für die „Abfindungsperiode" in Ansatz zu bringenden Gesammtbetriebsstunden (Muster-Anlage U. Sp. 3) für Rauhbrände allein oder zusammen mit Feinbränden. Eine Ausscheidung der auf die Rauh- und Feinbrände treffenden Stundenzahl wird, wenn die Deklaration nicht bereits ausgeschieden erfolgt ist, folgendermaßen vorgenommen:

Die Zahl der auf einen Materialabtrieb nöthigen Stunden multiplizirt mit der Zahl der einen Lutterabtrieb ergebenden Materialabtriebe (Sp. 9 u. 12) plus der für einen Lutterabtrieb nöthigen Zahl der Stunden (Sp. 10) giebt die Stundenzahl, welche auf einen Gesammtabtrieb entfällt.[2]) — Z. B. **150** Stunden zum Abtrieb von Steinobst geben $4 \times 5 = 20 + 6 = 26$ Stunden. — Mit dieser Zahl dividirt in die Gesammtstundenzahl (Sp. 3) findet man die Zahl der möglichen Gesammtabtriebe — 150 dividirt durch 26 = 5 Gesammtabtriebe mit 20 Stunden Rest. — Bleibt kein Rest, so vertheilt sich die Stundenzahl ohne Zweifel — z. B. **130** Stunden dividirt durch $26 = 5$; $5 \times 6 = 30$ Stunden auf Lutterabtrieb, $5 \times 20 = 100$ Stunden Materialabtrieb. — Bleibt jedoch ein Rest, so fragt es sich, ob derselbe so groß ist, daß, wie im ersten Beispiel $20 = 5 \times 4$ Stunden, die erforderliche Stundenzahl für die zu einem Lutterabtrieb nöthigen Materialabtriebe bleibt (Sp. 9. u. 12) oder nicht. Im ersteren Falle wird dann angenommen, es sei auch noch die Zeit zum Lutterabtrieb für die letzterzeugte Blasenfüllung Lutter gegeben und wird diese — 6 Stunden im Beispiel (Sp. 10) — dem Brenner[3]) zur (steuerfreien) Lutterzeit, Feinbrandzeit, zugerechnet; d. h. es darf am letzten Betriebstage um diese 6 Stunden mehr Lutter abgetrieben werden, sohin (erstes Beispiel) die Brennerei statt 150 Stunden: 156 Stunden im Betrieb sein — $5 \times 20 = 100 + 20 = \mathbf{120}$ Stunden Materialabtriebszeit und $5 \times 6 = 30 + 6 = \mathbf{36}$ Stunden Lutterabtriebszeit. — Erreicht dieser Rest aber die genannte Stundenzahl nicht, so wird er einfach der Materialabtriebszeit zugerechnet.[4]) — 147 Gesammtstunden: 147 dividirt durch $26 = 5$ Gesammt-Abtriebe mit 17 Stunden Rest, daher $5 \times 20 = 100 + 17 = \mathbf{117}$ Stunden Materialabtriebszeit und $5 \times 6 = \mathbf{30}$ Stunden Lutterabtriebszeit. Die Zahl der Materialabtriebsstunden getheilt durch die zum Einzel-Materialabtrieb nöthige Stundenzahl, z. B. 117 dividirt durch $4 = 29^1/_4$ (Sp. 4 : 9 = Sp. 13) ergiebt dann die Anzahl der zur Grundlage der Steuerberechnung zu nehmenden Materialabtriebe, wobei jeder eine[5]) Stunde überschreitende Zeitrest als ganzer Materialabtrieb in Anrechnung kommt. — $29^1/_4 = 29$. —

---

[1]) l. c. III a Ziff. 1—3.
[2]) l. c. Ziff. 8 IV a 2 γ δ, 3 β.
[3]) l. c. III d vorletzter und letzter Absatz; dann IV, erster Absatz.
[4]) l. c. Muster: Anlage U.
[5]) l. c. III h.

Zu c). Endlich ist die zulässige Materialmenge für die einzelne Blasenfüllung bekannt — bei Anwendung der normalen Abtriebsverhältnisse Steinobst $^3/_4$ Blaseninhalt $^{24}/_4$ l $\times$ 3 = 180 l. — Diese multiplizirt durch die Zahl der Abtriebe ergiebt das Gesammtmaterial — 180 $\times$ 29 = 5220 — welche mit dem einschlägigen Ausbeutesatz die abgabenpflichtige Menge reinen Alkohols ergiebt.[1])

Die Normalausbeutesätze[2—6]) sind durch verschiedene Entschließungen und für die einzelnen Bundesstaaten festgesetzt. Bei gewerbsmäßigen Material-Brennereien haben dieselben nicht Anwendung zu finden, sondern sind Probebrände vorzunehmen.

Zu 2.[7]) Zu den kleineren und kleinsten Brennereien rechnet man die, welche eine Brennvorrichtung einfachster Konstruktion haben, d. h. aus einer Blase, Helm und Kühler mit direkter Feuerung bestehen. Diese eine Blase darf nicht mehr als 200 l Rauminhalt haben — ausgenommen bei Weinhefe- und Treberbrennereien 300 l —.

Für Bayern sind diese Bestimmungen speziell eingeführt durch die Bestimmungen zum Vollzug 2c.[8]) Es darf der Brenner auch mehrere Brennblasen benützen, wenn sie zusammen den Rauminhalt von 200 bezw. 300 l nicht übersteigen und dürfen Weintreber- und Hefenbrennereien wählen, ob sie nach diesen Bestimmungen oder nach der zu 1 angeführten Methode abgefunden werden wollen.[9]) [10])

Diese Abfindung erfolgt auf Grund einfacher Anmeldung[11]) der Material-Art und Menge und des für die Abbrennung zu benützenden Zeitraumes nach größeren Zeitabschnitten und ohne Vorschrift einer Abfindungsperiode wie zu 1, die Materialsteuer wird hier einfach durch Multiplikation der deklarirten Menge in den Steuersatz und die Verbrauchsabgabe durch Multiplikation der aus der Materialmenge in den zutreffenden Ausbeutesatz sich ergebenden Ziffer und diese in 50 Pf. — Verbrauchsabgabesatz — gefunden.

2a. Die sog. Brauereibrennereien.[12—14])

Die Abfindung dieser lediglich die Abfälle eigener Biererzeugung verarbeitenden Brennereien erfolgt in einem eignen „Pauschalirungs"-Verfahren.

---

[1]) 3,5 — nach Probebrand z. B. — $\times$ 5220 = 182,7 % = 183 l r. A. $\times$ 50 = 91,50 ℳ und 5220 $\times$ 85 = 44,35 ℳ.
4,5 — nach Normalabtriebsverhältnissen z. B. bei Kirschen — $\times$ 5220 = 234,9 % = 235 l r. A. $\times$ 50 = 117,50 ℳ. und 5220 $\times$ 85 = 44.35 ℳ. Materialsteuer (Muster: Sp. 15 $\times$ 13 gleich 16; 16 $\times$ 17 gleich 18; 18 $\times$ 50 (70) gleich Verbrauchsabgabe Sp. 19 od. 20; Sp. 16 $\times$ Materialsteuersatz gleich Sp. 21).

[2]) G.D.E. 19. Februar 1889 Nr. 4720, betr. Ausbeuteverhältnisse für nichtmehlige Stoffe.

[3]) G.D.E. 7. Oktober 1888 Nr. 26194, betr. Vollzug des Branntweinsteuergesetzes (Ausbeutesatz bei Mischung von verschiedenen Stoffgattungen).

[4]) G.D.E. 17. September 1888 Nr. 23604, betr. die Vornahme von Probebränden und die Festsetzung der durchschnittlichen Ausbeute.

[5]) G.D.E. 18. Juni 1889 Nr. 14665 und 12. Februar 1890 Nr. 3487, betr. Ausbeutesätze für nichtmehlige Stoffe.

[6]) Vgl. ferner A.Bl. 1888 S. 25 und A.Bl. 1889 S. 63 ff.

[7]) V.V. Ziff. 8 VI. A.Bl. 1889 S. 63

[8]) B. II. 2 a. Abs. 1.

[9]) A.Bl. 1889 S. 64 Abs. 3 und 4.

[10]) A.Bl. 1888 S. 104.

[11]) Muster W V.V. S. 1 5.

[12]) V.V. Ziff. 8 VI b.

[13]) B. II zu § 13.

[14]) Muster 2 (und 3).

Deklarirt wird lediglich, daß innerhalb einer bestimmten Zeit der Brennapparat — zur Erzeugung von Branntwein aus den eigenen Bierabfällen — in Betrieb gesetzt wird und daß innerhalb dieser Zeit so und so viel Hektoliter Malz zur Bierbereitung gebraucht werden. In Bayern rechnet man auf einen Hektoliter Malz 25 l Brauereiabfälle, welche eine Normalausbeute von $1{,}_5$ l reinen Alkohol per Hektoliter gewähren und einem Materialsteuersatz von 50 Pf. unterliegen.[1 2])

Control-Vorschriften.

Die Controle erfolgt im Allgemeinen in gleicher Weise wie bei der Maischbottichsteuer durch Prüfung des Betriebszustands und Einträge in den Betriebsplan.[3–5])

Für Abfindungsbrennereien sind besondere Controlvorschriften gegeben.[6 7])

Bezüglich der Gegenstände, auf welche sich die Sicherungsvorschriften erstrecken, ist wieder zu unterscheiden zwischen

a) Einrichtung,
b) Betrieb.

Zu a). Die Bestimmungen sind die gleichen wie für die Maischbottichsteuer: Anmeldung nur derjenigen Geräthe, welche sich zum ständigen Gebrauch in der Brennerei eignen, z. B. gemauerte Bottiche, Senkgruben, Fässer ꝛc.[8])

Bezügl. der Vermessung vgl. V. § 41 3, § 3 Ziff. 5 l. a. Nr. 3 ff.; § 5, 2. bezügl. Freigabe der Gefäße, Eintrag des Mobiliars in's Inventar ꝛc.

Zu den Controlvorschriften kann man auch die Probebrände für Abfindungsbrennereien rechnen.

Zu b). 1. Anmeldung,[9]) wie bei den Maischbrennereien durch Betriebsplan, Art, Menge und Aufbewahrungsort des Materials, Brennzeit und Nummer der verwendeten Vorrathsgefäße.

2. Materialvorrathsverzeichnisse[10]) — welche bei Maischbrennereien überflüssig sind, weil das Material hier direkt ohne Mischung verwendet werden kann. —

3. Brennfrist ist für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, für die Zeit im Uebrigen 3 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.[11])

Besonderheiten für Hefenbrühbrennereien. Bei Essig-, Bier-, Branntwein- und Preßhefenfabrikation bleibt aus der erzeugten flüssigen Malzhefe nach Gewinnung der Hefe eine Brühe, die Hefenbrühe. Bei Brennereibetrieb darf dieselbe zur Branntweinbereitung nicht verwendet werden.[12]) Wenn daher nichtmehlige zuckerhaltige Stoffe verarbeitet werden, so muß der Brenner in einem eigenen Blasenhelmregister den Nachweis über die Benutzung des Brennapparates führen, (im Uebrigen darf bei mehligen und nichtmehligen Stoffen verlässigen Brennereibesitzern die gleichzeitige Erzeugung von flüssiger

---

[1]) V. 2 1 b.
[2]) V. § 39 1 c.
[3]) Vgl. V. Beilage XV zu § 42 Ziff. 1.
[4]) V. § 35 Ziff. 2 Abs. 1—4 und 5 lit. a. c. e.
[5]) V. § 44.
[6]) V.V. Ziff. 8 III a, b 1, 3—5, 7 d. e. f. h. i. k. Ziff 8 V, VI 1—9.
[7]) Vgl. auch B. IV e 2, A.Bl. 1889 S. 69.
[8]) V. § 1 Ziff. 1 Abs. 7.
[9]) § 33 ff. Gesetz von 1868.
[10]) V. § 41.
[11]) V. § 26 Ziff. 8—11.
[12]) V. § 33 Ziff. 3 e. f. g.

Malzhefe auch in nicht getrennten Betrieben genehmigt werden, unter bestimmten Bedingungen,[1]) ebenso bei Bierbrauereien und Essigsiedereien.) Bei getrennten Betrieben kann Hefe neben Branntwein unter besonderen Bedingungen steuerfrei erzeugt werden.[2])

Die nach der Malzbereitung bleibende Hefenbrühe darf gebrannt werden, wenn die obigen Betriebe nicht daneben bestehen unter besonderen Vorschriften;[3])

Besonderheiten für Abfindungsbrennereien:

1. Die Anmeldung hat spätestens einen Tag vor Beginn des Betriebs zu erfolgen und kann beliebige Zeitabschnitte umfassen, muß jedoch mindestens so viel Zeit ausfüllen, daß nach Berechnung auf Grund der Normal- oder sonstiger ermittelter Abtriebsverhältnisse wenigstens ein Lutterabtrieb möglich ist. Dagegen dürfen für einen Monat wiederholte Anmeldungen erfolgen. Die Normalabtriebszeiten kommen nur dann in Ansatz, wenn die Abfindungsperiode, für welche angemeldet worden, wenigstens einen Tag gleich 24 Stunden, bezw. eine volle Woche gleich 6 Tagen umfaßt. Bei geringeren Zeitabschnitten, z. B. 18 Stunden, bleiben diese in Ansatz, während von 24 bis 36 Stunden nur die vorschriftsmäßigen 21 Stunden angerechnet werden.

Nachträgliche Abänderung der Abfindungsperioden erheischt neuen Abfindungsplan.

2. Ueber die einzelnen Abtriebe (Rauh- und Feinbrände) ist ein eigenes Register zu führen.

3.[4]) Die oben für Maisch-Abfindungsbrennereien aufgeführten Erleichterungen, insbesondere die des § 31 V., finden entsprechende Anwendung bezüglich des Brennens selbst.

4.[5]) Ferner dürfen die Abfindungsbrenner die Wienblasen über Nacht mit Wasser befüllt stehen lassen; brauchen dieselben nur die über 20 hl fassenden Materialbehälter anzumelden, und dürfen — für flüssige oder gepreßte Weinhefe — Weinstein gewinnen, durch Stehenlassen der Schlempe bis zu vier Tagen in der Wienblase (unter entsprechendem Eintrag ins Brennregister).

5 Registerführung.

6. Hefenbrühbrennereien dürfen die jeweilig erzeugte Hefenbrühe von ein und derselben Einmaischung nur entweder ganz oder gar nicht abbrennen.[6])

7. Für die mit Abfindungsanmeldung Brennenden gelten endlich noch folgende Erleichterungen bezw. Vorschriften:

a) Keine Betriebsperioden; Zeitangabe nur nach größeren Abschnitten, aber nicht über einen Kalendermonat.[7])

b)[8]) Eine zweite Brennblase wird unter Verschluß gehalten.

c) Die Angaben über Materialmengen und -Arten können steueramtlich nachgeprüft werden. 10 Proz. Differenz bleiben unbeahndet.

d) Brennregister braucht nicht geführt zu werden.[8])

8. Bezüglich der Führung von Revisionsheften in den außer Betrieb befindlichen Abfindungsbrennereien vgl. V. IV. Ziff. 2.[9])

---

[1]) l. c. Ziff. 3 a—e.
[2]) l. c. Ziff. 1 a—c.
[3]) § 43 V.
[4]) V. IV a.
[5]) A.Bl. 1888 S. 916 Ziff. 2.
[6]) V. § 33 Ziff. 5.
[7]) A.Bl. 1888 S. 775.
[8]) A.Bl. 1889 S. 63.
[9]) A.Bl. 1889 S. 68.

B. Die Verbrauchsabgabe.

1. Die Contingentirung.

§ 1 Gesetz 24. Juni 1887 Normalsatz 50 Pf. für den Liter reinen Alkohol. — Für alle Materialbrennereien und die sämmtlichen bisher sog. Pauschal-Brennereien gilt dieser Satz ohne Unterschied und ohne Contingentirung.[1])

Dieser Normalsatz gilt für eine Menge von so viel Branntwein, als 3 l[2]) (Bayern bezw. Süddeutschland) bezw. $4{,}_5$ l (Norddeutschland) auf den Kopf der Bevölkerung ergeben. Für Bayern z. B. $3 \times 4{,}_5$ Mill. $= 13{,}_5$ Mill. l reiner Alkohol ungefähr. Was über diese Menge produzirt wird, zahlt 70 Pf. Um nun festzustellen und bis zur Steuerentrichtung festzuhalten, welche Mengen nach 50 und welche nach 70 zu versteuern sind, wird die Contingentsmenge unter die einzelnen Maischbrennereien vertheilt. In jeder Brennerei, auch da, wo die Mindestmenge festgesetzt wird, wird ein Register geführt (Kontobuch: Anlage G. V.B.),[3])[4]) in welchem die von ihr erzeugten Branntweinmengen angeschrieben werden; es steht ihm dabei frei, ob er dieselben „auf sein Contingent" oder als „Siebziger" anschreiben lassen will. Ist aber sein Contingent erschöpft, so muß er die Mehrproduktion als Siebziger anschreiben.

Maßgebend für die Festsetzung des Kontingents ist § 2 Gesetz 1887. Neuerrichtete Brennereien können ein Kontingent(stheil) nur erhalten und 50er brennen, wenn sie gelegentlich der alle drei Jahre erfolgenden Neueinschätzung den Betrieb beginnen; daher bekommen nur die bisher betheiligten und die inzwischen neuentstandenen landwirthschaftlichen Brennereien ein Kontingent.

Demgemäß können in Bayern früher schon bestandene, aber längere Zeit außer Betrieb gewesene Brennereien auch unter der Zeit auf Grund des Betriebsumfanges kontingentirt werden, vorausgesetzt, daß sie wenigstens unter dem früheren Aufschlaggesetz in Betrieb gewesen sind. Innerhalb einer Kontingentirungsperiode neu errichtete und während dieser Zeit in Betrieb gesetzte Brennereien können nur 70er Branntwein brennen; ebenso aus landwirthschaftlichen in gewerbliche umgewandelte Brennereien.

Ob eine Brennerei eine landwirthschaftliche oder gewerbliche ist, läßt sich erst beim Betrieb konstatiren.

Eine Brennerei, welche nicht inventarisirt ist, weil die Apparate unbrauchbar sind, kann nicht als eine bestehende außer Betrieb befindliche angesehen werden.

Die Berechtigungsscheine.

Ein Brenner kann sagen, er wolle jetzt seinen Branntwein als 70er betrachtet wissen, obwohl sein Kontingent noch nicht erschöpft ist, und doch denselben als 50er auf sein Kontingent angerechnet haben. Der Siebziger wird zur Denaturirung oder steuerfreien Verwendung gebraucht, weil in diesen Fällen Rückvergütung für die Maischbottich- bezw. Materialsteuer gewährt wird und die Verbrauchsabgabe unerhoben bleibt. In solchen Fällen also würde der sein Kontingent verkürzende 70er mit 20 Pf. zu viel per Liter belastet sein, daher giebt der

---

[1]) A.Bl. 1887 S. 623.
[2]) § 1 und § 47 Abs. 2 Ges. von 1887.
[3]) § 11 Ges. 1887.
[4]) Vgl. Ziff. 6 c. 2 V.B.

Staat dem Brenner über diese Differenz einen Berechtigungsschein. Da aber der 50er und nicht der 70er der preisbestimmende ist, weil letzterer fast nicht zum steuerlichen Konsum kommt, so muß der Brenner diesen 70er auch um diese Differenz billiger verkaufen bezw. um diese Differenz abzüglich des Interusuriums für die erst nach 6 Monaten eintretende Fälligkeit.

— Derjenige, welcher neben dem Berechtigungsschein auch noch eine Rückvergütung bekommt oder auch nur den Branntwein steuerfrei verwendet, erhält dadurch allerdings die 20 Mark zum Geschenk, weil er ja die Voraussetzung, daß der Branntwein mit 70 Mark zur Versteuerung gelangen würde, nicht erfüllt. Man muß jedoch annehmen, daß die Steuersumme des steuerlich konsumirten 70er dies wieder ausgleicht. —

Das Verfahren[1]) ist folgendes: Der Brenner stellt auf der Anmeldung seines der ersten steuerlichen Feststellung zu unterstellenden Branntweins schriftlich den Antrag, die abgefertigte Menge als 70er zu behandeln, sie jedoch auf sein Kontingent anzuschreiben und ihm demgemäß den entsprechenden Berechtigungsschein auszustellen. Die betreffende Menge wird unter Beifügung einer geeigneten Bemerkung im Brennereikonto demgemäß angeschrieben. Die einschlägige Hebestelle führt über derartige Gesuche halbmonatliche Nachweisungen, welche mit einer Nachweisung des Hauptzollamts über die summarischen Steuerbeträge der Direktivbehörde von Letzterem vorgelegt werden. Letztere fertigt die Berechtigungsscheine aus und läßt sie durch das Hauptamt hinausgeben. Näheres A.Bl. 1888 S. 471—497 und A.Bl. 1889 S. 87. Die erste abgelaufene Kontingentirungsperiode hat gelehrt, daß eine Erhöhung des Kontingents so wenig veranlaßt ist, wie eine Herabsetzung. Letztere würde den Spiritus vertheuern, weil dann der 70er mit preisbestimmend würde; erstere würde einen Steuerausfall veranlassen, weil dann 70er überhaupt nicht oder nicht mehr in dem Maße gebrannt werden würde, ja bei einer beabsichtigten Erhöhung von $4^1/_2$ auf 6 l per Kopf sogar kaum mehr eine diesem Kontingent entsprechende Menge 50er zur Versteuerung käme, sondern zum Theil zu Denaturirung oder steuerfreien Zwecken Verwendung finden würde.[2])

— Die innerhalb des Kontingents gebrannten Branntweinmengen reichen aus für den steuerpflichtigen Konsum, daher ist der „Siebziger" nicht preisbestimmend, sondern der „Fünfziger", d. h. der Preis alles zu steuerpflichtigen Zwecken gehörigen (also mit der Verbrauchsabgabe besteuerten) Branntweins ist so hoch wie Produktion (und Konjunkturen) für den „Fünfziger" erheischen.[3]) Zur Zeit ist der Preis für unversteuerten Spiritus ca. 54 M. per Hektoliter reinen Alkohol, also für versteuerten „Fünfziger" (50 + 54) 104 M. und versteuerten „Siebziger", der natürlich kein aufs Kontingent angerechneter, mit Berechtigungsschein gebrannter ist, wenn Jemand solchen kauft 124 M. Dem entgegen verkauft der Brenner „Siebziger mit Berechtigungsschein", d. h. solchen, welcher ihm von seiner Kontingentsmenge abgeschrieben worden ist, der aber im Verkehr als mit 70 M. belastet erscheint, billiger wie den „Fünfziger", und zwar um den Werth des dafür erhaltenen Berechtigungsscheines, d. h. da ihm für die beim eventuellen Konsum fälligen 70 M. vom Staat im Voraus ein Schein über

[1]) Allgem. s. A.Bl. 1888 S. 470 ff. über Berechtigungsschein auf Theilbeträge. A.Bl. 1888 S. 917 Berechtigungsschein als Sicherheitsleistung l. c. S. 906.

[2]) Vgl. Mittheilung von Seiten des Reichskanzlers an den Bundesrath über die Kontingentirung der Branntweinsteuer für 1890/93.

[3]) Anm. d. Red. Die Preise haben sich inzwischen allerdings wesentlich geändert.

20 M. per Hektoliter gegeben worden ist, dessen Werth sich aber wegen der erst nach sechs Monaten eintretenden Fälligkeit um den Zwischenzins (ca. 50 Pf.) verringert, so rechnet er seinem Käufer dementsprechend um 19 M. 50 Pf. per Hektoliter weniger an, d. h. er giebt ihm den „Siebziger mit Berechtigungsschein" um 34 M. 50 Pf. Hier zeigt sich deutlich, daß die konsumsteuerpflichtige Spiritusmenge nicht größer als das Contingent ist, sonst würde der Brenner auch für diese 51 M. verlangen können.

Auf Seiten des Käufers können nun zwei Fälle eintreten; entweder derselbe verwendet den Spiritus zu steuerpflichtigen Zwecken, so muß er 70 M. Steuer zahlen, daher stellt sich der Preis für solchen versteuerten Spiritus auf 104 M. 50 Pf., also um 50 Pf theurer wie für 50er.

Verwendet er ihn aber zu steuerfreien Zwecken, so bekommt er außer dem billigeren Preise auch noch 16,01 M. rückvergütet für Maischbottich- oder Materialsteuer, wodurch der Spiritus auf 18 M. 49 Pf. zu stehen kommt; da aber der steuerpflichtige Konsum es nicht zuläßt, daß sehr viel Spiritus vom Kontingent als 70er zu steuerfreien Zwecken abgeht, so muß auch 70 er ohne Berechtigungsschein — der sich auf 54 M. Rückvergütung von 16,01 M. = 37,99 M. berechnet — zur Denaturirung verwendet werden. Die Differenz muß auch hier der Brenner tragen, der sein Kontingent bereits erschöpft hat. —

2. Die regelmäßige Erhebung der Verbrauchsabgabe.

Zahlungspflichtig ist hier derjenige, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält.[1])

Die Verbrauchsabgabe kann naturgemäß der Regel nach erst festgesetzt werden, wenn die Litermenge reinen Alkohols ermittelt ist. (Ueber diese Ermittelung s. A.Bl. 1889 S. 151 ff.) Es muß ferner auch Sicherheit geschaffen werden, daß der erzeugte Branntwein vor dieser Ermittelung nicht entfernt werden kann (s. unten).

Die Verbrauchsabgabe[2])[3]) beträgt regelmäßig

a) 50 Pf. für den Liter reinen Alkohol bei kontingentirtem,
70 „ „ „ „ „ „ „nichtkontingentirtem Branntwein.

Sie wird von jedem Brennereiprodukt ohne Unterschied dann festgestellt, wenn dasselbe den Aufbewahrungsort in der Brennerei verlassen soll.

Zu derselben tritt aber unter bestimmten Voraussetzungen noch ein „Zuschlag".

b) Dieser Zuschlag ist wieder entweder ein

1. Ersatz für die in Wegfall kommende eigentliche (Maischbottich- oder Material-) Steuer.

Dies ist der Fall im Betrage von:

α)[4]–[6]) 20 Pf. 1. Bei den gewerblichen Brennereien (nicht schon an und für sich Preßhefenbrennereien), und zwar regelmäßig, d. h. bei allen nicht landwirthschaftlichen und nicht Melasse ꝛc. verarbeitenden Maischbrennereien. Ausgenommen sind Gemische aus mehligen und Melasse- ꝛc. Stoffen, soweit letztere nicht nur Zusatzmittel für die Gährung sind.

---

[1]) § 3 Ges. 1887.
[2]) Ges 1887 § 1 Abs. 2.
[3]) Ges 1887 § 11 V.V. Ziff. 6.
[4]) § 42 I Ges. 1887.
[5]) V. § 22 Ziff. 8.
[6]) V. V 1 a Abs. 2.

2. [1]) Die landwirthschaftlichen Brennereien, welche in der Zeit vom 16. Juni bis 30. September brennen, und zwar in so großem Betriebe, daß sie auch in dieser Zeit noch über 1500 l Bottichraum bemaischen.[2])

3. [3]) Alle Materialbrennereien, wenn sie darauf antragen, ebenso alle Maischbrennereien mit Ausnahme der Melasse 2c. verarbeitenden (s. δ.).

β) 18 Pf. Bei den denjenigen gewerblichen Brennereien, welche bereits vor dem 1. April 1887 bestanden und an einem Tage mehr als 100, aber nicht über 200 Hektoliter Bottichraum bemaischen.

γ) 16 Pf. bei denselben, wenn sie nicht über 100 hl Bottichraum bemaischen.

δ) 14 Pf. bei landwirthschaftlichen Getreidebrennereien, wenn sie im Betriebsjahre mehr als 100 aber nicht über 150 hl reinen Alkohol, [4])

ε) 12 Pf. dieselben, wenn sie nicht über 100 hl. reinen Alkohol erzeugen.

δ und ε auf Antrag.

Oder 2. ein noch neben den Steuern zur Erhebung kommender Zuschlag u. zw. für

a) [5—7]) Landwirthschaftliche Brennereien, welche über 100 bis 200 hl Bottichraum täglich bemaischen, zahlen neben der höchsten Maischbottichsteuer einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe von 2 Pf. per l;

b) dieselben wenn sie über 200 hl Bottichraum bemaischen, 4 Pf. per l.

Bezüglich der ermäßigten Zuschläge vgl. V.B. 9 a (Bd.R.B.)

Zu dem außerhalb der begünstigten Zeit (16. Juni bis 30. September) erzeugten Branntwein gehört lediglich der aus einer innerhalb dieser Zeit fabrizirten Maischmenge gewonnene (18. Juni bis 3. oder 4. Oktober).

Alle diese Zuschläge werden ebenso wie die einfache Verbrauchsabgabe durch Multiplikation mit den gefundenen Litermengen berechnet. Durch die Verbrauchsabgabe wird daher der Charakter der Brennereien nie beeinflußt.

III. Abfindung der Verbrauchsabgabe.

Zahlungspflichtig ist regelmäßig der Brennereibesitzer, jedoch auch hier ausnahmsweise derjenige, welcher den Branntwein zur „freien Verfügung" erhält (d. h. die Zahlungspflichtigkeit wird dann perfekt, wenn der Branntwein aus der steuerlichen Controle entlassen wird).[8])

Die Abfindung erfolgt in der Art, daß aus der Deklaration des Brenners unter Zugrundelegung fester Verhältnißsätze und ohne Prüfung des wirklichen Brennresultats die Verbrauchsabgabe berechnet wird.

Diese Abfindung erfolgt in folgender Weise:

a) für Maischbrennereien.

1. Alle Maischbrennereien, die nicht über 1500 hl Bottichraum im Betriebsjahre bemaischen, können[9]) nach eigner Wahl[10]) ohne Rücksicht auf ihre

---

[1]) § 42 II Ges. 87.

[2]) Brennereien, welche in der Zeit vom 30. Juni bis 1. September brennen, hören auf, „landwirthschaftliche" zu sein.

[3]) § 42 I Abs. 3 l. c.

[4]) B. V 3 b.

[5]) B. V 4 b.

[6]) A.Bl. 1888 S. 2.

[7]) § 42 II Abs. 2 Ges. 1887.

[8]) V.B. Ziff. 8 I.

[9]) V.B. 8 VII c., vergl. dazu G.D.E. 8. Okt. 1887 Nr. 21412, betr. Branntweinsteuer-Gesetz.

[10]) A.Bl. 1887 S. 639.

Brennvorrichtung (also auch mit kontinuirlichem Apparat, aber ohne Meßapparat und Sammelgefäß) in folgender Weise abgefunden werden: [1])

α) Einreichung eines monatlichen Betriebsplans unter Angabe von Menge und Art des Maischmaterials und des voraussichtlich aus dem angemeldeten Maischraum zu ziehenden reinen Alkohols. [2]) [3]) Die Durchschnittsausbeute wird gesondert ermittelt und von der Hebestelle in einem fortlaufenden Register angeschrieben.

Aus Durchschnittsausbeute und Betriebsplan wird die Branntweinmenge ermittelt und danach die Abgabe im Voraus festgesetzt.

2. Dieselben Brennereien können, wenn sie eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung oder Dampfapparat — ausgenommen kontinuirliche — benützen, nach eigener Wahl ferner beantragen:

a) daß sie der Festsetzung der Mindestmenge [4]) unterstellt werden an Stelle der bindenden Festsetzung der Verbrauchsabgabe. Es ist dies keine Abfindungsform im materiellen Sinne, keine „Fixation", sondern [5]) nur eine Maßregel zur Vereinfachung der Controle. Zu 1 und 2 ist die gleichzeitige Abfindung der Maischbottichsteuer ausgeschlossen. [6]) [7])

b) Daß sie der regelmäßigen Abfindung nach Ziff. 8 II a III mit V der V.B. unterstellt werden; das Verfahren ist folgendes:

Der Brenner meldet im Abfindungsplan [8]) an:

1. Das zur Verwendung kommende Maisch- bezw. Brandmaterial.
2. Die Tage des Abtriebs für Rauh- und Feinbrände. [9])
3. Die Bottiche, in welchen die Einmaischung erfolgt, nach Nummer und Rauminhalt.
4. Die Brennblase nach Nummer und Rauminhalt.

Die Steuerhebestelle findet nun (zunächst für Maischbrennereien): [10])

1. Aus der Zahl der Tage multiplizirt mit den deklarirten oder aber gemäß III a anzunehmenden Betriebsstunden die Gesammtbetriebsstundenzahl; letztere wieder getheilt durch die auf je einen Maischabtrieb gem. der Anwendung findenden Abtriebsverhältnisse entfallenden Stunden ergiebt die Zahl der zu Grunde zu legenden Maischabtriebe, wobei eine überschießende Stunde außer Betracht bleibt. [11]) [12])

2. Aus der Anmeldung bezw. dem Inventar ist Rauminhalt und zulässige Blasenfüllung bekannt, daher auch durch Multiplikation [13]) des Bruchs mit dem Rauminhalt die auf eine Füllung treffende Menge und wieder durch Multiplikation mit der Zahl der gefundenen Maischabtriebe die Gesammtmaischmenge. [14])

---

[1]) V.B. VII c 1—4.
[2]) V. II 2 b und A.Bl. 1888 S. 916.
[3]) V. II 3.
[4]) V.B. Ziff. 8 VII. Abs. 2.
[5]) G.D.E. 1. Mai 1888 Nr. 11559 Vollzug des Branntweinsteuergesetzes (Unterschied zwischen Mindestmengenfestsetzung und Abfindung).
[6]) V.B. Ziff. 9 III.
[7]) § 11 Ges. 1887.
[8]) s. oben S. 757.
[9]) Ueber Benutzung der Brennerei-Vorrichtungen s. V.B. Ziff. 8 III b 7 u. d, e.
[10]) Muster U. — Sp. 3 —
[11]) V.B. Ziff. 8 III b γ Ziff. 2 ff. — Sp. 9 u. 18 des Musters.
[12]) l. c. III h.
[13]) Muster-Sp. 14 × 7 = 15.
[14]) Muster-Sp. 15 × 13 = 16.

3. Auf Grund von Probebränden [1]) ist die durchschnittliche Alkoholausbeute festgesetzt nach Prozenten der Maischmenge (bezw. des Materials). [2]) Solange eine solche Festsetzung noch nicht stattgefunden hat, ist bei Brennereien nach VB 8 VI a u. b der Verbrauchsabgabenberechnung die Angabe des Brennerei-Besitzers zu Grunde zu legen. [3])

Zu beobachten ist noch, daß [4]) — bei Dampfbrennereien — wenn die Gesammtmaischmenge, die der Brenner deklarirt, größer ist, als die nach Obigem berechnete, dann die Erstere zu Grunde zu legen ist. Bei Festsetzung der Mindestmenge findet daher die Abrundung für Berechnung der Steuer, aber nicht auch der Verbrauchsabgabe (bezw. der Mindestmenge) statt.

Wiederum durch Multiplikation [5]) der Maischmenge mit dem Ausbeutesatze getheilt durch 100 ergiebt sich die für die Verbrauchsabgabenberechnung maßgebende Menge der Liter reinen Alkohols.

Auch Maischbrennereien vereinfachter Konstruktion (nur mit Blase, Helm und Kühler) aber indirekter Feuerung unterliegen dieser und nicht der vereinfachten Abfindung (mit Anmeldung). Da solche jedoch beim ersten Brand (Rauhbrand) nur Lutter ziehen, so müssen sie die auf das „Wienen" entfallende Zeit auch anmelden. Dies Wienen kann nun erfolgen a. nach Beendigung der sämmtlichen Maischabtriebe d. h. außerhalb der deklarirten Abfindungsperioden, [6]) b. gleichzeitig mit oder innerhalb der deklarirten Abfindungsperioden. Hier ist zu berechnen, wie viel Zeit von den Gesammtbetriebsstunden auf den Lutterabtrieb entfallen. Zu dem Zweck prüft man, wieviel Stunden nöthig sind, bis hinreichend Lutter für einen Lutterabtrieb erzeugt ist. Dies ergiebt sich aus den Abtriebsverhältnissen [7]) Legt man z. B. die Normalabtriebsverhältnisse zu Grunde, so ergiebt sich bei 7 tägiger Betriebszeit mit je 12 Stunden für den Maischabtrieb incl. Wienen = in Summa 84 Stunden. Bis ein Lutterabtrieb fertig ist, sind aber nöthig 4 Maischabtriebe à 4 Stunden = 16 Stunden plus 6 Stunden für den Lutterabtrieb = 22 Stunden, daher sind $^{84}/_{22}$ = 3 ganze Abtriebe möglich und bleibt noch ein Rest von 18 Stunden. Drei Abtriebe ergeben 3 mal 16 = 48 Stunden für Maisch- und 3 mal 6 = 18 Stunden für Lutterabtrieb. Bezüglich der überschießenden Stunden fragt es sich wieder, ob dieselben so viele sind, daß innerhalb derselben die für einen Lutterabtrieb nöthigen (Normal- = 4) Maischabtriebe stattfinden können oder nicht. Im ersteren Falle (wie also auch im Beispiel) wird die Zahl der hiernach möglichen Maischabtriebe zu Grunde gelegt (4 daher 4 mal 16 = 64 Stunden) und der Rest für den Lutterabtrieb in Ansatz gebracht, im zweiten Falle dagegen wird die Zahl der wirklich möglichen Maischabtriebe angesetzt und der Rest (z. B. bei 90 Stunden : 22 = 4 daher 4 mal 16 gleich 64 Stunden und 4 mal 6 = 24 Stunden Lutterabtrieb und 2 Stunden Rest zu Ersterem) zur Materialabtriebszeit geworfen. [8])

---

[1]) G.D.E. 28. Februar 1888 Nr. 5841 betr. Vornahme von Probebränden und Ermittelung der Durchschnittsausbeute, dann: G.D.E. 7. Dezember 1888 Nr. 30505 und G.D.E. 4. Dezember 1889 Nr. 27663

[2]) V.B. III i.

[3]) A.Bl. 1889 S. 64.

[4]) V.B. III g.

[5]) Sp. 17 × 16 (das Produkt getheilt durch 100) = 18.

[6]) V.B. III e.

[7]) l. c. III d Abs. 2 u. III b 2.

[8]) das Weitere s. l. c. III e.

b. Für Materialbrennereien ist das Verfahren mutatis mutandis das gleiche. Die einschlägigen Normalabtriebsverhältnisse finden sich in den V.V. Ziff. 8 IV.[1] [2] Dieser Abfindung unterliegen auch alle Materialbrennereien insbesondere die gewerbsmäßigen. Treſter- und Hefenbrennereien fallen nicht hieher; ausgenommen sind nur: a. die mit continuirlichem Apparat, welche jedoch auch der Festsetzung der Mindestmenge unterstellt werden können; b. diejenigen einfachster Konstruktion.[3] [4]

Bei [5]) den ganz kleinen Maisch- und Materialbrennereien (mit Blase, Helm und Kühler) mit unmittelbarer Feuerung, deren Blase nicht über 200 l (für Weintreberbrennereien 300 l) faßt, deklarirt der Brenner spätestens 1 Tag vor Beginn des Brennens bezw. der ersten Einmaischung für höchstens 1 Monat, aber jede beliebige kürzere Zeit in doppelt anzufertigender Anmeldung:[6] [7])

1. Gattung und Menge des Materials;

2. die Tage nach Zahl nicht Datum (z. B. vom 2ten — 20ten).

Die Steuerhebestelle berechnet dann aus der zu Grunde zu legenden Durchschnittsausbeute, welche für Materialbrennereien in Bayern z. Z. durch die mehrcitierte G.D.E. 19. Februar 1889 Nr. 4721 — soweit nicht besondere Probebrände vorgenommen werden[8]) — festgesetzt ist und welche für Maischbrennereien aus folgender Zusammenstellung sich ergiebt:

Auf 50 kg Kartoffel 66 l Maische,[9])

auf 50 kg Getreide 200 l Maische — den Ausbeutesatz ergeben Probebrände, — durch Multiplikation mit der hl-Menge an Material bezw. Maische die abzufindende Litermenge reinen Alkohols.

3) Die zu benützende Brennvorrichtung.

In Bayern hat die Bestimmung, wonach der Brenner bei Abfindung nach Ziff. 8 IV a ein Brennereiregister zu führen hat, auf Grund dessen eine nachträgliche nochmalige Steuerfestsetzung statt zu finden hätte, nicht Eingang gefunden, vielmehr sind die Brennereien, welche nicht mehr als 100 l reinen Alkohols im Betriebsjahre erzeugen, von der Führung der Brennregister entbunden.[10])

Bei den kleinsten Materialbrennereien d. h. solchen, welche im Jahre nicht über 50 l reinen Alkohols erzeugen und nur eine Brennvorrichtung benützen, hat (nach den B. II 2a gem. V.V. VI b) aus der deklarirten Stoffmenge durch Multiplikation der hl mit dem Ausbeutesatz die Festsetzung der fälligen Verbrauchsabgaben voraus zu erfolgen.

c) [11]) Die Brauereibrennereien unterliegen der Pauschalirung gemäß B. II 1, durch Deklaration der innerhalb einer bestimmten Frist in der Brauerei des Brenners zu verbrauchenden hl Malz, aus denen nach dem Satze von $1{,}_5$ l reinen Alkohols auf 100 l Abfälle und 25 l Abfälle auf 1 hl Malz die Branntweinmenge und die Steuer berechnet wird. Probeermittel-

[1]) Bezügl. der Probeermittelungen G.D.E. 19. Februar 1889 Nr 4720, Ziff. 1 u. 3 (s. auch oben S. 787).

[2]) A.Bl. 1889 Nr. 4 vgl. G.D.E. 9. März 1889 Nr. 5986 betr. Vollzug des Branntweinsteuergesetzes, 18. Juni 1889. Nr. 14665 betr. Ausbeutesätze für nichtmehlige Stoffe.

[3]) G.D.E. 31. Oktober 1888 Nr. 28227, betr. Erleichterungen im Brennereibetrieb.

[4]) A.Bl. 1889 S. 63 u. 64.

[5]) A.Bl. 1888 S. 775.

[6]) V.V. 8. VI a 1.

[7]) Vgl. Muster W.: V.V. S. 185.

[8]) V.V. VI b Abs. 2 u. A.Bl. 1889 S. 64.

[9]) V.V. VI a 3 Abs. 2.

[10]) A.Bl. 1889 S. 63.

[11]) § 32 Ges. 68, B. II 1.

ungen sind ausgeschlossen, jedoch nur für Brennereien eigner Bierabfälle; verwendet der Brauer laut Manual in der betreffenden Zeit mehr Malz, so wird die Verbrauchsabgabe nachträglich von der für diesen Ueberschuß sich berechnenden Menge reinen Alkohols erhoben. Verbraucht er weniger, so wird ihm der zu viel bezahlte Steuerbetrag rückvergütet [1])

— Die Kombination der einzelnen Besteuerungsformen, wie sie die Anwendung ergiebt, sind folgende:

1. Maischbottichsteuer und Verbrauchsabgabe; regelmäßige Form.
   Materialsteuer „ „ „ „ „
   Zuschlag zur Verbrauchsabgabe und Verbrauchsabgabe regelmäßige Form.
2. Abfindung der Maischbottichsteuer und Verbrauchsabgabe
   „ „ Materialsteuer „ „ „
   „ „ Verbrauchsabgabe und Maischbottichsteuer in der regelmäßigen Form.
3. Maischbottichsteuer } in der regelmäßigen } Festsetzung der Mindestmenge
   Materialsteuer } Form, } bezüglich Verbrauchsabgabe —

Sicherungsvorschriften.

1. Soweit die Brennereien nicht der Abfindung unterliegen, (d. h. thatsächlich abgefunden werden G.D.E. 22. Juni 1889 Nr. 14924) bedarf es besonderer Kontrolen, um zu erfahren, welche Branntweinmengen thatsächlich erzeugt worden sind.

Zu diesem Zweck ist die fortdauernde Unterverschlußhaltung des Branntweins von dem Augenblick an nöthig, wo das Destillat aus dem Kühler läuft (bezw. wo sich die Alkoholdämpfe bereits aus der Maische oder dem Material absondern) bis zu dem Augenblick, wo jenes zur steuerlichen Abfertigung vorgeführt wird.

Dieser steuerliche Gewahrsam erstreckt sich daher:

a) Bei der Produktion auf Anbringung sichernder Verschlüsse an:
   1. Brennvorrichtung V. § 1—8, § 26 und 40; V.V. Ziff. 2 II und VII, § 5, Ges. 1887.
   2. Rohrleitungen V.V. Ziff. 2 III.
   3. Vorlage und Kühler l. c. IV und V.
   4. Meßapparate amtliche und nichtamtliche l. c. VI. und Probenehmer A.Bl. 1888 Nr. 7 z. T. abgeändert. A.Bl. 1890 S. 23 f.

b) Bei der Aufbewahrung:
   1. Sammelgefäße V.V. 2, I und X Abs. 3.
   2. Gebinde.

Gemäß V.V. 2 Nr. VIII können die Direktivbehörden von allen dessen Vorschriften Umgang nehmen. Wenn innerhalb dieser Vorschriften selbst auch die eventuelle Umgangnahme bereits (vgl. z. B. a. a. O. (II. Ziff. 6 lit c.) vorgesehen ist, so dürfte letztere vermuthlich den Hauptzollämtern zustehen.

2. Abfindungsbrennereien.

a) nach IIa und b V.V. Ziff. 8. An Stelle der zur Festhaltung des erzeugten Branntweins nöthigen Vorschriften tritt lediglich eine Kontrole und anderweite Vorschriften zum Nachweis, daß die deklarirten bezw. zu Grunde gelegten Verhältnisse und Verhältnißsätze thatsächlich zutreffen.

---

[1]) V II. 1 d letzt. Abs.; A.Bl. 1889 S. 65; Bd. R.Bschl. 13. März 1890 f. ABl. 1890 S. 31.

Dazu gehört: [1—3])

1. Ermittelung der Abtriebsverhältnisse durch die Steuerbehörde,
2. Anmelde- und Deklarationspflicht zum Betrieb für eine Abfindungs-Periode,
3. Führung eines Brennereiregisters 2c.

b) nach VIa und b l. c.

1. Bei Materialbrennereien hat der Brennereibesitzer das für eine Anmeldung bestimmte Material in gesondertem Gefäß, dessen Umfang der Menge entspricht, aufzubewahren und unterliegt er der diesbezüglichen Kontrole.
2. Bei Maischbrennereien erstreckt sich die Kontrole auf Einhaltung der deklarirten Maischmaterialmengen.

3. Festsetzung der Mindestmenge[4]) [5])

für Maischbrennereien erfolgt in allen den Fällen, wo weder durch Sammelgefäße noch durch Meßapparate oder Probenehmer, noch endlich im Wege der Abfindung Sorge getragen ist, daß die erzeugten Alkoholmengen zur gesetzmäßigen Versteuerung gelangen. Durch Probebrände [6]) wird die durchschnittliche Ausbeute ermittelt und aus dieser und der im Betriebsplan deklarirten Maischmenge die Litermenge reinen Alkohols festgestellt, welche mindestens zur Abfertigung seinerzeit zu stellen ist. Jedoch sind mehrerzeugte Mengen deswegen nicht minder steuerpflichtig; ausnahmsweise [7]) kann hier die Vorführung der erzeugten Branntweinmengen mit besonderer Genehmigung den die Verbrauchsabgaben selbst entrichtenden Brennereibesitzern erlassen werden.

II. Abtheilung.

Stundung, Erlaß und Verjährung.

Regelmäßig hat der jeweils Steuerpflichtige die Verbindlichkeit: [8]) [9])

1) Die Maischbottich- und Materialsteuer spätestens am letzten Tage des Monates zu bezahlen, in welchem der die betreffende Steuer veranlassende Brennereibetrieb stattgefunden hat. [10])

2. Die Verbrauchsabgabe (bezw. d. Zuschlag) sofort zu entrichten, sobald der Branntwein in den freien Verkehr, d. h. aus der steuerlichen Kontrole tritt. [11])

Eine Stundung wird jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus gewährt:

Zu 1 bei Beiträgen von 20 ℳ an [12]) ohne Sicherheitsleistung 3 Monate lang; [13])

---

[1]) V.V. Ziff. 8 III, (c u. e!)
[2]) l. c. S. 45
[3]) l. c. S. 46.
[4]) V. VIb.
[5]) Vgl. auch A.Bl. 1887 S. 625 und GDE. 27. März 1888 Nr. 8658, Vollzug des Branntweinsteuergesetz betr.
[6]) Bezüglich der Probebrände vgl. die bezüglichen Citate S. 13 u. 20.
[7]) V VI lit. a, G.D.E. 25. Oktober 1888 Nr. 24784 Vollzug des Branntweinsteuerges. betr. und G.D.E. 16. Januar 1890 Nr. 1451.
[8]) Vgl. A.Bl. 1887 S. 625.
[9]) Vgl. A.Bl. 1888 S. 106.
[10]) § 13 Ges. 1868.
[11]) § 3 Ges. 1887.
[12]) A.Bl. 90 S. 180.
[13]) § 13 Ges. 1868 mit V. § 12 Ziff. 4, und § 3 Ges. 1887.

zu 2. gegen Sicherheitsleistung bis zu 6 Monaten, wenn der Betrag nicht unter 50 ℳ ist, ohne Sicherheitsleistung 3 Monate.

Sämmtliche angefallenen Steuerbeträge, d. h. solche, bei denen der Tag der Fälligkeit feststeht — ausgenommen nur die mit Versendungsschein II überwiesenen — werden im Heberegister festgehalten und von hier im Falle der Stundung gegen Kreditanerkenntniß in's Kreditregister aufgenommen.

Die Stundung ist eine Begünstigung, die nur zuverlässigen Geschäftsleuten gewährt wird und jeden Augenblick wieder zurückgenommen werden kann. Ueber die auf die Beamten, welche für die Zuverlässigkeit der Begünstigten und die Ausreichendheit der Sicherheitsleistung aufzukommen haben, lastende Haftpflicht, s. G.D.E. 1. November 1887, Nr. 23612 betr. Steuerkredit.

Ueber die zulässigen Formen der Sicherheitsleistung s. V.B. Ziff. 1, II.[1–3])

Da die Verbrauchsabgabe erst fällig wird, wenn der Branntwein erzeugt ist und in den freien Verkehr tritt — auch bei der Abfindung derselben — so kommt ein Erlaß[4]) derselben regelmäßig überhaupt nicht vor; dagegen kann es vorkommen, daß die deklarirten und angemeldeten Betriebe nicht eingehalten werden können, weil eine Unterbrechung eintreten mußte, z. B. bei Maischbrennereien, wenn die Maische zu Grunde gegangen ist, vor der Bottich angebrochen war. Ein weiterer Nachlaß kann für die Steuern und die Verbrauchsabgaben stattfinden *aus allgemeinen*[5]) Billigkeitsrücksichten gemäß Bd. R. Beschluß vom 21. Dezember 1873. Eine zur Erhebung gelangte Verbrauchsabgabe wird regelmäßig aus Billigkeitsgründen nicht zurückerstattet.

Eine Verjährung der Steuern und Verbrauchsabgaben tritt im Allgemeinen binnen Jahresfrist ein.[6]) [7])

III. Abtheilung.

Rückvergütung und Steuerfreiheit.

1. Wie jede Steuer, so hat auch die Branntweinsteuer eine rein finanzielle und eine allgemein volkswirthschaftliche Tendenz. Bekanntlich war bei Einführung der Reichsbranntweinbesteuerung die Verminderung des Alkohol-Genusses mit ein beabsichtigter Effekt. Es lag deshalb auch zugleich in der Tendenz des Gesetzgebers, diejenigen Branntweinmengen, welche nicht für den gewöhnlichen Genuß-Konsum als Verzehrungsobjekt verwendet werden, sondern andren wirthschaftlichen Zwecken dienen, auch nicht oder nicht in dem gleichen Maße zur Versteuerung heranzuziehen Dieser ratio war bereits das Reichsgesetz vom 19. Juli 1879 für das Gebiet der norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft, d. h. für Deutschland mit Ausnahme der reservatberechtigten Bundesstaaten gerecht geworden, und gewann dasselbe mit Einführung des Gesetzes von 1887 zugleich in ganz Deutschland Geltung. Der Grundsatz dieses Gesetzes, daß für allen Branntwein, der nicht zum Genuß, sondern zu gewerblichen Zwecken,

---

[1]) G.D.E. 21. Dezember 1887, Nr. 27096 ergangen an das H.Z.A. Memmingen, betr. Stundung der Verbrauchsabgabe.

[2]) G.D.E. 21. Dezember 1887 Nr. 27746, betr Bürgschaftsleistung der Bankanstalten für Steuer- hier Branntweinsteuer-Kredite.

[3]) Form V. 13. Dezember 1878, G.V.Bl. 1878 S. 689 § 17.

[4]) § 14 Ges. 1868.

[5]) vgl. dazu A.Bl. 1888 S. 458.

[6]) § 15 Ges. 1868.

[7]) § 16 Ges. 1887.

einschließlich der Essigbereitung Verwendung fände, die Erhebung der Steuer cessiren solle, wurde durch das Reichsgesetz von 1887 noch dahin präzisirt bezw. erweitert,[1]) daß nunmehr eine Rückvergütung der Steuern und Nichterhebung der Verbrauchsabgabe außer für gewerbliche Zwecke auch für die Branntweinmengen gewährt wird, welche zu Heil-, wissenschaftlichen, Heizungs-, Putz-, Koch- und Beleuchtungszwecken verwendet werden. Die näheren Bestimmungen hierüber hatten daraufhin vom Bundesrathe auszugehen.[2])

Die gleiche ratio bezgl. der Steuerrückvergütung gilt natürlich auch für die Ausfuhr von Branntwein aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft.

Was nun das formelle Verfahren in Bezug auf Festhaltung der fraglichen Mengen und die nöthige staatliche Kontrole betrifft, so muß man unterscheiden zwischen solcher Verwendung, bei welcher die Reinheit des Alkohols unwesentlich und solcher, bei welcher sie wesentlich ist. Im Allgemeinen trifft Ersteres zu bei Putz-, Heizungs-, Beleuchtungs- und gewerblichen Zwecken, Letzteres für Heil- und wissenschaftliche Zwecke.

Bei den Ersteren setzt man dem Branntwein ein Präparat, das Denaturirungsmittel, bei, wodurch die Verwendung zum menschlichen Genusse nicht mehr möglich ist.[3])

Für die letzteren Zwecke, wo mit Rücksicht auf die nöthige Reinheit des Produktes eine solche Vermengung mit anderen chemischen Produkten — Pyridin, Terpentin, Thieröl ꝛc. — undurchführbar ist, ist eine Kontrole der Verwendung selbst nothwendig.

2. Der Satz, nach dem die Rückvergütung der Steuern erfolgt, berechnet sich in folgender Weise: Man nimmt an, daß die durchschnittliche Ausbeute aus einem hl Maischraum (Branntwein aus nicht mehligen Stoffen kommt nicht in Betracht) 8 l reinen Alkohols beträgt. Da für einen hl Maischraum der normale Steuersatz 1 ℳ. 31 ₰ ist, so vertheilt sich dieser Betrag auf die 8 l zu je ca. 16 ₰[4]) für einen Liter, daher ist der geltende Rückvergütungssatz 16 ℳ. 1 ₰ für den hl. reinen Alkohols (wobei der 1 ₰ von der Umrechnung des früheren norddeutschen Rückvergütungssatzes aus Gulden und Silbergroschen in Mark und Pfennig herrührt).

Die landwirthschaftlichen Brennereien zahlen aber nur zu einem geringen Theile den höchsten Satz von 1 ℳ. 31 ₰, sondern regelmäßig den von 1 ℳ. 4,8 ₰ und sie erzielen auch seit Langem eine Ausbeute von durchschnittlich 10 %, sodaß in dem Rückvergütungssatze eine nicht unwesentliche Prämie enthalten ist. Es wird auch deshalb schon und zwar insbesondere mit Rücksicht auf die Ausfuhr in die Monopolstaaten, wie die Schweiz die Produktion wieder mehr und mehr aufgenommen.

Die Rückvergütung[5]—[7]) für ausgeführte Liqueure erfolgt auf Grund Ermittelung des Alkoholgehaltes durch Abdestilliren eines gewissen Quantums nach dem gewöhnlichen Rückvergütungssatze von 16 ℳ. 1 ₰ per hl reinen Alkohols.

---

[1]) § 41 Abs. V. Ges. 1887.
[2]) vgl. Regulativ betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken, A.Bl. 1888 475 und 501 ꝛc.
[3]) l. c. § 2 ff.
[4]) 8 : 131 = 16,375.
[5]) A.Bl. 1887 S. 601.
[6]) A.Bl. 1888 S. 475 ff.
[7]) A.Bl. 1889 S. 66.

Es kommt auch vor, daß ein bereits im freien Verkehr befindlicher Branntwein zur Herstellung von Liqueuren und sonstigen mit Zucker oder anderen Ingredienzien versetzten oder auf andere Weise zum menschlichen Genusse fertiggestellten feineren Trinkbranntweinen und alkoholhaltigen Essenzen verwendet worden ist.[1]) Hier wird die Verbrauchsabgabe mit 50 ℳ per 1 reinen Alkohols ohne Ausnahme rückvergütet.

Vorbedingung ist aber, daß der Petent das Vertrauen der Steuerbehörden genießt.

3)[2]) Eine eingehendere Besprechung der hier gehandhabten steueramtlichen formalen Thätigkeit würde aus dem Rahmen dieser systematisch-dispositiven Darstellung heraustreten. Es sei nur kurz Folgendes gesagt:

Ist in den bezüglichen Anmeldungs- und Abfertigungspapieren nachgewiesen, daß der Branntwein thatsächlich einen Anspruch auf Rückvergütung für den Besitzer erworben hat, dadurch daß er denaturirt oder ausgeführt oder aber zur Verwendung für steuerbefreite Zwecke übernommen (nicht thatsächlich schon gelangt) ist, so ist damit der Anspruch begründet.

Das geringste Quantum, für welches Rückvergütung beansprucht werden kann ist hl bezw. $^1/_2$ hl[3]) von wenigstens 30%, also für mindestens 19 l reinen Alkohol 3 ℳ. Die Ermittelung des Alkoholgehaltes bei Liqueuren ꝛc. erfolgt gemäß Anleitung, veröffentlicht im A.Bl. 1888 S. 499. Es beträgt die Mindestmenge an fertigem Fabrikat 1 hl für Fruchtsäfte und 20 l bei den übrigen derartigen Fabrikaten.

Ueber die Denaturirungen bezw. steuerfreien Verabfolgungen von Branntwein werden von den Hebestellen Denaturirungsregister geführt, welche nach den betreffenden Gewerbetreibenden in Konten eingetheilt sind und mit den Kontobüchern und Denaturirungsanmeldungen belegt quartalsweise zur Revision an die Direktivbehörde eingesendet werden.

Der Berechtigte erhält nach beendigter Revision einen Steuervergütungsschein, welcher von der Direktivbehörde ausgefertigt wird.

Dieser Schein[4–6]) wird am 25. Tage desjenigen Monates fällig, welcher als der sechste auf den Monat folgt, in welchem der Anspruch begründet worden ist: durch Denaturirung, Ausfuhr oder steuerliche Abfertigung zur steuerbefreiten Verwendung, d. h. von diesem Tage an ist jeder Inhaber des Scheines berechtigt:

1. den Betrag, auf welchen er lautet, gegen baar bei derjenigen Behörde einzulösen, welche denselben entweder ausgefertigt hat oder auf demselben hiezu eigens bezeichnet und der Ausfertigungs- (Direktiv-) Behörde unterstellt ist.

2. Bei jeder deutschen Steuerhebestelle für eine von ihm selbst geschuldete fällige Branntweinsteuer oder Verbrauchsabgabe jenen in Zahlung zu geben.

In der Zeit bis zur Fälligkeit ist der Besitzer des Scheines berechtigt, mit Letzterem einen noch nicht fälligen, ihm selbst gewährten Branntweinsteuerkredit bei der betreffenden Steuerhebestelle abzulösen. Darin liegt

---

[1]) Vgl. bezügl. des steueramtlichen Verfahrens beim sogenannten Ueberziehen: V. § 5 Ziff. 3.

[2]) Vgl. G.D.E. 30. April 1888 Nr. 11672 betr. Liquidirung der Steuervergütung und auch G.D.E. 28. Mai 1889 Nr. 13178 betr. Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

[3]) A.Bl. 1889 S. 66. u. A.Bl. 88 S. 230.

[4]) Bd. R. Beschluß vom 12. Juli 1888.

[5]) A.Bl. 1888 S. 470 ff.

[6]) A.Bl. 1888 S. 501.

aber keine völlige Tilgung jener Schuld, eine solche erfolgt erst, wenn der bis dahin von jenem Amt in Verwahrung genommene Schein fällig geworden ist.[1])

Diese Scheine können ihrer Summe nach nie getheilt werden, sondern stets nur ihrem vollen Betrage nach verwendet, dagegen wohl über Theilbeträge der von ihnen repräsentirten Rückvergütungssumme ausgestellt werden.

4. Die Denaturirung des Branntweins, d. h. die Untauglichmachung desselben zum menschlichen Genusse geschieht durch Vermengung desselben mit einem dazu geeigneten Denaturirungsmittel. Es ist dies entweder das allgemeine oder aber ein besonderes denaturirendes Mittel. Ersteres wird in den von der obersten Landesfinanzbehörde dazu ermächtigten Fabriken gefertigt und unter steuerlichem Verschluß versendet.

Besondere Vorschriften für solche Fabriken vgl. § 9 des Denaturirungs-Regulativs dann bezüglich Zusammensetzung des Mittels aus 1 l Pyridin-Basen und 4 l Holzgeist mit $2_{,5}$ l zu 100 l reinen Alkohols, § 8 D.-Regl., dann bezüglich der Stärke des Branntweins § 7 D.-Regl., bezw. A.Bl. 1889 S. 151. Bezüglich der Menge des Branntweins § 5 u. 6 D.-Regl., bezüglich Kosten des Mittels § 6 D.-Regl., bezüglich Parfümirung des Mittels durch Lawendelöl ꝛc. ꝛc.

Für die Anwendung besonderer Denaturirungsmittel gilt im Allgemeinen Folgendes:

a) Für Gewerbetreibende, die den Branntwein zu eigner Verwendung denaturiren:

1. Pyridin Bas. $0_{,5}$ l à 100 l reinen Alkohols, oder
2. Holzgeist 5 l à 100 l reinen Alkohols.

b) Für Händler, wenn die von ihnen beziehenden Gewerbetreibenden einen diesbezüglichen Berechtigungsschein haben: nach a 2,

c) Für Essigbereitung:[3])

1. Pyridin Bas. nach a 1.,
2.[4]) 100 % Wasser und 100 % Essig von 6 % Essigsäuregehalt,
3. 100 % „ „ 50 % „ „ 12 % „ „
4. 100 % „ „ 200 % „ „ 3 % „ „
5. 100 % Bier „ 30 % „ „ 6 % Essigsäuregehalt und 70 % Wasser.

d) Zu den verschiedenen Gewerbszwecken:[5])

Terpentinöl, Thieröl oder Schwefeläther vgl. § 10 Denaturirungs-Regulativs.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche die Begünstigungen nach lit. a und d genießen, haben ein Kontobuch[6]) zu führen und ist bei denselben jährlich wenigstens eine Bestandsaufnahme zu machen. Eine Bestandsaufnahme kann ausnahmsweise auch bei Gewerbetreibenden vorgenommen werden, welche mit den übrigen Denaturirmitteln denaturiren.

5. Die Steuerfreiheit für nicht denaturirten Branntwein wird da gewährt, wo der verwendete Branntwein nothwendiger Weise rein sein muß; das ist

---

[1]) A.Bl. 1888 S. 503.
[2]) A.Bl. 1887 S. 686.
[3]) Dazu § 16 Denaturirungsregulativ.
[4]) § 10 Den.-Rgl.
[5]) G.D.E. 11. März 1889, Nr. 6570, betr. Denaturirnng von Branntwein und Verkauf von sogenannten Polituren.
[6]) § 12 Den.-Reg.

insbesondere bei Verwendung zu wissenschaftlichen und Heilzwecken der Fall. Hervorzuheben ist, daß die Steuerfreiheit für zu Medikamenten verwendeten Branntwein dann jedesmal ausgeschlossen ist, wenn das betreffende Fabrikat neben dem medizinischen Zweck auch zum menschlichen Genusse dienen kann, wie z. B. Himbeerwasser, Hoffmannstropfen 2c.

Die Genehmigung wird hier für jeden einzelnen Petenten gesondert von der Direktivbehörde ertheilt.[1]) Die hauptsächlichsten hier in Betracht kommenden Betriebe sind u. A.: Apotheken, Laboratorien für militärische Feuerwerkskörper, Krankenhäuser für Beheizung und Inhalationsapparate, Breiumschläge, Seifensiedereien, Droguerien.

Die Kontrole[2—8]) erfolgt in der Weise, daß der Branntwein durch Beamte an den Berechtigten abgefertigt wird. Er wird zuerst ermittelt und dann in ein eigenes Gefäß gefüllt. Ist derselbe mit Versendungsschein überwiesen, so kann die voramtliche Ermittelung angenommen werden. Ist dies jedoch nicht geschehen, so dürfte vermuthlich die neuerliche Abfertigung nur nach den allgemeinen Normen d. h. durch zwei Beamte 2c. erfolgen können; Aufschlageinnehmer allein sind hiezu nur durch besondere hauptamtliche Ermächtigung berechtigt.[9])

Ueber die Entnahme des Branntweins aus diesem Gefäß führt der Gewerbetreibende ein Kontobuch. Es ist darin immer zu konstatiren, (aus den Versendungspapieren) daß die betreffenden Mengen der Branntwein-Maisch-bottich- oder Materialsteuer unterlegen haben. Steueramtlich wird die richtige Führung der Kontobücher kontrolirt und über die Berechtigten ein Notizregister geführt. Vgl. dazu A.Bl. 1887 S. 612 ff. bezüglich der Mindestmengen 2c.

6)[10—13]) Die Rückvergütung für ausgeführten inländischen Branntwein und fertige Fabrikate regelt sich nach den gleichen Grundsätzen, wie diejenige für denaturirten 2c. Branntwein, soweit die Verbrauchsabgabe noch nicht entrichtet ist.

IV. Abtheilung.

Die steueramtliche Thätigkeit.

1. Vor und während der Produktion ist die steueramtliche Thätigkeit wesentlich eine überwachende, daneben geht die Festsetzung der Steuerbeträge, welche sämmtliche im Heberegister zusammenlaufen.

---

[1]) Vgl. G.D.E. 4. Mai 1889 Nr. 11112 betr. Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

[2]) G.D.E. 8. März 1889, Nr. 5584, betr. Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

[3]) G.D.E. 28. Mai 1889, Nr. 13178, Ziff. 3 Abs. 2, gleichen Betreffs.

[4]) G.D.E. 27. Juli 1888, Nr. 8157, Kontrole der Apotheken u. s. w durch Oberbeamte.

[5]) G.D.E. 9. Januar 1888, Nr. 793, betr. die Aufbewahrungsgefäße für nicht denat. steuerfreien Branntwein.

[6]) G.D.E. 21. November 1887, Nr. 25389, Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

[7]) G.D.E. 30. April 1888, Nr. 11672, Liquidirung der Steuervergütung.

[8]) G.D.E. 27. März 1888, Nr. 8947 Kontobücher über Empfang und Verbrauch von Branntwein in Apotheken.

[9]) G.D.E. 19. April 1888 Nr. 10625 betr. Vollzug des .c. .c.

[10]) § 3 Den.-Reg.

[11]) A.Bl. 1888, S. 475 ff.

[12]) A.Bl. 1888, S. 501 ff.

[13]) A.Bl. 1889, S. 329.

2. Nach der Produktion erstreckt sich die steueramtliche Thätigkeit auf die Festhaltung der Branntweinmengen bis zu dem Augenblick, wo die ihnen anhaftenden Steuerbeträge bezahlt oder aufgehoben werden; erst von diesem Augenblick an tritt der Branntwein in den freien Verkehr. Die Veranlassung für diese gesammte Thätigkeit bildet die Anmeldung; dieselbe ist nöthig, wenn der Brenner Branntwein a. verkaufen, b. versteuern, c. niederlegen oder d. denaturiren will.[1]) Auf Grund solcher Anmeldungen wird dann der Branntwein von der Steuerbehörde abgefertigt, d. h. es wird der Gehalt an Litern reinen Alkohols und daraus die Verbrauchsabgabe berechnet. (Bei Abfindungsbrennereien kann eine solche Abfertigung ebenfalls veranlaßt sein, wenn der Brenner die Steuerschuld auf den Käufer abwälzen will). Hierauf sorgt die Behörde dem Antrage entsprechend für

a. Uebermittelung des Branntweins an den Käufer durch die demselben vorstehende Steuerbehörde,

b. Verrechnung der Steuersumme,

c. Einlagerung,

d. Denaturirung oder steuerfreie Ablassung.

Ueber die auf diese Weise festgehaltenen Branntweinmengen[2]) [3]) werden vierteljährliche Register geführt.

Die Abfertigung zum Zwecke der Uebermittelung von Branntweinmengen an einen Käufer ohne vorherige Entrichtung der Verbrauchsabgabe erfolgt ebenso wie die Uebermittelung zur Aufnahme in eine Niederlage regelmäßig auf Versendungsschein I.

Die Abfertigungsermittlung[4]) [5]) der Litermengen reinen Alkohols erfolgt auf der Anmeldung, und wird von hier als Deklaration des Versenders in die Versendungsscheine aufgenommen. Diese bilden wiederum die Grundlage für die Anmeldung (zur Niederlage V.B. Anlage S. 2, zur Denaturirung V.B. Anlage R 5, zur Versteuerung V.B. Anlage H.) durch den Empfänger, auf welcher die Empfangsabfertigung erfolgt; Fässer von annähernd gleichem Bruttogewicht und % Gehalt werden gemeinschaftlich auf Grund von Durchschnittsproben ermittelt.[2]) [6])

Anhang: Die Reinigungsanstalten.[7])

Der Rohbranntwein kommt regelmäßig aus der Brennerei in die Rektifikationsanstalt, wo derselbe rektifizirt wird. Die Festhaltung der Mengen, deren Versteuerung naturgemäß regelmäßig erst bei dem Weiterverkauf nach erfolgter Rektifikation erfolgt, geschieht hier in dem entsprechenden Register, dem Reinigungskonto. Um Defraudationen zu verhindern ist die Abschreibung von Rohbranntwein nicht gestattet; um solchen zur eventuellen Wiederausführung einlagern zu können, muß der Rektifikant daher auch eine Niederlage, Privattheilungslager, haben.

---

[1]) Vgl. V.B. Ziff. 6, S. 28, Muster H.

[2]) A.Bl. 1889, S. 151, ff.

[3]) Vgl. des Näheren: ad a. V.B. Ziff. 6 zu § 11. l. c. S. 88.
ad c. Branntweinniederlageregulativ
ad d. Denaturirungsregl.

[4]) A.Bl. 1889, S. 151

[5]) V.B. Anlage H.

[6]) G.D.E. 17. Oktober 1889, Nr. 24106, betr. Branntweinabfertigung.

[7]) S. Regulativ über die Reinigungsanstalten in den V.B., dazu Bd. R.V. 3. Juli 1890 betr. d. Aenderung und Ergänzung des Regulativs ꝛc. A.Bl. 90 S. 157.

V. Abtheilung.
Das Strafwesen.

Die Zuwiderhandlungen zerfallen in solche, deren Bestrafung ausgesprochen ist im
1. Gesetz vom 8. Mai 1868.
2. „ „ 24. Juni 1887.
3. „ „ 19. Juli 1879.
4. in den Regulativen.

Im Allgemeinen sind bezüglich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der subsidiarischen Vertretungsbefugniß die Grundsätze [1]) des § 66 Gesetz 1868, entscheidend, und soweit strafbare Handlungen in Betracht kommen, welche eine Defraudation der Verbrauchsabgabe bezwecken, die §§ 28, 29 und 32, Gesetz von 1887.

Als einzelne besondere Straffolgen sind zusammenzustellen: Verlust des Anspruchs auf besondere Kontrolerleichterungen, Verlust des Rechtes auf den Brennereibetrieb.

Für das Strafverfahren weist § 68 Gesetz von 1868 auf die Strafbestimmungen des Vereinszollgesetzes und die hiezu erlassenen Bestimmungen hin.[2 3]) Demgemäß findet in Bayern die „Anweisung über das Verfahren in Zoll- und Aufschlagstrafsachen Anwendung (A.Bl. 1878).

Strafbestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die mit Rücksicht auf die Maischbottich- und Materialsteuer gegebenen Vorschriften sind im Einzelnen enthalten im Ges. von 1868.

1. §§ 50—56 Defraudationen betr.
2. Zuwiderhandlungen gegen die einzelnen Betriebsvorschriften.
   § 57 Zubereitung und Aufbewahrung der Maische (dazu § 42 IV, Ges. v. 1887).
   § 58 Anmeldung der Stoffe.
   §§ 59—61 Anmeldung der Geräthe (die übermäßige Höhe der Strafmaße erschwert die praktische Anwendung der Strafbestimmungen hier).
   §§ 10, 12, 62 Brenn- und Maischzeit.
   § 63 Ordnungswidriges Verfahren mit Betriebsplänen und Vorrathsverzeichnissen.
   § 64 Verletzung des Verschlusses oder der Geräthebezeichnung,
   § 65 Sonstige Uebertretungen.

Die Strafbestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften bezüglich der Verbrauchsabgaben sind im Einzelnen (Ges von 1887):

1. Betreffend Defraudationen,
   a) Begriff derselben §§ 17—20,
   b) Strafen §§ 21—24. 30.
2. Betr. Ordnungsstrafen §§ 20, 26, 27.
3. Betr. Zuwiderhandlungen gegen besondere Betriebsvorschriften § 28.

Endlich enthält Strafbestimmungen
Das Denaturirungsregulativ § 18,
„ Niederlage- „ § 27,
„ Reinigungsanstaltenregulativ § 13.

Ueber Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen vgl. § 33, Gesetz von 1887, § 67 Gesetz von 1868.

---

[1]) Vgl. V. §§ 14, 20, 21.
[2]) A.Bl. 1889, S. 56.
[3]) §§ 34—36, Gesetz von 1887.

VI. Abtheilung.

Statistik.[1])

Die jährlich anzufertigende Statistik umfaßt die ganze Branntweinproduktion und besteht aus einer Anzahl von Nachweisungen.

Dieselben sollen umfassen:

1. Eine Uebersicht über die Zahl und Arten der Brennereien, über den Umfang der Produktion derselben und die einzelnen angefallenen Steuersummen des Betriebsjahres.

2.[2]) Ferner Einzelnachweisungen und zwar:

a) Die landwirthschaftlichen und gewerblichen Brennereien des Direktivbezirks, welche im Betrieb waren, ausgeschieden nach den verschiedenen Steuersätzen (ohne die Abfindungsbrennereien).

b) Die sämmtlichen Brennereien ausgeschieden nach ihren Produktionsverhältnissen.

c)[3]) Die einzelnen Steuerbeträge, dann die ausgefertigten und die angerechneten Berechtigungsscheine.

d) Die denaturirten und steuerfreiabgegebenen Spiritusmengen, ausgeschieden nach den verschiedenen Denaturirungsmitteln bezw. den Verwendungszwecken; dann die niedergelegten Spiritusmengen nach den Niederlage-Arten.

e) Die Brennereien eingetheilt nach ihren Brennereivorrichtungen und verwendeten Materialien.

f) Zusammenstellung der Ausbeuteverhältnisse in den mehlige Stoffe und Rüben 2c. verarbeitenden Brennereien.

Die Nachweisungen werden an den Steuerhebestellen angefertigt (bis 1. Jan.) und bilden wieder das Material für die von den Hauptämtern zu fertigenden Nachweisungen (bis 1. Februar). Auf Grund Letzterer erfolgt dann die Zusammenstellung nach Direktivbezirken (bis 15. März), welche dem statistischen Amt übersendet wird.

---

[1]) A.Bl 1889 S. 33 ff.
[2]) A. a. O. S. 54.
[3]) A.Bl. 1888, S. 478.

Das Reichsgesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung

vom 22. Juni 1889.

Von Regierungsrath Dr. Zeller in Darmstadt.

Die Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen eintretender Erwerbsunfähigkeit und des Alters war bereits in der Allerhöchsten Botschaft vom 17. November 1881, dem sozialpolitischen Testamente Kaiser Wilhelms I., mit den Worten angekündigt:

> „Aber auch Diejenigen, welche durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesammtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maaß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu Theil werden können."

Ueber die Pläne, welche die Reichsregierung zur Durchführung ihres Vorhabens verfolgte, wurde bis zum Jahre 1887 wenig bekannt. Die Ausführung begann am 17. November 1887 durch Veröffentlichung der „Grundzüge für die Invaliditäts- und Altersversicherung" nebst einer Denkschrift.[1]) Es sollte dadurch allen betheiligten Kreisen und der sachverständigen Kritik Gelegenheit zur Aeußerung über die beabsichtigten Maßnahmen gegeben werden. Unter Berücksichtigung des zahlreichen Materials erschien später ein förmlicher Gesetzesentwurf, welcher im April 1888 dem Bundesrathe zuging und nochmals 1888 der Oeffentlichkeit unterbreitet wurde.[2]) Hiermit war ein weiterer und entscheidender Schritt auf dem langwierigen Wege des Ausbaues der sozialpolitischen Gesetzgebung gethan. Von Neuem begann in den zahlreichen Besprechungen der Tagespresse und Litteratur, in den Verhandlungen der Vereine und Versammlungen der Streit über wichtige Prinzipienfragen, wie die Betheiligung der Berufsgenossenschaften, die Vorzüge des Territorialsystems, über das Deckungs- und das Umlageverfahren, die Höhe der Alters- und Invalidenrenten, die Schwächen des Markensystems, die Quittungsbücher u. s. w. Als die wichtigste Aenderung gegenüber den Grundzügen erschien die Ersetzung der berufsgenossenschaftlichen Organisation der Versicherung durch territoriale, ohne Rücksicht auf den Beruf der Versicherten errichtete Anstalten, als Träger der Versicherung, und die Abstufung der Beiträge und Renten nach den ortsüblichen Löhnen statt der früheren gleichmäßigen Höhe. Die öffentliche Kritik führte zu einer abermaligen Ueberarbeitung des Entwurfs in den Ausschüssen des Bundesrathes; nach Annahme durch das Plenum (14. Nov. 1888) ging der Gesetzesentwurf mit ausführlicher Begründung, sowie einer, die mathematischen und statistischen Grund-

[1]) Abgedruckt in den „Annalen" Jahrg. 1888 S. 21—61.
[2]) Abgedruckt in den „Annalen" Jahrg. 1888 S. 673—705.

lagen erörternden Denkschrift und zahlreichen Tabellen am 22. November 1888 dem Reichstag zu. (Nr. 10 der Drucksachen für 1888/89.)[1] Nach der ersten Lesung im Plenum wurde der Entwurf einer besonderen Kommission von 28 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen. Die Kommission löste ihre schwierige Aufgabe in 41 Sitzungen, wobei die Vorlage zahlreiche, theilweise wichtige Aenderungen erfuhr. Bei dem Streite der Meinungen über die Grundprinzipien des Gesetzes, bei dem abweichenden Standpunkte der politischen und wirthschaftlichen Parteien führte die zweite und dritte Berathung im Reichstage zu langwierigen und heftigen Debatten. Im Großen und Ganzen beobachteten die bedeutenderen Körperschaften, unter anderen der preußische Volkswirthschaftsrath, der deutsche Landwirthschaftsrath, der deutsche Handelstag u. s. w. eine zustimmende Haltung. In letzter Stunde wurde von einigen Vertretern der Landwirthschaft in den östlichen Provinzen Preußens, im Gegensatze zur Haltung des deutschen Landwirthschaftsrathes, eine Gegenströmung hervorgerufen. Anfangs schien das Schicksal des Gesetzes zweifelhaft, bei der Schlußabstimmung (24. März 1889) drang die Vorlage mit einer Mehrheit von 185 gegen 165 Stimmen durch. So außerordentlich mühsam, oft verworren die Debatten waren, so ist das Resultat doch ein nicht allzu kompliziertes Gesetzeswerk.

Wie ein rother Faden zieht sich durch die gesammte Arbeiterversicherung der unmittelbare Versicherungszwang. Die Versicherung ist eine unmittelbare Folge der Arbeit, wer in sie eintritt, ist versichert und nimmt an allen Rechten und Pflichten der Versicherung Antheil.

Umfang der Versicherung.

A. Verpflichtet zur Invaliditäts- und Altersversicherung sind:

1. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Lohnes alle männlichen und weiblichen Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;
2. die männlichen und weiblichen Betriebsbeamten, Handlungsgehülfen und Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten, mit Rücksicht auf ihre Bildungsstufe und bessere wirthschaftliche Lage), wenn ihr regelmäßiger Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt; endlich
3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.

Abweichend von der Unfallversicherung[2] muß die Arbeit bezahlt sein, Gewährung von Naturalvergütung ohne baaren Lohn gilt nicht als Gehalts- oder Lohnzahlung.

B. Der Kreis der Versicherungspflichtigen ist mehrfach eingeschränkt; kraft Gesetzes sind ausgeschlossen:

a) Alle Personen unter 16 Jahren (Ausschluß der Kinder und jungen Leute im Sinne des § 135 der deutschen Gewerbeordnung, § 1 des Ges.);
b) Personen, welche zwar eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung betreiben, aber keinen Lohn beziehen (§ 3 Abs. 2);
c) alle Reichs- und Staatsbeamten (§ 4 Abs. 1), die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden (§ 4 Abs. 1), die dienstlich als Arbeiter verwendeten Personen des Soldatenstandes (§ 4 Abs. 1);

[1] Abgedruckt in den „Annalen" Jahrg. 1889 S. 411—625.
[2] S. „Annalen" Jahrg. 1884 S. 688.

d) Personen, welche infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande sind, ein gewisses Lohn-Minimum, d. i. ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort festgesetzten „ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter" (§ 8 des Krankenvers.-Ges. vom 15. Juni 1883) zu verdienen (§ 4 Abs. 2);

e) Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes eine Invalidenrente beziehen (§ 4 Abs. 2).

Auf ihren Antrag sind ferner durch die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsortes von der Versicherungspflicht zu befreien:

a) Personen, welche, ohne fest angestellt zu sein, doch von Reich, Staat oder Gemeinde Pension oder Wartegeld in gleicher Höhe wie die Invalidenrente (114 Mk. 70 Pfg.) oder mehr beziehen;

b) Personen, denen auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung eine Rente von mindestens gleicher Höhe zusteht (§ 4 Abs. 3).

C. Ueber den Kreis des gesetzlich begrenzten Versicherungszwanges hinaus ist eine Ausdehnung der Versicherung zulässig durch: Beschluß des Bundesrathes, Selbstversicherung und freiwillige Weiterversicherung.

1. Durch Beschluß des Bundesrathes ist die Erstreckung für bestimmte Berufszweige auch:

a) auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen,

b) ohne Rücksicht auf die Zahl der Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende), zulässig, und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Ferner kann durch den Bundesrath bestimmt werden, daß und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge die im Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen (§ 2).

Unter 1a fallen insbesondere die kleineren Handwerker, deren Lebenslage nicht günstiger ist als die der Arbeiter; eine analoge Vorschrift enthält § 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes.[1]) Bei selbständigen Hausgewerbetreibenden ist die Ausdehnung in weiterem Umfange, auch wenn sie in eigenen Betriebsstätten mehr als einen Lohnarbeiter beschäftigen u. s. w., zulässig. Bei der Begrenzung des Kreises der Hausindustriellen lehnt sich das Gesetz in der Hauptsache an § 2 Ziff. 5 des Kranken-Versicherungsgesetzes an, und ergänzt dessen Fassung durch einen, jeden Zweifel zu Gunsten des Versicherungszwanges ausschließenden Zusatz.

2. Die auf Grund der Reichstagsverhandlungen in das Gesetz eingefügte Selbstversicherung gibt oben genannten (C 1 ab) kleinen Betriebsunternehmern (z. B. kleine Handwerker, Kaufleute, Gastwirthe, Landwirthe) und Meistern der Hausindustrie, soweit auf sie der Bundesrath die Zwangsversicherung nicht erstreckt hat, die Befugniß, sich durch Beitritt in die Versicherungsanstalt

[1]) S. „Annalen" Jahrg. 1888 S. 105—160.

ihres Bezirkes selbst zu versichern. Voraussetzung ist: Bei Beginn der Selbstversicherung darf der Berechtigte noch nicht das 40. Lebensjahr vollendet haben (ältere Leute mit erhöhter Invaliditätsgefahr würden die Versicherungsanstalt belasten), nicht bereits invalid sein (§ 8). Er kann nicht eine beliebige Lohnklasse wählen, sondern muß zur Lohnklasse II beisteuern; die Beiträge berechnen sich hiernach: 10 Pfg. für den Versicherten, 10 Pfg. an Stelle des Arbeitgebers, 8 Pfg. Zusatz (an Stelle des Reichszuschusses), zusammen also wöchentlich 28 Pfg. (§§ 8, 120). Ein kleiner Handwerker wird z. B., wenn er sich vor seinem 40. Jahre selbst versichert und in 235 Wochen nur 65 Mk. 80 Pfg. Beiträge zahlte, bei hierauf eintretender Invalidität sein ganzes weiteres Leben eine jährliche Rente von 124 Mk. 10 Pfg. beziehen.

3. Zur freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses sind Diejenigen berechtigt, welche aus einer (obligatorischen oder Selbst-) Versicherung ausscheiden, z. B. alle Arbeiter, Gehülfen u. s. w., welche ihre Berufsart nicht mehr fortsetzen oder selbständige Meister werden, weibliche in den Ehestand tretende Dienstboten u. s. w. Hier erlischt die durch die Beiträge erworbene Anwartschaft auf Rente mit Ablauf von 4 Jahren. Die Anwartschaft geht schon dann verloren, wenn während vier aufeinanderfolgenden Kalenderjahren für weniger als zusammen 47 Wochen Beiträge gezahlt sind (§ 32 Abs. 1), kann aber freiwillig erneuert werden. Bei der freiwilligen Fortsetzung und bei der Erneuerung der Versicherung müssen die vollen Beiträge der Lohnklasse II (d. i. der Antheil des Arbeitgebers und Arbeitnehmers) entrichtet und bei Meidung von Strafen (§ 146) außerdem Zusatzmarken zur Deckung des Reichszuschusses für die Renten beigebracht werden (§§ 117, 120). Von Beibringung der Zusatzmarke ist übrigens der Weiterversichernde befreit, welcher mindestens fünf Jahre lang als Lohnarbeiter Beiträge geleistet hat, dann selbstständig wird, aber nicht regelmäßig wenigstens einen Arbeiter das Jahr über beschäftigt (§ 118). Eine weitere Vorschrift (§ 119) bringt Erleichterungen für sogenannte Saisonarbeiter, deren Thätigkeit nur einen Theil des Jahres dauert. Vielfach betreiben diese Arbeiter während der ausfallenden Zeit keine versicherungspflichtige Beschäftigung, für welchen Fall sie, falls die Unterbrechung nicht länger als vier Monate dauert, die Versicherung durch Einkleben von Marken, ohne Zusatzmarken, fortsetzen können.

Die Wartezeit für die Invalidenrente wird bei freiwilliger Fortsetzung der Versicherung nur durch Leistung von mindestens 117 Wochenbeiträgen ($2^1/_2$ Beitragsjahre) erfüllt (§ 117 Abs. 3), welche Beschränkung in den ersten 4 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes keine Anwendung findet (§ 156 Abs. 4), da es vielen Arbeitern bei Ausscheiden kurz nach jenem Termin nicht möglich wäre, die gesetzliche Anzahl von Wochenbeiträgen als Versicherungspflichtige oder als Selbstversicherer zu leisten.

Von den sozialpolitischen Gesetzen umfaßt die Invaliden- und Altersversicherung die weitesten Klassen der Bevölkerung und Berufszweige. Was man bei der Kranken- und Unfallversicherung nur etappenweise erreichte, tritt hier sofort in Kraft, die Wohlthat des Gesetzes soll der gesammten Arbeiterwelt zu Gute kommen. In der Presse und im Reichstage wurde der Versuch gemacht, die weitgezogenen Grenzen einzuengen durch Ausschluß der Dienstboten, Handwerker, der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter. Auch die Ausschließung der Handlungsgehilfen und Lehrlinge, befürwortet vom deutschen Handelstage, wurde abgelehnt, so daß die nach dem Reichsgesetze Versicherten, abgesehen von den in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, dieselben sind wie nach dem

Entwurfe. Ebensowenig wie dieser Versuch der Einschränkung hatten Bestrebungen auf Erweiterung jenes Kreises Erfolg. In der Kommission wurde beantragt, auch die Hausgewerbetreibenden unter § 1 zu stellen, während bei der zweiten Lesung im Plenum die Ausdehnung auf Gewerbetreibende, selbständige Handwerker und sonstige Unternehmer mit einem Einkommen bis 2000 Mk. Vertreter fand. Alle diese Anträge wurden indessen abgelehnt.[1]

Zur Alters- und Invalidenversicherung werden nach den Bestimmungen des § 1 über 11 Millionen, rund 12 Millionen Versicherte gehören, davon aus:

	männlich	weiblich	zusammen
Land- und Forstwirthschaft . . .	2,685,916	1,375,737	4,061,653
Gewerbe, Industrie und Bergbau .	3,647,821	547,498	4,195,319
Handel und Verkehr	624,335	147,287	771,622
Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art	213,746	183,836	397,572
Staats- und Gemeindedienst . .	17,880	26,755	44,635
Im Haushalt lebende Dienstboten .	42,510	1,282,414	1,325,124.

Die zu erwartende Ausdehnung des Bundesrathes bringt wohl eine Erhöhung auf über 13 Millionen.[2])

Die Grundlagen der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Die Alters- und Invalidenversicherung bestehen in der Gewährung jährlicher Renten, eventuell in einem Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge (§§ 30, 31) für verheirathende weibliche Versicherte und Hinterbliebene. Umwandlung der Renten in Kapital ist nur bei Ausländern statthaft (§ 14); Geldrenten können unter Umständen in Naturalbezügen gewährt werden (§ 13). Die Altersrente beginnt, ohne Rücksicht auf Erwerbsfähigkeit, mit dem vollendeten 70. Lebensjahre. Voraussetzung der Invalidenrente ist lediglich der Eintritt dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 9); der Rentenanspruch ist, abgesehen vom Nachweis des Beginnes des 71. Jahres bezw. Verlustes der Erwerbsfähigkeit, an zwei Bedingungen geknüpft: Zurücklegung einer Wartezeit und Leistung von Beiträgen. Eine angemessene Wartezeit (Karenzzeit) erscheint nach den den Motiven (S. 54) unentbehrlich und unbedenklich. Sie ist nicht zu entbehren, weil sonst, dem Zwecke des Gesetzes zuwider, durch kurze, vielleicht nur während weniger Tage geleistete Arbeit und geringe Beiträge Jeder den Anspruch auf die Mindestrente erwerben könnte, und durch die unvermeidlichen Mehrkosten die eigentlichen Berufsarbeiter geschädigt würden. Sie ist aber auch unbedenklich, weil bei den Berufsarbeitern die Voraussetzung der Altersrente immer, die Voraussetzung der Invalidenrente — eine nicht durch Unfallversicherung gedeckte Invalidität — in der Regel erst nach längerer Arbeitsthätigkeit eintritt. Diese Wartezeit beträgt bei der Altersrente 30, bei der Invalidenrente 5 sogenannte Beitragsjahre. Ein Beitragsjahr umfaßt die Zahl von 47 einzelnen Beitragswochen, welche aber nicht unmittelbar aufeinander zu folgen und nicht in dasselbe Kalenderjahr zu fallen brauchen (§ 17); eingerechnet wird auch die Dauer von Krankheiten und militärischen Dienstleistungen, für welche keine Beiträge zu entrichten sind (§ 17).

[1]) Vgl. Fuld, Das Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- nnd Altersversicherung vom 22. Juni 1889. (Separatabdruck aus der Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen). Erlangen 1890. Verlag von Palm und Erbe.

[2]) Das Gesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung. Erläutert von O. Henning, Mitglied des Reichstags. Greiz. Verlag von O. Hennig.

Die Versicherung erfolgt bei territorialen Versicherungsanstalten, deren Verwaltung ein Vorstand mit der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde führt (§§ 46, 47). Die Mittel zur Gewährung der Renten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und Versicherten aufgebracht. Der Beitrag des Reiches erfolgt durch Zuschuß von 50 Mk. zu jeder festgestellten Rente (§§ 19, 25, 26, 89). Arbeitgeber und Versicherte entrichten laufende, für beide Theile gleich hohe Wochenbeiträge, wobei die Arbeitgeber vorlagepflichtig (§§ 19, 100, 109). Die Höhe der Beiträge wird nach dem Kapitaldeckungsverfahren für mehrjährige Zeitperioden derart im Voraus festgesetzt, daß der Kapitalwerth der von der Versicherungsanstalt voraussichtlich aufzubringenden Renten (also exklusive Reichszuschuß), die Verwaltungskosten und Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds gedeckt sind (§ 20). Zum Zwecke der Bemessung der Beiträge und Renten sind nach Höhe des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Kategorien von Arbeitern vier Lohnklassen (Arbeitseinkommen von 350 bis über 850 Mk.) gebildet. Die Beiträge werden für alle Versicherte in gleichen Theilbeträgen des mittleren Jahresverdienstes ihrer Lohnklasse (Satz von 300 bis 960 Mk.) festgestellt, können jedoch für einzelne Berufsklassen verschieden bemessen werden (§§ 22, 23). Für die erste Periode (10 Jahre) hat das Gesetz die wöchentlichen Beiträge in den einzelnen Lohnklassen normirt (§ 96), für die ferneren Zeiträume setzt die Vertretung der Versicherungsanstalt, mit Genehmigung des Reichsversicherungsamtes, die Höhe fest (§§ 97, 98). Die Erhebung der Beiträge geschieht nach dem Markensystem, d. i. durch Einkleben von Marken in die Quittungskarte Die Marken werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen in ihrem Bezirke vorhandenen Lohnklassen mit der Bezeichnung ihres Geldwerthes ausgegeben und sind, wie Postwerthzeichen, an geeigneten Stellen käuflich zu erhalten. Die Verwendung der Marken liegt in der Regel dem Arbeitgeber ob (§§ 99, 101, 102, 109). Die Quittungskarten stellt die Behörde oder die mit Einklebung der Marken beauftragte Stelle aus (§§ 103, 113). Jede Quittungskarte bietet Raum zur Aufnahme von Marken für 47 Beitragswochen, und wird nach Ablauf des Beitragsjahres durch eine neue ersetzt; die Karten sind fortlaufend nummerirt und von der Versicherungsanstalt aufzubewahren (§§ 102, 107). Sie dienen demnächst zur Berechnung der Renten. Anträge auf Rentenbewilligung oder Rückzahlung von Beiträgen sind unter Vorlage der Quittungskarte und sonstigen Beweismittel bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden, der Vorstand der Versicherungsanstalt, auf welche die letzte Marke lautet, entscheidet in erster Instanz. Gegen die Feststellung und Ablehnung der Rente findet Berufung an ein Schiedsgericht, gegen dessen Entscheidung Revision an das Reichsversicherungsamt statt (§§ 75—82).

Als Legitimation des Rentenempfängers bei Erhebung der Rente dient der Berechtigungsausweis (§ 86), die Auszahlung erfolgt vorschußweise durch die Postämter (§ 91), die Vertheilung der endgiltig festgestellten Renten und Zahlungen auf das Reich und die Versicherungsanstalten durch das Rechnungsbureau des Reichsversicherungsamts (§§ 87—90).

Die Wittwen- und Waisenversorgung blieb im Gesetze vorerst ausgeschlossen; der Keim liegt in dem zu Gunsten der Hinterbliebenen zugelassenen Rückforderungsrechte der Beiträge (§§ 30, 31). Die den Grundzügen beigegebene Denkschrift führte unter Anderm aus, man müsse zunächst darüber genügende Erfahrungen sammeln, ob die Industrie sich in der Lage befinde, die durch die Wittwen- und Waisenversorgung entstehende Mehrbelastung zu ertragen. Man schätzte die letztere bei nur 60 Mk. Wittwen- und 30 Mk. Waisenrente auf

15 Mk. 90 Pfg. pro Jahr und Kopf des männlichen Arbeiters, im Ganzen auf $119^1/_4$ Millionen.

Die Invalidenrente.

Der Hauptgegenstand des Gesetzes bildet die Invalidenrente mit den Prinzipien:

1. Invalidenrente erhält derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig, d. h. infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande ist, ein gesetzlich näher bestimmtes Lohn-Minimum zu verdienen (§ 9 Abs. 2);
2. desgleichen der nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit (§ 10).

Letztere Bestimmung berücksichtigt die vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, Fälle, wo Invalidität eintritt und doch die Heilbarkeit nicht ausgeschlossen ist.

Erwerbsunfähigkeit (1.) muß angenommen werden, wenn die Schmälerung der Arbeitskraft auf eine gewisse Grenze herabgesunken ist; das Gesetz enthält hiefür das Kriterium (§ 9 Abs. 3): „. . . . . wenn der Versicherte durch angemessene Arbeit nicht mehr mindestens einen Betrag verdienen kann, welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des Durchschnitts der Lohnsätze der letzten fünf Beitragsjahre, und eines Sechstels des 300fachen Betrages des nach § 8 des Kranken-Vers.-Gesetzes fixirten ortsüblichen Taglohnes."

Das Gesetz hat nämlich, entsprechend den Lohnklassen für die Berechnung der Renten und Beiträge (s. unten), durchschnittliche Normalsätze (Lohnsätze) der bei den Invaliden in Betracht kommenden letzten Löhne (§ 23) gebildet von 300 (Klasse I), 500 (Klasse II), 720 (Klasse III) und 960 Mk. (Klasse IV). Es wird nun geprüft und berechnet, zu welchen Lohnklassen und demgemäß nach welchen Lohnsätzen der Invalide in den letzten fünf Jahren gesteuert hat, und welchen Durchschnitt diese Lohnsätze ergeben. Hierdurch gewinnt man einen Durchschnittslohnsatz, welcher aber nicht allein maßgebend ist, sondern seine Korrektur im 300fachen des ortsüblichen Tagelohnes finden soll. Von letzterem Betrage und von dem Durchschnittslohnsatz wird je ein Sechstel genommen, die beiden Sechstel werden zusammengerechnet und so gewinnt man die für die Frage der Invalidität entscheidende Summe. [1])

Wodurch die Erwerbsunfähigkeit verursacht ist, erscheint gleichgiltig. Jedoch fällt der Rentenanspruch, wenn Versicherte erweislich die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich oder bei Begehung von Verbrechen (§ 11), oder durch Entziehung der Krankenfürsorge der Versicherungsanstalt (§ 12) zuziehen. Eine durch Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet das Recht auf Rente nur insoweit, als nicht nach den Reichsgesetzen über die Unfallversicherung eine Rente zu leisten ist. Jedoch hat hier die Versicherungsanstalt die Rente auf Verlangen des Berechtigten einstweilen zu zahlen, und kann ihren Regreß an die Berufsgenossenschaft nehmen (§ 9 Abs. 2, § 76). Der erworbene Anspruch auf Rente ruht in vier bestimmten Fällen:

a) Für Empfänger von reichsgesetzlichen Unfallrenten, solange und soweit beide Rentenarten den Betrag von 415 Mk. übersteigen;

---

[1]) S. Aufsatz von Dr. J. F. Schmidt in der Zeitschrift „Unsere Zeit" Jahrg. 1889 X. Heft S. 314.

b) für Beamte und Personen des Soldatenstandes (§§ 4, 7), wenn Wartgeld, Pension und Invalidenrente obige Grenze übersteigt;
c) während der Verbüßung einer die Dauer von 1 Monat übersteigenden Freiheitsstrafe oder der Detention in einem Arbeitshause bezw. einer Besserungsanstalt;
d) während des Aufenthaltes im Auslande, welche Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete vom Bundesrath außer Kraft gesetzt werden kann (§ 34).

Die Rente kann *entzogen* werden, wenn in den Verhältnissen des Empfängers eine solche Veränderung zum Besseren eintritt, daß er nicht mehr dauernd erwerbsunfähig ist (§ 33 Abs. 1 u. 2). Wird die Rente entzogen, aber später neu bewilligt, so ist bei der Neuberechnung die Zeit des früheren Rentenbezugs als Beitragszeit in Lohnklasse II zu gute zu rechnen (§ 33 Abs. 3).

Die Anwartschaft auf Rente *erlischt*, wenn während 4 aufeinanderfolgender Kalenderjahre für weniger als zusammen 47 Beitragswochen Beiträge bezahlt sind. Sie *lebt auf* durch Erneuerung der Versicherung und Zurücklegung der gesetzlichen Wartezeit (§ 32).

Neben dem Nachweis der Erwerbsunfähigkeit ist die Zurücklegung einer *Wartezeit* von 5 Beitragsjahren = 5 × 47 d. h. 235 Beitragswochen Voraussetzung des Rentenanspruches. Zum Zwecke der Fortsetzung oder Erneuerung der Versicherung *freiwillig* geleistete Beiträge kommen auf die Wartezeit nur dann zur Anrechnung, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht oder Selbstversicherung für mindestens 117 Beitragswochen Beiträge geleistet sind (§ 117 Abs. 3, § 156 Abs. 3). Für die Uebergangszeit (die ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes) genügt der Nachweis eines einzigen Beitragsjahres (47 Wochen), sofern nur für die fehlenden vier Jahre, von der Erwerbsunfähigkeit abgesehen, die Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgewiesen ist (§ 156). Die Selbstversicherten und freiwillig Fortversicherte müssen unter allen Umständen die Wartezeit von 235 Beitragswochen zurücklegen (§ 156 Abs. 3).

Angenommen das Gesetz tritt am 1. Januar 1891 in Kraft, so kann kein Versicherter vor dem 26. November 1891 Anspruch auf Invalidenrente erheben, weil kein Versicherter im Stande ist, vor diesem Termin 47 Wochen hindurch Beiträge zu bezahlen. Meldet sich z. B. ein Versicherter am 27. November 1891, so hat er nachzuweisen:

1. daß er während sämmtlicher seit dem 1. Januar 1891 verflossenen 47 Wochen seine Beitragspflicht erfüllt hat, und
2. daß er während der Zeit vom 27. November 1886 bis zum 1. Januar 1891 zusammen mindestens 235 weniger 47, also mindestens 188 Wochen hindurch in einer Beschäftigung stand, welche nach dem Gesetze versicherungspflichtig gewesen wäre, oder daß er krank war oder als Soldat dienen mußte, oder daß er ein festes Arbeits- oder Dienstverhältniß, und zwar in einem Kalenderjahre nicht länger als vier Monate hindurch unterbrochen, hatte. [1])

Nach den amtlichen Wahrscheinlichkeitsberechnungen beträgt die jährliche Invalidenzahl (76,929 männliche, 38,833 weibliche) 115,762, wovon am Schlusse des Invalidisirungsjahres leben 111,449, so daß die Zahl im zweiten Jahre erreicht 227,211, im dritten Jahre 329,953. Der Invalidenstand im Be-

[1]) Vgl. *Gebhart* u. *Geibel*, Führer durch das Gesetz über die Alters- und Invalidenversicherung S. 25

harrungszustande (im 80. Jahre) ist angenommen mit 831,510 männliche, 419,729 weibliche, zusammen 1,251,000 Invaliden. Somit entfallen mit Eintritt des Beharrungszustandes auf je 100 Versicherte 11 Invaliditätsrentner, welche aus anderen als Betriebsunfällen, nämlich durch Krankheit, abnehmende Kräfte u. s. w. erwerbsunfähig geworden sind. [1])

Die Altersrente.

Gegenüber der Invalidenrente bildet die Altersrente einen Zuschuß zum geschmälerten Verdienste des ergrauten Arbeiters. Altersrente erhält jeder Versicherte, er mag noch gesund und voll erwerbsfähig sein, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat (§ 9 Abs. 4). Wie bei der Invalidenrente ruht der Anspruch in vier gesetzlich bestimmten Fällen, und erlischt durch Nichtzahlung der Beiträge (s. S. 805 u. 806). Die Altersrente kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird (§ 29 Abs. 2). Voraussetzung zur Erlangung eines Anspruches auf Altersrente ist die Zurücklegung einer Wartezeit von 30 Beitragsjahren, d. h. es müssen für den Versicherten für 30 × 47 Beitragswochen Beiträge geleistet sein. Jedoch vermindert sich die Wartezeit für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liefern, daß sie während der unmittelbar vorhergegangenen drei Kalenderjahre insgesammt mindestens 141 Wochen hindurch in einem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnisse standen, um so viel Beitragsjahre, als ihre Lebensjahre zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Zahl 40 übersteigen (§ 157). Wer z. B. an jenem Termin 45 Jahre alt ist, für den verkürzt sich die Wartezeit um 5 Jahre, er erhält schon nach 25 Jahren die Rente. Wer 65 Jahre alt, braucht nur 30 weniger 25 Jahre, also 5 Jahre zurückzulegen. Ist der Versicherte bei Einführung des Gesetzes 70 Jahre, so erhält er sofort Altersrente. Nach den, der Berechnung über die voraussichtliche Anzahl von Altersrentnern zu Grunde gelegten Nachweisen der letzten Berufszählung gibt es Arbeiter von 70 und mehr Jahren:

	männliche	weibliche	zusammen
von 70 Jahren	19,172	8,310	25,482
„ 71 „	16,048	7,110	23,158
„ 72 „	13,244	5,838	19,082
„ 73 „	10,305	4,605	14,910
„ 74 „	7,598	3,510	11,110
„ 76 „	3,406	1,932	5,338
„ 77 „	2,136	1,249	3,385
„ 78 „	1,201	734	1,935
„ 79 „	834	493	1,327
„ 80 „	530	302	832
„ 81 „	290	185	394
„ 82 „	—	105	105
„ 83 „	—	46	46
„ 84 „	—	15	15
Zusammen über 70 Jahre alte Arbeiter . . .	79,906	37,313	117,082.

Es kommt somit auf je 100 Versicherte durchschnittlich 1 Altersrentner; thatsächlich wird die Zahl durch den Bezug von Invalidenrenten geringer werden. [2])

[1]) Reichstag, Drucksache 10 S. 84, 180.
[2]) R.T. Drucks. 10 S. 176, 159, 162.

Das System der Lohnklassen.

In den „Grundzügen" war die Rente für das gesammte Deutsche Reich, ohne Unterschied der Gegend, der Löhne, der Bedürfnisse und Lebensgewohnheiten, der Qualität der Arbeiter u. s. w. einheitlich geplant. Die Altersrente sollte 120 Mk. betragen, die Invalidenrente von diesem Mindestsatze aus nach Ablauf der ersten 15 Beitragsjahre um 4 Mk., bis zu dem Höchstbetrage von 250 Mk. steigen. Die Einheitsrente war hauptsächlich aus folgenden Gründen vorgeschlagen: Bei einer für 12 Millionen Arbeiter berechneten Versicherung könne der wechselnde Individualverdienst nicht maßgebend sein, weil dies nothwendig auch die Berechnung der Beiträge nach dem Lohne zur Folge haben müßte, die Einführung dieses Systems aber die Verwaltung erschweren würde. Auch die Fixirung der Rente nach dem Arbeitsorte und Berufszweige sei nicht zu empfehlen, weil kein Arbeitszweig im Reich auch nur annähernd gleiche Löhne aufweise; auch an den einzelnen Orten seien die Löhne in den verschiedenen Arbeitszweigen sehr abweichend, so daß, wollte man die Rente nicht einheitlich normiren, ihre Feststellung des Orts- und Berufswechsels wegen außerordentlich erschwert würde u. s. w. [1]) Es liegt auf der Hand, daß hierdurch die Gegenden und Personen mit dauernd niedrigen Löhnen (z. B. im Osten des Reiches) im Vortheil gewesen wären vor den zahlreicheren höher gelohnten Arbeiterklassen. Der 1888 vorgelegte Gesetzentwurf trug diesen Bedenken schon einigermaßen Rechnung, indem er in Anlehnung an die ortsüblichen Taglöhne Ortsklassen schuf. Sämmtliche Ortschaften des Reiches waren nach der Höhe des für sie festgestellten Taglohnes gewöhnlicher erwachsener männlicher Arbeiter in fünf Ortsklassen je nach der Lohnhöhe von 300, 400, 500, 600 und 700 Mk. eingetheilt: die Renten nach dem Normalsatze in den einzelnen Klassen festgestellt. [2]) Um für die Renten und die Beiträge eine Anlehnung an die innerhalb der einzelnen Gegenden sehr verschiedenen Lohnverhältnisse zu schaffen, ließen Kommission und Reichstag die Einheitsrente und das Ortsklassensystem zu Gunsten von Lohnklassen fallen.

Das Gesetz (§ 22) theilt alle Versicherten zum Zwecke sowohl der Rentenbemessung als der Bestimmung der Beiträge in vier, überall bestehende Lohnklassen ein:

Lohnklasse I für Personen bis zu 350 Mk. Jahresarbeitsverdienst,
„ II „ „ von mehr als 350—550 Mk. Jahresarbeitsverdienst,
„ III „ „ „ „ „ 550—850 Mk. „ „
„ IV „ „ „ „ „ 850 Mk. „ „

Die Einreihung in die Lohnklassen erfolgt nicht nach dem wirklichen Verdienste jedes einzelnen Versicherten — ein derartiges Verfahren wäre zu mühsam —, sondern nach Durchschnittslöhnen für große Kategorien von Arbeitern. Hierbei soll im Allgemeinen auf die im Krankenversicherungsgesetz maßgebenden Durchschnittslöhne zurückgegriffen werden. Abgesehen von dem Falle, daß Arbeitgeber und Arbeiter über den Betrag des Arbeitsverdienstes einig sind, unter welcher Voraussetzung sogar ein höherer als der wirkliche Verdienst angegeben werden kann (§ 22 Abs. 2) — gibt das Gesetz für die Berechnung folgende Anhaltspunkte:

---

[1]) Motive S. 51 f.
[2]) S. „Annalen" Jahrg. 1889 S. 415.

1. Für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter wird der Jahresarbeitsverdienst von der höheren Verwaltungsbehörde nach allgemeinen Gesichtspunkten festgestellt, wobei etwaige Naturalbezüge in Geld zu veranschlagen;
2. für Seeleute ist der nach §§ 6/7 des K.-Gesetzes vom 13. Juli 1887 gesetzte Durchschnittslohn maßgebend; [1])
3. für Mitglieder einer Knappschaftskasse gilt der 300fache Betrag des von dem Kassenvorstand festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes derjenigen Klasse von Arbeitern, welcher der Versicherte angehört;
4. für Mitglieder einer organisirten (Orts-, Fabrik-, Bau- oder Innungs-) Krankenkasse wird zu Grunde gelegt der 300fache Betrag des nach §§ 20 und 64 des Krankenversicherungsgesetzes zu bestimmenden durchschnittlichen Tagelohns bezw. Arbeitsverdienstes;
5. für alle übrigen Versicherten ist maßgebend der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes. Dieser greift auch dann Platz, wenn in den Fällen unter Ziffer 1 und 3 der dort ermittelte Betrag geringer sein würde (§ 22 Abs. 2 Ziff. 1—5).

Der für jede Lohnklasse als Normalsatz angenommene Lohnsatz (§ 23) hat nur Bedeutung für die Frage, ob Erwerbsunfähigkeit angenommen werden kann (§ 9 Abs. 3, s. oben S. 7).

Die Aufbringung der Mittel für die Versicherung.

A. Jede Invaliden- und jede Altersrente besteht aus zwei Theilen; einen Theil trägt das Reich, den zweiten Theil bringen die Versicherungsanstalten auf. Nach dem Grundgedanken des Gesetzes theilen sich drei Faktoren in die Rechnung: das Reich, die Arbeitgeber und die Versicherten. Das Gemeinwesen als solches, das Reich, welches durch seine Gesetzgebung einer großen, allgemein verbindlichen, sittlichen Verpflichtung gerecht zu werden sucht, um das berechtigte Bedürfniß der Arbeiter nach einem erreichbaren Maße von Fürsorge zu befriedigen und dadurch die gesammte Erwerbs- und Gesellschaftsordnung zu stützen, hat nach den Motiven (S. 56) ein unmittelbares Interesse an der Erreichung dieses Zweckes. Das an der Einrichtung stark interessirte Gemeinwesen muß deshalb, neben den Arbeitnehmern und Arbeitern, einen Theil der materiellen Opfer auf allgemeine Reichsmittel übernehmen. Für einzelne Berufszweige wäre die Last unerschwinglich, Beihülfen nur in Nothfällen erschienen unzureichend. Für Streichung des Reichsbeitrags wurde bei den Verhandlungen die Lage der Steuergesetzgebung und die zu befürchtende Belastung der schwächeren Steuerkräfte durch Erhöhung der indirekten Steuern geltend gemacht. Die Regierung wies darauf hin, daß sich die indirekten Steuern des kleinen Mannes um keinen Pfennig erhöhen oder erniedrigen werden, möge nun das Reich einen Theil zur Versicherung beitragen oder nicht. Ebenso finde die Frage, wie die Mittel zu den Bedürfnissen des Reiches aufzubringen, in der Verfassung unzweideutige Beantwortung (d. h. aus den allgemeinen Einnahmen, insbesondere auch Steuern, Matrikularbeiträge). Endlich stehe dem allgemeinen Versicherungszwang mit seiner unvermeidlichen Härte der Reichszuschuß als ausgleichendes Aequivalent gegenüber, ohne solchen Zuschuß erscheine die Versicherung geradezu undurchführbar. [2]) Bei der Abstimmung fiel der Antrag auf Wegfall

[1]) S. „Annalen" Jahrg. 1889 S. 381.

[2]) Dr. Freund, Das Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, Berlin 1890, Verlag von F. J. Heine, S. 33 f.

des Reichszuschusses; zur Beseitigung der durch Uebernahme von einem Drittel der Gesammtbeträge der jedes Jahr zu zahlenden Renten entstehenden Ungleichheiten — die in hohen Lohnklassen Versicherten wären im Vortheil gewesen vor den niederen Lohnklassen — wurde die Vorlage dahin abgeändert, daß eine gleiche Vertheilung des Reichszuschusses durch alle Klassen eintritt.[1]) Der Zuschuß des Reiches besteht unterschiedslos für jede thatsächlich zu zahlende Rente in einem festen jährlichen Betrage von 50 Mark (§ 26 Abs. 3).

Je größer die Anzahl der jährlichen Renten ist, desto höher steigt die Gesammtsumme der vom Reiche an die Versicherungsanstalten zu leistenden Zuschüsse. Die Zahl der Rentenberechtigten wächst ungefähr 80 Jahre lang, weil in jedem Jahre eine Anzahl Versicherter invalid werden oder das 71. Lebensjahr erreichen. Ist die Zahl der jährlich neu entstehenden Rentenempfänger der Anzahl der jährlich sterbenden gleich, dann tritt der sogenannte Beharrungszustand ein, ein dauernder Zustand, in welchem die Gesammtzahl der Rentenempfänger, sowie die Gesammtsumme der jährlich zu bezahlenden Renten auf derselben Höhe „beharrt".

Außerdem übernimmt das Reich den auf die Dauer der militärischen Dienstleistungen entfallenden Antheil der Renten (§ 28 Abs. 2, 89). Die Zeit jenes Dienstes wird den Versicherten als Beitragszeit in Lohnklasse II angerechnet, kommt also bei Bemessung der Höhe der Rente in Ansatz, während gleichwohl keine Beiträge zu zahlen sind (§ 17, 2). Selbstverständlich werden hier die Zuschüsse des Reiches für jeden einzelnen Fall besonders berechnet (§ 89).

Eine Gegenleistung empfängt das Reich nur durch die Zusatzmarken bei der freiwilligen Versicherung (§ 117 Abs. 1, 120, § 121 Abs. 3).

Eine Betheiligung des Reiches tritt auch in der Thätigkeit des Reichsversicherungsamtes (§§ 80, 131) und seines Rechnungsbureaus (§ 89), sowie der mit Auszahlung der Renten und dem Markenverkauf betrauten Postämter (§§ 91, 99 Abs. 1) hervor.

Den durch den Reichszuschuß nicht gedeckten Rest zahlt die Versicherungsanstalt, deren Mittel durch Wochenbeiträge der Arbeitgeber und Versicherten in gleicher Höhe aufzubringen sind. Die Beiträge stufen sich in derselben Weise nach Lohnklassen ab wie die Renten, niedrigen Renten entsprechen niedrige, und hohen Renten höhere Beiträge (§ 19 Abs. 2). Sie sind für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat (Beitragswoche). Die Zeiten bescheinigter Krankheit nach Eintritt in die Beschäftigung oder militärischer Dienste kommen unter gewissen Voraussetzungen in Anrechnung, ohne daß thatsächlich Beiträge entrichtet sind (§§ 17, 18).

B. Von großer Bedeutung erscheinen die Vorschriften über die Berechnung dieser Beiträge. Das Umlageverfahren des 1884er Unfallversicherungsgesetzes[2]) fand keine Vertheidiger, statt des Prämienverfahrens des Gesetzentwurfes — bei welchem durch gleiche Beiträge der Werth aller Renten, welche die einzelnen Versicherten bei einstiger Invalidität voraussichtlich zu beanspruchen haben, aufgebracht ist, — gelangte ein modifizirtes Kapitaldeckungsverfahren zur Annahme. Hiernach wird in bestimmten Perioden von Jahren (§ 20 Abs. 1) der Kapitalwerth der in jenem Zeitraum erwachsenden

[1]) Komm.-Ber. Nr. 141 S. 28—32, 120.
[2]) S. „Annalen" Jahrg. 1884 S. 692.

Renten aufgebracht. Der Beitrag ist bei diesem Verfahren nur innerhalb derjenigen Periode, für welche die Rentenkapitalien aufgebracht werden sollen, gleich, und steigt von Periode zu Periode, bis der Beharrungszustand eintritt. An Kapital wird nur so viel angesammelt, daß für jede in den betreffenden Zeiträumen entstehende Rente für alle Zeiten Deckung geschaffen wird, gleichgiltig ob die Rente in dieser Periode zur Erhebung gelangt oder nicht.[1]) Die Hauptgrundlage für die Bemessung der Beitragshöhe ist also das jeweilig in den einzelnen Beitragsperioden *aufzubringende Rentenkapital* (§ 20 Abs. 2). Weiter sind in Berücksichtigung zu ziehen die durch Rückerstattung von Beiträgen (an weibliche Personen bei der Verheirathung, an Wittwen oder Waisen beim Tode des Ernährers) entstehenden Ausgaben (§§ 30, 31), der Ausfall von Beiträgen in Zeiten bescheinigter Krankheit (§ 17 Abs. 2), die Verwaltungskosten (Gehalte, Reisekosten), der Ersatz des Arbeitsverdienstes bei der ehrenamtlichen Betheiligung der Versicherten an der Verwaltung, die Herstellung der Marken und Quittungskarten u. s. w., die Rücklagen zur Bildung des für jede Anstalt vorgeschriebenen Reservefonds (§ 21).

Bei dem Mangel an auf Erfahrungen beruhenden rechnerischen Grundlagen zur Beurtheilung der Höhe der Aufwendungen hat das Gesetz selbst zweckmäßig für den ersten Zeitraum von 10 Jahren, nach Durchschnittsberechnungen für das ganze Reich, die Höhe der von den Arbeitgebern und Versicherten zu zahlenden Wochenbeiträge

in der	I.	Lohnklasse	auf	14 Pfg.,
„ „	II.	„	„	20 „
„ „	III.	„	„	24 „
„ „	IV.	„	„	30 „

festgesetzt (§ 96). Diese Beiträge gelten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer *zusammen*; auf jeden derselben entfällt die Hälfte. In den ersten 10 Jahren zahlt also jeder Arbeitgeber für den Kopf seiner Arbeiter, sowie jeder Arbeiter für sich wöchentlich einen Beitrag von 7, 10, 12, 15 Pfg. Es beträgt für jenen Zeitraum der Beitrag des Arbeitgebers und Arbeiters in der ersten Lohnklasse nur je *einen Pfennig*, in der vierten Lohnklasse wenig mehr als *zwei Pfennig täglich*. Schon innerhalb jener Periode und später, nach Ablauf derselben für Zeiträume von je 5 Jahren, darf jede Versicherungsanstalt mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts die Beiträge höher oder niedriger festsetzen (§ 20 Abs. 1 und § 98).

Die Beiträge müssen ferner nach den vier Lohnklassen gesondert in der Weise bemessen werden, daß durch die in jeder Lohnklasse entstehende Einnahme die voraussichtliche Belastung gedeckt ist. Bei dieser Berechnung bildet gewissermaßen *jede Lohnklasse eine Versicherungsanstalt* für sich. In den einzelnen Lohnklassen werden die Beiträge ohne Rücksicht auf Kränklichkeit, Lebensalter oder Geschlecht gleich bemessen, zulässig ist die Einrichtung von Gefahrenklassen nach Berufszweigen (§ 24 Abs. 2). Bei der Berechnung ist die aus einer Selbstversicherung oder freiwilligen Versicherung voraussichtlich entstehende Mehrbelastung (Bemessung der Renten nach den Sätzen der Lohnklasse II) auf alle vier Lohnklassen gleichmäßig zu vertheilen (§ 24 Abs. 1).

Die Selbstversicherten (die kleinen Betriebsunternehmer u. s. w.) und *die freiwillig Fortversicherten* zahlen den vollen Wochenbeitrag der Lohnklasse II mit 20 Pfg. — außerdem noch einen Zusatzbeitrag von wöchentlich

[1]) Komm.-Ber. S. 33, 121.

8 Pfg., zusammen einen Wochenbeitrag von 28 Pfg (§§ 8, 130). Der Zusatzbeitrag wird in zwei Fällen erlassen, nämlich Personen, welche (nach Inkrafttreten des Gesetzes) während mindestens 5 Beitragsjahren als Arbeiter, Gesellen u. s. w. Beiträge zahlten, sofern sie demnächst als Handwerkmeister, Landwirthe u. s. w. selbständig werden und in dieser Stellung regelmäßig nicht mehr als einen Lohnarbeiter beschäftigen (§ 118), — sowie den oben (S. 4) genannten Saisonarbeitern (§ 119).

Bezüglich der Anzahl der zu leistenden Wochenbeiträge ist die Begrenzung des § 117 Abs. 2 zu beachten, wonach in einem Kalenderjahre überhaupt nur 52 Beitragsmarken benützt werden können, mögen sie auf Grund der Versicherungspflicht, der Selbstversicherung oder freiwilligen Fortsetzung geleistet sein. Nach unten liegt eine Beengung darin, daß die Anwartschaft auf Renten oder Rückzahlung von Beiträgen erlischt, wenn während vier aufeinanderfolgenden Kalenderjahren für weniger als zusammen 47 Beitragswochen gesteuert ist (§ 32 Abs. 2).

Das Kapitaldeckungsverfahren belastet nicht, wie das Umlageverfahren, die Gegenwart auf Kosten der Zukunft, auch führt es nicht, wie das reine Prämienverfahren, zu einer übergroßen Höhe der Beiträge und einer Ansammlung ungeheurer Kapitalien. Immerhin ergeben die Voranschläge für den Beharrungszustand (80 Jahre) einen wöchentlichen Bedarf von 22 bezw. 38, 50, 66 Pfg., im Durchschnitt eine Erhöhung der erstmaligen Beiträge um circa 70 Prozent.[1])

Die Berechnung der Invalidenrente.

Der Betrag der Rente ist abhängig von der Beitragszeit und der Lohnklasse; jedem Wochenbeitrag steht eine feste Rentensteigerung gegenüber. Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Antheil der Rente besteht aus einem für alle Lohnklassen gleichen festen Grundstock (Grundbetrag, Grundtaxe) von 60 Mk., welcher mit jeder vollendeten Beitragswoche

in der Lohnklasse I um 2 Pfg.,
„ „ „ II „ 6 „
„ „ „ III „ 9 „
„ „ „ IV „ 13 „ steigt (§ 26 Abs. 1).

Für die Berechnung des Steigerungsbetrages ergibt sich die Formel:

$$x = 2a + 6b + 9c + 13d,$$

wobei a bedeutet die Anzahl der Beitragswochen für die I. Lohnklasse,
b „ „ „ „ „ „ „ II. „
c „ „ „ „ „ „ „ III. „
d „ „ „ „ „ „ „ IV. „

Da die Wartezeit 5 Beitragsjahre $= 5 \times 47$ Beitragswochen beträgt, so ist der niedrigste Steigerungssatz $5 \times 47 \times 2 = 4{,}_{70}$ Mk. Hierzu kommt der Grundstock von 60 Mk. und der Reichszuschuß von 50 Mk., so daß die niedrigste Rente 114 Mk. 70 Pfg. beträgt.

Die Formel für die Berechnung der Invalidenrente ist sonach:

$$R = (60 + 50 + x/_{100}) \text{ Mk.}^{2})$$

Die geringste auf Grund des Gesetzes zur Zahlung gelangende Invaliden-

[1]) R.T. Drucks. 230 Beilage. — v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, S. 687. — Schmidt in der Zeitschr. „Unsere Zeit" 1889 X. Heft S. 324.
[2]) S. Freund a. a. O. S. 47.

rente, welche der mit 16 Jahren in die Versicherung eingetretene Arbeiter dann erhält, wenn er mit 21 Jahren Invalide wird, beträgt:

in Lohnklasse	I	. .	114 Mk.	70 Pfg.
„ „	II	. .	124 „	10 „
„ „	III	. .	131 „	15 „
„ „	IV	. .	140 „	55 „

Diese Ziffern enthalten das Mindestmaß der möglichen Leistungen. Fälle der Invalidität in den jüngeren Jahren gehören zu den Seltenheiten. Wer 34—40 Beitragsjahre aufweist, d. h. ungefähr 50 Jahre alt wird, ehe Invalidität eintritt, erhält schon in der niedersten Klasse eine Jahresrente von rund 150 Mk., während sie in den höheren Klassen auf rund 225, 280 und 355 Mk. steigt. Die Rente beträgt nach folgender Tabelle

	in der Lohnklasse	I	II	III	IV
nach 10	Beitragsjahren	119,40 Mk.	138,20 Mk.	152,30 Mk.	171,10 Mk.
„ 15	„	124,10 „	152,30 „	173,45 „	201,65 „
„ 20	„	128,80 „	166,40 „	194,60 „	232,20 „
„ 25	„	133,50 „	180,50 „	215,75 „	262,75 „
„ 30	„	138,20 „	194,60 „	236,90 „	293,30 „
„ 35	„	142,90 „	208,70 „	258,05 „	323,85 „
„ 40	„	147,60 „	222,80 „	279,20 „	345,40 „
„ 45	„	152,30 „	236,90 „	300,35 „	384,95 „
„ 50	„	157,00 „	251,00 „	321,50 „	415,50 „

Hat Jemand zu verschiedenen Lohnklassen gesteuert, so ergibt sich die Rente aus der Zusammenstellung dieser Lohnklassen und den auf jede entfallenden Beitragswochen. Da das Beitragsjahr nur aus 47 Wochen besteht, so sind

10	Beitragsjahre	nur	9	Jahre	und	2 Wochen,
15	„	„	13	„	„	29 „
20	„	„	18	„	„	4 „
25	„	„	22	„	„	31 „
30	„	„	27	„	„	6 „
35	„	„	31	„	„	33 „
40	„	„	36	„	„	8 „
45	„	„	40	„	„	35 „
50	„	„	45	„	„	10 „

so daß bei regelmäßiger ununterbrochener Arbeitszeit — wobei Krankheit und Militärzeit nicht in Abzug kommt — die Beitragsjahre entsprechend früher zurückgelegt sein werden, und zwar:

		bei Erreichung eines Lebensalters
10	Beitragsjahre . .	von 25 Jahren und 2 Wochen
15	„ . .	„ 29 „ „ 29 „
20	„ . .	„ 34 „ „ 4 „
25	„ . .	„ 38 „ „ 31 „
30	„ . .	„ 43 „ „ 6 „
35	„ . .	„ 47 „ „ 33 „
40	„ . .	„ 52 „ „ 8 „
45	„ . .	„ 56 „ „ 35 „
50	„ . .	„ 61 „ „ 10 „

Die oben bezeichneten Sätze von 157, 251, 321,50 und 415,50 Mk. werden deshalb — regelmäßige Beitragszahlung vorausgesetzt — schon bei einem Lebensalter von 61 Jahren und 10 Wochen eintreten.[1])

Während der Uebergangszeit wird, bei mindestens einjähriger Beitragszahlung (§ 156) der Mindestbetrag in den einzelnen Lohnklassen 110,94, 112,82, 114,23, 116,11 Mk. betragen.[2])

Bei einem Alter von 62 Jahren beträgt die Rente 157,84, 253,92, 325,28, 420,96 Mk., im 70. Jahre 166,15, 278,48, 362,69, 476,00 Mk. Eine oberste Grenze ist nicht bestimmt.[3])

Analog § 9 der landwirthschaftlichen Unfallversicherung kann den in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeitern unter bestimmten Voraussetzungen die Rente bis zu zwei Dritteln in Form von Naturalleistungen gewährt werden (§ 13), desgleichen Trunkenbolden ihrem vollen Betrag nach in Naturalien (§ 13 Abs. 2). Der rentenberechtigte Ausländer kann mit dem Dreifachen der Jahresrente abgefunden werden, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgibt (§ 14). Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage des eingetretenen Verlustes der Erwerbsfähigkeit, die Zahlung erfolgt im Voraus in auf volle 5 Pfennig nach oben abgerundeten monatlichen Theilbeträgen (§ 26). Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im § 749 Abs. 4 Z.P.O. bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die der ersatzberechtigten Gemeinden und Armenverbände gepfändet werden (§ 40). Insoweit Rentenberechtigten ein Anspruch auf Ersatz des durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf die Versicherungsanstalt bis zum Betrage der gewährten Rente über (§ 39).[4])

Die Berechnung der Altersrente.

Bei der Altersrente bildet der Reichszuschuß von 50 Mark den Grundstock. Die Wartezeit beträgt 30 Beitragsjahre (§ 16) = 30 × 47 Beitragswochen (§ 17 Abs. 1) = 1410 Beitragswochen, welche Zahl überhaupt nur bei der Berechnung der Rente in Anrechnung kommt (§ 26 Abs. 2). Sind mehr als 1410 Beitragswochen geleistet und zwar in verschiedenen Lohnklassen, so finden bei Berechnung der Rente nur diejenigen 1410 Wochen Berücksichtigung, welche in den höchsten Lohnklassen geleistet sind. Es kommen also zunächst zur Anrechnung die Beitragswochen der IV. Lohnklasse, dann die der III., dann der II. und endlich der I. Der überschießende, nicht angerechnete Theil der Beitragswochen entfällt auf die niedrigeren Lohnklassen.[5]) Die mit jeder Woche erfolgende Steigerung ist (§ 26 Abs. 2)

in Lohnklasse I . . 4 Pfg.,
„ „ II . . 6 „
„ „ III . . 8 „
„ „ IV . . 10 „

so daß sie nach Ablauf der Wartezeit von 1410 Wochen beträgt:

in der Lohnklasse I	II	III	IV
106,40 Mk.	134,80 Mk.	162,80 Mk.	191 Mk.;

[1]) S. W. Kulemann, Das Gesetz usw. (Berlin, C. Heymanns Verlag) § 22 S. 34—36.
[2]) S. auch von Wödtke im Wörterbuch für Verwaltungsrecht S. 685.
[3]) S. W. Kulemann a. a. O. S. 36.
[4]) Motive S. 92, 93.
[5]) S. Freund a. a. O. S. 47 Anm. 2.

letztere Ziffer bildet den gesetzlichen Höchstbetrag. Für die Uebergangszeit macht das Gesetz (§ 159) einen Unterschied zwischen den innerhalb 10 Jahre nach dem Inkrafttreten und den erst später zur Entstehung gelangenden Renten. Angenommen das Gesetz träte am 1. Januar 1891 in Kraft, so kommen bei Bemessung der Rente an Versicherte, welche an jenem Tage 60 Jahre alt oder älter sind und in den nächsten 10 Jahren Renten beanspruchen, für den vor dem 1. Januar 1891 liegenden Theil der 1410 Wochen die Steigerungssätze derjenigen Lohnklasse in Anwendung, welche dem durchschnittlichen Jahresverdienste während der dem 1. Januar 1891 unmittelbar vorhergehenden 141 Wochen entsprechen; für den nach diesem Termin liegenden Theil der 1410 Wochen werden dagegen die den wirklich entrichteten Beiträgen entsprechenden Steigerungssätze in Anrechnung gebracht. [1])

Nach den Grundzügen sollte die Altersrente eigentlich nur 120 Mk., nach dem Gesetzentwurfe im höchsten Falle 148 Mk. betragen, für weibliche Personen aber nur ein Drittheil dieser Sätze. [2])

Bezüglich der Umwandlung in Naturalleistungen und Abfindung der Ausländer gelten gleiche Vorschriften wie bei der Invalidenrente. Die Rente beginnt frühestens mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres, die Zahlung erfolgt im Voraus in monatlichen Theilbeträgen. Die Altersrente genießt dieselben Vorrechte wie die Invalidenrente.

Wie sich Beiträge und Renten gegeneinander stellen, ist aus nachstehender Tabelle [3]) ersichtlich.

	Lohnklasse I Mk.	Lohnklasse II Mk.	Lohnklasse III Mk.	Lohnklasse IV Mk.
Bei Wochenlohn	bis 7	7—11	11—17	über 17
Jahresverdienst	bis 350	350—550	550—850	über 850
Durchschnittslohn von	300	500	720	960
beträgt der Wochenbeitrag des Arbeiters	0,07	0,10	0,12	0,15
„ „ „ „ Arbeitgebers	0,07	0,10	0,12	0,15
Somit in 47 Beitragswochen Beitrag des Arbeiters und Arbeitgebers je	3,29	4,70	5,64	7,05
Jährliche Altersrente inklusive 50 Mark Reichszuschuß	106,40	134,60	162,80	191
Invaliditätsrente, geringste, tritt ein bei Ablauf 5jähriger Wartezeit, der Arbeiter hat dann Beiträge bezahlt	16,45	23,50	28,20	35,25
erhält jährlich Invalidenrente	114,70	124,10	131,15	140,55
die Invalidenrente steigt mit jeder Beitragswoche um	0,02	0,06	0,09	0,13
mit jedem Beitragsjahr von 47 Beitragswochen um	0,94	2,82	4,23	6,11
Jährliche Invalidenrente 15 Jahre nach Ablauf der Wartezeit	128,80	166,40	194,60	232,20
Der Arbeiter hat dann im Ganzen Beiträge bezahlt	65,80	94	112,80	141
Jährliche Invalidenrente 25 Jahre nach Ablauf der Wartezeit	138,20	194,60	236,90	293,50
desgl. 35 Jahre nach Ablauf der Wartezeit	147,60	222,80	279,20	354,10
desgl. 45 Jahre nach Ablauf der Wartezeit	157	251	321,50	415,50

[1]) S. Gebhard und Geibel a. a. O. S. 78, 79.
[2]) S. „Annalen" Jahrg. 1888 S. 25, Jahrg. 1889 S. 413; Fuld a. a. O.
[3]) O. Henning, Das Gesetz u. s. w., S. 9.

Rückerstattung von Beiträgen.

Der Begriff der Versicherung schließt die Zurückerstattung bezahlter Beiträge an sich aus. Für weibliche Personen (Dienstboten) ist es von Werth bei ihrer Verheirathung, eine wenn auch unbedeutende Summe baaren Geldes in die Ehe zu bringen. Das Gesetz (§ 30) erkennt dies durch die Bestimmung an: „Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor sie in den Rentengenuß gelangen, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn sie für mindestens fünf Beitragsjahre (als Konsequenz der Wartezeit) geleistet sind. Der Anspruch muß binnen drei Monaten nach der Verheirathung geltend gemacht werden." Die Versicherung wirkt hier wie eine Aussteuerkasse.

Eine weitere Vergünstigung enthält § 31, wonach die Wittwe, oder, falls eine solche nicht vorhanden, die hinterlassenen unter 15 Jahre alten Kinder ein gleiches Recht haben, wenn für den Verstorbenen mindestens fünf Beitragsjahre gesteuert worden und er ohne Rentengenuß verstarb. Der Bezug einer Unfallrente aus Anlaß des Todes des Versicherten schließt die Rückvergütung aus (§ 31 Abs. 3).

Der Vorschlag, auch in anderen Fällen, insbesondere für Lehrlinge und Gesellen, welche selbständige Meister im Handwerk werden, ein Rückforderungsrecht zuzulassen, drang nicht durch.

Verhältniß der Alters- und Invalidenrenten zu anderen Ansprüchen.

§ 35 Abs. 1 stellt in Anlehnung an § 57 Kranken-Vers.-Ges. und § 8 Unf.-Vers.-Ges. den Grundsatz auf, daß sonstige Bezüge aus öffentlichen (Armenpflege), vertragsmäßigen (Krankenkassen, Versicherungsverträge, Anstellungsverträge) oder zivilrechtlichen Quellen in der Regel unverändert fortbestehen. Ein Uebergang des Anspruchs auf Rente findet nur statt, wenn die Unterstützung von einer Gemeinde oder einem Armenverbande geleistet ist (öffentliche Armenpflege), oder für Betriebsunternehmer und Kassen, welche auf Grund gesetzlicher Vorschriften (namentlich in Süddeutschland) die Armenunterstützungspflicht öffentlicher Verbände erfüllt haben (§ 35). Ansprüche gegen mit bestimmten Unternehmen verbundene Kassen können neben der Alters- und Invalidenversicherung als Zuschußkassen eine segensreiche Wirksamkeit entfalten. Um dem, in der Doppelversorgung liegenden Anreiz zur Simulation zu begegnen, gestattet das Gesetz solchen Kasseneinrichtungen die Herabsetzung ihrer Leistungen bis in Höhe des Werthes der gesetzlichen Renten, sofern derselben ausgleichend die Minderung der der Beiträge an die Seite tritt (§ 36). Das Erlöschen des Anspruches durch Nichtzahlung der Beiträge (§ 32) tritt für Personen, welche aus jenen Kassenarten Invaliden- und Altersrente beziehen, nicht ein (§ 37). Die §§ 36 und 37 finden auch auf die (insbesondere in Preußen in großer Zahl vorhandenen) für bestimmte Gewerbszweige durch Ortsstatuten errichtete Invalidenkassen Anwendung. Nach Analogie des § 98 Unf.-Vers.-Ges. gehen zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Invaliden aus schuldhaftem Verhalten Dritter auf die Versicherungsanstalt bis zum Betrage der zu zahlenden Rente über (§ 39).

Die Organisation der Invaliden- und Altersversicherung.

1. Das Gesetz hat die berufsgenossenschaftliche Organisation der Unfallversicherung (von den „Grundzügen" empfohlen) aufgegeben, [1]) ebensowenig die Ein-

[1]) S. „Annalen" Jahrg. 1884 S. 692/693, Jahrg. 1885 S. 26.

richtungen der Krankenversicherung als Träger der neuen Versicherung oder eine Reichsanstalt gewählt, sieht vielmehr die Errichtung besonderer Versicherungsanstalten (§§ 25—30), angelehnt an das Gebiet eines weiteren Kommunalverbandes (Provinz, Regierungsbezirk), des einzelnen Bundesstaates, oder mehrerer Kommunalverbände, Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben (gemeinsame Versicherungsanstalten) vor (§ 41). Neben den Versicherungsanstalten sind noch andere Kasseneinrichtungen als Parallel-Organisation für die Invaliden- und Altersversicherung zugelassen (§ 5). Die Entscheidung der Landesregierungen über die Bezirke unterliegt der Genehmigung des Bundesrathes (§ 41 Abs. 2, § 42). Den Sitz bestimmt die Landesregierung (§ 43); Veränderungen der Bezirke, sofern sie der Ausschuß, die Einzelregierung oder die Vertretung des Kommunalverbandes beantragt, sind mit Zustimmung des Bundesraths gestattet (§ 66). Die Kosten der ersten Einrichtung schießt der Kommunalverband oder Staat vor, die Vorschüsse sind aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten (§ 45). Mehrere Versicherungsanstalten können auch unter Beibehaltung getrennter Verwaltung einen Rückversicherungsverband schließen (§ 65). Die Versicherungsanstalt hat juristische Persönlichkeit und Selbstverwaltung, ihr Grundgesetz und Verwaltungsnorm bildet das vom Ausschuß beschlossene, vom Reichs-(Landes-) Versicherungsamt genehmigte Statut (§ 54), ihre Organe sind: der Vorstand, Ausschuß, Aufsichtsrath, die Vertrauensmänner, die mit Einziehung der Beiträge etwa betrauten Krankenkassen u. s. w. In der Versicherungsanstalt sind alle versicherungspflichtigen oder an der Selbstversicherung bezw. Fortversicherung theilnehmenden Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirke der Anstalt liegt (§ 41 Abs. 3); bei Betrieben im Inlande gilt als Betriebsort der Sitz des Betriebes (§ 41 Abs. 3), für Seeleute gilt der Heimathafen des Schiffes als Betriebsort (§ 136 Abs. 1).

a) Der Vorstand (§§ 46/47) ist die Spitze der Verwaltung mit der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde (Beamte der Staats- oder Provinzialverwaltung, nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften angestellt, eventuell nach dem Statut durch besoldete oder unbesoldete Arbeitgeber, Arbeitnehmer u. s. w. verstärkt. Die Gehalte und Bezüge der Hinterbliebenen vergütet die Versicherungsanstalt. Er vertritt die Versicherungsanstalt, führt die Verwaltung, soweit nicht einzelne Angelegenheiten dem Ausschuß oder anderen Organen übertragen sind. Eine Hauptfunktion ist die Feststellung der Renten. Die unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt (Ablehnung der Wahlen § 60) und erhalten nach durch das Statut zu bestimmenden Sätzen nur Ersatz für baare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes (§ 58). Ueber die Haftbarkeit entscheidet das Landes-Vormundschaftsrecht und § 266 R.St.G.B. (§ 59), die Oberaufsicht führt das Reichsversicherungsamt mit der Befugniß zu Ordnungsstrafen (§ 131).

b) Der aus Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten in gleicher Zahl (mindestens je 5) nach näherer Bestimmung von Wahlordnungen (§ 49) durch die Vorstände der organisirten Krankenkassen, eventuell durch die Kommunalverbände beziehungsweise Gemeindevertretungen gewählte Ausschuß übt die Aufsicht über die Verwaltung (§§ 41, 48—50), als Generalversammlung fungirend, weshalb ihm gewisse wichtige Angelegenheiten zur Beschlußfassung vorbehalten bleiben (§ 55). Im Uebrigen bestimmt seine Obliegenheiten das Statut; die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt, wobei die gleichen Bestimmungen wie für den Vorstand gelten.

c) Neben dem Ausschuß kann das Statut (§ 54 Abs. 2) einen Aufsichtsrath zur Kontrole der Geschäftsführung, zur Hälfte aus Arbeitgebern und Versicherten bestehend, einsetzen; er muß gebildet werden, wenn dem Vorstand keine Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten angehören (§ 51). Auch hier ist die Zahl der Vertreter beider Theile eine gleiche (§ 51 Abs. 2).

d) Weiter fungiren Vertrauensmänner als örtliche Organe (§ 51 Abs. 3), ähnlich wie bei der Unfallversicherung, bestellt nach Vorschrift des Statuts aus den Kreisen der Arbeitgeber und Versicherten (§ 54 Abs. 3), hauptsächlich zur Mitwirkung bei der Rentenfeststellung und zur Begutachtung der Invalidisirungsanträge.

Für die Wählbarkeit zu Vertretern der Betheiligten im Vorstand, Ausschusse und Aufsichtsrath sind gleichartige Bestimmungen wie bei der Kranken- und Unfallversicherung gegeben.[1]) Wählbar sind nur deutsche, männliche, großjährige, im Bezirke der Versicherungsanstalt wohnende Personen, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Für die Wählbarkeit zum Vertreter der Arbeitgeber besteht noch das fernere Erforderniß, daß nur die Arbeitgeber der Versicherten und deren bevollmächtigte Betriebsleiter gewählt werden können; die Vertreter der Versicherten müssen zu den versicherungspflichtigen Kategorien gehören (§ 50).

2. Seit langen Jahren bestehen in Deutschland besondere Kasseneinrichtungen mit gleichem Zwecke wie die Alters- und Invalidenversorgung (z. B. die großen Pensionskassen der Eisenbahnverwaltungen). Bei der öffentlichrechtlichen Natur der Träger dieser Einrichtungen ist an der dauernden Leistungsfähigkeit in der Regel nicht zu zweifeln, sie treten deshalb durch Entschließung des Bundesrathes an Stelle der Versicherungsanstalten vollberechtigt, wenn sie ihren Mitgliedern eine den reichsgesetzlichen Leistungen gleichwerthige Fürsorge sichern. Die Beiträge dürfen die Hälfte des gesetzlichen vollen Wochenbeitrages (§ 20) nicht übersteigen (falls sie nicht nach einem abweichenden Verfahren aufzubringen). Bei Berechnung der Wartezeit und Rente ist die bei Versicherungsanstalten zurückgelegte Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, ein schiedsgerichtliches Verfahren muß zugelassen sein. Jene Kassen stehen zu den Versicherungsanstalten in demselben Kartellverhältniß wie letztere untereinander. Sie erhalten deshalb den Reichszuschuß, ebenso wird beim gegenseitigen Uebertritt bei Bemessung der Rente die Dauer der Betheiligung bei beiden angerechnet (§ 27). Das mit Eintritt in die Kasseneinrichtung verbundene Ausscheiden aus einer Versicherungsanstalt hat für Erhaltung der Anwartschaft auf die reichsgesetzliche Rente ebensowenig eine Folge, wie sie der Wechsel in der Zubehörigkeit zu verschiedenen Versicherungsanstalten mit sich bringt (§ 6 Abs. 1). Als Folgen jener Hauptwirkungen ergeben sich sodann die Beaufsichtigung der Kassen durch den Staatskommissär (§ 63 Abs. 2), die Belastung nach Maßgabe der Aufstellungen des Rechnungsbureaus, die Verpflichtung zur Ausstellung von Bescheinigungen über Zugehörigkeit und erfolgte Beitragsleistungen u. s. w. Eigenartige Verhältnisse ergeben sich aus der Verschiedenheit der Invalidität bei den einzelnen Kassen, welche meistens die Rente nur den Berufsinvaliden gewähren; mit Rücksicht auf den genau definirten Begriff der Invalidität des

[1]) S. Gebhard u. Geibel a. a. O. S. 51—56; v. Wödtke im Wörterbuch u. s. w. S. 688/689.

Reichsgesetzes (§ 9) treten jene Wirkungen erst ein, wenn der Berufsinvalide erwerbsunfähig im Sinne des Gesetzes wird (§§ 5/6).[1])

Die mangels jener Erfordernisse nicht als vollberechtigt anerkannten Kassen wirken neben den Versicherungsanstalten in dem Verhältnisse von Zuschußkassen (§ 36).

Die Erhebung der Beiträge.

Die Einziehung der Beiträge geschieht auf die einfachste Art nach dem Muster der Pfennigsparkassen durch Einkleben von Marken in die Quittungskarte (§ 101). Eine jede Versicherungsanstalt gibt Werthzeichen aus, welche nach Farbe, Aufdruck und Nummer die Anstalt und den Geldwerth erkennen lassen; letzterer muß den einzelnen Lohnklassen entsprechen. Den Markenverkauf vermitteln die Postanstalten und besondere Verkaufsstellen zum Nennwerth (§ 99).

Die von der Behörde gelieferte Quittungskarte enthält Jahr und Tag der Ausgabe, die über den Gebrauch geltenden Bestimmungen (§ 108) und die Strafvorschriften für unzulässige Einträge und Vermerke (§ 151); jede Quittungskarte bietet, entsprechend den 47 Wochen des Beitragsjahres, Raum für 47 Marken, sowie zu den Vermerken über die Verhinderung der Einzahlung durch Krankheit und Militärdienst. Die Karten sind für jeden Versicherten fortlaufend numerirt, die erste trägt am Kopfe den Namen der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende die zuletzt zuständig gewesene Anstalt. In der Regel liegt die Anschaffung und das Einkleben der Marken dem Arbeitgeber ob, welcher bei der Lohnzahlung die Hälfte der Beträge in Abzug bringen kann (§§ 100, 109), eine Ausnahme ist für unständige Arbeiter (§ 111) zulässig, noch größere Vereinfachung bietet die Uebertragung des Markeneinklebens an Krankenkassen, Gemeindebehörden oder besondere Hebestellen (§ 112).

Hat ein Arbeitgeber Arbeiter mit verschieden hohen Löhnen, so ermittelt er durch Berechnung des Jahresverdienstes die Lohnklassen und verfährt hiernach bei Abführung der Beiträge.

Sind 47 Felder eingeklebt, so erfolgt der Umtausch der Quittungskarte bei der ausstellenden Stelle. Vor Ablauf von vier Kalenderjahren muß der Umtausch in der Regel vollzogen sein (§ 104). Die eingeklebten Marken werden derart aufgerechnet, daß ersichtlich wird, wie viel Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen dem Inhaber anzurechnen sind. Gleichzeitig ist die Dauer der bescheinigten Krankheiten sowie militärischen Dienstleistungen anzugeben. Ueber die Endzahlen dieser Berechnung erhält der Inhaber eine Bescheinigung (zur Sicherung gegen etwaige Verlustfälle) und eine neue Quittungskarte, während die abgegebenen durch Vermittlung der Anstalt des Bezirkes an die Versicherungsanstalten, deren Namen sie tragen, zur Aufbewahrung gehen (§§ 103, 107). Geld- und Gefängnißstrafen stehen auf Einträgen sonstiger Vermerke in die Karte, insbesondere über Führung und Leistungen; derartige Karten muß die Behörde von Amtswegen anhalten und durch neue ersetzen (§§ 105, 108, 151). Außerdem kann der Arbeiter jederzeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren auf seine Kosten verlangen (§ 102). Allein der Versicherte hat ein Recht auf den Besitz der Karte (§ 148).

---

[1]) S. § 87 Unf.-Vers.-Ges.; § 95 Reichsges. v. 5 Mai 1886; Motive S. 136.

Für die durch Bundesrathsbeschluß der Versicherung unterworfenen Klassen (S. 3) regelt der Bundesrath die Erhebung der Beiträge. Die Versicherung freiwillig fortsetzende bezw. erneuernde Personen haben selbst die vollen Beträge in Marken der Versicherungsanstalt ihres Aufenthaltsbezirkes zu entrichten und gleichzeitig für jede Woche freiwilliger Beitragsleistung eine Zusatzmarke beizubringen; gleiche Vorschriften gelten bei der Selbstversicherung (§ 120).

Die Entwerthung der Marken ist nicht vorgeschrieben (der Bundesrath kann sie einführen, § 109 Abs. 2), obligatorisch besteht sie nur für die Selbst- und freiwillige Versicherung und ist bestimmten Stellen übertragen (§§ 117, 121).

Nach diesen Einrichtungen ist jeder Arbeitgeber Kassirer, jeder Versicherte Kontroleur der Versicherungsanstalt; außerdem gibt das Gesetz den Versicherungsanstalten die Befugniß zum Erlaß genereller Kontrolvorschriften (§ 126 Abs. 1) und legt den Arbeitgebern eine Reihe von Verpflichtungen auf (§ 126 Abs. 2).

Das Verfahren bei Geltendmachung und Feststellung der Renten.

Der Anspruch ist bei der unteren Verwaltungsbehörde des Wohnorts des Versicherten mit den nöthigen Unterlagen (ärztliches Zeugniß, Militärpapiere, Quittungskarte u. s. w.) anzumelden und wird, nach Mitwirkung der Vertrauensmänner und Vorstände der Krankenkassen bei Invalidenrenten, durch den Vorstand derjenigen Versicherungsanstalt, an welche ausweislich der Quittungskarten zuletzt Beiträge bezahlt sind, festgestellt (§ 75). Der Vorstand entscheidet in erster Instanz, nach Prüfung des von der Verwaltungsbehörde begutachteten Antrags, eventuell nach Einfordern der früheren Quittungskarten (§ 107), und erläßt einen anerkennenden, die Höhe der Rente sofort festsetzenden (Berechtigungsausweis), oder ablehnenden schriftlichen Bescheid (§ 75 Abs. 2, 3). Letzterer enthält die Bezeichnung der Berufungsfrist, Name und Wohnort des für die Berufung kompetenten Vorsitzenden des Schiedsgerichts, die Ablehnungsgründe, im Uebrigen aber die Art der Rentenberechnung (§ 75). Abschrift des Bescheids erhält der Staatskommissär (§ 63, § 75 Abs. 3). Bei Ablehnung oder zu niedrig bemessener Rente geht die Berufung an ein Schiedsgericht (§§ 70/71), gegen dessen Entscheidung das Rechtsmittel der Revision ohne aufschiebende Wirkung an das Reichsversicherungsamt (§§ 79—82, 131 Abs. 2).[1])

Analog § 64 Unf.-Vers.-Ges. erhält der Berechtigte nach Feststellung der Rente einen Berechtigungsausweis über die ihm zustehenden Bezüge, unter Angabe der auszahlenden Postanstalt, der Termine u. s. w. Das ganze Material geht dann an das Rechnungsbureau des Reichsversicherungsamtes, das die Rente — nach Abzug des Reichszuschusses von 50 Mk. — auf die Versicherungsanstalten, zu welchen der Empfänger gesteuert hat, vertheilt (§§ 87—89).

Die Auszahlung der Renten.

Die Auszahlung erfolgt wie bei der Unfallversicherung vorschußweise durch die Postanstalten an den Inhaber des Berechtigungsausweises auf Anweisung des Vorstandes der zur Feststellung der Rente zuständigen Versicherungsanstalten. Die Abrechnung vollzieht sich in der Weise, daß die Zentral-Postbehörden dem Rechnungsbureau Nachweisungen zustellen; letzteres vertheilt die vorgeschossenen Beträge auf die betheiligten Versicherungsanstalten und Kassen-

[1]) Ueber den rechtlichen Charakter der Revision s. Fuld.

einrichtungen nach dem von ihm für den Ausschlag der Renten (§ 89) festgestellten Maßstabe. Die Postverwaltung erhält nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres Mittheilung darüber, von welchen Anstalten und in welchem Betrage die Erstattung zu erwarten ist (§ 92). Letztere hat von den Versicherungsanstalten binnen zwei Wochen nach Empfang der Schlußnachweisung für das abgelaufene Rechnungsjahr aus den bereiten Mitteln zu erfolgen (§ 92). Soweit die zugelassenen Kasseneinrichtungen (S. 20, 21) die Renten selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschuß am Schlusse des Rechnungsjahres auf jedesmalige Liquidation direkt überwiesen. Gegen rückständige Versicherungsanstalten ist auf Antrag der Zentralbehörde vom Reichsversicherungsamte das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten (§ 93 Abs. 2). Die Post erhält für die Vermittelung des Zahlungsgeschäftes keine Vergütung, sie kann jedoch von den Versicherungsanstalten einen Betriebsfonds einziehen und hieraus die Vorschüsse bestreiten (§ 92 Abs. 3).

Uebersicht der bei Durchführung der Alters- und Invalidenversicherung mitwirkenden Behörden.

1. Die Durchführung ist, ähnlich wie die Unfallversicherung, dem Reichsversicherungsamte (§ 131) als Oberaufsichtsbehörde [1]) bezw. den Landesversicherungsämtern insoweit übertragen, als nicht einzelne Befugnisse, insbesondere zum Zwecke der Entlastung des Reichsversicherungsamts, anderen Behörden zugewiesen sind. Den Landesversicherungsämtern [2]) untersteht die Aufsicht nur über die Versicherungsanstalten, deren Bezirke über das Gebiet des Bundesstaates nicht hinausreichen (§ 134). Die einzelnen Zuständigkeiten des Reichsversicherungsamts enthalten die §§ 21, 56, 64, 68, 70, 80, 90, 93, 97, 98, 99, 100, 126, 130, 132, 145, 160. Die Landesversicherungsämter treten nach den ihrer Zulassung zu Grunde gelegten Prinzipien überall da an die Stelle des Reichsversicherungsamts, wo es sich ausschließlich um die Angelegenheiten von, über den Bundesstaat nicht hinausreichenden Versicherungsanstalten handelt. Soweit aber allgemeinere Interessen des Reiches, oder kollidirende Interessen von, nicht sämmtlich der Aufsicht desselben Landesversicherungsamts unterstellten Anstalten in Frage kommen, muß auch für das Gebiet solcher Bundesstaaten, welche ein Landesversicherungsamt errichtet haben, an Stelle des letzteren das Reichsversicherungsamt treten. [3])

2. Der höheren Verwaltungsbehörde der Einzelstaaten ist übertragen: die Festsetzung der Durchschnittspreise bei Rentenumwandlung (§ 13), die Genehmigung statutarischer Bestimmungen über Umwandlung (§ 13), die Feststellung des durchschnittlichen Verdienstes land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter (§ 22 Abs. 1), die Genehmigung der Einziehung der Beiträge durch Krankenkassen und Hebestellen (§ 112), die endgiltige Entscheidung über Beschwerden und Streitsachen des § 122.

3. Die untere Verwaltungsbehörde (Bürgermeisterei) setzt die Durchschnittswerthe für Naturalbezüge fest (§ 3), entscheidet über Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 4 Abs. 3), ernennt bei verweigerter Dienstleistung die Beisitzer des Schiedsgerichts (§ 73), instruirt und begutachtet die angemeldeten Rentenansprüche (§ 75) und Anträge auf Rückerstattung von

[1]) S. § 87 Unf.-Ver.-Ges., § 95 Unf.-Vers.-Ges. v. 5. Mai 1886, Mot. S. 136, l. c. S. 357 f.
[2]) S. § 92 Unf.-Ver.-Ges., § 100 R.-Ges. v. 5. Mai 1886.
[3]) S Motive 137.

Beiträgen (§ 85), erhält Mittheilung über Ablehnung und Bewilligung von Renten (§§ 84, 86), entscheidet endgiltig über Berechnung der Arbeitstage (§ 100 Abs. 3), Erstattung von Beitragsantheilen durch die Arbeiter (§ 124) und die Uebernahme von Kosten der Kontrole (§ 128), als erste Instanz in Streitsachen des § 122. Sie veranlaßt weiter die Berichtigungen der Quittungskarten (§ 125), kann Vorlegung der Arbeitslisten und Quittungskarten erzwingen (§ 126), bescheinigt Dauer und Lohn bei Beschäftigung in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß vor Inkrafttreten des Gesetzes (§ 161) und übt Strafbefugnisse aus (§§ 145, 146).

4. Dem Rechnungsbureau des Reichsversicherungsamtes als besonderer technischer Behörde ist die Auseinandersetzung zwischen den Versicherungsanstalten und Vertheilung der Rente übertragen (s. oben S. 22).

5. Für jede Versicherungsanstalt bestellt die Landesregierung, nach Benehmen mit dem Reichskanzler, einen Staatskommissär zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reiches mit der Befugniß, allen Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalt sowie vor dem Schiedsgericht mit berathender Stimme beizuwohnen, Anträge zu stellen, gegen Rentenfestsetzungen Rechtsmittel anzulegen. Der Bundesrath ist befugt, für die Kommissäre, deren Stellung der staatsanwaltlichen ähnlich, Geschäftsanweisungen zu erlassen (§§ 63, 64 Ziff. 4, 75, 77, 95 Abs. 2).

Das Reichsgesetz wird voraussichtlich durch Kaiserliche Verordnung (§ 162) am 1. Januar 1891 in Wirksamkeit treten; durch Kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1889 sind die zur Vorbereitung der Durchführung nöthigen §§ 18 und 140 in Kraft gesetzt worden.

Aus der Camera Apostolica des 15. Jahrhunderts.

Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Finanzwesens und des endenden Mittelalters

von Dr. Adolf Gottlob.

Innsbruck. Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung 1889. 8° S. 317.

Das vorliegende Werk entwirft aus den päpstlichen Cameralakten ein Bild von der Buchhaltung, den Verwaltungsaufgaben, dem Verwaltungs- und Controlapparat der römischen Curie im 15. Jahrhundert. Dasselbe ergänzt unser Wissen vom päpstlichen Finanzwesen insbesondere nach der formalen Seite und interessirt nicht bloß den Historiker, sondern auch vor allen den Nationalökonomen und Juristen.

Gegenstand der Untersuchung sind die päpstlichen Rechnungsbücher des 15. Jahrhunderts. Ueber diese wird im ersten Theil berichtet (S. 10—69). Das sind die Libri Introitus et Exitus, l. Mandatorum, l. Bulletarum, l. Annatarum und l. Cruciatae. Vor Allem sind vom Verfasser durchgesehen, beschrieben und bearbeitet 169 Einnahme- und Ausgabefolianten von Martin V. bis Julius II. incl. Der Charakter der apostol. Kammer als einer stetigen Behörde erklärt es, daß die Rechnungsbücher, wie sie sich im vatikanischen Archiv finden, nicht nach Pontificaten geführt sind. Der Verfasser hat jedoch der bequemeren Uebersicht halber eine Eintheilung nach Pontificaten vorgenommen und die vatikanischen Introitus- und Exitusregister mit den entsprechenden Mandaten-, Annaten- und Cruciatverzeichnissen des Staatsarchivs zusammengestellt. Die eigentlichen Originale der Introitus- und Exitusregister sind die von dem Generaldepositor der apostolischen Kammer geführten Ein- und Ausgabebücher. Im II. Theil S. 70—175 wird über die Finanzbeamten und die Geschäftsordnung in der Camera apostolica gehandelt. Interessirt dies vor Allen den Canonisten, so wird insbesondere der Nationalökonom mit Interesse lesen, was im III. Theil (S. 176—265) über den Umfang der päpstlichen Geldwirthschaft, den ständigen Geldmangel, Jahreshaushalt und Rechnungsschlüsse gesagt ist. Der Schluß bringt 4 Beilagen: 1. Der Wechsel der Beamten in den höchsten Verwaltungsstellen der Camera apostolica. 2. Die Entdeckung der Alaunlager von Tolfa und das päpstliche Alaunmonopol. 3. Aus dem Contobuch der Privatkasse Pius II. 4. Die letzte Romfahrt des deutschen Königs, römischen Kaisers Friedrich III. (1468) in den päpstlichen Kammerrechnungen.

Die apostolische Kammer war die wichtigste Behörde des früheren Papstthums. Sie beherrschte als oberste Finanzbehörde der römischen Kirche und als eigentliche Regierungsbehörde des Kirchenstaates, kurz als Vikar des Papstes in temporalibus das ganze kirchliche Finanzwesen und gab der päpstlichen Politik

den festen Halt. Ist doch noch heute die Stellung des Camerlengo neben dem des Vicekanzlers die vornehmste manus cardinalitium.

Das Studium der Cameralakten ist daher vor allem geeignet, über die Richtung der römischen Finanzgebahrung Licht zu verbreiten, die Ausgabebewegung und vor Allem die Einnahmequellen gründlich kennen zu lernen. In letzter Hinsicht kommen außer den indirekten Steuern des Kirchenstaats in Betracht die Pallien- und Annaten-, Konfirmationsgelder, Intercolargefälle, Taxen, Zehnten, Census der Geistlichen und Juden, Ablaßgelder und die Gelder aus dem Stellenverkauf. Nach einer durch Zahlen belegten Ausführung über den letzteren macht der Verfasser die richtige Bemerkung: „Wir würden ein solches Wirthschaftssystem, das in der Folge noch riesigere Dimensionen annimmt, heute ein Vabanque-Spielen, ein Hinarbeiten auf den Staatsbankerott nennen“ (S. 251). Die jährliche gemeinkirchliche Einnahme schätzt der Verfasser auf etwa 300000 Dukaten. Gulden. Die Rechnungsbücher liefern den Beweis, daß die Controle gut war. An regelmäßigen gründlichen Revisionen und Superrevisionen hat es nicht gefehlt. Bis jetzt wurde hier der Phantasie und vorgefaßten Meinung zu viel Spielraum gelassen. Wohlwollen und Abneigung sprachen das entscheidende Wort. Das gilt beispielsweise auch für Hergenröther auf der einen und Wacker auf der anderen Seite. Nur Malatesta und Schwarzlose konnten mit Lob erwähnt werden. Der Verfasser geht unbekümmert um kirchenpolitische Richtungen den allein richtigen aber auch mühesamen Weg minutiöser Detailforschung, und wenn es ihm auch nicht gelingt, uns die kirchliche Finanzwirthschaft des 15. Jahrhunderts in einem bis ins kleine scharf gezeichneten Gesammtbild vor Augen zu führen, so sehen wir doch feste Conturen, die hoffentlich zu weiteren Studien Anregung geben. Die Arbeit Gottlobs verdient rückhaltlose Anerkennung.

Der Verfasser spricht S. 3 die Hoffnung aus, daß eine weitere Durchforschung der Cameralregister — wobei dann aber auch die Finanzregistraturen der übrigen Curialbehörden, insbesondere die Poenitentiaria Berücksichtigung finden mögen — für Kunst-, Handels- und Verkehrsgeschichte, für Biographien u. s. w. manches Neue gewinnen lasse. Wir schließen uns dieser Hoffnung an und wünschen, daß Gottlob an dieser Konkurrenz kräftig Antheil nehme.

Würzburg. Christian Meurer.

Zu Art. 4 Ziffer 9 der Reichsverfassung.

Von

Dr. Otto Frhrn. v. Völderndorff,

k. bayer. Ministerialrath.

Der Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren unterliegt der Beaufsichtigung Seitens des Reichs. Unter dem Ausdrucke „mehreren Staaten" sind jedoch nur die „deutschen Staaten" zu verstehen; denn sobald eine Wasserstraße sowohl deutschen, wie außerdeutschen Staaten gemeinsam ist, kann selbstverständlich nicht die gesammte Wasserstraße und ihr Zustand der Oberaufsicht des Reichs allein unterliegen, sondern diese Beaufsichtigung muß, wenn sie überhaupt eine gemeinsame sein soll, international geregelt werden. Insoferne nun eine solche Regelung nach Gründung des deutschen Reiches erfolgt, wird unzweifelhaft ein derartiges Uebereinkommen stets nur Seitens der Reichsgewalt für die gesammte deutsche Stromstrecke geschlossen werden. Anders ist es bei der größten und schönsten der deutschen Wasserstraßen, dem Rheine;[1]) bei diesem ehedem sechs deutsche Staaten (Oesterreich, Baden, Bayern, Hessen, Nassau, Preußen) und drei außerdeutsche Staaten (Schweiz, Frankreich, Niederlande), durchströmenden Flusse hat sich historisch ein anderes rechtliches Verhältniß herausgebildet. Vor Allem theilt sich der Strom in zwei Abschnitte; diejenigen Theile, welche von seinem Ursprunge bis zur Stadt Basel reichen, sind lediglich der Aufsicht des Uferstaates, den sie durchströmen, überlassen.[2]) Erst von Basel an wurde der Rhein internationaler Regelung unterstellt, und deshalb pflegt man dieser Strecke den Namen „konventioneller Rhein" beizulegen.

Werfen wir vorerst auf die Geschichte dieser Regelung einen Blick.

Bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts handelte jedes ein Stück Rheinufer besitzende Land und Ländchen nach seinem souveränen Belieben. Nicht nur international bestand hiefür keine Schranke, auch innerhalb des deutschen Reiches war weder durch Gesetz noch durch Vertrag eine gleichheitliche oder gemeinsame Behandlung des Stromes und der Schifffahrt auf demselben vorgesehen. Der Zustand war ein schmählicher, nur fiskalische Interessen und schmutzige Habsucht gab Maaß und Ziel; man strebte, um möglichst oft Umschlagsgebühren erheben zu können, eher nach Verschlechterung als nach Verbesserung des Flußbettes. Als Napoleon den Rhein zum Grenzflusse seines Reiches umgeschaffen hatte und also der ganze Strom einer einzigen Macht unterstellt war, hörte natürlich dieser erbarmungswürdige Zustand, wenigstens was den Schifffahrtsbetrieb anlangte, auf. Sollte nach dem Sturze

[1]) Nicht weniger als etwa zwölftausend Flüsse und Bäche fallen als Nebengewässer in den Rhein.

[2]) In neuerer Zeit sind behufs Vornahme von Korrektionsbauten auch für diese Strecke Vereinbarungen unter den Uferstaaten getroffen und der mit Rheinwasser gefüllte Bodensee soll gleichfalls eine internationale Polizeiordnung erhalten.

des Gewaltigen derselbe nicht wieder eintreten und, wie der staatsmännische Blick eines Freiherrn vom Stein erkannte, die Betheiligten zu unliebsamen Vergleichen oder etwa gar zu sehnsüchtigem Verlangen nach der französischen Einverleibung veranlassen, so mußte durch eine Unterordnung der einzelnen Uferstaaten unter einen gemeinsamen, mit Wohlwollen die Interessen der wichtigen Wasserstraße wahrenden Schutz der frühere anarchische Zustand beseitigt werden. Um hiefür eine Grundlage im weitesten Umfange zu gewinnen, sanktionirte der Wiener Kongreß [1]) das Prinzip der „freien Flußschifffahrt", er setzte [2]) eine eigene Kommission ein „pour la libre navigation des rivières", und übertrug derselben die Aufgabe, Reglements zu entwerfen [3]), durch welche die Schifffahrt auf den mehrere Länder durchströmenden Flüssen vor Belästigungen und Störungen durch einen einzelnen Uferstaat geschützt sein sollte. [4]) Die Kommission hielt zwölf Sitzungen [5]), in welchen der Rhein und seine Nebenflüsse (Neckar, Main, Mosel, Schelde und Maas) behandelt wurden. [6]) Die Schlußakte des Kongresses vom 9. Juni 1815 erklärte die als Anhang zur Akte gedruckten sämmtlichen Reglements als „insérés textuellement". [7])

Das speziell für den Rhein aufgestellte Reglement [8]) enthält 32 Artikel, welche im Wesentlichen folgenden Inhalt haben:

Art. 1 und 2 sprechen das Prinzip der freien Schifffahrt aus und setzen fest, daß die Flußpolizei eine einheitliche sein und bleiben solle. Hiebei wird die bezügliche Stromstrecke definirt als: „le cours du Rhin, du point où il devient navigable jusqu'à la mer." [9]) Art. 3 bis 6 handeln vom Oktroi. Art. 7 bestimmt, daß die Kosten für Unterhaltung der Leinpfade und des Fahrwassers dem einzelnen Uferstaate zur Last fallen. Art. 8 setzt eigene Gerichte für die auf die Rheinschifffahrt bezüglichen Straffälle und Zivilrechtsstreitigkeiten ein und durch Art. 9 wird die Berufung gegen die Urtheile erster Instanz entweder an die Landesappellationsgerichte oder an die Rheinschifffahrts-Centralcommission freigegeben. [10])

---

[1]) Schon § 2 Art. 5 des dritten geheimen Artikels des Pariser Friedens hatte dieses Prinzip adoptirt.

[2]) Protokoll vom 14. Dezember 1814.

[3]) Der erste vorgelegte Entwurf (Klüber, Akten des Wiener Kongresses Bd. III S. 15) rührte vom Herzog von Dalberg her.

[4]) Auch in diesen, wie in allen anderen Punkten, schwächten sich die ersten Ideen immer mehr ab. Nach Dalberg's Entwurf sollte der Rhein fortan angesehen werden, „comme un fleuve commun entre les divers états qui le séparent ou le traversent." Im definitiven Beschlusse heißt es nur mehr: „la navigation sera libre" von einer Gemeinsamkeit des Stromes selbst ist keine Rede mehr.

[5]) Die Protokolle von Klüber a. a. O. S. 11–254. In der ersten Sitzung waren nur Frankreich, Preußen, England und Oesterreich vertreten, später kamen Holland, Bayern, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau dazu.

[6]) In Dalbergs Projekt waren auch Bestimmungen für Oder, Weser und Elbe, dann Weichsel, Donau, Po und Tajo vorgeschlagen, doch geschah dieser Flüsse keine weitere Erwähnung.

[7]) Der Anhang 1 zum Schluß-Protokoll vom 24. März 1815 (Klüber a. a. O. S. 254) gibt in neun Artikeln die allgemeinen Grundsätze: „concernant la navigation des rivières qui dans leur cours navigable séparent et traversent différents états".

[8]) Abgedruckt bei Klüber a. a. O. S. 257–275.

[9]) Es ist bekannt, welche Auslegung Holland diesem Ausdrucke gegeben und wie es die freie Schifffahrt im Rhein und bis zum Meeresstrande, nicht aber bis in das Meer selbst anerkennen wollte.

[10]) Dieses Recht besteht noch bis zum heutigen Tage und wird ziemlich häufig benutzt. Leider fehlt eine zugängliche gedruckte Sammlung der ergangenen Erkenntnisse, welche für das Recht der Binnenschifffahrt eine höchst interessante Erkenntnißquelle bilden würde.

Ueber diese Centralcommission wird dann in Art. 10 Folgendes festgesetzt: Afin d'établir un contrôle exact sur l'observation du réglement commun, et pour former une autorité qui puisse servir d'un moyen de communication entre les états riverains, sur tout ce qui regarde la navigation, il sera creé une commission centrale. Sie besteht aus Bevollmächtigten der einzelnen Uferstaaten, versammelt sich jedes Jahr [1]) und wählt ihren Vorsitzenden (immer für ein Jahr) durch das Loos (Art. 11); sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Majorität (Art. 17).

Ihre „attribution" formulirt Art. 16 wie folgt:

Elle s'occupera de tout ce qui pourra tendre au bien général de la navigation et du commerce et publiera à la fin de chaque année un rapport détaillé sur l'état de la navigation du Rhin [2]), son mouvement annuel, ses progrès, les changements, qui pourraient y avoir lieu, et tout ce qui intéresse le commerce intérieur et étranger.

Unter der Commission sollten ein Oberinspektor und drei Unterinspektoren fungiren (Art. 12), deren Verhältniß die Art. 13, 14 und 15 und deren Gehalt Art. 18 normirten. Art. 19—32 enthalten die „dispositions particulières", so Art. 26 den Fall eines Krieges, Art. 28 die auf den Rheinoctroi angewiesenen Rente, Art. 30 die Pensionen, Art. 31 und 32 nähere Vorschriften für den Beginn und die Thätigkeit der Centralcommission, als deren erstes Objekt die Abfassung einer definitiven Rheinschifffahrtsakte aufgestellt war.

Es war am 5. August 1816, als sich diese internationale Oberaufsichtsbehörde zum ersten Male versammelte [3]) und an die ihr zugewiesene Aufgabe ging. Bald zeigte sich, wie unsympathisch den meisten Uferstaaten das vom Kongreß dekretirte Prinzip der freien Schifffahrt war. Besonders Niederland war bestrebt, diese zu hemmen und zu hindern, soweit nur möglich. Es benutzte dazu vor Allem den Umstand, daß man auf holländischem Gebiete von Altersher den Gewässern des Rheins andere Namen gegeben hatte und als „Rhein" geographisch nur eine seichte und unbedeutende Abzweigung des großen Stromes im Niederland bezeichnet wird. Als endlich der Versuch, die Kongreßbeschlüsse nur auf diese Wasserstraße zu beschränken beseitigt und mindestens Waal und Leck [4]) zum „konventionellen Rhein" gezogen waren, übersetzte Holland das „jusqu'à la mer" mit den Worten „bis an das Meer", und wollte den Schiffern den Eintritt in das Meer versagen oder doch besteuern. So währte es fünfzehn Jahre, bis die Akte zum Abschluß gelangte. [5]) Erst am 31. März 1831 wurde das Uebereinkommen zu Stande gebracht. [6])

---

[1]) Zuerst Anfangs November, später im Laufe des Monats August, anfänglich in in Mainz, später in Mannheim.

[2]) Dieser Jahresbericht erscheint in der Regel im Juli.

[3]) Für Baden: Mussig, für Bayern: Nau, für Frankreich: Hirsinger, für Hessen: Pietsch, für Nassau: Rößler, für Niederland: Boucourd, für Preußen: Jacobi. (Es ist noch jetzt Sitte, in den Protokollen nur den Namen, nicht aber den Titel der Bevollmächtigten aufzuführen.)

[4]) Aber nur indem — wie es in der bayerischen Ratifikationsurkunde vom 30. Mai 1831 (Döllinger V.O.-Sammlung Bd. XIV Abth. 4 S. 2057) heißt — alle über allgemeine Grundsätze erhobenen Streitfragen, sowie die abzuleitenden Folgerungen unberührt belassen und der ausdrückliche Vorbehalt aller Rechte und Grundsätze erklärt wurde.

[5]) Dagegen die Yssel (welche in Dalberg's Entwurf) mitaufgenommen, hartnäckig abgelehnt. Bezüglich der Waal wurde in einer eigenen Declaration (Klüber a. a. O. S. 28) versucht, die Unmöglichkeit diesen Rheinausfluß in die Konvention einzubeziehen, darzuthun.

[6]) Von den ursprünglichen Bevollmächtigten waren bei der Unterzeichnung der Akte noch thätig: Nau, Rößler und Boucourd.

Die ursprüngliche Rheinschifffahrts-Akte ist sehr umfangreich; sie enthält nicht weniger als 109 Artikel, zu welchen fast jährlich Zusatz- und Nachtrags-Artikel geschaffen wurden. Sie ist in zehn Titel abgetheilt, von welchen Tit. IX. von den Amtsbefugnissen und Pflichten der Centralcommission und der Inspektoren handelt. Im Allgemeinen ist sie eine nähere Ausführung und meistentheils Abschwächung der auf dem Wiener Kongresse beschlossenen Artikel.[1])

Das Jahr 1866 hatte den Uferstaat Nassau beseitigt, und zwar erlosch diese Stimme in der Kommission, so daß dieselbe nur mehr sechs Mitglieder zählte.[2]) Theils diese Aenderung, hauptsächlich aber der Wunsch, die damals herrschenden Grundsätze des Manchesterthums im Rheinverkehre zur Geltung zu bringen, führten zu einer Revision der Akte, welche denn nun vollständig „freiheitlich" umgestaltet wurde.[3]) Sie reduzirte sich dadurch auf 48 Artikel, die frühere Eintheilung in Titel wurde fallen gelassen. Diese neue Akte wurde am 17. Oktober 1868 gezeichnet. Sie ist zur Zeit noch in Geltung und wird auf Grund derselben die internationale Oberaufsicht über den Rhein geführt.[4])

Aus dem oben abgedruckten Artikel über die Zwecke der Centralcommission ergibt sich schon, daß diese Behörde, indem sie die Beförderung der Schifffahrt anzustreben und die ihrer Entwicklung entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen hatte, nothwendigerweise auch den Zustand des Fahrwassers und damit die Regulirung des Flußbettes überwachen mußte. Allerdings aber hauptsächlich in der Absicht, die Schifffahrt zu begünstigen. Verkürzungen des Laufes durch Durchstiche von Krümmungen, Herbeischaffung von größeren Wassermengen durch Eindämmung des Bettes liegen im Interesse der Schifffahrt allzusehr, als daß nicht deren ständiges Streben darauf gerichtet wäre, ohne Rücksicht ob dabei alles Andere bei Seite geschoben wird. Dadurch aber erzeugt sich nothwendigerweise eine Opposition von Seite der Landwirthschaft und der Flußadjazenten, deren Wünsche und Beschwerden nach der Rheinschifffahrts-Akte Sache der Einzelregierungen blieben und nach Ansicht der Betheiligten bei der internationalen Centralkommission nicht genügend Beachtung fanden. Schon im Jahre 1876 erfolgte im Reichstage[5]) eine Interpellation wegen der Schifffahrtshindernisse beim sogenannten Roxheimer Loch und es wurde bereits damals von der Nothwendigkeit eines „Reichsschifffahrts-Amtes" gesprochen.

---

[1]) Interessant ist Art. 108, welcher lautet: Sollte zwischen dem einen oder dem anderen Rheinuferstaate (was Gott verhüten wolle), ein Kriegszustand eintreten, so dauert die freie Erhebung der Rheinzollabgabe fort, ohne daß derselben von einem oder dem anderen Theile Hindernisse in den Weg gelegt werden dürften. Den im Verwaltungsdienste der Rheinzollabgaben verwendeten Schiffen und angestellten Personen kommen alle Vorrechte der Neutralität zu statten; auch werden Schutzwachen (Sauvegarde) für die Rhein-Zollstellen und Kassen bewilligt.

[2]) Anders war es, als im Jahre 1871 — im Jahre 1870 wurde stillschweigend die Sitzung unterlassen — die Kommission zusammentrat. Ohne irgend vorherige Vereinbarung oder sonstige Förmlichkeit legte der elsaß-lothringische Bevollmächtigte seine Bestellung vor und trat an die Stelle des bisherigen französischen Kommissärs.

[3]) Das berüchtigte „jusqu'à la mer" wurde in derselben geändert in „jusqu'à la pleine mer".

[4]) Der Text der Akte ist sowohl deutsch als französisch abgefaßt, die französische Redaktion aber als entscheidend erklärt. Abgedruckt sind beide Texte in der: „Sammlung der Gesetze und sonstigen Vorschriften bezüglich der Rheinschifffahrt in den Rheinuferstaaten Baden, Bayern, Elsaß-Lothringen, Hessen, Niederland und Preußen nach dem Stande am Schluß des Jahres 1888." Veranstaltet durch die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt. Herausgegeben und verlegt vom Rheinschiffs-Register-Verbande (geschäftsführende Gesellschaft „Providentia", Frankfurter Versicherungsgesellschaft in Frankfurt a./M.) 1889.

[5]) Stenographische Berichte der II. Legisl.-Per. IV. Session Bd. II S. 603 ff.

Als nun im Winter 1879/80 die Wasserstände des Rheins etwas ungewöhnlicher und dadurch die Betheiligten beschwert wurden, stellten die Abg. Heyl und Dr. Thilenius im Reichstage den Antrag:[1])

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, er wolle eine auf Grund des Art. 4, Nr. 9 der Reichsverfassung zu berufende Commission von Sachverständigen mit der Untersuchung darüber betrauen, ob der Seitens der Anwohner des Rheines, vieler Ortsvorstände Rheinischer Gemeinden, der Centralcommission der Schifffahrtsinteressenten, mehrerer Rheinischer Handelskammern und einer Anzahl ortskundiger Wasserbausachverständiger über den Zustand des Rheinstroms geführten ernsten Klagen berechtigt sind und in welcher Weise denselben Abhilfe zu leisten ist."

Dieser Antrag wurde in der Sitzung vom 17. März 1880[2]) angenommen, (unter mancherlei Vorwürfen gegen die bisherigen Korrektionsarbeiten), bei denen nur das Eine merkwürdig war, daß sie bald ein Zuviel, bald ein Zuwenig in der Rücksichtnahme auf die Schifffahrtsinteressen beklagten), und vom Bundesrathe dem Reichskanzler überwiesen. Letzterer ernannte eine Kommission aus verschiedenen Beamten[3]) unter dem Vorsitze des Wirklichen Geheimen Oberregierungsrathes und Direktors im k. preußischen Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forste, Herrn Marcard, welche im Herbste 1880 ihre Thätigkeit damit begann,[4]) die Wünsche, Beschwerden und Anträge der Interessenten zu hören. Es stellte sich sofort heraus, daß die Rheinschifffahrts-Interessenten eine Einschränkung des Stromes zur Erzeugung der für ihre immer größer werdenden Schiffe nöthigen Fahrtiefe wollten, die Vertreter der Landwirthschaft aber gerade entgegengesetzt hierin eine Schädigung insbesondere des Weinbaues erblickten, und endlich die Villenbesitzer gegen jede Abdämmung der Strombreite protestirten, weil sie dadurch Gefahr liefen, künftig statt am Rheinufer mitten im Lande zu liegen. Daraufhin beruhte die Sache, eine Anfrage im Reichstage,[5]) was denn die Kommission ausgerichtet, blieb unerledigt.

Da erfolgten im Winter 1882/83 die großen Hochfluthen und dieß veranlaßte das Reichstagsmitglied Dr. Thilenius zu einem neuen Antrage,[6]) welcher in der Sitzung vom 9. Mai 1883 nach längerer Debatte[7]) angenommen wurde und in welcher der Reichskanzler ersucht wurde, eine Kommission von Sachverständigen zu berufen, welche unter Leitung eines Reichskommissärs auf deutschem Gebiete:

a) die derzeitigen Stromverhältnisse des Rheines und der ihm zuströmenden Nebenflüsse mit Einschluß des Oberlaufes derselben, untersucht;
b) unter geeigneter Anhörung von Interessenten der Land- und Forstwirthschaft beziehentlich des Weinbaues aus den betheiligten Landestheilen die Frage prüft, ob und inwieweit die betreffenden Stromverhältnisse auf die in den letzten Jahren sich häufenden und in jüngster Zeit so ungewöhnlich verderblichen Hochfluthen des Rheins von Einfluß gewesen sind;

---

[1]) Nr. 44 der Drucksachen des Reichstags IV. Legisl.-Per. III. Session 1880.
[2]) Stenogr. Ber. S. 471—477.
[3]) Es waren 12 preußische, 1 bayerischer, 1 badischer, 3 hessische und 1 elsaß-lothring'scher Beamter.
[4]) Erste Sitzung 4. Oktober 1880 in Bibrich.
[5]) Drucksache Nr. 88 IV. Legisl.-Per. IV., Session v. 2. April 1881.
[6]) Drucksache Nr. 135 V. Legisl.-Per. II, Session v. 23. Januar 1883.
[7]) Stenographische Berichte S. 2430—2447.

c) je nach dem Ergebniß dieser Untersuchungen Maßregeln vorschlägt, wie durch Abänderung beziehentlich Verbesserung jener Stromverhältnisse künftiger Gefahr möglichst vorgebeugt werden kann. [1])

Die von den Gegnern vorgebrachten Bedenken bezogen sich auf die Frage, was inhaltlich des Art. 4, Ziff. 9 mit dem Ausdruck: „der Zustand der gemeinsamen Wasserstraßen" in die Kompetenz der Reichsgewalt gelegt worden sei. Während der Antragsteller und die Mehrheit darin eine vollständige Unterstellung der gesammten Strombauverwaltung unter die Reichsregierung begriffen sehen wollten, wurde von der anderen Seite hervorgehoben, daß der „Zustand der Wasserstraße" nicht im Allgemeinen, sondern nur soweit derselbe für den „Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf denselben" von Einfluß sei, der Oberaufsicht und Gesetzgebung des Reiches unterstellt werde. Dieß ergebe sich aus der Fassung der Ziffer 9 unzweifelhaft, indem sie die obigen Worte („Zustand der letzteren") in unmittelbare Verbindung (mit „Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb") gestellt habe. Hiegegen wurde vorgebracht, daß gerade durch die Copula „und" ausgedrückt sei, es solle nicht bloß der freie und ungehinderte Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb, sondern noch ein Weiteres, nämlich überhaupt die Beschaffenheit der Wasserstraße künftig von Reichswegen überwacht werden; es erscheine überhaupt bei gemeinsames Land durchströmenden Flüssen unthunlich, dem Uferstaate anheimzustellen, was er in Bezug auf die Beschaffenheit derselben thun wolle; die Nothwendigkeit einer gemeinsamen Regelung ergebe sich aus der Natur der Sache und überdieß lasse sich die Oberaufsicht über den Zustand des Fahrwassers, soweit der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb in Frage komme, von der Oberaufsicht über den allgemeinen Zustand gar nicht trennen. Eine Aeußerung des Bundesrathes über diese Kontroverse ist mir nicht bekannt. [2])

In Folge der vom Reichstage beschlossenen Resolution wurde nun eine neue Reichskommission, abermals unter Herrn Marcards Vorsitz gebildet, [3]) welche sich im Oktober 1883 in Mannheim versammelte und zuvörderst über die Frage berieth, in welcher Weise am Zweckmäßigsten der Verbesserung der Stromverhältnisse des Rheins und der thunlichsten Vermeidung der Hochwassergefahren näher zu treten sei. Es wurden eine Anzahl von Fragen formulirt, deren nähere Erörterung als nothwendig erklärt ward. Zu diesem letzten Zwecke fanden im Jahre 1884 in Frankfurt a./M., im Jahre 1885 in Berlin und Konstanz, im Jahre 1886 in Düsseldorf, im Jahre 1888 wieder in Berlin und im Jahre 1889 in Lorch „Tagungen" (so ist jetzt der offizielle Ausdruck) der Reichskommission statt; es wurden verschiedene Interessenten vernommen, es sollen Referate, Gutachten und Protokolle gedruckt worden sein (der Oeffentlichkeit sind dieselben, so viel bekannt, nicht übergeben) und ebensowenig ist von einem Resultate der Berathungen eine Kunde in das Publikum gedrungen.

Schon in der Berliner Konferenz hatte man eingesehen, daß es unumgänglich nöthig sein werde, die vorhandenen Aufzeichnungen über die Wasserstände und über den Verlauf der früheren Hochwasser zu sammeln und zu sichten und daß

---

[1]) Die Nummern 2 und 3 ersuchten: dem Reichstag von dem Ergebniß seinerzeit Mittheilung zu machen und einen Depeschendienst über herannahendes Hochwasser zu organisiren.

[2]) Die Wissenschaft hat bisher diese Frage gleichfalls nicht behandelt. Bei Laband fehlt im Register der Artikel die Ziffer 9 v. Art. IV. Rönne gibt (Bd. II a. S. 4) nur den Wortlaut der Verfassung wieder.

[3]) Drei preußische, zwei bayerische, zwei badische, drei hessische, zwei elsaß-lothringische und zwei württembergische, theils Administrativ-, theils technische Beamte bildeten die Kommission.

man hiezu eine ständige Zentralstelle bedürfe. „Auch in dieser Richtung war das Großherzogthum Baden[1]) (welches überhaupt in allen Verwaltungszweigen eine ebenso sorgfältige wie reiche Thätigkeit entwickelt), mit leuchtendem Beispiele vorangegangen",[2]) indem es sofort nach dem großen Hochwasser ein Centralbureau für Meteorologie und Hydrographie errichtet hatte, an dessen Spitze der vortreffliche Techniker, Baudirektor Max Honsell, Professor an der technischen Hochschule in Karlsruhe gestellt wurde.[3]) Die Reichskommission konnte wirklich nichts Besseres thun, als dieses ausgezeichnete Institut für ihre Zwecke in Anspruch zu nehmen, und so wurde denn das gedachte Bureau (auf Grund einer Verständigung der betheiligten Staaten) mit der Sammlung und Bearbeitung der auf die Hochwassererscheinungen des Rheins und seiner Nebenflüsse bezüglichen Beobachtungen beauftragt. Es war eine ebenso schwierige, wie langwierige Arbeit, welcher die Beamten des Bureaus sich zu unterziehen hatten und nur die opferwilligste Unterordnung aller Mitarbeiter unter den großen Zweck konnte zu einem gedeihlichen Ergebnisse führen. Desto größeres Lob gebührt den wackeren Männern, welche diese Mühe auf sich genommen haben.

Ursprünglich hatte die Absicht bestanden, eine zusammenfassende Bearbeitung des Materials in der Weise und zu dem Zwecke vorzunehmen, daß damit für die Untersuchung der Stromverhältnisse des Rheins und seiner wichtigsten Nebenflüsse im Einzelnen die thatsächliche Grundlage geliefert werde. Dieß hätte aber nur ein dem Hydrotekten dienliches und nur ihm verständliches Werk geliefert und doch anderseits die Sache nicht erschöpft. Es schlug daher Herr Direktor Honsell auf der Berliner Konferenz vor: statt dessen nur eine übersichtliche Darstellung der wichtigsten hydrographischen, wasserbaulichen und wasserwirthschaftlichen Verhältnisse, sowie der Behandlung von Recht und Verwaltung des Wasserwesens im deutschen Rheingebiete zu veröffentlichen, was denn auch die Konferenz genehmigte. Dieß setzte aber eine neue selbständige Arbeit voraus, allerdings auf Grund der von den Einzelstaaten gelieferten Materialien, aber auch der einschlagenden Literatur und sonstiger dem Zentralbureau zugänglichen Untersuchungsergebnisse.[4]) Im Frühjahre des verflossenen Jahres wurde mit der Drucklegung begonnen und vor einigen Monaten das Deutschland zum Ruhm gereichende Werk vollendet. Dasselbe führt den Titel:

> Der Rheinstrom und seine wichtigsten Nebenflüsse von den Quellen bis zum Austritt des Stromes aus dem deutschen Reich. Eine hydrographische, wasserwirthschaftliche und

---

[1]) Man kann sich hievon leicht aus einem Studium der „Jahresberichte des großh. badisch. Ministeriums des Innern über seinen Geschäftskreis" (Karlsruhe, Druck und Verlag von Thiergarten und Staupp) überzeugen. Der jüngst erschienene umfaßt die Jahre 1884—1885, bildet zwei starke Bände und bietet äußerst interessantes Material in allen Zweigen der Staatsthätigkeit.

[2]) Es sind dies die Worte des Dr. Thilenius im Reichstage. Vgl. Stenogr. Ber. des Jahres 1883 S. 3433.

[3]) Das Bureau veröffentlicht alljährlich einen Jahresbericht und außerdem höchst werthvolle Monographien unter dem Titel „Beiträge zur Hydrographie des Großherzogthums Baden", von denen bisher sechs erschienen sind. Das letzte Heft enthält die hydrographische und wasserwirthschaftliche Beschreibung des Flußgebietes der Hauensteiner Alb im südlichen Schwarzwald, welche eine Fülle der sorgfältigsten Detailstudien und auf ihnen aufgebaut höchst wichtige und interessante Aufstellungen über die sämmtlichen Fragen des hier einschlagenden Verwaltungsrechtes darbietet.

[4]) Aus dem Vorworte zur untengenannten Schrift S. IX.

wasserrechtliche Darstellung mit vorzugsweise eingehender Behandlung des deutschen Stromgebietes. (Im Auftrage der Reichskommission zur Untersuchung der Rheinstromverhältnisse herausgegeben von dem Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie im Großherzogthum Baden.)

Das Buch besteht aus einem Druck- und einem Kartentheil. Ersterer (groß-quart) ist in Berlin bei Ernst und Korn (sehr schön) gedruckt und der Text hat einen Umfang von XXXII (Vorwort) und 357 Seiten in Doppelkolumnen. Der kartographische Theil (Stich und Druck von dem typographischen Institut Giesecke und Devrient in Leipzig) enthält 22 Blätter in Querfolio und zwar auf Blatt 1—3 sechs Uebersichtskarten, eine politische, eine hydrographische, eine orographische, eine geologische, eine Uebersichtskarte über die Bewaldungsdichtigkeit und eine Niederschlagskarte; dann folgen auf Blatt 4 die geologischen Profile, Blatt 5 (Doppelblatt) enthält die Uebersichtslängenprofile, Blatt 6 (Doppelblatt) eine schematische Grundrißdarstellung des Ueberschwemmungsgebietes[1]) des Rheinstromes vom Bodensee bis Bimmen, endlich die übrigen Blätter eine Rheinstromkarte im Maßstabe von 1 zu 100,000.

Der Text zerfällt in zwei Theile. Der erste (Hydrographie und Wasserwirthschaft) hat 8 Abschnitte: geographische Lage und Gliederung des Stromgebietes, Gebirgsland, geologische Verhältnisse, Gestaltung der Strom- und Flußgerinne und ihre Geschiebführung, Bewaldung des Stromgebietes, klimatische Verhältnisse, Wasserhaushalt, Wasserschutz und Wasserbenutzung. Der zweite Theil (Recht und Verwaltung des Wasserwesens) behandelt in 7 Abschnitten: das Wasserrecht und seine geschichtliche Entwicklung, den Wasserlauf und seine Bestandtheile, den Wasserschutz, die Wasserstraße und ihre Zubehörden, die Wasserbenützung, die Wasserverwaltung, Wasser und Wald. In den Text sind nicht weniger als 97 Tabellen eingeschaltet.

Man ersieht aus dieser Uebersicht, wie reich der Inhalt des vorbenannten Werkes ist und dasselbe zwingt uns noch mehr Bewunderung ab (wenn man in Erwägung nimmt, daß — wie das Vorwort mit Recht besagt — „die zusammenfassende Darstellung eines Stromgebietes in hydrographischer, in wasserwirthschaftlicher und in wasserrechtlicher Hinsicht eine neue Erscheinung in der Literatur ist." Gehen wir nun zu einer kurzen Betrachtung des Inhalts[2]) ein. Dem Zwecke der Arbeit entsprechend sind zuvörderst die physischen Verhältnisse des Stromgebietes im Zusammenhange geschildert und die Beschreibung der Wasserbauten einerseits als ändernde Eingriffe in die natürlichen Stromzustände, anderseits als im Dienste der Wirthschaft stehend angefügt. Daß in dem Kreis der Schilderungen sowohl die geologische Bildung des Stromgebietes, wie insbesondere eine Darstellung der Ausdehnung der Waldbedeckung und des Betriebes der Waldwirthschaft nicht fehlen kann, ist selbstverständlich, wird ja doch gerade in der neuesten Zeit den physikalischen Wirkungen des Waldes eine erhebliche Bedeutung für die Gewässerzustände und den Wasserhaushalt zugeschrieben. Auf eine kurzgefaßte Schilderung jener klimatischen Verhältnisse und Erscheinungen, die für die Vorgänge im Wasserhaushalt des Rheingebietes bedingend sind, folgt eine Darstellung der Wasserabflußverhältnisse des Rheines und seiner wichtigsten Nebenflüsse. Ein Ueberblick über die wasserwirthschaftlichen Zustände schließt die hydrographische Beschreibung, und es sind an dieser

[1]) Sowohl das künstlich, wie das natürlich begränzte.
[2]) Wir folgen im Nachstehenden im Allgemeinen dem Inhalte des Vorwortes.

Stelle auch die strom- und flußbaulichen Arbeiten in Hinsicht ihrer Zweckbestimmung, des Wesens der in Anwendung gebrachten Bauweisen und der erzielten Erfolge besprochen.

Die einzelnen Mitarbeiter an diesem Theile sind folgende: die drei ersten Abschnitte, die geologische und geographische Uebersicht des Stromgebietes, sind von Professor Dr. L. Neumann, Dozenten für die physikalische Erdkunde an der Universität Freiburg i. Br. im Auftrage und im Benehmen mit dem Zentralbureau verfaßt; die zugefügten Tabellen sind auf dem Zentralbureau aufgestellt. Hier waren die k. preußischen Regierungsbaumeister Eggemann und Maffet und die k. bayerischen Staatsbauassistenten Faber und v. Tein als Hilfsarbeiter mit der Zusammenstellung des Materiales und anderer Vorarbeiten beschäftigt, letzterer hat insbesondere die mühsame Bearbeitung der vielen Tabellen besorgt. Dem VI. Abschnitte liegt eine Arbeit des Dr. Schultheiß (Assistenten für Meteorologie beim Zentralbureau) zu Grunde. Die Einzeichnung der geologischen Schichtung in die Profile (Blatt 4) ist dem Direktor der geologischen Landesanstalt in Darmstadt, Professor Dr. Lepsius zu verdanken. Den zweiten (rechtswissenschaftlichen) Theil bearbeitete der großh. badische Ministerialrath Dr. Schenkel.

Eine kritische Beurtheilung nach allen Richtungen hin zu geben, ist hier nicht der Ort. Aber das darf, ohne näheres Eingehen auf den Inhalt, schon nach einem kursorischen Durchgehen des Werkes gesagt werden: dasselbe ist ein praktischer Beweis, welch' segensreiche Folgen eine richtige Anwendung des Art. 4 Ziff. 9 der Reichsverfassung jederzeit haben wird.

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.[1]

Auf volkswirthschaftlicher Grundlage in Einzelerörterungen besprochen

von

Dr. S. Jacoby.

(Fortsetzung.)

V. Das Recht der Schuldverhältnisse. §§ 293 bis 436.

1. Uebertragung der Forderungen. §§ 293—313.

Der Entwurf stellt den Satz an die Spitze, daß die Forderung aus einem Schuldverhältnisse auf einen neuen Gläubiger übertragen werden könne, ohne daß es der Einwilligung des Schuldners bedürfe. Man könnte diesen Satz vom Standpunkte der modernen Volkswirthschaft aus für selbstverständlich, mithin für überflüssig halten. Gleichwohl möchten wir nicht empfehlen, ihn zu streichen. Der Entwurf befreit sich nämlich im § 293 von der klassisch-römischen Rechtsauffassung, welche vornehmlich aus Gründen der Logik die Zession nicht aufkommen lassen wollte. Man hielt dieselbe deshalb für unbillig, weil in der Uebertragung der Forderung auf einen neuen Gläubiger eine Veränderung des Anspruches zu Ungunsten des Schuldners liegt oder wenigstens liegen kann. So gewiß diesem Bedenken eine Berechtigung nicht abgesprochen werden darf,[2] verbietet doch die Entwickelung unseres Verkehrslebens, es für ausschlaggebend anzusehen. Wir müssen vielmehr als Regel festhalten, daß Forderungen übertragen werden dürfen.

Auch darin ist dem Entwurfe beizutreten, daß er die Forderung mit der Willenseinigung des alten und des neuen Gläubigers auf den letzteren übergehen läßt, ohne eine vorherige Anzeige an den Schuldner vorzuschreiben. Allerdings kann er sich auch hier *nicht* auf das römische Recht berufen, das in seiner späteren Entwickelung zwar die Uebertragung von Forderungen ohne Mitwirkung des Schuldners zuließ, eine solche Abtretung aber erst mit der „Denunziation" an den Schuldner für rechtsverbindlich erklärte. Dies wenigstens nach der Ansicht hervorragender romanistischer Schriftsteller. — Gleichwohl hat der Entwurf durchaus das Richtige getroffen. Der alte Gläubiger büßt mit der Abtretung sein Forderungsrecht ein; der Schuldner muß, wenn der Zedent trotz der Uebertragung der Forderung dieselbe eintreiben wollte, Zahlung verweigern, wofern er glaubwürdige Kenntniß von der Abtretung erlangt hat. Es bedarf dazu keineswegs einer förmlichen Mittheilung durch den früheren oder neuen Gläubiger.

---

[1] Vgl. „Annalen" 1888 S. 581 ff., 1889 S. 293 ff., S. 637 ff., 1890 S. 34 ff.

[2] Vgl. hierüber S. 836.

— Zwar wurde gerade diese Regelung, welche ebenso natürlich als wegen des folgerichtig durchgeführten Schutzes von Treu und Glauben zweckmäßig sein dürfte, von Kritikern des Entwurfes angegriffen. Doch scheint hier der Lokalpatriotismus den Kampf heraufbeschworen zu haben. Es sind französische Juristen, welche ihr Recht für das bessere halten, welche im Anschluß an die Artikel 1689 und 1690 des Code civil eine schriftliche Beurkundung der erfolgten Abtretung und eine Anzeige an den Schuldner verlangen.[1] Man will die Thatsache der Zession außer Zweifel gestellt wissen und meint, daß hierzu Bekanntgabe durch einen Gerichtsvollzieher das einzige brauchbare Mittel sei. Der Vorschlag geht indeß von der keineswegs zutreffenden Voraussetzung aus, daß es die Regel bilde, bereits übertragene Forderungen wiederholt abzutreten. Gerade hier zeigt es sich, daß ein Rechtssatz niemals ausschließlich nach den Erfahrungen der juristischen Praxis beurtheilt werden darf. Trägt man dem Umstande Rechnung, daß Zessionen in den seltensten Fällen zu Prozessen führen, so ergibt sich, daß bei der Aufstellung unserer Norm die Anschauung des Verkehrs an erster Stelle gewürdigt werden muß, nicht die Prozeßpraxis des Juristen. Es wäre also nur zu bedauern gewesen, wenn sich der Entwurf auf jenen einseitigen Standpunkt gestellt, somit die Abtretung von Forderungen durch Formvorschriften erschwert hätte, bloß um vereinzelten Mißbräuchen[2] erfolgreich entgegenzutreten. Er traf vielmehr das Richtige, wenn er es dem neuen Gläubiger anheimstellte, nach Lage der Sache die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, grundsätzlich aber dem Verkehre diejenige Bewegungsfreiheit garantirte, deren er unter allen Umständen bedarf. Daß diese durchaus vernünftige Regelung „eine wahre Fundgrube von Prozessen aller Art bilden werde“[3], glauben wir nicht.

Daß die römische Anschauung von der Unübertragbarkeit der Schuldverhältnisse im gewissen Sinne berechtigt sei, bezeugt § 295 des Entwurfes. Es werden hier die Fälle aufgezählt, in welchen eine Abtretung der Forderung kraft Gesetzes ausgeschlossen ist. Die abstrakte Fassung der Gesetzesvorschrift erschwert wohl das Verständniß, hat aber den großen Vorzug der Vollständigkeit. Unzulässig ist die Uebertragung einer Forderung dann, wenn sie im Hinblick auf eine nicht übertragbare Eigenschaft des Gläubigers begründet wurde; demnach wäre das Recht des Unterrichtens gegen Honorar nicht abtretbar. Ein Gleiches gilt natürlich, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht möglich ist, nicht minder, wenn durch die Leistung an einen anderen Gläubiger der Inhalt des Schuldverhältnisses verändert werden würde. Hiernach ist die Abtretung eines Versprechens, welches auf zukünftige Gewährung eines Darlehens geht, unwirksam.

Mit den Grundsätzen der Logik steht es ebenso im Einklange wie mit den Forderungen des Verkehrs, wenn der Entwurf den zwingenden Rechtssatz aufstellt, daß durch Rechtsgeschäft die Uebertragbarkeit einer Forderung mit Wirkung gegen Dritte nicht ausgeschlossen werden könne. Es ließe sich möglicher Weise dagegen einwenden, daß diese Bestimmung sogar dem geltenden Reichsrechte widerspreche. Denn in der Wechselordnung[4] wird mit der Zulassung des Rektawechsels ein gegen Dritte wirksamer Ausschluß der Uebertragung anerkannt;

---

[1] Vgl. aus dem Gutachten der Rechtsanwälte Gebhart Heft 4 S. 279, und noch schärfer Kausen Heft 10 S. 856.

[2] Beispielsweise der Einkassirung der abgetretenen Forderung durch den früheren Gläubiger, oder durch einen zweiten Zessionar.

[3] So Kausen a. a. O. S. 856.

[4] Art. 9.

und doch ist gerade der Wechsel zur Zirkulation, zum Uebergange von Hand zu Hand bestimmt. — Bei näherer Betrachtung erscheint jedoch die Analogie nicht gerechtfertigt. Durch die Rektaklausel wird nämlich nicht die Uebertragung des Wechsels im Wege der Zession ausgeschlossen, sondern nur die Entstehung eines selbständigen Forderungsrechtes für den neuen Gläubiger unmöglich gemacht, also bloß das Indossament für unwirksam erklärt. In dieser Hinsicht kann gar oft ein schutzbedürftiges Interesse des Verpflichteten vorhanden sein. [1])

Aus Gründen des öffentlichen Wohles erklärt sich die Bestimmung des § 749 [2]) der Z.-P.-O., kraft deren gewisse Forderungen der Pfändung nicht unterworfen sind. Es ist nur folgerichtig, wenn eben diese Ansprüche auch unübertragbar sein sollen. (Vgl. § 296.)

Im § 297 wird die Frage, ob dem neuen Gläubiger die Konkursprivilegien seines Vorgängers zustehen, im bejahenden Sinne entschieden. Es kommt selbstverständlich nicht darauf an, ob zur Zeit der Uebertragung der Konkurs bereits eröffnet war. Hiermit wird ein Reichsgerichtserkenntniß [3]) in zweckmäßiger Weise verallgemeinert.

Wichtiger vielleicht wäre die Entscheidung einer verwandten Frage gewesen, ob es nämlich dem neuen Gläubiger gestattet werden dürfe, die ihm selbst zustehenden Vorrechte gegen den Schuldner geltend zu machen, Rechte also, die sein Vorgänger nicht besaß. Offenbar liegt hier die Gefahr nahe, daß der Schuldner durch den Uebergang der Forderung benachtheiligt werde, also jenes Bedenken, das die Römer zu einer grundsätzlichen Mißbilligung der Zession veranlaßte. Nun hat die Frage allerdings heutigen Tages lange nicht mehr eine so weitreichende praktische Bedeutung wie im alten Rom. Aber auch die kurzhändige Abweisung der Motive scheint das Richtige zu verfehlen. „Der Entwurf — bemerken sie — erachtet eine Entscheidung der Frage nicht für erforderlich, da dieselbe nach dem Stande der Gesetzgebung kaum praktisch und deshalb jene immerhin bedenkliche und mit dem Rechte großer Gebiete in Widerspruch stehende Konsequenz aus dem Prinzipe der Sondernachfolge nicht auszusprechen ist.“ Die für gefährlich erachtete aber gleichwohl nicht mißbilligte Schlußfolgerung geht natürlich dahin, daß der Nachfolger in die Forderung allein und in vollem Umfange als Gläubiger anzusehen, mithin zur Benützung der bloß ihm zustehenden Rechte befugt sei. — Ein Beispiel bietet die Rechtsprechung des Reichs-Oberhandelsgerichts [4]), was wohl gegen die geringe praktische Bedeutung unserer Frage spricht, und zwar entschied sich der Gerichtshof mit Recht gegen das Gebot der „Konsequenz“. Auch „nach dem Stande unserer Gesetzgebung“ ist ein solcher Fall sehr wohl denkbar. — Nach § 797 der Z.-P.-O. findet nämlich der dingliche Arrest statt, wenn zu besorgen ist, daß ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urtheils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Als ein zureichender Arrestgrund ist es anzusehen, wenn das Urtheil im Auslande vollstreckt werden müßte. Soll es mithin zulässig sein, daß der Inländer wegen einer ihm von einem Ausländer abgetretenen Forderung gegen einen anderen Ausländer den dinglichen Arrest ausbringen lasse? Wir halten die Verneinung der Frage für richtig.

Auf einen anderen sehr häufig wahrnehmbaren Mißstand, welcher mit unserer Frage im Zusammenhange steht, wird von Martinius in dem „Gutachten aus

---

[1]) Beispielsweise bei Depotwechseln.
[2]) Vgl. „Annalen“ 1890. S. 88.
[3]) Vgl. Entsch. in Zivilsachen Bd. 3 Nr. 15 bezüglich des fiskalischen Steuerprivilegs.
[4]) Vgl. Bd. VII Nr. 29.

dem Anwaltstande“ [1]) hingewiesen. Vor Eröffnung des Konkurses werden solchen Gläubigern, die im Besitze einer Sicherungshypothek sind, von anderen nicht bevorzugten Gläubigern die diesen zustehenden Ansprüche unter bedeutendem Nachlasse abgetreten. Der durch Pfandrecht gesicherte Gläubiger aber beutet alsdann eine ihm eingeräumte Kaution für Forderungen aus, die durch eine Kreditgewährung fremder Personen zur Entstehung gelangten. Auch dem wird und muß im Wege der Gesetzgebung vorgebeugt werden. — Einen noch schwerer wiegenden Uebelstand hat der Entwurf durch § 1194 glücklich beseitigt. Nach gemeinem Rechte steht nämlich dem Pfandgläubiger die Befugniß zu, auch nach Bezahlung derjenigen Forderungen, für welche das Pfand bestellt war, den Pfandgegenstand, eventuell die Hypothek, wegen anderer Forderungen gegen den nämlichen Schuldner zurückzuhalten. Diese Bestimmung, welche namentlich bei abgetretenen Forderungen zu großen Unbilligkeiten gegen den Schuldner führen muß, ist vom Entwurfe verpönt worden. [2]) — Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht (H.-G.-B. Art. 313—315) findet auf abgetretene Forderungen selbst dann nicht Anwendung, wenn der Schuldner in Konkurs geräth; nur von der sonst erforderlichen Fälligkeit der Forderung wird unter der letztgedachten Voraussetzung abgesehen.

Während wir bei den bisher erörterten Punkten zumeist eine Uebereinstimmung des Entwurfes mit den Bedürfnissen und Anschauungen des Verkehres verzeichnen konnten, ist gegenüber dem § 298 eine ablehnende Haltung geboten, obwohl sich die Motive zu seiner Begründung auf die überwiegende Mehrzahl der geltenden Gesetze berufen. Rathsamer wäre es sicherlich gewesen, den einschneidenden Rechtssatz, es habe der alte Gläubiger nur für den rechtlichen Bestand, *nicht auch für die Güte* der abgetretenen Forderung einzustehen, auf ökonomischer Grundlage zu rechtfertigen. Wir scheiden selbstverständlich den Fall aus, da Forderungen schenkungsweise abgetreten werden. Bei solcher Sachlage ist die Bestimmung des Entwurfes zweifellos angemessen. Doch hat ein Gesetzbuch sicherlich niemals für Ausnahmen seine Normen zu erlassen.

Unter den im Verkehrsleben besonders häufig vorkommenden Zessionen lassen sich zwei Hauptgruppen unterscheiden. Die eine wurde vom Entwurfe bereits im § 265 kurz erwähnt. Es sind die Fälle, da Forderungen an Zahlungsstatt gegeben werden; auch auf diese soll also § 298 Anwendung finden. Hiernach beschränkt sich die Haftung des Zedenten, wenn die Parteien nichts Gegentheiliges festsetzen, auf das thatsächliche Bestehen des Forderungsrechtes; gleichgiltig ist die Güte des abgetretenen Anspruches. Der Gläubiger ist befriedigt, sobald ihm die Forderung übertragen ist. Ob er auch wirklich Zahlung von dem Schuldner erhält, wird für unerheblich erachtet. [3])

---

[1]) Vgl. Heft 1 S. 65.

[2]) Es ist hier unsere Aufgabe nicht, die Frage näher zu erörtern, ob das anomale Zurückbehaltungsrecht der L. un. cod. 8, 26 auch zu Gunsten *abgetretener* Forderungen geltend gemacht werden darf. Nach dem Tenor des Gesetzes und aus inneren Gründen halten wir die Verneinung der Frage für das Richtige. Ist dem so, dann wäre jenes Zurückbehaltungsrecht unverkennbar der Vorläufer des kaufmännischen Retentionsrechtes. (H.G.B. Art. 313 ff.) Entscheidend ist für dasselbe der Umstand, daß die Parteien ein Schuldverhältniß begründen, wissend wenn auch nicht besonders erwähnend, daß dem Gläubiger Sicherungsmittel zu Gebote stehen. Hier spricht sehr viel für eine stillschweigende Verpfändung bezw. Erstreckung des Pfandrechtes auf die neue Forderung. Im Hinblick darauf wäre nochmals sorgfältig zu prüfen, ob sich die Einführung des § 1194 ohne jegliche Modifikation empfehle.

[3]) Ueber die Zwangsvollstreckung vgl. die Anm. zu § 298 beim Textesabdruck S. 885.

Die zweite Hauptgruppe wird durch Forderungskäufe gebildet. Entweder ist die abgetretene Forderung betagt, so daß ihr die Eigenschaft eines „präsenten" Vermögenswerthes fehlt, oder sie ist zwar fällig, jedoch wird die Tilgung vom Schuldner verzögert. In beiden Fällen liegt dem geldbedürftigen Gläubiger daran, den ausstehenden Anspruch seiner Wirthschaft schon im Voraus verfügbar zu machen, weshalb er die Forderung an einen kapitalkräftigeren Nachfolger veräußert. Freilich kommt es mitunter vor, daß Forderungen gegen erheblichen Nachlaß abgetreten werden, ein Umstand, der für das Rechtsverhältniß möglicher Weise von Bedeutung ist.

Eine untergeordnete Rolle spielen daneben die Fälle, da eine Forderung „vorschußweise" abgetreten ist, also wenn beispielsweise der Lieferant, welcher nur gegen vorherige Deckung Waaren hergibt, diese Deckung durch Uebertragung einer Forderung erlangt. Auch ein Darlehen kann in der Art gegeben werden, daß der Schuldner die vorzustreckende Summe durch Einziehung einer abgetretenen Forderung gewinnt. Endlich wäre der Fälle zu gedenken, wo Forderungen infolge eines bestehenden Verpflichtungsverhältnisses abgetreten werden, beispielsweise die Forderungen des Kommissionärs aus dem Verkaufe der ihm von dem Kommittenten zugesendeten Waare u. A. m.

Der Gesetzgeber hat über die Frage der Haftung des Zedenten für die Güte der abgetretenen Forderung selbstverständlich nur eine „im Zweifel" giltige Norm aufzustellen, d. h. einen Rechtssatz, welcher der regelmäßigen Parteiabsicht entspricht. Er wird sich daher auf die von uns verzeichneten Hauptgruppen beschränken müssen. Der Entwurf, welcher eine weitere Haftung des Zedenten als die für den Bestand der Forderung nicht anerkennen will, hat unseres Erachtens dem Parteiwillen Gewalt angethan.

Wir werden dieses unser Urtheil umsomehr näher begründen müssen, als keiner von den Kritikern an der von uns beanstandeten Vorschrift des Entwurfes etwas getadelt hat. Vor Allem möchten wir darauf hinweisen, daß die meisten Zessionen sich heutzutage in besondere Formen kleiden. Sie unterscheiden sich deshalb wohl äußerlich von der Uebertragung des bürgerlichen Rechtes; inhaltlich aber stehen sie ihr völlig gleich. Die Abtretung einer Forderung wird in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle durch Begebung eines Wechsels vollzogen. Der „trassirte" Wechsel stellt zweifellos eine Zession dar. Der alte Gläubiger ist der Aussteller, Schuldner der Acceptant, der Remittent der neue Gläubiger. Fragen wir nach dem Grunde einer solchen Wechselziehung, so werden wir sofort auf unsere oben verzeichneten Hauptgruppen zurückgeführt. Entweder ist der Aussteller Schuldner des Remittenten; mit der Hingabe des Wechsels wird also eine Forderung getilgt. Oder er ist in Geldverlegenheit und sucht sich durch den Verkauf des Wechsels Baarmittel flüssig zu machen. Denn die Diskontirung des Wechsels ist nichts Anderes als eine entgeltliche Abtretung der in ihm verbrieften Forderung. Im weiteren Verlaufe wird der Wechsel durch Indossament übertragen. Auch hierin liegt natürlich eine Zession. In allen diesen Fällen aber gilt eine Haftung des Zedenten für die Güte der abgetretenen Forderung als selbstverständlich. Ein ausdrücklicher Zusatz, die Klausel „ohne Obligo" [1]) ist erforderlich, wenn das Gegentheil angenommen werden soll. Die von uns vertretene Anschauung entspricht also hier der Parteiabsicht. Man wird erwidern, das seien Besonderheiten, die sich aus der formalen Natur des Wechsels ergeben. Wir

[1]) Vgl. Artikel 14.

möchten dem nachdrücklich entgegenhalten,[1]) daß die in unserer Wechselordnung niedergelegten Rechtssätze nicht ein Produkt formaler Jurisprudenz, sondern gerade umgekehrt ein kodifizirtes Gewohnheitsrecht sind, Normen, welche sich aus dem Verkehrsbedürfnisse heraus entwickelt haben. Es kann hier nicht weiter verfolgt werden, wie sich gerade in unserer also entstandenen Wechselordnung die wichtigsten Grundsätze des modernen Verkehrsrechtes Bahn gebrochen haben. Wir erinnern an den Artikel 74, welcher den vom Handelsgesetzbuche durchgeführten Schutz des gutgläubigen Erwerbes inaugurirt, überhaupt an die scharf ausgesprochene Stellungnahme für Treu und Glauben, die im Artikel 82 niedergelegt ist, des Weiteren an die kurze Verjährung, ebenfalls ein Fortschritt der modernen Rechtsentwicklung, an die „Mittheilungspflicht" beim Regresse, welche ein Prinzip von großer Tragweite zum Ausdrucke bringt,[2]) an die Unwiderruflichkeit des einmal ertheilten Acceptes[3]) u. A. m. Wir finden es demnach grundsätzlich unrichtig, das Wechselrecht als ein Rechtsgebiet anzusehen, welches zu Analogien nicht herangezogen werden darf. Eben weil hier die Ideen des modernen Rechtes, wie sie sich im Volke selbst herausgebildet haben, eine Aufzeichnung erfuhren, bietet das Wechselrecht eine Fülle von Anhaltspunkten für die Modernisirung des Rechtes, welche durch den fortwährenden Anschluß an das Corpus juris civilis aufgehalten wurde. Warum also sollte nicht auch hier das Wechselrecht den richtigen Weg weisen?[4]) — Aber wir bedürfen nicht einmal solcher „gewagter" Analogien. Nicht bloß in die Wechselform kleidet sich die Zession des heutigen Verkehrslebens. Sehr häufig tritt sie uns in der Gestalt der schriftlichen Anweisung entgegen,[5]) für welche handelsrechtlich das Indossament zugelassen ist.

---

[1]) Vgl. auch schon meine Ausführungen, Krit. Viertelj.-Schr. f. Ges. u. Rechtswissensch. Bd. 29, besonders S. 540 ff.

[2]) Vgl. die früheren Ausführungen „Annalen" 1889 S. 643 ff.

[3]) Vgl. daselbst S. 647 ff.

[4]) Daß die Wechselbegebung in der That nichts Anderes als eine Sondernachfolge in Forderungen ist, dürfte am deutlichsten aus der Indossirung nichtiger Wechsel erhellen. Bleibt solchen Falles Zahlung aus, so sind die Rechtssätze der Wechselordnung über Protest, Regreß ꝛc. für den Rückgriff gegen die Vormänner zweifellos nicht mehr maßgebend. Es entscheidet vielmehr das bürgerliche Recht. Wenn das Reichs-Oberhandelsgericht in der Bd. 16 Nr. 43 mitgetheilten Entscheidung die Haftung anerkannte, so stützte es sich dabei mit Recht auf die Grundsätze des Zivilrechtes, also auf die Normen über die Abtretung von Forderungen. Es hätte indeß dem Kläger auch die Provision (1/3 %) zuerkennen müssen, wenn es in eine richtige Würdigung der Parteiabsicht eingetreten wäre. Die Kontrahenten meinten, wenn anders sie redlich handelten, einen giltigen Wechsel zu übereignen, wollten also das zwischen ihnen entstehende Rechtsverhältniß nach den Grundsätzen des Wechselrechts beurtheilt wissen. — Wie bedenklich ist nun aber gerade in solchen Fällen die Beschränkung der Haftung des Zedenten auf die Existenz des Forderungsrechtes? Geschieht nicht dem Indossatar das größte Unrecht, wenn er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf die abgetretene Forderung verwiesen wird, die zwar besteht, aber uneinbringbar ist? Nach der Parteiabsicht hatte doch der Zedent sicherlich für die Güte der Forderung einzustehen. Wußte aber der Indossant, daß der begebene Wechsel nichtig sei, so wird man ihn doch gewiß um deswillen nicht schützen. Denn das wäre ja eine Prämie für seine Arglist.

[5]) Die moderne Rechtswissenschaft und so auch der Entwurf des bürgerl. Gesetzbuches (§§ 605—613) ist sich des engen Zusammenhanges der Anweisungen mit der Zession noch keineswegs bewußt. Man erblickt in jenen Urkunden lediglich ein Auftragsverhältniß, nach welchem der Anweisungsempfänger Geschäfte des Anweisenden besorgt (Inkassomandat). Im scharfen Gegensatze dazu steht der Verkehr in unserer Anweisung, die gar oft in dreimonatlicher Befristung erscheint, eine Art der Sondernachfolge in Forderungen. Ihm ist sie ein Surrogat des Wechsels. Sie unterscheidet sich von letzterem darin, daß ihr das Gepräge der streng formalen Obligation fehlt. Von höchster Bedeutung wird sie für die Praxis ferner dadurch, daß sie den Bezogenen von der Pflicht zur Acceptleistung entbindet. Vgl. die Ausf. des Ref. Krit. Viertelj.-Schr. N. F. XI S. 114 f.

Auch hier hält der Verkehr nicht nur an der Zulässigkeit des Regresses, also an der Haftung für die Güte der abgetretenen Forderung fest, sondern er bedient sich sogar trotz der entgegenstehenden Lehre der Juristen des Sprungregresses.[1] [2])

Sind nun aber die Fälle, in denen der Wechsel gebraucht wird, grundsätzlich anders gelagert, als die der Zession des bürgerlichen Rechtes? Durchaus nicht! Wenn die Form des bürgerlichen Rechtes gewählt wird, so geschieht dies lediglich deshalb, weil der Schuldner der Wechselzeichnung abhold ist,[3]) wie sich ja bei kleineren aber soliden Geschäftsleuten eine wohlbegründete Scheu vor Wechselacceptirungen wahrnehmen läßt. Widerspricht es aber nicht der Logik, die Haftung des alten Gläubigers für die Güte der Forderung deshalb auszuschließen, weil der Schuldner die Wechselform verschmähte? Das Rechtsverhältniß zwischen dem alten und neuen Gläubiger wird doch hierdurch nicht im Geringsten berührt. — Schon früher wurde betont, daß es stets besonderer Anhaltspunkte bedarf, um bei dem durchaus berechtigten wirthschaftlichen Egoismus den Verzicht auf ein Recht zu vermuthen.[4]) Entspricht es diesem Grundsatze, daß der Gläubiger, dem ich einen Schuldner zur Befriedigung seiner Forderung überweise, jeden Anspruch gegen mich verliert, ohne sich damit irgendwie einverstanden zu erklären? Umgekehrt ist die nächstliegende Auslegung die, daß er erst dann zufriedengestellt sein will, wenn die abgetretene Forderung wirklich eingeht, wonach ich ihm für ihre Güte aufzukommen habe. Daß nur diese Rechtsauffassung die Meinung des Verkehres wiedergibt, kann Referent aus seinen eigenen Erfahrungen im deutschen Geschäftsleben bestätigen. Sohin wäre wenigstens für die erste Hauptgruppe von Fällen die Vermuthung des § 298 in ihr Gegentheil umzuwandeln. Es ist schlechterdings undenkbar, daß der Gläubiger seinen Schuldner, welchem er vielfach aus Gefälligkeit die abgetretene Forderung einzieht, auch dann aus der Haftung entlassen wolle, wenn er von dem abgetretenen Schuldner nichts erzielen kann. Ja, selbst unter der Voraussetzung erscheint eine solche Vermuthung gewagt, daß dem Gläubiger durch die Uebertragung der Forderung eine verstärkte Sicherheit geboten werden sollte.[5]) Das Natürliche ist stets, daß nach Absicht der Parteien der Gläubiger erst dann als befriedigt zu gelten hat, wenn er den geschuldeten Betrag wirklich empfangen oder nur durch eigene Schuld etwa infolge der Verzögerung der Einziehung nicht empfangen hat.

Es erübrigt noch eine Berücksichtigung der zweiten Hauptgruppe, also der Forderungskäufe. Auch hier ist grundsätzlich davon auszugehen, daß der Zedent für die Güte der Forderung einzustehen habe. Denn auch hier ist es für das Rechtsverhältniß zwischen dem alten und dem neuen Gläubiger ohne Bedeutung, daß der Schuldner sich zur Wechselzeichnung nicht verstehen will. Allerdings ergibt sich in diesen Fällen möglicher Weise eine Modifikation unseres Satzes, welche jedoch durch die Beifügung der Worte „im Zweifel" hinreichend gedeckt ist. Wenn nämlich von dem Zedenten ein großer „Nachlaß" gewährt wird, so

---

[1]) Gegen unsere in der vorstehenden Note zitirten Ausführungen Riesser „Zur Revision des Handelsgesetzbuches" S. 401. Er läßt jedoch eine Widerlegung vermissen. — Der Sprungregreß ist in Süddeutschland völlig eingebürgert. Ueber die Mängel des norddeutschen Rechtes und über die Folgen dieser Mängel, sowie über die ökonomische Seite der Frage vgl. unsere Darlegungen in den „Annalen" 1888 S. 412 f.

[2]) Ueber die Ansicht der Juristen neuerdings Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts S. 237 b, welcher selbst den Reihenregreß für zweifelhaft hält.

[3]) Selbstverständlich ist die Wechselform ausgeschlossen, wenn es sich um andere als (betagte) Geldschulden handelt.

[4]) Vgl. „Annalen" 1890 S. 54.

[5]) Hier trifft die Analogie des Wechselrechtes zu.

ist die Annahme begründet, daß der neue Gläubiger das Risiko habe übernehmen wollen. In der That bestimmen bei solcher Sachlage die Parteien vielfach, daß der alte Gläubiger gleichwohl solle in Anspruch genommen werden können. Daß diese Klausel bei den „soliden" Zessionen, welche dem neuen Gläubiger nur den Zwischenzins und eine Provision einbringen, nicht *für nöthig* gehalten wird, ist ein wichtiger Beleg für unsere Rechtsauffassung. Schon die Erwägung, daß der Geschäftsmann kein Risiko ohne Prämie übernimmt, genügt, um die Ansicht der Gegner, welche den Ausschluß der Haftung zur Regel erheben, zu widerlegen.

Was endlich die untergeordneten Fälle der Zession anlangt, so ergibt sich hier ohne Mühe an der Hand der Prüfung des Einzelfalles die zutreffende Entscheidung.

Bei der von uns erörterten Kasuistik dürfte der gegentheilige Standpunkt der herrschenden Lehre großes Befremden erregen. Wir möchten daher auch zur Erläuterung dieses Punktes eine kurze Bemerkung beifügen. Die Gegner haben die Autorität des Corpus juris civilis auf ihrer Seite. Das römische Recht erkennt eine Haftung für die Güte der abgetretenen Forderung nicht an. Immerhin muß es auffallen, daß man so ohne Weiteres auf die römische Lehre schwur. Durfte man doch nicht vergessen, daß die römische Zession von der klassischen Jurisprudenz in sehr unvollkommener Weise ausgestaltet wurde. Es ist genugsam bekannt, daß noch die Juristen der Kaiserzeit die Uebertragung einer Forderung als eine Ermächtigung zur Einziehung des Anspruches auffaßten, allerdings mit der Maßgabe, daß das Eingezogene in das Vermögen des Vertreters fließen sollte. Bei einer Konstruktion, die in so ängstlicher Weise die natürliche Auffassung des ökonomischen Verhältnisses mied, war eine richtige Lösung unseres Problemes geradezu unmöglich. Die Haftung des „Vollmachtgebers" gegenüber dem „Ermächtigten" mußte naturgemäß eine beschränkte sein. Aber selbstverständlich kann uns die Schwäche der römischen Juristen in der Erkenntniß der ökonomischen Grundlage der Zession nicht zwingen, ihnen auf die unrichtige Bahn zu folgen. Die moderne Rechtswissenschaft hat vielmehr die Pflicht, die mit der Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse nothwendig gewordene Abweichung vom römischen Rechte hier, *wie schon sonst in der Zessionslehre*, zur Geltung zu bringen.

Im § 299 gedenkt der Entwurf des nach seiner Ansicht „singulären" Falles, da der alte Gläubiger für die Güte der Forderung einstehen muß. „Hat der bisherige Gläubiger *kraft eines Versprechens oder aus einem anderen besonderen Rechtsgrunde* für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners zu haften, so bezieht sich diese Haftung im Zweifel nur auf die Zahlungsfähigkeit zur Zeit der Uebertragung". Auch diese Vorschrift ist unrichtig, wie aus der Natur der Sache erhellt. Wenn mir eine betagte Forderung an Zahlungsstatt überwiesen wird, so nützt es mir nichts, daß der Schuldner zur Zeit der Abtretung genügendes Vermögen besitzt. Denn ich kann ihn ja vor Eintritt der Fälligkeit nicht angreifen. Ein Gleiches gilt für Forderungskäufe und ähnliche Fälle. Das richtige Prinzip haben wir schon früher erwähnt. Es ist auch im Wechselrecht[1]) zu klarem Ausdrucke gelangt. Die Haftung des alten Gläubigers erlischt außer dem Falle der Zahlung nur dann, wenn der neue Gläubiger die Einziehung ungebührlich verzögert.

Von praktischer Bedeutung ist endlich die auch von *Bähr*[2]) berührte Frage über den Umfang der Haftung des bisherigen Gläubigers in den Fällen, wo

[1]) Vgl. Wechselordnung Art. 41.
[2]) Vgl. Krit. Vjschr. für Gesetzgeb. und Rechtsw. N. F. Bd. XI S. 363.

die Abtretung gegen erheblichen Nachlaß erfolgte. Darf der Zedent im Regreßwege auf den ganzen Schuldbetrag in Anspruch genommen werden, obwohl er gegen Uebertragung einer Forderung von 1000 Mark nur 500 erhielt? Die Bejahung erscheint höchst unbillig. Gleichwohl möchten wir bezweifeln, daß die Verneinung der Frage dem Parteiwillen entspreche, welchen die Motive[1]) für entscheidend halten. Ja, wir glauben, daß zur Bekämpfung solcher wucherischer Verträge ein zwingender Rechtssatz aufgestellt werden müsse, welcher dahin zu lauten hat, daß der Abtretende dem Erwerber nur den empfangenen Betrag nebst Zinsen und der üblichen Provision zu erstatten brauche. Es verstößt gegen die Elegantia juris, wenn nach dem Vorschlage Bähr's das Gesetz auf die Zulässigkeit solcher Ausbeutungen hinweist und nur einen ausdrücklichen Vorbehalt verlangt, um ihnen seinen Schutz zu gewähren. Ob in unserer Norm „Anklänge“[2]) an die vom Entwurfe nicht aufgenommene Lex Anastasiana zu finden sind, ist ebenso gleichgiltig, wie der Umstand, daß die Vorschrift „allgemeinen Grundsätzen des Entwurfes“ widerspricht. Ist sie billig und zweckmäßig, so bedarf es ihrer Aufnahme. Wollte man endlich entgegenhalten, daß durch eine solche Bestimmung der Uebergang von Forderungen in bedenklicher Weise erschwert werden könne, so ist zu entgegnen, daß es gerade im öffentlichen Interesse liegt, die hier verpönten Abtretungsverträge auszurotten.[3])

Im § 302 ist dafür Sorge getragen, daß die Lage des Schuldners nicht infolge des Ueberganges der Forderung verschlechtert werde. Die Bestimmung klingt übrigens etwas mystisch. Der Schuldner soll nämlich diejenigen Einreden dem neuen Gläubiger nicht entgegensetzen dürfen, welche eine ausschließliche Beziehung auf die Person des Rechtsvorgängers haben. Mit Recht ist von Seuffert[4]) und schon früher von Martinius[5]) betont worden, daß es solche Einreden im heutigen Rechte nicht mehr gebe. Die Beibehaltung der Vorschrift kann aber nachtheilig wirken, weil sie zum Aufsuchen von unrichtigen Beispielen anspornen muß, welche leicht auch in der Praxis Eingang finden dürften.

Von großer Wichtigkeit ist namentlich die Beschränkung der Simulationseinrede, also des Einwandes, die Abtretung sei ein Scheingeschäft und deshalb nichtig. Dieses Vorwandes bedient sich der Schuldner vielfach behufs Verschleppung der Klage, wenn ihm keine anderen Einreden zu Gebote stehen. Der Entwurf erklärt nun im § 294 durch die Bezugnahme auf § 290 Absatz 2 den Abtretungsvertrag für einen sog. „dinglichen Vertrag“. Damit ist gesagt, daß der Uebergang der Forderung stattfindet, wofern die Parteien nur darüber einig sind, daß der Erwerber Gläubiger werden solle. Gleichgiltig bleibt es, ob sie über den Grund der Abtretung ebenfalls einverstanden waren. Vermöge dieser Rechtsauffassung wird in der That die Einrede des Scheingeschäftes in erfreulicher Weise eingeschränkt.[6]) Andererseits ist auch hier, wie schon beim Erlasse[7]) (§ 290), die von dem Entwurfe für gut befundene „Konstruktion“ praktisch nicht unbedenklich. Man setze folgenden Fall. Eine Forderung wurde in der irrthümlichen Voraus-

[1]) Bd. II S. 127.
[2]) Vgl. Motive Bd. II S. 126.
[3]) Es sind das nicht etwa alle Zessionen gegen Nachlaß, sondern nur solche, bei denen der Zedent für den vollen Betrag der Forderung haftbar gemacht wird, obwohl er nur eine viel geringere Valuta empfangen hat. Ob dieser Fall gegeben ist, darüber entscheidet das richterliche Ermessen.
[4]) Vgl. a. a. O. S. 35.
[5]) Vgl. Gutachten aus dem Anwaltstande Heft I S. 69 f.
[6]) Vgl. auch Mot. Bd. II S. 130.
[7]) Vgl. „Annalen“ 1890 S. 66 ff.

setzung eines bestehenden Schuldverhältnisses abgetreten. Vor der Einziehung fallirt der neue Gläubiger (Zessionar). Nach dem Entwurfe ergibt sich das unbillige Resultat, daß der Zedent auf die für ihn im Konkurse entfallende Dividende angewiesen wird. Die Ausscheidung der irrthümlich abgetretenen Forderung aus der Masse ist unzulässig. Es dürfte geboten sein, diesen aus § 294 gezogenen Schluß im Gesetze ausdrücklich abzulehnen.

Endlich möchten wir im Anschluß an frühere Ausführungen [1]) gegenüber dem § 302 die Frage aufwerfen, ob nicht gleichwohl unter besonderen Umständen gewisse Einreden dem Schuldner zu entziehen sind. Wenn jemand einen Schuldschein in Gemäßheit des § 683 oder auch unter Angabe des Verpflichtungsgrundes in schriftlicher Form ausgestellt hat, scheint eine Beschränkung der Einreden gerechtfertigt. Ein biederer Mann wird auch dem redlichen Erwerber eines solchen Schuldversprechens schwerlich Einreden entgegensetzen, die dieser nach dem Wortlaute des Scheines nicht voraussehen konnte. Unser zuerst in der Wechselordnung Artikel 82 ausgesprochener Grundsatz hat im Handelsgesetzbuche Artikel 303 Abs. II in großem Umfange Terrain gewonnen und gilt, wie Hypothek und Grundschuld zeigen, bereits auf den wichtigsten Gebieten des rein bürgerlichen Rechtes. Seine Ausdehnung ist deshalb gerechtfertigt, weil das Vertrauen des neuen Gläubigers kein unvorsichtiges ist, sich vielmehr auf das bündige Versprechen des Schuldners und auf dessen Ehrlichkeit stützt. Den Letzteren trifft die Schuld, wenn er leichtsinnig ein Summenversprechen leistete. [2]) Am bedenklichsten erscheint die Billigung unseres Satzes, wenn die Schuldurkunde durch Betrug, Zwang oder Drohung erpreßt wurde. [3]) Aber gerade in Hinblick auf diese Fälle hat sogar der Entwurf ein Zugeständniß für gerechtfertigt gehalten, wenn wir die §§ 103 und 104 richtig verstanden haben. Ueber diesen Punkt sei auf unsere früheren Ausführungen verwiesen.

Es folgen nun in den §§ 303 ff. eine Reihe von Festsetzungen, mit welchen der Entwurf dem Verkehrsbedürfnisse durchaus gerecht wird, eben weil für ihn hier der Schutz von Treu und Glauben das leitende Prinzip gewesen ist.

Im § 303 wird die Frage entschieden, ob bezw. welche Forderungen der Schuldner gegenüber dem neuen Gläubiger zur Aufrechnung bringen dürfe, obwohl sie ihm gegen dessen Vorgänger zustehen. Maßgebend ist der Zeitpunkt der erlangten Kenntniß vom Uebergange der Forderung. Solange der Schuldner von der Zession nichts weiß, wird er dem alten Gläubiger im Hinblick auf die bestehende Schuld auch seinerseits kreditiren. Hier bedarf er des Schutzes durch die Rechtsordnung.

Im § 305 ist des Falles gedacht, da dieselbe Forderung wiederholt abgetreten wurde. Der Schuldner, welcher nur von der zweiten Uebertragung Kenntniß erlangt und deshalb lediglich nach dieser sich richtet, wird in gleicher Weise geschützt, als wenn er ohne jegliche Kenntniß von der stattgehabten Abtretung mit seinen bisherigen Gläubiger abwickelt. Eine andere Fage ist, ob der zweite Zessionar nun-

---

[1]) Vgl. „Annalen" 1889 S. 662.

[2]) Unbedingt anzuerkennen ist die Einrede der Zahlung, über welche sich der Schuldner in Gemäßheit des § 271 auszuweisen hätte. Bei fälligen Schuldscheinen ist der Erwerber ohnehin zur Vorsicht gemahnt. Im Uebrigen kommt es nicht selten vor, daß Schuldscheine simulationsweise ausgestellt werden, um den Kredit des scheinbaren Gläubigers zu erhöhen. In diesen und ähnlichen Fällen ist es sicherlich angemessen, den redlichen Erwerber zu schützen und nicht den Schuldner, welcher jenen vermöge seines Leichtsinnes in Schaden stürzt.

[3]) In diesen Ausnahmefällen muß der Schuldner, geschützt werden; aber sie sollten nicht die Aufstellung einer richtigen Regel hindern.

mehr der Klage des ersten unterliegt und zur Herausgabe des eingezogenen Betrages angehalten werden kann. Sie beantwortet sich nach dem wegen seiner schwerfälligen Fassung [1]) kaum verständlichen § 748 des Entwurfes. „Derjenige, aus dessen Vermögen nicht kraft seines Willens oder nicht kraft seines rechtsgiltigen Willens ein anderer bereichert worden ist, kann, wenn hiezu ein rechtlicher Grund gefehlt hat, [2]) von dem Anderen Herausgabe der Bereicherung fordern". Demgemäß steht dem ersten Erwerber der Forderung eine Klage gegen den zweiten zu, aber nicht auf dem empfangenen Betrag, sondern nur auf die zur Zeit der Klageanstrengung vorhandene Bereicherung. Darin scheint eine Härte gegen den Kläger zu liegen, insbesondere in den Fällen, da Sachen geschuldet und in der Zwischenzeit von dem Beklagten vernachlässigt wurden. Doch wird eine Haftung auf den vollen Betrag jedenfalls dann anzuerkennen sein, wenn der zweite Erwerber sich zur Zeit der Abtretung oder der Einziehung in bösem Glauben befand. Hier würde nämlich § 705 des Entwurfes anwendbar sein, welcher die Grundsätze über Haftung aus unerlaubten Handlungen auf unseren Fall ausdehnt. Der Paragraph erschwert durch seinen abstrakten Wortlaut das Auffinden passender Beispiele. „Als widerrechtlich — sagt er — gilt auch die kraft der allgemeinen Freiheit an sich erlaubte Handlung, wenn sie einem anderen zum Schaden gereicht und ihre Vornahme gegen die guten Sitten verstößt". Wir halten es für zweifellos, daß unter § 705 unser Fall zu subsumiren ist. Daß das Ergebniß der Gerechtigkeit entspricht, bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Aber auch die Beschränkung der Haftung auf die Bereicherung im ersten Falle ist nicht zu beanstanden, da sie die Redlichkeit des zweiten Erwerbers zur Voraussetzung hat. Für den Ausfall muß der alte Gläubiger den ersten Erwerber schadlos halten.

Die soeben berührte Frage, ob bei Bereicherungen durch Einziehung nicht geschuldeten Geldes eine Klage auf den Geldbetrag oder nur auf die zur Zeit der Klageerhebung noch vorhandene Vermögensmehrung zu gewähren sei, ist bekanntlich nach gemeinem Rechte sehr bestritten. Wir möchten zu ihrer Lösung folgende Unterscheidung empfehlen. Gab der Beklagte zur Bereicherung selbst Veranlassung, [3]) schickte er beispielsweise dem Kläger, wenn auch in gutem Glauben, eine Rechnung zu, die dieser bezahlte, obwohl er nichts schuldete, so haftet der Schuldner nach Grundsätzen der Billigkeit und sicherlich auch nach dem Rechtsbewußtsein des Verkehrs auf den vollen Betrag. Anders, wenn die Bereicherung ohne sein Zuthun [4]) ihm zufloß, und wenn er außerdem in gutem Glauben handelte, also wenn ihm beispielsweise — wie oben — eine bereits übertragene Forderung abgetreten und folgeweise von ihm einkassirt wurde. Hat er von dem erhobenen Betrage einen Theil milden Zwecken zugewendet oder sonst außergewöhnlich verbraucht, aus Freude darüber, daß er eine bereits für verloren gehaltene Post gerettet, so bedarf er des Schutzes. Der erste Erwerber hätte ja nur rechtzeitig anzeigen oder einziehen brauchen.

---

[1]) Vgl. „Annalen" 1888 S. 602.

[2]) Der zweite Absatz bemerkt hiezu in einer ebenfalls durchaus nicht glücklichen Fassung: „Als rechtlicher Grund ist es im Zweifel anzusehen, wenn ein Rechtsverlust auf einer diesen bestimmenden Vorschrift beruht".

[3]) Vgl. auch das Beispiel „Annalen" 1888 S. 602 und 603, wo Zeile 2 das Wort „veranlaßtes" gesperrt gedruckt werden sollte, nicht aber das Wort „fehlerhaftes".

[4]) Das nächstliegende Beispiel wäre der Fall, da der vermeintliche „Schuldner" aus eigenem Antriebe dem „Gläubiger" zahlt und dieser in gutem Glauben die Zahlung entgegennimmt. Denn hier gab der „Schuldner" zur Bereicherung Anlaß, d. h. der Kläger im Bereicherungsprozeß. Ein Gleiches aber gilt auch dann, wenn einen Dritten, also weder den Kläger noch den Beklagten die Schuld trifft, wie das obige Beispiel zeigt.

Namentlich im ersten Absatze des § 306 bringt der Entwurf die Nothwendigkeit eines Schutzes des redlichen Verkehres zu klarem Ausdrucke. Es ist die Rede von der „Denunziation", von der Ankündigung der geschehenen Abtretung, welche der Gläubiger an den Schuldner richtet. Die angezeigte Uebertragung gilt, auch wenn die Zession nicht erfolgt oder ungiltig ist, im Verhältnisse zwischen Gläubiger und Schuldner insolange als erfolgt und wirksam, bis der Gläubiger den Widerruf der Anzeige gegenüber dem Schuldner erklärt hat. Durch diese Festsetzung scheint die Verkehrssicherheit, d. h. der unbedingt gebotene Schutz des Schuldners zweifellos garantirt. Und doch ist dem nicht so! Es zeigt sich nämlich gerade hier recht deutlich, daß diese grundsätzliche Rücksichtnahme auf die Forderungen des Verkehres im Entwurfe nur zu den Ausnahmen zählt. Kombiniren wir den § 306 mit den Bestimmungen des allgemeinen Theiles, so sehen wir den Schuldner den größten Gefahren preisgegeben. Gesetzt den Fall, mein Gläubiger ist gestorben und von seinem Sohne beerbt worden. Derselbe zeigt mir an, er habe die Forderung an Herrn N. N. abgetreten, und am folgenden Tage wird sie von dem neuen Gläubiger einkassirt. Später stellt sich heraus, daß der Erbe minderjährig war und ohne Zustimmung seines Vormundes gehandelt hat. Nach § 65 Absatz II Satz 2 war mithin die Anzeige nichtig. Der Schuldner ist zur wiederholten Zahlung verpflichtet, obwohl er nicht den geringsten Anlaß dazu hatte, den ihm bekannten, erwachsenen jungen Mann für „beschränkt geschäftsfähig" zu halten. — Oder man setze den Fall, daß der alte Gläubiger irrthümlich die „Anzeige" an einen unrichtigen Schuldner schickte, sodaß also thatsächlich die „Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes unter anderen Personen beabsichtigt wurde". Sendet nun der Schuldner, um seinem Geschäftsfreunde gefällig zu sein, die Schuldsumme sofort dem Erwerber der Forderung ein, so muthet ihm § 99 den Beweis zu, daß der alte Gläubiger in grob fahrlässiger Weise gehandelt habe. Denn nur dann ist die „nach § 98 für nichtig zu erachtende Willenserklärung (hier Anzeige) giltig". Weitere Beispiele findet man unter Zuhilfenahme des § 103, wo von Betrug, Drohung und Zwang die Rede ist. Das Vorgetragene wird genügen, um die Unbrauchbarkeit jener Vorschriften darzuthun, welche den Anforderungen des modernen Verkehres nicht Rechnung tragen wollen.

Günstiger ist der Schuldner gestellt, wenn die Anzeige der Abtretung in der Art erfolgt, daß ihm von dem neuen Gläubiger eine durch den Zedenten ausgefertigte Privaturkunde über die stattgehabte Uebertragung vorgelegt wird (§ 306 Abs. 2). Solchen Falles macht er sich durch die Zahlung an den Nachfolger stets von der Schuld frei, es sei denn, daß er zur Zeit der Schuldentrichtung von der Nichtigkeit der Ankündigung Kenntniß hatte. Ob dies — wie die allgemein sprechenden Motive[1]) anzunehmen scheinen — auch für den Fall gilt, da die Urkunde von einem Minderjährigen eigenmächtig ausgestellt war, mögen Andere entscheiden. — Uns will es nicht einleuchten, weshalb der redliche Schuldner bloß geschützt werden soll, wenn ihm der Betrüger die herausgeschwindelte Anzeige persönlich überbringt, nicht auch dann, wenn sie ihm durch die Post zugeht.

Wird der Schuldner von dem Erwerber gemahnt, ehe er von dem alten Gläubiger eine „Anzeige" erhalten hat, so kann er die Mahnung zurückweisen, sofern ihm der neue Gläubiger nicht eine voll beweisende d. h. öffentlich beglaubigte Urkunde über die geschehene Abtretung vorlegt (§ 308). Zur Empfangnahme der Zahlung genügt, wie wir meinen, nach § 306 eine Privaturkunde. Hiermit wäre wohl auch § 308 in Einklang zu setzen. Es ist nicht einzusehen,

[1]) Vgl. Band II S. 136.

warum die rechtsgiltige Mahnung an strengere Voraussetzungen gebunden werden soll, als die schuldtilgende Zahlung.

Der § 311 schließt sich an die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (§ 6) und des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (§ 45) an und verallgemeinert dieselben. Die Vorschrift dient zur Sicherstellung der Kassenbeamten und zur Ordnung der Kassenführung. Die auszahlende Kasse muß nämlich von dem bisherigen Gläubiger durch eine ihr auszuhändigende öffentlich beglaubigte Urkunde von der Abtretung benachrichtigt[1]) werden. Wir vermissen an der Vorschrift die erwünschte Deutlichkeit. Nach dem Wortlaute ließe sich annehmen, es müsse die Benachrichtigung stets von dem bisherigen Gläubiger, sei es brieflich, sei es persönlich, ausgehen. Zweifellos aber sollte es genügen, wenn die Urkunde von dem neuen Gläubiger überbracht wird. Der letztere hat begreiflicher Weise ein Interesse daran, die Urkunde persönlich vorlegen zu dürfen, da die Uebermittelung durch den Abtretenden möglicher Weise verzögert oder unterlassen wird.

2. Schuldübernahme. §§ 314—319.

Die Bestimmungen des Entwurfes über die Schuldübernahme stehen, was Klarheit und Uebersichtlichkeit anlangt, weit hinter der Regelung der aktiven Sondernachfolge zurück. Während der Entwurf bei der Zession ein lebendiges Recht vorträgt, mit bewußter Sicherheit die Vorkommnisse des täglichen Verkehrs ordnet, sodaß aus jedem einzelnen Paragraphen sofort das praktische Bedürfniß erhellt, welchem er dienen soll, giebt er unter dem Titel „Schuldübernahme" eher ein theoretisches, lehrbuchartiges Recht. Er unterscheidet ohne genügenden Grund Schuld- und Erfüllungsübernahme (§ 314 und § 318). Bei der ersteren ist der neue Schuldner verpflichtet, den bisherigen Schuldner sofort von der früheren Verbindlichkeit zu befreien, bei der zweiten hat er nur dafür einzustehen, daß der Gläubiger den alten Schuldner nicht in Anspruch nimmt. Im Zweifel soll nach § 318 angenommen werden, daß die schwächere Form, die Erfüllungsübernahme, beabsichtigt sei. Im gleich darauffolgenden Absatze aber wird eine Vermuthung für die Schuldübernahme ausgesprochen, und zwar mit Bezug auf die praktisch wichtigsten Fälle, auf diejenigen nämlich, da der Käufer in Anrechnung auf den Kaufpreis eine persönliche Verbindlichkeit des Verkäufers übernimmt. Man sollte hiernach schließen, daß der Käufer die Befreiung des Verkäufers bei dem Gläubiger durchzusetzen habe. Diese Folgerung aber wird sogleich wieder durch den zweiten Satz unseres Absatzes ausdrücklich abgelehnt, wonach der neue Schuldner dem bisherigen allemal nur dafür haftet, daß dieser von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird. Immerhin muß der Entwurf mit der Aufstellung dieses zweiten Absatzes wohl eine bestimmte Absicht verbinden. Die einzige auffindbare ist vielleicht die, daß der Käufer wenigstens alles aufzubieten habe, um den bisherigen Schuldner aus dem Schuldverbande zu befreien. Sträubt sich der Gläubiger dagegen oder macht er Schwierigkeiten, so bleibt es bei der Erfüllungsübernahme. Das aber hätte wohl konkreter ausgedrückt werden dürfen. — Oder haben wir es etwa mit einer rein theoretischen Festsetzung zu thun, welche bloß darauf hinzielt der juristischen Folgerichtigkeit treu zu bleiben?

[1]) Hier ist nach dem Wortlaut des Gesetzes offenbar die Briefform zulässig, welche bekanntlich in den Mot. Band I S. 189 als ungeeignet erklärt wird, um der gesetzlich geforderten Schriftlichkeit zu genügen. Siehe dagegen „Annalen" 1889 S. 653 unten. Der Uebung des Verkehrs entspricht durchweg die Wahl der Briefform für die in den §§ 306 ff. erwähnten Urkunden nicht.

Treten wir den praktischen Fällen näher, so ist vor allem darauf hinzuweisen, das die Schuldübernahme für sich allein, d. h. ohne Verknüpfung mit einem anderen Rechtsgeschäfte im Verkehrsleben sehr selten vorkommen dürfte. Am ehesten denkbar ist sie als Folge einer Schenkung. Aber solche Fälle bedürfen wegen ihrer Seltenheit keiner Beachtung. Der Gesetzgeber, welcher die regelmäßigen Vorkommnisse ins Auge zu fassen hat, wird folgende zwei Hauptgruppen berücksichtigen. Zu den häufigsten Fällen gehören die bei Immobiliarveräußerungen stattfindenden Schuldübernahmen. Weiters kommen Geschäftsübernahmen in Betracht, mit welchen naturgemäß eine Uebernahme der Geschäftsschulden verbunden ist. Neben diesen Hauptgruppen spielen die sonstigen Fälle eine untergeordnete Rolle, so beispielsweise Schuldübernahme an Stelle der Verbürgung, die Uebernahme der Schulden des Frauengutes durch den Ehemann und Aehnliches.

Unsere Aufgabe ist es nun, den wichtigsten praktischen Fragen der beiden *Hauptkategorien* näher zu treten, insbesondere zu untersuchen, ob die Entscheidungen des Entwurfes zweckmäßig sind.

Betrachten wir den Fall, da ein mit Hypotheken belastetes Grundstück veräußert wird, so erhebt sich zunächst die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Hypothekgläubiger gegen den Käufer und Schuldübernehmer eine persönliche Klage gewinne. Der Entwurf bestimmt hierüber im 2. Absatze des § 315 folgendes. Dem Gläubiger soll von dem Vertrage Mitteilung mit dem Ersuchen gemacht werden, er möge sich darüber erklären, ob er ihn gutheißen wolle. Wird die Genehmigung verweigert, so ist der Gläubiger zu ihrer nachträglichen Ertheilung nur berechtigt, wenn er dazu nochmals aufgefordert wird. Der Verweigerung steht das Schweigen des Gläubigers innerhalb der für die Erklärung ausgesetzten Frist gleich. Bis zur Erklärung des Einverständnisses können die Vertragschließenden ihre Uebereinkunft aufheben oder ändern.[1]) — Unseres Erachtens wäre hier eine Unterscheidung am Platze gewesen. Es kommt darauf an, ob dem Gläubiger zugemuthet wird, den neuen Schuldner nur unter Freigabe des alten zu gewinnen, oder ob ihm lediglich die Anzeige von der Schuldübernahme gemacht wird, vielleicht verbunden mit der *Bitte*, den Verkäufer aus dem Schuldverbande zu entlassen. Ja, *in der Regel* wird der Kaufvertrag nicht von dem Gutdünken des Hypothekgläubigers abhängig gemacht, sodaß die Veräußerung auch ohne seine Einwilligung in die Schuldbefreiung vor sich geht. Denn die Sicherheit der Hypothek liegt in dem Werthe des Grundstückes. Nur selten ist deshalb die Genehmigung des Gläubigers von praktischem Interesse. Lautet nun aber die Mittheilung in dem an zweiter Stelle gedachten Sinne, so ist es angemessen, *schon aus dem Schweigen des Gläubigers, sein Einverständniß zu schließen*. Es ist für ihn ja nur ein Vortheil, zwei Schuldner statt eines zu erhalten. Ja, es wäre kaum etwas dagegen einzuwenden, kraft Gesetzes dem Gläubiger jeden Widerspruch abzuschneiden. Es liegt darin so wenig eine Unbilligkeit, als in der Zulassung der Uebertragung von Forderungen. Der Gläubiger wäre dann weiter zu verpflichten, den neuen Schuldner zuerst in Anspruch zu nehmen. Erlangt er hier *nach erfolgter Mahnung*[2]) keine Zahlung, so muß ihm der Rückgriff gegen den früheren Schuldner gestattet werden, was namentlich bei verzögerter Zinszahlung häufig praktisch werden dürfte. Auch die Kosten der Anforderung wären dem früheren

[1]) Vgl. hierüber die Anm. beim Textesabdrucke S. 888.

[2]) Zahlt der Uebernehmer rechtzeitig, so ist der Gläubiger schon nach § 227 des Entwurfes zur Entgegennahme der Leistung verpflichtet. — Andererseits tritt hier Verzug *ohne Mahnung* nach § 245 Abs. 2 ein. Es empfiehlt sich aber nicht schon wegen jeder Vergeßlichkeit des Uebernehmers den alten Schuldner angreifen zu lassen.

Schuldner aufzubürden. Doch hätten dieselben nach bekannten Prinzipien [1]) nicht über ein billiges Maß hinauszugehen. Der bisherige Schuldner müßte sich wiederum gegenüber seinem Gewährsmann schadlos halten, wobei ihm, gleich dem Bürgen, der zur Deckung des Zinses bestimmte Mehrbetrag der Hypothek des Gläubigers zu Gute kommen könnte. Wird das Kapital selbst gekündigt, so ist in entsprechender Weise zu verfahren.

Nach dem Gesagten würde die bloße Anzeige [2]) von der Schuldübernahme genügen, wofern Käufer und Verkäufer nichts dagegen haben, als Gesammtschuldner für die Hypothek zu haften. Nimmt der Veräußerer Schuldbefreiung für sich in Anspruch, so muß er sich in dieser Hinsicht dem Willen des Gläubigers unterordnen, aus dessen Schweigen jedenfalls niemals eine Einwilligung entnommen werden kann.

Der zweite praktisch bedeutungsvolle Punkt ist die vielfach erörterte Frage, ob der alte Schuldner nicht nach Ablauf gewisser Zeit und unter bestimmten Voraussetzungen von Gesetzes wegen aus seiner Verbindlichkeit entlassen werden müsse. Die Kontroverse ist bekanntlich sowohl nach preußischem als nach bayerischem Rechte in bejahendem Sinne entschieden. Zur Nachahmung dürfte sich am ehesten das preußische Recht empfehlen. Bevor wir ihm näher treten, mag darauf hingewiesen werden, daß in jener Schuldentlassung zweifellos ein Eingriff in die Rechte des Gläubigers liegt; für denselben hat man sich aber stets mit Recht auf die Verkehrsanschauung [3]) berufen. Warum sollte es also nicht auch zulässig sein, dem Gläubiger nach unserem Vorschlage die primäre Anforderung des Käufers selbst gegen seinen Willen zuzumuthen, zumal ihm der Rückgriff gegen seinen bisherigen Schuldner gesichert bleibt? Merkwürdiger Weise hat der Entwurf die dem Rechtsbewußtsein des Volkes entsprechenden Satzungen des bayrischen und preußischen Rechtes nicht aufgenommen, sondern alles dem Parteiwillen, d. h. hier der erfahrungsgemäß höchst eigennützigen und deshalb von den großen deutschen Gesetzgebungen mißbilligten Willkür des Gläubigers anheimgestellt. Eine Abweichung vom geltenden Rechte erscheint gerade hier höchst verderblich, weil dadurch jeder ehemalige Besitzer von Immobilien den größten Gefahren preisgegeben und zugleich in dem Stande und in der Beurteilung der Vermögensverhältnisse eine sehr nachtheilige Unsicherheit hervorgerufen wird. Mit gutem Grunde hat daher das preußische Gesetz vom 5. Mai 1872 § 41 bestimmt, daß der Veräußerer von der persönlichen Haftung frei wird, wenn der Gläubiger nicht innerhalb gewisser Fristen die Hypothek kündigt und einklagt. Auf den gleichen Erwägungen beruht das bayrische Gesetz vom 29. Mai 1886 Art. 2 Ziff. 2. Das letztere erklärt die Schuldübernahme als genehmigt, wenn der Gläubiger, nachdem sie ihm von dem bisherigen Schuldner mit der Aufforderung angezeigt ist, sich über die Gutheißung zu erklären, nicht innerhalb sechs Monate seine Unzufriedenheit kundgibt. Der Vorzug des preußischen Rechts scheint uns darin zu liegen, daß es das erstrebenswerthe Ziel einer Befreiung des alten Schuldners unbedingt sichert, während das bayerische Gesetz zu viel auf den Willen des Gläubigers verstellt, dessen Interesse der vernünftigen Absicht des Gesetzes widerstrebt. Ob die Anzeige von dem Veräußerer oder Erwerber ausgeht, müßte natürlich gleichgültig sein.

Wichtig scheint es auf einen anderen Gesichtspunkt hinzuweisen, der in keinem der beiden Gesetze Beachtung gefunden hat. Es bietet sich nämlich bei der Frage

[1]) Vgl. „Annalen" 1890. S. 39, 46, 63. Am geeignetsten wäre der Zahlungsbefehl.
[2]) Siehe auch unten S. 881.
[3]) Die Motive Bd. II. S. 149 f. haben hiefür kein Auge. Sie übersehen insbesondere, daß der Hypothekenkredit Realkredit ist.

nach der Haftung des Veräußerers eine weitere ökonomisch und juristisch erhebliche Unterscheidung dar. Es kommt darauf an, ob der Verkäufer auch der erste Schuldner war d. h. derjenige, welchem der Kredit bewilligt wurde. Gar oft spielt bei Hypothekarkrediten, namentlich wenn solche von Privaten (im Gegensatz zu den Banken) bewilligt werden, aber auch sonst, die Person des Schuldners eine wichtige Rolle. Hat der Gläubiger im Hinblick auf dessen persönliche Kreditfähigkeit den Vorschuß geleistet, so ist seine Stellung eine andere, als wenn der frühere Schuldner ihm nur in seiner Eigenschaft als Schuldübernehmer haftete. Wir möchten der Erwägung anheimgeben, ob nicht im letztgedachten Falle jede Haftung des bisherigen Schuldners nach der Veräußerung auszuschließen wäre. Ein berücksichtigenswertes Interesse des Gläubigers [1]) für die entgegengesetzte Bestimmung ist nicht vorhanden.

Eine weitere wichtige Frage betrifft den Umfang der Haftung des Schuldübernehmers, wofern der Gläubiger mit dem ihm vorgeschlagenen Wechsel nicht einverstanden ist. Erwägt man, daß der Gläubiger gehalten ist, zu kündigen, wenn er die Schuldübernahme nicht gutheißt — eine Vorschrift, die zweifellos in dem Entwurf Aufnahme finden muß — so erscheint es angemessen, daß sich die Haftung des neuen Schuldners auf das im § 318 vorgesehene Maß beschränke. Er hat nur dafür aufzukommen, daß der Verkäufer von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen werde. Als Correlat hierzu dürfte sich wiederholt unser Vorschlag empfehlen, daß der Gläubiger sich in erster Reihe an den neuen Schuldner zu halten habe, sobald ihm die Schuldübernahme angezeigt ist.

Endlich ist die Frage zu erledigen, welche Einreden der neue Schuldner dem klagenden Gläubiger entgegensetzen dürfe. Die Erwägung, daß der Schuldner die Hypothek auf den Kaufpreis einrechnen ließ, müßte dazu führen, alle Einreden abzuschneiden. Möglicher Weise aber wird eine solche Einrechnung nur bedingt stattfinden, nämlich nur für den Fall, daß der neue Schuldner auf die Klage des Gläubigers hin verurtheilt wird. Es ist also angemessen, wenn § 316 dem Käufer abgesehen von der Aufrechnungseinrede des Verkäufers alle Einwände wahrt. Die Ausnahme der höchst persönlichen Einreden ist hier, wie im § 302 zu streichen. Hingegen verdient der Schlußsatz des § 316 Zustimmung, wonach den Schuldner Einwendungen aus dem Rechtsgrunde der zwischen ihm und dem bisherigen Schuldner vereinbarten Schuldübernahme nicht herleiten darf. — Wir treten hiermit allerdings in einen Widerspruch zu Bähr, [2]) welcher scheinbar scharfsinnig in folgender Weise unterscheidet. Er spricht dem Gläubiger nur die Rechte des bisherigen Schuldners aus dem Uebernahmevertrage zu, wenn „die Aufforderung den Schuldübernehmer als Schuldner anzunehmen," von dem Schuldüberweiser ausgegangen ist. [3]) Wurde jedoch das Ersuchen von dem neuen Schuldner gestellt, so erachtet er ein Zahlungsversprechen für gegeben mit der Folge, daß Einwendungen, welche dem Uebernehmer aus der Schuldübernahme zustehen, gegen den Gläubiger nicht geltend gemacht werden dürfen. Mögen aber die von ihm vorgeschlagenen §§ 8 bis 10 juristisch noch so fein durchdacht sein, mit dem Parteiwillen und der Verkehrsauffassung stehen sie nicht im Einklange. Das Recht des Gläubigers gegen den Schuldübernehmer bestimmt sich inhaltlich stets nach dem

[1]) Es ist für ihn ein rein zufälliges Ereigniß, daß der Uebernehmer sein persönlicher Schuldner wird, vielleicht bloß die Folge der von den Juristen festgehaltenen Unselbständigkeit (Accessorietät) der Hypothek.

[2]) Vgl. Archiv für bürgerliches Recht Bd. II S. 103 f.

[3]) Darin soll nach Bähr eine Abtretung der Ansprüche des bisherigen Schuldners gegen den Schuldübernehmer zu Gunsten des Gläubigers gefunden werden.

Verträge des letzteren mit dem früheren Schuldner. Ob der Eine oder der Andere das Ersuchen stellt, worauf Bähr ein entscheidendes Gewicht legt, ist thatsächlich Sache des Zufalls. Man darf also an diesen Vorgang keine so weitreichende rechtliche Folge knüpfen. Namentlich würde damit auch der Gläubiger ahnungs- und schuldlos vielfach in Schaden gestürzt werden. Ihm ist es ja gleichgültig, von wem er die Anzeige erhält, während das B.'sche Gesetz daran die wichtigsten praktischen Unterschiede knüpft. — Endlich führt Bähr's Vorschlag zu unzweckmäßigen Weitläufigkeiten. Nicht zwischen dem Käufer und Verkäufer sollen die Rechtsfolgen des Kaufvertrags ausgetragen werden, sondern zwischen dem Schuldübernehmer und Hypothekargläubiger. Dem letzteren muß nach Bähr ein Rückgriff gegen seinen „Cedenten" offen gelassen werden, wodurch unnöthiger Weise eine Häufung von Prozessen eintreten kann. — In seinem § 10 erklärt sich Bähr ebenfalls mit der Aufnahme des erwähnten preußischen § 41 einverstanden. Er unterstellt entsprechend seiner eben vorgetragenen Theorie eine Abtretung der Ansprüche des früheren Schuldners aus der Schuldübernahme. Demnach gewährt er dem Uebernehmer die Einreden aus dem Kaufvertrage gegen den Gläubiger. Und doch ist gerade hier der dem Gläubiger aus Gründen der Gerechtigkeit von Bähr eröffnete Rückgriff gegen den Cedenten (Schuldüberweiser) zumeist unmöglich, da der letztere inzwischen kraft Gesetzes aus dem Schuldverbande ausgeschieden ist. Es müßte hiernach neben der Haftung des Verkäufers als ehemaligen Schuldners noch eine solche als Cedenten angenommen werden, was abermals die Klarheit und Einfachheit des Rechtsverhältnisses beeinträchtigt.

Ueber die zweite Hauptgruppe von Fällen der Schuldübernahme, nämlich über den Verkauf eines Geschäftes können wir uns um so eher kurz fassen, als wir im weiteren Verlaufe hierauf näher eingehen müssen. Die einzige Frage, welche vom Standpunkte des Gesetzgebers aus hier erwogen werden durfte, betrifft die Abkürzung der Haftung des Verkäufers für die zur Zeit der Veräußerung bestehenden Schulden. Wir halten das Schweigen des Entwurfes für angemessen, weil die kurze Verjährung, welche § 156 für die meisten Geschäfte des täglichen Verkehres statuirt, einen genügenden Schutz bieten dürfte.

Im § 319 wird des Falles gedacht, welcher im bürgerlichen Rechte der Geschäftsübernahme des Handelsrechtes entspricht, des Falles nämlich, da jemand durch Vertrag das ganze gegenwärtige Vermögen eines Andern übernimmt. Der Uebernehmer haftet hier den Gläubigern von der Schließung des Vertrags an für die zu dieser Zeit vorhandenen Schulden, jedoch nicht über den Werth des Aktivvermögens hinaus und unbeschadet der fortdauernden Verpflichtung des bisherigen Schuldners. Im Interesse der Praxis würde es hier zweifellos liegen, Inventarerrichtung anzuordnen. Deren Unterlassung sollte die persönliche Haftung des Uebernehmers zur Folge haben.

3. Schuldverhältnisse mit einer Mehrheit von Gläubigern oder Schuldnern.[1] §§ 320—341.

Der für das Gesammtschuldverhältniß praktisch wichtigste Punkt wird sofort im ersten Paragraphen (320) entschieden. Sollen die mehreren Schuldner, welche sich zu der gleichen Leistung verpflichtet haben, im Zweifel jeder auf das Ganze haften oder hat Theilung einzutreten? Sollen die mehreren Gläubiger von ihrem gemeinschaftlichen Schuldner jeder das Ganze oder nur die auf den einzelnen entfallende Quote verlangen dürfen?

[1]) Die Arbeit von Reatz Heft XIII der „Gutachten aus dem Anwaltstande" kam uns erst nach Fertigstellung des Manuskriptes zu.

Der Entwurf hatte die Wahl zwischen dem römischen Rechte und dem entgegengesetzten Standpunkte des Handelsgesetzbuches. Letzteres bestimmt im Artikel 280: „Wenn zwei oder mehrere Personen einem Anderen gegenüber in einem Geschäft, welches auf ihrer Seite ein Handelsgeschäft ist, gemeinschaftlich eine Verpflichtung eingegangen sind, so sind sie als Solidarschuldner zu betrachten, sofern sich nicht aus der Uebereinkunft mit dem Gläubiger das Gegenteil ergiebt." Dagegen sagt der Entwurf im § 320: „Stehen bei einem Schuldverhältnisse mehrere Gläubiger einem Schuldner oder ein Gläubiger mehreren Schuldnern gegenüber und ist die Leistung theilbar, so ist jeder Gläubiger nur einen gleichen Theil der Leistung zu fordern berechtigt und jeder Schuldner nur einen gleichen Theil derselben zu bewirken verpflichtet, wenn nicht durch Gesetz oder Rechtsgeschäft ein Anderes bestimmt ist." Der Entwurf folgt also dem römischen Rechte.

Recht und Billigkeit scheinen uns für die Entscheidung des Handelsgesetzbuches zu sprechen. Sie allein läßt sich aus ökonomischen Erwägungen rechtfertigen. Eine Aenderung derselben ist ausgeschlossen, weil sich die Vorschrift auf dem Gebiete des Handelsrechtes vortrefflich bewährt hat und weil — was entscheidend ins Gewicht fällt — sie allein der Verkehrsauffassung entspricht. [1])

Immerhin ist zu erwägen, ob die Regelung des Entwurfes nicht gleichwohl für die Fälle des bürgerlichen Rechtes den Vorzug verdient. Zwar weisen die Motive selbst öfters darauf hin, daß bei der engen Verknüpfung des Handels mit dem bürgerlichen Rechtsleben eine Uebereinstimmung des Handels- und des bürgerlichen Rechtes wünschenswerth sei. Auch lehrt die Erfahrung, daß Sätze des Handelsrechts alsbald auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes die Oberhand gewinnen; denn die Bedürfnisse sind hier wie dort die gleichen, nur stellt sich im Handelsverkehre ihre Dringlichkeit früher heraus, und lediglich aus diesem Grunde geht die Verbesserung von ihm aus. Trotz dieser allgemeinen Erwägungen werden wir jedoch zum Beweise der Richtigkeit unseres Vorschlages der kasuistischen Methode nicht entrathen können. Denn das Handelsgesetzbuch bezieht sich, wie erwähnt, nur auf solche Fälle, wo die mehreren Schuldner ein Handelsgeschäft schließen; es erübrigt also eine sorgfältige Untersuchung der Frage, ob für die Gesammtschuldverhältnisse des bürgerlichen Rechtslebens abweichende Normen geboten erscheinen.

Setzen wir den Fall, zwei Freunde kommen in eine Stadt, in welcher sie sich ansässig machen wollen. Sie miethen gemeinschaftlich eine Wohnung, sie kaufen zusammen die Zimmereinrichtung, sie verabreden mit einem in der Nähe wohnenden Viktualienhändler die Zusendung von Lebensmitteln. Hierauf begeben sie sich zur Erholung in ein Gasthaus und bestellen eine Flasche Wein. Nach dem Entwurfe könnte der Vermiether von jedem der beiden Miether nur die Hälfte des Miethzinses, der Möbelhändler nur die Hälfte des vereinbarten Preises fordern; ein gleiches gilt für den Verkäufer der Lebensmittel, ja sogar für den Weinwirth. Wer aber wird behaupten, daß eine solche Entscheidung mit der Verkehrsauffassung im Einklange stehe? Ihr entspricht es ohne Zweifel, daß jeder Schuldner für die ganze Schuld aufzukommen habe. Dem Laien fehlt jeder Sinn für das Unterscheidungsmerkmal des Entwurfes; denn würde § 320 Gesetzeskraft erlangen, so wäre die Frage von rechtlicher Erheblichkeit, ob ein Lokal von mehreren zum Zwecke des Geschäftsbetriebes oder als Privatwohnung gemiethet, ferner ob Möbel für die Ausstattung eines Comptoirs oder eines Privathauses angeschafft, endlich ob gekaufte Lebensmittel von geschäftlich thätigen Personen oder etwa in der Familie der Besteller verzehrt wurden. Man gelangt zur Verwerfung solcher

[1]) Uebereinstimmend Reatz a. a. O. S. 1109 ff.

feinen Unterscheidungen schon von der Erwägung aus, daß sie dem gewöhnlichen Manne zu viel Scharfsinn zumuthen, und daß es ihnen an der unbedingt erforderlichen äußeren Erkennbarkeit fehlt.

Doch betrachten wir die Gegensätze zwischen bürgerlichem und Handelsrechte noch etwas näher. — Fabrikanten eines kleinen aber industriereichen Platzes schließen mit einem großen Rohproduzenten einen Vertrag ab, er solle ihnen seine ganze Produktion gegen einen bestimmten Preis liefern. Vielleicht sind gerade diese Rohstoffe von ausgezeichneter Qualität, ihre Benützung daher zur Bekämpfung der Konkurrenz von hoher Bedeutung. Möglicher Weise aber ist es den Fabrikanten nur darum zu thun, in großen Quantitäten billiger zu kaufen und auch bei der Verfrachtung zu sparen. Hier haften die mehreren Schuldner schon nach geltendem Rechte *sämmtlich für das Ganze*. — Würden aus gleichen Gründen mehrere Landwirthe desselben Dorfes Saatgut oder Dünger gemeinsam bestellen, so müßte auf Theilung der Forderung erkannt werden. Ja, im gleichen Sinne wäre zu entscheiden, wenn sie ein gemeinschaftliches Darlehen aufgenommen hätten, obwohl hier durch das vereinte Auftreten doch nur die Erhöhung der Kreditwürdigkeit und damit die Ermäßigung des Zinsfußes bezweckt wird. Nach dem Entwurfe hat auch in dem zweiten Falle Theilung einzutreten, wenn die Parteien nicht das Gegentheil festsetzen.

Endlich muthet der Entwurf dem Bankier ungeachtet der auf ihm ruhenden großen Arbeitslast die, wie Eingeweihten bekannt ist, überaus schwer zu treffende Entscheidung der heiklen Frage zu, ob die mehreren Käufer, welche bei ihm Werthpapiere anlegen, eine Kapitalanlage oder ein Spekulationsgeschäft machen wollen. Im ersten Falle gilt bürgerliches Recht, im zweiten Handelsrecht.

Wir glauben nach dem Ausgeführten keine weiteren Argumente und Beispiele für die Richtigkeit unserer Anschauung vortragen zu müssen. Hingegen bedarf es noch eines kurzen Eingehens auf die aktive Seite. Soll für die mehreren *Gläubiger* entsprechend das Gleiche gelten, wie für die mehreren Schuldner? Soll also jeder von ihnen befugt sein, die ganze Leistung zu beanspruchen, wenn für sie eine gemeinschaftliche Forderung vertragsmäßig begründet wurde? Wir möchten die Frage allerdings bejahen. Maßgebend hierfür ist nicht bloß die Erwägung, daß eine verneinende Beantwortung zu einer höchst auffälligen Anomalie führen würde. Gerade die Kasuistik drängt vielmehr zu unserer schon durch die Logik gebotenen Entscheidung. Man setze den Fall, daß mehrere Bauunternehmer gemeinschaftlich ein Haus fertig stellten. Hier ist es billig, daß der Schuldner den festgesetzten Preis in Ermangelung anderweiter Vereinbarung jedem der mehreren Gläubiger zu zahlen befugt sei. Eine Theilung ist für ihn umständlich, und es liegt kein Grund vor, seine Lage deshalb zu erschweren, weil sich die mehreren Bauherren natürlich im eigenen Interesse zur Ausführung des Unternehmens vereinigten. — In gleichem Sinne wäre aber auch zu entscheiden, wenn mehrere Bankiers sich zur Gewährung eines Darlehens verbinden, welches einem allein zu hoch ist. Auch hier kann der Schuldner im Zweifel jedem das Ganze zahlen, wie denn ja meistentheils nur einer zur Empfangnahme von Zins und Kapital vertragsmäßig benannt wird. Nicht anders ist der Fall gelagert, wenn mehrere Hauseigenthümer ein Lokal vermiethet oder wenn mehrere Personen den Auftrag zum Ankaufe von Börsenpapieren ertheilt haben u. A. m. Es ist in der That davon auszugehen, daß die mehreren Gläubiger in einem *Vertretungsverhältnisse* stehen. Ein solches ergibt sich ganz naturgemäß wenigstens für das Verhältniß nach Außen infolge der vertragsmäßig begründeten Rechtsgemeinschaft.

Das Gesammtschuldverhältniß in dem von uns vertheidigten modernen Sinne entspricht bekanntlich auch den in der Wechselordnung zum Durchbruche gekommenen Grundsätzen. Es wäre ein merkwürdiger Gegensatz, wenn die mehreren Aussteller eines Schuldscheines nur auf Theile, die mehreren Wechselzeichner auf das Ganze haften sollten. Gleichwohl entspricht dieses Ergebniß dem Entwurfe, soweit nicht die Modifikation des Handelsgesetzbuches eingreift, wonach die Verwendung des Geldes entscheidend wäre, welche dem Gläubiger vielfach gleichgiltig ist, jedenfalls aber meist unbekannt bleibt. Mehrere Brüder, welche eine offene Handelsgesellschaft gebildet haben, würden nur zu Theilen haften, wenn sie das Geld auf Schuldschein behufs Ausstattung ihrer Schwester aufgenommen hätten. [1])

In den §§ 322—338 regelt der Entwurf eingehend die nach seiner Meinung zu den Ausnahmen zählenden Fälle, da von den mehreren Schuldnern jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, von den mehreren Gläubigern jeder die ganze Leistung zu fordern berechtigt ist. Nur hier spricht er von einem Gesammtschuldverhältnisse. Wir müssen auch diesen ins Einzelne gehenden Festsetzungen vielfach entgegentreten. [2]) Man erkennt an ihnen nur zu deutlich, daß der Entwurf in unserer Materie dem formalen Rechtsgedanken die Herrschaft läßt. Nicht auf bestimmte vom Gesetze ins Auge gefaßte praktische Fälle sind die Normen berechnet. Im Gegentheil wird ganz wie in unseren Pandektenlehrbüchern jedes Falles gedacht, der „theoretisch" möglich ist, und eine Entscheidung getroffen, die sich durch eine rein logische Operation gewinnen läßt. Die Folge ist, daß eine Reihe von Bestimmungen vorgetragen wird, deren die Praxis überhaupt nicht bedarf. Unseres Erachtens hätte der Gesetzgeber in unserem Zusammenhange nur die regelmäßigen Vorkommnisse zu berücksichtigen und im Hinblick auf diese seine Normen zu erlassen. Etwaige Ausnahmen müßte man durch die Worte „im Zweifel" vorbehalten. In diesem Sinne sind auch unsere Gegenvorschläge zu verstehen.

Im § 322 finden wir die überflüssige Festsetzung, daß ein Gesammtschuldverhältniß auch dann vorliegt, wenn nicht vollständig das Gleiche von den mehreren Schuldnern zu leisten, bezw. von den mehreren Gläubigern zu fordern ist.

Einen weiteren Beleg für die rein theoretische Behandlung unseres Gegenstandes bietet der gleich folgende § 323. Hier bestimmt der Entwurf, daß der von einem Gläubiger in Verzug gesetzte, ja sogar klägerisch verfolgte Schuldner noch an einen anderen leisten dürfe, aus welcher Vorschrift die Verkennung des zwischen den mehreren Gläubigern bestehenden Vertretungsverhältnisses erhellt. Soll damit etwa dem durch die Mahnung oder Klage verletzten Gefühle des Schuldners ein Mittel zur Genugthuung geboten werden? Was ist näherliegend, als daß der mahnende oder kündigende Gesammtgläubiger entweder im wirklichen oder doch im vermutheten Einverständnisse mit seinen Genossen handelt? Dem gegenüber erklärt der Entwurf im § 326: „Die von Seiten eines Gesammtgläubigers erfolgte Kündigung oder Mahnung wirkt nicht für die übrigen Gesammtgläubiger." — Im § 337 wird die Vermuthung ausgesprochen, daß die mehreren Gläubiger zu gleichen Antheilen berechtigt seien, höchst überflüssiger Weise; denn die Parteien werden wohl das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältniß kennen; sie bedürfen hierzu keiner „Interpretationsregel" im Gesetze. — Aber, soviel ist sicher, daß Personen, welche eine gemeinschaftliche Forderung vertragsmäßig

[1]) Siehe dagegen schon das Handelsgesetzbuch Art. 274: „Die von einem Kaufmanne gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet, sofern sich nicht aus denselben das Gegentheil ergibt."

[2]) Vgl. auch die Anmerkungen beim Textesabdrucke.

erworben haben, sich nicht mehr als fremde Leute mit widerstreitenden Interessen bei Ausübung dieses ihres Rechtes gegenüberstehen. Sie wissen, daß sie das Empfangene zu theilen haben, daß jeder aus dem richtigen Eingange der Forderung seinen Vortheil zieht. Demnach ist nichts natürlicher, als daß die Mahnung des Einen dem Anderen zu gute komme; denn er wird als ehrlicher Genosse zugleich im Namen der übrigen Gläubiger handeln, wenn er es auch an einer dahin gehenden ausdrücklichen Kundgebung fehlen läßt, eben weil er sie für überflüssig hält.

Sehen wir zu, wohin die entgegengesetzte Regelung des Entwurfes führt. Der erste Gläubiger hat den Schuldner in Verzug gesetzt. Der Schuldner zahlt aus Rache an den zweiten; selbstverständlich haftet er diesem für die Folgen des Verzuges nicht; sondern er leistet bloß, was er schuldet. Zum Glück hat der Entwurf die fehlerhafte [1]) Bestimmung getroffen, daß die durch Verzug erwachsene Schuld für sich allein eingeklagt werden kann und nicht durch vorbehaltlose Entgegennahme der Hauptleistung erlischt, ein nothwendiges Korrelat zu der ebenfalls unhaltbaren Vorschrift des § 323. Der zuerst einschreitende Gläubiger erhält also die Zögerungszinsen, Früchte, oder was sonst als Folge des Verzuges geschuldet wird. Natürlich braucht er hiervon nach der im Entwurfe aufgestellten Regelung seinen Mitgläubigern *nichts* herauszugeben. Auf diese Weise behält er vielleicht *alles* für sich, dann nämlich, wenn die Leistung nach eingetretenem Verzuge unmöglich geworden ist, ohne daß den Verpflichteten dabei eine Schuld trifft. Gewiß ein billiges Ergebniß bei einem vertragsmäßig begründeten Gemeinschaftsverhältnisse.

Und nun erst die Entwickelung im Prozesse. § 327 läßt deutlich erkennen, daß der Entwurf davon ausgeht, jeder Gläubiger klage für sich, obwohl alle das Gleiche zu fordern haben. „Das zwischen einem Gesammtgläubiger und dem Schuldner oder zwischen dem Gläubiger und einem Gesammtschuldner ergangene rechtskräftige Urtheil wirkt nicht für und nicht gegen die übrigen Gesammtgläubiger und Gesammtschuldner." Nun dürfte freilich diese Satzung in der Praxis keinen Schaden anrichten. Ihr Schicksal wird sein, daß sie nie zur Anwendung kommt, weil die im Leben stehenden Parteien praktischer handeln, als der stets folgerichtig denkende Jurist es sich vorstellt. Ebenso wenig haben wir von dem § 330 zu befürchten, welcher dem Schuldner verbietet, die ihm gegen *einen* Gläubiger zustehende Forderung gegen den Anderen aufzurechnen. Es bedarf nämlich nur der im Entwurfe vorgesehenen *Aufrechnungserklärung* gegen den wirklichen Schuldner, und die Forderung ist nach § 331 getilgt. — Auch § 333 entscheidet eine lediglich theoretisch interessante und bekanntlich viel erörterte Frage, ob nämlich die Forderung dadurch erlischt, daß ein Gesammtschuldner den Gläubiger beerbt. Ja oder nein ist gleichgiltig. Denn der Klage des erbenden Genossen stehen in jedem Falle die Einreden aus dem inneren Verhältnisse entgegen, so daß für das praktische Ergebniß im Prozesse die theoretische Entscheidung unserer Frage belanglos bleibt. Um Nachtheilen zu begegnen, welche namentlich aus der Verjährung der ererbten Forderung dem Erben erwachsen könnten, wäre allenfalls die Festsetzung am Platze, daß es so anzusehen sei, als habe der Erbe allein die gemeinsame Verbindlichkeit getilgt. § 333 bestimmt in seiner allgemeinen Fassung das Gegentheil, eine Vorschrift, die unseres Erachtens auch für den Fall nicht paßt, da der eine Gesammtgläubiger Erbe ist.

Um die theoretische Behandlungsweise auf die Spitze zu treiben, wird im § 323 noch ausdrücklich bestimmt, daß das von dem Schuldner einem Gläubiger

[1]) Vgl. „Annalen" 1890 S. 51.

gegebene Erfüllungsversprechen die Rechte der übrigen Gläubiger nicht ausschließe. Wir wollen nicht hoffen, daß es einem noch scharfsinniger denkenden Juristen gelinge, aus dieser harmlosen Vorschrift den praktisch sehr bedenklichen Schluß zu ziehen, der Schuldner sei nicht gehalten, gerade demjenigen Gläubiger zu zahlen, welcher im Vertrage als der zur Einkassirung berechtigte genannt wurde. Der Schuldner könnte dann nämlich leicht einen der anderen Gläubiger in Zahlungsverzug setzen und auf diese Weise die ihm in den §§ 254 ff. zugesprochenen Vergünstigungen erlangen.

§ 324 erinnert lebhaft an Artikel 49 der Wechselordnung. Er ist zweifellos zu billigen.[1])

Zu den unglücklichsten Bestimmungen gehört hingegen § 325, welcher sich über das Verschulden Eines der Gesammtgläubiger bezw. Eines der Gesammtschuldner ausspricht. Der Entwurf erklärt die übrigen wegen dieses Verschuldens *nicht* für verhaftet. Man setze den Fall, von den beiden Bauunternehmern hat der eine seine Arbeit in höchst nachlässiger Weise ausführen lassen, der andere seine Pflicht gethan. Soll der Eigenthümer gleichwohl zur Zahlung des ganzen Baupreises verpflichtet sein, nicht vielmehr gegen jeden der Unternehmer, welche gemeinschaftlich den Bau auf sich genommen, seine Rechte geltend machen dürfen? Oder ein Gesammtgläubiger ließ unüberlegter Weise die geschuldeten Werthpapiere durch einen leichtsinnigen Lehrling abholen, welcher sie unterwegs verlor. Soll der Schuldner nochmals leisten müssen, weil nur auf Seiten *eines* Gesammtgläubigers ein Verschulden vorlag? Es bedarf keiner Häufung von Beispielen. Die Norm des Entwurfes übersieht auf der aktiven Seite wiederum das stets deutlich erkennbare Vertretungsverhältniß. Auf der passiven Seite aber wird nicht beachtet, daß die mehreren Verpflichteten für den versprochenen Erfolg, für das wirthschaftliche Resultat des Schuldverhältnisses einzutreten haben.[2])

Hiermit im Zusammenhange steht die Unhaltbarkeit des zweiten Absatzes von § 334. „Die durch einen Gesammtschuldner verschuldete völlige oder theilweise Unmöglichkeit der Leistung wirkt für die übrigen Gesammtschuldner als *zufällige* Unmöglichkeit.“[3]) Man setze folgende Fälle. Die Bauern A, B und C haben sich solidarisch verpflichtet, dem Milchhändler N täglich 100 Liter Milch zu einem bestimmten Preise zu liefern. A und B verkaufen ihre Kühe. C wird damit nach dem Entwurfe von seiner vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeit endgiltig frei (vgl. § 334 Abs. 2). — Mehrere Bankiers haben sich gemeinschaftlich verpflichtet, eine sehr hohe Summe Werthpapiere zu festgesetztem Course zu verkaufen. Der eine veräußert den ganzen Betrag weit unter dem Limito und überträgt die Papiere. Nach dem Entwurfe wird dem Kommittenten die Klage gegen die übrigen entzogen. — Ja, in gleichem Sinne wäre zu entscheiden, wenn von Mehreren, bei denen ein offenes Depot hinterlegt wurde, einer mit demselben durch-

---

[1]) A. M. *Reatz* a. a. O. S. 1172 ff.

[2]) Eine selbstverständliche Ausnahme ergibt sich in dem Falle der sog. Solidarobligation, bei welcher zwei oder mehrere Personen *unabhängig von einander* dieselbe Verpflichtung übernehmen, so beispielsweise mehrere Agenten den Verkauf eines Hauses. Hier hat jeder natürlich nur sein Verschulden zu vertreten. Eine solche Ausnahme aber ist dann nicht mehr gegeben, wenn ein neben dem bisherigen Schuldner verhafteter *Schuldübernehmer* bei Erfüllung der gemeinsamen Verpflichtung eine Unachtsamkeit begeht. Hier greift die oben aufgestellte Regel ein. Praktisch dürfte dies namentlich bei der Uebernahme eines Handelsgeschäftes werden.

[3]) *Seuffert* a. a. O. will diesen Absatz streichen, weil er ihn mit den Motiven für selbstverständlich hält. Aehnlich *Reatz* a. a. O. S. 1104.

ginge. Auch hier ist durch die Schuld des Einen die Erfüllung d. h. die Rückgabe des Depots für die übrigen unmöglich geworden.[1])

Um des Zusammenhanges willen möchten wir sogleich die im ersten Absatze des § 334 berücksichtigte Gruppe von Fällen erledigen. Hier ist nämlich weiter davon die Rede, daß die Unmöglichkeit nur in der Person eines Verpflichteten eingetreten ist, ohne daß ihn selbst irgendwelche Schuld trifft. Die Haftung der übrigen soll fortbestehen. Auch diese Festsetzung ist ungerecht. Wenn sich mehrere Bauern zur Lieferung ihres Schlachtviehes verpflichtet haben, einer aber zur Erfüllung außer Stande ist, weil sein Viehstand von einer unvorhersehbaren ansteckenden Krankheit heimgesucht wurde, so ist billiger Weise eine entsprechende Ermäßigung der Verbindlichkeit am Platz. Im § 237 ist dies denn auch für die gewöhnlichen Fälle anerkannt worden. Das Gesammtschuldverhältniß vermag daran aber nichts zu ändern. — Oder sollten Landwirthe, welche sich gemeinsam zur Lieferung von Milch verpflichtet haben, nicht eine Erleichterung ihrer Vertragspflichten beanspruchen dürfen, wenn der Viehstand Einzelner[2]) infolge Kriegsausbruches dezimirt wurde? Der Entwurf ist allerdings scheinbar gerecht. Er läßt den vom Unglück Getroffenen frei werden. Aber die übrigen erklärt er nach wie vor zur Leistung des Ganzen für verpflichtet. Da ihnen jedoch gegen ihren Genossen der Rückgriff zusteht, so wird thatsächlich auch der vom Zufall Heimgesuchte beim Vertrage festgehalten. Versagt man den Rückgriff, so geschieht den Mitschuldnern Unrecht. — Am deutlichsten zeigt sich die Unbilligkeit, wenn der Gesammtschuldner, welcher nach dem inneren Verhältnisse allein zu leisten hatte, die geschuldeten Gattungssachen infolge eines Zufalls nicht liefern kann. Hier haben die übrigen gleichwohl zu erfüllen. Während der zweite Absatz des § 334 in Uebereinstimmung mit § 325 es ablehnt, den einen Gesammtschuldner für das Verschulden des Anderen haften zu lassen, verfügt § 334 Absatz 1, daß der eine Schuldner die Folgen des Zufalls zu tragen habe, welcher sich bei dem Mitschuldner ereignete.

So gut bei der Kündigung und Mahnung ein Gläubiger den anderen vertritt, muß auch der Verzug des einen Gläubigers gegen den anderen wirken. Der Schuldner hat seine Pflicht gethan, wenn er die Leistung einem Gläubiger angeboten hat, es sei denn daß vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt worden ist. Man kann ihm nicht zumuthen, allen seinen Gläubigern nachzulaufen. Jeder von diesen muß als Vertreter seiner Genossen angesehen werden.[3]) — Anders liegt es auf der passiven Seite. Die Schuldner stehen in keinem Vertretungsverhältnisse. Die Interessengemeinschaft ist hier eine viel lockerere, als bei den Gesammtgläubigern. Der eine kann nicht wissen, ob der andere der nach Innen übernommenen Verpflichtung wirklich nachgekommen sei. Entscheidend aber fällt ins Gewicht, daß dem Gläubiger nicht die Möglichkeit geboten werden darf, mit der Mahnung des Zahlungsunfähigen auch den Vermögenden für die Verzugsfolgen verantwortlich zu machen, deren Eintritt dem letzteren vielleicht unbekannt ist. Diesen Gedanken bringt auch die Wechselordnung zum Ausdruck, namentlich in der Ausgestaltung der „Notifikation"; es wird jedem Indossatar das Recht ein-

---

[1]) Es ist von Bedeutung, daß das Handelsgesetzbuch über die hier behandelten Fragen schweigt. Danach wird nämlich das bürgerliche Recht im Handelsverkehr zur unumschränkten Herrschaft gelangen.

[2]) Würde den anderen Schuldnern ihr Vieh ebenfalls fortgenommen, dann ergibt sich auch nach dem Entwurf eine Befreiung aller. Theilweise Unmöglichkeit muß also wohl theilweise Befreiung nach sich ziehen.

[3]) Dagegen wiederum § 326 Absatz 1.

geräumt, durch Angebot der Wechselsumme nebst Kosten von dem Rückgriffe sofort frei zu werden. (Wechselordnung Artikel 45—48.) Insoweit könnten wir also wenigstens dem zweiten Absatze des § 326 beipflichten.[1]) — Unannehmbar ist jedoch dessen Schlußsatz. „Das Anbieten der Leistung von Seiten eines Gesammtschuldners wirkt nicht für die übrigen Gesammtschuldner." In der That ist davon auszugehen, daß, wenn von mehreren zu der gleichen Leistung verpflichteten Schuldnern Einer die Erfüllung anbietet, er dies zugleich für die übrigen thut. Vom Standpunkte des Entwurfes aus ergeben sich denn auch ähnliche Verwickelungen, wie diejenigen, welche früher[2]) anläßlich der gleichartigen Regelung der aktiven Seite hervorgehoben wurden. Der Schuldner, welcher den Gläubiger in Verzug setzte, büßt die ihm gesetzlich zugesprochenen Vortheile ein, wenn der Gläubiger nun den Genossen in Anspruch nehmen darf, ohne daß von dem letzteren die Verzugsfolgen entgegengehalten werden können. Denn selten wird der Schuldner, welcher zuerst die Leistung anbot, auf den Gedanken schleuniger Zession[3]) seiner Rechte kommen; eine besondere Klage aber wegen der Verzugsansprüche anzustrengen, dazu wird er, trotzdem das Gesetz hier kein Hinderniß entgegenstellt, kaum geneigt sein. — Nach dem Entwurfe ist es endlich möglich, daß ein im Verzuge befindlicher Gläubiger einen Mitschuldner wegen derselben Leistung in Verzug setze, welche ihm bereits von einem anderen Gesammtschuldner angeboten worden war. Das aber erscheint namentlich für Speziesschulden höchst bedenklich.

Wie im § 326 ist auch in den im § 335 geregelten Fällen eine Unterscheidung zwischen dem aktiven und dem passiven Gesammtschuldverhältnisse erforderlich. Richtig ist, daß die Unterbrechung der Verjährung gegenüber einem Gesammtschuldner nicht gegen die übrigen wirkt. Der Gläubiger, welcher seine Rechte wahren will, muß die nach § 170 erforderlichen Handlungen gegen jeden Schuldner richten. Diese Rechtsanschauung steht mit Artikel 80 der Wechselordnung im Einklange. Allerdings wird den nach außen frei gewordenen Schuldner vielfach infolge des inneren Verhältnisses eine Ersatzpflicht treffen. Aber es wäre eine Einrede aus fremdem Rechte, wollte sich der Gläubiger hierauf berufen.

Anders steht es auch hier auf der aktiven Seite. Unterbricht einer der Gesammtgläubiger die Verjährung, so spricht die Vermuthung dafür, er thue es zugleich im Namen der Anderen. Der Schuldner aber, dem gegenüber auch nur ein Gläubiger die Verjährungsfrist nicht versäumt hat, wird kein berechtigtes Interesse dafür geltend machen können, gerade von demjenigen Gläubiger belangt zu werden, welcher die Verjährung unterbrach.[4])

Ein Gesammtschuldverhältniß entsteht bekanntlich auch dadurch, daß mehrere gemeinsam durch eine gesetzlich strafbare Handlung einem Anderen Schaden zu-

---

[1]) Doch zeigt sich auch hier die apodiktische Fassung des Entwurfes gefährlich. Es sind Ausnahmen denkbar, ohne daß dies aus dem speziellen Vertrage ersichtlich zu sein brauchte. Wir erinnern an die Schuldübernahme, welche ohne Befreiung des bisherigen Schuldners erfolgt. Hier entspricht es der Parteiabsicht, daß der Schuldübernehmer angefordert werden solle, der bisherige Schuldner erst dann, wenn jener nicht zahlt. Demgemäß aber hat der letztere die Verzugsfolgen zu tragen, welche gegen seinen Nachfolger begründet wurden. Natürlich muß der Gläubiger auch hier nach den Grundsätzen von Treu und Glauben eine ungewöhnliche Schädigung des alten Schuldners verhüten. Vgl. S. 848. — Aehnliches ergibt sich bei der Geschäftsübernahme.

[2]) Siehe S. 853 f.

[3]) Man denke namentlich an die Fälle, da mehr als zwei Personen am Gesammtschuldverhältnisse passiv betheiligt sind.

[4]) Möglicherweise hat er allerdings gerade gegen diesen Gläubiger eine aufrechenbare Gegenforderung. Allein solchen Falles bedarf es nur der Aufrechnungserklärung und die Schuld ist getilgt.

fügen. Dieser Kategorie gedenkt § 338, welcher für die Fälle vorsätzlicher Handlungsweise dem zahlenden Gesammtschuldner einen Ersatzanspruch gegen seinen Komplizen versagt. Wir halten das nicht für angemessen, einfach deshalb weil jene Vorschrift durch Erwägungen der Gerechtigkeit nicht geboten ist, und andererseits in der Praxis zu großen Unzukömmlichkeiten führen kann. Der Geschädigte hat es hier nämlich in seiner Hand, zu bestimmen, wer von den mehreren Schadensstiftern ihm Ersatz leisten soll'e, und kann von diesem Privileg leicht einen dem öffentlichen Interesse widerstreitenden Gebrauch machen. Es wäre daher am Platze § 338 zu streichen.

Die §§ 339 bis 341 enthalten Bestimmungen für untheilbare Leistungen, welche an mehrere Gläubiger, oder von mehreren Schuldnern zu erfüllen sind, ohne daß diese die Eigenschaft von Gesammtgläubigern bezw. Gesammtschuldnern im Sinne des Entwurfes haben. Es ist hier namentlich an Erbfälle zu denken, bei denen — soweit möglich — die Verpflichtungen bezw. Berechtigungen auf die mehreren Erben nach Theilen übergehen.[1])

4. Gegenstand der Verträge. §§ 344—358.

Wie schon früher bemerkt, behandelt der Entwurf im ersten Abschnitte des zweiten Buches (§§ 206—341) die allgemeinen Grundsätze des Rechtes der Schuldverhältnisse. Daran schließt sich der umfangreiche zweite Abschnitt, welcher in zwanzig Titeln „Rechtsgeschäfte aus Schuldverhältnissen unter Lebenden" normirt. Den ersten Titel, der die allgemeinen Vorschriften enthält, werden wir noch in dem vorliegenden Beitrage zu erörtern haben. Die 19 weiteren Titel befassen sich mit dem sogenannten besonderen Theil des Obligationenrechtes d. h. mit den wichtigsten im Verkehrsleben vorkommenden Verträgen.

Im § 344 werden Verträge für nichtig erklärt, welche auf eine Leistung gerichtet sind, die unmöglich ist oder die gegen ein Gesetz bezw. gegen die guten Sitten verstößt. Uns scheint der Paragraph im Hinblick auf die §§ 105 und 106 überflüssig, soweit die Nichtigkeit wegen eines gesetzlichen Verbotes oder wegen Unsittlichkeit in Frage steht. Ueber die Unmöglichkeit aber wären nach unseren früheren Ausführungen im Anschluß an die §§ 237 ff.[2]) die erforderlichen Festsetzungen zu treffen gewesen.

Eine Schadensersatzpflicht dessen, der eine unmögliche Leistung versprach, erkennt der Entwurf (§ 345), wie bereits früher hervorgehoben wurde,[3]) mit Unrecht, nur dann an, wenn schon bei der Schließung des Vertrages die versprochene Leistung unmöglich war,[3]) nicht auch dann, wenn die Unmöglichkeit erst nach abgeschlossenem Vertrage eintrat, welche Fälle in den §§ 237 ff. erörtert werden. Voraussetzung der Haftbarkeit ist, daß der Schuldner die Unmöglichkeit kannte oder nun vermöge seiner Nachlässigkeit verkannte. Beim Vorhandensein dieser Umstände aber müßte der Schuldner — wie bemerkt — haftbar gemacht werden, auch wenn die Unmöglichkeit erst nach dem Abschlusse des Vertrages eintrat. Denn gerade solchen Falles ist es für ihn oftmals leicht, die Hinderungsgründe, beispielsweise Verkehrsstockungen, Ausfuhrverbote und Aehnliches vorauszusehen, während dies dem Gläubiger fern liegt.

Höchst bedenklich finden wir in dem § 345 die Nachahmung der Theorie von der Culpa in contrahendo. Nach derselben hat Derjenige, welcher bei dem Abschluß

---

[1]) Hiezu vgl. S. 876 Anm. 1.
[2]) Vgl. „Annalen" 1890 S. 44.
[3]) Vgl. auch Mot. Bd. II S. 176 „anfängliche Unmöglichkeit".

eines Vertrages unvorsichtig verfuhr, dem unschuldigen Theil nicht das positive Interesse d. h. entstandenen Schaden und entgangenen Gewinn, sondern nur das sog. „negative Vertragsinteresse" zu ersetzen, d. h. dasjenige zu erstatten, was der Geschädigte haben würde, wenn ihm die Aussicht auf Vertragserfüllung nicht eröffnet worden wäre. Diese scharfsinnige Unterscheidung, welche dem Geiste ihres eifrigen Vertreters, Rudolf von Ihering,[1]) sicherlich alle Ehre macht, ist praktisch unbrauchbar; sie versagt bei allen berücksichtigenswerthen Rechtsstreitigkeiten, ist insbesondere auf dem zweifellos wichtigsten Gebiete des Privatrechtes, nämlich für das Handelsrecht, unanwendbar, wie dies auch schon von Bähr[2]) gegenüber den zahlreichen begeisterten Anhängern jener fein durchdachten „Konstruktion" geltend gemacht worden ist. Wir würden es für einen höchst beklagenswerthen Uebelstand halten, wenn solche theoretische Spielereien Eingang in unser Gesetzbuch fänden. Und doch sind große Aussichten dafür vorhanden. Nicht nur in unserem Zusammenhange, sondern auch bei der Regelung des Irrthumes begegnen wir diesem eigenartigen Gebilde, beide Male aber ist die getroffene Normirung nicht auf den bürgerlichen Verkehr beschränkt, sondern auch für den Handelsverkehr berechnet und gerade für den letzteren ausschließlich von Bedeutung. — Im Folgenden eine Reihe von Beispielen für die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht.

Ein Pferdehändler des Auslandes hat dem inländischen Besteller eine Lieferung zugesagt, obwohl er von dem zuvor erlassenen Ausfuhrverbote Kenntniß haben mußte. — Ein Viehhändler hat einen Vertrag gemacht, dessen Erfüllung ausgeschlossen ist, weil aus Gründen der Veterinärpolizei die Grenze gesperrt wurde, wovon der Verkäufer unterrichtet sein mußte. — Oder es wurden Waaren, Rohstoffe, Werthpapiere versprochen, die aber wegen bereits beim Vertragsschlusse eingetretener Verkehrsstockungen nicht geliefert werden können. — Wie entscheiden sich nun diese Fälle nach der vom Entwurfe gebilligten Theorie der Culpa in contrahendo? In dem zuerst gedachten Falle des Pferdehandels muß untersucht werden, ob der Käufer die bestellten Pferde weiter zu liefern sich verpflichtet hatte. Ist dem so, dann hat der Verkäufer den Schaden zu ersetzen, welcher infolge anderweitiger Anschaffung des Materials erwächst; er muß den Käufer also stets dafür schadlos halten, daß dieser seinem Versprechen nicht nachkommen konnte. Den Gewinn, welchen der Käufer durch den Handel erzielt hätte, zu ersetzen, ist der Verkäufer jedoch niemals verpflichtet. Daß dieser Gewinn vielfach in einem sehr untergeordneten Verhältnisse zu dem wirklich zu ersetzenden „negativen" Interesse stehen wird, leuchtet ohne Weiteres ein. Aber nicht einleuchtend ist es, warum der Lieferant, welcher seiner Verpflichtung schuldhafter Weise nicht nachkommen konnte, nur beschränkten Schadenersatz leisten solle. Hat doch jeder seine Schuld[3]) in allen Fällen zu vertreten. Und es ist jedenfalls unrichtig, zu behaupten, der Schuldner könne wegen eines bei der Vertragschließung[4]) unterlaufenden Verschuldens nicht in gleichem Maße verantwortlich gemacht werden, wie wegen einer Unvorsichtigkeit bei der Erfüllung.

Doch verfolgen wir die Theorie weiter! Der Detailhändler, welcher Waaren bestellte, die wegen einer vom Lieferanten zu vertretenden Unmöglichkeit ihm nicht zugeschickt werden können, verliert dadurch möglicher Weise den im Falle der Vertragserfüllung erzielbaren Gewinn. Diesen aber darf er nicht beanspruchen. Er muß vielmehr denjenigen Schaden liquidiren, welcher dadurch erwuchs, daß ihm die

[1]) Vgl. Jahrbb. für Dogm. Bd. IV N. 1.
[2]) Vgl. Jahrbb. für Dogm. Bd. XIV S. 393 ff.
[3]) Von unentgeltlichen Verträgen sehen wir für die Regel grundsätzlich ab.
[4]) Gegen diesen Grundsatz verstößt allerdings der Entwurf auch im § 101.

Aussicht auf einen ausführbaren Vertrag eröffnet wurde. Liegt es nicht aber auf der Hand, daß der hier geforderte Beweis nicht erbracht werden kann? Wie kann ich wissen oder gar beweisen, welche Maßregeln ich getroffen hätte, wenn ich mit dem unvorsichtigen Gegner, den ich für zuverlässig hielt und halten mußte, nicht abgeschlossen haben würde? Das Einfachste und Natürlichste ist, daß der Schuldner den durch anderweite Anschaffung erwachsenen Verlust trage, also das positive Interesse erstatte. Daß das „freie Ermessen" (vgl. Z.-P.-O. § 260) des Richters über die eben vorgeführte, stets wiederkehrende Schwierigkeit hinweghelfen werde, ist eine durchaus nicht stichhaltige Entgegnung. Wo es dem Richter an jedem Anhaltspunkte fehlt, ist kein Raum für seine „freie Ueberzeugung". Ja, er wird gerade bei dem „negativen" Interesse sich zurückhaltend zeigen, weil er mit der Zusprechung des wirklichen Schadens d. h. des Schadens einschließlich des entgangenen Gewinnes gegen die Absicht des Gesetzes verstößt. Es ist bezeichnend für die Schwäche der Theorie, daß das Erkenntniß des Reichsoberhandelsgerichtes, welches die Motive anziehen,[1]) verfehlt ist, wie wir schon in einem anderen Zusammenhange dargethan haben.[2]) Die ganze Theorie spricht deutlich dafür, daß ihren Urhebern, wenigstens soweit dieselben an eine Ausdehnung auf den großen Verkehr denken, der nöthige praktische Sinn fehlt. Nach unseren früheren Ausführungen ist nämlich der Verlauf folgender. Der Verkäufer, welcher wegen eingetretener Hindernisse seiner Verbindlichkeit nicht nachkommen kann, gibt den Gegenkontrahenten hiervon sofort Kenntniß. Dieser aber muß jetzt unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes darauf bedacht sein, die Höhe des erwachsenden Schadens möglichst zu beschränken (§ 222 des Entwurfes). Für jeden Mangel an Achtsamkeit wird er seinerseits verantwortlich. Aber, wenn er es hier an nichts hat fehlen lassen, wenn er die bestellten Rohprodukte, welche zur Verarbeitung in seiner Fabrik bestimmt waren, sich sogleich von anderer Seite verschaffte, dann muß er für die Preisdifferenz schadlos gehalten werden. Es darf ihm nicht der unerbringbare Beweis zugemuthet werden, wie er gehandelt hätte, wenn ihm der Verkäufer das nicht gehaltene Wort nicht gegeben haben würde. Denn er that eben nichts, weil er dieses Wort hatte. — Am zuverlässigsten wird man sich von der Richtigkeit unserer Ansicht überzeugen, wenn man an Käufe von Werthpapieren denkt, die an einem bestimmten Tage geliefert werden sollten, weil der Käufer selbst sie auf diesen Tag schuldete. Nach der Theorie unserer Gegner hat der Käufer, welchem die Papiere infolge einer vom Beklagten vorauszusehenden Verkehrsstockung nicht zugesendet werden konnten, zu beweisen, wo und wie er gekauft, wenn ihm die Aussicht auf Vertragserfüllung nicht eröffnet worden wäre. Die Ansicht der Gegner verlangt also etwas Unmögliches. Nach unserer Auffassung ist der wirklich entstandene Schaden zu ersetzen.

Man möchte sich nun vielleicht darauf stützen, daß sich die von uns mißbilligte Theorie für das bürgerliche Recht eigne und deshalb insoweit ihre Aufstellung am Platze sei. Auch über diesen Punkt läßt sich allerdings streiten; aber gestehen wir ihn einmal als richtig zu. Was für praktische Fälle sind hier denkbar? Wohl bloß solche, die nur der streitsüchtigste Mensch vor den Richterstuhl bringt. Eine Bibliothek wurde verkauft, die der Veräußerer irrthümlicher Weise ererbt zu haben glaubte, die aber der wirkliche Eigenthümer nicht herausgibt. Der Käufer hatte bereits Schränke angeschafft, welche er anderweit nicht verwerthen mag. — Oder es wurde Stoff zum Anfertigen von Wäsche bestellt,

[1]) Vgl. Bd. II S. 178 Note 3.
[2]) Siehe oben Anm. 4 auf S. 839.

dessen Zusendung infolge einer durch den Lieferanten zu vertretenden Unmöglichkeit unterblieb. Die Nähein erschien am festgesetzten Tage und erhielt ihren Lohn, ohne zu arbeiten. — Ein Reitpferd wurde gekauft, für welches der Käufer unnöthiger Weise einen Stall gemiethet hatte. — Die meisten Bürger werden bei solchen Vorkommnissen an den Gerichtsweg nicht denken, und wir halten dies für ein Glück, ja wir finden darin einen lobenswerthen Charakterzug. Soll nun aber der Gesetzgeber für solche Fälle seine Normen berechnen, und nicht vielmehr die einschneidenden Vorkommnisse auf dem Gebiete des Handelsrechtes zum Ausgangspunkte nehmen?[1]) Denn die für das Handelsrecht erforderliche Vorschrift ist allein zweckmäßig für die wirklich beachtenswerthen Fälle des bürgerlichen Rechtes, so beispielsweise für Verträge der Landwirthe über Saatgut, Dünger, Vieh und dergl. mehr. Bei Geschäften der Konsumenten aber steht das positive dem negativen Interesse wohl stets gleich. Denn bei Spezieskäufen werden sie einen Vermögensschaden nicht darthun können, bei Käufen von Gattungssachen nur in den seltenen Fällen, da es sich um Werthe handelt, die im Preise schwanken.

Bähr[2]) findet die Bestimmung des Entwurfes unbillig, wonach die im § 345 statuirte Haftung auch den Empfänger des Versprechens treffen soll, wenn ihm die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung schon beim Abschlusse bekannt war oder bekannt sein mußte. Laband[3]) hingegen spricht sich dahin aus, daß jene Festsetzung mit der Natur der Sache und mit der Billigkeit im Einklange stehe. „Denn wer wissend, daß eine Leistung nicht mehr möglich ist, mit Jemandem, der im guten Glauben sich befindet, dieselbe sei möglich, einen Vertrag schließt, durch welchen der Letztere sich zu dieser Leistung verpflichtet, muß demselben diejenigen Kosten ersetzen, welche ihm durch den nichtigen Abschluß des Vertrages erwachsen sind". Mit dem, was Laband sagt, hat er sicherlich Recht. Aber es erregt den Anschein, als habe er übersehen, daß der Gläubiger nicht bloß für das Wissen, sondern auch für das Wissen-müssen einstehen soll, und darin, aber auch nur darin geht der Entwurf nach unserer Ansicht zu weit. Hier ist selbst die Theorie der Culpa in contrahendo zu streng. Man kann demjenigen, welcher ein Versprechen entgegennimmt, nicht zumuthen, „mit der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters" zu prüfen, ob es erfüllbar sei. Nur arglistiges Handeln macht ihn für den von ihm angerichteten Schaden haftbar.

Im § 347 wird ein durchaus annehmbarer Rechtsgrundsatz zum Ausdruck gebracht. Trotzdem der Vertrag selbst nichtig ist, weil seine Schließung durch Gesetz verboten oder weil er auf eine gesetzlich verbotene Leistung gerichtet war, haftet doch derjenige Kontrahent, welcher hievon Kenntniß hatte oder Kenntniß haben mußte, dem redlichen Gegenkontrahenten. Nun bemerken aber die Motive in richtiger Auslegung des Entwurfes: „Im Falle des Abschlusses eines Vertrages, dessen Inhalt gegen die guten Sitten verstößt (§ 106) oder durch welchen eine sittenwidrige Leistung versprochen wird, finden dagegen die §§ 345, 346 keine Anwendung; (insbesondere[4]) ist in dieser Beziehung für die Frage der Gültigkeit oder Nichtigkeit des Vertrages immer die Zeit des Vertragsschlusses entscheidend"). Hierbei wird übersehen, daß gesetzliche Verbote fast stets Rücksichten auf die guten Sitten entstammen. Die im § 347 aufgestellte, sehr angemessene Vorschrift könnte also unter Berufung darauf außer Anwendung ge-

[1]) Art. 283 des H. G. B. wird zweifellos wegen seiner Uebereinstimmung mit § 218 Abs. 1 in Wegfall kommen.

[2]) Vgl. a. a. O. S. 374.

[3]) Vgl. Archiv f. d. civ. Praxis Bd, 74 S. 3.

[4]) Die in Klammern gesetzte Bemerkung nimmt auf § 346 Bezug.

setzt werden, es widerstreite der gegen das verbietende Gesetz geschlossene Vertrag im einzelnen Falle den Geboten der Sittlichkeit.

Im § 348 wird ausgesprochen, daß der Vertrag über die Handlung eines Dritten den Versprechenden im Zweifel verpflichte, für den Erfolg seines Versprechens einzustehen. Der Paragraph bedeutet wohl im Ergebniß das Gleiche, wie § 127 des schweizerischen Obligationenrechtes, welcher festsetzt: „Wenn in einem Vertrage die Leistung eines Dritten zugesichert wird, so wird dieser Dritte nicht obligirt, dieselbe zu erfüllen; aber Derjenige, der die Leistung zugesichert hat, ist zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die Leistung von Seite des Dritten nicht erfolgt".[1]) Wir betonen dies, weil Laband[2]) unsere Vorschrift energisch bekämpft und sich namentlich darauf stützt, daß die vom Entwurfe aufgestellte Auslegungsregel in keinem Theile Deutschlands gelte und es an jedem Grunde zu einer Abänderung des bisherigen Rechtes fehle; ja, nach seiner Meinung würde die gedachte Neuerung „mit der regelmäßigen Absicht der Parteien im Widerspruch stehen". Der letzte Theil seiner Behauptung wäre gewiß richtig, wenn die von ihm aufgestellten Beispiele die gewöhnlichen d. h. regelmäßigen Fälle träfen. „Wenn[3]) jemand zu einem Anderen sagt: Ich verspreche Dir, daß Dir A sein Pferd für 1000 Mark verkaufen wird, daß B Dir etwas auf der Violine vorspielen wird (sic!), daß C Dir sein Gewehr leihen wird u. s. w., so wird dies in der Regel nur eine inkorrekte Ausdrucksweise für den Gedanken sein: Ich bin der festen Ueberzeugung, ich „„versichere Dir"", daß der Dritte dies thun werde." — Allerdings ist die Anwendbarkeit des § 348 auf unentgeltliche Verträge nicht ausgeschlossen. Aber jedenfalls stehen in demselben die sehr beachtenswerthen Worte „im Zweifel". Damit dürften die Ausstellungen Laband's vollkommen gedeckt sein. Das Prinzip des Paragraphen aber ist für die regelmäßigen Vorkommnisse sicherlich das richtige. Wenn ich Jemandem verspreche, daß ein von ihm für meine Rechnung gezogener Wechsel vom Bezogenen werde angenommen werden, oder daß ihm aus der Fabrik X die von ihm gewünschten Waaren würden geliefert werden, so muß ich in der That für den „Erfolg" meines Versprechens einstehen, d. h. für die Ertheilung des Acceptes bezw. dafür, daß die Waaren der renommirten Fabrik wirklich entstammen.

§ 349 enthält eine Bestimmung, welche von Laband,[4]) Seuffert[5]) und anderen juristischen Kritikern gebilligt worden ist, vielleicht deshalb, weil sie lediglich einen Satz des römischen Rechtes wiederholt. Es wird gesagt: „Der über die Erbschaft eines Dritten oder über den Bruchtheil einer solchen Erbschaft vor dem Tode des Erblassers geschlossene Vertrag ist nichtig. Das gilt auch von der Erbschaft eines unbestimmten Dritten." Bähr,[6]) welcher der Bestimmung schon deshalb wohlwollend gegenübersteht, weil er durch dieselbe den höchst verderblichen Handel mit ausstehenden Erbtheilen ausgerottet sieht, ist durch die in den Motiven ausgesprochenen „Trostesworte" doch nicht vollkommen beruhigt. Er hebt mit Recht hervor, daß man entsprechend dem preußischen Landrechte eine Ausnahme für Verträge zwischen den gesetzlich berufenen Erben hätte anordnen sollen, weil man sonst ein praktisches Bedürfniß unbefriedigt lasse.

[1]) Vgl. Haberstich Schweizerisches Obligationenrecht Bd. I S. 209. Wörtlich lautet der Paragraph: „Wer die Leistung eines Dritten verspricht, ist zum Schadenersatze verpflichtet, wenn dieselbe nicht erfolgt".

[2]) Vgl. a. a. O. S. 9.

[3]) So Laband a. a. O.

[4]) Vgl. a. a. O. S. 10.

[5]) Vgl. a. a. O. S. 57.

[6]) Vgl. a. a. O. S. 374.

Wir haben uns gegen die gleiche Bestimmung des ungarischen Erbrechtsentwurfes[1] (§ 369) schon früher erklärt. Auch dieser Entwurf geht über das römische Recht hinaus, insoferne er den Beitritt des Erblassers als einen Ausnahmegrund nicht anerkennt. —

Das römische Recht ließ sich bei seinem Verbote offenbar von der Erwägung leiten, daß die Zulassung der mißbilligten Verträge leicht zu Lebensnachstellungen gegen denjenigen führen könnte, um dessen Beerbung es sich handelt. Aber es scheint doch, daß solche Gesichtspunkte heutigen Tages keine ernste Berücksichtigung verdienen. Eine gleiche Gefahr droht wohl jedem begüterten Erblasser, dessen Erbe in Noth und nichtswürdig genug ist, das Verbrechen des Mordes nicht zu verabscheuen. Wenn heutzutage gleichwohl die Fälle verschwindend gering sind, in welchen solche Missethaten vorkommen, so liegt das gewiß vornehmlich an der Sicherheit der Strafverfolgung. Neben dieser bedarf es einer solchen zivilrechtlichen Maßregel nicht; ohne die erstere kann und wird die letztere nichts nützen. — Aber man hat auch geltend gemacht, es sei eine Verletzung der Pietät, über das Vermögen eines noch Lebenden Verträge zu machen. Das läßt sich hören, gilt aber doch nur dann, wenn jener Dritte von dem Vertrage nichts erfahren soll. Ganz anders verhält es sich, wenn er dem Rechtsgeschäfte beitritt. Aber hiermit begnügt sich der Entwurf nicht, sondern er verlangt stets den Abschluß eines formgerechten Erbverzichts- und Erbeinsetzungsvertrages. Anders liegt die Sache ferner dann, wenn der Erblasser geisteskrank und auf Lebenszeit in eine Irrenanstalt untergebracht ist, sodaß man ihn überhaupt nicht mehr moralisch verletzen kann. Warum soll es dem Erben, der sich in bitterer Noth befindet, verboten sein, sein Elend durch ganzen oder theilweisen Verkauf der zu erwartenden Erbschaft zu lindern? Ja, es liegt solchen Falles im öffentlichen Interesse, daß der Erbanwärter das in Rede stehende Rechtsgeschäft mit einer anständigen Person, nicht mit einem obskuren Wucherer abschließe, was die unvermeidliche Folge des von uns bekämpften Verbotes sein würde. Man sollte eben die ganze Frage dem Ermessen des Richters überlassen, welcher den wirklich sittenwidrigen Vertrag ohne Zweifel mißbilligen wird, während er in Verträgen innerhalb der Familie, bei Gutsabtretungen, bei Abfindungen von Geschwistern namentlich im Falle von Auswanderungen und dergleichen, nichts Anstößiges finden kann. — Stellt man hingegen eine Rechtsnorm, wie die hier angefochtene auf, so begeht man eine doppelte Ungerechtigkeit. Man verstopft gar oft einer höchst bedürftigen Person die Quelle zur Linderung ihrer Noth. Man stürzt ferner den ahnungslosen Erbschaftskäufer, welchem aus der Unkenntniß unserer durchaus nicht selbstverständlichen Vorschrift kaum ein Vorwurf gemacht werden kann, in einen unverschuldeten Verlust, sofern man ihm die Rückforderung des erlegten Kaufpreises versagt, wie es das deutsche Reichsgericht bereits gethan hat.[2] Eine Verbesserung dieses bedenklichen Rechtszustandes läßt der Entwurf kaum erwarten. Denn er bestimmt zwar im § 747: „Ist von dem Empfänger einer Leistung durch deren Annahme nach dem Inhalte des Rechtsgeschäftes gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen worden, so kann der Geber das Geleistete zurückfordern"; im dritten Absatze aber wird hinzugefügt: „Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn durch die Leistung auch von dem Geber gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen worden ist."

---

[1] Vgl. Krit. Vjschr. für Gesetzg. u. Rechtsw. N. F. Bd. XIII, S. 513.

[2] Entschdg. in Civilsachen, Bd. IV Nro. 36.

Gegen sein oberstes Prinzip erklärt der Entwurf für formbedürftig Verträge über das ganze Vermögen oder einen Bruchtheil desselben (§ 350), sodann den Verkauf von Immobilien (§ 351), und zwar wird gerichtliche oder notarielle Form gefordert. Gegen § 351 wäre kaum etwas einzuwenden, wenn nicht im zweiten Absatze der Auflassung heilende Kraft zugeschrieben wäre. „Der ohne Beobachtung der gerichtlichen oder notariellen Form geschlossene Vertrag erlangt durch die Auflassung und die Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch nach seinem ganzen Inhalt Gültigkeit." Der § 351 ist von Seiten der juristischen Kritiker an der Hand der in den Motiven gegebenen Anregungen in eingehendster Weise geprüft worden, weshalb wir uns mit einem Literaturnachweise begnügen.[1]) Die Haltung war durchweg eine ablehnende, wie denn ja auch die Vorschrift in sich selbst widersprechend ist. — Die einfache Schriftlichkeit sollte stets gefordert werden. — Zweckmäßig scheint uns, daß für die Gewährung eines Vorkaufsrechtes keine Formen vorgeschrieben sind. Nicht selten wird nämlich bei Ladenmiethen dem Miether ein solches Recht eingeräumt, ohne daß man eine Form beobachtet, die sich ja überhaupt mit handelsrechtlichen Grundsätzen nicht verträgt. Hier kann, wenn das Gesetz notarielle Form verlangt, gar leicht ein geriebener Rechtskenner den Gegner in empfindlicher Weise schädigen.

Die §§ 353 und 354 regeln in zutreffender Weise die gegenseitigen Verträge, bei denen für eine Leistung eine Gegenleistung ohne nähere Festsetzung der Größe bedungen ist. Es entscheidet hier das billige Ermessen dessen, dem die Leistung gebührt.

In den §§ 355—357 wird der Fälle gedacht, da die Bestimmung der Leistung einem Dritten überlassen ist. Wir finden die Grundsätze des Entwurfes im großen Ganzen richtig. Der Dritte nimmt nicht die Stellung eines Schiedsrichters ein. Die entgegengesetzte Meinung vertritt freilich Weismann[2]) an der Hand von Beispielen, welche deshalb leicht irreführen können, weil sie hart auf der Grenze liegen.[3]) Der Dritte ist vielmehr Gutachter und ruft durch sein Gutachten den Vertrag erst ins Leben. Uns scheint daher die Festsetzung richtig, daß seine Weigerung die Unwirksamkeit des Vertrages zur Folge hat. Nur, weil die Parteien ihm ein besonderes Vertrauen entgegenbringen, haben sie ihn zur Ergänzung ihrer noch unvollständigen Uebereinkunft erkoren. Die Bestimmung ist ein Analogon zu der von keiner Seite beanstandeten Vorschrift des § 212 Abs. 1. Ein Eintreten des Gerichts an Stelle des Vertrauensmannes widerspräche dem Parteiwillen. Allerdings hält auch der Entwurf eine urtheilsmäßige Entscheidung des offen gelassenen Punktes für möglich, aber doch eben nur dann, wenn das Vertrauen mißbraucht, wenn ein unbilliges Gutachten abgegeben wurde. In einem einzigen Punkte ließe sich möglicherweise Weismann's Gegenvorschlag[4]) adoptiren, insofern er nämlich eine „offenbare" Unbilligkeit verlangt, um ein gerichtliches Eingreifen als gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Freilich betonen die Motive mit Bezug auf den Schlußsatz des § 357, daß den unzufriedenen Theil die Beweislast treffe. Allein es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß der Beweis meist nur durch Gutachten von Sachverständigen geführt werden kann, die Ernennung dieser Personen aber von dem Richter ausgeht (vgl. Z.-P.-O. § 369), da eine Einigung der Parteien wohl ausgeschlossen ist.

---

[1]) Laband a. a. O. S. 11, Seuffert S. 58, Bähr S. 375, besonders Hachenburg, Gutachten aus dem Anwaltstande S. 113 ff. auch Rudloff Archiv. f. civ. Praxis Bd. 73 S. 230 ff. u. A.

[2]) Vgl. Archiv f. civ. Praxis Bd. 74 S. 422 ff.

[3]) Vgl. a. a. O, S. 425 unten.

[4]) Vgl. a. a. O. S. 431.

5. Inhalt der Schuldverhältnisse aus Verträgen. §§ 359—369.

Schon der erste Paragraph (§ 359) dieses Abschnittes macht den Eindruck, als wolle der Entwurf auch dem volkswirthschaftlichen Bedürfnisse Rechnung tragen. In der That finden wir hiefür im § 367 einen sehr erfreulichen Beleg, während andere Bestimmungen, so namentlich die §§ 361 und 369, einen Rückschritt gegen das bereits bestehende Recht bedeuten.

Allerdings sind gerade die von uns für vortrefflich gehaltenen Festsetzungen in der juristischen Literatur zum Gegenstande des Angriffs gemacht worden. Dem § 359 ist es noch im Ganzen gut ergangen. Man hat ihn für unverfänglich gehalten und übergangen. Nur Seuffert erklärt ihn für „unnöthigen Ballast".[1]) Allerdings läßt sich über solche Punkte schwer streiten. Wir begrüßen es jedenfalls mit großer Freude, daß derselbe Entwurf, welcher über das Gewohnheitsrecht rücksichtslos den Stab bricht, welcher unnachgiebige Folgerichtigkeit als höchstes juristisches Ideal auf sein Banner geschrieben, doch an einer hervorragenden Stelle des Obligationenrechtes für alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden als leitenden Grundsatz die Norm aufstellt: „Der Vertrag verpflichtet den Vertragschließenden zu demjenigen, was sich aus den Bestimmungen und der Natur des Vertrages nach Gesetz und Verkehrssitte, sowie mit Rücksicht auf Treu und Glauben als Inhalt seiner Verbindlichkeit ergiebt." Eine bessere Maxime kann ein Gesetzgeber nicht haben, der die Berücksichtigung des volkswirthschaftlichen Bedürfnisses als seine wichtigste Aufgabe betrachtet. —

Einen schätzbaren Beweis dafür, daß die Verfasser des Entwurfes es auch verstanden, dem im § 359 allgemein gefaßten Gedanken eine praktische Gestalt zu geben, liefert, wie bemerkt, § 367. Ihm ist es in der Kritik nicht so günstig ergangen, wie dem § 359. Er hat Komplimente wie „unerhörtes Recht",[2]) „höchst unzweckmäßige Beschränkung der Vertheidigung"[3]) geerntet. Das beste Verständniß unter den Kritikern hat ihm wohl Laband[4]) entgegengebracht, obwohl auch er eine Aenderung verlangt. Die Bestimmung lautet: „Hat ein Vertragschließender die ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung angenommen, so kann er auf Grund der Mangelhaftigkeit der Leistung nicht wegen Nichterfüllung des Vertrages die Gegenleistung verweigern, sondern nur noch die ihm sonst zustehenden Ansprüche geltend machen. Auch ist er in Ansehung der behaupteten Mangelhaftigkeit beweispflichtig."

Nicht leicht wird dem ehrlichen Kaufmanne eine Vorschrift des Gesetzbuches willkommener sein. Es kommt nur zu häufig vor, daß die Abnehmer von Waaren, namentlich die „säumigen Zahler", der Klage auf den Kaufpreis in chikanöser Weise Einreden wegen der Beschaffenheit der schon vor Monaten empfangenen Sachen entgegensetzen; sie wollen eben dem Lieferanten Schwierigkeiten bereiten, insbesondere den Prozeß in die Länge ziehen. — Wer nun weiß, wie schweren Herzens überhaupt ein Kaufmann seinen Kunden verklagt, der wird die Nothwendigkeit zugeben, daß man einem so frivolen Verhalten des Beklagten auf jede Weise entgegentrete. Den Urhebern des Entwurfes gebührt das Lob, den Mißstand erkannt und zu seiner Beseitigung einen durchaus annehmbaren Vorschlag gemacht zu haben. Wir verstehen den Entwurf mit Bähr[5]) dahin, daß der

---

[1]) A. a. O. S. 59.
[2]) Bähr a. a. O. S. 378.
[3]) Seuffert a. a. O. S. 61.
[4]) A. a. O. S. 25 ff.
[5]) Anderer Meinung Seuffert S. 61, welcher in dem Paragraphen nur eine Beweisverschiebung findet. Für den entgegengesetzten Fall gilt seine früher erwähnte Kritik.

Beklagte, welcher sich mit der Waare stillschweigend oder ausdrücklich, insbesondere durch Benützung, theilweisen Verbrauch, Anzahlung einverstanden erklärt hat, auf die Klage des Verkäufers hin zahlen müsse, ohne mit seinen Einwänden wegen Mängeln der Waare Gehör zu finden. Glaubt er, daß ihm hiermit Unrecht geschehen sei, so mag er dies in einer besonderen Klage darthun. Zuerst aber soll er den Kaufpreis entrichten, da eine gerechte Vermuthung gegen ihn spricht. Freilich muß hier vielleicht der Unschuldige durch den Schuldigen leiden. Aber Rechtssätze sollen an die regelmäßigen Fälle anknüpfen.[1]) — Eine weitere wohlthätige Wirkung der vom Entwurfe getroffenen Regelung ist die, daß den Gerichten eine Masse widerwärtiger Verhandlungen erspart bleibt. Denn der unredliche Käufer ist ebenso leicht geneigt, in dem vom Gegner anhängig gemachten Prozesse zu chikaniren, als ängstlich zurückhaltend, wenn er selbst klagen muß und die Prozeßkosten vorschießen soll.

Unter den gegen § 367 erhobenen Einwänden sind lediglich die von Laband herrührenden einer Berücksichtigung werth. Er weist darauf hin, daß unsere Vorschrift in der Praxis mannigfache Schwierigkeiten bereiten werde. Denn „die Annahme als Erfüllung", auf welche der Entwurf alles verstellt, sei ein „innerer Seelenvorgang". „Es ist immer für die Rechtssicherheit gefährlich und eine Quelle zahlloser Streitigkeiten und Zweifel, wenn das Gesetz wichtige Rechtsfolgen an einen Vorgang knüpft, der äußerlich nicht erkennbar und daher gewöhnlich unbeweisbar ist." Allein wir haben bereits bemerkt, daß die „Annahme als Erfüllung" auch, und zwar zumeist, in Gestalt einer schlüssigen Handlung in die Erscheinung tritt. Jedes längere Schweigen des Käufers wird gegen ihn sprechen. Endlich hat der Verkäufer es in seiner Hand, für Reklamationen in der mitgesandten Rechnung eine Ausschließungsfrist vorzusehen, die für ihn unter der Herrschaft des § 367 von hoher praktischer Bedeutung sein wird. — Laband will statt des § 367 den Artikel 347 des Handelsgesetzbuches verallgemeinert wissen, welcher einen großen Theil des Verkehres beherrsche und in unserem Rechte bereits eingebürgert sei.[2]) Bernhöft[3]) spricht es noch deutlicher aus, daß schon das heutige Handelsrecht „auch den Nichtkaufmann" zur Prüfung und zur schriftlichen Anzeige der gefundenen Mängel verpflichte. Wir sind bezüglich des Artikels 347 anderer Meinung. Allerdings ist nach Art. 277 davon auszugehen, daß die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches auf beide Kontrahenten Anwendung finden, selbst wenn das abgeschlossene Rechtsgeschäft nur auf Seite des Einen Handelsgeschäft ist. Allein auch der beschränkende Zusatz im Art. 277 ist zu beachten; aus der einzelnen Bestimmung selbst kann sich nämlich ergeben, sie wolle nur für Kaufleute Geltung haben. U. E. läßt aber Artikel 347 keinen Zweifel, daß er bloß auf Kaufleute sich beziehe. Hierfür spricht schon die Erwägung, daß Artikel 347 lediglich auf

---

[1]) Die Motive bemerken S. 205: „Aber andererseits kann man auch den Fall, in welchem ein Verzicht nicht angenommen werden darf, weil der Empfänger sich erweislich irrte, nicht ausnehmen, ohne den praktischen Werth der Vorschrift zu sehr zu beeinträchtigen". Hiermit findet Bähr S. 378 „dem Betrug der Lieferer Thür und Thor geöffnet", und auch Laband S. 26 ist damit nicht recht zufrieden. — Allein den Irrthum verantwortet nach der Verkehrsauffassung der Irrende. Gestattete man für ihn eine Ausnahme, so wäre § 367 völlig werthlos gemacht, da ein Jeder sich auf Irrthum berufen würde. — Vgl. unsere Bemerkungen über den Irrthum. „Annalen" 1889 S. 654 ff.

[2]) Siehe namentlich auch S. 36.

[3]) „Kauf, Miethe und verwandte Verträge nach dem Entwurfe ꝛc." Heft 12 der „Beiträge zur Erläuterung ꝛc." S. 40. — Diese Auffassung theilt wohl auch Laband; vgl. a. a. O. S. 36 ff.

„Distanzkäufe" Anwendung zu finden hat, während die Einkäufe der Konsumenten bekanntermaßen regelmäßig Platzkäufe sind. Es kommt hinzu, daß im Artikel 347 wiederholt von einer Untersuchung, welche nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange[1]) als rechtzeitig angesehen werden kann, die Rede ist. Sodann wird im dritten Absatze von dem Kaufe auf und nach Probe gesprochen. Endlich aber widerstrebt es auch der Verkehrsauffassung, dem Privatmanne eine sofortige briefliche Rüge wegen eines Mangels der Waare zuzumuthen, während sie von einem Kaufmanne schon nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verlangt wird. Es empfiehlt sich hiernach unter keinen Umständen, den Artikel 347 des Handelsgesetzbuches in das bürgerliche Recht aufzunehmen.

Ein würdiges Seitenstück zu § 367 ist § 366, welcher den Zweifel löst, ob schriftliche Kaufverträge im Urkundenprozesse ausgetragen werden können, und zwar im bejahenden Sinne.[2]) Die die Klage begründenden Thatsachen müssen hier urkundlich bewiesen werden. Dazu aber gehört nach dem Entwurfe die Erfüllung des Kaufvertrages nicht, worüber vielmehr Beweis durch Eid zulässig ist. Auf diese Weise wird der hohe Vortheil eines abgekürzten Prozeßverfahrens für eine große Zahl praktisch wichtiger Rechtsstreitigkeiten gesichert.[3]) Dem Verkäufer ist der Urkundenprozeß eröffnet, unter der Voraussetzung, daß er die ihm obliegende Leistung bereits erfüllt oder in Folge Annahmeverzuges seines Gegners nicht erfüllt hat.[4])

Von untergeordneter Bedeutung sind § 362, welcher gleichzeitige Erfüllung des gegenseitigen Vertrages vorschreibt, § 363, welcher wohl besser in die Lehre vom Gesammtschuldverhältnisse gestellt worden wäre, § 364 über die Verpflichtung zur Gegenleistung bei gegenseitigen Verträgen. Zu dem letztgenannten Paragraphen bemerken die Motive auf S. 203: „Der Entwurf spricht absichtlich nicht aus, der angegangene Kontrahent dürfe immer die ganze ihm obliegende Leistung so lange zurückhalten, bis die ihm gebührende Leistung ganz bewirkt wird. So richtig es an sich ist, daß ein solches Recht besteht, so könnte die Betonung desselben doch zu irrigen Entscheidungen und namentlich zur Verwerfung der replica doli[5]) in Fällen Anlaß geben, in welchen diese im Hinblicke auf die verhaltnißmäßige Geringfügigkeit des quantitativen oder qualitativen Mangels begründet wäre." Sollte dieser Gedanke nicht lieber klar im Gesetze ausgedrückt werden? Der jetzige Wortlaut spricht nicht für die allerdings zweckmäßige Auslegung der Motive.

An oberster Stelle (§ 360) erklärt der Entwurf es als Regel, daß die Nichterfüllung der Verbindlichkeit durch den einen Kontrahenten den anderen zum Rücktritte vom Vertrage nicht berechtige; durch Gesetz oder Vereinbarung kann jedoch etwas Gegentheiliges bestimmt sein. Eine solche Ausnahme wird in dem unmittelbar folgenden § 361 statuirt, wo der Entwurf das Fixgeschäft abweichend vom Artikel 357 des Handelsgesetzbuches regelt, ohne daß diese Aenderung des geltenden Rechtes in den Motiven mit einem Worte begründet würde.

---

[1]) Dieses Wort findet sich auch in dem dem Art. 347 nachgebildeten § 246 des schweizerischen Obligationenrechtes, auf welchen sich daher Laband S. 28 wohl mit Unrecht beruft. Vgl. die Bemerkung von Hafner „Das schweizerische Obligationenrecht." Zürich 1886 zu § 246 S. 71 oben.

[2]) Vgl. über das geltende Recht: Stein, „Der Urkunden- und Wechselprozeß", Leipzig 1887. S. 73 ff. und dagegen die Ausführungen des Ref. in der Krit. Vjschrft. für Gesetzg. u. Rechtsw. N. F. Bd. XI. S. 420 u. 421.

[3]) Die Ausführungen Bähr's Krit. Vjschrft. S. 377 sind durchaus nicht überzeugend. Vgl. Z.-P.-O. § 296 Abs. 2.

[4]) Vgl. jedoch die in Note 2 zitirte Schrift, welche die entgegengesetzte Anschauung vertritt.

[5]) Einwand arglistigen Handelns.

Und doch ist das Handelsrecht in dem hier fraglichen Punkte so gut als bürgerliches Recht. Es kommt stets zur Anwendung, wenn auch nur auf einer Seite ein Kaufmann steht, bezw. wenn das abgeschlossene Geschäft nur auf Seite eines der Kontrahenten Handelsgeschäft ist, schon dann also, wenn der Erwerber kaufte, um mit Vortheil weiter zu veräußern. Bekanntlich aber ist die Absicht beim Fixgeschäfte in der Regel auf Erzielung von Gewinn gerichtet. Daß nun gar die Sätze des Handelsrechtes sich nicht bewährt haben sollten, wird man wohl kaum behaupten. Sie tragen dem Verkehrsbedürfnisse in einer Weise Rechnung, daß sie unbedenklich vielleicht mit einer entsprechenden Modifikation[1]) in das bürgerliche Recht übergehen können. — Nach dem Handelsgesetzbuche spricht eine Vermuthung für den Rücktritt, wenn die geschuldete Leistung nicht zur festbestimmten Zeit erfolgt. Will der Käufer auf Erfüllung bestehen, so muß er dies unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist dem anderen Kontrahenten anzeigen; außerdem kann er später nicht mehr Erfüllung des Vertrages beanspruchen. — Hiemit ist klares und durchsichtiges Recht geschaffen. Der Gläubiger, welcher Lieferung zu genau bestimmter Zeit verlangte, wird an der späteren Erfüllung in der Regel kein Interesse haben. Also ist sein Schweigen schlüssig dahin, daß er die Leistung nicht mehr wolle. Eine solche Vermuthung trifft aber ohne Zweifel auch in den Fällen das Richtige, welche nach bisherigem Rechte dem Handelsgesetzbuche entzogen waren, als da sind: die Bestellung einer Droschke auf eine bestimmte Stunde, eines Anzuges zu genau festgesetzter Zeit etwa zum Zwecke der Benützung bei einer Vergnügungsfahrt, einer Schaubühne für einen bestimmten Abend und dergleichen mehr. — Trotzdem weicht der Entwurf, wie gesagt, vom Handelsrechte ab und will für das kleine Gebiet, welches überhaupt dem Handelsgesetzbuch entzogen ist, eine besondere Normirung schaffen. Da die in Geltung stehende Regelung die einzig brauchbare ist, muß er naturgemäß fehlgehen. Auch er erklärt zwar den anderen Vertragschließenden für berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, oder seine Rechte aus dem Vertrage geltend zu machen, d. h. Erfüllung und Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung, event. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Allein er zwingt den Gläubiger nicht, dem Gegenkontrahenten über die getroffene Wahl eine Erklärung zu geben. Damit bringt er den Schuldner in die größte Unsicherheit. Er macht ihn zum Spielball in der Hand des Gläubigers, der als geriebener Mensch zwei Jahre lang auf Kosten des Gegners spekuliren kann. Eine solche Regelung richtet sich ohne weitere Kritik.[2])

Mit dem § 361 steht in nahem Zusammenhang der letzte Paragraph unseres Abschnittes, § 369. Auch er weicht vom Handelsgesetzbuche ebenso unbegründet ab, als sein Vorgänger. Allerdings ist das, was er eigentlich an wichtigen Festsetzungen enthält, in ihm versteckt.[3]) Wir entnehmen es nur aus dem, was er nicht sagt. — Hier nämlich werden die Fälle der Artikel 354 und 355 des Handelsgesetzbuches, welche ebenfalls große Gebiete des bürgerlichen Rechtsverkehres umfassen, indirekt geregelt. Das Handelsgesetzbuch stellt bei Kaufverträgen dem nicht säumigen Kontrahenten anheim, ob er im Falle des Verzuges seines Schuldners Erfüllung des Vertrages und Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung bezw. Schadenersatz statt der Erfüllung fordern, oder ob er von dem Vertrage ab-

[1]) Namentlich in Bezug auf Abs. 2 und 3 des Art. 357.

[2]) Siehe die ausführlichen Bemerkungen Laband's a. a. O. S. 17—24.

[3]) Der Entwurf hat eine besondere Vorliebe für das Thema der Unmöglichkeit der Leistung. Es begegnet uns an den verschiedensten Orten, und so auch im § 369, obwohl hier eine praktisch überaus wichtige Normirung getroffen werden soll.

gehen wolle, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre. Der Entwurf begünstigt den Gläubiger weniger. Erst dann, wenn die Leistung für ihn kein Interesse mehr hat, ist er befugt vom Vertrage zurückzutreten, ferner dann, wenn die Erfüllung in Folge eines von dem Schuldner zu vertretenden Umstandes unmöglich geworden ist. In beiden Fällen kann auch Schadenersatz wegen Nichterfüllung gefordert werden. Während also das Handelsgesetzbuch schon in dem Verzuge einen genügenden Grund zum Rücktritt erblickt (freilich mit der wichtigen Modifikation des Artikels 356, wonach dem säumigen Theil, wenn die Natur des Geschäftes dies zuläßt, eine angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gewährt werden muß), gestattet der Entwurf den Rücktritt nur, wenn der Gläubiger die Leistung nicht mehr verwerthen kann. Letzteres zu beweisen, wird dem Gläubiger kaum schwer fallen. Er wird nämlich die Waare, um nicht in Verlegenheit zu kommen, anderswoher beziehen, und dadurch verliert die nachträgliche Erfüllung für ihn jedes Interesse. Allein ökonomisch ist trotzdem die Bestimmung des Entwurfes eine entschiedene Verschlechterung des Rechtes gegenüber dem Handelsgesetzbuche. Das letztere schafft die im Verkehre unbedingt nothwendige Sicherheit. Es verlangt für die Regel Gewährung einer Frist zur Nachholung, wofern der nicht säumige Kontrahent Schadenersatz wegen Nichterfüllung beanspruchen oder vom Vertrage abgehen will.[1]) Jetzt weiß der Schuldner, woran er ist. Nach dem Entwurfe hängt seine Lage von dem ihm unbekannten Umstande ab, ob die Erfüllung für den Gläubiger noch ein Interesse habe.

§ 368 Abs. 1 des Entwurfes spricht aus, daß bei gegenseitigen Verträgen der Schuldner bis zur Erfüllung die Gefahr zu tragen habe, von der die geschuldete Leistung getroffen wird. Die Frage der Vertheilung der Gefahr ist bekanntlich von besonderer Bedeutung für Kaufverträge; wir werden sie deshalb im Anschluß an den Kauf des Näheren erörtern. Selbstverständlich steht dem Gläubiger das Recht zu, den bereits gezahlten Kaufpreis zurückzufordern, wenn er ihn vor Empfang der ihm gebührenden, nunmehr zufällig zu Grunde gegangenen Gegenleistung entrichtete. Der Entwurf gewährt solchen Falles eine Klage wegen „ungerechtfertigter Bereicherung". Nach unseren früheren Ausführungen[2]) muß eine Klage auf die Kaufpreissumme bewilligt werden, weil die Bereicherung hier von dem Verkäufer veranlaßt worden ist. Der Kaufschilling wurde an ihn in Erwartung der Gegenleistung entrichtet. Die Vorausbezahlung geschah wesentlich in seinem Interesse. Die Haftung auf die empfangene Summe entspricht auch zweifellos der Ueberzeugung des Verkehres.

Wenn die Leistung infolge eines von dem Gläubiger zu vertretenden Umstandes, oder nachdem dieser in Verzug kam, unmöglich geworden ist, gebührt nach § 368 Abs. 2 dem Schuldner die Gegenleistung unter Abzug der ersparten Aufwendungen. Es wird dabei besonders des Falles gedacht, wo sich der Schuldner zu einer Arbeitsleistung verpflichtet hatte. Der Gläubiger darf in Abzug bringen, was der Schuldner zufolge anderweiter Verwerthung seiner Arbeitskraft erzielte. Ja, der Entwurf geht mit Recht noch weiter und erklärt den Gläubiger zu einem Abzuge selbst dann für berechtigt, wenn der Schuldner es böswillig unterließ, seine freie Arbeitskraft auszunützen. Damit gibt er nur ein Beispiel für die Richtigkeit des im § 222 aufgestellten Prinzipes. Jeder Kontrahent hat nach Kräften darauf hinzuwirken, daß der Schaden des anderen Vertragstheiles ein möglichst geringer sei. Das ist ein anerkannter Grundsatz des modernen Verkehrs-

[1]) Artikel 356.
[2]) Vgl. oben die Anm. auf S. 844.

lebens, welcher auf ein fein ausgebildetes Rechtsgefühl schließen läßt. Es klingt daher auch die Bemerkung der Motive sehr sophistisch, welche unter Verkennung jenes großen Fortschrittes [1]) des Rechtsbewußtseins unser Prinzip durch juristische Spitzfindigkeiten modifiziren möchten. „Wenn von anderer Seite noch weiter gegangen und dem Schuldner dem Gläubiger gegenüber eine Diligenzpflicht hinsichtlich der Verwerthung seines frei gewordenen Arbeitsvermögens auferlegt wird (z. B. hess. Entw. I Art. 222, bayr. Entw. Art. 498, Entscheidung des vorm. R.O.H.G. XIII Nr. 96), so kann dies schon deshalb nicht gebilligt werden, weil im Falle der vom Gläubiger verschuldeten Unmöglichkeit der Leistung diese als erfüllt gilt und demgemäß der Anspruch des Schuldners an sich nicht ein Schadensersatzanspruch, bezw. ein solcher auf Leistung des Erfüllungsinteresses, sondern der Anspruch auf Bewirkung der geschuldeten Gegenleistung ist." — Der Anspruch auf Bewirkung der Gegenleistung entspricht im vorliegenden Falle eben dem „Interesse" des Schuldners. Wenn ihm gleichwohl für die Abwendung des entstehenden Schadens eine geringere „Diligenzpflicht" zugemuthet wird, so läßt sich das nur aus der Eigenartigkeit des Falles erklären. Man kann Demjenigen, welcher durch seiner Hände Arbeit sein Brod verdient, nicht zumuthen, „mit der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters" Beschäftigung zu suchen, wenn seine Arbeit von Demjenigen nicht angenommen wird, welchem er sie vertragsmäßig gegen Geld leisten sollte.

6. Gewährleistung des veräußerten Rechtes. §§ 370—380.

In dem Abschnitte über Gewährleistung kann nicht leicht ein Fehler gemacht werden, wenn die Regelung des Verfolgungsrechtes (Vindikation) im Sachenrechte dem modernen Verkehre entspricht. In dieser Hinsicht läßt allerdings der Entwurf Manches zu wünschen übrig, wie schon in anderem Zusammenhange angedeutet wurde. [2]) Die betreffenden Bestimmungen gehören dem dritten Buche an.

Die Verallgemeinerung des Entwehrungsrechtes, welches in der vom Entwurfe getroffenen Regelung nur für Kaufverträge paßt, ist mit Recht von Bernhöft beanstandet worden. [3]) Erhebliche praktische Unzuträglichkeiten sind aber wohl infolge dieses Fehlers nicht zu befürchten.

Die Bestimmungen des Entwurfes werden bei Veräußerung unbeweglicher Sachen eine geringe praktische Bedeutung haben, weil im Sachenrechte das Grundbuchsystem folgerichtig durchgeführt worden ist. Eine ausnahmsweise Anwendung finden die gesetzlichen Vorschriften dann, wenn der Käufer es unterließ, vom Grundbuche Einsicht zu nehmen.

Bei beweglichen Sachen erlangt der Käufer für die Regel das Eigenthum, auch wenn es dem Veräußerer fehlte, guten Glauben und Nichtvorhandensein grober Fahrlässigkeit beim Erwerbe vorausgesetzt. Eine Ausnahme gilt jedoch für gestohlene und verlorene Sachen, welche zwar verfolgt werden können, deren Herausgabe aber nur gegen „Lösung" verlangt werden darf. Der Bestohlene muß also dem Erwerber zurückerstatten, was dieser für die Sache gezahlt hat. [4]) Verfolgung ohne Lösung ist zulässig beim Erwerbe durch Besitzesvertretung, [5]) ferner beim Erwerbe des Eigenthums an Sachen, welche sich schon vorher im

[1]) Vgl. „Annalen" 1890 S. 39, 49, 63.
[2]) Vgl. „Annalen" 1888 S. 589.
[3]) A. a. O. S. 7—16. Die hier erörterten Fälle dürften kaum die Gerichte beschäftigen.
[4]) Vgl. § 939 Absatz 1.
[5]) Constitutum possessorium. Vgl. dagegen „Annalen" 1888 S. 589.

„Besitze" des Käufers befanden.[1]) Beachtenswerth ist, daß die zehnjährige Ersitzung durch (die dem kanonischen Rechte nachgebildete) mala fides superveniens (§ 886) ausgeschlossen wird, — u. E. höchst ungerechtfertigter Weise. Aus der also getroffenen Regelung ergibt sich, daß die Vorschriften über die Entwehrung immer noch eine gewisse praktische Bedeutung haben. Es wird deshalb am Platze sein, sie in Kürze ins Auge zu fassen.

Im § 374 wird dem Erwerber das Recht zugesprochen, seine Gegenleistung zu verweigern, bis ihm (freies) Eigenthum verschafft worden ist. Das scheint unbillig, wenn beispielsweise wegen einer geringfügigen dinglichen Last ein hoher Kaufschilling eingehalten wird. Wir haben uns über diesen Punkt bereits anläßlich des § 364 ausgesprochen. — Hat nun aber der Erwerber den Kaufpreis erlegt, dann soll er nicht früher den Entwehrungsanspruch geltend machen, als bis ihm die übertragene Sache von dem Berechtigten entzogen worden ist. Diese Norm scheint unbillig in Anbetracht dessen, daß der Erwerber die gekaufte Sache nicht mehr ersitzen kann, wenn ihm während der Ersitzungszeit bekannt wird, die Sache sei fremdes Eigenthum.[2]) Hier wäre wohl in der Art zu helfen, daß von dem Veräußerer Sicherheit geleistet werden müßte, wofern man nicht Rückgängigmachung des geschlossenen Vertrages schon vor der Entwehrung für angemessener hält.

Ist Entwehrung eingetreten, so steht dem Erwerber ein Anspruch auf „Schadenersatz wegen Nichterfüllung"[3]) zu (§ 377). Für die Feststellung der Schadenshöhe ist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem das Recht des Dritten mit Erfolg geltend gemacht wurde. Der Entwurf fügt hinzu: „Die Vorschrift des § 242 findet entsprechende Anwendung." In diesem Paragraphen ist von der theilweisen Unmöglichkeit die Rede, welche durch Verschulden des Verpflichteten herbeigeführt wurde. Nur wenn der nicht unmöglich gewordene Theil der Leistung für den Gläubiger kein Interesse mehr hat, steht es ihm frei, Schadenersatz wegen Nichterfüllung der Verbindlichkeit unter Zurückgewährung des in seinem Besitze befindlichen Theiles zu verlangen. Hiermit dürfte der Fall, da Pfandrechte oder sonstige dingliche Lasten von einem Dritten geltend gemacht werden, zweckmäßig geregelt sein.[4])

7. Gewährleistung wegen Mängel der veräußerten Sache. §§ 381—411.

Auch seine Normen über die Haftung für Mängel beschränkt der Entwurf nicht auf den Kauf, für welchen sie vorzugsweise berechnet sind. Er spricht vielmehr ganz allgemein von Veräußerungen, wodurch praktische Schwierigkeiten entstehen;[5]) hierauf näher einzugehen, würde uns jedoch zu weit führen.

Der Abschnitt über Haftung für Mängel zerfällt in zwei Gruppen von Rechtssätzen, welche sich nach ihrem Ursprunge und Geltungsbereiche unterscheiden. Die §§ 381 bis 398 sind im Wesentlichen römisches Recht und treffen alle Kaufverträge mit Ausnahme des Viehhandels. Auf den letzteren beziehen sich die §§ 399 bis 411, welche ein deutschrechtliches Gepräge tragen.

---

[1]) Vgl. § 879. Dieser und der zuvor genannte Fall wird von den Kritikern, wie es scheint, übersehen, so von Hachenburg S. 130.

[2]) So auch Hachenburg S. 131.

[3]) Für eine Beschränkung der Ersatzforderung auf die doppelte Summe des Preises Bernhöft S. 25 f. unter Berufung auf sehr ungewöhnliche Fälle, wie er denn selbst zugibt. „Daß solche Fälle ganz selten seien, wird man nicht einwenden können. Eher könnte man noch sagen, derartige Fälle kämen selten vor die Gerichte."

[4]) A. M. Hachenburg a. a. O. S. 131 f.; Bernhöft S. 27; Bähr S. 378.

[5]) Vgl. namentlich Hachenburg S. 135 f.

Da das Handelsgesetzbuch über die Haftung wegen Mängel der veräußerten Waare keine Festsetzungen [1]) trifft, so beziehen sich die Bestimmungen des Entwurfes auch auf Handel [2]) und Industrie. Unverkennbar aber haben seine Verfasser diesen wichtigen Verkehrszweigen keine genügende Berücksichtigung geschenkt. Schon der enge Anschluß an das römische Recht muß hier Mißtrauen erwecken, dessen „klassische Periode" doch unmöglich mit den Bedürfnissen des modernen Verkehres rechnen konnte.

In der That scheint hier eine wesentliche Umgestaltung des Entwurfes geboten. Es ist nicht billig, daß der Verkäufer, welcher eine schlechte Waare lieferte, nur der Minderungsklage unterliege, d. h. bloß auf Ersatz des Werthunterschiedes zwischen den gelieferten und den geschuldeten Sachen hafte. Auch mit der Wandelungsklage ist nicht gedient, welche den Käufer berechtigt, sein Geld gegen Rückgabe der minderwerthigen Waare wiederzuerlangen. Diese Klagen sind im Grunde genommen bloß Anwendungsfälle der Theorie vom negativen Interesse, [3]) welche den Bedürfnissen des großen Verkehrs, wie schon früher dargethan wurde, nicht gerecht wird. Die Brauchbarkeit der römischen Grundsätze für Käufe der Konsumenten ist nicht zu bestreiten. Aber der Gesetzgeber hat die regelmäßigen und wichtigsten Fälle ins Auge zu fassen und mit Rücksicht auf sie seine Normen zu erlassen. Denn daß für das Handelsrecht abweichende Grundsätze zur Geltung kommen sollen, wird von den Motiven mit keinem Worte angedeutet. [4])

Ist es etwa angemessen, daß der Industrielle, dem ein mangelhafter Rohstoff geliefert wurde und welcher dann bei der Fabrikation große Aufwendungen machte, ohne ein absetzbares Produkt zu gewinnen, sich gleichwohl mit dem Ersatze der Preisdifferenz auf Grund der Minderungsklage begnügen soll? Dieser Ersatz wird verschwindend gering sein im Verhältniß zu dem in Wirklichkeit entstandenen Schaden. — Oder ein Kaufmann hatte bei einem Grossisten verschiedene Waaren bestellt, welche der letztere in schlechter Beschaffenheit lieferte, so daß der Käufer sie nicht an seinen Abnehmer senden konnte, diesem also wegen Nichterfüllung zum Schadensersatze verpflichtet wurde. Was hilft ihm die Wandelungsklage? Er erhält mit ihr nur seinen Kaufpreis zurück. Die schädlichen Folgen des vertragswidrigen Handelns muß er selbst tragen, obwohl die Schuld ausschließlich seinen Lieferanten trifft. — Anders freilich wäre zu entscheiden, wenn der Grossist überhaupt nicht geliefert hätte. Solchen Falles müßte er nämlich für den erwachsenen Schaden und den entgangenen Gewinn aufkommen. Wer sich davor scheut, seinen Kunden schlecht zu bedienen, und lieber der übernommenen Verpflichtung nicht nachkommt, hat allen aus seiner Unterlassung entstandenen Schaden zu ersetzen. Wer nichtswürdig genug ist, eine mangelhafte Waare abzusenden, der ist vor jeder Schadensersatzpflicht gesichert, es sei denn, daß es dem Gegner gelingt, ihm seine Arglist nachzuweisen. Wer schuldhafter Weise schlechte Waare liefert, haftet in weit beschränkterem Maße, als wer ebenfalls infolge seiner Unachtsamkeit überhaupt nicht liefern kann. — Der Börsenbankier, welcher „aufgebotene" Werthpapiere dem Käufer an Erfüllungsstatt schickte, haftet in geringerem Umfange, als derjenige, welcher gar nicht leistete. Im ersten Falle

---

[1]) Art. 347 ff. enthalten nur formale Vorschriften über Rügefristen und Verjährung.

[2]) Ueber Werthpapiere vgl. Koch, „Geld und Werthpapiere" Heft 4 der Beiträge von Becker u. Fischer S. 27 f., und auch „Annalen" 1888 S. 595.

[3]) Artikel 283 des H.G.B. wird zweifellos wegen seiner Uebereinstimmung mit § 218 Abs. 1 gestrichen werden.

[4]) Siehe die einzige Erwähnung unten auf S. 874.

kann der Käufer bloß die Wandelungsklage anstellen, wenn sich die Werthlosigkeit der Papiere herausstellt. Der Kursverlust braucht nicht ersetzt zu werden, sollten auch die Papiere in der Zwischenzeit bedeutend gestiegen sein. — Lieferte aber der Bankier überhaupt nicht, dann haftet er dem Käufer auf das volle Interesse. — Ein gesundes Prinzip finden wir hierin nicht. Jeder Verkäufer hat u. E. für seine Schuld einzustehen. Unter keinen Umständen darf in dieser Hinsicht ein Unterschied gemacht werden, je nachdem der Veräußerer schuldhafter Weise mangelhaft oder überhaupt nicht lieferte. — Beachtenswerth ist ferner, daß der Verkäufer gestohlenen Gutes, auch wenn er alle Vorsicht anwendete, dem Käufer auf Schadenersatz haftet, also auch auf Ersatz des entgangenen Gewinnes. Wenn er schuldhafter Weise schlechte Waare lieferte, braucht er nur das „negative" Interesse zu ersetzen.

Man wird uns entgegnen, der Käufer könne sich doch eine bestimmte Beschaffenheit zusichern lassen. Denn für die „zugesicherten Eigenschaften" haftet ja der Verkäufer nach § 385.[1]) Bekanntlich hat aber der Geschäftsmann nicht Zeit, viele Worte zu machen. Denn Zeit ist Geld. Insbesondere ist es für den Kaufmann und Industriellen charakteristisch, daß sie nichts sagen, was sie für selbstverständlich halten. Der Lieferant weiß in der Regel ganz genau, was für eine Waare sein Kunde braucht und wozu er sie braucht. Es ist also davon auszugehen, daß eine stillschweigende Zusage dahin ertheilt sei, die Waare würde zweckentsprechend ausfallen. Das gilt namentlich in der Industrie, weil der Verkäufer der Rohstoffe hier über die Fabrikation seines Abnehmers meist genau unterrichtet ist. Es gilt aber nicht minder im Handel, wo der Grossist genaue Kenntniß davon hat, welche Waare der Kunde von ihm zu beziehen pflegt, und auch darüber sich im Klaren befindet, daß der Besteller die Waare zum Absatze in seinem Geschäfte benöthigt. — Daß man gar einem Bankier sagen solle, man wolle keine verlooften Papiere kaufen, geht doch wohl zu weit. — Es ist eben geboten, die selbstverständlich vorausgesetzten Eigenschaften den wirklich zugesicherten gleichzustellen. Alsdann gewinnt unser Rechtssatz auch volle Anwendbarkeit für das bürgerliche Recht. Es kann beispielsweise dem Verkäufer eines Hofhundes nicht zugemuthet werden, den Schaden zu ersetzen, welchen das gekaufte Thier durch Bissigkeit anrichtete, wenn der Veräußerer keine Kenntniß davon hatte, daß der Käufer den Hund in einem Hühnerhofe frei umherlaufen lassen wolle. Des Weiteren ist daran festzuhalten, daß der Verkäufer für die Folgen von Fehlern nicht **in vollem Umfange** aufzukommen habe, welche ihm ohne seine Schuld entgingen. Doch haftet bekanntlich der Prinzipal für das Verschulden seiner Leute (§ 224); und die Frage, ob die gebotene Sorgfalt eingehalten sei, wird, da es sich hier um entgeltliche Verträge handelt, nach strengen Grundsätzen beurtheilt werden müssen. Immerhin ist namentlich beim Viehhandel die Haftung des Verkäufers auch nach unserem Prinzipe nicht über die vom Entwurfe gezogenen Grenzen zu erstrecken.

Endlich muß bemerkt werden, daß der Entwurf selbst unserer Forderung, der Verkäufer solle zum Ersatze des durch Mangelhaftigkeit der Waare schuldhaft angerichteten Schadens gehalten sein, unbewußt ein Zugeständniß gemacht hat. Wir möchten nicht darauf den Nachdruck legen, daß § 387 im Falle der Wandelungsklage dem Käufer einen Anspruch auf die Vertragskosten gibt.[2]) Im

[1]) Gegen diese Vorschrift erklären sich bezeichnender Weise Hachenburg S. 137 ff. und nach ihm Bernhöft S. 35 f.

[2]) Das ist wohl am ehesten ein Ausfluß der Theorie vom negativen Interesse.

Gegentheil möchten wir eher diese Vorschrift dahin geändert sehen, daß nur die „gewöhnlichen" Vertragskosten zurückzuerstatten seien, weil sonst möglicher Weise dem Verkäufer eine unverdiente Last aufgebürdet werden könnte. — Aber von großer Bedeutung ist doch, daß § 398 anerkennt, im Falle des Kaufes von Gattungssachen könne der Erwerber an Stelle der mangelhaften eine mangelfreie Sache verlangen. In der That liegt hierin Schadensersatz, vielleicht mitunter viel mehr, weshalb gerade diese Vorschrift nochmalige sorgsame Prüfung erheischt. Bekanntlich befaßt sich der Handel fast ausschließlich mit Gattungssachen, und das Interesse des Erwerbers einer mangelhaften Waare wird vielfach, wenn auch keineswegs [1]) immer, darin bestehen, eine mangelfreie Waare gleicher Art zu erhalten. Jedenfalls muß darauf hingewiesen werden, daß mit dem im § 398 gebotenen Rechte namentlich bei Werthen, die im Preise schwanken, leicht Mißbrauch getrieben werden kann. Um eine Spekulation des Käufers auf Kosten des Verkäufers unmöglich zu machen, müßte dem ersteren aufgegeben werden, sofort nach Entdeckung des Mangels sich über die getroffene Wahl zu erklären, vorausgesetzt nämlich, daß er sich für Nachlieferung entscheidet. Von hohem Interesse sind die Ausführungen der Motive zu unserem Paragraphen, weil dieselben für die Richtigkeit unserer prinzipiellen Auffassung über die Ersatzpflicht einen trefflichen Beleg bieten (S. 242): „Zwar wird die Lage des Erwerbers durch Beilegung auch dieses Rechtes zu seiner Wahl eine besonders günstige, und es tritt diese günstige Lage des Erwerbers um so mehr hervor, als der Veräußerer infolge des Rechtes der Wandelung des Erwerbers seinerseits nicht befugt ist, an Stelle der vertragswidrigen eine mangelfreie Sache zu liefern und deren Annahme zu fordern (anders schweiz. B.G. Art. 252). Allein hierin liegt kein Grund, die an sich begründeten Rechte des Erwerbers zu beschränken. Der Veräußerer muß die Folgen seines vertragswidrigen Verhaltens in vollem Umfange tragen. Dem Erwerber das Recht auf Lieferung einer anderen mangelfreien Sache nur solange zu gewähren, als er die angebotene vertragswidrige Sache (bei Unkenntniß der Mängel) noch nicht angenommen hätte, wäre inkonsequent, ohne durch zureichende Zweckmäßigkeitsgründe gerechtfertigt zu sein. Die Prüfung, ob jenes dritte Recht des Erwerbers im Handelsverkehre mit Unzuträglichkeiten verknüpft ist, bleibt nöthigenfalls der Revision des H.G.B. überlassen."

Zweckmäßig ist im § 381 unter Anderm die Festsetzung, daß eine unerhebliche Minderung des Werthes oder der Tauglichkeit nicht in Betracht komme. Damit wird dem Richter ein Mittel in die Hand gegeben, chikanösen Ansprüchen entgegenzutreten.

Im § 382 sucht der Entwurf ebenfalls die Ansprüche wegen Mängel zu beschränken. Der Veräußerer haftet für solche Fehler nicht, welche der Erwerber zur Zeit der Schließung des Vertrages gekannt hat. Entging der Mangel dem Erwerber nur infolge grober Fahrlässigkeit, so haftet der Veräußerer dann, wenn er das Nichtvorhandensein des Mangels zugesichert oder wenn er denselben gekannt und dem Erwerber „arglistig" verschwiegen hat. Das gesperrt gedruckte Wort entstammt einem Vorschlage Laband's, welcher inhaltlich übrigens nach den Motiven [2]) auch dem Willen des Gesetzentwurfes entspricht.

---

[1]) Beispielsweise nicht bei Fixgeschäften oder wenn der Besteller inzwischen anderweit gekauft hat.

[2]) Vgl. Bd. II S. 226. „Andererseits tritt sie (die grobe Fahrlässigkeit) gegenüber besonderen Zusicherungen des Veräußerers sowie im Falle des dolus zurück." Laband sowohl (vgl. S. 30 ff.) als Bernhöft (S. 35), der ihm folgt, scheinen diese Stelle übersehen zu haben.

Die Vorschrift des § 382 ist offenbar für Käufe der Konsumenten berechnet und hier auch zweifellos angemessen. Denn Konsumenten verlassen sich meist auf anständige Bedienung und besitzen selten die erforderliche Sachkenntniß zur richtigen Beurtheilung des Kaufgegenstandes. Ueberhaupt aber spielen diese Fälle in der juristischen Praxis eine untergeordnete Rolle. Nur wenn sehr werthvolle Sachen angeschafft werden oder große Käufe, etwa von Zimmereinrichtungen u. dgl., stattfinden, kommt bisweilen die Frage der Haftung vor die Gerichte. Sonst entschließt man sich kurzer Hand zu einer Aenderung der Bezugsquelle, fast nie zur Führung eines Prozesses. — Eine Berücksichtigung verdienen demnach vielleicht eher die Vorkommnisse im großen Verkehr. Sobald aber hier der stets sachkundige Käufer die Waare vor der Anschaffung sieht, heißt es ihn viel zu milde behandeln, wenn man ihm eine mäßige Fahrlässigkeit verzeiht. Da das H.G.B. schweigt, wäre also wohl eine Aenderung des § 382 am Platze. — Man kann sogar darüber im Zweifel sein, ob grobe Fahrlässigkeit des Käufers durch Arglist des Verkäufers aufgewogen werden solle. Ob letztere gegeben ist, hängt vom richterlichen Ermessen ab, welches leicht — wie ja auch § 382 selbst — bewußtes Verschweigen von Mängeln für ausreichend halten wird. Das aber wäre zu hart.

Im § 383 werden dem Käufer die Wandelungs- und die Minderungsklage zur Wahl gestellt. Dagegen bemerkt Seuffert S. 65: „Vom Standpunkte des ökonomischen Gesetzgebers ist die Frage zu stellen, ob nicht die actio quanti minoris zu entbehren sei. Abgesehen von der Vereinfachung des Gesetzes wird das Begehren der Minderung leicht die Veranlassung zu einem schwer zu entscheidenden Prozesse. Man mag den Maßstab, nach welchem gemindert wird, bestimmen wie man will, die Abschätzung bleibt schwierig und unsicher. Hat der Veräußerer dolos gehandelt, indem er nicht vorhandene Eigenschaften zusicherte oder vorhandene Mängel wissentlich verschwieg, so greift der Anspruch auf Schadensersatz in seinem praktischen Erfolge über den Anspruch auf Minderung hinaus und läßt daher den letzteren leicht missen. Hat aber der Veräußerer nicht dolos gehandelt, so liegt eine gewisse Härte darin, ihn zu nöthigen, die Sache gegen ein geringeres Entgelt dem Erwerber zu lassen, während er vielleicht gern bereit wäre, den Vertrag rückgängig zu machen. Möglicher Weise hat der Erwerber ohnedies ein vorzügliches Geschäft gemacht; warum ihm jetzt noch die Vergütung des Minderwerths in die Tasche stecken?“ Wir können vorstehendem, auch schon von anderer Seite (Völderndorff, Gutachten des deutschen Juristentages, 1888, S. 66 ff.) angeregten Vorschlage nicht beitreten, soweit der Handelsverkehr in Frage kommt, während für das bürgerliche Recht d. h. für die Käufe der Konsumenten[1]) obigen Ausführungen allerdings beizupflichten ist. Derjenige, welcher Waaren behufs alsbaldiger Weiterveräußerung, eventuell auch zum Zwecke des Verkaufes nach vorgängiger Verarbeitung anschaffte, darf nicht genöthigt werden, rechtmäßigen Gewinn einzubüßen. Denn er kaufte die Waare eben nur, weil sie für ihn einen über den Kaufpreis hinausgehenden Werth hatte oder doch zu erhalten versprach. Beschränkt man den Käufer auf die Wandelungsklage, so entzieht man ihm zumeist wegen eines Verschuldens des Gegenkontrahenten einen wohlverdienten Gewinn.

Sehr zweckmäßig ist die Festsetzung des § 386, welcher dem Erwerber die Ansprüche wegen Mängel versagt, wenn er die ihm überbrachte Sache trotz Kenntniß der Mängel vorbehaltlos entgegennahm.

---

[1]) Diese aber verdienen nach unseren Ausführungen (S. 872) keine Berücksichtigung im Gesetze.

Wie schon im § 363, begegnen wir auch in unserem Abschnitte, in den §§ 387 und 394, besonderen Festsetzungen über das Gesammtschuldverhältniß. Beide Bestimmungen könnte man entbehren, wenn in den §§ 320 ff. der von uns für richtig gehaltene Grundsatz der Haftung eines jeden Mitschuldners auf das Ganze zur Norm erhoben worden wäre. § 363 dürfte alsdann selbstverständlich sein; ja seine Aufstellung ist vielleicht ein zutreffender Beleg für die Unhaltbarkeit des vom Entwurfe im § 320 adoptirten Theilungsprinzipes. — Aber auch § 387 enthält durch seine Verweisung auf § 433 für die Wandelungsklage eine Mißbilligung des im § 320 zum Rechtssatze gestempelten Prinzipes. Denn die Wandelung kann nur von Allen und gegen Alle geltend gemacht werden. — § 394 bestimmt über die Minderungsklage, daß sie von jedem Einzelnen und gegen jeden Einzelnen angestrengt werden dürfe. Aus den Motiven (S. 237) ergibt sich jedoch, daß jeder Einzelne nur zu seinem Antheile klagen könne. Der Fassung des Entwurfes nach möchte man wohl eher das Gegentheil annehmen, und es ist nicht zu bezweifeln, daß eine solche Regelung große praktische Vorzüge haben würde. — Der Fall der Beerbung eines Kontrahenten durch Mehrere sollte im Zusammenhange mit jenen erbrechtlichen Vorschriften geprüft werden, welche die Sicherstellung der Gläubiger des Erben bezwecken.[1]) Doch ist im gegebenen Falle eine Abweichung von der allgemeinen Regel nicht geboten.

Im § 397 wird für Klagen wegen Mängel eine besondere Verjährung festgesetzt, welche ihrer Dauer nach mit Artikel 349 des H.G.B. übereinstimmt. Nach Ablauf dieser Frist sollen die gedachten Ansprüche auch nicht mehr einredeweise geltend gemacht werden können.

Die Bestimmungen des § 397 haben mit Recht vielfach Anstoß erregt. Insbesondere ist es ein schwerer Fehler, daß die rechtzeitige Anzeige des Mangels nicht zur Wahrung der Rechte des Käufers genügen soll. Zwar bemerken die Motive: „Der Erwerber, von welchem noch nicht geleistet worden, hat dennoch schon einen wirklichen und wahren Anspruch, welcher seinem Wesen nach von demjenigen, der ihm nach erfolgter Leistung (Zahlung) zusteht, nicht verschieden ist.“ Und aus dieser Prämisse leitet der Verf. mit größter Sicherheit die im Gesetze ausgesprochene Norm ab. Allein die Käufer des täglichen Lebens sind meist keine Juristen und verstehen sich auf so scharfsinnige Folgerungen schlecht. Sie glauben es nicht nöthig zu haben, ihrerseits eine Klage anzustrengen, solange sie den Kaufpreis einhalten. Schon die Scheu vor Prozessen läßt einen solchen Gedanken bei ihnen nicht aufkommen. — Umgekehrt ist dem Verkäufer eine gefährliche Waffe in die Hand gegeben. Wartet er nämlich sechs Monate mit der Klage, so kann ihm der Gegner keine Einreden entgegensetzen. Ja, der Entwurf kommt durch sein strenges Festhalten an „Konstruktionen“ dahin, nicht einmal die Geltendmachung des Mangels durch Einrede[2]) für genügend anzusehen. Es muß förmliche Widerklage erhoben werden, um die Verjährung des „Anspruches“ zu unterbrechen.

---

[1]) Der Entwurf (§ 2092 f.) erkennt eine persönliche Haftung des Erben bei unterlassener Inventarerrichtung nicht an, überläßt es vielmehr, genau wie der Entwurf des ungarischen Erbrechtes (§ 430 ff., vgl. dazu unsere Bemerkungen a. a. O. S. 518 f. und das dortige Allegat), den Gläubigern, ihre Rechte zu wahren. (Dagegen Bähr a. a. O. S. 561 f., welcher S. 563 wohl mit Unrecht bei den Gläubigern große Nachlässigkeit voraussetzt.) Von Wichtigkeit wäre die Vorschrift des Offenbarungseides (Bähr S. 562) und eine vorsichtige Ordnung derjenigen Fälle, wo die Erbschaft überschuldet ist. Im Prinzipe aber halten wir die Regelung des Entwurfes im Gegensatze zu Bähr nicht für verfehlt. (Vgl. das obige Citat zu §§ 430 ff. des ungar. Erbrechtsentwurfes.)

[2]) Hierüber treffend Laband S. 36 f.; Seuffert S. 66 ff.

Eine wichtige Rolle spielen auch die Fälle, wo die Verjährungsfrist vertragsmäßig erweitert wird. Hier pflegt man von „Garantie" zu sprechen. Der Entwurf berücksichtigt sie im dritten Absatze des § 397. Er läßt zu, daß die „Frist" durch Vertrag bis zur ordentlichen Verjährungsfrist erweitert werde. Die Stellung der „Garantie" im Gesetze hat zur Folge, daß die Bestimmungen des § 397 auch auf sie Anwendung finden. Das aber widerspricht dem Parteiwillen. Zweifellos genügt zur Wahrung der Rechte nach der Verkehrsauffassung Anzeige des Mangels innerhalb der Garantiefrist; nicht erforderlich ist, daß die Ansprüche noch innerhalb der vereinbarten Zeit geltend gemacht werden.

Daß die gesetzlichen Fristen zu kurz bemessen seien, möchten wir nicht zugestehen.[1] Es ist hier unmöglich, allen Fällen gerecht zu werden. Aber im großen Ganzen hat der Entwurf wohl das Richtige getroffen.

Eine sorgfältige Behandlung hat die Gewährschaft beim Viehhandel im Entwurfe und in den Motiven[2] erfahren. Im Hinblick auf das wirthschaftliche Bedürfniß wurde, wie schon bemerkt, von den Vorschriften des römischen Rechtes abgewichen. Denn nur durch die Wahl des deutschrechtlichen Prinzipes kann nach den Motiven die nöthige Sicherheit des Verkehrs erzielt werden. Sie bemerken: „Der Veräußerer weiß in diesem Falle von vornherein, wofür er zu haften hat, und ist der seine Rechtssicherheit bedrohenden Gefahr, je nach dem unsicheren Resultate von Sachverständigen-Gutachten für alle möglichen Mängel bis zur Verjährungszeit haften zu müssen, enthoben, während andererseits der Erwerber der Beschränkung der gesetzlichen Haftpflicht gegenüber den Vortheil der ihn des schwierigsten und zweifelhaftesten Beweises überhebenden Rechtsvermuthung hat und erforderlichen Falles eine Ausdehnung der Gewährleistungspflicht des Veräußerers auf weitere bestimmte Mängel vereinbaren kann. Diese großen praktischen Vortheile sind es, welche dem deutschen Prinzipe ungeachtet der fortgesetzten Angriffe den Eingang in die neueren Gesetzgebungen verschafft haben."

Im § 404 wird die Wandelungsklage für ausschließlich zulässig erklärt. Deshalb erfordern die Fälle eine besondere Berücksichtigung, wo die Rückgabe des Thieres in seiner ursprünglichen Gestalt ausgeschlossen ist. Man setze, daß der gekaufte Ochs innerhalb der Gewährfrist geschlachtet und hernach an ihm eine gefährliche Krankheit entdeckt wurde.[3] Hier wird der Käufer von dem ihm im § 406 zugestandenen Rechte Gebrauch machen, nämlich zur öffentlichen Versteigerung schreiten und den Erlös hinterlegen. — Nach dem Entwurfe soll der Erwerber gegebenen Falles dem Veräußerer für das empfangene Thier dessen Werth vergüten. Dieser aber bestimmt sich „nach dem Zeitpunkte, in welchem der Erwerber die die Wandelung ausschließende Handlung vorgenommen", d. h. in welchem er den Ochsen geschlachtet hat. Ist das aber eine gerechte Entscheidung? Muß nicht billiger Weise der Werth des geschlachteten Ochsen, also der erlegte Erlös zurückerstattet werden, während der Entwurf die Schätzung zur Zeit, da die Schlachtung vorgenommen worden ist, für maßgebend erklärt?[4]

§ 405 erkennt das Prinzip des Schadensersatzes insofern an, als er dem Erwerber die Kosten einer thierärztlichen Untersuchung und Behandlung, sowie der Fütterung und Pflege des veräußerten Thieres unter Abzug der etwa gezogenen Nutzungen zuspricht. § 408 geht in dieser Hinsicht noch weiter für

---

[1] Anderer Meinung Laband S. 33 f., der aber wohl die Tragweite des § 367 unterschätzt, ferner die Beweislast zu gering anschlägt. Gegen ihn auch Bernhöft S. 37 ff.
[2] Vgl. Bd. II S. 243—265.
[3] Vgl. die Entsch. des Reichsgerichtes in Zivils. Bd. 3 Nr. 60.
[4] Uebereinstimmend Hachenburg S. 145.

die Fälle, da die Veräußerung ein nur der Gattung nach bestimmtes Thier betrifft. Hier darf der Erwerber die Lieferung eines mangelfreien Thieres beanspruchen; natürlich wird vorausgesetzt, daß die Gewährfrist beobachtet sei.

Die Klage wegen eines Fehlers verjährt mit Ablauf von zwei Wochen nach Beginn der Gewährfrist dermaßen, daß für die Zukunft auch eine einredeweise Geltendmachung des Mangels ausgeschlossen ist. Die Frist dürfte für die Fälle zu erweitern sein, da auf Sicherung des Beweises angetragen und Feststellung des Mangels durch Sachverständige veranlaßt wurde (§ 402), um etwaigen Vergleichsverhandlungen Vorschub zu leisten. [1])

8. Versprechungen der Leistung an einen Dritten. §§ 412—416.

Mit der Erörterung des sogenannten „Pactum in favorem tertii" gelangen wir vielleicht zu dem schwierigsten Problem des Obligationenrechtes. Auch hier hat die Logik des römischen Rechts über die — wenn irgendwo — klar erkennbaren wirthschaftlichen Bedürfnisse gesiegt. Freilich trug an diesem Ergebnisse in hohem Grade der Umstand schuld, daß man die wichtigsten einschlägigen Fälle des großen Verkehres stets übersah.

Nach römischem Rechte erlangt Derjenige, zu dessen Gunsten sich Jemand eine Leistung versprechen läßt, eine Klage nicht. Der Grund ist klar. Er hat keine Zusage erhalten, und Derjenige, welchem sie gemacht wurde, steht zu ihm nicht im Verhältnisse eines Bevollmächtigten. — Der letztere aber wird nur dann eine Klage auf Erfüllung an den Dritten erlangen, wenn er ein rechtliches Interesse dafür darzuthun vermag, daß dem Dritten geleistet werde. So entstammt die Theorie von der Nichtigkeit des Pactum in favorem tertii einer rein logischen Operation, durch welche ohne jede Rücksicht auf den entscheidenden Punkt, auf das wirthschaftliche Bedürfniß, ein folgenschwerer Rechtsgrundsatz zur Geltung erhoben wurde.

Bei näherer Würdigung der praktischen Bedeutung unserer Verträge treten uns drei beachtenswerthe Hauptgruppen von Fällen entgegen, unter welchen wir in der Litteratur allerdings nur zwei und zwar die weniger wichtigen anerkannt finden. Gerade die dritte Kategorie wäre, weil für die Praxis von Ausschlag gebender Bedeutung, in einem Gesetzbuche ausschließlich zu berücksichtigen.

An erster Stelle sind die Verträge zu nennen, für welche noch heute die römische Theorie zutrifft. Wir denken an den Fall, da der A dem B versichert, er werde in dem Prozesse mit C sich einer bestimmten Einrede nicht bedienen. Oder es erklärt ein Geizhals, der in einer größeren Gesellschaft wegen seines häßlichen Charakters zum Besten gehalten wird, er werde den Armen seines Ortes an seinem Geburtstage 1000 Mark schenken. Bei diesen und ähnlichen Gelegenheiten sind die Gründe des römischen Rechtes auch heute de lege ferenda durchschlagend.

In scharfem Gegensatze zu dieser Gruppe steht die zweite, welche solche Verträge umfaßt, bei denen die Vereinbarung zwischen dem A und B genügt, um ein Recht zu Gunsten des C zu begründen. Hier ist meistentheils ein der Vertretung ähnliches Verhältniß gegeben, vermöge dessen der Dritte durch das dem Zweiten geleistete Versprechen ohne Weiteres berechtigt wird. Der Verkäufer eines Hauses behält beispielsweise die Miethverträge seiner Inwohner

[1]) So Bähr a. a. O. S. 380.

gegenüber dem Käufer vor. Hier gewinnen die Miether nach richtiger Ansicht[1]) dem neuen Hausherrn gegenüber einen Anspruch auf Einhaltung der vertragsmäßigen Kündigungsfrist. — Oder es wird bei einem Pferdehandel ein Halftergeld für den Stallknecht ausbedungen, das bekannte Beispiel der Pandektenvorlesungen. Weiter gehören hierher Erbverträge, Lebensversicherungen, „Einkauf[2]) der Ehefrau in eine Wittwenkasse, bäuerliche Gutsübergaben mit Ausbedingung einer Abfindung oder sonstiger Begünstigungen oder mit Bestellung eines Leibgedinges für Dritte". Hier ist mit ebenso großer Entschiedenheit gegen, wie bei der vorangehenden Gruppe für das römische Recht Stellung zu nehmen.

Wären hiemit die Fälle des Vertrages zu Gunsten Dritter erschöpfend klassifizirt, so könnte man eine gesetzgeberische Behandlung unserer Frage vielleicht für überflüssig halten. Es erübrigt jedoch die Darlegung der dritten Hauptgruppe, welche wir als die wichtigste bezeichneten. Sie umfaßt die im Handelsverkehr vorkommenden Verträge, welche in unserer Lehre die größten Schwierigkeiten bereiten dürften. Es sei uns gestattet, lediglich aus dem Bankgeschäfte eine Reihe von Beispielen hervorzuheben, um die hohe Bedeutung dieser Verträge für das heutige Verkehrsleben ins Licht zu stellen.

Gesetzt ein Industrieller sendet seinem Bankhause ℳ 10,000 ihm im Geschäfte zugegangener Rimessen, mit der Bitte, dem Herrn N. N., der ihm Rohstoffe geliefert, das Aequivalent, den „Remburs", wie die Kaufleute sagen, zu übersenden. Der Bankier hat das Schreiben stillschweigend oder ausdrücklich gutgeheißen. Er hat erklärt, „nach Aufgabe zu verfahren". Erlangt der Rohproduzent nun gegen ihn eine Klage, so daß er zwei Schuldner statt eines und darunter einen sehr zahlungsfähigen hat? Man denke an den nicht gerade selten vorkommenden Fall, daß der „Korrespondent" bald nach jener „Transaktion" fallirte. Der Bankier wünscht den Betrag zur Befriedigung seines Guthabens zurückzuhalten. Muß sich das der Dritte gefallen lassen? Oder hat etwa die Konkursmasse einen Anspruch auf den Erlös, weil der Kridar bis zur Ueberweisung ausschließlich forderungsberechtigt ist?

Setzen wir einen zweiten Fall! Unter Uebersendung einer großen Zahl von Rimessen gebe ich meinem Bankier bekannt, daß ich zu Gunsten einer Reihe näher bezeichneter Firmen gewisse Beträge auf ihn „trassirt" habe. Der Bankier bestätigt mein Schreiben und erklärt sein Einverständniß mit der bekannten Phrase, welche „Schutz bei Vorkommen" verheißt. Erlangen durch diese Zusicherung die gedachten Firmen ein Recht auf Acceptertheilung und eine dahin gehende Klage?

Oder ich habe eine Tratte diskontirt und dabei bestimmt, es solle der Gegenwerth dem Acceptanten[3]) zugängig gemacht werden. Gewinnt dieser durch meinen Vertrag einen Anspruch darauf, daß ihm der Erlös der Diskontirung zufließe?

Da das Handelsgesetzbuch für die Beantwortung unserer Fragen keinen Anhaltspunkt gewährt, müssen wir den Entwurf zu Rathe ziehen. Hier nun erfahren wir, der Dritte wird berechtigt, die Leistung von dem Verpflichteten zu verlangen, sofern aus dem Inhalte des Vertrages sich ergibt, daß diese Berechtigung des Dritten gewollt sei. Wir bleiben demnach in der gleichen Verlegenheit, in welcher

---

[1]) Vgl. auch § 512 des Entwurfes.

[2]) So die Motive S. 265.

[3]) Solche Geschäfte sind sehr zahlreich, weil sie es dem Kreditnehmer ermöglichen, zu sehr mäßigem Zinsfuße Geld zu erhalten. Er zahlt den für Prima-Diskonto (bei billigem Geldstande 2 bis 2½ %) üblichen Zinsfuß, und eine mäßige Acceptprovision an die bezogene Bankfirma, während er bei Lombardirungen oder für einen Buchkredit 5 bis 6 % jährlichen Zins zu entrichten hat.

wir uns befanden. Denn das ergeben bereits die vorgeführten Fälle mit aller Unzweideutigkeit, daß aus dem Inhalte des Vertrages selbst weder etwas für die Absicht einer unmittelbaren Berechtigung entnommen werden kann, noch gegen dieselbe. Der Mann des Verkehres hat nicht die Zeit und ist mit den Pandekten viel zu wenig vertraut, um sich darüber deutlich zu erklären, ob er, der eine Leistung zu Gunsten eines Dritten bedungen, nun auch wünsche, daß dieser Dritte eine direkte Klage gegen den Verpflichteten erlangen solle. Der vom Entwurfe gesuchte Ausweg ist also praktisch werthlos.

Die Frage, ob etwas Besseres an seine Stelle gesetzt werden kann, möchten wir entschieden bejahen. Wir meinen jedoch, daß eine richtige Lösung unserer intrikaten Frage nur bei sorgfältiger Prüfung des Verhältnisses gewonnen werden kann, welches zwischen dem Empfänger des Versprechens und Demjenigen besteht, zu dessen Gunsten die Leistung versprochen wurde. Nicht der Vertrag des Industriellen mit dem Bankier, in welchem die Leistung an den Dritten festgesetzt wurde, kann, wie der Entwurf annimmt, für die Entstehung eines direkten Forderungsrechtes den Ausschlag geben. Der Industrielle hat keine Veranlassung, sich bei diesen Unterhandlungen über sein Verhältniß zum Rohproduzenten zu erklären. Ja, es wäre wider kaufmännische Sitte, dergleichen zu thun. Denn der Kaufmann liebt die Kürze; ihm ist die Zeit theuer. Er wird sich auch durch gesetzliche Vorschriften nicht bewegen lassen, mehr zu reden, als nothwendig ist und seinem Geschäftsinteresse entspricht. Aber das Verhältniß, insbesondere die Correspondenz des Kaufmanns mit dem Produzenten kann ergeben, ob er diesem eine selbständige Forderung habe zuweisen wollen. Für die Entscheidung bietet sich denn auch ein völlig zuverlässiger, thatsächlicher Anhaltspunkt. Es handelt sich nämlich darum, ob der Industrielle dem Produzenten von der vereinbarten Ueberweisung schriftlichen Avis oder mündliche Anzeige ertheilte, was bekanntlich die Regel bildet. Denn hat der Dritte Mittheilung von dem zu seinen Gunsten errichteten oder zu errichtenden Vertrage erhalten, so steht fest, daß der Industrielle ihn durch jenen Vertrag habe berechtigen und daß er selbst aus jenem Vertrage ein Recht habe gewinnen wollen. Rücksichten auf den Bankier aber sind deshalb nicht am Platze, weil er als Kaufmann die bedingungslose Zusicherung gegeben, daß er an den Dritten leisten werde. [1])

Wem diese Lösung des Problems gekünstelt oder als ein bloßes Spiel der Phantasie erscheinen möchte, den wollen wir in Kürze darauf hinweisen, daß sie im geltenden Rechte bereits zu klarer Anerkennung gelangt ist. Wir knüpfen dabei an einen Satz des Gewohnheitsrechtes [2]) an, der von unserem obersten Gerichtshofe [3]) gebilligt wurde, und auch unter den Theoretikern keinen Gegner gefunden hat. — Wenn jemand ein bereits bestehendes Geschäft übernimmt, so wird er hierdurch nicht ohne Weiteres Schuldner der früheren Gläubiger dieses Geschäftes. Vielmehr bedarf es eines Avises, einer Anzeige, meist in Gestalt eines Zirkulares, in welchem den Gläubigern „die Uebernahme des Geschäftes sammt Aktiven und Passiven" kundgethan wird. Liegt nun nicht aber in der Geschäftsübernahme die Begründung einer Forderung zu Gunsten Dritter, einer Forderung zu Gunsten der alten Geschäftsgläubiger gegen den Uebernehmer wegen ihrer An-

[1]) Bähr im Archiv für bürgerliches Recht a. a. O. S. 101 schlägt als § 3 folgende Bestimmung vor: „Bis zum Empfange der Leistung seitens des Dritten können die Vertragschließenden durch Vereinbarung anderweit über die Leistung verfügen." Nach den oben stehenden Ausführungen bedarf es keiner weiteren Bekämpfung dieses Standpunktes.

[2]) Darin liegt zugleich das werthvolle Zeugniß, daß die Verkehrsauffassung für uns spricht.

[3]) Statt Anderer Entsch. des R.O.H.G. Bd. I Nr. 18.

sprüche gegen dessen Vorgänger? Und wie gelangt dieses Recht zur Entstehung? Entscheidend ist nicht der die Geschäftsübernahme bestimmende Vertrag, sondern die Anzeige, welche über diesen Vertrag den alten Geschäftsgläubigern zugesendet wird.[1]) — Es mag nicht unbemerkt bleiben, daß mit der hier vorgeschlagenen Lösung auch die Fälle der Schuldübernahme zweckmäßig geregelt sind. Die Anzeige an den Gläubiger genügt, um den Uebernehmer haftbar zu machen, nicht auch um den alten Schuldner zu befreien. Ist letzteres zur Bedingung der Schuldübernahme gemacht, so bleibt der Gläubiger selbstverständlich in seiner Entschließung völlig frei; solchen Falles liegt ein pactum in favorem tertii nicht vor.

Die weiteren einschlägigen Fragen erledigen sich ohne Schwierigkeiten. Der Empfänger des Versprechens ist bis zur Absendung der Anzeige bezw. bis zur mündlichen Mittheilung an den Dritten zur Rückgängigmachung des Vertrages befugt. Der Verpflichtete wird stets geschützt, wenn er in gutem Glauben handelte.

Bezüglich der Einreden ist die Bestimmung des § 416 zweckmäßig.[2])

9. Konventionalstrafe (und Draufgabe). §§ 417—425.

Der Entwurf gibt hier dem Fremdworte den Vorzug. Die Regelung im Einzelnen ist zu billigen. Laband[3]) und Bähr[4]) erklären sich gegen die Bestimmung, daß ein über das Strafgedinge hinausgehender Schadenersatz vom Gläubiger geltend gemacht werden darf. Wir möchten mit Seuffert[5]) für den Entwurf Partei nehmen. Es kommt in Betracht, daß die Straffestsetzung in der Regel vom Gläubiger veranlaßt wird. Demnach müßte man davon ausgehen, daß dieser sich selbst eine Beschränkung auferlegen wollte, was sicherlich unwahrscheinlich ist.

Daß in der vorbehaltlosen Entgegennahme der verspäteten Leistung ein Verzicht auf das Strafgedinge gefunden wird, haben wir schon früher zustimmend hervorgehoben.[6]) Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Gläubiger bei Annahme der Hauptleistung von seinem Rechte auf die Strafleistung oder von dem Eintritte der Voraussetzungen desselben nicht unterrichtet war. Hierin liegt offenbar wieder ein Ausfluß der steten Fürsorge des Entwurfes für den Irrenden. Doch verdient er dieses Mal keinen so scharfen Angriff. Denn der Irrthum wird für den Gegner wohl stets erkennbar sein.

Der letzte Paragraph bestimmt über die Beweislast. Wird die Strafe gefordert, so muß der Schuldner beweisen, daß dieselbe nicht verwirkt sei. (§ 425).

Die Festsetzungen über das Angeld sind zweckmäßig.

Zu einem eigenthümlichen Ergebniß führt jedoch der Schlußsatz des § 418: „Die Rückerstattung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Vertrag nichtig ist oder wiederaufgehoben wird." Man setze folgenden Fall. Ich gehe einen Freund an, er möge einen Beamten, mit dem er viel verkehrt, durch Entrichtung einer Geldsumme von 500 Mark zur Verletzung der Dienstpflicht verleiten. Auf der Stelle gebe ich ihm zwanzig Mark, die er behalten soll, wenn ihm seine schwierige

---

[1]) Daß hier der Avis zumeist von dem Schuldner ausgeht und nicht vom Empfänger des Versprechens, ist eine in der Natur des Einzelfalles begründete Ausnahme.

[2]) Bähr macht hierzu § 2 (a. a. O.) den treffenden Vorschlag: „Eine Forderung, die der Uebernehmer der Leistung an den Ueberweiser derselben hat, kann wider die versprochene Leistung an den Dritten nicht in Aufrechnung gebracht werden."

[3]) A. a. O. S. 46.

[4]) A. a. O. S. 384.

[5]) A. a. O. S. 72.

[6]) Vgl. „Annalen" 1890. S. 51.

Arbeit gelingt. Später zahle ich ihm auch die 500 Mark welche er jedoch, ohne seiner Verpflichtung nachzukommen, für sich behält. Nach dem Entwurfe kann ich unter Berufung auf § 418 20 Mark durch gerichtliche Klage zurückgewinnen. Fünfhundert Mark sind nach § 747 Abs. 3 für immer verloren. Denn die Rückforderung des „verwerflichen Empfanges" ist ausgeschlossen, wenn „durch die Leistung auch von dem Geber gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen worden ist." Der Empfänger bleibt im ungestörten Besitze des Geldes.[1])

10. Rücktritt vom Vertrage. §§ 426—436.

Unhaltbar scheint uns § 429, obwohl er, wie die Motive versichern, aus dem Prinzipe des Entwurfs folgt. U. E. steht das wirthschaftliche Bedürfniß eben höher als ein juristisches Prinzip. Der Paragraph, nach welchem der zufällige Untergang des Vertragsgegenstandes das Rücktrittsrecht nicht beeinträchtigt, führt zu offenbaren Ungerechtigkeiten. Wir wählen zum Beweise ein häufig vorkommendes praktisches Beispiel statt vieler anderer. Der Detailliſt läßt sich von dem Grossisten einige Dutzend Mäntel zusenden, behält sich jedoch das Recht vor, diejenigen Stücke zurückzusenden, welche während der Saison nicht abgesetzt werden können. Ein Dutzend Mäntel geht bei einer Feuersbrunst (zufällig) zu Grunde. Nach dem Entwurfe trägt der Verkäufer den Schaden. Er bekommt weder Mäntel noch Geld. — Diese Entscheidung entspricht sicherlich nicht den Rechtsanschauungen der betheiligten Kreise. Denn die Einräumung des Rücktrittes lag offenbar nur im Interesse des Käufers. Die Parteiabsicht ging dahin, daß der Grossiſt entweder seine Mäntel zurückerhielte oder statt ihrer den angesetzten Preis. Daß er weder Mäntel noch Geld bekommen solle, verstieß sicherlich gegen den Sinn des Vertrages. — In der That haben sich auch Bähr[2]) und Laband[3]) gegen § 429 erklärt, während allerdings Seuffert[4]) für denselben Stellung nimmt, ja sogar seine Aufnahme als überflüssig betrachtet.

Angemessen[5]) ist es, daß der Entwurf das Rücktrittsrecht im § 431 einzuschränken sucht. Es erlischt, wenn der Berechtigte den Vertrag auch nur theilweise erfüllt oder dessen Erfüllung auch nur theilweise verlangt oder annimmt. Die Einfügung der Worte „im Zweifel" wäre immerhin erwünscht, da Ausnahmen denkbar sind.

Der zweite Absatz des § 431 fügt eine salvatorische Klausel für den Irrthum bei, der bekanntlich neben der „Unmöglichkeit" in dem Entwurfe die wichtigste Rolle spielt. Hier ist jedoch die Fürsorge nicht so harmlos, als beim Strafgedinge. War der Rücktrittsberechtigte von seinem Rechte oder dem Eintritte der Voraussetzungen desselben nicht unterrichtet, so büßt er es durch die im ersten Absatze gedachten Handlungen nicht ein. Wir meinen, daß hier wie anderwärts der redliche Gegner eher Schutz verdient, als die irrende Partei.

Die Frist für das Rücktrittsrecht wird in der Regel von den Parteien bestimmt. Die gesetzliche Frist von 4 Wochen, welche, wenn nichts vorgesehen ist,

---

[1]) Empfehlenswerth ist vielleicht für obige Fälle eine Nachahmung des § 335. R.-Str.-G.-B.

[2]) A. a. O. S. 384.

[3]) A. a. O. S. 50. Laband bemerkt ferner: „Ja, der Entwurf geht noch weiter. Selbst in dem Falle, daß der Rücktrittsberechtigte den Gegenstand vorsätzlich (!) oder fahrlässig verschlechtert hat, kann er das Rücktrittsrecht ausüben, und er ist nur verpflichtet, wegen der Verschlechterungen Ersatz zu leisten ꝛc." Allein das ist kein Unglück. Wenn der Verkäufer vollen Schadensersatz erhält, ist sein Interesse genügend gewahrt.

[4]) A. a. O. S. 74.

[5]) Dagegen Laband S. 47 f.

platz greift, scheint uns viel zu lang, sicherlich im Gebiete des Handelsrechtes, aber auch für den sonstigen Verkehr. Wenn ein Rücktrittsrecht ohne Zeitbestimmung festgestellt wird, so spricht die Vermuthung für die Nothwendigkeit schleunigen Rücktrittes.

Auch der Schlußsatz des § 432 verdient keinen Beifall, wie schon Laband [1]) betont. Allerdings hat die Bestimmung keine erhebliche praktische Bedeutung. Der Entwurf denkt an bedingte Verträge und bestimmt, daß nach Eintritt der Bedingung der Berechtigte von dem andern Theil zur Erklärung über den Rücktritt aufgefordert werden müsse, worauf dann die Rückäußerung in den üblichen Fristen zu erfolgen hat. Die Anfrage entspricht wohl nicht der Verkehrssitte.

Im § 435 ist die Rede vom Rücktritte gegen Reugeld. Die Erklärung des Rücktrittes ist nur wirksam, wenn das Reugeld gleichzeitig mit derselben entrichtet wird. Der Berechtigte ist jedoch auch dann an seine Erklärung gebunden, wenn er den Rücktritt ohne Leistung des Reugeldes erklärt. Dem Gegner bleibt es nach den Motiven [2]) unverwehrt, Erfüllung des Vertrages zu fordern, so lange das Reugeld nicht gezahlt ist. Es dürfte daher die von Laband [3]) gerügte Lücke des Gesetzes schon den Urhebern des Entwurfes bekannt gewesen sein. Sie hielten dieselbe aber mit Recht nicht für bedenklich.

§ 436 bezieht sich vornehmlich auf die Abzahlungsgeschäfte. Kommt der Schuldner seiner Verbindlichkeit nicht nach, so entsteht für den Gläubiger ein Rücktrittsrecht. Dasselbe hat nach § 427 nur obligatorische Wirkungen zwischen Käufer und Verkäufer. Es wirkt nicht gegen Dritte. Nach den Motiven [4]) ist eine abweichende Parteivereinbarung ohne Zweifel zulässig. In der That ist der Eigenthumsvorbehalt [5]) nicht zu entbehren, obwohl mit demselben vielfach grober Mißbrauch getrieben wird. Wir erinnern zu Gunsten des Eigenthumsvorbehaltes an die Anschaffung von Werkzeugen und Maschinen, welche fleißige aber vermögenslose Handwerker häufig gegen Abzahlung und unter Verzicht auf den Erwerb des Eigenthums bis zur Erlegung des vollen Preises ankaufen müssen. Aber entgegentreten sollte der Entwurf der „cassatorischen" Klausel, der Bestimmung, daß die Anzahlungen ohne Weiteres dem Gläubiger zufallen. Dieser Wucher müßte durch ein zwingendes Gesetz ausgerottet werden.

---

[1]) A. a. O. S. 51 f.
[2]) Bd. II S. 285.
[3]) A. a. O. S. 53 f.
[4]) Bd. II. S. 285.
[5]) Er bildet im heutigen Geschäftsleben die Regel.

(Schluß folgt)

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse.

Erster Abschnitt.

Schuldverhältnisse im Allgemeinen.

Vierter Titel.

Sondernachfolge in Forderung und Schuld.

I. Uebertragung der Forderung.

§ 293.

Die Forderung aus einem Schuldverhältnisse kann auf einen neuen Gläubiger übertragen werden, ohne daß es der Einwilligung des Schuldners bedarf (Uebertragung). Mit der Uebertragung hört der bisherige Gläubiger auf, Gläubiger zu sein, und tritt der neue Gläubiger an dessen Stelle.

§ 294.

Die Uebertragung kann auf einem Vertrage zwischen dem bisherigen und dem neuen Gläubiger (Abtretung) oder auf gerichtlicher Anordnung oder unmittelbar auf Gesetz beruhen.

Die Abtretung erfolgt mit Schließung des Vertrages, welcher die Willenserklärung der Vertragschließenden enthält, daß durch den Vertrag die Forderung auf den neuen Gläubiger übergehen soll. Auf den Vertrag finden die Vorschriften des § 290 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Die Uebertragung durch Ueberweisung im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt mit Zustellung des Ueberweisungsbeschlusses an den Drittschuldner.

§ 295.

Eine Forderung, welche von einer nicht übertragbaren Eigenschaft des Gläubigers abhängt, oder bei welcher die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht möglich ist, oder deren Inhalt durch die Leistung an einen anderen Gläubiger verändert werden würde, ist nicht übertragbar.

Durch Rechtsgeschäft kann die Uebertragbarkeit einer Forderung mit Wirkung gegen Dritte nicht ausgeschlossen werden.

§ 296.

Wenn und soweit eine Forderung in Gemäßheit des § 749 der Zivilprozeßordnung der Pfändung nicht unterworfen ist, kann sie auch nicht übertragen werden.

Eine Forderung, welche nicht übertragen werden kann, ist der Pfändung nicht unterworfen, sofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt.

§ 297.

Mit Uebertragung der Forderung gehen die mit dieser zur Zeit der Uebertragung verbundenen Vorzugsrechte auf den neuen Gläubiger über, selbst wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs noch nicht eröffnet ist. Ein Gleiches gilt von den mit der Forderung verbundenen, zur Verstärkung derselben dienenden Nebenrechten.

§ 298.[1])

Wer sich durch Vertrag zur Abtretung einer Forderung verpflichtet, haftet dem neuen Gläubiger nur für den rechtlichen Bestand der Forderung. Auf diese Haftung finden die Vorschriften der §§ 370, 371, 373 bis 377, 379, 380 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als dritter im Sinne der §§ 374 bis 377 auch der Schuldner anzusehen ist.

§ 299.

Hat der bisherige Gläubiger kraft eines Versprechens oder aus einem anderen besonderen Rechtsgrunde für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners zu haften, so bezieht sich diese Haftung im Zweifel nur auf die Zahlungsfähigkeit zur Zeit der Uebertragung.

Wechsel-Ordnung.

Art. 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1. daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2. daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

---

§ 300.

Ist die Uebertragung auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung oder unmittelbar kraft des Gesetzes erfolgt, so haftet der bisherige Gläubiger weder für den rechtlichen Bestand der Forderung, noch für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, sofern nicht aus dem zwischen dem bisherigen Gläubiger und dem neuen Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisse ein Anderes sich ergibt.

§ 301.

Durch die Uebertragung wird der bisherige Gläubiger verpflichtet, dem neuen Gläubiger die zur rechtlichen Verfolgung der Forderung nöthigen Aufschlüsse zu geben, die Beweismittel für die Forderung anzuzeigen, die zum Beweise dienenden Urkunden, soweit sie in seinen Händen sich befinden, insbesondere die Schuldurkunde auszuliefern, auch im Falle der Abtretung oder der unmittelbaren Uebertragung durch Gesetz eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Abtretung oder die Anerkennung der durch Gesetz erfolgten Uebertragung zu ertheilen, nachdem ihm die zu dieser Ertheilung erforderlichen Kosten von dem neuen Gläubiger vorgeschossen sind.

---

[1]) Einen Beleg für die Unhaltbarkeit der im § 298 ausgesprochenen Rechtsauffassung entnehmen wir den Motiven. Hier wird auf S. 127 von einer u. E. unbegreiflichen Streitfrage gesprochen. „Der Entwurf gibt keine Vorschrift über die Haftpflicht im Falle der Ueberweisung einer Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung. Die erforderlichen Bestimmungen finden sich in der Z.P.O. §§ 736—740. Es ist nicht Aufgabe des bürgerlichen Gesetzbuches, die hieran sich knüpfenden Zweifel zu lösen. Die etwa erforderliche Entscheidung bleibt der Revision der Z.P.O. vorbehalten." Martinius (a. a. O. S. 66) verlangt hingegen Entscheidung dieser Fragen, welche dem „materiellen" Rechte angehören. Ein Streit ist nicht denkbar, wenn man von unserem Grundsatze ausgeht. Denn § 736 Z.P.O. sagt: „Die gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerthe zu überweisen." Es hängt also vom Gläubiger ab, ob er Haftung für die Güte der Forderung beanspruchen will oder nicht.

§ 302.

Der Schuldner kann dem neuen Gläubiger Einreden nicht entgegensetzen, welche eine ausschließliche Beziehung auf die Person des bisherigen Gläubigers haben.

§ 303.

Der Schuldner kann eine Gegenforderung, welche ihm gegen den bisherigen Gläubiger zusteht, gegenüber dem neuen Gläubiger zur Aufrechnung bringen, wenn sie ihm bereits zu der Zeit zustand, in welcher er von der Uebertragung Kenntniß erhalten hat.

§ 304.

Der neue Gläubiger muß eine nach der Uebertragung von dem Schuldner zur Erfüllung der Verbindlichkeit an den bisherigen Gläubiger bewirkte Leistung und jedes nach der Uebertragung zwischen dem bisherigen Gläubiger und dem Schuldner über die Forderung geschlossene oder in Ansehung derselben von dem Einen gegenüber dem Anderen vorgenommene Rechtsgeschäft gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß der Schuldner von der Uebertragung zu derjenigen Zeit Kenntniß hatte, in welcher die Leistung bewirkt oder das Rechtsgeschäft geschlossen oder vorgenommen worden ist.

Das Gleiche gilt von einem rechtskräftigen Urtheile, welches in einem nach der Uebertragung über die Forderung zwischen dem bisherigen Gläubiger und dem Schuldner anhängig gewordenen Prozesse ergangen ist, es sei denn, daß der Schuldner von der Uebertragung zu derjenigen Zeit Kenntniß hatte, in welcher dieselbe hätte geltend gemacht werden können.

§ 305.

Wird eine bereits übertragene Forderung von dem bisherigen Gläubiger an einen Dritten abgetreten, so finden zu Gunsten des Schuldners, welcher nur von der späteren Abtretung und nicht auch von der früheren Uebertragung unterrichtet war, die Vorschriften des § 304 entsprechende Anwendung. Einer späteren Abtretung steht gleich die Uebertragung der Forderung durch eine gerichtliche Anordnung, deren Wirksamkeit durch die bereits früher erfolgte Uebertragung ausgeschlossen wird, ingleichen die Ertheilung einer Urkunde über Anerkennung einer Uebertragung, welche kraft des Gesetzes erfolgt sein soll, aber wegen der bereits erfolgten Uebertragung nicht wirksam geschehen konnte.

§ 306.

Hat der Gläubiger dem Schuldner angezeigt, daß die Forderung übertragen sei, so gilt die angezeigte Uebertragung, auch wenn sie nicht erfolgt oder ungiltig ist, im Verhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner so lange als erfolgt und wirksam, bis der Gläubiger den Widerruf der Anzeige gegenüber dem Schuldner erklärt hat.

Der Anzeige der Uebertragung steht gleich die Vorlegung einer von dem Gläubiger ertheilten, die Abtretung der Forderung oder die Anerkennung der Uebertragung derselben an den Dritten enthaltende Urkunde. Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn der Schuldner zu der nach dem § 304 entscheidenden Zeit von der Nichtigkeit der beurkundeten Uebertragung Kenntniß hatte.

§ 307.

Die Unwirksamkeit einer durch gerichtliche Anordnung ausgesprochenen Uebertragung kann gegen den Schuldner nur geltend gemacht werden, wenn die Anordnung aufgehoben ist und der Schuldner zu der nach dem § 304 entscheidenden Zeit von der Aufhebung Kenntniß hatte.

§ 308.

Ist dem Schuldner weder die Uebertragung der Forderung von dem bisherigen Gläubiger angezeigt, noch von dem neuen Gläubiger eine öffentlich beglaubigte Urkunde vorgelegt, welche die Uebertragung oder deren Anerkennung von Seiten des bisherigen Gläubigers enthält, so ist die durch den neuen Gläubiger erfolgte Kündigung oder Mahnung unwirksam, wenn der Schuldner dieselbe bei oder unverzüglich nach der Vornahme wegen Mangels jener Anzeige oder wegen Mangels der Vorlegung jener Urkunde zurückweist. Der Schuldner wird ferner, wenn der neue Gläubiger vor Ergänzung des Mangels gegen ihn Klage erhoben hat, diesem für die Kosten nicht haftbar, welche durch das Bestreiten der Uebertragung verursacht werden; auch kann der Schuldner in einem solchen Falle von dem neuen Gläubiger den Ersatz der Kosten fordern, welche dadurch entstehen, daß er in dem Rechtsstreite dem bisherigen Gläubiger den Streit verkündet.

§ 309.

Die Abtretung einer dem Abtretenden nicht zustehenden Forderung ist wirksam, wenn sie mit Einwilligung Desjenigen erfolgt, welchem die Forderung zusteht.

§ 310.

Die Abtretung einer Forderung, welche dem Abtretenden nicht zustand, wird wirksam, wenn sie von Demjenigen, welchem die Forderung zusteht, genehmigt wird, oder wenn der Abtretende die Forderung erwirbt, oder wenn der Abtretende von Demjenigen, welchem die Forderung zusteht, beerbt wird und das Erlöschen des Inventarrechtes eintritt. Ist in den beiden letzten Fällen die Forderung an verschiedene Personen abgetreten, so wird nur die frühere Abtretung wirksam.

§ 311.

Haben Militärpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten den übertragbaren Theil ihres Diensteinkommens oder ihrer Pension abgetreten, so muß die auszahlende Kasse von dem bisherigen Gläubiger durch eine ihr auszuhändigende öffentlich beglaubigte Urkunde von der Abtretung benachrichtigt werden.

§ 312.

Die Vorschriften über die Uebertragung der Forderungen und über die Zulässigkeit der Pfändung von Forderungen finden auf die Uebertragung und Pfändung anderer Rechte in Ermangelung besonderer Vorschriften entsprechende Anwendung. Ein nicht übertragbares Recht ist insoweit, als die Ausübung einem Anderen überlassen werden kann, der Pfändung unterworfen, sofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt.

§ 313.

Hat Jemand sein ganzes gegenwärtiges Vermögen oder eine ihm angefallene oder ihm übertragene Erbschaft einem Anderen zu übertragen, so werden alle zu dem Vermögen oder zu der Erbschaft gehörende Rechte, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügend ist, auch wenn sie nicht bekannt sind, auf den Anderen durch die Vereinbarung übertragen, welche den Willen der Vertragschließenden ergibt, daß mit der Vereinbarung die Abtretung dieser Rechte oder die Uebertragung des Vermögens oder der Erbschaft bewirkt sein soll.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet entsprechende Anwendung, wenn nur ein Bruchtheil des Vermögens oder der Erbschaft zu übertragen ist.

II. Schuldübernahme.

§ 314.

Die Verbindlichkeit aus einem Schuldverhältnisse kann durch Vertrag zwischen dem Gläubiger und einem Dritten von diesem in der Weise übernommen werden, daß der bisherige Schuldner aufhört, Schuldner zu sein, und der Dritte an dessen Stelle tritt (Schuldübernahme).

§ 315.

Die Schuldübernahme kann auch durch einen Vertrag erfolgen, welcher zwischen dem bisherigen Schuldner und dem Schuldübernehmer geschlossen wird. Ein solcher Vertrag wird für und gegen den Gläubiger erst mit dessen Genehmigung wirksam. Bis zur Ertheilung der Genehmigung können die Vertragschließenden den Vertrag aufheben oder ändern. [1]) Der Schuldübernehmer ist dem bisherigen Schuldner zur Verschaffung der Genehmigung verpflichtet.

Das Recht des Gläubigers zur Ertheilung der Genehmigung ist davon abhängig, daß ihm der eine oder andere Vertragschließende von dem Vertrage Mittheilung gemacht hat. Wird die Genehmigung verweigert, so ist der Gläubiger zur nachträglichen Ertheilung derselben nur berechtigt, wenn er zu derselben aufgefordert wird. Als Verweigerung der Genehmigung gilt es, wenn dem Mittheilenden innerhalb einer von ihm festgesetzten Frist eine bestimmte und ausdrückliche Erklärung nicht zukommt; die Genehmigung sowie deren Verweigerung kann nach Beginn der Frist nur gegenüber dem Mittheilenden erklärt werden.

§ 316.

Der Schuldübernehmer kann dem Gläubiger Einreden nicht entgegensetzen, welche eine ausschließliche Beziehung auf die Person des bisherigen Schuldners haben. Er kann Forderungen, welche dem bisherigen Schuldner zustehen, nicht zur Aufrechnung bringen. Er kann Einwendungen aus dem Rechtsgrunde der zwischen ihm und dem bisherigen Schuldner vereinbarten Schuldübernahme nicht herleiten.

§ 317.

Die zur Zeit der Schuldübernahme mit der Forderung verbundenen, zur Verstärkung derselben dienenden Nebenrechte bleiben bestehen. Nicht bestehen bleiben jedoch die Rechte aus einer von einem Dritten für die Forderung geleisteten Bürgschaft oder bewirkten Verpfändung, es sei denn, daß ohne Rücksicht auf die Person des bisherigen Schuldners die Bürgschaft geleistet und das Pfandrecht bestellt worden ist, oder daß der Gegenstand des Pfandrechtes zur Zeit der Schuldübernahme dem Schuldner rechtlich zugehört.

Die zur Zeit der Schuldübernahme mit der Forderung verbundenen bloßen Vorzugsrechte fallen weg.

---

[1]) Ob diese Bestimmung zweckmäßig ist, ob gerecht im Hinblick auf die dem Gläubiger gemachte Offerte, kann mit gutem Grunde in Zweifel gezogen werden. Jedenfalls ist sie „inkonsequent" vom Standpunkte des Entwurfes aus. Denn die Motive verwahren sich gegen die „Konstruktion" der Schuldübernahme als Pactum in favorem tertii. Sie schließen sich vielmehr (S. 144) der „in der Doktrin vorherrschenden Auffassung" an, wonach in der Schuldübernahme ein „Dispositionsakt über fremdes Vermögen" liegt. Solche Akte nun regeln die §§ 123 und 124; für uns kommt nur der erstere in Betracht, weil er ausschließlich die Fälle betrifft, da beide Kontrahenten wissen, daß über ein fremdes Recht „ohne Vollmacht" verfügt werde. Hier nun wird im Absatz 2 bestimmt: „Solange die Genehmigung nicht verweigert ist, kann der andere Vertragschließende auch mit Zustimmung des Vertreters von dem Vertrage nicht zurücktreten," also gerade das Gegentheil wie im § 315.

§ 318.

Verpflichtet ein Dritter sich dem Schuldner, die Leistung an den Gläubiger zu bewirken (Erfüllungsübernahme), so haftet er nur dafür, daß der Gläubiger den Schuldner nicht in Anspruch nimmt; er ist nicht verpflichtet, die sofortige Befreiung des Schuldners zu bewirken. Im Zweifel ist anzunehmen, daß nicht die Schuldübernahme, sondern die Erfüllungsübernahme beabsichtigt sei.

Ist bei einem Kaufvertrage vereinbart, daß der Käufer eine Verbindlichkeit, für welche der Verkäufer persönlich haftet, in Anrechnung auf den Kaufpreis zu übernehmen habe, so ist, sofern nicht ein anderer Wille der Vertragschließenden erhellt, eine den Vorschriften des § 315 unterliegende Schuldübernahme als vereinbart anzusehen. Der Käufer ist jedoch zur Verschaffung der Genehmigung des Gläubigers nicht verpflichtet; er haftet dem Verkäufer nur dafür, daß dieser von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird.

§ 319.

Uebernimmt Jemand durch Vertrag das ganze gegenwärtige Vermögen eines Anderen, so haftet er den Gläubigern des letzteren von der Schließung des Vertrages an für die zu dieser Zeit vorhandenen Schulden, jedoch nicht über den Werth des Aktivvermögens hinaus und unbeschadet der Fortdauer der Haftung des bisherigen Schuldners. Wird das Aktivvermögen, bevor es dem Uebernehmer ausgefolgt ist, ohne dessen Verschulden vermindert, so haftet der Uebernehmer nicht über den Werth des übrig gebliebenen Vermögens hinaus.

Eine Vereinbarung, durch welche die im ersten Absatze vorgeschriebene Haftung ausgeschlossen oder beschränkt wird, ist nichtig.

Im Falle der Uebernahme nur eines Bruchtheiles des Vermögens finden die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes entsprechende Anwendung.

Fünfter Titel.

Schuldverhältnisse mit einer Mehrheit von Gläubigern oder Schuldnern.

§ 320.

Stehen bei einem Schuldverhältnisse mehrere Gläubiger einem Schuldner oder ein Gläubiger mehreren Schuldnern oder mehrere Gläubiger mehreren Schuldnern gegenüber und ist die Leistung theilbar, so ist jeder Gläubiger nur einen gleichen Theil der Leistung zu fordern berechtigt und jeder Schuldner nur einen gleichen Theil derselben zu bewirken verpflichtet, wenn nicht durch Gesetz oder Rechtsgeschäft ein Anderes bestimmt ist.

§ 321.

Ist bei dem Vorhandensein mehrerer Gläubiger jeder derselben die ganze Leistung zu fordern berechtigt oder bei dem Vorhandensein mehrerer Schuldner jeder Schuldner die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, während die Leistung nur einmal zu geschehen hat (Gesammtschuldverhältniß), so gelten für ein solches Schuldverhältniß die Vorschriften der §§ 322—338.

Ein Gesammtschuldverhältniß ist als durch Rechtsgeschäft begründet insbesondere dann anzunehmen, wenn in dem letzteren die Ausdrücke „Alle für Einen und Einer für Alle“ oder „zu ungetheilter Hand“ oder „sammt und sonders“ oder „solidarisch“ oder „korreal“ gebraucht sind.

§ 322.

Der eine Gesammtgläubiger oder der eine Gesammtschuldner kann schlechthin, der andere unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung oder jeder unter einer anderen Bedingung oder Zeitbestimmung berechtigt oder verpflichtet sein.

Die Berechtigung des einen Gesammtgläubigers und die Verpflichtung des einen Gesammtschuldners wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Berechtigung der übrigen Gesammtgläubiger oder die Verpflichtung der übrigen Gesammtschuldner nicht zur Entstehung gelangt ist.

§ 323.

Sind mehrere Gesammtgläubiger vorhanden, so kann der Schuldner, auch wenn ein Gläubiger die Leistung gefordert hat, noch an einen anderen Gläubiger leisten. Dies gilt selbst dann, wenn die Forderung von Seiten eines Gläubigers bereits gerichtlich verfolgt ist. Auch schließt das von dem Schuldner einem Gläubiger gegebene Erfüllungsversprechen die übrigen Gläubiger nicht aus.

§ 324.

Sind mehrere Gesammtschuldner vorhanden, so ist der Gläubiger berechtigt, nach seiner Wahl von allen Schuldnern oder von einigen oder von einem derselben die ganze Leistung oder einen Theil zu fordern, auch seine Wahl bis zur Befriedigung zu ändern.

§ 325.

Fällt nur einem oder einigen Gesammtgläubigern oder nur einem oder einigen Gesammtschuldnern ein Verschulden zur Last, so wird wegen dieses Verschuldens nicht von den übrigen Gesammtgläubigern und den übrigen Gesammtschuldnern gehaftet.

§ 326.

Die von Seiten eines Gesammtgläubigers erfolgte Kündigung oder Mahnung wirkt nicht für die übrigen Gesammtgläubiger; das Anbieten der Leistung von Seiten des Schuldners an einen Gesammtgläubiger, sowie der Verzug eines Gesammtgläubigers wirken nicht gegen die übrigen Gesammtgläubiger.

Die von Seiten des Gläubigers gegenüber einem Gesammtschuldner erfolgte Kündigung oder Mahnung sowie der Verzug eines Gesammtschuldners wirken nicht gegen die übrigen Gesammtschuldner; das Anbieten der Leistung von Seiten eines Gesammtschuldners wirkt nicht für die übrigen Gesammtschuldner.

§ 327.

Das zwischen einem Gesammtgläubiger und dem Schuldner oder zwischen dem Gläubiger und einem Gesammtschuldner ergangene rechtskräftige Urtheil wirkt nicht für und nicht gegen die übrigen Gesammtgläubiger und Gesammtschuldner.

§ 328.

Durch Uebertragung der Forderung von Seiten eines Gesammtgläubigers werden die Rechte der übrigen Gesammtgläubiger nicht berührt.[1])

---

[1]) § 328 ist wohl selbstverständlich. Zweckmäßiger wäre vielleicht die Bestimmung des Einflusses der Schuldübernahme. Siehe Seuffert S. 55.

§ 329.

Die an einen Gesammtgläubiger geschehene Erfüllung wirkt auch gegen die übrigen Gesammtgläubiger. Die von einem Gesammtschuldner geschehene Erfüllung wirkt auch für die übrigen Gesammtschuldner.

Dasselbe gilt von der Erfüllung durch öffentliche Hinterlegung und von der Leistung an Erfüllungsstatt. [1])

§ 330.

Die dem Schuldner gegen einen Gesammtgläubiger zustehende Gegenforderung kann nicht den übrigen Gesammtgläubigern, die einem Gesammtschuldner gegen den Gläubiger zustehende Gegenforderung kann nicht von den übrigen Gesammtschuldnern aufgerechnet werden.

§ 331.

Die zwischen dem Schuldner und einem Gesammtgläubiger erfolgte Aufrechnung wirkt auch gegen die übrigen Gesammtgläubiger, die zwischen einem Gesammtschuldner und dem Gläubiger erfolgte Aufrechnung auch für die übrigen Gesammtschuldner.

§ 332.

Der von einem Gesammtgläubiger dem Schuldner und der von dem Gläubiger einem Gesammtschuldner bewilligte Erlaß wirkt auch gegen die übrigen Gesammtgläubiger und für die übrigen Gesammtschuldner, wenn die Aufhebung des ganzen Schuldverhältnisses gewollt war.

§ 333.

Die Vereinigung von Forderung und Verbindlichkeit in der Person eines Gesammtgläubigers oder eines Gesammtschuldners wirkt nicht gegen die übrigen Gesammtgläubiger oder für die übrigen Gesammtschuldner.

§ 334.

Die nur in der Person eines Gesammtgläubigers oder nur in der Person eines Gesammtschuldners eingetretene Unmöglichkeit der Leistung wirkt nicht gegen die übrigen Gesammtgläubiger und nicht für die übrigen Gesammtschuldner.

Die durch einen Gesammtschuldner verschuldete völlige oder theilweise Unmöglichkeit der Leistung wirkt für die übrigen Gesammtschuldner als zufällige Unmöglichkeit.

§ 335.

Die von einem Gesammtgläubiger bewirkte oder gegen einen Gesammtschuldner eingetretene Unterbrechung der Verjährung, sowie die in Ansehung eines Gesammtgläubigers oder eines Gesammtschuldners eingetretene Hemmung der Verjährung wirkt nicht für die übrigen Gesammtgläubiger und nicht gegen die übrigen Gesammtschuldner.

§ 336.

Die gegen einen Gesammtgläubiger und die für einen Gesammtschuldner eingetretene Verjährung wirkt nicht gegen die übrigen Gesammtgläubiger und nicht für die übrigen Gesammtschuldner.

---

[1]) Soweit hier an den Neuerungsvertrag des § 264 gedacht ist, ergibt sich die Unrichtigkeit der Bestimmung nach „Annalen“ 1890 S. 52 ff.

§ 337.

Soweit nicht aus Gesetz oder Rechtsgeschäft ein Anderes sich ergibt, gelten im Verhältniß zu einander die Gesammtgläubiger als zu gleichen Antheilen berechtigt, die Gesammtschuldner als zu gleichen Antheilen verpflichtet.

Ein Gesammtschuldner, welcher mehr als seinen Antheil geleistet hat, kann insoweit, als er Ersatz von den übrigen Gesammtschuldnern zu verlangen berechtigt ist, auch die Rechte des Gläubigers geltend machen. Zum Nachtheile des Gläubigers kann die Uebertragung nicht geltend gemacht werden.

Kann von einem Gesammtschuldner der ihm obliegende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den Uebrigen zur Ausgleichung verpflichteten Gesammtschuldnern nach Maßgabe dieser Verpflichtung zu tragen.

§ 338.

Haften Mehrere als Gesammtschuldner für Schadenersatz aus einer widerrechtlichen Handlung, so steht demjenigen, welcher vorsätzlich gehandelt hat, ein Ersatzanspruch gegen die übrigen Gesammtschuldner nicht zu.

§ 339.

Haben bei einem Schuldverhältnisse mehrere Gläubiger eine untheilbare Leistung zu fordern, so darf der Schuldner nur an alle Gläubiger gemeinschaftlich leisten; jeder Gläubiger ist die Leistung an alle zu fordern berechtigt. Ist das Schuldverhältniß von der Art, daß durch die Leistung an einen Gläubiger auch die übrigen befriedigt werden, so ist jeder Gläubiger zur Forderung der ganzen Leistung berechtigt.

Eine Thatsache, welche sich nur in der Person eines der Gläubiger ereignet, insbesondere dessen Thun oder Unterlassen, wirkt nicht für und nicht gegen die übrigen Gläubiger.

§ 340.

Sind bei einem Schuldverhältnisse mehrere Schuldner zu einer untheilbaren Leistung verpflichtet, so hat jeder derselben das Ganze zu leisten. Auf das Schuldverhältniß finden die Vorschriften über das Gesammtschuldverhältniß Anwendung.

§ 341.

Tritt an die Stelle der untheilbaren Leistung eine theilbare Leistung, insbesondere Wertherſatz oder Schadenersatz, so ist jeder Gläubiger nur seinen Theil zu fordern berechtigt, jeder Schulder nur seinen Theil zu leisten verpflichtet.

Wechselordnung.

Art. 45.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist. Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen. Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Person den Anspruch auf Zinsen und Kosten, sodaß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat. Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossemente nicht gebunden.

Zweiter Abschnitt.

Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften unter Lebenden.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

I. Einseitiges Versprechen.

§ 342.

Das einseitige, nicht angenommene Versprechen ist unverbindlich, sofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt.

§ 343.

Wird ein einseitiges Versprechen von dem Gesetze als verbindlich anerkannt, so finden auf das daraus entstehende Schuldverhältniß die für Schuldverhältnisse aus Verträgen geltenden Grundsätze entsprechende Anwendung, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt.

II. Gegenstand der Verträge.

§ 344.

Ist ein Vertrag auf eine Leistung gerichtet, welche unmöglich oder durch Gesetz verboten ist oder welche gegen die guten Sitten verstößt, so ist derselbe nichtig.

§ 345.

Hat bei der Schließung eines Vertrages, in welchem eine unmögliche Leistung versprochen worden ist, der eine Vertragschließende die Unmöglichkeit gekannt, oder beruhte seine Unkenntniß der Unmöglichkeit auf Fahrlässigkeit, so haftet er dem anderen Vertragschließenden für Schadenersatz, jedoch in keinem Falle über den Betrag hinaus, welchen er bei Voraussetzung der Giltigkeit des Vertrages wegen Nichterfüllung zu ersetzen gehabt hätte. Die Haftung tritt nicht ein, wenn der andere Vertragschließende die Unmöglichkeit kannte oder kennen mußte.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden entsprechende Anwendung, wenn die versprochene Leistung nur theilweise, oder wenn eine von mehreren wahlweise versprochenen Leistungen unmöglich ist, der Vertrag aber im Uebrigen nach Maßgabe des § 114 oder des § 211 Abs. 1 giltig ist. [1])

§ 346.

Ist die Unmöglichkeit einer Leistung von der Art, daß sie gehoben werden kann, so kann für den Fall, daß die Leistung später möglich wird, ein Vertrag über dieselbe gültig geschlossen werden.

Wird ein Vertrag über eine solche Leistung unter einer anderen aufschiebenden Bedingung geschlossen, so ist der Vertrag giltig, seine Wirksamkeit aber davon abhängig, daß bis [2]) zur Zeit der Erfüllung der Bedingung die Unmöglichkeit weggefallen ist.

§ 347.

Auf einen Vertrag, dessen Schließung durch Gesetz verboten oder welcher auf eine durch Gesetz verbotene Leistung gerichtet ist, finden die Vorschriften der §§ 345, 346 entsprechende Anwendung.

§ 348.

Ein Vertrag ist deshalb nicht ungiltig, weil die Leistung auf Sachen oder Rechte eines Dritten sich bezieht.

Ein Vertrag über die Handlung eines Dritten verpflichtet im Zweifel den Versprechenden, für den Erfolg seines Versprechens einzustehen.

§ 349.

Der über die Erbschaft eines Dritten oder über den Bruchtheil einer solchen Erbschaft vor dem Tode des Erblassers geschlossene Vertrag ist nichtig. Dies gilt auch von der Erbschaft eines unbestimmten Dritten.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden auf Verträge über ein Vermächtniß oder über einen Pflichttheilsanspruch entsprechende Anwendung.

§ 350.

Der Vertrag, durch welchen Jemand sein ganzes künftiges Vermögen oder einen Bruchtheil desselben einem Andern zu übertragen oder den Nießbrauch daran zu bestellen sich verpflichtet, ist nichtig.

Der Vertrag, durch welchen Jemand sein ganzes gegenwärtiges Vermögen oder einen Bruchtheil desselben einem Anderen zu übertragen oder den Nießbrauch daran zu bestellen sich verpflichtet, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.

---

[1]) Vgl. hiezu die Bemerkungen Laband's a. a. O. S. 3 ff.

[2]) Hiezu Laband S. 6 ff. und damit übereinstimmend Motive S. 180.

§ 351.

Der Vertrag, durch welchen Jemand sich zur Uebertragung des Eigenthumes an einem Grundstücke verpflichtet, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.

Der ohne Beobachtung der gerichtlichen oder notariellen Form geschlossene Vertrag erlangt durch die Auflassung und die Eintragung des Erwerbes in das Grundbuch nach seinem ganzen Inhalte Giltigkeit.

§ 352.

Ist die Leistung, welche den Gegenstand eines Vertrages bilden soll, weder bestimmt bezeichnet, noch nach den im Vertrage enthaltenen Bestimmungen zu ermitteln, so ist der Vertrag nichtig.

§ 353.

Soll die Leistung von einem der Vertragschließenden bestimmt werden, so ist im Zweifel anzunehmen, daß derselbe die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen habe.

Die Bestimmung ist getroffen, wenn sie gegenüber dem anderen Vertragschließenden erklärt ist. Die getroffene Bestimmung ist unwiderruflich.

Wird die Bestimmung verzögert, so erfolgt sie durch Urtheil.

Ingleichen erfolgt die Entscheidung durch Urtheil, wenn die von dem einen Vertragschließenden getroffene Bestimmung von dem anderen als billig nicht anerkannt wird.

§ 354.

Ist für eine Leistung eine Gegenleistung ausdrücklich oder stillschweigend ohne nähere Festsetzung der Größe bedungen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Bestimmung der Größe der Gegenleistung dem billigen Ermessen Desjenigen überlassen sei, welchem die letztere gebührt.

§ 355.

Ist die Bestimmung der Leistung einem Dritten überlassen, so ist der Vertrag unwirksam, wenn der Dritte die Bestimmung nicht treffen kann oder will, oder wenn er dieselbe verzögert. Dasselbe gilt, wenn die Bestimmung durch mehrere Dritte erfolgen soll und diese zu einer Uebereinstimmung nicht gelangen. Ist jedoch eine Summe von mehreren Dritten zu bestimmen, so ist bei Bestimmung verschiedener Summen die Durchschnittssumme maßgebend.

§ 356.

Die einem Dritten überlassene Bestimmung der Leistung ist getroffen, wenn sie gegenüber einem der Vertragschließenden erklärt ist. Die getroffene Bestimmung ist unwiderruflich.

§ 357.

Soll die Bestimmung der Leistung durch einen Dritten erfolgen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß derselbe die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen habe. Wird die Bestimmung des Dritten von einem Theile als billig nicht anerkannt, so erfolgt die Entscheidung durch Urtheil. Der die Bestimmung nicht anerkennende Theil hat die Unbilligkeit zu beweisen.

§ 358.[1])

Zinsen können zu jeder Höhe durch Vertrag bedungen werden, soweit nicht reichsgesetzliche Vorschriften über den Wucher entgegenstehen. Dies gilt auch für die Vereinbarung von Zinsen aus rückständigen Zinsen.

Die im Voraus getroffene Abrede, daß fällig werdende Zinsen im Falle der Nichtbezahlung wieder Zinsen tragen sollen, ist nichtig.

[1]) Gegen diesen Paragraphen vgl. Annalen 1888 S. 590 f., 1890. S. 50.

III. Inhalt der Schuldverhältnisse aus Verträgen.

§ 359.

Der Vertrag verpflichtet den Vertragschließenden zu demjenigen, was sich aus den Bestimmungen und der Natur des Vertrages nach Gesetz und Verkehrssitte, sowie mit Rücksicht auf Treue und Glauben als Inhalt seiner Verbindlichkeit ergibt.

§ 360.

Erfüllt der eine Vertragschließende seine Verbindlichkeit nicht, so ist der andere deshalb nicht berechtigt, einseitig von dem Vertrage abzugehen, wenn nicht durch Gesetz oder Vereinbarung ein Anderes bestimmt ist.

§ 361.

Ergibt sich aus dem Vertrage, daß die Vertragsleistung von dem einen Vertragsschließenden genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist bewirkt werden soll, so ist, wenn die Leistung nicht zu der bestimmten Zeit oder binnen der bestimmten Frist erfolgt, der andere Vertragschließende berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten oder seine Rechte aus dem Vertrage geltend zu machen.

Auf das Rücktrittsrecht finden die Vorschriften der §§ 426 bis 431, 433 entsprechende Anwendung.

§ 362.

Der gegenseitige Vertrag ist von den Vertragschließenden wechselseitig zu gleicher Zeit (Zug um Zug) zu erfüllen, sofern nicht aus dem Gesetze oder dem Vertrage ein Anderes sich ergibt.

§ 363.

Sind bei einem gegenseitigen Vertrage auf der einen oder anderen Seite mehrere Personen als Vertragschließende betheiligt, oder ist der eine oder der andere Theil von Mehreren beerbt worden, so kann ein Einzelner der mehreren Vertragschließenden oder Erben, sofern nicht der andere Vertragschließende vorzuleisten verpflichtet ist, seinen Antheil an der dem letzteren obliegenden Leistung nur gegen Bewirkung der demselben aus dem Vertrage gebührenden vollständigen Leistung verlangen.

§ 364.

Wer aus einem gegenseitigen Vertrage auf die ihm obliegende Leistung in Anspruch genommen wird, bevor er die Gegenleistung empfangen hat, kann, soferne er nicht zur Vorleistung verpflichtet ist, die geforderte Leistung solange verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird.

§ 365.

Jeder Theil kann bei einem gegenseitigen, Zug um Zug zu erfüllenden Vertrage Klage erheben auf Verurtheilung des anderen Theiles zur Erfüllung Zug um Zug. Hat der eine Theil vorzuleisten, so kann er, wenn der andere Theil in Verzug der Annahme kommt, Klage auf Verurtheilung des anderen Theiles zu der diesem obliegenden Leistung nach Empfang der demselben gebührenden Leistung erheben.

Ist eine solche Verurtheilung erfolgt, so kann der Kläger die ihm gebührende Leistung ohne vorherige oder gleichzeitige Bewirkung der ihm obliegenden Leistung im Wege der Zwangsvollstreckung fordern, wenn und solange der Beklagte sich im Verzuge der Annahme befindet.

§ 366.

Wer aus einem gegenseitigen Vertrage die ihm gebührende Leistung einklagt, hat erst dann, wenn der Beklagte sich darauf beruft, daß der Kläger die ihm obliegende Leistung noch nicht bewirkt habe, zu behaupten und im Bestreitungsfalle zu beweisen, daß er die ihm obliegende Leistung bewirkt habe.

§ 367.

Hat ein Vertragschließender die ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung angenommen, so kann er auf Grund der Mangelhaftigkeit der Leistung nicht wegen Nichterfüllung des Vertrages die Gegenleistung verweigern, sondern nur noch die ihm sonst zustehenden Ansprüche geltend machen. Auch ist er in Ansehung der behaupteten Mangelhaftigkeit beweispflichtig.

§ 368.

Wird der Schuldner aus einem gegenseitigen Vertrage von der Verpflichtung zur Leistung in Folge eingetretener Unmöglichkeit der Leistung befreit, so hat im Falle der gänzlichen Unmöglichkeit der Schuldner kein Recht auf die Gegenleistung, im Falle der nur theilweisen Unmöglichkeit der Gläubiger das Recht, die Gegenleistung verhältnißmäßig nach Maßgabe des § 392 zu mindern. Soweit der Schuldner die hiernach ihm nicht gebührende Gegenleistung bereits empfangen hat, kann der Gläubiger das Geleistete nach den Vorschriften über den Ersatz einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückfordern.

Ist die Leistung in Folge eines von dem Gläubiger zu vertretenden Umstandes oder, nachdem der Gläubiger in Verzug gekommen ist, unmöglich geworden, so behält der Schuldner das Recht auf die Gegenleistung. Der Gläubiger ist jedoch berechtigt, den Geldwerth der Aufwendungen, welche der Schuldner in Folge der Nichtleistung erspart hat, und wenn die Nichtleistung den Schuldner zur anderweitigen Verwendung seines Arbeitsvermögens in den Stand gesetzt hat, auch den Geldwerth des Erwerbes, welchen der Schuldner durch die anderweite Verwendung seines Arbeitsvermögens gemacht oder zu machen böswillig unterlassen hat, in Abzug zu bringen.

Der Schuldner behält das Recht auf die Gegenleistung auch dann, wenn der Gläubiger nach Maßgabe des § 238 von dem Schuldner die Herausgabe oder Abtretung des für den Gegenstand der Leistung erhaltenen Ersatzes oder Ersatzanspruches verlangt. Der Gläubiger ist jedoch, soweit er weniger als den Werth der ihm versprochenen Leistung erhält, berechtigt, die Gegenleistung verhältnißmäßig nach Maßgabe des § 392 zu mindern.

§ 369.

Ist die Leistung aus einem gegenseitigen Vertrage in Folge eines von dem Schuldner zu vertretenden Umstandes unmöglich geworden, so hat der Gläubiger die Wahl, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder von dem Vertrage zurückzutreten. Ist die Leistung nur theilweise unmöglich geworden, so steht dem Gläubiger das Rücktrittsrecht nur dann zu, wenn der nicht unmöglich gewordene Theil der Leistung für ihn kein Interesse hat.

Das Gleiche gilt in dem im § 243 bezeichneten Falle, sowie dann, wenn die Leistung in Folge des Verzuges des Schuldners für den Gläubiger kein Interesse hat.

Auf das Rücktrittsrecht finden die Vorschriften der §§ 426 bis 431, 433 entsprechende Anwendung.

Handelsgesetzbuch.

Art. 354.

Wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge und die Waare noch nicht übergeben ist, so hat der Verkäufer die Wahl, ob er die Erfüllung des Vertrages und Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 für Rechnung des Käufers verkaufen und Schadenersatz fordern oder ob er von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Art. 355.

Wenn der Verkäufer mit der Uebergabe der Waare im Verzuge ist, so hat der Käufer die Wahl, ob er die Erfüllung nebst Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern, oder von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Art. 356.

Will ein Kontrahent auf Grund der Bestimmungen der vorigen Artikel statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen, so muß er dies dem andern Kontrahenten anzeigen, und ihm dabei, wenn die Natur des Geschäfts dies zuläßt, noch eine den Umständen nach angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren.

Art. 357.

Ist bedungen, daß die Waare genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist geliefert werden soll, so kommt der Art. 356 nicht zur Anwendung. Der Käufer, sowie der Verkäufer kann die Rechte, welche ihm gemäß Art. 354 oder 355 zustehen, nach seiner Wahl ausüben. — Es muß jedoch Derjenige, welcher auf der Erfüllung bestehen will, dies unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist dem andern Kontrahenten anzeigen; unterläßt er dies, so kann er später nicht auf der Erfüllung bestehen.

Will der Verkäufer statt der Erfüllung für Rechnung des säumigen Käufers verkaufen, so muß er, im Falle die Waare einen Markt oder Börsenpreis hat, den Verkauf unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist vornehmen. Ein späterer Verkauf gilt nicht als für Rechnung des Käufers geschehen. Eine vorgängige Androhung ist nicht erforderlich, dagegen hat der Verkäufer auch in diesem Falle den bewirkten Verkauf dem Käufer ungesäumt anzuzeigen.

Wenn der Käufer statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordert, so besteht, im Falle die Waare einen Markt oder Börsenpreis hat, der Betrag des von dem Verkäufer zu leistenden Schadenersatzes in der Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Markt- und Börsenpreise zur Zeit und am Orte der geschuldeten Lieferung unbeschadet des Rechtes des Käufers, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

IV. Gewährleistung des veräußerten Rechtes.

§ 370.

Wer sich durch Vertrag zur Veräußerung einer Sache verpflichtet (Veräußerer), hat dem anderen Vertragschließenden (Erwerber) das Eigenthum an der Sache zu verschaffen.

Betrifft der Vertrag die Veräußerung eines Rechtes, so hat der Veräußerer dieses Recht zu verschaffen.

§ 371.

Der Veräußerer einer Sache haftet dafür, daß nicht Rechte an der Sache und daß auch nicht sonstige auf die Sache sich beziehende Rechte bestehen, welche ein Dritter gegen den Erwerber geltend machen kann.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet entsprechende Anwendung, wenn der Vertrag die Veräußerung eines Rechtes betrifft.

§ 372.

Der Veräußerer eines Grundstückes haftet nicht für die Freiheit desselben von öffentlichen Abgaben und von anderen öffentlichen, zur Eintragung in das Grundbuch nicht geeigneten Lasten.

§ 373.

Die in den §§ 370, 371 bestimmte Haftung des Veräußerers tritt nicht ein, wenn der Erwerber bei Schließung des Vertrages den Mangel in dem Rechte des Veräußerers gekannt hat.

Diese Vorschrift findet auf den Fall der Kenntniß von Pfandrechten und Grundschulden keine Anwendung.

§ 374.

Solange der Veräußerer wegen eines Mangels in seinem Rechte die nach den §§ 370, 371 ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat, ist der Erwerber die ihm obliegende Gegenleistung zu verweigern befugt. Es macht keinen Unterschied, ob den übrigen Erfordernissen, von welchen der Erwerb des dem Erwerber zu verschaffenden Rechtes abhängt, bereits genügt ist oder nicht. Ist jedoch den erwähnten Erfordernissen genügt, so kann, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, der Erwerber gegen den Veräußerer einen Anspruch wegen Nichterfüllung der demselben nach den §§ 370, 371 obliegenden Verpflichtungen erst dann erheben, wenn das Recht des Dritten mit Erfolg geltend gemacht ist.

§ 375.

Das Recht des Dritten ist als mit Erfolg geltend gemacht anzusehen:

1. wenn der Dritte dasselbe gegen den Erwerber im Wege des Prozesses verfolgt hat und zu seinen Gunsten eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist,

2. wenn der Erwerber das Recht gegenüber dem Dritten als begründet anerkannt, oder wenn er mit dem Dritten einen Schiedsvertrag geschlossen hat und der Schiedsspruch zu Gunsten des Dritten ergangen ist.

Ist jedoch bei dem die Veräußerung einer Sache betreffenden Vertrage die Verwirklichung des Rechtes des Dritten von der Herausgabe der Sache abhängig, so ist das Recht des Dritten erst dann als mit Erfolg geltend gemacht anzusehen, wenn die Sache dem Dritten herausgegeben ist.

§ 376.

Das Recht des Dritten ist auch dann als mit Erfolg geltend gemacht anzusehen, wenn der Dritte Erbe des Erwerbers oder wenn der Letztere Erbe des Dritten geworden ist, oder wenn der Erwerber das Recht des Dritten anderweit erworben oder den Dritten abgefunden hat.

§ 377.

Ist das Recht des Dritten mit Erfolg geltend gemacht, so steht dem Erwerber ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung gegen den Veräußerer zu.

Für die Feststellung des Schadens ist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem das Recht des Dritten mit Erfolg geltend gemacht ist. Die Vorschrift des § 242 findet entsprechende Anwendung. Bei einem gegenseitigen Vertrage ist der Erwerber nach Maßgabe des § 369 berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten.

§ 378.

Betrifft der Vertrag die Veräußerung eines Grundstückes oder eines Rechtes an einem solchen, so ist der Veräußerer verpflichtet, die in das Grundbuch eingetragenen, dem vertragsmäßigen Rechte des Erwerbers entgegenstehenden Rechte auf seine Kosten zur Löschung zu bringen. Das gilt auch dann, wenn das eingetragene Recht nicht geltend gemacht, oder wenn es nicht zur Entstehung gelangt ist oder nicht mehr besteht.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden in Ansehung der in das Schiffsregister eingetragenen Rechte entsprechende Anwendung.

§ 379.

Wird wegen eines Mangels in dem Rechte des Veräußerers gegen diesen von dem Erwerber ein Anspruch erhoben oder von dem Erwerber die ihm obliegende Leistung verweigert oder das Rücktrittsrecht geltend gemacht, so ist der Erwerber beweispflichtig.

§ 380.

Die in den §§ 370 bis 379 bestimmten Verpflichtungen des Veräußerers können durch Vertrag erweitert, beschränkt oder erlassen werden.

Der Erlaß oder die Beschränkung ist unwirksam, wenn der Veräußerer das Recht des Dritten gekannt und dem Erwerber verschwiegen hat.

V. Gewährleistung wegen Mängel der veräußerten Sache.

§ 381.

Wer sich durch Vertrag zur Veräußerung einer Sache verpflichtet, haftet dem Erwerber dafür, daß die Sache in dem Zeitpunkte, in welchem die Gefahr auf den Erwerber übergeht, die zugesicherten Eigenschaften hat.

Der Veräußerer haftet auch dafür, daß die Sache in demselben Zeitpunkte nicht solche Mängel hat, welche den Werth oder die Tauglichkeit derselben zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Werthes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht.

§ 382.

Der Veräußerer haftet nicht wegen eines Mangels, welchen der Erwerber zur Zeit der Schließung des Vertrages gekannt hat.

Wegen eines Mangels, welcher dem Erwerber infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, haftet der Veräußerer nur dann, wenn er das Nichtvorhandensein des Mangels zugesichert, oder wenn er denselben gekannt und dem Erwerber verschwiegen hat.

§ 383.

Ist die Haftung des Veräußerers nach den §§ 381, 382 begründet, so kann der Erwerber nach seiner Wahl verlangen, entweder daß der Vertrag rückgängig gemacht (Wandelung), oder daß die Gegenleistung herabgesetzt werde (Minderung).

§ 384.

Auf die Wahl zwischen dem Rechte der Wandelung und dem Rechte der Minderung finden die Vorschriften des § 208 und des § 209 Satz 1 entsprechende Anwendung.

§ 385.

Ist zur Zeit der Schließung des Vertrages eine zugesicherte Eigenschaft nicht vorhanden gewesen oder ein damals vorhandener Mangel der im § 381 Abs. 2 bezeichneten Art von dem Veräußerer dem Erwerber wissentlich verschwiegen, so hat der Letztere neben dem Rechte der Wandelung oder Minderung gegen den Veräußerer Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

§ 386.

Hat der Erwerber die mit einem Mangel behaftete Sache angenommen, obschon er von dem Mangel Kenntniß hatte, so stehen ihm die in den §§ 383, 385 bezeichneten Rechte nur dann zu, wenn er bei der Annahme sich wegen des Mangels seine Rechte vorbehalten hat.

§ 387.

Auf das Recht der Wandelung finden die Vorschriften der §§ 427 bis 430, 433 mit folgenden Abweichungen entsprechende Anwendung:

1. Der Veräußerer hat, wenn der Vertrag infolge der Wandelung rückgängig gemacht wird, dem Erwerber auch die Vertragskosten zu ersetzen.

2. Die Vorschrift des § 430 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn der Mangel sich erst bei der Umgestaltung gezeigt hat.

§ 388.

Hat der Veräußerer eines Grundstückes eine bestimmte Größe desselben dem Erwerber zugesichert, so gilt diese Zusicherung als die Zusicherung einer Eigenschaft des Grundstückes. Es steht jedoch wegen eines Mangels der zugesicherten Größe das Recht der Wandelung dem Erwerber nur dann zu, wenn wegen Erheblichkeit des Mangels anzunehmen ist, daß die Erfüllung des Vertrages für den Erwerber kein Interesse habe.

§ 389.

Ist ein Vertrag auf die Veräußerung von mehreren Sachen gerichtet, und sind von diesen Sachen nur eine oder einige mangelhaft, so ist die Wandelung nur in Ansehung der mangelhaften Sachen statthaft, selbst wenn eine Gesammtleistung für alle Sachen festgesetzt ist.

Ist jedoch der Vertrag über die mehreren Sachen als zusammengehörende geschlossen und die Trennung der mangelhaften Sachen von den mangelfreien ohne Benachtheiligung des Erwerbers nicht möglich, so kann dieser nach seiner Wahl die Wandelung wegen der einzelnen mangelhaften oder wegen der sämmtlichen Sachen verlangen; ist die Trennung ohne Benachtheiligung des Veräußerers nicht möglich, so ist die Wandelung nur in Ansehung sämmtlicher Sachen statthaft.

§ 390.

Wird wegen eines Mangels der Hauptsache das Recht der Wandelung geltend gemacht, so wird davon auch die Nebensache betroffen. Ist die Nebensache mangelhaft, so ist die Wandelung nur in Ansehung der Nebensache statthaft.

§ 391.

Wird im Falle der Veräußerung mehrerer Sachen für eine Gesammtleistung des Erwerbers das Recht der Wandelung nur in Ansehung einzelner Sachen geltend gemacht, so ist die Gesammtleistung in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem zur Zeit der Schließung des Vertrages bei Voraussetzung der Mangelfreiheit sämmtlicher Sachen der Gesammtwerth derselben zu dem Werthe derjenigen Sachen gestanden hat, welche von der Wandelung nicht betroffen werden.

§ 392.

Wird das Recht der Minderung geltend gemacht, so ist die dem Erwerber obliegende Gegenleistung in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem der Werth der Sache mit dem Mangel zu dem Werthe derselben ohne den Mangel zur Zeit der Schließung des Vertrages gestanden hat.

Wird im Falle der Veräußerung mehrerer Sachen für eine Gesammtleistung des Erwerbers das Recht der Minderung nur in Ansehung einer oder einiger Sachen geltend gemacht, so erfolgt die Herabsetzung der Gegenleistung unter Berücksichtigung des Gesammtwerthes aller den Gegenstand der Veräußerung bildenden Sachen.

§ 393.

Ist das Recht der Minderung geltend gemacht, so wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß wegen eines erst später entdeckten Mangels die Wandelung oder von Neuem die Minderung verlangt werde.

§ 394.

Sind mehrere Veräußerer oder mehrere Erwerber vorhanden, oder ist der Veräußerer oder Erwerber von Mehreren beerbt, so kann die Minderung von jedem Einzelnen und gegen jeden Einzelnen verlangt werden. Hat ein Einzelner das Recht der Minderung geltend gemacht, so ist die Wandelung ausgeschlossen.

§ 395.

Wird auf Betreiben eines Gläubigers eine Sache im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert, so steht dem Erwerber ein Recht auf Gewährleistung wegen Mängel nicht zu.

§ 396.

Die Haftung des Veräußerers wegen Mängel kann durch Vertrag erweitert, beschränkt oder erlassen werden.

Der Erlaß oder die Beschränkung ist unwirksam, wenn der Veräußerer den Mangel gekannt und dem Erwerber verschwiegen hat.

§ 397.

Die Ansprüche auf Wandelung und Minderung unterliegen in Ansehung beweglicher Sachen einer Verjährung von sechs Monaten, in Ansehung unbeweglicher Sachen einer Verjährung von einem Jahre dergestalt, daß nach Vollendung der Verjährung die Rechte von dem Erwerber auch nicht mehr einredeweise geltend gemacht werden können.

Mit Ablauf einer gleichen Frist verjährt der Anspruch auf Schadenersatz, sofern nicht der Anspruch darin sich gründet, daß der Mangel wissentlich verschwiegen worden ist.

Die Frist kann durch Vertrag bis zur ordentlichen Verjährungsfrist verlängert werden.

Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Sache dem Erwerber übergeben ist.

§ 398.

Betrifft die Veräußerung eine nur der Gattung nach bestimmte Sache, so steht dem Erwerber außer den Rechten der Wandelung und der Minderung auch das Recht zu, die Lieferung einer mangelfreien Sache an Stelle der mangelhaften zu fordern.

Auf dieses Recht finden die für das Recht der Wandelung geltenden Vorschriften der §§ 384, 386, 387, 389—391, 393, 394, 396, 397 entsprechende wendung.

Der Veräußerer ist in einem solchen Falle in Gemäßheit des § 385 zum Schadenersatze verpflichtet, wenn in dem Zeitpunkte, in welchem die Gefahr auf den Erwerber überging, die zugesicherte Eigenschaft gefehlt hat oder der sonstige Mangel wissentlich verschwiegen worden ist.

§ 399.

Die Vorschriften der §§ 381—387, 389—398 gelten für Verträge, welche die Veräußerung von Pferden, Eseln, Mauleseln und Maulthieren, von Rindvieh, von Schafen und von Schweinen zum Gegenstande haben, nur insoweit, als nicht in den §§ 400—411 ein Anderes bestimmt ist.

§ 400.

Der Veräußerer haftet in den Fällen des § 399 nur wegen bestimmter Mängel (Hauptmängel) und wegen solcher auch nur dann, wenn dieselben bis zum Ablaufe bestimmter Fristen (Gewährfristen) zum Vorschein kommen.

Die Bestimmung der Hauptmängel und der Gewährfristen erfolgt für jede einzelne Thiergattung durch eine mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende Kaiserliche Verordnung. Diese Verordnung kann auf demselben Wege ergänzt und abgeändert werden.

§ 401.

Die Gewährfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem in Ansehung des Thieres die Gefahr auf den Erwerber übergeht.

§ 402.

Offenbart sich ein Hauptmangel bis zum Ablaufe der gesetzlichen Gewährfrist, so wird vermuthet, daß das Thier schon zu der Zeit, in welcher die Gefahr auf den Erwerber überging, mit dem Mangel behaftet gewesen sei. Diese Vermuthung tritt jedoch nur dann ein, wenn der Erwerber spätestens innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Ablauf der Gewährfrist entweder dem Veräußerer den Mangel angezeigt oder wegen des letzteren Klage gegen den Veräußerer erhoben oder zur Sicherung des Beweises die Beweisaufnahme durch Vernehmung von Sachverständigen in Antrag gebracht hat. (§§ 447 ff. Z.-Pr.-O.) Einem solchen Antrage ist stattzugeben, auch wenn das Erforderniß des § 449 Nr. 4 der Zivilprozeßordnung nicht vorliegt. Mit demselben kann der Antrag auf Einnahme des Augenscheines und auf Vernehmung von Zeugen verbunden werden.

Zivilprozeßordnung.

(Zwölfter Titel: Sicherung des Beweises.)

§ 447.

Die Einnahme des Augenscheines und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann zur Sicherung des Beweises erfolgen, wenn zu besorgen ist, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde.

§ 448.

Das Gesuch ist bei dem Gericht anzubringen, vor welchem der Rechtsstreit anhängig ist; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

In Fällen dringender Gefahr kann das Gesuch auch bei dem Amtsgerichte angebracht werden, in dessen Bezirke die zu vernehmenden Personen sich aufhalten oder der in Augenschein zu nehmende Gegenstand sich befindet.

Bei dem bezeichneten Amtsgerichte muß das Gesuch angebracht werden, wenn der Rechtsstreit noch nicht anhängig ist.

§ 449.

Das Gesuch muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gegners;
2. die Bezeichnung der Thatsachen, über welche die Beweisaufnahme erfolgen soll;
3. die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen;
4. die Darlegung des Grundes, welcher die Besorgniß rechtfertigt, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde. Dieser Grund ist glaubhaft zu machen.

§ 450.

Mit Zustimmung des Gegners kann die beantragte Beweisaufnahme angeordnet werden, auch wenn die Voraussetzungen des § 447 nicht vorliegen.

§ 451.

Die Entscheidung über das Gesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

In dem Beschlusse, durch welchen dem Gesuche stattgegeben wird, sind die Thatsachen, über welche der Beweis zu erheben ist, und die Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen zu bezeichnen. Eine Anfechtung dieses Beschlusses findet nicht statt.

§ 452.

Der Beweisführer ist verpflichtet, sofern es nach den Umständen des Falles geschehen kann, unter Zustellung des Beschlusses und einer Abschrift des Gesuchs zu dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termine den Gegner so zeitig zu laden, daß derselbe in diesem Termine seine Rechte wahrzunehmen vermag.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift steht der Beweisaufnahme nicht entgegen.

§ 453.

Die Beweisaufnahme erfolgt nach den für die Aufnahme des betreffenden Beweismittels überhaupt geltenden Vorschriften.

Das Protokoll über die Beweisaufnahme ist bei dem Gerichte, welches dieselbe angeordnet hat, aufzubewahren.

§ 454.

Jede Partei hat das Recht, die Beweisverhandlungen in dem Prozesse zu benutzen.

War der Gegner in dem Termine nicht erschienen, in welchem die Beweisaufnahme erfolgte, so ist der Beweisführer zur Benutzung der Beweisverhandlungen nur dann berechtigt, wenn der Gegner zu dem Termine rechtzeitig geladen war oder wenn der Beweisführer glaubhaft macht, daß ohne sein Verschulden die Ladung unterblieben oder nicht rechtzeitig erfolgt sei.

§ 455.

Wird von dem Beweisführer ein Gegner nicht bezeichnet, so ist das Gesuch nur dann zulässig, wenn der Beweisführer glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden außer Stande sei, den Gegner zu bezeichnen.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so kann das Gericht dem unbekannten Gegner zur Wahrnehmung seiner Rechte bei der Beweisaufnahme einen Vertreter bestellen.

---

§ 403.

Hat der Erwerber dem Veräußerer den Mangel angezeigt, so ist der Veräußerer gleichfalls befugt, nach Maßgabe des § 402 Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises zu beantragen.

§ 404.

Der Erwerber kann nur die Wandelung, nicht auch die Minderung verlangen.

Die Wandelung kann von dem Erwerber auch in den Fällen des § 430 verlangt werden. Der Erwerber hat in diesen Fällen dem Veräußerer für das empfangene Thier dessen Werth zu vergüten. Der Werth bestimmt sich nach dem Zeitpunkte, in welchem der Erwerber die nach den Vorschriften des § 430 die Wandelung ausschließende Handlung vorgenommen hat.

§ 405.

Wird der Vertrag infolge der Wandelung rückgängig gemacht, so hat der Veräußerer dem Erwerber insbesondere auch die Kosten einer thierärztlichen Untersuchung und Behandlung, sowie der Fütterung und Pflege des veräußerten Thiers unter Abzug der von diesem etwa gezogenen Nutzungen zu vergüten.

§ 406.

Entsteht über das Recht der Wandelung ein Rechtsstreit, so kann jede Partei, sobald die Besichtigung des Thieres nicht mehr erforderlich ist, die öffentliche Versteigerung des letzteren und die öffentliche Hinterlegung des Erlöses verlangen.

§ 407.

Der Anspruch auf Wandelung verjährt mit der im § 397 bezeichneten Wirkung mit Ablauf von zwei Wochen.

Mit Ablauf einer gleichen Frist verjährt der Anspruch auf Schadenersatz, sofern nicht der Anspruch darin sich gründet, daß der Mangel wissentlich verschwiegen ist.

Die Verjährung beginnt mit Ablauf der Gewährfrist.

§ 408.

Betrifft die Veräußerung ein nur der Gattung nach bestimmtes Thier, so steht dem Erwerber außer dem Rechte der Wandelung auch das Recht zu, die Lieferung eines mangelfreien Thieres an Stelle des mangelhaften zu fordern.

Auf dieses Recht finden die Vorschriften der §§ 405 bis 407 entsprechende Anwendung.

§ 409.

Ein allgemeines Versprechen des Veräußerers, wegen aller Mängel haften zu wollen, ist nur auf die Hauptmängel zu beziehen.

§ 410.

Im Falle der Vereinbarung einer Abkürzung oder Verlängerung der Gewährfrist finden die Vorschriften der §§ 401 bis 408 mit der Maßgabe Anwendung, daß die vereinbarte Gewährfrist an die Stelle der gesetzlichen tritt.

§ 411.

Hat der Veräußerer die Haftung wegen eines nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Mangels besonders übernommen, so finden die Vorschriften der §§ 404 bis 406, 408, und, wenn zugleich eine Gewährfrist vereinbart ist, außerdem die Vorschriften der §§ 401 bis 403, 407 entsprechende Anwendung. Ist eine Gewährfrist nicht vereinbart, so verjähren die Ansprüche auf Wandelung und Schadensersatz mit Ablauf von sechs Wochen; die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem das Thier dem Erwerber übergeben ist.

VI. Versprechen der Leistung an einen Dritten.

§ 412.

Wird in einem Vertrage von einem Vertragschließenden eine Leistung an einen Dritten versprochen, so wird der Dritte hierdurch unmittelbar berechtigt, von dem Versprechenden die Leistung zu fordern, sofern aus dem Inhalte des Vertrages sich ergibt, daß diese Berechtigung des Dritten gewollt ist.

Der Vertragschließende, welcher das Versprechen empfangen hat, ist zu fordern berechtigt, daß die Leistung an den Dritten bewirkt werde, wenn nicht ein Anderes bedungen ist.

§ 413.

Das Forderungsrecht des Dritten entsteht mit dem Zeitpunkte, in welchem es nach dem aus dem Inhalte des Vertrages sich ergebenden Willen der Vertragschließenden zur Entstehung gelangen soll.

§ 414.

Solange das Forderungsrecht des Dritten auch nicht als bedingtes oder betagtes entstanden ist, kann das Versprechen der Leistung an den Dritten von den Vertragschließenden geändert oder wieder aufgehoben werden. Nach der Entstehung des Forderungsrechtes ist eine solche Aenderung oder Aufhebung nur zulässig, wenn der Inhalt des Vertrages ergibt, daß die Vertragschließenden die Befugniß dazu sich haben vorbehalten wollen.

§ 415.

Erklärt der Dritte dem Versprechenden, daß er das Forderungsrecht zurückweise, so ist es so anzusehen, wie wenn das Forderungsrecht nicht entstanden wäre.

§ 416.

Einwendungen aus dem Vertrage stehen dem Versprechenden auch gegenüber dem Dritten zu, wenn nicht ein Anderes aus dem Inhalte des Vertrages erhellt.

VII. Daraufgabe.

§ 417.

Wird bei einem Vertrage etwas als Daraufgabe — Arrha, Haftgeld, Angeld, Handgeld, Daraufgeld, — gegeben, so gilt dies als Zeichen der erfolgten Vertragschließung.

Als Reugeld gilt die Daraufgabe nur dann, wenn dies vereinbart ist.

§ 418.

Wird der Vertrag erfüllt, so ist in Ermangelung einer anderen Vereinbarung die Daraufgabe auf die Leistung des Gebers anzurechnen, oder wenn dies nicht geschehen kann, von dem Empfänger zurückzugeben. Die Rückerstattung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Vertrag nichtig ist oder wieder aufgehoben wird.

§ 419.

Hat der Geber die Wiederaufhebung des Vertrages verschuldet oder die Erfüllung des Vertrages durch sein Verschulden unmöglich gemacht, so behält der Empfänger die Daraufgabe. Der Werth derselben ist jedoch auf die dem Empfänger zustehende Schadenersatzforderung anzurechnen.

VIII. Konventionalstrafe.

§ 420.

Hat der Schuldner für den Fall, daß er eine ihm obliegende Leistung nicht bewirken werde, dem Gläubiger eine andere Leistung als Strafe versprochen (Konventionalstrafe), so hat der Gläubiger eintretenden Falles die Wahl, ob er die Hauptleistung oder die Strafleistung, und, wenn wegen unterbliebener Bewirkung der Hauptleistung statt dieser Schadenersatz verlangt werden kann, ob er Schadenersatz oder die Strafleistung verlangen will. Wählt der Gläubiger Schadenersatz, so kann er stets die Strafleistung als Mindestbetrag des Schadens verlangen.

§ 421.

Ist die Konventionalstrafe für den Fall, daß die Hauptleistung nicht in der bestimmten Weise, insbesondere nicht zu der bestimmten Zeit, erfolgen werde, und hiefür allein, bedungen, so kann eintretenden Falles sowohl die Hauptleistung als auch die Strafleistung oder statt dieser Schadensersatz nach Maßgabe des § 420 verlangt werden. Hat in einem solchen Falle der Gläubiger die Hauptleistung angenommen, so kann er die Strafleistung nur dann fordern, wenn die Annahme unter Vorbehalt der Strafleistung erfolgt ist. Die letztere Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Gläubiger bei Annahme der Hauptleistung von seinem Rechte auf die Strafleistung oder von dem Eintritte der Voraussetzungen desselben nicht unterrichtet war.

§ 422.

Die Konventionalstrafe ist verwirkt, wenn der Schuldner in Verzug kommt. Besteht die Verbindlichkeit in einem Unterlassen, so ist die Strafe mit der Zuwiderhandlung verwirkt.

§ 423.

Ist die Verbindlichkeit, deren Nichterfüllung das Recht auf die Strafe begründen würde, erloschen, ohne daß die Strafe vorher verwirkt war, oder ist die Nichterfüllung der Verbindlichkeit von dem Gläubiger verschuldet, so kann die Strafe nicht verlangt werden.

§ 424.

Erklärt das Gesetz eine Verbindlichkeit für unwirksam oder für anfechtbar, so ist das Versprechen einer Strafleistung für den Fall der Nichterfüllung einer solchen Verbindlichkeit gleichfalls unwirksam oder anfechtbar, selbst wenn die Vertragschließenden die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit gekannt haben.

§ 425.

Wird die Strafe gefordert, weil die in einem Thun bestehende Hauptleistung nicht oder nicht in der bestimmten Weise, insbesondere nicht zu der bestimmten Zeit, bewirkt ist, so liegt dem Schuldner der Beweis ob, daß die Leistung dem Vertrage gemäß bewirkt ist.

IX. Rücktritt vom Vertrage.

§ 426.

Hat ein Vertragschließender sich den Rücktritt vom Vertrage vorbehalten, so ist der Rücktritt vollzogen, wenn der Berechtigte gegenüber dem anderen Theile den Rücktritt erklärt hat.

Die Erklärung ist unwiderruflich.

§ 427.

Der Rücktritt bewirkt, daß die Vertragschließenden unter einander so berechtigt und verpflichtet sind, wie wenn der Vertrag nicht geschlossen worden wäre, insbesondere, daß kein Theil eine nach dem Vertrage ihm gebührende Leistung in Anspruch nehmen kann, und daß jeder Theil verpflichtet ist, dem anderen Theile die empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Eine empfangene Geldsumme ist mit Zinsen von der Zeit des Empfanges an, andere Gegenstände sind mit Zuwachs und allen Nutzungen zurückzugewähren, auch ist wegen der nicht gezogenen Nutzungen und wegen Verschlechterungen Ersatz zu leisten, soweit bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters die Nutzungen gezogen und die Verschlechterungen abgewendet worden sein würden.

Wegen Verwendungen hat der zur Rückgabe Verpflichtete die Rechte, welche dem Besitzer gegen den Eigenthümer zustehen.

Kann der Empfänger einen Gegenstand nicht zurückgewähren, so ist er zur Ersatzleistung nur dann nicht verpflichtet, wenn ihm weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 428.

Die den Vertragschließenden nach dem § 427 obliegenden Verpflichtungen sind Zug um Zug zu erfüllen.

Die Vorschriften der §§ 364, 365 finden entsprechende Anwendung.

§ 429.

Das Rücktrittsrecht findet auch dann statt, wenn ein Gegenstand, welchen der Rücktrittsberechtigte empfangen hat, durch Zufall untergegangen ist.

§ 430.

Das Rücktrittsrecht findet nicht statt:

1) wenn der Rücktrittsberechtigte einen empfangenen Gegenstand deshalb nicht zurückgeben kann, weil er den Untergang desselben vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt, oder weil er über ihn verfügt hat;

2) wenn der Rücktrittsberechtigte einen empfangenen Gegenstand mit einem von ihm nicht zu beseitigenden Rechte eines Dritten belastet hat;

3) wenn der Rücktrittsberechtigte eine empfangene Sache durch Verarbeitung oder Umbildung in eine Sache anderer Art umgestaltet hat.

§ 431.

Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Berechtigte den Vertrag auch nur theilweise erfüllt oder dessen Erfüllung auch nur theilweise verlangt oder annimmt.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn der Rücktrittsberechtigte von seinem Rechte oder dem Eintritte der Voraussetzungen desselben nicht unterrichtet war.

§ 432.

Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb der vereinbarten Frist und in Ermangelung einer vereinbarten Frist nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ausgeübt wird. Die Frist beginnt, wenn das Rücktrittsrecht von einer Bedingung nicht abhängig ist, mit der Schließung des Vertrages, wenn es von einer Bedingung abhängig ist, mit dem Zeitpunkte, in welchem nach Erfüllung der Bedingung der Berechtigte von dem andern Theile zur Erklärung aufgefordert ist.

§ 433.

Sind als Vertragschließende auf der einen oder der anderen Seite mehrere Personen betheiligt, oder ist der eine oder andere Theil von Mehreren beerbt, so kann das Rücktrittsrecht nur von Allen und gegen Alle geltend gemacht werden. Ist für einen von den mehreren Rücktrittsberechtigten das Rücktrittsrecht erloschen, so ist es auch für die übrigen ausgeschlossen.

§ 434.

Der Vertragschließende, welcher auf Grund des Vorbehaltes des Rücktrittsrechtes vom Vertrage zurücktritt, hat diesen Vorbehalt zu beweisen.

Wird das Rücktrittsrecht wegen Nichterfüllung der in einem Thun bestehenden Verpflichtung des anderen Theiles geltend gemacht, so hat dieser die vertragsmäßige Bewirkung der Leistung zu beweisen.

§ 435.

Ist das Rücktrittsrecht gegen Reugeld vorbehalten, so ist die Erklärung des Rücktrittes gegenüber dem anderen Theile nur dann wirksam, wenn das Reugeld bei der Erklärung entrichtet wird oder schon vorher entrichtet war.

Der Berechtigte ist jedoch, auch wenn er den Rücktritt ohne Leistung des Reugeldes erklärt, seinerseits an diese Erklärung gebunden.

§ 436.

Ist einem Vertrage der Vorbehalt beigefügt, daß der Schuldner, wenn er seine Verbindlichkeit nicht erfülle, seiner Rechte aus dem Vertrage verlustig sein solle (Vorbehalt der Rechtsverwirkung), so ist der Gläubiger eintretenden Falles zum Rücktritte vom Vertrage berechtigt.

Die Versicherungspflicht der Hauskinder

nach dem Reichsgesetze betreffend die

Invaliditäts- und Altersversicherung und dem Entwurfe eines Abänderungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetze.

Von Heinrich Rosin.

Bekanntlich hat schon für das Gebiet der Kranken-, wie der Unfallversicherung die Frage, ob und inwieweit die im Gewerbe des Vaters beschäftigten Hauskinder der gesetzlichen Versicherungspflicht unterliegen, den entscheidenden Behörden gewisse Schwierigkeiten bereitet. Der Grund lag darin, daß die besonderen familienrechtlichen Sätze, welche hier hineinspielen, und nach denen einerseits die Kinder zur Hülfsleistung im Geschäfte des Vaters (z B. preuß. A.L.R. II, 2 § 121), andererseits die Eltern zur Alimentirung der Kinder kraft Gesetzes verpflichtet sind, die Entscheidung der maßgebenden Vorfragen, ob die Hauskinder als Arbeiter ihres Vaters und die ihnen gewährten Leistungen als „Lohn oder Gehalt" angesehen werden können, erschweren.

Die gleiche Frage kehrt auch bei der bereits in Vorbereitung befindlichen Ausführung des Reichsgesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung (Inv.-G), dessen Inkrafttreten nach den neuesten Kundgebungen mit Bestimmtheit für den 1. Januar 1891 zu erwarten ist, wieder, wenngleich hier ein Theil ihrer Schwierigkeit durch die Bestimmung des § 3 Abs. 2, nach welcher „eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung gilt", behoben scheint. Bei der vom 6. Oktober d. J. ab auf Einladung des Reichsversicherungsamts stattgehabten Konferenz von Vertretern der Landesregierungen und Versicherungsanstalten führte der gleiche Gegenstand zu umfassenden Erörterungen, davon Belautung in dem im Reichsanzeiger vom 8. Oktober d. J. (Nr. 242) veröffentlichten Berichte durch den Hinweis darauf hervorgehoben wird, daß es sich hier um die Rechtsverhältnisse von etwa anderthalb Millionen Menschen handelt. Das Resultat der Berathung wird schließlich dahin angegeben, daß, nachdem preußischerseits die Frage der Versicherungspflichtigkeit der Hauskinder verneint worden war, „die Versammlung sich dahin einigte, die Versicherungspflichtigkeit der Hauskinder nur dann anzunehmen, wenn denselben ein rechtlicher Anspruch auf baaren Lohn oder Gehalt gegen ihre Eltern zustände, im Uebrigen aber die Versicherung derselben zu verneinen, und zwar auch dann, wenn ihnen ein namhaftes Taschengeld gewährt würde." Diese These scheint mir Richtiges mit Anfechtbarem zu verbinden, auch an Vollständigkeit und Bestimmtheit, und demzufolge an praktischer Brauchbarkeit übrig zu lassen. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes will ich es versuchen, diesen Mängeln zu begegnen, wobei ich mich im Allgemeinen auf meine an anderem Orte (Recht der Arbeiterversicherung I, 1; Berlin, Guttentag 1890 S. 168 ff., 194 ff.) gegebenen Ausführungen beziehe.

1. Auch das Inv.=G. erfordert als Voraussetzung der Versicherungspflichtigkeit die „Beschäftigung" durch einen Arbeitgeber und zwar als Arbeiter, Gehülfe, Geselle, Lehrling oder Dienstbote, als Betriebsbeamter, Handlungsgehülfe oder Lehrling, oder endlich als Schiffsmann; inwieweit wird nun diese Voraussetzung dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitgeber der Vater des Beschäftigten ist? Offenbar liegt eine Besonderheit nur dann vor, wenn die Familienzusammengehörigkeit der entscheidende Grund für die Arbeitsleistung ist und die letztere ohne die erstere nicht stattfinden würde. Daraus ergiebt sich umgekehrt der Schluß: Ein Hauskind des Arbeitgebers gilt als dessen Arbeiter u. s. w. dann, wenn dasselbe nach der gesammten Lage der Verhältnisse, namentlich nach der sozialen und wirthschaftlichen Stellung der Familie, eine gleichartige Lohnarbeit auch bei einem anderen Arbeitgeber gesucht und angenommen haben würde. Ist dies der Fall, so kann der Umstand, daß das Kind vom Vater nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages, sondern nach Maßgabe der Normen über die väterliche Gewalt beschäftigt wird, nichts weiter verschlagen.

2. Nach dem Inv.=G. gehört aber, anders als nach den Unfallversicherungsgesetzen, zur Begründung der Versicherungspflicht die Beschäftigung gegen „Lohn oder Gehalt." Das bedeutet, daß der Beschäftigte von seinem Arbeitgeber Geld oder geldwerthe Leistungen erhalten muß, welche nach der Auffassung Beider den „Entgelt", die Gegenleistung für die Arbeit bilden sollen. Auf dem Gebiete der Krankenversicherung, welche hier mit der Invalidenversicherung übereinstimmt, ergiebt sich hieraus die nicht ganz einfache Frage, unter welchen Umständen der Unterhalt, den ein im Gewerbe des Vaters arbeitendes Hauskind von diesem erhält, als ein Entgelt für die Arbeit angesehen werden kann. Für das Gebiet der Invalidenversicherung ist diese Untersuchung in Folge der oben erwähnten besonderen Bestimmung von § 3 Abs. 2 Inv.=G. zum großen Theil erübrigt, aus welchen der Satz sich ergiebt, daß im Gewerbe ihres Vaters beschäftigte Hauskinder, welche von diesem lediglich freien Unterhalt (unter dem, wie auch in den Verhandlungen der gedachten Konferenz schließlich festgestellt wurde, alle zur Unterhaltung der beschäftigten Person dienenden Ge= und Verbrauchsgegenstände, als Wohnung, Nahrung, Bekleidung u. s. w. zu verstehen sind) erhalten, der Versicherungspflicht nicht unterliegen. Nur das sog. Taschengeld macht Schwierigkeit. Die Konferenz ging davon aus, „daß das den Hauskindern gewährte Taschengeld lediglich ein Geschenk darstelle", und daß daher auch ein namhaftes Taschengeld die Versicherungspflicht nicht begründen könne. Der Schluß wäre richtig; aber die Prämisse ist bedenklich. Zunächst stellt sich die Kommission unrichtiger Weise auf den Standpunkt, als wenn „Taschengeld" ein bestimmter und unwandelbarer Rechtsbegriff wäre, dem sich die Parteien unbedingt unterwerfen müßten, wenn sie zur Bezeichnung ihrer Geldleistungen jenes Wort verwendeten, während es doch in jedem Falle auf die Ermittelung des thatsächlichen Sachverhalts und der Absicht der Betheiligten ankommen würde. Sodann aber erscheint es auch, wenn man den gewöhnlichen Sprachgebrauch zu Grunde legt, nicht richtig, das Taschengeld unter allen Umständen als Geschenk zu bezeichnen. Spricht man doch auch vielfach von einem „Taschengelde", welches dem sogenannten Altsitzer, der sein Gut dem Anerben abgetreten hat, in Verbindung mit den zu seiner Alimentirung dienenden Naturalleistungen gewährt wird und auf welches er einen klagbaren Anspruch hat. Und auch das Taschengeld, welches im gewöhnlichen Leben die Kinder von ihren Eltern erhalten, hat nicht reine Geschenksnatur, sondern ruht auf dem Boden des bestehenden Familienverhältnisses, indem es als Theil der Alimentation nach der Absicht der Eltern den Kindern zur selbstständigen

Befriedigung gewisser kleinerer Lebensbedürfnisse dienen soll. Das Wesen des „Taschengeldes" im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauches liegt also nicht in seiner Geschenksnatur, sondern darin, daß es ein unselbständiges Akzessorium des freien Unterhaltes ist. Aus diesem Grunde erklärt es sich, daß es nach § 3 Abs. 2 die Versicherung der Hauskinder nicht zu begründen vermag. Es erhellt aber auch zugleich, welchen Einfluß die Höhe der Geldleistung auf ihre rechtliche Bedeutung haben kann. Mag es auch zu weit gehen, wenn in der Konferenz der Vertreter einer süddeutschen Regierung die Versicherungspflicht der Hauskinder eintreten lassen wollte, „wenn ihnen von den Eltern ein nicht gerade minimales Taschengeld gewährt würde"; jedenfalls ist es klar, daß eine Geldleistung, die so hoch ist, daß sie gegenüber dem gewährten freien Unterhalt eine selbständige Bedeutung beansprucht, von § 3 Abs. 2 Inv.-G. nicht mehr ergriffen werden kann.

3. Geldleistungen von selbständiger Bedeutung an beschäftigte Hauskinder, welche deren rechtliches Eigenthum werden, begründen auf dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung die Versicherungspflicht, wenn sie als Entgelt für die geleistete Arbeit gegeben und genommen werden. Diese Bedingung wird ausgeschlossen durch den objektiven Nachweis, daß die betreffenden Leistungen, z. B. als zufällige oder vorübergehende thatsächlich nur den Charakter von Geschenken hatten, nicht dagegen durch den bloßen Hinweis auf die elterliche Alimentationspflicht, weil eben selbständige Geldleistungen an erwachsene (über 16 Jahre alte) Hauskinder, welche sonst bei anderen Unternehmern in Arbeit gehen würden, über den Umfang der Alimentationspflicht hinausgehen. Andererseits ist aber auch Voraussetzung nur, daß die Geldleistungen thatsächlich als Entgelt für die Arbeit gegeben und genommen werden; daß, wie die Konferenz anzunehmen scheint, dies in Erfüllung eines (vorher vertragsmäßig eingeräumten) „rechtlichen Anspruchs" geschehe, ist hier so wenig, wie auf anderen Punkten der Arbeiterversicherung erforderlich, wenn nur nach den thatsächlichen Verhältnissen mit den baaren Geldleistungen beiderseits gerechnet werden konnte und gerechnet wurde (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts IV S. 293 Nr. 575, S. 346 Nr. 633).

Als Resultat also ergiebt sich: Hauskinder, welche bei gegebenen sonstigen Voraussetzungen im Gewerbe ihrer Eltern die Dienste einer den in § 1 Inv.-G. genannten Personen verrichten, unterliegen trotzdem der Versicherungspflicht nicht, wenn entweder 1) von vornherein feststeht, daß sie die gleichen Dienste bei einem fremden Arbeitgeber nicht übernehmen würden, oder wenn sie 2) nur freien Unterhalt empfangen, oder 3) zwar Geldleistungen erhalten, diese sich aber nur als unselbständige Ergänzung des freien Unterhalts darstellen, oder wegen ihrer Geschenksnatur den Charakter eines Arbeitsentgelts nicht haben. — Dagegen ist der Nachweis eines besonderen zwischen Eltern und Hauskind über die Beschäftigung oder deren Lohn geschlossenen Vertrages nicht erforderlich.

* * *

Wie bereits angedeutet, erhöhen sich die Schwierigkeiten, welche die Frage der Versicherungspflichtigkeit der Hauskinder bereitet, auf dem Gebiete der Krankenversicherung noch dadurch, daß hier eine dem § 3 Abs. 2 Inv.-G. entsprechende Bestimmung nicht gegeben ist. Auch das kommt in Betracht, daß es die Invaliditäts- und Altersversicherung in Folge der für sie allgemein nach unten bestehenden Altersgrenze (16 Jahre) nur mit erwachseneren und danach wenigstens im Allgemeinen erwerbsfähigen Hauskindern zu thun hat, was bei der Krankenversicherung nicht der Fall ist. (Vgl. darüber mein Recht der Arbeiterversicherung I S. 197.) Der dem Bundesrathe vorgelegte und im Reichsanzeiger v. 9. Oct. d. J. (Nr. 243)

veröffentlichte Entwurf einer Novelle zum Krankenversicherungsgesetze will nun die in der Praxis zur Geltung gelangten Zweifel dadurch beseitigen, daß er unter § 2 Nr. 3 es der statutarischen Bestimmung der Kommunen überläßt, die Versicherungspflicht gegen Krankheit „auf diejenigen Familienangehörigen eines Gewerbetreibenden zu erstrecken, deren Beschäftigung in dem Gewerbetriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet". Die Motive bestätigen es ausdrücklich, daß damit umgekehrt ausgesprochen sein soll, „daß die gesetzliche Versicherungspflicht des § 1 nur für solche Familienangehörige eintritt, welche auf Grund eines Arbeitsvertrages im Betriebe beschäftigt werden."

Es ist hier nicht der Ort, ausführlicher auf diese beabsichtigte Neuregelung, welche Alles auf den einen Punkt des Arbeitsvertrages abstellen will, einzugehen. Nur im Anschluß an die obigen Ausführungen möge Folgendes bemerkt werden. Entweder ist im Sinne des neuen Entwurfs „Arbeitsvertrag" nur ein solcher, welcher ausdrücklich zwischen Vater und Kind über Arbeitsleistung und Lohn abgeschlossen ist. Dann ist es nach den obigen, insoweit auch für das Gebiet der Krankenversicherung geltenden Erörterungen klar, daß damit eine tiefeingreifende Abänderung des auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes geltenden Rechts herbeigeführt wird. Und nicht allein das, sondern auch eine Umkehr der bisherigen Praxis muß sich dann in weitem Umfange vollziehen, da die Auffassung, welche jetzt zum Gesetze erhoben werden soll, nur in sehr verschwindendem Umfange zur Geltung gelangt ist. (Vgl. mein Recht der Arbeiterversicherung S. 197 Note 24 mit S. 196 Note 23.) Für die Tragweite der geplanten Aenderung darf nicht übersehen werden, daß ein förmlicher Arbeits- und Lohnvertrag zwischen Vater und Hauskind praktisch gewiß zu den Seltenheiten gehören wird. — Soll aber im Sinne des Entwurfs, so wie es nach der badischen Verordnung vom 25. Juni 1888 § 29 Nr. 2 der Fall ist, auch ein „stillschweigend abgeschlossener Dienst- oder Arbeitsvertrag" bezw. Lohnvertrag genügen, so ist für die Behebung der aufgetauchten Zweifel gar nichts gethan. (R. d. Arbeiterversicherung a. a. O.) Denn ein solcher stillschweigender Arbeitsvertrag ist eben nur ein anderer Ausdruck dafür, daß das zwischen dem Vater und dem in seinem Betriebe arbeitenden Hauskinde bestehende rechtliche Verhältniß in concreto dasselbe Gepräge trägt, wie das zwischen zwei nicht verwandten Personen. Die Entscheidung, wenn dies der Fall ist, führt dann wieder zu einer Untersuchung des Thatbestandes im Einzelnen, wie ich sie im Obigen und in meinem zitirten Hauptwerke gegeben habe.

Das Resultat ist also: die von dem Entwurf beabsichtigte Einführung des Vertragsmomentes kann nur neue Zweifel und Bedenken schaffen. Entweder thue man den entscheidenden Schritt, die Krankenversicherung der Familienangehörigen bezw. Hauskinder ganz dem Kommunalstatut oder besser der Landesgesetzgebung (§ 1 Abs. 3 landw. Unf.-G.) zu überlassen, oder man stehe davon ab, den Knoten zu durchhauen, und lasse Theorie und Praxis weiter ihren Weg gehen, welcher, wie ich meine, zu einem die vorhandenen Bedürfnisse nach beiden Seiten hin befriedigenden Ziele führen wird.

Miszellen.

Endgültiges Ergebniß der Einkommensteuer in Hamburg für das Jahr 1888.

(Mittheilung des statistischen Bureau der Steuerdeputation in Hamburg.)

I. Nach Klassen der Einkommen.

Klassen der Einkommen	Steuerzahler		Versteuertes Einkommen		Steuerertrag	
	Anzahl	in Proz.	Mark	in Proz.	Mark	in Proz.
			A. Ohne Aktiengesellschaften:			
Von 600 bis 800 Mark	47 425	37,62	33 197 500	10,25	228 959,50	3,23
Ueber 800 „ 1 000 „	20 781	16,49	18 702 900	5,78	119 943,60	1,69
„ 1 000 „ 2 000 „	33 106	26,26	47 933 800	14,81	333 059,00	4,70
„ 2 000 „ 3 500 „	10 845	8,60	29 523 700	9,12	319 355,00	4,50
„ 3 500 „ 5 000 „	4 951	3,93	21 191 600	6,55	332 229,95	4,69
„ 5 000 „ 10 000 „	4 790	3,80	34 423 000	10,63	905 288,40	12,77
„ 10 000 „ 25 000 „	2 684	2,13	42 909 300	13,25	1 499 768,90	21,15
„ 25 000 „ 50 000 „	872	0 69	30 243 100	9,34	1 056 811,70	14,90
„ 50 000 „ 100 000 „	401	0,32	27 633 500	8,53	967 172,50	13,64
Ueber 100 000 „	201	0,16	37 996 800	11,74	1 327 919,60	18,73
Zusammen	126 056	100,00	323 755 200	100,00	7 090 508,15	100,00
Einkommen unbestimmbar	9 845	—	—	—	493 681,71	—
Ueberhaupt	135 901	—	—	—	7 584 189,86	—
			B. Aktiengesellschaften:			
Von 600 bis 800 Mark	7	2,86	4 900	0,03	35,00	0,01
Ueber 800 „ 1 000 „	7	2,86	6 300	0,03	42,00	
„ 1 000 „ 2 000 „	26	10,61	41 800	0,23	308,60	0,05
„ 2 000 „ 3 500 „	25	10,90	70 700	0,38	804,80	0,13
„ 3 500 „ 5 000 „	18	7,35	78 600	0,43	1 296 00	0,20
„ 5 000 „ 10 000 „	37	15,10	260 400	1,42	6 753,40	1,06
„ 10 000 „ 25 000 „	48	19,59	786 700	4,29	27 534,50	4,34
„ 25 000 „ 50 000 „	21	8,57	730 600	3,98	25 571,00	4,03
„ 50 000 „ 100 000 „	24	9,80	1 747 300	0,53	61 155,50	9,63
Ueber 100 000 „	32	13,06	14 614 400	79,68	511 504,00	80,55
Zusammen	245	100,00	18 341 700	100,00	625 004,80	100.00
Einkommen unbestimmbar	1	—	—	—	310	

C. Ueberhaupt:

Von 600 bis 800 Mark	47 432	37,56	33 202 400	9,71	228 994,50	2,96
Ueber 800 „ 1 000 „	20 788	16,46	18 709 200	5,47	119 985,60	1,55
„ 1 000 „ 2 000 „	33 132	26,23	47 975 600	14,02	333 367,60	4,32
„ 2 000 „ 3 000 „	10 870	8,61	29 594 400	8,65	320 159,80	4,14
„ 3 500 „ 5 000 „	4 969	3,93	21 270 200	6,22	333 525,95	4,32
„ 5 000 „ 10 000 „	4 827	3,82	34 683 400	10,14	912 041,80	11,81
„ 10 000 „ 25 000 „	2 732	2,16	43 696 000	12,77	1 527 303,40	19,77
„ 25 000 „ 50 000 „	893	0,71	30 973 700	9,05	1 802 382,70	14,01
„ 50 000 „ 100 000 „	425	0,34	29 380 800	8,59	1 028 328,00	13,31
Ueber 100 000 „	233	0,18	52 611 200	15,38	1 839 423,60	23,81
Zusammen	126 301	100,00	342 096 900	100,00	7 725 512,95	100,00
Einkommen unbestimmbar	9 846	—	—	—	493 891,71	—
Ueberhaupt	136 147	—	—	—	8 219 404,66	—

II. Nach Stadt- und Gebietstheilen.

Stadt- und Gebietstheile	Steuerzahler			Versteuertes Einkommen		Steuerertrag		
	Anzahl	in Proz.	davon mit unbestimmb. Einkommen	Mark	in Proz.	Mark	in Proz.	davon aus unbestimmb. Einkommen
Altstadt-Nordertheil	12 105	8,91	969	25 252 800	7,80	555 486,82	7,32	31 109,07
Altstadt-Südertheil	5 563	4,09	434	10 927 600	3,38	223 620,80	2,95	32 467,30
Neustadt-Nordertheil	14 134	10,40	1 153	32 324 900	9,98	768 646,83	10,14	72 664,83
Neustadt-Südertheil	10 872	8,00	816	13 418 200	4,15	179 510,40	2,37	15 088,40
Innere Stadt	42 674	31,40	3 372	81 923 500	25,31	1 727 264,85	22,78	151 329,60
St. Georg-Nordertheil	10 808	7,95	709	30 379 700	9,38	757 827,72	9,99	53 333,97
St. Georg-Südertheil	10 340	7,61	861	16 340 700	5,05	281 642,95	3,71	9 591,45
St. Pauli	16 608	12,22	1 539	24 093 500	7,44	369 453,25	4,87	32 182,50
Stadt und Vorstadt	80 430	59,18	6 481	152 737 400	47,18	3 136 188,77	41,35	246 437,52

Stadt- und Gebietstheile	Steuerzahler			Versteuertes Einkommen		Steuerertrag		
	Anzahl	in Proz.	davon mit unbestimmb. Einkommen	Mark	in Proz.	Mark	in Proz.	davon aus unbestimmb. Einkommen
Uebertrag	80 430	59,18	6 481	152 737 400	47,18	3 136 188,77	41,35	246 437,52
Rotherbaum	4 976	3,66	227	36 972 300	11,42	1 151 917,01	15,19	33 904,76
Harvestehnde	2 581	1,90	125	24 051 800	7,43	792 150,12	10,45	29 407,87
Eimsbüttel	8 168	6,01	617	17 830 700	5,51	385 268,11	5,08	39 116,36
Eppendorf	1 919	1,41	154	5 028 300	1,55	128 543,79	1,70	10 329,79
Winterhude	1 058	0,78	68	2 317 200	0,71	51 978,22	0,69	253,97
Uhlenhorst	2 933	2,16	178	15 182 700	4,69	471 235,34	6,21	25 370,09
Barmbeck	5 365	3,95	374	7 499 600	2,32	131 234,18	1,73	29 715,23
Eilbeck	3 143	2,31	187	6 514 900	2,01	130 478,74	1,72	8 495,24
Hohenfelde	4 252	3,13	171	18 477 800	5,71	513 415,02	6,77	30 216,52
Borgfelde	2 704	1,99	146	6 437 000	1,99	141 049,90	1,86	4 338,90
Hamm	2 275	1,67	148	6 746 300	2,08	189 133,65	2,49	19 995,15
Horn	798	0,59	60	1 010 700	0,31	17 705,43	0,23	4 359,18
Billwärder Ausschlag	3 908	2,87	357	3 941 500	1,22	42 442,82	0,56	2 093,62
Steinwärder	814	0,60	122	927 200	0,29	13 791,36	0,18	2 426,86
Kleiner Grasbrook	443	0 33	71	499 900	0,15	7 331,41	0,10	860,16
Vororte	45 337	33,36	3 005	153 437 900	47,39	4 167 675,10	54,96	240 883,70
Stadt, Vorstadt und Vororte	125 767	92,54	9 486	306 175 300	94,57	7 303 863 87	96,31	487 321,22
Uebriges Gebiet der Geestlande	1 127	0,83	35	1 470 200	0,45	15 274,12	0,20	227,52
Uebriges Gebiet der Marschlande	3 153	2,32	94	3 295 900	1,02	23 216,64	0,31	267,79
Landherrenschaft Bergedorf	3 441	2,53	124	4 592 200	1,42	54 065,61	0,71	2 117,81
Landherrenschaft Ritzebüttel	1 212	0,89	31	1 876 300	0,58	16 944,17	0,22	340 27
Auswärts Wohnende	1 201	0,89	75	6 345 300	1,96	170 825,45	2,25	3 407,10
Zusammen	135 901	100,00	9 845	323 755 200	100,00	7 584 189,86	100,00	493 681,71
Dazu:								
Actiengesellschaften	216	—	1	18 341 700	—	635 214,80	—	210,00
Ueberhaupt	136 147	—	9 846	342 096 900	—	8 219 404,66	—	493 891,71

Unter der Bezeichnung „Einkommen unbestimmbar" sind diejenigen Steuerzahler (nebst Steuerertrag) noch besonders ersichtlich gemacht worden, von denen die Steuer nur für einen Theil des Jahres oder für mehrere Jahre entrichtet worden ist. Es gehören hierzu diejenigen Steuerzahler, bei welchen Nachversteuerungen stattfanden, sowie diejenigen, welche im Laufe des Jahres zu- oder weggezogen sind, ferner diejenigen, denen die Steuer wegen verminderten Einkommens für die zweite Hälfte des Jahres erlassen worden ist, und endlich diejenigen, welche nach dem Verbrauche versteuert haben. Da für vorgenannte Steuerzahler das Jahreseinkommen sonach unbestimmbar blieb, so hat dasselbe auch in der Spalte „Versteuertes Einkommen" nicht berücksichtigt werden können.

Verwaltungsbericht der Reichsbank
für das Jahr 1889.[1])

Vorgelegt in der Generalversammlung am 5. März 1890.

Die **Gesammtumsätze** der Reichsbank im Jahre 1889 haben nach der Anlage A betragen:

bei der Reichshauptbank . . .	31,964,120,700 ℳ.
bei den Reichsbankanstalten . .	67,744,770,600 „
zusammen . . .	99,708,891,300 ℳ.

(1888: 84,337,564,300 ℳ.), also 15,371,327,000 ℳ. mehr als im Jahre vorher.

Der **Bankzinsfuß** war

	für Wechsel	für Lombard-Darlehne
vom 1. Januar bis 11. Januar 1889 . .	$4\frac{1}{2}$ Proz.	5 bezw. $5\frac{1}{2}$ Proz.
„ 12. Januar bis 3. Februar „ . .	4 „	$4\frac{1}{2}$ „ 5 „
„ 4. Februar bis 3. September „ . .	3 „	$3\frac{1}{2}$ „ 4 „
„ 4. September bis 2. Oktober „ . .	4 „	$4\frac{1}{2}$ „ 5 „
„ 3. Oktober bis zum Schluß des Jahres	5 „	$5\frac{1}{2}$ „ 6 „

im Durchschnitt des ganzen Jahres $3_{,676}$ Proz. für Wechsel und $4_{,176}$ bezw. $4_{,676}$ Proz. für Lombard-Darlehne.

Als **Eigenthümer** der **Reichsbankantheile** waren

	am 31. Dezember 1888	
6,124	Inländer mit	29,449 Antheilen,
1,582	Ausländer mit	10,551 „
mithin 7,706	Eigner und	40,000 Antheile,
	am 31. Dezember 1889	
6,098	Inländer mit	29,475 Antheilen,
1,588	Ausländer mit	10,525 „
also 7,686	Eigner und	40,000 Antheile

in den Stammbüchern der Reichsbank eingetragen.

Die Zahl der inländischen Antheilseigner hat sich hiernach um 26 vermindert, die der ausländischen dagegen um 6 vermehrt, 26 Antheile sind von Ausländern auf Inländer übergegangen.

Die **unverzinslichen Depositen-Kapitalien** haben betragen

am 1. Januar 1889	1,437,278 ℳ.
Neu eingezahlt sind	19,488,272 „
macht . . .	20,925,550 ℳ.
abgehoben	19,913,686 ℳ.
bleiben . . .	1,011,864 ℳ.

(425,414 ℳ. weniger als zu Anfang des Jahres).

[1]) Vergl. die früheren Berichte, und zwar für 1888 „Annalen" 1889, S. 770 ff.; 1887 „Annalen" 1888, S. 709 ff.; 1886 „Annalen" 1887, S. 505 ff.; 1885 „Annalen" 1886, S. 638 ff.; 1884 „Annalen" 1885, S. 375 ff.; 1883 „Annalen" 1884, S. 193 ff.; 1882 „Annalen" 1883, S. 600 ff.; 1881 „Annalen" 1882, S. 329 ff.; 1880 „Annalen" 1881, S. 354 ff.; 1879 „Annalen" 1880, S. 433 ff.; 1878 „Annalen" 1879, S. 577 ff.; 1877 „Annalen" 1878, S. 673 ff.; 1876 „Annalen" 1877, S. 736 ff.

An **Banknoten** waren im Umlauf:

als niedrigste Summe am 15. März . . .	879,483,000 ℳ.
als höchste Summe am 31. Dezember . . .	1,160,536,000 „
durchschnittlich	987,314,000 „

es sind also gegen das Vorjahr *(933,042,000 ℳ.)* durchschnittlich 54,272,000 ℳ. mehr im Umlauf gewesen.

Wie viel Banknoten nach den einzelnen Abschnitten am Schlusse jedes Monats im Umlauf waren, ergibt die Anlage B.

Für die Anfertigung neuer Banknoten sind 336,498 ℳ. in Ausgabe berechnet.

Am 30. September 1889 ist der der Reichsbank im § 9 des Bankgesetzes zugewiesene Betrag ungedeckter Banknoten um 71,824,197 ℳ., am 7. Oktober um 45,225,933 ℳ. und am 31. Dezember um 109,477,598 ℳ. überschritten worden. Die hiervon zu entrichtende Steuer ist mit 235,966 ℳ. unter den Passiven aufgeführt.

Der **Metallbestand** an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1,392 ℳ. berechnet, betrug:

als niedrigste Summe am 31. Dezember . .	734,579,000 ℳ.
als höchste Summe am 23. Mai	963,013,000 „
durchschnittlich	871,592,000 „

gegen das Vorjahr *(903,403,000 ℳ.)* also 31,811,000 ℳ. weniger.

Die umlaufenden Banknoten waren im Durchschnitt des ganzen Jahres mit $88_{,28}$ Proz. durch Metall gedeckt.

Die **Giro-Guthaben** (Anlage C)

betrugen am 1. Januar 1889 . .		214,398,229 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind auf Giro-Konto vereinnahmt:		
durch Baarzahlung	7,520,813,092 ℳ.	
durch diskontirte Wechsel . . .	3,937,577,952 „	
durch eingezogene Wechsel u. Effekten	882,708,377 „	
durch Uebertragungen am Platze . .	14,434,374,197 „	
durch Uebertragungen von anderen Bankstellen . . .	11,079,561,501 „	
	= 37,855,035,119 ℳ.	*(31,896,030,110 ℳ.)*
	sind 38,069,433,348 ℳ.	
Dagegen auf Giro-Konto verausgabt:		
durch Baarzahlung	11,941,329,511 ℳ.	
durch eingelöste Domizilwechsel . .	1,407,935,733 „	
durch Uebertragungen am Platze . .	14,434,374,197 „	
durch Uebertragungen auf andere Bankstellen . . .	10,037,644,457 „	
	= 37,821,283,898 ℳ.	*(31,928,946,779 ℳ.)*
	der Rest von 248,149,450 ℳ.	

ist als Guthaben am 31. Dezember 1889 verblieben.

Von Behörden und Personen oder Firmen, welche kein Giro-Konto haben, sind nach Anlage D für Giro-Kunden an anderen Plätzen baar eingezahlt:

		1888:
	1,680,360,852 ℳ.	*(1,331,026,128 ℳ.)*
Unter Hinzutritt der Uebertragungen zwischen Giro-Kunden an verschiedenen Bankplätzen von	10,037,644,457 „	*(8,833,420,165 ℳ.)*
beläuft sich also die ganze Summe der Uebertragungen zwischen verschiedenen Bankplätzen auf	11,718,005,309 „	*(10,164,446,293 ℳ.)*
und zuzüglich des verbliebenen Bestandes am 1. Januar 1889 von	56,548,300 „	
sind	11,774,553,609 ℳ.	
Davon sind im Jahre 1889 zur Gutschrift gelangt .	11,079,561,501 ℳ.	
Dagegen an Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben, ausgezahlt	637,322,453 „	
=	11,716,883,954 „	*(10,144,658,461 ℳ.)*

und der Rest von 57,669,655 ℳ. ist in der Bilanz unter den Passiven enthalten.

Durchschnittlich haben die Giro-Guthaben 239,998,000 ℳ. *(1888: 235,088,000 ℳ.)* betragen.

Der höchste Bestand war . . . 301,838,000 ℳ. am 23. Februar,
der niedrigste . . . . . 175,795,000 „ am 15. Oktober.

Die bei den 9 Abrechnungsstellen im Jahre 1889 abgerechneten Gesammtbeträge beliefen sich auf 18,048,962,400 ℳ. gegen 15,514,563,100 ℳ. im Vorjahre.

Das **Guthaben des Reiches und der Bundesstaaten**

betrug am 1. Januar 1889	29,316,925 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind für dieselben eingezahlt . .	1,680,608,850 „
macht	1,709,925,776 ℳ.
dagegen ausgezahlt	1,669,179,091 „
und	40,746,684 ℳ.

als Guthaben verblieben.

In diesen Summen sind enthalten die Zahlungen

für das Reich mit	1,641,270,735 ℳ.
für den Preußischen Staat mit	1,633,864,514 „
für das Großherzogthum Baden mit	74,652,694 „

Der Gesammt-Umsatz im Giro-Verkehr, einschließlich der Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reichs und von Bundesstaaten, hat hiernach im Jahre 1889: 79,026,106,959 ℳ. betragen, gegen 66,904,378,758 ℳ. im Vorjahre.

Auf dem **Effekten-Konto** haben im Jahre 1889 Umsätze nicht stattgefunden. Die Reichsbank besaß beim Jahresschluß keine Effekten für eigene Rechnung.

Der **Reserve-Fonds** belief sich am 1. Januar 1889 auf 24,434,706 ℳ.
Hierzu treten nach § 24 Ziffer 2 des Bankgesetzes 20 Proz.
des Reingewinnes für das Jahr 1889 mit . . . . . 1,500,049 „
ergibt . . 25,934,755 ℳ.
welcher Betrag auf das Jahr 1890 übertragen ist.

Das **Grundstücks-Konto** der Reichsbank (Anlage E) war am 1. Januar 1889 belastet mit . . . . . 21,113,500 ℳ.

Im Laufe des Jahres sind für Neu- und Umbauten bezw. gekaufte Grundstücke hinzugetreten:

für die Reichsbanknebenstelle in Allenstein . . .	60,000 ℳ.		
„ „ „ „ Reichenbach i. V. .	60,000 „		
„ „ „ „ Wiesbaden . . .	13,000 „		
„ „ „ „ Worms . . .	36,000 „	169,000 „	
sind .		21,282,500 ℳ.	

welcher Betrag auf das Jahr 1890 übertragen ist.

Die Grundstücke haben neben der Benutzung zu Dienstzwecken 49,492 ℳ. an Miethe eingetragen, welche als Gewinn verrechnet sind.

An **Platz-Wechseln** waren nach der Anlage F am 1. Januar 1889 im Bestande:

96,542 Stück im Betrage von . 236,396,841 ℳ.

Diskontirt wurden: *1888:*

658,963 Stück im Betrage von 1,605,003,918 „ *(1,268,910,590 ℳ.)*
sind 755,505 Stück mit . . . . 1,841,400,758 ℳ.

Davon wieder eingezogen:

638,292 Stück mit . . . . 1,542,848,332 „ *(1,275,225,412 ℳ)*
bleiben 117,213 Stück mit . . . . 298,552,426 ℳ.

Bestand am 31. Dezember 1889, und zwar:

24,314,851 ℳ. bei der Reichshauptbank,
274,237,575 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn aus diesen Wechseln beträgt: *1888:*

bei der Reichshauptbank	415,870 ℳ.	*(289,459 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	7,203,349 „	*(5,144,879 „)*
zusammen . .	7,619,219 ℳ.	*(5,434,338 ℳ.)*

im Ganzen also 2,184,880 ℳ. mehr als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in Platz-Wechseln hat
241,448,000 ℳ. *(1888: 199,095,000 ℳ.)*
die höchste Anlage . . 315,577,000 „ am 30. September,
die niedrigste Anlage . 198,433,000 „ am 7. März betragen.

Die durchschnittliche Größe aller diskontirten Wechsel ist 2,436 ℳ. und die Verfallzeit derselben, nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 25 bis 79 Tage gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 54 Tage betragen.

Unter den Platz-Wechseln befanden sich 39,470 Stück im Betrage von 100 ℳ. und weniger, die durchschnittliche Größe dieser Wechsel war 74 ℳ.

Versandt-Wechsel auf's Inland waren nach den Anlagen G und H am 1. Januar 1889 im Bestande:

179,192	Stück im Betrage von	278,459,702 ℳ.		
	Angekauft wurden:			
2,116,647	Stück im Betrage von	3,031,296,339 „		*1888:*
	es treten ferner durch zur Wiedergutschrift gesandte Wechsel hinzu:			*(2,650,625,784 ℳ.)*
1,489	Stück im Betrage von	1,592,009 „		
sind 2,297,328	Stück über	3,311,348,050 ℳ.		
	Eingezogen wurden:			
2,075,885	Stück mit	2,960,204,776 „		*(2,690,479,958 ℳ.)*
bleiben 221,443	Stück mit	351,143,274 ℳ.		

als Bestand am 31. Dezember 1889, und zwar:
49,616,802 ℳ. bei der Reichshauptbank,
301,526,473 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn an diesen Wechseln hat betragen: *1888:*

bei der Reichshauptbank	766,950 ℳ.	*(469,374 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	7,770,032 „	*(5,991,961 „)*
zusammen . .	8,536,982 ℳ.	*(6,461,335 ℳ.)*

mithin 2,075,647 ℳ. mehr als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln betrug 265,057,000 ℳ. *(1888: 228,458,000 ℳ.)*,
die höchste Anlage . 351,139,000 „ am 31. Dezember,
die niedrigste Anlage 206,764,000 „ am 15. März.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel ist 1,432 ℳ. und ihre Verfallzeit, nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 16 bis 65 Tage gewesen.

Die durchschnittliche Verfallzeit hat 31 Tage betragen.

Unter den Versandt-Wechseln befanden sich 202,886 Stück im Betrage von 100 ℳ. und weniger; die durchschnittliche Größe dieser Wechsel betrug 71 ℳ.

Von den am 31. Dezember 1889 überhaupt im Bestande gewesenen 649,695,701 ℳ. Wechseln wurden fällig:

binnen 15 Tagen . . .	221,318,400 ℳ.
„ 16 bis 30 Tagen .	122,929,600 „
„ 31 „ 60 „ .	190,760,900 „
„ 61 „ 90 „ .	114,686,800 „
wie vorstehend . . .	649,695,700 ℳ.

An **Wechseln aufs Ausland** (Anlage J) waren am 1. Januar 1889 im Bestande:

480	Stück im Kurswerthe von	2,764,042 ℳ.	
	angekauft wurden:		*1888:*
10,825	Stück für	61,564,605 „	*(54,834,730 ℳ.)*
sind 11,305	Stück für	64,328,647 ℳ.	
	verwerthet wurden:		
10,708	Stück für	60,423,430 „	*(55,756,923 ℳ.)*
mithin sind 597	Stück für	3,905,217 ℳ.	

im Bestande geblieben.

Dieselben hatten am 31. Dezember
1889 einen Kurswerth von . . . . . 4,247,260 *M.*
es sind also . . . . . 342,043 *M.* *(357,894 M.)*
als Gewinn zu verrechnen, mithin gegen das Vorjahr 15,850 *M.* weniger.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln hat
3,798,000 *M.* *(1888: 3,316,000 M.)*
die höchste Anlage . . . 5,177,000 „ am 7. November,
die niedrigste Anlage . . 2,400,000 „ am 28. Februar
betragen.

Wechsel zur Einziehung für fremde Rechnung (Auftragswechsel) wurden bei sämmtlichen Bankanstalten 18,537 Stück im Betrage von 25,331,920 *M.* *(1888: 17,024,949 M.)* eingezogen und wieder ausgezahlt. An Gebühren wurden dafür 17,557 *M* *(1888: 13,597 M.)* erhoben.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel hat 1,367 *M.* betragen.

Die Gesammtsumme aller diskontirten, angekauften und zur Einziehung übernommenen Wechsel betrug:

an Platz-Wechseln	658,963 Stück	über	1,605,003,918 *M.*
„ Versandt-Wechseln auf's Inland	2,116,647 „	„	3,031,296,339 „
„ Wechseln auf's Ausland . .	10,825 „	„	61,564,605 „
„ Wechseln zur Einziehung . .	18,537 „	„	25,331,920 „
überhaupt . .	2,804,972 Stück	über	4,723,196,782 *M.*

(1888: 2,490,188 Stück über 3,989,936,129 M.)
mithin gegen das vorige Jahr in der Stückzahl 314,784 und im Geldbetrage 733,260,653 *M.* mehr.

Außerdem sind für Rechnung der Girokunden 335,299 Stück Platzwechsel im Betrage von 882,708,377 *M.* *(1888: 854,930,922 M.)* kostenfrei eingezogen.

An Gesammtgewinn aus den Wechselgeschäften sind, die 17,557 *M.* für die zur Einziehung übernommenen Wechsel eingerechnet, 16,515,801 *M.* *(1888: 12,267,165 M.)*, also 4,248,637 *M.* mehr als im Vorjahre aufgekommen.

Nach der Anlage K waren im **Lombard** am 1. Januar 1889 ausgeliehen:
5,847 Darlehne im Betrage von 93,073,730 *M.*
neu ausgeliehen wurden: *1888:*
5,318 Darlehne mit . . . 1,045,460,800 „ *(709,576,800 M.)*
sind 11,165 Darlehne mit . . . 1,138,534,530 *M.*
Zurückgezahlt sind:
5,028 Darlehne mit . . . 952,315,680 *M.* *(700,427,120 M.)*
also am 31. Dezember 1889
6,137 Darlehne mit . . . 186,218,850 *M.*
ausgeliehen geblieben.

Die aus diesem Geschäfte aufgekommenen Zinsen haben:
bei der Reichshauptbank . . 914,049 *M.* *(1888: 492,548 M.)*
bei den Reichsbankanstalten . 2,189,832 „ *(1888: 1,620,391 „)*
zusammen . . 3,103,881 *M.* *(1888: 2,112,939 M.)*
also im Ganzen 990,942 *M.* mehr als im Jahre 1888 betragen.

Die durchschnittliche Anlage im Lombard hat
69,851,000 *M.* *(1888: 52,026,000 M.)*
die höchste Anlage . . 186,219,000 „ am 31. Dezember,
die niedrigste Anlage . 41,457,000 „ am 23. Februar
betragen.

Die am Schlusse des Jahres ausstehenden Darlehne waren mit
181,117,950 ℳ. auf Effekten (einschließlich Wechsel) der im § 13 Ziffer 3 Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art,
14,100 „ auf Gold,
5,086,800 „ auf Waaren ertheilt.

Die Uebersicht L ergibt, welche Wechsel- und Lombard-Bestände am Schlusse eines jeden Monats vorhanden waren.

An fälligen aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- und Lombard-Forderungen

waren am 1. Januar 1889 vorhanden		222,183 ℳ.
Im Jahre 1889 sind hinzugetreten		76,931 „
ergibt einen Bestand von		299,114 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind hierauf gezahlt	166,400 ℳ.	
abgeschrieben	45,267 „	
		211,666 „
und sonach am 31. Dezember 1889 Rest geblieben		87,447 ℳ.
Von der Reserve im ursprünglichen Betrage von		405,100 „
sind nach Abzug der abgeschriebenen		45,267 „
	noch vorhanden	359,833 ℳ.
Für die übrig gebliebenen, die neu hinzugetretenen und die in den beiden ersten Monaten des Jahres 1890 fällig gewordenen zweifelhaften Wechselforderungen sind	105,000 ℳ.	
und für die der Reichsbankhauptstelle in Hamburg gestohlenen Banknoten wie im vorigen Jahre	200,000 „	
im Ganzen also		305,000 „
zu reserviren, mithin dieses Mal weniger		54,833 ℳ.

welche dem Gewinn pro 1889 hinzutreten.

Zahlungs-Anweisungen wurden nach der Anlage M von der Reichshauptbank und den übrigen Reichsbankanstalten ertheilt:

			1888:
a) frei von Gebühren	1,774 Stück über	19,909,443 ℳ.	*(22,369,442 ℳ.)*
b) gegen Gebühren	4,733 „ „	39,511,257 „	*(34,074,378 „)*
zusammen	6,507 Stück über	59,420,700 ℳ.	*(56,443,820 ℳ.)*

An Gebühren sind aufgekommen: *1888:*

bei der Reichshauptbank	1,581 ℳ.	*(620 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	6,995 ℳ.	*(6,960 „)*
überhaupt	8,575 ℳ.	*(7,580 ℳ.)*

also im letzten Jahre 995 ℳ. mehr.

Von den ausgestellten Anweisungen waren beim Jahresschlusse noch 644,240 ℳ. unerhoben, welche in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt sind.

In **Goldbarren und ausländischen Goldmünzen** waren am 1. Januar 1889

vorhanden	436,308,886 ℳ
angekauft wurden für	12,088,452 „
macht	448,397,338 ℳ.
Davon sind ausgeprägt oder verkauft	203,748,253 „
und	244,649,085 ℳ.

im Bestande verblieben.

Das Gold hatte einen Werth von . . . . . 244,668,697 ℳ.
und hat sich also ein Gewinn von . . . . . 19,611 ℳ.
ergeben.

Die Guthaben bei den **Korrespondenten der Bank** betrugen am 1. Januar 1889 . . . . . 9,626,634 ℳ.
Im Laufe des Jahres wurden ihnen übermacht . . . . 726,116 „
gibt . . 10,352,750 ℳ.
Davon sind eingezogen . . . . . 2,066,509 „
und . . 8,286,241 ℳ.
bei denselben als Guthaben verblieben.

Am 1. Januar 1889 waren an **verschlossenen Depositen** vorhanden . . . . . 5,525 Stück.
Hinzugekommen sind . . . . . 4,472 „
macht . . 9,997 Stück.
Zurückgenommen sind . . . . . 4,417 „
mithin . . 5,580 Stück
deponirt geblieben.

An **Gebühren** für die Aufbewahrung sind: *1888:*
bei der Reichshauptbank . . . . . 52,669 ℳ. *(47,854 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten . . . . . 102,108 „ *(104,547 „)*
überhaupt . . 154,777 „ *(152,401 ℳ.)*
eingekommen, also gegen das Vorjahr 2,376 ℳ. mehr.

An **offenen Depositen** waren am 1. Januar 1889 vorhanden:
175,990 Depots im Nennwerthe von . . . . . 1,900,526,691 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind hinzugekommen:
63,489 Depots über . . . . . 962,056,002 „
macht 239,479 Depots über . . . . . 2,862,582,693 ℳ.
Herausgenommen sind:
51,318 Depots über . . . . . 820,320,801 „
so daß am 31. Dezember 1889
188,161 Depots über . . . . . 2,042,261,892 ℳ.
(gegen *1,900,526,691 ℳ.* im Jahre *1888*) im Bestande verblieben.

Die Zahl der verschiedenen Effekten-Gattungen betrug 3,871 *(1888: 3,751)*.

Von den niedergelegten Effekten sind im Laufe des Jahres an Zinsen bezw. Gewinnantheilen 78,333,487 ℳ. *(1888: 71,102,009 ℳ.)* eingezogen.

An Gebühren für die Depositen und für die An- und Verkäufe von Effekten sind für das Jahr 1889 1,519,366 ℳ. *(1888: 1,412,733 ℳ.)* aufgekommen.

Die **Verwaltungskosten** haben betragen:
für die Zentral-Verwaltung . . . . . 1,313,937 ℳ.
für die Spezial-Verwaltung
a) der Reichshauptbank . . . . 988,558 ℳ.
b) der übrigen Reichsbankanstalten 4,495,750 „ 5,484,307 „
(1888: 6,492,142 ℳ.). 6,798,245 ℳ.

In der Hauptsumme der Verwaltungskosten im Betrage von 6,798,245 ℳ. sind enthalten:

nach der Gewinnberechnung wieder vereinnahmt	50,813 ℳ.	
für ersparte Gewinnantheile	5,257 „	56,069 „
	so daß . .	6,742,175 ℳ.

als wirkliche Verwaltungskosten verbleiben.

Der **Gesammtgewinn** hat nach der Anlage N betragen 22,081,850 ℳ.

Dieser Summe treten die bei dem „Reserve-Fonds für zweifelhafte Forderungen" ersparten Beträge hinzu mit . 54,833 „

ergibt . 22,136,683 ℳ.

In Abzug kommen davon:

1. die Verwaltungskosten	6,798,245 ℳ.	
2. für Banknoten-Anfertigung	336,498 „	
3. an den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (R.-G.-Bl. S. 215)	1,865,730 „	
4. für zu zahlende Notensteuer nach §§ 9, 10 des Bankgesetzes	235,966 „	9,236,439 „
	bleibt Gewinn . .	12,900,244 ℳ.

Hiervon sind bereits gezahlt, bezw. noch zu verrechnen:

1. an die Antheilseigner 4 ½ Proz. von 120,000,000 ℳ. mit		5,400,000 „
	bleiben . .	7,500,244 ℳ.
2. 20 Proz. von 7,500,244 ℳ. zum Reservefonds mit . . .		1,500,049 „
3. von dem Ueberreste von		6,000,195 ℳ.
ist die Hälfte mit		3,000,098 „
an die Reichskasse, die andere Hälfte mit		3,000,098 „
an die Antheilseigner zu zahlen.		
Den Letzteren		3,000,098 „
treten die bei dem vorigen Abschlusse unvertheilt gebliebenen . .		6,430 „
hinzu, wonach sich die Summe von		3,006,528 ℳ.
ergibt, von welcher auf jeden Antheilsschein der Reichsbank als Rest-Dividende 75 ℳ., auf sämmtliche 40,000 Antheile also .		3,000,000 „
zu zahlen sind. Die übrig bleibenden		6,528 ℳ.

werden der späteren Berechnung vorbehalten.

Die Antheilseigner haben hiernach für jeden Antheil von 3,000 ℳ. die bereits für das erste und zweite Halbjahr gezahlten . . . . . 135 ℳ.

als Rest-Dividende . . . . . 75 „

überhaupt . 210 ℳ.

im Ganzen also einen Ertrag von 7 Proz. für das Jahr 1889 *(1888: 5,4 Proz.)* zu beziehen.

Hiernach ist die beiliegende Vermögensbilanz der Reichsbank, Anlage O, aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinnberechnung sind, der Vorschrift im § 32 lit. a des Bankgesetzes entsprechend, vom Herrn Reichskanzler festgestellt.

Das Verzeichniß der sämmtlichen Zweiganstalten der Reichsbank, Anlage P, das Verzeichniß der Mitglieder des Zentral-Ausschusses und der Bezirks-Ausschüsse, Anlage Q, die Zusammenstellung der im Jahre 1889 veröffentlichten Wochen-Uebersichten, Anlage R, und die Uebersicht der Geschäfte seit dem Bestehen der Reichsbank, Anlage S, sind beigefügt.

Anlage A.

I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen

(mit Einschluß der von denselben abhängigen Bankanstalten).

	Lombard-Verkehr	Gesammter Wechselverkehr	Anweisungs-Verkehr	Giro-Verkehr	Depositen-Verkehr	Verkehr mit Reichs- u. anderen Staatskassen	Summe
Aachen	1,405,800	142,198,100	597,200	350,789,100	—	6,521,100	501,511,200
Augsburg	149,900	90,866,900	764,000	357,678,500	—	543,000	450,002,300
Bielefeld	11,267,800	124,698,000	172,800	198,262,100	248,400	1,762,500	336,411,600
Braunschweig	17,062,500	95,389,900	380,200	435,986,400	—	15,800,200	564,619,200
Bremen	45,904,600	425,494,800	1,183,700	1,897,963,900	—	21,999,300	2,392,546,300
Breslau	114,840,800	430,277,700	2,090,900	1,817,548,400	3,984,200	103,352,400	2,472,094,400
Bromberg	12,506,300	51,038,700	437,600	176,515,400	—	29,396,400	269,894,400
Cassel	42,605,900	163,225,800	721,000	397,233,800	656,100	31,908,000	636,350,600
Chemnitz	11,387,000	367,892,300	1,338,700	621,942,000	—	13,490,200	1,016,050,200
Coblenz	17,515,500	144,007,500	267,200	212,433,600	—	10,856,700	385,080,500
Cöln	9,206,200	662,001,900	3,697,100	2,646,447,600	2,291,400	102,501,500	3,426,145,700
Cöslin	8,372,100	9,073,100	50,800	15,334,400	30,500	3,955,000	36,815,900
Cottbus	7,159,300	108,014,000	662,800	124,969,000	55,000	1,863,800	242,723,900
Crefeld	4,478,700	283,172,900	627,600	505,776,600	96,800	7,884,000	802,036,600
Danzig	25,191,400	111,312,400	2,521,400	411,663,900	1,398,600	31,264,100	583,351,800
Dortmund	19,888,500	400,338,900	5,931,600	718,491,600	291,900	14,786,700	1,159,729,200
Dresden	23,355,300	290,861,300	955,300	1,892,087,700	—	17,972,500	2,225,232,100
Düsseldorf	14,956,900	360,778,200	2,038,800	712,091,600	951,700	18,185,100	1,109,002,300
Elberfeld	7,260,700	703,515,000	1,379,800	1,252,508,600	1,729,100	56,866,000	2 023,259,200
Elbing	3,471,400	24,733,600	251,700	33,085,600	104,900	659,100	62,306,300
Emden	3,114,200	15,013,800	49,300	26,446,800	—	1,053,200	45,677,300
Erfurt	19,505,000	99,220,500	10,246,000	274,715,400	659,000	27,713,900	432,059,800
Essen	19,820,400	258,256,900	244,300	686,094,900	—	9,692,000	974,108,500
Flensburg	9,899,900	29,501,100	270,200	132,562,100	—	4,271,400	176,504,700
Frankfurt a. M.	64,276,800	1,033,853,800	9,113,100	8,492,840,600	292,100	85,578,000	9,685,954,400
Frankfurt a. d. O.	2,144,400	21,267,900	105,200	59,838,500	32,000	7,389,800	90,777,800
Gera	7,189,900	110,384,800	156,900	231,207,800	—	4,438,900	353,378,300
Gleiwitz	14,817,700	130,864,200	118,700	318,495,600	79,000	976,800	465,352,000
Glogau	20,450,900	99,046,000	1,252,200	152,400,200	—	389,200	273,538,500
Görlitz	12,632,900	87,090,000	331,500	195,766,100	1,056,700	1,576,900	298,454,100
Graudenz	739,400	13,501,800	113,100	11,012,200	172,200	699,900	26,238,600
Halle a. d. S.	68,557,700	205,536,200	2,197,200	629,240,700	—	27,836,700	933,368,500

Hamburg	84,562,800	1,060,754,600	4,903,600	9,635,993,700	—	59,078,000	10,845,292,700
Hannover	58,786,300	275,877,200	2,061,300	931,999,500	703,900	60,854,300	1 330,282,500
Karlsruhe	13,485,200	250,276,300	1,367,700	678,089,300	—	100,530,400	1,043,748,900
Kiel	7,647,900	58,761,500	291,600	174,711,600	263,200	29,856,800	271,532,600
Königsberg i. Pr.	66,595,400	264,938,600	2,118,500	785,672,600	—	29,003,500	1,148,328,600
Landsberg a. d. W.	59,428,800	17,769,600	358,400	74,954,500	—	1,042,200	153,553,500
Leipzig	30,345,800	613,348,400	1,180,000	2,298,049,500	—	16,193,900	2,959,117,600
Liegnitz	107,417,400	39,889,900	198,300	202,456,100	548,000	7,619,900	358,129,600
Lübeck	7,762,900	83,142,700	441,400	219,500,000	—	9,719,300	320,566,300
Magdeburg	91,186,100	298,630,000	1,024,000	1,512,346,400	1,384,600	67,616,200	1,972,187,300
Mainz	9,069,900	268,890,200	1,390,000	619,507,900	—	9,231,300	908,089,300
Mannheim	7,325,200	552,885,300	2,105,000	1,777,769,300	—	6,592,200	2,346,677,000
Memel	22,180,800	49,370,800	431,700	87,669,900	—	44,100	159,697,300
Metz	7,769,600	155,936,800	3,742,700	469,576,200	—	23,966,000	660,991,300
Minden	4,892,500	21,754,100	550,900	46,198,000	69,700	3,151,300	76,616,500
Mülhausen im Els.	60,100	144,519,200	476,700	432,368,300	—	552,700	577,977,000
München	1,405,600	347,063,400	7,687,600	1,371,323,000	—	22,559,400	1,750,039,000
Münster i. W.	144,379,600	9,802,200	591,700	224,887,300	215,900	14,106,500	393,983,200
Nordhausen	4,182,700	52,540,700	9,232,000	114,604,600	—	1,338,200	181,898,200
Nürnberg	3,357,700	197,946,800	925,700	647,448,200	—	5,066,100	854,744,500
Osnabrück	10,670,500	31,672,600	42,400	80,823,900	177,800	3,095,100	126,482,300
Posen	109,316,800	140,816,600	573,200	359,815,100	626,900	25,867,900	637,016,500
Siegen	4,195,300	69,099,600	129,400	95,740,600	—	511,200	169,676,100
Stettin	41,265,700	176,708,200	3,266,600	625,409,100	886,900	19,454,000	866,990,500
Stolp	12,534,600	36,387,100	1,087,400	65,355,400	51,400	2,533,400	117,949,300
Stralsund	14,341,400	27,880,500	106,100	55,546,900	108,000	1,920,500	99,903,400
Straßburg im Els.	40,750,500	238,426,200	564,200	6 5,012,400	100,000	41,129,400	925,982,700
Stuttgart	14,116,600	411,482,400	3,324,700	1,405,950,200	10,400	20,637,800	1,855,522,100
Thorn	4,964,900	37,225,600	785,400	75,867,500	106,300	619,100	119,568,800
Tilsit	3,118,800	32,760,300	479,800	22,985,600	—	2,305,300	61,649,800

II. Bei der Reichs-Hauptbank in Berlin.

Lombard-Verkehr	613,287,800	
Gesammter Wechsel-Verkehr	2,022,783,900	
Anweisungs-Verkehr	17,695,700	
Giro-Verkehr	26,306,938,100	
Depositen-Verkehr	19,982,300	
Verkehr mit Reichs- und anderen Staatskassen	2,100,413,800	
Geschäfte aller Art mit Behörden und Privaten	176,722,000	
Geschäfte mit Gold	215,836,800	
Vermischte Gegenstände	391,735,200	
Diskontirte ge- und verkaufte Effekten	98,725,100	31,964,120,700
Ueberhaupt		99,708,891,300

Anlage C.

Nachweisung über den Giro-Verkehr im Jahre 1889.

Ort	Auf Giro-Konto sind vereinnahmt: durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platze	durch Uebertragung von anderen Bankstellen	Zusammen	Auf Giro-Konto sind verausgabt: durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platze	durch Uebertragung auf andere Bankstellen	Zusammen
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Aachen	58,963,576	8,500,818	63,258,804	164,911,245	65,324,226	8,500,818	53,329,304	165,450,374
Augsburg	51,283,017	17,489,359	67,252,136	176,171,667	56,673,230	17,489,359	50,339,727	175,672,918
Bielefeld	24,148,146	6,504,672	31,424,563	92,767,008	38,852,504	6,504,672	26,017,284	92,719,862
Braunschweig	52,638,465	14,157,211	110,499,301	206,366,843	109,388,249	14,157,211	74,463,630	205,867,492
Bremen	288,123,648	241,061,479	252,578,742	935,947,722	410,254,115	241,061,479	271,288,769	935,743,074
Breslau	404,622,611	92,485,123	258,441,372	879,739,222	460,384,720	92,485,123	292,415,730	881,848,444
Bromberg	16,396,434	753,883	44,500,209	71,016,941	47,636,085	753,883	22,293,035	71,397,823
Cassel	71,488,878	13,370,333	62,477,582	186,121,192	89,277,932	13,370,333	66,835,248	186,246,535
Chemnitz	53,778,505	19,112,029	103,561,914	289,127,956	164,270,427	19,112,029	100,989,270	288,714,780
Coblenz	36,151,959	2,412,738	32,106,018	94,827,494	39,772,067	2,412,738	36,567,083	94,679,285
Cöln	370,559,243	352,751,626	486,787,539	1,299,939,264	577,272,075	352,751,626	347,624,394	1,300,393,768
Cöslin vom 1./7. ab	1,303,133	—	1,096,623	3,135,751	1,712,790	—	1,309,387	3,078,531
Cottbus	14,339,174	711,878	18,270,126	53,728,119	23,554,489	711,878	25,945,042	53,630,497
Crefeld	67,495,713	24,841,101	72,502,462	239,941,411	82,166,868	24,841,101	83,044,116	240,012,687
Danzig	67,962,034	15,134,349	83,617,410	185,446,488	102,542,185	15,134,349	60,104,098	184,987,256
Dortmund	48,653,203	15,481,614	108,584,943	256,998,688	115,777,679	15,481,614	104,512,795	256,383,954
Bochum	9,735,979	3,472,454	38,260,571	72,633,292	31,357,507	3,472,454	30,619,313	72,482,859
Dresden	236,354,528	402,043,705	202,281,436	919,464,805	309,271,303	402,043,705	197,370,649	918,722,172
Düsseldorf	68,113,861	23,121,788	85,757,303	237,993,642	73,150,426	23,121,788	101,922,569	238,086,124
Duisburg	13,136,469	6,671,852	55,747,974	105,578,629	44,397,711	6,671,852	47,938,242	105,195,112
Elberfeld	65,118,780	25,064,790	280,063,428	481,565,912	138,530,215	25,064,790	188,404,452	480,727,607
Barmen	12,244,208	2,723,479	72,718,069	124,646,943	42,059,770	2,723,479	51,558,806	124,327,193
Elbing	3,242,087	19,000	8,103,343	13,913,760	8,637,829	19,000	4,884,227	13,541,056
Emden	4,563,069	458,366	4,439,736	12,419,302	6,236,498	458,366	5,308,666	12,748,742
Erfurt	32,651,006	5,088,185	66,024,284	125,633,238	64,319,702	5,088,185	52,180,196	125,067,390
Essen	53,271,348	30,669,701	173,273,545	331,237,248	145,739,427	30,669,701	111,247,399	331,479,326
Flensburg	11,057,136	3,431,081	44,507,274	63,809,996	13,673,012	3,431,081	46,217,334	64,158,038
Frankfurt a. M.	764,940,651	1,433,070,997	1,224,496,260	4,161,614,004	1,433,345,251	1,433,070,997	1,163,124,385	4,148,987,397
Wiesbaden	19,380,462	1,114,099	29,815,543	56,935,622	27,669,950	1,114,099	28,473,799	57,568,699
Frankfurt a. d. O.	5,481,080	144,272	11,559,696	19,108,450	10,583,091	144,272	7,724,521	19,196,869
Gera	18,161,642	7,898,002	51,826,530	106,657,654	47,570,118	7,898,002	42,041,980	107,203,016

Gleiwitz	14,174,638	29,290,715	73,184,224	151,947,119	86,574,547	29,290,715	35,889,979	151,755,242
Glogau	16,338,101	1,555,126	23,049,616	70,493,203	49,100,711	1,555,126	19,748,927	70,404,763
Görlitz	25,749,751	1,925,124	44,794,290	93,458,279	48,158,884	1,925,124	42,856,522	93,309,655
Graudenz	273,156	62,900	1,642,639	4,101,182	3,205,087	62,900	812,188	4,080,176
Halle a. d. S.	84,468,629	12,227,381	124,602,367	294,204,661	188,793,049	12,227,381	91,569,193	294,129,277
Hamburg	250,948,104	3,204,353,453	1,028,479,513	4,801,739,943	621,835,174	3,204,353,453	923,600,650	4,800,931,162
Hannover	119,499,794	37,054,708	209,296,686	450,903,490	220,636,165	37,054,708	177,979,857	450,062,591
Karlsruhe	113,918,537	44,102,696	112,616,574	318,011,783	124,002,894	44,102,696	121,233,545	317,287,598
Kiel	29,080,718	3,156,934	23,223,059	67,976,611	30,991,987	3,156,934	28,436,583	67,984,470
Königsberg i. Pr.	97,695,880	108,523,526	87,407,274	358,191,121	144,497,385	108,523,526	78,653,142	357,714,571
Insterburg	3,188,027	148,500	2,736,110	9,155,978	6,343,468	148,500	2,659,920	9,151,887
Landsberg a. W.	8,387,177	461,444	10,203,980	32,108,977	23,774,568	461,444	7,946,359	32,182,371
Leipzig	275,431,120	318,110,014	334,626,400	1,088,214,193	422,267,741	318,110,014	323,266,836	1,087,939,742
Liegnitz	26,234,676	7,215,290	30,508,233	94,784,341	63,039,511	7,215,290	15,232,349	94,899,144
Lübeck	27,471,154	9,907,030	51,781,892	103,657,689	36,294,555	9,907,030	49,450,281	103,747,121
Magdeburg	238,813,151	54,738,370	353,999,274	728,028,801	382,381,645	54,738,370	275,184,087	727,058,603
Mainz	72,952,005	13,824,447	54,259,959	195,802,800	84,595,476	13,824,447	74,226,874	195,777,587
Darmstadt	12,053,497	2,776,622	53,544,573	101,946,658	73,018,864	2,776,622	25,128,432	101,357,855
Mannheim	196,638,911	192,862,341	279,439,200	870,459,276	195,110,833	192,862,341	285,695,685	869,253,719
Memel	15,880,063	372,250	8,376,286	41,049,222	26,729,509	372,250	6,754,272	41,021,523
Metz	49,029,997	24,561,950	106,654,061	225,126,778	87,471,386	24,561,950	113,317,151	225,650,523
Minden	5,448,934	—	9,446,870	19,717,635	12,976,345	—	6,816,015	19,792,360
Mülhausen i. Els.	30,166,961	42,290,078	93,291,535	213,266,338	76,371,597	42,290,078	91,182,714	213,195,069
München	188,630,878	90,796,695	181,330,305	670,173,764	264,117,271	90,796,695	209,682,764	670,511,724
Münster i. W.	34,246,464	4,541,446	34,635,673	103,111,301	39,632,947	4,541,446	49,250,831	103,029,876
Nordhausen	19,416,264	1,049,554	14,513,507	48,526,181	17,960,366	1,049,554	16,342,344	48,415,691
Nürnberg	67,055,646	13,259,001	149,125,503	309,382,570	121,702,746	13,259,001	132,074,786	309,176,618
Osnabrück	14,564,671	156,761	17,637,047	37,898,368	17,869,966	156,761	18,420,208	37,837,094
Posen	72,792,672	2,255,593	43,880,320	155,970,349	103,982,555	2,255,593	48,699,576	155,952,215
Siegen	6,595,365	5,852,173	22,340,196	45,868,982	18,553,145	5,852,173	14,626,472	45,723,540
Stettin	95,324,188	24,692,300	140,103,047	300,694,892	126,432,751	24,692,300	133,376,933	300,386,502
Stolp	7,024,967	420,774	6,998,108	24,556,656	18,076,854	420,774	4,224,359	24,552,814
Cöslin bis 30./6.	337,499	—	1,601,245	2,229,589	858,888	—	1,399,970	2,334,193
Stralsund	10,499,259	276,164	10,193,260	24,224,906	14,063,568	276,164	9,912,088	24,251,820
Straßburg i. Els.	108,580,343	29,609,412	73,392,597	295,311,439	168,792,753	29,609,412	82,301,100	295,042,835
Stuttgart	343,320,075	53,719,997	172,156,156	622,759,870	371,786,932	53,719,997	182,250,191	623,092,815
Heilbronn	29,918,181	6,400,807	21,322,995	70,459,620	21,887,584	6,400,807	27,561,367	70,636,328
Thorn	13,961,946	499,794	13,096,276	35,793,109	18,236,549	499,794	13,732,650	35,778,531
Tilsit	3,191,978	—	2,576,145	8,856,974	4,526,793	—	4,248,968	8,775,761
Bei d. Reichsbankanstalten	5,674,663,416	7,112,811,348	8,167,901,734	25,059,564,156	9,118,054,498	7,112,811,348	7,441,571,616	25,040,504,249
Bei der Reichshauptbank	1,846,149,676	7,321,562,849	2,911,659,767	12,795,470,963	2,823,275,013	7,321,562,849	2,596,072,841	12,780,779,650
Ueberhaupt	7,520,813,092	14,434,374,197	11,079,561,500	37,855,035,119	11,941,329,511	14,434,374,197	10,037,644,457	37,821,283,898

Anlage B.

Spezielle Nachweisung über den Banknoten-Umlauf im Jahre 1889.

	Thaler-Noten in Mark umgerechnet zusammen	Mark-Noten			Gesammt-Umlauf
		à 1000 ℳ.	à 500 ℳ.	à 100 ℳ.	
		Betrag	Betrag	Betrag	
31. Januar	1,794,525	318,350,500	28,775,000	603,437,600	952,357,625
28. Februar	1,794,435	300,479,500	26,803,000	568,433,800	897,510,735
31. März	1,794,090	385,006,500	28,480,000	607,359,700	1,022,640,290
30. April	1,792,980	361,416,500	28,472,500	604,924,500	996,606,480
31. Mai	1,791,375	339,571,500	28,159,500	586,164,750	955,687,125
30. Juni	1,789,500	423,843,500	30,864,000	644,843,650	1,101,340,650
31. Juli	1,788,675	339,799,500	28,585,500	630,486,850	1,000,660,525
31. August	1,785,510	331,080,500	27,104,000	632,176,900	992,146,910
30. September	1,785,510	426,712,500	29,300,500	692,729,700	1,150,528,210
31. Oktober	1,784,655	347,131,500	27,602,500	680,160,050	1,056,678,705
30. November	1,783,995	319,485,500	26,334,000	652,477,050	1,000,080,545
31. Dezember	1,783,230	410,450,500	27,038,000	721,268,350	1,160,540,080

Anlage D.

Giro-Uebertragungs-Konto für das Jahr 1889.

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Kunden an verschiedenen Orten ℳ.	Zugang: durch Zahlungen von Behörden und Personen, die kein Giro-Konto haben: Stück	Zugang: durch Zahlungen von Behörden und Personen, die kein Giro-Konto haben: Betrag ℳ.	Zusammen ℳ.	Abgang: ℳ.
Aachen	53,329,304	6,309	19,982,222	73,311,526	63,704,096
Augsburg	50,339,727	4,071	5,833,925	56,173,652	67,252,136
Bielefeld	26,017,284	3,355	5,379,802	31,397,086	38,819,963
Braunschweig	74,463,630	8,190	23,682,226	98,145,857	110,569,178
Bremen	271,288,769	5,017	25,531,344	296,820,113	253,320,577
Breslau	292,415,730	22,073	44,969,592	337,385,322	269,432,590
Bromberg	22,293,035	4,944	34,100,717	56,393,752	44,500,209
Cassel	66,835,248	8,814	24,572,142	91,407,389	62,771,582
Chemnitz	100,989,270	13,013	35,948,483	136,937,753	111,712,601
Coblenz	36,567,083	5,635	22,632,679	59,199,762	32,400,132
Cöln	347,624,394	15,126	36,014,898	383,639,293	496,887,135
Cöslin vom 1. Juli ab	1,309,387	2,056	9,120,148	10,429,535	1,096,623
Cottbus	25,945,042	5,445	17,580,417	43,525,460	18,300,129
Crefeld	83,044,116	7,085	12,684,939	95,729,055	85,640,073
Danzig	60,104,098	9,703	39,938,265	100,042,363	84,909,257
Dortmund	104,512,795	8,488	47,282,318	151,795,113	111,976,017
Bochum	30,619,313	2,260	9,319,390	39,938,703	38,260,571
Dresden	197,370,649	15,238	30,474,337	227,844,986	225,707,795
Düsseldorf	101,922,569	5,125	16,732,442	118,655,011	86,185,420
Duisburg	47,938,242	2,459	6,384,270	54,322,511	57,441,322
Elberfeld	188,404,452	7,448	19,236,565	207,641,017	295,027,796
Barmen	51,558,806	1,699	3,741,708	55,300,515	76,016,308
Elbing	4,884,227	2,581	5,365,727	10,249,953	8,368,343
Emden	5,308,666	884	1,278,837	6,587,503	4,439,736
Erfurt	52,180,196	7,593	17,993,792	70,173,988	72,045,312
Essen	111,247,399	5,804	23,075,481	134,322,880	173,576,413
Flensburg	46,217,334	2,494	4,084,131	50,301,465	45,017,274
Frankfurt a. M.	1,163,124,385	18,834	31,550,493	1,194,674,878	1,252,107,439
Wiesbaden	28,473,799	3,503	8,573,251	37,047,050	29,815,543
Frankfurt a. d. O.	7,724,521	5,447	21,496,382	29,220,904	11,596,359
Gera	42,041,980	4,709	8,516,946	50,558,926	60,656,699
Gleiwitz	35,889,979	5,377	14,780,840	50,670,819	73,196,707
Glogau	19,748,927	4,397	11,499,982	31,248,908	23,051,792
Görlitz	42,586,522	4,842	8,032,941	50,619,463	45,759,497
Graudenz	812,188	1,425	2,830,849	3,643,037	1,642,639
Halle a. d. S.	91,569,193	7,895	40,903,409	132,472,602	124,605,672
Hamburg	923,600,650	7,768	32,442,592	956,043,242	1,029,359,513
Hannover	177,979,857	15,753	27,987,970	205,967,826	212,342,122
Karlsruhe	121,233,545	8,842	40,001,000	161,234,545	115,405,458
Kiel	28,436,583	4,435	38,711,996	67,148,578	23,261,559
Königsberg i. Pr.	78,653,142	11,192	47,784,296	126,437,438	88,736,221
Insterburg	2,659,920	1,572	2,345,824	5,005,744	2,736,110
Landsberg a. d. W.	7,946,359	4,849	10,663,062	18,609,421	10,203,980
Leipzig	323,266,836	16,498	52,375,454	375,642,290	404,146,489
Liegnitz	15,232,349	3,840	12,717,544	27,949,893	30,563,433

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Kunden an verschiedenen Orten ℳ	durch Zahlungen von Behörden und Personen, die kein Giro-Konto haben: Stück	Betrag ℳ	Zusammen ℳ	Abgang: ℳ
Lübeck	49,450,281	5,525	8,617,260	58,067,541	55,259,863
Magdeburg	275,184,087	19,712	56,474,976	331,659,063	354,783,290
Mainz	74,226,874	8,514	12,295,743	86,522,617	58,828,957
Darmstadt	25,128,432	2,947	7,661,486	32,789,918	53,641,405
Mannheim	285,695,685	9,300	13,586,983	299,282,668	303,908,541
Memel	6,754,272	2,066	5,599,193	12,353,466	8,376,286
Metz	113,317,151	5,107	18,566,285	131,883,436	106,886,661
Minden	6,816,015	1,707	6,285,865	13,101,880	9,848,958
Mülhausen i. E.	91,182,714	1,901	5,602,258	96,784,971	93,596,103
München	209,682,764	14,462	30,630,916	240,313,679	181,336,922
Münster i. W.	49,250,831	6,774	15,478,691	64,729,522	37,903,121
Nordhausen	16,342,344	3,246	5,362,536	21,704,879	26,813,716
Nürnberg	132,074,786	12,985	28,871,386	160,946,172	149,143,095
Osnabrück	18,420,208	3,402	5,085,893	23,506,101	17,639,564
Posen	48,699,576	13,469	47,891,784	96,591,360	43,881,120
Siegen	14,626,472	1,245	4,074,034	18,700,506	22,414,354
Stettin	133,376,933	8,981	23,267,182	156,644,115	141,163,569
Stolp	4,224,359	2,870	5,339,284	9,563,643	6,998,108
Cöslin bis 30. Juni	1,399,970	1,112	6,342,986	7,742,956	1,601,245
Stralsund	9,912,088	4,595	6,958,180	16,870,268	10,305,260
Straßburg i. E.	82,301,100	3,924	11,395,602	93,696,702	76,655,208
Stuttgart	182,250,191	10,239	15,983,609	198,233,800	172,233,071
Heilbronn	27,561,367	1,633	2,941,075	30,502,442	21,322,995
Thorn	13,732,650	1,649	4,295,893	18,028,543	13,096,420
Tilsit	4,248,968	2,970	5,352,980	9,601,948	2,576,145
Bei den Reichsbankanstalten	7,441,571,616	464,432	1,310,117,708	8,751,689,324	8,444,779,802
Bei der Reichshauptbank	2,596,072,841	42,986	370,243,144	2,966,315,985	3,272,104,152
Ueberhaupt	10,037,644,457	507,418	1,680,360,852	11,718,005,309	11,716,883,954
	Hierzu Bestand vom 1. Januar 1889:			56,548,300	
				11,774,553,609	
	Hiervon Abgang:			11,716,883,954	
	Ergibt einen Bestand von:			57,669,655	

Anlage E.

Grundstücke der Reichsbank.

Der Werth der der Reichsbank zugehörigen Grundstücke war:

Ort	Ertrag ℳ.	am 31. Dez. 1889 ℳ.	Ort	Ertrag ℳ.	am 31. Dez. 1889 ℳ.
Berlin Reichsbankgeb.	—	6,378,000	Halle a. d. S.	—	199,000
„ Grundstücke:			Hamburg	—	997,000
Kurstr. Nr. 6—13	29,257	781,400	Hannover	—	175,000
Aachen	—	163,000	Harburg	—	50,000
Allenstein	—	60,000	Hildesheim	—	33,000
Augsburg	—	177,000	Insterburg	—	36,000
Barmen	—	100,000	Karlsruhe	—	109,000
Bielefeld	—	90,000	Kiel	—	145,000
Bochum	—	23,500	Königsberg i. Pr.	—	237,000
Braunschweig	—	190,000	Landsberg a. d. W.	—	75,000
Bremen	—	510,000	Leipzig	12,700	900,000
Breslau	—	828,000	Liegnitz	—	232,000
Bromberg	—	100,000	Lübeck	—	90,000
Cassel	—	196,000	Magdeburg	—	339,000
Chemnitz	—	329,000	Mainz	—	140,000
Coblenz	—	120,000	Mannheim	—	289,000
Cöln	—	298,000	Memel	—	75,000
Cottbus	—	125,000	Metz	—	115,000
Crefeld	—	187,000	Minden	—	90,000
Danzig	—	120,000	Mülhausen i. E.	—	200,000
Darmstadt	—	44,000	München	—	426,000
Dortmund	—	220,000	Münster i. W.	—	70,000
Dresden	—	304,000	Neuwied	—	36,000
Düren	—	36,000	Nordhausen	—	110,000
Düsseldorf	—	90,000	Nürnberg	—	216,000
Duisburg	—	80,000	Osnabrück	320	39,000
Elberfeld	—	212,000	Pforzheim	—	65,000
Elbing	—	50,000	Posen	—	180,000
Erfurt	—	145,000	Reichenbach i. V.	—	60,000
Essen	—	120,000	Siegen	—	50,000
Flensburg	—	120,000	Spremberg	—	30,000
Forst	—	80,000	Stettin	5,365	400,000
Frankfurt a. M.	—	851,000	Stolp	—	72,000
Freiburg i. Br.	—	30,000	Straßburg i. E.	600	400,000
Gelsenkirchen	—	70,000	Stuttgart	—	543,000
Gera	—	70,600	Thorn	—	50,000
M.-Gladbach	—	50,000	Tilsit	450	50,000
Gleiwitz	—	105,000	Ulm	800	50,000
Glogau	—	72,000	Wiesbaden	—	86,000
Görlitz	—	107,000	Witten	—	45,000
Graudenz	—	70,000	Worms	—	36,000
Guben	—	40,000	Ueberhaupt	49,492	21,282,500

An Erträgen aus Grundstücken sind überhaupt eingegangen . . . ℳ. 49,416.80
Hierzu die 1888 eingezogenen Einkünfte für 1889 . . . . . „ 48.75
und die 1890 einzuziehenden Einkünfte für 1889 . . . . . „ 192.50
ℳ. 49,658.05

Ab davon: Die 1889 eingezogenen Einkünfte für 1888 ℳ. 117.50
und die 1889 eingezogenen Einkünfte für 1890 „ 48.75 ℳ. 166,25
sind mithin für 1889 aufgekommen ℳ. 49,491.80

Anlage F.

Platz-Wechsel.

Ort	Höchster Bestand	Niedrigster Bestand	Durchschnittlicher Bestand nach d. wöchentl. Nachwsg.	Durchschnittliche Größe der einzelnen Wechsel	Durchschnittl. Verfallzeit	Bestand am 31. Dezember 1889	
						Stückzahl	Betrag
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	Tage		ℳ.
Aachen [einschl. Eupen]	2,436,800	1,499,800	1,946,500	3,069	63	705	1,692,658
Augsburg [einschl. Kaufbeuren, Kempten, Lindau]	2,731,300	2,272,500	2,494,400	3,991	77	664	2,581,814
Bielefeld [einschl. Herford]	3,754,500	2,720,500	3,278,600	3,273	69	895	2,931,767
Braunschweig	3,355,800	1,619,500	2,310,900	3,014	57	537	2,497,525
Bremen	7,516,900	400,400	3,101,000	9,691	35	816	5,721,910
Breslau [einschl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	17,926,700	7,160,400	11,404,400	2,599	61	6,107	17,926,675
Bromberg [einschl. Flatow, Inowrazlaw, Konitz]	1,857,200	1,380,500	1,610,700	1,729	67	910	1,601,637
Cassel [einschl. Eschwege, Göttingen]	7,036,900	4,764,300	5,589,500	1,873	68	2,592	5,495,505
Chemnitz [einschl. Crimmitschau, Hof i. B., Meerane, Plauen i. V., Reichenbach i. V., Zwickau]	9,019,200	5,272,600	6,939,300	1,471	61	3,058	9,019,204
Coblenz [einschl. Kreuznach, Limburg, Neuwied, Wetzlar]	3,736,800	2,695,800	3,236,900	2,183	72	1,197	3,358,993
Cöln [einschl. Düren, Neuß, Solingen]	7,134,200	5,006,100	5,817,800	3,455	64	1,554	6,411,989
Cöslin [einschl. Belgard, Cörlin, Colberg, Neustettin] v. 1. 7. 89 ab	881,900	611,100	736,100	1,501	68	536	847,719
Cottbus [einschl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg]	2,359,600	1,660,600	1,993,300	2,316	71	789	2,298,384
Crefeld [einschl. M.-Gladbach, Rheydt, Viersen] v. 15. 11. 89 ab	5,808,000	3,473,100	4,529,200	3,582	67	992	4,089,000
Danzig [einschl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargardt]	3,850,400	2,383,300	3,041,900	1,989	65	1,639	3,850,356
Dortmund [einschl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	7,961,100	5,965,700	7,198,400	1,390	64	4,985	7,632,632
Dresden [einschl. Bautzen, Zittau]	7,788,400	2,656,500	5,126,800	2,270	76	2,456	6,040,594
Düsseldorf [einschl. Duisburg, Wesel]	6,011,800	4,425,100	5,214,100	2,213	55	1,953	6,011,755
Elberfeld [einschl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	12,476,700	7,439,200	10,257,400	2,262	64	4,212	7,730,649
Elbing [einschl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Mühlhausen i. Pr., Osterode, Saalfeld]	1,470,000	889,000	1,162,100	2,754	71	360	989,023
Emden	228,600	123,200	173,300	2,652	65	48	124,173
Erfurt [einschl. Eisenach, Mühlhausen i. Th., Suhl]	985,500	272,000	349,100	1,326	47	546	985,461
Essen [einschl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	5,410,600	3,486,100	4,284,700	2,845	60	1,144	3,712,066
Flensburg	1,292,300	774,600	967,400	1,745	69	550	983,455
Frankfurt a. M. [einschl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	14,360,100	5,153,200	8,409,267	3,040	38	4,578	12,202,438
Frankfurt a. d. O. [einschl. Schwiebus]	323,900	230,600	272,700	1,334	65	211	279,411
Gera [einschl. Altenburg, Greiz, Pößneck, Zeitz]	2,742,500	1,445,000	2,064,000	2,831	59	513	1,971,231
Gleiwitz [einschl. Beuthen, Ratibor]	6,421,700	3,294,300	5,008,000	2,533	67	2,238	5,040,581
Glogau [einschl. Grünberg, Sagan, Sommerfeld]	5,363,000	4,044,600	4,571,200	3,242	77	1,352	5,363,006
Görlitz [einschl. Sorau]	3,830,000	1,699,400	2,243,300	1,828	56	1,312	2,727,924
Graudenz	714,400	454,700	584,400	1,326	58	521	697,485
Halle a. d. S. [einschl. Naumburg, Weißenfels a. d. S. v. 1. 10. 89 ab]	7,901,400	1,640,900	3,362,200	3,196	42	2,561	7,901,377

Hamburg (Altona) [einschl. Harburg]	14,314,200	2,288,500	6,130,200	4,800	37	2,527	14,314,184
Hannover (Linden) [einschl. Celle, v. 1. 2. 89 ab, Hildesheim]	6,277,600	2,397,100	4,117,400	1,815	58	2,576	4,263,093
Karlsruhe [einschl. Bruchsal, Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	7,230,100	5,631,700	6,324,900	1,781	56	4,410	6,247,644
Kiel [einschl. Neumünster]	2,598,900	1,377,300	1,835,500	3,674	60	601	2,598,879
Königsberg i. Pr. [einschl. Insterburg, Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Goldap, Gumbinnen, Heilsberg, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau]	14,184,900	9,685,800	11,993,500	2,111	67	6,097	14,184,839
Landsberg a. d. W. [einschl. Cüstrin]	2,143,600	1,535,300	1,855,900	1,657	69	1,296	1,952,140
Leipzig	12,131,300	706,600	4,461,600	5,206	25	1,980	8,650,436
Liegnitz [einschl. Hirschberg, Landeshut]	7,213,400	4,047,600	5,414,000	3,065	74	1,820	6,480,049
Lübeck [einschl. Neubrandenburg, Rostock, Waren]	2,804,500	1,752,400	2,177,000	4,136	77	508	2,474,118
Magdeburg [einschl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg]	6,873,000	3,264,800	4,563,000	3,050	38	2,349	6,873,000
Mainz [einschl. Bingen, Darmstadt, Worms]	4,641,800	2,316,700	3,212,000	1,267	61	3,472	4,584,294
Mannheim [einschl. Frankenthal v. 17. 10. 89. ab, Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. H., Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	14,900,500	10,340,100	12,691,000	3,022	58	3,779	12,615 320
Memel [einschl. Ruß]	2,463,900	1,416,200	1,964,000	2,925	66	551	2,188,601
Metz [einschl. Saarbrücken, Trier]	748,400	448,200	590,900	1,524	42	602	451,102
Minden	582,000	426,000	511,600	1,315	69	387	475,273
Mülhausen i. E. [einschl. Colmar i. Els. v. 15. 1. 89 ab]	4,491,700	1,157,100	3,240,900	7,793	45	448	2,764,041
München [einschl. Passau, Regensburg]	6,078,600	1,799,700	3,287,500	3,664	40	1,814	5,424,385
Münster i. W. [einschl. Bocholt, Hamm, Paderborn]	3,710,700	2,799,200	3,222,900	1,817	65	1,549	3,701,603
Nordhausen	1,968,000	1,003,500	1,446,200	2,145	63	1,023	1,968,039
Nürnberg [einschl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	2,597,500	1,824,300	2,318,000	2,794	56	979	2,433,338
Osnabrück	641,700	240,000	477,000	2,076	61	192	327,933
Posen [einschl. Gnesen, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Schneidemühl, Wongrowitz, Wronke]	6,547,700	3,296,300	4,706,500	1,721	48	3,029	6,547,696
Siegen [einschl. Dillenburg]	1,450,700	873,800	1,086,900	1,514	59	561	914,412
Stettin [einschl. Anclam, Belgard bis 30. 6. 89, Cammin, Cörlin, bis 30. 6. 89, Colberg bis 30. 6. 89, Jarmen, Königsberg i. N., Neustettin bis 30. 6. 89, Pasewalk, Prenzlau, Schwedt a. d. O., Stargard i. P., Treptow a. d. T.]	4,011,400	2,303,500	2,848,300	2,137	55	1,454	4,011,366
Stolp [einschl. Cöslin bis 30. 6. 89, Bütow, Lauenburg, Rügenwalde, Schlawe]	2,392,400	1,866,200	2,030,700	2,406	64	797	2,392,394
Stralsund [einschl. Barth, Demmin, Greifswald, Wolgast]	2,216,000	1,233,000	1,764,000	4,159	79	408	1,764,026
Straßburg i. E.	9,541,700	4,777,000	7,667,200	2,723	50	3,544	5,021,063
Stuttgart [einschl. Göppingen, Heilbronn, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	8,886,400	4,363,000	5,552,300	2,826	29	2,322	4,363,011
Thorn	1,716,500	1,015,300	1,341,400	1,568	57	893	1,716,487
Tilsit [einschl. Pillkallen, Schirwindt]	1,892,800	1,462,100	1,672,800	1,500	65	1,122	1,816,410
Bei den Reichsbankanstalten	—	—	—	—	—	105,621	274.237,575
Bei der Reichshauptbank [einschl. Brandenburg]	24,314,900	5,909,500	11,385,200	1,952	35	11,592	24,314,851
Ueberhaupt	—	—	—	2,436	54	117,213	298,552,426

Anlage G.

Versandt-Wechsel. (Rimessen).

Ort	Es wurden angekauft		Gewinn	Durchschnittliche Größe der Wechsel	Durchschnittliche Verfallzeit der Wechsel
	Stück	Betrag ℳ.	ℳ.	ℳ.	Tage
Aachen [einschl. Eupen]	24,854	33,386,121	94,893	1,347	29
Augsburg [einschl. Kaufbeuren, Kempten, Lindau]	13,528	11,968,782	44,081	885	39
Bielefeld [einschl. Herford]	31,580	20 288,766	70,126	642	37
Braunschweig	11,274	17,470,447	37,120	1,550	22
Bremen	68,034	94,522,933	202,791	1,389	24
Breslau [einschl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	64,108	77,727,089	278,638	1,212	43
Bromberg [einschl. Flatow, Inowrazlaw, Konitz]	3,012	6,528,771	36,369	2,168	63
Cassel [einschl. Eschwege, Göttingen]	18,519	20,726,268	94,067	1,119	49
Chemnitz [einschl. Crimmitschau, Hof i. B., Meerane, Plauen i. V., Reichenbach i. V., Zwickau]	82,353	90,115,502	395,224	1,094	51
Coblenz [einschl. Kreuznach, Limburg, Neuwied, Wetzlar]	15,514	31,417,230	177,850	2,025	64
Cöln [einschl. Düren, Neuß, Solingen]	69,455	89,363,614	184,806	1,287	24
Cöslin [einschl. Belgard, Cörlin, Colberg, Neustettin v. 1. 7. 89 ab]	744	397,336	111	534	41
Cottbus [einschl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg]	24,446	28,254,133	146,384	1,156	50
Crefeld [einschl. M.-Gladbach, Rheydt, Viersen v. 15. 11. 89 ab]	51,976	65,039,530	262,427	1,251	41
Danzig [einschl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargardt]	6,313	10,177,107	43,788	1,707	43
Dortmund [einschl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	47,756	90,192,349	493,905	1,889	63
Dresden [einschl. Bautzen, Zittau]	49,619	55,209,002	169,875	1,113	29
Düsseldorf [einschl. Duisburg, Wesel]	66,982	75,482,237	272,485	1,127	32
Elberfeld [einschl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	128,530	123,597,630	329,615	962	26
Elbing [einschl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Mühlhausen i. Pr., Osterode, Saalfeld]	2,150	2,908,472	15,752	1,353	54
Emden	2,056	3,006,905	6,719	1,463	23
Erfurt [einschl. Eisenach, Mühlhausen i. Th., Suhl]	25,998	23,901,078	61,323	919	27
Essen [einschl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	22,892	54,172,558	230,803	2,366	48
Flensburg	1,175	2,651,716	9,976	2,257	40
Frankfurt a. M. [einschl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	157,353	227,752,247	439,612	1,447	23
Frankfurt a. d. O. [einschl. Schwiebus]	3,164	2,444,562	11,801	740	53
Gera [einschl. Altenburg, Greiz, Pößneck, Zeitz]	23,253	20,183,491	74,747	868	37
Gleiwitz [einschl. Beuthen, Ratibor]	10,962	24,177,280	108,256	2,205	44
Glogau [einschl. Grünberg, Sagan, Sommerfeld]	14,431	17,868,728	106,564	1,238	65
Görlitz [einschl. Sorau]	16,307	15,451,785	61,405	948	42
Graudenz	963	787,800	3,597	818	46

Halle a. d. S. [einschl. Naumburg, Weißenfels a. d. S. v. 1. 10. 89 ab]	25,379	41,745,012	109,584	1,645	28
Hamburg (Altona) [einschl. Harburg]	114,878	236,389,785	487,113	2,057	23
Hannover (Linden) [einschl. Celle v. 1. 2. 89 ab, Hildesheim]	31,885	64,521,486	123,306	2,024	21
Karlsruhe [einschl. Bruchsal, Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	43,296	39,145 829	147,376	904	40
Kiel [einschl. Neumünster]	2,862	6,128,044	25,203	2,141	49
Königsberg i. Pr. [einschl. Insterburg, Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Goldap, Gumbinnen, Heilsberg, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau]	8,375	28,052,608	102,389	3,349	44
Landsberg a. d. W. [einschl. Cüstrin]	7,135	15,087,282	65,775	2,115	46
Leipzig	105,793	104,301,075	250,878	986	26
Liegnitz [einschl. Hirschberg, Landeshut]	10,077	11,81[illegible]010	61,006	1,172	62
Lübeck [einschl. Neubrandenburg, Rostock, Waren]	6,301	13,960,593	66,798	2,216	46
Magdeburg [einschl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg]	35,461	40,832,523	111,699	1,151	30
Mainz [einschl. Bingen, Darmstadt, Worms]	56,178	75,962,065	235,281	1,352	36
Mannheim [einschl. Frankenthal v. 17. 10. 89 ab, Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. Haardt, Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	69,428	100,287,899	303,413	1,144	33
Memel [einschl. Ruß]	1,676	7,844,881	40,002	4,681	48
Metz [einschl. Saarbrücken, Trier]	21,615	44,180,292	83,846	2,044	18
Minden	3,059	3,078,818	16,841	1,006	62
Mülhausen i. Elsaß [einschl. Colmar i. E. v. 15. 1. 89 ab]	21,713	27,220.052	56,683	1,253	22
München [einschl. Passau, Regensburg]	39,238	100,190,016	145,618	2,553	16
Münster i. W. [einschl. Bocholt, Hamm, Paderborn]	23,416	25,311,946	123,142	1,081	49
Nordhausen	7,415	5,735,241	23,368	773	60
Nürnberg [einschl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	34,215	52,397,010	139,639	1,531	31
Osnabrück	7,318	4,492,035	14,710	614	33
Posen [einschl. Gnesen, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Schneidemühl, Wongrowitz, Wronke]	9,468	13,498,160	48,879	1,426	37
Siegen [einschl. Dillenburg]	11,197	16,265,832	73,053	1,453	45
Stettin [einschl. Anklam, Belgard bis 30. 6. 89, Cammin, Cörlin bis 30. 6. 89, Colberg bis 30. 6. 89, Jarmen, Königsberg i. N., Neustettin bis 30. 6. 89, Pasewalk, Prenzlau, Schwedt a. d. O., Stargard i. P., Treptow a. d. T.]	22,036	26,724,418	90,989	1,213	37
Stolp [einschl. Cöslin bis 30. 6. 89, Bütow, Lauenburg, Rügenwalde, Schlawe]	2,726	2,846,392	14,291	1,044	48
Stralsund [einschl. Barth, Demmin, Greifswald, Wolgast]	1,853	1,964,232	11,762	1,060	60
Straßburg im Elsaß	25,401	33,435,542	88,887	1,316	27
Stuttgart [einschl. Göppingen, Heilbronn, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	65,942	71,613,385	213,026	1,086	32
Thorn	1,690	3,106,695	16,732	1,838	63
Tilsit [einschl. Pillkallen, Schirwindt]	1,152	2,298,755	13,633	1,995	56
Bei den Reichsbankanstalten	1,877,479	2,558,199,382	7,770,032	—	—
Bei der Reichshauptbank [einschl. Brandenburg]	239,168	473,096,957	766,950	1,978	16
Ueberhaupt	2,116,647	3,031,296,339	8,536,982	1,432	31

Anlage H.

Versandt-Wechsel. (Inkasso-Wechsel).

Ort	Höchster Bestand ℳ.	Niedrigster Bestand ℳ.	Durchschnittlicher Bestand ℳ.	Bestand am 31. Dezember 1889	
				Stück	Betrag ℳ.
Aachen [einschl. Eupen]	2,807,100	1,241,600	1,744,800	2,344	2,663,796
Augsburg [einschl. Kaufbeuren, Kempten, Lindau]	2,322,600	1,380,200	1,680,500	1,516	2,322,543
Bielefeld [einschl. Herford	2,815,400	1,873,400	2,241,800	1,734	2,795,688
Braunschweig	2,027,800	918,900	1,327,000	2,013	2,027,721
Bremen	12,762,100	2,893,900	5,194,100	2,579	12,762,039
Breslau [einschl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	9,340,100	4,609,500	6,286,100	6,294	9,340,037
Bromberg [einschl. Inowrazlaw]	1,206,600	396,400	751,200	972	1,087,637
Cassel [einschl. Eschwege, Göttingen]	3,150,200	1,413,400	1,963,000	2,812	3,150,105
Chemnitz [einschl. Crimmitschau, Hof i. V., Meerane, Plauen i. V., Reichenbach i. V., Zwickau]	6,368,500	2,025,100	3,345,500	5,685	6,368,482
Coblenz [einschl. Kreuznach, Limburg, Neuwied, Wetzlar]	2,395,200	1,170,400	1,506,000	3,073	2,395,151
Cöln [einschl. Düren, Neuß, Solingen]	30,195,200	19,595,000	22,637,300	9,582	29,086,491
Cöslin [einschl. Belgard, Colberg, Neustettin vom 1. Juli 1889] vom 1. Juli 1889 ab	456,600	294,200	354,500	645	456,523
Cottbus [einschl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg]	2,025,100	751,000	1,218,700	2,374	2,025,026
Crefeld [einschl. M.-Gladbach, Rheydt, Viersen v. 15. November 1889 ab]	4,855,500	1,814,300	2,683,000	3,722	4,855,438
Danzig [einschl. Marienwerder]	2,521,300	1,106,700	1,696,000	2,333	2,521,222
Dortmund [einschl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	7,658,600	3,596,900	4,685,300	8,455	7,658,520
Dresden [einschl. Bautzen, Zittau]	7,795,700	3,593,700	5,132,900	6,727	7,795,680
Düsseldorf [einschl. Duisburg, Wesel]	8,580,400	4,425,100	5,912,600	4,781	8,580,352
Elberfeld [einschl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	21,347,600	14,800,100	17,162,100	9,712	19,122,384
Elbing	510,000	242,000	308,000	556	509,451
Emden	289,900	124,100	188,000	267	289,828
Erfurt [einschl. Eisenach, Mühlhausen i. Th., Suhl]	2,380,100	930,500	1,438,900	2,272	2,380,073
Essen [einschl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	6,325,700	3,797,900	4,611,700	3,359	6,325,616
Flensburg	596,200	189,200	320,900	687	596,189
Frankfurt a. Main [einschl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	25,186,700	13,165,900	19,798,800	9,545	25,186,458
Frankfurt a. d. O. [einschl. Schwiebus]	750,700	346,700	484,300	770	750,677
Gera [einschl. Altenburg, Greiz, Pößneck, Zeitz]	2,753,900	1,176,100	1,745,300	4,403	2,753,839
Gleiwitz (einschl. Beuthen, Ratibor]	2,175,400	841,000	1,258,100	2,262	2,175,380
Glogau [einschl. Grünberg, Sagan, Sommerfeld]	1,148,600	744,100	939,600	941	1,148,586
Görlitz [einschl. Sorau]	1,849,300	849,800	1,363,900	1,472	1,849,201

Graudenz	288,300	154,800	227,800	484	249,230
Halle a. d. S. [einschl. Naumburg, Weißenfels a. d. S. vom 1. Oktober 1889 ab]	4,363,100	1,317,000	1,935,900	3,288	4,363,086
Hamburg (Altona) [einschl. Harburg]	23,977,900	10,018,000	14,713,100	9,170	23,977,893
Hannover (Linden) [einschl. Celle vom 1. Februar 1889 ab, Hildesheim]	5,752,400	2,204,400	3,276,800	5,451	5,752,383
Karlsruhe [einschl. Bruchsal, Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	4,449,400	2,306,000	2,897,000	4,698	4,449,354
Kiel [einschl. Neumünster]	1,453,900	533,500	925,900	1,408	1,453,888
Königsberg i. Pr. [einschl. Insterburg, Allenstein, Gumbinnen, Lyck, Rastenburg]	3,809,200	1,538,000	2,527,900	3,455	3,809,171
Landsberg a. d. W. [einschl. Cüstrin]	523,300	201,700	341,400	682	523,215
Leipzig	18,439,000	8,496,000	11,617,000	9,124	18,438,991
Liegnitz [einschl. Hirschberg, Landeshut]	2,260,200	1,050,300	1,574,500	1,752	2,260,159
Lübeck [einschl. Rostock]	1,875,100	575,500	912,100	1,609	1,875,045
Magdeburg [einschl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg]	7,420,400	2,142,300	3,888,700	5,794	7,405,562
Mainz [einschl. Bingen, Darmstadt, Worms]	4,116,100	2,153,100	2,644,000	3,662	4,116,085
Mannheim [einschl. Frankenthal vom 17. Oktober 1889 ab, Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rhein, Neustadt a. d. Haardt, Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	10,523,500	3,979,900	6,110,100	8,827	10,523,453
Memel	911,400	204,800	500,000	484	911,354
Metz [einschl. Saarbrücken, Trier]	2,669,500	1,576,700	1,658,400	2,334	2,669,464
Minden	471,000	271,000	350,900	514	456,969
Mülhausen im Elsaß [einschl. Colmar im Elsaß vom 15. Januar 1889 ab]	2,198,600	1,041,700	1,345,100	1,535	2,198,562
München [einschl. Passau, Regensburg]	5,067,100	2,608,000	3,381,700	4,823	5,067,024
Münster i. W. [einschl. Bocholt, Hamm, Paderborn]	2,638,700	1,480,500	1,839,800	2,644	2,638,338
Nordhausen	1,358,900	533,100	773,700	596	1,358,856
Nürnberg [einschl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	3,470,300	1,714,900	2,239,600	3,208	3,470,232
Osnabrück	834,500	398,000	556,500	1,041	834,462
Posen [einschl. Gnesen, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Schneidemühl]	2,740,900	1,421,700	1,899,500	3,991	2,740,837
Siegen [einschl. Dillenburg]	883,400	336,800	509,600	821	883,326
Stettin [einschl. Belgard bis 30. Juni 1889, Colberg bis 30. Juni 1889, Prenzlau, Schwedt a. d. O., Stargard i. P.]	4,140,700	1,689,200	2,593,200	2,932	4,140,667
Stolp [einschl. Cöslin bis 30. Juni 1889, Lauenburg]	398,600	237,200	311,200	403	398,535
Stralsund [einschl. Greifswald]	352,000	96,600	209,700	473	307,190
Straßburg im Elsaß	3,045,200	1,513,000	2,227,800	2,639	3,045,186
Stuttgart [einschl. Göppingen, Heilbronn, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	8,890,200	3,497,400	4,941,900	6,438	8,890,185
Thorn	833,300	351,400	479,700	988	833,272
Tilsit	504,400	277,800	393,900	528	504,363
Bei den Reichsbankanstalten	—	—	—	199,683	301,526,473
Bei der Reichshauptbank [einschl. Brandenburg]	56,052,900	30,633,700	40,273,500	21,760	49,616,802
Ueberhaupt	—	—	—	221,443	351,143,275

Anlage J.

Rimessen-Wechsel-Geschäft.

Wechsel auf's Ausland.

Ort	Stück-zahl	auf Holland	auf Belgien	auf London	auf Frank-reich	auf die Schweiz	Real-Werth
		Holl. fl.	Frcs.	Lstrl.	Frcs.	Frcs.	ℳ
Bestand am 1. Jan. 1889	480	39,569	81,678	112,277	250,895	110,132	2,764,042
Angekauft wurden:							
in Berlin	2,006	1,022,406	1,179,929	145,636	1,813,207	126,478	8,495,228
„ Aachen	25	—	—	22,565	—	1,014	460,919
„ Augsburg	97	18,604	—	21,523	23,922	89,655	561,218
„ Bielefeld	54	—	—	14,227	—	—	289,463
„ Braunschweig	13	1,782	—	1,859	4,581	—	44,541
„ Bremen	1	1,371	—	—	—	—	2,313
„ Breslau	29	2,514	970	910	—	2,911	27,472
„ Bromberg	—	—	—	—	—	—	—
„ Cassel	34	400	5,000	3,869	353	—	83,933
„ Chemnitz	1,913	76,203	91,764	398,118	960,219	38,872	9,294,947
„ Coblenz	242	52,056	31,604	68,949	137,500	2,028	1,661,646
„ Cöln	190	90,000	13,478	27,501	473,243	26,898	1,173,473
„ Cöslin v. 1./7. ab	84	—	—	11,105	15,271	1,976	243,775
„ Cottbus	232	43,364	50,338	3,958	144,512	49,450	374,891
„ Crefeld	1,024	118,146	45,018	308,262	190,395	9,380	6,682,261
„ Danzig	18	12,100	15,683	8,263	9,783	—	209,223
„ Dortmund	403	997	9,507	88,995	77,370	—	1,887,657
„ Dresden	153	7,193	—	19,336	13,056	6,487	473,106
„ Düsseldorf	171	1,552	34,547	111,315	198,503	—	2,456,786
„ Elberfeld	571	18,614	10,002	227,674	454,616	—	5,038,906
„ Elbing	4	889	765	25	—	—	2,623
„ Emden	77	—	—	17,330	—	—	352,792
„ Erfurt	14	7,591	499	799	10,000	780	38,452
„ Essen	149	186,127	—	124,273	—	—	3,168,814
„ Flensburg	87	5,182	—	20,519	—	—	426,497
„ Frankfurt a. M.	53	—	—	10,132	73,000	5,393	269,955
„ Frankfurt a. d. O.	43	22,351	—	1,811	—	1,518	82,320
„ Gera	259	23,504	500	52,522	13,559	—	1,154,387
„ Gleiwitz	3	—	—	81	—	—	1,648
„ Glogau	115	36,483	—	5,110	106,551	2,288	266,799
„ Görlitz	72	4,599	—	13,163	29,387	17,675	323,144
„ Graudenz	—	—	—	—	—	—	—
„ Halle a. d. S.	7	1,521	—	649	—	—	15,715
„ Hamburg	50	—	—	18,077	—	6,468	373,655
„ Hannover	151	3,834	20,703	19,973	4,782	518	454,526
„ Karlsruhe	524	4,527	16,295	11,587	88,078	798,353	1,059,109
„ Kiel	83	3,365	—	6,278	18,430	1,200	216,645
„ Königsberg i. Pr.	28	—	115,872	23,448	—	—	569,416
„ Landsberg a. d. W.	150	—	—	47,281	9,845	—	971,545
„ Leipzig	8	1,302	10,000	—	87,247	—	87,400
„ Liegnitz	191	889	2,191	15,924	—	—	341,897
„ Lübeck	126	29,821	25,505	31,445	21,429	92,833	805,631
„ Magdeburg	21	14,920	958	1,185	—	—	60,769
„ Mainz	135	13,361	88,844	9,737	46	621	320,928
„ Mannheim	177	8,283	46,771	1,174	22,024	376,566	426,258

Ort	Stückzahl	auf Holland Holl. fl.	auf Belgien Frcs.	auf London Lstrl.	auf Frankreich Frcs.	auf die Schweiz Frcs.	Real-Werth ℳ.
in Memel . . .	234	33,300	—	101,696	—	—	2,123,130
„ Metz	5	—	—	396	935	—	8,818
„ Minden . . .	3	—	—	2,176	—	—	44,364
„ Mülhausen i. E.	—	—	—	—	—	—	—
„ München . .	26	1,125	—	5,309	—	—	110,082
„ Münster i. W. .	374	21,834	14,000	273,704	6,092	—	5,638,986
„ Nordhausen . .	—	—	—	—	—	—	—
„ Nürnberg . .	85	666	19,104	16,808	23,382	30,108	401,515
„ Osnabrück . .	8	—	—	3,819	—	—	77,974
„ Posen . . .	10	118	—	4,116	—	—	84,149
„ Siegen . . .	55	113	13,463	52,653	29,991	—	1,121,644
„ Stettin . . .	58	329	2,834	4,217	21,492	—	178,863
„ Stolp . . .	68	21,380	—	11,056	1,514	4,252	266,035
„ Stralsund . .	91	1,700	—	10,449	3,640	—	219,049
„ Straßburg i. E.	1	—	—	197	—	—	4,003
„ Stuttgart . .	20	4,000	400	714	8,804	5,761	33,310
„ Thorn . . .	—	—	—	—	—	—	—
„ Tilsit	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt .	11,305	1,959,987	1,948,222	2,516,171	5,347,656	1,810,616	64,328,647
verkauft u. an die Korrespondenten gesandt . . .	10,708	1,880,030	1,825,628	2,340,459	5,069,089	1,658,317	60,423,430
Bleibt Bestand am 31. Dezember 1889	597	79,957	122,594	175,711	278,567	152,298	3,905,217

Die am 31. Dezember 1889 im Bestande verbliebenen Wechsel haben einen wirklichen Werth wie folgt:

Frcs.	122,594	auf Belgien	à	80,50	ℳ.	98,688
Frcs.	278,567	„ Frankreich	à	80,50	„	224,246
fl.	79,957	„ Holland	à	168,20	„	134,487
Lire	42,118	„ Italien	à	79,65	„	33,547
Kr.	19,165	„ Kopenhagen	à	111,55	„	21,378
Lstrl.	175,711	„ London	à	20,37	„	3,578,362
Frcs.	152,299	„ die Schweiz	à	80,40	„	122,448
Kr.	30,572	„ Skandinavien	à	111,55	„	34,103
					ℳ.	4,247,260

Hievon der wirkliche Werth, mit welchem die vorstehenden Wechsel-Bestände auf den Büchern der Reichsbank stehen, in Abzug gebracht mit . . . . . „ 3,905,217

ergibt einen Gewinn von ℳ. 342,043.

Anlage K.

Lombard-Verkehr im Jahre 1889.

	Gewinn ℳ.		Gewinn ℳ.
Aachen	12,352	Bochum	2,571
Augsburg	416	Hagen	4,076
Kempten	2,247	Iserlohn	1,561
Bielefeld	7,505	Lüdenscheidt	116
Herford	4,884	Witten a. d. Ruhr	2,660
Braunschweig	18,271	Dresden	64,179
Bremen	9,316	Bautzen	491
Breslau	129,582	Zittau	2,412
Brieg	5,819	Düsseldorf	19,512
Neisse	6,623	Duisburg	23,048
Reichenbach i. Schl.	11,528	Wesel	1,990
Bromberg	20,226	Elberfeld	8,592
Flatow	48	Barmen	2,703
Inowrazlaw	4,362	Lennep	73
Konitz	2,908	Remscheid	566
Cassel	53,170	Schwelm	55
Eschwege	3,915	Elbing	16,205
Göttingen	3,414	Osterode	29
Chemnitz	20 296	Emden	6,311
Crimmitschau	3,403	Erfurt	24,664
Hof i. B.	2,672	Eisenach	3,526
Meerane	4,438	Mühlhausen i. Thür.	5,228
Plauen i. Voigtl.	5,549	Suhl	5,226
Reichenbach i. Voigtl.	14,535	Essen	26,796
Zwickau	1,899	Gelsenkirchen	5,125
Coblenz	23,021	Mülheim a. d. Ruhr	6,250
Creuznach	2,370	Flensburg	15,524
Limburg a. d. Lahn	4,041	Frankfurt a. M.	43,053
Neuwied	16,879	Wiesbaden	18,644
Wetzlar	735	Gießen	506
Cöln	32,654	Hanau	8,711
Düren	1,993	Offenbach	1,448
Neuß	111	Frankfurt a. d. O.	8,118
Solingen	9,023	Schwiebus	1,849
Cöslin	11,978	Gera	12,110
Belgard vom	1,410	Altenburg	4,648
Cörlin 1. Juli	223	Greiz	4 574
Colberg ab	6,385	Pößneck	3,680
Neustettin	3,739	Zeitz	4,972
Cottbus	13,543	Gleiwitz	15,537
Finsterwalde	1,426	Beuthen O.-Schl.	3,741
Forst	7,599	Ratibor	3,481
Guben	16,476	Glogau	10,190
Spremberg	2,460	Grünberg	16,185
Crefeld	14,336	Sagan	8,515
M.-Gladbach	1,758	Sommerfeld	1,654
Rheydt	421	Görlitz	7,871
Viersen	—	Sorau N.-L.	1,362
Danzig	26,618	Graudenz	7,756
Marienwerder	6,502	Halle a. d. S.	32,464
Culm	994	Naumburg a. d. S.	7,381
Pr. Stargardt	4,480	Weißenfels v. 1. Okt. ab	744
Dortmund	15,118	Hamburg	60,322

	Gewinn ℳ
Harburg	2,399
Hannover	43,697
Celle vom 1. Februar ab	2,404
Hildesheim	7,589
Karlsruhe	7,726
Bruchsal	1,171
Freiburg i. Breisgau	3,667
Konstanz	400
Pforzheim	1,099
Kiel	21,759
Neumünster	968
Königsberg i. Pr.	57,066
Insterburg	9,697
Allenburg	1,515
Allenstein	3,954
Bartenstein	2,730
Bischofsburg	318
Braunsberg	1,641
Fischhausen	863
Friedland i. Ostpr.	202
Gumbinnen	1,650
Heilsberg	5
Labiau	2,194
Lyck	3,876
Rastenburg	2,963
Schippenbeil	46
Stallupönen	212
Wehlau	1,424
Landsberg a. d. W.	22,035
Cüstrin	8,672
Leipzig	47,904
Liegnitz	40,169
Hirschberg i. Schl.	1,367
Landeshut i. Schl.	3,267
Lübeck	7,442
Neubrandenburg	928
Rostock	7,233
Waren	9,720
Magdeburg	78,974
Aschersleben	7,982
Bernburg	1,825
Halberstadt	2,401
Quedlinburg	973
Mainz	7,940
Darmstadt	4,184
Bingen	968
Worms	1,954
Mannheim	14,613
Heidelberg	3,308
Kaiserslautern	6,047
Ludwigshafen	457
Neustadt a. d. Haardt	66
Pirmasens	857
Speyer	348
Memel	40,072
Ruß	3,037
Metz	4,303
Saarbrücken	8,044
Trier	5,009
Minden	14,013
Mülhausen i. Elsaß	380
Colmar vom 15. Jan. ab	316
München	1,190
Regensburg	1,273
Münster i. W.	4,566
Bocholt	646
Hamm	9,326
Paderborn	2,170
Nordhausen	9,205
Nürnberg	4,309
Bamberg	250
Fürth	3,281
Würzburg	3,292
Osnabrück	7,684
Posen	161,408
Gnesen	12,606
Krotoschin	2,055
Lissa in Posen	4,340
Ostrowo	885
Pleschen	4,144
Rawitsch	7,612
Schneidemühl	5,441
Wongrowitz	543
Siegen	13,181
Dillenburg	1,840
Stettin	60,999
Anclam	4,941
Belgard bis 30. Juni	1,442
Cammin	493
Cörlin bis 30. Juni	430
Colberg bis 30. Juni	4,787
Jarmen	1,228
Königsberg i. N.-M.	1,754
Neustettin bis 30. Juni	4,241
Prenzlau	6,817
Schwedt a. d. O.	2,538
Stargard i. Pomm.	12,762
Stolp	27,814
Cöslin	8,675
Bütow	1,076
Lauenburg i. Pomm.	2,818
Rügenwalde	528
Stralsund	24,603
Barth	2,701
Demin	790
Greifswald	9,595
Straßburg i. Elsaß	30,534
Stuttgart	7,573
Heilbronn	6,046
Göppingen	2,714
Reutlingen	958
Ulm	10,955
Thorn	17,557
Tilsit	17,501
bei den Reichsbankanstalten	2,189,832
bei der Reichshauptbank	910,476
Brandenburg a. d. H.	3,574
Ueberhaupt	3,103,882

Anlage L.

Uebersicht der zwölfmonatlichen Bestände im Wechsel- und Lombard-Verkehr bei der Reichs-Hauptbank und den Reichs-Bankanstalten im Jahre 1889.

In Tausenden Mark (000 weggelassen.)

Am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
	I. Platz-Wechsel.											
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Aachen	1,712	2,074	2,349	2,065	2,291	2,389	2,437	2,322	2,337	2,021	1,929	1,693
Augsburg	2,300	2,420	2,694	2,731	2,468	2,418	2,282	2,392	2,494	2,664	2,595	2,582
Bielefeld	3,438	3,568	3,754	3,610	3,275	3,073	3,373	3,414	3,603	2,929	2,788	2,932
Braunschweig	1,904	1,656	1,944	1,976	2,011	2,650	2,898	3,114	3,356	2,471	2,276	2,497
Bremen	3,978	1,184	530	579	1,393	3,065	3,775	1,808	5,313	7,078	5,600	5,722
Breslau	8,046	7,372	8.538	9,366	9,352	12,582	12,013	13,534	17,324	15,214	14,567	17,927
Bromberg	1,741	1,647	1,623	1,482	1,497	1,786	1,857	1,759	1,722	1,580	1,453	1,602
Cassel	5,263	5,292	5,000	4,955	5,043	5,956	6,108	6,827	7,037	5,904	5,459	5,495
Chemnitz	5,953	5,390	5,615	6,339	6,099	7,820	7,000	7,731	8,586	8,388	7,748	9,019
Coblenz	2,707	2,696	3,013	3,298	3,224	3,379	3,468	3,737	3,614	3,339	3,356	3,359
Cöln	5,807	5,699	5,475	5,131	5,533	5,566	5,885	6,367	7,134	6,104	6,122	6,412
Cöslin	"	"	"	"	"	"	863	760	660	627	697	848
Cottbus	1,707	1,731	1,934	1,882	1,904	2,161	2,173	2,193	2,252	1,997	2,004	2,298
Crefeld	3,812	3,971	4,340	4,204	4,188	4,228	5,107	5,757	5,808	4,984	4,168	4,089
Danzig	2,641	2,424	2,768	2,961	2,969	3,601	3,144	3,338	3,590	3,153	3,126	3,850
Dortmund	6,044	6,045	6,479	7,127	7,224	7,474	7,781	7,708	7,894	7,514	7,384	7,633
Dresden	3,339	3,044	2,852	3,770	4,715	6,713	6,801	6,955	7,788	6,390	5,009	6,041
Düsseldorf	5,519	5,482	5,362	4,927	4,514	4,999	5,078	5,170	5,575	5,296	5,680	6,012
Elberfeld	10,488	9,706	10,686	10,604	10,075	10,058	10,466	11,401	12,294	11,012	8,281	7,731
Elbing	926	967	1,156	1,389	1,434	1,445	1,380	1,263	1,217	1,031	931	989
Emden	158	153	191	2,206	188	168	144	194	212	179	156	124
Erfurt	416	440	377	377	299	498	512	730	912	805	861	985
Essen	3,905	3,812	3,771	3,919	4,376	4,955	5,129	5,220	4,773	4,384	3,992	3,712
Flensburg	856	920	856	913	838	904	955	1,023	1,237	1,250	1,105	984
Frankfurt a. M.	6,388	5,741	6,517	6,224	5,815	8,814	10,454	8,724	13,674	12,586	11,649	12,202
Frankfurt a. d. O.	257	205	284	270	231	323	316	305	303	274	252	279
Gera	1,529	1,817	1 980	2,180	1,959	2,141	2,283	2,591	2,569	2,050	1,853	1,971
Gleiwitz	4,467	4,655	5 239	4,853	4,789	4,641	5,235	5,883	6,422	4,902	4,703	5,040

Glogau	4,445	4,092	4,409	4,323	4,097	4,824	4,881	4,914	5,234	4,823	4,440	5,363
Görlitz	2,710	1,740	1,867	1,788	2,034	2,222	2,614	2,457	2,654	2,053	2,100	2,728
Graudenz	526	468	483	597	566	621	575	663	642	671	575	697
Halle a. d. S.	3,101	2,230	3,450	2,050	2,078	4,059	4,088	5,093	6,820	5,310	4,884	7,901
Hamburg	8,248	2,950	2,539	3,200	2,900	6,936	7,655	5,886	8,610	9,203	10,147	14,314
Hannover	2,857	3,096	4,208	3,519	4,055	4,832	4,560	5,232	6,277	4,918	4,224	4,263
Karlsruhe	7,131	6,479	6,466	5,817	5,846	5,953	6,087	6,421	6,566	6,280	6,619	6,248
Kiel	1,544	1,519	1,698	1,670	1,597	1,767	1,790	1,791	2,122	2,050	2,323	2,599
Königsberg i. Pr.	10,265	10,503	11,954	12,091	12,084	13,289	12,858	12,185	13,197	12,409	12,566	14,185
Landsberg a. d. W.	1,590	1,685	1,895	1,870	1,781	2,019	1,975	2,108	2,144	1,922	1,835	1,952
Leipzig	797	695	2,946	804	1,295	7,587	5,737	7,310	12,131	9,907	6,846	8,650
Liegnitz	5,476	5,175	4,646	4,239	4,471	6,161	6,806	5,866	5,351	5,501	1,933	6,480
Lübeck	1,864	1,843	1,948	2,066	1,814	2,046	2,095	2,303	2,660	2,804	2,670	2,474
Magdeburg	3,985	3,367	4,663	3,623	4,942	6,425	4,802	5,083	5,892	3,672	4,336	6,873
Mainz	2,906	2,381	2,644	2,595	2,409	2,633	2,641	3,351	4,198	4,585	4,530	4,584
Mannheim	14,207	12,780	12,839	11,463	11,122	11,465	12,417	12,954	15,269	13,424	13,122	12,615
Memel	1,957	2,094	2,374	2,227	1,937	1,752	1,563	1,623	1,625	1,541	2,464	2,188
Metz	562	661	606	612	577	617	573	603	560	602	458	451
Minden	505	474	513	522	523	578	582	562	559	470	440	475
Mülhausen i. E.	3,866	3,912	3,645	3,738	3,856	4,492	4,251	3,281	2,835	2,129	1,781	2,764
München	2,022	2,351	2,791	2,431	2,678	2,742	3,309	3,620	5,517	5,301	4,889	5,424
Münster i. W.	2,918	2,888	2,886	3,130	3,147	3,364	3,343	3,290	3,599	3,467	3,405	3,702
Nordhausen	1,068	1,198	1,231	1,496	1,387	1,635	1,505	1,562	1,882	1,732	1,650	1,968
Nürnberg	2,412	2,279	2,226	1,824	2,345	2,497	2,446	2,304	2,563	2,373	2,225	2,433
Osnabrück	483	480	622	613	642	566	435	484	525	435	271	328
Posen	3,466	3,719	3,761	3,807	4,507	5,316	4,967	5,499	5,893	5,368	5,870	6,548
Siegen	1,000	874	1,056	1,072	1,212	1,316	1,241	1,035	1,156	1,073	1,008	914
Stettin	2,591	2,371	2,985	3,146	2,961	3,264	2,432	2,640	3,183	3,040	3,078	4,011
Stolp	1,960	1,941	2,189	2,152	2,090	2,329	2,014	1,990	2,068	2,001	1,876	2,392
Stralsund	1,515	1,851	1,885	1,842	1,647	2,216	2,058	1,908	1,566	1,588	1,674	1,764
Straßburg i. E.	8,931	8,051	8,399	8,614	7,776	7,682	7,476	7,861	8,030	6,255	6,029	5,021
Stuttgart	5,022	5,191	5,545	5,683	4,966	5,251	5,821	6,758	8,886	6,656	5,655	4,363
Thorn	1,116	1,182	1,153	1,078	1,117	1,350	1,436	1,619	1,682	1,549	1,522	1,716
Tilsit	1,552	1,623	1,893	1,857	1,803	1,723	1,510	1,630	1,645	1,643	1,797	1,816
Bei den Reichsbankanstalten	209,899	194,264	209,796	204,897	205,966	244,836	247,460	254,106	293,241	262,881	248,986	274,232
Bei der Reichshauptbank	7,103	6,080	11,331	7,676	7,035	14,521	10,276	10,071	22,336	18,667	18,070	24.315
Ueberhaupt	217,002	200,344	221,127	212,573	213,001	259,357	257,736	264,177	315,577	281,548	267,056	298.547

Am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
II. Einzugs-Wechsel.												
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Aachen	1,660	1,388	1,463	1,281	1,503	1,881	2,005	2,581	2,807	2,312	1,821	2,091
Augsburg	1,580	1,509	1,835	1,521	1,774	1,901	1,746	1,579	1,936	1,063	1,682	1,837
Bielefeld	2,092	2,050	2,218	2,195	2,423	2,815	2,258	2,246	2,541	2,343	2,347	2,382
Braunschweig	1,300	1,147	1,127	1,072	1,346	1,441	1,318	1,372	1,808	1,391	1,396	1,674
Bremen	4,855	2,894	3,416	3,466	3,846	5,080	5,011	5,173	6,521	6,042	6,216	9,320
Breslau	4,864	4,609	5,589	5,001	5,764	7,217	6,673	6,598	7,068	7,101	7,543	7,678
Bromberg	499	408	632	693	891	701	690	927	1,169	877	864	883
Cassel	1,609	1,531	2,077	1,845	1,807	2,343	1,799	1,948	2,341	2,369	2,376	2,571
Chemnitz	2,479	2,368	2,848	2,799	2,842	3,662	3,585	4,139	4,800	4,746	4,390	5,254
Coblenz	1,345	1,337	1,443	1,408	1,374	1,532	1,519	1,532	1,702	1,777	1,853	1,659
Cöln	21,303	20,559	22,329	21,016	20,853	24,754	23,118	23,901	26,513	23,484	23,787	23,833
Cöslin	"	"	"	"	"	"	333	375	403	341	380	403
Cottbus	925	875	1,143	1,010	1,005	1,245	1,468	1,506	1,827	1,467	1,436	1,667
Crefeld	2,703	2,254	2,376	2,110	2,365	3,071	2,792	2,772	3,364	2,954	3,044	3,707
Danzig	1,260	1,142	1,489	1,376	1,657	2,120	1,887	1,719	2,242	5,005	1,978	2,180
Dortmund	4,402	3,830	4,320	4,199	3,950	4,715	4,303	5,020	5,956	5,640	5,571	6,284
Dresden	4,581	2,716	4,140	4,653	5,116	5,374	4,995	5,939	6,801	6,123	5,324	6,199
Düsseldorf	5,461	5,049	5,370	5,387	5,545	5,872	5,741	6,651	7,476	6,694	6,785	7,031
Elberfeld	17,494	15,927	18,283	17,198	16,798	17,512	18,361	18,209	19,458	16,768	15,762	15,208
Elbing	332	308	303	247	250	407	305	291	292	255	312	432
Emden	132	154	162	152	181	184	206	193	245	241	219	239
Erfurt	1,124	1,035	1,382	1,160	1,251	1,516	1,573	1,789	2,037	1,727	1,750	1,924
Essen	4,250	4,074	4,008	4,030	3,192	4,615	4,750	4,848	5,531	5,110	4,936	5,408
Flensburg	288	192	288	189	258	372	270	213	282	350	453	529
Frankfurt a. M.	17,016	14,667	14,951	13,481	13,385	17,785	18,382	19,299	22,295	21,660	19,837	19,431
Frankfurt a. d. O.	387	347	464	436	449	505	482	584	600	569	500	615
Gera	1,475	1,260	1,606	1,459	1,531	1,796	2,003	1,985	2,342	2,150	2,011	2,283
Gleiwitz	966	862	1,031	1,046	1,112	1,342	1,109	1,144	1,606	1,608	1,510	1,563
Glogau	772	864	974	1,078	1,077	1,108	960	1,046	1,067	899	903	973
Görlitz	994	861	1,263	1,404	1,598	1,560	1,313	1,379	1,458	1,413	1,326	1,583
Graudenz	167	176	272	232	246	243	252	269	246	206	205	225

Halle a. d. S.	1,514	1,317	1,739	1,619	1,571	2,047	1,706	1,749	2,322	2,414	2,606	3,102
Hamburg	14,735	11,689	11,899	10,018	11,124	15,436	15,160	16,790	15,525	17,456	16,267	17,715
Hannover	2,757	2,366	2,773	2,677	2,737	3,629	3,613	3,354	4,093	3,993	3,869	4,431
Karlsruhe	2,988	2,843	3,241	2,867	2,835	3,260	3,038	2,875	3,257	3,357	3,390	3,447
Kiel	767	590	742	654	734	1,121	1,013	952	1,102	1,206	1,391	1,227
Königsberg i. Pr.	1,838	1,549	2,072	2,417	2,590	3,259	2,756	2,819	2,768	2,693	2,700	3,240
Landsberg a. d. W.	264	252	287	236	244	328	365	425	496	426	404	441
Leipzig	9,137	8,497	10,309	9,023	9,554	12,721	11,888	12,156	14,143	15,020	13,746	13,938
Liegnitz	1,181	1,055	1,429	1,744	1,521	1,679	1,513	1,411	1,713	1,570	1,462	1,754
Lübeck	777	671	759	691	721	1,037	856	826	1,097	1,184	1,320	1,541
Magdeburg	2,692	2,466	2,799	2,591	3,085	3,968	4,449	4,462	5,921	5,030	4,771	5,604
Mainz	2,334	2,186	2,656	2,355	2,424	2,776	2,502	2,722	3,181	3,011	3,236	3,385
Mannheim	5,897	5,044	5,121	4,878	4,675	5,317	7,601	7,116	8,539	7,748	6,616	7,915
Memel	435	263	357	415	627	524	517	515	539	530	749	857
Metz	1,935	1,947	1,941	1,802	1,844	1,961	1,937	1,865	2,134	2,078	2,073	2,148
Minden	317	317	365	367	389	405	330	310	455	343	331	396
Mülhausen i. E.	1,300	1,237	1,597	1,308	1,486	1,484	1,204	1,096	1,260	1,496	1,458	1,622
München	2,930	3,030	3,228	3,080	3,215	3,789	3,672	3,714	3,848	3,956	4,045	4,222
Münster i. W.	1,779	1,572	1,769	1,572	1,700	1,921	1,868	2,083	2,257	1,964	2,154	2,143
Nordhausen	691	614	725	591	565	706	843	936	1,006	942	765	1,032
Nürnberg	1,958	1,850	2,171	2,012	2,136	2,422	2,369	2,228	2,817	2,735	2,902	2,740
Osnabrück	505	422	559	512	504	589	552	545	692	636	661	675
Posen	1,449	1,471	1,864	1,902	1,874	1,996	1,842	1,877	2,406	2,023	2,147	2,346
Siegen	503	391	524	356	391	474	493	610	568	553	584	735
Stettin	1,948	1,802	1,948	2,076	2,284	2,814	3,023	2,608	3,448	3,320	3,092	3,161
Stolp	344	296	338	357	318	355	250	268	318	292	300	330
Stralsund	118	117	151	213	216	226	199	231	337	318	294	261
Straßburg i. E.	2,368	2,207	2,433	2,154	2,104	2,406	2,037	2,143	2,497	2,480	2,373	2,395
Stuttgart	4,685	4,242	4,527	4,014	4,198	5,439	4,987	5,307	6,101	5,959	6,168	7,050
Thorn	385	351	460	431	416	464	490	524	576	562	591	686
Tilsit	322	290	391	381	379	420	398	442	448	410	492	449
Bei den Reichsbankanstalten	179,168	160,337	179,976	168,457	174,850	209,642	204,678	212,186	240,598	229,390	221,474	238,154
Bei der Reichshauptbank	58,008	57,326	76,522	66,404	57,203	79,601	77,180	83,510	109,026	84,067	79,400	112,985
Ueberhaupt	237,176	217,663	256,498	234,861	232,053	289,243	281,858	295,696	349,624	313,457	300,874	351,139

Am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
III. Wechsel aufs Ausland.												
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Bei der Reichshauptbank .	3,048	2,400	3,138	4,320	3,872	4,097	3,583	3,101	3,928	4,803	4,501	4,041
IV. Lombard-Darlehne.												
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Aachen	199	199	214	302	267	295	294	431	347	322	333	356
Augsburg	38	42	47	45	52	68	76	87	82	80	43	42
Bielefeld	106	211	238	137	243	271	326	297	376	373	324	407
Braunschweig	139	380	324	232	258	1,733	477	218	1,119	197	1,071	1,428
Bremen	34	63	72	47	546	281	26	385	27	1,670	1,327	1,828
Breslau	1,668	2,310	2,099	4,061	2,780	7,502	2,639	4,027	8,511	4,599	3,897	11,697
Bromberg	489	631	649	531	629	852	616	632	697	621	675	914
Cassel	1,147	1,209	1,390	1,691	1,084	1,689	1,521	1,248	1,577	1,664	1,566	1,754
Chemnitz	857	1,194	1,293	1,333	1,375	1,475	1,303	1,399	1,474	1,180	1,093	1,223
Coblenz	832	850	998	963	1,019	1,027	1,084	1,099	1,289	1,565	1,255	1,693
Cöln	616	598	644	654	894	954	1,182	1,178	1,672	1,092	1,571	2,039
Cöslin	"	"	"	"	"	"	1,097	739	1,205	919	897	1,317
Cottbus	782	814	861	930	899	1,094	1,080	989	1,014	1,014	898	968
Crefeld	236	282	346	402	357	438	498	490	493	385	457	285
Danzig	751	994	1,234	872	958	1,667	870	674	1,292	637	706	2,066
Dortmund	530	486	434	378	475	600	693	523	708	875	607	972
Dresden	1,062	1,056	1,260	1,199	1,154	1,903	1,881	1,306	2,203	2,002	2,443	3,081
Düsseldorf	693	659	1,040	1,224	1,078	909	1,172	1,166	1,039	1,303	1,067	1,055
Elberfeld	236	318	194	388	260	296	308	304	253	534	211	792
Elbing	344	359	443	474	433	376	371	313	289	282	378	431
Emden	105	98	145	199	204	150	107	142	158	161	170	206
Erfurt	540	452	1,050	545	957	1,517	1,098	875	1,895	856	1,315	1,146
Essen	338	549	505	767	841	893	723	633	822	967	2,503	1,979
Flensburg	45	95	185	363	606	733	944	764	592	531	375	499
Frankfurt a. M.	851	869	882	1,122	1,198	3,048	1,281	1,478	1,333	3,195	4,527	6,457
Frankfurt a. d. O. . . .	185	191	220	171	216	263	247	268	322	232	172	316
Gera	715	662	688	659	660	653	700	777	746	631	683	829
Gleiwitz	520	451	515	365	449	798	468	505	515	733	505	846
Glogau	680	831	828	731	730	1,058	721	874	1,112	882	977	1,324

Görlitz	102	197	210	165	180	300	174	539	693	294	280	230
Graudenz	176	194	264	127	160	175	126	142	201	210	155	170
Halle a. d. S.	738	545	1,566	1,370	604	2,268	1,126	1,081	3,055	1,708	1,018	3 400
Hamburg	860	944	1,317	807	605	2,469	903	925	2,588	4,480	2,299	6,868
Hannover	715	780	1,443	1,397	1,024	1,875	1,105	1,357	3,176	1,619	1,099	2,295
Karlsruhe	247	197	240	279	251	517	344	646	364	415	371	645
Kiel	470	453	477	694	542	593	511	463	643	629	555	635
Königsberg i. Pr.	1,992	2,425	2,514	1,971	2,214	2,059	1,810	1,657	1,756	1,630	1,762	2,963
Landsberg a. d. W.	414	544	684	673	637	856	755	1,035	1,007	784	688	909
Leipzig	255	523	833	764	798	2,605	743	1,137	2,443	1,135	1,133	8,905
Liegnitz	661	579	1,137	638	650	2,824	760	916	1,963	1,268	1,051	2,764
Lübeck	731	569	577	667	630	1,126	692	612	813	381	503	677
Magdeburg	918	1,794	3,433	2,247	1,983	3,206	1,879	2,091	3,873	2,529	1,856	3,972
Mainz	247	359	333	345	337	384	480	471	366	490	495	634
Mannheim	157	158	157	268	383	600	506	580	634	617	1,427	2,133
Memel	1,107	1,309	1,048	744	395	441	307	517	727	1,230	1,499	2,185
Metz	416	393	397	370	365	363	387	447	425	337	594	363
Minden	203	422	409	326	327	424	399	348	386	396	298	347
Mülhausen i. E.	9	4	4	11	13	15	18	27	21	21	26	24
München	20	22	80	45	70	50	84	72	573	56	36	23
Münster i. W.	307	357	254	263	295	591	363	375	443	412	436	566
Nordhausen	83	111	193	173	146	249	220	259	317	266	195	531
Nürnberg	150	171	193	157	161	161	211	195	324	1,416	349	397
Osnabrück	106	183	143	311	215	503	239	108	673	231	153	449
Posen	2,560	2,513	2,690	2,603	4,734	7,955	5,844	4,662	5,958	5,483	5,920	7,921
Siegen	325	299	286	243	205	296	372	431	356	299	280	333
Stettin	2,766	2,608	3,215	3,152	2,850	3,450	2,067	1,696	1,857	1,566	1,877	2,593
Stolp	1,161	1,177	1,344	1,174	1,041	1,291	762	589	590	605	586	905
Stralsund	734	831	884	919	891	1,232	753	701	994	785	854	875
Straßburg i. E.	561	208	1,969	950	592	2,388	249	99	944	1,292	351	2,501
Stuttgart	393	321	320	652	447	554	696	624	870	1,167	1,045	655
Thorn	281	429	504	453	481	468	439	352	395	426	392	545
Tilsit	349	414	419	434	388	338	286	257	478	426	463	626
Bei den Reichsbankanstalten	34,952	38,886	49,280	46,177	45,236	75,169	49,413	49,142	73,068	64,105	62,092	106,989
Bei der Reichshauptbank	8,995	8,278	15,801	13,381	16,455	28,847	17,250	20,213	50,650	36,007	26,605	79,230
Ueberhaupt	43,947	47,164	65,081	59,558	61,691	104,016	66,663	69,355	123,718	100,112	88,697	186,219

Anlage M.

Zahlungs-Anweisungen.

Ort	Zahlungs-Anweisungen wurden ertheilt: gegen Gebühren Stück	gegen Gebühren Betrag ℳ.	frei v. Gebühren Stück	frei v. Gebühren Betrag ℳ.	Gesammtbetrag Stück	Gesammtbetrag ℳ.	Dafür an Provision erhoben ℳ.	Ueberhaupt eingelöst ℳ.
Aachen	39	478,288	—	—	39	478,288	96	118,925
Augsburg	7	17,997	25	721,604	32	739,601	5	24,371
Bielefeld	10	76,328	11	62,772	21	139,100	21	33,690
Braunschweig	41	112,673	5	6,188	46	118,861	30	261,283
Bremen	30	252,966	8	486,715	38	739,681	53	463,951
Breslau	98	1,245,687	16	36,790	114	1,282,477	252	808,350
Bromberg	23	138,561	6	26,627	29	165,188	30	272,351
Cassel	3	59,979	44	256,432	50	316,411	12	404,577
Chemnitz	23	318,545	18	127,625	41	446,171	64	892,467
Coblenz	7	35,170	12	204,813	19	239,983	8	27,198
Cöln	16	317,188	22	62,288	38	379,477	61	3,317,554
Cöslin 1./7.—31./12.	3	9,991	6	17,733	9	27,724	2	23,172
Cottbus	23	61,099	49	334,435	72	395,534	15	267,300
Crefeld	7	65,998	15	22,299	22	88,297	12	539,284
Danzig	659	1,899,611	16	37,797	675	1,937,408	472	473,544
Marienwerder	5	82,900	—	—	5	82,900	17	27,539
Dortmund	34	174,844	30	257,436	64	432,280	38	5,383,953
Bochum	—	—	24	88,959	24	88,959	—	26,712
Dresden	6	91,726	9	49,912	15	141,638	19	813,671
Düsseldorf	17	353,168	14	101,373	31	454,541	77	852,247
Duisburg	6	71,700	—	—	6	71,700	14	615,750
Elberfeld	16	330,810	101	198,255	117	529,065	67	277,526
Barmen	11	342,913	15	93,572	26	436,485	69	136,652
Elbing	6	87,630	8	6,498	14	94,127	18	157,629
Emden	4	7,090	2	357	6	7,447	2	41,927
Erfurt	8	70,715	1	5,000	9	75,715	14	10,170,256
Essen	11	71,163	4	32,356	15	103,518	15	140,831
Flensburg	74	232,139	2	1,806	76	233,946	58	56,300
Frankfurt a. M.	411	7,841,035	13	52,241	424	7,893,275	1,584	837,772
Wiesbaden	1	40,000	—	—	1	40,000	8	342,059
Frankfurt a. d. O.	3	6,900	2	866	5	7,766	2	97,372
Gera	—	—	2	5,005	2	5,005	—	151,932
Gleiwitz	4	52,735	3	20,902	7	73,637	11	45,135
Glogau	2	30,305	120	1,162,794	122	1,193,100	6	59,122
Görlitz	6	127,799	3	53,150	9	180,949	25	150,587
Graudenz	6	69,584	2	11,339	8	80,923	14	32,219
Halle a. d. S.	10	57,983	1	3,500	11	61,483	13	2,132,661
Hamburg	163	966,235	49	359,971	212	1,326,205	217	3,577,446
Hannover	15	153,319	8	22,175	23	175,495	32	1,885,783
Karlsruhe	84	326,719	69	815,438	153	1,142,157	88	225,520
Kiel	18	165,167	16	26,459	34	191,626	34	100,029
Königsberg i. Pr.	614	1,543,724	37	199,879	651	1,743,604	447	314,223
Insterburg	5	40,700	—	—	5	40,700	9	20,000
Landsberg a. d. W.	5	77,500	19	230,811	19	308 311	16	50,058
Leipzig	129	270,491	1	150	1	270,642	93	909,420
Liegnitz	6	43,750	14	130,757	14	174,507	9	23,789
Lübeck	39	64,834	16	129,955	16	194,790	21	246,622
Magdeburg	7	65,985	4	9,001	4	74,986	14	949,136
Mainz	63	482,805	57	231,982	57	714,787	103	491,820
Darmstadt	18	99,545	1	14,000	1	113,546	23	69,880
Mannheim	88	466,429	165	1,151,382	165	1,617,812	113	487,217

Ort	Zahlungs-Anweisungen wurden ertheilt: gegen Gebühren Stück	Betrag ℳ	frei von Gebühren Stück	Betrag ℳ	Gesammtbetrag Stück	ℳ	Dafür an Gebühren erhoben ℳ	Ueberhaupt eingelöst ℳ
Memel	112	315,184	10	45,458	122	360,642	87	71,155
Metz	2	1,316	88	503,678	90	504,994	1	366,081
Saarbrücken	2	9,276	1	3,811	3	13,086	2	1,858,889
Trier	2	16,029	—	—	2	16,029	3	983,585
Minden	1	1,000	10	12,300	11	13,300	1	537.556
Mülhausen i. E.	22	136,800	9	976	31	137,776	29	338,885
München	222	4,730,440	27	607,412	249	5,337,852	933	2,349,749
Münster i. W.	17	26,173	79	333,647	96	359,820	9	231,930
Nordhausen	2	47,500	184	9,174,414	186	9,221,914	10	10,103
Nürnberg	65	675,498	36	49,882	101	725,380	141	200,336
Osnabrück	1	18,000	—	—	1	18,000	4	24,433
Posen	198	257,262	16	187,192	214	444,454	106	128,750
Siegen	7	97,604	1	496	8	98,100	19	31,282
Stettin	478	1,791,105	31	211,897	509	2,003,002	429	1,263,555
Stolp	5	62,853	113	454,743	118	517,596	13	517,216
Cöslin 1./1.–30./6	1	2,967	1	1,234	2	4,202	1	48,338
Stralsund	20	72,387	—	—	20	72,387	18	33,704
Straßburg i. Els.	24	105,918	11	46,386	35	152,303	25	411,945
Stuttgart	142	2,534,355	55	101,036	197	2,635,391	520	433,766
Heilbronn	16	40,100	25	196,901	41	237,000	11	18,507
Thorn	319	544,152	6	35,083	325	579,234	193	206,238
Tilsit	16	108,375	6	71,498	22	179,873	19	299,930
Bei den Reichsbankanstalten	4,561	31,594,719	1,774	19,909,443	6,335	51,504,163	6,995	50,177,731
Bei der Reichshauptbank	172	7 916,537	—	—	172	7.916,537	1,581	9.779,148
Ueberhaupt	4,733	39,511,256	1,774	19,909,443	6,507	59,420,700	8,575	59,956,879

Anlage N.

Gewinnberechnung für das Jahr 1889.

Einnahmen.

1. Gewinn von Platzwechseln	7,619,219 ℳ		
„ Versandtwechseln	8,536,982 „		
„ Wechseln auf außerdeutsche Plätze	342,043 „	ℳ	16,498,245
2. Gewinn an Lombardgeschäften		„	3,103.882
3. Erhobene Gebühren		„	2,274,172
4. Zinsen von Buchforderungen und diskontirten Effekten		„	14,513
5. Erträge aus den Grundstücken der Bank		„	49,492
6. Gewinn auf Gold		„	19,611
7. Verschiedene Einnahmen:			
a) wieder eingezogene Unkosten	50,813 ℳ		
b) ersparte Gewinnantheile von unbesetzten Vorstands-Beamtenstellen	5,257 „		
c) auf früher abgeschriebene Wechsel-Forderungen nachträglich eingegangen	39,306 „		
d) Zinsen von Effekten	26,561 „	„	121,937
Einnahme		ℳ	22,081,850
Dieser Summe treten die bei dem „Reserve-Fonds für zweifelhafte Forderungen“ ersparten Beträge hinzu mit		„	54,833
zusammen		ℳ	22,136,683

Ausgaben.

1. Verwaltungskosten:			
für die Zentral-Verwaltung		1,313,937 ℳ	
für die Spezial-Verwaltung:			
a) für die Hauptbank	988,558 ℳ		
b) für die Bankstellen	4,495,750 „	5,484,307 „	
			ℳ 6,798,245
2. Für Anfertigung von Banknoten			336,498
3. An den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 215)			1,865,730
4. Der Betrag der nach § 9/10 des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer			235,966
		Ausgabe	ℳ 9,236,439

Bilanz.

Es beträgt wie vorstehend die Einnahme		22,136,683
die Ausgabe		9,236,439
	Gewinn pro 1889	ℳ 12,900,044
Hiervon sind bereits gezahlt bezw. noch zu verrechnen nach § 24 Ziffer 1—3 des Bankgesetzes vom 14. März 1875:		
1. an die Antheils-Eigner		
$4^1/_2$ % von 120,000,000 ℳ mit		5,400,000
	bleiben	7,500,243
2. 20 % von 7,500,244 ℳ zum Reservefonds mit		1,500,048
3. Von dem Ueberreste von		6,000,195
ist die Hälfte mit	3,000,098 ℳ	
an die Reichskasse,		
und die andere Hälfte mit	3,000,098 „	
an die Antheils-Eigner zu zahlen,		
wie oben	6,000,195 „	
Zu dem Gewinn-Antheile der Antheils-Eigner von	3,000,098 „	
tritt hinzu:		
der ultimo 1888 unvertheilt gebliebene Rest von	6,430 „	
zusammen	3,006,528 ℳ	

Anlage O.

Bilanz der Reichsbank am 31. Dezember 1889.

Activa.

1. Der Bestand an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1 392 ℳ gerechnet		ℳ	ℳ 244,668,697
2. Der Kassen-Bestand, und zwar an:			
a) kursfähigem, deutschen geprägten Gelde		489,930,670	
b) Reichskassenscheinen		16,639,280	
c) und d) eigenen Banknoten			
à 500 Thaler ℳ	—		
„ 100 „ „	2,700		
„ 50 „ „	300		
„ 25 „ „	375		
„ 10 „ „	120		
„ 1000 Mark „	414,815,000		
„ 500 „ „	40 955,500		
„ 100 „ „	217,987,800		
		673,761,795	
e) Noten anderer Banken		13 258,500	
			1,193,590,245

		ℳ.	ℳ.
3.	Der Bestand an Silber in Barren und Sorten	—	—
4.	Die Wechselbestände, ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:		
	a) Platzwechsel		
	innerhalb der nächsten 15 Tage fällig ℳ. 84,270,000		
	in längerer Sicht 214,282,426	298,552,426	
	b) Versandtwechsel auf deutsche Plätze		
	innerhalb der nächsten 15 Tage fällig 137,048,400		
	in längerer Sicht 214,094,875	351,143,275	
	c) Wechsel auf außerdeutsche Plätze		
	auf Belgien 98,688		
	„ Frankreich 224,246		
	„ Holland 134,487		
	„ Italien 33,547		
	„ Kopenhagen 21,378		
	„ London 3,578,362		
	„ Schweiz 122,448		
	„ Skandinavien 34,104	4,247,260	
			653,942,961
5.	Der Betrag der Lombardforderungen, und zwar:		
	a) auf Gold oder Silber	14,100	
	b) „ Effekten (einschließlich Wechsel) der in § 13 Ziff. 3 Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art	181,117,950	
	c) „ andere Effekten	—	
	d) „ Waaren	5,086,800	
			186,218,850
6.	Der Bestand an Effekten:		
	a) an gekauften Schatzanweisungen und anderen Werthpapieren	28,566,243	
	b) an eigenen Effekten	—	
	c) an Effekten des Reservefonds	—	
			28,566,243
7.	Das Guthaben der Bank im Kontokorrent-Verkehr bei ihren Korrespondenten	—	8,886,241
8.	Der Betrag der fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechselforderungen	—	87,447
9.	Der Werth der der Bank gehörigen Grundstücke	—	21,282,500
10.	Verschiedene Aktiva:		
	a) Vorschüsse auf zur Diskontirung genehmigte Wechsel	—	
	b) Vorausbezahlte Gehälter an die Beamten	328,017	
	c) Bau-Vorschüsse	429,248	
	d) Zum Umlauf nicht mehr geeignete und deßhalb von den Kassen-Beständen abgesetzte Banknoten	54,624,640	
	e) Am 31. Dezember d. J. unbezahlt gebliebene, und erst einige Tage später eingegangene Wechsel- und andere Forderungen	2,254,550	
	f) Noch nicht verrechnete Kosten für Anfertigung von Banknoten	100,000	
			57,736,455
			2,394,379,640

Passiva.

		ℳ.	ℳ.
1.	Das Grundkapital		120,000,000
2.	Der Reservefonds:		
	derselbe betrug am 31. Dezember 1888	24,434,706	
	hierzu treten die, laut § 24 Ziffer 2 des Bankgesetzes vom Gewinne des Jahres 1889 im Betrage von 7,500,244 ℳ. abzusetzenden 20 % mit	1,500,049	
			25,934,755
3.	Der Reservefonds für zweifelhafte Forderungen:		
	derselbe betrug am 31. Dezember 1888	405,100	
	hiervon sind im Jahre 1889 abgeschrieben	45,267	
		359,833	
	Von dem vorstehenden Betrage sind zur Reserve nicht mehr erforderlich	54,833	
	und sonach nur zu reserviren		305,000
4.	Der Gesammt-Betrag der in den Betrieb gegebenen Banknoten:		
	à 500 Thaler	115,500	
	„ 100 „	576,900	
	„ 50 „	242,025	
	„ 25 „	603,825	
	„ 10 „	255,465	
	„ 1000 Mark	836,769,000	
	„ 500 „	73,497,000	
	„ 100 „	976,866,800	
			1,888,926,515
5.	Das Guthaben der Giro- und Kontokorrentgläubiger		346,827,570
6.	Der Betrag der Depositen (unverzinslich)		1,011,863
7.	Der Betrag der nach § 9/10 des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer		235,966
8.	Verschiedene Passiva:		
	a) Betrag der noch nicht abgehobenen Anweisungen	644,240	
	b) Betrag noch nicht ausgezahlter Auftragswechsel	228,059	
	c) Die dem Jahre 1890 zufallenden Zinsen und Erträge von Wechseln, Lombardforderungen und Grundstücken	2,770,071	
	d) Noch nicht abgehobene Dividenden	1,091,884	
	e) Verschiedene Buchschulden	397,091	
			5,131,345
9.	Der Betrag des Reingewinnes für das Jahr 1889:		
	a) für das Reich	3,000,098	
	b) für die Bankantheils-Inhaber ℳ. 3,000,098		
	hierzu treten die 1888 unvertheilt gebliebenen „ 6,430	3,006,528	
			6,006,625
			2,394,379,640

Anlage P.

Verzeichniß sämmtlicher Reichsbankanstalten.

	abhängig von:	
Berlin	Direktorium.	
Aachen	Stelle.	
Allenburg	Neben-St.	Königsberg.
Allenstein	„	Königsberg.
Altenburg	„	Gera.
Anclam	„	Stettin.
Aschersleben	„	Magdeburg.
Augsburg	Stelle.	
Bamberg	Neben-St.	Nürnberg.
Barmen	„	Elberfeld.
Bartenstein	„	Königsberg.
Barth	Waarendepot	Stralsund.
Bautzen	Neben-St.	Dresden.
Belgard	„	Cöslin.
Bernburg	„	Magdeburg.
Beuthen	„	Gleiwitz.
Bielefeld	Stelle.	
Bingen	Neben-St.	Mainz.
Bischofsburg	Waarendepot	Königsberg.
Bocholt	Neben-St.	Münsteri. W.
Bochum	„	Dortmund.
Brandenburg a. d. H.	„	Berlin.
Braunsberg	„	Königsberg.
Braunschweig	Stelle.	
Bremen	Haupt-St.	
Breslau	„	
Brieg	Neben-St.	Breslau.
Bromberg	Stelle.	
Bruchsal	Neben-St.	Karlsruhe.
Bütow	„	Stolp.
Cammin	Waarendepot	Stettin.
Cassel	Stelle.	
Celle	Neben-St.	Hannover.
Chemnitz	Stelle.	
Coblenz	„	
Cöln	Haupt-St.	
Cörlin	Waarendepot	Cöslin.
Cöslin	Stelle.	
Colberg	Neben-St.	Cöslin.
Colmar i. Els.	„	Mülhausi. E.
Cottbus	Stelle.	
Crefeld	„	
Crimmitschau	Neben-St.	Chemnitz.
Culm	„	Danzig.
Cüstrin	„	Landsberg a. d. W.
Danzig	Haupt-St.	
Darmstadt	Neben-St.	Mainz.
Demmin	Waarendepot	Stralsund
Deutsch-Eylau	„	Elbing.
Dillenburg	Neben-St.	Siegen.
Dortmund	Haupt-St.	
Dresden	Stelle.	
Düren	Neben-St.	Cöln.
Düsseldorf	Stelle.	
Duisburg	Neben-St.	Düsseldorf.
Eisenach	Neben-St.	Erfurt.

	abhängig von	
Elberfeld	Stelle.	
Elbing	„	
Emden	„	
Erfurt	„	
Eschwege	Neben-St.	Cassel.
Essen	Stelle.	
Eupen	Neben-St.	Aachen.
Finsterwalde	„	Cottbus.
Fischhausen	Waarendepot	Königsberg.
Flatow	„	Bromberg.
Flensburg	Stelle.	
Forst	Neben-St.	Cottbus.
Frankenthal	„	Mannheim.
Frankfurt a. M.	Haupt-St.	
Frankfurt a. d. O.	Stelle.	
Freiburg i. Breisg.	Neben-St.	Karlsruhe.
Friedland i. Ostpr.	Waarendepot	Königsberg.
Fürth	Neben-St.	Nürnberg.
Gelsenkirchen	„	Essen.
Gera	Stelle.	
Gießen	Neben-St.	Frankf. a. M.
M. Gladbach	„	Crefeld.
Gleiwitz	Stelle.	
Glogau	„	
Gnesen	Neben-St.	Posen.
Göppingen	„	Stuttgart.
Görlitz	Stelle.	
Göttingen	Neben-St.	Cassel.
Goldap	„	Königsberg.
Graudenz	Stelle.	
Greifswald	Neben-St.	Stralsund.
Greiz	„	Gera.
Grünberg	„	Glogau.
Guben	„	Cottbus.
Gumbinnen	„	Königsberg.
Hagen	„	Dortmund.
Halberstadt	„	Magdeburg.
Halle a. d. S.	Stelle.	
Hamburg (Altona)	Haupt-St.	
Hamm	Neben-St.	Münster i. W.
Hanau	„	Frankf. a. M.
Hannover (Linden)	Haupt-St.	
Harburg	Neben-St.	Hamburg.
Heidelberg	„	Mannheim.
Heilbronn	„	Stuttgart.
Heilsberg	Waarendepot	Königsberg.
Herford	Neben-St.	Bielefeld
Hildesheim	„	Hannover.
Hirschberg	„	Liegnitz.
Hof i. B.	„	Chemnitz
Jarmen	Waarendepot	Stettin.
Inowrazlaw	Neben-St.	Bromberg.
Insterburg	Commandite	Königsberg.
Iserlohn	Neben-St.	Dortmund.
Kaiserslautern	Neben-St.	Mannheim.
Karlsruhe	Stelle.	
Kaufbeuren	Neben-St.	Augsburg.

	abhängig von:	
Kempten	Neben-St.	Augsburg.
Kiel	Stelle	
Königsberg i. Pr.	Haupt-St.	
Königsberg i. N.-M.	Waarendepot	Stettin.
Konitz	Neben-St.	Bromberg.
Konstanz	„	Karlsruhe.
Kreuznach	„	Coblenz.
Krotoschin	„	Posen.
Labiau	„	Königsberg.
Lahr	„	Karlsruhe.
Landau	„	Mannheim.
Landeshut i. Schl.	„	Liegnitz.
Landsberg a. d. W.	Stelle.	
Lauenburg i. Pomm.	Neben-St.	Stolp.
Leipzig	Haupt-St.	
Lennep	Neben-St.	Elberfeld.
Liegnitz	Stelle.	
Limburg a. d. Lahn	Neben-St.	Coblenz.
Lindau	„	Augsburg.
Lissa	„	Posen.
Lörrach	„	Karlsruhe.
Ludwigshafen a. Rh.	„	Mannheim.
Lübeck	Stelle.	
Lüdenscheid	Neben-St.	Dortmund.
Lyck	„	Königsberg.
Magdeburg	Haupt-St.	
Mainz	Stelle.	
Mannheim	Haupt-St.	
Marienburg	Neben-St.	Elbing.
Marienwerder	Reg.-Hauptk.	Danzig.
Meerane	Neben-St.	Chemnitz.
Memel	Stelle.	
Metz	„	
Minden	„	
Mühlhausen i. Pr.	Waarendepot	Elbing.
Mühlhausen i. Thür.	Neben-St.	Erfurt.
Mülhausen i. Elsaß	Stelle.	
Mülheim a. d. Ruhr	Neben-St.	Essen.
München	Haupt-St.	
Münster i. W.	Stelle.	
Naumburg a. d. S.	Neben-St.	Halle a. S.
Neisse	„	Breslau.
Neubrandenburg	Waarendepot	Lübeck.
Neumünster	Neben-St.	Kiel.
Neuß	„	Cöln.
Neustadt a. d. Haardt	„	Mannheim.
Neustettin	„	Cöslin.
Neuwied, Heddesdorf	„	Coblenz
Nordhausen	Stelle.	
Nürnberg	„	
Offenbach	Neben-St.	Frankf. a. M.
Osnabrück	Stelle.	
Osterode	Neben-St.	Elbing.
Ostrowo	„	Posen.
Paderborn	„	Münster i. W.
Pasewalk	Waarendepot	Stettin.
Passau	Neben-St.	München.
Pforzheim	„	Karlsruhe.
Pillkallen	„	Tilsit.
Pirmasens	„	Mannheim.
Plauen i. Voigtl.	„	Chemnitz.
Pleschen	„	Posen.
Pößneck	„	Gera.

	abhängig von:	
Posen	Haupt-St.	
Prenzlau	Neben-St.	Stettin.
Quedlinburg	„	Magdeburg.
Rastenburg	„	Königsberg.
Ratibor	„	Gleiwitz.
Rawitsch	„	Posen.
Regensburg	„	München.
Reichenbach i. Schl.	„	Breslau.
Reichenbach i. Voigtl.	„	Chemnitz.
Remscheid	„	Elberfeld.
Reutlingen	„	Stuttgart.
Rheydt	„	Crefeld.
Rostock	„	Lübeck.
Rügenwalde	„	Stolp.
Ruß	„	Memel.
Saalfeld	Waarendepot	Elbing.
Saarbrücken	Neben-St.	Metz.
Sagan	„	Glogau.
Schippenbeil	Waarendepot	Königsberg.
Schirwindt	Neben-St.	Tilsit.
Schlawe	Waarendepot	Stolp.
Schneidemühl	Neben-St.	Posen.
Schwedt a. d. O.	„	Stettin.
Schwelm	„	Elberfeld.
Schwiebus	„	Frankf. a. O.
Siegen	Stelle.	
Solingen	Neben-St.	Cöln.
Sommerfeld	„	Glogau.
Sorau	„	Görlitz.
Speyer	„	Mannheim.
Spremberg	„	Cottbus.
Stallupönen	Waarendepot	Königsberg.
Stargard i. Pomm.	Neben-St.	Stettin.
Pr. Stargardt	Waarendepot	Danzig.
Stettin	Haupt-St.	
Stolp	Stelle.	
Stralsund	„	
Straßburg i. Elsaß	Haupt-St.	
Stuttgart	„	
Suhl	Neben-St.	Erfurt.
Tapiau	Waarendepot	Königsberg.
Thorn	Stelle.	
Tilsit	„	
Treptow a. d. T.	Waarendepot	Stettin.
Trier	Hauptkasse	Metz.
Ulm (Neu-Ulm)	Neben-St.	Stuttgart.
Viersen	„	Crefeld.
Waren	Waarendepot	Lübeck.
Wehlau	Neben-St.	Königsberg.
Weißenfels a. d. S.	„	Halle a. d. S.
Wesel	„	Düsseldorf.
Wetzlar	„	Coblenz.
Wiesbaden	„	Frankf. a. M.
Witten a. d. Ruhr	„	Dortmund.
Wolgast	„	Stralsund.
Wongrowitz	Waarendepot	Posen.
Worms	Neben-St.	Mainz.
Wronke	Waarendepot	Posen.
Würzburg	Neben-St.	Nürnberg.
Zeitz	„	Gera.
Zittau	„	Dresden.
Zweibrücken	„	Mannheim.
Zwickau	„	Chemnitz.

Anlage Q.

a) Verzeichniß

der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben.[1])

15 Mitglieder: Hecker, Emil, Rentier. Bleichröder, Julius, Banquier. v. Eckardstein, Ernst, Freiherr. Sarre, Theod., Stadtrath. v. Rothschild, Wilh. Karl, Frhr., in Frankfurt a. M. Stern, Theod., Banquier in Frankfurt a. M. v. Oppenheim, Albert, Frhr., Königl. Sächs. General-Konsul in Cöln. Veit, Ed., Geh. Kommerzienrath. Winterfeldt, Max, Justizrath. Frentzel, Ad., Geh. Kommerzienrath, Präsident der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin. v. Hansemann, A., Geh. Kommerzienrath. Rauers, Peter, Bank-Direktor in Hamburg. v. Bleichröder, G., Geh. Kommerzienrath und Königl. Großbrit. General-Konsul. v. Hardt, Richard, Kaufmann. Mendelssohn-Bartholdy, Ernst, Kommerzienrath, Banquier.

15 Stellvertreter: Simon, Berthold, Banquier. Cohn, Meyer, Geh. Kommerzienrath. Rieß, Eduard, Banquier. Helfft, Edmund, Kommerzienrath. Richter, Isidor, Banquier. Kochhann, Heinrich, Kaufmann. Model, Julius, Banquier. v. Siemens, Werner, Dr., Geh. Regierungsrath. Delbrück, Geh. Kommerzienrath. Schönlank, William, General-Konsul der Republik Salvador. Schmidt, Eduard, Königl. Schwedisch-Norwegischer General-Konsul. Bürgers, Max, Banquier. Zwicker, Arthur, Kaiserl. Türkischer General-Konsul. Kopetzky, Wilhelm, Banquier. Meyer, Georg, Banquier.

3 Deputirte: v. Hardt, Richard, Kaufmann. Veit, Ed., Geh. Kommerzienrath. Bleichröder, Jul., Banquier.

3 Stellvertreter: Hecker, Emil, Rentier. Sarre, Theod., Stadtrath. Frentzel, Geh. Kommerzienrath, Präsident der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin.

b) Verzeichniß

der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse und der Beigeordneten derselben.

NB. Die Namen der Beigeordneten sind mit * bezeichnet.

1. Bremen. 8 Ausschußmitglieder: *Melchers, Hermann, Kaufmann. Tewes, Karl, Kaufmann. Kulenkampff, Casp. Gottl., Kaufmann. Fritze, W. A., Dr. jur., Theilh. der Firma W. A. Fritze & Co. *Delius, Fried. Wilh., Kgl. Preuß. General-Konsul. Claussen, Heinr., Kaufmann. Unkraut, Alfred F., Kaufmann. Wolde, Johann Georg, Kaufmann.

2. Breslau. 10 Ausschußmitglieder: *v. Wallenberg-Pachaly, Gideon, Banquier und Rittergutsbesitzer. Bock, Johann Andr., Kaufmann und Fabrikbesitzer. *Landsberg, Ludw., Kommerzienrath, Stadtrath und Gerichts-Assessor. Schottländer, Jul., Banquier und Rittergutsbesitzer. Schoeller, Leopold, Kommerzienrath. *Heimann, Heinrich, Geheimer Kommerzienrath. Witte, Ernst Christian, Landgerichts-Direktor. Moriz-Eichborn, Phil. Heinr., Kommerzienrath. Fromberg, Conrad, Banquier. Molinari, Leo, Kommerzienrath, Präsident der Handelskammer.

---

[1]) Die mit einem Kreuz Bezeichneten sind ausgeschieden.

3. **Köln.** 10 Ausschußmitglieder: v. Recklinghausen, Wilh., Kaufmann. Camphausen, Arthur, Banquier. *vom Rath, Emil, Kommerzienrath, Kaufmann. v. Oppenheim, Albert, Freiherr, Königl. Sächs. General-Konsul. Rautenstrauch, Eugen, Kaufmann. *Marcus, Julius, Kommerzienrath, Kaufmann. Seligmann, Jakob, Banquier. Deichmann, Theodor, Banquier. *Heuser, Auguſt, Kommerzienrath, Kaufmann. Herſtatt, Eduard, Banquier.

4. **Danzig.** 6 Ausschußmitglieder: *Steffens, Max, Kaufmann und Konsul. *Rodenacker, Ernst Theod., Kaufmann. Heyn, Friedr., Kommerzienrath. Mix, George Ludwig, Kommerzien- und Admiralitätsrath a. D. Kosmack, Albert, Kaufmann und Stadtrath. Boehm, Heinr. M., Kommerzien- und Admiralitätsrath a. D.

5. **Dortmund.** 8 Ausschußmitglieder: *Brand, Julius, Kaufmann, Stadtverordneter und Handelsrichter. Overbeck, Julius, Fabrikbesitzer. Aßmann, Theod., Fabrikbesitzer, Kreistags-Mitglied und Stadtverordneter in Lüdenscheid. *Heintzmann, Otto, Landgerichtsrath. Wiskott, Wilhelm, Stadtrath. Schweckendieck, Ernst, Hütten-Direktor. Herbers, Friedrich Herm., Kommerzienrath), Fabrikbesitzer und Stadtverordneten-Vorsteher in Iserlohn. Weydekamp, Carl, Fabrikant und Magistrats-Mitglied in Iserlohn.

6. **Frankfurt a. M.** 10 Ausschußmitglieder: Eyssen, Bernh. Ferd., Banquier. Goldschmidt, Ad. Bened. H., Banquier. *Ladenburg, Emil, Geh. Kommerzienrath, Rentier. *Stern, Theod., Banquier. *Grunelius, Eduard, Banquier. Müller, Paul, Banquier. Bamberger, Rudolph, Banquier in Mainz. Hauck, Alex. Fr. Joh., Banquier. Schmidt-Polex, Phil. Nikol., Rentier. v. Neufville, Otto, Banquier.

7. **Hamburg.** 10 Ausschußmitglieder: *Baur, Johannes, Banquier in Altona. Behrens, Ed. Ludw., Banquier. v. Berenberg-Goßler, John, Banquier. *Lembcke, G. Ed., Kaufmann. Rauers, Peter, Bank-Direktor. Böhl, Heinrich Ludw., Kaufmann. *Borgnis, Alexander, Kaufmann. Burchard, F. W., Kaufmann und Herzogl. Anhalt. Konsul. Lutteroth, Arthur, Banquier. Nottebohm, C. F. W., Kaufmann.

8. **Hannover.** 7 Ausschußmitglieder: Benfey, Jul., Direktor und Rechtsanwalt. Jänecke, Georg, Geheimer Kommerzienrath. *Meyer, Louis Ephraim, Geh. Kommerzienrath. Meyer, Siegmund, Kommerzienrath. *Bartels, Otto, Banquier. Simon, Dr., Landrichter. Brodtmann, Albert, Kaufmann.

9. **Königsberg i. Pr.** 8 Ausschußmitglieder: Bittrich, Karl Heinr. Kolumb., Kommerzienrath. *Doerksen, Heinr., Kaufmann. *Meyer, Otto, Kaufmann und Rittergutsbesitzer. Schroeter, Franz, Geh. Kommerzienrath. Eichelbaum, Laser, Kaufmann. Gaedecke, Konrad, Konsul. Japha, Walter, Kaufmann. v. Dönhoff Graf, Aug., Kgl. Kammerherr und Legationsrath.

10. **Leipzig.** 8 Ausschußmitglieder: Becker, Ferd. Edm., Banquier, Konsul *Dodel, Wilh., Geh. Kommerzienrath, Kaufmann. Röder, Emil Ant. Raph., Kommerzienrath, Banquier. Wachsmuth, Rud., Dr. jur., General-Konsul, Bank-Direktor. Ackermann-Teubner, A., Buchhändler. Heydenreich, Gustav Ernst, Kaufmann. Schmidt, Julius Wilh., Konsul, Banquier. *Schröder, Franz Louis, Kaufmann.

11. **Magdeburg.** 8 Ausschußmitglieder: *Löwe, Otto, Banquier. Hubbe, Otto, Kaufmann und Stadtrath. Ziegler, Ottokar, Kommerzienrath. Hauswaldt, Wilh., Fabrikbesitzer und Stadtrath. *Schieß, Louis Heinr., Banquier. Kalkow, Ludw. Aug., Kaufmann und Stadtrath. Bennewitz, Theodor Christ. Gust., Kommerzienrath. Neubauer, Fried. Aug., Geh. Kommerzienrath. †

12. Mannheim. 8 Ausschußmitglieder: Bassermann, Julius, Kaufmann. Hohenemser, Ludwig, Banquier. Jörger, Karl, Kommerzienrath, Kaufmann. Köster, Wilh., Kommerzienrath, Banquier. Diffené, Philipp, Kommerzienrath, Handelskammer-Präsident. *Hirsch, Emil, Kaufmann, Theilhaber der Firma Jacob Hirsch & Söhne. Ladenburg, Karl, Kommerzienrath, Konsul, Banquier. *Reiß, Karl, Konsul.

13. München. 10 Ausschußmitglieder: Weidert, Joh. Karl, Kommerzienrath und Präsident der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern. *Kester, Eduard, Kommerzienrath, Direktor der Aktien-Gesellschaft für Lederfabrikation. Sendtner, Theod., Bankdirektor. *v. Badhauser, Heinr., Königl. Geheimrath und General-Direktions-Betriebs-Direktor a. D. v. Schilcher-Dietramszell, Wilh., Gutsbesitzer und Reichsrath der Krone Bayern †. Guggenheimer, Moriz, Kommerzienrath, Königl. Handelsrichter, Banquier. v. Holnstein aus Bayern, Otto, Graf, Königl. Kämmerer und Hofmarschall Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern. Ackermann, Theod., Königl. Hofbuchhändler. Finck, Wilhelm, Banquier. *Freitag, Andreas, Kgl. Hofrath, Advokat und Rechtsanwalt am obersten Landesgericht.

14. Posen. 5 Ausschußmitglieder: Bendix, Joachim, Kaufmann. *Neukranz, August, Steuerrath, Kataster- und Aichungs-Inspektor. *Goldenring, Leopold, Kaufmann. Mehring, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar. Villnow, Dr., Rechtsanwalt und Notar, Stadtverordneter.

15. Stettin. 8 Ausschußmitglieder: Meister, Karl, Kaufmann und Konsul. *Karow, G., Kommerzienrath und Konsul †. Theune, Herm., Geheimer Kommerzienrath. *Brandis-Tresselt, Joh. Julius, Kaufmann. Greffrath, Karl, Kaufmann. Karkutsch, Ferd. Aug. Ludw., Kaufmann. Kreich, Theod., Brauereibesitzer. Walter, C. F. W., Kaufmann und Handelsrichter.

16. Straßburg i. E. 8 Ausschußmitglieder: North, Jean, Dr. jur., Bank-Direktor. *Blum, Gabriel, Bank-Direktor. Herrenschmidt, Alfred, Fabrikant. Sengenwald, Julius, Handelskammer-Präsident. Reinhardt, Dr., Rechtsanwalt. Blum, Léon, Banquier. *Sengenwald, Adolf, Rentier. Grobe, Friedr., Fabrikdirektor.

17. Stuttgart. 8 Ausschußmitglieder: *Doertenbach, Karl, Kommerzienrath, Theilhaber der Firma Zahn & Co. Staib, Karl, Geheimer Hofrath, Direktor der Königl. Hofbank. Müller, Gustav, Kaufmann, Theilhaber der Firma J. G. Müller & Co. Merkel, Oskar, Fabrikant, Theihaber der Firma Merkel & Wolf. Federer, Julius, Kgl. Belgischer General-Konsul und Kgl. Italienischer Konsul, Miteigenthümer der Firma Stahl & Federer. *Kübel, Edmund, Dr., Rechtsanwalt, Justitiar der Allgemeinen Rentenanstalt. Ostertag, Karl, Kommerzienrath, Kaufmann. v. Pflaum, Alexander, Kommerzienrath und Königl. Sächs. General-Konsul, Vorsitzender des Aufsichtsraths der Württembergischen Bankanstalt, vorm. Pflaum & Co. und Mitglied des Aufsichtsraths der Württembergischen Vereinsbank.

1 Beigeordneten-Stellvertreter: Ostertag, Karl, Kommerzienrath.

Anlage R.

Zusammenstellung der im Jahre 1889 veröffentlichten Wochen-Uebersichten.

(In Tausenden Mark 000 weggelassen).

Datum		Activa							Passiva				
		Metallgeld	Reichskassenscheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effekten	Sonstige Aktiva	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Sonstige tägl. fäll. Verbindlichkeiten	Sonstige Passiva
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Januar	7.	860,328	16,644	9,692	481,667	81,196	7,555	38,359	120,000	23,894	1,054,896	290,524	1,056
	15.	880,384	18,194	11,910	463,098	51,541	5,016	36,778	120,000	23,894	997,851	319,846	670
	23.	897,848	19,685	10,408	459,724	43,044	8,799	34,315	120,000	23,894	955,468	368,400	546
	31.	907,259	20,573	10,724	457,226	43,947	8,061	34,357	120,000	23,894	952,360	379,560	550
Februar	7.	915,485	17,843	9,359	446,636	41,970	7,554	33,431	120,000	23,894	926,037	394,947	576
	15.	925,767	18,737	11,724	429,675	41,925	5,816	33,194	120,000	23,894	902,397	413,497	498
	23.	933,052	19,387	9,474	433,025	41,457	7,303	33,147	120,000	23,894	890,093	435,805	471
	28.	933,225	19,666	11,349	420,407	47,164	5,856	32,990	120,000	23,894	896,509	422,267	445
März	7.	934,417	20,479	8,882	410,512	45,129	5,981	33,061	120,000	24,435	880,497	428,468	1,517
	15.	939,568	21,290	10,202	409,646	44,166	7,705	32,874	120,000	24,435	879,483	435,709	970
	23.	938,782	21,212	9,285	421,862	43,885	8,371	32,930	120,000	24,435	885,545	440,328	819
	31.	914,322	18,598	8,031	480,763	65,081	7,922	33,621	120,000	24,435	1,022,639	354,939	723
April	7.	911,044	19,122	9,250	472,200	61,717	8,874	32,952	120,000	24,435	1,005,979	359,667	782
	15.	931,181	20,016	11,913	443,270	50,870	10,808	32,653	120,000	24,435	959,122	391,813	516
	23.	936,109	20,645	8,825	432,930	49,939	11,547	32,651	120,000	24,435	943,323	399,291	481
	30.	939,937	20,598	10,928	451,754	59,558	11,277	32,447	120,000	24,435	996,605	379,806	445
Mai	7.	944,123	21,338	10,659	434,197	56,483	12,052	32,319	120,000	24,435	971,213	389,525	509
	15	953,577	22,246	11,587	431,377	54,358	12,789	32,524	120,000	24,435	959,604	408,486	403
	23.	963,013	23,003	10,370	426,874	51,718	13,514	32,473	120,000	24,435	929,968	440,061	390
	31.	958,946	23,089	10,893	448,926	61,691	13,040	32,552	120,000	24,435	955,687	441,428	372

Juni	7.	953,407	23,317	9,420	448,677	58,417	11,402	32,480	120,000	24,435	931,632	454,301	522
	15.	957,054	24,321	10,293	461,346	57,801	12,801	32,688	120,000	24,435	936,482	469,408	2,474
	23.	951,804	23,787	9,470	488,471	64,106	13,470	32,937	120,000	24,435	974,096	459,483	1,961
	30.	910,830	20,438	8,603	552,697	104,016	10,257	36,630	120,000	24,435	1,101,341	391,800	1,822
Juli	7.	900,419	20,216	9,462	534,036	93,317	10,346	36,424	120,000	24,435	1,072,127	383,616	1,253
	15.	900 231	20,760	10,702	508,860	68,507	11,405	35,941	120,000	24,435	1,018,119	390,590	804
	23.	906,841	21,010	10,171	520,873	63,188	13,193	33,299	120.000	24 435	980,699	439,000	651
	31.	899,679	20,251	11,647	543,177	66,663	13,073	33,232	120,000	24,435	1,000,664	437,966	555
August	7.	891,265	20,754	8,845	530,887	64,029	13,714	32,790	120,000	24,435	975,600	437,133	607
	15.	884,858	20,807	10,372	531,201	61,800	15,779	32,719	120,000	24,435	964,143	443,844	464
	23.	876 592	20,601	8,363	529,284	61,196	16,601	32,594	120,000	24,435	964,690	430,674	440
	31.	858,109	20,217	10,206	562,974	69,355	11,025	32,700	120,000	24,435	992,150	422,209	425
September	7.	844,453	20,084	8,645	557,878	64,434	11,382	32,791	120 000	24,435	989,850	399 098	537
	15	832,340	20,051	8,591	562,046	62,754	11 789	32,560	120,000	24,435	976,674	402,355	412
	23.	821,722	19,570	9,292	578,106	76,307	12,442	32 737	120,000	24,435	987,085	411,537	464
	30.	770,880	17,195	8,547	669,129	123,718	6,779	34,216	120,000	24,435	1,150,527	327,157	461
Oktober	7.	754,964	17,160	9,155	650,298	104,532	4,299	31,747	120,000	24,435	1,113,093	306,854	446
	15.	758,950	17,774	10,348	598,382	89,654	4,344	31,489	120,000	24,435	1,057,224	301,181	422
	23.	763,862	18 249	9,135	576,925	73,174	4,380	31,292	120,000	24,435	1,024,601	299 404	412
	31.	756,680	17,949	9,773	599,808	100,112	4,639	31,352	120,000	24,435	1,056,676	310,038	407
November	7.	755,048	18 147	9,273	558 770	91,392	4,569	31,417	120,000	24,435	1,028,734	285,963	583
	15.	761,791	18,803	11 286	576,993	76,513	5,035	33,368	120,000	24,435	1,009,998	319,015	392
	23.	776,010	19,753	9,483	570,840	70,633	5,106	32,649	120,000	24,435	977,505	351,511	547
	30.	777,864	19,850	10,096	572,431	88,697	4,768	31,858	120,000	24,435	1,000,081	349,027	384
Dezember	7.	776,676	20 383	9,473	543 199	83,471	2,457	31,322	120,000	24,435	981,116	329,405	463
	15.	776,092	20,482	8,794	559,799	85 875	2,628	31,405	120,000	24 435	985 666	343,160	102
	23.	765,033	18,933	10,173	597,966	106,134	3,479	32,559	120,000	24,435	1,013,695	363,807	2,102
	31.	734,579	16,640	13,259	553,727	186,219	28,447	32,384	120,000	24,435	1,160,536	348,196	1,334

Anlage

Vergleichende Uebersicht der Geschäfts-

Jahr.	Gesammt-Umsätze.	Wechselankäufe.			Lombard-Darlehne.	Gold-Ankäufe.
		Platz-Wechsel.	Versandt-Wechsel.	Wechsel auf das Ausland.		
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ	ℳ.	ℳ.
1876	36,684,830,600	1,107,181,862	3,015,650,331	17,633,077	467,207,210	46,389,264
1877	47,541,619,800	1,128,359,149	2,695,224,998	18,724,955	492,828,770	177,164,232
1878	44,254,713,700	1,066,456,704	2,289,350,275	40,334,279	525,750,700	97,708,405
1879	47,458,751,900	1,054,653,122	2,314,773,342	39,276,153	628,402,980	83,967,741
1880	52,193,508,000	1,034,102,745	2,450,686,928	57,351,630	839,701,650	46,210,358
1881	56,336,057,800	1,082,125,230	2,579,704,151	56,630,100	1,046,570,550	47,115,564
1882	56,005,689,200	1,164,780,204	2,835,866,721	42,809,594	900,870,500	110,885,993
1883	62,619,705,900	1,101,906,107	2,698,269,124	45,845,097	704,201,800	55,910,235
1884	71,590,793,700	1,194,926,502	2,584,969,613	43,630,899	765,203,490	13,484,891
1885	73,199,039,000	1,146,604,292	2,412,657,425	77,281,820	739,999,860	129,745,818
1886	76,565,423,200	1,176,982,883	2,382,156,700	105,220,082	775,842,450	130,262,537
1887	79,839,097,500	1,252,170,239	2,701,171,710	66,616,380	690,341,710	172,291,926
1888	84,337,564,300	1,268,910,590	2,649,165,860	54,834,730	709,576,800	235,944,922
1889	99,708,891,300	1,605,003,918	3,031,296,339	61,564,604	1,045,460,800	12,088,452

S.

Ergebnisse der Reichsbank seit deren Bestehen.

Umsätze im Giro-Verkehr. ℳ	Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reichs und der Bundesstaaten. ℳ.	Nominalbetrag der der Reichsbank in Verwahrung und Verwaltung gegebenen Werthpapiere am Schluß jedes Jahres. ℳ	Verwaltungskosten. ℳ.	Zugang zum Reservefonds. ℳ	Vertheilte Dividende. Prozent.	Zahl der Beamten der Reichsbank am Jahresschlusse.
16,711,245,214	2,070,624,341	424,129,420	5,399,361	977,047	$6^1/_8$	1,094
27,022,029,088	2,149,265,578	555,406,414	5,648,998	1,074,046	6,29	1 127
27,291,913,192	1,964,678,045	688,504,504	5,438,830	1,078,125	6,3	1,143
30,410,202,836	1,552,976,635	785,908,186	5,328,260	304,824	5	1,141
35,234,255,341	1,372,195,390	866,470,238	5,399,798	896,253	6	1,155
37,458,776,454	1,824,525,841	975,054,750	5,437,167	1,299,295	$6^2/_3$	1,161
36,190,142,131	1,818,157,340	1,107,424,387	5,511,178	1,532,154	7,05	1,181
43,793,609,270	1,889,898,702	1,236,923,145	5,796,147	1,052,100	$6^1/_4$	1,219
52,637,790,380	2,256,201,376	1,384,672,752	5,917,258	1,048,171	$6^1/_4$	1,248
53,847,522,095	2,806,747,353	1,522,389,618	6,034,480	1,041,436	6,24	1,269
57,229,843,053	2,668,939,390	1,622,979,813	6,107,813	474,214	5,29	1,307
58,843,133,482	2,943,850,455	1,747,441,692	6,277,425	1,021,617	6,2	1,337
63,824,976,889	3,079,401,868	1,900,526,691	6,492,142	540,934	5,4	1,392
75,676,319,017	3,349,787,942	2,042,261,892	6,798,245	1,500,049	7	1,445

Alphabetisches Gesammt-Register

über

die Jahrgänge 1868 bis 1890 der „Annalen".

Vorbemerkung. Das folgende Register soll die Benutzung der ganzen Serie erleichtern. Gegenüber den durchweg sachverständigen Lesern der „Annalen" bedarf es nicht eines Registers, das in pedantischer Umständlichkeit Tausende von Stichwörtern aufzählt; es wird ihnen ein Leichtes sein, das gesuchte Spezielle unter der Angabe des Generellen aufzufinden.

Die fett gedruckten Zahlen 68 bis 90 bedeuten die zweiundzwanzig Jahresbände 1868 bis 1890; die mageren Ziffern bedeuten die Seitenzahl des betreffenden Bandes.

Wir bitten besonders darauf zu achten, daß im Laufe der verschiedenen Jahrgänge oft ein und derselbe Gegenstand **wiederholte Bearbeitung** gefunden hat. Beim Nachschlagen wird es sich daher empfehlen, die letzten bez. Publikationen immer zuerst nachzusehen, und erst dann, wenn diese die gewünschte Auskunft nicht oder unvollständig enthalten, auf ältere Jahrgänge zurückzugehen.

Dies gilt insbesondere von der Abhandlung des Hrn. v. Aufseß über die Zölle und Steuern des Reichs; hier ist nicht mehr der erste Abdruck im Jahrgang 1873, sondern die dritte Umarbeitung im Jahrgang 1886 zitirt; — ferner von der Bearbeitung des Gewerbepolizeirechts von M. Seydel (Jahrgang 1878 und 1881) u. s. w. Man wolle auch die besonderen alphabetischen Register nachsehen, welche einzelnen größeren Abhandlungen beigegeben sind.

Die Herausgeber.

A.

Abrechnungen des Zollvereins **68**, 13 und 32. **72**, 1489. **73**, 262. 487. **74**, 97. **86**, 25. 199. S. auch Kassenwesen, Zölle.

Ackerbau-Strafkolonien und Fürsorge für entlassene Sträflinge (Fläxl) **83**, 1,73.

Acquits-à-caution **77**, 535.

Adresse des nordd. Reichstags an den König in Versailles **70**, 765. Antwort des Königs ib. 767. — Adresse an den Kaiser **71**, 317. **74**, 145.

Aemter, s. Behörden.

Aenderung der Verfassung **71**, 77. — S. a. Reservatrechte, Kompetenz ꝛc.

Aerzte, in Preußen **76**, 637, s. Abnahme derselben im Reiche **81**, 152. S. a. Medizinalpersonen, Gewerbeordnung und Freizügigkeit.

Aeußere Verhältnisse, s. Gesandtschaften, Konsulatwesen, Seerecht ꝛc.

Afrika, die internationalen Verhältnisse in demselben **85**, 829. S. auch Schutzgebiete.

Agrarpartei, Programm derselben, **76**, 103.

Aktiengesellschaften, Gesetzgebung über dieselben, **71**, 216. 381. **72**, 127. — Mißbräuche des Aktienwesens, Denkschrift der Handelskammer zu Chemnitz **73**, 605. — Verhandlung im Reichstag 1873. **74**, 306. — Materialien zur Reform des Aktienwesens **74**, 359. (Untersuchungskommission, Leipziger Handelskammer, Ad. Wagner, Ver. f. Sozialpolitik, Juristentag, Perrot.) — Erörterungen von W. Endemann **74**, 388. **75**, 1196. Statistik der preußischen A. **76**, 640. 892. — Zur Kennzeichnung des Aktiengründungswesens **77**, 194, 240. — Umwandlung der Aktien in Reichswährung **77**, 638. — Statistik der Kurse und Dividenden preußischer Aktiengesellschaften 1858—75 **77**, 1075 ff. — Denkschrift der preußischen Regierung **78**, 4. — Gutachten der Handelskammer zu Stuttgart **78**, 1. — Zur Reform des Aktienrechts (Endemann) **81**, 417. — Betrieb konzessionspflichtiger Gewerbe durch A. **82**, 620. — Materialien zur Reform des Aktiengesellschaftsrechts **84**, 79. — Gutachten der Handelskammer zu Hamburg **84**, 121. — Aeußerungen des rheinl.-westfäl. Interessenvereins **84**, 139;

der Leipziger Handelskammer ib. 235; der Münchener Handelskammer ib. 247; der Breslauer Handelskammer ib. 253; Bericht für den 12. Deutschen Handelstag ib. 265. Vgl. a. Bodenkredit, Emissionen, Krisis 2c.
Aktienkurse und allgemeine Preisbildung (Gärtner) **86**, 1. 285.
Aktienstempel s. Stempelsteuer.
Altersstufen der preuß. Bevölkerung **78**, 658.
Altersversorgung der Arbeiter in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) **82**, 760. — Die Alters- u. Invalidenversicherung der Arbeiter **88**, 21. 673. **89**, 411. **90**, 799. (W. Zeller.) — Die Versicherungspflicht der Hauskinder (H. Rosin) **90**, 910. — Denkschrift über die Errichtung der Alters-, Invaliden- und Reliktenversorgung für das Arbeiterpersonal der bayer. Staatseisenbahnverwaltung **88**, 42. S. a. Arbeiterfrage.
Amerika. Staatsangehörigkeitsvertrag vom 22. Februar 1868 nebst Erläuterungen und dem Auslieferungsvertrag v. 1852, **68**, 959. — Die Ueberwanderung in der nordamerikanischen Union (von Landgraff) **72**, 503. — Konsularvertrag **74**, 225. — Zur Kritik des Staatsangehörigkeitsvertrags (v. Martitz) **75**, 793. 1113. (H. Wesendonck) **77**, 204. — Die wirthschaftlichen Zustände in den Vereinigten Staaten **77**, 1052. 1123. — Wirthschaftliche Konkurrenz mit Deutschland **80**, 965. — Die Unionsverfassung (A. Haenel) **78**, 796. — Die Wirkungen des Schutzzollsystems in den Vereinigten Staaten **79**, 805. — S. a. Auswanderung, Krisis.
Amtsbezirke, s. Kreisordnung.
Amtshandlungen, s. Beamte.
Anleihen, siehe Schuldenwesen, Kriegskosten 2c.
Annalen, Aufgabe derselben, Vorwort zum Jahrgang 1872. — Ein Vorwort aus Oesterreich (L. v. Stein) **76**, 1. 213. — Vorwort (Seydel) **81**, 1.
Antragsdelikte **76**, 83.
Anwaltswesen **75**, 1205.
Apothekenwesen, reichsrechtliche Ordnung **74**, 1809. Gesetzentwürfe und Denkschrift vom Jahre 1877 **77**, 926.
Arbeit, volkswirthschaftlicher Begriff derselben, **72**, 529. **73**, 809. **74**, 11. Roesler **75**, 36. Häusliche Arbeit (Werth derselben, Hirth) **75**, 912. Preis und Ertrag der Arbeit (Hirth) **75**, 1296. — Preis der Arbeit im Staatsdienste **78**, 439. — Belastung der Arbeit in den zivilisirten Staaten **80**, 79. S. a. Gewerbeordnung.
Arbeiter, jugendliche 2c. **81**, 695.
Arbeiterbudgets, Elsäßische. Von P. Dehn **79**, 100. Deutsche: Schlesische **80**, 581. Bayerische ibid. 843. **81**, 540. S. a. Löhne.
Arbeiterfrage, Materialien zur, **73**, 1471. 1494. **74**, 33. 1195. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern im Großherzogthum Hessen **77**, 253. — Die Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande (Ch. Grad) **82**, 714—768. — Zur Theorie und Praxis des Arbeiterschutzes (Dehn) **86**, 493. — Arbeiterkammern. Gesetzentwürfe für Oesterreich. **87**, 115. — Die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter **88**, 21. — Denkschrift über die Errichtung der Alters-, Invaliden- und Reliktenversicherung für das Arbeiterpersonal der bayer. Staatseisenbahnverwalt. **88**, 42. — Der internationale Schutz der Arbeiter (Adler) **88**, 465. — Die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter. Reichsgesetzentwurf vom Juli 1888 **88**, 673. Gesetz vom 22. Juni 1889, erläutert von W. Zeller **90**, 799. — Das gewerbliche Arbeitsverhältniß (E. Bornhak) **90**, 647. — Vgl. a. Hülfskassen, Kontraktbruch, Krankenversicherung, Unfallversicherung 2c.
Arbeiterhülfskassen **73**, 1529. **74**, 1195. Gesetzentwurf **75**, 873.
Arbeiterkolonien in Preußen **86**, 508.
Arbeiterversicherung **80**, 492. S. a. Altersversorgung, Unfallversicherung.
Arbeiterwohnungen in Elsaß-Lothringen **82**, 732. S. a. Arbeiterfrage.
Arbeitgeber, ländliche, Thesen der Berliner Konferenz derselben, **73**, 1536.
Arbeitsbücher **74**, 427. 1195.
Arbeitslohn **74**, 33. **75**, 1296. S. a. Löhne.
Arbeitstheilung im Hause **75**, 928.
Arbeitsvertrag **73**, 1541. **75**, 40. S. a. Kontraktbruch.
Arbeitszeit **73**, 1474. **74**, 33. 430.
Archivwesen, s. Reichsarchiv.
Areal des Zollvereins **69**, 885. **80**, 633. **86**, 33.
Argentinische Konföderation, Handelsvertrag **73**, 316. **80**, 621. 816. **86**, 14. 255.
Armeekorpsbezirke **73**, 91. 1556. **74**, 500. **77**, 486. **82**, 159. **89**, 1020.
Armenpflege, Organisation derselben (Seyffardt-Crefeld) **82**, 704. — Statistik **87**, 302. — Ausgaben 1885 in Frankreich und Deutschland **90**, 495.
Armenrechtliche Familieneinheit **83**, 449.
Armenwesen, s. Unterstützungswohnsitz.
Armuth und Arbeit **83**, 572.
Artillerie, Neuformation derselben, **73**, 32. S. a. Militärverwaltung.
Arzneien, unentgeltliche Ueberlassung, **76**, 83.
Aufenthaltsgesetz, s. Freizügigkeit.
Ausfuhr, s. Zölle.
Ausgaben des Reichs **73**, 490. Vgl. a. Finanzwesen 2c.
Ausland, Vertretung des Reichs im, s. Auswärtige Verhältnisse, Konsulatwesen, Gesandtschaften.
Auslieferungsverträge **75**, 1173.
Auswärtiges Amt des Bundes, **70** 165. **71**, 300. 715. Etat desselben **80**, 20. — S. a. Verträge, Gesandtschaften, Konsulate 2c.
Auswärtige Verhältnisse, verfassungsmäßige Regelung und Leitung derselben, **71**,

87. S. a. Konsulatwesen, Gesandtschaften, Vertragsrecht ꝛc.
Auswanderung **70**, 55. — Die deutsche Auswanderung (von J. C. F. Neßmann) **73**, 1455. **75**, 1099. **76**, 243. Berichte über die Thätigkeit des Reichskommissars **75**, 1107. **76**, 214. **77**, 699. **78**, 461. **79**, 552. **80**, 593. **81**, 345. **83**, 189. **84**, 515. **85**, 368. **86**, 817. **87**, 285. 398. **88**, 454. **89**, 933. **90**, 566. — Uebersicht **77**, 805. **81**, 245. 246. 350. — Einwanderung in Amerika 1874 **75**, 1549. — Auswanderung nach Amerika **82**, 239. **85**, 299. — S. a. Reichsangehörigkeit.
Ausweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag, Oesterreich.
Aversa für Zölle und Steuern **69**, 223. **71**, 593. **72**, 1622. **73**, 509. **80**, 531. 644. 778. **86**, 43. — S. a. Zollausschlüsse.

B.

Baarzahlung, s. Zahlungsreform.
Baden. Beitritt zum deutschen Bund **70**, 768; zur Verfassung des deutschen Reichs **70**, 771. **71**, 37. 41. — In Gültigkeit gebliebene Bestimmungen des Vertrags vom 15. Nov. 1870, **71**, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze **71**, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge **71**, 702. **72**, 1624. — Bettel und Landstreicherei 1885, **87**, 305. — Vgl. a. Einkommensteuer, Zollverein, Wahlgesetze, Wasserrecht ꝛc.
Bahnpolizeireglement **73**, 338.
Bankwesen. Denkschrift von Dr. Al. Meyer (März 1870), **70**, 95. — Motive zu dem Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 **70**, 107. — Promemoria der Direktoren der Braunschweiger Bank ꝛc., betreffend gemeinsame Notenausgabe der Privatbanken **70**, 119. — Das Geld, sein Wesen und seine wirthschaftlichen Funktionen. Ein Beitrag zur Lösung der Bank-, Münz- und Währungsfrage von F. Perrot **70**, 299. — Die Verwaltung der preußischen Bank **70**, 216. — Erklärung des Ministers Delbrück über die Zettelbanken in Württemberg und Baden **70**, 757. — Reichskompetenz über das Bankwesen **71**, 192. — Die Bankfrage. Von G. D. Augsburg **71**, 1045. — Die Verlängerung der Banknotensperre **72**, 1334. — Rechtsgutachten in der Papiergeld- und Banknotenfrage (von W. Endemann) **73**, 361. — Materialien zur Bankfrage **73**, 615; Denkschrift der Bankkommission des Handelstags (1870) **73**, 617; vom fünften deutschen Handelstag (1872) **73**, 685; vom deutschen Landwirthschaftsrath (Denkschrift Richters) **73**, 695; Statistisches über die deutschen Zettelbanken **73**, 721 (hierzu die graphische Darstellung am Schlusse des Jahrg. 1873); Geschäftsverkehr der preuß. Bank 1862—71 **73**, 728; der Wechselverkehr im deutschen Reiche 1872 **73**, 736. — Abermalige Verlängerung der Banknotensperre **74**, 300. — Uebersicht der gesetzlichen ꝛc. Bestimmungen über die deutschen Zettelbanken (amtlich) ib. 633. — Statistik der Notenemission 1871—73 (W. Herbertz) ib. 709. — Verwaltungsbericht der preußischen Bank 1872/73 **74**, 1111. — Der erste Entwurf eines Reichsbankgesetzes (Juli 1874) ib. 1611. — Die Lösung der Bankfrage vom rechtl. Standpunkt (Hirth) ib. 1631 und 1816. — Notenzirkulation der deutschen Banken Mitte 1874, **75**, 151. — Materialien zum Reichsbankgesetz: Bericht der Reichstagskommission (Bamberger) **75**, 835. 945. Anlage 996. Das Gesetz selbst, ib. 999. Das preußische Gesetz vom 27. März 1875, ib. 1019. Vertrag mit der bayer. Hypotheken- und Wechselbank, ib. 1021. Bemerkungen zum Reichsbankgesetz (L. Sonnemann) **75**, 1027. Vertrag über Abtretung der preuß. Bank an das Reich, ib. 1563. Statut der Reichsbank, ib. 1585. Statuten der bayer. Notenbank ib. 1581. — Das Bankgesetz (Uebersicht v. Endemann) **75**, 1187. — Aus dem Verwaltungsbericht der preuß. Bank pro 1874, **75**, 1385. — Verordnung betr. die Anstellung der Reichsbankbeamten **76**, 385; Pensionen u. Kautionen der letzteren ib. 387. Die drei großen kontinentalen Banken (v. Lucam) **76**, 862. — Die preußische Bank in den Jahren 1874 u. 75, **76**, 943. — Abschlüsse der deutschen Bankinstitute pro 1875, **76**, 986. — Einheit in Münz- und Bankwesen (Wehrenpfennig) **77**, 277. — Jahresbericht über Bankwesen und Geldverkehr im Reiche für 1876 (C. Slevogt) **77**, 705. — Verwaltungsbericht der Reichsbank für 1876 **77**, 736; für 1877 **78**, 673; für 1878 **79**, 577; für 1879 **80**, 434; für 1880 **81**, 354; für 1881 **82**, 329; für 1882 **83**, 600; für 1883 **84**, 193; für 1884 **85**, 375; für 1885 **86**, 638; für 1886 **87**, 514. für 1887 **88**, 709; für 1888 **89**, 770; für 1889 **90**, 917. — Uebersicht der Gesetze u. Verordnungen **77**, 820. — Dividenden der Banken 1858/75 **77**, 1075. — Statistik der deutschen Notenbanken **83**, 646. **86**, 824. — Die Organisation der bedeutenderen Zettelbanken Europa's (Jacoby) **88**, 368. — Uebersicht der Bestimmungen über Zettelbanken und Banknoten in Deutschland **90**, 1. — Vgl. a. Münzfrage, Papiergeld.
Bauffrement (Rechtsfall) **76**, 139. 1022.
Baumwollenindustrie. Geschäftliches und Statistisches über die Lage derselben im Zollverein vor, während und nach der Krisis (vom Herausgeber) **70**, 533. — Die B. in Elsaß-Lothringen **71**, 999. — Deutsche B. 1863 bis 1874 **75**, 1391. — Die deutsche Baumwollspinnerei **78**, 661. — Motive zum neuen Zolltarif **79**, 691. — Amerikanische Baumwollen-Produktion **82**, 615. S. a. Textilindustrie, Zolltarif ꝛc.
Baupolizeirecht, das deutsche. Von C. E.

Leuthold **79**, 809.
Bayern. Ausnahmebestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 **70**, 746. 771. **71**, 362. 366. 369. — Beitritt zum deutschen Reich **71**, 37. — Die Einführung nordd. Bundesgesetze in Bayern **71**, 371. Verhandlungen im Reichstage ib. 382. Tabellarische Uebersicht 389. — Die bayer. Gesetzgebung über Gewerbswesen, Heimat, Verehelichung und Armenpflege **71**, 469. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 **71**, 698. — Erklärung der bayerischen Regierung vom 14. Oktober 1871 (Unfehlbarkeit betr.) **72**, 1—52. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung **72**, 597. — Militärverwaltung **73**, 38. — Einführung der Gewerbeordnung **73**, 759. — Kriegsdienstgesetz **74**, 186. — Genossenschaftsgesetz ib. 382. — Die Reform der bayerischen direkten Steuern (K. Burkart) **74**, 1681. — Die Bierbesteuerung **76**, 61. — Handels- und Genossenschaftsregister **76**, 894. Reichsrecht und Landesrecht in Bayern (L. A. Müller) **76**, 840. — Beamtenbesoldungen in Bayern **77**, 523. — Pensionswesen in Bayern **78**, 484. — Bayer. Verkehrsanstalten 1877 **79**, 1077. — Die staatlich geleiteten Versicherungsanstalten in Bayern (Haag) **84**, 65. — Die Landeskultur-Rentenanstalt in Bayern **84**, 316. — Die Verwaltungsrechtspflege in Bayern (M. Seydel) **85**, 213. — Die zwangsweise Veräußerung landwirthschaftlicher Anwesen in Bayern **85**, 842. — Das bayrische Heimatrecht (Seydel) **86**, 719. — Die Staatsbahnen in Bayern **88**, 803. — Rechtssatzung und Gesetz zunächst nach bayerischem Staatsrecht (Dyroff) **89**, 817. Vgl. auch Zollverein, Verfassung, Reservatrechte, Volkszählung, Wahlgesetze, Wasserrecht ꝛc.
Beamte des Reichs **71**, 304. — Besoldungsverbesserungen **73**, 80. — Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten **73**, 345. **74**, 223. 254. Erörterungen von W. Endemann ib. 400. **75**, 1201. — Beamteneid **76**, 84. — Das Reichs-Beamtenrecht, erläutert von Fr. Thudichum **76**, 261. I. Gesetz vom 31. März 1873 nebst Kommentar ib. 265. (Allgemeine Bestimmungen 268; Versetzung in anderes Amt, Ruhestand ꝛc. 287; Pensionirung 292; Disziplin 308; vorläufige Dienstenthebung 329; Defekte der Beamten 332; Ansprüche gegen das Reich ꝛc. 338; Schlußbestimmungen 340). II. Die seit dem 1. Juli 1867 ergangenen sonstigen Gesetze und Bestimmungen über Reichsämter und Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (spezielle Uebersicht **76**, 397.) — Klassifikation der Reichsbeamten **76**, 361. 374. — Verzeichniß der Reichsbehörden **76**, 378. — Laband's Auffassung des Beamtenrechts (Meyer) **76**, 667. — Uebersicht der über die Reichsbeamten erlassenen Gesetze und Verordnungen **77**, 841. **81**, 439. — Wittwen- und Waisenfürsorge (Thudichum) **81**, 551. — Grundsätze f. d. Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern **82**, 556. — Die Vorentscheidung bez. der gerichtl. Verfolgung öffentl. Beamter aus Amtshandlungen nach Reichsrecht und bayr. Landesrecht (Lippmann) **85**, 421. — Reichsgesetz vom 15. März 1886, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen **87**, 1. — Die Disziplinargewalt des Staates über seine Beamten (Labes) **89**, 213. — S. a. Behörden, Disziplinarbehörden, Pensionen, Zollverwaltung ꝛc.
Beamtenbesoldungen in Preußen und Bayern **77**, 520.
Begleitschein-Regulativ **69**, 997. **73**, 166. **86**, 60. — Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.
Behörden. Die Kompetenzen und Personalien der oberen Behörden des nordd. Bundes und der einzelnen Bundesstaaten **70**, 147. 671. — Die Reichsämter und die Reichsbeamten **71**, 375. — Bezeichnung „Kaiserlich" ꝛc. **76**, 351. — Verzeichniß der Reichsbehörden **76**, 378. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen über Reichsbehörden **77**, 838. — Die Reichs-Zollbehörden **86**, 176. — (S. a. unter „Beamte", sowie die einzelnen Behörden und Beamten.)
Belagerungszustand. Das preuß. Gesetz vom 4. Juni 1851, **68**, 1055.
Belgien, Handelsvertrag **73**, 319. **80**, 818. **86**, 258.
Bergwerksproduktion im deutschen Reiche **75**, 637. 1728. **78**, 664. — Bergarbeiterlöhne 1889 in Preußen **90**, 574.
Berichtigung (Knies gegen Roesler) **75**, 792.
Berlin. Handel und Industrie im Jahre 1868, **69**, 342, desgl. im Jahre 1869, **70**, 437, desgl. im Jahre 1870, **71**, 833, desgl. im Jahre 1871 **72**, 971. Berlin's Gewerbefleiß **78**, 110. — Finanzen von Paris und Berlin im Jahre 1888 bezw. 1887/88 **88**, 708.
Berufsgenossenschaften, Rechnungsergebnisse **87**, 795. — Ergebnisse für 1886 **88**, 272; für 1887 **89**, 397; für 1888 **90**, 206.
Berufszählung, vom 5. Juni 1882, **84**, 43.
Beschlagnahme, s. Löhne, Postverwaltung ꝛc.
Besitz, volkswirthschaftlicher Begriff desselben, **72**, 526. **73**, 849. Geschichtl. Entwickelung des Besitzes (Roesler) **75**, 27.
Besoldungsverbesserungen **73**, 80. — S. a. Wohnungsgelder.
Bessemerstahlfabrikation **76**, 86. **78**, 96.
Betriebsfonds der Reichskasse **72**, 1481. **73**, 415.
Betriebsunfälle (Reichsgesetz v. 15. März 1886) **87**, 1.
Bettel und Landstreicherei in Baden 1885 **87**.
Bevölkerung. Faktische und Zollabrechnungsbevölkerung nach der Zählung von 1867 **68**, 779. 793. Staatsangehörige Be-

völkerung **68**, 1101. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) **69**, 855. — Statistik der Bewegung der Bevölkerung **70**, 51. — Bewegung der Bevölkerung im preuß. Staate 1885, **86**, 949. — Die Bevölkerungszahl in der Bundesverfassung **70**, 445. — Die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen **71**, 989. — Volkswirthschaftliche Bedeutung der Bevölkerung (Roesler) **75**, 281. — Natürliche Zunahme der preuß. Bevölkerung v. 1872 bis 1875, **76**, 526. — Zusammenstellung der produktiven Bevölkerung in Europa **76**, 783. — Wanderungen der gewerbtreibenden Bevölkerung Preußens **76**, 891. — Die Art des Zusammenlebens der Bevölkerung Preußens 1885 **87**, 803. — Bevölkerung des Zollgebiets **86**, 33. S. a. u. Volkszählungen, Statistik, Areal.

Bibliothekordnung des Reichstags **77**, 501.

Bierbesteuerung, s. Braumalz.

Binnenschifffahrts-Gesetz, ein deutsches **90**, 195.

Bismarck, Fürst, s. Reichskanzler.

Blockade. Korrespondenz der Regierung in Washington mit dem Minister von Columbia **85**, 812.

Bodenkredit und Bodenkreditanstalten mit besonderer Rücksicht auf Hypothekenbanken (K. v. Stengel) **78**, 841.

Bodensee, Hoheitsrechte über denselben (F. v. Martitz) **85**, 278.

Börsen, volkswirthschaftl. Bedeutung **75**, 383.

Branntwein. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags **68**, 8. 20. 23. 45. — Steuergesetze v. J. 1868 **68**, 701. 705. 723. — Statistik der Branntweinsteuer **71**, 588. — Die Bestimmungen über die Branntweinsteuer (von v. Auffeß) **75**, 890. **76**, 795. **80**, 715. **86**, 132. 183. 222. — Statistik **74**, 920. **75**, 905. **76**, 99. 804. 806. — Vertrieb und Ausschank in Preußen **78**, 366. — Reform der Spiritusbesteuerung (Perrot) **78**, 613. — Die Branntweinsteuer in Württemberg (Reuß) **85**, 620. — Reichseinnahmen von 1870 bis 1883/84 **86**, 283. — Das Branntweinmonopol (Gesetzentwurf v. Febr. 1886 und statistische Materialien) **86**, 421. — Reform der Branntweinsteuer **87**, 30. — Reichsgesetz v. 4. Juni 1887. **87**, 644. **725**, syst. Darstellung von Haushalter **90**, 761. — Vgl. a. Verbrauchssteuern, Finanzwesen ꝛc.

Braumalz. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags **68**, 8. 20. 44. — Steuergesetz v. 4. Juli 1868 **68**, 691, desgl. vom 8. Juli **68**, 699. — Statistik der Braumalzsteuer **71**, 585. — Reform der Bierbesteuerung **72**, 609; Gesetzentwurf 636. — Die Bestimmungen über die Brausteuer (v. Auffeß) **75**, 889. **76**, 794. **80**, 704. **86**, 120. 183. 222. — Statistik **74**, 922. **75**, 903. **76**. 98. 807. — Zur Reform der Bierbesteuerung (F. Boccius) **76**, 52. — Vgl. auch Verbrauchssteuern, Finanzwesen ꝛc.

Braunschweig. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 671.

Bremen. Organisation der Handelsstatistik **70**, 407. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 699. — S. a. Auswanderung, Handelsstatistik, Zollausschlüsse, Preise ꝛc.

Buchführung (häusliche, Hirth) **75**, 931.

Budgetrecht, des Reiches (P. Laband) **73**, 524. Gesetz, Verordnung, Budget, Staatsvertrag (Ph. Zorn) **89**, 344. S. a. Finanzwesen, Militärbudget.

Bund, norddeutscher, s. Verfassung, Reichstag u. s. w.

Bundesakte, deutsche, **71**, 4. Der ehemalige deutsche Bund nach der Wiener Schlußakte ib. 5. Auflösung des deutschen Bundes i. J. 1866; **71**, 19.

Bundesangehörigkeit, s. Reichsangehörigkeit.

Bundesbehörden, s. Behörden.

Bundesgebiet **71**, 51. 325.

Bundesgericht, s. Gerichtshof.

Bundesgesetze, norddeutsche, Termine der Einführung derselben **71**, 359. 371. Tabellarische Uebersicht ib. 389, **72**, 485. — S. a. Justizgesetzgebung, Finanzwesen u. s. w.

Bundesglieder **71**, 54. — S. a. Reservatrechte.

Bundespräsidium, s. Kaiser, Verfassung, Thronreden.

Bundesrath, verfassungsmäßige Stellung desselben **71**, 221. Seine Thätigkeit ib. 224. Uebersicht der Entschließungen desselben auf Beschlüsse des Reichstags aus der Session von 1872 **73**, 863; desgl. aus der Session von 1873 **74**, 727. — Stellung des Reichskanzlers zum B. **82**, 9. — S. a. Verfassung, Verordnungsrecht, Reichskanzler, Elsaß-Lothringen ꝛc.

Bundesschulden-Kommission, s. Schuldenwesen.

Bundesstaat und Staatenbund **71**, 7. 50. Die neuesten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffes (M. Seydel) **76**, 641. — Laband's Auffassung des Bundesstaats (G. Meyer) **76**, 657. — Zur Kritik der Begriffsbestimmung des Bundesstaats (A. Hänel) **77**, 78. — Neue Beiträge zur Lehre vom Bundesstaat (Zorn) **84**, 453. S. a. Bundesrath, Vertragsrecht, Verfassung ꝛc.

Bundesstaaten, s. Verfassung, Verordnungsrecht ꝛc.

Bundessteuern, ein schweizerisches Urtheil über, **75**, 785.

Bundesverfassung, s. Verfassung.

Bundesversammlung, s. Bundesakte.

Bürgerliches Recht, s. Zivilrecht.

C.

Camera apostolica **90**, 823.

Chausseegelder **80**, 646. **86**, 44.

Chemikalien. Zölle auf dieselben, sowie auf Farbewaaren **69**, 632. Vgl. a. Zolltarif.

Chemische Industrie **72**, 394.
Chili, Handelsvertrag **73**, 318. **80**, 718. **86**, 256.
China, Handelsvertrag **73**, 316. **80**, 717. **86**, 256.
Cholera. Untersuchungsplan zur Erforschung der Ursachen derselben ꝛc. (Denkschrift der Reichs-Cholera-Kommission) **73**, 1611.
Costa Rica, Handelsvertrag **86**, 269.

D.

Dänemark, Markenschutz **81**, 404. Meistbegünstigt **86**, 254.
Darlehenskassen **72**, 1397. — Die ländlichen Darlehnskassenvereine 1875 **88**, 243.
Dechargirung, s. Kontrole.
Defekte der Reichsbeamten **76**, 332.
Desinfektionsverfahren, s. Veterinärpolizei.
Diäten, für den Reichstag, **74**, 159. 166. 249. — Das Diätenverbot der Reichsverfassung (Foël) **86**, 613. — Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts Königsberg vom 14. April 1886, **86**, 624.
Diensteid der Reichsbeamten **76**, 346. 84.
Dienstenthebung der Reichsbeamten **76**, 329.
Dienstvergehen, s. Disziplinarbehörden.
Dienstbotenfrage (Hirth) **75**, 917.
Dienstinstruktion für die Konsuln **71**, 595. **72**, 1263. Für Zollämter **86**, 184.
Diplomatischer Ausschuß im Bundesrath **70**, 759. **71**, 229.
Disziplinarbehörden **76**, 308. 367. Geschäftsordnung derselben ib. 369. 377. — Laband's Auffassung der Disziplinargewalt (Meyer) **76**, 672. — Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden **80**, 489.
Disposition, zur, gestellte Offiziere **71**, 1006.
Doppelbesteuerung, Beseitigung der, **71**, 168. **76**, 177. — Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 (R. Blochmann) **87**, 773.
Dotation der Kreise u. Provinzen, s. Kreisordnung **73**, 1392. 1444. **75**, 1635. In Sachsen **75**, 1291.
Dotationen der Feldherren **74**, 158.
Drei-Königs-Bündniß v. Jahre 1849, **71**, 12.
Durchschnittspreise, s. Preise.

E.

Edelmetalle, s. Münzfrage.
Egypten, s. Konsulatwesen, Zollverträge.
Ehescheidungen in Sachsen **77**, 252.
Eheschließung. Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen **68**, 901. **71**, 166. Preuß. Verfügung vom 20. August 1868, **68**, 927, — Ausnahmebestimmungen des Vertrags mit Bayern **71**, 366. — Das bayerische Gesetz über Verehelichung **71**, 469. 487. — Geschichtliches (von Friedberg) **74**, 485. — Statistik **75**, 1725. **76**, 220. **78**, 108. **79**, 109. 378. — Eheschließungen zwischen Blutsverwandten **82**, 80. — Vgl. Zivilehe.
Ehrengerichte (s. Offiziere) **74**, 1803.
Eichämter, s. Maaß- und Gewichtsordnung.
Eid der Beamten **76**, 84. 346.
Einigungsämter **74**, 434.
Eigenthum (wirthsch. Begriff), s. Besitz; des Reiches, s. Vermögen.
Einjährigfreiwillige, Lehranstalt mit Zeugnißberechtigung **76**, 765.
Einfuhr, s. Handelsstatistik, Zölle.
Einkommen, Begriff desselben, **72**, 536. **74**, 997. 1793. (Roesler) **75**, 271. Vertheilung des Einkommens und Einfluß auf die Preisbildung (Hirth) **75**, 1270. 1283. Die vier Grundtypen der Eink.-Vertheilung **75** 1305. (Hierzu Tafel nach S. 1312.) Einkommensunterschiede in Preußen und Sachsen **76**, 239. Einkommensverhältnisse in Preußen, Berlin, Altona, Wandsbeck, Geestemünde, Bremerhaven, Bremen und Hamburg **80**, 566.
Einkommensteuer **73**, 846. **74**, 25. — Materialien zu einer Reichs-Einkommensteuer: Die Einkommensteuer in Hamburg **74**, 101, **75**, 335. Preuß. Steuerverwaltung 1870/72 ib. 897. Die preußische Klassen- und Einkommensteuer ib. 927; Anlagen 944; Nachtrag 1029. Aus den Gutachten des Vereins für Sozialpolitik ib. 979. Vom landwirthschaftlichen Kongreß ib. 985. Die Reichs-Einkommensteuer und ihre Gegner ib. 987. Vorschläge zum Progressionsmodus ib. 1015; zur Selbsteinschätzung 1022. — Die Steuerreform im Königreich Sachsen (von Gensel) **74**, 1373. **75**, 1519. — Die Reform der direkten Steuern (Burkart) ib. 1681. — Matrikularbeiträge oder Reichs-Einkommensteuer? (Hirth) **75**, 115. — Der deutsche Steuerreformverein **75**, 483. — Klassensteuer in Berlin pro 1875, **75**, 485. — Ein schweizerisches Urtheil über Bundessteuern ib. 785. — Die Höchstbesteuerten in Berlin **75**, 791. — Einschätzungs-Instruktion für das Königreich Sachsen **75**, 1534. — Die bestehenden Einkommensteuern (vergl. Darstellung v. K. Burkart) **76**, 21. 682. **77**, 219. **79**, 1. **80**, 914. 960. — Einkommensunterschiede von Stadt und Land in Preußen u. Sachsen **76**, 239. — Denkschrift und Petition betr. den badischen Gesetzentwurf über Erwerbsteuer (F. Hecht) **76**, 400; Erwiderung zur Rechtfertigung der Regierungsvorlage ib. 695; Replik der Handelskammer zu Mannheim (Hecht) ib. 707. — Die Stellung der Vermögens- und Verkehrssteuern im Steuersysteme (v. Bilinski) **76**, 719. — Veranlagungen in Preußen für 1876 **77**, 1014. **78**, 262. — Ist die direkte Steuer ein überwundener Standpunkt? **79**, 153. — Einkommensteuer in Hamburg 1875/76 **79**, 600. — Erträge der Einkommensteuer in Sachsen 1877 **79**, 1066; 1878/79 **80**, 833. — Einkommensverhältnisse des preußischen Volkes 1877—81 **82**, 484.

Einnahmen des Reiches **73**, 496. — S. a. Zölle ꝛc.
Eisen. Zölle und Produktion im Zollverein **69**, 623. **70**, 369. **74**, 84. Deutsche Eisenindustrie i. J. 1874/**75**, 1547. 1661. 1695. 1728. — Die Bessemer-Stahlfabrikation **76**, 86. Eisenindustrie und Submissionen **77**, 237. 1119. — Die Lage der Eisenindustrie (Handelskammer Köln) **77**, 1054. — Dividenden der Eisenhüttenwerke ꝛc. **77**, 1076. 1078. — Die preuß. Eisenindustrie im Dezember 1875 (Engel) **77**, 1099. — Ein- und Ausfuhr 1877 **78**, 446. — Eisenindustrie und Eisenenquête (Philippson) **79**, 649. — Votum der Minderheit in der Zolltarifkommission **79**, 654. — Motive zum neuen Zolltarif **79**, 713. — Deutschlands Eiseneinfuhr und -Durchfuhr (Laspeyres) **80**, 255. — Vgl. a. Bergwerksproduktion, Zolltarif, Zölle.
Eisenacher Uebereinkunft **90**, 178 (M. Seydel.)
Eisenbahnen. Reichsgesetzgebung über das Eisenbahnwesen **71**, 205. **72**, 128. **74**, 302. 1087. — Deutsche Eisenbahnstatistik für das Betriebsjahr 1867, **69**, 947. — Deutschlands Eisenbahnen **73**, 875. — Eisenbahnbeschlüsse des Handelstags **73**, 887. Gründung des Reichseisenbahnamts **74**, 302. **76**, 358. — Eisenbahn-Untersuchungskommission (preußische) **74**, 359. — Reichs-Eisenbahngesetzentwurf ib. 891. — Die Controle des Reichs über das Eisenbahntarifwesen (F. Perrot) **74**, 1087. — Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands **73**, 340. **74**, 1147. **75**, 1195. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes **74**, 1525. — Die Eisenbahntarifreform (1874) ib. 1527. 1639. — Kritische Beiträge zum Verständniß des Eisenbahnwesens (von Trommer) **75**, 105. (I. Der kommerzielle Betrieb, II. der Universaltarif) 569. (III. Tarifsysteme, IV. über Güterversicherung, V. Einnahmen und Ausgaben, VI. von der Erzielung einer guten Bilanz, VII. Vergleichsmaßstäbe, VIII. vom Sparen, IX. Auffassung des Transportwesens). **75**, 1057. (X. Staats- oder Privatverwaltung? XI. Universaltarif gegen Publikum und Bahnverwaltung, XII. Zolleinrichtungen und Eisenbahn, XIII. Schlußfolgerungen. Neue Folge **76**, 121. (I. Vom Nationalismus im Güter-Tarif-Expeditionswesen, II. Werthnachnahmen, III. An- und Abfuhr, Beladen und Entladen der Güter, IV. Transportvorbereitung der Einzelgüter ꝛc. V. der Universaltarif, VI. der Pfennigtarif, VII. Paket- und Einzelgut-Beförderung, VIII. Werthversicherung, IX. Folgen, X. Schluß). — Gutachtliche Aussagen des Präsidenten Maybach vor der Lasker'schen Untersuchungskommission **75**, 403. — Denkschrift des Reichs-Eisenbahnamts über die Tarifreform vom 3. Dezember 1874, **75**, 551. 1701. — Deutscher Eisenbahn-Reformverein **75**, 935. — Eisenbahn-Polizeireglement **75**, 1175. — Vorläufiger Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes (April 1875) nebst amtlichen Bemerkungen **75**, 1225. — Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands 1875 **76**, 244, der preußischen Bahnen 1874 **76**, 245. — Kautionen der elsaß-lothringischen Reichseisenbahnbeamten **76**, 352. — Statistik der preußischen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1875 **76**, 425, (I. Ausdehnung 425, II. Anlagekapital 426, III. Transportmittel und Leistungen derselben 427, IV. Verkehr 428, V. Finanzergebnisse 431, VI. Reserve- ꝛc. Fonds, Beamten ꝛc., Unfälle 441). — Ausdehnung und Anlagekosten des deutschen Eisenbahnnetzes zu Anfang 1876 **76**, 445. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes für 1875 **76**, 460. (Anlage: Gutachten der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dezember 1875, ib. 463. Anträge des Herrn Bergmann ib. 467. Verzeichniß der vernommenen Sachverständigen 468.) — Gesetzentwurf, betr. die Erwerbung der preußischen Eisenbahnen durch das deutsche Reich. Nebst Motiven **76**, 470. — Für und wider die Erwerbung der Eisenbahnen durch das Reich **76**, 487. (Vorbemerkung 487, Ankaufspreis und Börsenkurswerth der preußischen Aktien-Eisenbahnen 488, Promemoria des Dr. Viktor Böhmert 489, Rede des Grafen Udo Stolberg im preußischen Herrenhause 494, Rede des Dr. Elben im württembergischen Landtag 498, Versuch einer objektiven Erwägung der entgegengesetzten Standpunkte 513, Erklärung des Herrn G. Bergmann 523. — Die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen in Preußen und im deutschen Reiche **76**, 529: Das preußische Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ib. 529, Regulativ, die Eisenbahn-Kommissariate betr. 538. Aus dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch 540. Aus dem Bundesgesetz, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften 542. Aus der Verfassung des deutschen Reichs 543. Verfügung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, d. d. Berlin den 6. Sept. 1871 an den Ausschuß der Privat-Eisenbahnen im deutschen Reiche 544. Bericht der XIII. Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Gesetzes über die Eisenbahn-Kommissariate 550. Die gegenwärtige Lage der Eisenbahngesetzgebung Preußens 551, die seitherige Stellung der Eisenbahn-Kommissarien und der Eisenbahn-Kommissariate 554. Der Inhalt des Gesetzentwurfs 556, General-Diskussion 557, Spezial-Diskussion und Petitionen 561. Das Reichs-Eisenbahnamt 563. Regulativ für das durch Richter verstärkte Reichs-

Eisenbahnamt ib. 563. Eisenbahn-Betriebsreglement vom 11. Mai 1874 564. Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 564. I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn 564, Normal-Profil 565, II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel 567, III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes 570, IV. Bestimmungen für das Publikum 576, V. Bahnpolizeibeamte 578, VI. Beaufsichtigung 579, VII. Uebergangsbestimmung 579, VIII. Schlußbestimmung 579. Eisenbahn-Postgesetz, betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reichs vom 8. Okt. 1871, vom 20. Dez. 1875 580, (Einleitung aus einer Rede des Generalpostmeisters Stephan) 580, das Gesetz 583. Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875, 587. Reglement über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichstelegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, vom 8. März 1876, 595. Aus dem Bericht der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dez. 1875. 596. (1. Stellung der Anhänger des natürlichen Systems zu dieser Frage 596, 2. Stellung der Anhänger der Klassifikation zur Systemfrage 609, 3. die Stellung der Anhänger des gemischten Systems zur Systemfrage 620.) — Der Etat der preußischen Eisenbahn-Verwaltung für 1876, 622. Allgemeine Erläuterungen zum Etat für 1876, 622. A. Staats-Eisenbahnen 622, Zusammenstellung der gleichnamigen Titel des Etats der einzelnen Staatseisenbahnen für das Jahr 1875 unter Vergleichung des Ergebnisses derselben mit den entsprechenden Summen des Etats für das Jahr 1875 und des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1874, 627. B. Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist 630. Nachweisung über das bis zum Schlusse des Jahres 1874 auf die Staatseisenbahnen verwendete Anlagekapital unter Vergleichung mit dem etatsmäßigen Reinertrage der einzelnen Eisenbahnen für das Jahr 1876, 631. Uebersicht der im Besitze des Staats befindlichen Eisenbahn-Aktien 632. Uebersicht der vom Staate übernommenen Zinsgarantien für Eisenbahn-Unternehmungen 633. — Vergleich der preußischen und englischen Eisenbahnen in den Jahren 1872 bis 1874, **76**, 636. — Objektive Bemerkungen eines Ausländers zur deutschen Eisenbahn-Reichsfrage (Al. v. Dorn) **76**, 738. — Ein englisches Urtheil über (für) Staatseisenbahnen **76**, 776. — Die Landwirthschaft und die Eisenbahnen, Rede des preuß. Ministers Dr. Friedenthal 958. Aus den Böhmert'schen Enquêteberichten. (5. Die Reichs-Eisenbahnfrage vor dem preußischen Landtage 967. 6. Die Stellung des Fürsten Bismarck und des Ministers Delbrück zur Reichseisenbahnfrage 974. 7. Die Stellung des preußischen Abgeordnetenhauses zur Reichs-Eisenbahnfrage 981.) — Gutachten der Münchener Handels- und Gewerbekammer **77**, 109. — Bericht über Eisenbahn- und Verkehrswesen (Wehrenpfennig) **77**, 292. — Geschäftsthätigkeit des Reichs-Eisenbahnamts bis Ende 1876, **77**, 683. — Die preußischen Staatseisenbahnen im Jahre 1875 **77**, 696. — Uebersicht der Reichsgesetze ꝛc. **77**, 812. — Tarifvorschriften für den Gütertransport **77**, 874. — Entscheidung des Lübecker Oberappellgerichts bez. der Berlin-Dresdener Eisenbahn **77**, 993. — Fahrgeschwindigkeit der Eisenbahnzüge und Dampfschiffe auf verschiedenen Routen der Erde **77**, 1044. — Betriebsergebnisse, Kurse und Dividenden der preuß. Eisenbahnen 1855—75 **77**, 1073, 1077. — Das Werk der Tarifreform **77**, 1106. — Die Submissionen auf Eisenbahnschienen **77**, 1119. — Neues System der Sekundärbahnen besonders normal- und schmalspuriger Eisenbahnen mit Dampfbetrieb auf Straßen und Chausseen **78**, 101. — Eisenbahnstatistik für 1876 **78**, 814. — Der zollpflichtige Eisenbahnverkehr **80**, 618. 659. **86**, 20. 61. — Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen **81**, 402, 411. — Der französische Eisenbahnausschuß **81**, 566. — Deutschlands Eisenbahnen 1868 bis 1881 **83**, 642. — Ueber einige Erleichterungen in der Personenbeförderung auf den Eisenbahnen (Wermert) **88**, 624. — Die Staatsbahnen in Bayern **88**, 803. — Vgl. a. Zollgesetz, Zölle, Post.

Eisenzölle, s. Eisen.

Elbzoll, s. Stromschifffahrt.

Elementarschulen, s. Volksschulwesen.

Elsaß-Lothringen. Die Wiedervereinigung mit dem deutschen Reiche (eingehende Mittheilung der Anschlußverhandlungen im Reichstage) **71**, 845—958. Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe ib. 959. — Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen ib. 968. — Statistisches über Elsaß und Lothringen (natürliche Beschaffenheit, Wasserstraßen, französische Verwaltung, Kreis- und Ortsbevölkerung, Industrie), von K. Brämer **71**, 969. — Die Gesetzgebung vom 9. Juni 1871 bis Mitte Februar 1872, **72**, 553—598. — Erster Bericht des Reichskanzlers über Gesetzgebung und Verwaltung für 1871/72, **72**, 861. (Regelung der Beziehungen zu Frankreich 863). — Gründung der Universität Straßburg **72**, 959. — Verlängerung der Diktaturperiode (Gesetz vom 20. Juni 1872) **72**, 1291. — Die Reichs-Eisenbahnen (reichs-, finanzrechtlich) **73**, 414. — Die Stellung von Elsaß-Lothringen im Reichsfinanz-

recht (P. Laband) 73, 562. — Gesetze und Verordnungen aus dem Verwaltungsjahr 1872—1873, 73, 939. — Zweite Jahresübersicht über die Gesetzgebung und Verwaltung für 1872/73, 73, 967. — Verhandlungen im Reichstage über Elsaß-Lothringische Angelegenheiten in den Sessionen 1871—1873 74, 155, 292. — Einführung der Reichsverfassung 74, 294. — Die staatsrechtliche Gültigkeit der 1870/71 von der französischen Regierung erlassenen Gesetze (v. Richthofen) 74, 521. — Dritte Jahresübersicht über Gesetzgebung und Verwaltung für 1873 74, 773; Gesetze und Verordnungen hierzu ib. 810. — Laband über die Sonderstellung E.-L.'s im Reiche (Meyer) 76, 677. — Oeffentliches Recht u. Verwaltungsgerichtsbarkeit in E.-L. (v. Stengel) 76, 808. 897. — Entwickelung der Gesetzgebung bis 1876 (Wehrenpfennig) 77, 272. — Machtbefugniß des Oberpräsidenten nach § 10 des Verwaltungsgesetzes (v. Stengel) 78, 113. — Laband über das Wesen der reichsländischen Gesetzgebung 78, 377. — Die direkten Steuern in Elsaß-Lothringen (von Ch. Grad) 79, 114. — Gesetz betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4. Juli 1879 79, 1028. — Els.-loth. Zollwesen 80, 633. 641. 795. 86, 31. 232. — Die Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande 82, 714. — S. a. Arbeiterbudgets, Löhne u. s. w.

Elsaß-Lothringische Gesetzgebung u. Verwaltung seit 1871. (Berichte des Reichskanzlers, Gesetze und Verordnungen). Gesetz, betr. die Verkündung der Gesetze u. Verordnungen 72, 553.

I. Organisation der Verwaltung im Allgemeinen. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 74, 773. Vereidigung der Staatsbeamten 72, 554. Einrichtung der Verwaltung (Gesetz v. 30. Dez. 1871) 72, 555. Tagegelder der Zivilbeamten 72, 590. Verlängerung der Diktaturperiode 72, 1291. Verfahren vor den Bezirksräthen 73, 939; vor dem kaiserl. Rath ib. 945. Befähigung für den höheren Verw.-Dienst 73, 951. Umzugskosten der Zivilbeamten 73, 951. Amtl. Geschäftssprache 73, 957. Kreisdirektoren 74, 774. 811. Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer 74, 813. Pensionen der Wittwen u. Waisen ib. 816. Kautionen der Beamten 74, 819. 823. Verordnung betr. den Landesausschuß 75, 481.

II. Rechtspflege und Justizverwaltung. Berichte des Reichskanzlers: 72, 869. 73, 975. 74, 781. Oberster Gerichtshof 71, 959. 72, 565. Abänderung der Gerichtsverfassung 72, 566. 570. Etat der Justizverwaltung für 1871/72, 72, 572. Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs 72, 573. Kompetenz d. Kriegsgerichte 72, 575. Vorbereitung zum höheren Justizdienst 72, 591. Wechselordnung und Handelsgesetzbuch 72, 1318. Erfordernisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher 73, 955. Reisegebühren der Friedensrichter ib. 957. Verfügungen zur todten Hand 2c. 74, 810. Aufhebung der Kriegsgerichte 74, 781. 826. Notariatsordnung 74, 828. Zwangsverkauf von Liegenschaften 74, 834. Außergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften 74, 843. Vormundschaftsverwaltung 74, 847. Ehescheidung 74, 849. Verschollenheitserklärung 74, 850.

III. Militär-Angelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers 72, 867. 73, 973. 74, 779. Quartierleistung 72, 576. Einführung reichsgesetzl. Bestimmungen 72, 576. 1329. Kosten der Garnisonen 72, 596. Militärersatzinstruktion 72, 868. Kriegsgerichte 74, 826.

IV. Finanzwesen, Zölle, Steuern. Berichte 72, 885. 73, 992. 74, 801. Etat für 1872 72, 564. Einführung der deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung 72, 578; des Art. 33 der R.-Verf. 72, 579. Zollverkehr 72, 580. Wechselstempelsteuer 72, 580. Doppelbesteuerung 72, 581. Etat der Zollverwaltung 72, 581. Landeshaushalt für 1872 72, 1299. 1317; für 1874 74, 858. Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze 2c. 72, 1330. Depositenverwaltung 73, 959. Weinsteuer 73, 960. 966. Enregistrement 73, 1001. 74, 802.

V. Innere Verwaltung, Polizei, Kommunalangelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 978. 74, 784. Kriegergrabstätten 72, 596. Einrichtung der Gendarmerie 72, 1326. Bezirks-, Kreis- u. Gemeindevertretungen 73, 952. 953. 74, 773. Statistik 74, 785. 787. Gefängnißwesen 74, 790.

VI. Unterrichtswesen und Kultus-Berichte des Reichskanzlers 72, 882. 73, 987. 74, 795. Gründung der Universität Straßburg 72, 959. Gesetz betr. das Unterrichtswesen 73, 958. Ausführung desselben 74, 852. Rechtsverhältnisse der Lehrer 74, 813; deren Wittwen und Waisen ib. 816. Wittwen-Pensionen der Universität 74, 856. Kirchenverwaltung 72 882. 73, 991. 74, 800. Stiftungen des protestantischen Seminars 74, 857.

VII. Volkswirthschaftliche Verwaltung, (Forstwesen, Bergwerke, Eisenbahnen, Bauten, Landwirthschaft). Berichte des Reichskanzlers: 72, 879. 73, 74. Einwichtung d. Forstverwaltung 72, 582. Etat derselben ib. 584. Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden 72, 584. Forstwesen 72, 582. 584. 73, 1001. 74, 805. Eisenbahnwesen 71, 968. 72, 586. 73, 414. 74, 792. 76, 352. 356. 377. Straßen, Wasserbauten u. Kanäle 73, 983. 74, 790. Bergverwaltung 72, 584. 73, 1004. 74, 808. Hochbauwesen 72, 561. 587. 73, 982. 74, 792. Landwirthschaft 73, 985. 74, 793. Post- und Telegraphenwesen 72, 587. Maß-, Geld- und

Bankwesen **72**, 588. **73**, 984. Patentwesen **73**, 985. **74**, 793. Die Grundsteuerausgleichung und das Katasterwesen (Th. Grad) **85**, 471. Ein Beitrag zur Kataster- und Grundbuchsfrage (Th. Mayer) **87**, 606.
VIII. Regelung der Beziehungen zu Frankreich **72**, 863. **73**, 968. **74**, 775. Option **72**, 1293. **73**, 971.
IX. Beseitigung der Kriegsschäden. **72**, 865. **73**, 972. **74**, 778.
Emissionen von 1870—76 **78**, 437.
Enquêten über Eisen-, Baumwoll-, Tabackfabrikation ꝛc. **80**, 625, 627. **86**, 18, 24. — Vgl. a. die betr. Gegenstände.
Enteignungsrecht im Großherzogthum Hessen (L. Fuld) **85**, 58. — Das öffentliche Recht bei der Enteignung (Neumann) **86**, 357.
Entlassungszeugnisse, Gesetzentwurf **75**, 789.
Erbrecht, (Preisaufgabe) **74**, 748. Volkswirthschaftl. Bemerkungen zur Reform des E. (von H. v. Scheel) **77**, 97. — Die bäuerliche Erbfolge (v. Helferich) **83**, 702. — Entwurf eines Gesetzes für die bäuerliche Erbfolge von K. Peyrer v. Heimstätt, **84**, 482. — Reform des bäuerl. Erbrechts in Baden (H. Schulze) **84**, 484.
Erbschaftssteuer (Hirth) **75**, 1309. Uebertragung derselben auf das Reich (preuß. Antrag) **77**, 1036. Uebersicht der in den deutschen Staaten bestehenden Erbschaftssteuern **79**, 955. Tabelle hierzu hinter S. 990. — Erbschaften in Frankreich **78**, 260. — Erbschaftssteuer in Hessen **86**, 745. — Eine Erbschafts- und Schenkungssteuer im deutschen Reich (Otto Bacher) **87**, 259.
Erfurter Parlament **71**, 14.
Erlasse, s. Verordnungsrecht.
Ermland, Bischof von, s. Krementz.
Erntestatistik, s. Getreide.
Ersatzgeschäft (Militär-) **75**, 1447. 1513.
Erwerbsgenossenschaften, s. Wirthschaftsgenossenschaften und Genossenschaftswesen.
Etatsgesetze, s. Finanzwesen, Budgetrecht u. s. w.
Etatsüberschreitungen **73**, 337.
Exporthandel, deutscher **86**, 708.
Expropriation, s. Enteignung.
Exterritorialität der deutschen Landesherren (Thudichum) **85**, 320.

F.

Fabriken, s. Arbeiterfrage, soziale Frage, Frauenarbeit, Kinderarbeit, Löhne, Gewerbeordnung, Unfallversicherung ꝛc.
Fabrikatsteuer **80**, 688. 736.
Fabrikgesetzgebung **72**, 901. **73**, 1471. **74**, 432. **78**, 25. S. a. Unfallversicherung ꝛc.
Fabrikinspektoren, preußische **76**, 997. Die deutschen Fabrikinspektoren (Uebersicht von P. Dehn) **81**, 153. 441. — Gesetzgebung (Seydel) **81**, 714. — Die Zukunft der deutschen Fabrikinspektion (P. Dehn) **82**, 527.
Fabrik- u. Waarenzeichen **74**, 305.
Fachgerichte, ständige, **73**, 1546.
Familienbudget und häusliche Buchführung (Hirth) **75**, 907.
Familienfideikommisse, s. Fideikommisse.
Faustpfandrecht für Pfandbriefe (Hecht) **80**, 304. (Endemann) **81**, 410.
Fälschung von Lebensmitteln **78**, 106.
Feldbereinigungswesen, Reformen auf dem Gebiete desselben (Haag) **88**, 161.
Festungskommission, deutsche, **72**, 1579.
Festungen, Reichseigenthum an denselben **73**, 433. — Umgestaltung derselben **74**, 262. — Garnisonen **74**, 263. — Beschränkung des Grundeigenthums **73**, 342. **74**, 1066. Festungsbaufonds **77**, 387. 982. — Ueber die Berechnung der Ersatzsumme nach § 35 des Gesetzes vom 21. Dez. 1871 (Regelsberger) **80**, 241.
Feuerversicherung **73**, 786. **77**, 1117. — Denkschrift zur Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung in Preußen **86**, 781. — Die Entwickelung des Immobiliar-Feuerversicherungswesens in Preußen (Simon) **88**, 62. — Vorzüge und Nachtheile der Organisation des Feuerversicherungswesens auf öffentlicher und auf privatrechtlicher Grundlage (Simon) **88**, 231.
Fideikommiß des hessischen Kurhauses **77**, 844. 1040. Die in den deutschen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Familienfideikommisse (von W. Lewis) **79**, 465.
Finanzrecht, s. Finanzwesen.
Finanzwesen. Das Finanzwesen des norddeutschen Bundes (vollständige Kodifizirung aller gesetzlichen Bestimmungen und der Etats pro 1868 und 1869 ꝛc.) **69**, 161. Anhang: Die Finanzverhältnisse der Bundesstaaten **69**, 303. — Denkschrift des kgl. preuß. Finanzministers vom 18. Mai 1869, **69**, 403. — Preußens Staatsfinanzen in den Jahren 1849 bis 1867, **69**, 593. — Instruktion für den Bundes-Rechnungshof **70**, 157. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei **70**, 601. — Die verfassungsmäßige Regelung der Reichsfinanzen **71**, 126. — Der Reichshaushaltsetat für 1871, nebst Einleitung **71**, 689. — Das Finanzrecht des deutschen Reichs (von P. Laband) **73**, 405. (Einleitung, I. Das Reichsvermögen ib. 408, II. Die Finanzgewalt ib. 447, III. Die Finanzwirthschaft ib. 487, IV. Das Budgetrecht ib. 524.) — Steuerkompetenz des Reichs **74**, 30. — Verhandlungen des Reichstags über Finanzvorlagen 1871—73 **74**, 167. 206. 274. — Preußens Finanzlage 1873 **74**, 349, 1105. — Einnahmen des Reichs 1873, **74**, 887. Steuerverwaltung in Preußen 1870 bis 1872 (Bericht des Finanzministers) **74**, 897. — Zur Provinzial-, Kreis- und Kom-

munalfinanzstatistik in Preußen **75**, 1261. — Reichshaushalt vom Jahre 1875 **77**, 409. 422. — Abschluß der Reichshauptkasse für 1876/77 **77**, 1114. — Reichshaushalt (Vertheilung der Matrikularbeiträge für 1878/79) **78**, 696. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1879/80 **79**, 891. — Spezialetats des Reichshaushalts für 1879/80 **80**, 1. 104. 161. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1880/81 **80**, 497. — Die Zölle und Steuern, sowie die auswärtigen Handelsbeziehungen des Reichs (v. Aufseß) **80**, 609 ff. **86**, 1—282; s. das Register hierzu S. 275. — Einfluß des Reichskanzlers auf die Finanzverwaltung **82**, 45. — Laband's Finanzrecht **82**, 776. — Das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (R. Blochmann) **87**, 773. — Vgl. a. Verfassung, Schuldenwesen; Kriegsentschädigung, Kriegskosten, Kassenwesen, Matrikularbeiträge, Rechnungshof, Reservatrechte, Zölle, Einkommensteuer ꝛc.

Fiskus des Reichs **73**, 408. **74**, 403. **75**, 1493. **77**, 836.

Flößerei, Abgaben von der, Aufhebungen in Preußen **68**, 283; im nordd. Bunde **71**, 183. 380. **77**, 813. S. a. Strom-Schifffahrt.

Flotte, s. Marine.

Flußschifffahrt, deutsche, **75**, 332.

Flüsse, zollpflichtiger Verkehr **80**, 657. **86**, 59.

Forststatistik, deutsche, **74**, 1677.

Fortbildungsschulen **73**, 837. 1504. 1543. **74**, 29. 1195. — Verordnung des preuß. Kultusministers **74**, 1674.

Fraktionen des Reichstags **72**, 282, 332. **74**, 143. — Vgl. a. Zentrum ꝛc.

Frankenheim, traurige Zustände, **76**, 247.

Frankfurt a. M., s. Nationalversammlung, Friede mit Frankreich, Fürstenkongreß ꝛc.

Frankreich. Notiz über den Handelsvertrag **68**, 226. **73**, 326. — Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern **68**, 156 bis 218. — Organisation der Zoll- und Handelsstatistik **70**, 410. **76**, 88. — Die Versailler Präliminarien und der Frankfurter Friede **71**, 507. — Rede des Fürsten Bismarck über den Frankfurter Frieden ib. 876. — Wirthschaftliche Beziehungen zu Frankreich **71**, 835. **72**, 976. — Convention vom 12. Oktober 1871, **72**, 163. Denkschrift dazu ib. 169, Separatkonvention ib. 173, Rede des Fürsten Bismarck 176. Die Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871, **72**, 437. — Beziehungen zu Elsaß-Lothringen **72**, 863. — Die Spezialkonvention v. 29. Juni 1872, **72**, 1467. — Die Drei-Milliarden-Anleihe ib. 1476. — Die Uebereinkunft v. 15. März 1873, **73**, 893. — Ordnung der Beziehungen Elsaß-Lothringens zu Frankreich **74**, 775. — Einfluß des Kriegs auf die Bewegung der Bevölkerung **75**, 626. — Französisches Gesetz zum Schutz der Kinderarbeit **76**, 231. — Die französische Rekruteneinstellung **76**, 233. — Die Pariser Omnibusgesellschaft **76**, 234. — Die Steuern F.'s im Jahre 1875 **76**, 249. — Finanzielle Lage Frankreichs **77**, 233. — Tabackmonopol **78**, 260. — Erbschaften und Staatseinnahmen **78**, 262. — Handelsverkehr Deutschlands mit Frankreich **79**, 383. **80**, 576. — Handelsvertrag **80**, 825. **86**, 13. 267. — Eisenbahn-Ausschuß **81**, 566. — Stempelsteuern **81**, 799. — Bewegung der Bevölkerung **82**, 614. — Die Fremden in Frankreich **88**, 316. — Finanzen von Paris und Berlin im Jahre 1888 bezw. 1887/88 **88**, 708. 901. — Handelsflotte Ende 1887 **90**, 416. — S. a. Kriegsentschädigung.

Frauenarbeit in den Fabriken **72**, 901. **73**, 1471. **74**, 1545. (L. Hirt) **75** 43. — S. a. Familienbudget.

Freihäfen, s. Zollausschlüsse, Aversa, Hamburg, Bremen ꝛc.

Freihändler, das Programm der deutschen, **72**, 895. **73**, 840.

Freihandel, s. Zolltarif, Zölle ꝛc.

Freizügigkeit. Gesetz vom 1. Nov. 1867 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen **68**, 467. **71**, 408. — Die Landesverweisung im Gebiete des nordd. Bundes **68**, 923. — Verfügung betr. den Ausdruck „Unterkommen" **68**, 928. — Freizügigkeit der Aerzte **68**, 995. — Ausführungen von L. v. Rönne **71**, 161; von M. Seydel **76**, 159. **90**, 90, 173 (zu § 3 des Freiz. Ges.), von E. Mayer (zu § 3) **90**, 562. — Einführung in Süddeutschland **71**, 374. — Erläuterungen von H. Stolp **71**, 408. — Bayerische Gesetzgebung **71**, 469. 491. — Uebersicht **77**, 804. — S. a. Reichsangehörigkeit, soziale Frage.

Friedensleistungen (militärische) **74**, 1037. **75**, 1081.

Friedensverträge. Vom Jahre 1866, **71**, 21. 34. Vom Jahre 1871, **71**, 507. 876. **72**, 163. 447. 1467. S. a. Frankreich.

Friendly Societies in England **76**, 229.

Fürsten, deutsche, Exterritorialität derselben (Thudichum) **85**, 320.

Fürstenkongreß zu Frankfurt a. M. **71**, 16.

Fuhrkosten, s. Tagegelder.

G.

Garantie zu Lasten des Bundes, s. Schuldenwesen.

Gasteiner Konvention **71**, 17.

Gebäudesteuer in Preußen **74**, 901; in Bayern ib. 1688.

Gebiet, s. Areal.

Geburtsregister, s. Zivilehe. — Statistik **75**, 1725. **76**, 220. **79**, 109.

Gebühren- und Steuerwesen (das öffentliche Interesse dabei; Neumann) **86**, 357.

Gebührenordnung, s. Rechtsanwaltsordnung ꝛc.

Gefangene, Beschäftigung in Preußen, **76**, 999.
Geistige Getränke, s. Branntwein.
Geistliche Amtshandlungen **76**, 78.
Geistliche, Vorbildung derselben, **74**, 118.
Geistliches Amt, Mißbrauch desselben (Kanzelparagraph) **72**, 983.
Geld, Geldwirthschaft (Roesler) **75**, 265. 288 ff. (Hirth) **75**, 918. 1266. — S. a. Bankwesen, Münzfrage, Papiergeld.
Gemeindesteuern, s. Kommunalsteuern.
Gemeindeverwaltung, s. Selbstverwaltung.
Generalzollkonferenzen des Zollvereins. Aufzählung derselben **73**, 125. **80**, 615. **86**, 7. 28. 37.
Genossenschaftswesen, das, in Deutschland, Frankreich und England, von Schulze-Delitzsch, **72**, 947. — Reichsgesetzgebung **74**, 152. 382. **77**, 637. — In Bayern **76**, 894. — Revision des Genossenschaftsgesetzes **88**, 754. 848. **89**, 711. — Gesetz vom 1. Mai 1889 (erläutert von M. Joël) **90**, 417. — S. a. Wirthschaftsgenossenschaften.
Genußmittel, s. Nahrungsmittel.
Gerichtliches Verfahren **72**, 141. **73**, 348. 354. Uebersicht der bis 1877 über das gerichtl. Verfahren erlassenen Reichsgesetze und Verordnungen **77**, 828. — Der Ausgelieferte vor dem Gerichte (E. Müller) **87**, 565. — Vgl. a. Zivilprozeß, Schieds- und Handelsgerichte, Schöffen- und Schwurgerichte 2c.
Gerichtsbarkeit, inländische, über fremde Staaten. Bayr. Erkenntniß **85**, 325.
Gerichtshof, oberster des Reichs. Die Errichtung des Bundes-Oberhandelsgerichts **69**, 1057. **71**, 297. 377. Die Fortentwickelung desselben **72**, 150. Personal desselben **70**, 161. — Etat für 1871, **71**, 722. — Thätigkeit desselben (Kritik) **73**, 352. — Disziplinarbefugnisse desselben **74**, 407. — Regulativ für den Geschäftsgang desselben ib. 1537. — Das schweizerische Bundesgericht (Landgraff) **76**, 105. — S. a. Elsaß-Lothringen.
Gerichtsorganisation des Reiches **71**, 85. **72**, 150. **73**, 348. 354. **75**, 420. 1533. — in Preußen **70**, 249. — Bemerkungen zum Entwurf der Gerichtsverfassung (Gorius) **75**, 97. — Allgemeine Begründung zum 1874er Entwurf **75**, 169. — Schöffen- und Schwurgerichte **75**, 239. — Bemerkungen über das Reichsgericht von W. Endemann **75**, 1208. — Reichsjustizamt **75**, 1216. — Verlauf der Verhandl. **77**, 646. **79**, 502. **81**, 394. — Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht **81**, 397. — Vgl. a. Justizgesetzgebung, Handelsgerichte, Verwaltungsgerichte 2c.
Gesandtschaften im Auslande **70**, 167. **72**, 1105. **73**, 492. **74**, 153. 279. **80**, 24. Zollfreiheit derselben **80**, 646. **86**, 44. — Das deutsche Gesandtschaftsrecht (v. Zorn) **82**, 81. — S. a. auswärtige Verhältnisse.
Geschäftskrisen, s. Krisis.
Geschäftsordnung, s. Reichstag.
Geschichte des deutschen Bundes, des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches **71**, 1—44. (S. a. Reichstag, Verfassung Zollverein 2c.)
Gesellen, s. Arbeiter.
Gesetz, s. Reichsrecht. — Rechtssatzung und Gesetz zunächst nach bayerischem Staatsrecht (Dyroff) **89**, 817.
Gesetzgeber, Begriff desselben (Endemann) **75**, 1206. (Laband) **78**, 369.
Gesetzgebung. Uebersicht der Gesetze und Verordnungen zur Ausführung des Art. 4 der Reichsverfassung **72**, 485. — Bericht über die Gesetzgebung 1867—70 (Lasker) **70**, 563; 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 257 ff. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen von 1867 bis 1877 (Harburger) **77**, 801. — Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich (Jacoby) **88**, 581, **89**, 293, 637. — S. a. Bundesgesetze, Justizgesetzgebung, Verfassung, Reichstag, Reichskanzler, Zollparlament, Preußen 2c.
Gesundheitsamt, Aufgaben und Ziele desselben **78**, 466. Etat **80**, 12.
Getreidezölle **78**, 839. **80**, 619. **86**, 53. — Ernährungsbilanz des deutschen Reichs für 1878/79 **79**, 462. — Erntemengen und Anbauflächen 1878 **79**, 552. — Motive zum neuen Zolltarif **79**, 719. — Internationale Statistik **79**, 1073. — Bodenbenutzung in Preußen **79**, 1075. — Vgl. a. Zolltarif 2c.
Gewerbeanlagen (Seydel) **81**, 624.
Gewerbegerichte, s. Schiedsgerichte.
Gewerbekammern, Organisation und Verzeichniß derselben **78**, 925. **83**, 201. 714. **84**, 294. S. a. Handelskammern.
Gewerbeordnung. Das Nothgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen **68**, 849. — Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (nebst Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) **69**, 441. — Anweisung zur Ausführung derselben in der preuß. Monarchie **69**, 689. — Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker **69**, 919. — Desgl. der Seeschiffer, Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen **69**, 939. — Anweisung der preuß. Minister für Handel 2c. zur Ausführung des Tit. III der Gewerbeordnung (Gewerbebetrieb im Umherziehen) **68**, 987. — Bekanntmachungen betr. ärztliche und veterinär-ärztliche Prüfungen **68**, 994. — Thätigkeit der Reichsgewalt für die Ordnung des Gewerbebetriebes **71**, 194. — Das bayerische Gewerbegesetz **71**, 469. — Einführung der deutschen Gewerbeordnung in Bayern **73**, 759. — Materialien zur Reform der Gewerbeordnung **73**, 1471. **74**, 425. 1195. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung **74**, 1219. Verhandlungen des Reichstags darüber ib. 1233. Kommissions-

bericht darüber ib. 1317. — Fragen zur Enquête über das Gewerbewesen **75**, 940. — Verhandlungen 1874, **75**, 1199. — Die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 287; — (Endemann) **77**, 643. — Uebersicht der Gesetze ꝛc. bis 1877 **77**, 805. — Der Gesetzentwurf der sozialdemokratischen Fraktion **77**, 885. — Referate von Schmoller und Dannenberg vom Verein für Sozialpolitik **78**, 129. — Gesetz betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 **78**, 953. **79**, 534. — Die Hamburger Denkschrift **79**, 570. — Zur Reform der Innungen **81**, 171. 600. Wortlaut der Gew.-Ord. nach dem Stande von 1880 **81**, 724. — Der Betrieb konzessionspflicht. Gewerbe durch jurist. Personen (Seydel) **82**, 620. — Das Normal-Innungsstatut **82**, 644. — S. a. Arbeiterfrage, Kontraktbruch, Fabrikarbeiter, Gewerbestatistik, Schaustellungen, Straßenmusik, soziale Frage ꝛc.

Gewerbepolizeirecht des Reichs (M. Seydel) **78**, 529, 929, 952. — Neue Bearbeitung des ganzen Gebietes (Seydel) **81**, 569. Alphabet. Register hierzu **81**, 719.

Gewerbeschulen (Hirth) **77**, 793.

Gewerbestatistik, Grundzüge zur Organisation derselben **70**, 58. — Die deutschen Gewerbe und ihre statistische Darstellung **72**, 363. Systematische Uebersicht der Gewerbe ib. 391. — Die Bedeutung der Gewerbestatistik (Engel) **76**, 101. Ergebnisse der Gewerbezählung in Preußen v. 1. Dez. 1875 **77**, 987. — Die Theilung der Arbeit im preuß. Staate (Engel) **77**, 1120. — Bemerkungen über die preuß. Gewerbezählung (Samter) **78**, 209. (Aufsetz) **80**, 757. — Verhältniß der selbständigen Gewerbetreibenden zu den Arbeitnehmern im Kleingewerbe in Preußen **86**, 950.

Gewerbesteuer **74**, 905. 999. 1690. **75**, 129. **76**, 400. 695. **77**, 241. S. a. Steuern.

Gewichte, s. Maß- und Gewichtsordnung.

Gewinnbetheiligung der Arbeiter **82**, 753.

Gleichheit, wirthschaftliche (Hirth) **75**, 1276.

Goldwährung, s. Münzfrage.

Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 nebst späteren Verabredungen **68**, 478. Anwendung desselben in Bayern **71**, 366. 472. Systematische Darstellung (M. Seydel) **90**, 178.

Gotthardbahn. Denkschrift an den Bundesrath und Reichstag **70**, 457. Reichsfinanzrechtliches darüber **73**, 443.

Grenzaufsichtsbeamte **80**, 678. 749. 782.

Griechenland, Handelsverträge **80**, 616.

Großbritannien. Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern **68**, 155—218. **79**, 571. Organisation der Handelsstatistik **70**, 407. — Handelsvertrag mit — **73**, 320. **80**, 819. **86**, 9. 14. 259. — Stempelsteuern **81**, 803.

Großindustrie, s. Industrie.

Großjährigkeit, Reichsgesetz **75**, 1185.

Gründungswesen, siehe Aktiengesellschaften, Krisis ꝛc.

Grundbesitz, die drei Fragen desselben und seiner Zukunft, von L. v. Stein (bespr. v. Stengel) **82**, 70.

Grundeigenthum, s. Festungen.

Grundrechte, Aufnahme derselben in die Bundesverfassung **70**, 750. **71**, 50. 329. **74**, 146.

Grundsteuer in Preußen **74**, 897; **79**, 991. **81**, 95. in Bayern **79**, 1682. — Grundsteuerausgleichung u. Katasterwesen in Elsaß-Lothringen (Th. Grad) **85**, 471. — Zur Kataster- und Grundbuchsfrage in Elsaß-Lothringen (Th. Mayer) **87**, 606.

Guinea, s. Schutzgebiete.

Güterumlauf (Roesler) **75**, 263. S. a. Arbeit, Produktion, Preisbildung, Werth.

Gymnasien, Maturitätszeugnisse **74**, 1671. **76**, 765.

H.

Hafenregulative, Normativbestimmungen für die, **72**, 1507. **73**, 168. **80**, 661. **86**, 63.

Haftpflichtgesetz **74**, 150. **81**, 413.

Hagelversicherung (Bayrischer Entwurf) **83**, 587.

Hagelwetter und Hagelschäden in Preußen 1883/84 **85**, 843.

Hamburg. Handels- und Verkehrsstatistik **68**, 1075. — Anschluß an den Zollverein **68**, 1112. — Organisation der Handelsstatistik **70**, 407. — Die Hamburger Einkommensteuer **74**, 101. **75**, 335. **79**, 600. **80**, 568. 589. **81**, 336. **90**, 914. — Gewerbefleiß **78**, 110. — Hauptsteueramt **80**, 663. 748. **86**, 177. — Hamburgs Freihafenstellung und Zollanschluß (H. A. Bueck) **81**, 314. (Aufsetz) **86**, 23. 32. — Aktenstücke betr. den Zollanschluß **81**, 489, 516. — Vgl. a. Preise, Zollausschlüsse, Auswanderung ꝛc.

Handel, Industrie und Verkehr im Jahre 1870, **71**, 549. 833. im Jahre 1871, **72**, 971. — Der deutsche Handel in seiner Entwickelung und Organisation (Schönborn) **86**, 683. — S. a. Berlin, Zölle, Handelsstatistik ꝛc.

Handelsamt des Reichs **86**, 716.

Handelsbilanz, deutsche (Nasse) **75**, 605. — Tabellen über 1872/73, **75**, 685. — Bemerkungen über die H. Deutschlands (Ad. Soetbeer) **75**, 731. S. Handelsstatistik.

Handels- und Zollverträge, s. unter den betr. Staaten, mit denen diese Verträge abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht **68**, 230. **70**, 732. **72**, 921. **73**, 311. **80**, 812. **86**, 250. — S. a. Zollverein ꝛc., Vertragsrecht.

Handelsgerichte. Beschluß des Handelstags 1868, **68**, 977. — Die Errichtung eines obersten Bundes-Gerichtshofs für Handelssachen **69**, 1057. — Die Organisation der

Handelsgerichte (aus dem 1874er Entwurf) **75**, 199. — Vgl. auch Gerichtshof, Handelsrecht.
Handelskammern. Organisation und Verzeichniß derselben **78**, 78, 925. Die Bestimmungen über die Handels- und Gewerbekammern in den deutschen Bundesstaaten **83**, 201, 714. **84**, 294. — Errichtung deutscher Handelskammern im Auslande. **89**, 391. — S. a. Handel, Handelstag.
Handelsmarine des Reiches, Einheitlichkeit derselben **71**, 179. S. a. Konsulatwesen, insbesondere die Dienstinstruktion für die Konsuln **71**, 607. — Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe **71**, 657. — Die Rechtsverhältnisse der deutschen Handelsmarine (F. Reitz) **74**, 55. — Registrirung der Kauffahrteischiffe **74**, 306. 381. — Die deutsche Handelsflotte 1874, **75**, 1709. — Bestand im Jahre 1875, **76**, 216. — Anmusterung von Vollmatrosen und Schiffsjungen **85**, 844. — S. a. Konsulatwesen, Schiffsunfälle 2c.
Handelspolitik, künftige, mitteleuropäische **89**, 634; s. ferner Handel, Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik 2c.
Handelsregister in Bayern **76**, 894. — S. a. Handelsgerichte.
Handelsrecht. Die Einführung der allgem. deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze **69**, 1047. — Einführung in Süddeutschland **71**, 375. Entwickelung des Handelsrechts bis Ende 1871, **72**, 125. — Zukunft desselben (Endemann) **74**, 417; (Justizausschuß) ib. 1370. — Vgl. a. Handelsgerichte, Verfassung, Aktiengesellschaften, Schankgewerbe 2c.
Handelsstatistik. Zur Literatur derselben **68**, 239. — Von Hamburg **68**, 1075. — Beiträge zu einer deutschen Handelsstatistik (vom Herausgeber) **69**, 67. — Von Berlin **69**, 423. **70**, 437. — Grundzüge zur Organisation der Handelsstatistik des Zollvereins **70**, 65. — Die Methoden der Zoll- und Handelsstatistik in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen und im Zollverein (vom Herausgeber) **70**, 407. — Thesen zur Reform der Handelsstatistik des Zollvereins **70** 433. — Werthbetrag der Waareneinfuhr in Hamburg und Bremen 1851—69, **70**, 621. Deutsche Handelsstatistik pro 1872/73, **75**, 685. 731. — Die deutsche Handelsbilanz (Soetbeer) **75**, 731. — Spezialhandel Frankreichs mit Deutschland ib. 943. — Bremens Waareneinfuhr 1874, **75**, 1388. — Die französische Kommission des valeurs **76**, 88. — Werth der Waarenausfuhr Deutschlands an Ganzfabrikaten 1868—75, **77**, 343. — Handelsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich im Jahre 1875 **77**, 531. — Ein- und Ausfuhr von Halb- u. Ganzfabrikaten 1875/76 **77**, 1051. — Ueber die statistische Gebühr bei der Waaren-Ein- und Ausfuhr **78**, 526. — Ausweise für Januar u. Februar 1878 **78**, 666. — Angebliche Zunahmen des englischen Exports nach Deutschland **78**, 837. Deutschlands Waaren-Ein- und Ausfuhr 1854—77 **78**, 902. 964. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Artikel 1877 und 1878 **79**, 421; Nachtrag 679. — Deutsche Handelsbilanz für 1877 **79**, 657. — Werth der Ein- und Ausfuhr 1876/78 **79**, 904. — Handelsverkehr mit Frankreich **79**, 383. — Deutsche Handelsbilanz für 1879 **81**, 249. Ein- und Ausfuhr in den Jahren 1872—1879 **81**, 276. — Ein- und Ausfuhr wichtiger Artikel in 1880 **81**, 284. Reform der Handelsstatistik vom 1. Jan. 1880 **81**, 279. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1881 **82**, 565. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1882 **83**, 107. — Bremens Handels- und Schifffahrtsverkehr 1882 **83**, 390. — Deutsche Ein- und Ausfuhr, 1883 (Hauptergebnisse) **84**, 447, (Spezialübersicht) ib. 523. Der auswärtige Handel Englands und Deutschlands **85**, 342. — Ein- und Ausfuhr im Jahre 1884, **85**, 772. 775. — Ein- und Ausfuhr im Jahre 1885, **86**, 881; für 1886 **87**, 681; für 1887 **88**, 415; für 1888 **89**, 901. — Spezialhandel des österr.-ungar. Zollgebietes 1883—1885 über die Grenzen gegen Deutschland **87**, 562. — Ein- u. Ausfuhr für die Jahre 1880—1886 nach Waarengruppen **87**, 1007. — Verbrauchsberechnungen des Deutschen Reiches **88**, 961. — Vgl. a. Preise, Werthberechnung, Statistik, Zölle 2c.
Handelssystem des Reiches, s. Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik 2c.
Handelstag, deutscher. Statut und Beschlüsse desselben im Oktober 1868, **68**, 971. — Statut vom Jahre 1874 **78**, 89. — Geschäftsordnung **78**, 91. — Wirksamkeit bis 1877 **78**, 93. — (Vgl. die Denkschriften des Handelstags bei den betr. Materien.)
Handelsverträge, internationale **79**, 562. **80**, 812. 250. Die Handelsverträge der europäischen Staaten (R. Schreiber) **90**, 745. (S. a. die betr. Länder.)
Handwerk, moderne Arten desselben, **77**, 787.
Handwerkerkammern **74**, 1195.
Hannover. Die hauptsächlichsten Staatseinkünfte des ehem. Königreichs H. **69**, 619. Verhältniß zum Zollverein **80**, 615. 618. **86**, 11. — S. a. Preußen.
Haushaltungen im Reiche **78**, 69.
Haushalts-Etat, s. Finanzwesen.
Haushaltungsbudgets (Dehn) **79**, 100. **80**, 581, 843. **81**, 540. **82**, 163. Arbeiterbudgets, Buchführung 2c.
Hausindustrie, die, im deutschen Reiche. Von W. Stieda **84**, 1—11.
Hausirhandel **81**, 665. S. a. Gewerbeordnung.

Heilgewerbe **78**, 607.
Heimatsrecht } s. Unterstützungswohnsitz.
Heimatswesen }
Heere, deutsche, Kriegsstärke 1870/71, **72**, 928.
Heeresformation, s. Militärverwaltung.
Herz, Interpellation betr. das Unfehlbarkeitsdogma ꝛc. **72**, 3.
Hessen. Vertrag mit dem nordd. Bunde, die Besteuerung des Branntweins u. Biers betreffend, vom 9. April 1868 **68**, 725. — Organisation und Personalien der oberen Behörden **70**, 283. — Beitritt zum deutschen Bund **70**, 768, zur Bundesverfassung **70**, 771. **71**, 37. — Aufrecht erhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 15. Nov. 1870 **71**, 359. Einführung norddeutscher Bundesgesetze ib. 389. — Militärkonvention mit Preußen **72**, 57. — Steuerreform **77**, 538. — Erbschaftssteuer **86**, 745. — Großherzogl. Hessisches Gesetz vom 15. Mai 1885 über die Wahlen zur Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinezn (Zeller) **87**, 89. — Wassergesetz vom 30. Juli 1887 (Zeller) **88**, 635. — Vgl. a. Zollverein, Volkszählung, Areal, Enteignungsrecht ꝛc.
Hessisches Kurhaus, s. Fideikommiß.
Heuervertrag **74**, 65.
Hirtenbrief, Fuldaer, vom 11. April 1872. **72**, 933.
Holzindustrie **72**, 398. Holz-Ein- und Ausfuhr **76**, 223.
Hopfen (Produktion u. Verbrauch) **75**, 1732.
Hülfskassen (Arbeiter-) **73**, 1529. **74**, 322. Gesetzentwurf des Reichskanzleramts **75**, 873. — Statistik (Preußen) **75**, 1722. **77**, 544. 643. — Der korporative Hülfskassenzwang **82**, 602. — Arbeiterhülfskassen in Elsaß-Lothringen **82**, 723.
Hüttenwerke, s. Eisen.
Hygieine, s. Cholera.
Hypothekenbanken, s. Bodenkredit.

J.

Japan, Handelsverträge **80**, 631. 823. **86**, 14. 264.
Impfgesetz **75**, 1173. **81**, 435.
Indigenat, s. Freizügigkeit, Reichs- und Staatsangehörigkeit, Rechtshülfe ꝛc.
Industrie. Die Lebensbedingungen der deutschen Industrie sonst und jetzt (Hirth) **77**, 777. — Die deutsche Industrie und die Reichsregierung **77**, 1032. — Umfang der Großindustrie im deutschen Reiche **82**, 605. — S. a. Arbeiterfrage, Löhne, Fabriken, Gewerbe, Handel, Handelsstatistik, Hausindustrie, Baumwollindustrie, Elsaß-Lothringen ꝛc.
Infanterie, s. Militärverwaltung.
Inhaberpapiere **72**, 138. **73**, 342.
Innungen, gewerbliche, s. Gewerbeordnung.
Interessenvertretung, wirthschaftliche **83**, 553.
Interpretation, s. Motive.
Invalidenfonds des Reichs **74**, 257. **75**, 88. **77**, 316. 383. 391. 979. — S. a. Pensionen.
Invalidenstiftung, Deutsche, **71**, 1035. S. a. Pensionen.
Irrenanstalten in Preußen **78**, 443.
Italien, Handelsvertrag **73**, 321. **80**, 820. **86**, 14. 22. 26. 259. — Stempelsteuern **81**, 808. — Länge der Grenzen Italiens **88**, 464.
Jesuiten, Petitionen im Reichstage **72**, 1121. **74**, 230. Das Gneist'sche Referat **72**, 1121. Das Verbot des Ordens ib. 1171. Zur Ausführung ib. 1233. **71**, 230.
Jungholz, österr. Gemeinde 634. 786. 793.
Jura singulorum, s. Reservatrechte.
Justizkommission des Reichstags **75**, 1202.
Justizgesetzgebung. Die J. des norddeutschen Bundes von Dr. W. Endemann **69**, 1. — Uebersicht der Thätigkeit der Justizgesetzgebung im nordd. Bunde im Jahre 1869, von Dr. W. Endemann, **70**, 5. — Die Gerichtsorganisation des Reichs **71**, 85. — Uebersicht der Reichs-Justizgesetzgebung **71**, 212. — Entwickelung der Justizgesetzgebung und Rechtspflege bis Ende 1871 (von Dr. W. Endemann) **72**, 113. — Bericht W. Endemann's für das Jahr 1872 **73**, 331; für das Jahr 1873 **74**, 379; für das Jahr 1874, **75**, 1171; für 1875/76 **77**, 631; für die Jahre 1877 und 1878 **79**, 501; für die Jahre 1879 u. 1880 **81**, 394. — Die großen Gesetzentwürfe vom Jahre 1874 (Endemann) **75**, 1201. — Die Rechtseinheit (Wehrenpfennig) **77**, 274. — Ansprache des nationalliberalen Zentralkomités **77**, 444. — Nüchterne Betrachtungen über die 18 Punkte des Kompromisses (J. Völk) **77**, 450. — Bericht von W. Endemann **77**, 647. — Die Aufgaben des Reichsjustizamts **77**, 680. — S. a. Rechtshülfe, Zivilprozeß, Zivilrecht, Strafrecht, Finanzrecht ꝛc.

K.

Kabinetsordres, justifizirende (M. Joël) **88**, 805, 940.
Kadettenanstalten **74**, 218. 264.
Kaffee. Uebersicht der Preise, des Verbrauchs und des Zolles von Kaffee 1847 bis 69, **70**, 351; für 1847/77 **79**, 804. Terminhandel in Hamburg (Denkschrift der Handelskammer.) **89**, 942. Vgl. a. Zölle, Zolltarif ꝛc.
Kaiser, deutscher, **70**, 764. Ansprache an das deutsche Volk **70**, 770. Verfassungsmäßige Rechte und Pflichten **71**, 87. 104, 235. **72**, 434. **76**, 666. **78**, 374. Seine Stellung in Elsaß-Lothringen **71**, 847, 920. — Vgl. a. Verfassung, Verordnungsrecht, Bundesstaat, Reichskanzler, Reichstag ꝛc.
Kamerun, s. Schutzgebiete.
Kanalschifffahrt, deutsche, **75**, 332. **80**. 646. **86**, 44.
Kanzelparagraph, s. Strafgesetzbuch.

Kapital (Begriff) bei Roesler **75**, 33. 396. S. a. Werth, Einkommen.
Kapitalrentensteuer (Bayern) **74**, 1703.
Karussellbesitzer, s. Schaustellungen.
Kassenscheine, s. Papiergeld, Wechsel.
Kassenwesen. Reichskasse und Landeskassen **72**, 1481. — Das Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung (v. Auffeß) **73**, 262. **80**, 774. **86**, 44. 176. 203. 223. — S. a. Finanzwesen.
Kathedersocialismus **73**, 851.
Katholische Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Orden u. s. w.
Kauffähigkeit, s. Einkommen.
Kauffahrteischiffe, s. Handelsmarine, Konsulatwesen.
Kautionen **73**, 440. Das Gesetz vom 2. Juni 1869 **76**, 341. Sonstige auf das Kautionswesen der Reichsbeamten bez. Bestimmungen ib. 344. 347. 350. 352. 357. 368. 375. 387.
Kinderarbeit in Fabriken **73**, 1471. **74**, S. a. Gewerbeordnung, Arbeiter 2c. 1545. **80**, 969. Französisches Gesetz **76**, 231.
Kirche, Verhältniß des Staats zur, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Strafgesetz, Schulaufsicht, Namszanowski 2c.
Kirchlich-politische Gesetzgebung (preuß. Maigesetze) **74**, 117. — Geschichte der bez. Reichsgesetzgebung **74**, 187. 228. Die preuß. Gesetze vom Mai 1874 ib. 1151. 1578. Reichsgesetz betr. Ausübung von Kirchenämtern ib. 1576. **75**, 1174. Oesterreichische Kirchengesetze **74**, 1584. — Gesetzgebung im Reichstag und preuß. Landtag (Wehrenpfennig) **77**, 297. — Zorn's „kirchenstaatsrechtliche Gesetze" **77**, 349. — S. auch Zivilehe, Schulaufsicht 2c.
Kirchenkollektenwesen in Preußen **76**, 77.
Kirchenstaat. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem K. **68**, 675.
Kirchenverfassung, evangelische (Wehrenpfennig) **77**, 304.
Klage, öffentliche, im Verwaltungsrechte (Leuthold) **84**, 378.
Klassensteuer, s. Einkommensteuer.
Klauenseuche, s. Veterinärpolizei.
Knappschaftsvereine in Preußen **76**, 989. **82**, 610.
Koalitionsfreiheit **68**, 861. 872. **69**, 475. 507. — S. a. Arbeiterfrage, Kontraktbruch 2c.
Koblenz, Kommunalsteuern, **76**, 91.
Koburg-Gotha. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 678.
Kolonialstaatsrecht, deutsches, mit Berücksichtigung des internationalen Kolonialrechts und des Kolonialstaatsrechts anderer europ. Staaten (v. Stengel) **87**, 309. 805. (Berichtigung **88**, 244); die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung (v. Stengel) **89**, 1; s. a. Schutzgebiete.
Kommunalsteuern. Im Reg.-Bez. Koblenz **76**, 91. — Thesen und Resolutionen vom Verein für Sozialpolitik **78**, 248. — Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen **78**, 265. — Die finanzielle Bedrängniß der preuß. Kommunalverbände **82**, 608. — Die Finanzlage der preuß. Gemeinden **84**, 320. 564. 644.
Kommunismus **75**, 23, 1280.
Kompetenz des Reiches und die Erweiterung derselben **71**, 62. **74**, 193. 240. 310. 412. — S. a. Verfassung, Justizgesetzgebung, Reservatrechte, Schulwesen, Finanzwesen 2c.
Konfessionen, Gleichberechtigung derselben in staatsbürgerlicher Beziehung **71**, 169. Einfluß der Konfession bei den Wahlen **72**, 338. 359. 1018. Konf. in Preußen **75**, 634.
Kongregation, s. Orden.
Konkursordnung **68**, 978. **72**, 149. **75**. 1220. **81**, 405.
Konsulatwesen. Verzeichniß der nordd. Konsuln im Jahre 1870 **70**, 170. — Einheitliches Reichs-Konsulatwesen **71**, 183. — Abänderung des Gesetzes vom 8. Nov. 1867 **71**, 376. — Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des deutschen Reichs (vom 6. Juni 1871) enthaltend alle bez. gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften **71**, 595. — Etat für das Konsulatwesen **69**, 171. **71**, 719. — Verzeichniß der Konsulate (Januar 1872) **72**, 457. Alphabetisches Ortsregister dazu **72**, 481. — Instruktion vom 1. Mai 1872, betr. den Schutz im türkischen Reiche, China und Japan **72**, 1263. — Gesetz, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten **72**, 1268. **74**, 281. — Die Konsularverträge des deutschen Reichs von F. Reitz, **72**, 1281. Organisation der Bundeskonsulate **74**, 70. — Konsulargerichtsbarkeit in Egypten **75**, 1176. **77**, 636. — Uebersicht sämmtl. Gesetze 2c. **77**, 809. — Konsulatsetat **80**. 26. — Konsularverträge **80**, 827. **86**, 271. — Das Gesetz vom 10. Juli 1879 über Konsulargerichtsbarkeit **81**, 400. — Das deutsche Konsularrecht (Ph. Zorn) **82**, 409—483. — S. a. Gesandtschaften, Handelsmarine 2c.
Konsumtion (Roesler) **75**, 283. (Hirth) ib. 1269.
Konsumvereine in Elsaß-Lothringen **82**, 745. — S. a. Genossenschaftswesen, Wirthschaftsgenossenschaften 2c.
Kontingentsherrlichkeit **80**, 343.
Kontraktbruch der Arbeiter **73**, 1494. 1514. 1528. 1541. 1547. — Verhandlungen im Reichstag **74**, 323. — Ausführungen W. Endemann's **74**, 410. — Gutachten der Leipziger Handelskammer ib. 427. — Gesetzentwurf, Verhandlungen u. Kommissionsbericht ib. 1219. 1233. 1340. — S. a. Arbeitsvertrag.
Kontrole des Bundesfinanzwesens **69**, 283. **71**, 146. 689. **73**, 552. **74**, 99. — S. a. Zollbehörden, Rechnungshof 2c.
Konzessionspflichtige Gewerbe, Betrieb

derselben, 82, 620. S. a. Gewerbeordnung ꝛc.
Krankenpflege, s. Unterstützungswohnsitz.
Krankenversicherung der Arbeiter. Gesetz-Entwurf vom April 1882 83, 223. Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, 84, 728. — Statutenentwürfe für Orts- und Betriebskrankenkassen 84, 750. Statistik über den gegenwärtigen Bestand 85, 418. — Die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter nach der Reichsgesetzgebung (Proebst) 88, 317. — Die Arbeiter-Krankenversicherung nach deutschem Reichsrecht (syst. Darstellung von R. Leweck) 90, 101. — Die Versicherungspflicht der Hauskinder (H. Rosin) 90, 910.
Kredit (Volksw. Wesen und Bedeutung Roesler) 75, 371. Kreditanstalten und Vereine ib. 379. Kredit für Zölle und Steuern 80, 649. 775. 86, 48. 203. 209. S. a. Zahlungsverfahren.
Kredite, s. Zoll- und Steuerkredite.
Kreditlager 80, 664.
Kreditregulative 80, 776.
Kreisordnung, die neue preußische. Gesetz vom 13. Dez. 1871 nebst amtlichen Instruktionen und erläutender Uebersicht 73, 1271—1456. S. a. Provinzialordnung.
Krementz, Bischof von Ermland, 72, 1246.
Kriegsentschädigung, die französische, ihre Verwendung und Vertheilung 72, 1417. 73, 417. 889. 74. 171. 217. 286. Denkschrift vom Februar 1874 74, 749. — Einfluß der 5 Milliarden auf die deutsche Volkswirthschaft (Nasse) 75. 606. (Hirth) 924. 77, 192. — Die Milliarden und ihre Verwendung (Wehrenpfennig) 77, 260. 265. — Amtliche Uebersicht des Standes pro 1877/78 77, 761; amtliche Uebersicht vom März 1879 79, 1034. Nachweisung der Ausgaben bis 1878 79, 1042. S. a. Kriegskosten.
Kriegskosten. Denkschrift über die Ausführung der den Geldbedarf für die Kriegführung (pro 1870/71) betr. Gesetze 72, 1371. Tabellarische Uebersicht der Kriegskosten ib. 1399. — S. auch Frankreich, Schuldenwesen, Kriegsentschädigung.
Kriegsleistungen 74, 406, 1050. 75, 1200. 77, 645. S. a. Kriegsentschädigung.
Kriegsministerium, s. Kriegswesen.
Kriegsschatz des Reiches 73, 415. 459. 74, 169. 77, 986.
Kriegswesen des Reiches, verfassungsmäßige Ordnung desselben 71, 99, 351. Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit den Südstaaten 71, 369. 72, 57, 1557. — Die Präsenzstärke und die Militärausgaben 72 426. — Die deutschen Militärgesetze (Uebersicht) 72, 498. — Das Pauschquantum für 1872—74, 73, 2. — Die Nachlässe an den Militärausgaben 73, 17. — Etatsstärke und Formation des Reichsheeres für das Jahr 1873, 73, 21. — Die provisorische Neuformation der Artillerie 73, 32. — Der Hauptetat für 1873 73, 36. — Das Extraordinarium von 1851—1873 73, 49. — Militärausgaben neben dem Pauschaletat 73, 69. — Geldverpflegung im Frieden 73, 73. — Besoldungsverbesserungen für Offiziere 73, 76; für Beamte 73, 80. — Geldverpflegung je eines Infanterie-, Kavallerie- und Artillerie-Regiments 73, 84. — Naturalverpflegung im Frieden 73, 87. — Eigene Einnahmen der Militärverwaltung 73, 90. — Friedensdislokation des deutschen Heeres mit Angabe der Bataillons-Standquartiere ꝛc. 73, 91. 95. — Reichseigenthum in der Militärverwaltung 73, 429. — Der Entwurf eines Reichsmilitärgesetzes vom Mai 1873 73, 1549. — Verhandlungen des Reichstags über den Militäretat in den Jahren 1871—1873 74, 173. 264. — Die Organisation des preußischen Kriegsministeriums 74, 487. — Bevölkerung der Armeekorpsbezirke 74, 500. — Die preußischen Offiziers-Ehrengerichte ib. 1803. — Entwurf eines Reichs-Militärgesetzes 73, 1449. — Das Kriegswesen des deutschen Reichs, rechtswissenschaftlich dargestellt von M. Seydel, Inhalt 75 S. 1393. — Ergebnisse des Militär-Ersatzgeschäfts 1871/74, 75, 1513. — Kautionswesen 76, 347. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten ib. 353. — Entwicklung der Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 268. — Uebersicht sämmtl. Gesetze u. Verordnungen 77, 833. Etat für die Verwaltung des Reichsheers 1879/80 80, 47. 104. 161. — Schulbildung der Rekruten 80, 238. — Das Kriegswesen in Laband's Reichsstaatsrecht (Meyer) 80, 337. — Die Marschrouten für Kriegsverhältnisse 82, 668. — Das Militärseptennat 87, 123. — Die Ausdehnung der Wehrpflicht 88, 286.
Krisis, volkswirthschaftliche, in Deutschland. Ein franz. Urtheil 76, 95. — Amerikanische Geschäftskrisen 76, 235. — Unsere volkswirthschaftliche Krisis (Hirth) 77, 187. (Wehrenpfennig) 77, 319. Französische Stimmen über die Krisis in Deutschland 77, 346. S. a. Industrie, Kriegsentschädigung ꝛc.
Kulturkampf (Wehrenpfennig) 77, 297.
Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (vom Herausgeber) 73, 795. 823. — S. auch Volksbildung.
Kulturzustände (Frankenheim) 76, 247.
Kunsthandwerk, s. Handwerk.

L.

Laband's „Reichsstaatsrecht" (besprochen von Meyer) 76, 656. 78, 369. 80, 337. 82, 771.
Ladungsverzeichnisse 70, 419. — Vgl. a. Zollgesetz, Eisenbahnen ꝛc.
Lager (zollamtliche) 86, 66 ff.
Land, Stadt und, 74, 17. 76. 239. 78, 73.

Landesverordnungen zu Reichsgesetzen (Seydel) 74, 1143. 76, 11.
Landeskassen, s. Kassenwesen.
Landesverweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag.
Landstreicherei in Baden 87, 305.
Landsturmgesetz 75, 655.
Landtage der Bundesstaaten, Berathungen über die Bundesverfassung 71, 29. 41. Gleichzeitiges Tagen mit dem Reichstage 74, 202. 251.
Landwehr, s. Wehrpflicht.
Landwirthschaft, s. Arbeitgeber, Land, Getreide, Zölle, Unfallversicherung 2c.
Lauenburg. Bundesstaatliche Stellung desselben 71, 52. 709. 80, 622. 792. 86, 15. Behördenorganisation 70, 256.
Lebensmittelverfälschung (Bresgen) 78, 106.
Lebensversicherung, s. Versicherungswesen.
Legitimationsprüfung, parlamentarische oder richterliche (M. Seydel) 89, 273.
Lehranstalten, s. Schulen, Einjährigfreiwillige.
Lehrlingsfrage 77, 790. 78, 25. 81, 715. — S. a. Gewerbeordnung, Arbeiterfrage, Entlassungszeugnisse.
Liberalismus, Einfluß desselben auf die Gesetzgebung 77, 259.
Liberia, Handelsvertrag 73, 322. 80, 821. 86, 261.
Lippe-Detmold. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 693. Verfassungszustände 74, 320.
Literatur, s. Stein, Laband, Zölle 2c.
Löhne. Die Beschlagnahme der Löhne (Erläuterungen zum Gesetz vom 21. Juni 1869) 69, 1069. — Taglohnsätze für ländliche Arbeiter in Deutschland 75, 629. — Löhne in Württemberg ib. 633. — Löhne in Elsaß-Lothringen (Grad) 77, 772. — L. für weibl. Handarbeiter im landwirthschaftlichen Gewerbe des deutschen Reichs (v. d. Goltz) 77, 863. — Die Gesindelöhne im landwirthschaftl. Gewerbe des deutschen Reichs (v. d. Goltz) ib. 897. — Arbeitslöhne in den Fabriken (Ch. Grad) 77, 772. 82, 61. — S. a. Arbeit, Arbeitgeber u. s. w.
Lothringen, s. Elsaß.
Lotteriestempel, s. Stempelsteuer.
Lumpenzoll 80, 623.
Luxemburg. Eisenbahnen 74, 226. 291. — Auslieferungsvertrag 77, 636. — Verhältniß zum Zollverein 80, 616. 634. 641. 786. 792 86, 9. 32. 229. — Uebereinkunft betr. Armenrecht 81, 402.
Luxus, Begriff (Roesler) 75, 280.
Luxussteuer (Bilinski) 76, 719.
Lübeck. Anschluß an den Zollverein 68, 1117. — Ressortverhältnisse der Behörden 70, 696. — Verhältniß zum Zollverein 86, 9. 32. 229.

M.

Maaßwesen (wirthschaftl. Bedeutung) 75, 286.
Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. Aug. 1868 68, 1007. — Reduktionstabellen zur Einführung derselben von Hertzer und Duske, Anhang zum III. Bd. Jahrgang 1870 der „Annalen". — Die neuen Maaße und Gewichte 72, 185. Konferenz von Eichungsbeamten 74, 1813. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen 77, 817. — Die Thätigkeit der deutschen Eichämter 1870/75 77, 1111. Desgl im Jahr 1883, 85, 504. — Thätigkeit der Aichämter in Bayern 87, 232. — Abänderungen der Maaß- und Gewichtsordnung (auch neue Aichordnung von 1884) 85, 545—619. 824.
Maischraumsteuer 80, 717. 86, 134.
Malthusisches Gesetz (Hirth) 75, 1281.
Malzaufschlag 80, 793. 86, 121. Malzsurrogate 80, 706. 711. 86, 123.
Marine. Entwickelungsplan vom Jahre 1867 69, 194. — Haushaltsetat der Marineverwaltung 69, 194. 71, 693. 721. — Bericht des Bundeskanzlers über den Stand der Kriegsmarine im Beginn des Jahres 1870 70, 127. — Ressortverhältnisse und Personalien der Zentral-Marineverwaltung 70, 188. — Verfassungsmäßige Bestimmungen 71, 125. — Die deutsche Marine-Akademie 72, 925. — Neuer Flottengründungsplan 74, 272. — Einjährig-Freiwillige der Matrosendivision 76, 85. — Kautionswesen 76, 349. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten ib. 354. — Uebersicht der Gesetzgebung 77, 833. — Vgl. a. Handelsmarine, Finanzrecht, Verfassung 2c.
Markenschutz. Beschluß des Handelstags 1868 68, 979. — Das Reichsgesetz (Endemann) 75, 1192. — Die bei Anmeldung von Zeichen zu beobachtenden Förmlichkeiten 77, 527. S. a. Musterschutz, Dänemark 2c.
Marktverkehr 78, 603. 81, 677. 86, 78.
Marschrouten s. Kriegsverhältnisse 82, 668.
Maschinenindustrie 72, 393.
Matrikularbeiträge. Etat derselben 69, 253. Berichte des Ausschusses des Bundesraths für Rechnungswesen vom 3. und 15. Juli 1868 über die Zulässigkeit der Erhöhung derselben 69, 274. — Statistik derselben 71, 690; Berechnung für 1871 71, 698. — Berechnung für 1873 72, 1621. — Die Matrikularbeiträge vom finanzrechtlichen Standpunkt (Laband) 73, 519. — Statistik für 1868—1875 74, 1010. — Ersetzung derselben durch Reichseinkommensteuer (Hirth) 75, 115. — Berechnung für 1875 77, 409; für 1878/79 78, 696; für 1879/80 79, 891; für 1880/81 80, 497; für 1888/89 88, 306; für 1889/90 89, 292; für 1883/84 83, 563; für 1887/88 87, 624.
Maturitätszeugnisse der Gymnasien 74, 1671.
Mecklenburg. Zoll-Uebereinkommen mit Frankreich 68, 233. Anschluß an den Zollverein 68, 1117. — Organisation und Personal der oberen Behörden 70, 291. —

Militärkonvention mit Preußen **72**, 1569. — S. a. Auswanderung, Volksvertretungen ꝛc.
Medizinalpersonen im preuß. Staate **76**, 637. S. a. Aerzte.
Medizinalpolizei, Uebersicht **77**, 804. Kurpfuscherei **81**, 435. Heilgewerbe **81**, 681.
Meßkonten **80**, 668. **86**, 77.
Metallindustrie **72**, 392. — S. a. Eisen ꝛc.
Mexiko, Handelsvertrag **73**, 325. **80**. 825. **86**, 266. Staaten **90**, 239.
Militäranwärter **76**, 76. **82**, 556. S. a. Beamte.
Militärbudget (Seydel) **75**, 1502. — S. a. Kriegswesen.
Militärkonventionen (Preußens mit deutschen Bundesstaaten) **71**, 99. **72**, 1667. — Zwischen Preußen und Braunschweig **86**, 946. — S. ferner unter den betreff. Bundesstaaten.
Militärgesetzgebung, s. Kriegswesen, Pensionen, Invaliden, Verfassung (XI. Abschnitt).
Militärpensionsrecht (Seydel) **75**, 53. 1507.
Militärpflichtige, Körperbeschaffenheit **81**, 483.
Militärseptennat s. Kriegswesen.
Militärsonderrechte (Seydel) **75**, 1483.
Militärstrafgesetzbuch **73**, 337. **74**, 220.
Militärvermögen **75**, 1493.
Militärverwaltung, s. Kriegswesen ꝛc.
Milliarden, s. Kriegsentschädigung.
Milzbrand, s. Veterinärpolizei.
Ministeranklage, die, nach geltendem deutschen Recht und ihre Unräthlichkeit in Reichssachen (F. Thudichum) **85**, 637.
Ministerien der Bundesstaaten, s. Behörden, sowie unter Preußen, Sachsen u. s. w.
Ministerverantwortlichkeit **71**, 280. **74**, 252. — S. a. Reichskanzler.
Monographien, rechtswissenschaftliche, **76**, 213.
Motive zu Gesetzentwürfen, Bedeutung derselben (Endemann) **75**, 1205.
Münzhoheit des Staats **73**, 363.
Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 **68**, 129.
Münzwesen. Beschlüsse des deutschen Handelstags vom Oktober 1868 **68**, 974. — Währung und Münze, von John Prince-Smith **69**, 143. — Denkschrift, betr. deutsche Münzeinigung vom Ausschusse des deutschen Handelstags (Berichterstatter Dr. Soetbeer), nebst zahlreichen statistischen Beilagen und einer lithogr. Tafel **69**, 729—854. — Erwägungen und Fragen zur Münzenquête (Promemoria des nordd. Bundesraths) **70**, 451. — Die wirthschaftlichen Gesetze des Uebergangs zur Goldwährung von G. D. Augspurg **71**, 757. — Zur Münzreform, Gutachten der Handelskammer zu Köln **71**, 825. — Das Gesetz, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dez. 1871 (vollständige Wiedergabe der Reichstagsverhandlungen) **71**, 647—857. Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes ib. 858. — Die Verlängerung der Banknotensperre (Rede Bambergers) **71**, 1333. — Gutachten der Kölner Handelskammer (Juni 1872) ib. 1351. — Verhandlungen des Reichstags über die Münzfrage 1871—73 **74**, 180. 297. 384. — Das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (erläutert von einem Mitglied des Reichstags) **74**, 545. — Zweite Denkschrift des Reichskanzlers, Statistik der Ausprägungen ꝛc. **74**, 618; dritte Denkschrift ib. 875; vierte Denkschrift **76**, 180. (Anlagen und statist. Uebersichten hierzu ib. 191); fünfte Denkschrift **77**, 353. (Anlagen S. 366); sechste Denkschrift **79**, 905; siebente Denkschrift **79**, 923; achte Denkschrift **80**, 508; neunte Denkschrift **82**, 134. — Gesetz betr. Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes **76**, 203. — Die Werthrelation der Edelmetalle (wirthschaftsgeschichtliche Skizze von Soetbeer) **75**, 297. — Münzreform und Wechselkurse (E. Nasse) **75**, 595. — Umrechnung der Aktien in Reichsmarkwährung **75**, 197. **76**, 202. — Silberabfluß nach Ostasien. ib. 1708. — Das Sinken des Silberpreises **76**. 527. — Einheit im Münzwesen (Wehrenpfennig) **77**, 277. — Uebersicht aller Gesetze **77**, 817. — Das deutsche Münzsystem in Gefahr? (Soetbeer) **80**, 76. — Deutsche Denkschrift zur Pariser Münzkonferenz **81**, 474. — Zur Währungsfrage (v. Dechend?) **81**, 401. — Anfechtung der deutschen Goldwährung **85**, 628. — Die Aussichten der bimetallistischen Bestrebungen für das Verkehrsleben (Jacoby) **88**, 97. — S. a. Geld, Bankwesen, Papiergeld ꝛc.
Musiziren im Umherziehen **76**, 80.
Musterschutzgesetz, das deutsche, (F. Landgraf) **76**, 743. (I. Einleitung 743, II. wer hat Anspruch auf das neue Musterschutzgesetz 745, III. was kann Gegenstand des Musterschutzes sein? 746, IV. die formellen Voraussetzungen des Musterrechts 748, V. die Garantien des Musterrechts 752. Anlagen. A. Das Gesetz vom 11. Januar 1876, 754. B. Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine 757. C. Bestimmungen über die Führung des Musterregisters 758.) — Bericht von W. Endemann **77**, 640.

N.

Nachlässe an den Militärausgaben **69**, 191. **71**, 706. **73**, 17.
Nahrungsmittel, Verfälschung derselben. Denkschrift des d. Landwirthschaftsraths **77**, 1079. Gesetz von 1879 **81**, 433. — Das Gesetz nebst Erläuterungen ꝛc. **82**, 781.
Namszanowski, Armeepropst **72**, 1113.
Nationalitätsprinzip, das, in der Staatenbildung, von R. Gneist **72**, 929.

Nationalversammlung, Frankfurter, 71, 7.
Naturalisation, s. Reichsangehörigkeit.
Naturalleistungen im Frieden (Seydel) 75, 1081. 1200.
Niederlage-Regulativ 69, 995. 73, 170. 80, 3. 86, 66. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.
Niederlande, Handels- und Schifffahrtsvertrag 73, 314. 80, 815. 86, 254. Stempelsteuern 81, 804.
Norddeutscher Bund, s. Verfassung, Reichstag 2c.
Nord-Ostsee-Kanal 74, 273.
Normal-Eichungskommission 80, 11.
Normativbestimmungen (W. Endemann) 73, 397.
Notariatsordnung 72, 157.
Nothbedarf, Begriff desselben (Hirth) 75, 1293.

O.

Oberhandelsgericht, s. Gerichtshof.
Oberkirchenrath, evangelischer, in Preußen 70, 213.
Oberrechnungskammer, preußische 70, 218. — S. auch Finanzrecht.
Oeffentliches Interesse, das (Neumann) 86, 357
Oeffentliches Recht 2c., s. Staat, Verwaltungsrecht u. s. w.
Oesterreich. Frühere Verträge 68, 235, Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich. vom 9. März 1868 (mit Einleitung und Erläuterungen) 68, 545. 71, 546. 73, 322. — Abkommen wegen der Uebernahme Auszuweisender 76, 85. — Die österreichische Bank (Lucam) 76, 862. — Denkschrift über Abschluß eines neuen Handelsvertrags 78, 422. — Der Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 79, 385; Denkschrift dazu ibid. 609. — Verhältniß zum Zollverein 80, 629. 673. 821. 86, 11. 13. 22. 261. — Uebereinkunft wegen Urkundenbeglaubigung 81, 404. — Der Handelsvertrag von 1881, 81, 517. — Das Projekt e. österr.-deutschen Zollvereins (Mamroth) 86, 508. — Zur Frage der Zolleinigung zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn 87, 81. — Arbeiterkammern 87, 115. — Ein- und Ausfuhr 1883—85 87, 562.
Offiziere, s. Militärverwaltung.
Oldenburg (Zollverein) 86, 11. 32. 227.
Olympia, Ausgrabungen zu, Reichssubvention hierzu 80, 35.
Omnibusgesellschaft, pariser, 76, 234.
Option in Elsaß-Lothringen 72, 1293. 73, 971.
Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Deutschland 75, 1381. — S. a. Jesuiten 2c.

P.

Papiergeld. Tabellarische Uebersicht der Staatspapiergeld-Emissionen 70, 117. — Die Konsolidation des deutschen Staatspapiergeldes (vom Herausgeber) 71, 1103. — Rechtsgutachten von W. Endemann 73, 361. — Verhandlungen des Reichstags 1873 74, 300. — Die Ausgabe von Reichspapiergeld (Hirth) ib. 715; Tabelle 719. — Reichskassenscheine, Münzreform und Reichsbank (L. Bamberger) 74, 1601. — Wesen des Papiergelds (Roesler) 75, 374. — Reichskassenscheingesetz (Endemann) 75, 1186. — Entwickelung der Pfandbriefschuld in Preußen 88, 96. — S. auch Bankwesen, Münzfrage.
Papst. Die deutsche Gesandtschaft beim Papst (Kandidatur des Kardinals Hohenlohe) 72, 1105. — Papst Pius IX. und das deutsche Reich (der Koloß und das Steinchen) 72, 1227. — Kaiser Wilhelm und der Papst (Briefwechsel) 74, 135.
Paraguay, Handelsvertrag 80, 621. 86, 14.
Paris. Die Nahrungssorgen des Parisers 77, 254.
Partei, deutsch-freisinnige 86, 350. — S. a. Wahlen.
Paßwesen. Gesetz vom 12. Oktober 1867 68, 903. — Uebersicht der Stempel- und Ausfertigungsgebühren 68, 905. — Reichsgesetzgebung 71, 210. — Musterpässe 86, 180.
Patentwesen. Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien v. 21. September 1842 68, 139. — Motivirter Antrag des Bundeskanzlers betr. die Reform der Patentgesetzgebung 69, 33. Denkschrift von W. Siemens 69, 41. — Reichspatentgesetz 73, 357. Patenttaxe im deutschen Reiche 75, 625. — Entwurf eines Patentgesetzes 77, 325. — Denkschrift des Patentschutzvereins 77, 505. — Reichs-Patentgesetz v. 25. Mai 1877 77, 914; Verordnungen 2c. hierzu 77, 921. 924. 1011. Erfahrungen mit dem Gesetz 79, 541. — Etat des Patentamtes 80, 14. — Bericht des Patentamts für 1878 80, 479.
Pauschsummen-Etat, s. Kassenwesen, Militärverwaltung, Zollverein u. s. w.
Pensionen. Das Reichs-Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 und die Kaiser Wilhelms-Invalidenstiftung 71, 1001. Erlaß des Kriegsministers v. 27. Juni 1871 72, 181. — Finanzrechtliches über Pensionen 73, 441. — Das Militärpensionsrecht 75, 53. 1507. — Wiedergewährung der Pension 76, 83. — Das Pensionsrecht der Reichsbeamten 76, 292. 387. — Pensionswesen in Bayern 78, 484. — S. a. Beamte, Invalidenfonds 2c.
Persien, Handelsvertrag 73, 316. 74, 100. 830. 80, 816. 86, 255.
Personalunion 71, 60.
Personenstand, Vorschriften zur Feststellung desselben in den einzelnen Bundesstaaten 73, 1251. Entwurf von 1873 74, 437. 1551. — Taufen und Trauungen in Preußen 77, 245. — Vgl. a. Zivilehe.

Petroleumlager 80, 665. 86, 70.
Petroleumsteuer, s. Zolltarif.
Pfandbriefe, zur Frage des Faustpfandrechts (Hecht) 80, 304.
Pferdebestand, militärischer, in Preußen 77, 247.
Photographien, Urheberrecht 77, 640.
Polizeiliche Gesetzgebung des Reiches 71, 209. S. a. Gewerbeordnung, Veterinärpolizei 2c.
Portugal, Handelsvertrag 73, 328. 80, 826. 86, 268.
Postdampfschiffverbindung, deutsche, mit Ostasien und Australien (Vertrag) 85, 689.
Postüberschüsse, Antheile der Bundesstaaten daran 69, 241. 71, 706, 72, 1627. — S. a. Finanzwesen.
Post- und Telegraphenwesen, verfaßungsmäßige Ordnung desselben 71, 198. Gesetzgebung über dasselbe 72, 494. Reichseigenthum 73, 428. Verwaltungskompetenz des Reiches 73, 492. — Verschmelzung der Telegraphie mit der Post 75, 1730. 76, 205. — Das Amtsblatt 76, 104. — Abgrenzung des Geschäftskreises des General-Postmeisters 2c. 76, 205. — Bezirks-Post- und Telegraphenbehörden 76, 210. — Kautionen der Post- und Telegraphenbeamten 76, 344, 350. 368. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen bis 1877 77, 815. — Die revidirte Reichs-Postordnung von 1879/83 83, 491. — Berichtigung 83, 765. — S. a. Postverwaltung, Telegraphenverwaltung.
Postsparkassen 78, 807. — Zur Frage der Einführung derselben (Dehn) 83, 649. Entwurf eines Gesetzes vom Januar 1885, 85, 1. Begründung desselben ib. 25. Staatsrechtl. Bemerkungen von M. Seydel 85, 48.
Postverwaltung. Etat derselben 69, 224. 71, 693. — Statistik der Postverwaltung pro 1868 69, 311; dgl. pro 1869 70, 493. — Ressortverhältnisse der Bundespostbehörden 70, 161. 71, 286. — Gehaltsaufbesserungen und Reorganisation des Beamtenwesens 71, 725. — Auszug aus dem Reglement für die Annahme und Anstellung von Zivil- und Militäranwärtern 71, 733. — Grundsätze für die Ueberleitung der vorhandenen Beamten in die neue Organisation 71, 738. — Herstellung eines Dienstgebäudes für das Generalpostamt ib. 741. — Die gemeinsamen Zentral-Postverwaltungskosten 71, 746. — Denkschrift, betr. den allgemeinen Postkongreß 71, 751. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung 72, 597. — Das Reichspostgesetz vom 28. Okt. 1871 73, 339. 74, 154. Wortlaut desselben 73, 1003. Erläuterungen dazu ib. 1237. — Die Reorganisation des kaiserlichen Generalpostamts 73, 591. — Bestimmungen über den Verkehr mit der Reichspost 73, 1003. — Postreglement nebst Ausführungsbestimmungen 73, 1017. — Bestimmungen über den Posttarif 73, 1127. — Zollamtliche Behandlung im Postverkehr 73, 1147. — Geldvermittelungsverkehr ib. 1163. — Portofreiheitswesen 73, 1217. — Beschlagnahme von Postsendungen 73, 1248. — Garantieleistungen 73, 1250. — Wechselverkehr mit Bayern, Württemberg, Oesterreich und Luxemburg 73, 1255. — Versetzung von Postsekretären 74, 155. — Ist die Post im Sinne des Handelsgesetzbuches als Kaufmann zu betrachten? ib. 1530. — Der internationale Postvertrag vom 9. Okt. 74, 75, 451. Bericht des Bundesrathsausschusses dazu ib. 464. — Erlaß einer neuen Postordnung 75, 621. 1195. — Neue Posttarifbestimmungen ib. 622. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten 76, 355. — Die Berner Postkonferenz 1876, 76, 780. — Ergebnisse der Reichs-Postverwaltung während der Jahre 1872—1875, 77, 120. 1069; im Jahre 1876 78, 36. — Postgesetz v. 20. Dez. 1875 76, 583. 587; 77, 642. — Aufnahme von Wechselprotesten durch Postbeamte 78, 42. — Portofreiheit in Zoll und Reichsdienstsachen 80, 647. — Zollabfertigung von Postgütern 80, 662. 750. 86, 65. 178. — Weltpostverein: Uebereinkunft betr. Postpackete 81, 477. — Die deutschen Postwerthzeichen (Seydel) 82, 617. — Der Briefpostverkehr der Erde im Jahre 1881 (W. Schulze) 83, 393. — Der Weltpostverein 86, 763.
Prämienverloosungen 72, 138. 74, 151.
Präsenzstärke des Reichsheeres 72, 426. 73, 21. 1552. — S. a. Kriegswesen, Militärverwaltung.
Präzipuen, Wegfall derselben 71, 545.
Preise. Preisbildung (Roesler) 75, 392. Ursachen der Theuerung (Hirth) 75, 918. Das souveräne Gesetz der Preisbildung (Hirth) 75, 1265. — Das Gesetz des Preises 72, 532. — Waarendurchschnittspreise in Hamburg (1847—1868) 69, 85 und 435; für 1869 70, 399; für 1870 71, 537; für 1871 bis 1875 77, 165; für mehrjährige Zeiträume von 1847—75 77, 178; für 1876 und 1877 79, 81; Spezialübersicht für vier Quartale 1877 79, 87; für die Jahre 1877 bis 1879, 80, 81. 856; für das Jahr 1880 82, 127; für das Jahr 1881 82, 676; in Bremen (1851—1868) 69, 79 und 645. — Preise und Löhne in Württemberg 75, 631. — Preise für den deutschen auswärtigen Handel 1872/73 75, 689. 695. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Großhandel 1879/80 81, 195; desgl. im Jahre 1881 82, 517; desgl. im Jahre 1882 83, 739. — Hamburger Waarendurchschnittspreise 1847 bis 1882 83, 753. Desgl. für 1882/83 84, 560. Desgl. für 1883/84 85, 628; desgl. für 1884/85 86, 877; für 1885/86 87, 720. — Lehre von der Preisbildung auf Grund der

Aktienkurse (Gärtner) **86**, 285. — S. a. Werthberechnung.
Presse. Die Grundlagen eines Reichsgesetzes über die Presse, Referat von K. Biedermann **72**, 85; Entwurf des Vereins „Berliner Presse" **72**, 107. **73**, 357. — Verhandlungen im Reichstag **74**, 160. 197. 314. — Reichspreßgesetz (Endemann) **75**, 1179. — Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam **76**, 84. — Das Reichspreßgesetz (Wehrenpfennig) **77**, 178.
Preußen. Ressortverhältnisse, Personalien der Ministerien und Provinzialbehörden **70**, 191. — Bericht des Vorstandes der nationalliberalen Partei über die Legislaturperiode 1868—70 des preußischen Abgeordnetenhauses **70**, 563. — Aus dem Verwaltungsbericht des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten für 1867—69 **70**, 650. — Die Eigenart des preuß. Staats (R. Gneist) **74**, 503. — Steuerlast **77**, 244. — Beamtenbesoldungen **77**, 520. **78**, 439. — Zur Wohlhabenheits- und Steuerstatistik preuß. Städte **78**, 442. — Altersstufen der preuß. Bevölkerung **78**, 658. — Innere Wanderungen der preußischen Bevölkerung **82**, 607. — Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit **82**, 611. — Verhältniß zum Zollverein **86**, 9. 32. 226. — Die Art des Zusammenlebens der Bevölkerung Preußens 1885 **87**, 803. — Zwangsversteigerungen in Preußen 1881—87 **88**, 706. — Was kostet der öffentliche Unterricht in Preußen? **88**, 802. Gutsbezirke in Posen **90**, 663. — S. a. Volkszählung, Finanzwesen, Grundsteuer, Einkommensteuer, Kommunalsteuern, Gewerbesteuer, Gewerbeordnung, Subhastationsordnung, Unterstützungswohnsitz, Volksschulen, Schulaufsicht, kirchenpolitische Gesetzgebung, Verwaltungsreform, Provinzial- und Kreisordnung ꝛc., Reichsangehörigkeit, Bankwesen, Sparkassen, Wahlgesetze, Wasserrecht.
Privatrecht, Scheidung desselben vom öffentlichen Recht (Neumann) **86**, 357. — S. Zivilrecht, Rechtsgebiete ꝛc.
Produktion (Begriff) **75**, 8. 26. 1226. S. a. Preisbildung, Werth.
Produktivität (Roesler) **75**, 259.
Progression, s. Einkommensteuer.
Promulgation (Laband) **78**, 372.
Provinzialbehörden in Preußen **70**, 219. und 249. — S. a. Kreisordnung.
Provinzialordnung, preußische, **75**, 1593. **77**, 305.
Prozeßordnung, s. Zivilprozeß, Strafprozeß.

Q.

Quartalsextrakte **80**, 771. **86**, 202.
Quartierleistungen im Frieden **74**, 1037. **75**, 1081. 1201.

R.

Realunion **71**, 60.
Reaktion, die wirthschaftliche (Wehrenpfennig) **77**, 319.
Reblauseinfuhr **81**, 434. — Internationale Reblauskonvention **82**, 625. **83**, 544—552.
Rechnungswesen, s. Kassenwesen.
Rechnungshof des Bundes **70**, 157. **74**, 214. 257. — Instruktion für den R. des Reichs **75**, 1253.
Rechtsanwaltsordnung **79**, 508. Gebührenordnung **79**, 1016. **81**, 394.
Rechtsgebiete, privatrechtliche, in Deutschland **83**, 575.
Rechtsgleichheit. Ueber Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (Hirth) **73**, 795, 839. Grundsätze der Rechtsgleichheit (Endemann) **74**, 419.
Rechtshülfe. Bundesindigenat und Rechtspflege (Ausschußbericht des Bundesraths nebst Anlagen) **69**, 13. — Die Gewährung der Rechtshülfe im nordd. Bunde **69**, 1031. — Modifikation des Gesetzes **71**, 378. **72**, 158. — Rechtshülfe für Reichsangehörige (Seydel) **76**, 170. — Uebersicht **77**, 833.
Rechtspflege, s. Justizgesetzgebung u. s. w.
Rechtswissenschaft, Beziehungen zur Volkswirthschaftslehre **72**, 509. **73**, 858. **74**, 8. Aufgaben derselben im Reiche **76**, 6. — Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts und die moderne Staatslehre (Mayer) **87**, 550. — Die Haftung des Staats für rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen der Beamten bei Ausübung staatlicher Hoheitsrechte (Piloty) **88**, 245. — S. a. Justizgesetzgebung.
Rechtswissenschaftliche Monographien **76**, 243.
Reduktionstabellen, s. Maß- und Gewichtsordnung.
Regierung, konstitutionelle und parlamentarische (M. Seydel) **87**, 287.
Reich, deutsches, Organismus desselben (L. v. Stein) **76**, 5. — S. a. Verfassung, Reichstag, Zollverein u. s. w.
Reichsangehörigkeit. Ausführungen zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von Dr. Th. Landgraff **70**, 625. — Reichs- und Staatsangehörigkeit, von L. v. Rönne **71**, 151. — Abänderung des Gesetzes **71**, 381. Wortlaut des Gesetzes ib. 653. — Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr (v. Martitz) **75**, 793. 1113. — Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen 1873, **75**, 1383. — Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit (systemat. Darstellung von M. Seydel) **76**, 135. (Spezielles Inhaltsverzeichniß hierzu ib. 179.) Nachtrag zu dieser Abhandlung **81**, 67. — Die Kosten der Naturalisationsurkunden (Th. Landgraff) **76**, 729. — Das deutsche Naturalisationsverfahren (M. Seydel) **76**, 733. —

Der Fall Bauffremont (Th. Landgraff) **76**, 1022. — Ueber den deutsch-amerikan. Vertrag vom 22. Febr. 1868 (Wesendonck) **77**, 204. Zur Frage der Entlassung von Reservisten ꝛc. aus dem Reichsverbande **81**, 67. — Statistisches **81**, 482. **82**, 611. — Zum Gesetz über Reichs- und Staatsangehörigkeit (Seydel) **83**, 577. — Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen 1885 **86**, 744; desgl. 1886 **87**, 724, desgl. 1887 **89**, 379.

Reichsarchiv. Ueber die Wiederherstellung eines R's und über Reformen im Archivwesen von Frhr. v. Hagke **68**, 451.

Reichsarmenrecht, siehe Unterstützungswohnsitz.

Reichsbank, s. Bankwesen.

Reichsbeamte, s. Beamte, Behörden, Reichskanzler ꝛc.

Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern **80**, 803. **86**, 235.

Reichsbürgerthum **74**, 20. — Vgl. a. Reichsangehörigkeit ꝛc.

Reichseigenthum **72**, 1447. **73**, 412. 422. **74**, 255. 403.

Reichseinkommensteuer, s. Einkommensteuer.

Reichseisenbahnamt, s. Eisenbahnen.

Reichsgesetzblatt **71**, 48.

Reichsgesetze, s. Gesetzgebung.

Reichsgericht, s. Gerichtsorganisation. — Erkenntnisse in Zoll- und Steuersachen **86**, 86. 130. 150.

Reichsgewalt, Definition derselben bei L. v. Rönne **71**, 45. 62. — S. a. Verfassung.

Reichsgoldmünzen, s. Münzfrage.

Reichshauptkasse **80**, 786.

Reichshaushaltsetat, s. Matrikularbeiträge, Finanzwesen.

Reichsheer, s. Kriegswesen, Militärverwaltung ꝛc.

Reichsjustizamt **75**, 1216. **77**, 335. Die Aufgaben desselben (Rede des Präs. Friedberg) **77**, 680.

Reichskanzlei, Etat derselben **80**, 3.

Reichskanzler. Seine verfassungsmäßige Stellung und Verantwortlichkeit **71**, 275. — Die Substitutionsbefugniß des Reichskanzlers nach deutschem Staatsrecht (M. Joël) **78**, 402. — Rede des Fürsten Bismarck **78**, 503. — Das Stellvertretungsgesetz vom 17. März 1878 **78** (M. Joël) **78**, 761. Das neue Wirthschaftsprogramm des Fürsten Bismarck **79**, 219. — Reden des Fürsten Bismarck: über die Revision der Reichsverfassung **70**, 324. 326; über die Kriegskosten-Anleihe ib. 686; über den Frieden mit Frankreich ib. 876; über den Anschluß von Elsaß-Lothringen ib. 851. 928. 948; über die Konvention mit Frankreich **72**, 176. — Finanzreformpläne des Fürsten Bismarck **80**, 626. **81**, 338. — Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des deutschen Reichs (P. Hensel) **82**, 1—60. — Materialien zum Reichskanzlerrecht ꝛc. **86**, 321. — S. a. auswärtige Verhältnisse, Bundesrath, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Reichstag, Verordnungsrecht, Verfassung, Ministeranklagen ꝛc.

Reichskanzleramt. Etat desselben **69**, 165. Erweiterung des Etats **71**, 707. — Ressortverhältnisse desselben **70**, 156. **71**, 285. — Organisation und Etat desselben **77**, 335. 838. **80**, 4.

Reichskasse, s. Kassenwesen.

Reichskassenscheine, s. Papiergeld.

Reichskommissariate **80**, 8.

Reichskontrole für Zölle und Steuern **80**, 797. 810.

Reichsmilitärgesetz, Entwurf desselben **73**, 1549.

Reichsoberhandelsgericht **73**, 351. S. a. Gerichtshof.

Reichsrecht, zu den Streitfragen über Gesetz und Verordnung (Ph. Zorn) **85**, 301. **89**, 344.

Reichstag. (S. a. Verfassung.) Der konstituirende nordd. Reichstag **71**, 28. Rechtliche Natur des Reichstags ib. 243; seine Zusammensetzung ib. 245; Bedingungen und Dauer seiner Thätigkeit ib. 252; Rechte des Reichstags ib. 257; persönliche Rechte seiner Mitglieder ib. 264. — Mitglieder desselben im Jahre 1868 **68**, 433. Geschäftsordnung vom 6. Juni 1868 **68**, 913. Geschäftsordnung des deutschen Reichstags **71**, 267. Thronreden zur Eröffnung und zum Schlusse des konstituirenden Reichstags **68**, 1061, der 1. ordentlichen Session **68**, 1066, der 2. ordentlichen Session **68**, 1068, der 3. ordentlichen Session **69**, 1095, der 4. ordentlichen Session **70**, 1. u. 617, der 1. außerordentlichen Session **70**, 717. Etat des Reichstages **69**, 170. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei (von Ed. Lasker) über die Legislaturperiode 1867 bis 70 **70**, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des nordd. Bundes und des Zollvereins 1867 bis 1870 **70**, 721. — Die Gründung des neuen Reiches **70**, 735. — Nichtgemeinschaftlichkeit bei den Berathungen der einzelnen Gegenstände **70**, 753. — Eröffnung des ersten deutschen Reichstags (Thronrede und Adresse) **71**, 313; Schluß desselben ib. 1041. — Thronreden zur Eröffnung der II. Session (1871) **72**, 51, der III. Session (1872) **72**, 1629. — Die Mitglieder des deutschen Reichstags (biograph. Notizen) **72**, 191—282; Fraktionsverzeichniß ib. 282. — Statistik der Wahlen zum ersten deutschen Reichstag (von J. Knorr) **72**, 287. — Thronrede zur Eröffnung des Reichstags 1873 **73**, 1641. — Rückblicke auf die I. Legislaturperiode des deutschen Reichstags (1871 bis 73) **74**, 130. Erste Session ib. 142. Zweite Session ib. 162. Dritte Session ib. 201. Vierte Session ib. 245. — Vorläufiger Bericht über die 1. Session

IV. Legislaturperiode (Frühjahr 1874) **74**, 1134. Thronrede ib. 1129. — Verhaftung von Reichstagsmitgliedern während der Sitzungsperiode **76** 82. — Bericht über die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrneupfennig) **77**, 257. — Geschäftsordnung des Reichstags nebst Bibliothekordnung **77**, 490. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen über den Reichstag **77**, 843. Ergebniß der Reichstagswahlen 1878 **79**, 574. — Etat des Reichstags **80**, 18. — Die Wahlen zum Reichstag 1871—1878 **80**, 333. — Der deutsche Reichstag (rechtswissenschaftliche Darstellung, Seydel) **80**, 352. — Stellung des Reichskanzlers zum Reichstag **82**, 15. — Statistik der Reichstagswahlen 1881 **82**, 542. — Straffreiheit wahrheitsgetreuer Reichstagsberichte (Fuld) **87**, 251. — Die Zeugnißverweigerung der Reichstagsmitglieder **88**, 6. — Reichstagswahl und Reichstagseröffnung (Jonge) **88**, 669.

Reichstagsgebäude **74**, 289.

Reichsverordnungsrecht, s. Verordnungsrecht.

Reichsverwaltung, Charakter derselben, **76**, 9.

Reichsverfassung, s. Verfassung.

Religionsbekenntniß in Preußen **75**, 634.

Reservatrechte in der Reichsverfassung **72**, 423. — Authentische Erklärungen südd. Minister **72**, 1585. — Der Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrecht (von Laband) **74**, 1487. — Die Sonderrechte der deutschen Staaten und die Reichsverfassung (von Loening) **75**, 337. — S. a. Bayern, Bundesstaat, Verordnungsrecht, Verfassung 2c.

Restverwaltung **73**, 545.

Retablissementskosten **72**, 1371. 1392. 1466. **73**, 70. **74**, 261.

Rettungsanstalten **83**, 41.

Reuß (Fürstenthümer). Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 691.

Rhederei, s. Handelsmarine, Konsulatwesen 2c.

Rheinbund, Geschichte desselben **71**, 2.

Rheinschifffahrt **80** 658. **86**, 59. **90**, 825.

Rinderpest, Gesetzgebung darüber **71**, 210. **77**, 635. — Denkschrift über deren Vorkommen 1872 bis 1877, **78**, 512, 629. — Bekanntmachung, Gebührnisse und Kostenerstattung betr. **79**, 602. S. a. Veterinärpolizei.

Robben, Schonzeit **77**, 636.

Rom, Casa Zuccari **80**, 41.

Rotz, s. Veterinärpolizei.

Rübenzucker, s. Zucker.

Rußland. Ueber einen Handelsvertrag mit Rußland **69**, 1081. — Hinterlassenschaftsregulirung **75**, 1175. — Erbrechtsverhältnisse Reichsangehöriger nach der Konvention von 1874 (Frommelt) **78**, 385. — Zollverhältnisse **80**, 828. **86**, 271.

S.

Sachsen (Königreich). Behördenorganisation und Personalien **70**, 258. — Militärvertrag mit Preußen **71**, 106. — Die Steuerreform (J. Genfel) **74**, 1373. **75**, 1519. **76**, 95. — Dotation der Bezirksverbände **75**, 1391.

Salz. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 **68**, 119. — Bundesgesetz vom 12. Okt. 1867 **68**, 141. — Die Denaturirung des Salzes **68**, 1097. — Statistik der Salzsteuer in den Jahren 1868—70 **71**, 575. — Die Bestimmungen über die Salzsteuer (v. Auffeß) **73**, 203. **74**, 93. **75**, 888. **76**, 794. **80**, 621. 697. 704. **86**, 112. — Statistik **74**, 916. **75**, 902. **76**, 93. 802.

Sanktion der Gesetze (Laband) **78**, 351.

Schankgewerbe, Begriff desselben nach der Reichsgewerbeordnung (M. Seydel) **85**, 51. **88**, 955.

Schatzanweisungen **73**, 444. — S. a. Anleihen, Schuldenwesen 2c.

Schaustellungen **76**, 79.

Schiedsgerichte, gewerbliche **74**, 430, 434. 1195. Gesetzentwurf und Kommissionsbericht ib. 1219, 1317. — Das schiedsrichterliche Verfahren nach dem Entwurf der Zivilprozeßordnung **75**, 153. — Die g. Schiedsgerichte in Preußen **77**, 96. — S. Arbeiterfrage.

Schiffer, s. Handelsmarine, Konsulatwesen 2c.

Schifffahrtsabgaben, Aufhebungen in Preußen **68**, 238. S. a. Flößerei.

Schifffahrtsstatistik. Organisation derselben **70**, 70. Bestand der deutschen Seeschiffe Anf. 1883 **84**, 62. Dampfkessel und Dampfmaschinen der Schiffe in Preußen 1879 und 1889 **90**, 99.

Schifffahrtsverträge **80**, 812. **86**, 250.

Schiffsbau. Bestimmungen über die Gewährung einer Zollvergütung für die verwendeten Materialien **71**, 1530. **73**, 186.

Schiffsmeldungen **81**, 437.

Schiffsunfälle an der deutschen Küste 1867—73, **76**, 218. — Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger **78**, 111. Verhütung des Zusammenstoßens auf See **81**, 437.

Schleswig-Holstein. Anlaß zum Konflikt zwischen Preußen und Oesterreich **71**, 17. — Offiziere der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee **73**, 441.

Schleußengelder **80**, 646.

Schlußnotenstempel, s. Stempelsteuer.

Schöffengerichte, Zuständigkeit nach dem 74er Entwurf, **75**, 239.

Schulaufsichtsgesetz, das preußische **72**, 1029—1101. Erlaß zur Ausführung desselben ib. 1102. Die Stellung der Geistlichkeit zu dem Gesetze ib. 1103. **74**, 24.

Schulbildung in Preußen **75**, 634. Schulbildung der 1875—79 in der deutschen Armee eingestellten Rekruten **80**, 238.

Schule, s. Fortbildungsschule, Gymnasien, Volksschule 2c.
Schulgesetzgebung **73**, 824. **74**, 3.
Schuldenwesen des Reiches **69**, 287. **71**, 147. Schulden der Bundesstaaten **69**, 309. Die preußischen Staatsschulden **69**, 607. — Die Bundesschulden-Kommission **70**, 160. — Die ersten drei Berichte der Bundesschulden-Kommission für die Jahre 1868, 1869 und 1870 **71**, 665. — Die Kriegskostenanleihe vom Jahre 1871 **71**, 680. — Bericht der Reichsschulden-Kommission für das Jahr 1871 **72**, 1359. — Die Reichsschulden (finanzrechtlich, von P. Laband) **73**, 435. 460. — Bericht der Reichsschulden-Kommission für 1875/76, **77**, 380; für 1876/77 ib. 973. — Entwickelung der Pfandbriefschuld in Preußen **88**, 96.
Schuldhaft, Gesetz, betr. die Aufhebung derselben vom 29. Mai 1868 **68**, 806. **72**, 135. Frage der Wiedereinführung **81**, 402.
Schulzwang, Theorie desselben **74**, 14.
Schutzgebiete, deutsche. Denkschrift von 1886 **86**, 483. — Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (M. Joël) **87**, 191. — Reichsgesetz vom 15. März 1888 **88**, 343. S. auch Kolonialstaatsrecht.
Schutzzoll, s. Zolltarif.
Schutz- und Trutzbündnisse, Preußens mit den Südstaaten **71**, 33.
Schwarzburg-Sondershausen. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 687.
Schweden, Zollvertrag 828.
Schweiz, Handelsvertrag **80**, 673. 823. **86**, 22. 265. — Die Bundesverfassung der Eidgenossenschaft (Gareis) **75**, 489. — Bundessteuern ib. 785. — Das Bundesgericht (Landgraff) **76**, 106.
Schwurgerichte (1874er Entwurf) **75**, 239.
Seebehörden, Seeunfälle (Perels) **76**, 1001.
Seeleute, s. Marine, Handelsmarine, Konsulatwesen 2c.
Seemannsordnung **73**, 343. **74**, 63. 224. 380.
Seerecht, s. Strandungsordnung 2c.
Seeverkehr, s. Hafenregulative, Schifffahrt 2c.
Selbsteinschätzung, s. Einkommensteuer.
Selbstmorde, s. Unfälle.
Selbstverwaltung, Begriff derselben **73**, 1444. **74**, 28. **83**, 283. 305. — S. in Preußen (Wehrenpfennig) **77**, 305. — Großherzogl. Hessisches Gesetz vom 15. Mai 1885 **87**, 89.
Servis, s. Militärverwaltung.
Seuchengesetzgebung, s. Medizinal- und Veterinärpolizei.
Siam, Handelsvertrag **73**, 318.
Silberwährung, s. Münzfrage.
Sonderrechte, s. Reservatrechte, Kriegswesen 2c.
Sonntagsarbeit **73**, 1471.
Sonntagsruhe, Störung derselben, **76**, 76.
Souveränetät u. Selbstverwaltung (Rosin) **83**, 265.
Soziale Frage **73**, 795. 1471. 1536. **74**, 9. 33. 322. — S. Volkswirthschaftslehre, Arbeiterfrage, Freihändler, Volksbildung 2c.
Sozialdemokratie **73**, 812. **74**, 33. **75**, 23. 1715. 1716. **76**, 226. **77**, 885. — Gesetz zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen Entwurf vom Mai 1878 **78**, 757. — Preußischer Entwurf vom August 1878 **78**, 921. — Vorlagen an den Reichstag mit Motiven und Anlagen **78**, 989. — Bericht der IV. Kommission des Reichstags über den Entwurf **79**, 27. Beschlüsse der Kommission ib. 67. — Aus den Verhandlungen im Reichstage **79**, 161—218 und 225—284. — Kommentar zum Sozialistengesetz v. K. Gareis **79**, 285; das Nachtragsgesetz von 1880 **80**, 600. — Uebersicht der verbotenen Vereine ib. 295, der verbotenen Schriften ib. 324. — Charakteristik des Gesetzes (W. Endemann) **79**, 543. **81**, 437.
Sozialgesetzgebung Bayerns, s. Bayern.
Spanien. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien **68**, 669. **73**, 322. **80**, 822. **86**, 263.
Sparkassen in Preußen **76**, 89. **77**, 248. 541. 1115. **80**, 157; in Württemberg **76**, 1057. — Einführung der Postsparkassen in Deutschland **78**, 807. — Sparkassenwesen und Volksbanken in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) **63**, 426. — De preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1885 bezw. 1885/86 **87**, 303. S. a. Postsparkassen.
Spielbanken, Gesetz vom 1. Juli 1868 nebst Erläuterungen **68**, 819.
Spielkartenstempel **80**, 643, 744, 786, 797. **86**, 22. 164.
Spiritusbesteuerung, s. Branntwein.
Staat und Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Schulaufsicht, Namszanowski 2c. — S. a. Souveränetät, Selbstverwaltung.
Staatenbildung, das Nationalitätsprinzip in der, von R. Gneist **72**, 929.
Staatenbund und Bundesstaat **71**, 8 u. 50.
Staatsangehörigkeit, das Recht derselben im internationalen Verkehr (F. v. Martitz) **75**, 763, 1113. Uebersicht der Gesetze 2c. **77**, 803. Uebrigens s. Reichsangehörigkeit, Volkszählung.
Staatsbeamte in Preußen **77**, 250.
Staatsbegriff (Hirth) **74**, 5.
Staatsbürgerrecht, s. Reichsangehörigkeit.
Staatsdienst, rechtliche Natur desselben nach deutschem Staatsrecht, hist.-dogm. dargest. v. H. Rehm, **84**. 565. 645. ff. **85**, 65—211. Uebersicht **85**, 212.
Staatspapiergeld, s. Papiergeld, Bankwesen, Münzfrage.
Staatsschuldenkommission, s. Schuldenwesen.
Staatsvertrag (Zorn) **89**, 374.

Stadt und Land **74**, 17. **76**. 239. **78**, 73.
Stände, s. Wahlgesetze, Volksvertretungen.
Stahl, s. Eisen.
Standarte, kaiserliche, **76**, 351.
Standesbeamte } s. Zivilehe, Personenstand.
Standesregister }
Stationskontroleure **73**, 304. **80**, 808.
Statistik. Bericht an den Zollbundesrath über die Reform der Statistik des Zollvereins vom 28. Mai 1869 **69**, 641. — Die Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins und ihre Arbeiten **70**, 21. — Ueber Gründung und Einrichtung einer Reichsbehörde für deutsche Statistik **72**, 69. 1547. — Organisation der Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung und des Waarenverkehrs (v. Auffeß) **80**, 755. **86**, 184. — Organisation der Statistik in Italien und den Niederlanden **79**, 807. — Statistische Gebühr **80**, 628. 763. 786. **86**, 192. — Die Fremden in Frankreich **88**, 316. — Vergl. auch Volkszählung, Bevölkerung, Handelsstatistik, Verbrauchssteuern, Finanzwesen, Münzfrage, Eisenbahnen, Telegraphen- und Postverwaltung, Wahlen, Gewerbe u. s. w.
Statistisches Amt des Reiches **72**, 69. 1547. **80**, 10. **86**, 188. — S. Statistik.
Statistisches Bureau in Berlin, Bibliothek, **75**, 938. Seminar **80**, 831.
Stein, L. v., dessen Schrift über die Zukunft der Staats- und Rechtswissenschaft in Deutschland, besprochen von K. v. Stengel, **76**, 251.
Steinkohlenförderung in Preußen **69**, 639. **75**, 637. **77**, 1055. Vgl. a. unter Preußen (Bericht des Handelsministers ꝛc.)
Stempeleinnahmen in Preußen **76**, 222.
Stempelsteuer, Uebertragung a. d. Reich **77**, 1036. Uebersicht der Stempelsteuer in den deutschen Bundesstaaten **79**, 955. Reichsgesetz und Verordnungen **81**, 768. **83**, 198. — Uebersicht ausländischer Bestimmungen **81**, 799. — Abänderung des Gesetzes **85**, 755. — Gesetz betr. Erhebung d. R. **85**, 761. — Tarif **85**, 768. **86**, 159. 174.
Sterbregister, s. Zivilehe. Statistik 220. **76**, **79**, 109.
Steuerkompetenz des Reichs, s. Finanzwesen.
Steuern, s. Verbrauchssteuern. Zölle, Wechselstempelsteuer, Bier, Branntwein, Salz, Tabak, Einkommensteuer, Stempel-, Erbschaftssteuern, Frankreich, Preußen, Elsaß-Lothringen, Finanzwesen ꝛc.
Steuerpolitik, Grundsätze derselben (Schäffle), bespr. v. Gefficken, **82**, 681.
Steuerreform im Reiche, Denkschrift des Reichskanzlers vom 17. März 1881 **81**, 338.
Strafgesetzbuch. Aus dem Entwurf desselben **69**, 657. — Zur Kritik des Gesetzes **70**, 580. — Einführung in Bayern **71**, 379. — Kanzelparagraph (§ 130a.) Mißbrauch des geistlichen Amtes **71**, 983. **74**, 187. — Die Strafgesetznovelle vom 26. Febr. 1876 **76**, 388. — Vgl. auch Justizgesetzgebung.
Strafkolonien und Fürsorge für entlassene Sträflinge (Fläxl) **83**, 1. 73.
Strafprozeßordnung, Vorbereitung dazu **72**, 148. **73**, 348. **74**, 421. 1533. — Einleitung zum 74er Entwurf **75**, 251. — Bemerkungen zum Entwurf von W. Endemann **76**, 1218. — Verlauf der Verhandlungen **77**, 646. — Strafverfahren in Zollsachen **80**, 679. 685. 696. 712. 730. — Strafregister und wechselseitige Mittheilung der Urtheile im deutschen Reiche **82**, 635.
Strafrecht, Entwickelung desselben **72**, 121. **73**, 337. **75**, 1172. **77**, 632. **79**, 519. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen reichsrechtl. Gesetze und Verordnungen **77**, 825.
Strafregister (Nachweisung der zur Führung derselben bestimmten Behörden) **83**, 199.
Strandungsordnung **75**, 1177. **80**, 660. **86**, 63.
Straßburg, Gründung der Universität **72**, 959.
Straßenmusik **76**, 80.
Strikes **74**, 33. — S. a. Arbeiterfrage.
Stromschifffahrt. Beschlüsse des Handelstags vom Oktober 1868 **68**, 975. — Der Elbzoll **69**, 430. Ablösung des Elbzolls (Etat der Entschädigungen) **71**, 709.
Subhastationsordnung. Die preußische vom 15. März 1869 **69**, 635.
Syrup, s. Zucker.

T.

Taback. Materialen zur Tabaksteuerfrage (Gesetzgebung bis zum Jahre 1868 und Statistik) **68**, 357. Besteuerungsgesetz vom 26. Mai 1868 ib. 683 (Entwurf vom 7. Mai 1868 ib. 685). Zollvereinsländische Statistik pro 1867 **68**, 1093. — Statistik der Tabaksteuer 1868—1870 **71**, 578. — Die Besteuerung des Tabaks (Frhr. v. Auffeß) **75**, 387. **76**, 793. **86**, 102. — Zur Tabaksteuerreform (Statistisches und Besteuerungsmodus) **73**, 741. **74**, 93. — Statistik **74**, 919. **75**, 901. 1712. **76**, 801. — Der Taback im deutschen Zollgebiete (amtliche Statistik für 1876/77) **78**, 214. — Zur Frage der Besteuerung des Tabackes (K. Schleiden) **78**, 233. 273. — Das Tabackmonopol und die amerikanische Tabaksteuer Felser) **78**, 300. 449. — Das Tabackmonopol in Frankreich **78**, 260. 658. 671. — Zur Frage der Einführung des amerikanischen Tabakstempels in Deutschland **78**, 621. — Wie steht sich der Konsument beim Tabackmonopol **78**, 672. — Ein neues Tabaksteuerprojekt **78**, 749. — Fragebogen zur Tabackenquête **78**, 834. — Aus dem Berichte der Enquête-Kommission **79**, 456. — Der Gesetzentwurf vom April 1879 **79**, 627. Uebersicht der Besteuerung (v. Auffeß) **80**, 689. — Die Besteuerung von 1879/80 Gesetz, Bekanntmachung, Dienst-

vorschriften und Niederlageregulativ) **80**, 689, 875. — Strafgesetzliche Bestimmungen **81**, 435. — Materialien zur Monopolfrage **82**, 177—236. 371—400. 489—516. **86**, 103. — Ergebniß des österreichischen Tabackverkaufs **85**, 845.
Tagegelder der Reichsbeamten **76**, 381. 384.
Tara, Bestimmungen über die, **72**, 1541. **74**, 90. **76**, 790. **80**, 655. **86**, 58.
Tarifreform, s. Zolltarif, Eisenbahnen ꝛc.
Telegraphenordnung **73**, 340. Abänderungen **76**, 761.
Telegraphenverwaltung, Etat derselben **69**, 243. — Statistik pro 1868 **69**, 719. — Zentralverwaltung (Personalien) **70**, 164. — Rang der Telegraphendirektoren **76**, 351. — Der Worttarif der Telegramme **77**, 1088. — Ergebniß der Verwaltung pro 1876 **78**, 39. — Entwickelung des Reichstelegraphenwesens **79**, 157. — Telegraphenstationen und Apparate **81**, 486. — Das Telegraphenwesen im deutschen Reiche, **82**, 237. — S. a. Post- und Telegraphenwesen.
Telephonie **78**, 254.
Textilindustrie **72**, 396. — Die Lage derselben 1872—77 **78**, 751. — S. Baumwollspinnerei ꝛc.
Theuerung, s. Preisbildung.
Thronrede, s. Reichstag und Zollparlament.
Thüringischer Zoll- und Handelsverein **68**, 33, 44. 241. **80**, 614. 790. 798. **86**, 7. 226.
Tollwuth, s. Veterinärpolizei.
Transitlager **80**, 627. 664. 667. **86**, 70. 82.
Transportwesen. Denkschrift des Handelstags **69**, 51.
Türkei, Handelsvertrag **73**, 318. **80**, 818. **86**, 257.

U.

Uebergangsabgaben **68**, 11. 21. 38. 43. **71**, 585. **73**, 281. **74**, 98. **75**, 893. **80**, 787. **86**, 222. — Zur Frage derselben (Petition deutscher Handelskammern) **85**, 352.
Uebersichten, s. Verfassung, Zölle, Gesetzgebung ꝛc.
Umzugskosten, s. Taggelder.
Unfallversicherung in Preußen **76**, 994. Gesetz-Entwurf nebst Motiven von Baare-Bochum **81**, 69. — Die Reichs-Unfallversicherung (erster Entwurf nebst Begründung und Gutachten) **81**, 97. 139. — Verunglückungen in Preußen 1879 **81**, 342. — Zweiter Entwurf eines Reichsgesetzes (Mai 1882) **83**, 323. — Grundzüge des Entwurfs vom Januar 1884. **84**, 12. — Die Reichsunfallversicherung (Gesetz vom 6. Juli 1884) **84**, 688. — Entwurf eines Gesetzes für die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe **85**, 712. Begründung hiezu **85**, 724. — Das Gesetz über Ausdehnung der Unfallversich. v. 28. Mai 1885 **85**, 751. — Verordnung betr. das Verfahren des R.-Versicherungsamtes **85**, 819. Reichsgesetz vom 15. März 1886 (Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes) **87**, 1. — Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, betr. die Unfall u. Krankenversicherung der in land- u. forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Zeller) **87**, 405. 469. — Reichsgesetz vom 11. Juli 1887, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (Zeller) **88**, 105. — Die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter nach der Reichsgesetzgebung (Proebst) **88**, 317. — Der internationale Schutz der Arbeiter (Adler) **88**, 465. — Reichsgesetz vom 12. Juli 1887 über die Unfallversicherung der Seeleute ꝛc. (Zeller) **89**, 381. — S. auch Berufsgenossenschaften.
Unfälle ꝛc. in Preußen 1874 **75**, 1724.
Unfehlbarkeit, Dogma der päpstlichen Erklärung der bayr. Regierung v. 14. Okt. 1871 **72**, 5. — Stellung der preußischen Regierung zur kathol. Bewegung **72**, 1011. Reden des Fürsten Bismarck ꝛc. 1015. — Wer hat den Krieg begonnen? (Ein Zeugniß der deutschen Bischöfe) **72**, 1233.
Unionsparlament zu Erfurt **71**, 14.
Unteroffiziere. Verbesserung ihrer Lage **74**, 266.
Unterrichtsanstalten für Arbeiter im Reichslande **82**, 715.
Unterrichtswesen, s. Arbeiterfrage, Kulturpolizei, Volksschulen ꝛc.
Unterstützungswohnsitz **71**, 169. Zusammenstellung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1807 mit dem preußischen Armenpflegegesetz vom 8. März 1871, mit erläuternden Anmerkungen von Dr. H. Stolp **71**, 395. Alphabetisches Sachregister dazu ib. 436. — Instruktion des preuß. Ministers des Innern vom 10. April 1871 **71**, 443. — Das bayerische Heimats- und Armenpflegegesetz **71**, 469. 480. 495. — Unterstützung Reichsangehöriger im Ausland **71**, 632. — Etat des Bundesamts für das Heimatswesen **71**, 713. — Präjudikate **76**, 81. 86. — Das Reichsarmenrecht (rechtswissenschaftl. Monographie von M. Seydel) **77**, 545; Inhaltsübersicht hiezu S. 630. — Abänderung des Gesetzes über den U. **77**, 1042. — Das bayerische Heimatrecht (Seydel) **86**, 719. — Armenstatistik für Preußen **86**, 741. — Statistik der Armenpflege in Coburg-Gotha im Jahre 1885 **87**, 302. — Gothaer Vertrag und Eisenacher Uebereinkunft (syst. Darstellung von M. Seydel) **90**, 178.
Urlaub der Reichsbeamten **76**, 376.
Urheberrecht, Gesetz zum Schutz des geistigen Eigenthums **71**, 217. 382. **72**, 132. **77**, 638. Uebersicht der Gesetze ꝛc. **77**, 809.
Uruguay, Handelsvertrag, **73**, 315. **75**, 896. **80**, 816. **86**, 255. — Auslieferungsvertrag **81**, 404.

B.

Verantwortlichkeit des Reichskanzlers **82**, 51. S. a. Reichskanzler.
Verbrauchsberechnungen **88**, 961.
Verbrauchssteuern. Statistik bis zum J. 1866 **68**, 155—218. — Gesetzgebung vom Jahre 1868 **68**, 689. Statistik für 1867 **68**, 727. Statistik für das erste Semester 1868 **68**, 997. — Die Bundeseinnahmen aus denselben **69**, 216. — Die Gesetzgebung des Reiches **71**, 30. — Statistik für 1868 bis 1870 **71**, 543. 694. — Die Zölle und Verbrauchssteuern ꝛc. des deutschen Reichs, von Frhrn. v. Aufseß **80**, 609. **86**, 272. — Vertrags- und verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für das Zoll- und Steuerwesen **80**, 637. **86**, 34. — Uebergangsabgaben und Verbrauchssteuergruppen **73**, 281. — Verwaltungskompetenz des Reichs (Laband) **73** 471. — Entwickelung der Gesetzgebung 1873 (v. Aufseß) **74**, 81. **75**, 881. — Einfluß der Steuern auf den Familienhaushalt (Hirth) **75**, 925. — Statistik für 1870/74 **74**, 914. 887. **75**, 897. — Die Gesetzgebung 1871 bis 1876 (Wehrenpfennig) **77**, 282. — Uebersicht **77**, 820. — Zur Charakteristik der Verbrauchssteuern **78**, 927. (Vgl. a. Branntwein, Bier, Zölle ꝛc.)
Verbrecherthum in Preußen, Statistik **79**, 74. — S. a. Strafkolonien.
Veredlungsverkehr **80**. 673. **86**, 80.
Verehelichung, s. Eheschließung.
Vereinigte Staaten, s. Amerika.
Vereinsgesetzgebung **72**, 131. **73**, 346. **74**, 197. 242. 383. — Judikate des preuß. Obertribunals über politische Vereine **75**, 145.
Verfassung. Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe (Frhr. v. Völderndorff) **90**, 241. Gründungsgeschichte des nordd. Bundes **71**, 22. Die Verfassung des nordd. Bundes mit Anmerkungen von Dr. Metzel **68**, 1017. — Die Gründung des neuen Reiches (zur Geschichte und Interpretation der Verträge mit den Südstaaten) **70**, 735. — Die Verfassung des deutschen Reiches (Zusammenstellung mit der nordd. Bundesverfassung) ib. 771. — Das Verfassungsrecht des deutschen Reiches, historisch-dogmatisch dargestellt von Dr. L. v. Rönne **71**, 1—312; spezielles Inhaltsverzeichniß dazu **71**, 311; Ergänzung dazu **72**, 421. — Grundzüge der Verfassung **71**, 45. Kompetenz des Reiches ib. 62; Verfassungs-Aenderung ib. 77. — Die revidirte Reichsverfassung vom 16. April 1871 nebst den ergänzenden Vertragsbestimmungen **71**, 321. Text der Reichsverfassung ib. 334. Die ergänzenden Vertragsbestimmungen ib. 357. — Besuguisse des Reichs ꝛc. in Bezug auf das Kriegswesen (Seydel) **75**, 1393. — Laband's „Staatsrecht des deutschen Reichs“ (besprochen von Meyer) **76**, 656. **78**, 369. — Konstitutionelle und parlamentarische Regierung von M. Seydel **87**, 237. — Straffreiheit wahrheitsgetreuer Reichstagsberichte (Fuld) **87**, 251. — Verfassungsänderung während der Regentschaft (Dr. J. Kohler) **88**, 1. — Die justifizirenden Kabinets-Ordres (Joël) **88**, 805. — S. a. Bundesgesetze, Bundesstaat, Bayern, Finanzwesen, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Reichskanzler, Reichstag, Justizgesetzgebung, Reservatrecht ꝛc.
Verjährungsfrist, einjährige **77**, 228.
Verkehr, volkswirthschaftliche Bedeutung desselben (Roesler) **75**, 385. — S. Handel, Transportwesen, Postverwaltung, Eisenbahnen, Telegraphen, Stromschifffahrt ꝛc.
Vermögen des Reichs **73**, 412. 422, **74**, 255. 403. **75**, 1493.
Verordnungsrecht **74**, 1143. **76**, 7. — Das Reichsverordnungsrecht (M. Seydel) **76**, 11. (Laband, Meyer) **78**, 376. Zu den Streitfragen über Gesetz und Verordnung (Ph. Zorn) **85**, 301, **89**, 349. — Steht dem Bundesrathe ein selbstständiges V.-Recht zu? (A. Arndt) **85**, 701. — Das preußische Verordnungsrecht in seiner Einwirkung auf das Reichsrecht (Arndt) **86**, 311.
Versailler Verträge **71**, 37. 359. **72**, 1585.
Versetzung der Reichsbeamten **76**, 287.
Versicherungswesen. Beschlüsse des Handelstags 1868 **68**, 979. — Die Lebensversicherung in Deutschland Statistisches) **68**, 1011. — Gesetzgebung über Versicherungsrecht **70**, 19. **72**, 129. — Uebersicht der Versicherungsgewerbe **72**, 403. **73**, 358. — Zur Reichs-Versicherungsgesetzgebung (von Th. Seudtner) **73**, 773. — Wesen und Arten der Versicherung (Roesler) **75**, 388. — Das Lebensversicherungsgeschäft 1878 **80**, 74. — Reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens **80**, 138. — Ueber Arbeiterversicherung **80**, 492. — Die staatlich geleiteten Vers.-Anstalten in Bayern (Haag) **84**, 65. S. a. Unfallversicherung.
Verträge, s. d. einzelnen Staaten, mit welchen dieselben abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht **68**, 230. **70**, 731. **72**, 921. **73**, 311. **80**, 812. **86**, 250. S. a. auswärtige Verhältnisse, Zollverein, Friedensverträge ꝛc.
Vertragsrecht des deutschen Reichs (F. Gorius) **74**, 759. **75**, 531. — (Laband u. Meyer **78**, 378. — Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch das deutsche Reich und dessen Einzelstaaten (M. Proebst) **82**, 241.
Verwaltungskompetenz des Reiches, von P. Laband **73**, 458. L. v. Stein **76**, 5. — Meyer über Laband **78**, 382. — S. a. Verordnungsrecht.
Verwaltungsgerichte. Die Uebertragung der Verwaltungsrechtsprechung an die ordentl. Gerichte (Frhr. v. Stengel) **75**, 1313. — Das preußische Gesetz vom 3. Juli 1875 **75**, 1619. — Verwaltungsgerichtsbarkeit in

Elsaß-Lothringen (Stengel) **76**, 808. 897. — Gesetzgebung in Preußen (Wehrenpfennig) **77**, 305.
Verwaltungsorganisation in Elsaß-Lothringen **72**, 554.
Verwaltungsrecht, Reform desselben **72**, 538. **75**, 1307. — Oeffentl. Interesse und öffentl. Klage im Verwaltungsrechte (C. E. Leuthold) **84**, 321. — Die Verwaltungsrechtspflege in Bayern (M. Seydel) **85**, 213.
Verwaltungsreform in Preußen (Ueberblick) **75**, 329. — Denkschrift der Regierung **75**, 657. — Dotation der Kommunalverbände (Kreise und Provinzen) in Preußen **74**, 1392. 1444. **75**, 1635. — S. a. Kreis- und Provinzialordnung.
Veterinärpolizei. Instruktion zum Gesetze vom 23. Juni 1880 **81**, 205. Die Veterinärpolizei-Gesetzgebung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen (Monogr. v. Ph. Göring) **81**, 809. Alphabetisches Inhaltsverzeichniß hiezu 973. S. a. Rinderpest. — Veterinärpolizeiliche Gesetzgebung **81**, 432.
Viehausfuhr, deutsche, nach England und Frankreich **90**, 236.
Viehhandel, Gewährleistung im **73**, 359.
Viehseuchen, s. Veterinärpolizei.
Viehtransporte **77**, 635.
Vivisektion **81**, 435.
Volksbanken, s. Sparkassenwesen, Genossenschaften ꝛc.
Volksbildung, Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (von Hirth) **73**, 795. 823. Das deutsche Reich und die Schule **74**, 3.
Volksschulen, staatsrechtliche Stellung derselben **73**, 823. — Die Reform der preuß. Volksschule vom 15. Oktober 1872 **73**, 897. — Das deutsche Reich und die Schule (von Hirth) **74**, 3. — Petition, betr. reichsrechtliche Ordnung des Volksschulwesens ib. 889. — Statistik der preußischen Volksschullehrer **76**, 237. — Das Volksschulwesen in Preußen **77**, 93. 311. **82**, 407. — Was kostet der öffentliche Unterricht in Preußen? **88**, 802.
Volksvertretungen in den Bundesstaaten **74**, 195. 319. — Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten (v. L. A. v. Müller) **81**, 3.
Volkswirthschaftslehre, Beziehungen zur Rechtswissenschaft (von H. Roesler) **72**, 509. Ueber die Gesetzmäßigkeit der volkswirthschaftlichen Erscheinungen (von Roesler) **75**, 1. 259. 371. — Die Volkswirthschaftslehre als Wissenschaft (Hirth) **75**, 1310. — Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Auf volkswirthschaftlicher Grundlage besprochen (Jacoby) **88**, 581. — S. a. soziale Frage.
Volkswirthschaftsrath, preußischer **80**, 961. Ernennungen hierzu **81**, 91.
Volkszählung. Resultate der Volkszählung vom 3. Dezember 1864 **68**, 149. — Desgl. vom 3. Dezember 1867 (vorläufig, mit Aufzählung der Kreisbehörden in Preußen) **68**, 501. — Definitive Resultate **68**, 779. — Die staatsangehörige Bevölkerung sämmtlicher Staaten des nordd. Bundes (mitgetheilt von Dr. Engel) **68**, 1101. — Die seemännische Bevölkerung im preuß. Staat **68**, 1005. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) **69**, 855. — Die Zollabrechnungs-Bevölkerung für die Jahre 1868—70 **71**, 544. — Organisation der Volkszählung für das Jahr 1871 **70**, 24. — Bundesverfassung und Volkszählung (Gutachten der nordd. Mitglieder der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins) **70**, 445. — Vorläufige Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1871 **72**, 902. — Definitive Ergebnisse mit den verfassungs- und gesetzmäßigen Unterscheidungen **73**, 1271. — Zoll-Direktivbezirke und Armeekorpsbezirke **74**, 493. — Die V. am 1. Dez. 1875 **75**, 1720. — Vorläufiges Ergebniß der V. vom 1. Dez. 1875 **76**, 888. — Definitives Ergebniß **77**, 471. **78**, 49. 178. 491. Anhäufung und Bewegung der Bevölkerung in Preußen **78**, 268. — Altersstufen der preuß. Bevölkerung **78**, 658. — Bedeutung für die Zollabrechnung **80**, 645. 757. — Städtebevölkerungen in Preußen **81**, 92. — Definitives Ergebniß der Volkszählung vom 1. Dez. 1880 **82**, 146. — Bevölkerungsbewegung in Deutschland und Frankreich **82**, 614. — Definitives Ergebniß der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 **89**, 1004. — Volksvermehrung 1879/88 in Preußen **90**, 98. Vgl. auch Statistik, Berufszählung, Bevölkerung, Zollverein ꝛc.
Vollziehende Gewalt im Reiche (L. v. Stein) **76**, 5. S. a. Verfassung, Kaiser, Bundesstaat ꝛc.
Vorlagen an den Reichstag **74**, 162. 251.
Vorparlament in Frankfurt am Main **71**, 9.

W.

Waaren (Ein- und Ausfuhr ꝛc.), s. unter Zölle, Zolltarif, Handelsstatistik, Preise ꝛc.
Waarenauktionen **77**, 1064. **78**, 738.
Waarenverzeichniß, amtliches **75**, 883. **76**, 82. **80**, 655. 765. **86**, 57. 189.
Waarenzeichen, s. Markenschutz.
Wahlberechtigung **72**, 323.
Wahlen, Statistik derselben **72**, 287. S. a. Reichstag.
Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten (Monographie v. L. A. Müller) **81**, 3. — Das preußische Wahlgesetz für den Norddbund vom 15. Okt. 1866 **68**, 1053. — Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 **7** , 245.
Wahlkreise zum Reichstag **72**, 291. 213.
Wahlprüfungen **72**, 347. **80**, 386.
Waisenfürsorge, s. Beamte.
Wanderlager **77**, 1064. **78**, 707.
Wappen, kaiserliches **76**, 351.

Wasserrecht, das deutsche. Monographie v. R. Brückner **77**, 1—77. — Das Großherzogl. Hessische Wassergesetz vom 30. Juli 1887 (Zeller) **88**, 635. — Art. 4, Ziff. 9, der Reichsverfassung (Dr. Frhr. v. Völderndorff) **90**, 825.
Währung, s. Münzwesen.
Wechsel (Wesen derselben, Roesler) **75**, 381. S. a. Bankwesen, Papiergeld.
Wechselakzepte, Einholung durch Postauftrag **77**, 231.
Wechselfähigkeit, Beschränkung derselben **81**, 418.
Wechselkurse (E. Nasse) **75**, 595.
Wechselordnung, s. Handelsrecht.
Wechselproteste, Aufnahme derselben durch Postbeamte **78**, 42.
Wechselstempel. Denkschrift des Handelstags **69**, 63. — Die Wechselstempelsteuer im nordd. Bunde und ihre Erhebung **69**, 1011. — Modifikation des Gesetzes vom 10. Juni 1869 **71**, 377. — Statistik pro 1870 **71**, 592. — Verwaltungskompetenz des Reichs (P. Laband) **73**, 467. 497. — Statistik der Wechselstempelsteuer **73**, 736. **74**, 725. Präjudikate **76**, 81. — Lage der Gesetzgebung **80**, 736. 786. **86**, 23. 155.
Wegabgaben **86**, 35. 45.
Wehrgeld (Steuer) **74**, 1013.
Wehrpflicht, allgemeine **71**, 109. **75**, 1431. — Die Ausdehnung der Wehrpflicht **88**, 286.
Weingroßhandel **80**, 666. **86**, 71.
Weinsteuer in Elsaß-Lothringen **73**, 960. Projekt einer Reichssteuer **74**, 1002. — Einfuhr und Zollertrag von Wein im deutschen Zollgebiet und Elsaß-Lothringen 1843/77 **79**, 802. 803. S. a. Zölle, Zolltarif 2c.
Weltausstellung in Wien 1873 (Programm 2c.) **72**, 910.
Weltpostverein, s. Postverwaltung.
Werth (Begriff) **75**, 10. — Der Werth in seiner volkswirthschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung (Ad. Samter) **83**, 457. — S. a. Preisbildung.
Werthberechnung der Ein- und Ausfuhr des Zollvereins **69**, 67 u. 438. — Ueber Werthermittelungen in der Handelsstatistik **70**. 429. — Vgl. a. Handelsstatistik, Preise 2c.
Werthpapiere, s. Preise, Aktienkurse 2c.
Werthvertheilung (Roesler) **75**, 268.
Wiener Schlußakte **71**. 4.
Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen **74**, 291.
Wirthschaftliche Interessenvertretung (v. Kaufmann) **83**, 553.
Wirthschaftsgenossenschaften. Gesetz vom 4. Juli 1868 **68**, 825. **72**, 130. Statistik für die Jahre 1859—1867 **68**, 843. — Statistik für 1873 (Pröbst) **75**, 321. — S. a. Genossenschaftswesen.
Wirthschaftssysteme (geschichtl., H. Roesler) **75**, 15. S. a. Zollverein.
Wittwenfürsorge, s. Beamte.
Wohnungsgeldzuschüsse **74**, 267. **76**, 359. 361. **86**, 213. 246.
Wolle, Wollenwaaren, s. Zölle, Zolltarif 2c.
Wuchergesetze, Aufhebung derselben und der Schuldhaft **68**, 799. — Wuchergesetz von 1880 **81**, 423. — Die Bestrafung des Wuchers auf dem Lande (Fuld) **88**, 654.
Württemberg. Anschluß an den deutschen Bund **70**, 769, an die Reichsverfassung **70**, 771. **71**, 37. 41. Militärkonvention mit Preußen **71**, 120. — Aufrechterhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 25. Nov. 1870 **71**, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze **71**, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 **71**, 701. — Militäretat **73**, 46. Bierbesteuerung **76**, 65. — Die Branntweinsteuer in W. (Karl Reuß) **85**, 620. — S. a. Wahlgesetze, Wasserrecht, Zollverein 2c.

3.

Zahlungsverfahren, Reform desselben, **76**, 1031. **77**, 228.
Zeitschrift, Aufgabe einer staatswissenschaftlichen **76**, 3.
Zentralbehörden, s. Behörden.
Zentralbureau des Zollvereins **72**, 1556. **73**, 262. **86**, 184. 199.
Zentralgewalt, provisorische im Jahre 1848 **71**, 10.
Zentrum, Reichstags-Fraktion **72**, 1. 283. 335. 1018. **74**, 144.
Zettelbanken, s. Bankwesen.
Zeugenpflicht **82**, 776. — Die Zeugnißverweigerung d. Reichstagsmitglieder (L. Fuld) **88**, 6. —
Zinsfuß **76**, 882. S. a. Bankwesen.
Zinsen, Gesetz, betr. die vertragsmäßigen, v. 14. Nov. 1868 **68**, 800. **72**, 134.
Zivilehe, obligatorische **74**, 188. 237. 311. 408. Entwurf und Kommissionsbericht von 1873 **74**, 437. Das preußische Gesetz von 1874 nebst Ministerial-Verfügungen 2c. **74**, 1551. Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, **75**, 641. Ausführungsverordnung dazu, ib. 1553. — Bericht von W. Endemann über das Gesetz **75**, 1181. — Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen **76**, 84. — Bildung der Standesamtsbezirke in Bayern **76**, 85. — Ausführungen v. M. Seydel **76**, 172. S. a. Eheschließung.
Zivilprozeß. Aus dem Entwurf einer nordd. Zivilprozeßordnung **69**, 649. Vorarbeiten für dieselbe **72**, 143. **73**, 348. Aus dem 1872er Entwurf **73**, 567. — Aus dem 1874er Entwurf: Das schiedsrichterliche Verfahren, **75**, 153. 1219. — Verlauf d. Verhandlungen (Endemann) **77**, 646. — Vgl. a. Justizgesetzgebung.
Zivilrecht, Entwickelung desselben, **71**, 125. **73**, 339. **74**, 193. 310. Rede des Ministers Fäustle in der bayerischen II. Kammer **74**,

330. Das Neumayr'sche Referat ib. 339. — W. Endemann ib. 412. — Eine Festrede Lasker's ib. 743. — Bericht des Justizausschusses über Plan und Methode bei Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs **74**, 1329. Die Mitglieder der Zivilgesetzbuch-Kommission ib. 1680. — Weiteres über den Entwurf des Gesetzbuchs (Endemann) **77**, 1222. **77**, 678. — Stand der Arbeiten für das Zivilgesetzbuch im Sommer 1876 (P. v. Roth) **76**, 940. — Amtlicher Bericht über die Arbeiten der Kommission bis 1876 **77**, 423. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen zivilrechtl. Gesetze und Verordnungen **77**, 822. — Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Auf volkswirthschaftliche Grundlage in Einzelerörterungen besprochen (Jacoby) **88**, 581. **89**, 293, 637. **90**, 34, 834. — S. a. Konkursordnung, Justizgesetzgebung ꝛc.

Zivilstandsregister, s. Personenstand.

Zollausschlüsse, Bericht der Kommission zur Erörterung der Frage betr. die Aversa **80**, 531. Bei Aufseß; **80**, 634. 636. 748. 791. **86**, 33.

Zoll- und Handelssystem des Reiches, Einheitlichkeit desselben, **71**, 171. **80**, 633. **86**, 34. — Uebersicht sämmtlicher Gesetze ꝛc. **77**, 807. — S. a. Zolltarif ꝛc.

Zoll- und Steuerkredite, Abbürdung derselben **72**, 1481. **74**, 170. — Bestimmungen über dieselben **73**, 266. S. Kredite.

Zölle, Statistik für die Zeit bis 1868 **68**. 165—222. Statistik für 1867 **68**. 729. — Statistik für das erste Semester 1868 **68**, 998. — Waaren-Ein- und Ausfuhr 1867 **69**, 115. — Bundeseinnahmen aus den Zöllen **69**, 216. — Organisation der Statistik der Zölle **70**, 71. — Statistik der Zolleinnahmen ꝛc. 1862—1869, **70**, 343. — Die Reichs-Zollgesetzgebung **71**, 130. **72**, 389. — Statistik der Zölle und Waaren-Ein- und Ausfuhr 1868—70 **71**, 543. — Die Zölle und Verbrauchssteuern ꝛc. des deutschen Reichs, von Frhr. v. Aufseß **80**, 609. **86**, 274. — Vertrags- und verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für das Zoll- und Steuerwesen **80**, 637. **86**, 34. — Besondere Vorschriften für die Ein- und Ausgangszölle **80**, 650. **86**, 48. — Das Abrechnungswesen **80**, 769. **86**, 199. — Reichskontrole der Zoll- und Steuerverwaltung **80**, 797. **86**, 235. — Verwaltungskompetenz des Reiches (Laband) **73**, 471. 498. — Entwickelung der Gesetzgebung 1873—86 (v. Aufseß) **74**, 75. **75**, 881. **76**, 785. **86**, 7 ff. — Statistik **74**, 911. **75**, 897. 1389. 1701. **76**, 799. — Werth- oder Gewichtzölle? (L. F. Seyfardt-Crefeld) **77**, 135. — Die Gesetzgebung über Zölle und Steuern 1871—1876 (Wehrenpfennig **77**, 282. — Ueber Schutzzölle (Hirth) **77**, 896. — Handelspolitische Erklärung von 203 Reichstagsmitgliedern **79**, 460. — Das handelspolitische Programm des Reichskanzlers (Schreiben an den Bundesrath) **79**, 219. — Eingabe des Freihandelsvereins an den Bundesrath **79**, 358. 571. — Rede des Herrn v. Riecke in der württembergischen I. Kammer **79**, 370. — Die wichtigsten Finanzzölle in Deutschland und Großbritannien **79**, 571. — Einnahmen 1879/80 **80**, 591. — S. a. Zolltarif, Zollverein, Zollgesetz, Kassenwesen, Finanzwesen, Statistik und Handelsstatistik, Zollausschlüsse ꝛc.

Zollbegünstigungen **86**, 44, 81.

Zollbehörden in Deutschland Ressortverhältnisse derselben, Uebersicht der Aemter ꝛc. **68**, 405. — Die Vereinsbeamten des deutschen Zollvereins (Anfang April 1870) **70**, 139. — Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung (v. Aufseß) **80**, 747. **86**, 175. — Reichskontrole der Zoll- und Steuerverwaltung **73**, 292. **74**, 99. **75**, 894. **80**, 797. **86**, 235.

Zollkartel vom 11. Mai 1833 **68**, 125.

Zollgebiet **74**, 79. 493. **75**, 881. — Begrenzung und Bevölkerung der Zolldirektivbezirke **77**, 478. **86**, 182. **89**, 1010.

Zollgesetz vom 23. Jan. 1838 **68**, 51. — Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 mit Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) **69**, 511. — Zur Ausführung des Zollgesetzes (Anweisung des Bundesraths des Zollvereins) **69**, 995. **80**, 650. **86**, 42. 49.

Zollordnung vom Jahre 1838 **68**, 61. Denkschrift des Handelstags betr. Reform des Zollverfahrens **68**, 249. Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung vom 18. Mai 1868 **68**, 679. — Vgl. a. Zollgesetz.

Zollparlament. (S. a. Zollverein.) Mitglieder desselben 1868 **68**, 433. — Thronreden zur Eröffnung und zum Schlusse der ersten Session **68**, 1070, der zweiten Session **69**, 1100, der dritten Session **70**, 713. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei (v. Ed. Lasker) über die Legislaturperiode 1867—70 **70**, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des nordd. Bundes und des Zollvereins in den Jahren 1867—70 **70**, 721.

Zollstrafgesetz, Grundsätze, betr. das vom Jahre 1836 **68**, 115. — Vgl. a. Zollgesetz.

Zolltarif (Vereins-) vom 1. Juli 1865 **68**, 93. Denkschrift des deutschen Handelstags über Reform des Zolltarifs **68**, 249. Gesetz vom 25. Mai 1886 **68**, 649. Zolltarif vom 1. Juni 1868 ab gültig **68**, 651. — Material zur Petroleumsteuerfrage **69**, 391. — Der Zolltarif zu Anfang des Jahres 1870 **70**, 92. — Die Reform des Vereins-Zolltarifs vom Mai 1870 (nebst allgemeinen und speziellen Erläuterungen) **70**, 325. — Der Zolltarif vom 1. Juli 1870 an **70**,

379. — Bestimmungen über die Tara **72**, 1541. — Die Bestimmungen über den Zolltarif (v. Aufseß **73**, 162. — Tarifreform vom Jahre 1873 **74**, 83. 282. — Redaktion des Zolltarifs vom 1. Oktober 1873 (in der Markwährung) **77**, 144. — Freihandel oder Schutzzoll? Denkschrift des Vorsteheramts der Königsberger Kaufmannschaft **75**, 1549. Zur Vertheidigung gemäßigter Schutzzölle (F. Schulze) **75**, 1681. Zur Denkschrift des Vereins der Eisenindustriellen ib. 1695. — Uebersicht der hauptsächlichsten Schutzzölle des Zollvereins **77**, 200. — Die Klausel der „meistbegünstigten Nation" **77**, 534. — Die acquits-à-caution **77**, 535. — Der Zolltarifentwurf vom 4. April 1879 **79**, 617. Motive dazu ibid. 681 (spezielle Uebersicht im Inhaltsverzeichniß des Jahrg. 1879). Das Tarifgesetz vom 15. Juli 1879, **79**, 993. — Lage der Gesetzgebung 1880 **80**, 623. 627. 653. — Abänderungen des Zolltarifgesetzes in den Jahren 1880—82 **82**, 674. Abänderungen des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879: Gesetze von 1883 bis 1885, **85**, 505. — Redaktion des Zolltarifs (Mai 1885) **85**, 521. — Der Zolltarif 1885 **86**, 30. 52. — Zur Frage der Zolleinigung zwischen dem Deutschen Reiche u. Oesterreich-Ungarn **87**, 81. — S. a. Zölle, Zollverein ꝛc.

Zollverein. Mittelbare Zollvereinsglieder **68**, 233. Vertrag vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Bericht für den nordd. Bundesrath **68**, 1 ff. Text des Vertrags ib. 15. — Literatur über den Zollverein **68**, 232. — Der territoriale Abschluß des Zollvereins **68**, 1109. **71**, 171. — Die Zollvereinsgesetzgebung als Bestandtheil des Reichsverfassungsrechts **71**, 357. — Geschichte des Zollvereins (v. Aufseß) **80**, 610. **86**, 1 ff. — Umfang, Größe und Einwohnerzahl des Zoll- und Handelsgebiets des deutschen Reichs **80**, 633. **86**, 31. — Zollvereinsbevollmächtigte **73**, 306. — Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge des deutschen Reichs mit fremden Staaten **75**, 896. **80**, 812. **86**, 250. — Aus der Enquête über die Handelsverträge **77**, 395. Gutachten der Handelskammer zu Köln ib. 1049. — Uebersicht der deutschen Handelsverträge **79**, 384. 562. — Einige Betrachtungen über einen mitteleuropäischen Zollverein **88**, 943. — Vgl. a. Verfassung (VI. Abschnitt), Zollparlament, Zollgesetz, Zolltarif, Handelsstatistik, Statistik, Oesterreich ꝛc.

Zollverwaltung, deutsche, Organisation (Aufseß) **86**, 176.

Zucker. Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865 **68**, 123. Besteuerung im Zollverein, in Großbritannien und Frankreich **68**, 155. Denkschrift der Handelskammer zu Hamburg über Reform der Zuckerbesteuerung **68**, 303. — Beschluß des Handelstags **68**, 983. — Denkschrift zur Reform der Zucker-Zoll- und Steuergesetzgebung von E. Langen **69**, 361. — Die Zuckerbesteuerung im Zollverein nach dem Gesetz vom 26. Juni 1869 **69**, 905. — Rübenzuckersteuerstatistik für die Jahre 1868—70 **71**, 573. — Die Besteuerung des Rübenzuckers (Frhr. v. Aufseß) **73**, 190. **74**, 92. 8[illegible], 682. **86**, 92. — Statistik **75**, 899, 1551. **76**, 248. — Denkschrift über die Reform der Zucker-Steuer von Witte-Rostock **83**, 142. — Amtliche Berichtigung zur Rübenzucker-Statistik **84**, 445. — Bericht der Enquête-Kommission vom März 1886 **86**, 517. — Begründung des Entwurfs vom Dez. 1885 **86**, 826; aus der Generaldiskussion im Reichstag ib. 857; Gesetz vom 1 Juni 1886 ibid. 864; Ausführungsbestimmungen vom 17. Juli 1886 ibid. 867. — Nachweisung der vom 1. August 1886 bis 31. März 1887 innerhalb des deutschen Zollgebietes mit dem Anspruch auf Zoll- und Steuervergütung abgefertigten Zuckermengen **87**, 306. — Reform der Zuckersteuer (Reichsgesetz vom 9. Juli 1887) **87**, 957.

Zwangsversicherung, s. Versicherung ꝛc.

Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen **81**, 411.

Buchdruckerei
Knorr & Hirth
München.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 107011790